This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Die

Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten und in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern und der Polizei, der Justiz, der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Hauptverwaltung der Staatsschulden

von

Ludwig von Rönne, Ober-Landes-Gerichts-Rathe. und **Heinrich Simon,** Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Sechster Theil.

Das Polizeiwesen.

Zweiter Band.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.

1841.

Das

Polizeiwesen des Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten und in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung des Archivs des Ministeriums des Innern und der Polizei

von

Ludwig von Rönne, Ober-Landes-Gerichts-Rathe. und **Heinrich Simon,** Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Zweiter Band.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.

1841.

3
240. e. 194

Vorwort.

Ueber den Zweck und Plan des größeren Werkes, von welchem das vorliegende einen Theil bildet, spricht sich bereits im Allgemeinen die Ankündigung des ersteren aus; es sind daher hier nur die Grundsätze darzustellen, welche bei der Bearbeitung des Polizeiwesens insbesondere beobachtet wurden.

Die in jener Ankündigung erwähnten Schwierigkeiten der Ausführung unseres Unternehmens treten auch bei dem vorliegenden Theile desselben hervor. Für das Polizeiwesen mangelt es vorzugsweise an organischen Gesetzen, welche der Arbeit zur Grundlage dienen konnten, und es ergab sich hieraus die Nothwendigkeit, das vorhandene Material nach einem selbstständig zu entwerfenden Systeme zu ordnen, das geordnete Material wissenschaftlich zu durchdringen. Dies System dergestalt zu finden, daß es mit wissenschaftlicher Haltung praktische Brauchbarkeit vereine, ist eine der Aufgaben gewesen, die zu lösen versucht worden. Zwar könnte angenommen werden, bei dem Hinblick auf ausgezeichnete Lehrer der Staatswissenschaften, wie Lotz, Jakob, Graf v. Soden, Mohl und Andere, welche ihre literärische Thätigkeit auch der Bearbeitung

des Polizeiwesens zugewendet haben, daß es nur der Wahl unter den von diesen aufgestellten Systemen bedurft: allein bei einem, vorzugsweise der Praxis bestimmten Werke mußte der Gesichtspunkt praktischer Brauchbarkeit vorherrschend bleiben. Diese aber wird in der Darstellung mehr bedingt durch Berücksichtigung des praktisch Zusammenhängenden und sich wechselseitig Berührenden, als durch Befolgung eines lediglich auf streng wissenschaftlicher Theorie basirten Systemes, dessen konsequente Durchführung die Trennung praktisch verwandter Materien zur Folge haben müßte [1]).

Jedenfalls aber dürfen wir rücksichtlich dieses Versuches auf Nachsicht hoffen, wenn in Erwägung gezogen wird, daß sich fast keinem Zweige der Preußischen Verfassung und Verwaltung eine wissenschaftliche Behandlung weniger zugewendet hat, als dem Polizeiwesen, daß daher jedes Unternehmen, welches diese Lücke auszufüllen strebt, seine Rechtfertigung in sich trägt.

Der Plan, von welchem bei dem Werke ausgegangen wurde, gründet sich auf zwei von einander verschiedene Gesichtspunkte. Es sollte nämlich nicht allein eine wissenschaftlich geordnete Sammlung der Quellen der Preußischen Polizei-Verfassung und Verwaltung gegeben, sondern auch in historisch-dogmatischen Einleitungen zu den einzelnen Abschnitten und Unter-Abschnitten, theils die geschichtliche Ausbildung der betreffenden Lehren überhaupt, und für den Preußischen Staat insbesondere, theils deren Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Standpunkte der allgemeinen Gesetzgebung des letzteren und mit der wissenschaftlichen Theorie, in gedrängter Weise darzustellen versucht werden.

---

1) So darf beispielsweise darauf aufmerksam gemacht werden, zu welchen praktischen Resultaten es führen würde, wollte man für ein Werk, wie das vorliegende, das theoretisch so scharf und treffend begründete Mohlsche System mit seiner Sonderung in Präventiv-Justiz (oder Rechtspolizei) und eigentliche Polizei, durchführen. Vergl. Bd. I Seite 2. Note 2 unseres Werkes.

Eine Quellen-Sammlung der erwähnten Art ist einem Jeden unentbehrlich, der sich von Amtswegen oder außeramtlich mit dem Preußischen Polizeiwesen beschäftiget. Man darf hoffen, durch dieselbe zuvörderst dem angehenden Beamten das Studium der Quellen und dem Praktiker deren Anwendung zu erleichtern, wenn das Material, welches sich bisher nur in verschiedenen Werken zerstreut und ungeordnet vorfand, gesichtet, und in faßlicher Zusammenstellung dargeboten wird.

Auch einem größeren Kreise werden hierdurch diese Vortheile gewährt. Zunächst sind es die Inhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, denen als solchen die Ausübung der Lokal-Polizei zusteht und obliegt [1]), für welche eine vollständige und übersichtliche Sammlung der Polizei-Gesetze um so wichtiger ist, als sie in der Regel keine Gelegenheit hatten, sich mit denselben durch theoretische Studien oder frühere praktische Uebung bekannt zu machen. Dies Werk dürfte mithin wesentlich beitragen, ihnen die Ausübung des vom Staate anvertrauten Amtes zu erleichtern, sie insbesondere in zweifelhaften Fällen vor Fehlgriffen zu bewahren.

Abgesehen aber von Jenen, so wie von den mit der Lokalpolizei in der Regel beauftragten Magistraten und Dorfgerichten, wird auch dem größeren Publikum ein Hülfsmittel geboten zur Wahrung seiner Rechte in vielen und wichtigen Beziehungen des Lebens, zum Schutze vor Nachtheilen. Das Gebiet der Polizei ist

---

[1]) Nach der Deklaration vom 10. Februar 1827 (G. S. 1827. S. 26) sind in Ermangelung besonderer Polizei-Gerichte, welchen Schulzenämter und Dorfgerichte nicht gleichzuachten, die Patrimonialgerichtsherren zur eigenen Ausübung der ihnen nach dem A. L. R. II. 17. §§. 61. 62 obliegenden Kognition in Untersuchung und Bestrafung geringerer Polizeivergehen verpflichtet. Dabei versteht sich von selbst und ist überdies in dem Reskr. des Königl. Minist. d. J. u. d. P. vom 4. Mai 1827 (A. XI. 448) und in dem durch den Landtagsabschied für die Preuß. Provinzialstände vom 3. Mai 1832 approbirten Publikandum der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 5. Nov. 1830 (A. XVI. 153 ff.) ausdrücklich anerkannt, daß die Patrimonialgerichtsherrn hierbei gleich allen übrigen Polizeibehörden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften beobachten müssen, und hierfür der vorgesetzten Behörde verantwortlich sind. Die genaue Kenntniß dieser Vorschriften ist daher unerläßlich für sie.

so ausgedehnt, ihr Eingreifen in die meisten Verhältnisse der Bürg
des Staates so mannigfaltig, daß der Mehrzahl der letzteren
Kenntniß der polizeilichen Vorschriften von großem Nutzen ist.

Um nun diese Vortheile zu erreichen, welche das Werk
Quellen-Sammlung gewähren soll, wurde die folgende Einrichtu
für die zweckmäßigste erachtet. Es sind zuvörderst sämmtlic
noch gültige gesetzliche und ministerielle Bestimmunge
mitgetheilt worden. Hierbei ist der Unterschied zwischen wirkliche
Gesetzen, als eigentlichen Rechtsquellen, und den nicht auf g
wöhnlichem Wege publicirten Verwaltungs-Vorschrifte
nicht verkannt worden. Sind letztere unzweifelhaft den gesetz
lichen Bestimmungen beizuzählen, so sind sie es doch eben
unzweifelhaft nur für Diejenigen, für welche sie ergangen sind, d. h
für die betreffenden Behörden und Beamten. Allein es sollte gleich
zeitig ein vollständiges Bild der gegenwärtigen Verwaltung auf
gestellt werden, und hierzu war die Aufnahme der von den Central
und Provinzialbehörden erlassenen Bestimmungen unerläßlich.

Entfernt davon, diese letzteren Vorschriften zu überschätzen,
wurde vielmehr von der Ansicht ausgegangen, daß die systema-
tische Zusammenstellung derselben mit den wirklichen Gesetzen
eine richtige Würdigung ihres Werthes herbeiführen müsse. Es
ergiebt sich nämlich auf gedachte Weise theils das Verhältniß
dieser Vorschriften der Central- und Provinzialbehörden zu den
allgemeinen Gesetzen, wodurch denn ihr eigentlicher Werth festge-
stellt wird, theils ist hierdurch den Mißverständnissen vorgebeugt,
welche nur zu oft durch die vereinzelte Stellung dieser Reskripte ver-
anlaßt werden, der Verwechselung des konkret Gültigen mit einem
allgemein Gültigen, dem Uebersehen ferner der späteren erläuternden,
modificirenden, aufhebenden Bestimmungen. Vielfache Noten dien-
ten dazu, in diesen Beziehungen den nöthigen Nachweis zu geben.

Sollte nun dieser Zweck unseres Unternehmens vollständig erreicht
werden, so bedurfte es des vollständigen Abdrucks der Gesetze
und Reskripte. Hülfsbücher, welche nur einen Hinweis auf die be-
treffenden Gesetze und einen Auszug aus denselben enthalten, erfül-
ihren Zweck, wenn dieser nur darin gesetzt wird, den Nachweis

zu gewähren, daß und wo Verordnungen und Reskripte zu finden, aber sie verfehlen ihn, wenn dergleichen Auszüge beim Gebrauche an die Stelle der Gesetze selbst treten sollen, da nicht angenommen werden kann, daß letztere Ueberflüssiges geben, dieselben mithin nicht reducirt werden können, ohne Motivirendes, oder wohl gar Gesichtspunkte zu verfehlen und aufzugeben.

Es sind zunächst alle diejenigen Gesetze und Vorschriften der Central- und Provinzialbehörden vollständig mitgetheilt, welche in der Gesetzsammlung, oder in den v. Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung ꝛc. abgedruckt sind, wodurch denn gleichzeitig eine systematisch geordnete Sammlung der in der Gesetzsammlung und den Annalen enthaltenen Gesetze und Reskripte gewonnen wurde. Es sind aber auch alle diejenigen Gesetze gegeben, welche, vor dem Beginn der Gesetzsammlung erlassen, noch gegenwärtig gültig sind; nicht minder diejenigen wichtigen gesetzlichen Bestimmungen neuerer Zeit, welche nicht durch die Gesetzsammlung oder die Annalen veröffentlicht worden, und uns auf dem unten gedachten Wege zu Gebote gestellt waren.

Dagegen sind alle antiquirten Bestimmungen nicht abgedruckt, sondern nur in Noten oder in den Einleitungen erwähnt, mit Angabe der Gründe, aus welchen sie für beseitiget zu erachten waren, woran sich meist die Hindeutung auf das Abweichende des neueren Gesetzes knüpfte.

Die provinziellen Bestimmungen fanden nur in sofern Aufnahme, als sie in der Gesetzsammlung oder in den Annalen enthalten sind. Es bleibt vorbehalten, die außerdem ergangenen polizeilichen Provinzialgesetze, und zwar insbesondere auch die vor dem Jahre 1806 promulgirten, in einzeln zu debitirenden Nachträgen für die betreffenden Provinzen, in gleicher systematischer Weise mitzutheilen. Die Aufnahme derartiger Bestimmungen, beispielsweise der für die einzelnen Provinzen früher ergangenen Landarmen- und Korrektionshaus-Reglements, Feuer-Ordnungen und dergl., würde die Käufer des allgemeinen Werkes zum Erwerb eines ihnen großentheils überflüssigen Materials genöthigt haben.

Seite

Zweites Kapitel.

Maaßregeln gegen Unzucht.

I. Von der Hurerei 319
II. Von Bordellen 324
III. Von der Verhütung des Konkubinats 333

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht in Betreff der Kleidung 339

Vierter Abschnitt.

Von der Aufsicht an öffentlichen Orten und auf öffentliche Vergnügungen.

Erstes Kapitel.

Von der Aufsicht auf Straßen-Polizei.

I. Vorschriften bei Anlegung neuer und Erweiterung bereits bestehender Straßen .. 341
II. Vorschriften über die Anlegung der Bürgersteige 342
III. Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit und Reinlichkeit auf den Straßen.
A. Verbot gefährlichen Unfugs auf den Straßen 347
B. Verbot gemeinschädlicher und gefährlicher Benutzung der Straßen und Bürgersteige 347
C. Vorschriften über Beleuchtung der Straßen 355
D. Vorschriften in Betreff der Reinhaltung der Straßen 356
E. Straßen-Ordnung für die Stadt Erfurt 359

Zweites Kapitel.

Von der Aufsicht auf Gast- und Schankhäuser 364

Drittes Kapitel.

Von der Aufsicht auf öffentliche Vergnügungen und Lustbarkeiten.

I. Von der Haltung der Tanzlustbarkeiten und der Aufsicht darauf 367
II. Von der Aufsicht auf Theater und Marionettenspieler.
A. Von der Konzessionirung der Schauspielergesellschaften 373
B. Von den Bedingungen der Zulässigkeit der Privattheater 376
C. Von der polizeil. Aufsicht in Betreff der darzustellenden Theaterstücke ... 378
D. Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe im Theater .. 382
III. Von der Aufsicht in Betreff anderer öffentlicher Dar- und Schaustellungen und Vergnügungen 383
IV. Von den polizeil. Maaßregeln zur Schonung der Singvögel 386

Viertes Kapitel.

Von der Aufsicht in Betreff der Stellung der Uhren 388

Fünfter Abschnitt.

Von der Abstellung der unter einigen Ständen herrschenden Mißbräuche.

Erstes Kapitel.

Von den Mißbräuchen der Handwerksgesellen.

I. Verbot des willkührlichen Feierns der Gewerksgehülfen 39
II. Verbot der Neujahrs-Gratulationen von Seiten der Gesellen und Lehrburschen 39
III. Beschränkung der Zahl des Leichengefolges bei Begräbnissen der Handwerksgesellen 39
IV. Abstellung der Mißbräuche der Müllergesellen 39
V. Abstellung der Mißbräuche der Papiermacher 39
VI. Abstellung der Mißbräuche der Buchdruckergesellen 39

Zweites Kapitel.

Von den Mißbräuchen der Landbewohner 39

Drittes Kapitel.

Von der Abstellung der sogenannten Gebehochzeiten und ähnlicher Festlichkeiten 39

Seite

Sechster Abschnitt.
Von der Sorge für Unabänderlichkeit der Familien- und Geschlechtsnamen 401
Siebenter Abschnitt.
Von der Erhaltung der Ordnung auf Wegen und Landstraßen 403
Zweite Abtheilung.
Von der Erhaltung häuslicher Ruhe und Ordnung.
Erster Abschnitt.
Von dem Gesindewesen.
Einleitung 404
I. Gesinde-Ordnung v. 8. Novemb. 1810 407
II. Umfang der Gültigkeit derselben 422
III. Systematische Zusammenstellung derselben mit deren Ergänzungen und Erläuterungen 424
Zweiter Abschnitt.
Von Lohnbedienten 457
Dritter Abschnitt.
Von den polizeilichen Vorschriften über die Räumung gemietheter Wohnungen 464
Formeller Theil.
Von der Polizei-Verwaltung und dem polizeilichen Strafverfahren.
Erster Theil.
Von den Polizei-Behörden.
Einleitung 468
Erste Abtheilung.
Von den Polizei-Beamten.
Erster Abschnitt.
Von den eigentlichen Polizei-Beamten.
I. Anstellung der Polizei-Beamten 472
II. Rechtliche Verhältnisse derselben während des Dienstes.
A. In Bezug auf das Amt 475
B. In Bezug auf ihre Privat-Angelegenheiten 478
III. Entlassung derselben 479
Zweiter Abschnitt.
Von den Beamten der Gefangen- und Straf- und Besserungs-Anstalten.
I. Beamten der Gefangen-Anstalten 480
II. Beamten der Straf- und Besserungs-Anstalten.
A. Anstellung 481
B. Verhältnisse 482
Zweite Abtheilung.
Von der Organisation der Polizei-Behörden.
Erster Abschnitt.
Verfassung in den Landestheilen des Preuß. Rechts.
Erstes Kapitel.
Die Behörden selbst.
I. Die Central-Behörden 4
II. Die Provinzial-Behörden .....

Seite

Zweites Kapitel.

Vorschriften über die Verwendung der Polizei-Strafgelder zu Denuncianten-Antheilen und Gratifikationen.

A. Allgemeinen Vorschriften 621
B. Besondere Vorschriften in Betreff einzelner Arten von Polizei-Kontraventionen 624

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Landestheile, in welchen das Französische Recht gilt 628

Dritte Abtheilung.

Von den Lasten der Polizei-Verwaltung.

Einleitung 630

Erster Abschnitt.

Vorschriften über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

Erstes Kapitel.

Kosten der Polizei-Verwaltung überhaupt 631

Zweites Kapitel.

Kosten in Polizei-Untersuchungs-Sachen insbesondere 633

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über die Verpflichtung zur Haltung der Polizei-Gefängnisse 647

Vierter Theil.

Polizei-Ordnungen für einzelne Orte und Departements.

I. Polizei-Reglement für Berlin vom 18. September 1822 653
II. Polizei-Ordnung für die Lokal-Polizei-Behörden des platten Landes in der Provinz Posen 665

Zweite Abtheilung.

Besondere (Privat-) Sicherheits-Polizei.

Die Aufgabe der Sicherheits-Polizei ist es, nicht allein für die *allgemeine* Sicherheit des gesammten Staates (Landes-Sicherheits-*Polizei*) zu sorgen, sondern auch für die Privat-Sicherheit der Einzelnen zu wirken (Privat-Sicherheits-Polizei). Diese Sorge erstreckt sich sowohl auf die Sicherheit der Person, als auf die Sicherheit des Eigenthums der Staatsbürger, und es theilt sich die Privat-Sicherheits-Polizei hiernach in zwei Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Personen-Sicherheits-Polizei.

Erstes Kapitel.

Von der Sorge der Polizei für Leben und Gesundheit der Bürger.

I. Die Gesundheits-Polizei.

Die wichtigste Bestimmung der Sicherheits-Polizei ist die Sorge für das Leben und die Gesundheit der Bürger. Sie löset diese Aufgabe theils durch die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen zur Vorbeugung und Vertilgung der Hindernisse der Gesundheit, welche von dem Einzelnen überhaupt oder in gewissen Fällen nicht abgewehrt werden können, und zur Heilung wirklich ausgebrochener Krankheiten (Medicinal-Anstalten und Einrichtungen) [1]), theils durch Abwendung und Verhütung der das Leben und die Gesundheit der Bürger bedrohenden Uebel und Gefahren vermittelst Einrichtung eines zweckmäßigen Sanitäts-Wesens [2]).

Dieser wichtige Abschnitt der Personen-Sicherheits-Polizei wird indeß hier nicht mit abgehandelt, sondern im Zusammenhange mit dem gesammten Medicinal-Wesen in der diesem letzteren gewidmeten, besonderen Abtheilung des Werkes (Bd. 4 des Polizeiwesens) vorgetragen.

---

[1]) Hierher gehören namentlich die Medicinal-Aufsichts-Behörden, die Physiker und Aerzte, die Wundärzte, die Hebammen und das Apotheken-Wesen.

[2]) Die Sanitäts-Polizei hat sich insbesondere zu beschäftigen mit der Sorge für gesunde Lebensmittel, der Aufsicht auf schädliche Waaren und Früchte, der Sorge für Abwehrung und Beseitigung ansteckender Krankheiten, der Sorge für Rettung Verunglückter, für die richtige Behandlung der Sterbenden und der Leichen, namentlich für Verhütung des Begrabens Scheintodter, so wie mit der Sorge für die Abwendung der Gefahren, welche der Gesundheit aus der Nähe ungesunder Orte, und des Betriebes gewisser Gewerbe und Handthierungen entstehen können.

II. Von der Abwendung einzelner äußerer Gefahren für Leben und Gesundheit.

D. Poppo, Allgemeines Rettungsbuch, oder Anleitung, aus vielerlei Lebensgefah ren, welchen die Menschen zu Lande und zu Wasser ꝛc. sie zu retten. Eine umgearb verm. und verb. Preisschrift. Hannover. 1801. 8. (3½ Rthlr.)

A. Verhütung von Unglücksfällen, welche durch Nachläs sigkeit oder Unvorsichtigkeit entstanden sind [1]).

Das Leben und die Gesundheit der Menschen sind nicht bloß vo Krankheiten bedroht, sondern auch von vielen äußeren Gefahren un Zufällen. Wenn auch theils wegen der Seltenheit, theils wegen der Unge wißheit über den Ort ihres Vorkommens, nicht allen vermeidbaren Gefahre dieser Art vorgebeugt werden kann, so ist dies doch für viele Fälle möglich und es liegt der Polizei daher ob, theils durch Zwangs-Gebote, theils durc materielle Einrichtungen hierfür zu sorgen. In dieser Beziehung verordne auch das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 691, daß Jeder schuldi ist, sein Betragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen, noc Unterlassungen, Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze, und de §. 692 a. a. O. bestimmt:

»Alles dasjenige, woraus dergleichen erhebliche Gefahr entstehen kann soll durch ernstliche Polizeiverbote und verhältnißmäßige Strafen mög lichst verhütet werden.«

AA. Allgemeine Anordnungen zur Verhütung vor Unglücksfällen [2]).

1) C. R. des K. Pol. Min. (F. zu Wittgenstein), v. 6. April 1818 an sämmtliche K. Regierungen [3]).

ꝛc. Ich benutze diese Veranlassung, die K. Reg. aufzufordern, die zur Vorbeugun der Unglücksfälle beim Baden, bei sorglosem Gebrauch der Kähne und Ueberfahrten, s wie auch zur Abwendung der unglücklichen Folgen der Hundswuth geeigneten Maaßregel zu nehmen, und auf Befolgung der darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmunge strenge halten zu lassen. (A. II. 400.—2. 72)

2) Verordnungen einzelner Regierungen.

a) Publik. der K. Reg. zu Frankfurt a. O., v. 13. August 1818.

Die von den Pol. Behörden erstatteten monatl. Zeitungs-Ber. ergeben, daß in der hies. Reg. Bez. eine große Anzahl Menschen im Wasser verunglückt ist. Dem Leichtsinn und der Unachtsamkeit, womit Erwachsene und Kinder ihr Leben Preis geben, und o ihre Angehörigen in Trauer versetzen, läßt sich zwar jede Gelegenheit dazu auch durch d besten polizeilichen Vorkehrungen nicht ganz entziehen; doch bleibt es immer Pflicht de Polizei-Behörden, zur Verhütung solcher Unglücksfälle möglichst beizutragen.

---

[1]) Hierher gehört theilweise auch die Feuer-Polizei, welche indeß auch auf d Eigenthums-Sicherheits-Polizei Bezug hat und deshalb bei dieser abgehan delt wird. Vergleiche übrigens auch:

α) in Betreff der Verhütung von Unglücksfällen, welche aus der Nichtbefriedigun der Wege, Landstraßen und Brücken entstehen, bei der Wege-Polizei;

β) in Betreff der Unglücksfälle durch unvorsichtige bauliche Einrichtungen (b Mühlen, Bodenluken, Brunnen, Stadtthorflügeln, Sand-, Lehm-, Kie ꝛc. Gruben) beim Bau-Wesen;

γ) in Betreff der Verhütung von Unglücksfällen auf Straßen (Straßen-Sich heits-Polizei) unten Th. II. (Ordnungs-Polizei) Abth. I. Abschn. IV. Kap.

[2]) Die nur einzelne oder einige Gattungen von Unglücksfällen betreffenden Ve ordnungen sind bei den folgenden speziellen Kathegorien berücksichtiget.

[3]) Der weggelassene Theil des R. betrifft die Mittheilung statistischer Uebersichten d im J. 1817 in der Monarchie sich ereigneten Unglücksfälle und begangenen Ve brechen. Diese Uebersichten sind indeß eben so wie die durch das C. R. dessel Min. vom 28 Juni 1817 (A. I. 204. — 2. 132.) mitgetheilten Uebersichten f das J. 1816 jetzt von keinem praktischen Interesse mehr.

Was zuvörderst

1) die durch das Baden in Flüssen, Seen und Teichen entstehenden Unglücksfälle betrifft, so müssen zu deren Abwendung die Pol. Behörden der in der Nähe solcher Gewässer liegenden Ortschaften, wo dies nicht, wie am hiesigen Orte, schon der Fall ist, sichere und schicklich gelegene Badeplätze ausmitteln, welche frei von Schlamm oder Triebsand, und wo möglich, mit Gesträuch verdeckt sind, und die Stellen, so weit sich die Sicherheit erstreckt, durch hervorragende und leicht in die Augen fallende Pfähle bezeichnen lassen, das Publikum davon in Kenntniß setzen und vor der Gefahr warnen, welche das Ueberschreiten der auf solche Weise abgegrenzten Plätze, oder das Baden an andern unsichern Stellen, herbeiführen kann. Von Zeit zu Zeit, vorzüglich aber nach eingetretenem hohen Wasserstande, oder nach Ueberschwemmungen, müssen die Badeplätze sorgfältig untersucht, nöthigenfalls anders abgesteckt, oder an deren Stelle andere ausgemittelt und genau bezeichnet werden.

2) Den Unglücksfällen, welche bei Gelegenheit des Schwemmens der Pferde in Flüssen oder Seen entstehen, deren sich in den letztern Monaten wieder mehrere in verschiedenen Ortschaften des hiesigen Reg. Bezirks zugetragen haben, muß auf ähnliche Weise durch Ausmittelung und Bekanntmachung sicherer Stellen vorgebeugt, und darauf gesehen werden, daß Niemand sich mit Pferden an gefährlichen Stellen ins Wasser wage, auch besonders nicht Kinder zu dem Geschäfte des Pferdeschwemmens gebraucht werden.

3) Zur Verhütung von Unglücksfällen bei Durchfahrten in Flüssen und Land-Seen müssen, vorzüglich bei hohem Wasserstande, die Zugänge zu den gefährlichen Stellen durch Barrieren verschränkt werden.

4) Den Verunglückungen der Kinder in Brunnen oder anderen Wasserbehältern vorzubeugen, worüber die neuesten Zeitungsberichte ebenfalls mehrere Beispiele aufgestellt haben, muß durch eine 3 Fuß hohe Umzäunung der offenen Brunnen vorgebeugt werden[1]). Daß überall die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, darauf haben die Orts-Pol. Behörden zu sehen, und die Eigenthümer der Brunnen dazu anzuhalten; bei öffentl. Brunnen und sonstigen Wasserbehältnissen aber müssen die Kosten der Umzäunung aus eben den Kassen bestritten werden, auf welche die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Brunnen angewiesen sind.

5) Zur Abwendung der Gefahr bei Fähren und Kähnen haben die Pol. Behörden darauf zu sehen, daß nur zuverlässigen, nüchternen und mit der Lokalität und dem Geschäft bekannten Menschen in hinlänglicher Anzahl das Uebersetzen der Reisenden, Wagen, Pferde und Sachen über Flüsse und Ströme anvertraut werde. Die Fähren, Prahmen oder Kähne müssen nicht überladen, sondern bei jeder Ueberfahrt darf nur eine solche Last aufgenommen werden, welche das richtige Verhältniß zwischen der Ladung und der Tragbarkeit des Gefäßes gestattet. Während der Fortbewegung der Fähre von dem einen Ufer des Flusses bis zu dem gegenüberliegenden erfordert die größere Sicherheit das Ausspannen der Pferde von dem Wagen, vorzüglich, wenn sie einer solchen Bewegung ungewohnt sind. Bei Ungewitter und Sturmwind muß das Ueberfahren möglichst vermieden werden, oder wenigstens mit verdoppelter Vorsicht und Aufmerksamkeit geschehen; bei augenscheinlicher Gefahr aber, wie z. B. bei Eisfahrten ꝛc. darf, auch selbst auf ausdrückliches Verlangen der Reisenden, gar nicht übergesetzt werden. Nach beendigter Ueberfahrt werden die Fähren ans Land gebracht und gehörig befestigt.

Kähne dürfen nicht frei und ohne Aufsicht am Ufer stehen, sondern sind, so lange sie nicht gebraucht werden, anzuschließen, damit nicht unerfahrene junge Leute sich ihrer mißbrauchsweise bedienen; so wie überhaupt nicht Kinder auf den leeren Kähnen, um Fische zu angeln, oder sonst ihr Spiel zu treiben, geduldet werden dürfen. Eben so darf auch das Spühlen der Wäsche auf Fähren und Kähnen nicht gestattet werden. Lek gewordene oder baufällige Gefäße müssen sofort ausgebessert und in baulich-sichern Stand gesetzt, oder wenn sie einer Reparatur nicht mehr fähig sind, zerschlagen werden. Hierauf haben die Orts-Behörden und Baubedienten vorzüglich mit zu achten, und von Zeit zu Zeit Revisionen der Schiffsgefäße anzustellen.

---

[1]) In dieser Beziehung bemerkt das Publik. der Reg. zu Stralsund v. 15. Sept. 1817 sub Nr. 8: daß alle diejenigen Wasser-Behältnisse, wodurch das Leben eines Menschen in Gefahr kommen kann, mit einer zweckmäßigen Verschränkung zu versehen. (A. L. 197.—3. 121.)

6) Unglücksfälle, welche sich zur Winterzeit zuweilen auf Flüssen und andern Gewässern ereignen, mög lichst zu verhüten, muß bei den Ueberfahrten, wenn der Strom sich gesetzt hat und die Kälte noch fortdauert, da, wo das Eis am dickste ist, durch wiederholtes Wassergießen eine Eisbahn gemacht werden, welche den Reisenden durch eingesteckte und befestigte Stangen und Strohwische bezeichnet werden muß. Auch ist es in der Regel nöthig, daß die Reisenden mit ihren Wagen Schlitten, Pferden, oder zu Fuß, um gefährliche Stellen zu umgehen, durch bekannte Führer, über den Fluß begleitet werden, wofür diesen ein angemessenes die Hälfte des gewöhnlichen Fährgeldes nicht übersteigendes Geleitsgeld gezahlt wird, um sie für die Mühe der Unterhaltung der Eisbahn, und für die Abhaltung von andern Arbeiten, hinlänglich zu entschädigen.

Das Schlittschuhlaufen und das Fahren mit kleinen Schlitten auf der Else, darf an tiefen und gefährlichen Stellen, wo das Wasser noch nicht fest genug zugefroren ist, oder das Eis bei einfallendem Thauwetter zu brechen droht, polizeilich nicht geduldet werden. Die an solchen Orten betroffenen Personen müssen unter Bekanntmachung der ihnen drohenden Gefahr, sofort zurückgewiesen werden, die Ungehorsamen aber werden ihren Eltern, Vormündern, Lehrmeistern oder Brotherren übergeben, damit sie von diesen eindringend ermahnt, vor künftiger Gefahr gewarnt, und nach Befinden der Umstände bestraft werden können. In der Nähe von Buhnen (Wuhnen) oder solchen Oeffnungen, welche zum Behuf des Wasserschöpfens, oder der Fische wegen, beständig offen erhalten werden müssen, sind die Vergnügungen der Jugend auf dem Eise durchaus nicht zu dulden.

In Ansehung derjenigen Unglücksfälle, welche durch den unverständigen und unvorsichtigen Umgang mit Schießgewehren, der häufig vorgekommenen warnenden Beispiele ungeachtet, sich noch zuweilen ereignen, wird hier die bekannte Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß derjenige, welcher auf der Jagd, oder bei den gewöhnlichen Schießübungen sein Gewehr geladen hat, solches nicht in diesem Zustande nach Hause bringen darf, sondern zuvor abschießen, oder die Ladung gehörig wieder herausziehen muß. Auch darf es durchaus nicht geduldet werden, daß Kinder, oder andere junge, unverständige Leute, mit Schießgewehren, selbst wenn diese nicht geladen sind, spielen.

Bei entstehenden Unglücksfällen der Art wird vorzüglich der Eigenthümer oder Inhaber des betreffenden Gewehrs, der solches unvorsichtig hinstellt, zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden.

Daß zur Verhütung von Feuersbrünsten nicht in der Nähe von Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden geschossen werden darf, ist ebenfalls eine bekannte gesetzliche Vorschrift, welche hier blos in Erinnerung gebracht wird.

Endlich sind auch viele Unglücksfälle durch den Biß oder das Ausschlagen der Pferde so wie durch das Stoßen der Zucht- oder Stamm-Ochsen und durch den Biß toller Hunde entstanden.

Pferde, deren gefährliche Eigenschaften dieser Art der Eigenthümer derselben am besten kennen muß, dürfen nicht auf der Straße in der Nähe des Bürgersteiges, oder wo die Passage sonst enge ist, an den Wagen gespannt ohne Aufsicht gelassen, oder in den Ställen der Gasthöfe und Krüge in die Nähe anderer Pferde hingestellt werden, und ohne die jenigen, welche wegen Wartung der andern Pferde in demselben Stalle aus- und eingehen, mit den gefährlichen Eigenschaften solcher Pferde bekannt zu machen. Die Besitzer derselben aber müssen ihre Knechte oder Andere, denen sie die Pferde zu auswärtigen Reisen anvertrauen, über ihr Verhalten dabei gehörig unterweisen, indem sie sich sonst sehr verantwortlich machen.

Den stößigen Stamm-Ochsen muß entweder ein kleines Brett vor die Augen gehangen und solches an die Hörner des Thiers befestigt werden, oder es sind letztere ganz abzusägen, um dadurch jedes mögliche Unglück zu verhindern, oder solches wenigstens mindern gefährlich zu machen.

In Hinsicht des Verfahrens gegen tolle Hunde wird auf die Bekanntmachung vom 5. Juni 1814 (Amtsbl. v. 1814. S. 286—290) nochmals hingewiesen, wo die Kennzeichen der Hundewuth nach ihren verschiedenen Graden umständlich beschrieben sind, und das Verhalten gelehrt wird, welches man bei dem Bisse eines tollen Hundes sogleich zu beobachten hat, um den daraus entstehenden schrecklichen Folgen möglichst vorzubeugen.

Indem wir die H. Landräthe, die Mag. und die Dorfschulzen hierdurch auffordern auf diesen wichtigen Theil ihrer Pol. Verwaltung ihre Aufmerksamkeit zu richten, um die durch allen Gefahren, welche dem Leben oder der Gesundheit der Menschen drohen, durch zweckmäßige Vorkehrungen möglichst vorzubeugen, machen wir es zugleich den Eltern Dienstherrschaften, Eigenthümern von Grundstücken und den Viehbesitzern zur angelegentlichsten Pflicht, auf ihre Kinder und Dienstboten die sorgfältigste Aufsicht zu führen, alles zu entfernen, was diesen leicht Gefahr bringen kann, auch auf ihre Hausthiere aufmerksam zu sein, daß nicht Andern durch sie Schaden und Unglück zugefügt werde. Bewie

jener Mangel an Erfüllung seiner Pflicht und vernachläßigte Aufmerksamkeit auf die hier berezten Gegenstände wird gegen die betreffenden Behörden oder die einzelnen bei Unglücksfällen beschuldigten Individuen gerügt und bestraft werden.

Zur möglichen Rettung der im Wasser ertrunkenen, im Dampf erstickten, oder auf ähnliche Weise ums Leben gekommenen Personen, wird übrigens noch die den Kreis-Behörden schon früher empfohlene Anschaffung eines Rettungs-Apparats, welcher auch bereits in mehrern Städten und Kreisen des hiesigen Regierungs-Bezirks aus Kommunal-Fonds angeschafft worden ist, bei dieser Gelegenheit aufs Neue in Erinnerung gebracht. Die Kosten eines solchen Apparats betragen etwa 30 bis 40 Rthlr., und stehen daher in keinem Verhältniß zu dem Nutzen, welchen er dann gewährt, wenn von demselben bald nach dem sich ereigneten Unglücksfalle Gebrauch gemacht werden kann. Wegen dessen Anschaffung und Besorgung dürfen die Vorsteher der Kommunen sich nur an die betr. Kreis- und Stadt-Physiker, oder in deren Ermangelung an andere practicirende Aerzte wenden.

(A. II. 808. — 3. 93.)

b) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 31. Juli 1819.

Die Erfahrung zeigt es, daß in der hies. Provinz nicht selten Menschen theils im Wasser, theils auf verschiedene andere Art umkommen, oder wenigstens an ihrer Gesundheit Schaden leiden. Obgleich sich nun bei dem Leichtsinn, womit Erwachsene sowohl als Kinder oftmals ihr Leben preisgeben, jede Gelegenheit dazu auch durch die besten polizeil. Vorkehrungen nicht ganz entfernen läßt, so bleibt es doch die Pflicht der Polizeibehörden, soviel als möglich zur Verhütung solcher Unglücksfälle beizutragen. Wir finden uns daher veranlaßt, die Pol. Behörden sowohl, als das Publikum auf nachstehende höchst wichtige Gegenstände, die dem Leben und der Gesundheit der Menschen Gefahr bringen können, aufmerksam zu machen, und sie zur Beherzigung derselben aufzufordern.

Was zuvörderst

1) das Baden in Flüssen, Seen und Teichen betrifft, so beziehen wir uns auf die im Amtsbl. S. 383 befindl. V. v. 28. April v. J.

Es müssen demnach zur Abwendung von Unglücksfällen die Pol. Behörden der in der Nähe solcher Gewässer liegenden Ortschaften sicher und schicklich gelegene Badeplätze auszumitteln, welche frei von Schlamm und Triebsand und wo möglich mit Gesträuch verdeckt sind, und die Stelle, so weit sich die Sicherheit erstreckt, durch hervorragende und leicht in die Augen fallende Pfähle bezeichnen lassen. Hiernächst muß das Publikum durch eine daselbst zu errichtende Tafel davon in Kenntniß gesetzt und gehörig gewarnt werden.

Uebrigens versteht sichs von selbst, daß diese Badeplätze von Zeit zu Zeit, insonderheit aber nach jedem eingetretenen hohen Wasserstande und nach Ueberschwemmungen, sorgfältig untersucht, und nöthigenfalls an deren Stelle andere ausgemittelt und genau bezeichnet werden müssen.

2) In gleicher Art müssen auch zum Schwemmen der Pferde sichere Stellen ausgemittelt und bekannt gemacht werden. Es ist hierbei darauf zu sehen,

a) daß sich Niemand an gefährlichen oder nicht genug bekannten Stellen in das Wasser mit Pferden wagt; und

b) daß zu diesem Geschäfte durchaus nicht Kinder gebraucht werden.

3) Zu Verhütung von Unglücksfällen bei Durchfahrten in Flüssen und Seen müssen vorzüglich bei hohem Wasserstande die Zugänge zu den gefährlichen Stellen durch Barrieren verbauet werden.

4) Damit nicht Kinder in Brunnen und andere dergleichen Wasserbehälter, welche offen sind, hineinfallen, müssen solche durch eine 3 Fuß hohe Umzäunung gesichert werden.

Die Pol. Behörden haben die Eigenthümer von dergleichen Brunnen hiezu anzuhalten, und insonderheit für die Bekränzung der öffentlichen Brunnen zu sorgen.

5) In Absicht der Fähranstalten verweisen wir hiemit zuvörderst auf die Bekanntm. v. 11. Dec 1816 (im 2. St. des Amtsbl. pro 1817. No. 5), wodurch das Ueberladen derselben untersagt, und die Bezeichnung, wie tief die Fähre ohne Gefahr einsinken darf, vorgeschrieben ist. — Bei Fähranstalten und Kähnen ist darauf zu sehen, daß nur einer gehörigen Anzahl von nüchternen und völlig zuverlässigen Menschen, die mit dem Geschäfte selbst, so wie mit der Lokalität hinlänglich bekannt sind, das Ueberfetzen der Reisenden, ihrer Wagen, Pferde und Sachen über Flüsse und Seen anvertraut werde. Die Fähren und Kähne dürfen durchaus nicht überladen werden, sondern nur eine solche Last aufnehmen, welche das richtige Verhältniß zwischen der Ladung und der Tragbarkeit des Gefäßes gestattet. — Vor der Fortbewegung des letztern von dem einen Ufer zu dem andern müssen die Pferde von den darauf befindlichen Wagen, insonderheit wenn sie einer solchen Bewegung ungewohnt sind, ausgespannt werden. — Bei Ungewittern und Stürmen ist das Ueberfahren möglichst zu vermeiden, andern Falls aber mit verdoppelter Aufmerksamkeit und Vorsicht zu bewirken; bei augenscheinlicher Gefahr aber, z. B. bei

Eisgange ꝛc. darf auch selbst auf dringendes Verlangen der Reisenden gar nicht übergese werden. Nach beendigter Ueberfahrt müssen die Fähren an das Land gebracht und geh rig befestigt werden.

Die Kähne dürfen nicht frei und ohne Aufsicht am Ufer stehen, sondern sind, wen sie nicht grade gebraucht werden, anzuschließen. Kinder dürfen auf den leeren Kähne um Fische zu angeln, oder sonst ihr Spiel zu treiben, nicht geduldet werden. Auch das Spühlen der Wäsche auf Fähren und Kähnen nicht zu gestatten. — Leck geworde oder baufällige Gefäße müssen sofort ausgebessert und in baulichen Stand gesetzt, ode wenn sie einer Reparatur nicht mehr fähig sind, zerschlagen werden. Die Orts-Pol. B hörden, imgl. die Baubedienten, haben von Zeit zu Zeit Revisionen der Schiffsgefäße a zustellen.

6) Wenn zur Winterzeit die Ströme sich gesetzt haben und die Kälte noch fortdauer so muß bei den Ueberfahrtstellen durch wiederholtes Begießen des Eises eine Eisbah gemacht werden, welche durch Stangen und Strohwische bezeichnet werden muß. Au ist es, um gefährliche Stellen zu umgehen, in der Regel nöthig, daß die Reisenden m ihren Wagen, Schlitten, Pferden, oder zu Fuß, durch bekannte und zuverlässige Führ über den Fluß begleitet werden, wofür diese ein angemessenes Geleitsgeld erhalten, u sie für die Mühe der Unterhaltung der Eisbahn und für die Versäumung anderer Arbeit zu entschädigen.

7) Das Schlittschuhlaufen und das Fahren mit kleinen Schlitten auf dem Ei darf von der Polizei an tiefen und gefährlichen Stellen, wo das Wasser noch nicht fest g nug zugefroren ist, oder bei einfallendem Thauwetter das Eis zu brechen droht, nicht g duldet werden. Die an solchen Orten angetroffenen Personen müssen von der ihnen dr henden Gefahr unterrichtet und alsdann sofort zurückgewiesen, die Ungehorsamen aber i ren Angehörigen übergeben, von diesen gehörig und eindringend ermahnt und vor der G fahr gewarnt, auch nach Befinden der Umstände bestraft werden. Uebrigens sind die Ve gnügungen der Jugend auf dem Eise, in der Nähe von Wuhnen oder solchen Oeffnunge welche zum Wasserschöpfen dienen, oder der Fische wegen beständig offen erhalten werde müssen, durchaus nicht zu dulden.

8) In Ansehung des unverständigen und unvorsichtigen Gebrauchs der Schießge wehre wird hier ausdrücklich in Erinnerung gebracht, daß derjenige, welcher auf d Jagd, oder bei den gewöhnlichen Schießübungen sein Gewehr geladen hat, solches in di sem Zustande nicht nach Hause bringen darf, sondern solches zuvor abschießen, oder d Ladung wieder herausziehen muß. Auch darf es durchaus nicht geduldet werden, da Kinder oder andere unverständige Leute mit Schießgewehren, auch wenn sie nicht gelade sind, spielen.

Bei dadurch entstehenden Unglücksfällen wird vorzüglich der Eigenthümer oder Inha ber des Gewehrs, oder derjenige, welcher dasselbe unvorsichtig hinstellt, zur Verantwo tung und Bestrafung gezogen werden.

Eben so wird auch die bekannte Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß in der Näh von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nicht geschossen werden darf.

Wegen des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports des Schießpulver wird hier nur auf die Bekanntm. v. 20. Jan. 1818 (im 6. St. des Amtsbl. sub No. 31 aufmerksam gemacht.

9) Ferner können auch Unglücksfälle durch den Biß und das Ausschlage der Pferde und durch das Stoßen der Ochsen entstehen.

Es dürfen daher solche Pferde, deren gefährliche Eigenschaften dieser Art der Eige thümer derselben doch am genauesten kennen muß, nicht auf der Straße in der Nähe d Bürgersteiges, oder wo die Passage enge ist, an den Wagen gespannt ohne Aufsicht g lassen, oder in den Ställen der Krüge und Gasthöfe in der Nähe anderer Pferde hing stellt werden, ohne diejenigen, welche zur Wartung der andern Pferde daselbst befindli sind, mit den Eigenschaften solcher Pferde bekannt zu machen. Die Besitzer solcher Pfer aber sind verpflichtet, ihre Knechte, oder diejenigen Personen, denen sie ihre Pferde zu e wanigen Reisen anvertrauen, über ihr Verhalten dabei gehörig zu unterweisen, indem s sich sonst sehr verantwortlich machen.

Den stößigen Stammochsen muß entweder ein kleines Brett vor die Augen gehang und an den Hörnern befestigt werden, oder es sind die Letztern ganz abzusägen.

10) Wegen des Verfahrens gegen tolle und herrenlose Hunde wird auf d im Amtsbl. befindl. Bekanntm. v. 18. Junius 1817. S. 388, v. 30. Julius 1817. S 511, v. 11. September 1818. S. 658 und v. 4. Junius d. J. S. 571 Bezug genomme worin zugleich hinlängliche Belehrungen enthalten sind, wie man sich sogleich nach erfol tem Bisse eines tollen Hundes zu verhalten hat, um den daraus entstehenden schrecklich Folgen möglichst vorzubeugen.

Endlich wird auch auf die Bekanntm. v. 11. April 1818 (in der Beil. zum 16. S des Amtsbl. pro 1818. No. 74), durch welche die Rettungsmittel angezeigt worden sin

die in allen Arten von Scheintod und Lebensgefahren anzuwenden sind, hiermit zur aufmerksamsten Beherzigung hingewiesen.

Indem wir die H. Landräthe, die Mag. und die Dorfschulzen hierdurch auffordern, auf die vorstehend benannten wichtigen Gegenstände ihrer Pol. Verwaltung ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten, um allen Gefahren, welche dem Leben und der Gesundheit der Menschen drohen, durch zweckmäßige Vorkehrungen möglichst vorzubeugen, machen wir es aber auch zugleich den Eltern, Dienstherrschaften, Eigenthümern von Grundstücken und den Viehbesitzern hiermit zur angelegentlichsten Pflicht, auf ihre Kinder und Dienstleute die sorgfältigste Aufsicht zu führen, und alles von ihnen zu entfernen, was ihnen leicht Gefahr bringen kann, auch auf ihre Hausthiere aufmerksam zu sein, daß durch sie nicht Schaden und Unglück zugefügt werde. Bewiesener Mangel an Erfüllung seiner Pflicht und Vernachlässigung der schuldigen und nothwendigen Aufmerksamkeit auf jene bezeichneten wichtigen Gegenstände wird gegen Behörden sowohl, als gegen angezeigte Individuen gerügt und bestraft werden. (A. III. 789. — 8. 63.)

c) Publik. der K. Reg. zu Münster, v. 5. September 1817 [1]).

Bei Zusammentragung der vorgekommenen verschiedenen Unglücksfälle hat sich ergeben, daß mehr als die Hälfte im Wasser geschehen, und mannigfaltige Ursachen die Veranlassung dazu gegeben haben.

Um diese Art der Unglücksfälle möglichst zu verhüten, wird Nachstehendes zur Befolgung bekannt gemacht.

1) Der Unfug, daß Kinder und unerfahrene Personen auf Kähnen allein fahren, darf fortan nicht weiter geduldet werden.

Zu dem Ende sollen sämmtl. Kähne, wenn sie nicht gebraucht, angeschlossen, und die Eigenthümer dazu angehalten werden. Die Unterlassung wird mit 1 Rthlr. bestraft.

Kinder und Unmündige, welche auf Kähnen betroffen werden, sollen sofort daraus gewiesen, verwarnet, und wenn dies nicht fruchtet, zur Bestrafung den Eltern und Erziehern überliefert werden, welche dafür verantwortlich sind, daß dies nicht weiter geschieht.

2) Das Baden an unbekannten, dazu nicht bezeichneten Orten ist untersagt und darf bei willkührlicher Strafe nicht geduldet werden. Damit aber ein Jeder dazu Gelegenheit findet, so muß die Orts-Pol. Behörde sichere Badeplätze ausmitteln, und solche durch Strauchwerk und Strohwische befriedigen lassen.

3) Schlittschuhlaufen und das Fahren auf dem Eise ist an gefährlichen Stellen untersagt. Die darauf betroffenen Personen müssen sofort zurückgewiesen, mit der ihnen drohenden Gefahr bekannt gemacht, diejenigen aber, welche darauf nicht achten, sogleich arretirt, und so unter Zufügung eines kleinen Uebels aus der ihnen drohenden Gefahr gerettet werden.

Kinder werden den Eltern, wie ad 1. zur Bestrafung zugeführt, Erwachsene aber ungemessen wegen ihrer Unfolgsamkeit bestraft. Damit es zu diesem Vergnügen nicht an Gelegenheit fehle, sind sichere Oerter dazu von der Ortsbehörde auszuwählen und öffentlich bekannt zu machen.

4) Das Ueberfetzen der Reisenden und Frachtfuhren in Fähren und Kähnen über Flüsse soll fortan nur durch concessionirte Fähranstalten, durch zuverlässige, nüchterne und geschäftskundige Fährleute und Schiffer in hinreichender Anzahl geschehen. Diese müssen ihre Qualification dem Orts-Bürgermeister nachweisen, welcher dafür verantwortlich gemacht wird, daß Niemand heimlicherweise hiermit sich befaßt.

5) Daß Fährleute und Schiffer bei 5 Rthlr. Strafe die Gefäße nicht überladen und unter keiner Bedingung mehr Personen oder Sachen einnehmen, als solche tragen können, ist schon früher verordnet, und wird in Erinnerung gebracht.

Bei Sturm und Nacht, oder wenn sonst Gefahr zu befürchten ist, soll von ihnen das Uebersetzen entweder verweigert, oder doch nur unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaßregeln bewirkt werden, widrigenfalls sie bei entstehenden Unglücksfällen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden sollen.

6) Kinder und im Reiten unerfahrene Personen dürfen nicht allein reiten, noch viel weniger Pferde zur Schwemme oder Tränke reiten. Die Eigenthümer, welche dies zulassen, verfallen in 5 Th. Strafe; entsteht dadurch ein Unglück, so werden sie nach den obwaltenden Umständen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß gefährliche Stellen nicht zum Schwemmen der Pferde geeignet sind, deshalb als solche gehörig bezeichnet oder mit Verwarnungstafeln versehen werden müssen.

---

[1]) Aehnliche Vorschriften sind von den übrigen K. Reg. erlassen.

7) Bei Durchfahrten in Flüssen ꝛc., welche nur bei hohem Wasser gefährlich sind, müssen zu dieser Zeit Barrieren oder Verwarnungstafeln bei 5 Rthlr. Strafe errichtet werden.

8) Gefährliche Stellen in Flüssen und Seen, so wie offene Brunnen (hier sogenannte Pfützen), sollen fortan mit tüchtigen, wenigstens 3 Fuß hohen Einfassungen versehen sein. Die Unterlassung wird an dem Eigenthümer nach vorheriger Aufforderung mit 5 Rthlr geahndet, und die Instandsetzung auf Kosten desselben bewirkt.

9) Da häufig Betrunkene, wenn sie ohne Beistand gelassen, ins Wasser gerathen und darin umkommen, so sollen künftig diejenigen Wirthe und Schenker, wo die Berauschung geschehen, die Sorge und Nachhauseschaffung derselben übernehmen. Die Unterlassung wird mit 5 Th. geahndet. Geschieht aber durch diese Sorglosigkeit ein Unglück, so sollen sie deshalb zur fiskalischen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. Endlich

10) bleibt es den Lokal-Pol. Behörden überlassen, diejenigen Mittel und Anstalten zu ergreifen, welche nach dem Sinne dieser V. nöthig sind, um Unglücksfälle in Beziehung auf die Lokalität zu verhüten. (A. I. 202. — 3. 123.)

d) Verbot der K. Reg. in Coblenz, v. 9. Mai 1817, Leichen in Flüsse auszuwerfen.

Auf die Anzeige, daß Schiffer Leichen, welche den Rhein oder die Mosel herunterschwimmen, nicht nur zu Landen versäumen, sondern sogar, wenn sie vom Strom ans Ufer geworfen werden, in denselben zurückstoßen; finden wir uns veranlaßt, dieses Verfahren, durch welches nicht allein die Justiz- und Pol. Behörden in ihren Amtsverrichtungen und Untersuchungen gehemmt, sondern auch bei Verunglückten, die zurückgelassenen Familien in längerer Ungewißheit erhalten werden, öffentlich zu tadeln, und die Ortsbehörden anzuweisen, strenge darauf zu wachen, daß diesem Unfuge gesteuert werde.

(A. I. 205. — 2. 154.)

e) C. Verf. der K. Reg. zu Posen, vom 19. Febr. 1834, an sämmtl. Landräthe. Sicherung kleiner Kinder vor Unglücksfällen.

Um den häufig vorkommenden Beschädigungen und Todesfällen von Kindern in Folge vernachlässigter Aufsicht, so viel als irgend möglich ist, vorzubeugen, machen wir Sie auf die in andern Gegenden mit Nutzen bestehende Einrichtung aufmerksam, wondach die kleinen Kinder während der Arbeitszeit der Eltern und Pfleger in einem, möglichst in der Mitte des Orts gelegenen Lokale unter die Aufsicht einer alten, arbeitsunfähigen Frau, die dafür aus der Armenkasse, oder aus milden Beiträgen eine kleine Remuneration erhält, gestellt werden. Zur Wartung der ganz kleinen Kinder werden dann noch einige mehr erwachsene hinzugefügt, wie dies ohnehin auch schon von Seiten der Eltern zu geschehen pflegt.

Es ist augenfällig, daß diese Einrichtung nicht überall und namentlich nicht in Ortschaften anwendbar ist, deren Wohnhäuser sehr weitläuftig und zerstreut auseinander liegen; es wird aber immer einige Gemeinen geben, denen diese polizeiliche Fürsorge sehr erwünscht sein wird, weshalb wir Sie hiermit verpflichten, sowohl Ihrerseits, als auch durch die Bürgermeister und Bezirks-Woyts, dafür zu sorgen und zu wirken, daß den Kommunen der Nutzen und die geringe Kostbarkeit solcher Anstalten begreiflich gemacht werde, um dieselben, wenn deren Lokalität überhaupt dafür geeignet ist, dahin zu vermögen, das Lebensglück ihrer Kinder in dieser Weise so viel zu schützen, als menschliche Einsicht und Kräfte es vermögen.

Schließlich veranlassen wir Sie, uns nach Verlauf eines Jahres darüber zu berichten, welchen Erfolg Ihre dieserhalb erlassenen Verf. und getroffenen Maaßregeln gehabt haben.

(A. XVIII. 498. — 2. 127.)

f) Vergl. die Publik. der K. Regierungen:

α) zu Coblenz vom 11. Aug. 1817 (A. I. 205. — 3. 125),

β) zu Aachen vom 31. März 1818 (A. II. 139. — 1. 72),

γ) zu Minden vom 23. Sept. 1837 (A. XXI. 1058. — 4. 167)

welche bestimmen, daß Kinder nicht allein zu lassen, weil dadurch Feuerunglück entstehen kann, bei der Feuerpolizei.

BB. Verhütung von Unglücksfällen beim Baden und Schwimmen.

1) Das (übrigens antiquirte) C. R. des Pol. Min., vom 28. Juli 1817, an sämmtl. Regierungen (A. I. 204. — 2. 132) hatte angeordnet

daß die Polizei an jedem Orte sichere Badeplätze ermitteln und öffentlich bekannt machen, das Baden an anderen Stellen aber untersagen solle. In Folge dessen haben mehrere Regierungen hierauf bezügliche Anordnungen erlassen:

a) Publik. der K. Reg. zu Posen, vom 23. Mai 1818. Bezeichnung öffentlicher Badeplätze [1]).

Wir weisen sämmtl. Pol. Behörden hiermit an:

1) An allen Orten, wo Flüsse, Landseen oder tiefe Gräben zum Baden benutzt werden, Badestellen, und zwar für jedes Geschlecht besonders, zu ermitteln, und durch Pfähle ganz genau zu bezeichnen.
2) An diesen Badestellen Tafeln mit der Inschrift, daß die Stellen zum Baden bestimmt sind, zu errichten.
3) Die Badeplätze in den Flüssen, wegen des Triebsandes, von 14 zu 14 Tagen zu revidiren, und falls sie unsicher befunden werden, dergl. anderweitig anzuweisen.
4) Eine Strafe von einem bis fünf Thlr., oder verhältnißmäßigem Arrest von 24 Stunden bis 8 Tagen, gegen diejenigen Personen festzusetzen und zu vollziehen, die an den, einem andern Geschlechte angewiesenen, Stellen, oder außer den bezeichneten Oertern baden sollten.

Die Hrn. Landräthe werden auf die Befolgung dieser Anordnung durch die Ortsbehörden halten, und sollen etwanige Unterlassungen mit einer Strafe von 5 Rthlr. geahndet werden. (A. II. 432. — 2. 93.)

b) Publik. der K. Reg. zu Breslau, vom 7. Mai 1819, wegen der Badeplätze.

---

[1]) Das Publik. der Reg. zu Posen, vom 15. Aug. 1817, (A. I. 200. — 3. 122.) verordnete bereits, daß zur Verhütung von Unglücksfällen überall sichere Badestellen anzulegen, und daß das Baden an anderen Orten zu untersagen.

Auch die meisten der übrigen Regierungen haben ähnliche Anordnungen getroffen. Insbesondere bestimmte:

a) das Publik. der Reg. zu Minden, vom 6. August 1817, (A. I. 193. — 3. 119) daß an jedem am Wasser belegenen Orte durch die Polizei sichere Badestellen zu ermitteln, bekannt zu machen und durch Pfähle zu bezeichnen, und daß diejenigen, welche sich außerhalb dieser Stellen baden, in angemessene polizeil. Strafen zu nehmen;

b) das Publik. der Reg. zu Oppeln, vom 13. August 1817, (A. I. 195. — 3. 120) daß nur an den von den Behörden bezeichneten Orten zu baden, daß die Badestellen von der Polizei öfters zu untersuchen und gefährliche Stellen mit Warnungstafeln zu bezeichnen, wer sich aber an verbotenen Plätzen badet, zu bestrafen sei;

c) das Publik. der Reg. zu Stralsund, vom 15. Sept. 1817, (A. I. 197. — 3. 121) desgleichen;

d) das Publik. der Reg. zu Liegnitz, vom 9. Mai 1818, (A. II. 426. — 2. 90) desgleichen;

e) das Publik. der Reg. zu Cleve, vom 20. Juni 1818, (A. II. 427. — 2. 91) desgleichen;

f) das Publik. der Reg. zu Trier, vom 15. Juni 1818, (A. II. 814. — 3. 94) daß in der Nähe eines jeden an einem Flusse oder Teiche gelegenen Ortes der Bürgermeister eine sichere Badestelle zu ermitteln, mit Pfählen abstecken zu lassen und bekannt zu machen, gefährliche Plätze durch Tafeln oder Strohwische zu bezeichnen, und außerhalb der zulässigen Stellen Badende dem Friedensrichter zur Bestrafung anzuzeigen habe;

g) das Publik. der Reg. zu Düsseldorf, vom 22. Mai 1820, (A. IV. 300. — 2. 67) daß die Ortsbehörden in jeder Stadt oder größeren Ortschaft, welche an einem größeren Flusse belegen ist, sichere Badeplätze auszumitteln, zu bezeichnen, bekannt zu machen und darüber zu wachen habe, daß außerhalb solcher nicht gebadet werde. Die Badeplätze sollen übrigens von öffentl. Straßen und Wegen entfernt belegen sein.

h) Vergl. auch die Publik. der Reg. zu Frankfurt, vom 13. Aug. 1818, sub Nr. 1 (A. II. 808. — 3. 93), der Reg. zu Gumbinnen, vom 31. Juli 1819, sub Nr. 1 (A. III. 789. — 3. 63.), u. der Reg. zu Münster, vom 5. Sept. 1817, sub Nr. 2 (A. I. 202.—3. 123.) [s. oben sub AA. 2, a. b. c.],

Die gesammten Pol. Beamten der an Flüssen und Bächen liegenden Städte und Dör fer werden hiermit angewiesen, die nöthigen Badeplätze für die Sommermonate zu ermit teln, rücksichtlich der Festigkeit und Ebenheit des Grundes durch Sachkundige prüfen, durc Aufstecken von Pfählen gehörig bezeichnen und mit einer Warnungstafel versehen z lassen, durch welche das Publikum mit den polizeil. Strafen bekannt gemacht wird, w welche die auf anderen als auf den bestimmten Plätzen Badenden verfallen. Wegen mög lichster Verhütung der Unglücksfälle bei dem Baden sollen diese Plätze unter besonder polizeil. Aufsicht gestellt werden, auch ist der Aufseher mit der den gesammten Pol Behör den früher schon zugegangenen gedruckten Anzeige der Rettungsmittel, in allen Arten vo Scheintodt oder Zufällen, welche mit großer und schnell eintretender Lebensgefahr verbur den sind, zur Belehrung und Hülfe für unsere Mitbürger zu versehen, damit bei sich wide Verhoffen ereignendem Unglück bis zur Ankunft des schleunigst herbei zu holenden nächste Arztes oder Chirurgen der schwache Lebensfunken nicht durch Vernachlässigung oder durc Anwendung schädlicher Rettungs-Versuche erstickt werde. Zur Erleichterung und Sich rung der Aufsicht sind einige Stunden zu dem Baden des Morgens und gegen Abend fes zusetzen, weil zu dieser Zeit die Erhitzung des Körpers während dem Gehen bis zu der Badeplatze am leichtesten vermieden wird. Das kalte Bad mit erhitztem oder wohl ge schwitzendem Körper wird sehr leicht lebensgefährlich, so wie auf ein dergleichen kalte Bad nicht eher als nach dem Verlaufe von 4 Stunden eine ordentliche Mahlzeit genosse werden darf, und nach einer solchen Mahlzeit ebenfalls 4 Stunden bis zum Eintritt i ein kaltes Bad verlaufen müssen, wenn die für die Erhaltung der Gesundheit gewünschte Vortheile dadurch erlangt werden sollen.

Nach jedem starken Anschwellen der Flüsse und Bäche müssen die Badeplätze, rück sichtlich des veränderlichen Triebsandes und der Ebenheit und Festigkeit des Grundes, ge nau untersucht werden

Von dem, was innerhalb 3 Wochen in dieser Angelegenheit geschehen, wird von de Landräthen und Mag. Ber. erwartet; desgleichen schleunige Anzeige von jedem bei der Baden etwa eingetretenen Unglücksfalle. (A. III. 818. — 3. 75.)

c) Polizeiliche V. für die unterhalb der Stadt Cöln am sogenannte Thürmchen im Rheine errichtete Schwimm-Anstalt.

A. Anstand und Ordnung.

1) Jeder muß für die Uebungen mit den gehörigen Badekleidern versehen sein.

2) Keiner soll sich anders als auf dem Schwimmfloß und der ein- für allemal fü ihn dazu bestimmten Stelle aus- und ankleiden; es sei denn, daß er schon weit genu schwimmen kann, um sich die Kleider nachbringen zu lassen, und sich alsdann gleich an Ziele seiner Reise wieder anzukleiden.

3) Jeder, der einmal zu der Uebung ausgekleidet ist, soll, soweit sich eine Abwei chung hiervon nicht von selbst versteht, in der Schwimmbahn bleiben, und Niemand dar unnöthig und ungebührlich auf dem Laude umherlaufen.

4) Wer aus der Schwimmbahn aber noch nicht soweit herausschwimmen kann, da es der Mühe lohnt, sich die Kleider nachkommen zu lassen, muß ohne Aufenthalt auf der kürzesten Wege zur Schwimmbahn zurückkehren.

5) Alles bewegliche Schwimmzeug und Geräth wird von jedem, der es gebrauc hat, gleich wieder an seinen bestimmten Aufbewahrungsort gebracht.

6) Das Tabackrauchen ist auf der Schwimmbahn durchaus untersagt.

7) Eben so Essen und Trinken

B. Sicherheit der Einzelnen.

1) Niemand darf zur Uebung schreiten, bis er von dem Vorsteher oder Aufseher d Anstalt dazu ermächtigt ist, welchen es auch zugleich überlassen bleibt, zu beurtheilen, o vor dem Eintritt ins Wasser der Schwimmer gehörig abgekühlt ist.

2) Wird empfohlen, daß mit vollem Magen Niemand ins Wasser gehe.

3) Vor dem Hineingehen ins Wasser soll sich Jeder Kopf und Brust benetzen.

4) Niemand soll länger im Wasser bleiben, als es ihm gestattet ist, und hat Jede mann der Anmahnung zum Herauskommen Folge zu leisten.

5) Keiner soll eine Uebung vornehmen, die erst für eine höhere Abtheilung gehö in welche er noch nicht übergeführt worden ist.

6) Niemand darf ohne Begleitung schwimmen.

7) Auch darf Niemand weiter oder tiefer in den Rhein hineinschwimmen, als ihm e laubt wird; überhaupt soll sich keiner über seine Kräfte anstrengen wollen und, bis von einem Nachen begleitet wird, sich stets am Lande halten.

8) Wer von einem Nachen begleitet wird, soll sich durchaus nicht leichtsinnig davo entfernen.

9) Die Aufseher der Anstalt werden zur Befolgung vorstehender Verordnung nöthigenfalls von Pol. Officianten unterstützt werden. (A. II. 418. — 2. 86.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), vom 25. Januar 1836, an die K. Reg. zu N. Erwerbung und Bezeichnung öffentlicher Badeplätze.

Der K. Reg. gebe ich auf die vom Mag. zu N. erhobene Beschwerde hiermit zu erkennen, daß Dieselbe offenbar darin zu weit geht, wenn Sie in der an den Landrath N. erlassenen Verf. v. 8. Dec. v. J. die Erwerbung eines öffentlichen Badeplatzes von Seiten der Kommune N. verlangt. Es ist hinreichend, wenn die Pol. Verwaltung darauf Bedacht nimmt, das Baden an gefährlichen Orten, durch gehörige Bezeichnung solcher Orte, zu verhüten, eine Verpflichtung, für den öffentlichen Gebrauch eine völlig sichere Badestelle zu beschaffen, kann der Orts-Pol. Verwaltung nicht zugemuthet werden. Ueberdies hat der Magistrat zu N. ganz recht, wenn er behauptet, daß es an gesetzlichen Bestimmungen fehle, durch welche die Uferbesitzer gezwungen werden können, einen Theil ihres Uferbesitzes zur Anlegung eines Badeplatzes der Stadt abzutreten. (A. XX. 210. — 1. 155.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), vom 26. März 1836, an die K. Reg. zu N.

Zu dem ausführlichen Ber. v. 2. d. M., in Betreff der dem Mag. zu N. aufgegebenen Beschaffung und Bezeichnung von Badeplätzen, würde die K. Reg. Sich nicht bestimmt gefunden haben, wenn Dieselbe zuvor grundsätzlich den Zweck und die Grenze polizeilicher Wirksamkeit und Fürsorge gehörig erwogen hätte.

Die Pol. hat die Verpflichtung, Unglücksfälle zu verhüten und Schaden abzuwenden; erfüllt, wenn diese Bestimmung erfüllt worden, mag sie daran denken, Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten zu gewähren. Es ist daher unbedingt zu verlangen, daß die Pol. vor gefährlichen Flußstellen, wenn diese allgemein zugänglich sind, und ihre sonstige Beschaffenheit besorgen läßt, daß man sie zum Baden benutzen werde, auf angemessene Weise warne. Dagegen muß es befremden, wenn die K. Reg. annimmt, daß dem Mag. zu N. zuzumuthen sei, auch diejenigen gefährlichen Flußstellen durch Tafeln zu bezeichnen, die nur durch Privatgrundstücke zugänglich sind.

Hiervon ist in dem Erlasse v. 25. Januar d. J. gar nicht die Rede gewesen, vielmehr nur der oben angeführte Grundsatz der polizeil. Wirksamkeit ausgesprochen worden, um daraus zu folgern, daß es den Zumuthungen, welche dem Mag. wegen Erwerbung einer Badestelle zum öffentlichen Gebrauche gemacht sind, an der gehörigen Begründung fehle.

Es muß daher bei dem Erlasse v. 25. Januar d. J. überall lediglich sein Verbleiben behalten. (A. XX. 211. — 1. 156.)

3) In Betreff der Anlegung von Badeplätzen für das Militair vergl. die K. O. v. 2. Dec. 1825 und das R. v. 19. ej. m. (A. X. 131. — 1. 106 u. 107) beim Militairwesen, Th. XIII. des Werkes.

CC. Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche der Fähren und Kähne [1]).

a) Verfügungen der K. Ministerien.

1) R. der K. Min. der F. (v. Bülow) u. d. P. (F. zu Wittgenstein), vom 17. März 1817. Sicherheit der Fähren.

Ew. ꝛc. erwiedern wir auf den Ber. v. 19 März v. J. wegen Ordnung der Fährenwesen, Folgendes.

Ohne Zweifel gehört das Recht, Fähren und Flöße anzulegen und Fährgelder zu erheben, nach wie vor zu den Staats-Regalien, welche durch das Gewerbefreiheits-Gesetz nicht aufgehoben sind. Zu der Besorgniß willkührlicher Anlagen der Art ist also kein Grund verhanden. Bei den Fähr-Anstalten kommt es darauf an:

---

[1]) Die hier gegebenen Bestimmungen betreffen theilweise nicht ausschließlich die Sicherheitspolizei, sondern haben zugleich auch die Erhaltung einer genügenden und möglichst billigen Kommunikation zum Zweck, in welcher letzteren Beziehung daher auf die Wegepolizei, wo auch von den Ueberfahrtsgeldern (Fährgelder) gehandelt wird, verwiesen wird.

daß die möglichst wohlfeile, schnelle und sichere Beförderung derer bewirkt werde, di sich derselben bedienen wollen oder müssen.

Es werden sich hierüber freilich wenige allgemeine Vorschriften ertheilen lassen; die anzuordnen, liegt aber auch schon in den bestehenden gesetzlichen Befugnissen, und gehö zu jenen, daß überall nur nach einem legalen Tarif das Fährgeld erhoben werden könn daß der Tarif an jeder Fährstelle so beschaffen sein müsse, daß sie dem Publiko die nöthig Sicherheit bei der Ueberfahrt gewähren, daß nur zuverläßige, nüchterne, des Geschäft kundige Fährleute gehalten, und die Gefäße nicht überladen werden dürfen. Auf die Be folgung dieser und ähnlicher Vorschriften zu halten, muß der Reg. Sorge sein, und die müssen durch die Bau- und die Orts-Beamte darauf sehen lassen. Alles andere läßt sic nur durch spezielle Tarifs und Ordnungen für jede Fähranstalt erreichen.

Ganz vorzüglich muß dahin getrachtet werden, die Tarifs überall so niedrig wie mög lich zum Besten des Verkehrs zu setzen, und die neue Steuergesetzgebung wird zu dere allgemeinen Revision eine Veranlassung geben.

Wo übrigens die Fährgelder nach dem Wasserstande verschieden sind, muß solche allerdings an bestimmten Höhen gebunden werden. (A. I. 222.—1. 149.)

2) C. R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 28. Juni 1817[1]) Maaßregeln beim Gebrauche der Fähren und Kähne.

ꝛc. Die zur Abwendung der Gefahren bei Fähren und bei Kähnen erforderlichen Maaßregeln ergeben sich hauptsächlich aus den Lokal-Verhältnissen; im Allgemeinen wird aber dabei zu berücksichtigen sein, daß dieser Gegenstand mehr, wie bisher hin und wieder geschehen, unter polizeil. Aufsicht gestellt, und dabei bestimmt wird,

1) daß zu Führern der Kähne oder Fähren nur zuverläßige, nüchterne, des Geschäfts kundige Menschen, und zwar in hinreichender Anzahl genommen werden;
2) daß der, hie und da zu Unglücksfällen dieser Art Veranlassung gebende, Unfug daß Kinder auf Kähnen fahren, abgestellt werde;
3) daß von Polizeiwegen keine zerfallene, oder sonst unsichere Kähne oder andere Gefäße geduldet werden;
4) daß die Polizei darauf achte, daß die Fahrzeuge mit Menschen oder Sachen nicht überladen, sondern das gehörige Verhältniß zwischen der Ladung und der Tragfähigkeit des Gefäßes beobachtet werde, und
5) daß in der Nacht oder bei stürmischer Witterung entweder gar nicht, oder wenigstens mit Beobachtung der gehörigen Vorsichts-Maaßregeln gefahren werde.

Die Freienwaldesche Fähr-Ordnung vom 2. Octbr. 1713 (in Mylii C. co. M. T. VI. S. 487) enthält hierüber mehrere zweckmäßige Vorschriften.

In Ansehung des unvorsichtigen Schlittschuhlaufens und Gehens auf dem Eise ist die polizeil. Aufmerksamkeit ebenfalls nothwendig.

Ich veranlasse die K. Reg. zur Vorbeugung der, in diesen Beziehungen besorglichen Gefahren, mit Berücksichtigung der obgedachten Gesichtspunkte und bereits vorhandener gesetzl. Bestimmungen, für ihr Dep. und insonderheit für die Pol. Verwaltungen nähere Vorschriften zu erlassen und die Pol. Behörden anzuweisen, sie mit Rücksicht auf die Lokalität ihres Sprengels zur sorgfältigen Anwendung zu bringen. (A. I. 204.—2. 132.)

3) C. R. des K. Minist. des H. u. d. G. (v. Bülow), v. 28. Aug. 1822, an sämmtl. K. Reg.. Ueberfetzen über öffentliche Ströme und andere Gewässer[2]).

[1]) Der nicht mitgetheilte Theil dieses R. betrifft die später aufgehobene Einsendung der Verbrecher-Tabellen. Die dadurch mitgetheilte Uebersicht der Unglücksfälle im J. 1816 ist jetzt gleichfalls nicht mehr von Interesse.

[2]) Aus Veranlassung dieses C. R hat die Reg. zu Magdeburg unterm 4. Mai 1823 ein damit fast wörtlich gleichlautendes Reglement (A. VII. 372.—2. 89.) erlassen, dessen erhebliche Abweichungen in den Noten zu diesem C. R. angegeben sind. Es enthält dies Regl. aber zwischen den §§. 2 und 3 des C. R. vom 28. Aug. 1822 folgenden §. eingeschaltet:

§. 3. „Da die Fährrollen verschiedene, oft nach dem jedesmaligen Wasserstand sich richtende Fährgeldsätze, enthalten, so soll auf Kosten des Pächters oder Fährinhabers, unter Aufsicht des betr. K. Baubeamten und Mitwirkung des kompetenten Landraths, an einer passenden Stelle ein Merkpfahl errichtet werden, welcher den höhern, mittlern und niedern Wasserstand nach Nummern bestimmt. Auch soll neben der Fähre eine Tafel, worauf die Fährgeldsätze nach dem bestätigten Tarif verzeichnet sind, ebenfalls auf Kosten des Pächters oder Fährinhabers, und zwar, wie es durch die landräthliche Behörde des Kreises, die den Tarif zu redigiren hat, angeordnet wird, aufgestellt werden."

Da häufig Beschwerde darüber geführt wird, daß die über öffentliche Ströme und andere öffentliche Gewässer der Monarchie vorhandenen Fähranstalten im Allgemeinen, weder Hinsichts ihrer Sicherheit zu allen Jahreszeiten, noch der schnellen Abfertigung und artigen Behandlung der Reisenden, den Forderungen des Gesetzes und der darauf beruhenden besondern Fürsorge für die möglichste Verbesserung dieser wichtigen Communikationsmittel entsprechen, so ist es für nothwendig erachtet, die den Inhabern von Fähr-Gerechtigkeiten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen für den ganzen Umfang des Staats allgemein gültig wiederholend hier zusammen zu stellen, wonach die K. Reg., nach Eingang dieser Verf., sofort zu verfahren hat.

§. 1. Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte, fortdauernd und zu allen Jahreszeiten, mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähr-Anstalt, Pächter, oder Setz-Schiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Leute sein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation*) vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahm's oder Ueberfatz-Bootes, muß unter Leitung der Kreisbaubedienten mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers, ein für allemal festgestellt, und zu dem Ende mittelst einer unauslöschlichen weißen Marke, um das Gefäß herum, bezeichnet werden.

Ueber die Marke hinaus darf dasselbe, unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers, belastet werden.

§. 4. Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, insofern ein mit dem Staate bestehender Contrakt nicht etwas anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter, ohne Zeitverlust stattfinden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind u. einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand, so hat der Fährinhaber Anspruch auf deren Vergütung, und kann demgemäß höhere, als die gewöhnlichen Uebersatzgebühren fordern.

Dieselben dürfen, nach Maaßgabe der Umstände, das Doppelte und Dreifache betragen[1]), das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höheren Vergütung veranlaßt findet. Andern Falls bleibt es demselben jederzeit unbenommen, insofern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte, oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizeibehörde Beschwerde zu führen, und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fährinhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§. 5. Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze, sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten[2])

§. 6. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretter-Anlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit, als es nach dem Urtheile der Lokal-Polizei-Behörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisdecke zu verstärken und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergang nicht verfehlt werden kann.

---

*) Nach dem Regl. der Reg. zu Magdeburg muß diese Qualifikation dem Wasserbauinspektor des Kreises nachgewiesen werden.

[1]) Nach dem Magdeburger Regl. nur die Hälfte mehr, als den höchsten Tarifsatz.

[2]) In dem Magdeburger Regl. heißt es statt dessen in §. 6:

„Einzelne Personen müssen ohne Aufenthalt in einem Kahn übergesetzt werden. „Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigter Ueberfahrt mit der Fähre oder „dem Kahn sofort zu seiner Station, der Fährstelle am Fährhause, zurückzukehren, „ohne auf Rückfracht zu warten. Die Fähre muß auch, gleichviel auf welcher Seite „des Flusses sie sich befindet, sich sogleich dahin begeben, wo ein Fuhrwerk die Ue„berfahrt nachsucht, wenn nicht gerade auf der Seite, wo sie liegt, ein anderes „ganz in der Nähe ist."

suchung gegen den Uebertreter dieser Polizei-V. und die Bestrafung desselben nach Vor schrift des A. L. R. II. XX. §§. 691. 696. 776. 777. 780. 781 in Antrag zu bringen.

Die Bekanntmachung dieser Vorschriften hat die K. Reg. von Zeit zu Zeit durch Ih Amtsbl. zu erneuern, und damit eine Aufforderung an das Publikum zur Aufmerksamke auf die Beobachtung der getroffenen Sicherheits-Maaßregeln, so wie zur Anzeige de Vernachläßigungen derselben zu verbinden. (A. XI. 460.—2. 93.)

b) Publikanda einzelner Regierungen.

1) Publik. der K. Reg. in Stralsund, v. 15. Septbr. 1817.

Aus einer von dem K. hoh. Pol. Min. uns mitgetheilten Nachweisung über die i verflossenen J. in der K. Preuß. Monarchie vorgefallenen Unglücksfälle ergiebt sich, da mehr als die Hälfte derselben sich im Wasser ereignet haben ꝛc. [1]).

2) Die Fährleute haben beim Ueberfähren nicht nur die bestehenden Fähr-Ordnunge aufs genaueste zu befolgen, sondern dürfen auch bei sehr dunklen Nächten Niemand, j doch dringende Nothfälle ausgenommen, übersetzen. Bei sehr stürmischem Wetter ist vo ihnen alles Fähren einzustellen, sobald nach ihrem eignen gewissenhaften Ermessen dam irgend Gefahr verknüpft ist. Kontraventionsfälle sind nachdrücklich zu bestrafen.

3) Die zum Ueberfähren dienenden Fahrzeuge müssen, früheren Anordnungen gemä stets angeschlossen sein, oder, wo solches nicht füglich angeht, doch keine Werkzeuge, w durch sie fortgebracht werden können, darauf liegen, sobald sie nicht zum Uebersetzen g braucht werden.

4) Ist ein jeder, der sich eines ihm nicht gehörigen Bootes bedient, und die Er laubniß des Eigenthümers dazu nicht nachweisen kann, von Polizeiwegen ernstlich z bestrafen.

5) Haben die Polizei-Behörden es nicht zu dulden, daß Kinder allein und ohne Au sicht erwachsener Personen mit Böten fahren; nur bei Schiffs- und Fischer-Jungen, di mit solchem Geschäfte schon bekannt gemacht worden, ist hievon eine Ausnahme zu macher

6) Unbrauchbare Böte dürfen in den Häfen, auf den Ankerplätzen und bei den Fähr Anstalten von den Polizei-Behörden gar nicht geduldet werden, weshalb von ihnen vo Zeit zu Zeit eine Besichtigung solcher Böte anzustellen, und die sofortige Reparatur ode die gänzliche Wegschaffung der schadhaften bei angemessener Strafe anzuordnen ist ꝛc. [2]).

(A. I. 197.—3. 121.)

2) Publik. der K. Reg. zu Liegnitz, v. 9. Mai 1818.

Die bei dem K. Pol. Min. eingereichten und jährlich zusammengestellten Anzeige von sich ereigneten Unglücksfällen, führen zu der Bemerkung: daß gewöhnlich mehr al die Hälfte der vorkommenden gewaltsamen Todesarten, durch Ertrinken im Wasser ver ursacht worden ꝛc. [3]).

Gleiche Vorsicht und Fürsorge erfordert das Fahren in Kähnen und Fähren [4]). In dem wir dieserhalb auf unsere Verf. vom 19. Oct. 1816, im 44. St. des Amtsbl. vo gedachtem J., verweisen, wird zugleich anbefohlen:

---

[1]) Der hier weggelassene Theil des Publik. bezieht sich auf das Baden und auf da Pferdeschwemmen. (Vgl. oben sub AA.)

[2]) Der übrige Theil des Publik. bezieht sich auf die Verhütung von Unglück bei Schlittschuhfahren und Eisbetreten.

[3]) Der hier weggelassene Theil des Publik. bezieht sich auf die Vorsicht beim Bade (Vgl. oben sub AA.)

[4]) Fast wörtlich gleichlautende Vorschriften hierüber enthalten:

a) das Publik. der Reg. zu Posen, v. 15. Aug. 1817. (A. I. 200.—3. 122.)

b) das Publik. der Reg. zu Trier, v. 15. Juni 1818. (A. II. 814.—3. 94

c) das Publik. der Reg. zu Cleve, v. 20. Juni 1818, in welchem es außerde noch heißt:

5) An den Endecken der Ueberfahrzeuge müssen nach erfolgter Belastung, sowo vorne als hinten, starke Bäume vorgelegt, oder es müssen die offenen End mit Ketten an dazu bestimmten Pfählen verschränkt werden, um dadurch ei Art von Geländer zu bilden, wodurch das Fallen ins Wasser bei irgend eine Stoße oder beim Scheuwerden des darauf befindlichen Viehes verhütet wir

6) Während des Ueberfahrens ist bei dem überzusetzenden Viehe alle möglic Aufmerksamkeit zu verwenden. Insbesondere muß jeder Reiter, nachdem vorher vom Pferde gestiegen, sein Pferd bei der Stange festhalten; eben d müssen die Fuhrleute bei den vor einem Wagen befindlichen Pferden beac ten, und dürfen sich dieselben nicht davon entfernen. (A. II. 427.—2. 91

d) das Publik. der Reg. zu Oppeln, v. 13. Aug. 1817. (A. I. 195.—3. 120

e) das Publik. der Reg. zu Minden, v. 6. Aug. 1817. (A. I. 193.—3. 119

1) daß zu Führern der Kähne und Fähren nur zuverläßige, nüchterne, des Geschäfts kundige Menschen, und zwar in hinreichender Anzahl, genommen werden;
2) daß der hie und da stattfindende Unfug, daß Kinder auf Kähnen fahren, abgestellt werde;
3) daß von Polizeiwegen keine zerfallene, oder sonst unsichere Kähne oder Gefäße geduldet werden;
4) daß die Fahrzeuge mit Menschen oder Sachen nicht überladen werden, sondern das gehörige Verhältniß zwischen der Ladung und der Tragfähigkeit beobachtet werde, und
5) daß in der Nacht, oder bei stürmischer Witterung, entweder gar nicht, oder wenigstens nur mit Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln, gefahren werde.

Wir fordern die H. Landräthe, Mag. und sonstigen Pol. Behörden auf, über die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen, und die wahrgenommene Ueberschreitung derselben zu gebührender Ahndung zu ziehen. (A. II. 426. — 2. 90.)

3) Publik. der K. Reg. zu Coblenz, v. 22. Oct. 1818 (und wörtlich gleichlautend unterm 15. März 1819 von der Reg. zu Düsseldorf erlaßen).

Um den Unglücksfällen, welche beim Uebersetzen über Ströme und Flüsse, durch schlechte Beschaffenheit der Fahrzeuge, durch Ueberladen derselben und durch sonstige Fahrlässigkeit der Fährleute sich leicht ereignen können, und wirklich schon öfters ereignet haben, nach Möglichkeit vorzubeugen, verordnen wir hiermit:

1) Sämmtl. Fahrzeuge, welche gegenwärtig zum Uebersetzen über die Ströme und Flüsse innerhalb unsers Verwaltungs-Bez. dienen, müssen in Ansehung ihrer Tauglichkeit und ihrer Ladungsfähigkeit sofort untersucht, und diese Untersuchung soll, in Ansehung der Tauglichkeit, jedes Jahr zweimal, und zwar im März und October, vorgenommen werden.

2) Diese Untersuchung geschieht durch die betr. Orts-Obrigkeiten, mit Zuziehung ortskundiger sachkundiger Schiffs-Baumeister oder Schiffs-Zimmerleute oder Schiffer, und ist nicht allein auf die Dauerhaftigkeit, sondern auch auf die richtige Konstruktion des Fahrzeuges, insbesondere auf das richtige Verhältniß der Breite zur Tiefe der Einsenkung (als ein wesentliches Erforderniß zur Verhütung des Umschlagens), imgleichen auf die Güte des zum Fahrzeug gehörigen Geschirres zu richten.

3) Alle zum Uebersetzen von Personen bestimmte Nachen müssen mit einer hinlänglichen Anzahl Sitzbänke versehen sein. Am besten sind die Querbänke. Diese dürfen aber zur Seite nicht überstehen, sondern müssen genau zwischen die Borde einpassen.

4) Jedes nicht ganz tauglich gefundene Fahrzeug muß sofort und so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und durch die Untersuchungs-Kommission für tauglich erklärt ist.

5) Bei Untersuchung der Ladungsfähigkeit eines jeden tauglich befundenen Fahrzeuges ist der Punkt auszumitteln, bis zu welchem, ohne Gefahr für die Ladung, das Fahrzeug unter gewöhnlichen Umständen einsinken darf, und von wo es über Wasser bleiben muß.

6) Dieser Punkt wird, auf Kosten des Eigenthümers oder Pächters des Fahrzeuges, auswendig am Vorder- und Hintertheil durch ein Schild oder einen breiten Streifen von weißer Oelfarbe bezeichnet. — Wo auf einer Ueberfahrtsstelle mehre Nachen, Fähren oder Schiffe vorhanden sind, wird denselben auf vorgedachtem Schilde oder Streifen eine fortlaufende Nummer gegeben.

7) Zur Besorgung der Ueberfahrt sollen nur völlig zuverlässige Personen zugelassen werden. Insbesondere haften die betr. Orts-Obrigkeiten dafür, daß die zu solchem Behuf bestimmten Fahrzeuge nicht von Personen bedient werden, die des Fahrens und der Lokalität nicht hinlänglich kundig oder dem Trunk ergeben oder sonst wegen physischer Beschaffenheit dem Geschäft nicht gewachsen sind.

8) Während der Fahrt führt der Fährmann oder Steuermann die Aufsicht auf alles, was zur Sicherheit erforderlich ist. Er mißt seine diesfälligen Anordnungen nach den obwaltenden Umständen ab, und jeder Ueberfahrende ist gehalten, sich danach genau und pünktlich zu achten. Der Fährmann oder Steuermann ist verantwortlich dafür, daß das Fahrzeug unter keinen Umständen überladen werde, und haftet überhaupt für alle Nachtheile, welche aus Fahrlässigkeit seinerseits entstehen können.

9) In außergewöhnlichen Fällen, wie Sturm, Eisgang, Fluth u. dergl., welche für die Wasserfahrt Gefahr herbeiführen, sind die Orts-Obrigkeiten befugt, die Fahrt zu untersagen. Wenn dringende Umstände während einer solchen Zeit die Ueberfahrt nothwendig machen, so muß die besondere Erlaubniß von der Orts-Obrigkeit dazu nachgesucht werden. Letztere hat alsdann dahin zu sehen, daß die nöthige Vorsicht angewandt werde,

kann; und hat derjenige, welcher das Anschließen verabsäumt, es sich selbst beizumes daß er in eine nachdrückliche Polizei-Strafe genommen werden wird, wenn bei einem wanigen Unglücksfall ihm erweislich zur Last fällt, gegen diese Anordnung verstoßen haben ꝛc. (A V. 945. — 4. 85.)

8) Publik. der K. Reg. zu Trier, v. 15. März 1819.

Der Schiffer Jakob Ferring aus Wasserbillig, ist am 3. d. M. in der Gegend Saarmündung auf dem Banne Könen mit einem seiner Söhne in der Mosel ver glückt.

Der Umstand, daß sich auf dem ohnehin sehr schwer beladenen Kahne auch noch Pferd befand, welches unruhig wurde und das Fahrzeug umwarf, hat, wie in mehre ähnlichen Fällen, auch dieses Unglück veranlaßt. Mit der Warnung vor dergleichen vorsichtigkeiten verbinden wir daher zugleich das Verbot, künftig in nicht hinreichend räumige Kähne Pferde aufzunehmen, und dadurch das Leben der darin befindlichen M schen zu gefährden, und werden die Kontravenienten den Polizeigerichten überlie werden.

Die Orts-Polizeibehörden haben demnach diejenigen Kähne, welche zur Aufnal eines Pferdes nicht geeignet sind, mit einem äußeren besonderes Zeichen bemerklich machen, und werden die H. Landräthe über die Vollziehung dieser Vorschrift wachen.

(A. III. 210. — 1. 135.)

9) Cirk. Verf. der K. Reg. zu Trier, v. 21. Sept. 1837, an sämm K. Landräthe.

Zur Ergänzung der bereits erlassenen polizeilichen Vorschriften für die Fährbes tigten und deren Fährleute, so wie für das überzusetzende Publikum, haben wir u dem heutigen Dato durch das Amtsblatt die Bestimmung erlassen, daß nicht bloß Reiter vor der Fähre absteigen und sein Pferd am Zügel führen resp. während der Ue fahrt halten muß, sondern daß auch jeder Wagenführer die Zugstränge und Aufhalter Pferde lösen und am Kopf derselben stehen bleiben muß, bis auf allen öffentlichen Fäl die für nöthig erachteten Sperrbäume zur Abschließung der Ein- und Ausfahrten ei richtet sein werden. Wegen Errichtung und Anschaffung der für jede Fähre hierzu e derlichen vier Barrieresäulen von 3—4 Fuß Länge und zweier Einlegebäume der K. F Ueberfahrten, wird das Weitere durch den K. Provinzial-Steuer-Direktor angeor werden, wogegen die Inhaber der übrigen Fährgerechtigkeiten durch den betr. K. Land zur Ausführung jener Vorkehrungen binnen vier Wochen anzuhalten sind.

(A XXI. 765. — 3. 144.)

DD. Verhütung von Unglücksfällen beim Schwemm der Pferde.

Publik. der K. Reg. zu Posen, vom 26. Sept. 1818 [1]).

Die vielen Unglücksfälle, welche nach den Zeitungsberichten der Hrn. Landräth Gelegenheit des Schwemmens der Pferde entstehen, veranlassen uns, die Pol. Beh gemessenst anzuweisen, in den Flüssen oder Seen die zu diesem Behufe tauglichen sichern Stellen durch hervorragende und leicht in die Augen fallende Pfähle bezeichn lassen, das Publikum davon in Kenntniß zu setzen und vor der Gefahr zu warnen, u das Ueberschreiten der auf solche Weise abgegrenzten Plätze oder das Schwemme andern unsichern Stellen herbeiführen kann.

Besonders ist darauf zu halten, daß nicht unerwachsene Menschen oder gar K zu dem Geschäft des Pferdeschwemmens gebraucht werden. (A. II. 818. — 3. 96.)

EE. Verhütung von Unglücksfällen beim Schlittsch laufen und beim Gehen und Fahren auf dem Eise.

---

[1]) Dasselbe bestimmen:

a) Publik. der Reg zu Stralsund, vom 15. September 1817 (A. I. — 3. 121);

b) Publik der Reg. zu Oppeln, vom 13. Aug. 1817 (A. I. 195. — 3.

c) Publik. der Reg. zu Frankfurt, vom 13. Aug. 1818 sub Nr. 2 (A 808. — 3. 93);

d) Publik der Reg. zu Gumbinnen, vom 31. Juli 1819 sub Nr. 2 (A 789. — 3 63);

e) Publik der Reg. zu Münster, vom 5. Sept. 1817 sub Nr. 6 (A. I. — 3. 123.)

1) Publik. der K. Reg. in Liegnitz, vom 6. Dec. 1817 [1]).

Aus der Haupt-Uebersicht der im Laufe des J. 1816 bei dem K. Pol. Min. zur Anzeige gekommenen Unglücksfälle hat sich ergeben, daß durch dergl. Ereignisse 1265 Todesfälle veranlaßt worden sind, und von diesen Todesfällen mehr als die Hälfte im Wasser sich ereignet haben.

Es wird hiernach auch, bei der jetzt eintretenden kalten Jahreszeit, allen Pol. Behörden zur Pflicht gemacht: die Benutzung des Eises zum Ueberfahren und zum Schlittschuhlaufen unter besondere Aufsicht zu nehmen, und dem möglichen Einbrechen und Ertrinken durch zweckmäßige Anordnungen nach Kräften vorzubeugen.

Zur nähern Anleitung werden ihnen folgende allgemeine Bestimmungen dienen:

1) Auf dem Eise tiefer oder gefährlicher Gewässer darf nicht früher gegangen oder Schlittschuh gelaufen werden, als bis dasselbe von solcher Stärke ist, daß es nach der Erfahrung mit Sicherheit betreten werden kann.

2) Es bedarf ganz besonders einer vorsichtigen Prüfung der Stärke und Tragfähigkeit des Eises, wenn Lasten, Wagen, Karren, Schlitten oder Vieh darüber geführt werden sollen.

3) Die Ortspol. Behörden müssen den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an das Eis ohne Gefahr befahren werden kann, auch die sicher befundenen Fahrstellen gehörig durch Stangen oder andere in die Augen fallende, stets über den Schnee hervorragende Merkmale bezeichnen, und davon das Publikum benachrichtigen.

4) Eben so müssen dieselben bei eintretendem Thauwetter dessen Einfluß auf die Stärke oder Festigkeit des Eises genau beobachten und prüfen, auch den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an das Eis nicht mehr mit Sicherheit befahren werden kann.

Alsdann haben sie zugleich die vorgedachten Fahrstellen ebenfalls auf eine in die Augen fallende Weise zu schließen, auch den ferneren Uebergang durch Warnungstafeln und öffentliche Bekanntmachungen zu untersagen.

5) Um diesen Anordnungen Kraft zu geben, die Erreichung des Zwecks zu sichern und den Entschuldigungen, welche gemeiniglich von der Unkunde entnommen werden, vorzubauen, haben alle diejenigen Pol. Behörden, welche nach der Lokalität in dem Falle sind, die Benutzung des Eises auf fließenden oder stehenden Gewässern zum Ueberfahren u. s. w. unter nähere Aufsicht nehmen zu müssen, sofort das Publikum ihres Bezirks und der umliegenden Gegend zu benachrichtigen, daß jenes Ueberfahren ꝛc. nicht eher gestattet ist, als bis die Erlaubniß dazu öffentlich ertheilt sein wird, auch das Eis dazu nicht länger benutzt werden darf, sobald die Fahrstellen der Unsicherheit halber durch anderweitige öffentliche Bekanntmachungen geschlossen werden müssen.

Sowenige Kontravenienten, die der Gefahr des Einbrechens entgangen sind, und welchen die gewöhnliche Ausrede:

„daß sie das Eis für sicher genug gehalten, auch den Uebergang auf eigene Gefahr gewagt hätten,"

niemals schon um deshalb zu Strafen kommen kann, weil in der Regel Familien den Leichtsinn der Unbesonnenen büßen müssen, sind so viel als möglich anzuhalten, und zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

---

[1]) Wörtlich gleichlautend unterm 8. Jan. 1818 von der Reg. zu Merseburg (A. II 430. — 2. 92) erlassen.

Ein Publik. der Reg. zu Posen, vom 15. Aug. 1817 (A. I. 200 — 3. 122), schärfte ebenfalls ein, daß in Ansehung des unvorsichtigen Schlittschuhlaufens und Gehens auf dem Eise die polizeil. Aufmerksamkeit nothwendig, und dasselbe, bevor das Eis nicht ganz fest gefroren, gar nicht zu dulden sei.

Das Publik. der Reg. zu Münden, vom 6. Aug. 1817 (A. I. 193. — 3. 119), enthält (sub Litt. c.) fast wörtlich dieselben Vorschriften, wie das Publik. der Reg. zu Liegnitz, vom 6. Dec. 1817, sub Nr. 1. 2 u. 3 Ferner bemerken hierüber:

a) das Publik. der Reg. zu Oppeln, vom 13. Aug. 1817, daß die Pol. Behörden die Stellen bezeichnen sollen, wo ohne Gefahr das Eis betreten werden kann, und daß solches in der Nähe von Buhnen und Wasser-Oeffnungen nicht zu gestatten. (A. I. 195. — 3. 120.)

b) Das Publik. der Reg. zu Stralsund, vom 15. Sept. 1817, daß die Pol. Behörden die Stellen, wo das Eis ohne Gefahr befahren oder begangen werden kann, zu ermitteln und zu bezeichnen, und für Schlittschuhläufer besondere Plätze in gehöriger Entfernung von den Oeffnungen anzuweisen haben, so wie daß Kontravenienten mit polizeilicher Strafe zu belegen.

(A. I. 197. — 3. 121.)

6) Nach den vorstehenden Grundsätzen (§. 3. 4. 5.) ist an Orten, wo das Schlitt schuhlaufen üblich ist, auch dieserhalb von den Ortspol. Behörden zu verfahren. Dasselb darf namentlich der unerfahrnen Schuljugend nur an solchen Stellen gestattet werden welche untersucht und sicher befunden sind, und muß unterbleiben, sobald Gefahr eintritt Die Pol. Behörden haben die gewählten Plätze, so wie die Zeitpunkte, von wo an un bis wohin das Schlittschuhlaufen gestattet werden kann, jedesmal den Vorstehern de Schulen und Unterrichts-Anstalten bekannt zu machen, damit letztere die ihnen anver traute Jugend besonders vor der Gefahr warnen könne. ꝛc. (A. I. 226. — 4. 121.)

2) Publik. des K. Pol. Präs. in Königsberg, vom 6. Dec. 1817.

Das Schlittschuhlaufen auf unsicherm Eise hat schon so häufig Unglücksfälle herbe geführt, daß die Pol Behörde genöthigt gewesen ist, mehrere Knaben, welche besonder auf dem Pregel und auf dem Schloßteiche an den durch Fusen, Verschläge u. s. w. b zeichneten unsichern Stellen betroffen sind, ihren Eltern und Vormündern zur körperliche Züchtigung einliefern zu lassen. Dessen ungeachtet lehrt die Erfahrung noch täglich, d sich Knaben und selbst Erwachsene auf kaum entstandenem Eise der augenscheinlichsten L bensgefahr aussetzen, und daß die dringendsten Warnungen oft nicht hinreichen, sie v ihrer Verwegenheit abzuhalten.

Um dem Uebel zu steuern, werden daher alle Eltern und Vormünder, alle Erzieh und Vorgesetzte aufgefordert, ihre Kinder, Pflegebefohlene und Untergebene unter geh riger Aufsicht zu halten, sie auf die Gefahr, welcher sie sich durch einen solchen Leichtsi aussetzen, zurückzuführen, und ihnen anzudeuten, daß diejenigen, welche sich auf unsicher Eise gefährlicher Gewässer werden betreten lassen, von dem Pol. Officianten, oder au von jedem andern rechtlichen Manne, welcher sich aus Menschenpflicht dazu berufen füh angehalten, arretirt und zur Bestrafung abgeliefert werden sollen.

Jeder Vater und jeder, welcher dessen Stelle vertritt, wird es hoffentlich demjenig Dank wissen, der die Hand dazu bietet, dem Untergange seines Kindes oder seines unc fahrnen Untergebenen zuvorzukommen, so wie derjenige, welcher in dieser Beziehung sei elterliche Pflichten verkennt oder versäumt, unfehlbar zur Untersuchung gezogen und na dem Grade der Verschuldung bestraft werden soll.

Zugleich wird Jedermann gewarnt, die unter den Brücken und bei Auffahrten d Pregelstroms angebrachten Verschläge, so wie die auf dem Strom und auf dem Schloßte angebrachten Fusen (gewöhnliche mit Strohpuppen versehene Stangen), welche zur B zeichnung der Unsicherheit des Eises angebracht sind, abzureißen oder zu beschädigen. D Pol. Behörden sind beauftragt, denjenigen, welcher sich eines solchen Frevels schuld macht, sofort zu arretiren, damit seine Bestrafung in gesetzlicher Ordnung veranlaßt we den kann. (A. I. 228. — 4. 122.)

3) Publik. der K. Reg. zu Stettin, vom 2. Januar 1821.

Wir haben mit Bedauern mehrere Unglücksfälle vernommen, welche sich kürzlich a dem Eise der Oder und anderer Gewässer zugetragen haben, indem mehrere Mensch eingebrochen und ertrunken sind. Von Seiten der Pol. kann nicht eine Maaßregel getr fen werden, welche ähnliche Unglücksfälle gänzlich ausschließt, und ihre Einwirkung da fruchtlos, wo das Publikum derselben entgegen tritt. Wir wollen gleichwohl uns ni abhalten lassen, zu thun, so viel an uns ist, indem wir hiermit sämmtl. Pol. Behörd unsern Dep., welche in der Nähe von Flüssen und Seen wohnen, insbesondere auch d Schulzen in den an den Flüssen und größern Gewässern liegenden Dörfern zur Pfli machen, gefährliche Stellen auf dem Eise, die in der Regel leicht zur Kenntniß der nächst liegenden Bewohner kommen, und durch eine verständige Untersuchung zu ermitt sind, mit Warnungszeichen zu versehen.

Außerdem können wir hier nur im Allgemeinen warnen und ermahnen, daß Jeder vor leichtsinnigem Betreten und Befahren des Eises hüte. Die Oder, von der hier v zugsweise die Rede ist, hat bekanntlich viele warme Stellen, unter andern nicht fern der Stadt nach Pommerensdorf zu, wo sich auch die erwähnten Unglücksfälle ereig haben. Dergleichen zu verhüten, wollen sich insbesondere die Eltern, Lehrherren und diejenigen, welche junge Leute unter ihrer Aufsicht haben, angelegen sein lassen, und da wirken, daß der Muth, den diese als Schlittschuhläufer zu zeigen sich bemühen, auf besseres Ziel gelenkt werde, als auf Wagestücke, die Niemandem zum Nutzen dienen, w aber großes Unglück zur Folge haben können.

Bei hiesiger Stadt hat man sogar die Erfahrung gemacht, daß Warnungszei ein Ziel des Muthwillens und des Wagens der Schlittschuhläufer geworden sind, w sich bemühen, die Zeichen abzubrechen.

(A. IV. 872. — 4. 91.)

4) Vergl. auch die Publik. der K. Regierungen:

a) zu Frankfurt, vom 13. Aug. 1818 sub Nr. 6 (A. II. 808. — 3. 93);

b) zu Gumbinnen, vom 31. Juli 1819 sub Nr. 6 u. 7 (A. III. 789. — 3. 63);

c) zu Münster, vom 5. Sept. 1817 sub Nr. 3 (A. I. 202. — 3. 123). (Oben sub AA. S. 2.)

FF. Verhütung von Unglücksfällen beim Reiten und Fahren.

Das Allgem. Landrecht disponirt in dieser Beziehung in Thl. II. Tit. 20. §§. 756—760:

§. 756. Auf Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, muß ein Jeder des schnellen Reitens und Fahrens sich enthalten.

§. 757. Die Uebertretung dessen soll mit fünf bis zehn Thalern Geldbuße oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 758. Sind Fehler des Pferdes an der Uebertretung Schuld, so bleibt der Reiter oder Fahrende von der Strafe nur alsdann frei, wenn er den Fehler vorher nicht gewußt hat.

§. 759. Dagegen trifft die Strafe den Eigenthümer des Pferdes, welcher den Andern wegen des Fehlers nicht in Zeiten gewarnt hat.

§. 760. Die §. 757 verordnete Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher Pferde, ohne die gehörige Aufsicht, auf öffentl. Plätzen, Straßen, oder sonst im Freien, wo sie durch ihr Ausreißen, Beißen, Stoßen, oder Schlagen, Schaden anrichten können, stehen läßt.

Hierauf gründen sich die nachfolgenden polizeilichen Erlasse.

1) Publik. des K. Pol. Direkt. in Coblenz, v. 11. Juli 1817. Verpflichtung der Karrenfuhrleute zur Aufsicht auf ihre Pferde.

Den Fuhrleuten, welche mit ein- oder mehrspännigen Karren durch die Stadt fahren und deren Pferde nicht, wie an anderem Fuhrwerk, durch die Zügelleine regiert werden, ist, zu Verhütung alles durch Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit leicht zu veranlassenden Schadens, vorgeschrieben worden, sich während des Fahrens nicht auf den Karren oder das Pferd zu setzen und dieses seinem willkührlichen Gange zu überlassen, sondern statt dessen vor oder neben dem Pferde herzugehen und dasselbe zu führen. Die Pol. Beamten sind beauftragt, auf die Befolgung dieser Vorschrift mit Strenge zu halten.

(A. I. 188. — 3. 113.)

2) Publik. des K. Gouvernements und Pol. Präs. zu Königsberg, v. 9. Dec. 1817, betr. das Reiten und Fahren auf den Straßen [1]).

Nachstehende Vorschriften in Betreff des Reitens und Fahrens auf den Straßen werden zur genauesten Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht:

1) Alle Fahrende sind schuldig, sich beim Begegnen rechts vorbeizufahren.

2) Das schnelle Fahren und Reiten in den Straßen wird wiederholentlich verboten. Niemand darf anders als im kurzen Trott fahren oder reiten; in engen Gassen und an solchen Orten, wo die Passage durch den Zusammenfluß von Menschen verengt wird, darf aber nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

3) Die Fuhrleute sind verpflichtet, im Fahren und beim Wenden um die Ecken der Straßen die größte Behutsamkeit anzuwenden, damit kein Vorübergehender beschädigt werde.

4) Wenn sich alte oder gebrechliche Leute oder Kinder auf den Straßen befinden, so muß ihnen zugerufen, und wenn sie nicht sogleich ausweichen können, so müssen die Pferde so lange angehalten werden, bis sie aus dem Wege gegangen sind.

---

[1]) Wörtlich gleichlautend nochmals erlassen unterm 8. Dec. 1818. (A. II. 1129. — 4. 87.)

5) Kein Fuhrwerk darf ohne Aufsicht und gehörige Befestigung auf den Straßen sich selbst überlassen bleiben.

6) Kann der Inhaber des Fuhrwerks es durchaus nicht vermeiden, sich auf eine kurze Zeit zu entfernen, so müssen die Pferde sorgfältig angebunden und wo möglich abgesträngt werden.

7) Solche Pferde, von denen es bekannt ist, daß sie zum Ausreißen geneigt sind, dürfen unter keinen Umständen sich selbst überlassen bleiben.

8) Im Winter müssen die Inhaber der Schlitten-Fuhrwerke zur Vorbeugung der sonst zu besorgenden Unglücksfälle die hier gegebenen Vorschriften mit verdoppelter Aufmerksamkeit beobachten.

9) Die Pferde an den Schlitten müssen ohne Ausnahme mit Schellen behangen, auch die Fußgänger durch den Zuruf der Fahrenden auf ihre Annäherung aufmerksam gemacht werden

10) Jeder Lohnfuhrmann hat die ihm ertheilte Nummer an seinen Hut oder Mütze zu heften, auch seinen Schlitten mit derselben Nummer in kennbaren Zahlen zu versehen

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird nach Beschaffenheit der Umstände und der Person mit Ein bis Zehn Thl. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe beahndet.

(A. 1. 220. — 4. 117.)

3) Publik. der K. Reg. zu Reichenbach, v. 20. Aug. 1818, wegen des schnellen Fahrens und Reitens.

Mehrere seit Kurzem zu unserer Kenntniß gekommene, durch schnelles und unvorsichtiges Fahren und Reiten entstandene Unglücksfälle veranlassen uns, die hierüber bestehenden allgemeinen gesetzl. Vorschriften, welche zum Theil unter dem widerwärtigen Einfluß der letzten Kriegesjahre sehr vernachläßigt worden, wie hiermit geschiehet, von neuem in Erinnerung zu bringen.

1) Niemand darf auf den Straßen, so wie in bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten, Gegenden schneller als in kurzem Trott reiten und fahren; Schlitten ohne Schellengeläute oder ohne Deichsel dürfen nicht zur Stadt fahren.

2) Auf Brücken, in engen Straßen und Gassen, beim Einbiegen in andere Straßen und überhaupt, wo die Passage durch einen großen Zusammenfluß von Menschen verengt wird, ist es nur erlaubt, im Schritt zu fahren und zu reiten.

3) Reiter und Fahrende müssen einander stets zur rechten Hand ausweichen, den Fußgängern, welche ihnen in den Weg kommen, insbesondere aber alten und gebrechlichen Leuten, Kindern und Betrunkenen zurufen und, bei verzögerter Entfernung so lange halten, bis letztere erfolgt ist.

4) Niemalen dürfen Pferde frei gehen, diejenigen aber, welche Pferde an der Hand führen, müssen dieselben jederzeit kurz an der Hand halten und, wenn das geführte Pferd hinten auszuschlagen gewohnt ist, die Vorbeigehenden in Zeiten dafür warnen.

5) Die auf öffentl. Plätzen, Straßen, oder sonst im Freien angespannt und angeschirrt stehend n Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

6) Zur Nachtzeit dürfen keine Wagen auf der Straße und öffentlichen Plätzen stehen bleiben, wo es aber am Tage, des Verkehrs wegen, nothwendig ist, müssen die Wagen auf den halben Rinnstein gefahren werden.

7) Kleinen Kindern darf nicht gestattet werden, auf den Fahrstraßen herumzulaufen oder sich darauf zu lagern.

8) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende, ohne Unterschied des Standes müssen den ordinairen und Extra-Posten, wenn diese hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbei lassen, so bald der Postillion ins Horn stößt.

9) Außer diesen Fällen müssen ledige oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

10) Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen sie beide auf die rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

11) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem andern geschehen.

12) Fehlt es auch dazu an Raum, so muß in dem Falle ad 9 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, so wie in dem Fall ad 10 der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

13) Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein oder nicht.

14) Bei hohlen Wegen oder andern engen Pässen muß Jeder zuvor still halten und, nach gegebenem deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

15) Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich gehört werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs Neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

16) Außer den Posten muß jeder fahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbeikommen kann, und es der Raum erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

17) Das Vorbeifahren im Jagen und Wettefahren, welches besonders von den Bauern-Knechten zu geschehen pflegt, ist auf das strengste verboten.

Wer durch Verabsäumung dieser Vorschriften Schaden zufügt, muß denselben nach den gesetzlichen Bestimmungen ersetzen, und verfällt außerdem, nach Maaßgabe der Umstände, in 1 Thlr. bis 5 Thlr. Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Fuhrleute haften für ihre Knechte, andere Dienstherrschaften für ihr Gesinde, wenn sie wissentlich geschehen lassen, daß es Jemandem Schaden zufügt.

(A. II. 849. — 3. 108.)

4) Publik. der K. Polizei-Intendantur zu Berlin, v. 7. März 1819. Vorbeugung von Unglücksfällen auf den Straßen[1])

Zur ferneren möglichsten Vorbeugung der noch immer vorkommenden Unglücksfälle, welche durch schnelles Reiten und Fahren auf den Straßen, durch Mangel an Aufsicht über Pferde, welche auf der Straße stehen gelassen werden, und durch eigene Unvorsichtigkeit, auch wohl durch Muthwillen der Fußgänger herbeigeführt werden, werden nachstehende frühere Polizei-Verordnungen zur genauesten Befolgung hierdurch wiederholentlich in Erinnerung gebracht:

1) Niemand darf auf den Straßen, so wie in bewohnten von Menschen zahlreich besuchten, Gegenden schneller als im kurzen Trabe reiten und fahren.

(Nro. 2 und 3 gleichlautend mit Nr. 2 und 3 des Publik. der Reg. zu Reichenbach, v. 20. Aug. 1818.)

4) Der Kutscher, welcher den Zuruf: „Platz da!“ unterlassen, soll deshalb allein jedesmal verantwortlich sein, und mit der, weiter unten erwähnten Strafe, belegt werden, wenn er auch sonst nicht durch zu schnelles Fahren einen Unglücksfall verschuldet, und dafür härtere Strafe zu erleiden hätte

5) Die Fußgänger sind schuldig, auf solchen Zuruf gehörig zu achten, und Wagen und Reitern in Zeiten auszuweichen, indem sie sonst den daraus entstehenden Unfall sich selbst beizumessen haben. Wer aber muthwillig es versuchen möchte, des erhaltenen Zurufs ungeachtet, im Wege zu bleiben und so die Fahrenden und Reitenden aufzuhalten, soll gleichfalls zur Verantwortung und zu der, unten näher bestimmten, Strafe gezogen werden.

6) Kleine Kinder sollen nicht ohne Aufsicht auf die Straße gelassen, und denselben unter keinen Umständen das freie Umherlaufen auf dem Straßendamme, so wie das Sitzen und Liegen auf demselben, gestattet werden.

7) Diejenigen, welche Pferde an der Hand führen, müssen dieselben jederzeit kurz an der Hand halten, und, wenn das geführte Pferd zu schlagen gewohnt ist, die Vorbeigehenden in Zeiten davor warnen.

8) Ausdrücklich untersagt ist es, Pferde frei gehen zu lassen, und müssen sie stets am Zügel geführt werden.

8) Beim Fahren, Reiten und Führen der Pferde muß jederzeit die Aufsicht über dieselben dergestalt geführt werden, daß der Fahrende, Reiter oder Führer sie in seiner Gewalt behält.

10) Auch die auf öffentl. Plätzen, Straßen oder sonst im Freien angespannt und angeschirrt stehenden Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden; wer sich von seinen Pferden, es mögen Reit- oder Wagen-Pferde sein, zu entfernen genöthigt ist, darf nicht eher dazu schreiten, als bis er die Aufsicht darüber während seiner Entfernung einer anderen zuverlässigen Person übertragen hat. Entfernt sich Jemand von seinem Fuhrwerk,

---

[1]) Das Publik. des K. Gouvernements und der Polizei-Intendantur zu Berlin, v. 3. März 1817 (A. I. 218. — 1. 145.), enthielt bereits dieselben Vorschriften, welche in diesem Publik. unter Nr. 3. 4 und 5 gegeben werden.

ohne einen solchen Stellvertreter sich beschafft zu haben, so bleibt er nur in dem Fall n
Strafe verschont, wenn er die Vorsicht angewendet hat,
außer dem Anbinden der Leine an den Armen der Deichsel, die Zugpferde inwendig a
zusträngen und den Wagen, wo es sich thun läßt, so nahe als möglich an den Rin
stein heran und eines der Vorderräder gegen die Rinnsteinbrücke zu fahren, damit, wei
die Pferde dennoch durchzugehen versuchen, selbige zu ziehen verhindert werden, au
wenn vier Pferde vor einem Wagen lang gespannt sind, außer dem inwendigen A
strängen der Hinterpferde, noch das Achterholz der Vorderpferde abzuhängen,
zugleich aber während seiner Entfernung von den Pferden durch dieselben kein Schad
entstanden ist. Ist jedoch solcher von dem Inhaber, angewandter Vorsicht ungeachte
durch die ohne Aufsicht gelassenen Pferde ein Schaden angerichtet worden, so muß er nic
nur diesen ersetzen, sondern er verfällt auch überdies noch in die unten gedachte Strafe.

Es wird von den hiesigen Einw. mit Vertrauen erwartet, daß sie, überzeugt von d
Nothwendigkeit der Beachtung dieser polizeil. Vorschriften, denselben willige Folge leist
werden, ohne daß es nöthig wird, sie durch Strafen, welche für jeden einzelnen Kontr
ventions-Fall auf 5 Rthlr. Geldbuße oder verhältnißmäßige Leibesstrafe bestimmt ist, u
im Wiederholungsfalle geschärft wird, zur Folgsamkeit anhalten zu müssen.
(A. III. 221.—1. 142.)

5) V. der K. Reg. in Cleve, v. 13. April 1819, betr. die den Ka renpferden anzulegenden Untergurte.

Es hat sich vor einiger Zeit im Kreise Geldern der Unglücksfall zugetragen, daß ei
Bäuerin durch das Aufschlagen eines Karrens, worauf sie gefahren wurde, auf eine tra
rige Art ihr Leben einbüßte.

Dieses Aufschlagen ward dadurch veranlaßt, daß dem Pferde kein Untergurt angele
war, welches häufig unterlassen werden soll.

Wir machen daher sämmtl. Besitzern von Karren-Fuhrwerken, zur Vorbeugung ähl
lichen Unglücks, diesen traurigen Fall hiermit bekannt, und empfehlen Ihnen, auf da
jedesmalige Anlegen des Untergurtes an dem in der Karre gehenden Pferde streng z
halten. (A. III. 493.—2. 134.)

6) Publik. der K. Reg. zu Potsdam, v. 27. April 1825. Brei der Ladung auf Frachtwagen.

Es ist bemerkt worden, daß die Frachtwagen jetzt häufig in einer solchen Breite b
laden werden, daß sie nur mit Gefahr über die Zugbrücken gebracht werden können.

Es wird daher hiermit untersagt, in dem diesseitigen Reg. Bezirke mit einem Wage
dessen Ladung eine größere Breite als von acht bis höchstens neun Fuß enthält, ein
Zugbrücke zu passiren.

Die Polizei-Behörden und Brücken-Aufseher sind angewiesen worden, keinen Wage
mit einer breitern Ladung über eine Zugbrücke gehen zu lassen. Sollten dessenungeachte
Fälle vorkommen, in denen gegen dieses Verbot gehandelt würde, so wird der Fuhrmann
unter Vorbehalt aller Ansprüche an ihn wegen des verursachten Schadens, in eine Stra
von 5 Thl. genommen werden, von welcher der Denunciant den dritten Theil erhalte
soll. (A. IX. 443.—2 112.)

7) R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler), v. 4. Novbr. 183 an die K. Reg. zu Arnsberg. Strafbare Entfernung der Fuhrleute vo ihren Fuhrwerken und Pferden auf Chausseen.

Von Seiten des K. Min. des I für H. u. Gewerbe Ang ist der von der K. Reg. u
ter dem 5. Aug. d. J. erstattete, die Entfernung der Fuhrleute von ihren Fuhrwerken bet
Bericht an das unterz. Min. abgegeben, weil die in Antrag gebrachte Strafbestimmun
nicht sowohl als ein Zusatz zu den Strafbestimmungen des Chaussee-Tarifs, sondern vie
mehr als eine Ergänzung der polizeil. Vorschriften des A. L. R., zu betrachten sein würd

Das Min. des I. u. d. P. kann sich indeß von der Nothwendigkeit einer besondere
Strafbestimmung gegen diejenigen Fuhrleute, welche sich entweder auf ihrem Fuhrwer
ohne Leitzeug an ihren Pferden zu haben, oder hinter ihren Fuhrwerken befinden, un
mithin außer Stande sind, die Pferde zu lenken, nicht überzeugen, da im §. 760 de
A. L. R. Thl. II. Tit. XX. bereits Jeder mit einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr. bedroh
ist, welcher Pferde, ohne die gehörige Aufsicht auf öffentlichen Plätzen, Straße
oder sonst im Freien, wo sie durch ihr Ausreißen, Beißen, Stoßen oder Schlagen Sch
den anrichten können, stehen läßt, und die wenigstens analoge Anwendung dieser Stra
bestimmung auf diejenigen Fuhrleute, wovon in dem Bericht die Rede ist, keinem gegrün
deten Bedenken unterliegen dürfte, da ein Fuhrmann, welcher, ohne Leitzeug an den
Pferden zu haben, auf dem Wagen sitzt oder liegt, oder gar schläft, oder hinter dem Wa

gen hergeht, jedenfalls die ihm zur Pflicht gemachte gehörige Aufsicht vernachläßigt, auch die Anwendung dieser Strafbestimmung nach §. 776 a. a. O. davon, daß ein wirklicher Schaden veranlaßt worden, ganz unabhängig ist. (A. XV. 791. — 4. 53.)

Der Bericht der K. Reg. zu Arnsberg, v. 5. Aug. 1831 lautet dahin:

Nach §. 11 der Strafbestimmungen zum Chausseegelder-Tarif v. 28. April 1828 soll kein Fuhrmann sich weiter als 5 Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzudrängen, oder festzubinden.

Diese Strafbestimmung hat wohl ohnstreitig den Zweck, daß jeder Fuhrmann sich in der Nähe seines Fuhrwerks und seiner Pferde so aufhalten soll, daß er letztere in seiner Gewalt hat, und sie nicht durch Ausweichen aus der Fahrbahn und von der Straße, oder Entlaufen, Unglück und Schaden anrichten können.

Es kommt hier aber häufig vor, daß Fuhrleute, insbesondere die Kürner, entweder auf dem Fuhrwerk sitzen oder liegen, ohne Leitzeug an ihren Pferden zu haben, mittelst welchem sie solche vom Fuhrwerke aus in der Gewalt haben, oder gar nahe hinter dem Fuhrwerke gehen. In beiden Fällen handeln sie nicht gegen die obgedachte Strafbestimmung, da sie sich keine fünf Schritte vom Fuhrwerk entfernen, obgleich die Nachtheile, denen man dadurch hat vorbeugen wollen, dadurch leicht entstehen können.

Demnach erscheint die Strafbestimmung als dem Zwecke nicht entsprechend und daher eines Zusatzes oder einer Erläuterung dahin zu bedürfen, daß der Fuhrmann sich so bei seinem Fuhrwerk halten müsse, daß er seine Pferde gehörig lenken und in der Gewalt haben kann, daher er auch, ohne Leitzeug von den Pferden zu haben, sich nicht auf das Fuhrwerk legen oder setzen darf.

Bei Ew. Exc. tragen wir aus vorgedachten Gründen gehorsamst darauf an, der fraglichen Strafbestimmung einen dem Zweck entsprechenden Zusatz zu geben.

(A. XV. 790. — 4. 52.)

GG. Verhütungen von Unglücksfällen beim Gebrauche von Schlitten.

1) Publik. der K. Reg. zu Oppeln, v. 1. Januar 1818. Erneuerung der G. V. v. 1. Novbr. 1799, die Abschaffung der Schlitten ohne Deichsel betreffend [1]).

Es wird wahrgenommen, daß die V. v. 1. Nov. 1799:

„das Verbot mit Schlitten ohne Deichsel zu fahren"

ganz in Vergessenheit gerathen ist. Es ist also nothwendig, jenes Verbot hierdurch aufs Neue zu erneuern, um diesem schädlichen Mißbrauche zu steuern.

Wir fordern also alle Orts-Obrigkeiten, namentl. die H. Landräthe, Distrikts-Pol. Kommissarien, Schulzen und Gemeinden auf den Dörfern, und die Mag. in den Städten, auf, darauf zu sehen, daß der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel (sogenannte Muzschlitten) sofort allgemein abgeschafft werde, und erlauben Jedermann, die Uebertreter dieses Verbots, wo sie betroffen werden, sofort anzuhalten und an die nächste Orts-Obrigkeit abzuliefern, und hat diese dann dafür zu sorgen, daß der Schlitten gleich mit einer Deichsel, auf Kosten des Besitzers, versehen, und derselbe noch außerdem in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. genommen werde, wovon der Denunciant die Hälfte und die andere Hälfte die Orts-Armenkasse erhält. Ist der Uebertreter nicht im Stande, die Kosten und Strafe augenblicklich zu erlegen, so ist sein gewöhnlicher Wohnort zu ermitteln, und wenn der Schlitten mit einer Deichsel versehen worden, der Reisende zwar nicht weiter aufzuhalten, die Orts-Obrigkeit aber verpflichtet, das Weitere wegen Erstattung der Kosten und Erlegung der Strafe, bei der Behörde, unter welcher derselbe steht, nachzusuchen. Sollte Jemand sich zum zweitenmale betreten lassen, so wird die Geldstrafe verdoppelt, und im dritten Wiederholungsfalle durch Arrest geschärft und gerügt werden.

Falls es Jemandem gelingen sollte, mit einem solchen Schlitten ohne Deichsel bis zu einer Stadt zu gelangen, so wird derselbe von dem Thor-Offizianten angehalten, und zur Erlegung der Strafe verurtheilt, diese auch sogleich von ihm unter Zuziehung eines städtischen Polizei-Beamten eingezogen, und dem Mag. davon eine kurze Anzeige gemacht. Sollte aber ein Uebertreter des Gesetzes unvermögend sein, die Geldstrafe und übrigen Kosten zu erlegen, so muß nach Befund der Umstände die Orts-Obrigkeit eine verhältnißmäßige Arrest-Strafe von 4 bis 12 Stunden eintreten lassen. Dienstherren müssen hiebei nach dem A. L. R. für das Verschulden ihres Gesindes haften. (A. II. 452. — 2. 102.)

[1]) Die Regierung zu Posen hat unterm 27. Decbr 1819 (A. III. 920. — 4. 66.) ebenfalls ein Publik. erlassen, wodurch der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel bei 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe verboten wird.

2) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), von 26. April 1828, an die K. Reg. zu Liegnitz. Strafanwendung für de Gebrauch der Schlitten ohne Schellengeläute.

Durch das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 761 [1]) ist nur zur Nachtzeit der Gebrauc der Schlitten ohne Schellengeläute untersagt worden. Wenn nun gleich dadurch der Er laß einer ortspolizeilichen V, daß auch bei Tage Niemand sich der Schlitten ohne Ge läute bedienen solle, nicht ausgeschlossen wird, so kann doch eine solche V. nicht ohne spe zielle Motivirung und nicht ohne vorherige Genehmigung der Prov. Reg. erlassen, un die dadurch für Kontraventionsfälle festgesetzte Strafe immer nur gegen diejenigen an gewendet werden, denen die V. gehörig publizirt worden ist. Die im J. 1826 Seiten des Mag. zu N. N. durch öffentlichen Anschlag in der Stadt erfolgte Publikation wir immer nur als den Ortsbewohnern, nicht aber als den Landbewohnern gehörig geschehe anzusehen sein. (A. XII. 465.—2. 103.)

3) R. des K. Min. des J. u d. P. (Köhler), v. 17. Juli 1828, a die K. Reg. zu Liegnitz. Desselben Inhalts.

Mit Hinweisung auf dasjenige, was der K Reg. bereits unterm 26. April d. J wegen des von dem Mag. zu N. erlassenen Verbots des Schlittenfahrens ohne Schelle geläute eröffnet worden, kann dieses Verbot schon deshalb, weil es nach dem darüber e statteten Ber der K. Reg. v. 21. v. M. deren vorherige Genehmigung nicht erhalten ha nicht als rechtsbeständig anerkannt werden.

Denn wenn auch keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, welch dergl. Orts-Polizei-V. von der Genehmigung der Prov. Behörden abhängig macht, f folgt dies doch schon ganz analog aus der bestehenden Vorschrift, wonach selbst die Reg wenn sie für ihre Bezirke dergl. V. mit Strafbestimmungen erlassen wollen, die Genehmigung des vorgesetzten Min. einholen müssen, weshalb den Orts-Behörden noch weni ger die Befugniß zugestanden werden kann, aus ortspolizeil. Rücksichten neue Strafbestim mungen zu treffen.

Da nun in dem vorl. Falle noch hinzukommt, daß die in Rede stehende V immer nu Hinsichts der Orts-Einwohner, nicht aber in Ansehung der Bewohner der Umgegend, al gehörig publicirt zu betrachten ist, so kann das darauf gegründete Verfahren gegen de Amtmann N. N. und den Bauerguts-Besitzer N. N. nicht genehmigt, vielmehr nur, wi hierdurch geschieht, aufgehoben werden.

Die K. Reg. wird daher veranlaßt, den Mag. zu N. anzuweisen, daß er dem, gege den N. N. erlassenen, nach den Akten anscheinend noch nicht vollstreckten Strafresolut keine Folge gebe, dem N. N. aber die indebite bereits entrichtete Strafe zurückzahle.

Wenn übrigens die K. Reg. der Meinung ist, daß das mehrgedachte Verbot durc die besondern örtlichen Verhältnisse in N. speziell begründet worden, so bleibt Derselbe zwar die Genehmigung desselben überlassen; die K. Reg. hat aber dann jedenfalls dafü zu sorgen, daß die V in der Umgebung von N. gehörig bekannt gemacht, und die dari festgesetzte Kontraventions-Strafe nur gegen die Bewohner der, von der Bekanntmachun erreichten Nachbarschaft, nicht aber gegen die aus einer weitern Entfernung nach N. kom menden oder durch N reisenden Individuen, zur Anwendung gebracht werde.

(A. XII. 743.—3. 84.)

4) Bekanntmachung der K. Reg. in Coblenz, v. 17. Mai 181 Gebrauch der Schlitten zum Herunterfahren der Steine von Steinbrüche

Es sind seit einiger Zeit bei Steinbrüchen, welche an der Landstraße oder ande Wegen liegen, mehrere Unglücksfälle dadurch entstanden, daß die Arbeiter die Steine a Schlitten den Felsen hinabgleiten ließen, und diese Schlitten entweder nicht fest genu hielten, oder sie ohne allen Halt hinab rollten.

Ein solches polizeiwidriges Verfahren darf keineswegs geduldet werden. Wir b auftragen daher die Orts- und Polizei-Behörden, darüber zu wachen, daß da, wo nicht schlechterdings nöthig ist, der Gebrauch der Schlitten unterbleibe, in allen Fälle aber kein Schlitten allein den Felsen hinabgerollt, sondern von einem hinlänglich starke Arbeiter mit Vorsichtigkeit geführt werde.

Die Eigenthümer der Steingruben und Unternehmer des Steinbruchs sind ihrerseit für jeden aus der Unterlassung dieser Vorschriften und durch die Nachlässigkeit ihrer A beiter entstehenden Schaden verantwortlich. (A. III. 512.—2. 143.)

---

[1]) Die im Uebertretungsfalle angedrohte Strafe besteht in 5 bis 10 Thlr. Geldbuß oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

III. Verhütungen von Unglücksfällen beim Gebrauche von Schießgewehren *).

Das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20. §§. 745 und 1554 verbietet bei Strafe das Schießen in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, und in der Nähe von Gebäuden. Neben der Gefahr der Verletzung von Personen, welche bei Uebertretung dieses Verbotes droht, ist es vorzugsweise die Rücksicht auf Feuersgefahr, welche dabei maaßgebend gewesen ist. Ueber das verbotene Schießen wird daher unten bei der Feuer-Polizei [1]) gehandelt.

a) Vorschriften über die Bedeckung des Hahnes oder Steines des Schießgewehrs.

1) Publik. der K. Reg. in Cleve, v. 13. Decbr. 1817.

Wir wünschen, daß die öffentliche Bekanntmachung dieses Unglücksfalles alle diejenigen, welche zur Führung von Schießgewehren berechtigt sind, jedoch selten mit selbigen umgehen, lehren möge, wie sehr Vorsicht bei denselben nöthig ist

In diesem Zwecke wird besonders empfohlen, daß jeder, der mit Schießgewehren umzugehen berechtigt ist, über dem Hahne an dem Schlosse einen Ueberzug von Leder, der mit einem Faden am Gewehr-Bügel befestigt werden kann, anbringen lasse, welcher Ueberzug nur im Falle des augenblicklichen Gebrauchs vom Gewehr-Schlosse abgenommen werden darf. (A. I. 233.—4. 124.)

2) Publik. der K. Reg. zu Breslau, v. 9. Octbr. 1819.

Erst im Laufe des v. M. haben wieder mehrere Fälle gezeigt, daß beim Gebrauch der Schießgewehre immer noch nicht mit der gehörigen Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke gegangen, und unsere V. v. 14 Oct. 1815, der unterm 27. Aug. 1816 erfolgten Republikation derselben ungeachtet, bei weitem nicht allgemein befolgt wird.

Die genauere Beobachtung der darin gegebenen Vorsichtsmaaßregeln beim Gebrauch der Schießgewehre ist aber um so dringender nothwendig, als ein im heutigen St. unsers Amtsbl. enthaltener, höchst trauriger Fall beweist, daß das Zurückhesetzen des Hahns allein kein zureichendes Sicherungsmittel gegen die zu besorgende Gefahr ist.

Wir verordnen daher hierdurch aufs Neue:

daß Jeder, der ein geladenes Gewehr führt, mit alleiniger Ausnahme bei dem wirklichen Gebrauch desselben auf der Jagd, suchend oder auf dem Anstande, den Hahn (es mag dasselbe gespannt oder in Ruhe gesetzt sein) oder die Batterie mit einem Futterale von festem Leder, welches mittelst einer Schnur an den Bügel des Gewehrs befestigt sein, behändig verwahren soll.

Jeder Kontraventions-Fall wird, ohne Ansehen der Person und des Ranges des Kontravenienten, mit 2 Rthlr., wovon die Hälfte dem Denunciranten und die andere Hälfte der Orts-Armenkasse zufallen soll, ohne Nachsicht geahndet werden ꝛc.

(A. III. 989.—4. 65.)

3) V. der K. Reg. zu Cöslin, v. 13. März 1823 [2]).

Schon im J. 1817 haben wir es den K. Forstbeamten unsers Reg. Bez. zur Pflicht gemacht, bei dem Gebrauch der Jagdgewehre sich der hier überall bekannten ledernen Steinfutter, oder auch dergl. Pfannendeckel zu bedienen, um die Unglücksfälle zu verhüten, welche so oft durch Verabsäumung dieser Vorsichtsmaaßregel entstanden sind.

Neuerdings vorgekommene Unglücksfälle dieser Art geben uns jetzt Veranlassung, diese Vorschrift auch im Allgemeinen und für Jedermann dergestalt auszudehnen, daß stets bei Führung von Feuerwaffen, als Büchse, Flinte oder Pistol, diese ledernen Pfannendeckel oder Steinfutter angewendet werden müssen, damit dadurch das unabsichtliche Losgehen der Gewehre verhindert wird.

Die Polizei-Behörden werden besonders angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift strenge zu achten, und im Unterlassungsfall 1 Rthlr. Strafe von dem Dawiderhandelnden ohne alle Nachsicht einzuziehen, und hierbei durchaus keine Entschuldigung gelten zu lassen.

---

*) Vergl. auch unten Kap. 2 sub Nr. I. Feuer-Polizei, sub Litt. A., AA. b., Nr. 10.

[1]) Unten Abschn. II. Kap. 2.

[2]) Die Reg. zu Stralsund hat unterm 13 Mai 1823 und die Reg. zu Arnsberg unterm 13. Novbr. 1823 ein fast wörtlich gleichlautendes Publik. erlassen. (A. VII. 369. und 917.—2. 86. und 4. 118.)

Dem Denuncianten wird die Hälfte dieser Strafe zugebilliget, — die andere Hälfte aber, gleich den übrigen Polizeistrafen, vereinnahmt und verwendet.
(A. VII. 150. — 1. 87.)

b) Vorschriften beim Gebrauche der Perkussions-Gewehre.

1) C. R. des K., Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 9. Aug. 1829, an sämmtl. K. Reg. und an das Polizei-Präs. zu Berlin.

Bei den nicht selten vorkommenden Unglücksfällen, welche durch das Losgehen der jetzt gebräuchlichen Perkussions-Gewehre zur Unzeit entstehen, sind mehrere Mittel zur Verhütung solcher Unglücksfälle in Vorschlag gebracht worden. Unter allen Sicherheits-vorrichtungen, um das Losgehen des Gewehrs bis zum Augenblicke des Losdrückens zu verhüten, ist der sogenannte Sicherheitshahn die zweckmäßigste und einfachste, indem er, wenn der für das Zündhütchen bestimmte Hahn aufgezogen oder niedergelassen wird, oder aus der Ruhe unwillkührlich niederschlägt, das Zündhütchen deckt, ohne es zu berühren, und es dadurch vor dem Herunterfallen sichert, und den Schlag des Hauptahns auffängt, ohne daß er sich dem Zündhütchen mittheilt. Der Sicherheitshahn empfiehlt sich auch dadurch vor andern Sicherungsvorrichtungen, daß dessen Anwendung in die Augen fällt, mithin, wie es z. B. bei dem Gebrauch der Steinfutter bei Steinschlössern der Fall ist, ein Jeder sich, selbst in der Entfernung, überzeugen kann, ob das Gewehr seines Nachbarn bei gemeinschaftlichen Jagden gesichert ist. Sind die Federn des Sicherheitshahns leicht, wie es sein soll, so kann man, indem man sicher mit gespanntem Hahn geht, den Sicherheitshahn am Perkussionsschloß leicht zurückschlagen, ehe man anschlägt.

Der K. Reg. werden hierneben die Typen zur Abbildung eines Gewehrschlosses mit einem Sicherheitshahne, in zwei Ansichten, so wie die dazu gehörige, sie näher erläuternde Beschreibung (Anl. a.), mit dem Auftrage mitgetheilt, durch den Abdruck der Abbildungen und der Beschreibung in Ihrem Amtsblatte diese Einrichtung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und auf diese Weise die Besitzer von Gewehren und überhaupt das dabei interessirte Publikum darauf aufmerksam zu machen [1]).
(A. XIII. 594. — 3. 87.)

2) C. R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. Mai 1830, an sämmtl. K. Reg. und an das Polizei-Präs. zu Berlin.

Es wird der K. Reg. auf die Anfrage in dem Ber. v. 11. d. M. wegen der Sicherung der Perkussions-Gewehre gegen das unzeitige Losgehen derselben eröffnet: daß es aus mehreren Gründen nicht angemessen ist, die unterlassene Einrichtung des sogenannten Sicherheitshahns an den Perkussions-Gewehren mit einer besondern Polizeistrafe zu bedrohen, und es vielmehr dem Zwecke entsprechender erscheint, die Bekanntmachung wegen der Anwendung des Sicherheitshahns von Zeit zu Zeit in den Amtsbl. zu wiederholen mit dem Hinzufügen, daß Jeder es sich selbst beizumessen habe, wenn die Unterlassung dieser Vorsichts- und Sicherheitsmaßregel bei dem Gebrauch von Perkussions-Gewehren im Fall eines dadurch entstandenen Schadens, als eine Versäumniß der Jedermann obliegenden Vorsicht und mithin als eine grobe Fahrlässigkeit, angesehen und gesetzlich werd geahndet werden. (A. XIV. 398. — 2. 90)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 8. Juli 1831, an die K. Reg. zu Koblenz.

Da die aus dem Gebrauche schwarzfarbiger Zündhütchen für Perkussions-Gewehre möglicherweise hervorgehende Vermehrung der Gefahr, welche mit dem Gebrauch der Perkussions-Gewehre überhaupt verbunden ist, nur unbedeutend sein kann, wie die auch die technische Dep. für Gewerbe in ihrem durch das K. Min. des J. für H. und G. Angel. ꝛc. darüber eingezogenen Gutachten anerkennt; so waltet keine hinlängliche Veranlassung ob, nach dem Vorschlage der K. Reg v. 20. April d. J. den Verkauf und Gebrauch der schwarzfarbigen Zündhütchen zu verbieten.

Die K. Reg. hat jedoch, der Cirkular-Verfügung vom 25. Mai v. J gemäß, das Publikum von Zeit zu Zeit auf die Nachtheile des Mangels von Sicherheitshähnen bei den Perkussions-Gewehren aufmerksam zu machen. (A XV. 585. — 3. 16.)

4) Bekanntmachung der K. Reg. zu Minden, v. 25. Oct. 1832.

Der nachfolgende, durch öffentliche Blätter zu unserer Kenntniß gelangte Aufsatz (Anl. a.) giebt uns Veranlassung, auf die Gefahr, welche bei Perkussions-Gewehr

---

[1]) Diese Anlagen sind weggelassen, da die Einrichtung des Sicherheitshahns dem betreffenden Publikum bereits praktisch allgemein bekannt gemacht worden.

zu besorgen ist, um so mehr wiederholt aufmerksam zu machen, als selbst der durch unsere Bekanntm. v. 8. Sept. 1829 empfohlene Sicherheitshahn, keine vollständige Sicherheit zu gewähren scheint, da in den nachstehend beschriebenen Fällen die Entladung der Gewehre ganz im Stande der Ruhe ohne mechanische Ursache durch Druck oder Schlag ꝛc. durch noch unbekannte Einwirkung erfolgt ist.

Wenn übrigens der Sicherheitshahn während des Gebrauchs der Gewehre unbezweifelt zu größerer Sicherheit dient, so scheint solche nach dem Gebrauch nur dadurch vollständig erlangt werden zu können, daß das Zündhütchen abgenommen wird.

a.

Der Apotheker Wittmann in Forchheim macht in Buchners Repert. für die Pharmacie 1832. Bd. 62 H. 1. folgende merkwürdige Selbstentladung eines Gewehrs mit Perkussionsschuß bekannt. Heute Morgen (am 9. Mai) entlud sich der eine Lauf dieser an der Wand aufgehängten Doppelflinte eines hiesigen Bürgers von selbst. Der andere Lauf war nicht geladen. Die beiden Hähne der Perkussionsschlösser dieser Flinte waren in Ruhe gestellt, und nicht auf die Zündhütchen aufgesetzt, sie wurden auch nach dem Schusse in der Ruhe angetroffen; Niemand hatte die Flinte berührt, so daß an eine Entzündung aus mechanischer Ursache, durch Druck oder Schlag nicht zu denken ist. Die Flinte war seit 5 Wochen geladen und wurde damals durch einen vorübergehenden Regen etwas naß, seit dieser Zeit blieb sie ruhig aufgehangen. Das Zündhütchen war eins von den Preußischen, welche innen mit Kupfer überdeckt sind, es war durch die Länge des Stoßes auf dem Cylinder hin und wieder blau angelaufen. Dieser Schuß konnte also nur durch einen chemischen Prozeß, etwa durch Bildung einer Art Phosphors in Folge des Naßwerdens der Flinte, im Zündhütchen veranlaßt worden sein. Auf jeden Fall ist diese Selbstentladung eine neue Warnung für Diejenigen, welche mit Flinten umzugehen haben, und zugleich eine Aufgabe für Chemiker, um die Ursache dieser Selbstentzündung ohne Stoß und Druck, überhaupt ohne äußere Berührung, zu erklären.

Der Dr. Grattenauer in Breslau zeigt an, ihm sei im Spätherbst 1830 auf ganz ähnliche Weise der eine Lauf seiner Doppelflinte losgegangen. Der Hahn des Perkussionsschlosses stand nach dem Schusse nicht nur ebenfalls in der Ruhe, sondern das Kupferhütchen, aus der Sellier'schen Fabrik, war überdies noch durch einen meisterhaft gearbeiteten Sicherheitsdeckel, in dessen Höhlung es ganz frei stand, vollkommen gedeckt, und gegen jede mechanische Berührung unbedingt geschützt. Das Gewehr war höchstens 10 Tage geladen, übrigens von Schmutz und Rost ganz frei. Es war auch nicht naß, noch einmal in feuchter Abendluft ohne Ueberzug getragen worden. Einen blauen Anflug des Kupferhütchens am untersten Rande, wo es den Cylinder (das Thürmchen) berührt, hat der Dr. Grattenauer bemerkt. (A. XVI. 988. — 4. 95.)

e) Publik. der K. Reg. zu Magdeburg, v. 18. Jan. 1823, wegen des Führens von Schießgewehren auf Schiffen.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Schiffer bei ihren Fahrten auf den schiffbaren Strömen, auf ihren Schiffsgefäßen häufig Schießgewehr bei sich führen.

Da dies zu mancherlei Unfug Veranlassung giebt, auch den ältern V. und namentlich dem Pat. v. 30. Sept. 1766 [1]) gradehin entgegen, und durch das Letztere, auf den Fall einer Kontravention, außer der Konfiscation des Gewehrs, eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod gesetzt ist, so werden jene Vorschriften hiermit in Erinnerung gebracht, und sämmtliche Polizeibehörden, so wie auch die Zollofficianten hierdurch gemessenst angewiesen, auf deren Befolgung sorgfältigst zu halten und die Schiffsgefäße wegen der etwanigen Gewehre genau zu untersuchen.

(A. VII. 147. — 1. 85.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 11. März 1835, an den Gutsbesitzer N. zu N., und abschriftlich an die K. Reg. zu Frankfurt. Befugniß zur Wegnahme von Schießgewehren, behufs der Verhütung von Unglück.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf die Vorstellung v. 11. v. M., daß die in Betreff der Wegnahme der Flinte des ꝛc. N. ergangene Verf. der K. Reg. zu Frankfurt v. 7. Jan. d. J. lediglich bestätigt werden muß. Die Wegnahme eines Schießgewehrs kann aus polizeili-

[1]) Patent v. 30. Sept. 1766, daß die Schiffer bei ihren Fahrten kein Gewehr führen sollen. (N. C. C. Tom. IV. p. 563. No. 79, Rabe's Sammlung Th. I. Abth. 3. S. 261.)

chen Gründen, d. h. zur Vorbeugung von Unglücksfällen oder zur Verhütung von V
brechen, nur gegen diejenigen stattfinden, die damit nicht umgehen können, oder die
Mißbrauchs desselben zu Wilddiebereien und Jagdkontraventionen bereits überführt si
Das letztere ist bei dem ꝛc. N. aber noch nicht der Fall gewesen, und das Einschreiten
ꝛc. als Polizeiobrigkeit war daher unmotivirt. Was das Krähenschießen des ꝛc N.
trifft, so ist dies, wenn es nicht auf fremden Jagdrevieren geschieht, da Krähen nicht
den jagdbaren Thieren gehören, in so fern nicht strafbar, als dabei die Vorschriften
gen des Schießens in der Nähe von Gebäuden beobachtet werden, worauf die Poli
obrigkeit zu halten hat. (A. XIX. 239. — 1. 172)

e) Publ. der K. Reg. zu Aachen, v. 8. Juni 1818. Vorsichtsmaßregeln bei Scheiben- und Vogelschießen.

Ein neuerlich zu Langerwehe, im Kreise Düren, bei Gelegenheit des Vogelschieß
Statt gehabter Unglücksfall, hat zu der Ueberzeugung Anlaß gegeben, daß diese Be
stigung nicht mit der Vorsicht, welche die Sorge für Erhaltung des Lebens und der
sundheit der daran Theilnehmenden schon von selbst einflößen sollte, vorgenomm
wird.

Wir finden uns daher veranlaßt, die nachfolgenden Vorschriften, welche sich auf
schon früher publicirten V. gründen, den Orts- und Polizeibehörden, und auch
Kreisbehörden selbst, zur pünktlichen Befolgung aufs Neue zu empfehlen.

1) Es darf kein Scheiben- oder Vogelschießen anders als in einer Entfernung
wenigstens 200 Meters von den Straßen stattfinden. Auch darf dasselbe nicht
der Nähe von Häusern, Scheunen oder Gärten, wo dadurch Gefahr entste
könnte, vorgenommen werden.
2) Diese Belustigung, auch da, wo sie an bestimmten Tagen regelmäßig wieder
kehren pflegt, soll nicht anders stattfinden, a.s mit der Erlaubniß des Bürg
meisters, welcher solche schriftlich zu ertheilen, oder den Umständen nach, ab
schlagen hat.
3) Es ist Pflicht des Orts-Bürgermeisters, bei diesen Versammlungen die nöth
Polizei handhaben zu lassen.
4) Außergewöhnliche Scheiben- und Vogelschießen können nur unter ausdrückli
Genehmigung des Landraths des Kreises Statt haben, und sind die Orts-Beh
den dafür verantwortlich, daß dieser Bestimmung gehörig nachgelebt werde.
5) Es ist angemessen, daß jede Schützen-Gesellschaft, oder die zu obgedachten Be
stigungen vereinigten Bewohner jedes Orts, eines ihrer angesehensten Mitglie
auswähle und der Ortsbehörde vorstelle, um die Aufsicht während des Schieße
zu führen, und unter Authorität der Ortsbehörde solche Einleitungen zu treff
daß jeder Gefahr vorgebeugt werde. Es ist Pflicht dieses Mitgliedes, beson
darauf zu wachen, daß keine unerfahrne Schützen zugelassen, oder daß solche
nigstens gut angeführt werden; daß ferner während des Schießens den mit Fe
gewehren und Pulver umgehenden Personen jeder übermäßige Trunk untersa
und die größte Vorsicht im Laden, Richten und Abfeuern der Gewehre beobach
werde. Besonders sind auch vor Anfang des Schießens die Gewehre zu unter
chen und die unzuverlässigen durchaus zu entfernen.
6) Diejenigen Conventional-Strafen und Geldbußen, welche die Gesellschaft zur
haltung guter Ordnung und zu Verhütung der Gefahr eingeführt hat, wird
Ortsbehörde bestens unterstützen, und muß auf deren Erlegung gehalten werd
selbst wenn aus der Unvorsichtigkeit kein Schaden entstanden sein möchte.
7) Es wird den Ortsbehörden empfohlen, nach Anhörung der Schützen-Gesellsch
ten die Orte zu diesen Schießübungen zu bestimmen, eben so wie die Stellung
Ziels, die Richtung, die Hinstellung der geladenen und ungeladenen Gewehre,
Nähe und Entfernung der Zuschauer u. s. w.
8) Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Ortsbehörden und der Polizei, so
die Uebertretung gegenwärtiger Vorschriften, soll mit einer einfachen Polizeistr
von fünf Franken belegt werden, vorbehältlich härterer Ahndung im Fall sold
Frevel, Vergehen oder Verbrechen, welche die G. als solche bezeichnet haben.

(A 416. — 2. 85.)

f) Vergl. auch:

α) Publik. der Reg. zu Frankfurt, v. 15. Aug. 1818. [A. II. 80
— 3. 93.]

β) Publik. der Reg. zu Gumbinnen, v. 31. Juli 1819. sub No.
[A. III. 789. — 3. 63.]

(Oben sub A. A. S. 2.)

II. Verhütung von Unglücksfällen durch Bienenstöcke.

1) Verf. des K. Ober-Präs. der Provinz Brandenburg, v. 4. Nov. 1820, an die K. Reg. zu Frankfurt a. O. Entfernung der Bienenstöcke von den Straßen und Wegen.

Der K. Reg eröffne ich auf den Bericht v. 24. v. M., wegen Entfernung der Bienenstöcke von den öffentlichen Wegen folgendes:

Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist allerdings das Amt der Polizei. (A. L. R. I. 17. §. 10.) Hieraus folgt aber keinesweges die Befugniß einzelner Polizei-Verwaltungs-Behörden, ohne höhere Genehmigung allgemeine Verbote und Strafbestimmungen zu erlassen, indem die Reg. Instruktion v. 23. Oct. 1817. §. 11 wörtlich vorschreibt:

allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen sämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen.

Die im Amtsblatt abgedruckte Verf. v. 8 Sept. c. (St 39) enthält eine solche allgemeine Bestimmung, und konnte daher, ohne die höhere Genehmigung einzuholen, von der K. Reg. nicht erlassen werden.

Diese, auf den ersten Anblick vielleicht nachtheilig scheinende Beschränkung der Verwaltungs-Behörden gehört nach meinem Ermessen zu den wichtigsten und wohlthätigsten Anordnungen. Denn wenn sie nicht bestände, und wenn eine jede Reg. in ihrem Verwaltungsbezirk allgemeine Bestimmungen der erwähnten Art zu erlassen ermächtigt wäre, so würde es unvermeidlich sein, unter gleichen Verhältnissen in dem einen Reg. Bezirk das erlaubt zu sehen, was in dem andern bei Strafe untersagt worden, oder gleiche Verbote mit verschiedenen Strafen belegt zu finden: es würden hieraus so viele besondere Polizei-Bestimmungen hervorgehen, als Reg Bezirke bestehen; das Unterlassen der Einholung höherer Genehmigung würde den Nachtheil mit sich führen, daß in dem einen Bezirk eine Polizei-Verfügung erlassen werden könnte, welche in einem andern Bezirke unter sonst gleichen Verhältnissen bereits für schädlich erkannt und verworfen worden; daß überhaupt die vielseitigere Beurtheilung der Central-Behörde für diesen oder jenen Gegenstand einer allgemeinen polizeilichen Verfügung unbenutzt bliebe.

Was den vorliegenden Fall betrifft, so will ich keinesweges die Nützlichkeit des Bestrebens:

die Bienenstöcke von öffentlichen Wegen zu entfernen, bezweifeln; die Art und Weise der Ausführung würde mir aber selbst dann, wenn die diesfällige Verfügung höheren Orts genehmigt werden wäre, bedenklich scheinen. Die Bienenstöcke sollen wenigstens 50 bis 60 Fuß von den Wegen entfernt werden. Hat der Grundbesitzer nicht so viel, oder innerhalb dieser Entfernung keinen für einen Bienenstand schicklichen Raum, so dürfte er gegen die ihm im A. L. R. I. 9. §. 118 eingeräumte Befugniß gar keine Bienen halten, und für diesen Fall enthält also die Anordnung ein indirectes Verbot des Bienenhaltens. Die Festsetzung von Polizeistrafen, für den Fall der Nichtbefolgung der Verfügung, den Landräthen zu überlassen, und ohne alle nähere Bestimmung diesen die Beurtheilung anheim zu geben, welche Strafe sie in vorkommenden Fällen für angemessen erachten, scheint mir zu gewagt.

Die K. Reg. ersuche ich daher erg. gef. anderweitig zu erwägen: ob nicht die Landräthe in besonderen Verf. aufzufordern sein möchten, sich darauf zu beschränken, das Zurücksetzen der Bienenstöcke (da wo solches nöthig erscheint) durch gütliche Vermittelung der Orts-Obrigkeiten zu bewirken, oder — sofern eine allgemeine Bestimmung unter Strafandrohung nöthig erachtet werden möchte — darüber an das K. Min des J. u. d. P. zu berichten. (A. IV. 867. — 4 86)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 28. Dec. 1820, an die K. Reg. zu Frankfurt. Desselb. Inhalts.

Dem Antrage der K. Reg. auf Genehmigung der Verf. wegen Entfernung der Bienenstände von Straßen und öffentlichen Wegen, in dem Berichte v. 29. v. M., kann nicht entsprochen werden, vielmehr wird dieselbe hiermit auf die Verf des H. Ober-Präs. v. Heydebreck v. 4. v. M. lediglich zurück verwiesen, wonach die ergangene Strafbestimmung, in der Verf. der K. Reg. v. 8. Sept. d. J., zurück genommen werden muß.

(A. IV. 868. — 4. 87.)

3) C. V. der K. Reg. zu Aachen, v. 19. Nov. 1833, an sämmtl. Landräthe. Desselb. Inhalts.

Hinsichtlich des Aufstellens von Bienenstöcken ist unsererseits eine Bestimmung zu deren Entfernung von öffentlichen Straßen, Wegen ꝛc. nicht erfolgt, weil eine solche lediglich von

feste und luftdichte Bedecken derselben mit festen, dichten Sachen, z. B. dicken Kleidern Pelzen, Betten, Decken ꝛc. das Einwühlen in Sand, lockere Erde oder Moraſt, ſind nac Maaßgabe der Lokalität und der Umſtände die erſten Mittel zur Rettung. Da indeſſen dieſ Hülfsmittel nicht immer zur Hand ſind, Ort, Zeit und Verhältniſſe oft deren ſchleunig Anwendung entweder beſchränken oder unmöglich machen, ſo iſt es dringend gerathen lieber die Gefahr zu meiden, und unberufen und unvorſichtig mit dieſen Gegenſtände nicht umzugehen, damit Unglücksfälle nicht möglich werden.

Wir fordern das Publikum auf, dieſer dringenden, durch den oben gedachten Un glücksfall ſo nöthig gewordenen Mahnung Gehör zu geben, und verpflichten die Herre Aerzte, Wundärzte und Apotheker noch ganz beſonders dazu, daß ſie reſp. bei Verord nung und Debitirung von ſpirituöſen, ätheriſchen oder phosphoreſcirenden Mitteln di Arzneibedürftigen und deren Angehörige mit der leichten Entzündbarkeit dieſer Mittel un den Vorſichtsmaaßregeln zur Verhütung etwaigen Unglücks bekannt machen, und ſi dringend ermahnen, mit Mitteln dieſer Art nicht unvorſichtig und leichtſinnig zu ver fahren. (A. XI. 731. — 3. 86.)

OO. Verhütung von Unglücksfällen bei gewerblichen und anderen Verrichtungen.

1) Publik. der K. Reg. zu Berlin, v. 8. Mai 1821. Sicherheitsmaaßregeln gegen das Abſpringen der Blaſenhelme.

Die traurigen Folgen, welche durch das Abſpringen der Blaſenhelme in den Brann weinbrennereien und Deſtillir-Anſtalten entſtehen, waren ſchon längſt ein Gegenſtand d allgemeinen Aufmerkſamkeit und Unterſuchung, wie, und durch welche Vorrichtunge dieſen Unglücksfällen vorgebeugt werden könne.

In Folge der dieſerhalb hier angeſtellten Verſuche, und nach Maaßgabe des höhe Orts darüber genehmigten Gutachten, machen wir nachfolgende Sicherheits-Maaßrege mit dem Wunſche bekannt, daß ſolche von dem betr. Publikum beachtet, und zur ſor fältigſten Anwendung gebracht werden möchten.

Das Abſpringen der Blaſenhelme hat unſtreitig in der unvorſichtig verſtärkte Feuerung und in der dadurch verurſachten Verſtopfung der Schlange ſeine Grund.

In den Branntweinbrennereien entſteht die Verſtopfung der Schlange oder des Ab kühlers, ſobald der Maiſch überkocht und die Getreidehülſen in der Schlange ſich ſo ſta anhäufen und feſtſetzen, daß den Dämpfen der freie Ausgang erſchwert wird.

In den Deſtillir-Anſtalten hingegen entſteht die Verſtopfung entweder durch d Nachläſſigkeit der Arbeiter, wenn ſie den Ausgang des Abkühlers mittelſt eines Stöpſe verſchließen, und beim Fortgange der Deſtillation deſſen Herausnahme unterlaſſen, od wenn die in der Blaſe befindlichen Gewürze und aromatiſchen Subſtanzen in den Hel ſteigen, dann in die Schlange übergehen, und dieſelbe durch ihre Anhäufung verſtopfe

Iſt den Dämpfen der freie Ausgang verſperrt, ſo wirkt bei fortdauernder Entwickelu ihre Elaſticität ſo gewaltſam, daß entweder der Helm abgeworfen wird, oder wenn de Abwerfen durch einen Streifen Widerſtand geſchieht, die Blaſe zerſpringt.

Hätten die Schlangen einen größern Durchmeſſer, etwa von 2½ bis 3 Zoll, würde das Abſpringen der Helme weniger zu fürchten ſein; daher iſt auch dieſe nützlic Veränderung der Schlangen in mehreren hieſigen Brennereien vorgenommen worde aber der damit verbundene nicht unbedeutende Koſtenaufwand erſchwert dieſe Veränderu ſo ſehr, daß eine allgemeine Einführung weiterer Schlangen nicht zu erwärten iſt; werden deshalb andere minder koſtſpielige, jedoch vollkommene Sicherheit gewährende Maaßregeln angewendet werden müſſen. Zur Erreichung dieſes Zweckes wird ein an de Helm anzubringendes Sicherheits-Rohr oder Ventil in Vorſchlag gebracht, w ſolches aus der nachſtehenden Zeichnung näher zu erſehen iſt. Dieſelbe ſtellt unter eine gewöhnliche Branntweinblaſe und unter B. den Blaſenhelm vor. Die an dem Hel befeſtigte, mit a. b. c. bezeichnete Vorrichtung iſt das Sicherheits-Rohr, das ſt mit Waſſer angefüllt ſein muß, um bei regelmäßigem Betriebe das Entweichen der Sp ritus-Dämpfe zu verhindern. Entſteht aber auf die eine oder die andere Art eine Ver ſtopfung der Schlange, ſo treten die Dämpfe in die gedachte Vorrichtung, treiben da Waſſer bei C. heraus und verſchaffen ſich auf dieſe Art einen ungehinderten Ausgang.

Dieſes Sicherheits-Ventil bedarf eine Länge von 7 Zoll in trichterartiger For und zu einer Branntweinblaſe von 30 bis 100 Quart einen Durchmeſſer von 1 Zoll a Befeſtigungsende a. und 1¼ Zoll am Ausfluß-Ende c.; bei einer Branntweinblaſe üb 100 Quart aber einen Durchmeſſer von 1¼ Zoll am Befeſtigungspunkte und 1¾ bis Zoll am Ausfluß-Ende. Die Biegung dieſer Vorrichtung muß in der angegebenen Län ſo conſtruirt ſein, daß die Dämpfe aus der halbzirkelförmigen Röhre eine Waſſerſäu verdrängen können, deren ſenkrechte Höhe 2 Zoll über den Durchmeſſer der Röhre beträ

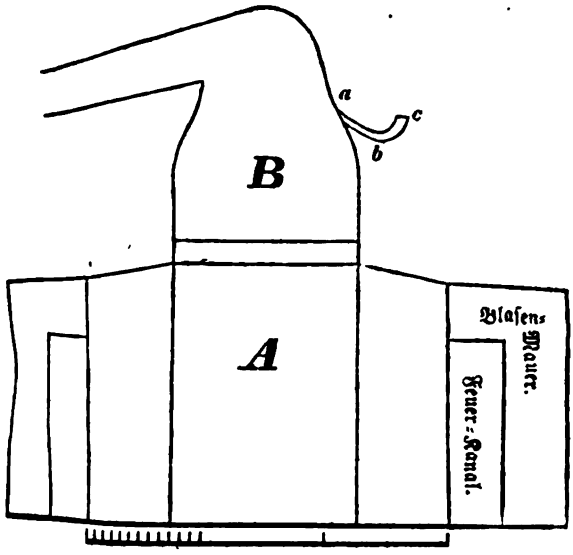

Diese ganz einfache Vorrichtung erreicht ihren Zweck, an welcher Seite des Blasenhelms sie auch angebracht werden mag. Jedoch ist die Seite, an welcher die Oeffnung des Feuerkanals sich befindet, dazu nicht anzuwenden, weil es nicht unmöglich ist, daß beim Ueberkochen des Fluidums, Spiritus aus dem Rohre heraustreten, und bei dem geöffneten Feuerkanal entzündet werden könnte.

Die Befestigung des Sicherheits-Rohrs an den Blasenhelm scheint übrigens besser durch Einnageln als durch Einlöthen bewirkt zu werden.

Der einzige mögliche Nachtheil, welcher bei einer solchen Einrichtung vorkommen könnte, besteht in dem zuletzt herausströmenden Spiritus oder Branntwein; ein solcher Verlust kann aber wenigstens dadurch vermindert werden, wenn der Branntweinbrenner oder Destillateur, bis er die Ursach dieses Herausströmens aufgefunden und demselben abgeholfen hat, den herausströmenden Spiritus oder Branntwein in einem Gefäß aufzufangen bemüht ist.

Für Destillir-Anstalten, in welchen nur Spiritus über Gewürze und andere aromatische Substanzen abgezogen wird, ist das bereits übliche Verfahren zu empfehlen, die zerkleinerten Substanzen, statt sie mit dem darüber abzutreibenden Spiritus in der Blase zu mengen, blos in einem Beutel von Gaze eingeschlossen, in der Mitte des Blasenhelms aufzuhängen, bei welchem Verfahren die geistigen Theile alle aromatische Theile auflösen, und mit sich in Dünsten fortführen, ohne daß eine Verstopfung der Helme und Kühlröhren möglich ist, folglich auch kein Abspringen des Blasenkopfes zu befürchten steht, selbst dann nicht, wenn auch kein Sicherheits-Ventil angebracht ist.

(A V. 309. — 2. 25.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), so wie der Verw. für H., Fabr. u. Bauwesen (Rother), v. 3. Febr. 1835 an das K. Oberpräsid. der Rheinprovinz. **Sicherstellung der Fabrikarbeiter vor Unglücksfällen durch Maschinen.**

Ew. ꝛc. senden wir die unterm 30. Novbr. v. J. vorgelegten Verhandlungen, die Vorschläge zur Sicherstellung der Fabrikarbeiter vor Unglücksfällen durch Maschinen betr., hierneben mit dem Bemerken zurück, daß wir mit Ihrer Ansicht von der Unzweckmäßigkeit und Unausführbarkeit des von der Reg. zu N. in dieser Angelegenheit beantragten Reglements ganz einverstanden sind.

Den Anforderungen an die Polizei zur Verhütung von Unglücksfällen der in Rede stehenden Art wird vollkommen genügt, wenn schützende Vorkehrungen allgemeiner bekannt gemacht und wiederholt empfohlen, außerdem aber die Fabrikunternehmer auf die Verantwortlichkeit aufmerksam gemacht werden, welche bei vernachläßigter Aufsicht und Fürsorge sie treffen kann ꝛc. (A. XIX. 240. — 1. 173.)

3) In Betreff der Verhütung von Unglück beim Häckselschneide

a) Resol. des Min. des J. u. d. P. (Beuth), v. 10. März 1830, den ꝛc. v. Schoening, wegen der von demselben ermittelten, schützend Vorrichtung an den kleinen Häckselladen.

Um mit Sicherheit über die von Ew. ꝛc. ermittelte Vorrichtung zum Schutze geg zufällige Verletzung der Hand beim Gebrauch der kleinen Häckselladen urtheilen zu könn hat das Min. des J. nach der mit Ihrem Schreiben v. 2. Nov. v. J. eingegangenen Zei nung und Beschreibung eine solche Vorrichtung fertigen, an einer Häckselladе anbring und damit Versuche von Sachkundigen anstellen lassen.

Diese Versuche haben ergeben, daß die Vorrichtung in jedem Betracht ihrem Zwe vollkommen entspricht, und dem Erfinder Ehre macht.

Dieselbe ist einfach, sie kann mit sehr wenigen Kosten, geringer Mühe, und oh alle Schwierigkeit, von jedem Holz- und Eisen-Arbeiter an jeder kleinen, ja auch gröſseren Häckselladen hergestellt werden, und die Hand wird bei sonstiger Vorsicht geg jede mögliche Verletzung geschützt.

Wenn daher deren allgemeine Einführung wünschenswerth ist, so stellt das Min. J. Ew. ꝛc. jede Bekanntmachung anheim, und wird solche seinerseits durch die Verha lungen des Vereins für Gewerbefleiß bewirken lassen, worin dasselbe gemeinnützige kanntmachungen dieser Art niederzulegen pflegt, in sofern Ew. ꝛc. nichts dagegen zu er nern finden. (A. XIV. 401. — 2. 92.)

b) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 30. Juli 183 an sämmtl. K. Reg.

Der Geh. Reg. Rath, Landrath ꝛc. v. Schoening, hat in Folge der Allerh. O. v. 19. März 1829 [1]) eine Vorrichtung an kleinen Häckselladen ermittelt, welche, n der von dem Min. des J. veranlaßten Prüfung durch die technische Behörde, dem Zwe zufällige Verletzung der Hand zu verhüten, vollkommen entspricht, auch einfach und lei so wie mit geringen Kosten, bei jeder Lade anzubringen ist.

Eine Beschreibung und Abbildung derselben ist zwar bereits in die Monatsblät der märkisch-ökonomischen Gesellschaft aufgenommen, wird auch den Verhandlungen Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen einverleibt werden, sie ist a noch besonders abgedruckt hier bei C. G. Lüderitz zu haben.

Da die Verbreitung dieser kleinen Schrift sehr zu wünschen ist, da die gewöhnlic Häckselladen mannichfache Veranlassungen zu Verwundungen geben, so wird der K. R empfohlen, dazu in Ihrem Verwaltungs-Bezirke möglichst beizutragen.

(A. XIV. 401. — 2. 93.)

4) In Betreff der Verhütung von Unglück beim Steinsprenge

a) Bekanntmachung der K. Reg. zu Cöln, vom 25. Juli 1834, n gen Verbots der eisernen Raumnadeln bei der Sprengarbeit in Gruben u Steinbrüchen.

Mehrere stattgefundene Unglücksfälle haben es erwiesen, daß der Gebrauch der eis nen Raumnadeln bei der Sprengarbeit in Gruben und Steinbrüchen höchst gefährlich indem dieselben, wenn sie aus dem besetzten Bohrloch herausgeschlagen werden, an h ten Gesteinarten Funken reißen, welche den Schuß entzünden, während die Arbeiter n dabei beschäftigt sind.

Aus diesem Grunde ist Seitens des K. Oberbergamts zu Bonn in den zu seinem R sort gehörigen Gruben bei gedachter Arbeit der Gebrauch messingener Raumnad vorgeschrieben worden.

Wir sehen uns aus obigen Gründen veranlaßt, den Gebrauch der eisernen Raum deln bei der Sprengarbeit in den nach der Bestimmung des G. v. 21. April 1810 Art.

---

[1]) Die (mittelst C. R. des K. Min. des J., v. 23. März 1829, bekannt gemach K. O. v. 19. März 1829 (A. XIII. 179. — 1. 100.) bemerkte, daß bei der A hebung der Ersatzmannschaften häufig der Fall vorkomme, daß welche vom niendienste ausgeschlossen werden müßten, weil ihnen ein Finger oder ein Gl an einem Finger der linken Hand fehle, welche Verstümmelung gewöhnlich du Unvorsichtigkeit beim Häckselschneiden verursacht worden, weshalb darauf hin wirken sei, daß überall auf dem Lande eine Sicherheits-Vorrichtung zum Häck schneiden eingeführt werde. (Vergl. beim Militairwesen, Th. XIII. des Werke

der Beaufsichtigung der Ortspol. unterworfenen Steinbrüchen ebenfalls zu untersagen, und dagegen den Gebrauch der messingenen Raumnadeln zu empfehlen.

Die betr. Pol. Behörden haben auf genaue Befolgung dieser Vorschrift zu achten, und bei etwaniger Uebertretung derselben jedesmal an ihre vorgesetzte Behörde zu berichten, damit erforderlichen Falls weitere Maaßregeln ergriffen werden können.

(A. XVIII. 806. — 3. 121.)

b) Bericht der K. Reg. zu Danzig, v. 21. Juli 1838. Einführung messingener oder kupferner Raumnadeln beim Sprengen von Steinen, statt der bisher angewendeten stählernen oder eisernen.

In neuerer Zeit haben sich in unserem Verwaltungs-Bezirke mehrere Unglücksfälle dadurch ereignet, daß sich beim Sprengen von Felsteinen das Pulver, welches in die gebohrte Oeffnung geschüttet wird, zu früh entzündet hat, und die beim Laden beschäftigten Personen durch die auseinandergesprengten Steinstücke zum Theil dergestalt beschädigt worden sind, daß sie für ihre künftige Lebenszeit theilweise arbeitsunfähig geworden. Der Grund solcher Unfälle ist nach Ausweis näherer Untersuchung darin zu suchen gewesen, daß sich die Arbeiter beim Sprengen eiserner oder stählerner Raumnadeln bedient haben, welche, wenn sie aus dem besetzten Bohrloch herausgeschlagen werden, Funken geben, die den Schuß entzünden, bevor die Arbeiter noch Zeit gewonnen haben, sich zu entfernen.

Was nun die unter öffentlicher Aufsicht ausgeführten Sprengungen anlangt, so dürfte zwar ein an unsere Baubeamten erlassenes Gebot, den Gebrauch der bisher angewendeten stählernen und eisernen Ladewerkzeuge ins künftige nicht mehr zu gestatten, sondern an deren Stelle kupfern- oder messingene zu nehmen, hinreichende Sicherung gegen fernere Unglücksfälle gewähren; da es indeß auch häufig vorkommt, daß Privatpersonen, und namentlich solche, welche die Lieferung des Materials zum Chausseebau übernommen haben, Steine sprengen lassen, so würde es unseres Erachtens zweckmäßig sein, dem erwähnten Uebelstande durch ein allgemeines Verbot des Gebrauches stählerner oder eiserner Ladewerkzeuge, das in unserem Verwaltungs-Bezirk bis jetzt noch nicht existirt, unter Androhung einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe, abzuhelfen.

Da wir aber in Gemäßheit des §. 11 der Reg. Instruktion v. 23. Oct. 1817 zum Erlaß eines solchen der höhern Genehmigung bedürfen, so bitten wir Ein K. Hohes Min. ganz geh. um hochgen. Autorisation, durch unser Amtsbl. eine V. bekannt machen zu dürfen:

daß Niemand, der sich oder andere Personen mit Steinsprengen beschäftigt, beim Laden der gebohrten Steine eiserne oder stählerne Ladewerkzeuge, sondern nur kupferne oder messingene Raumnadeln, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlrn., welcher im Unvermögensfalle die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren, anwenden oder resp. seinen Arbeitern zum Gebrauch geben dürfe.

Die Zweckmäßigkeit einer solchen V. ist bereits von andern K. Reg. empfunden worden, und hat namentlich die K. Reg. in Cöln über diesen Gegenstand eine auf das Gutachten des K. Ober-Bergamts zu Bonn gestützte Bekanntmachung unter dem 25. Juli 1834 (A. S. 806) erlassen. (A. XXII. 745. — 3. 168.)

Hierauf erging das R. des K. Min. des I. u. d. Pol. (v. Meding), vom 30. Sept. 1838.

Die K. Reg. wird auf die Ber. v. 21. Juli und 13. Aug. [1]) d. J. aus allgemeinen Arbeitspolizeilichen Gründen hiermit ermächtigt, Ihrem Antrage gemäß durch das Amtsblatt bekannt machen zu lassen: daß Niemand, der sich oder andere Personen mit Steinsprengen beschäftigt, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlrn. oder einer im Unvermögensfalle zu substituirenden verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, beim Laden der gebohrten Steine eiserne oder stählerne Ladewerkzeuge, sondern nur kupferne oder messingene Raumnadeln anwenden, oder resp. seinen Arbeitern zum Gebrauch geben darf.

(A. XXII. 746. — 3. 169.)

5) Bekanntmachung der K. Reg. zu Münster, vom 28. Juni 1834. Verhütung von Unglücksfällen beim Wäschemangeln.

Da schon Fälle vorgekommen, daß Personen beim Mangeln der Wäsche durch den auf sie gefallenen, mit Steinen belasteten Kasten der fehlerhaft eingerichtet gewesenen Mangel erdrückt worden, so wird nachstehende

Beschreibung einer zweckmäßig anzulegenden Wäschmangel,

um künftige Unglücksfälle dieser Art zu verhüten, hierdurch publizirt.

---

[1]) Enthält nachträglich die namentliche Aufführung zweier Unglücksfälle durch den bezeichneten Gebrauch.

Eine Wäschmangel mit einem Mittelbogen und Querhölzern an jedem Ende des K
stens ist vor dem Ueberklippen und Abgleiten nicht gesichert, da der mit Steinen angefüll
Kasten sogleich das Uebergewicht erhält, wenn derselbe bei raschem Mangeln bis üb
die halbe Länge desselben herausgezogen, und der Schwerpunkt desselben dadurch außer
halb des Mangelbodens gebracht wird. Es erfolgt sodann, wenn die mangelnden Per
nen nicht Kraft genug besitzen, den Kasten zu erhalten, unausbleiblich ein Ueberschlag
desselben, so daß das vordere Ende bis zur Erde schnell herabgleiten und das Leben d
davorstehenden Person gefährden muß, da der Mittelbogen und die am Ende des Mange
kastens angebrachten Querhölzer dies nicht verhüten, sondern nur das gänzliche Herunte
fallen des Kastens verhindern können. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, ist die Ma
gel so einzurichten, daß an derselben, statt eines Mittelbodens, ein einfaches Gestell n
Stielen, Riegel und Rahm verbunden, und der Mangelkasten in gleichen Abständen v
der Mitte mit zwei Querriegeln versehen, welche 4—6 Zoll von einander abstehend,
den Boden des Kastens auf den Grund eingeschoben werden. Wird nun diese Mangel
Bewegung gesetzt, so kann der Kasten bei raschem Mangeln und bei der unvorsichtigst
Behandlung nur so weit herausgeschoben werden, bis entweder auf der einen oder ande
Seite der eine Querriegel an die Ständer anschlägt, und da in beiden Fällen der Schw
punkt des belasteten Mangelkastens noch immer auf der entgegengesetzten Seite des unt
stützenden Rollholzes und des Stützpunktes liegt, so muß das vorgeschobene Ende d
Mangelkastens erst mit einiger Kraft abwärts gedrückt werden, um denselben auf der a
dern Seite so weit zu heben, daß die Rollhölzer hervorgenommen werden können.

Ein Herabgleiten des Kastens ist hierbei aber nicht möglich, da derselbe durch
Querriegel gehalten wird, und der Schwerpunkt des Kastens, welcher letztere in der
hobenen Lage unterstützt wird, weit auf der entgegengesetzten Seite dieser Unterstützu
liegt Sobald daher der Kasten nicht mehrniedergedrückt wird, fällt derselbe vermöge
bedeutenden Uebergewichts in die wagerechte Lage zurück.

(A. XVIII. 499. — 2. 128)

6) Bekanntmachung der K. Reg. zu Potsdam, vom 17. Mai 183
betr. die Sitzbänke der Wagenführer bei Personen-Fuhrwerken.

Mit höherer Genehmigung wird für den diesseitigen Reg. Bezirk, zur Verhütun
von Unglücksfällen, hierdurch von uns die polizeiliche Vorschrift erlassen, daß der G
brauch eines vor oder neben den Sitzbänken der Personen-Fuhrwerke angebrachten nied
gen Sitzbocks oder Fußbrets für den Wagenführer nur dann zulässig ist, wenn die b
Unternehmer des Personen-Fuhrwerks nächst vorgesetzte Orts-Pol. Behörde den G
brauch eines solchen besonderen Kutscherbockes nach der jedesmaligen Einrichtung desselbe
und nach dem Bau des Wagens, weder für gefährlich noch unanständig erachtet, und a
Grund dieser polizeil. Beurtheilung in jedem einzelnen Falle gestattet. Ohne eine d
artige Erlaubniß ist der Wagenführer verpflichtet, seinen Platz auf der vordersten Si
bank in dem Wagen selbst zu nehmen. Jede Uebertretung dieser V. ist von den Pol. B
hörden zur Untersuchung zu ziehen, und mit einer Pol. Strafe von 2 Thlr. zu belegen.

(A. XX. 403. — 2. 126.)

7) C. R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) u. des
u. d. P. (v. Rochow), v. 7. Febr. 1837, an sämmtl. K. Reg., so wie a
schriftlich an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Verhütung von Unglücksfäll
durch Herabwerfen von Gläsern und Flaschen bei Baufeierlichkeiten.

Da vor einiger Zeit der, namentlich bei den Bauhandwerkern übliche Gebrauch
ihren Feierlichkeiten, nach Richtung eines Gebäudes oder Vollendung anderer Bauarb
von einem hohen Standpunkte die bei Ausbringung von Gesundheiten geleerten Gl
und Flaschen zur Erde herabzuwerfen, den Tod eines durch ein solches Glas getroffen
Kindes zur Folge gehabt hat, so ist von des Königs Maj. befohlen worden, daß von P
wegen dergl. Unglücksfällen vorgebeugt werden solle.

Demgemäß wird die K. Reg. hierdurch veranlaßt, dafür zu sorgen, daß der G
brauch des Herabwerfens der Gläser und Flaschen bei den in Rede stehenden Gelegenh
ten, wo solcher stattfindet, abgestellt und nöthigen Falls unter Androhung einer angem
senen Pol. Strafe verboten werde. (A. XXI. 219. — 1. 212.)

8) In Betreff der Verhütung von Unglück bei Bereitung, Aufbewa
rung, Transport, Verkauf und Gebrauch des Schießpulvers und d
Zündhütchen, vergl. bei der Feuer-Polizei. (Unten Abschn. II. Kap. 2.)

9) In Betreff der Verhütung von Unglück durch Dampfmasch
nen, vergl. bei der Bau-Polizei.

10) Ueber die Verhütung von Unglücksfällen bei dem Betriebe der Schifffahrt, insbesondere bei dem Betriebe der Dampfschifffahrt, desgleichen bei Strandungen, vergl. bei der Gewerbe-Polizei, Gewerbe der Schifffahrt. (Th. VII. des Werkes.)

B. Von der vernachlässigten Aufsicht auf Thiere.

AA. Von dem Halten wilder Thiere [1]).

Das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20. §§. 749—752 enthält hierüber folgende Vorschriften:

§. 749. Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit darf Niemand wilde, oder andere von Natur schädliche Thiere halten.

§. 750. Die Obrigkeit muß die Erlaubniß bei eigener Vertretung nicht ertheilen, wenn sie sich nicht zuvor überzeugt hat, daß hinlänglich sichere Maaßregeln zur Verhütung alles besorglichen Schadens genommen worden.

§. 751. Wer ohne Erlaubniß der Obrigkeit schädliche Thiere hält, muß selbige sofort wegschaffen, und außerdem 20 bis 50 Thaler Geldstrafe entrichten.

§. 752. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die obrigkeitliche Erlaubniß zwar erhalten, nachher aber die gehörigen Maaßregeln zur Verhütung alles Schadens vernachläßiget hat.

Hierauf gründen sich die nachfolgenden polizeilichen Vorschriften in Betreff öffentlich vorzuzeigender Menagerien [2]).

1) C. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 13. April 1819, an sämmtl. K. Reg.

Daß den Brüdern Constantin und Julius Dennebecq auf den Grund einer abgelaufenen General-Concession, heute von Neuem die dreijährige Erlaubniß ertheilt worden ist, in sämmtl. K. Preuß. Staaten eine Menagerie ausländischer Thiere durch die Ehefrau des letztern, Catharine Dennebecq, gebornen Potensier, für Geld zu zeigen, wird der K. Reg. hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht

Ich benutze zugleich diese Gelegenheit, die K. Reg. zu veranlassen, ihre Unterbehörden zur genauen Befolgung der Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 750, nach welcher

die Obrigkeit die Erlaubniß, wilde oder andere von Natur schädliche Thiere zu halten, bei eigener Vertretung nicht ertheilen soll, wenn sie sich nicht zuvor überzeugt hat, daß hinlänglich sichere Maaßregeln zur Verhütung alles besorglichen Schadens genommen worden,

mittelst Instruction auch dahin anzuweisen, sorgfältig und durch Aufsicht an Ort und Stelle darauf zu halten, daß unausgesetzt sowohl beim Transport, Ausladen und Einladen als bei der Ausstellung solcher Thiere durch deren völlig zureichende Befestigung, Verwahrung und Führung jeder besorglichen Gefahr vorgebeugt, und auch in deren Nähe mit Feuer und Licht ganz vorzüglich vorsichtig umgegangen werde. Die deshalb erforderl. Maaßregeln hat jede Pol. Behörde nach den Verhältnissen ihres Orts zu treffen.

(A. III. 492.—2. 133.)

2) Bekanntmachung der Reg. zu Coblenz, v. 16. Mai 1819.

Wir sehen uns veranlaßt, sämmtl. Orts- und Pol. Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß Niemand mit wilden und gefährlichen Thieren umherziehen darf, ohne mit einer gültigen Concession dazu versehen zu sein, und daß es überdies die Pflicht der kompetenten Behörden ist, strenge Aufsicht darüber zu halten, daß sich solche Thiere unter hinlänglicher Bewachung, Führung und Befestigung befinden; endlich, daß in deren Nähe mit Feuer und Licht besonders vorsichtig umgegangen werden muß. Die nöthigen Maaß-

---

[1]) Die Vorschriften über die Ausrottung der Wölfe und die Vertilgung des Schwarzwildes vergl. beim Jagd-Wesen (Th. XI. des Werkes)

[2]) Wegen Unzulässigkeit des Transports der Menagerien durch Extra-Post, und wegen der Befugniß der Menagerie-Besitzer zum Wechsel der Lohnpferde, vergl. beim Post-Wesen.

regeln hierzu ſind immer nach den örtlichen Verhältniſſen zu treffen, und es haben ſich Beſitzer ſolcher Thiere genau nach denſelben zu richten. (A. III. 513.—2. 144.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 26. M 1823, an das K. Pol. Präſ. in Berlin.

Da die Sicherſtellung gegen die in einer Menagerie befindlichen reißenden Thi nicht ſowohl auf der Beſchaffenheit des Lokals, indem auch eine, dem Publikum offen hende Bretterbude ſie nicht vollſtändig gewährt, ſondern hauptſächlich auf der Feſtig der einzelnen Behältniſſe der Thiere beruht, ſo hat das K. Pol. Präſ., bei der nach Ver v. 20. d. M. den Thierführern N. N. geſtatteten Ausſtellung ihrer Menagerie in ei mit Leinwand bekleideten Gebäude, vorzüglich darauf zu ſehen, daß ſämmtl. Käfichte gehörige Sicherheit gewähren, das Lokal nie ohne Nachtwache bleibe, und Feuer Licht in demſelben mit der hier vorzüglich erforderlichen Vorſicht behandelt werde. (A. VII. 132.—1. 78.)

BB. Von der Aufſicht auf Hunde.

Hiervon wird bei der Medizinal-Polizei gehandelt.

CC. Von der Aufſicht auf Pferde.

Vergl. sub Litt. A. (Verhütung von Unglücksfällen, welche du Nachläſſigkeit und Unvorſichtigkeit entſtehen) und zwar sub FF. (Ver tung von Unglücksfällen beim Reiten und Fahren. (Oben S. 23.)

C. Von der Aufſicht in Betreff der Bauten (Ba Polizei.

Die Bau-Polizei gehört nur theilweiſe hierher, ſofern es näm ihre Aufgabe iſt, dafür zu ſorgen, daß nicht auf eine die Sicherheit Lebens und der Geſundheit gefährdende Weiſe gebaut werde, oder derg chen gefährliche Gebäude exiſtiren. Ein anderer Theil ſteht in Verbind mit der Feuer-Polizei, und ein dritter Theil gehört in die Gewerb Polizei. Um daher die geſammte Bau-Polizei in ungetrenntem Zuſa menhange zu geben, wird ſie, und zwar gemeinſchaftlich mit dem We Weſen, in einem beſonderen Abſchnitte des Polizei-Weſens (Bd. I vorgetragen.

D. Von der Verhütung der durch Naturereigniſſe e ſtehenden Unglücksfälle.

Naturereigniſſe[1]) können nicht allein die Sicherheit des Lebens der Geſundheit der Bürger, ſondern auch das Eigenthum derſelben in fahr bringen. Sowohl die Perſonen-, als die Eigenthums-Sic heits-Polizei ſind alſo bei deren Abwendung intereſſirt. Die hierher g rigen Materien werden im Zuſammenhange bei der Eigenthums-S cherheits-Polizei[2]) vorgetragen.

Zweites Kapitel.

Von der Sorge für die Freiheit der Bürger.

Einleitung.

Dem Staate liegt nicht bloß ob, das Leben und die Geſundheit Bürger, ſondern auch deren Freiheit zu ſchützen, ein unveräußerlic unverletzliches und allgemeines Gut, ohne welches die innere Sicherheit den Bürger im Staate fehlt. Es würde mithin der Staat ſeinen eig Zweck vernichten, wenn er ſelbſt ohne Rechtsgrund die Freiheit ſe Bürger angreifen, oder geſtatten wollte, daß ſolche von den Bürgern u ſich angegriffen und beſchränkt werde.

---

[1]) Es gehören dahin beſonders Feuer- und Waſſer-Schäden.
[2]) Vergl. unten Abſchn. II. Kap. 2.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, stellt das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20. dem 13. Abschn. (von Beleidigung der Freiheit) im §. 1073 den Grundsatz voran:

»Niemand soll ohne Recht die persönliche Freiheit eines Andern beeinträchtigen.«

Die §§. 1074—1076 gestatten dann zwar:

a) im Falle des Züchtigungsrechts eine 48stündige Einsperrung, und

b) die Verhaftung von Landstreichern, Bettlern, flüchtigen Verbrechern und solchen Personen, die mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, durch Privatpersonen auf so lange, bis die, sofort in Anspruch zu nehmende Hülfe der Obrigkeit eintritt; der §. 1077 setzt aber fest, daß, wer außer diesen Fällen und außer seinem Amte einen Menschen, der seines Verstandes mächtig ist, mit Gewalt festhält, einsperrt, oder wider seinen Willen zu etwas untüchtiger, Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von 14 Tagen bis zu 6 Monaten verwirkt hat. Auch soll Niemand bei 100 Thlr. bis 300 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe (§§. 1079—1082), ohne des Staates Vorwissen, Privatgefängnisse, Zucht- oder Irrenhäuser anlegen, und wer Jemanden in dergleichen Gefängnissen hält, oder dahin abliefert, soll schon deshalb ein- bis zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, beaufsichtiget die Polizei insbesondere auch die öffentliche Vorzeigung von Menschen. Hierüber sind folgende Bestimmungen ergangen.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 29. November 1829, an sämmtl. K. Reg., so wie abschriftl. zur Nachricht und Achtung an das Pol. Präs. zu Berlin. Gestattung der öffentlichen Vorzeigung von Menschen.

Aus Veranlassung des vor einiger Zeit vorgekommenen Falles, daß ein angeblicher Albaneser, anscheinend im unfreien Zustande und wider seinen Willen, öffentlich für Geld gezeigt worden, wird nach eingeholter Allerh. K. Genehmigung hierdurch festgesetzt, daß die öffentliche Vorzeigung von Menschen künftig, wenn auch nach der Ansicht der Polizei-Behörden kein sonstiges Bedenken eintreten möchte, immer nur dann gestattet werden darf, wenn das zur Schau zu stellende Individuum sich erweislich bereits in dem Alter befindet, welches nach den Landesgesetzen eine völlig freie Dispositionsfähigkeit verleihet, und außerdem die Polizei-Behörde sich auf zuverlässige Weise versichert hat, daß ein solches Individuum wirklich aus freiem Willen sich der öffentlichen Vorzeigung unterwirft. Sobald nicht beide Erfordernisse vollständig eintreten, ist die polizeiliche Erlaubniß, ohne welche die öffentliche Vorzeigung eines Menschen nicht stattfinden, und ohne welche daher auch kein Gewerbeschein dazu ertheilt werden darf, unbedingt zu versagen ꝛc.

(A. III. 868. — 4. 61.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 15. Juni 1833, an das K. Pol. Präs. in Berlin und abschriftlich zur Kenntnißnahme u. Nachachtung an die K. Reg. zu Frankfurt, Magdeburg, Arnsberg, Minden, Cöln und Düsseldorf. Nichtertheilung von Gewerbescheinen zur Schaustellung und Umherführung minderjähriger Kinder.

Das Min. des J. u. d. P. kann in Erwiderung auf den Ber. des K. Pol. Präs. v. d. M., die Ausstellung des Zeugnisses, auf dessen Grund der N. N. einen Gewerbeschein zur Schaustellung seines achtjährigen Sohnes erhalten hat, nicht billigen.

Weder in der C. Verf. v. 29. Nov. 1829, noch in der Allerh. K. O., worauf dieselbe sich gründet, ist festgesetzt, daß die noch in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder von ihren Vätern beliebig zur Schau gestellt werden können, und dies ist auch nach der Fassung jener Verf. weniger anzunehmen, als dieselbe jede Schaustellung eines Menschen unbedingt von der Dispositionsfähigkeit und Zustimmung des zur Schau zu Stellenden selbst abhängig macht. In dem vorliegenden Falle aber hätte der Gewerbeschein und das zu dessen Erlangung erforderliche Zeugniß auch schon um deswillen versagt werden müssen, weil der N. N. erst acht Jahr alt, und es allgemein verboten ist, den Gewerbetreibenden im Um-

herziehen die Benutzung von Kindern in diesem Alter zu gestatten, und das Aufwach der letztern ohne allen Unterricht zu dulden.

Für die Zukunft ist daher in dergl. Fällen die polizeiliche Erlaubniß zu verweig und, wenn etwa besondere Gründe für die Ertheilung sprechen sollten, jedenfalls anzufragen. (A. XVII. 502.—2. 159.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), vom 15. Juni 18 an die K. Reg. zu Merseburg. Desselb. Inhalts.

Aus Veranlassung des Ber der K. Reg. v. 2. v. M. über die Ertheilung eines werbscheins an den N. N. zur Schaustellung seines achtjährigen Sohnes, ist die in schrift beifolgende Verf. an das hies. Pol. Präs. erlassen, und denjenigen Reg., w schon für das J. 1832 dem N. einen gleichen Gewerbschein resp. ertheilt und auf i Bezirk ausgedehnt haben, zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt worden.

Indem das Min. des J. u. d. P. solche der K. Reg. zur Nachricht mittheilt, ben dasselbe zugleich in Beziehung auf Ihre Anfrage am Schlusse des gedachten Ber., jeder Gewerbebetrieb, durch welchen ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Verbote i treten werden würden, ohne Rücksicht auf den von einer andern Reg. ausgestellten werbeschein nicht zu gestatten ist, wie dies auch schon aus dem Schlusse des vorgele R der K. Min. des J. für H. u. G. u. der F. v. 6 Sept. 1832 entnommen werden

(A. XVII. 503. — 2. 160.)

4) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. Aug. 18 an die K. R. zu Königsberg in Pr., Gumbinnen, Danzig, Marienwe Posen, Bromberg, Oppeln, Stettin, Köslin, Stralsund, Potsdam, furt, Münster, Coblenz, Trier und Aachen. Desselb. Inhalts.

Aus Veranlassung des neuerlich vorgekommenen Falles, daß einem Vater zur ö lichen Schaustellung seines achtjährigen Sohnes ein Gewerbeschein ertheilt, und von reren Reg. auf ihre Bezirke ausgedehnt worden, wird der K. Reg. zur Verhütung tiger ähnlicher Verstöße bemerklich gemacht, daß die C. Verf. v. 29. Nov. 1829 auch Anwendung findet, wenn ein Vater seine eigenen Kinder öffentlich für Geld zeigen

(A. XVII. 732. — 3. 91.)

Zweiter Abschnitt.

Eigenthums-Sicherheits-Polizei.

Erstes Kapitel.

Von den Maaßregeln gegen unerlaubte Handlungen, durch welche Eigenthum der Staatsbürger gefährdet wird.

I. Von der Sorge der Polizei zur Verhütung von Dieb und Raub.

Literatur.

(Vergl. die Literatur zu Th. I. Abth. I. Abschn. 2. Kap. 3. S. 521.)

Merker's Andeut, wie durch eine zweckmäßige Benutzung der bestehenden Ei tungen in ganz Deutschland, bei geringerer Belästigung des Publikums, eine Stufe der Sicherheit gegen Raub, Diebstahl und ähnliche Verbrechen zu erreiche würde. Erfurt. 1818. 8. (12 ggr.)

Ueber die Mittel, Diebstähle zu entdecken, sonderlich in den Städten. Mann 1785. 8. (5 ggr.)

Die Verletzung des Eigenthums durch Raub, Diebstahl und B kann zwar in den meisten Fällen durch die Aufmerksamkeit und Sor der Einzelnen verhütet werden; allein nicht immer reichen diese hin, die durch jene Verbrechen bedrohte Sicherheit zu schützen oder die theile stattgefundener Verletzung zu beseitigen. Besonders wird die S heit des Eigenthums gefährdet durch polizeilich verdächtige [1]

[1]) Ueber diese vergl. man Th. I. Abth. I. Abschn. II. Kap. 2. S. 496 ff.

durch vagabondirende Individuen [1]), weshalb es der Polizei vorzugsweiſe obliegt, durch gehörige Aufſicht auf dieſe Subjekte der Gefahr vorzubeugen, begangenen Eigenthumsverletzungen aber zu entdecken und der Criminal-Behörde zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen. Ferner rechtfertiget ſich aus dieſem Geſichtspunkte die Beaufſichtigung verſchiedener, die Eigenthums-Sicherheit bedrohender Gewerbe, namentlich des Gewerbes der Trödler, Pfandleiher, Gold- und Silber-Arbeiter und Schloſſer [2]).

Die Preuß. Geſetzgebung hat ſtets dahin geſtrebt, durch Anordnung zweckmäßiger Maaßregeln und Strafen, die Sicherheit des Eigenthums gegen Raub und Diebſtahl zu ſchützen [3]). Die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts über das Verbrechen des Diebſtahls und des Raubes (Th. II. Tit. 20. §§. 1108—1253), welche theilweiſe auch polizeiliche Maaßregeln anordnen [4]) ſind weſentlich modificirt durch die Verordnung vom 26. Februar 1799 wegen Beſtrafung der Diebſtähle und ähnlicher Verbrechen [5]), welche mit den dazu ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen [6]) die Grundlage der gegenwärtig hierüber beſtehenden Strafgeſetzgebung bildet.

A) Maaßregeln zur Verhütung des Diebſtahls.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 16. Nov. 1820, an ſämmtl. K. Reg. Verwahrung öffentlicher Kaſſen vor Beraubungen.

Der vor Kurzem mit einer polizeil. Unterſuchung im Großherzogthum Poſen beauftragt geweſene Hofrath Falkenberg hat hierbei über die Erfahrungen eines früher mit Verbrechern in den genaueſten Verhältniſſen geſtandenen, und bei mehreren Verbrechen als Inculpat geweſenen Individuums, über die ſeit einiger Zeit häufiger als ſonſt vorgekommenen Beraubungen öffentl. Kaſſen, eine Verhandlung aufgenommen, deren Inhalt den öffentl. Behörden nützlich werden kann, indem die Kunſtgriffe bei dieſen Verbrechen, und die Mittel dagegen darin angegeben werden.

Aus dieſem Grunde iſt der Abdruck der beſagten Verhandlung angeordnet, und werden den K. Reg. anl. 5 Exempl. (Anl. a.) davon zur Kenntnißnahme und Benutzung mitgetheilt.

a.

Actum Berlin, den 2. November 1820.

Der R. ſagte:

Es iſt zur Genüge bekannt, daß ſeit einigen Jahren aus mehreren K. Kaſſen bedeutende Summen, mittelſt gewaltſamen Einbruchs, geſtohlen worden ſind.

---

[1]) Von dieſen iſt bereits Th. I. Abth. I. Abſchn. II. Kap. 3. S. 521 ff. die Rede geweſen.

[2]) Hiervon bei der Gewerbe-Pol., Th. VII. des Werkes.

[3]) Von älteren Verordnungen gehören hierher:
a) Ed. v. Sonnabends nach Aegidii 1567 wider die Landbeſchädiger, Räuber ꝛc (C. C. M. Tom. V. Abth 5. cap. I. Nr. 2.)
b) Ed. v. Mittwochs nach dem neuen Jahre 1572 wider die Straßenräuber und Mordbrenner ꝛc. (C. C. M. Tom. V. Abth. 5. cap. I. Nr. 3)
c) Mandat v. 1. Aug. 1590 wider die Mordbrenner. (C. C. M. Tom. V. Abth. 5. cap. I. Nr. 9.)
d) Ed. v. 4. Febr. 1612 wider das Strauchreiten, Straßenräuberei und gewaltſame Stehlen. (C. C. Tom. II. Abth. III. Nr. 5)

[4]) Vergl. beſonders die §§. 1231—1253 a. a. O., wo von den Vorbeugungsmitteln des Diebſtahls und des Raubes die Rede iſt.

[5]) N. C. C. Tom. X. S. 2249 Nr. 9. de 1799, Sammlung der Verordnungen ꝛc. S. 115, Rabe Bd. 5. S. 330.

[6]) Vergl. Ergänzungen u. Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher von Gräff, Koch ꝛc. Th. II. S. 647 ff.

Von der Begehung dergl. Verbrechen haben die Diebe, rücksichtlich der Ermitte
ihrer Person, weniger zu fürchten, als von den Einbrüchen in Privathäuser.

Bei diesen letztern Verbrechen werden Effekten und Sachen gestohlen, w
veräußert werden müssen; diese Veräußerung leitet oft auf die Spur der Thäter, bei j
wird nur baares Geld entwendet, welches in dem Besitze der Diebe bleibt.

Dieserhalb kultivirten die Verbrecher die Begehungsweise der Einbrüche in d
Kassen in neueren Zeiten ganz besonders und ich halte mich verpflichtet, die höchste
Behörde sowohl auf alles dasjenige aufmerksam zu machen, was den Dieben die
übung dieser Art von Verbrechen erleichtert, als auch demnächst die Mittel anzug
welche das K. und übrige öffentl. Eigenthum gegen Entwendungen durch Einbrüche i
Kassen für die Zukunft zu sichern im Stande wären.

Es ist bekannt, daß kein Einbruch von Dieben eher begangen wird, bevor sich
selben nicht in die Kenntniß aller örtlichen Verhältnisse desjenigen Hauses gebracht h
in welchem gestohlen werden soll.

Derjenige, welcher die Ermittelung jener örtlichen Verhältnisse durch eine vorgä
Recherche im Hause selbst übernimmt, heißt in der Diebessprache der Baldower (Aus
schafter).

Dieser steht entweder mit den Dieben in unmittelbarer Verbindung, oder wird
ihnen zu dem vorgedachten Zwecke gedungen.

Der Baldower geht unter einem Vorwande, der gegen seine eigene Person nich
mindesten Verdacht erregen kann, in das Kassengebäude, in welches eingebrochen
den soll.

Hier sieht er sich alle Gegenstände, welche seine Genossen bei der Ausführung
Verbrechens auf irgend eine Weise interessiren können, genau an. Er beobachtet, ob
der Straße oder vom Hofe aus der Einbruch in die Kasse geschehen kann, und richtet
Hauptaugenmerk ganz besonders auf die Behältnisse, in welchen das Geld in der
verwahrt wird. Er bemerkt: ob dies eiserne oder hölzerne Geldkasten, Spinden
Comptoir-Tische sind; wo dieselben stehen, und ob sie mit einfachen oder mit Ver
schlössern versehen sind.

Nächst diesen Umständen richtet der Baldower seine Aufmerksamkeit auf die Thü
und Fenster des Kassenlokals. Er sieht, ob jene mit Eisen beschlagen, und dies
Fensterladen und Traillen verwahrt sind.

Ein besonderer Gegenstand seiner Beachtung sind dann auch noch die Kachel
in den Kassenstuben; und er bringt seinen Genossen eine erfreuliche Nachricht, wen
ihnen sagen kann: daß jene nicht von inwendig, sondern von auswendig ge
werden.

Ist das letztere der Fall, so untersucht er, ob und wie die auf dem Hausflur b
liche Kaminthür verwahrt ist.

Die Beachtung und Untersuchung aller vorerwähnten Gegenstände wird dem B
wer in den meisten K. Kassen ganz unglaublich erleichtert.

Die Kreis-Steuer-, Accise-, Salz-, Rent-, Gerichts- und andere K
befinden sich, vorzüglich in den kleineren Städten, jedesmal in derselben Stube, i
Einzahlung der Gelder von den Zahlungspflichtigen geschieht.

Der Andrang der letzteren ist dort oft so groß, daß der Baldower, selbst we
nichts zu zahlen hat, sich oft mehrere Stunden unter der Menge der anwesenden Pe
aufhalten kann, ohne dadurch die Aufmerksamkeit der Kassen-Officianten auf sich
hen, und er gewinnt dadurch Zeit und Gelegenheit, alle diejenigen Umstände a
sorgfältigste zu beobachten, deren Kenntniß seinen Genossen zur nachmaligen Ausfu
des Einbruchs erforderlich ist.

Diese, einem jeden Einbruche in eine K Kasse vorhergehende, Auskundschaftu
Kassenlokals zu verhindern, müßte ein Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit der S
behörden sein.

Die Behältnisse, in welchen das Geld aufbewahrt wird, dürften nie und un
nerlei Vorwand in der Stube sich befinden, in welcher die Einzahlung der Gelde
Kasse geschieht, oder auf den Rathhäusern nie in dem Zimmer, in welchem si
Parteien versammeln, und die Verhöre abgehalten werden.

In der letzteren Beziehung sind mir Fälle bekannt, wo Verbrecher, welche
Diebstahls verhaftet waren, sich während ihrer Verhöre die Gelegenheit zu einer
ihrer Entlassung vorzunehmenden Einbruch in das Gerichts-Depositorium absahen.

Die Diebe, welche sich der Beraubung K. Kassen schuldig machten, stießen auf
bei der Ausführung ihres Verbrechens auf ein Hinderniß, welches sie nicht so leich
winden konnten.

Dies waren nämlich die großen eisernen Geldkasten, in welchen die Gelder
Kassen aufbewahrt wurden.

Dieſe konnten mit Dietrichen oder Brecheiſen nicht leicht geöffnet werden, und erſt mehrere Verſuche leiteten die Diebe auf die Anwendung eines Mittels, durch welches ſie jene eiſerne Geldkaſten, ohne große Anſtrengung, erbrechen konnten.

Dieſes Mittel beſteht in der Anwendung einer gewöhnlichen Wagenwinde, deren ſich die Frachtfuhrleute zum Emporheben ihrer Wagen, welche oft mit achtzig und mehreren Centnern beladen ſind, zu bedienen pflegen, und mit deren Hülfe ein einziger Menſch jene Wagen in die Höhe heben kann.

Der Gebrauch dieſer Wagenwinde bei Erbrechung der eiſernen Geldkaſten findet auf folgende Weiſe ſtatt.

Vor Begehung des Einbruchs verſehen ſich die Verbrecher mit fünf oder ſechs neuen hanfenen Stricken, welche zu einem Tau zuſammengedreht werden. Dieſen Tau und eine beträchtlich große Wagenwinde nehmen die Diebe mit ſich in das Kaſſenlokal.

Die eiſernen Geldkaſten in demſelben ſind ſtets an ihren ſchmalen Seiten mit ſtarken eiſernen Handhaben verſehen, welche zum Tragen des Kaſtens erforderlich ſind. Gelangen die Diebe nun in die Stube, in welcher jener Geldkaſten ſteht, ſo binden ſie die beiden Enden des vorerwähnten Taues an jene beiden Handhaben, und zwar ſo, daß die Länge des Taues von der Seite des Kaſtens bis zur Erde hängt, in welcher das Schlüſſelloch zu ſein pflegt. Hierauf ſetzen ſie das untere Ende der Wagenwinde auf den herunterhängenden Tau, und das obere Ende des aus jener ſich herausdrehenden Schraubenſtockes unter den Kaſtendeckel, welcher bei allen derartigen Behältniſſen über drei Seitenflächen am einige Zoll hervorragt.

Jetzt drehet einer der Diebe an der Kurbel der Wagenwinde. Die Schraube derſelben, welche ſich durch jene Operation heraushebt, drückt den Kaſtendeckel, da die Winde wegen des Taues, auf welchem ſie ſtehet, nicht weichen kann, nach und nach in die Höhe, und eine ganz gleiche Kraft wirkt nach unten gegen das Tau, welches den Kaſten ſelbſt erhält.

Dadurch, daß das Tau im Anfange der Operation etwas nachgiebt, wird das Getöſe, welches das plötzliche Auseinanderſprengen der Schlöſſer bewirken würde, vermieden. Durch die nach oben und unten gleich ſtark wirkende Kraft werden nach und nach die Nägel, welche die Wände des Kaſtens zuſammenhalten, aus einander gebogen, und in wenigen Minuten ſpringt der Deckel des Kaſtens auf, den zwei und mehrere Brecheiſen, die überdies gar nicht angebracht werden können, nicht eröffnet haben würden. Dies bewirkt dagegen die Kraft der Wagenwinde, die einmal mittelſt des Taues nach oben und unten, und wegen der Befeſtigung des letzteren an den beiden Handhaben des Kaſtens, auch an den Seiten deſſelben, mithin auf vier verſchiedenen Punkten, gleich ſtark wirkt.

Das einfachſte Mittel gegen den fernern Gebrauch der Wagenwinde zur gewaltſamen Eröffnung der eiſernen Geldkaſten beſteht darin:

daß von allen vorhandenen eiſernen Geldkaſten die an den Seiten derſelben befindlichen Handhaben weggenommen werden.

Geſchieht dies, ſo können die Diebe für die Folge keine einzige Stelle an dem Kaſten finden, wo jenes Tau befeſtigt werden könnte. Iſt deſſen Befeſtigung aber nicht in dem Maße zu bewerkſtelligen, daß dadurch der großen Kraft der Winde ſelbſt hinreichender Widerſtand geleiſtet wird, ſo iſt die fernere Anwendung derſelben, und mithin auch die Eröffnung des eiſernen Geldkaſtens auf die vorbeſchriebene Weiſe unmöglich. Jene Wegnahme der Handhaben hat aber auch noch den Vortheil, daß dadurch das Forttragen der Geldkaſten durch die Diebe ſehr erſchwert wird. Daſſelbe geſchieht, wenn die Eröffnung des Kaſtens an Ort und Stelle unmöglich wird, und den Kaſſen-Officianten erwächſt auf der Wegnahme jener Handhaben gar keine Beſchwerde, weil Geldkaſten der größeren Art immer auf einer und derſelben Stelle ſtehen bleiben.

Eine vorzügliche Berückſichtigung verdienen ferner die Fenſterladen in den Kaſſenzimmern. Dieſelben ſind in der Regel inwendig mit einem kleinen eiſernen Riegel verſehen, welcher, wenn man die Fenſterladen am Abend verſchließt, vorgeſchoben wird, damit die Flügel der Laden zuſammenbleiben. Dieſer Riegel hilft in der beſtehenden Art gar nichts. Die Diebe ſehen von auswendig an den Nägeln, mit welchen die Riegel an den Fenſterladen befeſtigt ſind, die Stelle, wo inwendig der Riegel ſitzt. Sie ſchneiden mit einer Scheere neben dem Riegel ein Stück aus der Fenſterlade aus, ſtecken die Hand durch die dadurch entſtandene Oeffnung, und ſchieben mittelſt Hülfe derſelben den Riegel von auswendig weg, ſo daß nun die ganzen Läden ohne weitere Gewalt aufgehen.

Um dies zu verhindern, dürften jene Riegel an dem einen Ende mit einem kleinen eiſernen Ringe und mit einem Schloſſe verſehen ſein, mittelſt welchem der Riegel, wenn am Abend die Fenſterladen zugemacht werden, förmlich angeſchloſſen wird, und es leuchtet von ſelbſt ein, daß alsdann das Zurückſchieben der Riegel unmöglich wird, da der Dieb von außen gar keine Gewalt an dieſes inwendig befindliche Riegelſchloß anbringen kann.

Endlich dürfte mit Strenge darauf zu halten ſein, daß alle Oefen in den Kaſſenſtuben von inwendig geheizt würden. Wie viele K. Kaſſen ſind ſchon dadurch beſtohlen, daß

sich die Diebe einen Weg zu denselben durch den auf dem Hausflure befindlichen K
in welchem die Heitzung der Oefen von außen erfolgt, bahnten. Diese Gelege
zum Einbrechen wird ihnen erschwert, wenn die Heitzung der Oefen von inwendi
schieht.

Das sicherste Verwahrungsmittel gegen jeden Einbruch in die Kassen ist ein Wä
der innerhalb des Kassen-Lokals angestellt wird. Vor der Hausthür hilft derselbe
nichts, weil die Diebe oft von hinten oder von der Seite des Kassengebäudes in die K
stube gelangen, ohne daß sie der Wächter auf der Straße oder die dort befindliche S
wacht am Einbruche behindern konnte. Da aber die Wächter oft einschlafen, und m
ihre Anstellung im Innern des Hauses ebenfalls zu nichts helfen würde, so dür
zweckmäßig sein, die Wächter anzuweisen: sich mit einem kleinen Hunde zu versehen,
gerade diese viel wachsamer sind, als die größeren, jenen aber während der Nacht an
Leine in der Nähe zu behalten, weil derselbe sonst, wenn er im Innern des Kassengs
des frei umherläuft, von den Dieben sehr leicht mit Krähenaugen getödtet, oder au
Stelle beim Bellen zum Schweigen gebracht werden kann.

praslect. ratif. et subscr.
N. N.
u. s.
Falkenberg.

(A. IV. 827. — 4. 72.)

In Folge dessen erging:

Publik. der K. Reg. zu Coblenz, v. 11. Dec. 1820.

Die K. Reg. Haupt-Kasse erhält anbei ein gedrucktes Exemplar derjenigen Verf
lung, welche in Berlin aufgenommen worden, um näher auszumitteln, auf welch
nächtliche Räuber die Kassen bestehlen, und die eisernen Kisten aufbrechen, weil die K
niß dieser Diebsmittel auch zugleich die Hülfsmittel an die Hand giebt, dem Diebs
vorzubeugen.

Wir halten es für nützlich, nach neuern Erfahrungen noch Folgendes hin
fügen.

1) Die eisernen Kisten müssen nicht allein keine Handhaben tragen, sondern es
auch am Deckel kein hervorstehender Rand befindlich, sondern derselbe bloß nach innen
gefugt, und auswendig der Kiste ganz gleich sein; endlich darf sich außen an der
auch nicht der geringste hervorragende Theil oder Nagel befinden, denn wenn dieses
Fall ist, so setzen die Diebe einen starken Krummhaken davor, der oben über die
geht und der Winde (welche gewöhnlich zur Verstärkung der Kraft ein zweifaches T
werk hat), zum Stützpunkte dient, um die Kiste in der beschriebenen Art zu sprenge

2) Das sicherste Vorbauungsmittel bleibt immer die in der Einlage beschriebe
richtung des Zimmers und Ofens, und das Schlafen im Kassenzimmer. Von den
den sind, aus physischen Gründen, die weiblichen — Hunde vorzuziehen, wenn
auch diese durch andere, jedoch weniger bekannte, physische Mittel zum Schwei
bracht werden können.

3) Da, wo es die Einrichtung nicht gestattet, im Kassenzimmer zu schlafen,
nützlich, vor der Geldkiste ein (am Tage verdecktes) bewegliches Brett, oder Fuß
haben, welches so eingerichtet ist, daß, wenn jemand auf Schrittweite vor die Ki
dadurch eine Schelle in Bewegung gesetzt wird, die sich im Schlafzimmer des Cass
ten befindet. (A. IV. 834. — 4. 73.)

2) Bekanntmachung der K. Pol. Intendantur in Berlin, v. 5.
1819, wegen Verhinderung der Gelddiebstähle.

Es kommt sehr häufig vor, daß Leute, denen es entweder an besonders zu v
fenden Behältnissen ganz mangelt, oder welche in der Meinung stehen, daß ger
solche ungewöhnliche Aufbewahrungsart vorzugsweise Sicherung gegen Entwe
gewähre, ihr vorräthiges baares Geld im Bettstroh, in Flurboden und Keller
oder an ähnlichen, mindestens für mehrere Hausgenossen zugänglichen Orten ve
Eben so aber ist es nach zahlreichen Erfahrungen unzweifelhaft erwiesen, daß b
bei der Schwierigkeit dauernder Verheimlichung und der bei einmal erfolgter En
durch andere, so überaus leichten Ausführung des Verbrechens, viele Gelddiebstä
schließlich veranlaßt, oder doch wesentlichst begünstigt und befördert worden. W
angegebene, die Sicherheit des, in der Regel sehr schwer erworbenen Eigenthum
dende Verfahren, allgemeiner geworden ist, so kann der Grund dazu nur in de
stande gesucht werden, daß es den Interessenten frühehin gewöhnlich unausführb
kleinere Geldsummen in fremde, durchaus zuverläß ge Verwahrung zu geben, u
gleichzeitig doch für den Fall des möglichen Gebrauchs, in jedem Augenblicke, o

gängige Ankündigung oder sonstige Weitläuftigkeiten anderweit wieder darüber disponiren zu können.

Dieser Unvollkommenheit ist gegenwärtig indessen durch die von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung gestiftete Spar-Kasse auf das allervollständigste abgeholfen, und wenn beim Bestehen dieses wohlthätigen Instituts dennoch die gerügte mangelhafte Verwahrungsart von Geldvorräthen mitunter fortdauert, so ist anzunehmen, daß ein Theil des Publikums von den, durch jene Stiftung gewährten Vortheilen noch gar keine, oder wenigstens unzureichende, Kenntniß hat.

Die unterz. Behörde findet sich daher veranlaßt, auf die desfallsige ausführliche Bekanntmachung des Mag., v. 28. Mai 1818, hierdurch von neuem aufmerksam zu machen, und die allgemeine Benutzung dieser Kasse, welche kleinere Summen bis zu dem Betrage von Zwölf Groschen herab annimmt, solche daneben noch, wenn sie nur bis zu Einem Thaler steigen, verzinset, für die bei ihr belegten Gelder, durch die Garantie der ganzen Kommune eine, durch keine sonstige Unterbringung eben so unzweifelhaft erreichbare, Sicherheit gewährt, dabei zu jeder Zeit die etwa zu verlangende ganze oder auch nur theilweise Zurückzahlung sofort wieder leistet, und bei Beobachtung der, in dem §. 9 des Statuts angegebenen, Vorsichtsmaaßregeln jedem fremden unrechtmäßigen Gebrauche ihrer Quittungsbücher — (da diese oft von den Inhabern eben so wenig, als das Geld selbst, ganz sicher aufzubewahren sein dürfte) — noch besonders vorgebeugt hat, zur Beförderung des eigenen Privat-Vortheils, angelegentlich zu empfehlen.

Zugleich aber fordert sie alle Dienstherrschaften, Fabrik- und Gewerbs-Inhaber, wie die sonstige Vorgesetzte von Leuten, welche wegen der zweckmäßigsten Aufbewahrung und Nutzung kleiner Gelderspärnisse zunächst in Zweifel sein könnten, und denen es, ihren Verhältnissen nach, an Gelegenheit oder Fähigkeit gebricht, von den, in den öffentl. Blättern enthaltenen Bekanntmachungen unmittelbare Kenntniß zu nehmen, oder solche, ihrem ganzen Inhalte nach, gehörig zu würdigen, namentlich noch auf ihren Untergebenen angemessene ausführlichere Mittheilungen und Belehrungen über das Bestehen und die Zwecke des mehrgenannten nützlichen Instituts zu ertheilen.

(A. III. 457. — Z. 103.)

3) R. der K. Min. des I. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) und des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 6. Juli 1834, an den Gerichtsamtmann zu N. Verhütung der Fischdiebstähle.

Die unterz. Min. eröffnen Ihnen auf den von dem H. Justizm. Mühler hierher abgegebenen Ber. v. 12. Jan. d. J., daß auf die vorgeschlagenen polizeil. Maaßregeln gegen die in der dortigen Gegend sich vermehrenden Fischdiebstähle nicht eingegangen werden kann, da eine polizeil. Kontrolle, abgesehen von den für das Publikum und die Behörden damit entspringenden Belästigungen, nur bei dem Verkaufe der auf die Wochenmärkte oder nach den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten gebrachten Fische ausführbar sein würde, hier jedoch gewiß nur äußerst selten gestohlene Fische feil geboten werden; daß Aufsehen und Hausfrauen aber vor jedem Fischankaufe erst auf Produktion eines Attestes dringen sollen, ist weder zu verlangen, noch durchzuführen.

Dem verbrecherischen Verkehre in N. und in der Nachbarschaft kann nur durch hinlängliche Bewachung von Seiten der Teichbesitzer und durch Ueberweisung der betroffenen Diebe zur Bestrafung an die Gerichte begegnet werden. (A. XVIII. 801. — 3. 118.)

4) In Betreff der Verhütung der Diebstähle durch die Nachtwächter-Anstalt vgl. C. V. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 18. Dec. 1833. (A. XVII. 1015. — 4. 92. Vergl. oben Bd. I. S. 86.)

B) In Betreff der Verhütung der Veruntreuung der Baumaterialien auf den Bauplätzen.

1) Publik. der K. Reg. in Frankfurt, v. 8. Januar 1817.

Durch das im Amtsbl. von 1816. S. 593 bekannt gemachte Publik. v. 17. April 1769 sind die Polizeibehörden angewiesen, darauf zu wachen, daß die Zimmerleute sich nicht unerlaubte Holzabgänge bei den Bauten zueignen, und diejenigen, welche hiegegen handeln, zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. Zur Vermeidung von Mißdeutungen wird jene Anweisung jetzt näher bestimmt, daß die Untersuchung jener Vergehungen, da solche als Diebstähle zu betrachten sind, den Gerichtsbehörden zustehet, welche dieserhalb das, S. 558 des Amtsbl. vorgeschriebene abgekürzte Verfahren einleiten und den G. gemäß erkennen werden, daher die Polizeibehörden ihre Mitwirkung zur Steuer jener Gesetzwidrigkeiten auf die Entdeckung derselben und der Uebertreter des G., so wie auf die Sicherung des entwendeten Holzes und überhaupt auf die allgemeinen polizeilichen Funktionen zu beschrän-

ten, übrigens aber das weitere Verfahren den Gerichtsbehörden zu überlassen hab denen von jeder Entdeckung sogleich Anzeige zu machen ist.

(A. I. 251. — 1. 168.)

2) Publik. der K. Reg. in Bromberg, v. 18. März 1818.

Es ist seit einiger Zeit unter Zimmer- und Maurergesellen, ihren Handlangern Lehrlingen die sehr böse Gewohnheit herrschend geworden, Baumaterialien und deren gänge, die sie für unbrauchbar zur Verarbeitung erkennen, als ihr Eigenthum anz hen, und sie demzufolge ohne Genehmigung des Bauherrn von der Baustelle mitzun men. Es scheint dieser Handlungsweise die Meinung eines wirklichen Rechts zum Gru zu liegen, denn die Maurer- und Zimmermeister lassen sie ungerügt und in der Spr des Metiers ist für Holzabgänge, welche die Arbeiter nach vollendetem Tagewerk mit nehmen, sogar die eigenthümliche Bezeichnung der „Feier-Abend-Klötze" gangbar worden.

Diese Meinung der Gesellen, Handlanger und Lehrlinge ist aber ein grober Irrth Sie haben für die dem Bauherrn oder Besteller geleistete Arbeit nichts mehr, als den abredeten Tagelohn oder die sonst durch Vertrag festgesetzte Vergütung zu fordern. W nen sie ohne Zustimmung des Bestellers oder Bauherrn Bau-Materialien oder deren gänge von dem Bauplatz oder von wo sonst in der Absicht mit, diese Sachen für sich in ihren Nutzen zu verwenden, so ist diese Handlung ein Diebstahl,

A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1108.

und wird als solcher mit körperlicher Züchtigung,

V. v. 26. Febr. 1799.

auch außerdem, nach Maaßgabe des Werths des Gestohlenen, mit Gefängniß, Stra belt oder Zuchthausstrafe beahndet.

A. L. R. a. a. O. §. 1121 ff. 1137 ff.

Meister, die dergl. Entwendungen wissentlich geschehen lassen, werden als Theil mer an diesen unerlaubten Handlungen angesehen, und sind für den Ersatz des den S herrn oder Bestellern daraus entstandenen Schadens verantwortlich. Auch haften sie für alle Gefahr, wenn sie Gesellen und Lehrlinge, bei welchen — ihnen wissend — Dieberei zu einem überwiegenden Hange geworden, in Arbeit und Lehre nehmen.

A. L. R. Th. I. Tit. 6. §. 60 bis 65.

Dieses Unwesen hat so viele nachtheilige Folgen, daß wir demselben länger nachsehen können. Wir bringen daher nicht nur die Strafgesetze gegen Diebereien durch in Erinnerung, sondern weisen auch die uns untergeordneten Polizeibehörden e lichst an, Abschriften dieser Bekanntmachung den Herbergen der Maurer und Zimmer mitzutheilen, und dafür zu sorgen, daß dieselbe in den Versammlungen der Meister Gesellen von Zeit zu Zeit öffentl. vorgelesen werde, vorzüglich aber von Amtswegen hin zu wirken, daß der gerügten Verletzung des Privat-Eigenthums gesteuert, u vorkommenden Fällen die Frevler ohne Schonung dem Straf-Amte überliefert we zu welchem Zwecke es nöthig sein wird, die Polizei-Unter-Bedienten anzuweisen, die Bauplätze, besonders um die Zeit, an welcher die Bau-Handwerker dieselben verla aufmerksam zu sein, und jeden ausgemittelten Dieb sofort der Pol. Behörde zur we gesetzlichen Veranlassung anzuzeigen. (A. II. 493. — 2 115.)

C) In Betreff der Pferde- und Vieh-Diebstähle insbeson ist die K. O. v. 4. Aug. 1832, wegen Bestrafung der Diebstähle Pferden, Zug- und Lastthieren, imgleichen an Nutzvieh, ergangen.

Nach dem Antrage des Staatsmin. will Ich die V. zur Verhütung der Pferd stähle, v 28. Sept. 1808 [1]) hiermit aufheben und dagegen festsetzen, daß jeder, nur an Pferden, sondern überhaupt an Zug- und Lastthieren, imgleichen an S Schaf- und anderm Nutzvieh begangene gemeine Diebstahl, stets so bestraft werden als wäre derselbe an Sachen verübt, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwah gehalten werden können. Treten jedoch andere Umstände hinzu, welche gesetzlich strengere Bestrafung nach sich ziehen, so ist diese letztere zur Anwendung zu bringen.

Das Staatsministt. hat diesen Befehl durch die G. S. bekannt machen zu lassen.

(G. S. 1832. S. 202.)

Dazu:

a) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Brenn), v. 8. Oct. an die K. Reg. in Gumbinnen.

---

[1]) Vergl. Mathis jur Mon. Schr. Bd. 7. S. 1. Rabe Bd. 9. S. 291.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in dem Ber. v. 16. v. M., die Bestrafung der Pferdediebstähle betr., eröffnet, daß durch die in der G. S. befindl. Allerh. K. O. v. 4. Aug. d. J. die V. v. 28. Sept. 1808 auch in polizeil. Hinsicht aufgehoben worden ist, indem man sich überzeugt hat, daß die Atteste [1]), die darin vorgeschrieben, keinen hinlänglichen Nutzen gewährt haben, insbesondere die genaue Bezeichnung der Pferde oft unmöglich gewesen ist, jedenfalls aber die Maaßregel den Handel zu sehr beschränkt, und die Diebstähle dennoch nicht merklich vermindert hat. Es können daher künftig Atteste nur in so weit für nöthig erachtet werden, als solche nach anderen allgemeinen oder partikularen gesetzlichen Vorschriften etwa erforderlich sein möchten. Insbesondere wird Derjenige, welcher unter verdächtigen Umständen ein gestohlnes Pferd kauft, von dem Kriminalrichter nach Maaßgabe des gegen ihn obwaltenden Verdachts, den allgemeinen Grundsätzen des Krim. Rechts gemäß, auch fernerhin zur Rechenschaft gezogen werden.

(A. XVI. 984 — 4. 92.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. Febr. 1835, an den Mag. zu Wittenberge.

Dem Mag. wird auf die Anzeige v. 29. v. M., die Verhütung der Pferdediebstähle betr., hiermit zu erkennen gegeben, daß eine Wiederherstellung der Bestimmungen des Pferdediebstahlgesetzes v. 28. Sept. 1808 unstatthaft ist, weil die Allerh. K. O. v. 4. August 1832 das Gesetz aufgehoben hat, und diese Aufhebung hauptsächlich aus dem Grunde erfolgt ist, weil sich die bis dahin vorgeschriebenen Pferde-Verkaufsatteste nicht als ein zulängliches und angemessenes Mittel zur Verhütung des Pferdediebstahls bewährt haben. Sie waren nicht zulänglich, weil es unmöglich war, ihren Mißbrauch zu hindern, der durch die wenige Sorgfalt, mit welcher bei Ausstellung solcher Bescheinigungen in der Regel von Dorfgerichten und Geistlichen verfahren wurde, nur noch begünstigt ward, und sie waren ein unangemessenes Mittel, weil sie den freien Verkehr hinderten und den ehrlichen, wie den unehrlichen Verkäufer denselben Beschränkungen unterwarfen.

Außerdem sichern die gesetzlichen Bestimmungen im §. 1231 ff. Th. II. Tit. 20 des A. L. R. gegen die Vortheile, welche Diebe durch den Verkauf gestohlener Pferde im Inlande erhalten können; gegen den Verkauf derselben im Auslande dagegen haben auch die früheren Atteste nicht schützen können. (A. XIX. 237. — 1. 170.)

D. Ueber die Kompetenz der Polizei- und Justizbehörden in Diebstahls-Sachen, vergl. Formeller Theil, Abth. I. Abschn. 2.

II. Von der Sorge der Polizei zur Verhütung von Betrügereien.

A. Polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr zur Verhütung von Uebervortheilung und Betrug des Publikums.

1) Aufsicht auf den Handel mit Stroh.

a) R. der K. Min. des H. u. d. G. (v. Bülow) u. d. P. (v. Kamptz), v. 6. Jan. 1818, an die K. Reg. in Berlin. Gewicht und Qualität des zum Verkauf gebrachten Strohes.

Mit dem, von der K. Reg. in dem Ber. v. 22. Nov. v. J. gemachten Antrage, wegen Erlassung einer besondern Festsetzung über das Gewicht und die Qualität des zum Verkauf gebrachten Strohes, sind wir nicht einverstanden, und treten vielmehr der Ansicht der Reg. in Potsdam und Frankfurt aus folgenden Gründen bei.

Für den Markthandel mit Stroh ist, wie die K. Reg. selbst bemerkt, durch die Orts-Polizei-Gesetze das Nöthige bestimmt, und es kommt nur darauf an, daß auf die Befolgung dieser Vorschriften überall gehörig gehalten werde.

Soviel den Aufkäufer auf dem Lande betrifft, so muß und wird derselbe in der Regel das Gewicht und die Beschaffenheit des behandelten Strohes in den Kontrakten, die er macht, genau bestimmen und bedingen, wonach es seine Sache ist, dahin zu sehen, daß

[1]) Die V. v. 28. Sept. 1808 bestimmte, daß kein Pferd ohne ein Attest der Orts-Obrigkeit des Verkäufers, wodurch dieser sich als Eigenthümer ausweise, zum Verkauf angeboten oder gekauft werden dürfe. Mit Aufhebung dieser Atteste sind auch die R. des Min des J u. d. P. v. 28. Juli und 9. Dec 1828 (A. XII. 751 u. 1049. — 3. 92 u. 4. 89.) über die Behörden, welche die Atteste ausstellen sollen, beseitiget.

er nicht betrogen werde. Geschiehet dieses dennoch, so muß er seine Klage auf dem g richtlichen Wege anbringen.

Dem Landmanne kann ein bestimmtes Gewicht für das Bund Stroh nicht vorg schrieben werden. Denn einestheils bestehet gewöhnlich eine observanzmäßige Größe d Bunde, nach welcher mehrere ökonomische Berechnungen und Verhältnisse, z. B. d Viehfutters ꝛc. festgesetzt sind, und anderntheils hängt diese Größe auch von der Persö lichkeit der Arbeiter ab, die das Binden verrichten. Bei einer Arbeit, die so schnell u rasch und von so verschiedenen Arbeitern verrichtet wird, ist ein so festes, zuverläßig Augenmaaß, als dazu erfordert wird, um immer Bunde, die genau 20 Pfund wieg zu binden, gar nicht zu verlangen.

Der K. Reg. kann hiernach nur überlassen bleiben, die wegen des Markt-Strohv kaufs bereits bestehenden Orts-Polizei-V. zu erneuern, bekannt zu machen und über der Befolgung zu halten. (A. II. 150. — 1. 78.)

b) C. R. der K. Min. des H. (v. Bülow) u. d. J. u. d P. (v. Schuckmann), v. 13. September 1819 an sämmtl. K. Reg. Desselb Inhalts.

In Ansehung des Strohverkaufs auf den Märkten sowohl, als im Privat-Verke herrscht eine Verschiedenheit, die große Uebelstände herbeiführt. Derselbe geschieht zw in der Regel nach Schocken von Bunden, letztere aber wiegen bald mehr, bald wenige die in einem Schocke enthaltene Quantität Stroh ist daher sehr relativ, und giebt die Umstand häufig Anlaß zu Streitigkeiten zwischen den Verkäufern und Käufern, welche Ermangelung einer allgemeinen gesetzl. Gewichts-Bestimmung für diesen Artikel ni entschieden werden können.

Für die K. Kassen entsteht daraus ebenfalls Verlust, indem bei Schließung von Co tracten über Stroh-Lieferungen an den Staat, von dem Lieferanten der zu besorgen Ausfall gleich mit in Anschlag gebracht wird, weshalb das Stroh um so viel theurer b zahlt werden muß.

Es ist die Absicht, diese Inkonvenienzen abzustellen.

Die K. Reg. wird daher aufgefordert, anzuzeigen, wie es mit dem Verkauf d Strohes in Ihrem Bezirke bisher, theils nach gesetzl. Vorschriften, theils nach dem H kommen oder örtlichen Bestimmungen, gehalten worden, und wohin Ihre Meinung hi nach für die künftige Behandlung des Gegenstandes geht. (A. V. 179. — 1. 97.)

c) R. der K. Min. des H. (v. Bülow) u. d. J. u. d. P. (v. Schu mann), v. 14. Januar 1821, an die K. Reg. zu Berlin. Desselb Inhalts.

Da aus den, auf das Generale v. 13. Septbr. 1819, den Verkauf des Stro betr., erstatteten Reg. Berichten hervorgeht, daß das marktpolizeiliche Interesse die E führung eines gleichförmigen Gewichts der Strohbunde nicht dringend erheischt, und Berlin darüber eine gesetzliche Vorschrift vorhanden ist, deren Allgemeinmachung bed tenden Inkonvenienzen unterworfen sein würde, so ist davon abgestanden, und solch sämmtl. Reg. bekannt gemacht worden.

Was dagegen jene hier bestehende, das Gewicht des zum Marktverkehr eingehen Strohes zum Gegenstande habende Einrichtung betrifft, so ist es unser Wille, daß selb aufrecht erhalten werde, wozu also die K. Reg hierdurch besonders angewiesen wird. [1])

(A. V. 180. — 1. 99.)

d) Publik. der K. Polizei-Intendantur zu Berlin, v. 4. Okto 1820. Gewicht des in Bunden zum Verkauf gebrachten Strohes.

Dem Publikum wird die V. v. 25 Febr. 1806 [2]), das Gewicht des in Bunden z Verkauf gebrachten Strohes betr., nachstehenden Inhalts:

---

[1]) Gleichzeitig ergingen von denselben Minist. Reskripte:
a) an die Reg. zu Bromberg fast wörtlich gleichlautend (A. V. 181. — 100.), und
b) an die sämmtl. übrigen Reg., daß von der allgemeinen Einführung ei gleichförmigen Gewichts der Strohbunde abgestanden werde, weil solche ni dringend erforderlich und zum Theil unausführbar sei.
(A. V. 180. — 1. 98.)

[2]) In dem R. der Min. des H. (v. Bülow) und des J. u. d. P. (v. Schuckmann), 14. Jan. 1821, ist diese V. als vom 28. Febr. 1816 bezeichnet.
(A. V. 181. — 1. 100.)

„Da seit einiger Zeit Stroh zum Verkauf allhier eingebracht worden, in welchem Krummstroh eingebunden gewesen, so wird dieser, zur Vervortheilung der hiesigen Consumenten greifende Betrug, hiermit untersagt, und verordnet: daß der Verkäufer, welcher darüber betroffen werden wird, Krummstroh eingebunden zu haben, das Erstemal mit dem Verluste der Hälfte des Marktpreises des solchergestalt vermischten verkauften Strohes, bestraft, und daß der Verkäufer das Zweitemal oder bei öfterer Wiederholung, den vollen Marktpreis als Strafe erlegen soll. Zugleich wird die B. in Erinnerung gebracht: daß alles zum Verkauf hier eingehende Roggen-Stroh, es mag zu Lande oder zu Wasser herangebracht sein, Bund-, Mandel- oder Schockweise, verkauft werden, 18 bis 20 Pfund Gewicht halten muß, weshalb diejenigen Verkäufer, welche leichteres Roggen-Stroh zu Markte bringen, zu gewärtigen haben, daß sie mit dem Verluste des dritten Theiles des Kaufgeldes bestraft werden sollen. Auch wird das am 18. Juli v. J. dieserhalb schon erlassene Publik., in Hinsicht des zum Verkauf zu Wasser oder zu Lande eingehenden Gersten- und Hafer-Strohes, dahin declarirt, daß das Bund solchen Strohes 12 Pfund, mindestens 10 Pfund wiegen muß. Diejenigen Verkäufer, welche leichteres Gersten- oder Haferstroh zum Verkauf einbringen, sollen mit gleicher Strafe belegt werden, die wegen des Roggen-Strohes festgesetzt ist;"

hiermit zur Nachachtung für Käufer und Verkäufer in Erinnerung gebracht.[1])

(A. IV. 882. — 4. 103.)

2) Aufsicht auf den Handel mit Butter.

a) R. der K. Min. des H. (v. Bülow), so wie des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 19. Juni 1822, an die K. Reg. zu Merseburg. Butterverkauf auf den Märkten im Herzogthume Sachsen.

Wenn gleich das nach dem Ber. der K. Reg. v. 28. v. M. in mehreren Städten des Herzogthums Sachsen, in Ansehung des Butterverkaufs auf den Märkten noch Statt findende Verfahren einer frühern Observanz gemäß sein mag, so kann dasselbe doch ferner nicht beibehalten werden, da es weder gesetzlich zu begründen, noch an sich in irgend einer Beziehung mit den allgemeinen Grundsätzen über den Marktverkehr zu vereinigen, oder überhaupt für zweckmäßig zu erachten ist.

Der von der K. Reg. angeführte §. 29. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte v. 16. Mai 1816 findet hier keine Anwendung, wo nicht von einem Probemaaße oder Gewichte, sondern nur davon die Rede ist, daß die Landleute dem zu Markte zu bringenden Stück Butter, welches sie für ein Pfund verkaufen, nicht bloß das Gewicht eines Pfundes, sondern noch acht Loth mehr geben sollen, um den Käufer für das in der Butter befindliche Salz zu entschädigen.

Die von einigen Landleuten des NN. Kreises durch den NN. zu NN. in der wieder beiliegenden Vorstellung v. 19. April d. J. geführte Beschwerde erscheint daher vollkommen begründet, und dem gemäß wird die K. Reg. veranlaßt, nicht allein diese Beschwerde zu erledigen, sondern auch zu verfügen, daß die derselben zum Grunde liegende Observanz bei dem Verkaufe der Butter auf den Märkten, auch in den übrigen Städten, wo sie bisher gegolten, nicht weiter als ein Zwangsgesetz betrachtet werde.

(A. VI. 425. — 2. 81.)

b) Publik. der K. Reg. zu Königsberg, v. 20. Jan. 1824. Gewicht der Butter.

Es ist vom K. Min. des H. mittelst Verf. v. 3. d. M. genehmigt worden, daß zur Sicherung der Käufer von Speisebutter auf den Märkten vor Uebervortheilung in Ansehung des Gewichts auf den, erst in neuern Zeiten von den Verkäufern absichtlich außer Acht gelassenen uralten Gebrauch, wornach diese Butter, wenn sie nicht in großen Gefäßen zur Waage gebracht wird, nur in sogenannten ganzen, dreiviertel und halben Stücken, welche entweder ein, oder dreiviertel oder ein halbes Pfund halten müssen, zum Verkauf auf den Märkten gestellt werden dürfen, wiederum strenge gehalten werde.[2])

---

[1]) Vergl. das (vorhergehende) R. der Min. des H. und des J. u. d. P. v. 14. Jan. 1821, wonach diese in Berlin bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten.

[2]) Die Reg. zu Bromberg machte unt. 7. Okt. 1837 bei dem Min. des J. u. d. P. den Antrag, zur Verhütung von Betrügereien eine polizeiliche Anordnung zu genehmigen, daß die Butter in und außer den Märkten nur in Stücken von einem bestimmten Gewichte zum Verkaufe feilgeboten werden dürfe. Das R. des J.

Diesem gemäß wird hierdurch angeordnet, daß alle in einzelnen Stücken zu Mark kommende Speisebutter entweder ein oder dreiviertel oder ein halbes Pfund wiege und daß jedes Stück nach Maaßgabe seines Gewichts mit dem Zeichen 1, oder ¾ oder ½ versehen sein muß.

Die Verkäufer von Speisebutter werden auf diese Bestimmung mit der Verwarnung aufmerksam gemacht, daß jedes Stück Butter, welches nicht das angegebene Gewicht hält, v. 1. März d. J., so wie es früher geschah, confiszirt, und an die Hospital-Anstalten des Ortes abgeliefert werden soll, und die Polizei-Behörden werden angewiesen, dieserhalb öfters Revisionen auf den Märkten zu veranstalten, und mit der confiszirten Butter nach Obigem zu verfahren. (A. VIII. 219. — 1. 115.)

c) R. des K. Min. des I. u. der P. (v. Schuckmann), v. 2 December 1828, an die K. Reg. zu Breslau. Verkauf der Butter i Quart-Maaßen.[1])

In Rücksicht auf die Bedenken, welche nach dem Ber. der K. Reg. v. 11. d. M. b Ausführung der, Derselben in Abschrift mitgetheilten, unterm 17. v. M. an die Re zu Oppeln, wegen Festsetzung des Gewichts beim Verkauf der Butter ergangenen Ver in Ihrem Bez. entgegen stehen, wird deren Antrag:

daß die Butter in Ihrem Bezirke ferner nach dem geeichten Quartmaaße öffentlich ve kauft werden dürfe,

hiermit genehmigt. (A. XII. 1074. — 4. 108.)

d) R. des K. Min. des I. v. d. P. (v. Schuckmann), v. 17. M 1829 an die K. Reg. zu Oppeln. Verkauf der Butter in geeichte Quartmaaßen.

---

des I. u. d. P. v. 21. October 1837 bemerkte indeß, daß dies nicht angemess sei, indem eine solche Einrichtung zur Beschränkung des Verkehrs gereiche, u. Weiterungen führen würde, auch kein Bedürfniß sei. Denn, wenn Waaren na einem bestimmten Maaße oder Gewichte verlangt werden, so müsse der Verkäu solches bei Strafe gewähren; jeder Käufer könne sich daher leicht vor Betr schützen. (Act. Gen. des K. Min. d. I. u. d. P. sign. Polizei der ersten Lebens bedürfnisse, No. 18. betr. den Verkauf der Butter und den Handel mit selbiger.)

[1]) Die Reg. zu Oppeln hatte dem Min. des I. u. d. P. mittelst Berichts v. 2 Oktbr. 1828 vorgestellt, daß in Schlesien der Verkauf der Butter nicht na dem Gewichte, sondern nach Quartmaaße üblich sei, wogegen auch kein Bedenk obzuwalten scheine, sofern nur der Verkauf gemäß §§. 11 u. 12 der Maaß- u Gewicht O. v. 16. Mai 1816 nach Preuß. geeichten Maaßen erfolge, so d der öffentl. Verkauf der Butter nach geeichten Gewichten füglich nicht verlan werden könne. Es scheine aber zweckmäßig, das Verhältniß des Quartes Butt zum Pfunde festzustellen und dies öffentl. bekannt zu machen. Die hierauf (an d Reg. zu Oppeln u. zu Breslau) erlassene Verf. des Min. des I. u. d. P. vo 17. November 1828 bemerkte indeß, daß auf den Antrag nicht eingegangen we den könne, weil eines Theils das specifische Gewicht der Butter verschieden, ande Theils aber es offenbar besser und einfacher sei, die Butter überhaupt nach de Gewichte und auf den Märkten in Stücken zu verkaufen, welche ¼, ½ oder e ganzes Pfund wiegen, als sich mit Reduktion des Quartmaaßes auf Pfunde zu b fassen, und dann bei Streitigkeiten auf ein Gewicht zu rekurriren, welches n passen könne, wenn der Verkäufer nur gemessen habe. Im Liegnitzer Re Bez. werde die Butter schon nach dem Gewichte verkauft, und daher sei ein a gemessener Zeitraum zu bestimmen, nach dessen Ablauf auch in dem Breslau schen und Oppelnschen Depart. die Butter auf den Märkten nur nach de Gewichte verkauft werden dürfe. Die Reg. zu Breslau stellte indeß unterm 1 Decmbr. 1828 vor, daß diese Einrichtung, als eine Abweichung von der bisherige gewohnten, mit Inkonvenienzen für den Landmann verbunden sei und zur Unz friedenheit Anlaß geben würde; auch sei dabei eine Uebervortheilung nicht zu sorgen, weil nur nach geeichtem Quartmaaß verkauft werde. Deshalb wer die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung beantragt. Diese wurde (fü Breslau) durch das (obige) R. v. 21. Decmbr. 1828 genehmiget. Die Re zu Oppeln formirte unterm 1. Mai 1829 denselben Antrag, welcher durch de R. v. 17. ej. m. ebenfalls approbirt wurde. (Akt. des Min. des I. u. d. P. sign. Polizei der Lebensbedürfnisse, Gen. No. 18., betr. den Verkauf der Butt und den Handel mit selbiger.)

Bei den, von der K. Reg. in dem Ber. v. 1. d. M. angezeigten Umständen will ich gestatten, daß die Butter in Ihrem Bez. auch ferner, wie bisher, nach dem Quartmaaße verkauft werde.

Von einer Bestimmung des Verhältnisses des Quartmaaßes zum Gewicht hat die K. Reg. aber, wenigstens einstweilen, gänzlich zu abstrahiren. Dagegen ist es zweckmäßig, darauf zu halten, daß die Quarte überall nur nach geeichten Maaßen auf die Märkte gebracht werden dürfen. (A. XIII. 387. — 2. 124.)

3) Aufsicht auf den Handel mit Salz.

a) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), so wie der F. (Maaßen), v. 26. Juli 1824, an die K. Reg. zu Frankfurt und Liegnitz. Detail-Verkauf des Salzes.

Der Gutsbesitzer MR. zu N. hat neuerdings darauf angetragen, den Salzhökern nicht ferner zu gestatten, das Salz nach dem Gemäß zu verkaufen, indem dadurch der unmittelbare Landmann einen bedeutenden Schaden erleidet.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß dem Publiko bei einem derartigen Ankaufe des Salzes von Kleinhändlern, ein bedeutender Verlust erwächst, weshalb denn auch, mittels Publik. v. 24. Dec. 1787, der Verkauf des Salzes nach dem Gewichte angeordnet wurde. Diese Anordnung ist jedoch, wegen der Hindernisse, die ihrer allgemeinen Ausführung entgegen standen, unterm 1. Febr. 1802 dahin declarirt worden, daß es von jedem Käufer abhängen soll, seinen Salzbedarf vom Kleinhändler nach dem Maaße oder Gewicht zu kaufen, und daß jeder Käufer hierunter nach seinem Verlangen befriedigt werden muß. Hiernach steht der Verkauf nach dem Gewichte als Norm fest, und ist der nach dem Maaße, in Berücksichtigung des Willens der Käufer, nur geduldet, keinesweges aber vorgeschrieben.

Diese Anordnung muß auch auf die Theile des Herzogthums Sachsen, welche zu dem Bezirk der K. Reg gehören, Anwendung finden, weshalb die K. Reg. das Erforderliche bekannt zu machen, zugleich aber auch das Publikum wegen des Verlustes, welcher ihm aus dem Ankauf des Salzes nach dem Gemäß erwächst, zu belehren, und zum Ankauf nach dem Gewichte aufzufordern hat. (A. VIII. 907 — 3. 126.)

b) R. des K. Min des J. (v. Schuckmann), v. 5. April 1828, an das K. Ober-Präsid. in Posen. Verkauf des Salzes nach dem Gewichte.

Bei den aus Ew. ꝛc Ber. v. 29. v. M. ersehenen Umständen, finde ich es unbedenklich, daß die im dortigen Reg Bez. bereits bestehende Anordnung wegen des Detail-Verkaufes des Salzes nach dem Gewicht, auf den Bromberger Reg. Bezirk ausgedehnt, und gleichzeitig für das ganze Großherzogthum Posen der Verkauf im Einzelnen nach Hohlmaaßen, Ihrem Vorschlage gemäß, verpönt werde.

Ich genehmige daher, daß in Kontraventionsfällen dieser Art eine Gewerbe-Polizei-Kontraventions-Strafe von einem bis zu fünf Th., wovon ⅓ dem Denunzianten zu überweisen, ⅔ aber zur Staats-Kasse einzuziehen sind, eintrete, und überlasse Ew. ꝛc. hiernach das Weitere zu verfügen. (A. XII. 525. — 2. 140.)

4) Aufsicht auf den Handel mit Taback und Cichorien.

a) R. der K. Min. für Med. Ang., des H. u. d. F. (v. Klewitz), v. 23. Aug. 1820, an die K. Reg. zu Breslau. Zubereitung und Verkauf des Tabacks.

Auf den Ber. v. 26. Oktbr. v. J. wird der K. Reg. eröffnet, wie nach dem abschriftl. zu Gutachten der wissenschaftl. Dep. für das Mediz. Wesen, welchem das betr. Min. beigetreten, keine Medizinalpolizeil. Rücksicht vorhanden ist, die das Verbot rechtfertigen könnte, Kartoffeln oder Runkelrüben-Kraut, oder die Stengel, Blüthenknospen, Saatkartoffeln des Tabacks, dem Taback beizumischen.

Was die gewerbepolizeil. Rücksicht betrifft, so bedarf es keines neuen Gesetzes, um den Verkauf des bloßen Kartoffeln- oder Runkelrübenkrauts als Taback oder den eines Gemenges dieses Krauts mit wirklichem Taback als Taback zu verbieten; hier wird die polizeil. Aufsicht durch §. 1442 des A. L. R. II. Tit. 20. [1]) hinreichend unterstützt, und

[1]) Dieser §. bestimmt, daß der, welcher die zum Verkaufe bestimmten Waaren mit fremden Materialien vermengt oder versetzt, um dadurch ihr Maaß und Gewicht, oder ihre scheinbare Güte betrüglicherweise zu vermehren, mit der um die Hälfte geschärften Strafe des qualificirten Betruges (§. 1328.) zu belegen.

es bleibt der Reg. überlassen, die Fabrikanten darauf aufmerksam zu machen, daß sie dadurch der um die Hälfte geschärften Strafe des qualifizirten Betruges aussetzen.

Wird aber die Waare ausdrücklich als aus jenen Bestandtheilen gefertigt oder de vermengt verkauft oder bezeichnet, so ist eben so wenig ein Grund vorhanden, Run rüben- und Kartoffeltaback zu verbieten, als Runkelrüben-Kaffee. Was endlich Vermengen der guten Blätter der Pflanze mit andern Theilen derselben betrifft, so sch auch hier kein Grund vorhanden, dies zu verbieten. Demjenigen, der dergl. versch terten Taback nicht rauchen will, bleiben die Mittel unbenommen, sich bessern zu schaffen. Findet der auf vorgedachte Art gefertigte Taback aber Käufer, so ist kein Gr da, diese zu zwingen, eine bessere oder theurere Sorte zu rauchen.

(A. IV. 879. — 4. 100.)

b) R. der K. Min. des H. (v. Bülow), so wie des J. u. d. P. Schuckmann), v. 2. März 1825, an die K. Reg. zu Breslau, Lieg und Oppeln. Nichtgebrauch des Kaiserl. Oesterreichischen Wappens den Schildpapieren des Rauchtabacks.

Seitens des Kaiserl. Oesterreichischen Hofes ist darüber Beschwerde geführt wor daß die Tabacks-Fabrik unter der Firma MM. zu Hirschberg und eine andere zu Wie thal, sich des Kaiserl. doppelten Adlers auf den Schildpapieren ihres Rauchtabacks dienen, um dadurch die Unterthanen des benachbarten Oesterreichischen Staates über Ursprung des Fabrikats zu täuschen.

Wir nehmen davon Veranlassung, die K. Reg. hiermit zu beauftragen, den d seitigen Unterthanen durch eine, in Ihr Amtsblatt aufzunehmende Bekanntmachung Gebrauch des Kaiserl. Oesterreich. Wappens ein für allemal zu untersagen.

(A. IX. 218. — 1. 150.)

c) R. der K. Min. des H. (v. Bülow), so wie des J. und der (v. Schuckmann), v. 9. Juni 1825, an die K. Reg. zu Königsbe Verkauf des Tabacks und der Cichorien in Paketen.

Es ist zwar der Ber. v. 16. April d. J. eingegangen, in welchem die K. Reg. Antrag des Vorstheramtes der dortigen Kaufmannschaft bevorwortet, die Tabacks- Cichorienfabrikanten zu verpflichten, bei dem Verkauf ihres Fabrikats in Paketen, den halt eines jeden Pakets nach der Lothzahl neben der Vignette deutlich aufzudrücken.

In Betreff des Tabacks ist indeß der Gegenstand bereits früher zur Sprache gekomm durch das Generale des Min. des J. v. 30. April 1810 (Anl. a.) erledigt, und keine V anlassung von den darin enthaltenen Bestimmungen abzugehen. Ein Versprechen be nem nicht bezeichneten Pakete, dessen die K. Reg. erwähnt, kann nur durch eine mi liche Versicherung des Gewichts begründet sein. Findet sich der Inhalt nach Preuß. wicht unrichtig, wiegt z. B. ¼ Pfund Taback oder Cichorien nicht ¼ Pfund Pre dann kann der Käufer die polizeil. Hülfe eben so gut in Anspruch nehmen, und seine schwerde leichter begründen, als wenn er z. B. Fleisch oder andere Gegenstände kauft, denen eine Gewichtsbezeichnung so wenig als eine Verpackung stattfindet. Der Kä eines Pakets ohne Gewichtsbezeichnung, der von dem Inhalte vergewissert sein will, u immer am besten thun, es sich vorwiegen zu lassen.

a.

F. W. König ꝛc. ꝛc.

Nachdem nunmehr die Gutachten der übrigen Regierungen über die von Euch Ber. v. 29. Sept. v. J. gewünschte allgemeine V., wegen Bezeichnung der Tabackpa mit dem Gewicht der darin enthaltenen Waaren, eingegangen sind, wird Euch in Ver des Vorbescheides v. 27. Oct. v. J. hiermit eröffnet, daß Unser Min. des J. eine sol Maaßregel nicht für nöthig erachtet, sondern am zweckmäßigsten hält, Folgendes zu v ordnen:

1) Jedem, der Taback verkauft, ist erlaubt, diese Waare los oder in Paketen von liebigem Inhalt zu veräußern, ohne gezwungen zu sein, auf denselben ihr Gew zu bemerken, wenn sie gleich, wie bisher mit dem Namen des Verkäufers o des Fabrikanten bezeichnet sein müssen;
2) sobald sie die Pakete aber mit einem bestimmten Gewicht bezeichnet haben, mü letztere solches auch enthalten, widrigenfalls sie als Betrüger bestraft werden;
3) wenn der Käufer ein bestimmtes Gewicht Taback fordert, so muß ihm solches eben dieser Strafe unverkürzt verabreicht werden;
4) bei frisch verpacktem Taback wird bei einem Pfund von 32 Loth ein Remedium (M bergewicht) von 2 Loth nicht geahndet;

5) diese Bestimmung tritt mit dem 1. Juli c. in Kraft. Ihr habt hiernach das Weitere zu verfügen. Berlin, den 30. April 1810.

A. S. B.

v. Dohna.

An die schlesische Regierung zu Breslau.

Abschrift dieser Verf. sämmtl. übrigen Reg. zur Nachricht und gleichmäßigen Achtung. Berlin, den 30. April 1810

A. S. B.

(A. IX. 455.—2. 124.) v. Dohna.

5) Aufsicht auf den Handel mit Eisenwaaren.

C. R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), vom 16. Okt. 1815, an sämmtl. K. Reg. Polizeiliche Maaßregeln gegen die Betrügereien der mit Eisenwaaren hausirenden Individuen.

Nach einem hier eingegangenen Ber. der Reg. zu Arnsberg werden sehr grobe Betrügereien bei Gelegenheit des Hausirhandels mit in dortiger Gegend zu dem Zweck schlecht verfertigten, vielleicht auch auswärts gekauften Eisenwaaren von den Herumträgern der Waaren begangen, wodurch die dortigen Fabrikate dieser Art in den schlechtesten Ruf gebracht werden.

Zu den Kunstgriffen, welche dabei angewendet werden, gehört, daß man Fabriken und Firma's, die gar nicht existiren, erdichtet, und unter dem Mißbrauche des K. Wappens Nachrichten, Empfehlungen und Sicherheitsscheine drucken läßt, und auf den Grund dieser Urkunden das arglose Publikum entfernter Gegenden betrügt.

Der K. Reg. wird ein solcher Sicherheitsschein, wie dergl. viele in dem Bezirke der Reg. zu Königsberg in Pr. entdeckt worden sind, zur Kenntnißnahme in orig. (cop. sub a) hierbei zugefertigt.

Da der Unfug, welcher hierdurch verübt wird, in gleichem Maaße für das Publikum, wie für die Gewerbetreibenden, sehr lästig und nachtheilig ist, so wird die K. Reg. davon unterrichtet, und angewiesen, den ihr untergeordneten Polizei-Behörden aufzutragen und durch diese auch die Gendarmen instruiren zu lassen, auf die etwa in ihrem Bezirke mit Eisenwaaren hausirenden Individuen ein besonderes Augenmerk zu haben, damit der Betrüger entdeckt und dieselben zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können.

a.

Sicherungsschein über Strohmesser und Sensen.

Die Herren Käufer, welche verlangen, die Waaren gleich zu bezahlen, erhalten dieselben zu den Stahlpreisen:

Strohmesser: Nr. 1 zu 4 Rthlr.; Nr. 2 zu 2 Rthlr. 20 Sgr.; Nr. 3 zu 2 Rthlr. 10 Sgr. Sensen: Nr. 1 zu 2 Rthlr 2½ Sgr.; Nr 2 zu 1 Rthlr. 20 Sgr.; Nr. 3 zu 1 Rthlr. 12½ Sgr. Courant. Sind die resp. Käufer nicht mit ihren erkauften Probewaaren zufrieden, so erhalten sie auf der Fabriken-Direktion zu (Heilsberg) ihre Summen zurück (1 Rthlr. 20 Sgr.)

für (1) Stück Nr. (3) Strohmesser
für (1) Stück Nr. (3) Sensen

Wir Fabrikmeister Krampenberg & Kuhlmannes von Kükkelhausen an der Lahmlosse, den (31)sten (Januar) 182(5).

Für den Käufer (Franz Titz) wohnend in (Bergiten.)

NB. Die eingeklammerten Worte und Zahlen sind eingeschrieben. Der Schein ist mit dem Königl. Wappen-Adler gestempelt. (A. IX. 1082.—4. 137.)

6) Aufsicht auf den Handel mit Leinsaamen.

Publik. der K. Reg. in Oppeln, v. 13. Januar 1817. Betrügereien mit Leinsaamen.

Es sind beim Handel mit Leinsaamen dadurch große Betrügereien verübt worden, daß mehrere jüdische und auch christliche Kaufleute einländischen Leinsaamen in Gefäße thun, die den russischen so ähnlich sind, daß nur der geübteste Kenner sie unterscheiden kann, wozu die Betrüger sich nicht scheuen, sogar den Brand und das Stadtwappen von Riga auf den Tonnen nachzunahmen, und auf diese Art den einländischen Leinsaamen für russischen verkaufen.

Es wird daher sämmtl. Pol. Behörden, so wie den Accise-Aemtern hiermit aufgegeben, sich die genaueste Vigilanz auf diese Betrügereien angelegen sein zu lassen, bei Entdeckungen sogleich Bericht zu erstatten, und die Verbrecher, um sie den Criminal-Gerichten zu übergeben, sogleich verhaften zu lassen. (A. I. 76.—1. 68.)

7) Aufsicht auf den Handel mit Flachs.

Publik. der K. Reg. zu Königsberg, vom 9. November 1821. A kauf des Flachses.

Es wird im Allgemeinen Beschwerde geführt, daß sehr häufig die Landleute, w den Flachsbau im Oberlande und Ermlande treiben, sich bei dem Verkaufe des Fla folgende nachtheilige und sträfliche Mißbräuche zu Schulden kommen lassen:

1) schwingen oder reinigen sie den Flachs nicht gehörig;
2) feuchten sie denselben stark an, ehe er zu Markte gebracht wird, um ihm ein keres Gewicht zu geben;
3) machen sie die Bände oder sogenannten Sielen, womit der Flachs gebunden w anstatt von Flachs, aus der schlechtesten Heede, und feuchten solche dann star wodurch der Flachs an den Stellen, wo die nassen Bände liegen, verstockt.

Von diesem Verfahren ist aber die unausbleibliche Folge, daß der auswä Käufer diese Waare an den Orten sucht, wo sie in einer bessern Qualität und in redl Art geliefert wird, und daher durch die Fortdauer dieser schädlichen und unredlichen wohnheit dem oberländischen und ermländischen Flachshandel Abbruch zugefügt we und derselbe zuletzt gänzlich in Stocken gerathen wird.

Um diesem vorzubeugen, wird den Polizeibehörden des Ober- und Ermlandes au tragen, die Flachsbauer auf ihr eigenes Interesse aufmerksam zu machen, und zu Ende denselben anzuempfehlen, den Flachs, zu ihrem eigenen Vortheil und zur Er gung eines höheren Preises, gehörig und rein zu schwingen, vor dem Vernetzen des F ses und der Siele aber sie ernstlich zu warnen, widrigenfalls sie in letzterer Hinsicht des Betruges und der gesetzl. Strafe für dieses Verbrechen schuldig machen, worau dem Verkauf insbesondere Acht gegeben werden wird. (A. V. 867. — 4. 36.)

8) Aufsicht auf den Handel mit Kohlen.

R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Motz), v 30. Sept. 1825, an das K. Pol. Präs. in Berlin. Messen der zum V kaufe bestimmten Kohlen und das dafür zu entrichtende Meßgeld.

Dem K. Pol. Präs. werden die mit dem Ber. v. 14. Juli d. J.,
das Messen der zum Verkaufe hierher kommenden Kohlen durch vereidete Messer Magistrats betr.,
eingereichten Akten anl. unter der Bescheinigung zurückgefertigt, daß die unterz. Min. den von Demselben geäußerten Ansichten über die Unzulässigkeit eines Meßgeldes von K len, welche nicht gemessen worden, völlig einverstanden sind. Denn abgesehen da daß die Behörden früher eine solche Erhebung niemals genehmigt haben, würde auch s dann, wenn die Genehmigung ertheilt worden wäre, die fernere Erhebung gesetzlich noch nicht stattfinden können. Denn ein Meßgeld von Kohlen, die nicht gemessen wer ist nichts weiter als eine indirekte Abgabe von den Kohlen selbst, und daher jedenfalls dem G. vom 8. Februar 1819, die in Folge der Steuer-G. eingetretenen neuen Ein tungen betr., gänzlich unstatthaft. Und da auch Käufer und Verkäufer, wenn sie sich Dazwischenkunft eines Messers vereinigen, zum Gebrauche desselben polizeilich nicht zwungen werden können, so ist das von dem K. Pol. Präs. beobachtete Verfahren vo gerechtfertigt; wie denn auch Demselben überlassen bleibt, den Inhalt gegenwärtiger V zur Vermeidung aller Plackereien von Seiten der Mag. Pächter öffentlich bekannt zu chen. So lange übrigens die jetzige Anstalt in Beziehung auf das Kohlen-Messen, w es auf Beglaubigung des Maaßes ankommt, den Bedürfnissen des Publikums gen sind keinen anderen Messern zu diesem Behufe polizeil Concessionen zu ertheilen. Im gegengesetzten Falle aber wird weitere Entschließung vorbehalten.

(A. IX. 726 — 3. 134.)

9) In Betreff der Aufsicht auf:

α) den Handel mit Garn und Leinwand,

β) den Gewerbebetrieb der Trödler, vergl. bei der Gewerb Polizei (Beaufsichtigung der Gewerbe). (Th. VII. des Werkes.)

10) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Kähle), v. 3. April 1833, den Mag. zu Landsberg a. d. W. Verhütung von Mißbräuchen bei V tretung des Vermögens unter Ehegatten [1]).

---

[1]) Vergl. übrigens das G. v. 26. April 1835, über Verträge zahlungsunfähi Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger. (G. S. 1835. S. 53.)

Die von dem Mag. zu Landsberg a. d. W. unterm 22. Febr. c. angezeigten, in dortiger Gegend öfter vorkommenden Mißbräuche bei Abtretung des Vermögens unter Eheleuten werden, auf Veranlaſſung der an das K. Juſtizminiſt. gerichteten desfallſigen Eingabe des Mag. v. 23. Nov. 1827 bei Reviſion der Geſetzgebung in nähere Erwägung gezogen werden; inzwiſchen aber geben die in der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §§. 43 sqq. enthaltenen Verſchriften hinſichtlich der Veräußerungen in fraudem creditorum den Gläubigern, welche durch dergl. Verkäufe beeinträchtigt werden, die Mittel an die Hand, ſich gegen die daraus für ſie hervorgehenden Nachtheile zu ſichern, ſo wie es auch unbedenklich ſcheint, daß der Verkäufer wegen ſolcher betrüglichen Verkäufe zur Kriminal-Unterſuchung zu ziehen und zu beſtrafen iſt. Was aber die in Antrag gebrachte öffentl. Bekanntmachung des Abſchluſſes von Verträgen der Art betrifft, ſo kann eine ſolche zur Warnung des Publikums zwar ganz angemeſſen ſcheinen; da indeſſen in den G. darüber nichts geſagt iſt, ſo kann das unterz. Min. nur die abſchriftlich eingereichte Verf. der Reg. zu Frankfurt v. 10. Febr. c. billigen. (Anl. a.)

a.

Dekret

auf die Anträge des Mag. zu Landsberg a. d. W. v. 21. v. M. über die Befugniß, die Namen derjenigen bekannt zu machen, welche ihr Vermögen ihren Frauen verkaufen und ſich des Nießbrauchs deſſelben begeben.

Da der H. Landtags-Deputirte den Gegenſtand ſchon zur Sprache gebracht hat, ſo wird die Beſcheidung abzuwarten ſein, und iſt von einer anderweiten Anregung durchaus kein größerer Erfolg abzuſehen, ſo ſehr wir in der Sache ſelbſt mit dem Magiſtrate einverſtanden ſind.

Zu den in Antrag gebrachten Bekanntmachungen unſere Genehmigung zu ertheilen, halten wir uns nicht ermächtigt; wir haben uns aber auch nicht veranlaßt gefunden, die Bekanntmachungen, welche der hieſige Mag. ſeit dem 17. Oct. 1831 (conf. das hieſ. Rechtl. S. 550) von Zeit zu Zeit erläßt, zu mißbilligen oder zu inhibiren; auch iſt es uns nicht bekannt geworden, ob etwa dagegen von den Intereſſenten oder ſonſt Beſchwerde geführt ſein möchte. Frankfurt a. O., den 10. Febr. 1833.

K. Reg. Abth. des Innern.
Endell.

(A. XVII. 766. — 3. 114.)

B. Von der Aufſicht auf Maaß und Gewicht.

Bild, über allgemeines Maaß und Gewicht. Freiburg. 1809. 2 Bde.

Einleitung.

Ein allgemeines, feſtgeſtelltes Maaß und Gewicht iſt deswegen nothwendig, weil ſonſt bei den meiſten Waaren die Gefahr einer Täuſchung und eines Betruges, jedenfalls aber ein bedeutender Zeitverluſt, den Verkehr ſehr erſchweren würde. Soll eine ſolche vermittelnde feſtſtehende Quantität allen Anforderungen genügen, ſo muß ſie Zweckmäßigkeit in der Beſtimmung der Einheit und in der Eintheilung, Allgemeinheit der Gültigkeit und Sicherheit vereinigen. Daher iſt es unerläßlich, daß das Maaß- und Gewicht-Syſtem vom Staate ausgehe und aufrecht erhalten werde. Denn nur dieſem iſt es möglich, durch die Polizeigewalt den allgemeinen Gebrauch des Syſtems zu erzwingen, und Abweichungen, ſo wie abſichtliche Verfälſchungen zu verhindern und zu beſtrafen.

Was die Zweckmäßigkeit des Maaß- und Gewicht-Syſtems betrifft, ſo iſt ſolche vorhanden, wenn:

a) die Elementargröße, welche als Einheit dem ganzen Syſteme zum Grunde liegt, dergeſtalt beſtimmt iſt, daß ſie ſicher aufgefunden und dargeſtellt werden kann, wenn auch das urſprüngliche Muſter nicht mehr vorhanden iſt;

b) die ſteigende und die fallende Eintheilung der verſchiedenen Maaßgattungen muß bequem zum Gebrauche, namentlich zum Rechnen, ſein;

c) die Maaß- und Gewicht-Beſtimmung muß für alle auf gleiche Art meßbaren Gegenſtände dieſelbe ſein;

d) die Benennungen müssen nicht fremdartig sein, sondern auch den gemeinen Mann einen Begriff bezeichnen.

Für die Sicherheit, d. h. die Unverfälschtheit der sämmtlichen Gebrauche befindlichen Maaße und Gewichte kann der Staat durch Mittel sorgen:

a) durch das für alle Handwerker und Mechaniker geltende Ve irgend ein von ihnen verfertigtes Maaß oder Gewicht zu verkaufen, wel nicht vorher vom Staate als richtig befunden, gestempelt (geeicht) wor und

b) durch öftere und unvermuthete Revisionen auf den Märkten in allen Kaufläden, und strenge Bestrafung entdeckten böslichen Gebra verfälschter Maaße und Gewichte.

Die Preußische Gesetzgebung hat diesem Gegenstand schon f zeitig ihre Aufmerksamkeit zugewandt. Unterm 16. Juni 1713 bestim bereits ein Edikt, daß Berlinische Maaße, Scheffel, Ellen und Gew in der ganzen Mark zu introduciren, und daß dem Verkäufer freistehe, Scheffel selbst zu streichen[1]). Auch erging unterm 5. Mai 1722 das R ment, wie es mit den Probe-, auch anderen in Königl. Landen gebräu chen Scheffeln und mit Eichung derselben, auch wenn Streitigkeit w des Scheffel-Maaßes vorkommt, gehalten werden soll[2]). Dies Regle galt für alle damalige Lande des Staats, mit Ausnahme des Kö reiches Preußen. Durch ein Reglement vom 19. Juni 1749[3]) wu die Kriegs- und Domainen-Kammern in Streitigkeiten über Maaß- Gewichts-Sachen für kompetent erklärt. Für Schlesien erging Edikt wegen richtiger Ellen, Maaße und Gewichte, vom 18. Decbr. 1 Ein Circular vom 8. Februar 1769, an sämmtliche Krieges- und Do nen-Kammern, setzte fest, daß in den öffentlichen Raths-Waagen or liche, ajustirte eiserne Gewichte anzuschaffen[4]), und ein Circular vom October 1773 ordnete an, daß bei allen Feldvermessungen, wie auc den Bauten, ein gleiches Feld- und Bau-Maaß einzuführen[5]). Ajustirung und Stempelung der Waagen und Gewichte ward in Be eine besondere Kommission niedergesetzt, für welche eine Instru vom 12. Mai 1785 erging[6]). Das Allgemeine Landrecht ordnet Th. II. Tit. 20. §§. 1442—1444 die Strafen derjenigen an, welch sches Maaß und Gewicht führen[7]). Die Geschäfts-Instruktion vom December 1808[8]) bestimmte in §. 53, daß in jedem Regierungsb dafür zu sorgen, daß zur Ajustirung der Maaße und Gewichte, mi ziehung von Kunst- und Sachverständigen, zweckmäßige Komtoirs e richten.

Endlich erging unterm 16. Mai 1816 die allgemeine Maaß- und wicht-Ordnung, nebst einer Anweisung zur Anfertigung der Probe-M und Gewichte, deren Zweck die Einleitung des Gesetzes dahin

---

[1]) C. C. M. Tom. V. Abth. II. cap. 8. Nro. 5.
[2]) C. C. M. Tom. V. Abth. II. cap. 8. Nro. 7.
[3]) C. C. M. Cont. IV. Nro. 66. pag. 163.
[4]) N. C. C. Tom. IVa. pag. 5335. Nro. 11.
[5]) N. C. C. Tom. Vc. pag. 2467. Nro. 62.
[6]) N. C. C. Tom. VII. pag. 3108 Nro. 34.
[7]) Die Strafe ist nämlich die des qualifizirten Betruges um die Hälfte geschärft
[8]) Mathis jur. M. Bd. 7. S. 378., Rabe Bd. 9. S. 438.

lautbaret, »um der Unsicherheit in Maaßen und Gewichten, die bisher im Staate den Verkehr erschwerte, durch feste Bestimmungen abzuhelfen[1]).«

AA. Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preuß. Staaten, vom 16. Mai 1816[2]).

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen zu wissen, daß Wir nöthig erachtet haben, der Unsicherheit in Maaßen und Gewichten, die bisher in Unsern Staaten den Verkehr erschwerte, durch feste Bestimmungen abzuhelfen.

Wir verordnen daher wie folgt:

§. 1. Es soll nach beiliegender Anweisung ein Satz von Probemaaßen und Gewichten unter Aufsicht einer Kommission von Sachverständigen, verfertigt und bei Unserm Amt der F. u. des H aufbewahrt werden. Diese Probemaaße und Gewichte sind fortan zu ewig autorisirten Originale von Maaß und Gewicht für Unsere sämmtl. Staaten.

§. 2.

a) Nach diesen Originalen soll ein zweiter Satz von Probemaaßen und Gewichten unter gleicher Aufsicht ausgearbeitet, und als beglaubigtes Exemplar derselben Unserer Ober-Bau-Deputation zur Verwahrung übergehen werden.

b) Zur Erhaltung der mathematisch genauen Richtigkeit für alle folgende Zeiten wird ein beglaubigtes drittes Exemplar der Normalmaaße und Gewichte bei der Maa-

---

[1]) Ueber das Verhältniß der älteren Maaße und Gewichte unter sich und zu dem neueren Preuß. Gewichte vergl man:

a) Rabe, Darstellung des Wesens der Pfandbriefe, Th. I. Vorrede S. XLVII. ff.

b) Fr. B. Weber, Handbuch der staatswirthschaftlichen Statistik ꝛc. der Preuß. Monarchie, S. 224 ff.

c) Die älteren und neueren Maaße und Gewichte der Königl. Preuß. Rheinprovinz. Aachen bei Mayer.

[2]) Ueber die Gültigkeit der Maaß- und Gewicht-Ordn. und der Instrukt. zur Verfertigung der Probemaaße v. 16. Mai 1816 in dem Herzogthum Westphalen, den Grafschaften Wittgenstein und dem zum Reg. Bez. Arnsberg gehörigen Theile des Kreises Siegen, bemerkt das R. der K. Min. des H. (v. Bülow), so wie des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 21. Okt. 1824, an die K. Reg. zu Arnsberg:

Die K. Reg. wird auf den Ber. v. 30 Juli d. J. zuvörderst hierdurch beauftragt, die Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816, so wie die Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße in dem Herzogthum Westphalen, den Grafschaften Wittgenstein und dem mit Ihrem Reg. Bezirke vereinigten Theile des Kreises Siegen als Polizei-Gesetz zu publiciren.

Was demnächst die angezeigten, bisher der allgemeinen Einführung des Preuß. Maaßes und Gewichtes entgegenstehenden Hindernisse überhaupt betrifft, so ist deren Hebung, so weit sie den öffentlichen Verkehr angehen, nicht schwierig. Fremde und ausländische Maaße und Gewichte zu eichen oder zu stempeln, sind die Eichungs-Aemter gar nicht befugt. Solite dieses dennoch geschehen sein, so hängt es von der K. Reg. ab, dem Einhalt zu thun, wie sie denn auch durch angemessene Verfügung, daß der Verkauf nur mit gehörig gestempelten, folglich nicht mit ausländischen Maaßen und Gewichten geschehen dürfe, die Abschaffung mißbräuchlich auf der einen Seite mit dem geeichten Preuß., auf der andern aber mit einem fremden Maaße versehenen Ellen ꝛc. leicht bewirken kann.

Die als nothwendig bevorwortete gänzliche Wegschaffung der alten Maaße und Gewichte und die Einlieferung der, bei den Gewerbetreibenden vorhandenen läßt sich nicht für das Dep. der K.-Reg. ausnahmsweise anordnen, überhaupt können unter den alten sich Provinzial-Maaße befinden, deren Fortdauer unter Modifikationen gesetzlich erlaubt ist. Da nun in Verfolg des R. des mit unterz. Handels-Min. v. 10. Novbr. v. J. noch nachzuweisen bleibt, in wiefern diese auf Urmaaßen im Sinne der gesetzl. Bestimmung beruhen, so kann hier vor entschiedener Sache eine Maaßregel gegen die alten Maaße nicht gebilligt werden.

In Ansehung der Flüssigkeitsmaaße ist die Ansicht ganz richtig, daß die Gastwirthe und Kaufleute nicht die Verbindlichkeit haben, ausschließlich nach dem Preuß. Maaße auszuschänken, indessen ihres eigenen Vortheils wegen sich gestempelte Flaschen halten müssen, indem allerdings den Käufern das Recht zusteht, zu verlangen, daß ihnen das Bier, der Essig, Wein und Branntwein nur in solchen geliefert werde. So wünschenswerth es übrigens ist, daß man sich auch im Privat-Verkehr der geeichten Maaße und Gewichte bediene, so kann doch eine solche Abänderung des G. für jetzt nicht eingeleitet werden.

(A. VIII. 1171.—4. 127.)

thematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, nachdem es von derselben gesetzl. Bestimmungen gemäß erkannt worden, niedergelegt.

c) Ein viertes beglaubigtes Exemplar der Probemaaße und Gewichte soll, zur Erhaltung des öffentlichen Glaubens an die Identität und Uebereinstimmung mit Originalen, zum Gewahrsam des hiesigen Kammergerichts genommen werden.

d) Die Oberbau-Deputation, die mathematische Klasse der Akademie der Wissenschaften und das Kammergericht sind verpflichtet, so oft sie es nöthig finden, wenigstens aber alle 10 Jahre, sich der fortdauernden Uebereinstimmung ihrer Exemplare mit den Originalen §. 1 durch sachverständige Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern, und die darüber aufgenommenen Protokolle durch Abdruck im Amtsbl. jeder Reg bekannt zu machen.

§. 3. In jedem Regierungsdep. wird eine Eichungskommission errichtet, welche der Reg. untergeordnet ist. Sie besteht aus einem Direktor, den die Reg. ernennt, vier sechs unbesoldeten Beisitzern, welche die Stadtverordneten des Orts aus der Bürgerschaft wählen, und einem Mechanikus, den die Reg. auf die Wahl der Kommission bestätigt.

§. 4. Die in Berlin zu errichtende Eichungskommission erhält zugleich die Verpflichtung, so oft es von ihr verlangt wird, die Probemaaße und Gewichte der übrigen Eichungskommissionen zu prüfen, auch Probemaaße und Gewichte gegen Erstattung der Kosten verfertigen zu lassen, für deren Richtigkeit sie verantwortlich ist. Der Sitz der Eichungskommissionen in den Reg. Dep. soll durch Unsern Min. der F. u. des H. bestimmt werden.

§. 5. Jede Eichungskommission erhält einen Satz Probemaaße und Gewichte. Sie ist verpflichtet, sich von der fortdauernden Uebereinstimmung dieser Maaße und Gewichte mit den Probemaaßen und Gewichten der hiesigen Eichungskommission, so oft sie es nöthig findet, wenigstens aber alle 5 Jahre durch Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern. Die Protokolle hierüber werden bei den Reg. aufbewahrt.

§. 6. Unter Aufsicht der Eichungskommissionen werden Eichungs-Aemter in den verkehrreichsten Städten errichtet. Wo dies für jetzt geschehen soll, bestimmt das Min. F. u. des H. auf den Vorschlag der Regierungen.

§. 7. Die Eichungs-Aemter bestehen als Kommunal-Anstalten aus einem Polizei-Magistrats-Mitgliede, zwei bis vier Deputirten der Bürgerschaft und einem Sachkundigen. Sie erhalten von der Kommune einen nach dem Apparate der Eichungskommissionen verfertigten Satz von Probe-Maaßen und Gewichten, dessen fortdauernde Uebereinstimmung mit diesem Apparate, wenigstens alle drei Jahre geprüft und durch die Eichungs-Kommission zu ihrer Legitimation attestirt werden muß.

§. 8. Bei jedem Eichungs-Amte muß an einem offenen Orte ein in Zolle eingetheiltes, metallenes Fußmaaß, und eine Elle befestiget sein, woran Jeder unentgeldlich die Richtigkeit seiner Maaße selbst prüfen kann. Das Amt sorgt für die Erhaltung dieser öffentlichen Probemaaße. In den größten Städten des Reichs soll überdies, an der Außenseite eines schicklichen öffentlichen Gebäudes, eine halbe Ruthe in eine harte Steinart gehauen, oder aus Eisen gegossen ausgestellt werden.

§. 9. Die Eichungs-Aemter sind verpflichtet, die Richtigkeit der ihnen von öffentlichen Behörden und Privatpersonen vorgelegten Maaße und Gewichte zu prüfen, und auf Verlangen durch Aufdrückung des ihnen anvertrauten Stempels zu bescheinigen. Auch die Eichungs-Kommissionen haben dieselbe Verpflichtung, und vertreten überhaupt für ihren Ort durchgehends die Stelle eines Eichungsamts.

§. 10. Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirthschaft kann Jeder ungestempelter Maaße und Gewichte bedienen.

§. 11. Sobald aber irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, sowohl der Geber, als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig stempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§. 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkaufe keines andern als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichts bedienen; auch soll in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße oder Gewichte haben. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thlr. verwirkt.

§. 13. Alle öffentl. Administrationsbureaux, als Posten-, Milkair- und Civil-Magazine, für Rechnung des Staats, oder der Kommunen bestehende Debitskomtoire, Zollämter u. s. w. und alle, welche zu öffentl. Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner andern, als gehörig gestempelten Maaße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von 5 Thlr. kein ungestempeltes Maaß und Gewicht in ihrem Geschäftslokal dulden.

§. 14. Jede Kreis- und städtische Polizeibehörde muß gehörig gestempeltes Maaß und Gewicht so weit vorräthig haben, als der Lokalität nach zur Untersuchung der gemeinen Verkehr vorkommenden Maaß- und Gewichtskontraventionen erforderlich ist.

§. 15. Nach Verlauf von Acht Monaten von Kundmachung dieser V. ab, sollen nur diejenigen Maaße und Gewichte für vorschriftsmäßig gestempelt gelten, die mit dem Stempel irgend eines inländischen Eichungsamtes bezeichnet sind, ältere Stempel aber weiter nicht beachtet werden.

§. 16. Die ausgezeichnete Form dieses Stempels soll besonders öffentlich bekannt gemacht werden, sobald die Eichungsämter eingerichtet sind.

§. 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§. 18. Die in den §§. 13 und 14 bezeichneten Behörden und Personen sind insbesondere verpflichtet, nicht nur, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden sein könnte, sondern in jedem Falle wenigstens jährlich, die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Eichungsamte prüfen, und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern.

§. 19. Die örtliche Polizei*) ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelt befundene zieht sie sofort mittelst Dekrets die im §. 12 festgesetzte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung nach dem §. 9 an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder der andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denuncirt sie den Fall außerdem noch den Kriminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen, und nach den G. darüber zu erkennen haben.

§. 20. Zu mehrerer Sicherung des Verkehrs werden für den Verkauf gewisser Arten von Waaren nachfolgende Regeln festgesetzt.

§. 21. Den Gebrauch der in den verschiedenen Provinzen üblichen Handhaspel wollen Wir vorläufig noch gestatten[1]). Sie müssen indeß ebenfalls durch die Eichungsämter, welche von dem gebräuchlichen Maaß in Kenntniß zu setzen sind, gestempelt werden, und es findet auf die Personen, welche sich ungestempelter oder unrichtig gestempelter Handhaspeln bedienen, um Gespinnst für den Handel danach abzumessen, dasjenige Anwendung, was im §. 19 bestimmt worden ist. Fabrikanten bleibt nicht allein unbenommen, in ihren Werkstätten ungestempelte Handhaspeln von beliebigem Umfange zu gebrauchen, sondern sie können auch das Garn, das sie außer ihren Werkstätten zu ihrem Gebrauche spinnen lassen, nach einer beliebigen Haspel bestellen, so wie es Jedem freisteht, sich zum Abhaspeln des lediglich zu seinem eigenen Bedarf bestimmten Garns, eines willkührlichen Maaßstabes zu bedienen. Auch bei dem Maschinengespinnst, ohne Unterschied, kann jeder Fabrikant für jetzt diejenigen Haspeln gebrauchen, die seiner Konvenienz entsprechen.

§. 22. Im gesammten Bauwesen in Unsern Staaten soll künftig nur einerlei Ruthen-, Fuß- und Zollmaaß gebraucht werden, und namentlich der Gebrauch besonderer schlesischer, kölnischer ꝛc. ꝛc. Fuße und Zolle wegfallen.

§. 23. Bei dem gesammten Bergwesen in Unsern sämmtl. Staaten wird künftig nur einerlei Lachtermaaß gebraucht, und die Anwendung eines besondern schlesischen Lachters hört auf.

§. 24. Bei der Vermessung von Land wird in Unsern sämmtl. Staaten blos die §. 22 einzig autorisirte Ruthe gebraucht, und in Zehen- und Hunderttheile getheilt. Die Anwendung der besondern Provinzial-Ruthen, als der kulmischen, olezkoischen, schlesischen u. s. w. hört auf, auch die zu Verwechselungen Anlaß gebende Benennung von Dezimal-Fußen und Dezimal-Zollen fällt weg.

---

*) Die Min. der F. und des J. u. d. P. haben sich über den Grundsatz geeiniget, daß zwar auch die Landräthe, als Organe der vorgesetzten Instanz, zu solchen Untersuchungen schreiten dürfen, daß aber (mit Rücksicht auf §. 27 der Instrukt. v. 30. December 1820 für die Gensdarmerie) die Gensdarmen keinesweges berechtigt sind, in Privathäuser oder Privatlokalien einzudringen, um möglicherweise Kontraventionen festzustellen, vielmehr solche Haussuchungen nur von der Lokal-Polizeibehörde angeordnet werden dürfen. (Schreiben des Fin. Min. v 9 April 1839 und Antwortschr. des Min. des J. u. d. P. v. 9. Mai 1839. Akt. des Min. des J. u. d. P., Maaß und Gewichte, Nr. 2.)

[1]) Das C. R. des Min. des H. v. 7. März 1818 (A. II. 480. — 2. 108.) forderte die Regierungen zwar zum Berichte über die Einführung eines allgemeinen Haspelmaaßes auf. Das R. der Min. des J. u. d. F. v. 25. Oct. 1837 (A. XXI. 1079. — 4. 193.) bemerkte indeß, daß hiervon wegen der damit verbundenen, nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten habe Abstand genommen werden müssen.

§. 25. Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz sollen vom 1817 ab, im gemeinen Verkehr, und sofort in öffentlichen Verhandlungen blos nach bik-Klaftern von 108 Kubikfuß berechnet, und dabei blos der § 22 autorisirte Fuß braucht werden. Eine solche Kubik-Klafter ist ein rechtwinklich aufgesetzter Haufen, 6 lang und breit, und 3 Fuß hoch oder tief. Indessen ist auch jede andere Aufsetzung stattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubikfuße giebt. Jeder Käufer kann Ablieferung nach diesem Maaße verlangen. Die Polizei ist verpflichtet, die Aufset darnach für die genannten Materialien zu fordern, so weit sie zu Jedermanns feilem kaufe kommen. Privatpersonen und Instituten, die blos für ihren Gebrauch oder ihre brikation solche Materialien sammeln oder anschaffen, bleibt dagegen die Aufsetzung ihrer Konvenienz unbenommen; so wie auch beim Bauwesen [1]) der übliche Gebrauch Schachtruthen von 144 Kubikfuß noch beibehalten werden kann.

§. 26. Die Böttcher sollen hinführo kein neues, oder durch Einsetzung neuer T ben verändertes Gefäß, worin Wein, Bier, Essig, Branntwein und ähnliche Flüssi ten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl ihren Stempel einzubrennen. Dieser Stempel, der durch einzelne Buchstaben den fertiger speziell bezeichnet, wird ihnen von der Eichungskommission des Depart. durch Ortspolizei gegen bloße Erstattung der Kosten zugefertigt. Die örtliche Polizei ist pflichtet, für dessen Zurücklieferung zu sorgen, sobald der Böttcher das Gewerbe aufgi

§. 27 Durch das bloße Unterlassen der hiermit vorgeschriebenen Bezeichnung. wirken die Böttcher Einen Thlr Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäß. Unric befundene gebraunte Gefäße müssen sie unentgeldlich umarbeiten, und außerdem erl sie noch den Werth des Gefäßes als Polizeistrafe. Auch bleibt es der Beurtheilung Polizeibehörden überlassen, nach Bewandniß der Umstände, die Einleitung des Kr nalverfahrens nachzusuchen, und den Kontravenienten bei erheblicher Unrichtigkeit der zeichnung den Stempel abzunehmen.

§. 28. Alle Flaschen, welche inländische Glashütten verfertigen, müssen daß mit einem Stempel bezeichnet werden, der neben dem besondern Zeichen der Glashütte Inhalt in Berliner Quarten, oder deren Theilen ausdrückt. Diese Stempel erhalten Hüttenbesitzer, gegen bloße Bezahlung der Kosten, von der Eichungskommission des Depart durch die örtliche Polizeibehörde, die auch verpflichtet ist, für deren Rücklieferung zu sorgen, wenn die Glashütte eingeht.

§. 29. Durch die bloße Nichtbezeichnung wird eine Polizeistrafe von 2 Groschen jede Flasche verwirkt. Flaschen, deren Inhalt um mehr als ein Sechszehntheil von durch den Stempel bezeichneten Angabe abweicht, muß die Glashütte gegen Erstattung des Kaufpreises und der Transportkosten zurücknehmen.

§. 30. Vom 1. Januar 1819 ab, kann Jedermann, der Bier, Wein, Essig Branntwein in Flaschen kauft, fordern, daß sie ihm in, nach §. 25, gestempelten schen geliefert werden.

§. 31. Die Eichungskommissionen sollen Branntweinprobemesser, welche nach Normalmessern, die sie erhalten werden, angefertigt, und von ihnen gestempelt müssen, zum Verkaufe feil halten. Wer nach 8 Monaten von Kundmachung dieser ordnung ab, Branntwein im Großen von einer bedungenen Stärke kauft, kann verlan daß ihm derselbe nach solchen gestempelten Probemessern überliefert werde [2]).

§. 32. Die Gold- und Silberarbeiter erhalten diejenigen Stempel, welche erfo lich sind, um, den bestehenden Verordnungen gemäß, den Feingehalt der goldenen silbernen Geräthe und Waaren aller Art zu bezeichnen, und den Namen des Verferti anzudeuten, gegen bloße Bezahlung der Kosten, durch die örtliche Polizeiobrigkeit, derjenigen Eichungskommission, welche sich im Hauptorte der Provinz, wo das Obe sidium seinen Sitz hat, befindet. Die örtliche Polizeiobrigkeit muß auch für die Rück dieser Stempel sorgen, wenn der Gold- oder Silberarbeiter aufhört, sein Handwe betreiben.

§. 33. Jeder Käufer von neuer Gold- oder Silberarbeit ist berechtigt, die Annah derselben zu versagen, wenn sie nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen

§. 34. Die Eichungskommission zu Berlin insbesondere, hat die Verpflichtung, fältig ausgearbeitete Probemaaße und Gewichte, Behufs wissenschaftlicher Untersuc gen, zum Verkaufe bereit zu halten.

---

[1]) Das R. des K. Min. des I. (v. Schuckmann), v. 8. Mai 1826 (A. X. 819 148.), bestimmt, daß die Baubeamten keine andern Körper-Maaße, als Sch Ruthen, oder, wenn der Inhalt eine Schacht-Ruthe nicht erreicht, Kubik-Fu Rechnung stellen, und die Bau-Direktoren bei Revision der Anschläge hierauf ten sollen.

[2]) Vergl. die R. v. 10. Juli 1831 (A. XV. 598. — 3. 57.) u. v. 3. April 1836 XX. 410. — 2. 134.) [Unten sub CC. I. Litt. BB. Nr. 4 und 6.]

§. 35. Alle Eichungskommissionen und Eichungsämter erhalten eine Taxe, wodurch bestimmt wird, was sie für die bei ihnen vorfallenden Arbeiten und von ihnen zu liefernden Werkzeuge nehmen dürfen. Diese Taxe muß in ihrem Geschäftslokal zu Jedermanns öffentlicher Ansicht angeschlagen, sämmtl. Polizeibehörden mitgetheilt, auch dem Publikum durch die öffentl. Blätter bekannt gemacht werden.

Wir beauftragen insbesondere Unser Min. der F. u. des H., mit der Ausführung dieser Maaß- und Gewicht-Ordnung, und befehlen Unsern Ministerien, Landeskollegien, Polizei- und Justizbehörden, den Magistraten, Kommunen, und überhaupt sämmtl. Einwohnern Unserer Staaten, sich darnach, Jeder an seinem Theil, genau zu achten.

(G. S. 1816. S. 142.)

BB. Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte nach §. 1 der Maaß- und Gewicht-Ordnung v. 16. Mai 1816.

§. 1. Das Grundmaaß für sämmtl. Preuß. Staaten ist der Preußische Fuß.

§. 2. Unter dieser Benennung soll der seit dem 28. October 1773 in Preußen, den Marken und Pommern eingeführte sogenannte rheinländische Werkfuß verstanden werden.

§. 3. Er enthält einhundert neun und dreißig und dreizehnhundert Theile Linien des in wissenschaftlichen Verhandlungen allgemein bekannten Pariser Fußes. Damit aber die Größe des Preuß. Fußmaaßes, worauf die übrigen Maaße und Gewichte gegründet sind, unabhängig von jedem andern Maaße, auf einem Urmaaße beruhe, welches zu allen Zeiten, bei entstehenden Zweifeln, wieder erlangt werden kann, so soll nach Vollendung der Beobachtung über die Sekunden-Pendul-Länge von Berlin, diese auch ihr Verhältniß zum Preuß. Fuß bekannt gemacht werden [1]).

§. 4. Dieser Preuß. Fuß wird in zwölf Zolle und dieser Zoll in zwölf Linien eingetheilt.

§. 5. Zwölf dieser Fuße machen eine Preußische Ruthe, die zum Gebrauche der Feldmesser, blos zehntheilig, hunderttheilig u. s. f., so weit es nöthig ist, eingetheilt wird.

§. 6. Eine Preußische Meile ist eine Länge von zweitausend solcher Ruthen.

§. 7. Die Berliner Elle soll fortan fünf und zwanzig und einen halben Preuß. Zoll enthalten.

§. 8. Der Faden bei dem Seewesen enthält sechs Preuß. Fuße.

§. 9. Das Lachter bei dem Bergbau enthält achtzig Preuß. Zolle. Es wird in acht Achtel, das Achtel in zehn Lachterzolle, der Lachterzoll in zehn Primen, die Prime in zehn Sekunden getheilt.

§. 10. Der Preußische Morgen enthält einhundert achtzig Preuß. Quadratruthen. Nach Hufen wird in öffentl. Verhandlungen nicht mehr gerechnet.

§. 11. Der Berliner Scheffel soll dreitausend zwei und siebenzig Preuß. Kubikzolle enthalten, und zwei und zwanzig Preuß Zoll im Lichten weit sein. Neun Berliner Scheffel sind demnach sechszehn Preuß Kubikfuße.

§. 12. Die Berliner Metze ist ein Sechszehntheil des Scheffels. Sie enthält demnach einhundert zwei und neunzig Preuß. Kubikzolle, oder neun Metzen sind ein Kubikfuß.

§. 13. Das Berliner Quart ist ein Drittheil der Metze. Es enthält also vier und sechszig Preuß. Kubikzolle, oder sieben und zwanzig Quart sind ein Kubikfuß.

§. 14. Der Eimer enthält sechszig Berliner Quart; ein Orhoft enthält drei, ein Ohm zwei, ein Anker einen halben Eimer.

§. 15. Die Biertonne enthält einhundert Quart.

§. 16. Die Tonne zum Messen des Salzes, des Kalks, des Gipses, der Steinkohlen, der Asche und anderer trockenen Waaren, enthält vier Berliner Scheffel, oder neun Tonnen sind vier und sechszig Kubikfuß.

§. 17. Die Leinsaat-Tonne macht jedoch hiervon eine Ausnahme und behält ihren bisher üblichen Inhalt. Nach diesem enthalten vier und zwanzig solche Tonnen acht und funfzig und einen halben Berliner Scheffel; also die Tonne sieben und dreißig und ein Drittheil Metzen.

§. 18. Das Gewicht eines Preuß. Kubikfußes destillirten Wassers, im luftleeren Raume bei einer Temperatur von funfzehn Graden des Reaumürschen Queckfilber-Ther-

---

[1]) Vergl. G. v. 10. März 1839. §. 3. (G. S. 1839. S. 94. [Unten sub CC. I. Litt. AA.]

mometers wird in sechs und sechszig gleiche Theile getheilt. Ein solcher Theil i
Preußisches Pfund.

§. 19. Die Hälfte dieses Pfundes kommt genau mit der bisher bei dem p
Münzwesen üblichen kölnischen Mark überein, und soll auch ferner unter der Benen
Preußische Mark zum Wiegen der Münzen und des Goldes und Silbers gebr
werden.

§. 20. Die doppelte Eintheilung der Mark für Gold in vier und zwanzig K
für Silber in sechszehn Lothe, soll nicht mehr offiziell gebraucht, sondern die Mar
alle edele Metalle blos in zwei hundert acht und achtzig Gräne einge
werden.

§. 21. Das Preußische Pfund (§. 18) soll auch als Kramergewicht dienen
zu diesem Zwecke in zwei und dreißig Lothe, das Loth aber in vier Quer
getheilt werden.

§. 22. Ein hundert und zehn Pfunde sind ein Preußischer Centner.

§. 23. Nach Steinen und Schiffspfunden soll bei öffentlichen Verhandlungen
mehr gerechnet werden. Dagegen soll die preuß. Schiffslast vier tausend Pfund
halten.

§. 24. Das besondere Fleischergewicht wird nicht mehr gebraucht. Die Fleisch
dienen sich künftig auch des Kramergewichts.

§. 25 Das Medizinalgewicht behält seine übliche Abtheilung. Demnach ha
Medizinalpfund zwölf Unzen, die Unze acht Drachmen, die Drachme drei Skrupel
Skrupel zwanzig Gran.

Aber das Gewicht dieser Theile soll so bestimmt werden, daß das Medizinal
vier und zwanzig preuß. Lothe, die Unze zwei solcher Lothe, die Drachme ein p
Quentchen enthält.

§. 26. Juwelen werden auch ferner nach Karaten, und deren Eintheilun
halbe, viertel u. s. w. gewogen. Ein hundert sechszig solcher Karate sollen
preuß. Quentchen gleich sein.

§. 27. In allen öffentlichen Verhandlungen sollen im ganzen Preuß. S
keine andere Maaße und Gewichte angewendet werden.

§. 28 Auch für den Privatverkehr sollen in den alten Theilen der Marken un
Provinzen Pommern und Preußen keine andere Maaße und Gewichte stempelfähig sei

§. 29. Dagegen soll in den, durch die neue Eintheilung des Staats, diesen Provinzen
zugetheilten Landstrichen, so wie in allen andern, vorstehend nicht genannten Theile
Staats, wo der Privatverkehr neben den erwähnten Maaßen und Gewichten, auch
Gebrauch einzelner Provinzialmaaße und Gewichte erfordert, dieser Gebrauch zum
vatverkehr vorläufig noch nachgegeben werden. Es müssen aber durch die betr. Reg
gen die Verhältnisse dieser Provinzialmaaße und Gewichte zu den gesetzlichen genau
gemittelt, bei Unserm Minist. der F. u des H. zur Prüfung eingereicht, das richtige
hältniß dem Publikum bekannt gemacht, und hiernächst jedes dieser Maaße und
wichte von den betr. Eichungsämtern gestempelt werden.

§. 30. Andere Provinzialmaaße und Gewichte als diejenigen, deren Gebrauch
nach vorl ufig noch gestattet werden wird, sind nicht stempelfähig.

§. 31. Die §. 1 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom heutigen Tage zu ver
genden Originalmaaße und Gewichte, welche künftig die einzige Grundlage des g
Preuß. Maaß- und Gewicht-Systems sein sollen, sind allein und ganz genau nach
stehenden Vorschriften und hiermit gesetzl. bestimmten Verhältnissen auszuarbeiten,
Rucksicht, was sonst für Maaße und Gewichte irgendwo in den Preuß. Staaten als
malmaaße und Gewichte gebraucht worden sein möchten.

(G. S. 1816. S. 149.)

**CC. Zu der Maaß- und Gewicht-Ordnung und zu der Anweis
zur Verfertigung der Probemaaße, v. 16. Mai 1816, sind folgende Erg
zungen und Erläuterungen ergangen.**

I. Zur Maaß- und Gewicht-Ordnung v. 16. Mai 18

AA. Von dem Urmaaß und Gewicht. (Maaß- u. Gew
Ordn. §§. 1 u. 2).

Dazu:

**G. über das Urmaaß des Preuß. Staats im Verfolg des G. v.
Mai 1816. D. d. den 10. März 1839.**

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.
Verordnen im Verfolg und zur weitern Ausführung der Maaß- und Gewichts-Ordn., v. 16. Mai 1816, wie folgt:

§ 1. Als Urmaaß des Preuß. Fußes ist dasjenige Exemplar anzusehen, welches im Jahre 1837 aufs Neue aus dem Französischen Fuße abgeleitet worden, indem es nach der gesetzlichen Vorschrift gleich 139,3 Linien desselben angenommen ist. Die Länge des Preuß. Fußes wird durch dieses Urmaaß allein bestimmt, nämlich die Entfernung seiner Endflächen von Saphir in seiner Achse und in der Wärme von 16,25 Graden des hundertheiligen Thermometers gemessen, welche unter diesen Umständen 0,00063 Linien kürzer ist, als drei Preuß. Fuße. Diese Erklärung des Preuß. Fußes ist die einzig authentische.

§ 2. Dieses Urmaaß der Preuß. Längeneinheit soll bei dem Minist. des H. niedergelegt sein.

§ 3. Da die von der Maaß- und Gewichtsordn. vorgeschriebene Bestimmung der Länge des einfachen Sekundenpendels in Berlin erfolgt ist, und in Preuß. Maaße 438,1626 Linien, gleich drei Fuß zwei Zoll 0,1626 Linien ergeben hat, so soll dadurch die Länge des Preuß. Fußes, unabhängig von jedem anderen Urmaaße, für die Zukunft festgestellt erachtet werden.

§ 4. In Folge dieser Bestimmungen wird die Vorschrift aufgehoben, wonach das frühere Probemaaß alle zehn Jahre mit seinen Kopien verglichen werden soll.
Urkundlich ꝛc. (G. S. 1839. S. 94.)

BB. Von den Eichungs-Kommissionen und Eichungs-Aemtern und deren Obliegenheiten. (Maaß- u. Gewicht-O. §§. 3—9 u. §§. 34—35.)

1) Instruktion für die Eichungs-Kommissionen v. 14. Dec. 1816 [1]).

Allgemeine Obliegenheiten derselben.

Mit Bezug auf die Maaß- und Gewichtordnung v. 16. Mai c. überhaupt und die in derselben § 3. 5. 9 insbesondere gegebenen Bestimmungen werden den Eichungs-Commissionen folgende Anweisungen zur Führung ihrer Geschäfte gegeben.

a) Besorgung der Probe-Maaße ꝛc. für die Eichungs-Aemter.

§ 1. Die Probe-Maaße, Gewichte und Waagen zum Gebrauche der im Reg. Depart. vorhandenen Eichungs-Aemter läßt die Eichungs-Commission nach den erhaltenen Normalen unter ihrer Aufsicht ausführen und den Eichungs-Aemtern zustellen.

Sollten sich dieser Anordnung in der ersten Zeit Hindernisse entgegenstellen, so kann die Eichungs-Commission die dort nicht zu erlangenden Gegenstände von der Eichungs-Commission in Berlin gegen Erstattung der Kosten erhalten.

b) Prüfung dieser Probe-Maaße ꝛc.

§ 2. So oft es von der Eichungs-Commission verlangt wird, ist dieselbe verpflichtet, die Probe-Maaße, Gewichte und Waagen der im Reg. Depart. vorhandenen Eichungs-Aemter zu prüfen und mit den Normalen auszugleichen.

c) Belehrung der Eichungs-Aemter.

§ 3. Auch ist dieselbe verbunden, diesen Eichungs-Aemtern auf Erfordern belehrende Auskunft und Anleitungen über den technischen Betrieb ihrer Geschäfte zu ertheilen.

d) Anfertigung der Stempel.

§ 4. Die zur Beglaubigung der geprüften und richtig befundenen Längenmaaße, Hohlmaaße, Gewichte, Waagen und Waageschaalen erforderlichen Stempel werden unter der Aufsicht der Eichungs-Commission angefertigt.

e) Beschaffenheit der Stempel.

§ 5. Jeder Stempel erhält einen preußischen Adler, in der Umschrift den Namen des Reg. Depart. und unter dem Adler den Namen des Eichungs-Amts.

Besondere Obliegenheiten der Eichungs-Commission als Eichungs-Amt.

§ 6. Zum besondern Wirkungskreise der Eichungs-Commission, insoweit dieselbe die Stelle eines Eichungs-Amts vertritt, gehören:

a) Die Prüfung, Eichung und Stempelung aller neuen und die Revision der alten Waagen, Waageschaalen und Gewichte;

b) die gesetzlich im Preuß. Staate angenommenen Längenmaaße;

---

[1]) Diese in den Annal. nicht abgedruckte Instrukt. ist aus den Akten des K. Finanzminist. mitgetheilt.

c) die Prüfung und Stempelung des gesetzlichen Scheffels und seiner Unter-Ab lungen, so wie

d) der blechernen, zinnernen und kupfernen Hohlmaaße zu den Flüssigkeiten,

e) der Bier-, Salz-, Kalk-, Gyps-, Stein- und Holzkohlen-Tonnen, und

f) derjenigen Weiffen oder Haspeln, von welchen die Größe des Umfangs gesel bestimmt ist;

g) sie hat die Verbindlichkeit, auf Erfordern die zur Untersuchung eingeschickten schen zu prüfen und über den befundenen Inhalt ein Attest auszustellen.

h) Eine gleiche Verpflichtung liegt derselben in Ansehung derjenigen Böttcher- fäße ob, welche zum öffentlichen Verkehr gebraucht werden und die einen besti ten Inhalt haben sollen.

i) Die Prüfung und Stempelung der gesetzlich im Staate eingeführten Alkohol ter kann bis dahin, daß die erforderlichen Einrichtungen bewirkt sind, nur d die Eichungs-Commission in Berlin geschehen; die Eichungs-Commission ha doch einen Vorrath von gestempelten Alkoholometern zum Verkaufe berei halten.

Personale der Eichungs-Commission.

§. 7. Die Eichungs-Commission besteht aus:
einem Direktor, welchen die Regierung bestellt,
mehreren aus der Bürgerschaft durch die Stadtverordneten gewählten Beisitzern, welchen einer die Stelle des Rendanten vertritt,
einem Mechanikus, der von der Commission gewählt und von der Regierung bes wird.

§. 8. Die Commission muß auch einen Gehülfen annehmen, welcher die Bött Verrichtungen besorgt.

Geschäfts-Betrieb.

§. 9. Sobald die Eichungs-Commission eingerichtet ist, müssen von ihr die T und Stunden bestimmt und am Orte bekannt gemacht werden, an welchen die Eichu Commission ihre Geschäfte betreiben wird.

§ 10. Beim Antritt wird den Beisitzern die Art und Weise des Eichens und S pelns nebst den Normalen vorgezeigt, und ihnen die Ueberzeugung verschafft, daß Normale der gesetzlichen Bestimmung entsprechen.

Obliegenheiten des Direktors.

a) Aufsicht auf die Normale.

§. 11. Der Direktor empfängt von der Reg. sämmtl. zur Prüfung der Maaße Gewichte nöthigen Normale nebst einem Verzeichniß, in welchem dieselben näher schrieben und benannt sind, unter seine unmittelbare Aufsicht, und er hat vorzüglich Verpflichtung, für ihre Erhaltung und Verhütung ihrer Beschädigung zu sorgen.

§ 12. Zur Schonung dieser Probe-Maaße und Gewichte bedient sich die Eichu Commission zu ihrem täglichen Gebrauche eines nach diesen Originalien sorgfältig a glichenen Systems von Gewichten, die schweren aus Gußeisen, die leichten aus Me verfertigt, für deren Uebereinstimmung mit den Normalen der Direktor stets so muß.

b) Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Normale.

§. 13. Entstehet über die Richtigkeit der Normale irgend ein Zweifel, so hat sol der Direktor ohne Anstand der Reg. anzuzeigen, damit die nach §. 5 der Maaß- und wichtordnung angeordnete Untersuchung und Ausgleichung veranstaltet werden kann.

c) Bei Führung der Correspondenz.

§. 14. Der Direktor führt die erforderliche Correspondenz mit den Eichungs-Ä tern und giebt denselben die verlangte nöthige Anweisung zum technischen Betriebe i Geschäfte.

d) Vorräthe von Gemäßen, Gewichten, Waagen ꝛc.

§. 15. Der Direktor hat dafür zu sorgen, daß nach dem Bedarf Vorräthe von mäßen, insbesondere Ellen, auch hölzerne Scheffel, mit Einschluß der Unter-Abtheil gen und Streichhölzer, Gewichten und Waagen im geeichten Zustande sich stets im chungs-Amte befinden, und daß die festgesetzte Eichungsgebühren-Taxe, so wie der V kaufs-Preis für jedes Stück, im Amte angeschlagen und nicht überschritten werde.

e) Prüfung der Maaße und Gewichte der Kaufleute.

§. 16. Maaße und Gewichte, welche die Kaufleute zum täglichen Betriebe ihres Gewerbes bedürfen, müssen das erstemal im Lokale der Commission nach den gesetzlichen Bestimmungen geeicht und mit dem neuen Stempel bezeichnet werden. Wenn in der Folge die Kaufleute darauf antragen sollten, zur Ersparung der Transport-Kosten die Revision ihrer Waagen und Gewichte in ihrem Hause vorzunehmen, so kann der Direktor diese Revision zwar anordnen, er muß sich jedoch überzeugen, daß dabei vorschriftsmäßig verfahren wird.

f) Beglaubigungsscheine.

§. 17. Kein geeichtes Stück darf ohne einen Beglaubigungsschein dem Eigenthümer überliefert werden. Diese Scheine werden nach dem dieser Instruktion beigefügten Schema gedruckt und mit dem Stempel der Eichungs-Commission bezeichnet, von dem Direktor mit einer laufenden Nummer und mit eigenhändiger Namensunterschrift versehen.

g) Verfahren bei Erhebung der Gebühren.

§. 18. Der Direktor übergiebt zu diesem Behufe eine nach dem Bedarf nöthige Anzahl mit Nummern versehener Scheine dem Mechanikus, welcher die geeichten Stücke, die tarifmäßigen Eichungs-Gebühren und den übrigen vorgeschriebenen Inhalt einträgt und der Direktor den Schein zur Unterschrift vorlegt. Hierauf empfängt der Rendant den Schein, nimmt die darin angegebenen Gebühren in Empfang und trägt den Betrag derselben, die laufende Nummer des Scheins und den Namen des Besitzers der geeichten Gegenstände in das Einnahme-Buch ein, bedruckt den Schein mit dem in seiner Verwahrung befindlichen Stempel und händigt ihn dem Besitzer der geeichten Stücke ein.

h) Kassen-Revision.

§. 19. Der Direktor revidirt monatlich die Kasse und reicht jährlich einen Abschluß ein.

Dienstsiegel.

§. 20. Das Petschaft, dessen sich die Eichungs-Commission zu ihrer Korrespondenz mit öffentlichen Behörden bedienen wird, enthält einen preußischen Adler mit der Umschrift: „Eichungs-Commission der Königl. Reg. zu .....

Wahl des Rendanten.

§. 21. Beim Rendanten der Kasse muß darauf gesehen werden, daß dessen Vermögens-Umstände der Kasse die erforderliche Sicherheit gewähren.

Dessen Obliegenheiten.

§. 22. Der Rendant führt:

a) ein Buch über die bei seiner Kasse vorkommende Einnahme. In dieses Buch werden sämmtliche Eichungsgebühren, imgleichen die Einnahme für Gemäße, Gewichte u. s. w., welche bei der Eichungs-Commission gekauft werden, eingetragen, mit Bemerkung des Tages, an welchem die Zahlung stattgefunden hat, der laufenden Nummer des Beglaubigungsscheins, des Namens des Besitzers der geeichten Gegenstände; und

b) ein Inventarien-Buch über die zum Verkaufe vorhandenen Maaße, Gewichte, Waagen ꝛc. Dieses Buch enthält zwei Hauptabtheilungen, die erste für den Zugang, die zweite für den Abgang an dergleichen Gegenständen. In der Abtheilung für den Zugang wird jeder Art von vorhandenen Maaßen, Gewichten, Waagen und andern zum Verkaufe angeschafften Gegenständen eine besondere Unterabtheilung gewidmet, und in dieser die Anzahl der dem Rendanten übergebenen und nachgelieferten Gegenstände jeder Art, mit der Bemerkung des Verkaufspreises für ein einzelnes Stück, summarisch eingetragen und der Werth ebenso in der dazu bestimmten Rubrik summarisch ausgeworfen. In der zweiten Abtheilung werden dieselben Unterabtheilungen für die verkäuflichen Gegenstände angebracht. Werden dergl. verkauft, so wird in der dazu bestimmten Unterabtheilung der Tag des geschehenen Verkaufs, die laufende Nummer des Beglaubigungsscheins (§. 20), der Name des Käufers und der Betrag des für die verkauften Gegenstände gelösten Geldes eingetragen, damit bei jedem Kassen-Abschlusse die Vorräthe der Geräthschaften mit Sicherheit revidirt, so wie der Betrag der Verkaufsgelder und der Werth der noch vorhandenen Gegenstände übersehen werden kann.

Da in der ersten Abtheilung dieses Buchs die angeschafften Gegenstände nur summarisch, in der zweiten hingegen einzeln und so wie sie verkauft worden, eingetragen werden, so müssen die Unterabtheilungen der letztern wenigstens ein-

zehnmal größern Raum enthalten, als die der ersten Abtheilung. Er fi
ferner:

c) ein besonderes Ausgabe-Buch, in welches die Ausgaben unter den gehörigen
teln mit Bemerkung des Tages, des Empfängers des Gegenstandes und der N
mer des Belags eingetragen werden.

§. 23. Bei allen besonderen, in einer Instruktion nicht zu bestimmenden Vorfäl
hat der Rendant sich die nähere Anweisung des Direktors zu erbitten und diese zu befol

Prüfung des Mechanikus.

§. 24. Als Mechanikus bei den Eichungs-Commissionen können nur diejenigen
gestellt werden, welche entweder von der K. Ober-Bau-Deput., oder von dem Baur
der Reg. geprüft und mit dem erforderlichen Qualifikations Atteste versehen sind.

Pflichten und Verrichtungen des Mechanikus.

§. 25. Das Ausgleichen der eingelieferten Maaße und Gewichte mit den Norm
und hiernächst die erforderliche Stempelung derselben ist das Hauptgeschäft des Mech
kus, welches jedoch nur im Amts-Lokale vorgenommen werden darf.

§. 26. Nur dasjenige Maaß und Gewicht, welches das G. v. 16. Mai 1816
chreibt, darf vom Mechanikus zur Eichung angenommen werden.

§ 27. Kein Maaß und Gewicht darf gestempelt werden, wenn es nicht zuvor
dem Normalmaaß und Gewichte sorgfältig verglichen und übereinstimmend von der C
mission befunden ist.

§ 28 Der Mechanikus besorgt das Eichen vorschriftsmäßig und hält die von
Eichungs-Commission festgesetzten Sitzungs-Tage pünktlich.

Spezielle Anweisung bei besonderen Verrichtungen.

§. 29. Bei dem Ueberschlagen der Scheffel leistet er dem Böttcher hülfreiche He
vergleicht selbst das Quartmaaß und die Unterabtheilungen desselben, so wie die Läng
maaße, Ellen, Streichhölzer, Haspeln, Waagen, Waageschaalen, kurz alles
Staate eingeführte Gemäße, unter Aufsicht des Direktors, wozu der Mechanikus
Normale, die Stempel und die nöthige Anweisung vom Direktor erhält.

Schonung der Normale.

§. 30. Zur Schonung und Erhaltung der Normale wird dem Mechanikus zum
wöhnlichen Gebrauche und zur Vergleichung bei der Eichung der ins Amt gelieferten
genstände ein besonderer Satz von Gewichten (§. 12), die schweren aus Gußeisen, die le
teren aus Messing verfertigt, eingehändigt werden, die unter Aufsicht des Direktors
den Normalen sorgfältig und vollkommen ausgeglichen sind.

Verfahren

a) bei Reparaturen.

§. 31. Reparaturen und Instandsetzungen der zur Eichung eingehenden Geg
stände aller Art muß der Mechanikus in seiner Wohnung, nicht im Amts-Lokal verrich
wenn er sich damit befassen will.

b) Bei Ablieferung geeichter Gegenstände.

§. 32. Er darf kein geeichtes und gestempeltes Stück, es habe Namen, wie
wolle, dem Eigenthümer oder demjenigen, welcher die Eichungsgebühren dafür entrich
ohne den vom Direktor unterschriebenen, vom Rendanten gestempelten Beglaubigun
scheln sich vorzeigen zu lassen, überliefern.

c) bei der Revision der Waagebalken.

§. 33. In der Regel sind alle Waagebalken der Revision und Stempelung [1]) un
worfen, und es sind hiervon die Juwelen- und Goldwaagen so wenig ausgenommen,
alte und neue Waagebalken, sie mögen inländische oder ausländische Fabrikate sein.

d) bei der Stempelung der Waagebalken.

§. 34. Jeder Waagebalken muß nach Verhältniß seiner Stärke mit zwei m
lichst schweren unter sich vollkommen übereinstimmenden Gewichten geprüft werden.

Nach geschehener Ausgleichung wird derselbe auf der Mitte eines Schenkels mit d
Commissions-Stempel bezeichnet, welcher der Größe des Waagebalkens angemes
sein muß.

---

[1]) Vergl. R. v 12 Febr. 1836 [A. XX. 222. — 1. 169], wonach bei der polizei
chen Revision (§. 19 der Maaß- und Gewicht-Ordn.) nicht mehr auf Stempe
lung der Waagen zu bestehen ist. (s. unten und EE. Litt. c. No. 2.)

e) bei Prüfung und Stempelung der Waageschaalen.

§. 35. Werden Waagebalken mit Schaalen verbunden zur Eichung gebracht, so müssen letztere ebenfalls berichtigt und gestempelt werden.

§. 36. Die im Gebrauch befindlichen Waagebalken und Waageschaalen der Kaufleute, Apotheker, Schlächter, Bäcker, Fischhändler, Butter- und Viktualien-Händler, Höker ꝛc. müssen ebenfalls geprüft und gestempelt werden.

§. 37. Da den Fleischern zum bequemen Verwiegen und Anhangen des Fleisches an den Waagebalken nachgegeben wird, sich dabei eines an dem Anhängepunkt der Schaalen oder Ketten angebrachten Hakens zu bedienen, so ist darauf zu sehen, daß das Gewicht dieses Hakens als zu der einen Schaale gehörig, mit derselben fest verbunden sei, somit der andern Schaale übereinstimmendes Ganze, nicht aber ein abgesondertes Gewicht ausmache.

§. 38. An den Krämer- und andern Waagen darf das zum Ausgleichen der Schaalen gebräuchliche, willkührliche Anhängen oder Auflegen eines Bleistücks, Drahts und anderer solcher Belastungen bei der Revision und Eichung nur dann gestattet werden, wenn es mit der Schaale unzertrennlich verbunden worden und sich die Schaalen nicht ohne solche Belastungen ausgleichen lassen.

f) Waagen, welche nicht gestempelt werden dürfen.

§. 39. Alle sogenannte römische oder Schnellwaagen, Federwaagen, Waagen mit ungleich langen Schenkeln, zusammengesetzten Hebeln und alle dergleichen künstliche Waagen, als Kornwaagen ꝛc., dürfen in der Regel zur Eichung nicht angenommen, noch weniger gestempelt werden. Auf besondere Veranlassung dürfen dergleichen Waagen jedoch untersucht und über den Befund ein pflichtmäßiges Gutachten von der Commission ausgestellt werden.

g) Bestimmung wegen schadhafter Waagebalken.

§. 40. Waagebalken von so schlechter Beschaffenheit, daß sie nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Eichungs-Commission keiner Wiederherstellung fähig sind, werden völlig unbrauchbar gemacht und das Metall dem Eigenthümer zurückgegeben.

§. 41. Reparaturen der Waagebalken dürfen, nach §. 31, nicht im Amte geschehen. Das Eichungs-Attest wird dem Eigenthümer über dergleichen schadhafte Gegenstände nicht eher ertheilt, als bis die Reparatur bewirkt und die Waage oder der reparirte Gegenstand geprüft und richtig befunden ist.

§. 42. Waagebalken, deren Zapfen und Pfannen nicht gehörig gehärtet sind, sind schadhaften gleich zu achten und dürfen nicht gestempelt werden

Unzulässigkeit der Gewichte von weichen Metallen.

§. 43. Gewichte von Blei und Zinn und von ähnlichen weichen Metallmischungen, die bei ihrem täglichen Gebrauche eine schnelle Abnutzung befürchten lassen, dürfen nicht zur Eichung angenommen, noch weniger gestempelt werden.

Eichung der messingenen Gewichte.

§. 44. Werden messingene Gewichte bei der Eichung nur wenig zu schwer befunden, so muß deren Ausgleichung mit den Normalen, als ein zur Eichung gehöriges Geschäft, von dem Mechanikus ohne besondere Bezahlung und für die bestimmten Eichungs-Gebühren geschehen.

Sind dergleichen Gewichte zu leicht, so müssen sie dem Inhaber zur Instandsetzung zurückgegeben werden.

Messingene sogenannte Einsatz-Gewichte werden bis in ihre kleinsten Theile geprüft, geeicht und gestempelt.

Eichung der eisernen Gewichte.

§. 45. Bei der Eichung der Gewichte aus Gußeisen kommen zwei Fälle vor:

a) Ist ihr Griff mit Blei vergossen, so wird, wenn das Gewicht zu schwer ist, von diesem Blei das Uebergewicht abgenommen; wenn dergleichen Gewichte zu leicht sind, so wird das Fehlende mit Hülfe eines Meißels zugelegt, das eingekeilte Blei mit dem eingegossenen zu einem Ganzen verhämmert und darauf der Stempel geschlagen.

b) Ist ihr Griff mit Eisen festgegossen, und es ist zur Berichtigung des Gewichts oben zur Seite des Griffs ein verhältnißmäßig tiefes Loch gelassen, so geschieht die Berichtigung durch bleierne konische Pfropfen, welche in diese Löcher gedrängt passen. Um die Berichtigung zu bewirken, wird das Gewicht und ein solcher Pfropfen auf die Waagschaale gelegt, und Sand, Schroot oder andere Kör-

lange in die Oeffnung geschüttet, bis das Gewicht mit dem Normale übereinstimm
Dann wird der Pfropfen dicht und fest in die Oeffnung geschlagen und das Gewi
mit dem Amts-Stempel bezeichnet.

In beiden Fällen ist die bei der Berichtigung vorkommende Arbeit als die eigentli
Eichung zu betrachten und wird für die festgesetzte Taxe verrichtet.

Nur in Fällen, wo die Ausgleichung ein bedeutendes Gewicht an Blei zum P
pfropfen nöthig machen sollte, wird dieses besonders an den, der es dazu gegeben
bezahlt.

Ist ein Gewicht um so viel zu schwer oder zu leicht, daß durch diese Mittel die Uel
einstimmung mit den Normalen nicht bewirkt werden kann, so wird dasselbe dem Bes
zurückgegeben.

§. 46. Solche Gewichte von Gußeisen, welche von der aus dem Gusse ankleben
Sandkruste nicht befreit, oder am Boden löcherig sind, oder bei welchen solche Löcher
Lehm verklebt werden, der nach der Eichung herausfallen und das Gewicht unrichtig
chen kann, dürfen zur Eichung nicht zugelassen werden.

Medizinalgewichte.

§. 47. Das Medizinalgewicht wird nach Vorschrift des §. 25 der Maaß- und
wichts-Ordn. geeicht und bis auf die kleinsten Theile gestempelt.

Juwelen-Gewichte.

§. 48. Ein Gleiches geschieht mit dem Juwelen-Gewicht nach §. 26 des gedac
Gesetzes.

Gold-Gewichte.

§. 49. Goldgewichtsteine zur Wiegung von Landesmünzen, deren Gewicht gesetz
feststeht.

Stempelung der Gewichte.

§. 50. Jedes Gewicht muß außer dem Stempel des Eichamts auch mit der Ang
seiner Schwere bezeichnet sein, wenn solche nicht schon auf eine andere Art darauf deu
ausgedrückt ist.

Verbot des Gebrauchs alter Gewichte zum Tariren.

§. 51. Die bei der Revision der Waagen und Gewichte vorkommende gewöhn
Entschuldigung: daß ein unrichtig befundenes altes Gewicht nicht zum Auswiegen
Waaren, sondern als altes Metall zum Tariren oder Ausgleichen der Waagschaalen
gewendet werde, darf durchaus nicht geduldet werden, vielmehr muß ein solches Gew
weggenommen und von der Eichungs-Commission der Polizei-Behörde mit der erfor
lichen Anzeige überliefert werden.

Stempelung der Getreide-Maaße.

§. 52. Alle gesetzlich eingeführten Getreide-Maaße mit allen ihren Unterabthei
gen, sie mögen von Metall oder Holz angefertigt sein, werden nach der Eichung sow
an dem Boden, als an den Seitenwänden und dem oberen Rande, die hölzernen gebra
die metallenen gestempelt.

Beschaffenheit der hölzernen Scheffel.

Die hölzernen Scheffel müssen am Rande und am Boden beschlagen werden und
ferdem noch im Durchmesser mit einem Stege versehen sein.

Dieser Steg muß aus der Mitte des Scheffels von einer eisernen Stange unterl
und daran tüchtig befestigt sein, so daß er beim Auflegen des Streichholzes nicht hö
oder niedriger, als der Rand des Scheffels steht. So lange diese waagerechte Richt
des Steges mit dem Rande des Scheffels nicht bewirkt ist, darf derselbe nicht ge
werden.

Form der Getreide-Maaße.

§. 53. Die Gestalt des Scheffels und seiner Unterabtheilungen ist zirkelförmig
so weit es sich bei hölzernen Gefäßen bewirken läßt, ist dahin zu sehen, daß nachsteh
Durchmesser beibehalten werden:

beim ganzen Scheffel	22	Zoll im	Durchmesser	
— halben —	17	— —		—
— viertel —	12	— —		—
bei der ganzen Metze	7	— —		—
— halben —	5½	— —		—

bei der viertel Metze $4\frac{1}{4}$ Zoll im Durchmesser
— achtel — $3\frac{1}{2}$ — — — [1])

§. 54. Damit die möglichste Uebereinstimmung solcher Hohlmaaße erreicht werde, ist es nothwendig, daß das Holz derselben gehörig austrockne, weshalb die Eichungs-Commissionen sich zeitig mit Vorräthen von dergleichen runden hölzernen Getreide-Maaßen versehen muß.

Vorschrift zur Prüfung des Scheffels.

§. 55. Zum Ueberschlagen oder Ausmessen des Scheffelmaaßes wird trockene Hirse auf folgende Art angewendet:

Ueber die Mitte des Normal-Scheffels stellt man einen auf 4 Füßen ruhenden, viereckigen, hölzernen Trichter, dessen obere quadratförmige Oeffnung 28 Zoll und die untere 4 Zoll in jeder Seite groß ist. Die untere Oeffnung ist mit einem eisernen Drathgitter und unter demselben mit einem hölzernen Schieber versehen. Sie steht vom Boden des zu eichenden Scheffels 14 Zoll hoch entfernt. Man schüttet bei verschlossenem Schieber etwas mehr als einen Scheffel Hirse in den Trichter, öffnet hierauf den Schieber ganz und läßt die Hirse ruhig und bei sorgfältiger Vermeidung jeder Erschütterung, in den Normal-Scheffel ablaufen, setzt alsdann behutsam den Trichter zur Seite und streicht den Ueberfluß mit dem Streichholze ab. Hierauf stellt man den Trichter über den zu eichenden Scheffel, schüttet die Hirse aus dem Normal-Scheffel in den Trichter bei verschlossenem Schieber, öffnet diesen und vertheilt mit dem Streichholze die in der Mitte des Scheffels aufgehäufte Hirse zu allen Seiten gleich. Läßt das Streichholz Raum übrig, so entdeckt sich der Böttcher, wie viel von dem Rande dieses zu großen Scheffels abgenommen werden muß.

Ist dieses geschehen, so wird die Prüfung des Inhalts so oft wiederholt, bis eine Uebereinstimmung mit dem Normal-Scheffel entsteht.

Nach diesem Verfahren wird der Scheffel dem Schlosser zum Beschlagen gegeben und nach dem Beschlagen nochmals auf obige Art untersucht. Hat sich der Raum durch den Beschlag vermindert, so nimmt der Böttcher dieses Wenige von den innern Seitenwänden und dem Boden ab, und erst dann wird der Scheffel gezeichnet.

Verfahren bei der Stempelung der Getreide-Maaße.

§. 56. Bei hölzernen, mit Eisen beschlagenen Getreide-Maaßen wird der Stempel einmal inwendig auf den Boden, und beim ganzen Scheffel, viermal oben, unmittelbar auf den Rand eingebrannt. Bei kupfernen Maaßen wird der Stempel in das Kupfer selbst eingeschlagen, wenn man sich derselben Stempel, welche zu den Gewichten gebraucht werden, bedienen kann; nur darf der Inhalt der Gefäße durch das Stempeln nicht verändert werden.

Prüfung des Quartmaaßes.

§. 57. Das Quartmaaß mit seinen Unter-Abtheilungen, welches am zweckmäßigsten in der Form eines Cylinders $3\frac{1}{2}$ Zoll weit, angefertigt wird, kann auf zweierlei Art geprüft werden:

a) Durch das Gewicht.

Bei dieser Prüfung taxirt man zuvor das zu prüfende Gefäß, füllt es hierauf mit dem reinsten Regen- oder Brunnenwasser, oder am sichersten mit destillirtem Wasser, und sorgt dafür, daß die Oberfläche desselben vollkommen waagerecht und mit dem Rande des Gefäßes gleich hoch stehet. Wiegt alsdann das im Gefäß enthaltene destillirte Wasser bei einer Temperatur von 15 Grad nach dem Reaumurschen Thermometer genau $78\frac{2}{9}$ Loth, so hat das Quart die erforderliche Größe.

b) Durch Vergleichung mit dem Normal-Maaße.

Hierbei wird dieses bis an den Rand mit Wasser angefüllt und hiernächst in das zu prüfende Gefäß ausgeleert. Stehet das Wasser mit dem Rande des geeich-

---

[1]) Diese Bestimmungen hat die Reg. zu Liegnitz mittelst Publik. v. 22. Febr. 1817 [A. I. 80. — 1. 72] nebst dazu ergangenen deklaratorischen Publik. v. 6. Mai ej. a. [A. I. 81. — 1. 73] noch besonders bekannt gemacht.

Das C. R. des K. Finanzminist. (Maaßen) v. 11. Juli 1834, an sämmtl. K. Reg. [A. XVIII. 828. — 3. 131] bemerkt, daß, abweichend v. §. 53 der Instrukt. für die Eich. Kommissionen, in der von der K. Reg. zu Potsdam ausgearbeiteten, und den Reg. zur Benutzung zugegangenen Instrukt. für die Eichungs-Aemter der Durchmesser der Ein-Viertelmetze auf $4\frac{1}{2}$ angegeben, welches Versehen zu beheben u. deshalb die Anordnung zu treffen sei, daß die Viertelmetzen, welche neu gefertiget werden, keinen anderen Durchmesser als von $4\frac{1}{4}$ Zoll haben.

ten Gefäßes gleich hoch, so wird dieses als richtig bezeichnet, im entgegengesetzten Falle dem Lieferanten oder Eigenthümer zurückgegeben.

Stempelung des Quartmaaßes.

§. 58. Die Stempelung des Quartmaaßes und seiner Unterabtheilungen geschieht dicht am obern Rande, und eben so an dem Boden, bei zinnernen Gefäßen durch Eingung des Stempels in das Zinn selbst, bei blechernen auf ein am obern Rande und Boden zu diesem Zweck angelöthetes Stückchen Zinn.

Prüfung und Stempelung der Längen-Maaße.

§. 59. Längenmaaße müssen bei der Prüfung möglichst genau an die Normal-Maaße angelegt werden.

Maaßstäbe mit Unter-Abtheilungen werden mit einem Stangen-Zirkel sowohl in rer ganzen Länge, als in ihren Unter-Abtheilungen sorgfältig mit dem Normal-Maß verglichen und nur dann gestempelt, wenn sie damit vollkommen übereinstimmen. Sie halten an beiden Enden einen Stempel, der jedoch so angebracht werden muß, daß die Eintheilung nicht schadet.

§. 60. Hölzerne Ellen erhalten genau an dem untern Ende, dicht an der Theilung und am oberen eingebrannte Stempel-Abdrücke. Sind sie mit Metall beschlagen, so wird der Stempel dicht neben dem Beschlage eingebrannt und auch dieser selbst gestempelt.

Dasselbe Verfahren ist bei den Ruthen, Klaftern und Lachter-Maaßstäben zu beobachten.

Prüfung der Weiffen oder Haspeln.

§. 61. Der Umfang der Weiffen und Haspeln wird mit einem feinen Metallband gemessen, welcher demnächst an das Normal-Maaß anzulegen ist.

Visirstäbe

§. 62. Visirstäbe können nicht zur Stempelung zugelassen werden.

Berechnung der Gebühren.

§. 63. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung aller Maaße, Gewichte, Waagen werden nach der gedruckten, im Amte angeschlagenen Taxe berechnet und getragen.

§. 64. Ereignet sich bei der Eichung eine Arbeit, welche die Tax-Gebühren übersteigt, weil Blei oder andere Materialien besondere Auslagen verursacht haben, müssen die dafür angesetzten Mehrkosten dem Direktor zur Genehmigung vorgelegt we

Verrichtungen des Böttchers.

§. 65. Der Böttcher, welcher zugleich als Gehülfe für den Mechanikus angestellt ist, bearbeitet in dem dazu bestimmten und eingerichteten Zimmer in dem Lokale der Kommission alle die hölzernen Hohlmaaße, welche ihm der Rendant übergiebt und zuzählt, weit fertig, daß nur noch der Stempel vom Mechanikus darauf gesetzt zu werden brau

§. 66. Die zu dieser Arbeit nöthigen Werkzeuge muß er sich selbst anschaffen unterhalten.

§. 67. Seine Arbeit wird ihm Stückweise, nach einem mit ihm und der Eich-Kommission getroffenen, und von der Reg. genehmigten Abkommen, auf Anweisung Direktors, von dem Rendanten gegen Quittung bezahlt.

Dazu:

a) Zum §. 43.

α) C. R. des K. Min. des I. für H. u. G. Ang. (v. Schuckmann) v. 20. Nov. 1830, an sämmtl. K. Reg. Anfertigung der Gewichte von Zink und Gebührensätze für deren Eichung.

Es ist mit Rücksicht auf die Härte des Zinks, welche der des Messings fast gleichkommt, beschlossen worden, die Anfertigung der Gewichte aus Zink nachzulassen. Die Reg. wird hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich danach zu achten und die Eichungsbehörden Ihres Bezirks anzuweisen, als Gebühr für die Eichung solcher Gewichte die der Anl. (a.) enthaltenen Sätze zu erheben.

a.

Tabellarische Uebersicht der Gebührensätze für Gewichte.

Schwere der Gewichte.	aus Messing				aus Zink				aus Gußeisen			
	neuer		früher geeichter.		neuer		früher geeichter.		neuer		früher geeichter.	
	nach dem Reskript vom 23. August 1830.		mittelst Berichts v. 12. Sp. 1830 in Antrag gebracht.		Jetzt in Antrag gebracht.				Nach der Gebühren-Taxe vom 13. Mai 1817 [1]).			
	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf.	sgr.	pf.
1 Pfund	1	3	—	10	1	—	—	6	—	8	—	5
2 – 3 desgl.	2	—	1	4	1	—	—	6	—	8	—	5
4 – 5 desgl.	3	—	2	—	2	6	1	3	1	3	—	8
6 – 8 desgl.	4	—	2	8	2	6	1	3	1	3	—	8
9 – 11 desgl.	5	—	3	4	3	2	1	7	1	7	—	11¼
12 – 14 desgl.	6	—	4	—	3	10	1	11	1	11	1	3

(A. XIV. 820. — 4. 80.)

β) **C. Verf. der K. Reg. zu Bromberg, v. 9. April 1835. Nichtgestattung von steinernen Gewichtsstücken.**

Bei der letzten Provinz-Bereisung des Hrn. Geh. Ober-Finanzraths und Prov. Steuer-Directors Loeffler, sind in mehreren Brauereien mehrere steinerne Gewichtsstücke vorgefunden worden, die, wenn gleich mit dem Eichungsstempel versehen, bei der vorgenommenen Vergleichung derselben, mitunter unrichtig befunden worden sind.

Da Steine ihrer Natur nach sich keinesweges zu Gewichten eignen, namentlich Sandsteine und andere weniger feste Steine sich beim Gebrauch abnutzen, harte dagegen dem Reißen unterworfen sind, unabsichtliche und absichtliche Verletzungen solcher Gewichte zur Verminderung des Gewichts sich auch nicht leicht ermitteln und konstatiren lassen, überdies das dergl. Gewicht auch durch den Einfluß der Witterung sich ändert, und der Gebrauch solcher Gewichte also nothwendig zu Verletzungen des Interesses führen, und bei Ermittelungen behaupteter Kontraventionen die Behörden in Zweifel lassen würde: so sind des Eichungs-Amt in Folge höherer Bestimmung hierdurch angewiesen, weder die Anschaffung neuer Gewichte von Stein zu gestatten, noch dergl. vorhandene zu prüfen und zu stempeln. (A. XIX. 478. — 2. 120.)

b) Zum §. 46.

C. V. des K. Min. des H. (v. Bülow), v. 6. April 1823. Verbot der Eichung gußeiserner Gewichte mit durchlöchertem Boden [2]).

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß die Gewichte von Gußeisen in der Regel noch immer mit einem Loch im Boden, Behufs der Ajustirung und Eichung, versehen sind. Ich veranlasse daher die K. Reg, in den Amtsbl. darauf aufmerksam zu machen, daß die Eichungs-Instruktion die Eichung jener Gewichte unzulässig mache, die Aemter dergl. daher nicht annehmen würden, und daher vor deren Fertigung gewarnt werde.

(A. VII. 688. — 3. 105.)

---

[1]) Diese Taxe, vom 13. Mai 1817, ist für die Eichungs-Kommission zu Berlin erlassen und, nach der den Verfassern von dem K. Finanzminist. gemachten Mittheilung, mit der Taxe v. 14. Dec. 1816 gleichlautend.

[2]) Das hierauf erlassene Publik. der Reg. zu Magdeburg v. 26. April 1823 (A. VII. 339. — 2. 60) wiederholt diese C. V. wörtlich.

c) Zum §. 52.

α) C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann), 17. Mai 1832, an sämmtl. K. Reg. Gleichförmige Einrichtung der H maaße.

Es ist zur Kenntniß des Min. des J. gekommen, daß hinsichtlich der Lage des ges an den Hohlmaaßen in mehreren Landestheilen eine verschiedene Einrichtung statt indem der Steg an einigen Orten mit der breiten Fläche horizontal, d. h. i oberen Randebene des Gefäßes gelegen ist, während an andern die hohe Kant Steges horizontal, die breite Fläche aber vertikal liegt.

Da hierdurch eine Verschiedenheit des Inhalts der Hohlmaaße veranlaßt n muß, so wird zur Erlangung der Gleichförmigkeit bestimmt, daß bei allen Hohlm welche entweder neu angefertigt und zur Stempelung vorgelegt werden, oder die, sie zur Prüfung vorgelegt werden, einer Berichtigung bedürfen, der Steg eine solch haben oder erhalten muß, daß die breite Fläche desselben vertikal und die hohe Ka der oberen Randebene gelegen ist. (A. XVI. 476. — 2. 86.)

β) C. R. der K. Verw. für H., F. u. Bauwesen (Rother), 28. Jan. 1835, an sämmtl. K. Reg. Scheffelmaaße und deren U abtheilungen aus Eisenblech dürfen nicht geeicht werden.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß hie und da Scheffelmaaße und dere terabtheilungen aus Eisenblech geeicht worden sind, obwohl dieselben sich in mehr Beziehung zur Eichung nicht eignen.

Da nämlich:

1) dergl. Maaße, wegen des bedeutenden specifischen Gewichtes und des Preis Eisens, mit Ausnahme der Leisten und des Steges, von sehr dünnem Eis fertigt sind, so ist der unbedeutendste Druck oder Stoß zureichend, Beulen z ursachen, die, kaum bemerkbar, doch auf den Inhalt einen merklichen E haben;

2) einen nicht minder erheblichen Einfluß übt auch der Wechsel der Temperatur d aus, indem z. B. die Nähe eines geheizten Ofens den Boden eines solchen ei Scheffels zu einer Wölbung ausspannte, die auch bei der Erkaltung ihre fr Gestalt nicht wieder annahm;

3) da diese Veränderungen des Inhalts (abgesehen von der Oxidation) des Ste unbeschadet stattfinden können, so gewährt die Eichung gar keine Garantie f fortdauernde Richtigkeit des Maaßes, auch ist, wenn sich in einem solchen G Beulen vorfinden, da die Berichtigung auch nur durch das Ausbeulen des B oder der Seitenwände zu bewerkstelligen ist, ohne vorgängige besondere U suchung nicht zu beurtheilen, ob die Beulen Folge der Eichung oder be falls sind.

Aus diesen Rücksichten wird die Eichung solchen Gemäßes hiermit allgemein sagt. ꝛc. (A. XIX. 246. — 1. 178.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow), so wie der K. Verw. für den H., Fabr. u. Bauwesen (Rother), v. 30. April 183 die K. Reg. zu Merseburg.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 19. v. M. eröffnet, daß von dem nach Erwägung ergangenen Verbote der Eichung von Scheffelmaaßen aus Eisenbl Ausnahme gemacht, also auch der Vorschlag, das landräthliche Amt Querfurter mit Probe-Hohlmaaßen von dergl. Material zu versehen, nicht genehmigt werd

Kupferne Gemäße anzuschaffen, welche einen weit beträchtlicheren Kosten verursachen würden, als hölzerne, kann auch nicht für nöthig erachtet werden; m sich vielmehr mit hölzernen auch hier, wie anderswo, begnügen können. Wenn sich Unrichtigkeiten ergeben, so muß solchen in Gemäßheit des §. 18 der Maaß- und Ge ordn. abgeholfen werden. (A. XIX. 477. — 2. 119.)

d) Zu §§. 59 u. 60.

C. R. des K. Finanzmin. (v. Alvensleben), v. 15. April 183 sämmtl. K. Reg. Verbot der Eichung von Trage- oder Wanderstöck Ellen.

Es ist wahrgenommen worden, daß verschiedentlich von Waarenverkäufern, lich von Hausirern aus dem Großherzogthum Posen, Trage- oder Wanderstöcke

werden, welche zugleich als Ellen dienen und gestempelt sind, dabei aber eine solche Einrichtung haben, daß sie leicht zur Uebervortheilung der Käufer gemißbraucht werden können. Es sind diese Stöcke nämlich so eingerichtet, daß sie eine Elle richtig angeben, wenn dasjenige Ende des Stockes, welches bei der Eintheilung dessellben als Handgriff angenommen worden, wirklich dazu gebraucht, und von der ersten Theilung, neben welcher nach §. 60 der Instrukt. für die Eichungs-Kommissionen v. 14. Dec. 1816 der Stempel eingebrannt ist, bis zu dem untern Ende, an welchem sich der zweite Stempel-Abdruck befindet, gemessen wird. Wenn dagegen das untere Ende des Stocks als Handgriff gemacht und dann von der, die halbe Elle bezeichnenden Theilung als demjenigen Zeichen, welches nach jenem Ende hin das nächste ist, bis zu dem entgegengesetzten Ende des Stocks gemessen wird, so fehlt an der ganzen Elle ein halbes Viertel, indem der bei der Eintheilung des Stockes zum Handgriff angenommene Theil um so viel kürzer ist, als eine halbe Elle. Da nun der Handgriff den Käufern durch kein, in die Augen fallendes Merkmal sich leicht sofort kenntlich ist, so können dieselben leicht übervortheilt werden, indem das Messen in der zuletzt gedachten Art vorgenommen wird.

Um dergl. Mißbräuchen zu begegnen, ist es nöthig befunden, sämmtl. Eichungs-Kommissionen und Eichungs-Aemter anzuweisen, die Stempelung von Ellen, welche die Form eines Stockes haben, ohne daß der Handgriff von dem die Elle darstellenden Theile durch einen klaf an dieser Stelle vorkommenden Absatz auf eine in die Augen fallende Weise sich unterscheidet, und hierdurch sofort einem jeden kenntlich ist, überall nicht vorzunehmen, damit die oben bezeichneten Ellen von dem Gebrauch im öffentlichen Verkehre, bei welchem nur gestempelte Ellen zur Anwendung kommen dürfen, ganz ausgeschlossen bleiben. Sofern bereits gestempelte Ellen dieser Art in dem Besitze von Waarenverkäufern angetroffen werden, sind solche durch Entfernung der Stempel für den öffentl. Verkehr unbrauchbar zu machen. Hiernach hat die K. Reg. die erforderl. Verf. zu erlassen.

Sollten im Bezirke derselben dergl. Ellen in größerer Zahl gestempelt sein, oder im öffentl. Verkehre vorkommen, so wird die K. Reg. ermächtigt, deren Gebrauch im öffentl. Verkehr bei einer polizeil. Strafe von 1—5 Thlr. zu verbieten.

(A. XXII. 435. — 2. 140.)

e) Zum §. 62.

Bekanntmachung der K. Reg. zu Cöln, v. 9. Febr. 1835. Prüfung und Stempelung des beim Rödern der Fässer üblichen Länge- und Höhe-Messers.

Gemäß R. des K. wirkl. Geh. R., Hrn. Rother, v. 15. v. M., ist beschlossen, mit Aufhebung des Verbots im §. 62 der Instrukt. für die Eichungs-Kommissionen, die Prüfung und Stempelung des bei dem Rödern der Fässer üblichen sogenannten Länge- und Höhe-Messers durch die hiesige Eichungs-Kommission zu dem Behuf zu gestatten, damit die Küfer in den Stand gesetzt werden, sich von der Richtigkeit ihrer Visirstäbe Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Instrukt. über das bei jener Prüfung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und ein Muster-Exemplar eines Länge- und Höhe-Messers ist der hiesigen Eichungs-Kommission heute durch uns zugefertigt worden.

Es wird übrigens hier noch bemerkt, daß durch jenen Beschluß in den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordn. (§. 26 und 27) und der Verbindlichkeit des die Quartzahl enthaltenden, für die Richtigkeit dieser Zahl einzustehen, nichts geändert werden soll. Das Küfern wird vielmehr nach wie vor nur zur überschläglichen Ermittelung des Inhalts der Gefäße, wenn die Interessenten zu ihrer Information sich damit begnügen zu können glauben, nachgelassen.

Die Gebühren für die erste Prüfung und Stempelung des Länge- und Höhe-Messers sind auf 15 Sgr., und die Gebühren für die Revision eines früher bereits geeichten Länge- und Höhe-Messers auf 10 Sgr. durch jene Instrukt. festgesetzt. Was die Gebühren anbetrifft, welche für das Rödern der Fässer von den Röderern erhoben werden dürfen, so ist für den obengedachten R. v. 15. v. M. zufolge, für angemessen befunden, hierfür die folgende Taxe vorzuschreiben, und zwar bei Fässern

bis zu 2 Ohm drei Sgr.,
von 2 bis zu 5 Ohm vier Sgr.,
von 5 bis zu 9 Ohm fünf Sgr.,
über 9 Ohm von jeder Ohm einen Sgr.

Das Publikum wird von dieser, höhern Orts genehmigten Einrichtung unter dem Hinzufügen in Kenntniß gesetzt, daß die Eichung der ganz unzuverlässigen, sogenannten Visual-Ruthe ferner untersagt bleibt. (A. XIX. 247. — 1. 179.)

f) Zu §§. 63 u. 64.[1])

Taxe

der Gebühren, welche für die Eichung und Stempelung nachstehender Gegenstände f
setzt worden. Vom 14. December 1816.[2])

	für die Eichung u. Stempe					
	neuer			früher ge		
	rthlr.	sgr	pf.	rthlr	sgr	
Gewichte.						
Massive messingene Gewichte à 1 Pfd.	"	1	"	"	"	
" " " von ½, ¼ u. ⅛ Pfd.	"	"	6	"	"	
Kleinere " " à 2 L. incl. herunter pro St.	"	"	3	"	"	
Einsatz-Gewichte à 1 Pfd.	"	2	"	"	1	
" à ½ Pfd.	"	1	6	"	1	
Medicinal-Gewichte à 1 Pfd.	"	1	"	"	"	
Die Unterabtheilungen desselb. v. 1 Unze herunter pro St.	"	"	6	"	"	
Gold-Gewichts-Steine pro St.	"	"	6	"	"	
Gewichte von Gußeisen à 1 Centner	"	6	"	"	3	
" " " à ½ "	"	4	"	"	2	
" " " à ¼ "	"	3	"	"	2	
" " " à 20 bis 26 Pfd.	"	2	"	"	1	
" " " à 10 — 19 Pfd.	"	1	6	"	1	
" " " à 7 — 9 Pfd.	"	1	3	"	"	
" " " à 4 — 6 Pfd.	"	1	"	"	"	
" " " à 1 — 3 Pfd.	"	"	6	"	"	
Juwelen-Gewichte pro Stück	"	1	"	"	1	
Waagebalken.						
Laßbalken von 20 Pfd.	"	3	"	"	2	
" " 30 —	"	4	"	"	2	
" " 40 —	"	5	"	"	3	
" " 50 —	"	6	"	"	3	
" " 60 —	"	7	"	"	4	
" " 70 —	"	8	"	"	4	
" " 80 —	"	9	"	"	5	
" " 90 —	"	10	"	"	5	
" " 100 —	"	12	"	"	8	
Eine Kramwaage von 3—10 Zoll Länge	"	1	"	"	"	
" " " 10—20 " "	"	2	"	"	1	
" " " 20—30 " "	"	3	"	"	2	
" " " 30—40 " "	"	4	"	"	2	
Die Schaalen, das Paar	"	1	"	"	1	
Goldwaagen	"	4	"	"	3	
Waagebalken von Gußeisen 4 Fuß lang	"	8	"	"	6	
" " " 4½ " "	"	10	"	"	8	
" " " 5½ " "	"	12	"	"	10	
" " " 6 " "	"	16	"	"	12	
" " " 8 " "	"	20	"	"	16	
Längenmaaße.						
Eine halbe Ruthe	"	6	"	"	4	
Eine ganze Ruthe	"	7	"	"	5	
Messingene Maaßstäbe mit Tranversal-Linien à 1 Fuß.	"	4	"	"	3	

[1]) Vergl. Maaß- und Gewicht-Ordn. §. 35.

[2]) Diese Taxe, welche in den Annalen nicht abgedruckt ist, ist den Verfassern au
Akten des K. Finanzministr. mitgetheilt und mit der Taxe v. 13 Mai 1817
Eichungs-Kommission zu Berlin gleichlautend. (Verf. des K. Fin. Mi
die Verfasser v. 18. November 1840. IV. 15239.)

Taxe

der Gebühren, welche für die Eichung und Stempelung nachstehender Gegenstände festgesetzt worden. Vom 14. December 1816.

	für die Eichung u Stempelung					
	neuer			früher geeichter		
	rthr.	sgr	pf	rthr	sgr	pf.
Ein Zollstock à 1 Fuß	″	1	″	″	″	6
Heimaaß	″	4	″	″	4	″
Eine Elle	″	3	″	″	2	″
Eine Leine oder Haspel	″	2	″	″	2	″
Hohlmaaße.						
Ein Scheffel	″	18	″	″	8	″
Ein halber Scheffel	″	12	″	″	6	″
Ein viertel ″	″	8	″	″	4	″
Ein ganzes Metze	″	4	″	″	2	″
″ halbe ″	″	2	″	″	2	″
″ viertel ″	″	1	6	″	1	″
″ 1/8—1/16 Metze	″	1	″	″	1	″
Ein großes Streichholz	″	2	″	″	2	″
″ kleines ″	″	1	″	″	1	″
Eine Tonne von vier Scheffel	″	16	″	″	12	″
″ ″ ″ drei ″	″	14	″	″	10	″
″ ″ ″ zwei ″	″	12	″	″	8	″
″ ″ ″ einem ″	″	8	″	″	4	″
Ein Leinsaat-Tonne	″	14	″	″	10	″
Ein Quartmaaß	″	3	″	″	2	″
Ein halbes Quartmaaß	″	1	6	″	1	″
1/4 Quartmaaß	″	1	″	″	1	″
1/8—1/16 Quartmaaß	″	″	6	″	″	6
Eine Bier-Tonne	″	16	″	″	12	″
Eine halbe ″	″	12	″	″	8	″
1/4 u. ″	″	8	″	″	4	″
Alkoholometer.						
Wenn richtig befunden wird	″	2	″	″	2	″
Wenn richtig und von Glas ist	″	6	″	″	6	″
″ ″ ″ ″ Metall ist	″	4	″	″	4	″

Dazu:

a) Publ. der K. Reg. zu Trier, v. 10. April 1823. Gebühren für die Eichung bereits früher geeichter Maaße und Gewichte.

Mittelst Verf. der K. Min. für G. u. H. u. der F. v. 17. Jan. d. J. ist festgesetzt worden, daß in den Fällen, wo es nicht auf Eichung, d. h. auf Prüfung und Berichtigung der Maaßen und Gewichten, sondern nur allein auf deren Prüfung ankommt und wohin die jährlichen Revisionen der Maaße der öffentl. Behörden, die von Privatleuten beabsichtigte Beglaubigung der Richtigkeit ihrer Gewichte u. s. w. gehören, nur die Hälfte der in der Gebühren-Taxe für die Eichämter vorgeschriebenen Gebühren, d. h. die Hälfte der in dem Tarife v. 13. Juli 1821 (35. St. des Amtsbl. für 1821 Nr. 193) für die Eichung früher geeichter Maaße und Gewichte festgesetzten Gebühren erhoben werden sollen, und die Verrechnung Sache der Kommunen, wie überhaupt alle Angelegenheiten der Eichungs-Aemter sei. ꝛc. (A. VII. 339. — 2. 59.)

b) Gebühren für Eichung der Gewichte.

aa) In Betreff der Gewichte aus Zink, vergl. R. vom 20. Nov. 1830. (Zum §. 43 der Instrukt. für die Eich. Kommiss., oben S. 74.)

ββ) C. R. des K. Min. des I. für H. u. G. Ang. (v. Schuckmann), v. 22. Nov. 1830, an sämmtl. K. Reg. Gebühren für Ajustirung und Revision der Messing-Gewichte.

In Erwägung, daß große Gewichte schwieriger als kleine, und messingene Gewi schwieriger als eiserne (oder andere von geringerer Härte) zu ajustiren sind, die der Reg. unterm 14. Dec 1816 zugegangene Gebühren-Taxe aber den ganz angemessen scheinenden Gebühren-Satz von 1 Sgr. = 1 Sgr. 3 Pf. für 1 Pfund Messing-Gewi für schwerere Gewichte dagegen gar keine Bestimmung enthält, werden folgende, für P lin bereits unter dem 2. Juni d. J. angeordnete Sätze für die Ajustirung neuer Gewi von Messing hiermit allgemein festgesetzt:

für ein Pfund		1 Sgr.	3 Pf.
„ 2 — 3 Pfund		2 „	— „
„ 4 — 5 „		3 „	— „
„ 6 — 8 „		4 „	— „
„ 9 — 11 „		5 „	— „
„ 12 — 14 „		6 „	— „
„ 15 — 17 „		7 „	— „
„ 18 — 20 „		8 „	— „
„ 21 — 23 „		9 „	— „
„ 24 — 26 „		10 „	— „

und sofort.

Was die Gebühren für die Revision früher schon geeichter Messing-Gewichte anla so sollen dieselben nach ganz gleichen Abstufungen ein Drittel weniger betragen, also:

für ein Pfund	— Sgr	10 Pf.
„ 2 — 3 Pfund	1 „	4 „
„ 4 — 5 „	2 „	— „
„ 6 — 8 „	2 „	8 „
„ 9 — 11 „	3 „	4 „
„ 12 — 14 „	4 „	— „
„ 15 — 17 „	4 „	8 „
„ 18 — 20 „	5 „	4 „
„ 21 — 23 „	6 „	— „
„ 24 — 26 „	6 „	8 „

und sofort.

Die K. Reg. hat hiernach das Erforderliche an die Eichbehörden in Ihrem Dep. erlassen. (A. XIV. 822. — 4. 81.)

γγ) C. R. des K. Finanzmin. (Maaßen), v. 1. Aug. 1834, sämmtl. K. Reg. Eichgebühren für Gewichtsstücke von Messing o Glockengut.

Es haben sich Fälle ereignet, daß Gewichtsstücke von ¼, ½, ¾ und 1 Centner Messing oder Glockengut zur Eichung gebracht sind.

In Verfolg der, die Gebührensätze für die Eichung von messingenen Gewichten ü 1 Pfund hinaus festsetzenden Verf. v. 22 Nov. 1830, bestimme ich daher hiermit, daß Eichgebühren von jenen Gewichtstücken von Messing oder Glockengut Folgendes zu e ben ist:

a) für die Eichung:

von einem ¼ Centnerstücke	10 Sgr.	— Pf.
„ „ ¼ — ½ Centnerstücke	15 „	— „
„ „ ½ — ¾ „	20 „	— „
„ „ ¾ — 1 „	25 „	— „

b) für die Revision früher schon geeichter Gewichte:

von einem ¼ Centnerstücke	6 Sgr.	8 Pf.
„ „ ¼ — ½ Centnerstücke	10 „	— „
„ „ ½ — ¾ „	13 „	4 „
„ „ ¾ — 1 „	16 „	8 „

(A. XVIII. 828. — 3. 130.)

γ) Gebühren für Eichung von Hohlmaaßen.

αα) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v 30. April 1827, an sämmtl. K. Reg. Eichungs-Gebühren für Th und Butter-Maaße.

Auf die Anfrage der K. Reg. v. 23. v. M. wird hiermit entschieden, daß die Eichu Aemter berechtigt sein sollen: von einem hölzernen Theer-Maaße oder Butterfasse 2 bis incl. 4 Quart Inhalt drei Sgr., und von blechernen Gefäßen von 2, 3, 4 Q Inhalt vier Sgr., an Eichungs-Gebühren zu erheben.

Bei den hölzernen Gefäßen muß aber, außer den übrigen Brandzeichen, die Zahl der Quarte mit deutlichen Zahlen eingebrannt, und auf den blechernen Gefäßen diese Zahl eingeschlagen werden. ꝛc. (A. XI. 451. — 2 83.)

ββ) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 12. Jan. 1829, an sämmtl. K. Reg. Eichungs-Gebühren für Tonnen-Gefäße.

Es ist zur Kenntniß des Min. des J. gelangt,
daß bei der hiesigen und anderen Eichungs-Kommissionen Gefäße in Tonnen-Gestalt zur Eichung vorkommen, welche 200 Quart und darüber enthalten, und da die Eichungs-Gebühren in der Taxe nur für solche Gefäße von 100 Quart mit 20 Sgr. angesetzt sind, billig gefunden worden, für jene einen höheren Satz zu bestimmen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Arbeit bei Ermittelung des Inhalts größerer Gefäße zur ihrer Eichung nur darin sich vermehrt, daß mehr Gewichte aufgelegt, größere Quantitäten Wasser eingefüllt werden müssen, und dazu noch ein Arbeiter nöthig ist, werden die Gebühren für Eichung von Gefäßen über Ein Hundert bis Zwei Hundert Quart auf Fünf und Zwanzig Silbergr., für Gefäße von Zwei Hundert bis Vier Hundert Quart auf Einen Thlr. hiermit festgestellt, wonach die K. Reg. also die von Ihr ressortirenden Eichungs-Behörden anzuweisen hat. (A. XIII. 134. — 1. 60.)

δ) C. R. des K. Min. des J. v. 20. Nov. 1830, betr. die Gebührensätze für Gewichte aus Zink [A. XIV. 820. — 4. 80.]

(Zum §. 43 der Instrukt. für die Eich. Komm., oben S. 74.)

ε) Bekanntmachung der Reg. zu Cöln, v. 9. Febr. 1835, betr. die Gebühren für Eichung der beim Rödern der Fässer üblichen Längen- und Höhen-Maaße. [A. XIV. 247. — 1. 179.]

(Zum §. 62 der Instrukt. für die Eich. Komm., oben S. 77.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Juni 1829, an die K. Reg. zu Minden. Gemäße sollen nicht nach Pfund-Inhalt geeicht werden.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 4. v. M. bemerklich gemacht, daß die Maaß- und Gewichts-Ordn. Gemäße, welche nach Pfund-Inhalt eingerichtet sind, nicht kennt, daher dergl. so wenig von den Eichungs-Behörden zu eichen sind, als der Gebrauch der vorgedachten von der Pol. zu gestatten ist. Ob übrigens das Oel nach Maaß oder nach Gewicht verkauft wird, ist lediglich dem Verkehr zu überlassen.

(A. XIII. 385 — 2. 122.)

3) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 8. Aug. 1830, an sämmtl. K. Reg. Ajustirung metallener Probemaaße durch die Normal-Eichungs-Kommission zu Berlin.

Das Min. des J. findet sich veranlaßt, die K. Reg. hiermit aufzufordern, dafür zu sorgen, daß alle metallene Maaße, wenn sie als Probemaaße dienen sollen, der Normal-Eichungs-Kommission hierselbst vorgelegt werden, weil sonst Uebereinstimmung mit den vorliegenden Erfahrungen nicht zu erreichen steht. (A. XIV. 603. — 3. 82.)

4) R. des K. Min. des J. für H. u. G. Ang. (v. Schuckmann) u. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 10. Juli 1831, an das K. Ober-Präs. zu Stettin. Bestimmung der Eichungs-Aemter und Nichtverpflichtung derselben zu Messungen der Stärke des Branntweins.

Bei Rückgabe der Anl. des Ber. v. 11 Mai c. wird dem K. Ober-Präs. eröffnet, daß die Eichungs-Aemter nur Maaße, Gewichte und Alkoholometer u. dergl. m. zu fertigen und zu beglaubigen haben, zum Messen des Branntweins aber weder bestimmt, noch berufen, noch verpflichtet sind, wenn sie nicht als Sachverständige dazu von dem Richter in einzelnen streitigen Fällen aufgefordert werden. Dem Richter muß es überlassen bleiben, den Sachverständigen zu wählen, und die Formen vorzuschreiben, welche in jedem einzelnen Falle, abgesehen von der Technik, nöthig sind, um das Resultat zu substantiiren. Ein guter Apotheker weiß, mit Hülfe des Thermometers und Alkoholometers, die Stärke des Branntweins eben so gut zu prüfen, als eine Eichungs-Kommission.

Dem Antrage des dritten Kommunal-Landtages von Alt-Vor- und Hinter-Pommern, die K. Eichungs-Aemter, und wo dergl. in der dortigen Provinz nicht vorhanden, die städtischen Pol. Behörden anzuweisen, sich mit Alkoholometer zu versehen, ꝛc.

entstehenden Streitigkeiten beim Verkauf von Spiritus die Stärke deſſelben zu pr
um über den Befund deſſelben Beſcheinigungen zu ertheilen,
und
in ſofern für Ausſtellung dieſer Beſcheinigungen Vergütigungen zu entrichten ſind,
zu beſtimmen,"
kann demnach keine Folge gegeben werden.

Der §. 31 des G. v. 16. Mai 1816 ſchreibt zwar vor, daß die Eichungs-Kon
ſionen Branntwein-Probemeſſer zum Verkauf feil halten, aber nicht zum Geb
für andere beſitzen ſollen, und der §. 36 beſtimmt, daß alle Eichungs-Aemter eine
erhalten ſollen, wodurch beſtimmt wird, was ſie an Gebühren fordern können; in
Tare iſt aber vom Nachmeſſen des Branntweins nicht die Rede.

Nachdem vom K. Ober-Präſ. bevorworteten Prinzipe würden die Eichungs-B
den in ſtreitigen Fällen ex officio Getreide meſſen, Heu wiegen müſſen u. ſ. w., und
hin zu einer Stellung gelangen, die dem Zweck ihrer Inſtitution entgegen iſt.
(A. XV. 598. — 3. 57.)

5) C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann), 15. Dec. 1832, an ſämmtl. K. Reg. Verſendung von Probemaaßen Gewichten.

Die K. Reg. wird im Verfolg der C. Verf. v. 12 April v. J. (Anl. a.) dav
Kenntniß geſetzt, daß, wenn gleich auf den Grund des Poſt-Regals, Packete, bis
vierzig Pfund mit der Poſt verſendet werden müſſen, der Herr Gen. Poſtmeiſter
doch damit einverſtanden erklärt hat, daß die in der gedachten Verf. gedachten Probem
und Gewichte, als zu dieſer Art der Verſendung an ſich nicht geeignet, ohne Rück
auf das Gewicht vermittelſt anderer Fuhrgelegenheiten ihre Beförderung erhalten
fern nur den Fuhrleuten zu ihrer Legitimation eine desfallſige Beſcheinigung von S
der abſendenden Behörde in dem offen bei ſich zu führenden Frachtbriefe ertheilt wird.

Die K. Reg. wird daher angewieſen, Sich hiernach bei Verſendungen von Ma
und Gewichten unter 40 Pfund jedesmal genau zu achten, in die zu ertheilenden Legit
timationen das Datum der Einwilligung Sr. Exc., des Hrn. Gen. Poſtmeiſters, v. 4.
d. J., aufzunehmen, übrigens aber Sich der Poſt zur Beförderung von Maaßen und
wichten überhaupt nur in den, in der oben angezogenen Verf. v. 12. April v. J
wähnten ſeltenen Fällen, auch dann aber nur mit der dort vorgeſchriebenen Beſchränkun
bedienen, und demgemäß die Eichungs-Kommiſſion, ſo wie die Eichungs-Aemter in
rem Reg. Bezirk gemeſſenſt zu inſtruiren.

a.

Die Normal-Eichungs-Kommiſſion hieſ., an welche die metallenen Probemaaß
Eichungs-Aemter zur Prüfung und event. zur Berichtigung eingeſandt worden, ha
genöthigt geſehen, ihre desfallſigen Gebühren und baaren Auslagen durch Poſtver
einzuziehen, weil ſie von vielen Magiſtraten keine Zahlung erhalten hat, ſondern in
läuftige Schreibereien verwickelt worden iſt, ihr aber keine Geldmittel zu Vorſchüſſ
Gebote ſtehen. Dies hat indeß zu Beſchwerden Anlaß gegeben, und da das Verfa
in Fällen der bezeichneten Art an ſich nicht wohl zuläſſig iſt, da ferner durch die Ve
dung mit der Poſt ein ganz unverhältnißmäßiger Koſten-Aufwand entſteht, um ſo u
als die Poſtbehörde ſogar Erſatz für die dadurch verurſachten Nebenfuhrkoſten verl
und da endlich Beſchädigungen bei dem ſtationsweiſen Auf- und Abladen unvermei
ſind, (aus welchem Grunde ſchon früher verordnet war, daß, ſofern es Zeit und Umſ
erlaubten, die Gemäße durch Frachtfuhren, oder zu Waſſer verſendet werden ſollten,
iſt nunmehr die beſtimmte Weiſung an die Normal-Eichungs-Kommiſſion ergan
letztere Art der Verſendung als Regel anzunehmen, und, wenn hieſige Spediteure
Frachtfuhren nicht ganz bis zum Beſtimmungsorte bewirken können, dieſe doch ſoweit
möglich zu wählen, und die Beförderung durch die Poſt erſt von dem Punkte an eint
zu laſſen, wo der Frachtverkehr einzelne Eichungs-Aemter nicht berührt, mithin in
ſeltenſten Fällen. Gleichzeitig hat aber die Normal-Eichungs-Kommiſſion den Auf
erhalten, künftig ihre Liquidationen für Berichtigung der Normale bei Eichungs-K
miſſionen den Reg. unmittelbar, bei den Eichungs-Aemtern, dem betr. Mag. und
Reg. des Bez einzuſenden.

Die K. Reg. hat daher in Ihrem Dep. ſämmtl. Mag. in den Städten, wo
Eichungs-Aemter befinden, von dieſen Beſchlüſſen zu benachrichtigen, ihnen einen Ter
zu ſetzen, worin ſie die Befriedigung der Normal-Eichungs-Kommiſſion nachweiſen m
ſen, und, wenn dieſer nicht eingehalten wird, das Geld einzuziehen und der Norm
Eichungs-Kommiſſion zu überſenden, damit nicht der Eingangs erwähnte Uebelſtand

ernennen und jene Behörde nicht in Schreibereien verwickelt werde, welche mit ihrer Organisation unvereinbar sind. Berlin, den 12 April 1831.

Min. des J.
Abth. für H., G. u. Bauwesen.
Beuth.

(A. XVI. 1007. — 4. 102.)

6) C. R. der K. Verw. für H., Fabrik. u. Bauwesen (Rother), vom 3. April 1836, an sämmtl. K. Reg. Nur Alkoholometer mit der Tralles'schen Scala dürfen geprüft und gestempelt werden.

Es ist bereits durch eine unterm 3. Febr. 1833 an die hiesige Normal-Eichungs-Kommission erlassene Verf. angeordnet worden, daß nur solche Alkoholometer geprüft und gestempelt werden sollen, welche allein die Tralles'sche Scala enthalten, indem diese das einzige gesetzliche Maaß zur Ermittelung des Alkoholgehalts bildet, daß daher namentlich solche Alkoholometer, welche neben der Tralles'schen die Richter'sche Scala und einen Thermometer eine von beiden enthalten, nicht geeicht werden dürfen. Es finden sich indeß, namentl. am hiesigen Orte, sowohl noch Alkoholometer von der letztern Beschaffenheit im Verkehr, welche vor dem Erlasse jener Verf mit dem K. Stempel versehen sind, als auch vorzüglich solche, welche einen Stempel der Verfertiger führen, der dem K. Stempel ähnlich ist, und zwar bei genauerer Aufmerksamkeit nicht mit demselben verwechselt werden, bei oberflächlicher Betrachtung aber wohl zur Täuschung des Publikums gemißbraucht werden kann.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, wenn ähnliche Verhältnisse, als die oben angeführten, stattfinden, und es daher erforderlich sein sollte, eine öffentl Bekanntmachung durch die Amtsbl. dahin zu erlassen:

daß nur Alkoholometer mit der Tralles'schen Scala ohne Verbindung mit der Richter'schen Scala oder einem Thermometer von der Eichungs-Kommission geprüft und gestempelt werden dürften, und Alkoholometer, welche neben der Tralles'schen Scala mit der Richter'schen oder einem Thermometer versehen wären, seit dem J. 1833 nicht mehr geeicht worden seien. (A. XX. 410. — 2. 134.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 21. Aug. 1837, an den Mag. zu N. Verwaltung des mit einer Eichungs-Kommission verbundenen Eichungs-Amtes und Remuneration der Beamten dabei.

Dem Mag. wird auf Seine Vorstellung v. 10. April d. J. zum Bescheide eröffnet, daß der Stadtrath N. eine Remuneration für seine Funktionen bei dem dortigen, mit der Eichungs-Kommission verbundenen Eichungs-Amte nicht in Anspruch nehmen darf, indem er, als Magistrats-Mitglied, für seine Beschäftigung bei einer besonderen Kommunal-Anstalt eine Vergütung zu fordern nicht berechtigt ist. Die Eichungs-Aemter sind nämlich, nach §. 7 der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816, Kommunal-Anstalten, deren Kosten den Kommunen zur Last fallen, so wie sie auch die etwanigen Ueberschüsse beziehen. Dasselbe Verhältniß besteht auch in dem Falle, wenn mit dem Eichungs-Amte durch die Eichungs-Kommission, als diejenige Instanz, welche über die Eichungs-Aemter des betr. Reg. Bezirks die Aufsicht führt, verbunden ist. Es könnte dies nach der Bestimmung des §. 9, daß „die Eichungs-Kommissionen für ihren Ort durchgehends die Stelle eines Eichungs-Amtes vertreten," zwar zweifelhaft erscheinen, indem die Eichungs-Kommissionen, ihrer Natur nach, eine landespolizeiliche Instanz bilden, mithin sich als Staats-Behörde darstellen, und aus jener Bemerkung sich folgern ließe, daß an dem Orte, wo sich eine solche befindet, die Kommune der Fürsorge für die Unterhaltung eines Eichungs-Amtes überhoben würde. Durch einen im J. 1822 ergangenen Beschluß des Staats-Ministr., auf welchen sich das an sämmtl. K. Reg. erlassene Cirkular des damaligen Min. des H. v. 28. Febr. 1822 gründet, ist indessen festgesetzt worden, daß die Kommunen auch an denjenigen Orten, wo Eichungs-Kommissionen bestehen, soweit letztere Eichungs-Aemter sind, die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung derselben, wie die der Kommunal-Anstalten, zu bestreiten, dagegen aber auch die Gebühren, welche zur Erhebung der Eichungs-Aemter bestimmt sind, zu beziehen und zu verwalten haben.

Dabei ist denn bestimmt worden, daß der Direktor und Mechanikus für die besonderen Geschäfte, welche die Funktionen der Eichungs-Kommissionen angehen, aus Staatsfonds zu remuneriren seien.

Der Vorsteher einer solchen Behörde hat daher eine zweifache Stellung. Als Direktor der Eichungs-Kommission ist er Vorsteher einer Staats-Behörde, und für die von ihm in dieser Qualität vorgenommenen Geschäfte aus Staats-Fonds zu remuneriren. Auch ist er Dirigent einer reinen Kommunal-Anstalt, des Eichungs-Amtes, und die Entscheidung der Frage: ob er von der Kommune eine Vergütung für die in diesem Ver-

hältnisse ihm zufallenden Mühwaltungen fordern könne? ist davon abhängig, ob er seiner sonstigen Stellung gegen die Kommune für Dienstleistung bei den besonderen K munal-Instituten eine Remuneration in Anspruch nehmen darf oder nicht. Die Ver dung des Eichungs-Amtes mit der Eichungs-Kommission ist in dieser Hinsicht gleichgü Diese Verbindung kann aber allerdings unter Umständen dahin führen, daß die Komm dem Direktor, in seiner Qualität als Eichungs-Amts-Dirigenten, eine Vergütung ge ren muß.

Es kann sich nämlich öfters ereignen, daß die Regierung, welcher nach §. 3 die nennung des Direktors zusteht, denjenigen, welchem die Kommune die Funktionen Eichungs-Amts-Dirigenten unentgeldlich übertragen könnte, zur Uebernahme der F tionen eines Direktors der Eichungs-Kommission nicht qualifizirt oder bereitwillig fi In einem solchen Falle wird nichts übrig bleiben, als daß die Regierung eine ander eignete Person dazu bestelle, welcher dann nicht anzusinnen ist, der Kommune unent lich zu dienen. Da gleichwohl die Funktionen des Eichungs-Kommissions-Direktors des Eichungs-Amts-Dirigenten, vermöge der im §. 9 der Maaß- und Gewichts-Ord vorgeschriebenen Verbindung beider Behörden in einer Person, sich vereinigen müssen kann dann die Kommune sich nicht entbrechen, dem Dirigenten des Eichungs-Amtes den aufkommenden, zur Unterhaltung des letztern bestimmten Gebühren eine Remu tion zu gewähren. Hieraus folgt aber noch nicht, daß dem Direktor in jedem Fall seine Geschäfte bei dem Eichungs-Amte eine Vergütung zukomme, wenn er auch sonst möge seines Verhältnisses zur Kommune für seine Mühwaltungen bei den beson Kommunal-Anstalten keine Remuneration in Anspruch nehmen darf, dieses Verhä wird vielmehr dadurch, daß er zugleich auch Vorsteher einer Staats-Anstalt, der Eich Kommission, ist, gar nicht tangirt.

Es kommt hiernach bei Entscheidung der Frage nur darauf an, in wie fern ein M strats-Mitglied verpflichtet ist, unentgeldlich bei einer besondern Kommunal-Anstal beiten zu übernehmen? und da diese Frage unbedenklich bejaht werden muß, so kann der ꝛc. N. eine Remuneration nicht fordern. (A. XXI. 692. — 3. 100.)

8) Publik. der K. Reg. zu Reichenbach, v. 8. April 1818, w Eröffnung der im dortigen Regierungs-Bezirk organisirten Eichu Aemter, und wegen Eichung und Stempelung der Maaße u. Gewicht

In Folge unserer im 12. St. des diesj. Amtsbl. sub Nr. 64 enthaltenen Bek machung, wird nunmehr das Publikum hiermit benachrichtiget, daß außer der sch dem 1. April v. J. hieselbst organisirten Eichungs-Commission, nunmehr auch di chungs-Aemter allhier und zu Schweidnitz, Jauer, Hirschberg, Schmiedeberg, Lau huth, Frankenstein, Münsterberg und Glatz völlig eingerichtet, und mit den nöth Normalen, Stempeln und Brenn-Eisen versehen worden sind.

Die Eröffnung dieser Aemter soll mit dem 1. Mai d. J. geschehen, und von selben nicht allein die neuen preuß. Maaße und Gewichte für die öffentlichen Behö sondern auch noch die, nach der V. Eines Hrn Min. für H. u. G. v. 6. Febr. c. bis 1. Januar 1820 für das Privat-Verkehr erlaubten Breslauer Maaße und Gewichte, i fern neue anzuschaffen nöthig sind, geeicht und gestempelt werden.

Vom ersten Mai c. ab, haben sich daher die öffentl. Behörden, als die K. Proviant- und Forst-Aemter, so wie die städtischen und ländl. Pol. Behörden, und welche zur öffentl. Beglaubigung des Maaßes und Gewichts angestellt sind, als messer, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen ꝛc., nach §. 13 un der Maaß- und Gewicht-Ord., an die nächsten Eichungs-Aemter zu wenden, und weder die zu bedürfenden neuen Maaße und Gewichte, so weit solche bis jetzt haben in rath angeschafft werden können, gegen Erlegung der für jeden Gegenstand besonders gesetzten und im Lokale jedes Eichungs-Amtes öffentlich angeschlagenen Preise und g die von uns genehmigten Eichungs-Gebühren, zu entnehmen, oder, wenn sich jene B den selbst mit rohen preuß. Maaßen und Gewichten versehen wollen, die Eichung Stempelung gegen die Gebühren zu verlangen.

Waagen aller Art, so wie Tonnen, Wein- und Biergefäße öffentl. Behörden m dagegen in jedem Falle den Eichungs-Aemtern zur Eichung und Stempelung vorg werden, da sich diese vorjetzt noch nicht mit Beschaffung derselben befassen können.

Mit dem 1. Juli d. J. müssen obige Behörden durchgängig mit den zu bedürfe preuß. Maaßen, Gewichten, Gefäßen und Waagen im geeichten und gestempelten stande versehen sein.

Die Steuer-Aemter werden von hier aus mit den nöthigen Gewichten versehen. die Accise- und Zoll-Aemter muß die Anschaffung derselben noch für jetzt Anstand ha ea wegen Abänderung des Abgaben-Tarifs noch nähere höhere Bestimmungen erw werden. Doch sind die Waagen und deren Schaalen den Eichungs-Aemtern zur Prü

und Stempelung sofort vorzulegen, oder die gedachten Aemter aufzufordern, solches am Orte der Waage zu verrichten, wenn deren Transport zu viel Umstände machen sollte, welches jedoch nur an solchen Orten geschehen kann, wo sich neue Eichungs-Aemter befinden. Die H. Steuerräthe, Accise- und Zoll-Aemter haben sich hiernach zu achten. In sofern die Waage städtisch ist, geschieht die Eichung auf Kosten der Commune. Im Gegentheil sind die Eichungs-Gebühren zu liquidiren, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob dergl. Waagen vormals schon einmal geeicht und gestempelt worden waren.

Da ferner sich fast in jeder Stadt eine nach dem E. v. 12. Dec. 1751 organisirte Eichungs-Deputation oder ein Ajustir-Amt befindet, so werden diese Deput. hiermit, v. 1. Mai c. ab, durchgängig aufgehoben, und haben die Mag. in den Städten, wo die neuen Eichungs-Aemter etablirt worden sind, dafür zu sorgen, daß alle alte Breslauer Normal-Maaße und Gewichte, ohne Unterschied, an die gedachten neuen Eichungs-Aemter binnen 8 Tagen abgeliefert, alle Stempel und Brenneisen aber, nach §. 15 der Maaß- und Gewichts-Ord., in sofern solche nicht etwa den neuern genau ähnlich und daher noch brauchbar sind, vernichtet werden. Die Eichungs-Aemter werden hiermit verpflichtet, die hiernach in Empfang zu nehmenden alten Breslauer Normal-Maaße und Gewichte genau zu prüfen, und auszumitteln, ob solche auch noch richtig sind, wozu sie die unter Nr. 64. im diesj. Amtsbl. bekannt gemachten Verhältnisse zum Grunde legen müssen. In sofern unbedeutende Unrichtigkeiten entdeckt werden, ist solches der hies. Eichungs-Commission sofort anzuzeigen.

Im Fall, wenn die vorhin gedachten Stempel und Brenneisen den vormaligen Eichungs-Aemtern gehören sollten, so ist dennoch die Vernichtung derselben nöthig, und erhält der Eigenthümer das Metall ꝛc. zurück. Sind diese Stempel und Brenneisen aber noch brauchbar, so können solche auch allenfalls durch die Mag. angekauft, und den Eichungs-Aemtern übergeben werden.

In denjenigen Städten, wo keine neuen Eichungs-Aemter etablirt worden, findet die Vernichtung der Stempel und Brenneisen unbedingt statt. Die alten Breslauer Maaße und Gewichte können aber beliebig, da sie Eigenthum der Commune sind, verkauft oder auch aufbewahrt werden. Letzterer Fall tritt mit dem 1. Jan. 1820 auch in denjenigen Städten ein, in welchen sich die neuen Eichungs-Aemter befinden, und sind zu dieser Zeit die jetzt den Eichungs-Aemtern zu übergebenden Breslauer Maaß- und Gewichts-Normale denselben wieder abzufordern.

Die sämmtl. neuen Eichungs-Aemter werden übrigens hiermit angewiesen, die Tage und Stunden in jeder Woche öffentlich bekannt zu machen, und mittelst Anschlags im Eichungs-Lokale zu vermerken, an welchen die Eichung und der Verkauf der vorräthigen Maaße und Gewichte erfolgen wird.

Zugleich wird das gesammte, insbesondere aber das gewerbetreibende Publikum auf die Bestimmungen der §§. 10 et seqq. der, Eingangs dieser Bekanntmachung erwähnten, Allerh. vollzogenen Maaß- und Gewichts-Ord. (G. S 1816 pag. 142 u. f.) aufmerksam gemacht, nach welcher zwar jeder zum Privat-Gebrauch und in seiner eignen Wirthschaft ungestempelte Maaße und Gewichte gebrauchen darf, sobald aber jemand etwas kauft und verkauft, so soll ersterer nicht allein die Ueberlieferung des anzukaufenden Gegenstandes nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten fordern können sondern letzterer auch bei einer Polizei-Strafe von 5 Rthlr. gehalten sein, die verkäufliche Sache demnach zu gewähren.

Die in hiesiger Provinz zeither gebräuchliche Hand-Haspel oder Weise soll, nach §. 21 der Maaß- und Gewichts-Ord., vorläufig noch beibehalten werden. In sofern die Eigenthümer derselben, so wie der noch bis Anfang des J. 1820 beizubehaltenden Breslauer Maaße und Gewichte, als der Bier-, Salz-, Kalk-, Gips-, Stein- und Holzlasten-Tonnen, der Getreide- und Quart-Maaße mit ihren Unterabtheilungen, der Flüssigkeitsmaaße aller Art, und nicht minder aller im öffentl. Verkehr gebrauchten Waagen und deren Waageschaalen, der Gewichte jeder Art, wenn im Handel damit gewogen oder gemessen werden soll, Unrichtigkeiten an diesen Maaßen und Gewichten vermuthen sollten, so können diese, um sich vor Schaden und Strafe zu sichern, wohl thun, wenn sie solche den nächsten Eichungs-Aemtern zur Prüfung vorlegen, und die Berichtigung derselben, gegen Erlegung der in der 2. Colonne der nachfolgenden Gebühren-Taxe ausgeworfenen Beträge, begehren. Für dieselben empfängt jeder Eigenthümer den eingelieferten Gegenstand geeicht und aufs neue gestempelt zurück, und zugleich einen Schein, daß derselbe die Gebühren richtig bezahlt hat, welcher Schein aufzubewahren, und bei den etwanigen Revisionen der Ortspolizei-Behörde vorzuzeigen ist.

Wir stellen es übrigens dem Publiko anheim, ob solches nicht schon jetzt, ungeachtet des Nachlasses, daß das neue preuß. Maaß und Gewicht erst den 1. Januar 1820 durchgängig eingeführt, und das alte Breslauer Maaß und Gewicht abgeschafft werden soll, sich mit neuen preuß. Maaßen und Gewichten versehen will.

Da ohne Ausnahme alle Waagebalken, sowohl in- als ausländischen Fabrikats, vidirt und gestempelt werden müssen, so sind davon auch selbst die Apotheker-, Juwe und Goldwaagen nicht ausgenommen.

Für die Verfertiger und Eisenhändler wird es daher vortheilhaft sein, alle Wa balken und Waageschaalen den nächsten Eichungs-Aemtern zur Prüfung und Stempel vorzulegen, damit der Käufer sie sogleich geeicht und gestempelt erhält. Nach §. 32 Maaß- und Gewichts-Ord. sollen die Gold- und Silberarbeiter diejenigen Stem welche sie ihren Waaren zur Bezeichnung des Feingehalts und ihrer Namen einprä von der Eichungs-Commission, welche sich im Hauptorte der Provinz befindet, gegen stattung der Kosten erhalten. Hiernach haben sich diejenigen Gold- und Silberarbeiter hies. Reg. Bez, in sofern sie dergl. Stempel brauchen, an die Eichungs-Commissio Breslau zu wenden

Gewichte von Blei, Zinn und ähnlichen weichen Metallmischungen, die bei ih Gebrauch eine schnelle Abnutzung befürchten lassen, oder solche, die eigentlich nur als a Metall zum Tariren oder Ausgleichen der Waageschaalen angewendet werden sollen, den nicht geeicht und gestempelt, sondern entweder als Gewicht unbrauchbar gemacht, wenn sich der Eigenthümer dazu nicht verstehen will, von den Eichungs-Aemtern we nommen und der Polizei-Behörde mit der erforderl. Anzeige überliefert.

Eben so wenig dürfen römische oder Schnellwaagen, Feder- oder Zugwaa Waagen mit ungleich langen Schenkeln, zusammengesetzte Hebel und alle dergl. künstl Waagen zur Eichung und Stempelung angenommen, und also auch im öffentl. Ver von den Pol. Behörden nicht geduldet werden.

In dem hies. Reg. Bez. ist es vorzüglich gebräuchlich, daß der gebrannte Kalk nach Scheffeln verkauft wird. Diese Kalkscheffel aber weichen bedeutend von einander r sichtlich ihrer Größe ab, und öfters sieht sich der Käufer in Hinsicht der Menge des Ka getäuscht. Wir verordnen daher von Landes-Polizei wegen, daß vom 1. Juni d. J. der Kalk entweder nach geeichten Tonnen zu 4 Berliner Scheffel dem Käufer zugemes oder, wenn für jetzt die Eigenthümer oder Pächter der Kalköfen den Verkauf des Ka nach dem Breslauer Scheffel noch vorziehen sollten, das diesfällige Scheffelmaaß nächsten Eichungs-Amte zur Revision vorgelegt werden muß.

Da die Gestalt des Berliner Scheffels und seiner Unterabtheilungen im öffentl. V kehr nur allein zirkelförmig sein darf, so haben die Eichungs-Aemter darauf zu seh daß die Lieferanten der rohen Scheffelmaaße solche nach folgenden Durchmessern schaffen, als:

beim ganzen Scheffel	22	Zoll,
" halben "	17	"
" viertel "	12	"
bei der ganzen Metze	7	"
" " halben "	$5\frac{1}{2}$	"
" " viertel "	$4\frac{1}{4}$	"
" " achtel "	$3\frac{1}{2}$	"

Der hölzerne ganze Scheffel soll am Rande und Boden beschlagen, und außerd noch im Durchmesser mit einem völlig waagerechten, in der Mitte von einer eiser Stange unterstützten und tüchtig befestigten Steige versehen sein. Alle Unterabtheilung desselben werden am obern Rande und Boden gehörig beschlagen, bedürfen aber kei Steiges in der Mitte. Das Quartmaaß mit seinen Unterabtheilungen muß in Form ei Cylinders, und das ganze Quart $3\frac{1}{2}$ Zoll im Lichten weit verfertiget werden.

Die Pol. Behörden des hies. Reg. Bez., insbesondere die H. Landräthe, Poli Direktorien, Mag., die Domainen-Beamten und Schulzen werden angewiesen, jed welcher nach dem 1. Juli d. J. im öffentl. Verkehr an Orten, wo Waaren für jederma feilgeboten werden, oder öffentlich gemessen oder gewogen wird, Breslauer Maaße u Gewichte hält, welche unrichtig sind, in die vorhin bezeichnete, §. 12 und 13 der Maa und Gewichts-Ord. festgesetzte Strafe von 5 Rthlr. zu nehmen und zu diesem Ende v Zeit zu Zeit genaue Revision zu halten.

Nach dem 1. Jan. 1820 muß eine gleiche Aufsicht wegen des zu jener Zeit ab schaffenden Breslauer und dagegen durchgängig einzuführenden preuß. Maaßes und G wichts eintreten.

Wegen Betheilung der Böttcher mit Brenneisen und der Glashütten-Besitzer z Stempeln, rücksichtlich der Bezeichnung der von ihnen zum Verkauf darzubietenden G fäße und Flaschen, soll, nach Maaßgabe der in den §§. 26. 27. 28 und 29 der Maa und Gewichts-Ordn. ergangenen Bestimmung, eine besondere V. an die H. Landrät erlassen werden.

Taxe der Gebühren,

welche für die Eichung und Stempelung nachstehender Gegenstände für das K
Reg. Dep. festgesetzt sind.

Benennung der zu eichenden Gegenstände.	Für die Eichung u. neuer rthlr.	gr.	pf.	fr rth
I. Gewichte.				
Acht messingene Gewichte, à 1 Pfund	—	1	—	—
„ „ „ von ½, ¼ und ⅛ Pfund	—	—	6	—
„ kleinere messigene Gewichte 2 Loth incl. Herunter pro Stück	—	—	3	—
Einsatz-Gewichte, à 1 Pfund	—	1	6	—
„ à ½ Pfund	—	1	3	—
Metzinal-Gewichte, à 1 Pfund, 8, 4 und 2 Unzen	—	1	—	—
Die Unterabtheilungen deſſelben von 1 Unze incl. Herunter pro Stück	—	—	6	—
Sack-Gewichtssteine pro Stück	—	—	6	—
Gewichte von Gußeisen, à 1 Centner	—	9	—	—
„ „ „ à ½ Centner	—	5	3	—
„ „ „ à ¼ „	—	3	—	—
„ „ „ von 20—26 Pfund	—	2	9	—
„ „ „ „ 10—19 „	—	2	—	—
„ „ „ „ 7— 9 „	—	1	3	—
„ „ „ „ 4— 6 „	—	1	3	—
„ „ „ „ 1— 3 „	—	—	9	—
Juweln-Gewicht pro Stück	—	1	—	—
II. Waagebalken.				
Laßbalken von 20 Pfund	—	3	—	—
„ „ 30 „	—	4	—	—
„ „ 40 „	—	5	—	—
„ „ 50 „	—	6	—	—
„ „ 60 „	—	7	—	—
„ „ 70 „	—	8	—	—
„ „ 80 „	—	9	—	—
„ „ 90 „	—	10	—	—
„ „ 100 „	—	12	—	—
Eine Krameruwaage von 3—10 Zoll Länge	—	1	—	—
„ „ „ 10—20 „ „	—	2	—	—
„ „ „ 20—30 „ „	—	3	—	—
„ „ „ 30—40 „ „	—	4	—	—
Die Schale, das Paar	—	1	—	—
Setzwaagen	—	4	—	—
Waagbalken von Gußeisen, 4 Fuß lang	—	8	—	—
„ „ „ 4½ „ „	—	10	—	—
„ „ „ 5½ „ „	—	12	—	—
„ „ „ 6 „ „	—	16	—	—
„ „ „ 8 „ „	—	20	—	—
III. Längenmaaße.				
Eine halbe Ruthe von Metall	—	6	—	—
„ „ „ „ Holz	—	5	—	—
„ ganze „ „ Metall	—	7	—	—
„ „ „ „ Holz	—	5	—	—
Messingene Maaßstäbe mit Transversal-Linien, à 1 Fuß lang	—	4	—	—
Ordinaire Zollstöcke, à 1 Fuß	—	1	—	—
Ein Holzmaaß	—	4	—	—
Eine Elle	—	3	—	—
Eine Weiſe oder Haspel	—	2	—	—

Benennung der zu eichenden Gegenstände.	Für die Eichung u. Stempe				
	neuer			früher ge ter	
	rtlr.	gr.	pf.	rtlr.	gr.
IV. Hohlmaaße.					
Ein ganzer Scheffel	—	11	6	—	6
„ halber „	—	7	9	—	4
„ viertel „	—	5	—	—	3
Eine ganze Metze	—	2	6	—	2
„ halbe „	—	2	—	—	1
„ viertel „	—	1	—	—	—
„ 1/8 und 1/16 Metze	—	—	9	—	—
Ein großes Streichholz	—	1	—	—	1
„ kleines „	—	1	—	—	—
Eine Tonne von vier Scheffeln	—	16	—	—	10
„ „ „ drei „	—	14	—	—	8
„ „ „ zwei „	—	12	—	—	6
„ „ „ einem „	—	8	—	—	5
Eine Leinsaat-Tonne	—	14	—	—	10
Ein Quart-Maaß	—	3	—	—	1
„ halbes Quart-Maaß	—	1	6	—	1
„ viertel „	—	1	—	—	—
„ 1/8 und 1/16 Quart-Maaß	—	—	6	—	—
Eine Bier-Tonne	—	16	—	—	10
„ halbe Bier-Tonne	—	12	—	—	8
„ viertel „ u. s. w.	—	8	—	—	5
Ein Orhoft	—	16	—	—	12
„ Eimer von 60 Quart, preuß.,	—	12	—	—	8
„ halber Eimer von 30 Quart	—	8	—	—	6
„ viertel „ „ 15 „	—	6	—	—	4
V. Alkoholometer.					
Wenn er unrichtig befunden wird	—	2	—	—	2
Wenn er richtig und von Glas ist	—	6	—	—	6
Wenn er richtig und von Metall ist	—	4	—	—	4

(A. II. 470. — 2. 106.)

CC. Von der Verbindlichkeit zur Anwendung gest pelter Maaße und Gewichte.

a) Beim Verkehr der Privat-Personen. (Maaß-Gewicht-Ordn. §§. 10—12, Instruktion zur Anfert. der Probemaaß §§. 28—36.)

1) K. O. v. 28. Juni 1827, die Ergänzung der Vorschriften i Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816. §§. 10 und 12 bet

Auf den Bericht des Staatsminist. v 25. d. M., bestimme Ich, zur Ergänzun Vorschriften in der Maaß- und Gewichtordn. v. 16. Mai 1816. §§. 10 und 12. da jenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr., au Konfiskation des Maaßes oder Gewichtes erleiden, und, mit der Behauptung des P gebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden soll. trage dem Staatsminist. auf, diese Bestimmung durch die G. S. zur allgemeinen K niß zu bringen. (G. S. 1827. S. 83.)

2) V. v. 13. Mai 1840, betr. die Verbindlichkeit zur Anwend gestempelter Maaße und Gewichte.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Da die in der Maaß- und Gewicht-Ordn. v. 16. 1816 (G. S. 1816. S 142 ff.) enthaltenen Vorschriften über die Verbindlichkeit zu wendung gestempelten Maaßes und Gewichtes sich nicht als ausreichend ergeben h um die durchgängige Anwendung gleicher und richtiger Maaße und Gewichte im G

und Verkehr zu ſichern, ſo verordnen Wir, auf den Antrag Unſers Staats-Miniſt., wie folgt:

§. 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preuß., gehörig geſtempelten Maaße oder Gewichte geſchehen. Iſt im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, ſo muß zugleich bei jener Ueberlieferung auf Preuß. Maaß oder Gewicht reduzirt werden.

Die Uebertretung dieſer Vorſchrift hat für jeden der Kontrahenten eine polizeiliche Geldbuße von einem bis fünf Thaler zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungeſtempelte oder fremde Maaß oder Gewicht konfiszirt.

§. 2. Das in der Maaß- oder Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 und in Unſerer O. v. 28. Juni 1827 in Anſehung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Beſitzes oder Gebrauchs ungeſtempelter Maaße oder Gewichte findet auf ſämmtliche Gewerbetreibende überhaupt Anwendung, daß dieſelben, bei Vermeidung der darin vorgeſchriebenen Strafen, kein ungeſtempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, beſitzen oder gebrauchen dürfen.

§. 3. Auf die Beachtung dieſer Vorſchrift (§. 2) hat die örtliche Polizei in Gemäßheit des §. 19 der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 durch Unterſuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen.

(G. S. 1840. S. 127.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 8. März 1828, an ſämmtl. K. Reg. Verbot der Bezeichnung der früheren Provinzial-Maaße und Gewichte auf den Maaßen und Gewichten.

Es ſind Fälle vorgekommen, daß Gewerbetreibende die geeichten Längen-Maaße oder Flüſſigkeits-Gemäße und Gewichte noch außerdem mit einem Zeichen verſehen, wodurch das frühere Provinzial-Maaß und Gewicht bemerkt wird.

Des möglichen Mißbrauchs und der Uebertretung der Vorſchriften der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 wegen, darf dies nicht länger geduldet werden.

Die K. Reg. wird daher ermächtigt, durch eine Bekanntmachung in ihren Amtsbl. die Bezeichnung der früheren Provinzial-Maaße und Gewichte auf den geeichten bei fünf Th. Strafe und mit Androhung des Krim. Verfahrens bei entſtehendem Verdachte des Verkaufs der Waaren nach jenem Maaße für das (Preuß.) geſetzlich eingeführte, nach Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 1441 und 1444[1]) zu unterſagen.

(A. XII. 137. — 1. 57.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 4. Novbr. 1828, an das K. Pol. Präſ. in Berlin. Die im öffentl. Verkehr zu gebrauchenden Maaße und Gewichte dürfen nur mit dem vorſchriftsmäßigen Eichungsſtempel verſehen zum Verkauf ausgeſtellt werden.

Die für Waagen und Gewichte in dem, von dem vormaligen General-Direkt. unter dem 12 Mai 1785 emanirten Ajuſtirungs-Reglement[2]) enthaltenen Lokal-Handels-Polizei-Vorſchriften ſind, wie dem K. Pol. Präſ. auf den Ber. v. 7. Sept. d. J. hierdurch eröffnet wird, durch die Beſtimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordn. und der dazu gehörigen Anweiſung zur Vollziehung, v. 16. Mai 1816, außer Anwendung geſetzt, und in Betreff der Waagebalken um ſo weniger noch in Anſpruch zu nehmen, als durch eine Stempelung derſelben der Zweck nicht zu erreichen, indem deshalb nur die Führung doppelarmiger Waagen geſtattet iſt, damit Jedermann von deren Richtigkeit ſich ſelbſt überzeugen könne.

Dagegen iſt es außer Zweifel und in den Beſtimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordn. ſelbſt enthalten, daß die im öffentl. Verkehr allein zuläßigen Maaße und Gewichte nicht anders, als mit dem vorgeſchriebenen Eichungs-Stempel verſehen, öffentlich, d. i. im gewöhnlichen Handelsverkehr oder auf Märkten, zum Verkauf ausgeſtellt werden können, und wenn es nöthig iſt, vor Uebertretung dieſer Regel, bei Vermeidung der in den §. 12 beſtimmten Polizei-Strafe, zu warnen, indem gar kein Grund vorhanden, den nach §. 10 geſtatteten Privat-Gebrauch ungeſtempelter Maaße und Gewichte durch eine das allgemeine Sicherheits-Intereſſe bedrohende Maaßregel zu erleichtern, übrigens aber dieſe Begünſtigung hier in Berlin und in den Marken, wie es ſcheint, von keiner weſentlichen Bedeutung, weil nach §. 28 der Anweiſung, auch für den Privat-Verkehr keine an-

---

[1]) Dieſe §§. verordnen die Strafen des qualifizirten Betruges für Betrug des Publikums, und die Schärfung dieſer Strafen um die Hälfte gegen diejenigen, welche falſches Maaß und Gewicht führen.

[2]) N. C. C. Tom. VII. pag. 3108. Nro. 34.

dere Maaße und Gewichte stempelfähig, d. h., in Verbindung mit §. 27 anwendbar sollen, also die Nichtstempelung nur für den eigenen Wirthschaftsgebrauch zu gestatten Was den Fall betrifft, welcher zu der vorl. Anfrage Veranlassung gegeben, so ist Entscheidung desselben in dem §. 26 der Maaß- und Gewichts-Ordn. enthalten.

(A. XIII. 135.—1. 61.)

5) R des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 18. März 1829, die K. Reg. zu Münster. Nichtanwendung ausländischer Maaße und wichte im Verkehr mit Ausländern.

Die Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 gestattet nirgends die Anwend ausländischer Maaße und Gewichte zur Erleichterung des Verkehrs mit Ausländ Wollte man in dieser Hinsicht Nachgiebigkeit eintreten lassen, so würden bald so zahlr Exemplifikationen folgen, daß die Ordnung selbst aufgehoben würde. Unter diesen ständen kann das Min. des J. auf den Antrag der K. Reg. v. 3. d. M. den Müller den Grenzen, besonders den holländischen, neben dem Gebrauch des Preuß. Gewi auch den des fremden zum Mahlen zu gestatten, um so weniger eingehen, als die Bes niß, daß die Anwendung des Preuß. Gemäßes die ausländischen Grenz-Bewohner schrecken werde, sich der diesseitigen Mühlen zu bedienen, unbegründet zu sein scheint, dies bisher an den ausgedehnten Gränzen des Preuß. Staates nirgends der Fall war.

(A. XIII. 136.—1. 62.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 22. Mai 1829, die K. Reg. zu N. N. Auch Gastwirthe dürfen sich nur gestempelter Ma und Gewichte bedienen.

Aus den Bestimmungen in den §§. 10. 11. 12. 30 der Maaß- und Gewichts-O v. 16. Mai 1816 erhellt, wie der K. Reg. auf den Ber v. 12. d. M. eröffnet wird, Befugniß eines jeden Käufers, Alles, was nach Maaß und Gewicht überliefert we soll, in der vorgeschriebenen Weise zugemessen oder zugewogen zu verlangen, und dieser Befugniß folgt die Verpflichtung der Gastwirthe, sich in ihrem Verkehr nur der stempelten Maaße und Gewichte zu bedienen, von selbst. Denn in sofern dieselben i Gästen ohne Unterschied, Fourage, Bier und andere Getränke nach einem bestim Gewicht und Maaß käuflich überlassen, gehören sie allerdings in die Klasse derer, we für Jedermann etwas feil halten, indem der Ausdruck: „Jedermann" immer nur in V bindung mit dem Geschäftsbetriebe, von dem die Rede, richtig erklärt, und außer di Zusammenhange gar nicht gedacht werden kann, wenn man nicht in vielfältigen Wi spruch gerathen und in Ungereimtheiten verfallen will, da, nach der Erklärungsweise K. Reg. eine Waare, die für Jedermann feil geboten wird, gar nicht zu finden sein dü

(A. XIII. 386.—2. 123.)

7) Verpflichtung der Müller zur Haltung geeichter Maaße Gewichte.

α) R. des K. Min. des J. für G. Ang. (v. Brenn), so wie der Verw. für H., Fabr. u. Bauwesen (Beuth), v. 16. Juli 1835, an K. Reg. zu Merseburg.

Die von der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 10. Mai d. J. entwickelte Ansicht, daß Gebrauch ungeeichter Gemäße in den Mühlen beim Abmessen der sogenannten M Metze eben so gut eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Maaß- und Gewi Ordn. v. 16. Mai 1816 darstellt, als der feile Verkauf nach ungestempeltem Maaß Gewicht, wird als richtig anerkannt, und die K. Reg. daher ermächtigt, die geeignete kanntmachung in dieser Beziehung durch Ihr Amtsbl. zu erlassen, jedoch die Polizi hörden anzuweisen, erst nach Verlauf einer für jeden Müller zu bestimmenden Frist Anschaffung der gesetzlichen Maaße und Gewichte einzuschreiten.

(A. XIX. 486.—2. 128.)

β) R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) u. d. F. Alvensleben), v. 30. Novbr. 1837, an die K. Reg. zu Posen.

Der K. Reg. wird auf den Ber v. 12. d. M. eröffnet, daß bereits anderweit kannt ist, daß der Gebrauch ungeeichten Maaßes in den Mühlen beim Abmes Mahlmetze eine Kontravention gegen die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts v. 16. Mai 1816 enthält, mithin dem von Derselben gerügten Unwesen durch Anwe der Strafbestimmungen dieses G. Einhalt gethan werden kann.

Demgemäß wird die K. Reg. ermächtigt, durch eine Bekanntmachung [1]) jene Strafbestimmungen für anwendbar zu erklären. (A. XXI. 1015. — 4. 185.)

8 Publikanda einzelner Provinzialbehörden.

a) Publik. der K. Reg. zu Cöln, v. 30. Mai 1820. Verbot des Gebrauchs des Cölnischen Maltergemäßes.

Es ist uns angezeigt worden, daß das Cölnische Maltergemäß nicht nur noch immer häufig gebraucht, sondern sogar öffentlich verkauft wird.

Um diesem gesetzwidrigen Verfahren zu steuern, und das nunmehr einzig gesetzliche Scheffelmaaß allgemeiner zu verbreiten, wird sämmtl. Fruchtkäufern und Verkäufern hiermit zur Pflicht gemacht, längstens bis zum ersten Januar 1821 die bei ihnen vorhandenen verbotenen Gemäße an die betr. Eichämter einzuliefern, um in der gesetzlich vorgeschriebenen Art beim Messen zum Verkaufe unbrauchbar gemacht zu werden, und darüber, daß solches geschehen, in hiesiger Stadt dem K. Pol. Präs., in den übrigen Kreisen aber den betr. Bürgermeistern, eine Bescheinigung des Eichamts vorzuzeigen.

Die betr. Landräthe haben demnächst dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche diese Vorschrift unbefolgt gelassen haben, zur gesetzl. Bestrafung gezogen werden.
(A. IV. 398. — 2. 74.)

β) Publik. der K. Reg. zu Bromberg, v. 20. Octbr. 1823. Verbot des Gebrauchs ungeeichter Scheffel-Maaße.

Es gehen bei uns wiederholte Klagen über Vervortheilung des Landmannes beim Getraide-Verkauf durch den Gebrauch ungeeichter — und zu großer — Scheffel-Maaße ein; es sind aber die Anzeigen nur zu häufig so unvollständig und mangelhaft begründet, daß die Untersuchung des Angeschuldigten nicht immer möglich ist. Mit Bezug auf die Maaß- und Gewicht-Ordn. v. 16. Mai 1816 (G. S. 1816 S. 142) und auf unsere Verf. vom 12. Octbr. 1817. (Amtsbl. 1817. S. 754) werden daher alle diejenigen, die sich durch den Gebrauch falschen Maaßes und Gewichts übervortheilt glauben, aufgefordert:

gleich auf frischer That bei der Orts- oder bei der Kreis-Behörde ihre Angaben zu machen und die Beweise beizubringen.

Auch haben dergl. Denunciauten in solchen Fällen zugleich ihre Erklärung abzugeben, ob sie auf einen Denunciauten-Antheil von der Strafe antragen, oder darauf Verzicht leisten. (A. VII. 880. — 4. 90.)

γ) Bekanntmachung des K. Pol. Präs. in Berlin, v. 5. Febr. 1830. Verbot des Gebrauchs der sogenannten Schnellwaagen und der Straßburger Brückwaagen [2]).

Da nach Vorschrift der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 Niemand, der Waaren für Jedermann feil hält, in seinem Laden ungestempelte Maaße und Gewichte führen darf, die sogenannten Schnellwaagen aber sich zur Stempelung nicht eignen, so werden hiermit aufmerksam gemacht, daß solche, und namentlich auch die Straßburger Brückwaagen, in deren Hinsicht der Büchsenmacher Weber hieselbst vor Kurzem ein Patent erhalten hat, dem G. unterliegen, und also nur deren Privatgebrauch, nicht aber deren Anwendung im öffentl. Verkehr stattfindet. (A. XIV. 165. — 1. 121.)

δ) Bekanntmachung der K. Reg. zu Düsseldorf, v. 31. Decbr. 1831. Maaße und Gewichte in der Rheinprovinz.

Um die hin und wieder entstandenen Zweifel, ob bis dahin alle diejenigen Maaße, welche überhaupt in den hiesigen Provinzen noch in Anwendung gekommen, als Provinzial-Maaße anzunehmen gewesen und anzunehmen seien, zu heben, ist von dem K. Min. d. I. für H. u. G. Ang., neuerdings bestimmt worden, daß, wenn gleich alle Verhältnisse der in der Provinz vorhandenen Maaße regulirt und namentlich in Hinsicht ihres Umfangs einer Prüfung unterworfen seien, ob derselbe nämlich die Bedingungen erfülle, welche das G. für Prov. Maaße vorschreibt, doch aus diesem Grunde der Fortgebrauch der bisher üblichen Maaße nicht anerkannt, sondern festgesetzt sei, daß diese Maaße als Lokal-Gemäße außer Gebrauch gesetzt, kassirt werden sollen, und das Resultat der Abschätzung ihres Verhältnisses zum neuen Preuß. Maaße nur den Maaßstab abgeben solle, um Leistungen zu reguliren, welche auf jene Lokal-Gemäße begründet gewesen.

Indem wir dieses hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, bemerken wir ferner, daß, die Beibehaltung alter Längenmaaße in den Geschäfts-Lokalen der Fabrikanten und

---

[1]) v. 11 Januar 1838, im Posenschen Amtsbl. Jahrg. 1838. S. 38, unter Androhung einer Strafe von 1—5 Rthlr., nebst Konfiskation des ungeeichten Maaßes.
[2]) Vergl. R. v. 4. Novbr. 1828. (Oben sub Nr. 4. S. 89.)

Kaufleute betrifft, und zwar derjenigen Maaße, welche an den Orten üblich sind, w
sie ihre Fabrikate oder Waaren versenden, es nie, und auch nicht Fabrikanten ver
werden könne, fremde Maaße und Gewichte zu besitzen, und für den Verkehr mi
Auslande oder zum Privatgebrauche zu benutzen.

Verbotwidrig aber ist es, wenn ein Waaren-Verkäufer dergl. besitzt, ob
seinem Verkaufe benutzt, und z. B, wie es vorgekommen, fremde (Brabänder und K
Ellen neben der Preuß. und zum Theil auf derselben Elle führt. Zur vollständigen
führung dieser Bestimmungen, und damit überall die nöthigen neuen Maaße ange
werden können, wollen wir eine Frist von drei Monaten verstatten ꝛc. [1])

(A. XVI. 228.—1. 100.)

b) Bei den Geschäften öffentlicher Behörd
(Maaß- und Gewicht-Ordn. §. 13.)

Vergl. R. v. 8. Octbr. 1835, betr. die Verpflichtung der Dep
tal-Kassen zum Gebrauche gestempelten Gewichtes (A. XIX. 901.
14.) (Unten sub EE. b.)

DD. Von der Verpflichtung der Polizei-Behö
zur Haltung gestempelter Maaße und Gewichte. (M
und Gewicht-Ordn. §. 14.)

1) C. R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) und d
u. d. P. (v. Rochow), v. 14. Mai 1834, an sämmtl. K. Reg.,
schließlich derjenigen zu Merseburg [2]) und derjenigen in der Rheinprovi

Nachdem die Min. d. J. für H. u. G. und des J. u. d. P., hinsichtlich der A
rung des § 14 der Maaß- und Gewicht-Ordn. v. 16. Mai 1816, sich über folgende S
sätze geeinigt haben:

---

[1]) Der weggelassene Theil des Publik. ist fast wörtlich gleichlautend mit dem
Min. des H. u. d. G. und des J. u. d. P, v. 16. Nov 1821 (A. V. 954—4
welches zum §. 28 der Maaß- und Gewicht-Ordn. gegeben ist.

[2]) Gleichzeitig ist ein wörtlich hiermit übereinstimmendes R. an die Reg. zu M
burg erlassen, welches aber folgenden Schlußsatz enthält:

„Indem die unterz. Min. dies der K. Reg. auf den dieses Gegenstandes
anderweit erstatteten Ber. v. 15. Sept v. J. zur Kenntnißnahme und Nach
eröffnen, wird Dieselbe veranlaßt, näher zu erwägen, welcher Maaße un
wichte die zu 3 gedachten Landraths-Aemter bedürfen, und sodann einen An
der in dieser Hinsicht erforderl. Kosten einzureichen.

Was die städtischen Orts-Pol. Behörden betrifft, so ist es, da besond
Pol. Behörden in dem dortigen Reg. Bez. nicht vorhanden sind, lediglich
der betr Mag., die Anschaffung der nöthigen Maaße und Gewichte auf Kei
Stadtgemeinen zu bewirken Die K. Reg. aber hat dafür zu sorgen, daß dies g
und diesen Punkt bei den Visitationen ganz besonders zu berücksichtigen." (A. X
—2. 134.) — Es ist auf den hiernächst erstatteten Ber. der Reg. zu Mers
v. 2. Aug. 1834 (Act. des Min. des J. u d. P., Maaße und Gewichte
die Anschaffung der für den genannten Reg. Bez. erforderlichen Maaß- u
wichtstücke mittelst R. des Min. des J. u. d. P. v. 25. Sept. 1834 genehmig
angeordnet worden.

[3]) An die Reg. zu Cöln und Trier erging gleichzeitig ein R., welches di
zur Anzeige darüber aufforderte, ob alle städtische Pol Behörden jener Re
zirke nach §. 14 der Maaß- und Gewicht-Ordn. mit dem erforderlichen gesta
Maaße und Gewichte versehen seien, und ob deren etwaniger Mangel n
nachtheilig anzusehen sei. (A. XVIII. 507 —2. 135.) Die Akten des M
J. u. d P. (Maaße und Gewichte Nr. 2) ergeben, daß hierauf:

a) die Reg. zu Cöln unterm 7. Juli 1834 berichtete, daß sowohl das P
rektorium zu Cöln, als auch sämmtl. Landräthl. Behörden des Re
zirks sich im Besitze der nach §. 14 der Maaß- und Gewicht-Ordn. erf
chen gestempelten Maaße und Gewichte befänden, wozu unterm 10. Ju
die erforderlichen Fonds bewilligt worden;

b) die Reg. zu Trier unterm 2. Sept. 1834 anzeigte, daß sowohl di
schen, als auch die Polizeibehörden der größeren Bürgermeistereien u
mit den erforderlichen gestempelten Maaßen und Gewichten versehen s

In Betreff der Reg. zu Cöln vergl. man übrigens das ferner
29. Novbr. 1834 (s. unten).

1) daß es an Orten, wo sich eine Eichungs-Behörde befindet, der Anschaffung besonderer gestempelter Maaße und Gewichte für die Orts-Pol. Behörde nicht bedarf, da hier die Mittel zur Handhabung der diesfälligen Kontrolle schon bei der Eichungsbehörde vorhanden sind;
2) daß aus gleichem Grunde dergl. Maaße und Gewichte auch für diejenigen Landraths-Aemter nicht erforderlich sind, welche ihren Sitz in Orten haben, wo eine andere Behörde damit entweder schon versehen ist, oder sich noch damit versehen muß; und
3) daß es für die nicht in einer Stadt ihren Sitz habenden Landräthe genügt, wenn für dieselben nur solche Maaße und Gewichte angeschafft werden, welche im Verkehr auf dem platten Lande des betr. Kreises üblich sind,

so wird die K. Reg. in Beziehung hierauf zur Anzeige darüber aufgefordert, welche städtische und Kreis-Pol. Behörden Ihres Bez. noch nicht mit gestempelten Maaßen und Gewichten versehen sind, und wiefern überhaupt, ev. an welchen Orten, die Anschaffung derselben als ein dringendes Bedürfniß erscheint [1]).

(A. VIII. 505. — 2. 133.)

---

[1]) Die Akten des Min. des J. u. d. P. (Maaße und Gewichte Nr. 2) weisen über diesen Gegenstand, worüber die Annalen keine weitere definitive Auskunft geben, folgendes nach.

Die Reg. zu Merseburg hatte bereits unterm 26. Octbr. 1819 Vorschläge zur Ausführung des §. 14 der Maaß- und Gewicht-Ordn. gemacht, worauf indeß das (auch in den A. III. 995. — 4 70. mitgetheilte, jetzt beseitigte) R der Min. des H. (v. Bülow) und des J. u. d. P. (v Schuckmann), v. 19 Novbr. 1819, bemerkte, daß es nicht nöthig sei, die einzelnen Kreisbehörden mit Normal-Maaßen und Gewichten zu versehen, oder die Anschaffung derselben von ihnen zu verlangen. Da in den verkehrreichsten Städten bereits Eichungs-Aemter beständen, so werde es hinreichen, wenn diese dafür sorgten, wozu sie auch nach der Maaß- und Gewicht-Ordn. verpflichtet seien, daß die ihnen von öffentl. Behörden und Privat-Personen übergebenen Maaße und Gewichte, in Absicht ihrer Richtigkeit, geprüft und gehörig bescheinigt würden, und, wenn die Polizeibehörden von den Gewerbetreibenden nicht nur forderten, sondern auch darauf beständen, daß sie sich gehörig beglaubigte Maaße und Gewichte anschafften. Hiergegen stellte die genannte Regierung unterm 15. Septbr. 1833 vor, daß die erwähnten Mittel nicht zur vollständigen Ausführung des Gesetzes hinreichten, denn abgesehen davon, daß die im §. 14 cit. getroffene Anordnung neben den Vorrichtungen der Eichungsämter vorgeschrieben sei, dauerten auch die Beschwerden über Ungleichheit der Maaße fort, weshalb die vollständige Ausführung des §. 14 cit. nothwendig scheine. Das Resultat der hierauf zwischen dem Min. des J für H. u. G. und des J. u. d. P. stattgefundenen Verhandlungen war das C. R. vom 14. Mai 1834, worauf folgende Berichte eingegangen sind:

a) die Reg. zu Stralsund zeigte unterm 2. Aug. 1834 an, daß sämmtl. Ortspolizeibehörden in den Städten, in welchen keine Eichungsämter sind, gehörig gestempelte Maaße und Gewichte so weit vorräthig haben, als der Lokalität nach zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaß- und Gewichtskontraventionen erforderlich sei, und daß sämmtl. Landraths-Aemter ihren Sitz in Städten haben.
b) Die Reg. zu Münster berichtete unterm 14. Septbr. 1834, daß im dortigen Bez. sofort beim Erscheinen der Maaß- und Gewicht-Ordn. der §. 14 derselben vollständig zur Ausführung gebracht worden sei.
c) Die Reg zu Erfurt zeigte unterm 9. Aug 1834 an, daß den Magistraten und Landräthen die Anschaffung der erforderl Maaße und Gewichte aufgegeben und den Landräthen aufgetragen sei, zu kontrolliren, daß dieser Anordnung von den Städten auf Kommunal-Kosten genügt werde. Die Anschaffung der für einige Landraths-Aemter noch fehlenden Maaße und Gewichte wurde, mittelst R. des Min. d. F. u. des J. u. d. P. v. 12. Octbr. 1834, für Rechnung des für polizeil. Zwecke bestimmten Fonds der Reg. Hauptkasse genehmiget.
d) Die Reg zu Minden berichtete unterm 30. Octbr. 1834, daß die meisten Pol. Behörden mit den nöthigen Maaßen und Gewichten versehen seien. Das R. der Min. d. F. und des J. u. d. P. v. 21. Novbr. 1834 ordnete die Anschaffung der noch fehlenden an.
e) Die Reg. zu Märkenwerder zeigte unterm 14. Novbr. 1834 an, daß es nur an wenigen Orten an den erforderl. Probe-Maaßen und Gewichten fehle.

2) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), so wie der F. 29. Nov. 1834, an die K. Reg. zu Cöln.

Durch die Vorschrift der Maaß- und Gewichts-Ordn., daß sich die städtischen p Behörden mit gestempelten Maaßen und Gewichten, nicht mit Normal-Maaß Gewichten, mit denen nur die Eichungs-Kommissionen ausgestattet sein müssen, v sollen, ist beabsichtigt, ihnen die Mittel zu gewähren, sich zur Stelle die Ueberz von der Richtigkeit des im Verkehr befindlichen Gemäßes und Gewichts zu verf ohne nöthig zu haben, deshalb sich erst nach andern Orten hinzuwenden. Wenn d K. Reg. in dem Ber. v. 23. Sept. d. J. für die städtischen Pol. Behörden z pich, Königswinter, Gladbach und Münstereiffel die Anschaffung von eigenen gest ten Maaßen und Gewichten aus dem Grunde für entbehrlich erachtet, weil in bena ten Orten dergl. vorhanden sind, so trifft dieser Grund zwar nicht zu; da jedoch i gedachten vier Orten die Bevölkerung und der Verkehr nicht von der Bedeutung ist jene Anschaffung dort als Bedürfniß anzusehen wäre, so kann dieselbe, dem Antrag K. Reg. gemäß, daselbst unterbleiben.

Auch wird, unter den angeführten Umständen, in den übrigen Städten die A fung besonderer gestempelten Maaße und Gewichte für die städtischen Pol. Behörde erforderlich sein.

Uebrigens ist nicht abzusehen, wie die Revisionen, welche der Eichungs-Komm obliegen, die Ausführung des §. 14 der Maaß- und Gewichts-Ordn. überflüssig m sollten, da solche die Prüfung der Probemaaße und Gewichte bei den Eichungs-Aem nicht aber die der im Verkehr befindlichen Maaße und Gewichte zum Gegenstande h welche letztere von den Eichungs-Behörden überhaupt nur vorzunehmen ist, wenn si

---

Für letztere verordnete das R. der Min. d. F. und des J. u. d. P. v Decbr. 1834 die Anschaffung.

f) Die Reg. zu Magdeburg zeigte unterm 26. Novbr. 1834 dasselbe an, das R. derselb. Minist. v. 22. Decbr. 1834 approbirte die Anschaffung noch fehlenden Normal-Gemäße und Gewichte.

g) Desgl. unterm 26. Octbr. 1834 die Reg. zu Danzig, worauf das R. selben Min. v. 30. Decbr. 1834 die Anschaffung des Fehlenden verordnet

h) Desgl. unterm 3. Decbr. 1834 die Reg zu Frankfurt, worauf da derselb. Min. v. 31. Januar 1835 Anschaffung der noch benöthigten P Maaße und Gewichte verfügte.

i) Die Reg. zu Coblenz berichtete unterm 12. Febr. 1835, daß sich in sä Kreisorten und Städten des Depart. die Ortspolizeibehörden im Besitz stempelter Maaße und Gewichte befänden.

k) Die Reg. zu Cöslin zeigte unterm 24. Januar 1835 an, daß die m städtischen Polizeibehörden die nöthigen Probe-Maaße und Gewichte bei und auch diejenigen landräthl. Aemter damit versehen seien, welche außer der Städte ihren Sitz haben. Das R. der Min. d. F. und des J. u. v. 1. März 1835 verordnete die noch nöthigen Anschaffungen.

l) Die Reg. zu Arnsberg zeigte unterm 24. Januar 1835 an, daß i meisten Kreisstädten Eichungsämter etablirt und mit den nöthigen P Maaßen und Gewichten versehen seien. Das R. der Min. des J. u. und der Verw. für H., Fabrik. ꝛc. v. 5. März 1835 bemerkte indeß, daß die städtischen Polizeibehörden zur Anschaffung von Probemaaßen Gewichten verpflichtet seien, und solche alsdann für diejenigen landr Aemter entbehrlich sei, welche in Städten ihren Sitz haben. Die Reg. angewiesen, die hiernach erforderl. Anschaffungen anzuordnen.

m) Die Reg. zu Königsberg berichtete unterm 1. Aug. 1835, daß den gestellten Grundsätzen gemäß sämmtl. städtische und Kreis-Pol. Behörde den erforderlichen Maaßen und Gewichten versehen seien.

n) Die Reg. zu Gumbinnen zeigte unterm 14. Octbr. 1835 an, da Mehrzahl der betr. Behörden die nöthigen Maaße und Gewichte besitze. R. des Min. des J. u. d. P. v. 8. Novbr. 1835 autorisirte zur Ansch des Fehlenden.

o) Die Reg. zu Potsdam wurde durch das R. des Min. d. F. und der L für H. ꝛc. v. 27. April 1835 ermächtiget, die nach ihrem Ber. v. 11. ej. a. in einigen Städten noch fehlenden gestempelten Maaße und Ge anschaffen zu lassen.

p) In Betreff der Reg. zu Oppeln vergl. man das R. der Min. des J. P. und der Verw. für H. ꝛc. v. 27. April 1835 (s. unten).

falls besonders angegangen werden, wogegen nach §. 19 die desfallsige Untersuchung von Amtswegen den örtlichen Pol. Behörden zur Pflicht gemacht ist.

(A. XVIII. 1098. — 4. 121.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), so wie der K. Bew. für H., Fabrik. u. Bauwesen (Rother), v. 27. Jan. 1835, an die K. Reg. zu Breslau.

Nach §. 14 der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816, sollen die Kreis- und städtischen Pol. Behörden gehörig gestempelte Maaße und Gewichte vorräthig haben, um sie im gemeinen Verkehr vorkommenden Kontraventionen untersuchen zu können.

Die Absicht des G. geht hierbei dahin, jenen Behörden die Mittel zu gewähren, sich zur Stelle die Ueberzeugung von der Richtigkeit des im Verkehr befindl. Gemäßes und Gewichts zu verschaffen, ohne sich deshalb erst nach anderen Orten hinwenden zu dürfen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift soll nun nach der Verf. v. 14 Mai v. J. [1]), welche die K. Reg. zufolge ihres Ber. vom 1. Dec. v. J. nicht gehörig aufgefaßt zu haben scheint, darauf Bedacht genommen werden, daß die Landraths-Aemter und die städtischen Pol. Behörden mit gestempelten Maaßen und Gewichten versehen werden, so weit das Bedürfniß es erfordert.

Ob aber ein solches vorwalte, kann nicht, wie in jenem Ber. geschehen, danach ermessen werden, ob wegen Mangels der Maaße und Gewichte Beschwerden eingegangen seien oder nicht, sondern es kommt darauf an, nach dem Umfange und der Bedeutsamkeit des Verkehrs der verschiedenen Orte zu beurtheilen, wiefern die Ausstattung der Pol. Behörden mit den Mitteln zu einer genauen Kontrollirung der im Verkehr befindlichen Maaße und Gewichte im öffentl. Interesse sich als nöthig ergiebt.

Ferner kommen nicht bloß die Kreisstädte, sondern alle Städte in Betracht, und es fragt sich, in welchen von ihnen, in Gemäßheit der Verf. v. 14. Mai pr., die Anschaffung der Maaßen und Gewichten Seitens der Pol. Behörden für ein Bedürfniß zu achten ist?

Ob die Landraths-Aemter zu N. N. mit den in der eingereichten Nachweisung gedachten Gemäßen und Gewichten zu versehen seien, bedingt sich dadurch, ob die Pol. Behörden der Städte, an welchen sie ihren Sitz haben, mit dergleichen, dem Obigen gemäß, versehen werden oder nicht. Ist ersteres der Fall, so werden die landräthlichen Aemter die Gewichte und Maaße mit benutzen können, sonst aber wird die Anschaffung der für sie verlangten, wenn der Umfang des Verkehrs in ihren Kreisen dergleichen Kontrolmittel nöthig macht, erfolgen müssen.

Hiernach wird dem weiteren Ber. der K. Reg. über die Nothwendigkeit der Anschaffung gedachter Maaße und Gewichte für die landräthl. und städtischen Pol. Behörden entgegengesehen [2]). (A. XIX. 244. — 1. 177.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), so wie der K. Gen. Bew. für H., Fabrik. u. Bauwesen (Rother), v. 27. April 1835, an die K. Reg. zu Oppeln.

Da die Pol. Behörden, nach §. 18 der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 verpflichtet sind, ihre Maaße und Gewichte in jedem Falle wenigstens jährlich, und außerdem jedesmal noch prüfen zu lassen, so oft dabei eine zufällig entstandene Unrichtigkeit zu vermuthen ist, so ist nicht eben zu besorgen, daß dieselben, wenn ihre Benutzung auch nicht ausschließlich auf den im §. 14 angegebenen Zweck beschränkt bleibt, in einen solchen Zustand kommen sollten, daß dieser Zweck, die Richtigkeit des im Verkehr gebrauchten Gewichtes und Gemäßes der Gewerbtreibenden annähernd zu prüfen, damit bei vorhandenen Differenzen die Prüfung durch das Eichungs-Amt veranlaßt werde, nicht sollte erreicht werden können. Aus dieser Rücksicht wird man, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 11. v. M. zum Bescheide gereicht, sich damit begnügen können, wenn die Mag. überhaupt nur den zu jener Kontrolle nöthigen Satz von Maaßen und Gewichten vorräthig haben, aber gerade verlangen zu dürfen, daß zu diesem Behufe noch besondere Exemplare angeschafft und gehalten werden, da sie zu einer doppelten Anschaffung, ohne erweisliches Bedürfniß füglich nicht angehalten werden können. Auf die Befolgung des §. 18 cit. wird aber die K. Reg. strenge zu halten haben.

---

[1]) Oben sub 1.

[2]) In Folge des hierauf erstatteten Berichts v. 16. Mai 1835 wurde die Reg. zu Breslau mittelst R. des Min. des J. u der P. u. der Verwalt. für H. ꝛc. v. 28. Juli 1835 angewiesen, für mehrere Behörden die noch für nothwendig erachteten Anschaffungen zu veranlassen. (Akt. des Min. des J. u. d. P., Maaße und Gewichte Nr. 2.)

In denjenigen Städten, wo sich Eichungs-Aemter befinden, bedarf es der Anf
fung besonderer gestempelter Maaße und Gewichte für die städtischen Pol. Behörden
dings nicht. In den übrigen Städten ist aber deren Anschaffung und resp. Ergän
dem Vorschlage der K. Reg. gemäß, in so weit zu veranlassen, als dies nach dem Um
und der Bedeutung des Verkehrs für Bedürfniß erachtet wird.

Uebrigens ist in der Verf. v 14 Mai pr. [1]) nur von den Kreis- und städtischen
lizei-Behörden die Rede; eine Ermittelung hinsichtlich der Dikasterien, deren die K.
am Schlusse erwähnt, ist darin nicht vorgeschrieben, und liegt auch ganz außer
Zwecke jener Verf. (A. XIX. 476. — 2 118.)

EE. Von der Erhaltung der Richtigkeit der
Gebrauche befindlichen Maaße und Gewichte.

a) Durch Fürsorge der Privat-Personen. (Maaß-
Gewicht-Ordn. §. 17.)

b) Durch Prüfung der bei den Behörden benutz
Maaße und Gewichte. (Maaß- und Gewicht-Ordn. §. 18.)

1) C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann),
21. Juni 1832, an sämmtl. K. Reg. Bei den Steuer-Aemtern und
anstalten bedarf es nur alle drei Jahre einer Revision der Maaße
Gewichte.

Des Königs Maj. hat auf den Antrag des Min. des J. für H. u. G. durch A
O. v. 14. d. M. dasselbe zu ermächtigen geruht, die Steuer-Aemter und Postan
welchen letztern eine solche Befreiung schon früher [2]) ausnahmsweise gestattet worden
der, nach § 18 der Maaß- und Gewichts-Ordn für die Preuß. Staaten v. 16. Mai
ihnen obliegenden Verpflichtung der jährlichen Prüfung ihrer Maaße und Gewichte
Art zu entbinden, daß nur alle drei Jahre diese Revision vorgenommen werden darf.

Die K. Reg. wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich angewiesen, die ers
Verf. dem gemäß an die Eichungs-Aemter zu erlassen. (A. XVI. 456. — 2. 72.)

2) C. R. des K. Finanzmin. (Maaßen), vom 11. April 1835,
sämmtl. Provinzial-Steuerdirektoren, so wie an die K. Reg. zu Pots
und Frankfurt. Die dreijährige Revision der Waagen und Gew
der Steuer-Aemter ist nur an Orten, wo keine Eichungs-Aemter
genügend [3]).

Wiewohl als erleichternde Maaßregel nachgelassen ist, daß die Waagen und Ge
nur alle drei Jahre zu revidiren sind, so hat sich doch da, wo diese Geräthschaften
gebraucht werden, die Nothwendigkeit einer öfteren Revision dargethan. Mit Rü
hierauf wird hierdurch bestimmt, daß die dreijährige Revision auf diejenigen Orte,
keine Eichungs-Aemter giebt, beschränkt bleiben, wo deren aber am Orte verh
sind, die Revision nach wie vor alljährlich vorgenommen werden soll.

(A. XIX. 1087. — 4. 135.)

3) C. R. der K. Verw. für H., Fabrik. u. Bauwesen (Rother),
7. Aug. 1835, an sämmtl. K. Reg., so wie an die K. Min. Baukom

---

[1]) Oben sub Nr. 1.

[2]) Nämlich durch das C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 26 Nov
an sämmtl K. Reg. u an das K. Pol. Präsid. zu Berlin, welches diese
nahme dadurch motivirte, weil das Interesse der Postbeamten mit der Insta
tung des richtigen Gewichts verbunden sei, indem die ganze Kontrolle bei
eigenden Verlusten und Beschädigungen, die zum Theil von den Officianten
treten werden müßten, auf Richtigkeit des Gewichts beruhe, und also von
auf keine Weise eine Verfälschung des Gewichts zu besorgen stehe, imgl., we
bisherige Erfahrung gelehrt habe, daß das Gewicht, selbst der frequentesten
Aemter, auf dem gewöhnlichen Wege des Gebrauchs innerhalb Jahresfrist
aus keine nur irgend merkliche Veränderung erleide, und weil hierdurch bede
Kosten, welche durch das Hin- und Hersenden der Gewichte für die Staa
entstehen, erspart würden. (A. IX. 1061. — 4. 115.)

[3]) Die C. V. der K. Reg. zu Posen, v. 1. Juni 1833 (A. XVII. 774 — 3.
bringt dies C. R. noch besonders zur Kenntniß sämmtl. Landräthe des Reg. B

sion zu Berlin. **Bei Kassenverwaltungen ist nur alle drei Jahre eine Gewichts-Verifikation erforderlich.**

Die von dem Landraths-Amte zu Fraustadt nach dem Ber. des L. u. St. Gerichts bes. v. 25. Juni, unter dem 17. Jan. c. gegen die Depositalkasse des gedachten Gerichts festgestellte Ordnungsstrafe von 5 Rthlr., wegen unterlassener Verifikation der Gewichte wird hiermit niedergeschlagen, da die Verifikation sonst regelmäßig erfolgt, und nur in dem verflossenen Jahre versäumt ist. Daß eine solche bei gerichtlichen Depositalkassen wie bei anderen öffentl. Kassen stattfinden müsse, unterliegt nach den bezogenen Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816, in Verbindung mit den §§. 65. 115 und 161. Tit. 1 der Dep. Ordn., keinem Bedenken.

Auf den Grund der Allerh. K. O. v. 14. Juni 1832 entbinde ich aber die Kassen-Verwaltungen überhaupt von der ihnen nach §. 18 der Maaß- und Gewichts-Ordn. allgemein obliegenden Verpflichtung, wenigstens jährlich einmal ihre Gewichte verifiziren zu lassen, und will hiermit genehmigen, daß, falls nicht zu einer Abweichung Vermuthung vorhanden ist, die Uebereinstimmung der Gewichte nur alle drei Jahre einer Prüfung unterworfen werde.

Die K. Rg. hat hiernach sowohl für den besonderen Fall, als auch im Allgemeinen das Erforderliche zu verfügen. (A. XIX. 33. — 1. 26.)

Dazu:

R. der K. Verw. für H., Fabrik. u. Bauwesen (Beuth), v. 8. Oktob. 1835, an die K. Reg. zu Merseburg.

Mit Bezug auf den Ber. der K. Reg. vom 18. v. M., worin Dieselbe auf nähere Anweisung hinsichtlich der Bestimmung in der Verf. v. 7. August c., wegen Verifizirung der Gewichte bei den öffentl. Kassen anträgt, wird Ihr Folgendes zu erkennen gegeben.

Die Dep. Ordn. spricht in den in jener Verf. allegirten §§. 65 115 und 161. Tit. 1 nicht blos von dem Uebernehmen und Ausgeben von Kassenbeuteln und Geldpacketen nach dem Gewicht, sondern verpflichtet sogar auch die Zahlungs-Empfänger, bei Zahlung von großen Posten dieselben nach dem Gewichte anzunehmen. Hiernach und da überhaupt bei den Kassen das Uebernehmen und Ausgeben von Geldbeuteln und Packeten nach dem Gewichte ohne Nachzählen der Stücke zu geschehen pflegt, ist das Vorhandensein richtiger Waagen und Gewichte beim Kassenverkehr nöthig, und die Bestimmung der §§. 13 und 18 der Maaß und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 auf die öffentl. Kassen, die auch zu den Administrations-Büreaux gezählt werden müssen, allerdings anwendbar. Es versteht sich indessen selbst, daß bei denjenigen Kassen, die überhaupt keine Waagen zum Nachwägen des Geldes halten, sondern alles Geld zählen, es hierbei verbleiben kann, diejenigen aber, welche sie gebrauchen, müssen auch den Anforderungen jener Paragraphen mit der nachgelassenen Modifikation genügen. (A. XIX. 901. — 4. 14.)

c) **Durch polizeiliche Revisionen.** (Maaß- und Gewichts-Ordn. §. 19.)

1) **Publik. der K. Reg. zu Cöln, vom 23. Nov. 1824. Technische Revision der Maaße und Gewichte.**

Da die bisherige Erfahrung bewiesen hat, daß alle, auch die schärfsten Aufforderungen und Ermahnungen die Gewerbetreibenden nicht zur allgemeinen Befolgung der durch die Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 vorgeschriebenen periodischen Stempelung ihrer Maaße und Gewichte zu der bei den Eichungs-Aemtern vorzunehmenden Revision haben bewegen können, vielmehr noch ein großer Theil derselben, insbesondere in den Landkreisen, sich damit in Rückstand befindet, so wird hierdurch festgesetzt, daß ein jeder Gewerbtreibende, bei welchem sich bei den durch die Orts-Polizei vorzunehmenden Revisionen unrichtige, wenn gleich gestempelte Maaße oder Gewichte vorfinden, außer der zu leistenden Kosten vorzunehmenden Berichtigung derselben, vor das Polizei-Gericht geladen, und mit einer Strafe von 15 Silbergr. für jeden Kontraventionsfall belegt werden soll. ꝛc.

(A. VIII. 1173. — 4. 128.)

2) **C. R. der K. Gen. Verw. für H., Fabrik. u. Bauwesen (Rother), v. 12. Febr. 1836, an sämmtl. K. Reg. Polizeiliche Prüfung der Richtigkeit der im öffentlichen Verkehr befindlichen Waagen.**

Mit Rücksicht darauf, daß die Richtigkeit einer Waage nicht bloß von der richtigen Vertheilung des Balkens und dem Gleichgewichte der Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, daß also die in der Instrukt. für die Eichungs-Kommissionen v. 14. Dec. 1816 vorgeschriebene Stempelung der Waagebalken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waagen keine zureichende Sicherheit gewährt

es angemessen befunden, von dem Erfordernisse der Stempelung der Waagen, nach
öffentlich verkauft oder gewogen wird, abzustehen.

Dagegen kommt es wesentlich darauf an, daß auf die Richtigkeit derselben streng
halten werde, indem die Ueberlieferung nach richtigem Gewichte durch Anwendung
richtigen Waage nothwendig bedingt wird, und das Verbot des Führens und Gebra
unrichtigen Gewichtes auch das Verbot des Führens und Gebrauches unrichtiger W
nothwendig voraussetzt und in sich schließt.

Demgemäß wird hierdurch bestimmt:

daß bei den in der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 vorgeschriebene
lizeil. Revisionen der Maaße und Gewichte von dem Erfordernisse der Stempelun
Waagen abzustehen, dagegen aber die Richtigkeit der Waagen sorgfältig zu prüf
und daß gegen die in den §§. 12 und 13 der Maaß- und Gewichts-Ordn. bezeich
Personen, wenn die in ihrem Verkaufs- oder Geschäfts-Lokale vorhandenen W
unrichtig befunden werden, eine Polizeistrafe von Einem Thlr. bis zu Fünf Thl
treten soll, vorbehaltlich der nach den bestehenden G. sonst etwa noch verwirkten S

Die K. Reg. hat diese Bestimmung durch das Amtsbl. bekannt zu machen.

(A. XX. 222. — 1. 169.)

3) Bekanntmachung des K. Pol. Präs. in Berlin, v. 10. Aug. 1 Verfahren bei der polizeil. Prüfung der Richtigkeit der im öffentlichen Verkehr befindlichen Waagen.

Da die Richtigkeit einer Waage nicht von der richtigen Eintheilung des Balken
dem Gleichgewichte der Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtun
Waage abhängt, so gewährt die Stempelung der Waagebalken und Schaalen f
fortdauernde Richtigkeit der Waagen keine zureichende Sicherheit.

Ein jeder, welcher Waaren für Jedermann feil hält, ist daher verpflichtet,
untersuchen, ob seine Waage noch richtig wieget. Die Richtigkeit zum gewöhnliche
brauche ergiebt sich aus folgenden Proben:

1) Die Zunge muß bei einer richtigen Waage einstehen, sobald man die Sch
mit genau gleichschweren Gewichten belastet, deren Summe ungefähr de
gleich kommt, welche die Waage überhaupt zu tragen fähig ist.
2) Die Waage muß auch einstehen, sobald man nicht nur die beiden zur Prüfu
nutzten Gewichte, sondern auch die Schaalen umwechselt.
3) Die Waage muß, sie sei belastet oder nicht, wenn man die eine Schaale her
drückt, nach der Aufhebung des Druckes nicht in der niedergedrückten Lag
bleiben.
4) Die Schaalen unter sich müssen gleich schwer sein.
5) Die Waagebalken müssen auch nach Entfernung beider Schaalen einstehen.
6) Eine Waage muß bei einer Belastung bis zu der größten Last, die darauf ge
werden kann, auf beiden Seiten sodann die Zunge ausschlagen lassen, we
außerdem auf der einen Seite mit einem verhältnißmäßig geringen Gewi
schwert wird, das heißt: eine Waage, welche zum Wiegen von Zentnern be
ist, muß mindestens ein Loth angeben.

Nach diesen sechs Versuchen, von denen aber nicht einer, sondern ein jed
Resultat gewähren muß, welches oben angegeben worden, kann sich der Eigenthüm
Waage überzeugen, ob zur Zeit der Probe die Waage richtig ist.

Die exekutiven Pol. Beamten sind angewiesen, bei den Revisionen der Waag
allen sechs Versuchen zu unterziehen, und diejenigen Waagen in Beschlag zu nehmi
welchen auch nur einer derselben die Richtigkeit der Waage nicht darthut.

Es wird sodann der Eigenthümer zur Untersuchung gezogen, und nach Befin
eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. genommen, auch selbst zur gerichtlichen Unters
gezogen werden, wenn die Vermuthung einer unerlaubten Absicht entsteht.

Von dem Erforderniß der Stempelung der Waagen wird bei den polizeil. Rev
aus dem Eingangs gedachten Grunde abgestanden.

In Betreff der Apothekerwaagen in den Rezepturen, bleiben noch die näher
stimmungen vorbehalten. (A. XX. 695. — 3. 145.)

FF. Vorschriften zur Sicherheit des Verkehrs bei Verkaufe gewisser Arten von Waaren und bei der An gung gewisser Arten von Gemäßen. (Maaß- und Gew Ordn. §§. 20—33.)

a) R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann), v. 3. Juni 1831, an die K. Reg zu N. Verkauf des Brennholzes nach Kubikklaftern und ganzen Fuhren.

Die Bestimmung der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 §. 25, daß das zum feilen Verkaufe für Jedermann kommende Brennholz nur nach Kubikklaftern berechnet werden soll, setzt, mit Bezug auf den §. 11 l. c., die Forderung der Ablieferung des Brennholzes nach einem bestimmten Maaße von Seiten des Käufers voraus, und in dieser Voraussetzung erscheint es daher auch unbedenklich, daß Weich- und Reisholz ebenfalls in Kubikklaftern aufgesetzt werden muß. Ein Fuder Holz aber, welches auf dem Markte oder sonst wo feilgeboten und gekauft wird, ist kein Kaufgeschäft nach einem bestimmten Maaße, enthält vielmehr nur eine dem Käufer vor Augen liegende Quantität Holz, die ihm für den verabredeten Preis überliefert wird, und die Pol. Behörde darf bei solchen Holzverkäufen, durch Berechnung des Inhalts eines Fuders nach Klaftermaaß, von Staats wegen nicht ins Mittel treten, weil für Niemand eine Zwangsverbindlichkeit besteht, Brennholz anders als nach dem gesetzlich bestimmten Klaftermaaße zu kaufen. Aus diesem Grund wird auch zugleich das zweite Bedenken der K. Reg. erledigt, indem Verträge über Holzverkäufe nach Fudern in verabredeter Weise zu erfüllen sind, und die Contrahenten die Ablieferung nach Kubikklaftern nur dann zu fordern berechtigt, so wie die Letztern solche zu leisten, nur dann verpflichtet sein werden, wenn für den Inhalt eines Fuders kontraktmäßig ein bestimmtes Maaß festgesetzt wäre.

Nach der hiernach, auf den Ber. der K. Reg. v. 27 April d. J., getroffenen Bestimmung, in eine Zurücknahme Ihrer Bekanntmachung v. 27. Octbr v. J. erforderlich, und werde, mit Bezug auf den §. 25, dahin zu erlassen, daß das zum feilen Verkaufe ausgebotene Brennholz, zur Bestimmung des Maaßes, nur nach Kubikklaftern von 108 Kubikfuß berechnet werden, wo aber Brennholz nicht nach einem bestimmten Maaße, sondern mit Fudern, oder in anderen Quantitäten, auf den Markt gebracht, und von dem Käufer, ohne Anspruch auf Gewährung eines bestimmten Maaßes (conf. §. 11), angenommen wird, eine amtliche Ausmittelung des Klaftermaaßes nicht stattfinden soll.

(J. XV. 381. — 4. 74.)

b) Vorschriften für die Böttcher. (Maaß- und Gewichts-Ordn. §. 26 und 27.)

1) R. der K. Min. des H., so wie des J. u. der P., v. 21. Febr. 1825, an die K. Reg. zu Gumbinnen,) sub Nr. 5, betr. die in der Provinz Litthauen von den eigenen Leuten der Domainen-Beamten und Gutsbesitzer angefertigten Böttcher-Gefäße. [A. IX. 225. — 1. 156.]

(Vergl. im formellen Theile des Polizeiwesens.)

2) R. der K. Min. des H. (v. Bülow) u. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 9. Juni 1825, an die K. Reg. zu Königsberg. Gebrauch ungestempelter Gefäße.

Wir eröffnen der K. Reg. auf Ihren Ber. v. 2. April d. J, wegen Bestrafung für Verfertigung und den Gebrauch ungebrannter Ohme im öffentlichen Verkehr, daß so wie die in dem früheren Ber. vom 21. Febr. d. J. erwähnten Reskripte des Mag. zu Danzig aufrecht erhalten werden konnten, eben so wenig auch überhaupt ein gleiches Verfahren in dem dortigen Reg. Bez. zu erlassen ist.

Da das G. dem Böttcher nur befiehlt, keine Gefäße aus den Händen zu geben, die nicht gestempelt worden, eine Nachstempelung aller Gefäße aber nicht befohlen worden, so ist nicht abzusehen, wie Jemand deshalb strafbar sein kann, weil er Branntwein oder Spirituosen anderer Art in alten, ungebrannten Gefäßen verkauft. Für die Markt- und andere Polizei wäre es allerdings wünschenswerth, wenn solche Vorschriften existirten, wie deren die K. Reg. verfahren will, dieselben sind jedoch in der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 nicht anzutreffen, und es würde eine gezwungene Auslegung sein, wenn man den von der K. Reg. citirten §. 12 auf den Verkauf in Gefäßen anwenden wollte, denn dieser §. spricht von gestempelten Maaßen und Gewichten, Tonnen dabei es auf keinen bestimmten Inhalt ankommt, die von beliebiger Größe gemacht werden können, sind keine Maaße, d. h. keine bestimmte Raum-Größe.

Eine neue allgemeine Bestimmung, wonach der öffentliche Verkauf in alten, vor Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordn. gefertigten Gefäße nur geschehen darf, die, so wie die neuen, bezeichnet werden, möchte an sich unangemessen sein: sie würde von der Gesetzgebung ausgehen müssen, und der alten Gefäße werden von selbst täglich weniger. Wer übrigens ein ungestempeltes Gefäß auf den Markt bringt, kann zum

Glashütten verfertigt werden, nur dann bedürfe, wenn es von dem Besteller verla
wird, damit den Vorschriften des §. 30 genügt werden könne.

Das Handels-Minist. hat die Behörden anzuweisen, nach dieser Maaßgabe die
28 und 29 fernerhin auszuführen.

(G. S. 1821. S. 45, A. V. 445. — 2. 114.)

2) R. der K. Min. für H. u. G. (v. Bülow) und des J. u. d. (v. Schuckmann), v. 16. Novemb. 1821, an die K. Reg. zu Berl Verfahren bei polizeil. Revisionen der Bier- und Weinflaschen [1]).

Die hies. Pol. Intendantur hat unterm 10. Sept. d. J. an das mitunterzeichn. M des J. u. d. P. in Betreff des Verfahrens bei den polizeil. Revisionen der Bier- Weinflaschen den abschriftl. anl. Ber- erstattet und darin die Schwierigkeiten vorgetrag welche sich der Ausführung der von der K. Reg. wegen dieses Gegenstandes unterm Febr. d. J. erlassenen Verf. entgegen stellen. Aus den von der Polizei-Intendantur legirten Vorschriften dieser Verf. ergiebt sich, daß in derselben von Revisionen der Bi und Weinflaschen überhaupt, ohne weitere Unterscheidung, wo und bei welcher Gatt des Verkaufs sie vorgefunden werden, die Rede ist. Bei der gegenwärtigen Lage der setzgebung wird aber besonders darauf Rücksicht genommen werden müssen, ob der V kauf ein Schank ist, wobei die Flasche zugleich ein bestimmtes Maaß darstellt, z. B. Quart Bier, ein Quart Branntwein, oder einen Theil des Quarts.

Abgesehen davon, daß fremde Weine und Branntweine in Flaschen eingehen, in diesen verkauft werden, ohne dem Käufer ein bestimmtes Maaß zu evinciren, bu eine allgemeine Vorschrift gegen ungestempelte Flaschen, wie sie die K. Reg. ertheilt haben scheint, schon deshalb nicht im Geiste der Gesetzgebung liegen, weil nach der lerh K O. v. 23. April d. J. die vorgeschriebene Stempelung der Flaschen auf den Gl hütten wegfällt, wenn der Besteller es verlangt, wogegen es dem Käufer von Flüssig ten in Flaschen überlassen bleibt, von dem Verkäufer den Verkauf in gestempelten F schen zu fordern. Hiernach kann die Bestimmung, wodurch die Anfertigung und der fentliche Verkauf von Glasgefäßen eines jeden Kalibers zum Privat-Gebrauch sow für das Inland als für das Ausland nachgelassen worden, nicht auf den Schank-Verk ausgedehnt werden, vielmehr ist es unbedenklich, auf denselben die Vorschrift der Ma und Gewichts-Ordn. §. 12 in Folge der Bestimmung §. 30 anzuwenden und die Kon kation der Flaschen, in welchen der verbotswidrige Verkauf der Flüssigkeiten stattgefund als unmittelbare Folge der Polizei-Kontravention neben der verwirkten Geldbuße einz ten zu lassen.

Hierdurch erledigt sich das von der K. Reg vorgeschriebene Verfahren von selbst u das Zerschlagen der konfiscirten Flaschen neben der Strafe hat kein Bedenken. In ähn cher Art ist auch bereits die Reg. zu Königsberg, wie aus der weiteren abschriftl. B zu ersehen, vom mitunterz. Min. des H. u. d. G. beschieden worden.

Wenn übrigens die Frage entstanden ist: ob das bloße Vorhandensein unrichti Flaschen bei den Schankwirthen, auch ohne Beweis der betrüglichen Absicht, mit ei angemessenen polizeilichen Strafe gegen den Inhaber und mit der Konfiskation der unri tigen Flaschen geahndet werden müsse? so sind die unterz. Min. der Meinung, daß alle dings in dieser Art zu verfahren sei. ꝛc.

(A. V. 954. — 4. 91.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. an die K. Pol. Intendantur Berlin. Desselb. Inhalts.

Der K. Pol. Intendantur hiers. wird auf Ihren unterm 1. d. M., wegen des V fahrens bei den pol. Revisionen der Bier- und Weinflaschen erstatteten Ber. hierbei Verf. abschriftlich mitgetheilt, welche in Betreff dieses Gegenstandes heute vom unte Min. in Gemeinschaft mit dem K. Min. des H. u. d. G. an die hies. K. Reg. erlas worden ist.

Wenn gleich in dieser Verf. auf die von der K. Pol. Intendantur gemachten Anträ möglichst Rücksicht genommen ist, so hat doch Ihrem Antrage: daß auch bei den Gla händlern das gegen die Schänker rücksichtlich der bei ihnen vorgefundenen unrichtigen F schen zu beobachtende Verfahren stattfinden dürfe, um deswillen nicht nachgegeben werd können, weil zum Privat-Gebrauch sowohl für das Inland als für das Ausland die A fertigung und der öffentliche Verkauf von Glasgefäßen eines jeden Kalibers erlaubt w den ist.

---

[1]) Das Publik. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 31. Decemb. 1831 (A. XVI. 22 — 1. 100.) enthält fast wörtlich gleichlautende Bestimmungen.

Hiernach erledigt sich die zugleich gemachte Anfrage, wegen des Verkaufs der in Folge der Konfiskation unrichtiger Flaschen entstehenden Glasbrocken hinsichtlich der Glashändler von selbst; dagegen wird in Beziehung auf die bei den Schankwirthen konfiscirten Flaschen hiermit genehmigt, daß die aus dem Verkauf der Glasbrocken gelöseten Gelder zur Strafs-Kasse gezogen werden. (A. V. 956. — 4. 92.)

4) Publik. der K. Reg. zu Köln, v. 21. April 1825. Gebrauch gestempelter und ungestempelter Flaschen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob in Gemäßheit der über das Maaß- und Gewichts-Wesen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, alle im öffentlichen Verkehr, insbesondere in den Wein- und Bierhäusern im Gebrauche befindlichen Flaschen ohne Ausnahme gestempelt sein müssen, oder ob auch ungestempelte Flaschen im öffentlichen Verkehre gebraucht werden können. Um hierüber alle Ungewißheit zu heben, sehen wir uns veranlaßt, sämmtl. Pol. Behörden und das Publikum davon in Kenntniß zu setzen, daß bereits durch eine Verf. des K. Min. des H. v. 5. Junius 1821 der Gebrauch der ungestempelten Flaschen im gesammten öffentlichen Verkehre nachgegeben worden ist, und zwar aus dem Grunde, weil der Käufer durch den §. 30 der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816, welcher vorschreibt, daß jeder Verkäufer gezwungen werden kann, in gestempelten Flaschen zu verkaufen, vor möglichem Betruge vollkommen gesichert ist. Dem zufolge der Käufer gegen die ungestempelte Flasche nichts einzuwenden hat, so darf der Verkäufer sich derselben unbedenklich bedienen, es versteht sich jedoch von selbst, daß jenes ältere Maaß nach wie vor abgeschafft bleibt, und beim Verkauf nur allein das Landmaaß zum Grunde gelegt werden darf, wonach sich daher jeder zu achten hat.

(A. IX. 466. — 2. 135.)

II. Zur Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte.

a) Zum §. 11.

Bekanntmachung der K. Reg. zu Posen, v. 2. März 1830. Berliner Scheffelmaaß.

Es sind Zweifel darüber entstanden:

ob das durch die Allerh. V. v. 16. Mai 1816 neu eingeführte Scheffelmaaß mit dem Namen „Preußischer" oder „Berliner Scheffel" zu belegen sei?

Jenes G. nennt aber (Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte §. 11) das neue, 3072 Kubik-Zoll enthaltende Scheffelmaaß nirgends „Preußischer", sondern ausdrücklich „Berliner Scheffel", und mit diesem Namen muß daher jenes Hohlmaaß belegt, und als solches in den Attesten über die Marktpreise bezeichnet werden.

Wir machen den uns nachgeordneten Behörden die genaue Beachtung dieser Vorschrift, aus deren Uebertretung Differenzien und Prozesse entstehen können, zur Pflicht, und bemerken hiebei, daß das neue Maaß nicht mit dem ältern Berliner Scheffel, der nur einen Inhalt von 3958 $^{13}/_{14}$ Kubik-Zollen hat, zu verwechseln ist. Bei der Art, wie sich das G. v. 16. Mai 1816 ausspricht, kann kein Zweifel obwalten, daß unter der Bezeichnung „Berliner Scheffel" immer nur das neue, 3072 Kubikzolle fassende Hohlmaaß verstanden wird. (A. XIV. 164. — 1. 120.)

b) Zum §. 16.

1) Bekanntmachung der K. Reg. in Danzig, v. 6. Mai 1819. Bestimmung des Inhaltes der Kalk-Tonnen und der Flüssigkeits-Gemäße.

Da die Verpackung des gebrannten Kalks nicht immer in prismatischen oder cylindrischen Gefäßen, deren Inhalt leicht ermittelt werden kann, sondern gewöhnlich in Bier-Scheffel-Tonnen geschieht, so hat das K. Min. des H. u. d. G. hieraus Veranlassung genommen, die Abmessungen einer solchen 4scheffligen Tonne, deren Inhalt 12,288 Preuß. Kub.-Zoll beträgt, durch die Verf. v. 29. April c. näher zu bestimmen und festzusetzen, wie solche gemessen,

1) der Durchmesser im Bauche oder in der Mitte 23½ Zoll,
2) der Boden-Durchmesser 20 Zoll,
3) die Höhe oder Länge 31⅓ Zoll

betragen soll.

Wir fordern die Landräthl. Officien- und Pol. Behörden daher auf, darauf zu halten, daß auf denjenigen Kalk-Brennereien, wo die Verpackung in solchen Bier-Scheffel-Tonnen geschieht, den Tonnen diese von der Bergwerks-Behörde für zweckmäßig erkannten Abmessungen gegeben werden, wodurch sich bei entstehenden Klagen die Richtigkeit des Inhalts leicht wird ermitteln lassen.

Die K. Reg. wird hierdurch aufgefordert, die Mag. in den Städten des dortigen waltungsbezirks anzuweisen, in ihren amtlichen, den Charakter öffentlicher Verhan gen tragenden Mittheilungen über die Resultate der Wollmärkte, die Berechnung Steinen, mit Berücksichtigung des §. 23 der Anweisung zur Verfertigung der P Maaße und Gewichte v. 16. Mai 1816 gänzlich zu vermeiden, und solche nach Pf und Centnern anzulegen. (A. IX. 174. – 1. 114.)

2) R. der K. Min. des H. (v. Bülow), so wie des J. u. d. P Schuckmann), v. 30. März 1825, an das K. Pol. Präs. in Berlin. selben Inhalts.

Es sind sämmtl. Reg. heute aufgefordert worden, die Mag. anzuweisen, in amtl., den Charakter öffentl. Verhandlungen tragenden Mittheilungen über die R kate der Wollmärkte, die Berechnung nach Steinen, mit Berücksichtigung des §. 2 Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte v. 16. Mai 1816, gä zu vermeiden und solche nach Pfunden und Centnern anzulegen.

Dem K. Pol. Präs. wird dies zur gleichmäßigen Beachtung hiermit bekannt gleich aber bemerklich gemacht, daß der hiesige Wollmarkt der einzige im Lande ist, die Rathswaage als öffentliche Waage das Gewicht noch nach Steinen und nicht, de gezogenen §. jener Anweisung gemäß, nach Centnern und Pfunden konstatirt.

Durch Befolgung der gesetzl. Vorschrift wird sich auch das amtliche Resulta schriftsmäßig stellen.

Uebrigens bleibt es Käufern und Verkäufern unbenommen, unter sich die Res der Verwiegung durch fünftel Centner auf Steine zu reduciren, und als solche zu ve lichen. (A. IX. 175. — 1. 115.)

d) Zum §. 27.

V. v. 31. Octbr. 1839 betr. die Einführung des Zollgewichts.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Rücksicht auf die in den Zollvereini Verträgen enthaltenen Verabredungen wegen Annahme eines gemeinschaftlichen Z wichts in sämmtl. zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, und in E gung der hieraus für die Zollerhebung und Einrichtung hervorgehenden Erleichteru nach dem Antrage Unsers Staatsminist., wie folgt:

§ 1. Vom 1. Januar 1840 an sollen die Berechnung der Ein-, Aus- und D gangszölle und die zu diesem Zwecke bei den Zollstellen vorkommenden Verwiegungen dem in sämmtl. Zollvereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommenden Zollg und dessen Unterabtheilungen (Zollgewicht) stattfinden. Die Bestimmung des §. 2 Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte v. 16. Mai 1816, w bei allen öffentl. Verhandlungen keine andern als die in dieser Anweisung bestimmte wichte angewendet werden sollen, wird daher in Betreff der Zollerhebung hierdurch gehoben.

§. 2. Der Zollzentner, welcher 100 Zollpfunde enthält, deren jedes in 30 getheilt wird, ist gleich 106 Pfund 28,91581434 Loth Preußisch, oder ziemlich nahe Pfund $28^{29}/_{32}$ Loth (Einhundert und sechs Pfund und Acht- und zwanzig neun- und zwanzig zwei und dreißigstel Loth) Preußisch.

Das Zollpfund ist gleich 1 Pfund 2,209158143 Loth Preußisch, oder ziemlich 1 Pfund $2^{13}/_{64}$ Loth (Ein Pfund und zwei und dreizehn vier und sechszig Loth) Preußisch.

Das Zolloth ist gleich 1,140,30527 Loth Preuß., oder ziemlich nahe $1^{\circ}/_{64}$ (Ein und neun vier und sechszigstel Loth) Preußisch.

§. 3. Die dem Zollzentner und dessen Unterabtheilungen entsprechenden Gew (Zollgewichte), mit welchen die Zollstellen versehen werden, müssen gehörig gest sein, und es kommen die Bestimmungen der §§. 13 und 18 der Maaß- und Gewichte v. 16. Mai 1816 auch hinsichtlich dieser Gewichte gleichfalls zur Anwendung, mi Maaßgabe, daß die regelmäßige Prüfung derselben nur alle drei Jahre, und zwar b Eichungs-Kommissionen, zu veranlassen ist.

§. 4. Sowohl die Normal-Eichungs-Kommission zu Berlin, als die Eich Kommissionen in den Reg. Depart. sind mit einem Satze von Normalgewichten zu vers welche den im §. 2 bestimmten Verhältnissen zum Preuß. Gewichte entsprechen, u Gemäßheit des §. 5. der Maaß- und Gewichtsordn. v. 16. Mai 1816 in Ansehung fortdauernden Richtigkeit regelmäßig zu prüfen sind.

§. 5. Für den gemeinen Verkehr bewendet es in Ansehung der Verpflichtung Anwendung des Preuß. Gewichts überall bei den Bestimmungen der Maaß- und wichtsordn. v. 16. Mai 1816 und deren Erläuterungen und Ergänzungen.

Urkundlich ꝛc. (G. S. 1839. S. 326.)

e) Zu §§. 28—30.

1) Vergl. Zus. zur Maaß- und Gewicht-Ordn. sub CC. (Oben S. 66.)

2) Bekanntmachung der K. Reg. zu Düsseldorf, v. 13. Mai 1834. Bedingungen der Zulässigkeit des ferneren Gebrauchs und der Eichung der sogenannten Stürzen oder Teuten.

Das K. Hohe Min. des J. für H. u. G. Ang. hat auf unsern Antrag, mittelst Verf. v. 24 v. M. die Eichung der sogenannten Stürzen oder Teuten, als Gemäße für dem Verkehr gestattet, wenn sie mit einem geebneten Rande versehen sind, oder der Durchmesser der Oeffnung nicht mehr als $^1/_3$ des Durchmessers des unteren Raumes beträgt.

Die Eichungs-Gebühren hiefür sind auf zehn Silbergr. festgesetzt worden.

Der Gebrauch der Stürzen oder Teuten zum Zweck der Eichung größerer Meßgefäße kann dagegen nicht gestattet werden ꝛc. (A. XVIII. 507. — 2. 136.)

3) Bekanntmachungen einzelner Provinzial-Behörden über das Verhältniß einiger Provinzial-Maaße und Gewichte zu den Preußischen [1].

a) Publik. der K. Reg. in Köln, v. 13. Juni 1817. Verhältniß des Kölnischen Fußes, der Kölnischen Elle und des Kölnischen Malters zu den Preußischen Maaßen.

Zufolge einer Bestimmung des hoh. Fin. Min. v. 25. v. M. ist die Länge des

Kölnischen Fußes

auf . . . . . 1318394 Preuß. Linien,

der kölnischen Elle

auf . . . . . 2637188 Preuß. Linien oder 21$^{6}/_{12}$ Preuß. Zolle,

der körperliche Inhalt des

Kölnischen Malters

auf . . . . . 8023 Preuß. Kubikzoll

der genau 2 Scheffel 9$^{152}/_{192}$ Metzen, oder beinahe 2 Scheffel 9$^{7}/_{8}$ Metzen definitiv festgesetzt.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, und die im Amtsbl. St. 28 vom vorigen Jahre sub Nr. 228 enthaltene frühere Angabe der Größe des kölnischen Malters hierdurch aufheben, bemerken wir, daß die Größe der übrigen Provinzial-Maaße, so wie, ob und wie lange sie beibehalten werden sollen, zum Theil noch von der Festsetzung des hohen Fin. Min. abhängt, nach Eingang derselben bekannt gemacht und die weitere Organisation der Eichungsbehörden alsdann eingeleitet werden wird ꝛc.

Endlich bemerken wir, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, nochmals ausdrücklich, daß insbesondere das Preuß. Gewicht mit der altkölnischen Mark genau übereinstimmt, und durch die bevorstehende Einführung des ersteren keineswegs eine Veränderung, sondern nur eine Berichtigung des hiesigen Pfundgewichts geschieht.

(A. I. 82. — 2. 56.)

b) Publik. der K. Reg. in Oppeln, v. 27. Juni 1818. Verhältniß des Breslauschen zu dem Preuß. Ellen-Maaße.

Unterm 11. März c. ist mit mehrerem bekannt gemacht worden,

daß 1537 Breslauer Ellen in ihrem Maaße mit 1586 neuen Preuß. Ellen übereinkommen.

Da indessen nach der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 die Preuß. Elle aus 25$^{1}/_{2}$ Preuß. Zolle halten muß, eine Breslauer Elle aber 22 Zoll $^1/_3$ Linie Preuß. hat, so stellt sich das richtige Verhältniß dahin,

daß 1586 Preuß. Ellen gleich sind 1836 Breslauer Ellen, oder 793 Preuß. gleich 918 Breslauer Ellen.

Dieses wird, in Gemäßheit der Bekl. des K. Min. für H. u. G. v. 8. d. M., hierdurch berichtigend bekannt gemacht. (A. II. 693. — 3. 35.)

c) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 21. Mai 1818. Gewichtsverhältnisse der verschiedenen Getreidearten zum Preuß. Scheffel.

---

[1] Vergl. §. 29 der Instrukt. v. 16. Mai 1816.

Da die bisher üblich gewesenen Berliner Hohlmaaße und Gewichte durch die M
und Gewichtsordn. v. 16. Mai 1816 in der Art verändert sind, — wie die nachstel
Uebersicht näher darthut, — so wird das Publikum hieraus entnehmen, daß künftig

1 Preuß. Scheffel	Erbsen und andere Hülsenfrüchte auf	90 1/2	Pfund,
1 Preuß. Scheffel	Weizen auf	85 1/2	—
1 — —	Roggen =	80 1/2	—
1 — —	Gerste =	55 1/2	—
1 — —	Hafer =	45 1/2	—

Preuß. Gewicht festgesetzt ist.

Diese Veränderung, und daß dieses magazinmäßige Normalgewicht v. 1. Juli c
Richtschnur für sämmtliche Magazineinlieferungen gebraucht werden soll, wird hier
zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (A. II. 480.—2. 107.)

d) Publik. des K. Pol. Präs. zu Königsberg, v. 4. März 18
Verhältniß des alten und neuen Gewichts bei dem Fleisch-Verkauf.

Um das Publikum über das Verhältniß des bei dem Verkauf des Fleisches f
stattgefundenen Fleischer- oder Schlächter-Gewichts zu dem jetzt eingeführten Preuß.
wicht und die nothwendige Regulirung des Preises nach demselben in Kenntniß zu s
ist es für nöthig erachtet, das erwähnte Gewicht- und Preis-Verhältniß öffentlich be
zu machen.

Die Tab. No. 1 ergiebt das Verhältniß des ehemaligen Fleischer-Gewichts zu
Berliner und dem jetzt eingeführten Preuß. Gewicht. Die Tab. No. 2 weiset nach,
die Fleischpreise sich zu dem durch die Einführung des neuen Preuß. Gewichts bestim
kleinern Gewichte verhalten.

Tabelle No. I.

woraus sich das Verhältniß des ehemaligen Fleischergewichts zu dem Berliner- und
jetzt eingeführten Preuß. Gewicht ergiebt.

Das Schlächter- oder Fleischergewicht ist schwerer als das Berliner Gewicht,
man rechnet 11 Pfund Berliner Gewicht auf 10 Pfund Fleischergewicht. Das P
Pfund zu 32 Loth ist wiederum leichter, so daß 10 Pfund Schlächtergewicht gleich i
Pfund $2^{467}/_{1000}$ Quentchen Preuß. Gewicht.

Schlächter- oder Fleischergewicht.			Dieses beträgt					
			nach Berliner Gewicht.			nach Preuß. Gewicht.		
Pfund.	Loth.	Q.	Pfund.	Loth.	Q.	Pfund.	Loth.	Q
—	8	—	—	8	3	—	8	3
—	16	—	—	17	2	—	17	2
—	24	—	—	26	1	—	26	2
1	—	—	1	3	1	1	3	1
2	—	—	2	6	2	2	6	2
3	—	—	3	9	2	3	9	3
4	—	—	4	12	3	4	13	—
5	—	—	5	16	—	5	16	1
6	—	—	6	19	1	6	19	2
7	—	—	7	22	2	7	22	3
8	—	—	8	25	2	8	26	—
9	—	—	9	28	3	9	29	1
10	—	—	11	—	—	10	—	2

Tabelle No. 2.

wie die Fleischpreise sich zu dem durch die Einführung des neuen Gewichts bestimmten kleinern Gewichte verhalten.

Das vormalige Fleischergewicht verhält sich zu dem neuen Preuß. Gewicht so, daß 10 Pfund Fleischergewicht gleich sind 11 Pfd. $2^{468}/_{1000}$ Quentchen des neuen Preuß. Gewichts.

Wenn man hiernach für eine gleiche Anzahl Pfunde in Fleischergewicht bisher zahlte			So wird man für die nämliche Anzahl Pfunde in Preuß. Gewicht, unter Voraussetzung eines Fleischerwerthes, nur zahlen dürfen.			Oder in zahlbaren Schillingen ausgedrückt.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1	—	—	—	81	12	—	81	2
—	60	—	—	54	8	—	54	1
—	30	—	—	27	4	—	27	1
—	15	—	—	13	11	—	13	2
—	14	—	—	12	13	—	12	2
—	13	—	—	11	14	—	11	2
—	12	—	—	10	16	—	11	—
—	11	—	—	9	17	—	10	—
—	10	—	—	9	1	—	9	—
—	9	—	—	8	3	—	8	1
—	8	—	—	7	5	—	7	1
—	7	—	—	6	6	—	6	1
—	6	—	—	5	8	—	5	1
—	5	—	—	4	10	—	4	2
—	4	—	—	3	11	—	3	2
—	3	—	—	2	13	—	3	2
—	2	—	—	1	15	—	1	2
—	1	—	—	—	16	—	1	—
—	—	12	—	—	11	—	—	2
—	—	6	—	—	5	—	—	1

(A. III. 228. — 1. 146.)

c) Publik. der K. Reg. zu Magdeburg, v. 29. Sept. 1822. Verhältniß zwischen dem vormaligen Berliner und dem neuen Preuß. Scheffel.

Zufolge einer Bestimmung der K. Min. des H. u. des J. soll nach dem Gutachten der K. Ober-Baudep. hinsichtl. des Verhältnisses zwischen dem vormaligen Berliner und dem neuen Preuß. Scheffel gleiche Größe für beide angenommen und letzterer überall in demselben Verhältniß wie der Erstere angewendet werden, indem die Größe des sogenannten Berliner Scheffels, mit welchem früherhin in dem hies. Dep. gemessen worden, nicht ermittelt, daraus ein mittleres Verhältniß für diesen Scheffel als allgemeine Norm nicht hergeleitet und vorgeschrieben werden kann, weil demselben alles Fundament fehlt, welches für die Herstellung der Größe der Provinzialmaaße vorgeschrieben ist ꝛc.

(A. VI. 632. — 3. 26.)

C. Von der Aufsicht auf Geld.

Hiervon wird bei dem Münz-Monopole (in Thl. XI. des Werkes) gehandelt.

III. Von der Sorge der Polizei für Schutz des Staats- und Gemeinde-Eigenthums insbesondere.

1) V. der K. Reg. in Kleve, v. 18. Juni 1819.

Vielfache Erfahrung hat uns überzeugt, daß der Aufmerksamkeit der Polizei-Behörden des hies. Reg. Dep. unter den vielen Gegenständen, welche ihrer Wachsamkeit anvertraut sind, bisher fast überall einer der wichtigsten entgangen ist: der Schutz des öffentlichen Staats- und Gemeinde-Eigenthums. Eingriffe aller Art in die Eigenthumsrechte des Staats und der Gemeinden sind an der Tagesordnung; Verrückungen der Grenzen des Privat-Eigenthums auf Landstraßen und Gemeindewegen geschehen vor den Augen der Polizei-Behörden, als wären Rechte dazu erworben; Privat-Pflanzungen und sonstige Anlagen auf denselben werden als erlaubte Handlungen betrachtet,

während Beschädigungen mit einer Frechheit geschehen, als habe alle öffentl. Wa
keit aufgehört; widerrechtliche Anlagen an Flüssen und Bächen sind eben so häufig
rissen, und die Gemeinheiten, so wie anderes öffentliches Gemeinde-Eigenthum
nicht selten der Gegenstand, woran der Frevel sich übet.

Bei näherer Nachforschung der Ursachen dieser traurigen Vernachlässigung des
Eigenthums haben wir gefunden, daß dieselben vorzüglich darin beruhen, daß die
germeister und Polizei-Beamten ihre Verpflichtung in dieser Hinsicht theils ver
theils vernachlässigt haben. Wir sehen uns daher vor allem veranlaßt, ihnen ihre
ins Gedächtniß zurückzurufen: daß, so wie jeder gute Hausvater sein P
Eigenthum beständig unter Aufsicht zu halten und gegen alle w
rechtliche Angriffe zu schützen hat, so auch der Bürgermeister
Diebe des öffentlichen Staats- und Gemeinde-Eigenthums
Amts-Bezirks als guter Hausvater zu wachen verpflichtet ist.
als solcher zur Abwendung von Schaden und Förderung von Vortheil ohne Anfra
erlaubte Mittel zu wählen, welche die Klugheit nach den Umständen anräth, und
die ihm vom Staate anvertraute Polizeigewalt vorzüglich anzuwenden. Das G. h
Bürgermeistern diese Pflicht auferlegt, und der Staat ihnen die zur Ausführung nö
Mittel zu Gebote gestellt; es folgt also von selbst, daß sie für allen Schaden, w
Vernachlässigung ihrer pflichtmäßigen Wachsamkeit zur Folge hat, persönlich veran
lich bleiben.

Damit nun dem öffentl. Eigenthume in der Folge stets die Wachsamkeit u
Schutz angedeihe, welche ihnen das G. und die öffentliche Ordnung, wie dem Pu
Gut gewähren, zugleich aber auch alle bisher in dasselbe gemachte widerrechtlich
griffe so viel als möglich wieder weggeräumt werden, so verordnen wir, wie folgt:

§. 1. Sämmtl. Bürgermeister werden hiermit erinnert, von nun an das in
Gemeinden liegende Staats- und Gemeinde-Eigenthum, zu dessen Schutz keine bes
Beamten angestellt sind, gegen alle widerrechtliche Angriffe zu bewachen und zu sch
Sie haben hierauf die Polizeidiener und Feldhüter besonders anzuweisen, und jä
selbst wenigstens einige Schauen abzuhalten.

§. 2. Jede eigenmächtige Grenzverrückung des Privat-Eigenthums, A
Pflanzung oder sonstige Rechts-Beeinträchtigung, welche in der Folge gegen die öf
chen Straßen und Wege, Gemeinheiten, öffentliche Plätze, Flüsse, Bäche, Waf
tungen, öffentliche Anlagen, Gebäude u. s. w. widerrechtlich versucht wird, ist dur
nicht zu dulden, und nöthigen Falls sofort mit der Polizeigewalt zu verhindern,
auf keinen Fall ein Besitzstand entstehen könne.

§. 3. Polizeidiener und Feldschützen, welche in dieser Hinsicht ihre Pflicht ver
und derartige Eingriffe in das öffentliche Eigenthum übersehen, sind mit strengen
nungsstrafen, welche ihnen gleich von den Gehältern abzuziehen, zu belegen, nach
ständen aber ohne Weiteres vom Dienste zu entfernen. Eben so werden wir jede
nachlässigung der Bürgermeister nachdrücklich ahnden, weshalb die H. Land- und
Räthe uns alle Fälle dieser Art, welche auf ihren Rund- und Commissions-Reisen
rer Kenntniß kommen sollten, pflichtmäßig anzeigen werden.

§. 4. Wegen der bisher unternommenen Eingriffe in das öffentl. Eigenthum,
über sich schon ein Besitzstand völlig ausgebildet hat, sind überall sofort ohne die geri
Nachsicht die nöthigen Einleitungen zu treffen, um dieselben wieder wegzuräumen.

§. 5. Damit hierbei jedoch mit Vorsicht verfahren werde, so beauftragen wi
Bürgermeister, dieserhalb während vier Wochen von dem Tage der Bekanntmachun
ser V. an, in Begleitung von wenigstens zwei alten lokalkundigen Gemeindegliedern,
möglich Gemeinderäthen, eine eigene Schau abzuhalten. Bei dieser Besichtigung h
sie sich vorläufig darauf zu beschränken, alle Eingriffe in die öffentl. Eigenthumer
welche sie vorfinden, in dem Schau-Protokoll zu beurkunden. Sie haben demnäch
dem, der in einem solchen widerrechtlichen Besitze befunden ist, entweder die ihn be
fende Stelle des Schau-Protokolls mündlich zu eröffnen, oder ihm einen Auszug d
ben mitzutheilen, und ihm auf eine Art, daß ein bleibender Beweis darüber
den Akten bleibt, feierlich zu erklären, es habe sich bei der Schau gefunden, daß er
gegen das öffentliche Eigenthum in einem widerrechtlichen Besitz befinde, er werde d
zur Vermeidung strengerer Maaßregeln aufgefordert, innerhalb einer zu bestimmen
kurzen Frist die usurpirten Rechte wieder einzuräumen.

§. 6. Fälle, wo, anstatt dieser Aufforderung Folge zu leisten, von den Besi
förmliche Weigerungen oder Gegengründe vorgebracht werden, sind nach den Umstä
gleich näher zu untersuchen, und durch die H. Landräthe zu unserer weitern Entschei
einzuberichten. Inzwischen ist in Steuerrollen und allen sonstigen öffentlichen Verh
lungen, worin die Grundstücke, die sich in einem solchen widerrechtlichen Besitze befi
angeführt werden müssen, schon immer des bestrittenen Rechts beiläufig Erwäh
zu thun.

§. 7. Wir machen es den H. Landräthen ganz besonders zur Pflicht, auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung streng zu wachen, über deren Erfolg sie sich nicht nur von Zeit zu Zeit in den monatlichen Zeitungsberichten zu äußern, sondern auch am Ende Octbr. d. J. einen ausführlichen Generalbericht zu erstatten haben.

(A. III. 481.—2. 126.)

2) Publik. der K. Reg. zu Minden, v. 14. Aug. 1820.

Wir haben ungern die Erfahrung gemacht, daß von den Communal-Polizeibehörden eine ihrer wichtigsten Amtspflichten, **das Communal-Eigenthum, besonders die Gemeinheits-Grundstücke, gegen widerrechtliche Eingriffe und Anmaaßungen zu schützen**, häufig mit großer Nachläßigkeit behandelt, und dadurch den Gemeinden großer Schaden zugefügt wird. Wir finden uns daher veranlaßt, Folgendes in dieser Hinsicht zu verordnen.

§. 1. **Vom 1. Octbr. c. an, werden alle Communal-Polizeibeamte** des Reg. Bezirks, Bürgermeister, Ortsbeamte oder Ortsvorsteher, für jede **nun geschehende** widerrechtliche Beeinträchtigung des Communal-Eigenthums, selbige mag in Hinausrückung einer Privatgrenze auf öffentlichen Wegen oder sonstigen Gemeinheiten, in unbefugter Einziehung eines Gemeinheits-Grundstücks, in unbefugtem Bau auf einer Gemeinheit, in unerlaubten Anlagen an öffentlichen Gewässern, oder in irgend einer andern Usurpation bestehen, dergestalt **persönlich verantwortlich gemacht, daß, wenn dergl. geschieht, und, durch unterlassene, augenblickliche Anwendung der Polizeigewalt zur Herstellung des vorigen Zustandes, ein Besitzstand für den Usurpanten erwächst, gegen welchen demnächst** weitläuftige Weitläuftigkeiten nothwendig werden, dem nachläßigen Bürgermeister, Ortsbeamten oder Ortsvorsteher nicht nur alle Kosten eines solchen Prozesses persönlich zur Last fallen, **sondern auch außerdem derselbe mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thlr.** angesehen werden soll.

§. 2. In der gedachten persönlichen Verantwortlichkeit der Kommunal-Beamten stehen auch solche früher schon geschehene, und zum Recht des jüngsten Besitzes gediehene Beeinträchtigungen eines Kommunal- oder Gemeinheits-Eigenthums verwiesen, hinsichtlich welcher derselbe die in nachstehendem §. ihm auferlegte Pflicht nicht erfüllt haben wird.

§. 3. Es soll nämlich jeder Kommunal-Polizeibeamte binnen des Zeitraums von Publikation gegenwärtiger V. bis zum 1. Octbr. c., in Begleitung mehrerer alter und glaubhafter Gemeindeglieder — wo möglich aus dem Gemeinderath — eine sorgfältige Schau aller in seinem Bezirk belegenen Kommunal- oder Gemeinheits-Grundstücke, Wege, Gewässer ꝛc. abhalten, alle bei dieser Schau vorzufindenden Eingriffe in das öffentliche Eigenthum, oder Privat-Anmaaßungen beim Gebrauch desselben, sie mögen seit längerer oder kürzerer Zeit existiren, in einer nach dem dieser V. beigefügten Schema angelegten Liste sorgfältig vermerken, und die nach allen ihren für den vorliegenden Fall anwendbaren Rubriken ausgefüllte Liste, oder, wenn überall nichts zu notiren vorgefunden wäre, eine ausdrückliche Anzeige hierüber spätestens am 15. Octbr. c. bei seiner vorgesetzten Landräthlichen Behörde einreichen.

§. 4. Die H. Landräthe haben auf richtige Eingabe der ausgefüllten Liste, oder ev. der Fehl-Anzeigen aus allen Kommunen ihres Kreises mit Strenge zu halten, und sofort als Eingang jeder Liste gegen die darin verzeichneten Individuen eine protokollarische Vernehmung über Veranlassung und Ursachen ihrer Usurpationen zu verfügen. Gesteht der Usurpant die Unrechtmäßigkeit seines Besitzes, so ist derselbe sofort zur Restitution anzuhalten, oder wenn er auf Belassung des usurpirten Gegenstandes gegen angemessene Entschädigung anträgt, darüber, mit gutachtlicher Berichterstattung, unsere Entscheidung einzuholen. Beruft sich aber der Usurpant auf einen angeblich rechtlichen Titel seines Besitzstandes, so ist selbiger näher zu untersuchen, und, wenn er unzureichend befunden wird, sofort das Restitutionsverfahren im Wege Rechtens bei der kompetenten Gerichtsbehörde einzuleiten, in zweifelhaften Fällen jedoch zuvor an uns, mit Darlegung des obwaltenden Sachverhältnisses, zu berichten.

§. 5. Bei der §. 1 dieser V. den Kommunal-Beamten für die Zukunft auferlegten persönlichen Verantwortlichkeit ist es billig, dafür zu sorgen, daß selbige auch von ihren Unterbeamten, Polizeidienern, Flurwächtern ꝛc. in Bewachung des Kommunal-Eigenthums pflichtmäßig unterstützt werden. Die landräthl. Behörden haben daher jede in dieser Hinsicht gegen solche Unterbeamte zur Anzeige kommende Dienstvernachläßigung, nach vorgängiger Untersuchung, mit angemessenen Ordnungsstrafen zu ahnden, und im Wiederholungsfalle auf Entfernung des nachläßigen Individuums bei uns anzutragen.

§. 6. Dem Depart. Rathe in Landeskulturſachen bei unserem Kollegio wird es besonders zur Pflicht gemacht, bei seinen künftigen Depart. Bereisungen von dem Resultate der Befolgung gegenwärtiger V. in jedem Kreise sich genügende Kenntniß zu verschaffen, und dem Befunde an uns zu berichten.

während Beschädigungen mit einer Frechheit geschehen, als habe alle öffentl. Wach
keit aufgehört; widerrechtliche Anlagen an Flüssen und Bächen sind eben so häufig
rissen, und die Gemeinheiten, so wie anderes öffentliches Gemeinde-Eigenthum,
nicht selten der Gegenstand, woran der Frevel sich übet.

Bei näherer Nachforschung der Ursachen dieser traurigen Vernachlässigung des ö
Eigenthums haben wir gefunden, daß dieselben vorzüglich darin beruhen, daß die
germeister und Polizei-Beamten ihre Verpflichtung in dieser Hinsicht theils ver
theils vernachlässigt haben. Wir sehen uns daher vor allem veranlaßt, ihnen ihre
ins Gedächtniß zurückzurufen: daß, so wie jeder gute Hausvater sein Pr
Eigenthum beständig unter Aufsicht zu halten und gegen alle w
rechtliche Angriffe zu schützen hat, so auch der Bürgermeister
Diebe des öffentlichen Staats- und Gemeinde-Eigenthums se
Amts-Bezirks als guter Hausvater zu wachen verpflichtet ist.
als solcher zur Abwendung von Schaden und Förderung von Vortheil ohne Anfrag
erlaubte Mittel zu wählen, welche die Klugheit nach den Umständen anräth, und
die ihm vom Staate anvertraute Polizeigewalt vorzüglich anzuwenden. Das G. ha
Bürgermeistern diese Pflicht auferlegt, und der Staat ihnen die zur Ausführung nöth
Mittel zu Gebote gestellt; es folgt also von selbst, daß sie für allen Schaden, we
Vernachlässigung ihrer pflichtmäßigen Wachsamkeit zur Folge hat, persönlich verant
lich bleiben.

Damit nun dem öffentl. Eigenthume in der Folge stets die Wachsamkeit und
Schutz angedeihe, welche ihnen das G. und die öffentliche Ordnung, wie dem Priv
Gut gewähren, zugleich aber auch alle bisher in dasselbe gemachte widerrechtliche
griffe so viel als möglich wieder weggeräumt werden, so verordnen wir, wie folgt:

§. 1. Sämmtl. Bürgermeister werden hiermit erinnert, von nun an das in
Gemeinden liegende Staats- und Gemeinde-Eigenthum, zu dessen Schutz keine beso
Beamten angestellt sind, gegen alle widerrechtliche Angriffe zu bewachen und zu schü
Sie haben hierauf die Polizeidiener und Feldhüter besonders anzuweisen, und jäh
selbst wenigstens einige Schauen abzuhalten.

§. 2. Jede eigenmächtige Grenzverrückung des Privat-Eigenthums, An
Pflanzung oder sonstige Rechts-Beeinträchtigung, welche in der Folge gegen die öff
chen Straßen und Wege, Gemeinheiten, öffentliche Plätze, Flüsse, Bäche, Waß
tungen, öffentliche Anlagen, Gebäude u. s. w. widerrechtlich versucht wird, ist durch
nicht zu dulden, und nöthigen Falls sofort mit der Polizeigewalt zu verhindern, d
auf keinen Fall ein Besitzstand entstehen könne.

§. 3. Polizeidiener und Feldschützen, welche in dieser Hinsicht ihre Pflicht verl
und derartige Eingriffe in das öffentliche Eigenthum übersehen, sind mit strengen
nungsstrafen, welche ihnen gleich von den Gehältern abzuziehen, zu belegen, nach
ständen aber ohne Weiteres vom Dienste zu entfernen. Eben so werden wir jede
nachlässigung der Bürgermeister nachdrücklich ahnden, weshalb die H. Land- und
Räthe uns alle Fälle dieser Art, welche auf ihren Rund- und Commissions-Reisen zu
rer Kenntniß kommen sollten, pflichtmäßig anzeigen werden.

§. 4. Wegen der bisher unternommenen Eingriffe in das öffentl. Eigenthum,
über sich schon ein Besitzstand völlig ausgebildet hat, sind überall sofort ohne die geri
Nachsicht die nöthigen Einleitungen zu treffen, um dieselben wieder wegzuräumen

§. 5. Damit hierbei jedoch mit Vorsicht verfahren werde, so beauftragen wir
Bürgermeister, dieserhalb während vier Wochen von dem Tage der Bekanntmachung
ser V. an, in Begleitung von wenigstens zwei alten lokalkundigen Gemeindegliedern,
möglich Gemeinderäthen, eine eigene Schau abzuhalten. Bei dieser Besichtigung h
sie sich vorläufig darauf zu beschränken, alle Eingriffe in die öffentl. Eigenthumer
welche sie vorfinden, in dem Schau-Protokoll zu beurkunden. Sie haben demnächst
dem, der in einem solchen widerrechtlichen Besitze befunden ist, entweder die ihn be
fende Stelle des Schau-Protokolls mündlich zu eröffnen, oder ihm einen Auszug de
ben mitzutheilen, und ihm auf eine Art, daß ein bleibender Beweis darüber
den Akten bleibt, feierlich zu erklären, es habe sich bei der Schau gefunden, daß er
gegen das öffentliche Eigenthum in einem widerrechtlichen Besitz befinde, er werde b
zur Vermeidung strengerer Maaßregeln aufgefordert, innerhalb einer zu bestimmen
kurzen Frist die usurpirten Rechte wieder einzuräumen.

§. 6. Fälle, wo, anstatt dieser Aufforderung Folge zu leisten, von den Besi
förmliche Weigerungen oder Gegengründe vorgebracht werden, sind nach den Umstä
gleich näher zu untersuchen, und durch die H. Landräthe zu unserer weitern Entscheid
einzuberichten Inzwischen ist in Steuerrollen und allen sonstigen öffentlichen Verh
lungen, worin die Grundstücke, die sich in einem solchen widerrechtlichen Besitze befi
angeführt werden müssen, schon immer des bestrittenen Rechts beiläufig Erwähn
zu thun.

§. 7. Wir machen es den H. Landräthen ganz besonders zur Pflicht, auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung streng zu wachen, über deren Erfolg sie sich nicht nur von Zeit zu Zeit in den monatlichen Zeitungsberichten zu äußern, sondern auch am Ende Octbr. d. J. einen ausführlichen Generalbericht zu erstatten haben.

(A. III. 481.—2. 126.)

2) Publik. der K. Reg. zu Minden, v. 14. Aug. 1820.

Wir haben ungern die Erfahrung gemacht, daß von den Communal-Polizeibehörden eine ihrer wichtigsten Amtspflichten, das Communal-Eigenthum, besonders die Gemeinheits-Grundstücke, gegen widerrechtliche Eingriffe und Anmaaßungen zu schützen, häufig mit großer Nachläßigkeit behandelt, und dadurch den Gemeinden großer Schaden zugefügt wird. Wir finden uns daher veranlaßt, Folgendes in dieser Hinsicht zu verordnen.

§. 1. Vom 1. Octbr. c. an, werden alle Communal-Polizeibeamte des Reg. Bezirks, Bürgermeister, Ortsvorsteher, Ortsbeamte oder Ortsvorsteher, für jede nun geschehende widerrechtliche Beeinträchtigung des Communal-Eigenthums, selbige mag in Hinausrückung einer Privatgrenze auf öffentlichen Wegen oder sonstigen Gemeinheiten, in unbefugter Einfriedigung eines Gemeinheits-Grundstücks, in unbefugtem Bau auf einer Gemeinheit, in unerlaubten Anlagen an öffentlichen Gewässern, oder in irgend einer andern Usurpation bestehen, dergestalt persönlich verantwortlich gemacht, daß, wenn dergl. geschieht, und, durch unterlassene, augenblickliche Anwendung der Polizeigewalt zur Herstellung des vorigen Zustandes, ein Besitzstand für den Usurpanten erwächst, gegen welchen demnächst weitläuftige Weitläuftigkeiten nothwendig werden, dem nachläßigen Bürgermeister, Ortsbeamten oder Ortsvorsteher nicht nur alle Kosten eines solchen Prozesses persönlich zur Last fallen, sondern auch außerdem derselbe mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Rthlr. angesehen werden soll.

§. 2. Zu der gedachten persönlichen Verantwortlichkeit der Kommunal-Beamten werden auch solche früher schon geschehene, und zum Recht des jüngsten Besitzes gediehene Beeinträchtigungen eines Kommunal- oder Gemeinheits-Eigenthums verwiesen, hinsichtlich welcher derselbe die in nachstehendem §. ihm auferlegte Pflicht nicht erfüllt haben wird.

§. 3. Es soll nämlich jeder Kommunal-Polizeibeamte binnen des Zeitraums von Publikation gegenwärtiger V. bis zum 1. Octbr. c., in Begleitung mehrerer alter und ortskundiger Gemeindeglieder — wo möglich aus dem Gemeinderath — eine sorgfältige Schau aller in seinem Bezirk belegenen Kommunal- oder Gemeinheits-Grundstücke, Wege Gewässer ꝛc. abhalten, alle bei dieser Schau vorzufindenden Eingriffe in das öffentliche Eigenthum, oder Privat-Anmaaßungen beim Gebrauch desselben, sie mögen seit längerer oder kürzerer Zeit existiren, in einer nach dem dieser V. beigefügten Schema angelegten Liste sorgfältig vermerken, und die nach allen ihren für den vorliegenden Fall anwendbaren Rubriken ausgefüllte Liste, oder, wenn überall nichts zu notiren vorgefunden wäre, eine ausdrückliche Anzeige hierüber spätestens am 15. Octbr. c. bei seiner vorgesetzten Landrathl. Behörde einreichen.

§. 4. Die H. Landräthe haben auf richtige Eingabe der ausgefüllten Liste, oder ev. der Fehl-Anzeigen aus allen Kommunen ihres Kreises mit Strenge zu halten, und sofort nach Eingang jeder Liste gegen die darin verzeichneten Individuen eine protokollarische Untersuchung über Veranlassung und Ursachen ihrer Usurpationen zu verfügen. Gesteht sodann der Usurpant die Unrechtmäßigkeit seines Besitzes, so ist derselbe sofort zur Restitution anzuhalten, oder wenn er auf Belassung des usurpirten Gegenstandes gegen angemessene Entschädigung anträgt, darüber, mit gutachtlicher Berichterstattung, unsere Entscheidung einzuholen. Beruft sich aber der Usurpant auf einen angeblich rechtlichen Titel seines Besitzstandes, so ist selbiger näher zu untersuchen, und, wenn er unzureichend befunden wird, sofort das Restitutionsverfahren im Wege Rechtens bei der kompetenten Gerichtsbehörde einzuleiten, in zweifelhaften Fällen jedoch zuvor an uns, mit Darlegung des obwaltenden Sachverhältnisses, zu berichten.

§. 5. Bei der §. 1 dieser V. den Kommunal-Beamten für die Zukunft auferlegten persönlichen Verantwortlichkeit ist es billig, dafür zu sorgen, daß selbige auch von ihren Unterbeamten, Polizeidienern, Flurwächtern ꝛc. in Bewachung des Kommunal-Eigenthums pflichtmäßig unterstützt werden. Die landräthl. Behörden haben daher jede in dieser Hinsicht gegen solche Unterbeamte zur Anzeige kommende Dienstvernachläßigung, nach vorgängiger Untersuchung, mit angemessenen Ordnungsstrafen zu ahnden, und im Wiederholungsfalle auf Entfernung des nachläßigen Individuums bei uns anzutragen.

§. 6. Dem Depart. Rathe in Landeskulturſachen bei unserem Kollegio wird es besonders zur Pflicht gemacht, bei seinen künftigen Depart. Bereisungen von dem Resultate der Befolgung gegenwärtiger V. in jedem Kreise sich genügende Kenntniß zu verschaffen, und vom Befunde an uns zu berichten.

Schema zu der §. 3 erwähnten Liste.

Gemeinde.	Bezeichnung d. vorgef. Usurpation.	Umfang derselben nach ungefährem Flächen-Inhalt des usurpirten Grundstücks. Morgen | Ruthen.	Seit wann die Usurpation geschehen.	Bezeichnung des Usurpanten nach Namen und Hausnummer.	Bürgerliche Verhältnisse	Bemerkung, wo das usurpirte Grundstück liegt, ob bebauet, oder auf irgend eine Weise bar gemacht, oder, noch dreisch lieg bloß umwallt ist?

(A. IV. 548.—3. 49.)

IV. Vom Schutze des Eigenthums an Werken der Wissens und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

Literatur.

A. Allgemeine.

Pütter, der Büchernachdruck. Göttingen. 1774.

Mt. Ehlers, über die Unzuläßigkeit des Büchernachdrucks nach dem natür Zwangsrechte. 8. Dessau. 1784 (12 Sgr.)

Kant, von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. (In der Berliner M schr. Jahrg. 1785. H. 5.)

R. Z. Becker, das Eigenthumsrecht an Geisteswerken m. e. dreifachen Besch 8. Leipzig. 1789. (6 Sgr.)

A. C. Kayser, die Abstellung des Büchernachdrucks, als eine d. neuesten kapitulat. d. reichsoberhauptl. Abhülfe eben so nöthig, als unbedenkl. zu übertra genstand. 8. Regensburg. 1790.

Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks, und Vors wie diesem Uebel durch ein allgemein verbindliches Reichsgrundgesetz vorgebeugt k könne; mit e. Vorber. von J. F. Fd. Ganz. 8. Regensburg. 1790.

J. A. H. Reimarus, Erwägung des Verlagsrechts in Ansehung des Nach 8. Hamburg. 1792. (3 Sgr.)

Derselb., der Bücherverlag. Hamb. 1773.

(J. G. Müller), über das Verlagsrecht, oder Bemerkungen über Reim Vertheidigung des Nachdrucks. 8. Leipz. 1792. (6 Sgr.)

A. Fr. v. Knigge, über den Büchernachdruck, an Müller. 8. Hamb. (4 Sgr.)

J. H. Ph. Seidenstücker, ist der Staat nach reinen Grundsätzen des gesell lichen Vertrages u. nach gem. Grundsätzen des bürgerl. Rechts befugt, den Büch druck zu verbieten oder nicht? 8. Helmstädt. 1792. (5 Sgr.)

C. M. Gräff, Versuch einer Darstellung des Eigenthums u. der Eigen rechte des Schriftstellers u. Verlegers ꝛc., nebst e. krit. Verzeichn. aller deutschen deren Schriften u. in period. u. and. Werken stehenden Aufsätze über d. Bücherwesen haupt u. den Büchernachdruck insbesondere. 8. Leipz. 1794. (20 Sgr.)

J. K. Schmid, über das Recht, nachzudrucken. 8. Dilling. 1813.

Ph. J. Schallbachers Untersuchung der Frage, ist der Nachdruck eine fremden Staate gedr. Werkes nach Recht u. Moral zuläßig od. nicht? ꝛc. 8. Wien.

C. S. Krause, über Büchernachdruck. 8. Stuttgard. 1817. (4. Sgr.)

L. F. Griesinger, der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rech Moral u. der Politik betrachtet. 8. Stuttgard. 1822.

Schmidt, der Büchernachdruck. Jena. 1822.

Neustetel, der Büchernachdruck. Heidelberg. 1824.

Kramer, die Rechte der Schriftsteller und der Verleger. Heidelberg. 1827.

B. In besonderer Beziehung auf Preußen.

Chr. L. Paalzow, de plagio literario etc. (In ej. Observat. ad j russ. Fasc. VII. pag. 112.)

O. H. A. v. Oppen, über den Büchernachdruck. (In dess. Beiträgen visson der Gesetze. Köln. 1833. S. 1 ff.)

Dr. J. E. Hitzig, das Königl. Preuß. Gesetz v. 11. Juni 1837 zum Sch Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nach

Dargestellt in seinem Entstehen und erläutert in seinen einzelnen Bestimmungen aus den amtlichen Quellen. 8. Berlin. 1838[1]).

Dr. R. Froriep, Schutz vor Nachbildung der Kunstwerke. Nach dem Königl. Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837. für Künstler und Kunstverleger erläutert. 8. Berlin. (10 Sgr.)

Bille (O. L. G. Ass.), Bemerkungen zur Lehre vom Verlagsrechte und geistigen Eigenthum. (In der Jurist. Wochenschr. 1838. S. 205 ff.)

Dr. Homeyer (Prof.), das Gesetz vom 11. Juni 1837 und das geistige Eigenthum. (In der Jurist. Wochenschr. 1838. S. 212 ff.)

Einleitung.

Die Frage, ob der Nachdruck *rechtlich* unzuläßig sei oder nicht, ist von den Schriftstellern theils bejahend, theils verneinend entschieden worden. Welcher Ansicht aber auch in dieser Beziehung der Vorzug gegeben werden möchte, so kann doch in keinem Falle bezweifelt werden, daß sowohl Billigkeit gegen den Verfasser und Verleger einer Schrift, als auch *Rücksicht auf die allgemeine Volksbildung* einen Schutz des Staates gegen den Nachdruck verlangen. Der Verfasser hat auf die Abfassung des Buches Zeit, Mühe und häufig auch Kosten, der Verleger aber Kapital und Arbeit verwendet. Beide können nur dann Ersatz und Gewinn hoffen, wenn die gehörige Anzahl des Werkes verkauft wird. Die Konkurrenz des Nachdruckers tritt indeß dieser Hoffnung hemmend entgegen, weil der Nachdruck bei weitem wohlfeiler, als der Originaldruck geliefert werden kann. Eben so erheischt das Interesse der allgemeinen Volksbildung ein Verbot des Nachdrucks. Denn die Furcht vor Nachdruck würde häufig die Herausgabe von kostbaren Werken verhindern, und somit die Frucht ausgezeichneten Talentes und angestrengten Fleißes verloren gehen, somit aber die Möglichkeit eines Fortschrittes in der Volksbildung nicht verwirklicht werden. Von diesen Ansichten ist auch die *Preuß. Gesetzgebung* ausgegangen. Das *Allgemeine Landrecht* stellte bereits das Verbot des Nachdrucks auf[2]). Es fehlte aber dem Deutschen Buchhandel bis auf die neueren Zeiten an einem *gemeinsamen* Schutze der einzelnen Landesregierungen. Dies veranlaßte die Deutschen Buchhändler, den Gegenstand bei dem *Wiener* Kongresse (1814—1815) durch eine bevollmächtigte Deputation zum Vortrage zu bringen, und der 18te Artikel der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 verhieß auch, daß die Bundesversammlung sich bei ihrer *ersten* Zusammenkunft mit Abfassung *gleichförmiger* Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger beschäftigen wolle. Es wurde jedoch erst im Jahre 1818 in der 34sten Sitzung der Beschluß gefaßt, einen Ausschuß zur Erstattung eines Gutachtens zur Ausführung des Art. 18 cit. zu ernennen. Dieser Ausschuß wurde niedergesetzt und erstattete sein Gutachten in der 16ten Sitzung des Jahres 1819, indem er zugleich einen Entwurf zu einer

[1]) Vergl. die Recension von *Hinschius* in der Jurist. Wochenschrift 1838. S. 17.

[2]) Das A. L. R. Th. I. Tit. 11. §§. 1023—1028 stellt Entscheidungsnormen darüber auf, wann der Fall des Nachdrucks vorhanden ist, und bestimmt in §§. 1029—1030 a. a. O. wann und unter welchen Umständen eine Schrift Gemeingut zu werden anfängt. Die §§. 1031—1032 a. a. O. stellen die Rechtsbeziehungen des neuen Verlegers einer Gemeingut gewordenen Schrift zu dem die neue Ausgabe besorgenden Schriftsteller, so wie die §§. 1034—1035 a. a. O. die Bestimmungen über Entschädigung des in seinem Rechte verletzten Verlegers fest. In Th. II. Tit. 20. §§. 1294—1297a. endlich werden die *Strafen* des Rechtsverletzers und seiner Gehülfen, der Nachdrucker und Nachdrucksverbreiter, angeordnet.

Verordnung über den in Rede ſtehenden Gegenſtand überreichte, wel
en einzelnen Bundes-Regierungen mitgetheilt ward. Hier zeigte ſich ir
ine große Verſchiedenheit der Meinungen, und viele Regierungen ge
ber den Gegenſtand gar keine Erklärungen ab, wodurch neue Verzöge
en entſtanden. Dies veranlaßte die Preußiſche Regierung zu
Verſuche, mit den einzelnen Regierungen eine Einigung darüber
eizuführen, daß man in Betreff der Anwendung der Schutzmittel g
en Nachdruck den ſeitheriger Unterſchied zwiſchen den eigenen und
Unterthanen des anderen Bundesſtaates ganz aufheben wolle[1]).
atte den Erfolg, daß zwiſchen Preußen und den meiſten einzelnen D
chen Bundesregierungen Uebereinkommen zu Stande kamen, wod
echſelſeitig verſprochen wurde, den zu Gunſten inländiſcher Schriftſ
nd Verleger beſtehenden Schutz auch den Schriftſtellern und Verle
es fremden Staates angedeihen zu laſſen[2]). In Folge deſſen ſtellt

[1]) Die K. O. vom 16. Auguſt 1827 (G. S. 1827. S. 123) ermächtigte die
der Geiſtl. ꝛc. Ang., des J., der ausw. Ang. und der J. zur Einleitung
Verhandlung mit denjenigen Deutſchen Staaten, in welchen der Büchernach
verboten iſt, und mit Vorbehalt der weiteren Erledigung dieſes Gegenſtandes
gemeinſamen Bundesbeſchluß, ſich vorläufig über den Grundſatz zu vereini
daß in Anwendung der vorhandenen Geſetze der Unterſchied zwiſchen Inlä
und Ausländern in Beziehung auf die gegenſeitigen Unterthanen aufgehobe
denſelben wegen ihrer Verlags-Artikel ein gleicher Schutz wie den Inlände
Theil werde.

[2]) Dergleichen Vereinigungen ſind getroffen:
1) mit Hanover, laut Miniſt. Erklärung v. 11. Septbr. 1827. (G S.
S. 124.)
2) mit dem Großherzogthum Heſſen, I. Erkl. v. 18. Septbr. 1827. (G
1827. S. 125.)
3) mit Schaumburg-Lippe, I. Erkl. v. 24. Septbr. 1827. (G. S.
S. 163.)
4) mit dem Herzogthum Oldenburg, I. Erkl. v. 27. Septbr. 1827. (G
1827. S. 126.)
5) mit Braunſchweig, I. Erkl. v. 4. Octbr. 1827. (G. S. 1827. S. 1
6) mit Schwarzburg-Sondershauſen, I. Erkl. v. 6. Octbr. 1827
S. 1827. S. 165)
7) mit Lübeck, I. Erkl v. 19. Octbr. 1827. (G S. 1827. S. 167.)
8) mit Schwarzburg-Rudolſtadt, I. Erkl. v. 20. Octbr. 1827. (G
1827. S. 169.)
9) mit Bremen, I. Erkl. v. 20. Octbr. 1827. (G. S. 1827. S. 170.)
10) mit Lippe-Detmold, I. Erkl. v. 20. Octbr. 1827. (G. S. 1827. S.
11) mit dem Königreiche Sachſen, I. Erkl. v. 28. Octbr. 1827. (G. S.
S. 172.)
12) mit dem Herzogthum Naſſau, I. Erkl. v. 5. Novbr. 1827. (G. S.
S. 177.)
13) mit Meklenburg-Schwerin, I. Erkl. v. 7. Novbr. 1827. (G. S.
S. 2.)
14) mit dem Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen, I. Erkl. v
Novbr. 1827. (G. S. 1827. S. 179.)
15) mit Waldeck, I. Erkl. v. 26. Nov. 1827. (G. S. 1828. S. 21.)
16) mit Mecklenburg-Strelitz, I. Erkl. v. 27. Novbr. 1827. (G. S.
S. 3.)
17) mit dem Herzogthum Sachſen-Koburg und Gotha, I. Erkl. v
Novbr. 1827. (G. S. 1827. S. 181.)
18) mit Anhalt-Deſſau, I. Erkl v. 11. Decbr. 1827. (G. S. 1828. S
19) mit der Königl. Däniſchen Reg. wegen der Herzogthümer Schle
Holſtein und Lauenburg, I Erkl. v. 11. Decbr. 1827. (G. S.
S. 17.)
20) mit Baden, I. Erkl. v. 4. Januar 1828. (G. S. 1828. S. 14.)
21) mit Sachſen-Altenburg, I. Erkl. v. 8. Januar 1828. (G. S.
S. 7.)

Preuß. Regierung durch ihre Bundesgesandtschaft in der 24sten Sitzung des Jahres 1829 den Antrag:

1) daß vorläufig, und ohne Beeinträchtigung der Verhandlung in der Hauptsache, ein Beschluß über die Annahme des Grundsatzes, bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, den Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen und denen der übrigen Bundesstaaten fallen zu lassen, gefaßt werden, und daß:

2) nebenbei die Verhandlungen in der Hauptsache nach Art. 18 der Bundesakte ihren Fortgang nehmen möchten.

Der Erfolg hiervon war der in der 33sten Sitzung am 6. Septbr. 1832 gefaßte Beschluß, wonach sämmtliche Bundesregierungen sich über den Grundsatz vereinigten, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen und jenen der übrigen Bundesstaaten gegenseitig in der Art aufgehoben werden solle, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem anderen Bundesstaate des dort bestehenden gesetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben mögen [1]). Bei Gelegenheit der Wiener Konferenzen von 1834 wurde der Gegenstand erneuert berathen und durch den Art. 36 des Schlußprotokolls vom 7. Juni 1834 verabredet, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei. Diese Bestimmung wurde in der Sitzung der Bundesversammlung vom 7. April 1835 zum Bundesbeschluß erhoben, und beigefügt, daß die einzelnen Regierungen der Bundesversammlung anzeigen sollten, was sie in Folge dessen verfügt hätten, oder noch zu verfügen beabsichtigten. Es gingen hierauf auch sehr bald die Anzeigen der Regierungen ein, welche den Nachdruck in ihren Staaten verboten hatten. In der 16ten Sitzung von 1835 machte die Preußische Regierung hiernächst Vorschläge zu gleichförmigen Bestimmungen darüber:

---

22) mit Hohenzollern-Hechingen, I. Erkl. v. 8. Januar 1828. (G. S. 1828. S. 9.)

23) mit Anhalt-Bernburg, I. Erkl. v. 9. Januar 1828. (G. S. 1828. S. 10.)

24) mit Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein, I. Erkl. v. 10. Januar 1828. (G. S. 1828. S. 11.)

25) mit Sachsen-Weimar, I. Erkl. v. 18. Januar 1828. (G. S. 1828. S. 22.)

26) mit Reuß-Plauen, I. Erkl. v. 18. Januar 1828. (G. S. 1828. S. 15.)

27) mit Sachsen-Meiningen, I. Erkl. v. 7. Febr. 1828. (G. S. 1828. S. 27.)

28) mit dem Königreiche Würtemberg, I. Erkl. v. 19. Febr. 1828. (G. S. 1828. S. 23.)

29) mit Hamburg, I. Erkl. v. 13. Juli 1828. (G. S. 1828. S. 91.)

30) mit dem Königreiche Baiern, I. Erkl. v. 22. Januar 1829. (G. S. 1829. S. 10.)

31) mit Anhalt-Köthen, I. Erkl. v. 8. Mai 1829. (G. S. 1829. S. 39.)

32) mit dem Kurfürstenthum Hessen, I. Erkl. v. 30. Octbr. 1829. (G. S. 1829. S. 127.)

Vergl. Th. II. des Werkes (Verhältn. zum Deutschen Bunde) und Th. V. des Werkes (die auswärtigen Verhältnisse).

[1]) Dieser Bundesbeschluß wurde mittelst Publik. Patents v. 12. Febr. 1833 (G. S. 1833. S. 25) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gleichzeitig bestimmte die V. v. 12. Febr. 1833 (G. S. 1833. S. 26), daß dieser Bundesbeschluß auch auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Preuß. Monarchie Anwendung finden solle.

a) auf welche Druck- und Vervielfältigungsarten das N
drucksverbot zu erstrecken sei? und

b) binnen welchem Zeitraume das schriftstellerische und K
lags-Eigenthum gegen den Nachdruck durch das zu erlassende Verbot
schützt würden?

Die Bundesversammlung beschränkte sich indeß darauf, den Besch
vom 2. April 1835 dahin zu interpretiren:

a) daß sie sich auf die Aufstellung einiger Hauptgrundsätze beschrä
welche bei dem Schutze des schriftstellerischen Eigenthums in den säm
lichen Deutschen Bundesstaaten zur Anwendung zu bringen;

b) daß das ausgesprochene Verbot des Nachdrucks als ein
sitives bestehe, und in allen Bundesstaaten, wo es nicht be
geschehen, jedenfalls, und selbst alsdann zum Vollzug zu bringen, w
die Vereinigung über gleichförmige Grundsätze nicht zu Stande kom
sollte.

Auf Veranlassung der hierauf gestützten Vorschläge der Bundes-K
mission kam hierauf in Preußen zu Anfange des Jahres 1836 in Er
gung, ob und in wie weit die Vorschläge der Bundes-Kommission als
so ausreichende Basis für die Partikular-Gesetzgebungen sämmtlicher B
des-Regierungen zu betrachten seien, daß durch deren Annahme ein gl
förmiger Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums
ganzen Bundesgebiete mit Sicherheit zu erzielen stehe? Zur Erwäg
dieser Frage trat am 20. Februar 1836 eine Kommission von Räthen
Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Geistlichen- und Un
richts-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, des Innern für
werbe, des Justizministeriums und des Minist. der Justiz und Gesetz
sion, so wie der Verwaltung für Handels-, Bau- und Fabrik-Sachen
sammen. Diese Kommission überzeugte sich davon, daß es vor Allem
thig sei, die Bestimmungen festzustellen, deren es für Preußen selbst
denfalls bedürfe, um mittelst seiner eigenen inneren Gesetzgebung dem
stigen Eigenthume in Beziehung auf Werke der Wissenschaft und K
einen ausreichenden und wirksamen Schutz im Inlande gegen Nachd
und unbefugte Vervielfältigung zu gewähren. Die Kommission arbe
daher einen Gesetzentwurf aus, welchen der Minister der auswärtigen
gelegenheiten dem Staatsministerium zur Prüfung vorlegte. Letz
reichte, nach einigen Modifikationen, den Entwurf mittelst Berichts
11. August 1836 dem Könige ein, welcher mittelst K. O. vom 20. ej.
das Gutachten des Staatsraths darüber erforderte. Dies Gutachten w
im Mai 1837 erstattet und ging davon aus, daß zwar zunächst für P
ßen ein Gesetz gegeben werden sollte, aber nach Grundsätzen, die gee
seien, zu einer übereinstimmenden Grundlage von Gesetzen aller Deut
Staaten über die nämliche Materie zu dienen. Der König vollzog
Gesetz am 11. Juni 1837, und zugleich wurde der Preuß. Bundesges
unterm 24. ej. m. angewiesen, der Bundesversammlung von den dem
setze zur Basis dienenden Grundsätzen Mittheilung zu machen, und d
zu wirken, daß baldmöglichst von der Bundes-Kommission geeignete
schläge zur Feststellung gleichförmiger Bestimmungen für den Umfang
Bundesgebietes zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen
genthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu machen.
Folge dessen kam der Bundes-Beschluß vom 9. Novbr. 1837 zu Sta
welcher mittelst Publik. Patents vom 29. ej. m. bekannt gemacht w
(G. S. 1837. S. 161) und gleichförmige Grundsätze zum Schutze

Schriftsteller und Künstler gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung ihrer Werke für den ganzen Umfang des Bundesgebietes feststellte [1]). Unmittelbar auf die Publikation dieses Bundesbeschlusses folgte die des Gesetzes vom 11. Juni 1837.

A. Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. V. v. 11. Juni 1837.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Damit dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und Kunst der erforderliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung gegeben werde, haben Wir Uns bewogen gefunden, die darüber bestehenden G. einer Abänderung und Ergänzung zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministr. und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt.

1. Schriften.

a. Ausschließendes Recht der Schriftsteller.

§. 1. Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweise von neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 2. Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten (§. 1) geschieht, heißt Nachdruck [2]), und ist verboten.

c. Was dem Nachdruck gleich zu achten.

§. 3. Dem Nachdruck wird gleich geachtet, und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck

a) von Manuscripten aller Art,

b) von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.

Diese Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscripts oder einer Abschrift desselben (Litt. a.), imgleichen nachgeschriebener Predigten oder Lehrvorträge. (Litt. b.)

d. Was nicht als Nachdruck anzusehen.

§. 4. Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;

---

[1]) vergl. das Publik. Pat. vom 29. Novbr. 1837 in Th. II. des Werkes. (Verhältn. im Deutschen Bunde.)

[2]) Ueber die Frage: was Nachdruck ist? sind bereits mehrfache Entscheidungen des literarischen Sachverständigen-Vereins zu Berlin ergangen.

a) Wenn ein Aufsatz, welcher von dem Verfasser für eine Zeitschrift geliefert und in dieser abgedruckt ist, von demjenigen, der das Verlagsrecht der Zeitschrift erworben hat, in einer Sammlung von Aufsätzen, ohne des Verfassers Zustimmung, wieder abgedruckt wird, so enthält dies einen verbotenen Nachdruck. Die Entschädigung des Beeinträchtigten ist in diesem Falle, wenn der rechtmäßige Abdruck als Theil einer Zeitschrift keinen besonderen Verkaufswerth hat, durch Arbitrium zu bestimmen. (Gutacht. v. 31. Oct. 1838, Jur. Wochensch. 1840. S. 161.)

b) Auch der Verfasser kann sich gegen den Verleger eines verbotenen Nachdrucks schuldig machen. Die Zusammenstellung eines Werkes aus einzelnen Stellen eines anderen, wenn gleich mit Auslassungen, einzelnen Aenderungen und Zusätzen, so wie mit Abweichungen in der Ordnung und Verbindung ist als ein verbotener Nachdruck anzusehen. (Gutacht. v. 9. Oct. 1839, Jur. Wochensch. 1840. S. 369.)

c) An Kirchenliedern, welche von einer bestimmten Religions-Partei bei der öffentlichen oder häuslichen Andacht allgemein gebraucht werden, hat Niemand ein Verlagsrecht; es wäre denn an einer Sammlung solcher Lieder mit eigenthümlicher Anordnung und bestimmter Textrecension. (Gutacht. v. 15. Jan. 1840, Jur. Wochensch. 1840. S. 609.)

d) Auch Wohnungs-Anzeiger und ähnliche statistische Nachweisungen, deren Bearbeitung wissenschaftliche oder Kunstkenntnisse nicht erfordert, sind als schriftstellerische Arbeiten anzusehen, bei denen ein Nachdruck möglich ist. (Gutacht. v. 28 Febr. 1840, Jur. Wochenschr. 1840. S. 661.)

2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literar-hist sche Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche;
3) die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke.

Ausnahmen.

Ausnahmsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdrucke gl zu achten:

a) Wenn von einem Werke, welches der Verfasser in einer todten Sprache bek gemacht hat, ohne seine Genehmigung eine Deutsche Uebersetzung herausg ben wird.

b) Wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebe Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Ue setzung des Werkes in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprü lich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe kannt gemacht, daß er eine Uebersetzung, und in welcher Sprache, herausg wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem scheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen be delt werden.

e. Dauer des ausschließlichen Rechts.

§. 5. Der Schutz des gegenwärtigen G. gegen Nachdruck und diesem gleichgest Handlungen (§§. 2 und 3) soll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung r rend seines Lebens zukommen.

§. 6. Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre nach dem Tode ihres Erblassers genießen, ohne Unterschied, ob während seines Leben Abdruck bereits erschienen ist oder nicht. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der S dieses G. auf.

§. 7. In sofern von dem eigentlichen Nachdrucke die Rede ist (§§. 1 und 2), setz in den §§. 5 und 6 vorgeschriebene Dauer des Schutzes voraus, daß der wahre Nam Verfassers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede angegeben Eine Schrift, die entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Verfa erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, soll funfzehn Jahre lang, der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt sein, und zu Wahr mung des Rechts auf diesen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekannten Ve sers treten. Wird innerhalb dieser funfzehn Jahre der wahre Name des Verfassers ihm selbst oder von seinen Erben vermittelst eines neuen Abdruckes, oder eines n Titelblattes für die vorräthigen Exemplare, bekannt gemacht, so wird dadurch dem V der Anspruch auf die in den §§. 5 und 6 bestimmte Dauer des Schutzes erworben.

§. 8. Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichts-Anstalten, gelehrte und dere erlaubte Gesellschaften genießen das ausschließende Recht zur neuen Herausgabe Werke dreißig Jahre lang. Diese Frist ist

a) bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behan und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen mentlich auch die lexikalischen zu zählen sind, von dem Zeitpunkte ihrer Vo dung an,

b) bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und handlungen über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen von dem Erscheinen eines jeden Bandes an

zu rechnen.

Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben solcher Aufsätze und Abh lungen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§. 5 und 6 zu statten.

f. Abtretung desselben.

§. 9. Das ausschließende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von S ten, welches dem Erben zusteht, kann von diesen ganz oder theilweise durch eine bl gerichtete Vereinbarung auf Andere übertragen werden.

g. Strafen des Nachdrucks.

§. 10. Wer das, den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustel ausschließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er ohne deren Genehmigung von de ben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichte hat, außer der Konfiskation der noch vorräthigen Exemplare, eine Geldbuße von fu bis tausend Thalern verwirkt.

§ 11. War das Werk von den Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der trag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufsw von funfzig bis tausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Su

richterlich zu bestimmen, in sofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag.

§. 12. Die konfiszirten Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe sollen vernichtet oder dem Beschädigten auf sein Verlangen überlassen werden. Im letzten Falle muß sich jedoch der Beschädigte die von dem Verurtheilten auf diese Exemplare verwendeten Auslagen auf die Entschädigung anrechnen lassen.

§. 13. Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält, ist dem Beeinträchtigten, mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch, zur Entschädigung verpflichtet, und hat, außer der Konfiskation, eine nach Vorschrift des §. 10 zu bestimmende Geldbuße verwirkt.

§. 14. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn Exemplare eines Buches ausgegeben werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt worden sind.

b. Untersuchungs-Verfahren.

§. 15. Die gerichtliche Untersuchung der in den §§. 2. 3. 4 bezeichneten Vergehen soll nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag der Verletzten einzuleiten.

Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, so kann dieses von dem Autor oder dessen Erben geschehen, in sofern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben.

§. 16. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrages zwar in Beziehung auf die Entschädigung stattfinden, nicht aber in Beziehung auf die Konfiskation und Geldbuße.

§. 17. Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder verbotener Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so soll der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen.

Die Bildung eines oder mehrerer solcher Vereine, die vorzüglich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern bestehen sollen, bleibt einer besondern von Unserem Staatsministerium zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

2. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen.

§. 18. Was vorstehend in den §§. 1. 2. 5 bis 17 über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§. 21) zu betrachten sind.

3. Musikalische Kompositionen.

§. 19. Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§. 20. Einem verbotenen Nachdruck ist gleich zu achten, wenn Jemand von musikalischen Kompositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgiebt.

4. Kunstwerke und bildliche Darstellungen.

§. 21. Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Kunstwerks oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§. 22. Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Skulpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. verboten.

§. 23. Hinsichtlich dieser Verbote, §§. 21 und 22, macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit anderen Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist; es seien denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte.

§. 24. Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht worden ist, mittels der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt wird.

§. 25. Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufakturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt.

Dauer des ausschließenden Rechts der Künstler,

a. bei unveräußertem Original.

§. 26. Der Urheber eines Kunstwerkes und seine Erben genießen die ihnen §§. 21 u. f. zugesicherten, ausschließenden Rechte, so lange das Original in ihrem thum bleibt.

§. 27. Wollen sie in dieser Lage von dem ihnen ausschließend zustehenden der Vervielfältigung Gebrauch machen, und sich gegen die Eingriffe Anderer siche haben sie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Kopie an einen Andern abg wird, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine Vervielfältigung durch Andere, nicht die besondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, dem sten Kuratorium der Künste (Min. der g., U. u. Med. Angel.) Anzeige zu machen diese Anzeige und Erklärung erfolgt, so soll dem Künstler und seinen Erben da schließende Recht zur Vervielfältigung des Kunstwerkes für die Dauer von zehn zustehen. Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder dessen Erben berei vielfältigte Kunstwerk mittelst irgend eines Kunstverfahrens nachbilden und das N verbreiten will, so hat er zuvor eine amtliche Aeußerung des obersten Kuratoriu Künste darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art be selben abgegeben worden sei. Ist eine solche Anzeige und Erklärung unterblieb seit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, so ist die Nachb erlaubt.

b. Nach Veräußerung des Originals.

§. 28. Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kun kes, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, Fall ausdrückliche Verabredung darüber nicht stattgefunden hat, das ausschließende Rech gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbestehen, en zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, o Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, in sofern nur in beiden gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber get und davon dem obersten Kuratorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird

Abbildungen von Original-Kunstwerken.

§ 29. Die Abbildung eines Kunstwerkes, welche durch ein anderes, als de Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holz u. s. w. (§. 21) oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§. 22) rechtmäßig ange worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden, so lange die Platten, Forme Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind. Auch h kommt die Bestimmung des §. 23 zur Anwendung.

Strafen und Untersuchungs-Verfahren.

§ 30. Die Vorschriften der §§. 10 bis 16 sollen noch in Beziehung auf Kunst und bildliche Darstellungen aller Art in Anwendung kommen.

Die im §. 10 vorgeschriebene Konfiskation ist auch auf die zur Nachbildung Kunstwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. s w. a dehnen.

§. 31. Der Richter hat, wenn Zweifel entsteht, ob eine Abbildung unter die des §. 18 oder unter die des §. 21 gehöre, ob im Falle des §. 20 ein Musikstück als thümliche Komposition oder als Nachdruck, in den Fällen der §§. 21 bis 29 eine Na dung als unerlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verletzten zuz den Entschädigung zu bestimmen sei, und ob die im §. 29 als Bedingung gestellte Nu keit der Platten, Formen und Modelle noch stattfinde, in gleicher Weise wie §. 17 v net ist, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins zu erfordern.

Die Bildung solcher Vereine, welche vorzugsweise aus Kunstverständigen und teten Künstlern bestehen sollen, bleibt ebenfalls der im §. 17 erwähnten Instruktion behalten.

5. Oeffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Wer

§. 32. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werk Ganzen oder mit unwesentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, Erben oder Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck u fentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach s Tode zu.

§. 33. Hat der Autor jedoch irgend einer Bühne gestattet, das Werk ohne Nennung seines Namens aufzuführen, so findet auch gegen andere Bühnen kein ausschließendes Recht statt.

§. 34. Wer dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von zehn bis hundert Thalern verwirkt.

Findet die unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes auf einer stehenden Bühne statt, so ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

Von den vorstehenden Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armenkasse des Orts zu.

6. Allgemeine Bestimmungen.

§. 35. Das gegenwärtige G. soll auch zu Gunsten aller bereits gedruckten Schriften, geographischen, topographischen und ähnlichen Zeichnungen, musikalischen Kompositionen und vorhandenen Kunstwerke in Anwendung kommen.

§. 36. Dem Inhaber eines vor Publikation des gegenw. G. ertheilten Privilegiums [1]) steht es frei, ob er von diesem Gebrauch machen, oder den Schutz des G. anrufen will.

§. 37. Alle diesem G. entgegenstehende oder von ihm abweichende frühere Vorschriften treten außer Kraft [2]).

§. 38. Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses G. in dem Maße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in Unsern Landen erschienenen Werken durch die G. dieses Staates ebenfalls gewährt werden [3]).

Urkundlich ꝛc. (G. S. 1837. S. 165.)

---

[1]) Dergleichen Privilegien sind ertheilt worden:
a) für die v. Göthe'schen Werke, unterm 7. April 1826 (G. S. 1826. S. 24);
b) für die v. Schiller'schen Werke, unterm 29. April 1826 (G. S. 1826. S. 42);
c) für die Richter'schen Werke, unterm 29. April 1826 (G. S. 1826 S. 42 — 43);
d) für den Buchhändler Schlesinger, in Betreff der Weber'schen Oper Oberon, unterm 29. Juli 1826 (G. S. 1826. S. 76 u. 1827 S. 36);
e) für Hummel, in Betreff dessen Anweisung zum Pianoforte-Spielen, unterm 29. Juli 1826 (G. S. 1826 S. 77);
f) für den Buch- u. Kunsthändler Willmanns, in Betreff dessen Panoramen der Rhein- und Main-Gegenden, unterm 9. März 1829 (G. S. 1829. S. 20);
g) für den Komponisten Ries, in Betreff dessen Oper: die Räuberbraut, unterm 9. Juni 1829 (G. S. 1829. S. 48);
h) für den Kupferstecher Delkeskamp in Zürich, in Betreff dessen malerischer Reliefs der Schweiz, unterm 25. Octbr. 1830 (G. S. 1830. S. 140);
i) den Erben des Prof. Schleiermacher, in Betreff der noch ungedruckten Werke desselben, unterm 14. Mai 1836 (G. S. 1836. S. 180.)

[2]) Hiernach wird den §§. 1020. 1023 — 1036. A. L. R. I. 11. und §§. 1294 bis 1297. A. L. R. II 20. derogirt. Auch die Deklarat. v. 28. Dec. 1786 der (sich nirgends abgedruckt findenden) V. v. 29. April ej. a. gegen Nachahmung der Kunstarbeiten der akademischen Künstler (N. C. C. Tom. VIII. de 1786 Nr. 71. S. 217, Rabe Bd. I. Abth. 7. S. 551) ist hiernach antiquirt.

[3]) Das R. des Justizminist. (Mühler) v. 12. Febr. 1839 macht mit Rücksicht auf obigen §. 38 bekannt, daß die Großherzogl. Sachsen-Weimar'schen Reg. unterm 11. Jan. 1839 ein Gesetz zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst erlassen hat, dessen §§. 1 — 37 einschließlich mit diesen §§. des diesseitigen Gesetzes übereinstimmen, nur daß:
a) in den §§. 27 und 28 mit Rücksicht auf die dortige Organisation der Behörden die Worte: „Unserer Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst" substituirt sind, und
b) in §. 38 das jenseitige Gesetz von dem diesseitigen darin abweicht, daß, während das letztere keinen Unterschied zwischen Deutschen Bundesstaaten und außerhalb Deutschland belegenen Staaten macht, das erstere einen solchen aufstellt und bestimmt, daß den in Deutschen Staaten erschienenen Werken der in dem G. zugesicherte Rechtsschutz gewährt werden solle, ohne daß die Nachweisung der Gegenseitigkeit zu erfordern sei. (Justizminist. Blatt 1839. S. 88, Jur. W. 1839. S. 483.)

B. Instruktion zur Bildung der, in den §§. 17. und 31. des zum Schutze des Eigenthums von Werken der Wissenschaft und Kunst gen Nachdruck und Nachbildung, v. 11. Juni 1837., erwähnten Ver von Sachverständigen. D. d. den 15. Mai 1838.

In Gemäßheit der Bestimmungen des G. v. 11. Juni v. J. ertheilt das Staatsmi zur Bildung der in §§. 17. und 31. a. a. O. erwähnten Vereine von Sachverständigen gende Instruktion:

1) Als auf Weiteres werden Vereine von Sachverständigen, welche auf etwa Erfordern der Gerichte die in dem G. v. 11. Juni v. J. beregten Gutachten die Existenz eines Nachdrucks, eines unerlaubten Abdrucks und einer unbefu Nachbildung, so wie über den eventuellen Betrag der zu leistenden Entschädig in vorkommenden Fällen zu erstatten haben, für die ganze Monarchie nur in siger Residenz errichtet.
2) Es werden drei solcher Vereine errichtet, von denen jeder aus Sieben Mit dern, den Vorsitzenden mit eingerechnet, bestehen wird.
3) Der eine dieser Vereine hat die Bestimmung, in vorkommenden Fällen die F zu begutachten: ob eine Druckschrift (§§. 1. 2. 5—17. des allegirten Gese oder eine solche geographische, topographische, naturwissenschaftliche, archit nische und ähnliche Zeichnung (§. 18.), welche nach ihrem Hauptzwecke nicht ein Kunstwerk zu erachten ist, als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu bet ten, so wie welch ein Entschädigungsbetrag dem Verletzten eventuell zu gewä sey? — Bei der Ernennung der Mitglieder dieses Vereins ist darauf Rücksich nehmen: daß sich darunter wenigstens zwei Buchhändler, und zwar solche, die nicht ausschließend mit dem Sortimentshandel beschäftigen, und wenigstens Schriftsteller befinden.

   Für den im §. 18 des G. v. 11. Juni v. J. bezeichneten Fall ist zu den i gen Mitgliedern noch ein im Voraus ein für allemal bestimmter Sachverständi welcher als Zeichner, Kupferstecher oder sonst mit der Anfertigung der im §. a. a. O. erwähnten Abbildungen vertraut ist, als Mitglied hinzuzuziehen.
4) Der zweite Verein hat ausschließlich die Fragen zu begutachten: ob eine u laubte Vervielfältigung musikalischer Kompositionen vorhanden, ob ein Musik als eigenthümliche Komposition oder nach §. 20. a. a. O. als eine dem Nachd gleich zu achtende Bearbeitung zu betrachten, und in welchem Betrage event. diesfällige Entschädigung zu leisten sei.

   Dieser Verein wird aus Musikverständigen gebildet, unter denen sich wenigs zwei Musikhändler befinden müssen.
5) Zur Beurtheilung des dritten Vereins, der aus Kunstverständigen, Künstlern wo möglich auch aus Kunsthändlern, welche zugleich Kunstverständige sind, g det werden soll, gehören die Fragen: ob eine Abbildung unter die Fälle des §. oder die des §. 21. des G. v. 11. Juni v. J. zu rechnen, ob in den Fällen der 21. bis 29. a. a. O. eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, und wie h der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sei, end ob die im §. 29. a. a. O. als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Form und Modelle noch stattfinde.
6) Jedem dieser drei Vereine wird eine Anzahl von wenigstens vier Stellvertre für etwa abwesende oder sonst verhinderte Mitglieder beigegeben.
7) Die Ernennung sowohl der Vorsitzenden, als auch der Mitglieder, so wie Stellvertreter erfolgt nach vorgängiger Kommunikation mit dem K. Justizmi durch das K. Min. der g. U. u. Med. Ang. Letzteres hat auch zu bestimmen, ches der betr. Mitglieder in jedem Vereine den Vorsitzenden in Behinderungsfä zu vertreten habe.
8) Nach erfolgter Ernennung werden die Vorsitzenden, Mitglieder und Stellvertr durch das K. K. Ger auf diesfälligen Antrag des K. Min. der g. U. u. M Ang. als Sachverständige ein für alle Mal vereidigt.
9) Das Gericht, welches die Erstattung eines Gutachtens durch einen der drei V eine für erforderlich hält, übersendet einen status causae et controversiae m dem Corpus delicti und dem Gegenstande, mit welchem letzteres verglichen w den soll, an das K. Min. der g. U. u. Med. Ang. Behufs der Vorlegung an betr. Verein. Die zu vergleichenden beiden Gegenstände müssen jedoch vorher du Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art so bezeichnet werden, daß Identität nicht zweifelhaft werden kann, und jeder Verwechselung vorgebeugt ist.
10) Sobald der Antrag auf Erstattung eines sachverständigen Gutachtens durch V mittelung des K. Min. der g. U. u. Med. Ang. an den Vorsitzenden des betr. V

eine gelangt ist, ernennt derselbe zwei Mitglieder, welche, unabhängig von einander, ihre Meinung schriftlich abzugeben und solche demnächst dem Vereine mündlich vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

12) Nach Maaßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt und von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben. Einer Untersiegelung bedarf es nicht.

13) Das Gutachten wird dem K. Min. der g. U. u. Med. Ang. durch den Vorsitzenden eingereicht, von dem Min. die Unterschriften der Mitglieder legalisirt und demnächst das Gutachten an das betr. Gericht gesendet.

14) Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten 2 bis 10 Rthlr. zu liquidiren, welche von dem Gerichte, wie andere baare Auslagen zu berichtigen sind. Stempel werden zum Gutachten nicht verwandt.

15) Die nähere Ausführung vorstehender Instruktion bleibt dem K. Min. der g. U. u. Med. Ang. überlassen. (G. S. 1838. S. 277.)

C. Ausübung des polizeilichen Schutzes gegen Nachdruck.

AA. In Betreff des Nachdrucks und des Handels mit nachgedruckten Büchern und Nachbildungen von Werken der Kunst.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 18. Mai 1821, an den N. N. zu Berlin.

Dem N. N. wird auf die von dem K. Min. des H. u. d. G. hierher abgegebene Anfrage v. 3. d. M. wegen Einführung von Nachdrücken solcher Werke, die in den K. Preuß. Staaten nicht verlegt sind, hierdurch zum Bescheide ertheilt, daß diese Einführung nach der ausdrücklichen Bestimmung des A. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 1036. seq. unerlaubt und unzulässig ist. (A. V. 386.—2. 71.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 21. August 1826, an den K. Ober-Präsid. H. Sack, zu Stettin.

Die in Ew. Exc. Ber. v. 24. v. M. in Betreff der Denunciation wider den Handlungsdiener N. N. wegen Handels mit angeblich verbotenen Schriften und Nachdrücken, angestellten Vorschriften der Censur-V. v. 18. Okt. 1819, haben nur auf litterarische Werke und Schriften Beziehung, deren Vertrieb nach den Bestimmungen dieses G. entweder wegen des Inhalts oder wegen der Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formen für unzulässig erklärt worden ist. Ganz verschieden davon sind aber die Fälle, wo von Verletzung des Verlags-Rechts eines Einländischen durch Nachdruck und dem verbotenen Handel damit die Rede ist. Diese können nur nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1234 seq. behandelt, und daher auch nicht dem in der Censur-V. Art. XVI Nr. 5. vorgeschriebenen Verfahren unterworfen werden. Da nun die Denunciationen der Buchhändler in A. R. Fälle letzterer Art betreffen, so erscheinen dieselben zur Prüfung durch die richterliche Behörde, ob deshalb eine Untersuchung Statt finde, geeignet, und derselben zu überlassen ꝛc. (A. X. 786.—3. 119.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 23. April 1832, an die Buchhändler N. N. und Genossen zu Berlin.

In Bescheidung auf Ihre Vorstellung v. 10. d. M. wegen der im Verlage des bibliographischen Instituts zu Hildburghausen erscheinenden:

„Bibliothek deutscher Kanzelberedsamkeit"

mache ich Sie zunächst darauf aufmerksam, daß der Büchernachdruck, wie die durch die G. S. J. 1825 S. 27 bekannt gemachte Min. Erklärung ergiebt, in dem Herzogthume Sachsen-Meiningen bei Strafe der Konfiskation und einer namhaften Geldbuße verboten ist, und daß demzufolge, wenn gleichwohl Bücher oder Schriften, worauf ein Preuß. Unterthan ein Verlagsrecht hat, in dem gedachten Herzogthume nachgedruckt werden, dem rechtmäßigen Verleger unbenommen bleibt, seine Ansprüche gegen den Nachdrucker bei der kompetenten Behörde zu verfolgen.

Außerdem bestimmt das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1297 a:

daß Niemand mit auswärts nachgedruckten Büchern, auf welche ein Preußischer Unterthan das Verlagsrecht hat, Handel treiben darf,

und §. 1296 a:

daß auf den Antrag des rechtmäßigen Verlegers der Nachdruck konfiszirt werden soll.

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Verfolgung der durch Verl des schriftstellerischen oder Verlags-Eigenthums herbeigeführten Ansprüche auf Sch haltung, so wie die Ahndung der dabei vorgefallenen Vergehen, wegen der nothwe Erörterung der thatsächlichen Umstände, und wegen der Anwendung der gesetzliche stimmungen auf die nicht selten zweifelhaften Verhältnisse, nur im gerichtlichen V erfolgen kann; von Seiten der Polizei darf aber immer nur durch einstweilige Be nahme zur Sicherung des Objektes und Verhütung der ferneren Verbreitung bis zu terlichen Entscheidung auf gehörig motivirtes Ansuchen der Betheiligten dabei mitg werden [1]).

Sie haben Sich daher mit Ihren Anträgen wegen der von Ihnen als Nachdru gesehenen Bibliothek deutscher Kanzelberedsamkeit hauptsächlich an die kompetente richtsbehörden, und, wenn Sie eine vorläufige polizeiliche Beschlagnahme für hinr begründet halten, dieserhalb zunächst an die betr. Orts-Polizeibehörde zu wenden.

Das Min des J. u. d. P. kann dabei nicht unmittelbar einschreiten.

(A. XVI. 454.—2. 71.)

4) R. d. K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. Novbr. 1 an die K. Reg. zu Coblenz.

Der K. Reg. werden die mittelst Ber. v. 11. v. M. über ein Rekursgesuch des quars N. in N., eingereichten Verhandlungen anl. mit dem Bemerken zurückgesand das Resolut des Landrathes zu N. v. 16. Juli d. J. die Bestätigung der K. Reg. hätte erhalten sollen.

Wenn gleich das Min. des J. u. d. P. mit der K. Reg darin einverstanden ist zwischen einer Buchhandlung und dem Geschäfte eines Antiquars unterschieden r muß; so liegt doch ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen beiden schon darin, da Antiquar nur erlaubt ist, mit Büchern fremden Verlags, und zwar nur in sofern reits gebunden sind, zu handeln, und daß ihm also weder die Befugniß zum Ve eigener Artikel zusteht, noch der Absatz roher ungebundener Bücher gestattet ist. Di Beschränkung ist um so erheblicher, als nur der Sortimentshandel mit rohen ungebu Büchern alle Neuigkeiten in die Läden der Buchhändler, und durch diese in die Hän Publikums bringt, indem der Sortiments-Buchhändler die neuen Artikel nur zur erhält und daher keinen Grund hat, die Zusendungen der Neuigkeiten auf seinen siche satz zu beschränken. Dieser Verkehr mit den neuesten Erzeugnissen, auch der ausländ durch keine Censur kontrollirten Buchhandlungen, ist es vornehmlich, welcher die Not digkeit einer besondern Vorsicht bei Ertheilung der Erlaubniß zum Buchhandel her stellt hat.

Bei einem Sortimentsgeschäft bloß mit gebundenen Büchern fällt diese Not digkeit weg. Die Art der Beziehung, wie des Absatzes der Bücher, ist hier eine ga dere, und deshalb kann der Handel mit gebundenen Büchern jeder Art, ohne Unter ob sie älter oder neuer sind, jedem Antiquar um so eher gestattet werden, als es ganz der Möglichkeit liegt, auf eine angemessene Weise festzustellen, was unter einem oder gebrauchten Buche zu verstehen ist.

Dagegen kann es nur gebilligt werden, wenn die K. Reg. den Handel mit drücken auch den Antiquaren nicht gestatten will, indem es für den polizeil. Gesicht der Unterdrückung jeder Begünstigung eines unerlaubten Gewerbes ganz gleichgültig auf welchem Wege ein Antiquar zum Besitze von Nachdrücken gekommen ist.

(A. XVIII. 1077—4. 102.)

5) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. April 1 an den Buchhändler N. zu Berlin und abschriftlich an das K. Polizei zu Berlin.

Auf Ihre Vorstellung v. 10. d. M., wegen des Seitens des hies. Poliz. Präs. einen Verkäufer nachgedruckter Werke auf Ihren Antrag beobachteten Verfahrens, ich Ihnen zu erkennen, daß die Polizeibehörde gegen den Nachdruck nur auf gehör gründetes Ansuchen der Betheiligten, und immer nur durch vorläufige Beschl nahme der vorhandenen Nachdruck-Exemplare einschreiten kann, die weitere Verfo der durch Verletzung des schriftstellerischen Eigenthums oder des Verlagsrechtes her führten Entschädigungs-Ansprüche, sowie die Ahndung der etwa ermittelten Ver aber dann der Gerichtsbehörde überlassen muß. Als Betheiligte, deren Antrag ein zelliches Einschreiten begründen kann, sind jedoch nur die Verfasser nachzeh

---

[1]) Dieser Satz ist wörtlich gleichlautend mit dem Inhalte des R. des Min. d. J. P. (v. Schuckmann), v. 12. Novbr. 1828. (A. XII. 1045—4. 85), dessen A daher nicht erfolgt.

Schriften und diejenigen anzusehen, denen ein Verlagsrecht zustehet, weil nur bei diesen von einer Verletzung ihrer Rechte die Rede sein kann. Andere Buchhändler können dagegen, aus dem allgemeinen Interesse, welches sie bei der Unterdrückung des Nachdrucks haben, keine Legitimation herleiten, bei der Polizeibehörde die Beschlagnahme nachgedruckter Schriften in Antrag zu bringen.

Auch das A. L. R. setzt Th. II. Tit 20. §. 1296. a zum Zwecke der Konfiskation ꝛc. ausdrücklich einen Antrag des rechtmäßigen Verlegers voraus. Die Auslegung, welche Sie dieser Vorschrift geben, kann daher als begründet um so weniger anerkannt werden, als der eigentliche Thatbestand nur durch diejenigen, deren schriftstellerisches Eigenthum oder Verlagsrecht verletzt worden, bestimmt festzustellen ist.

Hiernach muß es bei dem Ihnen von dem hiesigen Polizei-Präsidio auf Ihren Antrag gegen des Antiquars R. unterm 9. v. M. ertheilten, hierneben zurückf. Bescheide sein Bewenden behalten, und Ihnen überlassen bleiben, ob Sie Sich mit einem Antrage auf Konfiskation bei dem ꝛc. R. vorgefundenen angeblichen Nachdrucke, welche ohnedies in seinem Falle durch das Pol. Präs erfolgen kann, an die Gerichtsbehörde wenden wollen. (A. XI. 387.—2. 107.)

6) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow), v. 23. Jan. 1835, an das K. Pol. Präs. zu Berlin.

Auf Veranlassung der in Abschrift beif Vorstellung des Vorstehers der hiesigen N.schen Buchhandlung wegen des bei mehreren Händlern hier stattfindende unerlaubten Verkehrs mit nachgedruckten Büchern, mache ich dem K. Pol. Präs bemerklich, daß zwar, was das hierbei zu beobachtende Verfahren betrifft, die Verfolgung der durch Verletzung des schriftstellerischen oder Verlags-Eigenthums herbeigeführten Entschädigungs-Ansprüche, sowie die Ahndung der etwa ermittelten Vergehen, der Gerichtsbehörde zu überlassen ist, von Seiten der Polizeibehörde aber durch einstweilige schleunige Beschlagnahme zur Sicherung des Objektes und Verhütung fernerer Verbreitung bis zur richterlichen Entscheidung, auf gehörig begründetes Ansuchen der Betheiligten, unbedenklich eingeschritten werden kann und muß.

Hiernach gemäß hat das K. Pol. Präs. nicht allein in dem vorl. Falle nach dem Antrage der N.schen Buchhandlung, sondern auch in künftigen ähnlichen Fällen, das Erforderliche zu verfügen. (A. XIX. 176—1. 112.)

7) C. R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. März 1837, an das K. Pol. Präs. zu Berlin, sowie an sämmtliche K. Reg.

Durch die Verf. v. 23. Jan. 1835 (A. S. 176) habe ich dem Polizei-Präsidio schon zu erkennen gegeben, daß zwar die Verfolgung der durch Verletzung des schriftstellerischen oder Verlags-Eigenthums herbeigeführten Entschädigungs-Ansprüche, sowie die Ahndung der etwa ermittelten Vergehen, der Gerichtsbehörde zu überlassen, von Seiten der Polizeibehörde aber durch einstweilige Beschlagnahme der Nachdrücke, zur Sicherung des Objekts und zur Verhütung fernerer Verbreitung bis zur richterlichen Entscheidung, auf gehörig begründetes Ansuchen der Betheiligten, unbedenklich eingeschritten werden könne und müsse.

Das mir in Angelegenheiten des Buchhandels von der Enslinschen und Nicolaischen Buchhandlung überreichte, in Abschrift hier beigefügte pro Memoria v. 16. v. M., welches unter andern den Antrag enthält,

auf die allgemeine Anzeige einer hiesigen namhaften Buchhandlung gegen Verleger von verbotenen Büchern sogleich die vorläufige Beschlagnahme unter Zuziehung der Sachverständigen eintreten zu lassen,

gibt mir annmehr Veranlassung, dem K. Pol. Präs nachträglich zu eröffnen, daß gegenwärtig über ein neues G. zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst berathen wird.

Wenn nun gleich das Resultat der diesfälligen Berathungen abgewartet werden muß, so finde ich doch, in Erwägung, daß das A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1294 den Nachdruck von Büchern, auf welche ein K. Unterthan das Verlagsrecht hat, verbietet, und §. 1297 l. c. ein gleiches bedingtes Verbot hinsichtlich des Handels mit auswärts nachgedruckten Büchern enthält, daß ferner den Herausgebern, Verlegern und Schriftstellern eines andern deutschen Bundesstaates in Gemäßheit des Allerh. Publik. Pat. v. 12. Juli 1833 ein gleicher Schutz wie den Preuß. Unterthanen zu gewähren ist, und daß es zwar in der Verpflichtung der Polizei liegt, Verbrechen vorzubeugen, kein Bedenken, das K. Pol. Präs. schon vorläufig anzuweisen, nicht bloß auf Ansuchen der Betheiligten, sondern auch in allen andern Fällen, wo dasselbe, sei es nun durch die Anzeige einer hiesigen

---

1) Vergl. G. v. 11. Juni 1837. (G. S. S. 165 ff.)

Buchhandlung oder sonst, zuverlässige Kenntniß davon erhält, daß hier ein Nachdru
Büchern, die in den deutschen Bundesstaaten verlegt worden, stattgefunden, oder ein
del mit solchen Nachdrücken geführt wird, von Amtswegen sofort einzuschreiten, die
ob ein Nachdruck in medio sei?
durch Sachverständige feststellen zu lassen, und, wenn diese die Frage bejahen, die Be
nahme der Nachdruck-Exemplare zu verfügen, gleichzeitig aber die Verleger von der
ten Beschlagnahme zu benachrichtigen und denselben anheim zu stellen, ihre Rechte
diejenigen, welche sich des Nachdruckes schuldig gemacht haben, binnen einer ihne
den Umständen zu bestimmenden angemessenen Frist gerichtlich zu verfolgen, dabei a
Verlegern zu bedeuten, daß die Beschlagnahme wieder aufgehoben werden würde, w
nicht innerhalb der ihnen gestellten Frist die gerichtliche Klage anhängig machen u
darüber, daß solches geschehen, gegen das K. Pol. Präs. ausweisen möchten.

Was demnächst die besondere Beschwerde betrifft, welche die Enslinsche und
laische Buchhandlung darüber führen, daß bei Ertheilung neuer Konzessione
Buchhandel zu leicht verfahren werde, so werde ich wegen dieses Punktes mit den H
Staatsmin. Freih. v. Altenstein und v. Brenn in Kommunikation treten.

(A. XXI. 154 —1. 151.)

8) C. R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow), v. 26. März
an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizeipräs. zu Berlin.

Mit Rücksicht auf die Motive, welche in der C. V. v 14. März v. J., das
Einschreiten gegen den verbotenen Nachdruck und den Handel mit Nachdrücken betr.,
geben worden sind, finde ich auf den Ber. der K. Reg. v. 26. v. M. kein Bedenken
im Einverständnisse mit der von Ihr vorzugsweise aufgestellten Ansicht, nicht bloß
für die fernere Anwendbarkeit jener Verf. hinsichtlich des Bücher-Nachdrucks,
sondern auch
für die Ausdehnung derselben auf alle durch das G. v. 11. Juni v. J. als v
bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen von Werken der Wissenschaft und Ku
um so mehr auszusprechen, als ein polizeil. Einschreiten in der durch die Verf. v. 14
v. J. bestimmten Art durch die Festsetzung des §. 15 des G. v. 11. Juni v. J.,
gerichtliche Untersuchungen nur auf den Antrag der Verletzten einzuleiten sind,
wegs ausgeschlossen wird, vielmehr der Absicht des G., wie aus den dies
Verhandlungen hervorgeht, völlig entspricht.

Demgemäß hat daher die K. Reg. sowohl in dem angezeigten Einzelfalle, als
überhaupt zu verfahren.

Die von einem Theile der K. Reg. aufgestellten Bedenken können nicht als beg
anerkannt werden. Abgesehen davon, daß die Voraussetzung:
die Verf. v. 14. März v. J. enthalte nur einstweilige, mit dem Erscheinen d
heißenen G. wieder aufhörende Festsetzungen,
überhaupt irrig ist, so ist es auch unerheblich, daß in jener Verf. auf das in der Ver
befindliche neue G hingewiesen wird, und daß dieses sowohl die Feststellung der Fr
ob ein unerlaubter Nachdruck oder eine dergleichen Nachbildung vorliege?
als auch die Konfiskation der vorräthigen Exemplare dem Richter überträgt, ind
durch übrigens in den Befugnissen und Verpflichtungen der Polizei nichts geände
Die Besorgniß:
daß der Richter, von einer andern Ansicht ausgehend, anders entscheiden möchte
darf die Polizeibehörde nicht abhalten, ihre Pflicht zu erfüllen.

Sobald die Polizeibehörde sich hierauf beschränkt, kann sie durch eine spätere en
gesetzte Entscheidung der Gerichtsbehörde weder bloß gestellt, noch einem begründet
schädigungs-Anspruche ausgesetzt werden. Wäre eine solche Besorgniß geltend zu
so würde die Polizei in einem wesentlichen Theile ihres Berufs, nämlich in der Erg
von Vorbeugungs-Maaßregeln gelähmt sein. Eben so wenig kann die Bestimmu
G. v. 11. Juni v. J. hinsichtlich der Art der Feststellung der Frage über das Ver
sein eines unerlaubten Nachdrucks einen Grund gegen die fernere Anwendbarkeit de
14. März v. J. abgeben; denn sowie nach jenem G. der Richter in zweifelhaften
sich an die aus Sachverständigen besonders zu bildenden Vereine zu wenden h
bleibt für die Polizeibehörden und deren vorläufige Einschreitung die Ver
14. März v. J. dahin maaßgebend, daß für sie die bloße Zuziehung von Sachverst
genügt. (A. XXII. 396.—2. 109.)

BB. Verbot des öffentlichen Verkaufs vorgefundenen Nacht

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 26. Okt. 18
das K. Pol. Präs. zu Berlin. Verbreitung von Nachdrücken durch
cher-Auktionen.

Dem K. Pol. Präs. eröffne ich auf den Ber. v. 23. v. M., daß ich mich nicht bewogen finden kann, die nachgesuchte Anweisung,

zur Verhinderung des öffentl. Verkehrs mit Büchernachdrücken nach Kräften mitzuwirken,

an die Censoren zu erlassen.

Abgesehen davon, daß den letztern eine ihrer eigentlichen Bestimmung ganz fremde Nebenarbeit aufgebürdet werden würde, wenn man ihnen zumuthen wollte, bei jedem, in einem Auktions-Verzeichnisse vorkommenden Buche darauf zu achten, ob solches auch wohl von einer rechtmäßigen Auflage herrührt, so würde der eigentliche Zweck dadurch nicht erreicht werden, indem kein G. verbietet, in einer Auktion auch solche Gegenstände zu versteigern, über welche kein gedrucktes Verzeichniß vorhanden ist, oder in dem letztern die Namen der Verleger und die Verlagsorte ganz wegzulassen.

Beachtenswerth ist es zwar allerdings, daß der Censor in Fällen der angegebenen Art, wo der Gedanke, daß eine ganze Sammlung von Nachdrücken zum öffentlichen Verkaufe gestellt werde, sehr nahe liegen mußte, der Polizeibehörde davon Behufs näherer Erörterung und eventueller Einschreitung Nachricht gebe. Dies ist indessen eine Angelegenheit, worüber das K. Pol. Präs. Sich Selbst mit dem jetzigen Censor in Mittheilung setzen und einigen mag.

Dem übrigens der Buchhändler N. behauptet hat, daß dergl. Fälle, wie der durch die Klage nachgewiesene, hier öfter vorkommen, so ist nicht abzusehen, warum derselbe dem K. Pol. Präs. davon nicht so zeitig Anzeige macht, daß Selbiges nach Befund der Umstände, in Gemäßheit der Bestimmung des §. 1297. a. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., den Verkauf verhindern, und die vorläufige Beschlagnahme veranlassen kann, um demnächst die Sache an die Gerichtsbehörde abzugeben. (A. XVI. 967.—4. 70.)

2. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 10. April 1833, an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Oeffentlicher Verkauf der in Privat-Bibliotheken vorgefundenen Bücher-Nachdrücke.

Wegen des von dem K. Pol. Präs. erlassenen Verbots des öffentlichen Verkaufes der in der Bibliothek des verstorbenen Kriegsraths N. N. vorgefundenen Nachdrücke, hat das K. K. Gericht, aus Veranlassung des diesfälligen Schreibens des K. Pol. Präs. v. 10. dies. M. J., an den H. Justizmin. Mühler unterm 7. v. M. denjenigen Bericht erstattet, welchen ich in Folge der Mittheilung des letzteren dem K. Pol. Präs. anl. in Abschrift (Anl. a.) zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken übersende, daß der gedachte H. Min. der Ansicht des K. Gerichts völlig, und um so mehr beigetreten ist, als in den Fällen, wo blos Nachdrücke von Antiquaren gekauft, und sodann Gegenstand des Handels werden sollten, dem K. Pol. Präs. überlassen bleibt, die Uebertreter des G. behufs der gesetzl. Strafe anzuzeigen.

Da ich kein Bedenken finde, mich dieser Ansicht anzuschließen, so veranlasse ich das K. Pol. Präs. nach dem Wunsche des H. Justizmin., nicht allein das in Rede stehende Verfahren zu genehmigen, sondern auch in künftigen ähnlichen Fällen die gedachte Ansicht Sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

a.

In der Kriegsrath N. schen erbschaftlichen Liquidations-Prozeß-Sache haben wir unterm 6. Dez. pr. dem K. Bücher-Auktions-Kommissarius N. aufgetragen, die von dem Kriegsrath N. hinterlassene Bibliothek öffentlich zu verkaufen. Unter den zu verkaufenden Büchern befinden sich unter andern auch die überdies nicht vollständigen, bereits gebundenen Werke vor:

v. Schiller, Karlsruhe, 1823.
v. Göthe, Stuttgart, 1815—1819. und
Herder, Karlsruhe, 1820.,

zum Verkauf der Auktions-Kommissarius N. auf den Grund einer Bestimmung des hiesigen K. Pol. Präs. wegen Verhütung des Nachdrucks verweigert hat. Wir haben uns deshalb an das K. Pol. Präs. gewendet, welches aber nach dem ganz gehorsl. beigef. Schreiben v. 10. v. M. die Angabe bestätigt und angeführt hat, daß es bei diesem Verbot im Einverständniß mit seiner vorgesetzten Behörde handle. Aus diesem Grunde sehen wir uns veranlaßt, an Ew. Exc. uns mit dem geh. Antrage zu wenden:

die Korrespondenz mit den betr. Min. die Zurücknahme jenes Verbots hochgen. zu veranlassen.

Zur Begründung dieses Antrages erlauben wir uns Folgendes ehrerb. vorzutragen.

Nach §. 1294. Th. II. Tit. 20. A. L. R, soll Niemand Bücher, auf welche ein Anderer das Verlagsrecht hat, nachdrucken, und der §. 1297. a. a. O. verordnet:

wenn der Nachdruck selbst verboten ist, darf auch Niemand (bei gleicher Strafe) mit anderwärts nachgedruckten Büchern Handel treiben.

Auf gleiche Weise untersagen die den ꝛc. v. Göthe- und ꝛc. v. Schillerschen terbliebenen resp. d. 7. u. 29. April 1826. ertheilten Privilegien — G.S. 1826. S. 2 42. — nur den Nachdruck und den Handel mit etwa auswärts veranstalteten drücken. Es ist also weder der Ankauf, noch der Besitz auswärts veranstalteter Nachd untersagt, sondern außer dem Nachdrucke selbst nur der Handel mit solchen Büchern boten. Dies erkennt auch das K. Pol. Präs. in seinem Schreiben v. 10. v. M. an, i es darin ausspricht, daß sein Verbot dem Privatverkauf und Verkauf von Nachdrücken hinderlich sei, dasselbe sich vielmehr nur auf den öffentlichen Handel und Verkehr be Der öffentl. Verkauf einiger in einem Nachlasse oder einer Konkursmasse vorgefun Nachdrücke kann jedoch unsers Erachtens nicht für einen öffentlichen Handel erachtet den. Abgesehen davon, daß der Ausdruck: „Handel treiben" ein Gewerbe treiben i schließt, hievon aber im vorliegenden Falle, wo nur einzelne Bücher zum Verkaufe kom nicht die Rede sein kann, so vertritt hier der öffentliche Verkauf, da der Kurator nach §. Th. I. Tit. 50. und §. 74. Th. I. Tit. 51. A. G. O. auf gerichtliche Versteigerun Mobiliarvermögens antragen muß, und ein Privatverkauf untersagt ist, nur die Stel nicht verbotenen Privatverkaufs von Nachdrücken.

Daß durch diesen Verkauf Nachdrücke in die Hände von Antiquaren ꝛc. kommen, so Gegenstand eines nicht zu verhütenden Gewerbes werden können — wie das Polizei zur Unterstützung seiner Ansicht anführt — kann hierbei wohl nicht in Betracht kom da dies eben sowohl durch einen Privatverkauf geschehen kann, so lange nicht — wa aber nicht bekannt ist — den Antiquaren ꝛc. der Ankauf von Nachdrücken überhaupt boten ist.

Da bei dem Fortbestehen des vom K. Pol. Präs. ausgesprochenen Verbots d Nachlasse vorgefundenen Bücher für die Masse werthlos sein würden, und daran Gläubigern, welche aus dem Erlöse durch den Verkauf ihre theilweise Befriedigun warten, ein nicht zu beseitigender Nachtheil erwachsen dürfte, so halten wir aus allen sen Gründen unsern obigen Antrag gerechtfertigt, und gewärtigen Ew. Exc. hoc Bescheidung. Berlin, den 7. März 1833.

Das Kammergericht

(A. XVII. 455.—2. 121.)

CC. Verbot der Duldung von Nachdrücken in Leihbibl theken.

R. des K. M. des J. u. d. P., vom 8. Aug. 1829. [A. XIII. —3. 74.] (Vgl. Bd. I. S. 746.)

DD. Aufmerksamkeit der Censur auf Bücher-Nachdruck.

1) Publik. der K. Reg. zu Coblenz, v. 20. Jan. 1821.

Da der Fall vorgekommen ist, daß gedruckte Kataloge von nachgedruckten Bü verbreitet worden sind, um den Verkauf der letztern zu befördern, so beauftragen w jenigen Pol. Behörden unsers Reg. Bez., denen die Censur gedruckter Anzeigen, es einzelnen Blättern und ganzen Katalogen oder in Intelligenzblättern ꝛc. zusteht, s Anzeigen von Nachdrücken jedesmal das Imprimatur zu versagen. (A. V. 94.—1

2) Durch das Publik. der K. Reg. zu Minden, v. 27. Aug. 1 wurden die Administrationsbeamten des Reg. Bezirkes aufgefordert, Gewerbebetriebe des als Nachdrucker bekannten Buchhändler Spi Köln in jeder Weise entgegen zu treten.

(A. VIII. 652.—3. 80.)

V. Von verbotenen Spielen. (Hazard)[1].

Literatur.

De la Placette, traité des jeux de hazard. Amsterd. 1697. 8.
Considérations politiques et critiques des jeux de hazard. à Cologne.
Bergius, Polizei- und Kameral-Magazin. VIII. 137.
Gans, über Spiele und Wetten. (In den Beitr. zur Gesetzrevision. Bd. I. 2. S. 164.)
Chr. L. Paalzow, de aleatoribus. (In ej. Observ. ad jus Boruss., IV. obs. 56. pag. 117.)

---

[1]) Von fremden Lotterien und von Privat-Ausspielungen wird b Lotterie-Monopole (Th. XI. des Werkes) gehandelt.

Einleitung.

Die unläugbare Schädlichkeit der Leidenschaft des Spieles für das Gemeinwohl erfordert die Sorgfalt des Staats zur Unterdrückung aller öffentlichen Anreizungen dazu. Die Polizei hat daher nicht allein die Aufgabe, öffentliche Spielhäuser, unter welcher Form solche auch bestehen mögen, zu unterdrücken, sondern auch den wandernden Spieleinrichtungen entgegen zu wirken, welche auf Märkten, bei Volksfesten oder in den Straßen großer Städte den gemeinen Mann zu Hazardspielen zu verleiten suchen, und endlich die Spieler von Profession mit aller Strenge zu verfolgen und als Müssiggänger und Vagabonden zu bestrafen. Das älteste Preußische Gesetz, welches auf das Spiel Bezug hat, ist das Mandat von Sonnabends nach Johannis Baptistae 1565, daß nicht mehr als 6 Proz. Zins genommen werden soll und wider das übermäßige Spielen [1]), welches indeß nur verordnet, daß Niemand über 300 Gulden an baarem Gelde oder auf der Kreide verspielen, daß das mehr Verspielte dem Fiskus verfallen sein, und eben so viel an Strafe bezahlt werden solle. Bis zum Jahre 1709 wurde kein weiteres Gesetz gegen das Spielen gegeben. In der Kammergerichts-Ordnung von 1709. Th. 3. §. 9 [2]) wurde aber verordnet, daß wegen Spiel-Schulden keine Klage stattfinden solle. Das Ed. v. 8. August 1714 [3]) verbietet Bassette und Lansquenet bei 1000 Dukaten Strafe, weil aus diesen Spielen Zänkereien, Streit und Zwistigkeiten entstehen, Leute von allerhand Stand und Condition dadurch ruinirt und zu Grunde gerichtet werden, einige auch, wenn sie in solchen Stand gerathen, zu verbotenen Mitteln greifen und sich dadurch in größeres Unglück stürzen. Das Ed. vom 19. Sept. 1740 [4]) fügt diesen verbotenen Spielen auch das Farao hinzu. Das Ed. vom 12. Sept. 1744 [5]) erwähnt zuerst den Ausdruck »Hazardspiel«, indem es im Allgemeinen alle hohe und niedere Hazardspiele verbietet, ohne jedoch deren Begriff festzustellen oder anzudeuten. Das Ed. vom 9. April 1764 [6]) wiederholt die früheren Verbote, und das Ed. vom 24. Novemb. 1774 [7]) führt noch mehrere Hazardspiele namentlich auf, die es resp. bei 10 und 300 Dukaten Strafe verbietet. Es folgte hierauf das Ed. vom 9. Februar 1787 [8]), welches den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über das Spiel zum Grunde liegt. Das letztere disponirt in Th. II. Tit. 20. §§. 1298—1307 über diesen Gegenstand und enthält im Wesentlichen folgende Vorschriften:

1) Hazardspiele sind unerlaubt, sobald aus der Beschaffenheit der dabei befindlichen Personen, des Einsatzes und den übrigen Umständen erhellet, daß solbige aus Gewinnsucht gespielt worden (§. 1298).

---

[1]) C. C. M. Tom. II. Abth. 1. No. 11.

[2]) C. C. M. Tom. II. Abth. 1. No. 119.

[3]) C. C. M. Tom. I. Abth. 3. No. 29. Rabe Bd. 13. S. 20.

[4]) C. C. M. Tom. I. Abth. 3. No. 65. Rabe Bd. 13. S. 79.

[5]) C. C. M. Cont. II. pag. 197. No. 23. Rabe Bd. 13. S. 97.

[6]) N. C. C. Tom. III. S. 203. No. 17. Rabe Bd. 13. S. 107.

[7]) N. C. C. Tom. V. a. S. 955. No. 62. Rabe Bd. 13. S. 140.

[8]) N. C. C. Tom. VIII. S. 297. No. 19 de 1787. Rabe Bd. I. Abth. 7. S. 553.

2) Die Strafe des Bankhalters soll nach Beschaffenheit des Sp der Höhe des Einsatzes und der Größe des gesuchten Gewinns, 100 1000 Dukaten betragen, die der Mitspieler 50 bis 300 Dukaten. 1300—1301.)

3) Spieler von Profession sollen über die Grenze geschafft und w sie zurückkehren, auf ein Jahr zur Festung abgeliefert werden. (§. 13

4) Wirthe, welche verbotene Spiele bei sich dulden, sollen 300 Strafe entrichten, welche Strafe verdoppelt werden soll, wenn sie Spielen verschlossene Zimmer hergeben, oder sonst zur Verheimlich mitgewirkt haben. Im Wiederholungsfalle tritt außerdem Verlust Gewerbes ein (§§. 1304—1306).

5) Offizianten, welche vom Hazardspiel ein Gewerbe machen, v den des Amtes entsetzt (§. 1307).

Außerdem bestimmt das Allgemeine Landrecht in Th. I. Tit. §. 577, daß wegen Spiel-Schulden keine gerichtliche Klage stattfindet.

Die Strafvorschriften des Allgemeinen Landrechts über das Haz spiel modificirt übrigens die Deklaration vom 8. Februar 1817 (G. 1817. S. 31) für die Fälle, wo die bestimmte hohe Geldstrafe mit möglichen Gewinne in keinem Verhältniß steht, und von dem Schuld nach seinem Stande und seinen Vermögensverhältnissen nicht beigetri werden kann, dahin, daß:

1) jeder Spieler mit 10 bis 100 Th. oder im Unvermögensfalle Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Monaten belegt, und

2) Wirthe, welche verbotene Spiele bei sich dulden, mit derse Strafe in geschärftem Grade bestraft werden, im Wiederholungsfalle ihr Gewerbe verlieren sollen.

A. Begriff des Hazardspiels [1]).

1) R. des K. Min. des J. (Gr. zu Dohna), v. 21. Juni 1810 jetzt nicht abgedruckt).

---

[1]) Das A. L. R. enthält keine Definition des Hazardspiels, worüber daher verd dene Ansichten aufgestellt worden sind.

a) v. Hermensdorf sucht die gewöhnliche ältere Theorie, wonach die S in drei Klassen: Kunstspiele, Glücks- oder Hazardspiele und gem Spiele, eingetheilt werden, und die später (von d'Anières in den veaux mémoires de l'académie des sciences et belles lettres de l et 1786. pag. 391 u. 273) aufgestellte Theorie zu widerlegen, wona

α) Spiele, bei welchen der Einsatz immer derselbe bleibt,

β) Spiele, bei denen der Einsatz nach den Regeln der arithmetischen portion erhöhet wird,

γ) Spiele, bei welchen der Einsatz nach geometrischer Proportion und

δ) Spiele der Klasse ad γ., bei denen der Spieler den Einsatz willkührliche Zusätze erhöhen kann,

geben soll, von welchen die Spiele der beiden ersten Gattungen Kom Spiele, die der beiden letzten aber Hazard-Spiele sein sollen, und dagegen aus, daß das A. L. R. unter Hazard-Spielen solche Spiel stehe, bei welchen sich Gewinn und Verlust binnen einer bestimmten auch nicht mit Wahrscheinlichkeit berechnen läßt, weil entweder der

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Wir geben Euch auf Euern Bericht vom 18. d. M. hiermit zu vernehmen, wie nach §§. 1298 und 1299. Tit. 20. Th. 2 des A. L. R., Hazardſpiele überhaupt verboten und die daſelbſt namentlich genannten Spiele nur beiſpielsweiſe angeführt ſind. In dem letztgedachten §. heißt es ſogar ausdrücklich, daß das Verbot ſich nicht allein auf die daſelbſt namentlich genannten, ſondern auch auf ähnliche Spiele erſtrecken ſolle.

ſatz, oder das Verſtärken oder Verdoppeln deſſelben bis ins Unendliche, der Willkühr des Spielers lediglich überlaſſen iſt.

(Kleins Annal. Bd 26. S. 219.)

b) Butze (J. K.) ſucht dagegen auszuführen, daß die ältere Eintheilung der Spiele in Glücks-, Kunſt- und gemiſchte Spiele und die Definition der Hazardſpiele als ſolcher, wo die Geſchicklichkeit nichts entſcheidet, ſondern Gewinn und Verluſt bloß vom Zufall abhängt, die richtige ſei, wie dies aus der urſprünglichen Bedeutung des Wortes: „hazard“ folge; es komme bei der in Rede ſtehenden Begriffsbeſtimmung keineswegs auf die Grundſätze an, worauf ſich das Charakteriſtiſche des Hazardſpiels zurückführen laſſe, ſondern darauf, welche Idee man mit dem Worte: „Hazardſpiel“ verknüpft habe, und wie dieſe Idee ein Objekt der Geſetzgebung geworden ſei.

(Hitzigs Zeitſchr. Bd. 16. S. 17.)

c) Der Criminal-Senat des K. Gerichts nimmt mit den Anſichten der ältern Theorie an, daß Hazardſpiele ſolche ſind, bei welchen der Spieler das Spiel nicht durch die überlegende Anordnung und Leitung nach einem auf allgemein bekannten Regeln gegründeten Plane, mit gleichem Vortheil unter gleich geſchickten oder ungeſchickten Mitſpielern ſpielt, ſondern wo der Ausgang des Spieles und der davon zu hoffende Gewinn lediglich vom Zufalle und vom Glücke abhängt. — Es wird, mit Rückſicht auf dieſe Begriffsbeſtimmung, das Häufelſpiel für ein Hazardſpiel, dagegen das Vierblattſpiel, mit deſſen Modifikationen des Schiebens und des Fiduz, für ein Kommerce-Spiel erklärt. (Hitzigs Zeitſchr. Bd. 20. S. 357.)

d) Die Geſetzreviſoren bemerken, daß der Richter gar keiner beſonderen geſetzlichen Beſtimmung über die Verhältniſſe des Spieles bedürfen würde, wenn er mit einer ſolchen Kenntniß der Beſchaffenheit der Perſonen, des Einſatzes und der übrigen Umſtände, wie ſie der §. 1298. A. L. R. II. 20 vorausſetzt, die Unterſuchung durch Beobachtung des Spiels ſelbſt führen könnte; allein eine ſolche Kenntniß laſſe ſich nach beendigtem oder geſtörtem Spiele ſchwer erlangen, und daher bedürfe es einer geſetzlichen Definition des ſtrafbaren Glücksſpiels. Durch Aufzählung der Arten laſſe ſich ſolche nicht geben, weil neue erfunden werden könnten. Die gewöhnliche ältere Definition der Hazardſpiele als ſolcher, bei welchen die Entſcheidung des Gewinnens und Verlierens nicht von Geſchicklichkeit und Kenntniß, ſondern allein oder doch hauptſächlich, vom Zufalle abhängt, paſſe auf jedes Kartenſpiel, denn das Hauptſächliche bleibe der Zufall bei der Miſchung und Austheilung der Karten. Beſtimmter ſei die von v. Hermensdorf (oben sub a) gegebene Worterklärung. Wenn auch nach den Lehren der Kabbala ſelbſt die Kombinationen des Farao's zu berechnen ſein ſollten, ſo könne man doch bei der Unterſuchung den Beweis dem Spieler überlaſſen, und bis dahin reiche dieſe Definition aus.

(Motive zum Entw. des Strafgeſetzb. v. 1830. Bd. 4. S. 410.)

e) Temme (Crim. Dir.) definirt Hazardſpiele als ſolche, wobei der Gewinn oder Verluſt von dem Eintreffen eines Thatumſtandes abhängig gemacht worden, welcher von gar keiner Geſchicklichkeit der Spielenden, ſondern von einem bloßen Glückszufalle abhängt, und bemerkt, daß ſolche verboten ſind, wenn ſie nicht zur Unterhaltung, ſondern aus Gewinnſucht geſpielt werden, welches der Richter zu ermeſſen habe.

(Handb. des Pr. Crim. Rechts. §. 145. S. 349.)

f) In dem Aufſatze im Centralblatt für Preuß. Juriſten v. 1839. S. 860 ff. wird ausgeführt, daß Hazardſpiele, wie ſich aus §. 1390. A. L. R. II. 20. analogiſch ergebe, ſolche Spiele ſeien, bei denen Einer während der ganzen

Ein Hazard-Spiel ist aber ein solches, wobei der Gewinnst lediglich vom Glück hängt, und wenn daher das im obigen Bericht vom Juli genannte, an einigen Orten gespielte Vierblatt ein solches Glücksspiel ist, welches angenommen werden muß es nach Eurer Versicherung mit einem anderen bekannteren Glücksspiele übereinkon soll, so habt Ihr dasselbe nicht zu dulden, sondern dagegen, wie gegen andere im A. L namentlich genannte Glücksspiele zu verfahren.

Dabei werdet Ihr inzwischen darauf aufmerksam gemacht, wie sich die neuere G gebung, so wie sie im A. L. R. aufgestellt ist, dadurch unterscheidet, daß Hazard-S nicht absolut verboten, sondern nur insofern unerlaubt sind, als aus der Beschaffe der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände erhellet, daß s aus Gewinnsucht gespielt worden.

Wenn daher z. B. Personen, die Tausende Einkommen haben, ein Glücksspie ternehmen, bei dem überhaupt für die ganze gesellschaftliche Zusammenkunft sehr ge Summen zu gewinnen und zu verlieren sind, so daß anzunehmen ist, der Zweck Spiels ist nur Unterhaltung, nicht aber Gewinnsucht, so ist dies Spiel, wie ei wöhnliches Spiel, nicht zu hindern. Inzwischen ist nicht zu verkennen, daß, wenn geringen Einkommens, besonders an öffentlichen Orten, Hazardspiele mit Geld in sie die Vermuthung der Gewinnsucht für sich haben, indem auch für dergleichen Leute Summe von geringem Betrage bedeutend genug ist, um einen Gegenstand ihrer Ge sucht abzugeben. Die Polizei hat also in der Regel die Verbindlichkeit, bei Entde dergleichen Spiele zuzugreifen und bleibt es demnächst den Angeklagten unbenommen, der gegen sie zu eröffnenden gerichtlichen Untersuchung sich von dem wider sie streit Verdachte zu reinigen und nachzuweisen, daß auf sie die gesetzliche Strafe keine An dung finden könne.

Hauptsächlich ist übrigens auf die Spieler von Profession, die in den vorneh Kaffeehäusern ihr Unwesen treiben und die auch ganz bekannt sind, von denen auch rlich ist, daß sie keinen andern Erwerb, als das Spiel haben, zu vigiliren, über aber auch diesem Theile der Sittenverderbniß mit dem rastlosesten Eifer, als einem H gegenstande der polizeilichen Wirksamkeit auf das Kräftigste und Nachdrücklichste ent zu arbeiten.

Sind ꝛc.

(Act. des Min. d. P. sign.: Lotterie u. Hazardspiele No. 1, betr. das V der Hazardspiele.)

2) R. des Chefs des Pol. Dep. im Min. des J. (Sack), v. 3. 1811 (bis jetzt nicht abgedruckt).

ꝛc. Nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1298 sind Hazardspiele verboten, aus der Beschaffenheit der spielenden Personen und den übrigen Umständen erhellet, selbige aus Gewinnsucht gespielt werden.

Das in Rede stehende Spiel ist aber nach der davon gemachten Beschreibung ein zardspiel, indem es nicht nur dabei lediglich auf Glück ankommt, sondern auch der den Regeln des Spiels bei dem stattfindenden, häufig möglichen Gewinn und Verlu dem Einkommen der Spielenden gar nicht im Verhältniß steht.

Enger läßt sich der Begriff von Hazard-Spielen nicht fassen und so ist er auch v von den Gerichten und andern Behörden genommen worden.

Auf die dagegen von Einzelnen gemachten scientifischen Einwendungen kom so lange nicht das Gesetz vom Gesetzgeber anders deklarirt wird, nicht an. Daß übr §. 1299 des A. L. R. das a la boule genannte Kartenspiel nicht namentlich aufge ist, thut nichts zur Sache, da in diesem §. alle ähnliche Spiele und die namentlich führten nur beispielsweise aufgeführt sind.

Dauer des Spieles die Bank habe, und dem als Banquier fortwähre übrigen Spieler als Pointeurs gegenüberstehen, bei denen ferner der ler das Spiel nicht durch überlegende Anordnung und Leitung nach auf allgemeinen Regeln gegründeten Plane mit gleichem Vortheile gleich geschickten oder ungeschickten Mitspielern spiele. Das Vingt gehöre, nach der gewöhnlichen Art, es zu spielen, nicht zu solchen Sp denn es bestehe dabei keine eigene Spielbank, wo ein besonderer, nic selnder Bankhalter, begabt mit Vorrechten, die kein Pointeur genießt, sen gegenüber, existire. Keinenfalls aber gehöre ein zu mäßigen, den hältnissen der Spieler angemessenen Einsätzen gespieltes Vingt et den verbotenen Hazardspielen.

Uebrigens geht aus dem hohen Einsatz von 8 gGr. deutlich hervor, daß dies in Rede stehende Spiel auf dem Neumannschen Kaffeehause lediglich aus Gewinnsucht gespielt werden.

Könnte auch, wie es jedoch nicht der Fall ist, dieses Spiel zu den erlaubten gerechnet werden, so ist doch nach dem §. 1302 das dabei, bei der Neumannschen Gesellschaft gewöhnlich stattgefundene Wetten offenbar als Hazardspiel zu betrachten, und da ein Verbieten der Spieler, dieses Wetten zu unterlassen, gar nicht kontrollirt werden kann, so ist für das spezielle Verbot desselben, rücksichtlich des Neumannschen Kaffeehauses schon deshalb rechtfertigen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Hazardspiele, wenn Personen und Umstände es ergeben, daß sie nicht aus Gewinnsucht gespielt werden, wofür aber die Vermuthung, besonders auf dergleichen Kaffeehäusern, nicht streitet, nach §. 1298 l. c. nicht verwehrt werden können.

(Act. des Min. d. P. sign.: Lotterie u. Hazardspiel No. 1, betr. das Verbot der Hazardspiele.)

3) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (Köhler), v. 15. Juni 1828, an die K. Reg. zu Erfurt.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 28. v. M., das von den Polizei-Behörden in Bezug auf die Hazardspiele zu beobachtende Verfahren betr., hierdurch eröffnet: daß diese Spiele nur nach der Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1298 beurtheilt werden können. Danach sind nun Hazardspiele nicht unbedingt, sondern nur in sofern verboten, als aus der Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände erhellt, daß sie aus Gewinnsucht gespielt werden. Sobald die gedachte Voraussetzung nicht eintritt, ist das Hazardspiel nicht als verboten anzusehen, und daher auch nicht strafbar.

Das A. L. R. bestimmt ferner nicht, daß das bedingt erlaubte Hazardspiel nur in Privathäusern und Cirkeln, aber nicht in öffentlichen Häusern oder Gesellschaften gestattet sein soll.

Da nun das G. hierunter keine Distinktion gemacht hat, so ist es auch, obgleich dasjenige, was die K. Reg. in dieser Beziehung angeführt hat, an sich wohl begründet erscheint, dennoch nicht zulässig, daß die Polizeibehörde das Hazardspiel in einem öffentlichen Hause unbedingt untersage.

Die Pol. Behörde muß einschreiten, sobald nach ihrer Meinung das gesetzliche Verbot verletzt wird, aber auch nur in diesem Falle, gleichviel ob das Hazardspiel in einem Privatzirkel oder in einem öffentl. Hause stattfindet. So stellt sich die Sache nach der bestehenden Gesetzgebung. Ob und in wie weit die allegirte Vorschrift des Landrechts in Folge der demnächst stattfindenden Revision desselben eine Abänderung erleiden wird, muß abgewartet werden.

Dadurch erledigen sich die Anfragen der K. Reg. zu 1. und 2. ihres Ber. Zu 3 desselben wird der Ansicht der K. Reg. beigestimmt [1]). (A. XII. 455.—2. 97.)

B. Polizeiliche Verfolgung des Hazardspiels.

a) Ueberhaupt.

R. d. K. Min. des I.- u. d. P. (v. Schuckmann), v. 12. Novbr. 1820, an die K. Reg. zu Potsdam. Verbot der Hazardspiele.

Da mir von mehreren Orten die Kunde zugegangen ist, daß bei Gelegenheit der Jahrmärkte in mehreren kleinen Städten des Dep. der K. Reg. zu Potsdam, der Unfug der Hazardspiele so einreißen und verderblich einwirken soll, daß selbst Leute aus den unteren Klassen daran Theil nehmen; so veranlasse ich die K. Reg. hierdurch, ihr besonderes Augenmerk auf diesen Gegenstand zu richten, und die Landräthe, Polizei- und städtischen Behörden anzuweisen, auf die Befolgung der Vorschriften zur Steuerung dieses Unfuges strenge zu wachen und in vorkommenden Fällen die Dawiderhandelnden zur Untersuchung zu ziehen. (A. IV. 821.—4. 65.)

b) In Bädern insbesondere.

Das Hazardspiel ist in Bädern, wie an anderen Orten, in der Regel verboten und polizeilich zu verfolgen. Eine Ausnahme hiervon findet bei Aachen statt. Die an den Staatsminister F. zu Wittgenstein erlas-

[1]) Daß nemlich die Polizei-Behörde die Verhütung und Entdeckung des Verbrechens zu bewirken, demnächst aber die Sache zur weiteren Untersuchung an die Justiz-Behörde abzugeben habe, und daß die Polizei-Behörde die auf dem Spieltische befindlichen Baarschaften als corp. del. in Beschlag zu nehmen befugt sei.

des Staates erfolgte Errichtung von Glückshuden mit 300 Th. fiskal Strafe und außerdem mit dem doppelten Betrage des gezogenen Vor an die Armenkasse, bestraft werden soll. Hierauf beziehen sich fol Bestimmungen.

1) C. des K. Pol. Min. (F. zu Wittgenstein), v. 8. März 181 sämmtl. K. Reg.

Da die Erfahrung die mehrseitigen Nachtheile des öffentlichen Glücks-, Würf Döpkenspiels bestätigt hat; so finde ich mich durch die, darüber von mehreren K. R stattetten Ber. bewogen, die K. Reg. hierdurch zu veranlassen:

1) zu dergl. Glücksspielen keine Concessionen weiter zu ertheilen oder zu erneuern
2) die darüber in Ihrem Dep etwa noch vorhandenen Concessionen einer R zu unterwerfen, und bei befundenem Mangel an Moralität des Inhabers el dern gesetzmäßigen Gründen, sie den Inhabern abnehmen, und da, wo die zulässig ist, die gütliche Aufhebung derselben versuchen zu lassen;
3) die Orts-Behörden anzuweisen, zum Betriebe dieses Spiels auf ihrer Seit Erlaubniß zu ertheilen, und
4) über die noch vorhandenen Concessionisten dieser Art, die strengste polizeil. A zu führen.

Sollten im Dep der K Reg. der Ausführung und Publikation dieses C n Lokal- und andern invidiuellen Verhältnissen mir unbekannte Gründe entgegen steh sehe sich deren berichtlicher Darlegung entgegen. (A. I. 208. — 1. 139.)

2) C. R. des K. Pol. Min. (F. zu Wittgenstein), v. 21. April 1 an sämmtl. K. Reg.

Die K Reg. zu Frankfurt a. d. O. hat aus Veranlassung des neuerlich weg Verbots der öffentlichen Glücksspiele ergangenen C. angefragt: ob in diesem Verb das Spiel mit zu begreifen sei, welches zwar als Würfelspiel, jedoch nur in Verbi mit einem kleinen Handel von Viktualien oder anderen unbedeutenden Waaren, m auf Schützenplätzen oder bei Gelegenheit ähnlicher Volksfeste vorkommt? Ich hal selben hierauf unterm 8 d M erwidert: daß, in so fern dieses mit einem kleinen renhandel in Verbindung stehende Würfelspiel zu den unschuldigen Volksvergnügung höre, dasselbe nicht zu den verbotenen zu rechnen sei.

Der K. Reg. wird dieses zum gleichmäßigen Verfahren hierdurch bekannt gem (A. I 198 — 2. 129.)

3) C. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 14. Juli 1818, an d Reg. zu Magdeburg u. an sämmtl. übrige Reg. zur Nachricht und achtung.

Da in den §§. 1298—1300 Thl. II. Tit. 20. des A. L. R. der Geist der G gebung sich deutlich dahin ausgesprochen hat, daß nur die aus Gewinnsucht unte menen Spiele als Hazardspiele und als unerlaubt betrachtet werden sollen, so ers der K. Reg auf deren wegen des Verbots des Würfelspiels unterm 12. v. M erst Ber., nachdem ich darüber mit den K. Min. der J. und des H. in Mittheilung ge bin, daß das Würfeln um Glas- und Porzellan-Waaren und andere dergl. unbede Gegenstände bei Jahrmärkten, Freischießen und ähnlichen Volksfesten, eben so wen das Würfeln um Naschwerk zu den verbotenen Spielen gerechnet werden kann, w bei nicht sowohl Gewinn, als vielmehr Unterhaltung und Vergnügen beabsichtigt Ein solches Würfelspiel, in sofern es nur in den gehörigen, aus dem obbemerkte sichtspunkte von selbst sich ergebenden Gränzen bleibt, und mit richtigen Würfeln ge und überhaupt Betrug dabei vermieden wird, worauf zu sehen der Polizei obliegt, her von derselben um so eher zu dulden, als sie auf der einen Seite unschuldige u schädliche Volksbelustigungen eher begünstigen als beschränken muß, und auf der Seite dieses Spiel in jeder Beziehung für die daran Theil nehmende Klasse des weniger nachtheilig ist, als der Aufenthalt in den Schankstuben und Spiele um Geld, sie auch nicht zu den Hazardspielen gehören.

Die K. Reg wird hieraus die Ueberzeugung entnehmen, daß zu der in Antr brachten Beschränkung des C. v. 21. April v. J. auf das Würfeln um Naschw eine Veranlassung vorliegt. (A II. 764. — 3. 70.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 26. O 1824, an die K. Reg. zu Bromberg.

Da die in dem Ber. der K. Reg. v. 13. v M allegirten früheren Bestimmung Pol. Min., wegen der Glücks- und Würfel-Spiele, nach vorheriger Communikatio

dem H. Justiz-Min. auch im Einverständnisse desselben, ergangen sind, so hat die K. Reg. auch ferner danach um so mehr zu verfahren, als es sich mit Rücksicht auf die Handhabung der Ordnungs-Polizei von selbst versteht, daß die Errichtung von dergleichen Glücks-Buden auf den Jahrmärkten, Schützenplätzen ꝛc. eine vorherige Genehmigung der Orts-Pol. Behörden erfordert, Letztere mithin die Mittel in Händen haben, allen etwanigen Mißbräuchen und Nachtheilen vorzubeugen.

Durch die Ertheilung dieser obrigkeitlichen Genehmigung wird zugleich der Bestimmung des §. 4 der V. v. 7. Dec. 1816 genügt, indem für solche Ausspielungen unbedeutender Gegenstände die Genehmigung des Staats-Oberhauptes nicht nothwendig erscheint.

Die K. Reg. hat jedoch öffentliche Ankündigungen von dergl. Ausspielungen in keinem Falle zu gestatten. (A. VIII. 1126. — 4. 91.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 6. Sept. 1828, an die K. Reg. in Bromberg.

Das Min. des J. u. d. P. ist mit der, von der K. Reg. in dem Ber. v. 28. v. M. entwickelten Ansicht über die, bei den Jahrmärkten und ähnlichen Gelegenheiten nicht zu duldenden Würfel- oder anderen Glücksspiele einverstanden, genehmigt auch die darauf sich gründende, wegen des bisher von dem Galanteriewaaren-Händler N. N. getriebenen Spiels erlassene Verfügung, und überläßt der K. Reg., die von Ihr beobachteten Grundsätze auch in ähnlichen Fällen zur Anwendung zu bringen.

(A. XII. 743. — 3. 83.)

Der Bericht der Reg. zu Bromberg v. 28. August 1828, lautet dahin:

Den 23. v. M., wo in N. Jahrmarkt war, erhielt das landräthliche Amt daselbst, wie vom Landrathe zu N., ein Schreiben v. 22. ej., worin derselbe das erstere auf das wahrscheinliche Eintreffen eines angeblichen Galanterie-Waarenhändlers N. aufmerksam machte, welcher auf dem Jahrmarkte zu N. ein Glücks- und Würfelspiel etablirt gehabt, bei welchem den unerfahrnen Leuten das Geld aus der Tasche gezogen habe. Der Landrath in N. fand den NN. nebst seiner Frau, mit einem Spieltische etablirt, wirklich unter den Marktbesuchenden, überzeugte sich von dem Gange des in den angebogenen Akten des Mag. zu N. fol. 9. näher beschriebenen Würfelspiels, und wenn gleich hiernach der in diesem Spiele auszuübende Betrug nicht in falschen Würfeln liegt, so leuchtet doch ein, daß die ganze Einrichtung des Spiels einen Gewinn für die Spieler fast unmöglich macht.

Um aber die Spiellust bei dem Publikum aufzuregen, bediente sich der NN. seines Anhangs, den er wahrscheinlich nur zum Schein gegen sich mitspielen, und gewinnen ließ. Jedenfalls täuschte er bei dieser Gewinn-Zuerkennung das Publikum, weil es dem verschiedenen Haufen an Aufmerksamkeit mangelt, um die Nummern von acht geworfenen Würfeln in der Eile zusammen zu zählen.

Durch aber lockte er das spiellustige Publikum in die Falle, wie z. B. die Verwettung des NN. fol. 2 act. nicht unwahrscheinlich ersehen läßt.

In persönlichen Verhältnisse des NN. nach fol. 5. act. betreffend, so hat derselbe bis jetzt keinen Wohnsitz gehabt; er zahlt aber in NN. Gewerbesteuer, und ist daselbst nach der angebogenen abschriftlichen Gewerbesteuer-Bescheinigung v. 1. Mai c. als Galanterie-Waarenhändler auf Märkten mit Paschtisch veranlagt; wahrscheinlich soll dadurch der Hausirschein ersetzt werden. Er reiste anständig gekleidet mit eigenem Fuhrwerke, wohnte in dem ersten Gasthause der Stadt, führte aber einen nur sehr kleinen Galanteriewaaren-Bestand mit sich, von dessen Absatz er sich schwerlich ernähren kann; der Gewinn aus dem Spiel ist also ohne Zweifel seine eigentliche Erwerbsquelle. Nach fol. 12. hat er sein Gewerbe schon im dritten Jahre ausgeübt, aus dem abgelaufenen und dem laufenden Jahre nahe an hundert Ortspol. Bescheinigungen produzirt, in welchen attestirt worden, daß er sich gut betragen, und durch sein Spiel zu keinen Klagen oder Beschwerden Veranlassung gegeben hat.

Nach den Verf. des Hoh. Pol. Min. v. 21. April 1817 und 14. Juli 1818 ist zwar das Würfeln um unbedeutende Gegenstände, wobei alle Gewinnsucht ausgeschlossen bleiben muß, zur Belustigung des Volkes gestattet, und solches in Ew. Exc. hoher Verf. v. 26. Oct. 24 wiederholt ausgesprochen. Diese Kriteria sind aber unseres Dafürhaltens bei dem Spiel des NN. nicht vorhanden. Bei diesem ist Gewinnsucht augenscheinlich, und das Publikum wird zu gröblich übervortheilt. Denn nicht ein bestimmter Gewinn ist der Gegenstand, um welchen, wie es beispielsweise auf Schützenplätzen üblich ist, gewürfelt wird, sondern der NN. allein partirt gewissermaßen mit dem Einzelnen, und wenn dieser, wie natürlich, fehlt, so ist nicht um ein Stück Waare gespielt, das, wenn Waaren gewürfelt worden, unter allen Umständen von einem der würfelnden Spieler gewonnen werden muß, sondern es ist Geld verloren worden, und der Ausspieler behält die Waaren

Es dürfte daher kaum ein nachtheiligeres Hazardspiel für das Publikum denkbar, jedenfalls das Gewerbe des NN. als ein unerlaubtes Lotto zu betrachten sein.

Von dieser Ansicht bestimmt, hat das landräthl. Amt in N. das Spiel des NN hlbirt, und wir haben dessen Verfahren zwar gebilligt, uns jedoch nicht veranlaßt g den, gegen den NN. mehr zu unternehmen, da er keines offenbaren Betruges über worden war, und es auch an positiven Bestimmungen mangelt, in welcher Ausdeh die Ausübung solcher Glücksspiele zulässig sein soll. Wir haben uns darauf beschr zu müssen geglaubt, dem NN. den ferneren Betrieb seines Spiels in den Gränzen un Dep. zu untersagen, und ihm die in Beschlag genommenen Waaren zurückgeben zu l

Ew. Exc. bitten wir aber ganz geh., für künftige ähnliche Fälle hochgen. näh stimmen zu wollen:

in wiefern Spiele dieser Art an öffentl. Orten und Gelegenheiten zulässig sein, verboten werden sollen. (A. XII. 740. — 3. 82.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 19. Octob. 1 an den Mag. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Cöslin.

Die Beschwerde des Mag. v. 18. Aug. d. J., über das von der Reg. zu Cösl Ansehung des Würfelspieles bei Jahrmärkten beobachtete Verfahren, ist, wie dem eröffnet wird, bei näherer Prüfung völlig unbegründet befunden.

Im Allgemeinen ist zwar durch die C. V. v. 21. April 1817 bestimmt, daß da einem kleinen Handel von Viktualien oder andern Waaren in Verbindung stehende Wü spiel, wie solches auf Schützenplätzen oder bei ähnlichen Volksfesten vorkommt, z verbotenen Glücksspielen nicht gehöre, und als eine unschuldige Volksbelustigung ferner geduldet werden könne. Es ist aber eine nähere Bezeichnung der Fälle, sowie Bestimmung darüber, ob die Erlaubniß von der Orts-Polizeibehörde oder der Re ertheilen, unterblieben, weil es die Absicht gewesen, es in dieser Beziehung bei jenigen zu belassen, was bisher in den einzelnen Reg. Bez. üblich gewesen ist, und dem Ermessen der Reg., sowie nach den Ortsverhältnissen zweckmäßig erscheint.

Die von dem Mag. angezogenen, in v. Kamptz A. der innern Staatsverw. druckten Verf. an die Reg. zu Magdeburg und Bromberg haben sich daher lediglich das in den Bezirken derselben bisher übliche Verfahren bezogen, und für andere Bez. weder hinsichtlich der Fälle, in welchen dergl. kleine Würfelspiele zu dulden, darüber, ob die Reg. allein, oder auch die Orts-Polizeibehörden, die Erlaubniß ertheilen können, etwas bestimmen sollen.

Es kann daher auch keineswegs gemißbilligt werden, daß die Reg. zu Cöslin sich anlaßt gefunden hat, die Ertheilung solcher Konzessionen sich selbst vorzubehalten, so ist vielmehr in einem früher zur Sprache gekommenen Spezialfalle ausdrücklich g migt worden.

Ganz abgesehen hievon, war es jeden Falls die Pflicht des Mag., der durch Amtsblatt bekannt gemachten Reg. Verf. v. 20. Mai 1831 Folge zu leisten. Höc hätte Derselbe, wenn Er glaubte, daß solche den von hier aus ergangenen Bestimmu nicht entspreche, dagegen reklamiren können.

Da der Mag. aber dieser Verf. zuwider gehandelt, so hat Er die gegen Ihn fe setzten Ordnungsstrafen mit Recht verwirkt, und es kann darauf, ob Derselbe in Beziehung von dem Landrathsamte noch besonders verwarnt worden, wie selbiger hauptet oder nicht, gar nicht weiter ankommen.

Uebrigens finde ich um so weniger Veranlassung, in dem bisherigen Verfahre dortigen Reg Bez. irgend etwas abzuändern, namentlich die Orts-Polizeibehörde Ertheilung der in Rede stehenden Konzessionen zu ermächtigen, als daraus, da Mag. solche für sechs Pantoffelmacher nachgesucht hat, hervorgeht, daß Der den Sinn der Cirk. Verf. v. 21. April 1817 (woraus deutlich genug sich ergiebt, da Erzeugnisse solcher Gewerbtreibender gar nicht als Gegenstand des erlaubten Wü spieles zu betrachten sind) unrichtig versteht, und diesem Würfelspiele, welches im A meinen keine Begünstigung verdient, eine ungebührliche Ausdehnung geben will.

(A. XVI. 968. — 4 80.)

7) R. der K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann), des J d. P. (v. Brenn) u. der F. (Maaßen), v. 24. Juni 1833, an die K. zu Merseburg.

Die unterz. Min. können, wie der K. Regierung auf die Anfrage v. 30. v. M., Ausspielen von Waaren auf Jahrmärkten ꝛc. betr., eröffnet wird, in der Allerh. K. 20. März 1827., (G. S. S. 29) eine genügende Veranlassung zur Abänderung des hier in dieser Angelegenheit in Gemäßheit des Pol. Min. R. v. 14. Juli 1818 beobach Verfahrens nicht finden.

Sowie es daher bei diesem auch ferner verbleiben, und, bei der Unmöglichkeit der Feststellung der Grenzen des zu gestattenden Spieles, im Allgemeinen dem vernünftigen Ermessen der Behörden das Nähere überlassen werden muß; so wird auch die K. Reg. selbst nach den Umständen zu beurtheilen haben, ob die Erlaubniß zum Ausspielen auch auf die von der Reg. zu A. zur Sprache gebrachten Fälle [1]) ausgedehnt werden kann.

(A. XVII. 459. — 2. 123.)

8) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 11. Febr. 1836, an die K. Reg. zu Münster.

Auf die Anfrage der K. Reg. v. 20. v. M., (Anl. a.) die Gestattung von Glücksspielen auf Jahrmärkten und Volksfesten betr., kann ich mich nur mit der vorgetragenen diesfälligen Ansicht der Reg. zu Arnsberg einverstanden erklären, zumal es, wenn nur die Hauptmerkmale der Zulässigkeit eines Glücksspieles, namentlich die Verbindung mit einem kleinen Handel von Eßwaaren oder andern unbedeutenden Waaren, sowie geringer Einsatz und Sicherheit gegen Betrug vorhanden sind, darauf nicht weiter ankommt, ob gespielt durch Würfel, oder auf irgend eine andere Weise die Entscheidung des Zufalls herbeigeführt wird.

Behufs der Herstellung der nothwendigen Uebereinstimmung in der Handhabung der Polizeiaufsicht wird die K. Reg. hierdurch veranlaßt, künftig auch in ihrem Verwaltungsbereiche nach der von der Reg. zu Arnsberg bisher schon befolgten Ansicht zu verfahren, und demgemäß die Pol. Behörden mit Anweisung zu versehen.

a.

Auf dem letzten Markttage des Dorfes N. im Kreise N. hat ein Glücksspieler, Namens A. aus N., auf einem Roulette-Tisch Waaren zum Gewinn gegen den Einsatz von 1 Sgr. ausgespielt, und die desfallsige Erlaubniß in Abwesenheit des Bürgermeisters vom Beigeordneten erhalten, wozu letzterer durch die von vielen Polizeibehörden des Reg. Bez. Arnsberg dem A. ertheilte gleiche Begünstigung verleitet worden war.

Da wir dergl. Spiel für unerlaubt hielten, so ersuchten wir die Reg. zu Arnsberg, die Polizeibehörden hierüber zur Verantwortung zu ziehen, und ihnen die Ertheilung der Erlaubniß zu solchem Spiel zu untersagen. Die genannte Regierung hat sich jedoch mit dieser Ansicht nicht einverstanden erklärt, und angeführt, daß sie solche kleine, zur Belustigung des Volks bei Jahrmärkten und sonstigen öffentlichen Versammlungen dienende Spiele, wenn sie mit einem kleinen Handel von Viktualien oder anderen unbedeutenden Waaren in Verbindung gebracht seien, zu untersagen sich nicht berechtigt glaube, da das im R. v. 8. März 1817 erlassene Verbot sämmtlicher Glücksspiele durch das R. v. 21. April 1817 unter obigen Voraussetzungen modifizirt sei. Ferner führt dieselbe zur Begründung ihrer Meinung an, daß, wenn gleich im letzten R. nur das Spielen mit Würfeln gestattet sei, doch hierin auch nicht das eigentliche Kriterium zu liegen scheine, sondern in der Verbindung des auf ganz niedrigen Einsatz zu beschränkenden Spiels mit einem kleinen Waarenhandel, welches als Volksbelustigung nachgegeben sei. Wir sind anderer Meinung, da in den §§. 1298—1308. Th. II. Tit. 20. des A. L. R. im Allgemeinen alle Hazardspiele, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, also unbedenklich auch das überall als Hazardspiel anerkannte Roulette, verboten sind. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, untersagte dennoch obenerwähntes R. v. 8. März 1817 ganz allgemein die Ertheilung von Konzessionen zu öffentlichen Glücks-, Würfel- und Döpkenspielen, wovon das R. v. 17. April desselb. J. nur eine Ausnahme gestattet, hinsichtlich des Würfelspiels, und zwar allein in Verbindung mit einem kleinen Handel von Viktualien oder anderen unbedeutenden Waaren, in welchem Falle dieses Spiel lediglich als unschuldiges Volksvergnügen zu betrachten sei; das ferner C. R. v. 14. Juli 1818 gestattet gleichfalls das Würfeln um Glas- und Porzellanwaaren unter gleicher Voraussetzung, mit dem Hinzufügen, daß die Polizeibehörden darauf achten sollen, daß mit richtigen Würfeln gespielt, und überhaupt Betrug dabei vermieden werde. Da nun nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Ausnahmen stets strikte interpretirt werden sollen, da der ꝛc. R. einen Roulette-Tisch etablirt hatte, wobei ein Betrug überdies noch schwerer zu entdecken ist, als bei Würfeln, und da ein solches Spiel endlich jedenfalls in der im mehr erwähnten R. v. 8. März 1817 genannten verbotenen Glücksspielen gehört, so halten wir unsern bei der Reg. in Arnsberg zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in den ohnedies an einander grenzenden Reg. Bez. gemachten Antrag für begründet, und bitten Ew. Exc. geh., in der Sache entscheiden zu wollen, indem wir nicht ferner Strafe und Konfiskation eintreten lassen können, wo die Reg. zu Arnsberg die Erlaubniß zum Spiel ertheilen läßt. Münster, den 20. Januar 1836.

K. Reg. Abth. des Innern.

(A. XX. 175. — 1. 119.)

[1]) Des Ausspielens von Glas-, Porzellan- oder Galanterie-Waaren.

9) In Betreff der Rheinprovinzen bemerkt das R. des K. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 1. Nov. 1830, an das K. Ober-Prä Coblenz.

Einverstanden mit der von Ew. ꝛc. unterm 17. v. M. geäußerten Ansicht: daß die auf den Vorschriften des A. L. R. beruhende Min. Vers. v. 14. Juli 181 gen der Duldung unbedeutender Glücksspiele auf Kirchweihen und Jahrmärkten, Theilen der dortigen Provinz, wo das Landrecht nicht eingeführt ist, um so w Anwendung finden könne, als die dort geltende Gesetzgebung die Lotto- und Glücksspiele an öffentlichen Orten unbedingt bei Strafe verbietet,

ersuche ich Ew. ꝛc. hiernach das Erforderliche an die Reg. zu Coblenz, welche, andern sicht folgend, die Gestattung von dergl. Spielen an öffentl. Orten unter Beschränk nachgelassen hat, zu erlassen, und die Reg. zu Trier auf ihre hierher gerichtete dies Anfrage v. 3. Sept. d. J. davon zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.[1])

(A. XIV. 797.—4. 60.)

D. Ueber die Kompetenz der Polizei- und Justizbehörden bei terſuchungen wegen verbotenen Spiels, vergl.

a) R. des Min. des J. u. d. P. v. 15. Juni 1828 [A. XII. 45 2. 97.] (Oben S. 133)

b) R. des Min. des J. u. d. P. v. 30. März 1837. [A. XXI. —1. 159.] (Vergl. im formellen Thle. des Polizeiwesens.)

E. Ueber die Verwendung der für verbotenes Hazard aufkommenden Strafgelder, vergl.

a) R. des Min. des J. u. d. P. v. 21. Okt. 1819. [A. III. 94 4. 28.]

---

[1]) Zur Erläuterung dieses R. muß folgendes bemerkt werden:

Die Reg. zu Trier zeigte dem Min. des J. u. d. P. unterm 3. Sept. an, daß sie zwar in mehreren Bekanntmachungen, in Gemäßheit des R. v. 8. 1817, die Duldung der öffentl. Glücksspiele untersagt habe, daß aber dessen achtet häufige Uebertretungen dieses Verbots im dortigen Departement vor welches seinen Grund darin haben möge, daß die Reg. zu Coblenz die hung öffentlicher Glücksspiele auf Jahrmärkten u. Kirchweihen unter gewiss striktionen gestatte. Die Reg. bat daher um Bescheidung über die Zulässigk cher Spiele. Das Ober-Präsid. der Rheinprovinz, welches hierüber zur rung aufgefordert wurde, zeigte unterm 17. Okt. 1830 an: die C. V. de Min. v. 14. Juli 1818 (s. oben) enthalte eine Erläuterung der §§. 1298.— des A. L. R. II. 20. und sei daher für den Bezirk der Reg. zu Magdeburg welche sie eigentlich ergangen, nicht aber für die Rheinprovinz anwendb wesen, wo das A. L. R. nicht gelte; deshalb hätte die Reg. zu Coblenz jen nicht ohne Weiteres den untern Behörden zur Befolgung mittheilen sollen. Code pén. verbiete in Art. 475. Nr. 5. bei 6—10 Franken Strafe das Au und Halten von Lottospielen und andern Glücksspielen auf Straßen, Weg öffentlichen Plätzen, und der Art. 477. gebiete die Konfiskation der Tische, G und ausgestellten Prämien. Mit dieser bestimmten Gesetzgebung seien die schriften des C. R. v. 14. Juli 1818 nicht vereinbar gewesen und die Gerichte stets nach den bezogenen Art. des Strafgesetzbuchs erkannt. Daher habe die zu Coblenz später den Bürgermeistern, welche in den unter der franz. Ge bung stehenden Landestheilen die Bevollmächtigten der Staatsbehörde bei den u. Pol. Behörden sind, die Verfolgung der Unternehmer solcher Glücksspiel boten, sofern dabei nur kein Betrug statt finde, oder dieselben nicht ohne G niß getrieben würden. Dies Verbot beschränke sich indeß auf den Reg. Bezirk blenz, während in den übrigen Bezirken fortwährend die alte Gesetzgebung b Der Gleichförmigkeit wegen sei daher wünschenswerth, die Reg. zu Coblen zuweisen, das Halten von Glücksspielen, selbst wenn die Gewinne nur in V lien und Spielwaaren bestehen, gar nicht zu dulden, und auf die Wiederherst des gesetzlichen Zustandes zu halten, welches überdies aus sicherheitspolizeil. den wünschenswerth sei.

Hierauf erging das (obige) R. v. 1. Nov. 1830. (Akt. des K. Pol. M 911., Hazard- u. Lotteriespiel Nr. 2., betr. die Erlaubniß zum Würfeln u. G spielen auf Jahrmärkten ꝛc.)

b) R. des Min. des J. u. d. P. v. 17. Mai 1821. [A. V. 98. — 1. 59.] (Vergl. im formellen Thle. des Polizeiwesens.)

VI. Von den Vorkehrungen gegen Uebertheurungen.

Literatur.

J. v. Sonnenfels, Abhandlung von der Theurung in den Hauptstädten und den Mitteln, denselben abzuhelfen. 8. Leipzig. 1769. (4 ggr.)

C. G. Rössig, die Theurungspolizei, oder historisch-politell. Versuch über die Theurung u. den Gewerbwucher, über die Ursachen der ersteren u. die zweckmäßigen Mittel u. Maßregeln, beiden so viel als möglich zu steuern. 2 Thle. 8. Leipzig. 1802. (1 Thl. 4 ggr.)

G. H. Heinse, Geist und Kritik der neuesten über die Theurung der ersten Lebensbedürfnisse erschienenen Schriften ꝛc. 8. Zeitz. 1800. (1 Thl.)

F. B. Weber, staatswirthschaftlicher Versuch über die Theurung und Theurungspolizei, mit vorzüglicher Hinsicht auf die dahin einschlagende Literatur. 8. Götting. 1807. (22 ggr.)

W. T. C. Lotz, Revision der Grundbegriffe der National-Wirthschaft in Beziehung auf Theurung ꝛc. 4 Bde. 8. Coblenz. 1811—1814. (5 Thl. 20 ggr.)

Einleitung.

Wenn auch im Allgemeinen der Staat dem Bürger zu überlassen hat, sich die erforderlichen Lebensbedürfnisse selbst zu erwerben, so gehört es doch aus Rücksichten des volkswirthschaftlichen Interesse zu den Pflichten der Regierung, der zu großen Theurung vorzubeugen und zu verhüten, daß keine beträchtliche Uebertheurungen stattfinden. Dazu muß die Polizei sich theils vorbeugender, theils abhelfender Mittel bedienen, welche verschieden sein werden, je nach den Ursachen der Theurung und nach den Local- und Zeitverhältnissen.

A. Von den Polizei-Taxen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse.

Literatur.

Für und wider die Einführung einer Polizei-Taxe von Milch, Butter und Käse u. s. w. (Reichsanzeiger v. J. 1800. Nr. 60. 70 u. 123.)

Einige Ideen über den Waarenpreis im Allgemeinen und über das Taxsystem in der Polizei-Verwaltung. (In den Blättern für Polizei und Kultur v. J. 1802. St. 1. S. 35 u. folg. S. 156—176.)

Versuch über die Polizei-Satzungen auf die Lebensmittel in Städten, insonderheit über die Fleischtaxen. 8. Wien. 1780.

J. F. Ch. Weisser, über die Fleischtaxen. Eine gekrönte Preisschrift. 8. 1788.

Einleitung.

Zu den Mitteln, deren die Regierungen sich bedienen, um einer zu großen Theurung der Lebensbedürfnisse zu begegnen, gehört die Taxation der Lebensmittel und das Verbot, dieselben um höhere Preise zu verkaufen (Tax-Ordnungen). Man hat indeß in Zweifel gezogen, ob dies Mittel für zweckmäßig zu erachten sei, und insbesondere dagegen angeführt, daß es leicht die entgegengesetzte Wirkung, nämlich Steigerung der Preise, haben könne, wenn die Polizei-Taxen zu hoch gestellt sind, und somit dem Verkäufer einen Grund zu unnöthiger Steigerung geben, oder eben so, wenn sie zu niedrig angesetzt sind, so daß nur mit Schaden verkauft werden könnte, indem alsdann entweder der Verkauf, wenigstens vorläufig, ganz aufhört, oder derselbe nur unter der Hand und heimlich um die höheren natürlichen Preise geschieht, zu welchen dann aber noch die Versicherungs- und Entschädigungs-Prämien für den Fall einer Entdeckung geschlagen werden müssen. Keinen Falls würden solche Taxen aber eine wirkliche Theurung bekämpfen, weil hier die nothwendige Summe der Lebensmittel

nicht vorhanden sei, und also nur die materielle Deckung des Bedürfn Hülfe gewähren könne [1]).

Von diesen Ansichten ausgehend, bemerkte auch bereits die Verord 24. October 1808, wegen Aufhebung des Zunftzwanges und Verkaufs- nopols der Bäcker-, Schlächter- und Höckergewerke in Ost- und W preußen und Litthauen [2]), daß die zur Beschränkung willkührli Verkaufspreise der nothwendigsten Lebensmittel angeordneten monatli Viktualien-Taxen den Zweck nicht erfüllten, und in sich keine feste Gr lage hätten, indem nur uneingeschränkte Konkurrenz von Verkäufern möglichst wohlfeilen Preise herbeiführen könne. Der §. 11 der Vero bestimmte daher, daß mit dem 1. Januar 1809 keine Viktualien-T weiter anzufertigen seien, sondern jedem Verkäufer von Brodt, Fleisch anderen Lebensmitteln freistehe, diese Waaren, gleich den bisher den T nicht unterworfenen Waaren, in beliebiger Größe, Gestalt und unsi licher Mischung und zu jedem Preise feil zu haben, auf den von der Po bestimmten Plätzen öffentlich auszustellen und herumtragen zu lassen.

Das Minist. der Polizei fand sich in Verfolg dieser Verordnung anlaßt, in einem unterm 5. Januar 1811 erstatteten Immediat-Bericht dem Könige die allgemeine Aufhebung der Viktualien-Taxen anhein stellen, zumal das Ed. v. 2. November 1810 über den Auf- und Ver dieselben Grundsätze über Gewerbefreiheit und freien Verkehr mit ländli Erzeugnissen für die ganze Monarchie festsetze, welche der V. vom 24. 1808 zum Grunde liegen. Das Ed. vom 7. Sept. 1811 über die pol lichen Verhältnisse der Gewerbe [4]) erklärte denn auch in §§. 161 und alle polizeilichen Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwa überall und gänzlich für aufgehoben, und bestimmte, daß auch die G wirthe unter keiner polizeilichen Taxe mehr stehen, diejenigen in den S ten erster und zweiter Klasse jedoch verpflichtet sein sollen, monatlich selbst, und zwar jeder für sich besonders, eine Taxe zu setzen, diese in a Gaststuben anzuschlagen, und im Laufe des Monats bloß darnach zu li diren, wogegen den Polizei-Obrigkeiten in den Städten dritter K überlassen bleibe, diese Einrichtung auch dort einzuführen, wenn sie die dem Verkehr der Stadt angemessen finden. Die Resultate dieser Ma regeln entsprachen indeß nicht überall den gehegten Erwartungen. S unterm 1. Mai 1815 zeigte die Reg. von Pommern dem K. Polizei nisterium an, daß sich bei den polizeilichen Untersuchungen der Preise erſten Lebensbedürfnisse gezeigt habe, wie sehr verschieden in der K das Gewicht des Brodtes bei den verschiedenen Bäckern eines Orte weshalb von mehreren Mitgliedern der Reg. vorgeschlagen sei, die Resul jener Untersuchungen bekannt machen zu lassen. Das Polizeiminister erklärte sich hiermit in einem an das Finanzministerium gerichteten S ben v. 4. Juni 1815 einverstanden [5]).

Unterm 27. October 1815 zeigte auch das Polizeipräsidium zu B lin dem Polizeiministerium an, daß die Nothwendigkeit hervortrete,

---

[1]) Vergl. Mohl, Polizeiwissenschaft. Bd. I. S. 255 u. S. 269. Note 1.
[2]) Mathis, jur. Monatschr. Bd. 7. S. 171, Rabe's Samml. Bd. 9. S. 302.
[3]) Vergl. Akten des Pol. Min. sign. Pol. Taxen der Lebensbedürfnisse. Gen. N Vol. I., betr. die Aufhebung der polizeil. Bier-, Brodt-, Fleisch- und Bil Taxen im ganzen Lande.
[4]) G. S. 1811. S. 263 ff. Vergl. in Th. VII. des Werkes. (Gewerbe-Poli
[5]) Vergl. Akten des Pol. Min. sign. Pol. Taxen der Lebensmittel. Gen. N Vol. I., betr. die Einführung freiwilliger Taxen der Bäcker und Fleischer ꝛc.

Publikum, ohne andererſeits den Beſtimmungen des Gewerbe-Polizei-Ed. v. 7. Sept. 1811 zu nahe zu treten, vor der Willkühr der Bäcker möglichſt zu ſichern, zu welchem Zwecke vorgeſchlagen werde, von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen, bei welchem Bäcker das größte und beſte Brodt gefunden worden, und den Bäckern gleich den Gaſtwirthen den Ausbang ſelbſt gemachter, polizeilich viſirter Taxen zur Pflicht zu machen. Das R. des K. Polizeiminiſt. v. 16. Januar 1816 genehmigte dieſe Vorſchläge, welche ſpäter auch mittelſt Reſkr. des Fürſten Staats-Kanzlers v. Hardenberg, v. 29. Febr. 1816 [1]), approbirt wurden. Dieſe Maaßregeln wurden ſodann mittelſt R. des K. Polizeiminiſt. v. 4. März und 13. März 1816 den Reg. zu Frankfurt und Erfurt zur gleichmäßigen Beachtung empfohlen, unterm 21. Juni 1816 aber wurden dieſelben zur Kenntniß ſämmtlicher Regierungen gebracht [2]), und denſelben deren Anwendung, ſo wie auch die Ausdehnung auf andere Lebensbedürfniſſe überlaſſen. Das Reſkript des Fürſten Staatskanzlers v. Hardenberg v. 28. Januar 1817 und die auf eine Beſchwerde des Bäckergewerks zu Königsberg an das Polizeiminiſt. erlaſſene K. O. v. 18. März 1817 genehmigten dieſe Maaßregeln [3]). Was nun die Ausführung dieſer C. V. in den einzelnen Regierungs-Departements betrifft, ſo konſtirt in dieſer Hinſicht Folgendes.

a) Die Reg. zu Potsdam ſtellte mittelſt Berichts v. 12. Juli 1816 vor [4]), daß die anempfohlene Maaßregel ſich nicht ohne Härte überall werde durchführen laſſen, weil namentlich in den kleineren Städten die Bäcker nicht immer mit dem Mehlbedarf für einen ganzen Monat verſorgt und daher außer Stande ſein würden, mit Sicherheit auf einen Monat die Preiſe vorher anzukündigen; denn bei dem oft plötzlichen Steigen und Fallen der Getreidepreiſe ſei eine ſolche Vorherverkündigung ein Glücksſpiel, deſſen Unverbrüchlichkeit der ärmere Bäcker auf ſeine Waare ſchlagen müſſe, wenn er nicht Gefahr laufen wolle, zu Grunde zu gehen. Dadurch aber werde er ſtets hinter dem reicheren Bäcker im Nachtheil ſtehen, weil dieſer, wenn er einen Preis beſtimme, ganz ſicher gehe, indem er das Mehl davon ſchon beſitze. Dagegen könne man jeden Bäcker ohne Härte anhalten, täglich

---

[1]) Vergl. die bezogenen Akten.

[2]) Das (bis jetzt nicht abgedruckte) C. R. vom 21. Juni 1816 lautet dahin:

Um die Bevortheilungen des Publikums bei dem Ankaufe des erſten Lebensbedürfniſſes ſo viel als möglich zu verhüten, hat das Berliner Pol. Präſidium in einer durch die hieſigen Zeitungen bekannt gemachten Verordnung vom 24. Januar d. J. den Bäckern die Verpflichtung auferlegt,

bei Vermeidung einer angemeſſenen Ordnungsſtrafe allmonatlich das Gewicht ihrer Backwaaren anzuzeigen und das viſirte Duplicat dieſer Anzeige an der Verkaufsſtelle zur bequemen Durchſicht der Käufer auszuhängen,

dabei auch verſprochen, dem Publikum von Zeit zu Zeit diejenigen Bäcker bekannt zu machen, welche die größte und beſte oder die kleinſte und ſchlechteſte Waare verkaufen.

Da dieſe Einrichtung, welche auf die deshalb erhobene Beſchwerde der Bäcker auch von des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht beſtätigt iſt, bereits hier und an andern Orten, wo ſie angenommen worden, den erwünſchteſten Erfolg zeigt, eröffne ich ſie der K. Reg., und überlaſſe derſelben ihre Anwendung in deren Regierungsbezirke, ſo wie ihre Ausdehnung auf die andern nothwendigen erſten Lebensbedürfniſſe, nach Maaßgabe der Lokalität, und ſehe der abſchriftlichen Einſendung der etwaigen diesfälligen Verordnung entgegen.

(Akt. des K. Pol. Min. sign. Polizei-Taxen der Lebensmittel. Gen. Nro. 3. Vol. I., betr. die Einführung freiwilliger Taxen ꝛc.)

[3]) Vergl. die allegirten Akten.

[4]) Vergl. die allegirten Akten.

das Gewicht seiner Waaren beliebig zu bestimmen und auf einer Tafel kannt zu machen, wogegen die Polizei dies monatlich zu kontrolliren dann öffentlich bekannt zu machen haben werde, bei welchem Bäcker leichteste und das schwerste Brodt gefunden worden.

Das hierauf erlassene R. des Polizei-Minist. v. 21. Juli 1816 ü ließ es dem Befinden der Reg., ob sie die von ihr vorgeschlagenen oder Maaßregeln des C. R. v. 21. Juni 1816 einführen wolle.

b) Die Reg. zu Königsberg wurde auf ihren Bericht v. 19. J 1817 durch das R. des Polizei-Minist. v. 6. April 1817 [1]) beschieden, die Bestrafung der Bäcker wegen unterlassener Einsendung der Gewi Nachweisungen, wie bei andern Polizei-Kontraventionen zulässig und n wendig sei, weshalb in Fällen beharrlichen Ungehorsams Erhöhung Geld- und selbst Gefängnißstrafe verfügt werden könne. Die öffent Bekanntmachung der Bäcker, welche ein Mindergewicht ihrer Waare liefert, dürfe jedoch nur nach vorgängiger Untersuchung, mithin nach f gefundenem Gehör des betreffenden Bäckers, veranlaßt werden; auch ein unbedeutendes Manko von einem oder zwei Loth, oder ein nur ein liges Mindergewicht, kein Grund einer öffentlichen Bekanntmachung, fern nicht betrügliche Absicht klar vorliege.

c) Die Reg. zu Arnsberg hatte mittelst Publik. v. 30. Decbr. 1 die Polizei-Taren aufgehoben; da sie aber die Zweckmäßigkeit dieser V gung nicht bewährt fand, so führte sie durch ein Publik. v. 12. J 1822 [2]) die Polizeitaren wieder ein. Das Minist. des J. u. d. P. l die Reg. unterm 5. April und 21. Juni 1834 zum Bericht hierüber a ferdert, worauf dieselbe unterm 22. Juli 1834 [3]) folgendes anzeigte. Herzogthum Westphalen habe bereits unter der früheren Regie den Polizeibehörden observanzmäßig die Befugniß zur Einführung po licher Taren für Viktualien zugestanden, wenn sie solches wegen Uebe theilungen für nöthig hielten. Zur Zeit der Besitznahme der Pro Westphalen hätten auch in dem ehemals Bergischen Theile un der Grafschaft Mark schon Polizeitaren existirt, ohne daß deßfa Gesetze deren Einführung befohlen hätten. Im Jahre 1816 seien Taren [4]) versuchsweise suspendirt und mittelst Publik. der Reg. 12. April 1822 wieder hergestellt worden, wozu es somit einer beson

---

[1]) Vergl. die allegirten Akten.

[2]) Dies Publik. lautet dahin:

Bei Aufhebung der Polizeitaren beim Verkauf der nothwendigen Lebens an Brod, Fleisch und Bier durch das Publik. v. 30. Decbr. 1816 im 3 des Amtsbl. v. 1817 hatten wir erwartet, daß bei der allgemein eingefü Gewerbefreiheit eine zureichende Concurrenz stattfinden, und das Publikum durch gegen Wucher und Uebervortheilung gesichert sein werde.

Seitdem sind aber von verschiedenen Orten mehrere gegründet befunden schwerden darüber eingekommen, daß insbesondere das Brod zu unverhä mäßig hohen, wucherlichen Preisen verkauft zu werden pflege, als wo vorzüglich die ärmere Volksklasse leidet.

Um solchem Mißbrauche der Gewerbefreiheit da, wo er sich zeigt, Sc ken zu setzen, finden wir uns daher veranlaßt, die K. Kreisbehörden bi zu ermächtigen, an jenen Orten, wo sie es nach Vernehmung der Lokal zelbehörde für nothwendig erachten werden, die Polizeitaren wieder einz ren, worüber wir im eintretenden Falle die Anzeige erwarten.

(A. VI. 187. — 1. 99.)

[3]) Akten des Polizei-Minist. sigu. Polizeitaren der Lebensmittel. Gen. Nr. 3. V betr. die Einführung freiwilliger Taren ꝛc.

[4]) Nämlich in Folge des C. R. vom 21. Juni 1816.

Autorisation um so weniger bedurft habe, als das die Polizeitaxen aufhebende Gewerbe-Polizei-Ed. v. 7. Septbr. 1811 in Westphalen niemals gesetzliche Kraft erlangt habe[1]). Das Min. des J. u. d. P. reskribirte hierauf unterm 4. Septbr. 1834, daß die Wiedereinführung der Polizeitaxen im Arnsberger Departement um so mehr bestätiget werde, als bei dem Erscheinen des zur Berathung gekommenen Gewerbe-Polizei-Gesetzes eine definitive Regulirung dieser Angelegenheit zu erwarten sei.

d) Die Reg. zu Minden berichtete unterm 15. Mai 1823[2]), daß die von ihr, in Gemäßheit des C. R. vom 21. Juni 1816 nach Aufhebung der Polizeitaxen der nothwendigen Lebensbedürfnisse erlassenen V., wegen Bezeichnung des Gewichts der Backwaaren und des Fleisches v. 24. Aug. 1816 den Erwartungen nicht entsprochen habe, sondern von allen Landräthen und dem größten Theile des Publikums die Wiedereinführung der Polizeitaxen gewünscht worden sei, weshalb angetragen werde, dies zu genehmigen. Der Ober-Präsident v. Vinke zu Münster, welcher zur Aeußerung hierüber aufgefordert wurde, zeigte unterm 17. Juni 1823 an, daß er der Ansicht der Reg. zu Minden beitrete, und daß auch im Departt. der Reg. zu Münster bereits die Wiedereinführung der polizeilichen Taxen erfolgt sei. Das hierauf erlassene R. des Min. des J. u. d. P. v. 26. Juni 1823[3]) genehmigte zwar diesen Antrgg, allein unterm 19. März 1834 beantragte die Reg. zu Minden anderweitig die Wiederaufhebung der Polizeitaxen und statt derselben die Einführung freiwilliger Preis-Nachweisungen der Bäcker und Fleischer. Es erging hierauf das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 2. April 1834.

Die unterm 19. v. M. nachgesuchte Genehmigung zur Aufhebung der bisher dort bestandenen polizeil. Taxen des Brodtes und Fleisches kann der K. Reg. um so unbedenklicher ertheilt werden, als überhaupt die Befugniß der Polizeibehörde zur Aufstellung von Taxen keinem Bedenken unterliegt, und des Königs Maj. da, wo nicht auf den Grund besonderer Gesetze noch polizeil. Taxen stattfinden, nur eine solche Einrichtung genehmigt hat, wie jetzt in Minden eingeführt werden soll.

Indem hiernach der K. Reg. das Weitere überlassen, und Dieselbe ermächtigt wird, an die Stelle der bisherigen Polizei-Taxen für Brodt und Fleisch, freiwillige, monatlich einzureichende Preis-Nachweisungen der Bäcker und Fleischer treten zu lassen, auf deren Befolgung diesseits der Gewerbetreibenden polizeilich zu wachen ist, bemerkt das Min. des J. u. d. P. in Beziehung auf die am Schlusse des Ber. gemachte Anfrage, daß es um so weniger einem Bedenken unterliegen kann, gegen diejenigen Bäcker, welche ihrem Backwerke nicht das angekündigte Gewicht geben, mit Konfiskation der zu leichten Waare und einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. polizeil. einzuschreiten, als die Bäcker das Gewicht ihrer Waare selbst feststellen, auch ihre Preissätze und deren Bekanntmachung gar keinen Nutzen hätten, wenn Abweichungen von denselben ungeahndet blieben.

Was nun die von dem dortigen Mag. beabsichtigte Einführung des feststehenden Gewichts für die Backwaaren betrifft, so muß solche den Bäckern selbst überlassen werden,

---

[1]) Dies hatte das Min. des J. u. d. P. auch mittelst R. v. 8. Octbr. 1822 der Reg. zu Köslin (Akt. des Pol. Min. sign. Polizeitaxen der Lebensbedürfnisse, Gen. Nr. 2, betr. die Wiedereinführung der polizeil. Taxen ꝛc.) und mittelst R. vom 22. Septbr. 1822 der Reg. zu Gumbinnen (Akt. des Pol. Min. sign. Polizeitaxen der Lebensbedürfnisse, Gen. Nr. 1. Vol. 3, betr. die Aufhebung der polizeilichen Taxen ꝛc.) eröffnet, welche auf die Bekanntmachung der Reg. zu Arnsberg v. 12. April 1822 exemplificirten.

[2]) Akten des K. Polizei-Minist., sign. Polizeitaxen der Lebensmittel, Gen. Nr. 3. Vol. 2, betr. die Einführung freiwilliger Taxen ꝛc.

[3]) Dies R. lautet dahin:

Auf den Ber. der K. Reg. v. 15. v. M. wird die Wiedereinführung der polizeilichen Taxen der ersten Lebensbedürfnisse, für diejenigen Gegenstände und in denjenigen Städten, welche diese Maaßregel nach dem Ermessen der K. Reg. erfordern, hierdurch genehmigt. (A. VII. 338.—2. 58.)

von denen man, sobald ihnen die Bestimmung ihrer Taxen freigestellt ist, nur verla kann, daß sie die verschiedenen Arten von Backwaaren, welche sie feil halten wollen, das Gewicht jeder einzelnen Art, nebst den Preisen derselben, bestimmt bezeichnen. sie dabei nach dem Wunsche des Mag. feststehendes Gewicht mit veränderlichen Pr oder, wie bisher, feststehende Preise mit veränderlichem Gewichte annehmen, ist pol gleichgültig, zumal auch das Publikum sich wohl auch an jene, wie an diese Art, ge nen würde. (A. XVIII. 477.—2. 116.)

e) Im Reg. Bez. Posen, wo das Gewerbe-Polizei-Ed. v. 7. Se 1811 ebenfalls nicht publicirt worden, bestanden nach einem K. Sä schen Dekret vom J. 1812 polizeiliche Taxen der ersten Lebensbedürfn Es wurden indeß die Bäcker-Taxen versuchsweise aufgehoben, jedoch der eingeführt, weil sie nach dem Ermessen der Reg. bei dem Mange Konkurrenz nicht zu entbehren waren. Das Minist. des J. u. d. P. nehmigte dies mittelst R. v. 31. Juli 1822[1]). In Betreff der S Posen genehmigte ein R. des Min. des J. u. d. P. v. 29. März 1 anderweitig die versuchsweise Aufhebung der Brodt-Taxe[2]), und R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) und des J. u. d (Köhler), v. 20. Januar 1836, gestattete die Einführung von Preis-V weisungen für den Brodt- und Fleischverkauf.

Auf die Anfrage v. 25. Novbr. pr., wegen des in Posen zur Beseitigung der Fähr bei dem Verkaufe der Backwaaren und des Fleisches einzuführenden Verfahrens, der K. Reg. hiermit erwidert, daß die Anwendung der in dem angeführten Min. E v. 2. April 1834[3]) der Reg. zu Minden empfohlenen Maaßregel, für die Stadt P keinem Bedenken unterliegt, weshalb der K. Reg. überlassen bleibt, dort danac Weitere anzuordnen. (A. XX. 168.—1. 114.)

f) Was die Rheinprovinz[4]) betrifft, so zeigte die Reg. zu C unterm 17. Juli 1816 an, daß die in Rede stehende Einrichtung fü Departement keine Anwendung finden könne, weil daselbst noch Po Taxen der ersten Lebensbedürfnisse beständen. Dasselbe berichtete die zu Aachen unterm 17. Juli 1816, und die Reg. zu Cöln unterm ej. m. Die Reg. zu Trier zeigte unterm 20. Septbr. 1816 an, daselbst die Einrichtung bestehe, daß das Brodt nur von einem bestim Gewichte sein dürfe[5]).

Nach einem späteren Berichte des Ober-Präsidiums der Rheinpro v. 24. April 1838[6]) findet folgende Verfassung statt.

Im Reg. Bez. Coblenz existiren in mehreren Orten Brodt-Ta welche sich nach denen der Städte Coblenz und Wetzlar reguliren. Reg. Bez. Trier finden keine Taxen statt, es ist aber das Gewicht des B tes fest bestimmt und wird polizeilich kontrollirt[7]). Im Reg. Bez. C

---

[1]) Akt. des K. Polizeiminist., sign. Polizei-Taxen der ersten Lebensbedürfnisse, Nr. 5, betr. die Polizeitaxen der Lebensbedürfnisse im Großherzogthum Pose

[2]) Ebendaselbst.

[3]) Vergl. oben S. 145.

[4]) Nach einem für die Rheinprovinz gültigen Gesetze v. 22. Juli 1791. Art. 30 (S Sammlung der Verordn. und Beschlüsse des ehemaligen französ. Regier. C missaire der 4 Departements des linken Rheinufers, Art. 127. fünfter Thl.) den Polizeibehörden das Recht zu, es liegt ihnen aber nicht die Pflic Taxen für Brodt und Fleisch zu machen.

[5]) Vergl. die alleg. Akten.

[6]) Akten des K. Min. des J. u. d. P., sign. Polizeitaxen der Lebensbedürfnisse, Nr. 4, betr. die Pol. Taxen ꝛc. in den Rheinprovinzen und Westphalen.

[7]) Die Reg. zu Trier hat das nachstehende Publik. v. 3. Juli 1817 erlassen, ches dies näher bestätigt.

Um, der Gewerbefreiheit unbeschadet, die Einwohner unseres Reg. vor Uebertheurung bei dem Ankauf der unentbehrlichsten Lebensbedürfni sichern, verordnen wir Folgendes

bestehen nur in den Städten Cöln, Bonn und Mühlheim polizeiliche Taxen für das Schwarzbrodt, eben so im Reg. Bez. Aachen, und zwar nur für die Städte Aachen, Düren, Jülich und Malmedy. Für Eupen gilt die Taxe von Aachen, mit der Modifikation, daß der Betrag der Mahlsteuer abgezogen wird. In den übrigen Städten sind auf Grund gesammelter Erfahrungen Tarife entstanden, die bei Festsetzung der Preise zum Anhalte dienen. Im Reg. Bez. Düsseldorf ist in vielen Orten die Feststellung polizeilicher Brodtpreise herkömmlich [1]).

g) In Neu-Vorpommern bestehen, nach dem Berichte der Reg. zu Stralsund, vom 28. Juni 1816, noch die polizeilichen Taxen, und

---

1) Das Gewicht des zum Verkauf bestimmten Brodtes darf unter keinem Vorwande verändert werden; es ist von den Preisen unabhängig. Dies Gewicht muß, so wie die Hausnummer des Bäckers, den Brodten aufgedrückt sein.

2) Die Bestimmung des Verkaufspreises ihrer Waaren bleibt nach bisheriger Verfassung jedem Metzger und Bäcker zwar überlassen, dieselben sind jedoch verpflichtet, ihre Preise, so oft sie solche erhöhen oder vermindern zu müssen glauben, dem Polizeiamte oder der Ortsbehörde mittelst eines in doppelter Ausfertigung einzureichenden, deutlich geschriebenen, oder besser, gedruckten Tarifs anzuzeigen, und ein Exemplar dieses, mit dem Visa der Behörde versehenen Tarifs, an der Verkaufsstelle zur Einsicht des Publikums auszuhängen.

3) Die Vorschriften zu 2 sind ebenfalls von den Bierbrauern, so wie von den Gast- und Schankwirthen hinsichtlich der Getränke und Speisen, welche sie verkaufen, zu befolgen.

4) Die Ortsbehörde wird alle 14 Tage die Namen derjenigen Bäcker, Fleischer und Bierbrauer öffentlich bekannt machen, welche die beste Waare zugleich um die wohlfeilsten Preise verkauft haben.

5) Die Orts-Polizei-Behörden werden zur strengsten Handhabung dieser V. so wie zur öftern Untersuchung der Maaße und Gewichte und der Qualität des Brodtes, Fleisches, Biers u. s. w. ernstlich angewiesen.

6) Alle Zuwiderhandlungen sind der betr. gerichtlichen Behörde zur Bestrafung nach den gesetzlichen Bestimmungen anzuzeigen. (A. I. 218.—3. 135.)

[1]) Ein solches Reglement enthält das nachstehende Publik. des Bürgermeisters in Crefeld v. 19. März 1821, die Brodt-Polizei in Crefeld betr.

Zufolge eines R. der K. Reg. zu Düsseldorf, v. 26. v. M., soll dahier die bisherige Brodt-Taxe aufhören, und, um das Publikum gegen Uebervortheilung und sonstigen Nachtheil zu schützen, folgendes Verfahren stattfinden:

1) Das bei dem Verkauf des Brodtes dahier bisher übliche Gewicht darf ohne besondere Genehmigung der Polizeibehörde nicht verändert werden; dagegen ist

2) die Bestimmung des Kaufpreises der Waare jedem Bäcker überlassen, jedoch ist er verpflichtet, die Preise, zu denen er zu verkaufen gedenkt, mit genauer Bemerkung der Pfunde- oder Lothzahl, welche für die gemeldeten Preise geliefert werden, allmonatlich und außerdem so oft er eine Veränderung der Preise für nothwendig hält, der Polizeibehörde mittelst eines ganz deutlich geschriebenen oder gedruckten Preise-Zettels, auf welchem sein Name, die Nummer seines Hauses und ein von ihm gewähltes Zeichen, das er dem Brodte aufdrucken muß, vermerkt sein müssen, in duplo anzuzeigen, und davon ein mit dem visa der Behörde versehenes Exemplar an einem in die Augen fallenden Ort der Verkaufsstelle zur Einsicht des Publikums auszuhängen.

3) Das Duplikat dieses Preise-Zettels wird auf dem Rathhause an einem geeigneten Orte zur Kenntnißnahme des Publikums offen gelegt.

Zur Sicherung des Gewichts sowohl als der Qualität der Verkaufswaare hat überdies

4) nicht nur jeder Bäcker eine ganz richtige Waage und erprobtes Gewicht stets in der Verkaufsstelle bereit zu halten, damit er dem Käufer, sobald er es verlangt, die Waare vorwiegen kann, sondern die Polizei hat auch periodische und außerdem, so oft sie Veranlassung dazu zu haben glaubt, unvermuthete Visitationen anzustellen. Diese Untersuchungen sind auf das Vorhandensein der richtigen Waage und des Gewichts des Brodtes und dessen Qualität zu richten; für den letztern Zweck ist jedoch der Kreis-Physikus dabei zuzuziehen.

das R. des K. Polizei-Minist. vom 12. Juli 1816 bemerkt, daß es sein Verbleiben haben möge [1]).

Ueber die Uebertheurungen von Seiten der Gastwirthe und polizeiliche Taxen insbesondere sind ergangen:

1) Publik. der K. Reg. zu Arnsberg v. 28. Septbr. 1829. Taxe Gastwirthe.

Wiederholte Beschwerden der Reisenden über unbillige und ungleichmäßige B lung durch die Gastwirthe veranlassen uns, die Befolgung der Bekanntmachung v Februar 1817. (Amtsbl. Nr. 114) allen Polizei-Behörden so wie deren Nachgeor in Erinnerung zu bringen, und zu deren Ausführung folgende nähere Vorschriften theilen:

1) der Landrath jeden Kreises hat diejenigen Gastwirthe zu bezeichnen, welc Polizei-Behörde eine Wirths-Taxe vorzulegen haben;

2) in diese Taxe müssen alle Gegenstände aufgenommen und deren Preise be werden, welche geleistet oder verabreicht werden sollen;

3) dieselbe wird, wie in Eingangs erwähnter Bekanntmachung vorgeschrieben i der Behörde beglaubigt und das Duplikat zurückbehalten;

4) bis zum 1. Novbr. d. J. muß diese Taxe überall, wo solche vorgeschrieben, inwendigen Seite derjenigen Wirthsstube aufgehangen sein, welche den Reisenden z sten Einkehren angewiesen wird;

5) das Fehlen derselben an dem bezeichneten Orte wird mit 1 bis 3 Th. bestra

6) unter der Taxe ist von der Polizei diejenige Behörde zu bemerken, bei der Bes den über Vervortheilung angebracht werden können. Die Unterlassung dieser Bem wird in jedem einzelnen Falle mit 1 Thaler Strafe geahndet.

7) Damit der Nachweis der Uebervortheilung erbracht werden kann, ist der Wir pflichtet, jedem Reisenden über den Verzehr, auf Verlangen, eine schriftliche Rechn geben, und von denjenigen, die bei ihm übernachtet, nur gegen detaillirte Rechnun lung anzunehmen, selbst wenn die Berechnung nicht ausdrücklich gefordert wird.

Jede einzelne Uebertretung dieser Vorschrift wird mit 1 Thlr. bestraft.

8) Die Uebersetzung der aushangenden Taxe wird mit vier-, sechs- und ach Erlegung des überhobenen Betrages bestraft, je nachdem die Kontravention wie ist, und demnächst wird auf Einziehung der Gastwirthschafts-Konzession hier anget

9) desfalls von Reisenden persönlich angebrachte Beschwerden müssen von der bezeichneten Behörde auf der Stelle untersucht werden, auf zugeschickte Rechnunge indessen auch ex officio das Verfahren eingeleitet und dem Reisenden ohne Kosten d sultat bekannt gemacht werden, wenn er es verlangt;

10) die vorstehend angedrohten Strafen fließen zur Orts-Armen-Kasse, nach der Hälfte, welche dem Denunzianten gebührt;

11) wenn die vorgeschriebenen Wirths-Taxen fehlen, oder an nicht geeigneten zur Einsicht ausgehangen sind, wird die betreffende Polizei-Behörde mit einer Ord strafe von 1 bis 5 Thlr. belegt;

12) die im Bezirk angestellte Gendarmerie erhält ein Verzeichniß derjenigen D welche Taxen aushängen müssen, um auf Kontraventionen zu wachen.

(A. XIII. 574. — 3. 73.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 22. Juli an sämmtl. K. Reg. diesseits der Elbe, so wie an diejenigen zu Magd

---

5) Nach dem Erfund dieser Visitationen werden diejenigen Bäcker, bei gar keine oder eine unrichtige Waage und Gewicht vorgefunden ist, und denen das Brodt von unrichtigem Gewicht oder nicht ausgebacken ode von polizeiwidriger Qualität ist, auf dem gesetzlichen Wege zur Best gezogen, und die Uebertreter, so wie die darauf gefolgte Strafe, ohne der Uebertreter Namen zu nennen, periodisch von der Polizeibehörde b gemacht. Mit dieser Bekanntmachung sind zugleich die Namen derjenig Kenntniß des Publikums zu bringen, welche das wohlfeilste, und derj welche bei gleichen Preisen das beste Brodt verkauft haben.

Gegenwärtiges soll durch das hies. Wochenblatt zur allgemeinen Kun bracht werden. (A. V. 185. — 1. 105.)

[1]) Akten des K. Polizei-Minist., sign. Polizei-Taxen der Lebensmittel, Gen. Vol. I., betr. die Einführung freiwilliger Taxen ꝛc.

Merseburg, Erfurt, Münster, Minden und Arnsberg. Taxen der Gastwirthe.

Nach einer Anzeige des H. Gen. Postmeisters v. Nagler, haben die übertriebenen Forderungen mancher Gastwirthe in Preuß. Städten schon seit längerer Zeit zu vielfachen Beschwerden Anlaß gegeben.

Die K. Reg. wird daher veranlaßt, die im Gewerbe-Polizei-Ed. v. 7. Septbr. 1811 gegebenen [1]) Bestimmungen wegen der Taxen der Gastwirthe [2]) von Neuem einzuschärfen und auf die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, auch etwanige Ueberschreitungen dieser Taxe zu rügen und nach Analogie des §. 441 des A. L. R. Th. II. Tit. 8. [3]) zu bestrafen.

(A. XV. 594. — 3 58.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 24. Decbr. 1836, an die K. Reg. zu Liegnitz. Oeffentliche Bekanntmachung der Fourage-Taxpreise der Gastwirthe.

Das Mittel des J. u. d. P. kann die in dem Ber. der K. Reg. v. 21. v. M. gedachten Mittel, um die zu hohen Fouragepreise der Gastwirthe zu ermäßigen, nicht für angemessen halten. Ferner eine Bekanntmachung derjenigen Gastwirthe, welche die höchsten und die mäßigsten Fouragepreise stellen, nach Art der Veröffentlichung der Backwaaren und der Schlächtertaxe, den erwünschten Erfolg deshalb nicht haben würde, weil Reisende die im Orte erscheinenden öffentlichen Blätter selten oder gar nicht lesen; so scheint es auch unzulässig, die Gastwirthe zu zwingen, in ihren Gastzimmern eine vergleichende Zusammenstellung der Taxpreise sämmtlicher Gastwirthe ihres Orts auszuhängen.

Dagegen bleibt der K. Reg. überlassen, durch die Ortsbehörden solche vergleichende Zusammenstellungen anfertigen und öffentlich im Rathhause oder im Polizei-Geschäftslokale aushängen, zugleich aber durch die öffentlichen Blätter bekannt machen zu lassen, daß diese Einrichtung in dem dortigen Bezirke zur Benutzung für Jedermann stattfinde.

(A. XX. 1012. — 4. 181.)

4) R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) und des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 22. Juli 1837, an die K. Reg. zu Trier, und abschriftlich an den K. Oberpräs. der Rheinprovinz. Sicherung hoher Standespersonen vor den Prellereien der Gastwirthe [4]).

Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß die gewöhnlichen, von der Polizeibehörde festgesetzten Taxen der Gastwirthe [5]) nicht überall ausreichen, namentlich auf die Bewirthung hoher, mit Gefolge reisender und besondern Aufwand in Anspruch nehmender Personen keine Anwendung finden, in sofern sie nicht für dergl. außerordentliche Fälle besondere Sätze, wie z. B. für Miethe einer ganzen Etage des Hauses und dergl., enthalten. Es kann aber auch, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 6. v. M. eröffnet wird, nicht angenom-

---

[1]) Nach Ausweis der Akten des K. Min. des J. u. d. P., sign. Taxen für Gastwirthe und Sicherung des Publikums vor Uebertheuerung derselben [Polizeitaxen der Lebensbedürfnisse, Gen. Nr. 8.] findet sich an dieser Stelle des C. R. an die Reg. zu Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Münster, Minden und Arnsberg der Satz eingeschaltet: „durch das R. v. 14. Novbr. 1816 auch für den dortigen Reg. Bezirk anwendbar erklärten".

[2]) §. 162 l. c. (G. S. 1811. S. 279.). Auch die Gastwirthe stehen fortan unter keiner polizeil. Taxe mehr. Alle Gastwirthe in den Städten erster und zweiter Klasse sind jedoch verpflichtet, monatlich sich selbst, und zwar jeder für sich besonders, eine Taxe zu setzen, diese in allen Gaststuben anzuschlagen und im Laufe des Monats blos darnach zu liquidiren. Den Polizeiobrigkeiten in den Städten dritter Klasse bleibt belassen, auch dort diese Einrichtung einzuführen, wenn sie dieselbe dem Verkehr der Stadt angemessen finden.

[3]) Dieser §. bestimmt: „Auch die von der Polizei vorgeschriebene Taxe dürfen sie (die Gastwirthe) unter keinerlei Vorwande überschreiten."

[4]) Die Akten des K. Min. des J. u. d. P. (sign.: Taxen der Lebensbedürfnisse, Gen. Nr. 8, betr. die Taxen der Gastwirthe und die Sicherung des Publikums vor den Uebertheuerungen derselben) ergeben, daß dem Ober-Präs. der Rheinprovinz anheimgestellt ist, die übrigen Reg. der Rheinprovinz mit gleichmäßiger Aufforderung zu versehen.

[5]) Es sind hier (wie auch der das R. veranlassende Bericht der Reg. zu Trier vom 6. Juni 1837 ergiebt) die nach §. 162. des Gewerbe-Pol. Ed. v. 7. Sept. 1811 von den Gastwirthen auszuhängenden Selbst-Taxen gemeint.

men werden, daß diesem Mangel durch das von Ihr vorgeschlagene Verfahren [1]) abzu
sen sein möchte, indem auf der einen Seite Reisende der in Rede stehenden Art, wen
auch die gegründetste Ursache zur Beschwerde haben, es auf ein solches Verfahren, de
mit verbundenen Weiterungen wegen, nur in seltenen Fällen dürften ankommen la
und auf der andern Seite unverschämte Gastwirthe von dem Versuche, aus der Reise
licher Personen ungebührlichen Vortheil zu ziehen, dadurch nicht werden abgehalten
den. Da jedoch solche Prellerei, wie sie kürzlich in N. vorgekommen, indem sicherem
nehmen nach Se. Hoheit, der Herzog N. N., bei der dortigen Anwesenheit, wo er ni
dem Gasthofe wohnte, bloß für den aus diesem des Morgens für sich und sein Gefolg
nommenen Kaffee hat 136 Rthlr. bezahlen müssen, weit über die Grenzen des Erla
hinausgeht, so ist die Polizeibehörde so berechtigt als verpflichtet, die über solche U
schämtheiten ihr zukommenden Gerüchte zu verfolgen, um die Wahrheit zu erfor
Wenn das Ergebniß dann auch vielleicht ein gerichtliches Einschreiten und Strafverf
nicht begründen möchte, so würde es doch, besonders bei Wiederholungen, hinrei
Veranlassung darbieten, einem Wirthe, der so gegründete Beschwerden verursacht,
dem er deshalb zuvor verwarnt worden, mit Rücksicht auf die Vorschrift des G. v. 7.
1835 zu 5. die Verlängerung des polizeilichen Erlaubnißscheines zum Gewerbebetrieb
das folgende Jahr zu versagen.

Der K. Reg wird überlassen, dafür zu sorgen, daß ein solches Verfahren nicht
in dem gedachten Falle gegen den betr. Gastwirth in N., sondern auch überhaupt in
ähnlichen Fällen stattfinde [2]). Es versteht sich jedoch dabei von selbst, daß zur ric
Würdigung des Benehmens der Gastwirthe stets die von ihnen etwa zur Aufnahme
und fürstlicher Reisenden getroffenen besondern Einrichtungen und Anstalten gehörig
tert und berücksichtigt werden müssen. (A. XXI. 774. — 3. 157.)

B. Von den Preis-Tabellen der ersten Lebensbed nisse. Ermittelung der Durchschnitts-Preise.)

1) R. des K. Pol. Min. (F. zu Wittgenstein), v. 16. April 181 die Reg. zu Potsdam. Verfahren bei Bestimmung der Durchsch preise [3]).

Auf den Ber. der K. Reg v. 3. Decbr. v. J., die Bestimmung der Durchs
Marktpreise betr., eröffne ich derselben, nachdem ich wegen dieses Gegenstandes au
des H. Fin. Min. Exc. in Mittheilung getreten bin, daß nach des letztern und meine
nung die von der hies. K. Reg. angenommene Art der Berechnung der Durchschnitt
wonach dieselben mittelst Fraction unmittelbar aus den höchsten und niedrigsten Mar
sen gefunden werden, die richtige, und als die natürlichste und allgemein übliche, a
der K. Reg. zu Potsdam in Zukunft um so mehr zu beobachten ist, als die öffentl
kannt gemachten Durchschnittspreise nicht allein bei freiwilligen Lieferungen zur M
verpflegung, sondern auch bei Privatstreitigkeiten zur Richtschnur dienen, und jene
Beförderung allein die auf Ihren Antrag genehmigte Berechnungsweise bezweckt ha
gewärtig zu unbedeutend sind, um eine für das Ganze nicht ersprießliche Abweichu
dem gewöhnlichen Verfahren zu rechtfertigen. (A. I. 83. — 2. 57.)

2) R. des K. Min. des I. Erste Abth. (Köhler), v. 30. März

---

[1]) Die Orts-Polizeibehörden nämlich allgemein zu autorisiren, auf Anrufen b
theiligten summarisch einzuschreiten und die gestellte Forderung auf ein bil
scheinendes Quantum herabzusetzen, welches dem Gastwirth sodann von de
senden auszuzahlen ist, gleichzeitig aber, auf Verlangen des Gastwirths,
Sorge zu tragen, daß der streitige Mehrbetrag bei einer zu bestimmenden K
ponirt und von dem Reisenden ein Bevollmächtigter bestellt werde, welcher f
selben handelt, wenn hierauf von dem Gastwirthe die richterliche Entscheidu
vozirt wird, oder welcher diese selbst provozirt.

[2]) Die Reg. zu Trier hat hiernach ein Publik. v. 14. Aug. 1837 erlassen.
Amtsbl der Reg. zu Trier v. 1837. S. 459. Nr. 348. Aehnliche Publ
ben auch erlassen:
a) die Reg zu Minden unterm 27. Septbr. 1837. (Amtsbl. derselb. pro
St. 45. Nr. 637.)
b) die Reg zu Düsseldorf unterm 7. Oct. 1837 (Amtsbl. derselb. pro
St. 69. Nr. 473.), in welchem letzteren Publ. zugleich die Anordnu
Aushängung von Taxen nach §. 162 des Gewerbe-Pol. Ed. v. 7. Septb
getroffen wird.

[3]) Dies R. ist gleichzeitig fast wörtlich eben so an die Reg. zu Berlin erlasse
(A. I. 84. — 2. 57.)

an die K. Reg. zu N. N. **Feststellung der Durchschnitts-Getreide-Marktpreise.**

Die K. Reg. urtheilt in Ihrem Ber. v. 18. Novbr. v. J. ganz richtig, daß das von dem dortigen Mag. beabsichtigte Verfahren zur Feststellung der Martini-Marktpreise unzweckmäßig sei, nach welchem derselbe die Martini-Marktpreise nach dem Durchschnitts-Preise derjenigen Markttage berechnen lassen will, welche in diejenigen 15 Tage fallen, welchen der Martinitag die Mitte ausmacht.

Es stehen denselben, wie die K. Reg. richtig bemerkt, entgegen, daß

a) die Bestimmungen §. 36. des Ed. v. 25. Septbr. 1820 und §. 74 der Gemeinheits-Theil O. v. 7. Juni 1821 allein auf die nach Inhalt dieser Ordn. und der gleichzeitigen Ablösungs-Ordn. ausgeführten Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen Anwendung finden, und ohne ausdrückliche V. auf andere Fälle nicht bezogen werden können.

b) Erscheint auch der Erlaß einer solchen Verf. im Wege der Gesetzgebung um so mehr unausführbar, als dadurch mannigfache Eingriffe in spezielle Kontrakts-Verhältnisse geschehen würden.

Der Mag. verwechselt offenbar sein Geschäft, das nämlich der Polizei-Behörde zur Ermittelung der Marktpreise, mit demjenigen der Gerichte und Auseinandersetzungs-Behörden. Der letzteren Sache ist es, darüber zu bestimmen, von welchen Markttagen der Durchschnitt abzunehmen werden muß, um zur Grundlage der Entscheidung und Auseinandersetzung zu dienen.

Die Sache des Mag. aber ist es, die Getreidepreise von allen denjenigen Markttagen vorschriftlich anzugeben, welche dabei in Betracht kommen können.

Im Uebrigen ist es nicht deutlich, was der K. Reg. bezüglich auf die Anwendbarkeit des §. 2 des vormaligen Pol. Min. v. 16. April 1817 zweifelhaft geblieben ist; da das dort gebilligte Verfahren, vermöge dessen der Marktpreis jedes Markttages nach dem Durchschnitte aus dem höchsten und niedrigsten Preise festzusetzen, dabei jedoch auf solche Käufe, welche wegen besonders schlechter Qualität, oder sonst wegen ungewöhnlicher Umstände, resp. zu einem besonders geringen oder hohen Preise geschlossen werden, nicht Rücksicht zu nehmen ist, dem gemein üblichen Verfahren ganz entsprechend, und eine größere Genauigkeit in den Angaben der Durchschnitts-Preise, namentlich nach Verhältniß der größeren oder geringeren Quantitäten, welche für den höheren und resp. geringeren Preis verkauft werden, nicht zu erreichen ist. (A. XI. 205. — 1. 110.)

3) R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Motz), v. 2. Aug. 1829, an die K. Reg. zu Magdeburg. **Feststellung der Marktpreise.**

Der K. Reg. gereicht auf den Ber. v. 14. v. M. zum Bescheide, daß es allerdings weder ausführbar, noch in den bestehenden G. gegründet ist, bei Feststellung der Marktpreise auf die außer dem öffentlichen Markte bewirkten Verkäufe Rücksicht zu nehmen.

(A. XIII. 364. — 2. 104.)

4) C. Verf. der K. Reg. zu Königsberg, v. 24. Octbr. 1833, an sämmtl. Landräthe und Mag. **Feststellung der Marktpreise.**

Es ist bei einigen Landraths-Aemter bemerkt worden, daß zwischen den monatlich eingereichten Marktpreis-Tabellen, und den, den Gendarmerie-Fourage-Liquidationen beigefügten Marktpreis-Attesten, in Rücksicht der Fraktionen ein Unterschied stattfinden.

Da es nun in der Natur der Sache liegt, daß der Durchschnitt der Preise in den Marktpreis-Tabellen mit den, den gedachten Fourage-Liquidationen beigefügten Durchschnitts-Marktpreis-Attesten übereinstimmend sein muß, so beauftragen wir das K. Landrathsamt, auch auf diesen Gegenstand ein besonderes Augenmerk zu richten, die von den Mag. gefertigten Marktpreis-Atteste gehörig mit den Marktpreis-Tabellen zu vergleichen, und dann, wenn dabei keine Unrichtigkeit sich ergeben, solche auf Grund der Revision zu attestiren, andernfalls aber die betr. Mag. zur Auslassung aufzufordern.

Wir werden von unserer Seite hierbei mit besonderer Aufmerksamkeit verfahren, und jede etwa ergebende Unrichtigkeit strenge rügen.

Ueberhaupt ist es nothwendig, daß den Angaben der Stadtbehörden über die Marktpreise mehr Aufmerksamkeit als bisher gewidmet werde, indem es den Anschein gewinnt, daß man an mehreren Orten hierbei mit großer Unzuverlässigkeit zu Werke gegangen sei. Die Mag. haben sich daher unverzüglich gegen das ihnen vorgesetzte K. Landrathsamt darüber auszuweisen, auf welche Weise von ihnen die Marktpreise ermittelt worden, und die H. Landräthe haben die Mag. darin fortgesetzt zu kontrolliren, daß ihrem

diesfälligen Verfahren, Sorgfalt, Wahrheit und Glaubwürdigkeit niemals abgehe H. Landräthe haben uns binnen 8 Wochen anzuzeigen, welche Resultate die diesf Recherche gehabt, und wie in jeder Stadt ihres Kreises die Feststellung des Marktp bewirkt wird. (A. XVII. 994. — 4. 79.)

5) C.-R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) und de u. d. P. (v. Rochow), v. 22. Mai 1834, an sämmtl. K. Reg. Ermitte der monatlichen Getreide-Durchschnitts-Marktpreise.

Die unterz. Min. finden sich zu der allgemeinen Anordnung veranlaßt, daß die die Amtsbl. bisher zur öffentlichen Kenntniß gebrachten monatlichen Getreide-D schnitts-Marktpreise derjenigen Orte, in welchen regelmäßige Getreide-Märkte statt jedesmal für den in sich geschlossenen Kalender-Monat, und nicht, wie bisher, hinsi mancher Orte geschehen ist, für andere einen Monat umfassende Zeiträume, z. B. f vom 15. des einen, bis wieder zum 15. des folgenden Monats, zu berechnen, und s nach Ablauf eines jeden Monats zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind. Die K. hat daher demgemäß das Erforderliche zu veranlassen.

Zugleich wird die K. Reg. aufgefordert, baldigst darüber Anzeige zu machen, Ihrem Dep. bisher bei der Berechnung der Durchschnitts-Marktpreise verfahren mentlich ob, wie in dem C. R des vormaligen Pol. Min. v. 16. April 1817 bestim lediglich die höchsten und niedrigsten Preise notirt, und daraus die Fraktion gezoge den? und sich zugleich darüber zu äußern, ob sich in den Marktorten Ihres Dep., wenigstens in den von Ihr näher zu bezeichnenden größeren, wohl mit der Hoffnu einige Zuverlässigkeit eine veränderte Einrichtung, und zwar dahin durchführen werde, daß nicht bloß die höchsten und niedrigsten, sondern alle auf dem Markte g Preise, sowie die Getreide-Quanta, welche zu jedem Preise verkauft worden, werden?

Daß es dabei auf ganz kleine Quantitäten unter einem Scheffel nicht ankomm steht sich ebenso von selbst, als daß eine absolute Vollständigkeit in der Notirun Preise und Quanta sich nicht erreichen lassen wird. Dagegen ist es aber, wenn Berücksichtigung der verschiedenen Quanta und Preise ein richtiges Resultat gehen soll, allerdings nöthig, daß wenigstens alle größeren Quantitäten und deren sorgfältig notirt werden. (A. XVIII. 479. — 2. 117.)

6) C. R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn), des d. P. (Köhler), des Kr. (v. Witzleben) u. des K. Hauses zweite (v. Ladenberg), v. 17. Janr. 1836, an sämmtl. K. Reg., aussc derjenigen zu Königsberg[1]). Anfertigung der Nachweisungen üb Durchschnitts-Marktpreise.

Von den Unterbehörden der Reg. sind bis jetzt vier verschiedenartige Nachwei zum Behuf der Berechnung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, der F und Viktualien erfordert und angefertigt worden, nämlich:

1) eine im Anfange des Jahres einzureichende Nachweisung der im vergangenen stattgefundenen monatlichen Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, R Hafers, der Gerste ꝛc. nebst der Angabe des jährlichen Durchschnittspreis der Martini-Marktpreise, um daraus für die Abtheilung der direkten S Domainen und Forsten zur Regulirung des Kanons und zur Einsendung an neral-Nachweisung an das K. Fin. Minist., gegenwärtig an die Genera waltung der Domainen und Forsten im Min. des K. Hauses, eine Ueber fertigen;

2) eine von den Landräthen ꝛc. im Anfange jeden Monats einzureichende Nach sämmtlicher, in jeder Stadt während des vergangenen Monats stattgef Getreide- und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise, zum Zweck der Ein einer Zusammenstellung für alle Städte des Dep. an das Kriegsminist.;

3) eine für die Min. des J., nach den Kalendermonaten aufzunehmende Nach der Durchschnitts-Marktpreise von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Er zur Erlangung eines sicheren Anhalts bei Feststellung des den Posthalte ihren Entrepriſen-Kontrakten für den Fall des Eintritts hoher Rogge Haferpreise in den betreffenden Städten zu gewährenden Adjuti, und

4) eine monatliche Nachweisung für den mit dem Anfange eines jeden Monats Königs Maj. zu erstattenden Zeitungsbericht.

---

[1]) An welche bereits unter dem 1. September 1835 in gleicher Art verfügt w

Da nun einerseits die Behörden nicht allein unnöthige Mühe und Schreiberei erhalten, wenn sie von der Einsendung jeder einzelnen besonderen Nachweisung entbunden werden, andererseits aber auch zu erwarten ist, daß alsdann die darin anzunehmenden Angaben in Zukunft eine noch größere Zuverlässigkeit und sorgfältigere Ausarbeitung erhalten werden, so ist beschlossen worden, daß vom 1. Febr. 1836 ab, statt der drei zuerst gedachten Nachweisungen, nur noch die oben sub 2 erwähnte angefertigt werden soll, welche jedoch für den Monat Nov. mit den darin stattgefundenen Martini-Durchschnitts-Marktpreisen zu versehen ist, und in welcher jedenfalls die Getreide- und Viktualienpreise von allen Garnisonorten des Reg. Bez. zu verzeichnen sind. Diese Nachweisung ist sodann spätestens bis zum 15. des nächstfolgenden Monats bei jedem der unterz. Min. einzureichen.

Wegen pünktlicher Innehaltung des Termins für den Sr. Maj. einzusendenden Zeitungsbericht, bleibt es übrigens bei den desfalls bestehenden besonderen Vorschriften.

(A. XI. 166. — 1. 113.)

C. Von dem Auf- und Vorkauf.

Einleitung.

Die ältere Preußische Gesetzgebung ging mit den Ansichten der damaligen Theoretiker von dem Grundsatze aus, daß die Auf- und Vorkäuferei nicht zu dulden sei, weil sie die Bedürfnisse des Lebens zum Schaden der Konsumenten vertheure, ohne den Vortheil der Producenten zu befördern. Das Ed. vom 17. November 1747 wider die Auf- und Vorkäuferei, auch verbotenen Handel mit Getreide, Wolle und allerhand Lebensmitteln auf dem Lande[1]) erneuerte die in dieser Beziehung ergangenen mehrfachen älteren Vorschriften und auch das Allgemeine Landrecht bestimmte noch in Thl. II. Tit. 20. §. 1292., daß derjenige, welcher durch Auf- und Vorkäuferei Lebensmittel und andere gemeine Bedürfnisse vertheure, oder die Zufuhr derselben zu den öffentlichen Märkten zu hindern oder zu schwächen unternehme, nach Bestimmung der Polizeigesetze eines jeden Orts bestraft werden solle.

Die neuere Gewerbe-Gesetzgebung konnte indeß auch auf diesen Gegenstand nicht ohne Einfluß bleiben, wie denn auch die neueren Ansichten der Staatsrechtslehrer darüber von völlig abweichenden Principien ausgingen, indem der Zwischenhandel und die Hökerei für ein in größeren Städten unentbehrliches, für die Aermeren, welche keine Vorräthe im Großen häufen können, sehr bequemes, und für die Producenten, die schnell einen, wenn schon etwas wohlfeileren Abnehmer finden, Zeit- und somit Geldersparendes Geschäft sei, welches eher Unterstützung, als Verbot verdiene.[2])

Hiervon ausgehend hob schon die Verordnung vom 18. November 1808 über den Auf- und Vorkauf für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen[3]) das Edikt v. 17. November 1747 in den benannten Provinzen auf. In der Einleitung dieser Verordn. heißt es:

»Das Ed. v. 17. Nov. 1747 wider die Auf- und Vorkäuferei, hat zwar den heilsamen Zweck gehabt, theils sowohl dem Konsumenten als Fabrikanten den Einkauf seiner Bedürfnisse zu erleichtern, theils das städtische Gewerbe des Produkten-Handels zu befördern. Dieser Zweck

[1]) C. C. M. Cont. III. No. XL. pag. 287.

[2]) Vergl. hierüber: Kraus, vermischte Schriften. Königsberg, 1808. Bd. 1. S. 69 ff. Lotz, Revision der Grundbegriffe über Theurung. Kob. u. Leipzig. 1811. Bd. I. S. 284 ff. Bd. II. S. 92. Gegen die Höckerei erklärt sich noch: Weber, Theurungspolizei. S. 93 ff.

[3]) N. C. C. Tom. XII. b. S. 469. Mathis, Jur. Mon. Schr. Bd. 7. S. 175.

»ist aber dadurch, wie Erfahrung und richtige Grundsätze lehren, »erreicht, noch zu erreichen; vielmehr wird dadurch der Vertrie »Produkte erschwert, mithin die Produktion selbst beschränkt, un »nur durch deren Erhöhung dauerhaft für die Konsumtion gesorgt »den kann, auch dieser, statt des beabsichtigten Nutzens, geschade

Die Verordn. selbst enthält sodann die Bestimmungen über den Auf- und Vorkauf und die dabei noch fernerhin statt findenden schränkungen.

Schon im Jahre 1809[1]) gab indeß ein Specialfall die nächste anlassung zum Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über diesen Gegen und es erging in Folge dessen das Edikt v. 20. Novemb. 1810 übe Vor- und Aufkauf in der ganzen Monarchie[2]).

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Da die G. wider die Vor- und Aufkäuferei
a) den Vertrieb der Produkte erschweren, die Produktion und zuletzt mithin a Consumtion beschränken,
b) mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und dem neuen Besteuerungssyst Widerspruch stehn,

so verordnen Wir:

§. 1. Das Vor- und Aufkaufsed. v. 17. Nov. 1747 sowohl, als die V. fü preußen, Litthauen und Westpreußen über diesen Gegenstand v. 18. Nov. 1808 un frühere dahin einschlagende allgemeine oder besondere V. ohne Unterschied, werden dieses aufgehoben.

§. 2. Jedem Stadt- und Landbewohner, der den erforderlichen Gewerbschei Handel gelöset hat, ist es erlaubt, Produkte und Fabrikate des platten Landes kaufen und, nachdem er von den einer Consumtionsabgabe unterworfenen, etwa n versteuerten Objecten die Gefälle berichtigt hat, wieder zu verkaufen. Der Aufka Anlegung von Niederlagen und die Versendungen unsern der Landesgrenze, an den küsten und den größern Strömen, sind an diejenigen Bedingungen geknüpft, welc Sicherung Unserer Zollintraden entweder schon vorgeschrieben sind, oder noch schrieben werden.

§. 3. An Markttagen bleibt das Aufkaufen und Verkaufen, im und vor den T so wie auf den Straßen und in den Wirthshäusern, kurz an jedem Orte außer dem unterfagt, in so fern das Object unter 5 Thlr. werth ist, bei Strafe der Confisk hat das Object höhern Werth, so findet nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine von 5 bis 100 Thlr. statt.

---

[1]) Akten des K. Polizeiminister. betr. die Kontraventionen in Ansehung der V Aufkäuferei, sign. Vor- u. Aufkauf der ersten Lebensbedürfnisse No. 1.

[2]) Dies Ed. ist nur in denjenigen Landestheilen gültig, welche im Jahre 181 Monarchie gehörten, und in denjenigen, wo es später durch ausdrückliches eingeführt worden. Es kann aus den Worten des §. 1 der Publikations-Pa für die neu- u. wiedererworbenen Provinzen, daß das A. L. R. mit alle ändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen dort wieder in Kraft (resp. eingeführt worden), nur gefolgert werden, daß die in den Anhang A. L. R. aufgenommenen Bestimmungen, oder die Verordnungen, wodurch zelne §§. des A. L. R. näher erklärt oder abgeändert werden, in jenen La theilen gelten sollen; es ist aber daraus nicht zu schließen, daß alle währen Trennungsperiode für die Monarchie erlassenen Gesetze, wenn sie Materie treffen, die in dem A. L. R. abgehandelt werden, dort gelten sollen. würde ein besonderer Königl. Befehl und eine förmliche Publikation eines se Gesetzes nöthig sein. Daher hat das Vor- und Aufkauf-Ed. v. 20. Nov 1810 in den neu- und wieder erworbenen Landestheilen keine Gültigkeit indeß Neu-Vorpommern betrifft, so ist daselbst durch eine, von den M des H. und des J. mittelst Immediatberichtes v. 1. April 1823 extrahirte, K. v. 9. ej. m., unter Aufhebung der daselbst bisher gegoltenen entgegenstehe Vorschrift der Polizei-Ordnung v. 1681 cap. XVI., das Ed. v. 20. Nov 1810 für gültig erklärt. Die Publikation dieser K. O. durch die G. S. ist den Ministerien nicht für nothwendig erachtet worden, weil solche nur von vinziellem Interesse ist. (Acta gen. des K. Polizei-Minist. sign. Vor- u. Auf der ersten Lebensbedürfnisse, No. 3.)

Käufer und Verkäufer haften gemeinschaftlich für diese Strafe, jedoch so, daß sie von dem einen derselben vollständig, mit Ueberlassung des Regresses wegen der Hälfte an den andern, beigetrieben werden kann.

§ 4 Alle auf dem Markte selbst nach der besondern Verfassung eines jeden Orts obwaltenden Verkaufsrechte einzelner Klassen, werden hierdurch aufgehoben, so daß ein völlig freier Marktverkehr statt findet. (G. S. 1810 S. 100.)

Vergl. auch:

a) wegen der polizeilichen Konzession zum Gewerbebetriebe der Vorkäufer, das Gewerbe-Polizei-Ed. v. 7. Sept. 1811 §. 122 und das R. des Min. d. J. u. d. P. v. 28. März 1828, [A. XII. 179. — 1. 85.] bei der Gewerbe-Polizei. (Th. VII. des Werkes.)

b) wegen Verrechnung der Strafgelder für den Auf- und Vorkauf, das R. der Min. des J. u. d. P. und d. F. v. 22. Sept. 1823. [A. VII. 685. - 3. 102.] Im formellen Th. des Polizeiwesens, Abschn. von Polizei-Strafgeldern.

D. Andere Maaßregeln zur Verhütung der Theurung.

1) R. des K. Pol. Min. (F. zu Wittgenstein), v. 16. Jan. 1817. Fürsorge für hinreichenden Vorrath von Salz.

Ew. Exc. und der K. Reg. theile ich im Verfolg des R. v. 26. v. M. u. J., den zu Hersfeld entstandenen nachtheiligen Aufkauf des Salzes betr., in der Anl. das wegen dieses Gegenstandes von des H. Fin. Min. Exc. erhaltene Antwortschreiben abschriftl. mit. Sie werden daraus die nähere Veranlassung des Salzmangels, so wie die deshalb bereits getroffene Verkehrung und die vom K. Fin. Min. in Ansehung des Salz-Kleinhandels angenommenen Grundsätze mit mehrerem ersehen. Indem ich mich hierauf beziehe, überlasse Ew. Exc., durch geeignete polizeil. Maaßregeln dahin zu wirken, daß eine verhältnißmäßig hinreichende Anzahl Salz-Kleinhändler vorhanden sei, und das Salz dem Publikum in unverfälschter Güte und nach richtigem Gewicht verkauft werde. (A. I. 182. — 1. 118.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 12. Okt. 1830, an sämmtl. K. Reg. Präs., und abschriftl. zur Nachricht an das K. Pol. Präs. in Berlin. Bildung von Hülfsvereinen für die arbeitende ärmere Volksklasse bei Brodtmangel und Theurung.

Um dem Brodtmangel und der Theurung für die arbeitende ärmere Volksklasse bei eintretender Mißernte und dadurch verursachten theuren Kornpreisen am zweckmäßigsten entgegen wirken, werden, mit Allerh. Genehmigung Sr. Maj des Königs, hierdurch folgende Anordnungen getroffen:

1) In solchen volkreichen Orten, wo die ärmeren arbeitenden Volksklassen an dem nöthigen Brodtkorn Mangel leiden, und die Orts-Armen-Kassen nicht ausreichen, diesem Mangel abzuhelfen, ist es eine der ersten Pflichten der Staats-Behörden, die Quellen des Nothstandes und die zweckmäßigsten Mittel zur Abhülfe desselben gewissenhaft aufzusuchen.
2) Für jeden solchen Ort soll zu dem Ende ein Hülfsverein von rechtlichen und zuverlässigen Ortseinwohnern gebildet werden.
3) Die Staats-Behörden haben diesen Vereinen jeden nach den Umständen und Verhältnissen irgend zulässigen Beistand zu leisten.
4) In solchen Orten, wo es den ärmeren arbeitsfähigen Volksklassen an den Mitteln zum nothdürftigen Brodterwerbe fehlt, müssen die Staatsbehörden es sich angelegen sein lassen, diesem Mangel möglichst abzuhelfen.
5) In dieser Absicht sind an solchen Orten ebenfalls Vereine von rechtlichen und zuverlässigen Einwohnern, soweit dergleichen nicht schon bestehen, zu bilden.
6) Den Vereinen liegt es ob, die Nahrungsverhältnisse der Hülfsbedürftigen, soweit dies nicht schon geschehen ist, genau zu untersuchen und zu ermitteln, auf welche Weise jedem Einzelnen die Gelegenheit, sein Brodt durch Arbeit zu verdienen, am zweckmäßigsten zu gewähren sei.
7) Zunächst bleiben die bestehenden Armen-Fonds und Armen-Stiftungen, soweit die Vorschrift der Stifter nicht entgegen steht, dazu bestimmt, die hierzu nöthigen Geldmittel zu beschaffen und die Ausfälle zu decken, welche beim Absatze der durch die Hülfsbedürftigen produzirten Arbeiten etwa eintreten.
8) Soweit aber jene Fonds und Stiftungen hierzu nicht ausreichen, werden die Staats-Behörden es sich angelegen sein lassen, solche durch die Orts-Armen produzirte Ar-

tikel, welche für die Armen, oder für öffentliche Anstalten gebraucht werden, Tuch, Strümpfe, Leinewand u. s. w. für den künftig eintretenden Bedarf g angemessene Preise anzukaufen.

9) Bei Bestimmung der letztern wird man darauf Rücksicht nehmen, daß die K für Anschaffung des rohen Materials und der aufgewendete Arbeitslohn ge werden.

10) Auch werden die Staats-Behörden darauf Bedacht nehmen, diejenigen Hül dürftigen Handarbeiter, welche ihnen von den Vereinen überwiesen werden, nur bei Chaussee- und andern öffentlichen Bauten, sondern auch, wo dies aus bar ist, in den öffentlichen Arbeits-Anstalten zu beschäftigen.

11) Die H. Reg. Präs. werden mit der Ausführung der vorstehenden Anordnung Ihren Reg. Bez. beauftragt.

Dem zufolge hat nun das K. Reg. Präs. das Weitere zu veranlassen, und die L behörden zu instruiren, den Vereinen, jedoch in Beziehung auf die Bestimmung zu 3., Aushülfe aus den Militair-Magazinen zu versprechen, damit die Vereine und insbesen auch die Privat-Spekulanten in Aufsuchung und Beischaffung von Vorräthen auf and Wegen nicht sorglos oder gehemmt werden.

Sollte sich inzwischen ein wirkliches Bedürfniß Hinsichts einer solchen Aushülfe Militair-Magazinen ergeben, so erwarte ich darüber Bericht, um dieserhalb mit den Kriegs-Minister in Rücksprache treten zu können, indem ich hier zugleich bevorworte, sowohl Getreide, als Mehl nur in so weit, als es die vorhandenen Vorräthe gesta und nur gegen Bezahlung der Selbstkosten zur Vertheilung an die Hülfsbedürftigen lassen werden kann. (A. XIV. 702.—4. 56.)

Zweites Kapitel.

Von den Maaßregeln bei schädlichen Naturereignissen

1. Maaßregeln gegen Feuerschaden. (Feuer-Polizei.) [1])

Litteratur.

J. F. Glaser, vortheilhafte und in der Erfahrung gegründete Vorschläge, bei tigen und geschwinden Feuersbrünsten Häuser und Mobilien sicher zu retten: nebst gründlichen Anweisung, große und gefährliche Feuersbrünste zu verhüten. 4. Aufl. burghausen. 1772. 8. (1 Thl.)

Derselb., gründliche und auf richtige Erfahrung geb. Abhandlung, wie die m Feuersbrünste verhütet, und die etwa doch entstehenden, oder wirklich schon entstand bald gelöscht werden können. 8. Leipzig. 1788. (20 ggr.

J. F. Krügelstein, vollständiges System der Feuerpolizeiwissenschaft. 3 Bd Leipzig. 1798—1800. (6 Thl.)

C. G. Steinbeck, Feuer-Noth- und Hülfsbüchlein für das deutsche Volk und Freunde, nach dem Krügelstein'schen System bearbeitet. 8. Leipzig. 1802. (12

D. Gilly, über die schnelle Verbreitung eines entstehenden Feuers in Dörfern, die leichten Mittel, dieses Unglück zu verhüten. 8. Berlin. 1797. (4 ggr.)

F. Valentiner, über die zweckmäßig. Brandanstalten in großen Städten. 8. burg u. Kiel. 1797. (10 ggr.)

E. A. Ch. Straßer, von den zweckmäßig. Brand-, Lösch- und Rettungs-Anst sowohl in kleineren, als größeren Städten, mit Rücks. auf das Land. 8. Hamburg. (22 ggr.)

C. G. Steinbeck, Handbuch der Feuerpolizei für Marktflecken und Dorfsch 8. Jena. 1805. (12 gr.)

J. Servière, Schutz- und Schirm vor Feuer und Brand, oder Anweisung für Bürger und Landmann, wie er sein Haus und Hof vor Feuer und Brand behüten und wahren, und Mittel auf eine leichte Art alle Feuersbrünste schnell u. glücklich zu löschen Frankfurt a. M. 1821. 8.

A. Lips, wie läßt sich dem Wiederabbrennen ganzer Städte und Märkte in Zuk vorbeugen, und wie lassen sich die noch nicht niedergebrannten Orte vor einem ähnl Schicksal schützen? Ein Beitrag zur Feuer- und Bau-Polizei. Erlangen. 1824. 8.

J. C. Stain, Ideen über Feuer-Polizei und Löschanstalten, Herstellung einer a meinen Landes-Feuer-Polizei ꝛc. München. 1824. 8.

Henfoldt, Brandwehr- und Rettungsanstalt für Dörfer. Hildburghausen. 1

Ewerat, Feuerbuch für alle Stadt- und Landgemeinden. Aus dem Franz. Petri. Ilmenau. 1829.

---

[1]) Von den Feuer-Versicherungen wird in Th. VII. des Werkes (Gewe Polizei) gehandelt.

Leichmann, Feuersnoth- u. Hülfsbuch. Leipzig. 1831.
Zeller, die Feuer- und Wasser-Polizei nach Preuß. Gesetzen. Leipzig u. Quedlinburg. 8.

Einleitung.

Unter den zufälligen Gefahren, welche das Eigenthum bedrohen, ist die am häufigsten vorkommende die des Feuers. Daher ist es eine der wichtigsten Pflichten der Polizei, hierauf ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu richten. Nur durch die Mitwirkung des Staats ist es möglich, überall die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung und Dämpfung dieser Gefahr zu treffen, vor welcher die größte Vorsicht und Sorgfalt des Einzelnen nicht zu schützen, und welche nur gemeinschaftliche Anstrengung zu beseitigen vermag. Die Thätigkeit der Polizei muß hierbei eine doppelte sein. Sie hat nämlich:

a) wo möglich den Ausbruch von Feuersbrünsten zu verhüten, und zu diesem Zwecke auch die Anstalten zur Bekämpfung einer Feuersbrunst im Voraus zu rüsten, und:

b) die wirklich ausgebrochene Feuersbrunst so schnell und unschädlich als möglich, wieder zu löschen und nach beseitigter Gefahr deren Wiederausbruch unmöglich zu machen.

Die Erreichung dieser Zwecke erfordert nicht allein allgemeine, im ganzen Staate gültige Vorschriften, welche eine Uebereinstimmung und somit ein Zusammenwirken der verschiedenen örtlichen Anstalten bewirken, sondern auch für die einzelnen Gemeinen entworfene, auf die allgemeinen Bestimmungen gegründete, nach der Oertlichkeit genau berechnete Lokal-Feuer-Ordnungen.

Was die Verhütung der Feuersbrünste betrifft, so ist darauf besonders eine zweckmäßige Bauordnung von Einfluß, und zwar sowohl hinsichtlich der Verhütung eines im Innern des Hauses ausbrechenden Feuers, als in Beziehung auf Abwehr einer von Außen drohenden Gefahr.[1]) Sodann hat die Polizei ihre Fürsorge auf die Entfernung aller feuergefährlichen Magazine und Werkstätten aus dem Bereiche anderer Wohnungen, oder doch auf Anwendung aller möglichen Sicherheitsmaaßregeln zu richten, so wie nicht minder alle feuergefährlichen Handlungen und Verrichtungen strenger Kontrolle zu unterwerfen.

In Betreff der Rüstung gegen Feuersgefahr ist hauptsächlich für das Vorhandensein der erforderlichen Löschgeräthe und Löschungsmittel, sowie auch dafür zu sorgen, daß die zur Dämpfung eines Brandes nöthige menschliche Hülfe zum Voraus wohl organisirt sei, damit nicht die ohnedies unvermeidliche Verwirrung auf dem Brandplatze durch ungeordnete und unzusammenhängende Dienstleistung und Mangel an anerkanntem Befehle, noch mehr gesteigert werde.

Was die Löschung des ausgebrochenen Feuers anbelangt, so hat die Polizei zunächst dafür zu sorgen, solche Einrichtungen zu treffen, daß den Behörden und Helfenden möglichst schnelle Kunde von einem ausgebrochenen Feuer zukomme; dann, daß die Löschanstalten ohne Verzug bei der Hand seien, und daß die Löschung selbst zweckmäßig, nach der Art der Gefahr, der Oertlichkeit und den vorhandenen Löschmitteln erfolge, sowie auch daß für Rettung bedrohter Menschen und Sachen gesorgt werde. Ist der Brand beendigt, so liegt der Polizei ob, solche Vorkehrungen zu treffen, daß der Brandplatz bewacht und mit den nöthigen Löschmitteln besetzt bleibe, um einen Wiederausbruch des Feuers alsbald zu dämpfen;

[1]) Hiervon wird bei dem Bauwesen gehandelt.

endlich muß eine genaue Untersuchung der Ursache des Brandes gen, um die Schuldigen wo möglich zu ermitteln und zur Verantwo zu ziehen.

Das Allgemeine Landrecht enthält in Th. II. Tit. 20. §§. 1538 folgende Zusammenstellung der allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschrift

§ 1538. Jeder Einwohner des Staats ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, durch sein Zuthun oder Veranlassung kein Feuerschade entstehe.

§. 1539. Wer einen Bau führen, oder Haupt-Reparaturen unternehmen will sich dazu vereideter Werkmeister bedienen, und nach den, zur Abwendung der Feu fahr abzielenden Anweisungen derselben sich achten. (Th. I. Tit. III. §. 66 sqq.)

§ 1540. Handwerker und Professionisten, welche im Feuer arbeiten, müss Pol. Ordn. jedes Orts, wegen der Anlage und Verwahrung ihrer Werkstätte, img wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, genau beobachten.

§. 1541. Alle sich von selbst entzündende oder leicht feuerfangende Waaren, rialien und andere Vorräthe müssen an Oertern und in Behältnissen, wo ihre Entzü nicht gefährlich werden kann, vorsichtig aufbewahrt werden.

§. 1542. Auch müssen Waaren, welche, wie Hanf und Pech, nicht ohne G bei einander aufbewahrt werden können, von einander abgesondert gehalten werden.

§. 1543. Gewerbe und Verrichtungen, deren Betrieb mit besonderer Feuers verbunden ist, sollen in Städten, Flecken, Dörfern, und überhaupt in der Nähe v dern, einer leichten Entzündung ausgesetzten Gebäuden nicht geduldet werden.

§. 1544. Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstel seinem Hause beständig in baulichem, brandsicherem Stande unterhalten, und bes die Schornsteine zur gesetzten Zeit ordentlich gefegt werden.

§. 1545. Besonders müssen die Schornsteinfeger, sowohl auf dem Lande als Städten, dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge

§. 1546. Wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf die Erinnerung des S steinfegers nicht achtet, so ist dieser zur Anzeige bei der Pol. Obrigkeit gehalten.

§. 1547. Ein jeder überhaupt ist schuldig, in Ansehung des Feuers und Licht genaueste Vorsicht zu beobachten.

§. 1548. In Scheuern und Ställen, Böden und andern Behältnissen, wo fangende Sachen zu sein pflegen, soll sich Niemand mit bloßem Feuer oder Lichte, enden Kienspänen oder Fackeln betreten lassen.

§. 1549 Vielmehr soll sich ein Jeder dazu der Oellampen in gehörig verw blechernen Laternen bedienen.

§. 1550. Niemand soll an einem solchen Orte, oder auch in oder bei den Bette Lagerstellen, in Wäldern, in den Dörfern, bei Häusern, in den Ställen, auf den oder in den Dorfstraßen und solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, T rauchen.

§. 1551. In Wäldern und Haiden soll Niemand bei trockener Jahreszeit o gefährlichen Stellen Feuer anmachen.

§. 1552. Auch auf freien Plätzen darf, in einer gefährlichen Nähe von Geb oder anderen feuerfangenden Sachen kein Feuer angemacht werden.

§. 1553. Niemand soll Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse an Orten dadurch Brand veranlaßt oder Menschen durch den Dampf erstickt werden könnten, Nacht stehen lassen.

§. 1554. Des Schießens mit Feuergewehr, des Raketenwerfens und anderer F werke, in der Nähe von Häusern, Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Sachen sich ein Jeder enthalten.

§. 1555. Wer den, §. 1538—1554 vorgeschriebenen Vorsichtsregeln zuwider delt, macht sich der, in den besondern Verordnungen festgesetzten Pol. Strafen sch

§. 1556. Die gewöhnliche Pol. Strafe soll nach Verhältniß der Unvorsicht der Größe der Gefahr, und der Qualität der Person, in den Pol. Gesetzen näher bes werden.

§. 1557. Wer durch Uebertretung solcher Pol. Gesetze eine wirkliche Feuersb veranlaßt, der soll, nach Verhältniß des entstandenen Schadens, mit Gefängniß- Arbeitshausstrafe, von 6 Monaten bis 2 Jahren, oder auch nach Beschaffenheit der stände und Person, mit Funfzig bis Tausend Thaler Geldstrafe belegt werden.

§. 1558. Wer außerdem durch Unvorsichtigkeit oder Verabsäumung der gew lichen Sorgfalt zum Entstehen einer Feuersbrunst Anlaß giebt, der soll nach glei

---

[1]) Das Publik. der Reg. zu Danzig v. 12. Mai 1825 bringt diese Vorschriften genauen Beachtung in Erinnerung. (A. IX. 426.—2. 104.)

Zuchthause, Arrest oder Arbeitshausstrafe auf 4 Wochen bis zu Einem Jahre leiden, oder Zwanzig bis Fünfhundert Thaler Geldstrafe erlegen.

§. 1559. Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und Gesinde, resp. in behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht, sorgfältige Aufsicht zu führen.

§. 1560. Ein Gleiches liegt, in Ansehung der Fremden und Reisenden, denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.

§. 1561. Sobald vorgedachte Personen wahrnehmen, daß diejenigen, welche in ihrem Betrachte unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie solchem sofort nachdrücklich steuern oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 1562. Auch Hauswirthe, welche dergleichen unvorsichtige Behandlung an ihren Mitgenossen wahrnehmen, sind, wenn sie derselben nicht selbst hinlänglich steuern können, der Obrigkeit Anzeige zu thun verbunden.

§. 1563. Wenn durch die Schuld und Fahrlässigkeit der Familie, des Gesindes oder der Fremden, Feuer entsteht, so soll der, einer vernachlässigten Aufsicht überführte Hausvater, Dienstherr oder Gastwirth die Hälfte der, von dem unvorsichtigen Brandstifter selbst verwirkten Strafe leiden.

§. 1564. Hat Jemand die Gewohnheit der, seiner Aufsicht anvertrauten Personen, mit Feuer und Licht unvorsichtig umzugehen, gewußt, und gleichwohl selbiger vorschriftsmäßig zu steuern unterlassen, so soll er eben so, wie der schuldbare Brandstifter bestraft werden.

§. 1565. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, ist den Vorfall sofort kund zu machen und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen schuldig.

§. 1566. Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen, und mit den Seinigen in der Stille dämpfen zu wollen unternimmt, soll, wenn es wirklich ohne weitern Schaden gedämpft worden, dennoch mit Fünf bis Zwanzig Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

§. 1567. Ist aber durch solche Verheimlichung die öffentliche Beihülfe verabsäumt, und dadurch ein erheblicher Schade angerichtet worden, so soll die Strafe der unvorsichtigen Brandstiftung stattfinden. (§. 1557.)

§. 1568. In Ansehung derjenigen, welche, vermöge ihres Amtes oder zufolge ihrer Bürgerpflicht, ausbrechende Feuersbrünste kund zu machen oder bei deren Dämpfung mitzuwirken schuldig sind, hat es bei den Vorschriften ihrer Amts-Instruktionen und den besondern Feuer-Ordnungen sein Bewenden.

§. 1569. Wer die, nach diesen Ordnungen zu haltenden Löschgeräthschaften nicht vorräthig oder nicht im Stande hat, der soll zu seiner Pflicht sofort durch Exekution angehalten werden.

§. 1570. Ist die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben, so soll der Uebertreter den doppelten Werth des fehlenden oder unbrauchbaren Geräthes zur Strafe entrichten.

Es wurde früher von dem Polizei-Departement des Ministeriums des Innern beabsichtiget, eine Revision der bisherigen, in Form und Sache sehr verschiedenen Provinzial- und Lokal-Feuer-Ordnungen zu veranlassen und eine allgemeine Feuer-Ordnung für die Städte und das platte Land ausarbeiten, welche die allgemeinen, überall anwendbaren Grundsätze der gesammten Feuer-Polizei, sowohl in Beziehung auf Vorbeugung von Feuerschaden, als auch in Rücksicht des Verfahrens und der Organisation der Lösch-Anstalten bei ausgebrochenem Feuer umfassen sollte, und neben dieser alsdann durch Spezial-Feuer-Ordnungen diejenigen nachträglichen Bestimmungen festzusetzen, welche in der Lokalität einzelner Gegenden und Oerter beruhen, und daher wegen ihrer Verschiedenheit kein Gegenstand der allgemeinen Feuer-Ordnung sein können [1]). Hiervon ausgehend wurde bereits unterm 18. Februar 1798 der Ostpreuß. Kammer der Auftrag ertheilt, die Feuer-Ordnung v. 28. Juli 1728 für die Preuß. Städte

[1]) Diese Mittheilungen gründen sich auf die General-Akten des K. Minist. des I., sign. Feuer-Sachen, Gen. Nro. 3 wegen der Feuer-Anstalten in den Städten und auf dem Lande, imgl. wegen der für die Städte und das Land zu entwerfenden Feuer-Ordnungen, 3. Vol.

einer genauen Revision zu unterziehen und das Projekt zu einer r
revidirten Feuer-Ordnung für die sämmtlichen Städte in Preußen
fassen und einzusenden. Dieſem Auftrage wurde jedoch erſt ur
28. März 1804 genügt, wo der Präſident v. Auerswald den Ent
zu einer Feuer-Ordnung für die Städte der vier Altpreußiſchen
mer-Departements zur Prüfung einreichte. Dieſer Entwurf wurd
term 6. März 1806 der Geſetz-Kommiſſion und der Bromberg
und der Weſtpreuß. Kammer-Deputation zur Begutachtung mitge
Nach Eingang dieſer Gutachten wurde nun auch im Jahre 1808 bea
tiget, den Entwurf mit Berückſichtigung der dagegen gezogenen m
umzuarbeiten und hiernächſt zur Allerhöchſten Beſtätigung einzure
allein die damals im Werke begriffene Reorganiſation der ſtädtiſchen
faſſung gab Veranlaſſung, davon einſtweilen noch zu abſtrahiren.
Jahre 1809 erging indeß an die Regierungen die Aufforderung, üb
in ihren Departements beſtehenden Feuer-Polizei-Anſtalten zu ber
und zum Behuf der zu emanirenden neuen Feuer-Ordnung ihre Ver
rungs-Vorſchläge zu machen. Dieſe Berichte gingen ein, und u
9. März 1812 wurden nunmehr ſämmtliche bisher geſammelten M
lien der K. Ober-Bau-Deputation zugefertiget, um denjenigen The
Feuer-Ordnung, welcher ſich auf die Feuer-Bau-Polizei bezieht, ihr
nauen Prüfung zu unterwerfen und den demnächſt anderweitig auszu
tenden Entwurf dieſes Abſchnitts dem Miniſterium des J. zur Aufn
in die Feuer-Ordnung mitzutheilen. Die Ober-Bau-Deputation hat
unterm 10. November 1812 dieſem Auftrage genügt, das Miniſterium
indeß die Abſicht, eine allgemeine Feuer-Ordnung zu emaniren, v
fallen laſſen, theils weil die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß dies
haupt nicht räthlich erſcheine, indem die Lokalität der einzelnen Städt
Oerter und die Kräfte ihrer Bewohner zu verſchieden ſeien, und dah
gemeine Vorſchriften entweder nicht genügen, oder zu viel feſtſetzen w
theils weil die allgemein beabſichtigte Reform der Polizei-Behörden v
gehen, und endlich auch die mit der Feuer-Societäts-Verfaſſung be
tigte Veränderung, welche auch von Einfluß auf die Feuer-Polizei ſe
feſtſtehen müſſe.

Verfaſſungsmäßig reſſortirt die Beaufſichtigung der Feuer-Polizei
den Regierungen [1]), und in ſofern ſich dieſelbe auf mehrere Regier
Bezirke bezieht, von dem betreffenden Ober-Präſidium [2]). Dieſe Beh
haben daher nach den verſchiedenen Verhältniſſen ihrer Bezirke durc
ſchiedenartige Anordnungen das Bedürfniß zu erledigen geſucht, und
Provinzial-Verfügungen, nebſt den älteren und neueren provinzielle
lokalen Feuer-Ordnungen, deren eine große Anzahl vorhanden iſt,
noch gegenwärtig neben den oben mitgetheilten allgemeinen feuerp
lichen Vorſchriften des Allgem. Landrechts die Norm, welche bei der
waltung der Feuer-Polizei zum Grunde zu legen iſt [3]).

---

[1]) Inſtrukt. zur Geſchäftsführung der Regierungen, v. 23. Oct. 1817, §. 2.
(G. S. 1817. S. 249.) u. K. O., v. 31. Dec 1825, betr. die Abänderung
Organiſation der Provinz. Verwalt. Behörden, sub D. Nr. 1. (G. S. 1826.

[2]) Inſtrukt., v. 31. Dec. 1825, für die Ober-Präſidenten, §. 2. Nr. 3. (
1826. S. 1.)

[3]) Vergl. die Anordnungen der einzelnen Provinzial-Behörden und über die ei
Provinzial- und Lokal-Feuer-Ordnungen, im Abſchn. C.

A. Von der Verhütung des Feuerschadens.

AA. Von der polizeilichen Aufsicht beim Gebrauche des Feuer und Licht.

a) Vorschriften in Betreff feuergefährlichen Gewerbebetriebes.

1) Publik. des K. Polizei-Präs. in Königsberg, v. 17. Juli 181 Feuersicherheit beim Brauwesen.

In dem Regulativ v. 30. März 1811, betr. die rücksichtl. der Feuersicherheit b Brauereien zu beobachtenden Maaßregeln, ist festgesetzt, daß bei solchen Darren, [illegible] Bestandtheile von Holz befinden, mehrere Stücke Malz oder anderes G nicht gleich hintereinander gedarrt werden dürfen, sondern jedesmal ein Zwischenzei von wenigstens 48 Stunden beobachtet werden muß, damit die Darre sich gehör Hitze und die etwa versteckt gebliebenen Feuerfunken in sich selbst erlöschen können.

Diese Vorschrift ist durch die späterhin erfolgte Abschaffung der hölzernen H und durch die geschehene Einführung der Eisen- oder Blechstacken, keinesweges au der werden, wie einzelne Brauberechtigte glauben.

Es ist nämlich zur Verbeugung einer Feuersgefahr wesentlich nothwendig, da nach erfolgter Einführung der Eisen- oder Blechstacken auf solchen Darren, bei w der irgemauerte Kuggel auf Balken ruht, zwischen dem Darren des einen oder des Stück Malz, oder andern Getreides, bei Vermeidung strenger polizeil. Beahndun jedesmal ein Zeitraum von wenigstens 48 Stunden sorgfältig beobachtet werde, weil nur fortdauernde Heitzung leicht eine Erhitzung des Holzes neben der Röhre und dadurch Feuer veranlaßt werden kann, besonders wenn einzelne Ziegel bereits ausgedarrt und die Funken — ohne daß man es zu bemerken im Stande ist — bis zu den Balke gehen, auf welchen die Darre ruht.

Nur allein bei solchen Darren, die auf einem ganz massiven Gewölbe stehen dessen der Boden um das Mauerwerk der Darre wenigstens drei Fuß breit mit eine Estrich umgeben ist — und bei welchen der Darrschornstein wenigstens einen Fu [illegible] — die folglich nach näherer Leitung des Publ. v. 4. Febr. 1812 vollständige Sicherheit gewähren, kann die Beobachtung des Zeitraums von 48 Stunden zwische Darren des einen und des andern Stücks der Regel nach nicht gefordert werden.

Daß die zuletzt erwähnten Erfordernisse wirklich vollständig vorhanden sind, muß al von der Polizeibehörde ordnungsmäßig nachgewiesen werden, bevor Seitens der letzte solche Ausnahme von der bestehenden allgemeinen Vorschrift zugestanden werden ka

(A. I. 219. — 2. 137.)

2) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 28. Aug. 1827, a Mag. zu N. N. Branntwein-Destilliren zur Nachtzeit [2]).

Der Magistrate zu N. wird auf Seinen Ber. v. 27. März d. J., worin D gegen das, den der K. Reg. erlassene Verbot des nächtlichen Branntwein-Distillir nommen und gebeten hat, das Branntwein-Distilliren zur Nachtzeit nachzulassen mit erstattetem Berichte der Reg., nunmehr zum Bescheide eröffnet, daß, so lang die Destillations-Stätten in der Art eingerichtet werden, daß auch das Distilli Nachtzeit ohne Feuersgefahr geschehen kann, das diesfällige polizeiliche Verbot kei Anwendung finden mag.

Uebrigens liegt darin keine weitere Veranlassung zu der von dem Mag. am S [illegible] Ber. nachgesuchten Verwendung bei dem K. Fin. Min., da es vielmehr Sache ist, darauf zu halten, daß alle Feuersgefahr, die aus dem nächtlichen Di entstehen kann, entfernt werde. (A. XI. 731. — 3. 85.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 20. April 1826, an d Reg. zu Breslau. Betreibung der Tischler- und Schlosser-Professi ohne Lokal.

In der Anl. wird der K. Reg. eine Vorstellung des dortigen Instrumenteur [illegible] K., die Belassung einer Tischler- und Schlosser-Werkstätte in dem Hause [illegible] eingeschlossenen daselbst betr., mit dem Bemerken zugefertigt, daß die Feuerlösch-

---

[1]) Dies Publik. ist nochmals abgedruckt in den A. I. 192. — 3. 118.

[2]) In Betreff der Sicherheitsmaaßregeln gegen das Abspringen der Blase vergl. Publik. der Reg. zu Berlin v. 8. Mai 1821 [A. V. 309. — (Abth. II. Abschn. I. Kap. I. sub II. Litt. A., sub OO. No. 1. S. 36.)

v. 24. Januar 1777 kein K. Gesetz, sondern bloß eine Anordnung der damal. Krieg und Domainen-Kammer daselbst ist. Dies vorausgeschickt, kommt es bloß darauf ob die K. Reg. nach dem Urtheile von Technikern das jetzige Zusammenwohnen eines Ti lers und Schlossers für feuergefährlich erachtet, als welches, wenn die Lokalität so verhält, als der Bittsteller sie beschreibt, nicht der Fall zu sein scheint. Bestä nun das Gutachten der Sachverständigen die vorausgesetzte Gefahrlosigkeit, so mag K. Reg. dem hier gemachten Antrage des ꝛc. N. N. deferiren. ꝛc.

(A. X. 419. — 2. 94.)

4) Publik. des K. Pol. Präs. in Königsberg, v. 8. Dec. 1817. V fichtsmaaßregeln für die in Holz arbeitenden Gewerbetreibenden zur V meidung der Feuersgefahr.

Die bestehende Polizei-Vorschrift v. 8. Nov. 1814, gemäß welcher die in Hol beitenden Gewerbetreibenden verpflichtet sind, dafür zu sorgen: 1) daß das Anzünder Kohlen zum Leimkochen unter keinen Umständen in der Werkstätte, sondern nur alle der Küche und zwar nach vorheriger sorgfältiger Wegräumung alles umherliegenden H zes geschehe, auch 2) in den Arbeitsstuben der Gebrauch des Lichts zur Abendzeit n anders als nach ebenmäßiger Wegräumung aller Hobelspäne stattfinden dürfe, daß fer 3) die Meister selbst darauf sehen müssen, daß die Leuchter, auf welchen die Lichte ge werden, mit dem vorschriftsmäßigen Teller versehen seien, damit die vom Licht abfall den Funken vom Teller aufgefangen werden, wird hierdurch zur sorgfältigen Achtung Befolgung in Erinnerung gebracht. Die zuständigen Polizei-Beamten haben den A trag erhalten, sich durch fleißige Revisionen zu überzeugen, ob dieser Vorschrift übe Genüge geleistet wird, die entdeckten Kontraventionen aber zur strengen polizeil. Be dung anzuzeigen. (A. I. 225. — 4. 120.)

5) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 25. Febr. 1825, an das Pol. Präs. zu Berlin. Bedingungen der Zulässigkeit des Firnißkoche innerhalb der Stadt und in Gebäuden.

Die K. Ober-Bau-Deput. hat auf Ersuchen d. Pol. Präs. über die Zu sigkeit des bisher verbotenen Firnißkochens innerhalb der Stadt und in Gebäuden dasje Gutachten abgegeben, welches dem K. Polizei-Präs in dem abschriftl. beigef. Schrei v. 5. d. M. (Anl. a.) zur weiteren Veranlassung übersandt wird. Danach nun erse es allerdings nothwendig, darauf zu halten, daß die Bereitung des Maler-Firnisse Gebäuden innerhalb der Stadt nur unter Beobachtung der von dem Stadt-Baurath N. angegebenen Vorschrifts-Maaßregeln erfolge, womit jedoch auch noch die Emf lung einer von Sachverständigen vorzuschlagenden angemessenen Schutz-Vorrichtung Sicherung der damit beschäftigten Menschen zu verbinden ist. Uebrigens steht zwar ni entgegen, die Gewerbetreibenden dieser Art auf die von der K. Ober-Bau-Deput. merkte nicht gefährliche Bereitungs-Methode aufmerksam zu machen, die Modifika des früheren allgemeinen Verbots braucht aber dadurch nicht erst aufgehalten zu werd

a.

Das hies. Pol. Präs. hat uns in dem abschriftl. beigef. Schreiben v. 6. v. M. (A b.) um Abgabe eines Gutachtens über die Zulässigkeit des bisher verbotenen Firnißkoch innerhalb der Stadt und in Gebäuden ersucht.

Der allgemeinen Vorschrift gemäß beehren wir uns, dies Gutachten Ew. ꝛc. g vorzulegen.

Wir halten dafür, daß die Bereitung des Maler-Firnisses in Gebäuden inn halb der Stadt bei den von dem Stadt-Baurath N. N. unter 1 bis 4 angegebenen V fichts-Maaßregeln nicht wesentlich feuergefährlich ist, und zur Vermeidung lästiger G werbs-Beschränkung wohl nachzugeben sein dürfte, daß aber doch die mit der Bereit beschäftigten Menschen bei einer zufälligen Entzündung des Firnisses um so eher Scha leiden können, als nach 1 und 2 der Raum fest verschlossen ist.

Deshalb möchte es rathsam sein, vor Aufhebung des Verbots durch Versuche erm teln zu lassen, ob die in der

„Anweisung, ohne Beihülfe des Feuers Leinöl-Firniß zu bereiten", von Kügel angegebene Methode, nach welcher Salz-Säure dem Oele hinzugesetzt wird, vortheilh ist. In diesem Falle könnte vielleicht ohne allen Nachtheil für den Gewerbebetrieb d Verbot, Firniß über Feuer zu bereiten, aufrecht erhalten werden.

Berlin, den 5. Febr. 1825.

K. Ober-Bau-Deput.

b.

Nach den Vorschriften der Feuerordnung v. 31. März 1727 ist das Firnißkochen z Nachtzeit und nach einer V. v. 2. Okt. 1801 solches in der Stadt überhaupt untersa

durch eine spätere V. v. 23. Oct. 1801 ist dagegen festgesetzt, daß das Firnißkochen zwar in der Stadt, jedoch nur auf geräumigen Höfen, welche nicht von Gebäuden eingeschlossen sind, und wo der Geruch den Nachbarn nicht lästig wird, oder auf brandfreien offenen Plätzen gestattet werden soll.

Hiernach ist das Firnißkochen in Gebäuden in der Stadt verboten, dennoch aber bisher von hiesigen Einwohnern der größte Theil des Malerfirnisses in denselben zubereitet worden, und nur der viel dicker gekochte, sogenannte Buchdrucker-Firniß und Lack wird außerhalb der Stadt, oder auf offenen, freien und von keinen Gebäuden eingeschlossenen Höfen fabricirt.

Die Uebertretung des allgemeinen Verbots haben die Kontravenienten damit zu entschuldigen versucht, daß bei zweckmäßigen Vorrichtungen die Zubereitung des Malerfirnisses in Gebäuden keine Feuersgefahr herbeiführe, und es somit ohne zureichenden Grund ihren Gewerbebetrieb beschränken würde, wenn, der vor Gefahr sichernden Vorrichtungen ungeachtet, das Kochen des Malerfirnisses dem vorerwähnten allgemeinen Verbote unterworfen bleiben sollte.

Nach dem deshalb erforderten Gutachten des Stadt-Baurathes N. N. ist auch nur die Zubereitung des Buchdrucker-Firnisses und Lackes so feuergefährlich, daß in Betreff derselben die Gebote aus den oben erwähnten V. vom J. 1801 unbedingt und unbedenklich aufrecht erhalten werden müssen, die Bereitung des Maler-Firnisses aber in Gebäuden in der Stadt als gefahrlos und sicher anzunehmen, wenn

1) die Heizung des einzumauernden Siedekessels in einem von dem Kesselraume ganz getrennten Vorgelege geschieht und der Raum, worin der Siedekessel steht, überwölbt wird;
2) alle zu dem Kessel-Raume führende Thüren von Eisenblech angefertigt, und sofern Fenster darin befindlich, vor diesen äußere Fensterladen von Eisenblech angebracht werden;
3) in dem überwölbten Raume zum Firnißkochen außer dem Oele im Kessel kein feuerfangender Gegenstand, wohl aber ein eiserner Kasten mit Sand vorhanden ist; und
4) das Firnißkochen nur bei Tage und in kleinen Quantitäten von etwa 10 Quart geschieht.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, und da nicht zu verkennen ist, daß die unbedingte Untersagung der Zubereitung des Maler-Firnisses in Gebäuden in der Stadt Gewerbs-Beschränkungen herbeiführe, die zu vermeiden nothwendig sind, wenn anderweite die Gefahrlosigkeit gesichert werden kann, so findet sich die unterz. Behörde veranlaßt, Ew. Ex. Ober-Bau-Dep. zu ersuchen, Ihr Gutachten darüber abgeben, und solches hierher mittheilen zu wollen:

ob unter den obigen Bedingungen ad 1—4 das Kochen des Maler-Firnisses in Gebäuden in der Stadt als gefahrlos anzunehmen, oder ob und wiefern event. die erwähnte Zubereitung als nicht feuergefährlich zu betrachten und in Gebäuden in der Stadt nachzugeben ist.

Berlin, d. 6. Januar 1825.

v. Esebeck.

(A. IX. 208. — 1. 141.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 19. Nov. 1834, an die K. Reg. zu Erfurt. Handel mit sogenannten Friktions-Zündhölzchen.

Durch dasjenige, was in dem Ber. der K. Reg. v. 31. v. M. über eine neue im Handel vorkommende Art von Zündhölzchen, die sogenannten Friktions-Zündhölzchen, berichtet worden, kann ich mich nicht bewogen finden, dieselben denjenigen Gegenständen beizuzählen, über welche §. 693. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. deshalb disponirt, daß der Gebrauch, ihre Aufbewahrung oder ihre Bereitung besondere Kenntnisse voraus-

Da die Friktions-Zündhölzchen in ihrer Anwendung mit den gewöhnlichen Schwefelhölzchen konkurriren, diese aber nicht nur den Vorzug einer bedeutend größeren Wohlfeilheit voraus haben, sondern auch gerade deshalb sich mehr im Gebrauche erhalten werden, weil sie weniger gefährlich sind, so scheint mit Zuversicht angenommen werden zu können, daß sie nie einen allgemeinen Gebrauch erlangen werden, und die Theilnahme des Publikums an der neuen Erfindung, so wie bei anderen unnöthigen Fabrikaten, sich verlieren wird, sobald sie aufgehört hat, eine Neuigkeit zu sein.

(A. XVIII. 1093. — 4. 117.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 8. April 1835, an die Fischergemeinde des Kietzes bei Küstrin, und abschriftlich an die K.

Reg. zu Frankfurt a. O. Verbot des Durchräucherns der Fischernetze a
Dachböden.

In Folge des vorläufigen Erlasses v. 3. Jan. d. J. gebe ich der Fischergemeinde
die Vorstellung v. 11. Decbr. v. J., wegen der in Ansehung der Durchräucherung
Netze auf den Dachböden getroffenen feuerpolizeil. Anordnung, hierdurch zu erkennen,
ich mich zu einer Abänderung der diesfälligen Verf. der Reg. zu Frankfurt a. O. v.
Octbr. v. J. um so weniger bewogen finden kann, als sich aus den erforderten Ver.
dem vernommenen Gutachten Sachverständiger ergeben hat, daß die Durchräucherung
Netze zu den an manchen Orten zwar noch herkömmlichen, jedoch ganz nutzlosen Gewe
heiten gehört, und daß dieselbe bereits von einem Theile der an der Oder wohnenden
scher aufgegeben worden, bei den übrigen Fischern der Kurmark aber theils niemals
bräuchlich gewesen, theils schon seit langer Zeit wieder abgekommen ist.

Dieser Gebrauch kann auch, ganz abgesehen von der damit verbundenen Feuergefa
schon um deswillen auf eine Begünstigung keinen Anspruch machen, weil die Zwecke
selben durch andere, weder mit besonderen Kosten, noch mit Umständen verknüpfte Mit
zu erreichen sind, und wirklich erreicht werden, indem viele Fischer, um ihren Netzen
größere Dauer und eine dunkele Farbe zu geben, dieselbe entweder theeren, oder si
eine siedende Lauge von Elsen- oder Eichenrinde ꝛc. legen. (A. XIX. 475.—2. 117.)

8) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), so wie der Ver
für H., Fabrik. u. Bauwesen (Rother), v. 6. Febr. 1837, an die K. R
zu Düsseldorf. Zulässigkeit der Einführung von Gasbeleuchtungs-Anst
ten durch Aktien-Gesellschaften.

Gesetzliche oder administrative beschränkende Vorschriften für die Anlage von G
beleuchtungs-Anstalten sind, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 30. Decbr. v. J. erö
wird, nicht vorhanden, auch hat sich deren Erlaß bisher nicht als Bedürfniß gezeigt,
die mit der Gasbeleuchtung unter Umständen unzertrennlich verbundene Gefahr läßt
durch allgemeine Prohibitiv-Vorschriften nicht entfernen, und es muß der Sorge der O
Polizeibehörde überlassen bleiben, dergl. Anstalten mit besonderer Aufmerksamkeit zu
trolliren. Die K. Reg. hat also sowohl bei der zur Sprache gekommenen Einführung
Gasbeleuchtung in der Stadt Elberfeld Seitens der in Belgien bestehenden Aktien
sellschaft, als in künftigen Fällen, nur die allgemein zur Anwendung kommenden s
polizeil. Vorschriften zu berücksichtigen. (A. XXI. 212.—1. 215.)

9) V. des K. Ober-Berg-Amts zu Bonn, v. 6. Mai 1818. A
sicht beim Verbrennen der Braunkohlen zu Asche.

Auf den Braunkohlengruben des Bergamts-Distrikts Düren, wo ein Theil der
wonnen werdenden erdigen Braunkohle zu weiterer Benutzung zu Asche gebrannt zu
den pflegt, ist man bisher an mehreren Orten auf eine sehr sorglose und polizeiwi
Weise bei diesem Aschebrennen zu Werke gegangen, so daß namentl. dadurch unlän
den Bürgermeistereien Sechtem, Brühl und Liblar mehrere Schadenfeuer ausgebro
sind; die Entstehung derselben ist einzig durch das an den Sonn- und Feiertagen un
Nachtzeit ohne Wacht fortgesetzte Aschebrennen veranlaßt worden.

Obgleich die dadurch veranlaßten Brandschäden bis jetzt, durch frühzeitige H
leistung, glücklicherweise unbedeutend geblieben sind, und vorzüglich dabei nur me
den nachlässigen Grubenbesitzern zugehörige Arbeitsbaue und bereits zu Klütten ge
Quantitäten Braunkohle eingeäschert wurden, so ist die größere Gefahr eines s
Brandes doch sehr zu fürchten, weil dadurch nicht allein die bereits gewonnenen B
kohlen ganzer Reviere zu Grunde gehen können, sondern auch durch das vom Winde
anlaßte Umherwehen der glühenden Braunkohlenasche, Entzündung der anstehenden
sen dieses Brennstoffs an den freien Arbeitsstraßen und überhaupt Wald- und Haide
entstehen kann. Die pflichtmäßige Sorge für die Sicherheit des Bergwerks-Eigent
und für die gefährdet werdende Oberfläche erfordert daher, mit Bezug auf Art. 5
Bergwerks-G. v. 21. April 1810:

1) daß die Betreiber von Braunkohlengruben im Dürener Bergamts-Distrikt
mögen Eigenthümer oder nur Pächter von solchen Gruben sein, auf welchen
gebrannt wird, so lange dieses Aschebrennen stattfindet, vorzüglich bei Nacht.
haupt aber während der ganzen Zeit, daß die betreffenden Gruben nicht b
sind, auf jeder derselben eine Feuerwache belassen müssen, welche das au
brennenden Braunkohlenhaufen durchbrechende Feuer immer zur rechten Zeit
der gehörig decken muß;
2) daß auf denjenigen Gruben, wo keine Asche gebrannt wird, das dabei gewö
von den Arbeitern unterhaltene Feuer nach jeder Arbeitsschicht aufs sorgfäl
ausgelöscht werde;

3) wird das K. Bergamt zu Düren auf die Ausführung dieser V. strenge wachen, und in Gemäßheit der Art. 93. 94 und 95 im Bergwerks-G. v. 21. April 1810, jede Zuwiderhandlung dagegen durch Verbalprozesse constatiren lassen, und solche den betr. K. Staatsprokuratoren einreichen, damit deren amtliche Verfolgung gegen die Kontravenienten, nach Umständen, entweder in Folge des 10. Tit. im gedachten Bergwerks-G. oder des Art. 458 des Strafgesetz-B. eintreten könne.
(A. II. 433. — 2. 95.)

10) Publik. der K. Reg. in Magdeburg, v. 16. Aug. 1817. Vorsichtsmaaßregeln in Bezug auf Feuersgefahr beim Verkauf der Kohlen aus den Meilern.

Der Gebrauch, die Kohlen sogleich aus den Meilern zu verkaufen, ist gefährlich und hat schon hier und da, und noch erst ganz kürzlich Veranlassung zu einer Feuersbrunst gegeben. Zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle wird daher hierdurch festgesetzt, daß die Köhler, so wie alle diejenigen, welche für ihre Rechnung Kohlen brennen lassen, solche vor dem Verkaufe einige Zeit, und wenigstens vier Tage lang, der freien Luft aussetzen müssen, damit hierdurch die Feuergefährlichkeit vermindert werde. Die betr. Behörden werden hiermit angewiesen, auf die genaue Beobachtung dieser Vorschrift streng zu halten, und im Uebertretungsfalle die Kontravenienten zur Verantwortung und Strafe zu ziehen ꝛc.
(A. I. 189. — 3. 115.)

11) Publik. der K. Reg. zu Stralsund, v. 6. Juni 1822. Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung von Brandschäden der Mühlen, insbesondere das Schlafen der Mühlenburschen auf den Mühlen.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Mühlen des Nachts zum Theil ohne alle Aufsicht bleiben, und sogar an einigen Orten die Schlafstellen der Mühlenburschen auf den Mühlen durch Anlegung eines neuen Ganges so verbaut werden, daß für solche Stellen kein Raum übrig bleibt. Da dergl. Unregelmäßigkeiten und Abweichungen von den Vorschriften der Localien nicht geduldet werden können, indem besonders beim entstehenden Brande, sei es durch Reibung der Mühlenwerkzeuge, oder auf andere Art, gleich im Anfange noch Hülfe geschafft werden kann, so werden sämmtliche Landräthe und Polizei-Behörden unsers Reg. Bez. hierdurch aufgefordert, solche Kontraventionen alles Ernstes zu bestrafen und die Müller, die die Schlafstellen der Mühlenburschen auf ihren Mühlen verbaut und zu andern Zwecken eingerichtet haben, binnen einer bestimmten Frist zur Wiedereinrichtung derselben ernstlich anzuhalten. (A. VI. 759. — 3. 100.)

12) In Betreff der Vorschriften über Anlegung von Dampfmaschinen, vergl. beim Bauwesen.

b) Vorschriften in Betreff feuergefährlicher Verrichtungen und Handlungen.

1) Bei der Bearbeitung von Flachs und Hanf.

a) Bekanntmach. der K. Reg. zu Reichenbach, v. 21. Febr. 1817. Dörren des Flachses in Backöfen und Brechen desselben in Wohngebäuden oder in der Nähe derselben.

Das Dörren des Flachses in Backöfen und das Brechen desselben in Wohngebäuden oder in der Nähe derselben hat bisher theils bewiesen, theils nach höchster Vermuthung viele Feuersbrünste veranlaßt. Daher müssen wir erinnernd verordnen, daß das Dörren des Flachses in Hausbacköfen und das Brechen desselben in Wohngebäuden oder in der Nähe derselben künftig schlechterdings nicht mehr gestattet und von den H. Landräthen, Dominien und deren Beamten und den Orts-Polizei-Behörden, und insbesondere auch von der Gendarmerie mit Nachdruck darauf gehalten werden soll, daß diese Verrichtungen in besonders dazu erbauten, außerhalb des Dorfes gelegenen Brechhäusern oder Dörrhäusern vorgenommen werden, wobei den betr. Dorf-Einsassen, sofern am Wohnorte derselben besondere Flachs-Dörrhäuser sich nicht befinden, überlassen bleibt, in einem benachbarten Dorfe, wo dergl. Flachs-Dörrhäuser vorhanden, ihren Flachs zu dörren und zu brechen.

Diese Festsetzung wird durch die unbedingte Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1543, wonach Verrichtungen, deren Betrieb mit besonderer Feuers-Gefahr verbunden ist, in Städten, Flecken, Dörfern und überhaupt in der Nähe von andern, einer leichten Entzündung ausgesetzten Gebäuden, nicht geduldet werden sollen, völlig gerechtfertigt, und das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die große Gefahr, in welche ganze Dörfer und Flecken durch den Gebrauch der Backöfen in und bei Häusern zum Flachsdörren und Brechen gerathen können, mit der Unbequemlichkeit, daß dazu Dörrhäuser be-

nachbarter Dörfer gebraucht werden, in keinem Verhältnisse steht, und bei den oftma Feuersbrünsten, welche solchen polizeiwidrigen Anlagen ihre Entstehung verdanken, Schade, der durch Remission und Kreishülfe ersetzt zu werden pflegt, die Baukosten besonderen Dörrhauses bei weitem übersteigt.

Die H. Landräthe, Polizei-Distrikts-Kommissarien, Dominien und deren Beam wie die Orts-Polizei-Behörden bleiben uns für jeden Schaden, der aus Mangel au sicht über das polizeiwidrige Dörren des Flachses in Backöfen und das Brechen des in Wohngebäuden oder in der Nähe derselben entsteht, verantwortlich, auch soll jed bertretung dieser Festsetzung an dem Kontravenienten mit 5 bis 30 Rthlr. Geldbuße, nach Befinden der Umstände mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet werden.

(A. I. 229.—1. 151.)

β) Publik. der K. Reg. zu Trier, v. 4. Octbr. 1817. Vorsi maaßregeln beim Trocknen des Flachses und Hanfes.

Ungeachtet unserer Verf. v. 21. Decbr. 1816, Amtsbl. Nr. 55 und v. 8. Jan. 1 Amtsbl. 6. Nr. 3 vernehmen wir, daß noch fortdauernd an manchen Orten Hanf Flachs an den Stubenöfen getrocknet und bei Licht in den Häusern oder Scheunen ge chen werde.

Die große Feuersgefahr eines solchen Verfahrens sollte einen Jeden selbst davon Halten, um so mehr, da der Hanf und Flachs selbst dadurch leicht verdorben werden k und in jedem Falle mehr Brennmaterial dabei verbraucht wird, als zu einer guten T nung auf andere Weise nöthig ist. In andern Gegenden, wo viel Hanf und Flache wonnen wird, findet man vor jedem Orte eine verhältnißmäßige Anzahl Dörrgru in welchen mit wenigem Feuer in kurzer Zeit eine große Menge Hanf und Flachs geb und an Ort und Stelle gebrochen und geschwungen werden kann, so daß dieses Verfa durch eine lange Erfahrung als vorzüglich erprobt ist.

Da nun in keinem Falle das bisherige Trocknen in den Häusern länger geduldet den darf, so verordnen wir für alle Orte, wo Hanf oder Flachs gebaut wird,

„daß in hinreichender Entfernung von andern Gebäuden an einem schicklichen Platze „gemauerte Dörrgruben angelegt werden müssen."

Gewöhnlich sind sie viereckig, jede Seite oben 8 bis 10 Fuß breit, unten et enger und 8 Fuß tief.

Die vordere außer der Erde befindliche Seite, weswegen man die Gruben gen einen Abhang einschneidet, um des Auswerfens von Erde an die drei übrigen Seiten ü hoben zu sein, hat einen schmalen Eingang zur Anlegung, Unterhaltung und Regie des Feuers.

Soll nun Hanf oder Flachs gedörrt werden, dann bringt man Feuer in die Gr Sobald es niedergebrannt ist, legt man 8 bis 10 Stangen oben über die Oeffnung Grube, und darauf den Hanf und Flachs, welcher fleißig gewendet wird, und von der der Grube aufsteigenden Wärme schnell, vollkommen, gefahrlos und mit geringen Ko getrocknet wird.

Das Feuer wird mit groben, etwas feuchten Holzstücken unterhalten, und dabei hütet, daß es nicht stark auflammt, weswegen derjenige, welcher es regieret, etwas und eine Schaufel bereit hält, um im Falle eines unvermutheten Aufflammens das schnell mit aufgeworfener Erde oder Asche dämpfen zu können.

Die Brackbröcke werden gewöhnlich um die Grube gestellt, und da gesammter H und in wenigen Stunden die Sache vollendet, aus welcher gemeinsamen und leichten heit in hanf- und flachsreichen Gegenden ein Fest gemacht wird.

Die K. Landräthe haben strenge darauf zu halten, und die Bürgermeister sind, das Bedürfniß eintritt, für die schleunigste Anlegung solcher Dörrgruben um so mehr antwortlich, da auch im hiesigen Reg. Bez. durch ihren Mangel schon bedeutende Bra schäden entstanden sind, und bei der nächsten zu erwartenden so wohlthätigen Feuer-V sicherungs-Anstalt alle auf diese Weise Verunglückte ohne Entschädigung blei würden. (A. I. 221.—4. 118.)

γ) Bekanntmach. der K. Reg. zu Münster, v. 2. Novbr. 1832. V bot des Flachstrocknens an den Oefen.

Das große Brandunglück in Lüdinghausen ist, der vorläufigen Ermittelung zufo leider durch das verbotwidrige Trocknen des Flachses am Ofen veranlaßt worden. können daher bei den über diesen Gegenstand schon erlassenen, so ganz bestimmten V schriften nur warnend auf diese zurückweisen, und die Polizeibehörden auffordern, aller Strenge darauf wachen zu lassen, daß bei der Behandlung und Aufbewahrung Flachses, Hanfs und anderer leicht entzündlicher Stoffe die sorgfältigste Aufsicht gefü werde, und bei entdeckten Kontraventionen die größte Strenge eintrete. Ferner ist Brechen (Bracken) des Flachses und Hanfs da, wo nur entfernte Vermuthung eines

glück vorhanden, also in den Städten und geschlossenen Orten durchaus nicht und nur an solchen Stellen und da zu dulden, wo gar keine Feuersgefahr zu fürchten ist. In einzelnen Gebäuden darf dies Geschäft nur abgesondert von den Wohngebäuden verrichtet werden, das Flachsrösten am Feuer und im Backofen aber bleibt bei Strafe durchaus untersagt. (A. XVI. 389. — 4. 96.)

b) Publik. der K. Reg. zu Stralsund, v. 27. Mai 1821. Verbot des Flachsschwingens bei Licht.

Da eine vor Kurzem sich ereignete Feuersbrunst ergeben hat, daß die üble Gewohnheit, den Flachs bei Licht zu schwingen, noch nicht allenthalben ausgerottet ist, so verordnen wir, daß dies Geschäft so wenig bei Licht, selbst in Laternen, als in Gebäuden, wo nur Feuer gehalten wird, sondern nur in Ställen und Scheunen, die von den Wohnhäusern getrennt sind, vorgenommen werden soll, und daß jede Abweichung von dieser Vorschrift, außer wegen des Ersatzes des erweislich verursachten Schadens, von der kompetenten Polizeibehörde mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Thl. nach Maaßgabe der Umstände belegt werden soll.

Den Kathenbewohnern, die keine abgesonderte Ställe oder Scheunen besitzen, wird von den Gutsbesitzern ein solcher Platz dazu gewiß nicht versagt werden; es kann aber diese Arbeit Nachts beim Mondlichte betrieben, und können auf diese Weise die Abend- und Frühstunden dazu benutzt werden. (A. V. 422. — 2. 98.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 24. Juni 1837, an die K. Reg. zu Düsseldorf. Deklaration des §. 5. der Bergischen Feuer-Ordnung [1]), wegen des Arbeitens mit Hanf und Flachs des Nachts und bei Licht.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 2. d. M., will ich Ihrem Antrage gemäß die polizeiliche Bestimmung des §. 5. der Bergischen Feuer-Ordn. dahin deklariren, daß das Arbeiten mit Hanf und Flachs des Nachts und bei Licht, zwar nach wie vor im Allgemeinen verboten bleibe, dagegen jedoch in den Wintertagen bei wohlverschlossenen Laternen gestattet werden kann ꝛc. (A. XXI. 501. — 2. 197.)

2) Beim Gebrauch der Laternen.

a) Publik. der K. Reg. zu Breslau, v. 18. März 1820. Gebrauch der Laternen in Scheunen und Ställen.

Obwar in der unterm 15. Mai 1784 erlassenen C. V., die zur Verhütung der Feuersbrünste zu beobachtenden Maaßregeln betr., festgesetzt worden ist, daß weder auf Böden noch in Ställen und Kammern mit bloßem brennenden Lichte ohne blecherne Laternen umgegangen werden soll, so erregen doch die hin und wieder in Scheunen und Ställen angetroffenen Feuer die Vermuthung, daß diese Vorschrift, wo nicht gänzlich außer Acht gelassen, doch wenigstens in Ansehung des Lichts, und besonders bei dem Gebrauch der Laternen, nicht die gehörige Vorsicht beobachtet worden ist.

Indem wir daher die angezogene V. wiederholen, verbinden wir damit zugleich auch die Vorschriften der §§. 1548 und 1549. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., welche bestimmen, daß:

„In Scheunen und Ställen, Böden und andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen aufzubewahren pflegen, Niemand mit bloßem Feuer oder Lichte, brennenden Kienspänen oder Fackeln sich betreten lassen soll.“

„Vielmehr soll sich ein Jeder dazu der Oellampen in gehörig verwahrten blechernen Laternen bedienen.“

Auch abgesehen davon, daß die Oellampen ungleich länger hell brennen als Talglichter, wird auch durch den Gebrauch der erstern die Gefahr vermindert, welche beim Gebrauch der Talglichte durch das häufige Abnehmen der sogenannten Lichtputze, sobald es in der Nähe feuerfangender Sachen geschieht, vermehrt wird. Denn da des Putzens halber die Laterne geöffnet werden muß, so wird die Lichtputze selbst, welche die Landleute und Stallknechte mit den bloßen Fingern abzunehmen pflegen, nur allzuleicht verwahrloset. Bei Laternen, welche bloß aus durchlöchertem Blech bestehen, führt man zwar darüber

[1]) Die Bergische Feuer-Ordn. v. 5. Sept. 1807 ist von dem Min. des J. im ehemaligen Großherzogthum Berg erlassen u. noch in denjenigen Theilen der Rheinprovinzen und Westphalens in Anwendung, welche vormals zum Großherzogthum Berg gehört haben. (Vergl. dieselbe in Ostermanns Polizei- u. Verwaltung, Th. I. S. 289 ff.) Der §. 5. derselben gestattet das Arbeiten mit Hanf und Flachs nur bei Tage.

Klage, daß sie zu wenig erhellen; dem ist jedoch dadurch abgeholfen, daß auch solche cherne Laternen gestattet werden, die nicht ganz aus Blech verfertigt, sondern mit ei setzten Scheiben von weißem Horn versehen sind.

In Folge dessen machen wir es sämmtl. ländräthlichen Aemtern und Polizeibehö unsers Verwaltungsbezirks zur angelegentlichsten Pflicht, dahin zu sehen, daß nur L uen der eben beschriebenen Art, mit einer Oellampe versehen, in den Scheunen, Stä Böden u. s. w. in Gebrauch genommen werden, und verordnen wir nächstdem, daß t nigen, welche sich hierzu einer vorschriftswidrigen Laterne bedienen, in eine Geldstrafe 16 Gr. bis 3 Thl. Courant fallen, oder im Fall ihres Unvermögens mit verhältniß gem Arrest belegt werden sollen, welche Strafe im etwanigen Wiederholungsfalle zu doppeln, wie auch auf diejenigen auszudehnen ist, welche sich unterfangen möchten, ihren Geschäften im Stalle oder in der Scheune die Laterne zur Vermehrung der H keit offen zu lassen. Es werden daher auch blecherne Laternen mit Glas nicht weite duldet, da die Erfahrung vor nicht langer Zeit gelehrt hat, daß das Glas in solchen ternen leicht entzwei geht, und alsdann Unglück geschehen kann. (A. IV. 301.—2.

β) Publik. der K. Reg. zu Bromberg, v. 15. Dez. 1822, wegen e neuen Art von feuersichern Stall-Laterne.

Es ist eine neue Art von feuersicheren Laternen zum Gebrauch in Ställen, Sch u. s. w. erfunden worden. Sie sind von Blech, aber mit Glasscheiben versehen, w letztere auswendig durch ein Kreuz von blechernen Stäben geschützt werden.

Eine Oel-Lampe ist darin dergestalt befestigt, daß solche weder auf eine Seite fi gen noch umfallen kann. Der Oberthell der Laterne ist nicht platt, sondern dachfö und mit einer das Entzünden nach oben verhütenden Kappe von doppeltem Blech mi deckten Luft- oder Dunstlöchern versehen. Der Deckel der Laterne läßt sich mittelst Charniers öffnen, worauf sodann die bloßgeschobenen Glasscheiben leicht herausgesch und geputzt werden können. Diese Laternen verdienen vor den blechernen durchloch und vor den mit Hornscheiben, auch schon deshalb den Vorzug, weil erstere nicht die ligkeit gewähren, deren es bei manchen Geschäften bedarf, und weil die letztern nicht kostbar, sondern auch schwierig für den gewöhnlichen Gebrauch sind, da die Hornsch bald vom Dampfe der Lampe erblinden, und ein häufiges Putzen erfordern.

Wir machen das Publikum auf diese neue Art Laternen mit dem Bemerken auf sam, daß der Klempnermeister Müller in Posen dergl. verfertigen und zum Verkau räthig halten wird, und zwar einzelne zu 1 Thl. und in größeren Quantitäten zu 25 das Stück. (A. VI. 1016.—4. 74.)

3) Beim Gebrauche der Fackeln und Kerzen.

α) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) und des (v. Schöler), v. 19. Febr. 1820, an die K. Reg. zu Cleve. Gebrauch Fackeln.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 18. v. M., den Gebrauch der Fackeln auf ö lichen Straßen betreffend, eröffnet, daß es dieserhalb keiner allgemeinen Ver nung, welche auch für die alten Provinzen der Monarchie nicht in Kraft ist, bedarf kommt vielmehr nur darauf an, ob nach der Oertlichkeit von dem Gebrauche der F ein Schade zu besorgen ist, oder nicht. Sobald der erste Fall eintritt, ist es Sac Lokal-Polizei-Behörde, den Gebrauch der Fackeln zu untersagen. Ist aber die Oertl von der Art, daß sich von dem Gebrauche der Fackeln kein Nachtheil besorgen läßt, auch kein Grund vorhanden, solchen zu inhibiren.

Was nun den in Wesel vorgekommenen speziellen Fall anlangt, so kann zwa Polizei-Direktor N. N. darüber, daß er am 5. Januar, nach vorheriger Rücksprach im Einverständnisse mit der K. Kommandantur, den Gebrauch der Fackeln, welchen e für feuergefährlich hielt, unter den nöthigen polizeil. Einschränkungen gestattete, kein wurf gemacht werden, indem die von der K. Reg. allegirte Polizei-V. vom J. 1741 der dort wiederholentlich erfolgten Abänderung der bestandenen und Einführung neue setze nicht mehr bezogen werden kann; es scheint indessen doch, daß bei der für Wesel den engen Bau der Straßen vermehrten Feuersgefahr der Gebrauch der Fackeln si Folge nicht zu gestatten sein wird.

Dies ist indessen für die ohnehin nur selten vorkommenden einzelnen Fälle der nä Prüfung und Beurtheilung der K. Kommandantur und des Polizei-Direktors zu überl

Hiernach hat die K. Reg. den Polizei-Direktor in Wesel zu bescheiden, in Auf der übrigen Städte des dortigen Dev. aber von einer desfallsigen allgemeinen Bestimm welche die K. Reg. nach Ihrem Berichte beabsichtiget, um so mehr zu abstrahiren, a hier, wie schon vorhin bemerkt worden ist, lediglich auf eine örtliche polizeil. V nung ankommt, auch wohl nicht zu erwarten ist, daß jemand in den andern Städten feuergefährlichen Gebrauch von Fackeln machen wird. (A. IV. 93.—1. 61.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 13. Okt. 1832, an die K. Reg. zu Posen. Gebrauch brennender Kerzen bei Leichenbegängnissen.

Da die in der dortigen Provinz bestehende Gewohnheit, bei Leichenbegängnissen der Katholiken dem Sarge brennende Kerzen nachzutragen, welche die K. Reg. zu dem Berichte v. 27. August d. J. veranlaßt hat, nach der darüber eingeholten Aeußerung des K. Min. d. G. U. u. Med. Ang. nicht wesentlich zum katholischen Kultus gehört, die Abschaffung oder Beschränkung derselben daher einen allgemeinen Eindruck um so weniger verursachen wird, als sie wegen der damit verbundenen Kosten in der Regel nur bei den Begräbnissen Bemittelter stattfindet, so wird bei der Feuergefährlichkeit dieses Gebrauchs in den meisten Oertern, im Einverständnisse mit dem gedachten K. Min., eine Beschränkung dieses Gebrauchs nach dem Antrage der K. Reg. dahin genehmigt,

daß die den Leichen der Katholiken nachgetragenen Kerzen erst auf dem Begräbnißplatze angezündet werden dürfen.

Die K. Reg. wird aber zugleich, da die Feuersgefahr nicht überall gleich dringend sein dürfte, ermächtigt, den Ortsbehörden den Erlaß diesfälliger, durch die Oertlichkeit bedingter Vorschriften, welche der K. Reg. zur Genehmigung vorzulegen sind, aufzugeben. (A. VI. 994. — 4. 100.)

4) Verbot des Holzdörrens in Backöfen.

Publik. der K. Reg. zu Breslau, v. 21. Nov. 1822.

In den feuergefährlichen Mißbräuchen, die sich eingeschlichen haben, und weder nach dem Regl. für das platte Land wegen Verhütung der Feuersbrünste v. 19. Mai 1765 und der Feuerlösch-Ordnung für die Städte v. 6. Dez. 1776, noch auch nach der Vorschrift des §. 1511. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., sich rechtfertigen lassen, gehört das Holzdörren in den Backöfen, dessen besonders die Bäcker in den Städten sich schuldig machen sollen. Die Erfahrung hat gezeigt, wie leicht dadurch Feuersbrünste veranlaßt werden können, besonders wenn das eben gedörrte Holz, dessen untere Lagen in den Oefen nicht selten schon zu brennen angefangen haben, vor den Backöfen unter Küchen- und Backgeräthschaften in Haufen aufgesetzt wird.

Es darf daher das Dörren des Holzes in allen Backöfen, die nicht abgesondert und ganz entfernt von Häusern und Gebäuden stehen, fernerhin nicht geduldet werden.

Die etwanigen Contravenienten sind mit einer Geldbuße von 2 bis 10 Thl., oder im Fall des Unvermögens mit einer 3 bis 14tägigen Gefängnißstrafe zu belegen.

Wir verpflichten die Polizei-Behörden, vornämlich in den Städten, hierauf unausgesetzt mit Nachdruck zu halten, und durch wiederholte und unerwartete Revisionen von der Befolgung dieses Verbots sich zu versichern. (A. VI. 1015. — 4. 73)

5) Verbot des Brodtbackens in Stubenöfen.

Reskr. des K. Min. des J. u. d. P. (Koehler), v. 23. März 1836, an das K. Domainen-Rentamt Soldau und an die K. Reg. zu Königsberg in Pr.

Die Hindernisse, welche inhaltlich der Vorstellung des Rentamtes v. 2. v. M., der Befolgung des G. v. 3. Juli 1770 [1]), wegen des verbotenen Brodtbackens in den Stubenöfen in der Gegend von Soldau entgegentreten sollen, nämlich Armuth der Eingesessenen und Holzmangel, scheinen nach dem von der K. Reg. zu Königsberg hierüber erstatteten Bericht so erheblich zu sein, als sie vom Rentamte dargestellt werden, indem der Bau der gewöhnlichen Bauer-Backöfen von den Landleuten selbst bewerkstelligt werden kann, auch dazu sehr wenig Geldmittel erforderlich sind. Wenn ausschließlich Torf zum Backen gebraucht wird, so ist allerdings ein eiserner Rost im Ofen nöthig; bei dem geschilderten Holzmangel bedarf es jedoch alsdann auch eines solchen Rostes in den Stubenöfen. In der Regel wird aber zu dem Torf ein Theil Holz zugesetzt, und dann kann der Rost entbehrt werden.

Außerdem wird das Rentamt aufmerksam darauf gemacht, daß das Brodtbacken in den Stuben, zumal in heißen Sommertagen, schädlich auf die Gesundheit der Einwohner wirkt, und daß daher einem solchen Nachtheil in sanitäts-polizeilicher Hinsicht vorgebeugt werden muß.

Aber auch abgesehen hievon, und angenommen selbst, daß die Beschränkung, welche das bezogene G. v. 3. Juli 1770 in dieser Beziehung den Bewohnern des platten Landes

[1]) Reglement für das platte Land in dem Königreiche Preußen u. der Provinz Lithauen, wie es sowohl zur Verhütung entstehender Feuersbrünste, als auch bei und nach deren Löschung gehalten werden soll. (N. C. C. Tom. IV. p. 7285. Nr. 48.)

bald solche innerhalb der gesetzlichen Grenzen erfolgt. Die K. Reg. wird daher authorisirt, eine solche Anordnung für das dort. Depart. zu erlassen [1]).

(A. II. 1106. — 4. 77.)

9) Vorschriften in Betreff des Tabakrauchens.

Die Erneuerung und Schärfung der Edikte wider das verl Feueranmachen und Tabakrauchen ꝛc. in den Marken d. d. Berlin Juli 1744 [2]) bestimmte,

»daß Niemand des Toback-Schmauchens, so wenig bei Somme »ten in den Heiden und Holzungen, noch auch in der Erndte be »lad- und Einführung des Getraides und Heues, bei dem Dr »Hechsel schneiden und Viehfuttern in Scheunen und Ställen, ob »den solchen Gebäuden, absonderlich, wo Stroh-Dächer vorhanden »überhaupt an Orten, wo Flachs, Hanff oder andere feuerfan »Sachen liegen, es sei in Städten, Flecken oder Dörfern, bei V »dung zehnjähriger Festungsarbeit, auch nach Befinden härterer »und Lebensstrafe zu gebrauchen sich unterstehen solle.«

Die Deklaration dieses Edikts v. 19. Januar 1764 [3]) wied dasselbe Verbot, bestimmte aber die Strafe der Uebertretung dahin:

»Sollte Jemand diesem Verbot freventlich zuwider handeln, so »zu gewärtigen, daß nach Proportion des daraus entstehenden »dens, der Uebertreter mit dem Spanischen Mantel, Gefängn »Wasser und Brodt, oder dreimonatlicher Festungsstrafe, ohne »hung der Person, belegt werden solle. Derjenige aber, welc »Anzeige dieserhalb thun wird, soll aus dem bereitesten Vermög »Uebertreters ein Douceur von 25 Thlr. erhalten, auch dessen »allenfalls verschwiegen bleiben.«

Das A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1550 bestimmt:

»Niemand soll an einem solchen Orte [4]), oder auch in oder bei der »ten und Lagerstellen, in Wäldern, in den Dörfern bei Häuse »den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfstraßen, und »Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Tabak rauchen.«

In Betreff der Strafe der Uebertretung dieses Verbots verw §. 1555 a. a. O. auf die in den besonderen Verordnungen festgesetzt lizeistrafen.

Diese Vorschriften sind durch folgende Gesetze modificirt u klarirt.

1) Deklaration v. 31. August 1815, betr. die Ermäßigung dem Ed. v. 19. Januar 1764 auf das feuergefährliche Tabackrauch setzten Strafe.

Ich finde es auf Ihren Bericht v. 26. v. M. angemessen, statt der in dem Ed Januar 1764, wegen des feuergefährlichen Tabackrauchens geordneten willkü Strafe, und der unverhältnißmäßigen Denunciations-Prämie von 25 Rthlr., die auf Zwei Rthlr festzusetzen, und von dieser die Hälfte als Denuncianten-Antheil stimmen. (G. S. 1816. S. 1.)

2) K. O. v. 9. Dec. 1832, wegen des Tabackrauchens in den St

Mit der von dem Staats-Ministerio in dem Ber. v. 24. v. M. entwickelten daß die auf das feuergefährliche Tabackrauchen festgesetzte Strafe in den Fällen,

---

[1]) Sie erging unterm 19. Januar 1819.

[2]) C. C. M. Cont. II. S. 191. Nro. 19. de 1744. Rabe's Samml. Th. I 2. S. 201.

[3]) N. C. C. Tom. III. S. 361. No. 5. de 1764.

[4]) Nämlich in Scheuern und Ställen, Böden und anderen Behältnissen, fangende Sachen zu sein pflegen. (§. 1548.)

den eine solche Feuersgefahr nicht vorhanden ist, keine Anwendung finden könne, erkläre Ich Mich einverstanden.

Da jedoch auch das nicht feuergefährliche Tabackrauchen zur Belästigung des Publikums gereichen kann, so genehmige Ich den Antrag, daß in den Fällen und an den Orten, wo eine solche Belästigung nach dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde zu besorgen ist, auch das nicht feuergefährliche Tabackrauchen für bestimmte Plätze, Spaziergänge und Straßen, sowie selbst für den ganzen Bezirk eines Orts, bei einer, zur Orts-Armenkasse einzuziehenden Strafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. von den Orts-Polizeibehörden untersagt werden dürfe, welche Verbote jedoch durch besondere, in hinreichender Zahl gesetzte Verrufstafeln oder sonst genügend bekannt zu machen sind. Für die Residenzstädte Berlin und Potsdam bewendet es bei den diesfalls erlassenen Bestimmungen.

(G. S. 1833. S. 1. u. A. XVI. 970. — 4. 81.)

Ferner sind mit Bezug hierauf folgende Ministerial-Reskripte ergangen:

1) R. des K. P. Min. (v. Kamptz), v. 10. April 1819, an die K. Reg. zu Münster.

Der von der K. Reg. zu Münster unterm 4. v. M. über das Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen und an öffentlichen Orten erstattete Ber. ist von dem K. Min. des J. an das P. Min., als zu dessen Ressort gehörig, abgegeben worden.

Das in Frage stehende Verbot, in den Straßen der Stadt Münster Taback zu rauchen, und zwar ohne Unterschied, ob die Pfeife mit einem Deckel versehen ist, oder nicht, auch allerdings zu erneuern, und auf dessen Handhabung mit Ernst und Nachdruck zu halten sein, da solches auf unverkennbar richtigen und angemessenen Grundsätzen beruht.

Denn eines Theils ist das Rauchen auf öffentl. Straßen gegen die dem Publikum schuldigen Rücksichten und der Bestimmung der Straßen ganz entgegen, andern Theils aber liegt die Feuergefährlichkeit dieses Mißbrauchs eben so klar vor, als sie durch praktische Fälle bestätigt ist. Hiermit stimmt auch die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1550 überein, und auf den Unterschied zwischen den Tabackspfeifen mit oder ohne Deckel kommt es dabei überall nicht an, indem auch im erstern Fall die Straße nicht zum Tabackrauchen bestimmt ist, und, wenn letzteres aus einer mit einem Deckel versehenen Pfeife nachgelassen werden sollte, hierdurch Gelegenheit zur Umgehung des G. und zu polizeilichen Untersuchungen gegeben werden würde.

(A. III. 491. — 2. 132.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 25. Juni 1821, an die K. Reg. zu Cöslin.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 8. d. M., das Tabackrauchen auf den Straßen der Städte und Vorstädte betr., wird derselben Nachstehendes eröffnet, daß es keinen Zweifel leidet, daß eine Kontravention gegen die wegen Tabackrauchens bestehenden Gesetze vorhanden ist, wenn Jemand, es sei fahrend, reitend, gehend oder stehend, auf der Straße einer Stadt oder Vorstadt, wenn dieselbe auch mit Ziegeln bedeckte Häuser hat, Taback raucht. Die über diesen Gegenstand vorhandenen G. und Vorschriften sprechen sich hierüber klar und bestimmt aus, als die allgemeine und unbezweifelte Praxis. Schon das Ed. v. 8. Juli 1744 verbietet das Tabackrauchen „beim Aufladen und Einfahren des Getreides und Heues in Scheunen und Ställen, neben solchen Gebäuden absonderlich, wo Strohdächer vorhanden, und überhaupt an Orten, wo Flachs, Hanf und andere feuerfangende Sachen liegen, es sei in Städten, Flecken oder Dörfern;" die Vorschrift des Ed. v. 19. Jan. 1764 stimmt hiermit vollkommen überein. Wenn beide Ed. das Tabackrauchen, absonderlich wo Strohdächer vorhanden, verbieten, so ist durch diesen, einen Fall besonders hervorhebenden Zusatz das Verbot doch um so weniger auf diesen Fall beschränkt, als beide Edikte das Tabackrauchen ganz allgemein neben Scheunen und Ställen, oder überhaupt an solchen Orten, wo feuerfangende Sachen liegen, untersagen. Noch bestimmter wird dies durch die Feuerordnung für das platte Land in Vor- und Hinterpommern v. 24. Mai 1756 ausgesprochen, indem nach dem §. 2 derselben: „Niemand bei den Scheunen und Ställen, oder neben solchen Gebäuden, noch sonst an gefährlichen Orten, Taback rauchen, oder mit einer brennenden Pfeife über die Straße gehen soll, das Tabackrauchen vielmehr nur in den Stuben und auf dem Flur nachgesehen ist."

Diesen Bestimmungen ist auch das A. L. R. getreu geblieben, indem nach Th. II. Tit. 20. §. 1550 das Tabackrauchen in Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, untersagt ist. Wenn das A. L. R. unter den, zur näheren Erläuterung, angeführten Beispielen zwar nur der Dorfstraßen namentlich erwähnt: so wird dadurch das allgemeine Verbot des Tabackrauchens in Gegenden, wo leicht Feuer entstehen kann, doch keine

ges auf die einzelnen Beispiele beschränkt, und zwar in Beziehung auf eine Vorsta
so weniger, als dieselbe gewöhnlich Scheunen und Ställe enthält, neben welchen
das Rauchen nicht allein allgemein untersagt, sondern auch eben so feuergefährli
als das Rauchen zwischen Gebäuden überhaupt.

Es ist daher auch niemals bezweifelt, vielmehr in allen vorkommenden Fälle
wohl in Kontraventionssachen, als bei allgemeinen Vorschriften, übereinstimmend
nommen worden, daß das Tabackrauchen auf den Straßen, ohne Rücksicht, ob die
mit Ziegeln oder mit Stroh und anderen Materialien gedeckt sind, eine feuerpoliz
Kontravention enthalte.

Außer den, von der K. Reg. bereits angeführten, Fällen wird dieselbe besha
das Publik. der Reg. zu Gumbinnen v. 28. April 1819 (A. 1819 H. II. S. 49
das R. des Pol. Min. an die Münsterſche Reg. v. 10. deſſelben M. und J. (daſ. S
aufmerksam gemacht, wie denn auch noch kürzlich durch die mittelst R. des unterz.
v. 17. Dec. v. J. bestätigte Feuerordnung für das Großherzogthum Posen (Amtsl
Reg. zu Posen von 1821 Nr. 20 und der Reg. zu Bromberg Nr. 8.) §. 19 ausdr
bestimmt ist:

„weder auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften, noch in
lungen, Scheunen, auf Holzniederlagen und an ähnlichen der Feuersgefahr leich
gesetzten Orten darf Taback geraucht werden. Ein jeder hat die Befugniß, demj
der diese Vorschrift verletzt, die Tabackspfeife abzunehmen und ihn der Pol. B
zur Bestrafung anzuzeigen. Der Betroffene wird nach der V. v. 31. Aug. 18
straft."

Die K. Reg. wird hieraus ersehen, daß die von ihr aufgeworfene Frage:

ob eine Kontravention gegen die wegen des Tabackrauchens bestehenden Gesetze v
den ist, wenn Jemand, es sei fahrend, reitend, gehend oder stehend, auf der S
einer Stadt oder Vorstadt, die mit Ziegel gedeckte Häuser hat,
back raucht?

nach den bestehenden Vorschriften nur bejahend beantwortet werden kann, so wie
Rücksicht auf Gefahr und Nachtheile hinreichende Gründe vorliegen, hierauf mit
druck zu halten. (A. V. 420. — 2. 97.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15. 1821, an die K. Reg. zu Magdeburg.

Das A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1550 verbietet im Allgemeinen das Tabacr
an solchen Orten, wo leicht Feuer entstehen kann. Es kömmt daher darauf an,
sehung einer jeden Stadt speciell zu ermitteln, ob das Rauchen auf den Straßen be
feuergefährlich zu achten ist, um alsdann, jenem G. gemäß, das Tabackrauchen du
sondere ortspolizeiliche V. zu untersagen. Indem die weitere diesfällige Veranlaß
K. Reg. auf Ihren Ber. v. 12. v. M. rücksichtlich der in Ihrem Dep. befindlichen
überlassen bleibt, wird dieselbe darauf aufmerksam gemacht, daß in Ansehung der
Städte, in welchen sich Garnisonen befinden, zuvörderst eine Einigung mit den betr
tairbehörden erforderlich ist, und die etwa nöthigen örtlichen Publik. von den Ko
danturen und Ortspolizei-Behörden gemeinschaftlich zu erlassen sein werden.

(A. V. 939. — 4. 78.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 16. 1823, an das Kovensche Patrimonial-Gericht zu Wallendorf, un schriftlich an die K. Reg. zu Merseburg.

Dem Patrimonial-Gericht wird auf dessen, die Bestrafung des polizeiwidrig
backrauchens betr. Anfrage v. 5. Mai d. J. nach desfallsiger Kommunikation mit
Justizmin. und im Einverständniß desselben eröffnet: daß, wenn auch die wegen
dachten Gegenstandes unterm 31. Aug. 1815 ergangene Allerh. K. O. zunächst
Kurmark erlassen sei, doch die von dem Patrimonial-Gericht in Bezug genommenen
fischen Gesetze v. 18. Febr. 1775 und das Gen. v. 21. Juli 1804 keine Provinzial-
sind, sondern für den ganzen Umfang der damaligen Kursächsischen Staaten gegeb
den und daher im Herzogthum Sachsen seit der Einführung des A. L. R. als aufg
betrachtet werden müssen.

Wenn nun Letzteres Th. II. Tit. 20. §. 1550 und 1555 das unvorsichtige
rauchen bei Strafe verbietet, ohne das Maaß dieser Strafe zu bestimmen, so muß
travention-Fällen eine willkührliche Strafe eintreten, bei deren Abmessung analog
das in der Allerh. K. O. v. 31. Aug. 1815 bestimmte Maaß von 2 Rthlr. fü
Uebertretungsfall zu rekurriren ist. (A. VII. 677. — 3. 97.)

5) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), 8. Juli 1825, an den K. Pol. Direktor N. N., zu Glaz.

In Betreff der Vorstellung des Mag. daselbst an die K. Reg. in Breslau v. 9. v. M., wegen des Verfahrens in Bestrafung des verbotwidrigen Tabackrauchens mache ich Ihnen hierauf bemerklich, daß die wider das Tabackrauchen sowohl in dem A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1550, als in der zur Erläuterung des E. v. 19. Jan. 1764 unterm 31. Aug. 1815 ergangenen Allerh. Defl. (G. S. Nr. 313) erlassenen Verbote sich darauf beschränken, wenn solches an feuergefährlichen Orten stattgefunden hat. Es kommt daher darauf, wie auch schon in der von dem Mag. in Beziehung genommenen, an die Reg. zu Merseburg erlassenen Verf. v. 15. Dec. 1821 bemerklich gemacht worden, darauf an, daß in Ansehung einer jeden Stadt speziell ermittelt werde, ob das Rauchen auf den Straßen derselben, oder an welchen andern Orten feuergefährlich zu achten sei, um alsdann, in Uebereinstimmung mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, eine bestimmte ortspolizeiliche V. zu erlassen. Wenn Sie nun das Weitere hiernach zu veranlassen haben, so ist, da dort eine Garnison sich befindet, hierüber zuvörderst eine Einigung mit der betreffenden Militair-Behörde erforderlich, und deren angemessener Erfolg um so weniger zu bezweifeln, als nach dem in den A. Bd. 2. S. 436 abgedruckten Publik. des K. General-Commando's in Schlesien, v. 22. Mai 1818, die kräftige Mitwirkung der Militair-Vorgesetzten bei dieser Angelegenheit nicht entstehen wird ꝛc. (A. IX. 1069. — 4. 124.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 10. März 1826, an die K. Reg. zu Bromberg.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 20. v. M., im Betreff der Bestrafung des feuergefährlichen Tabackrauchens eröffnet: daß das unterz. Min. mit Ihren Ansichten einverstanden ist, und bereits in dem an das Pol. Direktorium zu Glatz unterm 8. Juli v. J. erlassenen, und in Abschrift hier bell. R. die nämliche Meinung ausgesprochen hat.

(A. X. 135. — 1. 111.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Sept. 1830, an die K. Reg. zu Königsberg.

In den Anl. wird der K. R. eine Anz. des Mag. zu Kreuzburg v. 25. v. M., wegen Feuergefährlichkeit des Tabackrauchens daselbst, mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die in Ansehung in der Verf. an das Landrath-Amt zu Eylau v. 3. Aug. d. J. in Bezug genommenen Ed. v. 18. April 1723. V. I. II. S. 262, 8. Juli 1744 Contin. II. S. 191, 1. Januar 1764. S. 361 der Myl. Ed. S., Allgem. Landesgesetze sind, welchen das A. L. R. §. 2 des Publik. Pat. derogirt, und welche nach der Bestimmung des letzteren an gedachten Orte nur in so weit Gültigkeit haben, als das A. L. R. darauf Bezug genommen. Nun hat das A. L. R. die Polizei-Gesetze zu Verhütung der Feuersbrünste, Th. II. Tit. 20. §. 1538—1570 sehr vollständig aufgenommen, und nur §. 1555 rücksichtlich des Strafmaaßes auf die besonderen Pol. Verordn. Bezug genommen.

Der K. Reg. hat daher in der gedachten Resol. v. 3. Aug. c. irrig behauptet, daß in der fraglichen Materie außer den Eingangs gedachten drei älteren Ed. keine anderweite gesetzliche K. in Ihrem Reg. Bezirke publizirt sei; vielmehr ist dies durch das A. L. R. allerdings geschehen, und dies ist jetzt die alleinige Vorschrift, wonach die Feuergefährlichkeit zu beurtheilen ist. Dazu kommt noch, daß auch jene älteren Ed. im Wesentlichen von den A. L. R. verschieden sind; zwar reden sie von Städten, in welchen noch Strohdächer und Scheunen vorhanden wären; die Stadt Kreuzburg ist aber jetzt nach dem Berichte gänzlich mit Ziegeldächern versehen, wie der Mag. amtlich bescheinigt.

Wenn hiernach nun das A. L. R., und in specie der §. 1550 für den vorlieg. Fall in Anwendung kommen kann, so kommt es nach dem letztgedachten §. darauf an:

ob der Ort, wo der Studiosus R. in der Stadt Kreuzburg mit einer Pfeife betroffen worden soll, ein solcher gewesen, wo leicht Feuer entstehen kann.

Dies ist nun nicht behauptet, und auch nach den Umständen nicht wahrscheinlich; auch ist kein solcher Thatbestand vorhanden, welcher die Eröffnung einer Untersuchung begründen kann.

Uebrigens wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß durch das dieseitige R. v. 7. Jan. 1821 die Verf. des vorigen Pol. Min. v. 10. April 1819 allerdings resp. modificirt oder abgeändert ist. Ueberhaupt muß von Seiten der K. Reg. dahin gesehen werden, daß durch die vorhandenen Pol. Gesetze das Publik. nicht ohne Noth beschränkt werde, in keinem Falle können solche eigenmächtigen Handlungen, als sich der Schornsteinfegergeselle R. erlaubt hat, geduldet werden, welcher durchaus mit keiner polizeilichen Befugniß bekleidet gewesen ist.

Wenn endlich hier in der Residenz aus andern als feuerpolizeil. Rücksichten, namentlich wegen der Achtung, die das Publik. vor Allerh. Person und Familie Sr. Maj. des Königs schuldig ist, das öffentliche Rauchen verboten ist, so kann diese Rücksicht nicht bei

entfernten kleinen Orten eintreten; vielmehr kann dort, der Regel nach, nur die polizeil. Rücksicht in Betracht kommen. ꝛc. (A. XIV. 402. — 2. 94.)

8) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 24. Juni 1 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Stettin.

Der K. Reg wird hierbei Abschrift eines unterm 9. Mai c. an die Reg zu S erlassenen R. (Anl. a.) mitgetheilt, in welchem den Ortsbehörden überlassen wird, d gen Orte, in deren Nähe wegen Feuersgefahr das Tabackrauchen nicht zu gestatt durch Warnungstafeln zu bezeichnen. Diese Maaßregel erscheint besonders in S rathsam, um den Zweifeln und Erörterungen über die Frage: ob das Tabackrauch Orte ein feuergefährliches sei? — im Voraus zu begegnen. Der K. Reg. wird a gegeben, Sich den Inhalt dieses R. zur Nachricht und gleichmäßigen Befolgung zu lassen, und die städtischen Pol. Behörden Ihres Bezirks zur Bekanntmachung an fener Lokal-Verordnungen, so weit diese nicht schon vorhanden sind, aufzufordern.

a.

Auf den Ber. v. 16. v. M., das Verbot des Tabackrauchens auf den Straß Städte betr., wird der K. Reg. zunächst bemerklich gemacht, daß die unterm 25. 1821 wegen dieses Gegenstandes von dem Min. des J. u. d. P. an die Reg. zu Kös lassene Verf., als eine, in einem Spezialfalle ergangene Entscheidung, nicht als ein angesehen werden kann, (conf. §. 5 der Einl. zum A. L. R.) und daß die darin in genommene Feuerordnung von Vor- und Hinterpommern, v. 24. Mai 1756, nur f platte Land gilt.

Es muß daher zwar im Allgemeinen bei der, in dem R. v. 11. Sept. v. J. (n der K. Reg. unterm 4. Dec. v. J. zur Nachachtung mitgetheilt worden) erfolgten V fung auf die Vorschriften des A. L. R. (Th. II. Tit. 20. §. 1550) sein Bewenden ten, indem darüber hinaus weder eine Justiz-, noch eine Pol. Behörde gehen da dessen versteht es sich im Uebrigen von selbst, daß es auch in den Städten feuergefä Gegenden geben kann, wo im Sinne des A. L. R. das Tabackrauchen auf den S als verbotwidrig und strafbar zu betrachten ist; dies muß jedoch in jedem besonder näher erwogen werden.

In dieser Hinsicht bleibt es auch den Ortsobrigkeiten überlassen, diejenigen welche für feuergefährlich zu achten sind, und wo wegen Aufbewahrung entzündlich brennbarer Gegenstände eine besondere Vorsicht gegen Feuersgefahr erforderlich ist, sonderen Lokalverordnungen zu bezeichnen, und bei einer bestimmten, mäßigen Strafe das Tabackrauchen in deren Nähe durch Warnungstafeln zu verbieten. darf jedoch nicht die Feuersgefahr bloß den Vorwand anderer in dem §. 1550 des A nicht erwähnter Beweggründe abgeben, und ist überhaupt darauf Rücksicht zu n daß nicht das Publikum, wie zum Theil bisher geschehen ist, mit unnöthigen Verbot Strafen beläßigt werde. Berlin, den 9. Mai 1831.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Brenn.

(A. XV. 373. — 2. 68.)

9) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. B v. 7. April 1831, an die K. Reg. zu Münster.

Uebrigens ist die K. Reg. so befugt als verpflichtet, daß Tabackrauchen in de von Heu- und Stroh-Magazinen, Laboratorien, Pulver-Magazinen, bei aufge mit Ladungsmitteln versehenen Geschützen, bei Artillerie-Depots und anderen m schen Gegenständen, welche nach der Angabe der Militairbehörde feuergefährlich wie in der Nähe der Schildwachen und an Orten, wo feuerfangende Sachen zu fe gen, zu untersagen, und nöthigenfalls die Uebertreter zu bestrafen.

(A. XV. 375. — 2. 69.)

10) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 13. Mär an das K. Landraths-Amt zu Loetzen und abschriftlich an die K. R Gumbinnen.

Ich finde den Bescheid, welchen das K. Landraths-Amt auf den bei der K. Gumbinnen gemachten Antrag wegen Wiederherstellung des Verbots des öffentlich backrauchens in den Städten erhalten, und mit dem Ber. v. 20. v. M. in Abschrift reicht hat, begründet, und kann daher nur Dasselbe darauf verweisen. (Anl. a.)

a.

Dem K. Landraths-Amt wird auf den Antrag v. 29. v. M. und J., wegen Herstellung des Verbots des öffentlichen Tabackrauchens in den Städten zu e

gegeben, daß eine allgemeine Wiedereinführung des Verbots für alle Städte nicht zulässig ist, da dasselbe nur in Rücksicht feuergefährlicher Orte eine gesetzliche Grundlage hat, und der bisherige Ausdehnung auch auf nicht feuergefährliche Orte offenbar nicht zu den Obliegenheiten gehört, deren Aufrechthaltung in den vom K. Landraths-Amt allegirten §§. des Provinzialrechts verordnet ist. Wir haben indessen nichts dawider, wenn der dortige Magistrat in Rücksicht der vermischten Lage der Wohnhäuser und Hofgebäude dasiger Stadt und wegen des häufigen Verkehrs mit Heu und Stroh, das Tabakrauchen in den Straßen durchweg verbietet. Ein solches Verbot muß jedoch durch Warnungstafeln, die an den Eingängen der Stadt aufgestellt sind, für Jedermann kenntlich gemacht werden.

Gumbinnen, den 25. Januar 1832.

K. Preuß. Reg. Abth. des J.

(A. XVI. 177.—1. 78.)

11) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 7. Septbr. 1836, an den K. Oberpräs. der Provinz Westphalen.

Die von Ew. Exc. unterm 27. v. M. vorgetragene Ansicht, daß es bei der Bestimmung der Allerh. K. O. v. 9. Decbr. 1832, wegen des Tabackrauchens auf den Straßen kein Bedenken haben könne, dem Antrage der Stadtverordneten zu Siegen, in der zurückgebrachten Beschwerde v. 24. v. M., auf ein Verbot des Tabackrauchens in allen Straßen derselben, zu willfahren, theile ich ganz, insofern, wie zu vermuthen, auch die dortige Ortspolizeibehörde dem Antrage sich anschließt ꝛc. (A. XX. 668.—3. 124.)

10) Vorschriften in Betreff des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken.

Schon durch die Edikte vom 12. November 1739[1]) und 19. November 1769[2]) war das unbefugte und unvorsichtige Schießen in den Städten und Dörfern bei harter Strafe allgemein verboten. Diese Edikte wurden durch das Edikt vom 11. Juli 1775[3]) erneuert, welches bestimmte, daß Niemand Schießgewehr oder mit Schießpulver geladene Instrumente in Städten, Vorstädten oder Dörfern, Häusern und Höfen abschießen, und eben so wenig Feuerwerk werfen oder losbrennen dürfe, und daß die Kontravenienten, wenn auch gar kein Schaden entstanden, außer der Konfiskation des Gewehrs, mit 50 Thlr. oder 6 Monat Karren-Strafe zu belegen, welche Strafen im Wiederholungsfalle zu verdoppeln, und nach Befinden noch mehr zu schärfen; wenn aber Feuersbrunst oder anderer Schaden entstehe, außer jener Strafe noch zum Ersatz des Schadens anzuhalten, und falls ein Mensch dabei um sein Leben gekommen, nach Vorschrift der peinlichen Rechte zu verfahren. Zugleich wird dieselbe Strafe für den Brodtherrn festgesetzt, dessen Dienstbote ein Gewehr in seinem Hause gehabt und damit verbotwidrig geschossen. Ein späteres Publikandum vom 23. März 1786[4]) verbietet den sämmtlichen Bewohnern des platten Landes und der kleinen Städte sogar das bloße Halten des Schießgewehrs, bei Vermeidung der Konfiskation und empfindlicher Leibesstrafe.

Das Allgemeine Landrecht enthält hierüber in Thl. II. Tit. 20 folgende Straf-Vorschriften:

1) in den §§. 740—745:

§. 740. Niemand soll ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalles, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren; noch weniger

---

[1]) C. C. M. Cont. I. S. 297. Nro. 44. de 1739 und Suppl. Cont. N. 16. S. 19 und N. 43. S. 251, Rabe's Sammlung Bd. I. Abth. 2. S. 142.

[2]) N. C. C. Tom. IV. S. 6229. Nr. 71. de 1769, Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 3. S. 582.

[3]) N. C. C. Tom. Ve. S. 205. Nr. 35. de 1775, Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 6. S. 81.

[4]) N. C. C. Tom. VIII. S. 61. Nr. 18. de 1781, Rabe's Sammlung B. I. Abth. 7. S. 503.

selbiges an Orte hinstellen oder aufhängen, wo Kinder oder andere un fahrene Leute dazu kommen können.

§. 741. Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leu sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht haben, o es des Schusses entledigen.

§. 742. Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkeh müssen darauf sehen, daß entweder eins oder das andere geschehe, oder müssen das Gewehr dergestalt in eigene sichere Verwahrung nehmen, dadurch kein Schade entstehen kann.

§. 743. Wer diesen Vorschriften (§. 740 bis 742) zuwider hand soll allemal mit Arrest auf 8 bis 14 Tage, oder mit 5 bis 10 Thlr. G strafe belegt werden.

§. 744. Wird mit solchen Gewehren und durch den unvorsichti Gebrauch desselben Jemand am Leben, Leibe oder Vermögen beschä so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder G wirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß- oder Festu strafe auf 4 Wochen bis zu 6 Monaten verwirkt.

§. 745. Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuc Orten sich des Schießgewehrs, der Windbüchse oder Armbrüste bed oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von 25 Thalern nommen werden.

2) In §. 1554:

Des Schießens mit Feuergewehr, des Raketenwerfens und an Feuerwerke, in der Nähe von Häusern, Gebäuden, oder andern leicht zündbaren Sachen, soll sich ein Jeder enthalten.

Der §. 1555 a. a. O. verweiset wegen der Strafe der Uebertretung die besonderen Polizei-Verordnungen.

Auf diese Vorschriften gründen sich folgende polizeiliche Be mungen:

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Kahle), v. 17. Mai 1828 die K. Reg. in Gumbinnen. Bestrafung des Schießens zwischen bäuden.

In Gemäßheit der Anfrage der K. Reg. in dem Ber. v. 2. d. M., wegen der Str das Schießen zwischen Gebäuden, wird Derselben hiermit eröffnet, daß nach § Publik. Pat. zum A. L. R. v. 5 Febr. 1794 allerdings das ganze G. vom 11. Juli außer Kraft gesetzt worden ist[1]). (A. XII. 486. — 2. 119.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. A 1834, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, so wie a K. Polizei-Präs. zu Berlin. Verbot des Schießens und Abbrennen Feuerwerken an bewohnten und besuchten Orten.

Es ist von mehreren Seiten her zur Anzeige gekommen, daß von Seiten der Polizeibehörden die Vorschriften des A. L. R., wegen des Schießens und Abbrenne Feuerwerken an bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, wel §. 745. Tit. 20. Thl. II. ausgesprochen sind, nicht mit der gehörigen Strenge a wendung gebracht worden; besonders ist an manchen Orten das Schießen in den S

[1]) Das R. des Min. des J. u. d. P. (v Schuckmann), v. 7. Octbr. 1824 A. 1127. — 4. 92.), bemerkt ebenfalls, daß das E. v. 11. Juli 1775 durch L. R. außer Kraft gesetzt worden sei. Vergl. indeß:
a) das R. des Min. des J. u. d. P. v. 15. Decbr. 1836 (unten sub Nr. 4
b) die R. vom 2. August und 7. Septbr. 1793 (Rabe's Sammlung S. 463 und 475, Gräff's ꝛc. Ergänzung. Th. II. S. 552 — 555.)

aus den Häusern als eine erlaubte Freudenbezeugung an festlichen Tagen, und namentlich zur Feier des Geburtstags Sr. Maj. angesehen werden.

Da indessen weder jene Nachsicht, noch diese Auslegung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, so hat die K. Reg. dafür zu sorgen, daß die Lokal-Polizeibehörden darüber gehörig belehrt werden, und dieselben anzuweisen, die bestehenden Verbote alljährlich in der Mitte des Monats Juli auf angemessene Weise dem Publikum in Erinnerung zu bringen. (A. XVIII. 802. — 3. 119.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 19. Sept. 1836, an sämmtl. K. Reg. der Rheinprovinz. Desselben Inhalts.

Aus den von sämmtl. Reg. der Rheinprovinz eingeforderten Ber. über die bestehenden Verbote des Schießens mit Feuergewehr ꝛc. habe ich ersehen, daß diese Verbote größtentheils nur des Unfugs durch Schießen bei Gelegenheit von Prozessionen, Hochzeiten und dergl. gewehren, oder doch so gefaßt sind, daß sie, wie von Polizei-Gerichten geschehen, allein für solche Fälle in Anwendung gebracht sind.

Hierdurch würde aber die Erreichung aller Zwecke der Sicherheits-Polizei bei jenem Verbote verfehlt, und es erscheint daher nothwendig, daß die bestehenden Lokal- und Bezirks-Verord. in dieser Beziehung ergänzt und erläutert werden. Es ist daher von sämmtlichen K. Reg. der Rheinprovinz durch das Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen,

daß das Schießen mit Feuergewehr, so wie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Schwärmern, Raketen u. dgl. in der Nähe von Gebäuden, auf Straßen, Plätzen und an andern von Menschen besuchten Orten, jederzeit verboten, und auch, wenn kein Schaden dadurch geschehen, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Th. zu ahnden ist.

(A. XX. 402. — 2. 124.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 15. Decbr. 1836, an die K. Reg. zu Arnsberg. Polizeiliche Verantwortlichkeit der Hauswirthe für unerlaubtes Schießen in ihren Häusern oder in der Nähe derselben.

Das Min. des J. u. d. P. kann, indem dasselbe der K. Reg. die unterm 19 v. M. angezeigte Anfrage des Mag. zu Dortmund, wegen der polizeil. Verantwortlichkeit der Hauswirthe für unerlaubtes Schießen in ihren Häusern oder in der Nähe derselben, hierdurch zurückfindet, mit der von der K. Reg. gebilligten Ansicht des Mag. nicht einverstanden sein.

Was zuvörderst die fernere Anwendbarkeit des Ed. v. 11. Juli 1775, wegen des unbefugten Schießens in Städten und Dörfern betrifft, so sind zwar allerdings nach dem Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794 zu II. diejenigen älteren Ed. und V., auf welche das A. L. R. Bezug nimmt, nicht als aufgehoben zu betrachten[1]). Wenn aber auch der §. 1555. II. 20. Th. II. des A. L. R. auf bestehende besondere V. verweiset, so hängt eben darüber die Anwendbarkeit der letztern davon ab, daß den in den §§. 1538 bis 1554 a. a. O. angedrohten Vorsichtsmaaßregeln zuwider gehandelt worden, und daß jene besondern Verfügungen dergleichen Zuwiderhandlungen Polizeistrafen festsetzen. Beides ist hier nicht der Fall, denn in den §§. 1538 bis 1554 ist den Hauswirthen hinsichtlich des Schießens in der Nähe von Häusern ꝛc. nirgend eine besondere Verpflichtung zur Anzeige des contravenirenden bei Strafe (welche denn übrigens doch auch nur bei erwiesenem Vorsatze wider besseres Wissen eintreten könnte) auferlegt, und die in dem E. v. 11. Juli 1775 angedrohten Strafen sind auch keine Polizeistrafen. Demnach wird also überhaupt ein Hauswirth, wenn er den Urheber eines in seinem Hause gefallenen Schusses nicht nachweisen kann, dafür verantwortlich und in Strafe zu nehmen sein, noch die Schießende selbst mit den in dem E. v. 11. Juli 1775 angedrohten Strafen belegt werden können.

Dagegen ist es unbedenklich, daß die Polizeibehörde, mit Genehmigung der K. Reg., die Contravenienten des im §. 1554 ausgesprochenen Verbots auf den Grund des §. 1555 mit Polizeistrafe bedrohen, und diese demnächst in geeigneten Fällen vollstrecken kann, wenn die angedrohte Strafe sich innerhalb der durch das L. R. §. 745 a. a. O. vorgeschriebenen Grenzen hält.

Die Strafandrohung für den Hauswirth in dem bezeichneten Falle kann jedoch, aus den angeführten Gründen überhaupt nicht zu begründen sein, weder als zweckmäßig, noch als nothwendig anerkannt werden. Nicht als zweckmäßig, weil der Hauswirth doch immer nur dann würde zur Strafe gezogen werden können, wenn er erweislich wider besseres Wissen einen kontravenirenden Hausgenossen

[1]) Vergl. das R. v. 17. Mai 1828. (oben sub Nr. 1.)

verschwiege, der Beweis, daß der Hauswirth den Kontravenienten kenne, aber meisten Fällen sehr schwierig, in vielen unmöglich sein dürfte, und nicht als nothw weil ohnehin Jeder, dessen Zeugniß die Behörde verlangt, zur Abgabe desselben n Vorschrift der A. G. O. verpflichtet ist, und dazu ohne besondere Strafandrohung vorliegenden einzelnen Fall genöthigt werden kann ꝛc. (A. XX. 1000.—4. 170.)

5) Publikanda einzelner Regierungen.

α) Publik. der K. Reg. zu Minden, v. 14. Juli 1817. Sc bei Prozessionen.

Das Schießen bei Prozessionen, sowohl von einzelnen mitgehenden Perso Schießgewehren, als aus sogenannten Böllern oder kleinen Kanonen, stört nich die Andacht, sondern verursacht auch nur zu leicht Unglücksfälle und Unordnungen.

Wir finden uns daher veranlaßt, die desfallsigen mehreren älteren und neue nach welchen das Schießen bei Prozessionen bei namhafter Strafe untersagt ist, bi wieder in Erinnerung zu bringen, und die Polizeibehörden anzuweisen, auf die Befolgung dieses Verbots strenge zu achten. (A. I. 191.—3. 117.)

β) Publik. der K. Reg. zu Aachen, v. 3. März 1818. Schie der Neujahrsnacht, bei Hochzeiten ꝛc.

Oeftere Unglücksfälle haben auch, neuern Erfahrungen nach, bewiesen, wie lich das in der Neujahrsnacht, bei Hochzeiten und andern öffentlichen Versammlun Einwohner noch übliche Schießen für das Leben der Menschen und für die Sicher Eigenthums ist.

Wir finden uns daher veranlaßt, die gegen diesen Gebrauch schon bestehend heren Verbote hierdurch in dem hies. Reg. Bezirke zu erneuern und alles Schießen obigen Gelegenheiten, bei Vermeidung der gesetzmäßigen Strafen, gänzlich zu gen. Die H. Landräthe, Bürgermeister, Orts-Polizei-Offizianten und Gend werden aufgefordert, darüber zu wachen, daß dem Verbote nachgelebt, die Ue aber, unter Wegnahme der Feuergewehre, dem betr. Polizeigericht übergeben wer (A. II. 139.—1. 71.)

γ) Publik. der K. Reg. zu Cöln, v. 17. Juli 1818. Schie Festen.

Die an verschiedenen Orten überhand nehmende Gewohnheit, bei Festen (Hochzeiten, Taufen, Kirchweihen, Prozessionen, bei den Jahres-Wechseln u. dgl. Gewehre abzubrennen, hat zu der Besorgniß allerlei daraus leicht entstehenden Veranlassung gegeben.

In Erwägung dieser gegründeten Besorgnisse wird hiermit verordnet:

1) Innerhalb von Gebäuden umgebener Räume ist das Abschießen von Feuer- ren, zu vermeintlicher Erhöhung von Festen, gänzlich verboten.

Wer ein Feuer-Gewehr innerhalb solcher Räume losgeschossen zu hal funden wird, muß sich, auf Verlangen, über eine anderweitige legitime V sung ausweisen.

2) Wer bei Gelegenheit irgend eines Festes im Freien schießen will, muß Erlaubniß der Polizei des Orts einholen, in welchem das Fest Statt hat. unserm vorjährigen Amtsbl. St. 5. Nr. 46 eine besondere Erlaubniß, gewehr zu führen, erforderlich ist, versteht es sich von selbst, daß solche v werden muß, ehe die Erlaubniß, bei Festlichkeiten im Freien zu schießen, werden kann.

3) Den Orts-Polizei-Behörden wird so zur Versagung, wie zur Gewährun bei ihnen nachzusuchenden Erlaubniß die Befugniß ertheilt, und haben Folgendes zu berücksichtigen:

a) Nur solchen Personen, von denen man voraussetzen darf, daß sie m Gewehr umzugehen wissen, und von deren Alter und sonstigem Be außer der Kunde, die nöthige Vorsicht erwarten läßt, soll die Erl dergl. Fällen ertheilt werden können.

b) Die Polizei Behörden dürfen in jedem vorkommenden Fall es zur B machen, daß das Schießgewehr, dessen man sich bedienen will, v auch der Stand-Ort des Abfeuerns näher bezeichnet werde. Das vorzüglich dann räthlich, wenn mit einem andern als bloßen Hand schießen beabsichtigt wird.

c) Die Erlaubniß wird, in spezieller Beschränkung auf die Dauer des Seiten der Behörde unentgeldlich, jedoch auf einem Stempelblatt d sten Satzes in nachstehender Form gegeben:

„Erlaubniß-Schein für NN., um bei Gelegenheit des Festes . . . . ., welches der . . . . . Statt hat, im Freien schießen zu können."

Not.

1) Das Gewehr wurde (oder wurde nicht) vorgezeigt.
2) Als Stand-Ort wurde näher bestimmt:

R. R. d. Unterschrift:

Wer dieser V. zuwider innerhalb von Gebäuden umschlossener Räume, oder ohne sich durch den hiermit vorgeschriebenen Erlaubniß-Schein ausweisen zu können, im Freien, Feuer-Gewehr abschießt, soll vor das kompetente Polizeigericht gestellt und von demselben nach Befinden in eine Strafe von 1—2 Thlr. verurtheilt werden, abgesehen von andern allgemeinen Bestimmungen, welche Ersatz und Genugthuung bei verursachten Beschädigungen betreffen, als welche Bestimmungen auch selbst hinsichtlich der mit einem Erlaubniß-Schein versehenen Personen ihre gesetzliche Kraft behalten ꝛc.

(A. II. 817.—3. 107.)

6) V. der K. Reg. zu Oppeln, v. 15. Mai 1819. Untersagung des Schießens bei Hochzeitfeiern.

Da an mehreren Orten herrschende Unsitte, bei der Feier ländlicher Hochzeiten mit Flinten und andern Feuergewehren Schüsse zu thun, hat neuerdings im Oppelner Kreise den Tod eines jungen Menschen veranlaßt. Diese Unsitte wird unter Bezugnahme auf die §§ des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 740—745 aufs strengste untersagt. Insbesondere haben wir die Ortsgerichte mit verantwortlich, daß die Hochzeitbegleiter sich alles Schießens mit Schießgewehren enthalten. (A. III. 511.—2. 141.)

7) Publik. der K. Reg. zu Magdeburg, v. 25. Jan. 1822. Unbefugtes Schießen und Führen von Schießgewehr.[1])

Da wir durch wiederholt bei uns zur Anzeige gebrachte Uebertretungen der Verbote des unbefugten Schießens und Führens von Schießgewehr die Ueberzeugung erlangt haben, wie wenig die desfalls bestehenden gesetzl. Bestimmungen beobachtet werden, so bringen wir dieselben nachstehend zur genauesten Befolgung in Erinnerung.

1) Der in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs oder der Windbüchsen bedient, soll wenn auch kein Schade geschehen ist, nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 745. in eine Strafe von 5 bis 50 Rthlr. genommen werden.

Nach diesem G. ist das Schießen in den, in der Nähe von Gebäuden oder Höfen belegenen, Gärten nach Sperlingen, Krähen und andern Thieren unerlaubt und strafbar.

Das höchst gefährliche Schießen bei Hochzeiten und andern Gelagen wird ebenfalls bei Vermeidung vorgedachter Strafe hiermit untersagt.

2) Niemand darf sich auf fremdem Grund und Boden, außerhalb der ordentlichen Landstraßen, in Königl. oder andern Gehegen und Jagdrevieren, wo ihm die Jagdgerechtigkeit nicht zusteht, mit Gewehr finden lassen.

3) Wer dennoch solchergestalt betroffen wird, soll schon um deswillen, auch wenn er einer wirklich verübten Kontravention nicht überführt werden kann, des bei sich habenden Gewehrs verlustig sein, und außerdem nach Verhältniß des gegen ihn entstehenden Verdachtes mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden. (A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 318 u. 319.)

Nach diesen G. darf also der, welcher die Jagdgerechtigkeit nicht hat, sich mit einem Gewehre nicht auf seine Grundstücke begeben, um dadurch Tauben, Trappen oder andere Thiere zu verscheuchen. Nur wer hierzu von dem Jagdberechtigten einen Erlaubnißschein erhalten hat, darf dieß thun; er muß aber, bevor er von dieser Erlaubniß Gebrauch macht, den Erlaubnißschein dem Ortsvorstande vorzeigen und ihn beim Gebrauch selbst bei sich führen, widrigenfalls er es sich selbst beizumessen hat, wenn er als Kontravenient arretirt und in die Kosten der Untersuchung genommen wird.

4) Wer die Erlaubniß zur Jagd von einem Jagdberechtigten nur für sich selbst erhalten hat, darf dieselbe keinem Andern übertragen. (A. L. R. Thl. I. Tit. 9. §. 164.)

---

[1]) Die Reg. zu Erfurt hat unterm 9. April 1822 (A. VI. 760. — 3. 101.) ein Publik. erlassen, welches die Bestimmungen sub No. 1 und 6 dieses Publik. wörtlich enthält, wogegen die übrigen Festsetzungen darin nicht enthalten sind.

5) Wer kein eigenes Jagdrecht besitzt, oder im Dienste eines Andern als Priva ausübt, ist verpflichtet, einen von der Ortsbehörde beglaubigten Erlaubn zur Ausübung der Jagd zu seiner Legitimation stets bei sich zu führen, wi falls er zu gewärtigen hat, als Nichtberechtigter angesehen, und als solch tirt und zur Untersuchung gezogen zu werden.

6) Schießübungen dürfen mit alleiniger Ausnahme derer des Militärs und i fassungsmäßigen Uebungen der genehmigten Schützenvereine in den Städt Vermeidung einer Geldstrafe von zwei bis fünf Rthlr. oder verhältnißmäßig fängnißstrafe gegen jeden der Theilnehmer, nie ohne besondere Erlaub Landespolizei-Behörde, und auch alsdann nur an entlegenen Plätzen u Anlegung eines zweckmäßigen Erdwalls zum Kugelfang, unter Aufsicht de pollzei-Behörde, an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden Statt Zu denselben sollen alsdann nur Leute über 18 Jahre, die nach der Ueberz des Ortsvorstandes sowohl mit Schießgewehr umzugehn wissen, als auch Vorbeugung von Unglücksfällen nöthige Zuverlässigkeit und Besonnenheit die Spezialerlaubniß der Ortsobrigkeit erhalten. Ueber die mit Erlaub sehenen Theilnehmer sind zur besseren Uebersicht besondere Listen zu führen.

Indem wir die landräthl. Offizien so wie sämmtliche Ortspolizei-Vorsteher Städten und auf dem Lande und die Gendarmen anweisen, über die genaueste Be vorstehender Vorschriften sorgfältig zu wachen, bemerken wir noch, daß in Uebertr fällen der Bestimmungen sub 1. die aufgenommenen Verhandl. zur Abfassung des resoluts an uns, bei Uebertretungen sub 2 bis 5 an die Gerichte, welchen der venient unterworfen ist, einzureichen, bei Uebertretungen ad 6. aber resp. von d tischen oder den Kreis-Polizei-Behörden die Strafresolute mit Vorbehalt des R an die Reg. abzufassen sind. (A. VI. 172. — 1. 93.)

ζ) Publik. der K. Reg. zu Coblenz, v. 22. Jan. 1823. widriges Schießen.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß ungeachtet der bestehenden G. und Verf. dennoch hier und da in Städten und Dörfern bei mancherlei Veranlassung Unfug des Schießens fortdauert, und nicht allein schon mehrere Unglücksfälle un letzungen verursacht, sondern auch Verdacht gegeben hat, daß dadurch Bra standen sei.

Um die Ruhe, die Personen und das Eigenthum der Einwohner dagegen zu verordnen wir demnach folgendes:

1) Das Schießen mit Kanonen, Böllern ꝛc. in oder nahe bei den Ortschaften boten. Nur bei ganz besondern außerordentlichen Veranlassungen kann e den Bürgermeister, unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaaßregel unter seiner Verantwortlichkeit, Statt finden.

2) Da, wo die Gemeinden im Besitze von Kanonen, Böllern ꝛc. sind, sich selben unter der Verwahrung und Aufsicht des ersten polizeil. Gemeind standes, der dafür verantwortlich ist.

3) Privatleute, welche Kanonen, Böller ꝛc. besitzen, haben dieses der Orts anzuzeigen und sind für jeden, ohne Erlaubniß des Bürgermeisters da machten Gebrauch verantwortlich.

4) Das Schießen in und nahe bei Ortschaften bei Feierlichkeiten, Hochzeiten, weihen, Gesinde-Umziehen, Neujahrsfesten und überhaupt bei jeder ande legenheit, mit Büchsen, Flinten, Pistolen, Petarden, Marrons und durch ver hervorgebrachten Explosionen aller Art, ist verboten.

5) Die Contravenienten gegen vorstehende Bestimmungen sollen, unter nahme der gebrauchten Schieß-Werkzeuge, gesetzlich verfolgt und in eine strafe von 1 bis 5 Rthlr. genommen werden, vorbehaltlich jeder andern ge Verantwortlichkeit, welche sie durch irgend einen bei Gelegenheit der C tion angerichteten Schaden sich zuziehen möchten.

6) Gegenwärtige Polizei-V., welche die höhere Genehmigung erhalten h außer der Insertion im Amtsbl. auch noch durch den Betrieb der Orts publicirt und in unserm Reg. Bezirke überall darnach verfahren werden.

(A. VII. 146. — 1. 84.)

11) Verbot des Alleinlassens unerwachsener Kind Verhütung von Feuersgefahr.

α) Publik. der K. Reg. zu Coblenz, v. 11. Aug. 1817.[1])

[1]) In gleicher Art an die K. Reg in Posen unterm 12. Sept. 1817.

Im Laufe dieses J. haben sich mehrere Unglücksfälle durch Kinder ereignet, deren Eltern, zur Arbeit entfernt, sie ohne irgend eine Aufsicht, sich selbst überlassen, in ihren Wohnungen eingeschlossen zurückließen. So brach im Dorfe Birneburg, Kreises Adenau, am 2. Mai, Nachm. 4 Uhr, in dem Hause eines dortigen Einw., aus Unvorsichtigkeit seiner Kinder, wovon das eine vier und das andere erst zwei Jahr alt war, Feuer aus. Durch den entschlossenen Muth des 15jährigen Sohnes des dortigen Försters, unterstützt von einigen schnell herbeieilenden Einsassen, wurde das Feuer zwar gelöscht, aber das dritte Kind starb an den Brandwunden 2 Tage darauf eines höchst schmerzlichen Todes.

Um Unfällen der Art künftig vorzubeugen, fordern wir sämmtliche Lokal-Behörden meines Ressorts hiermit auf, zweckmäßige, den Orts-Eigenthümlichkeiten angemessene Verfügungen zu treffen, daß die Kinder, deren Eltern außer dem Hause arbeiten, unter Aufsicht genommen, und dadurch jede, ohne dieselbe für das Leben der Kinder sowohl als das Eigenthum der Einwohner zu besorgende, Gefahr beseitiget werde.

Den H. Landräthen machen wir es zur Pflicht, auf den Vollzug dieser Aufforderung ernstlichst zu halten, wobei sie die Unterstützung der H. Ortspfarrer gewiß mit dem günstigsten Erfolg in Anspruch werden nehmen können. (A. I. 205. — 3. 125.)

β) Publik. der K. Reg. zu Aachen, v. 31. März 1818.

Es haben sich seit einiger Zeit mehrere Unglücksfälle ereignet, wo zarte Kinder, welche von ihren den Geschäften nachgegangenen Eltern in den Wohnstuben eingeschlossen, sich selbst überlassen gewesen, vom Feuer der Kamine oder Oefen ergriffen und dergestalt beschädigt worden, daß sie bald nachher verschieden sind.

Um ähnlicher Gefahr in der Zukunft möglichst vorzubeugen, wird das Einschließen oder Zurücklassen kleiner Kinder in den Wohnstuben und Häusern, ohne Aufsicht erwachsener Personen, daher nachdrücklichst hierdurch untersagt und die Zuwiderhandlung mit einer Polizeistrafe von 1 Rthlr. belegt, — vorbehaltlich der schweren Strafe, welche bei der Beschädigung oder gar bei dem Tode des Kindes, die Eltern desselben, wegen solcher Sorglosigkeit, nach den Gesetzen mit Recht trifft. Die Orts-Vorgesetzten haben den Inhalt dieser Verf. zur allgemeinen Kenntniß ihrer Untergebenen zu bringen und den Eltern die gehörige Sorgfalt für ihre Kinder anzuempfehlen, mit dem Bedeuten, daß diejenigen, welche sich jener Sorglosigkeit ferner schuldig machen und dadurch den Tod oder die Beschädigung von Kindern verursachen, den Gerichten überwiesen werden sollen, um, dem Grade ihrer Verschuldung gemäß, mit den gesetzmäßigen Strafen belegt zu werden. Allen Orts Vorgesetzten und Polizei-Officianten wird zugleich die Führung einer genauen Aufsicht und die Verfolgung der Contravenienten empfohlen. (A. II. 139. — 1. 72.)

γ) Publik. der K. Reg. zu Minden, v. 23. Sept. 1837.

Es haben sich nicht selten Unglücksfälle dadurch ereignet, daß kleine Kinder, welche von ihren, den Geschäften außer dem Hause nachgehenden Eltern in den Wohnstuben eingeschlossen und sich selbst überlassen gewesen, vom Feuer der Oefen ergriffen und tödtlich verletzt worden sind. Abgesehen von solchen Unglücksfällen, entsteht durch jene verwahrlosende Fürsorge, in Betreff der Kinder, auch noch die Gefahr eines Feuerschadens, welcher durch die äußerste Vorsicht beim Gebrauch von Feuer und Licht abzuwenden eines Jeden Pflicht ist. (A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1538. 1541. 1547.)

In Fällen, wo Eltern gezwungen sind, ihre Kinder ohne Aufsicht sich längere Zeit selbst zu überlassen, müssen von denselben daher wenigstens Oefen und andere Behältnisse, in denen sich Feuer, Feuerzeuge oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, auf eine solche Weise möglichst verwahrt und verschlossen werden, daß die Kinder nicht dahin gelangen, und davon keinen schädlichen Gebrauch machen können.

In Gemäßheit der, wegen Verhütung von Feuerschäden, bereits bestehenden Polizeigesetze verordnen wir deshalb hiermit:

daß in jedem Falle, wo von Seiten der Eltern, Vormünder oder sonstiger Personen, welchen die Aufsicht über Kinder unter 16 Jahren anvertraut ist, letztere in Wohnhäusern allein zurückgelassen worden sind, ohne daß dabei die obgedachte Vorsicht beim Verwahren von Feuer und Licht beobachtet ist, auch wenn dadurch noch kein Unglück und Schaden verursacht worden, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. gegen die Kontravenienten in Anwendung kommen soll, welcher Geldstrafe beim Zahlungs-Unvermögen, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

Ereignet sich außerdem in solchen Fällen ein Feuerschaden oder sonstiges Unglück, so wird der Antrag auf Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung begründet sein, und den Schuldigen die in den Gesetzen verordnete Krim. Strafe treffen. (A. L. R. Thl. II. Tit. 20 §§ 1537 ff.)

Die Orts-Polizeibehörden haben den Inhalt dieser V. zur genauen Kenntniß aller Einsassen zu bringen, und darauf zu halten, daß dies jährlich mehrmals geschieht, damit besonders die untern Volksklassen in Städten und Dörfern davon unterrichtet, und

auch die Hauswirthe, mit Rücksicht auf die ihnen obliegende Aufsicht, hinsichtlich d hutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht von Seiten der Miethsleute, deren Fa und des Gesindes, vor allen nachtheiligen Folgen strafbarer Unvorsichtigkeit ver werden. (A. L. R. a. a. O. §§. 1559. 1562. 1563 ff.)

Den H. Geistlichen und Jugendlehrern empfehlen wir gleichfalls jede passend legenheit wahrzunehmen, um durch Rath und Belehrung bei Eltern und Kinder Verhütung solcher Unglücksfälle, wie die im Eingange dieser V. erwähnten, mitzuw (A. XXI. 1058. — 4. 167.)

c) Vorschriften über das Feueranmachen in Wäl und über die Hülfsleistung bei Waldbränden.

Hiervon wird bei dem Forstwesen (Thl. IX. des Werkes) handelt.

BB. Von der polizeilichen Aufsicht in Betreff Aufbewahrung feuerfangender und feuergefährlicher genstände und des Verkehrs mit solchen.

Das Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 20. §§. 1541 und 154 stimmt hierüber:

1) daß alle sich von selbst entzündende oder leicht feuerfan Waaren, Materialien und andere Vorräthe an Oertern und in Be nissen, wo ihre Entzündung nicht gefährlich werden kann, vorsichtig bewahren, und

2) daß Waaren, welche, wie Hanf und Pech, nicht ohne G bei einander aufbewahrt werden können, von einander abgesonde halten.

Hierauf beruhen die nachstehenden polizeilichen Bestimmungen.

a) Aufstellung von Heu-, Stroh- und Getreide-Schob

1) Publik. der K. Reg. zu Magdeburg, v. 18. Juni 1823. legung von Korn- und Saatdiemen.

Da wahrgenommen worden, daß die früheren V. über die Anlegung von Kor Saatdiemen in der Nähe von Gebäuden in Vergessenheit gerathen sind, so bringen n nachfolgenden Bestimmungen derselben hiermit in Erinnerung.

1) Da in den Städten die Höfe größtentheils kleiner und die Gebäude nä einander stehen, als auf dem Lande, auch in den städtischen Wirthschafte möge anderer Nahrungszweige, als Brauerei, Brennerei ꝛc., mehr mit und Licht umgegangen wird, so ist die Anlegung von Korn-, Stroh-, Heu Saatdiemen innerhalb der Städte auf den Höfen oder in der eines Gebäudes, es mag bestimmt sein, wozu es wolle, unter keinem wande erlaubt und soll jeder Kontraventionsfall mit einer Polizeistrafe von Thl. geahndet, der Diemen aber sofort abgetragen werden.

2) Auf dem platten Lande ist dagegen zwar die Anlegung und Aufstellun Korn-, Saat-, Stroh- oder Heudiemen innerhalb der verschlossenen Höfe ge jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Höfe so geräumig sind, da Diemen wenigstens zehn Schritte vom Wohnhause und andern etwa Feuerstellen entfernt zu stehen kömmt.

3) Nicht weniger soll die Anlegung der Diemen in den Gärten wie bish laubt bleiben, jedoch müssen letztere frei liegen, auch befriedigt und so gera sein, daß der Diemen eine Stelle, welche wenigstens funfzig Schritte von Gebäuden entfernt ist, erhalten kann.

4) Ist jedoch die Anlegung des Diemens aus Mangel an Raum weder auf dem noch in dem Garten zulässig, so muß solcher auf freiem Felde und zwar in Entfernung von fünfhundert Schritten von allen Gebäuden aufgestellt den, damit, wenn der Diemen ja durch Zufall oder Ruchlosigkeit in Bra rathen sollte, die am nächsten gelegenen Häuser nicht so sehr der Gefahr, Flugfeuer in Brand zu gerathen, ausgesetzt sind.

5) Wer diesen Bestimmungen zuwider, einen Diemen entweder auf einem zu kl Hofe, oder in einer geringern als der angegebenen Entfernung angelegt hat, nicht nur angehalten werden, solchen ohne allen Verzug abzutragen und an

andern unschädlichen Orte wieder aufzusetzen, sondern er soll auch überdies noch mit fünf Thl. an Gelde oder achttägiger Gefängnißstrafe bestraft werden.

6) Allen denen, welche von der Erlaubniß, Diemen auf ihren Gehöften aufsetzen zu dürfen, Gebrauch machen, wird es zur strengsten Pflicht gemacht, nicht nur selbst dahin zu sehen, daß alle Veranlassungen, wodurch diese Diemen in Feuersgefahr gerathen könnten, entfernt werden, sondern auch ihrem Gesinde dies gemessenst einzuschärfen. Vorzüglich müssen die Höfe, so lange die Diemen darauf stehen, Abends verschlossen werden. Sollten Fälle ausgemittelt werden, in welchen entweder der Hauswirth oder Jemand von dessen Gesinde durch Tabackrauchen in der Nähe des Diemens, oder durch Fahrlässigkeit mit Licht, denselben der Gefahr, in Brand zu gerathen, ausgesetzt, so hat es sich der Kontravenient selbst zuzuschreiben, wenn gegen ihn eine noch schärfere Strafe, als die auf diese Verbrechen gesetzte an und für sich schon ist, erkannt wird ꝛc. (A. VII. 367. — 2. 85.)

2) Publik der K. Reg. zu Breslau, v. 3. Aug. 1823. Feuersichere Getreide-Aufschoberung.

Bei der vorjährigen reichlich ausfallenden Erndte dürften vielleicht an vielen Orten die Scheunenräume nicht ausreichen, und die Setzung von Getreideschobern nöthig werden.

Zur Verhütung von Feuersgefahr bestimmen wir für solche Fälle, daß Getreideschober möglichst entfernt von Gebäuden, und besonders dann in einer Entfernung von 200 bis 300 Schritt aufgesetzt werden sollen, wenn die Aufschoberung nicht in großen umschlossenen Gärten hinter den Scheunen geschehen kann.

Auch wird hiermit Jedermann ermahnt, den Schobern mit Feuer und brennenden Tabackspfeifen nicht zu nahe zu kommen.

Im Uebertretungsfall werden die Contravenienten mit verschärfter Polizei-Strafe belegt werden. (A. VII. 678. — 3. 98.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 31. Decbr. 1824, an die K. Reg. zu Potsdam. Aufstellung von Getreide-, Heu- oder Stroh-Miethen in der Nähe von Gebäuden.

Wenn auch nicht der vorgewesene Provinzial-Landtag in der Provinz Brandenburg seinen Endschaft erreicht hätte, so würde es doch nicht angemessen gefunden werden können, über einen so einzelnen Gegenstand, als wovon in dem Ber. der K. Reg. v 8. d. M. hinsichtlich der feuergefährlichen Aufstellung von Getreide-, Heu- oder Stroh-Miethen nahe an Gebäuden oder zwischen denselben die Rede ist, außer den vielseitigen Anfragungen, welche die Aufstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden allgemeinen Dorf-Feuer-Ordn. nöthig machen dürfte, eine gesetzliche Bestimmung und darüber das Nöthige erforderl. Einleitungen zu veranlassen.

Für jetzt muß es daher bei der hierunter von der K. Reg. ganz zweckmäßig getroffenen Verfügung, daß dergl. Miethen innerhalb 100 Fuß von bewohnten Gebäuden nicht aufgestellt werden dürfen, bewenden, bis dieser Gegenstand bei der künftigen Redaction der Feuer-Ordn. für das platte Land allgemeine Erledigung erhalten kann.

(A. VIII. 1142. — 4. 104.)

4) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Brenn), v. 12. Decbr. 1830, an die K. Reg. zu Merseburg. Desselben Inhalts.

Die Voraussetzung, von welcher die K. Reg im Ber. v. 24. v. M. bei der Frage über die Anwendung der Seitens des Landraths N. N. unterm 3. Septbr c. für den Saalkreis hinsichts der Aufstellung der Getreide- und Stroh-Diemen ergangenen Verf. ausgeht, daß nämlich die R. des vormaligen Gen. Direkt. v. 3. Jan. 1797 u. 3. Januar 1798, auf deren Grund jene Verf. erlassen worden, damals nicht für die Provinz Magdeburg, sondern für den ganzen Umfang des Königreichs Preußen ergangen, mithin nicht als provinzial, sondern als Landesgesetze zu betrachten seien, ist nicht richtig. Die V. von 1797 und die Dekl. von 1798 sind vielmehr lediglich als eine Provinzial-V. anzusehen, welche nur für das damalige Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld, für welche sie erlassen worden, als gültig zu betrachten.

Dieß kann aber, da hier von keinem landesherrlichen G., sondern blos von einer Gen. Verf. die Rede ist, nicht als ein Hinderniß angesehen werden, nach Maaßgabe des polizeil. Bedürfnisses, mit Genehmigung des Min. d. J. u. d. P., die Bestimmungen jener V. auf andere Landestheile auszudehnen, oder auch anderweite Bestimmungen an deren Stelle treten zu lassen.

Die Bestimmung des §. 1 der Dekl. von 1798, wonach die Diemen auf den Höfen in zehn Schritte von den Wohnhäusern entfernt zu werden brauchen, scheint inzwischen

dem Zwecke in feuerpolizeilicher Beziehung nicht genügend zu entsprechen, die Amts Bekanntm. der K. Reg. v. 28. Juli 1824 aber wieder weiter zu gehen, als es, unter messener Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Bedürfnisses, nothwendig ist.

Ich trage demnach der K. Reg. auf, nach Maaßgabe dessen, was die Erfahrun an die Hand gegeben hat, für Ihren Bezirk eine V. wegen Errichtung von Getreide Stroh-Diemen zu entwerfen und zur Bestätigung einzureichen. (A. XV. 135.—1

5) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Brenn), v. 4. März 1831, a K. Reg. zu Merseburg. Desselb. Inhalts.

Der K. Reg. gebe ich auf den Ber. v. 14. v. M., mittelst dessen Dieselbe Entwurf zu einer landespolizeilichen V. wegen Aufstellung von Diemen vorgelegt h erkennen, daß die Bestimmung des §. 6. jener V. nicht in die letztere gehört.

Die im §. 7 festgesetzte Geldstrafe ist auf 2 bis 5 Rthlr. zu normiren, und die fällige Bestimmung passender §. 5. einzuschalten.

Hiernach ist, da sich sonst nichts zu erinnern findet, die Fassung berichtigt worde

Der K. Reg. theile ich anbei eine Abschrift der demzufolge abgeänderten V. mit Autorisation mit, solche in dieser Art zu vollziehen und durch Ihr Amtsbl. zu publ (Anl. a.)

a.

Die Feuergefährlichkeit, welche dadurch entsteht, wenn Diemen (auch Feime Schober genannt) in zu naher Entfernung von Gebäuden aufgestellt worden, ma nöthig, für unsern Reg. Bezirk eine besondere polizeiliche V. zu erlassen, und wird de mit Genehmigung des K. Min. d. J. u. d. P. hiermit angeordnet:

1) Die Aufstellung von Diemen (Feimen, Schober) zur Aufbewahrung von Ge Heu, Stroh und Oelfrüchten, darf in geschlossenen Höfen oder Gärten nur dann erf wenn die in der Nähe derselben befindlichen Gebäude sämmtlich mit Ziegeln gedeckt

2) In diesem Falle müssen aber

a) in geschlossenen Höfen, die Diemen wenigstens 100 Fuß von jedem Gebäude en bleiben und selbige so aufgestellt werden, daß sie rundum zugänglich sind, und einander und von jedem sonstigen Hindernisse 24 Fuß entfernt stehen;

b) eben so darf in obgedachtem Falle und nur bei gleicher Bedachung der in der liegenden Gebäude in freiliegenden Gärten die Aufstellung erfolgen, wenn die D 100 Fuß von jedem Gebäude entfernt bleiben.

3) Auf freiem Felde wird die Aufstellung von Diemen nur dann gestattet, wenn di fernung von dem nächsten Gebäude wenigstens 200 Fuß beträgt.

4) Auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen darf unter keiner Bedingung die A lung von Diemen stattfinden, und wird solche hiermit gänzlich untersagt.

5) Wenn gegen obige Bestimmungen gehandelt wird, so verfällt der Kontraven eine polizeil. Geldstrafe von Zwei bis Fünf Thlrn. Außerdem ist aber auch noch die Polizeibehörde eben so verbunden als befugt, die Wegschaffung von dergleichen zur bühr aufgestellten Diemen binnen einer den Kontravenienten zu setzenden Frist an nen, und nach Ablauf derselben dergleichen Diemen auf Kosten des Kontravenienten zuschaffen und diese Kosten sofort einzuziehen.

Merseburg, den 25. März 1831.

K. Preuß. Reg. Abth. des I

(A. XV. 136. — 1. 65.)

b) Aufbewahrung selbstentzündlicher Gegenstände.

1) Publ. der K. Reg. zu Reichenbach, v. 10. Juni 1817. Verhü der Selbstentzündung.

Zur Verhütung von Feuersgefahr werden nachstehende, durch Versuche erpro bestätigte Erfahrungen von sich selbst erwärmter Körper hierdurch allgemein b gemacht.

Die Verbindung einer öligten Substanz mit andern brennbaren Dingen beg die Selbstentzündung, sobald diese Körper stark zusammen gepreßt werden. Daher sich, wie die Tuchbereiter wissen, die mit Fett geschmierte Wolle bis zum Brennen.

Eben so erhitzen sich mit Hanföl und Talg begossene und erwärmte Kuhhaare. mit Oel befeuchtete, in Segeltuch eingewickelte Hanf entzündete sich und entstand d Feuer auf einem Schiffe. Mehrere Ellen grobe Leinwand wurden mit Leinöl stark feuchtet, wurden in der Sonne ausgebreitet und zugleich wollene Friese nebst Str Sonnenwärme ausgesetzt. Nach einer Erwärmung bis zu 52 Grad Reaumur wa erst die Leinwand, dann drüber der Flanell schnell zusammen gewickelt, mit Bind stark zusammen geschnürt, in einen kupfernen Kessel in das warme Stroh gepackt un einem Federbette bedeckt. Bei einer Lufttemperatur von 20° Reaumur im Zimmer

die Wärme nach und nach so zu, daß beim Zutritt der Luft am folgenden Tage das schon ziegende Streh in heller Flamme aufloderte. Im Bette war ein Loch bis tief in die Federn gebrannt, Flanell und Leinwand glühten.

Nachdem es ¾ Stunden gebrannt, wurde es unter starkem Prasseln mit Wasser gelöscht.

Sägespäne von Tannenholz, mit Werg, geschnittenem Stroh und Bast vermischt und in der Sonne erwärmt, in einen baumwollenen Sack gethan, diesen mit erwärmten wollenen Decken umwickelt, und in einem kupfernen Kessel mit Federbett zugedeckt, entzündeten sich ebenfalls bis zum folgenden Morgen zur hellen Flamme. Es wurde mit Wasser gelöscht, gerieth aber, nachdem die Sonne darauf geschienen, am folgenden Tage von Neuem in Brand, bei einer Lufttemperatur von 19°.

Beim Rösten organischer Stoffe entbindet sich ein brenzlichtes Oel, daher braun gerösteter Roggenkleie sich von selbst entzündet; schneller noch als diese geht geröstetes Roggenmehl ans Glühen über; auch bei unvorsichtigem Aufbewahren gebrannter Cichorienwurzeln entstand schon Feuer; Weizenmehl, Gerstengrütze, Erbsen, Bohnen, Sägespäne, selbst schwach gebrannter Kaffee, nachdem er gemahlen war, und von neuem geröstet wurde, entzündeten sich. Bei Feuersbrünsten braun gebranntes Getreide, welches den Armen verkauft wurde, entzündete sich von selbst. Auch ohne den Zutritt ölartiger Materien kann durch Gährung die Wärme so sehr erhöht werden, daß wirkliche Entzündung entsteht, zumal wenn heiße Witterung sie begünstigt, wie bei feucht zusammengehäuftem Heu, Mist und dergleichen. Die Selbstentzündung wird durch das Festzusammenpacken oder Ueberschwemmen fettiger oder öliger und erhitzter Substanzen befördert. Festgeschlagener Mist, besonders von Pferden, Heu, welches durch Nässe dichter zusammen gesunken ist, überhaupt aufgehäufte frische Vegetabilien erhitzen sich bis zum Verbrennen. Der Brand einer Seilerbahn rührte wahrscheinlich vom Zusammendrehen eines durch Oel verunreinigten Hanfes zu Tauen, so wie das in einem Pelzgewölbe entstandene Feuer von Schuhwaaren, die den Tag zuvor stark zusammen gerollt hinein gelegt waren. Zutritt der äußern Luft scheint zur Entstehung der Glut eben nicht erforderlich, vielmehr entwickelt sie sich gewöhnlich in der Mitte des zusammen gerollten Ballens, also da wo keine Luft hinkommen konnte. Stroh und Moos, worauf Oelfässer gelegen, entzündeten sich, und brannten selbst nach dem Löschen noch einmal in heller Flamme auf. Einmal geschah dies erst am dritten Tage; diese Substanzen waren durch die Oelfässer stark zusammen gepreßt und nachher einer Mittagshitze von 25—28° Reaumur ausgesetzt gewesen. Bastmatten, beim Oelmessen in der stärksten Sonnenhitze gebraucht und dabei ganz mit Oel durchzogen, lagen nach einer Stunde auf einem Auskehrichthaufen 2 Fuß hoch aufgehäuft in der Sonne, wo die Temperatur 40° erreichte und entzündeten sich. Ein Sack, worin einige dem Oele beschäftigten Arbeitsleute ihre Schürzen, Kleider, und die zum Spunden der Fässer gebrauchten Leinwandreste eingestopft hatten entzündete sich ebenfalls.

Aus allen diesen Beispielen ergiebt sich, wie nöthig die Vorsicht bei Bearbeitung solcher Materialien sei, die mit öligen oder fetten Substanzen gemengt, übergossen oder getränkt waren, z. B. der mit Oel gekämmten Wolle; ferner hinsichts der mit Oel verunreinigten Kleidungsstücken, Matten, der schmutzigen Kleider der Lichtzieher, vielleicht auch der mit Oel getheerten und auf dem Verdeck der Sonne ausgesetzten Segel. Selbst bei der Bereitung der gekochten Oele in Apotheken, wobei frische Pflanzentheile mit fetten Oelen in einiger Siedend erhalten werden, bis alle Wässrigkeit verdampft ist, hat man bemerkt, daß der durch Pressen vom Oel abgesonderte Rückstand sich entzündete.

Nicht weniger Vorsicht ist beim Aufbewahren gerösteter, vegetabilischer und thierischer Materien, z. B. gerösteter Kleie, ferner beim Malzdarren erforderlich.

Den Grad der Wärme beim Mangel eines Thermometers zu erforschen, an Orten, wo nach obigem Entzündung zu besorgen ist, kann man sich im Sommer zwei irdener Teller bedienen, wovon der eine Rinder-, der andere Schöpsentalg enthält. Ersteres schmilzt bei einem Thermometerstande von 30°, und hier ist schon Gefahr der Entzündung. Größere ist es, wenn auch das Schöpsentalg schmilzt. — Am besten ist es, die mit Fettigkeiten eingeschmierten, oder die gerösteten Materien, besonders wenn sie stark erwärmt sind, oder die Luft sehr heiß ist, nie fest zusammen zu packen, oder dicht über einander zu legen, und zu wollen, sondern sie locker ausgebreitet der Luft auszusetzen, welche sie abkühlt und der innern Erhitzung widersteht. (A. I. 221. — 2. 138.)

2) Publik. der K. Reg. zu Frankfurt, v. 11. Septbr. 1822. Verhütung von Feuersgefahren durch selbstentzündliche Dinge [1]).

Bei den häufig vorkommenden Feuersbrünsten gebietet es die Vorsicht, dergl. Unglücksfällen auf alle mögliche Weise vorzubeugen.

[1]) Die Reg. zu Liegnitz hat unterm 23. Septbr. 1823 ein fast wörtlich gleichlautendes Publik. erlassen. (A. VII. 679. — 3. 100.)

Eine nicht genug beachtete, vielleicht auch zu wenig gekannte Veranlassung zu F
schäden geben auch diejenigen Dinge, welche sich unter gewissen Umständen selbst en
den. Wir finden uns daher veranlaßt, das Publikum auf diesen wichtigen Gegen
aufmerksam zu machen, und denselben zur sorgfältigsten Beachtung zu empfehlen, z
als eine große Anzahl von Fällen in mehreren Ländern beobachtet worden ist, wo b
tende Feuersbrünste durch Materien veranlaßt worden sind, die sich selbst entzündet h

Es giebt viele Stoffe, die der Selbstentzündung unterworfen sind, indem sie si
fester Zusammenpackung ohne Hinzutritt eines Funkens, einer Flamme oder eines gli
den Zunders von außen her so stark erhitzen, daß sie in Glut versetzt werden, ob
Flamme ausbrechen können, vorzüglich wenn eine auch nur geringe Luftströmung au
einwirkt. Wie leicht brennbare benachbarte Dinge dadurch entzündet und Feuersgefa
veranlaßt werden können, fällt in die Augen. Eine allgemein bekannte Sache ist es,
sich Düngerhaufen, naß aufgeschichtete Kiehnnadeln, Heu, Grummet, Stroh von alle
treidearten, von Erbsen, Wicken, Klee, Rübsaamen u. s. w. rohe Flachs- und Hanfst
u. s. w., wenn sie feucht oder naß zusammengehäuft werden; alles aufgeschüttete n
oder naßgewordene Getreide, nasse fest zusammengepackte Sägespäne, aufgehäufte
Vegetabilien aller Art, z. B. Kräuter, Waid, Taback, Wacholderbeeren u. s. w., si
hitzen. Eine solche Erhitzung kann bis zur Selbstentzündung und bis zum Ausbruch
Glut oder Flamme gesteigert werden, besonders wenn plötzlich ein Luftzug hinz
Man muß daher, um möglichen Gefahren vorzubeugen, auf Düngerhaufen aufmer
sein, und dieselben von Zeit zu Zeit umarbeiten; Heu und Stroh nicht im Zustan
Feuchtigkeit aufhäufen, frische Vegetabilien dünne auseinanderstreuen; Getreidehaufe
ßig umwenden und da, wo sich Sägespäne aufhäufen, z. B. in Schneidemühlen, die
auseinander werfen.

Durch Beobachtungen und Versuche ist man ferner belehrt worden, daß mehrere
stanzen, wenn sie stark erhitzt oder geröstet, sodann aber, ohne abzufühlen, aufgehäu
fest zusammen gepackt werden, besonders wenn sie sich im Zustande der Verkleinerun
finden, sich selbst entzünden. Dahin gehören alle Getreidearten, das Mehl und die
derselben, die daraus gefertigte Grütze, Malz, Kaffee, Cichorienwurzeln, Erbsen, Bo
Reis, Eicheln, ja alle vegetabilische Stoffe. Demnach kann es gefährlich werden,
Dinge, vorzüglich, wenn sie im verkleinerten Zustande stark erhitzt oder geröstet, oder
nach dem Rösten gemahlen oder gepülvert worden sind, noch heiß zusammen zu
weil sie sich alsdann leicht stärker erhitzen und in wirkliche Selbstentzündung über
können. Auch die nach der heißen Pressung des Lein-, Rüb- und Mohnöls zurü
benden sogenannten Oelkuchen, wenn sie noch heiß über einander geschichtet werden,
eine Selbstentzündung erleiden. Es ist daher eine nicht zu vernachlässigende Ver
maaßregel, alle dergleichen Stoffe, wenn sie erhitzt oder geröstet worden, nicht zusa
zu häufen oder einzupacken, sondern vielmehr an einem feuersichern Orte so lange
auseinander zu breiten, bis sie vollkommen ausgekältet worden sind.

Verschiedene Materien erhitzen und entzünden sich selbst, wenn sie, mit fetten
stanzen, z. B. fetten Oelen, Talg, Schmalz, Butter ꝛc. verbunden, fest zusammeng
werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Hanf und Flachs, die daraus gefertigte
spinnste, Leinwand, Segeltuch, baumwollene Zeuge, Wolle, wollenes Garn, w
Zeuge, Kuhhaare und andere ähnliche Dinge, nachdem sie mit Baum- oder Hanföl,
Thran und dergleichen gefettet, sodann aber fest zusammengewickelt oder über einand
schichtet worden, sich selbst entzündet und Feuersbrünste verursacht haben. Desgleic
eine Selbstentzündung an zusammengewickelten neuen Wachstapeten, an Kräute
man in Oel gekocht hatte, und an einer Mischung von Kienruß, Hanf- oder Leino
einem aus diesen Oelen bereiteten Firniß beobachtet worden. Alle diese Erfahrunge
dern zur größten Vorsicht auf und machen es rathsam, dergleichen gefettete Stoffe
fest zusammen zu packen, sondern vielmehr locker auseinander zu legen, und an feuer
Orten, entfernt von entzündlichen Materien, aufzubewahren.

Die leicht in Selbstentzündung übergehenden chemischen Körper übergehen wir
da sie sich in der Regel nur in den Händen von Sachkundigen befinden, welche damit
gehen wissen. Indessen erwähnen wir doch, daß Eisenfeilspäne, mit Wasser angefe
sich bis zur Glut erhitzen, konzentrirte Säuren, besonders die Schwefelsäure oder d
genannte Vitriolöl und die Salpetersäure oder das Scheidewasser auf thierische, veg
lische und mineralische Stoffe so heftig einwirken, daß die Erhitzung bis zur Glut
Flamme gesteigert werden kann, Schießpulver, besonders wenn es feucht ist, beim
nen sich selbst entzünden kann, und gebrannter Kalk, mit wenigem Wasser angefe
sich so stark erhitzt, daß damit in Berührung stehende brennbare Dinge entzündet w
können. Man muß daher mit diesen Materien vorsichtig umgehen und aufmerksam d
sein, um Feuersgefahr zu verhüten ꝛc. (A. VI. 743. — 3. 91.)

c) Aufbewahrung von Holz.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 16. Novbr. 1829, an die K. Reg. zu Potsdam. Aufbewahrung von Holzvorräthen.

Auf den anderweiten Ber. v. 30. v. M., die polizeil. Anordnungen zur möglichsten Entfernung der Feuersgefahr von dem Gute des N. N., namentl. das Verbot der Aufbewahrung des Holzbedarfs in den Taglöhner-Wohnungen betr., wird der K. Reg. hierdurch ergebenst bemerklich gemacht.

Obgleich Holz in dem A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 2054 und 2060 unter den leicht feuerfangenden Gegenständen nicht genannt ist, die Unterbringung desselben in Kammern und auf den Böden der Wohnhäuser mithin nicht unbedingt untersagt werden kann, so unterliegt es doch mit Rücksicht auf die Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1541 keinem Zweifel, daß Holz nicht in der Nähe von Feuerungs-Anlagen, sondern wo möglich nur an solchen Orten, wo eine etwaige Entzündung keine besondere Gefahr besorgen läßt, aufbewahrt werden darf.

In dieser Beziehung wird es also in den einzelnen Fällen immer auf die besonderen Verhältnisse und die Oertlichkeit ankommen.

Was nun den vorliegenden Spezialfall betrifft, so findet das Min. des J. u. d. P. in Erwägung des Umstandes, daß die ganze Lage des mit Stroh gedeckten Gehöftes sehr feuergefährlich erscheint, um so weniger Bedenken, die in der Sache ergangenen Verfügungen des Landrathsamtes und der K. Reg. aus den von derselben dafür angeführten Gründen zu bestätigen, als der N. N. in seiner Eigenschaft als Polizei-Obrigkeit eine billigende Aufforderung finden sollte, nicht bloß auf die Verhütung von Feuersgefahr zu halten, sondern auch in Beseitigung derselben mit einem guten Beispiele voranzugehen.

Mit dem Bemerken, daß Holz ohnedies, wenn ein schicklicher bedeckter Aufbewahrungsort nicht zu beschaffen ist, selbst im Freien in angemessener Entfernung von Wohngebäuden und Feuerungsanlagen aufgestellt werden kann, wird die K. Reg. hierdurch beauftragt, den ertheilenden Beschluß dem N. N. bekannt zu machen, und den Landrath demgemäß das Nöthige zu instruiren. (A. XIII. 885. — 4. 77.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 4. Nov. 1834, an die K. Reg. zu Liegnitz. Verbot des Aufbewahrens von Vorräthen gesammelter Kiennadeln, Raff- und Leseholzes in der unmittelbaren Nähe von Wohnungen.

Da die K. Reg. nach dem Ber. v. 3. v. M. über die große Gefahr, welche aus dem Aufbewahren der Vorräthe von gesammelten Kiennadeln und Raff- und Leseholz in der unmittelbaren Nähe der Wohnungen entsteht, nicht in Zweifel ist, auch die traurigen Ereignisse, die dadurch veranlaßt worden sind, zur Abhülfe gegen solchen drohenden Uebelstand dringend auffordern; so findet es das Min. des J. u. d. P. in keiner Art bedenklich, die K. Reg. zur Erlassung eines allgemeinen Verbotes in dieser Beziehung zu ermächtigen.

Dies Verbot erscheint um so unerläßlicher, als die in Rede stehende Art der Aufbewahrung jener Vorräthe im dortigen Reg.-Bezirke überall vorherrschend geworden ist, und nach den unbestrittenen Thatsachen gehört, daß die im feuchten Zustande gesammelten Nadeln, wenn sie in bedeutender Menge aufgehäuft werden, sich leicht von selbst entzünden, und demnach bei der angezeigten Art der Aufbewahrung selbst Feuerungsbrünste veranlassen können.

Dem daher der unterm 16. Januar 1832 [1]), der K. Reg zugefertigte Erlaß an den Magistrat zu Grünberg in dieser Beziehung hierdurch zurückgenommen wird, erhält die K. Reg. zugleich die Anweisung, das oben gedachte Verbot zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Uebertretung desselben mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thlr. zu ahnden. (A. XVIII. 1095. — 4 119.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. April 1835, die K. Reg. zu Oppeln. Fortschaffung der unmittelbar vor den Wohnhäusern angehäuften Vorräthe von Waldstreu, Reisig ꝛc.

Die Herzogl. Kammer zu Ratibor hat mir die Verf. eingereicht, welche die K. Reg. mit Ber. v. 30. Jan. d. J. in Betreff des Verfahrens der Kammer gegen den Schenkwirth N.

---

1) Dies R. bemerkte, daß der §. 1541. des A. L. R. II. 20. sich nur auf leicht feuerfangende, oder von selbst entzündende Gegenstände des kaufmännischen Verkehrs beziehe, und daher auf andere feuerfangende Sachen, welche nach §. 1548. a. a. O. selbst innerhalb der Gebäude aufbewahrt werden können, überhaupt nicht, um so weniger aber auf Holz anzuwenden sei, als solches nicht einmal in §. 2054. Tit. 8. Th II. unter den leicht feuerfangenden Sachen aufgeführt werde. (A. XVI. 178. — 1. 79.)

zu N. wegen Anhäufung von Waldstreu vor seiner Wohnung erlassen hat. Mit der b ausgesprochenen Ansicht der K. Reg. kann ich jedoch nicht einverstanden sein. Die in schrift hier beigef. Verf. an die K. Reg. zu Liegnitz vom 4. Nov. v. J. [1]), welche erl worden ist, nachdem mehrfaches Brandunglück durch die unmittelbar vor den Wohnge den aufgehäuften Vorräthe von Waldstreu und Reisig entstanden war, möge die K. R von der gänzlichen Unzulässigkeit des Anhäufens großer Massen von Waldstreu an Dorfstraße oder dicht an derselben überzeugen. Ich kann daher die von der Herzogl. K mer getroffene Anordnung gegen den ꝛc. N. nur billigen, und finde auch in der F nichts dagegen zu bemerken. Die Meinung der K. R., daß kein Grund vorhanden g sen, hier ein Strafverfahren eintreten zu lassen, ist zwar ganz richtig: die Herzogl. K mer hat aber auch nicht dagegen verstoßen, da sie sich darauf beschränkt hat, dem ꝛc die Fortschaffung des Streuhaufens binnen angemessener Frist unter Androhung einer nungsstrafe aufzugeben. (A. XIX. 474. — 1. 116.)

d) Aufbewahrung von Borke und Lohe.

K. O. v. 14. April 1817, an die Staatsmin. v. Schuckmann u. F sten zu Wittgenstein.

Ich will auf Ihren Antrag v. 8. d. M. den §. 20 der Magdeburgschen Feuer-O v. 2. Oct. 1805 unter den angezeigten Umständen dahin deklariren, daß es der Polize stattet sein soll, einzelnen Lohgerbern die Aufbewahrung der Borke oder Lohe auf Böden ihrer Wohnhäuser zu erlauben.

Die Polizei muß jedoch auf die Aufrechthaltung der Vorschrift der Feuer-Ordn. weit es nach den Umständen möglich ist, halten, und in den Fällen, wo die Befol derselben nicht erreichbar ist, auf den Böden der Wohnhäuser solche Vorkehrungen tre daß die Feuersgefahr so wenig als möglich vergrößert wird. (A. I. 214. — 2. 135.)

e) Entfernung feuerfangender Sachen von Feuerstät und Schornsteinen.

1) Auszug aus dem R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler), v. September 1836, an die K. Reg. zu Münster. Lagerung von Getreid der Nähe der Schornsteine.

Auch erklärt sich das Min. des I. u. d. P. damit einverstanden, daß die K. Reg Polizeibehörden anweise, hinsichtlich der Lagerung des Getreides, da, wo die Oertlic solches bedingt, nicht auf die in der Bergischen Feuer-Ordn. [2]) vorgeschriebene Entfer von 6 Fuß von den Feueranlagen, sondern nur darauf zu halten, daß nicht unmittelba die Schornsteine Getreide ꝛc. gelegt, sondern wenigstens so viel Zwischenraum, daß herumgehen kann, gelassen werde, und nur für diese Fälle die Strafe eintreten zu la

(A. XX. 408. — 2. 131.)

2) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 8. Febr. 18 an die K. Oberpräs. der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. wendung des §. 15 der Bergschen Feuer-Ordn. v. 5. Sept. 1807 [3]), wo Entfernthaltung feuerfangender Sachen von offenen Feuerstätten.

Mehrere Einwohner der Bürgermeistereien Borghorst und Laer, im Regierungsb Münster, haben bei Se. Maj. dem Könige um Abänderung oder Deklaration der Be mung im §. 15 der Bergschen Feuer-Ordn. v. 5. Sept. 1807, nach welcher

„alle feuerfangenden Sachen, als Heu, Stroh, Späne, Hanf, Flachs, Holz, T Thran, Schwefel, Salpeter u. dgl., von den Heerden, Oefen, Kaminen und an Feuerstätten wenigstens 6 Schuhe weit entfernt gehalten werden sollen,"

gebeten, weil eine strenge Anwendung dieser Vorschrift, mit Rücksicht auf die dortige L art und Beschränktheit der wirthschaftlichen Räume der dortigen ackertreibenden Wi welche zum Theil keine besonderen Scheuern zur Aufbewahrung ihrer Ernte besitzen, bern gezwungen sind, ihr Korn und Heu auf den Böden ihrer Wohnhäuser oder deren bauten zu lagern, häufig sehr große Inkonvenienzen für die Landbewohner veran Des Königs Maj. haben dieserhalb auf den von mir erstatteten Bericht, mittelst de

---

[1]) Oben sub Nr. 2.

[2]) Vergl. die Bergische Feuer-Ordn. vom 5. Sept. 1807, in Ostermann's H buch der Polizei- ꝛc. Verwaltung, Bd. I. S. 289 ff.

[3]) Vergl. dieselbe in Ostermann's Handbuch der Polizei- ꝛc. Verwaltung, B S. 289 ff.

begl. Abschrift hier beigef. Allerh. K. O. v. 9. v. M. (Anl. a) zu befehlen geruhet, daß jene Bestimmung im §. 15 der Bergschen Feuer-Ordn. v. 5. Sept. 1807, künftig unbedingt nur auf solche Feuerstätten, an denen man offenes Feuer anzumachen pflegt, und nicht allgemein auf Schornsteine angewendet werden soll, daß dagegen von mir solche Sicherheitsmaaßregeln angeordnet werden, welche zur Verhütung von Feuersbrünsten durch zu nahe Lagerung leicht feuerfangender Sachen an Schornsteinen nothwendig erscheinen.

Demgemäß ist nach vernommener gutachtlicher Aeußerung der K. Ober-Baudep. in Betreff auf die in den Gegenden, wo die qu. Bergsche Feuerordnung gesetzliche Kraft hat, zur Zeit noch bestehenden hölzernen Schornsteinen, die freie Benutzung der Dach- und resp. Bodenräume durch Lagerung von Getreide, Stroh, Heu u. dgl. leicht feuerfangender Sachen nur dann zu gestatten, wenn durch Anlegung eines Bretterverschlages in einer solchen Entfernung, daß man um den Schornstein herumgehen kann, das Herabgleiten des Getreides und der feuerfangenden Sachen in die unmittelbare Nähe des hölzernen Schornsteins verhütet wird.

Bei steinernen Schornsteinen dagegen, welche aus guten Ziegeln gemauert und gehörig verputzt, doch nur einen halben Stein stark konstruirt sind, ist eine nähere Umlagerung unter der Bedingung zu gestatten, daß die Feuersgefahr durch Anbringung von Schutzgattern und Latten, nur zwei Zoll weit von den Schornsteinwänden aufzustellenden Hölzern und Verstrich durch Ausfüllung der zwischen den Hölzern und den Schornsteinwänden entstehenden, zwei Zoll breiten Räume mit Lehm oder mit in Lehm gelegten flachen Dachziegeln möglichst verhütet wird, indem doch auch solche Schornsteine nicht als feuersicher betrachtet, sondern von außen leicht eingedrückt, oder bei eintretender starker Erhitzung ausgetrieben werden können.

Jede Uebelstände werden indeß nicht so leicht eintreten, wenn die Wangen der Schornsteine nicht einen halben, sondern einen ganzen Stein stark oder stärker angelegt werden, was bei Neubauten ohne große Kostenvermehrung geschehen kann, und daher auch in solchen Fällen, wo die Dachböden zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände benutzt werden, zu verlangen ist. Wo dergleichen, einen Stein starke Schornsteine bereits vorhanden sind, steht der unbedingten Benutzung der Bodenräume durch dichte Umlagerung solcher Schornsteine mit leicht feuerfangenden Sachen nichts entgegen, und ist daher in jedem Falle nach vorgängiger Schau durch die Feuer-Visitations-Kommission zu gestatten.

Wie hierneben durch erhöhte Sorgfalt im Reinigen der Schornsteine das Ansetzen des Glanzruß, welches die gewöhnliche Veranlassung der Schornsteinbrände ist, möglichst verhütet, so ist es nur als Vorsichtsmaßregel noch zu empfehlen, durch Anbringung leicht bewegbarer Vorrichtungen, sich in den Stand zu setzen, den Luftzug in den Schornsteinen beliebig zu handhaben, um denselben bei einem etwaigen Schornsteinbrande gänzlich hemmen, und dadurch das Feuer leichter dämpfen zu können.

In dieser Beziehung sind für Kamine in dem § 17. der Feuer-Ordn. eiserne Schieber vorgeschrieben worden, welche bei ausbrechendem Feuer sogleich zugeschoben werden können. Dergleichen Schieber sind aber nur in solchen Fällen anwendbar, wo man während eines Schornsteinbrandes bequem dazu gelangen kann, was nicht immer möglich ist. Eine andere Vorrichtung der Art besteht in einer eisernen Klappe, welche in Charnier- oder Scharnierbändern beweglich, vermittelst einer über Rollen gehenden Schnur, in aufrechter Richtung erhalten wird, vermöge ihrer eigenen Schwere aber und mit Hülfe einer Druckfeder, in wagerechter Lage herabfällt und den Schornstein schließt, sobald die Schnur gerissen oder bei ausbrechendem Feuer verbrennt. Das Gewicht der Klappe muß nur so gering sein, um zu verhüten, daß dieselbe durch den Luftzug nicht in die Höhe gehoben wird.

Die Wirksamkeit dieser Vorrichtung wird jedoch wesentlich vermindert, sobald die leichte Bewegung der Klappe durch das unvermeidliche Ansetzen von Glanzruß und durch das Reißen der Bänder gehemmt wird; dennoch können dergleichen Klappen, zumal wenn sie zum Schutz gegen Kälte täglich gebraucht und dadurch stets beweglich erhalten werden, bei ausbrechendem Feuer von großem Nutzen sein, und verdienen daher auch um so mehr empfohlen zu werden, als ihre Anbringung in jedem Schornsteine möglich und nicht sehr kostbar ist. ꝛc.

a.

Auf Ihren Ber. v. 6. v. M. erkläre Ich Mich aus den angeführten Gründen nach dem Antrage einverstanden, daß die Bestimmung im §. 15. der Bergschen Feuer-Ordn. v. 5 Sept. 1807, nach welcher alle feuerfangenden Sachen an den Heerden, Oefen, Kaminen und andern Feuerstätten wenigstens 6 Schuhe weit entfernt gehalten werden sollen, künftig unbedingt nur auf solche Feuerstätten, an denen man offenes Feuer anzumachen pflegt, und nicht allgemein auf Schornsteine angewendet werden soll, wogegen Ihnen überlassen bleibt, Vorsorge zu solchen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, welche zur Verhütung von Feuersbrünsten durch zu nahe Lagerung leicht feuerfangender Sachen an Schornsteinen nothwendig erscheinen. Sie haben die Reklamanten aus Borghorst und Laer auf die zu-

rückgehenden Eingaben hiernach zu bescheiden und die gegenwärtige O., so wie die ren Verf., durch die betr. Amtsbl. bekannt zu machen.

Berlin, den 9. Januar 1838.

Friedrich Wilhelm

An
den Staatsmin. v. Rochow.
(A. XXII. 187.—1. 179.)

f) Bereitung, Aufbewahrung, Verkauf und Trans des Schießpulvers.

1) Das Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 20. bestimmt:

§. 693. Niemand soll Schießpulver, Gifte, Arzneien und a Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrau sondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des S zubereiten, verkaufen, oder sonst an Andere überlassen.

§. 694. Wer dieses dennoch thut, dem soll, wenn auch kein S dadurch veranlaßt worden, sein Vorrath konfiscirt, und er nach Verh der entstandenen Gefahr und des gesuchten, oder wirklich gezogenen winns, in eine Geldstrafe von 20 bis 100 Thlr. verurtheilt werden.

§. 700 b. Schießpulver muß nur an unverdächtige Personen, man es zutrauen kann, daß sie damit umzugehen wissen, überlassen, es muß dabei von denjenigen, welche damit handeln, die Vorschrift §. 700 a. [1]) beobachtet werden.

Dazu:

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 22. Aug. 182 die K. Reg. zu Minden.

Mit der, in dem Ber. v. 10. d. M. geäußerten Ansicht,
daß die nach dem A. L. R. (Thl. II. Tit. 20. § 693.) zum Verkaufe des Schieß erforderliche Erlaubniß von den Reg., und in deren Auftrage auch von den Land zu ertheilen sei,
ist das Min. des J. u. d. P. einverstanden, und überläßt der K. Reg. darnach zu ver
(A. XII. 759.—3. 96.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 15. April 183 die K. Reg. zu Minden.

Da es bei Ertheilung der Erlaubniß zum Handel mit Schießpulver gar nicht a Bedürfniß des Publikums, sondern nur darauf ankömmt, ob der eine solche Erl nachsuchende Kaufmann durch sein bisheriges Benehmen die erforderliche Sicher währt, so wird der K. Reg. das beifolgende Gesuch des Kaufmanns N. zu N. v M., um die ihm bisher versagte Erlaubniß zum Handel mit Schießpulver und Zü chen, mit der Veranlassung zugefertigt, entweder demselben zu willfahren, und, v ches geschehen, anzuzeigen, oder über die etwa entgegenstehenden Bedenken zu beric
(A. XX. 401.—2. 123.)

γ) Publik. der K. Reg. zu Oppeln, v. 7. Juli 1818. Hand Schießpulver.

In mehreren Orten von Schlesien soll, nach eingegangenen Anzeigen, ein hei Handel mit Schießpulver getrieben, und solches sogar hausirend als Spreng-Pulve geboten werden.

Da nun aber der Verkauf des Pulvers nur dem Kaufmann freisteht, welcher ei Niederlassung hat, und der Handel damit niemals hausirend betrieben werden d werden sämtliche Polizei-Behörden unseres Dep. hiermit auf das strengste angewiese den heimlichen Verkauf des Schießpulvers ein genaues Augenmerk zu richten, das fene Individuum sofort festzuhalten, ihm seine Waare abzunehmen, und ihn auf

[1]) Die §§. 669. u. 700a. bestimmen, daß Gifte aus den Apotheken von den lern selbst abgeholt, oder von dem Apotheker durch seine Leute wohl verschlo die Hände der Besteller geliefert werden müssen; sowie, daß Personen, di am Orte wohnen, sichere Leute zur Abholung schriftlich bevollmächtigen s welche dann der Apotheker mündlich instruiren soll.

Bestrafung, womit er als Gewerbesteuer-Contravenient anzusehen ist, noch mit polizeilicher Strafe zu belegen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir sämmtl. Polizei-Behörden auf die über den Handel mit Schieß- und Sprengpulver bereits anderwärts bestehenden polizeil. Vorschriften aufmerksam, nach welchen

1) kein Kaufmann mehr als 10 Pfund im Hause auf dem Boden, doch niemals in der Nähe des Schornsteins, und 5 Pfund im Laden haben darf. Größere Quantitäten müssen sie vor dem Thore in den dazu geordneten Magazinen oder in einem andern, von der Orts-Polizei ausdrücklich genehmigten, entfernten und abgelegenen Orten verwahren. Bei dem Verkauf selbst aber hat

2) der Kaufmann das Pulver nur an bekannte und unverdächtige Personen, denen man es zutrauen kann, daß sie damit umzugehen wissen, zu überlassen; doch darf der Verkauf selbst niemals bei einem brennenden Lichte geschehen.

3) Mit Pulver Muthwillen zu treiben, ist aufs strengste verboten, und gehört es zur besondern Pflicht der Polizei-Behörden, auf allen nachtheiligen und gefährlichen Gebrauch des Schießpulvers, z. B. das Abbrennen der sogenannten Schwärmer und dergleichen, sorgfältig Acht zu geben, und Vergehungen der Art strenge zu rügen. ꝛc. (A. II. 828. — 3. 100.)

d) K. der K. Reg. zu Liegnitz, v. 23. Juni 1819. Aufsicht auf diejenigen Personen, welche mit Schießpulver handeln.

Da unter diejenigen Personen, welche das zum Handel bestimmte Schießpulver ohne Verdächtigung zulänglicher Vorsicht aufbewahren, ihr eignes Leben und Eigenthum zunächst in Gefahr setzen, so lehrt doch die Erfahrung, daß demungeachtet viele der damit Handeltreibenden sich dieser Unvorsichtigkeit schuldig machen, und daß sie zugleich größere Vorräthe in ihren Läden und Wohnungen hegen, als es polizeil. zulässig ist

Sie bringen daher die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 511 und 512., 693 bis 701., und nachfolgende Bestimmungen in Erinnerung:

„Niemand darf, ohne ausdrückliche Erlaubniß, Schießpulver bereiten, verkaufen oder sonst überlassen, bei Confiscation des Vorraths und Erlegung einer verhältnißmäßigen Geldstrafe von 20 bis 100 Thlr.

Nur an unverdächtige Personen, denen man die Kenntniß, wie mit Schießpulver umzugehen ist, zutrauen kann, und an solche, die es zur Betreibung ihres Gewerbes brauchen, kann Schießpulver überlassen werden. Dagegen darf solches an Kinder oder Unbekannte, auf welche obige Bestimmungen nicht passen, auf keinen Fall verabfolget werden, bei einer Strafe von 10 bis 50 Thlr.

Wer Schießpulver im Hause hält, muß es an dem sichersten Orte seiner Wohnung in festen und verschlossenen Behältnissen aufbewahren, wo es weder dem Feuer noch dem Zugange unverständiger Personen ausgesetzt ist. Besonders unzulässig ist das Aufbewahren desselben in den Kaufläden selbst, oder der Verkauf des Abends bei Licht.

Ueberhaupt darf an Schießpulver nicht mehr als höchstens zehn Pfund im Laden, und nicht Pfund auf dem Boden des Hauses gehalten werden.

Das Uebrige ist in den dazu geordneten Magazinen außerhalb der Stadt, entfernt von den Wohnungen, aufzubewahren."

Die Aufsicht, in sofern sie die Polizei verwalten, haben, eingedenk der großen Gefahr, welche Unachtsamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand den Personen androht, die zum Handel mit Schießpulver gesetzlich berechtigt sind, von Zeit zu Zeit, besonders während der Sommermonate, wo bei Gewitter Schaden durch das Pulver geschehen kann, sorgfältige unvermuthete Revisionen anzustellen, entdeckte Contraventionen zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, und ohne Nachsicht darauf zu halten, daß zu keiner Zeit größere, als die gegebenen Quantitäten auf Böden und in den Läden, an diesen Orten aber auch nicht ungelegt angetroffen werden, daß jeder Entzündung vorgebeugt werde. Die Verwahrung wird am zweckmäßigsten in einer Kiste oder in einem Faß geschehen, welche, wie Blechkisten, inwendig mit dünnem Zinn belegt sind. (A. III. 528. — 2. 154.)

e) Vergl. auch die (unten mitgetheilte) Publik. einzelner Regierungen über den Verkehr mit Schießpulver.

In Betreff der Rheinprovinz bemerke man in dieser Beziehung:

a) R. des K. Minist. des. I. u. d. P. (v. Rochow, v. 6. Mai 1836,) an den K. Oberpräs. der Rheinprovinz. Verbot d. unvorsichtigen Aufbewahrung von Schießpulver.

Nach einer Mittheilung des K. Justizminist., H. v. Kamptz, findet unter den Rheinischen Gerichtshöfen über die Gültigkeit der Vorschriften des G. v. 13. Ventose VII. 24. und 28., wegen Aufbewahrung des Schießpulvers, eine Verschiedenheit der An-

fichten statt, indem namentlich der Rheinische Revisions- und Kassationshof, währe
zelne Kammern nach wie vor darnach erkennen, dasselbe als gänzlich aufgehoben a

Auch nach diesseitigem Dafürhalten dürfte dem angeführten Gesetze keine Gül
mehr beizulegen sein, dem hieraus entspringenden, für die öffentliche Sicherheit g
lichen Mangel aber durch eine allgemeine Anordnung um so mehr abgeholfen werde
sen, als nicht jeder Ort eine besondere Feuer-Ordnung besitzt, worin in der Re
Bestimmungen über die Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände enthalten
pflegen.

Da es nun ohnehin nach dem G. v. 24. Aug. 1790. Sache der Municipal-
ist, eine dergl. auf Verhütung von Feuerschaden abzweckende Vorschrift zu erlas
scheint es ganz angemessen, die Reg. zur Bekanntmachung eines allgemeinen Ve
der unvorsichtigen Aufbewahrung größerer Quantitäten von Schießpulver in Priv
nungen, und insbesondere an Orten, welche mit Licht betreten zu werden pflegen,
zur Androhung einer Strafe von fünf Thl. für diesfällige Zuwiderhandlungen,
mächtigen.

Ew. ꝛc. wollen deshalb die Rheinischen Reg. hiernach mit näherer Anweisung ver
(A. XX. 399.—2. 121.)

β) R. des K. Justizminist. (v. Kamptz,) v. 5. Juni 1836. D
Inhalts.

Ew. ꝛc. erhalten die mittelst Ber. v. 16. Febr. d. J. eingereichten Untersuchung
gegen den dortigen Krämer J. R. beikommend zurück.

Auf Ihren Ber. bin ich zur Beseitigung der Zweifel, welche in Bezug auf di
schriften des G. v. 13. Ventôse VII. Art. 24. und 28. wegen der Strafbarkeit de
bewahrung größerer Quantitäten von Schießpulver in Privatwohnungen entstande
mit dem H. Minist. d. J. u. d. P. wegen Erlassung eines allgemeinen Strafverbot
diesen Gegenstand für die Rheinprovinz in Korrespondenz getreten. Der gedachte H.
hat hierauf unterm 6. v. M. die Rheinischen Reg.-angewiesen, auf den Grund des
Tit. XI. des G. v. 24. Aug. 1790. ein solches Verbot unter Androhung einer Stra
5 Rthlr. zu erlassen. Diesemgemäß ist bei der gerichtlichen Verfolgung des Vergehe
unvorsichtigen Aufbewahrung von Schießpulver künftig zu verfahren, und von den
führten Bestimmuugen des G. v. 13. Ventôse VII. dessen Unanwendbarkeit ver
vorliegt und auch judicando vom K. Revisions- und Kassationshofe anerkannt ist,
strahiren. — Ew. ꝛc. wollen hiernach die Beamten des öffentl. Minist. bei den Pol
richten mit Instruction versehen, und strenge darauf halten, daß diesen Vorschrif
K. Minist. des J. u. d. P. nachgegangen werde. In Ihrem Verwaltungsbezirk fi
keine Friedensrichter bekannt, welche das tadelswürdige Bestreben hätten, als Poli
ter so viel möglich gegen Vorschriften der administrativen Polizei zu erkennen, und
vermeinen, daß es zu ihrem Berufe gehöre, die Unterthanen gegen die Polizeiverw
zu schützen. Dies ist gar nicht ihres Berufes; ihr Beruf ist, Verordnungen der
aufrecht zu erhalten. Im Preußischen bedürfen die Unterthanen des gerichtlichen S
gegen die Polizei-Gesetzgebung nicht, da sie ihn in dem System der ganzen Organ
der Staatsverwaltung finden. Es liegen verschiedene Fälle vor, in welchen Ergän
Richter hierunter außerordentlich versiessen haben, und beauftrage ich daher Ew.
Friedensrichter zu veranlassen, diejenigen polizeigerichtlichen Sachen, in welch
Rechtsbestand einer Polizei-V. zur Diskussion gekommen ist oder kommen könnte,
durch Ergänzungsrichter entscheiden zu lassen, sondern selbst zu entscheiden, und die
wenn sie der Sitzung beizuwohnen behindert sind, lieber zu vertagen.
(A. XX. 400.—2. 122.)

2) Versendung des Schießpulvers.

a) Reglement vom 19. Juni 1799 wegen der bei Versendung Schießpulvers zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln[1]).

Seine Königl. Maj. von Preußen ꝛc., haben zur Abwendung der Gefahr, welc
dem Transport des für Rechnung der Privatpersonen gehenden Schießpulvers verb
ist, folgende Sicherheitsmaaßregeln zu bestimmen und zu verordnen gernht:

§. 1. Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern es muß,
es für Rechnung von Privatpersonen bei einer Stadt anlangt, oder von einer Sta

[1]) Dies Reglement, welches durch das R. des Gen. Direktoriums v. 19. Juni
publicirt ist, bezieht sich auf den Transport von Schießpulver für Privat
sonen, wogegen das Regl. v. 23. Decbr. 1833 von Staats-Pulvertranc
handelt. Vergl. übrigens die Publik. einzelner Regierungen über diesen G
stand. (unten sub Nro. 3.)

geht, zwischen den Vorstädten, oder insofern solches nicht angeht, auf dem kürzesten und gewöhnlichen Wege durch die Stadt transportirt werden.

Im Fall das Pulver aber zum weitern Transport daselbst verbleibt, muß selbiges in das dazu vorhandene Magazin, oder in Ermangelung dessen an einen andern sichern Ort außerhalb der Stadt bis zur weitern Versendung gebracht werden. So muß z. B. in Ansehung der Stadt Magdeburg dergleichen Pulver zwischen der Altstadt und Neustadt durch die Festungswerke in das vor dem Ulrichsthore belegene Magazin gebracht und aufbewahrt werden.

§ 2. Schießpulver muß, zur Verhütung des Streuens beim Ein- und Ausladen nicht anders als in dichten mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern versendet werden, gleichviel, ob solches zu Wasser oder zu Lande geschieht.

§ 3. Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Tabak rauchen und ebenso wenig dies seinen Knechten gestatten. Jeder einzelne Contraventionsfall hierunter soll mit fünf Thalern an Gelde oder 8tägigem Gefängniß bestraft werden.

§ 4. Geschieht die Versendung des Schießpulvers zu Wasser, so darf dasselbe nicht auf den Kais oder Packhofe, als der gewöhnlichen Schiffsanlande verladen, sondern es muß in der § 1 angegeben Art, ohne daß die Stadt überhaupt, oder doch nur so wenig als möglich dabei berührt wird, in die Schiffsgefäße gebracht werden.

§ 5. Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch anderes Gut geladen, so muß es nicht nur oben darauf gepackt, sondern auch zur Verhütung des Reibens mit Stroh wohl verwahrt und noch überdies von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Bedeck abgesondert werden. Bei Versendung ganz geringer Quantitäten Schießpulver hingegen kann es bei dem jetzt üblichen Gebrauch, dasselbe unter die sogenannte Kartoffeln zu packen, sein Bewenden behalten.

§ 6. Kein Gefäß, welches Pulver geladen, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen, und muß der Schiffer, welcher es führt, nicht nur eine schwarze Flagge aufstecken, sondern auch so oft er sich einer Anlagestelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen vorausgeschickten Schiffsknecht von dem Inhalte seiner Ladung benachrichtigen und zu fordern lassen, ihr Feuer auszulöschen.

Bei der Ankunft des Gefäßes an seinen Bestimmungsort muß übrigens eine gleiche Anzeige geschehen und das Pulver sofort und zwar außerhalb der Stadt ausgeschifft und weggebracht werden.

§ 7. Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht gebraucht werden darf, versteht sich von selbst. Der Schiffer, welcher dies zuläßt, soll in jedem einzelnen Fall mit zehn Thaler an Gelde oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

§ 8. Wird hingegen Schießpulver zu Lande versendet, so muß solches, damit bei dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Kahne, oder von dem Orte, wo es außerhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden.

§ 9. Auch in diesem Falle darf die Versendung nur in dichten mit hölzernen Nägeln verwahrten Fässern geschehen, welche noch überdies, um alle Reibung zu verhüten, sorgfältig mit Stroh umwunden werden müssen. Bei vermischter Ladung ist das Pulver jederzeit oben auf zu packen und mit einer dichten Plane zu bedecken.

§ 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden könne, muß auf die über demselben gespannte Plane der Buchstabe P mit schwarzer Farbe in auffallender Größe gezeichnet werden.

§ 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Thoren oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen zur Nachtzeit außerhalb der Städte oder Dörfer unter Aufsicht eines Wächters bleiben.

§ 12. Zur Zeit eines Donnerwetters müssen die mit Pulver beladenen Schiffe gleichfalls halten, da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen und so lange verweilen bis das Gewitter nachläßt. Ebenso müssen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bei nahen Gewittern weder in Dörfer noch Städte einfahren, sondern in freiem Felde und wenigstens einige tausend Schritte von Wohnörtern entfernt bleiben.

§ 13. Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müssen sie einen von ihren Leuten voransenden, und zusehen lassen, ob etwa ein im Dorfe freistehender Backofen oder Schmiede im Gange sei, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, durch das Dorf fahren darf. ꝛc. ꝛc.

(N. C. C. Tom. X. S. 2545. Nro. 36. de 1799, Rabe, Bd. 5. S. 474.)

Wenn das angekommene Pulver nicht zur weitern Versendung bestimmt ist, s
es beim nächsten Pulversonnen umgeschüttet, die Säcke herausgenommen, und d
einem luftigen Ort aufgehangen werden, ehe man sie anderweitig verwahrt.

Daß die Ueberlieferung von dem kommandirten Offizier an das Artillerie-Depo
an die, das Pulver empfangende Behörde ganz genau und mit Ordnung geschieht, v
sich von selbst.

§. 26. Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, z. B. das Pulver zum Scheibe
ßen und zu den Manövers für die Truppen, versendet wird, so müssen dergleichen T
porte ebenfalls durch zuverläßige Kommandirte begleitet, und mit Bezugnahme au
und 15 dieser Instruktion auch die übrigen Vorschriften analog befolgt werden.

b) Im Kriege.

§. 27. Im Kriege kommt es sehr häufig vor, namentlich zur Einrichtung von Muni
Depots im Rücken der Armee, daß nicht nur fertige Munition, sondern auch loses P
zu Lande transportirt werden muß, wozu man, aus Mangel der normalmäßig einge
ten Munitionswagen, theils die Proviant-Fuhrwesen-Kolonnen, oder Frachtfuhrwe
nutzt, theils sich aber der vom Lande requirirten Bauerwagen bedienen, und der T
port außerdem zuweilen des Nachts geschehen muß.

§. 28. Bei diesen Transporten ist stets die Mitwirkung der zu dieser Zeit bei
den Etappen-Kommandanten nachzusuchen. Es müssen daher, wenigstens einen Ta
dem Abgange des Pulvertransports, die auf der Tour vorhandenen Etappen-Komma
ten durch ein als Laufzettel vorauszusendendes Duplikat der Marschroute, von dem T
gange des Pulvertransports in Kenntniß gesetzt werden, damit jeder derselben in s
Etappenbezirke die vorgeschriebenen Sicherheits- und Vorsichtsmaaßregeln in Ausfüh
bringen lassen kann.

Demnächst sind diese Etappen-Kommandanten auch um die Anweisung eines sic
Aufbewahrungsortes, im Fall, daß das Pulver oder die Munition auf dem Marsche
einer nothwendigen Reparatur des Wagens, abgeladen werden muß, sowie um die A
sung eines Platzes, wo in den Nachtquartieren die Wagen für die Nacht auffahren kö
zu ersuchen.

§. 29. Geschieht der Transport durch Proviantfuhrwesen-Kolonnen, so sin
Kommandeurs oder Führer derselben für die gute und brauchbare Beschaffenheit der
gen verantwortlich und verpflichtet, die Tüchtigkeit derselben, vor der Beladung,
Schmiede und Wagner genau untersuchen, und jedem Mangel sogleich und vollständi
helfen zu lassen. Ueber das vorstehend Vorgeschriebene beim Auf- und Abladen des
vers, sowie während des Transports, zu beobachtende Verfahren, sind die Train-
pagnien durch die besondere Instruktion vom 14. Juni 1831 unterrichtet.

§. 30. Müssen zu einem Pulver- oder Munitionstransport Bauerwagen genom
werden, so muß die Untersuchung dieser Wagen, sowohl in Betreff der Haltbarkeit,
der sichern Fortschaffung der Last, um so sorgfältiger geschehen; sie müssen ferner
mäßig beladen werden, theils wegen der verschiedenen, oft schlechten Seitenwege, die
öfters fahren muß, theils auch um nöthigenfalls die Last von einem oder dem andern
die übrigen vertheilen zu können; nächstdem darf, besonders bei ihnen, ein verhältni
ßiger Vorrath von leeren Wagen nicht fehlen, um durch sie eine augenblickliche Aus
auf dem Marsche zu haben, weil im Kriege eine Verzögerung der Ankunft des Pul
oft sehr nachtheilige Folgen haben kann.

§. 31. Im Allgemeinen sind auch bei Pulverversendungen auf diesen Wagen di
Vorigen vorgeschriebenen Maaßregeln zu befolgen. Es erscheint in diesem Falle jedoch
gemessen, immer je 2 Wagen, deren jeder nur wenig Pulvertonnen geladen hat, au
Schritt aufgeschlossen marschiren zu lassen, diese beiden Wagen unter die Aufsicht e
Kommandirten zu geben, und sie von den übrigen 150 Schritt entfernt zu halten.
ähnlicher Art muß verfahren werden, wenn selbst auf 2 Wagen kein Mann zur Auf
gegeben werden könnte, so daß alsdann 3 bis 4 Wagen unter die Aufsicht eines Kom
dirten gestellt werden.

Hat man keine Leinwandspläne zum Bedecken der Last, welches bei diesen Trans
ten in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein
vertransport ist, mit der im Vorigen angegebenen schwarzen Flagge, wenigstens den e
und letzten Wagen, im Fall für jeden einzelnen die hinreichende Zahl Flaggen nicht
handen oder nicht gleich zu beschaffen wäre.

Da die Transporte, wie erwähnt, auch wohl des Nachts geschehen, so muß dabei
Aufmerksamkeit um größer sein, und besonders darauf gesehen werden, daß nichts verlo
geht, oder gar die Fuhrleute etwas vom Wagen herunterschaffen, um sich die Last zu
leichtern. Eine gute Verpackung der Gegenstände auf den Wagen, das Schließen
vordern und hintern Theils desselben und Befestigung der oberen Decke (Strohlage),
wie ein dem Fuhrmann übergebenes genaues Verzeichniß der auf den Wagen gelade

Sachen, wovon sich derselbe selbst überzeugen muß, und möglichst genaue Aufsicht, sind die dagegen zu treffenden Maaßregeln.

§ 32.

c) Verhalten bei Pulvertransporten in normalmäßig eingerichteten Munitionswagen.

Die im Vorigen gegebenen Vorschriften über das bei Versendung von Schießpulver und Munition zu beobachtende Verfahren beziehen sich in ihrer ganzen Ausdehnung nur auf solche Versendungen, die einzeln und ohne Verbindung mit mobilen Truppen geschehen.

Bei Versendungen in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen, als in allen Fahrzeugen, welche zu Batterien und Munitions-Kolonnen gehören, oder denselben gleich zu achten sind, finden die im Vorigen gegebenen Vorschriften in der angegebenen Ausdehnung keine so strenge Anwendung, theils weil sich das Pulver oder die Munition unter diesen Umständen beständig unter gehöriger Aufsicht befindet, theils weil bei wohlverpackter Munition in normalmäßig eingerichteten Munitionswagen der Batterien und Kolonnen, weniger Gefahr zu befürchten ist, so daß hiernach die Marscheinrichtung mobiler Truppen durch obige Vorschriften keineswegs gestört werden darf, sondern letztere nur so weit in voller Kraft bleiben, als es der Kriegszustand erlaubt und die unvermeidlichen Vorsichtsmaaßregeln gegen Feuersgefahr erfordern.

§ 33. Wenn Truppen auf dem Marsche Munition bei sich führen, eben so beim Marsche mobiler Batterien und Kolonnen, bedarf es keiner besonderen Benachrichtigung der Regierungen, keines weitern Auseinanderbleibens der Fahrzeuge auf dem Marsch, als hier zur Folge der Marscheinrichtung anderweitig bestimmt ist, und keines Anhaltens der Fahrzeuge während eines Gewitters.

Schnell-, Fahr- und Extra-Posten können dergl. mit Munition beladenen Wagen, sie mögen sich einzeln oder in Kolonnen befinden, im Trabe vorbeifahren, ohne daß die Munitionswagen Halt machen, wobei diese einerseits, und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen.

Es wird jedoch den Führern von Munitionswagen zur Pflicht gemacht, daß sie, wenn sie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für sie im Verzuge ist, bei Stellen, wo wegen der Beschaffenheit des Weges ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zulässig ist, die dann allein ausweichenden Postfuhrwerke zuerst vorüber zu lassen.

§ 34. Sind die um einen bewohnten Ort herumführenden Wege grundlos, und überhaupt von solcher Beschaffenheit, wie bereits §. 17 angegeben ist, machen sie einen bedeutenden Umweg, und ist hiebei Gefahr im Verzuge zu befürchten, so fahren die Munitionswagen durch den bewohnten Ort, nachdem die Ortsbehörden hiervon vorher in Kenntniß gesetzt sind, um die nöthigen Maaßregeln zum sicheren und ungehinderten Durchgange der Fahrzeuge zu treffen.

Sind aber die Wege um den bewohnten Ort gut, und dabei kein bedeutender Umweg, so ist das Umfahren des Orts vorzuziehen. Bei Dörfern, die in der Regel kein Steinpflaster haben, ist in dieser Beziehung noch weniger Gefahr zu befürchten.

Wagen dürfen selbst diese Fahrzeuge, weder beim Durchfahren noch während des Stillstehens in der Nacht, in einer Stadt oder einem bewohnten Orte sich aufhalten, sondern müssen außerhalb desselben, wie jeder andere Pulverwagen, auf einen hinreichend entfernten Platz, von den erforderlichen Schildwachen bewacht, auffahren.

§ 35. Beim Uebersetzen dergl. Fahrzeuge über Fähren, hängt es von der Größe derselben ab, wie viel Fahrzeuge gleichzeitig übergesetzt werden können, und muß daher, so wie alle sonstigen auf dem Marsche dieser Fahrzeuge nöthigen Vorsichtsmaaßregeln, die schon durch die Marscheinrichtung der mobilen Truppen überhaupt bekannt sind, dem Führer der Fahrzeuge überlassen werden.

III. Pulversendungen zu Wasser.

a) Auf Flüssen.

§ 36. Bei Pulverversendungen zu Wasser ist es nicht durchaus nothwendig, das Pulver in Blechen zuvor in leinene Säcke zu schütten; der Böttcher wird daher auch nur die Tonnen nach Anleitung des §. 2 zu untersuchen und in Stand zu setzen haben, ehe sie nach dem Einladungsplatze getragen werden.

Wie viel Pulver ein Kahn laden kann, läßt sich nur vom Schiffer bestimmen, der derselbe den, in den Flüssen zur Zeit befindlichen Wasserstand zu berücksichtigen hat, und auch den Platz zum Einladen bestimmt, der so gewählt werden muß, daß die Wassertiefe hinreicht, um das Fahrzeug möglichst nahe an das Ufer zu stellen, dabei ein bequemes Einladen gestattet und hinreichenden Raum am Ufer zur Aufstellung des Pulvers gewährt.

§ 37. Beim Verladen der Schiffe müssen die Tonnen auf Unterlagen gelegt werden, damit sie nicht naß werden, ferner muß darauf gesehen werden, daß sie fest liegen,

und besonders die äußeren Lagen nicht ausweichen können, weshalb erforderlichen F gegen die Endtonnen feste und sichere Widerlagen gelegt werden müssen. Mehr a Lagen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Sollten andere Güter mit auf dem Schiff verladen sein, welche jedoch nicht in feuerfangenden Sachen bestehen dürfen, so muß für das Pulver entweder ein beson Raum abgeschlagen, oder dasselbe auf jene oben auf geladen werden.

Es dürfen nicht mehrere Schiffe zugleich an einem Einladungsplatze beladen, muß jedes mit Pulver beladene Schiff mit einem guten Bretterdach versehen werden, mit das Pulver gegen Regen geschützt sei.

Die beladenen Kähne erhalten schwarze Wimpel.

§. 38. Bei der Uebernahme der beladenen Kähne gilt dasselbe, was bei Ueberna der beladenen Wagen §. 9 vorgeschrieben worden Die Begleitungs-Mannschaften den gleichmäßig auf die Kähne vertheilt; der zur Führung des Transports komman Offizier behält einen Unteroffizier bei sich, einen zweiten läßt er auf dem letzten Kahn

§. 39. Auf den beladenen Kähnen darf weder Feuer noch Licht angemacht, Taback geraucht werden, worüber die Begleitungs-Mannschaft mit aller Strenge wa muß, da in dieser Beziehung bei den Schiffsleuten eine besondere Vorsicht nöthig ist. Abnahme der Pfeifen und Feuerzeuge ist daher um so sorgfältiger zu verfahren, un die nöthige Gewißheit zu verschaffen, daß weder die Begleitungs-Mannschaft noch Schiffsvolk hiervon etwas zurückbehält.

Die Pfeifen werden von dem Offizier in seiner Kajüte so aufbewahrt, daß sie, wenn noch Feuer in ihnen wäre, keinen Schaden verursachen können, z. B. in eine denen Töpfe ꝛc.

Es trifft sich oft, daß die treibelnden Mannschaften auf kurze Strecken in die K eintreten müssen. Bei solchen Gelegenheiten ist mit besonderer Aufmerksamkeit darau sehen, daß sie nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und so in di Pulver beladenen Kähne treten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen an dem zum Kochen gewählten Platze an die Leute wieder vertheilt, müssen aber beim Zurückkehren nac Kähnen wieder abgenommen und, wie vorhin gesagt, verwahrt werden.

§. 40. Auf der Fahrt müssen die Kähne wenigstens 500 Schritt von einander fernt bleiben; entsteht daher bei einem oder dem andern Kahne ein Aufenthalt, so m die folgenden davon sogleich benachrichtigt werden, und dürfen sich nur bis auf die zeigte Entfernung jenem nähern.

§. 41. Begegnen dem Transport andere Kähne, oder muß derselbe bei dergl Ufer angelegten vorbei, so sind dieselben nach dem allgem. Polizeigesetze v. 6. Juni zwar schon verpflichtet, bei dem Anblick des schwarzen Wimpels, als Zeichen der Lad alles Feuer, welches sich auf demselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sog auszulöschen. Da aber diese Vorschrift nicht immer genau befolgt, oder der schw Wimpel wohl leicht übersehen wird, so muß in einem solchen Falle sogleich ein Unte zier vorausfahren, das Annähern der Pulverkähne anzeigen, und die fremden Schiffe zur augenblicklichen Befolgung des obigen Polizeigesetzes auffordern.

§. 42. Bei Annäherung eines Gewitters müssen die Kähne sogleich in der Ge nung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es an die Masten niederlassen.

Das Anlegen muß aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von h Bäumen, sondern wo möglich, in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst, das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, wird die Fahrt in der vorigen fortgesetzt.

§. 43. Wenn ein Kahn, des niedrigen Wasserstandes wegen, gelichtet werden so ist beim Aus- und Einladen des Pulvers außer der Vorsicht zur Verhütung der dung, auch darauf zu achten, daß das Pulver nicht naß werde.

Erhält der Kahn einen Leck, so muß er, unter Beobachtung der erforderlichen fichtsmaaßregeln sogleich ausgeladen, das Pulver auf einen trocknen Fleck am Ufer bracht, und, wenn sonst keine andere Hülfsmittel vorhanden sind, es trocken und s unterzubringen, auf ausgebreitete Segeltücher gelegt, so lange die Ausbesserung Kahns währt, mit dergleichen Tüchern bedeckt, und ein Kommandirter dabei zur W gestellt werden.

Ist die Beschädigung von der Art, daß zu ihrer Ausbesserung mehrere Tage e derlich sind, so muß entweder ein anderer besserer Kahn zur Aufnahme des Pulvers a schafft, oder aber die nächste Ortsbehörde ersucht werden, ein abgelegenes unbewoh Gebäude, z. B. eine Scheune, zur einstweiligen Unterbringung des Pulvers zu über sen. Die Instandsetzung des Kahns darf, wegen des gewöhnlich dazu nöthigen Feu nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden.

§ 44. Muß der Transport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anordnung dasselbe, wie bei den Landtransporten, §. 17 zu beobachten.

Die von der Ortsbehörde zu treffenden Anordnungen bestehen unter andern darin, daß die Passage auf dem Fluß ganz frei gemacht, und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst, kein Feuer sein darf. Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire, oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritte vom Ort anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann. Dessen ungeachtet muß, wo es zulässig ist, auf jedem Ufer ein Unteroffizier oder Kommandirter den Transport eine Strecke vorausgehen, um sich zu überzeugen, daß diese Maaßregeln getroffen sind.

§ 45. Sind Schleusen oder Schiffbrücken zu passiren, so muß ein Unteroffizier frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Strommeister mit Angabe der Zahl der Kähne und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverkähne ungehalten und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

In eine Schleuse darf nie mehr als ein Pulverkahn auf einmal eingelassen werden. Ist indessen die Schleuse so groß, daß mehrere Schiffe darin Raum haben, so können zur Benutzung des Wassers auch noch andere mit Privat-Gütern beladene Schiffe zugleich mit durchgeschifft werden, nur sind davon die Schiffe ausgenommen, die mit Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Torf und dergleichen leicht feuerfangenden Materialien beladen sind.

Die nachfolgenden Pulverschiffe müssen nicht allein in der vorgeschriebenen Entfernung unter sich, sondern auch in derselben Entfernung von der Schleuse oder Schiffbrücke, anhalten, bis die Reihe an sie kommt.

§ 46. Wenn die Kähne Abends an's Ufer legen, um zu übernachten, so müssen sie stets 150 bis 200 Schritt unter sich, und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Orten entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft kann sich dann an's Land begeben, um sich Essen zu bereiten.

Der dazu zu wählende Platz muß aber windabwärts von dem Kahne, und wenigstens 400 Schritt davon entfernt sein. Auf jedem Fahrzeuge bleibt ein Kommandirter zur Wache, und giebt Acht, daß sich Niemand demselben nähere.

§ 47. Bei Ankunft des Transports an seinen Bestimmungsort ist ganz dasselbe zu beobachten, was §§ 24 und 25 bei Landtransporten vorgeschrieben ist.

b) Zur See.

§ 48. Bei Pulverversendungen zur See, wo der Schiffskapitain verpflichtet ist, für die gute Behandlung und den sicheren Transport der auf seinem Schiffe zu verladenden Gegenstände Sorge zu tragen, ist demselben auch die Vertheilung der Last im Schiffsraum, die Lagerung und überhaupt die ganze Anordnung zur Sicherheit des Pulvers zu überlassen; er wird hierbei durch den, dem Transport mitgegebenen Offizier, in Beziehung auf Verminderung der Gefahr, beim Ein- und Ausladen sowohl, als während des Transports, sowie auch in Beziehung der Sicherung des Pulvers gegen Feuer und Nässe, unterstützt.

§ 49. Beim Beladen der Schiffe ist dasselbe, wie bei den zum Transport auf Flüssen bestimmten Kähnen zu beobachten; da indessen die Seeschiffe mehr den Schwankungen ausgesetzt sind, so muß besonders auf eine sehr feste Lage der Tonnen gesehen werden, welche durch zweckmäßig angebrachte keilförmige Holzwiderlagen zu bewirken ist.

Sollte die Höhe des Schiffsraums oder die Menge des unterzubringenden Pulvers die Lagerung von mehr als 5—6 Tonnen übereinander nothwendig machen, so wird ein, einige Zoll über der 5ten Tonnenreihe und auf Säulen, die gehörig auf dem Schiffsboden befestigt sind, ruhendes festes Balkenlager angebracht, auf welches die übrigen Tonnen dann gelagert werden.

§ 50. Sollten noch mehrere Güter, außer dem Schießpulver, in dem Schiffsraum verladen werden, so muß letzteres, wenn es irgend möglich ist, in einem durch eine Bretterwand abgesonderten Raume, gegen jede äußere Gefahr gesichert und zweckmäßig verpallt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes, oder die anderweitig zu verladenden Gegenstände diese Absonderung nicht, so müssen die letztern zuerst so eingelagert werden, daß sie unten liegend, ein festes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage, Bretter ꝛc. noch mehr zur festen Lagerung der untersten Tonnenreihe zubereitet wird.

Die mit dem Schießpulver in einem und demselben Schiffsraum zu verladenden Gegenstände dürfen jedoch unter keinen Umständen Feuer erzeugende sein, als z. B. Eisen, ungelöschter Kalk, Oel, Hanf und dergl.

§. 51. Ueber dem Steuerruder oder an einem der Masten wird an einer, in zontaler Richtung befestigten Stange, eine schwarze Flagge angebracht, auf welche großen weißen Buchstaben: „Schießpulver" sich befindet.

§. 52. Da die Schiffsmannschaft während der Dauer der Seereise, das Schiff verlassen kann, um sich warme Speisen zu bereiten, so muß es derselben gestattet w auf dem Schiff das zum Kochen nöthige Feuer zu unterhalten. Zur Vermeidung ver fahr ist auf die gute Beschaffenheit des Feuerheerdes (Ofens), so wie auf das Feuer eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Letzteres darf nur mäßig durch eine art unterhalten werden, welche beim Brennen nicht Funken sprüht; der Schiffsloc ein wachthabender Kommandirter müssen, während das Feuer brennt, beständig be Feuerheerde bleiben, worauf der Offizier oder ein Unteroffizier ein wachsames Aug ben müssen.

Das Pulver muß von dem Feuerheerde so weit als möglich entfernt untergel sein.

Während des Ein- und Ausladens des Pulvers darf sich dagegen kein Feuer au Schiff befinden, eben so wenig darf während des Transports außerhalb der Kajüte T geraucht werden, weshalb jeder mit einer Tabackspfeife versehene Kommandirte, R: ꝛc. auf das Strengste zu verpflichten ist, die Tabackspfeife niemals aus der Kajüte be zunehmen.

§. 53. Wenn der Pulvertransport fremde Staaten berührt, so wird das mando sich an der Grenze so genau als möglich mit den daselbst für Pulvertranspor gebenen Bestimmungen bekannt machen und nach denselben verfahren, wobei jede dieseitigen gegebenen Vorschriften, in sofern solche die Vorsichtsmaaßregeln noch ausdehnen und schärfer stellen, nicht als aufgehoben betrachtet, sondern ebenfalls achtet werden müssen.

§. 54. Bei Landungen, beim Passiren der Kanäle, beim Ausbessern des S bei der Ankunft und beim Ausladen sind übrigens dieselben Vorsichtsmaaßregeln zu gchten, wie solche im Vorigen, beim Transport auf Flüssen angegeben sind.

Berlin, den 23. December 1833.

Kriegsministerium.
Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Witzleben.

(A. XVIII. 201. — 1. 124.)

Dazu:

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), so wie de Verw. für H., F. und Bauwesen (Rother), v. 28. Febr. 183 sämmtl. K. Reg. und an das Pol. Präs. zu Berlin. Verfahren bei vertransporten zu Wasser im Zusammentreffen mit Dampfschiffen.

Ein vorgekommener Fall, wo einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein D schiff begegnet ist, hat dem K. Kriegsminist. Veranlassung gegeben, der Vorschrif das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren v. 23. Dec. 1833, der K. Reg. unterm 24. Mai 1834 (A. S. 201 — 224) zur Bekanntmachung dur Amtsbl R. zugefertigt worden, einen Nachtrag hinzuzufügen, und empfängt die K. beikommend ein lithographirtes Exempl. dieses Nachtrages zur Kenntnißnahme, u den Abdruck desselben im Amtsbl. bewirken zu lassen. (Anl. a.)

a.

Nachtrag
zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu achtende Verfahren v. 23. December 1833.

§. 55. Wenn einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein Dampfschiff beg so muß dafür Sorge getragen werden, daß der nach §. 37 aufzuziehende schwarze pel wirklich bis zur Maststpitze gebracht, und so dem Dampfschiffe sichtbar, nicht aber die Segel verdeckt werde, damit dasselbe möglichst ausweichen könne; auch ist da trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d der Seite zu passiren, woher der Wind kommt, damit der aus der Rö Dampfschiffes kommende Rauch und die möglicherweise darin befindlichen Funken, auf das Pulverschiff niederschlagen. (A. XXI. 209. — 1. 211.)

3) Publikanda einzelner Regierungen über den Verkehr mit S pulver.

α) Publik. der K. Reg. zu Berlin, v. 16. Febr. 1817. Verk Schießpulver und dabei anzuwendende Vorsicht.

Bei der großen und durch häufige Unglücksfälle bewährten Gefahr, zu welcher unvorſichtige Behandlung des Schießpulvers Veranlaſſung giebt, haben wir es für nöthig erachtet, in Folgenden die Beſtimmungen zur Kenntniß zu bringen, nach welchen dieſe Gefahr abgewendet und Vernachläſſigungen beſtraft werden ſollen.

1) Niemand darf Schießpulver ohne ausdrückliche Erlaubniß bereiten, verkaufen oder an andere überlaſſen; wer dieſes dennoch thut, dem ſoll, wenn auch kein Schaden dadurch veranlaßt worden, ſein Vorrath konfiscirt und er ſelbſt nach Verhältniß in eine Geldſtrafe von 20 bis 100 Thlr. genommen werden.

2) Nur an unverdächtige Perſonen, denen man die Kenntniß, damit umzugehen, zutrauen kann und an ſolche, die es zur Betreibung ihres Gewerbes gebrauchen, als Jäger, Steinbrenner u. dgl., darf Schießpulver von den damit handelnden Perſonen überlaſſen werden. Kindern und Unbekannten, auf welche obige Beſtimmungen nicht paſſen, darf es in keinen Fall verabfolgt werden.

Wer dagegen handelt, ſoll mit einer Strafe von 10 bis 50 Thalern belegt werden.

3) Wer Schießpulver nicht ſelbſt kaufen oder abholen kann, ſoll dazu bei eigener Verantwortung, ſichere, verſtändige Perſonen wählen.

4) Wer Schießpulver zu ſeinem Bedürfniſſe im Hauſe hat, muß es in dem ſicherſten Theile ſeiner Wohnung, in dichten, feſten und verſchloſſenen Behältniſſen aufbewahren, wo es weder dem Feuer, noch dem Zugange unverſtändiger Perſonen ausgeſetzt iſt.

Keinesweges anzuläſſig iſt das Aufbewahren deſſelben in den Kaufläden ſelbſt, oder der Nachbarſchaft bei Nacht.

Wer gegen dieſe Vorſchriften handelt, ſoll nach Befund in eine verhältnißmäßige Strafe genommen werden.

5) Daſſelbe darf nicht in leinenen, papiernen, oder ſonſt zerbrechlichen und leicht zerreißlichen Behältniſſen aufbewahrt werden, am tauglichſten ſind dazu feſte hölzerne Fäſſer.

6) Bei dem Transport von Schießpulver oder Munition ſind die Militair-Behörden gehalten, keine mit dergl. beladene Wagen innerhalb der Ringmauer einer Stadt, oder in den Straßen eines Dorfes aufzuſtellen, von dem Einrücken mit ſolchen Wagen jedesmal der Polizei-Behörde des Orts Nachricht zu geben und die Wagen ſo lange von der Stadt oder dem Dorfe entfernt zu halten, bis dieſe Behörde einen Platz angewieſen haben wird, wo die Wagen ohne Gefahr aufgefahren werden können.

7) Die Polizei-Behörden haben alſo, ſobald ihnen eine ſolche Meldung zugeht, einen Ort auszuwählen, der in genugſamer Ferne von Gebäuden und Feuersgefahr, die nöthige Sicherheit und möglichſte Zweckmäßigkeit für den Transport ſelbſt darbietet. Erhält der Führer eines ſolchen Militair-Pulver- oder Munitions-Transports die Meldung oder die gegebene höhere Weiſung vergeſſen, ſo werden die betr. Polizei-Behörden denſelben daran erinnern, und ſofort zur Erledigung der Vorſchriften, die nöthigen Anſtalten treffen.

8) Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, ſondern muß um die Stadt herum, wenn dies nicht angeht, auf dem kürzeſten und gefahrloſeſten Wege durch die Stadt nach Anweiſung der Polizei-Behörde transportirt werden.

9) Im Fall das Pulver zum weitern Transport in der Stadt verbleibt, muß daſſelbe in das dazu vorhandene Magazin, oder in deſſen Ermangelung an einen andern ſichern Ort außerhalb der Stadt gebracht werden.

10) Schießpulver darf zur Verhütung des Streuens beim Aus- und Einladen, nicht weiter, als in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fäſſern verſendet werden, gleichviel ob ſolches zu Lande oder zu Waſſer geſchieht.

11) Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen, darf Tabak rauchen, noch ſolches eben ſo wenig ſeinen Knechten oder anderen auf ſeinem Gefäß befindlichen Perſonen geſtatten. Jeder einzelne Kontraventionsfall ſoll mit 5 Rthlrn. an Geld oder 8 Tage Gefängniß beſtraft werden.

Noch weniger darf auf einem mit Schießpulver beladenen Schiffe Feuer oder Licht gebraucht werden, bei 10 Rthlr. Geld- oder vierzehntägiger Gefängnißſtrafe.

12) Geſchieht die Verſendung zu Waſſer, ſo darf das Pulver nicht auf der gewöhnlichen Schiffs-Anlande verladen, ſondern muß in der ad 8 angegebenen Art, ſo, daß die Fäſſer ſo wenig wie möglich berührt wird, zu Schiffe gebracht werden.

13) Hat daſſelbe Schiffsgefäß noch andere Güter geladen, ſo muß das Schießpulver beſonders verpackt, zur Verhütung des Reibens mit Stroh umwickelt, und noch überdies von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgeſondert und mit einem dichten Plan bedeckt werden.

14) Kein Schiff, mit Pulver beladen, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen.

15) Der Schiffer, welcher ein mit Pulver beladenes Schiff führt, ſoll eine ſchwarze Flagge aufſtecken, ſo oft er ſich einer Anlageſtelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe von dem Inhalte ſeiner Ladung vorans benachrichtigen und ſie auffordern laſſen, ihr Feuer auszulöſchen, bei der Ankunft an ſeinem Beſtimmungsorte eine gleiche Meldung

vorausschicken, und das Pulver sofort, und zwar außerhalb der Stadt ausschiffen, u
Aufbewahrung bringen.

16) Um jeden Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern
wagen unterscheiden zu können, muß auf dem, über demselben gespannten, Plane das
Pulver! mit schwarzer Farbe in auffallender Größe gezeichnet werden.

17) Der eine Pulverladung führende Fuhrmann soll Jedermann, der ihm be
und etwa Taback raucht, anständig erinnern, die Tabackspfeife wegzustecken, und
selbst dem Wagen etwas vorausgehen, oder einen Knecht vorausgehen lassen. Jede
aber, der einem mit Pulver geladenen Wagen begegnet, soll sich, so lange er in der
desselben ist, des Tabacksrauchens oder Feuerschlagens enthalten. Die dawider h
den sollen in angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe genommen werden.

18) Die mit Pulver geladenen Wagen dürfen nicht vor den Gasthöfen oder
ken aufgefahren werden, sondern müssen zur Nachtzeit außerhalb der Städte oder
unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

19) Zur Zeit eines Gewitters müssen die mit Pulver geladenen Schiffe gleich
Ufer, da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis d
witter vorüber ist.

20) Eben so dürfen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bei einem G
weder in Dörfern noch Städten einfahren, sondern müssen im freien Felde, und wen
einige tausend Schritte von Wohnörtern und andern Gebäuden entfernt bleiben

21) Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf oder eine Stadt
müssen die Fuhrherren einen ihrer Leute vorausschicken, und zusehen lassen, ob ei
freistehender Backofen oder Schmiede im Gange sei, in welchem Falle der Wage
eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, einfahren darf.

22) Ganz unzulässig ist das Geschwindefahren mit einer Pulverladung, bei
auf gepflasterten oder sonst steinigen Wegen.

23) Bei dem Ab-, Auf- und Umpacken des Pulvers ist die größte Vorsicht, bei
zur Verhütung der Reibung bei dem Herablassen und Heraufwinden auf den Schre
oder sonst, anzuwenden.

Alle Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vors
strenge zu wachen, besonders aber alle Schiffer, Fuhrleute, Kaufleute und Privatper
welche Pulver verfahren, damit handeln oder gebrauchen, auf dieselben aufmerk
machen, indem im Nichtbefolgungsfalle, gleichviel ob Schaden daraus entstanden
nicht, die verordneten Strafen ohne Nachsicht eintreten werden.

(A. I. 224. — 1. 150.)

β) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 20. Januar 1818. kauf, Aufbewahrung und Transport des Schießpulvers.

Bei den noch öfters durch unvorsichtige Behandlung des Schießpulvers stattfin
Unglücksfällen haben wir es für nöthig erachtet, nachstehende Bestimmungen zur all
nen Kenntniß und Beachtung zu bringen:

[Nr. 1 u. 2 fast wörtlich wie Nr. 1 u. 2, Nr. 3 fast wörtlich wie Nr. 4 des
der Reg. zu Berlin v. 21. Febr. 1817 (s. oben), ad

3) mit dem Zusatze: Besonders unzulässig ist das Aufbewahren desselben in den
läden selbst, oder der Verkauf des Abends bei Licht. Ueberhaupt darf an Schie
nicht mehr als 10 Pfund im Laden und 10 Pfund auf dem Boden des Hauses
ten werden. Das Uebrige ist in den dazu geordneten Magazinen aufzubewahr

4) Hinsichts der zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln bei Transporten von Sch
ver und Munition sind die deshalb ergangenen Bestimmungen in der Verf. v.
gust 1814 (Amtsbl. 1814. St. 32. Nr. 279) nicht allein auf die Städte,
auch auf alle ländliche Ortschaften zu beziehen. Es dürfen also die hiemit bel
Wagen auch in letztern nicht vor den Schank- und Wirthshäusern auffahren
viel weniger über Nacht daselbst stehen bleiben.

5) Die Transportfuhren sind verpflichtet, so viel als möglich um die Städte und
herumzufahren, und wenn dieses nicht angeht, vor dem Einfahren sich zu über
daß keine an der Straße befindliche Schmiede oder Backofen ꝛc. im Gange
dann so lange gewartet werden muß, bis das Feuer ausgegangen ist.

6) Während eines nahen Gewitters darf das Einfahren in einen Ort ebenfa
stattfinden, sondern muß in einer Entfernung von einigen Tausend Schritten
len Gebäuden im freien Felde so lange gehalten werden, bis dieses vorüber i

7) Auf Steinpflaster oder steinigten Wegen ist das schnelle Fahren mit einer
ladung nicht zulässig.

8) Die Wagen, welche mit Pulver befrachtet sind, müssen zur Unterscheidung vo
Frachtwagen auf dem übergespannten Plan mit dem Worte „Pulver" in auf
Größe und Farbe beschrieben werden, und sind die Transportfuhren verpflicht

Entgegenkommenden, der etwa Taback raucht, zu erinnern, die Pfeife so lange wegzustecken, als er in der Nähe des Wagens ist.

9) Bei Pulvertransporten zu Wasser sind dieselben Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten. Auf den hiermit befrachteten Schiffsgefäßen darf weder Feuer angemacht, noch Taback geraucht werden. Auch darf nie in der Nähe von Gebäuden angelegt werden, und selbst am Bestimmungsorte muß das Ausschiffen des Pulvers außerhalb desselben geschehen. Zum Unterscheidungszeichen sollen diese Fahrzeuge eine schwarze Flagge aufstecken und den in ihre Nähe kommenden andern Fahrzeugen zurufen, das etwa bei ihnen angemachte Feuer auszulöschen.

10) Vorzüglich ist auch bei dem Auf- und Abladen des Pulvers überhaupt Vorsicht zu beobachten, damit nicht durch schnelles Herablassen eine zu große Reibung entstehe oder die Fässer beschädigt werden ꝛc. (A. II. 136. — 1. 70.)

7) Publik. der K. Reg. zu Oppeln, v. 7. Juli 1818. Bei Versendung des Schießpulvers zu beobachtende Sicherheitsmaaßregeln.

Zu Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport des Schießpulvers verbunden ist, bringen wir die bereits von der K. Reg. zu Breslau unterm 6. Nov. 1811 durch das Amtsbl. Nr. 20. S. 341 bekannt gemachten Maaßregeln nachstehendermaaßen in Erinnerung, als:

§ 1. (Fast wörtlich wie das Publik. der Reg. zu Berlin, v. 21. Febr. 1817 [s. oben] sub Nr. 6. §. 6. u. 7.)

§ 2. (Fast wörtlich wie Nr. 10 a. a. O.)

§ 3. (Fast wörtlich wie Nr. 11 a. a. O. mit Weglassung des Schlußsatzes.)

§ 4. (Fast wörtlich wie Nr. 12 a. a. O.)

§ 5. (Fast wörtlich wie Nr. 13 a. a. O., jedoch mit folgendem Zusatze:)

Bei Versendung ganz geringer Quantitäten Schießpulver hingegen, kann es bei dem gewöhnlichen Gebrauch, dasselbe unter die sogenannte Pflicht zu packen, sein Bewenden behalten.

§ 6. (Fast wörtlich wie Nr. 14 u. 15 a. a. O.)

§ 7. Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht gemacht werden darf, versteht sich von selbst. Der Schiffer, welcher dies zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit zehn Thaler an Gelde oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

§ 8. Wird hingegen Schießpulver zu Lande versendet, so muß solches, damit bei dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Thore oder von dem Orte, wo es außerhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden.

§ 9. Auch in diesem Falle darf die Versendung nur in dichten, mit hölzernen Nägeln vernagelten Fässern geschehen, welche noch überdies, um alle Reibung zu verhindern, sorgfältig mit Stroh umwunden werden müssen. Bei vermischter Ladung ist das Pulver obenauf aufzupacken und mit einer dichten Plane zu bedecken.

§ 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden könne, muß auf die über demselben gespannte Plane ein 6 Zoll hoher Buchstabe P. mit schwarzer Farbe auf beiden Seiten gezeichnet werden.

[Der übrige Theil dieses §. lautet fast wörtlich wie die Nr. 17. 22. u. 23. a. a. O.]

§ 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gasthöfen oder Schänken aufgefahren werden; sondern müssen von den Gebäuden 100 Schritte entfernt bleiben, bei Strafe von 5 Rthlr., zur Nachtzeit außerhalb der Städte oder Dörfer unter Aufsicht eines Wächters bleiben.

§ 12. (Fast wörtlich wie die Nr. 19 u. 20 a. a. O.)

§ 13. (Fast wörtlich wie Nr. 21 a. a. O.)

Da auch in Erfahrung gebracht worden, daß hin und wieder Krämer und Frachtfahrende auf ihren Wagen unter den anderen Waaren Pulver zum Verkauf verpacken, solches heimlichen und ohne alle Vorsicht bei dem Füttern und Uebernachten auf ihren Reisen die Wagen vor den Gasthöfen und Krügen stehen lassen, so werden besonders die Accise- und Zoll-Officianten darauf aufmerksam gemacht und angewiesen, auf Befolgung dieser Vorschriften mit größter Sorgfalt zu wachen.

Die Kreis- und Pol. Behörden aber werden hierdurch angewiesen, auf die Befolgung dieser, so wie überhaupt aller, wegen des Verkehrs mit Schießpulver im Allgemeinen bestehenden Vorschriften strenge zu wachen, besonders aber alle Fuhrleute, Kaufleute und Frachtpersonen, welche Pulver verfahren, damit handeln oder dasselbe zu ihrem Gewerbe brauchen, auf solche aufmerksam zu machen, indem im Nichtbefolgungsfalle, wenn auch daraus kein Schaden entstanden ist, die verordneten Strafen ohne Nachsicht eintreten werden, so wie im Fall eines Unglücks nicht allein Ersatz alles Schadens, sondern auch nach

§. 1496. Tit. 20. Th. 2 des A. L. R., eine Verschärfung der gesetzlichen Strafe ausbleibliche Folge ist. (A. II. 835. — 3. 104.)

δ) **Publik. der K. Reg. zu Bromberg, v. 30. Sept. 1819, weg bei der Aufbewahrung, dem Verkauf und dem Transport des Schi vers zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln.**

Es ist uns bekannt geworden, daß bei Aufbewahrung und Behandlung des pulvers nicht überall die nöthige Vorsicht beobachtet wird.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, in Gemäßheit und auf den Grund der Ve ten des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 511. 512. 691—701. 1538 1541 und 15 wie auch des Regl. wegen der bei der Versendung des Schießpulvers zu beobac Sicherheits-Maaßregeln v. 6. Juni 1799 folgende Bestimmungen in Erinnerung gen und hierdurch zu ertheilen.

[Nr. 1 und 2 fast wörtlich wie Nr. 1 und 2 des Publ. der Reg. zu Berlin v. 16 1817 (s. oben)].

3) Wer Schießpulver im Hause hat, muß es an einem sichern Ort seiner We wo es weder dem Feuer oder Licht, noch dem Zugange unverständiger P ausgesetzt ist, in dichten, festen und verschlossenen Behältnissen aufbewahr besten in Kisten oder kleinen Fässern, welche inwendig mit dünnem Zinn oder sonst dicht verklebt sind.

Vorräthe von mehr als zwei Pfund dürfen in der Regel nur auf dem des Hauses, nach obiger Maaßgabe, aufbewahrt, in keinem Hause aber mehr als überhaupt höchstens zehn Pfund Schießpulver gleichzeitig gehalten

Kaufleute, welche damit handeln, dürfen niemals bei Licht Schießpulv kaufen, und im Laden höchstens zwei Pfund, außerdem aber auf dem Bo Hauses auch nur so viel halten, daß im Ganzen zehn Pfund nicht übers werden. Größere Vorräthe sind entweder in den dazu geordneten Ma oder in einem andern von Wohnungen entfernten und abgelegenen Ort au der Stadt, unter Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung der Orts-P hörde, aufzubewahren.

4) Jeder unvorsichtige und gefährliche Gebrauch des Schießpulvers und der bereiteten Sachen ist strafbar, mithin auch das Abbrennen der soge Schwärmer, Raketen und anderer Feuerwerke im Innern oder in der Nä Häusern, Gebäuden oder sonst entzündbaren Gegenständen.

5) Versendungen von Schießpulver dürfen zur Verhütung des Streuens bei und Ausladen, nicht anders als in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl ver Fässern stattfinden, gleichviel, ob die Versendung zu Wasser oder zu La schieht. Von jeder Pulverversendung ist der Pol. Behörde vorhergehende zu machen. Beim Auf-, Ab- und Umpacken ist die größte Vorsicht zu beobachten, sonders die Reibung der Fässer zu verhüten.

[Nr. 6 fast wörtlich wie Nr. 11 a. a. O.]
[Nr. 7 desgl. wie Nr. 19 u. 20 a. a. O.]
[Nr. 8 fast wörtlich wie Nr. 12 a. a. O.]
[Nr. 9 desgl. wie Nr. 13 a. a. O.]
[Nr. 10 desgl. wie Nr. 14 u. 15 a. a. O.]
[Nr. 11 fast wörtlich wie Nr. 6 u. 7 des Publik. der Reg. zu Berlin v. 16. Febr.
[Nr. 12 fast wörtlich wie Nr. 8 u. 9 a. a. O.]
[Nr. 13 wie Nr. 16 a. a. O. mit folgendem Zusatze:]

Bei vermischter Ladung ist das Pulver, auch bei Landtransporten, oben packen, und die Fässer sind mit Stroh sorgfältig zu umwickeln.

[Nr. 14 wie Nr. 17 a. a. O.]
[Nr. 15 wie Nr. 21 a. a. O.]
[Nr. 16 wie Nr. 18 a. a. O.]
[Nr. 17 wie Nr. 22 a. a. O.]

Jede Verletzung der zu 1—17 ertheilten Vorschriften wird, auch wenn daraus kein Schaden entstanden ist, durch verhältnißmäßige Geld, oder Leibesstrafen ge werden. ꝛc. (A. III. 797. — 3. 67.)

ε) **Bekanntmachung der K. Reg. zu Marienwerder, v. 10. A 1834. Bei dem Transport von Schießpulver für Privatpersonen wendende Sicherheits-Maaßregeln.**

Es ist bemerkt worden, daß die nach dem Regl. v. 6. Juni 1799 und späte vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln bei dem Transport des für Rechnung von P personen gehenden Schießpulvers nicht mit der erforderlichen Pünktlichkeit befolgt w Es werden dieselben daher, wie folgt, in Erinnerung gebracht:

§. 1. Die Versendung des Pulvers darf nur in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verwahrten Fässern stattfinden, gleichviel, ob sie zu Wasser oder zu Lande geschieht. Von jeder Pulversendung ist der Pol. Behörde des Orts vorhergehend Anzeige zu machen. Beim Auf-, Ab- und Umpacken ist die größte Vorsicht zu beobachten, und besonders die Reibung der Fässer zu verhüten. Zu dem Ende müssen sie auf Decken und nicht auf die bloße Erde gestellt, und dürfen durchaus nicht geschoben oder gerollt, sondern müssen immer gehoben werden.

§. 2. Die Lokal-Pol. Behörde des Abgangs-Ortes ist verpflichtet die K. Reg., deren Bezirk ein dergleichen Pulvertransport berührt, von dem Wege, den derselbe nehmen wird, und von dem Tage des Abgangs und dem der Ankunft am Bestimmungs-Ort so frühzeitig zu benachrichtigen, daß die betr. Lokal-Pol. Behörden noch rechtzeitig davon in Kenntniß gesetzt werden können.

§. 3. [Fast wörtlich wie Nr. 11 des Publik. der Reg. zu Berlin, v. 16. Febr. 1817. (s. oben.)]

§. 4. [Desgl. wie Nr. 20 u. 19 a. a. O.]

§. 5. [Desgl. wie Nr. 17 a. a. O.]

§. 6. Wenn Schießpulver zu Lande versendet wird, darf solches in der Regel nicht durch Städte gefahren, sondern es muß, wenn der Weg auf eine Stadt trifft, wo möglich, darum herum und nur, wenn dies nicht angeht, nach vorheriger Anzeige bei der Pol. Behörde, und nach deren Anweisung auf dem kürzesten und wenigst gefährlichen Wege durch die Stadt, ohne anzuhalten, transportirt werden. Im Fall das Pulver zum weitern Transport daselbst verbleibt, muß selbiges entweder in das vorhandene Magazin, oder in Ermangelung dessen an einen andern sichern Ort außerhalb der Stadt und entfernt von Gebäuden gebracht werden, und unter Aufsicht eines Wächters bleiben.

§. 7. [Fast wörtlich wie Nr. 12 des Publik. der Reg. zu Berlin, v. 16. Febr. 1817, (s. oben.)]

§. 8. [Desgl. wie Nr. 13 a. a. O.]

§. 9. [Desgl. wie Nr. 14 u. 15 a. a. O.]

§. 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden kann, wird derselbe auf beiden Seiten des Plans mit einem in die Augen fallenden P bezeichnet, und gleichzeitig mit einer kleinen schwarzen Fahne versehen.

§. 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gebäuden oder Scheunen aufgefahren werden, sondern müssen beim Anhalten und Futtern 200 Schritte von Gebäuden entfernt halten; und zur Nachtzeit außerhalb der Städte und Dörfer auf 300 Schritte Entfernung unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

[§§. 12 u. 13 fast wörtlich wie Nr. 21 u. 22 des Publik. der Reg. zu Berlin, vom 16. Febr. 1817, (s. oben.)]

Jede Verletzung der zu §. 1—13 ertheilten Vorschriften wird, auch wenn daraus noch kein Schaden entstanden ist, durch verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe von 2—10 Rthlr. an Gelde oder 3—14tägigem Gefängniß geahndet werden.

Die Pol. Behörden werden verpflichtet, auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu halten, und vorkommende Kontraventionen zu ihrer Kognition zu ziehen.

(A. XVIII. 803. — 3. 120.)

CC. Von Verhütung der Feuersgefahr durch Nachtwachen.

1) Vergl. über die Nachtwächter-Anstalt Bd. I. S. 84 ff.

2) R. des K. Min. des I. (Köhler), v. 12. Dec. 1828, an die K. Reg. zu Stettin. Bewachung vorstädtischer Scheunen und Häuser zur Verhütung von Brandstiftungen.

Die K. Reg. erhält anl. (sub a.) zur Nachricht eine Abschrift des Bescheides, welcher heute an den Mag. zu N., wegen Bewachung der dortigen Scheunen, erlassen worden ist.

a.

Auf das Gesuch v. 18. Nov. c., die Bewachung der Scheunen bei N. betr., wird dem dortigen Mag. hierdurch eröffnet, daß die Verf. der K. Reg. zu Stettin v. 19. Juni und 15. Juli c. (Anl. b. u. c.) der Sache angemessen erscheinen, und das Min. des I. keine Veranlassung findet, dieselben abzuändern. Die gehörige Bewachung der Scheunen und der denselben nahe gelegenen vorstädtischen Häuser erscheint allerdings polizeilich nothwendig, und liegt es daher dem Mag. ob, für dieselbe Sorge zu tragen, und die Herbeischaffung der dazu nöthigen Kosten aus städtischen Mitteln zu bewirken. Sollten aber diese aus den bisherigen Einnahmen nicht bestritten werden können, und

Ihrem Vorschlage gemäß für jeden einzelnen Fall auf einen Thl. festgesetzt werden

Der K. Reg. wird bei dieser Gelegenheit in der abschriftl. Anl. (snd. lit. a. die unterm 11. Juni 1812 wegen Prüfung der Schornsteinfeger erlassene Instruktion damals sämmtl. Reg. mitgetheilt worden ist, um darnach verfahren zu lassen, zu Nachricht zugefertigt.

a.

Der Ver. der Pol. Deput. der K. Kurmärkschen Reg. v. 6. April a. c. hat Ve fung gegeben, von der O.-Bau-Deput. Vorschläge wegen der Forderungen an E steinfeger einzuziehen, welche Gewerbescheine erlangen wollen.

Auf den Grund dieser Vorschläge ist nunmehr die heil. Instrukt. ausgearbeite den, wonach bei der Prüfung der Schornsteinfeger zu verfahren ist.

Berlin, den 11. Juni 1812.

Min des J.

Dep. für d. allgem. P. Dep. für d. H. u. d. G.

b.

Instruktion
zur Prüfung der Schornsteinfeger.

Die Gefahr, welche aus zweckwidrigen Feuerungs-Anlagen entsteht, erheisch der Schornsteinfeger nicht nur mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornstei kannt sei, sondern daß er auch die erforderlichen Mittel kenne, um bei den Feuer mit welchen er zu thun hat, die Feuerungs-Gefahr abzuwenden, und daß er die Ver tung erhalte, wenn er feuergefährliche Anlagen bemerkt, der Orts-Polizei davon A zu machen.

Es ist daher bei der Prüfung der Schornsteinfeger darauf zu halten,

I. daß sie mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornsteins und den ve menden Feuerungen hinlänglich bekannt sind;

II. daß sie die Modifikationen kennen, welche gegen die Eigenschaften einer vollk nen Feuerung noch zulässig sind, auch genau wissen, welche Behandlung Rücksichten mangelhafte, jedoch noch brauchbare Anlagen dieser Art nöthi chen; endlich

III. daß sie von ihren Verpflichtungen zur Verhütung der Feuersgefahr, oder be standenem Feuer durch brennende Essen, gehörige Kenntniß haben.

ad I.

a. Eine jede Schornsteinröhre soll zum Steigen eingerichtet, und deshalb wenig 15 und 18 Zoll im Lichten weit sein, und mindestens ½ Stein starke W haben.

b. Kein Schornstein darf auf Holz geschleift, oder mit Holz unterstützt, oder verstrebt werden. Die Schleifung muß entweder auf massiven Wegen, oder andere geschleifte Röhren im Spitzbogen, oder gegen eine senkrecht stehende S mit den steigenden Bogen geschehen.

c. Eben so wenig ist die Auffattelung der Schornsteine erlaubt.

d. Ueberhaupt darf sich einer Schornsteinwange kein Holz unter 3 Zoll nähern, dieser Raum muß mit doppelten Dachsteinen in Lehm ausgefüllt werden, un Fugen der Wange damit genau zu bekleiden. Eiserne Schornsteinröhren d nicht weniger als 2 Fuß unter, und nicht unter 1 Fuß neben Holz vorbeigehen

e. Einem Ofen muß das Holzwerk wenigstens um 2 Fuß ausweichen, und eb weit muß die Decke des Ofens von dem Balken und der Windeldecke entfernt sie

f. Oefen, Vorgelege und Kamine dürfen nicht auf Balken oder Deckenstaaken ge werden, sondern es müssen dazu entweder eiserne Lager gelegt, oder aus den Stichkappen gewölbt, oder eine Unterstützung übergekratzt — abgetreppt — den. Schornsteinröhren müssen dagegen von unten herauf unterstützt werden

g. Vorgelege und Heitzkamine dürfen nicht in dem Treppenraume oder in der hölzerner Treppen angelegt werden.

h. Hölzerne Vorgelegsthüren müssen wenigstens 2 Fuß von den Einheitzlöchern entf sein, und in Mauerfalzen liegen.

i. Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung 3 Fuß, und in waagerechter R tung 1 Fuß über den Heerd angelegt, und in dem Winkel, oder wenn sie über Fuß frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt, oder an die Decke angeb werden.

k. Eine Vorgelege muß so geräumig sein, daß die Asche bequem aus dem Ofen ge gen werden kann.

l. Holz- oder Torf-Vorräthe sollen nicht in den Vorgelegen aufbewahrt werden.

m. Innere und äußere Heitzlöcher, auch Vorgelege, erhalten ein Vorpflaster von Fuß lang, und zu jeder Seite ein Fuß breiter als die Einheitzung.

n. Räucherstangen sollen von Eisen und 12 Fuß vom Heerde entfernt sein.
o. Räucherkammern müssen ganz massiv mit eisernen oder mit Blech bekleideten Thüren versehen sein. Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen nur 3 Zoll weit sein, und müssen mit einer gemeinschaftlichen, mit einem Bindfaden offen gehaltenen eisernen Thür versehen sein.
p. Brennbare Sachen dürfen sich keiner Feuerung unter 2 Fuß nähern. Wo dergleichen auf Böden oder in Magazinen angehäuft werden, da müssen Gitter um die Eisen gestellt werden, um jede zufällige Annäherung zu verhüten
q. Eingegangene oder blinde Röhren müssen von oben, oder da, wo sie sich mit den aktiven Schornsteinen verbinden, Wandgleich zugemauert werden.
r. In allen Schornsteinen sollen eiserne, an Bindfaden hängende Fallthüren vorhanden sein.
s. Die Einheizung soll soviel als möglich von der Rauchröhre abgesondert werden, weshalb die Anlage der von außen zu heitzenden Windöfen zu empfehlen ist.

ad II.

Wenn schon vorhandene Feuerungen nicht so vollkommen umgeändert werden können, wie örtliche Oertlichkeit ihre Anlage ursprünglich verhindert, so sind gegen vorstehende Regeln folgende Modifikationen nachzulassen, daß

ad a. bei vorstehenden Abschn., die Schornsteine so eingerichtet werden, daß sie mit dem runden Besen tüchtig gereinigt werden können. Bis 6 Fuß über der Rauchröhre müssen aber die Schornsteine so weit sein, daß mit der Hand aller Glanzruß abgestreift werden kann. Dergleichen enge Röhren muß der Schornsteinfegermeister persönlich wenigstens monatlich einmal von außen genau untersuchen.
ad d. Nähert Hölzer müssen mit Blech bekleidet werden.
ad e. Nähere Holzwände müssen durch ½ Stein Mauerwerk verblendet werden.
ad g. Vorgelege in Treppenräumen müssen nothwendig eiserne Thüren mit einer Federklinke erhalten.
ad k. Nähere Vorgelegsthüren müssen 1 Fuß und darunter, von Eisen und zwischen 1 bis 2 Fuß Entfernung mit Eisenblech bekleidet sein.
ad i. Bei zweifüßiger Entfernung müssen die Rauchfangshölzer gegipst, und unter 2 Fuß mit Blech bekleidet werden.
ad k. Fehlt dem Vorgelege dieser Raum, so müssen die Heitzlöcher nach der Vorgelegsthür hinausgebracht werden.
ad m. Hölzerne Räucherstangen müssen nicht durchreichen, oder in die Schornsteinwangen, sondern auf besonders vorgestreckte Steine gelegt werden.

ad III.

1) Daß Jeder, der das Schornsteinfeger-Gewerbe als Meister betreiben will, muß dasselbe gelernt und erweislich selbst geübt haben.
2) Von denjenigen, seiner Reinigung und Aufsicht anvertrauten aktiven Schornsteinen, welche er dringend feuergefährlich findet, muß er der Orts-Polizei sogleich Anzeige machen.
3) Die nicht zum Steigen eingerichteten Röhren muß der Schornsteinfegermeister persönlich, wenigstens monatlich einmal von außen untersuchen.
4) Die Ecken, Winkel und die geschleiften Strecken, in welchen der Ruß sich vorzüglich anzusetzen pflegt, müssen besonders gut gereinigt, und dazu die Leute angewiesen werden.
5) Sobald in einem Wohnhause ein Schornsteinbrand entsteht, so muß sich der Schornsteinfegermeister mit seinen Leuten auf die Brandstelle begeben, und sogleich alles Feuer in den Küchen und Oefen auslöschen, vorzüglich aber den brennenden Schornstein von oben und unten mit nassen Säcken, oder besonders dazu von Leinenzeug gemachten Pfropfen verstopfen; deshalb muß sogleich das Dach bestiegen werden, um den oberen Pfropf einzutreiben, der untere wird vermittelst Stangen fest hineingeschoben. Alle an der brennenden Röhre liegende Röhren, Kamine und Vorgelege müssen hiernächst gleichfalls verstopft, und die Klappen in den Rauchröhren der Oefen müssen verschlossen werden.
6) Die brennende Röhre muß vorzüglich unter dem Dache beobachtet, daselbst hinlängliches Wasser vorräthig gehalten, auch Wasser dem, auf dem Forst stehenden Schornsteinfeger zum Anmaßen des Pfropfes zugebracht werden.
7) Der Schornsteinfeger hat darauf zu sehen, daß in den Vorgelegen und in der Nähe der Oefen ꝛc. keine Holz- und Torf-Vorräthe gehalten werden, und
8) daß für die Asche massive Räume oder metallene Eimer vorhanden sind.
9) Die zu 5 benannten Säcke und Propfen muß der Schornsteinfegermeister vorräthig halten, und gleich mit zur Stelle bringen.
10) Der Schornsteinfegermeister muß dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine jährig erfolge, und wenn der Besitzer einer Feuerung darauf nicht achtet, davon der Orts-Polizei Anzeige machen.

11) Die Bestrafung der Schornsteinfeger erfolgt nach dem A. L. R. 2. Th. XX. §. 1555—1558. und 1568—1570.

Berlin, den 11. Juni 1812.

Min. des J.

Dep. für die allgem. P. Sack. Dep. für den H. und die G. v. Schuckmann.

(A. XI. 751.—3. 102.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 14. Juni 1834 die K. Reg. zu Danzig. Unzulässigkeit der Fortsetzung des Schornsfegergewerbes durch Wittwen.

Die in dem über den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes durch Wittwen erstat Ber. der K. Reg. v. 22. v. M. angeführte Verf. v. 21. Okt. 1823[1]) hat ausdrückli klärt, daß den Wittwen der Schornsteinfeger die Fortsetzung des Gewerbes nicht ge werden könne, und nur rücksichtlich des 16jährigen N. eine Ausnahme gestattet; diese nahme hat aber die K. Reg. nicht berechtigen können, auch in anderweiten Fällen d Ausnahmen zu bewilligen

Die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes durch unvereidigte und ungeprüfte sonen ist sowohl den G. v. 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811, als auch der E. Verf. v Nov. 1822 entgegen, und muß daher der Wittwe N. die Ausübung des Gewerbes v sagt, und dies den Beschwerdeführern, den Aelterleuten des dortigen Schornsteinfe werkes N. und N., auf ihre hieher gerichtete Vorstellung v. 24. März d. J. bekan macht werden.

Die K. Reg. kann jedoch aus Rücksichten der Billigkeit, der Wittwe N. eine messene Frist bis zum Ablauf des Vierteljahres und Jahres gestatten, weil sie wahrs lich den Bestellern und ihren Gesellen sich für diese Zeit durch Verträge verbindlich ge hat. (A. XVIII. 518.—2. 146.

II. Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes der Sch steinfeger, insbesondere von den Schornsteinfeger-Zwa Bezirken.

1) Die allgemeinen Grundsätze, welche die R. des Min. d v. 26. Nov. 1822 und 24. Juni 1835 hierüber entwickeln, ergeben sich d

a) die Schornsteinfeger-Zwangs-Bezirke sind da beizubeha wo sie zur Zeit der Publikation des Ed. v. 7. Septbr. 1811 bereits be den haben, wogegen die Einführung neuer Zwangsbezirke nur in so größeren Städten nachzugeben, wo dies von der Lokal-Polizei-Behör Uebereinstimmung mit den Kommune-Repräsentanten gewünscht wird.

b) Wo keine Zwangs-Bezirke bestehen, da sollen die Hausbesitz nen qualifizirten Schornsteinfeger wählen und der Reg. anzeigen.

c) An Orten, wo den Hausbesitzern ausnahmsweise die eigene R gung der Schornsteine nachzulassen, und wo dies schon bisher gesch soll spezielle polizeiliche Kontrolle stattfinden.

d) Selbst, wo Zwangs-Bezirke bestehen, haben die Schornstein kein Widerspruchsrecht gegen Aufhebung derselben und gegen Anse mehrerer Schornsteinfeger. Sie sind keine Officianten, sondern Belieben zu entlassende Handwerker.

e) Es ist dafür zu sorgen, daß die Bezirke so eingerichtet sind, der Meister dieselben selbst zu kontrolliren vermag.

α) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 26. Novbr. 1 an sämmtl. K. Reg.[2])

---

[1]) Wahrscheinlich ist das (auf eine Entscheidung des Min. des H. gegründete) P der Reg. zu Gumbinnen v. 21. Oct. 1823 (A. VII. 974.—4. 146.) ge wonach den Wittwen der Bauhandwerker (nach § 99 des Ed. v. 7. Sept. 1 die Fortsetzung des Gewerbes nicht zu gestatten. (Vergl. beim Bauwesen.)

[2]) Wörtlich gleichlautend nochmals abgedruckt in den A. VII. 682.—3. 101. u. 180.—1. 103.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die durch die Verf. v. 6. Decbr. 1811 von dem allgemeinen Pol. Dep. angeordneten Schornsteinfeger-Zwangs-Bezirke keinesweges ihrem Endzwecke entsprechen, vielmehr im großen Durchschnitte die Polizei-Behörden statt des gewünschten Effekt durch die Streitigkeiten der Einwohner mit den Schornsteinfegern mit einer Menge von Geschäften behelliget worden sind, insbesondere auch die Nachlässigkeit der Schornsteinfeger und die Feuersbrünste ungemein zugenommen haben, und endlich der Festsetzung einer Taxe, die bei einem Zwangs-Bezirke unumgänglich ist, im Allgemeinen sich unabwendbare Hindernisse entgegenstellen, so wird man allerdings nur bei den Worten des §. v. 7. Septbr. 1811 stehen bleiben müssen. In diesem G. ist §. 104 verordnet: „die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger werden aus polizeilichen Gründen, und da „die Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich, und „sogar in ihren Distrikten verpflichtet sind, beibehalten."

Da hierin nur von Beibehaltung jener Bezirke die Rede ist, so folgt, daß die Einrichtung neuer Zwangs-Bezirke an Orten, wo sie früher nicht Statt gehabt haben, keinesweges nothwendig sei, und es wird nur darauf ankommen, wie die im G. zugleich mit angegebene Absicht, nämlich, daß außer dem Eigenthümer noch ein Anderer für die ordentliche Reinigung der Schornsteine verantwortlich gemacht werde, auf andere Art zu erreichen ist. In dieser Beziehung wird der Antrag der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 21. März d. J.

die Distrikts-Eintheilung, in so weit sie nicht schon vor Publikation des G. v. 2. Nov. 1810 und dessen Decl. v. 7. Septbr. 1811 bestanden, aufzuheben, und den Hausbesitzern die Wahl eines nach §. 103 des letztgedachten G. qualifizirten Schornsteinfegers, und die Anzeige dieser Wahl Seitens der Hausbesitzer bei der Reg. zu überlassen, hiermit genehmigt.

Sollten in dem Dep. der K. Reg. Oerter vorhanden sein, an welchen die Lokalität und die Bauart es erfordert, daß den Hausbesitzern die eigene Reinigung der Schornsteine nachgelassen werde, als welches jedoch nur ausnahmsweise, und nur da, wo es früher der Fall gewesen, gestattet werden kann, so muß noch eine besondere Vorkehrung getroffen werden, wodurch die Polizei-Obrigkeit von dem gehörigen Reinigen solcher Schornsteine versichert wird.

Im Allgemeinen läßt sich darüber nichts bestimmen, jedoch dürfte es in vielen Fällen schon genügen, wenn dem nächsten Orts-Vorsteher, z. B. dem Schulzen, zur Pflicht gemacht würde, in gewissen Terminen sich durch den Augenschein zu überzeugen. In der Regel aber muß das Fegen durch einen qualificirten Schornsteinfeger geschehen.

Dieser muß dafür, daß in den gehörigen Zeiträumen, und zwar ordentlich gefegt werde, der Polizei verantwortlich bleiben, und es ist Niemandem die Ausübung dieses Gewerbes zu verstatten, der nicht das vollkommene Vertrauen verdient, daß er hierunter ordentlich verfahren werde.

Nächstens muß es der K. Reg. überlassen werden, wie die Anzeige der Hausbesitzer an die Polizei-Obrigkeiten von dem gewählten Schornsteinfeger und von den in dieser Wahl getroffenen Veränderungen geschehen soll, und ob vielleicht, um hierbei desto sicherer zu gehen, außer der Anzeige von den einzelnen Hausbesitzern, auch noch die Anzeige jedes Schornsteinfegers über die Schornsteine, deren Reinigung er übernommen hat, zu erfordern sein dürfte.

Endlich wird die K. Reg. aufmerksam darauf gemacht, daß auch da, wo die Zwangs-Bezirke vor der Gesetzgebung vom J. 1810 und 1811 bestanden, und wo sie also beibehalten werden müssen, doch bei jeder Veranlassung sorgfältig im Auge behalten werden müsse, daß dieses nur aus polizeilichen Gründen geschehe, daß daher den Schornsteinfegern selbst durchaus kein Widerspruchsrecht, oder ein Anspruch auf Entschädigung bei etwa künftig durch ein G. einzuführenden anderweitigen Einrichtungen zugestanden ist, daß auch jene Zwangs-Bezirke ihrem Umfange nach so einzurichten sind, daß die Schornsteinfeger-Meister für ihre Person im Stande sind, die Arbeiten ihrer Gesellen durch eigenes Nachsehen gehörig zu kontrolliren, daß letzteres durch die Schornsteinfeger selbst, und nicht durch Substituten geschehe, rücksichtlich deren Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit die Polizei außer dem unsichern Arbitrio des Schornsteinfeger-Meisters keine Gewähr hat, und daß die Schornsteinfeger, welchen die aus polizeilichen Gründen beibehaltenen Zwangs-Bezirke anvertraut worden, nicht als lebenslänglich an-

---

Das auf dies R. verweisende R. der K. Min. des H. (v. Bülow) und des J. (v. Schuckmann), v. 31. Januar 1823, an die Reg zu Arnsberg (A. VII. 131.—1. 77.) bemerkt noch, daß nur solchen Schornsteinfegern die Etablirung zu gestatten, welche geprüft und tüchtig befunden worden, und daß sämmtlichen Schornsteinfegern die Befolgung der bestehenden oder noch zu gebenden polizeil. Vorschriften zur Pflicht zu machen, auch da, wo es noch nicht feststeht, anzuordnen, wie oft die verschiedenen Feuerungen gereinigt werden müssen.

gestellte Offizianten, sondern lediglich als solche Gewerbetreibende angesehen werden, denen die Behörden beliebig, je nachdem es das Interesse des Zwangs-Bezirks rä macht, wechseln können. (A. VII. 128.—1. 76.)

β) C. R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn), so wie J. u. d. P. (Köhler), v. 24. Juni 1835, an die K. Reg. zu Königs in Pr., Gumbinnen, Marienwerder, Danzig, Stettin, Cöslin, P dam, Frankfurt a. O., Breslau, Oppeln, Liegnitz, Erfurt und P deburg.

Des Königs Maj. haben auf den Ber. der unterz. Min. mittelst Allerh. K. O. 15. April a. c. die Entscheidung der, über die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger §. 104 des G. v. 7. Sept:br. 1811 entstandenen Zweifel einstweilen auszusetzen, u weitere Erörterung derselben zu den Berathungen über den jetzt dem Staatsminist. v genden Entwurf eines allgemeinen Gewerbe-Polizeigef. zu verweisen geruhet.

Es ist indeß nothwendig, mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung dies Grundsätze festzustellen, nach welcher der in Rede stehende Gegenstand vorläufig u zum Erscheinen einer neuen gesetzlichen Bestimmung darüber zu behandeln ist, und der K. Reg. daher eröffnet, daß die Ansicht der Minist. des J. hierüber dahin geht:

daß in Anwendung der Bestimmung des §. 104 des G. v. 7. Septbr. 1811 die Zw Bezirke der Schornsteinfeger überall da zu erhalten sind, wo sie zur Zeit der Pu tion des G. bereits bestanden, gleichviel, ob auf Grund eigentlicher gesetzlicher stimmungen, oder als bloße lokalpolizeiliche Anordnungen oder Observanzen; daß da das G. v. 7. Septbr. 1811 ihre Beibehaltung bloß aus polizeilichen Gründ nehmigt hat, dem einzelnen Inhaber eines Zwangs-Kehr-Bezirks kein Widersp recht gegen solche Einrichtungen der Polizei-Obrigkeit eingeräumt werden kann, w die vorhandenen Bezirke nach Maaßgabe des Bedürfnisses etwa vergrößert oder v nert werden möchten; daß daher die Orts-Obrigkeit befugt ist, die etablirten K zirke solcher Schornsteinfeger, die sich in Verrichtung ihrer Obliegenheiten nac und unzuverlässig beweisen, ihnen wieder zu entziehen; daß es nicht blos zulässig dern auch räthlich ist, zur Vermeidung aller Nachtheile, die von feststehenden Loc einmal unzertrennlich sind, bei der Wiederbesetzung erledigter Zwangs-Bezirke d gen Konkurrenten den Vorzug zu geben, die bei gleicher Qualifikation sich zu d ringsten Taxen erbieten; daß endlich, da die Erfahrung besonders für die Einri von Zwangs-Kehr-Bezirken in den größeren Städten spricht, es auch z ist, diese Einrichtung noch jetzt in solchen Städten nachzulassen, wo sie von der Polizeibehörde, in Uebereinstimmung mit den Kommune-Repräsentanten, gew wird.

Die K. Reg. wird hiermit angewiesen, nach diesen Grundsätzen vorläufig und b weitere Bestimmung in allen vorkommenden Fällen in denjenigen Landestheilen Ihre Bezirks zu verfahren, wo das G. v. 7. Septbr. 1811 Gesetzeskraft hat, jedoch z darauf zu achten, daß der jedes Orts bestehende faktische Zustand nicht ohne Noth dert werde. (A. XIX. 472. — 2. 114.)

2) Mit Bezug hierauf sind folgende Bestimmungen ergangen:

a) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 21. April 1823, an d Reg. zu Minden. Unzulässigkeit der Errichtung neuer Schornstein Zwangs-Bezirke [1]).

Wenn die nach dem Ber. der K. Reg. v. 27. v. M. in der Grafschaft Ravel seit dem J. 1814 errichteten Schornsteinfeger-Zwangs-Bezirke nicht durch landesh G. eingeführt worden sind, so können sie nicht sonstenirt werden. Noch weniger dergl. Zwangs-Bezirke da eingeführt werden, wo sie bisher noch gar nicht stattge haben, und können die von der K. Reg. angeführten Gründe auch keine Veranl geben, deshalb auf ein neues G. anzutragen; denn

1) ist nicht abzusehen, warum nicht auch von den Hausbesitzern willkührlich ge und nur übrigens sonst gehörig qualifizirte Schornsteinfeger-Meister zur Be tung polizeil. Vorschriften verpflichtet werden können?

2) ist gleichfalls nicht klar, warum nicht bei diesem Gewerbe eben so gut, einem andern, die Gewerbetreibenden auch bei der Konkurrenz ihr Brod sollten?

Dagegen hat die Erfahrung auch zum Theil gelehrt, daß die Schornsteinfeg felten da, wo die Zwangs-Bezirke eingeführt worden, die Arbeit schlecht verrichte

[1]) Vergl. jedoch in Betreff der größeren Städte das R. vom 24. Juni (Oben.)

durch die Feuersbrünste vermehrt sind, und das ihnen zugewiesene Publikum chikanirt und übertheuert haben, so daß die Oberaufsicht der Reg. nicht immer im Stande gewesen ist, den sich daraus ergebenden Uebelständen abzuhelfen. (A. VII. 371. — 2. 88.)

b) Befugniß zur Annahme der Schornsteinfeger bei dem Nichtvorhandensein von Zwangsbezirken.

a) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 15. Juli 1824, an die K. Reg. zu Frankfurt a. O.

Die Beschwerde des Mag. zu N. N. über seine Beschränkung bei der Annahme eines Schornsteinfegers ist selbst nach dem, was die K. Reg. in dem darüber erstatteten Ber. dagegen angeführt hat, nicht für ungegründet zu achten. Denn in dem R. v. 26. Nov. 1822 ist ganz klar enthalten, daß den Interessenten die Wahl zustehen solle, durch wen sie die Schornsteine reinigen lassen wollen, und in Ermangelung von Provinzial-G., die einen Talent dispensiren, kann auch der Commune N. N. darunter keine Beschränkung auferlegt werden. Die K. Reg. hat daher dieser Commune lediglich zu überlassen, mit welchen (übrigens qualificirten) Schornsteinfeger-Meister sie dieserhalb contrahiren will.

Daß die Stadt N. N. und das ihr gehörige Cämmerei-Dorf N. N. einen eigenen Schornsteinfeger annehmen, scheint ganz zweckmäßig zu sein. Auch kann der ehemalige Unteroffizier L. N. gegen gedachte Commune kein Zwangsrecht ausüben oder prätendiren, da schon in dem R. v. 26. Nov. 1822 ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Schornsteinfeger nicht als Offizianten, und ihr Geschäft nicht als ein bleibendes Amt anzusehen sind, vielmehr lediglich in die Klasse der Handwerker gehören. Sollte wider Vermuthen die K. Reg. dem rc. N. N. eine lebenslängliche Anstellung versprochen haben; so war Sie nicht dazu befugt, und eben deshalb kann auch daraus gegen die Commune N. N. keine Verbindlichkeit hergeleitet werden rc. (A. VIII. 895. — 3. 114.)

β) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 17. April 1827, an die K. Reg. zu N. N.

Da die K. Reg, wie aus Ihrem Ber. v. 24. v. M. hervorgeht, dem Mag. zu N. N. freigestellt hat, den von der Orts-Commune gewählten Schornsteinfeger auf Kondition anzunehmen; so ist dadurch die Ihr von hier aus früher mitgetheilte Beschwerde des L. N. gehoben, und bedarf es also Seitens des Min. des J. keiner weiteren Bescheidung darüber. Was jedoch die Bemerkung der K. Reg. am Schlusse des vorliegenden Ber. betrifft, so gereicht Ihr zur Achtung, daß Sie im Verfolg des Gen. R. v. 26. Nov. 1822 auch die Land-Gemeinden in der beliebigen Wahl eines Schornsteinfegers nicht beschränken wollen. (A. XI. 484. — 2. 113.)

c) Die Zahl der Schornsteinfeger ist nicht beschränkt, die angestellten Schornsteinfeger haben kein Recht, der Etablirung neuer zu widersprechen und sie sind keine Officianten, sondern gewöhnliche Handwerker.

a) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 4. Oct. 1826, an die K. Reg. zu Potsdam. Es ist nicht nothwendig, daß die Schornsteinfeger in den Städten wohnen, auch kann die Einwilligung der Etablirung eines Schornsteinfegers nicht versagt werden, weil schon hinlänglich Subjekte für dies Gewerbe vorhanden sind.

Auf den Ber. v. 25. v. M., den Antrag des Schornsteinfegers N. N. zu N., auf Ertheilung als Meister für die außerhalb der Stadt gelegenen Gemeinen betr., wird der K. Reg. hiermit Folgendes zu erkennen gegeben.

Wenn auch, was dahin gestellt bleiben mag, in dem Privilegio der Berlinischen Schornsteinfeger vom J. 1734 vorausgesetzt ist, daß Schornsteinfeger nur in den Städten wohnen; so ist doch nach Erscheinung der G. v. 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811, der Regel nach, irgend ein Gewerbe an die Städte nicht gebunden. Es ist auch dazu kein Grund vorhanden, da nach der jetzigen Steuer-Verfassung durch Einführung der Klassen-Steuer die frühere Ungleichheit der Besteuerung ausgeglichen ist. Auch kann aus dem Grunde, daß schon hinlänglich Subjekte für ein Gewerbe vorhanden seien, gleichfalls der Regel nach die Ansetzung mehrerer Gewerbetreibenden nicht beschränkt werden. Zudem findet in der vorliegenden Sache nicht einmal der Fall, da die Gemeinde zu N. N. sich befinden, wie der Supplikant anführt, und die K. Reg. nicht bestreitet, eines drei mit entfernten Schornsteinfegers bediene. Es ist nicht abzusehen, warum den nicht der Vortheil der aus der Concurrenz hervorgehenden Preis-Erniedrigung auch bei diesem Gewerbe zu statten kommen sollte, zumal da die polizeil. Kontrolle dieses Gewerbe-Betriebes auf dem Lande so gut wie in einer Stadt geschehen kann, und auch, wenn der Schornsteinfeger in der Stadt wohnet, geschehen muß.

Daß endlich der ꝛc. N N. im Auslande geboren, ist ein irrelevanter Umstand. selbe ist schon sieben Jahre im Lande, und es constiret über ihn nichts Nachtheiliges ist es keineswegs unerwünscht, daß brauchbare Gewerbetreibende aus dem Auslan wandern ꝛc. (A. X. 1123. — 4. 130.)

β) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 12. Dec. 1826, an d Reg. zu N. N. Die Zahl der anzusetzenden Schornsteinfeger kann beschränkt werden.

Die Ansicht, welche die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 26. v. M. über die Ansetzu Schornsteinfeger äußert, kann das Min. nicht theilen. Denn da das G. die Za Schornsteinfeger nicht fixirt, so kann schon deshalb von Ihr nicht angeordnet werde nur so viel und nicht mehr zuzulassen seien.

Die Vermehrung dieser Gewerbetreibenden ist an und für sich eben so wenig bed als es in der Regel bei anderen Gewerben der Fall ist. Sollte ein Schornsteinfeg bloß von dem Verdienste, den er für das Reinigen der Schornsteine bezieht, leben so wird er bei der jetzt statt findenden Gewerbefreiheit durch Nebenverdienst das Fe ergänzen können.

Daß übrigens, wie die K. Reg. bemerkt, das Gewerbe eines Schornsteinfe mit der Erwerbung eines Grundstücks verknüpft gewesen, ist dem Min. nicht erinn es kann aber auch darauf, was etwa früher statt gefunden, nach Erscheinung der 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811 nicht mehr ankommen.

Hiernach muß die K. Reg. lediglich angewiesen werden, das R v. 4. Oct. c. folgen. (A. XI. 184. — 1. 106.)

γ) Extrakt aus dem R. des K. Min des J. (Köhler), v. 27. 1827, an die K. Reg. zu N. N. Schornsteinfeger sind keine Officia

Uebrigens kann, wenn die K. Reg. nicht etwa fiskalische Grundstücke im Au von einer Anstellung oder Ansetzung eines Schornsteinfegers Seitens der K. nicht die Rede sein; indem ein Schornsteinfeger durchaus nicht als Offiziant, sond ein Gewerbtreibender anzusehen ist,[1]) der sich selbst an einem beliebigen Orte niede kann. Die K. Reg. hat nur über die Qualifikation der Schornsteinfeger zu urt die Kundschaft aber müssen sie, wie andere Professionisten, sich selbst suchen.

(A. XI. 183. — 1. 104.)

δ) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 14. März 1827, an Reg. zu N. N. Desselben Inhalts.

Die Vorstellung der Schornsteinfeger-Wittwe N. N., deren Gesuch, dem E steinfeger-Gesellen N. N. das Reinigen der Schornsteine in N. N. zu überlassen wird der K. Reg. zur Berichts-Erstattung mit dem Bemerken zugefertigt, wie fallend ist, daß Dieselbe in Ihrer Resol. v. 11. v. M. von einer Schornstein Stelle redet, als wenn ein Schornsteinfeger ein Offiziant sei; und daß, wie die K kantin anzeigt, der Landrath die Schornsteinfeger angesetzt habe, welches all Gen. R. v. 26. Nov. 1822 entgegen ist. (A. XI. 184. — 1. 105.)

ε) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 9. Octob. 1827. Des Inhalts.[2])

Dem Schornsteinfegermeister N. wird auf Seine Vorstellung v. 30. v. M. e daß auf Seine Beschwerde über die neue Eintheilung der Kehrbezirke in dortiger nicht gerücksichtigt, Derselbe vielmehr nur auf die Res. des K. Ober-Präsid. v. 4

---

[1]) Dasselbe sagt das R. des Min. des J. v. 15. Juli 1824. [A. VIII. 895 114.] (Vergl. oben S. 219.) Das R. des Min. des J. (Köhler), v. 7 1827. (A. XI. 485. — 2. 114.) bemerkt dasselbe und fügt hinzu, daß S steinfeger, die sich Armuthshalber nicht ernähren können, sich deshalb Kommune ihres Wohnorts zu wenden haben.

[2]) Dieser Bescheid ist der K. Reg. zu Posen mit dem Bemerken mitgetheilt, daß mit Hinsicht auf die in dem C. R. v. 26. Nov. 1822 enthaltenen G sätze, im Entstehen etwaniger Provinzial- oder Statutar-Gesetze, al kommen und Verträge, das Fegen der Schornsteine betr., bei welch Obrigkeit concurrirt, nicht unwiderruflich abgeschlossen, insbesonde Grundsatz, als seien die Schornsteinfeger nicht bloße Handwerker, sond Lebenszeit angestellte Staats- oder Kommunal-Beamte, nicht anerkan den dürfe.

d. J. zurückgewiesen werden kann, indem ein Handwerker kein Recht hat, von Jemandem zu fordern, daß er mit ihm entweder überhaupt oder in einem gewissen Umfange contrahire. (A. XI. 1009. — 4. 75.)

9) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 2. Juli 1830, an die K. Reg. zu Oppeln. Desselben Inhalts.

Im abschriftl. Anschlusse wird der K. Reg. die Resol., welche dem Schornsteinfegergesellen N. N., der den Lehrbezirk von Karlsruhe bei Oppeln zu erhalten wünscht, heute auf ein sich hierauf beziehendes Gesuch desselben ertheilt worden ist, nachrichtlich mitgetheilt.

Es ist aufgefallen, daß die K. Reg. in Ihrem Bescheide v. 3. Juni 1830 den N. auf einen ähnlichen Antrag desselben an den dortigen Schornsteinfegermeister N. verwiesen hat. Von diesem kann es aber in keinem Falle abhängen, ob mit dem Supplikanten wegen des Schornsteinfegens contrahirt werden solle oder nicht. Die K. Reg. wird vielmehr auf das C. R. v. 26. Nov. 1822 zurückgeführt, und aufgefordert, den Eingesessenen ihres Dep. die durch dasselbe zugestandenen Befugnisse zu Theil werden zu lassen; wobei das Min. bemerkt, daß durch das in jenem R. nachgelassene Verfahren hier in der Kurmark, unbeschadet der polizeil. Sicherheit, den Einsassen eine große Erleichterung geworden ist, indem die Löhne zum Theil bis auf den dritten Theil des früheren Satzes herabgebracht worden sind. Insbesondere darf durchaus nicht gestattet werden, daß Schornsteinfeger von Behörden als Beamte und lebenslänglich angestellt werden. Sie sind Handwerker, mit denen blos auf Kündigung zu contrahiren ist.

(A. XIV. 591. — 3. 70.)

10) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 10. Juli 1830, an die K. Reg. zu Erfurt. Desselben Inhalts.

Hierauf wird der K. Reg. Abschrift des dem Schornsteinfeger N. N. zu Heiligenstadt ertheilten Bescheides zur Nachricht und mit dem Bemerken mitgetheilt, daß das Schornsteinfeger-Gewerbe nicht als ein Amt zu betrachten ist, von welcher irrigen Ansicht Landrath N. N. in der dem Supplikanten unterm 14. Mai 1829 ertheilten Resolution ausgegangen zu sein scheint, indem er darin von einer Schornsteinfeger-Stelle redet. Schornsteinfeger sind vielmehr Handwerker, mit denen nur auf Kündigung zu contrahiren ist. (A. XIV. 592. — 3. 71.)

d) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 27. Sept. 1830, an die K. Reg. zu Danzig. Kontrolle des Schornsteinkehrens von Seiten der Meister selbst.

Die K. Reg. erhält auf den Ber. v. 25. v. M. die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger zu Elbing betr., hierneben Abschrift der den Stadtverordneten zu Elbing heute ertheilten Resol. (Anl. a.) mit dem Bemerken, daß die Schornsteinfegermeister sich nicht damit begnügen müssen, ob ihre Leute gefegt haben, sondern auch selbst in die Schornsteine hineinkriechen, und nöthigenfalls in denselben hinaufsteigen müssen, um sich zu überzeugen, ob die Arbeit tüchtig geschehen sei, sonst die Polizei gar keine Garantie haben könne.

Das Bitten um Geschenke Seitens der Gesellen und Lehrjungen nach dem Fegen und Brennen ist zu untersagen, und wie jede andere Bettelei zu bestrafen; auch sind die Meister selbst dafür verantwortlich zu machen.

Ob eine Ermäßigung der Preise stattfinden kann, hat die K. Reg. näher zu prüfen und darüber zu berichten, indem aus dem vorliegenden Ber. der Betrag nicht constirt, und hier auch über dessen Ungemessenheit nicht geurtheilt werden kann.

a.

Den Stadtverordneten zu Elbing wird in Bescheidung auf die Eingabe vom 3. April c. in Betreff der annoch dort bestehenden Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger, nach Maaßgabe der in der Sache von der K. Reg. zu Danzig erforderten Ber., nunmehr hiermit eröffnet, daß das Fundament Ihres Antrages, daß der Mag. nach Einführung der St. O. dafür gehalten gewesen sei, die dortigen Schornsteinfeger in der geschehenen Art anzusetzen, nicht anerkannt werden kann, da die qu. Einrichtung von jeher dort gewesen, und in den Gesetzen nicht verboten ist. In sofern die vorhandenen Schornsteinfeger daher für unbrauchbar abgefunden werden können, wird, so lange sie ihre Verbindlichkeiten erfüllen, in der stattfindenden Einrichtung bis zum erfolgenden Abgange derselben nichts geändert werden können. Jedoch wird die K. Reg. darauf halten, daß selbst von Amtswegen die vorhandenen Mißbräuche abgestellt werden.

Was die angeblich zu hohen Preise betrifft: so bleibt den Bittstellern üb darüber besondere Anträge bei der K. Reg. zu machen, welche in Erwägung zieh ob solche ermäßigt werden können. Berlin, den 27. September 1830.

Min. des J. Erste Abthl.

(A. XIV. 593. — 3. 72.)

e) Vorschriften, welche sich auf einzelne Regierungsb beziehen.

α) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 4 1825, an die K. Reg. zu Merseburg. Zwangsbezirke der Schornst in den ehemaligen Sächsischen Landestheilen.

Zuvörderst wird es darauf ankommen, die G. zu erörtern, welche bei dieser E Anwendung kommen können. Das E. v. 7. Novbr. 1811 ist eine Decl. des E. v 2 1810, und dieses ist in den ehemaligen sächsischen Landestheilen noch nicht zur An gekommen; vielmehr existiren dort die Exclusiv-Rechte der Zünfte noch bis jetzt.

Es müssen daher andere Gesetze zum Grunde liegen

Demnächst kann durch die Entscheidung der K. Reg. in der den Bittstellern u März c. ertheilten Resol.,

daß es Sache der Beschwerdeführer sei, einzelne Beschwerde-Punkte gegen den steinfeger N. N. nachzuweisen,

die Sache nicht abgethan sein. Denn sobald aus polizeilichen Gründen ein Zwan existirt, ist es auch Sache der Polizei, von Amtswegen und unaufgefordert da walten, daß der Berechtigte überall seiner Verbindlichkeit genüge. Es kommt al an, daß der Mag. zu N. N. berichtet, wie er sich von Amtswegen davon unterrich daß der dortige Schornsteinfegermeister seine Pflicht, besonders hinsichts der Kont ner Gesellen erfüllt habe.

Hiernächst ist nicht zu leugnen, daß die Konkurrenz auch, so viel es der polize erlaubt, bei dem Schornsteinfeger-Gewerbe zu wünschen ist ꝛc. (A. IX. 740.—3

β) Im Reg. Bezirk Frankfurt.

Publik. der K. Reg. zu Frankfurt a. O., v. 6. Febr. 1824[1]).

Das K. Min. des J. hat sich, auf mehrere Klagen über die Bezirks-Schornf zu der Anordnung veranlaßt gefunden, daß die im J. 1817 eingerichteten Zwa aufgehoben, und nach der wörtlichen Bestimmung des §. 104. des G. v. 7. Se nur diejenigen beibehalten werden sollen, welche schon vor Publik. der G. über di lichen Verhältnisse der Gewerbe vom 2. Novbr. 1810 und 7. Sept. 1811 (G. S S 263.) und im Kottbusser und den ehemals Sächsischen Kreisen vor dem J. 1816 v gewesen sind. Diesem gemäß wird daher Folgendes bestimmt:

1. Es ist von jetzt an den Gemeinden und den einzelnen Hausbesitzern, w mals zu einem Zwangsbezirke nicht gehört haben, erlaubt, sich einen Schorn selbst zu wählen.

2. Welcher Meister die Reinigung der Schornsteine übernommen hat, davon Ortspolizei-Behörde fortwährend genau unterrichtet sein.

3. Damit dies in gehöriger Ordnung geschehe, so ist mit dem gewählten Sc feger ein Vertrag abzuschließen, wozu gedruckte Formulare vorgeschrieben, und Meister anzuschaffen sind.

4. Die von beiden Theilen unterzeichneten Verträge werden der Ortspolizei vorgezeigt, welche, daß dies geschehen, darauf bemerkt und den wesentlichen Inh Register einträgt, das bei eintretenden Veränderungen immer nachzutragen und r zu erhalten ist.

5. Nimmt, wie gewöhnlich geschehen möchte, eine ganze Ortschaft einen so geschieht die Anzeige durch die Ortsbehörde bei dem Landrathe.

6. Bis bei der Polizeibehörde die vorgeschriebene Anzeige eingeht, wird a men, daß der bisherige Meister beibehalten worden, und zwar unter den bisher dingungen.

7. Bestehende Kontrakte müssen gehalten werden; wo sie nicht auf eine b Dauer geschlossen sind, ist die gesetzliche Kündigung zulässig.

8. Die Bestimmung des Lohns hängt von der freien Verabredung beider T Bis diese eingetreten, bleibt es bei dem, was bisher gezahlt worden. Den rück

[1]) Hierdurch ist das ältere Publik. derselben Reg. v. 5. Febr. 1817 (A. I. 76.), welches übrigens fast wörtlich gleichlautend mit dem Publik. der Gumbinnen v. 12. Decbr. 1817 (S. 242) ist, beseitiget.

sein haben die Landräthe nöthigen Falls mittelst Exekution einzuziehen, wenn er nicht in Güte entrichtet wird.

9. Das Reinigen der Schornsteine muß, nach wie vor, durch einen Meister geschehen, dem nur die Ausübung des Gewerbes verstattet haben, dieser ist dafür, daß in den gehörigen Zeiträumen und zwar ordentlich gefegt werde, der Polizei verantwortlich.

10. Wo es die Oertlichkeit oder Bauart früher erfordert hat, den Hausbesitzern die eigene Reinigung der Schornsteine ausnahmsweise zu gestatten, da soll es, bis auf weitere Verfügung, hierbei verbleiben; es sind aber auch die Vorkehrungen aufrecht zu erhalten, wodurch die Polizeibehörden sich bisher von der gehörigen Reinigung solcher Schornsteine überzeugt haben. Wo bisher nicht mehr geschehen ist, muß durch die Polizeibehörde monatlich einmal und alle Jahre einmal unter Zuziehung eines Schornsteinfegers eine Besichtigung vorgenommen werden. Entdecken sich Unordnungen bei der eigenen Reinigung der Feuerungen, so kann der Landrath verlangen, daß der zeitige Besitzer des Hauses solche künftig nur durch einen Schornsteinfeger besorgen lasse.

11. Die Ortspolizeibehörden werden zu einer pünktlichen Besorgung der Feuervisitationen hierdurch besonders verpflichtet, die Feuerpolizeikommissarien aber auf ihre Instruktion verwiesen.

12. Die Hauswirthe werden wiederholt auf die ihnen gesetzlich obliegende Pflicht aufmerksam gemacht, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in ihren Häusern in baulichem, tauglichen Stande unterhalten, und besonders die Schornsteine zur gesetzten Zeit ordentlich gefegt werden.

13. Für die Schornsteinfeger ist die mitabgedruckte Geschäftsanweisung entworfen, wonach alle schon angesetzten Meister hierdurch verwiesen werden, die künftig anzusetzenden aber bei der Vereidigung zu verweisen sind. Die H. Landräthe, so wie die Ortspolizeibehörden, haben auf die Befolgung derselben mit Strenge zu halten.

Frankfurt, den 6. Febr. 1824.

K. Preuß. Reg.

Geschäftsanweisung
für die Schornsteinfeger im Bez. der K. Reg. zu Frankfurt.

§. 1. Einem Schornsteinfeger kann die Ausübung seines Gewerbes nur gestattet werden, wenn er dasselbe gelernt und selbst geübt hat, hiernächst aber durch einen K. Kreisbauinspektor so geprüft worden ist, als die Instruktion vom 12. Juni 1812 es vorschreibt.

§. 2. Die Erlaubniß wird, nach vernommenem Gutachten des Landraths, durch die K. Reg. ertheilt, welche dabei nur polizeilichen Rücksichten folgt, und jeden Bewerber zurückweisen wird, zu dem sie nicht das Vertrauen hat, daß er bei dem Geschäfte ordentlich handeln werde.

§. 3. Der Meister wird nach dem beifolgenden Formular durch den Landrath vereidet.

§. 4. Wo die früher bestandenen Zwangsbezirke beibehalten werden, geschieht dies nur aus polizeilichen Gründen, den Schornsteinfegern steht auch durchaus kein Widerspruchsrecht, oder ein Anspruch auf Entschädigung zu, wenn etwa künftig durch ein Gesetz anderweitige Einrichtungen getroffen werden sollten. Auch sind sie nicht als auf Lebenszeit angestellte Beamte, sondern lediglich als solche Gewerbtreibende anzusehen, mit denen die Königl. Regierung wechseln kann, sobald das Interesse des Bezirks es räthlich macht.

§. 5. Jeder Meister darf nur soviel Geschäfte übernehmen, daß er für seine Person im Stande ist, die Arbeiten seiner Gehülfen durch eigenes Nachsehen gehörig zu kontrolliren.

§. 6. Der Schornsteinfeger soll sich eines nüchternen und ordentlichen Lebenswandels befleißigen.

§. 7. Zu Gesellen soll derselbe nur sichere und ordentliche Leute wählen. Er ist für ihre Führung in allen Fällen verantwortlich, und verpflichtet, vor ihrer Aufnahme dieselben dem Landrathe des Kreises vorzustellen.

§. 8. Im Allgemeinen hat der Schornsteinfeger alle Sorgfalt auf Verhütung von Feuersgefahr zu wenden. Hauptsächlich aber besteht sein Geschäft in Reinigung der Feuerstätte.

§. 9. Dieses Geschäft soll er entweder selbst, oder durch seine Gesellen vollführen. Letzteres darf er dazu nur unter der genauesten Aufsicht gebrauchen. Soweit er nicht selbst thätig ist, dem jedesmaligen Fegen selbst beizuwohnen, muß dies wenigstens einmal monatlich geschehen,

§. 10. Wie oft die Schornsteine zu reinigen, kann nicht von der Beurtheilung und den Willen der Interessenten abhängig gemacht werden. Es kommt hiebei auf eine örtliche Beurtheilung der Feuerungen und der dabei gebrauchten Materialien an, die zwar nicht dem Schornsteinfeger obliegt, auf besondere Veranlassung aber dem Gutachten örtlicher Sachverständiger überlassen bleiben muß. An Orten, wo nur harziges, nasses oder nasses Holz gebraunt wird, müssen diejenigen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes beinahe fortwährend und in großen Massen Feuer unterhalten, sowohl im Som-

mer als zur Winterszeit, alle drei Wochen die Reinigung der Feuerröhren vorn außerdem aber wenigstens alle acht Tage oder noch öfter den Ruß um die Feuerunge soweit es in den Schornstein hineingeschehen kann, von ihren Leuten mit einem st Besen abkehren lassen. Dieselbe Vorsicht ist auch bei gewöhnlichen Küchen-Schorn und Oefenröhren, die füglich nur vierteljährig gereinigt werden dürfen, nicht zu lassen, worauf daher der Meister seine Aufsicht mit zu richten hat.

§. 11. Bei dem Fegen ist besonders darauf zu sehen, daß der Schornstein re tüchtig gekehrt und der Ruß gehörig abgekratzt werde. Die Ecken, Winkel und gesc Stellen, in welchen der Ruß sich vorzüglich anzusetzen pflegt, müssen besonders gu nigt werden.

§. 12. Die nicht zum Steigen eingerichteten Röhren muß der Schornsteinfeg sönlich, wenigstens monatlich einmal, von außen untersuchen.

§. 13. Die Gefahr, welche aus zweckwidrigen Feuerungsanlagen entsteht, er daß der Schornsteinfeger nicht nur mit den Eigenschaften eines vollkommenen Scho bekannt sei, sondern daß er auch die erforderlichen Mittel kenne, um bei den Feue mit welchen er zu thun hat, die Feuersgefahr abzuwenden. Es ist daher erforderli

I. daß er mit den Feuerungen eines vollkommenen Schornsteins und den v menden Eigenschaften hinlänglich bekannt sei;

II. daß er die Modifikationen kenne, welche gegen die Eigenschaften einer voll nen Feuerung noch zulässig sind; auch genau wisse, welche Behandlung un sichten mangelhafte, jedoch noch brauchbare, Anlagen dieser Art nöthig ma

§. 14. zu I. a. Eine jede Schornsteinröhre soll zum Steigen eingerichtet, und wenigstens 15 bis 18 Zoll im Lichten weit sein, und mindestens einen halbe starke Wangen haben.

Wegen der ganz engen Röhren, welche nicht befahren, sondern mit rein gemacht werden, und welche seiner Aufsicht gleichfalls anvertraut sin er auf die Instrukt. v. 14. Januar 1822 (G. S. 1822 S. 43.) verwiesen.

b. Kein Schornstein darf auf Holz geschleift oder mit Holz unterstützt oder da strebt werden. Die Schleifung muß entweder auf massiven Wangen, ode andere geschleifte Röhren im Spitzbogen, oder gegen eine senkrecht stehend mit den steigenden Bogen geschehen.

c. Eben so wenig ist die Auffattelung der Schornsteine erlaubt.

d. Ueberhaupt darf sich einer Schornsteinwange kein Holz unter 3 Zoll näher dieser Raum muß mit doppelten Dachsteinen in Lehm ausgefüllt werden, Fugen der Wange damit genau zu bekleiben. Eiserne Schornsteinröhren nicht weniger als 2 Fuß unter, und nicht unter 1 Fuß neben Holz vorbei g

e. Einem Ofen muß das Holzwerk wenigstens um 2 Fuß ausweichen, und weit muß die Decke des Ofens von dem Balken und der Windeldecke entfernt

f. Oefen, Vorgelege und Kamine dürfen nicht auf Balken oder Deckenstaken werden, sondern es müssen dazu entweder eiserne Lager gelegt, oder aus d Stichkappen gewölbt oder eine Unterstützung übergekratzt (abgetropft), Sch röhren dagegen von unten herauf unterstützt werden.

g. Vorgelege und Heizkamine dürfen nicht in dem Treppenraum oder in der N zerner Treppen angelegt werden.

h. Hölzerne Vorgelegsthüren müssen wenigstens 2 Fuß von den Einheizlöch fernt sein und in Mauersalzen liegen.

i. Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung 3 Fuß und in waagerechter 1 Fuß über den Heerd angelegt, und in dem Winkel, oder, wenn sie über frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt, oder an die Decke angebolzt

k. Ein Vorgelege muß so geräumig sein, daß die Asche bequem aus dem Of gen werden kann.

l. Holz- oder Torfvorräthe sollen nicht in den Vorgelegen aufbewahrt werden

m. Innere und äußere Heizlöcher, auch Vorgelege erhalten ein Vorplaster ve lang und zu jeder Seite 1 Fuß breiter als die Einheizung.

n. Räucherstangen sollen von Eisen und 12 Fuß vom Heerde entfernt sein.

o. Räucherkammern müssen ganz massiv und mit eisernen oder mit Blech be Thüren versehen sein. Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen n weit sein, und müssen mit einer gemeinschaftlichen, mit einem Windfaden halkenen eisernen Thüre versehen sein.

p. Brennbare Sachen dürfen sich keiner Feuerung unter 2 Fuß nähern. Wo chen auf Böden oder in Magazinen angehäuft werden, da müssen Gitter Essen gestellt werden, um jede zufällige Annäherung zu verhüten.

q. Eingegangene oder blinde Röhren müssen von oben, oder da, wo sie sich aktiven Schornsteinen verbinden, Wandgleich zugemauert werden.

1. In allen Schornsteinen sollen eiserne, an Bindfaden hängende Fallthüren vorhanden sein.
2. Die Einheizung soll so viel als möglich von der Rauchröhre abgesondert werden, weshalb die Anlage der von außen zu heizenden Windöfen zu empfehlen ist.

§. 15 zu II. Wenn schon vorhandene Feuerungen nicht so vollkommen umgeändert werden können, und besondere Oertlichkeit ihre Anlage ursprünglich verhindert, so sind gegen vorstehende Regeln folgende Modifikationen nachzulassen:

zu d. Nähere Hölzer müssen mit Blech bekleidet werden.

zu e. Nähere Holzwände müssen durch einen halben Stein Mauerwerk verblendet werden.

zu g. Vorgelege in Treppenräumen müssen nothwendig eiserne Thüren mit einer Fensterklinke erhalten.

zu h. Nähere Vorgelegsthüren müssen 1 Fuß und darunter von Eisen, und zwischen 1 bis 2 Fuß Entfernung mit Eisenblech bekleidet sein.

zu i. Bei 2fußiger Entfernung müssen die Rauchfanghölzer gegipset und unter 2 Fuß mit Blech bekleidet werden.

zu k. Fehlt dem Vorgelege dieser Raum, so müssen die Heizlöcher nach der Vorgelegsthür hinausgebracht werden.

zu m. Hölzerne Räucherstangen müssen nicht durchreichen, oder in die Schornsteinwangen, sondern auf besonders vorgestreckte Steine gelegt werden.

§. 16. Bemerkt der Meister Röhren oder Feuerungen, welche feuergefährlich gebaut oder schadhaft sind, so ist er, bei eigener Vertretung verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde seine treue Anzeige zu machen, im Fall durch den Eigenthümer des Hauses nicht gleich dem Uebelstande abgeholfen wird, und davon, daß dieß geschehen, der Meister selbst sich überzeugt hat.

§. 17. Sollte sich ein Hauseigenthümer oder Miether dem Fegen widersetzen, so hat der Schornsteinfeger solches sogleich der Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen, welche sodann den Widerspenstigen entweder in 1 Thlr. Geld- oder 24 Stunden Arreststrafe nimmt. Von den Strafgeldern erhält der anzeigende Schornsteinfegermeister oder Geselle die Hälfte als Denunciantenantheil, die andere Hälfte aber die Kämmerei, oder die Gemeinde zur Unterhaltung der Löschgeräthschaften.

§. 18. Damit die Behörde jederzeit wisse, ob die Schornsteine zur bestimmten Zeit gefegt werden, muß der Schornsteinfeger hierüber ein besonderes Register führen und darin jedesmal den Tag und den Namen dessen, bei dem er gefegt hat, anmerken, oder, wenn der Eigenthümer schreiben kann, durch denselben anmerken lassen. Alle Vierteljahre hat das Register bei der Orts-Polizei-Behörde vorzuzeigen, welche es genau durchzusehen und die etwa noch nicht besonders angezeigten Nachlässigkeiten zu bestrafen hat.

§. 19. Den vorschriftsmäßigen Feuervisitationen, besonders wo den Eigenthümern das Fegen erlaubt ist, muß der Schornsteinfeger in der Regel beiwohnen und sich durch seine Anwesenheit möglichst nach dem dazu angesetzten Termine richten; dabei auch auf die Kugel der Schornsteine aufmerksam sein, und solche der Kommission bemerklich machen.

§. 20. Wenn sich irgendwo ein Schornstein entzündet, so soll der Hauseigenthümer, dem Pflicht es ist, mit auf die Reinigung desselben zu sehen, mit 1—5 Thlr. Geld oder mit gleich bis dreitägigem Gefängniß bestraft werden, wo in den Orts-Feuerpolizei-Ordnungen nicht höhere Strafen bestimmt sind. Erweiset sich aber, daß der Brand durch Vernachlässigung der dem Schornsteinfeger in dieser Instruktion auferlegten Pflichten entstanden ist: so wird dieser letztere, vorbehaltlich der Entschädigungs-Ansprüche des Hausbesitzers, mit 5 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, bei zu Unglück entstandenem Unglück aber zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

In einem zweiten Fall wird die Strafe verdoppelt; wenn sich aber ein solcher zum dritten Male ereignen sollte, so wird dem Meister die Ausübung des Gewerbes gänzlich untersagt werden.

§. 21. Der Schornsteinfeger hat bei seiner Anwesenheit in den Häusern zugleich darauf zu sehen, daß die Feuer-Polizei-Gesetze gehörig beobachtet, besonders daß in den Vorsälen und in der Nähe der Oefen ꝛc. keine Holz- und Torfvorräthe gehalten, daß die Asche nur in massiven und feuersichern Räumen aufbewahrt und in Rücksicht der Torfasche die Vorschrift beobachtet werde, welche in unserer V. v. 19. Juli 1817 (Amtsbl. 1817 S. 356) vorgeschrieben ist.

§. 22. Sobald in einem Wohnhause ein Schornsteinbrand entsteht: so muß sich der Schornsteinfegermeister mit seinen Leuten auf die Brandstelle begeben und sogleich alles Feuer in den Küchen und Oefen auslöschen, vorzüglich aber den brennenden Schornstein oben und unten mit nassen Säcken oder besonders dazu von Leinenzeug gemachten Pfropfen verstopfen. Es muß deßhalb sogleich das Dach bestiegen werden, um den oberen Pfropfen einzutreiben; der untere wird mittelst Stangen fest hineingeschoben. Alle an der

brennenden Röhre liegende Röhren, Kamine und Vorgelege müssen hiernächst gleic verstopft und die Klappen in den Rauchröhren der Oefen müssen verschlossen werden.

§. 23. Die brennende Röhre muß vorzüglich unter dem Dache beobachtet, d hinlängliches Wasser vorräthig gehalten, auch Wasser dem auf dem Forst stehenden S steinfeger zum Annässen des Pfropfes zugebracht werden.

§. 24. Die Säcke und Pfropfen muß der Schornsteinfegermeister vorräthig und gleich mit zur Stelle bringen, außerdem aber mit Hacken und Besen versehen se

§. 25. Es macht hierbei überall keinen Unterschied, ob ihm das Fegen in dem anvertraut ist, oder nicht. In dem letzteren Fall soll seine oder des Gesellen pflichtm Wirksamkeit durch Zubilligung einer Belohnung von 1—3 Thlr. aus der Gemeinl oder nach Umständen auf andere Art anerkannt werden.

§. 26. Wenn zu dem Bezirke eines Schornsteinfegers mehrere Städte gehören; er zwar nach den Anweisungen der Polizei-Behörden, soweit sie dieser Instruktio den sonst übernommenen Verpflichtungen nicht entgegen sind, in allen diesen Städt zu achten schuldig. Jedoch steht derselbe zunächst unter der Polizei-Behörde seines S orts. Streitigkeiten mit derselben werden durch den Landrath entschieden.

§. 27. Ehe sich der Schornsteinfeger von seinem Wohnorte entfernt, um die ü Ortschaften seines Bezirks zu bereisen, muß er sowohl hiervon, als von der Art, seine Bereisung einzurichten gedenkt, Nachricht in seiner Wohnung zurücklassen, a der Regel einen zuverlässigen Gesellen vorstellen, welcher während seiner Abwesenheit Pflichten vertreten soll.

§. 28. Wegen des Verhältnisses gegen die Hausbesitzer, welche nicht zu Zwangsbezirke gehören, so wie wegen des dem Meister zu bewilligenden Lohns wi die heutige besondere Bekanntmachung Bezug genommen, welche überhaupt auch vo Schornsteinfeger zu beobachten ist.

§. 29. Wo der Meister dieser Instruktion nicht nachkommt, wird er durch den rath, mit Vorbehalt der Beschwerde bei uns, in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 genommen, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird. Wenn diese Strafen fruchten, so wird ihm die Ausübung des Gewerbes untersagt; wogegen er bei treuer übung seiner Pflichten, sich des Wohlwollens und der thätigen Unterstützung der und Ortsbehörden versichert halten kann. Frankfurt, den 6. Febr. 1824.

K. Preuß. Reg

Eid eines Schornsteinfegermeisters.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen „daß, nachdem mir die Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes nachgegeben worde „den mir hiernach obliegenden Pflichten, so wie solche in der öffentlich bekannt gem „Geschäftsanweisung v. 6. Febr. 1824 verzeichnet stehen, gewissenhaft, genau u „treulich erfüllen und mich davon durch nichts abhalten lassen, mich auch überall so „gen will, wie es einem rechtschaffenen Manne und Schornsteinfegermeister anstehe „gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, Amen!“

(A. VIII. 238.—1. 130.)

γ) Im Großherzogthum Posen.

αα) Publik. der K. Reg. zu Posen, v. 27. Aug. 1818.

Nachdem die neue Kreis-Eintheilung in dem hies. Dep. zur Ausführung gekom ist es von der größten Wichtigkeit, auch das Schornsteinfegerwesen wieder zu regulire

Nach der unter der ehemaligen Preuß. Reg. dieserhalb hier stattgefundenen V fung, sind Schornsteinfeger-Bezirke eingerichtet, und in jedem derselben ein Schorn fegermeister angesetzt gewesen, welcher nach Maaßgabe der Schornsteinfeger-Instru d. d. Breslau den 23 März 1796 die Verpflichtung hatte:

a) alle Schornsteine in den Städten und

b) alle massiven Schornsteine auf dem platten Lande,

gegen eine tarmäßige Vergütigung, in dem Umfange seines Bezirks, regelmäßig gen und

c) alle nicht massiven und kleinen Schornsteine auf dem platten Lande,

in vorgeschriebenen Terminen unentgeldlich zu revidiren und die dabei gemachten Be kungen den Behörden mitzutheilen.

Durch die von dem Pol. Min. des ehemaligen Herzogthums Warschau unterm 5. 1808 erlassene Schornsteinfeger-Instruktion ward jene Verfassung dahin abgeändert, ohne Rücksicht auf die Bezirks-Schornsteinfeger, Kreis-Schornsteinfeger mit der pflichtung angesetzt wurden, sämmtliche Schornsteine in dem Kreise halbjährlich, eine festgesetzte Vergütigung, zu revidiren, und die Resultate den Behörden zur we Veranlassung anzuzeigen.

Wir haben für zweckmäßig erachtet, die unter der ehemaligen Preuß. Reg. stattgefundene und in andern Provinzen des Preuß. Staats noch jetzt bestehende Ei

...ung des Schornsteinfegerwesens, als dem Zwecke der möglichsten Entfernung von Feuersgefahren nicht entsprechend, wieder einzuführen.

Zu dem Ende geben wir den Hrn Landräthen auf:

1) uns in 8 Wochen Vorschläge zur Eintheilung ihres Kreises in Schornsteinfeger-Bezirke, unter Beifügung von Verzeichnissen der, einem jedem Bezirke einzuverleibenden Ortschaften, vorzulegen und

2) zu gleicher Zeit die für jeden Bezirk zu ernennenden Schornsteinfegermeister nahmhaft zu machen.

Bei den Vorschlägen ad 1 ist sowohl auf die Subsistenz der Schornsteinfeger, als auf die Errichtung des, ihrer Anstellung zum Grunde liegenden polizeilichen Zwecks, gehörige Rücksicht zu nehmen.

Sollte die Zahl der jetzt in den Kreisen vorhandenen Schornsteinfeger, der Zahl der nothwendig einzurichtenden Bezirke nicht entsprechen, so werden vorläufig, und bis die Bezirke sich vermehren, einem Schornsteinfeger mehrere Bezirke, und zwar einer bleibend, die andern aber ausdrücklich interimistisch, anvertraut werden können.

Uebrigens haben wir beschlossen, den Schornsteinfegern die Vergütigungs-Sätze zu bewilligen, welche die Instrukt. von 1796 vorschreibt, nämlich:

a) für jeden einzelnen Rauchfang 6 Gr.,

b) für jeden Schornstein in einem einstöckigen Hause 12 Gr. und

c) in einem Hause von zwei oder mehreren Stockwerken 18 Gr. poln. ꝛc.

(A. II. 833. — 3. 103.)

53) Instruktion für die Bezirks-Schornsteinfeger im Regierungs-Depart. Posen.

In Gefolge der Verf. v. 27. Aug. d. J. bringen wir die in Gemäßheit der Schornsteinfeger-Instruktion d. d. Breslau den 23. März 1796 für die im hiesigen Dep. schon angestellten und noch anzustellenden Bezirks-Schornsteinfeger unterm 7. v. M. gegebene Instruktion, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß und zur Nachachtung des dabei interessirten Publikums. Posen, den 2. Dec. 1818.

Der Bezirks-Schornsteinfeger muß:

§ 1. Zuförderst sich eines nüchternen und ordentlichen Lebenswandels befleißigen.

§ 2. Alle Sorgfalt auf Verhütung von Feuersgefahr wenden, dieserhalb auch zu Gehülfen nur sichere und ordentliche Leute wählen, indem er in allen Fällen für deren Führung einstehen, auch dieselben vor ihrer Annahme der Obrigkeit seines Wohnorts zur Vereidigung vorstellen muß.

§ 3. Da sein hauptsächlichstes Geschäft in Reinigung der Rauchfänge besteht, und er hierauf besonders sein Augenmerk zu richten hat, weil durch Vernachlässigung derselben Feuersgefahr entstehen kann; so muß er dieses Geschäft entweder selbst oder durch seine Gesellen ausführen, Lehrburschen aber dazu nicht ohne die genaueste Aufsicht brauchen.

§ 4. Gewöhnliche Rauchfänge müssen in den Sommermonaten vom 1. April bis 1. October vierteljährig, wo aber doppelte Feuerungen existiren, alle zwei Monate, in den Wintermonaten aber ohne Unterschied alle vier Wochen gekehrt werden. Schornsteine in Brau- und Bäckerhäuser, Branntweinbrennereien, Färbereien oder zu ähnlichem Gewerbe bestimmten Gebäude, müssen ununterbrochen das ganze Jahr hindurch von 14 zu 14 Tagen gereinigt werden.

§ 5. Bei dem Fegen ist besonders darauf zu sehen, daß der Schornstein rein und glatt gekehrt und der Ruß gehörig abgekratzt werde.

§ 6. Außerdem aber muß der Schornsteinfeger auch sein Augenmerk dahin richten, ob der Schornstein irgend schadhaft ist, ob Risse oder nicht genug verwahrte Balken, oder sonst etwas Feuergefährliches darin vorhanden ist.

§ 7. Wird etwas dergleichen bemerkt, so muß solches der Obrigkeit zur ungesäumten Anzeige, bei eigner Vertretung, sofort angezeigt werden.

§ 8. Sollte sich ein Hauseigenthümer oder Miether dem Fegen widersetzen, so muß der Schornsteinfeger solches sogleich der Obrigkeit anzeigen, welche sodann den Widerspenstigen mit 1 Rthlr. Geld- oder 24 Stunden Arrest-Strafe nimmt. Von den Strafgeldern fällt dem anzeigende Schornsteinfegermeister oder Geselle die Hälfte, als Denunziantenlohn, die andere Hälfte aber die Kämmerei oder sonstige Obrigkeit zur Unterhaltung der Feuerlöschanstalten.

§ 9. Wenn dagegen der Schornsteinfeger zur gesetzten Zeit das Reinigen vernachlässigen sollte; so ist der Hauseigenthümer oder Miether verpflichtet, solches der Ortsbehörde anzuzeigen, welche sodann in Rücksicht desselben eben so wie §§. 6. 8. zu verfahren hat.

§ 10. Eben so muß jeder Hauseigenthümer oder Miether auch dahin sehen, daß der Schornsteinfeger den Vorschriften des §. 5 genau nachkomme, entgegengesetzten Falls

aber der Obrigkeit davon Anzeige machen, welche nicht nur den Schornsteinfeger zu
maligen unentgeldlichen Reinigung anhalten, sondern nach Umständen auch noch
ders bestrafen wird.

§. 11. Damit die Behörde jederzeit wisse, ob die Schornsteine zur bestimmt
gefegt worden, muß der Schornsteinfeger hierüber ein besonderes Register führe
darin jedesmal den Tag und den Namen dessen, bei dem er gefegt hat, anmerke
dieses Buch 14 Tage nach dem gesetzten Fegetermine bei der Ortsbehörde prod
welche solches genau zu revidiren und die etwa noch nicht besonders angezeigten N
figkeiten zu bestrafen hat.

§. 12. Den vorschriftsmäßigen Feuervisitationen muß der Schornsteinfeger je
beiwohnen, und sich mit seiner Anwesenheit nach dem dazu angesetzten Termine
dabei auch auf alle Mängel der Schornsteine aufmerksam sein, und solche der Kom
bemerklich machen, welche dann zugleich untersuchen wird, in wiefern er seinen P
nachgekommen ist.

§. 13. Sollte sich irgendwo ein Schornstein entzünden, so wird der Hauseig
mer, dessen Pflicht es ist, mit auf die Reinigung desselben zu sehen, mit 1 Rthlr.
oder 24stündigem Gefängniß bestraft werden. Erweiset sich aber, daß ein solcher
durch Vernachlässigung der dem Schornsteinfeger in den §§ 4. 5. 6. und 7 auf
Pflichten entstanden ist, so wird derselbe mit 4 Thaler Geld- oder verhältnißmäßig
fängnißstrafe angesehen, bei etwa dadurch entstandenem Unglück aber zur Unters
und Strafe gezogen werden.

§. 14. Bei jedem, in dem Wohnorte des Schornsteinfegers entstehenden Feu
sich derselbe mit seinen Leuten sofort auf der Brandstelle einfinden, und mit Hake
sen und nassen Säcken versehen sein, sodann die nähern Anweisungen der vorha
obrigkeitlichen Personen erwarten, und sie so schleunig als pünktlich befolgen, die
stätte aber nicht eher verlassen, bis ihm dies von der Behörde ausdrücklich erlaub

§. 15. Da zu dem Bezirke eines Schornsteinfegers mehrere Städte gehören,
nur in einer derselben wohnen kann; so wird hierdurch festgesetzt, daß derselbe g
sonders unter dem Bürgermeister seines Wohnorts stehen soll.

§. 16. Ehe sich der Schornsteinfeger von seinem Wohnorte entfernt, um die
Ortschaften seines Bezirks zu bereisen, muß er sowohl hiervon, als von der Art,
seine Bereisung einzurichten gedenkt, und von dem Orte, wo er zu jeder Zeit zu fi
dem Bürgermeister Anzeige machen, und einen zuverlässigen Gesellen vorstellen,
während seiner Abwesenheit seine Pflichten vertreten soll.

§. 17. Das Fegerlohn wird folgendermaaßen festgesetzt:

a)	für jede einzelne Feuerröhre	6 Gr.
b)	für jeden Schornstein in einem einstöckigen Hause .	12 „
c)	in einem Hause von zwei oder mehreren Stockwerken .	16 „

polnisch.

§. 18. Die Taxe darf, bei einem Thaler Strafe für jeden einzelnen Fall,
überschritten werden.

§. 19. Dagegen bleibt es dem Schornsteinfeger vorbehalten, über das Lo
Reinigung der Rauchfänge bei großen Gebäuden und Anstalten, besondere Verti
schließen. Wenn derselbe aber auch bei solchen Fällen oder durch Abkommen mit
Kommunen, sich mit einem geringern, als dem obenfestgesetzten Lohne begnügen
so ist er dennoch gehalten, die oben bestimmten Termine, bei eigner Verantwortung,
inne zu halten.

§. 20. Dagegen soll aber auch Niemand dem Schornsteinfeger das schuldige
vorenthalten, sondern solches längstens alle Vierteljahre berichtigen, wobei die B
dem Schornsteinfeger auf seine Anzeige schleunige Hülfe gegen die Säumigen zu leis

§. 21. Was das platte Land anbetrifft, so ist der Schornsteinfeger verpflichtet
hier in den ihm zugetheilten Bezirken, so wie in den Städten desselben dafür zu
daß bei ordentlichen größern Gebäuden die Feueressen eben so oft und unter den
städtischen festgesetzten Maaßregeln gereinigt werden.

§. 22. Bei geringern Gebäuden, z. B. bei kleinen Bauerhäusern und dergl
muß der Schornsteinfeger wenigstens alle Vierteljahr unentgeldlich nachsehen, ob d
sitzer seinen Rauchfang gehörig geräumt hat, und ob darin etwas schadhaft ist.
etwanigen Bemerkungen hat er der Ortsbehörde mitzutheilen, auch seinerseits alle
beizutragen, um Feuersgefahr zu entfernen.

Bei genauer Befolgung dieser Vorschriften, kann sich der Schornsteinfeger ni
des Wohlwollens, sondern auch der thätigsten Unterstützung seiner Obrigkeit versich
ten; entgegengesetzten Falls aber ernsthafter Strafen und nach Befinden der U
selbst der Entsetzung von seinem Dienste gewärtig sein. Posen, den 7. Novbr. 18

Königl. Preuß Reg. Erste Abth.

(A. II. 1100. — 4. 75.)

γγ) Publik. der K. Reg. zu Bromberg, v. 8. Jan. 1820.

Die Erfahrung hat hinreichend bewiesen, daß die unter der vorigen Regierung angeordnete Einrichtung des Schornsteinfeger-Wesens, dem Zwecke nicht gehörig entspricht. Durch unsere Verf. v. 27. April 1816 (Amtsbl. 1816. S. 210) haben wir deshalb schon bestimmt, daß für die Folge das Schornsteinfeger-Wesen auch im hiesigen Dep. nach den Vorschriften des Ed. über die polizeil. Verhältnisse der Gewerbe, v. 7. Septbr. 1811, §. 103 und 104 behandelt und eingerichtet werden solle. Darnach und nach den damit in Uebereinstimmung stehenden Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 20 §. 1545. 1546 sind die Zwangs-Bezirke für die Schornsteinfeger bestimmt, und in jedem derselben muß ein Schornsteinfeger angesetzt, es soll also nur die früher schon stattgefundene Einrichtung wieder hergestellt werden.

Zwar hat uns den von den K. Landräthl. Aemtern in Folge obiger Verf. erstatteten Berichten zu ersehen, daß nicht in allen Gegenden des Dep. eine hinreichende Zahl von Schornsteinfegern schon vorhanden ist. Indeß darf deshalb die den G. entsprechende Verordnung nicht allgemein aufgehalten, sondern es müssen in solchen Gegenden, wo noch nicht für jeden zu bestimmenden Zwangs-Bezirk ein besonderer Schornsteinfeger angesetzt werden kann, so lange, bis die Zahl der Gewerbetreibenden dieser Klasse sich hinlänglich vermehrt, einem Schornsteinfeger mehrere Bezirke, und zwar deren einer bleibend, die andern aber ausdrücklich nur einstweilen angewiesen werden.

Die früher von einigen Landräthl. Aemtern gemachten Vorschläge zur Eintheilung der Zwangs-Bezirke sind nicht mehr durchgehends anwendbar, nachdem die neue Kreiseintheilung ausgeführt worden ist. Die K. Landräthl. Aemter werden deshalb hierdurch angewiesen, zur künftigen Bestimmung der Zwangs-Bezirke und Besetzung derselben mit Schornsteinfegern, anderweit mit Rücksicht auf die jetzige Kreiseintheilung, im übrigen aber nach Maaßgabe des Inhalts unserer oben erwähnten Verf. v. 27. April 1816, gutachtliche Vorschläge zum 20. April d. J. an uns einzureichen. Es ist von Wichtigkeit, die Bezirke dergestalt abzugrenzen, daß einerseits den Schornsteinfegern ihr Unterhalt gesichert werde, andererseits aber es denselben auch möglich sei, das Geschäft in dem ganzen Bezirk verfassungsmäßig zu bestreiten. In beiden Beziehungen haben die K. Landräthl. Aemter den Inhalt der nachfolgenden, für die anzusetzenden Bezirks-Schornsteinfeger in Anwendung kommenden, Instrukt. [1]) bei ihren Vorschlägen zu berücksichtigen.

(A. IV. 86. — 1. 59.)

δδ) Publik. der K. Reg. zu Bromberg, v. 17. Decbr. 1822.

Die Einrichtung der Schornsteinfeger-Zwangs-Bezirke, welche nach den Bestimmungen der angeordneten K. Min. durch die Bekanntm. v. 8. Januar 1820 (Amtsbl. 1820. S. 6) angeordnet wurde, hat nach einem R. des K. Min. des J. v. 26. Novbr. d. J. nicht dem Zwecke entsprochen, sondern mancherlei Uebelstände herbeigeführt. Durch das gedachte R. ist deshalb erklärt, daß es bei der wörtlichen Vorschrift des im J. 1816 (Amtsbl. 1816. außerordentl. Beil. Nr. 1) auszugsweise publiz. G. v. 7. Septbr. 1811 bewenden soll. In diesem G. ist §. 104 verordnet:

„Die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger werden aus polizeilichen Gründen, und da die Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich und auf ihren Distrikten verpflichtet sind, beibehalten.“

Da hierin nur von Beibehaltung jener Bezirke die Rede ist, so wird angenommen, daß die Einrichtung neuer Zwangs-Bezirke an Orten, wo sie früher nicht statt gehabt haben, keinesweges gesetzlich nothwendig sei. Es kommt nur darauf an, daß die Polizei gleich mit erklärte Absicht, das polizeil. Interesse wegen ordentlicher Reinigung der Schornsteine sicher zu stellen, auf andere Art erreicht werde.

In dieser Beziehung ist durch das bezogene R. v. 26. Novbr. d. J. genehmigt,

„daß die durch die Bekanntmach. v. 8. Januar 1820 angeordnete Einrichtung der Zwangs-Bezirke, in so weit solche nicht (wie namentl. in Ansehung der Stadt Bromberg der Fall ist) schon vor Publikat. der G. v. 2 Novbr. 1810 und v. 7. Septbr. 1811 bestanden hat, wieder aufgehoben, und den Hausbesitzern die Wahl eines nach §. 103 des letztgedachten G. qualifizirten Schornsteinfegers überlassen werde, jedoch mit der Verpflichtung, diese Wahl, so wie nachherige Veränderungen, jedesmal der Polizei-Behörde anzuzeigen.“

Den Gemeinen und den einzelnen Hausbesitzern wird also für die Folge freigestellt, die Reinigung der Schornsteine nach ihrer Wahl entweder mit einem von den für die vorigen Zwangs-Bezirke angestellten Schornsteinfegern, oder mit einem andern, welcher dazu gehörig beeigenschaftet und dafür von der zuständigen Polizei-Behörde anerkannt worden, zu kontrahiren, und sich wegen der Lohnsätze zu einigen.

---

[1]) Diese Instrukt. v. 8. Jan. 1820 ist fast wörtlich gleichlautend mit der der Reg. zu Posen v. 7. Nov. 1818 (s. oben S. 227) u. daher nicht mit abgedruckt.

Die in der Instrukt. v. 8. Januar 1820 bestimmte Taxe findet künftig nur für
nigen Fälle noch Anwendung, wo keine Einigung zu Stande gekommen, oder wo v
Interessenten verabsäumt ist, darüber zu unterhandeln. Jeder Hausbesitzer und je
meine ist verpflichtet, der Polizei-Behörde nachzuweisen oder anzuzeigen, daß n
welchem Schornsteinfeger wegen Reinigung der Schornsteine Vertrag geschlossen ist.
die hierunter säumigen Hausbesitzer und Gemeinden haben die Polizei-Behörde
Schornsteinfeger, welcher die Reinigung der Rauchfänge verrichten soll, zu best
und dazu anzuweisen. Nur in denjenigen Oertern, wo die Lokalität und die Bauart es
dern und rechtfertigen, werden die K. Landräthl. Aemter ermächtiget, den Hausb
selbst die eigene Reinigung der Schornsteine nachzulassen. Dies darf jedoch nu
nahmsweise, und nur da, wo es früher der Fall gewesen ist, stattfinden. Wo e
gestattet wird, muß eine besondere Vorkehrung getroffen werden, um die Polizei-
keit zu versichern, daß die Reinigung solcher Schornsteine auch wirklich gehörig erfol

Die Landräthl. Aemter haben dieserwegen nach Verschiedenheit der Umstän
Erforderliche anzuordnen. Wo nicht örtliche Verhältnisse etwas Anderes nothwend
chen, sind die Ortsvorsteher zu verpflichten, in gewissen Terminen sich durch den A
schein zu überzeugen, in wiefern die Reinigung der Schornsteine gehörig bewirkt ist
der Regel aber muß das Fegen durch einen qualifizirten Schornsteinfeger geschehen.
ser bleibt dafür, daß in den gehörigen Zeiträumen, und zwar ordentlich, gefegt
der Polizei mit verantwortlich. Niemand ist die Ausübung des Schornsteinfeger-G
bes zu gestatten, welcher nicht als gehörig beeigenschaftet anerkannt ist und das vo
mene Vertrauen verdient, daß er hierunter ordentlich verfahren werde. Damit
Landräthl. Aemter desto zuverlässiger kontrolliren können, einerseits, daß nur qual
Schornsteinfeger dieses Gewerbe treiben, andererseits, daß jeder Hausbesitzer, w
nicht die eigene Reinigung der Schornsteine nachgelassen ist, einen bestimmten S
steinfeger angenommen habe, und denjenigen, welche hierunter säumig sind, von A
wegen ein Schornsteinfeger zugewiesen werde, ist von jedem Schornsteinfeger ü
Schornsteine, deren Reinigung er übernommen hat, den betr. Landräthl. Aemte
zeige zu machen. (A. VI. 1017.—4.75.)

δ) Im Reg. Bezirk Stettin.

Publik. der K. Reg. zu Stettin, v. 15. Septbr. 1820.

In dem Ed. über die polizeil. Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Septbr. 1811 h
§. 104:

„Die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger werden aus polizeil. Gründen, und
Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Handwerkes verantwortli
dazu in ihrem Bezirke verpflichtet sind, beibehalten."

Diese Bestimmung ist noch jetzt in Wirksamkeit. Es hat sich jedoch gefunden, d
Bezirke im hiesigen Reg. Dep. noch nicht überall festgeregelt und in ein angemessen
hältniß gebracht sind. Auch bedarf es noch einer näheren Festsetzung, in wie w
Schornsteinfeger eine Zwangsbefugniß Hinsichts der ihnen zugewiesenen Bezirke
und in wie weit die Ausübung ihres Gewerbes nicht an dieselben gebunden ist.

Es wird daher verordnet, wie folgt:

Ein jeder Hausbesitzer in der Stadt und auf dem Lande darf im Al
nen seine Schornsteine und sonstigen Feuerröhren durch jeden beliebigen Schornst
reinigen lassen. Auf dem Lande kann er dies auch durch andere Personen, nam
seine Dienstleute, bewirken.

Gewöhnliche Rauchfänge müssen in den Sommermonaten vom 1
bis zum 1. Octbr. vierteljährlich, wo aber doppelte Feuerungen vorhand
alle zwei Monate, in den Wintermonaten hingegen sowohl jene als diese a
Wochen gekehrt werden. Wo die Feuerung mit Fichtenholz geschieht, sind auch di
ren im Sommer alle acht Wochen zu fegen. Schornsteine der Brau- und Bäcker
Branntweinbrennereien oder zu dergleichen Gebrauch bestimmten Gebäude, sind u
brochen das ganze Jahr hindurch alle 14 Tage zu reinigen. Außerdem wird mehr
Nachfegen der Feuereffen in den Küchen überall zur Pflicht gemacht.

Die Aufsicht über das ordnungsmäßige Fegen steht zuvörderst wie bisher d
lizeibehörden und Feuerkommissairen zu. Da indeß die einem jeden gewährte Frei
gen zu lassen, durch wen er will, eine ganz genaue sachverständige Kontrolle erhei
sollen außerdem Schornsteinfeger mit der Führung derselben beauftragt werden, die,
sie bemerken, daß schlecht oder ungebührlich lange nicht gefegt ist, nachzufegen ve
tet sind, wofür sie den unten festgesetzten Lohn fordern können. Wenn die Verun
gung so bedeutend ist, daß sie gefährlich werden könnte, müssen sie der Behörde A
machen, von welcher diejenigen Wirthe, welche die Ursache derselben gewesen sind,
polizeiliche Strafe genommen werden sollen. Ueberdies wird in diesem Falle der
welcher die Reinigung durch seine eigenen Leute oder selbst bewirkt, gehalten, sich

ten einen Schornsteinfegers zu bedienen. Einem nachlässigen Schornsteinfeger wird nach Befinden das Fegen ganz oder theilweise untersagt werden.

Da die Aufsicht führenden Schornsteinfegern wird Genauigkeit und Unpartheilichkeit in Berichten zur strengsten Pflicht gemacht. Die mit Handhabung der Polizei beauftragten Behörden haben die gegen sie etwa eingehenden Beschwerden mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

Jeder Schornsteinfeger wird in einem bestimmten Distrikt angestellt, auf welchen sich seine Befugniß und Verpflichtung zur Aufsicht erstreckt. Alle Vierteljahre muß er die Feuerstätten jedes Hauses einmal revidiren, und zwar wenigstens alle halbe Jahre selbst, in andern beiden Male kann er es durch seine Gehülfen thun lassen.

Die Bezirke sind so angeordnet, daß sie überall mit den landräthlichen Kreisen zusammenfallen, deren manche einen, andere mehrere enthalten. Jeder Kommune wird durch ihren Landrath bekannt gemacht werden, zu welchem Bezirke sie gehört, so wie der Name und Wohnort des in demselben angesetzten Schornsteinfegers. Bis dahin verbleibt alles bei den gegenwärtigen Verhältnissen.

Ein solcher darf, wenn er innerhalb seines Bezirkes fegt, nicht mehr Fegerlohn nehmen, als:

1) für einen gewöhnlichen Schornstein in Städten oder größeren Landwohnungen,
   a) wenn er durch ein Stockwerk geht, 1 gr. 6 pf.
   b) wenn durch zwei Stockwerke, 2 gr. 6 pf.,
   c) wenn er durch drei Stockwerke gehet, 3 gr,
   d) für jedes folgende Stockwerk 6 pf. mehr;
2) für einen Schornstein in einem Brau- oder Backhause, Brennerei u. dergl. 4 gr.
3) für einen Schornstein in einstöckigen Büdnerhäusern 1 gr.
4) für eine Nebenröhre 1 gr.
5) für doppelte Schornsteine, die sich besonders auf dem Lande finden, wird auch das Doppelte bezahlt.
6) In Häusern, die isolirt liegen und von andern Wohnungen sehr entfernt sind, wird für die Röhre 6 pf mehr gegeben.

Wenn der die Aufsicht führende Schornsteinfeger in einer in seinem Bezirke gelegenen Feuerung auch fegt (wozu er, wenn es verlangt wird, verpflichtet ist), so darf er außer den vorstehenden Fegerlohn keine besondere Vergütigung für Aufsicht fordern. Diese steht ihm nur den betr. Behörden zu, bei welchen die Hausbesitzer sofort Anzeige zu machen haben, wenn der Schornsteinfeger seiner Pflicht nicht nachkommt.

Wo nicht er fegt, sondern Schornsteinfeger aus andern Distrikten oder die Einwohner selbst, da darf er $\frac{1}{4}$ des festgesetzten Fegerlohns als Gebühren für die Aufsicht verlangen. Was die Hausbesitzer den Schornsteinfegern anderer Bezirke, die sie etwa annehmen, geben wollen, hängt von freier Vereinigung ab.

Inhalts der anderweitigen Pflichten der Schornsteinfeger wird lediglich auf die gesetzlichen Bestimmungen und früheren V. verwiesen, und hier nur noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß vorzüglich der Bezirks-Schornsteinfeger verpflichtet ist, wenn in seinem Bezirke Feuer ausbricht, sich mit seinen Gehülfen und den ihm zu Gebote stehenden Feuerlöschmitteln nach der Brandstätte zu begeben und dort aufs thätigste zur Tilgung der Feuersbrunst mitzuwirken.

Nach obiger V. hat sich nun im hiesigen Reg. Bezirke Jedermann zu achten; die Behörden aber haben auf genaue Befolgung derselben zu wachen.

Sollte sich in der Folge zeigen, daß annoch Abänderungen in den Bezirks-Eintheilungen nothwendig werden, so behalten wir uns solche ausdrücklich vor.

(A. IV. 582. — 3. 79.)

e) Im Reg. Bezirk Stralsund.

Publik. der K. Reg. zu Stralsund, v. 26. März 1823.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei Anlegung neuer, so wie bei Abstellung der Mängel schon vorhandener Feuerstellen und bei der Reinigung der Schornsteine und Röhren nicht immer diejenige Aufmerksamkeit und Sorgfalt angewandt wird, welche die Gesetze zur Verhütung von Feuersgefahr erfordert. Von der Wirksamkeit der Schornsteinfeger hängt hierbei sehr viel ab, und da besonders auf dem platten Lande die spezielle Aufsicht der Polizei-Behörden auf diesen Gegenstand nicht zu jeder Zeit stattfinden kann, auf dem platten Land auch dieserhalb noch keine besondern Vorschriften hat, so ordnen wir zur Abstellung der vorzüglichsten Mängel in dieser Hinsicht Nachfolgendes an:

1) Da die Schornsteinfeger nicht allenthalben ihr Amt selbst verrichten können, sondern dazu eines oder mehrerer Gehülfen bedürfen, so werden dieselben hierdurch angewiesen, keine unbeeidigte Gehülfen anzunehmen, sondern, wenn sich bei ihnen Arbeit findet, beeidigte Schornsteinfegergehülfen einfinden, sie vor der Annahme bei ihrer Orts-Obrigkeit vereidigen, damit sie in Eidespflicht genommen werden.

Zu Lehrburschen dürfen keine schwächliche Knaben, auch keine Kinder in zu Alter angenommen werden. Diesen Lehrlingen ist auch blos das Reinigen kleiner fänge, und stets nur unter Aufsicht des Meisters oder des Gesellen, zu überlassen.

2) Ungeachtet unserer unterm 3. Octbr. 1821 erlassenen und durch das Amt sagten Jahrs St. 44. Nr. 359 publizirten V. erlauben sich, und besonders unter de leuten, noch viele Hausbesitzer, ihre Schornsteine selbst zu reinigen. Da dieses nur einen unvollkommenen Erfolg hervorbringen kann. so wird unter Erneuerun Verfügung noch besonders bestimmt, daß die Schulzen und Orts-Vorsteher auf den von einem solchen Unternehmen bei eigener Verantwortlichkeit dem Landrath des sofort die Anzeige zu machen pflichtig sind, und dann der Landrath jeden Kontrave fall polizeilich zu beahnden hat.

3) Feuerstellen, die täglich benutzt werden, als namentlich Küchen-Scho müssen alle Vierteljahre, Ofen-Röhre und Ofen-Schornsteine wenigstens zwei Jahre, nämlich gegen Michaelis und gleich nach Weihnachten, Schornsteine in Brenn-, Back- und Fabrikhäusern, wo starkes Feuer gehalten wird, so lange näm Gebrauch dieser Feuerstellen dauert, alle 6 Wochen, und wo Fichtenholz gebrann alle 4 Wochen gefegt werden. Es muß dieses vollständig geschehen, damit aller R lig abgekratzt werde. Die Schwelfe, deren Reinigung dem Hausbesitzer überlassen müssen wenigstens alle Wochen einmal tüchtig gereinigt werden. Den Polizei-Be bleibt es übrigens unbenommen, da, wo sie es nöthig finden, eine öftere Reinigu zuordnen.

4) Die Schornsteinfeger und ihre Gehülfen haben bei den vorzunehmenden gungen stets darauf zu sehen, ob neue Feuerstellen gefährlich angelegt, ob in den S steinen schadhafte Stellen, Risse, nicht genug verwahrte Balken, ob hölzerne Trä klemmte oder gar bretterne Schornsteine und überhaupt feuergefährliche Anstalt handen sind. Finden sie dergleichen Mängel, so haben sie nicht nur den Eigenthü warnen, sondern auch bei eigner strenger Verantwortung die Polizei-Behörde des oder der Stadt davon sofort in Kenntniß zu setzen, welche dann verpflichtet ist, na geblicher Erinnerung des Hausbesitzers, zur eigenen Abstellung der gefundenen M durch ereknitvische Maaßregeln zu schreiten. Eben also ist es zu halten, wenn S sich dem Fegen seiner Schornsteine widersetzt, oder demselben aus nichtigen Gründe zuweichen sucht.

5) Wenn der vom Hausbesitzer angenommene Schornsteinfeger nicht zur besti Zeit fegt, muß der Hausbesitzer der Polizei-Behörde davon sofort die Anzeige m wenn er nicht selbst deshalb zur Verantwortung gezogen werden will, und ist die läßigkeit des Schornsteinfegers dann nach aller Strenge polizeilich zu bestrafen. aber auch die Polizei-Behörden auf dem Lande die Schornsteinfeger gehörig kontr können, so müssen diese ein besonderes Buch führen, in welchem alle Dörfer und von denen sie zum Reinigen der Schornsteine angenommen worden, namentlich aufg sind. Jeder Haus- und Gutsbesitzer muß darin die geschehene Reinigung seiner S steine mit Beifügung der Zeit, wann solche stattgefunden, attestiren. Dieses Bu dann alle halbe Jahre, zu Michaelis und Ostern, dem Landrath des Kreises, abe außerdem jedesmal, wenn derselbe es verlangt, zur Einsicht vorgelegt werden.

6) Wenngleich jedem Hausbesitzer es freisteht, sich einen Schornsteinfeger na fallen zu wählen, auch sich mit ihm über die Belohnung der Arbeit zu vereinbar darf dazu doch nur ein gehörig qualifizirter und von einer städtischen Kommune ord angenommener Meister gewählt werden, und muß der Hauseigner seiner vorgesetzte Ilzeibehörde von der getroffenen Wahl die Anzeige machen. Der gewählte Schor feger ist Letzteres zu thun ebenfalls pflichtig. Obgleich hiernach alle Zwangs-Distri die Schornsteinfeger von selbst wegfallen, so müssen doch die mit Letztern abgeschl Kontrakte für die Dauer derselben gehalten werden. Endlich

7) werden alle Schornsteinfeger verpflichtet, die Arbeiten ihrer Gehülfen g nachzusehen, und den gebliebenen Mängeln sofort selbst abzuhelfen, indem sie für d heiten ihrer Gehülfen einzustehen haben ꝛc. (A. VII. 132.—1. 79.)

δ) Im Reg. Bezirk Gumbinnen.

αα) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 12. Dec. 1817.

Es ist bemerkt worden, daß die im A. L. R. Th. II. Tit. XX. §§. 1544 bis zur Verhütung der Feuersbrünste angeordnete Reinigung der Schornsteine verneh nur in den Städten, auf dem platten Lande aber nur auf den K. Aemtern und den gre adlichen Gütern statt findet.

Da jedoch in der angezogenen Gesetzstelle zwischen den Stadt- und Landbewoh überall kein Unterschied gemacht ist, und überdies auch nach dem §. 104 des E. Sept. 1811 über die polizeil. Verhältnisse der Gewerbe, die Zwangsbezirke der Sc

sinniger beschaffen sind, so veranlaßt uns die Wichtigkeit der Sache, hiemit Folgendes anzuordnen:

1) Ein jeder Hausbesitzer und Einwohner in den Städten sowohl als auf dem platten Lande ist verpflichtet, seinen Schornstein durch den angestellten Schornsteinfegermeister reinigen zu lassen.

2) Die Schornsteinfeger sind verpflichtet, die Schornsteine selbst, oder unter ihrer Aufsicht durch ihre Gehülfen wirklich zu reinigen, oder reinigen zu lassen. Es ist daher ganz unstatthaft, daß die Hausbesitzer solches selbst besorgen und die Meister sich bloß auf eine Revision einschränken. Die letztern werden auf diese ihre Pflicht bei Strafe der Absetzung, ausdrücklich aufmerksam gemacht, und die Hausbesitzer sind verbunden, der Ortspolizei-Behörde sogleich Anzeige zu machen, wenn die Schornsteinfeger hierunter säumig sein sollten.

3) Wie oft die Schornsteine zu reinigen sind, kann nicht von der Beurtheilung der Interessenten abhängig gemacht werden. Es kommt daher auf eine örtliche Beurtheilung der Feuerungen und der dabei gebrauchten Materialien an, die zwar zunächst dem Schornsteinfeger obliegt, auf besondere Veranlassung aber dem Gutachten unpartheiischer Sachverständigen überlassen bleiben muß. An solchen Orten, wo nur harziges kiehniges oder nasses Holz gebrannt wird, müssen diejenigen, welche zum Betrieb ihres Gewerbes beinahe fortwährend in großen Massen Feuer unterhalten, ihre Schornsteine öfter reinigen lassen, als solches bei gewöhnlichen Küchenschornsteinen und Ofenröhren nöthig ist, welche füglich nur vierteljährig gereinigt werden dürfen. Außerdem aber müssen die Hausbesitzer auch alle acht Tage, oder auch noch öfter, den Ruß um die Feuerungen, so weit es in den Esterstein hinein geschehen kann, von ihren Leuten mit einem stumpfen Besen abkehren lassen.

4) Die Bezahlung der Schornsteinfeger muß immer pünktlich erfolgen, da diese davon leben müssen, und sich mit einem andern Erwerbszweige nicht abgeben dürfen. Die H. Landräthe müssen ihnen daher auch dazu nöthigen Falls durch Execution verhelfen.

Uebrigens hängt die Bezahlung von der freiwilligen Einigung zwischen den Interessenten und den Schornsteinfegern ab. Die landräthlichen Officien haben jedoch darauf zu sehen, daß dabei Billigkeit beobachtet werde ꝛc.

(A. I. 223. — 4. 119.)

39) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 26. Febr. 1820.

Nach dem §. 104 des G. über die polizeil. Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Sept 1811 sollen die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger aus polizeil. Gründen, und die Schornsteinfeger, welche für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich, und dazu in ihren Bezirke verpflichtet sind, beibehalten werden. Es verstand sich hienach von selbst, daß es nicht gerade bei den damals vorhanden gewesenen Zwangsbezirken bleiben, sondern nur darauf ankommen, daß die Einrichtung im Allgemeinen, wonach zur regelmäßigen Reinigung der Schornsteine Zwangsbezirke angeordnet sind, beibehalten werden solle, und es können demnach, in soweit es nöthig ist, außer den schon vorhandenen konzessionirten Schornsteinfegern, noch neue, für einen ihnen zuzuweisenden Zwangsbezirk etabliren, ohne daß jene ein Widerspruchsrecht haben. In dieser Rücksicht, und da die Zahl der Schornsteinfeger in dieser Provinz sehr geringe war, haben wir denn auch durch das im Amtsbl. befindliche Publik. v. 15. März 1812 bekannt machen lassen, daß die Vermehrung dieser Gewerbetreibenden nicht nur zulässig, sondern auch wünschenswerth sei.

Inzwischen sind seitdem, mit Ausschluß des Ragnitschen Kreises, keine Anträge wegen Konzessionirung von Schornsteinfegern bei uns gemacht, obgleich es höchst wahrscheinlich ist, daß deren Vermehrung wirklich nicht blos nützlich, sondern auch nöthig sei, besonders wenn, was wir hoffen, die im Publik. des Amtsbl. v. 12. Dec. 1817 enthaltene Bestimmung strenge befolgt wird, nach welcher jeder Hausbesitzer und Einwohner in den Städten sowohl als auf dem platten Lande verpflichtet ist, seine Schornsteine durch die angestellten Schornsteinfeger reinigen zu lassen. Wir fordern daher die Landräthe auf, diesen für die Feuerpolizei so sehr wichtige Angelegenheit besonders ins Auge zu fassen, und binnen 8 Wochen anzuzeigen, ob und in wie ferne die jetzt bestehenden Kehrbezirke, wegen deren nöthig gefundene Abänderung die jetzigen Schornsteinfeger kein Widerspruchsrecht haben, beizubehalten, oder aber anderweit einzurichten sind, und ob es nicht am besten sein möchte, aus jedem Kreise einen eigenen Kehrbezirk für einen dazu zu konzessionirenden Schornsteinfeger zu bilden, zumal da alsdann die Kontrollirung des Schornsteinfegers weniger schwierig wäre.

Uebrigens hängt nach dem vorgedachten Publik. die Bezahlung des Schornsteinfegers zunächst von der freiwilligen Einigung zwischen ihm und den Interessenten ab. Es soll

Indessen ist für jetzt zu einer solchen Abänderung keine Veranlassung. Denn die stimmt im Wesentlichen mit den von dem unterz. Min. in der C. Verf. v. 26. Nov. entwickelten Ansichten überein. Daß darin den Maires, und, wie es scheint, unter nehmigung des Unterpräfekten, die Annahme der Schornsteinfeger übertragen ist, hat seinen Grund, daß überhaupt die dortige Kommunal-Verwaltung in den Händen Staats ist. Insbesondere ist in der Präfektur-Verf. v 20. Oct. 1812 der Schornfeger nirgends als ein lebenslänglicher Beamter charakterisirt, und überhaupt nicht al Beamter. Vielmehr ist auch nach dieser der Präfektur-Verfügung der Schornsteinfeger ein Handwerker, mit dem man beliebig wechseln kann, und dessen Stellung kein Posten den irgend Jemand, z. B. ein Invalide, einen vorzüglichen Anspruch hat. Da nun dem ꝛc. N. bereits die Konstituirung eines Domizils im Preuß. nachgelassen ist, und G. existirt, daß ein Ausländer ohne Emigrations-Konsens nicht aufgenommen w soll, derselbe überdies, nach seinem Alter und nach seinen sonstigen aus seinem Wa bnche hervorgehenden Verhältnissen sich seiner vaterländischen Militairpflicht nicht entz haben kann, so kann ihm weder der fernere Aufenthalt, noch die Konkurrenz verwe werden, letztere um so weniger, als die Denunziationen, die sein Rival gegen ihn r bracht, zur Zeit für nicht erwiesen zu halten, und auf unbedeutende gegenseitige Inj sich zu reduziren scheinen.

Hiernach ist an sich sowohl der ꝛc. N., als der N. geeignet, daß mit denselben u des Schornsteinfegens in N. kontrahirt werde, und es ist keine Veranlassung, die Or hörde in der Befugniß zu beschränken, mit demjenigen von ihnen unter dem Vorbe der Kündigung zu kontrahiren, der gleich gute Arbeit für den wohlfeileren Preis li

Ueberhaupt aber ist es nicht rathsam, ohne dringende Veranlassung die Kuratel die Gemeine-Räthe und Bürgermeister soweit auszudehnen, um sie bei Abschließun Verträgen mit Handwerkern an ein bestimmtes Subjekt zu binden, da von der Or hörde gewöhnlich die Qualifikation der Handwerker besser gekannt werden muß, al einer vom Orte entfernten Oberbehörde.

Hienach mag die K. Reg. dem Bürgermeister überlassen, nach eingeholtem Gut des Gemeine-Raths, in der Art zu kontrahiren, wie es den Eingesessenen zum vor haftesten ist, und hat Dieselbe, wie dies geschehen, binnen 14 Tagen anher zu beri

a.

Dem Schornsteinfeger N. N. wird in Bescheidung auf dessen durch den Justiz-K N. N. unterm 4 Jan. d. J. und 2. v. M. hier eingereichten Gesuche hiemit eröffnet derselbe kein Recht hat, die Stadt N. N. zu zwingen, sich Seiner als Schornsteinfeg bedienen. Wenn der N. auch als Schornsteinfeger angenommen, und vielleicht als s vereidiget worden sein sollte, so folgt doch daraus nicht, daß Er für immer angenom oder gar ein Staatsbeamter sei. Er ist vielmehr ein Handwerker, von dem jeder Re hent beliebig wieder abgehen kann. So befugt die Gemeinen oder diejenigen, welc Angelegenheiten derselben verwalten, sind, sich von einem Bauhandwerker ab- u einen Andern zu wenden, eben so können sie auch beliebig mit den Schornsteinf wechseln. Der N. muß daher mit Seiner Beschwerde zurückgewiesen werden, und hat selbe lediglich abzuwarten, ob und welche anderweiten Engagements Er etwa finden

Berlin, den 18. Mai 1830.

Min. des J. Erste Abth.

(A. XIV. 396. — 2. 89.)

ββ) V. des K. Landraths zu Saarlouis, v. 24. Febr. 1818. Sch steinfeger im Kreis Saarlouis.

Der K. Landrath, eingesehen die häufigen Klagen, die sich seit einiger Zeit gege Dienst der Schornsteinfeger, im hiesigen Kreis erhoben haben.

In der Absicht den bestehenden Mißbräuchen, einstweilen, und bis zur nahen führung einer allgemeinen Lösch-Anordnung zu steuern, und die Schornsteinfeger eine strengere polizeil. Aufsicht und eine persönliche Verantwortlichkeit zu ziehen:

Beschließt:

1. Nachbenannte Schornsteinfeger sind die Einzigen, denen im hiesigen Krei Kaminputzen in den ihnen angewiesenen Bürgermeistereien, unter nachstehenden Be nissen, erlaubt ist:

2. Keiner der hier benannten Schornsteinfeger darf in einer andern als ihm hi getheilten Bürgermeisterei, unter der weiters bestimmten Strafe, putzen — dages das Putzen einem jeden andern, hier nicht bezeichneten, streng verboten.

3. Die ernannten Schornsteinfeger haben sich, bei Empfang dieses, vor dem schläglgen Friedensgericht über das Versprechen ihre Verrichtungen mit Treue und ohne Schonung ihrer Person und einer stündlichen Bereitwilligkeit, zu erfüllen, verpf

zu lassen. Die Herren Bürgermeister in dem Wohnort der Schornsteinfeger werden sich hiervon versichern.

4. Als Kennzeichen hat jeder Schornsteinfeger oder Geselle ein Schild von weißem Blech, welches immer rein gehalten werden muß, auf dem linken Arm zu tragen — auf diesem Schild müssen in rother Oelfarbe die Worte: Schornsteinfeger. Kreis Saarlouis zu lesen sein. Dieses Abzeichen muß jedesmal bei dem Putzen getragen werden und kann, ohne dessen Vorzeigung, das Putzenlassen verweigert werden.

Die hier ernannten Schornsteinfeger haben sich sogleich dieses Schild auf ihre Kosten anzuschaffen.

5. In der Stadt Saarlouis muß alle 6 Wochen, eben so in Wallerfangen, auf dem Lande blos alle 3 Monate geputzt werden.

Bei dem Putzen muß sich jedesmal der Schornsteinfeger auf dem Kamin zeigen und durch einen Ruf melden.

In der Stadt Saarlouis muß zu jeder Zeit ein Schornsteinfeger anwesend sein und dürfen sich nie alle zugleich aus der Stadt entfernen.

6. Da in dem Art. 2 das Selbstputzen verboten ist, so kann unter diesem Vorwand den Schornsteinfeger nirgends das Putzen verweigert werden und da, wo es bei Ankunft des Schornsteinfegers schon geschehen, hat er nicht weniger für das Nachputzen die weiter unten bestimmten Gebühren zu fordern.

7. Niemand darf das Putzen seines Kamins, einmal im Vierteljahr, auf dem Lande, verweigern; da, wo Fleisch aufgehangen, ist selbes entweder augenblicklich herabzunehmen oder zusammenzurücken und während dem Putzen mit Aschen-Tüchern zu verhängen.

8. Wenn irgendwo Feuer ausbricht, so haben sich sogleich sämmtliche Schornsteinfeger mit ihren Gesellen auf den Ort der Gefahr zu begeben, ohne Rücksicht auf die Zustimmung der Bürgermeisterei zu nehmen.

Der erst angekommene Schornsteinfeger bei einem Brand in einer andern als ihm zugewiesenen Gemeinde, empfängt aus der Gemeinde-Kasse eine Belohnung von 1 Rthlr. 12 Sr. 6 Pf.

9. Jeder Meister bleibt persönlich für den Fleiß und die Treue seiner Gesellen verantwortlich. Jede Entwendung oder Vernachlässigung fällt dem Meister zur Last.

10. Am Ende eines jeden Vierteljahres nimmt der Schornsteinfeger bei dem einheimischen Herrn Bürgermeister ein Zeugniß, daß aller Orten gehörig geputzt worden und keine Klagen erhoben haben und übergiebt selbes dem Hrn. Bürgermeister seines Aufenthalts. In Saarlouis werden sie dem Hrn. Pol. Kommissar Gasser zugestellt.

11. Den Schornsteinfegern ist es zur Pflicht gemacht, über die baufällige, gefahrdrohende, fehlerhaft erbaute Kamine sogleich ihre Anzeige bei der Orts-Behörde zu machen, welche ihrer Seits unverweilt anordnen wird, was die öffentliche Sicherheit erfordert.

12. Die Forderung der Gebühren vor dem Putzen ist streng verboten — und wird in dieser Hinsicht jedermann vor Nachtheil gewarnet.

13. Und daß niemand übernommen werden kann, sollen hier die den Schornsteinfegern gebührenden und von K. Reg. bestimmten Gebühren, nochmals öffentlich bekannt gemacht werden.

In Saarlouis:

1) Für einen Küchen-Kamin in einem 3stöckigen Hause	40	Cent.
Wenn es kein Küchen-Kamin ist	36	„
2) Für einen Küchen-Kamin in einem 2stöckigen Gebäude	36	„
Wenn es kein Küchen-Kamin ist	30	„
3) Für einen Küchen-Kamin des dritten Stocks bis zum Dach hinaus	20	„
Für einen Ofen-Kamin	15	„
4) Für das Putzen eines Rohrs pro Schuh	1	„

Auf dem Lande im Allgemeinen.

5) Von Kaminen eines 1stöckigen Gebäudes	15	„
6) Eines 2stöckigen Gebäudes	20	„

14. Die Zuwiderhandlung von Seiten der Schornsteinfeger gegen vorstehende Verfügung wird mit der Zurücknahme ihres Privilegiums und, nach dem der Fall, mit einer gerichtlichen Verfolgung bestraft.

15. Die Hrn. Bürgermeister werden mit dem Vollzug des Gegenwärtigen, so wie mit der Mittheilung an die hier benannten und in ihrer Bürgermeisterei wohnhaften Schornsteinfeger beauftragt; zu welchem Ende den einschlägigen Hrn. Bürgermeistern einige Exempl. des gegenwärtigen zugestellt werden.

16. Schließlich scheint es dienlich, die Hrn. Bürgermeister aufmerksam zu machen, daß jedes Kamin wenigstens 15—18 Zoll weit sein, 2 Schuh über die Zinne hervorstehen,

von gelegten und nicht gestellten Backsteinen erbaut, und von Innen nicht rauh gear
sondern bestochen und bestrichen sein muß.

Letztere Bedingniß ist besonders erforderlich, weil hierdurch der Ruß weniger
fangen wird. (A. II. 132. — 1. 69)

FF. Von Verhütung der Feuerschäden durch Aussetz von Prämien für entdeckte Brandstiftungen und durch V enthaltung der Feuerkassengelder.

a) Bewilligung von Prämien.

1) C. R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Schuckmann), v. Juni 1822, an sämmtl. K. Reg.

Seit mehreren Monaten enthalten die Zeitungsberichte fast aus allen Provinze zeigen einer Menge von Brandschäden mit dem Bemerken, daß wahrscheinlich verüb Brandstiftungen diese öftern Feuersbrünste verursachen, wie denn auch mehrere verdä Brandstifter zur Untersuchung gezogen worden sind.

Dieser Gegenstand hat die besondere Aufmerksamkeit Sr. Maj. des Königs a gezogen und Allerhöchstdieselben haben durch einen, unterm 15. d. M. an das Justiz an das Polizei-Minist. erlassenen C. Befehl zu erkennen gegeben, daß die äußerste merksamkeit sämmtl. Polizei- und Justiz-Behörden darauf gerichtet sein müsse, die B stifter zu entdecken, um sie zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, und daß zu dem dem Entdecker des Thäters Belohnungen verheißen, und alle sonstige zweckmäßige M angewendet werden müssen, dieser Kalamität entgegen zu wirken, wohin besonders schleunige Vollziehung des Urtels und ganz vorzügliche Beschleunigung der Untersu gehöre.

So wie des H. Justiz-Min. Exc., in so weit dies Wohldesselben Ressort betrifft Nähere dieserhalb bereits erlassen hat, so wird der K. Reg. hierdurch aufgegeben, sä Polizei-Behörden in Gemäßheit obgedachter Allerh. Bestimmung zu instruiren und di nach sie anzuweisen, auf diesen Gegenstand, in Ansehung sowohl der zur Vorbeugung Feuersbrünsten bestehenden Vorschriften, als besonders des muthwilligen, verbrecher Feuer-Anlegens, ganz vorzüglich aufmerksam zu sein, und die Ermittelung der V lassung einer jeden Feuersbrunst und bei irgend einem Verdacht der vorsätzlichen B stiftung, der, derselben schuldigen oder verdächtigen Individuen sich eifrigst angelegen zu lassen, weshalb die K. Reg. autorisirt wird, demjenigen, der ohne Rücksicht, schon durch Dienstpflicht zu dieser Ermittelung verbunden ist oder nicht, einen vorsätzl Brandstifter dergestalt, daß derselbe gerichtlich verurtheilt wird, entdeckt hat, eine mie von 100 bis 300 Rthlr. nach Maaßgabe der besondern Umstände des Falles, zu sprechen, und darüber eine öffentl. Bekanntmachung zu erlassen.

Da mehrere Beispiele bestätigt haben, daß auch mit Feuer, Licht und Tabacka in bewohnten Gegenden ruchlos umgegangen wird, so hat die K. Reg. auch diese die Pol. Behörden anzuweisen, so wie insonderheit die Offizlere der Gendarmerie weisen sein werden, bei ihren Inspektions-Reisen und bei der Aufsicht über die Genda hierauf besondere Rücksicht zu nehmen und zu prüfen, ob von Seiten der Letztern di forderl. Sorgfalt auf die Entdeckung der Brandstifter und der Feuersbrünste verw werde. (A. VI. 416. — 2. 71.)

2) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 12. Febr. 1825, die K. Reg. zu Breslau.

ꝛc. Nur für solche Bemühungen, welche zur Entdeckung bis dahin verborgen blliebener Brandstifter angewendet und auf Anzeigen, die dem untersuchenden Ge zur Ueberführung des Thäters mitgetheilt worden sind, ist die Prämie ausgesetzt, d in dem vorliegenden Berichte Erwähnung geschiehet. Sie kann daher nicht in den Fä stattfinden, wenn sofort nach dem vorgefallenen Brandschaden ein dringender Verdach gen eine Person sich erhebet, die deshalb unverzüglich zur Haft gebracht wird, und d bei der Vernehmung der verübten That geständig ist, wenn auch dieses Geständniß erst die bei der Vernehmung gemachte Aufforderung erfolgt sein sollte.

In dem gegenwärtigen Falle hat aber der Kreis-Sekretair N. N. keinesweges Brandstiftung der ꝛc. N. N. entdeckt, oder zur Ueberführung derselben beigetragen, eben so wenig gehet hervor, daß der Pol. Distrikts-Kommissarius N. N., deshalb bes dere und wirksame Bemühungen angewendet habe. Nur allein auf den Kreisboten N. kann einige Rücksicht genommen werden, da auf dessen Aufforderung die Verhaftete freiwillige Geständniß zuerst geleistet hat. In dieser Hinsicht wird dem N. N. eine G

... von x. ausgesetzt, welche die K. Reg. ihm aus dem Fonds zu polizeil. Zwecken bei Ihrer Hauptkasse auszahlen zu lassen hierdurch ermächtiget wird.

(A. IX. 204. — 1. 138.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 2. Febr. 1827, an die K. Reg. zu Marienwerder.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 10. v. M. wegen Bewilligung zur Auszahlung der Prämie für die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter zum Bescheide eröffnet, daß Sie durch die von Ihr in Bezug genommene Verf. v. 21. Juni 1822 nur ermächtigt worden, demjenigen, welcher ohne Rücksicht, ob er schon durch Dienstpflicht zu dieser Ermittelung verbunden ist oder nicht, einen vorsätzlichen Brandstifter dergestalt, daß derselbe gerichtlich verurtheilt wird, entdeckt hat, eine Prämie von 100 bis 300 Rthlr. nach Maaßgabe der besonderen Umstände desfalls zu versprechen, und darüber Bekanntmachung zu erlassen. Zu der Bestimmung in konkreten Fällen, ob und welche Prämie deshalb bewilligt werden könne, muß dagegen hier die Genehmigung eingeholt, und deshalb ein gutachtlicher Bericht unter Beilegung der den Anspruch begründenden Verhandlungen erstattet werden. Der Betrag der auszusetzenden Prämie auf die Feuer-Societäts-Kassen anzuweisen, ist nicht beabsichtigt worden, und wird in den Fällen, wo dieselben stattfinden, der Fonds, aus dem sie zu bezahlen sind, bestimmt werden.

(A. XI. 165. — 1. 91.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 17. Dec. 1831, an die K. Reg. zu Breslau.

Die Bestimmung des C. R., v. 21. Juni 1822, wegen der Belohnung für die Entdeckung eines Brandstifters, kann, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 23. v. M., über das Prämiengesuch des Steuer-Einnehmers N. N., welcher die Brandstifterin N. N. auf dem ordentlichen Wege der amtlichen Verhandlung zum Geständnisse gebracht hat, bei Rücksendung der eingereichten Akten, bemerklich gemacht wird, die Ausdehnung nicht gestatten, daß die Belohnung auch dann zu bewilligen ist, wenn, wie in dem vorliegenden Falle, ein Beamter im Laufe der ihm übertragenen polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchung einer Brandstiftung den Thäter ermittelt.

So gern daher auch das Min. des J. u. der P. der Umsicht und Thätigkeit, mit welcher der N. N. zu Werke gegangen ist, Gerechtigkeit widerfahren läßt, so kann doch dem Antrage der K. Reg. auf Bewilligung einer Belohnung von 100 Rthlr. für denselben nicht stattgegeben werden. (A. XV. 803. — 4. 58.)

5) Resol. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. März 1832, an den Kriminal-Direktor N. zu N.

Die für die Entdeckung eines Brandstifters verheißene Bewilligung einer Belohnung kann auf die Fälle nicht ausgedehnt werden, wo ein mit der Untersuchung der Sache beauftragter Beamter auf dem ordentlichen Wege der amtlichen Verhandlung den Thäter ermittelt und zum Geständnisse gebracht hat. Eine solche Ermittelung gehört recht eigentlich zu den ersten Pflichten eines Inquirenten, durch deren Verabsäumung derselbe sich einer großen Fahrlässigkeit schuldig machen würde.

Das Min. des J. u. d. P. befindet sich daher außer Stande, Ew. rc. Gesuche v. ... v. M., um Bewilligung einer Belohnung für die Ermittelung des Brandstifters N. zu willfahren, kann vielmehr dasjenige nur bestätigen, was die Reg. zu Posen Ihnen dieserhalb eröffnet hat. (A. XVI. 176. — 1. 77.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 8. Aug. 1832, an den Bürgermeister N. zu N. im Kölnschen Regierungs-Bezirke.

Die in Ihrer anderweiten Eingabe v. 27. v. M. wiederholt in Anspruch genommene Belohnung ist, der allgemeinen Vorschrift zufolge, ausdrücklich für die Entdeckung eines Brandstifters bestimmt; hievon ist aber das Verfahren eines Beamten, welcher im Wege der amtlichen Verhandlung die zur Ueberführung des Thäters dienenden Umstände ermittelt, oder ihn zum Geständnisse bringt, ganz verschieden.

Da Sie nur das letztere für Sich anführen können, so muß es bei dem diesfälligen früheren Bescheide v. 14. Juni d. J. sein Bewenden behalten.

(A. XVI. 683. — 3. 69.)

7) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 27. Oct. 1832, an sämmtl. K. Reg.

Da die Rücksichten, welche der Erlaß der C. Verf., v. 21. Juni 1822, wodurch dem Entdecker eines vorsätzlichen Brandstifters eine Belohnung von 100—300 Rthlr. zuge-

ſichert worden, veranlaßt haben, jetzt nicht mehr eintreten, ſo wird die K. Reg. au dert, die Ihrer Seits in Folge jener Verf. durch das Amtsbl. erlaſſene Bekanntm nunmehr wieder zurückzunehmen, dabei jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß auch noch das Min. des J. u. d. P. geneigt ſein wird, in einzelnen beſondern Fällen de ſtänden nach angemeſſene Belohnungen für die Entdeckung vorſätzlicher Brandſtifter willigen. (A. XVI. 983. — 4. 90.)

8) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 28. Dec. 183 die K. Reg. zu Merſeburg.

Wenn gleich auf den Ber. der K. Reg. v. 11. d. M. genehmigt wird, daß au deckung des etwaigen vorſätzlichen Anſtifters des letzten Brandes in dem Dorfe Belohnung von funfzig Thalern öffentlich verheißen werde, ſo kann das Min. de d. P. doch eine allgemeine Bekanntmachung in der beabſichtigten Art, welche nur lichen Anträgen von Seiten anderer Reg. Veranlaſſung geben würde, um ſo weni gen, als nach der Faſſung auch Kriminalrichter ꝛc. würden auf Belohnung A machen können, welches zu vermeiden iſt.

Dagegen wird die K. Reg. ermächtigt, in einzelnen Fällen, wo, wie in dem genden, eine abſichtliche Brandſtiftung wahrſcheinlich iſt, und die ſogleich veranlaß liche Ermittelung ohne Erfolg bleibt, eine Belohnung von funfzig bis Einhunder aber nicht darüber für die Entdeckung ohne weitere Anfrage auszuſetzen.

Die diesfälligen Bekanntmachungen ſind jedoch dergeſtalt zu faſſen, daß dara auch für Beamte, die nur ihre Pflicht erfüllen, ein beſtimmter Anſpruch erwächſt, es vorbehalten bleibt, in Fällen dieſer Art bei beſonderer Verdienſtlichkeit nach Belohnungen zu bewilligen. (A. XVII. 1018. — 4. 94.)

9) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Febr. 183 die K. Reg. zu Magdeburg.

Bei den nach dem Ber. der K. Reg. v. 28. v. M. in N., ſeit einiger Zeit ſtattgehabten vorſätzlichen Brandſtiftungen, wird zwar die von dem Landrathe für deckung des Thäters zugeſicherte Belohnung von zweihundert Thalern, und dere tuelle Gewährung aus dem Polizei-Fonds der Reg. Hauptkaſſe für dieſes Mal gen die K. Reg. hat jedoch den Landrath darauf aufmerkſam zu machen, daß er in k ähnlichen Fällen, ehe er irgend eine, beſonders aber eine ſo bedeutende Belohnu ſetzt, zuvor die höhere Genehmigung einholen muß.

(A. XVIII. 226. — 1. 128.)

10) Reſol. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 19. Sept. an den Bürgermeiſter und den Stadtſekretair N. N. zu N.

Ich kann mich auf die Vorſtellung der ꝛc. N. N. v. 13. d. M. nicht veranlaß den Bittſtellern eine Belohnung wegen Entdeckung eines Brandſtifters zu bewillig wenngleich ausnahmsweiſe den Entdeckern vorſätzlicher Brandſtiftungen Prämi ſtanden werden können, ſo iſt dennoch in ſolchen Fällen kein Grund hierzu vorhan ein Beamter durch ſeine Amtspflicht verbunden iſt, von Amtswegen die Veranlaſſu Brandes zu ermitteln, und auf dem gewöhnlichen Wege der amtlichen Verhandl vorſätzliche Brandſtiftung erforſcht, und den Thäter zur gerichtlichen Unterſuchung indem ſonſt in jedem Falle, wo ein vorſätzlicher Brandſtifter, als ſolcher gericht urtheilt wird, dem Pol. Beamten, welcher bei ſeiner erſten dienſtlichen Einſchreitun geweſen iſt, oder dem Kriminalrichter, welcher die Unterſuchung geführt hat, eine bewilligt werden müßte. Ich finde deshalb die Verf. der K. Reg. zu Magdeb 30. Aug. d. J., vollkommen gerechtfertigt. (A. XX. 675. — 3. 129.)

b) Vorenthaltung der Feuerkaſſengelder.

1) Bekanntmachung des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuck v. 15. April 1824.

Bei dem Min. des J. u. d. P. haben die ſeit einigen Wochen eingekommene gen über die in den Bezirken der Reg. zu Potsdam und Frankfurt an der Oder, re auf dem platten Lande, ſtattgefundenen mehreren zum Theil ſehr bedeutenden brünſte die Beſorgniß erreget, daß die Urſache dieſer Kalamität wahrſcheinlich mi ſätzlichen, vielleicht in der Abſicht, um für zum Theil verfallene Gebäude, die n häuſig öfters beträchtlichen Feuer-Kaſſen-Gelder zu erhalten, veranlaßten Brandſt aufzuſuchen ſein dürfte.

Indem nun die Reg. nicht nur zur äußerſten Aufmerkſamkeit auf dieſe Ver und zur Anordnung der zweckmäßigſten Maaßregeln, um Fällen dieſer Art nach Kräften vorzubeugen, aufgefordert, ſondern auch zugleich ermächtiget worden ſind, die

rung der für die Entdeckung der Thäter früher verheißenen Belohnung zu erneuern, hat das Min. des J. u. d. P. sich nicht veranlaßt gefunden, den Feuer-Societäts-Direktions-Behörden die Anordnung zugehen zu lassen, in keinem Falle die Auszahlung der Feuer-Kassen-Gelder eher zu verfügen, oder geschehen zu lassen, als bis durch die nach jedem Brande vorschriftsmäßig und mit Sorgfalt vorzunehmende polizeil. Untersuchung mit Zuverlässigkeit ermittelt worden, daß die Entstehung des Feuers durch Vorsatz, Bosheit oder ein grobes Versehen des Versicherten selbst, oder der von ihm gesetzlich zu vertretenden Seinigen, oder die Verbreitung eines anderwärts ausgebrochenen Feuers auf seine Gebäude aus gleichen Ursachen nicht zu ermitteln gewesen sei.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie denn auch an alle diejenigen, welche von Vergehen dieser Art Kenntniß erlangen möchten, Aufforderung ergehet, den Pol. Behörden darüber ausführliche Anzeige zu machen. (A. VIII. 561. — 2. 127.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15. April 1824, an die K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt a. d. O.

Auf Veranlassung der seit einigen Wochen eingekommenen Anzeigen, über die in den Bezirken der K. Reg. und derjenigen zu Frankfurt a. d. O., vorzüglich auf dem platten Lande stattgefundenen, mehreren zum Theil sehr bedeutenden und wahrscheinlich vorsätzlich veranlaßten Feuersbrünste, hat das unterz. Min. die beikommende Bekanntmachung zu erlassen beschlossen, und beauftragt die K. Reg., solche in ihre Amtsbl. wiederholt einrücken zu lassen, als wozu auch die Reg. zu Frankfurt a. d. O. gleichzeitig aufgefordert wird.

Außerdem hat die K. Reg. sofort nicht nur überhaupt Ihre Aufmerksamkeit auf diese Verhältnisse unausgesetzt zu richten, sondern auch überall die angemessensten polizeilichen Anordnungen vorzukehren, damit dem weitern Fortgange des in dieser Bekanntmach. erwähnten Uebels in Zeiten gesteuert, jedenfalls aber bewirkt werde, daß dergleichen Vergehungen nicht unentdeckt bleiben, sondern zur gesetzlichen Bestrafung gelangen, wozu insonderheit die Veranlassung schneller und genauer polizeil. Untersuchungen dienen wird. Zugleich ertheilt die K. Reg. Authorisation, die Prämien-Zusicherung für die Entdecker der Thäter zu erneuern, wie Sie denn auch wegen Bewilligung und Auszahlung der Feuer-Kassen-Gelder bei den unter Ihrer Direktion oder Aufsicht stehenden Brand-Kassen-Instituten nach dem Inhalte dieser Bekanntmachung zu verfahren hat.

(A. VIII. 562. — 2. 128.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15. April 1824, an die Kurmärkische und Neumärkische General-Land-Feuer-Societäts-Direktion zu Berlin und Lagow.

Auf Veranlassung der seit einigen Wochen eingekommenen Anzeigen über die in den Bezirken der Reg. zu Potsdam und Frankfurt a. d. O., vorzüglich auf dem platten Lande stattgefundenen mehreren, zum Theil sehr bedeutenden und wahrscheinlich vorsätzlich veranlaßten Feuersbrünste, hat das unterz Min. die beikommende Bekanntmachung zu erlassen für gut gefunden, welche der heute getroffenen Anordnung zur Folge in die Amtsblätter der obigen Reg wiederholt eingerückt werden soll. In Gemäßheit dieser Bekanntmachung hat nun die Kurmärkische General-Land-Feuer-Societäts-Direktion die Kreis-Deputirten anzuweisen, darnach bis auf weitere Anordnung bei Bewilligung und Auszahlung der Feuer-Kassen-Gelder sich genau zu achten und zu verfahren, damit auch durch dieses Mittel den besorglichen Mißbräuchen möglichst begegnet werden möge.

(A. VIII. 563. — 2. 129.)

4) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 25. Juni 1824, an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Die Verf. v. 15. April d. J., auf welche die K. Reg. in dem Ber. v. 26. v. M. Sich bezieht, hat zwar, wie auch von der Reg. zu Frankfurt a. d. O. in der diesfälligen Bemerkung bemerkt worden ist, nur in den besonderen Verhältnissen ihren veranlassenden Grund, die hinsichtlich des darin erwähnten Gegenstandes bei den Feuer-Societäten in diesen Landes in den Marken wahrzunehmen gewesen sind, und ist dieselbe daher auch nicht an die dabei konkurrirenden Behörden erlassen worden. Es stehet indessen nichts im Wege, daß von Seiten der K. Reg. bei dort vorkommenden Fällen dieser Art damit übereinkommende Verf. getroffen werden, und ist der von Ihr allegirte §. 12 des Städte-Feuer-Societäts-Regl. v. 25. Juli 1723, als dem entgegen stehend um so weniger anzuführen, als eines Theils die allgemeinen Vorschriften des A. L. R. zur näheren Erklärung dieses Gesetzes anwendbar sind, und anderen Theiles auch in den daselbst bezeichneten Fällen den Umständen abzumessenden Bestimmungen jedesmal die polizeil. Untersuchung über die Entstehung des Feuers vorauszugehen muß, von deren Erfolg es erst abhängt, wie der aufzubringende Beitrag zu disponiren, und was sonst auf den Grund des Regl. zu verfügen ist.

(A. VIII. 564. — 2. 130.)

B. Von den polizeilichen Anstalten und Einrichtu zum Feuerlöschen. (Feuerlösch-Anstalten.)

J. F. Glaser, Verbesserung der Feuerlöschungs-Anstalten in den kleinen St auf den Dörfern, zur Verhütung großer Feuersbrünste. Eine gekrönte Preisschr Leipzig. 1775. (8 gr.)

Desselben, Feuerlöschungsproben, oder ausführliche Beschreibung und P Vorschläge, wie ein Brandfeuer leicht und am geschwindesten zu löschen ist. 8. 1786. (5 gr.)

J. F. v. Aken, Abhandl. von der besten Weise d. Feuerlöschordnung u. daz richteten Feuergeräthe u. nöthig. Feuerordnung. Aus d. Schwedisch. v. C. F. A Berlin. 1798. 8. (20 gr.)

v. Hagemeister, Abhandlung vom Feuerlöschen. 8. Dorpat. 1803. (9 gr.

K. F. Ehrhardt u. J. Schlaff, auf Erfahrung gegründete Angaben schläge, Feuersbrünste vorzusehen und zu dämpfen. 8. Karlsruh. 1803. (16. gr.

Dr. M. Meyer, die Feuerlöschanstalten in Paris und Mailand, im Vergl den unsern ꝛc. Berlin. 1832 [1]).

AA. Von der Anschaffung und Erhaltung der F löschgeräthschaften.

W. J. G. Karsten, Abhandl. über die vortheilhafteste Anordnung d. Feue u. s. w. 4. Greifsw. 1773. (1 Thlr. 8 gr.)

W. G. Hesse, Abhandl. zur Verbesserung der Feuerspritzen. 2 Thle. 8. 1778—79. (20 gr.)

J. Helfenzrieder, Abhandl. von Verbesserung der Feuerspritzen. 8. Jn 1779. (6 gr.)

K. J. Löscher, Erfindung einer Feuerspritze, welche ohne Rohrwerk, Kol Winden, bloß durch zwei Menschen, e. Menge Wasser zu e. beträchtl. Höhe tre Leipzig. 1792. (16 gr.)

J. K. Gütle, über Einrichtung, Bau und Gebrauch der Feuerspritzen. 8. 1796. (1 Thlr. 16 gr.)

v. Gerstenbergk, Entw. die Feuerspritzen vor dem Einfrieren zu sichern Löschanstalten überhaupt bei Brandfällen im Winter. 8. Jena. 1801. (18 g

Nach dem Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 37. No. 12 u. hört die Unterhaltung der Dorfspritzen und anderer gemeinscha Feuerlöschinstrumente, und das Feuerlöschen im Dorfe und den b hörenden Waldungen zu den Gemeinarbeiten und nachbarlichen P zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeine Dienste und Beiträge leiste

1) Publik. der K. Reg. zu Potsdam, v. 20. März 1821. Ve tung zur Anschaffung von Feuerspritzen auf dem Lande.

Die Hrn. Landräthe, Ortsobrigkeiten und Domainenbeamten machen wir, m auf die Verf. v. 29. Juli v. J. (Amtsbl. S. 150) wiederholt darauf aufmerksam, von der Kurmärkschen Land-Feuersocietät für die Anschaffung der neuen Feuerspri her bewilligten 30 Prozent von dem Werthe derselben nur noch bis zum 1. Mai zahlt werden, und daß wenigstens die Bestellung der Spritze, unter Vorlegung trakts oder glaubhafter Atteste der Anfertiger, vor dem 1. Mai bei der Feuer-S Special-Direktion nachgewiesen werden muß.

Da schon die Ed. v. 1. Oct. 1706 und v. 12. Juni 1723 die Anschaffung de Feuerspritzen in allen Ortschaften, so viel es die Gelegenheit verstattet, vorschrei allerh. Orts bestätigte Land-Feuersocietäts-Regul. v. 11. Aug. 1771 auch die liche Bestimmung enthält:

> daß in allen Orten Feuerspritzen angeschafft werden sollen, und daß nur in A der kleinen Dörfer, welche ihres notorischen Unvermögens wegen eine eigen anzuschaffen nicht im Stande sind, die Verbindung von 2, 3 auch 4 Dörfern nicht weit auseinander liegen, nachgegeben werden könne, so folgt daraus, solche Gemeinen von Anschaffung einer eigenen Feuerspritze entbunden werden welche zur Klasse der kleinen und ganz unvermögenden gehören.

Die Hrn. Landräthe werden daher wohl thun, wenn sie alle diejenigen G die nach ihrer pflichtmäßigen Ansicht und den ihnen bekannten nähern Verhältnissen d

---

[1]) Dies Werk ist den Behörden durch das R. des Min. des J. u. d. P. u. 1832 (A. XVI. 466. — 2. 79.) empfohlen.

zu den kleinen und unvermögenden nicht zu zählen sind, auffordern, die Bestellung der Spritzen sofort zu bewirken, und daß dies geschehen, noch vor dem 1. Mai d. J. bei der Land-Feuer-Societäts-Spezial-Direktion nachzuweisen, damit sie, wenn sich bei den deshalb anzustellenden nähern Ermittelungen ergeben sollte, daß sie nach dem Sinne der in obigen erwähnten Bestimmungen für verpflichtet erachtet werden müßten, eine eigene Feuerspritze anzuschaffen, nicht die so bedeutende Beihülfe der 30 Prozent verlieren. Die Herrn Landräthe weisen wir zugleich an, sich sogleich mit den Hrn. Domainen-Beamten und übrigen Polizei-Obrigkeiten in Verbindung zu setzen, und uns innerhalb 8 Wochen eine vollständige Uebersicht der in ihrem Kreise vorhandenen großen Feuerspritzen zu übersenden, dabei auch alle diejenigen Ortschaften mit aufzuführen, in welchen sich jetzt keine Feuerspritzen befinden, und uns hinsichtlich dieser ein vollständig begründetes Gutachten erstatten, welche derselben nach den angezogenen Bestimmungen zur Anschaffung einer eigenen Feuerspritze aufzufordern, wie für die übrigen aber die Associationen zu bilden sein dürften.

An Hrn. Landräthe des Zauch-Belziger und Jüterbogk-Luckenwalder Kreises wegen rücksichtlich der vormals Sächsischen Landestheile auf das Mandat v. 18. Febr. 1775, wegen Verhütung der Feuersgefahr betr., aufmerksam gemacht, und haben die angeordneten Revisionen auch in diesen Distrikten vorzunehmen, und deshalb an uns zu berichten.

(A. V. 165. — 1. 87.)

2) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 12. Decbr. 1823, an die K. Reg. zu Stralsund. Verpflichtung zur Haltung der Feuer-Lösch-Geräthschaften.

Gegen den Entwurf, welchen die K. Reg. mittelst Ber. v. 12. v. M. zu der beabsichtigten reglementlichen Verf., wegen Verpflichtung zur Haltung der Feuer-Lösch-Geräthschaften, in den bisher mit der Pommerschen oder Rügenschen Brand-Assekuranz verbundenen Orten gemacht hat, findet sich im Wesentlichen nichts zu erinnern, und wird Ihr die Bekanntmachung mit der Bemerkung anheim gegeben, daß der am Schlusse des Entwurfs bemerkte Termin eine Verlängerung erfordert. (A. VII. 904. — 4. 112.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 20. Aug. 1824, an die K. Reg. zu Frankfurt a. O. Beitragspflichtigkeit der Kirchen zu den Kosten der Feuerspritzen und Spritzenhäuser auf dem Lande.

Der K. Reg. wird auf den an das diesseitige und das K. Min. der G., U. und Med. Angelegenheiten Ber. v. 18. Juni d. J., über die Beitragspflichtigkeit der Kirchen zu den Kosten der Feuerspritzen und Spritzenhäuser auf dem Lande zuvörderst eröffnet, daß nach der Aeußerung der Min. Abth. der G. Ang., welche Veränderung auch in dem Etablissement der Vorwerks-Gebäude vorgehen mag, dieses keinen Einfluß auf das im Feuer-Societäts-Reglement[1]) festgesetzte Verhältniß der Beitragspflichtigkeit der Kirchen haben kann.

Was hiernächst die bei der K. Reg. streitig gewordene Frage betrifft, wie es in solchen Feuer-Dörfern gehalten werden solle, wo das Vorwerk in Erbpacht ausgethan, und die Erbpächtern aber die Uebernahme der der Obrigkeit auferlegten Beitragspflicht abgelehnt werden ist, so muß zwar das Min. des J. die Entscheidung dieser Frage von Kompetenzen für bedenklich halten, da es hiebei auf Rechte und Pflichten ankommt, welche, wie sie von den Interessenten gegenseitig in Zweifel gezogen werden, nur auf dem Rechtswege zur Decision zu bringen sind.

---

[1]) Das Land-Feuer-Societäts-Reglement v. 19. Septbr. 1802 für die Neumark und die einverleibten Kreise Sternberg, Crossen, Züllichau u. Cottbus, bestimmt im §. 21, daß jedes Dorf, welches mit 10,000 Thalern und darüber in der Societät steht, sich eine eigene große Spritze anschaffen soll, und von kleineren Dörfern sollen mehrere in der Nachbarschaft liegende eine gemeinschaftliche große Spritze anschaffen, und sich wegen deren Aufbewahrung vereinigen. Zur Anschaffung dieser Spritze, der dazu gehörigen Geräthschaften und zu Errichtung der zu deren Aufbewahrung erforderlichen Gebäude wird in Dörfern, wo die Obrigkeit Aemter oder Vorwerke hat, beigetragen:

a) von der Obrigkeit $\frac{1}{3}$,
b) von der Gemeinde $\frac{1}{2}$ und
c) von der Kirche $\frac{1}{6}$;

in Orten, wo kein Amt oder Vorwerk ist, tragen die Unterthanen $\frac{1}{2}$ und die Kirche $\frac{1}{2}$, und wo auch keine Kirche ist, die Unterthanen das Ganze.

(N. C. C. Tom. XI. S. 1141. No. 47 de 1802. Rabe's Samml. Bd. 18 S. 543.)

vielmehr muß es bei dem desfallsigen abschlägigen Bescheide der K. Reg. zu König v. 27. Mai d. J. lediglich bewenden, wobei dem Mag. nur noch bemerklich gemacht daß, wenn bei vorkommenden Bränden Hauseigenthümer sich wirklich weigern sollten Feuerlösch-Geräth herzugeben, die Orts-Polizeibehörde, was die K. Reg. auch sch Mag. eröffnet hat, mit Zwangsmaaßregeln und resp. Polizeistrafen gegen die Reni würde vorschreiten müssen. (A. XXII. 749.—3. 172.)

BB. Von Belohnungen für Hülfsleistungen bei Br fällen.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 22. vember 1819, an die K. Reg. zu Köln. Bewilligung von Feuer Prämien aus dem Regierungs-Prämienfond.

Wenn gleich die Prämien für diejenigen Individuen, welche sich beim Löschen Brand gerathenen, nicht assekurirten Gebäuden ausgezeichnet haben, nicht aus der versicherungs-Societäts-Kasse bezahlt werden können, so ist deren Gewährung, ohn terschied in Ansehung des Eigenthümers der beschädigten Gebäude, dennoch eben so wendig, als zweckentsprechend, und ich autorisire daher die K. Reg. auf Ihren B 6. d. M., denjenigen, die sich bei Löschung von Feuersbrünsten mit besonderer Ge lichkeit benommen, Belohnungen aus dem Reg. Prämienfonds zu bewilligen.

(A. III. 980.—4. 59.)

2) R. des K. Min. des J. v. 29. Octbr. 1827, an die K. R Frankfurt. Bewilligung von Feuerlöschungs-Prämien aus dem fü bensrettungen bestimmten Fonds.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 15. d. M. wird dem Dienstknecht N. für sein aus netes Benehmen bei der in Brand gerathenen Scheune seines Brodtherrn eine Bel von 10 Rthlr. aus dem Prämien-Fonds Ihrer Haupt-Kasse hiermit bewilligt.

Auch wird Sie autorisirt, in ähnlichen Fällen, ohne vorherige Anfrage, P aus dem zunächst für Lebensrettungen bestimmten Fonds zu bewilligen, mit der Ma jedoch, daß die Genehmigung eingeholt werden muß, wenn mehr, als 10 Rthlr. g werden sollen. (A. XI. 1003.—4. 67.)

3) Bekanntmachung der K. Reg. zu Frankfurt a. d. O. v. nuar 1833. Bewilligung von Prämien für Spritzen und Wasser bei Bränden von Königl. Forstdienstgebäuden.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der §. 16 des wegen Einrichtung eines besondern Domainen-Feuerschäden-Fonds v. 28. April welcher folgendermaßen lautet:

„Ferner sollen auch für Spritzen und Wasserwagen, welche bei dem Brande e dem Domainen-Feuerschäden-Fonds betheiligten Gebäudes sich eingefunden, au die Besitzer bei diesem Fonds nicht betheiligt sind, aus demselben eben diejenig mien und beziehungsweise Entschädigungen gezahlt werden, welche nach den sätzen desjenigen Land-Feuer-Societäts-Regl. bewilligt werden, zu dessen Ver abgebrannten Gebäude gehören würden, wenn sie dem Land-Feuer-Societäts-V beitreten wollten, oder in demselben verblieben wären."

nach höherer Bestimmung auch auf die Brände von K. Forstdienstgebäuden Anw findet. Die H. Landräthe und resp. Oberförster haben daher eintretenden Falli Auszahlung der Prämien die nöthigen Anträge bei uns zu machen.

(A. XVII. 176.—1. 107.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 18. April an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Bewilligung von Feuerspritzen-P in Beziehung auf ausländische, für das Inland zulässige Feuer-Soci

Die Anfrage in dem Ber. des K. Pol. Präs. v. 21. v. M.,

ob nicht auch jede Gesellschaft des Auslandes, welche in den diesseitigen Staa mobilien gegen Feuersgefahr versichert, zu verpflichten sei, diejenigen Präm Spritzen und Zubehör, und diejenigen Entschädigungen für verdorbene oder bei Feuerlösch-Geräthschaften zu zahlen, welche die Societät gewährt, aus deren band die Spritzen zu Hülfe gekommen waren, oder in deren Verband da ausgebrochen ist?

kann nur negativ beantwortet werden, weil jenen auswärtigen Societäten bei Ert der Konzession zum Geschäftsbetriebe innerhalb der Monarchie nicht die Verpflichtu erlegt werden kann, dergl. Prämien oder Entschädigungen zu verabreichen, eine

liche Verpflichtung, diese Leistungen zu übernehmen, aber nicht stattfindet, vielmehr solche entweder als im polizeilichen Interesse **nothwendig** (was aber keinesweges der Fall ist) zu betrachten, und dann auch aus polizeilichen Fonds zu leisten, oder als im Interesse der Eigenthümer der in Feuersgefahr befindlich gewesenen Gebäude **erforderlich** (was aber auch nicht der Fall ist) zu betrachten sein würden.

Was den vorgetragenen Spezialfall und die Weigerung des Agenten der Gothaer Feuerversicherungs-Bank, bei welcher die Schuhmannsche Porzellan-Fabrik zu Moabit versichert ist, anlangt, den hiesigen Spritzen, die zur Löschung des im September v. J. in dieser Fabrik entstandenen Feuers zuerst ankamen, die im hiesigen Verbande üblichen Prämien zu zahlen, so folgt aus dem Vorstehenden, daß die gedachte Bank zur Leistung einer solchen Zahlung nicht angehalten, mithin den Betheiligten diesmal der Betrag der fraglichen Prämien nicht gewährt werden kann.

Uebrigens erscheint insbesondere die von dem K. Polizei-Präsidio geäußerte Besorgniß, daß bei Annahme dieses Grundsatzes die Spritzen ihre Hülfsleistungen nur auf solche Gebäude beschränken würden, die einem öffentlichen Verbande angehören, welcher Prämien zahlt, völlig unbegründet, weil die Dienstleistungen derselben nichts anders als Verpflichtungen im allgemeinen polizeilichen Interesse, und von der Zahlung der qu. Prämien ganz und gar nicht abhängig sind, vielmehr deren gefliſſentliche Verletzung oder Vernachlässigung **strafbar** sein würde, daher denn auch da, wo für die Spritzen überhaupt keine Prämien ertheilt werden — wie dies in mehreren Provinzen der Fall ist — die Spritzen nichts desto weniger das ihrige zu leisten haben, und folglich auch verpflichtet sind, ohne Unterschied und Rücksicht, wem ihre Dienste zu Hülfe kommen, und ob die in Gefahr befindlichen Gebäude bei der lokalen Landes-Feuer-Societät, oder bei einer andern, oder **gar nicht** versichert sind (welches letztere ja auch oft vorkommt), Hülfe zu leisten. (A. XXII. 420. — 2. 127.)

5) Vergl. auch die einzelnen Feuer-Societäts-Reglements. (Bei den Lokalien zur Beförderung der Gewerbe, Th. VII. des Werkes.)

CC. Von der Kleidung der Feuerlöschbeamten.

1) Publik. der K. Reg. zu Merseburg v. 6. Octbr. 1818. Auszeichnung der Feuer-Polizei-Kommissarien und deren Stellvertreter bei Feuersbrünsten.

Nach uns geschehenen Anzeigen sind bei mehreren Feuersbrünsten Unordnungen vorgefallen, welche die Feuer-Polizei-Kommissarien und Stellvertreter, obschon dabei anwesend, doch, weil sie unbekannt gewesen, und daher ihre Anordnungen unbefolgt geblieben sind, nicht haben hindern können. Diesem zu begegnen, autorisiren wir hierdurch die H. Feuer-Polizei-Kommissarien und Stellvertreter, sich bei Feuersbrünsten in ihren Distrikten eine weiße Binde um den linken Arm kenntlich zu machen, und erinnern zugleich alle Diejenigen, welche sich den Anordnungen der mit diesem Abzeichen versehenen Feuer-Polizei-Kommissarien und Stellvertreter widersetzen, an die §. 166. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. auf den Widerstand gegen die Obrigkeit und deren Abgeordnete gesetzten, bereits in der frühern Bekanntm. v. 7. März d. J. (Nr. 13 des diesj. Amtsbl.) angedrohetes Strafe. (A. II. 1099. — 4. 74.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 7. März 1835, an sämmtliche K. Oberpräsid. Die von den Mannschaften der Feuerlöschkompagnien ꝛc. bei feierlichen Gelegenheiten anzulegende gleichförmige Kleidung.

Des Königs Maj. hat mir auf einen, wegen Gestattung einer Uniform für die hiesige Feuer-Kompagnie einer Stadt in der Rheinprovinz erstatteten Ber., unterm 26. v. M. eröffnet, daß Allerhöchstdieselben **nicht** geneigt seien, der in Rede stehenden Kompagnie die vorgeschlagene **Uniform** besonders beizulegen, zumal dies wahrscheinlich zu weiteren Anmaßungen führen würde, daß aber Seine Maj., wenn die zu der Kompagnie gehörenden Individuen **für** feierliche Gelegenheiten eine gleichförmige nicht auffallende Kleidung annehmen wünschten, dem nicht entgegen sein wollten.

Des Königs Maj. hat namentlich dabei im Allgemeinen bestimmt, daß in künftigen Fällen zu Uniformen dieser Kategorie solche Unterscheidungszeichen, die bei den vorgedachten **Amtskleidungen** der Staatsdiener deren Rangverhältniß bezeichnen, namentl. Epauletts, **Portepées**, Hut-Agraffen und Kordons, sowie Stickereien, nicht getragen werden dürfen.

Indem ich diese Allerh. Anordnung zur Kenntniß des K. Oberpräsid. bringe, ersuche Derselbe zugleich, die betr. Reg. in Gemäßheit derselben mit Anweisung zu versehen, sich über die Genehmigung des Tragens jeder besonderen, gleichförmigen, nicht aus-

fallenden Kleidung bei feierlichen Gelegenheiten, ausdrücklich vorzubehalten, damit in einzelnen Regierungsbezirken in dieser Hinsicht möglichst übereinstimmend verfahren w

(A. XIX. 242. — 1. 175)

DD. Empfehlung zweckmäßiger Maaßregeln und V kehrungen bei Feuersbrünsten.

a) Von den statt des Wassers anzuwendenden Löschun mitteln.

1) Publik. der K. Reg. zu Posen, v. 29. Nov. 1819. Statt Wassers anzuwendende Feuerlöschungs-Mittel.

Der H. Geh. Med Rath Hermbstädt zu Berlin hat sich veranlaßt gefunden, die Frage: ob es nicht möglich sei, ein Mittel ausfindig zu machen, welches stat Wassers zum schnellen Löschen einer Feuersbrunst angewendet werden könne, ohne zu spielig zu sein? Forschungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen anzustellen.

Was von demselben darüber Se. Exc. dem H. Min. des J. u. d. P. angezeigt den ist, enthält die nachstehende Verf. gedachter Sr. Exc. an den H. Ober-Präsi Provinz vom 15. Oct. v. J.:

„Durch die bei mehreren Feuersbrünsten gemachte Erfahrung, daß die Rettun in brennenden Gebäuden befindlichen Sachen, so wie die Feuerlöschung selbst sel dadurch erschwert und selbst unmöglich gemacht wird, daß die im Innern entstandene Hitze die Annäherung der Helfenden nicht zuläßt, hat sich der Geh. O. Med. Rath H städt. hies. veranlaßt gefunden, über die Frage: ob es nicht möglich sei, ein Mitte findig zu machen, und in Anwendung zu setzen, welches gleich dem Wasser das schnell verlöscht, und zugleich nicht zu kostspielig ist, um bei einer obwaltenden F brunst allenthalben angewandt werden zu können? Forschungen nach wissenschaf Grundsätzen anzustellen, und mir die Resultate derselben mitzutheilen. — Dabei i demselben zuförderst auf die schon vor längerer Zeit entdeckte und durch vielfache öf bekannt gemachten Proben sich bewährte Feuerlöschende Kraft des mit Küchensalz, A Eisenvitriol, Heringslacke, geschlemmten Thon oder Lehm vermischten Wassers, merksam gemacht, und vorzüglich die Anwendung des Küchensalzes (oder des Stein da, wo solches für niedrigere Preise als das allgemeine Küchensalz zu haben ist) Art empfohlen worden, daß solches in seinem vierfachen Gewicht Wasser gelöset, i bei den allgemeinen Löschanstalten jeden Orts, als auch von den Eigenthümern de häude in hinreichender Menge vorräthig gehalten werde.

Da schon mäßige Quantitäten dieses Salzwassers große Wirkungen hervorb sollen, so kann es unter Umständen sich als ein praktisch brauchbares Mittel wo währen. Eben so würde der Gebrauch der Mutterlaugen des Kochsalzes, des A und des Eisenvitriols sehr nützlich, und vorzüglich deren Aufbewahrung zu diesem an denjenigen Orten, wo solche gewöhnlich gewonnen werden, und fast keinen haben, anzurathen sein. Als ein Mittel, den Brand vom Innern herauszudämpf von dem ꝛc. Hermbstädt aber die Anwendung der durch entzündeten Schwefel entwi Dämpfe vorgeschlagen worden. Gestützt auf die vielfältig über die feuerlöschende des angezündeten Schwefels bei brennenden Schornsteinen gemachten Erfahrunge geleitet durch die Betrachtung, daß diese Wirkung durch die dabei erzeugt werdende flüchte Säure begründet sei, welche sehr schnell in elastischen Dämpfen in alle Räun breitet wird, und die Eigenschaft besitzt, alle hinein getauchte brennende Kerzen blicklich zu verlöschen, und ein Fortbrennen derselben unmöglich zu machen, hat gendes angerathen:

a) daß man den Schwefel nicht für sich in Stücken, sondern als Schwefelfade als mit geschmolzenem Schwefel getränktes in zarte Späne zertheiltes Holz eben so getränktes Werk oder alte Lumpen in Anwendung setze, damit er brennen, sich in allen Punkten mit einem Male entzünden, und die möglichst Masse schwefliger Säure erhalten könne;

b) daß man den angezündeten Schwefel (auf ein flaches Geräth von Eisen od gebranntem Thon gelegt) an den Ort bringe, wo selbiger die Dünste ent solle;

c) entstehe die Feuersbrunst in einem Zimmer, dann sei es hinreichend, 1 Pfund so zubereiteten Schwefel angezündet hineinzubringen, Fenster und T fest zu verschließen und das Ganze sich selbst zu überlassen, wodurch das F wenigen Minuten erlöschen würde;

d) brenne das Dach, dann würde es vielleicht zweckmäßig sein, unter der Stell solches brenne, im Innern des Hauses einige Pfunde des verbreiteten Sch anzuzünden, und zwar auf einem flachen eisernen Behälter, damit übe

brennenden Dache keine Atmosphäre von schwefelicht-sauerem Gas gebildet werde, und man würde die Verminderung der Flamme bald wahrnehmen.

e) brenne eine mit Getreide oder mit Stroh gefüllte Scheune, so würde es hinreichend sein, auf die Tenne derselben einige Pfunde Schwefels in dem eisernen Behälter hinzustellen, und die Thüren zu verschließen. Dadurch würde sich bald der ganze innere Raum mit schwefelicht-saurem Gas anfüllen, und das Feuer erlöschen;

f) brenne das Dach der Scheune, dann müsse man von Außen her mit Salzwasser zu Hülfe kommen."

Wir fordern die Personen, welche geneigt sein möchten, mit den vorgeschlagenen Mitteln Versuche anzustellen, auf, uns von den Resultaten ihrer Beobachtungen zu seiner Zeit ausführliche Nachricht zu ertheilen. (A. III. 984. — 4. 62.)

2) C. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 30. Novemb. 1819, an die K. Ober-Präsid. zu Münster, Magdeburg und Stettin. Anwendung salziger Laugen als Löschungsmittel bei Feuersbrünsten.

Auf den von dem K. Ober-Präsid. zu Münster über die Anwendung salziger Laugen als Löschungsmittel bei Feuersbrünsten unterm 6. d. M. erstatteten Ber. benachrichtige ich Ew., daß die Saline zu Neusalzwerk zur unentgeldlichen Verabfolgung der Mutterlauge zu jenem Behuf angewiesen werden wird, und davon mithin nach den Umständen Gebrauch gemacht werden kann, wobei ich jedoch bemerke, daß nach Anzeige der Ober-Berg-Hauptmannschaft die Mutterlauge auf den Salinen [nicht zu jeder Zeit in einiger Menge zu haben ist, auch nicht leicht hölzerne Gefäße gefunden werden, welche dicht genug sind, die schwere Mutterlauge auch nur eine kurze Zeit zu halten, indem selbige, selbst bei sorgfältigen Faßdauben, das volle Holz durchdringt, daher die gewöhnlichen Sturmfässer zu der Aufbewahrung nicht tauglich sein werden.

Berlin, den 30. Nov. 1819.

In Verfolg des Erlasses v. 15 v. M. wegen Anwendung salziger Laugen als Löschungsmittel bei Feuersbrünsten, benachrichtige ich das K. Ober-Präsid. zu Magdeburg, daß die Salinen zu Halle und Staßfurth durch die Oberberghauptmannschaft zur unentgeldlichen Verabfolgung der Mutterlauge zum Löschen bei Feuersbrünsten werden angewiesen werden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Mutterlauge auf den Salinen nicht zu jeder Zeit in einiger Menge zu haben ist. Im Uebrigen wie oben vom Zeichen [bis zu Ende.

In simili an das K. Ober-Präsid. zu Stettin, mit Hinweisung auf die Saline zu Colberg. Berlin, den 30. Nov. 1819.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

(A. III. 983. — 4. 61.)

3) Publik. der K. Reg. zu Minden, v. 16. März 1826. Mischung des Kübelwassers mit Alaun bei Feuerlöschungen.

Die Beobachtung ist nicht neu, aber noch nicht, wie sie es verdiente, allgemein bekannt und praktisch benutzt, daß ein Zusatz von Alaun jedes Wasser nicht nur dem Froste weit länger widerstehen macht, sondern ihm auch die Eigenschaft mittheilt, jeden Brand schneller, früher, und mit Bedarf einer kleineren Quantität, zu löschen, als durch reines Wasser geschehen könnte.

Wir finden uns veranlaßt, die landräthl. und städtischen Behörden unseres Reg. Bezirks mit dem Befügen aufmerksam zu machen, daß die für Brandfälle gefüllt bereitstehenden Wasserkufen billig jederzeit mit einem solchergestalt gemischten Wasser gefüllt zu halten, mit welchem man, besonders im ersten Augenblick eines entstehenden Brandes weit reichen, und im Winter größtentheils der so häufig entstehenden Verlegenheit begegnen kann, das zuerst disponible Löschungs-Material in Eis verwandelt zu sehn.

Die Mischung des Küfenwassers mit Alaun geschieht dergestalt, daß man letzteren in siedendem Wasser auflöset, diese Auflösung den übrigen Massen zusetzt, und solche von Zeit zu Zeit umrühren läßt. Das Zusatzverhältniß ist Ein Theil Alaun auf sieben Theile Wasser, also etwa 112 Gran oder 1 $^{52}/_{60}$ Quentchen auf jeden Eimer Wasser. Die Kosten sind höchst unbedeutend, da mit einem Pfunde Alaun, das nicht völlig 3 Sgr. zu kosten pflegt, beinahe 65 Eimer Wasser präparirt werden.

Es kann uns angenehm sein, von den H. Landräthen bei künftigen Brandfällen die Beobachtungen mitgetheilt zu erhalten, welche sie über die Wirksamkeit des solchergestalt präparirten Küfenwassers anzustellen Gelegenheit gehabt haben werden.

(A. X. 134. — 1. 110.)

b) Von dem Löschen des Feuers in brennenden Sch steinen.

Bekanntmach der K. Reg. zu Danzig v. 7. Juli 1830.

Den nachstehenden in No. 151 der Haude und Spenerschen Berliner Zeitu findlichen Aufsatz (Anl. a.) über das Löschen des Feuers in brennenden Schorn bringen wir der Gemeinnützlichkeit seines Gegenstandes wegen, zur allgemeinen Ke und fordern die Polizei-Behörden auf, dahin zu wirken, daß bei in ihren Wirkunge vorkommenden Schornsteinbränden Versuche mit dem vorgeschlagenen Mittel gemac deren Resultate uns dann sogleich angezeigt werden.

a.

Ueber das Löschen des Feuers in brennenden Schornsteinen.

Die Erfahrung hat es leider oft genug bestätigt, wie unzureichend die Mittel welche man bisher zum Dämpfen des Feuers in Schornsteinen anwendete, und n fährlich oft Feuersbrünste wurden, durch brennende Schornsteine veranlaßt. Den allein wird durch den Schornstein das Feuer gleich allen Stockwerken des Gebäud getheilt, sondern es wird auch, bei der Höhe einer solchen Esse, sehr leicht auf die gebäude gleichzeitig übergepflanzt. Wenn, der Theorie nach, das Verstopf Schornsteins mit nassen Säcken bisher das beste Mittel zum Löschen des Feuers w war es in der Anwendung oft, ja meistentheils, unzulänglich, denn ist der Sch sehr weit, so hat das Verstopfen die größten Schwierigkeiten, und brannte das Fe reits heftig, so drückte die äußere Luft die Stopfung in den luftverdünnten Schlott und das Feuer erhielt neue Nahrung. Von dem Gesundheitsrath zu Par nun bereits seit zwei Jahren dahin gehörige Versuche angestellt worden, die endlich günstigsten Resultat geführt, und auf dem Grunde den, dem Feuer zu seiner Unterh nöthigen Sauerstoff abzuschneiden, die Schwefelblumen als das sicherste M dargestellt haben. Der Schwefel entzieht, indem er brennt, einmal der ihn z umgebenden Luft mit Begierde den Sauerstoff, um sich mit ihm zur schwefligten jenen erstickenden Dämpfen, die wir beim Brennen des Schwefels wahrnehmen, binden, wirkt also durch diesen Dampf, in welchem man weder athmen, noch in dem etwas brennen kann, augenblicklich löschend, indem derselbe bei der Luftverdünnu brennenden Schornstein schnell hineinzieht und dem Feuer, mit der atmosphärischen den Sauerstoff abschneidet. Nicht allein die diesfallsigen Versuche in der K. Mü Paris, sondern auch Versuche bei wirklichen Schornsteinbränden, haben die gedachte kung der Schwefelblumen oder des feingepulverten Schwefels auf das Vollkommen stätigt, so daß wir dies Mittel unbedingt zur Empfehlung bringen. Ist also ein S stein in Brand gerathen, so umgiebt man, wenn Zeit und Umstände es erlauben Rauchfang mit herabhangenden nassen Tüchern; ist in dem dadurch entstehenden R jedoch Gefahr, so unterläßt man diese Veranstaltung, und wirft, ohne weiteres, auf dem Herde brennende Feuer, oder auf glühende Kohlen, in kurzen Pausen, hän von den Schwefelblumen, die sich schnell entzünden, und ihre löschenden Dämpf Feuer im Schlott und in dessen Nebenkanälen nachsenden, um es fast momentan löschen. Ein Pfund Schwefelblumen ist hinreichend, den größten Schornstein zu l selbst wenn die Flammen schon ein Paar Klafter hoch aus ihm emporstiegen. wäre es anzurathen, daß man sich besonders da, wo Schornsteinbrände leichter en können, wie bei Bäckern, Brauern, Brennern u. s. w. stets mit Schwefelblume räthig versähe, um das löschende Mittel zur Hand zu haben. (A. XIV. 590. — 3

c) Von dem Zubringen des Wassers zu den Fe spritzen.

R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 1. Aug. 1827, an den K. lizei-Präsid. Heinke zu Breslau.

Ueber den Gegenstand Ihres Ber. v. 27. Juni d. J., das Zubringen des W bei entstehendem Feuer zu den Sprützen durch Schläuche aus entfernt liegenden Br betr., hat auf dieffeitige Veranlassung die K. Ober-Bau-Dep. das (sub lit. a schriftl. beigef. Gutachten unterm 16. v. M. abgegeben, und mögen Sie den I desselben bei den weiteren Versuchen zur Verbesserung der Feuerlöschgeräthschaft dortigen Orte benutzen.

a.

Die Zubringung des Wassers bei einer entstandenen Feuersbrunst zu den Sprützen durch gewöhnliche Straßen-Pumpen, mit welchen Leitungsschläuche verb sind, in der Art, wie man nach dem von Einem K. Min. des J. u. d. P. unterm

M. zur Beobachtung uns zugefertigten Ver. in Breslau den Versuch gemacht hat, ist der geringen Wirkung wegen nicht zu empfehlen, wohl aber ist zu diesem Behufe die Prahm-Schlauch-Sprütze anwendbar, desgl. die Schlauch-Sprütze von der Größe, daß zu ihrer Betreibung die Kraft von 16, 20, 24 und mehreren Menschen erforderlich ist.

Beim Gebrauch der Schlauch-Sprütze wird selbige vor eine gewöhnliche Straßenpumpe zu führen sein, und diese wird dann jene mit Wasser speisen. Ist die Schlauch-Sprütze mit einem Leitungs-Schlauche versehen, so wird das Wasser in einer Entfernung von 1000 und mehreren Fußen, je nachdem der Leitungs-Schlauch eng oder weit ist, zu den Feuer-Sprützen zu bringen sein.

Damit man dergl. Versuche vollständig beurtheilen könne, sind darüber folgende Angaben nöthig:

1) Die Construktion und Größe der angewendeten Prahm- oder Schlauch-Sprütze.
2) Die Anzahl der beim Gebrauche der Sprütze angestellt gewesenen Arbeiter.
3. Die Geschwindigkeit des Druckkolbens in einer Minute.
4) Die Länge und Weite des Leitungs-Schlauches, dessen Ein- und Ausfluß-Oeffnung gleiche Weite oder Durchmesser mit dem Leitungs-Schlauche hat.

Ein Zubringer und eine Feuersprütze von einer weit größeren Wirkung, als die einer gewöhnlichen großen Feuer-Sprütze, dürfte in Breslau zu erhalten sein, wenn man die dortige durch Wasserkraft betriebene Wasserförderungs-Maschine und Wasserleitung dem Zwecke entsprechend einrichtet.

Berlin, den 16. Juli 1827.

K. Ober-Bau-Deputation.

(A. XI. 733. — 3. 87.)

d) Von der Rettung des Viehes bei Feuersgefahr.

Bekanntmachung der K. Reg. zu Danzig, v. 16. Sept. 1836. Vorrichtung in Vieh- und Pferdeställen zur Erleichterung des Austreibens und der Rettung des Viehes bei Feuersgefahr.

Es beruhet auf Erfahrung, daß bei Feuersbrünsten über die Zeit, welche das Losbinden des Viehes in den Ställen erfordert, sehr oft der günstige Zeitpunkt vergeht, wo dasselbe, ehe das Feuer zu sehr überhand genommen hat, annoch gerettet werden kann, und daß, selbst wenn das Vieh schon wirklich gelöset ist, es dennoch schwierig wird, dasselbe aus den Ställen zu treiben, weil es in den letzteren Schutz sucht und sich besonders zur Nachtzeit scheuet, in den von den Flammen erhellten Hofplatz hinauszugehen. Der Hofbesitzer Busenitz in Brodsack hat nun eine Vorrichtung erfunden, welche in jedem Rinder- und Pferdestall mit leichter Mühe und geringem Kostenaufwande angebracht werden kann, und vermöge welcher das sämmtl. in den Ställen befindliche Vieh in wenigen Augenblicken bloß durch den Druck eines Hebels von den Krippen gelöset ist, auch, da es die Ketten, Stricke und Halfter an den Hälsen oder Köpfen behält, die Möglichkeit gegeben wird, zum wenigsten einige sich scheuende Häupter aus dem Stall zu leiten, welchen dann die übrigen instinktmäßig nachfolgen. Der Erfinder hat uns von dieser Vorrichtung ein Modell eingereicht, aus dessen Konstruktion wir die Zweckmäßigkeit derselben erkannt haben.

Indem wir die Landwirthe unsers Dep. auf diese Erfindung aufmerksam machen, und vor die bezeichnete Vorrichtung empfehlen, bemerken wir zugleich, daß wir ein Modell derselben mit näherer Beschreibung dem landwirthschaftlichen Vereine zu Elbing mitgetheilt haben, ein zweites Exemplar in unserer Registratur beim H. Reg. Sekretair Eck zur Einsicht ausgelegt ist, und daß auch wohl der Hofbesitzer Busenitz zu Brodsack bei Danzig, welcher seine selbst erfundene Vorrichtung bereits in seinen Ställen angebracht hat, bei seinem an den Tag gelegten Bestreben, das Gute zu befördern, sich nicht abgeneigt finden lassen dürfte, von der diesfälligen Einrichtung, (welche sich ohne ein Modell durch eine bloße Beschreibung nicht füglich versinnlichen läßt) jedem achtbaren Manne, der solche daselbst an Ort und Stelle anzusehen wünschen sollte, Kenntniß nehmen zu lassen.

(A. XX. 685. — 3. 136.)

e) Von Rettungsmaschinen bei Feuersgefahr.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 8. März 1834, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr. Bereithaltung von Rettungsmaschinen bei Feuersgefahr.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Bericht v. 16. v. M., daß, wie es mir scheint, die meisten Einwohner nicht davon gehörig unterrichtet sind, daß für solche Fälle, wo bei einem Feuersbrunst ihr Leben in Gefahr kommt, Rettungsmaschinen vorhanden sind, r

daß sie daher hoffen können, mit Hülfe derselben gerettet zu werden. Hätten die betr den Personen diese Ueberzeugung gehabt, so würden sie sich wahrscheinlich nicht aus Fenster gestürzt haben.

Der K. Reg. gebe ich wegen der etwa deshalb zu erlassenden Bekanntmachung Weitere anheim, und ist zugleich, für den Fall solches nicht schon geschehen sein sollte Anordnung dahin zu treffen, daß jederzeit, wenn der Ausbruch eines Feuers kund die Rettungsmaschinen sofort in die Gegend der Brandstätte gebracht werden, und erst abgewartet wird, ob solche nöthig erscheinen.

Daß die K. Reg. von dem betr. Unglücksfalle Veranlassung genommen hat, die tigen Einwohner wegen eigener Beschaffung einiger Rettungsmittel zu belehren, kan nur billigen. (A. XVIII. 224.—1. 125.)

f) Von der Ermittelung nächtlicher Feuersbrünste.

Bericht des Mag. zu Halle a. d. S. an das K. Min. des I P., mit der Beschreibung einer dortigen Vorrichtung zur schnellen Er telung nächtlicher Feuersbrünste.

Auf das hohe R. v. 30. v M. überreichen wir Ew. Exc. in der Anl. (a.) ganz die erforderte Beschreibung der von dem Lieutenant a. D. Mannstaedt gefertigten, den sogenannten Hausmannsthürmen allhier angebrachten Vorrichtung, zur mö schnellen und genauen Ermittelung nächtlicher Feuersbrünste, nebst einem Verzeichni darauf angegebenen 81 Ortschaften, welche innerhalb 2 Stunden um Halle belegen

Halle, den 27. Mai 1836.

Der Magistrat.

Anl. a.

Vorrichtung zur schnellen und möglichst genauen Ermittelung Ortes, an welchem, namentlich bei Nacht, Feuer ausgebrochen

Haupterforderniß eines solchen Werkzeuges ist, in der kürzesten Zeit mit mögli Gewißheit den Ort unmittelbar ablesen zu können, ohne irgend besondere Karten Tabellen in Anwendung zu bringen. Hierzu bedarf es nur eines Visirrohres, dessen genau auf den Fußpunkt des Feuers gerichtet werden kann, und welches um eine senk Spindel, auf einer horizontalen Platte, nach allen Seiten herum, drehbar ist. D stimmte Lage des Orts findet man dann durch einen Zeiger, welcher am hintern End Rohrs um ein Charnier vertikal drehbar ist, und dessen vordere Spitzen, auf der P ruhend, nach einem bestimmten Orte vor- oder zurückrücken wird, wenn das Roh verschiedene Orte, nach einander, gerichtet wird, und welche Orte die entsprech Punkte der Ortschaften sein werden, deren Name alsdann nur dabei geschrieben w darf.

Nach Untersuchung der Lokalität auf den Hausmannsthürmen hat sich ergeben an 3 Orten Platten aufgestellt werden müssen, um die ganze Umgegend zu übersehen verzeichnen zu können, und zwar in den Punkten a. b. und c, weil die Thürme A. und a. und b. selbst die Aussicht beschränken. [1])

Da das Umfassungsgeländer von Eisen und schmal ist, so muß zum Auflege Platte noch ein nach Außen gehender Arm angebracht werden, um einen dritten k stützungspunkt zu erlangen. Diese 3 Punkte 1. 2 und 3 sind mit ihren oberen Fläch eine horizontale Ebene zu bringen, und zwar so, daß, wenn die Platte aufgelegt in welcher drei mit Messing gefutterte Löcher angebracht sind, die Tafel sogleich hin lich horizontal liegt, und zugleich die richtige Lage, in Beziehung zu denen auf ih zeichneten Ortschaften, erhält.

In dem Mittelpunkte D der Platte, von welchem die Richtungen ausgehen, m Säule E des Visirrohrs R um eine senkrechte Spindel S sich horizontal herumd lassen, und ist zu diesem Zweck an dem eisernen Umfassungsgeländer eine konische Hü zu befestigen, und zwar unter dem Punkte D der Tafel. Die Hülse ist von Messing die Spindel von Stahl.

Die Platte wird in D durchbohrt. Am obern Ende der Säule befindet sich ein nter F, um welches das Rohr auf und nieder gedreht werden kann. x ist eine Preßsch zur Feststellung des Rohrs nach genommener Richtung.

Der Zeiger Z mit dem Charnier G geht durch einen Einschnitt H in der Mit Säule, und hat am vorderen Ende die Form, wie bei K angegeben, damit die Spi Platte nicht unmittelbar berührt.

Das Rohr ist von starkem Messing, je länger, je besser, ohne Gläser, aber Gegenstandsöffnung mit einem nicht zu feinen Fadenkreuz versehen, um den Kreuz und damit die Achse des Rohrs, genau auf den Fußpunkt des Feuers richten zu kö

[1]) Vergl. die beiliegende Zeichnung.

Diese Oeffnung darf nicht zu klein sein, um den Punkt des Feuers schnell in das Feld des Rohrs bringen zu können. Die Augenöffnung muß dagegen möglichst klein sein, bedarf aber dazu einer durchbohrten Platte, die als Blende für das Auge dient, um kein falsches Licht zuzulassen.

Ist nun die Platte, welche von zwei überspänig übereinander gelegten Brettern, von trockenem Holze, gearbeitet sein kann, aufgelegt, und das Instrument befestigt, so richtet man die Achse des Rohrs, nach der Reihe auf alle Ortschaften der Umgegend, und bezeichnet jedesmal den Punkt, welchen die Zeigerspitze auf der Tafel andeutet. Sind die Orte sehr groß, so bezeichnet man dessen Grenzpunkte auf dieselbe Weise und füllt den Raum dazwischen aus.

Die Namen der Ortschaften schreibt man sogleich unmittelbar daneben. Dieser Aufriß kann dann mit Farben aufgemalt werden, und zugleich die Richtungslinie von dem Ruhepunkte der Spindel bis nach den verzeichneten Orten.

Der Gebrauch dieses Instruments ist einleuchtend, und hängt dessen Brauchbarkeit von guter leichter Arbeit und von hinlänglicher Größe des Rohrs ab.

In den drei verschiedenen, oben bezeichneten Standpunkten a. b und c wird das Instrument beim Gebrauche jedesmal aufgestellt, was schnell und auch mit Sicherheit in der Nacht geschehen kann. In jedem Standpunkte ist eine besondere Platte erforderlich, so wie auch eine besondere Hülse für die Spindel, und drei Unterlagepunkte 1. 2 und 3 an dem Eisengeländer zu befestigen.

Die Unterstützung zum Auflegen der Platte läßt sich noch zweckmäßiger so einrichten, daß unter der Platte drei metallene Zapfen befestigt sind, welche in drei Löcher der Unterstützung genau eingreifen, wodurch eine festere Verbindung erreicht wird, und in welchem Falle alsdann die konische Hülse zur Aufnahme der Spindel, unmittelbar mit der Platte selbst verbunden werden kann. Auch läßt sich diese Unterlage völlig fertig arbeiten, ohne daß sie auf den Thurm gebracht wird, und darf alsdann nur mit Schrauben an dem Umfassungsgeländer befestigt werden. (Zeichnungen L und M.)

Die Kosten würden höchstens sein:

für den Mechanikus	12 bis 15 Rthlr.
für drei Unterlagen-Vorrichtungen von Eisen	6 =
für drei Tafeln von Holz mit dem Bemalen	4 =
also ungefähr	25 Rthlr.

F. W. Mannstädt,
Lieutenant a. D.

(A. XIX. 817.—3. 164.

EE. Vergl. auch:

1) über die Theilnahme des Militairs beim Feuerlöschen und den Feuerlöschanstalten die K. O. v. 29. Aug. 1818 (G. S. 1818. S. 155.) u. das R. des Pol. Minist. v. 8. Mai 1819. (A. III. 805.—3. 70.)

(Thl. XIII. des Werkes. Militairwesen.)

2) über das Verhältniß des Kreis-Landraths zum städtischen Bürgermeister in Ausübung der Feuerpolizei das R. des Minist. des J. u. P. Januar 1823 (A. VII. 124.—1. 73.) bei der Organisation (Thl. III. des Werkes.)

C. Von den Lokal-Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnungen [1]).

AA. Provinz Brandenburg.

1) Von den älteren Feuer-Ordnungen sind hier zu erwähnen:

a) Feuer-Ordnung auffm Lande in der Chur- und Mark Brandenburg, d. d. Cölln an der Spree d. 26. Januar 1701.

(C. C. M. Tom. V. Abth. 1. Cap. 2. S. 169. Nr. 7. Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 223.)

b) Verordn. wegen Abschaffung der engen steinernen und derer hölzernen Schornsteine, auch von unterschiedenen zur Abwendung Feu-

[1]) Der Abdruck der neuern Verordnungen der Provinzial-Behörden hierüber erfolgt nach dem Plane des Werkes hier insofern, als solche in den v. Kamptzschen Annalen mitgetheilt worden sind.

ersgefahr zu beobachtenden Punkten, d. d. Cölln an der Spree d. 1. Oc 1708.

(C. C. M. Tom. V. Abth. 1. cap. 2. S. 227. Nr. 19. Rabe's Sa Bd. I. Abth. 1. S. 200.)

c) Renovirtes Edikt v. 1. Octbr. 1708 wegen Abwendung der Feu gefahr, vom 14. Januar 1716.

(C. C. M. Tom. V. Abth. 1. cap. 2. S. 237. Nr. 27. Rabe's Samml. B Abth. 1. S. 423.)

d) Allgemeine Feuer-Ordn. in denen Städten der Chur-Mark, Berlin d. 1. November 1718.

(C. C. M. Tom. V. Abth. 1. cap. 2. S. 241. Nr. 28. Rabe's Samml. B Abth. 1. S. 502.)

e) Edikt wegen Verhütung aller Feuersgefahr und Feuersbrünst Städten und Dörfern, dd. Berlin d. 28. November 1718.

(C. C. M. Tom. V. Abth. 1. cap. 2. S. 247. Nr. 29. Rabe's Samml. B Abth. 1. S. 510.)

f) Königl. Preuß. Schloß-Feuer-Ordnung zu Berlin, v. 13. nuar 1719.

(C. C. M. Tom. V. Abth. 1. cap. 2. S. 253. Nr. 31. Rabe's Samml. B Abth. 1. S. 517.)

g) Feuer-Ordnung in den Königl. Residentzien Berlin und A städten. Nebst Anhang verschiedener Edikte ꝛc. v. 3. März 1727. San Konfirmation v. 2. April 1727.

(C. C. M. Tom. V. Abth. 1. cap. 2. S. 267. Nr. 42. Rabe's Samml. B Abth. 2. S. 7.)

h) Feuer-Ordnung für sämmtliche Kreise der Neumark, v. 19. S tember 1802.

(N. C. C. Tom. XI. S. 1141. Nr. 47. de 1802. Rabe's Samml. Bd. S. 557.)

2) Neuere Bestimmungen.

a) Instruktion der K. Reg. zu Frankfurt a. d. O. v. 4. Septbr. 1 für die Distrikts-Feuerpolizei-Kommissarien[1]).

§ 1. Der Distrikts-Feuerpolizei-Kommissarius ist diejenige öffentliche Person, w unter Direktion des Landrathes in seinem Geschäftsbezirke dahin zu wirken hat:

I. daß dem Entstehen von Feuersbrünsten möglichst vorgebeugt werde,

II. daß für die Fälle, da dennoch Feuersbrünste ausbrechen, die zum Löschen e derlichen Mittel und Kräfte im voraus gehörig geordnet und in Bereitschaf setzt werden,

III. daß bei entstehendem Feuer diese Mittel und Kräfte zweckmäßig in Wirksa treten, und endlich

IV. daß unmittelbar nach einer Feuersbrunst die erforderlichen Vorsichtsmaaßre angewendet werden.

§. 2. Zu der Categorie

ad I. gehört die Sorge des Kommissarius

a) dafür, daß die vorhandenen Bau-Anlagen, welche rücksichtlich der daraus springenden Feuersgefahr, den polizeilichen Vorschriften gemäß, nicht ge det werden können, den Umständen nach entweder weggeschafft, oder daß selben die zur Beseitigung jener Gefahr erforderliche vorschriftsmäßige richtung gegeben werde. In dieser Beziehung muß der Kommissarius ha sächlich auf die vorhandenen Feuerungs-Anlagen und Schornsteine im A meinen, und insbesondere auf die Backöfen und Schmieden sein Augen richten.

---

[1]) Diese Instruktion ist für diejenigen Kreise des Frankfurter Reg. Bezirks, in chen die Feuer-Löschordnung v. 3. Juli 1834 (s. unten sub Litt. d., in der N gilt, durch die letztere für beseitigt zu erachten.

Hierbei ist jedoch zu bemerken,

daß die polizeiliche Prüfung, welche der Errichtung neuer Gebäude, oder der Ausführung wesentlicher Bau-Anlagen vorausgehet, nicht vor den Kommissarius, sondern vor den Landrath gehört.

Ferner hat der Kommissarius dahin zu sehen,

b) daß keine leicht feuerfangenden Gegenstände, als Flachs, Hanf, Schießpulver ꝛc., ferner keine Sachen, welche sich selbst entzünden können, wohin alle brennbare, mit einer öligen Substanz befeuchtete Dinge gehören, sobald solche stark zusammengepreßt werden, ingleichen keine Asche, besonders von Torf und Steinkohlen, an Orten und in Behältnissen, wo die Entzündung aller dieser Gegenstände gefährlich werden kann, aufbewahrt werden;

c) daß keine Holzstöße, Heuschober, Strohhaufen ꝛc. (von geringern Quantitäten dieser Gegenstände, welche zum Wirthschaftsgebrauch bei der Hand sein müssen, ist hier nicht die Rede) in der Nähe der Gebäude, oder gar wohl unmittelbar an denselben aufgestellt, sondern daß solche in der gehörigen Entfernung davon nach Beschaffenheit der Lokalität aufbewahrt, ingleichen, daß kein Holz, und besonders kein Kiehn, zum Trocknen auf die Oefen gelegt, eben so wenig Flachs und Hanf in und auf den Oefen gedörrt werde;

d) daß die Laternen in jedem Hause, besonders diejenigen, welche zum Gebrauch auf den Böden, in den Ställen und Scheunen bestimmt sind, feuersicher eingerichtet seien;

e) daß da, wo es thunlich ist, zwischen den einzelnen Gehöften und auf den leeren Plätzen der Dorfstraße stark belaubte Bäume, z. B. Nußbäume, gepflanzt werden.

In vorstehenden Punkten sind nur die hauptsächlichsten Gegenstände angegeben, worauf der Kommissarius sein Augenmerk zu richten hat. Seine Aufsicht erstreckt sich indessen auf alle Anstalten, Einrichtungen und Anlagen, sowohl auf den Straßen, als in den Städten und Gehöften, wobei das feuerpolizeiliche Interesse angeregt ist, und er muß dahin sehen, daß diese Anstalten, Einrichtungen und Anlagen überall so beschaffen seien, wie es, den bestehenden Vorschriften gemäß, die Sicherheit vor Feuersgefahr nöthig macht. Dagegen gehören vorübergehende polizeiwidrige Handlungen, als Tabackrauchen in feuergefährlichen Orten, Schießen mit Feuergewehr in der Nähe von Gebäuden ꝛc. eigentlich nicht zur Aufsicht des Kommissarius, sondern zum Ressort der ordentlichen Polizeibehörde.

Erhält er indessen von dergl. Kontraventionen bei seinen Lokal-Revisionen Kenntniß, so liegt ihm ob, dem Kreis-Landrath davon zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

§ 3. Der Kommissarius ist berechtigt, mit Zuziehung bauverständiger Personen, so wie des Bezirks-Schornsteinfegers die erforderlichen Revisionen in den Ortschaften seines Revisionskreises so oft anzustellen, als er es für gut findet. Von dem Gemeinsinn und der Thätigkeit desselben wird erwartet, daß er diese Revision in jedem Orte während eines Jahres wenigstens zweimal abhalte. Wenn derselbe die Gemeinden von der Revision benachrichtigt, so muß sich der Schulze nebst den übrigen Gerichtspersonen bei ihm einfinden, der Revision beiwohnen, dem Kommissarius über Alles und Jedes, worüber derselbe in Beziehung auf feuerpolizeiliche Gegenstände Auskunft verlangt, diese unweigerlich geben, und seine Bemerkungen und Aufforderungen gehörig befolgen. Der Kommissarius ist berechtigt und verpflichtet, nicht nur die Interessenten auf die vorgefundenen Mängel und Polizeiwidrigkeiten aufmerksam zu machen, sondern auch dieselben zu deren Abstellung binnen Frist aufzufordern, ohne daß es dazu noch einer Autorisation von Seiten des Landraths bedarf; er kann erforderlichen Falls eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. für den Fall androhen, daß seiner Aufforderung innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist nicht genügt werden sollte. Er darf aber, wenn der Fall der Nichtbefolgung wirklich eintritt, nicht etwa die angedrohete Strafe selbst in Vollziehung setzen, sondern muß dem Landrath des Kreises von der Lage der Sache zur weitern Veranlassung Anzeige machen. Bei den Lokal-Revisionen hat übrigens derselbe auch darauf mit zu sehen, ob der Schornsteinfegermeister des Bezirks hinsichtlich der Reinigung der Feuereffen seinen Obliegenheiten gehörig nachgekommen ist. Ergeben sich hierbei Dienst-Vernachlässigungen von Seiten des letztern, so ist der Kreis-Landrath davon in Kenntniß zu setzen.

§ 4. Zu der Kategorie

II. gehört die Sorge des Kommissarius dafür,

a) daß in jeder Kommune die erforderlichen Lösch- und Rettungs-Werkzeuge und Geräthschaften, an Feuerspritzen, Schläuchen, Haken, Leitern, Wasserkufen, Eimern ꝛc. vorhanden seien, solche in gutem Stande erhalten, und gehörig aufbewahrt, insbesondere auch, daß die Feuerspritzen an bestimmten Tagen in jedem Jahre probirt werden;

b) daß es nicht an dem zum Löschen eines Feuers erforderlichen Waſſer fehle welchem Ende er dahin wirken muß, daß die nöthigen Brunnen und W behälter vorhanden ſeien und im gehörigen Stande erhalten, auch im W die Gewäſſer aufgeeiſet werden.

In welcher Art die Bedürfniſſe ad a und b zu befriedigen ſeien, hat derſelbe Rückſprache mit den Vorſtänden jedes Orts anzuordnen. Er kann mit ſeinen dieſfäl Aufforderungen die Androhung verbinden, daß, wenn denſelben nicht binnen der beſ ten Friſt genügt werden ſollte, alsdann die erforderlichen Gegenſtände im Wege der kution für Rechnung und auf Koſten der Verpflichteten angeſchafft, gebaut und reſp. geſtellt werden würden.

Ehe er jedoch dieſe Androhung vollziehen kann, muß er zuvörderſt von dem Lan dazu autoriſirt ſein, welchem er daher eintretenden Falls dieſerhalb Anzeige zu mache

Ferner muß der Kommiſſarius

c) darauf Bedacht nehmen, daß bei entſtehender Feuersbrunſt jeder Einw Orts auf dem ſchnellſten Wege davon in Kenntniß geſetzt werde, zu we Ende nicht nur die Art des Feuerlärms, ſondern auch die Perſonen, w ſich hauptſächlich damit zu beſchäftigen haben, zu beſtimmen ſind. In Hinſicht ſind beſonders die Nachtwächter zu inſtruiren.

Auch hat der Kommiſſarius darauf zu ſehen und zu halten, daß die N wächterpoſten überall mit dazu geeigneten Subjekten beſetzt ſeien, un letztere ihre Schuldigkeit thun, auch daß an denjenigen Orten, wo kei ſondere Nachtwächter gehalten werden, die Nachtwachen nicht verabſ ſondern von den Gemeindegliedern gehörig beſorgt werden. Erfordt jedoch die Umſtände, daß ein beſonderer Nachtwächter angeſtellt werde, ſo dem Kommiſſarius ob, dahin zu wirken, daß ſolches geſchehe, zu w Ende er zuvörderſt die reſp. Gemeinden dieſerhalb aufzufordern, bei Weigerung aber die erforderlichen Anträge an den Landrath zu richten h

Eine vorzügliche Aufmerkſamkeit aber muß der Kommiſſarius

d) auf die Anordnungen richten, welche in jeder Kommune im Voraus f Fall einer eintretenden Feuersbrunſt Behufs der Löſchung und Rettu treffen ſind.

In dieſer Rückſicht liegt ihm ob, dafür zu ſorgen, daß die bei jeder ſpritze ſowohl zur Richtung des Rohrs als zur Bewegung des Druckwe forderlichen Mannſchaften, ingleichen andere Perſonen zum Zubring Waſſers, wieder andere Perſonen zum Einreißen der Gebäude, wo nöthig iſt, noch andere zur Hülfleiſtung bei Rettung der in Gefahr b chen Perſonen und Effekten, ferner andere zur Bewachung der gerettet genſtände, nicht minder auch Perſonen zur Abwehrung und Unſchädl chung des Flugfeuers, ſo wie endlich diejenigen, welche mit ihrem G zu Hülfe kommen müſſen, beſtimmt und gehörig inſtruirt werden, zu w Ende er ſich dieſerhalb mit den Orts-Vorſtänden zu vernehmen hat.

Es kommt hierbei viel auf die Eigenthümlichkeiten und Verhältniſſ Ortes an. Von der Umſicht des Kommiſſarius wird erwartet, daß er d abmeſſen werde, in wieſern von Obigem das Eine oder das Andere wendung kommen kann.

Inſonderheit iſt auch darauf Bedacht zu nehmen, in welcher Art d theilung der Kräfte zur Löſchung und zur Rettung zu bewirken ſei, we auswärts Hülfe erſcheint.

Im Allgemeinen müſſen die Einrichtungen, welche in dieſer Hinſ dem Kommiſſarius unter Zuziehung der Ortsvorſtände getroffen werde auf berechnet ſein, daß bei entſtandenem Feuer die Löſch- und Rettun ſtalten mit der möglichſten Einheit betrieben und alle Verwirrungen ve werden, auch jede zur Hülfeleiſtung beſtimmte Perſon über die Art ihr tigkeit nicht in Ungewißheit ſein könne. Eben ſo hat

e) der Kommiſſarius nach Anleitung der Beſtimmungen ad d das Nöthige Fall zu regulıren, wenn in einem benachbarten Orte eine Feuersbru bricht.

In dieſer Hinſicht iſt zu beſtimmen, welche Mannſchaften nach de des Feuers zu Hülfe eilen, ingleichen, mit welchen Feuer-Geräthſchaf ſelben verſehen ſein, ſo wie welche Individuen das zur Fortſchaffu Spritzen und ſonſt erforderliche Geſpann geſtellen müſſen ꝛc.

§. 5. Zu der Categorie

ad III. gehört die Thätigkeit des Kommiſſarius bei einer Feuersbrunſt ſelbſt.

Erhält derſelbe Nachricht von einem Feuer, von welchem er ver kann, daß daſſelbe in einer der Ortſchaften ſeines Bezirks ſtattfinde

seine Pflicht, mit der möglichsten Eile zu dem Orte des Feuers sich zu verfügen. Hier übernimmt er, wenn dieser Ort zu seinem Bezirke gehört, sofort die Anordnung und Leitung der Lösch- und Rettungs-Anstalten. Er sieht darauf, daß jede zur Hülfsleistung bestimmte Person sich auf ihrem Platze befinde, und ihrer Schuldigkeit nachkomme. Ist der Landrath des Kreises zugegen, so versteht es sich von selbst, daß alsdann diesem die obere Direktion zustehe, und der Kommissarius nach dessen Anweisungen das Weitere besorge. Den Anordnungen des Kommissarius hat jeder, welcher an der Hülfeleistung Theil nimmt, pünktlich Folge zu leisten. Etwanige Widersetzlichkeiten und Ungebührnisse werden von dem Kommissarius dem Landrath zur weitern Veranlassung angezeigt.

In welcher Art die Löschungs- und Rettungs-Anstalten zu leiten seien, kann im Allgemeinen nicht bestimmt werden, da sich solche in jedem besondern Falle nach den Lokal- und sonstigen Verhältnissen richten müssen und dadurch modifizirt werden.

Hält der Kommissarius es für nöthig, sich bei Ausübung seiner Funktion durch ein besonderes Merkmal kenntlich zu machen, so bleibt ihm überlassen, sich zu diesem Behuf einer weißen Binde um den linken Arm zu bedienen, wogegen ihm das Tragen von Waffen bei seinen Amtsverrichtungen nicht eingeräumt werden kann.

§ 6. Zu der Kategorie
ad II. gehört, daß der Kommissarius wegen der Bewachung der Brandstelle Behufs der sofortigen Löschung für den Fall, daß sich das Feuer von neuem entzünden sollte, das Nöthige anordne. Auch sind die gebrauchten Feuer-Geräthschaften und Instrumente, insbesondere die Spritzen, zu revidiren, und hat der Kommissarius dafür zu sorgen, daß den daran befundenen Mängeln und Schadhaftigkeiten in den Orten seines Bezirks alsbald abgeholfen, und die etwa fehlenden Stücke ergänzt werden.

§ 7. Ist bei einem Feuer der Landrath des Kreises nicht zugegen gewesen, so muß der Kommissarius demselben über den ganzen Verlauf und insbesondere über das, was in Bezug auf das Entstehen des Brandes sowohl durch eigene Wahrnehmung, als durch eingezogene Erkundigung zur Kenntniß gekommen ist, ausführlichen Bericht abstatten. Auch hat derselbe der gewöhnlichen Orts-Polizei-Behörde die erforderlichen Nachrichten Behufs der anzustellenden nähern Untersuchung an die Hand zu geben.

§ 8. Der Kommissarius steht nicht in unmittelbarer Beziehung mit der K. Reg.; kommen ihm in der Ausübung seines Amtes zweifelhafte Fälle vor, so muß er sich zur Erledigung seiner Bedenken an den Landrath wenden, dessen Gehülfe er ist, und welchem er, mit den Berichten, welche durch besondere Umstände und Vorfälle veranlaßt werden, von Zeit zu Zeit, wenigstens alle 6 Mon. einmal, über den feuer-polizeilichen Zustand seines Bez., und die Resultate der abgehaltenen Lokal-Revisionen Anzeige zu machen hat.

§ 9. Was in den vorstehenden §§. von den Rechten und Pflichten der Kommissarien gesagt ist, gilt auch von den Stellvertretern, wenn diese die Funktion der Kommissarien in deren Abwesenheit oder in Fällen sonstiger Behinderung derselben, übernehmen.

§ 10. Da zu Kommissarien und Stellvertretern nur solche Individuen bestellt werden, welche von Seiten ihres Gemeinsinns und des Eifers, mit Uneigennützigkeit und selbst mit Aufopferung für das gemeine Beste zu wirken, bekannt sind, so kann mit Sicherheit erwartet werden, daß selbige sich dadurch, daß ihnen für ihre Geschäfte weder Honorar noch sonstige Vergütungen bewilligt werden können, nicht abhalten lassen werden, sich mit Wärme und Thätigkeit ihren wichtigen Funktionen zu unterziehen.

(A. II. 821. — 3. 99.)

b) Feuer-Polizei-Ordnung des Ober-Präs. der Provinz Brandenburg (v. Bassewitz) für die Städte der Kur- und Neumark, v. 20. Jan. 1831.

Einleitung.

In Folge der von den Kommunal-Landtags-Versammlungen der Kur- und Neumark gemachten Anträge, wegen Handhabung der Feuer-Polizei und Einrichtung der Feuer-Anstalten, in den zu einer Feuer-Societät verbundenen Städten der gedachten beiden Provinzen, hat, unter Zuziehung der K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt a. d. O., auf den Grund der desfallsigen frühern V. eine Zusammenstellung der dieserhalb zu befolgenden Vorschriften stattgefunden, und diese wird, nachdem dazu Seitens des K. Min. des I. u. s. unterm 2. d. M. die Genehmigung ertheilt worden, hierdurch, behufs künftiger Befolgung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Gleichzeitig werden sämmtl. Mag. und sonstige Ortspolizei-Behörden in den assoziirten Kur- und Neumärkischen Städten angewie-

sen, nach Maaßgabe dieser Vorschriften mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Ver
nisse des Orts, eine besondere Lokal-Feuer-Polizei- und Löschordnung zu entwerfen,
nach dazu eingeholter Genehmigung der betr. K. Reg. zur Publikation und Ausfüh
zu bringen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften, welche die Verhütung von Feuersbrünsten zum Zw
haben.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Jeder Einwohner der Stadt ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit
sein Zuthun oder durch seine Veranlassung oder Verabsäumung kein Feuerschade ent

Baupolizeiliche Vorschriften

§. 2. Wer einen Bau oder eine Haupt-Reparatur unternehmen, insbesonder
neue Feuerung errichten, oder eine bereits bestehende nach einem andern Orte ver
will, hat sich nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften genau zu achten, die durch
besondere V. vom heutigen Tage in Erinnerung gebracht worden sind [1]).

Feuerstellen und Schornsteine.

§. 3. Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen
Schornsteine in seinem Hause beständig in baulichem, brandsichern Stande unterh
insbesondere auch die letztern zur gesetzlichen Zeit ordentlich gefegt werden.

§. 4. Besonders müssen die Schornsteinfeger, nach Maaßgabe ihrer Instru
dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge, und falls der E
thümer oder Einwohner auf ihre Erinnerung nicht achtet, sogleich der Polizei-Ob
Anzeige machen.

Leicht feuerfangende Gegenstände.

§. 5. Alle sich von selbst entzündende oder leicht feuerfangende Waaren, Mater
und andere Vorräthe, müssen an Orten und in Behältnissen, wo ihre Entzündung
lichst verhütet werden, oder, wenn sie dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kann,
sichtig aufbewahrt werden.

Hierzu gehört vornämlich das Schießpulver, wovon selbst diejenigen, welche
handeln, bei 10—20 Thaler Strafe, innerhalb der Stadt nur geringe Vorräthe h
und solche nur an den von der Ortspolizei-Behörde besonders zu bestimmenden Orte
bewahren dürfen; zur Aufbewahrung größerer Bestände muß außerhalb der Stadt
gelegenen sichern Orten möglichst Gelegenheit verschafft werden.

Eben so dürfen zu große Vorräthe von Holz in den Gehöften nicht geduldet w
besonders wo sich außerhalb der Stadt sichere Aufbewahrungsorte oder Holzhöfe be
deren Anlegung deshalb möglichst zu begünstigen ist.

Heu und Stroh darf auf den Heuboden gar nicht, in den Ställen nur, in sol
zum fortlaufenden Gebrauch erforderlich ist, in größern Quantitäten aber stets nur
halb der Stadt in den Scheunen aufbewahrt werden. Dasselbe gilt von Flachs,
Hanf und ähnlichen Stoffen.

Größere Vorräthe von Speck, Fett ꝛc. dürfen in den obern Gemächern, oder a
Hausböden, außer in vorschriftsmäßig angelegten Rauchkammern, nicht geduldet w

Torfasche ist bei 2—5 Thlr. Strafe nur in irdenen, steinernen oder metallene
fäßen zu sammeln, jedesmal sogleich mit Wasser zu begießen, und in ausgemau
wohl verschlossenen Gruben oder Kellern aufzuschütten, bis sie aus der Stadt e
werden kann. Auch Holzasche darf bei gleicher Strafe nicht unmittelbar vom Heerd
aus den Oefen in hölzerne Gefäße gethan, und nicht auf den Böden, sondern n
sichern Orten aufbewahrt werden.

Selbst-Zünder.

§. 6. Waaren, welche, wie Hanf und Pech, ohne Gefahr der Selbstentzü
nicht bei einander liegen dürfen, müssen, außer der Aufbewahrung an einem sichern
auch noch, bei 2—10 Thlr. Strafe, von einander getrennt gehalten werden.

Vorsicht mit Feuer und Licht.

§. 7. In Ansehung des Feuers und Lichtes ist Jedermann schuldig, überall
nueste Vorsicht zu beobachten.

§. 8. In Scheunen und Ställen, auf Böden oder in solchen Behältnissen, wo
fangende Sachen befindlich zu sein pflegen, soll, bei 2—5 Thlr. Strafe, sich N
mit bloßem Feuer oder Licht, mit brennenden Kiehnspähnen oder Fackeln betreten

---

[1]) Vergl. bei der Bau-Polizei.

nehmen Personen sich des Lichts oder Oel-Lampen in gehörig verwahrten Laternen bedienen.

Tabackrauchen.

§ 9. An den vorbenannten Orten und überall innerhalb der Städte und Vorstädte, wo nach dem Ermessen der Ortspolizei-Behörde leicht Feuer dadurch entstehen könnte, ist auch das Tabackrauchen bei 2 Thlr. Strafe untersagt.

Feueranmachen außerhalb der Häuser.

§ 10. Auf freien Plätzen darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder andern leicht feuerfangenden Sachen, bei 2—10 Thlr. Strafe, kein Feuer angemacht werden.

Auf Schiffen und Kähnen ist das Feueranmachen innerhalb der Städte bei gleicher Strafe nur in den Oefen der Kajüten, und auch da nur dann erlaubt, wenn diese ganz sicher eingerichtet sind, und das Fahrzeug weder leicht feuerfangende Sachen geladen, noch an einem feuergefährlichen Orte angelegt hat.

Kohlenbecken.

§ 11. Niemand soll, bei 1—5 Thlr. Strafe, Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse an solchen Orten über Nacht stehen lassen, wo dadurch Brand veranlaßt werden könnte.

Schießen.

§ 12. Des Schießens mit Feuergewehren, des Raketenwerfens und Abbrennens anderer Feuerwerke hat Jedermann in der Nähe von Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Sachen, bei 5—50 Thlr. Strafe, sich zu enthalten.

Bearbeiten des Flachses ꝛc.

§ 13. Das Trocknen, Reinmachen und Schwingen des Flachses darf, bei 2 bis 10 Thlr. Strafe, nur vor den Thoren, das Hecheln desselben zwar innerhalb der Stadt, aber nur bei Tage und nicht bei Lichte vorgenommen werden.

Gefährliche Vorrichtungen.

§ 14. Gewerbe und Verrichtungen, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, wie z. B. das Bereiten des Pechs, Theers, Terpentins, Firnisses, der Buchdruckerschwärze ꝛc., dürfen, bei 10—50 Thlr. Strafe, nicht innerhalb der Städte oder überhaupt in der Nähe von Gebäuden, sondern nur an ganz sichern, außerhalb der Stadt belegenen, von der Ortspolizei-Behörde ausdrücklich vorher zu genehmigenden Orten betrieben werden.

Gewerbe mit starker Feuerung.

§ 15. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, oder, wie die Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner, Seifensieder ꝛc., starke Feuerung haben, müssen sich bei 2—10 Thlr. Strafe, rücksichtlich der Art und Weise und der Zeit ihres Geschäftsbetriebes, den Vorschriften unterwerfen, welche zur Verhütung von Feuersgefahr nothwendig sind.

Holzarbeiter.

§ 16. Diejenigen, welche in Holz arbeiten, wie die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Radermacher ꝛc, sind zur besondern Vorsicht verpflichtet. Bei 2—10 Thlr. Strafe dürfen sie nicht in der Nähe der Kamine arbeiten, und müssen ihre Werkstätten von Spänen und Abgängen fleißig reinigen, diese auch nur an sichern Orten aufbewahren. — Es ist möglichst dahin zu wirken, daß solche Gewerbe und die der Feuerarbeiter nicht dicht neben einander betrieben werden.

Pflichten der Hausväter und Dienstherrschaften.

§ 17. Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und auf ihr Gesinde, wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht, sorgfältig Aufsicht zu halten.

Der Hauswirthe.

§ 18. Ein gleiches liegt in Ansehung der Miethsleute und einquartirten Soldaten den Hauswirthen, und in Ansehung der Fremden und Reisenden denjenigen ob, welche solche annehmen und beherbergen.

Der Vizewirthe.

§ 19. Eigenthümer, die ihre Häuser nicht selbst bewohnen, müssen einen geeigneten Stellvertreter ernennen, der ihre Verpflichtungen in dieser Hinsicht erfüllt, und solchen Bewohnern des Hauses, so wie der Pol. Behörde, namhaft machen.

Eine gleiche Verbindlichkeit liegt den Gerichten oder den von ihnen bestellten Administratoren ob, wenn sie Häuser unter Sequestration nehmen.

§. 20. Sobald die nach §. 17—19 zu besonderer Aufmerksamkeit verpfli
Personen wahrnehmen, daß diejenigen, welche in dieser Hinsicht unter ihrer
stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie solchem sofort nachd
steuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 21. Verabsäumungen vorstehender Vorschriften (§§. 17—20) sollen m
Strafe von 2—10 Thlr. geahndet werden.

Beaufsichtigung der Feuerversicherungen.

§. 22. Damit eine übermäßig hohe oder mehrfache Versicherung böswillige
schen keine Veranlassung geben könne, durch vorsätzliche Handlungen oder Verna
gung ihrer Obliegenheiten Feuersbrünste entweder herbeizuführen, oder um sich
zu lassen, ist das ganze Versicherungswesen, insonderheit rücksichtlich der Mobili
anderer Privat-Assekuranzgesellschaften und der dabei beschäftigten Agenten, ein
fältigen Beaufsichtigung und Kontrolle zu unterwerfen, und überall streng nach den
halb bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Von den Anstalten und Einrichtungen, welche die Unterdrückun Löschung eines ausgebrochenen Feuers zum Zweck haben.

Grundsatz.

§. 23. Um einem ausgebrochenen Feuer und dessen Verbreitung mit Wir
entgegen treten zu können, ist jede, zu dem Verbande gehörige Stadt verpflichtet,
eigenen Kosten die nöthigen Löschanstalten bei sich zu begründen, und fortwährend
hörigen Stande zu erhalten, auch darüber, wie dies geschehen, sich jederzeit ausz

Nachtwächter und Thürmer.

§. 24. Damit entstehende Brände oder Fahrlässigkeiten und Handlungen,
solche herbeigeführt werden können, auch zur Nachtzeit sogleich entdeckt, und die
Vorkehrungen sofort getroffen werden können, sind in allen Städten die erfor
Nachtwächter, wo es üblich oder ausführbar ist, außerdem auch noch Thürmer anz
und mit einer vollständigen Instruktion über ihre Obliegenheiten zu versehen.

Von den Zeichen, durch welche dieselben ein entstehendes Feuer kund zu ma
ben, sind die Einwohner gehörig zu unterrichten.

Oeffentliche Löschgeräthschaften, Spritzen.

§. 25. In jeder Stadt, wenn sie auch nur 150 oder noch weniger Feuerste
müssen wenigstens zwei fahrbare Spritzen, und darunter eine Schlauchspritze
den sein.

Bei größeren Städten ist für jede 150 Feuerstellen eine Spritze mehr erf
wobei 75 überschießende Häuser und mehr für volle 150 gerechnet werden. M
⅔ der sämmtl. Spritzen müssen mit Schläuchen versehen sein.

§. 26. Die Schlauchspritzen müssen Windkesser, zweiarmige Druckbäume
nur einen, 60—70 Fuß langen, sondern auch einen ganz kurzen, mit einem R
sehenen Schlauch haben, so daß, nach den Umständen, der eine oder andere ange
werden kann, jedenfalls aber so beschaffen sein, daß sie einen Wasserstrahl, 6—
stark, 80—100 Fuß weit werfen.

§. 27. In dem Kasten jeder Spritze müssen sich, außer den Mundstücken,
Utensilien befinden: 1 Axt, 1 Zange, 1 Nagelbohr, Nägel verschiedener Art,
Messer, 1 Schraubenschlüssel, Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche, stark
ter Bindfaden, Packnadeln, 1 Laterne, Licht und Feuerzeug, 1 Spann-Nagel.

Spritzenhäuser.

§. 28. Die Spritzen sind in besonderen Lokalien sicher aufzubewahren. —
selben müssen mehrere Schlüssel vorhanden sein, und solche an verschiedene, bei d
anstalten beschäftigte Personen vertheilt werden, um bei dem Oeffnen jeden Aufe
vermeiden.

Spritzenmeister.

§. 29. Für jede Spritze ist ein zuverlässiger Mann, der damit umzugehen
Spritzenmeister zu bestellen, der zugleich ihre fortwährende Beaufsichtigung üb
und für ihre beständige Brauchbarkeit Sorge tragen muß.

Feuereimer, Haken, Leitern ꝛc.

§. 30. Außer den Spritzen muß jede Stadt die erforderliche Anzahl v
eimern, von Feuerhaken zu 24 Fuß Länge und von Feuerleitern zu 30—40 F
mit Rollen und Stützen versehen, anschaffen und unterhalten.

In den Städten, in welchen sich drei- und mehrstöckige Gebäude befinden, müssen einige Feuerleitern mit Rädern und besondern Vorrichtungen zum Verlängern und Verkürzen versehen sein. — Endlich sind an den öffentlichen Brunnen leicht transportable Wasserkasten aufzustellen.

Brunnen.

§ 31. In jeder Stadt muß eine hinreichende Anzahl öffentlicher Brunnen oder Pumpen befindlich sein, wobei man sich nach der größeren oder geringeren Anzahl der vorhandenen Privatbrunnen, und nach der mehr oder minder günstigen Gelegenheit, das Wasser zum Löschen aus fließenden oder stehenden Gewässern zu entnehmen, zu richten hat. In der Regel wird in den Straßen auf 30 Ruthen ein Brunnen zu rechnen sein.

Brunnenmacher.

§ 32. Zur Instandhaltung der öffentlichen Brunnen hat jede Stadt einen oder mehrere zuverlässige Brunnenmacher anzunehmen.

Kosten.

§ 33. Die Kosten zur Anschaffung und Unterhaltung der vorstehend bezeichneten Löschgeräthe und Geräthe müssen aus der Kämmerei- oder Kommunal-Kasse getragen werden, und ist dazu ein ausreichendes Quantum auf den Etat zu bringen, über dessen Höhe die K. Reg. zu entscheiden hat.

Ganz unvermögenden Städten soll zur ersten Anschaffung der Spritzen, nach dem Ermessen der K. Reg., aus dem eisernen Bestande der Städte-Feuer-Societät ein Vorschuß gewährt werden, welcher in angemessenen Terminen zurückzuzahlen ist.

Privatlöschanstalten.

§ 34. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die erforderlichen Privatlöschgeräthschaften in seinem Hause vorräthig und im Stande zu erhalten, und soll nöthigenfalls durch Exekution dazu angehalten werden.

§ 35. Ist die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben, so soll zur Strafe noch außerdem der doppelte Werth des fehlenden oder untauglichen Stücks entrichtet werden.

§ 36. An Löschgeräthschaften sind wenigstens erforderlich:

a) für ein größeres Haus: 3—4 Feuereimer, 1 Feuerhaken von 16 Fuß Länge, eine Leiter von 30 Fuß Länge, 1 kleine Leiter unter dem Dache, 1—2 Handspritzen, 2 Laternen;

b) für ein kleineres Haus: 2—3 Feuereimer, 1 Feuerhaken, 1 Handleiter, 1 Leiter unter dem Dache, 1 Handspritze, 1 Laterne.

Bei Häusern und Etablissements von besonders großer Ausdehnung können von den Ortsbehörden nicht allein die angegebenen Stücke in größerer Anzahl, sondern auch noch andere Löschgeräthschaften verlangt werden.

§ 37. Insbesondere muß noch jedes Rohr-, Stroh- oder Schindeldach mit einer an der Erde stehenden, und bis zum Forst hinauf reichenden großen Dachleiter, oder wo dies nach der Oertlichkeit nicht angebracht werden kann, auf jeder Seite des Dachs mit einer herabhängenden Leiter und mit einer kürzeren Handleiter, zum Ansetzen an diese, versehen sein. Auch sind in solchen Gebäuden Löschwische bereit zu halten.

Dritter Abschnitt.

Von dem bei dem wirklichen Ausbruche eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

Kundmachung.

§ 38. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches gefährlich werden könnte, ist den Vorfall sofort kund zu machen, und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen schuldig.

§ 39. Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen, und mit den Seinigen in der Stille zu dämpfen unternimmt, soll, wenn es wirklich ohne weitern Schaden gelöscht worden, dennoch mit 5—20 Thlr. Geldstrafe belegt werden.

§ 40. Auch jeder Andere, außer den Bewohnern des Hauses, der das Entstehen eines Feuers bemerkt, hat für die sofortige Kundmachung desselben zu sorgen. Zur Nachtzeit liegt eine ganz besondere Verpflichtung in dieser Beziehung den Nachtwächtern und Thürmern ob.

Beleuchtung der Straßen.

§ 41. In Städten, wo keine gehörige Straßenbeleuchtung stattfindet, muß, wenn Abends oder zur Nachtzeit Feuerlärm entsteht, sogleich Licht an die Fenster des untern Stockwerks gestellt werden.

Allgemeine Verpflichtung.

§. 42 Im Allgemeinen ist jeder arbeitsfähige Einwohner der Stadt verpfl zur Löschung und Unterdrückung eines ausgebrochenen Feuers durch seine Hülfsleist beizutragen, und gleichergestalt jeder Besitzer von Zugthieren, namentlich auch von pferden schuldig, dieselben zur Herbeischaffung der Löschgeräthschaften und des nö Wassers zu gestellen.

Ausnahmen bei den Pferden.

§. 43. Die Dienstpferde des Militairs sind jedoch von dieser letzten Verpfli ausgenommen. Auch die Dienstpferde der Civilbeamten, zwei Pferde für jeden Ar ein Pferd für jeden Wundarzt, so wie die Postpferde, sind nur im Fall einer seh genden Hülfe heranzuziehen, und jedenfalls müssen dann so schleunig als möglich Pferde herbeigeschafft werden, welche die den vorbenannten Pferden eigentlich obli Bestimmung erfüllen können.

Vertheilung der Geschäfte.

§. 44. Damit beim Ausbruche eines Feuers Jedermann wisse, was er zu thu und keine Unordnung entstehe, ist im Voraus mit Rücksicht auf Alter, Stand un werbe ein- für allemal zu bestimmen, wer bei dem Herbeischaffen der Löschgeräthsch wer bei den Brunnen und dem Zuführen des Wassers, wer bei jeder der versch Spritzen, wer bei der Rettung der Personen und Mobilien, wer bei deren Sicher und Bewachung u. s. w. Hülfe leisten soll.

§. 45. Eine jede solche Abtheilung muß in der Person eines achtbaren und e nen Bürgers einen Vorsteher erhalten, der die Anwesenheit und Thätigkeit der ein Mitglieder kontrolirt und leitet. Bei den Spritzen thun dies die Spritzenmeister. Behinderungsfälle sind ihnen, wie den übrigen Vorstehern, Stellvertreter an die zu setzen.

Reihefolge unter den Pferdebesitzern.

§. 46. Eben so ist nach einer gewissen Reihefolge im Voraus festzusetzen, Pferdebesitzer jedesmal während eines gewissen Zeitraums vorzugsweise und ohne Aufforderung zum Transport der Löschgeräthschaften und des nöthigen Wassers ver tet, und auf welchen Punkten die Pferde zu stellen sind.

Die Aufsicht und Kontrolle hierüber ist ebenfalls einem zuverlässigen Beamten besondern Vorsteher zu übertragen. Wenn solche Pferde, an denen die Reihe ist Nacht aus der Stadt abwesend sind, so muß jedesmal dem Beamten oder Vorsteher Anzeige gemacht, und von diesem dafür ein anderes Gespann beordert werden.

Verpflichtungen beim Ausbruche eines Feuers.

§. 47 Sobald Feuerlärm entsteht, müssen sofort und ohne weitere Auffor die Pferdebesitzer, an denen die Reihe ist, ihre Pferde vor den Löschgeräthschaften ve die Einwohner, denen nach §. 44 ein bestimmtes Geschäft übertragen ist, sich au Posten begeben, die Wundärzte mit ihrem Verbindezeuge, die Baugewerksmeister der Abbrechung der brennenden oder gefährdeten Gebäude, imgleichen die Schornste nach Maaßgabe ihrer Instruktion mit ihren Gehülfen und dem nöthigen Handwerk bei dem Feuer sich einfinden, dort die weitern Anweisungen gewärtigen, und dense lange nachkommen, bis die Gefahr vorüber ist.

Kinder, gebrechliche Personen ꝛc

§. 48. Alle Personen, von denen nach ihrem Alter und Geschlecht, wegen G lichkeit u. s. w. keine thätige Hülfe erwartet werden kann, müssen sich, so lange ihne Gefahr droht, in ihren Wohnungen halten, oder von den Ihrigen dort zurückg werden, damit sie weder selbst zu schaden kommen, noch Unordnungen und Störung anlassen.

Leitung der Löschanstalten.

§. 49. Die oberste Leitung der Löschanstalten hat bei jedem Brande in den S wo sich besondere K. Ortspolizei-Behörden befinden, der Polizei-Direktor oder Vorsteher des Polizei-Amts, in den übrigen Städten in der Regel der dirigirend germeister, oder eine sonstige damit besonders beauftragte Magistratsperson. Ein in den Städten der letztern Art der Kreis-Landrath bei dem Brande ein, so hat er fort mit dem hierzu bestimmten Dirigenten über die getroffenen Anstalten zu verstän Hält er es für nöthig, so ist er befugt, die oberste Leitung, mit ihr aber auch die V wortlichkeit selbst zu übernehmen.

Gehorsam.

§. 50. Den Anordnungen und Befehlen desjenigen, dem hiernach die oberste tion zukommt, und der unter seiner Leitung stehenden Beamten und Vorsteher (§

und 46) muß Jedermann während des Brandes pünktlich und ohne Widerrede Folge leisten, namentlich auch dann, wenn die Niederreißung von Gebäuden, Zäunen u. s. w. für nothwendig erachtet wird.

§. 51. Wer den Anordnungen in §§. 40—42. 46—48 und 50 nicht pünktlich nachkommt, soll nach polizeil. Ermessen in 20 Sgr. bis 10 Thlr. Strafe genommen werden. Von die Pferdebesitzer, die nach der Reihefolge vorzugsweise dazu verpflichtet sind, ihr Gespann nicht gestellen, oder die im §. 46 vorgeschriebene Anzeige zur rechten Zeit nicht gemacht haben, so können außerdem auf ihre Kosten andere Pferde angenommen werden.

Militair.

§. 52. Das Verhalten des Militairs bei Feuersbrünsten ist bereits durch die Allerh. K. O. v. 29. Aug. 1818 (G. S. pag. 155) vollständig angeordnet.

Vierter Abschnitt.

Von dem nach der Unterdrückung eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

Bewachung der Brandstätte.

§. 53. Nach der Dämpfung eines Feuers ist die Brandstätte, um den Wiederausbruch desselben zu verhüten, noch eine Zeit lang zu bewachen, auch ein Theil der Löschgeräthschaften dort zu belassen.

Aufräumung.

§. 54. Auch ist die Aufräumung der Brandstätte, so wie es angeht, baldigst zu bewirken und möglichst zu beschleunigen.

Löschgeräthschaften.

§. 55. Die Löschgeräthschaften sind gehörig zu reinigen und wieder an Ort und Stelle zu bringen, schadhaft gewordene Stücke aber sogleich zu repariren, oder neue anzuschaffen.

Untersuchung.

§. 56. Die Entstehungs-Ursachen des Feuers müssen sorgfältig ermittelt, die bei den Löschen begangenen Fehler untersucht und bestraft, und die desfallsigen Verhandlungen, nebst einer Beschreibung des entstandenen Schadens, so wie des bei und nach dem Brande beobachteten Verfahrens und einer Handzeichnung der Brandstelle, durch die landräthliche Behörde der K. Reg. eingereicht werden. Von jedem stattgefundenen Brande ist jedoch schon vorher, gleich auf frischer That, von der Ortsbehörde eine vorläufige Anzeige an die K. Reg. zu machen.

Fünfter Abschnitt.

Vorkehrungen, um die Ausführung und Befolgung dieser V. zu sichern und zu kontrolliren.

Pflichten der Magistrate.

§. 57. Die Mag. und Ortspolizei-Behörden werden dafür verantwortlich gemacht, daß sie theils unmittelbar, theils durch die bestehenden, oder nach Befinden zu errichtenden Deputationen für die Sicherungs-Anstalten dafür zu sorgen, daß alle in dieser Anweisung V. oder in der Lokalordnung jeder Stadt zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten gegebene Vorschriften gehörig befolgt, und die nöthigen Löschgeräthschaften während in gutem Stande erhalten werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie dabei der Aufrechthaltung der baupolizeil. Vorschriften und der Beaufsichtigung der Mobiliarversicherungen zu widmen.

Feuer-Visitationen.

§. 58. Abgesehen von dieser Verpflichtung zu steter Aufmerksamkeit, muß in jeder Stadt die besondere Pol. Behörde oder der Mag. durch die bei der Deput. für die Sicherungs-Anstalten beschäftigten, oder besonders dazu zu ernennenden Mitglieder, mit Zuziehung sachverständiger Männer, vierteljährlich eine genaue Feuervisitation vornehmen, und insbesondere bei dieser Gelegenheit untersuchen, ob die örtlichen und allgemeinen Anordnungen, namentlich die zur Verhütung von Feuersbrünsten gegebenen (§ 1—22), genau befolgt worden, und ob sowohl die Privat- (§. 36 und 37) als öffentl. (§. 25 und 27) Löschanstalten in der vorgeschriebenen Anzahl und Beschaffenheit vorhanden sind. Zu diesem Ende auch mindestens zweimal in jedem Jahre sämmtliche Spritzen probiren müssen. Ueber den Befund der Visitation ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Mag. zu überreichen, der das Nöthige darauf zu veranlassen hat.

Pflicht der Landräthe.

§. 59. Nächst den Mag. sind die Landräthe verpflichtet, über die Befolgung der feuerpolizeil. Anordnungen zu wachen, namentlich die Mag. Akten von Zeit zu Zeit ein-

Zu §. 5. Abs. 4.

Aufbewahrung von Heu und Stroh auf den Hausböden wird mit einer Stra
Zwei bis Fünf Thl. (nicht 10 Rthlr, wie vorgeschlagen worden) in den Ställen bei
rer als der, in der Lokal-Ordnung nachgelassenen Quantität, mit einer Straf
Einem bis Zwei Thlr. belegt Aufbewahrung von Flachs, Heede, Hanf und ähn
Stoffen auf Hausböden, wird, wo solche sich auf den gewöhnlichen Wirthschafts
beschränkt, mit Zwanzig Silbergroschen bis Einem Thlr., bei Handel- und Gewer
benden mit Zwei bis Fünf Thalern bestraft, und diese Strafe auch auf die Aufbewa
größerer Quantitäten, als in der Stadt gestattet ist, angewendet.

Zu §. 5. Abs. 5.

Gleiche Strafen finden auf nicht erlaubte Aufbewahrung größerer Vorrät
Speck, Fett ꝛc., Anwendung.

Ew. Exc. ersuche ich, hiernach die Reg. zu Potsdam und Frankfurt gef. näher
struiren, und die Kommunal-Landtags-Versammlungen, deren mir vorgelegte
fällige Konklusa v. 27. Nov. und 4. Dec. v. J. hierneben in der Urschrift wieder z
erfolgen, von dem Verfügten zu benachrichtigen. (A. XVIII. 807. — 3. 122.)

γ) Zu der in der Einleitung der (vorstehenden) Feuer-Polizei-Ord
vom 20. Januar 1832 angeordneten Entwerfung örtlicher Feuer-Po
und Lösch-Ordnungen hat das Ober-Präsid. der Provinz Brandenb
gleichzeitig nachstehende Instruktion für sämmtl. Magistrate oder di
sigen Orts-Polizeibehörden in den zu einer Feuer-Societät vereini
Städten der Kur- und Neumark ertheilt.

Die unter dem heutigen Tage ergangene V. enthält die allgemeinen leitenden G
sätze, nach denen künftig in den assozirten Städten der Kur- und Neumark die Feu
lizei gehandhabt, und die Verbesserung der Löschanstalten vorgenommen werden soll

Wie diese allgemeinen Grundsätze in jeder einzelnen Stadt zur Ausführung zu
gen, wie sie bei der Ausführung zu ergänzen sind, und welche Resultate aus ihr
wendung nach bestimmten Namen und Zahlen sich ergeben müssen, hängt überall le
von Lokalverhältnissen ab, und müssen daher ganz und gar in die nach dem Eingan
gedachten V. zu entwerfenden Lokalordnungen verwiesen werden.

Diese Lokal-Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnungen sind in sämmtl. assozirten St
es mag eine ältere Feuer-Ordnung dort bereits vorhanden sein, oder nicht, sofo
auszuarbeiten, und binnen 3 Mon., von dem Tage an gerechnet, wo die allgeme
durch die Amtsbl. publizirt sein wird, der vorgesetzten K. Reg. zur Prüfung und B
gung zu überreichen.

Sie können entweder so entworfen werden, daß sie einen Anh. der allgemein
bilden, und in einzelnen Zusätzen das zusammenstellen, was bei den verschiedenen
graphen derselben nach der Oertlichkeit zu modifiziren oder weiter zu entwickeln, und
stimmten Zahlen u. s. w. auszusprechen ist, oder daß sie, ein abgeschlossenes Ganz
bend, die allgemeine V. in sich aufnehmen, die überall gültigen Bestimmungen der
die keine Abänderung, weder nöthig haben, noch zulassen, wörtlich und vollständi
bergeben, statt der übrigen Paragraphen aber die detaillirten Bestimmungen subst
die nach der Oertlichkeit möglich und nothwendig sind.

Als Beispiel, wie die Grundsätze der allgemeinen V. nach der Lokalität weit
wickelt und bestimmter ausgesprochen werden können, läßt sich nur

die Feuer-Ordnung für die der Neumark einverleibten Städte v. 13. Juni 1749
druckt in Hoffmann's Repert. der Preuß. Brandenburgischen Landesgef., 3.
pag. 21 und

die Feuer-Ordnung für die Städte der Kurmark v. 1. Novbr. 1718, revidirt
Mai 1719 in der Ed. S von Mylius, Thl. V. Abth. 1. c. 2. Nr. XVIII.
242. und ibid. Nr XXXIV. pag. 258,

sondern auch insbesondere

die Feuer-Ordnung für Berlin v. 31. März 1727. ibid. Nr. XLII. pag. 267.

betrachten, wobei jedoch neben dem Streben nach Vollständigkeit und Bestimmthe
allzugroße Weitläuftigkeit, ein zu genaues Eindringen in kleine Details, und haup
lich die Aufnahme solcher Vorschriften, deren Erfüllung wegen der unausgesetzten
der seltenen Anwendbarkeit nicht in Verhältniß stehenden Aufmerksamkeit und Thä
die sie erfordern, doch niemals pünktlich gewärtigt werden kann, auf das Sorg
vermieden werden muß.

Wenn durch das Bisherige auch der allgemeine Gesichtspunkt, von welchem b
Entwerfung der Lokal-Verordnungen ausgegangen werden muß, genügend bezeich
so läßt sich zur näheren Erläuterung doch noch hinzufügen, daß es hauptsächlich fol
Fragen sein möchten, die in den örtlichen V., entw. nothwendig beantwortet und er

werden müssen, oder doch nach dem Ermessen der Lokalbehörden beantwortet und erörtert werden können.

Ad § 3. Wie oft das Reinigen der Schornsteine erfolgen, ob es bei den Bestimmungen der Instruktion v. 14. Juli 1822 (Amtsbl. p. 326), und des Regulativs v. 3. Febr. 1824. §. 2 (Amtsbl. p. 32) für den Potsdamer Reg. Bez., und bei denen der Instruktion v. 6. Febr. 1824. §. 10 (Amtsbl. p. 45) für den Frankfurter Reg. Bez. verbleiben, oder für besondere Gewerbe und Arten der Feuerung u. s. w., eine öftere Wiederholung des Fegens festgesetzt werden soll.

Ad § 5. Welche Quantitäten von Pulver, Holz, Torf, Heu und Stroh u. s. w. innerhalb der Stadt nur geduldet werden können, und wie sie dort, desgl. wie und wo größere Vorräthe aufzubewahren sind.

(A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 2063 und 2054. und Tit. 20. §. 1541.)

F. O. v. 1. April 1718. I. §. 26.
" " 4. Mai 1719. I. §. 26.
" " 13. Juni 1749. I. §§. 7. 15.

Ad § 6. Bei welchen Gegenständen die Selbstentzündung zu befürchten, und wie sie zu vermeiden ist. (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1542. Publik. der Reg. zu Potsdam v. 1817. (Amtsbl. p. 162.)

Ad § 9. An welchen Orten der Städte und Vorstädte das Tabackrauchen erlaubt, und an welchen es unzulässig ist.

Publik. der Reg. zu Potsdam v. 29. Mai 1831 (Amtsbl. p. 98).

Ad § 10. Innerhalb welchen Grenzen auf den Strömen ꝛc. das Anmachen von Feuer auf den Schiffen bei sichern Vorrichtungen und nicht feuerfangender Ladung erlaubt, und innerhalb welchen es unbedingt verboten ist.

Ad §. 14. Wie es zu bewirken und zu kontrolliren ist, daß die vorzugsweise gefährlichen Beschäftigungen nur an ganz sichern Orten vorgenommen werden, und welche Gewerbe, außer den benannten, nach den Lokalverhältnissen noch in dieselbe Kategorie gesetzt werden müssen. (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1543.)

Ad § 15. Welche Gewerbe nach der Oertlichkeit in jeder Stadt für gefährlich zu erachten, und welche Beschränkungen rücksichtlich der Zeit und Betriebsart einzuführen sind.

A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1540.

F. O. v. 1. Novbr. 1718. I. §§. 14 und 15.
" " 13. Juni 1749. I. §§. 10 bis 14.

Ed. v. 28. Novbr. 1718. §§. 10—12. (Mylius Thl. V. Abth. 1. c. 2. Nr. XXIX. p. 247.)

Ad § 16. Welches die Holzarbeiter sind, denen besondere Vorsicht anzuempfehlen ist.

F. O. v. 1. Novbr. 1718. I. §. 18.
" " 13. Juni 1749. I. §. 12.

Ad § 24. Welches die Zeichen der Nachtwächter, Thürmer ꝛc. sind, aus denen die Einwohner der Stadt den Ausbruch eines Feuers zu entnehmen haben.

F. O. v. 1. Novbr. 1718. II. §§. 1. 2 und 4.
" " 13. Juni 1749 III. §. 37. V. §§. 1 bis 4.

Ad §§. 25 bis 32. Welche öffentliche Löschgeräthschaften an Schlauch- anderen Spritzen, Eimern, Haken, Leitern, Tienen ꝛc., wie viel öffentl. Brunnen vorhanden sind, — worüber ein ordentliches Inventarium aufzunehmen ist, — wie jene aufbewahrt werden, und wo die Schlüssel zu den Behältnissen zu finden sind.

F. O. v. 1718. I. §. 31.
" " 1749. IV. §. 42.

Zur Erläuterung der in der V. rücksichtlich der Zahl der Spritzen aufgestellten Regel, ist hier bemerkt, daß

eine Stadt mit weniger als 225 Feuerstellen 2 Spritzen und darunter 1 Schlauchspritze,
eine Stadt von 225 bis 374 Feuerstellen 3 Spritzen und darunter 2 Schlauchspritzen,
eine Stadt von 375 bis 524 Feuerstellen 4 Spritzen und darunter, wenn sie nicht über 450 Feuerstellen zählt, 2, sonst aber 3 Schlauchspritzen,
eine Stadt von 525 bis 674 Feuerstellen 5 Spritzen und darunter 3 Schlauchspritzen,
eine Stadt von 675 bis 824 Feuerstellen 6 Spritzen und darunter 4 Schlauchspritzen,
eine Stadt von 825 bis 974 Feuerstellen 7 Spritzen und darunter, wenn sie nicht über 900 Feuerstellen zählt, 4, sonst aber 5 Schlauchspritzen,
eine Stadt von 975 bis 1024 Feuerstellen 8 Spritzen und darunter 5 Schlauchspritzen,
eine Stadt von 1025 bis 1275 Feuerstellen 9 Spritzen und darunter 6 Schlauchspritzen halten muß.

Ad §. 33. Welche Summe in jeder Stadt zur Unterhaltung der Löschgeräthschaften etatsmäßig ausgesetzt ist.

Ad §. 36. Von welchem Kriterium es abhängt, ob ein Haus den größeren oder kleineren Apparat von Löschgeräthschaften haben, und in welchen Häusern ein noch mehr reducirter Apparat gehalten werden soll.

Ad §§. 38 bis 40. Welchem Beamten oder Vorsteher derjenige, der ein Feuer in eigenen aber einem fremden Hause bemerkt, die erste Anzeige davon, und wie er d weiter kund zu machen hat. (A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1565. 1566.)

F. O. von 1718. II. §§. 2. 3.
" " 1749. V. §§. 1 bis 3.

Ad §. 44. Welche, und wie viel besondere Abtheilungen behufs der Hülfsl beim Löschen zu bilden, und welche Zahl von Einwohnern einer jeden zuzugesellen ist eine jede solche Abth. beim Ausbruch eines Feuers zu thun, wer insbesondere a Rettung der Akten, Kassen u. s. w. des Mag. und anderer öffentl. Behörden zu hat, nach Befinden auch, nach welchen sichern Plätzen oder Lokalien die geretteten S so wie kranke und gebrechliche Personen, zu bringen sind.

F. O. von 1718. II. §§. 6 bis 10.
" " 1719. I. §. 32.
" " 1749. V. §§. 7 bis 19.

Ad §. 46. Nach welcher Reihenfolge die Pferdebesitzer vorzugsweise zur Hü stung verpflichtet sein sollen, wer dies anzuordnen und zu kontrolliren hat, wie welcher Zeit die Anzeige gemacht werden muß, wenn solche vorzugsweise verpfl Pferde sich über Nacht aus der Stadt entfernen.

F. O. von 1718. II. §. 10.

Ad §§. 53 und 54. In welcher Art und durch wen die Bewachung und vor Aufräumung der Brandstädte geschehen soll.

F. O. von 1718. III. §§. 1 bis 3.
" " 1749. VI §§. 1 bis 3.

Ad §. 55. Wie die Ablieferung der öffentl. und die Auswechselung etwa ver ter Privat-Lösch-Geräthschaften zu bewerkstelligen ist.

F. O. von 1718. III. §§. 4 bis 6.
" " 1749. VI. §§. 1 bis 3.

Ad §. 58. Welche sachkundige Männer bei den vierteljährlichen Feuervisit zuzuziehen sind.

F. O. von 1718. I. §§. 1. 2.
" " 1719. I. §. 30.
" " 1749. VI. §§. 49—51.

Ad §. 67. Ob bei manchen Kontraventionen das Strafmaaß innerhalb des, allgemeinen V. angegebenen Maximums oder Minimums näher festgestellt werden

Außer den Vorschriften, von denen jeder Einwohner der Stadt Kenntniß habe sind noch die eigenthümlichen Verpflichtungen, die gewissen Personen obliegen, z. B

a) den Nachtwächtern, rücksichtlich der Stunden, binnen welchen sie z Jahreszeit zu wachen, der Art und Weise, wie sie ihre Umgänge zu der Aufmerksamkeit, die sie auf Feuer und Licht zu wenden, des Verf das sie zur Abhülfe wahrgenommener Fahrlässigkeit zu beobachten, und Weise, wie sie ein entdecktes Feuer kund zu machen, des Anstoß Brunnen, durch welches sie im Winter deren Einfrieren zu verhindern haben,
F. O. von 1718. I §. 32. II. §. 1.
" " 1749. III. §§. 34 bis 39.

b) den Thürmern, rücksichtlich der Aufmerksamkeit auf entstehende Brände Zeichen, durch welche sie dieselben und die Gegend anzuzeigen haben;

c) den Spritzenmeistern, und

d) den Brunnenmeistern, rücksichtlich der fortwährenden Beaufsichtigung stand-setzung der Löschgeräthschaften und Brunnen und ihres Verhalt wirklichen Ausbruche eines Feuers.
F. O. von 1749. IV. §. 46. V. §. 6.
" für Berlin v. 31. März 1727. III. §§. 10. 17. 27.
(Instrukt. für die Brunnenmeister v. 1709. ibid. p. 298.)

in die Form besonderer Instruktionen zusammen zu fassen und gleichzeitig mit den L nungen zur Prüfung und Bestätigung einzureichen, demnächst aber den darauf zu tenden Personen einzuhändigen.

Endlich ist noch das gesammte, mit der Handhabung der Feuer-Polizei be Personal, also das dirigirende Mag. Mitglied oder der dirigirende Polizeibeamte die etwa demselben assistirenden Beamten, die mit Abhaltung der Visitationen b ten Mag. Mitglieder oder Beamten (§. 58), die Spritzenmeister (§. 29), die der einzelnen, unter den Einwohnern gemachten Abtheilungen (§. 45), derjen diejenigen, welchen Anordnung und Kontrolle wegen der zu gestellenden Pfer (§. 46), die Nachtwächter, die Brunnenmeister ꝛc. (§§. 24. 32) in einer besond namhaft zu machen. Diese Liste ist als Anhang der Orts-Feuerordnung zu b und nach gewissen Jahren zu erneuern. In der Zwischenzeit vorkommende Ver

gen sind besonders zur Kenntniß der Einwohner zu bringen, damit jeder zu allen Zeiten wisse, wer Anordnungen zu treffen befugt ist, und wessen besondere Verpflichtungen von ihm in Anspruch genommen werden können.

Nach der Revision und Bestätigung ihrer Lokal-Ordnung hat jede Stadt dieselbe auf ihre Kosten abdrucken oder lithographiren zu lassen, und dafür zu sorgen, daß jeder Hausbesitzer sogleich, und in Zukunft jeder, der eine neue Feuerstelle anlegt, ein Exempl. beziehen, und wenn die Lokal-Ordnung auf die allgemeine V. dergestalt Bezug nimmt, daß sie ohne dieselbe ein vollständiges und verständliches Ganze nicht ausmacht, auch ein Exempl. der letztern erhält, und bei den Feuer-Visitationen vorzuzeigen im Stande ist.

Einige Exempl. der Lokal-Ordnung, nebst der Personal-Liste, sind den K. Reg. bezw. Behufs Mittheilung an die Landräthe und Bau-Inspektoren, einzureichen.

(A. XVI. 196.—1 81.)

c) Feuerlösch-Ordnung des Ober-Präsid. der Provinz Brandenburg (v. Bassewitz), v. 30. Octbr. 1832, für das platte Land des Potsdamschen Regierungs-Bezirks [1]).

[1]) Das Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat unterm 3. Juli 1834 eine wörtlich gleichlautende Feuer-Lösch-Ordnung für das zu einer Feuer-Societät vereinigte platte Land der Kreise Soldin, Königsberg, Landsberg, Friedeberg, Arnswalde, Dramburg, Schievelbein, Sternberg, Kroſſen und Züllichau, so wie für die Kurmärkschen Theile der Frankfurtschen Reg. Bezirks erlassen. (A. XVIII. 809.—3. 123.) Die geringfügigen Abweichungen sind in den Noten angezeigt.

Ueber die allgemeine Anwendbarkeit dieser Feuer-Lösch-Ordnung (v. 3. Juli 1834), auch auf die nicht bei der Neumärkschen Land-Feuer-Societät versicherten Bewohner des platten Landes, bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. April 1836:

Auf die von dem Landrathe des N.schen Kreises aufgeworfene Frage, ob die für das platte Land der Neumark gegebene Feuer-Lösch-Ordn. v. 3 Juli 1834 auf alle, also auch auf die nicht bei der Neumärkischen Land-Feuer-Societät versicherten Bewohner des platten Landes anwendbar sei? — habe ich im Einverständniß mit der in dem Berichte Ew. Exc. v. 30. v. M. entwickelten Ansicht, an die Reg. zu Cöslin diejenige Verf. erlassen, welche ich Denenselben im abschriftl. Anschluß (a.) nachrichtlich mittheile.

a.

Aus dem abschriftlich angeschlossenen Ber. des Landrathes des N.schen Kreises wird die K. Reg. ersehen, wie derselbe aus Veranlassung des vorgetragenen Spezialfalles um Entscheidung der Frage nachsucht: ob die für das platte Land der Neumark gegebene Feuer-Lösch-Ordn. v. 3. Juli 1834 nicht nur auf die bei der Feuer-Societät versicherten, sondern auf alle Bewohner des platten Landes anwendbar sei?

Diese Frage kann nur affirmativ beantwortet werden, da jene Feuer-Lösch-Ordnung als eine, sämmtliche Einwohner des platten Landes bindende polizeiliche V. anzusehen, und es eine allgemeine Pflicht ist, zur Erfüllung des darin ausgesprochenen Zweckes der Verbesserung der Feuer-Lösch-Anstalten und der Dämpfung der Feuersbrünste mit zu wirken. Auch enthält die gedachte Ordnung nichts, was zu der Folgerung berechtigen könnte, daß bloß die bei der Neumärkischen Feuer-Societät assocürten Bewohner des platten Landes dadurch betroffen werden; eine solche nur theilweise Anwendbarkeit der V. würde vielmehr deren Wirksamkeit sehr gefährden.

Die in Rede stehende Feuer-Lösch-Ordn. muß daher auch für die nicht bei der Neumärkischen Land-Feuer-Societät versicherten Bewohner in den zum Bereiche des Neumärkischen Societäts-Verbandes gehörigen Landestheilen um so mehr zur Norm dienen, als die Vorschriften der qu. Ordn. sich auf die §§. 46 sqq. des Allerh. bestätigten Neumärk. Land-Feuer-Societäts-Regl. v. 26. Aug. 1825 gründen, und deren Grundsatz feststeht, daß, wenn dieses Letztere auch zunächst die innern Verhältnisse der Societät regelt, doch die darin aufgenommenen feuerpolizeilichen Vorschriften allgemeine Gültigkeit haben, und sämmtliche, sowohl assocürte, als nicht assocürte Bewohner des platten Landes denselben Folge zu leisten verpflichtet sind ꝛc.

Berlin, den 17. April 1836.

Der Minister des J.
v. Rochow.

An die K. Reg. zu Cöslin.

(A. XX. 406.—2. 129.)

Um die Verbesserung der vorhandenen Löschanstalten zu bewirken, und um die pfung der Feuersbrünste einer zweckmäßigen Leitung zu unterwerfen, wird mit Ge gung des K. Min. des J. u. d. P. Nachstehendes verordnet.

Tit. I.

Von der Verwaltung des Feuerlöschwesens

Distrikts-Eintheilung.

§. 1. Jeder Kreis wird in eine zweckmäßige Anzahl kleinerer Distrikte eing und jedem derselben wird ein Kommissarius und ein Stellvertreter desselben ver Diese Bezirke sollen in der Regel nicht über 3 Quadratmeilen groß sein, und müsse lichst so eingetheilt werden, daß keine bedeutende Hindernisse dem Kommissarius die nehmung des Feuers oder die schnelle Ueberkunft zu der Brandstelle erschweren.

Die Landräthe entwerfen den Plan zur Distrikts-Eintheilung, legen solchen theiligten Kreisständen zur Begutachtung vor, und überreichen ihn hiernächst der vorgesetzten Reg. zur Bestätigung, oder, falls die Kreisstände abweichender M sind, zur Entscheidung und Festsetzung.

In wiefern Städte in diese Lösch-Distrikte aufgenommen werden und sich nach Lösch-Ordnung richten sollen, hängt nach vorher eingeholtem Gutachten der Krei ebenfalls von der Entscheidung der Reg. ab [1]).

Ernennung der Kommissarien.

§. 2. Die Distrikts-Kommissarien und deren Stellvertreter werden von den ligten Kreisständen gewählt, und von der Reg. bestätigt. Wird die Bestätigung v so muß zu einer anderweitigen Wahl geschritten werden. Die bestätigten Wahlen durch die Amtsbl. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Qualifikation der Kommissarien

§. 3. Soweit es möglich ist, sind zu Kommissarien oder Stellvertretern nur Männer zu erwählen, welche in dem gebildeten Distrikte wohnen und das Vertra Einwohner genießen. Es ist dies ein Ehrenamt, womit eine Remuneration nic knüpft ist, welches aber jeder Einwohner in seinem Kreise, selbst wenn er in einem Bezirke wohnt, sofern er nicht die gesetzlich von der Uebernahme der Vormundschaf freienden Gründe für die Ablehnung anführen kann, zu übernehmen, und, falls e in der Zwischenzeit seinen Wohnsitz außerhalb des Kreises, oder, zwar innerhalb ben, aber nach dem Gutachten der Kreisstände zu entfernt von dem Bezirke auf so lange nicht die vorgedachten Ablehnungsgründe eintreten, während drei auf ei folgender Jahre zu verwalten verpflichtet ist. So oft dieser Zeitraum abgelaufen ist die Stelle anderweitig erledigt wird, muß zu einer neuen Wahl geschritten werden. Wiedererwählung der bisherigen Kommissarien oder Stellvertreter ist zulässig. Di sind jedoch für die nächste dreijährige Periode zur Ablehnung des Amts unbedingt tigt. Nach Ablauf derselben müssen sie, falls ihnen keine der vorgedachten Ablehn gründe zu Statten kommen, eine neue Wahl wieder annehmen.

Aeußere Stellung der Kommissarien.

§. 4. Die Distrikts-Kommissarien und deren Stellvertreter sind, als solche, dige Kommissarien des Kreis-Landraths und Subkommissarien der Reg. Auch b Feuersbrünsten nicht bloß die Einwohner ihres Distrikts, sondern auch alle übrige in demselben wohnenden, wohl aber in dem Orte des Brandes gegenwärtigen Ind ihren Befehlen unterworfen.

Dienstauszeichnung.

§. 5. Der Kommissarius, oder wer in seiner Stelle das Löschgeschäft leitet beim Feuer eine weiße Binde oder ein weißes Tuch um den linken Arm.

Tit. II.

Von dem Umfange, Rechten und Pflichten der Kommissarien.

Revision der Feuer-Lösch-Anstalten.

§. 6. Der Distrikts-Kommissarius ist zu jeder Zeit befugt, und wenigstens al Jahre einmal verpflichtet, die Feuer-Lösch-Anstalten seines Bezirks unter Zuziehu Ortsobrigkeit und der Dorfgerichte zu revidiren, wobei er sich mit der Lokalität sein zirks möglichst bekannt zu machen, und zugleich zu überzeugen hat, ob überall die Feuer-Lösch-Ordnungen gehörig befolgt werden. Ueber jede Revision muß er ein handlung aufnehmen, und solche dem Landrathe zur Kenntnißnahme und Remedur be vorgefundenen Mängel einreichen.

---

[1]) Dieser letztere Satz fehlt in der Feuerlösch-Ordnung v. 3. Juli 1834 Kreise Soldin ꝛc.

Durch diese Restriktionen werden indeß die Orts-Polizei-Behörden von der ihnen obliegenden Verpflichtung zu öfteren Feuervisitationen in keiner Art entbunden [1]).

Pflichten beim Ausbruch des Feuers.

§ 7. Wenn innerhalb ihres Distrikts ein Feuer ausbricht, so haben der Kommissarius selbst, als dessen Stellvertreter, die Verpflichtung, sich so schnell als möglich dorthin zu begeben.

Ordnung bei Uebernahme der Lösch-Anstalten.

§ 8. Wenn der Distrikts-Kommissarius oder dessen Stellvertreter noch nicht gleich bei dem Ausbruche des Feuers im Orte anwesend sind, übernimmt zunächst die in Person anwesende Polizei-Obrigkeit, in deren Ermangelung aber der Dorfschulze oder sein gesetzlicher Stellvertreter, die Leitung der Löschanstalten; trifft inzwischen der Stellvertreter des Kommissarii oder der Kommissarius selbst, oder der Landrath ein, so bleibt es, nachdem sie sich von der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der getroffenen Anstalten überzeugt haben, diesen überlassen, entweder die Leitung in den Händen des vorhandenen Ordners unter ihrer Aufsicht zu lassen, oder dieselbe, dann aber auch zugleich alle Verantwortlichkeit selbst zu übernehmen.

Hierbei gilt die Reihefolge, daß der Schulze der Orts-Polizei-Obrigkeit, diese dem Stellvertreter des Distrikts-Kommissarii oder dem Kommissarius, und Letzterer dem Landrathe weicht.

Hat der Stellvertreter des Distrikts-Kommissarii die Leitung der Löschanstalten bereits übernommen, so ist er nicht verpflichtet, dem später auf der Brandstätte erscheinenden Distrikts-Kommissarius zu weichen, vielmehr eben so befugt als verbunden, solche fortzusetzen, es sei denn, daß etwa der Landrath sich bewogen finden möchte, selbst die Leitung zu übernehmen.

Sind mehrere Polizei-Obrigkeiten im Orte, so gebührt derjenigen der Vorrang, welche vielleicht schon im Besitze der allgemeinen Handhabung der Polizei im Orte befindlich ist, wenn solches nicht der Fall ist, der ältern Polizei-Obrigkeit.

Obliegenheiten während des Brandes.

§ 9. Die Geschäfte des Distrikts-Kommissarii und jedes Ordners bei ausgebrochenem Feuer erstrecken sich sowohl auf die Dämpfung des Feuers, als auch auf Rettung von Personen und Sachen. Diejenigen Maaßregeln, welche er hierzu, so wie zur Sicherstellung der geretteten Mobilien treffen will, bleiben in jedem speziellen Falle seiner Umsicht und seinem Ermessen überlassen.

Obliegenheiten nach dem Brande.

§ 10. Sobald das Feuer gedämpft ist, organisirt der Kommissarius oder der, welcher sein Stelle vertritt, die Feuerwachen, und bestimmt, wie viel und welche Spritzen auf der Brandstelle zurückbleiben sollen. In der Regel werden die Spritzen aus den zunächst gelegenen Dörfern zurückbehalten, jedoch bleibt auch hier die Anordnung seinem Ermessen überlassen, vornämlich, wenn die vorgedachten Spritzen ganz oder zum Theil entbehrlich gemacht werden. Haben sich aus einem Orte zwei Spritzen eingefunden, so ist er befugt, und zwar die brauchbare, zurückzubehalten befugt.

Tit. III.

Von den Verpflichtungen der Ortsgemeinden und der Kreis-Eingesessenen in Bezug auf diese Ordnung.

Obliegenheiten der Hülfsmannschaften.

§ 11. Jede Gemeinde und jeder Einwohner des Distrikts ohne Unterschied ist gehalten dem Kommissarius innerhalb der Grenzen der ihm in diesem Regl. ertheilten Befugnisse unentgeltlich Folge zu leisten, und erstreckt sich diese Verpflichtung bei einem ausgebrochenen Feuer auch auf die, am Orte des Brandes anwesenden fremden Personen, folglich auf die zur Löschung des Brandes aus andern Distrikten und Kreisen des platten Landes und der Städte herbeigeeilten obrigkeitlichen Personen und Mannschaften.

Verpflichtungen zur gegenseitigen Hülfe.

§ 12. Als Regel wird festgesetzt, daß die Hülfe bei Feuersbrünsten, ohne Rücksicht auf Distrikts- oder Kreis-Grenzen, gegenseitig auf ein und eine halbe Meile gewährt werde.

Demgemäß wird von dem Landrathe ausgemittelt, nach vernommenen Gutachten der Ortsbehörde von der Reg. festgesetzt, und hiernächst jedem Orte bekannt gemacht, von

[1]) In der Feuer-Lösch-O. v. 3. Juli 1834 für die Kreise Soldin ꝛc. heißt es noch: „es müssen vielmehr sämmtl. Feuerlösch-Instrumente eines Dorfes vierteljährl. revidirt, und die Spritzen mindestens zweimal in jedem Jahre probirt werden.

welchen umliegenden Städten und Dörfern er im Fall einer Feuersbrunst Hülfe zu
ten berechtigt, und welchen er seinerseits dieselbe zu leisten verpflichtet ist)[1]).

§. 13. Die zu leistende Hülfe wird durch die, nach dem Orte des Feuers s
als möglich abzusendenden Spritzen, Wasserwagen und Hülfsmannschaften gewäh

§. 14. Wie im Allgemeinen jeder arbeitsfähige Bewohner der nach §. 1
pflichtigen Ortschaften zur persönlichen Hülfsleistung bei Feuersbrünsten verpf
(§. 19), so müssen sich insbesondere auch die am Orte des Feuers oder in der U
von einer Meile befindlichen Zimmerleute und Maurer, erstere mit ihren Aexten
schleunigst zur Brandstelle begeben, und zwar, wenn sie schneller als die übrigen
rem Aufenthaltsorte abzusendenden Hülfsmannschaften dorthin gelangen könne
deren Abgang abzuwarten.

Bei Gewittern und Zweifel über die Entfernung.

§. 15. Ereignet sich das auswärtige Feuer während eines Gewitters, so
die Obrigkeit oder der, dem die Handhabung der Polizei alsdann obliegt, in wel
die Hülfe geleistet werden soll, so wie auch auf gleiche Art die Entscheidung erfol
es zweifelhaft ist, an welchem Orte das Feuer ausgebrochen, ob daher Spritze u
ferwagen das Dorf verlassen sollen.

Spritzenmeister und Führung der Mannschaften.

§. 16. Für jede Spritze und ihre Bedienung muß ein beständiger Spritz
und Stellvertreter bestellt werden, zu welchen am zweckmäßigsten der Schmidt
ein zuverlässiger Eisen- oder Holzarbeiter zu wählen ist, jedoch darf der Schulze
tzenmeister sein. Die übrige Hülfsmannschaft wird von dem Schulzen oder einem
statt desselben von der Orts-Polizeibehörde oder dem Schulzen zu bestellenden zu
Vorsteher angeführt, und hat dessen Anweisung pünktlich Folge zu leisten.

Die Spritzenmeister und Führer der Mannschaften melden sich gleich nach
kunft auf der Brandstelle bei dem die Löschung leitenden Beamten, und melden
wieder bei ihm ab, indem sie ohne seine Erlaubniß mit ihren Geräthen und Ma
die Brandstelle nicht verlassen dürfen. Sie tragen zum Zeichen ihres Amts
Blech von 4 Zoll Durchmesser auf der Brust, worauf der Name ihres Dorfes bes
Die Kosten zur Anschaffung dieser Bleche werden von den Gemeinden getrag

Reihefolge der Hülfsleistungen.

§. 17. Die Reihefolge, nach welcher bei auswärtigem Feuer die Pferd
Spritze und den Wasserwagen zu gestellen sind, muß vorher bestimmt werden.
Pferde desjenigen, an welchem die Reihe ist, nicht bei der Hand, so müssen di
sten genommen, und der Eigenthümer derselben muß von dem Säumigen, wenn diese
schuldung trifft (außer der von letzterem verwirkten Strafe), oder sonst von der
entschädigt werden. Diese Entschädigung erfolgt entweder in der Art, daß der
sitzer bei der nächsten Vorspanngestellung übersehen wird, oder durch eine billige
Orts-Polizei-Obrigkeit festzusetzende Vergütigung. Diese wird exekutivisch e
und steht deshalb nur der Rekurs an die adminstrativen Behörden frei.

Diejenigen Pferde, welche die Spritze zum Feuer von auswärts hergebra
sollen nicht ohne dringende Nothwendigkeit weiter beim Feuer gebraucht, sond
Regel zurückgesandt werden, jedoch hat der die Löschung Leitende die desfallsige
nach eigenem Ermessen zu treffen.

Verpflichtung der Hirten.

§. 18. Sind die Pferde und Zugochsen des Dorfs, in welchem das Feuer
auf der Weide, so ist der Hirte gehalten, dieselben sogleich in die Nähe des Dorf
für diesen Fall zu bestimmenden sichern Ort zu treiben.

Dorf-Feuer-Lösch-Ordnung.

§. 19. Damit bei entstehendem Feuer ein jeder Dorfsbewohner wisse, w
thun obliegt, so soll für jedes Dorf von der Orts-Obrigkeit, mit Zuziehung der
Vorsteher, eine

Dorf-Feuer-Lösch-Ordnung angefertigt, und in dieser aufs genaueste bestimm
wie sich ein Jeder beim Ausbruche eines Feuers zu verhalten habe, und zwar

A. bei einem Feuer im Dorfe selbst,

wobei als Hauptgrundsatz gilt:

a) daß jeder, in dessen Wohnung ein Feuer ausbricht, welches leicht
werden könnte, so wie jeder Dritte, der es bemerkt, den Vorfall so

---

[1]) Dieser letzte Satz fehlt in der Feuerlöschordnung v. 3. Juli 1824 für
Goldin ꝛc.

zu machen, und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen hat, wobei die Art und Weise, wie dies geschehen soll, und die besondere Verpflichtung, welche in dieser Beziehung zur Nachtzeit den Nachtwächtern obliegt, zu erwähnen ist;

b) daß jeder arbeitsfähige Bewohner des Orts zum Löschen verpflichtet, und jedes Zugthier zum Herbeischaffen des Lösch-Apparats und des Wassers, nach der Anordnung desjenigen, der das Löschgeschäft leitet, angestellt werden kann, alle Personen aber, die wegen ihres Alters, wegen Gebrechlichkeit u. s. w. keine thätige Hülfe leisten können, vom Feuer entfernt, und so lange ihnen keine Gefahr droht, in ihren Wohnungen gehalten werden müssen.

B. beim Feuer außerhalb des Dorfes,

wobei als Hauptgrundsatz gilt:

daß jedes zur Hülfe verpflichtete Dorf zu einem auswärtigen Feuer

a) seine Spritze mit Zubehör nebst dem Spritzenmeister und der erforderlichen Bedienung,

ferner

b) wenigstens einen Wasserwagen mit den §. 20 gedachten Wasserlienen, oder einer Wasserkufe nebst der dazu nöthigen Bedienung, und

c) einschließlich der Bedienung für die Spritze und den Wasserwagen, bei Grenznachbarn die Hälfte, bei andern Ortschaften den vierten Theil der erwachsenen männlichen Einwohner des Dorfes, die sich auf das gegebene Zeichen an einem vorher und allemal zu bestimmenden Orte sofort versammeln müssen, unter Leitung des § 16 gedachten Vorstehers absendet.

Spätestens drei Monate nach Publikation dieser Feuer-Lösch-Ordnung müssen die Orts-Obrigkeiten die Dorf-Feuer-Lösch-Ordnung, so wie die Spezifikation ihrer Löschinstrumente an den Landrath des Kreises in dreifacher Ausfertigung einreichen, welcher sie auf den Kreistagen zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußnahme der Betheiligten vorlegt, demgemäß bestätigt, und sodann ein Exemplar der Orts-Polizei-Obrigkeit, das zweite aber dem Distrikts-Kommissarius überschickt, und das dritte selbst behält. Die Orts-Obrigkeit und der Schulze haben dafür zu sorgen, daß diese Dorf-Feuer-Lösch-Ordnung zur Kenntniß der Einwohner und besonders der Neuanziehenden komme.

Tit. IV.

Von den Feuer-Lösch-Instrumenten.

Gemeinschaftliche Feuerlöschgeräthschaften.

§. 20. So weit es die Oertlichkeit zuläßt, ist durch Anlegung von Brunnen, Pfützen u. überall dafür zu sorgen, daß es bei einem etwa ausbrechenden Feuer nicht an Wasser fehle.

In jedem Dorfe muß in der Regel eine fahrbare Spritze nebst den nöthigen Feuereimern, und außerdem

a) eine Anzahl Feuerhaken von 24 Fuß Länge,

b) mehrere Feuerleitern von 30 bis 40 Fuß Länge mit Rollen und Stützen,

c) mehrere leicht transportable Wasserbehälter. Es können diese nach Art der gewöhnlichen großen Wasserlienen gefertigt sein, um auf Wagen geladen zu werden, oder es können auch eigene auf Schleifen oder Rädern befestigte Wasserkufen angeschafft werden [1]).

Utensilien.

§. 21. Im Kasten der Spritze müssen sich außer den Mundstücken des Rohrs nachstehende Utensilien befinden: eine Art, eine Zange, ein Nagelbohrer, Nägel verschiedener Größe, ein starkes Messer, ein Schraubenschlüssel, Laterne, Licht und Feuerzeug, ein Spannseil.

Bei Schlauchspritzen noch: Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche, stark gewichste Bindfaden, eine Packnadel.

Die Spritze und die zu derselben gehörigen Geräthe müssen entweder im Spritzenhause oder an einem bekannten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt werden.

Privat-Feuerlöschgeräthschaften.

§. 22. In jeder Ackerwirthschaft muß sich ein Feuerhaken von 12 bis 16 Fuß, eine

---

[1]) In der Lösch-Ordn. v 3. Juli 1834 für die Kreise Soldin ꝛc. heißt es noch: „Die Zahl der in jedem Dorfe erforderl. öffentl. Feuer-Löschgeräthe hat der Distrikts-Kommissarius in Gemeinschaft mit dem Landrathe u. Kreis-Feuer-Societ. Direktor zu bestimmen.

Feuerleiter von 30 Fuß Länge, und in jedem Hause wenigstens ein Feuereimer, Zweckmäßigkeit von der Orts-Polizei-Obrigkeit anerkannt ist, befinden [1]).

Beitragspflichtigkeit zu den Feuerlöschgeräthschaften.

§. 23. Zur Anschaffung der großen Spritze nebst Zubehör (§. 21) und der ü öffentlichen Feuerlöschgeräthschaften (§. 20), und zur Errichtung der, zu deren wahrung erforderlichen Gebäude wird, wenn nicht ein anderes Abkommen getroffe den, oder eine besondere Observanz besteht, in den Dörfern, wo sich Aemter ode werke, mit oder ohne Polizei-Jurisdiktion befinden,

a) von dem Amts- oder Vorwerks-Besitzer Ein Drittel,
b) von der Gemeinde Ein Drittel,
c) von der Kirche Ein Drittel

beigetragen.

Wenn letztere kein Vermögen besitzt, trägt der Amts- oder Vorwerks-Bes Hälfte, und die Gemeinde die andere Hälfte. In den Dörfern, wo kein Amt ode werk, wohl aber eine Kirche ist, trägt die Gemeinde die eine Hälfte und die Ki andere, und da, wo weder Amt, noch Vorwerk oder Kirche ist, wird das Ganze v Gemeinde aufgebracht.

Entscheidung über die Beitragspflichtigkeit.

§. 24. Wenn über die Beitragspflichtigkeit zu vorstehenden Ausgaben Str steht, so regulirt die betr. Reg. ein Interimisticum, ordnet die Ausführung an die Beiträge ein, und überläßt es den Parteien, ihre vermeinten Ansprüche im W richterlichen Prozesses zu verfolgen.

Ausnahmen.

§. 25. Ausnahmen von den, in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen kön von der Reg. festgesetzt werden, welcher es überlassen bleibt, in geeigneten Fäll die Landräthe das Gutachten der Kreisstände darüber einzuholen.

Tit. V.

Allgemeine Bestimmungen.

Die unentgeldliche Forderung von Lebensmitteln und Branntwein.

§. 26. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß zum öftern bei den Bränden e gel an Lebensmitteln entsteht, auch die unentgeldliche Forderung derselben von S zum Löschen Verpflichteten zu großer Unordnung Veranlassung giebt, so wird le wie insbesondere das Fordern und Geben von Branntwein, hiermit auf das en untersagt, und sollen die Orts-Polizei-Behörden dafür sorgen, daß den zur Feuer nach benachbarten Ortschaften abgegangenen Personen, falls sie über vier Stu wesend sind, Lebensmittel nachgeschickt werden.

Nähere Bestimmung über die Befugniß der Ordner.

§. 27. Die in den verschiedenen §§. dieses Regl. bei entstehendem Brande stricts-Kommissarien beigelegten Befugnisse stehen jedem, mit der Löschung Bea nach der im §. 8 bestimmten Reihefolge zu.

Obliegenheiten der Gendarmen.

§. 28. Die beim Feuer anwesenden Gendarmen sind ebenfalls den Ano der Distrikts-Kommissarien und jedes mit Löschung des Feuers gesetzmäßig Bea Folge zu leisten, und sich demgemäß bei Ankunft zur Brandstelle bei demselben z verbunden. Die Landräthe haben die Gendarmen deshalb mit Instruktion zu ver

Strafbestimmungen.

§. 29. Jeder Hauswirth, bei welchem sich die §. 22 gedachten Privat-Lö schaften nicht vorfinden, wird durch Exekution zur Anschaffung angehalten, und n die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsam blieben ist, noch außerdem den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen als Strafe entrichten. A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1569 und 1570.

---

[1]) Dieser §. lautet in der Feuer-Lösch-O. v. 3. Juli 1834 für die Kreise S dahin:

§. 22. In jeder Ackerwirthschaft, so wie bei Jedem, welcher eigenthum besitzt, muß sich 1 Feuerhaken von 12 bis 16 Fuß, 1 L von 30 Fuß Länge, 1 Feuereimer, dessen Zweckmäßigkeit die Ort Obrigkeit prüft, 1 Handspritze, 1 Laterne befinden, und jedes Rohr oder Schindeldach muß mit einer außerhalb anzubringenden Leiter ver

In allen übrigen Fällen wird die Nichtbefolgung der in dieſer V. ertheilten Vorſchriften, unter dem ordentlichen Richter zur Einleitung einer fiskaliſchen oder Kriminalunterſuchung angezeigt, oder, wenn ſich der Vorfall dazu nicht eignet, gegen Beamte und Gemeinden durch Ordnungsſtrafen, gegen andere Kontravenienten aber durch andere angemeſſene Polizeiſtrafen geahndet.

Die Ordnungsſtrafen werden gegen Polizei-Obrigkeiten, auf Grund der von den Landräthen aufzunehmenden Unterſuchungs-Verhandlungen, von der vorgeſetzten Regierung, gegen Gemeinden, Schulzen, Gerichtsmänner, Vorſteher der Hülfsmannſchaften, Spritzenmeiſter, Nachtwächter, Hirten und andere Unterbeamten aber von dem Landrathe feſtgeſetzt, und fließen im erſteren Fall zur Reg. Strafkaſſe, im letzteren zum Kreis-Kommunalfonds.

Gegen die Reſolute, wodurch ſie feſtgeſetzt werden, findet überall, ohne Rückſicht auf das Strafmaaß, nur der Rekurs an die vorgeſetzte Verwaltungsbehörde, nicht aber Provokation auf richterliche Entſcheidung Statt.

Die Polizeiſtrafen, bei denen im Unvermögensfalle eine nach dem geſetzlich beſtimmten Verhältniß abzumeſſende Gefängnißſtrafe an die Stelle der Geldbuße zu ſetzen iſt, werden in allen Fällen von der Orts-Polizeibehörde nach vorgängiger Unterſuchung, durch den Landrath feſtgeſetzt und vereinnahmt.

Beträgt die Geldſtrafe nicht den Betrag von 5 Thlr., ſo iſt gegen ein ſolches Reſolut nur der Rekurs an die vorgeſetzte Reg. zuläſſig. Bei höheren Strafen hat der Kontravenient die Wahl, ob er dieſen Rekurs ergreifen, oder auf gerichtl. Entſcheidung provociren will. (A. XVI. 995.—4. 101.)

BB. Provinz Pommern.

1) Von älteren Verordnungen bemerke man:

a) die bei der Provinz Brandenburg sub Lit. b., c und e. aufgeführten.

b) Feuer-Ordnung für das platte Land in Vor- und Hinter-Pommern, v. 24. Mai 1756.

(N. C. C. Tom. II. S. 89. No. 53. de 1756. Rabe's Samml. Bd. I. Abthl 2. S. 477.)

2) Publik. der K. Reg. zu Stettin v. 22. Juli 1822. Polizeiliche Anordnungen bei Feuersbrünſten.

Die mannigfachen Unordnungen, welche bei den vorgewesenen Feuersbrünſten zu unſerer Kenntniß gekommen, und zum Theil aus Unkunde deſſen hervorgehen, was von den in dieſen Fällen zu beobachten iſt, veranlaſſen uns, mit Rückſicht auf die den Diſtrikts-Feuer-Polizei-Commiſſarien unterm 1. Juli 1820 ertheilte Inſtruktion, noch folgendes weiterhin feſtzuſetzen:

1) Die Diſtrikts-Feuer-Polizei-Commiſſarien werden hierdurch angewieſen, die Ortſchaften ihres Diſtrikts ſofort mit den in der gedachten Inſtruktion enthaltenen Vorſchriften ſo wie mit dieſem Publik. genau bekannt zu machen.

2) Sie haben zugleich, mit Zuziehung der Orts-Vorſtände, für jedes Dorf ihres Bezirks diejenigen umliegenden Ortſchaften, in Entfernung von einer guten Meile oder $1^1/_2$ Poſtmeile, zu beſtimmen, denen ſie bei einer Feuersbrunſt zu Hülfe kommen müſſen.

3) Gleichzeitig müſſen die Commiſſarien die Orts-Vorſtände dahin anhalten, daß ſie, nach Anleitung des §. VI. ad 7 der alleg. Inſtruktion, diejenigen Mannſchaften, welche ſich ſofort zur nächſten Feuersbrunſt zu begeben haben, zum voraus beſtimmen.

4) Die Feuer-Polizei-Commiſſarien reviſiren von Zeit zu Zeit in ihren Diſtrikten: ob die im §. VI. der Inſtruktion vorgeſchriebenen Feuerlöſch-Inſtrumente überall vorhanden und im guten Stande ſind, und zeigen jeden Mangel dem Kreis-Landrathe zur Einziehung der in eben dem §. ad 3 feſtgeſetzten Strafe an.

5) Sobald nach beendigter Löſchung der Feuersbrunſt macht der Commiſſarius dem Kreis-Landrathe, wie es auch im §. IX. der Inſtrukt. bereits vorgeſchrieben iſt, von allen vorgekommenen Unordnungen, Vernachläſſigungen und Widerſpenſtigkeiten, ſo wie auch von dem verſpäteten Eintreffen und Ausbleiben der zur Hülfeleiſtung verpflichteten Ortſchaften Anzeige. Der Landrath unterzieht ſich der dieſsfallſigen Unterſuchung gleichzeitig bei der Ermittelung der Entſtehungsart des Feuers, ſetzt nach den Umſtänden die Strafe zur Höhe von 1 Rthlr. bis 10 Rth. oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe feſt, und läßt ſolche ſogleich executiren.

Wegen schwerer Vergehungen und vorsätzlicher Verabsäumung der Re
wird die gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden, wobei auf die Bestim
des A. L. R. Thl I. Tit. 6. §. 26. noch besonders aufmerksam gemacht wird

6) Der Feuer-Polizei-Commissarius ist ermächtigt, die Ablösung der Lösch-A
schaften nach den Umständen zu vera lassen, als Regel muß solche aber nach
lauf von 6 Stunden eintreten, und sind die Dorfschaften verpflichtet, zu
Zeit, ohne alle weitere Aufforderung, die Ablösung, nach der Zahl der ab
genen Mannschaften und Wagen zu gestellen. Jeder Unterlassungs-Fall
mit 5 bis 10 Rthlr. bestraft.

7) Die nachkommenden Mannschaften bringen einige Lebensbedürfnisse für die
Abgegangenen mit, und diese werden unter Aufsicht des Schulzen und d
richtsleute verth:ilt und verzehrt.

Wer sich außerdem eine Forderung an Lebensmitteln und Branntwein e
verfällt in 1 Rthlr. Geld- oder 2 tägige Gefängnißstrafe.

8) Von den Einwohnern des Orts, welcher von der Feuersbrunst betroffen ist
bei 5 bis 10 Rthlr. Strafe kein Getränk, Brod und Lebensmittel, an
Lösch-Mannschaften ausgetheilt werden, es sei denn, daß solches, wenn d
fahr vorüber ist, von dem Distrikts-Feuer-Polizei-Commissarius besonder
gegeben würde.

9) Keine Dorfschaft, kein Mann und kein Wagen darf ohne Genehmigung des
Polizei-Commissarius, dessen Stellvertreter ꝛc. die Brandstelle verlass
5 Rthlr. Strafe oder angemessene Gefängnißstrafe für jeden Einzelnen.

10) Wenn aus jedem Hause in dem Dorfe, wo das Feuer ausbricht, nicht
ersten Sturmläuten die im Voraus bestimmte Anzahl Mannschaften, Wag
w. mit den Lösch-Geräthschaften sich einfinden und zur Unterdrückung des
wirken, sondern es vorziehen, oft bei ganz entfernter Gefahr ihre Habse
auf die Straße zu bringen, und dem Feuer seinen verheerenden Lauf zu
werden der Hauswirth in 10 Rthlr. Strafe, und jeder seiner Hausg
welcher seiner Anordnung nicht Folge leistet, in eine Strafe von 2 Rth
4 Tage Gefängniß verurtheilt.

Von den eingezogenen Strafen wird, wie im §. 9 der Instruktion au
vorgeschrieben ist, in jedem Kreise ein Fonds gebildet, aus welchem diejeni
Belohnung erhalten, welche sich besonders durch Unerschrockenheit und T
ausgezeichnet haben, und durch d.ren Anstrengung und gegebenes Beispie
sondere entweder ein Menschenleben erhalten, ein Gebäude von der d
Feuers-Gefahr gerettet, oder der weitern Verbreitung des Feuers Schra
setzt ist ꝛc. (A. VI. 741. — 3. 90.)

CC. Provinz Sachsen.

1) Von den älteren Verordnungen sind hier anzuführen:

a) die bei der Provinz Brandenburg sub Litt. b., c un
wähnten.

b) Reglement v. 18. Januar 1772 für das platte Land des
thums Magdeburg, wie es sowohl zur Verhütung entstehender
brünste, als auch bei und nach deren Löschung gehalten werden soll.
(N. C. C. Tom. V. b. S. 23. No. 4. de 1772. Rabe's Samml. Bd.
4. S. 215.)

2) Neuere Bestimmungen.

a) Feuer-Polizei-Verordnung der K. Reg. zu Erfurt v. 4
1819.

Um ausbrechenden Feuersbrünsten Einhalt zu thun, kömmt es vorzüglich d
daß die stets in gutem Stande zu erhaltenden Löschanstalten schnell in Wirksamk
werden, und die Rettungsarbeiten unter besonnener Leitung wohl geordnet, un
reichendem Maaße erfolgen. Die Erfüllung dieser Bedingungen für die Ortsch
platten Landes, wo sie bisher am meisten vermißt wurde, künftig mehr zu sich
folgendes verordnet:

A. Besondere Einrichtungen in den einzelnen Gemeinde

1) Dem Ortsvorstande (Schulzen und Schöppen) liegt die Pflicht ob, für
liche Befolgung der allgemeinen Feuer-Polizei-Verordnungen in seiner Ger
sorgen, und darauf zu halten, daß die Löschgeräthschaften vollzählig und in br

Stunde, und die Brunnen, Wasserbehälter, Röhrenleitungen, Schleusen und Kanäle stets brauchbar und tüchtig erhalten werden. Bei entstehendem Brande ordnet er die Hülfsarbeiten an, und führt dabei die nächste Aufsicht.

2) Alle zur Hülfsleistung fähige Einwohner sind verpflichtet, an den Rettungsarbeiten Antheil zu nehmen. Diese letzteren aber zerfallen in Hülfsleistungen:

a) zur Löschung der Feuersbrunst,

b) zur Rettung der Personen und des Eigenthums in den brennenden und von der Gefahr bedrohten Gebäuden.

Es werden deshalb die Mannschaften jeder Gemeinde im voraus für diesen zwiefachen Zweck abgetheilt, und von Jahr zu Jahr die heranwachsenden Jünglinge verhältnißmäßig in diese beiden Klassen zum Dienste bei Feuersgefahr zugewiesen.

3) Aus der zum Löschen bestimmten Klasse wird wiederum eine Abtheilung zur Herbeischaffung und Bedienung der Sprütze, eine zweite zum Ersteigen und Niederreißen der brennenden Gebäude, sonach zum Dienste mit Feuerleitern, Feuerhaken, Beilen ꝛc., und eine dritte zur Herbeischaffung des Wassers, Oeffnung der Schleusen, Aufstauen der Kanäle, Befahren der Wasserkübel ꝛc. bestimmt, und für jede Abthl. ein Vorsteher bestellt. Berufene, als: Zimmerleute, Maurer, Ziegeldecker, Schlosser, Schmiede, Seiler ꝛc werden nebst den kräftigsten Männern hauptsächlich den beiden ersten Abthl. zugetheilt.

4) Aus der zur Rettung der Personen, des Viehes und des beweglichen Eigenthums bestimmten Klasse wird gleichfalls je unter einem Vorsteher eine Abtheilung zur Rettung der in den brennenden oder bedrohten Gebäuden befindlichen, sich selbst zu helfen unvermögenden Menschen und zum Wegführen des Viehes auf die Sammelplätze, eine zweite zur Anschaffung der Mobilien, Wäsche, Früchte, Baarschaften ꝛc., und eine dritte zur Bewachung des Geretteten und zur Wache im Orte bestellt und angewiesen, nach ihrer besonderen Bestimmung sogleich bei entstehendem Feuerlärm mit Wagen, Tragbahren, Leitern, Körben, Säcken, Stricken, Leuchten ꝛc zu erscheinen, und ihren Dienst zu verrichten.

5) Die Frauen und das Gesinde werden vorzüglich zum Wassertragen angewiesen, wozu so wenige Personen als möglich zur Bewachung der eigenen Wohnungen zurückbleiben.

6) Der Schulze und Gemeindeschreiber haben insbesondere auch für die Sicherung des Gemeindearchivs, Rechnungsführer für ihre Kassen, die Prediger und Küster für das Kirchensilber zu sorgen. Wächter und Gemeindediener müssen zur Sicherung gegen Unfug thätig mitwirken; Hirten und Schäfer sich besonders die Rettung der Viehheerden angelegen lassen.

7) Jeder Arbeitende oder zur Hülfleistung Verpflichtete muß dem Vorsteher seiner Abtheilung pünktlichen Gehorsam leisten, jeder Vorsteher sich auf das schleunigste zum Antritte seines Dienstes einfinden, und auf gleiche Weise die Anordnungen des Schulzen oder des an seine Stelle tretenden Schöppen befolgen. Vergehen gegen diese Vorschrift werden zur Strafe gezogen. Ausgezeichnete Leistungen dagegen sind zur öffentlichen Belobung in Vorschlag anzuzeigen.

8) Für jeden Ort wird ein freier, wo möglich von mehreren Seiten zugänglicher Platz bestimmt, wohin bei entstehender Feuersnoth Vieh und bewegliche Habe gebracht werden.

B Bestimmungen für den Kreisverband.

1) Die Oberaufsicht über die Handhabung der Feuerpolizei im Kreise und die obere Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten bei entstandener Feuersbrunst führt der Kreislandrath. Es gehört nach §. 58 der Instruktion für die Kreisbehörden vornämlich zu seinen Dienstpflichten, mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß überall den gesetzlichen Vorschriften über Anwendung der Feuersgefahr, insbesondere feuersicherer Anlage und Erhaltung der Gebäude, und wegen der Anstalten zur Unterdrückung ausgebrochenen Brandes nachgegangen werde. Entsteht irgendwo im Kreise Feuer, so muß ihm durch einen reitenden Boten davon Nachricht gegeben werden, damit er sich zur Stelle begebe, und die Anstalten leite.

2) Da indeß der Umfang der landräthl. Kreise es oft dem Landrath unmöglich macht, schnell genug auf der Brandstelle sich einzufinden; so ist jeder Kreis, in Beziehung auf Ausübung der Feuerpolizei, in vier bis sechs kleinere Bezirke abzutheilen, und für jeden dieser Bezirke aus der Zahl der angesehensten, und für das Gemeinwohl thätigsten Einwohner, mit der Benennung Feuer-Commissarius, ein Stellvertreter des Landraths in Feuerpolizei zu erwählen.

3) Die Feuer-Commissarien führen die nähere Aufsicht über die Feuerpolizei-Anstalten ihres Bezirks, ermahnen die Ortsbehörden zur Abstellung entstandener Mängel

und Verbesserung der hinsichtlich dieses Gegenstandes bestehenden Einrichtungen machen nöthigen Falls dem Landrath zu weiterer Verf. Meldung. Entsteht Feu eilen sie schleunigst an Ort und Stelle, und übernehmen, bis zur Ankunft des Land die obere Aufsicht und Leitung der Rettungsarbeiten. Nach geschehener Löschun Brandes ordnen sie die Maaßregeln zur Bewachung und Aufräumung der Brand und zur Unterbringung und Verpflegung der Verunglückten an. Sobald der La eintrifft, und selbst die Direktion übernimmt, treten sie ihm als Gehülfen bei.

12) Um sich in den Stand zu setzen, sobald ihre Wirksamkeit erforderlich wird Anordnungen mit Sicherheit zu treffen, und ihnen durch Anwendung aller vorha Mittel möglichst günstigen Erfolg zu verschaffen, werden sie sich eine genaue Kennt örtlichen Verhältnisse der Gemeinden des Bezirks in Beziehung auf Bauart, ökono Einrichtungen, Wasserzufluß, Löschgeräthschaften, Rettungsplätze ꝛc., so wie Be schaft mit den Ortsvorstehern und mit den verschiedenen Abtheilungen der Lösch Hülfsmannschaften verschaffen, überall aber das Vertrauen der Einwohner zu er suchen.

13) Den Anordnungen des Feuer-Commissarius während und Behufs der drückung einer Feuersbrunst, sind die Ortsvorsteher und sämmtl. Einw. des Orts, alle Hülfeleistende aus benachbarten Gemeinden pünktlichen Gehorsam zu leist bunden.

14) Das Amt der Feuercommissarien ist ein Ehrenamt; ihre Verrichtung unentgeldlich. Wo es die Umstände verstatten, kann ihnen für Verhinderungsfä Stellvertreter beigegeben werden. Beide schlägt der Landrath der Reg. zur tigung vor.

15) Jede Gemeinde ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf den Bezirk oder la Kreis, wenn in ihrer Nachbarschaft Feuer ausbricht, ihre Feuerspritze mit Bem und Wasserwagen schleunigst zur Hülfe zu schicken. Ist der brennende Ort nic als eine Stunde weit entfernt, so muß sie außerdem mindestens den dritten The Mannschaften mit allen Rettungswerkzeugen versehen absenden; denn die nach Hülfe ist hier oft wirksamer, als sie die bestürzten Einwohner selbst zu leisten ver Dauert der Brand länger als zwei Stunden, so muß das zweite Drittel der Mann zur Ablösung des ersten abgesendet werden.

16) Kein gespannhaltender Einwohner eines Orts wird sich weigern, un auf Erfordern des Ortsvorstandes den nöthigen Vorspann zur Fortschaffung der und Wasserwagen zu leisten; kein Einwohner sich der persönlichen Hülfsdienste ziehen suchen, und immer einer der Ortsvorsteher die Mannschaft begleiten; so überall darauf vertrauen, daß die Einwohner des Reg. Bez. in gewissenhafter Be vorstehender V. ihren regen Sinn für das Gemeinwohl aufs neue darthun, und sich wechselseitige kräftige Hülfe in Gefahr, und den sichern wohlthätigen Erf Ordnung und geregelte Thätigkeit niemals versehlen, bereiten werden.

17) Die H. Landräthe werden beauftragt, diese V. in Vollziehung zu set binnen acht Wochen die Eintheilung der Feuerbezirke, und die zu Feuer-Commiss erwählenden Personen, nach Rücksprache mit den letztern, zur Bestätigung in zu bringen. (A. III. 808. — 3. 71.)

b) Publik. der K Reg. zu Magdeburg v. 12. Dec. 1823. waltung der Feuer-Polizei.

Da bei dem Umfang der landräthl. Kreise, die H. Landräthe nicht im Sta sowohl die Aufsicht über die Befolgung der feuerpolizeil. Vorschriften zur Verhü Feuersbrünsten gehörig zu führen, als auch bei dem Ausbruch einer Feuersbr zeitig genug auf der Brandstelle einzufinden, um die Leitung der Lösch- und R arbeiten selbst zu übernehmen, so ist es zweckmäßig befunden worden, jeden Kre Anzahl kleinerer Feuerpolizeidistrikte einzutheilen, und jedem derselben einen Feuerpolizei-Kommissarius, dem ein Stellvertreter beigeordnet ist, vorzusetzen. Personen durch die H. Landräthe aus der Zahl der geachtetsten und erfahrensten Ei eines jeden Distrikts, die aus Gemeinsinn und ohne alle Remuneration diese St ein Ehrenamt übernehmen wollen, ernennen, und den Einwohnern des Distrikts machen zu lassen. Indem wir nachstehend die den Feuerpolizei-Kommissarien u Stellvertretern für ihre Geschäftsleistung ertheilte Instruktion und das Verzei Feuerpolizeidistrikte zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich sämm Einwohner unseres Reg. Bezirks an, dem Feuerpolizeikommissarius ihres Dis wie des benachbarten Distrikts, wenn sie dort Hülfe leisten, und deren Stellvert allen feuerpolizeil. Angelegenheiten willige Folge zu leisten, und bemerken, da welcher wider Erwarten Ungehorsam gegen deren Anordnungen beweisen sollte, für den dadurch entstandenen Schaden haften, sondern auch nach Befinden der

von den H. Landräthen in eine Polizeistrafe genommen, oder nach §. 166. Thl. II. Tit. 20. des A. L. R. wegen Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und deren Abgeordnete zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden sollen.

Folgende Bestimmungen dienen dem Feuerpolizeikommissarius und seinem Stellvertreter zur Instruktion bei Besorgung ihrer Geschäfte.

§ 1. Dem Feuerpolizeikommissarius und seinem Stellvertreter liegt ob, sich mit der Feuersozietäts-Reglements v. 20. Januar 1721 und 26. Sept. 1789, den Publik. v. 18 Januar 1772, 8. Febr. 1792 und 25. Oct. 1796, so wie den spätern allgemeinen Feuerpolizei-G. genau bekannt zu machen, da sie über deren Befolgung zu wachen haben.

§. 2. Sie sind ferner verbunden, sich eine möglichst genaue Kenntniß von der Lokalität der einzelnen Ortschaften ihres Bezirks, deren Ein- und Ausgängen, den darin vorhandenen Wasserbehältern, Brunnen u. s. w. zu verschaffen.

§ 3. Zur Auszeichnung tragen dieselben bei Feuersbrünsten eine weiße Binde um den Arm.

§ 4. Ihre Thätigkeit erstreckt sich unter der Aufsicht und Leitung der Kreislandräthe auf

a) Anordnung von Maaßregeln zur Verhütung von Feuersbrünsten und Aufsicht über deren Befolgung;

b) Revision der Löschgeräthschaften und vorläufige Anordnungen der zum Löschen nöthigen Mittel und Kräfte;

c) auf Leitung der Löschungs- und Rettungsarbeiten im Fall eines entstandenen Feuers;

d) auf Anordnung zweckmäßiger Vorsichts-Maaßregeln nach gelöschtem Feuer.

Geschäfte und Obliegenheiten des Feuerpolizeikommissarius und seines Stellvertreters zur Verhütung von Feuersbrünsten.

§ 5. Die Aufsicht derselben erstreckt sich auf alle Anlagen, Anstalten und Einrichtungen, sowohl auf den Straßen, als in den Gehöften und einzelnen Gebäuden, wobei feuerpolizeil. Interesse statt findet, und sie haben möglichst darauf zu sehen, daß dieselben die vorschriftsmäßige zur Sicherheit vor Feuersgefahr erforderliche Beschaffenheit haben.

§ 6. Insbesondere haben sie ihr Augenmerk darauf zu richten, daß

a) diejenigen Bauanlagen, welche wegen Feuergefährlichkeit nicht geduldet werden können, den Umständen nach entweder weggenommen werden, oder die zur Beseitigung jener Gefahren erforderliche Einrichtung erhalten. In dieser Beziehung sind besonders die vorhandenen Feuerungsanlagen und Schornsteine, so wie die Backöfen und Schmieden zu revidiren.

b) daß leicht feuerfangende Gegenstände, als Flachs, Hanf, Schießpulver oder Fettwaaren, als Speck, Talg, Oehl, Theer, Pech und damit befeuchtete Sachen, ingleichen Branntwein, Asche, ungelöschter Kalk u. s. w. nicht an Orten und in Behältnissen aufbewahrt werden, wo deren Entzündung gefährlich ist.

c) daß Holzstöße, Heuschober, Strohhaufen ꝛc. nach Beschaffenheit der Lokalität u. in gehöriger Entfernung von den Gebäuden aufgestellt werden.

§ 7. Der Kommissarius, und wenn dieser verhindert wird, sein Stellvertreter, verpflichtet, die erforderlichen Revisionen so oft anzustellen, als sie es nothwendig finden. Ihrer Thätigkeit wird erwartet, daß jede Ortschaft mindestens 2 Mal jährlich revidirt wird.

Der Revisionen muß der Ortsvorstand beiwohnen, dem revidirenden Feuerpolizeibeamten in Beziehung auf feuerpolizeiliche Gegenstände jede verlangte Auskunft unweigerlich ertheilen, und seinen Aufforderungen zur Abstellung von Feuergefährlichkeiten nachkommen.

Die Feuerpolizeibeamten sind berechtigt und verpflichtet, nicht nur die Interessenten der vorgefundenen Mängel und Polizeiwidrigkeiten aufmerksam zu machen, sondern denen Abstellung binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist aufzugeben. Der Ortsvorstand hat die Befolgung seiner Seits zu kontrolliren, und im Fall der Nichtbefolgung dem Landrath von der Lage der Sache Behufs der weiteren Veranlassung Anzeige zu machen. Wenn der revidirende Feuerpolizeibeamte bei einer wiederholten Revision gerügten Mängel, nach verstrichener Frist zu deren Abstellung, noch vorfindet, so ist er verbunden den Kreislandrath davon in Kenntniß zu setzen.

Wo besondere bestätigte Feuerkommissionen zur Lokalrevision vorhanden sind, gehört es nicht zu den Geschäften der Feuerpolizeibeamten, in den übrigen Orten ist sie wo möglich mit der der Löschgeräthschaften zu verbinden.

§. 8. Erhalten die Feuerpolizeibeamten bei ihrer Lokalrevision von solchen ve gehenden Uebertretungen polizeil. Bestimmungen Kenntniß, die zum Ressort der lichen Polizeibehörden gehören, so steht ihnen ebenfalls zu, davon dem Kreislan Anzeige zu machen. Eben so, wenn sich Vernachlässigungen des Schornsteinfegerm ergeben sollten.

II. Revision der Löschgeräthschaften und vorläufige Anordnu über die Anwendung der zum Löschen erforderlichen Mittel und K

§. 9. Der Feuerpolizeikommissarius und in dessen Verhinderungsfällen sein vertreter haben zu untersuchen, ob in jeder Gemeinde ihres Bezirks die erforderlic zahl von Löschgeräthschaften, als: Feuerspritzen, Schläuche, Hacken, Leitern, kufen, Eimern ꝛc. vorhanden ist. Insofern ihnen eine Vermehrung jener Geräth nothwendig oder zweckmäßig, und die Ausdehnung und dem Wohlstande der Gemei gemessen erscheint, so haben sie deshalb das Nöthige durch Unterhandlung mit dem vorstande und den Gemeindegliedern einzuleiten; falls diese aber ihre Anforderun erfüllen sich weigern, die nöthigen Anträge unter Darstellung des Sachverhäl schleunig bei dem Kreislandrathe zu machen.

§. 10. Finden die Feuerpolizeibeamten bei Revision der Löschgeräthschaften M an denselben, so haben sie unter Rücksprache mit den Ortsvorständen deren Abstellu zuordnen. Wenn letztere binnen der festgesetzten Frist nicht erfolgt ist, so haben Kreislandrathe Anzeige davon zu machen, der alsdann die Sache zu untersuchen säumigen Ortsvorstand in eine angemessene Ordnungsstrafe zu nehmen hat.

§. 11. Die Spritzen müssen in Gegenwart des Feuerpolizei-Kommissari seines Stellvertreters, so oft sie es nach Tages zuvor erlassener Benachrichtigung treffenden Gemeinde verlangen, probirt werden, wobei darauf zu achten ist, Schläuche gehörig eingeschmiert sind, und an einem luftigen trockenen Orte so auf werden, daß beide Enden herabhängen.

Die Spritze selbst muß 4 Mal im Jahre eingeschmiert werden, und zwar die das Druckwerk und die Schrauben mit frischem Baumöl, die messingenen Windun Rohr aber mit Talg, nachdem sämmtliche Theile zuvor sorgfältig vom Staube worden. Beim Eintritt der kälteren Jahreszeit muß die Spritze überall gehöri trocknet und vom Wasser gereinigt, alsdann aber so fett als möglich eingeschmiert auch darf im Winter nicht eher Wasser in dieselbe gegossen werden, als im Falle d lichen Gebrauchs. Im Frühjahr müssen die Spritzen aber eine Handhoch mit Wa gefüllt werden; alsdann wird der Druckbaum angezogen, bis das Rohr zu gießen a und so bleibt die Spritze stehen; das Wasser wird von Zeit zu Zeit durch anderes In dem Kasten der Spritze müssen die Mundstücke von der Röhre, ferner ein Br Art, Zange, Nagelbohr, Nägel von verschiedener Stärke, eine Scheere, ein Messer, ferner Schrauben, hölzerne Röhren und Leder zum Verbinden sch Schläuche, Schraubenschlüssel, Schnüre, stark gewichster Bindfaden, lederne S eine Packnadel, einige Ellen stark mit Talg eingeriebene Leinwand, Laterne, L Feuerzeug, ein neuer Schloßnagel, und ein Bolzen für das obere Zug- oder Sti befindlich sein.

Bei jeder Visitation des Löschungs-Apparats haben die Feuerpolizeibeamten geführten Gegenstände nachzusehen, nöthigenfalls deren Vervollständigung auf und wenn ihren Anordnungen kein Genüge geleistet wird, dem Kreislandrath da zeige zu machen.

§. 12. Die Wasserfässer, welche, sobald es nicht friert, beständig mit W gefüllt sein müssen, die Feuerhaken und Feuerleitern, so wie die bei den einzelne besitzern befindlichen Feuereimer müssen stets in brauchbarem Zustande erhalten und haben darauf die Feuerpolizeibeamten gleichfalls möglichst einzuwirken.

§. 13. Es müssen Brunnen und Wasserbehälter in genügender Anzahl v und erstere in gangbarem Zustande sein, letztere aber bei Frostzeit offen erhalten

§. 14. Die Feuerpolizeibeamten haben in Gemeinschaft mit den Ortsvorst zuordnen, auf welche Art bei entstehender Feuersbrunst jeder Ortseinwohner, so Umgegend davon in Kenntniß gesetzt werden, zu welchem Ende nicht nur die Feuerlärms nach dem Lokalverhältnisse zu bestimmen ist, sondern auch die Personen sich hauptsächlich damit zu beschäftigen haben, insbesondere die Nachtwächter, wächter u. s. w. näher anzuweisen sind.

§ 15. Die zur Hülfsleistung brauchbare Mannschaft eines jeden einzelne muß schon vorher eingetheilt werden, so daß einem jeden Einzelnen schon vorher ist, in welcher Art er thätig sein soll. Insbesondere sind zur Herbeibringung und der Spritzen, der Wasserwagen, der Sturmfässer zum Wasser zutragen, zum E der brennenden oder zur Hemmung des Feuers einzunehmender Gebäude — w nanemlich die Bgewerke zu bestellen sind — zum Retten von Personen und Mobili

Bewachen der geretteten Sachen, zu Patrouillen Behufs der Erhaltung der Sicherheit, so wie zum Entdecken von Flugfeuer, zu etwaniger Reserve u. s. w. gewisse Personen, jedoch nie nur immer die Anzahl der Bewohner und sonstige Verhältnisse gestatten, im Voraus zu bestimmen.

§ 16. Es sind auch in jedem einzelnen Orte gewisse Feuerläufer ein für allemal zu bestellen, welche sogleich die benachbarten Ortschaften vom Ausbruch des Feuers unterrichten.

§ 17. Zum Retten der Sachen und Geräthschaften aus den vom Feuer ergriffenen oder bedrohten Gebäuden sind im Voraus geeignete Plätze von dem Feuerpolizeikommissarius unter Zuziehung des Ortsvorstandes ein für allemal zu bestimmen.

III. Leitung der Löschungs- und Rettungsarbeiten im Fall eines entstandenen Feuers.

§ 18. Der Feuerpolizeikommissarius und sein Stellvertreter müssen, damit desto gewisser einer zugegen ist, sobald die Sturmglocke geht, oder sie sonst vom Ausbruch eines Feuers Kunde erhalten schleunigst herbeieilen. Bis zu ihrer Ankunft übernimmt der Ortsvorsteher die Leitung der Löschungs- und Rettungsarbeiten. Erscheint der Landrath am Orte des Feuers, so steht ihm die Anordnung der Löschanstalten zu.

§ 19. Wo möglich muß der Feuerpolizeibeamte bemüht sein, das Feuer in der Gestalt zu ersticken, was sich am besten dadurch erreichen läßt, wenn demselben alle Luft genommen, und etwa auf die brennenden Sachen Erde, Sand, Mist, nasse Säcke, oder dergleichen geworfen wird. Im Innern der Häuser sind Handspritzen von vorzüglichem Nutzen.

§ 20. Wenn die Gebäude schon brennen, so müssen die benachbarten Gebäude unaufhörlich benetzt werden. Es ist nicht rathsam, in die Flamme selbst zu spritzen, weil durch den Zug, welchen der Wasserstrahl dem Feuer giebt, leicht andere Gebäude entzündet werden können.

§ 21. Brennbare Sachen müssen aus dem brennenden und den anstoßenden Gebäuden entfernt werden; frei liegendes Holz, die Gehöfte oder verschiedenen Gebäude trennende Zäune, Planken u. s. w. müssen sobald es nöthig scheint, weggeschafft werden.

§ 22. Niederreißen von Gebäuden, Abbrechen von Mauern und Wänden, Abhauen von Balken darf nicht voreilig und ohne wirkliche Nothwendigkeit, so wie niemals ohne vorherige Zustimmung des Feuerpolizeikommissarius, seines Stellvertreters, oder vor Gefahr nicht ohne Genehmigung des Ortsvorstehers vorgenommen werden; wo es nur durch Zimmerleute und Maurer.

§ 23. Während des Löschens muß der Gang des Windes genau beobachtet werden, damit insbesondere die Sicherung der dem Feuer ausgesetzten, noch nicht ergriffenen Gebäude gelinge.

§ 24. Das Rettungsgeschäft, so weit es sich nicht auf Personen, sondern auf Vermögen, Mobilien, Vorräthen u. s. w. bezieht, ist im Allgemeinen den Maaßregeln zur Löschung des Feuers untergeordnet, und darf für die Löschungsanstalten dadurch kein Aufenthalt erwachsen. Auf die sichere Unterbringung solcher geretteten Sachen, die bereits ausgeräumt sind, ist eine ganz vorzügliche Sorgfalt zu wenden, damit dadurch nicht eine Plünderung herbeigeführt wird.

§ 25. Die Arbeiter sind von den Feuerpolizeibeamten human und aufmunternd zu behandeln; es ist für ihre Ablösung durch frische Mannschaft zu sorgen.

Beschädigte Arbeiter oder andere körperlich beschädigte Personen müssen auf Anordnung der Polizeikommissarien vom Platz geschafft werden, und muß dafür gesorgt werden, daß ihnen baldige Hülfe durch einen approbirten Wundarzt geschafft wird.

§ 26. Müßige Zuschauer, welche sich dem Feuer zu sehr nahen, und dadurch theils Rettungsarbeiten verhindern, theils in Gefahr gerathen, müssen durch die Sicherheitswachen (§. 15.) von der Brandstätte zurückgewiesen werden.

§ 27. Nach gedämpfter Feuersbrunst muß die erforderliche Mannschaft nach der Anordnung des Feuerpolizeikommissarius mit den Löschgeräthschaften auf der Brandstätte zurückbleiben, um Wache zu halten, das etwa noch wieder auflodernde Feuer sogleich zu löschen, und die noch glimmenden oder schwelenden brennbaren Gegenstände mit Wasser zu begießen. Dieß ist so lange fortzusetzen, und die dabei angestellte Mannschaft ist alle 6 Stunden so oft abzulösen und durch andere zu ersetzen, bis keine weitere Gefahr, nach dem Urtheil der Feuerpolizeibeamten, oder, nach ihrer Entfernung, des Ortsvorstehers zu besorgen ist.

§ 28. Gleichzeitig müssen, so lange es nöthig, gefüllte Wasserkufen zur Brandstätte geführt werden.

§ 29. Von den Feuerpolizeibeamten ist auch anzuordnen, in Einverständniß mit dem Ortsvorsteher, daß die stehen gebliebenen Mauern und Wände der abgebrannten

oder vom Feuer beschädigten Gebäude, in soweit solche Gefahr und Einsturz drohen gebrochen und niedergerissen werden.

§. 30. In sofern aus dem Schutte noch Sachen von Werth zu retten sind, s Brandstätte binnen der ersten 36 Stunden gegen Diebstahl bewacht werden, und ist von den Feuerpolizeibeamten anzuordnen. Die nachherige Bewachung ist, wenn sie nützlich sein sollte, Sache der einzelnen Interessenten.

IV. Anordnung zweckmäßiger Vorsichtsmaaßregeln nach gelösc Feuer.

§. 31. Der Feuerpolizeikommissarius ertheilt den Arbeitern nach gelöschtem die Erlaubniß zum Abgehn; früher darf sich Niemand von der Brandstätte entfern muß demnächst aufzeichnen, welche zum Retten und Hülfsleistung verpflichteten, inn einer Meile belegenen, oder sonst zum Feuerpolizei-Distrikte gehörigen Gemeind gar nicht, oder zu spät eingefunden haben, wer ohne die vorgeschriebenen Feuerl räthe gekommen ist, oder wer sich ohne Erlaubniß von der Brandstätte entfernt hat.

Eben so muß er schriftlich bemerken, wer sich beim Löschen hervorgethan, un hingegen sich widerspenstig und ungehorsam bezeigt hat, und von allen diesem dem landrathe zur weitern Veranlassung Anzeige machen.

§. 32. Gleich nach dem Brande müssen die gebrauchten Feuerlöschgeräthsc sogleich untersucht, das Fehlende ergänzt und das Schadhafte ausgebessert, auch d beschädigten Brunnen sogleich wieder in gehörigen Stand gesetzt werden.

(A. VII. 907. — 4. 115.)

DD. Provinz Westphalen.[1])

1) Von älteren Verordnungen sind zu erwähnen:

a) Erneuerte und geschärfte Feuer-Ordnung für die Dorfsch des Fürstenthums Minden und derer Grafschaften Ravensl Tecklenburg und Lingen, dd. Berlin d. 5. Juni 1748.

(N. C. C. Tom. I. S. 739. No. 16. de 1755. Rabe's Samml. Bd. I. 2. S. 422.)

b) Feuer- und Brand-Ordnung für die Städte der Grafschaft M v. 20. April 1773.

(N. C. C. Tom. V. c. S. 87. No 17 de 1773. Rabe's Samml. Bd. I. 5. S. 6.)

2) Publik. der K. Reg. zu Arnsberg v. 18. Mai 1822. Verh von Feuersbrünsten.

Die bisherigen Untersuchungen wegen der in der letzten Zeit häufig vorgekom Brandstiftungen haben zu dem Resultate geführt, daß dieselben durch mehrere, ohn andern Zweck als um zu betteln, sich herumtreibende heimathlose Knaben, welch Theile unter dem Vorwande, Musik zu machen, sich in die Wohnungen und Wirthsh gebäude eingeschlichen haben, ausgeführt worden sind. Größtentheils ist Rachsu Hauptbewegungsgrund gewesen, wenn ihnen nicht das, was sie forderten, gereicht Es leidet aber keinen Zweifel, daß die Ausführung dieser Verbrechen und der dadu die Betroffenen und die Brandversicherungs-Anstalten entstandene sehr bedeutende nicht würde haben eintreten können, wenn überall die gehörige Vorsicht statt ge hätte und die bestehenden Vorschriften wegen der Bettelei, des Aufgreifens der Va den und vorzüglich wegen des unbefugten Beherbergens unbekannter und verdächtige sonen, durchgängig beobachtet worden wären.

Indem wir die diesen Gegenstand betr. gesetzlichen Bestimmungen in Erin bringen und die H. Landräthe, so wie alle Polizei-Behörden auffordern, da wo es ist, deren wiederholte Bekanntmachung zu veranlassen und im Falle der Nichtbea die verordnungsmäßigen Strafen eintreten zu lassen, hegen wir zu den Einge unseres Verwaltungs-Bezirks und besonders zu den Bewohnern des platten Land Zutrauen, daß dieselben des gemeinen Bestens halber und schon wegen ihrer eigen

---

[1]) Für die ehemals zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen The Provinz Westphalen und der Rheinprovinzen gilt noch gegenwär von dem Min. des J. des ehemal. Großherzogthums Berg erlassene Ordn. v. 5. Sept. 1807. (Vergl. in Ostermanns Polizei- ꝛc. Verw Bd. I. S. 289 ff.)

der öffentlichen Sicherheit, bemühet sein werden, um für die Folge die Ausführung ähnlicher Verbrechen unmöglich zu machen.

Die Untersuchungs-Verhandlungen haben es bewährt, daß gerade eine unzeitige Nachsichtigkeit und Furcht vor zudringlichen Bettlern und Vagabonden, diese dreister gemacht, auch durch die Leichtigkeit des Erfolges belehrt, dazu vermocht haben, Drohungen und Erpressungen in Anwendung zu bringen, um ihre Absichten zu erreichen, die Eingesessenen durch Schrecken und Furcht vor Unglück zur Verabreichung des Verlangten an Nahrungsmitteln und Geld zu zwingen und daß da, wo die Polizei wirksam sein konnte, die Verbrecher sich gescheut haben, sich sehen zu lassen und ihre Plane auszuführen. Wir empfehlen daher den Eingesessenen vorzüglich gemeinsames Wirken, wechselseitige Unterstützung und in vorkommenden Fällen schnelle Benachrichtigung der Polizei-Behörden, denen sie überhaupt ihr volles Zutrauen schenken müssen.

In solchen Fällen besonders, wo es wegen dringender Gründe nicht zu vermeiden sein sollte, fremde, unbekannte und selbst verdächtige Personen zu beherbergen, ist, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe im Betretungsfalle, der nächsten Orts-Behörde hiervon Nachricht zu geben ꝛc. (A. VI. 746. — 3. 92.)

EE. Provinz Schlesien.

1) In Schlesien existiren für viele Städte besondere ältere Feuer-Lösch-Ordnungen [1]). Von den allgemeinen Bestimmungen dieser Art sind besonders anzuführen:

a) Revidirte Feuer-Lösch-Ordnung für die Städte in Schlesien und der Grafschaft Glatz, d. d. Breslau d. 13. Decbr. 1776. (Korn's Ed. Samml. Bd. XV. 104.)

b) Feuer-Lösch-Reglement für das platte Land in Schlesien und der Grafschaft Glatz, d. d. Potsdam d. 19. Mai 1765. (Korn's Ed. Samml. VIII. 614.)

2) Neu revidirtes und vervollständigtes Reglement der K. Reg. zu Oppeln, v. 9. Decbr. 1822, zur Verhütung und Löschung der Feuerschäden auf dem platten Lande.

Einleitung.

Obwohl es keinesweges an Vorschriften gebricht, wie zur Verhütung von Feuerschäden und bei Tilgung entstandener Brände auf dem platten Lande verfahren werden soll, indem das Reglement v. 19. Mai 1765 hierüber sehr bestimmte Anweisungen enthält, so hat sich doch aus vielfältigen Erfahrungen ergeben, wie jene Vorschriften entweder gar nicht, oder nur sehr unvollkommen befolgt werden.

Wir haben daher nothwendig befunden, die bestehenden diesfälligen Pol. V. einer Revision zu unterwerfen; selbige den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit angemessen, zu ergänzen und zu vervollständigen, und zu dem Ende Nachstehendes, mit Genehmigung des Min. d. J. u. d. P., v. 22. Nov. a. c., zur genauesten Befolgung zu verordnen.

Erstes Kapitel.

Von der Fortschaffung alles dessen, was zur Entstehung einer Feuersbrunst Anlaß geben kann.

Erster Titel.

Vorsicht mit Feuer und Licht überhaupt.

§. 1. Ein jeder Hauswirth auf dem Lande ist verpflichtet, nicht nur selbst mit Feuer und Licht auf das behutsamste umzugehen, sondern auch fleißig darauf zu achten, daß solches von den Mitgliedern seiner Familie, seinen Hausgenossen und seinem Gesinde jeder Zeit gehörig beobachtet werde. Insbesondere liegt ihm ob: des Abends vor dem Schlafengehen entweder selbst, oder durch sein Gesinde, die Ofenlöcher, in welchen am Tage Feuer gewesen, zumachen; und auf den Heerden, oder wo sonst Feuer gehalten worden, die Kohlen und Asche zusammen zu kehren und sicher zu verwahren. Auch ist dem Gesinde nicht zu gestatten, warme Ziegel oder Steine in ihre Schlafstätten und Betten zu nehmen. (Des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. pag. 615. A. L. R. II. Tit. 20. §§. 1538 und 1547.)

---

[1]) Vergl. Bater's Entwurf eines Repertoriums der Preuß. Schlesischen Verfassung, Bd. 2. §§. 64—68. S. 182 ff.

§. 2. Wer sich hierbei eine Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit zu Schulden läßt, hat eine Pol. Strafe von 2—5 Rthlr. verwirkt, welche nach Verhältniß vorsichtigkeit, der Größe der Gefahr, und der Qualität der Personen abgemessen Unvermögensfall in eine 48stündige bis 8tägige Gefängnißstrafe verwandelt wer

Ist aber durch Unvorsichtigkeit oder Verabsäumen zum Entstehen einer Feue Anlaß gegeben worden, so treten die im A. L. R. Th. II Tit. 20. §. 1557 ob verordneten Strafen, nach Beschaffenheit der Umstände, ein.

(§. 1 des Regl. v. 19. Mai 1765 l. c. A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 1555 —

§. 3. Sobald ein Hauswirth wahrnimmt, daß diejenigen, welche als M seiner Familie, als Hauseinwohner oder Gesinde, in dieser Hinsicht unter seiner stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, muß er solchem sofort nachdrücklich oder der Obrigkeit davon Anzeige leisten, indem er, wenn durch gedachte Ver Brandschade entsteht, nicht nur selbst für allen Schaden verhaftet ist, sondern au den Krim. Ges. bestimmten Strafen der Brandstiftungen zu erleiden hat.

(A. L. R. Th. I. Tit. 6. §§. 63. 66—68. Th. II. Tit. 20 §§. 1559—1564.)

§ 4. Jeder Hauswirth muß, bei einer Strafe von einem Thaler, mit einer von durchlöchertem Blech, oder von Blech mit Glasscheiben versehen sein.

Laternen der letzteren Art, müssen äußerlich dergestalt mit Draht umfloch daß das Glas nicht herausfallen kann.

Es darf kein Talg- oder Wachslicht, sondern es muß eine Oellampe in de beim Gebrauch angezündet und zu diesem Behuf befestigt werden.

Sie muß stets in vollkommen gutem Stande erhalten werden. Hölzerne sind bei einer Strafe von 2 Rthlr. verboten.

(§. 2 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8 pag. 615 A. Th. III. H. 2. pag. 496 und pag. 813 und Nr. 2. Bresl. Amtsbl. 1822. §. 2. pag. 277.)

§. 5. Niemand darf mit einem bloßen brennenden Lichte, noch weniger m angezündeten Holzspahn, oder sogenannten Schleußen oder Spließen im Hause Böden, Kammern, in Ställe, oder Scheunen, oder an Orte gehen, wo sich gende Materialien befinden.

Wer an solchen Orten Geschäfte hat, welche nicht für die Tageszeit vor bleiben können, muß sich der §. 4 gedachten Laternen bedienen, welche während schäfts gehörig verschlossen, an einem sichern, von feuerfangenden Sachen entfern aufgehangen werden müssen.

Wer hiergegen handelt, soll, wenn auch kein Schade dadurch erzeugt wird, Geldstrafe bis zu 4 Rthlr. oder mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen belegt werd

Entsteht aber dadurch eine Feuersbrunst, so treten die §. 2 für einen solchen dachten Strafen ein.

(§. 3 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 615 u Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. §. 3 p. 277.)

Zweiter Titel.

Vorsicht bei Flachs- und Hanfarbeiten.

§. 6. Das Klopfen, Brechen und anderes Bearbeiten des Flachses und des darf in Häusern, Scheunen und Schuppen, weder bei Licht noch bei der Laterne ve men werden, sondern es müssen alle Flachsarbeiten nur am Tage geschehen.

Wer dawider handelt, hat willkührliche Strafe, mithin nach §. 35. Tit. 20. des A. L. R. eine Strafe verwirkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände 6wöchentliches Gefängniß- oder 50 Rthlr. Geldstrafe ausgedehnt werden kann.

(V. v. 30. April 1782. Kornsche Ed. S. Th. 17. Nr. 136. p. 261. Liegnitzer 1815. Nr. 39. p. 37. Bresl. Amtsbl. 1816. Nr. 187. p. 299. Oppelnsches 1816. Nr. 255. p. 387.)

§. 7. Auch in den Backöfen darf zur Nachtzeit, bei 25 Rthlr. Strafe für minia, welche solches ihren Leuten gestatten, und bei Vermeidung einer 4wöch Gefängnißstrafe für andere Dorfs-Einsassen, kein Flachs oder Hanf gedörret werd

(§. 4 des Regl. v. 19. Mai 1765 Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 616.)

§. 8. Ueberhaupt ist das Dörren des Flachses und Hanfes in Backöfen un vielmehr müssen zu diesem Geschäft überall besondere Dörrhäuser in gehöriger nung von denen Dorfgebäuden errichtet werden. Ist diese Vorschrift nicht be haben die Dominia und Gemeinen zu gewärtigen, daß denenselben, bei einem dad stehenden Brandschaden weder Remission, noch Feuer-Societäts-Hülfe bewilli den wird.

(§. 4 des Regl. l. c.)

§. 9. Außer dem aber, und wenn auch kein Schade entsteht, wird die Uebertretung des Verbots des Flachs- und Hanfdörrens in den Backöfen mit 5—30 Rthlr. Geldbuße oder nach Befinden der Umstände mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

(V. v. 11. Febr. 1817. v. K. A. Th. I. H. I. Nr. 157. p. 230.)

§. 10. Wird die Anlegung von eignen Flachs-Dörrhäusern zu kostenspielig befunden, so steht den Dominien und Gemeinden frei, statt derselben Dörrgruben anzulegen, in welchen mit wenigem Feuer, in kurzer Zeit eine große Menge Hanf und Flachs gedörrt, und an Ort und Stelle gebrochen und geschwungen werden kann.

Diese Gruben, deren Nutzen an vielen Orten durch lange Erfahrung als vorzüglich erprobt ist, müssen in hinreichender Entfernung von andern Gebäuden, an einem schicklichen Platze ausgemauert werden.

Gewöhnlich sind sie viereckig, jede Seite oben 8—10 Fuß breit, unten etwas enger und 8 Fuß tief.

Die vordere, außer der Erde befindliche Seite, weswegen man die Gruben gern in einem Abhang einschneidet, um des Anwerfens von Erde an die 3 übrigen Seiten überhoben zu sein, hat einen schmalen Eingang zur Anlegung, Unterhaltung und Regierung des Feuers.

Soll nun Hanf und Flachs gedörrt werden, so bringt man Feuer in die Grube. So bald es niedergebrannt ist, legt man 8—10 Stangen oben über die Oeffnung der Grube und darauf den Hanf und Flachs, welcher fleißig gewendet wird, und von der, aus der Grube aufsteigenden Wärme schnell vollkommen, gefahrlos, und mit geringen Kosten getrocknet ist.

Das Feuer wird mit groben, etwas feuchten Holzstücken unterhalten, und dabei verhütet, daß es nicht stark aufflammt, weswegen derjenige, welcher es regiert, etwas Erde und eine Schaufel bereit hält, um im Fall eines unvermutheten Aufflammens dasselbe schnell mit aufgeworfener Erde oder Asche dämpfen zu können.

(V. der Reg. zu Trier v. 4. Oct. 1817. v. K. A. Th. I. H. 4. Nr. 118. p. 221—223.)

§. 11. Daß das Trocknen des Flachses auf den Stubenöfen ganz unerlaubt ist, versteht sich von selbst, und es wird jede Kontravention hiergegen mit willkührlicher Strafe geahndet.

(§. 30 des Land-Feuer-Societäts-Regl. v. 24. Nov. 1742. Kornsche Ed. S. Th. I. Nr. 66. p. 229.)

Dritter Titel.

Von der Beschaffenheit der Backöfen.

§. 12. Die so feuergefährlichen, gewöhnlich in den Küchen der Häuser angebrachten, und zur Hälfte oder ganz herausstehenden Backöfen, mit Ausnahme derer, welche sich unter gewölbten Küchenheerden befinden, sollen schlechterdings nicht geduldet werden.

Die Backöfen sind wenigstens 100 Schritt von jedem Gebäude entfernt zu erbauen. Wo dieses nicht ausführbar ist, kann zwar eine Entfernung von 50 Schritten als ausreichend angenommen werden; alsdann aber müssen die Backöfen mit einer Windkehre, einer Thüre von Eisenblech und einer hölzernen Thüre vor dem Eingange versehen, keinesweges aber mit Stroh, Rohr, einem hölzernen Schauer oder einem dergleichen Wetterdache bedeckt werden.

Um dieselben sind, eine etwa ausbrechende Flamme desto eher zurückzuhalten, Bäume zu setzen.

Wenn wegen ganz besonderer Umstände oder wegen Mangels an Raum, ein Backofen in einer noch geringern Entfernung als 50 Schritte von dem nächsten Gebäude geduldet werden muß, so ist derselbe außerdem mit einem großen massiven Vorgelege und einem Steindach zu versehen, welches aus Dachsteinen, die auf das Backofen-Gewölbe in Kalk eingelegt werden, bestehen muß.

Ueberhaupt muß auf Verminderung der einzelnen Backöfen und auf Anlegung von Gemeine-Backöfen gesehen werden.

(Vrdl. Amtsbl. 1812. Nr 22. p. 25. Oppelnsches Amtsbl. 1818. Nr. 137. p. 204. v. K. A. Th. 1. H. 4. p. 254 und 255.)

§. 13. Wer einen Backofen vorschriftswidrig anlegt, oder duldet, hat eine Strafe von 10 Rthlr. verwirkt, und es muß ein solcher Backofen ohne Anstand vernichtet werden.

(§. 5 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 617.)

Vierter Titel.

Vorsicht beim Trocknen feuerfangender Sachen.

§. 14. Kien, Holz, Wäsche und andere dergleichen leicht feuerfangende Sachen dürfen bei 2 Rthlr. Geld- oder 14tägiger Gefängnißstrafe weder auf, noch an, oder unter dem Ofen getrocknet werden.

(§. 6 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 617. Bresl. A
1822. Nr. 136. §. 4. p. 278.)

Fünfter Titel.

Feuersichere Beschaffenheit der Stuben-Oefen.

§. 15. Kein Ofen, welcher auf Balken und Fußböden zu stehen kommen soll, al
kein von der Erde an ausgemauertes Fundament bekommt, darf von dem Fußboden
zum Heerde mit vollem Mauerwerk versehen sein, sondern ein solcher muß entwed
steinerne Untersätze, oder auf hölzerne Ofenfüße dergestalt gesetzt werden, daß zw
der Unterkante des Ofens und dem Fußboden ein freier Spielraum von wenigstens
Höhe enthalten ist.

Es können zwar als Unterlagen des Ofens auf dessen hölzernen oder stei
Füßen, hölzerne Zargen angewendet werden, diese dürfen aber nur aus einem Rahm
dem Umrisse des Ofens von 3 Zoll, oder derjenigen Breite bestehen, daß darauf die
schicht sammt Futter derselben aufgesetzt werden kann, und hölzerne Querstücke o
genannte Zungen dürfen diese Zargen nicht enthalten, sondern es müssen an deren
Schienen von Eisen, von Rahmstück zu Rahmstück übergelegt, angewendet werden.

Sollen Oefen mit Rosten und Aschfällen eingerichtet, gesetzt werden, so gelt
vorstehenden Vorschriften ebenfalls.

Kein Ofen darf gegen eine hölzerne Wand gesetzt werden, wenn solche nicht
stens mit Ziegeln 6 Zoll stark bekleidet ist.

Jeder Ofen darf nur so hoch gesetzt werden, daß dessen Oberkante wenigsten
Fuß und 6 Zoll hoch von der Decke entfernt bleibt.

Die Röhren der Oefen dürfen niemals durch hölzerne Wände und nur in ein
fernung von anderthalb Fuß an hölzernen, belehmten oder begipsten Decken
werden; tritt der Fall ein, daß eine Ofenröhre durch eine von Holz verbundene W
zogen werden muß, so soll das Fach, durch welches die Röhre gelegt wird, wen
3 Fuß im Quadrat im Lichten groß und mit Mauerziegeln ausgesetzt sein, dann da
die Röhre nur durch die Mitte dieses ausgemauerten Fachs gelegt werden.

Vor jedem Ofen, welcher innerhalb einer Stube, die mit hölzernen Fußböden
ist, geheizt wird, muß ein Ziegel- oder Fliesen-Pflaster oder eine Blechplatte v
Einheizloche, von wenigstens zwei Fuß lang und ein und einen halben Fuß breit,
werden.

Der Maurer oder Töpfer, welcher gegen diese Vorschriften handelt, wird,
der Verpflichtung zur Entschädigung, beim ersten Kontraventionsfall mit 5 Rthlr.
zweiten mit 10 Rthlr. und beim dritten mit Verlust des Gewerbe-Betriebes bestra
(Min. R. v. 8. Dec. 1821. v. K. A. Th. V. H. 4. Nr. 48. p. 944 und 945 un
Nr. 89. p. 168 und 169.)

§. 16. Hauswirthe, welche es dulden, daß ein Ofen zu nahe an eine
Wand gesetzt wird, haben eine Strafe von 2 Rthlr. Geld, oder 14tägiges Ge
verwirkt, und außerdem wird ein solcher Ofen eingerissen und zu dessen vorschrift
Aufbau ein anderer Platz angewiesen.

(§. 6 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 617 und 618.)

Sechster Titel.

Verbotwidriges Tabackrauchen.

§. 17. Niemand darf sich außer der Wohnstube mit einer brennenden Taba
in der Nähe von Gebäuden, vielweniger in Scheunen, Stallungen, auf den Bo
den Schlafstellen, oder an andern Orten, wo feuerfangende Materialien sich befin
treten lassen, oder solche anzünden. Daß die Pfeife mit einem Deckel versehen ist,
in diesem Verbote nichts.

Wer dagegen handelt, hat, wenn auch dadurch kein Schade veranlaßt ist, ein
strafe von 2 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

(Dekl. v. 31. August 1815. G. S. 1816. p. 1. §. 7 des Regl. v. 19. Mai
Kornsche Ed. S. Th. 8. p 618. Oppelnsches Amtsbl. 1821. Nr. 200. p. 386

§. 18. Besonders ist auch das Tabackrauchen beim Binden, Aufladen und
von des Getreides, so wie beim Laden und Einfahren des Heus, verboten.

(E v. 30. Okt. und 21. Nov. 1782. Kornsche Ed. S. Th. 17. Nr. 174. p. 35

§. 19. Desgl. ist es den Maurern und Zimmerleuten bei Dachreparaturen un
(Min. R. v. 31. Mai 1811. v. Reisewitz allgemeines Polizei-Archiv. Th. 1. p

Siebenter Titel.

Verbotenes Schießen.

§. 20. Das Schießen, Raketen- und Schwärmerwerfen bei Hochzeiten, G
oder bei andern Gelegenheiten, so wie jeder mit Pulver zu treibende Unfug, ist

Dörfern und in der Nähe von Gebäuden durchaus verboten, und wird, wenn auch dadurch kein Schade angerichtet wird, mit 5—50 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 742. §. 8 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 618. Ed. v. 11. Julius 1775. Kornsche Ed. S. Th. 14. Nr. 159 p. 504. E. v. 2. und 21. August 1777. Kornsche Ed. S. Th. 15. Nr. 98. p. 238.)

Achter Titel.

Vorsicht bei Pulvertransporten

§. 21. Sobald in einem Dorfe angesagt wird, daß ein Pulvertransport durchgehen werde, müssen sogleich alle in den an der Straße belegenen Backöfen oder Schmiedewerkstätten befindlichen Feuer ohne Anstand ausgelöscht werden.

(§. 13 der V. v. 6. Nov. 1811. Bresl. Amtsbl. 1811. p. 341. v. K. A. Th. II. §. 1. Nr. 104. p. 889. §. 26 der V. v. 17. Dec 1821. v. K. A. Th. V. H. 4. p. 435.)

Neunter Titel.

Anlage der Schmiedewerkstätten.

§. 22. Die Schmiedewerkstätten müssen von den Wohnhäusern in den Dörfern bei 20 Rthlr. Strafe wenigstens 20 Ellen abgebaut werden.

(Patent v. 16. Julius und 20. August 1754 und §. 9 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 619.)

§. 23. An allen Orten, wo die Landschmieden außer den hölzernen Laden, keine steinernen haben, müssen selbige damit versehen, und die Fenster bei Tage und so lange in der Werkstätte gearbeitet wird, stets zugehalten, die hölzernen Laden aber bloß bei Nachtzeit angelegt werden. Kontraventionen hiergegen werden mit 1 Rthlr. Strafe geahndet. Auch Düngergruben dürfen nicht zu nahe an den Schmiedewerkstätten belegen sein.

(E. v. 23. Febr. und 16. April 1798. Neue Kornsche Ed. S. Th. 6. Nr. 15. p. 51 u. 52.)

§. 24. Keine Schmiede-Esse darf gegen Holz angelegt werden, sondern nur gegen feste Mauern, die überall wenigstens 2 Steine dick sind, und an denen umher keine hölzernen Stühle, Balken noch Schwellen sich befinden dürfen.

(§. 1. Tit. 1 der Feuer-Lösch-Ordn. v. 13. Dec. 1776.)

Zehnter Titel.

Anlage der Feuerungen und Schornsteine.

§. 25. Alle Feuerungen und Schornsteine müssen von Ziegeln, mithin durchweg massiv aufgemauert werden. An denen Orten, wo gebrannte Ziegel schwer zu erlangen sind, können auch ungebrannte Lehmziegel unter das Dach genommen werden. Es müssen jedoch 4 Fuß über den Forst oder Giebel und in so weit der Regen unter das Dach eindringen kann, 3 Fuß tief auch unten bei der Feuerung selbst gebrannte Ziegel angewendet werden.

(§. 12 der V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 207. §. 11 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 619 und 620.)

§. 26. In die Brandmauer dürfen keine Balken gelegt, sondern es müssen dieselben überall in einem von der Brandmauer $1\frac{1}{2}$ Zoll ab anzubringenden Wechsel, welche Wechsel-Weite mit Lehm auszufüllen ist, eingestoßen werden.

Wenn mehrere Schornsteinschlünde neben einander in einer starken Mauer aufgeführt sind, so darf zwischen denselben kein Balken durchgezogen werden, wenn solcher gleich mit einem halben Ziegel stark verblendet werden könnte. Es muß vielmehr jeder Balken darum abgewechselt werden. Ein Gleiches gilt von den Kehlbalken.

Die von mehreren Bauwerkmeistern noch oft beliebte feuerunsichere Bauart, einen Schornstein im Dache auf Holz zu schleppen, und auf die Haupt- und Kehlbalken sogenannte Verziehhölzer zum Uebersetzen der Schornsteinmauern aufzustellen, darf nicht geduldet werden, es soll jeder Schornstein frei zum Dache hinausgeführt werden. Auch muß der Baumeister, dem es obliegt, feuersichre Baue darzustellen, darauf halten, daß die Fugen der an den Schornsteinen zu vermauernden Ziegel vollständig mit Kalkmörtel in dem ausgefüllt werden, und es nicht dabei bewenden lassen, daß diese mit dem von den Ziegeln sich einzwingenden wenigem Mörtel größtentheils offen bleiben.

Noch zweckmäßiger ist es, wenn der Schornstein bis unter das Dach von Lehm oder Steinen mit Lehm gemauert, aufgeführt, und mit Lehm, der mit etwas feiner Flachsheede (die beim Flachsbrechen abfallenden Theile) gemischt ist, überzogen wird.

(C. v. 23. März 1820. Oppelnsches Amtsbl. 1820. Nr. 62. p. 122—124.)

§. 27. Die mit der äußersten Schornsteinwand gleich, aber aus derselben bis ins Dach, oft 2 Fuß lang ragenden Fleischbäume, müssen, wo denen Hausbesitzern der zweck-

mäßige und wünschenswerthe Umtausch derselben mit eisernen Stangen nicht mögl
so weit abgestämmet werden, daß sie nur eine Auflage von höchstens 3 Zoll in der
behalten. Die hierdurch in der Mauer entstandne Oeffnung muß mit Lehm aus
und noch besser mit einem Ziegelstück vermauert werden.

Bei Erbauung neuer Häuser oder neuer Schornsteine müssen eiserne Fleischst
von $^5/_8$ Zoll starkem Quadrat-Eisen eingelegt werden.

Die in den Schornsteinen entdeckten Sprünge müssen sorgfältig verzwickt und v
werden.

(V. v. 22. Febr. 1821. Oppelnsches Amtsbl. 1821. Nr. 50. p. 77 und 78.)

§. 28. Wenn ein Mauer- oder Zimmermeister gegen die vorstehenden Regeln
gefährliche Schornsteine baut, so ist er nicht nur alles Lohnes für seine Arbeit ve
sondern es muß auch die Abänderung auf seine Kosten veranlaßt werden, und er wi
überdem mit willkührlicher Strafe belegt

(§. 18 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 622.)

§. 29. Hölzerne Küchen und hölzerne Schornsteine dürfen gar nicht mehr stat
Da zu den Küchenwänden, unbeschadet der Dauerhaftigkeit, auch ungebrannte
ziegel auf dem Lande angewendet werden können, und solche oft mit wenig Kosten v
Eigenthümern der umzuwandelnden hölzernen Schornsteine selbst anzufertigen fi
findet in Hinsicht auf Unvermögenheit keine Entschuldigung statt. In diesem Fall
bloß nöthig, daß das Fundament der Küche bis 2 Fuß hoch über der Erde, von
Bruch- oder gut gebrannten Mauersteinen, so wie der Schornstein selbst von letzter
mit er durch das Abkratzen des Rußes keinen Schaden leide, angefertigt werden
Küchenwände, welche von gut getrockneten Mauerziegeln aufgeführt worden, si
mit Lehm zu mauern.

(V. v. 22. Dec. 1817. Litt. D. Nr. 2. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 254.)

§. 30. Räucher-Kammern müssen massiv und mit eisernen oder mit Blech
ten Thüren versehen sein

Die Rauchröhren dürfen nur 3 Zoll weit, und mit einer gemeinschaftlichen
einen Bindfaden offen gehaltenen Thüre versehen sein.

(Bresl. Amtsbl. 1812. Nr. 351. p. 445.)

§. 31. Was die Wegschaffung der noch immer vorhandenen feuergefä
Schornsteine betrifft, so müssen diejenigen hölzernen Schornsteine, welche sich n
und da in Dominial-Wohnungs-, Vorwerks- und Gesinde- oder Beamten-Häuser
auf den Lehn-Scholtiseien und Lehngütern und deren Gebäuden befinden, bei 10
Strafe für einen jeden Schornstein, binnen 6 Monaten schlechterdings weggeschaff
massive verwandelt werden.

(§. 11 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 619.)

§. 32. Was dagegen die Frei- und Dienst-Bauern, die Gärtner und Häu
betrifft, so muß, wie bisher, darauf gesehen werden, daß die Verwandlung der hi
Schornsteine in massive successive und dergestalt erfolge, daß alljährlich in jeden
vom Landräthl. Amt, auf den Vorschlag des Dominii, bestimmt werde, welche
Schornsteine in massive im Laufe des Jahres verwandelt werden sollen.

Falls sich nun finden sollte, daß die Dorfeinwohner der ihnen aufgegebenen
gen Bestimmung nicht nachgekommen sind, und daß es ihnen dazu notorisch nicht
mögen fehlt, so muß der Bauer 4 Rthlr., der Gärtner und Häusler aber 2 Rthlr
entrichten, bei gänzlichem Unvermögen aber der Bau auf Kosten des Dominiums
Gemeine besorgt werden.

(§. 12 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 619 und 620.)

§. 33. Alle Jahre mit Ende Nov. müssen die Landräthl. Aemter eine Nach
der in massive verwandelten hölzernen Schornsteine nach folgenden Rubriken einsen

1) Nummer,
2) Name der Ortschaften,
3) Anzahl sämmtlicher Feuereffen,
   a) bei dem Dominio,
   b) bei der Gemeine.
4) Darunter waren:
   a) holzerne,
   b) gemauerte.
5) Für 1822 sind gemauerte aufgeführt:
   a) bei dem Dominio,
   b) bei der Gemeine.
6) Es sind also noch hölzerne vorhanden:
   a) bei dem Dominio,
   b) bei der Gemeine.

7) Häuser ohne Feueressen:
   a) bei dem Dominio,
   b) bei der Gemeine.
8) Bemerkungen.

(S. d. 23 Dec. 1819. Oppelnsches Amtsbl. 1819. Nr. 282. p. 528 und 529.)

§. 34. Jeder Hauswirth hat darauf zu sehen, daß auf den Böden in der Nähe der Schornsteine nichts Brennbares gelegt oder aufgesetzt wird, bei willkührlicher Strafe, und wenn kein Schade dadurch herbeigeführt werden sollte.

(§. 19 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 622.)

Eilfter Titel.

Von der Reinigung der Schornsteine.

§. 35. Jeder Hauswirth muß dafür besorgt sein, daß die in seiner Wohnung befindlichen Schornsteine, besonders um die Ofenlöcher herum, fleißig gekehrt, und der Ruß täglich mit einem stumpfen Besen abgefegt werde, damit er sich nicht entzünde.

(§. 19 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 622.)

§. 36. Wenn es inzwischen besonders nöthig ist, daß die Feuermauern und Röhren auch inwendig fleißig gesäubert werden, und alles weggeschafft werden muß, was sich entzünden kann, so wird hiermit die Vorschrift erneuert, daß jeder Hauswirth während der Herbst- und Wintermonate, mithin vom Anfange des Octobers bis Ende Mai wenigstens dreimal, in den übrigen Frühlings- und Sommermonaten, d. h. vom 1. Junius bis Ende Sept., mindestens dreimal fegen lassen muß.

(§. 20 des Regl. v. 19 Mai 1765. Kornsche Ed. S Th. 8. p. 622. §. 8 der V. des Bresl. Amtsbl 1822 Nr. 136. p. 279.)

§ 37. Dagegen müssen die Schornsteine der Brauereien, der Backhäuser, der Branntwein-Brennereien, der Färbereien und anderer zu ähnlichem Gebrauch bestimmten Oefen ununterbrochen das ganze Jahr hindurch von 14 zu 14 Tagen gereinigt werden.

(§ 4 der Instruktion für die Bezirks-Schornsteinfeger d. d. Breslau den 23. März 1796. v. K. A. Th. II. H. 4 p. 1101.)

§ 38. Das Selbstkehren der Schornstein-Röhren im Innern, ist denen Hauswirthen auf keine Weise erlaubt, vielmehr müssen sie solches durch die angestellten Kreis-Schornsteinfeger gegen das in denen mit selbigen abgeschlossenen Kontrakten bestimmte Lohn verrichten lassen.

(§. 23 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed S. Th. 8. p. 623.)

§. 39. Der Schornsteinfeger ist gehalten, ein Register über das Kehren zu führen, worin bemerkt ist:

1) an welchem Tage gekehrt worden,
2) welche Mängel dabei bemerkt worden,
3) wie viel Kehrlohn gezahlt ist.

Sollte etwas Schadhaftes oder Gefährliches vorgefunden werden, so muß der Schornsteinfeger solches sofort dem Hauseigenthümer und der Ortspolizei-Behörde zur Abhülfe des Gebrechens anzeigen. Eine Unterlassung dieser Vorschrift wird an dem Schornsteinfeger, der für seine Gesellen verhaftet ist, das erste- und zweitemal mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, das drittemal aber mit Entziehung des Kehr-Bezirks bestraft.

Sollte dagegen ein Hauswirth, der für seine Miether einstehen muß, das Fegen der Schornsteine vernachlässigen, und den zum Fegen sich meldenden Schornsteinfeger abweisen, so muß der Letztere solches sofort der Ortspolizei-Behörde, und wenn dies ohne Erfolg bleibt, dem Landräthl. Amt zur Bestrafung des nachlässigen Hauswirths anzeigen, damit jeder Hauswirth nach §. 1544. Tit 20. Th. II. des A. L. R. dafür haften muß, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge.

(§ 21 u. 22 des Regl v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 623 und §. 9. der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 279.)

§ 40. Die Strafe selbst ist auf 1 Rthlr. oder 24stündigen Arrest zu bestimmen, wovon der die Anzeige leistende Schornsteinfegermeister oder Geselle die Hälfte als Denunziations-Antheil erhält, die andere Hälfte aber zur Unterhaltung der Löschgeräthschaften der Kommune verwendet werden soll.

(§ 5 der Instrukt. für die Bezirks-Schornsteinfeger, d. d. Breslau den 23. März 1796. v. K. A. Th II. H. 4. p. 1101.)

§ 41 Die Schornsteinfeger haben sich im Uebrigen genau nach der Instrukt., d. d. Breslau den 23. März 1796 zu richten.

Nach derselben muß sich ein Bezirks-Schornsteinfeger selbst eines nüchternen und tadellosen Lebenswandels befleißigen.

Er muß alle Sorgfalt auf Verhütung von Feuersgefahren wenden, dieserhalb auch zu Gehülfen nur sichere und ordentliche Leute wählen, indem er für deren Betragen einstehen, sie derselben vor ihrer Annahme dem Landräthl. Amte zur Vereidigung vorstellen muß.

Die Reinigung der Rauchfänge muß von ihm selbst, oder von einem Geselle Lehrlingen aber nur unter seiner, oder eines Gesellen specieller Aufsicht geschehen.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Kehren in den §§. 36 und 37 bestimmten pünktlich erfolge; daß die Schornsteine rein und tüchtig gekehrt, der Ruß gehörig fegt und die Schornsteine selbst stets in gehörigem baulichen Stande erhalten werd

Die Pflichtwidrigkeiten der Schornsteinfeger werden bestraft, und nach Beu der Umstände erfolgt auch deren Entsetzung.

(Instrukt. v. 23. März 1796. v. K. A. Th. II. H. 4. Nr. 75. p. 1100 seq.

Zwölfter Titel.

Von der feuersichren Anlage der Brau- und Brennerei-Gebäude.

§. 42. Zu den Brau- und Branntweinbrennerei-Gebäuden wird eine be feuersichre Anlage erfordert.

Beide müssen nicht nur eine geräumige massive Küche und einen massiven Sch sondern auch massive Umfassungs-Wände, und die Brennerei-Gebäude eine massiv haben.

Eben so muß ein Malzdarr-Gebäude völlig massiv und mit einer gewölbte versehen sein. Auch müssen nicht nur bei jeder neuen dergl. Anlage drähterne M den, oder wenigstens klein durchlöcherte Blechplatten, oder Horden von Dachzieg eisernen Schienen mit eisernen Umfassungen angeschafft, sondern auch die zeitheri zernen Horden ganz abgeschafft werden.

(V. v. 30. Nov. 1819. Oppelnsches Amtsbl. 1819. Nr. 259. p. 478.)

§. 43. Wer daher eine Brauerei oder Brennerei errichten will, muß zuver lage überhaupt die Genehmigung der Prov. Landes-Behörde durch den Landra suchen, darf aber auch nach erhaltener Erlaubniß nicht eher zum Betrieb des G zugelassen werden, als bis er durch ein Attest des Depart. Bau-Inspectors na daß er nach den im vorhergeh. Paragraphen bestimmten Vorschriften gebaut habe.

(V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 205.)

Dreizehnter Titel.

Vom Auseinander-Bau der ländlichen Gebäude.

§. 44. Wenn ländliche Gehöfte oder ganze Dörfer nach ihrer Einäscherung dur oder ihrer Schadhaftigkeit wegen neu erbaut werden müssen, so dürfen weder D noch Gemeinen den Neubau eher unternehmen, als bis durch den Kreis-Landr durch den Distrikts-Bau-Inspektor die Baustellen besichtigt, der Bau-Plan gepr der Bau genehmigt worden ist, welches die genannten Beamten unentgeldlich müssen.

(§. 1 der V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl 1818. Nr. 137. p. 204. Lit. B. §. 1 der V. v. 22. Dec. 1817. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 249.)

§. 45. Es darf kein, zu einem Gehöfte gehörendes, neues Gebäude un Entfernung von 30 preuß. Fuß neben das andre gesetzt werden. Die Scheunen weitesten von denen mit Feuerungen versehenen Gebäuden entfernt anzulegen.

(§. 2 der V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 204. §. 2. Lit V. v. 22. Decbr. 1817. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 249.)

§. 46. Die Gebäude der angrenzenden großen, aus mehreren Gebäuden, gen und Scheunen bestehenden Gehöfte dürfen, wenn solches irgend ausführbar näher als 8 preuß. Ruthen zusammenstehen.

(§. 3 der V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 204. §. 3. Lit. V. v. 22. Decbr. 1817. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 249.)

§. 47. Es dürfen in einem Gebäude, in welchem Feuerungen nothwendig s andere Behältnisse, als Ställe, Siede-Kammern, Vorraths-Behältnisse feuerfa Sachen angebracht, oder unter einem Dache angelegt werden. Solche müssen in gedachten Entfernungen, in besonderen Gebäuden enthalten sein, in sofern sol der Beschaffenheit des Raumes zu bewerkstelligen steht.

(§. 4 der V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p 204. §. 4. der V. v. 22. Decbr. 1817. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 209.)

§ 48. Die Gehöfte sind da, wo es darauf ankommt, beim Neubau so an daß die Dorfstraße die vorgeschriebene Breite erhält.

(Lit. B. §. 5 der V. v. 22. Decbr. 1817. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 249. §. 5 v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 206.)

§. 49. Wenn mehr als ein Gehöft erbaut werden muß, so hat zuvörderst strikts-Land-Bau-Inspektor einen Situations-Plan, wie die Gebäude gestanden, solche wieder aufgebaut werden sollen, anzufertigen, und ihn der Reg. zur Geneh vorzulegen.

(§. 4. Lit. B. der V. v. 22. Decbr. 1817. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 249 und 250. §. 6 der K. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 206.)

§. 50. Ist der Raum, auf welchem ein Gehöfte gestanden, nicht von dem Umfange, daß solches nach den vorstehenden Bestimmungen wieder angelegt werden kann, so sind einzelne Gebäude außerhalb der Vorwerks- oder Dorflage zu erbauen.
(§. 7 der V. v. 22. Decbr. 1817. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 250. §. 7 der V. v. 26. Mai 1818 Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 206.)

§. 51. Sind mehrere Gehöfte oder eine ganze Dorflage abgebrannt, so ist es nicht nothwendig erforderlich, daß jedes Gehöfte gerade seine vormalige Stelle wieder erhalte, wenn auch nur, wenn der Zweck des Auseinanderbaues größere Zwischenräume als die bisherigen erheischt, eben sowohl auf Verlegung der Baustellen, als auf möglichst regelmäßige Anlage und Stellung der neuen Gehöfte, Bedacht genommen werden.
(§. 8 der V. v. 22. Decbr. 1817. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 250. §. 8 der V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 206.)

§. 52. Der Flächeninhalt, welcher dann durch den Auseinanderbau dem einen und dem andern Grundbesitzer verloren geht, und welchen er zur Anlegung neuer Gehöfte abtreten muß, ist nach seiner Bonität abzuschätzen und an einem andern Orte der Feldmark durch zu ergänzen. Ist dieses nach Lokal-Umständen nicht möglich, so muß der Besitzer auf eine andere Weise nach den diesfälligen gesetzl. Bestimmungen entschädigt werden.
(§§. 9 und 10 der V. v. 22. Decbr. 1817. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 250. §. 9 der V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 206 und 207.)

§. 53. Bei allen, nach vorstehenden Bestimmungen, vorfallenden Bauen, muß darauf gesehen werden, daß möglichst zwischen zwei Höfen ein guter Baumgarten angelegt werde, damit bei entstehender Feuersgefahr die Flamme nicht gleich überhand nehmen und von Hof zu Hof um sich greifen könne, vielmehr durch die dazwischen befindlichen Bäume abgehalten werde.
(§. 10 der V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 207.)

§. 54. Die Erlaubniß zu Abweichungen von vorstehenden Vorschriften muß allemal beim Landräthl. Amt bei der Reg. nachgesucht werden. Wer ohne diese Erlaubniß dagegen handelt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er den vorschriftswidrig geführten Bau wieder abbrechen muß.
(§§. 13 und 14 der V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 207 und 208.)

Vierzehnter Titel.

Von der feuerfichern Bauart einzelner Dorf-Gebäude.

§. 55. Die Errichtung hölzerner Umfassungswände kann nur dann erst gestattet werden, wenn entw. die zum massiven Bau erforderl. Materialien gar nicht in der Nähe zu finden, oder sehr sparsam vorhanden sind, oder nur mit bedeutenden, die Kräfte der Bauenden übersteigenden Kosten herbeigeschafft werden können.
(K. v. 22. Decbr. 1817. Lit. E. §. 2. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 255.)

§. 56. Ist dieses nicht der Fall, so sind:
1) die Wohngebäude entw. ganz von Mauerziegeln, oder doch wenigstens, wenn der Ersparung wegen, Feld- und Bruchsteine mit verwendet werden sollen, im Innern mit Mauerziegeln in gutem Verbande zu erbauen;
2) die Stallgebäude, so wie
3) die Scheunen können lediglich von Feld- oder Bruchsteinen, oder auch, wo diese ermangeln, von Lehmpatzen und Luftziegeln errichtet werden.
Sämmtl. Gebäude müssen, wenn sie nicht bedeutend weit von einander abstehen, mit Brandgiebeln, bis in die Spitze des Dachs reichend, versehen werden.
(K. v. 22. Decbr. 1817. Lit. E. §. 2. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 255 und 256.)

§. 57. Ist der Holzbau unvermeidlich, so darf solcher nur von Fach- oder Bindwerk sein, wobei die Schwellen auf wenigstens 1½ Fuß über dem Erdreich erhobenen gemauerten Fundamenten gelegt, die Wände regelmäßig verbunden, die Balken auf die Mauer eingekämmt, die Sparren auf die Balken-Köpfe eingezapft, beide 4 bis 4½ Fuß von Mittel zu Mittel gelegt, und das Dach-Gesperre, je nachdem es die Breite des Baues verlangt, mit einem einfachen, doppelten oder liegenden Stuhl, nirgends aber von denselben abgebunden werden müssen.
(K. v. 22. Decbr. 1817. Lit. E. §. 2. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 256.)

§. 58. Zur Bedeckung der Dächer auf den Wohngebäuden sind vorzüglich gut gebrannte Dachziegel, zu den Dächern auf den Ställen und Scheunen aber die so bewährt befundenen Erdschollen oder Lehmschindeln zu empfehlen.
(K. v. 22. Decbr. 1817. Lit. E. §. 2. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 256 und 257.)

Funfzehnter Titel.

Von der vorsichtigen Aufbewahrung der Asche und der feuerfangenden oder sich selb zündenden Sachen.

§. 59. Die unvorsichtige Aufbewahrung der Holz-, Steinkohlen- und Torf- welche letztere sich lange glühend erhält, hat schon sehr viele Unglücksfälle veranlaßt darf daher:

1) die Holzasche nur in irdenen oder metallenen Gefäßen, und niemals in hölz auch nicht auf Böden und in Kammern, sondern nur an völlig feuerfichern Orte bewahrt werden.

(§. 19 des Regl. v 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 622.)

§. 60. 2 Die Torf- und Steinkohlen-Asche muß mit Wasser ausgegossen u dann umgerührt werden, so daß die Hitze der Asche, und die etwa in Torf oder K Kohlenstücken zurückgebliebene Gluth, schnell und vollkommen gedämpft wird. Die muß sodann, sobald sie völlig erkaltet ist, in Gruben geschüttet werden, welche zu meidung aller Gefahr eine Ruthe von den Gebäuden entfernt, auch mit Steinen, d Erde zu bedecken sind, umgeben werden. Die Asche in diesen Gruben darf nicht üb Oberfläche der Erde angehäuft, sondern die Grube muß, sobald sie voll ist, ausge werden.

(§. 7. Lit. b. der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136 p. 278.)

§. 61. Wer die Holz-Asche an feuerunsichren Orten oder in hölzernen Gefäß bewahrt, oder die Torf- und Steinkohlen-Asche, ohne sie auf vorgedachte Art ausg und in die Grube geschafft zu haben, auf den Hof oder in den Mist wirft, oder so vorschriftswidrige Art wegschafft, hat für jeden Uebertretungsfall eine Geldbuß zwei Thlr., oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

(§. 7. Lit b. der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 279. Min. R. v. 1 1818. v. K A. Th. II. H. 4, N. 77. p. 1106.)

§. 62. Ueberflüssige Vorräthe von Speck und Schmeer und andere leicht fe gende Sachen dürfen nicht in den Ober-Gemächern und Böden der Häuser aus men in den von aller Gefahr befreiten Räucherkammern — sondern nur in den Kell in solchen Behältnissen verwahrt werden, wo weder Feuer noch Licht hinkommt.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1541. Publik. v. 29. Octbr. 1818. Oppelnsches 1818. Nr. 239. p. 417.)

§. 63. Eine besondere Vorsicht ist beim Kochen, Braten, Fischsieden, Im bei Schmelzung der Butter, des Fetts und anderer leicht brennbaren Sachen z achten.

Wenn Butter, Speck oder Fett beim Schmelzen aus Unvorsichtigkeit zum F gekommen ist, so ist es am rathsamsten, das Küchengeschirr, worin die brennend befindlich ist, entweder behutsam vom Feuer wegzunehmen und dieselbe ungestört a nen zu lassen, oder sie in die Asche zu schutten. Auf keinen Fall aber darf, um die F zu löschen, Wasser oder eine andere Flüssigkeit hineingegossen werden, welches l lich die Flamme in die Höhe treibt und zündet.

Es ist auch rathsam, das Schmelzen der Butter, des Specks und des Fettes, ger Entfernung von hohen Gefäßen mit kochendem Wasser oder andern Flüssigkei hufs der Zubereitung der Speisen für Menschen und des Futters für das Vieh, vo men, damit durch das Ueberlaufen der Kochgefäße keine Gefahr entstehe.

(Publik. v. 29. Octbr. 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. Nr. 239. p. 417.)

§. 64. Waaren, welche, wie Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr bei einand bewahrt werden können, müssen von einander abgesondert aufbewahrt werden.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1542.)

§. 65. Wer gegen die §§. 62 bis 64 gegebenen Vorschriften handelt, wird auch kein Schade daraus entsteht, mit willkührlicher Polizeistrafe belegt, welch Verhältniß der Unvorsichtigkeit, der Größe der Gefahr und der Qualität der Pe bitrirt wird.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 1555und 1556.)

§. 66. Die Verbindung öllichter Substanzen mit andern brennbaren Ding günstiget die Selbstentzündung, sobald diese Körper stark zusammengepreßt werde erhitzt sich die mit Fett geschmierte Wolle bis zum Brennen. Eben so erhitzen Hanföl oder Talg begossene erwärmte Kuhhaare. Mit Oel befeuchteter, in Se gewickelter Hanf, entzündet sich, Leinwand und Leinöl, Stroh und Wolle und der Wärme ausgesetzt, entzünden sich, Sägespäne von Tannenholz mit Werg, getrenem Stroh und Bast vermischt, entzünden sich bei der Erwärmung.

Beim Rösten organischer Stoffe entbindet sich ein brenzlichtes Oel. Daher bet sich braungeröstete Roggenkleie, und schneller noch geht geröstetes Roggenm Glühen über. Bei unvorsichtigem Aufbewahren gebrannter Cichorien-Wurzel

Feuer entstehen, Weizenmehl, Gerstengrütze, Erbsen, Bohnen, Sägespäne, selbst schwach gebrannter Kaffee, nachdem er gemahlen ist, wenn er von neuem geröstet wird, können sich entzünden.

Auch ohne Zutritt ölartiger Materien kann durch Gährung die Wärme so sehr erhöht werden, daß wirkliche Entzündung entsteht, zumal, wenn heiße Witterung sie begünstigt, wie solches bei feucht zusammengehäuftem Heu, Mist und dergl. der Fall ist. Die Selbstentzündung wird auch durch das feste Zusammenpacken oder Uebereinanderrollen fettiger oder öligter und erhitzter Substanzen befördert. Festgeschlagener Mist, besonders von Pferden, Heu, welches durch Nässe dichter zusammengesunken ist, überhaupt aufgehäufte frische Vegetabilien erhitzen sich bis zum Verbrennen.

Es ist also bei Bearbeitung solcher Materialien, die mit öligten oder fetten Substanzen gemengt, übergossen oder getränkt werden, z. B. der mit Oel getränkten Wolle, ferner einsichtlich der mit Oel verunreinigten Kleidungsstücke, Matten u. s. f., ferner beim Aufbewahren gerösteter vegetabilischer und thierischer Materien die größte Vorsicht nöthig.

(Publik. v. 10. Juni 1817. v. K. A. Th. I. H. 2. Nr. 138. p. 221 bis 224. Breslauer Amtsbl. 1817. p. 236 bis 240.)

Zweites Kapitel.

Von Anschaffung und Erhaltung der erforderlichen Feuer-Lösch-Geräthschaften.

§. 67. Jeder Hausbesitzer auf dem platten Lande muß:

1) einen ledernen Wassereimer,
2) einen kleinen Feuerhaken,
3) eine Feuerleiter von wenigstens 15 bis 20 Sprossen,
4) eine Axt und
5) einen, §. 75 näher beschriebenen, Löschwisch

stets vorräthig und in vollkommen gutem Zustand halten. Diese Geräthschaften, besonders die Eimer, müssen mit dem Namen des Eigenthümers und des Dorfs, dem sie zugehören, bezeichnet sein.

(§. 24 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 624. §. 14 der V. des Bresl. Amtsbl. 1822 Nr. 136 p. 282.)

§. 68. Bei jedem Kauf und Verkauf einer bäuerlichen Besitzung muß ohne alle Ausnahme die Anzahl der Feuerlösch-Instrumente, entweder von dem Verkäufer dem Käufer in Gegenwart von Schulz und Gerichten in natura übergeben, oder die zur Anschaffung der Fehlenden erforderlichen Kosten von dem Käufer an Schulzen und Gerichten baar erlegt werden.

(G. v. 18. Novbr. 1797. Breslauer Amtsbl. 1822. Nr. 136. §. 14. p. 282.)

§. 69. Außerdem muß jede Dorfschaft eine gewisse Anzahl von Feuerlösch-Geräthschaften, als Wasserkufen, Feuerleitern, Feuerhaken und Löschwische als Gemeingut anschaffen und unterhalten, und zwar dergestalt, daß auf 6 Häuser jederzeit:

1) eine lange Feuerleiter, welche über die höchsten Gebäude des Orts hinwegreicht;
2) ein langer Feuerhaken,
3) ein 20 Fuß langer großer Löschwisch und
4) auf eine Wasserspritze 4 große Wasserkufen auf Schleifen, oder statt der Wasserkufen und Schleifen zweirädrige Wasserkufen.

zur Bereitschaft stehen.

(§. 25 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 624. §. 14 der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 282. und 283.)

§. 70. Da die Unterhaltung der öffentlichen Feuerlösch-Geräthschaften zu den Gemeindelasten gehört, so muß auch deren Anschaffung und Unterhaltung aus der Gemeindekasse oder durch Beiträge der Gesammtheit aller Mitglieder jeder Gemeinde erfolgen, wogegen die Kosten der Privat-Feuerlösch-Geräthschaften von jedem einzelnen Hausbesitzer zu bestreiten sind.

(A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 37. Nr. 12. §. 33 der V. v. 9. März 1821. v. K. A. Th. V. H. 1. p. 158.)

§. 71. Die Orts-Polizei-Behörde hat ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die vorgedachten öffentlichen Lösch-Geräthschaften an einem trocknen und sichern Orte in der Mitte des Dorfes oder bei der Kirche aufbewahrt werden.

(§. 27 des Regl. v. 19. Mai 1765 Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 625.)

§. 72. Die Wasserkufen müssen in den Monaten vom April bis Ende Octbr. jederzeit voll Wasser, welches von Zeit zu Zeit erneuert werden muß, vom Novbr. bis Ende März aber leer stehen und auf die Seite gestürzt werden.

(§. 27 des Regl. v. 19 Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p 265.)

§. 73. Jeder Hauswirth muß während der Sommermonate eine Tonne oder e ähnlichen Wasserbehälter mit reinem Wasser stets angefüllt in seinem Hause fortwäh in Bereitschaft haben.
(§. 31 der V. v. 19. März 1821. v. K. A. Th. V. H. 1. p. 157.)

§. 74. Damit es bei entstehenden Bränden nicht an Wasser gebreche, so müsse Viehtränken, die Teiche, Pfühle u. s. f. in und bei den Ortschaften jederzeit bei zurei dem Wasser gehalten, und wo dergleichen sich nicht befinden und es an hinreiche Quellwasser ermangelt, annoch angelegt, die öffentlichen und Privat-Brunnen abe hörig geräumt und stets in brauchbarem Stande erhalten werden.
(§. 27 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 625.)

§. 75. Besonders haben sich bei Unterdrückung der Feuersbrünste die sogenan Löschwische bewährt und bessere Dienste geleistet, als das Ausgießen von Wasserkü über eine hervorbrechende Flamme.

Diese Löschwische bestehen aus einem Besen von Birkenreisern, der mit einer c chen groben Leinwand umnäht wird, jedoch so, daß die Ruthen nicht allzufest an einz gedrückt werden. Auf diese Leinwand näht man mehrere Reihen 5 Zoll breite grobe L wandstreifen mit grobem Futter rund herum. Ein solcher Löschwisch wird beim Gebr ins Wasser getaucht und auf den brennenden Platz gedrückt. Indem die Birkenreiser die Leinwand viel Wasser an sich ziehen, kann der Löschwisch nicht anbrennen, sen löscht und drückt das Feuer zu gleicher Zeit aus.
(§. 16 der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 283.)

§. 76. Daß jedes bedeutende Dorf seine eigene große metallene Spritze habe dringend nothwendig, da solches indeß die Kräfte der Landbewohner nur in den selte Fällen erlauben, so dürfen die Dörfer nach der Lage und der Beschaffenheit derselb Spritzen-Societäten zusammengeschlagen werden. Diese Societäten müssen dann m meinschaftlichen Kräften für die Anschaffung und Erhaltung einer großen Spritze so Es haben dazu sowohl die Dominia als Gemeinden, nach dem Prinzip der Kontrib beizusteuern, und es sind hiervon nur diejenigen Dominia und Gemeinden ausgenom welche für sich allein eine eigene Spritze angeschafft haben.
(§§. 30 bis 32 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 626 627.)

§. 77. Als Regel gilt hierbei, daß 120 Feuerstellen eine Spritze anschaffen mü Ausnahmen von dieser Regel kann, nach den obwaltenden Umständen, nur die Reg statten.
(C. v. 28. Mai 1768. Breslauer Amtsbl. 1817. Nr. 186. p. 346 sqq.)

§. 78. Besonders sind die tragbaren, äußerst zweckmäßigen und verhältniß wohlfeilen Handspritzen zur Anschaffung zu empfehlen, welche in Würtemberg erfunde von dem Mechanikus Senger in Oppeln wesentlich verbessert sind. Eine solche Spritze von einem Menschen leicht regiert werden; sie gewährt einen starken Strahl, mit we hundert Quart in etwa 3 bis 4 Minuten sich über ein gewöhnliches Dorfgebäude erg und 3 bis 4 solcher Spritzen ersetzen eine gewöhnliche fahrende Spritze reichlich.
(V. v. 19. April 1822. Oppelnsches Amtsbl. 1822. Nr. 63. p. 135 und 136.)

§. 79. Die Societäts-Spritzen werden in demjenigen Dorfe aufbewahrt, w in der Mitte der Societät, oder an einem solchen Orte liegt, von wo den übrigen as ten Dörfern am geschwindesten beigesprungen werden kann. Weil aber eine solche schaft den vorzüglichsten Vortheil der Spritze genießt, so muß dieselbe ohne alle Bei der anderen die Kosten der Erbauung eines feuerfesten Spritzenhauses tragen.
(§. 33 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 627.)

§ 80. Zu dem Spritzenhause müssen so viel Schlüssel, als assoclirte Dorfsch sind, und über dieses noch ein Schlüssel für den anzustellenden Spritzenmeister gem und erstere bei dem Schulzen des Dorfes wohl aufbewahrt, die Kosten dafür aber jeder Gemeinde getragen werden.
(§. 34 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 627.)

§. 81. Die Orts-Obrigkeit des Dorfes, in welchem die Spritze sich befindet, ihr Augenmerk darauf richten, daß dieselbe nicht nur jederzeit in brauchbarem Stand halten und das etwa Schadhafte ohne Anstand wieder hergestellt wird, sondern daß bei derselben eine starke Art und zwei Schaufeln angeschafft werden, welche Verti Stücke beständig bei der Spritze verbleiben und dazu dienen, die dem Löschen hinderl Gegenstände hinwegzuschaffen.
(§. 18 der V. des Breslauer Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 284.)

§. 82. In jedem Dorfe, in welchem sich eine Spritze befindet, ist ein eigener S zeugmeister aus der Zahl der Schmiede anzusetzen und zu verpflichten, welcher die P hat, bei Vermeidung einer 14tägigen Gefängnißstrafe, sich bei einem entstehenden Un sofort bei der Spritze einzustellen und mit derselben dahin zu eilen, wo es die Noth er

bei. Seine Belohnung wird nach dem Beschluß der Societät, welcher die Spritze gehört, bestimmt.

(§ 45 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 631.)

§ 83. Aus der Zahl der im Dorfe vorhandenen Gärtner, Häusler und andern Fleißen muß im Voraus die bei dem Druckbaum der Spritze erforderliche Mannschaft bestimmt und einem jeden ein Stellvertreter für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit bestellt werden, damit der Spritzenmeister sein Personal kennt und nicht unkundige Leute an die Spritze kommen, und solche bei der Arbeit ruiniren, auch die Leute unter einander abwechseln können.

§ 50 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 631. §. 20 der §. des Breslauer Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 284.)

§ 84. Die Bauernschaft ist gehalten, die Bespannung der Spritze und auch einen Bauernwagen zum Transport der bei derselben angestellten Leute der Reihe nach zu gestellen. Der Schulze hat einem Jeden im Voraus anzusagen, daß jetzt die Reihe an ihm sei, die Spritze zu bespannen, oder den Wagen zum Transport der Leute zu gestellen. Die Gestellung eines Wagens ist nothwendig, damit die Spritze mit der Mannschaft schneller an den Ort der Gefahr kommt, durch das Aufsteigen der Leute nicht ruinirt wird und letztere auch nicht ermüdet auf die Brandstelle kommen.

(§ 51 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 631. §. 21 der §. des Breslauer Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 284.)

§ 85. Bei einem jeden Wasserfasse sind zwei Personen mit Eimern zum Schöpfen, einige andere auch zum Fortschaffen der Feuerleitern, Feuerhaken und Löschwische, ein vor allemal im Voraus zu bestimmen, damit bei einem entstehenden Unglücke die Zeit nicht aufgehalten werde, und ein jeder sogleich weiß, was er zu thun schuldig ist.

(§ 52 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 631 und 632.)

§ 86. Das bei den Spritzen und andern Feuerlösch-Geräthschaften angestellte Personal darf sich auf der Brandstätte von denselben durchaus nicht entfernen, sondern muß daselbst stehen. Wer hiergegen handelt, wird mit 24stündigem Arrest bestraft.

(§ 22 der V. des Breslauer Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 285.)

§ 87. Wer die nach dieser Feuer-Ordnung zu haltenden Lösch-Geräthschaften nicht vorräthig oder nicht im Stande hat, der soll zu seiner Pflicht sofort durch Exekution angehalten werden.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1569.)

§ 88. Ist die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben, so soll der Uebertreter den doppelten Werth des fehlenden oder mangelhaften Geräthes zur Strafe entrichten.

(A. L. R. II. Tit. 20. § 1570.)

Drittes Kapitel.

Von den Feuer-Revisionen.

§ 89. Es müssen auf dem Lande Feuer-Revisionen von den Dominien und Dorfschaften angestellt, und dabei alle und jede Feuerstellen in Augenschein genommen, die dabei vorgefundenen Mängel verzeichnet, deren Abstellung veranlaßt und besonders darauf gesehen werden, daß die im ersten Kap. gegebenen Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr genau gehalten werden.

Die Visitationen müssen in den Wintermonaten vom Octbr. bis Ende März alle 6 Wochen; in den Sommermonaten vom 1. April bis Ende Septbr. aber alle Vierteljahre gehalten werden.

Werden dabei gefährliche Feuerstellen angetroffen, so muß deren Eigenthümern so lange bis die Reparatur geschehen, die weitere Feuerung in denselben bei Strafe untersagt werden.

(§ 75 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 625.)

§ 90. Wenn Schulz und Gerichte, nebst dem zur Vollziehung der Revisionen bestellten Dominial-Beamten, mit deren Vollziehung in den bestimmten Terminen säumig sein sollte wohl gar ganz unterlassen oder nur nachlässig und nicht in allen Orten vorgehen, auch die vorgefundenen Mängel nicht abstellen, so sollen sie jedesmal 4 Rthlr. Strafe erlegen, und zwar Schulz und Gericht die eine, der Dominial-Beamte aber die andere Hälfte.

(§ 79 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 626.)

§ 91. Bei dieser Visitation muß auch der Zustand der Feuerlösch-Geräthschaften in deren vollständiges Dasein kontrollirt, die Spritzen aber zu gleicher Zeit, und wenn ein Ungewitter solches unzulässig macht, probirt, und alle dabei vorgefundenen Mängel sofort abgestellt werden.

(§ 75 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 627.)

§. 92. Vom Ausfall der Revision wird an das Landräthl Amt berichtet, v davon wiederum halbjährig, Ende April und Ende Octbr. an die K. Reg. zu Ber und einen General-Extrakt, des bei der Visitation gehaltenen Protokolls, so wi Gen. Nachweisung aller Feuerlösch-Geräthschaften in den Dörfern beifügen muß. Landräthe müssen bei Bereisung des Kreises selbst und auch durch die Polizei-Di Kommissarien öftere unvermuthete Revisionen anstellen.

(Breslauer Amtsbl. 1817. Nr. 180. p. 346 sqq. §. 17 der V. des Bresl. A 1822. Nr. 136. p. 283 und 284.)

§. 93. Der im vorigen Paragraphen gedachte General-Extrakt muß folgen brikken enthalten:

1) Name der Dörfer,
2) was im vorigen halben Jahre bei der letzten Visitation der Feuerstellen, i wem angemerkt worden?
3) Ob solches bei der im jetzigen halben Jahre abgehaltenen Visitation abg gefunden?
4) Was für Mängel und bei wem solche bei der letzten abgehaltenen Visitat letzten halben Jahre bemerkt worden?
5) Was für Veranstaltungen vorgekehrt worden, um deren Mängeln sogle zuhelfen.

(Breslauer Amtsbl. 1817. Nr. 186. §. 346.)

§. 94. Die im § 92 gedachte General-Nachweisung muß nach Inhalt der 28. März 1768 nachstehende Rubriken enthalten:

1) Namen der Dörfer des Kreises,
2) wie viele Feuerstellen in jedem Dorfe vorhanden?
   a) Bauern,
   b) kleine Leute.
3) Wie viel publike Feuerlösch-Instrumente nach der Vorschrift sein sollen:
   a) auf 120 Feuerstellen:
      1) eine große fahrende Spritze,
      2) vier große Wasserkufen,
      3) ein lederner Feuer-Eimer.
   b) Auf 6 Häuser in jedem Dorfe:
      1) ein langer Feuerhaken,
      2) eine lange Feuerleiter,
      3) ein großer Löschwisch.
4) Wie viel Privat-Feuerlösch-Instrumente nach der Vorschrift ein jeder Wir ein eigenes Haus besitzt, haben muß:
   a) einen ledernen Feuer-Eimer,
   b) einen kleinen Feuerhaken,
   c) eine ordinaire über das Wohngebäude reichende Leiter,
   d) einen Löschwisch.
5) Wie viel publike Feuerlösch-Instrumente bei der Revision vorgefunden wer
   a) auf 120 Feuerstellen:
      1) fahrende Spritze,
      2) große Wasserkufen,
      3) lederne Feuer-Eimer.
   b) Auf 6 Häuser in jedem Dorfe:
      1) lange Feuerhaken,
      2) lange Feuerleitern,
      3) Löschwische.
6) Wie viel Privat-Feuerlösch-Geräthe bei der Revision vorgefunden worden?
   a) lederne Feuer-Eimer,
   b) kleine Haken,
   c) ordinaire, über die Wohngebäude reichende Leitern,
   d) an Löschwischen.
7) Es fehlen also an publiken Feuerlösch-Geräthschaften:
   a) auf 120 Feuerstellen:
      1) die Spritze,
      2) an Wasserkufen,
      3) an ledernen Feuer-Eimern.
   b) auf 6 Häuser im Dorfe:
      1) lange Feuerhaken,
      2) lange Feuerleitern,
      3) große Löschwische.

8) Beſchaffen alſo an Privat-Feuerlöſch-Geräthen:
a) lederne Feuer-Eimer,
b) kleine Haken,
c) ordinaire, über die Wohngebäude reichende Leitern,
d) Löſchwiſche.

9) Was für Anſtalten zur Anſchaffung der fehlenden publiken und Privat-Feuerlöſch-Geräthe gemacht worden, und binnen welcher Zeit ſolche herbeigeſchafft ſein ſollen.
(C. v. 28. Mai 1768. Breslauer Amtsbl. 1817. Nr. 186. p. 346 ꝛc.)

Viertes Kapitel.

Vorſchriften über das Verhalten bei ausbrechenden Feuersbrünſten.

§ 95. Ein Jeder, in deſſen Wohnung oder Behauſung ein Feuer ausbricht, welches gefährlich werden könnte, iſt ſchuldig, den Vorfall ſofort kund zu machen, und die nöthige Hülfe ohne Zeitverluſt herbeizurufen.
(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1565.)

§ 96. Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen und mit den Seinigen in der Stille zu dämpfen unternimmt, ſoll, wenn es wirklich ohne weitern Schaden gelöſcht worden, noch mit 25 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesſtrafe belegt werden.
(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1566.)

§ 97. Iſt aber durch ſolche Verheimlichung die öffentliche Beihülfe verabſäumt, und dadurch ein erheblicher Schade angerichtet worden, ſo findet die Strafe der unvorſichtigen Brandſtiftung, mithin nach Verhältniß des angerichteten Schadens, Gefängniß- oder Arbeitshausſtrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahr, oder auch nach Beſchaffenheit der Umſtände und der Perſon, 50 bis 1000 Rthlr. Geldſtrafe ſtatt.
(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1567.)

§ 98. Außerdem iſt Jedermann, wenn er bei ſeinem Nachbar oder ſonſt im Dorfe, in der Nacht oder bei Nacht, einen brandigen Geruch wahrnimmt, und daher argwohnt, daß Feuer glimme und Gefahr zu beſorgen ſei, wohl befugt und ſogar verpflichtet, ſich dahin zu begeben und Nachſuchung zu thun. Wenn er ſodann einen Feuerſchaden findet, liegt ihm ob, ſofort Lärm zu machen.
(§ 35 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornſche Ed. S. Thl. 8. p. 630.)

§ 99. Zur Nachtzeit ſind beſonders die Nachtwächter verpflichtet, auf die Merkmale von Feuerſchäden aufmerkſam zu ſein, und wenn ſie dergleichen an, oder in einem Hauſe wahrnehmen, ſogleich hinzueilen und die Bewohner des Hauſes zu wecken. Beſtätigt ſich die Vermuthung eines Feuers, ſo müſſen die Nachtwächter ſogleich Lärm machen, durch Anpochen an die andern Häuſer, die Dorfbewohner wecken und an denen Orten, wo eine Kirche oder Glocke iſt, dem Schulmeiſter oder Kirchenvater davon Nachricht geben, damit erſterer die Gemeine auf- und zuſammenrufe, letzterer aber mit Sturmläuten die Dorfbewohner und Nachbarn ermuntern könne.
(§ 44 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornſche Ed. S. Thl. 8. p. 629.)

§ 100. In der Regel müſſen in jedem Dorfe dergleichen beſondere Nachtwächter beſtellt werden, und nur in denjenigen kleinen Gemeinen, in welchen es den Mitgliedern zu ſchwer fällt, eigene Nachtwächter zu beſolden, iſt es geſtattet, daß die Nachtwachen von den Gemeine-Mitgliedern der Reihe nach geſchehen können, in welchem Falle ſie jedoch alle Obliegenheiten der Nachtwächter zu erfüllen haben.
(§ 38 u. 39 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornſche Ed. S. Th. 8. p. 628.)

§ 101. Die Orts-Obrigkeiten müſſen ſtrenge darauf halten, daß die Nachtwächter munter und munter ihre Pflicht erfüllen, im Dorfe während der Nachtwache auf- und abgehen und aufmerkſam ſind, nicht aber in ihre Wohnungen, oder in die Wirthshäuſer zum Einkehren gehen. Derjenige Nachtwächter, der ſich deſſen ſchuldig macht, muß nicht nur den daraus entſtehenden Schaden haften, ſondern auch für jeden Kontraventions-Fall eine Strafe von 10 Sgr. zur Orts-Armen-Kaſſe erlegen.
(§ 41 des Regl. v. 19 Mai 1765. Kornſche Ed. S. Thl. 8. p. 629.)

§ 102. Die Nachtwächter müſſen von Michaelis bis Oſtern des Abends um 9 Uhr ziehen, und des Morgens nicht eher, als um 4 Uhr abgehen. Von Oſtern bis Michaelis dagegen muß des Abends um 10 Uhr der Aufzug, und des Morgens der Abzug um 3 Uhr geſchehen, je nachdem die Nächte kürzer oder länger ſind.
(§ 40 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornſche Ed. S. Thl. 8. p. 629.)

§ 103. Ein jede Gemeine iſt verbunden, ſich ein Horn für den Nachtwächter auf Koſten anzuſchaffen, welches beim Schulzen aufbewahrt werden muß. Wenn nun Nachtwache aufzieht, muß der Nachtwächter dieſes Horn beim Schulzen abholen, und da die Einwohner die Ueberzeugung erhalten, daß er ſeine Schuldigkeit erfülle, von der Zeit an gewiſſen, zu beſtimmenden Orten im Dorfe ins Horn ſtoßen. Beim Abgange von der Nachtwache wird das Horn wiederum beim Schulzen abgegeben.
(§ 42 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornſche Ed. S. Thl. 8. p. 629.)

§. 104. Die Schulzen haben genau darauf zu achten, daß alles Vorstehende ge befolgt, und keinem Unterthanen dabei nachgesehen werde, widrigenfalls sie selbst in je Falle in 20 Sgr. Strafe genommen werden sollen.

(§. 43 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 629.)

§. 105. Sobald Feuerlärm entsteht, müssen die Einwohner des Dorfes mit i Feuerlösch-Geräthen hinzueilen, um die hervorbrechende Flamme, wo mög noch im Entstehen zu dämpfen.

(§. 27 der V. des Breslauer Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 286.)

§. 106. Auch die benachbarten Ortschaften sind schuldig, Hülfe zu leisten. So daher in der Nachbarschaft ein ungewöhnlicher Rauch, oder ein Feuer bemerkt wird, jedes Dominium und jede Gemeine die Pflicht, den Grund davon sorgfältig zu erforsc und bei einem Unglück ohne Anstand Feuerlärm zu veranlassen, und zu Hülfe zu eile

(§§. 46 u. 53 des Regl v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8 p. 630 u 6

§. 107. Inzwischen darf nur die Hälfte der Dorfseinsassen, und besonders diejeni welchen gewisse besondere Verrichtungen beim Feuer ausdrücklich angewiesen sind, nach brennenden Dorfe eilen, damit, wenn in deren Abwesenheit im eignen Dorfe Feuer stehen sollte, es daselbst nicht an Leuten zum Löschen fehle.

(§. 57 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 633.)

§. 108. Die Pflicht der Hülfsleistung erstreckt sich nicht bloß auf benachbarte associrte Dorfschaften, sondern es müssen alle Orte und Dörfer, wenn in der Nach schaft Feuer ausbricht, und der Ort nicht über eine Meile davon entfernt ist, mit den thigen Feuergeräthschaften und Spritzen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 R von welcher der Schulze die eine, und die Gemeine die andere Hälfte aufbringen hineilen.

(§. 59 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 633.)

§. 109. Wenn eine Feuersbrunst in einem Dorfe ausbricht, we ches der Viehs wegen gesperrt ist, so ist es in Ansehung des, von den benachbarten, nicht inficirten D schaften zu leistenden Beistandes genügend, wenn aus selbigen die mit Wasser angefü Feuerspritzen und Lösch-Geräthschaften nur bis an den Wach-Kordon des gesper Dorfes gebracht, und solche den Verunglückten, zum Gebrauch und ihrem eignen Flei Löschen überlassen werden.

(C. v. 28. Aug. 1781. Kornsche Ed. S. Thl. 17. Nr. 104. p. 206.)

§. 110. Ist in einem zu sperrenden Dorfe keine Spritze vorhanden, so muß der Sperre jedesmal eine Kreisspritze dahin gebracht werden.

(C. v. 17. Dec. 1781 und vom 11. Febr. 1782. Kornsche Ed. S. Thl. 17. Nr. p. 224.)

§. 111. In jedem Dorfe sind zwei bis vier Männer, von anerkannt gutem R als Aufseher und Verwahrer der geretteten Sachen, von der Orts-Obrigkeit ein für mal zu bestellen, und zu verpflichten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die Sa und Geräthschaften aus denen vom Feuer bereits ergriffenen oder bedrohten Häusern geräumt und an einen solchen Platz gebracht werden, wo solche vor dem Verbrennen, vor dem Diebstahl gesichert sind, diese Pflicht haben sie nicht nur dann zu erfüllen, w das Feuer in ihrem Dorfe ausgebrochen ist, sondern auch, wenn sich das Unglück auf benachbarten Dorfe ereignet.

(§. 47 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 630. §. 29 der des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 286.)

§. 112. In sofern in einem Dorfe Maurer, Zimmerleute und Müller sich aufhal sind von diesen einige Personen zu bestellen, welche bei einem entstandenen Feuer für R schaffung der am Orte sich befindenden feuerfangenden Materialien, als Holz, Stroh u. s. f. Sorge tragen, vorzüglich aber, die dem Feuer zunächst stehenden Gebä zu Vermeidung der weiteren Ausbreitung der Flammen, auf dazu erhaltenen Befehl zureißen haben. Hierbei ist jedoch besonders dahin zu sehen, daß die bereits vom Fe ergriffenen Gebäude bei ihrer Niederreissung in sich selbst hineinstürzen, nicht aber einander gerissen werden, als wodurch die Flamme nur vermehrt, und Flugfeuer ver sacht wird.

(§. 48 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 630 u. 631. §. der V. des Breslauer Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 286.)

§. 113. Jedes in einem Kreise entstehende Feuer muß dem betreffenden Landrath fort durch einen reitenden Boten angezeigt werden. Ist es in der Nähe, so muß der La rath sich sogleich zur Stelle begeben, und die Löschanstalten leiten; ist es aber auch fern, so muß er gleichwohl sich ohne Anstand dahin verfügen, um die Entstehung Feuers vorläufig zu untersuchen, nach den Umständen für die Abgebrannten, oder für Erhaltung dessen, was noch zu retten ist, zu sorgen, und um per K. Reg. gründlich Bericht erstatten zu können.

(§. 38 des Entw. zu einer Instrukt. für die Landräthe.)

§. 114. Ist im Orte, wo ein Feuer entsteht, ein Dominium vorhanden, so führt dieses, wo keins vorhanden ist, der Schulz und in dessen Abwesenheit, oder Krankheit, der erste Gerichtsmann, die Aufsicht und Leitung der Lösch- und Rettungs-Anstalten, bis dahin wo der Landrath, oder der Polizei-Distrikts-Kommissarius auf die Brandstätte kommen. Sobald einer von ihnen zugegen ist, müssen sie den Befehl übernehmen, und die Anstalten bis zur völligen Beseitigung aller Gefahr leiten.

(§. 54 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 632. §. 31 der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 287.)

§. 115. Es mag nun das Dominium, das Dorfgericht, der Distrikts-Polizei-Kommissarius, oder der Landrath den Befehl beim Löschen führen; so ist jeder, der zum Helfen herbeigeeilt ist, mithin auch die Schulzen mit ihren Mannschaften aus den benachbarten Orten verpflichtet, den Anordnungen derselben pünktlichen Gehorsam zu leisten. Die Widerspenstigen, so wie diejenigen, welche sich respektwidrige Reden und Ausfälle erlauben, sollen nach Beseitigung der Gefahr von dem Landräthl. Amt zur Untersuchung und gebührenden Strafe gezogen werden.

(§. 55 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 632. §. 32 der V. des Bresl. Amtsbl 1822. Nr 136. p. 287.)

§. 116. Demjenigen, der die Lösch- und Rettungs-Anstalten leitet, liegt es ob, den Platz zu bestimmen, auf welchem die geretteten Geräthschaften in Sicherheit gebracht werden sollen, eine Wache von verlaßbaren Männern dazu zu geben und darauf zu achten, daß das Löschen ohne Aufenthalt und ununterbrochen betrieben wird.

Es ist nicht räthlich in die Flamme zu spritzen, weil durch den Zug, welchen der Wasserstrahl dem Feuer giebt, leicht andere Gebäude entzündet werden können. Die Vorsicht gebietet daher die Spritzen vorzüglich auf den noch nicht brennenden Theil des Gebäudes und auf die umherstehenden unversehrten Gebäude zu richten.

(§. 33 der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p 287.)

§. 117. Damit die in Thätigkeit sich befindenden Spritzen nicht durch Mangel an Wasser ihre Arbeit einzustellen genöthigt werden, auch unter den Hülfeleistenden keine Unordnung entsteht, wodurch der Löschung des Feuers nur geschadet werden kann, ist es nothwendig von dem Bache, Teiche oder Brunnen bis zu den arbeitenden Spritzen ununterbrochene Doppelreihen zu bilden, auf deren einen Seite die mit Wasser gefüllten Eimer bis zu der Spritze, auf der andern aber die geleerten, bis zum Wasserbehälter in unausgesetzter Reihefolge fortgehen.

Die Feuer-Direktion hat hierauf vorzüglich ihr Augenmerk zu richten, und jedermann muß ihrer Anordnung die Reihen zu bilden, ohne Widerrede genügen und darf sich durch das Bedürfniß seinen Eimer verlieren zu können, auf keine Weise abhalten lassen.

(§. 34 der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 287 u. 288.)

§. 118. Der Dirigent der Feuer-Lösch- und Rettungs-Anstalten, hat überhaupt das Recht und die Verpflichtung jede zur Hemmung und Dämpfung der Feuersbrunst nothwendige Maaßregel zur Ausführung bringen zu lassen, namentlich die in der Nähe des Feuers vorhandenen Zäune und andern entzündbaren Gegenstände, so viel es möglich, entfernen; nach Umständen die Niederreißung von Gebäuden anzuordnen, und bewirken zu lassen, selbst wenn solche noch nicht vom Feuer ergriffen sind, so fern diese Maaßregel dazu dienen kann, den Flammen Gränzen zu setzen. Jedermann ist schuldig, sich den zweckmäßigen Anordnungen zu unterwerfen und jede Widersetzlichkeit wird strenge bestraft.

(§. 49 der V. v. 19. März 1821. v. K. A. Thl. V. H. 1. p. 362.)

§. 119. Das Rettungs-Geschäft, d. h. die Bergung der Mobilien, Vorräthe u. s. w. ist im allgemeinen den Maaßregeln zur Dämpfung des Feuers untergeordnet, und ist in der Regel nur in sofern gestattet werden, als für die Löschungs-Anstalten dadurch Hinderniß erwächst.

(§. 51 der V. v. 19. März 1821. v. K. A. Thl. V. H. 1. p. 362.)

Fünftes Kapitel.

Vorschriften wegen der Maaßregeln nach gedämpfter Feuersbrunst.

§. 120. Niemand darf nach gelöschtem Feuer eher von der Brandstelle abgehen, als er von dem Dirigenten der Lösch- und Rettungs-Anstalten dazu die Erlaubniß erhalten hat.

Dieser muß zuvörderst aufzeichnen, welche zum Retten verpflichteten innerhalb einer die belegenen Gemeinen sich gar nicht, oder zu spät eingefunden haben; wer ohne die gebrauchenden Feuerlösch-Geräthe gekommen ist, oder wer sich ohne Erlaubniß von der Brandstelle entfernt hat. Eben so muß er verzeichnen, wer sich beim Löschen hervorgethan und wer hingegen sich ungehorsam und widerspenstig bezeigt hat.

Hierüber, und wie die Fahrlässigen und Widerspenstigen bestraft worden sind, müssen die Landräthl. Aemter in dem über den Brand zu erstattenden Ber., der K. Reg. besonders umständliche Anzeige leisten.

(§ 58 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 633. §. 35 d des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 288)

§ 121. Nach gedämpfter Feuersbrunst muß die erforderliche Mannschaft na Bestimmung des Dirigenten der Lösch-Anstalten, mit den Lösch-Geräthen auf der S stätte zurückbleiben, um Wache zu halten, das etwa noch wieder auflodernde Feu gleich zu löschen und die noch glimmenden oder schwelenden brennbaren Gegenstän Wasser zu begießen. Dies ist so lange fortzusetzen und die dabei angestellte Mann ist alle 6 oder 8 Stunden, so oft abzulösen und durch andere zu ersetzen, bis kein tere Gefahr zu besorgen ist.

(§ 62 des Regl v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 634. §. 36 des Bresl. Amtsbl. 1822 Nr 136. p. 288. §. 53 der V. v. 19. März 1821. A. Thl. V. H. 1. p. 162 u. 163.)

§. 122. Gleichmäßig müssen, so lange es nöthig, gefüllte Wasserkufen zur S stätte geführt werden

(§. 54 der V. v. 19. März 1821. v. K. A. Thl. V. H. 1. p. 163.)

§ 123. Die Orts-Polizei-Behörde hat zu bestimmen, wie lange diese Ver maaßregeln statt finden sollen, und wenn selbige eingestellt werden können.

(§. 55 der V. v. 19. März 1821. v. K. l. c.)

§. 124. Von derselben ist auch dafür zu sorgen, daß die stehen gebliebenen M und Wände der abgebrannten oder vom Feuer beschädigten Gebäude, in soweit sold fahr und Einsturz drohen, abgebrochen und niedergerissen werden.

(§ 56 der V. v. 19. März 1821. v. K. l. c.).

§ 125. In sofern aus dem Schutte noch Sachen von Werth zu retten sind, Brandstätte binnen den ersten 36 Stunden gegen Diebstahl bewacht und solches v die Lösch- und Rettungs-Anstalten leitenden Behörde angeordnet werden. Die nach Bewachung ist, wenn sie noch nützlich sein sollte, Sache der einzelnen Interessenten

(§. 57 der V. v. 19. März 1821. v. K. l. c.)

§. 126. Gleich nach dem Brande müssen die gebrauchten Feuerlösch-Geräthe fältig untersucht, das Fehlende ergänzt und das Schadhafte ausgebessert, auch di beschädigten Brunnen sogleich wieder in gehörigen Stand gesetzt werden.

(§. 59 der V. v. 19. März 1821. v. K. A. Thl. V. H. 1. p. 163.)

§. 127. Feuerlösch-Geräthschaften, welche bei einem Brande auf dem Land loren gegangen oder verdorben sind, werden vergütigt. Die Kosten derselben müss anschlagt und dieser Anschlag der K. Reg. zur Approbation eingereicht werden.

(C. v. 6. Juli 1742 v. 19 Febr. 1743. §. 62 des Regl. v. 19. Mai 1765. K Ed. S. Thl 8. p. 634.)

§. 128. Es wird dabei auch auf diejenigen Rücksicht genommen, welche die geeilten hülfeleistenden Stadt-Bewohner verloren haben, wenn der Verlust von Mag. der Stadt liquidirt und justificirt wird.

(V. v. 3. Sept. 1772.)

§. 129. Die Kosten der Wiederanschaffung werden von der Societät aufgetra welcher der Brand erfolgte.

(§ 62 des Regl. v. 19 Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl 8. p. 634.)

§. 130. So bald es irgend die Löschungs-Geschäfte gestatten, muß der La oder Pol.-Distrikts-Commissarius die Untersuchung über die Entstehungsart der F brunst abhalten, auch die Verhandlungen wegen der Brand-Remission und Sc Hülfe aufnehmen. Die Verhandlungen über die Entstehung des Brandes müssen v Letzteren völlig getrennt, und beide mittelst besondrer Ver. der K. Reg. einz werden.

(C. v. 17. Nov. 1791. Publik. v. 12. Juni 1820 Liegnitzsches Amtsbl. 182 167. p. 201.)

§. 131. Ergeben sich bei der Untersuchung über die wahrscheinlichen Ursach Brandes Anzeigen vorsätzlicher Brandstiftung, so muß der Landrath die aufgen Verhandlungen sofort an das kompetente Gericht abliefern, und demselben die Verf. überlassen, und es wird dann nur eine Abschrift der Verhandl. der K. Re gereicht.

(Min. R. v. 29. Nov. 1790. R. der Min. der Justiz und des I. v. 4. Sept. 18

§. 132. Auch dann, wenn bei der Untersuchung sich Umstände finden, wel Landes-Polizei angehen, z. B fehlerhafte Beschaffenheit der Gebäude, fehlerhafte lösch-Anstalten, vorschriftswidrige Anlage von Feueressen, Backöfen u. s. f. muß von dem Gericht, welches solche bei Gelegenheit der Untersuchung ermittelt, an L. Gericht zur weiteren Mittheilung an die Reg. baldige Anzeige geschehen.

(V. v. 14. Junius 1816. Bresl. Amtsbl. 1816. Nr. 2. p. 111. 112.)

Sechstes Kapitel.

Von den Maaßregeln zur Verhütung von Diebstählen bei Bränden.

§. 133. Gewissenlose Menschen, die während des Löschens sich an den geretteten Sachen vergreifen, werden sogleich den Kriminal-Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung übergeben.

(§. 61 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 634. §. 37 der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 288.)

§. 134. Um dergl. Diebstähle, oder bei vorsätzlichen Brandstiftungen die Thäter möglichst auszumitteln, haben

1tens, die bei Entstehung eines Feuers aus der Nachbarschaft zu Hülfe Eilenden, auf alle diejenigen, welche ihnen von dem Orte der Gefahr aus entgegen kommen, und [illegible] nicht als anerkannt rechtliche Leute bekannt sind, aufmerksam zu sein; sie müssen [illegible] nöthigen, mit ihnen zur Feuerstelle zurückzukehren, auch wenn sie Sachen bei sich [illegible], solche vorläufig in Beschlag nehmen.

(§. 38 der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 288.)

§. 135. 2tens. Die nächsten Nachbar-Gemeinen müssen außer der zum Löschen und Ritten zu gebenden Hülfe auch Patrouillen abschicken, welche alle auf den Ort der Gefahr zuführenden Nebenwege, Fußsteige u. s. f. begehen, und in gleicher Art, wie vorstehend bemerkt, verfahren müssen.

([illegible] al egato.)

§. 136. 3tens. Die von denen zur Hülfe Eilenden und von denen zum Patrouilliren Ausgesandten, als verdächtig Angehaltenen, sind mit denen bei sich habenden Sachen, [illegible] abzuliefern, der die Lösch-Anstalten leitet, um sie bis nach beseitigter Gefahr [illegible] zu lassen. Demnächst müssen sie sofort über das Geschäft genau vernommen [illegible], welches sie zu der Zeit den Weg führte, auf welchem sie angehalten wurden, und [illegible] sie sich glaubhaft auszuweisen im Stande sind, entlassen, sonst aber an die betr. [illegible] Polizei-Behörde des Kreises abgeliefert werden.

([illegible])

§. 137. 4tens. Auch die entfernten Ortschaften der Gegend des Feuers müssen zu [illegible] Zeit ihre Aufmerksamkeit auf alle Passanten verdoppeln, deren Unverdächtigkeit [illegible], auf die Sachen, welche sie bei sich haben, Rücksicht nehmen, und wenn sie verdächtig scheinen, in eben der Art, wie vorstehend vorgeschrieben ist, verfahren.

([illegible])

§. 138. 5tens. Vorzüglich muß auch, wenn Feuer ausgebrochen, in der Gegend [illegible] Polizei-Behörde nachforschen, ob ihr die als verdächtig oder der Bettelei ergeben, bekannte Einwohner zu der Zeit, da das Feuer ausgebrochen, zu Hause gewesen [illegible], und wenn sie abwesend gewesen, genau nachforschen, wo sie sich aufgehalten haben; [illegible] sie nicht, sich genügend über ihren Aufenthalt auszuweisen, so müssen sie verhaftet, und wie in den vorstehenden Paragraphen angeordnet worden ist, mit ihnen verfahren werden.

(§. 38 l. c. p. 289.)

Siebentes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen, wegen der Belohnungen und Strafen und der Publikation des Reglements.

§. 139. Wer bei einem Feuer die erste Spritze zur Brandstelle bringt, erhält einen [illegible] Belohnung. Wer die erste Wasserkufe herbeiführt, 20 Sgr. und zwar von der [illegible] Gemeinde, in welcher der Brand entstanden.

(§. 56 des Regl. v. 19. Mai 1765 Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 632.)

§. 140. Wer sich sonst bei Feuersbrünsten vorzüglich rühmlich auszeichnet, besonders [illegible] der Rettung der in Lebensgefahr befindlichen Personen sich hervorthut, dessen [illegible] nicht nur belobend öffentlich bekannt gemacht, sondern es sollen einem solchen [illegible] Befinden der Umstände Belohnungen aus öffentlichen Fonds zu Theil werden.

(§. 44 der V. v. 19. März 1821. v. K. A. Thl. V. H. 1. p. 164.)

§. 141. In welchen Fällen dagegen Strafen statt finden, ist vorstehend an den [illegible] Orten bereits angegeben, und es wird hier nur noch generaliter festgesetzt, daß, [illegible] wegen Verwendung der Strafen nicht schon das Erforderliche bestimmt ist, [illegible] Denuncianten von allen Strafen ein Drittheil, als Denuncianten-Antheil gebührt [illegible] zwei Drittheile aber zu der zu etablirenden gemeinschaftlichen Feuerkasse des [illegible] der Spritzen-Societät gezogen, und zu deren Besten verwendet werden sollen.

(§. 66 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 635.)

§. 142. Damit Niemand sich mit der Unwissenheit dieser Verordnung entschuldigen [illegible], ist solche alljährlich zweimal und zwar:

den letzten Sonntag vor Ostern, so wie

den letzten Sonntag vor Michaelis der versammelten Gemeine vorzulesen, auf — daß es wirklich geschehe, die Landräthlichen Aemter strenge zu halten haben. (§. 67 des Regl. v. 19 Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 635. §. 38 i des Bresl. Amtsbl. 1822. p. 289 u. 290.)

(A. VI. 965. — 4. 71.)

FF. Provinz Posen.

Allgemeine Feuer-Polizei-Vorschriften der K. Reg. zu Posen, 19. März 1821 [1]).

Auf den Grund eines R. des K. Min. des I. v. 17. Dec. v. J. bringen wir i hende Feuer-Ordnung zur Kenntniß und zur Beachtung des Publikums und d nachgeordneten Behörden.

Zugleich weisen wir die Hrn. Landräthe an, die in den §§. 38. 39. 42. 63 i vorbehaltenen Bestimmungen, nach dem Bedürfnisse und den Verhältnissen der ei Städte und der bedeutenoern Dorf-Kommunen, mit deren Ortsbehörden sie sich d zu vereinigen haben, zu treffen, und wie dies geschehen, in den nächsten Berichte die halbjährige Revision der Feuerlöschgeräthschaften, speciell nachzuweisen.

Abschnitt I.

Vorschriften zur Verhütung der Feuersbrünste.

1) Jeder Hausvater ist verpflichtet, in seiner Wohnung auf Feuer und Licht a sam zu sein, und dafür zu sorgen, daß seine Hausgenossen, Dienstboten u der vorsichtig damit umgehen

Wer bei seinen Nachbaren das Gegentheil bemerkt, hat davon der O unverzüglich Anzeige zu machen.

2) Mit brennendem Kiehn oder Holz, oder mit bloßen brennenden Lichtern od pen, oder mit glühenden Kohlen in offenen Gefäßen, darf nicht über die besonders aber niemals in Ställen od.r Scheunen, auch nicht auf Böden, S oder ähnliche Gelaße gegangen werden, wo leicht Feuer fangende Dinge finden, oder doch zu sein pflegen. Noch weniger darf bei bloßem, d. i unv tem Feuer oder Licht das Vieh gefüttert oder Häckfel geschnitten werden.

3) Wenn in Ställen, Schennen u. s. w., oder zu Gängen über die Straße n Licht oder Erleuchtung gebraucht wird, so soll das Licht oder die Lampe i sicheren blechernen, oder in Blech oder Blei eingefaßten Glaslaternen v verschlossen werden.

4) Auch in den Wohnhäusern dürfen brennende Lichtkerzen niemals an Balken, den, Tischen, Bänken und dergleichen befestigt, sondern selbige sollen, so nicht in Laternen stehen, auf Leuchter oder wenigstens auf solche Gefäße werden, welche nicht entzündbar sind.

5) Laternen von Papier, Blasen, Horn oder Holz sind gänzlich verboten.

6) Pfannen und Töpfe mit Kohlen dürfen nur da, wo keine leicht entzündlic genstände in der Nähe sind, gebraucht werden, und immer nur mit Beob vorzüglicher Vorsicht, wenn das Feuer darin wohl verwahrt ist.

Die Anwendung derselben zur Erwärmung der Wohnzimmer statt des F zur Erwärmung in hölzernen Buden, zur Erwärmung der Hände beim T der Wäsche auf den Hausböden, oder zum Kochen auf den Straßen und Plätzen, darf nicht mehr stattfinden

7) Alle Einheitzöffnungen müss n geschlossen werden, sobald das Flammenfe gehört hat. Das Feuer auf den Heerden darf, besonders gegen die Nach eher verlassen werden, als bis es zusammengesetzt und mit Wasser gelöscht mit einem blechernen oder irdenen Deckel bedeckt ist.

Außerhalb der eigentlichen Feuerstellen darf nirgends in den Gebäud in deren Nähe Feuer gehalten oder angemacht werden, am wenigsten auf d höften.

8) Bei sehr stürmischer Witterung dürfen keine große Feuer in den Werkstät auf den Feuerheerden, namentlich auch keine Brau- und Darr-Feuer ang die schon vorhandenen aber müssen so schleunig als möglich ausgelöscht wer

9) Brennbare Sachen aller Art sind von den Feuerstätten möglichst fern zu — Besonders aber ist bei Aufbewahrung der leicht fangenden Gegenstän Flachs, Hanf u. dgl., so wie des Branntweins und der Fettwaaren, als

---

[1]) Gleichlautend von der K. Reg. zu Bromberg für deren Depart. unterm 1 1821 publicirt.

Talg, Oel, Theer, Pech und dergleichen, die äußerste Vorsicht zu beobachten. Größere nicht bloß zum Hausbedarf bestimmte Vorräthe von Gegenständen und Waaren dieser Art, dürfen gar nicht in den Wohnhäusern aufbewahrt werden, es sei denn, in feuersichern gewölbten Gemächern.

Oel darf niemals auf Flachs, Hanf oder dicht verpacktes Tauwerk gelagert, auch nicht nahe dabei aufbewahrt werden, wegen Gefahr der Selbstentzündung.

10) Wegen Aufbewahrung und Behandlung des Schießpulvers bleiben die besonderen Vorschriften in Anwendung, welche in der Bekanntm. v. 19. Juni 1816 (Amtsbl. 1816. S. 221) enthalten sind.

11) Asche, besonders von Torf und Steinkohlen, darf nicht auf den Böden und in hölzernen Gefäßen, sondern nur in den Küchen oder Kellern in blechernen oder irdenen Behältern aufbewahrt, oder solche muß aus den Gebäuden ganz fortgeschafft werden, an solche Stellen hin, wo kein Schaden dadurch verursacht werden kann.

12) Das Trocknen, Reinmachen und Schwingen des Flachses soll in der Regel ganz außerhalb der Ortschaften geschehen. Das Hecheln darf zwar in den Häusern, jedoch nicht bei Licht, sondern nur am Tage verrichten werden.

13) Ungelöschter Kalk darf nicht in der Nähe von Gebäuden, auch nicht offen, sondern in verdeckten Behältnissen aufbewahrt werden.

14) Große Holzstöße, Heuschober, Strohhaufen und dergleichen, dürfen nicht in der Nähe der Gebäude, worin Feuerstellen befindlich sind, oder unmittelbar an denselben aufgestellt werden, sondern müssen nach Maaßgabe der Oertlichkeit in möglichster Entfernung davon bleiben.

15) Die in Holz arbeitenden Handwerker sollen die Späne in ihren Werkstätten nicht anhäufen, sondern solche in der Regel täglich daraus fortschaffen und nach sichern Gelaßen bringen, auch unter keinem Vorwande brennendes Licht in der Werkstätte ohne Aufsicht stehen lassen.

16) Feuerfänger Lichtgießer u. s. w. dürfen niemals des Nachts Talg, Wachs u. s. w. schmelzen. Dies soll stets nur bei Tageszeit, mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht, geschehen. Firniß darf niemals in den Häusern, sondern nur entfernt von den Gebäuden auf dem Felde gekocht werden.

17) Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften, nach in Stallungen, Scheunen, auch Holz-Niederlagen, und an ähnlichen der Feuersgefahr leicht ausgesetzten Orten, darf Taback geraucht werden. Ein jeder hat die Befugniß, demjenigen, welcher diese Vorschrift verletzt, die Tabackspfeife abzunehmen, und ihn der Pol. Behörde zur Bestrafung anzuzeigen. Der Betroffene wird nach der V. v. 21. Mai 1816. (Amtsbl 1816. S 83) bestraft.

18) Das Schießen mit Feuergewehren in der Nähe von Gebäuden, oder andern leicht entzündbaren Gegenständen, ist bei 5—50 Rthlr. Strafe verboten. Eine Ausnahme von der Regel findet nur Statt, wenn zur Tödtung einer von der Wuth befallenen Thieres Schießgewehr gebraucht wird, desgleichen bei besondern Gelegenheiten mit ausdrücklicher Erlaubniß und unter spezieller Aufsicht der Polizei-Behörde.

Mit gleicher Maaßgabe ist das Abbrennen der Raketen und anderer Feuerwerke verboten.

19) Es ist die Pflicht jedes Hauswirths, auf gehörige Reinigung der Schornsteine in seinem Hause zu halten. Die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung und die Pflichten der Schornsteinfeger, sind bereits durch eine besondere unterm 2. Dec. 1818 (Amtsbl. 1818. S. 1058) bekannt gemachte V. festgesetzt.

20) Gleichergestalt bleiben wegen der Neubauten und Gebäude-Reparaturen im Allgemeinen, so wie insbesondere wegen Veränderung der Feuerstätten, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften (A. L. R. Th. I. Tit. 3. §§ 65 — 82) und die darauf sich gründenden besondern V. in Anwendung. (Amtsbl. 1816. S. 253. 302. 524. — 1817. S. 2 und 1818. S. 157.)

Blitzableiter dürfen nur mit Vorwissen und Genehmigung der Polizei angelegt werden.

21) Um die aus dem Verfall und schlechten Zustande der Gebäude entstehende Feuersgefahr nach Möglichkeit zu vermeiden, ist von Zeit, zu Zeit mindestens aber halbjährlich, in allen Städten und Dörfern die Feuersicherheit sämmtlicher häuslichen Einrichtungen und Bauanlagen mit Sorgfalt zu untersuchen.

Diese Feuersvisitationen, bei welchen zugleich auf Beobachtung der sonstigen Baupolizei-Vorschriften zu halten ist, sind in den Städten von den Polizei-Dirigenten oder Bürgermeistern, in der Regel mit Zuziehung eines Maurer- und eines Zimmermeisters, wo möglich auch des Schornsteinfegers, in Ermangelung dieser Gewerksleute mit Zuziehung einiger verständigen Burger, auf den Dörfern aber

von den Dorfschulzen mit Zuziehung des Dorfälteſten abzuhalten. In ſo w
dabei ausmittelt, daß vorgefundene Bauanlagen oder gewiſſe Theile der Ge
im vorgefundenen Zuſtande, wegen Feuergefährlichkeit, den ergangenen P
Vorſchriften gemäß, nicht geduldet werden können, muß nach den Umſtänd
weder die Fortſchaffung, oder die zur Beſeitigung der Gefahr erforderliche
derung unverzüglich ins Werk geſetzt werden. Alle Feuerungen ohne Aus
müſſen an maſſiven Brandmauern liegen.

22) Seifenſieder, Lichtzieher u. ſ. w. bedürfen nächſt den Bäckern, Brauern und
nern zu ihrem Gewerbe vorzüglich feſter und ſicherer Feuerſtätten. Bei neu
lagen der Gewerbetreibenden dieſer Art, in Städten oder geſchloſſenen D
und bei Haupt-Reparaturen an den ſchon vorhandenen Anlagen, iſt dar
halten, daß die Feuerſtätten nicht nur durch maſſive Ringwände, ſonder
durch Gewölbe ſicher geſtellt werden.

23) Die im vorhergehenden §. 22 genannten, und überhaupt alle diejenigen G
treibenden, welche zu den Feuerarbeitern gehören, oder welche zu ihrem G
eines größeren als des zu einer gewöhnlichen Hauswirthſchaft nöthigen Fe
dürfen, ſollen keine neue Wohnung beziehen und ihre Wohnung nicht ver
ohne zuvor der Polizeibehörde zur Prüfung der Zuläſſigkeit und Feuerſi
Anzeige gemacht und Genehmigung erhalten zu haben.

24) Der höchſte Punkt eines Stubenofens ſoll wenigſtens ein Fuß von der D
Zimmers entfernt bleiben.

25) Eiſerne Rauchröhren, welche aus Windöfen in die Schornſteine geführt
dürfen in einer Entfernung von 3 Fuß kein Holzwerk haben.

26) In den Städten ſollen Schornſteine künftig nur von Ziegeln erbaut, u
Balken oder hölzerne Stützen geſetzt, nirgends auf das Gebälk oder Ke
abgeſetzt, oder aufgeſattelt, auch durchaus nicht auf Holz geſchleift, ſonder
terrings auf einem maſſiven Fundament aufgeführt, und nöthigenfalls zu
gewölbt werden, kein Holzwerk darf die Schornſteinröhre unmittelbar b
Balken und Sparrhölzer, welche der Schornſtein-Aufführung im Weg
ſind abzuſchneiden, und durch Queerhölzer auszuwechſeln, doch ſo, daß
Sparren und Wechſel wenigſtens ½ Fuß vom Schornſtein entfernt bleibe

Auch auf dem platten Lande iſt dahin zu wirken, daß bei Neubauten
möglich, nur maſſive Schornſteine erbaut werden, und die noch ſo häufig
abkommen. Doch iſt hierbei der Vermögens-Zuſtand der Intereſſenten m
keit zu berückſichtigen.

27) Die nicht maſſiv gewölbten und daher nicht feuerſichere Backöfen auf d
und in den kleinen Städten, desgleichen Töpferöfen ſollen wenigſtens 10
von andern Gebäuden entfernt ſein.

28) Alle an den Außenflächen (in den Wänden, dem Giebel, oder dem Dache
bäude in den Städten oder geſchloſſenen Dörfern vorhandenen Oeffnung
mittelſt Fenſtern oder Laden verſchließbar gemacht, und letztere ſollen,
Gebäude ohne menſchliche Aufſicht bleiben, verſchloſſen werden.

29) Den Dorfgemeinden wird empfohlen, zwiſchen den einzelnen Gehöften un
leeren Plätzen in den Dörfern Bäume anpflanzen zu laſſen, beſonders
jenigen Gattungen, welche ſtark belaubt werden, und dadurch zur Hem
Feuersbrünſte ſehr beitragen können.

Abſchnitt II.

Vorſchriften, welche darauf zwecken, daß bei vorkommenden Feuersbrünſten die zum Löſchen erforderlichen Mittel ſich in Bereitſchaft finden, und gehörig angewendet werden können.

30) Jeder Hauswirth hat dafür zu ſorgen, daß die Straße vor ſeinem Hau
bei Tage noch des Nachts, durch Wagen, Holz oder andere nicht dahin
Gegenſtände geſperrt werde.

31) Jede Haushaltung hat ſich mit einer Tonne oder einem ähnlichen Waſ
zu verſehen, worin jeder Zeit, beſonders über Nacht ein angemeſſener V
rath in Bereitſchaft zu halten iſt.

32) Die öffentlichen und Privat-Brunnen ſind fortdauernd in gutem ba
Stande zu erhalten, und wenn ſie ſchadhaft werden, unverzüglich au
und wieder in Stand zu ſetzen. Der Beſitzer eines Privat-Brunnens d
nicht ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Pol. Behörde verfallen oder
gehen laſſen.

33) In jeder Gemeinde ſind, nach Verhältniß ihrer Beträchtlichkeit, die erf
Löſch- und Rettungsgeräthſchaften anzuſchaffen, in ſo weit ſolche noch fehl
gehören Spritzen, Waſſerkufen, Eimer, Feuerhaken, Leitern u. ſ. w.

Die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der öffentlichen Geräthschaften sind aus dem Kommunal-Fonds oder durch Beiträge der Gesammtheit aller Mitglieder jeder Gemeinde, die Kosten der Privat-Löschgeräthschaften aber sind von jedem einzelnen Hausbesitzer zu bestreiten.

24) Bei welchen einzelnen Gemeinden große fahrbare Schlauch- oder Rohrspritzen anzuschaffen und die Kosten dazu aufzubringen sind, wird durch besondere Verfügungen festgesetzt werden. An sonstigen öffentlichen Löschgeräthschaften sollen in der Regel wenigstens von jeder Gemeinde auf 6—10 Feuerstellen ein Wasserküven mit einer Schleife und zwei große Feuerhaken, außerdem in den Städten einige große Feuerleitern unterhalten werden.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Küven auf passenden Plätzen aufgestellt, im Sommer jederzeit mit einem frischen Wasser gefüllt, im Winter aber umgekehrt auf Unterlagen gestellt werden.

Die übrigen öffentl. Löschgeräthschaften sind an sichern, aber leicht zugänglichen Orten aufzubewahren.

25) Als Privat-Löschgeräth soll in der Regel jeder Hausbesitzer einen ledernen Feuereimer, einen Feuerhaken, eine Art, eine Handspritze, eine sogenannte Feuerpatsche (d. i. eine an einem Ende mit Lappen dick umwickelte Stange), in den Städten eine Leiter unter dem Dache, auf den Dörfern eine bis über den Schornstein reichende Leiter, anschaffen und unterhalten.

Das Privat-Löschgeräth ist unterscheidend zu bezeichnen, entweder mit der Hausnummer, oder dem Namen des Eigenthümers, oder durch andere leicht erkennbare Merkmale.

26) Bei Gelegenheit der nach §. 21 vorzunehmenden Feuer-Visitationen ist zugleich das Vorhandenseyn und der Zustand der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften zu untersuchen, und dafür zu sorgen, daß den etwa entdeckten Mängeln sofort abgeholfen werde. Wenn Jemand hierin säumig ist, so hat die Pol. Behörde für dessen Rechnung das Mangelnde zu besorgen, und die Kosten nöthigenfalls durch Exekution von demselben einzuziehen.

27) Die größeren Feuerspritzen, wo dergleichen vorhanden, sind in der Regel drei- bis viermal jährlich zu probiren, wobei zugleich das zu deren Bedienung bestimmte Personale im Gebrauche der Spritzen zweckmäßig zu üben ist.

Diese Proben und Uebungen dürfen jedoch nicht bei Frostwetter vorgenommen werden.

28) Nach den besondern Verhältnissen und der Eigenthümlichkeit jedes einzelnen Orts, sind von den Pol. Behörden die Einrichtungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um den entstehender Feuersbrunst alle Einwohner davon aufs schleunigste in Kenntniß zu setzen, die Lösch- und Rettungs-Anstalten mit der gehörigen Ordnung zu betreiben, alle Verwirrungen möglichst zu vermeiden, und alle zur Hülfsleistung verpflichtete Personen in zweckmäßige Thätigkeit zu setzen.

Insbesondere sind zur Herandringung und Bewegung der Spritzen, und zur Herbeischaffung des Wassers die nöthigen Mannschaften und Pferde, so wie zur Bedienung der übrigen öffentlichen Löschgeräthschaften, desgleichen zum Rettungsgeschäft, zu den etwanigen Reserven u. s. w. gewisse Personen im Voraus zu bestimmen.

Im Allgemeinen muß jeder Feuerdienstpflichtige mit Anweisung versehen sein, welches Geschäft er bei vorkommenden Feuersbrünsten zunächst und vorzugsweise zu ergreifen hat. Auch die Art des Feuerlärms durch Schnarren, Trommeln, Anschlagen der Sturmglocken u. s. w., und welche Personen zunächst die Lärmsignale geben sollen, ist anzuordnen. Ferner sind Rettungsplätze zu bezeichnen, wo die geborgenen Sachen einstweilen unter Bewachung niedergelegt werden können.

Befinden sich öffentliche Kassen, Archive und dergleichen am Orte, so ist insbesondere auch wegen deren Rettung und Bergung für den Fall entstehender Feuersnoth das Nöthige anzuordnen.

Auch zur Dämpfung der Feuersbrünste in benachbarten Ortschaften muß Hülfe geleistet werden, und es ist für dergleichen Fälle ebenfalls schon im Voraus das Erforderliche zu bestimmen, damit die Hülfeleistung nicht versäumt werde, zugleich aber auch für die Sicherung des eigenen Wohnorts besorgt bleibe.

Abschnitt III.

Vorschriften über das Verhalten bei vorfallenden Feuersbrünsten.

Jeder, in dessen Wohnung ein Brandfeuer entsteht, ist verpflichtet, unverzüglich Lärm zu machen, die Eingänge des Gebäudes zu öffnen, und die Bekanntmachung der Feuersgefahr schleunigst zu verbreiten. (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1566. 1567.)

41) Auch diejenigen Brandfeuer, welche noch vor geschehenem Feuerlärm durch
hülfe gelöscht worden sind, müssen der Polizei gemeldet werden.

42) Jeder, welcher ein Brandfeuer bemerkt, ehe Lärm entstanden ist, soll ang
lich, so viel ihm möglich ist, für die Bekanntmachung und für Veranstaltu
Lärms sorgen.

Bei Nachtzeit sind besonders die Nachtwächter verpflichtet, auf die M
der Brandfeuer aufmerksam zu sein, und wenn sie dergl. in oder an einem
wahrnehmen, sogleich anzupochen und die Bewohner des Hauses zu wecken
stätigt sich die Vermuthung eines stattfindenden Brandfeuers, so müssen die
wächter sogleich Lärm machen, und dadurch, so wie durch Anpochen an die
die Nachbaren und übrigen Einwohner des Orts, besonders auch die nächs
Beamten wecken.

Welche sonstige Lärmsignale zur Kundmachung der Feuersbrünste bei
oder bei Tage zu geben sind, bleibt nach den Verhältnissen jedes Orts zu bes

43) Alle zum Feuerdienst verpflichteten Personen müssen auf die erste Nachri
einer Feuersbrunst unverzüglich an den Ort ihrer Bestimmung, oder mit dem
geräth unmittelbar zur Brandstelle eilen.

Ein jeder muß die sogenannten Feuerzeichen, wo solche schon eingefüh
mitbringen, um durch deren Ablieferung an den betreffenden Pol. Beam
Erscheinen nachzuweisen. Frauenzimmer und Kinder, so wie alle müßige Z
dagegen sollen fortbleiben oder zurückgewiesen, und diejenigen, welche Un
verursachen, oder böser Absichten verdächtig sind, ohne Anstand verhaftet

44) Zur Fortschaffung der Spritzen und Wasserkufen ist jeder pferdehaltende
ner sein Gespann zu gestellen schuldig.

45) Schornsteinfeger, Maurer und Zimmerleute, wo sie vorhanden sind, sollen
ihren Gesellen, mit den erforderlichen Werkzeugen auf der Brandstelle er
um besonders beim Niederreißen Dienste zu leisten.

46) Zur Zeit eines Brandfeuers sollen alle Privat-Brunnen und Wasserbehält
Ausnahme und Rücksicht zur Benutzung für die Lösch-Anstalten verstattet

47) Dem ersten Pol. Beamten jedes Orts, oder seinem Stellvertreter liegt di
nung und Leitung der Lösch- und Rettungs-Anstalten ob; in Garnison
unter der durch die Allerh. K. O. v. 29. Aug. 1818 befohlenen Mitwir
Militairs.

48) Gleich den Dirigenten, müssen alle übrigen Pol. Beamten des Orts,
deren noch vorhanden sind, ungesäumt sich zur Brandstelle begeben, um
das nach den Vorschriften der Orts-Behörde ein- für allemal übertra
schäft zu besorgen, oder an Ort und Stelle die nach Bewandniß der
ihnen vom Dirigenten zu ertheilenden Befehle zu vollziehen.

49) Zu den Pflichten der Pol. Behörde gehört es insbesondere, darauf zu s
jede zum Feuerdienst bestimmte Person sich auf ihrem Platze befinde,
Schuldigkeit nachkomme, daß überall Ordnung, nach Möglichkeit, aufr
ten werde, daß die Spritzen, wo dergleichen vorhanden, zweckmäßig
ununterbrochen bewegt und mit Wasser versorgt, und daß die übrigen
mittel auf das Wirksamste in Anwendung gesetzt werden. Dieselbe hat
und die Verpflichtung, jede zur Hemmung und Dämpfung der Feuersbr
wendige Maaßregel zur Ausführung bringen zu lassen, namentlich die in
des Feuers vorhandenen Zäune und anderen entzündbaren Gebäuden,
möglich, forträumen, nach Umständen die Niederreißung von Gegenstä
ordnen und bewirken zu lassen, selbst, wenn solche noch nicht vom Feue
sind, sofern diese Maaßregel dazu dienen kann, dem Brande Gränzen
Jedermann ist schuldig, sich den diesfälligen Anordnungen zu unterwe
jede Widersetzlichkeit wird strenge bestraft.

50) In den Städten sollen bei nächtlichen Feuersbrünsten von den Beweh
Häuser in den zur Brandstätte führenden, und in den benachbarten S
Fensterladen geöffnet und brennende Lichter, oder Lampen an die Fenste
Laternen vor den Häusern aufgestellt werden.

51) Das Rettungs-Geschäft, nämlich die Bergung der Mobilien u. s. w ist
meinen den Maaßregeln zur Dämpfung des Feuers untergeordnet, und
Regel nur sofern gestattet werden, als für die Löschungs-Anstalten de
Hinderniß erwächst.

Abschnitt IV.

Vorschriften wegen der Maaßregeln nach gedämpfter Feuers

52) Keine feuerdienstpflichtige Person darf sich, ohne Erlaubniß des Pol.
oder seines Stellvertreters von der Brandstätte entfernen.

53) Nach gelöschter Feuersbrunst muß, nach Bestimmung des Pol. Beamten, die erforderliche Mannschaft mit Löschgeräthen auf der Brandstätte zurückbleiben, um Wache zu halten, das wieder noch etwa auflodernde Feuer sogleich zu löschen, und die noch glimmenden oder schwelenden brennbaren Gegenstände mit Wasser zu begießen. Das ist so lange fortzusetzen, und die dabei angestellte Mannschaft ist alle 6 oder 8 Stunden so oft abzulösen, und durch andere zu ersetzen, bis keine Gefahr zu befürchten ist.

54) Einwohnig müssen, so lange es nöthig ist, gefüllte Wasserküven zur Brandstätte geliefert werden.

55) Die Pol. Behörde hat zu bestimmen, wann diese Maaßregeln eingestellt werden können.

56) Den derselben ist dafür zu sorgen, daß die stehen gebliebenen Mauern und Wände der abgebrannten oder vom Feuer beschädigten Gebäude, in soweit solche Gefahr des Einsturz drohen, abgebrochen oder niedergerissen werden.

57) Sollen aus dem Schutte noch Sachen von Werth zu retten sind, soll die Brandstätte binnen den ersten 36 Stunden gegen Diebstahl bewacht, und solches von der Pol. Behörde angeordnet werden. Die nachherige Bewachung, wenn sie noch nöthig wäre, ist Sache der einzelnen Interessenten.

58) Die Eigenthümer der Brandstelle sind schuldig, binnen einer von der Pol. Behörde angemessen zu bestimmenden Frist den Schutt forträumen zu lassen.

59) Das gebrauchte Feuerlöschgeräth muß nach dem Brande ungesäumt sorgfältig untersucht, das Fehlende ergänzt und das Schadhafte ausgebessert, die Brunnen müssen, wo sie beschädigt sind, ebenfalls sogleich wider in Stand gesetzt werden.

60) Nach jedem Brandschaden bestimmt die Pol. Behörde, ob und in welchen Gränzen der Wiederaufbau eines neuen Gebäudes auf der Brandstelle stattfinden darf. Neue Feuergebäude dürfen nicht ohne polizeiliche Genehmigung errichtet werden.

61) Sobald es irgend die Löschungsgeschäfte gestatten, hat die Pol. Behörde, nach den vorhandenen besondern Vorschriften, die Untersuchung über die Entstehung der Feuersbrunst abzuhalten.

62) Auch hat dieselbe alle diejenigen, welche etwa bei der Feuersbrunst oder nachher ihre Pflicht nicht erfüllt, oder sich anderweit haben etwas zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung und Untersuchung zu ziehen, und deren Bestrafung zu veranlassen.

63) Die Strafe für Versetzung der vorstehenden Vorschriften, in soweit die Höhe derselben für bestimmte Vergehungen nicht in den bestehenden G. und V. schon vorgesehen, und wenn nicht etwa die Kontravention mit einem durch besondere Strafgesetze bedrohten Vergehen oder Verbrechen in Verbindung ist, werden nach allgemeinen Grundsätzen (A. L. R. Th. II. Tit. 20 §§. 29. 33. 35. 240) abgemessen, und in der Regel auf Geldbußen von 1 — 10 Rthlr. ohne verhältnißmäßige Leibesstrafe festgesetzt, in Wiederholungsfällen aber durch angemessene Erhöhung geschärft. Die Strafsätze für einzelne Vergehungen oder Unterlassungen sollen von den Ortsbehörden näher bestimmt werden. Für diejenigen, welche aus bloßem Leichtsinn oder in böser Absicht wissentlich ohne Grund Feuerlärm veranlassen, die Einwohner beunruhigen, wird nachdrücklich körperliche Züchtigung oder Gefängnißstrafe von 3 — 6 Wochen festgesetzt, in sofern nicht entstandene besondere Umstände eine härtere Bestrafung begründen.

64) Sind dagegen bei Feuersbrünsten rühmlich ausgezeichnet, dessen Namen soll öffentlich bekannt gemacht, und es soll demselben, nach Befinden der Umstände, Belohnungen aus öffentlichen Fonds zu Theil werden. Auch haben die Ortsbehörden angemessene Prämien für diejenigen auszusetzen, welche bei Feuersbrünsten die erste Spritze oder die erste Küve zur Brandstätte bringen, oder wo nur eine fahrbare Spritze vorhanden ist, die ersten Pferde zur Fortbringung derselben stellen, ferner welche das erste Lärmsignal besorgen, oder auf ähnliche Art zuerst zu Rettungs-Anstalten thätig mitwirken. (A. V. 151. — 1. 86.)

Provinz Preußen.

Von älteren Verordnungen sind anzuführen:

die bei der Provinz Brandenburg sub Litt. b. c und e. auf-

Feuer-Ordnung der Stadt Königsberg v. 3. Juli 1770.

(N. C. Tom. IV. S. 1208. No. 47 de 1770. Rabe's Samml. Bd. I. Abthl. 4. S. 86.)

c) Feuer-Ordnung für das Königreich Preußen und die P
Litthauen v. 3. Juli 1770.

(N. C. C. Tom. IV. S. 7285. No. 48 de 1770. Rabe's Samml. Bd. I. 4. S. 141.)

2) Neuere Bestimmungen.

a) V. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 28. April 1819. Be
machung der V. zur Verhütung der Feuersgefahr auf dem platten L

Wiewohl durch das Patent d. d. Berlin d. 3. März 1724 wegen der Anstal
dem platten Lande gegen besorgliche Feuersgefahr, durch das Regl. d d. Berli
Juli 1770 für das platte Land in dem Königreich Preußen und der Provinz Litth
Verhütung entstehender Feuersbrünste, und durch die von Zeit zu Zeit erlassenen
deren B. und C. Verf. sämmtl. Anordnungen wegen der Feuerpolizei auf dem
Lande hinlänglich bekannt gemacht, und dem zufolge auch mancherlei Uebelstände u
fährliche Gebräuche abgestellt und vergessen sind; so finden wir uns dennoch durch ei
Mängel, und, um die sorgsamste Verhütung der Feuersgefahr von neuem anz
veranlaßt, diese mit dem Wohlstande des Landes und der Zufriedenheit der Einwo
innig verbundenen Bestimmungen zur allgemeinen Richtschnur übersichtlich zusamm
stellen, und von neuem in Erinnerung zu bringen, wie hiemit geschieht.

Im Innern der Häuser ist jeder Hauswirth verpflichtet, nicht allein sel
Feuer und Licht behutsam umzugehen, sondern auch darauf zu halten, daß die nothi
sicht von seinen Hausgenossen beobachtet werde. Daß die Schornsteine überhaup
Vorschrift, d. h. in den Herbst- und Wintermonaten viermal, in den Frühling
Sommermonaten dreimal gereinigt, die Kochstellen und Mauern um die Ofenlö
weit sich mit Besen reichen läßt, außerdem zum öftern gefegt, elserne Ofenthü
weit es die Vermögensumstände nur immer erlauben, angeschafft, daß besonders
Stuben der Eigenköthner und Instleute die Kaminlöcher nicht mit Tuchern verhän
mit Lappen verstopft werden, daß das Gesinde nicht heiße Steine in die Lag
bringe, nicht Licht-Enden an Thuren, Treppen, Pfosten anklebe, daß die Asche n
die oberen Räume und sonst fahrlässig hingeschuttet werde, wird daher jedem Ha
und Grundherrn empfohlen und zur Pflicht gemacht.

Der Tabackspfeife darf sich in Scheunen, Stallungen, Böden und üb
an solchen Orten, wo feuerfangende Sachen vorhanden sind, Niemand bedienen
wenn sie mit einem Deckel versehen wäre, sondern nur in Küchen, Wohnstuben u
dem gleich ist.

Zur Erleuchtung auf Luchten, Ställen u. s. w. sind Holzspäne oder leg
Szibbers, und die in Holz gefaßten Laternen ganz untersagt, und vom freien Le
nur in Wohnzimmern, Küchen, Kellern, nicht aber auf den obern Räumen unter
dächern, oder in Kammern, wo Heede u. dergl. aufbewahrt liegt, Gebrauch
werden. Von Laternen sind nur diejenigen zulässig, welche aus Horn oder G
Blech gesetzt, oder ganz aus durchlöchertem Bleche bestehen.

Bei heftigen Stürmen und täglich vor dem Schlafengehen sind die Oe
wo am Tage Feuer gewesen, zuzumachen, das Feuer auf dem Heerde zu lösch
Kohlen und Asche zusammen zu scharren, und in eine sichere Lage zu bringen.
wenig darf, wenn kein Erwachsener daheim ist, z. B. zur Zeit der Feldarbeit, in
lassenen Wohnungen Feuer irgend einer Art zurückbleiben

Die Privat-Dörr- und Backanstalten in den Häusern müssen in der R
geschafft, und ausnahmsweise die Privat-Backöfen in den Wohnhäusern nur da
werden, wo selbige unter einem überwölbten Raume oder unter dem Heerde
völlig massiven Küche angebracht sind. Dagegen sind öffentliche Backofen, jed
mit einer Umgebung von Holz, öffentliche Stuben zum Brachen des Flachses
Trocknen der Fischernetze in gehöriger Entfernung von den Gebäuden zu errich
wird in letzterer Rücksicht auf die Verf. v. 8. Sept. und 17. Nov. 1812 im Amtsbl
J. S. 493 und 618 Bezug genommen.

Stubenöfen, welche den Balken oder hölzernen Wänden zu nahe tre
nicht zu dulden, eben so wenig Oefen in hölzernen Windmühlen. Auf den D
Holz, Flachs ꝛc. nicht getrocknet werden. Daß die Landbäcker und Krugbesitzer
zu Sonn und Festtagen, besonders in den Kirchdörfern, Weißbrod backen, ihr
in den Stubenöfen auf eine der öffentl. Sicherheit gefährliche Weise betreiben, ist
gestatten.

Hinsichtlich der Schornsteine, so müssen statt der hier und da noch
denen feuergefährlichen und da, wo sie ganz fehlen, welches selbst noch in einige
wohntesten Gegenden Litthauens der Fall ist, massive Schornsteine 2 bis 3 Fuß

Dach hinauf aufgeführt, auch in ihren Wänden und durch sie hindurch weder Balken noch Holzwerk zum Räuchern verstattet werden. Ueberhaupt wird wegen Erbauung der Schornsteine auf die im Amtsbl. pro 1813 S. 363 befindl. Verf. v 21 Mai desselb. J. verwiesen. Auf den obern Räumen darf an die Schornsteine nichts angelehnt werden, damit jeder etwanige Risse leicht wahrzunehmen sind, überhaupt jeder Fehler daran dem Auge sich sofort darstelle. Neue Schornsteine mit eisernen Vorschiebern zu versehen, damit selbige bei etwaniger Entzündung des Rußes verschlossen werden können, wird vorzüglich hierdurch empfohlen.

Der Strumet darf in nassen Jahren nicht feucht aufgehäuft werden, weil er sich nämlich nach der gemachten Erfahrungen leicht bis zur Entzündung erhitzt.

Die Schmieden müssen massiv und wenigstens vierzig Fuß von andern Gebäuden erbaut, die dem gemäß nicht erbauten Schmieden aber hienach angeändert werden.

Brau- und Brandhäuser sind mit massiven Dächern zu versehen, und neue Anlagen der Art nicht eher in Betrieb zu setzen, als bis dem Erforderniß Genüge geleistet worden.

Die Darren müssen, so weit es die Vermögensumstände nur zulassen, überwölbt werden.

Außerhalb der Häuser und in deren Nähe ist das Tabackrauchen ebenfalls untersagt, und selbst mit einer bedeckten brennenden Pfeife darf Niemand vor die Hausthüren treten. Reisende haben in den Dörfern, wenn sie auch nur durchfahren, und eine von den Häusern entfernetere Lage der Straße die Gefahr vermindert, besonders aber in der Gegenden das Tabackrauchen zu unterlassen. Vorzüglich straffällig ist derjenige, welcher auf Heu-, Stroh- und Getreidefuhren, zumal beim Einerndten, der Pfeife sich bedient.

Der Gebrauch des Schießpulvers, in welcher Art und Form es auch sei, ist in der Nähe von Gebäuden gänzlich verboten, es wäre denn in dem Falle einer besondern Gefahr, z. B. zur Erlegung eines tollgewordenen Thieres. In solchen Fällen muß die Person wo möglich von nichtzündender Beschaffenheit sein, auch bleibt derjenige, welcher das Feuergewehr anwandte, der etwa nachtheiligen Folgen wegen verantwortlich.

Die Torfasche, da sie gluthaltend ist, darf, selbst wenn sie begossen und vermeintlich gelöscht ist, nicht auf die Straßen und Gehöfte gebracht, und muß überhaupt längere Zeit an einem feuerfesten Orte aufbewahrt werden.

Die Löschgeräthe zu jedem Hause bestehen wenigstens aus einem ledernen Feuereimer, einer Handspritze, einer bis zur Dachspitze reichenden Leiter; die öffentlichen Löschgeräthe jeder Kommune aber aus langen und starken Feuerhaken, auf drei Häuser einen gerechnet, Wasserkübeln und Schleifen, ebenfalls auf drei Häuser eine gerechnet. Diese letztern müssen wo möglich mitten im Dorfe unter Dach gestellt, im Winter leer, im Sommer aber mit Wasser gefüllt erhalten werden. Alle Löschgeräthe sind kennbar zu zeichnen, um nach einem Brande Streit zu verhüten.

Damit es nicht an Wasser fehle, sind Viehtränken, Teiche, Pfuhle in trocknen Jahren möglichst zu vertiefen, in wasserarmen Gegenden aber sind Brunnen zu graben.

In Hinsicht der Nachtwachen beziehen wir uns auf die im diesj. Amtsbl S. 196 befindl. Verf v 2. Januar d. J.

Ausbrechendes Feuer zu verheimlichen, ist nicht erlaubt, vielmehr ist Jedermann, wenn er bei Tage oder bei Nacht etwas Feuerverdächtiges wahrnimmt, schuldig, sich gewiß zu unterrichten, und bei erkannter Gefahr Feuer zu rufen. Jedermann ohne Ausnahme, wenn er Kräfte zum Löschen besitzt, ist dazu verpflichtet.

In Städte und Ortschaften, wenn das Feuer innerhalb der Entfernung einer Meile ausbrechen ist, sollen mit der Hälfte der Mannschaften und Feuergeräthe, unter Anführung der Schulzen, zu Hülfe eilen.

Dem Landrathe muß jedes Feuer von dem Vorstande des Orts, an welchem es ausgebrochen ist, sogleich gemeldet werden. Sobald der Landrath erschienen ist, leitet er die Anordnung des Löschens, die Sicherstellung des Geretteten, die Aufsicht in denjenigen Theilen des Orts, welche nicht brennen, und die Feuerwache nach vollbrachter Arbeit. Ohne ausdrückliches Gebot darf die Löschmannschaft ꝛc nicht auseinander gehen.

Ist der Landrath auf der Brandstelle nicht anwesend ist, wird derselbe von dem ältesten Polizeibeamten des Distrikts, welchem so wie dem Landrathe Nachricht zu geben ist, und, so lange auch dieser fehlt, vom Dorfschulzen oder Gerichtsmännern vertreten, welchen Personen, gleich dem Landrathe, sodann unbedingter Gehorsam zu leisten ist.

Von den Geldstrafen. Bei Vergehungen gegen die Feuerpolizei erhält nach dem eingangs genannten Regl. v. 3. Juli 1770 der Denunziant $^1/_3$, die Gemeinkasse $^2/_3$. Hiernach werden aus dem Reglement folgende Strafen und Prämien bemerklich gemacht:

1) Wegen hölzerner oder ganz mangelnder Laterne zahlt der Hauswirth . 60
2) wegen Gebrauch des bloßen Lichts ꝛc. in Ställen ꝛc. Strafe . . . 4
bei Unvermögen dazu vierwöchentliche Festungs- oder Zuchthausstrafe;
3) wegen eines vorsätzlich gestellten Backofens 10
4) wegen hölzernen Gehäuses um den Backofen 5
5) wegen eines Stubenofens, der nicht 3 Fuß vom Balken und 2 Fuß von der Wand entfernt ist 2
oder 14tägiges Gefängniß bei Wasser und Brod;
6) wegen Schießens ꝛc. Festungs- und Zuchthausstrafe nach Umständen,
7) wegen einer zu nahe gelegenen Schmiede 20
8) wegen eines hölzernen Schornsteins bei Adlichen, Köllmern [illegible]reien 10
bei Bauern 4
bei Einkäthnern 2
9) wegen vorschriftswidrigen Schornsteinbaues verlieren Maurer u. Zimmerleute den Lohn, die Abänderung geschieht auf ihre Kosten, und nach Umständen erfolgt außerdem Festungs- oder Zuchthausstrafe.
10) wegen schlecht gefegten Schornsteins 3
welche der denunzirende Schulze erhält;
11) wegen nicht gehandhabter Nachtwachtsordnung zahlt der Schulz . . 6
12) auf Unterlassung des Feuerlärmes steht Verlust der Feuersocietätshülfe, auch Festungs- oder Zuchthausstrafe,
13) wer ohne seinen ledernen Eimer zu Hülfe eilt, zahlt 6
14) wegen polizeiwidrigen Tabackrauchens nach den in der G. S. 1816 S. 1. befindl. Immed. atdekl. v. 31. Aug. 1815 2
wovon dem Denunzianten die Hälfte zufällt;
15) die Gemeine, welche bei einem innerhalb einer Meile entstandenen Brande nicht zu Hülfe eilt, zahlt 1
und außerdem der Mag. oder das Schulzenamt ebenfalls . . . 1
Prämien werden, und zwar von der Gemeine gezahlt;
für den ersten Wasserkübel 1
für den ersten Feuerhaken 6

Wegen Untersuchung über die Entstehung eines Brandes wird Bezug genom die V. im Amtsbl. 1811 S. 82. v. 18. Juli deſſelben J. und im Amtsbl. 1818 v. 25. Jan. deſſelben J.

Den H. Landräthen steht in der Feuerpolizei ein weiter und allgemein wohl Wirkungskreis offen. Darin den vorhandenen Mängeln abzuhelfen, erwarten zuglich von deren Eifer. Die gesetzlich angeordneten Feuervisitationen, nämlich Wintermonaten von 6 zu 6 Wochen, in den Sommermonaten vierteljährig, h nicht allein durch Schulzen und Unterbediente gehörig abhalten, auf die Feuer Feuermauern, Wasserbehälter, Laternen ꝛc. sorgfältig dabei achten, und ge Feuerstellen sofort schließen zu lassen, sondern auch durch eigne Nachrevisionen merksamkeit der Visitatoren anzuregen, und auf alle Weise sich in unmittelbare kung und Kenntniß zu setzen. Die feuersichere Bauart und Einrichtung der Sch und die Anlage öffentlicher Backöfen da, wo sie fehlen, ist es vor Allem, worau mit Eifer unausgesetzt hinzuwirken und daher peremtorische Termine zu bestimmen nach deren Ablauf die gesetzliche Strafe und Folgen auf die Nichtachtung ihrer nungen unnachsichtlich eintreten müssen. Mit dem Schlusse eines jeden Jahres wir den Bericht von allem, was im Laufe des Jahres zur Aufrechthaltung u besserung der Landfeuerpolizei geschehen ist und wann, desgleichen von den Or und Einsassen, welche in Anschaffung und Unterhaltung der Geräthe, im Bau der steine sich ausgezeichnet, nicht minder nach Ortschaften eine summarische Nach was an Geräthen, massiven Schornsteinen, publiken Backöfen fehlt, und wesh Mangel noch nicht abgeholfen worden. Und da sich die Feuerpolizei auch um das der häuslichen Verfassungen zu bekümmern hat, welches sonst überall, wo öffentliche Sicherheit eine Ausnahme gebietet, zu vermeiden ist, so sind Schu Unterbediente für die Fälle der Feuervisitationen ausdrücklich dahin anzuwe sen, sich in das innere Hauswesen weiter nicht einmischen, als zur Sicherstellung vor gefahr nöthig ist. Um aber das Anschaffen der Geräthe und den Eifer zum Lö befördern, ist den Grundeigenthümern bei schicklichen Gelegenheiten in Erinne bringen, daß die beim Löschen verbrannten oder beschädigten Geräthe von der Lan Societäts-Kasse erstattet, auch bei der ersten Anschaffung von Tragspritzen und fü Metallspritzen, welche in hiesiger Provinz von vorzüglicher Güte verfertigt werd bei deren Anschaffung benachbarte Dörfer füglich zusammentreten können, für le Procent, für erstere 15 Procent aus der Land-Feuer-Societäts-Kasse vergutigt Wenn hienach wohlhabende Gutsbesitzer oder ganze Gemeinen dergl Spritzen an

gefunden sind, haben sich die H. Landräthe mit den diesfälligen Vergütigungsanträgen durch an die K. Land-Feuer-Societäts-Direktion zu wenden.

(S III. 496. — 2. 137.)

b Publik. der K. Reg. zu Danzig v. 30. Juli 1819. Verhütung der Feuersgefahr.

Aus vorgekommenen einzelnen Fällen überzeugen wir uns, daß die bestehenden feuerpolizei. Vorschriften auf dem platten Lande nicht durchgehends genau befolgt werden, und wir finden uns hierdurch veranlaßt, nicht nur den ländlichen Polizei-Behörden die genaue Handhabung der Feuer-Polizei in den ihnen anvertrauten Kreisen und Distrikten und der Vorschriften der Feuer-O für das platte Land in Preußen und Litthauen, v. 1 Juli 1770, wiederholentlich zur Pflicht zu machen, sondern auch diese Vorschriften in einer richtigen Uebersicht für die Einsassen, welchen die Befolgung derselben obliegt, zusammenzustellen.

1) Im Innern der Häuser soll jeder Hauswirth nicht allein selbst mit Feuer und Licht behutsam umgehen, sondern auch darauf halten, daß solches von seinen Hausgenossen geschehe. Zu den vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln gehört: daß die Oefen mit eisernen Thüren versehen, daß zur Winterszeit von dem Ofen nicht warme Ziegel oder Steine in die Lagerstellen mitgenommen, daß nicht Licht-Enden an Thüren, Treppen, Pfosten u. s. w. angeklebt werden, daß mit der Asche aus den Oefen und von den Kochstellen vorsichtig umgegangen werde u. s. w.

2) Hölzerne, oder mit Papier oder Blasen bezogene Laternen sind bei 60 Groschen Strafe verboten, und zur Erleuchtung auf Luchten, in Ställen u. s w. sind Holzspäne oder sogenannte Szibbers, und die in Holz gefaßten Laternen ganz untersagt, und nur in Wohnzimmern, Kuchen, Kellern, nicht aber auf den obern Räumen unter Strohdächern oder in Kammern, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt liegen, darf von freiem Lichte Gebrauch gemacht werden. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Geldbuße von 4 Thl., oder mit Festungs- und Zuchthaus-Arbeit bestraft.

3) Flachs oder Hanf soll bei 10 Thl. Geld-, oder verhältnißmäßiger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe nicht in Stuben- oder Backöfen, sondern in den vorhandenen, oder, wo sie fehlen, in hinlänglicher Entfernung von den Dorfs-Gebäuden, und zwar nicht von Holz, zu erbauenden Brachstuben bei Tage gedörret und gebrachet werden.

4) Backöfen sollen in den Häusern bei 10 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe nicht geduldet, sondern öffentliche Backöfen in den Dörfern, und zwar bei 5 Rthlr. Strafe, nicht von Holz, sondern massiv angelegt werden.

5) Stuben-Oefen, welche den Balken oder hölzernen Wänden zu nahe treten, sind ebenfalls nicht zu dulden, und es ist bei 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe verboten, Kiehn, Holz oder andere leicht feuerfangende Sachen unter, auf, oder nahe bei den Stuben-Oefen zu trocknen.

6) Brennender Tabackspfeifen darf sich Niemand in Scheunen, Stallungen, auf Böden und überhaupt da, wo feuerfangende Sachen vorhanden sind, bedienen. (Die Uebertretung dieses Verbots wird nach der in der G. S. pro 1816 befindl. Immediat-Dekl. v. 31. Aug. 1815 mit 2 Rthlr. bestraft.)

7) Das Schießen bei Hochzeiten und anderen Gelagen, besonders in der Nähe von Strohdächern, ist bei Gefängniß-Strafe untersagt.

8) Schornsteine müssen bei 20 Rthlr. Strafe massiv, und wenigstens 40 Fuß von andern Gebäuden entfernt, erbauet, und die vorhandenen, nicht so gebauten Schornsteine hiernach abgeändert, und wo es angeht, mit Bäumen umpflanzt werden.

9) Wegen der abzuschaffenden hölzernen und geklebten Schornsteine haben die Einsassen die durch das Amtsbl. bekannt gemachten Verf., so wie diejenigen Anweisungen, die sie von den ihnen zunächst vorgesetzten Behörden deshalb erhalten haben, und noch erhalten werden, auf das genaueste zu befolgen.

Bei Errichtung massiver Schornsteine sind die Vorschriften des §. 15 des erwähnten Regl. zu beachten.

10) Die Reinigung der Schornsteine soll in den Herbst- und Winter-Monaten wenigstens viermal, in den Frühlings- oder Sommer-Monaten mindestens dreimal regelmäßig geschehen, in sofern nicht noch öftere Reinigung nothwendig wird.

derspruchs irgend eines Betheiligten unbeachtet, durchführen darf, wen von Abwendung eines erheblichen, dem Staate oder einzelnen Bürgern, den Schadens handelt, und dieses entweder ohne allen Nachtheil für A schehen kann, oder der Nachtheil des Letzteren durch den abzuwendenden augenscheinlich und beträchtlich überwogen wird, und dabei denn auch ständige Entschädigung möglich ist.

2) Macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob bereits ein wirklicher Nothz eine so eben bevorstehende, oder nur eine entferntere, jedoch nach dem g chen Laufe der Dinge zu erwartende Gefahr vorhanden ist, noch, ob die wodurch die Gefahren veranlaßt worden, in die Kategorie der öffentlich gehören oder nicht. Eben so wenig kann es einen wesentlichen Unterschied ob von einer neuen Vorkehrung, welche erst zum Schutze vor der Gefahr werden soll, oder von einer bereits bestehenden rechtmäßig errichteten An ren Schädlichkeit oder Gefährlichkeit jedoch später erkannt worden, und Wegschaffung es sich handelt, die Rede ist.

3) In jedem Falle sind die etwa vorhandenen, speziellen, gesetzlichen Vor z. B. die etwanigen Provinzial- oder Lokal-, Deich- und Uferordnungen, Mühlenanlagen das Ed. v 28. Octbr. 1810, so weit solches im konkr Gesetzeskraft hat, sonst aber der 5. Abschn des A. L. R. Th. II. Tit 15 sonstigen gesetzl. Normen, bei Feststellung des Wasserstandes schon vor Mühlen und anderer Neuanlagen, und bei Regulirung der Vorfluth d 15. Novbr. 1811 vorzugsweise zu berücksichtigen.

4) Fehlt es an dergl. gesetzlichen Bestimmungen, oder lassen dieselben den Fall unentschieden, so sind die verschiedenen in 2 näher bezeichneten Wesentlichen ganz nach denselben Grundsätzen, und zwar nach dem, auseinandergesetzt worden, zu behandeln, und wird hiernach das arbitr Behörden in der Erheblichkeit des abzuwendenden Schadens und in de hältniß zu dem Nachtheil, welcher aus den zur Abwendung anzuo Maaßregeln entsteht, seinen Anhalt finden.

5) Auch bei neuen Anlagen an öffentlichen Flüssen, obwohl solche ohne Genc der Landes-Polizeibehörde nicht errichtet werden dürfen, sind, außer dem chen Interesse im engeren Sinne, nur solche Widersprüche, welche nach stehenden überhaupt ein Einschreiten der Polizei rechtfertigen, zu berück Die nähere Erörterung anderer Widersprüche aber ist den Betheiligten je event den Gerichtsbehörden zu überlassen.

6) Die nach §. 31. Tit 8. Th. I. des A. L. R dem Staate auferlegte Verp für die vollständige Entschädigung derjenigen zu sorgen, welche sich zum nen Besten Einschränkungen des Privateigenthums gefallen lassen müssen, so weit auszudehnen, daß die Staatskasse selbst die Entschädigungen, nur vorschußweise, zahlen müßte. Dagegen liegt es der Polizeibehörd fern es ihr nicht gelingt, über die Entschädigung eine gütliche Vereinigu den Betheiligten zu Stande zu bringen, in denjenigen Fällen, wo sie zur dung erheblicher Gefahren Maaßregeln verordnet, welche für Andere Nachtheile hervorbringen, die Entschädigung salvo jure aller Betheil läufig zu arbitriren, und den Betrag eben so, wie die sonstigen Kosten, jenigen, zu deren Vortheil die Maaßregeln ergriffen worden, vorläufig ein Reichen die disponiblen Mittel der Betheiligten nicht aus, so können die zwar nach § 73 der Einl. zum A. L. R. auch die Hülfe der Nachbarn in nehmen; jedoch ist auf dergleichen zwangsweise Hülfe immer nur bei sc lichen und dringenden Gefahren und in Ermangelung anderer Auskunft rekurriren. (A. XVI. 463. — L. 78.)

III. Maaßregeln gegen Viehseuchen.

Hiervon wird bei dem Medicinalwesen gehandelt.

Zweiter Theil.
Ordnungs-Polizei.

Erste Abtheilung.

Von der Aufsicht auf Zucht, Ruhe und Ordnung im öffentlichen Leben.

Erster Abschnitt.

Von der Aufsicht über Sonn- und Festtags-Feier.

Hiervon wird bei dem Kirchenwesen (Thl. VIII. des Werkes) gehandelt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufsicht auf äußere Zucht und Ordnung in Ansehung der Sitten. (Sitten-Polizei.)

Literatur.

de Polier de St. Germain, du gouvernement des moeurs. à Lausanne. 1782. [Aus dem Französ. übersetzt von G. F. Götz. 8. Frankf. u. Leipzig 1785.]

Eglettwein, Untersuchung, wie die Polizei rühmliche Sitten eines Volkes bilden und erhalten könne. Karlsr. 1764.

Fischer, von der Polizei und dem Sittengesetze. Zittau. 1767.

Eberstein, Entwurf eines Sitten- und Strafgesetzbuches. Ulm. 1793.

v. Leizenstein, über die Sittenveredlung durch bessere Gesetze. 8. Heilbronn. 1792. (1 Rthlr. 16 Sgr.)

J. B. Say, Olbie, ou essai sur les moyens de reformer les moeurs d'une nation. 8. à Paris. 1800. (18 gr.) [Aus dem Französ. übers. Koblenz 1800. 8.]

W. v. Humboldt, über Sittenverbesserung durch Anstalten des Staats. (In der Berlinischen Monatsschrift. 1792. Bd. 20. Nov. p. 419.—444).

Einleitung.

Wenn gleich die sittliche Ausbildung der Staatsbürger aus dem innern Triebe des Menschen hervorgehen muß, und somit eine vom Staate ausgehende Zwangsanstalt zur Förderung der Sittlichkeit widersinnig sein würde, so liegt der Staatsgewalt dennoch ob und es steht ihr das Recht zu, die Sittlichkeit der Bürger zu befördern. Insbesondere ist es die Pflicht der Polizei, alle solche Hindernisse der Sittlichkeit aus dem Wege zu räumen, welche die Anstrengung des Einzelnen nicht beseitigen kann. Hier gehört vor allem die Sorge der richtigen Anregung und Entwickelung des Sittlichkeitsgefühls durch die Erziehung, dann die Beseitigung der Anreizungen zur Unsittlichkeit[1]), und endlich die Entfernung solcher Beispiele.

Erstes Kapitel.

Maßregeln gegen Trunkenheit und Völlerei im Branntweingenuß.

Der Genuß geistiger Getränke ist an und für sich nicht unsittlich, sondern wirkt erst durch das Uebermaaß schädlich. Der Anreiz zum Uebermaaß

[1]) In dieser Beziehung bestimmt auch die V. v. 31. Januar 1822 (G. S. 1822. S. 58) die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen (in der Rheinprovinz) in solchen Fällen, worin Moralität und Sittlichkeit dadurch gefährdet werden. Vergl. auch die dazu ergangene erläuternde K. O. v. 4. Januar 1836 nebst R. des Justizminist. (v. Kamptz) v. 8. ej. m. (A. XX. 108.—1. 125.)

liegt nicht sowohl außerhalb des Menschen und in bestimmten Ver
sungen, sondern in ihm selbst, und kann daher nur von ihm selbst wi
bekämpft werden. Dessenungeachtet ist es die Aufgabe des Staats,
durch angemessene polizeiliche Maaßregeln dem Hange zur Völle
Branntweingenuß möglichst entgegen zu wirken[1]).

a) Verhütung der Völlerei im Branntweingenuß durch Bil
von Vereinen unter den Schänkern.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 11.
1837, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Arnsber
Posen.

Die Bekanntmachung der Reg. zu Arnsberg v. 17. Juli v. J. (S. 192 des Ar
[Anl. a] über den unter den Schänkern einiger Bürgermeistereien zu Stande geb
Verein zur Verhütung der Völlerei im Branntweingenuß ist von des Königs Maj.
so größerem Wohlgefallen bemerkt worden, als sie, auf eine gleiche Bekanntmach
Reg. zu Posen (S. 466 des vorjährigen Amtsbl.) [Anl. b], schon nach kurzer Zei
ähnlichen Verein in der Stadt Kions, Schrimmer Kreises, ins Leben gerufen hat.

Es erscheint sehr wunschenswerth, daß für die Verbreitung dieser Vereine vo
Seiten thätig mitgewirkt werde. Werden auch ihre Erfolge anfänglich nur unbe
sein, so verdienen sie doch gepflegt zu werden, weil sie die öffentliche Aufmerksamkei
Gegenstande zuwenden, der seiner Natur nach leider der legislativen Einwirkung
entzogen ist. Das Extrem, bis zu welchem die Neigung zum Trunke in Nord-
herrschend werden mußte, um die Mäßigkeits-Gesellschaften hervorzurufen, ist
glücklicher Weise, der Beobachtung im Vaterlande noch nicht entgegen; allein zu
nen sind dessenungeachtet die betrübenden Folgen nicht, welche eine immer ve
Branntwein-Konsumtion der Bevölkerung jetzt schon, und noch mehr in Zukunft
Auch in andern Staaten ist man zur lebendigsten Ueberzeugung von dieser Thatsa
langt, und es ist von Seiten der Reg. Alles geschehen, die Bemühungen der
Vereine zu unterstützen, welche Belehrung und Aufklärung der unteren Klassen
Folgen des übermäßigen Genusses geistiger Getränke zum Gegenstande ihrer Wir
gemacht haben.

Die jetzt hier in Berlin in einer deutschen Uebersetzung herausgekommene
schichte der Mäßigkeits-Gesellschaft in den Vereinigten Staaten Nord-A
von R. Baird," liefert nicht nur hierüber die erfreulichsten Aufschlüsse, sondern
auch eine interessante Darstellung der Mittel, deren sich die Mäßigkeits-Gesellsch
dient haben, um ihren Grundsätzen Anerkennung und weitere Verbreitung zu ver
Ich veranlasse daher die K. Reg., Sich mit dem Inhalte dieser Schrift näher be

---

[1]) Auch durch Belehrung über die Nachtheile des Branntweintrinke
hierauf zweckmäßig eingewirkt werden. In dieser Beziehung ist das C. R.
Min. der G., U. u. Med. Ang. (Nicolovius); v. 10. Januar 1838, an
K. Reg., so wie an das K. Konsistorium zu Berlin, betr. die Verbreitung
deutschen Schrift über das Branntweintrinken, ergangen.

Des Königs Maj. haben die Verbreitung der von dem Prediger Li
zu Wittbriezen, bei Treuenbriezen, Reg. Bez. Potsdam, verfaßten Sc
„Nutzen und Schaden des Branntweintrinkens. Jüterbogk 1837."
zu befehlen geruhet. Die K. Reg. empfängt beigehend ein Exemp
Schrift, um solche an die evangelischen und katholischen Geistlichen zu
und denselben dabei zu eröffnen, wie es die Allerh. Absicht Sr. Maj.
nigs sei, daß die Mitglieder ihrer Gemeinden mit dem Inhalte dieser Sc
geeignete Weise bekannt gemacht würden. Es versteht sich von selbst,
eigentlichen gottesdienstlichen Versammlungen zu dieser Mittheilung nicht
len sind, das Min. vertraut aber der Einsicht und Pastoral-Klugheit
lichen, daß sie dabei das richtige, ihrer amtlichen Stellung entsprech
fahren beobachten und zugleich wissen werden, den bezweckten guten Ein
Schrift bei ihren Gemeindegliedern zu sichern. (A. XXII. 162. — I.

Auch die Mäßigkeits-Gesellschaften verdienen in dieser
befördert zu werden. Sie sind im J. 1828 zuerst in den Vereinigten
von Nord-Amerika entstanden, und dann in andere Länder verpflanzt.
ist, ihre Mitglieder gänzlich vom Genusse des Branntweins abzuhalt
genommen, wenn solcher von einem, ebenfalls zur Gesellschaft gehörig
als Heilmittel verordnet worden.

machen. Die darin gegebenen Andeutungen — so weit sie den heimischen Zuständen angemessen sind — werden die K. Reg. in den Stand setzen, eine Einwirkung auf einen Gegenstand zu versuchen, dessen sorgsame Beachtung zu den wichtigsten Pflichten der Sittenpolizei gehört, und es wird Derselben zum besonderem Lobe gereichen, darin dem Beispiele der Reg. zu Posen und Arnsberg mit erfreulichen Resultaten nachgefolgt zu sein.

Ueber dasjenige, was in dieser Hinsicht geschehen, erwarte ich im Jahresbericht umständliche Anzeige.

a.

Die unglücklichen Folgen des übermäßigen Genusses des Branntweins erwägend, haben die Gast- und Schankwirthe, so wie Viktualienhändler der Burgermeistereien Borgeln und Oestinghausen auf den Vortrag ihres Burgermeisters den freiwilligen Entschluß gefaßt, zur Abwendung dieses, Gesundheit und Leben gefährdenden, Sittlichkeitsgefühl und Familienwohl untergrabenden Uebels ihrer Seits thätig und mit Aufopferung eigenen Interesse hinzuwirken.

Zur Erreichung dieses Zwecks haben sie die Uebereinkunft getroffen, Niemandem Branntwein zu verkaufen und zu verabreichen, sei es in Gläsern oder Maaßen, zum Genuß auf der Stelle oder im Ausverkauf, welcher sich übermäßigem Branntweintrinken ergeben hat, auch einen solchen Trunkenbold und Müssiggänger in ihren Häusern nicht zu dulden. Diese Ausschließung trifft alle diejenigen, welche ihnen durch ein aus dem Bürgermeister, dem Orts-Pfarrer und Gemeinde-Vorsteher konstituirtes Sittengericht, als zu dieser Kategorie gehörend, namhaft gemacht worden sind.

Die Kontravenienten trifft eine Konventionalstrafe von 1 bis 5 Thlr., welche von dem Bürgermeister, nach festgestelltem Thatbestande, festgesetzt und der Armenkasse zugesprochen wird.

Selbst durch Vermittelung dritter Personen ist der Branntweinverkauf an bezeichnete Individuen untersagt, und im Fall desfalls erlangter eigener Wissenschaft strafbar.

Das hierdurch zu erkennen gegebene rege Mitgefühl gegen gefallene Mitmenschen, sprechen wir öffentlichen Dank uns auffordern, zugleich aber auch Veranlassung sein müssen, die Schulzen, Pfarrer, Gemeinde-Vorsteher, Wirthe und Viktualienhändler aufzufordern, ihrem auf Menschenveredlung so nahe hinwirkenden Beispiele zu folgen.

Arnsberg, den 17. Juli 1836.

Königl. Regierung.

b.

Wir haben aus einer Bekanntmachung der K. Reg. in Arnsberg ersehen, daß die Gast- und Schankwirthe in einigen Bürgermeistereien des dortigen Bezirks den Entschluß gefaßt haben, mit Aufopferung des eigenen Interesses darauf hinzuwirken, die unglücklichen Folgen des übermäßigen Genusses des Branntweins abzuwenden. Sie haben zu diesem Ende, zur Erreichung dieses Zwecks, die Uebereinkunft getroffen, Niemandem Branntwein zu verkaufen und zu verabreichen, sei es in Gläsern oder Maaßen, zum Genuß auf der Stelle, oder im Ausverkauf, welcher sich übermäßigem Branntweintrinken ergeben hat, auch einen solchen Trunkenbold und Müssiggänger in ihren Häusern nicht zu dulden. Diese Ausschließung trifft alle diejenigen, welche ihnen durch ein aus dem Bürgermeister, dem Ortspfarrer und Gemeinde-Vorsteher konstituirtes Sittengericht, als zu dieser Kategorie gehörend, namhaft gemacht worden sind. Die Kontravenienten trifft eine Konventionalstrafe von 1 bis 5 Rthlr., welche von dem Bürgermeister nach festgestelltem Thatbestande festgesetzt, und der Armenkasse zugesprochen wird. Selbst durch Vermittelung dritter Personen ist der Branntweinverkauf an bezeichnete Trunkenbolde untersagt, und im Fall desfalls erlangter eigener Wissenschaft strafbar. Da in unserem Bezirke traurige Beispiele ungleich häufiger vorkommen, wo in Folge eines solchen übermäßigen Genusses Vermögen, Gesundheit, ja selbst das Leben zerstört worden, so finden wir veranlaßt, dies hier gegebene Beispiel zur Nachahmung zu empfehlen, und alle Betreibende der bezeichneten Art aufzufordern, diesem Beispiel zu folgen, und zu gleichen Uebereinkommen zusammen zu treten. Die H. Landräthe ersuchen wir ergebenst, auf die Realisirung ähnlicher Maaßnahme thätig hinzuwirken, indem wir wünschen, daß, wenn wenigstens irgend wo ein solches Beispiel in unserem Bez. erst gegeben worden, dasselbe bald auf mehreren Seiten Nachahmung finden wird. Von dem zu Stande gekommenen Verein ist uns Nachricht zu geben.

Minden, den 19. Septbr. 1836.

K. Preuß. Regierung.

(J. XX. 171. — 1. 116.)

2. R des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 11. März 1837, an K. Reg. zu Arnsberg und Posen.

Aus der abschriftl. beikommenden C. V. an sämmtl. Reg. wird die K. Reg. ersehen, auf welche Weise die durch Ihre Einwirkung hervorgerufenen Versuche, der Neigung zum

übermäßigen Branntweingenuß entgegen zu arbeiten, Anerkennung gefunden haben. wünsche angelegentlich, daß die K. Reg. in diesen Bemühungen auch ferner mit m strem Eifer fortfahre, empfehle Derselben zu dem Ende die Kenntnißnahme von der Anl. erwähnten Schrift, und erwarte auch Ihrer Seits am Jahresschlusse eine um liche Anzeige über die Erfolge Ihrer Einwirkung. (A. XX. 174.—1. 117.)

b) Polizeiliche Verbote in Betreff des Spendens Branntweins.

1) Publik. der K. Reg. zu Oppeln v. 27. Febr. 1819. Verbo Aufstellung der Branntweintische in der Nähe der Kirchen.

Um dem übermäßigen Genuß starker Getränke, besonders des Branntweins dem Hange zur Trunkenheit so viel als möglich Einhalt zu thun, hat das Kapitul kariat-Amt des Bisthums Breslau die Geistlichkeit angewiesen, ferner nicht zu d daß an den Festen in der Nähe der Kirchen Branntweintische und Buden angestellt den, indem durch den, auf diese Art erregten sinnlichen Reiz, die guten Eindrücke, zweckmäßige Lehren bei dem Zuhörer bewirkt haben, nur zu schnell wieder verwischt den. Sämmtl. Pol. Beh. des hies. Reg. Dep. werden hiernach aufgefordert, die lichkeit kräftig zu unterstützen. (A. III. 177.—1. 107.)

2) R der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) und des d. P. (v. Rochow), v. 1. Novbr. 1836, an die K. Reg. zu Minden. bot des Spendens von Branntwein und sonstigen geistigen Getränk Auktionen.

Die K Reg. wird auf Ihren Ber. v. 10. v. M., in Gemäßheit des §. 11 der Instruktion für die Reg. v 23. Octbr 1817, hierdurch autorisirt:

das Spenden von Branntwein und sonstigen geistigen Getränken während der Au bei einer Polizeistrafe von Fünf bis Zwanzig Thlr. zu verbieten, und den Ku Kommissarien zur Pflicht zu machen, über die Befolgung der zu erlassenden V. chen und letztere durch Ihr Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

(A. XX. 964.—4. 138.)

3) Vergl. die Verordnungen wegen des Kleinhandels mit Get auf dem Lande und wegen des Betriebes der Schankwirthschaft über so wie insbesondere wegen des Branntweinausschanks auf Jahrm bei der Gewerbe-Polizei. (Th. VII. des Werkes.)

c) Bestrafung Betrunkener wegen veranlaßten Zusammenlauf den Straßen. Vergl. R. v. 10. Septbr. 1834. [A. XVIII. 789 106.] (Oben Bd. I. S. 671.)

Zweites Kapitel.

Maaßregeln gegen Unzucht.

Literatur.

F. G. Leonhardi, über die Schädlichkeit der Bordelle. 4. Leipzig 1792. (

J. A. Freudenberg, über Staats- und Privat-Bordelle. Kuppelei und binat; nebst e. Anhange über die Organisirung der Bordelle in alten u. neuen Z Berlin. 1796.

Heidemann, was ist für und wider die öffentlichen Freudenhäuser zu sa Breslau 1810. (4 gr.)

J. D. Merbach, über die Zulässigkeit und Einrichtung öffentlicher Hurenh großen Städten. 8. Dresden. 1815. (6 gr.)

F. C. Hennings, über das jetzt gewöhnliche Privilegiren der öffentlichen rinnen, mit Vorschlägen zur Abänderung in dieser Hinsicht. 8. Rostock. 1814.

Die Wollust, vorzüglich aus dem Standpunkte des Staats betrachtet. Leipzig

Sabatier, histoire de la législation sur les femmes publiques et le de débauche. Par. 1828.

F. v. G. (v. Geyßel), über Ehesachen u. insbesondere Ehescheidungen, unehlich schaft, Stuprum u. Bordelle, in Beziehung auf Gesetzgebung und anderweite obrigk handlung. Ein Beitrag zur Revision des Preuß. Allgem. Landrechts. 8. Minden (Vergl. die Recension im Archiv für Preuß. Recht ꝛc., von Sommer, Ulrich un Bd. 2. S. 709.)

Einleitung.

Die Pflicht der Polizei in Beziehung auf das Laster der Unzucht wird sich hauptsächlich darauf zu beschränken haben, die offenbaren, namentlich gewerbsmäßigen, Anreizungen dazu zu verhindern. Daher liegt derselben ob, die gewerbsmäßige Hurerei und Kuppelei zu unterdrücken, und im schlimmsten Falle die erstere, insbesondere öffentliche Bordelle, als relativ nothwendige Uebel, nur unter spezieller Kontrolle zu dulden. In Betreff der Sittlichkeit des häuslichen Lebens ist namentlich der Existenz der Konkubinate und dem Zusammenleben solcher Personen, die Ehebruch mit einander getrieben haben, entgegen zu wirken.

I. Von der Hurerei.

Die Polizei hat die Verpflichtung, dieses Gewerbe zu zerstören. Es liegt ihr zu diesem Behufe ob, solche Maaßregeln zu treffen, daß die Anzahl der öffentlichen Dirnen möglichst vermindert und deren Vorhandensein so viel als möglich verheimlicht werde. Zur Erreichung des ersteren Zweckes dient besonders eine sorgfältige Beaufsichtigung lediger, unabhängig lebender Weibspersonen, und die Verweisung solcher, die keinen geordneten, nährenden Nahrungszweig nachweisen können, in ihre Heimath, oder, bei begründetem Verdacht der Lohnhurerei, Ablieferung in Zwangsarbeitshäuser. Eben so kann durch strenge Aufsicht und gehörige Strafen verhindert werden, daß Lohnhuren ihr Gewerbe öffentlich zeigen, namentlich nicht als Lockvögel auf den Straßen, Besuch der Theater und öffentlichen Vergnügungsorte ꝛc., die Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

Das Allgemeine Landrecht bestraft die Hurerei nur[1]):

a) wenn die Huren, welche die Unzucht als Gewerbe treiben, sich ausdrücklich als solche unter die Aufsicht der Polizei begeben, in welchem Falle sie mit dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt und nach ausgestandener Strafe in ein Arbeitshaus abgeliefert werden sollen, bis sie ein ehrliches Unterkommen erhalten. Mit dieser Strafe wird diejenige Hure doch verschont, welche, wenn sie schwanger ist, ihre Schwangerschaft gerichtlich anzeigt. (A. L. R. II. 20. §§ 1023—1025.)

b) Außerdem soll jede Weibsperson, welche weiß, daß sie venerisch und sich dennoch mit Anderen fleischlich vermischt, und dadurch Jemand steckt, wenn sie sich nicht in einem Hurenhause aufhält, mit 3 Monat Gefängniß oder Zuchthaus, und wenn sie in einem Hurenhause ist, mit 6 Mon. bis 1 Jahr Zuchthaus bestraft werden. (§§. 1026. 1015 a. a. O.)

1) Begriff des Gewerbes der Hurerei.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 10. Septbr. an die K. Reg. zu Stettin.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 31. v. M. wegen der pol. Aufsicht auf das Gewerbe der Hurerei eröffnet, daß das unterz. Min. keine Veranlassung finden kann, der anderen Ansicht des K. Justiz-Min. (Anl. a.) entgegen zu sein, zumal darin keine Vorschrift ergänzt oder abgeändert, sondern die Richter nur angewiesen werden, in jedem Falle nach den Umständen abzuwägen, ob der in Rede stehende Begriff wirklich eintreffe, oder nicht, durch diese Anweisung aber die Befugnisse der Polizei nicht erweitert werden.

---

[1]) Ueber die Bestrafung der Winkelhurerei in Berlin vergl. das R. v. 11. Novbr. 1799. (Rabe's Samml. Bd. 5. S. 619.) Vergl. auch R. v. 19. Juli 1814. (Mathis. Bd. 3. S. 285. Gräff's Samml. Bd. 1. S. 375) und R. v. 23. April 1800. (Rabe's Samml. Bd. 6. S. 100.)

a.

Wenn in dem §. 1023. Tit. XX. Th. II. des A. L. R. bestimmt ist:

„Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben, sollen aufgegriffen und zu dreimona Zuchthausarbeit verurtheilt werden,"

so kann in Ermangelung einer gesetzl. Feststellung des Begriffs von Gewerbe nur wöhnliche Sprachgebrauch darüber entscheiden,

wenn anzunehmen sei, daß eine Weibsperson von der Hurerei ein Gewerbe mache wie sich der § 999 a. a. O. ausdrückt, mit ihrem Körper ein Gewerbe treibe.

Hierbei kann es nun aber nicht darauf ankommen, daß in einzelnen Fällen Vollziehung des Beischlafs Bezahlung gefordert oder angenommen worden, sond dem Begriffe der Lohnhurerei als eines Gewerbes, sowohl desjenigen, welches unt sicht der Polizei-Behörde, als desjenigen, welches ohne diese Aufsicht getrieben wi gehört wesentlich, daß sich die Weibsperson Jedem ohne Unterschied zur fleischlicher mischung gegen Bezahlung hergiebt, welches nach den konkurrirenden Umständen zu theilen, und wobei es, in Beziehung auf die Existenz des Gewerbes überhaupt gle tig ist, wie oft die Hurerei wirklich getrieben worden.

Bei der Kuppelei, in sofern solche deshalb, weil daraus ein Gewerbe gemach den, bestraft werden soll, finden dieselben Grundsätze Anwendung. Es kommt al hier darauf an, ob der Angeschuldigte Jedem ohne Unterschied, seine Kupplerdienst Bezahlung geleistet habe.

Hiernach tritt der Justiz-Minist. der, zufolge des Ber. des K. O. L. G. v. 14 c. von dem II. Sen. angenommenen Ansicht über die Bestrafung der Kuppelei Hurerei als eines Gewerbes bei. In Absicht der Anwendbarkeit des R. v. 11. 1799 ist derselbe mit dem K. O. L. G. einverstanden.

Das Kollegium hat demnächst die Krim. Deput. des dort. St. G. zu bescheide

Berlin, den 10. Mai 1824.

Der Justiz-Minist
v. Kircheisen.

(A. VIII. 881.—3. 101.)

2) Art und Weise der polizeilichen Einschreitung geg derliche, der Winkelhurerei nachgehende Weibspersonen.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. Juli 1835, K. Pol. Präs. zu Berlin.

Aus Veranlassung einer Vorstellung des Fabrikanten N., wegen des gegen ihm beschäftigte unverehlichte N. beobachteten pol. Verfahrens, sind die Akten Pol. Präs br. m eingefordert worden.

Es versteht sich zwar von selbst, wie dem K. Pol. Präs. eröffnet wird, daß li der Winkelhurerei nachgehende Weibspersonen aufgegriffen und bestraft werden Auf keine Weise würde es sich aber rechtfertigen lassen, wenn die Polizeibehörde Personen übrigens in der Wahl ihrer Lebens- und Ernährungsweise beschränken, lich ihnen die Ergreifung eines bestimmten Erwerbes, wie z. B des Dienens, b bettshausstrafe vorschreiben wollten. Solche Androhungen lassen sich a wirklichen. Es kann dem bedrohten Frauenzimmer vielleicht unmöglich sein, i Gesindedienst zu erlangen, da dies von ihrem Willen allein nicht abhängig ist braucht darum dennoch nicht gleich wieder in ein liederliches Leben zu verfallen; führung jener Androhung wurde daher alsdann eben so zwecklos als ungerecht is

Hiernach kann auch das gegen die ꝛc. N. beobachtete Verfahren nicht gebil den. Das K. Pol. Präs. wird vielmehr veranlaßt, dasselbe weder in dem vor Falle festzuhalten, noch künftig ferner zur Anwendung zu bringen, sondern sich beschränken, liederliche Personen in ihrem unsittlichen Treiben zu hindern, d für ihren Unterhalt ihnen aber zu überlassen.

Die Zeit, welche die in der Regel erfolglosen diesfälligen Nachforschungen kann nutzlicher auf die Säuberung der belebtesten Straßen von der zur Abend herumstreifenden Winkelhuren verwendet werden. (A. XIX. 794.—3. 144.)

3) Vorschriften in Betreff der Rheinprovinzen.

a) K. O. v. 15. Jan. 1825, betr. das den Polizeibehörden Rheinprovinzen obliegende Verfahren gegen die, öffentlicher nachgehenden Weibspersonen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Ber. v. 29. Dec. v. J. bestimme Ich, daß Städten der Rheinprovinzen die Polizei-Behörden von Ihnen, dem Pol. Mi

[illegible] werden sollen, gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen nach den, in den ältern Provinzen bestehenden Vorschriften zu verfahren, und dieselben mit Gefängniß- oder Zwangsarbeit von acht Tagen bis vier Wochen polizeilich bestraft werden sollen. Sie haben hiernach das Weitere zu verfügen.

(G. S. 1825. S. 8. A. IX. 176. — 1. 116.)

b) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 29. Mai 1837, an sämmtl. K. Reg. der Rheinprovinz und abschriftlich an das K. Oberpräsid. zu Coblenz. Verfahren gegen liederliche Weibspersonen in den Landgemeinden.

Nachdem des Königs Maj. auf meinen Antrag, die den Polizeibehörden in den Städten der Rheinprovinz unterm 15. Januar 1825 (A. S. 176.) beigelegte Befugniß zum Verfahren gegen die der Unzucht nachgehenden Weibspersonen, auch den Polizeibehörden gegen die in den Landgemeinden sich aufhaltenden liederlichen Dirnen zuzugestehen geruht hat, empfängt die K. Reg. anl. (a.) Abschrift der diesfälligen Allerh. K. O. v. 15. d. M., um solche mit Hinweisung auf die Bestimmung v. 15. Jan. 1825 durch das Amtsbl. zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und für die Zukunft darnach verfahren zu lassen.

a.

Nach Ihrem Antrage v. 20. v. M. bestimme Ich, daß die in Meiner Or. v. 15. Jan. 1825 den Polizeibehörden in den Städten der Rheinprovinz zum Verfahren wider die öffentlichen Weibspersonen beigelegte Befugniß den Polizeibehörden auch gegen die in den Landgemeinden der Provinz sich aufhaltenden liederlichen Dirnen zustehen soll. Ich überlasse Ihnen, hiernach weiter zu verfügen. Berlin, den 15. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

(A. XXI. 475. — 2. 167.)

Mit Bezug darauf sind ergangen:

a) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 20. Jan. 1825, an sämmtl. K. Rheinische Reg.

Des Königs Maj. haben mittelst einer unterm 15. d. M. an des H. Staats-Min. Altenstein Exc. und an mich erlassenen Allerh. K. O. zu bestimmen geruhet, daß in sämmtl. Städten der Rhein-Provinzen die Pol. Behörden gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen nach den in den älteren Provinzen bestehenden Vorschriften verfahren, und die gedachten Personen mit Gefängniß- oder Zwangs-Arbeit von Acht Tagen bis Vier Wochen polizeilich bestraft werden sollen.

Die K. Reg. wird daher hiermit angewiesen, in Gemäßheit dieser Allerh. Bestimmung das Nöthige in Ihrem Bez. anzuordnen und insonderheit zu verfügen, daß in jeder Stadt derselben die administrative Polizei-Behörde diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen nach den, in den älteren Prov. bestehenden, und namentl. im A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1023. und in den folg. §§. enthaltenen Vorschriften zu verfahren, jene Personen von Verwaltungs-Polizei wegen aufgreifen zu lassen, und mit Gefängniß, oder Zwangs-Arbeit von Acht Tagen bis Vier Wochen zu bestrafen.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß dieser Gegenstand überhaupt und insonderheit die Arretirung, Untersuchung und Bestrafung überall nicht vor die correctionelle, sondern lediglich vor die administrative Polizei gehört. Jedoch hat letztere dabei nach den polizeil. Contraventions-Sachen in den älteren Provinzen bestehenden Vorschriften zu verfahren, mithin auch den verurtheilten Personen zu eröffnen, daß ihnen von dem, die ergangenen Straf-Resolut der Recurs an die höhere Behörde frei stehe.

(A. IX. 176. — 1. 117.)

b) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 6. März 1825, an die K. Reg. zu Cöln.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 12. v. M., worin Dieselbe in Absicht der Bestimmungen des R. v. 20. Jan. d. J. wegen des Straf-Verfahrens gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen in den Rhein-Provinzen einige Bedenken zur Entscheidung vorgetragen hat, Folgendes eröffnet:

1) kommt es bei der Frage, an welchen Orten das gedachte Strafverfahren anzuwenden sei? gar nicht darauf an, ob solche nach Franz. Gesetzen Städte genannt werden, oder nicht, indem es sich von selbst versteht, daß diejenigen

Orte, welche vor der französischen Herrschaft zu den Städten gehörte während derselben nicht dazu gerechnet wurden, unter der Preuß. Re wieder als Städte zu betrachten sind. Indessen genügt es, daß das stehende Straf-Verfahren in dem Bez. der K. Reg. nach dem Vorschl selben nur in den Städten Cöln, Deutz, Bonn und Mühlheim in Anw gebracht werde.

ad 2) Tritt allerdings an die Stelle der in dem §. 1023. Tit. 20. Thl. II. d K. festgesetzten Strafe, die durch das neue G. verordnete Strafe ein.

Da in dem dortigen Reg. Bez. noch keine Arbeitshäuser bestehen, die Ausführung der, in dem §. 1024. enthaltenen Bestimmung einstwei ausgesetzt bleiben, indessen leidet es keinen Zweifel, daß incorrigi Weibspersonen, wenn sie, der schon einmal erlittenen Strafe ungeac Gewerbe und liederliches Leben fortsetzen, wiederholt in Strafe ge werden können.

ad 3) Der §. 1025. Tit. 20 Thl. II. des A. L. R. kann allerdings in dem Reg. Bez. nicht angewendet werden, zumal die Anwendung des §. 10 Zeit noch auszusetzen ist.

ad 4) Versteht es sich von selbst, daß die, in dem §. 1026. enthaltene Bes unter Substituirung des, durch das neue G. festgesetzten Strafmaaßes führung gebracht werden kann.

ad 5) Wird genehmigt, daß in Ansehung der Form des Verfahrens die Preu O. zur Richtschnur genommen werde, jedoch ist bei diesem Verfahren liche Vernehmung der Zeugen möglichst zu vermeiden.

Die K. Reg. hat nach diesen näheren Bestimmungen nunmehr wegen der An der in dem R. v. 20. Jan. d. J. in Beziehung auf das in Rede stehende Straf-V enthaltenen Vorschriften das Nöthige zu verfügen[1]). (A. IX. 177. — 1. 118.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 3(1825, an die K. Reg. zu Cöln[2]).

Ich habe aus dem Ber. der K. Reg. v. 16. v. M. und dessen Beil. erse Dieselbe nöthig gefunden, wegen der von mir, unterm 20. Jan. d. J. auf de einer Allerh. K. O. v. 15. desselb. M. in Betreff der Bestrafung der in öffentl zucht betroffenen, oder derselben nachgehenden Weibspersonen erlassenen Verf. Präsidenten und dem Ober-Procurator des dortigen Landgerichts in Communi treten, und daß diese die Gerichte noch zur Einschreitung in solchen Straffä pflichtet halten.

Da in der obgedachten Allerh. K. O. lediglich von dem gegen liederliche P sonen statt findenden Strafverfahren die Rede ist; so ergiebt sich von selbst, da dem Präsidenten und dem Ober-Procurator des dortigen Landgerichts angeü 333. und die folgenden des Strafgesetzbuches überall nicht hieher gehören, und berührt bleiben.

Der übrige Inhalt des Schreibens des Landgerichts-Präsidenten und des O kurators v 2. v. M. hat mir sehr auffallend sein müssen. Denn der Einwan Landgericht die in Rede stehende Allerh. Bestimmung nicht durch das K. Justiz-M

---

[1]) Die betreff. Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. lauten:

§. 1023. Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe mac sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei z sollen aufgegriffen und zu dreimonatlicher Zuchthausstr theilt werden.

§. 1024. Nach ausgestandener Strafe sind sie in Arbeitshäuser u und daselbst so lange zu verwahren, bis sie zu einem ehr terkommen Lust und Gelegenheit erhalten.

§. 1025. Doch sollen Personen, welche sonst die §. 1023 und 102 Strafe verwirkt haben, mit selbiger verschont werden ihre Schwangerschaft gehörig anzeigen, und sich bei k kunft vorschriftsmäßig verhalten.

§. 1026. Alle nicht in Hurenhäusern lebende Personen, welche sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, aber mit andern fleischlich vermischen und wieder damit anst eine dreimonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe ver

[2]) Dies R. ist auch den Reg. zu Aachen, Düsseldorf, Coblenz und Trie richt und Nachachtung, den beiden letztern Reg. mit der Bemerkung, daß dieses ebenfalls auf das Korrektionshaus zu Trier Anwendung fin

kunft gemacht worden sei, erledigt sich auf das vollständigste dadurch, daß die Allerh. K. O. v. 13. Jan. d. J. in die G. S. aufgenommen, und durch dieselbe in vim legis promulgirt worden, die Gerichtshöfe aber ein für allemal angewiesen sind, den, in der G. S. enthaltenen Vorschriften, unerwartlich weiterer Verf., schuldige Folge zu leisten. Gegenstandslos ist es, wie darüber, ob die gedachte Allerh. K. O. die darin erwähnte Strafgewalt der administrativen oder der sogenannten gerichtlichen Polizei beigelegt habe, ein nur der entfernteste Zweifel hat aufkommen können. Schon der Umstand, daß die erwähnte Allerh. Verf. überall nicht an das K. Justiz-Min., sondern an das K. Min. d. G., L. u. Med. Ang., und an das Min. des J. u. d. P. erlassen worden, hätte den Zweifel darüber beseitigen müssen, daß Se. Maj. diese Strafgewalt der administrativen Polizei übertragen haben. Noch mehr ergiebt dies aber aus dem unverkennbaren Inhalt der Allerh. K. O., indem:

1) darnach die, in den älteren Provinzen in Beziehung auf das Strafverfahren bestehenden Vorschriften auch zur Norm für die Rheinprovinzen dienen sollen, nach welchen aber die Strafgewalt zu den Attributionen der administrativen Polizei gehört.

2) Unter dem Ausdruck: „Polizei-Behörden" keinesweges die correctionellen Gerichte, sondern die administrativen Polizei-Behörden verstanden sind, und endlich:

3) Se. Maj. befohlen haben, daß diese Behörden „von dem Polizei-Minister" zu dem in Rede stehenden Verfahren autorisirt werden sollten, welches nicht allein kategorisch beweist, welcher Gattung der Polizei diese Attribution beigelegt worden, sondern auch, daß die Competenz der gerichtl. Polizei-Behörden, bevor sie von dem Polizei-Min. jene Autorisation erhalten, die ihnen nicht ertheilt worden, und nicht hat ertheilt werden können, überall nicht begründet und vorhanden ist.

Der Bericht, auf welchen Se. Maj. die mehrmals angeführte Bestimmung erlassen, von dem Min. des J. u. d. P., in Gemeinschaft mit dem Min. der G., L. u. Med. Ang., erstattet worden ist; so wird der K. Reg. zu allem Ueberflusse eröffnet: daß lediglich von der administrativen Polizei die Rede gewesen ist, und hat sein Bew.

Die K. Reg. hat übrigens, da die Ausführung der von Se. Maj. erlassenen Bestimmung durch unbegründete Weiterungen verzögert werden darf, nunmehr ungesäumt nach Inhalt der Allerh. K. O. v. 15. Jan. d. J. und meiner durch dieselbe veranlaßten Cir. V. Verf. d. M. zu verfahren, und hiernach die Polizei-Behörden Ihres Bez. anzuweisen. (L. Bl. 180. — I. 120.)

b) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. an sämmtl. K. Rheinische Reg.

Berlin, 20. März 1824.

Nachdem mit der in Verfolg der Allerh. K. O. v. 15. Jan. d. J., wodurch, daß den Polizei-Behörden in den Rhein-Provinzen gegen die in öffentlicher Unzucht beharrenden derselben nachgehenden Weibspersonen nach den in den älteren Provinzen darüber bestehenden Vorschriften verfahren, und die gedachten Personen mit Gefängniß- oder Arbeitsstrafe von 8 Tagen bis 4 Wochen polizeilich bestraft werden sollen, anbefohlen worden, unterm 20. desselb. M. an die K. Reg. zu Cöln und die übrigen dortigen Reg. ergangen Verf., ist das K. Ober-Präsid. zu Coblenz beauftragt worden, dahin gemessene Anstalten zu treffen, daß das Institut zu Brauweiler zur Aufnahme der öffentlichen Dirnen eingerichtet und etwanigen daraus besorglichen Mißbräuchen begegnet werde, daselbst von einer liederlichen, mit öffentlicher Beleidigung der Sitten und Schamhaftigkeit verbundenen Lebensart entwöhnt, mit Arbeit zweckmäßig beschäftigt und daselbst, gegen einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten, beaufsichtigt werden. Von dem Ober-Präsid. ist nun gegenwärtig angezeigt worden, daß nach Ansicht der Direktion der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler erwähnten Verf., diese Anstalt dazu geeignet sei, um Personen dieser Art darin aufzunehmen, wie denn auch die dazu nöthigen Einrichtungen hergestellt, und bereits 50 Lagerstellen dafür disponirt. Zugleich hat dasselbe dabei bemerkt, daß die Reg. zu Coblenz, Düsseldorf mit der Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel völlig einverstanden sich erklärt und das Landarmenhaus in Trier ebenfalls nach seiner jetzigen Einrichtung derartige Personen zur Correction aufzunehmen im Stande sich befinde.

Es kann hierdurch das von der K. Reg. in dem Ber. v. 12. Febr. d. J. hinsichtlich der Anwendung des in den älteren Provinzen nach Maaßgabe der im §. 1024. Tit. 20. Th. II. A. L. R. enthaltenen Vorschrift bestehenden Verfahren, erhobene Bedenken für erledigt worden, und daher nunmehr nichts entgegen steht, daß die nach der hierüber ergangenen Verf. v. 6. März d. J. und 2. einstweilen ausgesetzte diesfällige Bestimmung

in Wirksamkeit trete, so wird die K. Reg. hierdurch angewiesen, in allen dazu g
Fällen die unterm 20. Januar c. auf den Grund des Allerh. Befehls erlassene V
in der Beziehung in Ausführung zu bringen, daß dergl. Personen nach ausge
polizeil. Bestrafung in das Arbeitshaus zu Brauweiler abgeliefert, und daselbst
Umständen verwahrt und behandelt werden.

Um jedoch jeder Willkühr der unteren Polizei-Behörden vorzubeugen, wird
stimmt, daß das auf die weitere zur Correction dienende Detention Bezug hab
solut jedesmal von der K. Reg. vorher geprüft und bestätigt werden soll, wonach
daher die Behörden weiter zu instruiren hat. Dabei kann es indessen keine S
keiten finden, Weibspersonen dieser Gattung, gleich nachdem sie durch ein Strafe
der administrativen Polizei-Behörde zu Gefängniß- oder Arbeits-Strafe verurth
in die Arbeits-Anstalt transportiren, und dieselben darin die ihnen zuerkannte G
strafe oder Zwangsarbeit abbüßen zu lassen, eben so, wie solches in den gew
Arresthäusern geschehen sein würde. (A. IX. 182. — 1. 119.)

e) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 5. Febr. 18
die K. Reg. zu Aachen.

Die Allerh. K. O. v. 15. Jan. 1825, wegen des Verfahrens gegen die i
licher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen in den St
Rheinprovinz, ist, wie der K. Reg. auf Ihre diesfällige Anfrage v. 27. Dec.
öffnet wird, dadurch veranlaßt worden, daß es nach der dort geltenden Gesetzge
gesetzlichen Bestimmungen gegen die gedachten Individuen fehlt, und hat im All
den Zweck gehabt, diesen Mangel zu ergänzen, und die in den ältern Provinzen
Beziehung gültigen Gesetze, blos mit Veränderung des Strafmaßes, zur An
zu bringen. Deswegen ist auch in der C. Verf. v. 20. Jan. 1825 ausdrücklich nic
auf den §. 1023 des A. L. R. Thl. II. Tit. 20., sondern zugleich auch auf die fol
graphen aufmerksam gemacht worden.

Zu diesen gehört namentlich der §. 1026, und es leidet kein Bedenken, d
der Allerh. K. O. v. 15. Jan. 1825 auch die darin enthaltene Bestimmung
Maßgabe,

daß die Strafe nicht auf dreimonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstra
dern höchstens auf vierwöchentliche Einsperrung oder Zwangsarbeit
setzen ist,

zur Anwendung kommen muß, wie dies auch bereits der K. Reg. zu Cöln auf i
fällige Anfrage mittelst R. v. 6. März 1825 (v. K. A. 1825 S. 177.) bemerklich
worden ist. (A. XVI. 161. — 1. 64.)

4) Ueber die Kompetenz der Gerichtsbehörden in
suchungssachen wegen Winkelhurerei, vergl.:

a) R. v. 30. Novbr. 1832. (A. XVI. 970. — 4. 82.)
b) R. v. 1. Octbr. 1836. (A. XX. 966. — 4. 140.)
c) R. v. 13. Decbr. 1836. (A. XX. 964. — 4. 139.)

(Vergl. im formellen Theil.)

II. Von Bordellen.

Da die Bordelle in noch höherem Grade zur Sittenlosig
zen, so erfordern sie auch in noch erhöhterem Grade die polizeiliche
samkeit.

Das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §§. 999 sqq. sc
Wesentlichen vor, daß Hurenhäuser nur in großen volkreichen Stä
nicht anders, als in abgelegenen, und von öffentlichen Wegen u
ßen entfernten Orten zu dulden, daß aber auch hier Niemand, be
zweijähriger Zuchthausstrafe, dergleichen Hurenwirthschaften ohne
liche Zulassung der Polizei-Obrigkeit des Orts anlegen darf. Di
soll dergleichen Häuser unter beständiger, ganz genauer Aufsich
und öftere Visitationen mit Zuziehung eines Arztes darin vornehm
alles anwenden, was zur Vermeidung der weiteren Verbreitung v
Uebel dienlich ist. (§. 1002) Insbesondere soll der Verkauf berau
Getränke in dergleichen Häusern nicht stattfinden (§. 1003)

Weibsperson, bei 50 Thlr. Strafe für jeden Uebertretungsfall, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizei in ein solches Haus aufgenommen werden (§. 1004).

A. Von den Bedingungen und Verhältnissen, unter welchen die Anlegung von Bordellen zu gestatten.

1) R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 8. Octbr. 1818, an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Das K. Fin. Min. hat den, von der K. Reg. über den Antrag des Bürgers R— zu Tilsit, daselbst ein Bordell halten zu dürfen, erstatteten Ber. an das Pol. Min., als dessen Ressort gehörig, abgegeben.

Die von mir unterm 10. Octbr. 1814 erlassene C. Verf. untersagt nur zu Bordellwirthschaften Gewerbescheine zu ertheilen, weil es unter der Würde des Staats ist, von einem Gewerbe pekuniären Vortheil zu ziehen. Allein hierdurch ist die Ertheilung der polizeil. Erlaubniß, dies Gewerbe zu betreiben, so wenig ausgeschlossen, daß vielmehr jemand eine polizeil. Erlaubniß ein Bordell anlegen und halten darf. So wie diese Erlaubniß nicht anders, als nach vorausgegangener genauen Prüfung nur denjenigen ertheilt werden kann, gegen deren sicherheitspolizeil. Zuverlässigkeit und übrige Aufführung in Rücksicht obwaltet, so müssen diese öffentlichen Häuser, sowohl in moralischer als in sicherheitspolizeil. und in sicherheitspolizeil. Beziehung unter der allerschärfsten fortdauernden Controlle der Polizei gehalten und jeder Verstoß gegen diese Beziehungen unnachsichtlich auf das schärfste geahndet, und außerdem, dem Befinden nach, die ertheilte polizeil. Erlaubniß zurückgenommen werden.

Dies im Allgemeinen zur Erläuterung des C. v. 10. Decbr. 1814 vorausgeschickt, kommt es in Ansehung des Antrags des Bürgers R— lediglich darauf an, ob die örtlichen Verhältnisse der Stadt Tilsit und, da die innern Verhältnisse derselben nicht dafür sprechen können, insonderheit darauf an, ob die Rücksichten auf die Lage und den Handel der Stadt, die Anlegung eines Bordells rathsam machen? Ich überlasse dieses der gefälligen Erwägung und Bestimmung der K. Reg., welche demnächst nach dem Resultate den R— auf seinen, bei dem K. Fin. Min. überreichten und von letzterem mir abgegebenen Antrag bescheiden wird. (A. II. 1075.—4. 59.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 25. Novbr. 18, an die K. Reg. zu Minden.

Wenn ich der K. Reg. auf deren Ber. v. 12. d. M., mit Bezug auf die Bestimmungen des A. L. R., überlasse, die Errichtung eines Bordells in Minden zu gestatten, so schicht dies in der Voraussetzung, daß die K. Reg. die vorgetragenen, aus den örtlichen Verhältnissen genommenen Gründe gehörig erwogen und dringend befunden habe, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieses öffentliche Haus stets unter strenger polizeilicher Aufsicht gehalten und für dasselbe ein besonderes, zur Genehmigung einzureichendes, Reglement erlassen werde.

Ich kann übrigens den von der K. Reg. gebrauchten Ausdruck Freudenhaus nicht billigen, weil an sich schlechte Dinge durch veränderte Namen nicht veredelt werden können, auch die gedachte Benennung nicht passend ist, da Bordelle nur zu oft Quelle langer Leiden und Reue werden. (A. VII. 886.—4. 96.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 12. Decbr. 1, an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Es es bei der Frage über die Zulässigkeit der Anlage einer Bordellwirthschaft, wie K. Reg. bereits durch das R. v. 8. Octbr. 1818 eröffnet worden, vornämlich auf die örtlichen Verhältnisse eines jeden, übrigens in die Kategorie des §. 1000. Tit. 20. Th. II. A. L. R. gehörenden Orts ankömmt, indem allein hiernach beurtheilt werden kann, in wie weit, ob die Gestattung oder die Nichtduldung einer solchen Anlage größeres Unheil herbeiführt, so wird der K. Reg. auf den Ber. v. 31. Octbr. d. J. die nähere Erörterung des diesfälligen Antrages des Mag. zu N. N., nach sorgfältiger Prüfung aller obwaltenden Verhältnisse, so wie demnächst die Entscheidung mit dem Auftrage überlassen, solche dem Minist. anzuzeigen. (A. VII. 887.—4. 97.)

4) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), vom 1 Novbr. 1837, an den K. Pol. Direktor zu N. N.

Nach der §. 1001 des A. L. R. Th. II. Tit. 20 bestimmt, daß die Bordelle nur mit Wissen und Zulassung der Orts-Polizeibehörde angelegt werden sollen, so ist dadurch jenen keinesweges von der Oberaufsicht der ihr vorgesetzten Behörden dergestalt entbunden, daß ihre Beschlußnahmen unbedingt gutgeheißen werden müßten; es unterliegen

vielmehr diese Beschlußnahmen in diesem wie in jedem andern Falle, der Pr
Beurtheilung der höheren Instanzen, deren Pflicht es bleibt, die Versehen der
Ortsbehörde, so weit es noch möglich ist, zu redressiren.

Die erste Frage, um die es sich handelt, ist daher die: ob die Orts-Poli
sich bei Ertheilung der fraglichen Erlaubniß ein Versehen hat zur Last fallen las
muß bejahet werden. Denn sie hat das Bedürfniß eines Hurenhauses für das
und gebildetere Publikum angenommen, und eine solche Voraussetzung
stakt. Der gebildetere Theil des Publikums soll dem roheren durch gute Gesitt
tung vor Ehrbarkeit und Anstand ein ruhmliches Beispiel geben. Diese Ve
folgt aus dem Anspruche auf edlere Bildung, und die Polizei muß sie zur Erreic
Zwecke mit allem Ernste geltend machen. Sie würde mit ihren Absichten in
nicht zu rechtfertigenden Widerspruch gerathen, wollte sie hiervon entbinden, u
moralität der höheren Klassen dieselbe Nachsicht schenken, welche für die nieder
der Gesellschaft gerade nur durch den Mangel an Bildung motivirt werden ka
diesem Grunde mag vor der Hand noch für die Bedürfnisse einer zahlreichen Kla
heiratheter Arbeiter, Tagelöhner, Seefahrer u. dergl. hin und wieder in
Städten ein Bordell geduldet werden: für den gebildeteren, höheren Theil des P
kann es aber ein solches nicht geben, denn die Personen, die es besuchen würde
sich durch ihre Aufführung des Vorrechts verlustig, jenem Theile des Publikums
net zu werden, und sind mit der Befriedigung ihrer unreinen Bedürfnisse an d
verweisen, die man dem gemeinen Manne dafür offen läßt.

Indem die Polizeibehörde solche, von richtiger Ansicht zurückzuweisende
anerkannte und für ihre Erledigung wirkte, befand sie sich also in einem Irrth
die vorgesetzte Behörde unwirksam zu machen verpflichtet ist.

Daß dies freilich nicht mit dem Schaden der Betheiligten geschehen darf,
durch das Verfahren der Behörde wirklich Rechte erworben haben, v
von selbst. Im vorliegenden Falle ist aber die Erwerbung eines eigentlich
tes von Seiten des R. R. nicht anzunehmen. Die Bestimmung des § 00
Th. II. Tit. 20. erlaubt nur eine Duldung der Bordelle. Ob, wo und w
diese Duldung stattfinden soll, bleibt ganz dem Ermessen der Polizeibehörde
Man duldet nur das, was man jeden Augenblick zu hindern und zu verbi
ist. Die Duldung, welche man einem verderblichen Gewerbe zugesteht, ist nur
cäre Verwilligung, die jederzeit zurückgenommen werden kann; der Char
Rechts, das unter allen Umständen nothwendig anerkannt werden muß, bleibt
Aus der dem R. R. ertheilten Zusicherung der Duldung seines Hurenhauses ka
nicht ein Recht auf diese Duldung herleiten, denn ein Recht erfüllt nur einer
ten Verpflichtung gegenüber, und eine solche bestimmte Verpflichtung zu
eines Hurenhauses hat das Gesetz der Polizeibehörde nicht auferlegt; es hat
so niederträchtigen Gewerbe Schutz verheißen, wie es hätte geschehen m
Rechte dadurch erworben werden könnten, sondern es hat sich auf die Erm
schränkt, daß ausnahmsweise etwas geduldet werde, was niemals aner
den kann.

Aus Handlungen und Geschäften, die wider die Ehrbarkeit und guten S
tet sind, entspringen niemals klagbare Ansprüche. Wer seinen Gewinn au
Wege sucht, kann keine Entschädigung dafür verlangen, daß ihm dieser Weg
wird. Ob er dabei mit der Behörde, oder mit Privatpersonen verhandelt, i
gültig, denn das Gesetz hat in dieser Beziehung der Behörde keine singul
tung auferlegt.

Deshalb kann ich weder ein wohlerworbenes Recht des R. R. a
eines Hurenhauses anerkennen, noch eine Entschädigungs-Pflicht w
fangs verheißenen und nachher zurückgenommenen Duldung begründet sind
der R. R. seinerseits eine Klage auf Entschädigung anstellen zu können, so w
natürlich unbenommen bleiben; da aber das G. (§§. 6 und 7. A. L. R. T
den Grundsatz anerkennt,

daß zu Handlungen, welche die Ehrbarkeit beleidigen, durch Willens-Erkl
mand verpflichtet oder berechtigt werden kann,

so darf der Umsicht der Gerichtshöfe vertraut werden, daß sie eine Klage,
ment mit diesem Grund ate im Widerspruche steht, nicht zulassen werden.

Aus allen diesen Gründen muß es bei der von mir getroffenen Verf. sei
behalten; ich kann mich auch nicht bewogen finden, dem R. R., wie er solche
telbar nachgesucht hat, den Betrieb seines Gewerbes für einige Jahre zu ver
dern Sie haben demselben, bei Rückgabe des anbei zurückerfolgenden, von ih
ten Kaufkontrakts zu eröffnen, daß er mit seiner Absicht, dortselbst ein Hure
gebildeteren Klassen anzulegen, überall definitiv zurückgewiesen werde.

Ihnen Selbst muß ich schließlich nach mein Befremden über den Eifer zu erkennen geben, mit dem Sie Sich der Vertheidigung eines so mißlichen Gegenstandes unterziehen. Es ist zwar nach zur Zeit der Abfassung des L. R. zweifelhaft sein können, ob nicht durch die Duldung beaufsichtigter Hurenhäuser der Ausbreitung des venerischen Uebels entgegengewirkt werde; seit jener Zeit aber hat sich die Erfahrung darüber aufgeklärt, und die große Mehrheit der Stimmen hat sich dafür entschieden, daß die Existenz von Hurenhäusern nur die Unsittlichkeit befördert, ohne die Zwecke der Gesundheits-Polizei zu fördern. Von der Errichtung eines Bordells ist Verminderung der Kuppelei, der Winkel- und Straßenhurerei niemals zu erwarten. Von dem feinen und gebildeten Publikum, wenn Sie ein Bordell zugestehen wollen, ist nicht anzunehmen, daß es die Straßenhurerei befördern werde; diejenige Klasse der Stadtbewohner, von welcher dies eher zu besorgen wäre, besucht aber nicht die Hurenhäuser, wie dies der Umstand beweist, daß die Zahl der gemeinen Bordelle in der dortigen Stadt vermindert. Für Winkelhurerei sind aber die Bordelle die eigentlichen Pflanzschulen. Wenn die Straßenpolizei der Meinung des Publikums zustimmt, so thut die Polizei ihre Schuldigkeit. Was die Augen des Publikums sehen, müssen auch die übrigen bemerken, und durch die Suppression eines solchen Aergernisses fehlt es nicht. Winkelhurerei und Ansteckungen zwar leichter der Entdeckung und Ahndung, aber eben deshalb bestehen sie werden den Hurenhäusern, in die sie ihre Opfer nur abliefern.

Es schwer zu rechtfertigen, daß Sie eine Verpflichtung der Polizei anerkennen durch Anlegung eines Bordells „für die legale Befriedigung des Geschlechtstriebes zu sorgen.“ Die Polizei kann einen solchen Zweck niemals vor Augen haben; sie kann sich wohl in der Wahl eines Mittels gegen die Verbreitung der Unzucht irren, aber sie wird sich nie zur Fürsorge für die Immoralität erniedrigen. Sie wird Laster und die Unsittlichkeit verfolgen, wo ihr solche auch entgegentreten.

Ihre Ansicht des größern Publikums, auf welche Sie Sich zur Rechtfertigung der Bordelle berufen, kann in solchen Dingen nicht maaßgebend sein. Die Behörde soll über der Ansicht des Publikums stehen, und diese durch ihre Verfahrungsweise zu berichtigen und bessern suchen. Die Behörde würde in der Aufrechthaltung einer strengen Polizei weit hinter ihrer Aufgabe zurückbleiben, wenn sie sich bei ihren Anforderungen nach der Meinung der Mehrzahl beschränken wollte. Deshalb kann es denn auch nicht darauf ankommen, ob ein großer Theil des dortigen Publikums in dem Verfahren des K. L. R. eine mit dem humanen Geiste der Preuß. Gesetzgebung unvereinbare Härte findet; der bessere Theil wird jedenfalls dankbar dafür sein, daß durch die Unterdrückung der Bordelle das feinere und gebildetere Publikum von der üblen Nachrede befreit, die ihm die Konzessionirung desselben zugezogen hätte.

(A. XII. 159. — 1. 156.)

Von den Personen, deren Aufnahme in Hurenhäusern unstatthaft ist.

Reskript des K. Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 8. April 1820 an den K. Landrath und Oberbürgermeister Franke zu Magdeburg. Nichtaufnahme minderjähriger Ausländerinnen in Bordelle[1]).

Ihre Anfrage v. 3. d. M. wegen der, von dem A. L. R., über das zur Aufnahme in Hurenwirthschaften erforderliche Alter gegebenen Vorschrift und deren Anwendung auf Ausländerinnen, kann ich nur die von der dortigen Reg. angenommene Ansicht für richtig ansehen, indem die Landesgesetze ganz allgemein Frauenzimmer bis zum vollendeten 24. Jahre vor der Verworfenheit des Hurenhauses schützen wollen, und Ausländerinnen davon nicht ausschließen. (A. VIII, 529. — 2. 102.)

Auszug aus dem R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Brenn), v. 4. Febr. 1833, an das K. Pol. Präs. in Berlin und abschriftl. an die Reg. zu Königsberg. Bescheinigung des Lebensalters der aufzunehmenden Lohnhuren.

In allen Fällen ist aber darauf zu halten, daß das Alter der Lohnhuren, bevor solche eingeschrieben werden, durch glaubwürdige Taufzeugnisse bescheinigt werde. (A. XVII. 1010. — 4. 88.)

---

[1]) Das A. L. R. II. 20. §. 1007 schreibt vor:

„Minderjährige Weibspersonen sollen in solche Häuser nicht aufgenommen und wenn es dennoch ohne Meldung, oder gar wider das Verbot der Polizei geschehen ist, der Wirth oder die Wirthin mit ein- bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. Aug. an das K. Pol. Präs., so wie abschriftl. an den Mag. zu Berlin. Fr zimmer, denen noch die Fürsorge für uneheliche Kinder obliegt, dürfen in Bordelle aufgenommen werden.

Nach einem Ber. des hies. Mag. hat kürzlich die Mutter eines unehlichen Kin Verpflegung desselben sich dadurch entzogen, daß sie in ein Bordell gegangen ist, u K. Pol. Präs. hat auf die wegen Gestattung ihrer Aufnahme in das letztere von der Armen-Direktion gemachte Vorstellung erwidert,

daß nach den Verhältnissen des in Rede stehenden Frauenzimmers dem Antrage d als Lohnhure eingeschrieben zu werden, nichts entgegen gestanden habe, und die weisung selbst dann nicht erfolgt sein würde, wenn es dem K. Pol. Präs. bek wesen wäre, daß dieses Frauenzimmer ein uneheliches Kind zu erhalten habe.

In Beziehung auf den hierin ausgesprochenen Grundsatz finde ich mich ver dem K. Pol. Präs. zu eröffnen, daß zwar allerdings Demselben kein Vorwurf d gemacht werden kann, wenn die Aufnahme eines Frauenzimmers in ein Bordell g wird, von welchem nicht konstirt, daß die Aufgenommene für uneheliche Kinder zu habe; sobald aber Demselben bekannt ist oder wird, daß ein Frauenzimmer sich Bordell aufnehmen läßt, um sich seinen Mutterpflichten zu entziehen, so unterl keinem Zweifel, daß eine solche Person sofort angewiesen werden muß, das Hau zu verlassen, um die gesetzlichen Verpflichtungen gegen ihre Kinder zu erfüllen, dieselbe in das Arbeitshaus zu bringen ist, wenn es ihr nicht gelingen sollte, einen Erwerb zu finden, der es ihr nicht, wie der Aufenthalt im Bordelle, geradezu un macht, ihren Mutterpflichten zu genügen. (A. XVIII. 788.—3. 105.)

C. Reglementarische Vorschriften über die Bo wirthschaft und deren Beaufsichtigung.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 2 1820, an die K. Reg. zu Königsberg. Zulässigkeit des Bier-Aus in Bordellen.

Unter den im A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1003 verbotenen starken Getränke gewöhnliche Bier nicht zu verstehen, weshalb auch die Bordell-Reglements von und Königsberg die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß die Verabreichung d zu gestatten sei.

Hiernach weise ich die K. Reg. in Beziehung auf Ihren Ber. v. 12. v. M. derselben mitgetheilte Vorstellung der Bordellwirthe und Wirthinnen in N. N., an, denselben die Verabreichung des gewöhnlichen Bieres an ihre Gäste zu gestatt deshalb die erforderl. Verf. zu erlassen. (A. IV. 275.—2. 45.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 1. 1824, an die K. Reg. zu Danzig. Erziehung der Kinder von B wirthen außer dem Bordellhause.

Ich eröffne der K. Reg. auf den, die Erziehung der Kinder von Bordellwirth Ber. v. 18. v. M., daß ich die Befugniß der Polizei-Behörde die dortigen Bord ohne Rücksicht darauf: ob sie beim Anfange des Geschäfts sich der Bedingung, s der außer dem Hause erziehen zu lassen, unterworfen haben, zu zwingen, die Kin dem Hause auf ihre Kosten erziehen zu lassen, für unzweifelhaft erachte.

(A. VIII. 530.—2. 103.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. Mai 18 die K. Reg. zu Königsberg. Verbot des Erscheinens der Bordell und Bordellwirthe und Wirthinnen an frequenten Orten.

Auf den Antrag der K. Reg. v. 6. d. M. wird hiermit genehmigt, daß das treff des Erscheinens der Bordelldirnen im Schauspielhause und an andern frequent ten bestehende Verbot auch auf Bordellwirthe und Wirthinnen ausgedehnt werde, die K. Reg. hiernach das Nöthige zu verfügen. (A. XIV. 371.—2. 74.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 8. März an das K. Pol. Präs. in Berlin. Abhaltung der Lohnhuren von de suche der öffentlichen Schauspiele.

Auf Ew. ꝛc. Ber. v. 25. v. M., wegen einer Abänderung des Bordell-Reg v. 13. März 1829, bin ich damit einverstanden, daß den Lohnhuren der Besuch der

[illegible] Schauspiele unter Androhung sofortiger Verhaftung und einer dreitägigen Gefängnißstrafe ganz untersagt werde. Indem ich Ew. ꝛc. überlasse, hiernach auch die betr. Bestimmungen des gedachten Regl. bei einer neuen Auflage desselben abzuändern, erwarte ich, daß von Seiten der Polizeibeamten und Gendarmen auf genaue Befolgung dieser Anordnung gehalten, und für die Abhaltung der Lohnhuren von den Schauspielen schon vor dem Eintritt in dieselben gesorgt werden wird. (A. XVII. 147. — 1. 90.)

5) C. R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 22. März 1833, an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Polizeiliche Beaufsichtigung der Hurenwirthschaften in Beziehung auf die Verhältnisse der Lustdirnen zu ihren Bordellwirthen.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß viele Hurenwirthe, indem sie die Verhältnisse der Lustdirnen so einrichten, daß selbige immer tiefer in Schulden gerathen müssen, nicht nur [illegible] des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 1020 und 1021 [1]) indirekt dadurch umgehen, daß sie den Lohnhuren, welche aus ihren Bordellen ausscheiden wollen, mit gerichtlicher Einklagung ihrer größtentheils ganz unbegründeten angeblichen Vorschüsse und polizeilicher Haft drohen, sondern auch diese angeblichen Vorschüsse dazu mißbrauchen, einen sklavischen Handel mit den Lustdirnen zu treiben, bei welchem das Kaufgeld unter dem Deckmantel der Erstattung solcher Vorschüsse versteckt wird.

Einem Mißbrauche muß auf das Kräftigste entgegen gewirkt werden, und es ist dazu nöthig, daß die Polizeibehörden vor Ertheilung der Genehmigung zur Aufnahme einer Lustdirne in ein Bordell von den pekuniären Verhältnissen derselben und deren Regulirung Kenntniß nehmen, und die Genehmigung in allen Fällen verweigern, wo der Bordellwirth dadurch in den Stand gesetzt wird, die persönliche Freiheit der Huren auf [illegible] Wege zu beeinträchtigen, oder die Lage derselben zur Erlangung ungewöhnlicher Vortheile zu mißbrauchen. Dies würde namentlich der Fall sein, wenn bei der Abschließung des Vertrages die Erstattung bedeutender angeblicher Vorschüsse, welche der Dirne, Behufs der Auflösung eines früheren Verhältnisses der Lustdirnen, gemacht worden, oder dem Wirthe außer einem bedeutenden Antheil am Erwerbe eine andere Vergütung für Wohnung, Kost und sonstige laufende Ausgaben, welche der Wirth doch nur seines eigenen Vortheils wegen macht, zugesichert würde.

Damit aber auch während der Dauer des Aufenthalts der Lustdirnen in dem Bordell Mißbräuche nicht einschleichen, haben die revidirenden Polizeibeamten ihre Aufmerksamkeit auch auf die pekuniären Verhältnisse zwischen den Bordellwirthen und den Lustdirnen zu richten. Sie müssen, ohne jedoch in alle Einzelheiten einzugehen, oder [illegible] die gegenseitige Abrechnung förmlich zu legalisiren, über diese Verhältnisse nähere Erkundigung einziehen, und wenn sich dabei Prellereien der Wirthe ergeben, solche [illegible] zur näheren Erörterung anzeigen. Auch sind die Lustdirnen darüber zu [illegible], daß die Kontobücher der Bordellwirthe zwar für die Ablieferungen von ihrer [illegible] Richtigkeit beweisen, hinsichtlich der Forderungen der letzteren an sie aber weder [illegible], noch selbst ein Bescheinigungsmittel abgeben.

Ergiebt sich der Verdacht eines wirklichen Mißbrauchs von Seiten des Bordellwirths, [illegible] zur Erlangung ungewöhnlichen Gewinnes, oder zur Beschränkung der persönlichen Freiheit der Lohnhuren, oder kömmt gar der Eingangs gedachte Fall eines Verhandelns der Lustdirnen zur Sprache, so ist das wirksamste Mittel, die zur Haltung eines [illegible] ertheilte Erlaubniß sofort ganz zurückzunehmen und die Schließung desselben [illegible].

Das [illegible] Gewerbe der Bordellwirthe ist überhaupt nur ein unter strenger Aufsicht [illegible] geduldetes. Hieraus, sowie aus dem Umstande, daß die sonstigen gewerbepolizeilichen Vorschriften auf den Betrieb der Hurenwirthschaften gar keine Anwendung finden, wie dies auch schon in dem R. v. 8. Okt. 1818 an die Reg. zu Gumbinnen (A. S. 1075) erwähnt worden, von selbst, daß die Polizeibehörde zu jeder Zeit, [illegible] befindet, daß die fernere Fortsetzung einer Bordellwirthschaft dem allgemeinen Besten [illegible] nachtheilig sein kann, die ertheilte Erlaubniß wieder zurückzunehmen befugt ist, und [illegible] Hurenwirth, ohne Unterschied, ob die Zurücknahme vorbehalten worden oder [illegible] der bisherigen kein Recht auf fernere Duldung herleiten kann.

---

[1]) Diese §§. bestimmen nämlich, daß keiner Hure, die ihre Lebensweise ändern und sich auf eine ehrbare Weise nähren will, der Austritt aus dem Hurenhause verkümmert oder erschwert werden soll, und daß selbst wegen gegebener Vorschüsse oder [illegible] gemachter Schulden der Wirth eine solche Person, bei Verlust der Forderung, [illegible] ihren Willen nicht zurückhalten darf.

Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen, welche die K. Reg. Sich zur Rich
bienen zu lassen und zur Ausführung zu bringen hat, streng verfahren wird, se
solche Mißbräuche, wie sie schon zur Schande der Menschheit vorgekommen, nicht
unentdeckt und ungeahndet bleiben. Sollten einzelne Polizeibeamte sich bei der Be
tigung der Bordelle nachlässig beweisen, und die in Rede stehenden Uebelstände üb
und ungerügt lassen, so sind dieselben mit nachdrücklicher Ordnungsstrafe zu belegen
nach Befinden der Umstände wegen Verletzung ihrer Amtspflichten zur Untersuch
ziehen. (A. XVII. 145. — 1. 89.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 25.
1824, an die K. Reg. zu Minden. Genehmigung des Reglemen
das dort zu errichtende Bordell.

Das, von der K. Reg. unterm 8. v. M. im Entwurfe eingereichte Regl (
für das dort zu errichtende Bordell, wird hierdurch genehmigt, und der K. Reg. d
besonderen Pflicht gemacht, über die genaue Befolgung desselben durch die Polize
strenge wachen zu lassen.

a.

Reglement
für das in Minden zu errichtende Bordell.

Da es zur Abstellung der bisher hier sehr eingerissenen Straßenhurerei und
ferneren Verhütung häufiger, zur Anzeige gekommener Klagen, wegen Verbr
nerischer Krankheiten, nothwendig gefunden ist, diesen Uebeln durch Errichtu
Bordells, und die dadurch erleichterte polizeiliche Kontrolle, Schranken zu s
wird mit Genehmigung des K. hph. Min. des J. u. d. P. und in Gemäßheit der
bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, Folgendes hierdurch festgesetzt.

1) Der Bordellwirth darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde keine Hur
Bordell aufnehmen. Nach ertheilter Erlaubniß werden gleichzeitig die Bedingu
Aufnahme in triplo ausgefertigt, wovon ein Exemplar der Bordellwirth, ein
aufgenommene Hure und ein drittes die städtische Registratur empfängt, und w
jedes Exemplar 2½ Sgr. für Kopialien entrichtet.

Wenn der Bordellwirth überführt wird, eine Weibsperson ohne Meldung
laubniß zum fe len Gebrauch 24 Stunden bei sich gehabt zu haben, so soll er in
Geldstrafe genommen, im Wiederholungsfall aber, außer der gedachten Geld
Fortsetzung der Hurenwirthschaft für verlustig erklärt werden.
(L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1004 und V. des Gen. Direkt. v. 2. Febr. 1792.)

Auch soll es einem solchen Wirthe zu keiner Entschuldigung gereichen, daß e
gemeldete Person zum Hurengewerbe, sondern als eine Freundin, Verwandtin
magd bei sich aufgenommen, vielmehr ist er bei Vermeidung einer gleichen St
vorgedacht, gehalten, der Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.
(V. des Gen. Direkt. v. 2. Febr. 1792.)

2) Unmündige Weibspersonen, die nicht schon in einem Bordell bekannt
erweislich Lohnhurerei getrieben haben, soll der Bordellwirth nicht annehmen
ihm von der Polizeibehörde hiezu, wenn er eine solche Person bei derselben
möchte, die Aufnahme zu versagen. Thut er es aber dennoch, entweder ohne
der Polizei zu melden, oder gegen deren Verbot, so soll er mit ein- bis zweijä
stungs- oder Zuchthaus-Strafe bestraft werden. (L. R. Th. II. Tit. XX. §.

3) Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner darin befindlichen Weibs
ihre Lebensart ändern und sich auf eine ehrbare Art nähren will, beschränkt oder
werden.

Selbst wegen gehobener Vorschüsse, oder sonst gemachter Schulden, darf
eine solche Person, bei Verlust der Forderung, wider ihren Willen nicht zu
und ist die Polizei verbunden, einer solchen Person, die das Hurenleben un
Absicht das Bordell verlassen will, zur Ausführung dieses Vorsatzes gegen
rungen, unverzüglichen wirksamen Beistand zu leisten.
(L. R. Th. II. XX §§. 020. und 1021.)

4) Einer Hure, die das Bordell verlassen will, um auf ihre eigne Hand
fortzusetzen, soll dieses gar nicht gestattet werden, und wenn eine Person, die
Vorwande einer zu ergreifenden ehrbaren Lebensart das Bordell verlassen hat,
troffen wird, daß sie auf ihre eigene Hand Lohnhurerei treibt, so soll sie sch
willen dreimonatliche Zuchthausstrafe leiden.
(L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1023.)

5) Damit der Hurenwirth die von ihm gehaltenen Lohnhuren nicht mit
Härte begegne und letztere Gelegenheit haben, ihre etwanigen Beschwerden b

[illegible] Behörde anbringen zu können; so sollen von der Polizeibehörde von Zeit zu Zeit [illegible] und ohne Beisein des Hurenwirths, Erkundigungen angestellt werden, ob die [illegible] gegründete Beschwerden gegen ihren Wirth vorzubringen haben.
([illegible] des Gen. Direkt. v. 2. Febr 1792.)

6) Es wird den Lohnhuren in dem Bordell ernstlich untersagt, auf der Straße vor [illegible] und in den Fenstern, durch Gebehrden, Zeichen und Winke die Vorübergehenden anzulocken und zu sich einzuladen, vielmehr muß der Hurenwirth hierauf wachen, und [illegible] nicht dulden.

Durch die Polizeidiener wird darauf sorgfältig geachtet werden, und diejenigen, welche [illegible] handeln, haben das erstemal drei, im Wiederholungsfalle achttägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot zu leiden. Auch soll der Wirth, der solches nachgesehen, [illegible] zu haben, überführt wird, doppelte Strafe leiden.
([illegible] des Gen. Direkt. v. 2. Febr. 1792.)

7) Der Bordellwirth soll den, das Bordell besuchenden Individuen, weder Branntwein, Liqueurs oder andere starke Getränke, noch Essen, sondern bloß Thee, Kaffee, [illegible], Bier und allenfalls ein Glas Limonade, mithin keine erhitzende und berauschende Erfrischungen reichen, auch nicht gestatten, daß starke Getränke und Speisen von [illegible] mitgebracht, oder dahin bestellt und daselbst genossen werden.
([illegible] des Gen. Direkt. v. 2. Febr 1792 und L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1003.)

[illegible] jede Kontravention hat der Wirth fünf Thaler Geld- oder achttägige Gefängnißstrafe, bei Wiederholungen aber geschärftere Strafen, und wenn solche nicht helfen, zu[illegible] gänzliche Aufhebung seiner Wirthschaft zu erwarten.
([illegible] des Gen. Direkt. v. 2. Febr. 1792.)

[illegible] Später als 12 Uhr in der Nacht, darf der Hurenwirth keine Gäste bei sich dul[illegible] nach Mitternacht einlassen und aufnehmen. (ibidem).

[illegible] Sind in dem Bordell Diebstähle, Schlägereien oder andere Verbrechen vorgefal[illegible] der Wirth dem Beschädigten, der auf andere Weise zu seiner Schadloshaltung [illegible] kann, dafür allemal verhaftet. Auch ist derselbe der Theilnehmung an [illegible] selbst so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden [illegible] und wenn es sich findet, daß er zur Verhütung solcher Verbrechen, nicht alle mög[illegible] und Sorgfalt angewendet hat, so soll er nach Verhältniß der begangenen [illegible] mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.
([illegible] Th. II. Tit. XX. §§. 1017, 1018 und 1019.)

[illegible] eine unschuldige Weibsperson durch List oder Gewalt in ein Bordell gebracht [illegible] sowohl der Wirth, als der, oder diejenigen, die an solchem schändlichen [illegible] genommen haben, sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe verwirkt. [illegible] dem Wirthe seine Nahrung genommen werden, auch demselben zu keiner [illegible] gereichen, daß er die arglistige Verführung oder gebrauchte Gewalt weder [illegible] genehmigt habe, indem er keine Weibsperson, wie bereits im §. 2 vorge[illegible], bei sich aufnehmen darf, ohne vorher der Polizei-Behörde davon Anzeige [illegible] derselben, nach Untersuchung aller Umstände, dazu die Erlaubniß erhal[illegible]. (L. R. Th. II. Tit. XX. §§. 1005 und 1006.)

[illegible] so wenig muß ein Bordellwirth bei einjähriger Zuchthausstrafe Jemanden, [illegible] Stande er sein möge, Gelegenheit geben, mit einer Frauensperson in sei[illegible] Unzucht zu treiben, und durchaus nicht gestatten, daß Jemand eine Frauens[illegible] sein Haus führe, und sich darin mit ihr abgesondert unterhalte, oder überhaupt [illegible], als den, von ihm selbst gehaltenen Lohnhuren sich abgebe. Wie er dann [illegible] nach dem §. 3 keine Weibsperson, als Dienstmädchen, oder unter welchem [illegible] es sein möge, unter seine Hausgenossen, ohne vorgängige Meldung bei [illegible] und derselben Genehmigung, aufnehmen und halten muß.
([illegible] Gen. Direkt.)

[illegible] Befindet sich eine Lohnhure in dem Bordell schwanger, so muß der Huren[illegible] Polizei-Behörde davon sofort, als solches zu seiner Wissenschaft gelangt, An[illegible]. Unterläßt er dieses und es erfolgt eine heimliche Geburt, oder gar ein Kin[illegible], so hat der Hurenwirth, bloß der unterlassenen Anzeige wegen, zwei- bis sechs[illegible] Zuchthausstrafe verwirkt.
([illegible] Th. II. Tit. XX. §§. 1008 sqq.)

13) Die Verpflegung einer solchen Person während des Wochenbetts, muß die Hu[illegible] besorgen, wenn keine öffentliche Anstalt zur Verpflegung der Wöchnerin vor[illegible]. Es bleibt aber derselben vorbehalten, deren Ersatz an den Schwängerer, [illegible] dieser nicht auszumitteln ist, von der Mutter selbst, oder aus der Armen-Kasse [illegible]. (L. R. ibid. §§. 1010 sqq.)

14) Sobald das Kind entwöhnt worden, muß solches der Mutter wegge
und auf Kosten derjenigen, welche dazu gesetzlich verbunden und des Vermög
sonst aber auf öffentliche Kosten verpflegt und erzogen werden.

Ein Gleiches findet statt, wenn die Mutter im Wochenbette sterben möchte.
(L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1012.)

15) Wird eine Lohnhure durch Krankheit, oder durch unheilbare Folgen
gezwungen, die Hurerei aufzugeben, und befindet sie sich in Folge dieser Umstä
außer Stande, ihren Unterhalt auf irgend eine redliche Weise zu erwerben; so
men-Kasse, nach Vorschrift des L. R. Th. II. Tit. XIX §. 15 verpflichtet
Person, gleich jedem andern Orts-Armen zu ernähren. Hat eine solche Unglü
wohlhabende oder bemittelte Verwandte, so liegt diesen zunächst deren Unterh
(L. R. Th. II. Tit. III. §. 14 sqq.)

16) Um den häufigen Ansteckungen der Lohnhuren, und wenn solche erfolg
der weiteren Zunahme des venerischen Uebels an ihnen selbst, als der durch si
den Mittheilung desselben an die ihnen Beiwohnenden, und der weitern Ver
begegnen, sind der Bordellwirth und die von ihm gehaltenen Huren schuldig,
Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand zu verwenden. Zu dem Ende solle
chen zwei bis drei Mal, und wenn es für nöthig erachtet werden möchte,
sitationen von einem Arzte oder Wundarzte im Beisein der Polizei-Behörde be
huren vorgenommen werden, um alles anzuwenden, was zur Vermeidung
Verbreitung venerischer Krankheiten dienlich ist.

Auch sollen die Lohnhuren von den Merkmalen der Ansteckung und üb
den Kennzeichen der venerischen Krankheiten in Kenntniß gesetzt werden.
(L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1016 und V. des Gen. Direkt. v. 2. Febr. 178

17) Mit solchen Mannspersonen, welche venerisch sind, oder die Kennze
nerischen Krankheiten verrathen, darf sich keine Hure zum Beischlaf einla
muß solche abweisen.

18) Verspürt eine Hure, daß sie angesteckt ist, so muß sie Niemanden me
schlaf zulassen, sondern sofort, sowohl ihrem Wirthe, als der Polizei-Behö
Wirth solches anzeigen, damit der Kreis-Physikus zu ihrer Heilung req
kann. Unterläßt sie dies, so soll sie nach ihrer völligen Heilung, das erste
monatlicher Gefängnißstrafe, im Wiederholungsfalle aber mit sechsmonatliche
strafe bestraft werden.

Hat dieselbe durch Verschweigung ihrer venerischen Krankheit zur weit
tung dieses Uebels, Anlaß gegeben, so soll sie selbst das erstemal mit Zucht
Sechs Monate bis Ein Jahr belegt werden. Auch soll der Bordellwirth
infiscirten Zustand solcher Hure gewußt, und sie während desselben an der
res Gewerbes nicht gehindert, oder gar dazu angehalten hat, mit gleicher
werden, und überdies die Heilungs- und Verpflegungskosten der, von solch
steckten Mannspersonen, wenn sie es verlangen, oder solche Kosten nicht
können, erstatten.

Zu dieser Erstattung soll der Bordellwirth selbst in dem Falle angel
wenn er den infiscirten Zustand einer bei sich gehaltenen Hure nicht gew
solche Verbindlichkeit, als eine mit dem ihm nachgelassenen Gewerbe, um
Beste willen verknüpfte Last und Gefahr geachtet werden soll.

(L. R. Th. II. Tit. XX. §§. 1013 sqq.)

19) Kann dahingegen eine Hure Jemanden überführen, daß er sie du
schlaf mit ihr infiscirt hat; so soll derselbe auf ihre oder des Bordellwirth
Klage, nicht nur Unterhaltungs- und Heilungskosten tragen, und zwar so
dem Ermessen des Arztes die Hure völlig wieder hergestellt ist, sondern a
Thaler Geld- oder dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden.
(L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1026 und V. des Gen. Direkt. loc.-cit.)

20) Wenn eine Hure ihre venerische Krankheit, ehe solche entdeckt o
gegeben worden, in solchem Grade zunehmen läßt, daß nach Erkenntni
ständigen sie solche schon eine Zeitlang gewußt haben könne oder müsse; so
wenn sie auch nicht zu überführen sein möchte, Jemanden wirklich ange
dennoch dieselbe dafür angesehen und so bestraft werden, als wenn sie i
wirklich mitgetheilt hätte. (V. des Gen. Direkt. §. 13.)

21) Zur Bestreitung der Kur-Kosten der, mit venerischen Krankh
Huren, soll eine Heilungs-Kasse für dieselben gebildet werden, aus we
und seine Lohnhuren, wenn diese in das Unglück der Ansteckung gerathen
ausgezahlt erhalten.

In diese Kasse soll

1) der Bordellwirth monatlich für jede Lohnhure, die er hält, 10 Sgr. und zwar praenumerando auf den folgenden Monat, vier Tage vor dessen Anfange bezahlen, und dagegen eine den Namen und Geburtsort derjenigen Hure, für welche die Zahlung geschieht, enthaltende Quittung erhalten. Dagegen bleibt es ihm überlassen, bei dem, nach dem §. 2 mit jeder Lohnhure von der Polizei schriftlich abzuschließenden Vertrage auf diese von ihm wegen derselben monatlich zu leistende Abgabe, mit Rücksicht zu nehmen. Doch soll der Bordellwirth, falls er die von der Lohnhure nach dem geschlossenen Kontrakt, ihm zu restituirenden Beiträge längere Zeit als ein Monat, hat aufschwellen lassen, auch aus diesem Grunde nicht berechtigt sein, eine solche Person, wenn sie ihre Lebensart ändern und sich auf eine ehrbare Art nähren will, davon, der Vorschrift des §. 4 zuwider, zurück zu halten.

2) Die monatliche Zahlung dieses Beitrags geschieht an den dazu bestellten Wundarzt, welcher den vierten Tag nach Eintritt des neuen Monats diese Gelder an den Kendanten der Heilungs-Kasse, gegen eine ihm darüber unter seinem einzuhaltenden Verzeichnisse auszustellenden Quittung ablieferu muß, wobei zugleich der Kendant dieses Verzeichniß mit demjenigen Verzeichnisse, welches bei der Polizei über die Bordellhuren gehalten wird, zu vergleichen hat, da dasselbe vollständig und genau übereinstimmen und zur Kontrolle der Heilungs-Gelder-Einnahme dienen muß.

3) Ueber diese Heilungs-Kasse wird genau Rechnung geführt, und aus derselben jede inficirte Lohnhure, ohne einige weiter ihr, oder ihrem Wirthe abzufordernde Kosten kurirt, und bis dahin nach Vorschrift des Arztes verpflegt werden.

4) Nach Einrichtung des Bordells dürfen die patentirten Huren nicht mehr geduldet werden.

5) Auf die Winkelkuppler und Kupplerinnen, die sich damit abgeben, Manns- und Frauenspersonen, von welchem Stande sie sein mögen, in ihren Wohnungen Gelegenheit zur Unzucht geben, muß strenge vigilirt werden, und die sich darauf betreten lassen, sollen mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden. (L. R. Th. II. Tit. XX. §. 996.)

6) Die im Finstern auf den Straßen sich umhertreibenden Gassenhuren sollen durchgehends arretirt, sondern wo sie sich betreten lassen, aufgegriffen und nach ihrer Heimath, wenn sie mit einer venerischen Krankheit befallen sind, auf 3 Monat ins Zuchthaus, sonst in ein Arbeitshaus gebracht werden.
(A. L. R. Tit. XX. §§. 1023. 1024.)

7) Wer die Geldstrafe nicht erlegen kann, soll mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

8) Von den einkommenden Geldstrafen sollen die Denunzianten die Hälfte erhalten, die übrigen Geldstrafen bloß zur Belohnung derer, die Kontraventionen gegen diese Vorschrift anzeigen, angewendet und dazu aufbewahrt und berechnet werden.
(G. D. v. 2. Febr. 1792.)

9) In den Fällen des §. 3, 10 und 11, soweit dabei mit den Kontraventionen gegen sich ein Verbrechen gegen andere Strafgesetze concurriret, so wie überhaupt in allen, wo Zuchthausstrafe stattfindet, oder eine Krim. Untersuchung stattfinden muß, die Untersuchung und Entscheidung nur dem betr. Krim. Gericht zu.

10) Hingegen wider die übrigen Verbote dieser V. polizeil. kontravenirt wird, so ist das Polizei-Gericht in der ersten Instanz erkennen, und kann, wie in anderen Pol. Straf-Sachen, dagegen nur Rekurs bei der unterz. K. Reg. ergriffen werden.
(Ex. Direkt. v. 2. Febr. 1792.)

11) Soll Niemand, der von Lohnhurerei, es sei als Wirth oder als Dirne, Gefahr sich mit der Unwissenheit der in dieser V. gegebenen Vorschriften entschuldigen, soll einem jeden und einer jeden derselben bei ihrer Einziehung ein Exempl. für 7½ Sgr. zur Heilungs-Kasse bezahlt werden müssen, eingehändigt werden.

Berlin den 8. März 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

(A. L. R. II. 519. — 2. 101.)

Gl. auch das Bordell-Reglement (für Berlin) v. 2. Februar 1792. (C. Tom. IX. Nr. 8 de 1792. S. 765. Rabe's Samml. Bd. 2. S. 228.)

Von der Verhütung des Konkubinats.

1) Publik. der K. Reg. zu Magdeburg vom 8. Dec. 1820. rung des Konkubinats [1]).

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hin und wieder Personen ohne pri Trauung öffentlich wie Eheleute zusammen leben, und anderen dadurch ein öffe Aergerniß geben. Diesem Unwesen darf aber nicht nachgesehen werden, weshalb Grund der K. O. v. 4 Oct. 1810 [2]) und der R. des Min. des J. v. 7. März 1 24. Aug. 1816 sämmtl. Pol. Behörden hierdurch angewiesen werden, dagegen Maaßregeln zu ergreifen:

1) Wo Personen beiderlei Geschlechts, ohne priesterliche Kopulation öffent Eheleute zusammen leben, da ist von den Pol. Behörden zu untersuchen, Ehe zwischen diesen Personen nach den G. nicht stattfinden kann, entweder zu nahe verwandt, oder verschwägert sind, oder weil ihnen ein gültiger C der Eltern oder Vormünder zuwider ist, oder weil sie unerlaubten Umgan gen, und dadurch eine Ehescheidung veranlaßt haben, oder weil ihnen ir anderer Rechtsgrund entgegen steht, aus welchem sie sich nicht ehelichen In dem einen oder dem andern dieser Fälle darf das Zusammenleben derg nen, unter keiner Beziehung, weiter geduldet werden, sondern es ist ih Polizeiwesen aufzugeben, sich binnen 8 Tagen von einander zu trennen, thigenfalls sind sie durch polizeil. Zwangsmittel zur Trennung anzuhalte trennen.
2) Steht der Verehelichung der in sogenannter wilder Ehe lebenden Perso gesetzliches Ehehinderniß entgegen, dann sind von den Pol. Behörden ke sonen dem Prediger der Parochie, zu welcher sie gehören, mit dem Ersuch zeigen, sie darauf aufmerksam zu machen, was sie Gott, der bürgerlichen schaft und ihren Nachkommen schuldig sind; daß der Buchstabe des G. nicht genug ist, die Makel auszulöschen, womit die öffentliche Meinung ihre dung belegt, ein Flecken, der auch auf ihre Kinder übergeht; und sie zu er ihre Verbindung durch priesterliche Kopulation in eine rechtmäßige Ehe zu deln. Sollte diese Ermahnung ohne Erfolg bleiben, dann sind dergleich nen von Polizei wegen anzuhalten, daß sie ihre Verbindung durch pri Trauung in eine rechtmäßige Ehe verwandeln. Ein solches Verfahren der gesetzl. Bestimmung des A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 112 in der Sorg Polizei obliegt, daß öffentliches Aergerniß vermieden werde.
3) Steht einer Trauung das Hinderniß entgegen, daß die, welche sich trau wollen, die Gebühren dafür zu erlegen nicht im Stande sind, so ist von d lichen mit Zuversicht zu erwarten, daß sie in diesem Falle die Gebühren er oder nach beigebrachtem Armuths-Atteste ganz schwinden lassen werden, auf diese Weise nicht nur dem Geiste des Evangeliums, sondern auch rungen der Klugheit genügen.
4) Steht einer Trauung eine bloße Förmlichkeit entgegen, z. B. bei Ausb gang eines Taufscheins, dann werden die Hrn. Prediger es sich angele sen, den die Trauung nachsuchenden Personen hierbei mit Rath und Hand zu gehn, um baldmöglichst dieses Hinderniß aus dem Wege und dadurch dem, Sittlichkeit und Ordnung so sehr zuwiderlaufende Zusammenlebens ohne priesterliche Kopulation, vorzubeugen, oder suchen. (A. IV. 823. — 4. 67.)

2) Publik. des K. O. L. Ger. von Ostpreußen v. 23. M Desselben Inhalts.

Eine der Ursachen des Ueberhand nehmenden Zusammenlebens nach Art d Vollziehung derselben, wird, gemachter Erfahrungen zufolge, in den öftern gen der nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. 2 Tit. 1. §. 54 und §. 18 mundschaftlichen Gerichten zu ertheilenden Erlaubniß scheine zur Verheirathu jähriger oder verheirathet gewesener Personen gesetzt.

Die Unterger. von Ostpreußen werden daher hierdurch aufgefordert, die A dieser Erlaubnißscheine, so wie das zu dieser erforderl. vorhergehende Verfah Falle vorzüglich zu beschleunigen, und auch dadurch für die Erhaltung und der Sittlichkeit ihrer Gerichts-Eingesessenen zu wirken. (A. V. 100. — 1. 6

---

[1]) Die Reg. zu Königsberg hat unterm 3. März 1821 (A. V. 98 wörtlich gleichlautendes Publik. erlassen. Desgl. die Reg. zu Po 23. Januar 1822. (A. VI 142. — 1. 68.)

[2]) Vergl. unten sub Nr. 12.

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 21. Nov. 821, an die K. Reg. zu Minden. Desselben Inhalts.

Es leidet kein Bedenken, daß die Pol. in Gemäßheit der Allerh. K. K. O. v. 4. Oct. 10 befugt ist, das Zusammenleben eines geschiedenen Ehemannes mit einer Person, mit welcher ihm wegen begangenen Ehebruches untersagt ist, mittelst Exekution hindern. Da indessen nach der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 54, bei den auf Unterlassung zu erstreckenden Exekutionen, zuvörderst die zu unterlassende Handlung durch Verbote zu untersagen ist, und die angedrohete Strafe erst im Falle der Nichtbefolgung dieses Verbots festgesetzt werden kann, so kömmt, es vor weiterer Veranlassung auf die wiederholten Rekursgesuche des N. N. und der unverehelichten N. N., zunächst darauf an, die Rekurrenten die ihnen auferlegte 14tägige Gefängnißstrafe, wogegen sie den Rekurs ergriffen haben, zuvor angedroht worden ist.

Hierüber wird dem baldigen Ber. der K. Reg. unter Einreichung derjenigen Verhandlung der des Schreibens des Gerichts, wodurch der K. Reg. das Verbot der Ehe jenen Buttseller bekannt geworden, entgegengesehn.

(A. VI. 141. — 1. 66.)

4) R. der K. Min. der g., U. u. M. Angel. (v. Altenstein), so wie des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 6. Juni 1822, an die K. Reg. zu Minden. Desselben Inhalts.

Die Ansicht, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 2. Nov. v. J. aufgestellt hat, daß die 12. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. auf die Konkubinate nicht angewendet werden könne, ist ganz richtig. Es hat deshalb auch die von der K. Reg. in Bezug genommene Magdeburger Reg., in ihrem Amtsbl. de 1820. Nr. 188 nicht gebilligt werden können, vielmehr muß die K. Reg. Rücksichts des Verfahrens gegen die Konkubinate und die Grenzen, innerhalb welcher die Pol. Behörde gegen dieselben verfahren kann, auf die Erörterung des unterz. Min. verwiesen werden, welche über diesen Gegenstand nächstens in der Zeitschrift für innern Staatsverw. abgedruckt werden wird. (A. VI. 142. — 1. 67.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 17. Juni an die K. Reg. zu Posen. Desselben Inhalts.

Auf den Ber. der K. Reg. wegen Steuerung des Konkubinats unterm 23. Jan. d. J. und die in Nr. 8 Ihres Amtsbl. abgedruckte Publik. ist von dem unterz. Min. gemeinschaftlich mit dem K. Min. der g., U. u. M. Angel. in nähere Erwägung gezogen worden. Wenn auch beide Min. der lobenswürdigen Absicht, von welcher die K. Reg. in der Publik. ausgegangen ist, volle Gerechtigkeit widerfahren lassen; so sind doch nicht die Bestimmungen desselben auf gesetzliche Vorschriften gegründet, und durch sie gerechtfertigt.

Der erste Art. des Publik., ꝛc., ist allerdings den im Eingang desselben erwähnten, der Verfassung vollkommen gemäß und daher aufrecht zu erhalten und von den Behörden zu befolgen.

Dagegen sind die Art. 2. 3 und 4 des ꝛc. Publik. weder auf gesetzliche Vorschriften gegründet, noch ausführbar, und zum Theil auch nicht rathsam. Die Pol. Behörden sind außer dem, im Art. 1. gedachten Falle des Konkubinats unter Personen, zwischen welchen eine Ehe unzulässig ist, nur insofern von einem Konkubinat Kenntniß zu nehmen befugt, wenn durch denselben ein öffentliches Aergerniß veranlaßt wird. Nur in diesem Falle sind die Pol. Behörden so, wie im Art. 1. wegen des Konkubinats unter Personen, zwischen welchen ein Ehehinderniß entgegensteht, festgesetzt worden, zu verfahren, mithin die Existenz eines öffentlich anstößigen Verhältnisses polizeilich aufzugeben und nöthigenfalls zu wirken, wobei es in der Regel rathsam ist, vor eigenem Einschreiten zunächst davon zu benachrichtigen, und mit demselben zu überlegen, ob nach den Verhältnissen des vorliegenden Falles, die Auflösung dieses unsittlichen Verhältnisses von der Ermahnung zu erwarten sei.

Bevor der K. Reg. dies eröffnet wird, wird dieselbe aufgefordert, hiernach das Einzelne der Publik. näher zu bestimmen und zu erläutern. (A. VI. 145. — 1. 69.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 10. April an die K. Reg. zu Coblenz. Desselben Inhalts.

Der Reg. wird auf den, das Verhüten unehelichen Zusammenlebens betr. Ber. zuvörderst, da dieselbe sich auf das unterm 17. Juni 1822 erlassene dieses an die K. Reg. zu Posen bezieht, auch noch das unterm 1. Oct. 1822 an diese anderweite R. hieneben abschriftlich mitgetheilt, nach welchem das Einschreiten auch in der diesseitigen Provinz der Regel nach auf diejenigen Fälle des Zusammenlebens beschränkt ist, in welchen Eheverbote obwalten.

Wenn dergl. Fälle auf dem linken Rheinufer eintreten, und die dortige Ressort
die Einwirkung der Pol. Gewalt hindern, so kann die K. Reg. den dortigen Ge
hörden, insbesondere den öffentl. Anklägern, davon, zur gerichtlichen Veranlassu
zeige machen und diesen das Weitere überlassen. (A. VII. 345. — 2. 65.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 18
1825, an die K. Reg. zu Stettin. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf den unterm 23. Febr. d. J. in Betreff der Steuer
Konkubinats erstatteten Ber. hierdurch eröffnet: daß der von Derselben eingeführt
satz dem bemerkten Umfange nach in den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen
gründet ist. Nach Maaßgabe der Allerh. K. O. v. 4. Okt. 1810 und der auf de
derselben vom Min. des J. u. d. P. unterm 17. Juni 1822 und 10. April 182
zelne Reg. erlassenen Verf. ist vielmehr dem unehelichen Zusammenleben nur
Polizei wegen zu steuern, wenn dasselbe entweder unter Personen, die in verbote
graden mit einander stehen, stattfindet, oder zu einem öffentlichen Aergerniß gere

(A. IX. 417. — 2. 94.)

8) R. der K. Min. der g., U. u. M. Angel. (v. Altenstein),
des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 22. Jan. 1826, an die K.
Düsseldorf. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 25. Aug. v. J., die Verhinderung u
bung wilder Ehen betr., zuvörderst bemerklich gemacht, daß, wie in der abschr
kommenden Verf. an die K. Reg. zu Posen v. 1. Okt. 1822 näher ausgefüh
jedes Konkubinat überhaupt für ein zum öffentlichen Aergernisse gereichendes ge
den kann, sondern nur dasjenige zwischen Personen, deren etwaniger Verheir
bekanntes gesetzliches Hinderniß entgegen steht, und daß deshalb nur in Fällen
Art ein Einschreiten der Pol. Behörde stattfindet, in allen übrigen aber dieselbe
Verhältnissen überall keine Notiz zu nehmen, und vielmehr nur den Geistlichen
lehrern die Verhütung und Abstellung derselben auf dem Wege der Lehre und
zu überlassen hat.

Um aber die K. Reg. zu den angemessenen Verf. in den vorstehend bezeichn
zen für den ganzen Umfang ihres Verwaltungs-Bez. zu ermächtigen, bedar
besondern neuen Verf., da sich Ihre Befugniß hierzu schon aus den allgemei
sätzen der polizeil. Aufsicht überall rechtfertigt. (A. X. 118. — 1. 94.)

9) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 13. Dec.
die K. Reg. zu Stettin. Desselben Inhalts.

Auf die Anfrage v. 8. d. M., wegen des Verfahrens zur Steuerung der K
wird der K. Reg. die wegen dieses Gegenstandes gemeinschaftlich mit dem K
g., ꝛc. Angel. unterm 22. Jan. v. J. an die Reg. zu Düsseldorf erlassene Ve
das darin gedachte R. an die Reg. zu Posen v. 1. Okt. 1822 (sub Litt.
zur Nachricht und Achtung in Abschrift mitgetheilt.

a.

Extrakt.

— ꝛc. Dabei wird der K. Reg. noch eröffnet, daß keinesweges jedes
ein öffentliches Aergerniß verursacht, und daß daher Deren, in dem vorliegen
geäußerte Meinung, jedes Konkubinat sei von Polizeiwegen zu trennen, n
werden kann. Vielmehr wird in der Regel die Polizei von einem Konkubin
Personen, deren Verheirathung kein gesetzliches Hinderniß entgegen stehen
Notiz zu nehmen haben. Berlin, den 1. Oct. 1822.

Der Min. des J. u. d. P.

v. Schuck

(A. XI. 993. — 4. 59.)

10) R. der K. Min. der g., ꝛc. Angel. (v. Altenstein) u. d
P. (v. Brenn), v. 16. Dec. 1830, an den Magistrat zu Berlin
ben Inhalts.

Die Prüfung der, von der hies. Armen-Direkt. nach der Vorstellung
30. Juni d. J. in Antrag gebrachten beschränkenden Bestimmungen, wegen
menlebens unverheiratheter Personen, muß zur allgem. Gesetz-Revision verw
da sie mit anderen, dort zu berathenden Gegenständen der Gesetzgebung in
licher Verbindung steht.

Was die Aufgebots-Scheine betrifft, so eröffnet das mitunterz. Min. der g., U. u. N. Angel. dem Mag., daß deren Ausstellung den Geistlichen nicht untersagt werden kann, da die gesetzlich dem die Trauung verrichtenden Pfarrer vorgelegt werden müssen. Ihre Gültigkeit beschränkt sich aber nach der V. v. 14. Febr 1804 auf 6 Wochen, worauf die Armen-Direktion bei vorkommenden Fällen die betr. Pol. Stelle aufmerksam zu machen hat, falls diese Vorschrift übersehen sein sollte. (A. XIV. 795. — 4. 58.)

11) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 28. Juni 1833, an das K. Pol. Präs. zu Breslau. Desselben Inhalts.

In Folge des Erlasses v. 15. d. M., daß außereheliche Zusammenleben des Knechts N. mit der Louise N. N. betr., eröffne ich Ew. ꝛc. in Beziehung auf diesen Gegenstand im Allgemeinen, daß die Frage:

ob und in wie weit es angemessen sei, das uneheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts (welches übrigens immer gemißbilligt worden) in allen Fällen durch polizeil. Maaßregeln zu stören?

[illegible] und reiflich erwogen worden ist.

Die Min. sind indessen zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein Einschreiten der Polizei solchen Fällen, wo keine Ehehindernisse obwalten, und durch das Zusammenleben kein [illegible] Aergerniß veranlaßt wird, mehr nachtheilig, als vortheilhaft wirken würde, [illegible] daß es im Allgemeinen weit besser sei, dem Uebelstande lediglich durch Lehre und [illegible] von Seiten der Geistlichen und Volkslehrer entgegen zu wirken.

Dieser in mehreren Verf. ausgesprochenen Ansicht kann auch ich um so mehr nur beistimmen, als die gesetzl. Vorschriften, auf deren Grund die Polizei einschreiten kann, nur [illegible] Fälle der angedeuteten Art sich beziehen.

[illegible] würde offenbar zu weit führen, wenn, wie es doch geschehen müßte, in sofern das uneheliche Zusammenleben überhaupt verhüten wollte, die Polizei sich in die [illegible] Angelegenheiten und Verhältnisse dergestalt einmischen dürfte, um jede unsittliche [illegible] dieser Art zu verhüten. (A. XVII. 460. — 2. 124.)

12) R. des K. Justizminist. (Mühler), v. 23. Juni 1834, an das [illegible] L. G. zu Hamm. Polizeil. Einschreitung gegen das Zusammenleben [illegible] Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist.

[illegible] K. O. L. G. wird hiermit die genaue Beobachtung der K. O. v. 4. Oct. 1810 [illegible] b. und c),

[illegible] das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs [illegible] ist, nicht geduldet werden soll,

[illegible] gemacht. Das Kollegium hat daher nicht nur von allen dergl., denselben be[illegible] Fällen der betr. Pol. Behörde, Behufs des weitern Einschreitens, An[illegible] machen, sondern auch die Unterger. seines Dep. zu einem gleichen Verfahren an[illegible]

a.

[illegible] Geistlichen, Schul- und Pol. Deput. der K. Reg. wird in der abschriftl. Anl. (b.) [illegible] v. 4. Oct. c., in welcher festgesetzt wird, daß das Zusammenleben von Personen [illegible] die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet werden soll, [illegible] zugefertigt, auf Befolgung dieses Befehls mit Nachdruck zu halten, [illegible] Behörden hiernach zu instruiren. Berlin, den 26. Nov. 1810.

Sektion für den Kultus im Min. des J.

v. Schuckmann.

b.

[illegible] lieber Staatsminister, Graf zu Dohna. Ganz mit den Gründen einverstan[illegible] die Sektion für den Kultus in dem Bericht über das Nsche Dispensations[illegible] gestellt hat, habe Ich den ꝛc. N. und die separirte N. abschlägig beschieden, und [illegible] hierdurch festsetzen, daß das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe [illegible] Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet werden soll; Ihr habt zu dem [illegible] Behörden hiernach zu instruiren, und auf die Befolgung mit Nachdruck zu [illegible] Berlin, den 4. Oct. 1810.

Friedrich Wilhelm.

c.

[illegible] rich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. Wir haben durch eine, unter dem 4. Oct. c. an den [illegible] des J. erlassenen K. O. festzusetzen geruhet, daß das Zusammenleben von [illegible] die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet, und [illegible] es nicht geschehe, von den Pol. Behörden vigilirt werden soll. Es ergeht

an Euch darauf der Befehl, nicht nur selbst von den, bei Euch vorkommenden betr. Pol. Behörde Kenntniß zu geben, sondern auch Eure Untergerichte dazu Sind ꝛc. Berlin, den 27. Oct. 1810.

Auf Allerh. Special-Befehl.
v. Kircheisen

(A. XVIII. 785. — 3. 103. Jahrb. Bd. 43. S. 533. Gräff's Sa S. 291.)

Dazu:

C. R. des K. Justizminist. (Mühler), v. 2. Nov. 1838, a K. Obergerichte. Den Orts-Pol. Behörden ist von den wegen stattgefundenen Ehescheidungen Anzeige zu machen.

Durch das R. v. 27. Oct. 1810 (A. Jahrg. 1834. S. 786) sind säm Justizkollegien angewiesen worden:

zur Verhütung des Zusammenlebens von Personen, denen wegen bega bruchs die Schließung einer Ehe verboten ist, darauf zu halten, daß Fäll den betr. Pol. Behörden zur Abhülfe angezeigt werden.

Auf den Antrag des K. Min. der geistl. Angel. wird diese Anweisung neuert und zugleich angeordnet:

daß in allen Ehescheidungssachen, worin wegen Ehebruchs rechtskräfti dung erkannt worden ist, den betr. Orts-Pol. Behörden Nachricht mitgeth

Das K. O. L. G. (Kammerger.) hat sich hiernach zu achten, auch das an die untergeordneten Gerichte zu erlassen.

(A. XXII. 719. — 3. 152. Jahrb. Bd. 52. S. 470. Gräff's Sa S. 59.)

13) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 28. Ju die K. Reg. zu N. Polizeiliche Einschreitung gegen Konkubin.

Die geschiedene N., hat über das gegen sie, wegen ihres Verhält Gutsbesitzer N. beobachtete Verfahren, unter Ueberreichung einer Abschrift von der K. Reg. dem Landrathe am 19. v. M. ertheilten Anweisung geführt.

Das Min. des J. u. d. P. kann, wie der K. Reg. in Folge dessen beme wird, die in jener Verf. ausgesprochene Ansicht nicht theilen.

Es ist zwar überaus wünschenswerth, ein Aergerniß, welches ein Fa Rede stehende geben muß, zu vermeiden; die K. Reg. geht aber zu weit, auf dem von Ihr eingeschlagenen Wege bewirken will. Die G. verbieten Zusammenleben derjenigen Personen, zwischen welchen wegen obwal dernisse eine Ehe nicht stattfinden kann. Darunter ist jedoch nur ein Zu verstehen, welches den äußeren Schein einer ehelichen Verbindung trägt, Veranlassung zum Aergerniß giebt. Die Polizeibehörde würde daher in gründeten Ermächtigung, ein solches Zusammenleben zu hindern, höchst können, das Zusammenleben von Personen dieser Art in Einem Hau den. Denselben aber den gleichzeitigen Aufenthalt in einem Orte zu u so wenig aus der Tendenz jener Vorschrift zu rechtfertigen, als überha sein. (A. XX. 390. — 2. 111.)

14) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v 1837, an die K. Reg. zu N. Desselben Inhalts.

Der Ber., welchen die K. Reg. unterm 1. Oct. v. J. in Gemeinsch Konsistorium in Betreff des Antrags des Predigers N. auf Entfernung s Ehefrau aus dem Dorfe, an den H. Min. der g. ꝛc. Ang. erstattet hat, mit dem Wunsche hierher mitgetheilt worden, daß auf einen freiwillig Gutsbesitzers N. und der separirten N., ihr Verhältniß zu einander a wirkt werden möge. Dies hat Veranlassung gegeben, die von der K. R das Verhältniß jener beiden Personen gemachten Anträge anderweit ziehen, worauf Derselben nunmehr Folgendes zu erkennen gegeben wird

Die Allerh. K. O. v. 4. Oct. 1810 (A. 1834 S. 786.) bezweckt n den Konkubinat zwischen solchen Personen zu untersagen, denen die Ehe Ehebruchs verboten worden ist. Aus diesem Grunde ist die K. Reg. al berechtigt, sondern auch verpflichtet, nicht zu dulden, daß ein solches Ve hältniß zwischen dem ꝛc. N. und der separirten N. stattfinde.

Die Entscheidung der Frage, ob ein Konkubinat zwischen diesen bei handen sei, muß zwar nach gehöriger Prüfung der obwaltenden Umstä

zum Verhaftung der K. Reg. überlassen bleiben; es ist aber richtig, daß der Umstand, daß [illegible] eine besondere Wohnung hat, die Existenz eines Konkubinats an und für sich nicht ausschließt.

Sollte nun ein solches Verhältniß wirklich angenommen werden müssen, und es darauf ankommen, die Fortsetzung desselben von Polizei wegen zu hindern, so erscheint doch [illegible] allein die Wegweisung des einen Theils aus dem Orte noch nicht gerechtfertigt; vielmehr muß alsdann nach Maßgabe des bei Exekutionen auf Unterlassungen [illegible] Verfahrens beiden Theilen die Aufgabe des gesetzwidrigen Verhältnisses [illegible] Strafe untersagt, und diese Strafe eintretenden Falles festgesetzt und vollstreckt werden.

Erst dann, wenn dieses Mittel sich als fruchtlos erwiesen, und die K. Reg. die Ueberzeugung gewonnen haben sollte, daß dadurch dem Konkubinate nicht gesteuert werde, bleibt nichts übrig, als andere geeignete Maaßregeln zu ergreifen, um [illegible] Ziel zu setzen. In diesem Falle nun finde ich, in Betracht, daß die Verhinderung der Behörde einen verbotwidrigen Konkubinat zu hindern, in dem Maße dringend wird, in welchem derselbe zum öffentlichen Aergernisse gereicht, nichts dagegen zu erinnern, daß, um dem Gesetze Folge zu verschaffen, die ꝛc. N. zur Wahl eines andern Aufenthalts aufgefordert und angehalten werde.

Indem ich hiernach die Verf. v. 28. Juni v. J. modifizire, überlasse ich der K. Reg. das Erforderliche zu verfügen. (A. XXI. 158. — 1. 55.)

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht in Betreff der Kleidung.

1) Trauer-Reglement v. 7. October 1797.

Ihre Königl. Maj. von Preußen haben in der wohlthätigen Absicht, den unnützen Aufwand bei Trauerfällen noch mehr einzuschränken, als solches durch die Ed. v. 1716 und 1734 bereits geschehen ist, die Trauer sowohl an Allerhöchst Dero Hofe, als in den Familien ihrer Vasallen und Unterthanen folgendermaßen näher zu bestimmen nöthig befunden.

Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwittweten Königin von Preußen trauern der Hof und die Kollegien 6 Wochen lang; die ersten drei Wochen der Herr mit Pleureusen, und Personen bürgerlichen Standes ohne dieselben mit [illegible]; die übrigen drei Wochen mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen. Die Subalternen der Kollegien trauern bloß mit einem Flor um den Hut.

Alle Spektakel und die Schauspiele werden 8 Tage lang eingestellt.

Die Trauren der Wagen und Zimmer, so wie die schwarze Kleidung der Hausbedienten und Livree, ingleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchstühle mit schwarzem Tuche gänzlich verboten.

Die Glocken werden bei obgedachten drei Sterbefällen Mittags von 12 bis 1 Uhr [illegible] geläutet.

In den Kanzleien wird 6 Wochen lang schwarz gesiegelt; dagegen hört der Gebrauch des schwarzen Randes und Schnitte schwarz gefärbten Papiers völlig auf.

Wenn ein Kronprinz oder eine Kronprinzessin von Preußen stirbt, legt blos der Hof 6 Wochen Trauer an, vierzehn Tage mit Pleureusen, die übrige Zeit mit silbernen Degen und Schnallen.

Die Glocken werden von 12 bis 1 Uhr Mittags acht Tage lang geläutet.

Alle übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses werden, wenn sie das 12te Jahr zurückgelegt, vierzehn Tage lang bloß bei Hofe mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen betrauert. Um jüngere Prinzen und Prinzessinnen wird gar keine Trauer angelegt.

Die um fremde Souveraine und fremde fürstliche Personen anzulegende Hoftrauer muß jedesmal besonders bestimmt werden.

Die Absicht der Familien-Trauer der Königlichen Vasallen und Unterthanen, worin der Grad des Ranges und des Standes, wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

Die Trauer der Kinder um ihre Aeltern, Groß-Aeltern, Schwieger-Aeltern, imgleichen der Wittwer und Wittwen, dauert 6 Wochen lang; die ersten vierzehn Tage bei Adeligen mit Pleureusen, bei Bürgerlichen mit der bisher üblich gewesenen schwarzen Trauer, die übrigen vier Wochen mit gewöhnlicher schwarzer Kleidung.

Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen keine Trauer gesetzt werden.

2) Universalerben und Legatarien haben die Freiheit, erstere 6 Wochen, Tage lang Trauerkleider anzulegen.

3) Kinder, Stief-Aeltern, Oheime, Tanten, Geschwister und Schwäg gar nicht mit schwarzen Kleidern, sondern von den Mannspersonen bloß schwarzen Flor um den Arm und von den Frauenspersonen mit einem Bande auf dem Kopf drei Wochen lang betrauert.

4) Um Personen von entfernterer Verwandtschaft und um Kinder, die vor legtem zwölften Jahre sterben, wird überall keine Trauer angelegt.

5) Das Drapiren der Zimmer und Wagen, die schwarze Kleidung der H cianten, der Livree- und übrigen Domestiken beiderlei Geschlechts wir untersagt Auch wird hierdurch das schon in dem Edict vom 20. Mai haltene Verbot ausdrücklich erneuert: daß den Domestiken zur Trauer noch sonst etwas gegeben werden soll.

VI. Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetage an gerechn

VII. Die Uebertreter dieses Reglements sollen nach Befinden der Umstänb Strafe von 5 bis 50 Rthlr. verurtheilt werden.

Seine Königl. Maj. befehlen Ihren sämmtl. Landes-Kollegiis, fiskali dienten, Land- und Steuerräthen, Magistraten, Beamten und anderen Obrigk durch so gnädig, als ernstlich, über die genaue Beobachtung dieses Reglements und diejenigen, welche dagegen handeln, zur Untersuchung und Strafe zu ziehe

Urkundlich ꝛc.

(N. C. C. Tom. X. S. 1413. No. 78 de 1797. Rabe's Samml S. 291.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. erste Abth. (Köhler), v. 4. Novemb an die K. Reg. zu Magdeburg. Anwendung des Trauer-Regle 7. October 1797.[1])

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf die Anfrage im Ber. v. 17. v. M. in Betreff der Gültigkeit des Trauer-Reglements v. 7. October 1797, hiermit eröffnet, daß es einer Republikation dieses G. nicht bedarf. Uebrig allerdings für die Polizei-Behörden jetzt schwer erkennbar, ob die zur a Mode gewordene schwarze Kleidertracht der Trauer wegen getragen werde, un her eine etwanige polizeiliche Rüge hauptsächlich nur bei solchen offenbaren V tungen des besagten Regl. eintreten können, welche nicht blos die schwarze K betreffen. (A. VII. 877. — 4. 87.)

2) Nach einem Königl. Befehl vom J. 1803, soll kein P seinen Domestiquen einen Hut mit Kordon geben, und die Kö zu Berlin ist mittelst R. des Polizei-Minist. v. 1. December risirt worden, die Uebertretung durch eine jedesmal zu verdoppe von 10 Rthlr. gegen die kontravenirende Dienstherrschaft zu rü

(Akt. des K. Pol. Minist. sign. Polizei-Sachen No. 43., betr. die und Kleidertrachten ergangenen Vorschriften.)

---

[1]) In Betreff der Landestrauer um des Hochseligen Königs Majestät K. O. v. 9. Juni 1840:

Das Staatsministerium bringt hierdurch nachstehende, an ergangene Allerhöchste Order:

Die Landestrauer um des Hochseligen Königs Majestät so stimmungen des Trauerreglements v. 7. Oct. 1797, welches auch in den neu erworbenen Provinzen zur Anwendung gelan Ich bestimme jedoch, daß öffentliche Musiken, Lustbarkeit spielvorstellungen während eines Zeitraums von sechzehn T bleiben sollen. Während der Dauer der tiefen Trauer tra der Ministerien und die Präsidenten und Räthe der Landes die ihnen im Range gleichstehenden Civilbeamten beflorte Kordons, beflortes Portepee, Flor um den Arm und s kleider. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Erfo säumt anzuordnen. Berlin, den 9. Juni 1840.

Friedrich Wilhel

zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.

Berlin, den 9. Juni 1840.

Das Staats-Ministerium.

Vierter Abschnitt.

An der Aufsicht an öffentlichen Orten und auf öffentliche Vergnügungen.

Erstes Kapitel.

Von der Aufsicht auf Straßen. (Straßen-Polizei.)

I. Vorschriften bei Anlegung neuer und Erweiterung bereits bestehender Straßen [1]).

1) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. Nov. 1824, an den Mag. zu N. N. Aufbringung der Kosten Behufs der Erweiterung zu enger Straßen.

Es ist, wie dem Mag. zu N. N. auf Seinen Ber. v. 2. d. M. zu erkennen gegeben wird, keinem Zweifel unterworfen, daß die Erweiterung zu enger Straßen, bei welcher sich [illegible] Zweck stattfinden kann, als für die Gesundheit, die Bequemlichkeit und den [illegible] der städtischen Einwohner zu sorgen, zu denjenigen Vorkehrungen gehört, welche [illegible] Pol. Behörde anzuordnen befugt, und die Stadt aus ihren Mitteln, selbst gegen [illegible] Willen der Stadtverordneten, zu bezahlen verpflichtet ist. Auf den Antrag des Mag., [illegible] des zu obigem Zwecke acquirirten N. Schen Hauses auf Staatskassen zu über[illegible], kann daher das Min. des J. nicht eingehen. Dasselbe ist aber mit dem Mag. [illegible] einverstanden, daß unter den dermaligen Umständen und bei der bedrängten Lage, in [illegible] sich die Stadt N. N. befindet, und die erst nach den neuern Verhandlungen über [illegible] Schuldenwesen hat völlig übersehen werden können, es durchaus nicht an der [illegible] ist, extraordinaire polizeiliche Vorkehrungen zu denken, welche nicht durch unzweifel[illegible] Nothwendigkeit geboten werden. Die K. Reg. ist daher angewiesen worden, ihre [illegible] in Zukunft lediglich auf das Unerläßliche zu beschränken.

(A. VIII. 1113. — 4. 80.)

2) C. Verf. der K. Reg. zu Trier, v. 2. Jan. 1835, an sämmtl. K. Landräthe. In Städten und in solchen Ortschaften, welche durch Staats- oder Bezirksstraßen durchschnitten werden, sollen die Alignements für die Eröffnung neuer oder die Erweiterung bereits bestehender Gassen regulirt werden.

Der Art. 52 des Kaiserl. Französ. G. v. 16. Sept. 1807, die Austrocknung der Sümpfe [illegible] betr. (G. Bülletin Nr. 162), bestimmt, daß in allen Städten die Alignements für die Eröffnung neuer, oder die Erweiterung bereits bestehender Gassen, auch wenn solche nur ein Theil einer Landstraße ausmachen, von dem betr. Bürgermeister nach einem [illegible] Plane ein- für allemal regulirt werden sollen.

Diese bisher nur für die Städte angewendete Vorschrift, so wie die übrigen Bestimmungen des gedachten G., hat das K. Oberpräs. durch das R. v. 19. v. M. nicht bloß [illegible], sondern auch auf alle diejenigen Ortschaften für anwendbar erklärt, welche von [illegible] oder Bezirksstraßen durchschnitten werden; zugleich auch darauf besonders [illegible] gemacht, daß, wenn die Ausführung dieser in Kraft gebliebenen gesetzlichen [illegible] gegen an manchen Orten bisher wegen der damit verbundenen Aufnahme-Kosten [illegible] haben möchte, die nunmehr vollendete Katastral-Vermessung und Karti[illegible] Ausführung bedeutend erleichtern wird.

[illegible] wir Sie deshalb, höherer Vorschrift zufolge, dahin anweisen, für die Anfer[illegible] Alignements in den vorgedachten von Staats oder Bezirksstraßen durchschnitte[illegible] Ortschaften Ihres Kreises Sorge zu tragen, erwarten wir gegen Ende Oct. d. J. Stand dieser Angelegenheit Ihre nähere Anzeige.

(A. XIX. 272. — 1. 195.)

3) R. der K. Min. des Kr. (v. Witzleben), so wie des J. u. d. P. [illegible], v. 4. Nov. 1835, an die K. Reg. zu Minden. Auch Kommu-

---

[1]) A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 78 bestimmt:
„Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt, oder sonst verunstaltet werden."

nen unterliegen in Hinsicht ihrer Privat-Grundstücke und desjenigen
thums, welches ihnen an den öffentlichen Straßen und Plätzen zustel
Beschränkung, daß damit zum Schaden oder zur Unsicherheit des ge
Wesens keine Veränderung vorgenommen werden darf.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 27. Aug. d. J., die Aufhebung der
N. Nicken Grundstücke dortselbst haftenden Nothwegs-Gerechtigkeit betr., erwid
diese Aufhebung nicht Statt finden kann.

Nach dem A. L. R., Th. I. Tit. 8. §. 66 ist es schon jedem Privat-Eige
verboten, zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur B
tung der Städte und öffentlichen Plätze, einen Bau und eine Veränderung zu unter
Dieser Beschränkung unterliegen natürlich auch die Kommunen nicht nur in Hinsi
Privatgrundstücke, sondern auch, und ganz hauptsächlich, in Hinsicht desjenigen Eige
welches denselben an den öffentlichen Straßen und Plätzen selbst zusteht, und es li
Zweifel unterworfen, daß es keiner derselben zukommt, ihre Straßen, Plätze,
u. s. w. nach eigenem Belieben zu öffnen und zu schließen, oder Veränderungen da
zunehmen.

Nun war der Tränkeplatz früher, bevor die neue Brücke angelegt wurde,
allgemeinen Passage unumgänglich nothwendiger öffentlicher Platz. Ist auch dies
mung desselben durch die Anlegung einer neuen Brücke von Seiten des K. Sta
zur Zeit weggefallen, so kommt doch in Betrachtung, daß der Fiskus diese Brück
Zeit eingehen lassen, und dann die frühere Nothwendigkeit einer Passage über da
platz wieder eintreten kann. Auch kann bei einer Reparatur der neuen Brück
derlich werden, solche ganz zu sperren, und den Weg wieder auf längere Zeit über
und über den Tränkeplatz zu verlegen. Deshalb konnte im J. 1826 dem Mag.,
über den Platz zu disponiren wünschte, solches nur unter der Bedingung gestattet
daß die Passage über den Platz, wenn er auch in's Privat-Eigenthum übergegang
durch die darauf zu erbauenden Gebäude zu jeder Zeit, wenn es verlangt werde,
werden müsse.

Bei dieser Bedingung, welche ganz den Gesetzen entspricht, und bei der de
Hypothekenbuche eingetragenen Servitut muß es auch um so mehr bewenden, als
meine Wesen nicht nur wegen der öffentlichen Passage im Allgemeinen, sondern
Festung insbesondere, in welcher die Freiheit der innern Kommunikation nach all
tungen hin doppelt nothwendig bleibt, sehr wesentlich dabei interessirt ist, daß di
heit auf keine Weise und in keinem möglichen Falle gestört, und von der Willk
Privat-Eigenthümers abhängig gemacht werde. Hiernach möge die K. Reg. d
schen Behörden und den Kaufmann N. bescheiden. (A. XIX. 1096. — 4. 144.)

4) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 1
1837, an sämmtl. K. Reg. Veränderungen der Straßen-Namen
Provinzial-Städten.

In Gemäßheit einer an mich ergangenen Allerh. Bestimmung, wird die K.
durch veranlaßt, in Zukunft Veränderungen der Straßen-Namen in den
Städten nur mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung eintreten zu lassen, dabei
haupt nicht allein auf Vermeidung eines zu häufigen Wechsels, so wie auf
alter historischer Namen, sondern event. auch darauf zu halten, daß nicht un
Benennungen ertheilt werden.

Wenn es sich jedoch um die Wahl eines Namens handelt, welcher auf
Person Sr. Maj. des Königs, oder auf Mitglieder des K. Hauses Bezug hat,
bisher schon bei Veränderung der Straßen-Namen in den K. Residenz-Städte
terer Beschlußnahme, Behufs der Einholung der Allerh. Genehmigung, an
des J. u. d. P. zu berichten. (A. XXI. 534. — 2. 233.)

5) Vergl. die Vorschriften über das Verbot der Verengung
unstaltung der Straßen, öffentlichen Plätze und Bürgersteige dur
ten, bei dem Bauwesen.

II. Vorschriften über die Anlegung der Bürgerstei

1) R. des Min. des J. u. d. P. (Kahle), v. 17. Sept. 1
den Hausbesitzer N. zu Stendal, und abschriftlich an die K. Reg.
deburg. Umlegung des Bürgersteiges nach dem veränderten N
Straße.

über Ihre Beschwerde v. 31. Juli d. J. wegen der durch Umpflasterung herbeigeführten Aenderung des Bürgersteiges vor Ihrem in der Hallstraße in Stendal belegenen Hause, wie Ihnen eröffnet wird, zuvörderst von der Reg. Bericht erfordert worden.

Da nach demselben die Orts-Obrigkeit in Stendal durch Umpflasterung der Straße zu einer allgemeinen Bedürfnisse abhilft, wobei jeder Straßen-Anwohner die etwa daraus für ihn entstehenden Unbequemlichkeiten allein zu beseitigen hat, so kann auch Ihnen dies nur um so mehr überlassen werden, als die Umpflasterung der Straße, an welcher Ihr Haus liegt, nach einem Beschlusse der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zu Ihrem Vortheile auch auf den Bürgersteig mit ausgedehnt worden ist, zu dessen Anlegung und Umlegung nach dem Niveau der Straße Sie auf Ihre Kosten hätten angehalten werden können.

Ihre Beschwerde muß daher für unbegründet erachtet werden.

(A. IX. 701. — 3. 150.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. Pol. (Köhler), v. 13. Juli 1835, an die Hausbesitzer N. N., und abschriftlich an das K. Pol. Präs. in Berlin. Es gehört nicht zu den Pflichten der Polizei-Behörde, den Hausbesitzern Schutz der Vorplätze ihrer Häuser gegen eine Benutzung Seitens des Publikums zu gewähren.

Wenn des hies. Pol. Präs. Sie mit Ihrem Antrage, wegen Aufstellung von Warnungstafeln zum Schutze der Vorplätze Ihrer Häuser gegen eine Benutzung Seitens des Publikums, zurückgewiesen hat, so kann dies, wie Ihnen auf Ihre Vorstellung vom [illegible] d. J. hiemit zur Resolution ertheilt wird, nur gebilligt werden. Denn es ist zuvörderst Ihre eigene Pflicht, durch angemessene Befriedigungen Ihr Eigenthum als solches [illegible] zu machen und zu schützen. Die Aufmerksamkeit der Polizei ist nicht dazu da, [illegible] Obliegenheit zu vertreten, sondern nur dazu bestimmt, denjenigen Schutz zu [illegible], welchen Privatpersonen sich selbst nicht verschaffen können. In dieser Lage [illegible] Sie sich jedoch nicht, da es Ihnen möglich ist, die gedachten Vorplätze einzuzäunen [illegible] würde sogar, wenn Sie solches noch länger unterlassen möchten, von Obrigkeits [illegible] darauf gedrungen werden müssen, da es unstatthaft ist, daß die an öffentlichen [illegible] der Stadt anstoßenden Privatgrundstücke unbefriedigt bleiben.

(A. IX. 787. — 3. 138.)

3) Vorschriften für Berlin.

a) R. des K. Min. des H. (v. Bülow) u. des J. u. der P. (v. Schuckmann), v. 21. Sept. 1819, an die K. Reg. zu Berlin. Kosten der Pflasterung der dortigen Bürgersteige.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 7. Juli d. J., wegen der Pflasterung der Bürgersteige [illegible] Residenz, wird derselben zum Bescheide ertheilt, daß in den bezeichneten beiden

[illegible] wenn bei einer Umpflasterung des Straßendammes der Bürgersteig breiter gelegt [illegible], den Hausbesitzern ein Beitrag zu den Umlegungskosten so wenig als zu den Unterhaltungskosten für die neu hinzugekommene Breite des Bürgersteiges abgefordert werden kann;

[illegible] wenn bei einer nothwendigen Erhöhung des Dammes, der sonst noch brauchbare Bürgersteig umgelegt werden muß, der Regel nach gleichfalls die Pflasterung des Bürgersteiges allein dem Fiskus obliegt, und der Hausbesitzer nur in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kosten dazu herzugeben verpflichtet werden darf.

(A. III. 830. — 3. 82.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), so wie der K. Verwaltung für H., F. und Bauw. (Beuth), v. 30. Juni 1835, an das K. Pol. [illegible] an die K. Min. Baukommission und abschriftl. an den Mag. in [illegible], mit dem Reglement, die Anlegung von Granitbahnen auf den [illegible]rsteigen in den Straßen der Residenz Berlin betreffend.

[illegible]em K. Pol. Präs. und der K. Min. Baukommission wird die diesseits vollzogene [illegible]gung des Regl., die Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in den [illegible] der Residenz Berlin betr., zur öffentl. Bekanntmachung und Ausfertigung in der [illegible]) zugefertigt.

a.

Reglement,

die Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in d Straßen der Residenz Berlin betreffend.

Nachdem Se. Maj. der König mittelst Allerh. K. O. v. 18. Mai 1828 die von Granit-Trottoirs in den Straßen der Residenz Berlin zu befehlen geruhet, ist wärtig zur Erleichterung der zur Anlage verpflichteten Hauseigenthümer, auf den der hiesigen Stadt-Kommune, eine angemessene Einrichtung getroffen, und zur rung derselben mittelst Allerh. K. O. v. 5. Aug. 1834 angeordnet und bestimmt wie folgt:

§. 1. Die Anlegung von Granitbahnen ist auf die Bürgersteige in den gerä Straßen innerhalb der Ringmauer der Stadt beschränkt.

§. 2. Zur Anlegung von Granitbahnen sind verpflichtet:

a) die Eigenthümer der Grundstücke in denjenigen Straßen, welche von den B im Anfange eines jeden Jahres dazu ausersehen und bezeichnet werden;

b) die Eigenthümer von solchen, auch in anderen Straßen belegenen Grund auf welchen in der Straßenfronte neue Gebäude errichtet, oder schon be Gebäude bis auf den Grund abgetragen und durch andere ersetzt werden.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Straße früherhin mit einem Bürg versehen war oder nicht, ebenso wenig welche Breite der vorhandene Bürgersteig h

§. 3. Die Unterhaltung dieser Granitbahnen liegt den Grundstücks-Eigenth ebenfalls ob.

§. 4. Die anzulegenden Granitbahnen müssen eine Breite von mindestens haben, und in diesem Zustande erhalten werden. Es dürfen dazu nur Granit welche mindestens 3 Fuß breit, 1½ Fuß lang, gut und regelmäßig bearbeitet, den Kanten mindestens 3 Zoll stark sind, verwendet werden.

§. 5. Eine Unterbrechung der Granitbahn darf nur vor den Einfahrten Grundstücken stattfinden. Die Länge dieses Zwischenraumes darf aber höchstens 7 tragen, und die Pflasterung desselben darf nur mit Steinen, nach Lütticher Art be bewirkt werden.

§. 6. Um die Ausführung dieser Maaßregel zu erleichtern und zu beförder eine Summe von 10,000 Thalern jährlich aus dem Ertrage der Hundesteuer u bereits angesammelten Bestände zur Disposition gestellt.

§. 7. Aus dieser Summe wird denjenigen, welche Granitbahnen von v mäßiger Beschaffenheit angelegt haben, eine Vergütigung von 24 Sgr. für den l Fuß bewilligt. Eine größere Breite der Granitbahn als von 3 Fuß, giebt keinen auf einen höheren Entschädigungssatz. Nur die Länge der wirklichen Granitbahn Ermittelung des Entschädigungsbetrages zum Grunde gelegt. Für das mit nach Lütticher Art bearbeitet, vor den Einfahrten gelegte Pflaster wird keine V geleistet.

§. 8. Ein Anspruch auf die §. 7 bestimmte Vergütung findet nicht Statt in

a) wo Granitbahnen vor Königl., Prinzl., Staats- und Kommunal-, Kirch Schul-, so wie vor allen solchen Grundstücken, welche einer Stiftung, K tion, Zunft, Gesellschaft oder einem Verein gehören, angelegt werden;

b) wo die Anlegung von Granitbahnen vor neu erbauten Gebäuden, die Sh bereits bebaut gewesen sein oder nicht, stattfindet.

§. 9. Jährlich zu dem Zeitpunkte, wo die Allerh. Bestimmung über die sternden Straßendämme ergangen, bezeichnen das K. Pol. Präs., die K. Min. missionen, so wie die Deput des Mag. und der Stadtverordneten-Versammlung, Straßen, in welchen die Bürgersteige durchweg mit Granitplatten belegt werden

§. 10. Die ausgewählten Straßen werden bekannt gemacht, und die Eig der betr. Grundstücke in denselben aufgefordert, die Anlegung des Granitpla toirs in der gleichzeitig zu bestimmenden Frist zu bewirken, vorab aber bei dem Präs. die Bestimmung über die Richtung der Bahn, das Niveau derselben und die Art und Weise der Ausführung in Antrag zu bringen. Die desfallsige Anweis unentgeldlich ertheilt, und die Befolgung durch die Polizei-Behörde beaufsichtigt.

§. 11. Innerhalb 4 Wochen nach der im §. 10 gedachten Aufforderung Grundstücks-Eigenthümer sich bei dem Mag. darüber erklären, ob er auf das Anspruch mache, oder demselben entsage. Bei Nichtinnehalten dieser Frist wird ob teres das Letztere angenommen. Dem Grundstücks-Eigenthümer steht frei, mit Anlegung der Granitbahn von ihm gewählten Handwerker eine solche Vereinb treffen, daß dieser auf den Betrag seiner Forderung das Hülfsgeld unmittelbar städtischen Kasse in Empfang nehmen kann. In solchem Falle wird darüber bei der

...stellung abgegeben, und über die Cession eine Verhandlung aufgenommen, wofür ...ben als die Stempelkosten nicht zu entrichten sind.

§ 12. Der Antrag auf Auszahlung des Hülfsgeldes muß innerhalb 9 Monaten, ...n im § 10 gedachten Zeitpunkt an gerechnet, bei dem Mag. angebracht werden. ...dieser Antrag innerhalb jener Frist nicht, so ist der Anspruch als erloschen anzu...

§ 13. Die Ausführung der §. 10 bestimmten Maaßregel findet auch bei denjenigen ...dirten Statt, welche Schulden halber unter Administration stehen, und deren Re... einen oder doch keinen zureichenden Ueberschuß gewähren, um daraus die Kosten ...Granitplattenlegung bestreiten zu können. Der desfallsige Betrag, nach Abzug des ...ghts, wird aber aus dem Unterstützungs-Fonds vorgeschossen Zur Erstattung ...Besitzer oder der demnächstige Erwerber verpflichtet. Von dem ersteren kann, nach ...Aufhebung der Administration, der Betrag durch den Mag. ohne Anstellung ...Prozesses exekutivisch eingezogen werden. Der Mag. kann aber auch terminliche ...Zahlungsfristen bewilligen, und alsdann die Forderung bei dem Grundstück auf Kosten des ...hypothekarisch eintragen lassen. Im Fall das Grundstück zum Verkauf kommt, ...die Behörde auf Antrag des Mag. die Verpflichtung des neuen Erwerbers zur Er... eines Theils der Anlagekosten in die Licitationsbedingungen aufnehmen, und ...ung des Betrages neben dem Kaufgelde halten.

...14. Bei denjenigen Grundstücken, deren Eigenthümer die Legung der Granitbahn ...halb der im §. 10 bestimmten Frist bewirkt haben, wird solche im Wege der ...auf ihre Gefahr und Kosten zur Ausführung gebracht. Die Ausführung ge... auf den Antrag des K. Pol. Präs. durch die K. Min. Baukommission. Die ganze ...des Kostenbetrages wird aus dem Unterstützungs-Fonds gezahlt, oder resp. vor..., und der nach Abzug des Hülfsgeldes übrig bleibende Theil von dem Grund...thümer im administrativen Wege durch den Mag. exekutivisch wieder eingezo... den unter Administration stehenden Grundstücken wird in dieser Beziehung nach ...des §. 13 verfahren. Auch in andern als den dort gedachten Fällen kann ...Zahlungsfristen bewilligen, und die Forderung auf Kosten des Schuldners hypo... auf das Grundstück eintragen lassen.

15. Sobald die Legung der Granitbahnen in einer Straße vorschriftsm...g be..., holen das K. Pol. Präs. und die K. Min. Baukommission eine Nachweisung ...ge der vor jedem Grundstück gelegten Granitbahn — gepflasterte Flächen und ...nicht mitgerechnet — zusammen, und lassen solche an den Mag. Behufs ...des Hülfsgeldes gelangen.

...16. Wenn bei neugebauten Häusern (§. 2 b.), auch in andern, als den jährlich ...Orten (§. 9) die Legung einer Granitbahn stattfinden soll, so wird die ...Polizeibehörde in dem polizeil. Bau-Erlaubnißscheine ausgedrückt, und dabei ...Frist der Ausführung der Anlage vorgeschrieben. Dieser Aufforderung ist ...Grundstücks-Eigenthümer Folge zu leisten verpflichtet. Läßt derselbe die ihm deshalb ...gesetzte Frist unbenutzt verstreichen, so wird die Anlage im Wege der Exekution auf An... des K. Pol. Präs. durch die K. Min. Baukommission zur Ausführung gebracht ...dabei den etwa nöthigen Kostenvorschuß, das K. Pol. Präs. aber zieht den ...demnächst bekannt zu machenden Kostenbetrag von dem Grundstücks-Eigenthümer ein, ...die Zahlung an die von der K. Min. Baukommission bezeichneten Empfangsbe...hörden leisten.

17. Aus den nach §. 6 zur Disposition gestellten Unterstützungs-Fonds soll eine ...von 1000 Thlrn. jährlich zur nachträglichen Entschädigung derjenigen mit ...in den laufenden Fuß successiv verwendet werden, welche vor ihren Grundstücken ...Publikation dieses Regl. nicht aus eigenem Antriebe, sondern auf Anweisung ...die Granitbahnen von der im §. 4 bezeichneten Beschaffenheit angelegt haben. ...Stücke müssen aber noch in dem Besitze derjenigen, welche das Trottoir gelegt ...wenigstens der Wittwe oder Descendenten derselben sich befinden. Unter die... Voraussetzung können nach Ablauf von 5 Jahren, auf etwaniges Verlangen, in gleicher ...diejenigen entschädigt werden, welche aus eigenem freien Willen ohne Befehl ...angelegt haben. Dagegen bleiben davon diejenigen ausgeschlossen, welchen ...a. die Theilnahme an dem Unterstützungs-Fonds versagt ist.

...Wer auf die vorbestimmte Entschädigung (§. 17) Anspruch machen will, ...Anmeldung binnen 6 Monaten nach Publikation dieses Regl. bewirken. Nach ...dieser Frist ist, bei unterbliebener Anmeldung, der Anspruch erloschen. Die An... muß zugleich von dem Nachweise über den Zeitpunkt der Ausführung der Granit... belegt sein.

Die Befriedigung der Interessenten geschieht in der Reihefolge, wie die An... der Granitbahn stattgefunden hat. Die Festsetzung der Reihenfolge wird Seitens

des K. Pol. Präs. auf den Grund des von den Interessenten gelieferten Nachweises u
in den Pol. Akten befindlichen Materialien bewirkt, und dem Mag. bekannt gemacht

Ueber die Legitimation der Empfänger entscheidet, mit Ausschluß der Gerichte
hörden, der Mag. gegen dessen Verfügung der Rekurs an die vorgesetzte Verwal
Behörde stattfindet.

§. 20. In andern als den nach §. 9 bekannt gemachten Straßen, ist auf den
gersteigen die Reparatur des schadhaften Pflasters unter einzuholender polizeil. Erl
gestattet, ohne daß es dabei der Einlegung von Granitplatten bedarf. Dies ändert
nichts in der demnächstigen Verpflichtung zur Anlegung der Granitbahn.

§. 21. Es können aber die Grundstückseigenthümer auf schadhaften oder nich
haften Bürgersteigen auch sofort Granitplatten, nach Anleitung der, Seitens der
Behörde zu ertheilenden Anweisung einlegen. In Fällen, wo dies nach Versch
§. 4 geschieht, hebt der Anspruch des Grundstückseigenthümers oder seiner Mitt
seiner Descendenten auf die im §. 7 bestimmte Vergütung mit dem Zeitpunkt an,
Straßen, in welchen das Grundstück sich befindet, nach §§. 9 und 10 aufgerufen w

§. 22. Die Dauer der Gültigkeit dieses Regl. ist vorläufig auf fünf Jahr
1835 bis 1839, bestimmt.

Der Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen kann, im Fall allge
Mangels oder unverhältnißmäßiger Steigerung des Preises der Granitplatten, j
Anstand gegeben werden. Solches geschieht auf übereinstimmenden Beschluß sämt
drei, im §. 9 genannten Behörden, oder auf Anordnung des unterzeichneten K.
des J. u. d. P. und der K. Verwaltung für H., Fab. und Bauwesen.

Von den nach Ablauf der fünf Jahre zu fassenden fernerweiten Beschlüssen w
abhängen, ob und welche Vergütung alsdann denjenigen gewährt werden wird, w
solche nach §. 17 zugesichert ist, deren Befriedigung aber noch nicht stattfinden kann

Berlin, den 30. Juni 1835.

Minist. des J. u. d. P. — Verwaltung für H., F. und Bauwes
Für den Chef. — Für den Chef.
Köhler. — Benth.

(A. XIX. 833.—3. 179.)

Dazu:

**R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v.
leben), v. 17. Novbr. 1837, an das K. Pol. Präs. und an die K
Baukommission in Berlin. Zahlung der Hülfsgelder zur Anlegu
Granitbahnen in Berlin.**

In Berücksichtigung des Antrags des K. Pol. Präs. u. der K. Minist. Bauko
v. 15. August d. J., sind die Bestimmungen der §§. 11 und 12 des Regl. v
1835 über die Einlegung von Granitbahnen durch den anl. Erlaß (a.), welcher
Amtsbl. und die hiesigen Zeitungen bekannt zu machen ist, nach dem Vorschlage
modifizirt worden.

In den Notifikatorien des Mag. über die erfolgte Zahlungs-Anweisung mü
die Frist, binnen welcher die Abhebung geschehen muß, und das Präjudiz, w
deren Versäumung eintritt, jedesmal spezell angegeben werden, weshalb der
hierzu ausdrücklich zu veranlassen ist.

a.

Da die Bestimmungen der §§. 11 und 12 des Regl. v. 30. Juni 1835 (A
bis 838.), die Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in den Straß
idenz Berlin betr., zu Mißverständnissen und Weiterungen Anlaß gegeben hab
unter Aufhebung der wegen Anmeldung der Ansprüche auf das reglementsm
geld in den gedachten §§. 11 und 12 enthaltenen Vorschriften, nach dem
Mag. hies., hierüber Folgendes festgesetzt:

Zu §. 11. Der Anspruch auf das im §. 7 zugesagte Hülfsgeld muß inner
Wochen nach Insinuation der im §. 10 gedachten Anweisung des K. Pol. Präs
legung der Granitbahnen bei dem Magistrate angemeldet werden, widrigenfal
spruch ohne Weiteres verloren geht.

Zu §. 12. Nach erfolgter Anmeldung des Anspruchs bedarf es eines beso
trages auf Auszahlung des Hülfsgeldes weiter nicht; es muß aber das Hülfs
drei Monaten, nach Insinuation des von dem Mag. zu erlassenden Notifikatori
erfolgte Anweisung zur Zahlung des festgesetzten Hülfsgeldes, bei Verlust
darauf, abgehoben werden. Berlin, den 17. Novbr. 1837.

Min. des J. u. d. P. — Finanzminist.
v. Rochow. — v. Alvensleben.

(A. XXI. 1086.—4. 202.)

III. Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit und Reinlichkeit auf den Straßen.

A. Verbot des der Sicherheit gefährlichen Unfugs auf Straßen.

1) Publik. des K. Pol. Direkt. zu Coblenz v. 3. Octbr. 1817. Verbot des Werfens mit Steinen auf den Straßen.

Der Unfug, mit Steinen und dergleichen auf der Straße zu werfen, ist unter den Knaben hier dergestalt eingerissen, und nimmt so überhand, daß es nothwendig wird, [illegible] Maaßregeln dagegen zu ergreifen; Eltern und Vormünder, Erzieher und Lehrer werden deshalb hierdurch aufgefordert, der ihrer Aufsicht und Zucht anvertrauten [illegible] das Werfen mit Steinen u. dergl. auf der Straße (es geschehe in Scherz oder [illegible] als eine muthwillige, der öffentlichen Sicherheit nachtheilige, folglich an sich unerlaubte Handlung ernstlich zu verbieten, und selbst mit schärfstem Nachdrucke darauf zu halten, daß solcher Unfug unterbleibe. Sollte wider Erwarten diese Aufforderung nicht den gewünschten Erfolg bewirken, so sind die Polizei-Sergeanten angewiesen, jeden Knaben, welcher [illegible] lassen wird, wenn er mit Steinen und dergl. wirft, sogleich zu arretiren; die Angehörigen werden dann zur Verantwortung gezogen werden, und sich selbst [illegible] den weiter eintretenden gesetzlichen Folgen beizumessen haben.
(A. I. 235. — 4. 127.)

2) Publik. des K. Pol. Direkt. zu Brandenburg v. 3. Octbr. 1817. [illegible] des Ziehens der fliegenden Drachen auf den Straßen.

Das Ziehen der fliegenden Drachen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen kann [illegible] nicht gestattet werden, weil die Pferde dadurch scheu und Menschen beschädigt [illegible]. Eltern und Vormünder will ich hierdurch veranlassen, dies ihren Kindern [illegible] befohlenen ernstlich zu untersagen, weil ich mich sonst genöthigt sehen werde, [illegible] Strafe eintreten zu lassen. (A. I. 226. — 4. 128.)

3) Publik. des Ober-Bürgermeisters zu Elberfeld v. 12. März 1822. [illegible] der Knaben auf den Straßen.

[illegible] den neulich zur Entdeckung gebrachten zahlreichen Diebereien, welche Knaben [illegible] verübt ausgeübt haben, ist es leider mit wahrgenommen worden, daß nicht [illegible] zur Sorgfalt auf die Erziehung ihrer Kinder verwenden, die erforderlich ist, [illegible] die Knaben früh zu Genüssen zugelassen werden, die manches begehren, [illegible] und Erwerbsmittel der Eltern nicht zu erfüllen im Stande sind. Die [illegible] hat daher das Recht, um ähnlichen Ereignissen, so viel es durch die Einwirkung [illegible] möglich ist, vorzubeugen, durch angemessene Verbote zweckmäßige [illegible] zu bringen; stets erwägend, daß nicht allein ein Sohn, sondern [illegible] ein Bürger erzogen wird.

[illegible] in dieser Erwägung, und nach eingeholter Genehmigung hoher K. Reg. [illegible]:

[illegible] Knaben unter 16 Jahren ist das Tabackrauchen auf den Straßen, den öffentlichen Plätzen und Spaziergängen und an allen der Polizeiaufsicht untergebenen Orten hiermit bei einer Strafe von 3 Thlr. gänzlich verboten. Wer darüber betroffen wird, soll der Polizeibehörde zur gesetzlichen Veranlassung alsofort vorgeführet werden.

[illegible] den Kaffee-, Schänk- und Gastwirthen und allen denen, die öffentliche Wirthschaft treiben, bei einer Strafe von 5 Thlr. hiermit untersagt, den Knaben unter [illegible] Jahren den Zutritt in ihren Häusern, Gast- oder Schänkstuben, um daselbst [illegible] Aufsicht ihrer Eltern zu zechen, zu trinken oder zu spielen, — zu gestatten [illegible] zu erlauben.

[illegible] Polizei-Angestellten und Gendarmen werden angewiesen, überall auf [illegible] dieser Polizei-Verf. strenge zu achten. Sie soll daher zur allgemeinen [illegible] öffentlich durch die Zeitungen und das Intelligenzblatt, imgleichen durch den [illegible] im Gebiete der Stadt bekannt gemacht, auch in den Zimmern der Kaffeewirthe angeheftet werden. (A. VI. 139. — 1. 64.)

Vergl. auch die C. V. v. 30. Decbr. 1798. Abschn. I. §. 12. u. des K. Pol. Direkt. zu Brandenburg v. 6. März 1818. (Polizeiwesen Bd. I. S. 667.)

Verbot gemeinschädlicher und gefährlicher Benutzung [illegible] und Bürgersteige.

1) Verbot des Aufstellens und Aufhängens von G
ständen, insbesondere der Wäsche auf Straßen.

a) Das A. L. R. verordnet Th. I. Tit. 8. §§. 74 u. 75, da
mand in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publikums b
sind, vor seinen Fenstern oder an seinem Hause etwas aufstellen oder
gen soll, durch dessen Herabsturz Jemand beschädigt werden könn
Uebertreter soll das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort wegzuschaf
gehalten werden, und hat überdies eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Th
wirkt. In Th. II. Tit. 20 des A. L. R. §§. 762 u. 763 wird e
bestimmt, daß Niemand in Gegenden, die zum Ab- und Zuga
Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern, oder an seinem H
was ohne gehörige Befestigung aufstellen oder aufhängen soll, durch
Herabsturz Jemand beschädigt werden könnte; der Uebertreter soll a
ken werden, das Aufgehängte oder Aufgestellte sofort wegzuschaffe
hat außerdem 5 Thlr. Strafe verwirkt[1]).

b) Publik. des K. Gouvernements und Pol. Präs. zu Königs
28. Juli 1817. Verbot des Aufhängens der Wäsche auf den Stra

Das Bleichen und Aufhängen der Wäsche zum Trocknen, desgl. das Ein
Klopfen der Betten auf öffentlichen Straßen und uneingezäunten Plätzen wird
wiederholentlich bei ernstlicher Beahndung untersagt, da nicht allein die Passage
verengt wird, sondern auch frühere Erfahrungen gelehrt haben, wie leicht dadurch
scheu gemacht und zum Durchgehen veranlaßt werden können.

Nur allein solche Plätze dürfen zu dem hier erwähnten Zweck benutzt werden,
Zäune oder andere Bewährungen von der öffentlichen Passage ganz getrennt
welche daher von hier aus nicht übersehen werden können. (A. I. 206. — 3. 12

2) Vorschriften in Betreff des Kleinmachens des Holz
a) Publik. des K. Pol. Präs. zu Berlin v. 16. Juni 1822.
machen des Brennholzes auf den Straßen[2]).

Die Polizei-V. v. 27. Juni 1799[3]), nach welcher:
zur Erhaltung einer beständigen freien und sichern Passage auf den Straßen
ders auf dem Bürgersteige bei 3 Rthl. Strafe für jeden Uebertretungsfall
worden, daß Jedermann gehalten sein soll, da, wo der Hofraum es irgend
sein Brennholz auf dem Hofe klein machen zu lassen, und daß da, wo es
an Hofraum fehlt, das Holz, wenn nicht der Straßendamm so schmal ist,
die Arbeit die Fahr-Passage zu sehr gehemmt werden würde, auf den Seiten

---

[1]) Auf Grund des §. 74. A. L. R. I. 8 erließ die Reg. zu Breslau ein
Aushängens von Gegenständen aus den Häusern nach den Straßen zu.
von einem dortigen Färber hiergegen geführte Beschwerde bemerkte das
gedruckte) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 28.
daß die Verf. der Reg. in den Landesgesetzen begründet sei und das Aus
färbter Zeuge aus den Häusern nach der Straße hin nicht länger ge
könne. Eben so hat schon unterm 12. Aug. 1774 das Polizeidirekto
lin ein Verbot des Trocknens der Wäsche auf den Straßen und des
auf denselben bei 2 Rthlr. Strafe erlassen. Ein (nicht abgedrucktes)
Pol. Min. v. 6. April 1815 genehmigte die Ausdehnung dieses Verbo
Aufhängen der Wäsche vor den Fenstern. (Akten des K. Pol. Min., s
zei-Sachen, Gen. Nr. 22, betr. die wegen des Trocknens der Wäsche
nens der Betten auf den Straßen angeordneten polizeilichen Maaßregel

[2]) Das (nicht abgedruckte) R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25.
an den Viktualienhändler K. in Berlin bemerkt, daß nur das Brenn
eigenen Bedarf auf der Straße klein gemacht werden darf, und dies auch
wenn kein Hofraum vorhanden ist, wogegen derjenige, welcher mit klei
tem Holze handeln will, sich dazu einen geeigneten Platz außer der Straß
sen muß. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P., sign. Polizei-Kontraven
Straffachen Nr. 84, betr. die polizeil. Bestrafung des Holzkleinmachens
Straßen, wenn dazu Hofräume vorhanden sind.)

[3]) Diese V. findet sich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

mit ihnen werden muß, der Bürgersteig aber dazu nicht gebraucht, auch mit dem klein zu machenden Holze nicht beworfen werden darf,

mit der Instruktion wiederholentlich zur Achtung und Befolgung mit dem Beifügen hierdurch in Erinnerung gebracht,

daß in allen Fällen, wo das Spalten des Holzes auf der Straße hiernach überhaupt untersagt bleibt, bei gleicher Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß- und dem Befinden der Umstände nach Leibesstrafe, zur Befestigung der Hauklötze keine Pflöcke oder Keile zwischen dem Steinpflaster befestigt werden dürfen, indem letzteres dadurch wesentlich beschädigt und der Verband desselben ruinirt wird.

Wie sie nun wieder in den Miethskontrakten wahrgenommenen Verabredungen der Hauswirthe mit den Miethern, nach welchen den letzteren zur Pflicht gemacht ist, dieser Anordnung, das Holz auf der Straße klein machen zu lassen, sind, so wie alle gegen ein solches Verbot-Gesetz lautenden Verträge, unverbindlich.

(A. VI. 397.—2. 54.)

b) Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), an das K. Vormundschaftsgericht und abschriftlich an das K. Pol. Präs. zu Berlin, v. 27. Dec. 1855. Benutzung der Thorwege Seitens sämmtlicher Miether eines Hauses zum Durchfahren des nicht auf den Straßen, sondern auf den Höfen klein zu machenden Holzes.

In Erwiderung auf das gef. Schreiben v. 3. d. M., wegen einer von dem hies. Polizei-Präsidium dem Administrator des N.schen Hauses hies., hinsichtlich der Benutzung des Thorweges ertheilten Weisung, ist das Min. des J. u. d. P. mit Einem K. ꝛc. Vormundschaftsgericht ganz einverstanden darüber, daß die Frage:

ob nach Maßgabe der geschlossenen Miethsverträge den Miethern eines Hauses die Benutzung des Thorweges zum Durchfahren ihres Brennholzes untersagt werden kann?

lediglich gerichtl. Entscheidung gehört, und nicht minder darüber, daß die Gründe, welche das Polizei-Präs. seine Anordnung in dem Schreiben v. 14. Octbr. d. J. unterstützen, und welche auf die vermeintliche Obliegenheit zum Schutze eines Besitzstandes, durch Störung die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit nicht betheiligt sind, mit der gehörigen Festhaltung der Kompetenzgrenzen der Polizeiverwaltung sich vereinigen lassen.

Ungeachtet erscheint das Verfahren des Polizei-Präs. in der Sache selbst gerechtfertigt. Unverkennbar ist es von Seiten des Administrators nur darauf abgesehen, dem Inquilinen N. eine ausschließliche Benutzung des Hofes und der Durchfahrt zu sichern, indem die übrigen Miether, auf den Grund einer vorgeblichen Vereinbarung mit dem N., durch die unläugbaren Kosten und Weitläuftigkeiten, welche das Hineinschaffen der durch die Thür abgeladenen Holzes verursacht, veranlaßt werden sollen, von der Benutzung des Hofes abzustehen und das Kleinmachen des Holzes auf der Straße vorzunehmen lassen.

Ein Recht, den Miethern eine solche Zumuthung machen zu dürfen, mag hierbei nicht bestehen; zweierlei aber ist augenscheinlich: die darin liegende Unbilligkeit, und eine Erschwerung der Befolgung einer bestehenden Polizei-V. Von jener einen ehrlichen Wirth abzumahnen, ist ein Beruf der Polizei; diese zu verhindern, muß ihr Pflicht sein, besonders da, wo offenbar die öffentliche Ordnung dabei betheiligt, und selbst Störungen ausgesetzt ist. Das letztere aber ist hier der Fall. Denn die Sperrung der Straße ist ziemlich dieselbe, wenn eine bedeutende Menge Holz vor einem Hause abgeladen und stückweise in den Hof getragen, oder wenn das Holz vor dem Hause klein gemacht wird. Eine solche Straßensperrung ist indessen da ganz unnöthig, wo eine Thür zum Anfahren des Holzes auf den Hof vorhanden und nur aus Eigensinn oder Laune des Hauseigeners versagt ist. In diesem Falle muß die Polizei darauf dringen, daß durch dergleichen Gründe nicht die genaue und vollständige Befolgung der Polizeivorschrift factisch unmöglich gemacht wird, und sie kann die entgegengestellten, vom Eigenthümer verliehenen Privat-Benutzungsrechte, weil deren Aufrechthaltung die Sperrung der öffentlichen Passage zur Folge haben würde, nicht berücksichtigen. Es möchte sonst jedem eigensinnigen Hausbesitzer einfallen, dergleichen Benutzungsrechte zu konstruiren, nur um sich dadurch von der vollständigen Erfüllung der polizeilichen Vorschrift zu entsehen. Solche absichtlich hervorgesuchte Auswege dürfen jedoch für die Polizeiverwaltung kein Grund sein, das gemeine Beste darunter leiden zu lassen.

Der Polizei-Präs. hat daher, indem er den Administrator N. anhielt, den Miethern des Hauses die Durchfahrt durch den vorhandenen Thorweg zu gestatten, und der Versperrung der Straße durch das Abladen des Holzes vor demselben vorzubeugen, ganz den Umständen angemessen gehandelt, wenn gleich Dasselbe unpassende Gründe für sein Verfahren angeführt hat, und das Min. des J. u. d. P. glaubt um so zuversichtlicher

annehmen zu können, daß Ein K. ꝛc. Vormundschaftsger. hiermit einverstanden sein als es in der That nicht zu wünschen ist, daß eine von öffentlicher Behörde geleitete verwaltung mit einem Verfahren vorangehe, welches in der Widerspenstigkeit vi genthümer nur zu leicht Nachahmung finden dürfte, und als außerdem der aus d zei-Akten ersehene Erlaß Eines K. ꝛc. Vormundschaftsger. v. 12. v. M. beweis auch Dasselbe, im Hinwegsehen über die zwar zweifelhafte, aber hier in der Th hebliche Frage des Rechtes, der Ueberzeugung gefolgt ist, daß Maaßregeln von ner Nützlichkeit selten anders als mit einiger Beschränkung des strengen Rechts führen sind. (A. XIX. 1066. — 4. 116.)

3) Verbot der Benutzung der Straßen zum Gewerbebet

a) In Betreff des Schmiedegewerbes.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 13. Decbr. an die K. Reg. zu Magdeburg.

Die K. Reg. erhält in der Anl. (a.) Abschrift des heute dem dortigen Schmied R. ertheilten Bescheides zur Nachricht, mit der Veranlassung, durch die dortige behörde darauf hinzuwirken, daß der hin und wieder etwa noch geduldete Mißbr Benutzung der Straße zum Betriebe des Schmiedegewerbes nach und nach, z. Verkaufe der betreffenden Grundstücke oder dem Wechsel der Schmiede-Inhaber, abgestellt, und hierauf, namentlich in Ansehung derjenigen drei Schmieden Be nommen werde, welche sich nach der Angabe des Bittstellers, außer der seinigen, derselben Straße befinden.

a.

Auf die Vorstellung des Schmiedemeisters R. v. 5. d. M., muß es bei dem dortigen Polizeibehörde erlassenen und von der Reg. bestätigten Verbote des Bi der Pferde und der Bearbeitung von Wagen auf der Straße verbleiben.

Jeder Gewerbetreibende muß sich mit seinem Geschäfte so einrichten, daß er das Publikum nicht gefährde und so wenig als möglich belästige; die Polizeibe die besondere Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Gewerkebetrieb nicht gemeinschädl und demselben in dieser Beziehung die nöthigen Schranken zu setzen. Da nun schlagen der Pferde, so wie die Bearbeitung von Wagen auf der Straße, nicht letztere verengt, was in der Knochenhauerstraße ein um so größerer Uebelstan dieselbe nach der eigenen Angabe des Bittstellers vor seinem Hause nur die jede ringe Breite von 20 Fuß hat, sondern auch namentlich das Pferdebeschlagen di wirklich gefährdet: so rechtfertigt sich das gedachte Verbot vollkommen. Wenn in früherer Zeit, wo der Verkehr in den dortigen Straßen weniger lebhaft war, den Schmieden eine solche Benutzung der Straße gestattet worden, so ist dies Uebelstand, der nach und nach abgestellt werden muß, in keinem Falle aber auf lagen übergehen darf, und eben so wenig dem Bittsteller irgend einen Anspru kann. Berlin, den 13. Decbr. 1837, Min. des J. u. d (A. XXI. 1075. — 4. 188.) Köhler.

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 18. Feb an die K. Reg. zu Frankfurt a. d. O.

Das Min. des J. u. d. P. ist bei den, in dem Ber. der K. Reg. v. 4. d. M. Beschwerde des dortigen Schmiedemeisters R. angezeigten Umständen mit der darüber einverstanden, daß der bisher geduldete Mißbrauch mit Nachsicht zu b und die zu seiner Abstellung erforderliche Abänderung der inneren Einrichtung de dgebäudes erst bei einer Veränderung des Besitzstandes zu bewirken sein wird.

Wenn aber auch hiernach im Allgemeinen zwar von dem an den ꝛc. R. a Decbr. v. J. erlassenen Verbote abzustehen ist, so wird doch nicht allein dem jetzt eröffnet werden müssen, daß bei einer Veränderung in der Person des Be Betrieb des Schmiedegewerbes in seinem Hause für die Zukunft nur dann ge den könne, wenn das letzte so eingerichtet werde, um das Gewerbe ganz inne selben, ohne Benutzung des Bürgersteiges und des Straßendammes zu betreiben es wird auch darauf zu halten sein, daß der ꝛc. R. der allgemeinen Verpflichtung werbetreibenden, bei ihrem Gewerbebetriebe jede Belästigung des Publikums den, so weit es mit seinem Bestehen irgend vereinbar, nachkomme.

Ob und welche Verpflichtungen dem ꝛc. R. in dieser Beziehung aufzuer werden, bleibt zwar der Beurtheilung der K. Reg. überlassen; jedenfalls wird die Aufstellung von Wagen ꝛc. auf der Straße während der Nacht gänzlich zu und für die Stunden des Tages auf eine bestimmte Anzahl, so wie auf einen

[1]) Ueber das Verbot des Schlachtens auf den Straßen, vergl. beim S Wesen.

zu beschränken, auch, was das Beschlagen der Pferde betrifft, festzusetzen sei, daß er gleichzeitig nicht mehr als etwa zwei Pferde zum Beschlagen auf der Straße stellen lassen dürfe ꝛc. (A. XXII. 197.—1. 188.)

b) In Betreff des Gewerbes der Färber.

Publik. der K. Reg. zu Minden v. 6. Januar 1823. Verbot des Aufhängens gefärbter Zeuge aus den Böden der Häuser nach der Straße hin[1]).

In mehreren kleinen Städten und andern Orten unseres Reg.-Bezirks herrscht noch der gefährliche Gebrauch, daß die Färber ihre gefärbten Zeuge und Stoffe auf Stangen aus den Böden ihrer Häuser nach der Straße hin zum Trocknen heraushängen. Nicht nur für Fußgänger, sondern besonders für Fahrende und Reitende entstehen hierdurch oftmals große Unannehmlichkeiten und oft auch Unglücksfälle durch das Scheuen und Flüchtigwerden der Pferde. Wir finden uns daher veranlaßt, hierdurch den Färbern das Aushängen der gefärbten Zeuge aus den Böden ihrer Häuser nach der Straße hin, bei Vermeidung einer den Umständen angemessenen Strafe, gänzlich zu untersagen, und die Polizeibehörden bei eigener Verantwortlichkeit anzuweisen, auf dieses Verbot strenge zu halten. (A. VII. 145.—1. 83.)

c) In Betreff des Feilhaltens.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 9. April 1829, an die K. Reg. zu Oppeln. Verbot des Feilhaltens auf öffentlichen Straßen in Buden und auf Tischen.

Gegen die Anordnungen, welche die K. Reg. nach Ihrem Ber. v. 28. v. M. wegen des Feilhaltens der Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Wohnungen auf Tischen und in Buden zu treffen, und durch das Amtsbl. bekannt zu machen, beabsichtigt (Anl. a.), finde Ich Mir des J. u. d. P. um so weniger etwas zu erinnern, als keine Privat-Person befugt ist, öffentliche Straßen und Plätze zum Gewerbebetriebe zu benutzen, die Disposition über einen solchen Gebrauch derselben vielmehr lediglich den Orts-Behörden zusteht. Der K. Reg. wird daher die diesfällige weitere Verf. überlassen.

II.

Da Privat-Personen ein Recht, öffentliche Straßen und Plätze zum Gewerbebetriebe gewohnheitsmäßig zu benutzen, nicht haben, vielmehr die Disposition über einen solchen Gebrauch derselben, lediglich der Orts-Behörde, unter sorgfältiger Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere des §. 78. Th. I. Tit. 8 des L. R., zusteht; so finde Ich, mit Genehmigung des K. Min. des J. u. d. P. veranlaßt, zur Abstellung und Vermeidung von Mißbräuchen bei dem täglichen Feilbieten der Waaren auf Tischen oder in Buden außerhalb der Wohnungen, unter Hinweisung auf den §. 18 des Gewerbesteuer-Ges. v. 28. Oct. 1810 folgende Vorschriften zur pünktlichen Nachachtung bekannt zu machen:

1) Es bleibt dem eigenen, sorgfältigen Ermessen einer jeden Lokal-Behörde überlassen: ob dieselbe überhaupt das tägliche Feilbieten der Waaren der Orts-Handwerker auf besonderen Tischen oder Buden der Marktplätze gestatten will oder nicht, wovon selbstredend die eigentlichen Jahr- und Wochenmärkte auszunehmen bleiben, an welchen einem jeden Orts-Handwerker das Feilbieten seiner Waaren auf einem einzigen Tische oder in einer Bude außerhalb seiner Wohnung, an einem geeigneten und von der Orts-Behörde angewiesenen Platze untersagt ist.

2) In soweit die Lokal-Behörde das tägliche Feilbieten der Waaren der Orts-Handwerker außerhalb der Wohnung auf besonderen Tischen oder Buden zuläßig findet und ausdrücklich gestattet, ist dabei zuvörderst das in unserer, durch das Amtsbl. erlassenen Bekanntmachung v. 11. Oct. v. J. eingeschärfte Verbot des Feilhabens an dem ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Festtage und am Charfreitage, so wie des sonn- und festtäglichen Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes, und zwar stets eine Stunde vor dem Anfange desselben, streng zu befolgen. Sodann ist außer dem Verkaufs-Lokal in der Wohnung, welches aber niemals auf den Bürgersteig oder die Straße heraustreten, und solche durchaus nicht beschränken darf, vielmehr stets innerhalb des Hauses angebracht werden muß, nicht mehr als ein einziger Verkaufstisch oder eine einzige Bude auf dem Marktplatze für jeden sich bewerbenden Handwerker zu gestatten; außerdem ist das tägliche Aufstellen solcher Tische oder Buden an anderen Orten, als den eigentlichen Marktplätzen, völlig unerlaubt und gänzlich verboten, damit dadurch die Straßen für den übrigen Verkehr nicht beengt werden.

---

[1]) Die Reg. zu Breslau hat unterm 22. April 1823 ein fast gleichlautendes Publik. erlassen. (A. VII. 342.—2. 62.) Vergl. Note 1. S. 348.

3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht bloß für die Orts-Handwerk sondern sind auch auf die im Sinne des §. 4 des Hausir-Regul. v. 28. Ap zulässigen auswärtigen Gewerbetreibenden und zugleich auf die chen Kauf- und Handelsleute im Orte anwendbar, selbst wenn di mit mehreren Verkaufs-Lokalen besteuert sein sollten, in welchem Falle Anlage in den Häusern überlassen bleibt.

4) In Absicht der feststehenden Buden behält es zwar bei unserer im An gangenen Bekanntmachung v. 18. Okt. 1820 sein Bewenden; allein e bloß auf deren Wegräumung unter Beobachtung der ertheilten Vorschri lichst hinzuwirken, sondern auch die Anlegung neuer Buden der Art, nem Vorwande zu dulden oder gar zu bewilligen.

Oppeln, den 26. April 1829.

K. Preuß. Regierung.

(A. XIII. 336. — 2. 85.)

4) Vorschriften in Betreff der Aufstellung von Fuhrwe den Straßen [1]).

a) Publik. der K. Reg. zu Arnsberg, v. 12. Nov. 1818, Straßen-Polizei.

In verschiedenen Städten und andern geschlossenen Ortschaften ist häufig b nung bemerkt worden, daß die Fuhrleute sowohl Frachtkarren, als landwirthsch Fuhrgeschirr vor den Häusern auf den öffentlichen Straßen stehen lassen, und da freie Passage hindern, insbesondere aber zur Nachtszeit die Vorübergehenden in setzen, Schaden zu leiden.

Die Lokalpolizei-Behörden sind daher verantwortlich, daß die Passage au chen Straßen gefahrlos und ungestört erhalten, und besorgliches Unglück auf verhütet werde. Wir weisen deshalb die H. Landräthe hierdurch an, in ihren K gende Vorschriften ausdrücklich bekannt zu machen und auf genaue Befolgung mit Nachdruck und erforderlichen Strafverf. zu halten:

1) Kein Fuhrwerk, es sei Fracht- oder landwirthschaftliches Fuhrwerk, bel unbeladen, darf auf öffentlichen Straßen außerhalb der Hofräume üb thige Zeit des Auf- und Abladens und am wenigsten zur Nachtzeit steh

2) Wenn unter besondern Umständen Ausnahmsweise gestattet werden kann, gen zufällig überhäuft angekommenen Fuhrwerks, und wegen erm Platzes im Hofraume, unbeschadet der freien Passage, einiges Fuhrg den Gasthäusern stehen bleibe; so ist der Eigenthümer verpflichtet, w Nachtszeit bei dem Fuhrwerke eine brennende Laterne zu unterhalten, die Wagen und Karren so in einander zu stellen, daß nicht leicht Jem hervorragenden Deichseln oder Stangen beschädigen könne.

3) Bei vorkommenden Baulichkeiten auf öffentl. Straßen sind gleiche Vors regeln anzuwenden; die gemachten Erdeöffnungen oder Aufwürfe, wie a die Straßenlinie vorstehenden Gerüste mit abkehrenden Umfassungen zu nach Umständen die Straßen zu sperren; bei Dachdeckerarbeiten und ähn len, wobei die Passage gefährlich wird, Warnungszeichen, die leicht in fallen, aufzustellen; zur Nachtszeit die im Wege liegenden Baumate Geräthschaften wegzuräumen, und besonders Leitern, die zu gefährlich mißbraucht werden können, in Verwahrung zu bringen.

4) In Ansehung des schnellen Fahrens und Reitens, des Schlittenfa Schellen, und der ohne Aufsicht und Verwahrung gelassenen Pferde Viehgattungen auf öffentlichen Straßen, wird die V. v. 20. Aug. 181 6tes Stück v. J. 1816) hiermit ausdrücklich in Erinnerung gebracht.

---

[1]) Mehrere (nicht abgedruckte) R. sprechen den Grundsatz aus, daß die P hörden die Aufstellung von Wagen auf den Straßen und öffentlichen P dulden sollen, daß aber in den Fällen, wo wegen besonderer Oertlich nahmen nachgelassen werden müssen, mit Strenge darauf gehalten w daß durch besondere Beleuchtung jedes auf der Straße bleibenden Wage der Nachtzeit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde. (R. des P u. d. P. v. 12. Sept. 1833 u. 13. März 1834, in den Akt. des gen. P Polizei-Kontraventions- u. Strafsachen. Nro. 83, betr. die polizeil. des verbotwidrigen Aufstellens der Wagen auf den Straßendämmen ꝛc.)

Wir ersuchen zugleich die H. Kreis-Brigadiers der K. Gensd'armerie, zur genauen Beachtung dieser Vorschriften mitzuwirken.

(A. II. 1127. — 4. 86.)

b) Publik. der K. Reg. zu Potsdam v. 8. Jan. 1819. Verbot des Verengens der Passage an Markttagen.

Es ist von des Königs Maj. vor Kurzem bei einer Durchreise durch eine Stadt des hies. Reg. Dep., in welcher gerade Markt war, mißfällig bemerkt worden, daß die Pferde in einer sehr engen Straße so unordentlich aufgestellt gewesen sind, daß kein Fußgänger die Straße ohne Gefahr passiren konnte, und für einen Wagen kein hinreichender Raum zum Durchfahren blieb.

Auf Allerh. Befehl Sr. Maj. haben wir den Mag. jener Stadt zu Haltung besserer Ordnung an den dortigen Markttagen angewiesen, und machen solches nach ausdrücklicher Bestimmung Sr. K. Maj. sämmtl. übrigen Mag., so wie den landräthl. Behörden unsers Deport. und dem hies. Polizei-Direktor zur Nachachtung mit der Aufforderung bekannt, ähnliche Polizeiwidrigkeiten in ihren Städten nachdrücklichst zu verhüten.

(A. III. 213. — 1. 138.)

c) Vergl. auch die Vorschriften für Lohnfuhrleute, wegen Aufstellung von Straßen-Fuhrwerk, bei der Gewerbe-Polizei (Beaufsichtigung der Gewerbe) Th. VII. des Werkes.

5) Vorschriften in Betreff des Viehtreibens auf den Straßen [1]). Bekanntmachung des K. Polizeipräs. zu Berlin v. 26. Nov. 1834 [2]).

Die unterm 5. Juli 1830 erneuerte V., nach welcher das Rindvieh bei 5 Thlr. Geld- [illegible] Vertretung des etwanigen Schadens für den Eigenthümer, und Gefängniß- [illegible] die Treiber, wenn es einzeln oder zu zwei und drei Stück über die Straße geführt [illegible] Horne und Vorderfuße gebunden, wenn es aber Heerdenweise durch die Stadt [illegible] wird, zuverlässigen Leuten anvertraut werden soll, welche dafür zu sorgen ha- [illegible] das Vieh auf dem Straßendamme bleibt und nicht auf den Bürgersteig übertritt, [illegible] mit der gleichfalls schon früher ergangenen Bestimmung wiederholt, daß [illegible] straße, der Mühlendamm und die Straße an den Werderschen Mühlen beim [illegible] von Vieh ganz vermieden werden müssen. Hierbei wird den Viehtreibern zugleich [illegible] enthaltende Knallen mit den Peitschen überall in der Stadt und besonders da, [illegible] dadurch bis zum Scheuwerden beunruhigt werden können, gänzlich und bei [illegible] Bestrafung untersagt. (A. XVIII. 500. — 2. 129.)

6) Vorschriften über die Benutzung der Bürgersteige und Vorlauben [1])

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 28. April 1831, [illegible] Mag. zu N. N. Oeffentliche Benutzung der an den Häusern be- [illegible] Vorlauben.

[illegible] der Ber. der K. Reg. zu N. N., welcher über die Beschwerde des Mag. [illegible] c., die Benutzung der Vorlauben betr., erfordert worden, eingekommen ist, [illegible] nunmehr ꝛc. Folgendes zum Bescheide.

[illegible] die Frage, ob die Vorlauben als ein Theil des Hauses, bei dem dieselben sich [illegible] oder als ein Theil des öffentlichen Bürgersteiges anzusehen, und hiernach die [illegible] Nutzungsart derselben zu bestimmen ist, läßt sich im Allgemeinen nicht ent-

---

[illegible] (nicht abgedrucktes) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 30. Nov. 1837, an die Reg. zu Arnsberg bemerkt, daß die Polizeibehörden sich nicht da- [illegible] befassen sollen, das Umherlaufen von Hühnern auf den Straßen zu verbie- [illegible], weil dadurch kein erheblicher Schaden entstehen könne und wenn dies der [illegible] sei, dem Beschädigten die Ersatzklage freigelassen sei. (Akt. des K. Min. des [illegible] u. d. P. sign. Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen No. 77, betr. [illegible] polizeil. Bestrafung des freien Umherlaufens des Feder- u. andern Viehes auf [illegible] Straßen ꝛc.)

[illegible] ähnliches Publik. hat die Polizei-Intendantur zu Berlin unterm 20. März 1817 (A. I. 219. — 1. 146) erlassen.

[illegible] A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 81 bestimmt, daß jeder Hauseigenthümer den [illegible] Bürgersteig, soweit er das Steinpflaster zu unterhalten hat, in soweit benutzen [illegible], als dadurch keine Verengung, Verunreinigung oder Verunstaltung erfolgt. [illegible] §. 82 a. a. O. behält die näheren Bestimmungen den Orts-Polizei-Gesetzen vor.

scheiden, weil es hierbei zunächst auf die verschiedenartigen Ortsgewohnheiten u
auf eine nähere Untersuchung über die hierbei zur Frage gelangenden Eigenthume
gungen ankommt. Es bedarf aber auch bei der vorliegenden Angelegenheit eine
Entscheidung nicht, da es nach der Versicherung der K. Reg. feststeht, daß das
im rechtsverjährten Besitz des Rechts ist, sich dieser Vorlauben als Passage zu
und solches durch die Disposition der Hauseigenthümer nicht beschränkt werden da
hin kommt es bloß darauf an, daß die Ortspolizei von der Disposition und
nutzungsart der Hauseigenthümer Kenntniß nehme, und solche Vorkehrungen tr
durch jener Zweck nicht beeinträchtigt wird. Solches ist indessen, bei der nachg
Aufstellung von Tischen, während der Jahrmarktzeit, im Allgemeinen nicht der
dem nur darauf zu sehen ist, die einzeln dabei vorkommenden Einschränkungen
Passage nicht zu dulden. Es muß daher, der Hauptsache nach, bei der Reg. Ver
Aug. v. J. sein Bewenden behalten; insbesondere aber muß der Mag. mit dem
gen, über die Vorlauben zum Vortheil der Kämmerei-Kasse disponiren zu dür
rückgewiesen werden. (A. XV. 398. — 2. 86.)

b) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhl
28. Nov. 1831, an den Mag. zu Wusterhausen a. D. Recht der
behörde zum Verbot gemeinschädlicher Benutzung des Bürgersteig
Seiten der Hauseigenthümer.

Da nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 81 die Benutzung des Bürgers
Seiten der Hauseigenthümer ausdrücklich nur unter den, in den §§. 78—80 a
führten Orte vorgeschriebenen Einschränkungen gestattet; das Nähere in diese
aber den Polizei-Vorschriften jedes einzelnen Ortes vorbehalten ist, so leidet es
denken, daß die Orts-Polizeibehörde das Recht hat, unter andern das Aufstel
Wagen und Schlitten, Tuchmacherketten, Bauholz ꝛc., ferner das Arbeiten der
sionisten, auf den Bürgersteigen zu untersagen, in sofern letztere dadurch verengt,
reinigt oder verunstaltet werden.

Das Min. des J. u. d. P. hat daher auch in den vorgekommenen Fällen kei
stand genommen, dergl. Anordnungen der Orts-Polizeibehörden zu bestätigen
recht zu erhalten. (A. XV. 789. — 4. 51.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. Juli 18
das K. Pol. Präs. zu Berlin. Benutzung des Bürgersteiges zur
lung von Obst, Gemüse und Backwaaren.

Wenn das K. Pol. Präs. dem Handelsmann N., nach der Vorstellung v
die nachgesuchte Erlaubniß, sowie bisher auch bei seiner neuen Wohnung einen
Bürgersteiges zur Ausstellung seiner hauptsächlich in Obst bestehenden Wa
nutzen, ohne Weiteres versagt hat, so erscheint diese abschlägliche Bescheidung
ständig begründet.

Es ist (soviel hier bekannt) weder irgendwo geradezu verboten, den Bür
Aufstellung von Waaren zu benutzen, (zumal solcher, die, wie Obst, Gemüse
waaren, die Schaulust und Neugier der Vorübergehenden nicht fesseln), noch
solches allgemeines Verbot nothwendig. Für das Ermessen der Polizeibehörde
theilung diesfälliger Gesuche ist nur die Rücksicht auf die Passage und auf d
des Nachsuchenden maaßgebend. Ist das letztere so erheblich, daß dem Gesu
den kein unverhältnißmäßiges Opfer angesonnen wird, wenn man von ihm
tung eines ordentlichen Verkaufslokals verlangt, so sind seine Ansprüche auf
der Straße durchaus zurückzuweisen. Eine solche Zurückweisung würde sich d
eben so leicht rechtfertigen lassen, wo es sich nur um einen in Thorwegen,
dergl. betriebenen Kleinhandel mit Obst, Grünzeug und Backwaaren hand
nämlich die Erlaubniß zu solchem für einen Ort verlangt, wo von der Aufstel
Körbe auf dem Bürgersteige ein Nachtheil für die Passage in keiner Beziehu
gen ist, so kann dieselbe nicht wohl versagt werden, da eines Theils dieser
Kleinhandels, andern Theils die Verpflichtung der Hauseigenthümer zur U
der Bürgersteige, welche sich ursprünglich auf ein Recht zur Benutzung derse
eine solche Berücksichtigung verlangt.

Aus diesem Gesichtspunkte sind auch die früheren Verf. des Min., welche
Allerh. Festsetzungen in Einzelfällen zum Grunde liegen, erlassen worden. D
vorliegenden Bescheide des K. Pol. Präs. v. 29. v. M. hervorgehende Absic
Bewilligungen künftighin gar nicht mehr gewähren zu wollen, würde sich
so wenig nach jenen Erlassen rechtfertigen, als sie in sich begründet erscheint,
lizei jede Freiheit des Verkehrs gestatten muß, von welcher nicht eine störende
auf die öffentliche Ordnung zu befürchten ist. (A. XIX. 790. — 8. 140.)

d) Gegen das Verbot von Bau-Anlagen, welche den Bürgersteig [illegible] vergl.

e) R. des Min. des J. u. d. P. v. 28. Oct. 1825. (A. IX. 1059 [illegible] 1060. — 4. 113 u. 114.)

f) R. deſſelb. Min. v. 3. Juli 1835. (A. XIX. 788. — 3. 139.)

g) R. des Pol. Präſ. zu Berlin v. 23. April 1829. (A. XIII. 338. — [illegible] 6.) (Vergl. bei der Bau-Polizei.)

C. Vorſchriften über Beleuchtung der Straßen.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 29. März 1833, [illegible] R. Reg. zu N. [1]). Nächtliche Beleuchtung der auf den Straßen befindlichen Gegenſtände ꝛc.

Es kann nicht gebilligt werden, wenn die K. Reg. in der unterm 11. Febr. d. J. an [illegible] R. R. erlaſſenen Verf. zugeſteht, daß bei Mondſchein oder ſtattfindender allgemeiner [illegible] die Beleuchtung von Wagen und anderen auf der Straße befindlichen [illegible] Verhängung der Paſſanten herbeiführenden Gegenſtänden durch eine beſondere [illegible] unterbleiben könne, da wohl in einzelnen, nicht als Norm dienenden Fällen, un[illegible] beſonders Umſtänden, dergl. Gegenſtände auch ohne beſondere Beleuchtung, für [illegible] gefahrlos ſein können, aber keineswegs anzunehmen iſt, daß Mondſchein [illegible] eigentliche Straßen-Erleuchtung an und für ſich die desfallſige Gefahr gänzlich [illegible]

[illegible] R. Reg. hat deshalb dahin zu ſehen, daß die Beſtimmung der dortigen Straßen[illegible] welche die beſondere Beleuchtung von Gegenſtänden der erwähnten Art vor[illegible] vorſchreibt aufrecht erhalten werde [2])

(A. VII. 171. — 1. 103.)

2) Reſol. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 1. Nov. 1836, an Magiſtrat zu Damm. Unterhaltung der Straßen-Erleuchtung in [illegible] betr.

Auf den R. Reg. erwidere ich auf Seine Beſchwerde v. 22. v. M., wegen des Seitens [illegible] zu Stettin verlangten Fortbeſtehens der Straßen-Erleuchtung in Damm, daß [illegible] nicht gewährt werden kann, wenn die K. Reg. nützliche Polizeianſtalten, wozu eine die nächt[illegible] Ruhe und Sicherheit ſo ſehr befördernde Straßen-Erleuchtung gehört, da, wo ſie [illegible] beſtehen läßt. Daß die Straßen-Erleuchtung anderwärts noch nicht beſteht, [illegible] kann, da, wo ſie vorhanden, fallen zu laſſen, indem vielmehr auch da, wo [illegible] noch nicht thunlich, auf die Einführung wird Bedacht genommen werden [illegible]

[illegible] nur auch die K. Reg. in Gemäßheit der durch die St. O. §. 166 und 184 ihr [illegible] Befugniſſe handelt, und der Mag. auf keine Weiſe nachgewieſen hat, daß [illegible] die Aufbringung der nicht bedeutenden Summe unmöglich oder auch nur ſehr [illegible] ſo hat es bei der eingereichten Reg. Verf. v. 20. Sept. d. J. (Anl. a.) ſein [illegible]

a.

[illegible] wie wir Ihnen auf den Bericht v. 23. v. M. eröffnen, keineswegs [illegible] daß die beſtehende Straßen-Erleuchtung eingehe. Die Stadt iſt zur Un[illegible] der beſtehenden Polizei-Anſtalten unter allen Umſtänden, ſo wie zur Erweite-

---

[1]) R. iſt an die K. Reg. zu Arnsberg erlaſſen. (Akt. des K. Min. des J. u. [illegible] Abdr. Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen No. 71, betr. die Be[illegible] ung der Polizeikontraventionen wegen unterlaſſener Warnungs-Erleuchtung [illegible] Gruben und andern die öffentliche Paſſage hemmenden Vorrichtungen und Nie[illegible] gen.)

[2]) Polizeiverordn. des K. Pol. Präſ. zu Berlin v. 6. März 1830 ordnet unter Bezug[illegible] auf eine V. v. 1. Juli 1812 gleichfalls an, daß alle ſolche Stellen der [illegible] Straßen, Plätze, Straßen ꝛc., wo die Paſſage durch Gerüſte, Erd- und Schutthau[illegible] bei Bauten und Reparaturen, durch aufgeriſſenes Pflaſter, durch gelagerte [illegible] Materialien, oder durch ſonſtige Vorkehrungen beſchränkt, gefährdet oder ganz [illegible] verſperrt wird, nicht nur durch Einfaſſung mit Stangen und Latten abgeſondert, [illegible] ſondern auch bei eingetretener Dunkelheit durch Laternen, welche von allen Seiten [illegible] ſichtbar ſein müſſen, erleuchtet werden ſollen. (Vergl. die allegirten Akt. des K. Min. [illegible] d. J. u. d. P.)

rung derselben, wenn das Bedürfniß es nöthig macht, verbunden. Die bestehe
ßen-Erleuchtung muß daher wenigstens in ihrem dermaligen Umfange unter al
gungen erhalten, und die Kosten derselben, mögen sie gleich in neuerer Zeit et
gen sein, aufgebracht werden.

Stettin, den 20. Septbr. 1836.

K. Reg. Räth. des J.

(A. XX. 953. — 4. 131.)

D. Vorschriften in Betreff der Reinhaltung der Straße

1) Publik. des K. Pol. Präs. zu Königsberg v. 9. Dec. 181 Anhäufung des Schnees und Eises in den Straßen zu Königsber

Nachstehende Vorschriften, welche darauf abzwecken, die Beschwerlichkeite zu vermindern, und Gefahren aller Art zu entfernen, welche die Anhäufung d und Eises in den Straßen veranlaßt, werden hierdurch zur genauesten Befolg innerung gebracht:

1) Kein Schnee und Eis darf aus dem Innern der Grundstücke auf die bracht werden, sondern es bleibt vielmehr die Sache eines jeden Gru mers, selbiges auf seine Kosten fortschaffen zu lassen.
2) Der auf den Rinnen und Dächern der Gebäude liegende Schnee macht hierve nahme; jedoch muß das Abwerfen entweder zu einer Zeit geschehen, wo nicht mehr besucht werden, oder wenn schnell eintretendes Thauwetter eine rechtfertigt, jemand auf die Straße gestellt werden, der den Vorüberg nöthige Warnung ertheilt.
3) In dem vorgenannten Falle sind die Hauseigenthümer oder deren Ei gehalten, den herabgeworfenen Schnee, wenn die Breite der Straße in Haufen zu bringen, im entgegengesetzten Falle aber dergestalt ausei fen zu lassen, daß die Straße gehörig eben erhalten werde.
4) Bei entstandener Glätte sind die Hauseigenthümer oder deren Stellver dig, da, wo die Fußgänger die Straße betreten, zur Verhütung mi glücksfälle das Eis mit Sand, Asche oder Sägespäne bestreuen zu lass
5) Das Ausgießen des unreinen Wassers mitten auf die Straße ist gänzli und darf letzteres nur in die Rinnsteine gegossen werden, welche desha werden müssen.
6) Jeder Grundeigenthümer hat die Pflicht, bei abgehendem Winter dafü daß der vor seinem Grundstück liegende Eis- und Schneevorrath vollst chen und schleunigst fortgeschafft werde. Sobald die Ansagung durch Officianten erfolgt, ist das Geschäft in jeder Straße auf beiden Seite auszuführen. (A. I. 234. — 4. 126.)

2) V. der Polizei-Behörde in Saarlouis, v. 27. April 1 haltung der Straßen und öffentlichen Plätze.

Folgender Auszug des hier bereits bestehenden Polizei-Regl. wird wohnern von Saarlouis in Erinnerung gebracht, und zur pünktlichsten ernstlich empfohlen.

1) Den Hauseigenthümern, wie auch den Haupt-Miethsleuten, boten, auf der Straße vor ihren Häusern Schutt, Kehrigt oder sonstige aufzuhäufen; solcher Unrath soll dicht an den Häusern zusammengekehrt Anzeiger der städtischen Kothe ihn wegzunehmen angewiesen sind.

2) Eben so ist es untersagt, auf die öffentl. Plätze, oder in die n Straßen Kehrigt, Schutt ꝛc. zu werfen oder dahin zu kehren.

3) Niemand darf heimlicher oder nächtlicher Weise, an irgend eine Stadt, Schutt oder sonstige Ueberbleibsel von Baumaterialien niederlegen vor die Stadt an den durch die Polizei bestimmten Ort gebracht werden.

4) Die Reinhaltung der Gassen und Rinnen wird ebenfalls wieder pfohlen. Jeder Einw. ist gehalten, zweimal in der Woche, Mittwochs und Samstags Abends, die Gasse vor seinem Hause kehren zu lassen. Wenn des Düngers aus den Wohnungen oder bei Wegnahme der städtischen Ke verunreinigt werden, so muß das Kehren öfters und bis zur vollkomm geschehen.

Es kann fernerhin gar nicht mehr geduldet werden, daß Kinder ih Straßen oder an öffentlichen Plätzen verrichten. Für solche Verunreinig die Eltern in eine Polizei-Strafe gezogen. Eben so ist das Ausfahren de maßen zu veranstalten, daß im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 8

gut keine Spur hiervon vor den Häusern zu sehen ist. Das Abwaschen des Pflasters mit Wasser nichts zur Reinigung beitragen.

5) Bei warmen Sommertagen und bei großer Hitze ist jeder Eigenthümer und Nutznießer gehalten, das Pflaster vor seinem Hause zweimal des Tages, um 8 Uhr des Morgens und zwischen 5 und 6 Uhr des Abends, zu begießen.

6) Niemand soll auf den Straßen und Plätzen geschwinder als im kurzen Trabe reiten oder fahren.

Reitende und Fahrende müssen die Fußgänger, besonders Kinder, Alte, Gebrechliche, Schulen, schwer Belastete laut anrufen, und müssen so lange anhalten, bis die Zögernden sich entfernt haben, und sie ohne zu schaden ihren Weg fortsetzen können. Unbespannte Fuhrwesen muß dem beladenen immer zur rechten Seite ausweichen.

7) Der ein Pferd an der Hand führt, muß es kurz halten, und Jedermann warnen, wie man dasselbe auszuschlagen pflegt. Es ist ausdrücklich verboten, Pferde frei gehen zu lassen: sie müssen stets am Zügel geführt werden. Wenn durch wilde Pferde ein Unglück geschieht, so sind die Eigenthümer dafür verantwortlich, auch soll niemand mehr als zwei Pferde auf einmal führen.

8) Eben so sollen die auf öffentlichen Plätzen und Straßen angeschirrt oder angespannten Pferde nicht ohne Aufseher bleiben; sollten die Fuhrleute sich hiervon entfernen müssen, ohne einen Aufseher zurücklassen zu können, so sind sie gehalten, durch Befestigung der Zügel an die Leitern, durch Losbinden der Zugstränge oder durch eine Hemmung des Wagens, die das Ausreißen erschwert, jedem möglichen Schaden zuvorzukommen.

9) Jedem Fuhrmann der Stadt oder vom Lande ist verboten, sein Zugvieh in den Straßen abzufüttern, oder länger da verweilen zu lassen, als das Auf- und Abladen es nöthig macht, besonders in der Hauptstraße von einem Thore zum andern. Zur Gemächlichkeit der fremden Fuhrleute, welche die Mittel nicht haben sollten, ihr Vieh ꝛc. in Gasthäusern abzufüttern, wird hierzu das Pflaster des Fruchtmarktes, oder der Straße am französischen Thore angewiesen. An Sonn- und Festtagen, so wie an den Vorabenden, nachdem die öffentlichen Plätze gekehrt worden sind, wird diese öffentliche Straße nicht gestattet. Dieses Verbot gilt gleichfalls den Fuhrleuten, welche den Dünger aus den Kasernen wegführen.

10) Desgl. ist es einem jeden ohne Ausnahme, unter 1 Rthlr. Strafe untersagt, auf dem Paradeplatz oder durch die Bäum-Alleen anders als auf der Hauptstraße zu fahren zu reiten. Das Durchführen von Vieh oder dessen Anbinden an die Bäume wird mit derselben Strafe verboten.

11) Gegenwärtige erneuerte V. ist, vom Tage ihrer Bekanntmachung an, für jedermann verbindlich. Die Polizei-Beamten sind zur strengsten Beobachtung angewiesen worden, weshalb hiermit ein Jeder vor Schaden gewarnt wird.

Zur Kenntniß der Auswärtigen soll diese V. ins Intelligenzbl. zwei Mal eingerückt, besonders abgedruckt, und an den Thoren und öffentlichen Orten der Stadt angeheftet werden. (A. III. 453. — 2. 99.)

R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 15. Mai 1829 an den Magistrat, und abschriftl. zur Nachricht an die K. Reg. zu Danzig. Verpflichtung der Kommune zur Straßen-Reinigung.

Auf das Gesuch des Mag. in der Vorstellung v. 14. März d. J., um Befreiung von der Reinigung der Straße in der Stadt und den Vorstädten im Zuge der Chaussee, wird demselben nunmehr eröffnet, daß das Min. des J. den Ihm in dieser Angelegenheit erstatteten Bericht der Reg. zu Danzig v. 28. Febr. d. J. nur bestätigen kann, da die Reinigung städtischen Straßen eine polizeil. Maaßregel ist, welche, abgesehen von der Verpflichtung zur Unterhaltung des Straßenpflasters, der Kommune obliegt.

(A. XIII. 341. — 2. 87.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 15. März 1833 an die Reg. zu Gumbinnen. Verbot der Ableitung von Flüssigkeiten nach den Straßen.

Da in Tilsit und Gumbinnen bisher das Ausgießen oder Ableiten von Flüssigkeiten aus den Privatwohnungen in die öffentlichen Rinnsteine nicht allgemein verboten gewesen ist, so hat das Min. wie der K. Reg. auf den wegen Aufbringung der Kosten zur Anlegung verdeckter Rinnsteine erstatteten Ber. hiermit eröffnet wird, der Ansicht der Mitglieder des Kollegii bei, welche dafür halten, daß die Bestimmungen des A. L. R. I. Tit. 8. §. 78. nicht genügen, um ein spezielles Verbot gegen die Brauereien, das Verlangen, daß dieselben auf ihre alleinige Kosten verdeckte Rinnsteine zur Ableitung des Wassers anlegen müssen, zu motiviren, denn nur die Verunreinigung

der Straßen ist verboten, und diese wird durch das aus den Brauereien abfließen
nicht herbeigeführt; vielmehr kann dasselbe die Reinlichkeit befördern, indem es
setzen von Unreinigkeiten in den Straßen-Rinnsteinen verhütet, vorausgesetzt, d
gehörigen Abzug haben; diesen zu erhalten und nöthigenfalls zu bewirken, ist
Kommune, welche, nachdem die Brauereien einmal angelegt sind, diese &
weniger auf die Inhaber derselben wälzen können, als ohne eine solche Einri
Rinnsteine, auch das Regenwasser von den Straßen nicht abfließen könnte, u
jeder Regenguß mindestens eben so nachtheilig auf die Reinlichkeit in den Stra
würde, wie der Abfluß des Wassers aus den Brauereien.
(A. XVII. 148. — 1. 91.)

5) Bekanntmachung des K. Pol. Präsid. zu Berlin, v. 1
1835, betr. die Straßen-Reinigung.

Nachstehende ältere gesetzliche Vorschriften, die Straßen-Reinigung bet
hiermit in Erinnerung gebracht.

1) Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines Grundstücks in den bebaut
der Stadt ist verpflichtet, den vorliegenden Bürgersteig, Rinnstein und
damm, letzteren bis in die Mitte, längs der ganzen Breite des ganzen Grun
nigen, den Rinnstein insonders sorgfältig ausschippen, und bei eintretendem fr
aufeisen, auch das, was an Moder, Eis, Schnee und anderem Unrathe dabei
zubringen ist, am Rande des Dammes, dicht am Rinnsteine, Behufs der Fo
auflegen zu lassen.

2) Diese Reinigung muß zweimal in der Woche, Mittwochs und Sonnab
zwar in der Periode vom 1. Nov. bis letzten Febr. von 7 bis 9 Uhr, und vo
bis letzten Oct. von 6 bis 8 Uhr Morgens geschehen. Eine solche durchgrei
zeitige Ausführung des Geschäfts ist unerläßlich, weil nur dadurch der erfor
fluß des Wassers bewirkt werden kann.

3) Wo der besonderen örtlichen Lage nach die zweimalige wöchentliche Rei
den Zweck der nöthigen Reinhaltung nicht ausreicht, muß dieselbe öfter noch vor
werden, und eben dies durchgängig geschehen, wenn in Folge der Witterung d
moder vorübergehend in sonst ungewöhnlichem Maße sich mehrt. In sofern au
ordentliche Leistungen noch erforderlich bleiben, um dem Ungangbarwerden de
in zureichender Vollständigkeit vorzubeugen, dürfen auch diese nicht vernachläs
und gehört es zu solchen namentlich mit, daß jedesmal, wenn Schnee fällt, di
sogleich und bevor er festgetreten werden kann, von den Bürgersteigen in d
Ausdehnung sorgfältig abgekehrt, und nicht etwa auf die Dämme geworfen,
Rande letzterer zu Haufen gebracht, und nach weiterer Vorschrift des §. 4. g
Straße entfernt werde.

4) Die bei den resp. Reinigungsgeschäften zusammengebrachten Unreini
Art, Eis und Schnee mit eingeschlossen, sind die Eigenthümer und Verwalter
stücke selbst, und zwar jederzeit unausbleiblich noch im Laufe des Tages, von
fortschaffen zu lassen verpflichtet.

5) Die Straße darf durch Herauswerfen von Schutt, Müll, Scherben
durch Ausgießen von Unreinigkeiten aus den Fenstern nicht verunreinigt w
Ausgießen von Schmutzeimern in die Rinnsteine, sowie das Ausspülen derse
öffentlichen Straßenbrunnen, ist besonderer erhöhter Strafe unterworfen.

6) Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bei ihrem Geschäfte viel Wasse
dürfen solches bei anhaltendem Froste nicht in den Straßen-Rinnstein laufen
dern müssen auf anderweite Weise desselben sich entledigen. Wenn in Folge
achtung dieser Vorschrift, Eis in den Straßen und Abzugskanälen sich bild
die betreffenden Kontravenienten, außer der ordentlichen Strafefestsetzung ge
die Anordnung sofortiger Wiederfortschaffung dieses Eises im Wege der Exek
ihre Kosten zu gewärtigen

7) Bei Winterglätte muß jeder Hauswirth, sobald es tagt, und wenn d
es erfordert, wiederholt den Bürgersteig längs des Grundstücks, zur Ver
Ausgleitens der Passanten, mit Sand, Asche oder einem ähnlichen de
sprechenden Material bestreuen lassen. Das eigene Interesse der Einwohner
auf Sicherheit, Gesundheit und Bequemlichkeit, fordert die vollständige
obigen Vorschriften zu dringend, als daß die unterzeichnete Behörde sich n
meinsten Bereitwilligkeit dazu mit Vertrauen versichert halten sollte. Aus g
muß aber auch die strengste rücksichtslose Rüge jeder Vernachlässigung dersel
und wird solche daher jedesmal mit der feststehenden, bei Wiederholung
höhenden Geldstrafe von Einem Thaler unausbleiblich geahndet werden.
amten sind angewiesen, auf die Befolgung vorstehender Festsetzungen bes
tretung zu halten. (A. XIX. 1064. — 4. 115.)

I. Straßen-Ordnung v. 15. Oct. 1817 für die Stadt Erfurt.[1])

Abschnitt I.

Reinlichkeit der Straßen.

§ 1. Jeder Eigenthümer muß die Straßen vor seinem Hause, Garten und Gehöft rein halten, und wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends, daselbst die Mitte der Straße mit noch guten, nicht zu abgenutzten Besen kehren.

Das Straßenkehren muß vor Eintritt der Finsterniß geschehen, und bei zu trockner Witterung vor dem Kehren gesprengt werden.

Die Eigenthümer, deren Grundstücken gegenüber kein Haus, Garten oder Gehöfte liegt, müssen die ganze Straße vor ihren Grundstücken kehren. In Häusern, wo der Eigenthümer nicht wohnt, liegt die Verbindlichkeit des Straßenkehrens dem ob, welcher in diesem Hause im untern Stockwerke nach der Straßenseite wohnt.

Das Kehren der Plätze, Märkte und des Angers untern Theils von der Schwanenbrücke an, jedoch mit Ausschluß der Bürgersteige, wird von Polizeiwegen besorgt.

§ 2. Jeder Eigenthümer muß den Canal vor seinen Grundstücken und die aus seinem Hause führenden Rinnsteine und Gossen, wöchentlich zweimal, gleichzeitig mit den Straßen reinigen.

Wo Canäle, aber auf beiden Seiten keine Häuser sind, da müssen die Pfarrhauptleute, auf Kosten der Gemeinde, deren Reinigung durch die Wächter besorgen.

§ 3. Das Gassenkehricht und den Canalschlamm müssen die Hauseigenthümer ohne Verzug, nach den unten genannten Plätzen, auf ihre Kosten hinschaffen.

§ 4. Damit bei heißem Wetter und niedrigem Wasserstande keine bösen Dünste von den Canälen ausgehen können, sollen die Schleusen in allen Richtungen wöchentlich einmal geöffnet werden, um die Canäle so hoch als möglich zu durchströmen. Während dieses Wasserlaufes, der jedesmal vorher angesagt werden wird, müssen die Eigenthümer oder deren §. 1. genannte Stellvertreter, den Canalschlamm vor ihren Häusern aufrühren, damit ihn der Strom fortführt.

§ 5. Die Fege der Hirschlache geschieht jährlich einmal im August durch die Hirschlachinteressenten, welche auch die Hinwegschaffung des Schlamms besorgen müssen.

Hiervon ist jedoch die Fege unter den offenen Fahrbrücken, welche über die Hirschlache gehen, nämlich:

1) an der Oberlöbern, 2) in der Augustgasse, 3) in der Johannisstraße, 4) in der Schlachtgasse, ausgenommen, indem diese Fege, so wie die Hinwegschaffung des dabei gewonnenen Schlammes von Polizeiwegen besorgt wird.

§ 6. Auf den Fenster Flüssigkeiten zu schütten, oder feste Körper hinaus zu werfen, ist verboten; eben so wenig dürfen Unrath, Eis, Schnee, Scherben vor die Thüren geworfen werden, und jeder Eigenthümer, oder dessen Stellvertreter, vor dessen Hause Glasscherben oder andere schädliche Dinge sich finden, ist verbunden, solche sogleich, auch außer den gewöhnlichen Straßenkehrtagen, wegzuschaffen, in sofern ihm nicht bekannt ist und zur Fortschaffung sofort angehalten werden kann.

In diesen Fällen ist die Dienstherrschaft für ihr Gesinde zu stehen, gehalten.

§ 7. Wer Geschirr auf der Straße zerbricht, ist verpflichtet, die Scherben völlig zu kehren und wegzuschaffen.

§ 8. Bauschutt darf nicht von Häusern herabgeworfen, sondern muß herunter getragen werden.

§ 9. Kehricht und Unrath dürfen nicht in die Flüsse oder in die Straßencanäle gekehrt oder hineingekehrt werden: darum muß beim Straßenkehren nicht auf die Canäle zu, sondern von selbigen abwärts gekehrt werden.

§ 10. Alles Waschen und Wäsche-Spülen an öffentlichen Brunnen ist verboten.

§ 11. Ueberhaupt sind alle Handlungen verboten, wodurch die Straßen verunreinigt werden.

Es dürfen auch von den Gerbern, Korbmachern, Leimsiedern, Darmsaitenmachern, Schlächtern die Abgänge von ihren Gewerben, so wie auch die Abzüge aus Abtritten nicht auf die Straße, oder in die Canäle geleitet werden.

§ 12. Auch ist das Futtern des Zugviehes auf der Straße, oder auf öffentlichen Plätzen, (zur Marktverkehre und bei Vorspannfuhren) verboten.

---

[1]) Von dem Königl. Polizeidirekt. zu Erfurt abgefaßte Straßen-Ordnung ist von dem K. Pol. Minist. bestätiget.

§. 12. Nachteimer und Nachtgeschirre dürfen nicht in die Straßencanäle, nur in die größern Flüsse des Nachts, und zwar v. 1. April bis Ende August u Uhr, vom 1. September bis Ende März aber nach Zehn Uhr ausgeleert werden.

§. 13. Wer Dünger zum Aufladen auf die Straße legt, muß solchen, im S vor Sieben Uhr, im Winter aber vor Neun Uhr des Morgens wegschaffen, u sogleich die Straße säubern.

Auch muß derjenige, welcher Dünger oder Schutt fährt, sein Fuhrwerk so ei daß nichts herabfallen kann.

§. 14. Krepirtes Vieh darf nicht in die Flüsse, nicht in die Canäle oder Straße geworfen werden.

Der Eigenthümer, vor dessen Hause, Garten oder Gehöfte ein Aas liegt, mu sogleich der Polizei melden, damit diese Behörde das Fortschaffen des Aases durch decker bewirken kann.

§. 15. Niemand darf sein Federvieh, noch Ziegen, Schaafe, Schweine u halb seines Gehöftes auf der Straße herumlaufen lassen.

Abschnitt II.

Wegsamkeit der Straßen.

§. 16. Die Plätze, wohin das Gassenkehricht und der Canalschlamm ab schub geschafft werden müssen, bestehen in 28. Von diesen Plätzen wird das Keh der Canalschlamm auf Kosten der Stadtkasse wöchentlich abgeführt.

§. 17. Bauschutt, Abgang von Seifensiederasche und in Höfen gesammelt richt dürfen nicht in die wilde Gera, nicht in und neben den Wegen vor den thoren und nicht auf den vorgenannten Plätzen abgeladen werden, sondern es folgende Plätze bestimmt. Nach diesen Plätzen muß jeder Einwohner seine obg Abgänge auf seine Kosten hinschaffen.

§. 18. Die Feuergassen müssen stets rein und frei von allen Hindernissen mit bei Feuersbrünsten nichts die schnelle Rettung hemmt.

Die Einwohner, welche Gänge aus ihren Häusern in die Feuergassen haben solche rein und von allen Versperrungen frei halten.

§. 19. Die Gartenbesitzer im Dreien-Brunnen müssen beim Reinigen ihrer kresse-Klingen, am Ausflusse in den Hauptcanal, Rechen einsetzen, um die V des Hauptcanals zu verhüten.

§. 20. Auch im Winter müssen die Gassencanäle offen erhalten werden, d Eigenthümer oder dessen Stellvertreter beim Eintritt des Thauwetters, das C nale vor seinen Grundstücken aufhauen und den Schnee auswerfen muß.

§. 21. Bei hartem Froste müssen die Brauer und Branntweinbrenner ihrem Gewerbe abgehende Wasser, entw. in die großen Flüsse schaffen, oder Vorrichtungen treffen, daß diese Wasserabgänge die Nachbarn nicht belästigen; a diese Gewerbleute die Gassencanäle vor ihren Brau- und Brennhäusern täglich und das Eis fortschaffen, damit die Strömung der Canäle und die Straßen nic werden.

§. 22. Bei eintretender Glätte muß jeder Hauseigenthümer Sand, Sägespähne auf die Gasse streuen, um sie bahnbar zu erhalten.

Glandern oder Schildderbahnen auf der Straße müssen gleich zerstört werd

§. 23. Niemand darf irgend etwas auf der Straße so aufstellen, oder Geschäft auf der Straße vornehmen, wodurch der Weg gesperrt wird, und dur gestellten Gegenstände nicht über Nacht auf der Straße stehen bleiben.

Gastwirthe, Stellmacher, Schmiede, Sattler, oder wer sonst in der Noth ist, ein Fuhrwerk über Nacht auf der Straße zu lassen, der muß die Deich stellen, so daß deren Spitze mindestens 7 Fuß von der Erde absteht, und vo der Abenddämmerung an, bis zum Sonnenaufgange eine brennende Laterne so daß das Fuhrwerk von jedem Vorübergehenden gesehen werden kann.

§. 24. Tische, kleine Buden und andere Behältnisse, woselbst außer b tagen kleine Handelsleute, Obsthändler ꝛc. Eßwaaren und dergleichen ausleg nicht ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, und zwar nur an den dazu ausdrü wiesenen Stellen, aufgeschlagen, und müssen zur Nacht fortgeschafft werden.

§. 25. Nutzholz, Bretter und dergl. Vorräthe dürfen Stellmacher, nur in dem Falle auf die Gasse beständig niederlegen, wenn sie jetzt schon solcher Häuser sich befinden, in welchen kein Raum zu ihrer Nutzholzniede handen ist; aber die Fahr- und Fußwege dürfen durch solche Holzniederlag sperrt werden.

§. 26. Auf der Straße darf nur wo es am nöthigen Hofraume fehlt un sperrung der Passage, Holz klein gehauen werden.

Schutt-Holz darf aber nicht über Nacht auf der Straße liegen bleiben.

§. 27. Der Bürgersteig darf nicht durch Kellerhälse, Gitterwerk, vorgebaute [illegible] hervorstehende Treppen oder Aushängeschilder, hohe Einfahrten, Schutz- [illegible] Pfähle oder andere Vorrichtungen, welche der Hausbesitzer zu seinem Nutzen oder [illegible] trifft, verengt noch gehemmet werden.

§. 28. Die Brücken über die Straßencanäle vor den Häusern müssen so eingerichtet [illegible] daß sie zehn bis zwölf Zoll hoch über dem gewöhnlichen Wasserstande liegen.

§. 29. Neubauten oder Veränderungen der äußern Form der Vordergebäude oder [illegible] Straßenpflasters, dürfen nicht ohne Genehmigung der Polizei-Direktion unternommen [illegible]. Bauherren und Werkmeister werden gestraft, wenn sie diese Vorschrift [illegible].

§. 30. Baumaterialien, Bauschutt, Baurüstungen, welche während der Dauer [illegible] Baues vor dem Bauplatze auf der Straße sich etwa befinden, dürfen nie die Straße [illegible] Straßencanal hemmen, und müssen innerhalb acht Tagen nach beendigtem Baue [illegible] geräumt werden. Auch müssen die dadurch im Straßenpflaster entstandenen Löcher so- [illegible] wieder ausgemacht werden.

§. 31. Diejenigen, welche in den Stadtgewässern fischen, dürfen sich dabei nicht [illegible] Brücken und Stegen hinstellen.

§. 32. Niemand darf mit seinem Fuhrwerke, Schiebkarren oder zu Pferde von [illegible] Fußwegen abweichen, und die für Fußgänger bestimmten Seitenwege [illegible].

§. 33. Den beladenen Wagen und Kutschen müssen alle leere oder nur mit Per- [illegible] besetzte Fuhrwerke weichen.

[illegible] begegnen sich zwei beladene oder zwei leere Wagen, so müssen beide einander halb [illegible] ausweichen.

[illegible] ein Fuhrwerk dem andern nicht rechts ausweichen, so muß dies vom andern [illegible] geschehen.

§. 34. Wo nur Ein Wagen fahren kann, da muß der leere Wagen in schicklicher [illegible] warten, bis der beladene vorüber ist. Trifft solcher Fall zwei leere oder zwei [illegible] Wagen, so muß derjenige, welcher zuerst den andern gewahr wird, still halten.

§. 35. Vor engen Straßen muß jedes Fuhrwerk so lange still halten, bis der Füh- [illegible] die gewöhnlichen und üblichen Zeichen sich versichert hat, daß sich kein anderer [illegible] in der Straße befindet.

§. 36. Jeder Lastwagen muß dem hinter ihm fahrenden schnellern Fuhrwerke, wenn [illegible] sonst anders vorkommen kann, auf ein gegebenes übliches Zeichen, wo es der Raum [illegible], so weit als nöthig ist, ausweichen, damit das schnelle Fuhrwerk seinen Weg [illegible] nehmen kann.

[illegible] Absicht der in den Postgesetzen enthaltenen Bestimmungen, jedem Postfuhrwerke [illegible] durch das Horn gegebenes Zeichen auszuweichen, wird hierdurch überall nichts [illegible].

Abschnitt III.

Erhaltung der an den Straßen befindlichen Gebäude und Anlagen, und Verhütung deren Beschädigung und Verunstaltung.

§. 37. Jeder Eigenthümer muß die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßenden [illegible] baulichem Stande halten, und es dürfen solche ohne Erlaubniß der Polizei [illegible] und vernichtet werden.

§. [illegible] Versäumt ein Eigenthümer jene Obliegenheiten so sehr, daß der Einsturz des [illegible], und dadurch Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, so kann er, außer der [illegible] Strafe, zur Veranstaltung der nothwendigen Reparatur durch Zwangs- [illegible] halten werden.

[illegible] diese fruchtlos sind, so wird die Reparatur von der Polizei veranstaltet, und in [illegible] nicht vom Eigenthümer zu erlangen sind, der öffentliche Verkauf des Ge- [illegible].

Wird ein an der Straße oder an einem öffentlichen Platze belegenes Gebäude [illegible] oder anderes Unglück zerstört, so ist der Eigenthümer verpflichtet, solches bin- [illegible] der Polizei zu bestimmenden Frist wieder herzustellen; nach dem Ablaufe [illegible] wird der Bauplatz zum Neubau verkauft und die Feuer-Societätsgelder oder an- [illegible] erlangen erhält, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, der Käufer des

Wetterdächer dürfen nicht ohne Genehmigung der Polizei und nur [illegible] Werkverständige angelegt werden; es bleibt der Beurtheilung der [illegible] überlassen, ob Gründe eintreten, aus welchen die Erlaubniß zu sol- [illegible] versagt werden muß; so wie auch von Polizeiwegen darauf zu sehen ist, daß

Auch müssen Thorwege, Fensterladen u. dergl. im Erdgeschosse, die auf die
gehen, wenn sie offen sind, beständig an der Mauer befestigt werden, damit der
steig stets frei und sicher bleibt.

§. 68. Die mit Erlaubniß der Polizeibehörde von dem Hauseigenthümer
Straßenkanale geleiteten Rinnsteine, imgleichen die Brücken vor den Häusern müs
den Eigenthümern stets in gehörigem Stande unterhalten werden.

§. 69. Das Tabakrauchen auf den Straßen, in den Buden, beim Arbeiten
gelöhner, der Maurer und Zimmerleute bei Dach-Reparaturen und an allen feue
lichen Orten, ist verboten.

§. 70. Niemand darf sich in einer Bude eines Kohlentopfs ohne einen gehö
schlossenen Deckel oder ohne Feuerstube (Feuerkiecke) bedienen.

§. 71. Die Feuerstube muß von Metall sein und die erforderliche Oeffnung
der Seite haben.

§. 72. In einer Bude darf weder gekocht werden, noch ein Kohlentof mit gli
Kohlen ohne Aufsicht über Nacht stehen bleiben.

§. 73. Mit brennendem Kiehn, angezündeten und freigetragenem, oder in
Laternen, ausgehöhlte Kürbisse u. dergl. gesetztem Lichte darf Niemand über die
gehen, vielmehr muß sich Jeder auf den Straßen wohlverschlossener Laternen b
Auch ist der Gebrauch der Fackeln nur unter polizeilicher Aufsicht erlaubt.

§. 74. Auf freien Plätzen, in der Nähe von Gebäuden oder andern feuerfa
Dingen darf kein Feuer angemacht werden.

§. 75. Spiegel dürfen nicht unverhüllt über die Straße getragen werden, n
gestalt an den Häusern angebracht werden, daß durch selbige oder die von ihnen
den Sonnenstrahlen Pferde scheu gemacht werden können.

Abschnitt VI.

Folgen der Uebertretung dieser Straßenordnung.

§. 76. Eltern, Vormünder, Herrschaften und Meister sind wegen Uebertret
ser Straßenordnung für ihre Kinder, Pflegebefohlenen, ihr Gesinde, ihre Lehrli
Gesellen verantwortlich, wenn sie die schuldige Aufsicht über die genannten Pers
säumt haben oder nicht nachweisen können, wer von ihren Untergebenen die Ueb
begangen hat.

§. 77. Jede Verletzung der in §§. 1 bis 75 gegebenen Vorschriften wird
zeilich geahndet, wenn damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen ve
oder durch die Uebertretung derselben noch kein solcher Schaden entstanden ist, w
Sache zur gerichtlichen Untersuchung eignet.

Die Uebertreter verfallen demnach in Geldbuße von Acht Groschen bis Fü
ler außer dem Schadenersatze. Wenn sie kein Vermögen haben, so werden
Maaßgabe der vorkommenden Umstände, verhältnißmäßig mit Arrest oder andern
strafen belegt.

§. 78. Diese Strafe kann bei Uebertretung der Vorschriften der §§. 27. 29
44. 46. 48. 53. 54. 57—61. 63. 68. 74 in sofern schon das Allgemeine Landrech
Strafen festsetzt, oder in sofern erschwerende Umstände eintreten, von fünf
funfzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe erhöhet werden.

§. 79. Demjenigen, welcher sich durch eine polizeiliche Strafbestimmung
glaubt, steht der Weg der Beschwerde an die Regierung oder in den nach den
zulässigen Fällen die Berufung auf gerichtliches Gehör frei.

§. 80. Alle Beamten der ausübenden Polizei sind zur strengsten Aufsicht a
gehungen gegen diese Straßenordnung verpflichtet und verantwortlich, und
werden die Pfarrhauptleute bei dieser Aufsicht mitwirken. Da sie indessen alle
tungen füglich nicht vorbeugen können, so hat man das Vertrauen zu jedem
daß er auch hierin zur Aufrechthaltung der, in dieser Ordnung enthaltenen, B
um so thätiger mitwirken wird, als die gegenwärtige Straßenordnung nur zur
rung der guten Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit erlassen ist.

(A. L. 203.—4. 114.)

Zweites Kapitel.

Von der Aufsicht auf Gast- und Schankhäuser

Das Allgem. Landrecht bestimmt in Th. II. Tit. 8. §. 440, d
wirthe der genauesten Aufsicht der Polizei unterworfen sind, und
zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nöthig g
Veranstaltungen ohne Widerrede gefallen lassen müssen. Der §.
O. fügt hinzu, daß sie bei wiederholter Uebertretung der ihnen v

denen Polizeigesetze oder beharrlicher Widerspenstigkeit gegen die Anordnungen der Polizei ihres Gastwirthsrechts verlustig werden sollen[1]).

1) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), vom 24. Novbr. 1835, an die K. Reg. zu Potsdam. Gastwirthe sind den polizeil. Anordnungen rücksichtlich aller bei ihnen sich versammelnden Gesellschaften unterworfen.

x. Die Gastwirthe bleiben in Ansehung aller in ihren Lokalen sich versammelnden selbst geschlossenen Gesellschaften den für die Gasthäuser geltenden Polizeivorschriften unterworfen, da sonst Mißbräuche gar nicht zu verhüten sein würden. (A. XIX. 1062.—4. 113.)

2) C. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 10. Novbr. 1817, an die K. Reg. zu Erfurt, Coblenz, Köln, Danzig, Bromberg, Posen, Merseburg, Magdeburg, Minden, Münster, Arnsberg, Cleve, Düsseldorf, Aachen, Trier und Stralsund. Gastwirthe sollen den Postillonen für das Zubringen von Fremden kein Trinkgeld geben.

Die V. des vormaligen K. Gen. Direkt. v. 9. Novbr. 1780, wornach den hiesigen Gastwirthen die Verabreichung von Trinkgeldern an die Postillons, für das Zubringen der ankommenden Fremden bei Strafe verboten worden, ist unterm 25. Septbr. 1811 den hiesigen K. Reg. zu Gumbinnen, Königsberg in Pr., Marienwerder, Stargardt, Königsberg in der N., Potsdam, Liegnitz und Breslau mitgetheilt worden, um sie als allerdings nützlich in ihren Bez. zur Anwendung zu bringen.

Der K. Reg. übersende ich dieselbe hierneben in Abschrift zu gleichem Zwecke.

a.

Nach Inhalt des abschriftl. beigef. Schreibens v. 30. m. pr., hat bei dem K. Gen. Direkt. der hiesige Gastwirth Dacke zur Stadt Paris Beschwerde geführt, daß die Postillons zur Gewohnheit gemacht haben, diejenigen Fremden, welche sie hierher fahren, in Gasthöfe zu bringen, wo sie das mehrste an Trinkgeld oder Douceur erwarten.

Da sich nun zugleich daraus ergiebt, daß die hiesigen Gastwirthe durch Verabreichung von Douceurs und strafbare Uebertretung derselben, nicht nur einander zu beeinträchtigen, sondern auch daraus eine Uebertheurung der bei ihnen einkehrenden Fremden

---

[1]) Vergleiche:

a) über die vorschriftsmäßige Reinlichkeit in Gasthöfen und Krügen zur Vermeidung ansteckender Krankheiten:

α) Publik. der Reg. zu Arnsberg v. 13. Januar 1818. (A. II. 92.—1. 51.)

β) Publik. der Reg. zu Gumbinnen v. 1. Mai 1818. (A. II. 412.—2. 84.)

bei dem Medicinal-Wesen;

b) über die Taxen der Gastwirthe, bei den Vorkehrungen gegen Uebertheurungen, Th. I. (Sicherheits-Polizei), Abth. II. Abschn. II. Kap. I. sub Nr. VI. (Oben S. 148.)

c) über die Pflichten der Gastwirthe in Bezug auf Beaufsichtigung der bei ihnen einkehrenden Fremden und deren polizeilichen An- und Abmeldung, bei der Sicherheits-Polizei (Polizeiwesen Bd. I. S. 469 ff.)

d) über die Pflichten der Gastwirthe hinsichtlich des verbotenen Besuchs der Gast- und Schankhäuser von Kindern und Schülern,

α) R. des Min. der G. u. U. Ang. v. 22. Januar 1828. (A. XII. 121.—1. 42.)

β) R. des Min. des J. u. d. P. v. 15. Juni 1828. (A XII. 464—2. 101 und 102.)

γ) R. der Min. der G. u. U. Ang. und des J. u. d. P. v. 8. Novbr. 1830. (A. XIV. 495.—4. 59.)

bei dem Schulwesen (Kultur-Polizei, Th. VIII. des Werkes);

e) über die polizeiliche Erlaubniß zur Anlegung von Gast- und Schankhäusern und den Umfang der damit verbundenen Rechte, bei der Gewerbe-Polizei. Th. VII. des Werkes.)

f) über die Befugniß der Schank- und Gastwirthe zur Veranstaltung von Tanz- und anderen Lustbarkeiten und die polizeiliche Aufsicht dabei, vergl. unten Kap. III., von der Aufsicht auf öffentl. Vergnügungen und Lustbarkeiten.

um so wahrscheinlicher entstehen muß, als die Wirthe an ihren Gästen wegen dergl
Douceurs sich schadlos zu halten suchen werden, dergl. aber der Polizei-Einrichtun
den guten Anstalten schlechterdings zuwider läuft; so wird dem Polizei-Direkt. hierdurch
gegeben, den sämmtl. hiesigen Gastwirthen bekannt zu machen und ernstlich anzube
daß sie sich unter keinerlei Vorwand fernerhin unterstehen sollen, den Postillons, we
ihnen reisende Fremde zubringen, das geringste Douceur zu verabreichen, widrige
derjenige, so dagegen handelt, fünfmal so viel, als das gegebene Douceur be
an Strafe erlegen, und im fernern Betretungsfall in noch empfindlichere Strafe g
men werden soll; worauf also das K. Pol. Direkt. genau Acht haben zu lassen, u
mit allem Nachdruck um so mehr zu halten hat, da zu Abstellung dieser Unordnu
die benachbarten Postbedienten zweckmäßige und gemessene V. bereits erlassen sind.

Berlin, den 9. Novbr. 1780.

Auf Allerhöchsten Special-Befehl.

v. Michaeli

(A. I. 241. — 4. 133.)

3) R. der K. Min. des H. (v. Bülow) und des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 20. Febr. 1822, an die K. Reg. zu Magdeburg. Berechtigung der Gastwirthe zur Empfehlung ihrer Gasthöfe durch Postillone und Hausknechte.

Wenn gleich den K. Postillonen wohl verboten werden kann, von Gastwirthen das Zubringen von Reisenden Trinkgelder anzunehmen, obschon auch dies unter einer der andern Form nicht ganz unterbleiben wird, so darf doch, wie der K. Reg. in ihr desfallsige Anfrage v. 18. v. M. hierdurch eröffnet wird, den Gastwirthen nicht ver werden, ihre Etablissements, so wie durch die Zeitungen und Austheilung von K auch auf die von der K. Reg. bemerkte Weise durch ihre Hausknechte empfehlen zu

(A. VI. 140. — 1. 65.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 21. Aug. 183 die K. Reg. zu Magdeburg. Die Schließung der Weinstuben ist von einer bestimmten Polizeistunde abhängig.

Bei Anfertigung einer Abschrift des dem dortigen Weinhändler R. auf sein Ge laßgesuch heute ertheilten Bescheides zur Kenntnißnahme und Nachachtung, wird Reg. auf den diesfälligen Ber. v. 31. v. M. zu erkennen gegeben, daß die dortige schrift v. 30. Decbr. v. J., welche das Schließen der Weinstuben um 11 Uhr verordnet, weiter geht, als die angezogene Bestimmung der Polizei-Ordnung v. 1804, und die überhaupt wegen dieses Gegenstandes bisher ergangenen Vorschrift auch der Minist. Erlaß v. 20. Aug. 1830 (A. S. 608), wenn gleich nur einen Fa betr., ergiebt.

Das Minist. des J. u. d. P. muß aber auch Bedenken tragen, die Anordnu 30. Decbr. v. J. zu genehmigen, da selbst für die hiesige Residenz dergl. strenge schriften gegen Weinstubenhalter, d. h. Gewerbetreibende, welche Gäste setzen, ben aber nicht Bier oder Branntwein, sondern Wein gegen Bezahlung verab nicht bestehen, vielmehr in einem General-Direkt. R. v. 28. März 1798, bin eines Antrages, wegen Ausdehnung der bis dahin nur für Bierschänken eine Se bestimmenden Vorschrift auf Punsch- und Branntweinläden, ausdrücklich ausgespro wie Se. Maj. nicht verhoffen wollen, daß die Italiener- und andere Häuser, we norationes frequentiren, unter dem Antrage begriffen sein sollen.

Hiernach gehet der Wille Sr. Maj. unzweifelhaft nur dahin, daß den ni Schwärmereien der weniger gebildeten Volksklasse in Bier- und Branntweinschä steuert werden solle. Da nun anzunehmen ist, daß Leute, welche Weinstuben und rationen ꝛc., wo, mit Ausschluß von Branntwein und Bier, nur Wein g wird, besuchen, zu der wohlhabenderen und wahrscheinlich auch zu der gebildeteren gehören, von dieser aber nächtliche Ruhestörungen nicht zu befürchten sind, so kön stalten dieser Art von der Vorschrift einer bestimmten Schlußzeit füglich ausgen bleiben.

Möchten in einer oder der andern, in der Regel nur von der gebildeten K suchten Weinstube ꝛc. Unregelmäßigkeiten, und zwar wiederholt, vorkommen, s dies einen Grund abgeben, den Wirth, welcher solch einen Mangel persönlicher gung zur Erhaltung der Ordnung darlegt, unter besondere polizeiliche Aufsicht zu und ihm die Beobachtung einer bestimmten Schlußzeit zur Pflicht zu machen.

Die K. Reg. hat daher die in Rede stehende allgemeine Anordnung wegen der stuben fernerhin nicht zur Ausführung zu bringen, sondern nur in einzelnen dri Fällen in der angegebenen Art polizeilich einschreiten zu lassen.

(A. XXI. 744. — 3. 130.)

Drittes Kapitel.

Von der Aufsicht auf öffentliche Vergnügungen und Lustbarkeiten.

Das Allgem. Landrecht enthält in Th. II. Tit. 20. §§. 186—190 folgende hierher gehörige Vorschriften:

a) Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeiobrigkeit darf keine Redoute, öffentliche Maskerade, oder andere dergleichen öffentliche Lustbarkeit angestellt werden. (§. 186.)

b) Wenn die Obrigkeit die Erlaubniß ertheilt, so muß sie zugleich die nöthige Aufsicht, zur Verhütung aller Unordnungen, bei eigener Vertretung veranstalten. (§. 187.)

c) Hat der Unternehmer die Erlaubniß und den Schutz der Obrigkeit nicht erhalten, so soll er wegen aller dabei vorgefallenen Unordnungen oder Verbrechen gleich demjenigen, welcher dazu thätigen Beistand geleistet hat, [illegible] werden. (§. 188.)

d) Dasselbe findet statt, wenn der Unternehmer, bei wirklich entstandenen Unordnungen, die nöthige Hülfe zu deren Beilegung nicht in Zeiten [illegible], ob er gleich die Anzeige bei der Obrigkeit (§. 186) nicht unterlassen hat. (§. 189.)

e) Auch bei Gelagen in Wirthshäusern und anderen Versammlungsörtern des gemeinen Volks muß die Obrigkeit durch die Polizei darauf Acht haben, daß keine Unordnungen vorfallen, und nicht zugeben, daß solche Zusammenkünfte über die in der Polizei-Ordnung bestimmte Zeit fortdauern. (§. 190.)

1. Von der Haltung der Tanz-Lustbarkeiten und der Aufsicht darauf [1]).

[1]) Publik. der K. Reg. zu Oppeln v. 10. April 1823. Befugniß der Gast- und Schankwirthe zum Tanzhalten.

Zur Beseitigung einiger Zweifel darüber:

ob den ländlichen Gast- und Schankwirth das Halten von Tanzmusik gestattet sei?

haben wir nähere Bestimmungen für nöthig erachtet:

1. Die auf gesetzmäßigem Wege erlangte Befugniß, Gastwirthschaften, Schankwirthschaften u. s. f. zu halten, berechtigen die Inhaber derselben keineswegs, Tanzlustbarkeiten, zu welcher Zeit es auch sein mag, zu veranstalten, vielmehr ist dazu immer besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

2. Nur diejenigen, welchen mit landespolizeilicher Genehmigung die Haltung der Tanzmusik gestattet ist, für welche Befugniß sie neben der für den Betrieb ihres Gewerbes zu entrichtenden Steuer, noch die besondere gesetzliche Steuer bezahlen müssen, sind zur Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten berechtigt. Es versteht sich aber [illegible], daß dieses nur unter strenger Beobachtung der diesfälligen polizeilich für nöthig erachteten Anordnungen geschehen darf.

3. Alle übrigen Gast- und Schankwirthe, Kaffetiérs u. s. f. müssen jedesmal, wenn Tanzmusik halten wollen, eine besondere schriftliche Erlaubniß bei der ersten Polizei-Behörde, mithin in der Regel auf dem Lande bei dem betr. Dominio, und wo ein Patrimonial-Besitzer oder dessen Stellvertreter nicht ist, bei dem Distrikts-Pol. Kommissarius, in den Städten aber bei dem Magistrate, nachsuchen und daselbst erhalten.

Diese schriftliche Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde muß zugleich die Stunde bestimmen, bis zu welcher die Tanzmusik aufhören soll. Eine Verlängerung der als Regel bestimmten Stunde, 10 Uhr Abends, haben die Polizei-Behörden nur bei besondern Veranlassungen ausnahmsweise zu bewilligen, niemals aber etwa an jedem Sonn- und Festtage zu gestatten, daß über die gedachte Polizeistunde hinaus Tanzmusik gehalten

---

[illegible] über Abgaben für öffentliche Tanzlustbarkeiten zur Orts-Armenkasse, vergl. [illegible] Armen-Wesen.

§. 5. Die Uebertretung der Polizeistunde, in Absicht deren auf die V. de
1821. Nr. 109. pag. 215 und 216. hingewiesen wird, muß rücksichtslos in d
ahndet werden, wie solches die V. v. 13. Nov. 1816 Oppelnsches Amtsbl. pro
254 §. 1. pag. 383 und 384 vorschreibt.

§. 6. Sämmtl. Pol. Behörden bei Stadt und Land haben mit Ernst un
darauf zu halten, daß diesen Anordnungen pünktliche Folge geleistet, und daß
traventionsfall nach Vorschrift der diesfälligen Polizei-V. strenge geahndet wer

(A. VII. 342. — 2. 63.)

2) Publik. der K. Reg. in Merseburg, v. 22. Jan. 1828.

Inhalts.

Zur Beseitigung mehrerer an uns ergangener Anfragen in Betreff des H
Tanzmusik, machen wir hierdurch nachstehendes bekannt.

1) Die Berechtigungen zu Gastwirthschaften und Schankstätten geben den derselben nicht die Befugniß, ohne obrigkeitliche Erlaubniß Tanz-Lust veranstalten.
2) Dieserhalb müssen die Gast- und Schankwirthe jedesmal, wenn sie halten wollen, besonders um die Erlaubniß dazu bei dem Inhaber d Gerichtsbarkeit, oder dessen Stellvertreter nachsuchen, und dürfen, schriftlich erhalten zu haben, keine Tanzmusik halten; jedoch bleibt de der Polizei-Gerichtsbarkeit oder deren Stellvertretern in mittelbaren, Landräthen in unmittelbaren Ortschaften unbenommen, die Ortsschu theilung von dergl. Erlaubnißscheinen ein für allemal zu autorisiren. laubnißscheine werden unentgeldlich ertheilt.
3) Beschwerden über verweigerte Erlaubniß sind in Städten und mittel schaften bei dem landräthl. Amte des Kreises, und rücksichtlich der un Ortschaften, Falls der Landrath die Erlaubniß verweigert hat, bei bringen. Ist die Verweigerung nach 2. von den Ortsschulzen erfolg die Beschwerdeführer in mittelbaren Ortschaften sich zuvörderst an den Polizei-Gerichtsbarkeit oder dessen Stellvertreter, und in unmitte schaften an den Landrath des Kreises zu wenden.
4) Die schriftliche Erlaubniß der Polizei-Behörde muß zugleich die Stund mit welcher die Tanzmusik aufhören soll, und soll in der Regel als Po 10 Uhr Abends angenommen werden.
5) Die Erlaubniß, über diese Stunde hinaus Tanzmusik zu halten, dar und Schankwirthen nur bei besondern Veranlassungen zugestanden wer
6) Eben so darf auf keinen Fall die Erlaubniß zur Tanzmusik für die werden, wo die G. dergl. öffentliche Vergnügungen gänzlich untersag
7) An denjenigen Sonn- und Festtagen, so wie an den übrigen Tagen wo dieses Verbot nicht statt hat, sind die Polizei-Behörden befugt, Halten der Tanzmusik zu untersagen, wenn gegründete Bedenken dage den sind, als früherhin dabei vorgefallene Schlägereien, Störung der Ruhe und Ordnung u. s. w.
8) Diejenigen Gast- und Schankwirthe, welche, ohne bei der betr. Poli die Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben, dennoch Tanz oder über die ihnen von der Polizei-Behörde bestimmte Stunde hinaus gestatten, sind zur polizeil. Untersuchung und Bestrafung zu ziehen, selben der Rekurs gegen das abgefaßte Straf-Resolut, binnen zehn Tage der Publikation, an uns vorzubehalten.
9) Geschlossenen Gesellschaften, das heißt Gesellschaften, welche sich selligen Vergnügungen ein besonderes Lokal gemiethet haben, und du Statuten vereinigt sind, kann das Veranstalten von Bällen von der hörde nur untersagt werden, wenn solche an Tagen stattfinden sollen dergleichen öffentliche Vergnügungen verbieten.
10) Darüber, ob die Gast- und Schankwirthe eine Abgabe zur Orts-A zahlen sollen, und wie hoch solche festzusetzen, sind die landräthl. B uns mit besonderer Anweisung (Anl. a.) versehen worden.

a.

Die Verf. an das landräthl. Offizium des Wittenberger Kreises wegen der öffentlichen Lustbarkeiten zum Besten der Stadt-Armen-Kasse zu Witten wir den übrigen H. Landräthen unterm 27. Octbr. v. J. mitgetheilt haben, n Theil sehr verschiedene Anwendung hat mehrere Anfragen und Reklamatione auch ist seitdem im 11. B. der A. Jahrg. 1827. S. 162. ein R. des K. Min u. d. P. v. 27. Jan. 1826 bekannt gemacht worden, wodurch wir uns bew

[illegible] Bek., mit Hinweisung auf den 10. §. unseres, das Tanzhalten betr. C. v. 7. Jan. [illegible] J. dahingehend zu erläutern und abzuändern:

I. Die Besteuerung der öffentlichen Lustbarkeiten zum Besten der Armen-Kassen, [illegible] nach §. 27. Tit 19. Thl. II. des A. L. R. überhaupt nur an den Orten [illegible], wo die freiwilligen Armen-Kassen-Beiträge der Einwohner unzulänglich sind.

II. Die Tanzbelustigungen, welche nur bis zur Polizei-Stunde — Abends 10 Uhr — dauern, bleiben, so lange sie nicht das dringendste, und solchen Fall, hier näher nachzuweisende Bedürfniß der Armen-Kasse nöthig macht, von der Besteuerung frei.

III. Unter öffentl. Vergnügungen sind die in geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzlustbarkeiten nicht zu verstehen; zu geschlossenen Gesellschaften, deren unter 9. der C. B. v. 7. d. gedacht worden, gehören aber nur die, welche ein Lokal gemiethet haben und durch Statuten vereinigt sind, nicht aber die sich blos momentan zu einem dergl. Vergnügen vereinigenden geselligen Cirkel.

IV. Der in unserer frühern Vers. gemachte Unterschied zwischen Tanzlustbarkeiten gegen und ohne Eintrittsgeld, fällt, der Vereinfachung wegen, künftig weg.

V. Die öffentl. Lustbarkeiten können zu gleichem Zweck und unter gleichen Bedingungen auch auf den Dörfern besteuert werden.

VI. Die Besteuerung der öffentl. Lustbarkeiten darf

a) in Städten von 3500 und mehr Einwohnern, von Tanzvergnügungen, die über die Polizei-Stunde dauern, nicht über Einen Thlr. 10 Sgr., von andern Vergnügungen und Ausstellungen, z. B. Theater, Deklamatorien, Concerten Taschenspieler- und equilibristischen Künsten, fremden Thieren ꝛc. nicht über Zehn Silbergr. bis Zwei Thlr.;

b) in kleinen Städten, unter 3500 Einw, nicht über drei Viertheile dieser Sätze, und

c) auf den Dörfern nicht über die Hälfte dieser Sätze hinausgehen, wohl aber steht es der landräthl. Behörde frei, die vorstehenden Sätze noch dem Umständen gemäß zu vermindern.

VII. Die Steuer wird resp. von den Wirthen und denjenigen, welche die Vorstellung geben, erhoben; erstere können sie von den Gästen wieder einziehen.

Minden, den 22. Jan. 1828.

K. Preuß. Reg. Abthl. des J.

(G. S. XII. 140. — 1. 60.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 10. Juli 1829, an die Reg. zu Potsdam. Befugniß zur Haltung von Tanzmusik.

Die Gewerbe-Polizei-Ord. v. 7. Sept. 1811 §. 131. ausdrücklich Gast- und Schankwirthe von solchen Personen unterscheidet, welche öffentliche Tanzboden halten, so [illegible] die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 26 v. M. richtig bemerkt, daß die Befugniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft an sich das Recht zur Haltung [illegible] noch nicht in sich schließe, und wenn auch jener Unterschied in Ansehung der Tanzsteuer jetzt wegfällt, so kann doch dies auf die rein polizeiliche Frage, ob Gast- und Schankwirthe als solchem die Befugniß zur Haltung von Tanzmusik [illegible] Einfluß haben.

Was die Beantwortung dieser Frage betrifft, welche den Gegenstand des oben [illegible] Reg. Ber. ausmacht, so kann das Min. des J. u. d. P. nur der diesfälligen [illegible] der welcher die Reg zu Oppeln in ihrer Bekanntmachung v. 10. April 1823 [1]) [illegible] ist, mit dem Bemerken beistimmen, daß solche jedenfalls durch die Vorschrift §. 18 des Gewerbe-Steuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 und des §. 58 des Gewerbe-Polizei-Ed. v. 7. Septbr. 1811, so wie durch die in dieser Beziehung zu nehmenden [illegible] Rücksichten, in Betreff deren das Min. die von der K. Reg. aufgestellte Ansicht theilt, zurreichend begründet wird ꝛc.

(G. S. XIII. 580. — 3. 77.)

c) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Brenn), v. 8. Nov. 1833, an die K. Reg. zu M. Abhängigkeit öffentlicher Tanzlustbarkeiten von der polizeilichen Genehmigung.

Auf einer Anfrage des Mag. zu N., wegen der Nothwendigkeit der polizeil. Erlaubniß öffentl. Tanzlustbarkeiten, und den derselben in Abschrift beil. Bescheiden der

---

[1]) Vergl. oben.

K. Reg. v. 9. Juli und 31. Aug. d. J. ist ersehen worden, daß die Ansicht der K
von dem gedachten Gegenstande nicht die richtige ist.

Wenn auch nicht im §. 188. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. ausdrücklich
wäre, daß öffentliche Lustbarkeiten überhaupt ohne besondere Erlaubniß der P
hörde nicht veranstaltet werden sollen; so folgt doch die Befugniß der Polizei
jedes öffentliche Tanzvergnügen von ihrer Genehmigung abhängig zu machen, s
der Vorschrift des §. 440. Tit. 8. Thl. II. des A. L. R., wonach Gastwirthe sich
Erhaltung der öffentl. Ordnung und Sicherheit nöthig gefundenen Anordnung
Widerrede gefallen lassen müssen. Dieser Zweck kann aber nicht füglich anders
werden, als wenn öffentliche Vergnügungen aller Art von einer besondern Gene
der Orts-Polizeibehörde, welche dadurch zugleich verpflichtet, und in den Stan
wird, die nach den Umständen erforderl. Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, abhän

Daher finde ich es nicht nur angemessen, daß die K. Reg. Ihre diesfällige
den Mag. zu N. zurücknehme, sondern ich veranlasse Dieselbe auch, durch eine a
Verf., wobei die ganz zweckmäßige Anordn. der Reg. zu Bromberg v. 13. D
(Anl. a.) zum Muster genommen werden kann, die Tanzvergnügungen an öffen
in Ihrem ganzen Bezirke von der ortspolizeilichen Genehmigung abhängig zu m

a.

Wir finden uns veranlaßt, in Betreff des Haltens der Tanzmusiken Folg
genauen Beachtung besonders Seitens der betr. Behörden und der hierbei bet
interessirenden Gast- und Schankwirthe bekannt zu machen:

1) Die Gast- und Schankwirthe sind durch die Berechtigungen zu Gast- und
wirthschaften noch nicht befugt, ohne obrigkeitliche Erlaubniß Tanzlustbar
veranstalten, vielmehr müssen sie

2) jedesmal, wenn sie Tanzmusik halten wollen, besonders um die Erlaub
bei der Ortsbehörde nachsuchen, und dürfen, ohne dieselbe schriftlich er
haben, keine Tanzmusik halten;

3) die Erlaubnißscheine bestimmen die Stunde, mit welcher die Tanzmusik
soll, und soll als Polizeistunde in der Regel 10 Uhr Abends an
werden;

4) die Erlaubniß über diese Stunde hinaus Tanzmusik zu halten, darf den
Schankwirthen nur bei besondern Veranlassungen zugestanden, und eben

5) darf die Erlaubniß zur Tanzmusik überhaupt, auf keinen Fall für die
theilt werden, wo die Gesetze dergleichen öffentliche Vergnügungen
untersagen;

6) es schließt dies indeß noch keinesweges die Befugniß der Polizeibehörden
an den Sonn- und Festtagen, so wie an den übrigen Tagen der Woche,
Verbot nicht Statt hat, das Halten der Tanzmusik zu untersagen, wen
dete Bedenken dagegen vorhanden sind, als: früher dabei vorgefall
gereten, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung u. s. w.

7) Beschwerden über verweigerte Erlaubniß sind bei den Kreisbehörden,
die Entscheidungen dieser, wenn man sich dabei nicht beruhigen zu kö
bei uns anzubringen;

8) diejenigen Gast- und Schankwirthe, welche, ohne bei der betreffenden
hörde die Erlaubniß nachgesucht und erhalten zu haben, dennoch
halten, oder über die ihnen von der Polizeibehörde bestimmte Stunde
Tanzen gestatten, sind zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung
jedoch ist ihnen der Rekurs gegen das abgefaßte Resolut, binnen 10
Tage der Publikation, an uns vorzubehalten. Die Höhe der Strafe
ventionsfalle, ist auf 1—5 Thlr. bestimmt;

9) geschlossenen Gesellschaften, das heißt Gesellschaften, welche sich zu ihre
Vergnügungen ein besonderes Lokal gemiethet haben, und durch best
ten vereinigt sind, kann das Veranstalten von Bällen von der Pol
nur untersagt werden, wenn solche an Tagen Statt finden sollen, wo
dergl. öffentliche Vergnügungen verbieten;

10) darüber, ob die Gast- und Schankwirthe für das Halten von Tanzmusi
gabe zur Ortsarmen-Kasse zahlen sollen, und wie hoch solche festzu
die landräthl. Behörden von uns mit besonderer Anweisung versehen w

Bromberg, den 13. December 1832.

K. Reg. Abthl. des J.

(A. XVII. 1003. — 4. 84.)

5) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow), v. 6. Juni 1834, an die K. Reg. zu N. N. Beschränkung der zu häufigen öffentlichen Tanzlagen[1]).

Der Landrath und Ober-Bürgermeister daselbst hat mir von der Verschiedenheit der Ansichten Anzeige gemacht, welche hinsichtlich der Maßregeln Behufs „Beschränkung der zu häufigen Tanzgelage der niederen Volksklasse" zwischen ihm und der K. Reg. Statt findet.

Was Ihre Ansicht des desfallsigen Schriftwechsels, kann ich die in Ihrer, diesen Gegenstand betr. Verf. v. 9. März d. J. ausgesprochenen Meinung nicht ganz theilen, auch erachte ich den von dem K. getroffenen Anordnungen und der sehr zweckmäßigen Verf. der K. v. 13. Dec. v. J. einen eigentlichen Widerspruch nicht finden.

Es nämlich nach der letztgedachten Bekanntmachung der K. Reg. und den darin angeführten §. kein Gast- oder Schankwirth ohne besondere Erlaubniß der Polizeibehörde Tanzlustbarkeiten halten darf, und letztere diese Erlaubniß zu verweigern befugt ist, ohne daß es einer förmlichen Verweigerung ein Verfahren Statt findet, so ist auch ein förmliches Untersuchungs-Verfahren nicht nothwendig, wenn eine Polizeibehörde, statt eine gewisse Anzahl sämmtliche Gesuche eines Wirthes einzeln zurückzuweisen, demselben ein für allemal eröffnet, daß er in einer bestimmten Zeitfrist die Erlaubniß nicht bekommen werde.

Es versteht sich von selbst, daß eine solche Verf. gehörig motivirt sein muß, und daß, wie gegen jede andere Verfügung, namentlich auch gegen jede einmalige Verweigerung der Erlaubniß, der Weg der Beschwerde offen bleibt; übrigens aber ist davon ein Mißbrauch durchaus nicht abzusehen, vielmehr eine wesentliche Zeitersparniß außer Zweifel, auch aber auch zu erwarten, daß eine solche Maßregel oft von wesentlichem Einfluß auf genaue Befolgung der Polizei-Gesetze sein wird.

Was aber die Beschränkung der Tanzmusik auf Sonn- und zweite Festtage betrifft, so ist nur ein absolutes Verbot des Haltens von Tanzmusik an anderen Tagen zu rechtfertigen, da es einzelne Fälle geben kann, in welchen aus allgemeinen oder speciellen Gründen die Erlaubniß zu Tanzgelagen auch an Wochentagen zu ertheilen ist; und finde ich billige ich die Versagung der Erlaubniß an andern, als den von dem ꝛc. bezeichneten Tagen, vollkommen, und finde die desfallsige Bekanntmachung an die Kreise zweckmäßig, da hiedurch die einzelnen, nach der Bekanntmachung der K. den Gründen der Ortsbehörde abhängigen Zurückweisungen desfallsiger Anträge vermieden werden.

Sollten einzelne Fälle, welche aus besonderen Gründen Ausnahmen von der Regel rechtfertigen, wegen diese Gründe näher substantiiren, und können, wenn solche nicht bekannt werden, deswegen, wie es in allen Fällen zulässig ist, den Weg der Beschwerde betreten.

Ich trage demnach Ihre Verf. v. 9. März c. an den K. zu remittiren, fordere auch die Landräthe N. und N. nach dem ganz sachgemäßen Antrage des Magistrats, in ihren Kreisen, und namentlich an den in der Umgegend der Hauptstadt N. belegenen Ortschaften, die Ertheilung der Konzessionen zu Tanzgelagen möglichst auf Sonn- und zweite Festtage und solche Tage, welche ohne Feier zu den festlichen gehören, z. B. den Geburtstag Sr. Maj. des Königs, Geburtstag des Kronprinzen ꝛc. zu beschränken. (A. XVIII. 480. — 2. 118.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 14. Sept. 1834, an die K. Reg. zu N. Desselben Inhalts.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 30. Juni d. J., das polizeil. Verfahren rücksichtlich des Haltens der Tanzmusik betr. u. kann im Allgemeinen nur auf den diesfälligen Erlaß v. 6. d. J. Bezug genommen werde.

Dieser enthält schon die ausdrückliche Bemerkung, daß ein absolutes Verbot der Tanzlustbarkeiten an anderen als Sonntagen und zweiten Festtagen nicht in der Absicht sei. Hierzu würde aber die von der Königl. Reg. in Antrag gebrachte Anweisung der übrigen Reg. führen.

Auch zur Zeit eine anderweite Veranlassung dazu nicht vorliegt, so mag es dabei bewenden, dem Uebel da zu begegnen, wo es sich zeigt. Der K. Reg. ist dagegen unbenommen, in denjenigen Theilen Ihres Verwaltungsbezirks, wo ein so übertriebener

---

[1]) Vergl. auch in Betreff des Verbots öffentlicher Lustbarkeiten an den Vorabenden der großen Kirchenfeste und während der Charwoche, bei dem Kirchenwesen. (Bd. VIII. des Werkes.)

Hang zu Tanzlustbarkeiten bemerkt wird, wie in N. N. und dessen nächster Um die Orts-Polizeibehörden zu gleichen Einschränkungen zu veranlassen, wie sie bi der benachbarten landräthl. Kreise N. N. in der Eingangs gedachten Vers. vorge worden sind. (A. XVIII. 787. — 3. 104.)

7) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. Jan an den Landrath und Oberbürgermeister Franke, zu Magdebu abschriftlich an die dortige K. Reg. Desselben Inhalts.

Die dortigen Tanzwirthe N. N. haben Namens sämmtlicher Tanzwirthe da gestellt, daß sie durch Ew. ꝛc. Anordnung, welcher zufolge

ausschließlich nur an Sonntagen Tanzmusik gehalten werden dürfe,

außer Stand gesetzt seien, sich im Betriebe ihres Gewerbes zu erhalten.

Wenn Ew. ꝛc. der diesfälligen Mm. Verf. v. 6. Juni v. J. die Auslegun haben sollten, als ob dadurch Tanzbelustigungen an anderen als den Sonn- un Festtagen gänzlich untersagt seien; so muß ich die Beschwerde allerdings für halten. Denn ein solches unbedingtes Verbot ist eben so wenig beabsichtigt wo es für eine durch Verkehr so mannigfacher Art belebte Stadt, wie Magdeburg, fertigen sein würde. Nur dem übermäßigen Hange zu Tanzvergnügungen hat d beschränkende Regel begegnet werden sollen, von welcher jedoch diejeni nahmen stattfinden müssen, die den Vorwurf einer übertriebenen Strenge dare

Ich werde es daher in keiner Art mißbilligen, wenn den dortigen Tanzwir besonderes Ansuchen, und mit Beschränkung auf diejenigen unter ihnen, welch besonders gute Ordnung auszeichnen, auch an andern Tagen, als den Sonn- u Festtagen, Tanzmusik gestattet wird, und überlasse Ew. ꝛc., hiernach fürs fahren. (A. XIX. 181. — 1. 117.)

8) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 29. Ap an die K. Reg. zu Arnsberg. Desselben Inhalts.

Durch die von der K. Reg. in dem Ber. v. 28. v. M. herausgehobenen Ge kann ich mich nicht veranlaßt sehen, die Nothwendigkeit einer speziellen Bea der öffentlichen Tanzvergnügungen, wie sie bis jetzt in Gemäßheit der Vors §. 186 des A. L. R. Th. II. Tit. 20 überall anerkannt und gehandhabt worde felhaft oder entbehrlich, oder darin eine belästigende Einschränkung des Publik den. Die Tanzvergnügungen der ungebildeteren Klasse an öffentlichen Orte allein sehr oft Veranlassungen zu Ausschweifungen und Excessen mannigfache dern sie tragen zur Entsittlichung dieser Klasse wesentlich bei. Ein ausreicht hiegegen ist es keineswegs, wenn man die Tanzvergnügungen nur an bestimm bindet, wie es die K. Reg. will, wenn Sie alle Tanzvergnügungen innerha Stunden ohne Weiteres für erlaubt hält. Denn bei der geringen und un Pol. Aufsicht, wie sie in der Regel auf dem Lande noch stattfindet, bringt man dahin, daß dieselbe von der vorhandenen Gelegenheit und Veranlassung zu nicht einmal unterrichtet ist, und nicht weiß, wo sie die Veranlassung zur öffentlichen Ordnung aufsuchen, und derselben begegnen soll. Es muß aber daß die Pol. Verwaltung von ihrer besonderen Erlaubniß Alles das abhängig bei es ihrer besonderen Aufsicht unzweifelhaft bedarf. Es kommt dabei nu daß die Polizei diese Einholung ihrer besonderen Erlaubniß aus dem richtig punkte ansieht und darin mehr eine Benachrichtigung und Anzeige über eine positiv erlaubte, als positiv verbotene Handlung, und nicht eigentlich den Ant pensation von einem Pol. Verbote findet. Die Tanzvergnügungen sollen a Erholungen und Erheiterungen, auf die der Bürger Anspruch hat, in der nicht nur ausnahmsweise, erlaubt werden; aber aus dieser Ansicht der Gesetz nicht, daß die Inhaber von Schenken, Tanzböden und dergleichen ein Recht Vergnügungen nach ihrem Belieben zu veranstalten. Wollte man ein solches so würden selbst die nöthigsten Einschränkungen dieses Rechts schwer, oder rechtfertigen sein, während sich ihre Zulässigkeit nach jener Ansicht von selbst als nichts weniger, als eine Belästigung des Publikums erscheint. In der sich auch diese Ansicht längst als ausführbar und entsprechend bewährt, da e besondere Belästigungen der Wirthe, wie der Pol. Behörden daraus entst den letzteren muß es willkommen sein, wenn sie wissen, wo ihre Aufmerksam weise nöthig werden kann, und den ersteren mag leicht auch eine fortdauernd für bestimmte Tage und Gelegenheiten ertheilt werden, wenn sie sich als z haben, deren eigener Zuverlässigkeit man die Sorge für Erhaltung von Ansta anvertrauen darf.

Die Reg. hat daher die Bestimmungen des Erlasses der Reg. zu Bromberg vom 12. Dec. 182[illegible], die durch das R. v. 8. Nov. 1833 und dessen Abdruck in den A. der innern Gesetzes. S. 1003 f. des zuletzt gedachten Jahrg.) zur Nachachtung empfohlen worden ist, auch für Ihr Depart. zur Anwendung zu bringen.
(A. XII. 458. — 2 102.)

9 R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 18. März 1838, an die K. Reg. zu Stettin. Polizeiliche Beaufsichtigung der in Privathäusern stattfindenden Tanzlustbarkeiten ꝛc.

Der von der K. Reg. unterm 15. v. M. vorgelegten Bekanntmachung, welcher zufolge auch die in Privathäusern stattfindenden Tanzlustbarkeiten ꝛc. der untern Volksklassen der polizeilichen Beaufsichtigung und beschränkenden Maaßregeln unterworfen werden sollen, kann ich die nachgesuchte Genehmigung nicht ertheilen,

weil dadurch, daß keinesweges jede in Privathäusern veranstaltete Lustbarkeit, auch wenn sie auf gemeinschaftliche Kosten stattfindet, dadurch zu einer öffentlichen wird; so würden polizeiliche Beschränkungen am allerwenigsten gerechtfertigt sein bei den von der K. Polizei als Privatgesellschaften anzuerkennenden Zusammenkünften, die auf Einladung und unter Leitung eines Einzelnen erfolgen. (A. XXII. 162. — 1. 149.)

II. Von der Aufsicht auf Theater und Marionettenspieler.

A. Von Konceſſionirung der Schauſpieler-Geſellſchaften.

Nach dem Reskript v. 4. October 1742, daß keinen fremden Kommödianten, noch Gauckelern, die nicht privilegirt sind, erlaubet werden solle, in hiesigen Landen zu spielen [1]), bedurften Schauspieler-Gesellschaften eines unmittelbar vom Landesherrn vollzogenen Privilegiums [2]). Das Gesetz v. 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse des Gewerbes [3]) bestimmte hierüber:

§. 87. Schauspieldirektoren darf der Gewerbeschein nur auf Genehmigung des allgemeinen Polizei-Departements ertheilt werden. Das Gesetzmäßige Instrument muß Zeit und Oerter bestimmt ausdrücken, für welche es gültig sein soll.

§. 88. Hoftheater, die unter unmittelbarer Genehmigung bestehen, bedürfen keines Gewerbescheines.

Das Gewerbsteuer-Regulativ v. 28. April 1824 [4]) bemerkt im §. 19, daß die Ertheilung von Konceſſionen für Schauspieler und ähnliche Gesellschaften dem Minist. des J. u. d. P. gänzlich vorbehalten bleibe. Nach §. 18 a. a. O. soll aber den Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Taschenspielern und solchen Personen, die allerlei Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, die Konceſſion nur auf Reisen, aus besonderen, von ihrer Persönlichkeit hergenommenen

---

[1]) C. C. M. Cont. II. Nro. 26. pag. 79.
Das R. des Fürsten Staatskanzlers v. Hardenberg, v. 29. Jan. 1820 (A. III. 61. — 4. 44), bemerkte noch, daß diese Bestimmung nirgend aufgehoben worden sei, auch lasse sich den Provinzial-Behörden das Recht, dergl. Gesellschaften zu konceſſioniren, um so weniger beilegen, als selbige gewöhnlich die Erlaubniß nachsuchten, in mehreren Orten und Provinzen theatralische Vorstellungen zu geben, zum Theil auch solche Erlaubniß zur Zeit besäßen. Wenn daher das Gesetz beabsichtiget hätte, die Regierungen auch zur Ertheilung solcher Konceſſionen zu ermächtigen, so würde es zur Vermeidung von Inkonvenienzen nothwendig gewesen sein, die zur Zeit bereits konceſſionirten Gesellschaften und den Lokalumfang ihrer Konceſſionen namentlich zu verzeichnen. Daher seien die Schauspiel-Unternehmer, welche sich an die Regierungen wenden sollten, an das Pol. Minist. zu verweisen.
[2]) G. S. 1811. S. 272.
[3]) G. S. 1824. S. 131.

Gründen, und nach vorausgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtl und Sittlichkeit, ertheilt werden [1]). Wenn jedoch bei solchen Kunstl gen und Ausstellungen ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres K teresse stattfindet, und die Darsteller oder Producenten ihre Vorstellung in größeren und mittleren Städten, und in eigends dazu eingerichtete len für Eintrittsgeld geben wollen, so bedarf es dazu keines Gewerbe sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß.

Die Instruktion für die Ober-Präsidenten, v. 31. Dec. 1825 stimmt im §. 11 sub Litt. g., daß den Ober-Präsidenten, als vertreter der obersten Staats-Behörden, die Ertheilung von Konc für Schauspieler-Gesellschaften und zu theatralischen Vorstellunge wiesen werde [3]).

Ueber die Grundsätze [4]), welche bei Prüfung und Be gung oder Versagung der Gesuche und Konzessionen zu theatr Darstellungen zu beachten sind, sind folgende R. zu bemerken:

1) C. R. des allgem. Pol. Depart. (v. Sack), v. 27. Sept an sämmtl. K. Reg. [5]).

Das allgem. Pol. Depart. ist im Allgemeinen mit der von der Pol. Dep Reg. zu Liegnitz in Ihren Ber. vom 7. Jan. und 19. März c. ausgesprochenen A daß die Vermehrung der Schauspieler-Gesellschaften nicht willkührlich gestatt könne, sondern darin ein der öffentlichen Bildung und Moralität entsprechend zu beobachten sei,

völlig einig, und dieses Maaß in der Gewalt zu behalten, ist die Absicht des §. G. v. 7. d. M.

Darnach nun wird in jedem einzelnen Falle, wenn von der Ertheilung e Gewerbescheines an Schauspiel-Direktoren die Rede ist, Bericht, ꝛc., erwartet.

(A. III. 956. — 4. 42.)

---

[1]) Das Cirk. des Generaldirektors, v. 3. Juni 1794, (N. C. C. Tom. IX Nr. 55 de 1794, Rabe's Samml. Bd. 13. S. 269) verordnete in (nicht mitgetheilten) K. O. v. 21. April 1794, daß keine Leute, welche und gymnastischen Spielen, Kunststücken, fremden Thieren u. dgl. Dinge herumziehen, weiter zu dulden, noch ihnen Konzessionen dazu zu ertheil nur den im Lande ansäßigen, mit inländischen gültigen Konzessionen Kunstspielern die Ausübung ihres Gewerbes zu gestatten. Unter B hierauf und auf eine (nicht abgedruckte) V. des Gen. Direkt., v. 1. Oct stimmte das R. des Gen. Direkt., v. 20. Sept. 1803, (N. C. C. S. 1883. Nr. 49 de 1803, Rabe's Samml. Bd. 7. S. 494), daß a zessionirten Kunstspieler anzuhalten, ihre Vorstellungen nur in verdeckt und Räumen, nicht aber auf freien Plätzen, unter freiem Himmel so wie daß unkonzessionirte Kunst- und Marionettenspieler ꝛc. wegzus dafür zu sorgen, daß die konzessionirten ihre Konzessionen nicht auf a ihnen verstatteten Künste ausdehnen, oder an andere Personen abtreten.

[2]) G. S. 1826. S. 1 ff.

[3]) Die R. des Min. des I. u. d. P., v. 20. Dec. 1820 und 14. Febr. 18 Reg. zu Breslau (A. IV. 819. — 4. 62, und V. 95. — 1. 57), d sagung oder Ertheilung der Theater-Konzessionen lediglich eine Pol und daher von der ersten Abth. der Reg. zu bearbeiten sei, sind hierna seitiget anzusehen.

[4]) Diese R. sind in sofern antiquirt, als darin die Rede ist, von den B bei welchen die Konzessionen nachzusuchen und welche solche zu ertheile sind, sie haben aber in sofern noch jetzt Werth, als sie sich zugleich (jetzt von dem Ober-Präsidenten zu beachtenden) Principien bei Erth Versagung der Konzessionen aussprechen.

[5]) Die Publik. der Reg. zu Münster, v. 11 Juni 1819 (A. III. 400. und zu Arnsberg, v. 9. Juni 1819 (A. III. 407. — 2. 66) machen merksam, daß reisende Schauspieler-Gesellschaften zur Ausübung ihres die Konzession in jedem Reg. Bez. besonders auswirken müssen.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 23. Sept. 1819, an die K. Reg. zu Minden.

[illegible] gleich die, nach dem Ber. der K. Reg. v. 25. v. M., von einem Theile des [illegible] namentlich dem Hrn. Vice-Präsidenten, angenommene Meinung,
[illegible] Schauspieler-Gesellschaft der Gewerbeschein nur auf vorzängige Genehmi[illegible] des Min. zu ertheilen, auch letztere nur für den darin benannten Bezirk gültig sei, [illegible] die richtige ist; so will ich doch nicht allein für den vorliegenden Fall, in Rück[illegible] die angezeigten Umstände, die von der K. Reg. dem Schauspiel-Direktor N. N. [illegible] Erlaubniß genehmigen, sondern auch für die Zukunft gestatten, daß in ellig[illegible] durchreisenden oder in der Nähe sich aufhaltenden Schauspieler-Gesellschaften von [illegible] ertheilt werde, eine bestimmte kurze Zeit oder eine bestimmte Anzahl Vorstellun[illegible], worüber ich aber in einem jeden solchen Falle eine Anzeige der K. Reg. er[illegible] (A. III. 768. — 3. 55.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 13. Nov. an die K. Reg. zu Arnsberg.

[illegible] Befugniß, Gewerbs-Konzessionen zu ertheilen, ist den K. Reg. nicht erst durch [illegible] Instruktion beigelegt worden, sondern hat denselben zu allen Zeiten zuge[illegible] Die Schauspieler-Gesellschaften sind indessen, aus besondern, für sie eigenthüm[illegible], zu jeder Zeit von den durch die K. Reg. zu konzessionirenden Gewerbetrei[illegible] ausgenommen gewesen, und die für sie nothwendigen Konzessionen ehedem von dem [illegible] Min., und nach dessen Aufhebung von dem betr. Min. ertheilt worden. Hier[illegible] die K. Reg., die Ihrem Ber. v. 30. v. M. zum Grunde liegende Ansicht von [illegible] zu fassen, und von der Unzulässigkeit Ihres Antrages sich überzeugen, welchem [illegible] Verf. des Pol. Min. v. 2. März 1818 [1]) keinesweges zur Seite steht, indem [illegible] von Schauspieler-Gesellschaften, sondern nur von denjenigen Gewerbetrei[illegible], welche bei dem Min. eine General-Konzession nachsuchen, Schauspieler[illegible] aber bekanntlich dergl. nicht erhalten [2]). (A. III. 956. — 4. 43.)

Publik. der K. Reg. zu Marienwerder v. 25. Nov. 1820.

[illegible] bemerkt, daß die Zahl der Personen, welche ohne hinreichende Qualifikation [illegible] irgend einen Nutzen für das Publikum, herumziehen, und gegen Bezahlung [illegible] oder sogenannte kleine Stücke aufführen, sich sehr vergrößert. Es ist [illegible], diesem Uebel zu steuern, indem auf der einen Seite die Zahl der Müßig[illegible], auf der andern Seite das Publikum zu Opfern vermogt wird, die weder [illegible] Vergnügen gewähren können. Es wird daher den sämmtl. Behörden in Er[illegible]:

[illegible], daß wirkliche Schauspiel-Vorstellungen nur auf Min. Konzessionen,
[illegible] Pantomimen und andere in diese Klasse gehörige Leistungen nicht anders [illegible] Konzessionen entweder des K. Min. oder der unterg. Reg. gestattet werden [illegible], so wie endlich
[illegible], die Orts-Pol. Behörde dahin zu sehen verpflichtet, und dafür verhaftet ist, [illegible] Stücke aufgeführt werden, woraus entweder für Religion und gute Sitte, [illegible] die öffentliche Ruhe ein Aergerniß entstehen kann.
[illegible]V. 820. — 4. 64.)

[illegible] R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 6. Mai [illegible] sämmtl. K. Reg.

[illegible] Reg. wird hierdurch eröffnet, daß die Bestimmung der vom Pol. Min. unterm [illegible]818 [2]) in Betreff der General-Konzessionen erlassenen C. Verf., nach welcher [illegible]nissen gehalten sein sollten,
[illegible]lung ihres Gewerbes in dem Bezirke einer jeden K. Reg. sich bei dieser zu [illegible] und deren Entscheidung darüber zu gewärtigen: wann, wie lange und in [illegible] Orten des Reg. Bezirks das Gewerbe betrieben werden könne? —

[illegible]gl. A. II. 140. — 1. 73, s. bei der Gewerbe-Polizei Th. VII. des Werkes.

[illegible]s R. hat in sofern noch gegenwärtig Bedeutung, als es den Grundsatz aus[illegible]cht, daß Schauspieler-Gesellschaften keine General-Konzessionen ertheilt [illegible]den sollen. Dasselbe spricht auch das R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler), [illegible] 21. Mai 1819 (Akten des K. Pol. Min. sign. Schauspiel-Sachen, Gen. [illegible]. 5, betr. die erbetene Erlaubniß zu theatralischen Vorstellungen) aus.

[illegible]ergl. A. II. 140. — 1. 73, s. bei den Gewerbe-Polizei Th. VII. des Werkes.

in der Art auch auf die Schauspieler-Gesellschaften anzuwenden ist, daß deren S die obgedachte Anfrage bei der Pol. Behörde des Orts, an welchem sie auf de ihrer Konzession theatralische Vorstellungen zu geben beabsichtigen, zu machen Bestimmung jener Behörde darüber zu gewärtigen haben: ob? wann und wie la Vorstellungen dort stattfinden können? Die Pol. Behörden haben bei Ertheil Versagung dieser Erlaubniß die ökonomischen und sittlichen Verhältnisse ihres berücksichtigen. ꝛc. (A. IV. 270. — 2. 41.)

6) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 21 1820, an sämmtl. K. Reg.

Es ist angezeigt worden, daß die Zahl der Personen, welche ohne hinreiche lifikation, mithin auch ohne irgend einen Nutzen für das Publikum, herumzi gegen Bezahlung Deklamatorien oder sogenannte kleine Stücke aufführen, in mar genden sich sehr vergrößert. Diesem Uebel muß um so mehr gesteuert werden, al nicht allein die Zahl der Müßiggänger sich vermehrt, sondern auch dem Publik Nutzen noch Vergnügen gewährt wird, wofür nur durch eigentliche, vom Min. zu nirende, Schauspieler-Gesellschaften gesorgt werden kann.

Die K. Reg. hat daher

1) die betr. Unterbehörden anzuweisen, daß sie wirkliche Schauspiel-Vor nur auf Ministerial-Konzessionen, Deklamatorien und andere in diese K gehörige Leistungen nicht anders als auf Konzessionen entweder des Mi ihnen vorgesetzten Reg. gestatten;

2) dergl Konzessionen aber nur dazu völlig geeigneten Personen von führung zu ertheilen.

Bei dieser Veranlassung wird der K. Reg. eröffnet, daß es die Absicht de die Zahl der bestehenden Schauspieler-Gesellschaften nach und nach zu verringern, möglich zu bewirken, daß in jedem Ober-Präsid. Bez. nur eine, jedoch tüchtige, dürfnisse des Publikums entsprechende, Gesellschaft bestehe, welche alsdann im sein wird, sich angemessen zu erhalten, und zu leisten, was ein gebildetes Pub ihr zu erwarten berechtigt ist. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es nöthig, d resp. Ober-Präs. Bezirken die jetzt vorhandenen Schauspieler-Gesellschaften e eine für jeden dieser Bezirke vereinigt werden, oder nach und nach mit dem Ab Konzessionen ganz eingehen.

Die K. Reg. wird daher aufgefordert, hierauf sowohl überhaupt, als in bei sich ereignender Veranlassung, namentlich beim Ablaufe einer Konzession, dacht zu nehmen, und sehe ich darüber Ihrer gutachtlichen Aeußerung und Vo schlägen entgegen. (A. IV. 567. — 3. 66.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15 1820, an die K. Reg. zu Merseburg.

Es hat kein Bedenken, daß die K. Reg. in der Folge nach Ihrem zweckmä trage v. 21. v. M. verfährt, und den Schauspiel-Unternehmern, welche sich bei melden, die producirten General-Konzessionen abnimmt, und so lange assecur zu ertheilende Spezial-Erlaubniß erlöschen ist. (A. IV. 819. — 4. 61.)

8) Ueber die Gewerbeschein- und Gewerbesteuer-Pf keit der Schauspieler, vergl. R. der Min. des J. u. d. P. u. d. 20. Febr. 1838, [A. XXII. 207. — 1. 198.] zum Hausir-Gewe lativ v. 28. April 1824.

B. Von den Bedingungen der Zulässigkeit der P Theater.[1])

[1]) Die K. O. v. 14. April 1822 u. die K. O. v. 3. Mai 1822, welche N kulier Cerf in Berlin die Erlaubniß zur Anlegung eines Theaters an derplatz ertheilten, ordneten für Berlin die Aufhebung aller bisher bestand vat-Theater an, allein eine anderweitige K. O., v. 4. Aug. ej. a., geh Fortbestehen des Privat-Theaters Urania, u. eine Verf. des Fürsten St lers v. Hardenberg, v. 18. Sept. ej. a., auch das Fortbestehen de Theaters Concordia und der sogenannten Familien-Resource des K. Pol. Minst. (ign. Schauspiel-Sachen, Gen. Nr. 2, betr. die Ei und Gestattung von Privat-Theatern.)

1) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Schuckmann), v. 18. Mai 1820. an den Polizei-Direktor Zöpfell in Wesel [1]).

Mit schriftlicher Zufertigung des Direkt. R. v. 16. Febr. 1803 eröffne ich Ihnen auf Ihren Ber. v. 4. d. M., daß diese, größtentheils auf die Allerh. K. O. v. 27. Dec. 1802 gegründete V., so wie das die Schärfung der darin bestimmten Strafe im Wiederholungsfalle vorschreibende Direkt. R. v. 12. Nov. 1803 und das, die ebengedachten früheren Bestimmungen erneuernde R des K. Gen. Direkt. v. 13. Nov. 1805, nur die Privat-Theater in Berlin betreffen, mithin, als Lokalvorschriften, außerhalb der hiesigen Residenz nicht anwendbar sind. Dagegen leidet die Befolgung nachstehender Grundsätze in Ansehung der Privat-Theater und die Privat-Komödien auch außerhalb Berlin keinen Zweifel, weshalb sie daher in allen vorgekommenen Fällen von dem unterz. Min. angenommen worden sind.

Privat-Komödien dürfen niemals gegen Einlaß für Geld, unter welchem Namen und Vorwand es auch gezahlt und angenommen wird, mithin auch nicht als Entschädigung der Kosten für die Darstellung aufgeführt werden.

Privat-Komödien, zu welchen einem Jeden auf oder ohne Einlaßkarte der Zutritt gestattet ist, sind ohne vorgängige Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde und ohne polizeil. Aufsicht auf Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit nicht zulässig: diese polizeil. Erlaubniß wird aber in dem unter 4 gedachten Falle niemals zu ertheilen sein.

Stücke, von Personen aus den gebildeten Ständen vor einer geschlossenen Gesellschaft aufzuführenden Privat-Komödien bedarf es dagegen weder der polizeil. Erlaubniß, noch der polizeil. Aufsicht, in sofern letztere nicht ausdrücklich erbeten, oder durch vorgefallene Excesse nothwendig geworden, oder endlich sich bloß auf Erhaltung der Ordnung und Ruhe außerhalb des Hauses beschränkt.

Privat-Komödien sind Personen geringern Standes aus der ungebildeten, besonders der dienenden Klasse, so wie den Handwerksgesellen und Lehrlingen, ohne vorgängige polizeil Genehmigung und angemessene polizeil. Aufsicht auf Ruhe, Sittlichkeit und Ordnung, nicht zu gestatten, und, wenn sie zugelassen werden sollen, weder in Häusern, worin Tanzböden, Kaffee-, Wein-, Branntwein- und Speisekarten oder andere öffentliche Wirthschaften gehalten werden, noch über die gesetzlichen Pol. Stunden hinaus, zu dulden.

Die polizeil. Erlaubniß darf hierzu aber überhaupt nur in ganz besondern Fällen mit Rücksicht auf Vermeidung der Hintenansetzung der Berufsgeschäfte und von Personen von bekannter Sittlichkeit und guter Aufführung, so wie zu Stücken, die in dieser Beziehung sich empfehlen, ertheilt werden, und liegt es dabei der Pol. Behörde ob, sich zuvor der Zustimmung derjenigen zu vergewissern, unter deren Gewalt oder in deren Lohn und Brod die an der Darstellung Theilnehmenden stehen, so wie die Polizei endlich auch darauf zu sehen hat, daß als Zuschauer nur Personen zugelassen werden, welche keine Besorgnisse für Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit erregen.

Daß solche Vorstellungen, in den seltenen Fällen, in welchen solche ausnahmsweise zugelassen werden können, weder gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes noch öffentlich gegeben werden dürfen, geht schon aus den Bestimmungen unter 1 und 2 hervor. (A. IV. 271. — 2. 42.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 5. März 1821. an die K. Reg. zu Breslau.

Auf K. Reg. wird auf den Ber. v. 26. Jan. d. J., die Privat-Theater betr., hierdurch eröffnet gegeben, daß:

nach der Ansicht des K. Min. der g., U. u. M. Angel., welcher auch ich beitrete, die Errichtung von Privat-Theatern in Universitäts-Oertern möglichst zu vermeiden ist, indem die Studirenden nur zu leicht zur Theilnahme an denselben verleitet, und dadurch dem Zwecke ihres akademischen Aufenthaltes entfremdet, auch in Zerstreuungen verwickelt werden, welche diesem Zwecke durchaus nachtheilig sind.

In Ansehung der Gymnasiasten und Schüler ist aber die bestimmte Vorkehr zu treffen, daß denselben die thätige Theilnahme an Privat-Theatern und den daraus hervorgehenden, für sie völlig verderblichen, Zerstreuungen schlechthin nicht anders als durch die, nur für jede einzelne Vorstellung gültige, ausdrückliche schriftliche Erlaubniß

---

[1]) Fast wörtlich gleichlautend ist das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15. Nov. 1822, an die Reg. zu Liegnitz. (A. VI. 932. — 4. 52.) Die in diesem R. in Bezug genommenen, die Privat-Theater in Berlin betreffenden, älteren Verordnungen findet sich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

ihres Vaters oder Vormundes, oder wenn diese sich nicht am Orte befin
Direktors des Gymnasiums oder Vorstehers der Schule, gestattet werde.
nächst ist

3) Die Sittlichkeit und Geschmacksbildung der Unternehmer solcher Privat-
zuvor zu prüfen, und die Uebernahme derselben nur denjenigen zu gestatte
in beiden Beziehungen sich völlig ausgewiesen.

4) Die aufzuführenden Stücke sind in eben der Art, wie die für öffentliche
bestimmten, einer vorgängigen Censur unterworfen, und endlich

5) sind Vorstellungen weder bei stehenden Privat-Theatern, noch bei einz
führung eines Stücks in Kaffeehäusern, auf Tanzböden oder an andern
chen Versammlungsörtern der geringen Stände nachzugeben, indem si
öffentlich werden würden.

Der K. Reg. wird überlassen, hiernach das dortige Pol. Präs. auf dessen A
her zu instruiren, damit dasselbe in Gemäßheit der vorstehenden, und der in d
Polizei-Direktor Zöpfel zu Wesel unterm 18. Mai v. J. erlassenen R. enthaltene
sätze eine allgemeine Verf. erlasse, welche die K. Reg. demnächst in Abschrift ein
und hiernach besonders in Ansehung der unter No. 2. 3. 4. und 5 erwähnten Pu
die übrigen Polizei-Behörden ihres Dep. mit näherer Vorschrift zu versehen hat

(A. V. 96. — 1. 58.)

C. Von der polizeilichen Aufsicht in Betreff der stehenden Theater-Stücke.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), 1
März 1820, an sämmtl. Präs. der K. Reg. Polizeiliche Prüfung
zuführenden Theater-Stücke.

Da der Fall eintreten kann, daß ungeachtet der von der Censur-Behörde z
eines Theater-Stückes ertheilten Erlaubniß, die öffentliche Aufführung de
polizeil. Rücksichten zu untersagen oder zu suspendiren ist, und des H. Staa
Durchlaucht dies lediglich für einen Gegenstand der Polizei und nicht der Cen
hat, so wird das Präs. der K. Reg. hierdurch veranlaßt:

die Einrichtung zu treffen, daß künftig auf keinem öffentlichen Theater irg
drucktes oder ungedrucktes Trauer-, Schau-, Lust- oder Singspiel ohne vor
laubniß des Präs. der K. Reg. oder derjenigen Personen, welche dasselbe
Geschäfte beauftragen wird, aufgeführt werde.

(A. IV. 48. — 1. 34.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v
1820, an das K. Reg. Präs. zu Potsdam. Desselb. Inhalts.

Dem K. Reg. Präs. zu Potsdam eröffne ich auf den unterm 24.
Betreff der polizeil. Prüfung der Theaterstücke, erstatteten Ber.: daß die von
rath R. N. dieserhalb in Antrag gebrachte Mittheilung eines Verzeichnisses
Repertorium der K. Schauspiele bisher gekommenen oder noch kommenden St
wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten, füglich nicht zulässig, aber u
auch ganz überflüssig ist, weil die auf dem gedachten Repertorium verzeichnet
stücke auch aufgeführt und vor der Aufführung jederzeit durch die Berliner Z
gezeigt werden.

Wenn das K. Reg. Präs. zur Bevorwortung jenes Antrags anführt: d
hörden durch die sorgfältige Prüfung der Theaterstücke einen Zuwachs von G
hielten, so scheint es wohl überhaupt nicht ganz zweckmäßig, die einzelnen P
hörden mit dieser Prüfung zu beauftragen. Weit angemessener ist es dagegen:

1) daß die im dortigen Reg. Bez. bestehenden Schauspieler-Gesellschaften
werden, dem K. Reg. Präs. ein Verzeichniß der von ihnen aufzuführen
einzureichen, auch demselben die spätern Nachträge dieses Verzeichniß
den, ohne dessen Genehmigung aber keins der darin angezeigten Stück
ren, und diese Genehmigung der Orts-Polizeibehörde nachzuweisen;

2) daß das K. Reg. Präs. diese Genehmigung ertheilt, nachdem dasselbe
führende Stück hat prüfen lassen, und solches zulässig befunden wor
indessen die auf dem hiesigen National-Theater aufgeführten, und aus
Zeitungen leicht zu ersehenden Stücke in der Art eine Ausnahme mac
daß sie dieser vorgängigen Prüfung nicht bedürfen, sondern ohne dies
nehmigung zu ihrer Aufführung erhalten können. ꝛc.

(A. IV. 49. — 1. 35.)

3) R. des K. Min. des I. u. d.-M. (v. Schuckmann), v. 8. Mai 1820, an die K. Ober-Präs. der Rheinischen und Westphälischen Provinzen. Betrifft Inhalts.

In der, den Reg. Präs durch die C. V. v. 16. März d. J. aufgetragenen Prüfung der darzustellenden Theaterstücke, wogegen das K. Reg. Präs. zu Düsseldorf die von Ew. [illegible] 10 und 20. vorigen und 2. d. M. mir mitgetheilten Bedenklichkeiten erhoben [illegible] kommt es nicht sowohl auf eine, in das Einzelne eingehende Kritik, als vielmehr [illegible] darauf an, zu verhüten, daß Theaterstücke aufgeführt werden, welche Religion, [illegible] und die guten Sitten, oder die Würde des Staates beleidigen. Da im Allgemeinen angenommen werden kann, daß alle auf dem hiesigen National-Theater gegebene Stücke in jeder dieser Beziehungen vorwurfsfrei sind, so wird es in Ansehung dieser, aus den hiesigen Zeitungen zu ersehenden Stücke einer weitern Prüfung, Behufs ihrer Aufführung in den Provinzen, nicht bedürfen, und selbst diejenigen von ihnen, in denen [illegible] einzelne Stellen verändert oder gestrichen werden, können davon keine Ausnahme machen, weil dergleichen Abänderungen größtentheils auf Gründen beruhen, welche in den Provinzen gar nicht oder doch in weit geringerem Maaße eintreten, mithin dort auch [illegible] besondere Rücksicht verdienen.

Die Prüfung von Seiten der Reg. Präs. wird also nur bei den, in Berlin nicht aufgeführten Stücken erforderlich, und auf keinen Fall mit den Schwierigkeiten verbunden [illegible], welche das Präs. der Reg. zu Düsseldorf dabei findet. Denn bei einem großen Theile dieser, welcher entweder als vorwurfsfrei schon bekannt, oder von anerkannt zuverlässigen Schriftstellern ist, wird es in der Regel gar keiner oder doch nur einer ganz oberflächlichen Durchsicht bedürfen, und daher die eigentliche Prüfung mit Beobachtung der angeführten Rücksichten nur bei den Stücken eintreten, welche entweder in keine der [illegible] Kathegorie gehören, oder handschriftlich vorgelegt werden. Die Zahl dieser [illegible] wird aber, besonders bei den herumziehenden Schauspieler-Gesellschaften, eben [illegible] sein, als es für die Reg. Präs. leicht sein wird, in den Reg. Bez. einige [illegible] finden, welche die Durchsicht dieser wenigen Stücke übernehmen, und so wird [illegible] dem Reg. Präs. zu Düsseldorf vorgeschlagenen, mit Zeitaufwande und anderen [illegible] verbundenen Mittels zur Erreichung des Zweckes nicht bedürfen.

(A. IV. 50. — 1. 36.)

b) Vorschriften in Betreff der Marionettenspieler.

a) C. des K. Min. des I. zweite Abth. (Nicolovius), v. 29. Juli [illegible], an sämmtl. K. Reg. Verbot der Darstellung biblischer Geschichten [illegible] Marionettenspieler [1]).

Dem Min. des I. ist angezeigt worden, daß eine im Bez. der K. Reg. herumreisende [illegible] von Marionettenspielern, mimische Darstellungen geheiligter Gegenstände [illegible] biblischen Geschichten alten und neuen Testaments, namentlich der Lebens- und [illegible] des Erlösers ankündige und dem schaulustigen Publikum zu dessen Ergötzung, und sich dabei nicht entblöde, die geheiligten Charaktere der biblischen [illegible] durch Personen vom zweideutigsten Ruf darzustellen. Wahrscheinlich ist [illegible] den polizeil. Behörden, wie von der K. Reg. selbst, unbeachtet geblieben und [illegible] werden, hat indes bei dem religiösgesinnten Publikum auffallendes Aergerniß [illegible] sehr verzeihliche Bemerkungen veranlaßt über den grellen Gegensatz solcher [illegible] heilig geachteter Gegenstände mit dem bessern religiösen Sinn, den die ernste und große Zeit in vielen Gemüthern angeregt hat, und der König und seine [illegible] Räthe auf alle Weise zu pflegen und zu behüten suchen. Es wird daher die [illegible] auf jenen, mit der Achtung gegen die Religion und gegen die Züchtigkeit des [illegible] Charakters unseres Volks unverträglichen Unfug aufmerksam gemacht, und zu [illegible] offensten Vorkehrungen gegen weitere Verbreitung und Wiederholung dieses hierdurch veranlaßt. (A. I. 175. — 3. 104.)

β) V. der K. Reg. zu Minden v. 8. März 1830. Censur der von [illegible] Marionettenspielern aufzuführenden Stücke.

Bezug auf unsere durch das Amtsbl. erlassene V. v. 2. März 1829. No. 567. [illegible] durch den Kreis- und Orts-Polizeibehörden im Allgemeinen zur Pflicht gemacht [illegible], darauf zu sehen, daß bei den Vorstellungen, welche von Gauklern in kleinen [illegible] und auf dem platten Lande aufgeführt werden, keine Verstöße gegen die Sittlich-

[1]) Dasselbe Verbot enthält das C. R. des K. Polizeiminist. (v. Kamptz), v. 8. Sept. 1817. (A. I. 176. — 3. 105.)

keit vorkommen, wird, wegen Censur der aufzuführenden Stücke, Folgendes
bestimmt:

1) Sämmtl. Marionettenspieler müssen künftig ein geschriebenes oder gedruckt
plar eines jeden Stücks, welches sie aufführen wollen, bei der Polizeibehö
Wohnorts zur Censur einreichen.

2) Die Polizei-Behörde prüft die eingereichten Stücke, verwirft diejenigen
chen Unsittlichkeiten vorkommen, oder streicht wenigstens alle das sittlich
beleidigende Stellen, und attestirt in den übrigen, „daß sie nichts Anstö
halten" unter ihrer Namens-Unterschrift, und mit Beidrückung des Am
womit übrigens auch jedes Blatt gestempelt werden muß.

Jeder Marionettenspieler muß ferner ein Buch bei sich führen, wori
lizei-Behörde die Titel sämmtlicher von ihr censirten Stücke, unter B
ihrer Namens-Unterschrift und des Amtsstempels, einträgt. Ein auf di
censirtes und approbirtes Stück kann demnächst überall von dem Besitz
führt werden, ohne daß es, wenn er in einen andern Kreis oder in ei
Stadt kommt, einer nochmaligen Censur bedarf.

3) Jeder Marionettenspieler ist verbunden, der Polizei-Obrigkeit des Ort
spielen will, es sei in der Stadt oder auf dem Lande, das aufzuführen
anzuzeigen und durch das Censur-Attest seine Befugniß zur Darstellung
nachzuweisen.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß jedes Aufführen von St
dem Stegreif, und jeder willkührliche Zusatz zu dem censirten Stück bei
führung den Marionettenspielern streng verboten sind, und zwar in der
der Uebertreter deshalb von der Orts-Behörde zur Untersuchung zu zie
im ersten Falle mit 1 Rthlr., im zweiten Falle mit 2 Rthlr. und im dritt
durch Verlust des Gewerbescheins, welcher ihm alsdann in Zukunft auch
ertheilt werden soll, zu bestrafen ist.

Jeder Fall einer solchen Bestrafung ist deshalb auf dem Gewerbesc
der Rückseite) nachrichtlich kurz zu vermerken.

4) Die Orts-Behörden an den Wohnorten der Marionettenspieler dürfen
Qualifikations-Atteste zur Gewinnung der Gewerbescheine nur nach
hierin vorgeschriebener Censur der aufzuführenden Stücke und mit der
chen Bemerkung im Qualifikations-Atteste ertheilen: „daß die Censur
den habe, und gegen die vorgelegten Stücke nichts zu erinnern gewesen

Vom 1. Mai d. J. ab darf keinem Marionettenspieler die Aufführung sei
mehr gestattet werden, der nicht die hierin vorgeschriebene Censur derselben
nachweisen und überhaupt den hierin enthaltenen Anordnungen entsprechen kann.

Wir machen es allen Kreis- und Pol. Behörden des Reg. Bez. zur Pflic
Befolgung der obigen Vorschriften strenge zu wachen, weil sie die einzigen m
fassung verträglichen Mittel sind, der Sittenverderbniß durch die Marionetten
zubeugen.

Schließlich werden auch die bestehenden Vorschriften, nach welchen es den
tenspielern untersagt ist, Gegenstände aus der Bibel, oder Leidensgeschic
lich darzustellen, hierdurch in Erinnerung gebracht.

(A. XIV. 122. — 1. 90.)

c) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und d. Juli 1838, an die K. Reg. zu Magdeburg. Polizeiliche Beauf der Marionettenspieler in Betreff der von denselben aufzuführend und ihres Gewerbebetriebes überhaupt.

Da nach dem Ber. der K. Reg. v. 9. April d. J., das Gewerbe der Mario
ler betr., der in dem §. 18 des Regul. über den Gewerbebetrieb im Umherzieh
besondere das Hausiren, v. 28. April 1824 enthaltenen Vorschriften ungeachtet
theilung der persönlichen Qualifikation der Marionettenspieler vor Mißbrauch
bes zu unsittlichen Darstellungen keine hinlängliche Garantie gewährt, so sind
K. Reg. dahin einverstanden, daß den Marionettenspielern bei Ertheilung
sirscheins solche Bedingungen vorgeschrieben werden, wie sie in der Amts
kanntmachung der K. Reg. zu Liegnitz v. 25. Sept. v. J. angeordnet sind,
gleich für die Uebertretung dieser Bedingungen, mit Rücksicht auf §. 30. l. c.
rionettenspielern angemessene Geldstrafen angedrohet werden.

Die Androhung der sofortigen Entziehung des Gewerbescheins für die
travention, wie sie im §. 3 jener Amtsblatt-Bekanntmachung ausgesprochen
aber nicht zu billigen, weil eine solche Strafe in dem Allerh. genehmigten R
April 1824 nirgend angedroht ist.

Darin rechtfertigt es sich, daß mit Rücksicht auf §. 33 l. c. und nach Analogie dieser Bestimmung, für die dritte Uebertretung der aufgestellten Bedingungen, welche bei dem Gewerbebetriebe der Marionettenspieler beobachtet werden sollen, eine Strafandrohung dahin erfolgt, daß alsdann eine Erneuerung des Gewerbescheins für das folgende Jahr nicht ertheilt werden.

Demnach überlassen wir der K. Reg., eine Polizei-Verordnung für Ihren Bezirk zu erlassen. (Anl. a.)

a.

Zur möglichsten Beseitigung der vielfältigen Klagen wegen des von den Marionettenspielern bei Ausübung ihres Gewerbes getriebenen Unfugs und der Aufführung ganz unanständiger Stücke durch dieselben, verordnen wir hiermit Folgendes:

1) Sämmtliche Marionettenspieler müssen ein geschriebenes oder gedrucktes Exemplar jedes Stücks, welches sie aufführen wollen, bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts zur Censur einreichen, und von dieser müssen diejenigen Stücke, in welchen unanständige Unsittlichkeiten vorkommen, verworfen, oder wenigstens alle das sittliche Gefühl beleidigende Stellen gestrichen, auch in den übrigen „daß sie nichts Anstößiges enthalten" unter ihrer Namens-Unterschrift und mit Beidrückung des Amtssiegels attestirt werden, wozu übrigens auch jedes Blatt gestempelt werden muß.

2) Jeder Marionettenspieler muß ferner ein Buch bei sich führen, worin die Polizeibehörde die Titel sämmtlicher von ihr censirten Stücke, unter Beifügung ihrer Namensunterschrift und des Amtssiegels, einträgt.

Ein auf diese Weise censirtes und approbirtes Stück kann demnächst von dem Besitzer jenes Buchs, ohne daß es, wenn er in einen andern Kreis oder in eine andere Stadt kommt, einer nochmaligen Censur bedarf.

3) Jeder Marionettenspieler ist verbunden, der Polizei-Obrigkeit des Orts, wo er sich will, es sei in der Stadt oder auf dem Lande, das aufzuführende Stück anzuzeigen, und durch das Censuratteſt seine Befugniß zur Darstellung desselben nachzuweisen. Hieraus ergiebt sich hiernach von selbst, daß die Aufführung von Stücken aus dem Stegreif oder willkührliche Zusatz zu dem censirten Stücke bei der Aufführung den Marionettenspielern verboten sind, und zwar in der Art, daß der Uebertreter deshalb von der Ortsbehörde zur Untersuchung zu ziehen und im ersten Falle mit Einem Thaler, im zweiten Falle mit Zwei Thaler zu bestrafen ist. Für die dritte Uebertretung der aufgestellten Bedingungen ist dagegen eine Strafe dahin anzudrohen, daß alsdann eine Erneuerung des Gewerbescheins für das folgende Jahr wird versagt werden. Jeder Fall einer solchen Bestrafung ist deshalb auf dem Gewerbeschein (auf der Rückseite) nachrichtlich zu vermerken.

4) Gegenstände aus der Bibel oder Leidensgeschichte Jesu öffentlich darzustellen, ist den Marionettenspielern unbedingt untersagt.

5) Die Ortsbehörden an den Wohnorten der Marionettenspieler dürfen ihnen die Marionettatteste zur Gewinnung der Gewerbescheine — welche Atteste übrigens nur nach strenger Prüfung des Wohlverhaltens und bloß an ortsansäßige Individuen zu ertheilen sind — nur nach erfolgter hierin vorgeschriebener Censur der aufzuführenden Stücke mit den ausdrücklichen Bemerken im Qualifikationsatteste:

„daß die Censur stattgefunden habe und gegen die vorgelegten Stücke nichts zu erinnern sei,"

ertheilen.

6) An den Tagen, an welchen nach den Allerh. Bestimmungen öffentliche Vergnügungen nicht stattfinden dürfen, soll den Marionettenspielern auch nicht gestattet werden, Vorstellungen zu geben. Eben so wenig dürfen die öffentlichen Ankündigungen von solchen Darstellungen auch an den Wochentagen vor den Kirchen und Predigerhäusern, während gottesdienstliche Handlungen irgend einer Art ausgeübt werden, und vor den Schulen, wenn in diesen Unterricht ertheilt wird, nachgegeben werden.

7) Endlich ist das Umherziehen größerer Banden mit Frauen und Kindern nicht zu gestatten.

Denjenigen Marionettenspielern, welche vom 1. Januar k. J. ab, den obigen Anordnungen in irgend einer Beziehung nicht entsprechen, ist die Aufführung ihrer Stücke nicht weiter zu gestatten.

Wo sich im Reg. Bez. beim Erscheinen dieser V. ein Marionettenspieler aufhält, ist derselbe der Orts-Polizeibehörde vorzuladen, über die vorstehend entwickelten Bestimmungen mittelst eines von ihm unterschriftlich zu vollziehenden Protokolls ausführlichst zu bescheiden, und diese Verhandlung auf dem vorschriftlichen Wege einzureichen.

1) In Betreff der Karnevals-Lustbarkeiten in der R
provinz [1]).

a) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 29. März 18
das K. Ober-Präs. in Koblenz.

In Folge meines Erlasses v. 12. Jan. d. J., die Karnevals-Lustbarkeite
Rhein-Provinzen betr., ermangele ich nicht, Ew Exc. erg. zu benachrichtigen,
Königs Maj. mittelst anderweiter, unterm 20. d. M. an mich ergangenen Allerh
aus Veranlassung der in Bonn stattgehabten Maskeraden, zu bestimmen geruht
dergl. Volksbelustigungen in einer Universitäts-Stadt niemals nachgegeben werden
und überhaupt in den Rheinprovinzen nur in denjenigen größeren Städten erl
sollen, wo dieselben von Alters her stattgefunden haben.

Bei Mittheilung einer Abschrift des diesfälligen Allerh. Befehls ersuche ich
erg., demgemäß sowohl die Reg. zu Köln, als auch die übrigen Reg. Ihres
gemessenst zu instruiren. (A. XII. 462. — 2. 99.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 16.
1830, an den H. Ober-Präs. zu Coblenz.

Nach der Ew. ꝛc. unterm 29. März 1828 mitgetheilten Allerh. K. O. v 20
M. sollen Fastnachts-Maskeraden nur in größeren Städten, und, auch in diesen
erlaubt sein, wenn sie daselbst von Alters her herkömmlich stattgefunden haben.

Die Folgerung, welche der Landrath N. in dem beigef. Ber. v. 24. d.
herleitet, daß nämlich dergl. Maskeraden in kleineren Städten gar nicht zu
also völlig begründet.

Ew. ꝛc. ersuche ich hiernach, nicht allein die mißverständliche Ansicht der
zu berichtigen, und dieselbe zur ungesäumten nachträglichen Publikation jener
stimmung durch das Amtsbl. zu veranlassen, sondern auch in ähnlicher Art
Reg. der dortigen Provinz, welche eine solche Bekanntmachung noch nicht bewi
möchten, zu instruiren. (A. XIV. 124. — 1. 91.)

c) K. O. v. 30. Juni 1830.

Aus Ihrem Ber. v. 13. v. M. ꝛc. habe Ich ersehen, daß die Maskenzü
Straßen zu Köln in der Karnevalszeit auch früherhin, sowohl vor als während
zösischen Regierung, gestattet gewesen sind. Ich habe auch nichts dagegen,
nerweit stattfinden, so lange sie sich, als eine harmlose Lustbarkeit, in den Sch
Anstandes und der guten Sitte halten, und nicht durch Persönlichkeiten verle
haben die Polizeibehörde hiernach anzuweisen, damit sie eine zweckmäßige Au
und Sorge trage, jeden Unfug zu verhüten, der durch eine Ausartung dieses
Vergnügens veranlaßt werden könnte. Bei der Unterdrückung der erst in neue
entstandenen Karnevals-Zeitung, welche zu verstecktem Muthwillen gemißbra
durch die Censur-Behörde nicht zu kontrolliren ist, soll es sein Verbleiben habe
(A. XIV. 371. — 2. 73.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 1
1824, an die K. Reg. zu Danzig. Beschränkung des Gewerb
öffentliche Darstellungen concessionirten Personen [2]).

Indem ich der K. Reg. anl. die, auf deren Ber. v. 27. v. M. und
gegenwärtig sich aufhaltenden Kunstreiter N. N. erlassene Resol. (Anl. a.) in
fertige, eröffne ich derselben: daß Ihre Ansicht allerdings sehr gegründet ist,
K. Reg. unbenommen bleibt, concessionirten Personen dieser Art die Da

---

[1]) Nach einem Immediat-Berichte des Minist. des J. u. d. P. (v. Sch
31. Decbr. 1827, haben dergl. Lustbarkeiten von Alters her, vorzüg
und Düsseldorf, stattgefunden. Auf diesen Bericht erging die
29. März 1828 erwähnte) K. O. v. 20. März 1828. Eine K. O
nuar 1835 gestattete dergl. Festlichkeiten auch für die Stadt Coble
K. O. v. 5. August 1834 verbot dergl. Aufzüge der Studenten in
(Akten des K. Min des J. u. d. P., sign. Volksfeste und öffentlich
ten Nr. 6. Vol. I. u. II., betr. die Volksfeste u. Karnevalslustb
Rheinprovinz und Westphalen.)

[2]) In Betreff der nur bedingten Zulässigkeit der Vorzeigung gymnastisch
libristischer Künste, vergl. auch das R. des K. Min. des J. u. d.
1821. (A. V. 601. — 3. 89.) Oben sub Nr. II. Litt. D. sub 2.

Künste an einem Orte zu versagen, wenn dies, wegen Zusammentreffen mit andern Künstlern, oder sonst aus polizeil. Gründen, für rathsam erachtet wird, indem die Gewerbefreiheit auf diese Art von Gewerben nicht anwendbar ist.

a.

Ich treffe Ihnen auf Ihre Vorstellung v. 2. Decbr. v. J., worin Sie sich über die Beschränkung Ihrer dortigen Vorstellungen auf drei Tage in jeder Woche durch die dortige K. Reg. beschweren, nunmehr, nach geschehener Ermittelung des Sachverhältnisses, daß es bei der, auf hinreichenden Gründen beruhenden Anordnung der K. Reg. daselbst lediglich verbleiben muß, und Sie derselben gebührende Folge zu leisten haben.

Berlin, den 13. Januar 1824.

Der Min des J. u. d. P.
v. Schuckmann.

(A. VIII. 255.—1. 137.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 28. Decbr. 1833, an die K. Reg. zu Stettin. Verbot der Ausschmückung von Wachsfiguren mit wirklichen Orden oder Ehrenzeichen.

Die K. Reg. benachrichtige ich auf den Ber. v. 3. d. M., daß ich mit der von Derselben geäußerten Ansicht vollkommen einverstanden bin (Anl. a.) und hiernach die eingereichten Ehrenzeichen der K. General-Ordens-Kommission übersandt, dem M. aber nachgelassen habe, die Dekorationen für seine Wachsfiguren in Wachs oder andern Stoffen bilden zu lassen.

a.

Es ist nicht zulässig — wie wir der K. Polizeibehörde auf ihren Ber. v. 20. v. M. eröffnen — den Besitzer eines Wachsfigurenkabinets M. polizeilich zu bestrafen, weil er in seiner jetzigen Schaustellung seines Kabinets die Figur eines Dragoners mit dem eisernen Kreuz und der Kriegsdenkmünze geschmückt hat; da kein polizeiliches Verbot existirt, eine solche Strafe begründen könnte, und das G. v. 19. Febr. 1816 (G. S. S. 33) nur auf Menschen, nicht aber auf Figuren Anwendung findet. Indeß scheint es nicht unangemessen, Ehrenzeichen, welche von des Königs Maj. für ausgezeichnete Thaten um das Vaterland ertheilt sind, Wachsfiguren anzuhängen, und könnte es dem Ermessen überlassen bleiben, so gut er die Personen nachbildet, auch ihre Dekorationen nachbilden, nicht aber die wirklichen Ehrenzeichen zu benutzen. Wir haben deshalb das ihm verliehene eiserne Kreuz und die Kriegsdenkmünze dem H. Min. des J. u. d. P. zur Kenntniß und event. Einhändigung gedachter Dekorationen an die K. General-Ordens-Kommission eingereicht, auch hiervon den M. unmittelbar in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 3. Decbr. 1833.

Königl. Reg. Abth. des J.

(A. VII. 1009.—4. 87.)

4) R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) und des J. u. d. (v. Rochow), v. 30. April 1837, an den Tischlermeister N. Bemerkungen in Betreff der Zulässigkeit der Aufstellung eines Karrussels während der Jahrmarktszeit.

Auf Ihre Beschwerde v. 7 Januar d. J., wegen der Ihnen vom Magistrat zu Alt-Landsberg bei Aufstellung des Ihnen zugehörigen Karrussels zur Zeit des Jahrmarkts gemachten Einschränkungen wird Ihnen Folgendes eröffnet und zum Bescheide

Der Markt zu Alt-Landsberg hat den Zweck, den Bewohnern der Stadt und Umgegend Gelegenheit zum Einkauf ihrer Bedürfnisse zu geben. Belustigungen bei dieser Gelegenheit können zwar stattfinden, doch nur in sofern, als jener Zweck des Marktes nicht vereitelt wird. Findet daher die Behörde, daß dergl. Belustigungen störend auf Marktverkehr wirken, so ist sie eben so befugt als verpflichtet, denselben Schranken zu stellen. Die Befugniß des Mag. zu Alt-Landsberg, Ihnen die gemachten Bedingungen zu stellen, ist daher nicht zu bezweifeln, und so auch kein Grund vorhanden, eine Rüge in den Verf. resp. des Mag. zu Alt-Landsberg v 17. Octbr. und der K. Reg. Verf. v. 30. Decbr. v. J. zu treffen. (A. XXI. 526.—2. 221.)

5) R. des K. Min. des J. für H. u. G. (Beuth) und des J. u. d. (Brenn), v. 15. Sept. 1833, an den Mag. zu Berlin und abschriftliche Nachricht an die K. Reg in Potsdam, so wie an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Polizeiliche Aufsicht bei Gewerks-Versammlungen und den Herbergen.

Auf den erst am 23. Aug. c. eingegangenen Ber. v. 24. Juli c. gereicht den zum Bescheide, daß Händel und Schlägereien, welche in der Herberge oder bei E heit von Gewerks-Versammlungen unter Innungsmitgliedern oder Gesellen v so wenig, als sonstige Uebertretungen allgemeiner polizeil. Vorschriften, zu den Gewerks-Angelegenheiten gerechnet werden können, vielmehr zu den Ge den der allgemeinen Ordnungs- und Sicherheits-Polizei gehören. Aus dem A rechte, welches dem Mag. in Betreff der innern Gesellschaftsverhältnisse der Gen steht, kann daher die Befugniß, den Zimmergesellen N. wegen veranlaßter Stre polizeilich zu bestrafen, nicht hergeleitet werden, wie denn auch von Ihm für Se fahren keine spezielle, auf die Innungsverhältnisse bezügliche Bestimmung, sond die allgemeine Vorschrift des §. 190. A. L. R. Thl II Tit 20 hat in Bezug ge werden können, welche die Handhabung der Ordnung bei Zusammenkünften in häusern u. s. w. in Uebereinstimmung mit §. 10 des A. L. R. Thl. II. Tit. 17 al der Polizei bezeichnet. Hiernach kann aber nur die örtliche Polizeibehörde, w Allgemeinen die Handhabung der polizeilichen Ordnung zukommt, zur Bestra Kontraventionen, die bei Gewerks-Versammlungen gegen allgemeine polizeil. nungen begangen werden, für kompetent erachtet werden; so daß in dem vor Falle, wenn überhaupt eine polizeil Strafe gerechtfertigt war, deren Festsetzung K. Pol. Präsid. hätte erfolgen müssen.

Uebrigens wird dem Mag. zu erkennen gegeben, daß Uebertretungen pol Vorschriften, welche gar keine Strafandrohung für den Uebertretungsfall enthalt haupt nicht mit Strafe belegt werden, daß aber dagegen für solche Fälle, wo zwar im Allgemeinen angedroht, daß Maaß derselben aber nicht bestimmt ist, e eine willkührliche Strafe wird eintreten können. Ganz allgemeine Vorschrift aber dieserhalb nicht ertheilt werden, da es zunächst auf die Fassung des G., m schaffenheit des Falles und auf die Analogie anderer Vorschriften ankommt.

(A. XVII. 775. — 8. 121.)

6) C. Verf. der K. Reg. zu Münster, v. 2. Aug. 1834, an liche Landräthe. Handhabung der öffentlichen Ordnung bei Schütz

Die Beauftragung der Gendarmerie mit Handhabung der Polizei bei den feften und vorzüglich die Unterordnung derselben unter die Vorstände der Gesellsc zu verschiedenen unangenehmen Kollisionen Veranlassung gegeben, und nicht s Kompromittirung der Polizeibehörden herbeigeführt.

Nach der Oberpräsid. Bekanntmachung v. 27. Aug. 1816 (Amtsbl. S. 7 angenommen werden, daß die Vorstände der Schützengesellschaften Aufrechth gesellschaftlichen Ordnung, Befolgung der Statuten und die Maaßregeln zur Sich gegen Gefahr bei dem Schießen selbst handhaben, und der Assistenz der Staats gewalt nur in denjenigen Fällen bedürfen, wo offenbare Auflehnung und Unf ihren Anordnungen entgegen gesetzt wird.

Bei allen Schützenvereinen, welche gewählte Vorstände und genehmigte haben, und wo erstere dem gebildeten Stande angehören, muß angenommen w zur Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung es der unaufgeforderten E der Staats-Polizeibehörden nicht bedarf, und diese nur dann einwirken, wenn verliehenen moralischen Mittel nicht mehr ausreichen.

In der Regel haben Sie und die übrigen Dienstvorgesetzten der Gendarmer nicht unbedingt zur Handhabung der Polizei bei den Schützenfesten zu kommand dieselben jedoch von der Theilnahme an der Gesellschaft auszuschließen.

Daß selbige da, wo Schützenfeste gehalten werden, und namentlich auf d oder, wo dem Vorstande die moralische Einwirkung nicht zuzutrauen ist, in der zeit gehalten werde, um bei Ausbrüchen roher Unsittlichkeit oder offenbarer U einzuschreiten, versteht sich von selbst; es sind indessen für jeden möglichen F Instruktionen zu geben.

Hiernach wollen Sie selbst verfahren, und die Lokal-Polizeibehörden mit versehen. (A. XVIII. 1080. — 4. 105.)

IV. Von den polizeilichen Maaßregeln zur Sch der Singevögel.[1])

1) Publik. der K. Reg. zu Cöln v. 14. Juni 1822. Ve Fangens der Singevögel und des Aushebens der Vogelnester.

[1]) Diese Materie gehört hierher, weil die Erhaltung der Singevögel zum Vergnügen beiträgt, dessen Beförderung auf sittliche Weise zu den Ob der Polizei gehört.

Von mehreren Seiten haben sich wiederholte Klagen darüber erhoben, daß, besonders bei der Landjugend, der Unfug, Vögel aller Art wegzufangen, und die Brut und Nester derselben zu zerstören, und auszuheben, bedeutend überhand nimmt, besonders aber dadurch sehr befördert wird, daß hie und da in den Dörfern und Städten sich Leute damit abgeben, solche Vögel aufzukaufen, um in der Umgegend Handel damit zu treiben.

Wenn nun jener, jedem bessern Gefühl widerstrebende Zeitvertreib eines Theils auf die Herzen der Jugend selbst unstreitig den nachtheiligsten Einfluß hat, indem dadurch schon frühe Härte und Grausamkeit gegen unschuldige Thiere in die jungen Gemüther gepflanzt wird; andern Theils aber, abgesehen von dem Vergnügen, welches der bessere Mensch bei dem Gesange der Vögel empfindet, durch letztere, das Ueberhandnehmen der Wald- und Flurverwüstenden Insekten verhindert wird; so sehen wir uns als oberste Provinzial-Polizei-Behörde veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Alles Wegfangen von Singvögeln ist verboten, und eben dies gilt auch in der Regel von dem Ausheben der Vogelnester jeder Art.

2) Wer bei dem Zerstören oder Ausheben eines Nestes von Singvögeln oder bei dem Verkauf eines solchen oder bei dem Fangen und dem Verkauf von Singvögeln selbst betroffen wird, soll der betr. nächsten Polizei-Behörde angezeigt und nebst der Konfiskation der Vögel und der Fanggeräthschaften in eine Polizeistrafe von 1 Rthlr. Cour. genommen werden.

In die doppelte Strafe soll derjenige verfallen, welcher bei dem Blenden oder bei dem Verkauf geblendeter Singvögel sich betreten läßt.

3) Wer insbesondere bei dem Fange einer Nachtigall oder bei dem Ausheben oder Zerstören eines Nestes derselben betroffen wird, soll neben dem Verluste des Vogels und der Fanggeräthe, welche dem Orts-Vorstand einzuliefern sind, in eine Geldbuße von 3 Rthler. 15 Sgr. genommen werden

4) In dieselbe Strafe verfällt derjenige, welcher künftig eine Nachtigall, sie möge innerhalb oder außerhalb des Reg. Bez. gefangen sein, in einem Käfig oder sonst eingeschlossen hält.

Diejenigen, welche gegenwärtig Nachtigallen besitzen, und dieselben behalten wollen, haben dafür in der ersten Hälfte des Monats Mai eines jeden Jahres eine Abgabe von 2 Rthlr. an die Armen-Kasse ihres Wohnorts zu zahlen. Wer hierin nach vorläufiger Aufforderung säumig ist, soll von der gerichtlichen Polizei-Behörde außerdem zur Erlegung einer Strafe von 3 Rthlr. 15 Sgr zur Armen-Kasse verurtheilt werden.

5) Derjenige, welcher eine Nachtigall von dem gegenwärtigen Besitzer erhält, ist gehalten, solches sofort der Polizei-Behörde anzuzeigen, damit diese untersuchen könne, ob nicht etwa, um dieser V. auszuweichen, ein Unterschleif Statt findet. Wird diese Anzeige unterlassen, so wird der neue Besitzer der Nachtigall eben so bestraft, als wenn er sie selbst gefangen hätte.

6) Die Eltern, Dienstherrschaften und Lehrherren sind für ihre Kinder, Dienstboten und Lehrlinge verantwortlich.

7) Die Hälfte der Art. 2 3. 4 und 5 angedrohten Strafe, erhält der Denunziant.

(A. VI. 369. — 2. 31.)

2) Publik. der K. Reg. zu Königsberg v. 14. Febr. 1824. Verbot des Wegfangens der Singvögel.

Die kleinen Vögel, welche durch ihren Gesang Vergnügen und durch Vertilgung der Wälder und Fluren schädlichen Insekten Nutzen gewähren, sind in unserm Verwaltungsbezirke, besonders in der Nähe dieser Stadt, durch häufiges Wegfangen so verdrängt, daß die Nachtheile davon sehr bemerkbar werden. Zwar steht es den Grundeigenthümern gesetzlich frei, die auf ihren Grundstücken sich findenden Vögel dieser Art zu fangen und sich zuzueignen; doch lehrt die Erfahrung, daß nicht durch diese Grundeigenthümer, sondern durch ganz unbefugte Personen die mehresten Singvögel, besonders Nachtigallen, eingefangen werden.

Um den erwähnten Nachtheilen zu begegnen, und zugleich die Grundeigenthümer in den Rechten zu schützen, weisen wir die Polizeibehörden hierdurch an, von einem jeden Anstalten zum Fangen von Singvögeln, vorzüglich von Nachtigallen, macht, sich zu lassen, daß er von dem Grundeigenthümer dazu die Erlaubniß erhalten habe, wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, ihn dem Grundeigenthümer zur Vernehmung seines Rechts gegen ihn anzuzeigen. Auch ist von einem jeden, welcher Vögel zum Verkauf ausbietet, eine schriftliche Bescheinigung des Eigenthümers, auf Grund und Boden sie gefangen worden, darüber zu fordern, daß der Besitzer zu Fangen und Verkaufen derselben von ihm die Erlaubniß erhalten hat, und sind, wenn solche nicht beigebracht werden kann, die Vögel sofort in Freiheit zu setzen.

(A. VIII. 65. — 1. 38.)

2) C. R. des K Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 18. S 1833, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen der Provinz S phalen[1]). Gleichmäßige Stellung der öffentlichen Uhren.

Bei dem unverkennbaren Nutzen eines möglichst übereinstimmenden Ganges Uhren für den Verkehr zwischen benachbarten sowohl als auch entfernteren Orten, höchst wünschenswerth, daß die öffentlichen Uhren in allen Orten der Monarchie mi nach gleichmäßigen Normen, und zwar nach der mittleren Zeit, gestellt werden.

Da nun gegenwärtig bei allen Haupt-Postämtern Normal-Uhren unter der A geeigneter Uhrmacher gehalten, und stets nach der mittleren Zeit gestellt werden, o Postillons der Reit- und Schnell-Posten verschlossene Uhren mit sich führen, welc der Normal-Uhr übereinstimmen, und auf jeder Station von dem Postmeister, d der Stellung der dortigen Uhr, nachgesehen werden müssen; so bietet sich hierin ein Mittel dar, die Gleichmäßigkeit des Ganges der öffentlichen Uhren überall zu beo welches, wie es auch in der Provinz Westphalen bereits geschieht, überall mögli benutzen ist.

Die K. Reg. wird deshalb hiermit beauftragt, im Umfange Ihres Verwaltun die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß die öffentlichen Uhren in den Orten, wo Normal-Uhren sind, nach diesen, in den Stations-Orten aber nach den Uhren der meister gestellt, und die Polizeibehörden angewiesen werden, auf die pünktliche führung zu wachen und Vernachlässigungen zu ahnden. (A. XVII. 144. — 1. 8.

3) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) 11. Decbr. 1833, an die K. Reg. zu Magdeburg. Stellung der öf lichen Uhren nach der mittleren Zeit.

Uebrigens leidet es, wenn der dortige Regulator die mittlere Zeit stets ganz angiebt, kein Bedenken, daß die städtischen Uhren nur nach diesem gestellt werden, der Verf. v. 18. Febr. d. J. die Stellung der öffentlichen nach den Post-Uhren a das einfachste Mittel zum Zwecke angeordnet ist, dieses aber da nicht nothwendig ist wo die Richtung der öffentlichen Uhren nach mittlerer Zeit auf einem andern We sicherer erreicht werden kann. (A. XVII. 996. — 3. 80.)

Fünfter Abschnitt.

Von der Abstellung der unter einigen Ständen herrsch Mißbräuche.

Erstes Kapitel.

Von den Mißbräuchen der Handwerksgesellen.

I. Verbot des willkührlichen Feierns der Gewer hülfen.

1) Publik. der K. Reg. zu Königsberg v. 15. Nov. 1823[2]).

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die bei den Meistern stehenden werksgesellen sich hin und wieder beikommen lassen, theils an Werktagen, nam Montage, sich der Arbeit zu entziehen, theils dieselbe, ohne 14 Tage vorher digt zu haben, ganz verlassen.

Wir weisen die Magistrate an, auf die Abstellung dieser Mißbräuche mit allen zu halten, und beauftragen die H. Landräthe, darauf zu sehen, daß von den P die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch in dieser Beziehung gesorgt werde

Die Mag. haben sofort die Gesellen und Meister jedes Gewerks durch den B werks-Assessor auf die Bestimmungen des A. L. R. Thl. 2. Tit. 8. Abschn. 3. auf zu machen, nach welchen

1) jeder Geselle, welcher bei einem Meister in Arbeit getreten ist, dieselbe den Sonn- und Feiertagen unterlassen, und nur nach vorhergegangener tägiger Aufkündigung verlassen kann (§§. 358 u. 385.);

---

[1]) Weil dort durch das K. Oberpräsid. eine solche Einrichtung schon getroffen

[2]) Ein wörtlich gleichlautendes Publik. hat die Reg. zu Oppeln unterm 1824 erlassen. (A. VIII. 580. — 2. 144.)

2) jeden Gesellen, welcher während der Zeit, die er bei dem Meister zu bleiben gehalten ist, sich an einem Werktage, und namentlich am Montage, der Arbeit entzieht, ohne Unterschied, ob er dieselbe nur für den Tag oder ganz verlassen will, mit Gefängniß bei Wasser und Brod, das erstemal auf drei Tage, im Wiederholungsfalle auf 14 Tage bestraft, und bei hartnäckiger Fortsetzung des Mißbrauchs auf vier Wochen zum Zuchthaus abgeliefert werden soll (§§. 359 und 360.);

3) jeden Meister, dessen Gesellen sich an einem Werktage der Arbeit entziehen, schuldig ist, bei 1 bis 3 Rthlr. Strafe, dem Mag. sogleich davon Anzeige zu machen (§. 362.); und

4) den Herbergsvater an einem Werk-, besonders am Montage, bei 2 bis 5 Rthlr. Strafe, einen in Arbeit stehenden Gesellen während der gewöhnlichen Arbeitsstunden bei sich dulden, viel weniger demselben Speise und Getränke verabfolgen darf. (§§. 363 und 464.)

Damit auch die aus der Fremde anziehenden Gesellen gleich mit diesen Vorschriften bekannt werden, haben wir einen besondern Abdruck dieser V. veranlaßt, der den Landräthen zugefertigt werden wird, und der in jeder Herberge, bei 1 Rthlr. Strafe für den Herbergsvater und 1 Rthlr. Strafe für den Gewerks-Aeltermann, stets angeschlagen sein soll. Damit kein Geselle aus Unwissenheit sich, wenn er entweder Montag hält, oder vor Ablauf der Kündigungsfrist aus der Arbeit geht, der Strafe des Gefängnisses oder des Zuchthauses aussetzen möge. (A. VII. 942. — 4. 124.)

2) R. der K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) und des K. d. I. (v. Rochow), v. 21. April 1837, an die K. Reg. zu Minden.

Da nach dem Ber. der K. Reg. v. 10. Nov. v. J., wenigstens für die größeren Orte Ihres Verwaltungsbezirks, ein Bedürfniß vorhanden ist, dem Mißbrauche des Feierns der Gewerksgehülfen entgegen zu treten, so wird Sie ermächtigt, darauf, daß der dritte Abschn. im achten Tit. des zweiten Thl. des A. L. R. nicht von den Zünften, sondern vielmehr von den Handwerkern im Allgemeinen auf Grund der Vorschriften der §§. 357—360 l. c.[1]) eine die Beseitigung jenes Zwecks bezweckende V. durch Ihr. Amtsbl. publiziren zu lassen.

(A. XXI. 511. — 2. 203.)

II. Verbot der Neujahrs-Gratulationen von Seiten der Gesellen und Lehrburschen.

1) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 15. Januar 1825, an den Mag. zu Berlin.

Wir finden kein Bedenken, den von dem Mag. hierselbst unterm 4. d. M. gemachten Vorschlag, wegen Abstellung des bei den Gesellen und Lehrburschen vieler Gewerke eingerissenen Mißbrauchs der Neujahrs-Gratulationen, zu genehmigen, und überlasse dem Mag. die Anordnung der Ihm zustehenden Aufsicht über die Gewerks-Sachen, nach Rücksprache und in Vereinigung mit dem Polizei-Präsid., das zur Ausführung Erforderliche gefälligst zu veranlassen. (A. IX. 217. — 1. 149.)

2) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 4. Juni 1825, an den Mag. zu Berlin.

Dem Mag. hierf. wird auf Seinen Ber. v. 25. v. M. eröffnet, daß die Neujahrs-Gratulationen der Gesellen und Lehrburschen der in dem Ber. und dessen Beilagen er-

---

[1]) Diese Vorschriften lauten:

§. 357. Der Geselle ist verpflichtet, die ihm aufgetragene Arbeit willig zu übernehmen, und treu und fleißig auszurichten.

§. 358. Nur an Sonn- und solchen Festtagen, deren Feier nach den Gesetzen des Staats verordnet ist, mag er die Arbeit unterlassen.

§. 359. Gesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gefängniß bei Wasser und Brodt, das erstemal auf drei Tage, und im Wiederholungsfalle auf 14 Tage bestraft werden.

§. 360. Bei hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs wird der Geselle auf vier Wochen zum Zuchthause abgeliefert, und ihm sein Lehrbrief abgenommen.

wähnten Gewerke [1]) überall abzustellen, mithin auch nicht bei den Kunden der
der Gewerke zu gestatten sind. (A. IX. 416. — 2. 93.)

3) Publikanda einzelner Regierungen über diesen Gegenstand.

a) Publik. der K. Reg. zu Merseburg vom 4. Januar 1818.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in mehreren Städten unsers Bez
Eintritt des neuen Jahres, unter dem Vorwande abzustattender Glückwünsche, zur
gung des Publikums, durch eine darunter verborgene Bettelei von vielen Person
worden ist, mit denen die Angesprochenen in gar keiner Beziehung stehen. Um
Mißbrauche zu steuern, tragen wir sämmtl. H. Landräthen und der Polizei-Com
zu Merseburg hierdurch auf, mit Genauigkeit aus den Akten zu ermitteln, welch
sonen durch ihre Anstellungs-Dekrete, durch ausdrückliche Bewilligungen oder
von der Orts-Obrigkeit sonst schon und bei früheren Veranlassungen gebilligte Ob
ein sogenannter Neujahrsumgang gestattet ist. Diese Personen sind sodann
nächste Wochenblatt oder durch den öffentlichen Anzeiger öffentlich bekannt zu
Alle übrige Personen aber, welche außerdem umgehen, sollen als gemeine Bettler
griffen und bestraft und wenn es öffentliche oder Kommunaldiener sind, noch
mit einer nachdrücklichen Disciplinarstrafe belegt werden.

Den als dazu berechtiget angezeigten Personen ist zwar der Neujahrsumga
ferner zu gestatten; bei vielen aber wird es löblich sein, wenn dieselben sich mit
obrigkeiten und Kommunen dafür auf eine billige fixe Entschädigung in Güte
können. (A. II. 411. — 2. 83.)

b) Publik. der K. Reg. zu Liegnitz v. 27. Oct. 1821.

Es ist eine fast allgemeine Beschwerde, besonders in den Städten, daß
kum beim Eintritt des neuen Jahres, unter dem Vorwande abzustattender Glück
mit zahllosen und überlästigen Ansprüchen behelligt wird, die ganz die Natur
haben. Selbst Leute, die ihr hinreichendes Auskommen haben und mit den Ang
nen in gar keiner Beziehung stehen, entblöden sich nicht, in deren Wohnungen zu
um durch ihre eigennützigen Gratulationen Gaben zu erpressen, welche nur der
gebühren. Ja viele Eltern sind so pflichtvergessen, ihre Kinder zum sogenann
jahrs-Gratuliren auszuschicken, und auf diese Weise zum Betteln und Müssig
gewöhnen.

Diesem Unfuge muß wie jeder andern Bettelei mit Nachdruck gesteuert werd
Demzufolge verbieten wir hiermit im Allgemeinen das erwähnte Neujahr
liren und setzen hierdurch Nachstehendes fest:

1) Nur denjenigen Personen, welchen durch ihre Anstellungs-Dekrete,
drückliche Bewilligung oder durch eine früherhin schon von der Orts-Ob
billigte Observanz ein sogenannter Neujahrs-Umgang gestattet worden
ein solcher ferner nachgelassen werden.
2) Die Magistrate haben
   a) sofort mit Genauigkeit auszumitteln, welche Personen ihres P
   zirks in dieser Art zu einem Neujahrs-Umgang berechtigt sind, un
   sich deren Befugniß erstreckt, d. h. bei welchen Klassen der Ein
   sie ansprechen dürfen, und
   b) die Liste dieser Personen nebst der Grenze ihrer Befugniß spätestens
   vor dem Eintritt des nächsten Jahreswechsels in ihren Polizei-Be
   fentlich bekannt zu machen.
3) Alle übrige Personen, welche sich beigehen lassen, in eigennütziger
Neujahrs-Gratulanten von Haus zu Haus zu gehen, sind als gemei
aufzugreifen und zu bestrafen.
4) Sollten öffentliche oder Kommunal-Diener einer dergleichen Kontra
schuldig machen, so sind dieselben außerdem mit nachdrücklichen Disciplin
fen zu belegen.

Die H. Landräthe werden auf die Ausführung dieser V. halten.

Uebrigens empfehlen wir den Orts-Obrigkeiten dahin zu wirken, daß
Personen, welche zu Neujahrs-Umgängen wirklich berechtigt sind, wie dies
Städten sogar in Betreff der Schullehrer der Fall ist, dieser in der That erm
Erwerbs-Art überhoben, und dafür sobald als möglich auf eine billige
schädigt werden. Bei neuen Anstellungen ist auf die gänzliche Beseitig
solchen unschicklichen Dienst-Einkommens ernstlich Bedacht zu nehmen.
(A. V. 905. — 4. 61.)

---

[1]) Nämlich der Schwarz-Nagelschmiede, Brunnenmacher, Schornsteinfe
fer, Sattler u. Riemer, Färber ꝛc.

c) Publik. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 18. Dec. 1823.

In mehren Orten unseres Reg. Bez. noch herrschenden Neujahrs-Bettelei von Handwerkern und ihren Gesellen, Tagelöhnern, Nachtwächtern, Schäfern, Müllerknechten und andern Personen und Offizianten, haben bisher zu nicht geringer Belästigung und mitunter Beschwerde des Publikums gereicht. Um diesem Mißbrauche zu steuern, verordnen wir:

1) Die Neujahrs-Bettelei sind, ohne Unterschied, in dem ganzen Umfange unseres Verwaltungs-Bezirks untersagt

2) Diejenigen, die nichts desto weniger auf solcher Bettelei betroffen werden, haben eine Polizei-Strafe von 1 bis 5 Thlr. verwirkt, und werden den Umständen nach als Straßenbettler verfolgt werden.

3) Die Polizei-Behörden sind verpflichtet, in ihren Bezirken diese Verordnung schleunigst zur nähern Kenntniß des Publikums zu bringen und auf Befolgung derselben genau zu wachen.

4) Offizianten, die etwa in Gefolge ihres Berufs oder observanzmäßig zur Einsammlung von Neujahrsgeschenken befugt zu sein glauben, sind ebenfalls im obigen Verbot mit einbegriffen; es bleibt ihnen überlassen, ihre etwanigen Ansprüche auf Abfindung bei ihrer vorgesetzten Behörde anzumelden, welche auf diese Gesuche das Erforderliche verfügen und nöthigenfalls an uns berichten wird.

(A. VII. 879. — 4. 89.)

II. Beschränkung der Zahl des Leichengefolges bei Begräbnissen der Handwerksgesellen.

R. des K. Min. des I. (Köhler), v. 12. April 1825, an den Magistrat zu Berlin.

Gegen den von dem Magistrate hiesiger Residenz in dessen Ber. v. 25. v. M. angezeigten Umständen kein Bedenken, die Zahl der Handwerksgesellen, welche eine Leiche begleiten, auf Vierzig Personen zu beschränken. Nur allenfalls bei vorzüglich merkwürdigen Todesfällen mag das hiesige Polizei-Präs. ausnahmsweise eine größere Begleitung gestatten.

Der Mag. wird demnach hiermit angewiesen, dies den betr. Gewerken bekannt zu machen und dem hies. Polizei-Präs heute aufgegeben worden, seiner Seits eine größere Begleitung zu hindern. (A. IX. 418. — 2. 96.)

R. des K. Min. des I. (v. Schuckmann), v. 28. April 1825, an den Magistrat zu Berlin, und abschriftlich zur Nachricht und Achtung an das Pol. Präs. daselbst.

Auf den fernern Ber. des Mag. hies. Residenz v. 15. d. M. wird hiermit genehmigt, daß bei den Tuchweber-Gewerke die Zahl der eine Gesellen-Leiche begleitenden Gesellen beschränkt werde, und ist das Pol. Präs. angewiesen worden, keine größere Zahl Gesellen dabei zu gestatten.

Uebrigens wird diese Beschränkung bei allen Gewerken eintreten können, wenn nicht etwa von des Königs Maj. vollzogenen Reglement eine größere Begleitung ausdrücklich gelassen ist. ꝛc. (A. IX. 419. — 2. 97.)

R. des K. Min. des I. (Köhler), v. 30. Mai 1825, an den Magistrat zu Berlin.

Der Mag. hies. Residenz ist bereits in den Verf. v. 30. Jan. 1824 und 21. Jan. d. J. dahin gegeben worden, daß die zwangsweise Einführung des Leichenwagens bei Begräbnissen der Handwerks-Gesellen nicht genehmigt werden kann.

Es wird daher auf den Ber. v. 17. d. M. wegen Abschaffung des Leichen-Geleits bei Beerdigung der Tuchmachergesellen-Leichen hiermit angewiesen, den Tuchmacher-Aeltesten nachträglich bekannt zu machen, daß hierbei kein Zwang stattfin-

(A. IX. 419. — 2. 98.)

Extrakt aus dem R. des K. Min. des I. (Köhler), v. 15. Dec. an die K. Reg. zu Münster.

Uebrigens ist hier in Berlin auf Anordnung des unterz. Min. die Zahl der, einen Gesellen begleitenden Handwerksgesellen auf 40 beschränkt worden, und wird die K. Reg. hierdurch ermächtiget, in den Fällen, in welchen Sie es der Oertlichkeit und den polizeilichen Bedürfnissen angemessen hält, und nicht etwa in landesherrlichen Privilegien eine größere Anzahl von Begleitern nachgelassen ist, eine Beschränkung auf

die gleiche oder (nach dem Verhältniß der Ortschaften) geringere Zahl rücksichtlich Handwerksgesellen üblichen Begleitungen zur Begräbnißstelle anzuordnen.
(A. XII. 1049. — 4. 88.)

IV. Abstellung der Mißbräuche der Müllergesellen.

R. der K. Min. des H. (v. Bülow) u. des J. u. d. P. (v. C mann), v. 19. Febr. 1823, an die K. Reg. zu Stettin.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß, so wie die nicht zünftigen Müller zu lung der Pflicht der noch bestehenden Müllergewerke gegen die wandernden zünftig lergesellen beizutragen gar nicht verbunden sind, so hingegen die zünftigen Mü nicht durch dergl. Separatvereine, als die K. Reg. mittelst Ber. v. 25. Oct. v. J. zoige gebracht hat, von einer in den General-Privilegien und Gilde-Briefen der gewerke vorgeschriebenen Verpflichtung willkührlich losmachen, und auf solche ren Last für die Gewerks-Genossen erhöhen dürfen. In sofern ist die vorgeschlage hebung des von den 20 städtischen Müllern daselbst geschlossenen Vereins vollkom rechtfertigt, und zu veranlassen. Wenn die K. Reg. aus guten Gründen dem vorwortet, daß durch polizeiliche Maaßregeln dem zu häufigen überlästigen Z müssiger Müllergesellen begegnet werden möge, welches auch der Vorschrift des Th. II. Tit. 19. §. 7 [1]) völlig entspricht, so dürfte doch das vorgeschlagene Mitte lich dem Endzwecke entsprechen, sondern im Gegentheil der Faulheit der wandern sellen nicht wenig förderlich und den Gewerksmüllern, von welchen doch allein sein kann, sehr lästig werden. Dagegen scheint sich eine Erneuerung der allgem weisung, welche das ehemal. Gen. Direkt. unterm 3. Dec. 1805, Behufs der verschiedener Mißbräuche bei den Müllergewerken, erlassen hat, und welche unter ben dato auch der ehemal. dortigen Krieges- und Dom. Kammer zugegangen ist, passendes und bei gehöriger Anwendung vollkommen ausreichendes Mittel zur Ab der in Rede stehenden Uebelstände darzubieten, ohne daß es deshalb einer neuen Vorschrift bedürfen wird.

Der K. Reg. wird daher hierdurch der Auftrag ertheilt, die vorgedachte An durch Ihr Amtsbl. von Neuem zu publiziren und den betr. Behörden die Befol darin enthaltenen Vorschriften gemessenst zur Pflicht zu machen.
(A. VII. 158. — 1. 91.)

In Folge dessen sind erlassen:

a) Publ. der K. Reg. zu Stettin v. 12. März 1823.

Die Belästigung und der Unfug, welche durch die immer mehr zunehmend arbeitsloser Müllergesellen sich ergeben, die als Vagabonden im eigentlichen Sin Lust zur Arbeit, das Land durchstreifen, veranlaßt uns, die allgemeine Bestim K. Gen. Direkt. v. 3. Dec. 1805 wieder in Erinnerung zu bringen, nach welch

Mühlen hiesigen Bezirkes

keinem sogenannten Feierburschen das durch die Gewerksprivilegien und Gebr geführte Nachtquartier, so wie auch nicht Speise und Getränk, oder irgend brachtes Geschenk, selbst nicht aus den Gewerksladen, geleistet werden dürfe der Feierbursche nicht den unzweifelhaften Beweis führen kann, neun Mona stens in jedem Jahre in Arbeit gestanden, oder sein längeres Feiern sich nicht Schuld zugezogen zu haben.

Derjenige Müller, welcher diese V. nicht streng beobachtet und in dieser Art gitimirten Feierburschen Vorschub leistet, hat die in den Gewerksprivilegien Fälle bestimmten Strafen, oder in Ermangelung deren eine Polizeistrafe zu g

Die Kreis- und Ortsbehörden werden dagegen angewiesen, den in ihrem wohnenden Müllern nicht nur diese Bestimmung gehörig bekannt zu machen und tern, sondern ihnen auch, so oft es von denselben verlangt wird, zur Abweisu stiger Feierburschen, die dann als bloße Vagabonden zu behandeln sind, allen Beistand zu leisten. (A. VII. 112. — 1. 62.)

b) V. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 15. März 1823.

Gemäß der Anordnung des K. Min. des H. u. des J. v. 19. v. M. wird stehende von der ehemaligen Krieges- und Domainenkammer in Gumbinnen u Januar 1806 im Königsbergschen Intelligenzbl. erlassene Publik., wegen Abst schiedener Mißbräuche bei den Müllergewerken in der Provinz Litthauen, hiedu

[1]) Der §. 7 a. a. O. bestimmt:
„Veranlassungen, wodurch ein schädlicher Müssiggang, besonders niederen Volksklassen genährt und der Trieb der Arbeitsamkeit gesch sollen im Staate nicht geduldet werden."

und den sich Gewerbtreibenden die Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zur Pflicht gemacht.

Publikandum.

Es hat bisher bei mehreren Versammlungen der Müllergewerke in den K. Staaten [illegible] Anordnung Statt gefunden, daß an den Tagen, wo solche gehalten werden, aus [illegible] welche zu jedem Gewerke gehören und zur Zeit der Versammlung auf den [illegible] gehörigen Mühlen in Arbeit stehen, sich eine Menge sogenannter Feierbur[illegible] im ersten Jahre lang nicht arbeiten, sowohl aus den K. Staaten, als aus fremdem [illegible], einfindet, sich mehrere Tage auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten läßt, zu [illegible] Anlaß giebt und dadurch den Zweck der Gewerkszusammenkunft, welcher [illegible] auf die Schlichtung der vorgefallenen Streitigkeiten über innere Angelegen[illegible] Meister und Gesellen, Ablegung der Rechnung über die sowohl zur Meisterlade [illegible] Armenkasse gehörigen Gelder, das Meister- und Gesellensprechen, Annahme [illegible], Ablieferung neuer Beiträge, Bekanntmachung neuer gesetzlicher Vor[illegible] u. gerichtet ist, nicht nur ganz vereitelt, sondern auch zum Gewerke gehö[illegible] Gesellen zum Müßiggange und Ausschweifungen verleitet.

[illegible] Umfang schon den Generalprivilegien und Gildebriefen der Müllergewerke, [illegible] darin enthaltenen Vorschriften, wie in den Gewerksversammlungen so[illegible], als bei Lossprechungen der Gesellen und den Gesellenauflagen, verfah[illegible], gerade entgegen läuft, und daher solcher nicht weiter geduldet werden kann; [illegible] für nöthig gefunden, in Konformität der vom K. Generaldirekt. den Krieges[illegible]kommern unterm 3. Dec. 1805 ertheilten allgemeinen Anweisung zufolge, [illegible] der Provinz Litthauen folgende Vorschriften zu geben:

[illegible] von nun an überhaupt keinem Feierburschen, welcher nicht durch beglaubte [illegible] oder Atteste nachweisen kann, daß er in jedem Jahre wenigstens neun Mo[illegible] Arbeit gestanden, oder doch sein langes Feiern sich nicht durch seine Schuld [illegible], das in den Gewerksprivilegien nachgegebene Nachtquartier, Speisen und [illegible] den inländischen Mühlen, noch irgend ein Geschenk aus der Lade, bei der im [illegible]privilegium auf das unerlaubte öftere Einfinden der Feierburschen und de[illegible]ung in den Mühlen bereits festgesetzten Strafe, verstattet und gereicht wer[illegible]

[illegible] jenigen Gesellen, welche auf eine gewisse Zeit in Arbeit getreten sind und eigen[illegible] den Dienste gehen, nicht mit der in einigen Gewerksprivilegien verordneten [illegible] Dienstlosigkeit bestraft, sondern, wenn das Benehmen des Gesellen und [illegible]sicht und der Dienstaustritt des Erstern unrechtmäßig gefunden wird, der[illegible] mit Gefängnißstrafe belegt und auf Verlangen des Meisters nach ausgestan[illegible] Dienstzeit auszuhalten angehalten werden soll, welchemnächst er von [illegible] ungestraft angenommen werden kann;

[illegible] Hauptversammlungen der Müllergewerke, welche, so wie in jeder Provinz, [illegible] Provinz Litthauen, an einem und ebendemselben Tage, nämlich den Mon[illegible], gehalten werden sollen, nur die zu jedem Gewerke gehörigen Altgesel[illegible] der übrigen zur Zeit der Versammlung bei Meistern des Gewerks in Arbeit [illegible] nur solche, welche der Gewerksbeisitzer ausdrücklich dazu hat vorladen [illegible] werden sollen, diese Vorladung aber sich nur auf diejenigen Gesellen [illegible], deren Gegenwart aus besondern Gründen, z. B wegen habender Klage oder [illegible]dender Ansuchung u. s. w., in einzelnen Fällen erforderlich seyn möchte;

[illegible] allen vorstehendermaaßen zum Erscheinen nicht berechtigten, überhaupt den [illegible]werke gehörigen Gesellen und besonders den sogenannten Feierburschen, sie [illegible] oder Ausländer seyn, der Zutritt zu den Gewerksversammlungen verboten [illegible]selben, wenn sie sich, wie es bisher geschehen, einzudringen unterfangen, so[illegible] und durch den Mag oder die sonstige Gerichtsobrigkeit des Orts mit Gefäng[illegible]er und Brod bestraft werden sollen;

[illegible] die Beiträge der Gesellen zur Unterstützung kranker oder verunglückter und [illegible]rg in Armuth verstorbener Gesellen nicht von den Gesellen selbst, sondern [illegible]ern auf so hoch, wie solche bei der vorjährigen Gewerksversammlung fest[illegible]ne sind, abgetragen werden, und daß bei dieser Festsetzung darauf billig Rücksicht [illegible]nommen muß, daß solche Unterstützung hauptsächlich den Meistern obliege; wo[illegible] die Gesellenbeiträge möglichst geringe zu bestimmen sind, den Meistern aber [illegible] seyn soll, solche in dem Laufe des Jahres, von dem Zeitpunkte jener Fest[illegible], in monatlichen gleichen Antheilen von dem ihren Gesellen zu entrichtenden [illegible]behalten;

[illegible] kein Mühlenbesitzer einen zum Einfinden bei der Gewerksversammlung nicht [illegible] Gesellen oder sogenannten Feierburschen bei sich aufnehmen, noch weniger [illegible]ter und Lebensmittel bei der zu 1. angeordneten Strafe geben darf.

Die Rathsassessoren und Altmeister der Müllergewerke, welche gegen das ver-

botene Eindringen der Gesellen in die Gewerksversammlungen unzeitige Nachsicht chen und sie nicht sofort dem Magistrate oder der Obrigkeit anzeigen, sollen für all rem Unfuge entstehenden Unordnungen und Schaden verantwortlich seyn, auch finden der Umstände in Strafe genommen werden.

8) Eben diese Rathsassessoren und Altmeister sind schuldig und verbunden, be werksversammlungen der Müller und der sich rechtmäßig dabei einfindenden Müll mit allem Ernste und Nachdrucke darauf zu halten, daß die deshalb ergangenen u gerichteten Vorschriften der Generalprivilegien und Gildebriefe der Müllergewer beobachtet, und allem Unfuge, so wie den verbotenen Zechen und Schmausereien sellen, vorgebeugt werde, besonders aber Letztern nicht gestattet werde, sich von gesprochenen neuen Gesellen, welche außer den für die Lossprechung festsetzende Gewerksladе zu zahlenden Abgaben nichts zu entrichten haben, noch ein sogenann hier oder sonst etwas zum Schmausen geben zu lassen

Sämmtl. Land- und Steuerräthe, Mag. und Gerichtsobrigkeiten haben sich ser Bekanntmach. nicht nur ihres Orts genau zu achten, sondern auch den Gewer ren und Altmeistern der Müllergewerke zur Aufrechthaltung der Ordnung bei den versammlungen und zur Abstellung des Unfugs der sogenannten Feierburschen u Müllergesellen den erforderlichen obrigkeitlichen Beistand jedesmal unweigerlich zu lassen, so wie sie auch autorisirt werden, sich in dieser Absicht bei äußerst d Fällen der militairischen Hülfe durch vorherige dienstverfassungsmäßige Requi kommandirenden Offizlers zu bedienen. (A. VII. 159. — 1. 92.)

V. Abstellung der Handwerksmißbräuche der Papierm

Publik. der K. Reg. zu Potsdam v. 28 Januar 1817.

Obgleich durch mehrere G., namentl. durch das Patent v. 6. Aug. 1732, die sereien bei Lossprechung der Handwerkslehrlinge bei ernstlicher Strafe untersa sind, so hat sich doch dieser Mißbrauch bei den Papiermachern erhalten, indem b Veranlassungen ein, mehrere Tage dauerndes Gelag unter dem Namen des Le von dem losgesprochenen Lehrlinge gegeben zu werden pflegt.

Dies darf durchaus nicht mehr geduldet werden, und fordern wir daher di behörden auf, darüber zu wachen, die Kontravenienten zur Untersuchung zu zi die Akten zur Bestrafung der Schuldigen einzureichen.

Ferner ist bei dem Handwerk der Papiermacher der sehr schädliche Mißb geschlichen, daß wandernde Gesellen in den Papiermühlen mehrere Tage, ja Wochen einkehren, und frei zehren. Auch dies darf nicht gestattet werden, und daher die Inhaber von Papiermühlen angewiesen, dergl. Gesellen, wenn sie gebrachte Geschenk erhalten haben, nicht weiter zu beherbergen, sondern in d häuser zu verweisen, oder, wenn diese zu entfernt sind, ihnen doch nicht länge Nacht den Aufenthalt zu gestatten. Auch hierauf haben die Polizeibehörden zu

(A. I. 82. — 1. 75.)

VI. Abstellung der Handwerksmißbräuche der

druckergesellen.

Verbot des Gen.-Direktoriums, v. 8. Oktober 1803, den bei d druckergesellen unter dem Namen des Postulirens bestehenden Mißbr

Nachdem Seine Königl. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr, rung gebracht haben, daß in Höchstdero Landen bei den Buchdruckereien annoch Kunst entehrende mit Plackereien verbundene Mißbrauch obwaltet, welcher un men des Postulats bekannt ist, und darin besteht, daß die Buchdruckergesell Theil lächerlichen Ceremonien den von ihren Lehrherrn losgesprochenen Lehrling selbige eben durch diese Lossprechung bereits alle Rechte ihrer Standesgenossen haben, die Gesellenrechte ertheilen, von solchen Gesellen, die noch nicht post und die sie Cornuten nennen, monatliche Beiträge erheben, sie dazu durch Au von ihren Rechten zwingen, diesem Unwesen aber nicht länger nachgesehen we so verordnen gedachte Seine Königliche Majestät hierdurch, daß

1) die Inhaber der Buchdruckereien bei einer Geldbuße von 50 bis 100 sogenannte Postuliren in ihren Officinen nicht dulden, auch keinen Unters Cornuten und postulirten Gesellen gestatten, vielmehr, wenn die Gesel herausnehmen, sich irgend einen Vorzug vor andern ihres Gleichen, die lirt haben, beizulegen, diese als Cornuten zu behandeln, von ihnen B erfordern, sie dazu durch Ausschließungen von den, den postulirten Gesell menden Rechten zu nöthigen, oder dieselben zu beschimpfen, solches s Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen sollen.

2) Denjenigen Gesellen, welche das Postulat anwenden, oder bei sich anwenden lassen, eine mit 14-, letztere mit 8tägiger Gefängnißstrafe belegt werden, bei hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs aber gegen Erstere vier wöchentliche Zuchthausstrafe und Abnahme des Lehrbriefes dergestalt stattfinden soll, daß der Bestrafte den Lehrbrief nicht eher zurückerhält, als bis er Besserung gelobet und die Obrigkeit sich deren zu ihm versehen kann.

Wenn Gesellen von losgesprochenen Lehrlingen das Geringste an Gelde, es sei unter dem Namen Kornuten-, Postulargeld oder irgend einer andern Benennung erhoben haben, sie auch für jeden Thaler mit 24stündiger Gefängnißstrafe belegt, und, wenn sie selbige von Ausübung der Gesellenarbeiten abgehalten, selbige deßhalb zu entschädigen angehalten werden sollen.

Im Fall Buchdruckergesellen, die bereits in hiesigen Landen oder außerhalb Landes postulirt haben, sich irgend einen Vorzug vor andern Gesellen, die nicht postulirt haben, beilegen, oder gar diese beschimpfen möchten, erstere nach Befinden mit 6- bis 8tägiger Gefängnißstrafe belegt, und in wiederholten Fällen ebenso, wie für dergleichen Wiederholung und Hartnäckigkeit §. 3 vorgeschrieben worden, gegen sie verfahren werden soll.

Die Buchdrucker und deren Gesellen bei etwa vorkommenden Kontraventionen gegen diese V- nicht mit der Unwissenheit derselben entschuldigen können, so soll [illegible] öffentl. Aushang und Insertion in die Zeitungen und Intelligenzbl., auch [illegible] den Buchdruckern publicirt werden, letztere auch gehalten sein, den Inhalt [illegible] Gesellen und Lehrburschen bekannt zu machen und ein Exemplar in ihren [illegible] aufzuhängen. ꝛc. ꝛc.

(C. C. C. Tom. XI. S. 1895. Nr. 51 de 1803. Rabe's Samml. Bd. 7. S. 498.)

Zweites Kapitel.

Von den Mißbräuchen der Landbewohner.

Publik. der K. Reg. zu Merseburg v. 5. März 1818. Verbot abenteuerlichen Verkleidens.

[illegible] bemerckt worden, daß in einigen Theilen des hies. Reg. Bezirkes unter dem [illegible]malle noch die alte unschickliche Gewohnheit herrscht, sich zur Weihnachtszeit, [illegible]ster und bei andern festlichen Gelegenheiten, auf abentheuerliche Weise zu [illegible] und in dieser Verkleidung allerlei unsittlichen und polizeiwidrigen Unfug zu [illegible]

[illegible]ht zu dessen Verhütung die Pol. Behörden und insbesondere die Hrn. Land[illegible]rksam. (A. II. 125. — 1. 64.)

Publik. der K. Reg. zu Magdeburg v. 26. Febr. 1818. Verbot des Fußwaschens in der Fastenzeit.

[illegible] zur Anzeige gekommen, daß noch hin und wieder auf dem Lande unter den [illegible] beiderlei Geschlechts, selbst unter den Konfirmanden, die Sitte des Fußzum Anfange der Fasten herrsche und auf eine zum Aergerniß dienende [illegible] werde

[illegible] an sich zwecklosen, dabei aber auf sittenverderblichen und zur Religionsspötten, Gewohnheit, kann jedoch nicht ferner nachgesehen werden, vielmehr wird [illegible]nach, so wie jeder andere ähnliche Unfug zur Fastenzeit hierdurch aufs ernstlegt, und haben nicht nur die Vorsteher jedes Orts, sondern auch die landräthlichen streng darauf zu halten, daß diesem Verbote auf keine Weise zuwider ge[illegible]e. (A. II. 126. — 1. 65.)

Publik. der K. Reg. zu Breslau v. 13. Juni 1819. Aufhebung einer Gebräuche und Gewohnheiten der Landbewohner.

[illegible]ns angezeigt worden, daß in einigen Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks, unter den Landbewohnern, der schon in früheren Zeiten dagegen ergangenen Verbote ungeachtet, verschiedene Gebräuche und Gewohnheiten noch immer [illegible] werden, welche nicht nur, wie die Erfahrung häufig bewiesen hat, zu Unsitt- Veranlassung geben, sondern auch der Gesundheit der Menschen und Thiere höchst [illegible] sind, und in schwachen Gemüthern den Aberglauben längst vergangener Zeiten [illegible] oder wieder erwecken.

[illegible]haben uns hierdurch veranlaßt, auf diese Gebräuche und Gewohnheiten sämmtl. [illegible] und Orts-Pol. Behörden aufmerksam zu machen, und denselben aufzugeben, [illegible]kes, und nöthigenfalls mit angemessener Strenge, auf deren Abschaffung und

Unterlassung zu halten, die Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen, und sol
Maaßgabe der Umstände zu bestrafen.

Indem wir auf die theils in ältern, theils in neuern Zeiten ergangenen a
lichen Verbote und V. hinweisen, und dieselben hiermit erneuern, verbieten wir
ausdrücklich:

1) das Herumgehen der sogenannten heiligen drei Könige;
2) das Herumgehen des sogenannten Christkindes mit Joseph und dem Kne
recht;
3) Das Baden und Schwemmen der Menschen und Thiere, vorzüglich der
Charfreitage und zweiten Osterfeiertage;
4) das Austragen des sogenannten Todes, polnisch Marczane;
5) das Abschneiden der Wipfel von jungen Kiefern, Fichten und andern Bäu
sogenannten Sommergehen am Sonntage Lätare, und endlich
6) das Begießen mit Wasser, wenn die Mägde zum ersten Male nach Gra
oder auch am Charfreitage und zweiten Osterfeiertage, welches, wie di
rung so oft bewiesen hat, von den nachtheiligsten Folgen für die Gesundh

Es haben alle Kreis- und örtliche Pol. Behörden auf gänzliche Unterla
Abschaffung vorstehender Mißbräuche und Gewohnheiten ernstlich zu halten [1].

Wir beabsichtigen keinesweges hierdurch, den Bewohnern des unserer V
anvertrauten Bezirks, und besonders dem dienenden Theile derselben auf dem L
bei schweren Arbeiten manchmal nothwendige und nützliche Erholung und Aufm
entziehen, oder sie in hergebrachten Vergnügungen und Gewohnheiten zu stö
von Alters her zu diesem Zweck besonders eingerichtet zu sein scheinen, wenn
nähere Beziehung im Laufe der Jahrhunderte untergegangen und nicht mehr b

Wir erwarten jedoch und verordnen ausdrücklich, daß die Orts-Pol.
darauf sehen und sorgfältig darüber wachen, daß dergleichen Gebräuche und
ten, wie jene oben angeführten, nicht in Unsittlichkeit ausarten, und dabei die
der nächtlichen Ruhe oder anderer Nachtheil möglichst vermieden werde.

(A. III. 759. — 3. 52.)

Drittes Kapitel.

Von der Abstellung der sogenanten Gebehochzeiten ähnlicher Festlichkeiten.

1) V. v. 3. Mai 1829, betr. die Abstellung der in Westph üblichen Gebehochzeiten und ähnlicher Festlichkeiten [2].

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Da nach den Uns erstatteten Anzeigen in mehreren Gegenden der Provinz
die sogenannten Gebehochzeiten und ähnliche Schmausereien und Festlichkeiten,
mehrfacher, von den frühern Landesherrschaften dagegen erlassener Verbote,
fortbestehen, solche aber, wegen der mannichfachen, damit verbundenen Ungeb
wegen des verderblichen Einflusses derselben auf Wohlstand und Sittlichkeit,
geduldet werden können; so verordnen Wir, auf Antrag Unseres Staats-Mini
vernommenen Gutachten Unserer getreuen Provinzial-Stände, hierdurch Folg

1) Die Gebehochzeiten und alle bei Kindtaufen, Hausbauten und ander
fungen gewöhnliche Schmausereien und Festlichkeiten, zu welchen nahe und e
kannte eingeladen, und bei welchen von den Eingeladenen Geschenke darg
wohl hin und wieder aufgezeichnet oder vor den Gästen bekannt gemacht zu wer
sind, von der Publikation des gegenwärtigen G. an, überall verboten.

2) Bei Kontraventionen gegen dieses Verbot ist

a) derjenige, welcher die Gebehochzeit oder eine ähnliche Schmauserei verr
mit Fünf und zwanzig Thlr.,
b) diejenige Person, welche die Gäste dazu eingeladen, mit Zehn Thlr.,
c) jeder Gast, welcher sich dabei eingefunden, mit Drei Thlr.,

---

[1] Die Reg. zu Reichenbach hat durch ein Publik., v. 29. Juni 18
450. — 2. 97.), ebenfalls ein Verbot der in dem obigen Publ. sub 5
5 gerügten Mißbräuche erlassen.

[2] Hierdurch ist das R. des Min. des J. (Köhler), v. 26. Juni 1821 (A.
2. 69), beseitiget, welches anordnete, daß der Sitte der Gebehochzeite
förderung freiwilliger Vereine dagegen entgegen zu wirken.

d) diejenige Person, welche sich hat gebrauchen lassen, die Geschenke aufzuschreiben, oder zu verlesen, mit Zehn Thlr., endlich

e) wenn die Schmauserei in einem Wirthshause gehalten worden ist, der Gastwirth mit Fünf und zwanzig Thlr., Geldstrafe, welche zur Armenkasse des Orts fließt, zu belegen.

Diejenigen, welche zur Entrichtung der Geldstrafen unvermögend sind, sollen mit [illegible] Gefängnißstrafe belegt werden.

3) Innerhalb seines Hauses, oder eines dazu gemietheten Lokals, kann jeder Einwohner nach seinem Belieben Verwandte und Freunde bewirthen, und werden die in einigen früheren V. enthaltenen Bestimmungen über die Zahl der einzuladenden Personen hierdurch aufgehoben. Es bleiben aber auch bei diesen Gelegenheiten alle mittelbare oder unmittelbare Aufforderungen der Gäste zu Darreichung von Geschenken, nicht minder deren [illegible] und Bekanntmachung, bei den unter 2 festgesetzten Strafen untersagt.

[illegible] bleibt bei allen diesen nach §. 3 erlaubten Feierlichkeiten jeder zeither mit [illegible] verbunden gewesene Unfug, als: daß Schießen auf den Straßen und [illegible], das Niederreißen der Zäune und Hecken ꝛc. und jede sonstige Störung der [illegible] Ruhe verboten.

[illegible] vorfällt, so sollen Wirthe, Gäste und andere Interessenten, gleich den [illegible], Beförderern und Theilnehmern an Gebehochzeiten und ähnlichen verbotenen [illegible], mit denen unter 2 bestimmten Strafen belegt werden, mit Vorbehalt [illegible] höhern Strafen bei vorfallenden Vergehungen und des Civil-Anspruchs [illegible].

[illegible] eine veranstaltete Festlichkeit nach diesen allgemeinen Bestimmungen zu den [illegible] oder erlaubten gehöre, darüber sollen die Landräthe, mit Vorbehalt des Re[illegible] der Berufung auf rechtliches Gehör, unter Rücksicht auf die Lokal-Gebräuche, [illegible] die Strafen festsetzen, oder die Gerichts-Behörde zur Untersuchung und [illegible] nach diesen Grundsätzen requiriren.

[illegible] Ortsvorstände, so wie die Polizei-Behörden und Gendarmen, welche erfahren [illegible] ihrem Bezirke eine nach obigen Grundsätzen verbotene Schmauserei gehalten [illegible], sind verbunden, bei demjenigen, welcher sie veranstalten will, deshalb Erkundigungen einzuziehen, und sie ihm im Voraus zu verbieten. Wird dieses Verbot nicht beachtet, [illegible] zwar zu Vermeidung von Excessen kein Versuch gemacht werden, die Gäste zu [illegible], und das Fest zu stören, jedoch sollen die besagten Behörden und Personen sofort [illegible] Landrathe zu weiterer Einleitung Anzeige erstatten. Wer die Erfüllung der [illegible] aufgelegten Pflichten vernachlässigt, ist mit einer Ordnungsstrafe von [illegible] Thlr. zu belegen. Die unter 2 benannten Kontravenienten werden aber deshalb [illegible] angedrohten Strafe nicht befreit.

[illegible] ꝛc.[1]). (A. XIII. 577. — 3. 76.)

[illegible] R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. Jan. 1835, [illegible] Oberpräs. der Rheinprovinz, nebst K. O. v. 14. ej. m., wegen [illegible] der V. v. 3. Mai 1829 auf die Kreise Duisburg, Lennep, [illegible]tsbach, Wipperfürth und Altenkirchen [2]).

[illegible] ich Ew. ꝛc. auf den Ber. v. 30. Nov. v. J., die Abstellung der Gebehochzeiten [illegible] Mißbräuche betr., in der abschriftl. Anl. (a.) die Allerh. K. O. v. 14. d. M.,

---

[illegible] V. ist dem Ober-Präs. der Provinz Westphalen mittelst R. des K. [illegible]ministeriums, v. 6 Mai 1829, mit der Veranlassung zugefertiget worden, [illegible] Publikation durch die Amtsbl. der Prov. Westphalen zu bewirken. (Akten [illegible] K. Min. des J. u. d P., betr. die Abstellung der in Westphalen u. den Rhein[illegible] gebräuchlichen sogen. Gebehochzeiten.)

[illegible] Aus dem Landtags-Abschiede, v. 15. Juli 1829, für die zum zweiten Prov. [illegible]tage versammelt gewesenen Stände von Westphalen, sub I. Nr. 1. (A. XIV. [illegible]) geht hervor, daß die V. ursprünglich härtere Strafvorschriften enthielt, [illegible] Milderung aber auf den Antrag der Stände erfolgte.

[illegible] dem Landtags-Abschiede v. 15. Juli 1829 für die zum zweiten Landtage [illegible]sammelt gewesenen Rheinischen Provinz. Stände sub I. Nr. 2. (A. XIII. [illegible]709) hatten die Rheinischen Stände die Einführung der V. v. 3. Mai 1829 [illegible] der Rheinprovinz nicht für erforderlich gehalten, weil der Zustand der Provinz [illegible] solche Maaßregel nicht nöthig mache. Auf Antrag der Reg. zu Düssel[illegible] kam indeß der Gegenstand nochmals in Erwägung, deren Resultat die K. O. [illegible] 14. Jan. 1835 war. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P., betr. die Abstellung [illegible] in Westphalen und den Rheinprovinzen üblichen sog. Gebehochzeiten.)

wodurch des Königs Maj. der für die Provinz Westphalen erlassenen V. v. 3. M auch für die dortigen fünf Kreise Duisburg, Lenney, Gummersbach, Wipperfü Altenkirchen Gesetzeskraft beilegen, mittheile, stelle ich Ihnen anheim, danach das zu veranlassen.

B.

Da nach Ihrem Ber. v. 24. v. M. die Stände der Kreise Duisburg, Lenney mersbach, Wipperfürth und Altenkirchen im Anerkenntnisse des Bedürfnisses, den bräuchlichen Gebehochzeiten und andern, den Wohlstand, die Sittlichkeit und die ö Ordnung störenden Festlichkeiten durch gesetzliche Vorschriften entgegen zu wirken, führung der zur Abstellung solcher Mißbräuche für die Provinz Westphalen erla v. 3. Mai 1829 nachgesucht haben, so will Ich derselben, auf dieses von Ihn wortete Gesuch der Stände, auch für die benannten fünf Kreise der Rheinprovi liche Kraft beilegen, und Sie beauftragen, solche, nebst gegenwärtiger O., Amtsbl. der betheiligten Reg. bekannt machen zu lassen. Berlin, d. 14. Jan. 18

Friedrich Wilhelm

(A. XIX. 180. — 1. 116.)

Zur Erläuterung der V. v. 3. Mai 1829 sind ergangen:

a) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 18. Sept. 1830, an Reg. zu Münster.

Der Zweifel, welchen die K. Reg. in dem Ber. v. 1. d. M., hinsichts der kuwah Allerh. V. v. 3. Mai v. J., wegen Abstellung der sogenannten Gebehochzeiten, u Kindtaufen und Beerdigungen dort auf dem platten Lande üblichen Schmaus äußert hat, findet in jener V. selbst seine Erledigung. Denn abgesehen davon, im Eingange derselben der Gebehochzeiten und ähnlicher Schmausereien und ten gedacht worden ist, so heißt es auch zu 1 der V. wörtlich:

„die Gebehochzeiten und alle bei Kindtaufen, Hausbauten und anderen lassungen gewöhnlichen Schmausereien und Festlichkeiten ꝛc. sind überall

Der Kindtaufen ist also, was die K. Reg. jedenfalls ganz übersehen hat, wähnt worden. Die bei Beerdigungen stattfindenden Schmausereien, bei schenke dargebracht werden, gehören aber nach der oben allegirten Fassung de denklich ebenfalls zu den verbotenen Festlichkeiten. Von einer Ausdehnun ist also eben so wenig die Rede, als eine Deklaration derselben erforderlich schei

Es liegt auch kein Grund vor, welcher die Besorgniß rechtfertigte, daß Behörden wegen Anwendung der in Rede stehenden V. auf die von der K. Reg. ten Fälle ein Bedenken erregen werden. (A. XIV. 574. — 3. 52.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 12. M an die K. Reg. zu Minden.

Da die Allerh. V. v. 3. Mai 1829, (A. S. 577) wegen Abstellung der Gebehochzeiten, die Konfiskation der bei dergl. Festlichkeiten dargebrachten G nicht verordnet, nach der Bestimmung zu 6 vielmehr angenommen werden Konfiskation absichtlich nicht ausgesprochen worden, um Störungen dieser botwidrigen) Feste und dadurch hervorzurufenden Unordnungen vorzubeugen; wie der K. Reg. auf den Ber. v. 15 v. M. erwidert wird, die Konfiskatio solchen Gelegenheit in Beschlag genommenen 26 Thlr. um so weniger f solche, ganz abgesehen von der gedachten V., durch die in dem Ber. angezog 173 und 205. Tit. 16. Th. I. des Allg. L. R. nicht begründet wird. De nach §§. 172 und 173 a. a. O. das aus einem verbotwidrigen Geschäfte dem Geber nicht zurückgefordert, wohl aber dem Empfänger von dem F werden kann, so erhält doch der letzte dadurch nur das Recht auf Einklagun ten, nicht auf Konfiskation. Der §. 205 a. a. O. paßt jedoch nicht auf den den Fall, weil hier die Geschenke nicht zu einem unerlaubten Zwecke, son Veranlassung eines unerlaubten Festes gegeben worden sind.

In dem vorliegenden Falle ist aber auch, wie überhaupt bei den Gebeh der Einklagung des Geschenkten ganz abzustehen, und von der K. Reg. da daß die Exekutivbeamten künftig sich der Beschlagnahme der bei Gebe gebrachten Gelder, durch welche nur zu leicht Unordnungen herbeigeführt w enthalten. Falls alle Theilnehmer, wie überhaupt, so auch in dem vorlie nach der Vorschrift der V. v. 3. Mai 1829 zu bestrafen, was denn schon, öfters strenge ausgeführt ist, die gehörige Wirkung hervorbringen wird, derheit rücksichtlich des Geschenknehmers in diesem Falle nach Abzug seine

[illegible] Thlr. verbleibende kleine Rest der in Beschlag genommenen Summe ist auf Stempel und Gebühren für das Resolut zu verwenden. Hiernach ꝛc.

(A. XXI. 157. — 1. 154.)

Sechster Abschnitt.

Von der Sorge für Unabänderlichkeit der Familien- und Geschlechts-Namen [1]).

Chr. L. Paalzow, de mutatione cognominum fraudulenta. (In ej. Observ. ad jus Boruss. Fasc. VI. obs. 72. pag. 38.)

Idem, de mutatione cognominum non fraudulenta. (Ibid. obs. 73. pag. 54.)

Das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20 bestimmt:

§. 1440a. Wer zur Ausführung eines Betruges sich eines fremden Familiennamens oder Wappens bedient, der soll mit der ordinairen Strafe des ordentlichen Betruges belegt, und dieses zur Genugthuung für die beleidigte Familie öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1440b. Wer auch ohne unerlaubte Absicht eines fremden Familiennamens oder Wappens unbefugter Weise sich bedient, dem soll dergleichen Anmaaßung bei willkührlicher, doch nachdrücklicher Geldstrafe untersagt, und diese Strafe im Uebertretungsfalle gegen ihn wirklich verfügt werden.

Dazu sind folgende Ergänzungen und Erläuterungen ergangen:

1) R. v. 19. August 1799. Anwendung des §. 1440 des A. L. R. Tit. 20 auf Anmaaßung fremder nicht adelicher Familiennamen.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Bei Zustellung der abschriftl. Vorstellung des Seidenfärbers G. W., worin derselbe sich darüber beschwert, daß der Stiefsohn seines verstorbenen Bruders, der hies. Färber Z., den Namen W. führt, wollen Wir Euch hierdurch bekannt geben, daß es keinem Bedenken unterworfen ist, daß Ihr, auch ohne Eröffnung des besondern Prozesses, nach ausdrücklicher Vorschrift des A. L. R. §. 1440. Tit. 20. Th. II. dem ꝛc. Z. die Anmaaßung des Namens des Supplikanten bei gesetzmäßiger Strafe untersagt, indem es eine willkührliche Auslegung ist, wenn Ihr gedachte Vorschrift nur auf adelige Familiennamen gegen deren deutlichen Inhalt einschränken wollet ꝛc.

(Ameling's Archiv Bd. 2. S. 165. Mathis jur. Monatsschr. Bd. 1. S. 314. Rabe's Samml. Bd. 5, S. 539.)

2) R. v. 9. Juni 1806, betr. das Verbot der Führung fremden Namens und Siegels.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Der Banquier ꝛc. L. hat sich darüber beschweret, daß sein Euch angebrachtes Gesuch, dem Juden ꝛc. N. die Fuhrung seines Namens und des [illegible] versehenen Siegels bei namhafter Strafe zu untersagen, zurückgewiesen ist, [illegible] diese Beschwerde gegründet. Der §. 1440b. Tit. 20. Th. II. des A. L. [illegible] allgemein unter dem Rubro: Mißbrauch fremden Namens und Wappens, [illegible], wenn auch keine unerlaubte Absicht damit verknüpft ist, sich eines fremden Familien-Namens oder Wappens bedienen soll; und daraus folgt von selbst, daß es nicht [illegible] kann, seinen angebornen Namen ohne spezielle höhere Erlaubniß mit einem [illegible] Familien-Namen zu vertauschen, denn, was in einzelnen Fällen nicht einmal gestattet werden soll, kann um so weniger in allen Fällen erlaubt sein. Daß der Jude ꝛc. [illegible] diesem Gesetz sich nicht das einemal N. und das anderemal L. nennen kann, wird [illegible], dem Supplikanten ertheilten Vorbescheidung zugegeben, die Annahme des Familien-Namens L. für immer aber ist eine Kontinuation dieser unerlaubten in dem allegirten [illegible] verbotenen Handlung desselben; ein fremder Name ist für Jeden ein solcher, der ihm [illegible], ohne Unterschied, ob er denselben ohne spezielle Erlaubniß der kompetenten Staats-Behörde, also unbefugter Weise für immer, oder in einzelnen Fällen sich beilegt, und die Anwendung des Gesetzes könnte äußersten Falls nur dann zweifelhaft [illegible] wenn der N. nicht einen bekannten Familien-Namen, sondern statt dessen irgend

[1]) Vergl. auch das R. des Min. des J. u. d. P. v. 6. Novbr. 1830. (A. XIV. 790. — 4. 54.), daß in Sachen wegen verbotswidriger Namens-Veränderung nur die Kognition der Gerichte eintrit. (Im formellen Theile.)

einen andern angenommen hätte, von welchem man nicht weiß, ob er einer so b
Familie gehöre. Hierin liegt auch das Interesse und die damit verknüpfte Befu
Banquiers L., die gesetzliche Untersagung des Gebrauchs seines Familien-Nam
wie seines Petschaftes, welches den ganzen Namen L. enthält und zwar bei dem k
ten Gerichtshof zu extrahiren, weil jenes unter den Kriminalgesetzen aufgenom
die Gerichtsbehörde also die Untersagung bei der im §. 1440b. angeordneten na
von Euch festzusetzenden Strafe erlassen muß.

Hiernach ꝛc.

(N. C. C. Tom. XII. S. 665, Nr. 77 de 1806. Rabe's Samml. Bd. 8.

3). V. v. 30. Octbr. 1816, wodurch das Führen fremder oder
ter Namen verboten wird [1]).

R.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Füh
der oder erdichteter Namen, der Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs, so wie d
samkeit der Polizei-Behörden, nachtheilig ist, so verordnen Wir hierdurch Folge
§. 1. Niemand soll, bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf bis funfzig
oder eines verhältnißmäßigen Arrestes, sich eines ihm nicht zukommenden Na
bedienen.

§. 2. Geschieht diese Führung eines fremden oder erdichteten Namens in bet
Absicht, so treten die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze ein.

Wir befehlen Unsern Unterthanen, Gerichten und Polizei-Behörden, sich na
V. zu achten ꝛc. (G. S. 1816. S. 216.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 22. Januar 1819, an
Reg. zu Minden. Verbot des Namens-Wechsels der Heuerlinge.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 26. Decbr. pr. a., wegen des Namens-
unter den Heuerlingen und sonst auf dem Lande, eröffnet, daß es allerdings ang
diese willkührlichen Namens-Veränderungen, welche nur zu Mißverständnissen un
Sicherheit und Unzuverläßigkeit aller Listen führen müssen, nachzugeben.

Die K. Reg. ist, ohne daß es der vorgeschlagenen allgemeinen Anordnung
als Administrations-Behörde wohl befugt, dieserhalb Anordnungen zu treffen,
bote in Ihrem Dep. ergehen zu lassen, welche mit der Preuß. Gesetzgebung in Ueb
nung stehen, und den vorliegenden Zweck erreichen; in welcher Hinsicht die K.
Inhalt der V. v. 30. Octbr. 1816 zu berücksichtigen hat. (A. III. 176.—1. 1

4) K. O. v. 15. April 1822, daß ohne landesherrliche Er
Niemand seinen Familien- oder Geschlechts-Namen ändern darf.

Ich finde es auf den Bericht des Staats-Ministerii v. 27 v. M. nicht no
wegen der Unabänderlichkeit der Familien- oder Geschlechts-Namen ei e weite
erlassen, sondern bestimme hierdurch, daß bei Vermeidung einer Geldbuße vo
Thalern, oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, Niemandem gestattet sein so
unmittelbare landesherrliche Erlaubniß seinen Familien- oder Geschlechts-Nam
dern, wenn auch durchaus keine unlautere Absicht dabei zum Grunde liegt.

(G. S. 1822. S. 108. A. VI. 285.—2. 1.)

Dazu:

a) Publik. der K. Reg. zu Stralsund v. 7. Juni 1822. Na
Min. R. v. 24. Mai 1822 hat des Königs Maj. mittelst K. O. v.
m. das Min. des J. ermächtiget, die von dem zum Christenthum
tenden Juden bei der Taufe anzunehmenden Familien-Namen ohn
teres zu bestätigen. (A. VI. 375.—2. 36.)

b) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 21. Octbr. 1826,
K. Pol. Präs. zu Berlin.

Dem K. Pol. Präs. wird auf den Antrag im Ber. v. 3. d.
die von der unverehlichten N. N. beabsichtigte Namens-Veränderung betr.,
hiermit zu erkennen gegeben, daß die Allerh. K. O. v. 15. April 1822, nach w

---

[1]) Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 7. Septbr. 1824 (A. VIII. 893.—
ordnet die Publikation dieser V. für die Rhein-Provinzen an.

beziehung des Geschlechtsnamens landesherrliche Genehmigung erfordert wird, sich nicht auf den Fall beziehet, wenn eine Frauensperson sich verheirathet, weil schon das Herkommen ihr das Recht giebt, den Namen des Ehemannes zu führen. Eben so wenig bezieht sich dieß auf den Fall, wenn eine unter dem Versprechen der Ehe geschwächte, unschuldige Person einer unschuldig geschiedenen Ehefrau gleich geachtet werden muß, in welchem Falle ihr diese Rechte und mit denselben der Name des Schwängerers nach Th. II. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. durch ein Erkenntniß beigelegt werden müssen. Ist unter den Interessenten kein Streit darüber obwaltet, ändert in der Sache nichts. Eben so ist auch der Fall, wenn eine schon bestehende Ehe auf den Grund gegenseitiger Einwilligung getrennt wird.

Das K. Pol. Präs. hat daher die N. N. auf diesen Weg zurückzuweisen.

(R. XII. 1045. — 4. 88.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 9. August 1834, an die Reg. zu Potsdam. Annahme von Familien-Namen durch Adoption.

Die K. Reg. wird auf den Ber. v. 17. v. M., betr. das Gesuch der Z**schen Eheleute, bei der Adoption ihrem außer der Ehe gebornen Enkel F., anstatt des Geschlechtsnamens seiner Mutter, ihren Familien-Namen Z. beilegen zu dürfen, erwidert: Für Ehen von Personen bürgerlichen Standes keine Immediat-Berichtserstattung, wie nach §. 667 Tit. 2 Th. II. des A. L. R. nur die Bestätigung des Obergerichts darüber erforderlich ist. Auch ist schon nach § 682 u. a. O. das angenommene Kind verbunden, den Namen des adoptirenden Vaters zu führen, daher die Bestimmung der Allerh. Ordre v. 15. April 1822 (G. S. S. 108) auf solche Fälle keine Anwendung finden kann.

(R. XVIII. 641 — 3. 9.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 30. Septbr. 1836, an die Reg. zu Berlin.

Die Reg. gerichtet auf die Anfrage in dem Ber. v. 18. v. M., wegen des Familiennamens unehelicher Kinder, Nachstehendes zum Bescheide:

Es ist in der Ansicht gelegen hätte, daß die Bestimmungen der Allerh. K. O. v. 15. April 1822 (G. S. S. 108) auch auf diejenigen Namens-Veränderungen bezogen werden, welche schon vor deren Erscheinen in gutem Glauben stattgefunden hätten, so ist unzweifelhaft darin ausgesprochen worden sein. Da dies aber nicht geschehen, so ist bei dem fraglichen Gegenstande die allgemeine Auslegungs-Regel, daß Gesetze auf Fälle nicht bezogen werden können, in Anwendung gebracht worden. Es würde auch fast unmöglich sein, die Rechtmäßigkeit früher gebrauchter Namen zu kontrolliren.

Was insbesondere den ꝛc. S., genannt E betrifft, so ist derselbe schon vor dem Jahre 1822 majorenn und daher dispositionsfähig gewesen. Er kann daher nur in die Kategorie solcher Personen gesetzt werden, welche schon früher ihren Familien-Namen bona fide geführt haben, und muß daher das Min. der in dem Schreiben des hiesigen K. Präsidii v. 24. Juli c. geäußerten Meinung, daß schon vor dem Erlaß der Allerh. K. O. v. 15. April 1822 in gutem Glauben der Familien-Name, nicht aber derjenige, den das betr. Individuum eigentlich zu führen berechtigt gewesen, als dessen nicht ohne Allerh. Genehmigung zu ändernder Familien-Name anzusehen sei,

für zutreffend erachten. (R. XX. 667. — 3. 123.)

Siebenter Abschnitt.

Von der Erhaltung der Ordnung auf Wegen und Landstraßen.

Von dem Wegewesen[1]) wird in dem besonderen Theile des Werks unter „Bau- und Wegewesen“, gehandelt. In Betreff der Polizei auf Wegen und Landstraßen vergl. man auch:

Von der Aufsicht auf Fuhrwerke und Pferde,

Von der Entfernung der Bienenstöcke von Wegen und Landstraßen,

Von der Abschaffung der Schlitten ohne Deichsel und dem Herabsetzen der Schlitten an Wegen,

Polizei (Sicherheits-Polizei) Abschn. I. (Personen-Sicherheits-Polizei) Nr. 3. und Nr. II. Litt. A. (Verhütung von Unglücksfällen.)

[1]) Dasselbe handelt von dem Bau der Wege, von dem Gebrauche derselben und von den dafür zu entrichtenden Abgaben.

Zweite Abtheilung.

Von der Erhaltung häuslicher Ruhe und Ordnung

Erster Abschnitt.

Von dem Gesinde-Wesen[1]).

Literatur.

A. Ueberhaupt.

J. G. Krünitz, das Gesindewesen nach Grundsätzen der Oekonom. und wissensch. abgehandelt. 8. Berlin. 1779. (10 gr.)

A. v. Hoff, über Gesinde, Gesindeordnung und deren Verbesserung 8. 1798. (4 gr.)

Ueber Gesinde, Gesindeordn. u. deren Verbesserung; ein Beitrag zu v. Ho handl. von einem Bedienten. 8. Berlin. 1700. (5 gr.)

J. F. v. Berger, über das Gesindewesen in sittlicher Rücksicht. 8. (4 gr.)

F. T. Schmidt, einzig mögliche Art, gutes Gesinde zu erhalten, eine Preisschrift. 8 Münster. 1798 (10 gr.)

(Wagner), das Deutsche Gesindewesen sowohl im allgem., als besond. bessern. 8. Leipzig. 1798. (6 gr.)

W. H. Brenneke, über die Verschlimmerung des Gesindes und deren rung ꝛc. 8. Berlin. 1810. (6 gr.)

J. C. v. der Reider, das Ganze der Dienstbotenhaltung, nach dem trage und einer allgemeinen Dienstordnung 8. Nürnberg. 1824.

B. Ueber die Preuß. Gesinde-Ordnung insbesondere.

F. W. Schunken, die Rechtsverhältnisse zwischen Herrschaften und Ge den Bestimmungen der Gesinde-Ordn. v. 8. Novbr. 1810 und den dahin einschla sondern Bestimmungen der K. Preuß. Gesetze. 8. Elberfeld. 1816.

J. D. J. N. B., die K. Preuß. Gesinde- und andere Dienst-Ordn., od Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes, der Meister, Gesel linge und Tagelöhner. Ein nothwendiges Handbuch für jede Haushaltung. mehrte Aufl. 4. Hamm. 1836. (⅙ Thlr.)

C. Th. E. Heinze, die Preuß. Gesindeordnung nebst den dazu gehörige rungen und spätern Verordnungen. 5. Aufl. 8. Liegnitz. 1833.

W. G. v. d. Heyde, Preuß. Gesinderecht, mit Inbegriff der seit dem J. zum J. 1836 erschienenen Erläut., Ergänz. und Zusätze. Nebst einer sachgem stellung der über die Rechtsverhältnisse zwischen den Dienstherrschaften und den zianten, den Erziehern und Erzieherinnen ꝛc., so wie des Publikums in Be Handelsverkehr ꝛc. und die Verhältn. zwischen Handwerksmeistern und Gesel henden gesetzl. Vorschriften, ferner solchen gesetzl. Bestimmungen, welche auf d mit Künstlern und Handwerkern ꝛc. Anwendung finden 5. Aufl. 8. Magdeburg.

J. H. W. Kirchhoff, Gesinderecht nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, und mit vorzüglicher Berücksichtigung der Provinzialgesetze und Statu Vorpommern und Rügen. 8. Stralsund. 1836.

J. F. Kuhn, allgem. Gesinde-Ordn. für die Preuß. Staaten ꝛc. 2. Aufl. Quedlinburg. 1835.

Möser, das Gesinderecht, oder die Rechte und Pflichten der Herrsch Gesindes, mit besonderer Berücksicht. auf Berlin. Nach der Ges. Ordn. u erlass. Reskripten u. Verordn. ꝛc. dargestellt. 8 Berlin. 1831.

O. H. A. v. Oppen (L. G. Präs.), Ges. d. recht. (In dess. Beitr. der Gesetze. Cöln. 1833. S. 130—161.)

Einleitung.

Bei der Abfassung des Allgem. Landrechts ging man von d aus, daß eine allgemeine Gesinde-Ordnung für die ganze P nicht zweckmäßig, sondern den bestehenden Provinzial-Gesinde-

[1]) Ueber die polizeiliche Aufsicht über das von auswärts in Berl fende fremde Gesinde, vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 486 ff.

gen [1]) den Vorzug zu lassen, und nur ein subsidiarisches Gesetz zu geben sei. In diesem Sinne wurde der Tit. 5. Th. II. des A. L. R. abgefaßt, und von Suarez in der Schlußrevision [2]) dazu bemerkt, daß diejenigen Abweichungen, welche besondere Provinzial- oder Lokalverfassungen und Einrichtungen etwa erforderlich machen sollten, zu den Provinzial-Gesetzbüchern gehörten.

Die Deputirten der Ostpreuß. Stände hatten auf dem Landtage im Jahre 1798 Vorschläge zur Verbesserung der bisherigen Gesinde-Ordnung gemacht, welche, in Gemäßheit eines unterm 27. Aug. 1798 an den damaligen Präsidenten der Ostpreuß. u. Littauischen Kammer von Brahe ergangenen Direktorial-Reskripts, in Erwägung genommen wurden, und, nachdem die Meinungen, sowohl der hierbei konkurrirenden Kammern, als auch verschiedener Beamten und Magistrate eingezogen, auch eine Konferenz mit den ständischen Deputirten abgehalten worden, wurde im Jahre 1801 das Projekt zu einer neuen Gesinde-Ordn. für Ostpreußen und Litthauen fertig [3]). Es wurde indeß beschlossen, vor der weitern Berathung darüber, auch für Westpreußen eine bereits projektirte Gesinde-Ordnung zu emaniren. Die letztere wurde der Gesetz-Kommission zur Begutachtung mitgetheilt, welche dies Gutachten jedoch erst unterm 1. Februar 1805 und zwar dahin erstattete, daß sie eine besondere

---

[1]) Dergleichen sind eine große Anzahl erlassen worden. Die wichtigeren sind: Kurbrandenburgische Ges. Ordn. für die Neumark v. 1685 (C. C. M. T. V. Abth. II. p. 171) nebst Anh. u. Erklär. v. 29. Juni 1687 (ibid. p. 214); Gesinde-, Bauern-, Hirten- u. Schäfer-Ordn. für das platte Land der Mittel- u. Altmark, Priegnitz, Uckermark, Stolpe, Storkow u. Beeskow v. 14. Aug. 1722 (a. a. O. p. 267); desgl. erneuerte v. 11. Febr. 1769 (N. C. C. Tom. IV. p. 5335); Ges. Ordn. für die Städte u. das platte Land der Priegnitz v. 26. Sept. 1751 (N. C. C. Tom. III. p. 1266); Ges. Ordn. in der Mittel-, Ucker- u. Neumark, wie auch in dem Lande Ruppin v. 11. Juni 1769 (C. C. M. Tom. V. Abth. 3. p. 11); neuverfaßte Ges. Ordn. vor die Städte u. das platte Land in der Altmark v. 14. Decemb. 1735 (ibid. p. 303), imgleichen Gesinde-, Hirten- u. Schäfer-Ordn. der Kurmark u. inkorporirter Kreise v. 22. Novbr. 1651 (ibid. p. 110); neuverbesserte Ges. Ordn. für die Residenzstädte Berlin ꝛc. v. 2. Jan. 1746 (Cont. III. p. 43); Ges. Ordn. für das Herzogthum Vor- u. Hinterpommern, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, v. 20. Aug. 1766 (C. C. M. Tom. IV. p. 521); erneuerte Ges. Ordn. für die Städte u. das platte Land in dem Fürstenthum Halberstadt u. incorporirten Ländern v. 9. April 1715 (Cont. III. p. 618); Regl. für das Gesindewesen in der Grafschaft Tecklenburg v. 7. Sept. 1752 (ibid. Tom. I. p. 363); Reglem. wegen des Dienstgesindewesens in der Grafschaft Lingen v. 15. April 1776 (N. C. C. Tom. II. p. 78); Ges. Ordn. für die Städte u. das platte Land des Fürstenth. Minden u. der Grafsch. Ravensberg, Tecklenburg u. Lingen v. 16 Juni 1753 (ibid. Tom. I. p. 487); Ges. Ordn. für die Cleveschen, Mörsischen u. Märkischen Städte v. 7. Aug. 1753 (ibid. p. 541); desgl. für das platte Land v. 7. Jan. 1760 (ibid Tom. IV. p. 5091); erneuertes u. erläutertes Ed. u. Ges. Ordn. für das Königreich Preußen v. 10. Nov. 1763 u. 6. März 1767 (ibid. p. 798 ff.); der Fürsten u. Stände von Schlesien Ges. Ord. v. 1613 u. 1652 (Samml Schles Privileg. ꝛc. Th. I. S 110 u. 123); Erneuerung u. Erklär. der Schles. Ges. Ordn. v. 1652 (ibid. S. 160); verbesserte Schles Ges. Ordn. v. 1676 (ibid. S. 178), renovirte Schles. Ges. Ordn. v. 22. Juli 1723 (ibid. Th. V. S. 1593; für Breslau v. 24. Aug. 1752. (Samml. der Schles. Ordnungen. B. III. S. 716.)

[2]) Vergl. v. K. Jahrb. Bd. 41. S. 148.

[3]) Die hier mitgetheilte Entstehungs-Geschichte der allgemeinen Gesinde-Ordnung v. 8. Novemb. 1810 ist den amtlichen Quellen (Akten des K. Minist. des J. betr. den Entwurf und die Emanirung einer Gesinde-Ordnung für sämmtl. Provinzen des Preuß. Staats, allgem. Gesinde-Sachen No. I. Vol. 1 bis incl. 3) entnommen.

Gesinde-Ordnung für Westpreußen für unnöthig halte, und v
der Ansicht sei, daß die für Ostpreußen gegebene Gesinde-Ord
15. März 1767, allenfalls mit den erforderlichen Modifikationen
für Westpreußen angewendet werden könne. Der Geh. Ob. Fin
und Kammer-Präsident v. Auerswald zu Königsberg erhielt
den Auftrag, unter Berücksichtigung der auch gegen den Entwu
von der Gesetz-Kommission erhobenen Einwendungen, ein Projekt
gemeinsamen Gesinde-Ordnung für Westpreußen, Ostpreuß
Litthauen zu entwerfen. Dieser berichtete indeß unterm 20.
1806, daß er eine besondere Gesinde-Ordnung für völlig entbehrli
so lange nicht die Erbunterthänigkeit aufgehoben sei, da es
Grund-Idee unausführbar scheine, für unfreie Menschen eine
Ordnung zu entwerfen, weil das Gesetz (A. L. R. II. 5. §. 1) d
hältniß zwischen Herrschaft und Gesinde auf einen Vertrag gründe,
son Schließung aber die Freiheit der kontrahirenden Personen no
erfordert werde, welches Verhältniß zwischen Gutsherren und Erb
nen nicht denkbar sei. Als nun die Aufhebung der Erbunterthäni
schlossen wurde, erging kurz vor Publikation des Edikts v. 9 Oc
von dem Staatsminister v. Schrötter und dem Kanzler v. Sch
unterm 30. Sept. 1807 der anderweitige Auftrag an den Ob
Auerswald einen Entwurf zu einer Gesinde-, Tagelöhner- und
Ordnung für Ost- und Westpreußen einzureichen, welchem
dieser bereits unterm 24. Oct. 1807 genügte. Nachdem der Sta
ster v. Schrötter darüber noch die Gutachten des Kammer-Pr
Brokowius zu Gumbinnen und des Kanzlers v. Schr
Königsberg erfordert hatte, theilte er unterm 1. Aug. 1808
der Sache dem Staats- und Kab. Minister Freiherrn v. St
welcher in seinem Antwort-Schreiben v. 5. ej. m. bemerkte, da
herigen Arbeiten dem General-Polizei und Finanz-Departe
übersenden seien, um solche zur Diskussion in der General-Ko
beförderns; übrigens scheine es genügend zu sein, wenn zu den Be
gen des A. L. R. über das Gesindewesen nur noch das hinzugefü
was darin den Provinzialrechten vorbehalten sei. Nach Emani
Edikts v. 9. Oct. 1807 bedürfe es keiner Bestimmungen weiter
sindelohn und über Dienste und Tagelöhner-Arbeit der Unterthan
dern den freien Menschen müsse überlassen werden, wie sie ihre
über Anwendung und Benutzung ihrer Kräfte schließen wollten.

Demgemäß wurde nunmehr der Entwurf nochmals umgear
sodann zur weiteren Veranlassung unterm 13. Nov. 1808 dem S
nister Freiherrn v. Stein überreicht. Der Austritt des le
dem Preuß. Staatsdienste, die Auflösung des Preuß. Departem
die neue Organisation der Ministerien unterbrachen indeß die Ve
gen. Da jedoch auch von den Schlesischen Regierungen die
digkeit einer verbesserten Gesinde-Ordnung dringend geschildert
wurde die Angelegenheit im Jahre 1810 von dem Minister des
Grafen zu Dohna, wieder aufgenommen, welcher bei den Sek
die allgemeine und für die Gewerbepolizei, sowie auch für die Ge
den Entwurf einer neuen Gesinde-Ordnung ausarbeiten ließ,
unterm 1. Mai 1810 dem Staatsminister, Großkanzler v. Ber
Erklärung mittheilte. Dieser Entwurf nahm an, daß der Preu
nur einer allgemeinen Gesinde-Ordnung bedürfe. Mit Aufh
Erbunterthänigkeit und des Dienstzwanges sei die durch den provi

verschiedenen Charakter dieser Verhältnisse bedingte Nothwendigkeit der Unterscheidung weggefallen; die durch die frühere isolirte Verwaltung Schlesiens erhaltene Eigenthümlichkeiten dieser Provinz könnten hier nicht mehr in Betracht kommen, nachdem dieselbe gleich den übrigen Provinzen den gemeinschaftlichen Ministerien untergeordnet sei. Ueberhaupt habe der Krieg mehr als jemals die Menschen durcheinander geworfen, natürlich seien mit den großen Veränderungen in der Organisation und Dislokation der Armee ganze Massen von Personen aus den niederen Klassen in andere Provinzen versetzt worden. Jemehr die Gesinde-Ordnung dem freien Uebereinkommen zwischen Herrschaft und Gesinde überlasse, um desto weniger dürfe sie selbst in das Detail eingehen, worin einige von die Provinzen sich bisher unterschieden hätten, und um desto weniger müsse sie sich also auf solche Bestimmungen beschränken, die in allgemeinen Verhältnissen gegründet seien. Endlich habe auch die Erfahrung gegen Provinzial- und Lokal-Gesinde-Ordnungen entschieden. Was in vorhandenen wahrhaft nützlich und erhaltungswerth sei, finde sich besser vorgetragen und geordnet schon im A. L. R. Was abweichend und eigenthümlich sei, beziehe sich hauptsächlich auf Lohntaxen und ähnliche Bestimmungen, die dem Geiste der Zeit und der Verfassung keineswegs angemessen, auch größtentheils ihrer Natur nach unhaltbar seien. Es sei es zweckmäßig und gerechtfertiget, die sämmtlichen Provinzial-Gesinde-Ordnungen ausdrücklich aufzuheben und sich darauf zu beschränken, das A. L. R. Th. II. Tit. 5. §§. 1—176, mit den nöthigen Modifikationen und den erforderlichen Einschaltungen, sofern darin auf Lokal-Gesetze Bezug genommen worden, als allgemeine Gesindeordnung zu publiciren.

Nachdem der Justizminister v. Kircheisen über den nach diesen Grundsätzen entworfenen Entwurf noch verschiedene, die einzelnen Bestimmungen desselben betreffende Bemerkungen mitgetheilt hatte, und beide Ministerien auch über einen Punkt (die Befugniß der Herrschaft zur Entlassung eines mit der versprochenen Geschicklichkeit versehenen Gesindes betreffend) ihre Abweichungen ihrer Ansichten verständiget hatten, überreichten sie gemeinschaftlichen Berichts v. 25. Septbr. 1810, den Entwurf einer Gesinde-Ordnung zur Allerhöchsten Vollziehung, welche am 8. Novbr. 1810 erfolgte [1]).

Gesinde-Ordnung v. 8. November 1810.

Von gemeinem Gesinde [1]).

Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einen Vertrag, durch den der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste in bestimmte Zeit, so wie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Lohnung verpflichtet.

Wer Gesinde miethen kann.

In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde für die Familie zu miethen.

---

[1]) Vgl. das Patent v. 8. Nov. 1810 unten sub II. No. 1. — Für den praktischen Gebrauch ist es zweckmäßig, hier zunächst die Gesinde-Ordnung selbst im vollständigen Zusammenhange (sub No. I.) zu geben, sodann die Bestimmungen über den Umfang ihrer Gültigkeit folgen zu lassen (sub No II.) und hieran die systematische Zusammenstellung der Vorschriften der Gesinde-Ordnung mit deren Ergänzungen und Erläuterungen anzureihen. (sub No. III.)
Ueber die Frage, auf welche Personen die Ges. Ordn. Anwendung findet, vgl. unten sub III. Litt. A.

§. 3 Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu drücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 4 Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht ist, dessen Wegschaffung nach verflossener gesetzmäßiger Dienstzeit, ohne Rücksicht vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen [1]).

Wer als Gesinde sich vermiethen kann.

§. 5. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei ten berechtiget sein.

§. 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilli Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht verm

§. 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer al oder sonst in Dienste gehen.

§. 8. Nur wenn die Einwilligung in den Fällen der §§. 6 und 7 auf ei Zeit, oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft, ausdrücklich eingeschränkt worde Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung schaft erforderlich.

§. 9 Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem An neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§. 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein obwalte.

§ 11. Hat Jemand mit Verabsäumung der Vorschriften §§ 9. 10 ein genommen, so muß, wenn ein anderer, dem ein Recht über die Person oder au des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Miethe-Kontrakt als ungültig in aufgehoben werden.

§. 12. Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorsc Geldbuße von Einem bis Zehn Thlr. an die Armen-Kasse des Orts verwirkt [2]).

Gesinde-Mäkler [3]).

§. 13. Niemand darf mit Gesinde-Mäkeln sich abgeben, der nicht da Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist.

§ 14. Dergleichen Gesinde-Mäkler müssen sich nach den Personen, di Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§ 15. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetz schriften sich zu vermiethen berechtigt sind.

§. 16. Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter kei wande zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen.

§. 17. Thun sie dieses, so müssen sie dafür das erstemal mit Fünf bis Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe angesehen, im Wiederholun noch außerdem von fernerer Treibung des Mäkler-Gewerbes ausgeschlossen w

§. 18. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesind wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach Wissen anzeigen.

§. 19. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde, wider besseres brauchbar oder zuverlässig empfehlen, so müssen sie für den durch dergleichen ursachten Schaden selbst haften,

§. 20 Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sei für das erstemal Funf bis Zehn Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängn werden im Wiederholungsfalle von dem fernern Betriebe des Mäkler-Ge

---

[1]) Bielitz nimmt an, daß der §. 4 sich nur auf den im §. 3 erwähnten wenn die Frau einen weiblichen Dienstboten ohne ausdrückliche Ein Mannes gemiethet hat, wogegen der Mann einen von der Frau ei miethete männlichen Dienstboten nicht anzunehmen brauche; auch nicht durch den mit ihm geschlossenen Miethsvertrag verpflichtet (A. §. 320 und I 5 §§. 22 und 37). Uebrigens genüge die mündl ligung des Mannes zur Miethung eines männlichen Dienstboten d weil der Miethsvertrag selbst keine schriftliche Abfassung erfordere und die Genehmigung brauche nicht bei der Miethung selbst zu erf nur als vor oder nachher geschehen erwiesen zu werden. [A. L. R. (Bielitz Kommentar zum A. L. R. Bd. 5. S 690)

[2]) Vergl. uber die Verpflichtung der miethenden Herrschaft, sich die Gesindes nachweisen zu lassen, die Zus. sub III. Litt. B. (unten.)

[3]) Vergl. die Zus. unten sub III. Litt. C.

Schein. Diese Ausschließung findet selbst bei dem erstenmale statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.

§. 21. Polizeiobrigkeiten, welche Gesinde-Mäkler concessionirten, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

Schließung des Miethes-Vertrages.

§. 22. Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages.

§. 23. Die Gebung und Annehmung des Miethsgeldes vertritt die Stelle desselben.

§. 24. Der Betrag des Miethsgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.

§. 25. Das Miethsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, in sofern nicht anders bei der Vermiethung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§. 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethsgeldes durch ausdrückliche Ausbedingung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus seiner Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§. 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so hat diejenige, von welcher er das Miethsgeld zuerst angenommen hat, den Vorzug.

§. 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruches freiwillig begeben hat, kann das Miethsgeld und Mäklerlohn von dem Dienstboten zurückfordern.

§. 29. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der andere den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für sich hat miethen muß.

§. 30. Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen die Strafe (§§. 28. 29) von seinem Lohne abziehen und der andern Herrschaft zustellen.

§. 31. Außerdem muß der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften vermiethet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden ertheilten Miethsgeldes, als Strafe, zur Armenkasse des Orts entrichten.

Lohn und Kost des Gesindes.

§. 32. Der Lohn, Kostgeld oder die Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes ohne Ausnahme hängt blos von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.

§. 33. In sofern bei der Vermiethung hierüber nichts Bestimmtes abgemacht ist, entrichtet man an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde gleicher Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermiethung der Regel nach gegeben wurde, mit Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizei-Obrigkeit des Orts.

§. 34. Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde auf den Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen.

§. 35. Alle provinzielle oder örtliche, auf Gesetzen oder Herkommen beruhende Befugniß solcher Geschenke sind vom 2. Januar 1811 ab aufgehoben, und von diesem Tage an, durchaus nicht mehr verbindlich.

§. 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrs-Geschenke während eines Dienstjahres wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn wieder in Abzug bringen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.

§. 37. Bei männlichen Bedienten ist die Livrée ein Theil des Lohns und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizei-Obrigkeit wie §. 33 über die Zeit, binnen welcher die Livrée verdient ist.

§. 38. Wird außer derselben noch besondere Staats-Livrée gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 39. Mäntel, Kutscher-Pelze und dergleichen gehören nicht zur gewöhnlichen Livrée.

Dauer der Dienstzeit.

§. 40. Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Miethung ab, doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder eine gewisse Anzahl von Jahren oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt, oder bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von einem gewissen Termine abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Dienende nach einjährigen Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienst-Kontrakte, welche

---

Vgl. das R. v. 17. April 1812 u. das R. v. 27. April 1829 über die Kompetenz der Polizei- und Justiz-Behörden bei Streitigkeiten aus §§. 33. 37 und 38 der Ord., im formellen Theil.

Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlene abschließen, können v
selben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach §. 112 aufgekündigt werden.

§. 41. Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei stä
Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Land-Gesinde aber auf ein ganzes Jahr für ge
angenommen.

Antritt des Dienstes [1]).

§. 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der 2.
April, Julius und October jedes Jahres, in sofern nicht ein anderes bei der Verm
ausdrücklich ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach a
Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher an.

§. 43. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf
licher Uebereinkunft bei der Vermiethung, wo diese nicht stattfindet, vorläufig a
den Gegend üblichen Gewohnheit. Wo diese vor jetzt nicht bestimmt entscheidet,
Verlauf von fünf Jahren allgemein, ist der 2. April mit den im vorigen §. angen
Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit [2]).

---

[1]) Vergl. die Zus. unten sub Nr. III. Lit. G.

[2]) In den Motiven der Gesetzrevision wird in Betreff des hier angenomm
trittstages folgendes mitgetheilt: Bei der Redaktion des A. L. R. hatte
2. Januar angenommen (§. 43 d. T. §§. 49—50 des gedr. Entw.) E
mon. die Mitte des Winters sei unschicklich, weil dabei das Herbstgesinde
Heuvorrath nicht für das künftige Jahr spare, wurde von Herrn v. Gre
weil nur ein schlechter Wirth seinem Gesinde das Futter anvertraue,
als ungegründet bezeichnet (Mat. Bd. 73 f. 636) und von Suarez üb
(Bd. 80. Abschr. Bd. II. Fol. 681 sqq.) konnte auch damals um so er
beruhen, als die Vorschrift nur beim Mangel entgegenstehender Provi
eintreten sollte.

Bei Emanirung der Ges. O. von 1810, die alle Provinzialrechte
und statt des 2. Januars den 2. April substituirte, kam die Sache au
zur Sprache.

Die Sektion für die Gesetzgebung meinte:
der 2. Januar sei schicklicher, weil dann am wenigsten zu thun, mit
zug am wenigsten störend sei. Auch erhalte das neue Gesinde dan
Gelegenheit, sich an den Dienst zu gewöhnen, bevor die Feldarbeiten
Zwar fiele hiernach die vierteljährige Kündigungszeit auf den 2. Octb
Gesinde, das oft in ziemlicher Entfernung nach einem andern D
müsse, nicht gut entbehrt werden könnte; allein das anderweitige
brauche ja nicht mit der Kündigung zu concidiren, sondern könne gel
Tagen, wo nichts zu versäumen sei, geschehen. (Akt. des Min. des
einer Ges. Ordn. betr. G. S. Nr. I. Vol. II. Fol. 270 ꝛc.)

Der Min. des J. hingegen blieb dabei: „die Versäumniß, welch
Lande durch das oft meilenweite Suchen nach einer andern Herrschaft e
bedeutender als diejenige, welche der Umzug selbst erfordere, und die n
Wirkungen der freien Konkurrenz zwischen Nachfragen und Anerbietu
hauptsächlich dadurch bedingt, daß beides bei voller Muße betrieben w
Beides geschehe aber nothwendig gleichzeitig mit der Kündigung, da
lichkeit oft von der sichern Aussicht auf Ersatz abhänge; daher müss
gung in die Zeit der größern Muße, und der Umzug in die Zeit der
nenden Arbeiten verlegt werden, die sich gerade am Besten mit dem ne
durchsetzen ließen. Ferner beruhe in vielen Gegenden das Hauptei
ländlichen Arbeiter auf dem Dreschermaaße, welches sie hauptsächlich
arbeit des vorhergegangenen Sommers entschädigen solle, und mehr
verloren gehen würde, wenn die Zeit des Umzugs auf Neujahr oder
Es sei natürlicher, das Gesinde abziehen zu lassen, wenn die Dresche
bigt wäre, als wenn sie erst beginne.

Endlich beweise das Beispiel Englands, wo der Umzug auf Ma
gung (den 25. März) falle, ungeachtet dort die Feldarbeiten um mehr
früher anfingen, als in den besten Gegenden des Preuß. Staates, da
tete Unbequemlichkeit mit dieser Umzugszeit nicht verbunden sein könn
Vol. II. Fol. 281 Vol. III. Fol. 92 ꝛc.)

Aber nachdem dieselbe durch die Ges. Ordn. allgemein gesetzlich
zeigte die Reg. zu Breslau im Jahre 1817 an:
Sämmtliche Landräthe ihres Dep. wünschten, daß es bei dem in

§ 11. Die gesetzlichen oder nach §. 48 auf landüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre.

üblich gewesenen 26. Decbr. bleiben möchte. Der Umzug ziehe eine Stockung in der Wirthschaft herbei, das neue Gesinde müsse erst angelernt werden, durch Herbeiholung desselben und seiner Effekten würde das Gespann oft Tage lang dem Landbau entzogen. Diese Störungen seien im Winter am wenigsten nachtheilig. Der 2. April treffe in die dringendste Arbeit, nämlich in die Sommersaat. Das Zugvieh, das dann gerade am meisten gebraucht werde, sei von den abziehenden Knechten gewöhnlich vernachlässigt und abgetrieben, wogegen der im Winter anziehende Knecht Interesse und Zeit habe, die Pferde zum Frühjahr heranzupflegen — Im Frühjahr sei schwerer neues Gesinde zu haben, weil sich dann viele als Tagelöhner vermietheten; die Einziehung der Ersatzmannschaften, wodurch der Landmann Abgang am Gesinde erleide, falle in den Nov. und Decbr.; das Etatsjahr beginne mit dem Kalenderjahre: folglich müsse der Dienstwechsel am 2. April die Personensteuer, deren Aufnahme im Januar erfolge, in jedem laufenden Jahre alteriren und häufige Beschwerden der Kommunen wegen Deckung der daher entstehenden Ausfälle veranlassen. Die Neuerungen haben vielfache Unzufriedenheit erweckt. Dem Staate könne der Gegenstand gleichgültig sein. Niemand kehre sich an die Ges. Ordn., und der Gesetzgeber müsse nicht ohne Noth durch Eingriffe in wohlbegründete Provinzial-Observanzen den Anlaß zur Nichtbeobachtung der Gesetze geben. (Act. all. Vol. IV. Fol 55—67.)

Das Minist. des J. fand sich zwar, weil das G. die Vertragsfreiheit nirgends beschränke, nicht bewegen, hierauf einzugehen (ibid. Fol. 68), aber auf die vom Oberpräsidio unterstützte Petition der Stände von Schlesien, Glatz und der Oberlausitz ist zehn Jahr später für diese Provinzen durch den Landtagsabschied vom 2. Juni 1827 (A. XI. 321, vergl. Publ der Reg. zu Liegnitz v. 23. Juli 1827 in den A. XI. 698. — 3. 67.) genehmigt worden, daß es daselbst, ungeachtet der Ges. Ordn. beim 2. Januar bleiben soll, wenn nichts anderes bedungen ist. (Act. all. Vol 5. Fol. 59v. 66v. 73 ad 2. Fol. 77.)

Wenige Wochen nach der Reg. zu Breslau berichtete im Jahre 1817 die Reg. zu Danzig und nach einigen Monaten auch die Reg. zu Gumbinnen: man sei dort bei dem alten Umzugstermin, dem 11. Novbr. (Martini), geblieben; der allgemeine Wunsch der Landwirthe gehe nach den einstimmigen Berichten sämmtlicher Landräthe dahin, es hierbei auch ferner zu lassen.

Außer den Gründen, welche die Reg. zu Breslau bereits geltend gemacht hatte, wurde noch angeführt, daß der Landmann am Ende des Jahres vermögender sei, das Gesinde abzulohnen, als im Frühjahr. Er sei in ganz Preußen und Litthauen seit undenklichen Zeiten nach dem bisherigen Termin wirthschaftlich eingerichtet. Zwar müsse das Gesinde um Martini mit allen Wintervorräthen, Futter, Kartoffeln u. s. w. herbeigeholt werden, wogegen es Anfangs April fast ledig sei. Allein dies kompensire sich durch die üble Beschaffenheit der Wege im Frühjahr und gleiche daher den Uebelstand nicht aus, den der neue gesetzliche Termin dadurch mit sich führe, daß die Versäumniß des Gespanns gerade in die Zeit der beginnenden Feldarbeit treffe. (Act. all. Vol. IV. Fol. 69. ff. 86 u. des Pol. Min. wegen An- und Abzug des Gesindes. G. S. Gen. Nr. 2. F. 7.) Den vom Oberpräsid. unterstützten Remonstrationen beider Behörden (Acta all. Vol. IV Fol. 75 und Act. all. G. S. Gen. Nr. 2. Fol. 14. 15 und Fol. 12 u. 16 marg.) gegen den auf die unbeschränkte Vertragsfreiheit gegründeten abweichlichen Bescheid (Acta all. Vol. IV. Fol. 71 u. Act. all. G. S. Gen. Nr. 2. Fol. 11) trat in dem erforderten gutachtlichen Bericht auch die Reg. zu Königsberg mit dem Bemerken, daß sämmtliche Landräthe mit wenigen Ausnahmen sich einverstanden wären (Act. all. G. S. Gen. Nr. 2. Fol. 23.), ingleichen die Reg. zu Posen in Absicht des dort bisher wie in Schlesien bestandenen Wechselstermins bei. (ibid. Fol. 27.) Nur die Reg. zu Bromberg (Fol. 21 und zu Marienwerder (Fol. 22) dissentirten, erstere jedoch anscheinend mit Mißverständniß der vorgelegten Frage, indem sie blos gegen die gar nicht bestätigte Beschränkung der Vertragsfreiheit protestirte, und unter dieser Voraussetzung den gesetzlichen Termin für gleichgültig erklärte, letztere hingegen deshalb, weil in ihrem Depart. sehr verschiedene Umzugstermine in Observanz wären, mit einer allgemeine Ausgleichung doch nicht zu bewirken sei, die Bestimmung der

§. 45. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethsgelde ist die He
schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zei
treten.

§. 46. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueber
oder Zurückgabe des Miethsgeldes losmachen.

§. 47. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, so verliert
Miethsgeld und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie auf den Fall, w
Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordn
(§. 160 sqq.)

§. 48. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes
den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor
der Dienstzeit wieder zu entlassen. (§ 117 sqq.)

§. 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst au
sich geweigert hat.

§. 50. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethsgeld
fordern.

§. 51. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu
Obrigkeit durch Zwangmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtslos, un
Herrschaft deshalb genöthigt, einen andern Dienstboten zu miethen, so muß das
nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen
Miethsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, d
Maaßgabe der Verschuldung, auf zwei bis zehn Thlr., oder bei Unvermögende
hältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist [1]).

§. 52. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letzten
Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch
§§. 136—140 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden
so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nu
ten, das Miethsgeld zurückzuzahlen.

§. 53. Wird das Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, den Dienst an
verhindert, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethsgeldes sich begnügen

§. 54. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelege
heirathen, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versehung d
stes an seiner Statt zu stellen.

§. 55. Ist es dazu nicht im Stande, so muß auch dergl. Gesinde den
Städten auf ein Viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

Pflichten des Gesindes in seinen Diensten.

§. 56. Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.

§. 57. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimm
schäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem B
Herrschaft unterziehen.

§. 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden, oder darin in bestimm
hältnissen, oder blos gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste
schuldig.

§. 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu b
in welcher die zur Familie Gehörigen, oder nach §. 58 in ihr Aufgenommen
Dienste gebrauchen sollen.

Ges. Ordn. aber den Billigkeitsgrund für sich habe, daß die Herrschaft
finde, das im Sommer seine Kräfte für sie anstrengt, im Winter auch
pflegen müsse. So ist die Sache in Beziehung auf Preußen und P
1818 auf sich beruhen geblieben. (Motive der Gesetzrevis. Pens. XV. 2

Vergl. übrigens auch das R. des Min. des J. v 20. Juni 1817. an
zu Potsdam (A I 75.—2. 47.), worin dieser Reg. eröffnet wurde,
Grund zur Abänderung des §. 43 der Ges. Ordn. vorhanden sei.

[1]) Vergl. das R. v. 17. April 1812, betr. das Ressort der Polizei- und Justiz
in Gesinde-Sachen. (Im formellen Theile.)

In dem dritten Landtags-Abschiede für die Stände der Provinz P
29. Juni 1835 sub Nr. II. 23. (A. XXI. 831.) wird bemerkt, daß die
der Ges. Ordn. vorgeschriebenen Strafen vollkommen ausreichend sin
Ansehen der Dienstherrschaften aufrecht zu erhalten, falls das Gesinde
antritt verweigert, und daß ein absoluter Zwang zum Antritt des D
so den Absichten des Kontrakts widerspreche, als er unausführbar sei.

§ 59. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Neben-Gesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeit lang daran verhindert wird.

§ 61. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§ 62. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

§ 63. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche, oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§ 64. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu leisten.

§ 65. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich, oder aus grobem oder mäßigem Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

§ 66. Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatze verbunden, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§ 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§ 68. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an dem Lohn desselben sich halten.

§ 69. Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne, noch aus andern Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeldliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

Außer seinen Diensten.

§ 70. Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§ 71. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen schuldig.

§ 72. Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners mithaften.

§ 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§ 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft, darf es sich auch in seinen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

§ 75. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§ 76. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise, muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§ 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und begegnet ihr mit Scheltworten, oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so hat es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern [1]).

§ 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.

§ 79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf der Gesinde der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.

§ 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängniß oder peinliche Strafarbeit, nach den Grundsätzen des Kriminal-Rechts, geahndet werden.

§ 81. Auf die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch Andere auf ihre Kosten besorgen zu lassen.

Pflichten der Herrschaft.

§ 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten unverkürzt zu entrichten.

---

[1]) Ueber das Strafrecht der Herrschaft gegen das Gesinde vergl. unten sub Nr. II Litt. H. sub 2.

[2]) Vergl. R. v. 17. April 1812. (Im formellen Theile.)

§. 82. Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beschaffenheit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizei-Obrigkeit §. 83., über die Menge und Beschaffenheit derselben.

§. 84. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des lichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleißig anhalten.

§. 85. Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als d finde nach seiner Leibes-Beschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Ges bestreiten kann.

§. 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit d eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpfleg sorgen [1]).

---

[1]) Zur Erläuterung der Frage: wie weit die Verpflichtung der Herrschaft streckt? wird in den Motiven der Gesetzrevision folgendes bemerkt:

Im J. 1823 hatte eine hies. Dienstmagd durch einen Fall auf den über welchen sie mit einer Schürze Holz ging, eine Verletzung an der Kn erhalten, von welcher sie in der Charité geheilt worden war. Der Di weigerte sich, die Kurkosten zu bezahlen,

weil die Magd durch eigene Unvorsichtigkeit Schaden gelitten, und sie ihm schon bei der Aufnahme in die Charité des Dienstes entlassen w (Akt. des Staatsraths VI. Sect. f. des J. Nr. 50. betr. das G. wg Armenpflege f. 39 et v.)

Die Anfrage des hies. Pol. Präs. über diesen Fall veranlaßte das minist. in dem Entw. zum Armengef. einfließen zu lassen, daß die Pflicht d schaft sich niemals über die Dienstzeit hinaus erstrecke. (Akt. des Sta wegen der Armenpflege. Innere Angel. Nr. 36. f. 3. unten und f. 7. obe

Aber obwohl die Entscheidung der Frage, ob und wann der Armenv treten müsse, hiervon abhängt, sollte dieses dennoch nach dem Gesetz Staatsraths als eine Declaration der Ges. O. bei dem G. wegen der Arm nicht erledigt werden. Daher bringt das Minist. des J. die Frage gege unter Mittheilung folgenden Falles in Erinnerung: der Knecht eines Bau sich (im J. 1826) bei einer Dienstarbeit ein Bein gebrochen; wegen der K des Wundarztes von 70 Rthlr. mußte Haus und Hof des Bauern, wenn Königs Majestät den Betrag auf Staatskassen angewiesen hätten, indem den, weil er auf den Grund des vorliegenden §. durch zwei gleichlautende nisse zur Zahlung dieser Kurkosten rechtskräftig verurtheilt war.

(R. S. f. D. 15 Pens. f. 117 bis 19.)

Für die Verpflichtung der Herrschaft in infinitum spricht, daß die f gende Vorschrift (§. 92. d. T.)

wonach die Verbindlichkeit der Herrschaft nicht über die Dienstzei dauert,

nach sei er Stellung und Fassung nicht auf unsern §. (von Krankheiten, Gesinde im oder durch den Dienst zustoßen) sondern nur auf die dazwisch den Bezug zu haben scheint, die von zufälligen oder verschuldeten Kr handeln. Die G. O. hat an diesen Bestimmungen des A. L. R. die sch drückten Entwurf standen, (§§. 90—85) nichts geändert. Die Mat. m entscheiden. Suarez selbst verstand die Vorschrift,

daß die Pflicht mit der Dienstzeit endige,

auch von solchen Krankheiten, die sich das Gesinde im Dienste zuzieht wandte dagegen ein:

Wenn der Dienstbote sich die Krankheit in seinem Dienste oder a desselben zugezogen hat, so sollte sich die Pflicht der Herrschaft, f sorgen, billig auch über die Dienstzeit hinaus erstrecken. Wenn die von der Art ist, daß sie in nicht gar langer Zeit durch Wiederherstel Tod entschieden sein muß, so könnte man die Verbindlichkeit der ohne Bedenken bis zu dieser Entscheidung extendiren. Bei unheil aber hat es mehr Schwierigkeiten, da es doch auch sehr schwer für die sein würde, einen solchen Menschen lebenslang zu ernähren. Sch diesem Falle die Pflicht zur Alimentation zwischen der Herrschaft und schuldigen und vermögenden Verwandten, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, zwischen der Herrschaft und dem Staate theilen

Dieser Antrag ward jedoch nicht genehmigt, denn am Rande stehts

§. 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.
§. 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur als

---

„Cessat vid. tamen Sachenrecht pag. 434. §§. 56. 57." (Rev. prov. Rat. Bd. 80. Abschr. Bd. 11. f. 686b.)

Hier im Sachenrecht und zwar im Abschnitt von Vollmachtsaufträgen, finden sich nun folgende Bestimmungen:

§. 56. Unglücksfälle, welche den Bevollmächtigten bei Ausrichtung des Geschäfts treffen, ist der Machtgeber nur insofern zu vergüten schuldig, als er dazu, auch nur durch ein geringes Versehen, Anlaß gegeben hat.

§. 57. Doch muß der zufällige Schaden auch alsdann vergütet werden, wenn der Bevollmächtigte die bestimmte Vorschrift des Machtgebers, ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung auszusetzen, nicht hätte befolgen können.

Diese Bestimmungen sind in das A. L. R. übergegangen (Thl. I. Bd. 13. §§. 61.) und gleichzeitig wurde auf dieselben in unserm Tit. durch den in Folge [illegible] Conel. hinzugefügten §. 94 d. T. verwiesen (Conel. zum umgearbeiteten Ges. Mat. Bd. 82. f. 66. §. 97.) Hieraus ergiebt sich, daß der §. 92. nicht [illegible] auf den unmittelbar vorhergehenden, sondern auch auf den §. 86. bezogen werden muß, daß also das Judikat gegen den Bauer, sofern sich die Krankheit des Knechts über die Dienstzeit hinaus erstreckt hätte, was aus der Mittheilung nicht zu ersehen ist, falsch, die Weigerung des hiesigen Dienstherrn aber, die Charité zu befriedigen, gegründet gewesen sein würde, wenn der Dienst zur Zeit der Kur thatsächlich aufgehoben war.

Allerdings kann es nicht einerlei sein, ob der Dienstbote durch den Dienst, oder [illegible] demselben, sich eine Krankheit zugezogen hat, ob z. B. eine Dienstmagd beim Holztragen die Treppe hinunterfällt und sich verletzt, oder durch übermäßiges [illegible] erkrankt; die moralische Verbindlichkeit der Herrschaft, für die Kur zu [illegible], die hier zu einer Zwangspflicht erhoben worden, ist im ersteren Falle offenbar stärker, als im letztern; aber daß sie soweit gehen sollte, der Herrschaft die [illegible] zur Verpflegung des kranken Gesindes auf mehrere Jahre hinaus, vielleicht [illegible] die Lebenszeit des Kranken aufzubürden, würde weder gerecht, noch billig [illegible], wenn nicht die extrahirten Vorschriften über die Verpflichtung des Machtgebers gegen den Bevollmächtigten eintreten, auf welche am Schluß (§. 94 d. T.) [illegible] wird. Der Unterschied zwischen jenen beiden Fällen bleibt immer noch [illegible] (cf. §§. 88 — 91 d. T.) daher war man auch im Staatsrath über [illegible] der Decl. event. einverstanden. Der andere Grund, welchen jener [illegible] seiner Verpflichtung, die Charité zu befriedigen, entgegensetzte,

daß die Magd durch eigene Unvorsichtigkeit zu Falle gekommen sei,

[illegible] mir zwar unerheblich scheinen, denn der §. 86 spricht allgemein von Krankheiten, die sich das Gesinde durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben zugezogen, und ignorirt den Unterschied, ob dabei von Seiten des Gesindes ein Versehen konkurrire oder nicht.

Einem von einem geringen (und mäßigen) Versehen die Rede ist, ohne Zweifel [illegible] Recht. Denn eins oder das andere wird fast immer concurriren; das Gesetz [illegible] nichtig, wenn es absoluten Casus verlangte und würde auf der andern Seite [illegible] überflüssige Beweise nöthig machen. Noch weniger kann ich hiernach dem Antrage [illegible] ostpreußischen Gesellschaft zu Breda (f. 31 v. der Bemerk. der zum Minist. des [illegible] gehörigen Behörden) beitreten, welche, um zu verhüten, daß das Gesinde sich [illegible] krank stellt, sogar verordnet wissen will:

„Nicht ein Dienstbote durch Verrichtung von ausnahmsweise verlangten mehreren, schwereren und außerordentlichen Diensten, oder auch, was das Gesinde nachweisen muß, durch Schuld der Herrschaft bei Verrichtung der nach Vertrag und Ortsgewohnheit ihm obliegenden gewöhnlichen Dienste sich eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen, ohne ihm dafür etwas von seinem Lohne abziehen zu dürfen.

Zeigt es sich aber, daß der Dienstbote durch eigene Schuld erkrankt ist, so ist er nicht allein verbunden, diese Kur- und Verpflegungskosten wieder zu erstatten, sondern auch seine gewöhnlichen Dienste, wie sie nach dem Dienstvertrage und nach Ortsgewohnheit ihm obliegen, auf seine eigene Kosten verrichten zu lassen.

Wie aber, wenn z. B. das Gesinde, vielleicht um mit einer Arbeit schneller [illegible] zu werden, unvernünftigerweise eine augenscheinlich gefährliche Art der

dann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich d zunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind[1]).

§. 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrsc selbe einstweilen, und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres übernehmen.

§. 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufge werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft sein bringung daselbst veranstaltet.

§. 91. In dem §. 88. bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.

§. 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des krank boten zu sorgen.

§. 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeig damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen k

§. 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmäch Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, i Herrschaft schuldig für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu S kommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen. (Thl. I. Tit. 80—81.)

§. 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kur-Kosten und auf dürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange bis dasselbe sich sein Brod selbst wieder in den Stand kommt.

§. 96. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft, grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von di dige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.

§. 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch finde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerich nugthuung.

§. 98. In wiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes in seinem Dienste, verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Thl. §§. 60 sqq.)

Aufhebung des Vertrages durch den Tod[2]).

§. 99. Stirbt ein Dienstbote: so können seine Erben Lohn und Kostgeld fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückstän

§. 100. Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahle Falle schuldig.

§. 101. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalte finde länger, als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit (§§. 32. 33. 34.) zu beh auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§. 102. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so m welches blos zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, das baare Lohn, bes oder Kostgeld, für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdies, statt Entschädi verspätete Kündigung, erhalten; Gesinde aber, das zur Landwirthschaft ge noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere Ver kunft getroffen werden kann.

§. 103. Sind Dienstboten zur besondern Bedienung einzelner Mitglieder angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des Paragraphs auch auf sie angewendet werden.

§. 104. Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livree. verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§. 105. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so m Weste und Hut zurücklassen.

§. 106. War der Bediente nur Monatweise gemiethet, so erhält er Lo geld, wenn die Herrschaft vor dem funfzehnten Monatstage stirbt, nur auf d sonst aber auch auf den folgenden Monat.

Dienstverrichtung wählte, und sich dann beschädigte? Der Fall des sehens scheint mir also eine Ausnahme machen zu müssen, da dessen denen des dolus nach der allgemeinen Regel gleich sind, und hier um müssen, als freilich mit Fleiß keiner Arm und Bein brechen wird. (Mot. der Gesetzrevis. Pens. XV. S. 49.)

[1]) Vergl. das R. v. 5. Nov. 1811. (Unten sub Nr. III. Litt. J. sub

[2]) Vergl. unten Zus. sub Nr. III. Litt. H. sub a. Nr. 2.

§ 102. Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften §§ 101 bis 106. Anwendung.

§ 103. Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§ 104. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohns bleibt es bei den Vorschriften der Konkurs-Ordnung.

Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§ 110. Außer diesen Fällen kann der Miethe-Vertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§ 111. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen [1]).

§ 112. Die Aufkündigungsfrist wird bei Städtischem Gesinde auf Sechs Wochen, bei Landgesinde auf Drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen, in so fern Solches bei der Vermiethung nicht ausdrücklich verabredet ist. Sollten indeß Aufkündigungsfristen bei dem ländlichen Gesinde bisher noch üblich gewesen sein, so soll es dabei für die nächsten Fünf Jahre (§. 48.) noch sein Bewenden behalten.

§ 113. Bei Monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am ersten eines jeden Monats statt.

§ 114. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag, als stillschweigend fortgesetzt angesehen.

§ 115. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§ 116. Bei Monatweise gemietheten Gesinde versteht sich die Verlängerung immer auf Einen Monat.

Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§ 117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:

§ 118. 1) Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpfworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen, Zwist in der Familie anzurichten sucht.

§ 119. 2) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die in der Herrschaft zu Schulden kommen läßt.

§ 120. 3) Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Personen mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden, in ihrem Amte widersetzt.

§ 121. 4) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

§ 122. 5) Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.

§ 123. 6) Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet.

§ 124. 7) Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waare auf Borg nimmt.

§ 125. 8) Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt.

§ 126. 9) Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft lange aus dem Hause geblieben ist.

§ 127. 10) Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig geht.

§ 128. 11) Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsätzlichen Versehen wirklich schon Feuer entstanden ist.

§ 129. 12) Wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder Krankheiten zugezogen hat.

§ 130. 13) Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern wiederholte Verwarnung nicht absteht.

§ 131. 14) Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zank und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und von solchen Vergehungen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt.

---

[1]) Vergl. das R. v. 11 Febr. 1835, betr. das polizeiliche Einschreiten mit Rücksicht auf §. 111. der Ges. Ordn. [A. Arch. S. 179.] (Im formellen Thl.)

§. 131. 15) Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich fe
die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.

§. 132. 16) Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit, a
Tage, gefänglich eingezogen wird.

§. 133. 17) Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in w
Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eh
bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen
erfolgen muß.

§. 134. 18) Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch
gung falscher Zeugnisse hintergangen worden.

§. 135. 19) Wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste si
solchen Betragens, weshalb dasselbe nach §§. 117—128 hätte entlassen werden
schuldig gemacht und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse versc
auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenba
kannt hat.

Von Seiten des Gesindes.

§. 136. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung v
1) Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens
Gesundheit versetzt worden.

§. 137. 2) Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch
schweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

§. 138. 3) Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider d
oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

§. 139. 4) Wenn dieselbe das Gesinde vor dergl. unerlaubten Zumuthu
Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen,
schützen wollen.

§. 140. 5) Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich v
oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert.

§. 141. 6) Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienst
steigt und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise
oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verle
nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablaufe der Dienstzeit kasseriren
sandern. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird d
nung von sechs Meilen nach denjenigen berechnet den sie zuletzt wirklich bewohnt

§. 142. 7) Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortse
Dienstes unvermögend wird.

Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung von Seiten der He

§. 143. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Au
kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen:

1) Wenn derselbe die nöthige Geschicklichkeit zu den, nach seiner Bestim
obliegenden Geschäften ermangelt.

§. 144. 2) Wenn nach geschlossenem Miethscontrakte die Vermögens-Um
Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne G
setzen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

Von Seiten des Gesindes.

Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegan
kündigung den Dienst verlassen:

§. 145. 1) Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten
nicht richtig bezahlt.

§. 146. 2) Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpf
mächtig aussetzt.

§. 147. 3) Wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur
einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Aus
Miethzeit versäumen müßte.

§. 148. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienst
nur nach vorher ergangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß d
laufende Vierteljahr und bei Monatmiethe gemiethetem Gesinde, der laufende
gehalten werden.

§. 149. Wenn die Eltern der Dienstboten, wegen einer erst nach der V
vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht ent
men, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unter
nöthiget wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern; er muß ab

einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden [1]).

Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens ist.

§ 149. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit nur ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§§ 117—135. 143. 144), kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wie lange er gedienet hat.

§ 150. Ein gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung den Dienst verlassen kann. (§§ 145. 146. 147.)

§ 151. In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§§. 136—142) muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, wenn er Monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§ 152. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungszeit sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten.

§ 153. In der Regel behält der Dienstbote die als einen Theil des Lohns anzusehende Livree vollständig, wenn er aus den (§§. 136—142) bestimmten Ursachen den Dienst verläßt.

§ 154. Geschieht der Austritt nur aus den §§ 143 und 144 enthaltenen Gründen, hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Huth zurücklassen.

§ 155. In den Fällen, wo das Gesinde nach §§. 117—135. 143 und 144 von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten.

§ 156. Doch gebühren den Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus den §§. 143. 144 angeführten Gründen entlassen wird.

§ 157. Wenn das Gesinde aus den §§. 145 und 146 angeführten Gründen nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften §§. 15 ff. Anwendung.

§ 158. Erfolgt aber der Austritt nur aus der §. 147 bestimmten Ursache, so muß derselbe mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen [2]).

---

[1]) In den Motiven der Gesetzrevision wird zu h. 1 bemerkt: es sei nach der Fassung des § 148 zweifelhaft, ob auch in diesem Falle das laufende Vierteljahr abzuwarten sei, oder nicht? die Materialien ergäben keinen Aufschluß, aber die Negative scheine daraus hervorzugehen, daß ein Stellvertreter geschafft werden solle. Gestehe dies zu, so fordere die Billigkeit, daß die Herrschaft nachstehe, und die kleine Unbequemlichkeit des Wechsels dem vorausgesetzten wichtigen Interesse des Dienstboten zum Opfer bringe (Motive der Gesetzrevis. Kom. S. S. 67.)

[2]) In den Motiven der Gesetzrevision wird zur Erläuterung der §§. 154—159 der Ges. Ordn. Folgendes bemerkt:

Wegen der Livree wird §§ 154—159 folgendes System aufgestellt:

I. Wenn die Herrschaft Grund zur Aufhebung des Vertrages hat, und zwar:
   1) wenn sie den Bedienten augenblicklich entlassen kann, so nimmt sie die ganze Livree weg, er mag gedient haben so lange er will (§ 156),
   2) wenn sie erst kündigen muß, wird subdistinguirt:
      a) hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut lassen (§. 155),
      b) hat er schon ein halbes Jahr gedient, so gebühren ihm die kleinen Montirungsstücke (§. 157),

II. Wenn der Bediente Grund zum Austritt hat,
   1) ist er augenblicklich auszutreten berechtigt, so behält er, ohne Unterschied seines Dienstes, die ganze Livree, also z. B. auch dann, wenn er am zweiten Tage seines Dienstes schwer erkrankt (§. 154),
   2) muß er erst kündigen, so wird subdistinguirt:
      a) geschieht die Kündigung, weil er heirathen und sich etabliren kann, so muß er sich, ohne Unterschied der Zeit, mit den kleinen Montirungsstücken begnügen (§. 159),
      b) kündigt er, weil die Herrschaft nicht prompt zahlt, oder ihn öffentlich beschimpft hat, so wird subdistinguirt:
         α) hat er noch kein halbes Jahr gedient, so soll er Rock und Hut lassen (§. 158),

§. 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober La Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bez muß sie für allen einem dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§. 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an ihr wegen des derselbe solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils halten.

§. 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von Einem b Thalern zum Besten der Armenkasse des Orts belegt werden. (G. S. 1810 S. 1

II. Umfang der Gültigkeit der Gesinde-Ordnung 8. November 1810.

1) Durch das Patent v. 8. Novemb. 1810 wurde die Gesinde- de dat. für den ganzen damaligen Umfang der Monarch geführt.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. Thuen kund und fügen hiermit zu wissen: D sinde-Ordnungen, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Districten, Stä Ortschaften Unserer Staaten als Provinzial- und örtliche Gesetze bestanden, sin allmälig außer Uebung gekommen, theils mit dem Geiste der Gesetzgebung nic vereinbar. Da nun hierdurch eine unstatthafte Ungewißheit der Rechte und Pfl den so allgemein verbreiteten und so äußerst wichtigen Verhältnissen zwischen Hr und Gesinde entstehet, so haben Wir die Anordnungen des A. L. R. Th. 2. Tit 5 bis 176. einschließlich, welche die rechtlichen Verfügungen in Beziehung auf das Gesinde enthalten, nochmals durchsehen und die Bestimmungen derselben, welch zial- und örtliche Gesinde-Ordnungen voraussetzten, oder sonst Verbesserungen b abändern lassen und verordnen nunmehr, wie folgt:

1) Alle Gesinde-Ordnungen und gesetzlichen Vorschriften, die Verhältnisse we nen Gesindes betr., welche bisher in den einzelnen Provinzen, Districten, und Ortschaften Unserer Staaten bestanden haben, sind gänzlich und o Ausnahme hiermit aufgehoben, und können in keinem Fall auf Rechte un ten angewendet werden, welche zwischen Herrschaften und Gesinde, vom Kundmachung dieser V. ab, entstehen.
2) An die Stelle derselben tritt als alleinige und allgemeine Gesinde-Ord Unsere sämmtl. Staaten die beiliegende neue Redaction der §§. 1. bis 176 Tit. 5. des A. L. R.
3) Die in dieselbe aufgenommenen Abänderungen derogiren den abweichende des A. L. R. dergestalt, daß dieselben für gänzlich aufgehoben geachtet un die Rechte und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes nur nach dies Redaction beurtheilt werden sollen ꝛc. (G. S. 1810. S. 101.)

2) Sie hat aber mit dem Allgem. Landrechte, auch in allen gen Landestheilen Gültigkeit erlangt, wo später das letztere ein oder wieder in Kraft getreten ist.[1]).

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 6. Feb an die K. Reg. zu Arnsberg.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 22. Dec. pr. über das Ressort der B hörden in Gesindesachen hierdurch eröffnet, daß in den Theilen Ihres Dep., w das A. L. R. eingeführt ist, die Gesetzeskraft der Gesindeordn. v. 8. Nov. 181 Gerichten nicht bezweifelt werden, und daß in diesen Landestheilen auch die Ano der aus der Gesindeordn. gezogenen Ressort-Bestimmungen, welche die Reg. Z burg in der Nr. 47. ihres Amtsbl. am 18. Nov. pr. bekannt gemacht hat, keine

---

Man wird sich vergebens bemühen, hier ein vernünftiges Ar den einzelnen Fällen entbehrlich zu machen. (Gesetzrevision, Motiv A. S. 77.)

[1]) Für den Reg.-Bez. Posen bemerkte schon ein R. des K. Pol.-Min. (v. 25. Sept. 1816, daß daselbst die Ges.-Ordn. als bloße administrativ nung schon vor Einführung des A. L. R. publicirt werden könne. (K. Pol. Min., Gesindewesen, Gen. No. I., betr. die über das Ges. P gangene allgem. Verordn. ꝛc. fol. 44.) Im Reg.-Bez. Merseburg in führung durch R. des K. Pol.-Minist. v. 20. Dec. (1816) v. 1. März 181 folgt. (S. die alleg. Akten fol. 70), in den zum Reg. Bez. Frankfurt Theilen der Nieder-Lausitz (laut R. desselben Min. v. 26. Febr. 181 falls v. 1. März 1817 an. (Ibid. fol. 73.)

[illegible] Was aber diejenigen Landestheile betrifft, in welchen das A. L. R. [illegible] publicirt ist, so wird in denselben so wenig die Gesindeordn. (welches G. nur [illegible] Deklaration des ersteren ist), als die aus der Gesindeordn. hergeleiteten [illegible] Bestimmungen als Gesetz angesehen werden können.

[illegible] hat das vorige Polizei-Min. die Publikation dieses G. mittelst Verf. v. 5. [illegible] 1817 auch für jene Gegenden genehmigt [1]) Indessen kann dies nur in der Voraus[illegible] geschehen seyn, daß die Publikation des A. L. R. sehr bald nachfolgen werde. Da [illegible] indessen nicht geschehen ist, so kann den Gerichten, welche die Anwendbarkeit [illegible] wegen Mangels einer vom Staats-Oberhaupte unmittelbar genehmig[illegible] bezweifeln, mit Bestande Rechtens nichts entgegengesetzt werden, und kann [illegible] Einwohnern jener Gegenden nur überlassen bleiben, ob sie die Contenta jenes G. bei [illegible] ihrer Verträge sich zur Norm dienen lassen wollen. (A. V. 102. — 1. 63.)

b) K. O. v. 29. April 1826, betr. die Gültigkeit der Gesinde-Ordn. [illegible] und Michelauischen Kreise.

[illegible] Zweifel zu beseitigen, welche über die Gültigkeit der Allgem. Gesindeordn. [illegible] 1810 in dem Kulm- und Michelauischen Kreise entstanden sind, erkläre Ich, [illegible] den Preuß. Provinzial-Ständen ertheilten Landtagsabschiedes v. 17. Aug. [illegible] daß die gedachte Gesindeordnung als ein das A. L. R. abänderndes und er[illegible] durch das Patent v. 9 Nov 1816 auch in den Kreisen Culm und Michelau [illegible] zu erachten ist.[2]) (G. S. 1826. S. 41.)

3) Dagegen ist die Gesinde-Ordnung in denjenigen Landestheilen, [illegible] Allgem. Landrecht keine Gesetzeskraft hat, nicht für eingeführt zu [illegible]

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 7. Juni 1822, [illegible] K. Reg. zu Aachen. Die Gesinde-Ordnung hat in den Rheinpro[illegible] keine Gültigkeit.

[illegible] K. Reg. wird auf den Ber. v. 14. v. M., in Betreff der Emanirung der Ge[illegible] v. 8. Nov. 1810 in den Rhein-Provinzen, hierdurch zu erkennen gegeben, [illegible] dieses auf den Vorschriften des A. L. R. gegründeten G. von der defi[illegible] allgemeinen Bestimmung über die Gesetzgebung in den Rheinprovinzen abhängig [illegible] VI. 396. — 2. 53.)

[illegible] R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 30. Aug. [illegible] an den K. Oberpr. von Vincke, zu Münster. Nichtgültigkeit der [illegible] in dem ehemaligen Herzogthum Westphalen [3]).

[illegible] sende ich die mit Ihrem Ber. v. 13. v. M. eingereichten Akten, wegen einer [illegible] der Antritts- und Abgangszeit des ländlichen Gesindes hierbei mit dem [illegible] zurück, daß ich die Einwendungen, welche die Reg. zu Arnsberg gegen eine für [illegible] zu erlassende gleiche Verf., als von den Reg. zu Münster und Minden bereits [illegible] ist, aufgestellt hat, nicht unbegründet finden kann. Denn die Gesinde[illegible] v. 8. Nov 1810 ist in dem ehemaligen Herzogthum Westphalen noch nicht gesetzlich [illegible] werden, kann mithin in jenen Landestheilen noch nicht zur Anwendung kommen, [illegible] für die Grafschaft Mark, in welcher das A. L. R. wieder gilt, wird es nicht [illegible], die Bestimmung der Gesinde-Ordn., durch welche für das ländliche Gesinde [illegible] einer diesfälligen besonderen Vereinbarung der 2 April, als der Termin [illegible] und Abganges festgesetzt worden ist, durch die Bestimmung eines zweiten [illegible] zu erweitern. Ich finde daher um so mehr Bedenken, die Reg. zu Arnsberg [illegible] von Ew. ꝛc. gewünschten Art anzuweisen, als die Justiz-Behörden wohl nicht [illegible] durften, die von den Reg. zu Münster und Minden schon erlassenen Bekannt[illegible] in Beziehung auf den dadurch auf den 2. Oct. festgesetzten zweiten Termin,

---

[1]) Durch diese Verf. (Arnsberger Amtsbl. 1817. S. 221 ff.) wurde die Ges. Ordn. v. 8 Nov. 1810 auch für das Herzogthum Westphalen und die Grafschaften Wittgenstein für anwendbar erklärt. (Vergl. auch Akt. des K. Pol.-Min. sign. Gesindesachen, Gen. No. 1. fol. 76.)

[2]) Die Reg. zu Marienwerder hatte bereits durch ein Publik. v. 3. Nov. 1825 bekannt gemacht, daß des Königs Maj. in dem oben erwähnten Landtags-Abschiede die Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 als auch für die Kreise Culm u. Michelau publicirt erachtet haben. (A. IX. 1057. — 4. 110.)

[3]) Vergl. auch das R. v. 6. Febr. 1821. (Oben S. 422.)

sobald die Sache im Wege einer Entschädigungs-Klage zur gerichtlichen Cognitio gen möchte, für rechtsbeständig anzuerkennen, vielmehr wahrscheinlich von der ausgehen werden, daß eine solche Erweiterung nur durch den Gesetzgeber angeord den könne.

Was übrigens den von Ew. ꝛc. unterstützten Antrag der Reg. zu Arnsberg daß die Publikation der Gesinde-Ordn. in den Landestheilen, wo das A. L. R. n gilt, genattet werden möge, so muß diese Publication von der noch zu erwarte gemeinen landesherrl. Anordnung über die Einführung der preuß. Gesetze in da thum Westphalen um so mehr abhängig bleiben, als die Gesinde-Ordn. sich auf l recht gründet. (A. VIII. 879. — 3 99.)

c) In Betreff Neuvorpommerns und Rügens[1]) fü Bericht der Reg. zu Stralsund v. 2. Sept. 1816 folgende Ver gen, als die dortigen Gesinde Polizei-Gesetze auf:

α) Gesinde-, Tagelöhner- u. Schäfer-Ordn. v. 1. Febr 17 jedoch veraltet sein und ihre Anwendbarkeit verloren haben soll.[2])

β) Reglement ü er die Lage und das Verhältniß der ehemalig eigenen nach erlangter völliger Freiheit vom 17. Mai 1810.

γ) Verordnung in Ansehung der Dienstleute und Dienstbot 19. Sept. 1811.

δ) Patent wegen Umziehens des Gesindes, v. 17. Febr. 178 dessen näheren Bestimmungen v. 16. Nov. 1803.

ε) Patent wegen näherer Bestimmung des Umzugstermins de boten u. Dienstleute v. 17. Mai 1810.

η) Patent, betr. Dienstzwang v. 2?. Mirz 1797.

(Akt. des K. Polizei-Min., sign. Gesindesachen, Gen. No. 1., betr. das Gesindewesen ergangenen allgemeinen Verordn. u. Bestimmu

III. Systematische Zusammenstellung der Gesinde vom 8. Novemb. 1810 mit deren Ergänzungen und terungen.

A. Von den Personen, welche zum Gesinde a und auf welche sich die Gesinde-Ordnung bezieht. (G. §. 1.)

a) Anwendung auf das Verhältniß der Schiff Schiffsleute.

1) K. O. v. 23. Nov. 1831, wegen Bestrafung der Schiffe Schiffsleute ohne Losschein heuern, oder unwahre Losscheine ausst

Bei den in Ihrem Ber. v. 9. d. M. angezeigten Umständen, setze Ich n Anträgen fest: daß, da das Schiffsvolk gegen den Schiffer gesetzlich in eben de nissen steht, wie das Gesinde gegen die Dienstherrschaft, die Vorschriften über und Verabschiedung des Gesindes in den §§. 9 bis 12 und 174 bis 176 der Ge v. 8. Nov. 1810 auch für die Schiffer und das Schiffsvolk aller in Preuß. Dien gerüsteten Seeschiffe zur Anwendung kommen sollen, mit der Maaßgabe, da welche Schiffsleute ohne Losschein heuern, oder unwahre Losscheine ausste mit dem höchsten Satze der in §§. 12 und 176 angedroheten Geldbußen zu be Sie haben diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen (G. S. 1831.

2) K. O. vom 23. Sept. 1835 wegen des Rechtsverhältn Eigenthümer von Strohmfahrzeugen zu den Führern derselben Schiffsführer zu den Schiffsknechten[3]).

---

[1]) Es sind bereits Einleitungen getroffen, die Gesinde-Ord. v. 8. Nov. 181 der Provinz Neuvorpommern einzuführen. (Akt. des Min. des I Einf. der Ges.-O. in Neuvorpommern, Ges. Sach N. 8.)

[2]) Abgedruckt in Dähnerts neuesten Grundgesetzen ꝛc. S. 135.

[3]) Die (mittelst Berichts der K. Reg. zu Bromberg v. 20. Juli 1826 m an sämmtl. Reg. erlassene Verf. des K. Dep. für die allgemeine Polizei war 1811 enthielt bereits dieselben Bestimmungen.

(A. X. 787. — 3-120.)

Zur Abhülfung des Mangels gesetzlicher Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der Eigenthümer von Stromfahrzeugen zu den Führern derselben, und der Schiffsführer zu den Schiffern, mithin Ich, vorbehältlich der allgem. Gesetz-Revision auf Ihren Bericht v. 4 Mts. bestimmen:

1) daß die Vorschriften der Ges. O. v. 8. Nov. 1810 auch auf das Verhältniß zwischen den Stromschiffern zu den Stromknechten angewendet werden, wie sie durch Meine O. v 23. Nov. 1831 schon auf die Seeschiffahrt für anwendbar erklärt worden sind;

2) daß die Vorschriften des A. L. R. über das Verhältniß der Schiffsrheder zu den Schiffern auch auf das Verhältniß der Eigenthümer der Stromfahrzeuge zu den Stromschiffern ausgedehnt werden;

3) daß das Verhältniß zwischen den Stromschiffern und den Befrachtern nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. I. Tit. 11. §§. 869—920 zu beurtheilen, und

4) daß bei Streitigkeiten zwischen den Eigenthümern der Stromfahrzeuge und den Schiffern, so wie zwischen den Schiffern und dem Schiffsvolke der Polizeibehörde des jedesmaligen Aufenthaltsortes der Interessenten die Entscheidung insoweit, als solche in Gesindesachen verfassungsmäßig zusteht, mit Vorbehalt der an einzelnen Orten nothwendigen Reglementar-Bestimmungen zu übertragen ist. Sie wollen diese Bestimmungen durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(G. S. 1835. S. 222.)

b) Nichtanwendbarkeit auf die Verhältnisse der Gewerbshülfen und der Handlungsdiener insbesondere.

1) R. der K. Min. für Gewerbe u. H. (v. Bülow) und des J. (v. Schuckmann), v. 24. Oct. 1820, an die K. Reg. zu Minden.

Beiderseits Min. sind mit der von der K. Reg. in dem Ber. v 15. v. M. geäußerten Ansicht dahin völlig einverstanden, daß die Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 auf Gewerbshülfen keine Anwendung findet, sondern daß dieselbe nur auf die §. 1 bezeichneten Personen,

welche zu häuslichen oder wirthschaftlichen Diensten gedungen werden,

Anwendung leidet.

Rücksichtlich der Gewerbshülfen, die nicht zünftig sind, ist lediglich bei den Vorschriften des 9 Abschn. Tit. 11. Th. I des A. L. R. stehen zu bleiben, falls nicht, wie solches bei gewissen Fabriken-Arbeitern-speciele Gesetze eintreten.

(A. IV. 874 — 4. 93.)

2) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 15. März 1829, an die K. Reg. zu Magdeburg.

Die K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage v. 11. v. M. wegen Anwendung der Gesinde-Ordn bei Beurtheilung der Streitigkeiten zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und deren Gehülfen und Lehrlingen in den Kreisen jenseits der Elbe darauf aufmerksam gemacht, daß die mehrsten Vorschriften der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 wörtlich aus dem A. L. R. Th II Tit. 5 übernommen worden sind.

Es sind auch insbesondere Hinsichts der Bestimmung des § 9 der Gesinde-Ordn. gedachte bereits im § 9 des A. L. R. l. c. enthalten war, und also als eine neue Verordnung nicht zu betrachten ist. Hätte der Gesetzgeber eine gleiche Bestimmung das Verhältniß der Handwerksgesellen beabsichtigt, so würde er solche in den später emanirten Vorschriften des Tit VIII Abschn. 3. Th. II. des A. L. R. ges. oder wenigstens in letztern darauf hingewiesen haben. Dieses ist aber nicht der Fall, und daraus, daß die rechtlichen Bestimmungen über die Gewerks-Verhältnisse von denen über Verhältnisse zwischen Meister und Gesellen im A. L. R eine ganz andere Anwendung finden, als die rechtlichen Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde, — wie auch nach der verschiedenen Natur dieser Verhältnisse nicht anders hat sein können, — folgt schon von selbst, daß es nicht zulässig ist, die letztern über die erstgedachten Verhältnisse nach den Vorschriften über die letztbemerkten zu beurtheilen.

Es hat also die K. Reg. bis dahin, daß in Folge der jetzt stattfindenden Revision der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung nähere Bestimmungen in Betreff der wegen des Gewerks-Gesellenwesens bestehenden gesetzlichen Vorschriften getroffen werden, zu verfahren.

Findet jedoch kein Bedenken, daß die Ortsobrigkeit auch Hinsichts der nicht zünftigen Meister, deren Gesellen und Lehrlinge, in Folge der Bestimmungen der §. 6 bis 10 v. 7. Sept. 1811 in der nämlichen Art polizeilich einschreite, wie dies durch das

sobald die Sache im Wege einer Entschädigungs-Klage zur gerichtlichen Cognition gen möchte, für rechtsbeständig anzuerkennen, vielmehr wahrscheinlich von der ausgehen werden, daß eine solche Erweiterung nur durch den Gesetzgeber angeordn den könne.

Was übrigens den von Ew. ꝛc. unterstützten Antrag der Reg. zu Arnsberg daß die Publikation der Gesinde-Ordn. in den Landestheilen, wo das A. L. R. no gilt, gestattet werden möge, so muß diese Publication von der noch zu erwarten gemeinen landesherrl. Anordnung über die Einführung der preuß. Gesetze in das thum Westphalen um so mehr abhängig bleiben, als die Gesinde-Ordn. sich auf d recht gründet. (A. VIII. 879. — 3 90.)

c) In Betreff Neuvorpommerns und Rügens[1]) füh Bericht der Reg. zu Stralsund v. 2. Sept. 1816 folgende Vero gen, als die dortigen Gesinde Polizei-Gesetze auf:

α) Gesinde-, Tagelöhner- u. Schäfer-Ordn. v. 1. Febr 17 jedoch veraltet sein und ihre Anwendbarkeit verloren haben soll.[2])

β) Reglement über die Lage und das Verhältniß der ehemaligen eigenen nach erlangter völliger Freiheit vom 17. Mai 1810.

γ) Verordnung in Ansehung der Dienstleute und Dienstbote 19. Sept. 1811.

δ) Patent wegen Umziehens des Gesindes, v. 17. Febr. 1786. dessen näheren Bestimmungen v. 16. Nov. 1803.

ε) Patent wegen näherer Bestimmung des Umzugstermins der boten u. Dienstleute v. 17. Mai 1810.

η) Patent, betr. Dienstzwang v. 2[illegible]. März 1797.

(Akt. des K. Polizei-Min., sign. Gesindesachen, Gen. No. 1., betr. das Gesindewesen ergangenen allgemeinen Verordn. u. Bestimmun

III. Systematische Zusammenstellung der Gesinde vom 8. Novemb. 1810 mit deren Ergänzungen und terungen.

A. Von den Personen, welche zum Gesinde ge und auf welche sich die Gesinde-Ordnung bezieht. (Ges §. 1.)

a) Anwendung auf das Verhältniß der Schiffe Schiffsleute.

1) K. O. v. 23. Nov. 1831, wegen Bestrafung der Schiffer, Schiffsleute ohne Losschein heuern, oder unwahre Losscheine ausst

Bei den in Ihrem Ber. v. 9. d. M. angezeigten Umständen, setze Ich n Anträgen fest: daß, da das Schiffsvolk gegen den Schiffer gesetzlich in eben der nissen steht, wie das Gesinde gegen die Dienstherrschaft, die Vorschriften über und Verabschiedung des Gesindes in den §§. 9 bis 12 und 174 bis 176 der Ges v. 8. Nov. 1810 auch für die Schiffer und das Schiffsvolk aller in Preuß. Diens gerüsteten Seeschiffe zur Anwendung kommen sollen, mit der Maaßgabe, da welche Schiffsleute ohne Losschein heuern, oder unwahre Losscheine ausstellen mit dem höchsten Satze der in §§. 12 und 176 angedrohten Geldbußen zu be Sie haben diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen (G. S. 183

2) K. O. vom 23. Sept. 1835 wegen des Rechtsverhältni Eigenthümer von Strohmfahrzeugen zu den Führern derselben Schiffsführer zu den Schiffsknechten[3]).

---

[1]) Es sind bereits Einleitungen getroffen, die Gesinde-Ord. v. 8. Nov. 181 der Provinz Neuvorpommern einzuführen. (Akt. des Min. des I. Einf. der Ges.-O. in Neuvorpommern, Ges. Sach N. 8.)

[2]) Abgedruckt in Dähnerts neuesten Grundgesetzen ꝛc. S. 135.

[3]) Die (mittelst Berichts der K. Reg. zu Bromberg v. 26. Juli 1826 mi an sämmtl. Reg. erlassene Verf. des K. Dep. für die allgemeine Polizei nuar 1811 enthielt bereits dieselben Bestimmungen.

(A. X. 787. — 3.-120.)

Zur Abhülfung des Mangels gesetzlicher Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der Eigenthümer von Stromfahrzeugen zu den Führern derselben, und der Schiffsführer zu den Schiffknechten, will Ich, vorbehältlich der allgem. Gesetz-Revision auf Ihren Bericht v. 18. Mts. bestimmen:

1) daß die Vorschriften der Ges. O. v. 8. Nov. 1810 auch auf das Verhältniß zwischen den Stromschiffern zu den Stromknechten angewendet werden, wie sie durch Meine O. v. 23. Nov. 1831 schon auf die Seeschiffahrt für anwendbar erklärt worden sind;

2) daß die Vorschriften des A. L. R. über das Verhältniß der Schiffsrheder zu den Schiffern auch auf das Verhältniß der Eigenthümer der Stromfahrzeuge zu den Stromschiffern ausgedehnt werden;

3) daß das Verhältniß zwischen den Stromschiffern und den Befrachtern nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. I. Tit. 11. §§. 869—920 zu beurtheilen, und

4) daß bei Streitigkeiten zwischen den Eigenthümern der Stromfahrzeuge und den Schiffern, so wie zwischen den Schiffern und dem Schiffsvolke der Polizeibehörde des jedesmaligen Aufenthaltsortes der Interessenten die Entscheidung insoweit, als sie derselben in Gesindesachen verfassungsmäßig zusteht, mit Vorbehalt der an einzelnen Orten nothwendigen Reglementar-Bestimmungen zu übertragen ist. Sie wollen diese Bestimmungen durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(G. S. 1835. S. 222.)

b) Nichtanwendbarkeit auf die Verhältnisse der Gewerbshülfen und der Handlungsdiener insbesondere.

1) R. der K. Min. für Gewerbe u. H. (v. Bülow) und des J. (v. Schuckmann), v. 24. Oct. 1820, an die K. Reg. zu Minden.

Die unterz. Min. sind mit der von der K. Reg. in dem Ber. v. 15. v. M. geäußerten Ansicht völlig einverstanden, daß die Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 auf Gewerbshülfen keine Anwendung findet, sondern daß dieselbe nur auf die §. 1 bezeichneten Personen,

welche zu häuslichen oder wirthschaftlichen Diensten gedungen werden,

sich bezieht.

Rücksichtlich der Gewerbsgehülfen, die nicht zünftig sind, ist lediglich bei den Vorschriften des 8 Abschn. Tit. 11. Th. I des A. L. R. stehen zu bleiben, falls nicht, wie z. B. in Berlin, bei gewissen Fabriken-Arbeitern spezielle Gesetze eintreten.

Demnach u. (A. IV. 874 — 4. 93.)

2) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 15. März 1829, an die K. Reg. zu Magdeburg.

Die K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage v. 11. v. M. wegen Anwendung der Gesinde-Ordn bei Beurtheilung der Streitigkeiten zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und deren Gehülfen und Lehrlingen in den Kreisen jenseits der Elbe darauf aufmerksam gemacht, daß die mehrsten Vorschriften der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 wörtlich aus dem A. L. R. Th II Tit. 5 übernommen worden sind.

Es sind auch insbesondere Hinsichts der Bestimmung des § 9 der Gesinde-Ordn. gedachter, welche bereits im § 9 des A. L. R. l. c. enthalten war, und also als eine neue Verordnung nicht zu betrachten ist. Hätte der Gesetzgeber eine gleiche Bestimmung für das Verhältniß der Handwerksgesellen beabsichtigt, so würde er solche in der deshalb emanirten Vorschriften des Tit VIII Abschn. 3. Th. II. des A. L. R. gegeben, oder wenigstens in letztern darauf hingewiesen haben. Dieses ist aber nicht geschehen, und daraus, daß die rechtlichen Bestimmungen über die Gewerks-Verhältnisse gegen über Verhältnisse zwischen Meister und Gesellen im A. L. R eine ganz andere Anordnung finden, als die rechtlichen Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde, — wie auch nach der verschiedenen Natur dieser Verhältnisse nicht anders hat sein können, — folgt schon von selbst, daß es nicht zulässig ist, die Streitigkeiten über die erwähnten Verhältnisse nach den Vorschriften über die letztbemerkten zu beurtheilen.

Demnach hat also die K. Reg. bis dahin, daß in Folge der jetzt stattfindenden Revision der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung nähere Bestimmungen in Betreff der wegen des Handwerks-Gesellenwesens bestehenden gesetzlichen Vorschriften getroffen werden, zu verfahren.

Es findet jedoch kein Bedenken, daß die Ortsobrigkeit auch Hinsichts der nicht zünftigen Gewerker, deren Gesellen und Lehrlinge, in Folge der Bestimmungen der §. 6 bis 10 des G. v. 7. Sept. 1811 in der nämlichen Art polizeilich einschreite, wie dies durch das

A. L. R. Th. II. Tit. 8. Abschn. 3. §§. 356 flg. in Betreff der zünftigen Han vorgeschrieben worden ist. (A. XIII. 149. — 1. 75.)

3) R. des K. Justizminist. (Mühler) v. 10. Juni 1836 [1].

Ihre Beschwerde über die Zurückweisung der von Ihnen Namens des Handl ners M. wider die Kaufleute Gebrüder L. angebrachten Klage ist nicht begründet.

Handlungsdiener gehören offenbar nicht zu den Personen, von welchen im 5 II. Th. des A. L. R. gehandelt wird. Zu dem gemeinen Gesinde, auf welche §§ 1—176 a. a. O. und die an deren Stelle getretene Gesinde-Ordn. v. 8. N beziehen, gehören sie nicht, denn sie sind Behufs der Handlungsgeschäfte nicht zu chen Diensten verpflichtet. Das Königl. Min. des Handels und des I. hat sich dem R. v. 24. Oct. 1820 (A. IV. 874) ausdrücklich darüber ausgesprochen,

daß auf Gewerbe-Gehülfen die Ges. Ordn. keine Anwendung finde.

Sie gehören eben so wenig zu den Haus-Offizianten, denn es ist dem Handlun als solchen auch nicht ein bestimmtes Geschäft in der Haushaltung oder Wirthsc die Aufsicht über einen gewissen Theil derselben aufgetragen (§. 177. Tit. I L R.) Dieselben gehören ferner auch nicht zu den Personen, von welchen der a. O. handelt, insbesondere können sie nicht als bloße Privat-Sekretaire erachtet Ein Privat-Sekretair im Sinne des §. 187 cit. ist zu allen Geschäften, außer d lichen Dienste, verpflichtet, bei welchen der Prinzipal für seine Person eines Gehi darf, besonders aber zur Führung der gesammten Korrespondenz. Der Handlun ist dagegen bloß für die Handlung angenommen. Die Handlungsdiener sind an denen zu rechnen, die mit erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause leisten, denn nicht für Dienste im Hause, sondern in der Handlung, ist der Ge gehülfe angenommen.

Handlungsdiener in Berlin sind daher lediglich nach den Vorschriften des Th. 2. Tit. 8. §§. 546—563, des Statuts für die Kaufmannschaft in Berlin v. 2. März 1820. Abschn. 10. §§ (G. S. S. 58) und des G. über die polizeil. Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Se §§. 7—13 (G. S. S. 263) zu beurtheilen, und soweit dieselben nicht ausreich scheidungs-Normen abgeben, ist auf die Vorschriften des A. L. R. Th. I. §§. 869—893 und Tit. 5 zurückzugehen.

Im vorliegenden Falle hätte der Vertrag zwischen dem Handlungsdiener M Kaufleuten L. nach §. 74 des allegirten Statuts v. 2. März 1820 und nach §§. Tit. 5. Th. 1. A. L. R. schriftlich geschlossen werden müssen, da das Honora 3monatliche Engagement 75 Rthlr. beträgt, derselbe ist aber bloß mündlich worden. Schon aus diesem Grunde kann nicht auf Erfüllung, sondern lediglich gütung für die geleisteten Dienste nach Maaßgabe des §. 167 Tit. 5 cit. gefo Eine Klage auf eine außerdem zu leistende Entschädigung findet nach §. 16 eb statt.

Der §. 877 Tit. 11. Th. I. A. L. R., auf welchen Sie sich berufen, setzt lich einen in gesetzmäßiger Form abgeschlossenen Vertrag voraus, welcher nic Die Klage auf Erfüllung ist daher nicht zulässig gewesen, sondern nur eine Verfolgung eines nach §. 167 cit. zu begründenden Anspruchs. Gegenwärtig denfalls, da mit dem 14. d. M. das Vierteljahr, auf welches das Engagement war, abläuft, die Klage auf Erfüllung wegfallen, da die Entlassung doch na liche Wirkung der Aufkündigung haben muß.

(Jahrb. Bd. 47. S. 521. Gräff's Samml. Bd. 10. S. 50.)

4) Auszug aus dem Schreiben des K. Justizminist. (Mü 13. Oct. 1837, an das K. Min. des I. u. d. P.

Ich bin der Meinung, daß die polizeil. Vermittelung wegen Fortsetzung verhältnisses nur bei dem gemeinen Gesinde eintreten muß, daß sie aber, nach wärtigen Lage der Gesetzgebung, nicht stattfindet, wenn dem Dienstverhältnisse,

---

[1]) Die hier ausgesprochene Ansicht hat auch das Geheime Ober-Tri dem (das Urtel der Dep des II. Sen. des O. L. G. zu Magdeb Sept. 1834 bestätigenden) Erkenntn. v. 21. Aug. 1835 angenommen. des Geh. Ob. Trib von Simon u. v. Strampff. Bd. 2. S. 60 6 R. des Justizmin. (Mühler), v. 31. Aug. 1836, spricht wiederholt da (Justizmin. Bl. 1839. S. 208.)

[illegible] ein Lehrkontrakt oder sonst ein schriftlicher Vertrag zum Grunde liegen [illegible] die gegenseitigen Rechte festzustellen hat.

(R. v. 10. Juni 1836. Jahrb. Bd. 47. S. 521.
" " 24. Oct. 1820. A. S. 874.
A. L. R. § 290. Tit. 8. Th. II. und
" " " §. 137. " 5. " I.)

(A. XXI. 1039. — 4. 144.)

e) Anwendbarkeit auf Revierjäger und Kunstgärtner.

[illegible] des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 7. Januar 1831, [illegible] K. Ober-Präs. der Mark Brandenburg.

[illegible] erwidere ich auf die aus Veranlassung einer Censur-Beschwerde des hiesigen [illegible] N. unterm 16. v. M. gemachte Anfrage, daß Revierjäger und Kunstgärt[illegible] zur Leistung gewisser wirthschaftlicher Dienste auf bestimmte Zeit gemiethet, nach [illegible] Bestimmungen zur Klasse des Gesindes gehören, und daß daher wegen der[illegible] Vorschriften in Beziehung auf das Verhältniß zu den Gesinde-Ver[illegible] befolgt werden müssen. (A. XX. 118. — 1. 55.)

[illegible] Betreff der Personen, welche mittelst schriftlicher [illegible] gemiethet werden müssen, insbesondere der Haus[illegible]

[illegible] des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 27. März 1838, [illegible] Kommissionair N. zu Magdeburg.

[illegible] die Vorstellung v. 13. v. M. eröffne ich Ihnen, daß alle in Privatdienste tre[illegible] welche nach Vorschrift der Gesetze durch einen schriftlichen Kontrakt an[illegible] werden müssen, zum gemeinen Gesinde nicht zu rechnen sind [1]).

[illegible] XXII. 160. — 1. 146.

[illegible] des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 10. Aug. 1839, [illegible] K. Reg.-excl. Stralsund, Köln, Koblenz, Aachen u. Trier, [illegible] K. Pol. Präs. zu Berlin. Anwendbarkeit der Gesinde-Ordn. [illegible] Officianten [2]).

[illegible] die Ges. O. v. 8. Nov. 1810 die Vorschriften des A. L. R. §§. 1—176 [illegible] II, welche von dem gemeinen Gesinde handeln, wesentlich modificirt [illegible] §. 186 l. c., welcher, nachdem in den ihm vorhergehenden §§. 177— [illegible] Haus-Offizianten mehrere besondere Vorschriften ertheilt sind, festsetzt, daß in [illegible] die Haus-Offizianten mit dem gemeinen Gesinde gleiche Rechte u. [illegible] in Verbindung mit dem Umstande, daß die Ges. O. v. 8. Nov. 1810 [illegible] Offizianten gar nicht gedenkt, zu dem Zweifel Veranlassung gegeben: ob die in [illegible] erhaltenen Vorschriften für das gemeine Gesinde, modificirt durch die §§. [illegible] Tit. 5. Th. II. des A. L. R., auch auf die Haus-Offizianten Anwendung fin[illegible] ob diese auch jetzt nach den Vorschriften der §§. 1—186. Tit. 5. Th. II. des [illegible] zu beurtheilen sind, und namentlich ob bei den Haus-Offizianten die durch die [illegible] Polizeibehörden übertragene Einwirkung auf das Dienstverhältniß ausge[illegible]

[illegible] sind also (nach §§. 177 u. 187. A. L. R. II. 5.) folgende Personen: Haus-Offizianten, Erzieher und Erzieherinnen, Privat-Sekretaire, Kapläne u. andere, [illegible] erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten.

[illegible] R. des K. Justizminist. v. 31. Aug. 1839 theilt dies R. zur Kenntnißnahme [illegible] Gerichtsbehörden mit, und bemerkt, daß dem durch den Plenar-Beschluß des [illegible] Ob. Trib. v. 12. Dec. 1838 (Justizmin. Bl. 1839. S. 15) ausgesprochenen [illegible] daß die Verweisung im §. 186. Tit. 5. Th. II. A. L. R. wegen der [illegible] und Pflichten der Haus-Offizianten, nach Publikat. der Ges. O. v. [illegible] Nov. 1810 nicht mehr auf die §§. 1—176 a. a. O. des A. L. R., sondern auf [illegible] Vorschrift der Ges. O. zu beziehen sei, beigetreten werden müsse, weshalb alle Ge[illegible] der Provinzen, in welchen das A. L. R. und die A. G. O. gelten, bei Einleit. der [illegible] die Vorschriften der Ges. O. über den polizeil. Sühneversuch und über die [illegible] wo die richterl. Kognition nicht stattfinde, auch bei Haus-Offizianten [illegible] verhachten angewiesen würden. (Justizmin. Bl. 1839. S. 308.)

Vergl. auch Entscheid. des Geh. Ob. Trib. von Simon und v. Strampff [illegible] 4. S. 112.

Diese Frage ist nicht nur von Polizei- und Gerichtsbehörden verschieden be
und hat dadurch zu Weiterungen Veranlassung gegeben, sondern es ist auch von
Polizeibehörden ein ganz verschiedenes Verfahren in der Sache beobachtet werde
diesem für die Zukunft vorzubeugen und ein gleichmäßiges Verfahren der Behörde
ser Beziehung herbeizuführen, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß da §. 186
Th. II. des A. L. R. die Rechte der Haus-Offizianten denen des gemeinen Gesin
Ausnahme der auch jetzt noch gültigen, in den §§. 177—185 l. c. aufgestellten
tionen gleichstellt, die Ges. O. v. 8. Nov. 1810 aber die landrechtlichen Vorschrif
die Rechte des gemeinen Gesindes modificirt, die Ges O. auch auf die Haus-D
Anwendung findet, und die Polizeibehörden daher Streitigkeiten zwischen Herrsc
Haus-Offizianten ebenso zu ihrer Kognition zu ziehen haben, wie die Streitigke
schen Herrschaften und Gesinde.

Zugleich wird die K. Reg. darauf aufmerksam gemacht, daß die im §. 187
Th. II. des A. L. R bezeichneten Personen nicht zu den Haus-Offizianten gehöre
(Justizmin. Bl. 1839. S. 304.)

e) In Betreff der Instleute in der Provinz Preuß
R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 21. Septbr.
an den K. Ober-Präsid. der Provinz Preußen. Die Instleute
Provinz Preußen gehören nicht zum Gesinde, die Streitigkei
selben mit den Gutsherrschaften über An- und Abzug und über Erf
kontraktmäßiger Verbindlichkeiten während des Dienstverhältnisses sin
gleich dem Gesindewesen polizeilicher Kognition unterworfen [1]).

Ew. Exc. empfangen in der Anl. (a.) die an das K. Staatsministt. in Vera
des in dem Landtags Abschiede v. 31. Decbr. 1834 zu B. Nr. 9 ausgesprochene

---

[1]) Die Frage: ob die Instleute in der Provinz Preußen zum Gesinde
ist schon im J. 1829 streitig geworden, indem das O. L. G. und die Reg
nigsberg, so wie die Reg. zu Marienwerder dieselbe verneinte,
sie von dem O. L. G zu Marienwerder bejahet wurde. Im J.
hielt dieselbe eine größere praktische Wichtigkeit, indem damals viele Inst
auszuwandern, vor Ablauf ihres Dienstvertrages Auswanderungspäße
und die Leistung der gegen ihre Gutsherrschaften kontraktlich übernommen
verweigerten. Die Reg. zu Königsberg und Marienwerder f
daher veranlaßt, die Sache zur Entscheidung des Minist. d. I. u. d. P.
gen. Letzteres kommunicirte zunächst mit dem Justizminist., es erfolgte
Vereinigung beider Ministerien, indem das Min. d. I. u. d. P. die Instle
dem Gesinde beigezählt und daher die Dienststreitigkeiten derselben mit den
schaften dem Ressort der Justizbehörden vorbehalten wissen wollte, das
aber entgegengesetzter Meinung war. Dies veranlaßte das Min. des I.
die Frage bei dem K Staatsministerium zur Erörterung zu bringen, in
einem Votum v 16 März 1834 die Ansicht motivirte, daß das Verh
wirklichen Dienstboten und der Instleute, Tagelöhner und ähnlicher Per
wesentlich verschiedenes und daher eine Gleichstellung dieser Verhältnisse
gemessen sei Inzwischen war die Angelegenheit auch von den Preuß. P
Ständen in Anregung gebracht und von diesen besonders motivirt worden.
gerichtliche Einschreitung wegen der damit verbundenen Weitläuftigkeit
Zweck verfehle, und das wirthschaftliche Interesse der Gutsherrschaften
nigere Hülfe der Polizeibehörden in Dienststreitigkeiten mit den Instleuten
wünschenswerth mache. Der Landtagsabschied v 31. Decbr 1834 sub
(A. XIX. 532.) nahm daher Bezug auf die hierüber bereits veranlaßt
thungen des K. Staatsministeriums Das letztere erkannte nun zwe
Sitzung v 29. Nov. 1836) an, daß bei den Instleuten manche Verhält
träten, welche eine durchgängige Behandlung nach der Ges.-Ordn. bedenk
ten, nahm aber an, daß die Bestimmung, daß in den An- und Abzugs-V
halten der Instleute und bei Streitigkeiten zwischen ihnen und der Herr
Polizeibehörden wie in Gesindesachen die erste Kognition haben sollten, un
und nöthig sei, damit nicht die Gutsherrschaften bei dem Betriebe ihr
schaften in einer Art von der Willkühr der Instleute abhängig seien, bei
ihrem Interesse gefährdet würden, und damit durch diese Sicherung das
der Herrschaften diesen die Veranlassung genommen werde, sich die ihnen
Arbeitshülfen auf andere Art zu sichern, wodurch wieder das Institut der

ergangene Allerh. K. O. v. 8. Aug. d. J., betr. die Verhältnisse der Instleute in Preußen, in vidim. Abschrift und mit dem erg. Ersuchen, solche den K. Reg. zur Anweisung zugehen zu lassen, die Bekanntmachung derselben durch das Amtsblatt

---

gröchert werden würde. In dem hierauf unterm 12. Mai 1837 an des Königs Maj. erstatteten Berichte des K. Staatsministeriums wurde dessen Ansicht näher motivirt. Das Verhältniß der Instleute zur Gutsherrschaft sei von dem des Gesindes zur Dienstherrschaft sehr verschieden. Während das letztere sich zur Leistung wirthschaftlicher und häuslicher Dienste für eine bestimmte Zeit und gegen einen aus dieser abgemessenen Lohn verdinge, ziehe der Instmann den Gutsbesitzer zu, gegen den Genuß einiger Natural-Vortheile die Verpflichtung zu übernehmen, gegen ein, ein für allemal, festgesetztes Tagelohn so oft zu dienen, als der Gutsherr der Dienste bedarf. Der Instmann habe keinen Anspruch auf dauernde, gleichmäßige Beschäftigung im herrschaftl. Dienste, er dürfe sich, wenn seine Hülfe nicht in Anspruch genommen werde, anderweite Beschäftigung suchen, er widme mithin seine gesammte Thätigkeit nicht, wie das Gesinde, einem Dienstherrn, sondern er verpflichte sich einem solchen nur vorzugsweise. Der Gutsherr andrerseits wolle in dem Instmanne nicht einen Untergebenen, den er auch für die Zeit zu bezahlen hätte, während welcher er seiner Dienste nicht bedarf, sondern er gewähre einem Tagearbeiter gewisse Begünstigungen zu, um sich damit die Gewißheit zu erkaufen, seine Dienste für bestimmten Preis haben zu können, wenn er ihrer bedürfe. Die Natur des landwirthschaftlichen Betriebes bringe es mit sich, daß solches Verhältniß nicht ein in der Provinz Preußen isolirt vorkommendes sei; die gleiche Lage habe vielmehr überall zu ähnlichen Einrichtungen geführt. Die Dreschgärtner in Schlesien, die Dienstfamilien in den Marken u. Pommern, ständen in fast gleichen Verhältnissen zur Gutsherrschaft, wie die Instleute. Wenn diese Verhältnisse sich auch erst in neuerer Zeit bestimmter gestaltet hätten, seit die Ablösung der Hofedienste die Gutsherren zu mannigfachen Aenderungen in den wirthschaftl. Einrichtungen veranlaßten, so sei doch schon früher der Unterschied zwischen eigentlichen Dienstboten und jenen nur zur Ausübung bestimmten Arbeitern festgehalten worden. Die Gesinde-Ordn. für das Königreich Preußen v. 15. März 1767 (cf. §. 8. Kap. III. und §§. 1 und 2. Tit. V. A. L. C. C. Tom. IV. p. 797. Nr. 23) habe zwar bestimmt, daß die Instleute ausnahmsweise nach der Gesinde-Ordn. zu beurtheilen, aber sie habe in ihren einzelnen Festsetzungen einen Unterschied zwischen Instleuten und Gesinde gemacht. Nur in der Art habe sie dafür gesorgt, daß die Instleute in den Beziehungen dem Gesinde gleichgestellt wurden, in welchen ihre Leistungen die des Gesindes waren, in denen daher auch ein gleiches Verhältniß zur Gutsherrschaft nöthig erschien. Die Ges. Ordn. v. 8. Novbr. 1810 habe alle provinziellen und lokalen Ges. Ordnungen aufgehoben, und ihre Anwendung allein auf die eigentlichen Dienstboten beschränkt, weshalb ihre Anwendung auf die Instleute ihrer Absicht nicht entsprechen würde. Demnach erfordere deren besonderes Verhältniß zur Gutsherrschaft, wenn es seinen Zweck erreichen solle, so dringend einen besonderen Schutz für die letztern, daß der Wunsch der Stände gerechtfertigt erscheine. Nur darin gehe letzterer zu weit, als eine völlige Gleichstellung der Instleute mit dem Gesinde beantragt werde. Das gutsherrliche Interesse beschränke sich darauf, sich die Leistung der Dienste, für welche die Instleute angenommen sind, zur Zeit des Bedürfnisses schnell und kräftig gesichert zu sehen. Es dürfe nicht in dem Belieben des Instmannes stehen, ob er den geschlossenen Vertrag erfüllen, oder den Gutsherrn durch seine Weigerung zur Kontraktsklage auf Entschädigung nöthigen wolle, wodurch das landwirthschaftl. Interesse leiden und dem Gutsherrn nur ein Rechtsschutz gewährt werden würde, der bei der Armuth der Instleute fast immer erfolglos bliebe. In diesen Beziehungen seien die letzteren dem Gesinde gleichzustellen und einem polizeilichen Zwange zu unterwerfen, welcher das wirthschaftliche Interesse sichere, während in allen sonstigen Beziehungen das Bedürfniß keine Gleichstellung der Instleute mit dem Gesinde erfordere.

Hierauf erging die K. O. v. 8. Aug. 1837, welche mittelst R. des K. Min. des I. u. d. P. v. 21. Septbr. ej. a. dem K. Ober-Präsid. der Provinz Preußen zur Bekanntmachung durch die Amtsblätter mitgetheilt ist. (Mt. des K. Min. des I. u. d. P., wegen Gesinde-Sachen, Gen. Nr. 3, betr. die Dienstverhältnisse der Instleute in der Provinz Preußen.) Vergl. den 6ten Landtags-Abschied für die Preuß. Prov. Stände v. 28. Octbr. 1838 sub II. Nr. 6. (A. XXII. 506.)

a.

Auf den Ver. des Staatsminist. v. 6. Juni d. J. erkläre Ich Mich mit der
desselben einverstanden, daß das Verhältniß der Instleute in Preußen ein anderes
das Verhältniß des Gesindes zur Dienstherrschaft, und daß die gegenwärtige Ansich
von den Preuß. Provinzial-Ständen auf ihrem fünften Landtage hierüber geäuß
den, für begründet nicht geachtet werden kann. Da es jedoch im Interesse der La
schaft erforderlich ist, sowohl, daß bei den Streitigkeiten über das An- und Abz
Instleute die Weitläuftigkeiten verhütet werden, über welche die Provinzial-Stän
Verhandlung des Landtages vom J. 1834 besonders Beschwerde führen, als a
für die Dauer des Kontrakts die Dienstherrschaften sich vor Kollision der Dienste
des Bedürfnisses, so wie die Instleute sich der verheißenen Gegenleistungen versich
ten dürfen, so setze Ich fest, daß künftig bei den Streitigkeiten zwischen den D
schaften und Instleuten in der Provinz Preußen über den An- und Abzug und üb
fällung kontraktmäßig übernommener Verbindlichkeiten während des Bestehe
verhältnisses, die Polizeibehörde auf dieselbe Weise, wie es für die eigentlichen
Sachen gesetzlich vorgeschrieben ist, die vorläufigen Bestimmungen erlasse, u
Vorbehalt des beiden Theilen dagegen zustehenden Antrages auf gerichtliche Entsc
zur Ausführung bringe. An den Orten, an welchen die Dienstherrschaft und
Gutsherrschaft die Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit auszuüben hat, soll der L
des Kreises als Polizeibehörde eintreten. Sie, die Staatsminister Mühler
Rochow, haben die Provinzial-Behörden von dieser Erledigung der bisherig
renzen in Kenntniß zu setzen und dieselben zur Bekanntmachung Meiner Ver
durch die Amtsbl. anzuweisen. Berlin, den 8. August 1837.

Friedrich Wilhel

(A. XXI. 710.—3. 117. Jahrb. Bd. 50. S. 82. Gräff's Samml
S. 75.)

B. Von den Personen, welche Gesinde miethen un
als Gesinde vermiethen können. (Ges. O. §§. 2—12.)

1) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köh
10. Febr. 1826, an die K. Reg. zu Königsberg. Miethung min
Gesindes und Abschluß des Kontrakts vor dem Nachweis der Ent
aus dem früheren Dienste.

Was nun die Rekurs-Beschwerde des R. R. betrifft, so kann der Miether
dessen Ehefrau mit der Dienstmagd R. R. abgeschlossen, schon deshalb nicht
geachtet werden, weil letztere, wie der Rekurrent in der Vorstellung v. 10. Ja
selbst zugesteht, noch minorenn ist (§. 2 der Gesinde-Ordn.) Es muß a
weil der Antrag desselben dahin gerichtet ist, die R. R. zum Antritt des Dienste
anzuhalten, das Reskript der K. Reg. v. 2. Decbr. v. J., welches diesen Antra
statthaft zurückweiset, hiermit bestätigt werden.

Was jedoch die gegen denselben in dem besagten Reskripte festgesetzte E
1 Rthlr. betrifft, so kann das Min. nur bei den Worten des §§. 9 bis 11
sinde-Ordn. stehen bleiben. Darnach ist nun dann die §. 11 gedachte Strafe
den, wenn der Gesinde-Dienst bereits angetreten worden. Wer aber ohne sich
Nachweis der Entlassung des Gesindes aus einem früheren Dienste einen Miethe
abschließt, ist blos deshalb mit keiner Strafe zu belegen, sondern hat nur d
theil zu tragen, der ihm dann aus der etwanigen Nichterfüllung des geschlossenen
vertrages erwächst.

Etwanige andere ministerielle Entscheidungen können dem vorgedachten E. v
gegen stehen. (A. X. 115.—1. 90.)

2) Vergl. R. v. 16. Juni 1826, in Betreff der Befugniß der
die Fortsetzung des Dienstes nach dem Tode des Brodtherrn zu verl
(Unten sub II. zu §§. 101 und 102 der Ges. O.)

3) Vorschriften über die Verpflichtung der Herrschaft, sich b
thung des Gesindes die Entlassung desselben nachweisen zu lassen[1].

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 8.
1820, an die K. Reg. zu Stettin. Zeitpunkt, wann dem Gesi

[1]) Vergl. auch unten sub Litt. M. zu §. 174 der Ges. Ordn.

Dienst-Abschied zu ertheilen, und Art des Nachweises der Entlassung in Ermangelung des Abschiedes [2]).

Landes-Ordn. bestimmt im §. 171 sehr deutlich, daß dem Gesinde beim Abzuge ein Abschied ertheilt werden soll, und nach dem §. 174 muß die Herrschaft für dessen

---

[2]) Cfr. R. v. 12. August 1816 (Kurmärkisch. Amtsbl. v. 1816. S. 288. Stromberk's Ergänzung Bd. I. S. 768, Akten des K. Min. d. Polizei, allgem. Gesinde-Sachen, Gen. Nr. I., betr. die über das Gesindewesen ergangenen allgemeinen Verordn. 2c. fol. 26) bestimmte, daß Dienstboten, welche bereits vermiethet gewesen, nicht blos beim Antritt ihres Dienstes, sondern schon bei der neuen Vermiethung derjenigen Herrschaft, bei welcher sie sich von Neuem vermiethen, nachweisen müssen, daß die Verhältnisse zu der bisherigen Dienstherrschaft der anderweitigen Vermiethung nicht entgegen stehen. (Vergl. auch unten sub III. Nr. 2 das R. v. 20. Octbr 1826.) Mit Bezug hierauf und auf das obige R. v. 8. Dezember 1820 wird in den Motiven der Gesetzrevision (Pens. XV. S. 11) Folgendes bemerkt:

Nach §. 9. A. L. R. II. 5 soll Gesinde, welches schon vermiethet gewesen, die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft beim Antritte eines neuen Dienstes nachweisen, daher, wie von mehreren Behörden angezeigt worden, die Herrschaften zuweilen Gesinde gemiethet haben, welches demnächst bei der alten Herrschaft zu bleiben genöthigt wurde; es wurde vorgeschlagen, den Nachweis nicht erst beim Antritte des Dienstes, sondern schon bei der Vermiethung zu erfordern (Act. des Pol. Min. allg. Verordn. über das Gesindewesen. Ges. Sachen Gen. Nr. I. Fol. 18–19. cf. Fol. 23.) Die Minister der P. u. d. J. waren hiermit einverstanden,

da nach §. 11 Niemand ohne jenen Nachweis ein schon vermiethetes Gesinde annehme, und Leute, die noch nicht gedient zu haben vorgeben, nach §. 10 durch ein obrigkeitliches Zeugniß darthun sollen, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken, also auch kein schon bestehendes Dienstverhältniß obwalte, mithin bei völliger Gewißheit des letzteren der Nachweis seiner Aufhebung um so mehr erforderlich sei (ibid. Fol. 23 2c. F. 25).

Hiernach ist durch ein R. v. 12. August 1816 (Fol. 26 ibid.) festgesetzt worden, daß Dienstboten, die bereits vermiethet gewesen, nicht blos beim Antritt ihres anderweitigen Dienstes, sondern schon bei der neuen Vermiethung, derjenigen Herrschaft, bei welcher sie sich von Neuem vermiethen, nachweisen müssen, daß die Verhältnisse der bisherigen Herrschaft der anderweitigen Vermiethung nicht entgegenstehen, und daß daher ohne diesen Nachweis Niemand Gesinde miethen dürfe.

Ferner wird überall darauf gehalten, daß das Gesinde, welches sich zur anderweitigen Vermiethung meldet, schon alsdann, und also noch außer dem beim wirklichen An- und Abzuge vorgeschriebenen Entlassungs- und Aufführungs-Atteste einen Schein der vorigen Herrschaft über die Aufkündigung des bisherigen Dienstes beibringe.

In der Absicht des A. L. R. hat dies zwar nicht gelegen. Der gedr. Entw. bestimmte (§. 16): Dienstboten, welche bereits vermiethet gewesen, müssen die rechtmäßige Verlassung ihres Dienstes durch ein schriftliches Zeugniß ihrer vorigen Herrschaft, oder der Obrigkeit, nachweisen.

Daß dies erst beim Antritt des neuen Dienstes geschehen solle, war nicht gesagt, aber eben deshalb bemerkte H. v. Grolmann:

Der §. läßt sich nicht gut in Ausübung bringen; die Herrschaft pflegt nicht eher das schriftliche Attest zu geben, als bis das Gesinde wirklich abzieht, und das Gesinde, wenn es nicht drei Monate herrenlos bleiben will, muß sich früher vermiethen. Es wäre daher immer genug, wenn das Attest beim Auszug im Dienst producirt würde. (Mat. Bd. 73. Fol. 632 in marg.)

Auch Suarez meinte:

Dabei wird man es wohl lassen müssen, weil die bisherige Dienstherrschaft das Attest nicht eher ausstellen kann, noch wird, als bis die Dienstzeit geendigt ist, die neue Vermiethung aber nach der Natur der Sache früher erfolgen muß. (Gew. mun. Bd. 80. Absch. Bd. II. Fol. 677v.)

Darum erhielt der §. im umgearbeiteten Entw. seine jetzige Fassung (Mat. Bd. 82. Fol. 64. §. 9). Also ist das Attest absichtlich erst beim wirklichen Antritte des neuen Dienstes erfordert worden.

Wahrheit haften. Zwischen der Kündigung des Dienstes und dem wirklichen Abzu
das Gesinde noch die gröbsten Laster begehen, und deshalb ist die Festsetzung erfolg
der Schein über das Wohlverhalten des Dienstboten demselben erst dann ertheil
wenn er den Dienst verläßt, wogegen zu der anderweiten Vermiethung besondere
von der Herrschaft ertheilt werden können. Hat das Gesinde, welches sich ver
will, einen solchen Schein nicht, so ist es Sache des Miethenden, sich bei der Die
schaft über die Kündigung zu erkundigen, oder das Gesinde anzuweisen, erst ei
Bescheinigung beizubringen. Da das Gesetz deutlich ist, so bedarf es keiner Deu
Zu der Abänderung desselben aber ist kein hinreichender Grund vorhanden.
(A. IV. 822.—4. 66.)

b) Publik der K. Reg. zu Königsberg v. 4. Januar 1821. barkeit der Miethung des Gesindes ohne Nachweis der Entlassung de

Mehrere Polizeibehörden haben bei uns angefragt, wie die Uebertreter der
Amtsbl. Verf. v. 4. Septbr., 5. Octbr 1816. (S. 331. 383) und 5. April 1820
nen Vorschriften zu bestrafen sind, sofern nach letztern feststeht, daß die Herrsch
bei Miethung des Gesindes den in dem gestempelten Formular ausgefertigte und
finde bei Kündigung des Dienstes von der alten Herrschaft zu übergebenoe Abz
an sich nehmen und behalten soll. Diese Verf. sind nähere Bestimmungen des
10 der Ges. Ordn. v. 8. Novbr. 1810, deren §§. 11 und 12 die Strafbestimmung
Verletzung oben genannter Vorschriften enthalte. Es unterliegt daher keinem
daß die daselbst angeordneten Strafen auch bei Uebertretung jener näheren Bestim
welche unsere obengenannten Amtsbl. Verf. enthalten, anzuwenden sind.
(A. V. 444.—2. 113.)

c) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. tober 18 4, an sämmtl. K. Reg.. Pflichten der Polizeibehörden in auf die Produktion der Dienst-Entlassungs-Scheine des Gesindes.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorschrift der Ges. Ordn. v. 8 No
§§. 9 bis 12, wodurch den Herrschaften die Verpflichtung auferlegt ist, bei B
einer polizeilichen Strafe von den anziehenden Dienstboten den Entlassungsschei
heren Herrschaft einzufordern, nicht überall gehörig befolgt wird, so wird de
hiermit aufgetragen, die Polizei-Behörden ihres Bez. anzuweisen, künftig
sehen, daß dieser gesetzlichen Vorschrift allezeit pünktlich nachgekommen werde.
die K. Reg. den Polizei-Behörden an denjenigen Orten ihres Bez., wo eine
Meldung des Gesindes bei der Polizei-Behörde vorgeschrieben oder eingeführt
befehlen, bei der Meldung zugleich die Produktion der von den Herrschaften au
Entlassungsscheine zu verlangen In beiden Fällen müssen aber die Polizei
ihre Wachsamkeit auch darauf richten, ob zu dem Entlassungsschein das vorg
Stempelpapier angewendet worden ist [1]). (A. VIII. 1120.—4. 86.)

Aber in lege condenda bedarf das R. keiner Rechtfertigung, w
wahren Nachtheil bisher als bloße administrative Maaßregel, nicht du
vorgeschriebene Bestrafung der Kontravenienten hat in Ansehen er
den können. (R. v. 13. Septbr. 1819. Akt. des Pol. Min. Reg
über das Gesindewesen. Ges. Sachen Gen. Nr. I. Fol. 109—113
Auch hindert nichts, die entlassende Herrschaft zu verpflichten, sich
vorläufigen Bescheinigung die bis dahin stattgefundene Aufführung
wohin jetzige Monenten antra. en (Gutachten aus Cöslin Fol. 9
stizkomm. Fol. 62. Nr. 16). Die Reg. zu Stettin wurde zwar auf dense
vom Min. des J. durch ein R. v. 8. Decbr. 1820 abschläglich beich
das Gesinde von der Kündigung bis zum Ablauf des Dienstes noch
Laster begehen könne, indessen versteht sich von selbst, daß das
bis zum Tage der Ausstellung sich erstreckt Uebrigens aber m
der Vermiethung nöthiger, als beim wirklichen Anzuge, weil
Miethsvertrag schon abgeschlossen ist.

[1]) Das gleichzeitig an die Reg. zu Königsberg) erlassene R. des M
J. u. d. P. v. 17. Octbr. 1824 A VIII 1121.—4. 87.) weiset
eine geschärfte Aufsicht auf die vorschriftsmäßige Anwendung des Ste
zu den Entlassungsscheinen zu führen. Zu bemerken sind in dieser Bez
a) R. der Min. des J u. d. P und d F v. 13. Decbr. 1822. W
Neu-Vorpommern die Ges. Ordn. keine gesetzl Kraft ha
es doch auch in jener Provinz des Stempels von 5 Sgr. zu Ges

d) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), so wie der F. [illegible], v. 20. März 1826, an die K. Reg. zu Breslau. Erforderniß [illegible]pelten Dienst-Entlassungsscheine für Dienstboten, die auch den [illegible]altsort nicht verändern, und Nichterforderniß derselben für Kinder [illegible] 14 Jahren.

[illegible] den Ber. v. 5. v. M. wird der K. Reg. eröffnet, daß auch für Dienstboten, die [illegible] Herrschaft und nicht ihren Aufenthaltsort wechseln, der allgemein bestehenden [illegible] Vorschrift gemäß, gestempelte Dienst-Entlassungsscheine ausgestellt, und der [illegible] Herrschaft bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe vorgezeigt werden müssen.

[illegible] Kinder unter vierzehn Jahren, welche gegen Uebernahme häuslicher, ihren Kräf[illegible] Arbeiten in ein Hauswesen aufgenommen worden, findet, da bei ihnen [illegible] Dienstverhältniß, wie das des Gesindes, nicht anzunehmen ist, die Ver[illegible] zur Lösung von Dienst-Entlassungsscheinen, keine Anwendung, zumal die Auf[illegible] Kinder in der Regel hauptsächlich nur die Erleichterung ihrer Angehörigen [illegible] Unterhalts solcher jungen Leute zum Zweck zu haben pflegt.

([illegible] 116. — 1. 91.)

[illegible] des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. April 1830, an [illegible] zu Gumbinnen. Verfahren bei Ausstellung und Produktion [illegible]ssungs-Scheines.

[illegible] unterz. Min. ist mit dem von der K. Reg. in dem Ber. v. 11. v. M., in Betreff [illegible] des Mag. zu N., wegen Vorzeigung der Gesinde-Dienst-Entlassungsscheine [illegible] Sentiment einverstanden, und die K. Reg. wird demnach hiermit beauftragt, [illegible] Mag. auf seine hierher gerichtete Vorstellung v. 11. Febr. d. J. danach zu [illegible] (A. XIV. 370. — 2. 72.)

[illegible] Bericht der Reg. zu Gumbinnen v. 11. März 1830 lautet:

[illegible] Landraths-Amt N. N. zeigte uns vor einiger Zeit an, daß in dem dorti[illegible] die dem Gesinde nach Vorschrift der Gesinde-Ordn. zu ertheilenden Dienstscheine [illegible]rrschaft dem Gesinde in der Regel früher als nach Ablauf der Dienstzeit aus[illegible], und von dem Gesinde der neuen Herrschaft gleich bei dem Vermiethen vorge[illegible], und daß von dem Gesinde bei dem wirklichen Antritt des Dienstes kein neuer [illegible] würde, wodurch denn der Nachtheil erwächst, daß die neue Herrschaft [illegible] des Gesindes in der Zwischenzeit von der Ausstellung des Dienstschei[illegible] des Dienstes keine Kenntniß erhalte, und trug darauf an, daß ver[illegible], daß die gesetzlichen Dienstscheine erst bei dem Antritte des Dienstes, [illegible] aber besondere Scheine, darüber, daß der Vermiethung nichts im [illegible], von dem Gesinde produzirt werden müßten.

[illegible] erhielt das K. Landraths-Amt den Bescheid v. 4. Januar c., den der Be[illegible] seinem Ber. v. 11. v. M. beigefügt hat, und welcher unsers Dafürhaltens [illegible] gesetzlichen Bestimmungen als der V. Ew. Erc. v. 10. Febr. 1826[1]) ent[illegible], und daher von dem gedachten Landraths-Amte falsch ausgelegt worden ist. [illegible] v. 4. Januar c. besagt nur, daß das G. die Beibringung von Scheinen bei [illegible] des Gesindes, daß die bisherige Herrschaft gegen die Vermiethung nichts [illegible] habe, nicht vorschreibt.

[illegible] die neue Herrschaft gleich bei der Vermiethung des Gesindes davon über[illegible] das letztere von dem früheren Dienstverhältnisse befreit ist, so mag dieselbe den [illegible] fordern, wenn die alte Herrschaft ihn schon dem Gesinde gegeben hat, oder [illegible] der frühern Herrschaft des Gesindes hiernach erkundigen. Daß die Herr-

---

[illegible]sungs-Scheinen. Wird aber kein Schein begehrt, so ist auch kein Stempel nöthig, da nur schriftliche Zeugnisse stempelpflichtig sind. Die in jener Provinz üblichen vorläufigen Kündigungsscheine sind stempelfrei. (A. VII. 651. — 3. 79.)

[illegible]) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 29. Mai 1837, an die sämmtl. Reg. in der Rheinprovinz. Die Polizeibehörden sollen mit Rücksicht auf §. 30 des Stempelges. v. 7. März 1822 angewiesen werden, zur Sicherung der Stempel-Einnahme für Gesinde-Entlassungs-Scheine beizutragen, und besonders beim An- und Abmelden des Gesindes auf Produktion des letzten Entlassungs-Scheins zu halten, wobei die Verwendung des Stempels zu kontrolliren. (A. XXI. 475. — 2. 166.)

[illegible] oben S. 430.

daß ein Dienstbote in keinem Falle ohne Dienstschein angenomme
dürfe,

einer Berichtigung zu bedürfen, indem in dem Falle des §. 9 der Gesindeordn. d
schein nicht durchaus nothwendig ist, sondern unter Umständen auch eine bloß
Erklärung der vorigen Herrschaft genügen kann. Falls die K. Reg. nicht etwa
gegen diese Bemerkung gegründete Einwendungen machen zu können, mag E
dieser Beziehung das Publik. deklariren. (A. XVIII 784. — 3. 102.)

h) R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler), v. 4. Juli
die K. Reg. zu N. Strafbarkeit der Annahme des Gesindes ohn
entlassungsschein.

In Beziehung auf die von der K. Reg. in einer polizeilichen Untersuchung
Stellmacher N. in N., wegen Annahme einer M go ohne Gesindeschein, i
Febr. und 3. April v. J. erlassenen Verf., welche der Mag. zum Gegenstande
frage wegen des künftig zu beobachtenden Verfahrens gemacht hat, findet das
J. u. d. P. sich veranlaßt, der K. Reg. zu eröffnen, daß seine Verf. dem G.
17. Oct. 1824[1]) allerdings nicht entspreche.

Dieser erkennt eine unzweifelhafte Verpflichtung der Herrschaften an,
Fällen auf die Beibringung der Gesinde-Entlassungsscheine zu halten, und m
Obliegenheit der Behörden, darauf zu sehen, daß allezeit pünktlich dieser V
nachgekommen werde. Es geht auch aus der Fassung der §§. 11 und 12 der
v. 8. Nov. 1810 hervor, daß das G. für zwei verschiedene Fälle auch versch
hat festsetzen wollen; nämlich für alle Fälle der unterlassenen Einforderung
nisses eine polizeil. Geldstrafe, und für den Fall des Einspruches einer and
herrschaft oder der Angehörigen außerdem die Ungültigkeit des Vertrages. U
zu erhalten, und die späteren Herrschaften in den Stand zu setzen, das ganze
des Gesindes zu übersehen, ist auch die Ausdehnung der Strafe auf alle F
und die Strafbarkeit der Unterlassung darf nicht auf diejenigen Fälle beschrä
wo verschiedene Herrschaften die Dienste des Angenommenen in Anspruch neh

In dieser Beziehung ist also der Erlaß der K. Reg. v. 7. Jan. 1826 (An
ganz richtig; in Ansehung der darin für die unterlassene Einforderung des
Begünstigung einer Stempel-Kontravention, den Herrschaften angedrohte
strafe läßt sich aber derselbige nicht rechtfertigen, da den Herrschaften keine
obliegt, auf Befolgung des Stempelgesetzes zu wachen, übrigens auch die
nur gegen Aussteller oder Produzenten festgesetzt werden kann.

(A. XIX. 792. — 3. 142.)

Dazu:

R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 5. M
an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Die K. Reg. giebt nach Ihrem Ber. v. 20. Jan. d. J., wegen der Ge
Entlassungsscheine, der diesfälligen in den A. der innern Staatsverw. (18
abgedruckten Verf. v. 4. Juli 1835 eine ganz unrichtige Deutung. Dieselb
darauf gehalten wissen, daß in allen Fällen von den neuen Herrschaften der
lassungsschein eingefordert werde; davon aber, daß solches schon bei Sch
Miethsverträges geschehen solle, steht in jener Verf. nichts. Dies konnte
von der K. Reg. angeführten ganz richtigen Gründen nicht vorgeschrieben
kam vielmehr bei der gedachten Verf. hauptsächlich nur darauf an, die be
den Irrthum zu belehren,

daß die Unterlassung der Einforderung des in Rede stehenden Entlassungsc
los bleibe, wenn nicht auch über den Miethsvertrag Streitigkeiten entsta

Hiernach wird die K. Reg. sich überzeugen, daß die mehrerwähnte V
früheren Erlasse v. 19. April 1830 (A. S. 370.) nicht im Widerspruche steht

(A. XXI. 163. — 1. 157.)

i) R. des K. Min. des I. u. der P. (Köhler), v. 14. Ma
den Mag. zu Pillkallen und abschriftlich an die K. Reg. zu G
Art des Nachweises der rechtmäßigen Dienstverlassung S
Gesindes.

---

[1]) Vergl. oben S. 432.

Nach §. 1 der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 müssen Dienstboten, welche als solche in neuen gewesen, bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Ver- ihrer vorigen Herrschaft nachweisen, und nach den §§. 11 u. 12 haben Herrschaften, Gesinde annehmen, ohne sich diesen Nachweis führen zu lassen, nicht allein zu erwarten die Wiederaufhebung des Miethsvertrages zu erwarten, sondern in auch eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. verwirkt. Auf welche Art die recht- Anfang des früheren Dienstes von dem anziehenden Gesinde der neuen Herr- nachgewiesen werden soll, ist durch die Gesinde-Ordn. nicht ausdrücklich vorge- Da solches jedoch für die neue Herrschaft am sichersten und zugleich für alle Verhältnisse durch ein schriftliches Zeugniß erfolgt, so verpflichtet §. 171. die den abziehenden Gesinde einen der Wahrheit gemäß ausgestellten Dienst- zu ertheilen. Daß diese Verpflichtung nur dann eintrete, wenn das ab- einen solchen Schein verlangt und die Herrschaft zur Ausstellung desselben ist, geht unzweifelhaft daraus hervor, daß die Herrschaft nicht verpflichtet vorschriftsmäßig dazu erforderliche Stempelpapier anzuschaffen, ohne dessen Ver- Geldstrafe verwirken würde. Deshalb ist auch der Herrschaft für die Unter- Ausstellung eines Dienstentlassungsscheines keine Strafe angedroht, son- wahrheitswidrige Ausstellung verpönt worden.

Die Gesetzstelle kann daher die Verpflichtung des abziehenden Gesindes, unter finden sich die rechtmäßige Verlassung des bisherigen Dienstes durch ein Abschiedszeugniß bescheinigen zu lassen, nicht gefolgert werden; nach der §. 9. muß vielmehr den Dienstboten die Art des Nachweises der rechtmäßigen überlassen, und der neuen Herrschaft anheimgestellt bleiben, ob sie den Nachweis zu ihrer Sicherheit für genügend, oder einen schriftlichen Entlassungs- nothwendig hält. (A. XXII. 400. — 2. 112.)

Von den Gesinde-Mäklern.

(Ordn. §§. 13—21.)

des K. Min. des J. u. der P. (Köhler), v. 25. März 1832 Polizei-Präsid zu Berlin. Die Vorsteher von Gesinde-Ver- Komtoiren sind nicht als Beamte anzusehen.

Polizei-Präsid. wird auf die Anfrage v. 3. d. M., ob die Vorsteher der Vermiethungs-Komtoire als Beamte oder Gewerbetreibende zu betrachten der auf eine diesfällige Eingabe des Vorstehers eines Gesinde-Ver- meirs v. 3. August v. J. unterm 12 desselben M erlassene Bescheid mit- das Min. des J. u. der P. bereits entschieden hat, daß die Vorsteher Komtoire nicht als Beamte angesehen werden können. Bei dieser Entschei- sen Bewenden behalten.

findet sich dagegen, daß der N. N. neben der Unterhaltung eines Gesinde- Komtoirs die Gastwirthschaft treiben will, sonst an sich nichts zu erinnern. VI. 158. — 1. 61.)

K. der K. Min. des J. für Gewerbewesen (v. Brenn) und des (v. Rochow), v. 26. Mai 1834 an die K. Reg. zu Königs- ngungen der Zulässigkeit des Betriebes des Gewerbes als Ge- [1].

Vorschriften des Gewerbe-Polizeig. v. 7. Sept. 1811 [2]) scheint es zwar, lg. auf die Anfrage v. 14. v. M. erwidert wird, allerdings zweifelhaft,

---

I. ist sämmtlichen übrigen K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Stralsund der Rheinprovinz, zur Kenntnißnahme, und der K. Reg. zu Magdeburg zu Bemerken mitgetheilt, daß hierdurch die (übrigens nicht abgedruckte) des Min. des J. u. d. P. v. 20. Nov. 1826, worin die von der K. Reg. ührte entgegenstehende Ansicht gebilligt worden, abgeändert werde, und nach den Vorschriften der Gesindeordnung die Bestellung der Gesinde- ganz dem Ermessen der Orts-Polizeibehörden zu überlassen sei, wobei es sich von selbst verstehe, daß in allen Fällen der K. Reg. die nähere Prüfung, Berichtigung, vorbehalten bleibe.

d. bestimmt in §§. 131—133, daß die Gesindemäkler zu denjenigen betreibenden gehören, welche jedesmal bei Lösung des Gewerbescheins ein über vier Wochen altes Zeugniß der Orts-Polizeibehörde beizubringen

a) wenn solche auf ¼ bis ½ Jahr gemiethet werden .....
b) wenn solche auf längere Zeit gemiethet werden .....

2) für das übrige männliche Gesinde, als: Kutscher, Bediente ꝛc., so wie für das übrige weibliche Gesinde:
a) wenn es auf ¼ bis ½ Jahr gemiethet wird .....
b) wenn es auf längere Zeit gemiethet wird .....

Vorstehende Gebühren-Sätze sind jedoch nur von dem Gesinde zu entrichten dürfen von den Gesinde-Mäklern bei namhafter Strafe in jedem Kontraventionsfa überschritten werden, wogegen die herrschaftlichen Gaben unbeschränkt bleiben.

Alle Polizei-Behörden derjenigen Städte, in welchen sich Gesinde-Mäkler b haben auf die Befolgung obiger Vorschriften ernstlich zu halten.

(A. III. 409. — 2. 67.)

b) Publik. der K. Reg. zu Königsberg v. 25. April 1820.

Um mannigfaltigen Fragen auf einmal zu genügen, und um manchen Unregelkeiten, welche aus den in unserm Verwaltungsbezirke in Betreff des Gesindewesens tenden verschiedenen Gewohnheiten und Ansichten herbeigeführt werden, abzuhelfen den wir uns veranlaßt, nach erfordertem Gutachten der H. Landräthe folgende zusetzen:

1) Fast ganz allgemein findet in unserm Verwaltungsbezirke der Gebrauch st dem Gesinde zu der neuen Vermiethung von der Herrschaft ein besonderer nißschein auf ungestempeltem Papier, bei der wirklichen Verlassung des D aber das gewöhnliche Abzugs-Attest auf dem vorschriftsmäßigen Stempel mular ertheilt wird. Da durch dieses Verfahren doppelte Vermiethung Stempel-Defraudationen begünstigt werden, so setzen wir, mit Bezug auf schon früher erlassene Amtsblatt-Verf. v. 4. Sept. und 5. Oct. 1816 (S. 383) hiermit fest:
a) daß die Herrschaft ihrem abziehenden Gesinde schon bei der Kündig Dienstes das vorschriftsmäßige Abzugs-Attest auf dem Stempel-Fo ertheilen und die neue Herrschaft dasselbe bei der Miethung des Ge sich nehmen und behalten soll;
b) daß aber die alte Herrschaft verpflichtet bleibt, dem abziehenden D bei seinem wirklichen Abgange noch ein Zeugniß auf ungestempelte über dessen Führung von der Zeit der Kündigung bis zum Abz theilen.

Um dem §. 21 der Gesinde-Ordn. zu genügen, haben wir

2) es für zweckmäßig erachtet, das Mäklerlohn für die Gesinde-Mäkler allg bestimmen, und verordnen demnach, daß:
a) für die Städte Königsberg und Memel die bis dahin übliche Taxe i bung und Gültigkeit bleibt;
b) in den Städten Braunsberg, Heilsberg, Pillau, Rastenburg und den Gesinde-Mäklern und Mäklerinnen für jede durch sie zu Stand mene Vermiethung 48 Gr. gebühren, wovon 30 Gr. die neue H 18 Gr. das Gesinde zu entrichten hat;
c) in den übrigen Städten und auf dem platten Lande ihnen aber nu zukommen sollen, wovon 10 Gr. der neuen Herrschaft und 5 Gr. finde zur Last fallen.

Diese Taxen geben aber nur das Maximum an, und bleibt es den Gesinde wie sich von selbst versteht, unbenommen, sich mit einem niedrigern Satze zu begn

(A. IV. 316. — 2. 81.)

D. Von der Schließung des Miethsvertrages.

Ges. Ordn. §§. 22—31.

E. Von Lohn und Kost des Gesindes.

(Ges. Ordn. §§. 32—39).

Vergl. über das Ressort bei diesfälligen Streitigkeiten:

α) R. v. 17. April 1812.

β) R. v. 27. April 1829.

(Im formellen Theile.)

F. Von der Dauer der Dienstzeit.

Ges. O. §§. 40 u. 41.

G. Von dem Antritt des Dienstes.

(Ges.Ordn. §§. 42—55).

a) Bei städtischem Gesinde.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 20. Aug. 1825, an die K. Reg. zu Erfurt. Umzugstermine des städtischen Gesindes.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 26. v. M., den Umzug des Gesindes im Kreise K. betr., eröffnet, daß das unterz. Min. nicht befugt ist, die diesfälligen Gesetze abzuändern. Auch ist kein zulänglicher Grund vorhanden, in dem vorliegenden Falle auf [illegible] G. anzutragen, da es den Interessenten unbenommen ist, im Gefolge des §. 42 der Ges. Ordn. der allgemeinen Regel durch Vertrag zu derogiren.

(R. IX. 1058. — 4. 111.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Juli 1837, an die K. Reg. zu Gumbinnen und Königsberg. Verlegung des Umzugstermins für das städtische Gesinde, wenn solcher auf einen Sonn- oder Festtag fällt.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 25. v. M., wegen der durch Sonn- und Festtage bedingten Verlegung des Umzugtermins für das städtische Gesinde, hierdurch eröffnet, daß die diesfällige Vorschrift (§. 42 der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810) weder aufgehoben, noch insbesondere durch die Bekanntmachung der Min. der geistl. Ang., der Med. und des J. v. 6. März 1820, abgedruckt in der hiesigen Zeitung, abgeändert worden sei. Die Bekanntmachung selbst besagt ausdrücklich, daß nur für das Jahr 1820, wo Ostern auf den 2. und 3. April fiel, der 4. April zum Umzugstermine festgesetzt worden, und diese Abweichung von der Vorschrift der Gesinde-Ordn. hat nur in der Rücksicht Grund, daß der Umzug an dem vorhergehenden Sonnabend, welcher zwischen Charfreitage und dem Osterfeste lag, nicht ohne Störung, sowohl der äußeren Heiligung des vorhergehenden und nachfolgenden Festtages, als auch der ruhigen christlichen Vorbereitung auf das Osterfest, möglich gewesen sein würde.

(R. XXI. 742. — 3. 127.)

b) Bei ländlichem Gesinde [1]).

1) Vergl. die Note zum §. 43 der Ges. Ordn. (Oben S. 412.)

2) Publik. der K. Reg. zu Königsberg v. 24. Febr. 1821. Verfahren in dem Falle, wenn ein anderer, als der gesetzliche Umzugstermin verabredet worden ist.

Es ist Beschwerde darüber geführt, daß das gemiethete Gesinde oft mehrere Tage Wochen nach der gewöhnlichen Umziehezeit den Dienst antritt, unter dem Vorwande, daß seine frühere Herrschaft es nicht früher entlassen wollen, indem es auch im vorhergehenden Jahre nach dem gewöhnlichen Termine angezogen sei, und nun sein volles Jahr dienen müssen. Die Gesindeordn. und die spätern Amtsblattsverf. überlassen es den zwischen Herrschaft und Gesinde zu schließenden Uebereinkommen, den Termin des Anziehens willkührlich zu bestimmen, und setzen nur bei Ermangelung eines solchen Uebereinkommens in dieser Beziehung den 2. April als Umziehe-Termin fest, muß es auch sein Bewenden behalten. Damit aber, wenn durch solche besondere Verabredungen ein anderer, als der in der Gegend übliche Entlassungs-Termin eintreten, die Herrschaft, welche das Gesinde von neuem miethet, davon mit Sicherheit in Kenntniß gesetzt werde, verordnen wir, daß ein solcher von dem Herkommen abweichender Abzugs-Termin jedesmal in dem Dienstscheine, welcher dem Gesinde Behufs der anderweiten Vermiethung ertheilt wird, ausdrücklich angegeben, und wenn dies nicht geschehen, angenommen werden muß, daß der Dienst des Gesindes an dem üblichen Ziehe-Tage zu Ende gegangen sei, an welchem dann das gemiethete Gesinde den Dienst antreten, oder auf Anrufen der neuen Herrschaft von der Polizeibehörde in Pflicht genommen und der vorigen Herrschaft überlassen werden muß, wegen der hierdurch versäumten Dienstzeit des entlassenen Gesindes gegen dasselbe auf Entschädigung anzutragen.

(R. V. 101. — 1. 62.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 24. Oct. 1817, an die K. Reg. zu Potsdam. Anziehzeit der Tagelöhner auf dem platten

---

[1]) Vergl. auch das R. v. 30. August 1824 [R. VIII. 879. — 3. 99.] (Oben sub Nr. II. sub 3. Litt. b. S. 429.)

Wir sehen keine zureichenden Gründe ab, die von der K. Reg. im Ber. v. in Antrag gebrachte gesetzliche Bestimmung wegen der Anziehzeit der Tagelöhn platten Lande zu veranlassen. Denn die rechtlichen Verhältnisse resp. der Ti dem platten Lande und des Gesindes stellen sich in Beziehung auf die Dauer trakte ganz anders. Die Miethe der ersteren geht nämlich mit dem festgesetzt ohne weitere Aufkündigung von selbst zu Ende; Dienstkontrakte aber müssen e Bestimmung ungrachtet vorher gekündigt werden. Die im §. 43 der Gesindeor tenen Bestimmungen wegen des Abzugs- und Anzugs-Termins des Gesindes unter Voraussetzung einer Vorschrift der letztgedachten Art praktischen Wert dasselbe wegen der Einlieger stattfinden, so müßte die Theorie von dem Mieth einer erheblichen Veränderung unterworfen werden, es müßten Ausnahmen bei den, die wegen der sehr verschiedenartigen Kondition der Miether auf dem La venienzien aller Art zur Folge haben würden. Mit diesen besondern und den Uebelständen der Abänderung bestehender G. stehet der Vortheil, den die K. von Ihrem Vorschlage verspricht, in keinem Verhältnisse. Insbesondere ist förmigkeit des Umzugstermins bei den Tagelöhnern nicht so erheblich, wie b finde, da das letztere nach dem stetigen Bedürfnisse der Haus- und Landwirth stimmt und angenommen, die Tagelöhner aber nur als Hülfsarbeiter zu gew des Jahres gebraucht werden; letztere auch überall nur ungern, und nicht so nes, wechseln. Finden es aber gleichwohl die Wirthe einer oder der andern gemessen, in ihrer besondern Lokalität einen gleichförmigen Umzugstermin z bleibt es ihnen unbenommen, solchen mit einander zu verabreden, und wird di Zwecke jedenfalls zureichend sein, da es nach den eigenthümlichen Verhältniss heiter etwas ganz ungewöhnliches ist, in die Ferne zu verziehen.

(A. I. 64. — 4. 40.)

II. Von den Pflichten des Gesindes.

a) Im Dienste.

Ges. Ordn. §§. 56—69.

b) Außer dem Dienste.

1) Ges. Ordn. §§. 70—81.

2) Ueber das Strafrecht der Herrschaft gegen das Ge Ordn. §. 77.)

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 26. M an die K. Reg. zu Breslau, und abschriftlich an die K. Reg. und Liegnitz. Gesinde-Strafrecht der Gutsherren und die Absch Strafe des Stockes, Blockes oder Gantens in Schlesien [1]).

Der K. Reg. erwidere ich auf die Anfrage v. 2. v. M., wegen der bisher üblich gewesenen Strafe des Stockes, Blockes oder Gantens, daß ich der

---

[1]) Das (an das K. G. erlassene) R. v. 26. Mai 1795 (N. C. C. Tom ad No. 21 des Nachtr. 1798. Rabe's Samml. Bd. 3. S. 56) re das nach §§. 227 sqq. A. L. R. II. 7. zulässige Züchtigungsrecht durch willkührliches Schlagen ausgeübt, sondern der Gebrauch des lich untersagt und allenfalls nur leverne Peitschen oder Ruthen mit wendet werden sollten. Zugleich wurde gutachtlicher Bericht erfor laubten Züchtigungsmittel näher zu bestimmen sein dürften. Hierüb (an das K. G. erlassene, in den §. 105 des Anh. aufgenommene 1796 (N. C. C. Tom. X. S. 1893. No. 21 des Nachtr. 1798. Bd. 3. S. 236.) Das R. v. 5. März 1809. sub No. 16 (Rabe 10. S. 54) bestimmte, daß das Züchtigungsrecht durch das Ed. nicht aufgehoben sei, ordnete aber dabei die strenge Beobachtung gen der §§. 229 und 230 A. L. R. II. 7. und des §. 105 des An O. v. 7. Nov. 1809 (Rabe's Samml. Bd. 10. S. 185) bestimmte Einschränkung dieses Züchtigungsrechtes beabsichtiget werde, aber rung einer besseren Polizei auf dem Lande ausgesetzt bleiben solle theilte das Justizmin. mittelst R. v. 5. Dec. 1812 dem O. L. G. z dem Bemerken mit, daß sich dadurch dessen Zweifel über die Fort rigen Züchtigungsrechts erledigten, da die vorbehaltene Beschränk noch nicht erfolgt, und die Ges. Ordn. v. 8. Nov. 1810 in Bezie L. R. nur an die Stelle der §§. 1—176. A. L. R. II. 5 getreten

ungen Theils Ihres Kollegii beitrete, welcher die Strafe des Stocklegens für gänzlich unzulässig hält.

Für diese Ansicht in dem Ver. angeführten Gründe können zwar nichts entscheiden, da die K. v. 18. Juli 1799 [1]), in welcher diese Strafart als zulässig anerkannt worden, allerhöchst vollzogen, und später als das A. L. R. ergangen ist, eben deswegen auch in den Min. R. v. 12. Febr. und 28. April 1810 allein kein genügender Anlaß zu die Aufhebung zu finden sein würde.

Dagegen aber folgt die Unzulässigkeit der in Rede stehenden Strafe daraus, daß die K. v. 18. Juli 1799, so wie die mit dem §. 48 ff. derselben korrespondirenden Vorschriften des A. L. R., Th. II. Tit. 7. § 227 ff. sich bloß auf unterthäniges Gesinde beziehen, und mithin durch das Ed. v. 9. Oct. 1807 aufgehoben sind.

Nicht das über die Deutung dieses Ed. für Schlesien erlassene Publik. v. 8. April 1808, welches im §. 12 verordnete,

daß in Rücksicht des den Gutsbesitzern gegen faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde zustehenden Züchtigungsrechtes vor der Hand bei den Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 227—230 und Anh. §. 125 verbleiben solle,

da nur auf das ehemalige gutsunterthänige Gesinde sich beziehende V. v. 1799 nicht hergestellt, und überdies ist der §. 12 des gedachten Publik. durch die bald für die ganze Monarchie erlassene Gesindeordn. v. 8. Nov. 1810 außer Kraft gesetzt, in ihrem Eingange auf das Bestimmteste ausspricht, daß durch sie alle bis dahin vorhandenen allgemeinen, provinziellen oder bloß örtlichen Gesindeordnungen ohne Ausnahme aufgehoben seien.

Den Gutsherren steht hiernach jetzt über ihr Gesinde kein Züchtigungsrecht in dem Sinne des §. 227. Tit. 7. Th. II. der A. L. R. mehr zu; vielmehr sind Rügen, zu denen durch ein ungebührliches Betragen des Gesindes etwa veranlaßt werden, lediglich nach Bestimmung des §. 77 der Gesindeordn. v. 8. Nov. 1810 zu beurtheilen. In wie weit modifizirt sich aber auch das im §. 228 am angeführten Orte des A. L. R. bestimmte Verhältniß des Gutsherrn zu dem die Hofedienste verrichtenden Gesinde der dienstpflichtigen Gutseingesessenen, da ein mehreres Recht, als diesen letzteren über ihr Gesinde nach der Gesindeordn. zusteht, auch den Gutsherren über dieses fremde Gesinde zugebilligt werden kann.

Es können nun zwar noch Fälle vorkommen, wo der Besitzer eines ehemals zwangspflichtigen Ritterguts befugt ist, Strafen gegen sie oder seiner vormaligen Unterthanen festzusetzen, nämlich dann, wenn ihm die Polizeigerichtsbarkeit zusteht, und alsdann handelt er lediglich als Polizeirichter und ist nicht bloß hinsichtlich des Verfahrens, sondern auch hinsichtlich der Strafarten an die allgemeinen Vorschriften über die Polizeigerichtsbarkeit gebunden. Daher kann er immer nur solche Strafen verhängen, welche nach den Polizeigesetzen den im konkreten Falle zu ahndenden Polizeiübertretungen.

Wenn eine noch gültige Polizeiverordnung, worin die Strafe des Stockes angedroht, nicht besteht, so folgt hieraus die Unzulässigkeit derselben.

Der Justizmin., hiermit völlig einverstanden, hat in diesem Sinne an das vorgedachte verfügt [2]). (A. XVI. 973. — 4. 88.)

---

gegen der den Unterthanen in Schlesien und der Grafschaft Glatz zu verschaffenden Erleichterungen. (Rabe's Samml. Bd. 5. S. 500.)

[1]) Rabe's Samml. Bd. 10. S. 79.

[2]) R. des Justizmin. v. 9. Nov. 1832 (Jahrb. Bd. 40. S. 418. Gräff's Samml. Bd. 6. S. 98) nimmt nämlich an, daß das Züchtigungsrecht ex §§. 227 ff. Th. II. Tit. 7. A. L. R. II. 7. durch die Ges. O. von 1810 aufgehoben sei, welche in ihrem Eingange auf das Bestimmteste ausspreche, daß durch sie alle bis dahin bestandenen, allgemeinen, provinziellen, oder bloß örtlichen Gesinde-Ordnungen aufgehoben seien; hiernach stehe jetzt den Gutsherren über ihr Gesinde kein Züchtigungsrecht im Sinne des §. 227 l. c. mehr zu, sondern es seien Rügen, zu welchen dieselben durch ein ungebührliches Betragen des Gesindes etwa veranlaßt würden, nur nach §. 77 der Ges. O. v. 1810 zu beurtheilen.

Hiergegen bemerkt Koch (Schles. Arch. Bd. 2. S. 572), daß dieser Grund nicht sei, denn die Einleit zur Ges. O. hebe nur die Partikular-Ges. O. auf, sei keine neue Redaktion der §§. 1—176. A. L. R. II. 5. und habe mit Tit. 7 nichts zu thun. Der §. 77. A. L. R. II. 5. bestimme dasselbe, wie §. 77 der Ges. O., wodurch doch den §§. 227 ff. A. L. R. II. 7. die Bedeutung niemals gegeben gewesen. — Vergl. übrigens die von Koch (Schles. Arch. a. a. O.) mitgetheilten widersprechenden Judikate über diese Frage.

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 7. Nov. 183 den Bürgermeister N. zu N. Unzulässigkeit der Bestrafung des G Seitens der Dienstherrschaften.

Das unterz. Min. kann sich, wie Ihnen auf Ihre Anzeige v. 20. v. M., die Bestrafung des Gesindes betr., eröffnet wird, mit der von der K. Reg. zu Pose an den K. Landrath des Birnbaumer Kreises unterm 29. Aug. d. J. erlassen (Anl. a.) ausgesprochenen Ansicht, woraus die Beantwortung der von Ihnen g Anfrage sich von selbst ergiebt, nur einverstanden erklären, muß Ihnen jedoch merklich machen, daß den Dienstherrschaften ein Straf-Recht gegen das Gesinde nicht zusteht, und durch die G. Vers. v. 17. April 1812 in den materiellen Bestim der Gesinde-Ordn. nichts geändert, vielmehr nur das Ressort in Gesinde-Sach bestimmt ist.

a.

Wir erwidern auf Ihren Ber. v. 20. Aug. c., daß die Zuwiderhandlungen sindes gegen die Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 nur nach den Strafbestimmung urtheilt werden dürfen, welche in diesem Gesetze selbst vorgeschrieben sind, und keine Befugniß haben, diese Strafbestimmungen entweder zu verschärfen oder du Strafen ersetzen zu lassen. Posen, den 29. August 1833.

K. Reg. Abth. des J.

(A. XVII. 1000. — 4. 82.)

I. Von den Pflichten der Herrschaft.

1) Ges. Ordn. §§. 82—98.

2) R. der Min. der J. (v. Kircheisen) und des J. (v. Schuck v. 5. Nov. 1811. Verpflichtung der Herrschaft nach §§. 88 ff. d Ordn.

ꝛc. Das Justizminist. ist mit dem Depart. im Min. des J. für die allgem über den Grundsatz übereingekommen, daß der Absicht des Gesetzes nach in s wenn das Gesinde durch einen Zufall erkrankt, der nicht in den Dienstleistun Grund hat, die Herrschaft zu nichts Weiterem gehalten sei, als zu derjenige pflichtung, welche aus ihren Kontraktsverhältnissen folgt, und ihr alsdann m sorge obliege, daß dies erkrankte Gesinde gehörig untergebracht werde. ꝛc. [1]).

(Mannkopff A. L. R. Th. III. S. 323. — Ergänz. von Gräff ꝛc. Th. I S. 603.)

K. Von der Aufhebung des Vertrages.

a) Durch den Tod.

1) Ges. Ordn. §§. 99—109.

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 16. Juni 18 die K. Reg. zu Breslau. Fortsetzung des Gesindedienstes nach d des Brodherrn.

---

[1]) Dies R. wurde durch eine Anfrage des Armen-Direktoriums zu Kön 3 Octbr. 1811 veranlaßt. Dieses war darüber zweifelhaft: ob d auch in dem Falle, wo sie nur subsidiarisch und vorschußweise die Ku des Gesindes bestreiten solle (§§. 88—89. 91), d. h. wenn ihm die nicht durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben zugeflossen, die Kur und Pflege ohne Rücksicht auf deren Betrag vorschießen: auf der einen Seite die Verpflichtung der Herrschaft nur der Zeit nac auf die Dauer des Dienstvertrages, beschränkt sei (§. 92), oder ob die zur Kur nur so viel hergeben dürfe, als der kranke Dienstbote an Lohn fordern habe, da sie auf der andern Seite aus dem Lohn sich solle können (§ 91), folglich zu nicht Mehrerem gehalten zu sein scheine, a zur Entschädigung angewiesene Fonds darbiete. Die (obige) Decision g (wie die vorangegangene Korrespondenz der Ministerien ergiebt) darauf Verhältniß zwischen Herrschaften und Gesinde in dieser Beziehung nach des Machtgebers zu dem Bevollmächtigten gleiche, der Machtgeber a Regel die Unglücksfälle, die den Bevollmächtigten treffen, zu vergü R. I. 13. §§. 80—81) nicht verbunden sei. (Akt. des Min. des J., Ge Nr. I. Vol. 8. Fol. 184 ff.)

Das ostpr. Min. ist mit der Meinung, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 28. v. M. über die Auslegung der in den §§. 6. 101 und 102 der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des zu landwirthschaftlichen Zwecken gemietheten Gesindes entwickelt hat, einverstanden, und überläßt Derselben danach Ihrer Seits das Weitere. Sollte der K. Reg. etwa bekannt werden, daß Seitens der Gerichte das Gesetz anderweitig interpretirt werde, so hat Dieselbe dies nachrichtlich anzuzeigen.

(A. A. 393. — 2. 77.)

Der Bericht der Reg. zu Breslau v. 28. Mai 1826 lautet dahin:

Ein einzigen Unterbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks sind Zweifel darüber entstanden,

ob nach den Bestimmungen der §§. 101 und 102 der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 das bei Bauern oder Dreschgärtnern dienende Gesinde nach dem Tode des Dienstherrn verpflichtet ist, in den Dienst des Nachfolgers im Besitz der hinterlassenen Stelle überzugehen, und

ob die Eltern, welche nach §. 6 a. a. O. ihre Zustimmung zur Vermiethung ihrer minorennen Kinder bei den Verstorbenen gegeben haben, befugt sind, diese zu verhindern, in den Dienst des neuen Stellen-Besitzers überzugehen.

In Ansehung der ersten Frage scheint nach unserer unvorgreiflichen Ansicht es keinem Zweifel zu unterliegen, daß, wenn der Nachfolger im Stellen-Besitze successor universalis in das Gesinde des Verstorbenen die Verpflichtung obliegt, bis zum nächsten gesetzlichen Dienstes-Termine in den Dienst des Nachfolgers überzugehen, da auf der andern Seite die Bestimmung der §§. 101 und 102 die Erben ausdrücklich verpflichtet sind, dieses bis zum gedachten Termine beizubehalten.

In Betreff unsers Erachtens der §. 6 den Eltern minorenner Dienstboten keineswegs das Recht bei, wegen des Uebergangs ihrer Kinder in einen andern Dienst, ein Widerspruchsrecht auszuüben, wenn sie nur überhaupt einmal bewilligt haben, daß die Kinder in ein Dienstboten-Verhältniß treten dürfen, und insofern sie sich nicht ihre Zustimmung zum Dienstwechsel besonders vorbehalten haben; welcher Fall im §. 8 vorausgesetzt

werden scheint es zweifelhaft, ob das Gesinde verbunden sei, in den Dienst eines successoris singularis, zum Beispiel eines Käufers, bis zum Ablauf des gesetzlichen Termines zu gehen. Eine glebae adscriptio ist überall aufgehoben, also auch in dieser Hinsicht nicht anwendbar, und obgleich wir hierbei nicht übersehen, daß das Gesinde der Stellen besonders das der Dreschgärtner nur allein wegen der Stelle, und der damit verbundenen, landwirthschaftlichen Arbeit angenommen wird, aus welchem Grunde auch Termine in solchen Fällen den Uebergang des Gesindes der verstorbenen Dreschgärtner in den Dienst des Nachfolgers im Stellen-Besitze verlangt haben, so kann uns das Verhältniß des Gesindes zur Herrschaft nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nicht als ein Persönliches erscheinen. ꝛc. (A. X. 391. — 2. 76.)

Nach vorhergegangener Aufkündigung. (Ges. Ordn. §§. 111—116.)

Ohne vorhergegangene Aufkündigung. (Ges. Ordn. §§. 117—142.)

Während der Dienstzeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung. (Ges. Ordn. §§. 143—149.)

Von den rechtlichen Folgen der Entlassung während der Dienstzeit. (Ges. Ordn. §§. 150—170.)

Von der Pflicht der Herrschaft zur Ertheilung eines schriftlichen Abschiedes [1]). (Ges. Ordn. §§. 171—176.)

Publik. der K. Reg. zu Münster v. 11. August 1820. Verabschiedung des Gesindes und Annahme neuen Gesindes.

Haben uns veranlaßt, die hier folgenden polizeil. V. aus unserm Amtsbl., Jahrg. 1817, zu erneuern:

Die Verabschiedung des Gesindes betr.
(Jahrg. 1816. S. 82.)

der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810. §. 171 enthaltene Vorschrift, wornach Herrschaft schuldig und verpflichtet ist, dem abziehenden Gesinde einen schrift-

---

[1]) Zus. zu §§. 9—12 der Ges. Ordn. (Oben sub Litt. B.)

lichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten T ertheilen, wird hiermit in Erinnerung gebracht. Zugleich werden nachstehende, K. Pol. Min. unterm 12. Aug. und 3. Sept. d. J. ertheilten Bestimmungen zu sten Befolgung bekannt gemacht.

1) Die Herrschaft ist zur Ertheilung dieses Scheines auf 2 gGr. Stempel Falle verpflichtet (der Schein mag gefordert werden oder nicht), bei Vermeid Strafe von 1—2 Rthlr.

2) Wenn die Herrschaft nicht schreiben kann, soll der Ortsschullehrer den Sc schein für dieselbe ausfüllen, nach der Vorlesung und Genehmigung von derse kreuzen lassen, das Handzeichen mit Bemerkung der geschehenen Vorlesung und gung, mit Beifügung des Orts und Datums, durch seine Unterschrift bescheinige Mühe aber von der Herrschaft 1 gGr. erhalten.

3) Die 2 gGr. für den Stempel des Entlassungsscheins sind zu Lasten des die Herrschaft muß denselben aber selbst anschaffen, und kann die 2 gGr. vom Lo halten, wenn sie deren Ersatz verlangt.

4) Das entlassene Gesinde hat den Entlassungsschein der Pol. Behörde also den betr. Bürgermeister (hier dem Stadt-Direktor), wo es den Dienst v unentgeldlichen Visirung, bei Vermeidung einer Strafe von 16 gGr., sofort vor

5) Weigert sich das Gesinde, den Abschied anzunehmen, so übergiebt die denselben der Orts-Pol. Behörde vor dem Abgange. Diese hält dasselbe zur S an, und unterzieht sich, im Fall des §. 172 der Gesinde-Ordn., der daselbst Untersuchung. Verläßt das Gesinde den Dienst vor dem Ablaufe der bestimmte Vorwissen der Herrschaft, so meldet diese solches der Pol. Behörde, welche Anzeigen eines Verbrechens des Gesindes da sind, diese dem Ortsgerichte a der Pol. Behörde des Orts, wohin das Gesinde sich begeben hat, von diesem ohne Entlassungsschein Nachricht giebt, damit die §. 4 verordnete Strafe geg finde vollzogen werde.

6) Dienstboten, die bereits vermiethet gewesen sind, müssen nicht bloß d ihres anderweitigen Dienstes, sondern schon bei der neuen Vermiethung derje schaft, bei welcher sie sich von neuem vermiethen, nachweisen, daß die Verhält bisherigen Dienstherrschaft jener anderweitigen Vermiethung nicht entgegen st mand darf daher, wie §. 11 der Gesinde-Ordn. ausdrücklich bestimmt, ohne weise Gesinde miethen.

2. Die Annahme neuen Gesindes betr. (Jahrg. 1817. S. 11.)

Indem bisher häufig Deserteurs und ausgetretene Landwehrpflichtige v Bauern als Knechte oder Taglöhner aufgenommen, und dadurch der Erfüllu Aktivpflicht entzogen sind, so werden die §§. 9 und 10 der Gesinde-Ordn., zu

Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, beim Antritt eines neuen rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen, Leute, die bl gedient zu haben angeben, durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun mü ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwälte;

weiter das Publik. der vormaligen Reg.-Kommission hies. v. 20. Jan. v. J.

jeder Gastwirth und Einnehmer, der einen Fremden beherbergt, in Dien geldlich aufnimmt, verbunden ist, solchen, unter Benennung des Namens und S ben, und unter Einsendung des Passes oder sonstiger Beglaubigungen an d Obrigkeit, des nämlichen Tages, und, wenn der Fremde Abends nach 9 U des andern Morgens früh und vor dessen Abreise, bei Vermeidung seine wortlichkeit für die von dem Fremden zu begehenden Verbrechen und der lassene Meldung bestimmten Geld- und körperlichen Strafen, zu melden;

mit dem Zusatze wiederholt, daß derjenige, welcher ohne diese Meldung gungen Jemanden in Dienst oder in Quartier aufgenommen hat, der ein ausgetretener Landwehrpflichtiger zu sein befunden wird, neben einer Pol 5 Rthlr., zu gewärtigen hat, als Hehler derselben zur Krim. Untersuchun werden. ꝛc. (A. IV. 602. — 3. 88.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) 1826, an sämmtl. K. Reg. u. an das Pol. Präs. zu Berlin. der Gesinde-Entlassungs-Scheine und Aufbringung des Stempel

Das C. R. des vormaligen K. Pol. Min. v. 12. Aug. 1816 [1]) hat ausgesprochen,

---

[1]) Dies R. findet sich in den gewöhnlichen Sammlungen nicht vollst sondern wird nur im Auszuge mitgetheilt von Fischer (Repert.

die Herrschaft den im §. 171 der Gesinde-Ordn. vorgeschriebenen schriftlichen Ab- dem abziehenden Gesinde in jedem Falle, auch wenn dasselbe ihn nicht verlangen geben müsse.

Die Ansicht scheint indessen in dem gedachten G. nicht begründet zu sein, es können Fälle vorkommen, in welchen dem Gesinde ein solcher Schein nicht weiter nöthig namentlich, wenn es sich verheirathet, oder sonst den Stand der Dienstboten verläßt. daher die oben bemerkte, in dem R. v. 12. Aug. 1816 enthaltene Aeußerung hie- zurückgenommen wird, erledigt sich auch zugleich der von der K. Reg. in dem Ber. M. erhobene Zweifel darüber,

in dem Falle, wenn das Gesinde einen Entlassungsschein nicht verlangt, den zu demselben zu bezahlen habe [2]). (A. X. 1101. — 4. 110.)

Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 1838, an den Gutspächter N. zu N. in Ostpreußen. Ausstel- Gesindedienstscheine.

§. 171 der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 werden die Dienstabschiede dem Ge- sowohl zum Zeichen der erfolgten Entlassung aus dem Dienste gegeben, als viel- nächste Dienstherrschaft in den Stand zu setzen, die Moralität und Qualifi- Gesindes beurtheilen zu können. Zu dem erstgedachten Zwecke sind die Dienst- einmal erforderlich, da es zum Abschluß eines Gesinde-Miethskontrakts, zu seiner Aufhebung, keiner schriftlichen Einigung bedarf. Es ist vielmehr jeden Herrschaft, welche ein Gesinde miethet, sich die Gewißheit über die er- ung des Gesindes aus seinem frühern Dienste auf irgend eine Weise zu ver- (A. XXII. 160. — 1. 147.)

Beglaubigung der Gesindescheine [1]).

C. R. des K. M. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 2. August 1824, Reg. zu Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Frankfurt a. O.

auch die dem Gesinde ertheilten Entlassungsscheine, wenigstens soviel dergl. Pol. Behörde producirt worden sind, in der Regel mit einer Beglaubigung des in dessen Bezirke die ausstellende Herrschaft wohnt, bisher schon versehen gewe- doch auch, und namentlich aus dem Herzogthum Sachsen, Fälle vorgekommen, Beglaubigung nicht statt gefunden hat, und dadurch zu Mißbräuchen und

---

Strombeck (Bd. 1. S. 787). Abgedruckt im Kurmärk. Amtsbl. 1816. Vergl. übrigens das oben sub B. Nr. 3. Litt. a. (S. 430.) mitge- R. v. 8. Decbr. 1820 und die Note dazu.

der K. Min. des J. u. d. P. u. d. F. v. 13. Dec. 1822 (an die Reg. zu Stralsund) bemerkt ebenfalls, daß der Stempel lediglich von dem Dienst- als Extrahenten des Attestes zu entrichten sei. (A. VII. 651. — 3. 79.) Berlin besteht nach einem R. des Generaldirektoriums v. 9. März 1803 die ung, daß das Gesinde den erhaltenen Abschied, bevor es sich darauf wieder darf, dem Revier- und Polizei-Kommissarius vorzeigen und von diesem Bezahlung von 1 gr. beglaubigen lassen muß. Im J. 1812 beantragte die zu Potsdam diese Einrichtung zu generalisiren, wurde aber abschläglich be- weil dergl nur für die Residenz passe, nicht aber in kleinen Städten und Lande, wo Niemand den Einwohnern und der nächsten Obrigkeit unbekannt Die Verfälschung der Scheine werde auch dadurch nicht verhütet, weil die den Aussteller nicht zur Rekognition vorladen könne, indem dann die Förm- zu lästig sein würde. (Akt. des Min. d. J. wegen Entwerf. der Ges. O., Sachen Gen. No. I. Vol. IV. fol. 10—13 und fol. 18—20). Inzwischen außer Berlin vielfach auf diese Weise procedirt worden, und für die Reg., Bezirken vormals Sächsische Landestheile gehören, das C. R. v. 2. Aug. oben sub a.) ergangen. Die Schlesischen Stände trugen im J. 1826 an, das C. R. v. 2. Aug. 1824 zu generalisiren, allein der Landtagsabschied 2. Juni 1827 sub B. No. XX. beseitigte den Antrag durch Verweisung zur Revision (A. XI. S. 321), und das Min. des J. u. d. P. hatte sich in einem v. 12. Mai 1826 dagegen erklärt, weil eine Beglaubigung ohne Rekogni- leere Formalität seien, die Anordnung einer vorhergehenden Anerkennung aber großen Belästigung des Publikums führen würde. (Akt. des K. Min. des J. P., sign Gesinde-Sach. No. I., betr. d. Entw. der Ges. O. Vol. V. fol. 73.)

Verfälschungen Veranlassung gegeben worden ist. Das Min. findet sich daher b
die K. Reg. zu beauftragen, dafür zu sorgen:
daß die Entlassungsscheine von den Mag. und Ortspolizei-Behörden, und
platten Lande von den Schulzen, der betr. Herrschaft kostenfrei beglaubigt werden
(A. VIII. 880. — 3. 100.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 4. N
1824, an die K. Reg. zu Magdeburg. Gebühren für Beglaubig
Gesinde-Entlassungs-Scheine.

Auf den Antrag der K. Reg. v. 27. v M. wird in Rücksicht auf die angezo
hältnisse hierdurch genehmigt, daß in den Städten, in welchen die Beglaubigung
sinde-Entlassungs-Scheine durch Polizei-Kommissarien erfolgt, die letzteren dafür
vor 1 Sgr 3 Pf. Gebühren von jedem Scheine erheben können, wogegen bei
unvermögendem Gesinde die Beglaubigung unentgeltlich geschehen muß.
(A. VIII. 1122. — 4 88.)

5) Nichteinführung der Gesindebücher [2]).

Bei der Redaktion der Ges. Ordn. hatte man sich gegen die
rung der Gesindebücher entschieden. Im Jahre 1814 hatten aber
lizeidirektorien zu Liegnitz und Hirschberg bei dem K. Polizei-
die Einführung anderweitig beantragt, worüber durch das R. des
16. Novbr. ej. a. gutachtlicher Bericht mehrerer Reg. erfordert
Die Stimmen darüber waren getheilt [3]). Der Nutzen, welchen
richtung stifte, wurde gefunden:

α) in der klaren Uebersicht, welche jeder, der einen Dienstboten a
von dessen bisheriger Aufführung erhält, welches sonst nicht
sei, weil die Dienstboten nur vortheilhafte Atteste producirten
β) in der Ermunterung für die Dienstboten, ihre Pflichten zu
γ) in der Vorbeugung des doppelten Vermiethens und des Ver
auf falsche Entlassungsscheine.

Der Nachtheil dagegen wurde darin gefunden, daß die Lau
Willkühr der Herrschaften allzudauernde Folgen für das Gesind
würden, und daß der erforderliche modus procedendi zu weitläu

Es wurde daher von Seiten des K. Pol. Minist. beschlossen, d
auf sich beruhen zu lassen. Im Jahre 1821 faßte man indeß d
in Berlin einen Versuch mit den Gesindebüchern zu machen, al
davon wurde wieder abgestanden, weil man die gehofften Vortheil
matisch fand und die Einrichtung für zu bedenklich im Interesse d
des hielt. In diesem Sinne spricht sich auch das, hierauf Bezug
an den Mag. zu Berlin erlassene

---

[1]) Für den Reg. Bez. Merseburg hatte bereits ein Publik. der dortigen
Juli 1818 verordnet, daß jeder Gesindeschein der Richtigkeit wegen a
dem Lande durch Unterschrift des Dorfschulzen und Beidruckung des
gels, in den Städten aber, jedoch nur in sofern das Gesinde außerhalb
und Vorstädte zieht, durch Unterschrift der die Polizei besorgenden Magi
und Beidruckung des Stadtsiegels zu beglaubigen sei.
Sei dem Schulzen oder der Mag. Person die Richtigkeit der Un
Ausstellers zweifelhaft, so hätten sich dieselben zuvor durch dessen B
von zu überzeugen. Herrschaften, welche sich mit unbeglaubigten Ge
begnügen, sind eben so anzusehen, als wenn sie das Gesinde ohne Sc
nommen hätten. (A. II. 1074. — 4. 58.)

[2]) Vergl. auch Merkers Beiträge, 4. Jahrg. 1826. St. 31 u. 32, w
meine Einführung der Gesindebücher verfochten wird.

[3]) Diese Mittheilungen gründen sich auf die Akten des K. Min. des J u
Gesindesachen Gen. No. 6, betr. die Einführung von Gesindebüchern
schon bestehenden Gesinde-Entlassungs-Scheinen oder statt derselben. 2

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 24. Novbr. 1823, an

die Reg. wird auf den, die Einführung von Gesindebüchern betr. Ber. v. 11. d. M. [illegible] berichtigt, daß das hies. K. Polizei-Präs. bereits unterm 5. März v. J. [1]) beauftragt worden, den Vorschlag, statt der bisherigen Gesinde-Entlassungs-Scheine, Gesindebücher einzuführen, ganz auf sich beruhen zu lassen, einestheils weil der gehoffte Vortheil problematisch ist, anderntheils aber es höchst bedenklich erscheint, das Andenken [illegible] Vergehen in einer zur Vorzeigung bestimmten Urkunde zu verewigen, und solchergestalt das fernere Unterkommen des Gesindes zu erschweren, zumal auch nicht von allen Herrschaften anzunehmen ist, daß sie nicht zu hart über das Gesinde urtheilen würden. (A. VII. 878. — 3. 88.)

In gleicher Art wurde auch die den Gegenstand erneuert in Anregung gebrachte Reg. zu Breslau durch das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Schuckmann), v. 14. Juni 1826, beschieden.

Der Reg. wird auf Ihren Antrag in dem Ber. v. 6. d. M. wegen versuchsweiser Einführung von Gesinde-Dienst-Büchern im dortigen Reg. Dep. hierdurch eröffnet, daß [illegible] beschlossen worden ist, das Projekt wegen Einführung jener Bücher ganz auf sich beruhen zu lassen ꝛc. [2]).

Aus demselben Grunde ist übrigens die frühere Absicht der Emanirung eines besonderen Gesetzes über die Einführung von Wander-Büchern für die Handwerks-Gesellen ebenfalls aufgegeben worden ꝛc.. (A. X. 390. — 2. 74.)

Aus denselben Gründen wurden auch die auf Einführung der Gesindebücher gerichteten Anträge einiger Provinzial-Stände zurückgewiesen, indem dabei auch hervorgehoben wurde, daß sich davon zur Verhütung der Vermiethung des Gesindes, gegen welche vorsichtige Dienstherrschaften sich schon nach den bestehenden Gesetzen hinlänglich sichern könnten, für Nutzen nicht erwarten lasse, wogegen die Einrichtung häufig das weitere Fortkommen und die Moralität des Gesindes nachtheilig [illegible] würde [3]).

In der neuesten Zeit ist die Frage Seitens des K. Minist. des J. wieder aufgenommen worden; die darüber eingeleiteten Verhandlungen sind jedoch noch nicht zum Resultate gediehen.

Gründliche Untersuchung der in den Gesinde-Abschieden enthaltenen Bestimmungen. (Ges. Ordn. §. 172.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. Januar 1828, an die Reg. zu Magdeburg.

Der Reg. wird auf den Ber. v. 12. d. M. in Betreff der polizeilichen Gesinde-Atteste überlassen, nach Ihrem Sentiment zu verfahren; jedoch ist in dergl. Fällen [illegible] Vorsicht zu verfahren, damit die Herrschaften nicht veranlaßt werden, noch weniger bei Ausstellung dieser Zeugnisse zu verfahren, als es jetzt schon öfters bemerkt worden. (A. XII. 140. — 1. 59.)

Der Bericht der Reg. zu Magdeburg v. 12. Januar 1828 lautet:

Die allgem. Gesinde-Ordn. schreibt §. 172 vor, daß, wenn dem Gesinde in dem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt werden, die sein Fortkommen hindern, es auf polizeiliche Untersuchung antragen könne, und macht §. 173 der Polizei-Obrigkeit zur Pflicht:

---

[1]) R. ist fast gleichlautend mit dem obigen v. 24. Novbr. 1823 (Akt. des K. Pol. Min., sign. Gesindesach. Gen. No. 6, betr. die Einf. v. Gesindebüchern ꝛc. Bd. I. 120.)

[2]) Der hier weggelassene Theil des R. lautet wörtlich wie das (obige) R. v. 24. November 1823.

[3]) Vergl. den vierten Landtags-Abschied für die Sächsischen Provinzial-Stände v. 6. April 1834 sub II. No. 8. (A. XVIII. 602.) und den dritten Landtags-Abschied für die Stände der Provinz Posen v. 29. Juni 1835 sub II. No. 23. (A. XXI. 332.)

wenn die Beschuldigung ungegründet befunden wird, auf Kosten der Herrsch
Abschied auszufertigen ꝛc.

Es sind nun Zweifel darüber erregt:

ob das letztere Verfahren Platz greifen müsse, wenn die Herrschaft den Beweis
Urtheil nicht führen kann, ohne daß gerade das Gegentheil ermittelt worden
und wir erlauben uns deshalb von Ew. Exc. Belehrung geh. zu erbitten. Unser
gentliche Meinung geht dahin, daß, wenn die Herrschaft wirkliche Verbrechen, z.
stahl und Untreue Schuld giebt, sie ganz strengen Beweis führen muß, und, wa
fehlt, das §. 173 vorgeschriebene Verfahren unbedingt eintritt; wenn aber leic
Betragen des Dienstboten, seiner Thätigkeit, Anstelligkeit und Ordnungsliebe die
dann in der Regel die Vermuthung für die Herrschaft streiten, und der Beschul
Gegenbeweis führen müsse. Denn die tägliche Erfahrung lehrt, daß ein Dien
schon sehr arg getrieben haben muß, wenn die Herrschaft im Abschiede nachtheilig
rungen über ihn macht, und in diesem Falle würden wir der Meinung sein, daß
Herrschaften Kosten zu verursachen, die Polizei-Behörde nur zu atteſtiren habe:
wie die Beschuldigung nicht erwiesen sei.

Dadurch würde die neue Herrschaft zur Aufmerksamkeit auf einen solchen Di
erregt werden. Strengen Beweis zu fordern, würde die Folge haben, daß die
Abschiede noch unzuverläßiger würden, als sie schon sind, da, was in einem H
vorgeht, selten von einem Dritten ganz Uninteressirten wahrgenommen oder beac
Endlich dünkt uns aber, daß die Polizei-Behörde die Persönlichkeit beider Theile
berücksichtigen müsse, und die größte Vorsicht anzuwenden habe, wenn Herrschaft
als hart und unbillig zeigen, in dergleichen Differenzen gerathen. Denn der D
dessen Wohlergehen einzig auf seinen Zeugnissen beruht, verdient gewiß größe
als das Recht der Herrschaften, die nicht selten unbillige Forderungen machen.
(A. XII. 138. — 1. 58.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. Juni 18
die K. Reg. zu Merseburg.

Aus Veranlassung einer Beschwerde des Verwalters R. zu R., über das Ve
Landrathes und der K. Reg. auf sein Gesuch um ein anderes Dienstentlassungs
beobachtete Verfahren, wird der K. Reg., mit Bezugnahme auf deren diesfälli
v. 16. April d. J.) bemerklich gemacht, daß die Meinung,

als könne die polizeiliche Untersuchung über die Richtigkeit des ausgestellten Ge
scheines von dem Ausfalle des schwebenden Prozesses abhängig gemacht werd
nicht richtig ist.

Von dem Inhalte eines solchen Zeugnisses ist das weitere Fortkommen der
Dienstverhältnisse entlassenen Personen abhängig, und der Verwaltung muß
daran liegen, letztere nicht zu weit aussehenden Prozessen genöthigt, und dadur
ßiggang und Verlegenheit gesetzt zu sehen. Deshalb ist durch die Bestimmung d
der Gesindeordn. v. 8. Novbr. 1810 den Polizeibehörden die Untersuchu
Richtigkeit der in Rede stehenden Atteste übertragen worden, und dieselben könn
ser ihrer Verpflichtung nicht darum entziehen, weil etwa die dabei in Betracht k
Thatsachen auch bei den aus demselben Verhältnisse herrührenden Entschädigu
rungen zur Sprache gebracht, und Gegenstand prozessualischer Beweisaufnah
den sind.

Demgemäß hat die K. Reg., unter Zurücknahme Ihres obengedachten Er
Weitere in der vorliegenden Angelegenheit zu verfügen, und den ꝛc. R. anderw
scheiden. (A. XIX. 457. — 2. 100.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 3. Juli 1
das K. Polizei-Präs. zu Berlin. Ausstellung von Führungs-Att
tens der Polizeibehörden.

Das K. Polizei-Präs. erhält in der Anl. die Vorstellung des ꝛc. R., in
diesem durch den gleichfalls anl. abschläglgen Bescheid v. 4. Decbr. v. J. verfü
stellung eines Führungs-Atteſtes, mit dem Eröffnen, daß sich die in der Verf. d.
pr. ausgesprochene Verfassung nicht rechtfertigen läßt. Denn die Ertheilung e
rungs-Atteſtes überhaupt kann nicht verweigert werden. Es versteht sich aber
daß darin Alles aufzunehmen ist, was auf die Beurtheilung der Führung des In
von Einfluß sein muß.

Das K. Polizei-Präs. hat demnach dem ꝛc. R. in dieser Weise ein Führu
auszustellen. (A. XIX. 791. — 3. 141.)

8) R. des K. Min. des. J. u. d. P. (v. Rochow), v. 30. Ap
an das K. Polizei-Präs. zu Berlin, und abschriftlich an die K.

Potsdam. Ausstellung von Führungszeugnissen Seitens der Dorfschulzen behufs des Antritts von Gesindediensten.

Auf den Ber. v. 30. v. M., in Betreff der häufig von dienstsuchenden Personen zum Nachweise ihrer guten Führung beigebrachten Zeugnisse von Dorfschulzen, wird dem K. Präs. zu erkennen gegeben, daß es keinem Bedenken unterliegt, dergl. Zeugnisse, sofern ihre Aechtheit nicht in Zweifel zu ziehen ist, auch ferner als genügend anzunehmen, da es allerdings zu den Obliegenheiten der Schulzen gehört, Atteste dieser Art auszustellen. Was dagegen die Nothwendigkeit der Verwendung eines Stempels zu dergl. Zeugnissen für angehende Dienstboten betrifft, welche ohnehin in der Regel zu den Armen gehören, so ist in den vorkommenden Fällen vor Festsetzung einer Stempelstrafe erst durch Verständigung mit der betreffenden landräthlichen Behörde zu erörtern, ob ein Stempel verbraucht werden müssen, oder ob eine Ausnahme zulässig war.

(A. XX. 391. — 2. 112.)

X. Von Anstalten und Einrichtungen zur Verpflegung, Unterstützung und Belohnung des Gesindes.

1. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 18. Aug. 1827, an K. Reg. zu Breslau. Erhebung einer Gesinde-Abgabe für Gesinde-Kranken-Anstalten.

Auf den Ber. der K. Reg., v. 5. Juni d. J., und meinen darauf an des Königs Maj. gerichteten Antrag, haben Allerh. Dieselben mich autorisirt, eine Abgabe von dem, den Dienstwechselnden Gesinde bis zum Maximo von Fünf Silbergroschen, auf den Antrag der städtischen Behörde, zu bewilligen, wenn diese Abgabe zur Begründung oder zur Erweiterung einer, für Dienstboten des betr. Orts ausschließlich bestimmten Kranken-Anstalt geschieht. Hiermit ist sonach der, Sr. Maj. angezeigte Antrag, wegen einer Abgabe der Art für das Kranken-Hospital zu Allerheiligen zu Breslau, da solches nicht ausschließlich für krankes Gesinde bestimmt ist, zurückgewiesen.

Was aber das Gesinde-Kranken-Institut zu Brieg anlangt, so haben des Königs Maj. der, im Extr. beigeh. Allerh. K. O., (Anl. a.) die Genehmigung des Antrages nicht anheim gegeben, daher ich die K. Reg. hiermit autorisire, der Allerh. Bestimmung gemäß das Nöthige zu veranlassen.

a.

Ich trage Bedenken, Sie nach Ihrem Antrage zur Bewilligung einer auf das Gesinde-Kranken-Institut beim Antritt oder Wechsel des Dienstes zu legenden Abgabe, behufs Verpflegung kranker Dienstboten in den städtischen Kranken-Anstalten, allgemein zu ermächtigen.

Wenn es sein will Ich Ihnen die Autorisation ertheilen, eine solche Abgabe bis zum Betrage von 5 Sgr., auf den Antrag der städtischen Behörde, zu bewilligen, als die Erhebung zur Begründung oder zur Erweiterung einer für die Dienstboten des betr. Orts ausschließlich bestimmten Kranken-Anstalt geschieht. Die für das Gesinde-Kranken-Institut zu Brieg nachgesuchte Abgabe à 2½ Sgr. können sie hiernach sofort genehmigen, auch diesem gemäß auf anderweitige Anträge derselben Art verfahren. Ihren Beschluß rücksichtlich der Kontrolle genehmige Ich dahin, daß die Dienstherrschaft, bei Einzahlung zur Kasse des Gesinde-Kranken-Instituts, verpflichtet sein soll, von dem Dienstboten die Quittung über die an die städtische Pol. Behörde geleistete Abgabe sich vorzeigen zu lassen. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere. Teplitz, den 9. August 1827.

Friedrich Wilhelm.

(A. XI. 697. — 3. 66.)

2. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 16. Sept. 1827, an K. Reg. zu Bromberg. Bildung eines Gesinde-Belohnungs-

Auf den Ber. der K. Reg., v. 18. Juli d. J., ist zuvörderst die Allerh. Entscheidung des Königs über den, darin zur Genehmigung vorgelegten Antrag des dortigen Vereins Bildung eines Gesinde-Belohnungs-Fonds, eingeholt worden.

Auf der hierauf eingegangenen Allerh. K. O., v. 12. d. M., haben Sich Se. Maj. allergnädigst geruht, wie Allerh. Dieselben nichts dagegen zu erinnern finden, daß der Verein autorisirt werde, von jedem, den Dienst wechselnden, oder neu antretenden Dienstboten behufs der Errichtung des gedachten Fonds, eine Abgabe von 5 Sgr. zu erheben. Der K. Reg. wird solches mit der Aufforderung bekannt gemacht, dem gemäß das Weiterhalb zu veranlassen, und das, von dem Mag. in dieser Beziehung zu ent-

werfende Statut, in Gemäßheit des am Schlusse Ihres Ber. v. 18. Juli d. J. ge
Vorbehalts, nachträglich zur Genehmigung einzureichen. (A. XI. 696. — 3. 6

Dazu:

R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 15. Aug. 1829, an die K
zu Bromberg. Verwaltung und Verwendung des dortigen Gesin
lohnungs-Fonds.

Bei demjenigen, was die K. Reg im Ber. v. 26. v. M. anzeigt, wird Dies
mit ermächtigt, das eingereichte, hier wieder beigef. Statut (Anl. a.) über die
tung und Verwendung des dortigen Gesinde-Belohnungs-Fonds so, wie es d
vorläufig zu bestätigen.

a.

Statut
zu dem in Bromberg eingeführten Gesinde-Belohnungs-Fo

§. 1. Der Gesinde-Belohnungs-Fonds wird aus den Beiträgen gebildet
Allerh. Genehmigung seit dem 1. Jan. 1828 von demjenigen weiblichen Gesin
werden, welches seinen Dienst wechselt, und dazu einen Gesindeschein erhält.

§. 2. Dieser Fonds hat den Zweck, weibliches Gesinde zu belohnen, we
Jahr lang, von Ostern 1828 an gerechnet, ununterbrochen bei einer und dersel
schaft gedient, und sich moralisch gut geführt hat.

§. 3. Ausgeschlossen sind davon:

a) alle in Privat-Dienstverhältnissen stehende Frauenzimmer, welche in
den gemeinen Dienstboten nicht gezählt werden, als Hausjungfern, G
rinnen ꝛc.,

b) alle diejenigen, welche mit ihren Brodtherrschaften nahe verwandt sind, u
enthalt bei denselben einem Gesindedienst nicht gleich zu achten ist, wen
Dienste gemeiner Dienstboten verrichten,

c) die in gleichen Verhältnissen stehenden Pflegebefohlenen bei ihren Verm
wie an Kindesstatt angenommene Personen,

d) Dienstmädchen, welche das 20ste Jahr noch nicht erreicht haben, weil a
wird, daß ein Mädchen erst vom 15ten Jahre ab förmlich zu dienen a
endlich

e) alle männliche Gesinde ohne Unterschied, weil nur weibliches Gesinde
lohnungs-Fonds beiträgt.

§. 4. Der fragliche Fonds wird abgesondert von anderen Kassen unte
Kontrolle verwaltet, und so oft, als die eingehenden Beiträge den Betrag v
erreichen, werden dafür Staats-Schuldscheine oder Pfandbriefe angekauft,
Zinsen der Fonds vermehrt werde.

§. 5. Der Anspruch auf eine Prämie aus diesem Fonds muß durch e
ges Zeugniß der betr. Brodtherrschaft, bei welcher das Gesinde die in dem §
Zeit gedient hat, so wie durch ein Polizei-Attest dargethan werden, welche
nöthigenfalls auf die Vernehmung glaubwürdiger und unpartheiischer Pe
den soll.

§. 6. Die Prämie, welche jedem weiblichen Gesinde, das seinen Ans
den §§. 2 und 5 gemäß, vollständig begründet, ausgezahlt werden soll, wird
Fünf und zwanzig Thaler festgesetzt.

§. 7. Die erste Bewilligung und Auszahlung dieser Prämie ges
1833, und wird von da ab jährlich zu eben dieser Zeit fortgesetzt.

§. 8. Die Zahl desjenigen weiblichen Gesindes, welches vom Jahre
lich Prämien aus dem fraglichen Fonds erhalten soll, wird nach Maaßgabe
tenden Einnahme, und um der Sache eine längere Dauer zu geben, vorläu
festgesetzt.

§ 9. Sollte in einem oder dem andern Jahre von mehr Personen
Prämien gemacht werden, so entscheidet das Loos über den Vorzug mit
jenigen, welche im Begriffe sind zu heirathen, und denen die erworbene Prä
weise ausgezahlt werden soll. Diejenigen, welche zurückstehen müssen, beh
nächste Jahr vor den neu zukommenden den Vorzug, sie mögen in ihrem bish
bleiben oder nicht. — Auch versteht es sich von selbst, daß nur im Durch
festgesetzte Normalzahl nicht überschritten werden soll, daß mithin, wenn
im ersten Jahr nur drei Partizipienten vorkommen sollten, im folgenden Ja
men werden können.

§. 10. Wird die vorbemerkte Normalzahl im Durchschnitt nicht erreic
dem fraglichen Prämien-Fonds eine beständige Dauer zu geben, aus d

[illegible] ein eisernes Kapital gebildet werden, welches jedoch den Betrag von 1500 Rthlr. [illegible] darf. Die Zinsen von diesem Kapital und die kurrenten Beiträge sollen [illegible] zu Prämien für weibliches Gesinde verwandt werden, die, falls die Kon[illegible] unter der obigen Normalzahl bleiben sollte, erhöht werden sollen.

[illegible] Sollte wider Vermuthen diese Normalzahl im Durchschnitt erreicht, und der [illegible] Fonds dadurch nach einigen Jahren so absorbirt werden, daß es in der Folge [illegible] wird, die hier festgesetzten Prämien zu zahlen, so wird Ermäßigung derselben, [illegible] Abänderung dieses Statuts vorbehalten. Bromberg, den 9. April 1829.

Der Magistrat.

Schwede. Burchardi. Bohm.

[illegible] Statut über die Verwaltung und Verwendung des eingeführten Ge[illegible]-Fonds wird, auf Grund des Min. R. v. 15. August d. J., hiemit vor[illegible]. Bromberg, den 9. Sept. 1829.

(L. S.)

K. Reg. Abth. des J.

([illegible] XIII. 869. — 4. 62.)

[illegible] des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 16. Aug. 1830, an [illegible] Präs. zu Stettin. Errichtung eines Gesinde-Prämien- und [illegible]-Fonds daselbst.

[illegible] nach Ew. ꝛc. Bericht vom 22. Juni d. J. von dem Magistrate dortiger [illegible] Errichtung eines Fonds zu Prämien für wohlverdientes und zur [illegible] für verarmtes und dürftiges Gesinde, mittelst Einführung einer Abgabe [illegible] bei jedem neuen Dienstantritt und bei jedem Dienstwechsel, habe ich die [illegible] Sr. Maj. des Königs erbeten, und es ist solche durch diejenige [illegible] v. 12. d. M. erfolgt, welche ich Ew. Exc. anl. in Abschrift mit dem Auf[illegible] (Anl. a.), hiernach das Weitere zu verfügen. Was die vorläufige Be[illegible] der Bedingungen anlangt, so wird selbige möglichst allgemein zu fassen sein, [illegible] Bestimmung über die Jahre, welche ein Dienstbote gedient haben muß, über [illegible], nach welchem der Ertrag zum Prämien- und zum Unterstützungs-Fonds [illegible], erst durch das Statut erfolgen kann, dessen Entwurf etwa nach zwei Jah[illegible] der Ertrag etwas näher übersehen läßt, einzureichen sein wird.

a.

[illegible] Ber. v. 11. v. M. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß der Mag. [illegible] Fonds zu Prämien für wohlverdientes und zur Unterstützung für verarm[illegible] Gesinde, mittelst Einführung einer Abgabe von 5 Sgr. bei jedem neuen [illegible] bei jedem Dienstwechsel, erhebe, auch den Ertrag der ersten fünf Jahre [illegible] bei der Sparkasse anlege. Ich überlasse Ihnen, das Weitere wegen vorläu[illegible] der Bedingungen zu verfügen, und das von dem Mag. einzureichende [illegible]. Berlin, d. 12. Aug. 1830.

Friedrich Wilhelm.

([illegible] XIV. 578 — 3. 56.)

[illegible] des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 15. Sept. 1836, [illegible] Reg. zu Potsdam, mit dem Statute der Gesinde-Belohnungs-[illegible]stützungs-Anstalt in Berlin.

[illegible] Anl. (a.) erhält die K. Reg. das von des Königs Maj. Allerhöchstselbst voll[illegible] der Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt für das Gesinde zu Berlin, [illegible] August c. und eine beglaubte Abschrift der Allerh. K. O. v. 11. d. M., mit[illegible] das Statut dem unterz. Min. zugefertigt worden, mit dem Auftrage, letzte[illegible] zur Ausführung zuzustellen.

a.

[illegible] Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt für das Gesinde zu Berlin.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Nachdem in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt [illegible] Fonds zur Belohnung und Unterstützung wohlgedienten Ge[illegible] gründet worden, so setzen Wir wegen dessen Verwendung und Verwaltung, [illegible] darüber die hiesigen Stadtbehörden gehört und das Gutachten Unserer Ver[illegible] vernommen haben, hiermit Folgendes fest:

I. Allgemeine Bestimmungen.

[illegible] oben bezeichnete Fonds ist bestimmt, der dienenden Klasse in Berlin für hier [illegible] treue Dienste eine Belohnung zu gewähren, und denjenigen aus die[illegible] welche in redlicher Pflichterfüllung durch hohes Alter oder zerrüttete Gesund-

heit, oder in Folge außerordentlicher Dienstleistungen oder unverschuldeter Unglü
dienstunfähig geworden sind, für ihre übrigen Lebenstage die Aussicht auf eine ih
hältnissen angemessene sorgenfreie Existenz zu eröffnen.

2) Alle Dienstboten beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied der Religion
durch Vermittelung der Gesinde-Comtoirs vermiethet worden und in Berlin und den
bitte dienen, haben, wenn sie sich dazu qualifiziren, Anspruch auf die auszusetzen
lohnungen, so wie alle, unter gleicher Voraussetzung, Aussicht auf Unterstü
dem gedachten Fonds haben sollen, welche seit Errichtung desselben wirklich in
nannten Bezirke gedient haben.

3) Zu Beschaffung der hierzu nöthigen Geldmittel entrichtet jeder Dienstbote
den polizeilichen Erlaubnißschein, sich hier vermiethen zu dürfen, lösen muß, so
dem ersten Eintritte in den Dienst, als bei jedem Dienstwechsel Fünf Silberg
zu diesem Fonds. Der Erlaubnißschein ist deshalb mit dem Stadtwappen verse
welchem dieser Geldbetrag ausgedrückt ist. Aus den auf diese Weise eingehenden
aus allen anderen dem Fonds etwa zufließenden Geldern wird eine eigene Kasse
und über solche besonders Buch und Rechnung geführt.

4) Der im §. 1 erwähnten doppelten Bestimmung des Fonds gemäß, sollen
a. drei Viertel der jährlichen Beiträge zu einmaligen Geldbelohnungen für
rige treue Dienste oder außerordentliche Dienstleistungen;
b. ein Viertel derselben zur Unterstützung der im Dienste invalide gewordenen
boten und zur Gründung einer Versorgungsanstalt für dieselben verwa

II. Ueber die einmalige Belohnung mehrjähriger treuer Dienste.

5) Auf die nach 4 a. für mehrjährige treue Dienste oder außerordentliche
stungen zu ertheilenden Belohnungen hat jeder männliche Dienstbote Anspruch,
dem, §. 2 angegebenen Bezirke wenigstens acht Jahre ununterbrochen in Berlin
Weichbilde bei einer und derselben Herrschaft gedient und sich in dieser Zeit in
sicht als ein treuer und guter Dienstbote betragen hat, und jeder weibliche Dienst
gleicher Bedingung, wenn solcher hieselbst wenigstens fünf Jahre ununterbroch
selben Herrschaft gedient hat. In beiden Fällen wird vorausgesetzt, daß derjen
bote, welcher sich um eine Belohnung bewirbt, bei der Anmeldung noch wirklich
stehe. Diejenigen, welche ohne ihr Verschulden und ohne selbst gekündigt zu
gen des Todes oder des Wegzuges der Herrschaft, oder weil die letztere derjeni
welche sie derselben geleistet, überhaupt nicht weiter bedurfte, oder wegen e
vorübergegangener Krankheit und Schwäche außer Dienst gekommen und entw
oder nach erfolgter Wiederherstellung in denselben Dienst zurück- oder in ei
eingetreten sind, sollen, wenn sie sich darüber, daß der Dienstwechsel ohne ihr
und Zuthun eingetreten sei, und sie in beiden Diensten sich die vollkommene Z
der Herrschaft erworben haben, vollständig ausweisen, derjenigen, die ununter
einer und derselben Herrschaft gedient haben, gleichgeachtet werden. Diejenig
welche von der Verwaltungskommission für die nach den Bestimmungen des
Belohnung Würdigsten erkannt werden, erhalten eine Prämie von Vierzig
Zur leichteren Kontrole hierüber sollen alle nach Obigem verliehenen Belohn
Register eingetragen werden, welches die nach dem Alphabet geordneten Nam
pfänger und das Datum jeder Bewilligung enthalten muß.

6) Wenn mehrere sich melden, als aus dem Fonds befriedigt werden kön
len diejenigen den Vorzug erhalten, welche entweder die längste Zeit gedient h
respektive acht- und fünfjährige Dienstzeit vorausgesetzt, in Krankheit und a
licher Noth der Herrschaft, durch vorzügliche Treue ausgezeichnet haben. D
letzteren müssen die motivirenden Thatsachen gehörig bescheinigt werden.

7) Wenn ein Dienstbote sich eigener Lebensgefahr zu Rettung eines M
Familie seiner Herrschaft oder des Vermögens derselben ausgesetzt oder auch
eigene Habe Preis gegeben hat, z. B. bei Feuersgefahr, bei gewaltsamen
gefährlichen Seuchen ꝛc., so soll die Verwaltungs-Kommission, jedoch nur
mung des Magistrats, außerordentlicher Weise, auch solchen Dienstboten,
acht- oder fünfjährige Dienstzeit bei einer und derselben Herrschaft nicht
die Belohnung vorzugsweise zu bewilligen, autorisirt sein.

8) Wenn von mehreren Bewerbern, welche übrigens in allen Beziehung
rechtigt sind, einer oder einige wegen Unzulänglichkeit des Fonds unberücksi
müssen, so entscheidet das Loos über diejenigen, welche ausfallen; jedoch soll
sung nur möglichst selten geschritten werden, wenn die Verwaltungsbehörde
reren Subjekten gar keinen, in der Moralität oder in sonstigen Verhältnissen
Bewegungsgrund zur Wahl aufzufinden vermöchte. Diejenigen aber, we
Weise in dem einen Jahre nicht haben zur Perception gelangen können, hab

gehöriger häuslicher Führung, auch wenn sie inmittelst ihren Dienst verändert haben sollten, auf eine Prämie im nächsten Jahre Anspruch.

b) Bei der Berechnung der Dienstzeit wird das vollendete 16te Lebensjahr bei den männlichen, das vollendete 14te Jahr bei weiblichen Dienstboten, als der frühste Termin, wann die Dienstjahre zu rechnen, angenommen, und auf etwanige Dienste in früheren Jahren nicht gerücksichtigt.

c) Die Erben eines Dienstboten haben auf Auszahlung der Belohnung nur dann Anspruch, wenn sie demselben schon vor seinem Ableben bewilligt worden ist.

III. Unterstützung und Versorgung invaliden Gesindes.

a) Die Invalidität der Dienstboten, welche einen Anspruch auf Unterstützung aus [illegible] gewährt, kann nach §. 14 nicht allein im hohen Alter durch die damit nothwendig verbundene Abnahme der Kräfte, sondern auch in jüngeren Jahren durch die im Dienste erlittenen Krankheiten und Beschädigungen veranlaßt sein.

b) Die Unterstützung der invalide gewordenen Dienstboten soll nach den vorkommenden Fällen und Bedürfnissen auf zweierlei Art bewirkt werden:

α) durch laufende Geldunterstützung derjenigen, welche für ihre Person bei Verwandten oder sonst ein Unterkommen finden;

β) für diejenigen, welche ein solches Unterkommen sich zu verschaffen nicht im Stande sind, durch Einrichtung eines Gebäudes, in welchem sie eine ähnliche Aufnahme und Mittel zur Verpflegung erhalten, um in Ruhe das Ende ihrer Tage abwarten zu können.

c) Wegen Ansammlung eines Fonds zu der nach 12 b einzurichtenden Anstalt wird bestimmt:

α) Alle bisher nicht zu Prämien verwandten Gelder, welche durch die Steuer aufgekommen sind, bleiben ausschließlich dem Fonds reservirt, welcher zu Einrichtung der Anstalt bestimmt ist;

β) zu dieser Summe werden zugeschlagen alle diejenigen Gelder, welche von dem nach §. 14 zu Unterstützungen bestimmten Viertheile der Einnahme zu den nach 14 und ff. bewilligenden laufenden Unterstützungen nicht werden gebraucht werden; desgleichen

γ) Geschenke, Vermächtnisse und andere Einnahmen, welche dem Belohnungs- und Unterstützungs-Fonds, ohne nähere Bestimmung des Zweckes, zugewandt werden, und

δ) die Zinsen von den nach §. 17 bei den hiesigen Geldinstituten interimistisch anzulegenden Geldern;

ε) was auf irgend eine oder andere Weise dem Fonds der zu errichtenden Versorgungsanstalt zugewandt ist und ferner zugewandt wird, ist mit pupillarischer Sicherheit anzulegen, und bleibt ausschließlich diesem Zwecke bestimmt;

ζ) Erst von dem Bestande dieses Fonds sind so lange dem Kapital zuzuschlagen, bis letzteres einen hinlänglichen Betrag zur Einrichtung der Versorgungs-Anstalt erreicht hat, und alsdann ist über das derselben zu gebende Statut Unsere fernere Entschließung einzuholen.

d) Hinsichtlich der Unterstützungen, welche den der Stadt Berlin angehörigen Dienstboten im Falle der Verarmung in Folge allgemeiner gesetzlicher Verpflichtung aus der Armenkasse verabreicht werden müssen, haben diejenigen der dienenden Klasse, welche sich wohl gedient haben, vorzüglich Anspruch auf Unterstützung aus dem Unterstützungsfonds nach den Kräften desselben. Im Allgemeinen aber steht der Anspruch den invalide gewordenen Dienstboten zu, welche bei einem Alter von vollen 60 Jahren die letzten 15 Jahre, ferner allen, welche bei einem Alter von 55 Jahren die letzten 20, desgleichen allen, die bei einem Alter von 50 Jahren die letzten 30 Jahre hier gedient haben, so wie diejenigen, welche, gleichviel in welchem Alter und Dienstzeit, sich durch außerordentliche Dienstleistungen, als Rettung ihrer Herrschaft oder deren Kinder aus Feuers- oder Wassersgefahr, Vertheidigung derselben durch thätige Angriffe, aufmerksame und treue Pflege und Wartung in ansteckenden bösartigen Krankheiten und dergleichen mehr, oder sonst auch nur wegen des Dienstes nicht durch eigene leichtsinnige Handlungen, Pflichtversäumnisse oder noch andere Ursachen, unheilbare innere Uebel oder äußere Beschädigungen zugezogen

haben, welche ihre Dienstzeit von resp. 15, 25 und 30 Jahren hindurch bei derselben Herrschaft verblieben sind, sollen vorzugsweise vor denjenigen berücksichtigt werden, welche ihre Herrschaft gewechselt haben, ohne durch Todesfälle oder Ortswechsel oder andere gleich dringende, bei ihrer Herrschaft eingetretene Ursachen, oder eigene Krankheit dazu genöthigt gewesen zu sein.

Ob ein Dienstbote als invalide zu erachten, darüber entscheidet allein die K
tungs-Kommission: sie muß jedoch in zweifelhaften Fällen das Attest eines aus
Arztes einholen.

15) So lange der zur Unterstützung bestimmte Fonds ausreicht, erhalten die i
gedachten würdigsten und bedürftigsten Dienstboten Unterstützungen, deren Hö
Thaler monatlich nicht übersteigen darf.

16) Die einmal bewilligte Unterstützung kann nur aus solchen Gründen,
wenn sie früher bekannt geworden oder vorhanden gewesen wären, die Verleihu
ben würden behindert haben, wieder zurückgenommen oder verringert werden.
Beschluß der Zurücknahme der Unterstützung müssen in der Verwaltungs-Kommi
nigstens zwei Drittel der Stimmen sein, und muß derselbe außerdem hierauf
Mag. bestätigt werden. Wenn einem Empfänger der Unterstützung durch Erbsch
auf irgend eine andere Art eine jährliche Rente oder sonstige Einnahme von Ei
Thalern oder mehr zufällt, so wird die ganze Unterstützung von dem Zeitpunkte
welchem ihm diese Einnahme zugeht, eingezogen. Die Unterstützungen werden
Voraus, sondern erst nach Ablauf eines jeden Monats gezahlt; jedoch soll di
stützung für denjenigen Monat, in welchem der Empfänger derselben stirbt, auch
Erben desselben gewährt werden.

IV. Verwaltungs-Kommission und deren Geschäftsführung.

17) Eine aus zwei Mitgliedern des Mag., vier Mitgliedern der Stadtver
Versammlung, vier von der letzteren noch besonders aus den hiesigen Einwohne
lenden Deputirten und einem, das Gesinde beaufsichtigenden Polizei-Inspekter
gesetzte Kommission prüft die Gesuche und Angaben. Zu den deshalb nöthig
telungen bedient sich dieselbe besonderer Untersuchungs-Kommissarien. Diese
der Kommission in erforderlicher Zahl der Stadtverordneten-Versammlung
Mag. zur Wahl vorgeschlagen und dann vom Mag. bestätigt. Die Kommissi
Recht, die Bücher der nach 3. zu bildenden Kasse des Belohnungs- und Unte
Fonds zu jeder Zeit einzusehen, nimmt die jährliche Rechnung darüber ab und
dem Mag. ein. Dieser versendet sie nach der von ihm selbst bewirkten Revision
verordneten-Versammlung zur Erklärung und Decharge; auch bringt die Kom
nen Auszug derselben durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publik
dem der Mag. diese Bekanntmachung genehmigt hat. Alle Gelder sollen spät
zehn Tage nach ihrem Eingange bei einem der Königl. Geldinstitute zinsbar bel
In soweit die Verwaltungskosten nicht aus den von der Kommune dazu bewil
hundert Thalern bestritten werden können, sind sie vorweg aus den laufenden
des ganzen Fonds zu entnehmen. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach M
Stimmen der Anwesenden. Der älteste der beiden Magistratualen führt den
derselben, konvozirt die Kommission, so oft es erforderlich ist und giebt bei Stim
heit den Ausschlag.

18) Jeder Dienstbote, welcher nach den vorstehenden Bestimmungen einen
auf eine Belohnung oder auf eine Unterstützung zu haben glaubt, kann sich
melden: auch kann er von seiner Herrschaft oder einem Kommunalbeamten
schlagen werden. Die Gesuche dürfen nur vermittelst eines gedruckten Formu
ches zum Besten des Fonds für einen halben Silbergroschen verkauft werden
bracht, und müssen spätestens drei Monate vor dem zur Vertheilung angesetzten
bei der Verwaltungskommission eingereicht werden. Geschieht letzteres später
es der Kommission überlassen, ob sie noch bei der nächsten Vertheilung ein
genden Jahre berücksichtigt werden sollen.

19) Die Vertheilung der Belohnungen geschieht jährlich und zwar
nach dem Osterfeste auf dem Rathhause, durch die Verwaltungs-Kommission
vom Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung etwa besonders
Deputirten. Bei dieser Vertheilung wird zugleich ein Quittungsprotokoll
aufgenommen. Die Namen der belohnten Dienstboten werden zur öffentlich
gebracht. Wenn die Verwaltungs-Behörde es für angemessen findet, zu
zeichnung des Betheiligten und zu mehrerer Aufmunterung Anderer, in dem
die Belohnung wegen ausgezeichneter Treue bewilligt worden ist, so wie bei
zulässigen außerordentlichen Belohnungen, die verdienstlichen Handlungen
ben, so hat sie dazu die Zustimmung der Herrschaft einzuholen. Bei denjen
wegen der längsten Dienstzeit die Belohnungen erhalten, ist die Zahl der D
zugeben.

20) Die für den Belohnungs- und Unterstützungs-Fonds eingehende
Vermächtnisse und sonstigen freiwilligen Zuwendungen sind genau nach de
der Geber zu verwenden, in soweit sie nämlich den obigen Dispositionen
sind. Sollten bei der Zuwendung Bedingungen gemacht werden, welche dam

...n, so ist vor der Annahme Unsere Entschließung einzuholen. Wenn dagegen ... Bestimmung beigefügt ist, so ist nach der Vorschrift unter 13 c. zu ver...

... Schließlich verleihen Wir hierdurch dem Belohnungs- und Unterstützungs-Fonds ... milden Stiftung.

... diesem Statut, welches nur mit Unserer Allerh. Genehmigung abgeändert wer... hat sich Jedermann, den es angeht, gebührend zu achten.

Berlin, den 31. August 1836.

Friedrich Wilhelm.

(A. XX. 958. — 4. 137.)

0. Von dem Ressort-Verhältnisse in Gesinde-Sachen, vergl. ...ermellen Thle.

Zweiter Abschnitt.

Von Lohnbedienten.

1. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Mai 1835, an ...bedienten N. zu Berlin. Ausstellung polizeilicher Führungs... für Lohnbediente.

Der Lohnbedienten N. gereicht auf die Vorstellung v. 5. d. M. hiermit zum Be... daß, da die polizeilichen Führungszeugnisse nothwendig dasjenige enthalten müssen, ... Kenntniß der Polizeibehörde gelangt ist, dem Antrage wegen Anweisung des ...präsid. zur Ausstellung eines Führungszeugnisses, ohne Erwähnung einer ... Bürgerlicher eröffneten Untersuchung nicht gewillfahrt werden kann.

(A. XIX. 456. — 2. 99.)

2. Lohnbedienten-Ordnung für Köln, v. 13. Juni 1817.

...mäßheit der nachfolgenden, auf Veranlassung des K. hohen Pol. Min., von ... erlassenen, und auf die hiesige Stadt besonders angepaßten Lohnbedienten...

...mand darf Fremde, die keine eigene Domestiken haben, oder sich darauf nicht ..., wenn sie in Gasthöfen oder Häusern, wo meublirte Zimmer vermiethet wer... bedienen, der nicht besonders dazu concessionirt ist.

... Aufnahme als Lohnbediente geschieht von dem Pol. Präsid., sie ist wieder... in der Regel sechs Monate vor ihrem Erlöschen schriftlich gekündigt.

... wo ein Lohnbediente sich einer gröblichen Verletzung seiner Standes... machte, oder wo auch nur ein wahrscheinlicher Verdacht eines solchen ... fällt, wodurch die Polizeibehörde, wegen der Sicherheit des Fremden, ... solchen Lohnbedienten anvertraute, zweifelhaft würde, kann die Zurück... Concession auch ohne vorhergegangene Kündigung, augenblicklich Statt finden. ...nahme der einmal ertheilten Concession, wird von dem Polizei-Commissar ...tels, in welchem der Befugte wohnt, von dem Polizei-Inspector und dem ...denten unterzeichnet, und in der Regel die Bestimmungsgründe enthalten, ... besondere Veranlassung da sein, die letzteren blos zu den Akten zu bemerken, ... Polizei-Behörde durch einen bloßen Verdacht zur Zurücknahme veranlaßt, so ...gedankte, nach Befinden späterer Umstände, abermals aufgenommen werden. ... Aufkündigung in Folge unzweifelhafter Thatsachen, so findet keine zweite ... Statt.

... Eigenschaften und Verhältnisse, von welchen die Aufnahme in den Stand ...enten abhängig ist, zerfallen in die nothwendigen und blos empfeh...

...endig sind:

...bescholtener Ruf, besonders in Hinsicht auf Treue und Nüchternheit, ... auf dem Platz, eine Cautionsleistung von wenigstens 300 Franken, einige ... gewöhnlichen Rechnen und Deutschschreiben.

...ers empfehlend sind:

...liche Gewandtheit, Fähigkeit, sich in einer zweiten Sprache, besonders in der ... und holländischen, auszudrücken, längere treu geleistete Dienste im hiesigen ... Verhältnisse.

...er den Lohnbedienten findet keine Art von Reihegang Statt, und es bleibt ... Gastwirthen und Zimmer-Vermiethern, als den Fremden selbst überlassen, ...rhandenen Lohnbedienten denjenigen auszuwählen, dem sie den Vorzug geben

wollen. Wo mehrere Lohnbedienten in einem Gasthofe regelmäßig beschäftigt sind, es ihnen unbenommen, mit Vorwissen des Wirthes einen Wechsel nach Tagen und S zu verabreden, in welchen deren Einer vorzugsweise den Dienst hat.

5) Als Maximum des Lohns wird für jetzt festgesetzt:

Für einen ganzen Tag	16 Gr. oder 2 Fr. 54 Cent
Für einen halben Tag	10 Gr. oder 1 Fr. 59 Cent
Für Dienste, welche etwa auf eine Stunde geleistet werden	4 Gr. oder 64 Cent.

Diese Taxe soll in dem Speisesaal jedes Gasthofes auf einem eigenen Bl deutscher und französischer Sprache geschrieben, an einer Stelle angeschlagen wer sie dem Fremden in's Auge fällt. Der Gastwirth, der diesen Anschlag fehlen lä fällt in eine Strafe von fünf Franken.

6) Wenn ein Fremder sich eines nicht als Lohnbediente aufgenommenen P zum Dienste über die Straße her bedienen will, so darf dies nur mit besonderer Er der Polizei-Behörde geschehen. Die Gastwirthe und Zimmervermiether sind da antwortlich, daß von denen bei ihnen wohnenden Fremden dieser Vorschrift Ge leistet werde, können jedoch einzelne Gänge und Bestellungen für dieselben d Dienstboten verrichten lassen.

Der Gastwirth und Zimmerverleiher, in dessen Hause vorstehender Bestimm wider gehandelt wird, verfällt nach zweimal 24 Stunden einer solchen unbefu dienung seines Gastes und Miethmannes in eine unbedingte Strafe von 10—15 und es kann im Wiederholungsfalle auf Schließung des Gasthofes und des Mie angetragen werden. —

sind nunmehr nachbenannte 20 Individuen als Lohnbediente angenommen worden

Welches hierdurch dem Publikum zur Nachricht, den Gastwirthen und Zi leihern aber zur pünktlichsten Nachachtung, mit dem Bemerken bekannt gemacht den Polizeioffizianten die sorgfältigste Controlle der obigen V. eingeschärft ist.

Köln, den 13. Juni 1817.

K. Preuß. Pol. Präsid. und Landrath des Stadtkreises Köln.

Struensee.

(A. I. 200. — 2. 131.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 17. Juli 1 die K. Reg. zu Düsseldorf. Einführung einer Lohnbedienten-Ord

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 20. Nov. v. J. eröffnet, daß sich gegen eingereichten

Entwurf einer Lohnbedienten-Ordnung für die größeren Städte Ihres Bezirk im Wesentlichen nichts zu erinnern findet, und das Min. des J. u. d. P. die A desselben hiermit genehmigt. (Anl. a.)

a.

Lohnbedienten-Ordnung für die größeren Städte des Düsseldorfer Reg. Bezirk

Um fremden Reisenden, oder solchen Personen, welche sich eine Zeit lan Orte aufhalten und in Gasthöfen oder in Häusern wohnen, wo meublirte Z miethet werden, wenn sie keine eigene Bedienung haben, für die Wahl eine Gewißheit zu verschaffen, daß sie sich bei Dienstleistungen mit Zutrauen bestim viduen bedienen dürfen, und um solche Fremde gegen unbillige Ansprüche und B zu sichern, wird die folgende Lohnlakeien-Ordnung eingeführt.

§. 1. Von der Orts-Polizeibehörde jeder größeren Stadt unseres Berg zirks soll nach dem Bedürfnisse und nach der vorher von uns zu ertheilenden Ge eine gewisse Anzahl von Lohnbedienten bestellt werden, welchen durch ihre Be Zeugniß ihrer Qualifikation zur Bedienung von Fremden ertheilt wird.

§. 2. Die Aufnahme als Lohnbedienter ist widerruflich. Sie geschieht auf Zeit, und kann 3 Monate vor ihrem Ablaufe schriftlich gekündigt werden.

In Fällen, wo ein Lohnbediente sich einer gröblichen Verletzung seiner pflichten schuldig macht, oder, wo auch nur ein wahrscheinlicher Verdacht ei Vergehens auf ihn fällt, wodurch die Polizeibehörde, wegen der Sicherheit de der sich einem solchen Lohnbedienten anvertraute, zweifelhaft wird, kann die Z der Bestellung auch ohne vorherige Kündigung augenblicklich stattfinden. Jede rücknahme erfolgt schriftlich durch die bestellende Polizeibehörde, nach verher

suchung unter Angabe der Bestimmungsgründe, es müßte denn besondere Veranlassung vorhanden sein, dieselben nur zu den Akten zu bemerken. Hat ein bloßer Verdacht die Entlassung veranlaßt, so kann der entlassene Lohnbediente, nach Befinden späterer Umstände nicht angenommen werden. Geschah die Kündigung in Folge festgestellter Thatsachen, so findet eine zweite Aufnahme nicht Statt.

§. 3. Nothwendige Eigenschaften, um als Lohnbedienter bestellt zu werden, sind: ein unbescholtener Ruf, besonders in Hinsicht auf Treue und Nüchternheit, Bekanntschaft mit dem Orte, eine Kautionsleistung von wenigstens 50 Rthlr. Kourant und Fertigkeit im gewöhnlichen Rechnen und Deutschschreiben.

Empfehlungswerthe Eigenschaften sind:

Einige Gewandtheit, Fähigkeit, sich in einer zweiten Sprache, besonders in der französischen, englischen oder holländischen, auszudrücken, längere treu geleistete Dienste in Gasthöfen-Verhältnissen.

§. 4. Ueber die bestellten Lohnbedienten wird von der Polizeibehörde eine besondere Liste geführt, welche denselben über ihre Bestellung ein schriftliches Zeugniß ertheilt, und den ihnen jederzeit muß vorgezeigt werden können. Die Namen der bestellten Lohnbedienten werden öffentlich bekannt gemacht, auch in den Gasthöfen durch Anschlag bekannt, und sind die Gastwirthe und Zimmervermiether in der Regel gehalten, zur Kenntniß der Fremden, welche einen Lohnbedienten verlangen, nur bestellte Lohnbediente zu geben.

§. 5. Da diese Anordnung nur im Interesse und zur Sicherheit der Fremden getroffen worden ist, es den letzteren frei, sich auch von Anderen, als den angestellten Lohnbedienten, bedienen zu lassen. Die Gastwirthe und Zimmer-Vermiether sind aber verpflichtet, in solchen Fällen die Fremden darauf aufmerksam zu machen, daß der gewählte Bediente nicht zu den amtlich bestellten Lohnbedienten gehört, derselbe daher das den letzteren geschenkte Zutrauen nicht in Anspruch nehmen darf.

§. 6. Unter den Lohnbedienten findet keine Art von Reihegang Statt. Es bleibt den Gastwirthen und Zimmer-Vermiethern, als den Fremden überlassen, unter den vorhandenen Lohnbedienten denjenigen zu wählen, welchem sie den Vorzug geben wollen. Wo mehrere Lohnbediente in einem Gasthofe regelmäßig beschäftigt sind, bleibt es unbenommen, mit Vorwissen des Wirthes einen Wechsel nach Tagen und Wochen einzuführen, wo Einer von ihnen vorzugsweise den Dienst versieht.

§. 7. Als Maximum des Lohnes wird für jetzt festgesetzt:

für einen ganzen Tag	20	Sgr.
für einen halben Tag	10	Sgr.
für Dienste, welche etwa auf eine Stunde geleistet werden	5	Sgr.
für den einzelnen Gang in die Stadt	2 ½	Sgr.

Diese Taxe soll in dem Speisesaale jedes Gasthofes, auf einem eigenen Blatte in deutscher und französischer Sprache geschrieben, und dasselbe an einer Stelle angeheftet sein, wo es in's Auge fällt. Der Gastwirth, der diesen Anschlag fehlen läßt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 Rthlr.

§. 8. Gastwirthe und Zimmer-Vermiether sind gehalten, die Dienstleistungen der Lohnbedienten zu beaufsichtigen und Vergehungen derselben gegen ihre Dienstpflicht der Polizei anzuzeigen. Uebrigens dürfen dieselben einzelne Gänge und Bestellungen auch durch eigenen Dienstboten verrichten lassen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen diese V. werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. bestraft. Düsseldorf, den 20. Nov. 1834.

K. Reg. Abthl. des J.

(S. XIX. 797. — 3. 147.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 7. Aug. 1837, an das Polizei-Präsidium zu Berlin, mit der Lohnbedienten-Ordnung.

Das Min. des J. u. d. P. ist, wie dem K. Polizeipräsid. auf dessen Ber. v. 5. Febr. eröffnet wird, im Allgemeinen mit dem vorgelegten Entwurfe einer Lohnbedienten-Ordnung einverstanden, und genehmigt denselben mit folgenden, (in die Anl. a. schon eingetragenen) Veränderungen.

a.

Lohnbedienten-Ordnung für Berlin, v. 12. Sept. 1837.

Nachdem Se. K. Maj. mittelst Allerh. K. O. v. 13. März 1810 die Aufhebung der Lohnbedienten-Zünfte und die Anstellung von Lohnbedienten durch besondere Konzessionen anzuordnen geruhet haben, so sind diesem Befehle gemäß seit der Zeit konzessionirte Lohnbediente angenommen worden. Die hierunter getroffenen Einrichtungen haben

indeß in neuester Zeit ihrem Zwecke nicht vollständig entsprochen, weil ein großer
der Lohnbedienten jetzt durch hohes Alter und sonstige körperliche Gebrechen ver
wird, die Dienste gehörig zu leisten, auch nicht Allen ihre Pflichten gehörig bek
sein scheinen. Es ist daher für nöthig erachtet worden, nicht nur die bisher erga
V. nach vorhergegangener Erörterung zusammenzustellen und zu ergänzen, sonder
zugleich eine Einrichtung zu treffen, durch welche für diejenigen Lohnbedienten, we
ihnen obliegenden Pflichten, so lange es ihre Kräfte erlauben, gewissenhaft erfüll
ihrer Entlassung nach Möglichkeit gesorgt werden soll.

Nachdem von dem K. Min. des J. u. d. P. das für diese Zwecke diesseits ent
Regl. genehmigt worden, so wird selbiges nunmehr als

Lohnbedienten-Ordnung

nachstehend, unter Aufhebung aller früheren, darin nicht aufgenommenen, hier
hörigen Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. (Allgemeine Bestimmungen. a. Zweck der Lohnbedienten und der
theilung.) Die Lohnbedienten sind dazu bestimmt, auf Verlangen der Reisenden,
dienung bei ihnen zu übernehmen, durch Treue, Gewandtheit, Kenntniß des O
der hiesigen Verhältnisse ihnen nützlich zu werden, und dadurch zur Annehmlichk
Aufenthalts in hiesiger Residenz beizutragen.

§. 2. Die Lohnbedienten werden in ordentliche und außerordentliche
Unter letzteren werden diejenigen verstanden, die nur zur Aushülfe gebraucht
wenn die ordentlichen, welche eine Konzession erhalten haben, nicht ausreichen.

§. 3. (b. Vorgesetzte Behörde.) Das Polizei-Präsidium ist die vorges
hörde der Lohnbedienten. Es stellt dieselben an, und entläßt sie, kontrolirt auch
halten in und außer dem Dienste, wozu sich dasselbe eines Vorstehers des Lohn
Büreau's bedient.

§. 4. (Spezielle Bestimmungen. Persönliche Qualifikation.) Als Lob
kann nur derjenige angestellt werden, der in keinem anderen Dienstverhältnisse
Großjährigkeit erreicht hat, nicht über 35 Jahre alt und völlig gesund ist, ein g
des Aeußere hat, auf anständige reinliche Kleidung achtet, auch solche besitzt un
dienung von Herrschaften aus höheren Ständen mit Umsicht und Gewandthei
Die Kenntniß einer andern Sprache, außer der deutschen, ist zwar nicht durch
derlich, jedoch soll derjenige, der eine andere lebende Sprache redet, und sich
darin ausdrücken kann, unter sonst gleichen Umständen demjenigen vorgezogen w
nur Deutsch sprechen und schreiben kann. Der gute Ruf muß durch nichts be
und es genügt sonach nicht, daß der Bewerber keines Verbrechens bezüchtigt
dern es muß auch feststehen, daß er sich keiner üblen Neigung, als dem Trunke, d
ꝛc. hingegeben hat. Er muß über sene Führung sich durch günstige Zeugnisse
ausweisen, und gegen die Richtigkeit der letzteren müssen bei näherer Prüfung
Zweifel ergeben, sondern sie müssen dadurch noch bestärkt werden.

§. 5. (Neben-Erfordernisse.) Derjenige, welcher nach Vorstehendem
meinen für anstellungsfähig erachtet wird, kann bei eintretenden Vakanzen
wirklich als ordentlicher Lohnbediente angestellt werden, wenn er sich vollständ
Kenntnisse erworben hat. Er muß solchemnach auf dem kürzesten Wege nach
genannten Nummer einer ihm genannten Straße oder Gasse zu gelangen wiss
Reisenden ohne Nachfrage nach jedem ihm genannten Königl. und Prinzlich
nach jedem öffentlichen Gebäude und Institute, nach den Wohnungen der höh
diener und der vorzüglichsten Kaufmanns-, Wechsel- und anderen Handlun
können, auch muß ihm die Umgegend Berlins nicht unbekannt sein.

§. 6. (Zahl der konzessionirten Lohnbedienten.) Die Zahl der konzes
dentlichen Lohnbedienten wird vorläufig und mit Vorbehalt der Vermehrung
nachdem das Bedürfniß eine solche nach dem Urtheile der Behörde erheischt, a
Zwanzig festgestellt.

§. 7. (Außerordentliche Lohnbediente.) Damit in Krankheitsfällen
sionirten Lohnbedienten und bei Anwesenheit unverhältnißmäßig vieler Frem
an Lohnbedienten fehle, soll eine angemessene Zahl außerordentlicher Lohnbed
werden, welche nach Befinden der Umstände bei Besetzung ordentlicher Lo
Stellen berücksichtigt werden sollen. Die §. 4. verlangten Erfordernisse dürf
nicht fehlen, jedoch ist es nicht nöthig, daß sie bereits die Großjährigkeit err
sofern nur die Väter oder Vormünder sich damit einverstanden erklären, daß
regten Dienstleistungen gebraucht werden. In Betreff der Lokal-Kenntnisse
an die außerordentlichen Lohnbedienten nicht so strenge Anforderungen gem
als an die ordentlichen.

§. 8. Derjenige, welcher eine Konzession als ordentlicher Lohnbediente
erhalten soll, muß zuvor eine Kaution von 50 Rthlrn. in Staatsschuldscheine

tarin bei Polizei-Präsidii einzahlen. Die außerordentlichen Lohnbedienten erhalten keine [illegible] und sollen zu einer Kautionsleistung nicht angehalten werden.

§. 9. (Ertheilung der Konzessionen.) Das Polizei-Präsidium ertheilt die Konzessionen. Solche sind widerruflich, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen.

§. 10. (Rechte aus denselben. a. Bedienung der Fremden.) Durch die Konzession wird den Inhabern die Zusicherung ertheilt, zur Bedienung der sich hier aufhaltenden Fremden diesen auf ihr Verlangen durch den Vorsteher der Lohnbedienten zugewiesen zu werden.

§. 11. (b. Beschränkung der Gastwirthe, der Fremden und anderer Personen.) Gastwirthe und Inhaber meublirter Zimmer hieselbst dürfen den bei ihnen einkehrenden Fremden, statt der Lohnbedienten, keine andere Personen zu ihrer ausschließlichen Bedienung stellen, bei Strafe von 2 bis 5 Thalern für jeden Kontraventionsfall; auch sollen Personen, welche die Bedienung Fremder auf kürzere Zeit, als einen Monat übernehmen, mit Polizei-Strafe von 1 bis 5 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 12. Bei vorstehenden Bestimmungen bleibt den Fremden unbenommen:

a) einzelnen Dienstleistungen sowohl in als außer dem Hause sich jeder, ihnen genehmen, dienstfertigen und zugänglichen, Hülfe zu bedienen;

b) die Bedienung, die sie mitgebracht haben, hieselbst fortgesetzt zu benutzen;

c) einen anderen, als einen Lohnbedienten, in ihren Dienst zu nehmen, wenn sie denselben mindestens auf einen ganzen Monat miethen, und wenn dabei alle diejenigen Vorschriften beobachtet werden, die bei der Annahme des Gesindes überhaupt in Berlin zu beachten sind.;

einen solchen auch auf kürzere Zeit bei sonstiger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften in Dienst zu nehmen, wenn sie hiezu vorher die Genehmigung des Polizei-Präsidii eingeholt und erhalten haben.

§. 13. Den Gastwirthen und Inhabern meublirter Wohnungen ist nachgelassen:

a) im Hause durch ihr Gesinde den Fremden die gewöhnliche Aufwartung, welche in Reinigung, Heizung und Erleuchtung der Zimmer, Verabreichung der Speisen und Getränke und Reinigung der Kleidungsstücke besteht, zu gewähren; auch

b) außer dem Hause einzelne Gänge durch das Hausgesinde verrichten zu lassen, so wie

c) den ihnen gehörenden Equipagen einen Bedienten in Livree mitzugeben und zu verstatten, daß der Bediente dabei die Herrschaften in einzelnen Häusern anmelde, Karten abgebe, auch andere Bestellungen und Dienstverrichtungen verrichte und bei dem Ein- und Aussteigen behülflich sei.

d) Will der Fremde einen Dienstboten zu seiner ausschließlichen Bedienung begehrt, so kann auch als ein Lohnlakai dazu angenommen werden.

§. 14. (Anweisung in die Dienste bei den Herrschaften.) Kein Lohnbediente darf eine Herrschaft ohne besondere Erlaubniß des Vorstehers des Lohnbedienten-Büreaus in Dienst annehmen.

§. 15. Die Gastwirthe und Inhaber meublirter Zimmer sind verpflichtet, dem Vorsteher des Büreau's von dem Verlangen des Fremden, einen Lohnbedienten anzunehmen, Anzeige zu machen. Der Fremde selbst kann sich auch unmittelbar an das Büreau wenden.

§. 16. Bei der Ueberweisung der Lohnbedienten an Fremde soll in der Regel eine Reihe stattfinden. Eine Dienstzutheilung außer der Reihe tritt dann ein, wenn der Fremde, der an der Reihe ist, die Sprache nicht spricht, welche er nach des Reisenden Wünschen reden können, ein anderer nicht beschäftigter aber derselben gewachsen ist. Wenn Lohnbediente sehr lange sich in dem Dienste einer und derselben Herrschaft befinden, so steht es dem Vorsteher des Büreau's frei, ihn einmal zu übergehen, demnächst die Reihe wieder trifft; auch soll er berechtigt sein, einen Lohnbedienten zu wiederholtenmalen nur auf wenige Tage im Dienst ist, außer der Reihe, zum Austritte aus dem Dienste, wiederum in einen solchen zu weisen, so wie aus jeder sonst erheblicher Grund den Büreau-Vorsteher ermächtigt, von der Reihe abzustehen.

Im Büreau soll eine Liste aufgehängt werden, in welcher die konzessionirten Lohnbedienten in der Reihefolge aufgeführt stehen, und bei dem Namen eines jeden bemerkt ist, an welchem Tage er einen Dienst angetreten oder verlassen hat.

Damit auf der Stelle ein Lohnbediente abgesandt werden kann, wenn dazu Veranlassung ergeht, sind die drei nach der Liste zunächst an der Reihe stehenden verpflichtet, abwechselnd im Büreau aufzuhalten.

§. 19. Zum Antritte des Dienstes wird der Lohnbediente durch eine, vom B
Amte ihm ausgehändigte Karte autorisirt. In der Karte sind folgende Worte ge

Nr. . . . .

Der Lohnbediente . . . . . .
bedient d. . . . . .
. . . . . .
in . . . . . .
Berlin, den . ten . . . 18
Lohnbedienten-Büreau.

Der Dienst ist angetreten am
um Uhr
Der Dienst ist beendigt am
um Uhr

§. 20. Sollte dem Vorsteher des Büreau's die Eintragung des Namens
schaft in die Karte nicht sofort möglich sein, weil er entweder gar nicht, oder doch
lich angegeben worden, so muß der Lohnbediente innerhalb 24 Stunden die K
Vorsteher, unter genauer Angabe des Namens, zur Nachtragung vorzeigen.

§. 21. Mit der Karte muß der Lohnbediente sich auf der Stelle in den Di
ben, sich bei der Herrschaft melden, ihre Befehle erwarten und Tag und Stunde d
Antritts in der Karte vermerken.

§. 22. (Pflichten im Dienst gegen die Herrschaft.) In Betreff der Pflich
die Herrschaft werden die Lohnbedienten im Allgemeinen auf die Vorschriften der
Ordnung verwiesen. Namentlich sind sie auf Verlangen der Fremden zu al
leistungen verpflichtet, welche nach der Gesinde-Ordnung von gewöhnlichen Bed
fordert werden können.

§. 23. Der Lohnbediente muß jederzeit anständig und reinlich gekleidet sein.
Verlangen der Herrschaft den Dienst nicht in Stiefeln, sondern in Schuhen und S
leisten.

Mehr als einer Herrschaft darf kein Lohnbediente gleichzeitig dienen, es wäre
es in Folge einer Uebereinkunft zwischen den Herrschaften geschieht. Kein Le
darf sich durch einen Anderen vertreten lassen, und muß jedesmal zu der Stunde i
Herrschaft einfinden, welche diese ihm bestimmt.

§. 24. Da es leicht eine Dienstvernachlässigung zur Folge haben kann,
konzessionirter Lohnbediente selbst oder durch Mitglieder seiner Familie ein Ni
betreibt, so darf ein solches ohne Genehmigung des Polizei-Präsidii nicht angef
fortgesetzt werden. Namentlich wird untersagt, daß ein Lohnbedienter, dessen Fr
ihm befindlichen Kinder, meublirte Zimmer vermiethen.

§. 25. (Lohn der Lohnbedienten.) Der Lohn der Lohnbedienten wird hier
gesetzt:

für einen ganzen Tag auf 1 Rthlr.,
für einen halben Tag auf 15 Sgr.

Werden die Dienste nur für einzelne Stunden verlangt, so werden für jede Stu
bezahlt. Jeder Herrschaft steht indeß frei, sich über einen andern Lohn mit
bedienten zu einigen, und Letzterer ist, wenn dies beabsichtigt wird, verpflichtet, d
ßigen Lohn sofort anzugeben. Mit einem geringeren Lohn kann er, wie sich ver
steht, sich zufrieden erklären; einen höheren aber darf er schlechterdings nicht for
aber annehmen, wenn er ihm freiwillig geboten wird.

§. 26. (Dauer des Dienstes bei den einzelnen Herrschaften.) Sofern nich
verabredet worden, ist die Herrschaft befugt, mit Ablauf jedes Tages den Lohnb
entlassen, hat sie ihn aber auf eine bestimmte Zahl von Tagen, Wochen u. s. w
men und darauf den Lohn bedungen, so ist er verpflichtet, den Dienst bis zum A
bedungenen Zeit zu verrichten, und er darf denselben früher nur aus solchen Gr
lassen, welche einen Bedienten nach der Gesinde-Ordnung zum Verlassen des Di
Kündigung berechtigen.

§. 27. (Begleitung auf Reisen.) Will eine Herrschaft den Lohnbedienten
in der Umgegend von Berlin auf vier Meilen mitnehmen, so ist er verpflichtet, sie
ten, wenn jene außerhalb für sein Unterkommen auf ihre Kosten sorgt, und ihm
Reise nicht in einem Tage zurückgelegt wird, außer dem Lohn noch besonder
zahlt, welches, sofern keine besondere Vereinigung darüber stattfindet, auf 15
Tag festgesetzt wird, sofern die Abwesenheit nicht über drei Tage dauert.

§. 28. Verlangt die Herrschaft, daß der Lohnbediente sie auf einer Reise a
Zeit als drei Tage begleite, so muß der Lohnbediente dazu die Zustimmung des
des Lohnbedienten-Büreaus sich erbitten. Wird sie ihm ertheilt, so muß er über
Kostgeld sich besonders mit der Herrschaft vereinigen.

§. 29. Jeder Lohnbediente ist verpflichtet, die Dienstanstellungs-Karte dem

[illegible] zurückzugeben, sobald die Herrschaft abgereiset ist, oder ihn aus dem Dienste [illegible] Tag und Stunde der Entlassung muß derselbe mit seiner Namens-Unter[illegible] Karte bemerken.

[illegible] Aufhebung der Konzession) Jeder Lohnbediente kann vom Polizei-Präsidio [illegible] Kündigung (die bis jetzt Angestellten laut ihrer Konzession jedoch nur [illegible] Kündigung) ohne Angabe von Gründen entlassen werden, und ihm [illegible] gleiche Kündigungs-Frist zu, wobei, falls nicht besondere Umstände es ver[illegible] einem etwanigen Wunsche, ihn früher zu entlassen, nachgekommen werden soll.

[illegible] der Lohnbediente sich in dem Dienste bei einer einzelnen Herrschaft solche Hand[illegible] Schulden kommen, die nach der Gesinde-Ordnung jede Herrschaft berechtigen, [illegible] auf der Stelle zu entlassen, so soll dies in der Regel die sofortige Strei[illegible] der Liste zur Folge haben.

[illegible] dies soll stattfinden, wenn der Lohnbediente wiederholentlich den Anweisungen [illegible] Präsidii oder des Vorstandes des Büreaus nicht nachkommt, und geringe Ord[illegible] seine Besserung nicht zur Folge haben.

[illegible] (Sorge für die Lohnbedienten nach ihrer Entlassung.) Diejenigen Lohnbe[illegible] welche in Folge ihrer Handlungen ohne Kündigung entlassen werden, erhalten nur [illegible] mit den noch nicht fälligen Zinskoupons zurück, sofern die Kaution nicht zum [illegible] zurückbehalten werden muß.

[illegible] ein Lohnbediente wegen unverschuldeter Invalidität, nach vorheriger drei[illegible] Kündigung Seitens des Polizei-Präsidii, aus dem Dienste ausscheidet, so soll [illegible] lebenslängliche Unterstützung von 4 bis 8 Thalern monatlich für den Fall aus [illegible] Polizei-Präsidio zu verwaltenden, unten zu gedenkenden Unterstützungs-Fonds [illegible], sofern die Mittel dieses Fonds ausreichen.

[illegible] Höhe der monatlichen Unterstützung wird durch die geringere oder größere Arbeits[illegible] und Hülfsbedürftigkeit des Ausscheidenden bedingt, und mit Rücksicht hierauf [illegible] auf die Mittel der Fonds von dem Polizei-Präsidio allein festgesetzt. Sind [illegible] nicht zureichend, so kann ihm die Unterstützung erst von der Zeit ab gewährt [illegible] der Fonds die Mittel dazu darbietet. Ein Lohnbediente, welcher seinerseits [illegible] aufkündigt, hat auf eine Unterstützung aus diesem Fonds gar keinen Anspruch, [illegible] seine Kaution mit den, zur Zeit seines Ausscheidens noch nicht fälligen Zins[illegible] zurück.

[illegible] (Unterstützungs-Fonds.) Der im vorstehenden §. gedachte Unterstützungs[illegible] gebildet werden:

[illegible] die Zinsen von den gestellten Kautionen der Lohnbedienten;

[illegible] Ablieferung von 2 Sgr. vom Lohne eines ganzen, und von 1 Sgr. vom Lohne [illegible] halben Tages. Die außerordentlichen Lohnbedienten haben diese Zahlung [illegible] zu leisten;

[illegible] die Zinsen, welche von den zinsbar zu belegenden, zu den kurrenten Ausgaben [illegible] nothwendigen Beständen ad a. und b. eingehen.

[illegible] zu h haben die einzelnen Lohnbedienten, bei Zurücklieferung der Dienst[illegible] dem Vorsteher des Büreau's, unter Vermerk der Summen auf der Karte [illegible], und dieser soll allmonatlich das Geld dem Königl. Polizei-Präsidio zu einer [illegible] Lohnlakaien-Unterstützungs-Kasse offeriren, welche von den Beamten der [illegible] Kasse unentgeldlich mit verwaltet wird, und für deren Sicherheit ihre Dienst[illegible] haftet. Selbstverschuldete und nicht pünktliche Einzahlung der Gelder an [illegible] soll besonders durch Verweise und Ordnungs-Strafen geahndet werden, und [illegible] wiederholt und ohne Erfolg angewendet worden, Dienstkündigung zur Folge

[illegible] Die zum Unterstützungs-Fonds fließenden Gelder (§. 32) sollen zu keinem [illegible] in fine des §. 31 gedachten Zwecke verwandt, und namentlich sollen daraus [illegible] oder wohl gar Remunerationen an Lohnbediente gezahlt werden, de[illegible] Verhältniß in Folge der dreimonatlichen Kündigung noch nicht aufgehört hat.

[illegible] Zustande der Unterstützungs-Kasse sollen die Lohnbedienten alljährlich durch [illegible] Nachweis der Einnahme und Ausgabe, wobei die ausgeschiedenen Lohnbe[illegible] Unterstützungen erhalten haben, zu nennen sind, durch den Vorsteher des Lohn[illegible] Büreau's in Kenntniß gesetzt werden.

[illegible] Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wird bemerkt, daß kein Lohnbediente [illegible] weil ihm bei dem Ausscheiden aus den Verhältnissen eines Lohnbedienten, sei es [illegible] Kündigung, die Unterstützung von vier bis acht Thalern monatlich nicht zu [illegible], irgend etwas von den durch ihn zum Unterstützungs-Fonds eingezahlten Gel[illegible] verlangen kann, auch hat er keinen Anspruch auf die bereits fällig gewordenen [illegible] Kaution.

[illegible] Da es nur die Absicht ist, einen solchen Fonds zu erhalten, welcher ausreicht, [illegible] schuldet invalide gewordenen Lohnbedienten die oft erwähnte Unterstützung zu

zahlen, so sollen, wenn die Erfahrung ergeben sollte, daß alle ihm zufließende Ei nicht fortgesetzt zur Bestreitung der Ausgaben nöthig sind, die Beiträge ad b. einige Zeit und so lange es angeht, heruntergesetzt werden. Es hängt dies aber vom Ermessen des Polizei-Präsidii ab.

§. 36. Von der bevorstehenden Einrichtung der Lohnbedienten sollen die durch eine kurze, in deutscher und französischer Sprache zu druckende, in jeden eines Gasthofes und in allen Chambres garnies aufzuhängende Bekanntm Kenntniß gesetzt werden. Der erste Aushang wird jetzt unentgeltlich verabfolgt Folge aber müssen die Gastwirthe, welche sich etabliren und diejenigen, welche b keine meublirte Zimmer vermiethet haben, sich solche auf ihre Kosten anschaffen zur Stempelung dem Vorsteher des Büreaus vorlegen. Gleiche Verpflichtung diejenigen, welche jetzt die Aushänge unentgeltlich erhalten, wenn solche ihnen kommen oder unbrauchbar werden.

§. 37. Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Ordnung hat Verweise, G Strafen, Dienstkündigung und Entlassung ohne Kündigung, nach Befinden der zur Folge.

Gegen die diesfälligen und andere Verf. des Polizei-Präsidii in Lohnbedien legenheiten findet Berufung an das K. Min. des I. u. d. P. statt, bei dessen Re es lediglich sein Bewenden hat.

Berlin, den 12. September 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.
Gerlach.

(A. XXI. 745. — 3. 131.)

Dritter Abschnitt.

Von den polizeilichen Vorschriften über die Räumung gem Wohnungen.

Das Gesetz v. 30. Juni 1834 über die Termine bei Mi Miethsverträgen (G. S. 1834. S. 92) bestimmt:

a) Wenn der Anfang eines Wohnungs-Miethsvertrages auf Johannis, Michaelis oder Weihnachten bestimmt wird, so soll u sen Ausdrücken jederzeit der Anfang des Kalenderquartals, also der 1. Juli, 1. October und 1. Januar verstanden werden, wenn Vertrag ausdrücklich ein anderes bedingt. (§. 1.)

b) Wo es nöthig gefunden werden sollte, bei größeren W die gesetzliche Räumungsfrist zu verlängern, kann solches, unter B tigung der bestehenden örtlichen Gewohnheiten, durch eine vo Polizeibehörde zu erlassende Verordnung mit verbindlicher Kra Einwohner des betr. Orts angeordnet worden; solche Verordn jedoch der Bestätigung der vorgesetzten Regierung. Die Regieru hierüber von dem Min. des I. u. d. P. mit Instruktion versel (§. 2.)

c) Wenn Sonn- oder Feiertage in die bestimmte Umzug so soll an solchen Tagen die außerdem vorhandene Verbind Miethers ruhen. (§. 3.)

Mit Rücksicht auf den §. 2 dieser V. sind folgende Bes erlassen:

1) R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler), v. 7. Feb an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Der Bestimmung des §. 2 des G. v. 30. Juni v. J., über die Termi nungs-Miethsverträgen, liegt die Absicht zum Grunde, im Wege ortspo den Uebelständen vorzubeugen, welche beim Wechsel größerer Miethsw dadurch entstehen, daß Räumung und Einzug nicht in einem Tage b können.

Es wird daher, wie das Min. des I. u. d. P. der K. Reg. auf den Bes v. 18. Aug. v. J. bemerklich macht, für jeden Ort, wo ein häufiger Woh stattfindet, zu erwägen sein, welche Verlängerung der Umzugs- und Räu

nach das Bedürfniß erheischt wird, und welche Einrichtung zu treffen ist, um zu bewirken, daß während dieser längeren Frist nach und nach einzelne Theile der neuen Wohnung dem anziehenden Miether eingeräumt werden, während der letztere verpflichtet ist, eine bisherige Wohnung vom Eintritte der Umzugsfrist ab für seinen Nachfolger verhältnißmäßig zu räumen.

Demnach hat die K. Reg., nach Vernehmung der betr. Ortsbehörden, zu erwägen, ob ein solches Bedürfniß in dem dortigen Reg. Bezirke, wie kaum zu vermuthen, wirklich vorhanden ist, und welche Anordnungen demselben Abhülfe gewähren dürften; demnächst aber die deshalb zu entwerfende V. zur Prüfung einzureichen.

(A. XIX. 178.—1. 114.)

2) R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler), v. 28. August 1835, an die K. Reg. zu Danzig.

Die K. Reg. wird in Erwiderung auf den Ber. v. 28. Jan. d. J. hierneben eine Abschrift der diesseitigen Verf., welche an die K. Reg. zu Magdeburg unterm 30. Septbr. v. J. (A. a.), in Betreff der Bestimmung von Räumungsfristen, auf den Grund des §. 2 des G. v. 30. Juni v. J. über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen, erlassen worden ist, mitgetheilt, um daraus zu ersehen, welche Absicht bei der Bestimmung des mehrgedachten §. zum Grunde gelegen hat, und wie dieselbe durch Abfassung örtlicher Reglements zu erreichen ist.

Einer weiteren Instruktion von Seiten des Min. bedarf es dazu nicht.

a.

Auf den Ber. v. 24. v. M., die Bestimmung des §. 2 des G. v. 30. Juni d. J., über die Wohnungs-Miethsverträge, betr., wird der K. Reg. hiermit erwidert, daß die Bestimmung die Absicht zum Grunde liegt, im Wege ortspolizeilicher Verordnungen Uebelständen vorzubeugen, welche beim Wechsel größerer Miethswohnungen leicht entstehen, daß Räumung und Einzug nicht in einem Tage bewirkt werden.

Es wird daher für jeden Ort, wo ein häufiger Wohnungswechsel stattfindet, zu prüfen, welche Verlängerung der Umzugs- und Räumungs-Fristen nach Bedürfniß erheischt wird, und welche Einrichtung zu treffen ist, um zu bewirken, daß während dieser längeren Frist einzelne Theile der neuen Wohnung dem anziehenden Miether eingeräumt werden, und daß dem letztern dagegen die Verpflichtung auferlegt wird, die bisherige Wohnung vom ersten Tage der Umzugsfrist für seinen Nachfolger verhältnißmäßig zu räumen.

Auch in diesen Gesichtspunkten hat die K. Reg. zu erwägen, welche Anordnung zunächst zur Abhülfe des dortigen Bedürfnisse Abhülfe gewähren dürfte, und solche im Entwurfe einzureichen. Berlin, den 30. Septbr. 1834

Minist. des I. u. d. P.
Köhler.

(A. XIX. 784. — 3. 136.)

In Verfolg dessen erging an dieselbe Reg. das R. des K. Min. des I. (v. Rochow) v. 24. März 1836.

Mit Rücksicht auf die in dem anderweiten Ber. der K. Reg. v. 22. v. M., wegen Ausführung des G. v. 30. Juni 1834 über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen, vorgetragenen örtlichen Verhältnisse, wird die Festsetzung einer achttägigen Frist zur Räumung gemietheter Wohnungen hierdurch mit der Maaßgabe genehmigt, daß solche stets am ersten Tage des Kalender-Quartals an zu berechnen ist, da die Nothwendigkeit einer besondern Berücksichtigung solcher Fälle, in denen eine Ermission stattfindet, wegfällt.

Sollte jedoch, wie in dem laufenden Jahre, Feiertage in die Umzugsfrist fallen, so würde eine Verlängerung der letzteren oder eine Verlegung ihres Anfanges eintretenden Falls bekannt gemacht werden, wie solches in diesem Jahre auch für die hiesige Residenz geschehen ist. Dabei sind indessen die besonderen Festtage der Katholiken und Juden, vielmehr nur diejenigen Festtage zu berücksichtigen, deren Feier allgemein ist. (A. XX. 174.—1. 118.)

3) R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler), v. 1. März 1835, an die K. Reg. zu Magdeburg.

Gegen die von der K. Reg. unterm 11. v. M. im Entwurfe vorgelegte Bekanntmachung wegen der Fristen zur Räumung gemietheter Wohnungen, findet sich nichts zu erinnern. (Anl. a.)

a.

Bekanntmachung.

Durch das in der G. S. abgedruckte G. v. 30. Juni 1834 (S. 92) ist §. 1
net, daß, wenn künftig der Anfang eines Wohnungs-Miethsvertrages auf
Johannis, Michaelis oder Weihnachten bestimmt werde, unter diesen Ausdrücken
der Anfang eines Kalender-Quartals, also der 1. April, 1. Juli, 1. October u
nuar verstanden werden solle, wenn nicht der Vertrag ein anderes bedinge.

Es ist also die bisher für den hiesigen Ort gültig gewesene Bestimmung, w
den beiden Haupt-Wohnungswechseln im Frühjahr und Herbst, mit dem Ende d
Woche nach Ostern und nach Michaelis die Umzüge beendigt sein mußten, hie
gehoben, und es tritt rücksichtlich der nach der Publikation jenes Gesetzes abge
Miethsverträge das vorgedachte Gesetz in Kraft.

Da indeß größere Wohnungen nicht in einem Tage geräumt werden kö
werden die Räumungsfristen für dieselben in folgender Art bestimmt:

1) wenn mit dem Ablauf des ersten Quartals gezogen werden soll, so muß
Umzuge am 30. März angefangen, und derselbe am 1. April beendigt w
Sollte
   a) das Osterfest, oder
   b) ein Sonntag auf einen der gedachten Tage fallen, so muß mit den
   ad a am Tage nach dem Osterfeste, ad b aber am nächsten Mo
   Anfang gemacht werden.
2) Wenn mit dem Ablauf des zweiten Quartals gezogen werden soll, müssen
züge am 29. Juni anfangen, und sich am 1. Juli endigen.
3) Soll mit Ende des dritten Quartals umgezogen werden, so müssen di
am 29. Septbr. ihren Anfang nehmen, und mit dem 1. Octbr. beendigt
4) Bei Wohnungs-Veränderungen am Ende des vierten Quartals muß mit
zuge am 29. Decbr. der Anfang gemacht, und derselbe am 31. ejd. bee
den. Wenn aber auf einen der unter Nr. 2. 3 und 4 für die Umzuge
des zweiten, dritten und vierten Quartals bestimmten drei Tage ein Sonn
so soll der Umzug am darauf folgenden Montage beginnen, dergestalt
Mittwoch Abend der Umzug beendet sein muß. Damit die Aus- und Ein
bei diesem Geschäfte nicht gestört werden, und der Umzug innerhalb der
ten Fristen beendigt werden kann, so muß der ausziehende Miether
pünktlich die bestimmten Fristen inne halten und ohne Säumen den Umz
daß der einziehende Miether, vom ersten Umzugstage an, Sachen in die
Wohnung schaffen lassen, und damit dergestalt ungehindert fortfahren
mit dem Ablaufe der Räumungsfrist der Umzug völlig vollendet ist.

Diejenigen, welche diese V. nicht befolgen, haben eine Polizeistrafe
5 Thlrn. zu gewärtigen. Magdeburg, den 14. März 1835.

Königl. Regie

(A. XLX. 785.—3. 137.)

4) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 25. 1835, an das K. Pol. Präsidium zu Berlin.

Die in dem anderweiten Ber. des K. Polizei-Präs. v. 17. v. M., wegen
der Frist zur Räumung gemietheter Wohnungen, vorgetragene Ansicht,
daß der §. 2 des G. v. 30. Juni v. J. eine Ausnahme von der im §. 1 de
gestellten Regel nachlassen wolle,
kann ich in dieser Gestalt als richtig nicht anerkennen.

Der Räumungstermin an sich selbst soll unverändert den 1. Januar, l
bleiben, aber es soll erlaubt sein, nach Maaßgabe der örtlichen Veranlassung
Räumungsfrist zu verlängern, also nicht etwa den Räumungstermin z
ten Tag der Quartal-Monate hinauszuschieben, wie das K. Pol. Prä
Fassung seines Vorschlages zu beabsichtigen scheint.

Die Uebelstände, welche aus einer gleichzeitigen Räumung einer g
Wohnungen entstehen können, sind nämlich nicht dadurch zu verhüten, da
Termin des Umzugs auf einen andern Tag verlegt, wie es geschehen würde,
statt des 1. Januars ꝛc. den dritten dazu bestimmte. Das G. will vielmehr d
stände dadurch entfernen, daß es den Umzugstermin verlängert, damit m
längern Frist ein Jeder Zeit gewinne.

Demgemäß wird denn auch hier am Orte der Termin zur Räumung einer g
Wohnung immer mit dem 1. Januar ꝛc. eintreten; allein der Miether soll zur
dung seiner Räumung bis zum Mittage des 3. Januars ꝛc. befristet sein. In
eine solche Verlängerung der Umzugsfrist bei kleineren Wohnungen, die in ein

gerechnet werden können, nicht nothwendig scheint, hat das G. sich darauf beschränken können, diese Verlängerung nur bei größeren Wohnungen stattfinden zu lassen, und der Widerspruch zwischen den Worten und der Absicht des G., welchen das K. Pol. Präs. darin gefunden haben will, ist also in der That nicht vorhanden.

Es möchten unter jener Voraussetzung aus der Feststellung eines Unterschiedes zwischen großen und kleinen Wohnungen besondere Uebelstände nicht zu befürchten sein. Selbst der von dem K. Pol. Präs. gewählte Beispiel zeigt dies, denn, wenn der Miether einer zum 1. Januar ꝛc. zu räumenden Wohnung in eine größere umziehet, deren Räumung erst am 3. Januar beendet zu sein braucht, so kann er nicht füglich in Verlegenheit kommen, wenn, wie es gerade die Absicht ist, wenigstens die theilweise Räumung der größeren Wohnung ebenfalls mit dem 1. Januar ꝛc. verlangt werden kann.

Es kann dem K. Pol. Präs. früher eingereichte Bekanntmachung würde daher, auch abgesehen von einem solchen Unterschiede, dahin abzuändern sein:

„Auf den Grund der im §. 2 des G. v. 30. Juni v. J. enthaltenen Bestimmungen wird der Umzugstermin bei Wohnungs-Miethsverträgen, wird für die hiesige Residenz festgesetzt: daß, wenn der Umzugstermin bei vierteljährigen oder längeren Wohnungsmiethen auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Octbr. trifft, dem abziehenden Miether gestattet sein soll, zur Beendigung der Räumung auch noch die beiden folgenden Tage mit zu benutzen, dergestalt, daß die Räumung am Mittage des 3. Januars, Aprils, Julis und Octbr. vollendet sein muß." (A. XIX. 1059.—4. 111.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 9. Decbr. 1835, an K. Pol. Präs. zu Berlin.

Das Min. des J. u. d. P. ist, wie dem K. Pol. Präs. auf den Ber. v. 9. v. M. eröffnet, damit ganz einverstanden, daß die in Folge der Min. Verf. v. 25. Januar auf Grund des §. 2 des G. v. 30. Juni v. J. erlassene polizeil. Bekanntmachung die Frist, binnen welcher bei vierteljährigen (oder längeren), mit dem ersten Quartale zu Ende gehenden Wohnungs-Miethsverträgen die abziehenden Miether zu räumen, nur den Zweck hat, den Verlegenheiten vorzubeugen, welche in einer so großen Stadt, wie Berlin, bei der großen Zahl der gleichzeitig zusammentreffenden Wohnungsveränderungen, durch eine nur eintägige Umzugsfrist für die Miether größerer Wohnungen herbeigeführt werden würden, daß aber dadurch der gesetzliche Umzugstermin und die Pflicht des abziehenden Miethers, schon am ersten Tage des Quartalmonats mit der Räumung zu beginnen und möglichst ununterbrochen fortzufahren, keinesweges geändert werden sollen.

Ueber die Frage, ob der Miether zur Räumung in dem in Rede stehenden Quartalstermin überhaupt verpflichtet ist oder nicht? hat, wie sich von selbst versteht, die Verfügung keine Entscheidung. Ihre Wirksamkeit beschränkt sich auf die Modalität der an sich nicht streitigen Räumung, d. h. sie entscheidet, wie lange zur Ausführung der Räumung Zeit gelassen oder in Anspruch genommen werden darf, wo aber die Verpflichtung zur Räumung überhaupt kein Streit ist, so bestimmt sie:

daß in Art dieselbe innerhalb des Zeitraums vom 1. bis zum 3. Mittags geschehen soll, dergestalt, daß der anziehende dem anziehenden Miether sogleich am ersten Tage der Ziehzeit einen angemessenen Theil der Wohnung zur Disposition stellen, diese allmäligen Räumung am zweiten Tage fortfahren und die Räumung längstens bis zur Mittagsstunde des dritten Tages beendigt haben muß.

Es versteht sich von selbst, daß dergl. Arrangements nur bei größeren Wohnungen getroffen werden; eben so aber auch, daß sie sofort, wie darauf angetragen wird, von Polizei-Kommissarien getroffen werden müssen. Mehrere zur Kenntniß des Ministeriums gekommene Fälle aus der letzten Umzugszeit lassen vermuthen, daß die Revier-Beamten hierzu noch nicht mit der gehörigen Instruktion versehen, vielmehr der Meinung sind, der abziehende Miether sei zur vollständigen Innebehaltung seines Quartiers bis zum 3. Mittags berechtigt. Dies ist aber, nach dem Obigen, ein Irrthum, und würde dem Zweck der Verf. v. 25. Januar c. vereitelu.

Das K. Pol. Präs. hat daher nicht nur darüber die Revier-Beamten mit der gehörigen Belehrung zu versehen, sondern sie auch zu unterrichten, daß sie, bei vorkommenden Kollisionen zwischen den an- und abziehenden Miethern, zu dem obengedachten Arrangement und dessen Ausführung ohne weitere Rückfrage autorisirt sind. Vielleicht wird es auch nöthig sein, das Publikum noch durch die hiesigen öffentl. Blätter hiernach zu belehren. Dies wird dem K. Pol. Präs. überlassen. (A. XIX. 1061.—4. 112.)

Aemter vereiniget bleiben müßten, solle der Bürgermeister in Justiz-S
unter den Justiz-Kollegien, wegen der Polizei-Sachen aber un
Kammern stehen. Das Regulativ v. 12. Februar 1782 [1]) bestäti
Von denselben Grundsätzen ausgehend, verordnete das Allgem. L
Thl. II. Tit 17 [2]):

§. 10. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentliche
Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko o
zelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen,
Amt der Polizei.

§. 11. Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche
gesetze begangenen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vors
oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizei-Gerichtsbarkeit

§. 13. Findet sich aber bei dieser Untersuchung, daß, außer der
tretung des Polizeigesetzes, zugleich ein vorsätzliches oder schuld
Verbrechen begangen worden; so muß die Polizei die ferneren Ver
gen der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen.

Im §. 16 a. a. O. wird die nähere Bestimmung der Gränze zw
der Polizei- und der peinlichen oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit de
vinzial-Gesetzen und besonderen Polizei-Ordnungen vorbehalten.

Das Gesetz vom 26. Decbr. 1808 [4]) bleibt im Allgemeinen bei
Grundsätzen stehen, indem es im §. 45 den Regierungen die ehemali
meral-Justiz und das darin enthaltene polizeiliche Strafrecht beileg
in Ansehung der Lokal-Polizei-Behörden die bisherige Verfassung
get. Die Veränderung, welche durch dies Gesetz und dessen spätere
terungen gemacht worden, besteht darin, daß in den näher bes
Fällen, und wenn die Strafverfügung der Polizei-Behörde das in
Gesetzen gedachte Strafmaaß überschreitet, dem Polizei-Kontrave
die Wahl zusteht zwischen dem Rekurse an die höhere Polizei-Inst

---

[1]) N. C. C. Tom. VII. pag. 838. Nro. 8.

[2]) Die Kriminal-Ordn. verweiset im §. 14 lediglich auf diese Vorschriften
verschiedenen Provinzial-Verfassungen.

[3]) In den Motiven zum Entwurf der Straf-Prozeß-Ordn. v. 1828. S. 5
bemerkt, daß es an einer bestimmten Bezeichnung der eigentlichen
Vergehungen fehle, indem der darüber redende §. 11. A. L. R. II. 1
bindung mit §. 10 ibid. zu viel, oder eigentlich gar nichts sage. Der
zeige zwar, daß der Gesetzgeber sich einen Unterschied zwischen Polizei-Ueber
und eigentlichen Verbrechen gedacht habe, der Begriff sei ihm aber nic
wesen. Er nehme eine Polizei-Gesetz-Uebertretung an, wenn die von
getroffenen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit un
und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desse
stehenden Gefahr verletzt worden. Dies sei indeß unrichtig, weil sonst al
gesetz-Uebertretungen nur reine Polizei-Gesetz-Uebertretungen sein w
alle Strafgesetze Anordnungen der höheren Staatspolizei zur Erhaltung
Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der Gefahr seien. Der §
in Verbindung mit §. 11 zu viel, und beide sagten eigentlich wieder
Die gegen solche Polizei-Gesetze begangenen Uebertretungen sollten n
Polizei-Behörden bestrafen, wenn damit kein vorsätzliches oder schuld
brechen verbunden sei; nun fehle es aber in der ganzen Gesetzgebung an
finition des Verbrechens zum Unterschiede von Polizeigesetz-Uebertretu
sei also mit dem §. 11 nichts gesagt.

Vergl. übrigens über den Begriff und Umfang der Polizei-Gerichtsb
Bericht des Kammergerichts im Amelang's und Gründler's Arch
S. 183, und die Aufsätze in Siewert's Materialien H. 5. S.
Hitzig's Zeitschrift, B. 23. S. 399.

[4]) Mathis jur. Mon. Schr. Bd. 7. S. 339., N. C. C. Tom. XII. S. 67
Samml. Bd. 9. S. 467.

der Provokation auf den Rechtsweg, welche letztere indeß, nach dem Strafmaße, bei welchem sie nur zulässig ist, fast nie bei Polizei-Uebertretungen im eigentlichen Sinne, sondern hauptsächlich nur bei solchen Polizei-Vergehungen oder Vergehen stattfindet, deren Untersuchung und Bestrafung den Polizei-Behörden noch außer den eigentlichen Polizei-Kontraventionen zusteht. Das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 17 bestimmt nämlich:

§. 61. Wo keine besondere Polizei-Gerichte vorhanden sind, liegt es mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen auch die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizei-Vergehungen oder Verbrechen ob.

§. 62. Geringere Verbrechen dieser Art sind diejenigen, auf welche die Gesetze nur höchstens vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder eine verhältnißmäßige Geldstrafe verordnen.

§. 63. Auch andere Uebertretungen gemeiner Leute, welche nach den Gesetzen nur mit mäßiger Züchtigung, oder öffentlicher, jedoch nicht entehrender Ausstellung geahndet werden sollen, gehören zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

Es gehören also dergleichen geringere Verbrechen und Vergehungen nicht vor die Kriminal-Justiz, sondern zur Kognition der Polizei-Gerichtsbarkeit, oder, wo es eine solche nicht geben sollte, zur Kompetenz des mit eigentlicher Gerichtsbarkeit Beliehenen. Es ergiebt sich also, daß im Preuß. Rechte die Polizei-Gerichtsbarkeit von der eigentlichen Gerichtsbarkeit scharf geschieden ist, daß zu der ersteren nicht bloß eigentliche Polizei-Uebertretungen, sondern auch geringere Verbrechen gehören, daß die Polizei-Gerichtsbarkeit in allen Instanzen nicht von gerichtlichen Behörden, sondern von eigenen Polizei-Behörden verwaltet wird, und nur in deren Ermangelung von den mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit beliehenen ausgeübt werden soll.

Erste Abtheilung.

Von den Polizei-Beamten.

Die Verhältnisse der Polizei-Beamten sind im Wesentlichen denen der übrigen Staatsdiener gleich, und es kann daher im Allgemeinen nur auf den Theil des Werkes hingewiesen werden, welcher die Staatsdienst-Pragmatik abhandelt[1]). Hier werden dagegen die Bestimmungen gegeben, welche sich auf die den Polizei-Beamten eigenthümlichen Verhältnisse beziehen[2]).

---

[1]) Davon wird im Thl. III. des Werkes gehandelt.

[2]) Die Reskripte der Ministerien, welche einzelne Beamten-Branchen betreffen, enthalten zum Theil allgemeine Grundsätze aus, die sich auf mehrere Beamten-Branchen beziehen, und diese werden bei dem allgemeinen, von den Beamten handelnden Theile gegeben, weil sie, aus dem Zusammenhange gerissen, nicht verständlich sein würden, auch den allgemeinen Grundsätzen, wie sie in dem von den Beamten handelnden Theile aufgestellt werden, ihre Erklärung genommen wäre, wenn nicht auch diejenigen Reskripte am betreffenden Orte gegeben würden, welche die Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf die einzelnen Beamtenzweige darthun, wie dies beispielsweise in Betreff der Reskripte der Fall ist, welche die Berechtigung der Militair-Personen auf Subalternen-Posten und subalterne Polizei-Posten insbesondere, und derjenigen, welche das Rang- und Uniformwesen, und das Polizei-Rang-Uniformwesen insbesondere, betreffen. Daher bildet der die Staatsdienst-Pragmatik enthaltende Band des Werkes eine nothwendige Ergänzung dieses Theiles.

Die Beamten der Polizei zerfallen in zwei K
eigentlichen Polizei-Beamten[1]) und in die Be
genen- und Straf- und Besserungs-Anstal

Erster Abschnitt.

Von den eigentlichen Polizei-Be

I. Anstellung der Polizei-Beamten.

A. Besondere Befähigung.

a) Ausbildung der als Polizei-Exped
den Individuen.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding),
die K. Reg. zu Breslau.

Die K. Reg. erhält in der Anlage Abschrift des heute dem
wegen nachgesuchter Anstellung und diätarischer Beschäftigung
Bescheides, zur Nachricht mit dem Bemerken, daß es der Sorg
der Polizeibehörden auf die dienstliche Ausbildung der als Expe
viduen zu verwenden ist, nicht genügen kann, wenn dieselben —
eingereichten Ber. des dortigen Polizei-Präsidenten v. 12. Dec
Abtheilung der Polizei-Verwaltung zur Hülfsleistung verwen
hat darauf zu halten, daß dergl. Personen sämmtliche Branche
praktisch durchmachen, und es müssen solche deshalb, auch ohn
Abtheilung zur andern versetzt werden, sobald sie nach dem Gr
herangereift sind. Da der N ston seit Monat Mai v. J. b
beschäftigt gewesen ist und nach der Anzeige des Polizei-Präs
den Geschäften desselben vertraut gemacht hat, so ist seine Ver
theilung des dortigen Polizei-Präsidii unverzüglich zu veranlas
(Minist. Bl. 1840. S. 16. Nr. 24.)

b) Anstellung der niederen Polizei-Be
aber nicht gegen Kündigung.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Sch
1823, an die betr. Reg. Anstellung der niederen Po
monatliche Probezeit.

Die öfteren ungünstigen Erfahrungen, welche seit einiger
gels an Diensteifer und der Neigung zum Trunk bei den niederen
worden sind, haben mich veranlaßt, auf den Vorschlag des K.
setzen:

daß künftig die geringeren Polizei-Beamten erst nur auf
Monaten angenommen und demnächst, wenn sie in dieser Ze
und gute Aufführung ihre Qualifikation bewiesen, fest ange
Falle aber ohne Weiteres wieder entlassen werden sollen.

Hiernach hat die K. Reg. von jetzt an bei den Anstellu
fahren. (A. VII. 98. — 1. 47.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. an die
Dauer der Probezeit bei der Anstellung geringerer P

Auf den Bericht der K. Reg. v. 25. v. M. wegen der für
Polizei-Beamten festgesetzten Probezeit, muß in Ansehung der
Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt beziehen, und in die

---

[1]) Von der Organisation der höheren und der Lokal-
Thl. III. des Werkes gehandelt.

[2]) Auch diese gehören zu den Beamten der Polizei, weil
denjenigen der Sicherheits-Polizei zu zählen sind. (
S. 94 ff.) Zu den Hülfs-Beamten der Polizei gehören
von welchen bereits oben Bd. I. S. 12 ff. gehandelt ist.

K. O. v. 1. Oct. 1820 gehören, allerdings nach dieser verfahren, mithin die Probezeit bei ihrer Anstellung auf drei Monate herabgesetzt werden. (A. VII. 99. — 1. 48.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 12. Juli 1826, an den K. Polizei-Präsid. in N. N. Polizei-Sergeanten sollen nicht auf Kündigung, sondern auf Probe angestellt werden.

Auf die am 30. v. M. erneuerte Anfrage, wegen des bei der Anstellung von Polizei-Sergeanten künftig zu beobachtenden Verfahrens, wird dem K. Polizei-Präsid. erwidert, daß es nicht für angemessen erachtet werden kann, die Polizei-Sergeanten nach dem Vorschlage des K. Polizei-Präsid. auf Kündigung anstellen zu lassen. Eine sechsmonatliche Probezeit, verbunden mit gehöriger Vorsicht bei der Wahl, scheint vielmehr hinlänglich, um ihre Tauglichkeit kennen zu lernen. (A. X. 1086. — 4. 98.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 24. Jan. 1827, an die K. Reg. zu Magdeburg. Desselben Inhalts.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 8. d. M. angezeigte Verfahren bei der definitiven Anstellung der beiden Polizei-Sergeanten N. N., so wie überhaupt bei solcher Anstellung mehrerer Polizei-Beamten, wird hierdurch als vorschriftsmäßig und angemessen genehmigt. (A. XI. 152. — 1. 75.)

Der Bericht der Reg. zu Magdeburg v. 8. Januar 1827 lautet also:

Die vor einiger Zeit in die Zahl der exekutiven-Polizei-Beamten eingetretenen Polizei-Sergeanten N. N., welche Militair-Invalide und mit Civil-Versorgungsscheinen versehen sind, haben sich während einer mehrmonatlichen Probezeit als brauchbar bewährt, und wir haben daher heute deren definitive Anstellung genehmigt. Wir sind hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß Polizei-Sergeanten nicht zu denjenigen Beamten gehören, von denen nur mechanische Dienstleistungen verlangt werden, und die verfassungsmäßig auf Kündigung angestellt werden dürfen; denn auch die Polizei-Offizianten höherer Grade müssen schriftliche Aufsätze fertigen und häufig in wichtigen Fällen an Stelle ohne specielle Instruktion und Leitung handeln. Unzweifelhaft aber ist es besser, wenn sie ihre Pflicht mit größerer Thätigkeit, Treue und Umsicht erfüllen werden, wenn ihre Lage gesichert ist. Dabei haben wir aber aufs Neue den Grundsatz eingehalten, daß bei der Anstellung neuer Individuen, welche aus der Klasse der Versorgungsberechtigten zu wählen sind, nach wie vor eine längere Probezeit und eine strenge Prüfung ihrer Tüchtigkeit und Brauchbarkeit Statt finden müssen.

Diese Ansichten scheinen uns nun zwar auch durch die bestehenden V. völlig begründet, wollen aber nicht unterlassen wollen, Ew Exc. unsere Verfahrungsweise ganz gehorsamst anzuzeigen. (A. XI. 151. — 1. 74.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 6. Dec. 1833, an die K. Reg. zu Breslau. Desselben Inhalts.

Nach der Reg. Instruktion v. 23. Oct. 1817 §. 12. zu 2. nur solche Beamte, welche keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, auf Kündigung angestellt werden sollen, der Dienst der Polizei-Sergeanten aber, wenn dieselben, was gegenwärtig von ihnen verlangt wird, leisten, keineswegs ein bloß mechanischer ist, und es eben so wünschenswerth als angemessen erscheint, die Polizeidiener vorzugsweise aus tüchtigen Polizei-Sergeanten zu entnehmen, dies jedoch nur möglich bleibt, wenn letztere für den exekutiven Polizeidienst gehörig ausgebildet sind: so kann die C. V. v. 16. Juni 1820[1]), wie der K. Reg. auf den Ber. v. 19. v. M. eröffnet gemacht wird, auf Polizei-Sergeanten keine Anwendung finden.

Dies ist auch schon in den R. v. 12. Juli 1826 an das hiesige Polizeipräsid., und v. 24. Jan. 1827 an die Reg. zu Magdeburg (v. K. A. 1826 S. 1086 u. 1827 S. 152.) bemerkt worden, schließt aber nicht aus, die Polizei-Sergeanten zunächst nur auf Kündigung anzustellen, was allerdings zweckmäßig erscheint, um die Entlassung unbrauchbarer Subjekte zu erleichtern. (A. XVII. 988. — 4. 74.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 4. Juni 1836, an die Reg. zu N. Auch städtische Polizeidiener sollen nicht auf Kündigung, sondern probeweise angestellt werden.

---

1) IV. 221. — 2. 3., Vergl. in Thl. III. des Werkes.

Wenn die K. Reg. nach dem Ver. v. 11. v. M. bei Rechtfertigung des ge
Polizeidiener N. beobachteten Verfahrens annimmt, daß die Polizeidiener überh
den auf Kündigung anzustellenden Beamten gehören, so ist die K. Reg. im Irrth
dieselben keineswegs bloß mechanisch und tagelöhnermäßig beschäftigt werden. D
zeidiener müssen nicht allein lesen und schreiben können, sondern in vielen Fäll
selbstständig nach eigenem Ermessen handeln; und außerdem erfordert die besondere
würdigkeit, welche ihnen geschenkt werden muß, eine feste und gesicherte Stellung
halb hat auch schon das Min. durch das in den A. der inneren Staatsverw. (
152.) zur allgemeinen Kenntniß gebrachte R. v. 24. Januar 1827 seine Ans
drücklich dahin ausgesprochen, daß die Polizeidiener zu den bloß mechanischen Unter
nicht gerechnet werden können.

Ob die Besoldung eines solchen Beamten aus Staats- oder Kommunal-K
folgt, ist in dieser Beziehung ganz gleichgültig, da die Eigenschaft des Amtes im
selbe bleibt. Uebrigens kann die Nothwendigkeit definitiver, fester Anstellung na
licher Probezeit nur die gute Folge haben, daß man bei Auswahl der Subjekte
tiger, und bei Beurtheilung ihrer Probeleistungen strenger ist. Wäre aber auch
N. nicht als Polizeidiener, sondern nur zu mechanischen Dienstleistungen anzuw
wesen, so hat die K. Reg. doch immer darin gefehlt, daß Sie denselben auf unbe
Widerruf angestellt hat. Denn dergl. Anstellungen sollen nur auf Kün
erfolgen, und in allen Fällen sind die K. Reg. auch bei den bloß auf Kündigu
stellten Beamten, hinsichtlich ihrer Entlassung an diejenigen Förmlichkeiten
welche die Geschäftsanweisung v. 31. Decbr. 1825 [1]) Abschn. II. litt. A. sub
„Entlassung der Beamten" vorschreibt. (A. XX. 380. — 2. 101.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 15. Sept
an die K. Reg. zu N.

Durch das, was die K. Reg. in dem Ver. v. 8. v. M. in Betreff der Anst
Polizeidiener vorgetragen hat, kann ich mich nicht bewogen finden, von den Best
der Verf. v. 4. Juni d. J. abzugehen. Die Bedenken, welche die K. Reg. daren
daß zur Zeit die Bürgermeister nicht auf Lebenszeit angestellt werden, erscheine
erheblich, und eben so wenig kann die geringe Besoldung der Polizeidiener d
Stellung derselben einen anderen Charakter geben. Da sie nicht zu den M
gerechnet werden können, welche bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestim
müssen auch auf sie die Grundsätze angewendet werden, welche in der Zusamm
v. 14. Juli 1832 zur Städte-Ordn. v. 19. Novbr. 1808 und in dem §. 96
St. Ordn. [2]) Allerhöchst sanktionirt sind. (A. XX. 661. — 3. 116.)

B. Ansprüche auf Erlangung subalterner P
Aemter.

1) Im allgemeinen und in Hinsicht der Militair-Versorgu
rechtigten insbesondere, vergl. Thl. III. des Werkes, Abth!. Sta
Pragmatik.

2) Zulassung der Justiz-Referendarien zu Polizei-Ae

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 24. M
an die K. Reg. zu Potsdam, Königsberg in Pr., Danzig, Pos
und Aachen [4]).

---

[1]) A. IX. 825. Vergl. in Thl. III. des Werkes.

[2]) Es wird hier nämlich bestimmt, daß der Magistrat die städtischen Un
und zwar mit Berücksichtigung der Verordnungen über Anstellung der Ve
Berechtigten, anstellen soll, so wie, daß die nur zu mechanischen Dien
bestimmten Unterbeamten auf Kündigung angenommen werden dürfen.

[3]) Vergl. auch das R. vom 11. Januar 1840. Oben S. 473.)

[4]) Das R. des K. Justizminist. (Mühler), v. 15. Mai 1837, macht d
Präsidien der K. Provinzial-Justizbehörden auf dies R. mit der A
aufmerksam, die Referendarien von demselben in Kenntniß zu setzen, und
Referendarien, welche sich für die Polizei-Verwaltung auszubilden
oder bei derselben eine Anstellung nachsuchen und erhalten, den erforde
laub und resp. den Wiedereintritt in den Justizdienst zu bewilligen.

(A. XXI. 469. — 2. 159.)

[illegible] wirklich der Fall vorgekommen, daß ein Justiz-Referendarius, welcher den [illegible] eines Polizei-Kommissarius bei einer K. Polizeibehörde nachgesucht, und, um sich [illegible] gehörig auszubilden, sich erboten hat, einstweilen als Hülfsarbeiter unentgeldlich Dienste zu leisten, mit diesen Anträgen hauptsächlich deshalb zurückgewiesen worden ist, weil zunächst tüchtige und geübte Polizei-Sergeanten, sowie andere geringer besoldete Hülfsbeamte ꝛc., berücksichtigt werden müßten.

Es giebt Veranlassung, der K. Reg. bemerklich zu machen, daß, wenigstens der gegenwärtige, das Aufrücken der Polizei-Sergeanten in die Stellen der Polizei-Kommissarien nicht wünschenswerth erscheint.

Die Bildung derjenigen Personen, mit welchen gewöhnlich Sergeantenstellen besetzt werden, ist in ihren Grundlagen meist so mangelhaft, daß davon nichts für die Verwaltung des Amtes zu hoffen ist, welches die Bestimmung hat, auch in schwierigeren und wichtigeren Fällen nach eigenem Ermessen selbstständig handelnd einzuschreiten. Außerdem ist aber auch der Stellung der Polizei-Kommissarien in der Gesellschaft nicht förderlich, wenn sie der Regel nach aus einer Klasse von Beamten hervorgehen, deren Stellung eine Verwendung zu allen und jeden Ausrichtungen ohne Unterschied mit sich bringt.

Es scheint ebenso wenig räthlich, daß man Individuen, die ihrer Ausbildung nach Ansprüche machen dürfen, als Sergeanten anstellt, als daß man Sergeanten deshalb, weil sie als solche ihren Beruf erfüllt haben, zu Kommissarien befördert; jenes weil die Befähigung zum Exekutiv-Dienste höherer Grade nicht ein Durchgehen der Sergeanten bedingt, dieses nicht, weil die Anforderungen an einen Polizei-Kommissarius andere sind, als diejenigen, wonach die Tüchtigkeit eines Polizei-Sergeanten zu beurtheilen ist.

Dagegen empfiehlt es sich, bei den immer steigenden Ansprüchen an die Bildung der Beamten, sowohl im Dienste als im Leben, von dem Umstande, daß in einigen Zweigen des Staatsdienstes eine Ueberfüllung von jüngeren Arbeitern vorhanden ist, für die Verwaltung Vortheil zu ziehen, indem man bei der dadurch gewonnenen größeren Wahl darauf Bedacht nimmt, auch für die geringer besoldeten Polizeistellen eine allgemeinerer und höherer Vorbildung zu erlangen. In dieser Hinsicht sind auch die Referendarien zu berücksichtigen, bei welchen vorzugsweise wissenschaftliche Bildung einige Geschäftsbildung anzutreffen ist. Es bleibt zwar, in sofern dieselben in den exekutiven Polizeidienst bestimmen, unerläßlich, daß sie sich in demselben zuvor in einer größeren Polizeibehörde versucht haben; dies kann ihnen aber auch unbenommen werden. Denn, ob gleich es sich von selbst versteht, daß jede Polizeibehörde die erforderlichen Arbeitskräfte in ihren besoldeten Beamten finden muß, so [illegible] kein Anlaß, die unentgeldlich sich darbietende Hülfe zurückzuweisen, noch [illegible] Ersatz vorhanden, einem Referendarius die Gelegenheit zu seiner Ausbildung [illegible] zu versagen, zumal ein solcher schon durch das Universitäts-Studium [illegible] Prüfung Anstellungs-Ansprüche erworben hat, mithin auch durch seine [illegible] Hülfs-Dienstleistung bei einer Polizeibehörde die Zahl der Anstellungsbedürftigen [illegible] vermehrt wird, was bei jedem Civil-Supernumerarius, welcher [illegible] unentgeldliche Beschäftigung Ansprüche auf Berücksichtigung erwerben will, der Fall ist.

[illegible] außerdem der Besorgniß, daß aus einer solchen Dienstleistung ein unbedingtes [illegible] Anstellung in der Polizeiverwaltung hergeleitet werden möchte, durch gehörige [illegible] vorgebeugt werden kann, indem ausdrücklich zu bevorworten ist, daß nur in [illegible] vollständiger Befähigung auf Anstellung bei der Polizeiverwaltung gerechnet [illegible]: so nehme ich um so weniger Anstand, die K. Reg. auf das in der großen [illegible] suchender Justiz-Referendarien und Auskultatoren sich darbietende Mittel [illegible] gemäßen allmähligen Verbesserung des noch immer nicht befriedigenden Zustandes der exekutiven Polizei, besonders aufmerksam zu machen, als die in dieser Beziehung bei der Polizeiverwaltung der hiesigen Residenz gemachten Erfahrungen zu einem günstigen Erfolge geführt haben. (A. XX. 160. — 1. 106.)

Rechtliche Verhältnisse der Polizei-Beamten während des Dienstes.

Rechtsverhältnisse in Bezug auf das Amt.

Rechte.

Eigenschaft der Polizei-Beamten als Staatsdiener.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 18. Oct. an die K. Reg. zu Magdeburg. Für den Polizeidienst ausschließlich

angestellte Beamte sind Staatsdiener, auch wen
einer Magistratsperson aufgetragen ist.

Bei abschriftlicher Mittheilung des heute dem pensioni
geanten N N. auf sein Gesuch um Wiederanstellung ertheilte
K. Reg. zu Magdeburg auf deren Ber. v. 11. d. M. bemerkli
N. N. sei von der Kommune angenommen worden, auf eine
derselbe vom Staate angestellt, mithin Staatsdiener ist; ei
dadurch, daß der Staat nachher die Leitung der Polizeiverw
dortigen Ober-Bürgermeister übertragen hat, um so weniger
die Polizei, solcher Uebertragungen ungeachtet, immer eine S
für den Polizeidienst ausschließlich angestellten Beamten im D

(A. III. 939. — 4. 27.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rocho
Gerichtsherren und deren Stellvertreter in Ausübu
barkeit sind nicht als Staatsbeamte anzusehen. (
100. Nr. 155.) (Vergl. bei der Staatsdienst-Pragmatik,

β) Recht des Waffengebrauchs.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamp
an das K. Polizei-Präsid. zu Berlin. Befugniß d
bei Ausübung ihres Amtes Waffen zu gebrauchen.

Nachdem durch die Gendarmerie-Instruktion v. 30. Dec
Vorschriften über den Gebrauch der Waffen bei Widersetzli
bedarf es der früher beabsichtigten besonderen V., auf de
Präsid. in dem Ber. v. 18. v. M. anträgt, nunmehr weiter ni

Denn es leidet keinen Zweifel, daß die, in gedachtem §.
Gendarmerie enthaltenen Vorschriften auch auf die exekutiven
bar, letztere mithin vollkommen berechtigt sind, in allen den,
Instruktion v. 30. Decbr. 1820 gedachten Fällen in eben dem
darmen gestattet ist, sich der Waffen zu bedienen.

Ich veranlasse daher das K. Polizei-Präsid., die demselb
Beamten hiernach anzuweisen; jedoch sind in denjenigen Fällen,
des Militairs vorgeschrieben, die deshalb erlassenen Bestimmu

(A. VII. 643. — 3. 72.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schu
1824, an die K. Reg. zu Oppeln. Gebrauch der
Polizei-Beamten bei Widersetzlichkeiten in ihren An

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in dem, den Gebrau
Beamten gegen Verbrecher betr. Ber. v. 31 Dec. v. J. hierm
Gemäßheit früherer Anordnungen und des Zwecks jeder Polizei
licher Bestimmung der von des Königs Maj., wegen den am
fallenen Unordnungen, an das hiesige Polizei-Präsidium unte
und auf Sr. Maj. Befehl durch die beiden hiesigen Zeitungen
Allerh. K. O. (Anl. a.) den Polizei-Beamten der Gebrauch
lichkeit der Ruhestörer, gestattet ist, und gehören dahin diejen
Gensd'armen nach dem Gensd'armerie-Edikt und der Instruk
zu gebrauchen. Es hat daher kein Bedenken, daß die Reg. d
G. für die Gensd'armerie verweise.

Anl. a.

Ich habe mit großem Bedauern vernommen, daß 21 Per
gekommen sind, welches am 28. v. M. auf der Interims-Brü
funden hat, aber auch mit eben so großem Unwillen jetzt er
lediglich dem Ungestüm und der schrankenlosen Zügellosigk
überhaupt an diesem Tage vielfältig gezeigt hat, beizumes
Brücke bloß für die Passage der Wagen, die Schloßbrücke
stimmt war, diese Anordnung aber nicht beachtet worden, viel

---

1) Vergl. Bd. I. S. 24.

[illegible] angestellten Posten und Polizei-Bediente mit Gewalt weggedrängt sind, und einer [illegible] sogar über das Geländer der Brücke ins Wasser geworfen ist. Nach einer sol[illegible] bleibt nichts übrig, als bei ähnlichen Gelegenheiten Gewalt durch Ge[illegible] zu vertreiben, und demgemäß die Wachtposten und Polizei-Beamten zum Gebrauch [illegible] gegen den Ungestüm des andrängenden Haufens zu ermächtigen, sobald der [illegible] zurückzugehen, nicht mehr fruchtet. Die polizeilichen Anordnungen bezwecken in [illegible] Fällen weiter nichts, als Unglück zu verhüten; werden sie von einzelnen Volks[illegible] nicht geachtet, so setzen diese sich selbst in die Lage, daß die Gewalt der Waffen ge[illegible] angewendet werden muß, und wer dabei zu Schaden kömmt, hat es sich selbst zu[illegible]. Ich beauftrage Sie, dies durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen [illegible] künftigen Fällen danach zu verfahren.

[illegible], den 3. Dec. 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
[illegible] und Polizei-Präsidium
zu Berlin.

([illegible] VIII. 202. — 1. 101.)

[illegible] Nach §. 3 des G. v. 28. Juni 1834, über den Waffengebrauch der [illegible]beamten sind die mit letzteren gemeinschaftlich handelnden [illegible]beamten gleich diesen zum Waffengebrauch berechtiget.

([illegible] S. 1834. S. 84.)

[illegible] Besonderer Schutz der Amts- und persönlichen Ehre.

[illegible] In Betreff der gegen Polizeibeamte verübten Injurien vergl. die [illegible] Vorschriften. (Staatsdienst-Pragmatik, in Th. III. des Werkes.)

[illegible] In Betreff der Bestrafung der gegen Polizeibeamte verübten Wi[illegible]lichkeiten, vergl. V. v. 17. August 1835, zur Aufrechthaltung [illegible]lichen Ordnung und der dem Gesetz schuldigen Achtung, §. 7. [illegible] 1835. S. 170.] (Oben Bd. I. S. 669.)

[illegible] Aeußere Auszeichnung.

[illegible] die V. und R. über Titel, Rang und Uniform der Poli[illegible] in dem allgemeinen von den Staatsbeamten handelnden [illegible] (In Th. III. des Werkes.)

[illegible] Gerichtsstand.

[illegible] die R. der Min. des J. u. d. P. v. 31. Juli 1828 [A. XII [illegible] 74.] u. v. 20. Oct. 1828 [A. XII. 1037. — 4. 76.], betr. den [illegible] der städtischen Polizei-Beamten, und das R. der Min. der [illegible] J. u. d. P. v. 31. August 1832 nebst K. O. v. 17. Juli 1832, [illegible] Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes der unteren Beamten [illegible] Polizei in den Rheinprovinzen bei Untersuchungs-Sachen. [illegible] 677. — 3. 61.), bei der Staatsdienst-Pragmatik. (In Th. III. [illegible].)

[illegible] Amtseinkünfte.

[illegible] Auszug aus der Verf. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), [illegible] März 1840, an die K. Reg. zu N. Besoldungen und Nebenge[illegible] Polizeidiener in kleinen Städten.

[illegible] demnächst die K. Reg. in Ihrem neuesten Berichte behauptet, daß der Polizei[illegible] des kleinsten Orts, wenigstens eine Besoldung von 100 Rthlr. haben müsse, [illegible] Nebenerwerb leben zu können, so ist dies ebenfalls nicht als richtig anzuerken[illegible] einem solchen Orte können Tage und Wochen vergehen, ohne daß der Polizei[illegible] etwas Erhebliches zu thun hat. Verwehrt man ihm den Betrieb eines Ne[illegible], so wird er nur zum Müssiggange und zum Umherschweifen in den Schank[illegible] leitet, was auf den Dienst nur nachtheilig einwirken kann. Es genügt in sol[illegible], wenn der Polizeidiener sich ein oder einige Male täglich bei dem Ortsvor[illegible], um dessen Befehle zu empfangen, und daß er, wenn der Dienst ihn nicht [illegible], zu jeder Zeit, sobald er unvorhergesehener Weise gebraucht wird, zu finden [illegible] ist, wie das Beispiel anderer Orte beweist, der Betrieb eines Nebengewer-

bes für den Polizeidiener sehr wohl verträglich, wodurch dann auch eine geringer dung zulässig wird.

Hiernach ist die Absicht der K. Reg., allenthalben den Polizeidienern ein Ge wenigstens 100 Rthlr. auszusetzen, nicht durchzuführen, daher ich dieselbe nur a kann, bei künftigen Regulirungen Obiges zu berücksichtigen und nicht fernerwei lassung zu begründeten Beschwerden zu geben.

(Minist. Bl. 1840. S. 98. No. 152.)

2) Vergütung außerordentlicher Dienste und Auslagen aus des Amtes.

αα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 17. Jan an die Reg. zu Düsseldorf, wegen Zahlung von Diäten und Rei an Kommunalbeamte, als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei, b lichen Reisen vor Gericht. [A. XVII. 127. — 1. 78.]

(Vergl. in Th. III. bei der Staatsdienst-Pragmatik.)

ββ) Wegen des Anspruchs der Polizeibeamten auf Gratifi nen und Denuncianten-Antheile aus den eingehenden Stra vergl. unten Th. III. Abth. I. Abschn. I. Kap. II.

η) Recht auf Versorgung der nachgelassenen Fam

1) In Betreff der Gnaden- und Sterbe-Gehalte, vergl. v. 27. April 1816 und die R. des K. Polizeimin. v. 6. und 30. Ju [A. I. 33 u. 34. — 2. 10 u. 12] und v. 4. Oct. u. 30. Nov. 181 127 u. 128. — 4. 84 u. 85.] (In Th. III. des Werkes.)

2) In Betreff der Sorge für die Wittwen, vergl. die R. Min. des J. v. 15. Mai 1830 [A. XIV. 359. — 2. 65] und des des J. u. d. P. v. 11. Febr. 1840. [Minist. Bl. 1840. S. 40.

(In Th. III. des Werkes.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 19. März 1824, an Pol. Präs. zu Berlin. Errichtung einer Sterbe-Kasse für die Polizei-Beamten.

Gegen den mit dem Berichte des K. Polizei-Präs v. 20. v. M. eingekom wurf zu den Statuten einer Sterbe-Kasse für die Polizei-Offizianten im hier findet sich nur zu erinnern, daß daraus die am Schlusse des §. 9 enthaltene Be welcher, so wie dieselbe gefaßt worden, keine rechtliche Folge beigelegt werden zulassen und dafür die Festsetzung, daß sich die Gesellschaft vorkommenden Umst vorbehalte, die Zahlung des Begräbniß-Geldes nur an den- oder diejenigen Besorgung des Begräbnisses übernommen, zu leisten, zu substituiren ist

Uebrigens erscheint der fragliche Verein ganz zweckmäßig, und wird das M die Bestätigung des Statuts nach geschehener Vollziehung von Seiten der B ertheilen. (A. VIII. 201. — 1. 100.)

b) Pflichten.

Vergl. den betr. Abschn. bei der Staatsdienst-Pragmatik.

(In Th. III. des Werkes.)

B. Rechtsverhältnisse der Polizei-Beamten in auf ihre Privatangelegenheiten.

1) Ueber die Verhältnisse der Polizei-Beamten bei ihrer Ve thung, in Betreff ihrer Besteuerung und der Exekutione dieselben, vergl. die betr. Abschn. bei der Staatsdienst-Pragma

(In Th. III. des Werkes.)

2) Insbesondere rücksichtlich:

a) des Gewerbebetriebes derselben, vergl. daselbst P Reg. zu Posen v. 3. Oct. 1818 [A. II. 755. — 3. 63.];

b) der Uebernahme von Vormundschaften Seitens ben, vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 12. Juli 1828 735. — 3. 76.];

c) die Nichtanwendbarkeit des G. v. 25. April 1835, über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen, auf die Polizei-Gerichtsherren und deren Stellvertreter, vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 27. März 1840. Min. Bl. 1840. S. 100. No. 155.]

(In Th. III. des Werkes.)

III. Entlassung der Polizei-Beamten.

1) Im Allgemeinen vergl. man die diesfälligen G. und R. in dem 2. Abschn. der Staatsdienst-Pragmatik. (In Th. III. des Werkes.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 20. Sept. 31. an sämmtl. K. Ober-Präsidien[1]). Entlassung unfähiger und unwürdiger Polizeibeamten.

In Uebernahme des Min. des J. u. d. P. habe ich mich veranlaßt gesehen, mittelst R. v. 1. d. M. v. J. von den Reg. Präsidien Verzeichnisse sämmtlicher bei der Polizei-Verwaltung angestellten höheren und niederen, sowohl Staats als Kommunal-Beamten einzuziehen.

Nachdem solche eingegangen waren, ist daraus eine Zusammenstellung der darnach als unfähigen oder unwürdigen Beamten jener Kategorie gefertigt worden, welche mir die Ueberzeugung gewährt, daß die Zahl solcher Beamten nicht unbedeutend ist, und daß ohne eine wesentliche Veränderung auch die Erfolge der Verwaltung den Erfordernissen und den Bedürfnissen der jetzigen Zeit nicht entsprechen können.

Da namentlich die Bürgermeister oft viel zu wünschen übrig lassen, so veranlasse ich das Ober-Präs., bei den gegenwärtig eintretenden Veränderungen in der Kommunal-Verfassung und Verwaltung nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß unfähige, abgestumpfte und untaugliche Subjekte möglichst entfernt und durch besser geeignete ersetzt werden. Bezüglich der Erlangung der hierzu erforderlichen Personal-Kenntniß überlasse ich dem K. Präsidio die mir eingereichten diesfälligen Verzeichnisse von den Reg. Präsidien einzuziehen.

Sollte es nicht immer möglich sein, die in Rede stehenden Beamten bei der bevorstehenden Veränderung zu entfernen, oder letztere überhaupt nicht eintreten, so fordere ich das Ober-Präsidium auf den Grund einer am 17. v. M. an mich ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre gegen diejenigen Beamten, welche ihre Amtspflichten vorsätzlich vernachlässigen oder zu deren Erfüllung unfähig sind, Behufs ihrer Entfernung vom Amte die erforderliche Untersuchung zu veranlassen; bei denjenigen aber, die aus Altersschwäche oder sonstigen körperlichen Kräfte ihren Beruf nicht mehr erfüllen können, eine ehrenvolle Pensionirung eintreten, und im Falle einer beschränkten Vermögenslage eine Pension zu bewilligen, dieß jedoch in jedem Falle besonders in Erwägung zu ziehen ist, wem die Pension zur Last fallen müssen.

Zu weiterer Veranlassung hiernach stelle ich dem K. Ober-Präsidio anheim, jedoch die Reg. anzuweisen, in den dazu geeigneten Fällen in Folge der getroffenen Verfügungen an das Min. des J. u. d. P. zu berichten.

(M. V. 575. — 3. 38.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 7. Decemb. 1835, an K. Reg. zu N. Entlassung der geringeren Polizeibeamten.

Auf Einsendung der unterm 6. Oct. d. J. eingereichten Akten, die Dienstentlassung des Dieners N. zu N. in der Bürgermeisterei N. betr., wird der K. Reg. die hier zurückfolgende Vorstellung des N. v. 7. Sept. d. J. mit dem Bemerken zugefertigt, daß Sel. Min. des J. u. d. P. das in dieser Sache beobachtete Verfahren nicht gebilligt hat.

Es ist zuvörderst den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwider, einen Civil-Verrechtigten auf unbedingten Widerruf anzustellen, wie solches in der Verf. v. 1832 mit dem ꝛc. N. geschehen ist. Die C. V. v. 2. Januar 1823 (A. 1823. S. 3) schreibt vor, daß die Anstellung der geringeren Polizeibeamten zuerst nur auf

---

[1]) Ausschluß des Rheinischen Ober-Präsidiums, an welches deshalb bereits unterm 31. Aug. c. gleichmäßig verfügt worden ist.

Vergl. oben S. 473.

Probe stattfinden soll, und durch das R. der Min. des J. u. d. F. v. 7. März (v. K. A. 1830. S. 2) [1]) ist die Probezeit im Allgemeinen auf 6 Monate festgesetzt den. Innerhalb dieser Frist können die Angestellten allerdings ohne weitläufigere lichkeiten entlassen werden, sobald sich Mängel in ihrer Brauchbarkeit zu der beab ten Anstellung hervorthun. Nach Ablauf der Probezeit stehen dieselben aber angestellten Beamten gleich, und ihre Entlassung kann alsdann nur in denjenigen erfolgen, die das Gesetz für die Entlassung der Beamten im administrativen Weg haupt vorgeschrieben hat.

Hiernach ist der ꝛc. R. ebenso vorschriftswidrig angestellt, als entlassen, u Beschwerde deshalb so begründet, daß ihr Abhülfe verschafft werden muß.

(A. XIX. 1049. — 4. 102.)

4) Vergl. auch das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 7. 1840 [Minist. Bl. 1840. S. 98. No. 152.] (Oben sub II. A. S. 47

Zweiter Abschnitt.

Von den Beamten der Gefangen- und Straf- und Besser Anstalten [2]).

I.

Beamten der Gefangen-Anstalten.

a) Anstellung der Gefangenwärter.

1) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 27. Febr. 1818, a Reg. zu Münster. Anstellung eigener Gefangenwärter.

Bei den von der K. Reg. im Ber. v. 10. d. M. bemerklich gemachten Verh will das Min. des J. Sie hiermit authorisiren, in den Landgerichts-Städten Jh waltungs-Bezirks nach und nach, namentlich da, wo die Vollziehung der von richtsbehörden erkannten körperlichen Züchtigungen und die Schließung der Ge einen nachtheiligen Einfluß auf das äußere Ansehen und die Amtsführung der ner haben, eigene Gefangenwärter mit Anweisung der Gebühren für die Straf Strafvollziehung anzustellen. Einer Abänderung in den Emolumenten bedarf es jedoch nicht; sondern die anzunehmenden Gefangenwärter sind bloß auf die jetz denden zu verweisen. (A. II. 123. — 1. 62.)

2) R. des K. Justiz-Min. (Gr. v. Dankelmann), v. 21. Dec an das K. Kammergericht in Berlin. Besetzung der Gefangen Stellen in den Städten.

Auf den von dem K. Kammergerichte, wegen Besetzung der Gefangenw beim Stadtgericht zu Prenzlau, unterm 26. v. M. erstatteten Ber., wird es hie nehmigt, daß da, wo, wie in Prenzlau, die Gefangenwärter aus dem Fonds gistrate besoldet werden und keine Gehaltszahlungen aus Justiz-Kassen erhalten, Justiz- und Polizei-Gefangenen zu bewachen haben, und der Mag. die Polizi walten hat, die Mag. die Gefangenwärter bestellen, in sofern sie die Perso vorher dem Obergerichte namhaft gemacht haben und gegen dessen Qualifikation erinnern ist.

(A. XIII. 876. — 4. 68. Jahrb. XXXIV. 490. Gräff VII. 4.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 5. Juli 183 K. Reg. zu N. Anstellung der Gefangen-Aufseher auf Probe-D und das Aufrücken in bessere Stellen.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 12. Mai und auf die nachträgliche A 27. Juni c. eröffnet, daß es zwar bei der einmal erfolgten Anstellung des N. a gen-Aufseher in der Strafanstalt zu N. sein Bewenden behalten mag, es jedoch n

---

[1]) Vergl. dies R. in Th. III. des Werkes. Dasselbe wiederholt die hierüber des Civil-Pensions-Reglements v. 30. April 1825 enthaltene Bestimmu

[2]) Im allgemeinen vergl. man über die Verhältnisse dieser Beamten die D in der Staatsdienst-Pragmatik, in Th. III. des Werkes.

…nten kann, daß die K. Reg. denselben bei dieser Anstellung von der allgemein vor…schriebenen sechsmonatlichen [1]) Probe-Dienstzeit ausnahmsweise entbunden hat.

…Von der K. Reg. übrigens in dem erwähnten Ber. die Ansicht entwickelt, daß die …ligirten Aufseher-Stellen als solche nach ihrer Namenszahl bestimmten Gehaltsstu…fen Inhabern der einen Klasse oder Stelle zu Gunsten der andern aus individuellen …nicht vorenthalten werden dürfen, oder mit andern Worten, daß in Erledigungs…fällen beim Vorrücken in höher dotirte Stellen nur die Reihenfolge, mithin die Dienst…zeit, aber die persönliche Qualifikation der Inhaber in Betracht zu ziehen sei; so …der K. Reg. bemerklich gemacht werden, daß die Befolgung eines solchen Grundsatzes …nicht vorgeschrieben ist, und daß, wollte man hiernach verfahren, der Bessere dem …Letzteren nachstehen würde. Keinem Beamten ist ein Anspruch auf Vorrücken im …Amte eingeräumt, und ist das Dienstalter bei Accensionen in höhere Besoldungen allerdings zunächst zu berücksichtigen, so schließt dies doch keineswegs die vorzugsweise …Wahl der tüchtigsten und zuverlässigsten Offizianten aus. Von der in dieser Bezie…hung der oberen Verwaltungsbehörde zustehenden Befugniß muß, zumal in Strafanstal…ten, ein wachtiger Gebrauch gemacht werden ꝛc. (A. XIX. 808.—3. 155.)

[1]) Vergl. R. des Min. des J. (Abth. I., von Meding), v. 17. Febr. …1841, betr. die Besetzung von Aufseher-Stellen in gewöhnlichen Gefangen…anstalten durch versorgungsberechtigte Invaliden. [Minist. Bl. 1840. S. …St. 177.] (In Th. III. des Werkes.)

b) Verhältnisse der Gefängniß-Beamten, vergl. in dem …Allgemeinen von den Staatsbeamten handelnden Theile.[2]) (In Th. III. des …W.)

II. Beamte der Straf- und Besserungs-Anstalten.

A. Anstellung.

…R. des K. Min. des J. (Abth. I., v. Meding), v. 8. April 1840, …an K. Reg. zu Königsberg. Die Anstellung der Hausväter in den …Straf- und Besserungs-Anstalten soll definitiv erfolgen.

…Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 22. Jan. c. hierdurch eröffnet, daß die Bestim…mung R. v. 10. Dec. v. J., wonach künftig die Hausväter in den Straf- und Bes…serungs-Anstalten definitiv angestellt und zu den Pensionsbeiträgen herangezogen werden …sollen, auf die vor Erlaß des gedachten R. angestellten Hausväter, bei welchen noch …Ausnahmen vorbehalten worden ist, Anwendung findet.

(Minist. Bl. 1840. S. 168. Nr. 274.)

…R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 25. Febr. 1833, …an K. Oberpräsidien. Probeweise Anstellung der Direktoren und …anderer Beamten bei den Straf- und Gefangen-Anstalten.

…Bei der früheren Auswahl der als Direktoren der Straf- und Gefangen-Anstalten …angestellten Personen ist, wie ich schon bei mehreren Gelegenheiten bemerkt habe, nicht überall …mit Vorsicht verfahren worden, welche bei Besetzung dieser für die Verwaltung so wich…tigen Stellen dringend erfordert wird. Da dergl. Stellen von den Reg. nur mit Zustim…mung der K. Oberpräsidien besetzt werden können, so nehme ich Veranlassung, den K. …Reg. hiermit zu empfehlen, solche Posten, zu denen eine eigenthümliche Persönlichkeit …und Qualifikation in Anspruch genommen wird, in der Regel erst versuchsweise durch …bestimmten Personen verwalten, die Amtsführung derselben während der geräu…migen Probezeit durch die Reg.-Dep.-Räthe genau und sorgfältigst beaufsich…tigen, die definitive Anstellung nicht eher eintreten zu lassen, bis die gedachten Indi…viduen praktisch vollständig bewährt haben.

…soll wahrscheinlich „sechsmonatlichen" heißen.

[2]) In Betreff der gerichtlichen Gefängnißbeamten vergl.:
Instrukt. v. 24. Oktbr. 1837 für die Inspektoren, Aufseher u. Wärter der ge…richtlichen Gefangen-Anstalten. (Justizminist. Bl. 1839. S. 270, Centralbl. …für Juristen 1838. S. 362.)
Instrukt. v. 11. März 1839 über den Waffengebrauch der Gefängniß-Auf…sichtsbeamten. (Justizminist. Bl. 1839. S. 114.) Diese Instrukt findet nach …dem R. v. 26. April 1839 (Justizminist. Bl. 1839. S. 157.) nur für die unter …Aufsicht der Gerichtsbehörden gestellten Gefangen-Anstalten Anwen…dung.

Auch hinsichts der übrigen Beamten der erwähnten Anstalten haben die K. Di
sidien den Reg. eine ähnliche Sorgfalt zur speziellen Pflicht zu machen.
(A. XVII. 164. — 1. 98.)

3) In Betreff der Anstellung versorgungsberechtigter S
tairpersonen und der Civil-Supernumerarien als Aufseh
Hausväter in den Strafanstalten, vergl.:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 14. Septbr. 1835. (A.
807. — 3. 154.)

b) R. desselb. Min. v. 20. Juni 1837. (A. XXI. 482. — 2.
c) R. desselb. Min. v. 7. Novbr. 1837. (A. XXI 1044. — 4.
d) R. desselb. Min. v. 2. Decbr. 1838. (A. XXII. 977. — 4.
(In Th. III. des Werkes.)

4) In Betreff der Kautionsleistung Seitens der Strafan
Beamten, vergl. R. des K. Min. des J. u. der P. v. 7. Novbr.
(A. XXI. 1044. — 4. 152.) (In Th. III. des Werkes.)

B. Verhältnisse.

a) Vergl. die R. über Titel, Rang und Uniform der B
der Straf- und Besserungs-Anstalten, in dem allgemeinen von dem
beamten handelnden Theile. (In Th. III. des Werkes.)

b) Amts-Einkünfte und Vortheile.

1) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 28. Juni 1822, an
Reg. zu Breslau. Anspruch der Zuchthaus-Beamten auf Inst
gebühren.

Nach der von der K. Reg. nunmehr mittelst Ber. v. 5. d. M. näher darge
der Umstände, kann nur denjenigen Zuchthaus-Beamten, denen in der erhalt
lung oder bei ihrer Anstellung ausdrücklich der Genuß der ausgesetzten Insc
bühren als Dienst-Emolument neben ihrer Besoldung zugesichert worden ist, ein
digung rücksichtlich der Sträflinge, für welche der Fiskus die Untersuchungsk
muß, und zwar dadurch gewährt werden, daß der Betrag dieser Gebühren bei
„Insgemein" der Regierungs-Haupt-Kasse so lange nachgewiesen und verausga
bis sich deshalb entweder im Allgemeinen oder bei neuen Anstellungen Abänderu
läßt. Dagegen hat es, was die anderen Gerichts-Obrigkeiten betrifft, ferner
Bestimmung der abschriftlich eingereichten Dekl. v. 9. Sept. 1754 ad VI. No. 5.
sein Bewenden.

Anl. a.

Auszug

aus der Dekl. des Regl. d. d. Berlin d. 18. August 1750. — Wie es in dem Fü
thum Schlesien und der Grafschaft Glatz mit den Inquisitoribus publicis
und was dabei überhaupt zu beobachten sei.

Was endlich

VI.

die Sitz-Gebühren, Atzungs- und Exekutions-Kosten betrifft; so haben wir au
chen Ursachen und besonders auch zu Erleichterung der Gerichts-Obrigkeiten, w
Arrestanten in die städtische Frohnveste ablefern wollen, obgedachtes Regl. v. 1
1750 dahin abzuändern und dagegen festzusetzen befunden:

5) Ob Wir auch wohl in dem d. d. Berlin den 25 Martii 1747 publicirten
gen angelegter Armen-, Arbeits- und Zucht-Häuser ꝛc. §. VIII. verordnet, d
Reception einer zu dergl. Arbeit verurtheilten Person resp. 10 und 5 Rthl. erleg
sollen, so haben Wir dennoch aus Landesväterlicher Huld und Gnade gegen Un
geh. Vasallen und Unterthanen nunmehro Uns entschlossen, die Gerichts-Obrig
dieser Abgabe künftig zu befreien; setzen und verordnen demnach hiermit Alle
daß wenn ein Inquisit nicht vermögend ist, obgedachte Receptions-Taxe de pr
bezahlen, dieselben künftig ohne Erlegung dieser Taxe in die Arbeits-Häuser ange
und von den Grund-Obrigkeiten dieselbe weiter nicht bezahlt werden sollen. Dag
auch die Gerichts-Obrigkeiten in solchem Fall des Unvermögens sich nicht entbre
den, die in gleicherwähntem Regl. §. 8 determinirte wenige Inscriptions-G

nöthige Kleidung einem Züchtling, der nicht ex delicto publico bestraft wird, zu geben ꝛc.

Gegeben Breslau, den 9. September 1754.

(L. S.) Friedrich.
v. Massow.

(A. VI. 405.—2. 59.)

2) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 21. Juni 1828, an die K. Reg. zu Düsseldorf. Gefangenwärter der Straf-Anstalten haben keinen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und freie Medizin.

Wie der K. Reg. auf den Ber. v. 3. d. M. eröffnet wird, kann hinsichtlich der bei den dort. Anstalten angestellten Gefangenwärter auf freie ärztliche Behandlung und unentgeldliche Verabreichung der Arzneimittel in Krankheitsfällen im Allgemeinen nicht Anspruch gemacht werden, da solches weder durch eine gesetzliche noch eine etatsmäßige Bestimmung begründet ist. Selbst da, wo es theilweise bisher statt fand, ist es abgeschafft, und verordnet worden, daß neu eintretende Unter-Beamte der fraglichen Art dieses Emolument nicht genießen haben. Wenn dagegen in besondern Fällen, z. B. wo die Krankheit durch den Dienst veranlaßt worden, oder bei großer Dürftigkeit, eine Unterstützung billig oder nöthig erscheinen möchte, hat die K. Reg. vorläufig das Erforderliche anzuordnen, und darüber zur Erlangung der Genehmigung hierher Anzeige zu leisten.

(A. XII. 485.—2. 117.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 2. Decbr. 1832, die K. Reg. zu Coblenz. Verbot des Viehhaltens Seitens der Direktoren öffentlicher Gefangen-Anstalten.

Daß der Direktor einer Gefangen-Anstalt, für deren Rechnung eine Feldwirthschaft betrieben wird, selbst für seine eigene Rechnung Vieh hält, ist erfahrungsmäßig schon an sich, der unvermeidlichen Kollision seines Privatvortheils mit dem Interesse der Anstalt halber zu haften. Noch unzulässiger erscheint es aber, dem Direktor noch gar die Lieferung des Milchbedarfs der Anstalt in Entreprise zu geben.

Wie im Ber. v. 19. v. M. enthaltene Antrag der K. Reg. kann daher von mir nicht gebilligt, Ihr vielmehr nur aufgetragen werden, unter keinen Umständen dem gegenwärtigen Direktor des dortigen Arresthauses, so lange für Rechnung der Anstalt Feldwirthschaft betrieben wird, das Halten von Vieh nachzugeben, auch die Lieferung des Milchbedarfs desselben unbedingt zu untersagen. (A. XVI. 977.—4. 87.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. Juli 1835, an die Regierungspräsidenten der Rheinprovinz. Versorgung auch der nur auf Probe angestellten Gefangen-Aufseher mit einer Dienstbekleidung.

Auf Rücksendung der Anlagen Ew. ꝛc. Ber. v 30. Juni c. genehmige ich, daß auch die auf Probe angestellten Aufseher bei den Rheinischen Straf- und Gefangen-Anstalten mit der Dienstkleidung versehen werden können.

Die dießfälligen Kosten anlangend, so bin ich damit einverstanden, daß dieselben zwar aus dem Extraordinarien der Anstalts-Kassen gezahlt, solche aber pro rata der für die Probe anzunehmenden Tragezeit von den betreff. Individuen durch monatliche Abzüge wieder eingezogen werden, daß das auf Probe neu eintretende Individuum nur soviel bezahlt wird, den Werth der Kleidung des Entlassenen für die noch zu tragende Zeit

ꝛc. überlasse ich, hiernach das weiter Erforderliche an die betr. Reg. Ihres Oberbezirks zu verfügen. (A. XIX. 809.—3. 156.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 27. Febr. 1837, die K. Reg. zu Düsseldorf. Anweisung der Stellvertretungs-Kosten erkrankter Beamte der Straf- und Besserungs-Anstalten.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 31. März v. J. hierdurch autorisirt, die Stellvertretungs-Kosten des erkrankt gewesenen und demnächst verstorbenen Oekonomie-Inspektors der Strafanstalt zu Werden aus dem Extraordinario des Anstalts-Etats zahlen zu lassen, auch künftig in ähnlichen Fällen die Deckung solcher Kosten aus demselben Fonds der Anstalt zu verfügen. (A. XXI. 197.—1. 198.)

6) C. Verf. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 6 Juli an die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Potsdam, Frankfurt, Bromberg, Posen, Breslau, Liegnitz, Merse-

burg, Minden und Münster, so wie an diejenigen in der Rheinpr
Recht der Strafanstalts-Beamten, sich von den Sträflingen Arbeite
den gewöhnlichen Tagelohnsatz der Anstalt fertigen zu lassen.

Auf die von mehreren Strafanstalts-Verwaltungen erhobenen Anfragen, n
Tagelohn berechnet werden soll, welches die Beamten der Anstalten zu entrichten
wenn sie sich Arbeiten von Sträflingen verrichten lassen, welche nach der bestehend
fassung zulässig sind, bestimme ich hiermit, daß dieses Tagelohn nach demjenigen G
entrichten ist, der nach den Arbeits-Verdienst-Etats für Arbeiten der Sträflinge
Oekonomien der Anstalten selbst berechnet wird ꝛc. (Minist. Bl. 1840. S. 306 f

c) In Betreff der Pensionsbeiträge der Beamten der St
stalten, veral. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. M
1836. (A. XX. 983.—4. 152.) (In Th. III. des Werkes.)

Zweite Abtheilung.

Von der Organisation der Polizei-Behörde

Erster Abschnitt.

Verfassung in den Landestheilen des Preußischen Rechts.

Erstes Kapitel.

Die Behörden selbst.

I. Die Central-Behörden.

Nach dem Publikandum vom 16. December 1808[2]) (§§. 3—2
hörte die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange, jedoch mi
nahme der Censur der Schriften politischen Inhalts und der poli
Aufsicht auf das Forst- und Jagdwesen, zum Ressort des Minist
des Innern. Im Jahre 1810 übernahm der Staatskanzler, zuf
Verordnung vom 27. October 1810[3]), das Ministerium des Inner
ches vier Abtheilungen erhielt, wovon eine für die allgemeine Po
ausgedehntesten Sinne. Das allgemeine Polizei-Depart
mit dem Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, d
partement der Sicherheits-Polizei und das Departement
Handel und die Gewerbe erhielten im Jahre 1812[4]) besondere
Später wurde ein besonderes Polizei-Ministerium gebildet.
Jahre 1819 wurde dasselbe wieder aufgehoben und mit dem Minis
des Innern verbunden.[6]) Durch die Kabinets-Orders vom 28
1834 und 12. Januar 1835 wurde demnächst ein Ministeriu
Innern und der Polizei und ein Ministerium des Inne
die Gewerbe-Angelegenheiten errichtet, und die Vertheil
Geschäfte durch das Regulativ vom 25. Februar 1835[7]) festgestellt

---

[1]) Von der Organisation der Staats-Behörden überhaupt wird in Th. III.
kes gehandelt; hier werden nur die speciell auf die Polizei-Beh
züglichen Bestimmungen gegeben. Der Th. III. des Werkes bildet dah
Betreff der Polizei-Beamten, so auch hinsichts der Polizei-Behör
nothwendige Ergänzung des Thls. vom Polizeiwesen.

[2]) N. C. C. Tom. XII. S. 527., Mathis jur. Monatsschr. Bd. 7.
Rabe's Samml. IX. 383.

[3]) G. S. 1810. S. 3.

[4]) Befehl vom 24 April 1812. (G. S. 1812. S. 43.)

[5]) K. O. vom 3. Juni 1814. (G. S. 1814. S. 40.)

[6]) K. O. vom 11. Jan. 1819. (G. S. 1819. S. 2.)

[7]) Jahrb. XLV. 237., Gräff Samml. VIII. 406.

terium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten wurde jedoch durch binets-Ordre vom 13. December 1837 wieder aufgelöset, und in Folge binets-Ordre vom 11. Jan. 1838[1]) unterm 17. ej. m. eine Staats-rial-Bekanntmachung über die Vertheilung der Geschäfte desselben n, wo noch insbesondere die gesammte landwirthschaftliche Polizei an inisterium des Innern und der Polizei überging, und die Gewerbe-i, mit einigen Ausnahmen, der gemeinschaftlichen Leitung dieses Mi-ums und des Finanzministeriums übertragen wurde. Diese Einrich-besteht noch gegenwärtig, und es hat zur Zeit das Ministerium des rn und der Polizei vier Abtheilungen, nämlich: 1) Abtheilung nnern, 2) Stände-Abtheilung, 3) Polizei-Abtheilung, 4) landwirth-che Abtheilung.

II. Die Provinzial-Behörden.

In den Deutschen Ländern überhaupt, so standen auch in den denburgischen Marken schon in früherer Zeit[2]) über den theils mlichen, theils patrimonialen und Kommunal-Lokal-Behörden, die Polizei verwalteten, in höherer Instanz Kreishauptleute Hauptleute) und über diesen Kreisbehörden, als höhere Landesbehör-Amts- oder Domainenkammern. Nach der Erwerbung des thums Preußen und des Herzogthums Cleve nebst den Grafschaf-rk und Ravensberg[3]) behielten die höheren Landes- Kreis- und Behörden zunächst größtentheils ihre frühere Einrichtung und Benen-Die höheren Landesbehörden waren für die Geschäfte des Innern, lich der Polizei: Kammern oder Ober-Behörden von glei-Wirksamkeit. Aus den älteren städtischen Kreishauptleuten und ltoren bildeten sich die Landräthe, welche, als ständische und mliche Beamte, ihre Wirksamkeit über das flache Land und die dte erstreckten, und in letzterer Eigenschaft auch die Verwaltung ei hatten. In den Städten leiteten die kurfürstlichen Kom-arien (Commissarii locorum, später s. g. Steuerräthe) gleich-die Polizeiverwaltung. In der folgenden Periode[4]) (unter König rich Wilhem I.) erhielt jeder größere selbstständige Landestheil ner Regierung (oder einem Hofgerichte) für die Justizgeschäfte, Vereinigung der Amtskammern und Kriegskommissariate, eine Krie-und Domainenkammer für die übrigen Geschäfte des Innern, lich der Polizei- und Finanz-Sachen. Diese Einrichtung wurde im lichen auch in der folgenden Periode[5]) beibehalten. Die Krieges-Domainen-Kammern standen unter dem General-Direkto-, und unter ihnen bildeten die Land- und Steuerräthe die Kreis-dlichen Behörden. Eine bedeutende Veränderung dieser Verfas-und indeß im Jahre 1808 statt. Es erschien unterm 16. Decbr. das Edikt, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staats-n in Beziehung auf die innere Landes- und Finanz-Verwaltung[6]), 23. ej. m. eine Instruktion für die neu eingesetzten Ober-Präsiden-

[1]) G. S. 1838. S. 10.
[2]) Bis 1609.
[3]) In der Periode von 1609—1688.
[4]) Von 1688—1740.
[5]) Von 1740—1806. (vorzüglich unter Friedrich d. Gr.)
[6]) N. C. C. Tom. XII. S. 527, Mathis jur. Monatsschr. Bd. 7. S. 252., Rabe's Samml. IX. 383.

ten[1]), unterm 26. ej. m. die Verordnung, betreffend d
tung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden[2]),
men „Regierungen" erhielten, nebst der Geschäfts
chem Tage. Die Regierungen sollten aus vier
eine für das Polizeiwesen, bestehen. Unterm 30.
eine anderweitige Verordnung wegen verbesserter Ei
zial-Behörden und wegen der Eintheilung des Staate
Staat in 10 Provinzen, deren jede in Regie
diese wieder in Kreise, eingetheilt, und jeder Provin
dent, jedem Regierungsbezirke eine Regierung fü
und Finanz-Angelegenheiten, jedem Kreise aber ein
wurde. Den Regierungen wurde unterm 30. Octob
weitige Instruktion ertheilt, nach welcher die gesam
Ordnungs-Polizei vor deren ersten Abtheilungen re
neue Instruktion für die Ober-Präsidien vom 31. De
daß letztere in dem Kreise eigener Verwaltung auch d
ten, welche sich auf mehr, als einen Regierungsbezir
cirer haben sollen. Die Kabinets-Ordre von demsel
die Abänderung in der Organisation der Provinzi
Behörden[3]) bestimmt hinsichtlich der Polizei-Verw
Regierungen, daß die neu zu bildenden Abtheilun
polizeilichen Geschäfte der früheren ersten Abtheilungen zu
Vor dieselben gehören die landespolizeilichen A
bilden die höhere Instanz, bei welcher gegen die V
Polizeibehörden, deren Verwaltung sie beaufsichtigen,
den kann. Sie verwalten unter Aufsicht der Minist
ihre Entscheidungen rekurrirt werden kann, die L
Instanz.

III. Die Lokal-Behörden[7])

A. In den Städten.

In den Städten wird die Polizei, in sofern
sondere Polizei-Direktionen bestellt sind, von
verwaltet.

Das Allgemeine Landrecht disponirt in dieser
Tit. 8:

„§. 128. Dem Magistrate gebührt, als Vorst
„vermöge seines Amtes, die Ausübung der Stadtpol

„§. 129. In soweit sind alle, auch die exim
„Stadt, seiner Direktion unterworfen."

und im §. 170 ibid. in Betreff der Mediatstä

„Wenn der Staat in einer Mediatstadt beson
„anzusetzen nöthig findet; so gebühret die Bestellung
„Polizei-Behörde."

---

[1]) N. C. C. Tom. XII. S. 545, Mathis jur. Monatsschr
Samml. IX. 402.
[2]) N. C. C. Tom. XII. S. 679, Mathis jur. Monatsschr
Samml. IX. 467.
[3]) G. S. 1815. S. 85.
[4]) G. S. 1817 S. 248.
[5]) G. S. 1826. S.
[6]) G. S. 1826. S.
[7]) Vergl. auch oben sub II.: die Provinzial-Behörden.

Die neuere Gesetzgebung enthält hierüber folgende Bestimmungen:

1) Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808:

§. 165. Die Polizei wird nach den besonderen Vorschriften verwal-
dete deshalb schon bestehen, und ferner werden ertheilt werden. Es
er also nicht der Ort, Grundsätze zur Organisation der Polizei in den
ten zu bestimmen."

§. 166. Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene
ei-Behörden anzuordnen, oder die Ausübung der Polizei dem Ma-
t zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrages ausübt. So wie
onderen Polizei-Behörden, welche in den Städten angeordnet wer-
unter den oberen Polizei-Behörden stehen, so steht auch der Magi-
welcher die Polizei vermöge Auftrages erhält, unter diesen höheren
en rücksichtlich alles dessen, was auf die Polizei-Uebung Bezug hat.
agist:äte werden in dieser Hinsicht als Behörden des Staats be-
Der Magistrat muß die Ausübung der Polizei, so weit sie ihm
en wird, unweigerlich übernehmen, und die ganze Bürgerschaft
m Falle sowohl, als auch dann, wenn die Polizei durch eine eigene
e verwaltet wird, die Polizei-Ausübung, soweit es gefordert wird,
tzen."

ese Bestimmungen finden da, wo die ältere Städte-Ordnung gilt,
f Mediatstädte Anwendung, weil nach §§. 7 und 8 derselben der
d zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten in Bezug auf
Angelegenheiten aufgehoben ist.

Die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 bestimmt:

im §. 109.

sofern Wir es nicht für nöthig erachten, besondere Polizei-Be-
zu bestellen, ist der Magistrat und insbesondere der Bürgermeister,
en Bürgermeister, oder dasjenige andere Magistratsmitglied,
damit etwa speciell beauftragt werden möchte, verbunden, auch
Polizeiverwaltung in dem Stadtbezirke zu übernehmen. Er handelt
f im Auftrage der vorgesetzten Regierung, unabhängig von sei-
hältnisse als Gemeinevorsteher. Aber auch da, wo besondere Po-
hörden angeordnet sind, oder ein einzelnes Magistratsmitglied mit
lei-Verwaltung beauftragt worden, hat der Magistrat, und in-
ist der Vorsteher desselben, die Polizei-Behörde zu unterstützen und
ige Hülfe derselben zu leisten, damit überall die gesetzliche Ord-
Ruhe und Sicherheit erhalten werde."

In Betreff der Mediatstädte, in §§. 133 ff. [1]):

§. 133. Die gegenwärtige Ordnung soll auch in den zu Unserer
chie gehörenden mittelbaren Städten volle Anwendung finden, ohne
ied, ob den Besitzern derselben darin die Grundherrlichkeit, oder
deine Regierungs- und Aufsichtsrechte zustehen."

§. 134. Gehören solche Städte zu dem Landbezirke vormals unmit-
r Reichsstände, so sollen deren Rechte über die Stadtgemeinen nach
struktion vom 30. Mai 1820 [2]) und den abgeschlossenen besonderen
n beurtheilt werden."

---

[1]) In Betreff des Großherzogthums Posen bestimmt die K. O. vom 3. Sept. 1835, daß in allen Fällen, wo daselbst die revidirte St. O. verliehen wird, diese Vorschriften derselben nicht zur Anwendung kommen sollen. (G. S. 1835. S. 214.)

[2]) G. S. 1820. S. 81.

„Eben so sind die Rechte derjenigen Besitzer, welche in ähnlichen
„hältnissen, wie die vormaligen Reichsstände stehen, nach ihren beso
„Rezessen zu bestimmen."

„§. 135. Alle übrigen Besitzer von mittelbaren Städten bleiben
„fernerhin im Genuß der ihnen zustehenden Ehrenrechte und nutzbare
„vatrechte. ꝛc."

In Bezug auf diese den Besitzern der Mediatstädte vorbeh
Rechte heißt es sodann im §. 136 sub Litt. c.:

„Sie verwalten in der Stadt die Polizei, können dieselbe jedo
„nach vorgängiger Einigung über die Kosten, dem Magistrate übertr

Der §. 137 a. a. O. fügt noch hinzu, daß dies Recht nur sta
wenn es bereits im Jahre 1806 bestanden habe, wenn die Berechtigt
innerhalb des Preuß. Staats aufhalten, widrigenfalls das Recht
und von der Regierung ausgeübt werden solle, und wenn sie od
Vorgänger den Besitz der Stadt zu einer Zeit erworben haben, wo
ches Recht der Aufsicht über die Stadt wirklich bestand.

An diese Vorschriften der Städte-Ordnungen schließen sich
der Frage: wer in den Städten das Recht und die Pflicht zu
übung der Polizei hat, folgende Bestimmungen:

1) Uebertragung der Polizei auf den innerhalb der Städte l
Domainen oder Domanial-Parzelen an die städtische Poli
hörde [1]).

a) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), so w
(v. Klewitz), v. 13. April 1825, an die K. Reg. zu Breslau.

Da eine Pol. Verwaltung von mehreren coordinirten Behörden in einer
selben Stadt durchaus keine erwünschte Resultate haben kann; so haben die un
wie der K. Reg. auf den Ber. v. 27. Febr. d. J. hierdurch eröffnet wird, be
die Pol. auf den innerhalb der Städte liegenden Domainen oder Domanial-P
städtischen Pol. Behörde mit übertragen werde. Jedoch ist hierbei von dem
der Vorbehalt gemacht worden, daß der städtische Pol. Bezirk nicht auf diese
Besitzungen in der Art ausgedehnt werde, daß dadurch die Domainen-Gerech
kürzt, und der Fiskus und die Bewohner des Domainen-Distrikts zu Leistungen,
den im G. v. 7. Sept. 1811 §. 46 gedachten Beiträgen zur Ablösung der städtis
Gerechtsame verpflichtet werden, daß vielmehr dem Fiskus alle die Privat-Ge
verbleiben, die ihm als Besitzer eines zum platten Lande gehörigen fundi justi
gegen die Bewohner zum Domanial-Grundstücke allerdings verbunden sind,
eigentliche Polizei-Verwaltung betr. Kosten verhältnißmäßig gleich den
Einwohnern beizutragen.

Gegen jenen Vorbehalt hat das Min. des J. u. d. P. um so weniger etwa
nern, als die Worte der St. O. in Betreff der Incorporation ländlicher Grund
sentliche Zweifel übrig lassen, daher auch dergl. Incorporationen schon früher
Min. des J. u. d. P. vor der Hand sistirt worden sind, und erst künftig bei d
tion der St. O. bestimmte Grundsätze hierüber werden festgestellt werden.

(A. IX. 413. — 2. 89.)

Dazu:

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 19. Jun
an die K. Reg. zu N.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 26. v. M. kann ich die Verf. derselben, dur
Sie die Pol. und andere Verwaltung in der ländlichen Ortschaft B. dem dortig
aufgetragen hat, nicht aufrecht erhalten. Die Mag. sind durch die St. O. durch
verpflichtet worden, ihre Verwaltung über Etablissements zu erstrecken, welche
städtischen Bezirk gehören; eben so wenig sind die Gemeinden verpflichtet, auch

---

[1]) Ueber den Begriff des städtischen Pol. Bezirks, vergl. §. 4 der St.
1808 und §§. 5 ff. der revid. St. O., nebst den dazu ergangenen Erläu
Thl. IV. des Werkes.)

[illegible] direkten oder indirekten Kosten, welche eine erweiterte Verwaltung immer ver-[illegible], sie nicht zum Stadtbezirke gehörige Besitzungen zu übernehmen. Das Min. R. [illegible] April 1825 (A. S. 413), welches die K. Reg. in Ihrer Verf. v. 11. März d. J. [illegible] hat, ist allerdings geeignet, Mißverständnisse zu erregen, weil es ohne den [illegible] welchen es veranlaßt worden, abgedruckt ist. In diesem Ber. nämlich war an-[illegible] worden, daß die Einwohner von Domainen und Domainen-Parzelen innerhalb [illegible] Städte sich die polizeil. Einwirkung der Mag. nicht gefallen lassen wollten: und [illegible] diesen Widerspruch zu beseitigen, ist die Reg. unter Zustimmung der oberen Do-[illegible]-Behörde autorisirt worden, in solchen Fällen die Verwaltung den Mag zu über-[illegible], welche in der Regel diesen Auftrag hinsichtlich einzelner, innerhalb ihres Bezirks [illegible] Häuser gern übernehmen, da dergl. ihnen nicht untergebene Besitzungen sie in [illegible]waltung nur unangenehm stören. Keinesweges aber hat dadurch den Städten [illegible] G. selbst nicht begründete Verbindlichkeit aufgelegt werden sollen, dergl. [illegible] auch wider ihren Willen zu übernehmen.

[illegible] ist die K. Reg. selbst über dasjenige hinausgegangen, was dieses R. schein-[illegible], indem dies nur die Uebertragung der Verwaltung auf Domainen und Do-[illegible]arzelen, die innerhalb der Städte liegen, erlaubt, die K. Reg. aber dem Mag. [illegible]ung von Grundstücken aufgetragen hat, welche zum großen Theil außerhalb [illegible] liegen und durch Verkauf an Privatpersonen übergegangen sind.

[illegible] Auftrag zu übernehmen, kann der Mag. wider seinen Willen nicht genöthigt [illegible] Die K. Reg. möge daher versuchen, ob sie, da jedenfalls der Domainen-Fiskus [illegible]waltung in diesen ländlichen Grundstücken zu sorgen verpflichtet bleibt, mit [illegible] ein Abkommen zu treffen vermag. Ist dies nicht thunlich, so bleibt nach dem [illegible] des Vorwerks, bei welchem die Polizei und Gerichtsbarkeit nicht mit übertragen [illegible], die vor dem Verkaufe hinsichtlich der Polizei und sonst bestandene Verpflich-[illegible] vorher bestehen, da natürlich dieser Verkauf dem Mag. keine neuen Pflichten auf-[illegible] ꝛc. (A. XXI. 455. — 2. 146.)

[illegible] In Betreff der Mediatstädte, in welchen die revidirte Städte-[illegible] gilt.

[illegible] R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 3. August 1833, [illegible] 3. Wenn die Grundherren nach §. 136 der revid. St. O. den [illegible] die Pol. übertragen, so kann dies nicht unter beliebiger Thei-[illegible] Beschränkung dieses Geschäfts, welches nur in Einer Hand mit [illegible]t werden kann, geschehen, am wenigsten dürfen sie sich selbst [illegible]-Instanz bestellen und dadurch den Instanzenzug ändern. [A. [illegible]. — 3. 60.]

[illegible] bei der revid. St. O. S. 136. 137, in Thl. IV. des Werkes.).

[illegible] Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), [illegible] 1835, an das K. Ober-Präs. der Provinz Brandenburg. Pflicht [illegible]munen der Mediatstädte zur Theilnahme an der Polizei-Ver-[illegible]

[illegible] Verlangen der Grundherrschaft, daß der Mag. und, durch diesen, die Bürger-[illegible] bei Verwaltung der Polizei Hülfe zu leisten verpflichtet sei, ist nach den Gesetzen, [illegible] Natur der Sache und nach den aus letzterer hervorgehenden Bedürfnissen des Pol. [illegible] und der Kommune selbst, gegründet. In Mediatstädten ist nämlich die Grund-[illegible] die §. 109 bezeichnete besondere Pol. Behörde, welche dieselbe Unterstützung in [illegible] zu nehmen hat, wie eine unmittelbar vom Staate angeordnete. Wie nun eine [illegible] Beihülfe der Kommune in vielen Fällen nicht entbehren kann, z. B. bei eintre-[illegible] Bedürfnisse allgemeiner Wachtdienste, wegen bedrohter oder gestörter öffentlicher [illegible], bei Visitationen, bei Feuersbrünsten ꝛc., so ist sie auch dem Gutsherrn unent-[illegible] Der Letztere muß, wenn ihm die Polizei zusteht, eben so, wie der Staat, die [illegible]nlichen Verwaltung derselben erforderlichen Organe auf seine Kosten herbei-[illegible] und unterhalten. Er hat aber auch, wie der Staat, Anspruch auf die Hülfe der [illegible]halbehörden, wo die gewöhnlichen Organe nicht ausreichen, und zur öffentlichen [illegible], folglich zum Besten der Kommune selbst, außerordentliche Hülfe erforderlich [illegible]halb hat er sich in den geeigneten Fällen an den Mag. zu wenden, welcher die [illegible]lichen Verfügungen an die Bürgerschaft zu erlassen hat.

[illegible]llte eine Gutsherrschaft geneigt sein, dies Verhältniß zu mißbrauchen, und der [illegible] dasjenige aufzubürden, was ihr selbst zu leisten obliegt; so wird die Reg. auf [illegible] Beschwerden Remedur zu treffen haben.

Dies ist das allgemeine gesetzliche Verhältniß, welches jedoch möglicherweis besondere Rechtsverhältnisse zwischen Grundherrn und Gemeinde modifizirt werd Nur wenn solche Rechtsverhältnisse vorhanden sind, wird eine Erwähnung de im Statut erforderlich. Tritt aber bloß das G. in Wirksamkeit, so kann der Ge darin ganz übergangen werden. (A. XIX. 451. — 2. 94.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 7. Mai 18 die K. Reg. zu Erfurt. Beibehaltung der zeither stattgefundenen fä Theilung der Polizei-Verwaltung in den Mediatstädten.

Mit der in dem Ber. v. 14. März d. J. in Betreff der Bestimmung wegen d gung der Polizei-Verwaltung in der Mediatstadt N., an das Dominium daselb sprochenen Ansicht [1]) der K. Reg. bin ich nicht einverstanden. Der §. 137 a. d St. O. v. 17. März 1831 hat nur örtlichen Trennungen der Pol. Verwaltung zu men wollen; eine sächliche Theilung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(A. XXI. 468. — 2. 158.)

B. Auf dem Lande.

Vorbemerkung.

Die Gutsobrigkeiten in den älteren Landestheilen der Regel mit der Polizei-Gerichtsbarkeit beliehen und alsdann verp auf ihrem Besitzthume solche vorschriftsmäßig auszuüben oder durch g Stellvertreter ausüben zu lassen. In denjenigen ländlichen Ort wo Gutspolizeibehörden nicht bestehen, bilden die Landräthe d Polizei-Behörde, und, als Kommissarien der Regierung, die höhere Polizei-Behörde, als welche sie die Polizeiverwaltung in ihrem mit Ausschluß der ihnen nicht untergeordneten Städte, zu beauf haben.

Im Großherzogthum Posen ist die aufgehobene guts Gerichtsbarkeit nicht wiederhergestellt worden [2]). Die K. O. v. 1833 [3]) bestimmte, unter Aufhebung der durch die Ordre v. 1823 [4]) ausgesprochenen Verpflichtung der Gutsherren zur Verwal Woytämter, daß die Rittergüter, Dorfgemeinen, kleineren Städte u zelnen ländlichen Besitzungen zu Woyt-Bezirken zu vereinigen, u Bezirke ein Woyt vorzusetzen, welcher im Namen des Königs die P eines Bezirks-Polizei- und Kommunal-Beamten, unter Aufsicht de rath und der Regierung, ausüben solle. Diese nur interimistisch ge Einrichtung ist indeß durch die K. O. v. 10. Dec. 1836 [5]) wiede hoben, und es sind für Bezirke von 2000 bis 6000 Seelen ländlich völkerung Distrikts-Kommissarien, als Gehülfen und Organe de räthe, bestellt, welchen auch die Ausübung der Polizei-Gerich über die Dorfgemeinden, sowie in den kleinen Städten, welchen O. nicht verliehen ist, obliegen soll, und welche als Staatsbeamte Die Rittergutsbesitzer sollen mit den auf ihren Gütern befindlich werken und deren Einwohnern von der Ortsgemeinde abgesonder und berechtiget sein, auf diesem ihren Eigenthume, nicht nur di

---

[1]) Daß nämlich dem dortigen Mag. bei Einführung der revid. Städte-Ord die von ihm bisher theilweise geführte Polizei-Verwaltung, besonders hung auf die Untersuchung und Bestrafung geringer Polizei-Vergehen, hen, und dem dortigen Dominio ausschließlich zu übertragen sei.

[2]) Vergl. Patent wegen Wiedereinführung der Preuß. Gesetze in das Gr thum Posen v. 9. Nov. 1815. §. 22. (G. S. 1815. S. 230.)

[3]) Vergl. A. XVII. 119. — 1. 76., in Thl. III. des Werkes.

[4]) Vergl. A. VII. 317. — 2. 45., in Thl. III. des Werkes.

[5]) A. XX. 943. — 4. 123.

schäfte, welche den Vorstehern der Ortsgemeinden obliegen, persönlich
oder durch qualificirte, von den Landräthen zu bestätigende Stellvertreter
wahrzunehmen, sondern auch auf den Gütern die örtliche Polizei, sowie die
Gerichtsbarkeit über die darauf wohnenden Personen, mit gleichen
Befugnissen, wie die Distrikts-Kommissarien, zu verwalten, wobei sie die
darüber materiellen und formellen Vorschriften zu beobachten haben,
unter Aufsicht der Landräthe stehen. Wollen sie keinen Gebrauch von
diesem Rechte machen, so sollen die Distrikts-Kommissarien die Polizei auf
den Gütern verwalten.

In den vormals Sächsischen Landestheilen ist die gutsherr-
liche Gerichtsbarkeit einstweilig beibehalten worden [1]).

In Betreff der zur Provinz Sachsen gehörigen, ehemals zum
Theile Westphalen geschlagen gewesenen Landestheile bestimmt die
Verordnung v. 31. März 1833 wegen Einführung des A. L. R. in Be-
ziehung auf die Verwaltungs-Angelegenheiten der Landgemeinden [2]) im
§. 1. litt. c und d.:

„Die Besitzer der Gerichtsbarkeit haben das Recht und die Pflicht, persönlich oder
durch qualificirte Stellvertreter, innerhalb ihres Gerichtsbezirks die §. 10. Tit.
17. Thl. II. des A. L. R. angegebenen Anstalten zur Erhaltung der Ruhe, Sicher-
heit und Ordnung zu treffen. Die Polizeigerichtsbarkeit aber (§. 11. a. a. O.)
haben dem Patrimonialgerichte zu verwalten.

Diejenigen Gutsbesitzer, welche die Gerichtsbarkeit früher besessen, sie jedoch nach
dem Aufhören der Fremdherrschaft nicht wieder erlangt haben, sollen die §. 10.
Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. bezeichneten Anstalten auf den ihnen eigenthüm-
lichen Höfen und Grundstücken, unter unmittelbarer Aufsicht des Landraths, zu
treffen, berechtiget und verpflichtet sein. Die Polizeigerichtsbarkeit ist dagegen von
den dazu geordneten Staatsbehörden auszuüben.“

Endlich ist hier auch noch zu erwähnen, daß nach §. 81. Tit. 7. Thl.
II. A. L. R. auch die Dorfgerichte zu den lokalen Polizei-Behör-
den im platten Lande gehören, indem ihrer Untersuchung und Ent-
scheidung diejenigen Uebertretungen der inneren Dorfs-Polizei-Ordnung
unterliegen, auf welche nur kleine zur Gemeinde-Kasse fließende,
aber nicht erreichende Geldstrafen stehen.

Ueber das Recht und die Pflicht der Gutsherrschaften zur Aus-
übung der Polizei sind hier übrigens noch folgende Bestimmungen zu be-

Es war in früheren Zeiten bei Ausübung des polizeil. Strafrechts
im Lande nicht gleichförmig verfahren worden, indem der Gutsherr
bald, bald mit Zuziehung des Gerichtshalters das Strafrecht über
Polizei-Vergehungen [3]) ausübte, oft auch sich der Ausübung
ganz enthielt und dem landräthlichen Amte des Kreises mit An-
zeige des Uebertretungsfalles die Bestrafung überließ. Die Behörden
waren der Ansicht auf, daß nach §. 61. Tit. 17. Thl. II. des A. L.
R. solchen geringere Polizeikontraventionen an den Orten, wo keine be-
sondere Polizeigerichte vorhanden, nicht von dem Patrimonial-
gutsherrn selbst ohne Zuziehung ihrer Gerichtshalter, sondern nur
durch diese untersucht und bestraft werden könnten [4]),

[1]) Verordnung wegen Einführung des A. L. R. in die mit den Preuß. Staaten vereinigten
vormals Sächsischen Provinzen u. Distrikte, v. 15. Nov. 1816. §. 19. (G. S.
1816. S. 238.) u. Instrukt. v. 4. Mai 1820. §. 2. (G. S. 1820. S. 66.)
und G. S. 1833. S. 61.

[2]) Sie sind nach §. 62. A. L. R. II. 17. solche, auf welche die Gesetze vierzehntägiges
Gefängniß oder Strafarbeit, oder fünf Thlr. Geldbuße anordnen.

[3]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 9. Januar 1824 an
die Reg. zu Potsdam (A. VIII. 210.—1. 106.) bemerkte, daß die Reg. und die

Diesen Zweifel entschied die Deklaration v. 10. Febr. 1827, ü
Anwendbarkeit des §. 73 und ff. auf §§. 61 u. 62. Tit. 17. Thl.
A. L. R.

Da bei einigen Behörden Zweifel darüber entstanden sind, ob und in welche
in dem A. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §§. 61 und 62. erwähnten geringeren Polizei
ungen oder Verbrechen von den Patrimonial-Gerichtsherren[1]) persönlich und
ziehung ihrer Gerichtshalter untersucht und bestraft werden können, oder wie
§. 73 und ff. daselbst, die Gerichtshalter dabei mitwirken müssen: so erklären
mit, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, daß die Bestimmungen
dachten §. 73 und ff. auf die in den §§. 61 und 62. Tit. 17. Thl. 2. des A. L. R
neten Straffälle nicht zu beziehen sind. Urkundlich ꝛc. (G. S. 1827. S. 26.)

Dazu:

a) Auszug aus dem 4ten Landtags-Abschiede für die Pro
Provinzial-Stände, v. 3. Mai 1832.

II.

Die angebrachten Petitionen betr:

20.

Strafrecht der Jurisdiktionarien.

Wir finden diejenigen Vorschriften, welche die Ost- und Westpreußischen
die Anwendung Unserer Ord. v. 10. Febr. 1827 bekannt gemacht haben, so w
dem Publik. der Reg zu Marienwerder v. 5. Nov. 1830 [Anl. a.][2]) zusam
worden, den bestehenden Gesetzen angemessen, und muß es bis zur Vollendung
meinen Gesetzes-Revision dabei bewenden.

Was jedoch die Stellvertretung der Inhaber der Patrimonial-Gerichte
Ausübung des polizeilichen Strafrechts betrifft, so hat Unser Min. des J. u.

O. L. G. in Pommern, Westpreußen, Magdeburg u. Frank
Ansicht setzen, wofür auch der §. 74. A. L. R. II. 17. zu sprechen
R. und das R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 4. Sept. 1825, an
Breslau (A. IX. 687. — 3. 99.) verwiesen aber darauf, daß hi
ein neues Gesetz in der Berathung sei.

Vergl. auch die Abhandlung des Justizministers v. Kamptz hierüber,
Affirmative ausgeführt wird, in den v. Kamptzschen Jahrb. Bd.
ff. und den Aufsatz in der Juristi. Zeitung Jahrg. 1833. S. 43.

[1]) Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß das polizeiliche Strafrecht
der Patrimonial-Gerichtsbarkeit beliehenen Gutsherren
zwar nur dann, wenn an dem Orte kein besonderes Polizeigericht (we
richte nicht zu achten) besteht.

[2]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 4 Mai 1827 (A. XI. 448.
c. a.) hatte die Reg. zu Marienwerder beschieden, daß auch die
gerichtsherren bei Ausübung ihres Polizei-Strafrechts die bestehende
bachten müßten. Dies veranlaßte die genannte Reg. eine Instruk
Form des Verfahrens für die Patrimonialgerichtsherren zu entwer
Seitens des Ober-Präsid. der Provinz Preußen die Erklärung
Provinz. Regierungen eingeholt wurde. Die Reg. zu Königsber
noch ausführlichere Instrukt. in Antrag. Das Ob. Präsid., wel
struktion dem K. Min. überreichte, wurde auf das Bevorstehen nä
mungen über das Verfahren in Polizei-Straf-Sachen aufmerksam
deren Erlaß ihm die eigene Prüfung des Entwurfs jener Instru
bliebe, die übrigens nichts Neues enthalten dürfe. Nachdem d
R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 23. Mai 1830 ergangen war, li
Präsid. die Entwürfe der Instrukt. anderweitig umarbeiten u. die
vinz Preußen haben darnach die Publik. in der Art, wie die Reg.
werder unterm 5. Nov. 1830 erlassen. Die Provinzialstände der Pro
hatten sich hiermit nicht einverstanden geäußert, wurden indeß mit ih
durch den vierten Landtags-Abschied v. 3. Mai 1832 (bis auf die R.
Betreff der Stellvertretung) abgewiesen. (Act. des K. Polizeimi
Polizei-Kontrav. u. Strafe. S. Nr. 1., betr. die Kompetenz der P
gerichte ꝛc. Herrn ꝛc.)

[illegible] den Grundsatz in Anwendung gebracht, solche Stellvertreter, welche für zuverlässig [illegible], und die den Grad der Bildung haben, der zur Anwendung der im vorgedachten [illegible] enthaltenen Vorschriften erforderlich ist, nach erfolgter Präsentation derselben bei [illegible], d. h. zunächst dem Kreis-Landrathe, unter dessen spezieller Genehmigung [illegible]. Wir wollen es bei diesem Verfahren belassen, daher diejenigen Inhaber der [illegible]-Jurisdiktion, welche die Ausübung des polizeilichen Strafrechts durch [illegible]vertreter, als ihre Gerichtshalter, wünschen, diese Personen bei dem Landrathe [illegible] namhaft zu machen, und von demselben den Bescheid über die Zulässigkeit zu [illegible] haben.[1])

a.

[illegible]fül. der K. Reg. zu Marienwerder. Verfahren bei Ausübung des den Patrimo[illegible]richtsherren zustehenden polizeilichen Strafrechts.

[illegible] der Allerh. Dekl. über die Anwendbarkeit des §. 73 und ff. auf §§. 61 u. 62. [illegible]. II. des A. L. R. v. 10. Febr. 1827 (G. S. 1827 S. 26.) ist es fest[illegible] wo keine besondere Polizeigerichte (als welchen die Schulzenämter und Dorf[illegible] gleich geachtet werden können) vorhanden sind, die Patrimonial-Gerichts[illegible] eigenen Ausübung der ihnen nach §§. 61 u. 62. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. [illegible] Kognition in Untersuchung und Bestrafung geringerer Polizeivergehen Be[illegible].

Verhütung von Mißverständnissen hinsichts der Grenzen und des Umfanges der [illegible] Kognition, wie auch zur Abwendung von Fehlgriffen gegen die bei der Aus[illegible]ersenden, von den Patrimonial-Gerichtsherren überall zu beobachtenden, ge[illegible] Vorschriften, wird hiermit, auf Grund der bestehenden G. und V., Nachfol[illegible] Beachtung für die Patrimonial-Gerichtsherren und die K. Landraths-Aemter [illegible] gebracht.

Befugniß zur eigenen persönlichen Ausübung der in Rede stehenden [illegible]ition ohne Zuziehung des Gerichtshalters, erstreckt sich, wie aus §§. 61 u. 62. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. und aus der Deklaration vom [illegible] Februar 1827 unzweifelhaft hervorgeht, nur auf solche Polizeivergehen: auf welche die Gesetze höchstens 14tägiges Gefängniß oder Straf[illegible]arbeit oder bis 5 Rthlr. Geldstrafe verordnen.

So wie hiernach die Patrimonial-Gerichtsherren nur die bezeichneten geringen Polizeivergehen zur eigenen Untersuchung und Bestrafung [illegible] können, eben so dürfen sie nur die bezeichneten Strafarten (als Gefängniß, [illegible]arbeit oder Geldbuße bis zu dem bemerkten Betrage) und namentlich [illegible]örperliche Züchtigung verhängen.

[illegible] keinen Zweifel, daß es den Patrimonial-Gerichtsherren, wenn sie in [illegible]mmenden zu ihrer Kognition stehenden Fällen bemerkter Art es irgend be[illegible]lich finden, mit eigener Ausübung der gedachten Untersuchungs- und Straf[illegible]niß einzuschreiten, freisteht, zu dieser Ausübung ihre Gerichtshalter zuzu[illegible], oder die Sache überhaupt den zuständigen Landraths-Aemtern zur Unter[illegible]ung und Kognition anzuzeigen und zu überlassen.

Ausübung der bezeichneten Kognition durch Bevollmächtigung und Stellver[illegible]wahl, z. B durch Wirthschafts-Inspektoren, Gutsverwalter, Zeitpächter, [illegible]ulässig. Nur die Patrimonial-Gerichtsherren persönlich dürfen die in [illegible] stehende Kognition üben, wie auch die Dekl. v. 10. Febr. 1827 ausdrück[illegible]sagt.

Erfahrung hat schon oft gezeigt, daß die Begriffe von Patrimonial-Gerichts[illegible]eit und von Dominium von dem Publiko gleichbedeutend gehalten, selbst ver[illegible]selt worden. Nicht jedes Dominium hat Patrimonial-Gerichtsbarkeit, und [illegible]as Gesetz die in Rede stehende Polizeistraf-Kognition nur den mit der [illegible]erlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen einräumt, so wird hiemit [illegible] besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nur diejenigen Gutsbesitzer, mit [illegible]n Gütern die Gerichtsbarkeit verbunden ist, die bezeichnete Kognition [illegible]n dürfen.

[illegible] solchen polizeilichen Fällen, in welchen die Patrimonial-Gerichtsherren für [illegible]e Person interessiren, z. B. wenn etwas, was einer polizeilichen Ahndung be[illegible]f, gegen sie persönlich von ihren Gerichts-Eingesessenen verschuldet worden, [illegible]r wobei es sich überhaupt um Wahrnehmung von Rechten der Patrimonial[illegible]erichtsherren in eigener Sache handelt, und sie also als Partei anzusehen sind,

[illegible]ergl. übrigens §. 2 der V. v. 31. März 1838. (Unten.)

haben sie sich eigener Untersuchung und eigener Straffestsetzung oder Bel
zu enthalten, und die Kognition an Ihre Gerichtshalter oder an die zu
Landraths-Aemter zu weisen; denn nach der Bestimmung des A. L. R.
Tit. 20. §. 157. würde es als unerlaubte Selbsthülfe gelten, wenn Ih
selbst, ohne besondere Zulassung der Gesetze, Recht zu verschaffen suchte.

6) Was die Form bei dem in Rede stehenden Untersuchungs- und St
fahren anbetrifft, so sind im Allgemeinen die Grundsätze maaßgebend, w
Polizei-Verwaltungsbehörden überhaupt hinsichts der Be
von Polizei-Kontraventionssachen vorgeschrieben sind. In dieser Beg
das formelle Verfahren nachstehend zu handhaben.

a) Auf Eingang der Anzeige von einer vorgefallenen Kontravention ist so
angebliche Kontravenient, und wenn er minderjährig ist, mit Zuzieh
Vormundes oder der Eltern, über die zutreffende Anschuldigung voll
vernehmen, mit seinen etwanigen Einwendungen und Vertheidigung
zu hören, und im Läugnungsfall der sich darbietende Beweis aufzun

b) Die Vernehmung des Angeschuldigten ist nach Verhältniß seiner
nachdem vorauszusetzen ist, daß derselbe sich schriftlich vollständig
auszulassen im Stande sein möchte oder nicht, entweder durch Erl
einer schriftlichen Verantwortung mit Eröffnung, daß im
Nichteinganges der Auslassung er der angeschuldigten Kontravention
werde erachtet, und dem gemäß die gesetzliche Strafe werde festgesc
oder durch Gestellung zum mündlichen Verhör zu veranlassen.
schehene Insinuation der schriftlichen Verantwortungs-Erl
muß mit Empfangschein des Angeschuldigten, oder mit amtlichem
Patrimonial-Gerichtsherrn über die Art, wie sie geschehen ist, bel
Ueber die Auslassung im mündlichen Verhör muß jedesmal ein
Verhandlung, mit Voranschickung der Bezeichnung des Namens,
des sonstigen persönlichen Verhältnisses des Angeschuldigten nach
Gewerbe und mit Angabe, ob er schon wegen Kontravention in U
gewesen und bestraft worden, aufgenommen werden.

c) Ist der Straffall eingestanden und ganz klar, so daß es keiner weit
suchung bedarf, so kann ihm die Strafbestimmung sogleich in schr
widerungs-Verfügung (gegen Empfangschein oder mit einem
Vermerk des Patrimonial-Gerichtsherrn belegt), oder zum
mündlichen Vernehmungstermin eröffnet werden

d) Kommt es aber auf weitere Untersuchung und namentlich auf Bew
an, so muß nach geschlossener Sache über die Freisprechung oder
des Angeschuldigten ein Resolut mit näherer Auseinandersetzung
der Freisprechung oder Straffestsetzung, und im Falle der letzte
führung des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes abgefaßt,
auf Strafe resolvirt worden ist, am Schlusse dieses Resoluts,
Angeschuldigten entweder in besonderer Ausfertigung gegen Empfa
insinuiren, oder zum Protokoll zu publiziren ist, die Eröffnung
merkt werden, daß ihm dagegen binnen 10 Tagen, von der gesch
blikation ab gerechnet, das Rechtsmittel des Rekurses an die K.
stehe, wenn aber binnen dieser Frist die Anmeldung des Rekurses n
das Straf-Resolut als rechtskräftig werde erachtet und zur
werde gebracht werden.

e) Eine gleiche Belehrung wegen des bezeichneten Rechtsmittels mu
die Eröffnung der Strafbestimmung nach Maaßgabe ad c. geschi
in der zu treffenden schriftlichen Eröffnungs-Verfügung vermerkt,
Straf-Bekanntmachungs-Protokoll dem Angeschuldigten gegeb
schrieben werden.

f) Erklärt der Angeschuldigte, sich bei der Straffestsetzung beruhigen
oder läßt er mit Versäumniß der ihm zur Anmeldung des Rechts
öffneten Frist die Straffestsetzung rechtskräftig werden, so kann
Vollziehung gelangen. Meldet er aber binnen mehrgedachter Frist
an, so ist der Strafvollziehung Anstand zu geben, und sind die Ver
dem zuständigen Landrathsamt zur weiteren Beförderung an die K
Entscheidung auf den Rekurs zu übersenden. Dem Landrathsamte
diesem Falle überlassen, zu prüfen, ob in der Rekurs-Instanz noch
Untersuchung und Beweisaufnahme zur Herbeiführung der Sach
Verhandlungen erforderlich ist, oder die Einreichung an die K.
Weiteres geschehen kann. Letztern Falls ist die Einreichung der Ver
an die Regierung ungesäumt zu bewirken. Erscheint dem Landraths

nach, nach Lage der Sache, eine nähere Vernehmung des den Rekurs Anmeldenden, oder neue Instruktion oder resp. neue Beweisaufnahme erforderlich, so hat dasselbe sich den diesfälligen Veranlassungen und Erörterungen sofort in eigener Bearbeitung der Sache zu unterziehen, und die Verhandlungen, sobald sie gehörig vervollständigt und geschlossen sind, an die Reg. einzusenden.

g) Bei Vernehmung von Angeschuldigten, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind, muß zu jeder diesfälligen Verhandlung ein des Lesens und Schreibens kundiger, zur Sache unbefangener Zeuge zugezogen werden, welcher die vom Angeschuldigten in Stelle der Namensunterschrift hinzusetzenden Handzeichen, als von Letzterem gezeichnet, zu attestiren hat.

h) Vernehmungen von Zeugen, behufs etwa erforderlicher Beweisaufnahme, sind in der Regel nur informatorisch ohne Vereidigung, zu veranlassen; Vereidigungen derselben dürfen nur unter Zuziehung des Gerichtshalters stattfinden, und nur von Letzterem vorgenommen werden.

i) In soweit bei den bezeichneten Polizei-Kontraventionen, Militairpersonen und resp. beurlaubte Landwehrmänner, oder zur Kriegsreserve entlassene Soldaten, betheiligt sein sollten, sind bei der Straf-Kognition und Vollziehung gegen sothige die zu treffenden besonderen gesetzlichen Vorschriften (V. v. 24. Sept. 1812. G. S. 1812. p. 182. und V. v. 22. Febr. 1823. G. S. 1823. p. 28.) zu beachten.

Wollen die Patrimonial-Gerichtsherren sich zur Vollziehung der von ihnen, in Folge der in Rede stehenden Kognitions-Befugniß, erkannt werdenden Gefängnißstrafen etwa eigends dazu bestimmter Gefängniß-Lokalien bedienen wollen, so müssen solche von ihnen in gehörigen, der Gesundheit der Inhaftirten nicht nachtheilig erscheinenden Stand gesetzt und erhalten werden. Auch versteht es sich, daß Vollziehung von dergleichen Strafen sogleich jedesmal die erforderliche Fürsorge zur ordnungsmäßigen gesetzlichen Verpflegung der Inhaftirten während der Haftzeit, getroffen werden muß. Marienwerder, den 5. Nov. 1839.

K. Preuß. Regierung.
Flottwell.

(J. XVI. 152. — 1. 60.)

V. betr. die Anwendung der Dekl. v. 10. Febr. 1827, bezüglich Patrimonial-Gerichtsbarkeit. D. d. den 31. März 1838.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Da über die Anwendung Unserer Dekl. v. 10. Febr. insbesondere darüber Bedenken entstanden sind, ob und inwiefern die Vorschrift §. 17. Thl. II. des A. L. R.[1]), auf den Fall zu beziehen sei, wenn der Inhaber Gerichtsbarkeit sich der Ausübung derselben persönlich unterzieht, so haben Wir, auf den Antrag Unseres Staats-Min. und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

Die Vorschrift des §. 75 des 17. Tit. II. Thl. des A. L. R. findet bei Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit nur auf die im §. 62. daselbst näher bezeichneten geringen Fällen und auf die zur Kompetenz der Polizei verwiesenen Rechtsstreitigkeiten, nicht auf polizeiliche Vergehungen (§§. 10. 11. daselbst) Anwendung. Die Inhaber der Gerichtsbarkeit sind mithin auch dann befugt, polizeiliche Vergehungen in Person zu untersuchen und zu bestrafen, wenn mit dem allgemeinen ihr persönliches Interesse zusammentrifft.

Die Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit können sich bei deren Ausübung durch Gerichtshalter auch durch andere Personen vertreten lassen, wenn dieselben sowohl ihrer Stellung nach (wie Gutspächter, Wirthschafts-Aufseher, Rechnungsführer u.), als durch ihre Zuverlässigkeit und Bildung dazu geeignet sind.

---

[1]) dieser §. bestimmt, daß wer seine eigene Gerichtsbarkeit durch sich selbst ausübt, in seinen eigenen Sachen niemals Richter sein kann, sondern solche Rechtsstreitigkeiten, bei welchen er selbst oder Personen aus seiner Familie ein Interesse haben, der Untersuchung und Entscheidung des Obergerichts der Provinz überlassen muß. Wenn indeß, wie in der Abhandlung des Justizminister v. Kamptz (Jahrb. Bd. XLIII. S. 43 ff.) im §. 10. zu zeigen gesucht wird, die §§. 73 u. 74 des A. L. R. Thl. II. Tit. 17. nur zu den näheren Bestimmungen der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit gehören, und daher auf die Polizei-Gerichtsbarkeit überhaupt nicht bezogen werden können, so scheint die Deklarat. v. 31. März 1838 von einer unrichtigen Voraussetzung ausgegangen zu sein.

Jede Anstellung eines Vertreters ist dem Landrath unverzüglich anzuzeigen, darüber an die Reg. berichten muß. Hat der Landrath gegen die Person des Vertreters erhebliche Bedenken, so kann er die Amtswirksamkeit desselben vorläufig sagen. Die Reg. ist befugt, aus bewegenden Gründen, worüber sie nur allein gesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben hat, die Entlassung des Vertreters zu jeder Zeit anzuordnen. Dem Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit eine solche Verfügung der Rekurs an den Min. des J. u. d. P. vorbehalten.

Urkundlich ꝛc. (G. S. 1838. S. 253.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Seiffart), v. 6. Aug. 1838, K. Reg. zu N.

Es ist auffallend, wie der K. Reg. auf die Anfrage v. 4. v. M., in Betreff übung der Polizeigerichtsbarkeit, zu erkennen gegeben werden muß, daß dieselbe Gleichheit des Strafmaaßes auch auf eine Gleichheit der Gesetzübertretungen will. Der §. 11. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. bezeichnet klar und deutlich die gerichtsbarkeit; ihr kommt als solcher nur die Bestrafung der Uebertretungen der a. a. O. charakterisirten Anordnungen zu. Im §. 61. a. a. O. wird wieder zwi lizeivergehungen und Verbrechen unterschieden, und da in den §§. 10 und 11. rakteristische einer polizeilichen Anordnung und ihrer Uebertretung festgestellt ist, jener Unterschied nicht zweifelhaft sein, indem derselbe darin zu finden ist, daß zeivergehen angenommen werden muß, wenn es sich um die Uebertretung der Polizeiverwaltung im Sinne des §. 10. getroffenen Anordnung handelt, ein aber, wenn die Uebertretung eines Strafgesetzes vorliegt.

Der §. 1 der V. v. 31. März d. J. bestimmt also nichts anderes, als daß samkeit des Polizei-Gerichtsherrn in eigentlichen Polizei-Angelegenheiten ausgeschlossen werden soll, daß er bei polizeilichen Vergehungen und deren Folgen näher oder entfernter selbst betheiligt ist, während es in Ansehung der Verbrechen bei der Bestimmung des §. 75. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. sein behält. (A. XXII. 704. — S. 141.)

c) Ausnahmen von der Bestimmung der Deklarat. v. 1827.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 4. Mai die K. Reg. zu Marienwerder. Nichtanwendbarkeit der Deklarat. Febr. 1827 im Culmer Lande.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage im Ber. v. 11. v. M., das polizeirecht der Patrimonial-Gerichtsherren betr., hiermit eröffnet, daß

ad 1. das Min. des J. damit einverstanden ist, daß im Culmer Lande, wo Patrimonial-Jurisdiktion mehr existirt, die Deklarat. v. 10. Febr. Anwendung finden kann; und

ad 2. daß die Schulzen-Aemter und Dorfgerichte den im A. L. R. Thl. II. §. 61. gedachten besonderen Polizei-Gerichten nicht gleich geachtet können.

Uebrigens hat es, was den Schluß des Berichtes betrifft, sein daß auch die Patrimonial-Gerichtsherren überall die bestehenden Vorschriften beobachten müssen. (A. XI. 448. — 2. 80.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 25. A an die K. Reg. zu Oppeln. Juden, als Gutsbesitzern oder kann die persönliche Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit stattet werden.

Der K. Reg. erwidere ich auf den Ber. v. 29. v. M., nach welchem Kollegium eine Meinungsverschiedenheit darüber obwaltet:

ob einem Juden die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit gestattet wo wenn er Besitzer oder auch bloß Pächter eines mit dieser Gerichtsbarkeit Gutes sei?

daß ich demjenigen Theile des Kollegiums beistimme, welcher dafür annimmt, in welchem Verhältnisse dies auch sei, zur persönlichen Ausübung der P nicht qualifizirt seien. (A. XV. 357. — 2. 53.)

γ) Vergl. in Betreff des Großherzogthums Posen, Provinz Sachsen gehörigen vormals Westphälischen Lan

und der vormals Sächsischen Landestheile, das oben S. 491 und 492 Bemerkte.

b) Vergl. auch über den Verlust der persönlichen Fähigkeit zur Ausübung der Gerichtsbarkeit, das G. v. 8. Mai 1837. [G. S. 1837. S. 89.] (Vergl. Thl. IV. des Werkes.)

2) Verwaltung der Polizei und Polizei-Gerichtsbarkeit Seitens der Gutsherrschaften durch Stellvertreter.

a) V. vom 31. März 1838. §. 2. (Oben S. 496.)

Dazu:

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 12. Aug. 1838, an die K. Reg. der Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien und Sachsen. Vereidung der von den Inhabern der Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit in der Polizeiverwaltung zu substituirenden Stellvertreter.

Der Ansicht, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 10. v. M. ausgesprochen, daß die Vereidigung der von den Inhabern der Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit in der Polizeiverwaltung zu substituirenden Stellvertreter bedürfe, bin ich vollkommen einverstanden. Jedoch wird die Vereidung, der wegen Bestellung dieser Vertreter in der V. vom 31. März d. J. getroffenen Bestimmung gemäß, von den Guts- und Gerichtsherren, welche in Ausübung der Polizei-Jurisdiktion befinden, selbst ausgehen müssen, und nach Vorschriften der Allerh. K. O. v. 5. Nov. 1833 (G. S. S. 291.) zu bewirken sein. Ew. Exc. hat dies durch Ihr Amtsbl. bekannt zu machen.

(A. XXII. 705. — 3. 142.)

Mit Bezug hierauf erging das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 31. März 1840, an die K. Reg. zu Magdeburg:

Der K. Reg. eröffne ich auf die in dem Ber. v. 29. Febr. d. J. angezeigten Bedenken auf das R. v. 12. Aug. 1838. (A. S. 705.)

Vereidigung der Stellvertreter der Inhaber der Patrimonialjurisdiktion in der Polizeiverwaltung betr.,

Dieser Gegenstand ist seit einiger Zeit Verhandlungen im Gange sind, deren Resultaten ist. Bis dahin ist der Vereidigung der Stellvertreter Anstand zu geben. Die ergeben sich die in dem Berichte der K. Reg. v. 29. Febr. c. sub Nr. 4. bis 6. aufgenommenen Fragen. Im Uebrigen bemerke ich, daß die Ansicht, diejenigen Gutsbezirke, die Polizei selbst verwalten, seien verpflichtet, für den Fall der einstweiligen Abwesenheit, einen Stellvertreter im Voraus zu beschaffen, nicht richtig ist. Das G. v. 31. März 1838 gibt den Rittergutsbesitzern die Befugniß, Stellvertreter der Polizei-Gerichtsbarkeit zu bestellen, legt ihnen aber nicht die Verpflichtung auf. An sich ist es zu wünschen, daß die Polizei-Gerichtsbarkeit von den Gutsbesitzern so viel als möglich selbst ausgeübt werde und die Vertretung nicht zur Regel; dahin würde es aber mittelbar führen, wenn von allen Patrimonial-Gerichts-Inhabern gleich im Voraus die Ernennung eines Vertreters verlangt würde. Es kann jedoch nicht, daß ein Rittergutsbesitzer für den Fall längerer Abwesenheit angehalten werden könne, für seine Vertretung zu sorgen.

Auch der von der K. Reg. für richtig erachtete Grundsatz, daß nur für jeden Patrimonialgerichtsbarkeitsbezirk, nicht aber für jeden einzelnen dazu gehörigen Ort, ein Vertreter der Polizei erforderlich sei, ist allerdings als die Regel festzuhalten, jedoch werden durch Umstände Ausnahmen von derselben rechtfertigen.

Der Schulze endlich ist zur Vertretung des Gutsherrn in der Polizeigerichtsbarkeit im Ganzen ungeeignet, und es würde daher dies Verhältniß, wenn es wirklich bestehen sollte, nicht gestellt werden müßen.

Es ist anderweit bekannt, besteht aber im dortigen Dep. in einigen Kreisen die Einrichtung, daß der Landrath selbst die Stellvertretung des abwesenden Gutsbesitzers übernommen hat, was namentlich im N.schen Kreise der Fall ist.

Die eingereichten Listen sind daher nicht genau, wenn sie dort den Schulzen als den Vertreter des Dominii aufführen, während eigentlich der Landrath es ist.

(Ministr. Bl. 1840. S. 99. Nr. 154.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 27. Juni 1834, an die K. Reg. zu Breslau. Die Gutsherrschaft ist nicht unbedingt für Handlungen des Stellvertreters verhaftet.

Auf den Ber. v. 10. d. M. eine Beschwerde des Gutsbesitzers, Grafen v. N. gen der von ihm verlangten Vertretung der Handlungen seines Polizei-Verwalter bin ich zwar mit der K. Reg. darüber, daß die Polizei-Verwaltung und Jurisdikti sowohl eine Pflicht als ein Recht der mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehenen nen ist, nicht aber darüber einverstanden, daß die Inhaber im Falle ihrer Abw die Ausübung nothwendig persönlich bewirken müssen. Diese persönliche Aus nirgend ausdrücklich vorgeschrieben; und wenn gleich allgemeine Bestimmungen über waltung der Polizei und Polizei-Gerichtsbarkeit durch Stellvertreter nicht vorha so folgt doch die Zulässigkeit einer solchen Vertretung im Allgemeinen schon a Nothwendigkeit in anderen, einzelnen Fällen (der Abwesenheit, der persönlichen Un ex capite minorennitatis, oder sonst) und aus einer analogen Anwendung der übung der Civil-Jurisdiktion betreffenden Vorschriften.

Außerdem ist in besonderen Bestimmungen, namentlich in dem Landtagsabsch die Preuß. Provinzialstände v. 3. Mai 1832, desgl. in dem G. v. 31. März 183 zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Theile der Provinz Sachsen, die keit der Ausübung der den Inhabern der Polizeiverwaltung zustehenden Befug qualifizirte Stellvertreter ohne Beschränkung auf solche Fälle, in welchen der verhindert ist, diese Befugnisse persönlich auszuüben, ausdrücklich ausgesproch

Wenn nun das unbedingte Recht der Gerichtsherren, sich durch qualifizirte der kompetenten Behörde als solche anerkannte Personen vertreten zu lassen, anerk den muß; so folgt daraus von selbst, nach Analogie der Bestimmung des A. L. R Tit. 17. §. 90. und nach dem allgemeinen Grundsatze des §. 90. Tit. 13. Th. I. R., daß der Inhaber der Polizei-Jurisdiktion für die Handlungen und Unterlas von ihm bestellten und von der betr. Behörde als zulässig anerkannten Vertreter haften braucht, sofern er nicht etwa den Verf. des letzteren vorgreift, ihn selbst lung seiner Pflichten hindert, oder sonst bei den etwanigen Versehen desselben in schuldung ist, wodurch nach Analogie der §§. 91. ff. Tit. 17. Th. II. des A. Verantwortlichkeit des Gerichtsherrn begründet wird.

In der Natur der Sache liegt es jedoch, daß bei der Bestätigung eines welcher den Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit fortwährend vertreten soll, größerer Vorsicht zu verfahren ist, als wenn die Vertretung nur für vorüberge wesenheitsfälle stattfinden soll, und daß ein solcher Verweser einen höheren Grad lifikation, dessen Vorhandensein nöthigenfalls durch eine förmliche Prüfung ist, besitzen muß.

Auch muß bei der Präsentation eines solchen Stellvertreters die bestimmte daß derselbe die dem Gerichtsherrn zustehenden Rechte selbstständig und fort ausüben soll, abgegeben werden. Es läßt sich zwar, wie die Königl. Regier bemerkt, nicht kontrolliren, ob nicht dessenungeachtet eine Einwirkung von Seit richtsherrn stattfindet. Kommt indessen eine solche bei einer gesetzwidrigen Han Vertreters zur Sprache, so ist dieselbe schon an und für sich nach allgemeinen Re sätzen strafbar.

Wenn daher der Graf v. N. N. die Ausübung der ihm zustehenden polizei rechtsame und Verpflichtungen einem Vertreter, gegen dessen Qualifikation k erinnern findet, ausdrücklich auch für den Fall seiner eigenen Anwesenheit, voll ohne Vorbehalt überträgt; so ist er auch für die einzelnen Handlungen dieses ters, sofern er sie nicht selbst veranlaßt, oder daran Theil genommen hat, nic antwortlich zu erachten. Dies ist von Seiten der K. Reg. dem Landrathamt eröffnen, wie es von hier aus dem Beschwerdeführer zu erkennen gegeben wird

a.

Aus Veranlassung Ew. ꝛc. Beschwerde v. 13. v. M., wegen der Ihnen z Vertretung der Handlungen Ihres Polizei-Verwalters, ist der Reg. zu Breslau der Belehrung des Landrathamtes, auf Ihren diesfälligen Bericht bemerklich ge den, daß Ew. ꝛc., sofern Dieselben die Ausübung der Ihnen zustehenden polizei rechtsame und Verpflichtungen einem Vertreter, gegen dessen Qualifikation bei genfalls zu veranlassenden Prüfung sich nichts zu erinnern findet, ausdrücklich a Fall Ihrer eigenen Anwesenheit, selbstständig und ohne Vorbehalt übertrage einzelnen Handlungen desselben, wenn Ew. ꝛc. solche nicht Selbst veranlasse Theil nehmen, nicht für verantwortlich zu erachten sind.

Indem ich Dieselben hievon in Kenntniß setze, mache ich Sie zugleich au merksam, wie hiebei vorausgesetzt worden, daß Ew. ꝛc. Sich, wenn Sie ei Vertreter bestellt haben, und derselbe als zulässig anerkannt worden, auch aller Einwirkung auf die Amtshandlungen desselben gänzlich enthalten werden.

Berlin, den 27. Juni 1834.

Der Min. des I. v. Rochow.

(A. XVIII. 458.—2. 98.)

3) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) u. d. F. Min. v. 21. Novbr. 1827, an die K. Reg. zu Potsdam. Polizeiverwaltung auf dem platten Lande durch Erbpächter.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 10. Septbr. v. J. zu erkennen gegeben, daß dem Erbpächter R. R. zu Reichenwalde unter den angezeigten Umständen die in Anspruch genommene Polizei-Verwaltung über die dortigen Bauern und Kossäthen unbedenklich zugestanden werden kann, da nach §. 61. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. mit der Kriminal- und Gerichtsjurisdiktion zugleich die Polizei-Gerichtsbarkeit, und so auch die Polizei-Verwaltung auf Erbpächter übergegangen ist. (A. XI. 989. — 4. 55.)

4) Ausübung der Polizei-Verwaltung auf den mit Sequestration belegten Gütern.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Kahle), v. 7. Juli 1832, an die K. Reg. zu Potsdam.

Das Min. des J. u. d. P. ist zwar, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 6. v. M. eröffnet wird, mit derselben dahin einverstanden, daß die Sorge für die Ausübung der Polizeipflege auf sequestrirten Gütern zunächst Sache des die Sequestration oder Administration verfügenden Gerichts ist, da dasselbe offenbar an die Stelle der Gutsherrschaft treten findet das Min., der entgegengesetzten Ansicht des K. Kammergerichts ungeachtet hinreichende Veranlassung, deshalb mit dem K. Justiz-Min. zu konferiren. Die K. Reg. hat vielmehr in künftigen Fällen, wo das, die Sequestration eines Guts verfügende Gericht die Bestellung eines qualifizirten Subjekts zur Ausübung der Polizeipflege verweigert, eben so zu verfahren, als wenn ein Abwesender oder unqualifizirter Gutsherr sich dieser Sorge entzöge: wo dann das landräthliche Amt für die Stellung auf die wohlfeilste Art zu sorgen, und die Kosten dafür aus den bereitesten Einkünften des Guts unmittelbar einzuziehen hat. (A. XVI. 674. — 3. 57.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 30. Jan. 1835, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr.

Der Gutsbesitzer N. auf M. ist gegen die Verf. der K. Reg. v. 6. Mai v. J. (Anl. a.) mit der Polizeiverwaltung auf seinem mit Sequestration belegten Gute beschwerend eingekommen.

Das unterz. Min. kann jener Verf. nur insofern beistimmen, als dieselbe auf der Ansicht beruht, daß die Sorge für die Verwaltung der Polizei-Gerichtsbarkeit eines, sequestrirten Gutes niemals der Landschaft, oder sonstigen sequestrirenden Behörde, allein überlassen könne. Es ist vielmehr die Einleitung der Sequestration, da sie die Verf. des Besitzers über die Mittel seines Grundstücks beschränkt, als ein Umstand anzusehen, der einen Zutritt des Staats zur Fürsorge für die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit nothwendig macht. Die K. Reg. hat daher die nöthige Veranlassung zu treffen, daß in dem einzelnen Falle die sequestrirende Behörde sich mit der Kreis-Polizeibehörde wegen Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit, und ob solche durch den Gutsbesitzer, oder sonst, stattfinden solle, näher vernehme, und wird in dieser Hinsicht, im Einverständniß mit dem K. Min. des J. für Gew. Ang. bemerkt, daß allein aus der Bestimmung §§. 8. und 26. der Instruktion für die Kuratoren und Sequester der Landschaft v. 1813 eine ausschließliche Befugniß der letzteren zur Sorge für die Polizeipflege nicht hergeleitet werden kann.

c.

Die K. Landschafts-Direktion zu Mohrungen hat sich unterm 14. März c. darüber beschwert, daß das K. Landrathsamt derselben das Recht, die Polizei-Gerichtsbarkeit in ihr sequestrirten adeligen Gute N. durch einen Stellvertreter ausüben zu lassen, bestritten, und die betreffenden Geschäfte durch den bereits ermittelten früheren Besitzer selbst oder einen von demselben zu ernennenden Stellvertreter verwaltet wissen will. Nach dem R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 6. Juli 1832 (v. K. A. 1832 S. 674) ist zwar die Befugniß und die Verpflichtung für die Polizeiverwaltung in einem sequestrirten Gute der sequestrirenden Behörde obliegt, so scheint jedes Bedenken, was in dieser Hinsicht obwalten könnte, gehoben. Dagegen bleibt die K. Landschafts-Direktion, sowie jede Landschaft, in Gemäßheit unserer C. Verf. v. 16. Juli 1832 verpflichtet, nur einem solchen Subjekte die betreffenden Geschäfte zu übertragen, und dieses dem K. Landrathsamte namhaft zu machen, damit sich dasselbe von der Qualifikation des Vorgestellten Gewißheit zu verschaffen, Gelegenheit nehmen könne.

Hat die Landschafts-Direktion bereits ein, nach der Ansicht derselben zu der Polizeiverwaltung N. geeignetes Subjekt namhaft gemacht, so wird das Landrathsamt die Qualifikation desselben prüfen, und die Landschafts-Direktion von dem Erfolge in

niß setzen. Es versteht sich nach dem Obigen von selbst, daß das K. Landrathsa
vorgeschlagenen Subjekte die Befugniß: die Polizei in N. zu verwalten, nur dann
halten darf, wenn demselben die erforderliche Qualifikation mangeln sollte.

Königsberg in Pr., den 6. Mai 1834.

K. Preuß. Reg. Abth. des

(A. XIX. 172.—1. 107.)

5) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 17. Juli 1829, an
Reg. zu Köslin. Verwaltung der Polizei-Gerichtsbarkeit auf den in
kurs verfallenen Gütern.

Beigehend werden die mittelst Ber. v. 30. v. M. eingereichten Akten, betr.
zeliche Untersuchungssache wider den Krüger N. und Konsorten zu N., mit dem
remittirt, daß das Min. des J. für die K. Reg. keine genugsame Veranlassung fin
die hiebei in Betracht kommenden Rechte des in Concurs gerathenen Eigenthü
Güter N. N. wahrzunehmen, da die Sorge für Privatrechte nicht sowohl Sach
lizei- als der Justiz-Behörden ist, und in der Regel ein Sequestrations-Kommis
Polizeigerichtsbarkeit besser, als der ohnehin gewöhnlich abwesende Concursver
ten wird.

Was das Fundament Ihrer Deduction betrifft, daß die Gerichtsbarkeit le
dem dominio civili herzuleiten sei, und daß solches einem Gemeindeschuldner,
ihn eingeleiteten Concursverfahrens ungeachtet, verbleibe: so ist dies nicht so
lich; wie denn auch hierunter von dem K. Justizmin. in dem im „Neuen Archiv"
Seite 731 [1]) abgedruckten R. v. 17. März 1803 von anderweiten Grundsätzen au
zu sein scheint.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, in dem vorliegenden Falle Sich der
des Reseluts in 2ter Instanz Selbst zu unterziehen. (A. XIII. 567.—3. 67.)

6) Gutsherrschaften, welchen die Gerichtsbarkeit ohne Vo
abgenommen worden, liegt in Bezug auf die Polizei-Verwaltun
Verpflichtung ob.

a) Schreiben des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 3
1830, an den K. Staats-Min., H. v. Klewitz, zu Magdeburg.

Mit Ew. Exc. bin ich, wie ich auf das geehrte Schreiben v. 21. v. M. er
dete, ganz darin einverstanden, daß, mit Ausnahme der Städte, in welchen
A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 128. den Magistraten von Amtswegen die Polizei-A
obliegt, letztere und die Polizei-Gerichtsbarkeit nach dem A. L. R. Th. 2. Tit.
nur ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit ist, daher denn keinem Gutsherrn, welchem
behalt die Gerichtsbarkeit abgenommen worden ist, irgend eine Verpflichtung in
auf die Polizei angesonnen werden kann. Aus diesem Grunde habe ich auch im
sichs um freiwillige Abtretung einer Jurisdiktion handelte, solche nur mit dem
genehmigt, daß den polizeilichen Verpflichtungen des Gutsherrn dadurch kein
schehe. An das Stift Beata Maria zu Erfurt und den Mag. zu Erfurt ist
Hinsicht der Polizei von Groß-Monra kein Anspruch zu machen. Ew. Exc. ste
anheim, hienach die Reg. zu Erfurt und Merseburg zu bescheiden.[2])

Wegen der diesfallsigen persönlichen Rechte der Gutsherren wird bei Gel
Erklärung der sächsischen Stände über die Verwaltung der Landgemeinen E
erfolgen. (A. XIV. 109.—1. 78.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), 1
1830, an die K. Reg. zu Merseburg.

Das unterz. Min. kann nur dabei stehen bleiben ꝛc., daß denjenigen Jurisd
auf dem platten Lande, welchen die Jurisdiktion unter Zulassung oder Mit
K. Reg. ohne allen Vorbehalt abgenommen worden ist, auch in Hinsicht der P
waltung und Polizei-Gerichtsbarkeit wider ihren Willen nichts angesonnen w
daß vielmehr die diesfallsigen Ortschaften gleich den unmittelbaren Amtsortsch
delt werden müssen, in sofern nicht etwa durch eine Vereinigung mit dem ehem
risdiktions-Inhaber eine andere Einrichtung von der K. Reg. zu treffen ist.

Was die vorgekommenen wenigen Fälle dieser Art anlangt, so wird die
Landräthen, wenn sie in denselben eben so, wie in allen anderen unmittelbaren

[1]) Vergl. auch Rabe's Samml. Bd. 7. S. 467 u. Gräff, Koch ꝛc. Erg
Th. III. Abth. 1. S. 541.

[2]) Vergl. die V. v. 31. März 1838. §. 3. (Oben S. 496.)

die Städter beaufsichtigen, kein merkbarer Geschäfts-Zuwachs erwachsen. Für die … ist aber durch die Vorschrift, daß die Jurisdiktion nur unter Konkurrenz der K. … aus dem vorgeschriebenen Vorbehalt abgetreten werden darf, weiteren diesfallsi… Konzessionen vorgebeugt, daher es allenthalben bei den früheren Verf. hierunter … bewenden behält. (A. XIV. 564. — 3. 40.)

… R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 20. Juli 1822, … K. Reg. zu Stralsund. Auch in Neu-Vorpommern haben die … herrschaften das Recht und die Pflicht der Polizeiverwaltung.

… der, in dem unterm 4. April c. erstatteten Ber., über die ländliche Orts-Polizei-… ung, vorgestellten Zwecke der K. Reg. zu erreichen, um nämlich den Landräthen … bei der Verfolgung der Vagabonden, als in anderen ähnlichen Angelegenheiten, die … Beistand der Orts-Polizei-Behörden mit Erfolg nicht wahrnehmen können, die … dere Mittel zu gewähren, bedarf es nicht erst eines besondern G., indem, wie der … zu dem wegen der Paß-Polizei ergangenen R. (A. 1822. S. 150) eröffnet ist, … iger Provinz die Besitzer der Rittergüter als solche berechtigt sind, auf den … wegen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ergangenen landespolizeilichen … zu handhaben und auszuführen, mithin polizeiliche Visitationen anzustellen … haben anzuhalten. Wenn einzelne Gutsbesitzer wegen des darüber hin und … egten Zweifels hierin bisher nicht thätig gewesen sein sollten; so wird dies … digt werden, wenn die K. Reg., mit Anführung der obgedachten Berechti… Hinweisung auf das Publik. wegen der Paß-Polizei, die Gutsbesitzer auffordert, … er Berechtigung fließende Pflicht, auf ihrem Besitzthum zur Erhaltung der … Ordnung und Sicherheit mitzuwirken, und die deshalb bestehenden landespo… Gesetze zu handhaben und befolgen zu lassen, genauer zu erfüllen ꝛc.
… VI. 711. — 3. 61.)

Zweites Kapitel.

Kognition der Polizei-Behörden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Vorbemerkung.

Thätigkeit der Polizeibehörden äußert sich aus Gründen, welche … des gesammten Polizeiwesens bedingt, in zwei verschiedenen … ungen. Einmal ist es nämlich die Aufgabe der Polizei, Si… und Ordnung überall zu erhalten, sodann aber liegt ihr … stattgefundenen Verletzungen die Verbrecher und Uebertreter … ote und Gebote zu ermitteln und zu bestrafen, oder zur gerichtli… Untersuchung zu überliefern, auch alle diejenigen Maaßregeln zu tref… nöthig sind, um die schädlichen Folgen begangener Kontraventionen … oder doch zu beschränken. Jener ersteren Obsorge zu genügen, be… Polizei sich der vorhandenen polizeilichen Staats-Anstalten[1]) … richtungen[2]), und trifft dazu die erforderlichen allgemeinen und … Maaßregeln[3]), indem sie durch die nöthigen Anordnungen und … en, durch Revisionen und Beaufsichtigung, überall vorbeugend, … d und fürsorgend einzuschreiten sucht. Ihrer zweiten Hauptbe… dagegen genügt sie, indem sie Gebrauch macht von dem ihr bei… Rechte der Untersuchung und der Bestrafung. In … ziehung enthält das Allgemeine Landrecht in Th. II. Tit. 17. … allgemeine Vorschrift für alle Polizeibehörden:
„Die Untersuchung und Bestrafung der gegen Polizeigesetze began… Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuld… Verbrechen verbunden ist, der Polizeigerichtsbarkeit zu."

---

[1]) Vgl. Bd. I. S. 13. ff.
[2]) Vgl. Bd. I. S. 289. ff.
[3]) Vgl. Bd. I. S. 564. ff. u. Bd. II. S. 1. ff. u. 44. ff.

Nach §§. 12 u. 13 a. a. O. hat die Ortspolizeibehörde bei Vorfalle, durch welchen die öffentliche Sicherheit und Ruhe gestört w das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung; sind jedoch, daß außer der Uebertretung des Polizeigesetzes zugleich ein V chen begangen worden, so muß die Polizei die fernere Verfügung de richten überlassen. Auch sollen, nach §. 14 a. a. O., von der Pol ordentlichen Gerichte zugezogen werden, sobald zur Begründung eine tigen Kriminal-Untersuchung das Dasein und die Beschaffenheit ei walthätigen Handlung durch Einnehmung des Augenscheins oder B gung von Sachverständigen festzusetzen sind. Uebrigens hat (nach de Ordre v. 8. März 1830[1]) die Ortspolizeibehörde überall nicht all ortspolizeilichen, sondern auch die landespolizeilichen Uebertretun untersuchen und zu bestrafen, sobald dieselben nicht bloß der Lan sondern auch der Ortspolizei entgegen, und nicht mit einem Ver verbunden sind, welches eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchun sich zieht; und zwar tritt diese Kompetenz ohne Rücksicht auf das M gesetzlich angedrohten Strafe der Uebertretungen ein. Die Dorfg dürfen, nach §. 8. des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 7., nur U tungen der Dorf-Polizei-Ordnung, auf welche nur kleinere, zur Arm fließende Strafen bis zu 1 Rthl. gesetzt worden, mit Vorbehalt der fung auf die Gerichtsobrigkeit, untersuchen und entscheiden.

A. In Betreff der Provinzial-Polizei-Behörden

Vergleiche die Instruktion zur Geschäftsführung der Regierung 23. October 1817. §. 2. (G. S. 1817. S. 249.) und die V. vom 2 cember 1808. §. 45. [a. a. O. S. 286.] (In Th. III. des Werkes.)

B. In Betreff der Lokal-Behörden[2]).

AA. Allgemeine und die städtische Polizei betre Bestimmungen.

1) Nach §. 62. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. können die Polizeibehörden auf vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbei fünf Thaler Geldbuße erkennen.

In dieser Beziehung spricht sich auch (hinsichtlich der Straf der Magistrate) das R. des K. Min. des I. (Köhler), v. 1 1822, an die K. Reg. zu Liegnitz, aus.

Die von der K. Reg. dem Seifensieder N. N. zu N. N. unterm 14. v. M. Resolution, worüber sich der dasige Mag. ꝛc. beschwert, ist zu weit gefaßt, darin ausspricht,

daß den Magistraten überhaupt ein Strafrecht als Kommunal-Behörde nicht Es wird der K. Reg. Abschrift eines unterm 17. Decbr. 1814 an die Reg. zu G lassenen R. (Anl. a.) hierbei mitgetheilt, in welchem das unterz. Min. bereits klarirt hat, daß die Mag. auch Ordnungsstrafen festsetzen können. Eben so bei Vollstreckung der Exekution in den Fall kommen können, Strafen festzuse G. O. Th. I. Tit. 23. §§. 51 sqq.)

Die K. Reg. wird daher beauftragt, den Mag. zu N. N. diesem gemäß zu Von den Strafen, die der Mag. als Polizeibehörde festsetzen kann, redet die K. Reg. v. 14. März c. nicht, und wird Dieselbe den Mag. darauf aufmerksam

---

[1]) Vergl. unten sub B., AA., No. 3., Litt. C.

[2]) Vergl. die Darstellung in Kap. I. sub Nr. II. (Oben S. 486) und die Darstellung in Th. III. des Werkes, bei der Organisation der Behörden.

[3]) Ueber die Nichtbefugniß der Kommunen und Gutsherrschaften, Polizeigesetze zu erlassen, vergl.:

a) R. des Min. des I. u. d. P. v. 14. Decbr. 1829 (A. XIII. 664.

b) R. desselb. Min. v. 20. März 1834. (A. XVIII. 135. — 1. 89.)

...en, und ihn bedeuten, daß dadurch in seiner Befugniß als Polizeibehörde nichts habe ...ändert werden sollen ꝛc.

a.

...ch dem mehreren Inhalte der abschriftlich beigefügten Eingabe v. 27. Octbr. d. J. ...Mag. zu N. N. gegen die in der Beschwerde-Sache des Bürgermeisters N. N. ...den Brauer N. N. daselbst von der K. Pommerschen Reg. unterm 27. Juli d. J. ...en Verf. hier Vorstellung gemacht. In dieser Verf. ist weder ein Grund noch ein ...ührt, weshalb die in Antrag gekommene Bestrafung des N. N. wegen der dem Bür... N. N. zugefügten Beschimpfungen bei dem Stadtgerichte zu N. N. nachgesucht wer... Es leidet nun aber kein Bedenken, daß ein Mag. Ordnungsstrafen und in sofern er mit ...verwaltung chargirt wird — wie in N. N. der Fall ist — auch Polizeistrafen bis Fünf ...14 Tage Gefängniß diktiren kann, und rücksichtlich der letzteren ist auch unlängst von ...Justiz-Min. selbst anerkannt worden, daß dagegen keine Provokation auf den Wge Rech... ...ern nur der Rekurs an die Provinzial-Reg. stattfinde [1]). Eben dasselbe versteht ...in Absicht der Ordnungs-Strafen von selbst, weshalb die K. Pommersche Reg. ...zu N. N. hienach zu bescheiden, event. aber zu berichten hat.

...n, den 17. Decbr. 1814.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

(...VI. 392. — 2. 50.)

...Bezug hierauf disponirt das R. des K. Min. des J. u. d. P. ...ow), v. 14. August 1834, an den Mag. zu Berlin, daß den ...äten nicht das Recht zustehe, bei Injurien der Armen gegen die ...Verwaltungs-Beamten polizeiliche Ordnungsstrafen zu diktiren.

...Mag. wird auf seinen Ber. v. 30. Juni c. zu erkennen gegeben, daß Seinem ...Ihn zu ermächtigen, auch bei Injurien der Armen gegen die mit der Armen... ...beschäftigten Personen, Ordnungsstrafen in den Grenzen und dem Maaße ...lichen Strafrechts anzuwenden, nicht stattgegeben, Er vielmehr nur auf die Ihm ...gestandes wegen von der K. Reg. zu Potsdam ertheilte Resol. v. 28. Mai c. ...) zurückgewiesen werden kann.

...zuvörderst gehören Injurien jedenfalls zu den gemeinen Verbrechen, über die ...Erkenntniß stattfinden muß, und zweitens setzt der Begriff der Ordnungsstrafe ...der zu Bestrafende in amtlichen Verhältnissen stehe, was dadurch allein, daß ...nachsucht, noch nicht begründet wird.

...von dem Mag. angezogene R. des Min. des J. u. d. P. v. 12. April 1822 be... ...keinesweges das Gegentheil, indem es nur erklärt, daß die spezielle Entschei... ...gierung zu weit gefaßt gewesen.

a.

...Bescheidung auf den Ber. des Mag. v. 4. v. M., die Bestrafung der Ortsarmen ...gegen die Armen-Deputirte ꝛc. betr., eröffnen wir dem Mag. hierdurch, daß ...die eine Armen-Unterstützung ungebührlich ertrotzen wollen, wie muthwillige ...handelt werden können.

...dieselben zugleich Injurien gegen städtische Beamte, so kann indessen nur ...liche Verfahren, wie bei anderen Beleidigungen im Amte, nicht ein Ordnungs... ...von Seiten des Mag. eintreten. Potsdam, den 28. Mai 1834.

K. Reg. Abth. des J.

(A. XVIII. 866. — 3. 151.)

Nach §. 63 a. a. O. und §. 247 des Anh. zur A. G. O. I. 35. ...e auch auf mäßige körperliche Züchtigung erkennen.

...asselbe bemerkt das R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 1. Juni ...an die K. Reg. zu Stettin [2]).

...K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 13. v. M. eine von dem Bürgermeister N. N. ...verfügte körperliche Züchtigung betr., hierdurch zum Bescheide ertheilt, daß, so ...Frage:

...Polizei-Behörden berechtigt sind, in Sachen Ihres Ressorts auf mäßige körper... ...Züchtigung zu erkennen?

---

[1]) Vergl. jedoch das R. v. 23. Mai 1830. (Unten.)
[2]) Vergl. auch unten Th. II. Abth. I. Abschn. II. Kap. II. sub I. Nr. V. Litt. B.

überhaupt in Erwägung kommt, dieselbe durch den Anh. zur A. G. O. §. 247, und spezellere Vorschriften abgerechnet, so bestimmt bejahend entschieden ist, daß wenig über diese Berechtigung, als darüber ein Zweifel obwalten kann, daß le Polizei-Behörden überhaupt, mithin nicht allein den Polizei-Direktorien ge wie auch des H. Justiz-Min. Erc. in den auf Antrag des damaligen allgem. Polize unterm 25. Febr. und 17. März 1822 erlassenen R. (Jahrb. 1812. S. 37 und 16 und 20) dem O. L. G. zu Soldin eröffnet hat.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Polizei-Behörden auch hierbei ihnen vorgeschriebenen Normen verfahren müssen, und daß insonderheit auf körp Züchtigung nur mit Rücksicht auf die Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 1 erkannt werden kann.

So viel das in Frage stehende Verfahren des N. N. im vorliegenden Falle a so läßt sich im Allgemeinen überall nicht bezweifeln, daß die Direktion eines Poli fängnisses unter der ebengedachten Bestimmung das Recht hat, bei groben Wide keiten und Vergehungen der Arrestaten angemessene Vorbeugungs- und Korrektions regeln, und unter denselben auch eine mäßige körperliche Züchtigung besonders b zuordnen, wenn verschärfte Fesselung oder andere Mittel entweder nicht zulässig nicht hinreichend wirksam, oder für den Gefangenen selbst nachtheiliger sein sollten folgt aus der Disciplin der Gefängnisse und ist in allen, für Gefangen- und Ar rungs-Anstalten erlassenen Reglements ausdrücklich anerkannt und bestätigt.

Von selbst versteht sich hierbei, daß auch hier körperliche Züchtigung nicht ei reichenden Grund, nicht anders als mit Mäßigung und Ruhe, leidenschaftslos, n von den Unterbedienten, sondern nur von dem Dirigenten der Polizei oder dessen vertreter, nach zwar summarischer aber gerechter Untersuchung der Widersetzlich des Frevels, zu verfügen ist. Die Verhältnisse bei den einzelnen Fällen und b die Rücksicht auf die Dringlichkeit derselben, und die Nothwendigkeit einer schleun kräftigen Vorbeugung der Widersetzlichkeit und auf die individuelle Stellung des un der Ordnung widerstrebenden Gefangenen müssen hierbei hauptsächlich erwogen w (A. III. 437.—2. 91.)

3) Das C. R. des K. Polizeiminist. (v. Kamptz), v. 13. Novbr. (A. I. 129.—4. 86.) bemerkt sub Nr. I., daß den städtischen Polizeibehörden die Untersuchung und Bestrafung der Orts-Polizei-Kontrave und in allen Orts-Polizei-Sachen gebühren, wogegen in Polizei-Sachen die Orts-Polizei-Behörden zwar die Untersuchung führen, die Akten aber der vorgesetzten Regierung zur weiteren Ver einsenden sollen.

Diese Bestimmung ist jedoch widerrufen, und es sollen den Polizei-Behörden auch die Entscheidungen über Kontraventionen gegen des-Polizei-Gesetze zustehen[2]), jedoch nach der Kab. Ordre v. 8. 1830 nur dann, wenn die Uebertretung des Landes-Polizei-G zugleich eine Orts-Polizei-Kontravention enthält.

Hierüber sprechen sich aus:

a) C. R. der K. Min. des H. u. d. G. (v. Bülow), so wie u. d. P. (v. Kamptz), v. 1. Aug. 1822, an sämmtl. K. Reg., mi schluß der Rheinischen.

Der Landrath N. N. hat sich unterm 13. April d. J. über eine Verf. der K. Reg. v. 26. März c. beschwert, durch welche derselbe angewiesen worden Entscheidung in Gewerbe-Polizei-Kontraventionssachen künftig nicht den Orts-Behörden zu überlassen, sondern die Verhandlungen über Gewerbe-Polizei-Kontraventionen stets an die K. Reg. zur Entscheidung einzureichen.

Diese Beschwerde des N. N. ist allerdings für begründet zu erachten. Denn Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 130 ist die Orts-Polizei-Behörde b über die Beobachtung der Polizei-V. zu halten, und die nach selbigen verwirkte

---

[1]) Vergl. dasselbe unten Th. II. Abth. I. Abschn. II. Kap. II, sub Nr. I.

[2]) Wegen der Bestrafung der Chaussee-Polizei-Kontravention; die der K der Lokal-Polizei-Behörden entzogen ist, vergl. R. des K. Min. des J. v. 26. Novbr. 1833 (A. XVII. 1065.—4. 119.) [Unten Th. III. Abth. schn. I. Kap. I. sub B. Nr. 3. Litt. b.]

[illegible] Daß in Betreff der Strafen für Gewerbe-Polizei-Kontraventionen eine Ausnahme von jener allgemeinen Regel stattfinde, und die Entscheidung darüber zum alleinigen Ressort der K. Reg. gehöre, wie die K. Reg. in der erwähnten Instruktion annimmt, ist nirgends gesetzlich ausgesprochen worden. Einige Reg. haben zwar auf die Bestimmung des §. 45. der V. v. 26. Decbr. 1808 (G. S. 1817. p. 286) die Befugniß hergeleitet, daß nur die Entscheidung über Kontraventionen gegen Lokal-Polizei-Verordnungen den Orts-Behörden, die Entscheidung über Kontraventionen gegen andere Polizei-Gesetze aber den Reg. zustehe; diese Schlußfolge ist jedoch irrig, indem allegirte Bestimmung der V. v. 26. Decbr. 1808 nur den Zweck gehabt hat, das Ressort zwischen den Verwaltungs-Behörden und den Gerichts-Behörden festzustellen. Die Absicht des Gesetzgebers ist aber keinesweges dahin gegangen, die Kompetenz der Orts- u. Polizei-Behörden unter sich zu reguliren, und die Vorschrift des L. R. Th. II. Tit. 8. abzuändern.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, die Entscheidung über Polizei-Kontraventionen, ohne Rücksicht, ob von Kontraventionen gegen Lokal-Polizei-Verordnungen oder gegen andere Polizei-Gesetze die Rede ist, den Orts-Polizei-Behörden, mit Vorbehalt des den Kontravenienten freistehenden Rekurses an die K. Reg. zu überlassen, und darnach die Behörden zu instruiren.

In Betreff der Kontraventionen gegen Finanz-Gesetze behält es übrigens, wie sich von selbst versteht, bei dem dieserhalb angeordneten besonderen Verfahren sein Bewenden. (A. VI. 705. — 3. 57.)

Mit Bezug hierauf ergingen:

a) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 5. Septbr. [illegible] an die K. Reg. zu Merseburg.

Auf Anfrage der K. Reg. in dem Ber. v. 17. v. M.:

durch den auf die Beschwerde des Landrath N. N. ergangenen Erlaß v. 1. v. M. die Bestimmungen des vormaligen Polizei-Min. v. 13. Novbr. 1817 über die Kompetenz in Landes-Polizei-Sachen zu entscheiden, ganz aufgehoben sei, und ob Sie sich im Allgemeinen die Ihr untergebenen Behörden instruiren könne?"

Sie durch die allegirte Verf. der Min. des H. u. d. P. ihre Erledigung erhalten, [illegible] erwähnte R. v. 1. v. M., welches übrigens sämmtl. K. Reg., in deren Bezirk [illegible] recht gilt, zur Nachricht und zum gleichmäßigen Verfahren zugefertigt worden, allgemein anordnet, wie es in Betreff der Kompetenz bei Polizei-Kontraventionen [illegible] soll.

Sie kann daher die K. Reg. nur auf den Inhalt jener Verf. v. 1. v. M. mit dem [illegible] verweisen, daß dadurch, selbstredend die frühere Festsetzung des ehemaligen K. [illegible] v. 13. Novbr. 1817, nach welcher bei Kontraventionen gegen Landes-Polizei-[illegible] die K. Reg. in erster Instanz entscheiden soll, aufgehoben wird, indem die neuere [illegible] für diese Fälle die Entscheidung in Gemäßheit der Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 9. §. 130, den Orts-Polizei-Behörden ausdrücklich zuweist: ältere Bestimmungen aber eo ipso durch neuere Anordnungen, welche ein anderweites Verfahren festsetzen, aufgehoben werden.

Was übrigens die K. Reg. zu der vorliegenden Anfrage anscheinlich durch den Umstand veranlaßt worden, daß die Verf. v. 1. v. M. auf eine Spezial-Beschwerde des N. N. [illegible] M. und nicht von mir, sondern von dem Dirigenten der 4. Abth. des Min. unterzeichnet worden ist, so bemerke ich, daß gerade die Beschwerde des N. N. mir Veranlassung gegeben hat, das Prinzip zu nähere Erwägung zu nehmen, und darüber mit dem Handels-Min. in Kommunikation zu treten.

Die Bestimmungen des R. v. 1. v. M. sind dem in dieser Ang. von mir abgegebenen Votum gemäß.

Daß die Verf. v. 1. v. M. nicht von mir vollzogen worden, hat seinen Grund lediglich darin, weil ich zu der Zeit, wo die nach erfolgtem Einverständniß des K. Handels-Ministeriums versehene Ausfertigung zur Vollziehung vorgelegt wurde, abwesend war.

Die Besorgniß der K. Reg., daß die Ausführung des R. v. 1. v. M. eine Schmälerung der Einnahme an Polizeistrafen zur Folge haben werde, kann keine Aenderung bedingen, so wie denn auch die Bemerkung derselben:

[illegible] nach der Natur der Sache die Behörde, der die Administration der Landes-Polizei [illegible] ist, auch die Kognition in Kontraventions-Sachen gegen Landes-Polizei-Gesetze [illegible] müsse,"

[illegible] trifft. Die Orts-Polizei-Behörden verwalten die gesammte Polizei innerhalb [illegible] Bezirke, und die K. Reg. führt als Provinzial-Behörde nur die Aufsicht über die [illegible] der Orts-Behörden, so daß sie in Kontraventions-Sachen blos eine Rekurs-[illegible] bildet.

Der K. Reg. bleibt es jedoch unbenommen, Sich in Beziehung auf die vorhi
Kontraventionen gegen Landes-Polizei-Gesetze von den Orts-Behörden dirjenig
tigen einreichen zu lassen, welche Dieselbe für angemessen oder nöthig erachtet, u
Übersicht zu behalten. (A. VI. 707. — 3. 58.)

β) R. der K. Min. des H. (v. Bülow) u. des J. u. d. P. (v. C
mann), v. 8. Novbr. 1822, an die K. Reg. zu Cöslin.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 15. v. M., die Entscheidung in Polizei-U
ventionssachen-betreffend, eröffnet, daß die von dem ehemaligen K. Pol. Min. er
Verf. v. 13. Novbr. 1817 nebst den übrigen in Folge derselben in einzelnen Fä
troffenen früheren Festsetzungen, nach welchen bei Kontraventionen gegen Land
lizei-Gesetze die Reg. in erster Instanz entscheiden sollen, durch die spätere An
der unterz. Min. v. 1. Aug. d. J. selbstredend aufgehoben wird, indem letztere
Kontraventionen gegen Landes-Polizei-Gesetze, in Gemäßheit der Vorschrift des
Th. II. Tit. 8. §. 130, welcher durch keine anderweite gesetzliche Bestimmung
worden ist, die Entscheidung den Orts-Polizei-Behörden ausdrücklich zuweiset,
Verf. aber eo ipso durch neuere R., welche ein anderweites Verfahren festsetze
gehoben werden.

Die K. Reg. kann hiernach in Bescheidung auf ihre vorliegende Anfrage nur
Verf. v. 1. Aug d. J. verwiesen, und zur pünktlichen Ausführung der dadurch get
Festsetzung aufgefordert werden. (A. VI. 928. — 4. 49.)

γ) R. der K. Min. des H. (v. Bülow) und des J. u. d. P. (v. C
mann), v. 11. Decbr. 1822, an die K. Reg. zu Arnsberg [1]).

Da nach bekannten allgemeinen Grundsätzen ältere Verf. durch neuere an
Anordnungen aufgehoben werden, der Zweck des an die Reg. zu Merseburg erg
und den übrigen Provinzial-Behörden zur Nachachtung zugefertigten R. vom
d. J. aber gerade dahin gerichtet ist, den früher gemachten, Hinsichts der Comp
Polizei-Behörden jedoch nicht gesetzlich begründeten, Unterschied zwischen Co
tionen gegen Lokal- und landesherrliche Polizei-Verordnungen zu beseitigen, so
durch der Zweifel, welcher bei der K. Reg. nach Ihrem Berichte v. 30. Okt
dem Grunde entstanden ist, weil das R. v. 1. Aug. c. mit der früheren Verf. de
ligen Polizei-Min. v. 13. Novbr. 1817 in Widerspruch stehe, von selbst erledi
§. 248 des Anh. zur A. G. O., auf den die K. Reg. zur Begründung Ihrer
zug nimmt, bestimmt demnächst allerdings, daß Vergehungen gegen Landes-Po
ordn. vor das competente Obergericht gehören sollen; hier ist aber, wie dies in
bung mit den unmittelbar vorgehenden Festsetzungen der §§. 243 und 247 nur
ergiebt, lediglich von denjenigen Fällen die Rede, wo der Kontravenient nach den
den Vorschriften auf rechtliches Gehör provocirt kann und wirklich provocirt hat.

Wenn ferner die K. Reg. anscheinlich ein besondres Gewicht darauf legt, da
dem R. v. 1. Aug. c. allegirte §. 130. Tit. 8. Th. 2. des L. R. nur von städ
Polizei-Behörden und von unstreitig verwirkten Geldstrafen rede, so bemerken di
Min., daß der Spezial-Fall, welcher zu dem an die Reg. zu Merseburg erg
Veranlassung gab, in einer Stadt vorgekommen war, und daß aus diesem Gr
gedachte Vorschrift des L. R. speziell allegirt worden ist.

Die allgemeine legislative Anordnung über die Kompetenz in Polizei-Kon
tions-Sachen findet sich Th. 2. Tit. 17. §§. 10 und 11 des L. R., wornach die Unte
und Bestrafung der Polizei-Kontraventionen der Polizei-Gerichtsbarkeit zusteht.

Daß in Betreff der Kompetenz der Polizei-Behörden ein Unterschied zwi
kal- und Landes-Polizei-Vergehungen gemacht werden solle, ist weder durch
noch durch ein anderweites späteres G. bestimmt worden. Der §. 248 des Anh.
stellt einen solchen Unterschied nur für den Fall fest, wo gegen ein Reskript de
Behörde auf rechtliches Gehör provocirt werden möchte.

Hiernach hat also diejenige Behörde, welche die Polizei-Gerichtsbarkeit aus
alle Polizei-Kontraventionen zu erkennen, ohne daß hierbei der vorhin erwähn
schied stattfindet.

In den Städten geschiehet dies, in sofern nicht besondere Polizei-Direktoren
Staate bestellt worden sind, von den Magistraten. Was dagegen das platte
trifft, so hat es mit Rücksicht auf die in dem Dep. der K. Reg. bestehenden Ver

[1]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 7. Juni 1822,
dies R. nebst dem R. v. 1. August 1822 auch der Reg. zu Münster zur Nac
Nachachtung zu. (A. VII. 384. — 2. 58.) Das R. desselb. Min. v. 29. Sept
verweiset auch die Reg. zu Minden hierauf. (Mit. des Min. des J. u. d.
Pol. Kontrav. Straff. Nr. I. Vol. 3, betr. das Verfahren in Pol. ꝛc. Sa

die Befugniß, die Kognition in den auf dem Lande vorkommenden Polizei-Kontraventions-Angelegenheiten den Landräthen zu überweisen.

Es muß mithin bei dem R. v. 1. Aug. c. lediglich sein Bewenden behalten.

Die K. Reg. hat daher nach Anleitung jenes R. und der gegenwärtigen Verf. in Anse[illegible] derjenigen Landestheile Ihres Dep., in welchem das L. R. gilt, unverzüglich das [illegible]liche zu veranlassen.

In denjenigen Distrikten, für welche das A. L. R. noch keine Gesetzes-Kraft hat, verbleibt es dagegen, wie sich von selbst versteht, bei der bisherigen Verfassung und Einrichtung. (A. VI. 990. — 4. 51.)

d) R. der K. Min. des H. (v. Bülow), so wie des J. u. d. P. (Kuckwann), vom 21. Febr. 1825, an die K. Reg zu Gumbinnen. Verfahren bei Kontraventionen gegen die Maaß- und Gewichts-Ordnung [1]).

Auf den Ber. der K. Reg. v. 23. Decbr. v. J., betr. das Verfahren bei Kontraventionen gegen die Maaß- und Gewichts-Ordnung, vom 16. März 1816, wird Derselben:

1. zum Bescheide ertheilt, daß es, in Bezug auf die von den örtlichen Polizei-Behörden festgesetzten Straf-Bestimmungen bei den allgemeinen gesetzl. Vorschriften des §. 247 des Anh. zur Proz. Ordn., wonach nicht nur dagegen auf die Entscheidung der K. Reg., in höherer Instanz auf die Entscheidung der betr. Min. provocirt, sondern auch, wenn die Strafe den Betrag von 5 Rthlr. übersteigt, auf gerichtliche Untersuchung angetragen werden kann, allerdings sein Bewenden behalten muß. Ob aber die Festsetzung der Strafe in der Form eines Dekrets, oder eines Resoluts erfolgt, ist völlig gleichgültig;

ad 2. existirt nicht, worauf die K. Reg. die Voraussetzung, daß die Mag. und Landräthe nur bis zu 10 Rthlr. Polizei-Strafe festzusetzen berechtigt sind, gründet. Die §. 2. der unterz. Min. v. 1. Aug. 1822 wegen der Kompetenz der Orts-Pol. Behörden zur Festsetzung der Polizei-Strafen, die letzteren mögen wegen Kontraventionen gegen allgemeine oder Orts-Polizei-Verordnungen zu erkennen sein, enthält keine Beschränkung in Betreff des Straf-Maaßes, vielmehr ist durch eine spätere an die Reg. zu Oppeln erlassene gemeinschaftliche Verf. speziell festgesetzt worden, daß es in solchen Fällen auf die Höhe der Strafe nicht weiter ankommen, und diese Bestimmung ist auch auf den Verwaltungs-Bezirk der K. Reg. anzuwenden.

ad 3. den Antrag auf Erlaß einer gesetzl. Bestimmung wegen der Feststellung eines Präklusiv-Termins zur Berufung auf richterliche Untersuchung und Entscheidung betrifft, so wird die K. Reg. deshalb auf den §. 45 der V. v. 26. Decbr. 1818 verwiesen;

ad b. In Betreff der Verwendung des Straf-Betrages wird bemerkt, daß der Grund der deshfallsigen Bestimmung der ist, daß die Aichämter auf Kosten der Kommunen erhalten werden, und da hier stets Zuschüsse erforderlich sind, so ist es nicht anders als billig, den, der die Lasten trägt, auch die Vortheile genießen zu lassen. Hiernach und nach der allgemeinen Lage der Sache hat die Kommune in allen Fällen, wo eine Kontravention in einer Stadt entdeckt wird, gleichviel durch wen, jederzeit Anspruch auf die halbe Strafe. Gleichermaaßen können auch den Dominien, sobald sie mit der Civil-Gerichtsbarkeit beliehen sind, die Straf-Antheile nicht vorenthalten werden, wenn die Strafen auch nicht von ihnen, sondern unmittelbar von den Landräthen festgesetzt worden sind. Gegen das Verfahren der K. Reg., wegen der, aus den K. Domainen aufgekommenen Strafgelder, findet sich nichts zu erinnern.

ad c. sind die, von der K. Reg. in der Bekanntmachung v. 6. Septbr. v. J. in Betreff der Stempelung alter und neuer Flüssigkeits-Gefäße ertheilte Anweisung hierdurch genehmigt, und die unterz. Min. sind mit Derselben, aus den, von Ihr angeführten Gründen darüber einverstanden, daß die, von dem Mag. zu Tilsit gegen die angezeigten Individuen festgesetzten Kontraventions-Strafen zu a wegfallen müssen, und daß die Strafen zu b und c rücksichtlich aller derjenigen Gefäße, welche bereits vor Einführung der neuen Maaß- und Gewichts-Ordn. verfertigt, und aus den Werkstätten der Böttcher den Händen des Publikums übergeben worden, ebenfalls unzulässig sind. Dagegen kann das Verfahren des Mag., wonach die angehaltenen Gefäße dem Aichungs-Amte überwiesen worden sind, nicht für unangemessen erachtet werden. Hiernach hat die K. Reg. die Straf-Dekrete des Mag. aufzuheben, und das Aichungs-Amt für die gehabte Mühwaltung nach Ihrem Vorschlage zu remuneriren.

In Ansehung aber der künftig im Marktverkehr vorkommenden Kontraventionen gegen die Bestimmungen in der Bekanntmachung v. 6. Septbr. v. J. ist für

---

[1]) Hierher gehört nur die N. 2 dieses R., auf welches von den übrigen Materien welche dasselbe berührt, verwiesen worden ist

die Provinz Lithauen genehmigt worden, daß Gefäße, welche Gutsbesitzer oder malnen-Beamte durch ihre Leute machen lassen, eben so betrachtet werden sollen als ob sie von einem Böttcher (im engeren Sinne) angefertigt worden wären ein Gefäß machen kann, ist ein Böttcher, und es kann weder in der Absicht des setzes noch in der Sache selbst liegen, darunter lediglich einen, das Böttcher Handwerk für seine Rechnung treibenden Mann zu verstehn. Ueb soll in Litthauen der Name des Gutes oder Amtes auf dergl. Fässer eingebrannt werden. Die Anordnung, wonach die K. Reg. vorläufig die Inhaber, welche fäße, die den Quart-Inhalt entweder gar nicht eingegraben erhalten, oder cher doch nicht durch Einbrennung des vorgeschriebenen Stempels beglaubigt den, zu Markte, oder sonst in den Handels-Verkehr bringen, zur Erlegung 1 Rthlr. Strafe pro Faß für verpflichtet erklärt, wird hierdurch genehmigt. das G. setzt voraus, daß die Böttcher bei dem Verkauf der von ihnen verfe Gefäße durch die Polizei kontrollirt werden, und es hat daher die Straf-B mung für die Käufer solcher Gefäße zwar mit Recht außer Acht gelassen, b folgt aber nicht, daß die Käufer nicht sollten für die Kontraventionen, mit halt des Regresses an den Böttcher, in Anspruch genommen werden können am Schlusse des vorliegenden Ber. in Antrag gebrachte Defi. wird von terz. Min. nicht für nothwendig erachtet. (A. IX. 225. — 1. 156.)

ε) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 15. März an die K. Reg. zu Münster. Abfassung der Polizei-Strafresolute in ländlichen Verwaltungsbezirken durch die Land-Bürgermeister.

Bei den bestimmten Vorschriften der Min. Erlasse v. 1. Aug. und 11. Decbr. v. 7. Juni 1823, und v. 26. Septbr. und 9. Novbr. 1828 [1]), die Kompetenz der Polizeibehörden zur selbstständigen Handhabung der Polizei-Gerichtsbarkeit betr., die K. Reg., wie Derselben auf den Bericht vom 14. v. M. zu erkennen gegeben eigentlich keine Veranlassung zu der durch Ihre Bekanntmachung vom 28. Oktbr. eingeführten Neuerung, welche die früher den Landräthen vorbehaltene Abfassung lizei-Strafresolute in den ländlichen Verwaltungsbezirken den Land-Bürgermeistern ständig überträgt; auch kann es nicht wohl gebilligt werden, daß diese Verf., wodurch Aenderung des durch frühere Min. Erlasse ausdrücklich bestätigten Zustandes herbeigeführt wurde, ohne vorherige Anfrage erlassen worden ist. Dessenungeachtet finde ich kein Bedenken, dieselbe hierdurch nachträglich zu genehmigen. Es ist in derselben geordnet worden, was früher oder später auch von hier aus hätte vorgeschrieben müssen, um die Kreisbehörden ihrer eigentlichen Bestimmung wieder näher zu welche ihnen zur unmittelbaren Bearbeitung nur die eigentlichen Kreisangelegen außerdem aber nur die Beaufsichtigung der Lokal-Verwaltungen zuweiset.

Was die von den Landräthen gegen die Bekanntmachung vom 28. Oktbr. 1835 führten Gründe betrifft, so wird:

1) die Stellung der Landräthe gegen die Bürgermeister auf dem Lande durch nicht nur nicht verrückt, sondern vielmehr in ihr natürliches Verhältniß zurückgeführt, wonach die Landräthe keineswegs bestimmt sind, Amtsverrichtungen der Orts-Polizeibehörden zu übernehmen;
2) wenn wirklich der eine oder der andere Bürgermeister des platten Landes zur ständigen Handhabung der Polizei-Gerichtsbarkeit nicht gehörig befähigt sein sollte, so muß zunächst dem Mangel durch Belehrung und Zurechtweisung möglichst abgeholfen, für die Folge aber auf Besetzung der Stellen mit gehörig geeigneten Individuen um so mehr Bedacht genommen und gehalten werden, als von selbst einleuchtet, daß ein Beamter, welcher nicht im Stande ist, eine gewöhnliche Polizei-Kontravention festzustellen und zu beurtheilen, noch weit weniger geeignet sein kann, die wichtigeren Angelegenheiten der Gemeinde-Verwaltung mit Erfolg zu leiten;
3) eine Ungleichmäßigkeit in Normirung der Strafsätze ist durch gehörige Aufsicht Seiten der Landräthe und der K. Reg. zu verhüten, in welcher Hinsicht die Führung von monatlich den Landräthen vorzulegenden Strafllisten, welche von Zeit genau revidirt und mit den Akten verglichen werden müssen, sich als nützlich bewähren wird. Sowie demnächst
4) die etwaige Vermehrung der Rekurse in Polizei-Straffachen ein ganz unerheblicher Umstand ist, so wird endlich
5) der befürchteten Erschwerung der Kontrolle über die Vereinnahmung der Strafen auf mehrfache Weise, namentlich auch durch die zu 3 gedachten Strafllisten vorgebeugt werden können.

---

[1]) Die R. v. 26. Sept. u. 9. Nov. 1828 sind nur mit Bezug auf die R. v. 1. u. 11. Dechr. 1822 an die K. Reg. zu Münster ergangen.

Da [illegible] die von den Landräthen erhobenen Bedenken zum Theil unerheblich sind, zum Theil nur beweisen, daß die Landräthe die wichtigere Aufgabe ihrer Stellung, [illegible] genaue und sorgsame Kontrolle der Lokalverwaltungen des Kreises nämlich, nicht gehörig zu würdigen wissen, so muß es bei der in Rede stehenden Verf. v. 28. Octbr. 1835 [illegible] a) verbleiben, und die Reg. zu Minden wird von hier aus heute veranlaßt, in [illegible] ein gleiches Verfahren anzuordnen.

a.

Durch Allerh. K. O. v. 8. März 1830 haben des Königs Maj. wegen des Verfahrens bei Untersuchung der Pol. Vergehungen Folgendes festzusetzen geruhet:

1) Die Lokal-Pol. Behörde hat überall, auch da, wo keine Pol. Gerichte vorhanden sind, nicht allein die lokalpolizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landes-Pol. Vorschriften zu untersuchen und bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Lokal-Polizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich zieht.

2) Die Kompetenz der Lokal-Pol. Behörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedroheten Strafe in Anwendung.

3) Gegen das Erkenntniß der Lokal-Pol. Behörde steht dem Bestraften frei:

a. den Rekurs an die vorgesetzte Reg. einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Rthlr. oder darunter erkannt worden ist.

b. Uebersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Rekurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erklären muß.

c. Hat er den Rekurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht stattfinden.

[illegible] wir vorstehende Bestimmungen, mit Beziehung auf die Bekanntmachung v. [illegible] 1830 (Amtsbl. St. 26. Nr. 218. S. 340) republiziren, bemerken wir, daß [illegible] den Lokal-Polizei-Behörden (Bürgermeistern) der ländlichen Verwaltungs-Bezirke [illegible] selbstständige Ausübung der Polizei-Jurisdiktion gebührt, und dieselben daher in [illegible] und Landes-Polizei-Kontraventionen, so wie die Polizei-Behörden in den [illegible] zu untersuchen und zu erkennen haben, ohne daß es der Bestätigung der Resolute [illegible] bedarf.

[illegible] erwarten von den Lokal-Polizei-Behörden, daß sie sowohl bei der Instruktion [illegible] der Polizei-Vergehungen gründlich und umsichtig verfahren, und insonderheit [illegible] Vernehmung der Angeschuldigten und der etwa vorgeschlagenen Zeugen die gesetzlichen Formen (Kr. O. Th. I. Tit. 2. §§. 264 seq. und 319 seq.) beobachten.

Münster, den 28. Oct. 1835.

Königl. Regierung.

(S. XXI. 130. — 1. 129.)

b) R. der K. Min. des H. (v. Bülow) u. d. J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 24. Nov. 1822, an die K. Reg. zu Oppeln. Die Behörde, welche die Polizei-Gerichtsbarkeit ausübt, hat auch über alle, nicht in Kognition der Dorfgerichte gehörige Polizei-Kontraventionen zu [illegible] [1]).

[1]) S. Verf. der Min. des J. u. d. F. v. 31. Dec. 1816, mittelst welcher der K. Reg. [illegible] zu einer Instruktion für die Landräthe zugefertiget worden ist, enthält zwar [illegible] die Bestimmung, daß der gedachte Entwurf für die Landräthe selbst die Kraft [illegible] täufigen Instruktion behalten solle; diese Festsetzung betraf aber damals selbstverständlich die Formen des Geschäftsganges und die Verwaltungs-Normen, so weit [illegible] mit den bestehenden Gesetzen zu vereinigen waren.

[illegible] hat jedoch nicht in der Absicht der Min. gelegen und auch nicht darin liegen können, vorhandene gesetzliche Vorschriften abzuändern oder aufzuheben, noch neue [illegible] gesetzliche Anordnungen zu treffen, indem Bestimmungen dieser Art, nach bekannten Grundsätzen, unbedingt die vorherige Sanction des Gesetzgebers erfordern.

Das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 21. Oct. 1829 [A. XIII. 863. — 4. 55) bemerkt ebenfalls, daß die Reg. in Pol. Strafsachen nicht in I. Instanz zu entscheiden, sondern den Orts-Pol. Behörden die Abfassung des Resoluts zu überlassen haben. (Vergl. unten im Thl. II., Abth. III., vom Rekurs.)

die Provinz Lithauen genehmigt worden, daß Gefäße, welche Gutsbesitzer oder
mainen-Beamte durch ihre Leute machen lassen, eben so betrachtet werden s
als ob sie von einem Böttcher (im engeren Sinne) angefertigt worden wären
ein Gefäß machen kann, ist ein Böttcher, und es kann weder in der Absicht de
setzes noch in der Sache selbst liegen, darunter lediglich einen, das Böt
Handwerk für seine Rechnung treibenden Mann zu verstehn. Ueb
soll in Litthauen der Name des Gutes oder Amtes auf dergl. Fässer eingra
werden. Die Anordnung, wonach die K. Reg. vorläufig die Inhaber, welche
fäße, die den Quart-Inhalt entweder gar nicht eingegraben erhalten, oder n
cher doch nicht durch Einbrennung des vorgeschriebenen Stempels beglaubig
den, zu Markte, oder sonst in den Handels-Verkehr bringen, zur Erlegu
1 Rthlr. Strafe pro Faß für verpflichtet erklärt, wird hierdurch genehmigt.
das G. setzt voraus, daß die Böttcher bei dem Verkauf der von ihnen verfer
Gefäße durch die Polizei kontrollirt werden, und es hat daher die Straf-B
mung für die Käufer solcher Gefäße zwar mit Recht außer Acht gelassen, h
folgt aber nicht, daß die Käufer nicht sollten für die Kontraventionen, mit e
halt des Regresses an den Böttcher, in Anspruch genommen werden können.
am Schlusse des vorliegenden Ber. in Antrag gebrachte Defl. wird von d
terz. Min. nicht für nothwendig erachtet. (A. IX. 225. — 1. 156.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 15. März
an die K. Reg. zu Münster. Abfassung der Polizei-Strafresolute in
ländlichen Verwaltungsbezirken durch die Land-Bürgermeister.

Bei den bestimmten Vorschriften der Min.-Erlasse v. 1. Aug. und 11. Decbr.
v. 7. Juni 1823, und v. 26. Septbr. und 9. Novbr. 1828 [1]), die Kompetenz der
Polizeibehörden zur selbstständigen Handhabung der Polizei-Gerichtsbarkeit betr.,
die K. Reg., wie Derselben auf den Bericht vom 14. v. M. zu erkennen gegeben
eigentlich keine Veranlassung zu der durch Ihre Bekanntmachung vom 28. Oktbr.
eingeführten Neuerung, welche die früher den Landräthen vorbehaltene Abfassung
lizei-Strafresolute in den ländlichen Verwaltungsbezirken den Land-Bürgermeistern
ständig überträgt; auch kann es nicht wohl gebilligt werden, daß diese Verf., wo
Aenderung des durch frühere Min. Erlasse ausdrücklich bestätigten Zustandes herb
wurde, ohne vorherige Anfrage erlassen worden ist. Dessenungeachtet finde ich
kein Bedenken, dieselbe hierdurch nachträglich zu genehmigen. Es ist in derselben
geordnet worden, was früher oder später auch von hier aus hätte vorgeschrieben
müssen, um die Kreisbehörden ihrer eigentlichen Bestimmung wieder näher zu
welche ihnen zur unmittelbaren Bearbeitung nur die eigentlichen Kreisangelegen
außerdem aber nur die Beaufsichtigung der Lokal-Verwaltungen zuweiset.

Was die von den Landräthen gegen die Bekanntmachung vom 28. Oktbr. 18
führten Gründe betrifft, so wird:

1) die Stellung der Landräthe gegen die Bürgermeister auf dem Lande durch
nicht nur nicht verrückt, sondern vielmehr in ihr natürliches Verhältniß zurück
wonach die Landräthe keineswegs bestimmt sind, Amtsverrichtungen der Orts-
behörden zu übernehmen;
2) wenn wirklich der eine oder der andere Bürgermeister des platten Landes zu
ständigen Handhabung der Polizei-Gerichtsbarkeit nicht gehörig befähigt sein
so muß zunächst dem Mangel durch Belehrung und Zurechtweisung möglichst
fen, für die Folge aber auf Besetzung der Stellen mit gehörig geeigneten
duen um so mehr Bedacht genommen und gehalten werden, als von selbst ei
daß ein Beamter, welcher nicht im Stande ist, eine gewöhnliche Polizei-Kontr
festzustellen und zu beurtheilen, noch weit weniger geeignet sein kann, die v
licheren Angelegenheiten der Gemeinde-Verwaltung mit Erfolg zu leiten;
3) eine Ungleichmäßigkeit in Normirung der Strafsätze ist durch gehörige Aufs
Seiten der Landräthe und der K. Reg. zu verhüten, in welcher Hinsicht die
rung von monatlich den Landräthen vorzulegenden Strafllisten, welche von
Zeit genau revidirt und mit den Akten verglichen werden müssen, sich als nütz
währen wird. Sowie demnächst
4) die etwaige Vermehrung der Rekurse in Polizei-Straffachen ein ganz unerh
Umstand ist, so wird endlich
5) der befürchteten Erschwerung der Kontrolle über die Vereinnahmung der Straf
auf mehrfache Weise, namentlich auch durch die zu 3 gedachten Strafllisten vorg
werden können.

[1]) Die R. v. 26. Sept. u. 9. Nov. 1828 sind nur mit Bezug auf die R. v. 1.
u. 11. Decbr. 1822 an die K. Reg. zu Münster ergangen.

Da demnach die von den Landräthen erhobenen Bedenken zum Theil unerheblich sind, zum Theil nur beweisen, daß die Landräthe die wichtigere Aufgabe ihrer Stellung, die genaue und sorgsame Kontrolle der Lokalverwaltungen des Kreises nämlich, nicht gehörig zu würdigen wissen, so muß es bei der in Rede stehenden Verf. v. 28. Octbr. 1835 lit. a.) verbleiben, und die Reg. zu Minden wird von hier aus heute veranlaßt, in ihrem Bezirke ein gleiches Verfahren anzuordnen.

a.

Durch Allerh. K. O. v. 8. März 1830 haben des Königs Maj. wegen des Verfahrens bei Untersuchung der Pol. Vergehungen Folgendes festzusetzen geruhet:

1) Die Lokal-Pol. Behörde hat überall, auch da, wo keine Pol. Gerichte vorhanden sind, nicht allein die lokalpolizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landes-Pol. Vorschriften zu untersuchen und bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Lokal-Polizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich zieht.

2) Diese Kompetenz der Lokal-Pol. Behörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedroheten Strafe in Anwendung.

3) Gegen das Erkenntniß der Lokal-Pol. Behörde steht dem Bestraften frei:

a. den Rekurs an die vorgesetzte Reg. einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Rthlr. oder darunter erkannt worden ist.

b. Uebersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Rekurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erklären muß.

c. Hat er den Rekurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht stattfinden.

Indem wir vorstehende Bestimmungen, mit Beziehung auf die Bekanntmachung v. 21. 1830 (Amtsbl. St. 26. Nr. 218. S. 340) republiziren, bemerken wir, daß danach den Lokal-Polizei-Behörden (Bürgermeistern) der ländlichen Verwaltungs-Bezirke selbstständige Ausübung der Polizei-Jurisdiktion gebührt, und dieselben daher in Lokal- und Landes-Polizei-Kontraventionen, so wie die Polizei-Behörden in den Städten zu untersuchen und zu erkennen haben, ohne daß es der Bestätigung der Resolute durch Landrath bedarf.

Wir erwarten von den Lokal-Polizei-Behörden, daß sie sowohl bei der Instruktion und Leitung der Polizei-Vergehungen gründlich und umsichtig verfahren, und insonderheit in Vernehmung der Angeschuldigten und der etwa vorgeschlagenen Zeugen die gesetzlich vorgeschriebenen Formen (Kr. O. Th. I. Tit. 2. §§. 264 seq. und 319 seq.) beobachten. Münster, den 28. Oct. 1835.

Königl. Regierung.

(A. XXI. 130. — 1. 129.)

b. R. der K. Min. des H. (v. Bülow) u. d. J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 24. Nov. 1822, an die K. Reg. zu Oppeln. Die Behörde, welche die Polizei-Gerichtsbarkeit ausübt, hat auch über alle, nicht in Kognition der Dorfgerichte gehörige Polizei-Kontraventionen zu erkennen [1]).

[1]) S. Verf. der Min. des J. u. d. F. v. 31. Dec. 1816, mittelst welcher der K. Reg. zu Aachen zu einer Instruktion für die Landräthe zugefertiget worden ist, enthält zwar die Bestimmung, daß der gedachte Entwurf für die Landräthe selbst die Kraft einer blos häuslichen Instruktion behalten solle; diese Festsetzung betraf aber damals selbstverständlich die Formen des Geschäftsganges und die Verwaltungs-Normen, so weit sie mit den bestehenden Gesetzen zu vereinigen waren.

Es hat jedoch nicht in der Absicht der Min. gelegen und auch nicht darin liegen können, vorhandene gesetzliche Vorschriften abzuändern oder aufzuheben, noch neue gesetzliche Anordnungen zu treffen, indem Bestimmungen dieser Art, nach bekannten Grundsätzen, unbedingt die vorherige Sanction des Gesetzgebers erfordern.

Das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 21. Oct. 1829 [A. XIII. 863. — 4. 55) bemerkt ebenfalls, daß die Reg. in Pol. Strafsachen nicht in I. Instanz zu entscheiden, sondern den Orts-Pol. Behörden die Abfassung des Resoluts zu überlassen haben. (Vergl. unten im Thl. II., Abth. III., vom Rekurs.)

Hiernach beruhet es nämlich in einem Mißverständnisse, wenn die K. Reg. nach
die Abfassung von Resolutionen in Pol. Kontraventions-Sachen betr. Ver. v. 10.
Hinsichts der nach dem A. L. R. zum Ressort der Pol. Gerichtsbarkeit gehörigen
bung über Pol. Kontraventionen, die Bestimmungen der §§. 13 und 31 jenes Ins
Einw. zur Anwendung gebracht hat. Es unterliegt also auch keinem Bedenken,
K. Reg. die allegirten §§. in Ansehung der Kompetenz in Pol. Kontraventions-
nicht weiter zur Norm zu nehmen, sondern hierunter lediglich die allgemeinen
lichen Bestimmungen und Einrichtungen zu berücksichtigen hat.

Die Behörde, welche die Pol. Gerichtsbarkeit ausübt, hat dem zufolge au
alle Pol. Kontraventionen, soweit solche nicht nach dem A. L. R. Thl. 2. Tit.
der Untersuchung und Entscheidung der Dorfgerichte unterworfen sind, ohne Rück
das Strafmaaß zu entscheiden. In welchen Fällen gegen dergl. Straf-Resolute
Rekurs an die höhere Pol. Behörde und wenn die Provokation auf rechtliches
stattfindet, darüber ist das Nöthige durch den §. 247 des Anh. zur Ger. O. fe
worden. (A. VI. 929. — 4. 50.)

c) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 23
1830, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, jedoch
Reg. zu Düsseldorf abschriftlich zur Nachricht und zum gleichmäßige
fahren rücksichtlich derjenigen Landestheile, in welchen die altpreuß.
gebung zur Anwendung kommt, so wie abschriftlich an das Pol. P
Berlin [1]).

Des Königs Maj. haben in Betreff des Verfahrens bei Untersuchung der
gehungen Folgendes festzusetzen geruhet:

1) Die Lokal-Pol. Behörde hat überall, auch da, wo keine besondere Pol.
vorhanden sind, nicht allein die lokalpolizeilichen Kontraventionen, sond
die Vergehungen wider Landespolizei-Vorschriften zu untersuchen und zu
sobald die Uebertretung derselben auch der betr. Lokalpolizei entgegen und
einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder
Untersuchung nach sich zieht.
2) Diese Kompetenz der Lokalpolizei-Behörde tritt ohne alle Beschränkung
gewisses Maaß der gesetzlich angedroheten Strafe in Anwendung.
3) Gegen das Erkenntniß der Lokalpolizei-Behörde steht dem Bestraften
a. den Rekurs an die vorgesetzte Reg. einzulegen, wenn auf eine nicht
liche Züchtigung, auf Gefängniß- oder Strafarbeit von 14 Tagen,
Geldbuße von 5 Rthlr. und darunter erkannt worden ist.
b. Uebersteigt die Strafe dieses Maaß [2]), so hängt es von der Wahl des
ten ab, ob er den Rekurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antr
worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen erklären
c. Hat er den Rekurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der
hörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann
nicht stattfinden.

In Gemäßheit der wegen der vorstehenden Bestimmungen unterm 8. März
das K. Staats-Min. ergangenen Allerh. K. O. [3]) und des hierauf erfolgten
Beschlusses vom 28. v. M. wird der K. Reg. hierdurch aufgetragen, diese Aller
mungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen, und Ihre Pol. Behörden dar
weisen. Der Hr. Justiz-Min. wird darnach die Provinzial-Justiz-Kollegien in

---

[1]) Dies R. gehört nur theilweise (nämlich die Bestimmungen sub
hierher; in Betreff der Bestimmung sub 3 wird später (von Thl. II.,
Rekurs) darauf verwiesen werden.

[2]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 21. Oct. 1829, macht
darauf aufmerksam, daß (nach §. 247 des Anh. zur A. G. O.) die
auf den Rechtsweg nur dann stattfinde, wenn die festgesetzte Polizeistra
trag von fünf Thalern übersteigt. (A. XIII. 863. — 4. 55.)
Vergl übrigens unten Thl II., Abth. III., vom Rekursverfahren

[3]) Vergl. die K. O. v. 8. März 1830, unten in Thl. II., Abth. I., Abtheil

[4]) Nach vorstehenden Bestimmungen hat das K. O. L. Ger. ꝛc. sich nicht allein
achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte durch die Ann
zuweisen. Berlin, den 21. Mai 1830.

Der Justiz-Minister.
Graf v. Danckelmann.

(Jahrb. der Rechtsverw. ꝛc. 10. H. S. 283.)

Uebrigens wird die K. Reg. zur Beseitigung von Mißverständnissen Hinsichts der obi- [illegible] Bestimmung sub 3 b. darauf aufmerksam gemacht, daß dadurch in den bestehenden [illegible] gesetzlichen Bestimmungen, wonach bei einigen einzelnen Pol. Behörden, z. B. [illegible], die Provokation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres Strafmaaß beschränkt [illegible] geändert wird. (A. XIV. 351. — 2. 58.)

[illegible] R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 26. Nov. 1832, an [illegible] K. Reg. zu Posen. Entscheidung in erster Instanz in Polizei-Strafsachen [illegible] die Lokal-Behörden.

[illegible] der Ackerbürger N. ꝛc., gegen das ausdrückliche Verbot der Pol. Obrigkeit, seine [illegible] Pferde aus dem Stalle entfernt, und dadurch die für den Uebertretungsfall an- [illegible], und von der K. Reg. unterm 16. Juli d. J. festgesetzte Strafe von fünf Thlr., [illegible] achttägigem Gefängnisse, vollkommen verwirkt hat; so findet das Min. des J. u. d. [illegible] Veranlassung, solche niederzuschlagen oder zu ermäßigen. Dies ist dem ꝛc. N. [illegible] Rekursgesuch v. 18. v. M. zu eröffnen, und demnächst die Vollstreckung der [illegible] veranlassen.

[illegible] aber hätte die K. Reg. nach den ergangenen allgemeinen Bestimmungen die [illegible] der Strafe in erster Instanz der Orts-Polizei-Behörde um so mehr überlassen, [illegible] nur die Entscheidung auf etwanigen Rekurs vorbehalten sollen, als das zu ahn- [illegible] in der Uebertretung eines Verbotes jener Behörde bestanden hat, und kein [illegible] vorhanden gewesen ist, die Sache Selbst zu entscheiden, und dadurch den regel- [illegible] Instanzenzug, nach welchem die Regierungen die Rekurs-Instanz bilden, und [illegible] Entscheidung kein eigentliches Rechtsmittel weiter, sondern nur eine Beschwerde [illegible], zu verändern. (A. XVI. 963. — 4. 74.)

[illegible] Resol. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 1. April [illegible] an die Kreisstände zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Lieg- [illegible] Die Handhabung der öffentlichen Sicherheit liegt zunächst den Orts- [illegible]-Behörden und Dominien ob.

[illegible] den Antrag v. 28. Febr. d. J., wegen Vermehrung der Gensdarmerie in dem N. [illegible] Kreise, wird den Hrn. Kreisständen zuvörderst bemerklich gemacht, daß für die [illegible] und Ordnung sowohl in den Städten als auf dem Lande vorzugsweise die Orts- [illegible]-Behörde zu sorgen hat. In sofern den Dominien die Polizei-Verwaltung zusteht, [illegible] zunächst diese die Pflichten, unter der Oberaufsicht der Kreis-Polizei-Be- [illegible] die Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Eingesessenen zu wachen. [illegible] der Gensdarmerie kann sie von dieser Pflicht keineswegs entbinden, [illegible] nur in Erfüllung derselben in gewisser Beziehung eine Erleichterung gewäh- [illegible] die Gensdarmerie ist hauptsächlich zum Patrouilliren, mithin vorzugsweise [illegible] der Landstraßen außerhalb der einzelnen Ortschaften bestimmt. Da [illegible] das Korps der Gensdarmerie seiner Zahl nach abgeschlossen, auch die Ver- [illegible] desselben mit sorgfältiger Berücksichtigung des Bedürfnisses der einzelnen Kreise [illegible] daher die Vermehrung der Gensdarmerie in einem Kreise nicht ohne Benach- [illegible] eines anderen möglich ist, so werden die Hrn. Kreisstände Sich wohl selbst über- [illegible] Ihrem Antrage nicht gewillfahrt werden kann.

[illegible] dem Kreise die Sicherheit des Eigenthums gefährdet, so werden vor Allem die [illegible] Polizei-Behörden und resp. die Dominien Ihre Sorgfalt für dieselbe erhöhen, und [illegible] etwa mangelnden dazu erforderlichen und tauglichen Organe, wie es Ihre Pflicht [illegible], oder sonst zweckdienliche Einrichtungen treffen, namentlich Patrouillen von [illegible] Personen aus der Zahl der Eingesessenen nach einer bestimmten Reihefolge, und [illegible] Aehnliches, veranstalten müssen. (A. XXI. 476. — 2. 168.)

[illegible] Bestimmungen, die Polizei auf dem flachen Lande [illegible]ffend.

[illegible] R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 23. Oct. 1836, [illegible] K. Reg. zu Erfurt. Umfang der Strafgewalt der gutsherrlichen [illegible]-Verwaltung.

[illegible] K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 28. v. M., daß die gutsherrliche Polizei- [illegible] unbedenklich berechtigt ist, in den dazu geeigneten Fällen Ordnungsstrafen an- [illegible] und festzusetzen. Aus dem Begriffe der Ordnungsstrafe, als einem Ausflusse der [illegible] Strafgewalt, folgt aber von selbst, daß dieselben nur gegen die dem Strafenden [illegible] Beamten, im vorliegenden Falle also nur gegen die Mitglieder der Dorfs- [illegible], festgesetzt, und überhaupt nur dann zur Anwendung gebracht werden dürfen, [illegible] gegen bewiesener Nachlässigkeit oder Halsstarrigkeit bei Befolgung einer Verf. eine

ernstliche Rüge nothwendig erscheint. Gegen diese Vorschriften hat der Ältere sicher N. offenbar gefehlt, indem er in vielen Fällen, wo nur ein polizeiliches Einschreiten zulässig war, gegen die Dorfsbewohner Ordnungsstrafen festsetzte, und ohne alle Veranlassung die meisten seiner Verf. unter Androhung einer Ordnungsstrafe erließ, welche ihren Zweck um so mehr verfehlen mußten, als sie wegen ihrer Höhe einziehbar gewesen sein würden.

Ich weise deshalb die K. Reg. hiermit an, diesen Andeutungen gemäß, den die ihm zustehende Strafbefugniß ausführlich zu belehren, und ihm anzudeuten, sich eines ähnlichen Verfahrens zu enthalten habe, welches, wie ihm bemerklich zu sein wird, eine Ueberschreitung der Amtsgewalt involviren würde, wegen deren Reg. sich genöthigt sehen werde, die gerichtliche Untersuchung gegen ihn einzuleiten.

Das übrigens den gutsherrlichen Polizei-Verwaltungen eine höhere Strafnicht eingeräumt werden kann, als höchstens die, welche verfassungs- und observanzden Landräthen gegen die ihnen untergebenen Beamten zusteht, liegt in der Sache. (A. XX. 956. — 4. 134.)

2) Vorschriften in Betreff der Kognition der Dorfgerichte.

a) Extrakt aus der Resol. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 13. April 1828, an den Gutsbesitzer von N. Verhältniß der Gutsherrschaften und Polizei-Gerichtsherren zu den Dorfschulzen, in Sachen auf Polizei-Verwaltung.

Wenn die Reg. Ew. ꝛc. zu erkennen gegeben hat, daß die Kontrolle, welcher die Schulzen zu unterwerfen, durch besondere Umstände veranlaßt werden möchten, auf gen keinen Einfluß äußern könne, die sich in Polizei-Angelegenheiten an den Sch nicht an die Gutsherrschaft gewendet hätten, so liegt in dem Vordersatze schon die Kenntniß Ihrer Befugniß, den Schulzen Hinsichts seines Verfahrens in Polizeigenheiten zu leiten, und ihn anzuweisen, welche polizeiliche Bewilligung der mit vorheriger Zustimmung der Gutsherrschaft eintreten lassen soll. Eine solche niß steht auch den Polizei-Gerichtsherren, welche jedoch selbstredend den gesetzlichschriften und den ergangenen höheren Anordnungen zu genügen haben, unbenommDieselben sind aber nicht berechtigt, die den Schulzen gesetzlich nach dem Landrawiesene polizeiliche Wirksamkeit gänzlich zu beseitigen. Denn obgleich nach Ew. ꝛc. in Ihrer Vorstellung v. 26. Febr. d. J. angeführten G. v. 10. Febr. S. 1827. S 26.) [1]) die Patrimonial-Gerichtsherren geringere Polizei-Vergehen Zuziehung der Gerichtshalter, bestrafen können, so ändert diese, lediglich die Gerichtsbarkeit betr. Bestimmung nichts in den Befugnissen der Gutsherrschaft Ansehung der Polizei-Verwaltung.

Sollte nun ein Schulze der ihm von Ew. ꝛc. gegebenen Anweisung keine Folge oder weiter gehen, als er danach hätte thun sollen, so bleibt Ihnen unbenommen, selben dieserhalb zurecht zu weisen, und nach den Umständen selbst in Strafe zu Auf andere Privatpersonen aber, welche sich in Polizei-Angelegenheiten an den gewendet, und von ihm eine polizeil. Erlaubniß erhalten haben, kann dies, wie richtig bemerkt hat, keinen Einfluß äußern. ꝛc.

Die Gutsherren sind übrigens eben so berechtigt als verpflichtet, in denjenigen wo sie nicht auf ihren Gütern anwesend sind, für qualificirte Stellvertreter, nicht bloß zur Handhabung der Polizei-Gerichtsbarkeit, sondern auch zur den ihnen zustehenden Polizei-Verwaltung zu sorgen. Diese Stellvertreter können nicht ohne Weiteres von den Gutsherren ernannt, sie müssen vielmehr dem Landrathe angezeigt werden, welcher sie, wenn sich gegen die persönliche Qualifikation kein besonderes Bedenken findet, zu bestätigen, sonst aber seine Erinnerungen Gutsherrn zur Erledigung mitzutheilen hat. ꝛc. (A. XII. 444. — 2. 84.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 28. Febr. an die K. Reg. zu Breslau. Kognition der Dorfschulzen in Polizeiübertretionssachen auf dem platten Lande.

Wenn die K. Reg., wie ich aus dem von Ihr über den Antrag der Schulzen N. zu N. und N. auf Bewilligung einer Remuneration für die neuerdings ihnen übergenen Polizei-Geschäfte unter dem 14. d. M. erstatteten Ber. ersehe, aus der K. O. v. 8. März 1830 und dem auf dieselbe und den Beschluß des K. Staats-Min. 28. April sich gründenden C. R. v. 23. Mai 1830 [2]) Veranlassung genommen

[1]) Vergl. oben S. 492.
[2]) A. XIV. 351. — 2. 58, Vergl. oben S. 510.

schen in den unmittelbaren Dörfern Ihres Dep. die bis dahin den Landräthen obgele-
ene Führung der Untersuchungen wegen begangener Polizei-Kontraventionen und Abfas-
ung der deshalligen Straf-Resolute zu übertragen, so hat Dieselbe den durch das gedachte
R. p. Ihrer Kenntniß gebrachten Allerh. Bestimmungen, und dem Ausdrucke: „Lokal-
Polizei-Behörde“ eine unrichtige Deutung gegeben.

Der Zweck jener Allerh. Bestimmungen bestand nämlich nur darin, theils die Zweifel
zu heben, welche über das Ressort in Landes-Polizei-Sachen obwalteten, theils die
§§. 61 und 62 des A. L. R. Thl. II. Tit 17 für den Fall der Nicht-Existenz be-
sonder Polizei-Gerichte angeordneten Beschränkung in Beziehung auf das Strafmaaß
aufzuheben, überhaupt die Kompetenz der Behörden, denen die Polizei-Jurisdiktion zu-
stehe, zu erweitern, und zwar ganz allgemein, ohne Unterschied, ob die Kontravention in
der Stadt oder auf dem Lande begangen worden ist?

Keineswegs aber ward eine sonstige Abänderung der bestehenden gesetzlichen Vor-
schriften über die Befugniß und Verpflichtung zur Ausübung der Polizei Gerichtsbarkeit
beabsichtigt: auch ist eine solche Absicht in dem C. R. v. 23. Mai 1830 weder ausge-
sprochen noch angedeutet. Da nun aber nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen
denen bis dahin die Polizei-Jurisdiktion, größtentheils jedoch nur in dem
i. a. O. bezeichneten Umfange, zugestanden, von sehr verschiedener Qualität
ist diese Jurisdiktion in den Städten, in welchen sich besondere Polizei-Behörden
von diesen, in den übrigen Städten von den Magistraten, auf dem Lande aber
Dominien, soweit sie mit der Civil-Gerichtsbarkeit beliehen sind, und wo diese
nicht zusteht, theils von Domainen-, Rent- und Intendantur-Beamten, theils
Landräthen ausgeübt wird; so ist der allgemeine Ausdruck: „Lokal-Polizeibe-
hörden“ um so mehr gewählt, als im Allgemeinen die Landraths-Aemter, wenn sie auch
Polizeibehörden sind, doch zugleich als Lokal-Polizeibehörden für diejenigen ländlichen
Bezirken werden, in denen die Polizei weder von einem Dominio noch von einem
Gutsbeamten oder sonstigen Vertreter des Fiskus verwaltet wird.

Die Dorfschulzen aber sind unter diesem Ausdrucke keineswegs mitverstanden wor-
den, da sie zwar Polizeibeamte sind, aber zur Ausübung der Polizei-Jurisdiktion in
dem A. L. R. bestimmten Umfange niemals berechtigt waren, wenn ihnen auch in
einzelnen nach der Instrukt. v. 1. Mai 1804 für ihre Person hinsichtlich der geringfügi-
gen Verletzungen der innern Dorfs-Polizeiordnung dieselben und sogar noch etwas grö-
ßere Befugnisse zustehen, wie in den übrigen Provinzen nach §. 81 des A. L. R. Th. II.
den sogenannten Dorfgerichten; diese Polizei-Jurisdiktion vielmehr nach den allge-
meinen, wohl, als nach den provinziellen Bestimmungen nur der Grundherrschaft und
deren Vertreter zusteht und resp. obliegt. Deswegen kann ich denn auch die gesche-
hene Anordnung der Ausübung der Polizei-Jurisdiktion an die Schulzen in den unmit-
telbaren Dörfern Ihres Dep., und zwar um so weniger genehmigen, als die überwiegende
Mehrheit derselben auch wohl schwerlich im Stande sein möchte, eine polizeiliche Unter-
suchungsmäßig zu führen und eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ent-
scheidung zu geben; Geschäfte dieser Art sich aber nicht dazu eignen, solche, wie die K.
Ord., durch beliebig von den Schulzen gewählte Personen bewirken zu lassen.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, die erwähnte von Ihr getroffene Anordnung
baldigst wieder abzustellen und dagegen die bis zum J. 1830 bestandene wieder herzu-
stellen, wodurch sich dann die Beschwerde der hiervon speziell in Kenntniß zu setzenden
Dorfschulzen in den Eingangs gedachten Dörfern von selbst erledigt.

(R. XVIII. 136. — 1. 90.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 7. Sept. 1835, an den Dorfschulzen N. in N. Verhältniß der Dorfschulzen zu der Orts-Polizei-Obrigkeit.

Ihre Beschwerde v. 26. Jan. d. J., über vermeintliche Beschränkung der Ihnen als Ihnen zustehenden Gerechtsame, kann als begründet nicht anerkannt, vielmehr dasjenige für gerechtfertigt werden, was in dieser Hinsicht Ihnen am 15. Juni v. J. von dem Stellver-
treter der Orts-Polizeibehörde und von der Reg. zu Potsdam am 11. Sept. v. J. bemerk-
lich gemacht worden; denn nach den deutlichen Bestimmungen des L. R. (Th. II. Tit. 7.
§§. 65 und 66) beschränken sich die Befugnisse der Ortsschulzen darauf, auf die genaue
Befolgung der Dorf- und Landes-Polizeivorschriften zu halten und die Uebertretungen der
letzteren zur Bestrafung anzuzeigen. Die Dorfschulzen sind mithin nur Unterbeamte der
Polizei-Obrigkeit und nicht befugt, eine Erlaubniß zu ertheilen, deren Verfagung oder
Ertheilung von dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde abhängt.

(R. XIX. 781. — 3. 133.)

d) Vergl. auch das R. des K. Min. des J. vom 4. Mai 1827 ad 2. XI. 448. — 2. 80.] (Oben S. 497.)

II. Vorschriften in Bezug auf einzelne Gattungen von Vergehungen und Mißhandlungen.

I. Einzelne Arten der Vergehungen.

A. Untersuchungen wegen Diebstahls gehören nicht zur Kognition der Polizeibehörden.

Dies ist ausgesprochen:

a) In Betreff der kleinen Diebstähle unter 5 Thaler, von den Gerichten polizeimäßig zu untersuchen sind.

1) R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 28. Sept. 1818, Mag. zu Belzig [1]).

Das A. L. R. bestimmt Th. II. Tit. 20. §§. 1122 und 1124, daß resp. Diebstahl an Eßwaaren oder Getränken, und anderer gemeiner Diebstahl, Werth des Entwendeten 5 Rthlr. oder weniger beträgt, nur polizeimäßig bestra sollen. Diese Vorschrift hat hin und wieder die Ansicht veranlaßt, daß die Unt und Bestrafung jener Diebstähle nicht zur Kompetenz der Gerichte, sondern te Behörde gehöre. Allein diese Auslegung ist unrichtig, indem der in beiden §§ mende Ausdruck: polizeimäßig, sich nicht auf die zur Untersuchung und S berechtigte Behörde, sondern lediglich auf das bei solchen geringfügigen Diebst den Justiz-Behörden zu beobachtende summarische und kürzere, mithin polizeima fahren bezieht. Dies geht schon daraus hervor, daß hier nicht von Verletzung lizei-Gesetzes, sondern von Uebertretung eines eigentlichen Kriminal-Gesetze ist, das Strafrecht der Polizei-Behörden aber nur auf erstere sich beschränkt. beweiset auch schon die Größe der im §. 1124 gedachten Strafe, daß die Bestra von Polizeiwegen erfolgen kann, indem sie das Strafmaaß der Polizei überstieg

Aus diesen Gründen kann die Untersuchung und Bestrafung der von dem dem Ber. v. 28. v. M. erwähnten kleineren Diebstähle nicht zum Ressort der P rechnet werden, sondern gehört zur Kompetenz der Justiz. Wie nach diesem stets verfahren worden, geht aus dem R. des K. Justiz-Min. v. 11. März Stengels Beiträgen Bd. 8. S. 224) und v. 12. März 1814 (Jahrb. der Pre gebung H. 5. S. 21) und aus den von mehreren O. L. G. erlassenen Publik., dem des O. L. G. zu Frankfurt v. 15. Oct. 1816 (Jahrb. H. 17. S. 49), zu v. 30. Sept. 1816 (das. S. 300) und zu Insterburg v. 18. Mai 1817 (S. 315), so wie auch aus dem Publik. des damaligen Civil-Gouvernement Provinzen v. 26. Sept. 1815 (Gouvernem. Bl. v. 1815. No. 141) hervor. kann der Mag die Untersuchung und Bestrafung dieser Diebstähle nicht vor sich ches Forum ziehen, sondern muß, sobald dergl. Diebstähle in Erfahrung geb den und erforscht sind, der Justiz die weitere Untersuchung und Behandlung überlassen.

Dem stehen die vom Mag. angeführten Gründe nicht entgegen, indem

ad 1) die von demselben behauptete Observanz in den älteren Provinzen dur hende Eröffnung hinreichend widerlegt ist;

ad 2 und 4) Hütungs-Kontraventionen in diese Kathegorie eben so wenig als

ad 3 und 6) geringe Forst-Kontraventionen, in sofern sie nicht in eigentli stahl ausarten, und

ad 5) die frühere Verfassung durch die neuere Gesetzgebung abgeändert ist.

(A. II. 761. — 3. 67.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 2 1820, an die K. Reg. zu Oppeln [1]).

Des H. Justiz-Min. Exc., mit dem ich über den Inhalt des Ber. der K. 3. v. M. in Kommunikation getreten war, findet sich nach einer mir unterm 1 gemachten schriftlichen Aeußerung durch die angeführten Gründe nicht veranlaßt, Bestimmung der von der Reg. selbst allegirten Verf.,

---

[1]) Das R. des K. Pol. Minist. (v. Kamptz), v. 19. April 1819, an die K. Liegnitz (A. III. 466. — 2. 111) ist hiermit im Wesentlichen [u. fo in Bezug auf den dispositiven Theil des R.] gleichlautend.

[2]) Das R. des K. Justizmin. v. 5. April 1824 bemerkt, daß die polizeil Untersuchungsart durch den mitzuerkennenden Verlust der Nationalcoka ausgeschlossen werde.

die Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstähle unter 5 Rthlr. vor die Ge-
gehört, und die Vorschrift des L. R. §. 1174. Tit. 20. Th. II. wegen polizei-
iger Führung der Untersuchung sich nur auf das Verfahren und nicht auf das
bezieht,

nach muß also die Bekanntmachung des K. O. L. G. zu Ratibor v. 23. Nov.
sich beruhen, und ist zur Rectificirung desselben kein Grund vorhanden.
(A. IV. 60. — 1. 43.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. Aug. 1826, an
Reg. zu Potsdam.

ngeachtet die in dem, wegen der Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstähle
die städtischen Polizei-Behörden, erstatteten Berichte v. 1. d. M. allegirte Gesetzes-
1123 und 1124. Tit. 20. Th. II. des A. L. R.) allerdings verschiedener Ausle-
ist, so hat das unterz. Min. sich doch bereits früher, nach einer durch die Reg.
veranlaßten Kommunikation mit dem K. Justizmin., mittelst R. v. 28. Febr.
Reg., mit der jetzt vom K. Kam. Gerichte aufgestellten Ansicht einverstanden er-
dabei muß es sein Bewenden behalten. (A. X. 802. — 3. 130.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 10. April
an die K. Reg. zu Posen. Untersuchung und Bestrafung kleiner
hle unter 5 Rthlr. von den Friedensgerichten im Großherzogthum

Bezug auf den, das Verfahren wegen kleiner Diebstähle bis zum Betrage von
betr. Ber. der K. Reg. v. 12. Januar d. J., wird derselben in dem abschriftlichen
(Anl. a.) ein Antwortschreiben des K. Justizmin., H. v. Kircheisen, zur Kennt-
mitgetheilt.

Anl. a.

Exc. ermangele ich nicht, auf das gef. Schreiben v. 2. v. M. ꝛc, zu erwidern,
mit dem Antrage, die Untersuchung und Bestrafung der kleinen Diebstähle unter
im Großherzogthum Posen den dasigen Friedensgerichten zu übertragen, einver-

habe daher kein Bedenken gefunden, schon jetzt interimistisch zu bestimmen, und
Appell. Gericht zu Posen zu verfügen, daß dergl. kleine Diebstähle von den
richten untersucht und bestraft werden sollen.
, den 31. März 1821.

v. Kircheisen.

V. 407. — 2. 89.)

) In Betreff der kleinen Diebstähle an Sachen, die nicht un-
nauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden
n.

C. R. des K. Justizmin. (Gr. v. Dankelman), v. 1. Juli 1825,
tl. K. O. L. Gerichte.

Justiz-Minister findet kein Bedenken, auf den Ber des Krim. Sen. des K. O.
ts v. 1. Juni c. [1]) zu genehmigen, daß Diebstähle an Sachen, welche nicht unter
Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, wenn der Werth des Ent-
nur fünf Thaler oder weniger beträgt, wie jeder andere kleine gemeine Diebstahl
ig untersucht werden können.
ein entgegengesetztes Prinzip aussprechenden Verf. v. 13 August 1819, und
1823 (v. K. Jahrb. 14. Bd. S. 63, und 21. Bd. S. 325) werden hiernach mo-
A. IX. 704. — 3. 112. — Jahrb. XXVI. 220. — Gräff's Samml. I. 377.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 24. Aug.
an die K. Reg. zu Stettin.

den Ber. der K. Reg. v. 26. v. M., über das im Widerspruche mit der beste-
Gesetzgebung von verschiedenen Polizei-Behörden beobachtete Verfahren bei Dieb-

---

Dies R. ist an den Krim. Sen. des O. L. G. zu Glogau erlassen, u. allen Ober-
gerichten zur Nachachtung zugefertiget.

stählen an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalt
können, und bei kleinen gemeinen Diebstählen überhaupt, wird der K. Reg. hier
öffnet, daß dieser Gegenstand bei der bevorstehenden allgemeinen Revision der
gesetze in nähere Erwägung kommen wird, für jetzt aber die Kompetenz der G
hörden bei den gedachten, wie bei allen Diebstählen überhaupt, nicht in Zweif
werden kann [1]). (A. XI. 714. — 3. 75.)

3) In Betreff der kleineren Felddiebstähle insbesond
merke man:

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 20. Janua
an die K. Reg. zu Erfurt. Untersuchung und Bestrafung kleiner F
stähle von Seiten der Gerichte.

Das unterz. Min. hat sich durch den Bericht der K. Reg. v. 8. Oct. v. J
treff des Ressorts bei kleineren Felddiebstählen, veranlaßt gefunden, sich die Erk
K. Justizmin. in dieser Angelegenheit zu erbitten.

In der abschriftl. Anl. (a) wird nunmehr der K. Reg. das Antwortschreib
dachten K. Min. v. 11. v. M. zur Kenntnißnahme ꝛc. mitgetheilt.

Anl. a.

In erg. Beantwortung Ew. Exc. ꝛc. Schreibens v. 10. v. M. kann ich Ih
zugeben, daß die kleinen Felddiebstähle von dem Polizei-Magistrat in Mühlha
sucht und bestraft werden. Nach §. 1143. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. wer
Diebstähle von den Kriminal-Gerichten mit 6 Wochen bis 3 Jahr Gefängniß b
nach §§. 10 und 11. Tit. 17. Th. II. l. c. würde hierin eine offenbare Ueber
der Polizei-Gerichtsbarkeit liegen. Das mir gef. mitgetheilte Helmbuch, w
nebst dem Ber. der Reg. zu Erfurt hierbei zurückzusenden nicht ermangele, ha
keine Aenderung machen.

Berlin, den 11. Dez. 1829.

Graf v. Dankelman.

(A. XIV. 135. — 1. 99.)

β) R. der K. Min. der Justiz (Gr. v. Dankelman) u. d
Brenn), v. 1. Dec. 1830, an die K. Reg. zu Liegnitz.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 20. Juli d. J., die Ausübung der Po
richtsbarkeit auf dem platten Lande betr., hierdurch eröffnet: daß wir es für
messenste halten, daß in solchen Fällen, in welchen die Polizei-Gerichtsherren
Kontraventionen selbst verletzt sind, die Kognition an den Justizkommissarius übergehe.

Uebrigens wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß die in Ihrem Bericht
ten kleinen Felddiebstähle nach dermaliger Verfassung überhaupt nicht zum R
Polizei-Behörde, sondern immer, ohne Rücksicht auf die Größe des Gegenst
die Justiz-Behörde gehören. (A. XIV. 787 — 4. 51.)

γ) In dem dritten Landtagsabschiede für die Sächsischen
zial-Stände v. 24. Octbr. 1831 heißt es in dieser Beziehung sub
Nro. 2.

Auf den Antrag, daß die Bestrafung der kleinen Feld- und Gartendiebstähl
lizeibehörden überlassen werden möge, können wir zur Zeit keine Entschließung
erst im Verfolge der Revision der Gesetzgebung die Grenze zwischen der Wirk
Justiz- und Polizeibehörden in Angelegenheiten dieser Art näher zu bestimmen
(A. XV. 909.)

B. Wegen Verfälschung von Legitimations-D
ten haben nur die Gerichte zu kognosciren.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 2. A
an sämmtl. K. Reg. und an das Polizei-Präs. zu Berlin.

---

[1]) Das R. des K. Justizmin. v. 19. März 1829 bemerkt, daß das Verfa
tersuchungen wegen Diebstahls an Sachen, welche nicht unter genau
und Verwahrung gehalten werden können, wenn der Werth des Entwe
über 5 Thaler beträgt, das im §. 1124. A. L. R. II. 20. vorgeschrieb
ches auch bei Diebstahl an gefälltem Holze, welches 5 Thaler oder we
ist, stattfindet. (Jahrb. XXIII. 133. — Gräff's Samml. I. 394.)

Es ist von der K. Reg. zu Stettin der Zweifel vorgetragen worden, welchen das Kriminal-Gericht zu N. über das Ressort in der Untersuchungssache gegen einen Dienstknecht, welcher einen Dienstentlassungsschein verfälscht, aufgestellt hat. Des H. Justiz-Min. Ex. haben hiervon Veranlassung genommen, dahin anzutragen, sämmtliche Polizeibehörden anzuweisen, die Kognition über die Verfälschung der Legitimations-Dokumente (wohin auch die Reisepässe, Wanderbücher und Dienst-Entlassungsscheine gehören) den Justiz-Behörden zu überlassen.

Da nun eine solche Verfälschung für ein gemeines Verbrechen zu achten ist, überdem in verschiedener Auslegung der Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 1264. und 1384 sqq. nur eine gleichmäßige Bestrafung zu erreichen ist, wenn nur von Einer Seite — hier der Justiz — kognoscirt wird, so erhält die K. Reg. hierdurch die Anweisung, alle dergl. Sachen an die Justiz-Behörden abzugeben, und kommt es hiernach auf den Unterschied, welcher in der Verf. des vormaligen Depart. der hohen und Sicherheits-Polizei an das hiesige K. Polizei-Präs. v. 17. Mai 1814 [1]) gemacht ist, nicht an. (A. XII. 748. — 3. 89.)

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 7. Juni an sämmtl. K. Reg., so wie an das K. Polizei-Präs. zu Berlin.

Indem die Anträge auf Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider Individuen, welche sich eine Verfälschung von Legitimations-Dokumenten ohne betrügerische Absicht zu Schulden kommen lassen, verschiedentlich, den in der C. V. v. 2. August 1824 (G. S. 748) ausgesprochenen Grundsätzen zuwider, von den Gerichten abgelehnt worden, ist durch die C. Verf. v. 26. Juni v. J. [2]) bestimmt worden, daß die Untersuchung und Bestrafung derartiger Verfälschungen, wie dies bis zum J. 1828 der Fall gewesen, bis auf Weiteres von Polizei wegen erfolgen solle. Inzwischen sind die Uebelstände der gerichtlichen Freisprechung bei dergl. der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuen von dem H. Justizminister Mühler und mir Sr. Maj. dem Könige vorgetragen worden, und Allerhöchstdieselben haben hierauf die abschriftlich anl. O. v. 21. d. J. (Anl. a.) an uns zu erlassen geruht, welche festsetzt,

daß die Bestrafung der Verfälschung von Dienst-Entlassungsscheinen, Wanderbüchern, Pässen und ähnlichen polizeilichen Attesten, die Bestimmungen der §§. 1264 u. 1265. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. in Anwendung zu bringen seien.

Ich bemerke, daß diese Allerh. Bestimmung durch die Jahrb. [3]) zur Kenntniß aller Behörden gebracht werden wird (Anl. b.), veranlasse ich die K. Reg., die Ihr untergeordneten Polizeibehörden, da die Bestimmungen der C. V. v. 26. Juni v. J. nur Anwendung weiter finden, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, damit diejenigen, welche Verfälschungen der gedachten Art begehen, inskünftige den Gerichten zur Untersuchung überwiesen werden.

Anl. a.

Auf Ihren Bericht v. 8. v. M. autorisire Ich Sie, den Justizminister, das hiesige Polizei zur fernerweitigen Befolgung des Min. Erlasses v. 11. Febr. 1828 (Anl. b), wonach bei Bestrafung der Verfälschung von Dienst-Entlassungsscheinen, Wander-Pässen und ähnlichen polizeilichen Attesten, die Bestimmungen der §§. 1264. Tit. 20. Th. II. A. L. R. in Anwendung zu bringen sind, anzuweisen, da die öffentliche Ordnung und Sicherheit die Straflosigkeit solcher Verfälschungen nicht gestattet.

Berlin, den 21. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

Anl. b.

Der Justizminister tritt der von dem K. Kammerger., zufolge Ber. v. 26. v. M., geäußerten Meinung,

daß Verfälschung von Dienst-Entlassungsscheinen, Wanderbüchern, Pässen und ähnlichen polizeilichen Attesten, wenn solche blos in der Absicht geschieht, um sich dadurch ein besseres Fortkommen zu verschaffen, nicht nach den Vorschriften der §§. 1384 Tit. 20. Th. II. des A. L. R., sondern nach den Bestimmungen der §§. 1264 und 1265 a. a. O. zu bestrafen,

---

[1]) Nämlich den, alle Paßverfälschungen polizeilich zu ahnden, die lediglich ein erleichtertes Fortkommen des Verfälschers, und nicht die Verheimlichung eines begangenen oder zu begehenden Verbrechens bezweckten.

[2]) Diese C. V. ist durch die Sammlungen nicht mitgetheilt und jetzt auch von keinem weiteren Interesse.

[3]) Vergl. Jahrb. LI. 438. Gräff's Samml. XII. 108.

lediglich bei, hat jedoch veranlaßt, daß dieser Gegenstand bei der im Werke begr
Revision der Strafgesetze berücksichtiget werde. Berlin, den 11. Febr. 1828.

Der Justizminister.
Gr. v. Dankelmann.

(A. XXII. 399.—2. 111.)

C. In Strafsachen wegen verbotswidriger Namen-änderung sind nur die Gerichte kompetent.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 6. Novbr. 18
das K. Polizei-Präs. zu Berlin [1]).

Der vormalige Kammergerichts-Kanzlei-Assistent N., dessen Sohn, den
chen Verbot zuwider, ohne landesherrliche Erlaubniß seinen Familiennamen geän
und deshalb nach einem Reskript des K. Polizei-Präs. v. 4. v. M. mit einer ver
gigen Gefängnißstrafe belegt werden soll, ist unterm 16. v. M. um Niederschlagu
Strafe eingekommen.

Dem K. Polizei-Präs. wird die diesfällige Eingabe des Bittstellers mit der
sung zugefertigt, die Entscheidung dieser nicht zur polizeilichen, sondern zur rich
Kognition gehörigen Sache der Justiz-Behörde zu überlassen, und daher die Akte
Krim. Dep. des St. Gerichts zur Vers. abzugeben.

Die Allerh. K. O. v. 15. April 1822 (G. S. S. 108) hat übrigens eine
von 50 Rthlr., oder eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe gegen denjenigen bestim
ohne landesherrliche Erlaubniß seinen Familien- oder Geschlechts-Namen ändert.

Wenn also die Sache als zur Kompetenz des K. Polizei-Präs. gehörig a
gewesen wäre, so würde Demselben alsdann nicht die Befugniß zugestanden hab
eine gelindere, als die oben erwähnte gesetzlich festgesetzte Strafe zu erkennen.

(A. XIV. 790.—4. 54.)

D. Die Kontraventionen wegen unerlaubter Selbsthülfe gehören zur richterlichen Kognition.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 16. Novbr. 18
die K. Reg. zu Erfurt.

Das Min. des J. u. d. P. kann, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 26. Juli b
Strafe mehrerer Einwohner von N. N., wegen der bei Gelegenheit des sogenann
riethes verübten unerlaubten Selbsthülfe, betr., erwidert wird, der Ansicht der

---

[1]) Vergl. Materieller Thl. Th. II. (Ordnungs-Polizei), Abth. I. Abschn. V
der Sorge für Unabänderlichkeit der Familien- und Geschlechtsnamen.

Die Reg. zu Erfurt fragte unterm 18. Aug. 1818 bei dem K. Po
an: ob nicht die Polizei-Behörden in Fällen, wo Vagabunden, oder sie
ihre Legitimation Befragte sich bei der polizeilichen Vernehmung einen
Namen beilegen, befugt seien, sofort die in der V. v 30 Octbr. 1816 b
Strafe auf eine Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen, oder auf eine G
von 5 Rthlr. festzusetzen, und die Sache nur beim Hinzutreten erschwer
stände an die Justiz-Behörden abzugeben? Das Justizminist., dessen
Ansicht hierüber von dem Polizei-Min. mit dem Bemerken extrahirt
bei Individuen des geringsten Standes selbst eine mäßige polizeil. Züchti
gemessen scheine, bemerkte jedoch in seinem Schreiben v. 28. Septbr. 1
eine solche Befugniß der Polizei-Behörden nur durch ein neues Gesetz
gestellt werden können, wozu kein dringendes Bedürfniß vorhanden zu
Auf die anderweitige Anfrage des K. Polizei-Min. v. 4. Octbr. 18
eine Polizei-Behörde befugt sei, einen ausländischen Vagabunden, der
lande fälschlich für einen Inländer sich ausgegeben, und daher an sie ab
worden, und überhaupt einen Vagabunden, der sich einen falschen Na
Geburtsort beigelegt, mit mäßiger körperlicher Strafe zu belegen, oder
auch in diesem Falle obliege, denselben an die Gerichtsbehörde abzugeben?
derte das Justizminist. in seinem Schreiben v. 9. ej. m., daß diese Frage,
gesetzt, daß unter körperlicher Strafe eine körperliche Züchtigung zu ver
verneint werden müsse; denn kein Gesetz räume den Polizei-Behörd
solche Befugniß ein, und die V. v. 30. Octbr. 1816 wolle insbesondere d
ren fremder oder erdichteter Namen nur mit Geld- oder Gefängnißstrafe
wissen. (Akten des K. Polizei-Min., sign. Polizei-Sachen, Gen. N
betr. die Beilegung falscher Namen und deren Bestrafung.)

Fassung des §. 158. Tit. 20. Th. II. des A. L. R.[1]) nicht beitreten. Abgesehen von, daß der daselbst gebrauchte Ausdruck: „obrigkeitliche Entscheidung" nach der Terminologie des Landrechts in der That nur auf eine gerichtliche Entscheidung bezogen werden kann, so ist, auch dem Begriffe des A. L. R. nach, Selbsthülfe nur in einem solchen Falle anzunehmen, wo es sich von eigenmächtiger Geltendmachung eines Privatrechts handelt, und die obrigkeitliche Entscheidung über ein solches kann nur von richterlichen Instanz ausgehen.

Der Antrag der K. Reg. auf Bewirkung einer diesfälligen Belehrung des O. L. Gerichts Naumburg erledigt sich daher von selbst. Bei der Revision des Tit. 20. Th. II. A. L. R. ist auf die Verbesserung dieses §. 158 schon Bedacht genommen worden.

(A. XX. 958.—4. 136.)

2. Wegen heimlich begangenen Unfugs findet gerichtliche Untersuchung statt.

Reskript des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 27. Januar 1837, an die K. Reg. zu Münster.

Es ist dem unterz. Min. Veranlassung genommen, in Beziehung auf die Meinungsverschiedenheit, welche nach dem Berichte der K. Reg. v. 6. v. M. zwischen Derselben und dem dortigen K. O. L. Gerichte wegen des Ressorts bei Bestrafung eines von mehreren Genossen durch wiederholtes Herausreißen der zur Sperrung eines Weges dienenden Pfosten verübten Excesses, obwaltet, mit dem H. Justizmin. Mühler in Korrespondenz zu treten, wird der K. Reg. das hierauf in dieser Angelegenheit an das O. L. Gericht ergangene R. des H. Justizmin. v. 11. d. M. im abschriftl. Anschluß übersendet, um daraus zu entnehmen, daß das O. L. Gericht angewiesen worden, die Einleitung der Untersuchung gegen jene Inkulpaten zu verfügen.

Anl. a.

Das K. O. L. Gericht erhält anl. Abschrift des Schreibens des H. Min. des J. u. d. M. v. M. ꝛc., mit dem Eröffnen, daß die Seitens des L. u. St. Gerichts und des 1. Sen. des Kollegiums erfolgte Weigerung, die Untersuchung wider den R. und Genossen einzuleiten, nicht gerechtfertigt erscheint.

Die Angeschuldigten sind nach den polizeilichen Verhandlungen geständig, die auf Befehl der Polizeibehörde, zur Sicherung des Publikums gegen Gefahr, angeordnete Sperrung des unter dem Festungs-Gewölbe am Thore durchführenden Fahrweges, durch absichtliches Ausreißen der Sperrpfähle zu beseitigen versucht haben.

Sie dies aus bloßem Muthwillen gethan hätten, und ihre Strafbarkeit daher nach §. 1490. Tit. 20. Th. II. A. L. R. zu beurtheilen sei, wie das Kollegium annehmen zu müssen glaubt, liegt keinesweges vor, es wird sich vielmehr erst bei der näheren Untersuchung ergeben, ob die That nicht aus Eigennutz verübt worden, und ob sie nicht die strengeren Strafgesetze der §§. 1495—1497 oder des §. 211 a. a. O. anwenden.

Hiernach kann aber auch der Justizmin. der Ansicht des Kollegiums nicht beipflichten, daß in den Fällen des §. 1490[2]) a. a. O. die gerichtliche Kompetenz ausgeschlossen, und nur eine polizeiliche Untersuchung einzuleiten sei, da dies aus dem in der Gesetzgebrauchten Ausdrucke: „polizeimäßige Ahndung," der nur auf das Maaß der §§. 62 und 63. Tit. 17. Th. II. A. L. R.) zu deuten ist, nicht folgt.

Das K. O. L. Gericht wird daher angewiesen, die Einleitung der Untersuchung gegen R. und Genossen zu verfügen. Berlin, den 11. Januar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

(A. XXI. 163.—1. 158.)

3. Wegen Widersetzlichkeit gegen Exekutoren und Polizeiunterbeamte findet nur gerichtliche Untersuchung statt.

---

[1]) Dieser §. lautet:

„Wer dergl. Selbsthülfe der schon erfolgten obrigkeitlichen Entscheidung zuwider verübt, ist, wenn es ohne Gewalt geschieht, mit sechswöchentlicher bis sechsmonatlicher, bei gebrauchter Gewalt hingegen mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen."

[2]) l. c. „Geringe Beschädigungen, die aus bloßem Muthwillen verübt sind, sollen polizeimäßig, durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniß, nach dem Alter und Stande des Beleidigers, geahndet werden."

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 12. Decbr. 1834 die K. Reg. zu Gumbinnen.

In Beziehung auf das nach dem Ber. der K. Reg. v. 18. v. M. in ihrem K in Frage gestellte Verfahren wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Exekutoren en lizei-Unterbeamte, kann das Min. des J. u. d. P, wie der K. Reg. hiermit e wird, nur der Meinung beipflichten, daß in allen Fällen solcher Widersetzlichkeit r richtliche Untersuchung eintreten muß, indem die statt derselben vorgeschlagene Or strafe der Regel nach ein Beamten-Verhältniß Seitens des zu Bestrafenden voraus

(A. XVIII. 1065. — 4. 93.)

Der Bericht der K. Reg. zu Gumbinnen v. 18. Nov. 1834 dahin:

Es ist in unserem Kollegio bei Gelegenheit eines Spezialfalles zur Frage worden:

ob die Polizeibehörde ermächtigt sei, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen toren oder andere Polizei-Unterbeamten Strafen festzusetzen, oder ob dergl. V stets gerichtlich untersucht werden müssen?

Der §. 166. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. bestimmt ganz allgemein, d welcher sich den Abgeordneten der Obrigkeit bei Vollziehung ihrer Befehle thätlich setzt, nach Beschaffenheit des Widerstandes mit Gefängniß, Zuchthaus- oder F strafe auf 2 Monate bis 1 Jahr belegt werden solle.

Selbst der geringste Grad dieser Strafen übersteigt das Maaß, welches die P hörde zuerkennen darf, und in sofern scheint bei dergl. Vergehungen stets die ge Kognition eintreten zu müssen.

Indessen bleibt zu erwägen, daß diese, wenn gleich thätliche Widersetzlichkeit die gedachten Beamten, oft so geringfügiger Art sind, daß sie zwar als unpass nehmen gegen die Polizeibeamten nicht ungestraft bleiben können, daß aber selbst wendung der §. 166. l. c. gedachten Strafe als eine große Härte erscheinen wür bleibt hiebei ferner zu erwägen, daß das Ansehen der Polizeibeamten durch die ge Untersuchung in vielen Fällen leidet, denn vor Ablauf eines Jahres ist die Be einer solchen Untersuchung von den Gerichten selten zu erwarten, und während di ist die Veranlassung zur Untersuchung im Publiko oft schon vergessen, oder da erzeugt, daß die Widersetzlichkeit straflos geblieben sei.

Bei Widersetzlichkeiten unbedeutender Art, die überdies nach dem Bildungsg unteren Polizeibeamten und des Denunziaten in der Regel nur als ein unanga Benehmen des letzteren bezeichnet werden können, welches gleichwohl nicht ungeru darf, scheint es uns daher angemessen, daß von der Polizeibehörde — dem Land Magistrat — unter Vorbehalt der Beschwerde bei uns, eine angemessene geringe oder Gefängnißstrafe, als Ordnungsstrafe festgesetzt, und von der Einleitung ein lichen gerichtlichen Untersuchung abstrahirt werde.

Ew. Exc. bitten wir ganz geh., dieses Verfahren hochgen. genehmigen, und diesfälligen Bestimmung uns in Kenntniß setzen zu wollen.

(A. XVIII. 1063. — 4. 92.)

G. Wegen Winkelhurerei findet kein polizeiliches verfahren statt, es hat aber die Polizeibehörde hier, wie bei allen Ver das Recht des ersten Angriffs.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 30. Nov. 18 die K. Reg. zu Liegnitz.

Aus den vom Mag. zu N. gegenwärtig eingereichten Akten, in Untersuchun wider die geschiedene N., hat das Min. ersehen, daß der gedachte Mag. sich i gehalten hat, gegen die der Winkelhurerei bezüchtigte Denunziatin ein polizeil. Resolut abzufassen, und daß die K. Reg. solches nicht nur durch die Vers. v. 2 d. J. gebilligt, sondern auch unterm 22. v. M. auf den von der ꝛc. N. eingelegte ein anderweites bestätigendes Resolut abgefaßt hat. Dies ganze Verfahren ist den bestehenden G. nicht gemäß; denn wenn auch der Polizei gegen Winkelhu Recht des ersten Angriffs zusteht, so ressortirt doch die Bestrafung derselben von der behörde, da der §. 1023 des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. dieses Vergehen mit drei licher Zuchthausarbeit, mithin mit einer wirklichen Kriminalstrafe belegt, und k setzliche Vorschrift existirt, welche die Festsetzung dieser Strafe im Allgemeinen der behörde überlassen hat.

In dem Resolut des Mag. ist zwar auf das Hof-R. v. 31. Dec. 1798 (Sie Beiträge, Bd. VIII. S. 222.) Bezug genommen; indessen bezieht sich dasselbe, w

aus der Ueberschrift hervorgeht, lediglich auf die Stadt Berlin und auf die zwischen dem hies. Stadtpr. und dem Pol. Direkt. obgewalteten Ressort-Streitigkeiten, und enthält keine allgemeine Bestimmung; überdies ist aber aus dem in Stengels Beitr., Bd. IX. S. 249 abgedruckten Hof-R. v. 14. Oct. 1799 und dem Gutachten der Geh. Kommission z. R. Ang. desselb. J. zu entnehmen, daß nach der Ansicht der letzteren die Bestrafung der Winkelhurerei eigentlich von der Justizbehörde ressortirt.

Das R. v. 11. Nov. 1799 (Stengels Beitr. Bd. X. S. 318.) wonach Winkelhurer, die nicht überführt werden können, mit den gesetzlichen Vorschriften bereits bekannt gewesen zu sein, nur mit einer außerordentlichen Polizeistrafe belegt und verwarnt werden sollen, ehe die im §. 1023 des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. festgesetzte Strafe Platz greifen kann, bezieht sich ebenfalls lediglich auf die Stadt Berlin, wie dies namentlich aus dem R. des H. Justiz-Min. v. 19. Juli 1814 (v. K. Jahrb. Bd. III. S. 285.) deutlich hervorgeht.

Die Allerh. K. O. v. 15. Jan. 1825 und die auf Veranlassung derselben an die hiesige Reg. erlassenen R. haben in den für die älteren Provinzen bestehenden Vorschriften ebenfalls nichts geändert; vielmehr ist dadurch nur für die Rheinprovinz bestimmt, daß in derselben ein eigentliches Strafgesetz gegen Winkelhurerei nicht existirt, keine gesetzliche Vorschrift erlassen, auch eine bloße Polizeistrafe von 8 Tagen bis 4 Wochen angeordnet und deren Festsetzung der administrativen Polizeibehörde überlassen, wenn die Gerichtsbehörde damit hätte beauftragt werden sollen, ein förmliches Gesetz gewesen wäre.

Das vom Mag. abgefaßte und von der K. Reg. bestätigte Resolut ist daher wegen Incompetenz der Behörde nicht aufrecht zu erhalten, und wird hierdurch aufgehoben, der Sache aber überlassen, die vom Mag. eingereichten, hier beigefügten Akten an die Gerichtsbehörde abzugeben und dieser anheimzustellen, ob sie die Sache zur Eröffnung einer Untersuchung angethan findet.

Der Mag. ist hiernach zu belehren, ihm aber zugleich zu erkennen zu geben, daß auch die K. R. bei Publikation des Resoluts der K. Reg. unterm 7. d. M. ertheilte Belehrung unrichtig gewesen sei, indem nach der C. Verf. v. 12. Nov. v. J. gegen die von der Reg. in zweiter Instanz abgefaßten Resolute ein eigentliches Rechtsmittel nicht statthaft stehe, vielmehr bloß der Weg der Beschwerde an das Min. zulässig sei, dahier es keiner besonderen Belehrung bedürfe. (A. XVI. 970. — 4. 82.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 13. Dec. 1836, an K. Reg., ausschließlich der Rheinischen.

Auf den Ber. v. 3. v. M., zu dessen Erstattung die K. Reg. sich durch die eine Verminderung der Winkelhurerei in N. bezweckenden Anträge und Vorschläge der dortigen Polizei-Direktion veranlaßt gefunden hat, wird der K. Reg. Folgendes erwidert.

Das A. L. R., welches Thl. II. Tit. 20. §. 999. vorschreibt, daß liederliche Weibspersonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, sich unter die Aufsicht der Polizei stellen müssen, steht die Uebertretung dieser Vorschrift als ein Verbrechen an, dessen Bestrafung in der Regel dem Richter obliegt. Wie aber bei allen Verbrechen, so steht auch hier der Polizeibehörde das Recht des ersten Angriffes zu; dieselbe ist daher auch befugt, liederliche Weibspersonen, welche sich der Winkelhurerei ergeben, auf genügende Verdachtsgründe zu verhaften, und dem Richter zur Untersuchung zu übergeben. Dieser Befugniß, da der Beweis der gewerbweise betriebenen Winkelhurerei allerdings schwer zu führen ist, nicht in allen Fällen auf die ordentliche Strafe erkennen; die Untersuchung selbst, sowie der Untersuchungs-Arrest, sind jedoch nicht minder, als die mit gesteigerter Aufmerksamkeit der Polizeibehörde verbundene Unsicherheit des verbotenen Gewerbebetriebes, jedenfalls schon nicht unbedeutende Mittel, der Winkelhurerei entgegen zu wirken.

Wenn aber die einem liederlichen Lebenswandel ergebenen Frauenzimmer außerdem durch unsittliches Benehmen, durch Umhertreiben, absichtliche Erregung von Aufsehen, durch Bezeichnung ihrer Wohnungen und dergl., zu öffentlichem Aergerniß Veranlassung geben, so ist es, um solchem Unwesen zu steuern, Pflicht der Polizeibehörde, dergl. Individuen einzuschreiten und dieselben nach den Umständen polizeilich zu bestrafen. Ergiebt sich nun aus der diesfälligen Untersuchung oder sonst ein gegründeter Verdacht, daß solche Frauenzimmer wirklich Winkelhurerei treiben, wofür namentlich ein liederliches Uebel, in Verbindung mit mangelndem Nachweise eines ehrlichen Broterwerbes ꝛc., schon hinlänglich sprechen würde; so ist die Polizeibehörde auch, vermöge ihrer Verpflichtung, sowohl den Verbrechen als einer dem Publikum drohenden Gefahr vorzubeugen, wohl befugt, dieselben bis zum Nachweise eines redlichen Erwerbes in das Arbeitshaus unter der Bedingung einzusperren, daß ihnen hinreichende Gelegenheit gegeben und wo möglich gegeben werde, sich einen erlaubten Broterwerb zu suchen und zu

schaffenz nur als Strafe kann eine solche Einsperrung von der Polizeibehörde festgesetzt werden.

Uebrigens können die für Berlin erlassenen besonderen Bestimmungen und die für Rheinprovinz unter ganz anderen Verhältnissen ergangenen gesetzlichen Vorschriften so wenig für die Stadt N. maßgebend sein, als die Anlegung eines neuen Bordells selbst, oder die Konzessionirung einzeln wohnender Dirnen zur Hurerei, für zweckmäßig erachtet werden.

Hiernach hat die K. Reg. die Polizei-Direktion in N. zu bescheiden.

(A. XX. 964. — 4. 139.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 1. Oct. 1 an die K. Reg. zu Königsberg.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 17. v. M. hierdurch eröffnet, daß ein pei liches Strafverfahren gegen Frauenzimmer, welche der unerlaubten Hurerei ver sind, aus den in dem R. v. 30. Nov. 1832 (A. S. 971.) angeführten Gründen nic treten kann, vielmehr ein solches dem Richter überlassen werden muß; ich finde auch durch jenen Bericht nicht veranlaßt, zur Einführung eines polizeilichen Str fahrens gegen die gedachten Personen die Allerh. Genehmigung nachzusuchen. De wird die K. Reg. darauf aufmerksam gemacht, daß, da der Polizeibehörde das Re ersten Angriffs gegen dergl. Personen zusteht, es keinem Bedenken unterliegt, die i zucht betroffenen und die derselben nachgehenden Weibespersonen zum Polizeian bringen, und von hieraus dem betr. Kriminalgerichte zur Bestrafung zu überweisen.

Wenn alsdann auch vom Kriminalrichter viele solcher Ueberlicher Weibsp wegen nicht vollständig zu führenden Beweises unbestraft entlassen werden, so wird der Polizeiarrest, wenn nur die Polizeibehörde auf jene Personen gehörig aufm ist, in Verbindung mit den wenigstens in einigen Fällen vom Kriminalrichter sprechenden und zu vollstreckenden Strafen, hinreichende Mittel gewähren, um der um sich greifenden Winkelhurerei Einhalt zu thun. (A. XX. 966. — 4. 140.)

II. Wegen verbotener Aufbewahrung geladener Gew tritt die polizeiliche Kognition ein.

R. des K. Justizmin. (Mühler), v. 29. Sept. 1836, an das L. G. zu Glogau.

Das Gerichtsamt zu Markliffa hat in Veranlassung des von dem K. O. L. dasselbe in der Untersuchungssache wider den Tischler B. erlassenen R. v. 5. Juli 1 dem abschriftlich anl. Berichte v. 21. v. M. dem Justizminist. sein Bedenken geg Richtigkeit der in jenem R. ausgesprochenen Ansicht des Kollegiums vorgetragen.

Der Justizmin. tritt, im Einverständniß mit dem H. Min. des J. u. d. P., de richtsamte darin bei, daß der §. 740. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. eine bloße P vorschrift enthalte, deren-Uebertretung von den Lokal-Polizeibehörden, abgesehe dem in §. 62. Tit. 17 ibid. bestimmten Strafmaaße, untersucht und geahndet den kann.

Daß jene Bestimmung des §. 740. eine bloße Polizeivorschrift sei, folgt nicht aus §. 10. Tit. 17., sondern auch aus §. 692. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. Verbot, geladene Gewehre in seinem Hause zu halten, bezweckt lediglich die Verh und Vorbeugung eines Unglücks oder einer Gefahr, und die darauf gesetzte Str demnach auch nur eine Polizeistrafe. Die Untersuchung und Bestrafung solcher H übertretungen steht nach §. 11. Tit. 17. l. c., sofern damit kein vorsät oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeigerichtsbarkeit z

In dem nach den Bestimmungen Sr. Maj. des Königs erlassenen C. R. v. 2. 1830 [Jahrb. Bd. 35. S. 283., A. XIV. 351.] [1]) ist aber die unbeschränkte Kom der Lokal-Polizeibehörden ausdrücklich anerkannt, und dabei auch vorausgesetzt, eigentliche Polizeigerichte nirgends in den Preuß. Staaten existiren. Auf das Ma Strafe kommt es dabei nicht an, so lange es sich nur lediglich um die Uebertretu zeilicher Vorschriften handelt, wie dies in jenem C. nicht nur unter Nr. 2 ausdr anerkannt, sondern auch unter Nr. 3. l. c. dadurch ausgesprochen ist, daß gegen ei kenntniß, welches eine höhere Strafe, als 14tägiges Gefängniß, mäßige körp Züchtigung oder 5 Rthlr. Geldbuße auferlegt, der Rekurs oder die Provokation auf liches Gehör nachgelassen ist.

Die Bestimmung des §. 68. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R., welcher auf ibid. Bezug nimmt, ändert hierin nichts, weil dieser lediglich von der bürgerlich

[1]) Vergl. oben S. 511.

Verbrechen zur Krim. Gerichtsbarkeit rebet, nicht aber von der der Polizeibehörde zustehenden Rüge der Uebertretung von Polizeivorschriften.

Das K. O. L. G. wird daher angewiesen, nach diesen Grundsätzen in Zukunft zu verfahren, und ihnen gemäß das Gerichtsamt zu Markliffa zu bescheiden.

(A. XX. 681. — 3. 134. — Jahrb. XLVIII. 521. — Gräff's Samml. X. 158.)

I. Kognition der Polizei und Justiz-Behörden bei Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults.

1) Vergl. §§. 13 und 14 der C. V. v. 30. Dec. 1798.
(Polizeiwesen Bd. I. S. 667 ff.)

Mit Bezug darauf sind ergangen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 14. Nov. 1831, an K. Reg. zu N.

Aus einem von dem dortigen K. O. L. G. an das K. Justiz-Minist. erstatteten, von Ihnen mir mitgetheilten Bericht habe ich ersehen, daß, außer dem durch den H. Oberamtmann zu meiner Kenntniß gelangten Tumulte in N. selbst, ähnliche Auftritte auch in L. und R. Statt gefunden haben, und namentlich an letzterem Orte Fenster eingeworfen, und andere Exceſſe verübt worden. Da mir nun von diesen Vorfällen keine Anzeige gemacht worden, so veranlasse ich die K. Reg., solches schleunigst nachträglich zu thun, und sich dabei namentlich auch über das Benehmen der Kreis- und Lokal-Polizeibehörden, welches nach den Aeußerungen des K. O. L. Gerichts nicht das zweckmäßigste gewesen zu sein scheint, näher zu äußern.

Einer solchen näheren Aeußerung bedarf es besonders auch hinsichtlich des bei dem Angriff und der vorläufigen Untersuchung beobachteten Verfahrens: denn das K. Untersuchungsgericht rügt besonders, daß die an dasselbe gelangten polizeilichen Untersuchungen, namentlich wegen des Aufruhrs in N. selbst, noch völlig unsubstantiirte gewesen wären, und größtentheils blos in Namens-Verzeichnissen, mit einzelnen Bemerkungen bestanden hätten, und daß die Polizeibehörden überhaupt die Meinung hätten, es handle sich um eine causa criminalis, ohne Ermittelung bestimmter, damit in Beziehung stehender Personen, und das Weitere sei der Kriminalbehörde zu überlassen.

Diese letztere Ansicht, welche auch die K. Reg. selbst theilen soll, kann ich nicht billigen, denn wenn auch durch den § 13. des ersten Abschn. der C. V. v. 30. Dec. 1798 den Polizeibehörden nur die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter des Tumults übertragen, und im §. 14. angeordnet ist, daß in Absicht derjenigen Angeschuldigten, welche nach den Ergebnissen der vorläufigen Untersuchung auf eine härtere, als Gefängnißstrafe zu erkennen sein wird, die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses dem Landes-Justizkollegio der Provinz gebühren soll: so folgt schon aus dieser Bestimmung, und aus der, im §. 14 den Polizeibehörden beigelegten Befugniß, in den Fällen, wo nur eine polizeimäßige Strafe Statt findet, selbst Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken, die Verpflichtung derselben, den Thatbestand nur objektiv, sondern auch subjektiv so weit als möglich festzustellen, und überhaupt die Untersuchung so weit zu führen, daß sich die Verschuldungen der einzelnen Theilnehmer übersehen lassen, da sich ohne letzteres gar nicht vollständig beurtheilen läßt, ob die einzelnen betreffenden Angeschuldigten eine, die Kompetenz der Polizeibehörden übersteigende Strafe zu erkennen sein wird, die gedachte V. aber die Abgabe der Untersuchung an das Landes-Justizkollegium ausdrücklich von der Strafbarkeit der einzelnen Angeschuldigten, und nicht von der Höhe der Strafen, mit welchen die bei dem Aufruhr begangenen Verbrechen in abstracto bedroht sind, abhängig macht.

(A. XV. 795. — 4. 56.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. März 1834, an K. Reg. zu N. N.

Das Min. des J. u. d. P. kann die ꝛc. Ansicht,
wegen Erregung eines Zusammenlaufes eine Strafe von Polizeiwegen nicht zugelassen sei, eine solche vielmehr nur von der Gerichtsbehörde verhängt werden könne, nicht theilen.

Abgesehen davon, daß die in den §§. 182 und 183. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. bestimmten Strafen überhaupt nicht als eigentliche Krim. Strafen angesehen werden können, so ist in dem §. 13 des 1. Abschn. der C. V. v. 30. Dec. 1798 den Polizeibehörden nur die vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumultes für alle Fälle, sondern auch die Abfassung und Vollstreckung des Erkenntnisses für den Fall aus-

schaffen; nur als Strafe kann eine solche Einsperrung von der Polizeibehörde festgesetzt werden.

Uebrigens können die für Berlin erlassenen besonderen Bestimmungen und die für Rheinprovinz unter ganz anderen Verhältnissen ergangenen gesetzlichen Vorschriften so wenig für die Stadt N. maßgebend sein, als die Anlegung eines neuen Bordells selbst, oder die Konzessionirung einzeln wohnender Dirnen zur Hurerei, für zweckdienlich erachtet werden.

Hiernach hat die K. Reg. die Polizei-Direktion in N. zu bescheiden.

(A. XX. 964. — 4. 139.)

3) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 1. Oct. 1 an die K. Reg. zu Königsberg.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 17. v. M. hierdurch eröffnet, daß ein pol liches Strafverfahren gegen Frauenzimmer, welche der unerlaubten Hurerei ver sind, aus den in dem R. v. 30. Nov. 1832 (A. S. 971.) angeführten Gründen nic treten kann, vielmehr ein solches dem Richter überlassen werden muß; ich finde auch durch jenen Bericht nicht veranlaßt, zur Einführung eines polizeilichen Str fahrens gegen die gedachten Personen die Allerh. Genehmigung nachzusuchen. D wird die K. Reg. darauf aufmerksam gemacht, daß, da der Polizeibehörde das Re ersten Angriffs gegen dergl. Personen zusteht, es keinem Bedenken unterliegt, die i zucht betroffenen und die derselben nachgehenden Weibspersonen zum Polizeiam bringen, und von hieraus dem betr. Kriminalgerichte zur Bestrafung zu überweisen.

Wenn alsdann auch vom Kriminalrichter viele solcher liederlicher Weibsp wegen nicht vollständig zu führenden Beweises unbestraft entlassen werden, so wird der Polizeiarrest, wenn nur die Polizeibehörde auf jene Personen gehörig aufm ist, in Verbindung mit den wenigstens in einigen Fällen vom Kriminalrichter sprechenden und zu vollstreckenden Strafen, hinreichende Mittel gewähren, um der um sich greifenden Winkelhurerei Einhalt zu thun. (A. XX. 966. — 4. 140.)

H. Wegen verbotener Aufbewahrung geladener Gew tritt die polizeiliche Kognition ein.

R. des K. Justizmin. (Mühler), v. 29. Sept. 1836, an das L. G. zu Glogau.

Das Gerichtsamt zu Markliffa hat in Veranlassung des von dem K. O. L. dasselbe in der Untersuchungssache wider den Tischler B. erlassenen R. v. 5. Juli 1 dem abschriftlich anl. Berichte v. 21. v. M. dem Justizminist. sein Bedenken ge Richtigkeit der in jenem R. ausgesprochenen Ansicht des Kollegiums vorgetragen.

Der Justizmin. tritt, im Einverständniß mit dem H. Min. des I. u. d. P., de richtsamte darin bei, daß der §. 740. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. eine bloße P vorschrift enthalte, deren-Uebertretung von den Lokal-Polizeibehörden, abgesehe dem in §. 62. Tit. 17 ibid. bestimmten Strafmaaße, untersucht und geahndet den kann.

Daß jene Bestimmung des §. 740. eine bloße Polizeivorschrift sei, folgt nicht aus §. 10. Tit. 17., sondern auch aus §. 692. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. Verbot, geladene Gewehre in seinem Hause zu halten, bezweckt lediglich die Ver und Vorbeugung eines Unglücks oder einer Gefahr, und die darauf gesetzte Str demnach auch nur eine Polizeistrafe. Die Untersuchung und Bestrafung solcher Ü übertretungen steht nach §. 11. Tit. 17. l. c., sofern damit kein vorsät oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeigerichtsbarkeit z

In dem nach den Bestimmungen Sr. Maj. des Königs erlassenen C. R. v. 2 1830 [Jahrb. Bd. 35. S. 283., A. XIV. 351.] [1]) ist aber die unbeschränkte Ko der Lokal-Polizeibehörden ausdrücklich anerkannt, und dabei auch vorausgeset eigentliche Polizeigerichte nirgends in den Preuß. Staaten existiren. Nur das Ma Strafe kommt es dabei nicht an, so lange es sich nur lediglich um die Uebertretu zeilicher Vorschriften handelt, wie dies in jenem C. nicht nur unter Nr. 2 ausdr anerkannt, sondern auch unter Nr. 3. l. c. dadurch ausgesprochen ist, daß gegen d kenntniß, welches eine höhere Strafe, als 14tägiges Gefängniß, mäßige Leib Züchtigung oder 5 Rthlr. Geldbuße auferlegt, der Rekurs oder die Provokation auf liches Gehör nachgelassen ist.

Die Bestimmung des §. 68. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R., welcher auf ibid. Bezug nimmt, ändert hierin nichts, weil dieser lediglich von der bürgerlich

[1]) Vergl. oben S. 511.

Gegenstände zur Krim. Gerichtsbarkeit redet, nicht aber von der der Polizeibehörde zu-
stehenden Rüge der Uebertretung von Polizeivorschriften.

Das K. O. L. G. wird daher angewiesen, nach diesen Grundsätzen in Zukunft zu
verfahren, und ihnen gemäß das Gerichtsamt zu Marklissa zu bescheiden.

(A. XX. 681. — 3. 134. — Jahrb. XLVIII. 521. — Gräff's Samml. X. 158.)

I. Kognition der Polizei und Justiz-Behörden bei Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults.

1) Vergl. §§. 13 und 14 der C. V. v. 30. Dec. 1798.

(Polizeiwesen Bd. I. S. 667 ff.)

Mit Bezug darauf sind ergangen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 14. Nov. 1831, an die K. Reg. zu N.

Aus einem von dem dortigen K. O. L. G. an das K. Justiz-Minist. erstatteten, von
[illegible] mir mitgetheilten Bericht habe ich ersehen, daß, außer dem durch den H. Ober-
[illegible] zu meiner Kenntniß gelangten Tumulte in N. selbst, ähnliche Auftritte auch
[illegible] N. Statt gefunden haben, und namentlich an letzterem Orte Fenster einge-
[illegible], und andere Excesse verübt worden. Da mir nun von diesen Vorfällen keine An-
[illegible] gemacht worden, so veranlasse ich die K. Reg., solches schleunigst nachträglich zu
[illegible] und sich dabei namentlich auch über das Benehmen der Kreis- und Lokal-Polizei-
[illegible], welches nach den Aeußerungen des K. O. L. Gerichts nicht das zweckmäßigste
[illegible] zu sein scheint, näher zu äußern.

[illegible] solchen näheren Aeußerung bedarf es besonders auch hinsichtlich des bei dem
[illegible] und der vorläufigen Untersuchung beobachteten Verfahrens: denn das K.
[illegible]gericht rügt besonders, daß die an dasselbe gelangten polizeilichen Unter-
[illegible], namentlich wegen des Aufruhrs in N. selbst, noch völlig unsubstantiirte ge-
[illegible], und größtentheils blos in Namens-Verzeichnissen, mit einzelnen Bemer-
[illegible] bestanden hätten, und daß die Polizeibehörden überhaupt die Meinung hätten, es
[illegible] an einer causa criminalis, ohne Ermittelung bestimmter, damit in Beziehung
[illegible] Personen, und das Weitere sei der Kriminalbehörde zu überlassen.

[illegible] letztere Ansicht, welche auch die K. Reg. selbst theilen soll, kann ich nicht
[illegible]; denn wenn auch durch den § 13. des ersten Abschn. der C. V. v. 30. Dec. 1798
[illegible]behörden nur die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter des Tumults
[illegible], und im §. 14. angeordnet ist, daß in Absicht derjenigen Angeschuldigten,
[illegible] nach den Ergebnissen der vorläufigen Untersuchung auf eine härtere, als
[illegible] Gefängnißstrafe zu erkennen sein wird, die Fortsetzung der Untersuchung und die
[illegible] des Erkenntnisses dem Landes-Justizkollegio der Provinz gebühren soll: so
[illegible] schon aus dieser Bestimmung, und aus der, im §. 14 den Polizeibehörden bei-
[illegible] Befugniß, in den Fällen, wo nur eine polizeimäßige Strafe Statt findet, selbst
[illegible]ntniß abzufassen und zu vollstrecken, die Verpflichtung derselben, den Thatbe-
[illegible] nur objektiv, sondern auch subjektiv so weit als möglich festzustellen, und über-
[illegible] Untersuchung so weit zu führen, daß sich die Verschuldungen der einzelnen Theil-
[illegible] übersehen lassen, da sich ohne letzteres gar nicht vollständig beurtheilen läßt, ob
[illegible] einzelnen betreffenden Angeschuldigten eine, die Kompetenz der Polizeibehörden
[illegible] Strafe zu erkennen sein wird, die gedachte V. aber die Abgabe der Unter-
[illegible] an das Landes-Justizkollegium ausdrücklich von der Strafbarkeit der einzelnen
[illegible]digten, und nicht von der Höhe der Strafen, mit welchen die bei dem Aufruhr
[illegible]übten Verbrechen in abstracto bedroht sind, abhängig macht.

(A. XV. 795. — 4. 56.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. März 1834, an die K. Reg. zu N. N.

[illegible] Das Min. des J. u. d. P. kann die ꝛc. Ansicht,
[illegible] wegen Erregung eines Zusammenlaufes eine Strafe von Polizeiwegen nicht zu-
[illegible] sei, eine solche vielmehr nur von der Gerichtsbehörde verhängt werden könne,
[illegible]theilen.

[illegible]gesehen davon, daß die in den §§. 182 und 183. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R.
[illegible]obeten Strafen überhaupt nicht als eigentliche Krim. Strafen angesehen werden
[illegible]; so ist in dem §. 13 des 1. Abschn. der C. V. v. 30. Dec. 1798 den Polizeibehör-
[illegible] nur die vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumultes für alle
[illegible], sondern auch die Abfassung und Vollstreckung des Erkenntnisses für den Fall aus-

drücklich übertragen worden, daß nur eine polizeimäßige Strafe von 14tägigem kürzerem Gefängniß stattfindet.

Hiernach ꝛc. (A. XVIII. 147. — 1. 95.)

2) Vergl. §§. 1 u. 2 der V. v. 30. Sept. 1836 über das Verfa bei Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults. (G. S. 1836. S. 3

(Unter Thl. II. Abthl. I. Abschn. II. Kap. II. sub II. Nr. 1.)

K. Kognition der Polizei- und Justiz-Behörden bei Untersuchu wegen stattgehabter Feuersbrünste [1]).

1) R. v. 29. Nov. 1790 an das Kammerger., betr. die Untersuc bei Brandstiftungen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Bei einigen neuerlich vorg menen Fällen sind Zweifel entstanden:

Ob die begangenen Brandstiftungen, wenn sie nicht in vorsätzlichen Feueranlege standen, sondern dem Brandstifter nur Culpa dabei zur Last gefallen, in An der Untersuchung und des Erkenntnisses zum ordinairen Justiz- oder zum Ca Ressort gehören?

Beide vorgesetzte Departements haben sich daher über nachstehende principia regu vereinigt.

1) In allen Fällen, wo blos Vergehungen wider die zur Verhütung der F brünste ergangenen Polizeigesetze vorgefallen sind, ohne daß dadurch ein wirkliches entstanden, gehört die Untersuchung und Bestrafung solcher Kontraventionen ledig die Polizei und die ihr vorgesetzte Cameral-Behörde.

2) Gebühret aber auch in Fällen, wo ein wirklicher Brand entstanden, der und der ihr vorgesetzten Cameral-Behörde der erste Angriff und die Einzieh ersten Nachrichten: wie das Feuer ausgekommen, und ob dadurch ein wirklicher S entstanden sei? Findet sich

3) daß kein Schade entstanden, weil z. B. das Feuer, ehe es um sich greifen wieder gelöscht worden, so bleibt die Sache wegen Untersuchung und Bestrafung d begangenen Kontraventionen und Unvorsichtigkeiten, bei erwähnten Behörden: d zigen Fall ausgenommen, wenn bei der polizeimäßigen Recherche Indicia einer lichen Feueranlegung, und also eines incendii dolosi attentati sich hervorth welchem Fall die Sache zur ferneren Behandlung an die ordinaire Justiz- und Ka Behörde abzugeben ist.

4) Findet sich, bei der nach Nr. 2. von der Polizei geschehenen ersten Erkund Einziehung, daß durch den Brand ein wirklicher Schade gestiftet worden, so ist di Untersuchung ohne Unterschied, ob ein incendium dolosum oder nur culposum den zu sein scheine, der ordinairen Kriminal-Instanz unter Direktion des Landes Collegii zu überlassen.

5) Aber müßt Ihr, wenn die Untersuchung geschlossen und abgeurtelt ist, A Kammer kommuniciren, damit diese eines Theils die etwa nöthigen data und Bem zur Ergänzung und Verbesserung der Feuer-Reglements daraus entnehmen, Theils aber gegen diejenigen, welche sich bei Gelegenheit eines solchen Feuers ein abstimmung oder Vernachlässigung ihrer Amtspflichten oder sonstiger Kontrav gegen die zur Verhütung der Feuersbrünste abzielenden Polizeigesetze, schuldig haben, das Nöthige verfügen könne. Wie denn auch

6) wenn bei einem zu Eurer Kognition gelangenden incendio sich finden sol gegen die Inculpaten eine Kriminal-Bestrafung, wegen eines dolose vel culp stifteten Brandes, nicht zu erkennen sei; oder auch, daß der Brandstifter, oder sch schuldige wegen des durch ihr Versehen angerichteten Schadens, nur eine mindere verwirkt hätten, als diejenige ist, die ihnen wegen begangener Kontravention ge Polizeigesetz bevorstehet, das Landes-Justiz-Kollegium gar nicht zu erkennen, s Acta entweder sofort, oder nach dem gegen die mit Kriminal-Strafe zu belegende plices rechtskräftig erkannt, und wegen Vollziehung der Strafe das Nöthige ver an die kompetente Cameral-Behörde abzugeben hat ꝛc.

Gegeben Berlin, den 29. Nov. 1790.

Auf Sr. Königl. Maj. allergn. Spez. Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbe

(N. C. C. Tom. VIII. S. 2989 Nr. 72. de 1790. — Hoffmann's Repert. S. 124. — A. XII. 757.)

---

[1]) Es wird hier wegen des Zusammenhanges der Materien auch von dem fahren der Polizeibehörden bei dergl. Untersuchungen gehandelt.

2) R. der K. Min. des J. (v. Dohna) u. der J. (v. Kircheisen), v. 4. Sept. 1810, an das Kammerger. u. die Kurmärkische Reg.[1]), betr. das Verfahren bei Feuersbrünsten.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Die seit einiger Zeit mehr als sonst, besonders auf dem Lande vorgefallenen Feuersbrünste, und die damit gewöhnlich verbundenen, den Verdacht einer vorsätzlichen Brandstiftung erregenden Umstände, machen es dringend nothwendig, daß die gerichtlichen und Polizeibehörden ihre Bemühungen wegen Ausmittelung des Thäters vereinigen, und dabei sich gegenseitig mit allen ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln unterstützen. Um diesen Zweck desto zuverlässiger zu erreichen, setzen Wir hierdurch Folgendes fest:

1) In allen Fällen, ohne Unterschied, soll in Gemäßheit des Regulativ-R. v. 29. Novbr. 1790[2]) der erste Angriff bei einem entstandenen Feuer und die Einziehung der ersten Nachrichten, der Polizeibehörde zustehen.

2) Sobald sich Anzeigen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung ergeben, muß die Polizeibehörde die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das kompetente Gericht abliefern, und demselben die weitere Verfügung überlassen. Von der Polizeibehörde ist zugleich eine Abschrift der Verhandlungen bei der Polizei-Deputation der Regierung einzureichen.

3) Hiernach fangen die Operationen des Gerichts nicht eher an, als wenn die Polizeibehörde ihr Geschäft beendigt, und die Akten zur Eröffnung der Untersuchung abgegeben hat, das Gericht ist aber schuldig und befugt, auf diese Abgabe der Verhandlungen und Mittheilung der eingegangenen Nachrichten zu dringen, wenn dasselbe Veranlassung hat, ein begangenes Verbrechen zu vermuthen, und die Abgabe der Akten verzögert wird.

4) Obgleich nach Eröffnung der Untersuchung von Seiten des kompetenten-Gerichts den letztern die alleinige Direktion dieser Untersuchung gebührt, so hört doch dadurch die fernere Mitwirkung der Polizeibehörde bei Erforschung des Thäters nicht auf. Vielmehr sind die Gerichte verbunden, bei jeder vorkommenden Gelegenheit sich der polizeilichen Hülfe zu bedienen, und die Polizeibehörden sind ihrerseits eben so befugt als verpflichtet, dem Richter die von ihnen eingezogenen Nachrichten mitzutheilen, und dadurch zur Aufklärung der Sache und Ausmittelung oder Ueberführung der Thäter beizutragen.

5) Nach geschlossener Untersuchung werden die Akten in den dazu geeigneten Fällen zur Abfassung oder Bestätigung des Erkenntnisses an Euch, das Kammergericht, eingesendet, und Ihr habt die Regierung von dem Ausgange und Erfolg der Untersuchung jederzeit zu benachrichtigen, ohne daß es dabei einer Mittheilung der Akten bedarf.

(Beitrag zur jur. Monatsschr. IX. 320, Rabe's Samml. X. 411, A. XII. 485.)

Mit Bezug auf diese R. (sub No. 1 und 2) ergingen:

a) R. des K. Justizminist. (v. Kircheisen) v. 26. Juli 1819. Feststellung des Thatbestandes bei Feuersbrünsten.

Der Justizminister hat aus dem Berichte des K. Kammergerichts vom 17. d. M. ersehen, daß Zweifel in Absicht der bestehenden Vorschriften, wegen gerichtlicher Feststellung des Thatbestandes bei Feuersbrünsten, bei dem Collegio sich dargestellt haben. Es veranlasset dasselbe darauf hiermit eröffnet, daß die Vorschriften der Crim. O. §§. 194 bis 199 mit den Bestimmungen des R. vom 4. Sept. 1810 sehr wohl vereinigen lassen. Denn setzen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit einer dolosen oder culposen Brandstiftung voraus, sie schließen ferner die Mitwirkung und Hülfsleistung der Polizeibehörde keinesweges aus. Auf welche Weise letztere erfolgt, bestimmt das R. v. 4 Sept. 1810, darnach gebühret in allen Fällen der erste Angriff der Polizeibehörde. Hat das Feuer Gründe zu der Vermuthung, daß das Feuer durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung entstanden, so muß dasselbe nach No. 3 des gedachten R. auf die baldige Abgabe der Verhandlungen und Mittheilung der eingezogenen Nachrichten dringen, und, wenn solches erfolgt ist, hat das Gericht zu beurtheilen, ob in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes noch etwas nachzuholen sei. Die solchergestalt eintretende Concurrenz der Polizeibehörde, welcher in der Regel mehr Mittel zur Untersuchung des eigentlichen Hergangs und zur Entdeckung des etwanigen Brandstifters zu Gebote stehen, als dem Gerichte,

---

[1]) Dies R. ist mittelst R. des K. Justizminist. (v. Kircheisen), v. 1. Juni 1811, auch den übrigen Landes-Justizkollegien zur Befolgung mitgetheilt. (Act. des K. Min. des J., sogen. Feuerpolizei-Sachen, Gen. No. 4, betr. das Verfahren in Untersuch. wegen Feuerentstehungen.)

[2]) Oben sub No. 1.

kann der Criminal-Rechtspflege nur vortheilhaft sein, und wenn das K. Kammer anführt: daß nach vielfachen Erfahrungen der später entdeckte Brandstifter mit de dienten Strafe deshalb hat verschont werden müssen, weil das Gericht nicht sofo Thatbestand festgestellt hatte, so hätte der Justiz-Minister gewünscht, von den ver menen speciellen Fällen unterrichtet zu sein, um näher beurtheilen zu können, w eigentlich der Zweck der Untersuchung vereitelt worden ist.

(v. K. Jahrb. XIV. 64. — Graff Samml. IV. 64.)

β) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 1. J 1828, an die K. Reg. zu Magdeburg. Zweckmäßige Führung der U suchungen bei stattgehabten Feuersbrünsten.

Was die in dem Ber. v. 5. v. M. vorgetragenen Bemerkungen und damit ver nen Anträge, wegen einer zweckmäßigen Führung der Untersuchungen bei einz Feuersbrünsten anlangt; so ist über diesen Gegenstand schon früher ausführlich c K. J. Min. verhandelt worden, und wird der K. Reg. die, in Bezug hierauf an die F Frankfurt an der O. unterm 12. Aug. 1823 ergangene Verf., nebst dem darin al Schreiben des H. Justiz-Min. v. 1. dessels. M. u. J. (sub litt. a. u. b.) beikomm schriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt, von deren genauer Be sich auch ein vortheilhafter Erfolg erwarten läßt.

Anl. a.

Von dem Ber. der K. Reg. v. 6. Juni d. J., die von dem Hofrath Falkenh führte polizeiliche Untersuchung, wegen der im Oderbruche statt gehabten Feuer betr., ist dem H. Justiz-Min. in so weit Mittheilung gemacht worden, als derselb dieser Gelegenheit zur Sprache gekommene Schwierigkeit, in gerichtlichen Untersu wegen Brandstiftungen zu einem Resultate zu gelangen, und Ihre in dieser Bezie machten Vorschläge zum Gegenstande hat. Das Resultat dieser Mittheilung, dam zugleich eine Modifikation des in Beziehung genommenen C. R. v. 4 Sept. 181 zuführen beabsichtet wurde, wird die K. Reg. aus dem abschriftlich beigefügten schreiben des H. Justiz-Min. v. 1. d. M. näher entnehmen. Bei den darin an Gründen tritt nun auch das Min. des J. der Ansicht bei, daß es bei der erwähnten ohne weitere Modifikation zu lassen sei, um so mehr, als darin sowohl unter die ausdrückliche Anordnung enthalten ist, daß sobald sich Anzeigen einer vorsätzli fahrlässigen Brandstiftung ergeben, die Polizei-Behörde die aufgenommenen Ver gen sofort an das competente Gericht abliefern, und demselben die weitere Ve lassen solle, als auch unter 3. den Gerichts-Behörden die Verpflichtung auferleg von Amtswegen auf diese Mittheilung alsdann zu bringen, wenn die Vermuth ein Verbrechen begangen worden, vorhanden ist. Bei gehöriger Berücksichtigu Vorschriften, und wenn die Polizei-Behörden, wie erforderlich, mit Nachdruck z lung ihrer Schuldigkeit angehalten werden, Mangel an Thätigkeit oder Umsich selben aber angemessen geahndet wird, wird sich der Zweck, nämlich die Ausmitte Bewirkung der Bestrafung verübter Verbrechen, am sichersten erreichen lassen.

Berlin, den 12. August 1823.

Min. des J. Grote

b.

Die C.-Verf. v. 4. Sept. 1810 wegen des Verfahrens bei Feuersbrünst Modifikation Ew. Exc. nach dem geehrtesten Schr. v. 8. v. M. wünschen, ist, wie meines Ministerii ergeben ꝛc., zum Zwecke der schnelleren Ausmittelung eines ver genen Verbrechens und des Thäters erlassen worden. Sie hat bisher alle Co beseitigt, welche nothwendig entstehen müssen, wenn die Justiz- und Polizei-Beh gleich berechtigt zur Ausmittelung des Thatbestandes und zur Führung der Unte chung erklärt werden. Die Polizei-Behörden sind in der Regel dem Orte des näher, sie sind mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen, auf welche e Sache ankommt, näher bekannt; es stehen ihnen, da sie ohnehin sich sofort an Stelle verfügen müssen, die geeignetesten Mittel zu Gebote, den Brandschaden teln, und allen denjenigen Umständen sofort nachzuforschen, welche auf eine v und fahrlässige Brandstiftung schließen lassen. Der Zweck wird also durch die a liche Thätigkeit der Polizei-Behörde bei einem ausgebrochenen Feuer in Beziehu Feststellung des Thatbestandes und die Ausmittelung des Thäters weit eher erre wenn diese vorläufige Untersuchung dem Richter übertragen worden. Hat es oder dem anderen Falle an einem günstigen Erfolge, nämlich der Entdeckung des gefehlt, so kann, wenn dieser Erfolg überhaupt zu erwarten gewesen war, der M Mißlingens der angewendeten Bemühungen nur in dem Mangel der gehörigen A oder Umsicht von Seiten der Polizei-Behörde gelegen haben. Die Reg. zu Frank selbst in dieser Hinsicht über die ihr untergeordneten Behörden, und sie dürfte dah

...ten ihn, sofort mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Selbst ...e von Ew. Exc. in Vorschlag gebrachte Modifikation der Verf. v. 4. Sept. 1810 scheint ...t bedenklich, weil die alsbaldige Einwirkung der Justiz-Behörden davon abhängig ...macht werden soll,

...länglichen Verdachtsgründe wegen einer dolosen oder culposen Brandstiftung vor...handen seien,

...über die Zulänglichkeit der Verdachtsgründe zwischen der Polizei- und der Justiz-Behörde ...ten Differenzen stehen würden, wodurch die erste zu beschleunigende Untersu...ung aufgehalten werden würde. Meines Erachtens sind die Fälle der Brandstif...von andern Fällen wesentlich nicht unterschieden, in welchen es noch ungewiß ist, ob ...Verbrechen begangen sei, und die Ausmittelung desselben zunächst der Polizei-Behörde ...t. Diese Ungewißheit eines begangenen Verbrechens tritt in der Regel bei Feuers...ein, und erst, wenn die Polizei-Behörde ihr Geschäft beendigt hat, wird von dem ...beurtheilt werden können, ob zureichende Gründe zur Eröffnung einer Untersu...vorhanden sind.

...Ew. Exc. stelle ich daher ganz erg. anheim, es bei der durch die Erfahrung als zweck...bewährten Verf. vom 4. Sept. 1810 zu belassen, und die Reg. zu Frankfurt a. O. ...t zu bescheiden.

...Berlin, den 1. August 1823.

Namens Sr. Exc. des H. Justiz-Min.
Sack.

(A. XII. 753.—3. 95.)

C. Verf. der K. Reg. zu Königsberg in Pr. v. 12. April 1833. ...g der polizeilichen Untersuchungen über vorgefallene Brände und ...brünste.

...ist bemerkt worden, daß mehrere K. Landrathsämter und Magistrate theils die, ...der K. Min. des J. und der Justiz vom 4. Sept. 1810 angeordneten, schleuni...lichen Untersuchungen über vorgefallene Brände, deren Führung in den Städten ...Räthen und auf dem Lande, nach der C. Verf. v. 2. Januar 1828, stets den H. ...selbst, und in deren begründeten Behinderungsfällen den Kreis-Sekretairen obliegt, ...solcher Eile und Gründlichkeit anstellen, als die Natur und Wichtigkeit der Sache ...n, und das angeführte R. und insbesondere die Verf. v. 7. Febr. 1824 (Anl. a.) ...iben, theils auch nicht einmal die aufgenommenen Untersuchungs-Verhandlun...einreichen, wie solches doch der §. 2. des R. v. 4. Sept. 1810 ausdrücklich be...Wir wollen daher den K. Landrathsämtern und den Mag. diese Bestimmungen ...Beachtung für die Folge hiermit in Erinnerung bringen, und noch folgende ...nungen treffen:

...polizeilichen Untersuchungen über vorgefallene Brände müssen in der Regel so...nach erhaltener Kunde oder empfangener Anzeige, noch an dem Tage des ...Brandschadens selbst, und, wenn solches wegen der Entfernung, oder wegen der ...gerückten Tageszeit nicht mehr möglich sein sollte, spätestens an dem folgenden ...Tage abgehalten werden.

...Die Untersuchung muß stets auf folgende Punkte gerichtet sein:

1. Gegenstand und Betrag des Brandschadens; Sozietät, bei welcher versichert ...worden ist, und Versicherungswerth; genaue Vermessung der Brandstätte nach ...ihrer Größe, die Lage derselben, ihre Entfernung von anderen Gebäuden, ihrer ...Beschaffenheit und die Gefahr, in welche die Einwohner oder andere benach...barte Gebäude oder Gegenstände durch den Bran gerathen sind.
2. Zustand und Anwendung der Löschanstalten und Thätigkeit des Lösch- und Rettungs-Personals.
3. Entstehungsart des Brandes, wobei mit vorzüglicher Umsicht und Gründlichkeit zu verfahren ist, und zwar mit Aufnahme besonderer Verhandlungen, da dieselben nach §. 2. des R. vom 4 Sept. 1810 im Falle des begründeten Verdachts einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung sofort dem kompetenten Gerichte übersendet werden müssen.

...Um weitläuftige Abschriften zu vermeiden, sind die aufgenommenen Untersuchungs-...handlungen im Originale, nebst den Konzepten der etwa auf Grund derselben, ...gen Nichtbeachtung feuerpolizeilicher Vorschriften, erlassenen Straf-Resolute, un...verzüglich an uns einzureichen, und werden nach genommener Einsicht sogleich wie...der zurückgesendet werden. Wenn die Untersuchungs-Verhandlungen über die Ent...stehungsart des Brandes dem Gerichte übergeben werden müssen, so ist uns eine ...Anzeige von dem Resultate in den die andern Verhandlungen begleitenden Bericht ...aufzunehmen.

4) Die K. Landrathsämter reichen die in Rede stehenden Untersuch. Verhan unmittelbar an uns ein, die Magistrate durch die ihnen vorgesetzten K. Lan ämter, welche von dem Inhalte Kenntniß zu nehmen, das noch fehlende kürzesten Wege ergänzen zu lassen, das Nöthige anzuordnen, und von de fällig Geschehenen bei der Ueberreichung der Verhandlungen uns Anzeige machen verpflichtet sind. ꝛc.

Anl. a.

Bei den gegenwärtig besonders auf dem Lande so häufig vorkommenden Brän den die K. Landrathsämter und sämmtliche Polizeibehörden, mit Bezug auf die i blatte vom Jahr 1811 abgedruckte Vers. der K. Min. des J. u. der J. v. 4. Sep über die Untersuchung der Feuersbrünste, hiedurch gemessenst angewiesen, in de Befolgung der §. 1 und 4, die in ihren Bezirken vorfallenden Brände so schl gründlich zu untersuchen, und es dabei nicht bloß bei den Aussagen der Betheiligte den zu lassen, sondern auch allen sonst sich irgend ergebenden Umständen sorgfältig spüren, und da, wo ein gerichtliches Verfahren gegen die angeschuldigte oder re Person eintritt, im Laufe der gerichtlichen Untersuchung der betreffenden Gericht fortwährend zweckdienliche Nachrichten mitzutheilen, damit die Verbrecher wo mö deckt, und zur wohlverdienten Strafe gezogen, nicht minder der widerrechtlich Brandvergütung verlustig erklärt werden.

Königsberg, den 7. Februar 1824.

K. Reg. Erste A

(A. XVII. 480.—2. 145.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 30 1824, an die K. Reg. zu Erfurt. Ressort der Kriminal- und P hörden bei einem durch Unvorsichtigkeit ausgebrochenen Feuer.

Der K. Reg. wird auf die unterm 1. d. M. gemachte Anfrage: wann bei einer Unvorsichtigkeit ausgebrochenen Feuer eine Criminal-Untersuchung, oder ei liches Verfahren eintreten müsse? ꝛc. eröffnet, daß auch hier und allenthalben d sich nach der, von dem dortigen Inquisitoriate angenommenen Interpretation de chen Bestimmungen gestaltet hat, und das unterz. Min. sich nicht veranlaßt fin hierin eine Abänderung zu bewirken. Der Polizei-Behörde liegt hierbei aber ob mit Ernst und Nachdruck wahrzunehmen. (A. VIII. 565.—2. 131.)

4) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 22. März 1 das K. Ober-Präs. der Mark Brandenburg. Von dem Ausfalle richtlichen Untersuchung wegen Brandstiftungen ist der betr. Kreis Societäts-Direktion Nachricht zu geben.

Ew. ꝛc. benachrichtige ich in Verfolg des Erlasses v. 2. Jan. d. J., daß der Min. besage eines jetzt hier eingekommenen Schreibens das Kammerger. und das zu Frankfurt a. d. Oder unterm 8. d. M. angewiesen hat, in Untersuchungssach wegen Brandstiftungen eingeleitet worden, den betr. Kreis-Feuer-Sozietäts-D von dem Ausfalle der Untersuchung Nachricht zu geben, als weshalb Ihnen un Weitere hinsichtlich des diesfälligen Antrages der vierten Kurmärkischen Komm tags-Versammlung überlassen bleibt. (A. XIV. 136. — 1. 100.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. April 1 die K. Reg. zu Liegnitz. Wirksamkeit der Kreis-Polizei-Beh Untersuchungen wegen stattgefundener Feuersbrünste.

Die polizeiliche Untersuchung wegen eines ausgebrochenen Feuers gehört, Reg. auf den Ber. v. 29. v. M. eröffnet wird, unzweifelhaft zunächst zum Ge der Orts-Polizeibehörde. Da aber die Kreis-Polizeibehörde berufen ist, jene in lichen Wirksamkeit zu leiten und zu kontroliren, so steht kein Bedenken entgegen räthe ausdrücklich zu ermächtigen, sich von denjenigen Orts-Polizeibehörden, eine völlig zufriedenstellende Behandlung der in Rede stehenden Angelegenheiten trauen, die geschlossenen Verhandlungen vorlegen zu lassen, um nach den Um Ergänzung der letztern oder ihre Abgabe an das Gericht zu verfügen.

Die K. Reg. hat hiernach die Landräthe mit der erforderlichen Anweisun hen, und denselben dabei noch besonders zur Pflicht zu machen, daß sie sich ver unvermeidlichen Verzögerung möglichst zu hüten haben. (A. XXI. 498. — 2

6) Verordn. der K. Reg. zu Danzig, vom 5. Mai 1819, weg suchung der Brandschäden.

Es sind öfters Fälle vorgekommen, daß die Domainen- und Intendantur ersten Untersuchungs-Verhandlungen wegen eines stattgehabten Feuerschadens

...eingereicht haben. Nach der Vorschrift unserer Verf. v. 26. Februar. c. (Amtsbl. ...) gehören aber solche Brandschadens-Sachen zum Ressort des Landraths, und folglich ...en in allen solchen Fällen die darüber aufgenommenen Verhandlungen dem Landrathe ...Kreises überreicht werden, und dieser schickt die Resultate der Untersuchung mittelst Be... ...s ein.

Die Domainen-Aemter und Intendanturen werden daher angewiesen, in Zukunft die ...über eine stattgehabte Feuersbrust im Amtsbezirke unverzüglich an den Landrath ...Kreises zu erstatten, und dessen fernere Verf. zu erwarten und zu befolgen, welcher in ...er Art für die Domainen- und Intendantur-Aemter, als für die Gutsbesitzer des Krei... ...als die erste unmittelbar vorgesetzte Polizei-Behörde zu betrachten ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Landrath den Domainen-Aemtern und ...danturen die erste Untersuchung der in ihren Bezirken vorkommenden Brandschäden ...gen kann. Bei allen solchen Untersuchungen ist genau der Verf. der K. Reg. zu ...werder vom 19. Septbr. 1811 in ihrem Amtsbl. pro 1811, ferner unserer Verf. v. ...1817 (pag. 206 des Amtsbl.) und 26. Februar c. (pag. 146 des Amtsbl.) zu ...

Vor allen Dingen ist Beschleunigung der ersten Brandschadens-Untersuchung nöthig, ...wenn Vernachlässigung oder gar bösliche Ansteckung zum Grund liegen sollte, diese ...schnell folgender Untersuchung am ersten entdecken läßt. Wir werden daher auf die... ...vorzüglich sehen, und jede Nichtbeobachtung der größten Eile auf das strengste ...(A. III. 443. — 2. 93.)

I. Kognition der Polizei- und Justiz-Behörden bei Untersuchungen ...verbotenen Hazardspiels.

1) Vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P., vom 15. Juni 1828, an ...K. Reg. zu Erfurt. (Oben S. 133.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 30. März 1837, ...K. Reg. zu Liegnitz.

...der von der K. Reg. in dem Ber. v. 6. d. M. ausgesprochenen Ansicht, über den, ...dem Polizeiamte und dem K. Landger. zu Görlitz in Beziehung auf die Frage: ...welchen Fällen die Gerichtsbehörde dem Antrage auf fiskalische Untersuchung we... ...verbotenen Hazardspiels Folge zu geben habe?

...Konflikt, kann ich mich nicht einverstanden erklären.

...eingereichten Verhandlungen ergeben, daß das K. Landger. zu Görlitz und das ...Ger. zu Glogau nicht, wie das Polizeiamt zu Görlitz und die K. Reg. vermeinen, ...der Untersuchung wegen verbotenen Hazardspiels die Feststellung des ...Thatbestandes des Verbrechens verlangen, sondern daß sie vielmehr nur die De... ...in casu nicht für so weit substantiirt halten, um eine Untersuchung darauf zu ... Das K. O. L. Ger. hat sogar, um in dem Urtheile über die Zulässigkeit der Ein... ...Untersuchung nicht zu rasch zu sein, in Sachen wider die N. N. die Denunzia... ...vernehmen, mithin eine vorläufige Untersuchung behufs der Feststellung des ...führen lassen, und hat nur nach dieser erst verfügt, daß es die Einleitung ...Untersuchung gegen die betr. Individuen nicht für begründet erachte.

...Entscheidung dieser Frage gehört aber dem Urtheile der Gerichte an, in welchem ...weder vorgegriffen, noch gar Anweisung ertheilt werden kann. Hiernach kann ...liegenden Fälle nicht für geeignet halten, um, dem Antrage der K. Reg. gemäß, ...Anweisung der Gerichtsbehörden wegen Einleitung der gerichtl. Untersu... ...zuwirken. (A. XXI. 165. — 1. 159.)

... Kognition der Polizei- und Justiz-Behörden bei Untersuchungen ...Medizinal-Pfuschereien.

...R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 11. Juni 1828, ...K. Polizei-Präs. zu Berlin.

...K. Min. der G. U. u. M. Angelegenheiten hat den, von dem Polizei-Präs. un... ...pril d. J. an dasselbe, in Betreff der Med. Pfuschereien erstatteten Bericht, unter ...ne auf das C. R. v. 1. Decbr. 1827 [1]), dem Min. des J. u. d. P. zur Erwä...

---

[1]) ...as C. R. vom 1. Decbr. 1827 (A. XI. 1021. — 4. 84.) bemerkt, daß die Disci... ...in über das gesammte Medizinal-Personale, soweit es sich um die Ausübung der ...unst und des Gewerbes desselben handelt, zur Medizinal-Polizei, und deshalb zur ...tscheidung des Min. der G., U. M. Ang. gehört, weshalb Rekurs-Gesuche über ...e gegen Medizinal-Personen aus dieser Veranlassung festgesetzten Ordnungs... ...rafen nicht vor das Min. des J. u. d. P. gehören.

gung und ressortmäßigen Verf. überfandt und dabei, mit Rücksicht auf die Bestimm
des A. L. R. II. 20. §§. 703 — 711 und 17. §§. 10. 11. 62. u. 63. die Ansicht zu
daß richterliche Erörterung und Bestrafung nur bei solchen Med.-Pfuschereien,
verbotene und verpönte Handlung schädlichen Erfolg hervorgebracht habe, dagegen
wo es an Letzterem fehle, das Ressort der Polizei eintreten müsse, wie sich sowohl
Natur des Vergehens, das im letzteren Falle nur als Störung der gesetzl. Ord
betrachten sei, und der vorkehrenden Thätigkeit der Polizei, als mit dem Str
rechtfertigen lasse.

Das Min. des J. u. d. P. ist mit dieser Ansicht um so mehr einverstanden,
Kontravenienten öfters der verbotene Gewerbebetrieb nachgewiesen, gleichwohl
ein geringes, in der Grenze der Polizei-Gewalt eingeschlossenes Strafmaaß aufge
den kann, in welchem Falle schon deshalb die Kompetenz der Polizei allein, und
das Gerichts begründet ist.

Dem Polizei-Präs. wird dies in Bezug auf die Schluß-Bestimmung des R
Septbr. 1836 (A. Nl. 498) [1]), wodurch das Verfahren gegen diejenigen Subjekte,
ohne Med. Personen zu sein, sich mit unbefugten Kuren abgeben, im A
zur richterlichen Cognition gewiesen ist, hierdurch zur Nachachtung in künftigen F
fest eröffnet. (A. XII. 547. — 2. 159.)

2) R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (von Altenstein)
des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 16. Septbr. 1831, an die K.
Potsdam.

Auf den Bericht v. 4. v. M., die Untersuchung und Bestrafung der Medizina
ventionen durch die Lokal-Polizeibehörden betr., wird der K. Reg. Folgendes er

Insofern Uebertretungen der Medizinal-Verordnungen von den für Medizinal
angestellten oder approbirten Personen begangen werden, gehören sie gemäß
Thl. II. Tit. 20. §§. 505—598 zu den dienstlichen Vergehungen, deren diszip
Entscheidung in den geeigneten Fällen durch die K. Reg. selbst, als vorgesetz
behörde, keinem Bedenken unterliegt.

Bei den Medizinal-Polizei-Kontraventionen anderer Individuen ist dagegen
sofern sie überhaupt nach den Bestimmungen des R. v. 14. Juni 1829 zur ve
und nicht vielmehr zur gerichtlichen Kognition gehören, nach Maaßgabe der Al
v. 8. März v. J. [2]), die Lokal-Polizeibehörde zur Untersuchung und Entscheidu
Instanz befugt, und walten keine hinreichende Gründe ob, in dieser Beziehung
nahme zu machen.

Zwar muß in allen solchen Fällen zuvörderst konstatirt werden, ob überhaup
Uebertretung der medizinal-polizeilichen Vorschriften ein Schaden erwachsen
da, wenn der erstere Fall eintritt, die Sache an die Gerichtsbehörde abzugeben
kann die Nicht-Existenz eines Schadens in sehr vielen Fällen, ohne daß es d
einer technischen Kenntniß bedarf, konstatirt werden; in den Fällen aber, wo
haft ist, läßt sich voraussetzen, daß die Lokal-Polizeibehörde, ihrer Pflicht gemäß
das Gutachten eines Sachverständigen, d. h. einer vereideten Medizinalperson
und wenn dadurch der Zweifel nicht mit Bestimmtheit zu beseitigen ist, erst bei
gesetzten K. Reg. anfragen werde.

Dadurch werden die in dem Berichte der K. Reg. sub 1 und 3 aufgew
denken erledigt. Das zweite Bedenken erledigt sich durch das, was am Ein
Verf. wegen der Kontraventionen der Medizinalpersonen bestimmt worden,
geht offenbar zu weit, indem auch die Lokal-Polizeibehörden durch genaue
der Kontravenienten in der Regel ermitteln können, ob dieselben schon von an
den wegen ähnlicher Kontraventionen zur Untersuchung gezogen worden, und ob
ein solches Subjekt schon in einem andern Bezirk ein gleiches Vergehen bega
ches aber verschweigt, nicht blos bei einer Lokal-Polizeibehörde, sondern eben
K. Reg., oder bei einer jeden andern, auf einen bestimmten Distrikt beschränkt
vorkommen kann. Es muß daher bei den allgemeinen Bestimmungen bleiben
der K. Regierung überlassen, das Verfahren der Lokal-Polizeibehörde in dies
mit besonderer Aufmerksamkeit zu kontrolliren, und diejenigen Behörden, we
pflichtwidrig zeigen, zur strengsten Verantwortung zu ziehen. (A. XV. 612.

---

[1]) Dies R. bemerkt, daß Untersuchungen wegen unbefugten Kurirens Sub
keiner Klasse der Medizinal-Personen gehörenden Subjekte den Ge
überlassen seien.

[2]) Vergl. unten Th. II. Abth. I. Abschn. 3.

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 24. Octbr. 1836, an K. Reg. zu Königsberg. Strafverfahren wegen unbefugter Zubereitung und Verkaufs von Arzneien.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihren von dem K. Min. der G. U. u. M. A. erhaltenen Bericht v 19. Septbr. c., betr. das Rekursgesuch des wegen unbefugter Zubereitung und Verkaufs von Arzneien zur Untersuchung und Bestrafung gezogenen hiesigen Apothekers R., zuvörderst bemerklich gemacht, daß, da der ꝛc. R keine Med. Taxe mehr ist, nach dem R. v. 1. Decbr. 1827 (Annal. 1827. 4tes H. S. 1041.) die Sache zum Ressort des Min. des J. u. d. P. gehört. Dagegen ist, da durch den unerlaubten Verkauf von Arzneien Seitens des ꝛc. R. kein Schaden geschehen, mithin nur von ihm die gesetzl. Ordnung verstoßen ist, darin ganz richtig und dem R. v. 11. Juni (A. 1828. H. 2. S. 547) gemäß verfahren, daß im vorliegenden Falle nicht von dem Gerichte, sondern von der Polizeibehörde erkannt worden, welchem Verfahren auch die Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 17. § 68 in Verbindung mit §. 62 ibid., mit Rücksicht auf die Instruktion v 25. Octbr. 1817. §. 11, nicht entgegenstehen.

(A. XIX. — 4. 208.)

4) Ueber die Inkompetenz der Gerichte zur Bestrafung des verbotenen Arznei-Dispensirens durch die Aerzte (in der Rheinprovinz)

s. R. des K. Justizminist. (v. Kamptz), v. 6. Juni 1833, an den Generalprokurator zu Cöln. [A. XVII. 525. — 2. 175.]

b) R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein), vom 7. Juni 1835, an die Reg. zu Coblenz. [A. XIX. 1119. — 4. 160.]

(Bei der Medizinal-Polizei, Bd. 3.)

5) Wegen Ueberschreitung der Fährtaxen tritt gerichtliche Untersuchung ein.

R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann), vom 15. Juli 1831, an sämmtliche K. Reg.

Die K. Reg. wird benachrichtigt, daß bei Ueberschreitung der Taxen, welche den Inhabern Fährgerechtigkeiten oder anderen dergl. nutzbaren Regalien gesetzt sind, auf den Inhalt Vorschriften des §. 238 des A. L. R. Th. II. Tit. 20 [1]), die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten muß. (A. XV. 601. — 3. 60.)

6) In Betreff der Kognition bei Kontraventionen gegen die Bau-Gesetze, vergl. R. des Fürsten Staatskanzlers v. Hardenberg v. Juli 1820. [A. IV. 44. — 1. 30.] (Bd. I. S. 718 des Polizei-Wesens.)

7) Wegen Kontraventionen gegen die Anordnung der Verschließung der Privat-Pforten in Stadtmauern, tritt die Kognition der Polizeibehörden ein.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und d. F. (Kuhlmeyer), vom Juni 1838, an die K. Reg. zu Magdeburg.

Die K. Reg. erwidern wir auf den Ber. v. 23. April c., betr. die wegen Verschließung Pforten in der Stadtmauer zu Salzwedel erlassene Verf., wie wir der Meinung des Provinzial-Steuer-Direktors, daß die K. Reg., als Polizeibehörde, im vorliegenden Falle zu entscheiden habe, nur beistimmen können. Denn die Anordnung, daß Personen in der Stadtmauer Pforten haben, solche zu einer gewissen Zeit schließen sollen, die Polizeibehörde zu treffen befugt, und nur sie kann für kompetent erachtet werden, in dieser Hinsicht vorkommende Kontraventionen zu bestrafen. Ist daher auch die Anordnung in Salzwedel, wie die K. Reg. behauptet, bloß im Interesse der indi-

---

[1]) Dieser §. lautet:
„Wer in Ausübung eines vom Staate verliehenen Rechts die dabei ihm angewiesenen Gränzen vorsätzlich überschreitet, den trifft die Hälfte der Strafe, welche derjenige verwirkt, der sich eines solchen Rechts selbst zur Ungebühr anmaaßt.“
Vergl. übrigens das G. v. 20. März 1837, wegen Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung der Kommunikations-Abgaben. [G. S. 1837. S. 57.] (In Bd. 4 des Pol. Wesens, beim Wegewesen.)

rekten Steuerverwaltung getroffen, so kann doch dies in der Kompetenz der Polizeib
zur Anwendung der Strafe nichts ändern, eben so wenig wie der Umstand, daß die K
die, jene Anordnung aussprechende Verf. v. 25. Aug. 1820 von der zweiten, statt d
ersten Abth. Ihres Kollegii hat vollziehen lassen, von Erheblichkeit erscheint.

(A. XXII. 367. — 2. 87.)

Q. Wegen unbefugter Anfertigung von Bittschriften unnützen Quärulirens steht nur den Ministerien, nicht den Provinzial- und Ortsbehörden ein Strafrecht zu, sondern tere können nur die gerichtliche Untersuchung extrahiren.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 2. Septbr. 1825. (A 690. — 3. 102.)

b) R. desselb. Min. v. 19. Decbr. 1827. (A. XI. 691. — 3. 6

(Vergl. bei der Organisation der Behörden, in Th. III. des Werkes.)

II. Einzelne Arten von Amtshandlungen.

A. Ressort der Polizeibehörden in Gesinde-Sach

C. R. der K. Min. der J. (v. Kircheisen) und des J. (Sack), April 1812, an sämmtl. K. O. L. Gerichte u. Regierungen [1]).

Wir haben aus dem dortigen Provinzial-Amtsbl. No. 9 v. 10. Juli v. J. blikk. ersehen, welches die K. Litthauische Reg. und das K. O. L. G. rücksichtlich d findesachen zu beobachtenden Ressorts erlassen haben.

Wir können Selbigen nicht bergen, daß Sie billig vor Erlassung dieser, di Gesetze ergänzender und abändernder V. darüber bei den concernenten Depart. h hätten anfragen sollen.

Demnächst aber können wir auch in der Sache selbst Ihrem Sentiment nicht unsere Genehmigung ertheilen, vielmehr haben Sie vorläufig und bis zur Emana allgemeinen Polizei-Reglements, und in sofern nicht die besonderen Polizei-Re den errichteten Polizei-Direktorien größere Befugnisse beilegen, in den von Ihn regten Fällen folgende Grundsätze zu beobachten, und solche im Amtsbl. bekan zu lassen.

1) Wenn:

a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von S Herrschaft — vide §. 47 der Gesindeordnung; —

b) von dem verweigerten Antreten im Dienste von Seiten des Ge §. 51; —

c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste von d Herrschaft — §. 160; —

d) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste von S Gesindes — §. 167; —

e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen —

die Rede ist: so hat die Polizei-Behörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlass zu exekutiren.

Diejenigen Parteien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wolle zwar auf Urtel und Recht provociren; sie sind aber verpflichtet, inzwischen d Entscheidung des Richters der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.

2) Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§. 12. 17. 20 Gesindeordnung stets, selbst wenn solche über 5 Rthlr. betragen, vor die Polize den, so daß dagegen keine Provokation auf den Weg Rechtens, sondern nur b dagegen an die Regierung stattfindet.

3) Die in den §§. 51 und 168 der Gesindeordnung festgesetzten Strafen m mäßig, ohne daß eine Provokation auf den Weg Rechtens stattfindet, von der Behörden festzusetzen und zu exekutiren.

4) Wenn von Erfüllung kontraktmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft Gesindes während des Dienstes die Rede ist, so müssen die Polizei-Behörden v läufigen Entscheidung unterziehen und solche exekutiren, bis im Wege Rechtens e Entscheidung extrahirt worden.

Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft können die Polizei-Beh zu 14 Tage Gefängniß- oder 5 Rthlr. Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf Rechtens provocirt werden kann.

---

[1]) Wörtlich gleichlautend unterm 9. August 1817 von der K. Reg. zu Bromb licirt. (A. I. 183. — 3. 102.)

6) Die in den §§. 37 und 38 der Gesindeordnung gedachten Entscheidungen wegen [illegible] und der Kost gebühren lediglich den Polizei-Behörden, ohne daß darüber auf [illegible] Gehör angetragen werden kann.

Ebenmäßig stehet

die in den Fällen der §§. 10. 13. 173 und 176 der Gesindeordnung den Polizei-Behörden [illegible] Kognition ausschließlich zu.

(A. V. 104. — 1. 64.—Hoffmann's Repert. Th. III. S. 118.—Rabe's Samml. I. 558.)

Dazu:

1) Die Grundsätze dieses C. R. finden auch Anwendung:

a) im Großherzogthum Posen.

R. des K. Polizei-Min. (v. Kamptz), v. 13. Sept. 1817, an die [illegible] zu Posen.

Der K. Reg. zu Posen kommunicire ich auf den Ber. v. 15. v. M., welcher von dem [illegible] des J. an das Pol. Min., zu dessen Ressort der Gegenstand desselben lediglich [illegible] abgegeben worden ist, das erbetene R. v. 17. April 1812 über die Wirksamkeit der Polizeibehörden in Gesinde-Sachen hierbei in Abschrift, woraus dieselbe ersehen wird, daß darin keine neue gesetzliche Bestimmungen, sondern nur eine Zusammenstellung der, im ehemaligen Gesetze festgestellten Grundsätze enthalten ist; die Publikation [illegible] R. wird jedoch genehmigt. (A. I. 182. — 3. 108.)

b) in den Landestheilen jenseits der Elbe.

R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler), v. 26. Januar 1821, an die K. Reg. zu Erfurt und Merseburg.

In der abschriftl. Anl. (Lit. a.) wird der K. Reg. das von Seiten des H. Justiz-Mi- [illegible] nach vorheriger Kommunikation mit dem unterz. Min., an das O. L. G. zu Hal- [illegible] unterm 15. d. M. erlassene R., wegen des Ressorts der Polizeibehörden in Ge- [illegible] Sachen, zur Nachricht mitgetheilt.

Anl. a.

Nachdem über die wegen des Ressorts der Polizeibehörden in Gesinde-Sachen von [illegible] O. L. G. unter dem 4. Dec. v. J. gemachte Anfrage, mit dem K. Min. des J. [illegible] gehalten, wird dem Kollegio eröffnet, daß es kein Bedenken hat, den Polizei- [illegible] jenseits der Elbe dieselbe Wirksamkeit beizulegen, welche nach der C. V. v. 17. [illegible] sie diesseitigen besitzen, da die Gesinde-Ordnung solches nothwendig macht. [illegible] Lehmann N. N. hat aber die Vollstreckung der von der Polizeibehörde gegen [illegible] R. erkannten Strafe bei dieser, und nicht bei dem K. O. L. G. in Antrag [illegible], da die Exekution polizeilicher Strafen nicht zu den Obliegenheiten der Justiz- [illegible] gehört.

Berlin, den 15 Januar 1821.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

(A. V. 103 u. 443. — 1. 64 u. 2. 112.—Jahrb. XVII. 259.—Gräff's Samml. I. 183.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 27. April 1829, an [illegible] Reg. zu Erfurt. Streitigkeiten zwischen Gesinde und Herrschaft wegen Kost und Lohn gehören zur Entscheidung der Gerichte.

Das unterz. Min. ist, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 14. d. M., in Betreff der [illegible]-Verhältnisse in Gesinde-Sachen ꝛc. eröffnet wird, mit dem K. O. L. G. dahin [illegible] worden, daß die Frage, was die Herrschaft dem Gesinde, nach dem von der Polizei [illegible] gten Abzuge aus dem Dienste, an Kost und Lohn zu entrichten habe, nicht vor die [illegible]behörde, sondern vor die ordentlichen Gerichte gehöre.

(A. XIII. 335. — 2. 84.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 25. März 1831, an [illegible] Hauptmann N. N., und abschriftl. an die K. Reg. zu Oppeln. [illegible]ntschädigungsansprüche bei Gesindestreitigkeiten gehören vor die Gerichte.

Das ꝛc. eröffnet das unterz. Min. auf die Eingabe v. 28. Januar d. J., daß, nach dem Landräthl. Schreiben v. 19. v. J. allegirten V. v. 17. April 1812, in dem [illegible] wenn von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste die Rede ist, nur die [illegible]rung eines Interimistikums der Polizeibehörde obliegt; die gegenseitigen Entschädi- [illegible] Forderungen und Ansprüche der Parteien aber vom gewöhnlichen Richter erörtert

werden müssen. Die Regulirung des Interimistici ist in dem vorliegenden Falle d
Landrath erfolgt, und es konstirt um so weniger ein Versehen desselben, als nach
der Akten des gedachten Landrath-Amtes einerseits die in Rede stehende Dienstmag
bekundet, daß sie von Ihrer Ehefrau nur auf drei Monate gemiethet war, und
seits dies auch durch die Aussage der Gesinde-Mäklerin und die des Gendarmen
die von Ihrer Ehefrau erfolgte Aeußerung bestätigt ist.

Es kann daher Ew. ꝛc. nur überlassen bleiben, gegen die N. oder deren jetzig
Herrschaft, Ihren vermeintlichen Anspruch im Wege Rechtens geltend zu machen.

(A. XV. 117. — 1. 54.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 17. Juli 18
die K. Reg. zu Gumbinnen. Gegen die in den Fällen sub No. 1
v. 17. April 1812 erlassenen polizeilichen Verfügungen findet kein eige
Rekursverfahren statt [1]).

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 22. v. M. hierdurch eröffnet, daß
eigentlichen Rekurse in Polizeisachen nur da die Rede sein kann, wo von der
Hörde ein wirkliches Straf-Resolut abgefaßt worden ist, dagegen wegen bloße
cher Verf., wie sie in den sub No. 1 des C. R. v. 17. April 1812 gedachten
Gesindesachen zu erlassen sind, nur der Weg der Beschwerde an die vorgesetzte
offen steht, der unbedenklich, unbeschadet des nachgelassenen Rechtsweges, ein
werden kann. (A. XVI. 675. — 3. 58.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) u. der J. (
v. 19. Sept. 1833, an die K. Reg. zu Stettin. Kompetenz der
bei Entschädigungsklagen in Gesindestreitigkeiten und polizeilicher
telungs-Versuch, als Bedingung der Zulässigkeit solcher Prozesse.

Die unterz. Min. können sich mit den Ansichten über die Ressort-Ver
Gesinde-Streitigkeiten, welche die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 2. v. M. vorg
nicht einverstanden erklären, sondern müssen die entgegenstehenden Grundsätze,
dortige K. O. L. G. vertheidigt hat, als richtig anerkennen.

Durch die Bestimmung des gemeinschaftlichen R. v. 17. April 1812 ad c
lich die Polizeibehörden zwar zu vorläufigen Bestimmungen auch für den Fall
Herrschaft ihr Gesinde nicht im Dienste behalten will, autorisirt; es ist aber da
den §. 160 und nicht zugleich auf die folgenden §§. der allgemeinen Gesinde
8. Nov. 1810 Bezug genommen, und dadurch hinreichend zu erkennen gegeb
Kompetenz der Polizeibehörden in Fällen dieser Art sich lediglich auf die Frage
ob die Weigerung der Herrschaft, einen vor Ablauf der Dienstzeit entlassene
ten wieder anzunehmen, als begründet zu erachten sei oder nicht?
beschränken, und keinesweges auch auf die aus der beharrlichen und unbegrün
gerung entspringenden, in den §§. 161 sqq. näher bestimmten Folgen — w
nach allgemeinen Grundsätzen nur der Richter zu urtheilen hat — beziehen soll.

Daß die vorläufige Entscheidung der Polizeibehörden über jene Frage
Zwangsmittel vollstreckt werden kann, ist zwar richtig; indeß hat die K. Reg.
daß wegen der Fortsetzung des Dienstverhältnisses gegen die H
überhaupt keine Zwangsmittel stattfinden, vielmehr die beharrliche Weigerung
nur die Verbindlichkeit nach sich zieht, das ohne gesetzmäßigen Grund entlass
zu entschädigen. Auch ist deswegen das Einschreiten der Polizeibehörden nicht
zu erachten: denn theils sollen sie eine Vermittelung versuchen, theils aber
§. 161 der Gesindeordnung der Entschädigungs-Anspruch des Gesindes erst dur
harrliche Weigerung der Herrschaft begründet, und eine solche ist erst alsdann
men, wenn die Herrschaft von Seiten der Obrigkeit vergeblich zur Wiederan
gefordert worden, woraus von selbst folgt, daß das Gesinde gar nicht eher e
digungs-Klage anstellen kann, als bis es sich wegen seiner Wiederannahme
an die Polizeibehörde gewandt hat.

Was aber den Fall betrifft, wenn das Gesinde die Herrschaft vor Ablau
zeit verlassen hat, so ist in dem R. v. 17. April 1812 sub d. nur auf den §.
genommen und die Polizeibehörden sind daher nur alsdann zum Einschreiten b
die Herrschaft das Gesinde zurück verlangt, dieses aber sich weigert und es
kommt, ob die Weigerung des Gesindes für gesetzmäßig begründet zu erachten ist, ode
neswegen aber auch dann, wenn beide Theile darüber, daß das Dienstverhä

[1]) Dasselbe bemerkt das R. v. 11. Febr. 1835. (Unten sub No. 6.)

als ungerechtfertigt, nichtig sind, und der Streit nur den Einfluß der Aufhebung auf die Pflicht zu zahlenden Lohns ꝛc betrifft.

Auch hat in dem angezeigten Spezialfalle die Polizeibehörde zu N auf doppelte Weise ihre Befugniß überschritten: nämlich zuerst dadurch, daß sie, als der Herr der Dienstmagd ohne zureichenden Grund entlassen, sich nicht darauf beschränkte, Vorstellungen und den Auftrag zur Wiederannahme der Magd für verbunden zu erklären, sondern auch über die eventl. Folgen der etwanigen Weigerung entschied; sodann dadurch, daß sie späterhin, als die Magd selbst mit der Aufhebung des Dienstverhältnisses einverstanden war, und es nur darauf ankam, ob sie dessenungeachtet Lohn und Kost fordern könne, sich überhaupt in die Sache einmischte, statt die Magd sogleich an die Gerichtsbehörde zu verweisen.

Wenn die K. Reg. zur Rechtfertigung der Polizeibehörde anführt, daß nach der Abschr. v. 17. April 1812 der Polizeibehörde die definitive Beseitigung der entstehenden Mißhelligkeiten, wobei die Frage wegen des Lohns und Kostgeldes die Hauptsache sei, nicht habe übertragen werden sollen, daß die Parteien den Rechtsweg nicht betreten sollten; so muß Ihr darauf bemerklich gemacht werden, daß eine solche Absicht nicht vorgewaltet, noch vorhanden gewesen ist, vielmehr der Polizeibehörde nur die Entscheidung über die Frage:

ob das Dienstverhältniß selbst fortzusetzen sei oder nicht?

anvertraut werden sollen.

Dieselbe Sich ferner auf die Bestimmung des R. v. 17. April 1812 und 4 Bl. die Meinung äußert, daß der Dienstvertrag durch eigenmächtige Entfernung des oder Verjagung desselben von Seiten der Herrschaft nicht aufgehoben, sondern nur gestört werde; so muß Ihr bemerklich gemacht werden, daß in dem gedachten lich gesagt ist:

während des Dienstes,

der nur der Fall verstanden werden kann, wenn wirklich faktisch ein Dienstverhältniß besteht. Ganz unerheblich ist endlich das, was die K. Reg. hinsichtlich der für sie aus der Verfolgung ihrer Entschädigungs-Forderungen bei den Gerichtsbehörden entstehenden Schwierigkeiten und Weiterungen, sowie der den Polizeibehörden obliegenden für das Unterkommen entlassener Dienstboten, anführt. Denn die Rechtfertigung der Lohn- und Entschädigungs-Forderungen des Gesindes ist keineswegs schwieriger, vielmehr nach den gesetzlichen Vorschriften mit geringeren Schwierigkeiten verknüpft, wie die Verfolgung anderer nicht minder begründeten Ansprüche und Rechte beruht auf einem ganz anderen Fundamente, beschränkt sich auch keineswegs auf diejenige, welches widerrechtlich entlassen, oder durch schlechte Behandlung von der Herrschaft bewogen worden, den Dienst zu verlassen.

Auch die K. Reg. im Irrthum, wenn sie glaubt, daß dem R. v. 17. April 1812 den Polizeibehörden dieselbe Deutung gegeben sei, wie von Ihr; wenigstens daß die gedachten Behörden sich auch in andern Departements nach Aufhebung des Konfliktes eine Entscheidung über Lohn und Kostgeld angemaaßt hätten, hier bekannt geworden, indem sonst schon früher diese irrige Meinung berichtigt sein würde. Indeß dieselbe nach der Aeußerung der K. Reg. bei den Ihr untergeordneten Behörden herrschend ist, so hat Sie letztere nach Maaßgabe dieser Verfügung zu belehren.

(Ges. Sammlung. VII. Nr. — S. 87. — Jahrb. XLII. 110. — Graff's Samml. VI. 92.)

Bericht der K. Reg. zu Stettin v. 2. August 1833 lautet:

In der Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810 bestimmt in den §§. 160—162, daß, wenn der Dienst das Gesinde aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen vor Ablauf der Dienstzeit von der Obrigkeit angehalten werden soll, dasselbe wieder anzunehmen, der Dienstvertrag fortzusetzen, und daß, wenn dasselbe dessen beharrlich weigere, ihm den Lohn, Livree und Kostgeld auf die noch rückständige Dienstzeit entrichtet

Bei der Anordnung des Ressort unentschieden ließ, welches unter Rubrik: „Obrigkeit," so ist durch ein R. der H. Min. des I. u. d. J. v. 17. April 1812, welches sie der Justiz- und der Polizeibehörden in Gesindesachen gegen einander abgegrenzt worden, daß, wenn von dem verweigerten Behalte des Gesindes in Seiten der Herrschaft (§. 160 der Gesindeordnung) die Rede, es Sache der die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und sie zu exekutiren; daß Theilen, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, auf Theil und führen könnten, aber verpflichtet seyn, inzwischen und bis zur Entscheidung der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.

Arbeiter in N. N. hatte sein Dienstmädchen, weil sie einen Mundschlag am Kopfe an Dienstes entlassen. Die dortige Polizeibehörde erkannte diesen Grund nicht sind, das Dienstverhältniß aufzuheben, sondern verurtheilte den Arbeiter, das

Mädchen wieder in seinen Dienst zu nehmen, event. ihr Lohn und Kostgeld zu
Dies geschah zwar, allein der Tischler mißhandelte das Mädchen so arg, daß sie
selbst auf ihre Entlassung antrug, und die Polizeibehörde, diese für rechtmäßig er
den Tischler zur Zahlung von Lohn und Kostgeld verurtheilte. Der Tischler erg
Weg Rechtens, und trug dahin an, das Resolut der Polizeibehörde für nichtig zu
ren, da selbige nicht befugt gewesen sei, über Lohn und Kostgeld irgend etwas zu
den. Das K. Stadtgericht zu Anclam, und hiernächst, auf die gegenseitig erhobe
schwerde, auch das K. O. L. Gericht hierselbst traten dieser Ansicht bei, und sah
Grundsatz durchzuführen,

daß die Polizeibehörde lediglich über die Verpflichtung zur Wiederannahme des
zu befinden, also das Gesinde mit dem Anspruch auf Lohn und Kostgeld jederzeit
Gericht zu verweisen habe,

denn weder die Gesindeordnung, noch das vorallegirte R. v. 17. April 1812 be
polizeiliche Wirksamkeit auch auf die Rechte und Folgen aus, welche aus der wider
verweigerten Erfüllung des Miethsvertrags entsprängen, und wenn die Polizeib
in einzelnen Fällen sich hiernach in der Lage befänden, ihre interimistischen Ver
nicht exekutiren zu können, ungeachtet dies im Allgemeinen vorgeschrieben sei,
hieraus weiter nichts, als daß dieselbe nur als vermittelnde Behörde wirken müs
man diesseits in der möglicher Weise eintretenden Verlegenheit des entlassenen
Hinsichts seines sofortigen Unterkommens, einen Grund für die Polizeibehörde,
dieser Hinsicht einstweilige Verfügungen zu erlassen und zu exekutiren, so lasse sich
gegensetzen, daß die Herrschaft, welche in Folge der polizeilichen Verfügung
Kostgeld dem entlassenen Dienstboten zahlen müsse, wenn sie demnächst durch
liche Entscheidung davon befreit würde, in den meisten Fällen wegen Unver
Dienstboten in die Gefahr gerathen werde, das Gezahlte einzubüßen.

Wir haben uns mit dieser Ansicht nicht einverstanden erklärt, und halten
ten Vorschriften für völlig ausreichend, die Polizeibehörden in dergleichen Fäl
nicht bloß theilweisen Einschreitung zu legitimiren. Denn, wenn den Partei
Rechtens freigegeben ist, wenn sie sich bei der Entscheidung der Polizeibehörde
higen wollen, so müssen sie sich dabei beruhigen können, d. h. eine Entsch
Streites in allen seinen Theilen bekommen, nicht aber gezwungen sein, die F
des Lohns und Kostgeldes, die bei dergleichen Streitigkeiten immer die Haupts
mal vor den Richter zu bringen, was gegen Wort und Absicht des R. sein dü
der Streit definitiv durch die Polizei abgemacht wird, es wäre denn, daß
den Weg Rechtens beträten. Wenn die Polizei im Falle der §§. 160 seq. der
nung, also wenn das Gesinde ohne gesetzmäßigen Grund von der Herrsch
ist, nicht über Lohn und Kostgeld sollte entscheiden können, so muß man billig fra
denn eigentlich die ihr ausdrücklich überwiesene Entscheidung betreffen soll, da
falls, wenn sich die Herrschaft beharrlich weigert, sie zwingen kann, das Gesi
nehmen? Man scheint mit Recht den Gesichtspunkt festhalten zu müssen, daß
vertrag zwischen Herrschaft und Gesinde dadurch, daß letzteres eigenmächtig
oder sich entfernt, nicht aufgehoben, sondern nur faktisch gestört wird, mithin
Lohn und Kostgeld erhobener Streit während des Dienstes schwebt, also in
gorie § 4 des R. v. 17. April 1812 gehört; daß die Fragen über Lohn und Kos
sorisch sind, und rücksichtlich des fori der Hauptsache, der Störung des Ver
gen. Wäre dies nicht, so würde der eigenmächtig entlassene Dienstbote wegen
fung zur Polizei gehen, wegen Lohn und Kostgeld zum Richter; beide würden
verschieden judiziren, und der Dienstbote, möchte er z. B. mit dem evidenten
seines Dienstes entlassen sein, wegen seines Unterkommens, ja seiner ganzen
der drückendsten Verlegenheit sein, zumal, wenn die Herrschaft erkrankt ist, und
20 Meilen reisen sollte, um nur an den Ort des Obergerichts zu gelangen, wo
Klage anzubringen. Es scheint hier recht eigentlich Sache der Polizei, ein
und sich einer Klasse von Menschen anzunehmen, die fast in der Regel nicht
Geldmittel sind, eine Zeitlang von dem Ihrigen zu leben, und so, zumal jung
Dienstboten in größeren Städten; der Verführung und der Schande anheimfa

Wenn das K. O. L. Gericht dabei das Bedenken erhebt, daß die Herrsch
sie der Richter ex post von der Verpflichtung, Lohn und Kostgeld zu zahlen,
sei ten wieder zu ihrem Gelde kommen würde, so ist uns dasselbe nicht sonderlich
schienen. Ob Jemand einen rechtlich begründeten Anspruch wird erfüllen können,
des Richters, kann in thesi auch wohl überall nicht berücksichtigt werden, und
Wesen einer jeden interimistischen Entscheidung bei Alimenten, bei Baufacher
chen Bauten, selbst beim possessorio summarissimo, daß die materielle R
interimistisch gefällten Entscheidung nie vertreten, und solche doch exekutirt wird.

Wenn wir endlich der Ueberzeugung sind, daß sämmtliche Polizeibehörden
17. April 1812 nur in diesem Sinne auffassen und befolgen, — wie schon die

ßt so geringe Zahl der Gesindesachen bei den Gerichten bestätigen dürfte, — so wäre ... mit begnügt haben, die in casu nachgesuchte Rektifikation der Polizeibe... p. K. abzulehnen, und die Polizeistellen unseres Depart. im Besitze dieser, unseres ... weil fundirten Befugniß zu lassen, wenn nicht das K. O. L. Gericht zu erken... hätte, daß es uns zwar dies überlassen, aber in den zu seiner Kognition kom... Fällen auf die diesfälligen Schritte der Polizeibehörde keine Rücksicht nehmen werde. In dieser Lage dürfte die Sache nicht bleiben können, sondern unsre ehrerbietigste ... ist:

K. O. L. Gericht über seine unseres Dafürhaltens unrichtige Ansicht zu belehren, ... Untergerichte hiernach mit Anweisung zu versehen. (A. XVII. 717. — S. 86.)

... R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Febr. 1835, an den ... R. Possessorische Natur des polizeilichen Einschreitens bei Ge... Streitigkeiten und Unzulässigkeit einer weiteren Instanz dagegen.[1])

... Tagelöhner R. gereicht auf die Vorstellung v. 15. v. M., wegen des in einer ... gegen Seinen minderjährigen Sohn beobachteten Verfahrens, hiermit zum ..., daß die in dieser Angelegenheit von der Polizeibehörde getroffene Entscheidung ... läufige ist, und daß dem Bittsteller dagegen, wenn derselbe Seinen Sohn ... Vertragsverhältnissen verletzt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen ... einzuschlagen, muß Ihm um so mehr überlassen werden, als die zur Recht... Seines Verlangens angeführten Gründe nur rechtlicher Natur sind.

... dessen, wie dem ꝛc. R. zu bedenken gegeben wird, nicht zu erwarten, daß ... Gericht sich ein günstiges Urtheil erstreiten werde, da Seinem Antrage die ... Bestimmung des §. 111 der Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810 entgegensteht, wo... von beiden Theilen, welcher ein bestehendes Miethsverhältniß nach Ablauf ... nicht fortsetzen will, ausdrücklich zur Kündigung verpflichtet ist.

..., den 11. Febr. 1835.

Min. des J. u. d. P.
Köhler.

... hiervon der K. Reg. in Arnsberg zur Nachricht, mit Bezugnahme auf das ... vom Ihr am 21. Decbr. v. J. erlassene Reskript, und mit dem Eröffnen, daß ... dieser Art ein eigentlicher Rekurs an die höhere Polizei-Instanz nicht genom... kann.

... C. Verf. v. 17. April 1812 (A. 1821. S. 104) deutlich ergiebt, ist die Ab... polizeilichen Einschreitens in die Vertragsverhältnisse beim Gesindedienste nur ... vorläufige Bestimmung augenblickliche Störungen vorzubeugen. Diese ... Bestimmung hat aber nur den Charakter einer possessorischen Anord... sie muß ihn auch darin behalten, daß eine weitere polizeiliche Instanz ... ist; wer sich dabei nicht beruhigen will, muß vielmehr das eigentliche ...ältniß zur Kognition der dazu bestimmten Behörde bringen.

...gen ähnlichen Fällen hat daher die K. Reg. die Sache von Sich an die Ge... ...sen. (A. XIX. 179. — 1. 115.)

...n Betreff der Anwendung dieser Vorschriften auf Hausoffi... ...vergl. das C. R. v. 10. Aug. 1839. [Justiz-Minist. Bl. 1839.

(Bei der Ordnungs-Polizei, oben S. 427.)

...t:

...des K. Min. des J., Polizei-Abth., (v. Meding), v. 11. Sept. ... die K. Reg. zu Oppeln. Polizeiliche Schlichtung von Streitigkei... ...en Wirthschaftsverwaltern und deren Herrschaften.

...er eingereichte Beschwerde des Rittergutsbesitzers und Justitiarius R., vom ...der die Verf. der K. Reg. v. 27. Aug. d. J., wodurch sein Antrag, seinen Wirth... ...alter M. auf polizeilichem Wege aus der Wohnung auf dem Gute R. zu ermit... ...gewiesen worden, giebt dem Min. des J. u. d. P. Veranlassung, Derselben ...u eröffnen.

...irthschaftsverwalter zu den Hausoffizianten gehören, und deren Streitigkeiten ...rschaft nach dem C. R. v. 10. Aug. v. J. ebenso der Kognition der Polizei-Be... ...worfen sind, wie Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und dem Gesinde, so ...den zwischen dem R. und dem M. entstandenen Streit auf das Ansuchen eines ...igten um so mehr eine polizeiliche Ermittelung veranlaßt werden müssen, als

[1]) ...gl. auch das R. v. 17. Juli 1832. (Oben S. 534.)

steren Falle, wo nach der früheren Einrichtung die K. Kammer die kontentiö Behörde gewesen sein würde, auch die Berufung auf den Rechtsweg nur als Re betrachten sei, und demnächst bei der Regierung (in der heutigen Bedeutung) werden müsse?

bin ich mit dem Hrn. Justizminister dahin einverstanden, daß bei einmal erfolgter P tion auf den Rechtsweg, ohne Rücksicht auf die früheren Ressort-Verhältnisse, die von den Gerichtsbehörden zu erledigen ist. Dies schließt indeß selbst redend nicht a in einfachen Pfändungssachen den Betheiligten freisteht, statt der Provokation Rechtsweg, gegen die Entscheidung der Polizei-Behörde, wie gegen jedes andere Resolut, den Rekurs an die Reg. zu ergreifen, in welchem Falle dann die Sach ministrativen Wege erledigt wird.

a.

Auf den Ber. des K. O. L. Gerichts v. 15. v. M., die Ressortverhältnisse b dungssachen betr., wird demselben eröffnet, daß es bei den Anordnungen der 30. Januar 1834 (Anl. b.) sein Bewenden behalten muß, bis im Wege der Gese etwas Anderes bestimmt sein wird. In jener Verf. ist dem K. O. L. Gericht auseinandergesetzt worden, welche Behörden zu erkennen haben, wenn gegen die dungen der Pol. Behörde in Pfändungssachen der Weg Rechtens ergriffen wird.

Hiernach sind die Untergerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12. Oct. 1839.

Der Justiz-Mini
Mühler.

An das K. O. L. G. zu Marienwerder.

b.

Dem K. O. L. Gerichte wird auf den Ber. v. 17. d. M., betr. das Verfahr sachen Pfändungssachen, nach Maaßgabe des Reglements für die Untergerichte preußen v. 20. Aug. 1802 §. 2 Litt. i., eröffnet, wie der Justiz-Minister dam Kollegium einverstanden ist, daß die Bestimmungen des gedachten Regl. §. 2 L soweit noch zur Anwendung kommen müssen, als darin die Pfändungssachen den Behörden, oder, wenn die Pfändung zwischen Einsassen verschiedener Dörfer den vorgesetzten Pol. Behörden zur vorläufigen Kognition, Untersuchung und des Schadens, so wie zur weiteren Regulirung in den Fällen, wo der Beschädig dem Pfandgelde beruhigen will, überwiesen sind. Denn in soweit ist im Sinn lements von einer reinen Pol. Sache die Rede, und die V. v. 26. Decbr. 1808 treff der polizeil. Gerichtsbarkeit, im Gegensatz der eigentlichen Rechtspflege, ändert.

Die Ansicht aber, daß die gegen die Bestimmungen der Pol. Behörde in wo der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde beruhigen will, erhobene Beschwerd kurs zu betrachten sei und vor die K. Reg. gehöre, oder, wie letztere will, nach gabe des R. v. 21. Mai 1830 [1]) zu behandeln sei, findet der Justiz-Min. nicht b Das Regl. von 1802 läßt in den Fällen, in denen den Pol. Behörden die Ent zusteht, wenn Jemand sich bei deren Festsetzungen nicht beruhigen zu dürfen glau den Weg Rechtens zu, das Land- und Stadtgericht soll die Sache gehörig ren, die obere Behörde aber (damals, bei Domainen-Eingesessenen die Kriegs- mainen-Kammern, sonst die Regierung,) soll erkennen.

„und dem Land- und Stadtgerichte die darüber getroffenen Verh „zuzufertigen haben. Glaubt Jemand sich in den Fällen, in denen „Behörden die Entscheidung zusteht, bei deren Festsetzung nicht beru „dürfen, so muß er sich dann bei dem Land- und Stadtgerichte melden, „ses muß hiernächst die Sache gehörig instruiren. Die Erklärung „Behörde, welche die Sache entschieden hat, unter Vorlegung der ge „Verhandlung erfordern, und hiernächst Acta der oberen Behörde, „wenn der Beschädigte ein Domainen-Eingesessener ist, die Kriegs- „mainen-Kammer, sonst aber die Regierung ist, zur Entscheidung ei „Wenn die Pfändung zwischen Einsassen verschiedener Dörfer erfolgt ist, „der Beschädigte nicht wider seinen Willen sich der Entscheidung der „richte unterwerfen, sondern er kann auf die bei diesem vorgesetzten „Behörde bestehen."

[1]) Vergl. daselbst oben S. 511.

Die Beschwerde über die Entscheidung der Pol. Behörde ist also wirklich eine Provocation auf den Weg Rechtens, und an die Stelle der oberen Behörde, welche zu erkennen ꝛc. ist jetzt in Gefolge der Bestimmungen §§. 14 und 34 der V. v. 26. Aug. 1808 das competente Land- und Stadtgericht, wenn die Lokal-Polizei-Behörde, oder das O. L. Gericht, wenn die vorgesetzte Pol. Behörde entschieden hat, getreten. Denn nach §. 14 l. c. ist die bisherige Rechtspflege der Kammer aufgehoben, und nach §. 34 hat die bisher, vermöge des Interesses der Pol. Behörde, stattgefundene Exemtion bis auf die Fälle, wo die Sperrung in der Sache eine Resolution abfaßt, aufgehört. ꝛc.

Berlin, den 30. Januar 1834.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

(Minist. Bl. 1840. S. 73. Nr. 125.)

C. Ressort der Polizeibehörden bei dem Aufgebote des unbekannten Eigenthümers gefundener und gestohlener Sachen.

1) R. des K. Justizminist. (v. Kircheisen) v. 16. October 1812.

Gegen das, besage des von dem K. Stadtgerichte unterm 9. d. M. erstatteten Berichts von dem Polizei-Präsidio (Anl. a.) vorgeschlagene Verfahren, in Absicht der auf Straße oder an öffentlichen Orten gefundenen Sachen von geringem Werthe, deren Eigenthümer nicht sofort ausgemittelt worden, ist unter der Voraussetzung nichts zu erinnern, daß die Ablieferung der gefundenen Sachen, wenn sie bei der Polizei-Behörde zur Anzeige an den Eigenthümer bereit gelegen, an das Königl. Stadtgericht erfolge, und daselbst das gesetzlich vorgeschriebene Aufgebot, wobei mehrere Sachen dieser Art zusammengenommen werden können, verfügt werde.

Anl. a.

Es ereignet sich sehr oft der Fall, daß auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundene Sachen, deren Eigenthümer nicht sogleich auszumitteln ist, bei mir abgeliefert werden. Das A. L. R. Th. I. Tit. 9. §§. 23 sqq. schreibt vor, wie es mit gefundenen Sachen gehalten werden soll, und diesen Vorschriften gemäß würde jede gefundene Sache, deren Eigenthümer nicht sogleich ausgemittelt wird, an ein ꝛc. Stadtgericht zur weitern Veranlassung abgegeben werden müssen. Selten sind jedoch die gefundenen Sachen von dem Belange, daß das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren auf dieselben Anwendung finden könne, und namentlich ist dies bei gefundenen Schlüsseln, Scripturen, welche keine Documente sind, und dergl. der Fall; gleichwohl aber kann demjenigen, der sie verloren, daran gelegen sein, sie wieder zu erhalten. Ich habe daher in Ueberlegung genommen, ob es nicht zweckmäßig wäre, dergleichen gefundene Kleinigkeiten, auf welche die Anwendung der allegirten gesetzlichen Vorschriften nicht passend sein würde, eine Zeit lang in Polizeigebäude aufzubewahren, durch einen Aushang vor der Thüre zu bezeichnen, und Jedermann von dieser Einrichtung zu benachrichtigen. Die Nützlichkeit derselben ist nicht zu bezweifeln; da jedoch das A. L. R. auch dergleichen Kleinigkeiten ohne allgemeine Bekanntmachung von dem vorgeschriebenen Verfahren nicht ausschließt, so habe ich mich verpflichtet gehalten, Einem Königl. Stadtgerichte von der intendirten Einrichtung Kenntniß zu geben, und würde, wenn dasselbe mit mir einverstanden ist, worüber ich um Desselben gefällige Erklärung bitte, das abschriftlich anliegende Publikandum (Anl. b.) in öffentlichen Blättern bekannt machen. Berlin, den 28. Septbr. 1812.

K. Staatsrath u. Polizei-Präsident von Berlin.
Le Coq.

Anl. b.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es werden häufig auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundene Kleinigkeiten offerirt, welche sich wegen ihres geringfügigen Werthes zu einem öffentlichen Aufruf des unbekannten Eigenthümers von Seiten der kompetenten Gerichtsbehörde nicht eignen, deren Wiedererlangung aber gleichwohl dem Eigenthümer wünschenswerth sein mag. Es ist daher die Einrichtung getroffen worden, daß alle dergleichen gefundene Kleinigkeiten eine Zeit lang im Polizeigebäude aufgehoben und auf einer am Eingange desselben ausgehängten Designation bezeichnet werden sollen. Diese Einrichtung wird hierdurch bekannt gemacht, damit der Eigenthümer Gelegenheit hat, von dem Auffinden von dergleichen Kleinigkeiten Nachricht zu bekommen, und dieselben nach erfolgter Ausweisung auf gewisse Weise zurück zu erhalten. Berlin, den 25. Septbr. 1812.

K. Staatsrath und Polizei-Präsident von Berlin.

(Jahrb. I. 260. — Gräff's Samml. I. 34.)

heit an das Kammer-Ger. und das Kurmärkische Pupillenkollegium erlassenen V
dung (Anl. a.) veranlaßt, nunmehr die hiesigen Polizei-Kommissarien anzuweis
sie künftig jeder Nachlaß-Siegelung sich enthalten. Dagegen sind dieselben zu ver
ten, sobald ihnen ein Sterbefall angezeigt wird,

a) darüber sofort Erkundigung einzuziehen, ob gesetzliche Gründe zur Siegelu
handen sind;
b) in diesem Falle dem Präsidenten des K. Pupillenkollegii und resp. dem Ge
richtsdirigenten, zur Veranlassung der Siegelung, unverzüglich unmittel
Anzeige zu machen, indem eine Anzeige durch Vermittelung des K. Polizei
zu zeitraubend und dem Zwecke nicht entsprechend sein würde, und
c) in besonders dringenden oder erheblichen Fällen durch einfachen Verschluß
lizeiliche Aufmerksamkeit den Nachlaß zu sichern.

a.

Den von dem K. Kammerger. und dem K. Pupillenkollegium in dem gemei
lichen Ber. v. 6. Aug. c. gemachten Vorschlage,
wegen Ermächtigung der hiesigen Polizei-Kommissarien zu Nachlaß-Siegelun
hier am Ort sich ereignenden Todesfällen,
kann der Justizminister Folge zu geben, sich nicht veranlaßt finden.

Die Polizei-Kommissarien sind nach den §§. 14. 16. 19 und 20. Tit. 5. Th.
A. G. O. bei den hier obwaltenden örtlichen Verhältnissen zu Siegelungen bei
fällen hiesiger Einwohner gesetzlich niemals ermächtigt. Der einzige Grund, wel
Ausnahme motiviren könnte, liegt in dem Umstande, daß bei der jetzt bestehenden
tung die Gerichte von den Todesfällen erst nach längerer Zeit durch die Extrakte
Todtenlisten Kenntniß erhalten, die Siegelung erst folglich so spät verfügt werd
daß der dabei beabsichtigte Zweck entweder gar nicht, oder doch nur unvollkommen
wird.

Diesem Uebelstande kann jedoch dadurch leicht vorgebeugt werden, wenn die
Kommissarien, denen jeder Sterbefall zunächst angezeigt werden muß,

a) darüber sofort Erkundigung einziehen, ob gesetzliche Gründe zur Siegel
handen sind;
b) in diesem Falle dem Präsidenten des K. Pupillenkollegiums und resp. dem
Gerichtsdirigenten zur sofortigen Veranlassung der Siegelung durch einen
beisitzer oder Sekretair, unmittelbare Anzeige machen, und
c) in besonders dringenden oder erheblichen Fällen durch einfachen Verschl
polizeiliche Observation den Nachlaß sichern.

Zu diesem Verfahren werden daher die Polizei-Kommissarien von dem Her
Minist. angewiesen werden, was dem K. Kammerger. und dem K. Kurmärkischen
lenkollegium zur eigenen Beachtung und zur Benachrichtigung des hiesigen Stad
und des Vormundschaftsgerichts hierselbst bekannt gemacht wird. Es wird zu
halten sein, daß unverzüglich nach einer solchen Anzeige von dem Präsidium
Direktorium die geeignete Einleitung und Abordnung zum Behuf der Siegelung
werde. Berlin, den 18. October 1838.

Der Justizminister
Mühler.

(A. XXII. 968. — 4. 111.)

Drittes Kapitel.

Geschäftsgang bei den Polizei-Behörden.

I. Ueber die Frage, in wiefern die Polizei von Seiten der Magistrate kollegialisch zu bearbeiten ist? disponiren:

1) R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler), v. 22. Decbr. an die K. Reg. zu Magdeburg.

Da die St. O. über die Frage:
in wie weit die Polizei vom Magistrate kollegialisch, oder Namens desselben von besonders beauftragten einzelnen Mitgliede selbstständig verwaltet werden soll?
nichts vorschreibt, so ist es, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 27. v. M. erö
lediglich Ihre Sache, die Angelegenheit nach der Natur des Geschäfts selbst reg
risch zu ordnen.

Aus der letztern ergiebt sich unter Andern, daß eine kollegialische Berathu
erst stattfinden kann, wenn es darauf ankommt, einen Dieb zu verhaften, di
schaffung irgend eines die Passage verengenden oder gefährdenden Gegenstandes

fügen, um überhaupt alles dasjenige sofort zu beseitigen, was die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören kann. Die eigentliche exekutive Polizei im ganzen Umfange muß daher von dem dazu bestimmten Magistratsmitgliede selbstständig und auf eigene Verantwortlichkeit ausgeübt werden, wobei aber demselben, eben weil das Geschäft von ihm als Mitglied des Magistrats besorgt wird, auch nicht verwehrt werden kann, sich der Hülfe des Magistrats zu bedienen, oder von Magistratswegen zu verfügen. So wie es [illegible] auch bei solchen Gegenständen der exekutiven Polizei, welche nicht eine sofortige Abhülfe erheischen, dieser Magistratsperson freistehen kann, einen Beschluß des Magistrats selbst zu veranlassen, so versteht es sich dagegen von selbst, daß alles dasjenige, was nicht zur exekutivischen Polizei gehört, und daher ein sofortiges Handeln nicht erfordert, sondern eine Berathung Mehrerer zuläßt und wünschenswerth macht, z. B. alle Angelegenheiten über Verwaltung öffentlicher Polizei-Anstalten, als Erleuchtung und Reinigung der Straßen, Polizei-Gefängnisse ꝛc. zum Ressort des Kollegii gehört, und daß Straf-Resolute von derselben berathen und beschlossen werden können.

Nach diesen Andeutungen wird es der K. Reg. nicht schwer fallen, unter Berücksichtigung etwanniger besonderer Verhältnisse allenthalben, wo es nothwendig ist, die Grenzen des Ressorts des einzelnen Magistrats-Mitgliedes, so wie des Magistrats-Kollegii, mit Sicherheit festzustellen. (A. XVI. 436. — 2. 57.)

2) Auszug aus dem C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 4. Febr. 1838, an sämmtl. K. Reg.

Die kollegialische Bearbeitung ähnlicher (sekreter) und aller wichtigeren und folgenreicheren sicherheitspolizeilichen Sachen bei den Magistraten entspricht dem Zwecke nicht; es ist es nöthig, daß alle dergl. Sachen, gleich wie die Bearbeitung solcher Angelegenheiten bereits den Reg. Präsid. persönlich und unter etwaniger Mitwirkung eines dazu vom Kollegii empfohlen ist, von dem Magistrats-Dirigenten entweder allein, oder [illegible] mit der Polizei-Verwaltung besonders beauftragten Magistratsmitgliede in Gemeinschaft mit dem Dirigenten bearbeitet, und die dieserhalb an andere Behörden zu erlassenden Schriftstücke von letzterem allein, und nicht von dem ganzen Magistrats-Kollegio mitunterzeichnet werden ꝛc. (A. XXII. 143. — 1. 124.)

II. Insbesondere über die Frage: in wie fern (nach der revid. St. O.) die Polizei durch das damit beauftragte Magistrats-Mitglied Namens des Magistrats zu verwalten? bestimmen:

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 1. Oct. 1836, an den Magistrat zu N.

Auf Ihre Anz. wird auf die Vorstellung v. 9. v. M., die Verwaltung der exekutiven Polizeisachen betr., hierdurch zum Bescheide eröffnet, daß, wenn auch nach §. 84 der revid. St. O. der Mag. sowohl Verwalter der Gemeinde-Angelegenheiten, als auch zugleich Organ der Staatsgewalt ist, daraus nicht unbedingt folgt, daß der Mag. als Letzteres in corpore, auch die Orts-Polizei auszuüben hat; denn der §. 109. a. a. O. ist alternativ, daß der Mag., und insbesondere der Bürgermeister, oder das dazu besonders Magistrats-Mitglied, welches damit speziell beauftragt werden mögte, verpflichtet, auch die Polizeiverwaltung im Stadtbezirke zu übernehmen, daß der Beauftragte dabei bloß im Auftrage der vorgesetzten Reg. handle. Hiernach ist es unbedenklich, daß das mit der Polizeiverwaltung speziell beauftragte Magistrats-Mitglied, nicht nur der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Mag. sein, die Polizei Namens des Mag. verwaltet, und muß es daher bei der, dem Mag. ertheilten Verf. der Reg. zu Münster v. 17. Aug. d. J. verbleiben.

Da aber der Schluß des gedachten §. 109. dem Mag. die Pflicht auferlegt, die Polizeibehörde oder das mit der Polizeiverwaltung beauftragte Magistrats-Mitglied zu unterstützen, so folgt daraus, daß der die Polizei verwaltende Bürgermeister auch polizeiliche Angelegenheiten, bei welchen es ihrer Natur nach zulässig ist, im Magistrats-Kollegio zur Berathung zu bringen befugt, und dies namentlich bei Entwürfen von Reglements über Verwaltung öffentlicher Polizei-Anstalten, als Erleuchtung und Reinigung der Straßen, der Polizei-Gefängnisse ꝛc., und bei Abfassung von Straf-Resoluten ꝛc., in welcher eine Berathung durch Mehrere möglich und zweckmäßig, zu thun verpflichtet ist. (A. XX. 951. — 4. 129.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 3. Aug. 1838, an den K. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen.

In Bezug auf die, durch einen Bericht der Reg. zu Arnsberg mir bekannt geworden Ihre v. 3. Nov. v. J., inhaltlich welcher Ew. Exc. die gedachte Reg. veranlaßt haben, betreff der Behandlung der Polizei-Kontraventions-Untersuchungssachen von den

Magistraten eine gleiche Anweisung für ihren Verwaltungsbezirk zu erlassen, wie d
der Reg. zu Münster an den Landrath zu Ahaus erlassene Verf. v. 31. Sept.
gebe ich Denenselben zu erkennen, wie ich der von der Reg. zu Münster in der
dachten Verf. ausgesprochenen Ansicht nicht beitreten kann. Der §. 109 der rev
O. begründet diese Bestimmung nicht. In demselben ist nur festgesetzt, daß der
die Polizeiverwaltung zu übernehmen hat. Wenn nun auch, zur Erleichterung d
meinen Geschäftsganges ein einzelnes Mitglied des Mag. mit der Polizeiverwaltung
girt wird, so bleibt nichts destoweniger der Mag. selbst die eigentliche Polizeib
und es müssen folglich die Bekanntmachungen der Polizeivorschriften, wie die Er
lute in Kontraventionssachen, im Namen des Mag. erfolgen.

Ew. Exc. stelle ich erg. anheim, hiernach die Reg. mit Bescheid versehen zu w
(A. XXII. 706. — 3. 143.)

III. Ueber die Frage: ob die Magistrate befugt sind, sich in d
genschaft als Polizei-Behörden der Firma: »Königl. Polizei
Behörde« zu bedienen? vergl.:

1) R. vom 11. März 1824. (A. VIII. 201.)
2) R. v. 2. März 1829. (A. XIII. 129.)
3) R. v. 25. Juni 1834. (A. XVIII. 458.)

(Vergl. in Thl. III. des Werkes, bei der Organisation.)

Viertes Kapitel.

Verhältniß der Polizei-Behörden zu anderen Behörde

I. Zu den vorgesetzten Behörden.

Ueber die Beaufsichtigung der Lokal-Polizeiverwaltung
merke man:

a) R. des K. Min. des I. u. d. P., v. 29. Juni 1822, nebst I
der K. Reg. zu Potsdam v. 16. ej. m. für die Landräthe, betr. die
Verwaltung der Sicherheitspolizei in den kleineren Städten.

(A. VI. 398. — 2. 55.)

b) R. des K. Min. des I. u. d. P., vom 15. Juli 1823, nebst
strukt. der K. Reg. zu Potsdam v. 25. Juni 1823 für die Landräthe,
die Aufsicht auf die städtische Polizeiverwaltung. (A. VII. 324. — 2. 57

c) C. R. desselb. Min. an sämmtl. Reg., v. 16. Febr. 1831,
die Abhaltung von Revisionen der Orts-Polizei-Behörden (A. XV. 3
2. 49.), nebst den hierzu ergangenen R. v. 22. April u. 21. Mai
(A. XV. 354 u. 355. — 2. 50 u. 51.)

(Vergl. bei der Organisation der Behörden, in Thl. III. des Werkes.)

II. Zu koordinirten Behörden.

A. Zu den Militair-Behörden.

Vergl. beim Militair-Wesen, in Thl. XIII. des Werkes[2]).

B. Zu den Civil-Behörden.

1) Verhältniß der Landräthe zu den Magistraten,
Polizei-Behörden, und zu den Orts-Polizei-Behörden überhaupt:

---

[1]) Vergl. die nähere Darstellung in Thl. III. des Werkes, bei der Organisa
Ueber die Kognition der Polizeibehörden, vergl. übrigens Kap. II.
S. 502.)

[2]) Vergl. auch Polizeiwesen Bd. I. S. 80.

a) R. des K. Min. des J., v. 12. Sept. 1817, an den Magistrat zu Stettin. Die Landräthe sollen die städtische Polizei beaufsichtigen.
(A. I. 11. — 4. 10.)

b) R. desselben Min., v. 3. Dec. 1824, an die Reg. zu Stettin. desselben Inhalts. (A. VIII. 1114. — 4. 81.)

c) R. des Min. des J., an die Reg. zu Aachen, v. 2. April 1825. Landräthe sollen in Polizei-Angelegenheiten (Verwaltungs-Sachen) Rekurse gegen Verfügungen der Bürgermeister entscheiden, ohne bei Reg. (deren Organe sie sind) anzufragen. (A. IX. 395. — 2. 77.)

d) R. des Min. des J. u. d. P., v. 2. April 1830, an den Magistrat u. Reg. zu N. Die Gränzen des landräthl. Ressorts in Orts-Polizei-sachen werden durch §. 166 der Städte-Ordn. u. §. 36 der V. v. 30. April 1815 (G. S. 1815. S. 91.), und in Betreff des Strafrechts bei Polizei-vergehen durch §. 247 des Anh. zur A. G. O. und das darauf gegründete R. v. 26. August 1810 (A. l. H. 4. S. 134.) bestimmt, wonach die Behörde den Magistraten die Orts-Polizei-Verwaltung und die Aus-übung der Polizeigerichtsbarkeit in erster Instanz nicht entziehen, wohl aber die Rechte einer Aufsichtsbehörde ausüben dürfen.
(A. XIV. 349. — 2. 57.)

e) R. desselben Min., v. 20. März 1833, an die Reg. zu Erfurt. Landrath soll den Magistrat in der Geschäftsführung beaufsichtigen, jedoch in die Verwaltung selbst einzugreifen. (A. XVII. 109. — 1. 66.)

f) Bekanntmachung der Reg. zu Merseburg v. 23. April 1833. Polizeisachen stehen die Magistrate unter der Aufsicht der Landräthe.
(A. XVII. 429. — 2. 99.)

g) R. des K. Min. des J. u. d. P., v. 12. März 1836, an die Reg. zu N. Die Landräthe sind als Kreispolizeibehörden zur Aufsicht über die Städte bestellt. (A. XX. 129. — 1. 78.)

h) R. desselben Min. v. 28. Sept. 1836. Die Landräthe können den Unterbehörden des Kreises in Dienstangelegenheiten, die zu ihrer Kenntniß gehören, Ordnungsstrafen androhen, und solche, mit Verstattung des Rekurses, auferlegen, aber gegen Magistrate nicht festsetzen.
(A. IX. 511.)

i) C. V. der K. Reg. zu Posen v. 4. Febr. 1837. Im Großherzog-thum Posen stehen die Bürgermeister, welchen die Ortspolizeiverwaltung übertragen ist, unter Aufsicht der Landräthe, welchen die Magistrate die Konduitenlisten über die städtischen Beamten einzureichen haben.
(A. XXI. 1029. — 4. 134.)

k) R. des K. Min. des J. u. d. P., v. 8. April 1837, an die Reg. zu Erfurt. Die Magistrate reichen die Konduitenlisten über die Magi-stratsunterbeamten den Landräthen ein, welche an die Magistrate in Betreff derjenigen, die nicht die Kommunal-Verwaltung betreffen, verfügen.
(A. XXI. 429. — 2. 119.)

l) R. desselben Min., v. 13. Jan. 1840, an die Reg. zu Erfurt. Landräthe dürfen die gutsherrliche Polizeiverwaltung der mittelbaren Gemeinden mit Verwaltungsgeschäften beauftragen.
(Ministr. Bl. 1840. S. 100. Nr. 156.)

m) In Betreff des Verhältnisses des Kreislandrathes zum städti
Bürgermeister in Ausübung der Feuerpolizei, vergl. das R
Min. des J. v. 31. Jan. 1823 an die Reg. zu Oppeln.
(A. VII. 124. — 1. 73.) (Vergl. bei der Organisation, in Thl. I
Werkes.)

2) Verhältniß zu den Kriminal-Behörden.

a) Bei Ermittelung der Verbrechen.

α) R. des K. Polizeiminist. v. 21. Juni 1817.
(A. I. 171. — 2. 112.)

β) R. des K. Min. des J., Polizeiabth., v. 25. Mai 1840.
(Minist. Bl. 1840. S. 236. Nr. 410.)
(Vergl. in Thl. III. des Werkes, bei der Organisation.)

γ) Bei Anzeige vorgefallener Bankerotte insbesondere, vergl
Kap. II. sub II. litt. D. S. 542.

b) In Betreff der den Inquisitoriaten zu machenden Mittheil
über begangene Verbrechen, vergl. Bekanntm. der K. Reg. zu Re
bach v. 28. Febr. 1818, zu Oppeln v. 27. März 1818 und zu
v. 23. ej. m. (A. II. 121. — 2. 60. und II. 395. — 2. 65.)
(In Thl. III. des Werkes, bei der Organisation.)

c) In Betreff der Annahme der den Gerichten überlieferten Ver
deren Detention nach erfolgter Ueberweisung an die Gerichte und de
punkts der Ueberweisung.

α) R. des K. O. L. G. zu Ratibor v. 19. März 1819.
(A. III. 196. — 1. 121.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 2. Oct. 1827.
(A. XI. 997. — 4. 62.)

γ) R. desselb. Min. v. 19. Juni 1838. (A. XXII. 402. — 2. 11
(Vergl. in Thl. III. des Werkes, bei der Organisation.)

3) Verhältniß zu den akademischen Behörden.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 18. Juli
an das K. Pol. Präsid. zu Berlin. Vollstreckung und Ausführu
Requisitionen der akademischen Behörden durch die Polizeibehörden.

Nach dem Ber. des außerordentlichen Reg. Bevollmächtigten bei hiesiger U
sind hin und wieder zwischen dem K. Pol. Präsid. hiers. und der akademischen Beh
polizeilicher Vollstreckung und Ausführung der Requisitionen der akademischen
besonders des von letzteren erkannten Consilii abeundi, deshalb Differenzen
weil das K. Pol. Präsid. gegen die Rechtmäßigkeit und Anwendbarkeit der
Maaßregeln Bedenken und Zweifel gehegt hat. Dieses Verfahren ist aber
nisse des K. Pol. Präsid. zu den akademischen Behörden, wie dasselbe sowohl
beiderseitigen Stellung als nach dem Regl. für die Verwaltung der akademi
plin und Polizei-Gewalt bei den Universitäten vom 18. Nov. 1819 §. 21.[1])
Instrukt. für die außerordentlichen Reg. Bevollmächtigten §. 11.[2]) bestimmt

---

[1]) Dieser §. lautet:

Dem Universitätsrichter steht die Benutzung der unteren Polizeibeam
Orts für die von ihm zu führenden Untersuchungen, unter Rücksprache
Orts-Chefs derselben frei. Zu Mittheilungen zwischen diesem und
versitätsrichter bedarf es keiner förmlichen Schreiben, die Verhandlun
den vielmehr gegenseitig in orig. br. m. mitgetheilt, und mit den
vermerken, welche erbeten worden, zurückgegeben. (G. S. 1819. S

[2]) Diese Instruktion bestimmt sub Nr. I.:

einander angewiesen, indem nach beiden Gesichtspunkten die akademische Behörde in Hinsicht ihres Ressorts, und der innerhalb desselben erlassenen Verfügungen, von der Polizei-Behörde völlig unabhängig, und nur der ihnen vorgesetzten Minist. Behörde untergeordnet, die Pol. Behörde aber nur bestimmt und verbunden ist, den Verfügungen [illegible], auf deren Requisition, Nachdruck und Ausführung zu geben.

Hieraus folgt von selbst, daß der Pol. Behörde keine Beurtheilung der, an sie von der akademischen Behörde ergehenden Requisitionen, und deren Rechtmäßigkeit, gebührt, sondern daß diese lediglich der vorgesetzten höhern akademischen Behörde zusteht, an welche die requirirende ihre Vers., und daher auch die Requisition, zu vertreten hat, so wie dagegen die Polizei-Behörde für die Rechtmäßigkeit der Requisitionen überall keine Verantwortlichkeit ist.

Diesen Grundsätzen gemäß, wird das K. Pol. Präsid. hierdurch aufgefordert, künftig Requisitionen der vorgedachten Behörden ohne Beurtheilung des Rechtspunktes schleunigst kräftigst zu erfüllen, und die von denselben betr. Individuen mit ihren dagegen gemachten Einreden lediglich an die Vorgesetzten der requirirenden Behörde zu verweisen, und der Vollstreckung der Requisition nur auf die Aufforderung der requirirenden Behörde, oder ihrer Vorgesetzten, Anstand zu geben.

Was die, hierbei mit zur Sprache gekommene Befugniß des Reg. Bevollmächtigten Universitätsrichters, einzelne Polizei-Unterbeamte unmittelbar zu requiriren betrifft, [illegible] unmittelbare Requisition derselben der Regel nach und in Gemäßheit der Dienstinstruction, zwar nicht zulässig, sondern an das K. Pol. Präsid. zu richten; dagegen kann [illegible] akademischen Behörden die Befugniß nicht versagt werden, in eiligen Fällen [illegible] Zwanges, einer nöthigen Verhaftung, und überhaupt in allen den Fällen, in [illegible] schleuniger Beistand von Seiten der Polizei so nothwendig ist, daß er bei einer an das K. Pol. Präsid. zu richtenden Requisition minder wirksam, oder ganz unthunlich, sein würde, einzelne Beamte der exekutiven Polizei zur Aufrechthaltung der öffentlichen Gesetze und Ordnung und des Ansehens der akademischen Autoritäten, unmittelbar mündlich oder schriftlich zu requiriren, wogegen das K. Pol. Präsid. durch die requirirte Behörde baldmöglichst von der erfolgten Requisition wird in Kenntniß gesetzt werden.

Demgemäß wird das K. Pol. Präsid. hiedurch beauftragt, nach Obigem die dem [illegible] untergeordneten Beamten mit der erforderl. Anweisung zu versehen [1]).

(A. VI. 712. — 3. 62.)

4) Polizeiliche Mitwirkung bei den Exekutionen anderer Behörden.

a) R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Klewitz), v. 2. März 1821, an die K. Reg. zu Cöslin. Administrative Exekutions-Vollstreckung in Fällen, wo dazu die Gensdarmerie nicht mehr benutzt werden darf [2]).

Die, nach dem Ed. v. 30. Dec. v. J. [3]) nunmehr wegfallende Hülfe der Gensdarmerie bei Exekutions-Vollstreckungen zu ersetzen, als welcherhalb die K. Reg. mittelst Ber. v. M. anfragt, ist, da besondere besoldete Kreis-Exekutoren nicht angestellt

---

§. 11. „Bei allen Gelegenheiten, wo erhebliche Unordnungen der Studirenden zu besorgen sind, u. wovon sie im Voraus Nachrichten erhalten, sind sie (die Regier. Bevollmächtigten) berechtigt, den Universitätsbehörden und der Polizei die Anweisungen, welche sie für erforderlich halten, zu geben u. diese sind ihnen in Allem, was die Universität angeht, zu folgen verbunden. Mit den Militairbehörden treffen sie nöthigenfalls die erforderlichen Verabredungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung."

§. 12 „Bei Tumulten und anderen öffentlichen Excessen der Studirenden haben sie sowohl die Universitätsbehörden, als auch die Polizei, so weit sie einzugreifen für erforderlich halten, mit Anweisung zu versehen, und nöthigenfalls das Militair zu requiriren." (G. S. 1819. S. 233.)

[1]) Vergl. auch das C. R. der Minist. Kommission v. 18. Mai 1834 (A. XVIII. 86.) beim Unterrichtswesen. (Zu Thl. VIII. des Werkes.)

[2]) Unterm 20. Febr. 1821 fast wörtlich gleichlautend an die Reg. zu Stettin erlassen. (A. V. 106. — 1. 65.)

[3]) Vergl. hierüber §. 13. litt. b. des Gensdarmerie-Ed. v. 30. Dec. 1820 u. dessen Ergänzungen u. Erläuterungen. (Polizeiwesen Bd. I. S. 17 u. 37 ff.)

werden können, kein anderes Mittel übrig, als daß die K. Reg. sich in solchen F wo die Gendarmerie zu Exekutions-Vollstreckungen nicht mehr angewendet werden durch Benutzung anderer subalterner Officianten für diesen Zweck zu helfen suchen u

Was insonderheit die Einziehung der K. Abgaben und Gefälle anlangt, so wi der Parthie der indirekten Steuern schon längst Grundsatz gewesen, die diesfälligen kutionen durch die unteren Beamten, insbesondere die Amtsdiener, vollstrecken zu l

Wo es an dergl. Amtsdienern fehlt, bleibt immer noch der Ausweg, qual Subjekte, besonders aus der Zahl der versorgungsberechtigten Militair-Invaliden Gebühren und auf Kündigung zur Vollstreckung der Exekutionen anzunehmen. E nungen können auch durch die Steueraufseher bewerkstelligt werden.

Sollten bei der Polizei-Verwaltung Exekutionen, zu deren Vollstreckung die darmerie nicht angewendet werden kann, erforderlich sein, so müssen sich die Be jedes Orts dazu entweder gleichfalls solcher Subjecte, welche auf Kündigung geg bühren angenommen worden, oder aber der polizeilichen Unterbeamten bedienen.

(A. V. 107. — 1. 66.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 15. Sept. an den Mag. zu Berlin. Gewährung polizeilicher Hülfe bei Exekutions-Vollstreckungen anderer Behörden.

Das Min. des J. u. d. P. kann, wie dem Mag. auf den Antrag v. 15 wegen Gewährung polizeilicher Hülfe bei Exekutions-Vollstreckungen, eröffnet wi diesfälligen, von dem hiesigen Pol. Präsid. in dem Schreiben v. 11. Juli d. J. stellten Ansicht nur beitreten.

Es ist nicht die Bestimmung der Polizei, die Exekutionsmittel des Mag. oder andern Behörde zu verstärken. Das Einschreiten derselben hat nur den Zweck, Sic der öffentlichen Ruhe zu beseitigen und zu verhüten. Deshalb bleiben die Fäll solchen Einschreitens auf die Fälle dringender Nothwendigkeit beschränkt, und dem Ermessen der Revier-Kommissarien überlassen bleiben, ob (bei einer zu vollst Exekution) ein solcher Fall wirklich vorhanden ist, zumal dieselben für mangelhafte regeln im Falle einer Störung der Ruhe verantwortlich sind.

Uebrigens kann von der Polizeibehörde überall nur da eine Unterstützung Exekutions-Vollstreckung gefordert werden, wo solche auch der Gendarmerie [illegible] V. v. 30. Dec. 1820.] [1]) zur ausdrücklichen Pflicht gemacht worden ist. Diese aber beschränkt die in Rede stehende Pflicht auf diejenigen Fälle, in welchen [illegible] kairische Hülfe würde erfordert worden sein, und findet ihre Erläuterung in [illegible] der V. v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Prov. Pol.- und [illegible] hörden. (A. XVIII. 783. — 3. 101.)

5) Pflicht der Polizeibehörden zur Unterstützung der Sta behörden.

a) Das Zollgesetz v. 23. Jan. 1838 bestimmt im §. 28., d Polizei-Beamten zur Unterstützung der Gränzwache verpflichtet Sie sollen insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welch Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst verh und jedenfalls zur näheren Untersuchung sofort anzeigen. Vergl. a 107 ibid. (G. S. 1838. S. 33.)

b) In dieser Hinsicht disponiren noch besonders folgende Re

α) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 2. 1821, an sämmtl. K. Reg. Unterstützung der Grenz-Gendarmerie Zollbeamten gegen Defraudanten durch die Orts-Behörden.

Da sich bei Ausübung des bestehenden Preuß. Grenz-Zoll-Systems Fälle e haben, daß Zoll-Defraudationen mit offenbarer Gewalt durchzusetzen versucht und daß die dagegen von Seiten der Grenz-Gendarmen und der Grenz-Zollbeam griffenen Maaßregeln von den Ortsbehörden nicht überall kräftig unterstützt werd so wird die K. Reg. zur Vermeidung ähnlicher Begebenheiten, zufolge Allerh. Seiner Maj. hierdurch noch besonders von dem unterz. Min. beauftragt und ange

[1]) Vergl. Bd. I. S. 17.

zunächst an der Grenze oder bei sonstigen Zoll-Erhebungsstellen belegenen Ortsbehörden ausdrücklich zur Pflicht zu machen, die Grenz-Gendarmerie so wie die Zollbeamten in ihren Dienstverrichtungen, bei eigener Verantwortlichkeit, nach Maaßgabe der ihnen zu Gebote stehenden Mittel, aufs Kräftigste zu unterstützen.
(A. V. 531. — 3. 20.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 10. Sept. 1822, an sämmtl. K. Reg. Unterstützung der Steuerbeamten von Seiten der Ortsbehörden zur Hintertreibung von Steuer-Verbrechen.

Das K. Fin. Min. wünscht, daß den unweit der Gränze wohnenden Orts-Obrigkeiten die Vorschrift des §. 119 der Zoll-Ordn. v. 26. Mai 1818[1]) in Erinnerung gebracht, und dieselben aufgefordert werden, die den Steuerbeamten zur Hintertreibung der Steuer-Verbrechen, besonders bei vorfallenden Gewaltthätigkeiten, Verfolgung der Diebe und Aufhebung ganzer Banden ꝛc. nöthige polizeiliche Hülfe jederzeit pünktlich und thätig leisten.

Erachtet die Orts-Behörden hierbei schon aus eigenem Antriebe ihrer Pflichten nicht sicher sein sollten, so wird doch die K. Reg. aufgefordert, eine den Verhältnissen Ihres Bezirks angemessene Erinnerung durch das Amtsbl. bekannt zu machen.
(A. VI. 576. — 3. 9.)

Zweiter Abschnitt.

Verfassung in den Landestheilen des französischen Rechts.[2])

Literatur.

J. A. Beuder (Friedens- und Polizeirichter), Handbuch der polizeilichen Rechtskunde. Zweite Auflage. 8. Köln. 1823.

J. Bickhardt, Rheinisches Rural-Gesetzbuch, oder Sammlung der auf die Administration des Forst-, Jagd- und Fischerwesens, das Prozeßverfahren, und die Polizei betreffenden, das platte Land betreffenden Gesetze. Mit einem Kommentare. 8. Köln. 1838. (20 gGr.)

J. Keil und Ph. Chr. Reinhard, vollständiges Handbuch für Maires und Adjoints, Polizei-Kommissarien, Municipalräthe, Kontributions-Einnehmer und Repartiteurs und Feldwächter der vier neuen Departemente des linken Rheinufers. 3te Aufl. Köln. 1813. (4 Rthl.)

C. H. Sethe, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den K. Preußischen Provinzen. Aus authentischen Quellen. 8. Berlin. 1820. (15 Sgr.)

Die Polizei- und Gerichtsverfassung der Preuß. Rheinprovinz. Ein Leitfaden ꝛc. für Bewohner des Rheins ꝛc. 2. Aufl. 8. Glogau. 1835. (16 Gr.)

Simonthal, Uebersicht der in den K. Preuß. Rheinprovinzen stattfindenden Justizverfassung. (In v. Kamptz Jahrb. XVII. S. 309. ff.)

In der Rheinprovinz, mit Ausnahme des Ostrheinischen Theils des Coblenzer Regierungsbezirks und desjenigen Theils des Düsseldorfer Regierungsbezirks, welcher zum Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm gehört, ist in Gemäßheit der Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1818[3]) bis jetzt die bei der Besitznahme vorgefundene Justiz-

---

[1]) Dieser §. bestimmt, daß Jeder, der von beabsichtigten Zollvergehungen Kenntniß erhält, davon der Obrigkeit oder der nächsten Zollbehörde Anzeige machen, oder doch, wenn es ihm an Zeit u. Gelegenheit dazu fehlt, möglichst bemüht sein soll, das Verbrechen zu hintertreiben. (G. S. 1818. S. 183.) Dies Zollgesetz ist indeß durch §. 2 der V. v. 23. Jan. 1838 (G. S. 1838. S. 33.) aufgehoben worden. Der übrige Inhalt des obigen R. v. 10. Sept. 1822, als übereinstimmend mit der Vorschrift des §. 28 des neuen Zoll-Gesetzes v. 23. Jan. 1838, bleibt jedoch als fortbestehend gültig zu erachten.

[2]) Es wird in diesem Abschnitte die Verfassung der Polizeibehörden in den Landestheilen des französischen Rechts in ihren Grundzügen geschildert, zugleich aber auch in gedrängter Kürze das Verfahren der gerichtlichen Polizeibehörden dargestellt, wozu hier der passendste Ort ist. Eine genauere Darstellung liegt nicht im Plane des Werkes, und es muß deshalb auf die französische Strafprozeß-Ordnung selbst verwiesen werden.

[3]) Vergl. Lottner's Samml. der für die Rheinprovinz ergangenen Gesetze ꝛc. Bd. I. S. 305 u. 328.

und Polizei-Verfassung im Wesentlichen beibehalten worden. findet daselbst vor allem eine völlige Trennung der administrativen der gerichtlichen Polizei statt. In Betreff der ersteren bestimmt Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818[1]) im §. 26, daß die Verwaltung den Regierungen und den ihnen untergeordneten Präsidenten, Direktoren und anderen Beamten verbleibt, welche demgemäß die bestehenden Polizei-Gesetze auszuführen, die Polizei-Anstalten erhalten, und, soweit dies ohne Verletzung wirklicher Privat-Rechte geschehen kann, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen haben, damit überall der Zweck der Polizei-Gesetze erreicht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten, und strafbaren Handlungen vorgebeugt werde. Dagegen schreibt §. 27 a. a. O. vor, daß die Entdeckung jeder einmal begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes, die Ermittelung des Thatbestandes, die Verfolgung und Verhaftung des wirklichen oder muthmaßlichen Thäters, die Untersuchung und Bestrafung, zu den Attributen der gerichtlichen Behörden gehört[2]), welche in Ausübung ihrer diesfälligen Pflichten (nach der Vorschrift der §§. 28 und 29 a. a. O.) von den Polizei-Behörden zu unterstützen sind.

---

[1]) Annal. II. 619. Vergl. in Th. III. des Werkes.

[2]) Daß insbesondere auch die Untersuchung und Bestrafung der Baupolizei in den Rheinprovinzen dem Gerichte zusteht, spricht das R. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 20. Januar 1830, speciell aus:

„In Folge des Ber. v. 5. v. M., die Prüfung und Qualifikation „Handwerker betr., wird der K. Reg. beikommend eine Abschrift „Mauermeister N. N. und Conf. heute erlassene Resol., mit dem „gefertiget, daß, wenn der Wallmeister N. N. bürgerliche Gewerbe „selbe nicht nur sich die vorschriftsmäßige Qualifikation verschaffen, „auch der Besteuerung unterworfen werden muß."

„Bei der Verf. der K. Reg. v. 8. April v. J., wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften wegen der Qualifikation der Bauhandwerker „Geldstrafe bis 100 Rthl. und 4wöchentlicher Gefängnißstrafe geahndet „sollen, hat Dieselbe die Befugniß, Strafbefehle zu erlassen, d. h. „stimmtes Individuum zur Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift auf „mit der Befugniß, das Maaß der Strafe für Vergehen festzusetzen, „lender Art verwechselt, ohnerachtet auch Nr. 11 der Dienstanweisung „Octbr. 1817 Sie hierüber hätte belehren sollen."

„Noch befremdender aber ist der Antrag, die Bestrafung der Bau „lungsfälle durch die Polizei-Behörden zu bewirken, da, nach der „Verfassung, die Untersuchung und Bestrafung jeder Uebertretung eines „Gesetzes den Gerichten gebührt. (Ressort-Regl. v. 28. Juli 1818 §. 27) „K. Reg. hat daher die gedachte Verf. zurückzunehmen, und ähnliche „die Grundsätze der dortigen Institutionen verstoßende Mißgriffe künftig „melden."

„Auf die Bestimmung eines höheren Strafmaaßes im Wege der Be „bung kann Seitens des Min. des J. jetzt nicht angetragen werden, da „halb gemachter Vorschlag von des K. Maj. nicht genehmigt worden ist. „K. Reg. hat aber durch Ihre Polizei-Behörden anzuordnen, daß die bei „liche Ministerium bei den Polizei-Gerichten versehenden Bürgermeister „Polizei-Kommissarien jedesmal das Maximum der Strafe in Antrag b „und daß sie bei Wiederholungsfällen verlangen, die Uebertreter dieser „Ges. eben so mit Gefängnißstrafe zu belegen, wie solches für alle in „Polizei-Kontraventionen in Wiederholungsfällen durch die Art. 474 „482. und 483. des Straf-Gesetzb. vorgeschrieben ist.
(A. XIV. 163.—1. 119.)

Ueber die Kompetenz der Polizeigerichte bestimmt der (mittelst R. d. Min. des J. u. d. P. v. 15. Juni 1837 mitgetheilte) Beschluß des K. Staatsministeriums v. 27. Mai 1837.

Was nun die gerichtliche Polizei, welche ausschließlich zur Aus-
ung des polizeilichen Strafrechtes berufen ist, betrifft, so liegt deren
ganisation die Eintheilung der Verbrechen in drei Hauptklassen zum
unde. Nach der Rheinischen Strafgesetzgebung werden nämlich alle
rechen eingetheilt in:

a) einfache Polizei-Kontraventionen (contraventions), diejenigen unerlaubten Handlungen, worauf keine höhere Strafe, als ein tägiges Gefängniß oder eine Geldbuße von funfzehn Franken verordnet welche beiden Strafübel in einigen Fällen gleichzeitig erkannt werden [1];

b) zuchtpolizeiliche Vergehen (délits), diejenigen strafbaren Handlungen, welche mit einer Gefängnißstrafe von länger als fünf Tagen, einer Geldbuße von mehr als funfzehn Franken bestraft werden;

c) Verbrechen (crimes), Handlungen, welche mit einer peinlichen [2]) Strafe belegt werden.

Nach dieser Unterscheidung der strafbaren Handlungen zerfallen auch die Strafbehörden in drei verschiedene Klassen, nämlich:

a) Die Polizeigerichte, welche die Polizei-Kontraventionen untersuchen und bestrafen;

b) Die Zucht-Polizeigerichte, welche über alle Zucht-Polizeivergehen, erkennen und zugleich die zweite Instanz in denjenigen Sachen, wo von dem Urtheile der Polizeigerichte die Berufung statt findet [3]).

c) Die Assisenhöfe für die eigentlichen Verbrechen.

Obgleich alle diese Gerichte nur Strafgerichte sind, also hauptsächlich über die actio publica zu erkennen und Strafen anzuwenden haben, so sind sie doch auch in gewissen Fällen befugt und verpflichtet, über die, aus

---

„Da über den §. 33 des Ressort-Regl. für die Rheinprovinz v. 20. Juli „1818, welcher verordnet:

„Bei jeder Uebertretung eines Polizei-Gesetzes, die nicht „besonders verpönt ist, soll von den Polizei-Gerichten „auf eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thl. erkannt werden,

„in Ansehung der Kompetenz der Polizei-Gerichte in den Fällen, wo ein bestimmtes Strafgesetz vorliegt, Zweifel und abweichende Entscheidungen entstanden sind, und Se. Maj. der König mittelst Allerh. Befehls v. 26. Febr. c. diesen Gegenstand zur Erledigung des Staatsminist. verwiesen haben, weil von „diesem das Ressort-Reglement emanirt worden; so hat das Staatsminist. beschlossen:

„daß künftig in allen Fällen, ohne Unterschied, ob ein besonderes Strafgesetz vorliegt, oder nicht, die Polizei-Gerichte für alle Polizei-Uebertretungen, welche mit einer Geldbuße von höchstens fünf Thalern zu ahnden sind, als die kompetenten Gerichte angesehen werden sollen."

(A. XXI. 471.—2. 163, Jahrb. Bd. 49 S. 557, Gräff's Samml. XI. 175.)

Dasselbe hatte bereits das R. des K. Justizminist. v. 3. Aug. 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 292, Gräff VII. 473) vorgeschrieben.

Code pénal, Art. 471, 475, 479.

Das Gesetz bedient sich des Ausdrucks: „entehrend", d. h. einer solchen Strafe, die mit dem Verluste gewisser staatsbürgerlichen Rechte verbunden ist.

Die K. O. v. 1. April 1835 bestimmt, unter Aufhebung des Art. 174 der Rheinischen Strafprozeßordnung, daß die Vorschrift des Art. 203 für die Formen und Fristen der Appellation in Zuchtpolizei-Sachen künftig auch in einfachen Polizei-Sachen zur Anwendung kommen solle.

einem Vergehen entspringende, actio privata zu erkennen. Di
nische Gesetzgebung gestattet, daß die actio privata gleichzeitig
actio publica vor dem strafenden Richter angebracht und
wird[1]). Dies hängt von dem Gutdünken der verletzten Parthei ab.
diese bei dem strafenden Richter als Kläger auf, so muß dieser, bei
dung des Strafgesetzes, auch gleichzeitig über die Privatgenug
erkennen, in welchem Falle gegen Einen Angeklagten zwei Kläger
ten, nämlich das die actio publica auf Bestrafung anstellende öff
Ministerium, und die ihre Entschädigung fordernde Civilparthei. Je
ser beiden Kläger ist aber auf seine Klage beschränkt[2]).

Ferner ist es eine Eigenthümlichkeit der Rheinischen Gesetzgeb
sie keine Beweistheorie kennt, sondern daß die Gerichte über den
stand nur nach ihrer inneren Ueberzeugung urtheilen. Nur in einig
len sind die Polizei- und Zucht-Polizeigerichte verpflichte
durch ein amtliches Protokoll festgestellte Thatsache ohne weiteren
als wahr anzunehmen, welches besonders in den Forstkontraventions
der Fall ist. Hiermit in Verbindung steht auch, daß die Rheini
Strafgerichte keine außerordentlichen Strafen erkennen dürfen,
entweder den Angeschuldigten für überwiesen erachten und mit
dentlichen Strafe belegen, oder ihn nicht für überwiesen erklär
völlig freisprechen.

Endlich ist des Instituts des öffentlichen Ministeriums
einer Eigenthümlichkeit der Rheinischen Gerichtsverfassung, zu
nen. Dasselbe hat, wie die Gerichte, seine eigene Hierarchie, und
durch alle Instanzen deren Parallele. So wie die verschiedenen
richte unter dem Landgerichte stehen, so koncentriren sich die Ver
öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten in der Person des
Prokurators bei dem Landgerichte, und wie der Appellationshof die ge
schaftliche höhere Behörde der Landgerichte ist, so ist der General-Pro
tor beim Appellationshofe der Vereinigungspunkt sämmtlicher Ober
kuratoren, und steht selbst unter dem Justizministerium. Die Grun
dieses Instituts ist die, daß durch dasselbe der Staat die Pflichten er
kann, welche ihm obliegen, und wozu er sich des Richteramtes nicht
nen darf, da diesem nur die Entscheidung der vorgelegten Strei
ten und kein unmittelbares amtliches Wirken, ohne Impuls von a
kompetirt.

Was nun insbesondere die Polizeigerichte betrifft, so werden
selben durch den Friedensrichter des Bezirks nebst dem beitge
Gerichtschreiber konstituirt. Der Polizei-Inspektor oder Kommis
oder wenn ein solcher Beamter in der Gemeinde nicht angestellt ist, de
der Lokal-Polizei beauftragte Bürgermeister, oder dessen Beigeord
nimmt die Funktionen des öffentlichen Ministeriums dabei wahr.

Das Polizeigericht ladet den Angeschuldigten und zugleich auch
Zeugen vor. In öffentlicher Sitzung wird der Angeschuldigte vernom

---

[1]) In Betreff des Preuß. Rechts, vergl. in dieser Hinsicht die Vorschriften in d
G. O. I. 2. §. 178 u. in der Crim. O. §. 6.

[2]) Vergl.: Code d'Instr. crim. Art. 1, 4, 145, 161.

[3]) G. über die Bestraf. des Holzdiebstahls v. 7. Juni 1821. (G. S. 1821 S
Vergl. die V. v. 7. Juni 1821 über die Kompetenz der Friedensgerichte in
Rheinprovinzen, §§. 4—11. (G. S. 1821. S. 102.)

[illegible] Beweis aufgenommen, das öffentliche Ministerium gehört, und das Urtheil, entweder in der nämlichen, oder spätestens in der nächsten Sitzung gesprochen. Beim Ausbleiben des Beschuldigten wird in contumaciam [illegible], wogegen die Opposition eingelegt werden kann, durch welche die Sache zum kontradiktorischen Verfahren zur Sitzung des Polizeigerichts gebracht, und dort untersucht und entschieden wird. Beträgt die erkannte Buße und Gesellentschädigung nur fünf Franken, so findet kein Rechtsmittel statt; übersteigt aber die Geldbuße diese Summe, oder ist auf Gefängnißstrafe erkannt, so ist gegen das Urtheil die Berufung zu[1]).

Die Zuchtpolizeigerichte bestehen aus einer besonderen Abtheilung von wenigstens drei Mitgliedern, den Vorsitzenden einbegriffen,) des [illegible] Landgerichts, wobei der Oberprokurator des Landgerichts, oder

---

[illegible] die bei den Polizeigerichten zu führenden Register über Polizei-Kontraventionen bemerke man das R. des K. Justizmin. (v. Kamptz), an den K. Gen. Prokurator zu Köln, v. 13. Mai 1838.

Ew. Hochw. erhalten den mittelst Ber. v. 23. v. M. eingereichten Ber. des Oberprokurators zu Kleve v. 25. Febr. d. J. beigehend zurück, um, nach Maaßgabe der in Ihrem Berichte entwickelten, allerdings gegründeten Ansicht, wegen der von den Beamten des öffentlichen Minist. bei den Polizeigerichten zu führenden Register über die zu ihrer Verfolgung gelangenden Polizeisachen und deren Resultate das Nöthige anzuordnen, Abschrift der diesfälligen Verf. (Anl. a.) einzureichen und überhaupt hiernach den Ober-Prokurator zu Kleve zu bescheiden.

Anl. a.

Des H. Justizmin. Exc. haben, auf den Antrag des Ober-Prokurators zu Kleve, mittelst R. v. 13. d. M. zu bestimmen geruhet, daß die Vertreter des öffentl. Min. bei den Polizeigerichten angewiesen werden sollen, ein Register zu führen, worin die zur Anzeige gekommenen Polizei-Kontravention[illegible], sowie die Resultate der desfalls eingeleiteten polizeigerichtlichen Prozeduren, jedesmal gehörig einzutragen sind.

Ew. Hochw. veranlasse ich daher, gedachte Beamten anzuweisen, diesem gemäß nach dem anl. Formular (b) ein solches Register sofort anzulegen und die regelmäßige Führung desselben zu bewerkstelligen.

Bei den periodischen Revisionen der Friedensgerichte ist dieses Register gleichzeitig zu berücksichtigen und über den Befund desselben das Erforderliche in den Revisions-Verhandlungen anzuführen.

Köln, den 29. Mai 1838.

Der General-Prokurator.
Biergans.

Anl. b.

Formular.

1) Laufende Nr.
2) Datum, wann die Kontravention zur Anzeige oder sonst zur Kunde gekommen ist.
   Monat. Tag.
3) Gegenstand der Kontravention, gegen wen? Ort, wo? Zeit, wann? sie verübt ist.
4) Name und Vorname, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Kontravenienten.
5) Angabe der Beweismittel für die Kontravention.
6) Gutachtliche Angabe des Polizei-Strafgesetzes, dem die Kontravenienten verfallen sind.
7) Datum und Inhalt des ergangenen Urtheils.
8) Bemerkungen.

(A. XII. 393. — 2. 105.)

ein von diesem beauftragter Prokurator, die Funktionen des öff
Ministeriums wahrnimmt. Wird gegen ein in erster Instanz erg
Erkenntniß des Zuchtpolizeigerichts die stets zulässige Appellation ei
so entscheidet in zweiter Instanz ein anderer, aus fünf Mitgl
bestehender Senat desselben Landgerichtes.

Das Verfahren vor den Zuchtpolizeigerichten ist bei
nen Gegenständen dasselbe, wie bei den Polizeigerichten, wenn
über die Kompetenz kein Zweifel, und die Untersuchung an sich ein
wie bei Forstfreveln, Zollkontraventionen ꝛc., wo der Angeschuldig
unmittelbar vor das Zuchtpolizeigericht geladen wird. Ist indeß
verwickelt, so geht eine Untersuchung voran. Dabei handelt der be
Ober-Prokurator als Ankläger, und richtet seine Anträge an den
tionsrichter, welcher ihn von jedem Akte der Untersuchung dergestal
richtet, daß er zu allen Zeiten die Lage der Untersuchung kennt.
Untersuchung beendigt, so trägt der Instruktionsrichter die Sa
Landgerichte vor, welches nach Anhörung des Ober-Prokurators,
Qualifikation des Vergehens und über die Kompetenz ent
Qualifizirt sich die Handlung zu einem einfachen Polizeivergehen, s
die Verweisung an das Polizeigericht, eignet sie sich zu einer zuch
lichen Strafe, so wird sie an das Zuchtpolizeigericht verwiesen.
die Sache von der Art, daß eine peinliche Strafe stattfindet, so
Einsendung der Akten an den General-Prokurator des Appellati
verordnet. Die Sachen betreffend, in welchen das Zuchtpolizei
kompetent ist, so betreibt der Ober-Prokurator deren Entscheidung
seinen Antrag setzt der Präsident des Zuchtpolizeigerichtes den Ta
fentlichen Sitzung fest, und ladet dazu den Beschuldigten, den
wenn ein solcher aufgetreten ist, und die Zeugen vor. In der
scheint der Angeklagte und wird vernommen; die Zeugen werden
der Ober-Prokurator macht seine Anträge; nach ihm hat der Civilkl
Wort, dann spricht der Angeklagte oder sein Vertheidiger, und hi
folgt das Urtheil. In der Appellations-Instanz wird durch einen
in der öffentlichen Sitzung über die Sache referirt, das öffentlich
sterium, der Civilkläger und der Angeschuldigte werden gehört, es
die früheren und auch neue Zeugen vernommen werden, und hierau
die endliche Entscheidung.

Gegen jedes Erkenntniß in Straffachen findet binnen drei Ta
Rechtsmittel der Kassation statt, welches auf der Kanzlei des
den Gerichts angebracht werden muß. Dasselbe geht an den K
hof zu Berlin, und es ist dabei eine schriftliche oder mündliche A
der Gründe zulässig, aber nicht nöthig. Bei der Entschei
das Faktum dergestalt zum Grunde gelegt, wie der frühere Richt
angenommen hat. Ist das Gesuch begründet, so beschränkt de
tionshof sich nicht darauf, das ungesetzliche Urtheil zum Vortheile d
ploranten zu vernichten, sondern erkennt auch, mit Ausnahme der
petenz der Assisenhöfe gehörigen peinlichen Untersuchungen, in d
sache definitiv.

Zweiter Theil.
Das Verfahren der Polizeibehörden.

Erste Abtheilung.
Das polizeiliche Straf-Verfahren[1]).

Erster Abschnitt.
Vom Gerichtsstande in Polizei-Sachen.

Ueber den Gerichtsstand in Polizeisachen ist keine umfassende Bestimmung vorhanden. Das Allgem. Landrecht bestimmt nur in Beziehung auf städtische Polizei im §. 59. Tit. 8. Th. II.:

»Städte und Eximirte, die in Städten wohnen, müssen sich, gleich anderen Bürgern, nach der allgemeinen städtischen Polizeieinrichtung richten, und sind in vorkommenden Fällen den Polizeistrafen unterworfen,«

und §§. 128 und 129 a. a. O.:

§. 128. »Dem Magistrate gebührt, als Vorsteher der Bürgerschaft, vermöge seines Amtes, die Ausübung der Stadtpolizei.«

§. 129. »In so weit sind alle, auch die eximirten Einwohner der Stadt, seiner Direktion und Aufsicht unterworfen.«

Aus diesen bei Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Städte-Einwohner aufgestellten Sätzen, folgt indeß nicht, daß es zur Begründung der Kompetenz eines Polizeigerichts auf den Wohnort ankomme. Die Polizei-Gerichtsbarkeit ist ein Ausfluß des Amtes der Polizei, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publikum, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen (A. L. R. II. 17. §. 11), dessen Ausübung daher auch durch das Recht, die gegen Polizeigesetze begangenen Uebertretungen zu untersuchen und zu bestrafen bedingt wird. Daher hat die Polizeiobrigkeit nicht nur bei jeder Störung der ihrer Obsorge stehenden öffentlichen Ruhe und Sicherheit das Recht des ersten Angriffes und der vorläufigen Untersuchung (A. L. R. II. 17. §. 12), sondern sie kann die Untersuchung auch behalten, in sofern sich nicht findet, daß außer der Uebertretung des Polizeigesetzes ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden sei (A. L. R. II. 17. §. 17), oder in so weit nicht wegen der Berufung auf den Rechtsweg Abgabe an die kompetente Gerichtsbehörde erfolgen muß. Hieraus folgt, daß der Polizeiobrigkeit des Bezirkes, in welchem die Uebertretung begangen worden ist, die Untersuchung und Bestrafung derselben zustehe.

[1]) Der Grundsatz, daß in Beziehung auf die Polizei keine Exemtionen gelte (A. L. R. II. 8. §§. 59 und 129) ist mehrfach anerkannt:

Es wird hier nur von dem polizeilichen Strafverfahren in denjenigen Landestheilen, welche unter der Herrschaft des Preuß. Rechtes stehen, gehandelt. In Betreff der Rhein-Provinzen, vergl. oben Th. I. Abth. II.

Ueber das Verfahren bei Ausübung des den Patrimonial-Gerichtsherren zustehenden Strafrechts, vergl. Publik. der Reg. zu Marienwerder v. 8. Nov. 1830. [A. XVI. 153.] (Oben S. 494.)

a) C. R. des K. Pol. Min. v. 13. Novbr. 1817 sub I. [A. I. —4. 86.] (Vergl. unten bei Abth. III.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 26. Juli 1830 den K. Postmeister N. zu Mittenwalde, und abschriftlich zur Nachricht K. Reg. zu Potsdam. Polizeiliches Verfahren gegen Eximirte.

Es wird Ihnen auf Ihre Eingabe v. 31. März d. J. wegen der polizeil. Be des dortigen Mag., Sie zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, hiermit eröffn. Sie nach §§. 128 und 129. Tit. 8. Th. II. des A. L. R., Ihres eximirten Standes ungeachtet, in Polizei-Angelegenheiten unter dem dortigen Mag. stehen, u her auf Ihre Beschwerde keine Rücksicht genommen werden kann.

(A. XIV. 566.—3. 42.)

c) Auszug aus der Resol. des K. Min. des J. u. d. P. an den zu N., und abschriftlich an die K. Reg. zu Potsdam. Befugn Magistrate zur Festsetzung von Polizeistrafen gegen die Landräthe.

Im Allgemeinen unterliegt es keinem Zweifel, daß der Magistrat so befugt u pflichtet sein würde, auch gegen den Kreis-Landrath eine Polizeistrafe festzusetzen, derselbe innerhalb der städtischen Polizei-Verwaltung eine solche verwirkt haben und habe ich deshalb die Belehrung des Landraths N. in dieser Beziehung veranla

Berlin, den 23. April 1836.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Rochow.

Abschrift hiervon der K. Reg. in Potsdam zur Nachricht mit der Veranlassung Landrath N. darüber zu belehren, daß die in seinem Erlasse v. 21. Januar d. J. sprochene Meinung über die Exemtion der Landräthe von der Polizeigerichtsbar Mag. ganz unbegründet sei. Berlin, den 23. April 1836.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Rochow.

(A. XX. 382.—2. 103.)

d) Vergl. auch das R. des K. Min. der F. und des J. u. d. P. 31. August 1832, nebst K. O. v. 17. Juli 1832, daß den unteren Be der gerichtlichen Polizei in den Rheinprovinzen kein forum exem Untersuchungssachen zustehe. [A. XVI. 677.—3. 61.]

(S. in der Staatsdienst-Pragmatik, Th. III. des Werkes.)

2) Ausnahmen von dem ordentlichen Gerichtsstande in zei-Kontraventions-Sachen.

a) In Betreff der Militair-Personen [1]).

Die K. O. v. 24. Septbr. 1812. (G. S. 1812. S. 182), wor §. 244 des Anh. zur A. G. O. I. 35 wörtlich entnommen ist, b daß auch bei den von Militair-Personen begangenen Kontraven den Civilbehörden die Kognition unter folgenden Einschränkungen

α) Wenn von Bestrafung eines Offiziers oder Unterstabsbe Rede ist, und diese nicht blos in Geldbuße und Konfiskation der em dirten Sachen besteht, sondern Gefängniß- oder Festungsstrafe, sation eintreten muß, so gehört die Sache vor das Militairgericht;

β) Die Vollstreckung der Strafen erfolgt bei Offizieren und stabsbedienten stets durch das kompetente Militairgericht, und bei offizieren und gemeinen Soldaten durch deren Kommandeur, welcher

---

[1]) Vergl. im Allgemeinen über den Gerichtsstand der Militair-Personen in suchungs-Sachen, Ergänzungen und Erläut. der Preuß. Rechtsb. von Koch ꝛc., zur Krim. Ordn. §. 78. (Th. II. S. 49 ff. u. Suppl. Bd. zur Ordn. S. 36 ff.)

[2]) Vergl. Friccius Militair-Strafrecht, II. §. 248. S. 108, wonach hierh die Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze, nicht aber die Forst- und Fischerei-Kontraventionen gehören.

Stand der Kriegsgericht die festgesetzte Strafe in eine verhältnißmäßige
ilitair-Strafe umwandeln läßt.

γ) Wenn Unteroffiziere oder gemeine Soldaten sich außer der Kontra-
tion noch eines anderen Vergehens schuldig machen, so gebührt Unter-
ung und Bestrafung der Militairbehörde.

δ) Bei Untersuchungen gegen Unteroffiziere und gemeine Soldaten
in vom Kommandeur zu bestimmender Vorgesetzter des Angeschuldig-
anzuziehen.

Die V. vom 21. Febr. 1811. §. 5. (G. S. 1811. S. 153.), woraus
. 245 des Anh. zur A. G. O. I. 35 wörtlich entnommen ist, bestimmt
, daß gegen **beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten**, welche bei Trei-
ines bürgerlichen Nahrungsgewerbes, oder sonst, eine Polizei-Kon-
tion begangen haben, worauf die Polizei-Gesetze eine Geldstrafe
ten, die Civilgerichte oder Polizeibehörden auf diese Strafe zu er-
n und solche zu vollstrecken haben [1]).

In Betreff der **Standesherren** und **Mitglieder** der standes-
en Familien, bestimmt die Instruktion vom 31. Mai 1820. §. 20.
. 1820. S. 81), daß dieselben während ihres Aufenthalts innerhalb
nderherrlichen Bezirks nur nach den Anordnungen der Provinzial-
ung, bei einem Aufenthalte außerhalb desselben aber auch nach den
ungen der Polizeibehörde des Orts sich zu richten verpflichtet sind.

Polizeikontraventionen der **Studirenden** gehören vor die Uni-
gerichte. (Reglement v. 18. Novbr. 1819, betr. die Verwaltung
demischen Disciplin und Polizeigewalt auf den Universitäten. §. 8.
1819. S. 238.] und R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 17. Nov.
[A. XIII. 866.—4. 57.]) Vergl. auch den Art. 13 des durch die
. Decbr. 1835 bekannt gemachten Beschlusses der Deutschen Bun-
sammlung v. 14. Novbr. 1834, wegen der Deutschen Universitäten
nach die akademischen Gremien, als solche, der Strafgerichtsbar-
Polizeisachen über die Studirenden enthoben werden, und die Be-
ung der Behörden, welchen solche zu übertragen, den einzelnen Lan-
rungen überlassen wird. [G. S. 1835. S. 290.]
Vergl. in Th. VIII. des Werkes.)

In Betreff der **Postillone** bemerkt das R. des K. Min. des J.
, daß die Bestrafung derselben wegen Fahrens über bestellte Aecker,
-Behörden, und die Entscheidung über den Schadenersatz den Ge-
richte, wogegen bei allen anderen Polizei-Kontraventionen derse-
Strafgewalt der Polizei-Behörden eintrete. [A. XIII. 866.—3.
Vergl. in Th. XI. des Werkes.)

Gerichtsstand des Polizei-Inhabers bei selbstbegangenen Kontraventionen.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 6. Decbr. 1828,
. Reg. zu Stettin.

n der Inhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit selbst eine Polizei-Kontraven-
t, so tritt, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 13. v. M. hiermit eröffnet wird,
3. Tit. 2. Th. I. der A. G. O. ein außerordentlicher Gerichtsstand ein.
tdet daher kein Bedenken, daß die K. Reg. in solchen Fällen die zu erkennenden
n, sie mögen nun als polizeil. Strafen, oder als Strafen für ein Dienstver-
ersehen werden, zu Ihrer Haupt-Kasse einziehe. (A. XII. 1042.—4. 81.)

Vergl. das C. R. v. 13. Novbr. 1817. sub IV. (Unten Kap. II. sub I.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 13. Febr. 183
die K. Reg. zu Merseburg.

Es wird der K. Reg. auf den Ber. v. 12. v. M., den Gerichtsstand des J
der Polizei bei selbst begangenen Polizei-Kontraventionen betr., eröffnet, daß un
Umständen, wenn der Besitzer eines mit der Polizei-Gerichtsbarkeit berechtigte
selbst eine Polizei-Kontravention begeht, er mag die Polizei-Gerichtsbarkeit v
walten, oder von dem Justitiar seines Gerichts verwalten lassen, der in der
Th. I. Tit. 2. §. 143 bezeichnete außerordentliche Gerichtsstand eintritt.
(A. XIV. 117.—1. 84.)

Der Bericht der Reg. zu Merseburg v. 12. Januar 1830
dahin:

Bisher ist im hiesigen Kollegio der Grundsatz beobachtet, daß nur dann
selbst begangenen Polizei-Kontravention des mit Gerichtsbarkeit beliehenen Gut
ein außerordentlicher Gerichtsstand ex officio nach §. 143. der A. G. O. Th.
regulirt werden muß, wenn ein solcher Gutsbesitzer auch gleichzeitig selbst die
zei-Gerichtsbarkeit verwaltet, nicht aber auch dann, wenn derselbe, wie gewö
Verwaltung der Polizei-Gerichtsbarkeit dem Justitiar seiner Patrimonial-Gerich
einem andern qualifizirten Manne übertragen hat, weil wir angenommen, daß im
Falle das, in dem oben gedachten Gesetze, als Bedingung des außerordentlichen
standes vorausgesetzte Verhältniß (ein Interesse des Richters beim Ausfalle
nicht vorhanden ist.

Ew. ꝛc. R. v. 6. Decbr. 1828 (v. K. A. 1828. S. 1042) hat im Kol
diesen Grundsatz Zweifel erregt, indem der daselbst ganz allgemein gebrauchte
„Polizei-Inhaber" zu der Meinung führen kann,

daß unter allen Umständen, wenn der Besitzer eines mit der Polizei-Gerich
berechtigten Guts selbst eine Polizei-Kontravention begeht, er mag die Ge
richtsbarkeit selbst verwalten, oder von dem Justitiar seiner Gerichte verwal
ex officio der §. 143 der A. G. O. Th. I. Tit. 2 bezeichnete außerordentliche
stand eintreten muß.

Ew. ꝛc. bitten wir daher ganz geh., um Vorbescheidung darüber, ob wir
nach dem oben entwickelten Grundsatze verfahren können, oder ob nach der
R. die letztere Ansicht die richtigere ist, und darnach verfahren werden soll.
(A. XIV. 116.—1. 83.)

Zweiter Abschnitt.

Das Untersuchungs-Verfahren selbst.

Erstes Kapitel.

Verfahren der Provinzial-Behörden.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung schreibt im §. 243 des
Tit. 35. Th. I. vor:

»Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und
»Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, ingleichen bei Defr
»landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergeben
»und nutzbarer Regalien, sind die Regierungen berechtiget, nach
»marischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu
»auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der B
»nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf
»rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Ober
»trägt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch je

[1]) Dieser Anh. §. ist bis auf die letzten fünf Zeilen, denen die R. v. 9
21 Mai 1814 (Jahrb. Bd. 3. S. 289. Gräff Bd. 2. S. 319) zum
gen, dem §. 45 der V. v. 26. Dezbr. 1808 (Mathis jur. Mon. Schr
Rabe's Samml. IX. 488) wörtlich entnommen. Daß diese Vorschr
Neu-Vorpommern gelten, bestimmt das R. v. 19. Febr. 1821 (J
122. Gräff II. 122) und die K. O. v. 24. Aug. 1837. (G. S. 1837.

nmt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig
ete, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon
nache. Geschieht aber dieses, oder will die Finanzbehörde ihre Befug-
s die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, nicht ausüben, so
den die Akten sogleich an das Landesjustizkollegium zur weiteren recht-
en Entscheidung abgegeben. Die Regierungen können jedoch im er-
ten Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig
gesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Zu
en Verfügungen sind selbige auch dann noch berechtigt, wenn die Ak-
schen an das Gericht abgegeben worden sind, und die Justizbehörden
schuldig, ihnen bei der Beitreibung der Geldstrafen den erforderlichen
stand zu leisten.«

Anderweitige gesetzliche Vorschriften über das Verfahren in Poli-
Straf-Sachen vor den Regierungen sind nicht vorhanden[1]). Von
Rekurse an dieselben gegen die Resolutionen der Orts-Polizei-Be-
den wird unten[2]) gehandelt.

Zweites Kapitel.

Verfahren der Lokal-Polizei-Behörden.

1. Im Allgemeinen.

I. Es ist bereits bemerkt worden, daß eine besondere Polizei-
ersuchungs-Ordnung nicht existirt. Insbesondere ist eine solche
ür die Orts-Polizei-Behörden nicht erlassen worden. Die Grund-
des Verfahrens in polizeilichen Untersuchungs-Sachen stellt indeß
. K. des K. Polizei-Min. (v. Kamptz), v. 13. Nov. 1817, an die
g. zu Posen, Bromberg, Erfurt, Merseburg, Magdeburg, Min-
Münster, Arnsberg, Cleve, Frankfurt a. O. und Liegnitz[3]) da-
auf:

Auf den Ber. der K. Reg. v. 25. v. M. genehmige ich, daß auch in dem dortigen Bezirke das, durch das R. v. 28. Aug. 1810 begründete, Verfahren der Ortspo-lizeibehörden in Polizei-Contraventions-Sachen eingeführt werde. Dieses R. enthält anbei aus der anl. Abschrift a. mit mehrerem zu ersehen, nur die Grundlinien für das Verfahren, und deshalb nehme ich Veranlassung, der K. Reg., mit Rücksicht auf die nach und nach darüber ergangenen näheren Bestimmungen, nachstehende Grundsätze zum Gegenstand zu eröffnen:

Den städtischen Polizeibehörden, und zwar sowohl den Polizei-Direktorien, als den Magistraten gebührt die Untersuchung und Bestrafung der, von den Einwoh-nern des Polizei-Bezirkes, oder den in demselben sich aufhaltenden Personen be-gangenen, Contraventionen gegen Ortspolizei-Gesetze, ohne Rücksicht auf etwa-

---

[1]) Daß die im folgenden Kapitel vorgetragenen Grundsätze über das strafpolizeiliche Verfahren vor den Lokal-Behörden, so weit dieselben allgemeiner Art sind, auch auf das Verfahren vor den Provinzial-Behörden Anwendung finden, liegt in der Natur der Sache.

[2]) Vergl. Abth. III.

[3]) Das R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 21. Oct. 1818 (A. II. 1071. — 4. 53.) an die Reg. zu Stralsund, genehmiget auf deren Anfrage v. 10. Oct. 1818 die Publikation der C. V. v. 13. Nov. 1817 im dortigen Reg. Bez. mit Berück-sichtigung der bestehenden Gerichts- und Rechtsverfassung. Die Reg. zu Königs-berg hat mittelst Publik. v. 1. Juli 1818 (A. II. 760. — 3. 66.) die ihr unter-geordneten Behörden ebenfalls angewiesen, nach den Vorschriften des C. R. v. 13. Nov. 1817 zu verfahren. In Betreff der Reg. Depart. Arnsberg, Min-den, Posen u. Bromberg, vergl. das R. v. 20. Sept. 1818. (Unten sub Nr. 2.)

nige sonstige Exemtion der Contravenienten, und überhaupt in allen Ortspolizei-Sachen, worunter die Fälle zu verstehen sind, in welchen das Interesse der Polizei verwaltet oder gefährdet wird, oder eine, von der Ortspolizei-Behörde getroffene, Anordnung und erlassene Verf. übertreten ist. In Landpolizei-Sachen haben die Ortspolizei-Behörden zwar die polizeiliche Untersuchung, jedoch die Akten der vorgesetzten K. Reg. zur weiteren Verf. einzusenden [1]).

II. Der Contravenient ist über die Contravention zwar summarisch, aber vollständig und, wenn er minderjährig ist, in Gemäßheit der C. Verf. v. 9. und 23. Juni d. J.; mit Zuziehung seines Vormundes oder der Eltern, zu vernehmen, mit seinen Einwendungen und Vertheidigungsgründen zu hören, in Leugnungsfalle der Beweis aufzunehmen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist an der Polizeibehörde, welche sie verschuldet, nach aller Strenge zu ahnden.

Nach Verhältniß der Personen und des Gegenstandes ist der Contravenient schriftlich, oder mündlich zu vernehmen, und im letzteren Falle über seine Aussage eine Verhandlung aufzunehmen [2]).

In ganz klaren und geringfügigen Fällen, wie z. B. bei versäumter Abzugs-Meldung, wo es einer weiteren Untersuchung in der Regel nicht bedarf, kann zwar sogleich die Strafbestimmung erfolgen, es ist aber allemal dem Contravenienten nachzulassen, in einer ihm zu bestimmenden Frist seine etwanigen Einwendungen dagegen anzubringen, und wenn dies geschieht, nach Bewandniß der Umstände, entweder sofort oder nach vorgängiger näherer Erörterung, Resolut darüber zu ertheilen.

III. Nach geschlossener Untersuchung ist über die Freisprechung oder Bestrafung des Contravenienten ein Resolut, welches die wesentlichen Erfordernisse eines richterlichen Erkenntnisses haben muß, abzufassen. In demselben muß, wenn es eine klare und einfache Sache betrifft, der Ausspruch selbst von den Entscheidungsgründen getrennt werden, und letztere müssen, außer dem Faktum, das Gesetz, worauf die Beurtheilung sich gründet, so wie die aktenmäßige Darlegung der Vertheidigungsgründe des Contravenienten und deren Prüfung und Beurtheilung enthalten, sich über den polizeilichen Gesichtspunkt verbreiten, um für den Fall einer Berufung auf gerichtliches Gehör, den künftigen Richter damit bekannt zu machen. Am Schlusse des Resoluts, welches dem Contravenienten zu insinuiren oder persönlich zu publiciren ist, muß demselben eröffnet werden, welche Rechtsmittel dagegen zustehen, und innerhalb welcher Frist er dieselben einzulegen hat [3]).

So viel die Fassung des Resoluts betrifft, so müssen die Polizeibehörden auch dabei einer angemessenen und möglichst schonenden Schreibart befleißigen, sich bestreben, den Verurtheilten von der Gesetzmäßigkeit des Ausspruchs zu überzeugen. Der K. Reg. liegt es ob, die, zu ihrer Kenntniß kommenden, Fälle gegen diese Vorschriften Jemand zu ahnden.

IV. Wenn der Contravenient bei dem Resolute sich beruhigt; so ist es ohne weiteres bei Militair-Personen mit Beobachtung der Allerh. K. O. v. 24. Sept. 1812 (G. S. 1812, S. 182. Nr. 137.) und des §. 244 des Anh. der A. G. O. zu vollstrecken [4]).

---

[1]) Es tritt mehr ganz entwickelt auch wegen Contraventionen gegen Landpolizei-Gesetze die Regalien der Ortspolizei-Behörden ein. (Vergl. oben Abthl. II. Abschn. I. Kap. II. Nr. I. Litt. B. sub AA. Nr. 3. S. 504.)

[2]) Das R. des K. Min. des J. v. 4. Sept. 1825 (A. IX. 687. — 3. 99.) bestimmt, daß in allen polizeil. Straffällen eine schriftl. Verhandlung aufzunehmen sei, falls die Befugniß zum Rekurse zu reserviren sei.

[3]) Die Beobachtung dieser Vorschriften ist in Erinnerung gebracht durch die Rescripte
a) des Min. des J. v. 3. April 1826 an die Reg. zu Cöslin u. (A. X. 2. 73.)
b) des Min. des J. u. d. P. v. 23. April 1828 an die Reg. zu Magdeburg. (A. XII. 447. — 2. 87.)
c) des Min. des J. u. d. P. v. 13. Aug. 1829. (A. XIII. 670. — Uebrigens hatte bereits das R. v. 4. Oct. 1810 verordnet, daß in den Resolutionen stets das betr. Strafgesetz zu allegiren. (Act. des K. Min. des J. u. d. P. Nr. 1. Vol. 1. betr. das Verfahren in Pol. Kontrav. Sachen.)

[4]) Vergl. auch oben Thl. II. Abthl. I. Abschn. I. sub Nr. 2. Litt. a. S. 567. Die R. v. 20. Sept. 1818 (A. II. 783.) u. v. 30. Dec. 1826 (A. X. [cf. auch K. O. v. 22. Febr. 1823] schreiben auch vor, daß Resolute der [illegible]

V. Bezieht sich der Contravenient aber nicht bei dem Resolute; so ist zu unterscheiden:

a) ob die erkannte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägige Einsperrung oder Strafarbeit, oder eine Geldstrafe von fünf Thalern übersteigt, oder

b) ob sie dieses Strafmaaß nicht überschreitet.

In dem unter a gedachten Falle steht dem Verurtheilten, nach seiner Wahl, sowohl die Berufung auf gerichtliche Untersuchung, als der Rekurs an die, der erkennenden Polizeibehörde vorgesetzte, K. Reg. und von dieser an das Pol. Min. zu; auch bleibt ihm, wenn er den letzten wählte, nachdem er beide Rekurs-Instanzen durchgegangen, noch das Recht der Berufung auf gerichtliches Gehör, wogegen der Rekurs auf die höheren Polizeibehörden wegfallen muß, sobald die gerichtliche Untersuchung gewählt und darin gerichtlich erkannt worden ist.

In dem, unter b gedachten Falle, ist zwar die Berufung auf richterliches Gehör unzulässig; dem Contravenienten bleibt aber, die Strafe mag so unbedeutend sein, als sie wolle, unbenommen, an die, der erkennenden Orts-Polizeibehörde zunächst vorgesetzte, K. Reg und demnächst an das Pol. Min. zu recurriren*). Der Verurtheilte muß sowohl den Recurs an die höhere Polizeibehörde, als die Berufung auf richterliche Entscheidung, innerhalb zehn Tagen nach der Publikation oder Insinuation des Resoluts, bei derjenigen Polizeibehörde anmelden, welche das Resolut erlassen hat, und diese hat, wenn die gerichtliche Untersuchung gewählt worden, dem betr. Gerichte sofort die Akten mitzutheilen, auf jeden Fall aber, sobald eines der gedachten Rechtsmittel innerhalb der bestimmten Frist angemeldet worden, der Vollstreckung des Resoluts Anstand zu geben, und, je nachdem das eine oder das andere Rechtsmittel gewählt worden, entweder durch Anzeige bei der betr. Rekurs-Behörde, oder durch Mittheilung mit dem betr. Gerichte zu verfügen, daß die Rechtsmittel bloß zur Verschleppung der Sache gemißbraucht werden. Das Gericht, welchem die richterliche Entscheidung auf Verlangen eines, durch polizeiliches Resolut verurtheilten, Polizei-Contravenienten zusteht, ist, in sofern nicht die besondere Verfassung einer Stadt darin eine Ausnahme macht, dasjenige, bei welchem der Contravenient seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, mithin bei Amtssässigen das Stadtger., bei Eximirten das L. G.

*) In sofern bei den Polizeibehörden einzelner Städte, nach deren besonderer Verfassung, zur Berufung auf gerichtliche Untersuchung ein höheres Strafmaaß, als bei den (V. a.) angeführt, erforderlich ist; so behält es dabei sein Verbleiben.

Ich beauftrage die K. Reg., nach diesen Bestimmungen die Polizeibehörden des dortigen R. Bez. mit näherer Anweisung zu versehen.

a.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Wir haben Euerm unterm 14. d. geäußerten Sentiment in Betreff der Befugnisse der Polizei-Direktoren in polizeilichen Contraventions-Fällen eine Resolution zu ertheilen, dahin bei, daß

in allen Fällen, wo von städtischen Einwohnern ein Lokal-Polizei-Gesetz übertreten ist, den Polizei-Direktorio der Stadt die Untersuchung gebührt; und daßelbe die verwirkte Strafe für sie nach Bewandniß der Umstände per resolutum festsetzen, auch solche, wenn sich der Beschuldigte dabei beruhigt, ohne weiteres vollstrecken könne.

Wenn der Beschuldigte bei dem Resoluto sich nicht beruhigen will, so muß ein Unterschied gemacht werden, ob die Strafe mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder fünf Thlr. Geldstrafe übersteigt, oder nicht.

In letzterem Falle findet keine Provokation auf rechtliches Gehör, sondern bloß der Recurs an Euch statt. Im ersteren Falle aber gebührt die weitere rechtliche Ahndung dem Gericht der Stadt.

---

behörden gegen Landwehrmänner und Kriegsreservisten sofort dem betr. Kommandeur mitzutheilen. (Vergl. in Thl. XIII. des Werkes.)

*) Das R. des Min. des I., u. d. P. v. 8. Mai 1828 macht noch besonders darauf aufmerksam, daß die Provokation auf richterliches Verfahren nur bei Polizeistrafen über 5 Thlr. stattfindet. (A. XII. 449. — 2. 88.)

Hiernach ist überall auch in den kleinen Städten, in welchen die Polizei v
Magistraten verwaltet wird, zu verfahren ꝛc. Berlin, den 28. Aug. 1810.
Auf Allerh. Special-Befehl.
v. Dohna.

An die Reg. Pol. Dep. zu Königsberg
in der Neumark.
Abschrift hiervon an sämmtl. übrige Reg.
v. Dohna.

(A. I. 129. — 4. 86.)

Dazu:

1) R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 6. Jan. 1818, an
Reg. zu Münster. Anwendung des E. R. v. 13. Nov. 1817 in
Departement.

Die, von der K. Reg. in dem Ber. v. 22. v. M. u. J. in Ansehung der unt
Nov. v. J. wegen des Verfahrens bei Polizei-Contraventionen erlassenen Bestim
vorgetragenen, Bedenken bestehen darin:

1) daß im dortigen Reg. Dep. bisher der Unterschied zwischen Landes- und
Polizei-Contraventions-Sachen nicht beobachtet worden,

2) daß bisher in demselben nach gewähltem administratorischen Rekurse die V
auf gerichtliches Erkenntniß nicht statt gehabt habe,

3) daß aus der letzteren der Nachtheil zu besorgen, daß Entscheidungen der
zial- und selbst der Staats-Polizei-Behörde von den Gerichten abgeändert
möchten, und

4) daß nicht alle, im dortigen Reg. Dep. befindlichen, Orts-Polizei-B
besonders nicht die Landbürgermeister fähig seien, die Untersuchung in Polizei-Co
tions-Sachen mit der vorgeschriebenen Genauigkeit zu führen, und den Resolute
scheidungsgründe beizufügen.

Bei abermaliger Erwägung kann der K. Reg. die Unzureichendheit dieser B
nicht entgehen. Denn

ad 1. ist der Unterschied zwischen Contraventionen gegen Landes- und gegen
Polizei-Gesetze und das hiernach zu beobachtende Verfahren in den Gesetzen un
derheit in den, durch die jüngste Reg. Instruktion den Prov. Behörden ertheil
schriebenen, G. v. 26. Dec. 1808 so bestimmt vorgeschrieben und so tief begrün
dessen Verkennung mit dem G. selbst durchaus unvereinbarlich ist, und die Inst
der Orts-Polizei-Behörden über Landes-Polizei-Contraventionen zu ent
klar vorliegt, und deren Entscheidung der Nichtigkeit unterworfen würde. Die E
daß manche Orts-Obrigkeiten diesen Unterschied nicht fassen werden, ist theils
im Eingangs gedachten C. Nr. 1. enthaltene, nähere Bestimmung theils durch
beseitigt, was unten ad 4 bemerkt ist. Auch die

ad 2. gedachte Befugniß, nach polizeilichem Rekurse auf gerichtliches Gehö
vociren, beruhet auf gesetzlicher Bestimmung und kann daher in der vorgeschlag
um so weniger beschränkt werden, als in den, gesetzlich nicht ausdrücklich ausgen
Fällen, jeder Unterthan berechtigt ist, zu verlangen, daß über eine, ihm auf
Strafe vom Richter erkannt werde. Die

ad 3. angeführte Besorgniß kann eine Beschränkung dieses allgemeinen Re
Unterthanen um so weniger rechtfertigen, als eine in via juris erfolgte richte
änderung eines administratorischen Ausspruchs die Verwaltung überall nicht com
sie im Gegentheil durch den, dadurch gegebenen, Beweis der Unparthellichkeit u
abhängigkeit der Rechtspflege und der Achtung der Administration für den R
Spruch nur noch vertrauens- und achtungswürdiger erscheint, und überdem di
stration selbst wegen ihrer eigenen Handlungen vor dem Richter Recht giebt u
nimmt. Soviel insonderheit den gerichtlichen Ausspruch über die Rekurs-Entsc
des Polizei-Min. betrifft; so findet letzteres ihn so wenig bedenklich, daß es nic
die, gegen eine seiner in recursu erlassenen Bestimmungen eingereichte, aberma
stellung, obgleich der Recurrent darauf nicht angetragen hatte, ex officio an
gerichtliche Instanz des Amtsfässigen Querulanten abgegeben hat. Die

ad 4. gedachte Unfähigkeit mancher Communal-Polizeibeamten kann auf d
der Unterthanen überall keinen Einfluß haben, sondern nur bewirken, daß dies
mit qualifizirten Individuen besetzt werden. Insonderheit kann aus diesem Gr
der Aufnahme der Entscheidungsgründe in die Straf-Resolute durchaus nicht ab
werden, weil jeder, der verurtheilt wird, befugt ist, die Gründe seiner Verur
und insonderheit das G., auf welchem letztere gegründet ist, mithin ein, mit
versehenes, Erkenntniß zu verlangen, und überdem die Anführung der Entsch

gründet das zweckmäßigste Mittel ist, gründliche und unpartheiische Untersuchungen, gesetzmäßige Entscheidungen und Vermeidung der Willkühr zu sichern, so wie sie daneben den Polizeibehörden Gelegenheit giebt, die Gründe ihres Resolvts, die vorhandenen Lokal-Polizeigesetze und überhaupt die polizeiliche Ansicht des Falls der Rekurs-Behörde auf eventualiter dem Richter bekannt zu machen.

Das Bedenken kann aber in Beziehung auf das dortige Reg. Dep. auch kaum zur Erwägung kommen; denn von den städtischen Polizeibehörden muß ich mit Bestimmtheit die Qualifikation zu diesem Geschäft voraussetzen, oder widrigenfalls weiteren angemessenen Maßregeln zur Abstellung dieses Uebelstandes in separato entgegensehen. Es kann daher nur die Rede von den Landbürgermeistern sein, allein in deren Hinsicht hebt sich dies Bedenken durch den eigenen Bericht der K. Reg., indem Dieselbe darin bemerkt, daß diese Beamten nur die Instruktion der Sache haben, und demnächst die Akten zur Abfassung des Resolvts an den ihnen vorgesetzten Landrath einsenden, über dessen völlige Qualifikation sich natürlich kein Zweifel obwalten kann.

Der K. Reg. wird daher aufgetragen, das C. v. 13. Nov. v. J. ehebaldigst zu publiciren, auch dabei zu ihren Pflichten verstellt, neben jener Publikation, die Verhältnisse, worin die Landbürgermeister in dieser Beziehung zu dem, ihnen vorgesetzten, Landrathe stehen, bekannt zu machen, indem es bei deren angezeigten Verhältnissen allerdings zulässig ist, und daher bis auf weiteres genehmigt wird, daß nicht sie, sondern die Landräthe die Straf-Resolution über Orts-Polizei-Contraventionen abfassen, in sofern unerhebliche und weder faktisch, noch rechtlich schwierige, zumal unbestrittene Fälle ihnen überlassen werden können, als welches der nähern Kenntniß und Bestimmung der Reg. überlassen wird. (A. I. 135. — 4. 87.)

2) R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 20. Sept. 1818, an die Reg. zu Arnsberg. Einführung des C. R. v. 13. Nov. 1817 in deren Ressort[1]).

Nachdem der, von der K. Reg. unterm 18. März d. J. an das K. Staats-Min. erstattete, Bericht über das Verfahren der Ortspolizei-Behörden in Polizei-Contraventions-Sachen im K. Staats-Min. in wiederholten Vortrag gekommen, und dieser Gegenstand in seinem ganzen Umfange nach erwogen worden, hat das K. Staats-Minist. beschlossen und beschlossen, daß das C. des Polizei-Min. v. 13. Nov. v. J. und das darin vorgeschriebene Verfahren in Polizei-Contraventions-Sachen, theils den übrigen Preuß. Provinzen, theils der Observanz in allen denjenigen Provinzen, in welchen erstere gelten, nachgelebt und daher auch in dem dortigen Reg. Dep., soweit darin die Preuß. Gesetze gelten, nach dem Maaße, in welchem sie darin eingeführt werden, zu befolgen sei.

Die in der V. v. 26. Dec. 1808 §§. 14., 34 und 45. enthaltenen Grundsätze sind durch mehrere Min. R. und unter denselben zuerst durch das der K. Reg. bereits mitgetheilte R. des K. Min. des J. v. 28. Aug. 1810 und durch das, vom K. Justiz-Min. unterm 25 Jan. 1812 an sämmtliche O. L. G. erlassene, in den Jahrb. der Preuß. Gesetzg. l. S. 13. abgedruckte, und demnächst unterm 1. Febr. 1812, vom K Min. den sämmtlichen Reg. bekannt gemachte C. näher bestimmt worden, worauf endlich die begründete Verfassung durch die §§. 247 und 248 des Anh. zur A. G. O. die Sanktion Sr. Maj. erhalten hat, und dadurch ein integrirender Theil der Preuß. Gesetzgebung geworden ist.

In insonderheit der Fall in Ansehung der, dem Contravenienten, nach fruchtlos gebrauchten Rekurse an die obern administrativen Behörden, annoch freistehenden Berufung auf rechtliches Gehör und Erkenntniß. Hierüber hat niemals ein Zweifel obgewaltet, der Grundsatz ist mehrmals ausdrücklich anerkannt und den Behörden vorgeschrieben worden.

So ist unter andern von dem K. Min. des J. sämmtlichen Reg. in dem C. v. 1810 ausdrücklich eröffnet:

„so bleibt auch in diesem Falle, wenn der Denunciat mit dem Recurs-Resolute sich begnügt, demselben der Weg Rechtens und die Provokation auf rechtliche Entscheidung frei.“

Auch in den Verhandlungen mit dem K. Justiz-Min. über das, von letzterem nachmals unterm 25. Jan. 1812 erlassene, vorgedachte C., ist das K. Min. des J. von diesem Grundsatze ausgegangen, und hat in dem Schreiben an das Justiz-Min. v. 3. des bemelten Jahres, worin es auf das mehrerwähnte C. angetragen, den Grundsatz geäußert:

---

[1]) Das K. Min. d. P. hat gleichzeitig dasselbe an die K. Reg. zu Posen, Bromberg und Minden verfügt. Der Erlaß dieses R. beruhet übrigens auf einem Konklusum des K. Staatsministeriums v. 9. Sept. 1818. (Act. des Pol. Min. Nr. I. Vol 2., betr. das Verfahren in Polizei-Kontrav. Sachen

„die Regierungen nämlich auch wie vor die Befugniß behalten, das Verfahren der Polizei-Behörden zu leiten, und es muß Jedem ohne Unterschied der Fälle frei das Sentiment der Polizei-Direktoren, dem Sentiment der vorgesetzten Polizeibehörde zu unterwerfen, worauf es dem Beschwerdeführer immer frei auf gerichtliche Untersuchung und Erkenntniß anzutragen.

Auf diesen Antrag des gedachten Min. ist von dem K. Justiz-Min. das C. v. 2 1812 an sämmtliche O. L. G. erlassen, und darin ausdrücklich bestimmt worden: ist er mit der Entscheidung der Reg. nicht zufrieden, so bleibt alsdann die Provokation auf richterliches Erkenntniß unbenommen. Welches C., wie bereits oben erwähnt ist, das K. Min. des J. unterm 1 1812 den sämmtl. Reg. mitgetheilt hat, worauf von letzteren die Untergerichte hiernach angewiesen sind. Den Bestimmungen desselben ist seitdem fortwährend gegangen worden, und auch sie machen daher einen Theil derjenigen bisherigen Ve aus, welche vom Gesetzgeber in den §§. 247 und 248 des Anh. zur A. G. O. worden, und deren Existenz, dazu gegen die Eröffnung des Polizei-Min., zu be die K. Reg. billig sich hätte enthalten sollen.

Dem zu Folge muß nach dem Beschlusse des K. Staats-Min., auch in den Theilen des dortigen Reg. Dep., worin die Preuß. Gesetze gelten, und in den Theilen, nach deren Einführung, verfahren werden, wogegen es sich von selbst daß in den Landestheilen, in welchen diese Gesetze noch nicht eingeführt sind, stimmungen erst nach deren Einführung zur Anwendung kommen können. Die hat hiernach das C. des Pol. Min. v. 13. Nov. v. J. für die zuerst gedachten theile, und demnächst nach Maaßgabe der Einführung der Preuß. Gesetzgebung, digst zu publiciren, und auf dessen Befolgung zu achten.

Wegen des übrigen Theils des Eingangs angeführten Berichts der K. Re dieselbe auf das R. des Pol. Min. v. 25. Febr. d. J. um so mehr verwiesen, als i Ansicht des C. v. 13. Nov. v. J. schon kehrt, daß darin weder von förmlich suchung, noch von förmlichen Resoluten, sondern nur von Beobachtung der da geschriebenen wesentlichen Erfordernisse einer jeden Untersuchung und einer je scheidung die Rede ist, deren Mangel und Vernachlässigung der drückendsten Thür und Thor öffnen würde, und daher durchaus nirgends zu dulden und na ist, weshalb eben diese Bestimmungen auch bei Untersuchung der Steuer- und Po traventionen vorgeschrieben sind.

Der K. Reg. als der Landespolizei-Behörde, liegt, schon nach dieser Ihrer schaft, allerdings die Pflicht ob, strenge darauf zu halten, daß die Unter-Polizei nicht ohne gründliche Untersuchung und ohne hinreichende Erwägung und Anfüh Entscheidungsgründe, die ihnen zustehende Polizeigewalt ausüben, und es ist nic sehen, wie die K. Reg. in der deshalb ergangenen Vorschrift, Grund zu einer Be hat finden können. (A. II. 756. — 3. 65.)

3) In Betreff des Verfahrens gegen Minderjährige. (Nr. C. R. v. 13. Nov. 1817.)

a) C. R. des K. Pol. Min. (F. zu Wittgenstein), v. 6. April an sämmtl. K. Reg. [1])

Da es nicht allein der Billigkeit, sondern auch den bestehenden Gesetzen ge daß, wenn Minderjährige oder unter älterlicher Gewalt stehende Personen in U oder Untersuchung zu nehmen sind, bei der Instruktion die resp. Vormünder oder derselben zugezogen werden; so veranlasse ich die K. Reg., in polizeil. Angelegen gleiches Verfahren zu beobachten, und den betr. Polizeibehörden zur Nachachtu schreiben. (A. I. 168. — 2. 110.)

---

[1]) Das an die sämmtl. Rheinischen Regierungen erlassene (nicht abgedru des K. Polizeiminist. (v. Kamptz), v. 23. Oct. 1817 bemerkt, daß die 6. April 1817) auch für die Rheinprovinz zur Anwendung komme. tige K. Immediat-Justizkommission hatte dies nemlich bezweifelt, weil Minderjährige nur in den sogen. Polizeigerichten vernommen werden diese aber nach der dort bestehenden Justizverfassung eigentliche Gerichte Min. d. P. bemerkte indeß, daß die Polizei auch in den nicht zum Polizeigerichte gehörigen Fällen mit Minderjährigen in Berührung, in den Fall kommen könnte, sie vernehmen zu müssen. In allen diese und so oft überhaupt die vom dem Pol. Minist. resolvirenden Polizei Minderjährige vernehmen, sei daher nach dem C. R. v. 6. April 1817 zu (Act. des K. Polizei-Minist., signa. Polizeisachen, Gen. Nr. 46., Verfahren gegen Kinder ꝛc.)

b) C. C. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 25. Juni 1817, an sämtl. K. Reg.

Der C. v. 6. April d. J. ist nicht sowohl zur Wahrnehmung des Vermögens-Interesses [illegible] polizeil. Untersuchung gerathener, Minderjähriger, als vielmehr deshalb erlassen, [illegible] derjenigen, die wegen ihrer Jugend den Gang der Untersuchung, die Folgen der [illegible] Aeußerungen und die Gründe ihrer Vertheidigung nicht kennen, eine noch [illegible] Sicherheit vor etwanigen Uebereilungen zu gewähren, theils aber denjenigen, [illegible] Natur und Gesetz zu ihrer Vertretung berufen haben, Gelegenheit zu geben, deren [illegible] und übrige Gerechtsame wahrzunehmen, zugleich aber auch die hierher ge[illegible] Verhältnisse ihrer Kinder und Pflegebefohlenen näher, als es oft in häuslichen [illegible] möglich ist, kennen zu lernen, endlich aber auch, um den Polizei-Behörden [illegible] Veranlassung darzubieten, den Eltern und Vormündern die Pflicht der Aufmerksamkeit [illegible] Kinder und Pflegebefohlenen ans Herz zu legen, und Vorschriften oder Winke zur [illegible] weiterer polizeil. Vergehungen derselben zu geben.

Zur Zweck der angeführten C. V. wird dadurch erreicht, daß

1) den Eltern oder Vormündern die, gegen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zu eröffnende Untersuchung und deren Veranlassung baldmöglichst bekannt gemacht, und

2) ihnen dabei überlassen werde, dasjenige, was sie zu deren Vertheidigung anführen zu können glauben, nicht allein im Anfange der Untersuchung, sondern auch in jeder Lage derselben vorzubringen, demnächst aber

3) am Schlusse der Untersuchung ihnen der Inhalt der Akten bekannt gemacht, oder deren Einsicht verstattet werde, mit der Aufforderung, dasjenige anzuzeigen, was nach ihrer Ansicht sonst noch zur Entschuldigung ihres Kindes oder Mündels gereichen möge, wie denn auch

4) das Resolut in ihrer Gegenwart publizirt oder ihnen wenigstens gleich mitgetheilt werde, und zwar in beiden Fällen mit angemessener Belehrung über die dagegen zustehenden Rechtsmittel.

Außerdem muß aber

5) bei Vernehmungen, die eine nähere, bei dem Alter, wovon hier die Rede ist, nicht vorauszusetzende Kenntniß des Gesetzes, des Gegenstandes oder anderer relevirender Verhältnisse erfordern, oder bei jungen Leuten von beschränkten Geistesfähigkeiten oder andern, die Freiheit oder Richtigkeit ihrer Aeußerungen hindernden, Eigenschaften, so wie bei besonderer Verstocktheit und beharrlichem Läugnen der Vater oder der Vormund bei der Vernehmung selbst zugezogen werden;

6) die zu Arrest gebrachten Kinder oder Pflegebefohlene nach Beendigung des Arrestes von der Polizei wegen ihres resp. Eltern oder Vormündern übergeben werden, und

7) die Vollstreckung der von der Polizei erkannten körperlichen Züchtigung der Kinder oder Pflegebefohlenen, nach Verhältnissen, deren Eltern oder Vormündern überlassen werden.

Wenn dies Verfahren zwar nicht mit der Kr. O. übereinstimmt, so sind dagegen die, [illegible] Untersuchung begangenen Verbrechen und für die Behandlung der Verbrecher nothwendigen, und daher erlassenen, Vorschriften des Kr. R. auf bloße Polizei-Kontraventionen nicht anwendbar und in ihrer ganzen Strenge anzuwenden, sondern bei den letztern in dieser Beziehung durch liberalere und mehr schonende Behandlung zu ergänzen. Ein [illegible] Aufenthalt der Sache ist hieraus um so weniger zu besorgen, als bei der Abwesenheit der Eltern oder des Vormundes die Polizei, nach der Analogie der Interimstutel, [illegible] am Orte gegenwärtigen Verwandten, oder in deren Ermangelung, einen andern, [illegible] Kontravenienten in näheren Verhältnissen stehenden, hiesigen Einwohner auffordern, bei der Untersuchung die Stelle der abwesenden Eltern und Vormünder zu ver[illegible] (A. L. 169. — 2. 111.)

4) In Betreff der Abfassung der Straf-Resolute[1]), (Nr. III. R. v. 13. Nov. 1817.)

a) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. März 1838, an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Bezeichnung des Maaßes in den polizeilichen Strafresoluten.

---

[1]) Das R. des K. Min. des J., v. 13. Juni 1809, an die K. Reg. zu Liegnitz bemerkte, daß dergl. Resolute nicht in der Form gerichtlicher Urtel, sondern wie alle übrigen Verfügungs-Resolutionen abzufassen seien. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P., Nr. I., Vol. I., betr. das Verfahren in Pol. Kontrav. S.)

Hiebei bemerkt das Min. zugleich, daß es angemessener ist, die Zahlen, welche Zeit oder das Maaß der Strafen in den Resoluten ꝛc. ausdrücken, mit Buchstaben (nicht mit Ziffern) zu schreiben, daß aber dergl. Zahlen am wenigsten durch bloße einfache Korrektur, wie solche das Resolut gegen den N. enthält, umgeändert werden dürfen.

(A. XXI. 716. — 3. 121.)

b) C. Verf. der K. Reg. zu Posen, v. 12. Jan. 1835, an sämmtliche K. Landräthe. Publikation der Pol. Strafresolute.

Wir veranlassen Sie, die K. Bezirksvoyts Ihres Kreises dahin anzuweisen, daß jedesmal über die geschehene Publikation der Resolute in Pol. Kontraventionssachen ein protokollarische Verhandlung aufgenommen, und der Publikations-Vermerk auf das, dem Denunziaten einzuhändigende Strafresolut gesetzt werde. (A. XIX. 1052. — 4. 10.

II. Vorschriften in Betreff der Veranlassung der Untersuchung.

Bekanntmachung der K. Reg. zu Arnsberg, v. 23. April 18[illegible]. Verfahren bei Haussuchungen.

Durch Einsicht von Kriminal-Untersuchungs-Verhandlungen ist es zu unserer Kenntniß gekommen, daß eine Pol. Behörde Haussuchung verfügt und das Geschäft selbst ohne weitere eigene Einwirkung, den Pol. Dienern überlassen hat, wodurch Exzesse herbeigeführt worden sind.

Um diesem vorzubeugen, zugleich aber die häusliche Ruhe und Sicherheit auch ferner erhalten, wird sämmtl. Pol. Behörden zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, Haussuchungen nur in denjenigen Fällen vorzunehmen, wo sie nach §§. 125—127 der Krim. Ord. dem Untersuchungs-Richter nachgelassen sind, und dabei in der diesem vorgeschriebenen Art zu verfahren.

Der Pol. Beamte muß nach §. 128 jederzeit die Haussuchung in Person leiten, nur in dringenden Behinderungsfällen sich vertreten lassen, und zwar nur von solchen Unterbedienten, die als völlig zuverläßig, auf den Vorschlag des Landraths von ihm erkannt sind.

Ist der Pol. Beamte nicht selbst anwesend, so bedarf der Stellvertreter einer besondern schriftlichen Legitimation, welche dem Hauseigenthümer oder Inhaber vorzuzeigen ist.

Die Vorschriften der §§. 129—131 [2]) sind bei den Haussuchungen selbst zu beachten.

Die Versäumung dieser Vorschriften wird gegen die Pol. Beamten stets mit Ordnungsstrafe geahndet werden, welche nach dem Grade der Verschuldung zu ermessen.

(A. XVI 985. — 4. 93.)

III. Vorschriften in Betreff der Eröffnung der Untersuchung und der Verhaftung der Angeschuldigten.

---

[1]) Das K. Min. des J. u. d. P. hat mittelst R. v. 15. Nov. 1832 diese Bekanntmachung für völlig angemessen erklärt. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P., sign. Polizei-Sachen, Gen. Nr. 52, betr. die von den Pol. Behörden vorzunehmenden Haussuchungen ꝛc.)

[2]) Darnach dürfen Haussuchungen nur vorgenommen werden, wenn bestimmte Gründe vorliegen, zu vermuthen, daß dadurch die Ermittelung des Thatbestandes oder des Thäters erleichtert, oder der durch das Verbrechen verursachte Schaden ganz oder theilweise werde ersetzt werden. Bei der diesfälligen Prüfung soll auf den Ruf und den Lebenswandel der Verdächtigen Rücksicht genommen, und die Haussuchung selbst mit Schonung verfahren werden. Auch soll der Richter selbst die Haussuchung leiten, und nur bei minderwichtigen Fällen darf die Leitung einem zuverlässige Unterbediente gestattet werden.

[3]) Diese §§. bestimmen:

a) daß der Richter auch an nahen Orten fremder Jurisdiktion Haussuchungen vornehmen darf, jedoch nur nach Benachrichtigung und Unterstützung durch die Existenz des persönl. Richters. (§. 129.)

b) Daß denjenigen, gegen den eine Haussuchung ohne Ermittelung des Thäters gegen Thätigem vorgenommen ist, darüber auf Ersuchen ein kostenfreies Attest zu ertheilen. (§. 130.)

c) Das der Inhaber von Objekten, die sich bei Haussuchungen vorfinden und dem Richter zum Zwecke der Untersuchung brauchbar scheinen, solche verabfolgen oder seines Rechts dem Richter zum Verwahrsam geben muß. (§. 131.)

A. Verfahren bei Vorladungen.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 28. Jan. 1820, an die K. Reg. zu Königsberg. Form der polizeilichen Vorladungen.

Dem gleich die Behauptung des Krim. Sen. des dortigen K. O. L. Ger.:

daß die bloß mündliche Bestellung in Willkühr ausarten, und der Verhaftung eines Verdächtigen ähnlich werden würde,

habe die K. Reg. zu der Anfrage über die Form der polizeil. Vorladungen v. 14. v. M. veranlaßt hat, allerdings unzutreffend ist, so kann ich doch darin der Entscheidung der gedachten Behörde nur beistimmen, daß der vorladende Pol. Unter-Beamte bei mündlicher Bestellung, durch eine, den Zweck derselben enthaltende schriftliche Anweisung sich um so mehr legitimiren muß, als dies selbst zur Erhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Mißverständnissen nützlich ist, und, da sie in der bloßen Abschrift des polizeil. Dekrets besteht, die von der K. Reg. befürchtete Vermehrung der Schreiberei nicht veranlassen kann. Hierbei muß es daher als Regel verbleiben, von welcher nach dem Ermessen der Behörde und in Fällen der Eile und bei Personen ganz geringen Standes eine Ausnahme stattfinden kann.

So viel die von einer solchen Legitimation ganz verschiedenen schriftlichen Vorladungen betrifft; so normirt darüber die Analogie des gerichtlichen Verfahrens dergestalt, daß in polizeil. Angelegenheiten eine schriftliche Vorladung in allen den Fällen und bei denjenigen Personen erfordert wird, in welchen und für welche sie im summarischen gerichtlichen Verfahren nothwendig ist, mit Ausnahme der Fälle dringender Eile und überhaupt solcher Fälle, in denen die schriftliche Vorladung dem Zwecke nachtheilig sein würde, wenn die mündliche Vorladung zulässig wird. (A. IV. 43. — 1. 29.)

2) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 1. Mai 1829, an die K. Reg. zu Königsberg. Vorladungen in Pol. Contraventions-Sachen dürfen nicht die Kommination der Realcitation enthalten.

Nicht zu billigen ist es, daß die Vorladung des Landraths v. 2. Septbr. 1828 (in der hiesigen Bau-Kontraventions-Sache), die Verwarnung der Realcitation enthält, eine Maaßregel, die selbst in fiskalischen Untersuchungs-Sachen unzulässig, und nur im Civil-Verfahren gesetzlich ist. ꝛc. (A. XIII. 326. — 2. 74.)

3) Anordnungen der Provinzialbehörden.

a) C. Verf. der K. Reg. zu Arnsberg, v. 5. Dec. 1832, an sämmtl. Landräthe. Verfahren bei Vorladungen und beim Ausbleiben des Angeklagten in polizeil. Untersuchungen.

Sie wollen die Bürgermeister, sowie die übrigen Lokal-Polizeibehörden Ihres Kreises, bei dieser Gelegenheit auf die wegen Einleitung und Führung von polizeil. Untersuchungen bestehenden nachfolgenden Vorschriften aufmerksam machen.

In Fällen der Eile und bei Personen ganz geringen Standes ist bloß eine mündliche Vorladung erforderlich. Ist keine Eile nothwendig, oder gehört der Kontravenient nicht in die Klasse solcher Personen, so ist ein Unterschied zu machen: ob der Gegenstand der fraglichen Kontravention nur geringfügig, und die darauf gesetzte Strafe nur 10 Rthl. oder 14tägiges Gefängniß und darunter beträgt, oder ob eine höhere Strafe auf die Kontravention gesetzt ist? Im erstern Falle, und wenn der Kontravenient nicht nach seinem Stande eine besondere Achtung verdient, ist es hinreichend, wenn dem vorladenden Polizeibeamten zu seiner Legitimation eine Abschrift des polizeilichen Dekrets ertheilt wird, welche den Zweck der Vorladung enthalten muß; diese Art der Vorladung ist indessen zur Erhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Mißverständnissen erforderlich. Im letztern Falle, oder wenn der Vorzuladende zu den Personen der höheren Klasse gehört, ist eine förmliche schriftliche Vorladung auszufertigen, mit Ausnahme der Fälle dringender Eile, oder wenn die schriftliche Vorladung dem Zweck nachtheilig sein würde, z. B. wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte sich mit Theilnehmern berathen, und von ihnen zur Vereitelung der That bewogen werden, oder wenn er Gegenstände, die zur Ausmittelung der That dienen können, entfernen möchte. Min. R. v. 28. Jan. 1820. (v. K. A. Bd. 4. S. 41.) In der Vorladung durch Abschrift des Dekrets kann dem Angeschuldigten angedeutet werden, daß bei seinem Ausbleiben zur Strafe des Ungehorsams, die Untersuchung sogleich und geschlossen werden würde. Anh. zur A. G. O. §. 256. (siehe Thl. I. Tit. 41.)

In der zu expedirenden Vorladung ist ihm aber die Art des Vergehens bekannt machen, er ist zur Einlassung und Antwort auf die Beschuldigung, zur Ausführung Vertheidigung dagegen und zur bestimmten Anzeige der über seine Vertheidigungsgr etwa vorhandenen Beweismittel aufzufordern; es muß ihm das Gesetz, nach welch wenn die Beschuldigung gegründet wäre, zu bestrafen sein würde, angeführt, und er zu einem mit Tag und Stunde benannten Termin vorgeladen werden. A. G. O. 2 Tit. 35 §§. 42 und 43.

Das Kontumazial-Verfahren wegen ungehorsamen Ausbleibens, kann ein- eintreten, wenn die Denunziation auf der Angabe eines vereideten Beamten beruht cher in Gegenständen seines Amtes die begangene Kontravention aus eigener W angezeigt hat, oder wenn dieselbe durch Urkunden unterstützt wird. Soll die Denun erst durch Zeugen erwiesen werden, so wird mit deren Vernehmung in Kontumazi fahren, und der Denunziat verliert seine Einwendungen und Ausstellungen gegen d sonst und Glaubwürdigkeit der Zeugen. Conf. §§. 48 und 49 der gedachten Gesetz

Wann die persönliche Arrestirung eines Denunziaten verfügt werden kann, d wird auf §. 41 verwiesen. (A. XVII. 701. — S. 76.)

β) Instruktion der K. Reg. zu Trier, v. 16. Nov. 1834, über Verfahren bei Vorladungen Seitens der Verwaltungsbehörden.

In Gemäßheit der von dem K. Min. des I. u. d. P., im Einverständnisse mit d Min. der Justiz, durch R. v. 18. April c. uns ertheilten Autorisation, bestimmen wi das Verfahren bei Vorladungen Seitens der Verwaltungsbehörden, Folgendes:

§. 1. Den Vorladungen der Verwaltungsbehörden in allen denjenigen Fällen, chen dieselben zur Vernehmung angeschuldigter Individuen oder Zeugen, Aufnahme protokollarischer Verhandlungen, kompetent sind, pünktliche leisten, ist Jedermann in eben demselben Umfange verpflichtet, als ihm pflichtung gegen die gerichtlichen Behörden obliegt.

§. 2. Kompetent sind die Verwaltungsbehörden in denjenigen Fällen,
a. in welchen ihnen, den bestehenden Vorschriften gemäß, die richterliche schaft beigelegt worden ist, z. B. in Steuer-Kontraventions-Sachen;
b. in welchen ihnen die Führung der administrativen Untersuchung obl bei Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten, bei Ermittelung und eines Thatbestandes in Verwaltungs-Angelegenheiten;
c. in welchen sie auf Requisition der gesetzlich befugten Justiz- oder P behörden handeln.

§. 3. Die erste Aufforderung zum Erscheinen vor die Verwaltungsbehörde kann Vorzuladenden mündlich gemacht werden. Sofern derselben jedoch keine F leistet wird, ist eine schriftliche Vorladung zu erlassen.

§. 4. Diese schriftliche Vorladung muß Namen, Stand oder Gewerbe und Wo Vorzuladenden, die allgemeine Angabe des Gegenstandes seiner Vernehmu Tag und die Stunde, sowie den Ort, an welchem derselbe sich zu gestel enthalten, und von der vorladenden Behörde, unter Beidrückung des Dien vollzogen werden. Zugleich ist dem Vorzuladenden darin zu eröffnen, d Falle seiner Verhinderung die Ursache derselben rechtzeitig anzuzeigen sei; widrigenfalls er die Folgen seines ungehorsamen Ausbleibens sich selbst messen habe.

§. 5. Die Zustellung der in duplo auszufertigenden Vorladung erfolgt durch der vorladenden Behörde untergebenen Polizeibeamten, welcher ein Vorladung dem Vorzuladenden zu behändigen, das duplum aber, mit stellungsvermerke versehen, zurückzureichen hat.

§. 6. Wenn von Seiten des Vorgeladenen einer ihm nach Vorstehendem zugek ladung keine Folge geleistet, oder die etwaige Verhinderung nicht rechtz zeigt wird, so ist die vorladende Behörde befugt, die Gestellung des Ausgebliebenen in der Art zu bewirken, daß derselbe, Kraft eines mit Gr die erste Vorladung zu erlassenden, Zeit und Ort der Vernehmung enthal schriftlichen Vorführungsmandats, durch den mit der Vollziehung zu beauf den Polizeibeamten vorgeführt wird.

§. 7. Bei derartigen Vorführungen hat der vollziehende Polizeibeamte hinsich Anwendung persönlichen Zwanges und der Zulässigkeit des Eindringens in B gen sich genau nach denjenigen Vorschriften zu achten, welche für die gerich Vollzugsbeamten bestehen.

Indem wir die pünktliche Beachtung dieser Bestimmungen bei Vorladungen i waltungswege gewärtigen, machen wir darauf aufmerksam, daß bei deren Anwend derjenigen Umsicht und Angemessenheit zu verfahren ist, wie solche überhaupt die des Beamten in Ausübung seiner Funktionen erheischt, und daß entgegengesetzten

ie als Willkür oder Härte verfassungswidrige Zuschreibshandlung gegen obige Bestimmungen als in Disziplinen ernstlich gerügt werden wird. (A. XVIII. 1061. — A. 91.)

4) Ueber die Vorladung der Militairpersonen in polizeilichen Untersuchungssachen, vergl.:

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 24. December 1835. (A. XIX. 53.)

β) R. des K. Justizministr. v. 15. Febr. 1836. (A. XX. 163.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 27. Mai 1837. (A. XXI. 2.) (Vergl. beim Militairwesen, Th. XIII. des Werkes.)

B. Verfahren bei Verhaftungen[1]).

Das C. R. des K. Polizeiminist. (v. Kamptz), v. 12. August 1815, enthält über das Verfahren bei Verhaftungen folgende Vorschriften:

α) die Polizei-Offizianten sollen sich dabei ohne Noth keine thätliche Handlungen der zu Arretirenden erlauben, auch nicht gestatten, daß sie vom Pöbel zugefügt werden;

β) sie sollen die Erhaltung und Aufbewahrung der Kleidungsstücke und anderen Effekten der arretirten Individuen nicht vernachlässigen;

γ) die Verhafteten sollen nicht sofort in das Polizeigefängniß, sondern erst vor den Polizeidirigenten oder dessen Stellvertreter zum Verhör und weiteren Verfügung gebracht werden, um theils willkührliche Arretirungen zu verhüten, theils die dabei von den Polizei-Officianten begangenen Irthümer und Fehler zu ermitteln. Hiervon soll indeß eine Ausnahme in den Fällen statt finden, wo ein Polizei-Kontravenient zur Nachtzeit in flagranti betroffen wird, obgleich derselbe auch in diesem Falle auf Verlangen sofort vor den Polizeidirigenten, und, außer dem Falle eines großen Verbrechens, vor dessen ausdrücklichem Befehle nicht in ein öffentliches Polizeigefängniß gebracht, sondern einstweilen im Wachtzimmer sicher aufbewahrt werden muß, worauf dem Polizeidirigenten sofort am andern Morgen die Verwahrung des Arretirten obliegt.

δ) Inst.-Untersuchungen sollen vorzüglich beschleunigt, und es soll, wo noch nicht eingeführt, der vorgesetzten Regierung bei Einreichung der Inquisitionslisten der Grund und die Dauer der Untersuchungen zur Kontrole angezeigt werden.

Und das R. des K. Polizeiminist. (F. zu Wittgenstein), v. 23. März 1837 schärft nicht allein die Vermeidung eines harten Benehmens gegen

---

[1]) Betreff der Verhaftung solcher Personen, welche die Ruhe des polizeil. Geschäftslokals stören, bemerkt das R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 4. Sept. 1825, an die K. Reg. zu Breslau.

„Wenn betrunkene oder leidenschaftliche Personen die Ruhe des Geschäftslokals stören: so müssen sie entfernt werden, und eine augenblickliche Verhaftung kann nur dann statt finden, wenn ohne dieselbe die Entfernung nicht zu realisiren ist, oder wenn die Verhaftung in den bestehenden G. ausdrücklich angeordnet ist. (A. IX. 667. — 3. 99.)

In Betreff der Frage: welche Strafen gegen Personen eintreten, die vor den Polizeibehörden bei ihrer Vernehmung Unwahrheiten wissentlich aussagen oder die Wahrheit vorsätzlich verhehlen, bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 28. Juli 1827, daß dabei die analogische Anwendung der Bestimmungen der A. G. O. I. 23. §. 53 und der §§. 1423 ff. A. L. R. II. 20 nicht zulässig sei. (Act. des K. Min. des J. u. d. P., betr.: Polizei-Kontrav. u. Straf-Sachen, Nr. I. Vol. I. betr. das Verfahren in Pol. Sachen.)

Von gleicher Ansicht geht das K. Justizministerium in dem Schreiben v. 31. Decbr. 1824 u. in dem R. v. 23. April 1830 aus. (Ergänzungen u. Erläut. der Preuß. Rechtsbücher ꝛc. von Gräff, Koch ꝛc., zum A. L. R. II. 20. §. 1423, Th. II. S. 774 u. 775.)

Polizei-Arreſtanten ein, ſondern weiſet auch wiederholt an, jeden Ar
ten noch am Tage der Verhaftung, oder ſpäteſtens am folgenden Tage
Protokoll zu vernehmen.

(Akten des K. Min. des J. u. d. P., sign.: Sicherheits-Polizei-Sachen, Nr. 6. Vol. 1, betr. die Anlegung von Pol. Gefängniſſen u. die Behandlung Pol. Gefangenen.)

C. Von Steckbriefen, vergl. Bd. I. S. 510 ff.

IV. Vorſchriften in Betreff der Aufnahme des Beweiſes deſſen Wirkungen.

A. Befugniß der Polizeibehörden zur Vernehmung und eidigung von Zeugen.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 25. 1820, an die K. Reg. zu Stralſund. Die Landräthe dürfen Zeuge form. causa vernehmen.

Der K. Reg. eröffne ich auf Ihren Ber. v. 22. v. M., daß nach dem Einverſtä der Min. des J. u. d. Juſtiz die Landräthe des dortigen Dep. allerdings befugt ſind Zeugen informationis gratia vernehmen zu können, wogegen Eidesleiſtungen der ſchuldigten ſchon nach dem Begriff einer Unterſuchung nicht Platz greifen können nach ꝛc. (A. IV. 565. — 3. 62.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 10. 1821, an die K. Reg. zu Magdeburg. Befugniß der Polizeibehörde Zeugenvereidigungen[1]).

In welcher Art des H. Juſtiz-Min. Exc. ſich über die Befugniß der Polizeib zu Eides-Abnahmen geäußert hat, wird der K. Reg. auf deren Ber. v. 2. Mai d. der abſchriftl. Beil. (Anl. a.) mit dem Bemerken zu erkennen gegeben, daß ich mit Anſicht einverſtanden bin, und nach derſelben zu verfahren iſt, mithin die Polizei auch befugt ſind, in denjenigen Unterſuchungsſachen, in welchen ſie ohne Be Provokation auf das Gericht eine Entſcheidung abgeben können, zu dieſem Behu

[1]) Das Publik. der K. Reg. zu Magdeburg v. 13. Decbr. 1821 bringt die ſtimmungen zur Kenntniß der Kreis- und Polizei-Behörden und bemerkt u

„Die Kreis- und Polizei-Behörden werden dieſem nach hierdurch a ſen, vorſtehenden Beſtimmungen gemäß zu verfahren, mithin nur i terſuchungs-Sachen Zeugen eidlich zu vernehmen, in welchen das d Frage ſtehende Vergehen nicht höher, als mit einer mäßigen körperlich fügung (d. i. höchſtens Zwanzig Peitſchenhiebe) oder 14tägige Einſperr Strafarbeit, oder 5 Thlr. Geldſtrafe in den Geſetzen oder Polizeiverord verpönt iſt. In den Fällen aber, wo das zu unterſuchende Vergehen den Geſetzen verpönt iſt, haben die vorgedachten Polizeibehörden, w Vereidigung der Zeugen durchaus nothwendig iſt, ſich dieſer Vereidigung halten, und nach der Analogie des §. 243 des Anh. zur G. O. die A lungen zur weitern rechtlichen Einleitung an die betr. Juſtiz-Behörd geben.

In den Sachen, in welchen, wie z. B. in den Geſindeſachen, die Behörden vorläufige Beſtimmungen zu erlaſſen und zu exekutiren haben, welche Beſtimmungen aber auf gerichtliche Entſcheidung provocirt werd ſind die Polizei-Behörden ebenfalls nicht befugt, Zeugen eidlich zu ver oder zugeſchobene Eide abzunehmen, ſondern ſie müſſen die vorläufi ſtimmungen, nach dem als wahrſcheinlich ausgemittelten Sachverhält laſſen, und der damit nicht zufriedenen Partei es überlaſſen, auf ein liches Verfahren zu provociren.

Die Vereidung der Zeugen in den, den Polizei-Behörden nachge Fällen darf übrigens niemals einem Unterbeamten derſelben übertra den, ſondern muß da, wo Polizeiräthe oder Stadtſyndici vorhanden ſ dieſen, wo dergleichen nicht vorhanden ſind, von den Bürgermeiſtern ren etwanigen Stellvertretern vorgenommen werden, und muß mit d ſtande, der Würde und Feierlichkeit geſchehen, welche die V. v. 26. Octbr wegen zweckmäßiger Einrichtung der Eidesleiſtungen vorſchreibt."

(A. V. 900. — 4. 54.)

ernommenen Zeugen zu vereiden, dagegen aber in solchen Fällen, worin diese Provoka-
ion zulässig ist, nach der Analogie des §. 253 des Anh. zur A. G. O., worauf auch die
Einwendungen verwiesen sind, die Vereidigung den Justizbehörden zu überlassen haben[1]).

Anl. a.

Ihrer Erc. in dem geehrten Schreiben v. 10. Juli c. geäußerten Meinung trete ich
ebenfalls darin bei, daß die Polizeibehörden in denjenigen Untersuchungs-Sachen, in
denen sie ohne Vorbehalt des Rekurses an die Justiz-Behörden eine Entscheidung ab-
geben können, zu diesem Behuf, auch die vernommenen Zeugen zu vereiden befugt sind.
In solchen Fällen dagegen, in denen gegen die Entscheidung noch die Provokation auf ge-
richtliche Untersuchung und Entscheidung stattfindet, wird nach Analogie des §. 253 des
Anh. zur A. G. O., worauf die Steuerbehörden in Absicht der zu ihrem Ressort gehörl-
gen summarischen Untersuchungen verwiesen worden, die Vereidigung der Zeugen von
den Polizeibehörden, nicht erfolgen können. Berlin, den 29. October 1821.

v. Kircheisen.

(A. V. 899.—4. 53.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 26. Mai 1834, die K. Reg. zu Breslau. Desselben Inhalts.

Daß die Polizeibehörden wegen begangener Polizei-Kontraventionen nur summarische Untersuchungen zu führen, auch keine förmliche Erkenntnisse, sondern nur Resolute abzufassen haben, und für diese Art des Verfahrens nirgends die Vereidigung der Zeugen als unumgänglich nothwendiges Erforderniß vorgeschrieben, dieselbe vielmehr in Sachen, welche durch Provokation auf rechtliches Gehör an die Gerichtsbehörde gelangen können, nicht einmal statthaft, wenn gleich in den zur Provokation auf rechtliches Gehör nicht geeigneten Sachen allerdings zulässig, und, nach den Umständen, zuweilen selbst nothwendig ist, so leidet es, wie ich der K. Reg. auf die diesfällige Anfrage v. 2. v. M. eröffne, keinen Zweifel, daß in solchen geringfügigen Sachen die Vereidung der Zeugen, wenigstens der Regel, unterbleiben kann. Dieselbe wird nur in solchen Fällen, wo eine blose Aufsage nach den obwaltenden besonderen Umständen keinen genügenden Anhalt darbietet, zu veranlassen sein.

Auf diese Art ist es schon bisher bei den meisten Polizeibehörden gehalten, und die Vereidigung in der Regel nicht ohne ausdrücklichen Antrag des Beschuldigten, und selbst auf dessen Verlangen nicht immer, bewirkt worden.

Allgemeine bestimmte Vorschriften darüber, in welchen Fällen die eidliche Bestärkung der Aussagen stattfinden muß, um darauf eine Entscheidung zu gründen, lassen sich aber nach der Natur der Sache nicht füglich aufstellen, auch kann die Beurtheilung dieser Hinsicht dem Ermessen der betreffenden Polizeibehörden um so eher überlassen werden, als es den Reg. freisteht, in zweifelhaften Fällen, welche im Wege des Rekurses an sie gelangen, die unterbliebene Vereidung der Zeugen, wenn dieselbe angemessen erachtet, nachträglich zu veranlassen. (A. XVIII. 471.—2. 110.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 29. Juli 1836, an die K. Reg. zu Magdeburg. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 19. Mai d. J. in der Anl. die abschlägige Bescheidung des Weißgerbers N. rücksichtlich dessen Gesuchs,

um Linderung der gegen ihn ergangenen gerichtlichen Entscheidungen wegen Ableitung von Flüssigkeiten nach der Straße,

mit Bemerken zur Nachricht abschriftlich mitgetheilt, daß die in dem gedachten Ber. hinsichtlich des Verfahrens in polizeil. Untersuchungen entwickelte Ansicht gebilligt, der K. Reg. überlassen wird, danach die dortige Polizeibehörde zu belehren. Da-

---

[1]) Das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 24. Juli 1822, an sämmtl. Reg., excl. zu Königsberg, und an das Pol. Präsid. zu Berlin ist hiermit wörtlich gleichlautend. (A. VI. 704.—3. 56.) Mit Bezugnahme auf dies R. (v. 24 Juli 1822) bemerkt das R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 27. Aug. 1840, an die K. Reg. zu Königsberg:

„Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 12. d. M. eröffnet, daß das C. R. v. 24. Juli 1822 (Anl. a.), betr. die Befugniß der Polizei-Behörden zu Zeugen-Vereidigungen, Derselben allerdings nicht mitgetheilt worden ist, und dies seinen Grund darin hat, weil die darin enthaltenen Vorschriften Ihr schon früher, und zwar mittelst R. v. 1. März 1822 bekannt gemacht worden waren. Nach diesen Vorschriften hat die K. Reg. daher auch zu verfahren.

(Minist. Bl. 1840. S. 297. Nr. 526.)

bei wird aber vorausgesetzt, daß auch die K. Reg. die Bestimmung v. 10. Novbr. 1
nicht so verstehe, als bedürfe es in allen polizeilichen Untersuchungen, bei denen
zum Festsetzung einer den Rechtsweg zulassenden Strafe handelt, der Beeidigung der
gen. Eine solche Auslegung der gedachten Verf. würde über die Absicht derselben
gehen. In der Regel ist auch nach dieser das Resolut auf die Aussagen glaub-
unverdächtiger Zeugen abzufassen, und die Beeidigung der letzteren der Gerichtsbehö
den Fall der Berufung auf deren Entscheidung vorzubehalten. In sofern aber ge
Unzuverlässigkeit der Zeugen-Aussagen, oder sonst, sich gegründete Bedenken erge
z. B., wenn dieselben mit den Angaben von Polizeibeamten im Widerspruche ste
die betr. Gerichtsbehörde um Beeidigung der Zeugen zu ersuchen.

a.

Indem wir die durch die verehrliche Signatur v. 11. v. M. uns zugefertigte
lung des Weißgerbers N. anl. zurückreichen, kehren wir uns, Folgendes gan
berichten.

Der Weißgeber N. ist im August und abermals im Octbr. v. J. wegen Aus
stinkender Gerberjauche auf die Straße von einem Polizei-Sergenten, dem die
Beaufsichtigung des Reviers, in welchem der ꝛc. N. wohnt, übergeben ist, v
worden.

Die erste Denunziation wurde von der hiesigen Polizeibehörde, nachdem der
glat darüber gehört war, und die ihm gemachte Beschuldigung in Abrede gest
aus dem Grunde an das hiesige Land- und Stadtgericht zur weiteren rechtlichen E
abgegeben, weil es zur Konstatirung des Vergehens auf die eidliche Vernehmung
gen ankam.

Die Polizeibehörde gründet ihr Verfahren auf eine von der Reg. unterm 18.
1821 erlassene V., wodurch die Kreis- und städtischen Polizeibeamten angewie
denjenigen Untersuchungssachen, in welchen nach der Größe der den Kontravent
fenden Strafe, die Provokation auf rechtliches Gehör zulässig ist, sich der Beeidig
Zeugen zu enthalten, und die Verhandlungen, zur weiteren rechtlichen Einleitung
betreffende Justizbehörde abzugeben.

Die hiesige Polizeibehörde erscheint nun zwar hiernach gerechtfertigt, wenn
gehen, dessen der ꝛc. N. beschuldigt wurde, mit einer Strafe von 20 Rthlr. vorn
glauben indeß, daß dem Hohen Erlaß des K. Min. des J. u. d. P. v. 10. N
worauf sich die angezogene V. gründet, damals eine Ausdehnung gegeben ist, di
rechtfertigen läßt. Denn wenn in dem gedachten Erlaß bestimmt ist, daß die
Hörden in den Untersuchungssachen, in welchen sie ohne Vorbehalt der Strafe
das Gericht eine Entscheidung abgeben können, auch befugt sind, die vernomm
gen zu vereiden, dagegen in solchen Fällen, worin diese Provokation zulässig ist,
eidigung den Justizbehörden überlassen sollen, so ist damit noch nicht gesagt, daß
solchen Falle die Sache selbst zur richterlichen Kognition gezogen und die Entsc
darüber der Polizeibehörde genommen werden soll. Wir sind vielmehr der Ans
wenn auch die Vereidigung der Zeugen nothwendig ist, die Entscheidung in der Sa
wie vor der Polizeibehörde verbleibt, und nur der Akt der Vereidigung auf Requ
Polizeibehörde durch das Gericht erfolgen muß. Wir werden daher unsere mit
wähnte V. in dieser Beziehung abändern. Was die zweite Denunziation anl
wurde Denunziat, nach erfolgter Untersuchung wegen Ausgießens stinkender Jau
der Polizeibehörde in 20 Rthlr. Strafe verurtheilt, wählte aber bei Publicat
Entscheidung nicht den Rekurs an uns, sondern provozirte ausdrücklich auf rec
hör, und so gelangte die Sache ebenfalls zur Entscheidung des hiesigen Land- u
Gerichts.

Die Behauptung des ꝛc. N., daß die letzte wider ihn angebrachte Denunzia
der ersteren, an das Gericht abgegeben und ihm dadurch die Berufung auf
der administrativen Behörden abgeschnitten worden, ist demnach falsch.

Magdeburg, den 19. Mai 1836.

K. Reg. Abth. d

(A. XX. 663.—3. 119.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 27. Sep
1838, an die K. Reg. zu Arnsberg. Dessen Inhalts.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 5. d. M., betr. die Beeidigung der
polizeilichen Untersuchungssachen, eröffnet, daß, da sich im Laufe der polizei
suchung im Voraus nicht vorhersehen läßt, auf wie hoch die Strafe durch Re

[1]) Oben sub Nr. 2.

kommt nun, davon, wie dies im konkreten Falle wirklich geschieht, und ob danach
Provokation auf richterliches Gehör zulässig ist, die Entscheidung der Frage, ob schon im
Wege Polizeilichen Vereidigung erfolgen solle, nicht abhängig gemacht werden kann.

Es kommt vielmehr darauf an, mit welcher Strafe das Vergehen, um welches es
sich handelt überhaupt verpönt ist. Ueberschreitet das für Vergehen solcher Art in Ge-
mäßheit der Polizeiverordnungen festgesetzte Strafmaaß vierzehntägige Freiheitsstrafe, fünf
Thaler Geldbuße oder eine mäßige körperliche Züchtigung, ist also auch nur die Möglich-
keit vorhanden, daß eine härtere Strafe festgesetzt und dadurch eine Provokation zulässig
werde, so muß die Vereidigung unterbleiben.

Nur so kann die C. Verf. des Min. des I. u. d. P. v. 24. Juli 1822 (B. 704), —
welche der Inhalt des an die Reg. zu Magdeburg unter dem 10. Novbr. 1821 (B.
mitgetheilten R. zur Kenntniß gebracht worden ist, — ausgelegt werden, und so ist auch
die Verfügung des Min. in dem gedachten R. v. 10. Novbr. 1821 von der Reg. zu Mag-
deburg unterm Publik. v. 13. Decbr. 1821 (A. S. 900) richtig verstanden worden.

(B. XXII. 706. — 3. 144.)

B. Beweisfähigkeit der Zeugen und der amtlichen De-
klaration in Polizei-Straf-Sachen.

R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 21. Novbr. 1822, an die K. Reg. zu Magdeburg.

Auf den von der K. Reg. nach deren Ber. v. 7. v. M. wider den Zimmermeister N. N.
zu N. und den Sohn zu N., wegen verbotwidrigen Tabakrauchens abgefaßte Resolut v. 29.
v. J. wegegen die Denunziaten, welche dadurch vorläufig freigesprochen, und nur in
die Kosten verurtheilt wurden, den Rekurs ergriffen haben, wird hierdurch bestätigt, und
Ew. überlassen, dies den Rekurrenten bekannt machen zu lassen.

Dem indessen die K. Reg. die den Denunziaten zur Last gelegte Kontravention nicht
für hinlänglich angenommen, vielmehr die vorläufige Freisprechung des N. N. und seines
Sohnes auf den Umstand gegründet hat, daß die Denunziaten nur die Aussage eines Zeu-
gen gegen sich hätten, diese aber nur einen halben Beweis gewähre, so wird die K.
Reg. zur Beachtung für die Folge darauf aufmerksam gemacht, daß die Polizei-Behörden
bei Polizei-Kontraventions-Sachen überhaupt nicht strenge an die Förmlichkeiten eines
vollen Beweises gebunden sind, hiernächst vielmehr zunächst nach ihrer pflichtmäßigen
Ueberzeugung zu verfahren haben. Jedenfalls genügt es aber, wenn sie in geringen Po-
lizei-Kontraventions-Sachen, wo nach §. 247 des Anh. zur A. G. O. keine Provokation
auf richterliches Gehör stattfindet, die Frage: ob eine Kontravention für erwiesen zu hal-
ten nach den Bestimmungen der A. G. O. über die Beweismittel in Bagatell-Sachen
sein solle. Nach Th. I. Tit. 10. §. 10 zu 4 ist aber, sobald das Objekt nur 50 Rthlr.
nicht übersteigt, eine Thatsache für völlig erwiesen anzunehmen, wenn solche auch
nur durch einen untadelhaften Zeugen vollständig bekundet wird. Die Aussage eines in
Pflicht stehenden Beamten in Sachen, welche sein Amt unmittelbar betreffen, lie-
fert gegen seine Glaubwürdigkeit keine Einwendungen erregt, oder erweislich
machen werden, nach der Festsetzung zu 6 am angeführten Orte, sogar in allen Civil-
Sachen ohne Unterschied des Objekts, einen vollen Beweis.

Hiernächst steht nun zwar nicht einmal fest, daß die Beweisfähigkeit eines Offizianten
in Ansehung seines Amtes in denjenigen Polizei-Kontraventions-Fällen, wo ein Denun-
ziaten-Antheil stattfindet, geschwächt werde; es läßt sich indessen allerdings nicht ver-
kennen, daß alsdann der Aussage des Beamten ein solches Gewicht nicht beizulegen ist, als
in den Fällen, wo kein Denunziaten-Antheil gewährt wird. Immer aber wird
die Aussage des Beamten, wenn sie weder widerlegt, noch durch sonstige Umstände entkräf-
tet, mindestens der Aussage eines Privat-Zeugen gleich zu stellen sein.

Nach dieser Ansicht wird wenigstens in der Polizei-Instanz überall verfahren.

Denjenigen, ohnehin nur selten vorkommenden Polizei-Kontraventions-Fällen, wo
die Provokation auf gerichtliches Gehör zulassende Strafe erkannt wird, werden
die Polizei-Behörden sich inzwischen nach den für das Verfahren in fiskalischen Unter-
suchungen gegebenen, und den Gerichten auch in Betreff der zu ihrer Kognition ge-
hörigen Polizei-Kontraventions-Fällen zur Norm dienenden Vorschriften der A. G. O.
Tit. 35 zu richten haben. Dieser Titel enthält zwar keine spezielle Festsetzungen
darüber, wann eine Thatsache in fiskalischen Untersuchungs-Sachen für völlig erwiesen
anzunehmen sei, bezieht sich vielmehr, namentlich wegen eines nicht vollständigen Beweis-
thums, im §. 75 auf die Vorschriften des Civil-Prozesses, der §. 78 bestimmt aber doch,
daß in Akzise- und Zoll-Sachen die Konfiskation der gefundenen Kontrebande oder die Nach-
steuerung der als verschwiegen denunzirten zoll- oder accisbaren Waaren, nebst
Verurtheilung in die Kosten, schon alsdann stattfinde, wenn der Denunziat die nicht wider-

legte oder entkräftete Angabe auch nur eines verpflichteten Accise- oder Zollbedienten; sich habe.

Die letztgedachte Bestimmung wird daher Seitens der Polizeibehörden auch bei in Rede stehenden Polizei-Kontraventionen unbedenklich in Anwendung zu bringen sein.

(A. XIII. 568. — 3. 68.)

C. Unzulässigkeit der außerordentlichen Strafen mit vorläufigen Freisprechung in Polizei-Kontraventions-Sachen.

1) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein), die für H. u. G. (v. Schuckmann), des J. u. P. (v. Brenn) u. d. F. (Mar... v. 5. April 1832, an sämmtl. K. Reg.

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 22. Juni v. J. zur Sprache gebrachte ... ob im administrativen Untersuchungs-Verfahren wegen Steuer- und Pol. Vergehen vorläufige Freisprechung zulässig sei? muß unbedenklich verneint werden. Denn in Verfahren finden die Vorschriften der V. v. 26. Dec. 1808 §§. 34 und 45, so wie §§. 253 u. 254 des Anh. zur A. G. O. Anwendung. Rücksichtlich der Steuerver... läßt darüber die Steuer-Ordnung v. 8. Febr. 1819 §. 93, worauf die späteren ... verweisen, keinen Zweifel; und was die Pol. Vergehen betrifft, so ist die Be... darüber Straf-Resolute „nach einer summarischen Untersuchung" abzufassen, ... rungen erst durch die V. v. 26. Dec. 1808 übertragen. Das bis dahin zur Anw... gekommene, summarische oder abgekürzte Verfahren ist nun aber das, durch die ... des Justiz-Min. v. 19. Octbr. 1801 angeordnete, und aus dieser in §. 253 des ... A. G. O. übernommen. Dieses abgekürzte Verfahren unterscheidet sich sehr ... von dem förmlichen fiskalischen Untersuchungs-Proceß, worauf sich §. 74. Thl. I. ... der A. G. O. bezieht. Nirgend ist vorgeschrieben, daß dort, wie hier, eine ... ab instantia, und die sie bedingende streng juristische Beweis-Theorie stattfinde ... nicht einmal möglich, letztere darauf anzuwenden. Denn das sogenannte abgekürzte ... fahren beschränkt sich, dem Gesetze nach, auf eine substantiirte Denunciation ... Verantwortung des Denunciaten, und erhält also nicht einmal die nöthigen Data ... für ein ängstliches Abwägen der Stärke des geführten Beweises.

Wollte man auf die streng juristische Beweistheorie eingehen; so könnte ... schen Administrativ-Verfahren nie auf ordentliche Strafe resolvirt werden, ... danach durch ein gerichtlich abgelegtes und durch gerichtliche Protokolle bewie... Geständniß, oder durch die Aussage zweier klassischer, gerichtlich vernommener ... lich vereideter Zeugen bedingt ist.

Wird beim Mangel von Beweisen für die Schuld die Akten-Repositions ver... müssen die Kosten eben so, wie bei völliger Freisprechung, vom Fiskus getragen ... können indeß nie bedeutend werden, wenn sich die Behörden an die gesetzlichen ... des §. 253. l. cit. halten und nicht unnützer Weise eine Menge Zeugen vernehmen.

(A. XVI. 339. — 2. 6.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 9. April 1... das K. Pol. Präs. zu Berlin.

Auf den Ber. v. 24. Aug. v. J., die Anwendung außerordentlicher Strafen ... zeil. Untersuchungen betr., wird dem K. Pol. Präs. aus der beifolgenden, unterm ... v. J. von den Min. der G., U. u. M. Ang., des J. u. d. F. an die Reg. zu ... senen, und den übrigen Reg. zugefertigten Verf. (A. XVI. 339) zu ersehen ... nach der übereinstimmenden Ansicht der Min. bei den administrativen Untersu... gen Steuer- und Pol. Vergehen eine vorläufige Freisprechung wegen mange... ses um deswillen nicht zulässig ist, weil bei den administrativen Untersuchun... summarisches oder abgekürztes, von dem eigentlichen fiskalischen Untersuchungs... wesentlich verschiedenes Verfahren stattfindet, und namentlich die ganze streng... Beweis-Theorie nicht zur Anwendung kommt.

Nach eben diesen Grundsätzen kann bei administrativen Untersuchungen, ... kein streng juristischer Beweis erforderlich ist, um das Strafgesetz in seinem ... fange anzuwenden, von einer außerordentlichen Strafe in dem gewöhnlichen ... welchem dieselbe in den §§. 73. 75 u. 76. Tit. 35. Thl. I. der A. G. O. und in dem ... Kr. Ordn. gemeint, und in welchem darunter eine Strafe verstanden wird, welche ... willen gelinder als die ordentliche ist, weil kein vollständiger streng juristischer ... führt worden, die Rede nicht sein [1]).

---

[1]) Das R. des K. Min des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. Juli 1830, an ... zu Potsdam, hatte die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen:

Mit dem Bemerken, daß lediglich diesen Sinn die Verf. v. 16. Juli v. J., wegen Bestrafung des Arbeitsmanns R., vor Augen gehabt hat, keineswegs aber dabei die Absicht gewesen ist, den sonstigen Dispositionen des R. v. 31 Mai 1811 zu derogiren, wird der K. Reg. Präs. empfohlen, die oben ausgesprochenen Grundsätze Sich zur Richtschnur dienen zu lassen [1]). (A. XVII. 449. — 2. 116.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Seiffart), v. 3. Juli 1838, an die K. Reg. zu Köslin.

In Erwiederung auf die Anfrage v. 16. v. M., wegen der Zulässigkeit von außerordentlichen Strafen in Pol. Kontraventions-Fällen, wird die K. Reg. auf das in den Verh. der innern Staatsverw. (1833. S. 449) befindliche Minist. R. v. 9. April 1833 verwiesen, wodurch die Unzulässigkeit sowohl vorläufiger Freisprechungen, als auch außerordentlicher Strafen im polizeil. Untersuchungsverfahren allgemein ausgesprochen ist.

(A. XXII. 707. — 3. 145.)

V. Vorschriften in Betreff der Straf-Arten.

A. Unzulässigkeit polizeilicher Strafen ohne Strafgesetz und Anwendung willkührlicher Strafen.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 28. Jan. 1831, an die K. Reg. zu N. N.

Da nach dem Ber. der K. Reg. v. 30. Dec. v. J., die von dem Pol. Gerichte zu N. dortigen Kaufmann N. N. wegen eines bei ihm ausgebrochenen Feuers zuerkannte, von der K. Reg. unterm 9. Nov. v. J. bestätigte Pol. Strafe von 50 Rthlr. so wenig,

---

Der K. Reg. wird, bei Mittheilung einer Anzeige des Mag. zu N. N. v. 8. d. M., wegen der Beschwerde des Gensdarmen N. N. über die Herabsetzung einer polizeil. Geldstrafe auf die Hälfte, ꝛc., eröffnet: daß das unterz. Min. der Meinung, welche die K. Reg. in der Resolution an den Landrath N. N. v. 13. April v. J. geäußert hat, nicht beitreten kann; denn da unsere Gesetzgebung überhaupt eine außerordentliche Strafe zuläßt, so kann nicht bloß in der Rekurs-Instanz, sondern auch in der ersten Instanz schon darauf erkannt werden. Dies geschieht bei der Justiz tagtäglich, und die Pol. Behörden haben, in Ermangelung abweichender spezieller Gesetze, bei ihrem Verfahren allgemein rechtliche Grundsätze anzuwenden. Daß übrigens in dem vorliegenden Falle zu der zu Gunsten des Fabrikanten N. N. zu N. erkannten Ermäßigung der Strafe von 2 Rthlr. auf einen Thaler keine materielle Veranlassung gewesen, hat die K. Reg. nicht behauptet, und selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, so konnte zwar für die Zukunft eine Belehrung des Mag. eintreten; aber Dieselbe war nicht befugt in duriu«. und zwar ex officio zu reformiren.

Hiernach muß es lediglich bei der Festsetzung des gedachten Mag. verbleiben, ꝛc. (A. XIV. 568. — 3. 45.)

[1]) In dem Ber., welcher diesem R zum Grunde liegt, bemerkte das K. Pol. Präs. zu Berlin, daß ihm ein früheres R. des Chefs des allgem. Pol. Depart. v. 31. Mai 1811 die Anwendung der poena extraord. ausdrücklich vorgeschrieben und anerkannt habe, daß gerade in Ansehung der Milderung von Strafen dem Ermessen der Pol. Behörden ein weit größerer Spielraum offen gelassen werden müsse, als dem Richter, und nach den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen des A. L. R. II. 20. §. 58 auch gebühre. Auch bestraften die meisten Pol. Strafgesetze nur Vergehen aus Fahrlässigkeit, und seien daher ihrer Natur nach (§. 33 a. a. O.) außerordentliche Strafen, die nicht der Gesetzgeber, sondern die höchste Pol. Instanz auf ein bestimmtes Maaß zurückgeführt habe, ohne daß dabei hätte vorausgesetzt werden können, daß dadurch das Ermessen in speciellen Fällen gänzlich ausgeschlossen bleiben solle. Auch habe §. 76. A. G. O. I. 35 auf die Anwendung außerordentlicher Strafen führen müssen, weil jener Titel der G. O. hauptsächlich als Norm gebend im polizeil. Strafverfahren anzusehen sei, und in den §§. cit. ausdrücklich die Momente heraushebe, worauf bei Feststellung außerordentlicher Strafen wegen Pol. Vergehungen gerücksichtiget werden solle. Endlich habe es auch bei der Beschaffenheit vieler Pol. Straffälle, wo der Beweis die Anwendbarkeit der poena ord. zweifelhaft erscheinen ließ, der Behörde angemessen scheinen müssen, nach den Bestimmungen der Kr. O. Verdachtsstrafen auszusprechen, und sich in einem nicht zu beengten arbitrio zu bewegen. (Akt. des K. Min des J. u. d. P., sign. Pol. Kontravent. u. Straff. Nr. I. Vol. 3, betr. das Verfahren in Pol. Sachen.)

als die Verurtheilung in die Kosten, sich auf eine thatsächliche Verletzung einer bestim
Pol. Vorschrift und auf ein diese Verletzung verpönendes Gesetz gründet, eine Strafe
kummer, wenn sie soll verwirkt werden können, durch das Gesetz, oder durch eine a
solches sich beziehende Bekanntmachung der Behörde angedrohet sein muß: so kann
Min. des J. u. d. P. sich nicht bewogen finden, die gegen den ꝛc. M. erkannte Strafe
bestätigen, muß vielmehr, wie hierdurch geschieht, das diesfällige Resolut des Pol.
richts zu N. v. 23. Sept. v. J. dahin abändern, daß der ꝛc. M. mit Strafe zu verschone
(A. XV. 115. — 1. 52.)

2) R. der K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) u. d
u. d. P. (v. Brenn), v. 16. Febr. 1833, an die K. Reg. zu Königsb

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 25. Oct. v. J. zur Sprache gebrachten Fäl
1) wenn eine Pol. Vorschrift zwar eine Handlung bei Strafe ge- oder verbiet
Strafe selbst aber nicht näher bestimmt, und
2) wenn in einer übertretenen polizeil. Vorschrift gar keine Straf-Androhung f
Uebertretungsfall enthalten ist,
sind sorgfältig zu unterscheiden.

Für den ersten Fall, wo die Strafe im Allgemeinen angedrohet, das Maaß dri
aber unbestimmt geblieben ist, lassen sich zwar nicht füglich ganz allgemeine Vorsch
geben, da es zunächst auf die Fassung des übertretenen Gesetzes, auf die Beschaffenh
Falles, auf die Analogie anderer Vorschriften ankommt; indessen wird in den m
Fällen die Festsetzung einer willkührlichen Strafe, innerhalb der im §. 35. II
Thl. II. [1]) des A. L. R. festgesetzten Grenzen um so weniger einem Bedenken unt
als auch das K. Justiz-Min., nach dem R. v. 7. Febr. 1815, (v. K. Jahrb.,
S. 32) [2]) diese Ansicht hegt. (Anl. a.)

Was aber den zweiten der oben bezeichneten Fälle betrifft, so muß der allg
Grundsatz „nulla poena sine lege“ auch bei Uebertretungen polizeil. Vorschriften
fall Anwendung finden, daß Handlungen oder Unterlassungen, welche darin zwar
ten, aber so wenig mit einer bestimmten, als mit einer unbestimmten Strafe bedro
gar nicht als eigentliche Pol. Vergehungen betrachtet, und mit einer Pol. Strafe
werden können [3]).

Auch nach der Preuß. Gesetzgebung wird im Allgemeinen eine Handlung od
lassung nur dann strafbar, wenn sie gegen ein Strafgesetz verstößt. Fehlt
tere, so kann sie zwar unerlaubt sein, und anderweite nachtheilige Folgen haben, n
eine eigentliche Strafe nach sich ziehen.

Daß die Uebertretung von Pol. Vorschriften nach anderen Grundsätzen beurthei
den solle, ist nirgends vorgeschrieben, und selbst der von der K. Reg. in Bezug genom
§. 33 der von dem K. Staats-Min. am 20. Juli 1818 [4]) erlassenen Anweisung f
Reg. und Gerichte in der Rheinprovinz beweiset, abgesehen davon, daß diese Anw
auf die übrigen Provinzen überhaupt nicht paßt, dasjenige nicht, was die K. Reg. h
folgert. Denn jetzt ist diese von des K. Maj. im Allgemeinen genehmigte Anweisu
Strafgesetz, welches in der Rheinprovinz bei Uebertretung solcher polizeilicher Vors
zur Anwendung kömmt, die entweder gar keine oder keine bestimmte Straf-Andr
enthalten.

---

[1]) § 35 l. c. Wenn die Gesetze eine willkührliche Strafe verordnen: so
selbe nicht über Gefängniß von sechs Wochen oder funfzig Thaler Geldbu
gedehnt werden.

[2]) Vergl. auch Gräffs Samml. I, 217.

[3]) Die Reg. zu Königsberg hatte in ihrem Berichte v. 25. Oct. 1832 ei
daß in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung eines Pol. Gesetzes nicht m
Strafe ausdrücklich bedroht sei, die Pol. Behörden, um der Vorschrift N
zu geben, eine sogenannte willkührliche Ordnungsstrafe festzusetzen pflegte
gen dies Verfahren lasse sich aber das Bedenken erheben, daß Ordnungs
ein Disciplinar-Verhältniß voraussetzten und nur gegen Beamte verhängt
könnten. Deshalb und in Beobachtung des R. v. 28. Januar 1831 (s. ob
neuerdings in mehreren Fällen die an sich strafbare Uebertretung von Pol
ten, die aber nicht ausdrücklich mit einer Strafe bedroht worden, ungestraft
ben. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P., sign. Pol. Konstav. u. Straf-Ge
Nr. I., Vol. 3, betr. das Verfahren in Pol. Sachen.)

[4]) §. 33 l. c. Bei jeder Uebertretung eines Pol. Gesetzes, das nicht besonder
pönt ist, soll von den Pol. Gerichten auf eine Geldstrafe von 1—5 Rthlr. er
werden. (A. 1818. S. 630.)

Die fernere Beibehaltung des bisher in dieser Hinsicht nach dem Berichte der K. Reg. beobachteten Verfahrens, kann daher nicht gebilligt, und in den Fällen der letzteren Art nicht eher eine Strafe erkannt werden, als bis durch den Erlaß einer Straf-Androhung, welche, in sofern die Gesetze bereits ein bestimmtes Verbot enthalten, nach Maaßgabe der Instruktion vom 23. Oct. 1817, von der K. Reg. ausgehen kann, dem Mangel abgeholfen ist.

Darf aber solches auf die von der K. Reg. vorgeschlagene Weise geschehe, muß wenigstens so lange, bis die K. Reg. die einzelnen polizeilichen Vorschriften, welche bestimmte Verbote und doch keine Straf-Androhungen enthalten, aufgesucht und angezeigt hat, um sie für unstatthaft erklärt werden, als dadurch theils die Festsetzung der Strafe in einzelnen Fällen fast ganz der Willkühr der Pol. Behörden überlassen, und denselben Willkührlichkeit gegeben würde, geringe Pol. Vergehen durch unverhältnißmäßig harte Strafen zu ahnden, theils aber ohne näheren Nachweis gar nicht angenommen werden kann, daß wirklich der Mangel aller Straf-Androhung in den Pol. Vorschriften so häufig vorkommt, wie die K. Reg. behauptet, ungeachtet Dieselbe Ihrer eigenen Aeußerung zufolge in dieser Beziehung eine nähere Erörterung noch gar nicht veranlaßt hat.

Die K. Reg. hat daher zuvörderst eine solche anzustellen, und von dem Erfolge, unter gutachtlicher Aeußerung über die Nothwendigkeit einer Strafbestimmung in den einzelnen Fällen überhaupt, und event. über das Maaß derselben, Anzeige zu machen.

a.

Der Krim. Senat des K. O. L. Ger. zu Liegnitz wird auf die, über einige zweifelhafte Strafbestimmungen, mittelst Ber. v. 25. v. M. gethane Anfrage, zum Bescheide ertheilt, daß es zuvörderst keinen Zweifel hat, die Vorschrift des §. 35. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. in allen den Fällen zur Anwendung zu bringen, in welchen das Gesetz sich des Ausdrucks: „willkührliche Strafen," bedient, und dabei entweder auf den gedachten §. 35 ausdrücklich Bezug nimmt, wie solches in dem von dem Kollegio allegirten §. 1103 a. I. a. der Fall ist, oder eine solche ausdrückliche Bezugnahme auch nicht enthält.

In allen den Fällen dagegen, in welchen ein anderes Prädikat der unbestimmten Strafe gebraucht, und zugleich auf den §. 35 nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, ist Richter an das Maaß der willkührlichen Strafe nicht gebunden; sondern befugt, nach Beschaffenheit des Falles und der Analogie anderer Vorschriften, über dieses Maaß hinauszugehen. Berlin, den 7. Febr. 1815.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

(A. XVII. 130. — 1. 80.)

Anwendbarkeit körperlicher Züchtigung in Polizei-Kontrav.[1])

a) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 6. Juni an die K. Reg. zu Potsdam. Zulässigkeit körperlicher Züchtigung Verfahren in Polizei-Straffachen[2]).

---

[1]) Wegen der Zulässigkeit körperlicher Züchtigung gegen Strafgefangene, vergl. Bd. I. S. 256, u. gegen Polizeigefangene, a. a. O. S. 118.

[2]) Die Reg. zu Potsdam hatte berichtet, daß die Polizeibehörden vielfach mißbräuchlich körperliche Züchtigung als Strafe anwendeten, weshalb eine Belehrung derselben erforderlich sei. Das A. L. R. II. 17. §§. 61. 62. bezeichne als geringere Polizeivergehen nur die, auf welche die Gesetze höchstens 14tägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder 5 Thl. Geldbuße verordnen. In §. 63 heiße es aber:

„Auch andere Uebertretungen gemeiner Leute, welche nach den Gesetzen „nur mit mäßiger Züchtigung, oder öffentlicher, jedoch nicht entehrender Aus„stellung geahndet werden sollen, gehören zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit."

Obwohl dieser §. nur auf andere Gesetzstellen verweise, wodurch eine körperliche Züchtigung bestimmt sei, so begnügten sich doch die Ortsbehörden damit, daraus im Allgemeinen zu entnehmen, daß körperliche Züchtigung erlaubt sei, ohne zu erwägen, in welchen Fällen sie zulässig sei. Ferner leiteten sie aus §. 247 der Anh. zur A. G. O. das Recht der Wahl der Polizeibehörden zwischen Züchtigung, Gefängniß, Strafarbeit und Geldstrafen her, und verfügten nach ihrem Ermessen die erstere. Die Regierung trug daher darauf an, eine Erläuterung jener Gesetzstellen dahin zu erlassen, daß die körperliche Züchtigung bei Bestrafung von Polizeivergehen in der Regel unzulässig sei, und nur da, wo sie durch besondere Polizeigesetze ausdrücklich zugelassen sei, darauf erkannt werden

Es hat kein Bedenken, wie der K. Reg. auf Deren Ber. v. 20. v. M. hiermit net wird, daß bei Polizei-Vergehen nur in den Fällen auf körperliche Züchtigung e werden kann, in welchen diese Strafe durch ein Gesetz ausdrücklich angedroht ist. D Reg. wird hierdurch beauftragt, dies Ihren Unterbehörden nachdrücklich einzuschärf

Was die von Derselben ferner in Antrag gebrachte nähere Bestimmung des be stellung und Vollstreckung der Polizeistrafen zu beobachtenden Verfahrens betri schweben dermalen darüber Verhandlungen bei dem K. Staats-Minist., und die K. kann daher nur im Allgemeinen auf die dieserhalb bereits ergangenen V. zurücken werden.

Indessen leidet es kein Bedenken, den Polizei-Obrigkeiten in Ihrem Verwaltu zirke zur Pflicht zu machen, jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, und bei Publikat Straf-Resolute dem Kontravenienten ausdrücklich zum Protokoll bekannt zu machen ihm freistehe, dagegen den Rekurs zu ergreifen, als welches nach §. 45 der V. Decbr. 1808 auch selbst den K. Reg. obliegt.

Es hat auch kein Bedenken, diejenigen Polizeibehörden, die dieser Anweisung nachkommen, zur Verantwortung zu ziehen. (A. XIII. 324. — 2. 72.)

2) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), Decbr. 1831, an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Feststellung der P lichkeit und des Bildungsgrades des Angeschuldigten bei Zuerkennun perlicher Züchtigung in Polizei-Straffachen.

Zugleich wird das K. Polizei-Präs. angewiesen, künftig, wenn dasselbe kü Züchtigung zuerkennt, über die Persönlichkeit der zu bestrafenden, insbesondere Grad ihrer Bildung, in den Akten das Erforderliche zu bemerken, indem hie unter dem Gesinde zuweilen ein höherer Grad von Bildung angetroffen wird, bei doch diese Gattung der Strafe in den Fällen, wo das Gesetz deren Anwendung nicht dahin gebietet, sondern nur gestattet, nicht wohl anwendbar erscheint[1]).

(A. XV. 788 — 4. 50.)

3) K. O. v. 29. März 1833. Aufhebung der körperlichen Züc bei Personen weiblichen Geschlechts.

Ich will Ihnen auf Ihren Ber. v. 19. d. M. die Zurückweisung des wieder l Begnadigungsgesuchs der Ehefrau des Taglöhners H. überlassen.

Mit Ihren Bemerkungen über die körperliche Züchtigung bin Ich einverst bestimme, daß sie gegen Personen weiblichen Geschlechts, welche das zehnte Jah gelegt haben, nicht mehr verhängt und statt derselben auf verhältnißmäßige Fre erkannt, in den Fällen aber, wo sie bloß disciplinarisch erscheint, ein anderes Mittel angewandt werden soll. Statt der Publikation durch die G. S. ist dies mung nur den betr. Justiz- und Verwaltungsbehörden mitzutheilen[2])

(A. XVII. 133. — 1. 81., Jahrb. Bd. 41 S. 276, Gräff's Samml. Bd 6

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 16. Septbr. an die K. Reg. zu Königsberg.

Auf den unterm 31. Mai d. J. erstatteten Ber. gereicht der K. Reg. zum daß in den Bestimmungen der Allerh. K. O. v. 29. März 1833 keine Veranlass

---

könne. Zugleich wünschte die Reg. eine Bestimmung über das Verfahren die Ortsobrigkeiten bei Feststellung und Vollstreckung der Pol. Strafen achten haben. (Act. des K. Min. des J. u. d. P., sign. Pol. Kontrav. Nr. I., Vol. 3, betr. das Verfahren in Pol. Straff.)

[1]) Das R. des K. Justizminist. v. 23. Mai 1812 (Jahrb. Bd. 1 S. 6, Gräff I. 377.) bemerkt ebenfalls, daß körperliche Züchtigung nur gegen Perso untersten Volksklasse anwendbar sei.

Das R. des K. Pol. Minist. (v. Kamptz), v. 23. Juli 1818, an zu Marienwerder spricht aus, daß diese Vorschrift auch bei Polizei traventionen anzuwenden, sowie dabei auch die allgemeinen Grund das Strafmaaß und das Verhältniß der körperlichen Züchtigungen zu and gattungen zu befolgen seien. (Act. des K. Min. des J. u. d. P., Nr. betr. das Verfahren in Pol. Straffachen ꝛc.)

[2]) Das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), an sämmtl. K. Ober- 14. Mai 1833, (A. XVII. 474. — 2. 136.) theilt diese K. O. nochmal Bemerken mit, daß dieselbe nach eingeholter Allerh. Entscheidung auch zei-Straffälle Anwendung finde.

en werden kann, die Polizei-Kontraventionen weiblicher Personen, welche das zehnte Jahr zurückgelegt haben, unbestraft zu lassen. Denn einestheils hat diese Allerh. Bestimmung vorgeschrieben, daß der Strafe der Züchtigung eine andere Strafe substituirt werden soll, und es ist dadurch gerechtfertigt, jetzt eine Arreststrafe in allen den Fällen eintreten zu lassen, wo früher körperliche Züchtigung festgesetzt worden ist; anderntheils ist es durch die Bestimmungen der Allerh. K. O. keinesweges ausgeschlossen, in denjenigen Fällen, wo solches sonst den Umständen angemessen erscheint, die Kontravenientinnen durch ihre Eltern, in Gegenwart eines Polizeibeamten, nachdrücklich züchtigen zu lassen.

(A. XX. 665. — 3. 120.)

VI. Zulassung von Justizkommissarien und Bevollmächtigten in Polizei-Sachen.

R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 30. Aug. 1828, an das K. Pol.-Präs. zu Berlin.

Das Min. des J. findet keinen hinlänglichen Grund, auf den im Ber. v. 13. d. M. erhaltenen Antrag des K. Polizei-Präs., wegen Kommunizirung mit dem H. Justiz-Min. die Frage rücksichtlich der Zulassung der Justiz-Kommissarien, als Mandatarien der Partei, einzugehen. Uebrigens muß bei dergleichen Angelegenheiten und Gesuchen, als Justiz-Kommissar N. vorgetragen, und überhaupt, wenn es nicht eine Untersuchungs-Sache betrifft, auch ein Bevollmächtigter zugelassen, und kann ein Justiz-Kommissar nicht ausgeschlossen werden. Ist derselbe säumig, so kann dies entweder die Realisirung eines Präsidiums für die Machtgeber zur Folge haben, oder auch nach den Umständen das K. Polizei-Präs. veranlassen, auf die Machtgeber selbst zurückzugehen.

(A. XII. 738. — 3. 80.)

VII. Mittheilung polizeilicher Akten und Verhandlungen.

1) Resol. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 3. Febr. 1828, für den Justiz-Kommissarius N. N., und abschriftlich zur Nachricht an die K. Reg. zu Magdeburg. Aushändigung von Polizei-Akten zur Anfertigung von Rekurs-Gesuchen findet nicht statt.

Wenn Ihnen auf Ihre Anfrage in der Eingabe v. 28. v. M., daß die Aushändigung von Polizei-Akten an Sie zur Anfertigung von Rekurs-Gesuchen nicht Statt finden kann, die K. Reg. zu Magdeburg durch die Resolution vom 20. Januar d. J. (Anl. a.) Sie richtig beschieden hat.

a.

Die Untersuchungen wegen Polizei-Kontraventionen sollen nur summarisch geführt werden, und es findet dabei nach der G. O. I. 35, 47 die Zulassung eines Bevollmächtigten nur in dem Falle Statt, wenn der Kontravenient abwesend ist. — Nach Eingang der schriftlichen, oder protokollarischen Verantwortung des Kontravenienten hat die Polizeibehörde, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, nach Maaßgabe der Verhandlungen zu bestimmen, ob und welche Strafe durch das Vergehen verwirkt worden ist. (Vergl. A. G. O. §. 253 Nr. 4.) Will der Kontravenient gegen das Strafresolut der Polizei-Behörde an die höhere Polizei-Behörde den Rekurs ergreifen, so muß er dies schriftlich oder mündlich bei derjenigen Polizei-Behörde thun, welche das Straf-Resolut, gegen er den Rekurs ergreifen will, abgefaßt hat, worauf dann nach den Bestimmungen der G. O. Th. I. Tit. 35 §. 87 und Tit. 34 §. 15, ohne weiteres Verfahren die Akten an die höhere Polizei-Behörde einzusenden sind. Hiernach ist also der Antrag des Herrn N. N., ihm zur Anfertigung der Strafniederschlagungs- oder Milderungsgesuche gegen polizeiliche Straf-Resolute acta ad aedes verabfolgen zu lassen, ganz unstatthaft und um so mehr, als nach dem Anh. zur G. O. §. 253 Nr. 16 die Verhandlungen über gleichen summarischen Untersuchungen, gleich den Beschwerde-Akten, nach Jahrgängen im Bande zu sammeln sind, und dergleichen mehrere andere Angelegenheiten entweder die Akten nur den höheren Behörden, niemals aber einem Anderen ausgehändigt werden dürfen.

Die Bestimmungen des §. 45 der C. O. finden, wie Hr. Supplikant wohl hätte wissen sollen, nur bei Crim. Untersuchungen, nicht aber bei fiskalischen Untersuchungen, in Ansehung welcher nur die Vorschriften der G. O. Th. I. Tit. 35 §§. 34 seqq. Platz dienen, und nach welchen (§. 67) nur dann eine Vorlegung der Akten an den Kommissar Statt findet, wenn ein solcher nach §. 46 l. c. von der Polizei-Behörde zugeordnet worden ist.

Magdeburg, den 20. Januar 1824. K. Preuß. Reg. Erste Abth.

(A. VIII. 211. — 1. 107.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 10. Sept. 18
an das K. Polizeipräs. zu Berlin. Mittheilung von Polizei-Akten
einzelnen Verhandlungen an Privatpersonen.

Es ist zwar allerdings richtig, daß Polizei-Akten oder vollständige Abschriften d
hen, Privatpersonen nicht mitgetheilt werden dürfen ꝛc.

Da es indessen keineswegs unzulässig ist, von solchen einzelnen polizeilichen Ver
lungen bei deren Mittheilung an sich kein Bedenken obwaltet, den betheiligten Person
ihr Verlangen und auf ihre Kosten Abschriften verabfolgen zu lassen, so werden Ew.
Folge einer von dem R. N. hier eingereichten Vorstellung veranlaßt, demselben es
Akten die einzelnen, die Vernehmung des R. N. und die Zeugen-Aussagen enthalt
Verhandlungen, auf seine Kosten, in Abschrift zufertigen zu lassen.

(A. XVII. 704. — 3. 78.)

3) Resol. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 11.
1836, an den Justizrath N. Für Privatzwecke können polizeiliche
handlungen nicht mitgetheilt werden.

Nachdem Ihre in der Injuriensache des N. bei dem K. Justizmin. eingereichte Be
lung v. 26. v. M., wegen der verlangten Mittheilung von Abschriften aus den Akten des
Polizeipräs. an mich abgegeben worden, eröffne ich Ihnen, daß die in dem diesfälligen
des Polizeipräs. v. 13. v. M. ausgesprochene Ansicht von mir nur gebilligt werden
indem polizeiliche Verhandlungen nicht aufgenommen werden, um prozessirenden
Information oder Beweisstücke für ihre Streitsachen zu liefern. (A. XX. 382.—2.

VIII. Verfahren gegen Personen, welche für die Pol
Kontraventionen Anderer verantwortlich sind.

1) Extrakt aus der Resol. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler),
10. April 1829, an den Glasermeister N. Verhaftung der Eltern für
Polizeikontraventionen der Kinder.

Da es angemessen ist, die Polizeivergehen von Kindern eher durch deren Elt
auf gewöhnlichem polizeilichen Wege, zur Bestrafung zu ziehen; so ist der Bürg
N. N. aus Veranlassung des vorliegenden Falls hierauf aufmerksam gemacht.

(A. XIII. 330. — 2. 77.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 26.
1829, an die K. Reg. zu Merseburg. Verhaftung für Polizei-Kontra
tionen der Familien-Mitglieder oder Dienstleute.

Im Allgemeinen muß, wie der K. Reg. auf ihren Bericht v. 24. v. M. eröffnet
der Grundsatz festgehalten werden, daß Polizei-Kontraventionen nur an denjenigen,
dieselben begangen oder sich dabei betheiligt haben, zu ahnden sind.

Hinsichts der Gewerbtreibenden und der auf ihren Gewerbbetrieb sich bezi
Kontraventionen läßt sich aber, wie auch die K. Reg. in Ansehung der Schank- und
wirthe richtig angedeutet hat, dieser Grundsatz ohne wesentliche Gefährdung der P
Verwaltung nicht unbedingt durchführen. Es unterliegt vielmehr keinem Bedenken
wegen solcher Kontraventionen, in sofern sie von Ehefrauen, Kindern oder Die
der Gewerbtreibenden begangen worden, den Umständen nach auch auf die Ehe
Väter oder Dienstherren zurückgegangen werden könne. Namentlich ist in dem v
K. Reg. vorgetragenen Spezialfalle die Entschuldigung des Schankwirthes N. N
seine Ehefrau die Gäste in der Nacht aufgenommen und bewirthet habe, nicht
Maaße zuberücksichtigen, daß der N. N., welcher schon zweimal wegen Kontrave
bestraft worden, diesmal straflos bleibe. Da es indessen nach Lage der Sache zu bed
würde, denselben dieser Kontravention wegen seines Rechtes zum ferneren Betriebe des
werbes für verlustig zu erklären, so hat die K. Reg. statt dessen gegen ihn eine Geld
von etwa fünf Rthl. festzusetzen, und ihn gehörig verwarnen, namentlich auszudrück
die Gewerbe-Kontraventionen seiner Angehörigen für die Zukunft verantwortlich zu
zu lassen. (A. XIII. 329. — 2. 76.)

Der Bericht der Regierung zu Merseburg v. 24. März 1829
tet dahin:

Nach den ganz geh. beigef. polizeil. Untersuchungs-Akten des Stadtrathes zu N
den Schankwirth N. N. daselbst, ist Denunziat durch das Straf-Resolut v. 5. Dec.
J., auf den Grund des Min. R. v. 7. Januar 1823, wegen zum drittenmal begang
Polizei-Kontravention, und da er bereits zweimal bestraft worden, zum Verlust der Sch

[illegible] verurtheilt, und hat unter dem 22. Decbr. v. J. den Recurs an uns ergriffen.
[illegible] Entscheidung in dieser Sache hängt nach Lage der Akten hauptsächlich von der Frage ab:

ob ein Schankwirth, wenn durch seine Familie oder durch seine Dienstleute eine Polizei-Kontravention begangen, solche in der Art vertreten muß, daß er eben so strafbar zu [illegible] ist, als ob er die Kontravention selbst begangen hätte?

Nach Ew. Exc. R. v. 16. Juni v. J. (v. K. A. 1828. S. 468.) sind Polizei-Kontraventionen eine Art Verbrechen, und sollen, in sofern nicht besondere Gesetze eine Ausnahme [illegible], nach den Vorschriften der Kr. O. und des A. L. R. beurtheilt werden.

Bei Kriminal-Verbrechen aber wird der Ehemann, Vater und Dienstherr nicht für Verbrechen seiner Frau, Kinder oder Dienstleute strafbar, er wäre denn selbst Theilnehmer oder Rathgeber, oder habe an den Vortheilen des Verbrechens Theil genommen, [illegible] Th. 2. Tit. 20. §§. 64 seq., und nur bei unvorsichtigen Brandstiftungen macht [illegible] eine Ausnahme. A. L. R. l. c. §. 1550.

[illegible] bestimmt zwar das A. L. R. Th. I. Tit. 6. §§. 27 seq., in wiefern besonders [illegible], Lehrherren und Hauswirthe einen Schadenersatz für ihr Gesinde, Gesellen [illegible], so wie für ihre Miether zu leisten haben, allein diese Bestimmungen sind nur [illegible] Art, und können nach unserer Ansicht bei Bestrafungen keine Anwendung [illegible]

[illegible] der anderen Seite aber in Polizei-Kontraventions-Fällen den Familienvater, [illegible] Lehrherrn für die Kontraventionen seiner Frau, Kinder, Gesinde, Gesellen und [illegible], besonders aber Schank- und Gastwirthe außer Verantwortung zu setzen, sobald [illegible] nicht selbst eine Verschuldung dabei zur Last gelegt werden kann, scheint uns wie[illegible] die Beobachtung der polizeilichen Vorschriften nachtheilig, indem diese sich als[illegible] werden, dadurch einen Rechtfertigungsgrund zu erhalten, und sich der Be[illegible] der polizeilichen Bestimmungen zu entziehen.

[illegible] nun in dem concreten Falle hinzutritt, daß der Denunziat, wenn ihm die Ausübung [illegible] Schankwirthschaft untersagt wird, den Nahrungszweig verliert, wodurch er bisher [illegible] Kinder ernährt hat, und die Strafe für ihn also äußerst hart und drückend ist, [illegible] wir, bevor wir das Resolut in zweiter Instanz abfassen, uns für verpflichtet gehal[illegible] Ew. Exc. hochgen. Belehrung darüber ganz geh. zu erbitten:

[illegible] Polizei-Kontraventions-Fällen der Ehemann für die Handlungen seiner Frau, [illegible] für die seiner Kinder, und der Dienst- und Lehrherr für die seines Gesindes, [illegible] Gesellen und Lehrlinge unbedingt so verantwortlich ist, daß er für deren Kon[illegible] bestraft werden kann, oder ob diese Bestrafung nur eintreten kann, wenn [illegible] dabei eine Verschuldung oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, und ob besonders [illegible] und Gastwirthen das erstere oder das letztere Anwendung finden soll?

(A. XIII. 327. — 2. 75.)

[illegible] R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 28. Aug. 1830, an die [illegible] zu N. Väter haben für Polizeivergehen ihrer Kinder, ohne eigene [illegible]ldung, nicht zu haften.

[illegible] Ausführung der K. Reg. in dem über die Rekursbeschwerde der Kaufleute N. N. [illegible] Bericht v. 11. d. M., daß Väter gesetzlich, auch ohne eigene Verschul[illegible] die Polizei-Vergehen ihrer Kinder, welche noch nicht aus der väterlichen Gewalt [illegible] sind, haften müssen, und daß dies auch in der Natur der Sache liege, ist unrichtig, [illegible] daher — Ihr das Straf-Resolut des Polizei-Amts zu N. v. 27. Mai bestät[illegible] Resolut v. 20. Juni d. J., wonach die Beschwerdeführer in eine polizeiliche Geld[illegible] 5 Rth. genommen worden sind, hiermit um so mehr abgeändert, und die Be[illegible] von der vorgedachten Strafe entbunden, als in diesem Falle ein absichtliches [illegible] des Pistols geläugnet worden, und auch nicht einmal wahrscheinlich ist ꝛc.

(A. XIV. 569. — 3. 46.)

[illegible]) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Januar 1838, [illegible] K. Polizeipräs. zu Berlin. Vertretung der Dienstboten, wegen [illegible]licher Vergehen, durch die Herrschaft.

[illegible] K. Polizeipräs. wird bei Rücksendung der mittelst Anzeige v. 29. v. M. zur Ent[illegible] der Rekurs-Instanz hier eingereichten Untersuchungs-Verhandl. wider den Schif[illegible] wegen einer ohne polizeil. Erlaubniß unterhaltenen Feuerung auf seinem innerhalb [illegible] angelegten Kahne, hiermit zu erkennen gegeben, daß denn doch nach allgemeinen [illegible] der Dienstherr Verbrechen und Vergehen seiner Dienstleute nur dann zu ver[illegible] angehalten werden kann, wenn er es an der nöthigen Beaufsichtigung derselben hat [illegible] lassen, oder die Vergehen wohl gar mit seiner Bewilligung und auf seine Anweisung [illegible] worden sind. Unbedingt kann der Dienstherr solche Vergehen nicht vertreten,

sehe Beweiskraft abspricht, überhaupt aber die Grundsätze der Kr. O. auf das (neu
Landarmen-Regl. v. 31. Octbr. 1793) jedenfalls nur sehr summarische Verfahren
ertappte Bettler und Vagabunden anwendet.

Dies kann nur dahin führen, daß auf der einen Seite der Eifer der Polizeibe
erkaltet, auf der anderen die der öffentlichen Sicherheit nur zu oft gefährlichen Bett
Unwesen mit um so größerer Unverschämtheit forttreiben.

Im Allgemeinen bin ich mit der Ansicht des Polizei-Präs., welches in näherer
weisung der abschriftl. Bell. (a) beschieden worden, namentl. aber damit einver
daß es bei einem eingelieferten Bettler in der Regel weniger auf den strengen Bew
seine Verhaftung veranlassenden einmaligen Bettelns, als auf seinen ganzen Leben
del ankömmt, und daß, wenn kein Gegenbeweis Seitens des Bettlers geführt werd
dienstleibliche, auf eigene persönliche Wahrnehmung gegründete Anzeige eines Pol
ten genügt, um die gesetzl. Zwangsmittel in aller Strenge eintreten zu lassen.

Das obengedachte Regl. enthält zwar wegen des Beweises der Bettelei keine
dere Vorschriften; dasselbe macht es aber den Behörden zur strengsten Pflicht, jeden
ler und Herumtreiber sofort aufzugreifen, und, wenn sich bei dem Verhöre ergiebt,
sich für die Anstalt in Taplau eignet, dahin zu senden. Für dieselbe eignet sich
gesunder, arbeitsfähiger Bettler immer, ohne daß es eines Beweises über die ihm
seine Arbeit bedarf. Höchstens kann demselben der Gegenbeweis darüber
werden, daß er sich vergeblich um Arbeit bemüht und der Unterstützung bedurft, sol
von der Stadt nicht erhalten habe.

Hiernach ꝛc.

a.

Auf den Ber. des K. Pol. Präs. v. 20. v. M., die Beweisführung gegen
Korrektion zu ziehenden Bettler betr., bin ich im Allgemeinen zwar mit der Ans
Pol. Präs., namentlich damit einverstanden, daß es bei einem eingelieferten
der Regel weniger auf den strengen Beweis des seine Verhaftung veranlassenden
gen Ansprechens, als auf seinen ganzen Lebenswandel überhaupt ankömmt, und
lange kein Gegenbeweis Seitens des Bettlers geführt worden, die dienstleibliche,
persönliche Wahrnehmung gegründete Anzeige eines Polizeibeamten, zumal bei
greifungsprämien gezahlt werden, genügt, um die gesetzlichen Zwangsmittel
Strenge eintreten zu lassen. Auch kann ich die in den vorgetragenen Speciali
der dort. Reg. geltend gemachten, davon abweichenden Ansichten, wie derselben
net worden, nicht billigen; dagegen muß ich aber derselben darin beistimmen, daß
lein den Verhörsverhandlungen, sondern auch den der Inspektion der Korrektion
Taplau zu machenden Mittheilungen, Seitens des K. Pol. Präs. größere Voll
als bisher gegeben werden muß. So hätten namentl. in den Akten wegen der
Protokoll v. 24. und das Schreiben v. 31. Octbr. v. J. vollständiger sein können
Verhörsverhandlungen entsprechen zum Theil nicht ganz den Bestimmungen des
Landarmen-Regl. v. 31. Octbr. 1793. Auch ist es (wenn gleich jede überflüssige
läuftigkeit vermieden werden muß) insofern Zeugen angegeben worden, im Leugnen
immer angemessen, dieselben zu vernehmen, sowie in jedem Falle den angeh
Bettler mit seiner etwanigen Rechtfertigung zu hören.

Was darauf weiter zu verfügen, hängt von den Umständen ab; eine weitere
aufnahme wird jedoch in der Regel nur dann zu veranlassen sein, wenn gegen die
keit der angezeigten Thatsachen besondere Bedenken obwalten. Da ein gesunder,
fähiger Bettler sich immer für die Korrektionsanstalt eignet, so bedarf es auch ein
deren Beweises darüber nicht, daß demselben wirklich Arbeit zugewiesen worden,
einem Bettler der Gegenbeweis nachgelassen werden kann, daß er sich vergeblich
bemüht, Unterstützung bedurft, solche aber von der Stadt nicht erhalten habe.

Was nun die der Landarmen-Verpflegungs-Inspektion in Taplau zu machenden
theilungen betrifft, so scheint allerdings die von der Reg. empfohlene Beifügung
Akten das Zweckmäßigste, um die Inspektion auf die kürzeste Weise und mit
aller Rückfragen von denjenigen möglichst genau zu unterrichten, was ihr zu wissen
und wünschenswerth ist.

Dem K. Pol. Präs. mache ich es daher zur Pflicht, in der Folge nicht allein
es thunlich, hiernach zu verfahren, sondern auch den Verhandlungen wegen der
namentlich den Verhören derselben, die zur Begründung des gesetzl. Verfahrens
Vollständigkeit zu geben.

Berlin, den 15. Juni 1834.

Der Min. des I. u. h. P.
v. Rochow.

(A. XVIII. 487. — Z. 124.)

3) Ueber das Verfahren bei Untersuchungen wegen stattgehabter Feuersbrünste, vergl. Th. I. Abth. II. Abschn. I. Kap. II. sub II. Litt. K. (Oben S. 523.)

Dritter Abschnitt.

Von dem Rekurs und der Provokation auf den Rechtsweg [1]).

I. Die Allgemeine Gerichts-Ordnung bestimmt im §. 247 des Anh. Tit. 35. Th. I. [2]), daß in Fällen, in welchen wegen Polizei-Kontraventionen die von den Polizeibehörden festgesetzte Strafe, eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbeit von dieser Dauer, oder fünf Thaler Geldbuße nicht übersteigt, die Provokation auf gerichtliches Gehör nicht stattfindet, sondern nur über die geschehene Festsetzung bei der der Polizeibehörde vorgesetzten Behörde geklagt werden kann. Näher bestimmte das C. R. des K. Polizeiministeriums v. 13. Novbr. [A. I. 129. — 4. 86.] [3]) sub Nr. V., daß, wenn der Kontravenient sich bei dem Resolute beruhige, zu unterscheiden sei, ob die erkannte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägige Einsperrung oder Strafarbeit, oder eine Geldstrafe von 5 Thalern übersteige, oder nicht. Im letzteren Falle habe der Verurtheilte die Wahl zwischen der Provokation auf den Rechtsweg und dem Rekurse an die vorgesetzte Regierung und von dieser an das Polizeiministerium; auch bleibe ihm, wenn er den Rekurs wählte, nach Erschöpfung beider Rekurs-Instanzen durchgegangen, noch die Berufung auf richterliche Entscheidung, wogegen der Rekurs wegfalle, sobald die gerichtliche Untersuchung gewählt, und darin erkannt sei. Im letzteren Falle sei zwar die Provokation auf den Rechtsweg unzulässig, der Kontravenient habe aber den Rekurs an die vorgesetzte Regierung und demnächst an das Polizeiministerium. Sowohl der Rekurs als die Provokation auf den Rechtsweg, seien binnen 10 Tagen nach Publikation oder Insinuation des Resoluts anzumelden.

Abweichend hiervon in Betreff der Wahl Seitens des Kontravenienten bestimmte indeß, in Gemäßheit einer K. O. vom 8. März 1830 und eines Staatsministerialbeschlusses vom 28. April 1830, des C. R. des K. Minist. des J. u. d. P. v. 23. Mai 1830 sub Nr. 3 [A. XIV. 2. 58.] [4]), daß dem Bestraften freistehe, gegen das Erkenntniß der Polizeibehörde:

a) den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, oder auf eine Geldbuße von 5 Thalern, und darunter, erkannt worden;

b) übersteige die Strafe dieses Maaß, so habe der Bestrafte die Wahl zwischen dem Rekurse und der Provokation auf den Rechtsweg, worüber er sich binnen 10 Tagen erklären müsse;

---

[1]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 17. Juli 1832 (A. XVI. 675. — 3. 58.) bemerkt, daß der eigentliche Rekurs nur in Polizei-Straf-Sachen stattfinde. (Vergl. oben Th. I. Abth. II. Abschn. I. Kap. II. sub II. S. 534.)

[2]) Der §. 247 des Anh. ist aus dem R. v. 26. Januar 1812 (Jahrb. I. 13. Gräff's Samml. II. 323.) entnommen. Vergl. auch R. des K. Justizminist. v. 25. Febr. 1812, welches bestimmt, daß in Fällen, wo die von den Pol. Behörden festgesetzten Strafen eine mäßige körperl. Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbeit von dieser Dauer, oder 5 Thlr. Geldbuße nicht übersteigt, die Provokation auf den Rechtsweg nicht stattfindet, sondern nur der Rekurs. (Jahrb. I. 17. Gräff's Samml. II. 323.)

[3]) Vergl. oben Abth. I. Abschn. II. Kap. II. sub I. S. 561.

[4]) Oben Th. I. Abth. II. Abschn. I. Kap. II. sub I. B. AA. Nr. 3. Litt. c. S. 510

γ) habe er den Rekurs gewählt, so habe es bei der Entscheidu
oberen Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtswe
nicht weiter statt [1]).

---

[1]) Die Akten des K. Min. des J. u. d. P. (sign. Polizei-Kontrav. ꝛc. Sachen
Vol. 3) ergeben hierüber noch Folgendes:

Das Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) äußerte in einem Schr
23. Januar 1827 an das K. Justizminist.: es sei zur Beseitigung des
schiedes, welcher früher hin und wieder in Betreff der Kompetenz der
Behörden in Polizei-Kontraventionssachen hinsichts der Kontraventionen
Lokal- und landesherrliche Polizei-Verordnungen gemacht werde
dem Min. des H. und des J. u. d. P. die C. V. v. 1. August 1822 (verg
S. 504) erlassen, wonach die Orts-Polizei-Behörden rücksichtlich
Polizei-Kontraventionen in erster Instanz erkennen sollten. Da indeß n
C. R. v. 13. Novbr. 1817 (vergl. oben S. 561) die Provokation auf
liches Gehör selbst noch nach der Entscheidung des K. Minist. über den
für statthaft erklärt sei, so würde die Inkonvenienz entstehen, daß drei
zeiliche, und demnächst noch zwei gerichtliche Entscheidungen über
Maaß von 5 Thlr. oder 14 Tage Gefängniß übersteigende Polizeistra
fig wären. Es scheine daher angemessen, für die Landestheile des
Rechts (jedoch mit Ausschluß Berlins, für welches eine besondere Pol
bestehe), eine V. zu erlassen, daß den Polizei-Kontravenienten gegen
resolute der erwähnten Gattung nur binnen 10 Tagen vom Empfange
sten polizeil. Entscheidung, entweder auf gerichtliches Verfahren, ob
administrativen Rekurs zu provociren gestattet, und daß letzteren Falls, ohn
Gestattung des Rechtsweges, der weitere Rekurs an das Minist
nur da zulässig sei, wo im Falle der richterlichen Entscheidung ein
rungsgesuch oder das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung nac
in allen nach §. 247 des Anh. zur A. G. O. zur gerichtl. Prozedur ü
neten Polizei-Kontraventions-Fällen aber nur der gewöhnliche Weg
schwerde im geordneten Instanzenzuge zulässig sei.

Der Justizminist. (Gr. v. Dankelman) erklärte indeß in seinen
schreiben v. 23. Febr. 1827, daß der Unterschied zwischen Lokal- u
des-Pol. Kontraventionen wohlbegründet sei, daß den Lokal-Pol
den keine Kognition in Landes-Pol. Sachen, und (mit Rücksicht auf
des Anh. zur A. G. O.) ein Rekurs gegen Straf-Resolute der Ort
Behörden daher nicht denkbar sei.

Aus Veranlassung dieser abweichenden Ansichten bestimmte dahe
O. v. 13. Januar 1828:

a) daß die Lokal-Pol. Behörden überall, wo keine besonderen P
richte vorhanden, alle Pol. Kontraventionen, also nicht al
Orts-, sondern auch die Landes-Pol. Kontraventionen zu
sen haben, wenn die Uebertretung auch gegen ein Lokal-P
setz gerichtet und nicht mit fiskal. oder Kriminal-Strafe bed
b) daß diese Kompetenz ohne Rücksicht auf das Maaß der ge
Strafe eintrete;
c) daß gegen das Erkenntniß der Lokal-Pol. Behörde dem Beste
α) der Rekurs an die Reg. zustehe, wenn auf mäßige Ge
14 Tage oder 5 Rthlr. oder weniger erkannt worden,
β) die Wahl zwischen Rekurs und Rechtsweg bei höherer
γ) Ausschließung des Rechtsweges nachdem der Rekurs
worden.

Zugleich wurde bestimmt, daß, wenn hierüber eine besondere V. für
befunden werden, und eine bloße Instrukt. der Behörden nicht genügen
darüber zu berichten sei. In dieser Beziehung stellten sich nun verschi
Ansichten der Ministerien heraus, in Folge deren Berathung im Staat
sterium stattfand. Der Gegenstand gedieh hiernächst zur Begutachtu
Staatsraths, und es erging sodann die K. O. v. 8. März 1830, welche
Verweisung der Sache zur Revision der Gesetze, interimistisch festsetzte, a
den (oben erwähnten) Anordnungen der K. O. v. 13. Januar 1828 ju
ren, und danach eine Anweisung an die Behörden zu erlassen sei. D
schah sodann durch das erwähnte C. R. v. 23. Mai 1830 in Gemäßhei
Staatsminist. Beschlusses v. 28. April 1830. Die K. O. v. 8. März
lautet übrigens dahin:

Mit Bezug hierauf sind ergangen:

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 9. Juli 1830, an die K. Reg. zu Posen. Kognition der Landräthe im Großherzogthum Posen in Polizei-Kontraventionsfällen in erster Instanz, und Rekursverfahren in Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen.

Es muß, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 23. Juni d. J. hiermit zur Resolution erwird, in Ihrem Reg. Bezirke nach wie vor dabei verbleiben:
die Landräthe in den Polizei-Kontraventions-Fällen auf dem platten Lande in erInstanz kognosciren.
Dies ist um so unbedenklicher, als die Woyts in dem dortigen Dep. öffentliche Beamte und mithin dadurch, daß gewisse Angelegenheiten vor das Forum der Landräthe gewerden, kein Privat-Recht verletzt wird.
Uebrigens hat die C. Verf. v. 23. Mai d. J durch die Bestimmung Nr. 3. c. nur rung auf den Rechtsweg abgeschnitten, und ist dadurch in der Befugniß der Parsich über die Resolute der K. Reg bei den Min. zu beschweren, und in der Befugletzteren, Remedur zu treffen, nichts geändert worden.
(A. XIV. 567. — 3. 43.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 13. Juli 1830, an K. Reg. zu Merseburg.

In Gemäßheit der Anfrage der K. Reg. in dem Berichte v. 23. v. M. wird derselben, der von Ihren Resoluten in Polizei-Kontraventions-Sachen an das unterz. Minist. zu den Beschwerden in der abschriftlichen Anlage dasjenige mitgetheilt, was unter dem an die K. Reg. zu Posen erlassen worden ist.
Was die am Schlusse Ihres Berichts gedachten Fälle*) betrifft, in welchen das G. rafe von 50 bis 200 Rthlr. angedroht hat, so können diese Sachen überall nicht abgeurtheilt, sondern müssen zum Rechtswege verwiesen werden.
(A. XIV. 568. — 3. 44.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 12. Novbr. an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, jedoch auch an zu Düsseldorf. Der Rekurs von dem Bescheide der Regierung Polizei-Ministerium ist als eine gewöhnliche Beschwerde handeln, welche bis zur Strafvollstreckung stattfindet, und worüber einer Belehrung bedarf**).

„Ich lasse dem Staatsminist. anl. das Gutachten des Staatsraths über das „Verfahren bei Untersuchung der Polizeivergehungen zufertigen, und habe „dessen Antrag, daß von dem Erlaß einer V. abgestanden, die weitere Er„ledigung der Sache an die Revision der Gesetzgebung verwiesen, und in„zwischen den obwaltenden Differenzen durch administrative Vorschriften Re„medur verschafft werde, genehmiget. Die Minist. des J. u. d. P. haben „hiernach die Bestimmungen Meiner O. v. 13. Januar 1828 unter 1. 2. 3. „Litt. a. b und c*) den betr. Behörden zur Beobachtung bis auf weitere „gesetzl. Anordnung bekannt zu machen, wogegen die Vorschrift unter 3. „d**) für jetzt auf sich beruhen bleibt ꝛc.

*) Die in den G. v. 1. Juni 1820 und 13. Mai 1822 wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und des abzuschaffenden Vorviehs angeordneten Strafen.

**) Die K. Reg. zu Merseburg zeigte aus Veranlassung dieses C. R. an, daß (in Gemäßheit des Rezesses v. 16. Mai 1738. Nr. IV.) rücksichtlich der Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla die Einrichtung bestehe, daß die Gräfl. Justizämter zu Stolberg und Roßla die erste Instanz in Polizei- und Justizsachen bildeten, und von den Gräfl. Kanzleien, wenn nicht gegen ein Pol. Resolut I. Instanz von den Betheiligten unmittelbar auf Entscheidung der Regierung provocirt worden, in II. Inst. entschieden sei

*) Dies sind die oben erwähnten Vorschriften.

**) Diese Vorschrift gehört nicht hierher. Sie betraf den Fall, wo Patrimonialgerichtsherren ohne Zuziehung des Justitiarius kognoscirt haben.

Durch das R. vom 13. Novbr. 1817 ist auch Nr. V. bestimmt worden, daß Verurtheilten der Rekurs an die der erkennenden Polizeibehörde vorgesetzte Regierung von dieser an das Polizei-Ministerium zustehe. Ueber die Natur dieser gedachten Berufung an das Min. herrschen verschiedene Ansichten, indem einige sie den sie als ein ordentliches Rechtsmittel, welches dem Verurtheilten bei Publikation Reg. Resoluts bekannt gemacht, und von ihm innerhalb einer 10tägigen präklusi Frist ergriffen werden muß, andere dagegen als eine gewöhnliche, gegen das Re solut, wie gegen jede andere Verfügung der Reg., zulässige, mithin weder auch bekannt zu machende, noch an eine präklusivische Frist gebundene Beschwerde betr Für diese letztere Ansicht spricht, daß in dem auf den Grund Allerh. Bestimmungen genen C. R. vom 23. Mai 1830 eines solchen wiederholten Rekurses außer dem an die betr. Reg., als eines ordentlichen Rechtsmittels, nicht gedacht worden ist. Rücksicht hierauf, in Erwägung der Zweckmäßigkeit des letztern Verfahrens, und da solche dritte Instanz durch kein Gesetz als nothwendig vorgeschrieben ist, wird dahe durch bestimmt:

daß es in Polizei-Kontraventions-Sachen bei der Publikation des im Weg Rekurses abgefaßten Straf-Resoluts der Regierungen der ausdrücklichen Be machung der dem Verurtheilten zustehenden Beschwerdeführung bei dem Min. d d. P. nicht bedarf, diese Beschwerde aber auch nach Ablauf der 10tägigen Frist, s die Vollstreckung der Strafe noch nicht stattgefunden hat, zuzulassen, und dabei cher Art, wie überhaupt bei Beschwerdeführungen, zu verfahren ist ꝛc.

(A. XV. 787. — 4. 48.)

Dazu:

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 16. März an die K. Reg. zu Stettin.

Auf die Anfrage v. 14. v. M., wegen der Vollstreckung der Straf-Resolute Instanz in Polizei-Kontraventions-Sachen, wird der K. Reg. bemerklich gem bei diesen Resoluten dem Verurtheilten weder eine zehntägige noch überhaupt gestellt ist, um den Weg der Beschwerde an das Min. einzuschlagen, daß dieser mehr, wie gegen jede andere Verf. der K. Reg., zu jeder Zeit offen bleibt. Da steht es sich aber auch von selbst, daß die Vollstreckung eines Resoluts zweiter Publikation desselben unmittelbar folgen muß, in sofern der Verurtheilte nicht Postschein oder sonst glaubhaft nachweiset, daß er eine Beschwerde an das R eingereicht hat, in welchem Falle der Vollstreckung bis zum Eingange der Min. dung Anstand zu geben ist.

Die K. Reg. wird veranlaßt, hiernach in Gemäßheit der C. Verf. v. 12. v. J. die Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen und resp. zu belehren[2]).

(A. XVI. 676. — 3. 59.)

β) C. R. der K. Min. des J. für H. u. G. Ang. (v. Schuckmann) und des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 23. Januar 1833, an sämmtliche Reg., mit Ausschluß der Rheinischen.

Die von Seiten des mitunterz. Min. des J. u. d. P. unter dem 12. Novbr. 1832 erlassene C. Verf., wodurch unter Aufhebung der in dem R. vom 13. Novbr. 1817 enthaltenen Bestimmung festgesetzt worden:

„daß gegen die auf einen eingelegten Rekurs von den Reg. abgefaßten Straf ein wochmaliger Rekurs als eigentliches Rechtsmittel nicht weiter stattfinden, den Verurtheilten nur freistehen solle, über die Straffestsetzung, wie über Regierungs-Verfügung bei dem Ministerio Beschwerde zu führen, und daß

Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 30. Januar 18 merkte hierauf, daß es für die genannten Grafschaften bei diesem Verfa jetzt sein Bewenden haben möge. (Act. des K. Min. des J. u. der Pol. Pol. Kontrav. u. Strafsachen Nr. I. Vol. 3, betr. das Verfahren in Pol. K Sachen.)

[2]) Die Akten des K. Min. des J. u. d. P. (sign. Pol. Kontravent. u. St Nr. I. Vol. 3, betr. das Verfahren in Pol. Kontravent. u. Strafsachen daß beim Abdruck dieses R. folgender Schlußsatz weggelassen ist:

„Einer öffentlichen Bekanntmachung derselben bedarf es jed „da den Unterthanen durch diese Verf. kein neues Recht, von welch „Kenntniß gesetzt werden müßten, verliehen worden ist, und für d „unterlassenen Bekanntmachung dieser Verf. kein Nachtheil entsteht."

besondern Erwähnung dieser allgemeinen Befugniß bei der Publikation der Resolute
weiter Instanz nicht bedürfe."
..., wie auch der Inhalt ergiebt, lediglich auf die zum Ressort des Min. des J. u. d.
gehörigen Polizei-Kontraventionen bezogen.
Da es jedoch angemessen erachtet worden, daß bei der Erörterung und Entscheidung
Polizei-Kontraventionen im administrativen Wege ein gleichförmiges Verfahren be-
...t werde, und die Aufhebung der dritten Instanz in den zum Ressort des mitunterz.
...es J. für H. und G. Ang. gehörigen Polizei-Kontraventions-Sachen, mit allei-
...nahme derjenigen, welche sich auf noch gültige Zunft-Ges. und Innungs-Art.
..., nach den bestehenden G. ganz unbedenklich ist, so wird hierdurch nachträglich
...net:
...e in der C. Verf. v. 12. Novbr. 1831 enthaltenen Bestimmungen bei allen zum
...t der beiden unterz. Min. gehörigen Polizei-Kontraventionen ohne Unterschied,
...r mit Ausnahme der in einigen Landestheilen noch vorkommenden Zunft-Polizei-
...ventionen und Innungsstreitigkeiten, in Anwendung zu bringen sind.
...aus, daß gegen die von den Reg. in der Rekurs-Instanz abgefaßten Resolute
...liches Rechtsmittel nicht mehr stattfindet, folgt übrigens von selbst, daß die darin
...n Straffestsetzungen in der Regel sogleich nach der Publikation vollstreckbar sind;
...ch dadurch das den Verurtheilten vorbehaltene Recht der Beschwerdeführung
... vereitelt und nutzlos gemacht werde, ist die Vollstreckung der Strafen, beson-
...ribesstrafen, auf eine angemessene Zeit zu suspendiren, wenn der Verur-
...ch einen Postschein oder auf andere glaubhafte Weise darthut, daß er über die
...ung bei dem betr. Minist. Beschwerde geführt habe. Sofern jedoch weder die
...gefordert werden, noch der Behörde, welche die Strafe zu vollstrecken hat, binnen
... Maaßgabe der Umstände zu arbitrirenden Frist eine Verf. des Minist. zugeht,
...e die Sache von Amtswegen weiter zu verfolgen, und nöthigen Falls bei dem
...zufragen.
...K. Reg. hat diese Bestimmungen zur Kenntniß der Polizeibehörden zu bringen.
(A. XVII. 134. — 1. 82.)

...R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 6. Juli 1835, an
...Polizei-Präsid. zu Berlin. Die zehntägige Frist zur Einlegung
...rses findet auch in solchen Fällen der polizeilichen Entscheidung
...elche nicht die Rüge eines Polizeivergehens zum Gegenstande

...Vorschriften der V. v. 14. Dec. 1833, welche das K. Polizei-Präsid. zu den in
...e vom 31. Jan. d. J. vorgetragenen Zweifeln, hinsichtlich der Frist zur Ein-
...Rekurses gegen polizeiliche Resolute, veranlaßt haben, beschränken sich auf die
...el der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, deren Verschiedenheit
...Rekurse in Polizeisachen das K. Polizei-Präsid. nicht verkennen wird.
...gleich nun durch die in dem Erlasse v. 23. Mai 1830 gedachte Allerh. Be-
...die Rekursfrist von zehn Tagen nur für das polizeiliche Strafverfahren
...worden ist, so folgt daraus doch nicht, daß für die übrigen, nicht die Bestrafung
...vergehen betr. Entscheidungen des K. Polizeipräsid. eine andere, und namentlich
...visionen und Nichtigkeitsbeschwerden vorgeschriebene Frist angenommen werde.
...vielmehr um so unbedenklicher, auch in denjenigen Fällen der polizeilichen Ent-
...welche nicht die Rüge eines Polizeivergehens zum Gegenstande haben, die zehn-
... zur Anwendung zu bringen, als durch spezielle Eröffnung über die Dauer der
... jedem möglichen Mißverständnisse von Seiten der Betheiligten vorgebeugt
...n, weshalb das K. Polizei-Präsid. darauf zu halten hat, daß in allen Ein-
...it der Bekanntmachung des Resoluts auch die Belehrung über die Rekursfrist
(A. XIX. 780. — 3. 132.)

In Betreff Neuvorpommerns insbesondere bemerke man:
Extrakt aus dem R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Schuckmann),
...pril 1824, an die K. Reg. zu Stralsund. Auch in Neuvor-
...rn findet der Rekurs an die Reg. gegen Straf-Resolute der Orts-
Behörden statt.

...K. Reg. hat unterm 27. Febr. d. J. an die Min. der Justiz, des H. und d. J.
...uber die, von dem dortigen Polizei-Direktorio bei einer Unregelmäßigkeit eines
...sgesellen auf die diesfällige Anzeige seines Meisters verfügte Bestrafung desselben,
...und eine Bestimmung, in Betreff des, von den Polizei-Behörden in solchen
...beobachtenden Verfahrens in Antrag gebracht. Es leidet gar kein Bedenken,

daß von allen Strafen, auf welche von einer Orts-Polizei-Behörde in dem be Reg. Bezirke erkannt wird, binnen 10 Tagen der Rekurs an die K. Reg., als ober Polizei-Behörde statt finde, und wird daher Dieselbe hiermit angewiesen, Ihren un Polizei-Behörden aufzugeben, diese Befugniß des Rekurses in jedem einzelnen Fall jenigen, gegen welchen sie ein Straf-Resolut ergehen lassen, zu eröffnen ꝛc.

(A. VIII. 486. — 2. 90.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 17. 1824, an die K. Reg. zu Stralsund. Instanzenzug in polizeilichen kurs-Sachen.

Ich bin zwar, wie ich der K. Reg. auf Ihren Ber. v. 3. d. M. erwidere, mit meiner Abwesenheit unterm 7. v. M. aus meinem Min. erlassenen Vers. darin ve verstanden, daß die Verfassung der dortigen Städte so lange, bis nicht durch ein Ge Anderes bestimmt ist, in soweit, als es mit den allgemeinen Staatsverhältnissen vereinbar ist, gesichert werde, und es können daher unbedenklich die Magistrate Städten von Neu-Vorpommern, als die, den von ihnen bestellten Polizei-Direkto nächst vorgesetzten Behörden im allgemeinen betrachtet, und die Beschwerden d wohner gegen deren Anordnungen zunächst bei den Mag. angebracht werden. gegen die polizeil. Strafresolute anlangt, so würde, wenn man Polizei-Behö Mag. als zwei Instanzen betrachten wollte, daraus die Inconvenienz entstehen, den geringfügigsten Polizei-Rügen, vier Instanzen, nemlich die Polizei-Behör Mag., die K. Reg. und das Polizei-Min. sein würden, folglich mehr, als in w tigsten Civil- und Criminal-Sachen gestattet sind.

Diese Inconvenienz ist aber eben so leicht, als zweckmäßig abzustellen, ohn herigen Rechte der Mag. zu beeinträchtigen, wenn die Polizei-Strafsachen zwar Polizei-Dirigenten instruirt, die instruirten Akten aber sodann zu Abfassung u luts den Magistrats-Kollegien vorgelegt werden. Zweckmäßiger ist es ohnedie Erkenntnissen dieser Art ein Kollegium eintrete, von welchem Uebereilungen und ungen von Leidenschaftlichkeit, welche, wie die Erfahrung zeigt, bei Einzelnen dieser Art wohl vorkommen, weniger zu befürchten sind. Die bei der exekutiv eintretende Nothwendigkeit, das für den Augenblick Erforderliche sofort a schließt in Angelegenheiten dieser Art die kollegialische Behandlung aus, u die Besorgung dieser Geschäfte durch einen Einzelnen. Sie tritt aber bei Sa nicht ein, welche, wenn sie auch augenblicklich abgefaßt würden, doch nicht s zogen werden könnten, da dem Betheiligten gegen jede Strafe der Rekurs freist

Die K. Reg. hat daher anzuordnen, daß bei der Abfassung der Strafresolu Magistrats-Kollegien in obiger Maaße verfahren werde, wodurch dann die der 7. Aug. zu Grunde liegende Absicht der Aufrechthaltung der Befugnisse der Magistrate erreicht, und zugleich eine, den allgemeinen Staatsverhältnissen nac Vermehrung der Instanzen in Polizei-Strafsachen vermieden wird.

(A. VIII. 868. — 3. 89.)

III. Vorschriften über das Verfahren in der Rekurs-Inst

1) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Kö 19. Mai 1818, an die K. Reg. zu N. Polizeistrafen können i des Rekurses nicht verschärft werden[1]).

Der K. Reg. wird hierbei bemerklich gemacht, daß die in der Rekurs-S folgte Verschärfung der durch die Orts-Behörde dem N. N. auferlegten S als grundsätzlich unzulässig nicht bestätigt, die K. Reg. vielmehr nur angew kann, es bei der durch die Orts-Behörde festgesetzten Strafe von Einem Tha den zu lassen ꝛc. (A. XII. 449. — 2. 89.)

2) Publik der K. Reg. zu Merseburg v. 11. Sept. 1818 Rekurs gegen Straf-Resolute in Polizei-Kontraventions-Sache nicht an die Landräthe, sondern an die Reg. statt, an welche Einreichung der Akten durch die Landräthe erfolgt.

Es ist bemerkt worden, daß gegen Straf-Resolute der städtischen Polizei und der Patrimonialgerichte der Rekurs an die Landräthe genommen, von diesen

[1]) Dasselbe bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 19. Juli 1830 (568. — 3. 45.] (Oben S. 576. Note 1.)

Instanz decidirt ist, und demnächst diese Sachen an uns gediehen sind. Dieses Verfahren unrichtig und der V. v. 26. Dec. v. J., St. S. des diesjährigen Amtsbl., geradehin zuwider. Wir machen daher die H. Landräthe darauf aufmerksam, daß in allen Fällen, und mag von ihnen selbst oder von städtischen und ländlichen Polizei-Jurisdiktionen in einer nur verläufigen Aburtelung durch ein Reskript geeigneten Polizei-Contravention der Rekurs ergriffen sein, die Akten an uns zur Verf. in zweiter Instanz eingesandt werden müssen. Es behält aber dabei sein Bewenden, daß dergl. Akten nur durch die H. Landräthe an uns gelangen und weder städtische noch ländliche Polizei-Jurisdiktionen sie unmittelbar uns einreichen. (A. II. 163. — 3. 68.)

3) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), 9. Nov. 1832, an den Mag. zu Genthin. Den in erster Instanz erkennenden Orts Polizeibehörden steht kein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der vorgesetzten Instanz zu.

Uebrigens wird dem Mag. zu erkennen gegeben, daß Ihm, als Orts-Polizeibehörde (als solche in erster Instanz bei Polizeivergehen erkennend) ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen Seiner vorgesetzten Behörde (als zweiter Instanz) nicht zusteht, Derselbe mehr richtiger gehandelt haben würde, wenn Er Seine Bedenken gegen das gedachte Erkenntniß) Reskript zunächst der K. Reg. vorgetragen hätte.

(A. XVI. 963. — 4. 73.)

4) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. Mai 1834, an die K. Reg. zu Arnsberg. Unzulässigkeit der Annahme Rekursschriften in Polizei-Straf-Sachen zur Beförderung an die Gerichtsbehörden.

Zugleich muß die K. Reg. wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß Dieselbe keine Rekursschriften in Polizei-Straf-Sachen zur Beförderung an das unterzeichnete Ministerium annehmen, sondern den bestraften Kontravenienten es lediglich selbst zu überlassen haben, wenn sie sich direkt mit einer Beschwerde anher wenden wollen.

(A. XVIII. 471. — 2. 109.)

V. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 7. März 1820 an die K. Reg. zu Bromberg. Form der gerichtlichen Erkenntnisse bei Abänderung polizeilicher Strafresolute.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 20. v. M., die Provokation auf richterliches Erkenntniß in polizeiliche Contraventionsstrafen betr., erhält dieselbe in der abschriftl. Anl. ein Reskript des H. Justiz-Min. v. 2. Oct. 1818, woraus die K. Reg. ersehen wird, daß in Betreff die fragliche abändernde oder bestätigende Formel des gerichtlichen Erkenntnisses in Polizei-Contraventions-Sachen gemißbilligt, das K. Kammerger. dieserhalb mit einer Anweisung versehen und bestimmt hat, daß diese Weisung zur Kenntniß der übrigen Gerichtshöfe durch die Jahrb. für die Preuß. Gesetzgebung gebracht werden solle, welchem Behufe dieselbe auch im 24. H. der gedachten Jahrb. S. 298. Nr. 32. [Anl. a.][1]) auf Befehl des H. Min. in ext. abgedruckt worden ist.

Hiernach wird der K. Reg. überlassen, diese Verf. durch deren Amtsblatt zur Kenntniß der Polizeibehörden zu bringen, und die Gerichtshöfe durch Communikation mit denselben darauf aufmerksam zu machen. Sollten dennoch Fälle der Nichtbeachtung obiger Bestimmung vorkommen, so hat Dieselbe solche, zum Zweck weiterer Kommunikation mit dem H. Justiz-Min. hierher einzuberichten.

Anl. a.

Da bisher verschiedentlich bei Erkenntnissen in Polizei-Contraventions-Sachen, in welchen die Strafe durch ein Resolut der Reg. mit Vorbehalt der Provokation auf rechtliches Gehör festgesetzt war, gebrauchte Form,

daß das Regierungs-Resolut abzuändern,

oder

daß das Resolut zu bestätigen,

zu Mißverständnissen über das Ressort der Polizeibehörden und der Justizbehörden Veranlassung geben. Um diesen vorzubeugen, ist künftig in den richterlichen Erkennt-

[1]) Vergl. auch Gräffs Samml. II. 337.

nissen der früher ergangenen polizeilichen Resolute nicht zu erwähnen, sondern l
scheidung lediglich auf die gesetzlich verwirkte Strafe, oder auf Freisprechung zu r

Berlin, den 2. October 1818.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

(A. VI. 133. — 1. 57.)

Vierter Abschnitt.

Von der Straf-Vollstreckung [1]).

I. Behörde, welche die Strafe vollstreckt.

1) Das R. des K. Justizminist. (v. Kircheisen), v. 15. Jan
(A. V. 443. — 2. 112., Jahrb. XVII. 259., Gräff's Samml. I
spricht den Grundsatz aus, daß die Exekution polizeilicher Strafe
zu den Obliegenheiten der Justiz-, sondern der Polizei-Behörd
höre. (Vergl. Thl. I. Abthl. II. Abschn. I. Kap. II. sub II. oben S. 485 u. 4

2) Publik. der K. Reg. zu Posen v. 13. Febr. 1819. Di
streckung der von den Gerichten nach Provokation auf den Rechts
kannten polizeilichen Strafen erfolgt durch die Polizeibehörde.

Wir haben im Einverständnisse mit der oberen Justiz-Behörde hiesiger Pro
gesetzt:

daß bei Berufungen von polizeilichen Resoluten auf gerichtliche Untersuchung,
streckung der von den Gerichten zu fällenden Urtheile, so wie die Einziehung
selbige festzusetzenden Strafen und der dabei entstandenen gerichtlichen Ko
jenigen Polizeibehörden übertragen werden soll, von deren Resoluten die
tionen auf richterliches Gehör statt gefunden haben.

Wir machen dies den uns untergeordneten Polizeibehörden, mit Bezug au
p. 28. Nov pr. — bekannt, und weisen sie an, den Requisitionen der Ger
gerlich Folge zu leisten. (A. III. 178. — 1. 101.)

II. Zeitpunkt der Strafvollstreckung.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 16. März 1832. (
676. — 3. 59.) (Vergl. oben Abschn. 3. S. 590.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 13. Sep
an das K. Polizeipräsid. zu Berlin. Die Strafvollstreckung in
lichen Untersuchungssachen muß stets bis zur Rechtskraft der Ent
ausgesetzt werden.

Sowohl nach §. 247 des Anh. zur A. G. O., als nach §. 19 des Allerh.
Polizei-Regl. für Berlin v. 18 Sept. 1822, steht Jedem, welcher wegen ei
vergehens zu einer Strafe verurtheilt worden, der Rekurs an die vorgeie
offen, und dieser darf ihm nicht abgeschnitten werden.

Der Antrag des K. Polizeipräsid. v. 26. Juli d. J. auf Gestattung de
Strafvollstreckung ohne Rekurs gegen Gesellen, welche sich über die ihnen
hier aufhalten, oder die Niederlegung ihres Arbeitsscheines unterlassen.
kontravenirende Eckensteher und an den Thoren haltende Fuhrknechte, ist
weniger zu genehmigen, als sich nicht absehen läßt, warum bei den gedach
venienten, namentlich bei den Eckenstehern und Fuhrknechten, die sofortige
streckung, welche bei den letzteren ohnehin gar nicht Statt findet, so unumgä
sei, um die B., worauf die Strafen beruhen, aufrecht zu erhalten, und als
überall hinsichtlich aller Strafen eine größere Beschleunigung ihrer Vollstrec

---

[1]) In Betreff der Verhältnisse mit dem Auslande wegen gegens
streckung von Polizeistrafen, vergl. die R des K Min. des J. u
März 1837 u v 7. Febr. 1840. (Minist. Bl. 1840. S. 102. Nr. 16
bei den auswärtigen Verhältnissen, Thl. V. des Werkes.)

hauptsächlich durch eine gehörig beförderte Vorlegung der Akten zu erreichen sein dürfte) allerdings sehr zu wünschen wäre.

Alles, was geschehen kann, besteht darin, daß in Fällen der in Rede stehenden Art gleich bei der Publikation des Resoluts eine Erklärung über die Einlegung des Rekurses erfordert, und event. sofort die Strafe vollstreckt, oder mit Vorlegung der Akten verfahren wird.

Was aber die in der obengedachten Art kontravenirenden Gesellen insbesondere betrifft, so wird bei diesen, so lange sie auf freiem Fuße bleiben, allerdings der Fall eintreten, daß sie ihr Vergehen fortsetzen; und hieraus läßt es sich daher, in sofern sie nicht auf andere Weise abgehalten werden können, rechtfertigen, daß dergl. Gesellen bis zur Entscheidung auf das Rekursgesuch verhaftet bleiben.

(A XVII. 705. — 3. 79.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 21. Mai 1840, das Dominium zu N., Potsdamschen Reg. Bezirks. Die Anmeldung des Rekurses sistirt die Strafvollstreckung und verpflichtet die Ortsobrigkeit zum Bericht darüber an die vorgesetzte Regierung.

Das von dem Dominium in der Eingabe v. 25. v. M. vorgetragene Gesuch, die von demselben unterm 12. Mai v. J. wider den Bauer N. wegen Zusammenberufung der Gemeine erlassenen Strafverfügung aufrecht zu erhalten, kann ich zu meinem Bedauern nicht für begründet erachten, muß vielmehr das Resolut der K. Reg. v. 18. Aug. 1839 als vollkommen gesetzlich und sachgemäß, lediglich bestätigen, da nicht der Landrath, sondern nach §. 11 der Instruktion v. 23. Oct. 1817 nur die K. Reg. berechtigt ist, auf Handlungen, welche das Gesetz zwar verbietet, aber nicht verpönt, eine bestimmte Strafe festzusetzen. Nachdem übrigens der N. bei Publikation der Strafverfügung v. 12. Mai v. J. den Rekurs nicht meldet, auch, wie die von dem Dominium eingesandten Akten nachweisen, am Tage der Publikation eine schriftliche Erklärung eingereicht hatte, war es die Pflicht der Obrigkeit, vor Vollstreckung der Exekution an die K. Reg. zu berichten, und dieser Bescheidung zu überlassen, ob der Rekurs gehörig begründet sei oder nicht. Die bloße Anmeldung des Rekurses gegen ein Strafresolut macht die Einholung der höhern Entscheidung nothwendig, wenn auch die schriftliche Ausführung zur Begründung der Beschwerde innerhalb der bewilligten Frist nicht eingegangen ist. Das Dominium wird sich auch gegen einen etwaigen Anspruche des N., wegen des ihm durch die Exekution zugefügten Schadens, nicht entziehen können. (Minist. Bl. 1840. S. 159. Nr. 260.)

4) Auszug aus dem R. des K. Min. d. J., Pol. Abthl. (v. Meding), v. 8. Oct. 1840, an die K. Reg. zu Münster. Die Lokal-Polizei-Behörden sind in der Regel nicht berechtiget, die Strafvollstreckung der Regierungs-Resolute zu suspendiren.

Was den hierbei zur Sprache gebrachten und zum Gegenstande einer Anfrage gemachten Grundsatz hinsichtlich der Publikation Ihrer Strafresolute betrifft, so stellt sich dahin fest: daß die Lokal-Polizeiobrigkeiten in der Regel nicht berechtigt sind, Resolute der Regierungen durch eine hieher gerichtete Beschwerde zu suspendiren, daß mehr verpflichtet sind, die Publikation der an sie gelangenden Resolute ohne Aufenthalt veranlassen, und daß eine Ausnahme von dieser Regel nur dann gerechtfertigt werde, wenn ganz besondere Umstände oder ein bei der Vollstreckung entstehender unverbringlicher Nachtheil zu erwägen sind.

Es wird daher eines allgemeinen Erlasses dieserwegen nicht bedürfen.

(Minist. Bl. 1840. S. 361. Nr. 637.)

II. Berechnung der Strafzeit.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 16. Sept. 1833, an den Pol. Präs. zu Berlin. Auch bei polizeilichen Gefängnißstrafen ist 8 Tagen eine Woche zu verstehen.

Dem K. Pol. Präs. wird auf die Anfrage in dem Ber. v. 30. v. M. zu erkennen gegeben, wie es kein Bedenken haben kann, daß auch Dasselbe Sich die Allerh. K. O. v. 7. 1832 [1]), nach welcher in den Strafgesetzen unter einer Gefängnißstrafe von

---

[1]) Die K. O. v. 26. Nov. 1832 lautet dahin:

Auf Ihren Ber. v. 28. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Meinung über die Dauer einer auf 8 Tage erkannten Gefängnißstrafe ganz einverstanden, und finde es unzweifelhaft, daß in den Strafgesetzen unter einer Gefängnißstrafe

8 Tagen eine Woche zu verſtehen, und daher in allen vorkommenden Fällen die auf ſieben Mal 24 Stunden zu vollſtrecken iſt, bei den polizeilichen Gefängnißſtr Richtſchnur dienen laſſen muß. (A. XVII. 706. — 3. 80.)

IV. Oeffentliche Bekanntmachung der Straf ſtreckung.

1) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 28. April an die K. Reg. zu Potsdam. Die Beſtrafung der Mühlenbau-I ventionen iſt durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 4 d. M., die durch Ausführung eines Wind baues vor Eingang des polizeilichen Konſenſes von dem Mühlenmeiſter N. N. be Kontravention betr., wird das in dieſer Angelegenheit ergangene Reſolut v. 20. D nach welchem der N. N. in 25 Rthlr., der Mühlenbauer N. N. aber in 10 Rthlr. genommen werden ſoll, in Beziehung auf das diesfällige Rekurs-Geſuch des hierdurch beſtätigt. Die K. Reg. hat ſolches dem N. N. bekannt zu machen, aber die erfolgte Beſtrafung, ohne Benennung der Beſtraften, zur Warnung ge liche Kontraventionen, durch das Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

(A. XI. 486. — 2. 116.)

2) Ueber die öffentliche Bekanntmachung der Beſtrafung der Z zinal-Pfuſchereien, vergl. die R. v. 22. Nov. u. 9. Dec. 18 XVII. 1086. — 4. 134] u. v. 9. April 1821 [Jahrb. XVII. 118, Samml. I. 366], beim Medizinalweſen. (Bd. IV. des Pol. Weſ.)

V. In Betreff:

1) Der Vollſtreckung der Landesverweiſungen, vergl Weſen Bd. I. S. 581 ff.

2) Der Ausführung des Transports der Verbrecher, u S. 592 ff.

VI. In Betreff der Rheinprovinzen:

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 27. 1838, an die K. Reg. zu Trier. Vollziehung kurzer zuchtpolizeili fängnißſtrafen.

In Folge der vorläufigen Verf. v. 31. Mai d. J., will ich auf den Ber. der v. 26. März c., die Vollziehung kürzerer zuchtpolizeilicher Gefängnißſtrafen in den hauſe zu Saarbrücken und in den Kantonal-Gefängniſſen betr., nach geſchehener nikation mit dem Hrn. Juſtiz-Miniſt. v. Kamptz und im Einverſtändniſſe mit de den Anträgen der K. Reg gemäß, nunmehr genehmigen,

1) daß alle bis zu 14 Tagen korrektionell Verurtheilte des Kreiſes St. Wen Strafe in dem hinreichenden Raum dazu darbietenden Kantonal-Gefäng ſelbſt, und

2) die bis zu fünf Wochen einſchließlich verurtheilten Korrektionell-Straf Landgerichtsbezirks Saarbrücken ihrer Strafe in dem Juſtiz-Arreſthaus brücken abbüßen ſollen.

Hierbei verſteht es ſich ad 2 von ſelbſt, daß durch die Aufnahme der Korrektio linge in das Arreſthaus zu Saarbrücken niemals eine Ueberfüllung eintreten iſt möglichſt dafür zu ſorgen, daß die Verurtheilten dieſer Kategorie von ſuchungs-Gefangenen abgeſondert bleiben, damit keine den Unterſuchungen Kommunikation ſtattfinden könne.

Ich trage ferner kein Bedenken, zu geſtatten, daß

3) die Vollziehung aller Korrektionell-Strafen, welche nur eine Haft drei Tagen zum Gegenſtande haben, in den Kantonal-Gefängniſſen erf da ſogar die polizeilich erkannten Gefängnißſtrafen bis zur Dauer von fünf vollzogen werden müſſen. Mit Rückſicht hierauf, erſcheint es daher auch zuläſſig

---

von 8 Tagen, eine Woche zu verſtehen, und daher in allen vorkom len die Strafe auf ſieben Mal 24 Stunden zu vollſtrecken iſt. lichen Bekanntmachung dieſer Beſtimmung bedarf es nicht, vielmehr lehrung, die Sie den betr. Behörden bereits ertheilt haben, hinrei überlaſſe Ich Ihnen, dem Kriegs-Miniſter, die General-Kommi Garde-Korps und des zweiten Armee-Korps von dieſer Entſcheidung niß zu ſetzen. (A. XVI. 855. — 4. 14. — Jahrb. Bd. 40. S. 50

ktionellen Gefängnißstrafen bis zu 5 Tagen (also innerhalb der Gränzen der von den
lel. Gerichten zu erkennenden Strafen) in den Kantonal-Gefängnissen — in sofern kein
us der Oertlichkeit entspringendes Hinderniß entgegensteht — vollstrecken zu lassen. In
iesem Falle ist aber von der Abbüßung der fraglichen Strafen in den Kantonal-Gefäng-
issen zu abstrahiren, wenn der Verurtheilte sich bereits in Untersuchungshaft befindet.

Was die durch die Ausführung dieser Maaßregel den Kantonal-Gefängnissen er-
achsenden Mehrkosten betrifft, so versteht es sich von selbst, daß dieselben den Gemeinden
ept werden müssen. Dies geschieht aus dem Fonds derjenigen Detentions-Anstalten,
en durch diese Maaßregel und durch die dadurch bewirkte Evakuation eine Ersparniß
acht. Die K. Reg. hat hiernach wegen Erstattung der Mehrkosten das Geeignete in
i geordneten Wege zu verfügen.

(A. XXII. 726. — 3. 156, Jahrb. Bd. 52. S. 682, Gräff XIII. 244.)

2) R. des K. Min. des J., Abth. I., (v. Meding), v. 11. Mai 0, an die K. Reg. zu Köln. Unverzügliche Vollstreckung der rechts-ig erkannten Freiheitsstrafen.

Die K. Reg. erhält auf den Ber. v. 19. März d. J. beigehend Abschrift des Schrei-es Hrn. Justiz-Minist. Mühler Exc. v. 1. d. M. nebst Anl. (a. und b.) zur icht.

a.

Ew. Exc. beehre ich mich, den mir unterm 13. v. M. mitgetheilten Ber der Reg. zu v. 19. März d. J.,

Uebernahme der Baugefangenen in das Arresthaus zu Köln betr.,

n ganz erg. Bemerken zurückzusenden, daß in Folge der abschriftlich beigef., an den al-Prokurator zu Köln erlassenen Verf. v. 26. Septbr. v. J. (Anl. b.) die unver-e Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen bereits angeordnet und irft worden ist. Berlin, den 1. Mai 1840.

Der Justiz-Minist. Mühler.

An
Wirkl. Geh. Staats-Minist. und Minist.
. v. P., Hrn. v. Rochow, Excellenz.

b.

mehreren beim Justiz-Minist. eingegangenen Begnadigungsgesuchen ist ersehen daß in vielen Fällen die Vollstreckung des Straferkenntnisses in geraumer Zeit getretener Rechtskraft desselben noch nicht veranlaßt ist. Ew. Hochw. werden da fragt, die Oberprokuratoren anzuweisen, daß sie für die unverzügliche Voll der rechtskräftigen Straferkenntnisse Sorge tragen, und eine Aussetzung der nur dann gestatten, wenn solche durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt wird. angebrachter Immediat-Begnadigungsgesuche darf die Strafvollstreckung nur ein-gesetzt werden, sofern nicht etwa das bereits abgeschlagene wiederholte Begnadi-such durch neue erhebliche Gründe unterstützt wird.

rlin, den 26. Sept. 1839.

Das Justiz-Minist.
Rappenthal.

An
Beneral-Prokurator, Hrn. Biergans, zu Köln.
(Minist. Bl. 1840. S. 237. Nr. 415.)

Fünfter Abschnitt.

der Umwandlung und Niederschlagung polizeilicher Strafen.

Strafumwandlung.

) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 2. Febr. 1828, an Reg. zu Posen. Die Verwandlung der Polizei-Strafen steht der de zu, welche solche festgesetzt hat.

wird der K. Reg. auf den Ber. v. 17. v. M. wegen Umwandlung der von den hörden in Kontraventions-Sachen erkannten Geldstrafe eröffnet, daß, wenn eine echtskräftig feststehende Pol. Geldstrafe nicht exigibel befunden wird, diejenige Be-welche die Strafe festgesetzt hat, solche in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu eln hat. (A. XII. 135. — 1. 54.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 9. Nov. 1833, die K. Reg. zu Arnsberg. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf die in dem Ber. v. 9. v. M. vorgetragene Anfrage:
Ob auf den Grund des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 85 die Kreis-Behörden be
sind, die gegen Personen der niederen Volksklasse erkannten unbeitreiblichen Pol. S
strafen, in soweit das G. die Art der Strafe nicht schon anders genau bestimmt
durch verhältnißmäßige Strafarbeit abbüßen zu lassen?
hiermit zu erkennen gegeben, daß zwar die Kreis-Behörden, wenn sie mit Vollzie
einer Strafe beauftragt sind, die Gattung der Strafe nicht ändern dürfen, sonder
genau nach der Bestimmung des Urtheils oder Strafresoluts zu achten haben. E
aber vorauszusetzen, daß bei Geldstrafen der Verfasser des Resoluts schon event. be
den Fall der Uneinziehbarkeit derselben zu substituirende Leibesstrafe bestimmt haben
sollte dies unterblieben sein, so müssen, sobald die Unbeitreiblichkeit der Geldstrafe fest
die Akten dem Urtheilsfasser zur Ergänzung der Strafbestimmung wieder vorgelegt wer

Uebrigens können, wie der K. Reg. schließlich noch bemerklich gemacht wird, den
kennenden Richter durch ein bloßes Min. R. keine Vorschriften gegeben werden. Da
hat sich vielmehr nur das specielle Strafgesetz zur Norm dienen zu lassen, und wird, w
letzteres nicht ausdrücklich der Strafarbeit erwähnt, auf diese nicht, am wenig
aber auf öffentliche Strafarbeit erkennen können.

(A. XVII. 991. — 4. 76.)

3) In Betreff der Rheinprovinzen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 6. Aug.
an die K. Reg. zu Koblenz, Trier, Aachen, Köln und Düsseldorf.
wandlung polizeilicher Geldstrafen in Gefängnißstrafen.

Da mehrere Fälle vorgekommen, daß die korrektionellen Tribunale in den K.
Provinzen die Bestimmung der Allerh. K. O. v. 10. März 1821 auch auf Pol.
ventions-Strafen dahin ausdehnen, daß die gesetzlich bestimmte Geldstrafe, wenn de
travenient zu deren Aufbringung unvermögend ist, nicht in eine verhältnißmäßige
Gefängnißstrafe verwandelt wird, sondern der Kontravenient ganz straflos bleib
ich deshalb mit des Hrn. Justiz-Min. Exc. in nähere Kommunikation getreten
übereingekommen, daß die von dem K. Finanz-Min. deshalb unterm 24. Mai
sämmtl. K. Reg. in den Rhein-Provinzen erlassene Anweisung auch auf die Pol.
ventionen auszudehnen und anzuwenden sei. Ich beauftrage daher die K. Reg.,
Behörden und Beamten hiernach anzuweisen und Ihrer Seits auf die Befolgung
Vorschrift zu halten. (A. VII. 644. — 3. 73.)

b) K. O. v. 18. Sept. 1824, wegen Verwandlung der Geld
in Gefängnißstrafen in denjenigen Provinzen, wo das französische
gesetz noch gilt.

Ich habe auf Ihren Antrag v. 5. d. M. die gegen den dortigen Einw. N. N. e
Geldbuße von 8 Rthlr. in 14tägiges Gefängniß verwandelt, auch zugleich im Allg
bestimmt, daß die Gerichte in den Provinzen, wo das französische Strafgesetz
allen Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob der zu einer Geldbuße Verurtheilte sie zu
im Stande sein werde, auf Gefängnißstrafe, nach dem im Landrechte angegebenen
stabe alternativ erkennen sollen, damit diese Substitution nicht dem alleinigen
der Prokuratoren anheim gegeben werde.

Der Justiz-Minister ist hiernach angewiesen.

(A. VIII. 870. — 3. 90.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), der J. (Gr. v. Da
man) u. d. F. (v. Motz), v. 2. Febr. 1827, an den K. General-
rator Ruppenthal und an den K. Prov. Steuer-Direktor, Geh
Finanzrath Schütz, zu Köln, so wie abschriftlich zur Nachricht an
Rheinischen Reg.

Nachdem Se. Maj. der König durch die den Behörden längst zur Nachach
festgesetzte Allerh. K. O. v. 18. Sept. 1824 die Zwangshaft als Exekutionsmittel
bußen, wie sie früher nach den Art. 52 und 53 des Rheinischen Strafgesetzb.
aufgehoben, und im Unvermögensfalle die Substitution einer Gefängnißstrafe nach
stimmungen des A. L. R. anzuordnen geruhet haben, so unterliegt es keinem

in den Fällen des §. 3 der Defl. v. 20. Jan. 1820 (G. S. p. 34)[1]) die dort für die [illegible] gemachte Ausnahme wegfällt, und auch diese nach den, für die übri[illegible] gegebenen Vorschriften, zu verfahren haben.

Hiernach haben die betr. Verwaltungs-Behörden im Falle des §. 3 l. c. die Akten [illegible] betr. Ober-Prokurator, unter Bescheinigung der Insolvenz der Verurtheilten, zur [illegible]ung der gerichtlichen Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe einzureichen; [illegible]er-Prokurator bringt die Sache dann mit seinem Antrage zur Straf-Rathskam[illegible] des Landgerichtes, welches, ohne weitere Instruktion, und ohne in die Beurtheilung [illegible]che einzugehen, diese Verwandlung nach den Grundsätzen des A. L. R. durch einen [illegible] Rechtsmittel unterworfenen Beschluß ausspricht, für dessen Signifikation und Voll[illegible]ng sodann der Ober-Prokurator zu sorgen hat. ꝛc. (A. XI. 135. — 1. 78.)

c) Das mittelst R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. [illegible]uni 1834, mitgetheilte R. des K. Justiz-Min. (v. Kamptz), v. [illegible]Mai 1834 (A. XVIII. 493. — 2. 126, Jahrb. Bd. 43. S. 668; [illegible]IX. 330), hatte bestimmt, daß wegen Feld- und Forstfrevel gegen [illegible]en, unter 16 Jahren, und gegen die für sie verantwortlichen Eltern in [illegible]Rheinprovinz keine subsidiarische Gefängnißstrafe erkannt werden solle. [illegible]R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. März 1835, [illegible]K. Ober-Präs. der Rheinprovinz bemerkt indeß:

„Nach der mir von dem Hrn. Justiz-Min. v. Kamptz unterm 26. v. M. gemachten [illegible]eilung hat Derselbe sich veranlaßt gefunden, die Verf. v. 31. Mai v. J., wonach die [illegible]andlung der gegen Kinder erkannten Geldbußen in Gefängnißstrafen nicht ferner [illegible]ten sollte, einstweilen zurücknehmen, und ist der Gegenstand inzwischen bei der [illegible]n des Strafrechts berücksichtigt worden.

Indem ich Ew. ꝛc. hiervon in Bezug auf Ihren Ber. v. 11. Nov. pr. benachrichtige, [illegible]e ich zugleich, daß, da durch Zurücknahme jener Verf. das frühere Verfahren wie[illegible]hergestellt worden, es dabei sein Bewenden behalten muß.

(A. XIX. 174. — 1. 108.)

II. Straf-Niederschlagung[2]).

1) R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Motz), v. [illegible]Januar 1829, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Festgesetzte Polizei[illegible]n können nicht durch die Reg., sondern nur durch das Ministerium [illegible]ern und der Polizei niedergeschlagen werden.

„Auf den Ber. der K. Reg. v. 5. d. M., werden die von Derselben unterm 5. Aug., [illegible]al und 2. März 1825 angeordneten Niederschlagungen:

---

[1]) Diese Defl. des §. 155 der Zoll- u. Verbrauchssteuer-Ordn. v. 26. Mai 1818 bestimmt im §. 3, daß wenn bei der Exekution eines Resoluts der Verwaltungs-Behörden, die Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten erhellet, in den Rheinprovinzen nach Vorschrift der Art. 165 u. 197 der Krim. Proz. O. und der Art. 52 u. 53 des Strafgesetzbuches zu verfahren sei.

Die K. O. v. 10. Sept. 1840 (Minist. Bl. 1840 S. 338) ertheilt eine allgemeine Amnestie wegen aller Kontraventionen gegen Polizeigesetze jeder Art, und die Deklarat. v. 24. Oktbr. 1840 (a. a. O. S. 339) bemerkt, daß unter den bezeichneten Kontraventionen gegen Polizeigesetze nur diejenigen mit geringeren Gefängniß- oder Geldstrafen bedrohten Uebertretungen zu verstehen sind, welche entweder in den Gesetzen ausdrücklich „Polizei-Kontraventionen" genannt werden, oder deren Untersuchung und Bestrafung nach der bestehenden Verfassung zunächst den Orts- oder Landes-Polizeibehörden gebührt:

Das C. R. des K. Min. des J., Pol Abth. (v. Meding), v. 12. Octbr. 1840., an sämmtl. Reg. u. an das Pol Präs. zu Berlin bemerkt übrigens.

„Das unterz. Minist. tritt, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 25. v. M. hierdurch eröffnet wird, der Ansicht, welche Dieselbe der Allerh. K. O. v. 10. v. M. gibt, indem Sie den darin ausgesprochenen Erlaß der Polizeistrafen nicht auf die gegen Bettler und Vagabunden festgesetzten Detentionsfristen bezieht, vollkommen bei. Denn allerdings hat die Detention der Bettler und Vagabunden nicht sowohl den Charakter einer Polizeistrafe, als vielmehr den einer vorbeugenden, auf Besserung und zugleich auf Unterbringung obdachloser oder der Unterstützung bedürftiger Individuen abzweckenden Maaßregel." (Minist. Bl. 1840 S. 370 Nr. 654.)

1) Des Straf-Reſtes von 2 Thl. 28 Sgr. von dem Eigenkäthner R. R. wegen
triebes des Zimmergewerbes ohne Qualifikation und Legitimation im J. 1823, und

2) der Straf-Beträge von fünf Thl. für jeden, von den Einſaſſen R. R., wegen
hibirung des unlegitimirten Loosmanns R. R. zu Ausführung einiger Bauten im J. 1
unter den von Ihr angeführten Umſtänden hiermit genehmigt.

Was jedoch die vermeintliche Befugniß der K. Reg. zu ſolchen Niederſchlagungen
trifft, ſo iſt Ihr ſchon durch den Staats-Min. Erlaß v. 30. April 1820 eröffnet wo
daß die Beſtimmung der Ober-Präſ. Inſtr. v. 23. Octbr. 1817 §. 5. Nr. 11, ſo wie
Reg. Inſtr. von dem nämlichen Dato §. 21 Nr. 8 ſich nur auf Steuer-Defraudati
Strafen bezogen habe, in Anſehung deren aber auch ſchon anderweite Beſtimmungen e
treten ſind. Daraus geht alſo ſchon hervor, daß den Reg. die Befugniß, auch e
als Steuer-Strafen niederzuſchlagen, durch jene Inſtruktion nicht beigelegt worden iſt.

Eine ſolche Befugniß kann daher auch Hinſichts der Polizei-Strafen, von w
Art dieſe auch ſein mögen, nicht anerkannt werden.

Sobald alſo eine Polizei-Strafe einmal durch ein Reſolut feſtgeſetzt, und nic
Wege des Rekurs-Verfahrens in der kompetenten Rekurs-Inſtanz gemildert oder au
ben worden, kann deren nachträgliche, theilweiſe, oder gänzliche Niederſchlagung
nur nach vorheriger ſpezieller Genehmigung des Min. des J. u. d. P. erfolgen.

Es macht hierbei keinen Unterſchied, ob die Strafe ſich auf ein G., oder auf e
Gemäßheit der Vorſchrift des §. 11 der Reg. Inſtruktion v. 23. Octbr. 1817 getro
Feſtſetzung der Reg., oder auf eine mit Genehmigung der Reg. ergangene Lokal-Poli
gründet. (A. XIII. 130. — 1. 56.)

2) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 1
Decbr. 1831, an das K. Polizeipräſ. zu Berlin. Deſſelb. Inhalts.

— ꝛc. Das Min. muß es ferner mißbilligen, daß das K. Polizeipräſ. das (gegen
Barbier N. wegen unbefugten Aderlaſſes abgefaßte) Strafreſolut durch die Verf. v
v. M. Selbſt wieder aufgehoben hat.

Dies war, nachdem das Reſolut publizirt worden, unzuläſſig; die Aufhebung
es mochte nun dagegen zur rechten Zeit rekurrirt ſein oder nicht, in dieſer Lage nur
das Min. des J. u. d. P. erfolgen. (A. XV. 788. — 4. 49.)

Sechster Abſchnitt.

Von den Koſten in polizeilichen Unterſuchungsſachen[1]

I. Ueber die Zuläſſigkeit polizeilicher Sporteln überhaupt, ſ
unten Th. III. Abth. I.

II. Koſtenpunkt in Polizei-Unterſuchungs-Sachen bei erfol
Freiſprechung des Angeſchuldigten.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 27. April 183
die K. Reg. zu Minden. Freiſprechung in der Rekursinſtanz zieht
bindung von allen Koſten nach ſich.

Auf die Anfrage v. 16 v. M., die Koſten der zweiten Inſtanz in Polizei-Kon
tions-Sachen betr., wird der K. Reg. hierdurch zur Beachtung in künftigen Fällen
net, daß die Freiſprechung in der Rekurs-Inſtanz auch die Entbindung von allen
zur Folge haben muß. Die Beſtimmung des §. 621 der Kr. O. kann, da die Re
ten des peinlichen Prozeſſes überall nur eine analoge Anwendung auf das po
Strafverfahren finden, hier um ſo weniger entſcheidend ſein, als ſelbſt dieſe Analo
dadurch geſtört wird, daß im polizeilichen Unterſuchungs-Verfahren eine blos vorläu
Freiſprechung gar nicht ſtattfindet. (A. XXII. 394. — 2. 106.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Seiffart), v. 9. Juli 183
die K. Reg. zu N. Bei Freiſprechung des Angeſchuldigten werden
Koſten niedergeſchlagen und die baaren Auslagen von der Polizeige
herrſchaft getragen.

---

[1]) Es iſt hier nur von denjenigen Koſten die Rede, welche den Privat-Inte
ſenten in Polizei-Sachen zur Laſt fallen, wogegen von der ſubſidiariſchen Ko
tragung in unvermögenden Sachen bei den Laſten der Polizeigerichtsba
(Th. III.) gehandelt wird.

Die in dem Berichte der K. Reg. v. 25. v. M., über die Beschwerde des Mag. zu N., gen es in einer Polizei-Untersuchung ihm auferlegten Porto's, ausgesprochenen Grund- ipe können nicht wohl gebilligt werden.

Wenn ein Polizei-Kontravenient in der Rekurs-Instanz freigesprochen wird, so fehlt gänzlich an einem zur Kostentragung Verpflichteten. Der Mag. kann nicht als Partei gelten, und noch weniger aus dem von der K. Reg. angeführten Grunde in Anspruch genommen werden, da sich Nutzen und Lasten immer nur in Ansehung einer und derselben ihe kompensiren können, nach dem Grundsatze der K. Reg. aber der Mag. auch in den- jen Kontraventionssachen das entstehende Porto tragen müßte, wo er nicht einmal die ife bezogen haben würde.

Uebrigens können die Bestimmungen der §§. 622 und 623 der Kr. O. für Fälle der legenden Art zum Anhalt dienen, indem sie den Grundsatz aufstellen, daß bei dem Un- gen des Verurtheilten oder der Freisprechung des Angeschuldigten nur die baaren llagen der Gerichtsbarkeit zur Last fallen sollen, wogegen die nicht zu diesen zu rech- n Stempel- und Porto-Beträge niedergeschlagen werden.

In künftigen Fällen dieser Art hat daher die K. Reg. die portofreie Rückfendung der ten zu verfügen. (A. XXII. 707. — 3. 146.)

III. Stempel-Pflichtigkeit polizeilicher Straf-Resolute.

1) Das Stempel-Gesetz v. 7. März 1822 bestimmt im Tarif sub : „Erkenntnisse und Urtheilssprüche" sub Litt. F.:

Strafresolute der Finanzbehörden, sowie auch der Polizeibehörden, sind, ohne Unter- ber darin festgesetzten Strafe, nur mit einem Stempel von 15 Sgr. zu belegen. (G. S. 1822 S. 79.)

2) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) und der F. lewitz), v. 26. Juni 1822, an das K. Polizeipräs. zu Berlin.

Dem K. Polizeipräs. wird auf den Bericht v. 20. v. M. zum Bescheide ertheilt, daß

erwähnten, von demselben ausgehenden Straf-Resolute, nach der aufgestellten ganz richtigen Ansicht, ohne Unterschied der darin festgesetzten Strafe, dem gesetz- lich bestimmten Stempel von 15 Sgr. unterliegen, wogegen der letztere in denje- nigen zu

erwähnten, geringfügigen polizeilichen Straf-Fällen keine Anwendung findet, in welchen die Strafe durch kein förmliches Resolut, und ohne Verhör des Bethei- ligten, nur durch ein Dekret festgesetzt wird, und wo gegen dasselbe kein Rekurs auf richterliche Entscheidung zulässig ist. Dasselbe gilt auch von bloßen Ordnungs- Strafen. (A. VI. 391. — 2. 49.)

3) C. R. des K. Finanzminist. (v. Klewitz), v. 4. April 1823, an ll. K. Reg.

In dem zum Stempelgesetze v. 7. März v. J. gehörigen Tarif, ist bei dem Worte: wisse" Litt. A. f., zwar bestimmt, daß Straf-Resolute der Finanz- und Poli- chen, ohne Unterschied der festgesetzten Strafen, dem Stempel von 15 Sgr. unter- sein sollen. Da aber hierdurch in ganz geringfügigen Sachen ein Mißverhält- chen der Strafe und dem Stempel herbeigeführt wird, so ist im K. Staats-Mini- sterio 22. Januar d. J. der Beschluß gefaßt worden: daß dergleichen Straf-Reso- te den Fall, daß die Strafe, den Werth des Konfiskats mit einbegriffen, fünf und weniger in Gelde, oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt, von der Stem- pligkeit ganz ausgeschlossen bleiben sollen ꝛc.[1]). (A. VII. 35. — 1. 19.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 6. Decbr. 1830, K. Reg. zu Königsberg.

Auf den Antrag der K. Reg. v. 13. Aug. d. J., hat das Min. des J. u. d. P. sich mit K. F. Min. für die Erstattung des Betrages des, von dem Landrathsamte N. zu Polizei-Straf-Resoluten verbrauchten Stempelpapiers verwendet. Der K. Reg. wird nun das darauf eingegangene Antwortschreiben v. 27. v. M., wonach der Provinzial- Direktor veranlaßt worden ist, die Erstattung der Stempel nach der ihm mitzuthei- lenden Restitutions-Liquidation zu bewirken, nachrichtlich in Abschrift (Anl a.) mit dem Bemerken zugefertigt, daß es zur Vermeidung weiterer Konteſtationen räthlich sein wird,

---

[1]) Auf dies C. R. wird in dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 21. Oct. 1829, (A. XIII. 863. — 4. 55.) verwiesen.

künftig in solchen Polizei-Kontraventions-Sachen gegen jeden Kontravenienten ein Resolute abzufassen, und Dieselbe daher das Landrathsamt N. hierzu anzuweisen hat.

a.

Nach dem, Ew. ꝛc. geehrtem Schreiben v. 7. v. M. beigefügten Ver. v. 13. Aug. hat die K. Reg. zu Königsberg die Restitution der zu neuen Polizei-Straf-Resolutes wendeten Stempel, zwar nur aus dem Grunde von dem H. Prov. Steuer-Direkt gehrt, weil darin, wenn auch im Ganzen eine, den Betrag von 5 Thl. überst Strafe, doch gegen keinen einzelnen Kontravenienten, eine so hohe Strafe festgesetzt Da sie inzwischen zugleich die materielle Nullität der abgefaßten Resolute verfügt, hiernach die Sache in dieselbe Lage sich stellt, als wenn überhaupt die Entscheidu der Rekurs-Instanz gegen Straf-Festsetzungen in Polizei- oder Steuer-Kontrave Fällen dahin ausfiele, daß für Niemand weiter eine Verpflichtung bestände, den Resolute verwendeten Stempel zu bezahlen, so habe ich, dem §. 40 des G. v. 7. 1822 gemäß, den H. Prov. Steuer-Direktor veranlaßt, die Erstattung der Stempel der ihm mitzutheilenden Restitutions-Liquidation zu bewirken, und stelle ergebenst an die Regierung hiervon zu benachrichtigen

Berlin, den 27. Nov. 1830.

Maaßen

(R. XIV. 788. — 4. 53.

Zweite Abtheilung.

Das Verfahren der Polizeibehörden in nicht strafrechtlichen Gegenständen.

Vorbemerkung.

Es ist oben bereits erwähnt, daß für das polizeiliche Untersuchungs-Verfahren eine besondere Polizei-Strafordnung nicht existirt. weniger giebt es eine allgemeine Verordnung über das Verfa der Polizeibehörden bei Ausübung desjenigen Theiles ihrer amtlichen samkeit, welcher civilrechtliche Zustände und Streitigkeiten Ueber die wenigsten Gegenstände dieser Art sind auch vereinzelte mungen vorhanden. Es ist eine natürliche Folge der Sache selbst, d mehr noch, als bei dem strafrechtlichen Einschreiten der Polizeib fast alles dem vernünftigen Ermessen und der daraus hervorgeg Observanz überlassen bleiben mußte, und daß nur für einige der wichti Fälle besondere Bestimmungen der Central- und Provinzial-Behörd lassen worden sind.

1. Polizeiliches Verfahren bei Streitigkeiten zwischen fenden und Handwerkern.

C. R. der K. Min. der I. (v. Kircheisen), der F. u. des H. (v low) u. d. P. (F. zu Wittgenstein), v. 14. Novbr. 1816.

Zur Abstellung der Beschwerden der Reisenden, über das Verfahren bei Str ten mit Handwerkern, über Uebersetzungen im Preise, wegen unterwegs nöthig nen Reparaturen, und überhaupt über unangemessene Behandlung, werden hiermit Bestimmungen vorgeschrieben:

1) Bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern über die Güte Preis der Arbeiten, soll, auf des einen oder des andern Theils Antrag, polizeiliches Verfahren dem gerichtlichen allemal vorausgehen.

2) Demnach soll die Polizeibehörde eines jeden Orts dem Befinden nach hung eines sachverständigen Gewerks-Genossen, diese Streitigkeit regelmäßig suchen und allenfalls nach vorgängiger, den Umständen nach eidlicher der Arbeit, die Sühne versuchen, und in deren Entstehung durch ein Re scheiden.

3) Demjenigen, welcher sich bei diesem Resolut nicht beruhigt, steht die auf richterliche Entscheidung zwar frei, sie muß aber sogleich eingelegt ist der Handwerker schuldig die Arbeit, wenn sie ein mit dem Eigen Reisenden zusammenhängendes Werk ist, demselben gegen Auszahlung zeitlich bestimmten Preises und Caution für die Mehrforderung, sowie eines Bevollmächtigten, verabfolgen zu lassen

Indem wir Ew. Exc. und der K. Reg. dieses eröffnen, veranlassen wir Sie, solches zu Jedermanns Achtung bekannt zu machen.

Zugleich fordern wir Ew. Exc. und die Reg. auf, die im §. 162 des E. v. 7. Sept. 1811 wegen der Taxen der Gastwirthe enthaltene Vorschrift, nicht allein zu erneuern, sondern auch auf deren genaue Befolgung und allgemeine Einführung mit Strenge und Nachdruck zu halten, und dieserhalb die Unterbehörden mit gemessener Vorschrift zu versehen, auch bei darüber entstandenen Streitigkeiten, nach Maaßgabe der oben gedachten Grundsätze zu verfahren und hiernach die Unterbehörden anzuweisen.

(Jahrb. VIII. 251, Gräff's Samml. II. 2.)

Dazu:

R. der K. Min. der J. (v. Kircheisen), der F. (v. Bülow) u. d. P. (v. Wittgenstein); v. 4. Febr. 1817, an die K. Reg. zu Potsdam und Min.

In dem R. v. 14. Nov. v. J., das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern wegen Uebersetzung im Preise betr., machen wir der K. Reg. zu Potsdam nachträglich folgende nähere Bestimmungen bekannt:

1. damit nicht durch das Ausbleiben des in Anspruch genommenen Theils das polizeiliche Verfahren vereitelt werde: so ist eine Bekanntmachung an den Vorgeladenen dahin nöthig, daß bei seinem Ausbleiben nach Maaßgabe des petiti das Resolut werde abgefaßt, und mit der Abschätzung des streitigen Gegenstandes in contumaciam vorgegangen werden.

2. Wenn von keiner der Partheien die Provokation auf rechtliches Gehör angemeldet wird: so steht der Polizei-Behörde das Recht und die Pflicht der Exekution ohne weitere Ankündigungsfrist zu

3. die Bestimmung der Höhe der Kautions-Summe für die Mehrforderung hängt von dem Arbitrio der Polizei-Behörde ab.

Es wird der K. Reg. zu Potsdam überlassen, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter zur Wissenschaft der Unterbehörden und des Publikums zu bringen.

(A. I. 245. — 1. 64.)

S. Vergl. auch:

1) in Betreff des polizeilichen Verfahrens bei Streitigkeiten in Gewerbssachen, Thl. I. Abthl. II. Kap. II. sub II. Nr. II. litt. A. (Oben S. 532.)

2) In Betreff des polizeilichen Verfahrens bei Pfändungen, a. a. O. litt. B. (Oben S. 538.)

3) In Betreff des polizeilichen Verfahrens beim Aufgebote des unbekannten Eigenthümers gefundener und gestohlener Sachen, a. a. O. litt. C. (Oben S. 541.)

4) In Betreff der polizeilichen Einschreitung bei Siegelungen von Sterbefällen, a. a. O. litt. G. (Oben S. 543.)

5) In Betreff des polizeilichen Exekutions-Verfahrens.

a) R. der K. Min. des I. und d. F., v. 20. März 1821. (A. V. — 1. 66.)

b) R. des K. Min. des I. u. d. P. v. 15. Sept. 1834. (A. XVIII — 3. 101.)

(Vergl. Thl. I. Abthl. II. Kap. IV. sub II. litt. B. Nr. 4. oben S. 549 u. 550.)

c) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 9. Sept. an das K. Pol. Präsid. zu Berlin. Befugniß der Polizeibehörden, Exekutionen die Hausrevenüen in Beschlag zu nehmen.

Dem K. Pol. Präsid. wird auf den Ber. v. 25. v. M., über die Beschwerde des pp. R. R. hies. eröffnet, daß, obwohl demselben im Allgemeinen die Befugniß nicht kann bestritten werden kann, die Miethen eines Hauses bei den von ihm zu verhängenden Exekutionen in Beschlag zu nehmen, doch dabei die in der A. G. O. Thl. I. Tit. 24. §§. 48

agg. vorgeſchriebenen Grade der Exekution beobachtet werden müſſen [1]). Die §. 11
a. O. gedachte Beſchlagnahme der Einkünfte von Immobilien iſt nämlich erſt dann
läßig, wenn die §. 48 bis 109 vorgeſchriebenen Grade vergeblich verſucht ſind.
(A. VII. 645. — 3. 74.)

Dritter Theil.

Von den Früchten und Laſten der Polizei-Gerichtsbarkeit.

Erſte Abtheilung.

Von den polizeilichen Sporteln [2]).

I. Bedingungen der Zuläſſigkeit polizeilicher Sporteln überhaupt.

A. In Betreff der Provinzialbehörden, vergl. die Sportel-Ordnung für die Ober-Präſidien, Regierungen ꝛc. vom 25. April 18
(Vergl. bei der Organiſation der Behörden, in Thl. III. des Werkes.)

B. In Betreff der Unterbehörden disponirt die allegirte Sportel-Tax-Ordnung im §. 17.:

»Auf die Unterbehörden in den Provinzen ſoll die gegenwärtige T
Anwendung finden, ſondern es ſoll in dieſen einſtweilen und bi
Weiteres bei der beſtehenden Verfaſſung, ſei es, daß d
überhaupt kein Sportuliren, oder daß ſolches unter gewiſſen Ma
ſtatt gefunden hätte, ſein Bewenden behalten.«

Das R. des K. Min. des J. v. 7. Januar 1826 an die K.
Danzig [A. X. 7. — 1. 9][4]) bemerkt, daß Kreis-Behörden übe
nur in den Fällen ſportuliren dürfen, wo ſolches (wie bei Päſſen)
drücklich nachgelaſſen worden, und daß ſie außerdem in Partei
nur Erſtattung baarer Auslagen fordern können, wogegen Magiſträ
untere Polizeibehörden bei Geſchäften, welche ein Privat-Intereſſe
macht und in Polizei-Kontraventions-Fällen Sporteln liquidiren d
die nach Analogie der Untergerichts-Sportel-Taxe anzuſetzen und in
ſchwerde-Fällen von der Regierung zu moderiren ſeien.

In dieſer Beziehung ſind ferner ergangen:

1) Schreiben des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Schuckmann),
März 1830, an den Geh. Staats-Min. v. Klewitz, zu Magdeburg.

Ew. ꝛc. erlaube ich mir auf das geehrte Schreiben v. 19. v. M. ganz er
merken, daß das Sportuliren der Magiſtrate in Polizei-Kontraventions-Fäl
nicht im Ganzen regulirt und auf allgemeine Grundſätze zurückgeführt iſt, dieſes
noch vorbehalten bleibt; bis dahin aber iſt hierunter die bisherige Observanz in

---

[1]) Dieſe Beſtimmung (in Betreff der Gründe der Exekution) iſt durch §. 11
v. 4. März 1834, betr. die Exekution in Civilſachen (G. S. 1834. S.
antiquirt

[2]) Von den polizeilichen Unterſuchungs-Koſten, welche den Privat-
intereſſenten in Polizeiſachen zur Laſt fallen, iſt bereits oben, Thl. II.
VI. S. 600. gehandelt. Hier iſt nur die Rede von dem Rechte der
Sportel-Erhebung, als eines Ausfluſſes der Polizeigerichtsbarkeit.

[3]) G. S. 1825. S. 129.

[4]) Vergl. in Thl. III. des Werkes, bei der Organiſation der Behörden.

wie es §. 17 der Sportel-Tax-Ord. für die Provinzial-Behörden v. 25. April 1825 vorgedruckt ist, entscheidend, dergestalt, daß in jedem zweifelhaften Falle die wohlhergebrachte Verfassung nachgewiesen werden muß, und im Mangel solchen Nachweises die Vermuthung immer dafür streitet, daß den Magistraten gar kein Sportuliren erlaubt ist, so wie denn auch ein neuerdings angefangenes und nicht in älterer Verfassung begründetes Sportuliren, wo es bemerkt wird, nicht ferner zu gestatten, sondern als mißbräuchlich daher abzustellen ist. Uebrigens aber gilt alles Vorstehende nur von den Magistraten als polizeilichen Unterbehörden; von den Landräthen aber ist schon durch das an die K. Reg. zu Erfurt erlassene, und in den A. 1819 S. 186. abgedruckte R. v. 23. März [1]) festgestellt, und hienach immer darauf gehalten worden, daß in deren Büreaus kein Sportuliren in Polizei-Sachen Statt finden darf. Da nun der N. N. wohl in der Kategorie der Landräthe stehen, das heißt, als vorgesetzte Instanz der untersten Polizeibehörde anzusehen sein mögte, als welches nach den Statt findenden Verhältnissen hier zu prüfen Ew ꝛc. ich ganz erg. anheimstelle, und vorausgesetzt, daß der N. von Sportulansätzen in seinem Büreau spricht, und dies unter seinem Geschäftskreis (wie in Ew ꝛc. geehrtem Schreiben heißt) versteht, so wird bei ihm das Sportuliren nicht gestatten sein. (A. XIV. 113. — 1. 81.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 22. Nov. 1836, an die K. Reg. zu Merseburg.

Auf den Ber. v. 20. v. M., über eine Beschwerde des Patrimonialgerichts zu N., wegen gestrichener Gebüren in einer Polizei-Angelegenheit, wird der K. Reg. zuvörderst bemerkt, daß das Sportuliren der untern Polizeibehörden, in eigentlichen Kontravenzionsfällen sowohl als in Parteisachen, im Ganzen noch nicht geregelt und auf allgemeine Grundsätze zurückgeführt, dies vielmehr noch vorbehalten ist.

Da es nun nach §. 17 der Sportel-Tax-O. für die Provinzialbehörden v. 25. April 1825 bei den Unterbehörden in den Provinzen bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden behalten soll, so kann es in den Einzelfällen nur auf die provinzial- oder örtliche Verfassung ankommen; dergestalt jedoch, daß solche in irgend zweifelhaften Fällen speziell nachgewiesen werden muß, und im Mangel dieses Nachweises immer die Vermuthung dafür streitet, daß den Unterbehörden das Sportuliren gar nicht zustehe, selbst wenn auch ein erst neuerlich angefangenes, in älterer Verfassung nicht wohl begründetes Sportuliren nicht nur nicht zu gestatten, sondern auch als mißbräuchlich abzustellen ist.

Ich kann daher, wie die K. Reg. in dem vorliegenden Berichte anführt, in Ihrem Regierungsbezirke bisher von den unteren Polizeibehörden im Allgemeinen sportulirt worden, so muß es zwar bis auf Weiteres dabei verbleiben; jedoch ist das diesfällige ungesetzmäßige Verfahren, auch in Rücksicht der Sportelsätze, gehörig festzustellen, und zwar namentlich, was die in Rede stehende Gebüren-Forderung des Patrimonialgerichts in N. betrifft, welches übrigens hier nur im Auftrage und in Vertretung des mit der Polizeiverwaltung belehenen Gutsherrn gehandelt hat, nicht zulässig scheint, den Beamten Diäten und Reisekosten innerhalb des Polizeibezirks zu gestatten ꝛc.

(A. XX. 949. — 4. 138.)

3) Vorschriften in Betreff einzelner Regierungs-Departements oder Ortschaften.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 25. Sept. 1819, an die K. Reg. zu Breslau. Für das Polizei-Präsidium zu Breslau die Sportel-Taxe des dortigen Magistrats v. 1. Nov. 1787 als Norm.

Die K. Reg. hat unterm 13. Juli d. J. eine nähere Bestimmung darüber nachgesucht: ob die unterm 1. Nov. 1787 für den dortigen Magistrat erlassene Sportel-Taxe auch für das Polizei-Präsid. als Norm gelte?

Da sowohl nach dem dortigen Polizei-Regl. als nach dem Allerh. vollzogenen Postulat die Polizei-Sporteln zu einem besonderen Fonds für Prämien und andere Bedürfnisse der Polizei-Verwaltung verwendet werden sollen, mithin auch in Polizei-Sachen Sporteln genehmigt sind, für dieselben aber keine besondere Taxe von neuem vorgeschrieben worden: so behält es bis auf Weiteres bei der obgedachten Taxe sein Verbleiben.

(A. III. 757. — 3. 50.)

---

[1]) Vergl. daselbst Bd. V. S. 445. des Pol. Wesens.

agg. vorgeſchriebenen Grade der Exekution beobachtet werden müſſen [1]). Die §. 11
a. O. gedachte Beſchlagnahme der Einkünfte von Immobilien iſt nämlich erſt dann
läßig, wenn die §. 48 bis 109 vorgeſchriebenen Grade vergeblich verſucht ſind.
(A. VII. 645. — 3. 74.)

Dritter Theil.

Von den Früchten und Laſten der Polizei-Gerichtsbarkeit.

Erſte Abtheilung.

Von den polizeilichen Sporteln [2]).

I. Bedingungen der Zuläſſigkeit polizeilicher Sporteln überhaupt.

A. In Betreff der Provinzialbehörden, vergl. die Sportel-Ordnung für die Ober-Präſidien, Regierungen ꝛc. vom 25. April 18
(Vergl. bei der Organiſation der Behörden, in Thl. III. des Werkes.)

B. In Betreff der Unterbehörden disponirt die allegirte Sportel-Tax-Ordnung im §. 17.:

»Auf die Unterbehörden in den Provinzen ſoll die gegenwärtige T
Anwendung finden, ſondern es ſoll in dieſen einſtweilen und bi
Weiteres bei der beſtehenden Verfaſſung, ſei es, daß d
überhaupt kein Sportuliren, oder daß ſolches unter gewiſſen Ma
ſtatt gefunden hätte, ſein Bewenden behalten.«

Das R. des K. Min. des J. v. 7. Januar 1826 an die K. R
Danzig [A. X. 7. — 1. 9][4]) bemerkt, daß Kreis-Behörden übe
nur in den Fällen ſportuliren dürfen, wo ſolches (wie bei Päſſen)
drücklich nachgelaſſen worden, und daß ſie außerdem in Partei
nur Erſtattung baarer Auslagen fordern können, wogegen Magiſträ
untere Polizeibehörden bei Geſchäften, welche ein Privat-Intereſſe
macht und in Polizei-Kontraventions-Fällen Sporteln liquidiren d
die nach Analogie der Untergerichts-Sportel-Taxe anzuſetzen und in
ſchwerde-Fällen von der Regierung zu moderiren ſeien.

In dieſer Beziehung ſind ferner ergangen:

1) Schreiben des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Schuckmann), v
März 1830, an den Geh. Staats-Min. v. Klewitz, zu Magdeburg.

Ew. ꝛc. erlaube ich mir auf das geehrte Schreiben v. 19. v. M. ganz er
merken, daß das Sportuliren der Magiſträte in Polizei-Kontraventions-Fäl
nicht im Ganzen regulirt und auf allgemeine Grundſätze zurückgeführt iſt, dieſes
noch vorbehalten bleibt; bis dahin aber iſt hierunter die bisherige Observanz in

---

[1]) Dieſe Beſtimmung (in Betreff der Gründe der Exekution) iſt durch §. 11
v. 4. März 1834, betr. die Exekution in Civilſachen (G. S. 1834. S.
antiquirt

[2]) Von den polizeilichen Unterſuchungs-Koſten, welche den Privat-
tereſſenten in Polizeiſachen zur Laſt fallen, iſt bereits oben, Thl. II.
VI. S. 600. gehandelt. Hier iſt nur die Rede von dem Rechte der
Sportel-Erhebung, als eines Ausfluſſes der Polizeigerichtsbarkeit.

[3]) G. S. 1825. S. 129.

[4]) Vergl. in Thl. III. des Werkes, bei der Organiſation der Behörden.

ie es §. 17 der Sportel-Tax-Ord. für die Provinzial-Behörden v. 25. April 1825 ausgedruckt ist, entscheidend, dergestalt, daß in jedem zweifelhaften Falle die wohlhergebrachte Verfassung nachgewiesen werden muß, und im Mangel solchen Nachweises die Vermuthung immer dafür streitet, daß den Magistraten gar kein Sportuliren erlaubt ist, wie denn auch ein neuerdings angefangenes und nicht in älterer Verfassung begründetes Sportuliren, wo es bemerkt wird, nicht ferner zu gestatten, sondern als mißbräuchlich abzustellen ist. Uebrigens aber gilt alles Vorstehende nur von den Magistraten und polizeilichen Unterbehörden; von den Landräthen aber ist schon durch das an die K. Reg. in Erfurt erlassene, und in den A. 1819 S. 186. abgedruckte R. v. 23. März 1819[1]) festgestellt, und hienach immer darauf gehalten worden, daß in deren Büreaus kein Sportuliren in Polizei-Sachen Statt finden darf. Da nun der N. N. wohl in der Kategorie der Landräthe stehen, das heißt, als vorgesetzte Instanz der untersten Polizei-Behörde anzusehen sein mögte, als welches nach den Statt findenden Verhältnissen erst zu prüfen Ew ꝛc. ich ganz erg. anheimstelle, und vorausgesetzt, daß der N. von Sportulansätzen in seinem Büreau spricht, und dies unter seinem Geschäftskreis (wie in Ew ꝛc. geehrtem Schreiben heißt) versteht, so wird bei ihm das Sportuliren nicht gestatten sein. (A. XIV. 113. — 1. 81.)

2) R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler), v. 22. Nov. 1836, an die K. Reg. zu Merseburg.

Auf den Ber. v. 29. v. M., über eine Beschwerde des Patrimonialgerichts zu N., wegen gestrichener Gebüren in einer Polizei-Angelegenheit, wird der K. Reg. zuvörderst eröffnet, daß das Sportuliren der untern Polizeibehörden, in eigentlichen Kontravention-Fällen sowohl als in Parteisachen, im Ganzen noch nicht geregelt und auf allgemeine Grundsätze zurückgeführt, dies vielmehr noch vorbehalten ist.

Da es nun nach §. 17 der Sportel-Tax-O. für die Provinzialbehörden v. 25. April 1825 bei den Unterbehörden in den Provinzen bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden behalten soll, so kann es in den Einzelfällen nur auf die provinzial- oder örtliche Verfassung ankommen; dergestalt jedoch, daß solche in irgend zweifelhaften Fällen speziell nachgewiesen werden muß, und im Mangel dieses Nachweises immer die Vermuthung dafür streitet, daß den Unterbehörden das Sportuliren gar nicht zustehe, selbst denn auch ein erst neuerlich angefangenes, in älterer Verfassung nicht wohl begründetes Sportuliren nicht nur nicht zu gestatten, sondern auch als mißbräuchlich abzustellen.

Kann daher, wie die K. Reg. in dem vorliegenden Berichte anführt, in Ihrem Regierungsbezirke bisher von den unteren Polizeibehörden im Allgemeinen sportulirt worden, so muß es zwar bis auf Weiteres dabei verbleiben; jedoch ist das diesfällige Verfahren, auch in Rücksicht der Sportelsätze, gehörig festzustellen, und es kann namentlich, was die in Rede stehende Gebüren-Forderung des Patrimonialgerichts in N. betrifft, welches übrigens hier nur im Auftrage und in Vertretung des mit Polizeiverwaltung beliehenen Gutsherrn gehandelt hat, nicht zulässig scheint, den Ersatz von Diäten und Reisekosten innerhalb des Polizeibezirks zu gestatten ꝛc.

(A. XX. 949. — 4. 138.)

3) Vorschriften in Betreff einzelner Regierungs-Departements oder Ortschaften.

a) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 25. Sept. 1819, an die K. Reg. zu Breslau. Für das Polizei-Präsidium zu Breslau die Sportel-Taxe des dortigen Magistrats v. 1. Nov. 1787 als Norm.

Die K. Reg. hat unterm 13. Juli d. J. eine nähere Bestimmung darüber nachgesucht: ob die unterm 1. Nov. 1787 für den dortigen Magistrat erlassene Sportel-Taxe auch für das Polizei-Präsid. als Norm gelte?

Da sowohl nach dem dortigen Polizei-Regl. als nach dem Allerh. vollzogenen Polizei-Etat die Polizei-Sporteln zu einem besonderen Fonds für Prämien und andere Bedürfnisse der Polizei-Verwaltung verwendet werden sollen, mithin auch in Polizei-Sachen Sporteln genehmigt sind, für dieselben aber keine besondere Taxe von neuem vorgeschrieben ist: so behält es bis auf Weiteres bei der obgedachten Taxe sein Verbleiben.

(A. III. 757. — 3. 50.)

[1]) Vergl. daselbst Bd. V. S. 445. des Pol. Wesens.

b) Publik. der K. Reg. zu Bromberg v. 26. Nov. 1820. U
lässigkeit der Erhebung sogenannter Klagegelder in Polizei-Sachen.

Dem Vernehmen nach findet hin und wieder noch der früher eingeschlichene Mis
statt, daß die Polizeibeamten, besonders in den Städten, wenn Beschwerden bei
angebracht werden, von dem Kläger eine Abgabe unter der Benennung „Klage
erheben und annehmen, dessen Betrag nach ausgemachter Sache dem für schuldig er
Theil zur Last gelegt wird. Die Polizeibehörden sind aber verpflichtet, die in Ang
heiten ihres Wirkungskreises vorkommenden Beschwerden von Amtswegen zu u
ohne für ihre Bemühung eine besondere Vergütung zu fordern. Auch Sporteln
nur in so weit erhoben werden, als solche durch die Gebührentare festgesetzt sind;
müssen solche gleich den Strafgeldern vorschriftsmäßig berechnet und zur Kasse
nahmt werden. Ganz unstatthaft ist es, die Untersuchung irgend einer Beschwer
der Vorausbezahlung des sogenannten Klagegeldes abhängig zu machen. Jeder
brauch wird daher, falls solcher noch irgendwo statt finden sollte, mit Hinweisung
Vorschriften des A. L. R. Thl 2. Tit. 20. §§. 360. 337. 460. hierdurch untersagt.

(A. IV. 825. — 4. 57.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 13.
1822, an die K. Reg. zu Liegnitz. Einführung einer Sportel
die Ortspolizei-Behörden im dortigen Reg. Bezirke.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 6. Nov. v. J. wird hierdurch genehmigt,
bisher nur bei den Polizei-Behörden zu Liegnitz, Hirschberg und Glogau in A
gekommene Polizei-Sportel-Taxe, mit den durch die neuern Paßvorschriften
führten Veränderungen, von nun an bis auf weiteres sämmtlichen Ortspolizei-
des dortigen Reg. Bezirkes zur Nachachtung vorgeschrieben, und deshalb wegen des
das Nähere erlassen werde. (A. VI. 134 — 1. 58.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15.
1822, an die K. Reg. zu Oppeln. Einführung einer Sportulan
Polizeibehörden im dortigen Reg. Bez.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 26. v. M. finde ich keinen Anstand zu genehm
die für die Polizei-Behörden im Dep. der Reg. zu Liegnitz eingeführte Sporte
sich das Bedürfniß derselben auch in dem dortigen Bezirke gezeigt hat, und für
in jener Taxe aufgenommenen Sätze völlig anwendbar sind, auch in dem D
K. Reg. zu Oppeln eingeführt werde ꝛc. (A. VI. 714. — 3. 63.)

e) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 9. April 1
den K. Ober-Präsid. v. Vincke zu Münster. Abschaffung des
lirens in Angelegenheiten der Polizei-Gerichtsbarkeit im Ob. Prä
Westphalen, soweit daselbst das A. L. R. gilt.

Ew. ꝛc. erwidere ich hierdurch auf Ihren Ber. v. 29. v. M., daß es mir nic
zulässig scheint, in der Art, wie die Reg. zu Minden laut C. Verf. v. 24. Febr. 1
than, auf den provisorischen Fortbestand der fremdherrischen Communal-Verf
Rechtmäßigkeit, der Sportul-Erhebung in Polizei-Gerichts-Sachen zu begründ
Sportul-Wesen in dergl. Angelegenheiten läßt sich füglicher als ein Annexum
mehr bestehenden fremdherrischen Gerichts-Verfassung betrachten.

Da nun überdem in dem Reg. Bez. Münster den Polizei-Behörden nicht
wird, bei polizeigerichtlichen Geschäften zu sportuliren, dies auch den Preuß.
tungs-Grundsätzen mehr entspricht, als ein entgegengesetztes Verfahren; auf
ßigkeit des Verfahrens aber in einer und derselben Provinz unter gleichen Umstä
wendig gesehen werden muß: so finde ich mich bewogen, Euer ꝛc zu veranla
Sportuliren in Angelegenheiten der Polizei-Gerichtsbarkeit in Ihrem Ober-Prä
so weit daselbst das A. Pr. L. R. in Kraft ist, für die Folge abzuschaffen ꝛc.

(A. VIII. 487. — 2. 91.)

f) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 7.
1824, an die K. Reg. zu Minden. Gebühren-Erhebung in P
richts-Sachen.

Auf den, von der K. Reg. unterm 22. Juli d. J. in Betreff der Polizei
Sporteln erstatteten Ber., wird rücksichtlich der darin angezeigten Verhältnisse
nachgegeben, daß im dortigen Reg. Bez. die Citations- und Insinuations-Ge

auch die Copialien in Polizeigerichts-Sachen nach dem bisherigen Tarif ferner erhoben werden dürfen. (A. VIII. 871. — 3. 91.)

g) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 9. April 1825, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Gebühren für Bekanntmachungen durch Trommelschlag ꝛc. in den Städten des dortigen Departements.

Die von der K. Reg nach Ihrem Ber. v. 13. v. M. beabsichtigte nähere Bestimmung der Gebührensätze für Bekanntmachungen durch Trommelschlag ꝛc. in den Städten des Dep. wird genehmigt, jedoch mit der Maaßgabe, daß dem Fiskus und überhaupt den Instituten ꝛc., welchen die Sportelfreiheit zuständig ist, auch diese zur Kathegorie der Sporteln gehörige Abgaben nicht abgefordert werden können. (A. IX. 409. — 2. 85.)

h) R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Motz), v. 20. Febr. 1826, an die K. Reg. zu Marienwerder. Das Sportuliren der Domainen-Intendanturen im Depart. der Reg. zu Marienwerder in Polizei- und Kontraventions-Sachen ist unzulässig.

Der K. Reg. gereicht auf die Frage in dem Ber. v. 26. Juni d. J. zum Bescheide: Den Domainen-Intendanturen ihres Verwaltungs-Bezirks, da sie, in polizeilichen und Kontraventions-Sachen, bisher keine Gebühren nehmen durften, vergl. auch fernerhin in diesen Angelegenheiten nicht liquidiren dürfen, bis etwa allgemeine, abändernde Bestimmungen erfolgen werden, denn der §. 17 der Sportel-O. für die Reg v. 25. April v. J. enthält die Vorschrift:

„Die Unter-Behörden in den Provinzen soll die gegenwärtige V. nicht Anwendung finden, sondern es in diesen einstweilen, und bis auf Weiteres, bei der bestehenden Verfassung, sei es, daß darnach überhaupt kein Sportuliren, oder daß es nur unter gewisser Maaßgabe stattgefunden hat, sein Bewenden behalten.

(A. X. 762. — 3. 115.)

i) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 14. Januar 1838, an d. Reg. zu Merseburg. Sportuliren der Unterbehörden in der Provinz Sachsen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 29. Nov. v. J., betr. die Befugniß der Polizeibehörden im Herzogthum Sachsen zur Erhebung von Gebühren im Allgemeinen, eröffnet, daß unter §. 17 der Sportel-Tax-Ordn. vom 25 April 1825 festgestellt, daß es bei den Unterbehörden in den Provinzen bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden behalten solle, hiermit die Aufrechthaltung der damals rechtmäßig bestandenen Sporteln Zustände gemeint gewesen ist. Wo also die Unterbehörden, auch nach der Verfassung der sächsischen Gesetzgebung, nach wie vor in Polizei-Angelegenheiten Sporteln haben, da muß es hierbei und bei den zeither erhobenen Sätzen, in sofern sie über gültig gewesenen nicht überschreiten, sein Bewenden behalten, wo aber das Sportuliren zufolge örtlicher Observanz unterblieben ist, kann dasselbe nicht wieder eintreten.

(A. XXII. 143. — 1. 125.)

II. Vorschriften in Betreff einzelner Gattungen polizeilicher Sporteln [1]).

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 7. Juni 1822. Zulässigkeit von Ein- und Ausschreibe-Gebühren für zahlungsfähige Polizeidiener. [A. VI. 404. — 2. 57.] (Vergl. unten Th. III., Abth. III., Abschn. I., A., Nr. IV.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), vom 29. Aug. an die K. Reg. zu Posen. Zulässigkeit der Gebühren für die polizeilichen Erlaubnißscheine zur Tanzmusik.

Da das G. v. 8. Febr. 1819 [2]) nirgends von dem Wegfalle der Gebühren für polizei-

---

[1]) Von Paß-Gebühren ist bereits in Bd. I. S. 444 gehandelt.

[2]) Das G. v. 8. Febr. 1819, wegen veränderter Einrichtungen in Folge der Steuergesetze vom 26. Mai 1818 u. v. 8. Febr. 1819, bestimmt nämlich im §. 1., daß, da von allen Gegenständen, über welche sich die bezeichneten Gesetze erstrecken, lediglich die darin angeordneten Gefälle gefordert werden können, auch keine Gemeinde- oder andere Privatabgaben davon erhoben werden dürfen. (G. S. 1819. S. 118.)

zeliche Ausfertigungen spricht, so kann es auf den Bericht der K. Reg. v. 12 d. M. der bisherigen dortigen Einrichtung in Ansehung der Gebühren für die polizeilichen Laubnißscheine zur Tanzmusik um so mehr verbleiben, als dieselbe dem § 27. Tit. 19. II. des A. L. R. [1]) entspricht, und dieser nirgends aufgehoben worden ist.

(A. IV. 566. — 3, 63.)

3) Polizeiliche Sporteln, welche von umherreisenden Künstlern, Schauspielern, Thierführern ꝛc. zu entrichten sind.

a) In den Landestheilen, wo das Gewerbe-Steuer-E. v. 2. N. 1810 [1]) publicirt worden, sollen besondere Abgaben von dergleichen P nen zur Kämmerei- und Orts-Armen-Kasse nicht erhoben werden, aber ist es zulässig, wenn bei dergleichen Produktionen eine besonder lizeil. Aufsicht nöthig ist, diese Kosten erstatten zu lassen, oder die P Erlaubniß zur Produktion von der Erlegung eines angemessenen Äq lents abhängig zu machen.

(R. der K. Min. des J. u. d. P., des H. u. d. F. vom 6. Aug. 1819, 19. 1820, 26. Sept. 1821, 23. Nov. 1821, 21. Decbr 1821 und 22. Januar 1826.) [A. 752, IV. 820, V. 651, 894 895, X. 113.]

b) In den Rheinprovinzen und im Großherzogthum P besteht die Berechtigung zur Erhebung von dergleichen Abgaben z Orts-Armen-Kassen fort. (R. des K. Staatsminist. v. 21. Aug. 1822 u. Min. für H. ꝛc. u. des J. u. d. F. v. 1. Juli 1823.) [A. VI. 714. u. VII. 666.]

(Vergl. beim Armenwesen.)

III. Verwendung der aufkommenden Polizei-Spe

1) Auszug aus dem R. des K. Min. des Innern u. d. P. (M chow), v. 29. März 1838, an die K. Reg. zu N. Die bei den M ten aufkommenden Polizei-Sportuln sollen bei der Kommunalkasse nahmt werden.

Wenn übrigens die K. Reg. in Ihrer Verf. v. 21. Nov. v. J. angeordnet die Polizei-Sportuln überhaupt nicht zur Kämmereikasse zu vereinnahmen, sonde munerationen für die Paß- und andere Polizeibeamten zu verwenden seien, so ist weiter gegangen, als Ihr nach der Verf v. 5. Aug. 1825. (A. S. 699) [2]) erla denn hiernach sind bloß die Paßgebühren [4]) zu den Remunerationsfonds zu ziehen, alle anderen Gattungen von Polizei-Sportuln, in sofern nicht die Bestallungen der ten diesen ein Recht darauf verleihen, bei der Gemeindekasse zu vereinnahmen sind.

(A. XXII. 144. — 1. 126.)

2) R. des K. Pol. Min. v. 22. Juli 1819. [A. III. 756. —

(Vergl. unten, Abth. II, Abschn. I., Kap. II., Litt. A, sub b.)

Zweite Abtheilung.

Von den Polizei-Strafgeldern.

Einleitung.

Das Allgemeine Landrecht verordnet in Th. II. Tit. 17. § u. 115, daß Geldstrafen, welche die Summe von fünf Thalern nicht steigen, zu den Einkünften der Civilgerichtsbarkeit gehören, und daß keine besonderen Polizeigerichte verordnet sind, die durch bloße Polizei bestimmten Geldstrafen, ohne Unterschied der Summe, den Civilge anheimfallen, wogegen nach §. 119 a. a. O. Geldstrafen, die in den G

[1]) Hier wird die Zulässigkeit von Besteuerung des Luxus, der Ostentation u. ꝛc. Belustigungen zu Gunsten der Ortsarmenkassen ausgesprochen.
[2]) Vergl. § 30 desselben.
[3]) Vergl. Bd. I. S. 325.
[4]) Vergl. Bd. I. S. 445 ff.

ni gewisse Arten der Verbrechen verordnet sind, und die der Staat seinen Straf- oder Armen-Kassen nicht besonders vorbehalten hat, dem Inhaber er Kriminalgerichtsbarkeit gehören sollen [1]).

Ferner bestimmt der §. 28. Tit. 19. Th. II. des Allgem. Landrechts, daß alle Strafgelder, welchen nicht in den ergangenen Strafgesetzen besondere Bestimmungen angewiesen sind, zur Verpflegung der Armen verwendet werden sollen. Endlich enthält die Kriminal-Ordnung im §. 576 die Bestimmung, daß Geldstrafen von fünf Thalern und darunter Früchte der niedern Civilgerichtsbarkeit, größere Strafen aber Früchte der Kriminalgerichtsbarkeit sind, welche dem Gerichtsherrn gebühren, wenn sie nicht in den Gesetzen als fiskalische, zu Königl. Kassen oder zu Armenfonds ausdrücklich bestimmt sind, oder durch rechtsgültige Observanz und besondere Verordnungen ein Anderes hergebracht ist.

Offenbar sind diese Vorschriften dunkel, und namentlich scheint der §. Tit. 19. Th. II. des Allgem. Landrechts mit den §§. 114 u. 115. A. L. R. a. a. O. im Widerspruche zu stehen [2]). Dieser Widerspruch hat seinen Grund, daß zur Zeit der Abfassung des Allgem. Landrechts in

---

[1]) In dem ersten Entwurfe des Gesetzb. §. 51 war bestimmt worden, daß den Privat-Inhabern der Kriminal-Gerichtsbarkeit nur ein Recht auf diejenigen Geldbußen zukomme, die auf Privatverbrechen verordnet sind. Der G. R. Könen bemerkte, daß hierdurch den Gerechtsamen der Jurisdiktionarien zu nahe getreten würde. Bisher wären denselben in der Regel alle Geldbußen, auch wegen Kontraventionen gegen Landespolizeigesetze, zuerkannt worden; eine Ausnahme habe nur wegen solcher Geldbußen stattgefunden, welche entweder dem Fiskus besonders vorbehalten gewesen wären, oder wegen welcher die Kognition dem Landeskollegium privative zugestanden hätte, oder welche als ein Surrogat des commissi betrachtet werden müßten; z. B. in Akise-, Zoll- u. dergl. zu den Regalien gehörenden Sachen. — Der Großkanzler v. Carmer rechnete in dem von ihm selbst umgearbeiteten Entw. §. 63 nur die Geldbußen unter 5 Thlr. zu denjenigen Gerichtsnutzungen, auf welche der Jurisdiktionarius Anspruch habe. — Suarez bemerkte hierüber: „Es hat seine Richtigkeit, daß Geldstrafen ohne Unterschied oder Einschränkung auf ein gewisses Quantum unter die fructus jurisdictionis gerechnet werden. (Const. v. 28. Aug. 1728. §§. 7 u. 10, N. C. C. Tom. II. Abth. 3. Nr. 60. p. 149 ff.) Nur per modum exceptionis a regula ist festgesetzt, daß, wenn eine Leibesstrafe in Geldstrafe verwandelt wird, solche nicht dem jurisdictionario, sondern dem Landesherrn gebühre, weil ersterer kein jus aggratiandi habe. Es wird sich also nicht wohl thun lassen, daß man, wie im §. 63 geschehen, die ad fructus jurisdictionis zu rechnenden Geldstrafen auf 5 Thlr. einschränke, sondern man wird, um den Privatgerichtsherren ihr Recht nicht zu nehmen, bei jenen gesetzlich feststehenden principiis, wenigstens als Regel, verbleiben, und den Provinzial-Gesetzbüchern die etwanigen Ausnahmen reserviren müssen."

Demgemäß wurde der erste Entw. abgeändert, jedoch behielt man die v. Carmersche Distinktion zwischen den Geldbußen über und unter 5 Thlr. insofern bei, daß man die letzteren zu den Früchten der Civilgerichtsbarkeit zählte. Zu diesen wurden später noch die Polizeigeldstrafen ohne Unterschied des Betrages hinzugefügt, sofern darauf nicht von besonderen Polizeigerichten erkannt worden ist. (§. 115. A. L. R. II. 7.) (Vergl. Duesberg in Simon's Zeitschr. B. 2. S. 99.)

[2]) Ueber diesen Widerspruch wird in den Motiven der Gesetzrevision bemerkt, daß das, was der §. 28. A. L. R. I. 19. als Regel aufstellte, in den §§. 114. 119. II. 17. nur als eine Ausnahme behandelt werde. In dem R. v. 29. Juni 1798 (Rabe's Samml. Bd. 5. S. 149) seien die Justizbehörden bereits angewiesen worden, lediglich nach den Vorschriften der §§. 114. 119. II. 17. zu verfahren. Die Krim. Ordn., als das neueste Gesetz, habe im §. 576 b. diesen Widerspruch, der Bestimmung des alleg. R. gemäß, behoben. Der §. 28. A. L. R. II. 16. sei hierdurch abrogirt und könne auch nicht auf Polizeistrafen angewendet werden, da der §. 115. A. L. R. II. 17 dieselben dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit beilege. (Motive zur Gesetzrevis., Pens. XII. S. 352.)

der Regel die Gutsherrschaft (diese wegen des damals noch obwaltend Unterthänigkeitsverhältnisses), der Magistrat, und überhaupt der Inh der Gerichtsbarkeit, auch die Verbindlichkeit der Armen-Verpflegung b und daß man sich beide rechtliche Verhältnisse immer vereinigt dachte. deß war doch auch damals schon zwischen den Armen- und Gerichtsl ein so wesentlicher Unterschied, daß auch schon früher, wenn man bei Worten des Gesetzes stehen blieb, der Widerspruch nicht zu heben war. trug dessenungeachtet nicht auf eine Deklaration an, sondern scheint §. 28. Tit. 19. Th. II. des Allgem. Landrechts für nicht geschrieben nommen, und nur die §§. 114 und 115. Tit. 17 a. a. O vor Augen ge zu haben. In diesem Sinne ertheilte das Justizministerium in einem die Schlesischen Regierungen gerichteten R. v. 13. Januar 1803 [1]) b auf den Antrag des Schlesischen Finanz-Departements die Anweisung, über 5 Thaler betragenden Strafen dem Fiskus zuzuerkennen, indem allein Strafen von 5 Thaler und weniger der Salarienkasse kompet und die Zuerkennung an pia corpora unstatthaft sei. Auch ist offe aus gleichem Princip der §. 576 der Kriminal-Ordnung ergangen.

Diese Unbestimmtheit der gesetzlichen Vorschriften über die Ver dung der Strafgelder, hatte, insbesondere auch in Betreff der Polizeib den, eine Ungleichheit des Verfahrens zur Folge, welche noch ver wurde durch die zu verschiedenen Zeiten in abweichendem Sinne erla Bestimmungen der Central-Behörden. Daher wurde Seitens des K Minist. des J. u. d. P. der Gegenstand zur Berathung des Königl. St ministeriums gebracht, dessen Ansichten hierüber mittelst Allerh. K. 13. Januar 1828[2]) mit dem Bemerken genehmigt wurden, daß es dies einer Deklaration der gesetzlichen Vorschriften nicht bedürfe, sonde Minist. des J. u. d. P. und der J. überlassen bleibe, die verwaltend gerichtlichen Behörden nach Maaßgabe des Staatsministerial-Besch mit näherer Anweisung zu versehen. Dies ist durch die C. R. des M des J. u. d. P. v. 9. Juni 1828 [A. XII. 449. — 2. 90] und des d. P. u. d. F. v. 29. Juli 1833 [A. XVII. 450. — 2. 117.] in Be der verwaltenden Behörden, und durch die R. des Justizminist. v. 4. 1828 [Jahrb. XXXII, 91.] und v. 12. August 1833 [Jahrb. XLII. in Betreff der Justizbehörden [3]) geschehen, und es sind demnach nun folgende Grundsätze in Betreff der Geldstrafen wegen Polizei-Kontra tionen als feststehend anzunehmen:

1) Sie gebühren dem Fiskus, wenn sie vom Gesetz ausdrücklich fiskalische bezeichnet sind; ebenso der spezielen Kasse, welche vom Gesetze zugewiesen werden;

2) In allen übrigen Fällen stehen sie dagegen:

a) bei den der Kognition der Lokal-Polizeibehörden durch das G (ohne Rücksicht auf die Festsetzung anderer Behörden in einzelnen Fä entzogenen, der Kognition der Landes-Polizeibehörden vorbehalt Polizei-Kontraventionen (Landes-Polizei-Kontraventionen) Kasse der Landes-Polizei-Behörde (Regierungs-Haupt-Kasse);

---

[1]) Ameisang neues Arch. Bd. 8. S. 73, Mathis jur. Monatsschr. Bd. I. S Rabe's Samml. Bd. 7. S. 293.

[2]) Akten des K. Minist. des J. u. d. P, sigm. Polizei-Kontraventions- u. S sachen, Nr. I. Vol. 3, betr. das Verfahren in Polizei-, Kontraventions- Strafsachen.

[3]) Vergl. diese R. unten.

b) in Orts-Polizei-Kontraventions-Sachen der Orts-Polizei-Behörde (auf dem Lande den Gutsherrschaften, in den Städten den Stadtkommunen, wenn sie die Polizei-Gerichtsbarkeit haben) zu[1])

Diese Bestimmungen finden indeß nur für diejenigen Landestheile Anwendung, in welchen das Preuß. Recht gilt, wogegen für die Landestheile unter der Herrschaft des Französischen Rechts nach der K. O. v. 27. Decbr. 1822 und dem C. R. des K. Min. des J. v. 31. ej. m.[2]) (A. 1. 954. — 4. 65) die aufkommenden Pol.- u. Zucht-Pol. Strafgelder zu einem onds für die Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder bestimmt sind.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt.

Erstes Kapitel.

Vorschriften über das Recht auf den Genuß der Polizei-Strafgelder und über deren Verrechnung[3]).

[1]) Hiernach sind folgende R. von keiner weiteren Bedeutung und daher hier nicht abgedruckt:

a) R. des K. Min. d. P. (v. Kamptz), v. 11. Febr. 1819, an die Reg. zu Posen, daß die von den Landräthen diktirten Polizeistrafen, insofern solche in einzelnen Fällen nicht gesetzlich eine anderweitige Bestimmung erhalten haben, zur Königl. Kasse fließen und nicht der Kreis-Kommunal-Kasse überwiesen werden können. (A. III. 171. — 1. 100.)

b) R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann), d. P. (F. zu Wittgenstein) und d. F. (v. Klewitz), v. 8. März 1819, an die Reg. zu Liegnitz, daß auf die Strafgelder in Landes-Polizei-Kontraventions-Sachen nicht zu Gunsten der städtischen Kämmereien Verzicht geleistet werden könne, sondern daß dergl. Strafgelder zur Reg. Haupt-Kasse, oder, wo die Polizeibehörde landesherrlich ist, dieser zu verrechnen seien. (A. III. 175. — 1. 104.)

c) R. d. K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v 17. Novbr. 1820, an die Reg. zu Oppeln, daß das R. v. 8. März 1819 (oben sub b) für Polizei-Kontraventionsfälle auf dem platten Lande nichts bestimme, und das R. v. 11. Febr. 1819 (oben sub a) nach Posen ergangen sei, wo eine ganz verschiedene Verfassung bestehe, weshalb die Reg. in Betreff der Strafgelder bei Pol. Kontraventionen auf dem platten Lande lediglich nach dem zu verfahren habe, was aus allgemeinen und Partikular-Gesetzen zu folgern sei. (A IV. 813. — 4 55.)

d) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), d. P. (F. zu Wittgenstein) und d. F. (v. Klewitz), v. 23. Mai 1819, an die Reg. zu Liegnitz, daß die Polizei-Geldstrafen aus Landes-Pol.-Kontraventionen dem Fiskus verbleiben, und aus Lokal-Pol.-Kontraventionen in Städten zu unterscheiden sei zwischen Städten, wo die Polizei durch landesherrliche Behörden, u. wo sie vom Magistrate verwaltet werden. In den Städten der erstgedachten Gattung gehörten diese Strafen dem Polizei-Etat, und müßten zum Besten der Polizei-Verwaltung und implicite der zur Aufbringung der Kosten derselben verbundenen Kommune verwandt werden. In den Städten der letzteren Gattung müßten dagegen die Polizei-Straf-Gelder der Kommune zu gute kommen, da sie zur Bestreitung der Kosten der Polizei-Verwaltung bestimmt seien, und es daher billig sei, daß solche auf die dazu bestimmten Beiträge der Kommune in Abrechnung gebracht werden, so daß die Früchte den Lasten und nicht dem Rechte folgten. (A. III. 436. — 2. 90.)

e) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) und d. F. (v. Klewitz), v. 6. Octbr. 1819, an die Reg. zu Liegnitz, daß die Strafen aus Landes-Pol.-Kontraventionen dem Reg. Fiskus gehören. (A. III. 938. — 4. 26.)

f) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 12. Juli 1820, an den Mag. zu Pillkallen, daß nur die von dem Mag. selbst bestimmten polizeil. Strafen zur Kämmerei-Kasse fließen. (A. IV. 564. — 3. 60.)

[2]) Vgl. unten.

[3]) Von dem Anspruche der Stadtgemeinden auf andere (nicht polizeiliche) Strafgelder, vergl. zum §. 167 der Städte-Ordn. v. 1808. (Th. IV. des Werkes.)

A. Allgemeine Vorſchriften[1]).

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 9. Juni 182[illegible] ſämmtliche K. Reg., mit Ausſchluß der Rheiniſchen, und an das Pol. präſ. zu Berlin[2]).

Es ſind von mehreren Behörden bei Erwägung der Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. 17 §§. 114, 115, 119. Tit. 19 §. 28 und der Kr. O. §. 576 Nr. 1 darüber Zweifel entſtanden,

wem ſolche Polizeiſtrafen, die das Strafgeſetz nicht als fiskaliſch bezeichnet, ausdrücklich zu einem beſtimmten Fonds angewieſen hat, gebühren.

Das Staats-Min. iſt der Meinung geweſen,

daß dieſelbe lediglich denen, welchen die Laſt der Polizei-Gerichtsbarkeit ob zu verabfolgen, alſo auf dem Lande dem Dominio, wenn es mit der Polizei richtsbarkeit beliehen iſt, und in den Städten, deren Kaſſen, inſofern die S nach der K. O. v. 3. Octbr. 1821 überhaupt noch zur Kriminal- und Polizei richtsbarkeit Beiträge zu leiſten haben, wofür ihnen der Fortgenuß der Nutz der Gerichtsbarkeit zugeſichert iſt; — daß es auch hierbei keinen Unterſchied chen könne, ob gegen ein Landes-Polizei-Geſetz oder gegen ein Lokal-Polizei contravenirt worden, und daß es eben ſo wenig eine Aenderung bewirken k wenn auch das Straf-Reſolut von dem Landrathe oder einem Gerichte, oder Reg. feſtgeſetzt, oder in der Rekurs-Inſtanz von der oberen Behörde einer ſtrafe, Geldſtrafe ſubſtituirt worden iſt.

Se. Königl. Maj. haben mittelſt Allerh. K. O. v. 13. d. M.[3]) vorſtehende R des Staats-Min. als den Geſetzen angemeſſen erklärt, und das unterz. Min. dem wie hiermit geſchiehet, die verwaltenden Behörden zur Befolgung obiger Grundſ zuweiſen.

Diejenigen Monita, welche die Ober-Rechnungs-Kammer, von andern Grund ausgehend, bei mehreren Rechnungen gezogen hat, werden nunmehr durch Bezug auf dieſes R. erledigt werden können. (A. XII. 449. — 2. 90.)

Dazu:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Octbr. an die K. Reg. zu Poſen. Das C. R. v. 9. Juni 1828 ſetzt eine monial-Gerichtsbarkeit voraus.

Der K. Reg. wird auf den, die Verrechnung der, den Dominien zuerkannten Kontraventions-Geldſtrafen betr. Ber. v. 17. v. M. bemerklich gemacht, daß das erw C. R. v. 9. Juni d. J. eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit vorausſetzt, welche, ſo viel bekannt, in dem dortigen Verwaltungsbezirke in der Regel nicht ſtatt findet. (A. XII. 1042. — 4. 82.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 4. Decbr. 182[illegible] die K. Reg. zu Poſen. Bedingte Anwendbarkeit des C. R. v. 9. 1828 im Großherzogthum Poſen.

Es wird der K. Reg auf den, wegen der Verrechnung der Polizei-Kontravent Strafen unterm 6. v. M. erſtatteten Ber. eröffnet: daß ſowohl die Woyt-Aemter, Bürgermeiſter in den, zum ehemaligen Herzogthum Warſchau gehörigen Orten, eben franzöſiſchen Maires, Staats-Beamte ſind, und daher auch nicht die Polizei-Ge

---

[1]) Ueber die Portofreiheit der an die Reg. Hauptkaſſen (unter der Bezeichnung: „geſammelte Polizei-Strafgelder") einzuſendenden Strafgelder, vergl.
a) C. R. des Finanzminiſt. v. 19. Decbr. 1818. (A. II. 1072. — 4. 55.)
b) R. der K. Min. des J. u. d. F., v. 20. März 1819. (A. III. 176. — 1. beim Poſtweſen. (Th. XI. des Werkes.)

[2]) Das Min. des J. u. d. P. hatte dieſen Gegenſtand zur Berathung des K. Staatsminiſt. gebracht, welches ſeine Anſichten darüber in einem Immediat-Ber. v. 30. Nov. 1827 entwickelte. Die K. O. v. 13. Januar 1828 billigte die vom K. Staatsminiſt. vorgetragenen Grundſätze u. indem ſie bemerkte, daß es einer förmlichen Deklaration nicht bedürfe, ertheilte ſie den Min. des J. u. d. P. d. J. die Anweiſung, demgemäß die Behörden mit näherer Anweiſung zu verſehen (Act. des Min. des J. u. d. P, sign.: Polizei-Kontravent.- u. Strafſachen Nr. I. Vol. 3, betr. das Verfahren in Pol. Kontravent. u. Strafſachen.)

[3]) Es iſt die K. O. vom 13. Januar 1828 gemeint.

t aus eigenem Rechte, sondern nur in Auftrag der Staats-Behörde ausüben können. ar an solchen Orten, in welchen etwa seit der Wieder-Besitznahme den Dominien durch ezielle Verleihung die Gerichtsbarkeit einer Privat-Person wieder übergeben worden ist, n daher das C. R. v. 9. Juni d. J. Anwendung finden; die übrigen Orte aber werden durch nicht betroffen.

Wenn das, von der K. Reg. erlassene Publik. andere Bestimmungen enthält, muß hiernach deklarirt werden. (A. XII. 1043. — 4. 83.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 24. Decbr. 1838, die K. Reg. zu Stettin. Anwendbarkeit des C. R. v. 9. Juni 1828 f frühere Fälle und insbesondere auf Feuerpolizei-Strafgelder.

Da, wie der K. Reg. auf Ihre Anfrage im Ber. v. 4. Juni d. J. auch die von Ihr erwähnten Feuerpolizei-Strafen, sie mögen vor oder nach der Bekanntmachung des C. v. 9. Juni 1828 eingezogen worden sein, an die betr. Inhaber r Pol. Gerichtsbarkeit zu zahlen seien?

ert wird, das gedachte C. auf einer Allerh. K. O. beruht, welche bestimmt, daß es r Deklaration nicht bedürfe, indem die Seiner Maj. diesfalls vorgetragene und nach- n jenes C. aufgenommene Ansicht den Gesetzen entspräche, so versteht es sich von t, daß das C. auch auf die vor Erlassung desselben vorgekommenen Fälle Anwendung t. Indessen bleibt der K. Reg. überlassen, die Sache auf den Kreistagen zur Sprache ingen, wonächst dann, wenn Dominien und Städte ihren Ansprüchen auf die Stra- ntsagen, was bei der Nützlichkeit der Sache wohl zu erwarten ist, es bei der getroffe- Einrichtung bewenden kann. (A. XIV. 791. — 4. 55.)

2) C. R. der K. Min. der Fin. (Maaßen), des J. u. d. P. (v. Brenn) des J. für H. u. G. (Beuth), v. 29. Juli 1833, an sämmtliche K. , ausschließlich der Rheinischen, und abschriftlich an das K. Polizei- zu Berlin [1]).

---

[1]) Das K. Finanzministerium hatte in einem Votum vom 8. Octbr. 1830 und in einem anderweitigen Votum vom 4. April 1832 die Ansicht aufgestellt, daß die Bestimmung des C. R. vom 9 Juni 1828, daß alle Polizeistrafen, ohne Rucksicht darauf, ob gegen ein Lokal- oder gegen ein Landespolizeigesetz kontravenirt, und von wem die Strafe festgesetzt worden, und resp. festzusetzen gewesen, dem Inhaber der Lokal-Polizeigerichtsbarkeit gebühre, insofern zu weit gehe, als die Lokal-Polizeibehörden nicht befugt seien, über alle und jede Vergehen gegen Landes-Polizeigesetze zu erkennen, sondern es vielmehr solche Vergehungen gebe, welche entweder durch specielle gesetzliche Vorschriften, oder aus dem allgemeinen Grunde, weil sie nicht zugleich ein Lokal-Polizeivergehen involvirten, der Kognition der Landes-Polizeibehörden, und mithin ihrer Gerichtsbarkeit überhaupt entzogen wären, in solchen Fällen aber auch dieselben nach den in dem Immediatberichte des K. Staatsminist. v. 20. Nov. 1827 entwickelten, durch die K. O. v. 13. Januar 1828 genehmigten, Grundsätzen, auf die Strafen keinen Anspruch machen könnten. So seien z. B. die Vergehungen gegen die gewerbepolizeilichen Vorschriften des Regulat. v. 28. April 1824 auf dem Lande ausdrücklich den Kreisbehörden überwiesen, und hinsichts der Chaussee-Polizeivergehen und der von den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit selbst verübten Polizei-Uebertretungen bestimme bereits das R. v 6. Decbr. 1828 (A. XII. 1042), daß die Strafen bei den Reg. Hauptkassen zu verrechnen. Hierauf hatte das K Finanzminist. die Ansicht gegründet, daß das C. R vom 9. Juni 1828 dahin zu modificiren, daß bei allen Polizei-Kontraventionen derjenige als Inhaber der Polizei-Jurisdiktion anzusehen sei, welchem die Entscheidung über Kontraventionen der konkreten in Rede stehenden Art in den Gesetzen zugesprochen sei, und daß diesen demnächst auch die eingezogenen Polizeistrafen verbleiben.

Das Min. des J n. d. P. trat diesen Ansichten bei und bemerkte (in einem Schreiben v. 7. Decbr. 1832), daß der Immediatbericht v. 20. Novbr. 1827 denselben zur Seite stehe. Es werde darin ausgeführt, daß der Genuß der Polizeistrafen ein Ausfluß der Polizei-Gerichtsbarkeit sei, und es könne der Anspruch auf die Strafen wohl nicht über die Gränzen der Gerichtsbarkeit hinaus erstreckt werden, auch sei die Kompetenz der Lokal-Polizeibehörden bei Vergehungen gegen Landes-Polizeigesetze, wenn man auch von der anscheinend unpraktischen Beschränkung derselben auf solche Fälle, die zugleich lokalpolizeilich, absehe, in man-

Die in dem C. R. des Min. des J. v. 9. Juni 1828 enthaltenen Bestimmungen
die Verwendung der Polizei-Strafgelder, sind von mehreren Behörden dahin ge
worden:

daß nach denselben den Inhabern der Lokalpolizei-Gerichtsbarkeit alle im Strafgeset
der als fiskalisch bezeichnete, noch zu einem bestimmten Fonds gewiesene Geldstrafen ge
ten, mithin auch diejenigen, welche wegen solcher Polizei-Kontraventionen fre
werden, die entweder, (wie dies z. B. hinsichtlich der von den Inhabern der Innen
selbst begangenen Kontraventionen und der auf dem Lande vorgefallenen Vergehen
die polizeilichen Bestimmungen des Regul v. 28. April 1824 über den Gewerbeb
im Umherziehen der Fall ist) durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften der Kom
der Lokal-Polizeibehörden entzogen sind, oder hinsichtlich deren diese Kompeten
den Allerh. Kab. Befehlen v. 13. Januar 1828 und v. 8. März 1830, und dem
des Min. des J. u. d. P. v. 23. Mai 1830 [1]) als begründet, nicht zu erachten ist.

Diese Deutung entspricht jedoch der von des Königs Maj. genehmigten Ansich
Staatsminist. nicht; vielmehr ist nach derselben bei allen Polizei-Kontraventionen der
als Inhaber der Polizei-Jurisdiktion zu betrachten, welchem die Entscheidung über
traventionen der in Rede stehenden Art in den Gesetzen zugewiesen ist, und diesem g
ran demnächst auch die eingezogenen Geldstrafen, wobei es indeß, wie schon das C.
9. Juni 1828 erwähnt, darauf, durch welche Behörde die Strafe im einzelnen Falle
gesetzt worden, nicht ankommt.

Aus dem in dem gedachten R. aufgestellten Grundsatze folgt übrigens von selbst,
daß die Orts-Armenkassen auf Polizei-Strafen, die ihnen nicht durch das Straf
ausdrücklich überwiesen werden, und namentlich auf Gewerbe-Polizeistrafen, keinen
spruch machen können, und die in früheren Verf., z. B. in dem R. v. 5. Jan. 18
an die K. Reg. zu Cöslin ausgesprochenen, von manchen Behörden irrthümlich auf
gültig gehaltenen entgegenstehenden Bestimmungen nicht mehr anwendbar sind.

Die K. Reg. hat darauf zu halten, daß diese zur Kenntniß Ihrer Unterbehörd
bringende Deklaration der C. Verf. vom 9 Juni 1828 in allen vorkommenden Fäll
hörig berücksichtigt werde. (A. XVII. 450. — 2. 117.)

---

chen Fällen durch spezielle Bestimmungen ausgeschlossen. Der Bericht des
minist. bemerke zwar, daß es gleichgültig sei, ob die Lokal-Polizeibehörden
oder die Landräthe (denen wegen mangelhafter Organisation der örtlichen Po
behörden in mehreren Fällen von der Reg. der Auftrag dazu ertheilt werde
ihrem Namen und mittelst Delegation die Strafen festgesetzt hätten, oder ob
ches von der Regierung oder der Gerichtsbehörde im Wege des Rekurses oder
Provokation auf gerichtliche Entscheidung geschehen sei; dadurch habe aber
Staatsminist. ein unbedingtes Recht der Lokal-Polizeibehörden auf alle Polizei
fen nicht anerkannt, sondern es sei dabei immer von der Voraussetzung ausz
gen, daß die Lokal-Polizeibehörde an sich zur Entscheidung befugt gewesen
welche Voraussetzung bei solchen Vergehen gegen Landes-Polizeigesetze nicht
treffe, welche der Kognition der Lokal-Polizeibehörden durch allgemeine oder b
dere Bestimmungen entzogen sind. Das Min. des J. für Gewerbe-Angelegen
ten, und später auch das (anfangs dissentirende) Justizminist. erklärten sich de
einverstanden, worauf von den Min. des J. und d. F. das gemeinschaftliche C
v. 29 Juli 1833 erlassen wurde (Akt. des K. Min. des J. u. d. P. sign.
lizei-Verwalt. Kosten, Gen. Nr. 4 Vol. 3, betr. die Verwendung der Po
Sporteln und Polizei-Strafgelder.)

[1]) Vergl. Abth. II., oben S. 610.

[2]) Dies R der Min des H. u. d. G. und des J. u. d. P., v. 5. Jan. 1824 (S.
212), hatte bemerkt, daß die von den Ortspolizeibehörden im allgemeinen ei
Gewerbe-Pol. Kontrav. Fällen festgesetzten Strafen, nach Abzug des Denun
ten-Antheils, zur Orts-Armenkasse zu verrechnen seien. Mit Bezug hierauf
das R. des Min. des J. u. d. P., v 28. Mai 1824 (A. VIII. 490), ausgeführt
daß das R. v. 5. Jan 1824 nur auf die von Seiten der Magistrate, feinerge
aber auf die von den besonderen Polizeibehörden festgesetzten Strafen Bezug
hinsichts welcher es bei dem R. v. 9. Decbr. 1823 (A. VIII. 876. — 4
verbleibe. Dies letztere R. des K. Min. des J. u. d. P. und d. F. an d
zu Liegnitz bemerkte aber, daß die durch das Gesetz nicht speziellen Fonds
sprochenen oder fiskalischen Polizei-Strafgelder der erkennenden Behörde
petirten. Dies R. v. 9. Decbr. 1823 wurde mittelst R. desselb. Min. v. 13
1824 (A. VIII. 871) der Reg. zu Potsdam zum gleichmäßigen Verhalten
getheilt. Das R. v. 29. Juli 1833 hat indeß alle diese Bestimmungen beseitigt

Dazu:

a) C. R. des K. Justiz-Min. (Mühler), v. 12. Aug. 1833, an smtl. Gerichts-Behörden. Anweisung an die Gerichte zur Beachtung C. R. v. 29. Juli 1833.

Sämmtl. Gerichts-Behörden in den Landestheilen, in welchen das A. L. R. gilt, ra angewiesen, sich nach den in der C. V. des K. Min. des J. u. d. P. v. 29. Juli enthaltenen Grundsätzen, welche die durch die K. v. 4. Aug. 1828 [1]) (Jahrb. 32. S. 91) und 21. Mai 1830 [2]) (Jahrb. Bd. 35. S. 280) ertheilten Anweisungen ert, gleichfalls zu achten.

Es gebühren hiernach die aufkommenden Geldbußen bei denjenigen Polizei-Kontraenen, welche gesetzlich der Kognition der Lokal-Polizei-Behörde entzogen, und den ndes-Polizei-Behörden vorbehalten sind, nicht den Inhabern der Lokal-Polizeiobrigkeit, sondern müssen zur Kasse der Landes-Polizei-Behörde fließen. Darüber welche Pol. Kontraventionen der Kompetenz der Lokal-Polizei-Behörde als entzoen zu betrachten sind, entscheiden

ter

) spezielle Gesetze, z. B. §. 32 des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen v. 28. April 1824,

t

) in deren Ermangelung die den Gerichts-Behörden durch das C. R. v. 21 Mai 1839 bekannt gemachten Grundsätze.

(A. XVII. 707. — 3. 81, Jahrb. XLII. 194., Gräff VII. 69.)

b) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler), v. 10. April 1834 en Mag. zu Wettin. Nichtberechtigung der Orts-Armenkassen auf Strafgelder.

Die unterm 5. d. M. nachgesuchte Belehrung über die zu den Orts-Armenkassen zu ziehenden Strafen wird dem Mag. hierdurch dahin ertheilt, daß,

1) die im § 39 zu a. des Gewerbsteuergesetzes v. 30. Mai 1820 bestimmten Strafen dem gemeinschaftlichen C. R. der Min. des J. für H. u. G., der Fin. u. des J. u. , v. 25. Mai v. J. [3]), (v. K. A. 1833. S. 329) wie alle anderen Steuerstrafen zu ziehen sind; und

2) die nach §. 30 des Regulativs v. 28. April 1824 festzusetzenden Strafen den Armenkassen nicht überwiesen werden können, weil letztere nach der C. Verf. der ge- Min. v. 29. Juli v. J. (v. K. A. S. 450) nur dann einen Anspruch auf Strafen haben, wenn solche ihnen durch das G. ausdrücklich überwiesen sind, welches n Strafen aus dem Regulativ v. 28. April 1824 nicht der Fall ist.

(A. XVIII. 473. — 2. 111.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. Aug. 1835, an k. Reg. zu Marienwerder. Anspruch der städtischen Kommunen auf Pol.-Strafgelder.

Auf ein Gesuch des Mag. zu N., um Feststellung seiner Befugnisse in Ansehung der Gerichtsbarkeit und Verwendung der Pol. Strafen, findet das Min. des J. u. d. P. veranlaßt, der K. Reg. in Beziehung auf die mit jenem Gesuche eingereichte Verf. v. 7. Jan. d. J. bemerklich zu machen, daß die darin ausgesprochenen Grundsätze nicht weg gebilligt werden können

Nach dem auf den Bestimmungen der Allerh. K. O. v. 13. Jan. 1828 beruhenden R. 9. Juni 1828 [4]) soll nämlich der Genuß der Pol. Strafgelder demjenigen gebühren, ie Lasten der Pol. Verwaltung trägt. Dieser Grundsatz ist durch den späteren Erlaß 9. Juli 1833 nur in sofern deklarirt worden, als in dem letzteren darauf aufmerksam ht wird, daß nur derjenige die Last der Pol. Verwaltung trägt, dem durch das Gesetz Entscheidung über die Kontravention angewiesen ist, um deren Bestrafung es sich handelt.

---

[1]) Dies ist das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 9 Juni 1828 (A. XII. 449. — 2. 90), welches den Gerichten mittelst R. des K. Justiz-Min., v. 4. Aug. 1828, (Jahrb. Bd. 32. S. 91, Gräff IV. 112) zur Nachachtung mitgetheilt ist.

[2]) Vergl. die Mth. II., oben S 608 u. 609.

[3]) Vergl. dasselbe bei der Gewerbesteuer. (Thl. V. des Werkes.)

[4]) Oben sub Nr. 1.

Daß nun der Mag. zu N. die Laſt der Pol. Verwaltung trägt, unterliegt kei Bedenken. Derſelbe kann daher auch die Beſtimmung der Allerh. K. O. v. 3. 1821 [1]) für ſich in Anſpruch nehmen, welche die Pol. Strafen denjenigen Kommunen weiſet, die in der Unterhaltung der polizeil. Anſtalten die Laſten der Pol. Verwal tragen. (A. XIX. 779. — 3. 130.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 8. Dec. 1835, an K. Reg. zu Marienwerder.

Der Unterſchied zwiſchen Koſten der Polizei-Gerichtsbarkeit und Koſten Polizei-Verwaltung, den die K. Reg. im Ber. v. 11. v. M. über die Befugni Mag. zu N. zum Genuſſe der Pol. Strafen, geltend machen will, und der allein zu fein über die Anwendbarkeit des Erlaſſes v. 23. Aug. c. auf die vermeintlich ande Verhältniſſe der Stadt N. Veranlaſſung gegeben hat, iſt ein nur von der K. Reg. nommener; in den Geſetzen iſt ein ſolcher Unterſchied nicht begründet. Derjenige, die Ausübung der Pol. verliehen oder übertragen iſt, trägt ſowohl die Koſten der Gerichtsbarkeit als der Pol. Verwaltung. Nachdem aber in N. die St. O. von 1808 geführt worden iſt, iſt kein Grund vorhanden, die Kommune in ihrem Verhältniſſe Staate anders zu beurtheilen, als die übrigen Städte der Monarchie, in denen daſ G gilt. Können daher von ihr, in Gemäßheit des §. 167 der St. O., die Koſten Pol. Verwaltung gefordert werden, ſo gebühren ihr auch die aufkommenden Pol. Str da ſie ein Aequivalent der Laſt der Pol. Verwaltung ſind, und da ſie, als ſolches, Städten zugeſtanden ſind, in denen die Handhabung der Polizei, nach den Grund des §. 166 der St. O., den Magiſtraten übertragen worden iſt. Die Gründe, aus d die K. Reg. ein Anderes hiſtoriſch zu erweiſen geſucht hat, laſſen die Folgen ganz unb tet, welche ſich aus der Einführung der St. O. in N. nothwendig ergeben mußten, w ſelbe alle anderweitigen Geſetzbeſtimmungen über die Gegenſtände ihres Inhalts aus lich aufhebt. Ließen aber auch die Beſtimmungen der St. O. und die ſpäteren Dek klonen über die vorliegende Frage wirklich noch einigen Zweifel Raum, ſo könnte die J pretation doch nicht füglich die Rechtfertigung eines Grundſatzes übernehmen, durch Anwendung nicht allein das Intereſſe der Kommune an der ſtrengen Handhabung d ſehr erheblich geſchmälert werden, ſondern auch gegen den Rechtsgrundſatz von d hebung der Laſten und Nutzungen einer Sache gegen einander verſtoßen würde. ꝛc.

(A. XIX. 1047. — 4. 100.)

B. Beſondere Vorſchriften über einzelne Arten Polizei-Strafgelder.

1) Strafgelder für Maaß- und Gewichts-Kontraventio ſtehen den Kommunen zu [2]).

a) R. des K. Min. des H. (v. Bülow), vom 3. Jan. 1824, an K. Reg. zu Stralſund.

Da die Erhaltung der Eichämter, Sache der Kommunen iſt, welche den dadurch gen die Einnahme von Gebühren etwa entſtehenden Ausfall aus den Kommunal-Fo decken müſſen, ſo iſt es billig, dieſen die eingehenden Strafgelder für Maaß- und wichts-Ordnungs-Kontraventionen zuzuweiſen, um ihnen die Beſtreitung der erfo lichen Ausgaben zu erleichtern, demgemäß auch bisher verfahren worden. ꝛc.

(A. VIII. 488. — 2. 92.)

b) R. der K. Min. des H. (v. Bülow), ſo wie des J. u. d. (v. Schuckmann), v. 5. Mai 1824, an die K. Reg. zu Stralſund.

Der K. Reg. gereicht auf deren Ber. v. 15. April d. J. hierdurch zur Reſolut daß durch die allgemeine Verf. der unterz. Min. des H. und des J. v. 5. Jan d. J. [3]) an K. Reg. zu Köslin, die im R. des Min. des H. v. 3. Jan. in Betreff der Maaß- und G wichts-Kontraventions-Strafen enthaltene ſpecielle Beſtimmung, nicht hat aufgehe

---

[1]) Vergl. zur St. Ordn. v. 1808. §. 167 (in Th. IV. des Werkes.)

[2]) Wegen der Denuncianten-Antheile daran, vergl. unten Kap. II., sub I. Litt. a.

[3]) Dies R. (A. VIII. 212), welches beſtimmte, daß die von den Orts-Pol. Behörd feſtgeſetzten Strafen, nach Abzug des Denuncianten-Antheils, zur Orts-Armen kaſſe zu berechnen, iſt durch das C. R. v. 29. Juli 1833 (ſ. oben) beſeitiget.

erden sollen. Es muß vielmehr bei dieser Bestimmung bleiben, und kann derselben ge-
äß, auf dem Antrage der K. Reg., die Einrichtung getroffen werden, daß die, im gan-
n Verwaltungs-Bezirk für Maaß- und Gewichts-Kontraventionen eingehenden Straf-
elder den Eich-Aemtern zu Stralsund, Greifswalde und Bergen, nach einem billigen Ver-
ältniß der Wirksamkeit dieser Behörden, zu Gute kommen. ꝛc. (A. VIII. 489. — 2. 93.)

c) Publik. der K. R. zu Oppeln v. 19. Aug. 1826.

Die B. im dies. Amtsbl. St. 27. Nr. 119 pag. 168, betr die Strafen wegen des
ebrauchs ungestempelter Maaße und Gewichte, wird, auf den Grund anderweiter Be-
timmung, aufgehoben, und die mit der ausübenden Pol. beauftragten Behörden werden
ewiesen, die diesfälligen gesetzlichen Strafen den betr. Kommunen zu berechnen, da
e nicht den fiskalischen Kassen gebühren. (A. X. 818. — 3. 146.)

d) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 1. Nov. 1828, an die K. Reg. zu Bromberg.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in dem Ber. v. 9. v. M. eröffnet, daß auch die
n Städten für verkaufte Konfiskate bei Eichungs-Kontraventionen über 5 Rthlr.
enden Gelder, und überhaupt alle für Kontraventionen gegen die Maaß- und Ge-
ichts-O. v. 16. Mai 1816 in den Städten, in Folge amtlicher, durch die Landräthe ver-
ßte Untersuchungen aufkommenden Strafgelder ganz bei den Kämmerei-Kassen zu
ehmen sind. (A. XIII, 867. — 4. 60.)

e. R. v. 21. Febr. 1825. [A. IX. 225. — 1. 156.]

(Oben Th. I. Abth. II. Abschn. I. Kap. II. sub I. Litt. B. AA. Nr. 3. a. E.
S. 507.)

In Betreff der Rheinprovinzen ist ergangen:

R. der K. Min. des H. (v. Bülow), so wie des J. u. d. P. (v. Schuck-
n), v. 29. März 1825, an die K. R. zu Koblenz[1]).

uf den Ber. der K. Reg. v. 1. d. M., die Verwendung der Strafgelder bei Maaß-
ewichts-Kontraventionen betr., machen wir Dieselbe darauf aufmerksam, daß die
Rede stehenden Strafgelder nichts anders als Pol. Strafen sind, und es daher mit
hnen so wie mit diesen zu halten sein wird. (A. IX. 171. — 1. 110.)

f) R. des K. Min. des J., Polizei-Abth., (v. Meding), v. 5. März
, an die K. Reg. zu Marienwerder. Verwendung der Feuer-Po-
-Strafgelder.

ie K. Reg. empfängt in der Anl. (a.) Abschrift des heute dem Mag. zu Rosenberg
en Bescheides, die Verwendung der Feuer-Pol. Strafgelder betr., zur Nachricht.

Anl. a.

em Mag. wird auf Seine, die Verwendung der Feuer-Pol. Strafgelder betr. Vor-
v. 11. v. M. zu erkennen gegeben, wie der §. 17 des Feuer-Societäts-Regle-
für Westpreußen v. 27. Dec. 1785 ausdrücklich bestimmt,

ie Feuer-Ordn. v. 3. Juli 1770 auch in Westpreußen vim legis haben solle.
s ist deswegen nicht nur durch ein Publik. der Westpreuß. Kriegs- und Domainen-
. v. 4. April 1786 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern es sind auch die
nthaltenen Bestimmungen noch neuerlich mehrfach von Seiten der K. Reg. zu Ma-
der, namentlich unterm 24. Oct. 1827, republizirt worden.

s nun der §. 57 der hiernach noch gültigen Feuer-Ordnung von 1770 verordnet:
lle nach diesem Reglement festgesetzten Geldstrafen, nach Abzug des Denunzianten-
eils, zur gemeinschaftlichen Feuer-Societätskasse fließen, und zum
n derselben verwendet werden sollen,
eint es vollkommen gerechtfertigt, wenn die K. Reg. zu Marienwerder auf Grund
Bestimmung die Abführung von dergleichen Geldstrafen an die gemeinschaftliche
Societätskasse verlangt hat. Dies gilt selbst von den Fällen, wo die Höhe der
einer in den Regl. v. 3. Juli 1770 nur allgemein mit Strafe bedrohten Kontra-

---

[1]) In Berücksichtigung der abweichenden Kommunal-Verfassung in den Rhein-
provinzen scheint dies R. noch in Gültigkeit zu stehen, und es finden demnach
in jener Provinz auch auf Geldstrafen in Maaß- und Gewichts-Kontraventions-
Sachen die allgemeinen Vorschriften der K. O., v. 27. Dec. 1822, und des C. R.,
v. 31. ej. m., [A. VI. 954. — 4. 65] Anwendung.

vention erst durch die von der K. Reg. zu Marienwerder bestätigte Feuer-Ordnung für
senberg v. 20. Dec. 1828 näher bestimmt worden, da in Fällen dieser Art durch die in
dachte Feuer-Ordnung keine noch nicht bestehende Strafe hat eingeführt, sondern nur
in der Feuer-Ordnung von 1770 unbestimmt gelassene Strafmaaß näher hat fest
werden sollen.

Der §. 44 der Feuer-Ordnung für Rosenberg und die Seitens der K. Reg. zu
rienwerder erfolgte Bestätigung der letzteren verdient hiergegen keine Berücksichtigung
durch die in jenem Paragraph enthaltene Bestimmung eine ausdrückliche gesetzliche
schrift nicht hat aufgehoben, und durch diese dem Feuer-Societäts-Fonds zugewiesene
nicht haben geändert werden können. Eben so wenig kann das von dem Mag. in
genommene, von der mehrgedachten K. Reg. auf den Grund der Allerh. O. v. 13.
1828 (A. S. 449) erlassene Publik. v. 19. Juli 1828 zur Anwendung kommen, und
um so weniger, als es nur von denjenigen Pol.-Strafen handelt, welche das Gesetz
als fiskalisch bezeichnet, oder ausdrücklich einem bestimmten Fonds zugewiesen hat.

Unter diesen Umständen liegt überall kein Grund zu einer Beschwerde über die
mung der K. Reg. vor, vielmehr muß der Mag. mit Seiner dagegen erhobenen Re
tion, in Gemäßheit jener gesetzlichen Bestimmungen, wie hierdurch geschieht, zurück
sen werden. Berlin, den 5. März 1840.

Min. des J. Pol. Abth.
v. Meding.

An den Magistrat zu Rosenberg.
(Min. Bl. 1840. S. 171. Nr. 281.)

3) Vorschriften über die Verrechnung der Strafgelder für Chau
Kontraventionen [1]).

a) R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Mo
17. April 1828, an die K. Reg. zu Arnsberg.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 10. v. M. eröffnet, daß nur die für
geld-Defraudationen eingehenden Strafgelder zu den Chaussee-Revenüen gezogen
die für Kontraventionen gegen polizeiliche Vorschriften aufkommenden Strafg
zur Reg. Hauptkasse fließen müssen, und bei den übrigen Strafgeldern diese
rechnen sind. (A. XII. 324. — 2. 32.)

b) R. der K. Min. des J. für H. u. G. A. (v. Schuckmann) u
u. d. P. (v. Brenn), v. 26. Nov. 1833, an die K. Reg. zu Erfurt.

In dem Chausseegeld-Tarif v. 28. April 1828 ist zwar das Forum der
Polizei-Kontraventionen nicht bestimmt; indeß ist bisher und mit Recht immer a
men worden, daß dieselben nicht zum Ressort der Lokal-Pol. Behörden gehören
Vergehen dieser Art dürfen im Allgemeinen nur als solche betrachtet werden,
zwar ein Landes-Pol. Gesetz verletzt ist, welche aber nicht zugleich der Lokal-Pol
gen, und welche eben deswegen, nach den in der Allerh. K. O. v. 8. März 1830
K. v. 23. Mai ejusd. a. [2]) enthaltenen Bestimmungen, der Kognition der Lokal-P
hörden entzogen sind.

Hieraus folgt aber von selbst: daß die Strafen für Chaussee-Pol. Kontrav
nicht den Inhabern der Lokal-Pol. Gerichtsbarkeit zufallen, sondern nach wie
Reg. Hauptkasse fließen.

Eine Ausnahme hiervon könnte auch nur dann stattfinden, wenn durch das
Pol. Vergehen zugleich eine lokalpolizeiliche Vorschrift verletzt worden, z. B. wen
Falle, welchen die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 31. v. M. angeführt hat, für di
von Mühlhausen eine lokalpolizeiliche V. bestände, durch welche es bei Strafe
worden wäre, Wagen auf der Straße stehen zu lassen. Ist eine solche V. aber
lassen, wie schon um deswillen anzunehmen ist, weil sonst der Mag. zu Mühlh
darauf Bezug genommen, und das Vergehen des Fuhrmanns R. aus N., wegen
rung der Chaussee durch seinen stehen gebliebenen Wagen, gar nicht in die Kate
bloßen Chaussee-Pol. Kontraventionen gerechnet haben würde, so war der Mag
setzung der Strafe eben so wenig kompetent, als zu deren Einziehung für das
Aerarium befugt.

Die unterz. Min. fordern die K. Reg. auf, demgemäß an den Mag. und an d
räthl. Behörde zu verfügen, in künftigen Fällen aber nach den obigen Anderu
verfahren. (A. XVII. 1065. — 4. 119.)

---

[1]) Ueber die Verrechnung der Polizei-Strafen für Nichtinnehaltung von den K
in den Rheinprovinzen, vergl. R. der K. Min. des J. u. d. P. v.
12. Oct. 1838. [A. XXII. 1010. — 4. 154.] (Beim Postwesen.)

[2]) Vergl. oben Th. I. Abth. II. Absch. I. Kap. II. und I. S. 501.

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), sowie der Chaussee-
erw. (Beuth), v. 12. August 1835, an die K. Reg zu Arnsberg.

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 13. v. M., wegen Verrechnung der Chaussee-
lizeistrafen, gemachte Anfrage erledigt sich durch das schon in v. K. A. (1833. S. 1065)
gedruckte R. des Min. des J. an die Reg. zu Erfurt v. 26. Novbr. 1833, worauf die
Reg. hiermit verwiesen wird. (A. XIX. 833. — 3. 178.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 6. Mai 1823,
die K. Reg. zu Posen. Strafgelder in Beziehung auf das K. Säch-
e Dekret v. 18. Jan. 1810 über die Führung der Volksbücher fließen
Kreiskasse.

Es leidet nach dem, in dem Ber. der K. Reg. v. 18. v. M. allegirten, K. Sächsischen
ete v. 18. Januar 1810 keinen Zweifel, die von der K. Reg. näher bezeichneten Straf-
r zum Besten der Kreise zu verwenden. Jedoch muß, bei jetziger Ermangelung der
Räthe, die Bestimmung, in welcher Art die Verwendung geschehen soll, nicht den
Räthen überlassen, und namentlich nicht eine Verwendung zu den Büreau-Kosten der-
n gestattet werden, sondern die K. Reg. hat sich die Bestimmung darüber vorzubehal-
und dabei dahin zu sehen, daß diese Gelder den Kreisen bei solchen Zahlungen, welche
Kreis-Eingesessenen unstreitig obliegen, in Abzug gebracht werden und solchergestalt
tten kommen. (A. VII. 337. — 2. 57.)

5 Polizeiliche Geldstrafen, welche gegen den Inhaber der Po-
gerichtsbarkeit selbst festgesetzt werden, fließen zur Reg. Haupt-

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 6. Decbr. 1828. [A. XII.
. — 4. 81.] (Oben Th. II. Abth. I. S. 559.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 6. Juli 1829, an die
eg. zu Oppeln.

n der abschriftl. Anl. wird der K. Reg. auf die Anfrage in dem Ber. v. 19. Mai d.
gen Verwendung der Polizeistrafen, eine an die K. Reg. zu Stettin unterm 6. Decbr.
lassene Verf. mitgetheilt, wodurch bereits entschieden ist, daß ein Gerichtsherr die
persönlich verwirkten Polizei-Strafgelder nicht selbst beziehen könne.
dem vorliegenden Falle aber gebührt die Geldstrafe der Stadt Neiße; denn das
Juli 1818 beauftragt in seinem §. 4 [1]) alle Orts-Polizei-Behörden, unter wel-
ungestempelte Eisen entdeckt worden, mit der Execution des Gesetzes. Die poli-
Rüge und Bestrafung gehört also vor sein Ressort Dies folgt insbesondere aus
mmung des gedachten G., daß das nicht bezeichnete Stab-Eisen in Beschlag ge-
n, und nicht eher frei gegeben werden soll, als bis die Bezeichnung erfolgt ist,
travention wird folglich bis dahin, daß die Bezeichnung erfolgt ist, nicht bloß da,
Eisen fabricirt ist, begangen, sondern sie wird auch an allen Orten verübt, wo
gestempelte Eisen ausgeboten wird.
ebendem ist die Meinung, daß das forum delicti commissi vor dem forum de-
sionis, wenn letzteres die Untersuchung geführt, rücksichtlich der Geldstrafen den
hat, keinesweges gesetzlich nachgewiesen. (A. XIII. 573. — 3. 72.)

Der Bericht der Reg. zu Oppeln v. 19. Mai 1829 lautet dahin:

es Dominium N. im N. Nschen Kreise ist wegen unterlassener Stempelung des auf
hütten gewonnenen und versendeten Stab-Eisens in die Strafe nach Vorschrift des
Juli 1818 genommen, und das Resolut rechtskräftig geworden.
e Entdeckung der Sache ist in der Stadt Neiße geschehen, die Feststellung des That-
es von dem dortigen Magistrate erfolgt, und die Strafe demselben vorläufig über-
worden die Untersuchung aber und die Festsetzung der Strafe ist von dem landräth-
Officio zu N. verfassungsmäßig bewirkt.

Das G. v. 3 Juli 1818 wegen Einführung eines Fabrikzeichens in den Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen (G. S. 1818. S. 153) bestimmt im §. 4, daß alles fertige Stab-eisen bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Centner, wovon ⅔ dem Denuncianten gebühren, mit einem Fabrikzeichen zu versehen. Das G. v. 4. Juli 1840. zum Schutz der Waarenbezeichnung (G. S. 1840. S. 224) hebt jedoch im §. 3 das G. v. 3. Juli 1818 auf, und es erscheint daher der hierauf bezügliche Theil des R. v. 26. Juli 1829 antiquirt.

Inzwischen ist ein Bedenken entstanden, worüber bis jetzt noch eine höhere Entdung fehlt, und welches darin besteht:

wem eigentlich in solchen und ähnlichen Fällen die Polizeistrafe gebührt; ob dabei weder das forum delicti commissi, oder deprehensionis oder judicii entscheiden sein soll, und ob demnach zum Beispiel im vorliegenden Falle der Magistrat zu N. als forum deprehensionis, oder das Dominium N., als forum judicii, nämlich landräthlichen officii zu N., auf den nach Abzug des gesetzlichen Denunzianten-Antheils übrig bleibenden Strafbetrag einen Anspruch machen kann?

Selbst Ew. Exc. verehrliche Verf. v. 9. Juni v. J. erledigt dieses Bedenken um wenig, als die §§. 114, 115 und 119. Th. 2. Tit. 17 des L. R.

Dabei hat die Ueberweisung der Strafgelder an die Inhaber der Gerichtsbarkeit fori delicti commissi oder judicii, z. B. an das Dominium N., den unvermeidlichen Nachtheil, daß dasselbe wenigstens einen bedeutenden Theil der von demselben selbst wirkten Strafe eigentlich zurückbekommt, und der Strafzweck auf diese Weise minde zum Theil völlig verfehlt wird.

Ja, es ist sogar der Fall vorgekommen, daß der eigentliche strafbare Hüttenbe welcher die Strafe von seinen Leuten wieder eingefordert hat, sich noch auf deren Un mit dem ihm verbleibenden Strafantheile bereichern kann, mithin eine Strafe seines gehens noch weit weniger erleidet.

Diese und ähnliche Fälle kommen häufig vor, daher Ew. Exc. wir ganz geh uns mit Anweisung darüber gen. zu versehen:

welcher Polizei-Gerichtsbarkeit, unter gleichen Umständen, die Strafen zuzuw sind?

Die Mehrheit der Stimmen unseres Collegii ist der unvorgreiflichen Meinung, die Polizeistrafe den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit des fori delicti commi der Regel zustehe; und daß der oben geschilderte Nachtheil, daß nämlich nicht der Be selbst die Strafe zu beziehen habe, nur dadurch vermieden werden könne, wenn in Fällen die verwirkte Strafe den fiskalischen Kassen überwiesen würde, da die Stra hörde auch die oberste Polizei-Behörde ist, in sofern nicht die Polizeistrafen nach gabe des §. 28. Th. 2. Tit. 19 des L. R. zur Orts-Armen-Kasse fließen sollen. x.

(A. XIII. 571. — 3. 70.)

6) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 22. April 1822. rechnung der verschiedenen Arten der Polizei-Strafgelder.

Um die häufigen Anfragen, in wiefern die von den landräthlichen Aemtern und sträten innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse festgesetzten Polizei-Geldstrafen Staatskassen oder zu den Gemeindekassen verrechnet werden sollen, zu begegnen, fand uns veranlaßt, die betr. Polizeibehörden im Allgemeinen auf die gesetzlichen Bestim gen aufmerksam zu machen, daß:

1) alle Strafgelder, welchen nicht in den ergangenen Strafgesetzen selbst sch Bestimmungen angewiesen sind, zur Verpflegung der Armen verwendet werden (A. Th. II. Tit. 19 §. 28 [1]), und daß,

2) in den Städten die bloßen Polizeistrafen, in sofern die Magistrate zur Fest derselben berechtigt sind, und nicht anderweite allgemeine Bestimmungen, anderweit di disponiren, zu denjenigen Fonds, aus welchen die Polizeiverwaltung unterhalten wi ßen sollen. Dieses im Allgemeinen vorausgeschickt,

3) werden nun insbesondere die Polizei-Geldstrafen

a) von 1 bis 5 Rthlr. wegen des Gebrauchs nicht geaichter Maaße und G nach Abzug der Hälfte als Denunziantenantheil, (K. O. v. 25 Mai 1820. G. S. 1816. S. 144) [2]).

b) von 1 bis 5 Rthlr. wegen Nichtgestellung Militairpflichtiger zur Kantonir

c) von 2 Rthlr. wegen feuergefährlichen Tabakrauchens, nach Abzug der Hälfte Denunziantenantheil, (G. S. 1816. S. 1),

d) von 1 Rthlr. wegen unbefugter Ausstellung von Vieh-Eigenthumsattesten (G 1816. S. 448.),

e) von 2 Rthlr. wegen Begünstigung der Bettelei durch Almosengeben, Beherb der Bettler u. s. w. (Amtsbl. 1819. S. 894.),

da sie auf Vergehungen wider Landes-Polizeiverordnungen gesetzt sind, zum fiskalischen Straffonds der Reg. Hauptkasse berechnet; wogegen

---

[1]) Diese Bestimmung ist durch die G. V. v. 29. Juli 1833 u. das R. v. 10. 1834 (s. oben) aufgehoben.

[2]) Abgeändert durch die R. v. 3. Januar u. 5. Mai 1824, v. 29. März 1825 u Novbr. 1828 (s. oben sub Nr. 1.).

d) die in unserer Verf. v. 29. Sept. 1816, das Verbot des zu schnellen Fahrens und Reitens und die Beaufsichtigung des Fuhrwerks in Straßen und sonstigen zahlreich besuchten Orten betreffend, als wegen Vergehungen wider Orts-Polizeigesetze angeordneten Strafen von 1 bis 5 Rthlr. zur Gemeindekasse fließen.

5) Außerdem bringen wir folgende, in den einzelnen V. mit der Bestimmung, wohin sie verwendet werden sollen, festgesetzte Geldstrafen in Erinnerung:

a) die Strafe von 2 Rthlr., welche der bekannte Eigenthümer eines ungeknüttelt, ohne Herrn herumlaufenden, aber nicht einzufangenden Hundes erlegen muß, fließt nach Abzug des 1/3 Denunziantenantheils zur Ortsarmenkasse (Amtsbl. 1818. S. 2.);

b) die auf Schulversäumniß gesetzten Strafen fließen zur Kirchspiel-Schulkasse (Amtsbl. 1819. S. 198.);

c) für jede nicht ordnungsmäßig abgewartete oder ganz unterlassene Nachtwache werden 30 bis 60 Groschen zur Dorfs-Armenkasse entrichtet (Amtsbl. 1819. S. 200.);

d) die in der Feuerordnung v. 3. Juli 1770 enthaltenen, neuerlich im Amtsbl. 1819. S. 470 ff. bekannt gemachten Strafen auf die dort genannten Fälle, fließen nach Abzug eines Drittheils an die Orts-Armenkasse ꝛc. (A. VI. 393. — 2. 51.)

Zweites Kapitel.

Vorschriften über die Verwendung der Polizei-Strafen zu Denuncianten-Antheilen und Gratifikationen.

A. Allgemeine Vorschriften.

a) Ueberhaupt.

Die Polizeigesetze haben in vielen Fällen dem Denuncianten einen Theil an der festzusetzenden Strafe verheißen, wobei von der Ansicht ausgegangen ist, daß die Aussicht auf einen solchen Gewinn die Veranlassung dazu möge, den Uebertretungen der Gesetze eine größere Aufmerksamkeit zu widmen, und solche zur Kenntniß der Behörden zu bringen, damit nicht die Contravenienten unentdeckt und unbestraft bleiben. Es versteht sich von selbst, daß dergleichen Denuncianten-Antheile nur in denjenigen Fällen ertheilt werden dürfen, wo die Gesetze solche ausdrücklich zubilligen. Verordnen aus:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 18. Nov. 1826, an die K. Reg. zu Merseburg.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage im Ber. v. 12. Sept. d. J. wegen des Denunziantentheils bei Polizeistrafen eröffnet: daß da, wo das G. dem Denunzianten nicht ausdrücklich einen Antheil zubilligt, dies von Derselben nicht angeordnet werden kann.

(A. X. 1097. — 4. 105.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 8. Juni 1827 an die K. Reg. zu Bromberg.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 18. v. M., in Betreff der Befugniß zur Bewilligung eines Denunzianten-Antheils in denjenigen Fällen, wo ein solcher Antheil von dem Inhalt der Ver. nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, Folgendes eröffnet.

Obgleich ein Gesetz die Strafe bestimmt, und keinen Denunzianten-Antheil ausgesetzt hat, so kann auch die K. Reg keinen solchen Antheil bewilligen. Wenn aber das G. blos Strafe ausgesprochen, jedoch keine Strafe comminirt hat, und letztere von der K. Reg. auf Grund der diesfälligen Vorschrift des §. 11 der Instr. v. 23. Octbr. 1817 [1]) festgesetzt worden, so ist die K. Reg. auch berechtigt, nach Umständen einen Denunzianten-Antheil zu verheißen und zu gewähren.

---

[1]) Dieser §. disponirt, daß die Regierungen keine allgemeinen Verbote und Strafbestimmungen ohne höhere Genehmigung erlassen dürfen, ausgenommen wenn das Verbot schon an sich durch ein Gesetz feststeht, im letzteren aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist, in welchem Falle sie innerhalb der Gränzen des A. L. R. II. 20. §§. 33. 35 u. 240 die Strafe bestimmen und bekannt machen können, sowie ihnen auch freisteht, ohne Anfrage bereits bestehende Vorschriften in Erinnerung zu bringen. (v. S. 1817. S. 254.)

Dieselbe Befugniß steht Ihr zu, wenn Sie eine allgemeine Polizei-V. für I erläßt. So wie aber zum Erlaß einer solchen V. in Gemäßheit der vorher allgem setzlichen Bestimmung die Genehmigung des Min. des J. u. d. P. erfordert wird, so es dieser Genehmigung auch zu einer etwaigen späteren nachträglichen Bewilligu Denunzianten-Antheilen.

Beruhet endlich die Strafe auf einer Lokal-Polizei-V., so ist die K. Reg., da e the V. immer nur mit Ihrer Zustimmung von der Orts-Polizei-Behörde erlassen kann, eben so befugt, einen Denunzianten-Antheil bei Genehmigung der V. festz als solchen späterhin, wenn Sie dies angemessen findet, nachträglich zu bewilligen.

(A. XIII. 330. — 2. 78.)

b) Anspruch der Polizeibeamten und Gensdarmen auf Denuncianten-Antheile.

1) Um das Gehässige zu beseitigen, welches darin liegt, wenn J aus einer ihm, vermöge seiner Amtspflicht obliegenden Denun einen pekuniären Vortheil zieht, ist an vielen Orten die Anordnung fen, daß die Polizei-Officianten keine Denuncianten-Antheile von Strafen erhalten, sondern solche zu einem gemeinschaftlichen Fonds aus welchem Prämien für ausgezeichnete Thätigkeit und Aufmerk zu bewilligen. Wo daher solche Prämien-Fonds existiren, fließen d nunzianten-Antheile der Polizeibeamten zu denselben, und werden als Gratifikationen vertheilt; in Ermangelung solcher Prämien-Fond gebühren die Denuncianten-Antheile dem Denuncianten, auch wenn lizeibeamter ist, privative.

Hierüber disponiren:

α) R. des K. Min. des J. (Dohna), v. 13. Aug. 1810, an d gistrat zu Anklam.

Sr. K. Maj. ꝛc. lassen dem Mag. ꝛc. eröffnen, daß die Polizei-Officia nicht mehr die bisher üblich gewesenen Denunzianten-Antheile von Polizeistr sondern nur für ausgezeichnete Thätigkeit und Aufmerksamkeit überhaupt bestim werden sollen. Deshalb ist für jede Polizeibehörde ein eigener Prämienfond worden, und es kann der Stadtgemeinde durchaus gleichgültig sein, ob dazu da men an Sporteln und Strafen vorbehalten, oder eine dem Bedürfniß angemess von derselben gefordert wird ꝛc.

(Act. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Pol. Verwalt. Kosten, Gen. R. I., betr. die Verwendung der Polizeisporteln u. Strafgelder.)

β) R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 22. Juli 1819, K. Reg. in Cöslin.

Die von der K. Reg. in deren Ber. v. 1. d. M. erneuerte Anfrage:
ob die bei den städtischen Polizei-Verwaltungen eintretenden, hauptsächlich durch Strafen und Sporteln entstehenden, Etatsersparnisse zu Gratifikationen für Se Polizei-Beamte, sowohl überhaupt, als insonderheit in Cöslin, verwandt werden kann unbedenklich nur bejaht werden, indem seit der Aufhebung der sogenannten zianten-Antheile die eingehenden Strafgelder und Sporteln ganz oder theilweise lohnungen oder Gratifikationen bestimmt sind. (A. III. 756. — 3. 49.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 21. Octbr. 1819, 940. — 4. 28.] (Vergl. unten sub B. b. Nr. 1.)

2) Wo das Gesetz überhaupt Denuncianten-Antheile bewilligen, solche auch den Gensdarmen und Polizeibeamten zu, diese vermöge ihres Amtes Polizei-Kontraventionen konstat

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), Mai 1823, an die K. Reg. zu Minden.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in dem Ber. v. 30. v. M., die Dru Gebühren für die Gendarmen betr., hiemit eröffnet: daß den Gendarmen in allen

---

[1]) Vergl. §. 17 der Instrukt. v. 30. Decbr. 1820. für die Gendarmerie. Wesen Bd. I. S. 22.)

[2]) Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Antheile da, wo Prämienfonds zu diesen zu verrechnen u. daraus zu distribuiren sind.

Orten, wo den Polizei-Beamten Denuncianten-Antheile gesetzlich gebühren, diese eben-
so zu gewähren sind. Wo aber den Polizei-Beamten ein solcher Anspruch nicht zusteht,
kann auch den Gensd'armen keine Denuncianten-Quote bewilligt werden, es sey denn,
dies durch specielle Festsetzungen nachgelassen ist oder künftig nachgelassen werden sollte.
(A. VII. 336. — 2. 55.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 5. Nov.
, an die K. Reg. zu Coblenz.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in Ihrem Ber. v. 19. v. M. eröffnet, daß die
nianten-Antheile in denjenigen Fällen, wo solche gesetzlich zugesichert worden sind,
en Gensd'armen und Polizei-Officianten, welche vermöge ihres Amts eine Contra-
n confiscirt und die Bestrafung derselben herbeigeführt haben, nicht vorenthalten
werden können.

Denn wenn auch dasjenige, was die Reg. gegen dergl. Denuncianten-Antheile an-
führt, an sich allerdings Manches für sich hat, so ist doch für die Bewilligung derselben
solche überwiegende Grund vorhanden, welcher das G. v. 31. Decbr. 1819 (G. S.
S. 31) wegen der Denuncianten-Antheile der Steuer-Beamten ꝛc. veranlaßt hat.
Uebrigens gehören die Officiere der Gensd'armerie nach der allerh. V. v. 30. Decbr.
nicht, wie die Reg. stillschweigend voraussetzt, in die Kathegorie der Polizei-Beamten,
die Wachtmeister und Gensd'armen in polizeidienstlichen Beziehungen und unterge-
ordneten Verhältnissen zu den betr. Civil-Behörden stehen, die Officiere aber als Militair-
Chefs der Wachtmeister und Gensd'armen blos diejenigen Functionen wahrzunehmen
haben, welche ihnen durch die gedachte V. v. 30. Decbr. 1820 und durch die Allerh. Dienst-
Instruction zugetheilt worden sind. (A. VII. 875. — 4 16.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 12. März 1830 an
. Reg. zu Frankfurt. Die C. V. v. 9. Juni 1828[1]) hat in Betreff
Denunzianten-Antheile für Gendarmen nichts geändert.

Die Ansicht, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 3. d. M. in Betreff der Beschwerde
eg. zu Cüstrin, wegen der von dem Landrathe daselbst auf den Grund der V. der
. v. 22. Juli 1816 für die Gendarmen verlangten Denunzianten-Antheile vorge-
hat, ist richtig, und ist daher die gedachte Beschwerde heute zurückgewiesen worden.
A.)

a.

Die Reg. wird auf die Anzeige vom 10. Oct. v. J., wegen der von dem dortigen
mt auf den Grund einer V. der Reg. v. 22. Juli 1816 für die Gendarmen ver-
Denunzianten-Antheile, nach Eingang des dieserhalb erforderten Ber. der Reg.
eröffnet: daß durch die von dem Min. des J. u. d. P. unterm 9. Juni 1828 in
der Polizei-Strafen erlassene C. Verf. und durch die Allerh. K. O. v. 31. Jan.
welche die Bestimmung enthält, daß die Geldstrafen bis zu 5 Rthlr. zu den, den
meinden vorbehaltenen Nutzungen gehören, der bisherigen Verfassung in An-
der Denunzianten-Antheile nicht derogirt worden ist, mithin die Forderung des
hes gerechtfertigt erscheint.

rlin, den 12. März 1830.

Min. des J. u. d. P.

Köhler.

A. XIV. 118. — 1. 85.)

C. Verf. der K. Reg. zu Königsberg, v. 25. Juli 1835, an
Landraths-, Domainen-Rent-Aemter, Mag. ꝛc. Bewilligung
Denunzianten-Antheilen, besonders für Gendarmen.

Gleich durch unsere Amtsblatts-Verf. v. 16. Mai 1823 den obengenannten Be-
e Vorschrift der Instruktion für die Gendarmerie v. 30. Dec. 1820, (§. 17.)
e Gendarmen in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Ver-
Kontraventionen und ihrer Thäter oder in andern Fällen bestimmten Prämien,
heile und anderweitige Remunerationen erhalten sollen, in Erinnerung gebracht
d dennoch Beschwerden über ungebührliche Vorenthaltung der gesetzlichen De-
n-Antheile bei uns eingegangen, und veranlassen uns, unter Hinweisung auf
Verfügung, nachstehende näheren Bestimmungen über die Bewilligung von De-
n-Antheilen, insbesondere an Gendarmen, zur genauesten Befolgung vorzu-

[1]) Oben S. 613.

1) Den Gendarmen sind Denunziations-Gebühren in allen den Fällen zu gewä wo solche den Polizeibeamten gesetzlich zustehen. (R. v. 12. Mai 1823. v. K. A. S. 336.)

2) In allen Gewerbe- und Klassensteuer-Kontraventions-Sachen steht den S Beamten (mit Ausschluß der Mitglieder der Haupt-Zoll- und Steuerämter), den Fo und Forstbeamten, sowie den Gendarmen, sofern sie die Kontraventionen entdeck dazu Hülfe leisten, $^1/_3$ der Strafe und der Konfiskate als Belohnung zu. (K. O. Dec. 1820.)

Wegen Verrechnung solcher Denunzianten-Antheile verweisen wir auf die in Beziehung erlassenen C. Verf., namentl. auf die v. 10. März 1829[1]).

3) Denunzianten, welche nicht zu den Beamten gehören, haben keinen Anth der Gewerbe- und Klassensteuer-Strafe, dagegen ist den Polizeibeamten und Gen in Gewerbe-Polizei-Kontraventionsfällen $^1/_3$ der Geldstrafe, gleichwie in Gewerb Kontraventionen, als Denunzianten-Antheil zu bewilligen. (R. v. 22. Sept. 18 K. A. 1823. S. 685.)

4) In Stempel-Kontraventions-Sachen steht jedem Denunzianten, ohne U schied ob er Beamte ist oder nicht, $^1/_3$ der Strafe zu. (§. 33 des G. v. 7. März 18

Die von den polnischen Juden zu erlegende Abgabe für den Geleitschein Stempel-Abgabe. (R. v. 16. Nov. 1823. v. K. A. 1823 S. 788. und R. v. 18. 1824. v. K. A. S. 57.) In diesfälligen Kontraventions-Sachen gebührt daher de nunzianten $^1/_3$ der gesetzlichen Strafe von 10 Thaler.

5) Von allen wegen Chaussee-Polizeivergehen eingezogenen Geldstrafen Hälfte als Denunzianten-Antheil den angebenden Wege-Wärtern, Wegegeld-E mern, Polizei- und Forstbeamten, sowie Gendarmen, zu bewilligen. (R. v. 30. 1832. v. K. A. 1832. S. 703.)

6) Denunzianten-Antheile in Polizei-Kontraventionsfällen sind nur da willigen, wo selbige in den speziellen G. ausdrücklich zugestanden sind.

In dieser letzten Beziehung machen wir die obengenannten Behörden nur auf die Alleth. Dekl. v. 31. Aug. 1815. (s. G. S. 1816. S. 1.) wonach für feuergefä Tabackrauchen die Hälfte der eingezogenen Strafe von 2 Thaler, für den Denu bestimmt ist, aufmerksam. (A. XIX. 777. — 3. 128.)

B. Besondere Vorschriften in Betreff einzelner von Polizei-Kontraventionen.

a) Bei Maaß- und Gewichtsvergehen.

1) K. O. vom 25. Mai 1820, daß die Hälfte der Geldstrafen Maaß- und Gewichtsvergehen der Denunziant erhalten soll.

Auf Ihren Antrag v. 16. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Hälfte d Maaß- und Gewichtsvergehungen gesetzlich feststehenden Geldstrafen den Denunzi Theil werden soll. (G. S. 1820. S. 79. A. X. 246. — 2. 28.)

2) R. der K. Min. der F. (Maaßen) u. des J. u. d. P. (v. Ro v. 18. Mai 1834 an die K. Reg. zu Liegnitz. Nichtbewilligung v nunzianten-Antheilen für Polizeibeamte von den wegen Maaß- u wichtsvergehen verhängten Strafen.

Auf den Bericht v. 3. v. M.,
betr. die von dem Polizei-Inspektor N. und dem Polizei-Sergenten N. zu N. spruch genommenen Denunzianten-Antheile von mehreren Strafen für Vergehe die Maaß- und Gewichtsordn.

wird der K. Reg. eröffnet, daß, da es in dem vorliegenden Falle sich nicht von K ventionen handelt, welche die Pol. Beamten durch eigene Wachsamkeit entdeckt und zeigt hatten, solche vielmehr nur bei Gelegenheit einer in speziellem Auftrage der setzten Behörde stattgehabten Revision der Maaße und Gewichte an's Licht kamen zur Bestrafung gelangten, auch dem ꝛc. N. wie dem ꝛc. N ein Anspruch auf den D zianten-Antheil, gegen die richtige Ansicht des Mag. nicht zuerkannt werden kann.

(A. XVIII. 501. — 2. 137.)

b) Bei verbotenen Spielen[2]).

---

[1]) Vergl. beim Steuerwesen. (Thl. X. des Werkes.)

[2]) Vom Denuncianten-Antheil beim Spielen in auswärtigen Lotterien und bei botenen Privatausspielungen vergl. §. 5 der V. v. 7. Dec. 1816. [G. S. S. 4.] (Vergl. beim Lotterie-Monopol, in Thl. XI. des Werkes.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 21. Oct. 9, an die K. Reg. zu Merſeburg.

Der K. Reg. eröffne ich auf Ihren, von dem K. Fin. Min. zur reſſortmäßigen Be- rung an mich abgegebenen Ber. v. 13 Juni c., nach genommener Rückſprache mit Juſtiz-Min. Exc., daß es keinen Zweifel leidet, bei Kontraventionsfällen gegen Verbote dem Denuncianten die Hälfte der erkannten Strafe als Antheil zuzu- n, zumal über dieſen Gegenſtand ein ſpäteres G. als das unterm 9. Febr. 1787 er- te E. gegen Hazard-Spiele, nicht vorhanden iſt [1]).

Ob aber der Denunciant auch dann, wenn derſelbe ein Polizei-Beamter des Orts iſt, dem ſich der Contraventions-Fall ereignet hat, zur Erhebung dieſes Denunciations- ils berechtigt ſei, hängt davon ab, ob an dem Orte für die Polizei-Officianten ein ien-Fonds errichtet iſt, und für denſelben die Commune ein gewiſſes Quantum ein- uß oder nicht? Im erſteren Falle kann, nach allgemein angenommenen Grundſätzen, nuncirende Polizei-Officiant den Straf-Antheil nicht für ſich behalten, ſondern er in zum obgedachten gemeinſamen Prämien-Fonds abliefern, wogegen dieſer Antheil mangelung eines ſolchen Fonds dem Denuncianten, auch wenn er Polizei-Beamter ituire gebührt.

Der Zweck der Einrichtung von Prämien-Fonds iſt nämlich, das Gehäſſige zu beſei- , welches darin liegt, wenn Jemand aus einer ihm ex officio obliegenden Denuncia- tion pecuniären Vortheil zieht, und bei der Entſcheidung über den von dem Polizei- ter R. R. in Anſpruch genommenen Straf-Antheil wird die K. Reg. daher lediglich wägung zu ziehen haben, ob etwa in N. ein beſonderer Prämien-Fonds für die Poli- ten vorhanden iſt. (A. III. 940. — 4. 28.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 17. Mai , an die K. Reg. zu Poſen.

Der K. Reg. wird auf deren Anfrage in dem, den Denuncianten-Antheil an den Geld- n der Hazardſpieler betr. Ber. v. 10. v. M., in dem abſchriftl. Anſchl. diejenige Verf. K. Reg. zu Merſeburg, die unterm 21. Octbr. 1819 auf eine gleiche Anfrage, nach ziger Rückſprache mit des H. Juſtiz-Min. Exc., erlaſſen worden iſt, unter der Be- ung loco resol. mitgetheilt: daß in dem erneuerten Ed. gegen die Hazardſpiele v. 9. 1787 dem Denuncianten die Hälfte der erkannten Geldſtrafe zugebilligt, dies Ed. durch das A. L. R. nicht aufgehoben iſt. Die K. Reg. hat daher in Gemäßheit der Reſol. zu verfahren. (A. V. 98. — 1. 59.)

c) In Betreff der Strafen für das Umherlaufen ungeknüttelter nde.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 24. April , an das K. Polizei-Präſ. zu Berlin. Verwendung der auf Denun- on von Gensd'armen für das Umherlaufen ungeknüttelter nde eingezogenen Strafgelder.

Auf den Ber. des K. Polizei-Präſ. v. 14. d. M., die auf Denunciation von Gens- en für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde eingezogenen Strafen betr., wird ehr genehmigt, daß dieſe Strafen, in ſoweit ſolche für ungeknüttelte Hunde auf dem

---

[1]) Dies hat das Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) unter Bezugnahme auf das (obige) R. v. 21. Oct. 1819 auch in dem (nicht abgedruckten) an die Reg. zu Breslau erlaſſenen R. v. 6. April 1832 ausgeſprochen. (Act. des K. Pol. Miniſt., sign. Lotterie- und Hazardſpiele Nr. 13., betr. die polizeil. Maaßregeln gegen Hazard- ſpiele in der Stadt Breslau.)

Auch das R. des Juſtizminiſt. v. 16. Juli 1827 (Ergänzungen ꝛc. von Gräff, Koch ꝛc. Thl. II. S. 746.) nimmt daſſelbe an.

Das Ed. v. 9. Februar 1787 (publicirt durch das R. v. 9. März ej. a.) wegen verbotener Spiele und des Denuncianten-Antheils an Strafen darauf (N. C. C. Tom. VIII. p. 297. Nr. 19. de 1787. Rabe's Samml. Bd. 1. Abthl. 7. S. 553.) beſtimmt am Schluß, daß die Hälfte der darnach erkannten Geldſtrafen denjenigen zuſtehen ſolle, welche die Kontravention anzeigen und erweislich machen.

Ein (nicht abgedrucktes) R. vom 24. Aug. 1803 (Paalzow's Magazin Bd. 7. S. 219 und Rabe's Samml. Bd. 13. S. 563.) ſetzte feſt, daß dem Denuncianten deſſen Strafantheil von der ganzen Strafe zu berechnen ſei.

fünften Lande erhoben werden, an die Gensdarmen, welche die Uebertretungen der fälligen V. angezeigt haben, als Denunzianten-Prämien gezahlt werden.

(A. VIII. 490. — 2. 94.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 30. Dezbr. 1834, an K. Reg. zu Marienwerder.

Die wegen Verwendung der Strafen für das Umherlaufen ungeknütteler Hun das hiesige (nicht das Breslauer) [1]) Polizei-Präs. ergangene Min. Verf. v. 24. Apr worauf die Anfrage der K. Reg. v. 10. d. M. sich bezieht, gründet sich darauf, daß 17 der Instruct. für die Gensdarmerie den Gensdarmen der Genuß der gesetzlich b ten Denunzianten-Antheile zugesichert ist, und daß der Genuß der ganzen Strafe i Umherlaufen ungeknüttelter Hunde, als Denunzianten-Antheil, durch den Erlaß m märkischen Kriegs- und Dom. Kammer v. 2. April 1761. (Cd. C. 1761. Nr. 9.) u das C. des Gen. Direkt. v. 29. April 1765 erneuert, für die Kurmark Brand festgesetzt.

Das oben angeführte Min. R. kann also nur für den Fall dort Anwendung daß auch für den dortigen Reg. Bezirk eine gesetzliche Bestimmung die Bewilligu ganzen, in Rede stehenden Strafe, als Denunzianten-Antheil, begründet.

(A. XVIII. 1061. — 4. 95.)

2) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. des K. H Abth. II. (v. Ladenberg), v. 21. März 1840, an die K. Reg. zu Mar

Der K. Reg. wird auf die in dem Ber. v. 14. v. M. geäußerten Zweifel über Windung des C. R. v. 31. Dezbr. v. J. hiermit eröffnet, daß diese Verf. nur der hat, eine gleichmäßige Verrechnung der Strafen herbeizuführen, welche für Uebert des Verbotes, Hunde ungeknüttelt frei umherlaufen zu lassen, verwirkt worden sind öffentlichen Fonds zukommen.

Da die Verf. in dieser Beziehung anordnet, daß jene Strafen, von welch nunzianten-Antheil nicht gezahlt werden soll, den Inhabern der Polizei-Gerich überwiesen sind, so bezieht sich diese Anordnung auf die oben gedachten Strafe weit, als diese bisher den Denunzianten oder öffentlichen Kassen überwiesen durchaus aber nicht auf den von dem Kontravenienten gleichzeitig zu entrichten für die baaren Auslagen oder für die Mühwaltung desjenigen, der unter den gesch geschriebenen Bedingungen einen frei umherlaufenden Hund tödtet oder aufgreift sperrt. (Min. Bl. 1840. S. 162. Nr. 265.)

d) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 20. Novbr. 1827, an K Reg. zu Königsberg. Nichtbewilligung von Denunzianten-Anth Kontraventions-Fällen bei Viehseuchen.

Auf die Anfrage in dem Ber. v. 28. v. M., den Betrag des Denunzianten- in Kontraventions-Fällen gegen das Patent und die Instruktion v. 2. April 1803, Abwendung von Viehseuchen [2]) betr., wird der K. Reg. eröffnet, daß, da das neu nen Denunzianten-Antheil festsetzt, derselbe auch bis jetzt nicht zuerkannt ist, in Fäl ser Art überhaupt also kein Denunzianten-Antheil zugebilligt werden kann.

(A. XI. 1024. — 4. 87.)

e) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 7. März 18 die K. Reg. zu Merseburg [3]). Denunzianten-Antheil in Schl Polizei-Kontraventions-Sachen.

---

[1]) In der Ueberschrift war das R. v. 24. April 1824 in den Annalen irrthüml an das Pol. Präs. zu Breslau erlassen bezeichnet.

[2]) Vergl. N. C. C. Tom. XI. S. 1591. Nr. 17 de 1803, Rabe's Samml. S. 360. Das Patent v. 2. April 1803 enthält zwar im §. 170 die Bes daß die (nach dem Pat. festgesetzten) Geldstrafen zu den Kreiskassen fließen jedoch in Denunziationsfällen nach Abzug desjenigen Antheils, welcher den anten gesetzlich zusteht. Darüber aber, ob und welcher Denunzianten- zulässig, wird weder in dem Patent und der Instrukt. v. 2. April 1803, noch V. v. 27. März 1836, wegen deren Abänderung u. näheren Bestimmung 1836. S. 178) etwas angeordnet.

[3]) Das R. des Min. des J. v. 25 Juli 1829 (A. XIII. 992. — 2. 81.) ex die Reg. zu Bromberg ebenfalls zur Anwendung dieses R.

Auf Ihr Ver. der K. Reg. v. 14. v. M. wird hierdurch genehmigt, daß von denjenigen afgeldern, welche nach Ihrer Verf. v. 23. Nov. 1827 in Schleusen-Polizei-Kontraven-e-Sachen aufkommen, dem Denuncianten, in sofern derselbe ein Beamter ist, der dritte l des einzuziehenden Strafbetrages als Denuncianten-Antheil zugesprochen und gezahlt n kann. (A. XIII. 332. — 2. 80.)

f) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) und d. Fin. Klewitz), v. 22. Septbr. 1823, an die K. Reg. zu Posen. Denuncian-Antheil von Strafgeldern für den verbotenen Auf- und Vorkauf [1]).

Der K. Reg. eröffnen wir auf die Anfrage in dem Ber. v. 5. Juli c., die Vertheiler Strafgelder für den Auf- und Vorkauf betr., daß die Denuncianten, welche nicht der Kathegorie der Beamten oder Gensd'armen stehen, keinen Strafantheil von der rkesteuer-Strafe erhalten können, dagegen aber den Beamten und Gensd'armen von erstrafen in Gewerbe-Polizei-Kontraventions-Fällen gleichwie bei Gewerbesteuer-ventionen, der gesetzliche Denuncianten-Antheil von $\frac{1}{3}$ der Strafe zu bewilligen, n dem Betrage der letztern in Abzug zu bringen ist. Hiernach ꝛc.

(A. VII. 685. — 3. 102.)

g) Bei Chaussee- und Wege-Polizei-Kontraventionen.

1) K. O. v. 31. Aug. 1832, betr. den Denuncianten-Antheil von Geld-n wegen Chaussee-Polizeivergehen ꝛc.

uf Ihren Antrag v. 12. d. M. will Ich genehmigen, daß von allen wegen Chaussee-ergehen erkannten, wirklich auch eingezogenen Geldstrafen die Hälfte als Denun-Antheil den Wegewärtern, Wegegeld-Einnehmern, Polizei- und Forst-Officianten ens'armen, welche den Thäter entdeckt und zur Bestrafung angezeigt haben, bewil-de [2]). (G. S. 1832. S. 214.)

Dazu:

) K. O. v. 28. Febr. 1833, betr. den Denunzianten-Antheil von rafen wegen Chausseepolizeivergehen [3]).

genehmige, nach Ihrem Antrage v. 8. d. M., daß auch den Zoll- und Steuerbe-welche den Thäter von Chaussee-Polizeivergehen entdecken und zur Bestrafung an-gleich den übrigen in Meiner O. v. 31. Aug. v. J. erwähnten Individuen, die der erkannten und eingezogenen Geldstrafen als Denunzianten-Antheil zugebilligt

(G. S. 1833 S. 28.)

) K. O. v. 21. Febr. 1835, betr. die Denunzianten-Antheile an den n für Chaussee- und Wegepolizei-Kontraventionen.

f Ihren Ber. v. 29. v. M. will Ich nach Ihrem Antrage die im §. 6 der V. des en Bergschen General-Gouvernements v. 1. April 1814 enthaltene Bestimmung, cher in Chaussee- und Wege-Polizeikontraventionen jeder Denunziant den dritten Geldstrafe zu erhalten hat, für das ehemalige Großherzogthum Berg hierdurch , so daß zum Anspruche auf den Empfang eines Denunzianten-Antheils nur die-Beamten berechtigt sein sollen, die in Meinen Erlassen v. 31. Aug. 1832 und 28. 33 benannt sind. Sie haben diese Bestimmung durch die betr. Amtsbl. bekannt n. (A. XIX. 274. — 1. 97.)

) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 29. Januar 1837,

---

[1]) Vergl. das Ed. v. 20. Novbr. 1810 (G. S. 1810. S. 100.) im materiellen hl. des Pol. Wesens, Th. I. Abth. II. Abschn. II. Kap. I. sub No. VI. sub C. d. II. S. 154.

[2]) Der übrige Theil dieser K. O. ist nicht hierher gehörig und durch den neuesten Chaussee-Geld-Tarif v. 29. Februar 1840 (vergl. beim Wegewesen, in Bd. III. es Pol. Wes.) antiquirt. Das C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. Ang., es J. u. d. P. (v. Brenn) und d. F. (Maaßen), vom 30. Septbr. 1832. (A. XVI, 03. — 3. 82.) weiset sämmtl. Regierungen noch besonders an, sich hiernach zu chten.

[3]) Das C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) und der F. (Maa-en), v. 28. März 1833, (A. XVII. 214. — 1. 131.) weiset die sämmtl. Reg. noch besonders an, sich hiernach zu achten.

an die K. Reg. zu Posen. Prämien der Gendarmen für die Entdec der an den Landstraßen verübten Baumfrevel.

Da, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 13. d. M. erwidert wird, im §. 1 Dienst-Instruktion für die Gendarmerie ausdrücklich bestimmt ist:

daß auch die Gendarmerie in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verb Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thäter ꝛc. bestimmten Prämien, An theile und anderweite Remunerationen erhält:

so ist es auch unbedenklich, den Gendarmen für die Entdeckung der Urheber der a Landstraßen ꝛc. verübten Baumfrevel die ausgesetzten Prämien, wie die K. Reg. i dem vorgetragenen Spezialfall gethan, zahlen zu lassen.

Die K. Reg. kann daher ferner nach der von Ihr über den vorliegenden Gegr aufgestellten Ansicht verfahren. (A. XXI. 234. — 1. 234.)

h) R. der K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. A leben), v. 10. Januar 1840, an die K. Reg. zu Magdeburg. Ver dung der bei den Eisenbahnen für Kontraventionen eingeh Strafgelder.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 11. Nov. v. J. eröffnet, daß der von Ihr wortete Antrag des dortigen Direktoriums der Magdeburg-, Cöthen-, Halle-, Le Eisenbahn-Gesellschaft, den Aufsichtsbeamten dieser Gesellschaft einen Denunzian theil von den für Kontraventionen eingehenden Strafgeldern zu gewähren, nicht migt werden kann, da die Verwilligung von Denunzianten-Antheilen im Allgem denklich ist und auf deren Abschaffung, so weit thunlich, hingewirkt wird.

Dagegen hat es kein Bedenken, die Hälfte der eingehenden Polizeistrafen z Gratifikationsfonds zu bestimmen und solchen jährlich unter die denunzirenden B nach Maaßgabe der von ihnen gemachten Anzeigen zu vertheilen, wodurch dasjeni tat, welches man sich von den Denunzianten-Antheilen verspricht, erreicht werden (Minist. Bl. 1840 S. 27. Nr. 44.)

i) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 30. Nov. 18 den Polizeikommissarius N. zu Posen. Bei den, den Pfandleihan legten Geldstrafen findet kein Denunzianten-Antheil statt.

Auf die Vorstellung v. 25. v. M. eröffne ich Ihnen, daß Ihnen der nachgesu nunzianten-Antheil an der den N. N. daselbst wegen unbefugten Betriebes des Pfa gewerbes zuerkannten Geldstrafe nicht bewilligt werden kann, da nur das G. v. 1 1787, welches keinen Denunzianten-Antheil verwilligt, in dem vorliegenden Falle dung findet. (A. XXI. 1077. — 4. 190.)

C. Ueber die Denunzianten-Antheile bei Kontraventionen geg V. über das feuergefährliche Tabakrauchen, vergl. bei der F polizei. (Polizeiwesen, Materieller Thl., Th. II. Abth. II. Abschn. II. S.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Landestheile, in welchen das fr fische Recht gilt.

C. R. des K. Min. des I. (v. Schuckmann), v. 31. Decbr. an die K. Reg. zu Trier, Coblenz, Köln, Aachen und Düsseldorf, K. O. v. 27. ej. m. Verwendung der Polizei- und Zuchtpolizei-Str der in den Rheinprovinzen.

Einige Reklamationen gegen die, wegen Verwendung der Polizei- und Zuch Strafgelder in den ehemals französ. Provinzen mittelst der V. v. 31. August d. J ten Anweisungen haben mich veranlaßt, Allerh. Orts darauf anzutragen, daß d französischen Min. des I und dem General-Direktor der Domainen verfügte Er der im §. 466 des Straf-Code enthaltenen diesfallsigen Vorschriften ratihabirt, u Folgendes allergnädigst bestimmt werden möge:

1) Sämmtliche in einem Reg. Bezirke, in so weit darin die französ. Gesetz noch gilt, aufkommende Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder bilden mit Ausnahme einen von der Reg. abgesondert von allen übrigen zu verwaltenden Fonds;

2) die Hauptbestimmung dieses Fonds ist, die Kosten für die Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder, sei es vermittelst ihrer Unterbringung in Hospizien oder in Privathäusern, zu bestreiten;

3) damit diese Bestimmung desto sicherer und vollständiger erreicht werde, soll, wenn sich auch in einem Jahre ein Ueberschuß ergiebt, solcher nicht sofort für die unter gedachten, unter 4. benannten Zwecke verwandt, sondern immer auf einen zu Deckung etwaniger vermehrter Ausgaben bestimmten Bestand gehalten werden;

4) über die bei Befolgung dieser Vorschriften sich ergebenden Ueberschüsse sollen die Reg., unter Genehmigung des Min. des I., zu Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinen bei Erfüllung anderer Verbindlichkeiten, oder zu Herstellung gemeinnütziger, allen Gemeinden zu Gute kommenden und nicht sonst schon fundirten Anstalten und Einrichtungen disponiren;

5) die Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben bei diesem Fonds sollen am Schlusse jeden Jahres nicht nur dem Min. des I. überreicht, sondern auch durch die Amtsbl. öffentlich bekannt gemacht werden;

6) in demselben Maaße ist mit den etwa zeither gesammelten Beständen zu verfahren;

7) denjenigen größeren Gemeinden, welche die zur Unterbringung verlassener Kinder erforderlichen Anstalten besitzen und unterhalten, sollen auf ihr Verlangen sämmtliche, von ihren Einsassen zu erlegenden Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder überwiesen werden, dieselben aber dann auf den gemeinsamen Fonds des Depart. keinen Anspruch haben:

8) sollte jedoch eine solche Gemeinde in Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, in Hinsicht deren andere Gemeinden aus dem gemeinsamen Fonds übertragen werden, sich säumig erweisen, so haben die Reg. die Befugniß, über die ihr zukommenden Strafgelder direkt zu Erfüllung dieser Verbindlichkeiten der betreffenden Gemeinde zu disponiren.

Diese Vorschläge sind mittelst der abschriftlich beigefügten Allerh. K. O. v. 27. d M. a. genehmigt worden, daher die K. Reg. angewiesen wird, hiernach allenthalben zu verfahren, u. durch den Abdruck der K. O. und des gegenwärtigen R. in ihrem Amtsbl. das Publikum von den getroffenen Bestimmungen Kenntniß zu geben.

B.

Ich genehmige auf Ihren Ber. v. 17. d. M., daß die Bestimmung des französ. Strafgesetzbuches §. 466 suspendirt bleibe, und mit Verwendung der in den Regierungsbezirken, wo noch diese Gesetzgebung noch gilt, aufkommenden Polizei- und Zuchtpolizei-Strafen, den Ihnen vorgeschlagenen Bestimmungen gemäß, verfahren, solches auch durch die Amtsbl. bekannt gemacht werde.

Berlin, den 27. Decbr. 1822.

Friedrich Wilhelm,
Kronprinz.

(A. VI. 954. — 4. 65.)

Dazu:

1) C. R. der K. Min. des I. (v. Schuckmann) u. d. F., v. 16. Mai an sämmtl. K. Rheinische Reg.

Die Anträge der K. Reg. in den Rheinprovinzen auf Niederschlagung der unbeitreiblichen Ausfälle, welche an den, denselben zur Einziehung überwiesenen Polizeigeldern entstehen, sind bisher an das Finanzminist. gelangt. Da aber bei diesen Geldstrafen sofern sie, nach der dortigen Verf. und nach der Allerh. K. O. v. 27. Decbr. 1822, in Staats-Kasse fließen, sondern den Kommunen und Instituten überwiesen werden, das Finanz-Minist. nicht interessirt ist, diese Angelegenheit vielmehr in Beziehung auf die Verwendung der aufkommenden Einnahme zum Ressort des Min. des I. gehört, so wird die Reg. hiermit angewiesen, die Liquidationen der an diesen Einnahmen sich ergebenden Ausfälle künftig und zwar auch von den Ausfällen für die früheren Jahre an letzteres Min. einzureichen. (A. X. 764. — 3. 107.)

2) Extrakt aus dem R. des K. Min. des I. (Köhler), v. 3. Januar an die K. R. zu N. N. in den Rheinprovinzen.

Aus der von der K. Reg. mittelst Ber. v. 17. v. M. u. I. eingereichten Nachweisung der Verwendung der Polizei-Strafgelder hat das Min. ersehen, daß Dieselbe pro 1822 und retro über 800 Rthl. für die Verpflegung von Wahnsinnigen in Ausgabe verwendet hat.

Nach der Verf. v. 31. Decbr. 1822 §. 4 kann aber eine Verwendung jenes Fonds zu einer dieser Art nur dann statt finden, wenn sich nach Erfüllung des im §. 2 angegebenen Hauptzweckes Ueberschüsse ergeben, was jedoch nicht der Fall ist, da die K. Reg.

ſelbſt anführt, daß der Hauptzweck in den vergangenen Jahren nur mangelhaft erreicht worden ſei. (A. XI. 157. — 1. 80.)

3) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 7. Decbr. 1827, die K. Reg. zu Trier.

Ich finde zwar auf den Ber. der K. Reg. v. 7. v. M. kein Bedenken dabei, daß Ueberſchüſſe des Polizei-Strafgelder-Fonds, welche nach Erfüllung ſeines Hauptzwecks verbleiben, dem Land-Armenhauſe zur Verwaltung übergeben und zum Theil jährlich beſondere Verwilligungen demſelben zu Erreichung ſeiner ſonſtigen Zwecke überlaſſen werden, da dieſe Verwendung allen, an dem Fonds betheiligten Kommunen zu Gute kommt. Eine unbedingte Ueberweiſung dieſer Ueberſchüſſe an das Land-Armenhaus kann aber nicht ſtatt finden, da im §. 1 des Regulativs v. 31. Decbr. 1822 vorgeſchrieben iſt, daß Polizei-Strafgelder als ein beſonderer, abgeſondert von allen übrigen zu verwaltender Fonds, behandelt werden ſollen, auch leicht der Fall eintreten kann, daß nach §. 2 die Kommune zu Erfüllung ſolcher Verbindlichkeiten, welche außer dem Wirkungskreiſe des Land-Armenhauſes liegen, z. B. zu Wegebau, Schulbedürfniſſen ꝛc. der laufenden aus den Ueberſchüſſen des Fonds bedarf.

Die K. Reg. hat daher, inſofern Sie es nicht vorzieht, den Polizei-Strafgelder-Fonds unmittelbar zu verwalten, die Verwaltung des Land-Armenhauſes zu deſſen beſſerer Adminiſtration und Berechnung anzuweiſen, die Dispoſition über die Ueberſchüſſe ſich ſelbſt und dem Min. vorzubehalten, und das, was nach Erfüllung des Hauptzwecks von dieſen Ueberſchüſſen für die allgemeinen Zwecke des Hauſes zu verwenden iſt, wie zu Jahr beſonders zu bewilligen, auch in der nach §. 5 des Regulativs jährlich abzugebenden Ueberſicht dieſe Verwilligungen mit den übrigen Ausgaben nachzuweiſen.

(A. XI. 990. — 4. 56.)

Dritte Abtheilung.

Von den Laſten der Polizeiverwaltung.

Einleitung.

Aus dem allgemeinen Grundſatze des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 17. §. 102, daß derjenige, welcher das Recht zur Gerichtsbarkeit ausübt, auch die Koſten zur Unterhaltung der Gerichte tragen muß, folgt, daß namentlich auch den Polizeigerichtsherrſchaften dieſe Verbindlichkeit und insbeſondere auch (§. 105 a. a. O.) die Verpflichtung zur Haltung genügender Polizeigefängniſſe obliegt. Denn wenn auch dieſe Vorſchrift, wie ihre Stellung andeutet, nicht direkt von der Polizeigerichtsbarkeit zu ſprechen ſcheinen, ſo leidet ihre analoge Anwendung darauf doch kein Bedenken, und iſt auch ſtets angenommen worden.

In Betreff der ſtädtiſchen Kommunen ſind hierüber noch beſondere Vorſchriften ergangen. Die Städte-Ordnung v. 19. Novbr. 1808 beſtimmt zuvörderſt im §. 166, daß es dem Staate freiſteht, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, oder die Polizei dem Magiſtrate zu übertragen, der ſie ſodann vermöge Auftrags ausübt; und im §. 167 a. a. O. wird ſodann hinzugefügt:

„Da die Ortspolizei jeder Stadt hauptſächlich für die Sicherheit „und das Wohl der ſtädtiſchen Einwohner thätig iſt, ſo liegt der Stadt„gemeinde auch ob, die Koſten, welche die Erhaltung des nöthigen Polizei„perſonals und die, nach der Dispoſition der Polizeibehörde, erforderlichen „Anſtalten nothwendig machen, aufzubringen. Ob der Magiſtrat oder „andere Behörde die Polizei ausübt, macht dabei keinen Unterſchied.“

Das Geſetz wegen des Abgabenweſens vom 30. Mai 1820 beſtimmt hierauf zwar im §. 10 Litt. c., daß die Stadtgemeinden von den Beiträgen zur Unterhaltung der vom Staate außerhalb der Magiſtrate angeordneten Polizeibehörden, ſowie der Gerichtsbehörden entbunden ſeien, dieſe letzteren Behörden nur im Beſitze der innehabenden Lokalien zu laſſen ſollten; allein die K. O. vom 3. Decbr. 1821 (A. XIV. S. 1

wendig hierzu, daß diese Bestimmung restriktiv dahin zu erklären sei, daß von der Staat die Unterhaltung der gedachten Behörden, namentlich ihre Besoldung und die Kosten ihres unmittelbaren Geschäftsbetriebs für Heizung, Erleuchtung, Bureaubedürfnisse und dergl. bestreite, wofür er die Servis beziehe, daß dagegen alle übrigen, sowohl allgemeine, als besondere Verpflichtungen von den Stadtgemeinden in der bisherigen Art, gegen den Fortgenuß der bisher bezogenen Nutzungen, fernerhin zu erfüllen seien. Diese Bestimmungen sind in die Zusammenstellung von 4/14. Juli 1831 zu §§. 167 und 184 der Städte-Ordn. von 1808 (G. S. 1832 S. 9) aufgenommen worden [1]).

Die revidirte Städte-Ordn. vom 17. März 1831 bestimmt im §. 109. nichts die Verpflichtung des Magistrats oder einzelner Mitglieder desselben zur Uebernahme der Polizeiverwaltung, falls der Staat nicht für nöthig achten sollte, besondere Polizeibehörden zu bestellen. Hieraus folgt aber auch die Verpflichtung zur Tragung der mit dieser Verwaltung verbundenen Kosten [2]).

Im Großherzogthum Posen, wo nach der Kabinets-Ordre vom 10. Febr. 1836 [3]) zur Verwaltung der Orts-Polizei auf dem Lande und in den kleineren, mit der Städteordnung nicht beliehenen Städten, Distrikts-Kommissarien angestellt sind, trägt der Staat die Kosten der Besoldung dieser Beamten, und die den Distrikts-Kommissarien zu gewährenden Aequivalente an Bureaukosten werden kreisweise von den mit der Städte-Ordn. nicht betheiligten Städten, Gutsherrschaften und Landgemeinden aufgebracht.

In Betreff der vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheile der Provinz Sachsen, vergl. §. 3 Lit. o. u. d. der Verordnung v. 31. März 1833. [G. S. 1833 S. 62.] (Oben S. 491.)

Erster Abschnitt.

Schriften über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

Erstes Kapitel.

Kosten der Polizei-Verwaltung überhaupt.

1) R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler), v. 11. Aug. 1832, an die K. Reg. zu Merseburg. Auch in den Städten, in welchen die revidirte St. O. vom 17. März 1831 gilt, fallen städtische Polizei-Verwaltungskosten der Kommune zur Last.

Das Min. des I. u. d. P. kann, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 20. v. M. eröffnet, keine Veranlassung finden, sich dafür zu verwenden, daß nach dem Antrage der Stadt, der Staat, zu Gunsten mehrerer Sächsischer Städte, Kosten für solche Verwaltungsübernahme, welche in den alten Provinzen von den Städten ohne alle Unterstützung getragen werden. Wenn auch früher in einigen Orten der Fiskus für die Polizei-Verwaltung zu sorgen gehabt hat, so giebt es doch noch keinen Grund ab, eine derzgl. Unterstützung in Antrag zu bringen. Denn mit dem durch das Ges. den Städten übertragenen

---

[1]) Vergl. das Nähere hierüber bei §. 167 der St. O. v. 19. Novbr. 1808. (In Th. IV. des Werkes.)

Wegen der Besoldung städtischer Polizeidiener ohne Konkurrenz der früher mit der Stadt administrativ verbundenen Landgemeinden, vergl. die R. v. 10. Mai und 24. Juli 1838. [R. XXII. 371 u. 372.] (In Th. IV. des Werkes.)

[2]) Vergl. unten das R. des Min. des I. u. d. P. v. 11. Aug. 1832.

[3]) R. XX. 943.

Rechte, die Polizei in der Gesammtheit durch ihre Behörden zu verwalten, sind
mit diesem Rechte verbundenen Pflichten auf dieselben übergegangen und bei unbi
Beurtheilung der Verhältnisse wird es den städtischen Behörden selbst nicht entgehen,
die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung so wichtige Einheit der Polizei-Ver
tung in den geographisch verbundenen Stadttheilen mit dem Opfer eines immer nic
deutenden Mehraufwandes, wenn selbst ein solcher auf die Dauer stattfinden sollte,
zu theuer erkauft wird.

Da nun auch die vorgeschlagene Entschädigung für jede Stadt höchst geringfü
für die Staatskasse aber sehr bedeutend sein würde, wenn, was die Gerechtigkeit
schen würde, ähnliche Grundsätze nicht bloß in Hinsicht der Sächsischen, sondern a
ler anderen Städte angewandt werden sollten, so ist auf den Antrag gar nicht einz

(A. XVI. 673 — 3. 56.)

2) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler)
24. Aug. 1835, an die K. Rheinische Reg. zu N. Nur in den Stä
in welchen der Staat selbstständige Polizeibehörden anordnet,
die theilweise Uebernahme der Polizeiverwaltungs-Kosten Seitens
Staates statt.

Die Folgerungen, mittelst welcher die K. Reg. in dem Ber. v. 22. Febr. d. J.
Verpflichtung des Staats zur Uebernahme der Kosten der Polizeiverwaltung in N.
leiten sucht, beruhen auf einer irrthumlichen Voraussetzung.

Die Stadtgemeinden erlangen aus dem G. vom 30. Mai 1820 nur alsdann
Anspruch auf theilweise Uebernahme der Polizeiverwaltungs-Kosten — wie
die Allerh. K. O. v. 3. Oct. 1821 [1]) näher bestimmt werden, — wenn sich der
aus besondern Rücksichten bewogen findet, eine ganz selbstständige, von der
hörde völlig getrennte Polizeiverwaltung anzuordnen. Zu einer solchen Ma
ist in N. aber weder eine Veranlassung vorhanden, noch ist je die Absicht darauf
gewesen. (A. XIX. 778. — 3. 129.)

3) Resol. des K. Min des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17.
1837, an den Mag. zu Gebesee. In Mediat-Städten
Gutsherrschaft nur die Kosten der Polizeigerichtsbarkeit,
Polizeiverwaltung aber nur in soweit sie solche schon bisher ge
hat, wogegen solche sonst der Stadtkommune zur Last fallen.

Ich erwidere dem Mag. zu Gebesee auf Seine Beschwerde v. 6. d. M., wo
Ihm Seitens der dortigen Gutsherrschaft angesonnenen Ausgaben für die Polize
tung, daß die in der Verf. der K. Reg. zu Erfurt an den Landrath des Kreises v. J.
J. (Anl. a) ausgesprochenen Ansichten ganz richtig sind, und ich mich daher um so
ger bewogen finden kann, eine weitere Erörterung anzustellen, als die Beschwerde
einmal klar ausspricht, wie die dortigen Verhältnisse früher beschaffen gewesen und
welche Thatsachen die Beschwerde hervorgerufen worden. Die Meinung des Mag
durch die Einführung der St. O. sich die Verbindlichkeiten der Stadt gegen die Gu
schaft hinsichtlich der Polizeiverwaltung geändert hätten, ist übrigens eine irrige,
§ 137 a der St. O. die Gutsherren in den früheren Befugnissen, mit geringen Mo
tionen, bestätigt, der Kommune aber keine früheren Verpflichtungen abgenomm
den sind.

a.

Indem wir Ihnen hierneben die Anl. der Berichte des Mag. zu Gebesee v. 17. und 19.
zurücksenden, machen wir bemerklich, daß der gedachte Mag. im Irrthum ist, w
selbe vermeint, daß die Gutsherrschaft deshalb, weil ihr die Polizeiverwaltung zu
see zusteht, auch alle Ausgaben zum Zwecke der Polizeiverwaltung zu tragen habe.
von der Polizei-Gerichtsbarkeit gilt dies, wogegen auch die Früchte der Polizei-Ge
barkeit der Gutsherrschaft zufallen, nicht aber von der Polizeiverwaltung, insoweit
nicht schon nach der bisherigen Verfassung von der Gutsherrschaft getragen werden
Daher können auch Seitens der Kommunalbehörde willkührliche Abänderungen in
nigen, was die Kommune bisher zum Zwecke der Polizeiverwaltung aus dem Kom
Vermögen geleistet hat, nicht vorgenommen werden, wobei der Mag. nicht außer

---

[1]) Vergl. diese K. O. zu §. 167 der Städte-Ordn. v. 1808 (in Th. IV. des Ver
Vergl. die Einleitung zu diesem Abschn., oben S. 630 u. 631.

sen hat, daß die Polizei zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit
rhaupt, zunächst aber in der Gemeinde gehandhabt wird, das Wohl der Kommune
so dabei vorzugsweise betheiligt ist.

Die Polizeigewalt ist überhaupt keine Kommunalsache. Da, wo keine besonderen
olizeibehörden angeordnet sind, wird zwar dieselbe durch die Mag. der Städte ausgeübt,
ie aber in deren Eigenschaft als Verwalter der Gemeinde-Angelegenheiten, sondern in
rer Eigenschaft als Organ der Staatsgewalt (§. 84 und 105 der revid. St. O.). Sie
heilen dabei unabhängig von ihrem Verhältnisse als Gemeindevorsteher im Auftrage der
esetzten Reg. (§. 109 a. a. O.). Aber auch da, wo besondere Polizeibehörden an-
rdnet sind, haben sie diese zu unterstützen und ihnen die nöthige Hülfe zu leisten (eben-
) und bei der Unterhaltung der Polizeianstalten sind die Magistrate an das Gutachten
Stadtverordneten nicht gebunden, sondern es muß das Erforderliche nach der Fest-
ung der Staatsbehörde geleistet werden (§. 112 a. a. O.)

Dies auf die vorgetragenen streitigen Fragen angewendet, ergiebt sich, daß der Mag.
ittert nach der bestehenden Verfassung fungirenden, von der Gutsherrschaft bestellten
leischtaxator den Ackergras, welchen solcher seit alter Zeit aus dem Kommunal-Vermö-
zu ziehen hat, nicht einseitig entziehen kann, und es war hierzu um so weniger Be-
ß vorhanden, da der Fleischtaxator mit dem Emolumente der Ackers-Wiese in den
n beiden städtischen Behörden entworfenen, von uns bestätigten Normal-Besoldungs-
s mit der Klausel: „so lange die Dienstleistung besteht" aufgenommen ist und Abände-
gen des Normal-Etats nicht ohne Genehmigung der Reg. geschehen dürfen (§. 98 der
. St. O.). Eben so wenig kann der Mag. verweigern, durch den Stadtdiener die
stung der Nachtwache und der Spritzmannschaften, wie früher, nach den Anordnun-
der gutsherrlichen Polizeibehörde leisten zu lassen. Die gesetzliche Vorschrift, wonach
olizei von Einer Hand verwaltet werden soll, giebt keinen Grund ab, hierin ohne
instimmung der gutsherrlichen Polizeibehörde Abänderungen vorzunehmen; auch ist es
rthum, wenn der Mag. hinsichtlich des Amts eines Fleisch- und Brot-Taxators auf
G. v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe Bezug genom-
t hat, da bekanntlich dieses G. im Herzogthum Sachsen nicht publizirt und eingeführt
rden ist, vielmehr die bisherige Verfassung hinsichtlich der Gewerbe-Polizei noch fort-
lt. Erfurt, den 3. October 1836.

K. Reg. Abth. des J.

(A. XXI. 128. — 1. 127.)

Zweites Kapitel.

Kosten in Polizei-Untersuchungssachen insbesondere.

1. Allgemeiner Grundsatz der Verpflichtung der Polizeigerichtsherrschaft zur Tragung der Kosten in unvermögen-Polizei-Untersuchungssachen.

1) R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann), u. d. Fin. (v. Klewitz), 4. April 1820, an die K. Reg. zu Breslau. Die Polizeigerichtsherr- trägt die Kosten in unvermögenden Polizei-Untersuchungssachen.

Der K. Reg. zu Breslau wird auf die Anfrage in Ihrem Ber. v. 11. Febr. d. J. er- daß die Verbindlichkeit der Polizeigerichtsherren zur Aufbringung der Kosten für nögende Polizei-Inhaftirte, bei Ermangelung statutarischer und provinzieller Rechte n der Art eintreten muß, als nach §. 604 der Kr. O. der Inhaber der Kriminalju- ion für die durch eine Kriminaluntersuchung veranlaßten Kosten verpflichtet ist.

Sollte die K. Reg. die Anwendung dieses Grundsatzes bei den besondern Verhältnis- den mit getheilter Gerichtsbarkeit veräußerten Domainengütern zweifelhaft finden Sie unter Einreichung der Veräußerungsurkunden quoad passus concernente' l zu berichten. (A. IV. 291. — 2. 59.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 18. Febr. , an die K. Reg. zu Merseburg. Auch in den ehemals Sächsi- n Landestheilen des Reg. Bez. Merseburg gilt die allgemeine l, daß die Polizeigerichtsherrschaft die Lasten der Polizeigerichtsbarkeit ragen hat.

Die K. Reg. wird auf den unterm 17. v. M., wegen der Kosten für aufgegriffene ronden erstatteten anderweitigen Ber. zuvörderst darauf aufmerksam gemacht, daß

in den, diese Kosten betr. R. v. 2. Juli [1]) und 20. Oct. v. J. [2]) und in den Re
welche solche erlassen worden, von den ehemals westphälischen Landestheilen Ihres
überall nicht, sondern nur von den ehemals sächsischen Landestheilen die Rede ist.

In diesen muß aber die im Allgemeinen bestehende Regel gelten, daß der, welcher m
Kriminal- und Polizei-Jurisdiktion belehnt ist, auch die diesen Berechtigungen en
chenden Lasten, wohin namentlich die Last der Bewachung und der Ernährung der G
genen und die Kosten ihres Transports gehören, zu übernehmen hat. Es kommt
darauf an, ob in dem dort. Reg. Bez. durch Partikular-G. eine Ausnahme von dies
gemeinen Regel begründet wird. Die K. Reg. hat Sich deshalb auf das K. Edi
Mandat wegen Errichtung der neuen Land-Arbeitshäuser bezogen, ohne dabei au
tum dieses G. zu bemerken; wahrscheinlich hat Dieselbe indessen das Mandat v. 1
1808 darunter gemeint. Aus Letzterem und namentlich aus den §§. 8, 9 und 13 hi
ist aber eine solche Ausnahme nicht abzuleiten.

In dem §. 13 ist nur von den Kosten der Aufgreifung und des Transports der
Arbeitshaus zu Kolditz abzuliefernden Vagabunden und in dem §. 18 nur von den
welche durch die aus diesem Arbeitshause über die Grenze zu transportirenden Va
den veranlaßt werden, die Rede.

Da nun Kolditz bei dem Königreiche Sachsen geblieben ist, so kann aus diesem
Orten dorthin kein Transport mehr erfolgen, mithin auch der Fall dieser speziellen
nahme gar nicht eintreten. Ob es bei dem, in Ansehung des Arbeitshauses zu Ja
stehenden Societäts-Verbande aus politischen Rücksichten rathsam ist, wegen der
aus dieser Anstalt zu transportirenden Vagabunden und Bettler, dort eine ähnliche
fassung einzuführen? ist eine Frage, die, wenn sie zur Sprache kommen sollte, m
sicht auf die bei dieser Anstalt zum Grunde liegenden Verfassung, und die ihr zu
stehenden Fonds besonders zu erwägen sein würde. Allein das, was rücksichtlich d
heitshauses in Kolditz gesetzlich gewesen, kann nicht ohne Weiteres auf das Arbei
in Zeitz angewendet werden, am wenigsten ist aber eine Bestimmung, die blos für
Fälle polizeil. Kosten, nämlich in Betreff der Kosten des Transports in das Arbei
und der Kosten des Transports aus demselben über die Grenze erlassen worden,
dere Fälle auszudehnen.

Hiernach muß mithin in der Regel und bis auf Weiteres der Inhaber
Gerichtsbarkeit für die in Rede stehenden Kosten verhaftet bleiben.

(A. IX. 199. — 1. 134.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 3. Oct. 1825, an den
gistrat zu Neuhaldensleben. Jede Stadtkommune hat als Last der
zeiverwaltung die Verpflegungskosten für die Polizei-Gefangen
tragen.

Die vom Mag. unterm 6. Juni d. J. angebrachte Beschwerde über die der St
gesonnene Uebertragung der Verpflegungskosten für einen polizeilich dort arretirte
werksgesellen ist ungegründet. Jede Stadt ist verbunden, für Verwaltung der Po
sorgen, und die durch dieselbe veranlaßten Kosten zu bestreiten. Zu den Pflichten d
lizei-Verwaltung gehört aber auch die Arrestation verdächtiger Personen und die E
lung der Umstände, deren Kenntniß erforderlich ist, um zu bestimmen, ob der Ver
wieder frei gelassen, oder dem Gericht zur Untersuchung übergeben werden soll.
ist kein Zweifel dagegen, daß die Kosten für diese Ermittelung von der betheiligten
mune bestritten werden müssen. Nach dieser in der ganzen Monarchie beobachte
fassung wird der Mag. mit Seiner Beschwerde abgewiesen und wird Derselbe, w
ferner Inkonvenienzien und Streitigkeiten aus dem Umstande ergeben sollten, daß
die auf Kosten der Stadt zu verpflegenden Polizei-Gefangenen in das dortige Kreis
niß abliefert, angehalten werden müssen, eine besondere städtische Gefangenanstalt
stellen. (A. IX. 1086. — 4. 121.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 18. Juni 183
die K. Reg zu Königsberg. Der Inhaber der Polizei Gerichtsb
hat die Verpflichtung zur Tragung der damit verbundenen Lasten.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 14. v. M., wegen der Verpflegungskosten
Sitzgebühren für den in Frauenburg verhafteten N. N., eröffnet: daß es bei der

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 572.
[2]) Dies R. ist nicht mitgetheilt.

O. Min. d. J. sein Bewenden haben muß. Der angeführte Grund, daß, wenn der Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit die bei der Ausübung entstehenden Kosten tragen solle, dies ihn veranlassen könnte, seine Pflicht nicht gehörig zu erfüllen, ist ganz unhaltbar; denn nach dieser Ansicht würde der Staat alle Kosten der Polizeiverwaltung tragen müssen. Der Inhaber der Jurisdiktion hat die Fructus, muß also auch die Onera der Gerichtsbarkeit tragen und steht deshalb unter der Aufsicht der Landes-Polizeibehörde, damit diese in nöthigenfalls zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten, und wegen Nichterfüllung derselben zur Bestrafung ziehen kann. (A. XV. 356. — 2. 52)

II. Nichtverpflichtung des fori domicilii zur Erstattung polizeilicher Untersuchungskosten.

Es war zweifelhaft geworden, ob in polizeilichen Untersuchungs-Sachen gegen unvermögende Personen die Kosten der Untersuchung nach Analogie der Kr. O. §§. 623 sqq. von der Polizeiobrigkeit des Orts zu ersetzen seien, an welchem der Bestrafte sein Domicil habe? Das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 16. Juni 1828 [1]) (A. XII. 467. 2. 106.) hatte die Frage bejahend entschieden, indem dafür auch die Bestimmungen des Allgem. Landr. Th. II. Tit. 19. §. 24 und des R. v. . Mai 1799 wegen des Transports der Vagabonden (N. C. C. Tom. p. 2395 [2]) sprächen. Gegen diesen Grundsatz wurden indeß Zweifel ...den, welche eine Kommunikation der Minist. des J. u. d. P. mit dem ... der Justiz herbeiführten, deren Resultat die Annahme des entgegengesetzten Princips war. Dies wurde bekannt gemacht durch das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 8. Febr. 1832, an ...ll. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen und derjenigen zu Stral... [3]).

Das Min. des J. u. d. P. hat unterm 16. Juni 1828 in der polizeil. Untersuchung ... wider den Dienstknecht Fuhrmann den Grundsatz aufgestellt:

„... die bei polizeilichen Vergehen durch die Untersuchung der Polizeiobrigkeit entste... und von dem Kontravenienten wegen Unvermögens nicht zu ersetzenden Kosten ... der Analogie der Kr. O. §. 623 sqq. von der Polizeiobrigkeit des Orts, an welchem der Bestrafte sein Domicil habe, zu erstatten seien."

Gegen diesen Grundsatz sind jedoch mehrmals Zweifel erhoben worden, und das Min. ... u. d. P. hat sich gegenwärtig mit dem Justiz-Min. dahin geeinigt, daß eine solche ... nicht stattfinden könne, vielmehr aus dem Grunde:

... die Gesetze eine solche Erstattung in polizeilichen Untersuchungssachen nicht au... ...lich vorschreiben,

... auch darauf nicht fernerhin anzuerkennen sei.

... versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die Vorschriften in Betreff der E... von Unterstützungen an Arme, so wie die Kosten, welche aus der Detention und ...nsport der Bettler und Vagabonden entstehen, überall nicht berührt werden.

...dem hiernach die Bestimmungen des R. v. 16. Juni 1828 aufgehoben werden, ... K. Reg. zugleich angewiesen, den nunmehr angenommenen Grundsatz zu befol... ...onach die Polizeiobrigkeit des Orts, wo das Polizeivergehen begangen worden,

---

[1]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 30. Sept. 1829 (A. XIII. 594. — 3. 86) bemerkte, daß das R. v. 16. Juni 1828 nichts Neues bestimmt habe, sondern auf die bestehenden Gesetze gegründet sei.

Die R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 22. Sept. 1829 (A. XIII. 880. — 4. 73.), v. 19. Oct. 1829 (A. XIII. 882. — 4. 74.), v. 10. Nov. 1829 (A. XIII. 883. — 4. 75.), v. 17. Nov. 1829 (A. XIII. 884 — 4. 76.) und v. 14. Sept. 1830 (A. XIV. 585. — 3. 64), welche theils den Grundsatz des R. v. 16 Juni 1828 wiederholen, theils Anwendungen desselben enthalten, sind nicht mitgetheilt, weil sie seit der Deklarat. v. 28. Juli 1836 (s. unten) nicht mehr anwendbar sind.

[2]) Vergl. auch Rabe's Samml. Bd. 5. S. 448.

[3]) Obgleich der Grundsatz dieses R. in die K. O. v. 28. Juli 1836 (s. unten) aufgenommen worden, so ist dasselbe dennoch mitgetheilt, weil es wesentlich zum Verständniß der K. O. dient.

keinen Anspruch auf Erstattung von Detentions- und Untersuchungs-Kosten gegen die Ortspolizei-Obrigkeit des Wohnorts des Uebertreters hat. ꝛc. [1]).

(A. XVI. 149. — 1. 58.)

Dieser Grundsatz wurde sanktionirt durch die K. O. v. 28. Juli 1836, betr. die Kosten bei Polizei-Kontraventionen [2]).

Aus dem Ber. des Staats-Minist. v. 11. d. M. habe Ich die Gründe ersehen, welchen es weder den bestehenden Gesetzen gemäß, noch räthlich erscheint, die Bestimmung der Krim. O. v. 11. Dec. 1805, nach welcher die Obrigkeit des persönlichen Gerichtsstandes die im §. 622 verzeichneten Kosten mit der im §. 624 hinzugefügten Beschränkung der Gerichtsbarkeit des Ortes, woselbst die That verübt worden, zu erstatten hat, auf polizeiliche Untersuchungen und Bestrafungen anzuwenden. Ich bin damit einverstanden und setze zur Beseitigung eines ferneren Zweifels hierdurch fest, daß es bei der gegenwärtigen Einrichtung, nach welcher der Ersatz der erwähnten Kosten bei Polizei-Kontraventionen nicht stattfindet, verbleiben soll. Das Staats-Minist. hat diese O. durch die G. S. bekannt zu machen. (G. S. 1836 S. 218.)

III. Grundsätze in Betreff der Kosten für Aufgreifung: Einsperrung von Bettlern und Vagabonden.

1) In Folge der K. O., v. 28. Juli 1836, (oben sub b.) hab mehrere Behörden angenommen, daß der darin ausgesprochene Grund wornach bei allen polizeilichen Untersuchungen die Kosten von dem deprehensionis ohne Anspruch auf Erstattung zu tra auch auf diejenigen Kosten anzuwenden seien, welche durch die Aufg fung und die Einsperrung von Bettlern und Vagabon entstehen. Daher hatten die Schlesischen Provinzial-Stände bin um Deklaration nachgesucht, welche in dem an dieselben erlassenen Landtags-Abschiede vom 20. Novbr. 1838 dahin eraing, daß es hi lich der Verbindlichkeit zur Tragung der erwähnten Kosten bei den gen allgemeinen und provinziellen Bestimmungen verbleibe. Es dieser Beziehung sub II. Nr. 9 a. a. O.:

Rücksichtlich der Bitte um einschränkende Deklaration Unserer O. v. 28. Juli bemerken Wir, daß es bei Erlaß derselben Unsere Absicht nicht gewesen ist, hinsich Verbindlichkeit zur Tragung der Aufgreifungs- und Detentionskosten von Bettlern u gabonden die vorhandenen allgemeinen und provinzialgesetzlichen Bestimmungen zu ä

---

[1]) Das R. des K. Justiz-Min., v. 20. Febr. 1832, (Jahrb. Bd. 39. S. 215, Bd. 7. S. 96) brachte dies C. R. noch besonders zur Kenntniß der Gerichtsbehörden.

[2]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 20. März 1835, (A. 1071. — 4. 121) erwähnte bereits dieses Gesetzes als in der Berathung und bemerkte, daß die Kosten, welche das Zurückhalten eines, ohne Ausweis seine Unverdächtigkeit sich befindenden Menschen verursacht, zu den polizeilichen Untersuchungskosten gehören, welche nach dem R. v. 8. Febr. 1832 dem foro deprehensionis zur Last fallen.

Durch diese K. O., v. 28. Juli 1836, scheint übrigens auch das R. des Min. des J. (Köhler), v. 12. Mai 1823, beseitiget zu sein, welches eine Verfügung der K. Reg. zu Liegnitz, v. 18. April 1823, genehmigte, welche aussprach, daß bei dem Mangel bestimmter gesetzlicher Vorschriften in Betreff der in solchen Uebertragung von Arrest-Verpflegungs- und Transportkosten in polizeilichen Untersuchungssachen in der Regel diejenige Kommune oder Behörde in Anspruch zu nehmen sei, welcher die Sorge für die Verpflegung des Verhafteten in natura obliegt. (A. VII. 301. — 2. 80.) Denn die K. O. erklärt jeden diesfälligen Regreß der Gerichtsherrschaften für unstatthaft.

Eben so hat auch das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 1831, an die Reg. zu Königsberg (A. XV. 369. — 2. 64) keine Gel mehr, welches bemerkte, daß wenn ein wegen Legitimations-Mangel kein Domicil habe, die Kosten der diesfälligen Untersuchung (insbesondere pflegung und Bekleidung während solcher) dem foro delicti commis. hens. zur Last fallen.

selben haben deshalb ihre volle Gültigkeit behalten, und der Grundsatz, daß eine Erstattung der baaren Auslagen in Pol. Untersuchungen durch die Pol Obrigkeit des Angehörigkeits-Orts nicht stattfinde, leidet auf die Detentions- und Aufgreifungskosten von Bettlern und Vagabonden keine Anwendung. Hiernach sind auch den Provinzial-Behörden seitens Ministr. der J. u. des J. u. der P. bereits beschieden worden.

(A. XXII. 831.)

Im Folge dessen erging an die Schlesischen Regierungen das C. R. K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 13. Dec. 1838, (mittelst des K. Justiz-Min. [Mühler], v. 21. ej. m., den Schlesischen Gerichten zur Nachachtung mitgetheilt.)

Der fünfte Schlesische Provinzial-Landtag hat auf eine Erläuterung der Allerh. K. O. v. 28. Juli 1836 (G. S. S. 218), welcher zufolge in Polizei-Untersuchungen die baaren Auslagen von Seiten des forum domicilii nicht erstattet werden sollen, dahin angetragen, daß dieselben auf die Transport- und Haftkosten für Bettler und Vagabonden keine Anwendung finde. Da die diesem Antrage zum Grunde liegende Annahme:

daß jene Allerh. Bestimmung sich auch auf die Verbindlichkeit zur Erstattung der letztgedachten Kosten beziehe,

bei den Provinzial-Behörden Eingang gefunden hat, so wird in Folge eines Staats-Ministerial-Beschlusses der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß diese Ansicht nicht die richtige ist. Vielmehr gleich die erwähnte Allerh. O. von ihrer allgemeiner Bestimmung, daß die Erstattung der Kosten polizeilicher Untersuchungen und Bestrafungen durch das forum domicilii, nach wie vor, nicht stattfinden solle, die durch Aufgreifung und Einsperrung der Bettler und Vagabonden entstehenden Kosten nicht ausdrücklich ausnimmt, so ist doch, wie der diesfällige, jener O. vorangegangene Bericht des K. Staats-Min. ergiebt, keineswegs beabsichtigt worden, hinsichtlich der letztgedachten Kosten eine Abänderung der bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften bei Sr. Maj. in Antrag zu bringen. Der Beschluß der Mehrheit ist vielmehr geradezu dahingegangen, daß die Bestimmungen über Nichterstattung polizeilicher Untersuchungs- und Strafkosten durch das forum domicilii auf die Kosten der Aufgreifung und Einsperrung der Bettler und Vagabonden Anwendung finde.

Es unterliegt daher keinen Zweifel, daß die durch die Allerh. O. v. 28. Juli 1836 getroffene Festsetzung nur in dieser von dem K. Staats-Min. befürworteten Beschränkung erlassen worden, mithin nicht anzunehmen ist, daß durch dieselbe die in Betreff der Verpflichtung zur Tragung der Aufgreifungs- und Hafts- ꝛc. Kosten für Bettler und Vagabonden bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen für aufgehoben zu erachten sind. Sie müssen vielmehr auch in der dortigen Provinz, nach wie vor, zur Anwendung kommen. (v. K. Jahrb. LII. 642, Gräff's Samml. XII. 95.)

Dazu:

R. des K. Min. des J., Abth. I., (v. Meding), v. 15. Juli 1840, an Magistrat zu Lübben.

Dem Mag. werden die mittelst Eingabe v. 20. Febr. c. eingereichten Akten, die Erstattung der dortigen Kommune aus der Detention der beiden Vagabunden N. N. erwachsenen betr., anbei mit dem Eröffnen zurückgefertigt, daß die auf Seinen diesfälligen Bericht ergangene Bescheidung der K. Reg. zu Erfurt v. 10. Febr. d. J. auf richtigen Gründen beruhet, und daß Derselbe die Bekanntmachung, welche die K. Reg. zu Erfurt a. d. O. in ihrem Amtsbl. in Gemäßheit des Min. R. v. 13. Dec. 1838 unterm 1. Mai 1839 erlassen hat, unrichtig auslegt, wenn Seinerseits angenommen wird, daß durch dieses Min. R. eine Erstattung der Kosten der wider Bettler und Vagabunden geführten polizeilichen Untersuchungen durch das forum domicilii angeordnet worden sei.

Eine solche Erstattung greift nur da Platz, wo die bestehenden Gesetze sie vorschreiben. Durch das erwähnte Min. R. ist nur anerkannt worden, daß die, die Erstattung von Kosten der fraglichen Art im Allgemeinen ausschließende Allerh. K. O. v. 28. Juli 1836 auf die durch Aufgreifung und Einsperrung der Bettler und Vagabunden entstehenden Kosten nicht zu beziehen sei, mithin die diesfälligen bereits bestehenden Vorschriften nicht aufgehoben oder abgeändert habe. Ein Anspruch auf Erstattung und eine Klage über deren Verweigerung kann daher nur auf vorhandene Bestimmungen, aus denen eine Erstattungs-Verbindlichkeit hervorgeht, begründet werden, was Seitens der Kl. nicht geschehen ist. (Min. Bl. 1840. S. 304. 539.)

In demselben Sinne hatten sich bereits frühere ausgesprochen [1]).

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 25. März 18
an die K. Reg. zu Liegnitz.

Die K. Reg. hat nach dem Ber. v. 3. d. M. das R. v. 8. v. M. [2]), wegen der
die polizeilichen Untersuchungen wider unvermögende Personen entstehenden Kosten,
unrichtig ausgelegt, indem dasselbe keinesweges, wie die K. Reg. vermeint, über das Ver
fahren, welches in Ansehung der durch Bettler und Vagabonden veranlaßten Detentions-
und Transportkosten beobachtet werden soll, etwas angeordnet hat, sondern nur bestimmt, daß
jenes R. in den über die Detentions- und Transportkosten von Bettlern und Vaga
bonden vorhandenen Vorschriften nichts geändert werden soll. Unter letzteren sind aber die in
verschiedenen Provinzen über den in Rede stehenden Gegenstand ergangenen landesher
rlichen Gesetze verstanden. In sofern daher in keinem solchen Gesetze eine Erstat
tung der Kosten angeordnet worden, kann selbige auch aus dem R. v. 8. v. M. nicht gefo
dert werden.

In Absicht der polizeilichen Untersuchungs-Kosten ist in dem angezogenen
zwischen Bettlern und Vagabonden und zwischen anderen Inkulpaten kein Unterschied
macht [3]).

Die allgemeinen, in dem Ber. der K. Reg. vorgetragenen Gründe sind schon
erwogen, aber nicht für erheblich erachtet worden.

(A. XVI. 151. — 1. 59.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. Septbr. 1
an den Mag. zu Berlin.

Auf die wiederholte Vorstellung des Mag. v. 8. v. M., die Erstattung der
gungs- und Detentions-Kosten für den Invaliden R. und dessen Pflegetochter, b
das unterz. Min. hierdurch zum Bescheide, daß nach dem R. v. 8. Febr. und 25.
1832 die Erstattung polizeilicher Kosten, in sofern sie sich nicht ausdrücklich auf
Gesetze gründet, ausgeschlossen ist, und des Königs Maj. bei Veranlassung
schwerde des Kurmärkischen Kommunal-Landtages diesen Grundsatz zu bestätigen
haben.

Es kann daher in dem vorliegenden Falle auf frühere R. nicht ankomm
wenig relevirt es, daß die Direktion der Ukermärkischen Landarmen-Invaliden
gungs-Anstalt, so wie der Mag. zu Prenzlow, sich des vorstehenden Grundes
rede, nicht bedient haben, da die entscheidende Behörde den Rechtspunkt von
wahrzunehmen hat.

Endlich ist der hiesige Mag. auch nicht legitimirt, einen Streit zwischen der
zial-Armen-Direktion und der Kommune Prenzlow zur Entscheidung zu stellen. —
nach findet das unterz. Min. keine Veranlassung, von seiner früheren Verf. v. 2. Ju
abzugehen. (A. XIX. 815. — 3. 162.)

Auch bemerkt:

c) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 20. Dec. 1
an die K. Reg. zu Minden.

Der K. Reg. wird auf den Ber., welchen Dieselbe über die Rekurs-Einle
Mag. zu Herford, wegen des ihm auferlegten Ersatzes der, durch die Detention und
pflegung des ꝛc. B. in Blotho entstandenen Kosten unterm 4. d. M. erstattet hat,
durch bemerklich gemacht, daß weder das bezogene Min. R. v. 8. Febr. 1832 [4]), n
an die Reg. zu Liegnitz gerichtete Erlaß v. 25. März ejd. a. (v. K. A. 1832. S. 1

---

[1]) Das C. R., v. 14. Mai 1799, an sämmtl. Krieges- und Domainen-Kam
u. Kammerdeput. excl. der Schlesischen u. Kurmärkischen, hatte bes
daß die Kosten der Aufgreifung, interimistischer Verpflegung, und des Trans
der Bettler und Vagabonden von denjenigen Behörden, die zur Zurücknahme
Verpflegung solcher Personen für schuldig erklärt worden, in sofern nicht
vanzen oder Provinzial-Verfassungen ein Anderes bestimmten zu übernehmen
zu erstatten seien.

[2]) Vergl. oben S. 635.

[3]) Diese (polizeilichen Untersuchungs-Kosten) fallen also dem Inhaber der
zei-Gerichtsbarkeit des Deprehensions-Ortes, ohne Recht auf Erstattung,
Maaßgabe der K. O. v. 28. Juli 1836) zur Last.

[4]) Vergl. oben S. 635.

[5]) Vergl. oben sub Litt. a.

neue Bestimmung hinsichtlich der Kosten-Erstattung in Polizei-Kontraventions-
en eingeführt, vielmehr nur die durch die Gesetze ausdrücklich vorgeschriebene Erstat-
verbehalten hat. Nun ist durch den §. 24. Tit. 19. Thl. II. des A. L. R. [1]) bloß
Ersatz der Ablieferungskosten, d. h. der etwa verursachten Transportkosten angeordnet,
chen indessen, nach der Anzeige der K. Reg. im vorliegenden Falle gar nicht aufge-
n sind.

Es sind nämlich hier nur aufgewendet:

) 5 Sgr. an sogenannten Schlußgebühren, welche, als Gebühren für die Gefangen-
haltung des ꝛc. B., sich eben deshalb zu erstatten nicht eignen, und

) 15 Sgr. für die Kosten der Unterhaltung desselben im Gefängniß. Allein Kosten
dieser letzteren Art gehören nach der Allerh. K. O. v. 28. Juli d. J. offenbar zu
den Untersuchungs-Kosten, und sind deshalb gleichfalls von dem foro domicilii
nicht zu erstatten.

Hierzu gesellt sich noch die Betrachtung, wie es gar nicht konstirt, daß Herford wirk-
t Angehörigkeits-Ort des ꝛc. B. sei, weil nur sein Stiefvater daselbst wohnt. Die
nden Umstände berechtigen sogar zu der Vermuthung, daß der ꝛc. B. heimathlos
welchem Falle der Erstattungs-Anspruch um so weniger zu begründen sein würde.
Hiernach kann, was dem Mag. zu Herford von hieraus auf dessen Rekurs-Gesuch
nen gegeben worden ist, die Erstattung der in Rede stehenden Kosten von demselben
verlangt werden. (A. XX. 978. — 4. 147.)

2) Der Grundsatz des Landtags-Abschiedes v. 20. Nov. 1838 und
l. vom 13. Dec. 1838 gilt jedoch nur von den Kosten der Aufgrei-
und Detention der Bettler und Vagabonden, wogegen in Betreff
osten während der polizeilichen Untersuchung der Verhält-
solcher Individuen keine Ersatzverbindlichkeit Seitens des
domicilii eintritt.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 9. Dec. 1838, an
Mag. zu Beeskow.

em Mag. wird auf den Ber. v. 25. Sept. d. J., die durch die Detention des Va-
en N. erwachsenen Kosten betr., eröffnet: daß die Entscheidung der K. Reg. zu
m, wodurch diese Kosten dem Mag. auferlegt worden sind, nur bestätigt werden
Denn die Kosten der Detention eines, wegen Legitimations-Losigkeit aufgegriffenen
nums während der Untersuchung seiner Verhältnisse, gehören unzweifelhaft zu den
der polizeilichen Untersuchung, zu deren Erstattung dem foro domicilii nach Vor-
der Allerh. K. O. v. 28. Juli 1836 (G. S. S. 218) keine Verbindlichkeit obliegt.
n dem Mag. allegirte Festsetzung des R. v. 14. Aug. 1817 (A. I. 194.) kann um
ger als eine abweichende provinzielle Bestimmung hiergegen angeführt werden, als
von Landarmen redet, im vorliegenden Falle aber es sich nicht um Verpflegung
ndarmen, sondern eines zu einer, polizeilichen Untersuchung gezogenen Individuums
t hat [2]). (A. XXII. 974. — 4. 118.)

Dieser §. bestimmt: Die Ablieferung (der Bettler an diejenigen, welchen deren
Verpflegung obliegt) geschieht auf Kosten desjenigen, welcher für den Bettler sor-
gen muß.

Frühere Reskripte hatten ganz allgemein den Grundsatz ausgesprochen, daß
die Bettelei und das Vagabondiren Arten der Polizei-Vergehen
seien, und daß von den, in solchen Untersuchungs-Sachen entstehenden Kosten, also
auch von den Kosten der Detention und des Transports, dasselbe gelte, wie
von allen übrigen polizeilichen Untersuchungs-Kosten. Es bemerkten insbe-
sondere:

a) in Bezug auf das Vergehen der Bettelei;

α) das R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 17. Aug. 1829, an die K. Reg.
zu Magdeburg.

Die K. Reg. erhält beif. ꝛc. einen Ber. des Hrn. Ober-Präs. v. Bas-
sewitz v. 15. v. M. ꝛc., in Betreff der von dem Mag. zu Magdeburg ver-
weigerten Erstattung der Transport- und Detentionskosten für den Bäcker-
gesellen N. N. mit dem Eröffnen, daß das Betteln als eine Art von Ver-
brechen angesehen werden muß, indem es durch die einzelnen Landarmen-
Reglements mit Einsperrung in die Landarmen-Häuser verpönt ist.

Was nun wegen der Kosten bei Verbrechen überhaupt, nach der Kr. O.
§§. 623 seq. Rechtens ist, muß auch bei den wegen Bettelei Bestraften,

3) Grundsätze bei der fortbestehenden Verbindlichkeit zur
stattung der Aufgreifungs- und Einsperrungskosten der Bet
und Vagabonden.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 20. Juli 1836
die K. Reg. zu Minden. Die Kosten des Transports von Vagabon
welche sich der angeordneten Ortspolizeiaufsicht entzogen haben, fallen
den früheren Wohnorten zur Last.

Der K. Reg wird bei Zufertigung des Gesuchs des Bürgermeisters zu Lübbeck
d. M., um Erstattung der aus der dortigen Kämmereikasse für den Vagabonden M
ten Kosten, eröffnet, wie keinesweges angenommen werden kann, daß der ꝛc. M.
in Lubbecke einen Wohnsitz habe, da er schon seit länger als 3 Jahren von dies
abwesend gewesen. Zwar stand er zu der Zeit, als er sich von dort entfernte, unt
zeil. Aufsicht; diese benimmt an sich aber Niemanden die Befugniß, sich nach ei
Anzeige bei der bisherigen Polizei-Obrigkeit einen anderen Wohnsitz zu wählen; un
auch das Wegziehen einer der besonderen polizeil. Aufsicht unterworfenen Perso
erfolgt, so ist doch die Aufgabe des Wohnsitzes selbst etwas Faktisches, welches
weil es unerlaubter Weise geschehen, nicht als nicht stattgefunden angesehen werden
Ein ganz ähnliches Verhältniß kommt auch bei Auswanderungen vor. Wenn nämli
mand unerlaubter Weise ausgewandert ist, so hört er in der Regel nichts dest
auf, Preuß. Unterthan zu sein, vorbehaltlich der etwa für seinen Austritt verwirkten

---

so lange Anwendung finden, als es nicht durch specielle Gesetze au
ausgeschlossen ist. Eine solche Ausschließung ist nun, was den v
den Fall betrifft, nirgends, namentlich auch nicht in dem Reg
Landarmen-Regl., zu finden. Auf einzelne R. kann es hierbei
kommen, weil sie keine Gesetze sind; es findet sich aber auch in den
Anlagen allegirten R. keine dergl. Ausschließung vor. Es k
nur darauf an, ob die Stadt Magdeburg die Verbindlichkeit h
Untersuchungs-Kosten der Polizei-Kontraventionen ihrer
überhaupt aufzukommen. (A. XIII. 879. — 4. 72.)

β) Das R. des K. Min. des J. u. d. P.-(Köhler), v. 11. Sept. 18
K. Reg. zu Oppeln.

Unter den, in dem Ber. der K. Reg. v. 18. v. M. über die
nisse des Tischlergesellen N. angezeigten Umständen, will das
für diesmal die Erstattung der sowohl durch die Detention des N.
laufenen Kosten, als auch der Verpflegungskosten für denselben
und autorisirt hiermit die K. Reg., diese Summe aus dem pol
Dispositions-Fonds Ihrer Hauptkasse zu bezahlen.

Jedoch ist der Grund derselben, daß, weil der N. ein Vaga
die Staatskasse zutreten müsse, nicht als richtig anzuerkennen:
Betteln ist als ein Spezies von Verbrechen zu betrachten, und es
Anleitung des §. 628 der Kr. O., die allgemeine Regel, daß bei
den für die Kosten der Untersuchung ev. das Forum delicti
aufkommen muß. (A. XIV. 584. — 3. 63.)

b) In Bezug auf das Vergehen des Vagabondirens das R. des K.
J. u. d. P. (Köhler), v. 15. Aug. 1829, an die K. Reg. zu Köni
Der von der K. R. in dem Ber. v. 15. v. M. allegirte §. 1 der
16. Nov. 1805 und namentlich die Nr. 11 dieses §. handelt von Armen,
Begriff die Nr. 1 des gedachten §. vorher bestimmt hat.

Von Armen ist aber in der Beschwerde des Intendantur-Amts z
v. 11. Juni d. J. nicht die Rede, sondern von Vagabonden, und den
handelt auch nur die Verf. der K. Reg. v. 17 April 1828. Rücksi
ser aber tritt die Verbindlichkeit des mit der Polizei-Gerichtsbarkeit
nen ein, welcher alle Früchte derselben zu beziehen, und folglich
Korrelat derselben, die Lasten zu tragen hat. Das Vagabondiren
Spezies der Verbrechen; und eben so, wie der Gerichtsherr die wä
anderen Verbrechens Verhafteten während der Untersuchung im
verpflegen muß, muß auch der Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit,
haupt nur ein Theil der Gerichtsbarkeit ist, wegen polizeilicher Verg
haftirten verpflegen, und ev. — worauf es hier besonders ankom
Verpflegung vorschießen. ꝛc. (A. XIII. 593. — 3. 85.)

r an die Kommune Lübbecke gemachte Anspruch ist daher nicht begründet, und wird die Reg. angewiesen, derselben die fraglichen Kosten aus Ihrem polizeil. Dispositionsfonds, rstatten. Zugleich wird der betr. Beamte zu St. Quernheim hierdurch mit einer Ordnungsstrafe von Zwei Thl. belegt, weil er, ohne vorgängige Anfrage bei dem Bürgermeister zu Lübbecke, diesem den ꝛc. M. mittelst Transports übersendet, und dadurch zu dem unnützen Hin- und Herfenden dieses Menschen Veranlassung gegeben hat, was die Reg. schon selbst hätte rügen sollen. (A. XX. 678. — 3. 132.)

b) Diese Kosten sind eine Last der Polizeigerichtsbarkeit, und er nicht als Kommunallast und nach den Grundsätzen der Kosten der Armenpflege aufzubringen.

a) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 22. Juni 1826, an die K. Reg. zu Bromberg.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 20. v. M., „die Verpflegung der verarmten Wittwe betr.," hiermit bemerklich gemacht, daß das Vagabondiren ein Vergehen ist, und durch entstehenden Kosten nicht nach dem Princip, nach welchem die Kosten der Armenpflege aufgebracht werden, vertheilt werden können. Vielmehr hat die K. Reg. die in vorliegenden Falle aufgelaufenen Transport-Kosten aus Ihrem Fonds zu polizeil. Zwecken erstatten zu lassen.

Uebrigens muß der Wittwe N. lediglich die Wahl gelassen werden, sich niederzulassen, wo sie will.

Wenn es etwa nöthig ist, zu Vermeidung ferneren Vagabondirens, ihr eine Unterstützung zu verabreichen: so wird die K. Reg. hierdurch autorisirt, ihr solche aus dem Armenfonds Ihrer Hauptkasse verabreichen zu lassen, weil selbst, wenn die N. N. in die Zahl der Armen gehören sollte, doch nach dreijähriger Abwesenheit eines großjährigen Menschen nicht mehr auf die im A. L. R. Th. II. Tit. 19 §. 12 gedachte Gemeine [1]) in werden kann, indem dieser §. immer das Domicil voraussetzt, und letzteres nach Tit. 2 Th. I. der A. G. O. durch dreijährige Abwesenheit verloren geht.
(A. X. 405. — 2. 82.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 30. April 1837, an d. Reg. zu Arnsberg.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 7. d. M., in Betreff der durch den Transport des N. Hünxhausen entstandenen Kosten, sieht sich das unterz. Min. veranlaßt, Derselben die in dem erwähnten Schreiben aufgestellten Behauptungen bemerklich zu machen, wonach rechtlich der Inhaber der Gerichtsbarkeit die Kosten für den Transport Züchtlings in die Strafanstalt, oder eines heimathlosen Vagabunden in die Korrektionsanstalt, sowie eines nicht heimathlosen Herumtreibers, wenn der Transport desselben seine Heimath nöthig geworden, zu tragen verbunden ist, mithin ein abweichendes Verfahren einen spezziellen Grund haben muß.

Die K. Reg. hat daher zuvörderst, zur Begründung der in dem vorliegenden Falle im Ber. aufgestellten Behauptung,

die Kommunen Ihres Dep. von jeher schuldig gewesen seien, den Dienst bei Civilsportes als eine unentgeldlich zu verrichtende Gemeindelast zu betrachten, auch Kosten für den Transport von Personen, die nicht ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen , zu tragen,

die materiellen Bestimmungen dieser abweichenden Verfassung und die hierauf bezüglichen Beweismittel anzugeben. (A. XXI. 477. — 2. 169.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. Sept. 1838, an das Fürstlich Schönburgsche Rent- und Polizeiamt zu Gusow.

Dem Fürstlich Schönburgschen Rent- und Polizeiamte zu Gusow eröffne ich auf die Verfügung v. 23. Juni c., daß ich in dem darin Vorgetragenen keinen Grund finden kann, resp. der K. Reg. zu Frankfurt v. 23. Juni c., wogegen das Rent- ꝛc. Amt den Rekurs ergriffen hat, abzuändern.

Was die Beschwerde ad 1. anlangt, so liegt die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Detention eines aufgegriffenen Bettlers — falls nämlich solche Kosten vor dem Verbringen in das Landarmenhaus überhaupt auflaufen — allerdings dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit, nicht aber der Gemeinde ob, in welcher der Bettler ergriffen worden

[1]) Nämlich diejenigen, bei welcher der Verarmte zuletzt zu den gemeinen Lasten beigetragen hat.

ist. Denn es handelt sich in solchen Fällen nicht um Leistung der Armenpflege, sondern um eine polizeiliche Untersuchung, zu deren Kosten auch die Verpflegung des Kontrahenten während seiner gefänglichen Aufbewahrung gerechnet werden muß. Daraus, daß zum Zwecke der Aufgreifung und des Transports der Bettler den Ortsschulzen durch §§. 17 seq. des Landarmen-Regl. v. 16. Juni 1791 gewisse Verpflichtungen auferlegt worden sind, kann für die entgegengesetzte Ansicht nichts gefolgert werden, da die Ortsschulzen sich diesen Obliegenheiten nicht in ihrer Eigenschaft als Gemeindevorstände, sondern mehr als polizeiliche Gehülfen des Guts- und Gerichtsherrn zu unterziehen haben. Damit steht auch die in der Rekursschrift allegirte Instruktion für die Schulzen des Landkreises keinesweges in Widerspruch.

Hinsichtlich der Beschwerde ad 2 bin ich dagegen damit einverstanden, daß der §. 15 Tit. 19 Th. II. des A. L. R. den Polizei-Obrigkeiten auferlegte Verpflichtung der Armen und Unvermögenden anzunehmen, nicht dahin zu erstrecken sei, daß die Obrigkeit sich dieser Armen aus eigenen Mitteln anzunehmen habe. Vielmehr will das Gesetz nur, daß sie zeitige Vorsorge treffe, und den Armen entweder der Gemeinde übergeben, der sie vorgesetzt ist, oder die anderweit vorgeschriebenen Maaßregeln treffe. Auch Verf. des Landraths N. und der K. Reg. zu Frankfurt geht indessen hervor, daß die Verpflegung des Tagelöhners N. von diesen Behörden nicht als die eines hülfsbedürftigen Armen, sondern als eine solche angesehen worden ist, welche einem arretirten und einem Rentamt, als Polizeibehörde zur Führung der polizeilichen Untersuchung, abgeliefernden Vagabunden geleistet werden mußte; und unter dieser Voraussetzung kann die Entscheidung der K. Reg. nur gebilligt werden. (A. XXII. 728. — 3. 158.)

4) Insbesondere in Betreff der Erstattung der Kosten für die Aufnahme in die Landarmen- und Arbeitshäuser selbst bemerkt man:

a) Die Vorschriften, welche im materiellen Theile des Polizeiwesens Th. I, Abth. I., Abschn. II., Kap. 3., Nr. III. sub Litt. D. zusammengestellt sind. (Bd. I. S. 569. ff.)

b) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 6. April 1825, an den Magistrat zu Gumbinnen. Aufbringung der Verpflegungskosten für einjährige Vagabonden.

Dem Mag. zu Gumbinnen gereicht auf die Eingabe v. 19. v. M. hiermit zu bescheide, daß dessen Beschwerde, in Betreff der für die Vagabundin N. N. zu zahlenden Verpflegungskosten, nicht begründet ist.

Da die ꝛc. N. N. noch minderjährig ist: so hat sie ihren Wohnsitz noch nicht verändern können. Der §. 1 Nr. 12 der Dekl. v. 16. Nov. 1805 ist also auf sie nicht anwendbar; dagegen ist der von der Kommune verlangte Zuschuß in dem §. 9 des Regl. v. Octbr. 1793 begründet [1]). (A. IX. 422. — 2. 101.)

c) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 22. Jan. 1826, an den Magistrat zu Berlin. Nichtberechtigung desselben, sich wegen der Verpflegungskosten hier betroffener Vagabonden an andere Orte oder Provinzen zu regressiren [2]).

Da, wie dem Mag. hiers. auf Seinen Bex. v. 10. d. M., die Verpflegungskosten in hies. Anstalten aufzunehmenden, zur hiesigen Kommune nicht gehörigen Personen zu erkennen gegeben wird, nur derjenige ein Vagabund genannt werden kann, welcher gegend ein Domicil hat, so ist kein Rechtsgrund ersichtlich, aus welchem Derselbe für die betroffenen Vagabunden Sich an andere Orte oder Prov. regressiren könnte. Glaubt

---

[1]) Der §. 9 des Regl. v. 31. Oct. 1793 für die Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau (N. C. C. Tom. IX. Nr. 83 de 1793 S. 1721, Rabe's Sammlung Bd. 2 S. 495) schreibt vor, daß unter gewissen Umständen und gegen Zuschuß außer den nach §. 5 dahin abzuliefernden Bettlern und Vagabonden in die Anstalt zu Tapiau auch aufgenommen werden können:

a. Bettler, über deren Ernährung in der Anstalt die dazu Verpflichteten letzteren einigen,
b. Personen, welche zur Korrektion dahin gebracht werden,
c. Kinder und Pflegebefohlene, welche gegen Vergütung von ihren Eltern, Vormündern dahin gebracht werden.

[2]) Vergl. auch das R. v. 19. Mai 1838. (Polizeiwesen, Bd. I. S. 571.)

ag, aber in einzelnen besonderen Fällen ein besseres Recht durchführen zu können, so ist rselben unbenommen, dieß im Wege des Prozesses vor dem ordentlichen Richter zu wirken. (A. X. 128. — 1. 104.)

5) Vergl. auch:

a) In Betreff der Erstattung von Kur- und Verpflegungsko- rkrankter Bettler und Vagabonden:

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. vom 19. Mai 1838. (Polizeiwesen, Bd. I. S. 571.)

β) R. des K. Min. des J., Abth. I., v. 3. August 1840. (Min.-Bl. 0, S. 304. Nr. 538, beim Armenwesen.)

b) Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten für ter und Vagabunden. Materieller Thl. des Polizeiwesens, Th. I., l., Abschn. II., Kap. 3., Nr. VI., sub IV., Litt. F. (Bd. I. S. 627 ff.)

c) Ueber die Befugniß der Magistrate, die von ihnen vorgeschossenen pflegungs- und Transportkosten aus dem Vermögen bemittelter Indivi- selbst (im Verwaltungswege) wieder einzuziehen, R. des K. Min. J. u. d. P. (v. Rochow), v. 21. Jan. 1840, an die K. Reg. zu Stettin. (Min.-Bl. 1840 S. 19 Nr. 39, bei der Administrativ-Justiz in Th. III. des Werkes.)

d) Ueber die Kosten der Ausführung der Landesverweisun- : Materieller Thl., Th. I., Abth. I., Abschn. II., Kap. 3., Nr. V., Litt. und DD. (Bd. I. S. 586 ff.)

IV. Vorschriften in Betreff einzelner Gattungen polizeilicher suchungskosten.

1) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Kle- , v. 14. Juli 1820, an die K. Reg. zu Marienwerder. Anspruch der n auf Kopialien in unvermögenden polizeilichen Untersuchungs- hen.

Da nach der Aeußerung des H. Justizmin., mit welchem auf Veranlassung des Ver. Reg. v. 21. April d. J. über die Frage, ob die Kopialien in unvermögenden poli- Untersuchungssachen und bei fiskalischen Aufträgen zu erstatten sind? Rücksprache n worden, von den Gerichten keine Kopialien in unvermögenden Criminal- und chen Untersuchungssachen gefordert werden können: so wird die K. Reg. angewiesen, unvermögenden polizeilichen Untersuchungssachen vor allem auf diese Regel zu und die Kopialien zu verweigern. Sollten jedoch, bei besonderen Verhältnissen, mit seinem Aktuario versehenen Richter dennoch Kopialien zu erstatten sein, so wer- te Kosten auf die Fonds derjenigen Behörde, welche die polizeiliche Untersuchung n fiskalischen Auftrag verfügt hat, zu übernehmen sein. (A. IV. 565. — 3. 61.)

2) In Betreff der Zulässigkeit von Ein- und Ausschreibe-Gebüh- ür Polizeigefangene sind ergangen [1]):

---

[1]) Zur Erläuterung dieser R. bemerke man Folgendes: Das K. Min. des J. hatte aus Veranlassung der Reg. zu Frankfurt das K. Pol. Präs. zu Berlin aufgefordert, über die Verfassung desselben in Betreff der Ein- und Aus- schreibe-Gebühren zu berichten. Hierauf zeigte dasselbe unterm 26. Mai 1822 an, daß bisher in allen, sowohl polizeilichen, als Kriminal-Verhaftungsfällen, Ein- und Ausschreibegebühren mit 16 gGr. liquidirt worden, wenn die Inhaftaten zahlungsfähig gewesen, anderen Falls aber, und wenn öffentl. Fonds die Ge- fängniß-Kosten zu erstatten gehabt, diese Gebühren nicht passirt seien. In Krimi- nal-Sachen schreibe das Ed. v. 21. Juli 1788 (N. C. C. Tom. VIII. 1515, Rabe's Samml. I. 7. S. 685) vor, daß unter den zu erstattenden Kosten alle Ge- bühren ausgeschlossen bleiben sollten; das Regulativ wegen Anweisung der Ko- sten auf den Justizfonds v. 2. Juli 1786 (N. C. C. Tom. XI. S. 382, Rabe I. 7. S. 718) und das Regul. der Kurmärkisch. Kriegs- und Domainenkammer v. 14.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 7. 1822, an die K. Reg. zu Frankfurt.

Nachdem der dortige Mag. unterm 28. März d. J. bei dem unterz. Min. die Befugniß zur Erhebung von Ein- und Ausschreibegebühren von vermögenden Polizeigefangenen nachgesucht, ist das Gutachten des hiesigen Polizei-Präsidii über die dabei zur Sprache kommene hiesige Verfassung erfordert worden.

Indem der K. Reg. in der abschriftl. Anlage dieses Gutachten v. 26. v. M. zugefertigt wird derselben eröffnet: daß es dem dortigen Mag., als Polizei-Behörde, unbedenklich gestattet ist, von den vermögenden Polizeigefangenen 16 gGr. Ein- und Ausschreibegebühren nach wie vor zu erheben, ꝛc. (A. VI. 404. — 2. 57.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 19. 1822, an das K. Polizeipräs. zu Berlin.

Die Anfrage des K. Polizei-Präs. in dem, die Ein- und Ausschreibegebühren Polizei-Gefangene betr. Ber. v. 16. d. M.:

ob künftig in allen Fällen und wenn öffentliche Fonds zahlungspflichtig sind, die in stehenden Gebühren, gleich den Sitz-Gebühren, liquidationsfähig sind?

muß, wie hiemit geschieht, verneinend beantwortet werden, welches demselben hiermit Nachachtung eröffnet wird. (A. VI. 405. — 2. 58.)

3) R. des K. Min. des J., Erste Abth., (Köhler), v. 31. Oct. an die K. Reg. zu Breslau. Nichtverpflichtung der Seitenverwandten Bezahlung der Sitz- und Verpflegungskosten für ihre unvermögenden lateralen in polizeilichen Untersuchungssachen.

Auf die Anfrage der K. Reg. im Ber. v. 22. d. M.: die Verpflichtung der Seitenverwandten zur Bezahlung der Sitz- und Verpflegungskosten für ihre Kollateralen während der polizeil. Untersuchung betr., wird derselben in Bescheidung hiermit eröffnet, die Vorschrift der Allerh. K. O. v. 20. Octbr. v. J.[1]) auch bei polizeil. Arrest Anwendung zu bringen ist. (A. VII. 940. — 4. 121.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 10. Dec. an den Mag. zu Berlin. Die Kosten der nothwendigen Bekleidung Polizeigefangenen gehören zu der von der Polizeigerichtsherrschaft genden Kosten seines Unterhalts.

In Bescheidung auf die Rekurs-Eingabe v. 24. v. M., wird dem Mag eröffnet Seinem Antrage, Ihn von der Erstattung der Bekleidungskosten zum Betrage von für den von hier fortgewiesenen Arbeitsmann N. zu entbinden, nicht deferirt, vielmehr nur auf die in dieser Angelegenheit bereits erlassene wohlbegründete Ver. Reg. zu Potsdam v. 20. Juni d. J. (Anl. a.) mit dem Bemerken zurückgewiesen kann, daß es dabei um so mehr sein Bewenden behalten muß, als allerdings die Kosten die nothwendige Bekleidung eines Polizei-Gefangenen mit zu den Kosten seines halts gehören.

Decbr. 1793 (N. C. C. Tom. XI. 382, Rabe, II. 538) bestätigten das Juli 1787, indem unter den in demselben specificirten, zahlungspflichtigen keine Ein- und Ausschreibegebühren enthalten seien. Es scheine unbedenklich Polizei-Verhaftungsfällen nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

Hierauf erging das R. v. 7. Juni 1822. Nachträglich bemerkte indeß Pol. Präsid. zu Berlin in einem Berichte v. 16. ej. m., daß wenn gleich Bericht v. 26. Mai 1822 allegirten Gesetze unter den unerläßlichen, der Fonds zu tragenden Kosten keiner Ein- und Ausschreibegebühren erwähnten die allgem. Anmerk. zur Krim. Geb. Taxe §. 4 Nr. 7 neben den Sitz- Ein- und Ausschreibegebühren der Gefangenanstalt zu den von öffentl. Fonds erstattenden Auslagen zähle. Das Pol. Präsid. beantragte daher, daß ohne auch für Polizeigefangene Ein- und Ausschreibegebühren selbst für den Fall ein öffentl. Fond die Kosten trägt, für zulässig erachtet würden. Dieses lehnte indeß das R. v. 10. Juni 1822 ab.

[1]) Diese K. O. (G. S. 1822. S. 216) schreibt nämlich vor, daß Seitenverwandte nicht verbunden sind, die Kosten der Verpflegung ihrer unvermögenden Kollalen zu bestreiten, welche wegen eines Verbrechens oder in Folge eines Strafurtheils ihrer Freiheit beraubt sind.

a.

Der Mag. erhält hierneben Abschrift eines an uns gerichteten Schreibens des K. Pol. ...ts zu Berlin v. 30. v. M., die Erstattung der Bekleidungskosten im Betrage von 2 Rth. ...n in Berlin verhaftet gewesenen, und von dort verwiesenen Arbeitsmann N. betr., ...t der in diesem Schreiben allegirten Liquidation mit dem Eröffnen, daß zu den Deten...kosten eines Polizei-Gefangenen überhaupt die Kosten für seinen Unterhalt gehö..., welche bei einem geordneten Polizei-Untersuchungsverfahren im Detentionsorte ent...n. Ein Regreß an andere Orte, wegen der darunter etwa begriffenen Kleidungsko... erscheint uns nicht begründet. Der Mag. hat demnach den Antrag des K. Polizei...t in der Sache zu erfüllen.

Potsdam, den 20. Juni 1835.

K. Reg. Abth. des J.

(A. XIX. 1076. — 4. 125.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Bernuth), v. 15. Aug. 1838, an K. Reg. zu Breslau. Kurkosten, welche während der Detention Polizeigefangenen aufgelaufen, gehören zu den von der Polizeigerichtsbarkeit zu tragenden Untersuchungs-Kosten [1]).

Der K. Reg. wird auf den unterm 4. v. M. erstatteten Ber. über die Beschwerde der ...ine E., Königl. Antheils, im Reichenbacher Kreise, wegen der ihr auferlegten Kur ...des Schumachergesellen N., hierdurch zu erkennen gegeben, daß der Unterschied, den ...ischen den Kosten der polizeilichen Detention und zwischen den durch eine Krankheit ...etretenen während der Haft aufgewendeten Kurkosten machen zu müssen glaubt, nicht ...t begründet ist. Denn zu den Kosten der polizeil. Untersuchung gehören auch die..., welche durch die Verpflegung des Arrestaten, wenn dieser unvermögend ist, verur...rden.

...n ist es aber unbedenklich, daß derjenige, welchem die Verpflegung des Arrestaten ...auch für die bei eintretender Krankheit erforderliche Kur zu sorgen habe.

...t daher nicht als richtig anzuerkennen, wenn die K. Reg. annimmt, daß, während ...n der polizeil. Untersuchung des N. dem Inhaber der Polizei-Jurisdiktion zur Last ...die Kosten der während der Dauer dieser Untersuchung aufgelaufenen Kurkosten — ...nn den Verpflegungskosten oft gar nicht streng gesondert werden können — als ...der öffentlichen Armenpflege von der Kommune E. zu bestreiten seien. Sie hat ...lmehr dem Inhaber der Polizei-Jurisdiktion aufzuerlegen, mithin wenn, ...stirt, dieser im vorliegenden Falle der Fiskus ist, dieselben auf Ihren polizeili...ktionsfonds zu übernehmen, hiernach die Beschwerde zu erledigen, und diesen ...ß sich auch bei künftigen ähnlichen Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen.

(A. XXII. 727. — 3. 157.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 22. Jan. 1840, an K. Reg. zu Minden. Aufbringung der Reise- und Zehrungskosten ...gen in polizeilichen Untersuchungen.

...kann, wie der K. Reg. auf die Anfrage v. 1. v. M., die Vergütung der Reise- u. ...ksten der Zeugen in polizeilichen Untersuchungen betr., erwidert wird, im Prin... zweifelhaft sein, daß die durch §. 7. der Krim. Ord. u. §. 18. der Einleit zur ...emein und ohne Einschränkung ausgesprochene Verpflichtung, auf Erfordern ...de Zeugniß abzulegen, auch in Ansehung der polizeilichen Untersuchungen nur ...Maaßgabe stattfindet, daß den Zeugen die aus Erfüllung dieser Pflicht ihnen er...nden Schäden und Kosten erstattet werden. Ebenso versteht es sich, daß der Ersatz ...sten von demjenigen gefordert werden muß, in dessen Interesse die Zeugen-Verneh...folgt ist. Fehlt es an solchen unmittelbar Betheiligten, wie dies in allen Fällen ...rer polizeilicher Erörterungen und Feststellungen vorkommt, so ist die Erstattung ...l. Kosten eine Last der Polizei-Gerichtsbarkeit, event. eine, den Fonds der K. Reg. ...tlichen Zwecken treffende Ausgabe, insofern der Gegenstand der Ermittelung nicht ...Orts-Polizei-Verwaltung angehörig betrachtet werden kann.

...ei der Beobachtung dieser Grundsätze sind auch keine Belästigungen zu besorgen, ...n mit Vorsicht verfahren und darauf Bedacht genommen wird, jede entbehrliche ...Vernehmung zu unterlassen, und die Vernehmung der entfernter Wohnenden nur ...e betr. Ortsbehörde zu bewirken.

---

[1]) Vergl. auch das R. v. 19. Mai 1838 (Polizeiwesen, Bd. I. S. 571.) und das R. v. 3. August 1840. [Min. Bl. 1840. S. 304. No. 538.] (Beim Armenwesen.)

In dem vorliegenden Einzelfalle, wo die besondern Verhältnisse die Erhellung ... Special-Auftrags forderten, und die Vernehmung der Zeugen von Seiten der Orts... den nicht erfolgen konnte, ist die Nothwendigkeit, die Reise- und Zehrungskosten der... gen aus dem zu polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds der Reg. Hauptkasse zu ers... unzweifelhaft, und die K. Reg. wird deshalb zu der dieserhalb zu veranlassenden Zah... hiermit ermächtigt. (Minist. Bl. 1840. S. 7. No. 27.)

7) R. des K. Min. des I., Polizei-Abth. (v. Mebing), v. Juni 1840, an die K. Reg. zu Merseburg. Fonds zur Bestreitung Druckkosten für Formulare zu Steckbriefen, Signalements und T portzetteln.

Aus den in dem Berichte der K. Reg v. 28. März c. angeführten Gründen, zur Herbeiführung einer Gleichförmigkeit in den Formularen zu Steckbriefen, Si... ments und Transportzetteln, wird das Verfahren der K. Reg., vergl. Formulare f... Polizeibehörden Ihres Depart. dort drucken zu lassen, gebilligt und zugleich die Ver... bung der dadurch entstandenen und künftig noch entstehenden Kosten aus dem Fonds... Hauptkasse zu allgemeinen polizeilichen Zwecken genehmigt, da dieser Fonds zur ... nahme solcher Kosten ganz geeignet ist.

Die Verpflichtung der Orts-Polizeibehörden zur Anschaffung der erforderlichen ... mulare zu Transportzetteln ꝛc. ist zwar außer Zweifel; der Bedarf dieser Behör... dergleichen Formularen ist aber höchst geringfügig, indem solche hauptsächlich nur ... Kreisbehörden im landespolizeilichen Interesse verbraucht werden, und es ist daher ... keine Veranlassung vorhanden, von dem hierbei bisher beobachteten Verfahren abz...

Die K. Reg. wird übrigens bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, ... solchen Fällen, wo es sich um die Erledigung eines Monit der K. Ober-Rechnungs... handelt, eine Abschrift desselben jedesmal dem betr. Berichte beigefügt werden muß, ... für die Zukunft nicht außer Acht zu lassen ist. (Min. Bl. 1840. S. 236. No. 4...

V. Nachweis des Unvermögens des Zahlungspflichtigen, ... dingung der Anweisung polizeilicher Untersuchungskosten auf ... fonds [1]).

R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler), v. 16. März 183... K. Reg. zu Potsdam.

Der K. Reg. kann auf den Ber. v. 4. d. M., wegen der auf die Reg. Haupt... zuweisenden polizeilichen Untersuchungskosten, die Behufs der Feststellung der ... genheit der Denunziaten nachgesuchte Ermächtigung im Allgemeinen nicht ertheilt ... Denn daraus, daß Jemand kein Geld bei sich führt, folgt noch nicht nothwendig, ... wirklich arm sei; derselbe könnte vielmehr, selbst in Ermangelung alles baaren ... ganz vermögend sein. Ueber die Armuth eines Menschen ist daher immer nur ... Einzelfalle, nach sorgfältiger Untersuchung der besonderen Verhältnisse, abzustre... auf diese Weise festzustellen, ob die Kosten der polizeilichen Untersuchung von dem ... teten zu tragen oder anderweit zu decken sind.

(R. XIX. 511. — 2. 149.)

VI. Aufbringung der Unterhaltungskosten polizeilicher Untersu... Gefangenen in der Rheinprovinz.

Bekanntmachung der K. Reg. zu Düsseldorf v. 29. Mai 183...

Wegen Verpflegung der wegen leichter Vergehen in Folge munizipalpolizeilich... Urtheile verhafteten Individuen sind Fragen aufgeworfen worden, nämlich ob, ... Gefangener jener Art zu 15 Frc. verurtheilt ist, und nur darum verhaftet wird, ... zahlungsunfähig ist, die Gemeinde oder der Staat die Unterhaltungskosten zu tra... und ob der Art. 137 der Krim. Proz. Ordn. nur auf solche leichte Vergehen ... sei, welche im 4ten Buche des Strafkodex vorgesehen sind, oder auch auf diejenigen, ... auf den Grund späterer Polizeigesetze bestraft werden.

Das Min. des I. u. d. P. hat mittelst R. v. 18. Decbr. v. J. [2]) hierüber ...

---

[1]) Das R. des K. Min. des I. u. d. F. v. 29. April 1830 bestimmt, daß ... schüsse, deren die Domainen-Intendanturen zur Verpflegung von Polizei-... bedürfen, aus den kurrenten Domainen-Revenüen zu entnehmen und ... Erstattung aus dem geeigneten Fonds zu liquidiren sind. [R. XIV. 33... 59.] (Vergl. beim Rechnungswesen.)

[2]) Dies R. ist nicht mitgetheilt.

m: daß, da die Gemeinden die Kosten der einfachen Polizei gesetzlich zu tragen hätten, Ungleichheiten in der Belastung keinen Grund abgeben könnten, zwischen den zur Haft Verurtheilten und denjenigen, welche wegen Unvermögens zur Zahlung einer ihnen auferlegten Geldstrafe, statt der letzteren, Körperhaft erleiden, einen Unterschied zu machen, und daß es so wenig der Umstand, ob die Kontravention durch das Kriminalgesetzbuch oder durch Polizeiverordnungen verpönt sei, einen Unterschied begründen könne; — dieser Unterschied sei nur da zulässig, wo es sich von Vergehen handele, welche nach den französischen Gesetzen korrektionell bestraft würden, nach den jetzigen aber von den einfachen Polizeigerichten oder den Provinzial-Verwaltungsbehörden verfolgt werden, wie Forstfrevel, Jagdvergehen u. s. w. (A. XVII. 675. — 2. 137.)

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über die Verpflichtung zur Haltung der erforderlichen Polizei-Gefängnisse [1]).

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 26. Novbr. 18.., an die K. Reg. zu Potsdam Verpflichtung der Polizeigerichtsherrschaften zur Haltung der erforderlichen Polizeigefängnisse und Benutzung anderer Gefängnisse dazu [2]).

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 27. v. M., betr. die Beschwerde des Maq. zu N. N. wegen Derselben Hinsichts der auf dem Lande aufgegriffenen Vagabunden, getroffenen Anordnung, hierdurch eröffnet: daß die Maq. zwar unbedenklich in polizeil. Angelegenheiten alles dasjenige nach der Anweisung der Staats-Behörden auszuführen haben, letztere von den K. Polizei-Beamten zu fordern berechtigt sind, daß indessen diese Befugniß keineswegs das Recht in sich schließt, ohne vorgängige K. Genehmigung die verfassungsmäßig bestehenden geographischen Ressort-Gränzen zu verändern.

Die Polizei-Verwaltung, welche ursprünglich ein Landeshoheits-Recht ist, ist mit der Gerichtsbarkeit an Privatpersonen verliehen worden, die in dieser Hinsicht Rechte und Verbindlichkeiten haben.

Indessen ist dieses Verhältniß nur an gewisse Bezirke gebunden. So wenig wie die Gerichts-Behörden befugt sind, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des einen Dorfes dem andern Dorfe zu übertragen oder die Rechte und Früchte der Gerichtsbarkeit einem Dorfe und namentlich die Kosten derselben einem anderen zu überweisen, eben so wenig kann die Last der Polizei-Verwaltung bleibend einem Dorfe abgenommen und einer benachbarten Stadt aufgelegt werden. Vielmehr muß jedes Dominium, welches mit der Polizei in einem Dorfe beauftragt ist, für alle Anstalten, die zur Ausübung derselben erforderlich sind, namentlich auch für die Gefängnisse selbst sorgen. Indessen bedarf es deshalb nicht der Anlage besonderer Polizei-Gefängnisse, sondern als solche können die schon bei der Ausübung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit nothwendigen Gefängnisse gebraucht werden.

Sollte etwa ein Dominium nicht im Besitz solcher Anstalten sein; so muß es sich mit einer benachbarten Stadt oder einem andern Dominio associiren.

Uebrigens bleibt es den Landräthen allerdings unbenommen, in einzelnen Fällen in eine Stadt einen polizeilichen Gefangenen unterzubringen, welcher ein Mitglied einer benachbarten Polizei-Gerichtsbarkeit angehört; alsdann muß aber die Stadt von dem Dominio, für dessen Rechnung solche den Gefangenen erhalten, für ihre dieskälligen Kosten vollständig entschädigt werden, wobei es auf die allgemeine Bestimmung in Betreff der bei Transporten zu vergütenden Kosten nicht ankommen kann [3]). (A. VIII. 1137. — 4. 100.)

---

1) Ueber die Verpflichtung der Städte zur Haltung von Kriminal-Gefängnissen vergl. zu §. 167 der St. O. v 1808. (In Th. IV. des Werkes.)

2) Das Publik. der K. Reg. zu Potsdam v. 13. Febr. 1825. (A. IX. 198. — 1. 131.) wiederholt den Inhalt dieses R.

3) Ueber die Zulässigkeit der Unterbringung fremder Gefangenen in städtische Gefängnisse und die dafür zu gewährende Vergütigung, bemerke man auch:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. Juni 1826, an die K. Reg. zu Oppeln.

Aus dem in dem Ber. der K. Reg. v. 12. v. M., wegen Unterbringung fremder Gefangenen in den städtischen Gefängnissen, in Bezug genommenen E. v. 30. April 1805 (Neue Schles. Ed. S. Bd. 9. S. 3. A. Nr. 128.) wird es sich die aufgestellte Behauptung, wonach die dortigen städtischen Kommunen zur Aufnahme fremder Gefangenen gesetzlich und unbedingt verpflichtet sein sol-

2) R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler), v. 25. Aug. 1830, die K. Reg. zu Breslau. Die Polizeigerichtsherrschaft ist zur Haltung eines Polizeigefängnisses verpflichtet.

Auf den Antrag der Rittergut-Besitzer des Oelser Kreises, daß der Landrath sie in ihren Pflichten und Rechten als Orts-Polizei-Behörden wie her so auch ferner vertreten möge,

kann, wie der K. Reg. auf Ihren diesfälligen Bericht v. 4. d. M. eröffnet wird, nicht gegangen werden.

Wem die Polizei-Gerichtsbarkeit zusteht, der hat nicht allein das Recht, sondern die Verpflichtung, für eine ordnungsmäßige Handhabung derselben zu sorgen; und wo berechtigte Gutsbesitzer selbst dazu nicht im Stande, so ist es seine Sache, einen geeigneten Stellvertreter zu beschaffen.

---

len, nicht gerechtfertigt. Da indessen die Verstattung der Benutzung der städtischen Gefängnisse auch nicht unentgeldlich verlangt, und von den Magistraten nicht abgelehnt worden, wenn die Bezahlung der taxmäßigen Gebühren erfolgt, so kommt es nur darauf an, daß diese Bezahlung gesichert erscheint, ist in dieser Beziehung der in dem Ber. v. 10. April d. J. erwähnte Fall des Magistrats zu N. N. in sofern nicht unbegründet, als ihm nicht zugemuthet werden kann, sich hinterdrein erst die Berichtigung durch Klag-Anstellung erstreiten. Damit stimmt auch die Verfügung des K. Justiz-Min. v. 9. Nov. v. J. überein, worin anerkannt worden, daß seinem Gutbefinden überlassen bleiben müsse, ob er aus fremden Jurisdiktions-Bezirken Individuen aufnehmen wolle, oder nicht. Hierbei kann es selbstredend auch keinen Unterschied machen, ob die Gefangenen von landesherrlichen oder von Privat-Justizanstalten eingeliefert werden. Was dagegen die aus den landräthlichen Aemtern eingesendeten Polizei-Gefangenen anlangt, so ist bereits bestimmt, daß dieselben die Gebühren zu liquidiren sind; folglich sind die Verhältnisse hierin regulirt, so daß es keiner weitern Festsetzung, sondern nur der Befolgung der ertheilten Vorschriften bedarf. (A. XII. 480. — 2. 115.)

b) R. des K. Justiz-Min. (v. Kamptz), v. 22. Oct. 1830, an den Kriminal-Senat des O. L. Ger. zu Marienwerder.

Der Magistrat zu Hammerstein beschwert sich ꝛc.
über die versagte Festsetzung der Gefängniß-Kosten für auswärtige Inquisiten.

Wenn der Mag. verpflichtet sein soll, aus fremden Jurisdiktionen Gefangene in seine Gefängnisse aufzunehmen, so kann ihm eine billige Entschädigung dafür nicht verweigert werden. Dem steht die, dem Reglement für die Magistrate der Westpreuß. Städte v. 13. Septbr. 1773 beigefügte Spezial-Taxe nicht entgegen. Selbige bestimmt blos diejenigen Gebühren und Kosten, welche für die Ausübung der städtischen Jurisdiktion stattfinden, und schließt jene Entschädigung nicht aus. Da nun die für die Abnutzung des Gefängnisses und 1 Sgr 3 Pf. täglich liquidirten Kosten, nicht für zu hoch zu erachten sind, welche auch bereits in Schlesien durch das Regulativ vom 10. Octbr. 1815 (Sect. No. 11. 5. (Jahrb. 6. Bd S 201) in dieser Art festgesetzt worden, so hat der Justiz-Min. kein Bedenken dabei, solche nicht blos in der Untersuchungssache wider den Pferdeknecht N., sondern auch in ähnlichen Fällen zu belassen, ohne die städtische Kommune zur Anstellung eines Prozesses zu veranlassen. Wollen die Jurisdiktionarien sich zu einer solchen Zahlung nicht verstehen, so bleibt es ihnen überlassen, ihre Gefangenen anderswo unterbringen ꝛc. *).

(A. XIV. 810. — 4. 71, v. K. Jahrb. XXXVI. 338, Gräff's Samml. VII. 84)

---

*) Dasselbe bestimmt das R. des K. Justizminist. v. 21. Septbr. 1815 (Jahrb. XII. 305, Gräffs Samml. IV. 116.)

Vergl. auch:

a) R. v. 9. Aug. 1835. Nichtverpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Gefängniß-Unterhalt. Kosten. (Jahrb. XLVI. 171. Gräff VIII. 114.)

b) R. v. 6. Octbr. 1834. Nichtverpflichtung der Verhafteten zu deren Zahlung. (Jahrb. XLIV. 315, Gräff VIII. 113)

da auf der einen Seite demselben die Vortheile der Polizei-Gerichtsbarkeit, namentlich die polizeilichen Geldstrafen zufallen, so muß er auf der andern Seite auch die damit verbundenen Kosten tragen, mithin für ein zur Abbüßung polizeilicher Arreststrafen geeignetes Gefängniß sorgen.

Der Landrath aber hat die Dominien wegen Erfüllung der ihnen in Beziehung auf Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit obliegenden Verpflichtungen zu kontroliren ꝛc.

(A. XIV. 565. — 3. 41.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), sowie der K. Gener. Verw. für Domainen und Forsten (v. Ladenberg), v. 30. April 1835, die K. Reg. zu Gumbinnen. Die Polizeigerichtsherrschaft ist nicht verpflichtet, zur Einrichtung von Kreis-Polizeigefängnissen beizutragen, gleich möglichst auf Vereinigung zu solchen hinzuwirken ist.

Es kann allerdings, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 12. Febr. d. J., wegen der Einrichtung von Kreis-Polizeigefängnissen, eröffnet wird, von jedem Inhaber der Gerichtsbarkeit gesetzlich gefordert werden, daß er die erforderlichen Gefängnisse erbaue und erhalte. Diese Verpflichtung beschränkt sich aber nur auf den Gerichtsbezirk. Nur nach diesem kann das Erforderniß abgemessen, der Gerichtsherr mithin nicht angehalten werden, zur Erbauung eines Kreisgefängnisses beizutragen. Hiernach ist auch die Frage in Anregung der Gerichtsbarkeit der Domainen, worüber die Mitglieder der K. Reg. sich nicht haben vereinigen können, unerheblich.

Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß die Gerichtsbarkeit durch die jetzige Art ihrer Verwaltung den Domainen nicht entzogen worden; hieraus folgt jedoch nichts zur Begründung eines Anspruches hinsichtlich der Kreisgefängnisse, da diese als solche nicht zu den einzelnen Gerichtsbezirken gehören.

Auch kann nicht verlangt werden, daß an jedem Orte ein Gefängniß erbaut werde, auch die K. Reg. Selbst für unzweckmäßig hält, sondern nur, daß nach der Bevölkerung, der Lage der Orte und ihrer Entfernung von einander, für das Bedürfniß gesorgt werde, wobei, was die Domainen betrifft, in der Regel die Amts- oder Rentei-Bezirke die Eintheilung geben werden.

Es wird jedoch hinsichtlich eines jeden Kreises zu prüfen und zu erwägen sein, ob bestehende Gefängnisse so eingerichtet werden können, daß sie zugleich als Kreisgefängnisse zu benutzen sind, und ob und welche Vereinigungen wegen der Mehrkosten sich treffen lassen.

Sollte aber eine solche Vereinigung nicht zu vermitteln sein möchte, wird der Landrath zu erwägen haben, ob nicht nur selten eintretenden Falle der Aufnahme solcher Gefangenen, für welche Sportelgebühren und Verpflegungskosten keinem einzelnen Gerichtsbezirke zur Last fallen, wie Gefangenen, gegen Erstattung jener Kosten, in dem Gefängnisse des einen oder anderen Gerichtsbezirks seines Kreises unterbringen lassen müssen, wie dies auch in anderen Kreisen geschieht, wo überhaupt keine Kreisgefängnisse vorhanden sind.

Hierdurch erledigt sich auch das besondere Bedenken, welches die K. Reg. wegen Unterbringung der Gefangenen in dem Niederungskreise angeregt hat. Denn ob das Gefängniß in einer Stadt oder in einem Dorfe liegt, ist an sich unerheblich, sobald nur dasselbe die nöthige Sicherheit gewährt. Daß an dem Orte, wo der Landrath seinen Sitz hat, ein Gefängniß sei, erscheint zwar sehr zweckmäßig, nicht aber überall und unbedingt nothwendig. (A. XIX. 461. — 2. 104.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 22. Januar 36, an die K. Reg. zu Königsberg. Zwangsmittel gegen Polizeigerichtsherrschaften, welche sich in Einrichtung genügender Polizeigefängnisse säumig zeigen.

Es kann, wie der K. Reg. auf die Anfrage v. 7. v. M., wegen der Herbeiführung der Einrichtung vorschriftsmäßiger Polizeigefängnisse auf dem Lande, hiermit eröffnet wird, Bedenken haben, diejenigen Inhaber gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, welche in Erfüllung ihrer Pflicht zur Herstellung ordentlicher Gefängnisse sich säumig beweisen, durch Zwangsstrafen dazu anzuhalten, und in Beitreibung der letzteren mit Strenge zu verfahren. Wo es noch an einem Gefängnisse fehlt, wird man sich einstweilen mit der Bewachung der Gefangenen, vorbehaltlich der daraus den Gerichts-Eingesessenen nach §. 110. 17. Th. II. des A. L. R.[1]) erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche, behelfen müssen.

[1]) Der §. 110. a. a. O. bestimmt, daß die Gerichtsherrschaft, welche nicht für taugliche Gefängnisse gesorgt hat, wenn dadurch die Bewachung der Gefangenen durch längere Zeit, als acht Tage, nothwendig geworden ist, die Gerichtseinsassen entschädigen muß.

Das Auskunftsmittel, welches die K. Reg. hinsichtlich des Königsberger Landarmenhauses getroffen hat, scheint dagegen, abgesehen davon, daß es beträchtliche Transportkosten verursachen würde, deshalb keineswegs empfehlungswerth, weil es immer bedenklich bleibt, auch die Kosten der Miethe und Einrichtung eines Gefängnißlokals von den betreffenden pünktlich einzuziehen sein werden. (A. XX. 202.—1. 145.)

In dieser Beziehung stellt auch:

5) Das Publik. der K. Reg. in Bromberg v. 9. Decbr. 1826 den Grundsatz auf, daß Polizeigerichtsherrschaften, welche nicht die nöthigen Gefängnisse halten, die Bewachungskosten für Polizeigefangene tragen müssen.

Nach einer Verf. der K. Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam v. 3. v. M., ist die Bewachungs-Kosten für Polizei-Gefangene künftig bei den polizeilichen Disponirungsfonds in der Regel nicht in Ausgabe zugelassen werden, da die Lokal-Polizeigefängnisse von solcher Beschaffenheit sein müssen, daß Vagabonden und andere Polizei-Gefangene darin sicher bewahrt werden können, und also die, wegen etwaniger schlechter Beschaffenheit der Lokale, Polizeigefängnisse nothwendig werdenden Bewachungs-Kosten demjenigen zur Last fallen müssen, welchem verfassungsmäßig die Erhaltung dieser Gefängnisse obliegt ꝛc.
(A. X. 1110.—4. 118.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 19. Sept. 1836, an die K. Reg. zu Königsberg. Erleichterung bei Einrichtung der Polizeigefängnisse auf dem Lande.

Den von der K. Reg. in dem Ber. v. 31. v. M. (Anl. a.), wegen der Einrichtung der Polizeigefängnisse auf dem Lande, entwickelten Ansichten stimme ich um so mehr bei, als es überhaupt meiner Intention entspricht, daß die C. Verf. vom 14. Novbr. 1833 überall mit möglichster Schonung und spezieller Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und dringendsten Bedürfnisse, so wie der vorhandenen Mittel, ausgeführt werde.

Ich trage daher auch kein Bedenken, die von der K. Reg. am Schlusse ihres Berichts formirten beiden Anträge sowohl in Betreff der Gefängniß-Lokale auf dem Lande, als wegen der für selbige anzuschaffenden Utensilien, hiermit zu genehmigen, und reskribire die K. Reg. demzufolge, hiernach das Erforderliche, so weit nöthig, anzuordnen.

a.

In Verfolg der Verf. Eines K. Minist. des J. u. d. P. v. 14. Novbr. 1833 haben wir unausgesetzt die Einrichtung vorschriftsmäßiger Polizei-Gefängnisse auf dem Lande betrieben, und es sind, da diese Angelegenheit keinen Fortgang gewinnen wollte, darüber mehrfache Strafverfügungen erfolgt. Dessenungeachtet haben wir bisher nur erreicht, daß auf dem Lande nur an wenigen Orten ganz vorschriftsmäßig eingerichtete bedeckte Gefängnisse, von andern Dominien und Gerichts-Obrigkeiten aber nur auf dem Lande, wo der vorgedachten hohen Verf. entsprechendes heizbares Polizei-Gefängniß-Lokal eingerichtet und mit den nöthigsten Utensilien versehen worden ist. Dagegen haben wir die Ausübung der polizeilichen Gerichtsbarkeit auf dem Lande (denn in den Städten sind meistens möglichst zureichende Polizei-Gefängnisse vorhanden), obwohl wir ihnen gestattet haben, sich zu diesem Zwecke, so weit es die Oertlichkeit gestattet, zu assoziiren, bisher nicht dazu bringen können, daß dies alle Jurisdiktionarien gethan, und noch weniger, daß sie die zwei abgesonderte Lokale zur Trennung der männlichen u. weiblichen Gefangenen einmal für beständig mit allen vorgeschriebenen Utensilien versehen hätten. Es wird allseitig Einwand gemacht, daß auf dem Lande nur höchst selten der Fall eintreten werde, zu gleicher Zeit männliche und weibliche Polizei-Gefangene vorhanden sein werden, daß, diesen Fall ausgenommen, ein Gefängniß-Lokal fast überall dem Bedürfnisse entspricht. Die vorgeschriebenen Utensilien aber wären überall auf dem Lande zu haben, und beim Eintritte des Bedürfnisses könnten die Polizei-Gefängnisse sofort damit versehen werden. Sämmtliche Landraths-Aemter unsers Bezirks sind mehr oder weniger dieser Ansicht. Sie haben wiederholt eine Erleichterung der vorgeschriebenen Gefängniß-Einrichtung beantragt, und auch wir können nicht umhin, im Allgemeinen ihnen beizustimmen. Denn wir sehen voraus, daß eine genaue Befolgung der hohen Verf. v. 14. Novbr. 1833 sich auf dem Lande in den meisten Fällen nur zwangsweise wird durchführen lassen, besonders da die Vermögensverhältnisse eines großen Theils der häufig mit drückenden Schulden belasteten Gerichtsherren wirklich von der Art sind, daß ihnen die vorschriftsmäßige Einrichtung der Polizei-Gefängnisse schwer fällt. Es ist daher eine Erleichterung für sie wünschenswerth, und wir erlauben uns, Ew. Exc. in dieser Rücksicht Folgendes vorzutragen.

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 104.

Nach Maßgabe der Gefangenen-Listen kommen in den einzelnen ländlichen Orts-Polizei-Distrikten jährlich nur zwei bis drei, in vielen auch gar keine Polizei-Gefangene vor. Das liegt freilich auch wohl daran, daß die Gerichtsherren die aus den polizeilichen Untersuchungen und Detentionen in der Regel für sie entstehenden Kosten scheuen, und darum viele Polizeivergehen, namentlich die kleineren, ungerügt lassen. Es kommen daher gegenwärtig auf dem Lande allerdings nur ausnahmsweise die Fälle vor, wo ein Polizei-Gefängniß-Lokal dem Bedürfnisse nicht entsprechen dürfte, und wo insbesondere männliche und weibliche Individuen zu gleicher Zeit verhaftet werden müssen. In solchen nur seltenen Fällen aber werden sich überall Lokale finden, welche augenblicklich zur möglichen getrennten Unterbringung der Gefangenen geräumt und eingerichtet werden können, ohne daß solche für beständig dazu in Bereitschaft gehalten werden, und die Gerichtsherren könnten gehalten werden, schon im Voraus dergleichen Lokale nachzuweisen. Eben so scheint auch die vollständige Beschaffung aller vorgeschriebenen Utensilien nur da durchaus nöthig zu sein, wo viele polizeiliche Untersuchungen vorkommen, und der häufige Gebrauch derselben zu erwarten steht. Dagegen dürfte es in den meisten Orten genügen, wenn nur die nöthigsten, nicht immer vorhandenen Utensilien, als die hinlängliche Anzahl von Bettstellen oder Pritschen, von Strohmatratzen und wollenen Decken, für beständig angeschafft, in Betreff der übrigen, wohl überall leicht zu beschaffenden Utensilien aber die Gefängnißvorsteher auf das Nachdrücklichste angewiesen würden, in jedem benöthigten Falle für deren Beschaffung derselben Sorge zu tragen, und sie bei Strafe dafür verantwortlich zu machen.

Wir glauben, daß auf diese Weise das Wohl der Polizei-Gefangenen nicht leicht gefährdet werden kann, zumal die Sitzzeit derselben doch in der Regel nur einen oder einige Tage währt. Jedenfalls würde den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit dadurch große Erleichterung verschafft werden, und wir würden auch dann im Stande sein, mit größerem Nachdrucke auf die strenge Befolgung der erleichterten Bestimmungen zu halten, als gegenwärtig, wo uns von vielen Seiten nur schwer zu beseitigende Anstände entgegen treten.

Wir erlauben uns daher, Ew. Exc. geh. anheim zu stellen,

ob nicht in allen Orts-Polizei-Distrikten unsers Bezirks auf dem Lande, wo nicht das Bedürfniß zwei getrennte Gefängniß-Lokale durchaus erheischt, die Einrichtung Eines solchen Lokals genügen dürfte,

imgleichen hochgen. genehmigen zu wollen,

daß nur da, wo häufig polizeiliche Gefangene vorkommen, die Anschaffung aller, in der Verf. v. 14. Novbr. 1833 vorgeschriebenen Utensilien geschehen muß, in den übrigen Fällen aber nur die nöthige Anzahl von Pritschen oder Bettstellen, Strohmatratzen und wollenen Decken für beständig angeschafft werden dürfen?

Königsberg in Pr., den 31. August 1836.

K. Reg. Abth. des J.

(A. XX. 672. — 3. 127.)

7) Vorschriften über die Verpflichtung zur Haltung von Polizei-Gefängnissen an den Transport-Stations-Orten insbesondere.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 22. Octbr. 14, an die K. Reg. zu Merseburg. Verpflichtung der Polizeigerichtsschaften der Etappen-Orte zur Einrichtung und Erhaltung genügender zei-Gefängnisse.

Die K. Reg. kann zu Einrichtung von Kreis-Polizei-Gefängnissen an den Etappenn weder in der im Ber. v. 20. v. M. in Antrag gebrachten Allgemeinheit, noch haupt zur Verwendung der für Unterstützung armer und hülfsbedürftiger Personen ehenden Fonds, ermächtigt werden.

Nach Ihrer eigenen Bemerkung scheint darüber kein Zweifel obzuwalten, daß den gen Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit, und folglich auch den Kommunen, wenn iben in dieser Kategorie sich befinden, die Verpflichtung zur Erhaltung der erforderlilokal-Polizei-Gefängnisse obliegt. Daraus folgt aber von selbst, daß dieselben von solcher Beschaffenheit sein müssen, um auch die zu transportirenden Vagabonden, nderer, der Polizei zur Fortschaffung überwiesene Individuen für die Dauer des nothigen Aufenthalts darin aufnehmen zu können. Bei der Unzulänglichkeit muß daher ete Behörde für ein anderes Lokal, wenigstens interimistisch sorgen, und eine Beihe aus allgemeinen Fonds kann ihr nur in dem Falle des erwiesenen Unvermögens gewährt werden. Hierzu eignet sich indessen in keiner Art der in Vorschlag gebrachte Armenfonds, welcher zu fremdartigen Zwecken nicht verwendet werden darf, so wie überhaupt eine Vermischung der verschiedenen Fonds ganz unzulässig ist, sondern es kann, bei vorkommenden Fällen der Art, nur auf die, zu allgemeinen polizeilichen Zwecken ausge-

fehlen Mittel, in so weit dieselben einen dazu ausreichenden Bestand enthalten, gegangen werden.

Die K. Reg. hat daher, wenn Anträge auf Unterstützungen dieser Art bei Ihr macht werden sollten, nach vorgängiger genauer Erörterung der stattfindenden Verh nisse jedesmal besonders zu berichten, und anzuzeigen, ob aus dem erwähnten Fonds e Beihülfe geleistet werden kann. (A. VIII. 1139.—4. 102.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 16. Febr. 1829. an die K. Reg. zu Gumbinnen. Die Herstellung und Unterhaltung der Tra port-Gefängnisse ist eine Last des Inhabers der Polizei-Gerichtsbarkeit d Transport-Stations-Ortes.

Bei der, von der K. Reg. in dem Ber. v. 19. v. M. angezeigten Lage der Umst werden Ihre Anträge wegen Anlegung eines sicheren Gefängnisses auf der Transp Station N. N. im N.schen Kreise hiermit genehmigt, und wird Dieselbe zu deren A führung ermächtigt. Dabei muß jedoch der K. Reg. bemerklich gemacht werden, daraus, weil in der Transport-Instrukt. angeordnet worden, daß auf jeder Statio wohl eingerichtetes Gefängniß vorhanden sein solle, nicht die Folgerung gezogen we kann, daß an den Orten, wo solche fehlen, sie auf Kosten des Staats hergestellt und terhalten werden müssen. (A. XIII. 142.—1. 68.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 3. Septbr. 18 an die K. Reg. zu Merseburg. Mit der Pflicht zur Unterhaltung Transport-Gefängnisse ist auch die Verbindlichkeit zur Beschaffung nöthigen Utensilien verbunden.

Da der Kommune zu N. die Verpflichtung zur Aufnahme aller über den Ort z renden Transportaten in das dortige Pol. Gefängniß obliegt, so ist dieselbe auch, K. Reg. auf den Ber. v. 19. v. M. hierdurch bemerklich gemacht wird, zur Besch der nöthigen Utensilien verbunden, und macht es in der Sache selbst keinen Unter wenn durch die aus allgemeinen polizeil. Gründen erfolgte Aenderung der Transp künftig eine größere Anzahl von Gefangenen den Ort berühren sollte, eben so auch wenn ein solcher Erfolg aus anderen Verhältnissen zufällig herbeigeführt wird. Die Bewilligung einer Unterstützung würde mithin nur bei nachgewiesenem Unvermögen motivirt erscheinen ꝛc. Dagegen würde die Genehmigung des Antrages der K. Reg. sehbare Exemplifikationen zur Folge haben, und dem allgemeinen Pol. Fonds eine gabe aufgebürdet werden, zu deren Tragung derselbe nicht verbindlich ist. Durch troffene Einrichtung ist im Allgemeinen keine neue Belästigung eingeführt, sondern nur anders vertheilt worden, und da nicht ein bestimmtes Maaß der Verpflichtung dern diese allgemein und unbeschränkt besteht, so kann von daher kein Anspruch abg werden, eben so wenig als diejenigen Orte, welche zufällig dadurch geschont werden ten, deshalb zur Leistung eines Aequivalents angehalten werden könnten.

(A. XIII. 591.—3. 83.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 17. Octbr. 18 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Nichtverpflichtung des Staats Haltung der erforderlichen Transport-Gefängnisse.

Der K. Reg. ist, wie Derselben auf den Ber. v. 13. Septbr. c., das Gefängn der Transport-Station Seßlacken betr., bemerklich gemacht wird, durch das abschr angefchl. R. v. 16. Febr. 1829[1]) bereits eröffnet worden,

daß aus der, in der Transport-Instruktion enthaltenen Anordnung, wonach auf Station ein wohl eingerichtetes Gefängniß vorhanden sein soll, nicht die Folg gezogen werden kann, daß an den Orten, wo solche fehlen, sie auf Kosten des Sta hergestellt und unterhalten werden müssen.

Dem zufolge, und da die von der K. Reg. zu Gunsten des Orts Seßlacken ang ten Argumente mit gleichem Rechte zu Gunsten jedes anderen Transport-Stations-O geltend zu machen sein würden, kann das unterz. Min. schon des Prinzips und der G pliftkation wegen, sich nicht veranlaßt finden, auf den Antrag der K. Reg., den ab fenen Kontrakt über die Miethe des Transport-Gefängnisses zu Seßlacken, auf 6 J zu prolongiren, und den Betrag dieser Miethe ferner auf den polizeil. Disposition zu übernehmen, einzugehen, und die Kommune Seßlacken von der Sorge zu entb ein angemessenes und sicheres Lokal zu gedachtem Zwecke zu beschaffen, oder ein zurichten.

[1]) Oben sub Litt. b.

Den Kreisen liegt keine gesetzlich zu begründende Verpflichtung ob, die Last der lage und Unterhaltung der Gefängnisse in den Transport-Stations-Orten zu übernehn. Es kann daher den Kreisen eine solche Verpflichtung auch nicht auferlegt werden.

Sollten aber einzelne Kreis-Versammlungen gleichwohl den Beschluß fassen, jene als eine Kreis-Last behandeln zu wollen, so würde der Ausführung eines derartigen Beschlusses Seitens der Staatsbehörde kein Hinderniß entgegen zu stellen sein.

(A. XIX. 1079. — 4. 127.)

Vierter Theil.

Polizei-Ordnungen für einzelne Orte und Departements.

I. Polizei-Reglement für die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin vom 18. Septbr. 1822 [1].

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben bei Aufhebung der bisher zu Berlin bestandenen Ordnung die Wiederherstellung des dortigen Polizei-Präsidiums angeordnet, und erlassen über dessen Verhältnisse, unter Aufhebung des Polizei-Reglements v. 5. Januar 1810 und des Regulativs v. 9. Mai 1816, nachstehende Bestimmungen.

1) Wiederherstellung des Polizei-Präsidii.

§. 1. Zur Leitung, Verwaltung und Ausführung der Polizei-Angelegenheiten Unserer Residenz Berlin soll, unter Aufhebung der bisherigen abgesonderten Stellung der Gouvernements-Intendantur, eine, die Eigenschaft einer obern und zugleich Orts-Polizei-Instanz in sich vereinigende Behörde, mit der Benennung:

Königliches Polizei-Präsidium zu Berlin.

möglichst wieder hergestellt werden und in Wirksamkeit treten.

2) Dessen Eigenschaften überhaupt.

§. 2. Es wird demnach diese Behörde für die ihr zu überweisenden Geschäftszweige, wo nicht besondere Ausnahmen festgesetzt werden, in der Regel sowohl alle diejenigen Befugnisse und Verpflichtungen, welche den Regierungen als Provinzial-Behörden zustehen und obliegen, als auch diejenigen auszuüben und zu erfüllen haben, welche den Lokal-Polizei-Obrigkeiten, als solchen, schon jetzt gesetzlich angewiesen, oder beiden beziehungsweise künftig beigelegt werden möchten.

So viel indessen die Anstellung der beim Polizei-Präsidium fungirenden Beamten Unserer Residenz betrifft, so erfolgt dieselbe nicht vom Polizei-Präsidium, sondern auf dessen Vorschläge unmittelbar von Unserem Polizei-Ministerio, so wie die der Medizinal-Beamten, nach §. 24 bestimmten Art.

3) Wirkungskreis desselben

a) in geographischer Hinsicht.

§. 3. Der Wirkungskreis des Polizei-Präsidiums erstreckt sich in geographischer Hinsicht für alle ihm überwiesenen, im §. 5 und §. 10 angedeuteten Gegenstände nur auf Unsere Residenzstadt Berlin und deren Vorstädte und zum Landarmen-, hinfolglich dem Kommunalverbande des platten Landes nicht gehörigen Umgebungen [2]). Blos rücksichtlich der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, der Vorbeugung und Stillung von Auflaufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern und Veranlassung von General-Visitationen, soll die Wirksamkeit des Polizei-Präsidiums, auch ferner auf den bereits im J. 1810 bestimmten weiteren Polizeibezirk [3]) von Berlin ausgedehnt bleiben.

---

[1]) Dies Reglement ist sämmtlichen K. Regierungen mittelst C. R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 14. Septbr. 1824, zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung zugefertiget. (A. VIII. 457. — 3. 88.)

[2]) Nachrichtlich wird hierbei auf die, im Amtsbl. der Reg. zu Potsdam und der Stadt Berlin (27. St. p. 141) geschehene Bekanntmachung des Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg v. 27. Juni 1822, wegen der geographischen Grenze der Wirksamkeit der Potsdamer Regierung und des Polizei-Präsidiums von Berlin Bezug genommen.

[3]) Das R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 4. Mai 1827, an das K. Polizei-Präs. zu Berlin und an die K. Reg. zu Potsdam bemerkt:

b) In Rücksicht auf die Personen.

§. 4. Alle im Polizei-Bezirk befindliche Personen und Grundstücke sind der p
zeilichen Anordnung und Gerichtsbarkeit, so wie der nachstehend näher bestimmten ob
reitlichen Wirksamkeit des Polizei-Präsidiums unterworfen, und findet hierin insbesc
weder für privilegirte Grundstücke und Sachen, noch für die, einen exemten Gerichts
Habenden Personen, eine Ausnahme statt. Auch aktive Militair-Personen sind daher
Anordnungen, Verfügungen und Bescheiden, so wie bei begangenen Polizei-Contra
tionen, den Straffestsetzungen der Polizeibehörde unterworfen, die jedoch, wenn es
Strafvollstreckungen ankommt, sich dieserhalb an die betr. Militairgerichte, oder di
Kommandantur zu wenden hat.

c) Hinsichts der Geschäfts-Gegenstände.

§. 5. So viel die Geschäfts-Gegenstände des Polizei-Präsidiums betrifft, so ge
die Polizei ihrem ganzen Umfange nach und in allen ihren Zweigen, in soweit nicht
gegenwärtige Reglement deshalb Beschränkungen enthält, zum Geschäftskreise des Po
Präsidiums Unserer Residenz.

1) Gegenstände, welche von der Regierung von Berlin an das Polizei-Präsidi
übergehen.

a) Im Allgemeinen.

§. 6. Von den grundsätzlich leitenden, beaufsichtigenden und
waltenden Funktionen des Berliner Regierungs-Kollegii gehen im Allgem
zuvörderst sämmtliche, auf Erhaltung oder Veränderung in den Einrichtungen u
Verfassung der Polizei-Verwaltung der Residenz Bezug habende Generalien, die P
Etats, Kassen-, Rechnungs-, Anstellungs- und Disziplinar-Sachen, die Seitens der
bisher geführte obere Spezialkontrolle über den lokalen Polizei-Geschäftsbetrieb i
Residenz, so wie die Leitung und Beaufsichtigung der demselben künftig verblei
Beamten und sicherheitspolizeilichen Geschäfte in dem, außerhalb Berlin, nach §
merkten sogenannten weitern Polizeibezirk, an das Polizei-Präsidium über.

b) Insonderheit

aa) die Sicherheits- und Ordnungs-Polizei.

§. 7. Hiernächst hat insonderheit in Ansehung der Sicherheits- und Ordnungs-Pol
mithin wegen Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, der Pol
gang und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern
neralvisitationen, Gefängnissen, Straf- und Korrektionsanstalten, Vorbeugung
Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten und allen übrigen dahin gehörigen G
ständen, das Polizei-Präsidium namentlich folgende Geschäftsgegenstände und Fun
von der Berliner Regierung zu übernehmen, und fernerhin gleich den Provinzial-P
Behörden fortzuführen:

a) die Anordnung von Generalvisitationen im ganzen Polizei-, bisherigen R
Regierungsbezirk von Berlin, mit Berücksichtigung des §. 5. Nr. 3 der
Präsidial-Instruktion v. 23. Octbr. 1817;

b) die in oberer Instanz bei der Reg. bisher mitgeführte polizeiliche Beaufsic
der hiesigen Stadt-Vogtei-Gefängnisse und Kontrolle über die ökonomisch

---

Bei Rücksendung der mit dem Bericht des K. Pol. Präs. v. 28. M
J., in Betreff der Sicherheits-Polizei-Verwaltung im weiteren Berlin
lizei-Bezirke eingereichten Akten Desselben, wird Demselben bemerklich
daß der Unterschied der sogenannten Sicherheits-Polizei von den
Zweigen der Polizei im Allgemeinen wie folgt zu bestimmen ist.

Der Hauptzweck bei der Konstituirung des weiteren Polizei-Bezirk
Berlin ist die Verfolgung von Verbrechern, Verhütung von Tumul
Exzessen, wegen Konkurrenz hiesiger Einwohner dabei, durch Anwen
dem Polizei-Präsidio zu Gebote stehenden exekutiven Personals, beso
den Wirthshäusern, und die Abhaltung von General-Visitationen (
Polizei-Regl. v. 18. Septbr. 1822) gewesen, wie insbesondere auch
hervorgeht, daß der weitere Polizei-Bezirk aus dem Bezirke der ehe
besondern Immediat-Kriminal-Kommission, deren polizeiliche Funktion
nach dem K. Polizei-Präs. übertragen sind, gebildet worden ist; dem
man nicht beabsichtigt, den in dem fraglichen Bezirke gelegenen Dom
wohlerworbenen polizeilichen Jurisdiktions-Befugnissen Abbruch zu th
ist daher anzuerkennen, daß sie die Orts-Sicherheits-Polizei zu verw
pflegt und verpflichtet sind, und hierbei das K. Polizei-Präs. als Pro
wie in andern Distrikten die Reg. konkurrirt. (R. M. 456.—2. 87.)

anderweite Behandlung der dortigen Gefangenen, und zwar nach dem dieserhalb bestehenden Regl. v. 15. Juni 1812, in Gemeinschaft mit dem Stadt-Gerichts-Kriminal-Direktorium. In Absicht des hiesigen Hausvogtei-Gefängnisses verbleibt es bei der bisherigen Aufsicht des Kammergerichts, und geht die seither bei der Berliner Regierung geführte Leitung der baulichen Angelegenheiten dieser Anstalt auf die hier errichtete Baukommission über.

Das Polizei-Präsidium übernimmt dagegen die Beaufsichtigung und Leitung der sonstigen ökonomischen Angelegenheiten der Hausvogtei, nebst der Verwaltung des Hausvogtei-Alimentenfonds [1]).

Ferner

) den Gebrauch der, in dem hiesigen, mit einem Hospital verbundenen Arbeitshause bestehenden Straf- und Korrektionsanstalt, mittelst Hinsendung der, zur Aufnahme und Beschäftigung in derselben geeignet befundenen, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Subjekte, unter jedesmaliger Bestimmung der Korrektionsfrist; nicht minder die Kenntnißnehmung von der gehörigen Erfüllung des Zwecks dieser Anstalt und Behandlung der, in derselben aufbewahrten Personen, Seitens der verwaltenden Kommunalbehörde, nebst Veranlassung der etwa erforderlichen Remedur durch das K. Min. des J. u. d. P.;

) für die Residenz Berlin, die Bearbeitung aller derjenigen Verwaltungs-Angelegenheiten (der Etats-, Kassen-, Rechnungs-, Anstellungs-, Kontraktssachen, nebst sämmtlichen Kassenanweisungen), welche die hiesige Lokal-Polizeiverwaltung überhaupt und insbesondere die dazu gehörige Nachtwacht-Straßenreinigungs- und Erleuchtungsanstalt angehn, nebst der oberen Leitung über die Anstalten selbst und die dahin gehörigen Beamten; jedoch soll das mit diesen Anstalten und Kassen verbunden gewesene Brückenaufziehwesen und die dabei erhobene Geldeinnahme und Ausgabe davon abgesondert, und als eine Gewerbe- und Kommunikations-Angelegenheit der Leitung der hiesigen Baukommission untergeordnet und resp. zu deren Etat überwiesen werden;

die obere Aufsicht gegen polizeiwidrige Bauten, rücksichtlich der Festigkeit, Feuersicherheit, Symmetrie und anderer baupolizeilichen Gegenstände, so wie über die Bodenangelegenheiten;

Für den, hauptsächlich der Aufsicht der Landräthe unterworfenen Bezirk der Niederbarnimschen und Teltowschen Kreise, mit Einschluß von Charlottenburg, hat indessen das Polizei-Präsidium nur die Lokal-Mitaufsicht und die Vigilanz gegen Feuersbrünste und polizeiwidrige Bauten. In soweit es bei diesen Gegenständen, oder sonst auf Leistungen der Kommunen ankommt, muß von Seiten des Polizei-Präsidii erforderlichen Falls an deren vorgesetzte Instanz rekurrirt werden;

die obere Leitung der polizeilichen Verhältnisse und des Gebrauchs der für Berlin bestimmten Gensd'armerie, nebst Bestreitung und Berechnung der Sold-Fourage und etwanigen andern für dies Institut, auf Rechnung anderer Kassen zu leistenden Abgaben.

bb. Medizinalpolizei.

8. Zu den Geschäftsgegenständen des Polizei-Präsidii gehet ferner die Medizinal- mit den dazu gehörigen polizeilichen Medizinal- und Gesundheits-Angelegenheiten namentlich die Aufsicht auf den Verkehr mit Medikamenten, Verhütung von Kuren befugte Personen, Ausrottung von den der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen Thieren, Kranken- und Irrhäuser, Rettungsanstalten, Unverfälschtheit und Heilkeit der Lebensmittel, Festsetzung von Liquidationen der Medizinalpersonen ꝛc.

Im Polizei-Präsidii wird daher auch beigelegt und übertragen:

die medizinisch-polizeiliche und zugleich auch die ökonomische Verwaltungsaufsicht über das hiesige Charitee-Krankenhaus und dessen spezielle Administrations-Behörde, mit allen dahin gehörigen Etats-, Rechnungs-, Disziplinar-, Anstellungs- und Kontraktssachen, desgl. mit der nähern Obsorge für das Kapitalvermögen und Beitreibung der Kostenauslagen oder sonstigen Einkünfte der Anstalt;

die, durch einen wissenschaftlich gebildeten Medizinalrath mitzuführende Aufsicht und Verwaltung über die hiesige Thierarzneischule, sowohl Hinsichts der ökonomischen und baulichen Rechnungs- und Disziplinar-, als auch der medizinischen Unterrichtsangelegenheiten dieser Anstalt.

---

[1]) Die Beaufsichtigung und Leitung der ökonomischen Angelegenheiten der Hausvogtei, nebst der Verwaltung des Hausvogtei-Alimentenfonds, sind anderweitig dem Kammergericht beigelegt worden.

cc) Gewerbe-Polizei[1]).

§. 9. Wenn gleich die, bisher bei der hiesigen Regierung bearbeiteten, die Gewerbl bisherigen Angelegenheiten zum Minist. für H. u G. übergehen, so soll doch die ei liche Gewerbepolizei dem Polizei-Präsidium resp. verbleiben und beigelegt werden.

I. Hiernach wird zwar das gedachte Min. die obere Leitung u. Fürsorge für das Se der Gewerbe ausnahmsweise allhier in gleicher Art und Ausdehnung übernehmen, solches anderwärts von den Bezirks-Regierungen geschiehet, und es gehen daher an das über, namentlich:

1) alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten, Ertheilung von den, den Regierungen verfassungsmäßig zuständigen Gewerbserlaubnißscheinen weit sie nicht für Berlin aus sicherheits-sanitäts oder anderen polizeilichen Rücksichten erforderlich sind, und daher zum eigenthümlichen Ressort des Polizei-Präsidiums gehören, Beaufsichtigung von Anstalten zur Bildung geschickter Gewerbsleute und Künstler, namentlich die der Prüfungs-Kommission für die Bauhandwerker, und die Aufsicht über Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche blos gewerblichen Zweck haben, und wenn es nur diesen Zweck betrifft, insbesondere mithin die obere Leitung der in erster Instanz dem hiesigen Magistrate untergeordnet bleibenden Kaufmannschafts-Korporations- und der Zunftangelegenheiten;
2) die Leitung der Maaß- und Gewichtsangelegenheiten, Beaufsichtigung der hiesigen Normal-Eichungskommission verbundenen Eichungsamts für Berlin;
3) die, durch die hiesige Baukommission zu führende Beaufsichtigung der öffentlichen Kommunikationswege oder Anlagen, des Spreestroms in gewerblicher und polizeilicher Baubeziehung.

So weit indessen das Ministerium für Handel und Gewerbe künftighin, im Laufe der Erfahrung, eine oder die andere der vorstehenden, seinem Ressort anheimfallenden Angelegenheiten und Funktionen der vormaligen Berliner Regierung, dem Polizei-Präsidium speziell zu delegiren oder aufzutragen nöthig finden sollte, ist letzteres solche zu übernehmen und auszuführen verpflichtet[2]).

II. Zum eigenthümlichen gewerblichen Ressort des Polizei-Präsidiums hingegen gehören für die Residenzstadt Berlin über, und verbleiben resp. wie zuvor, bei der Polizei-Intendantur:

1) die Beaufsichtigung des gewerblichen Verkehrs und der dahin gehörigen Anstalten in Sicherheits- u. medizinal- und anderer polizeilichen Hinsicht und die Ertheilung nicht allein Lokal-, sondern vorkommenden Falls auch zugleich oberpolizeiliche Genehmigungswirkung in eben dem Umfange, wie sie der ersten Abtheilung der Regierung, und in oberster Instanz Unsern Ministern des Innern und der Polizei, so wie der Medizinalangelegenheiten gebührt, namentlich also Ertheilung der, in dem Ges. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Septbr. 1811, nicht allein den Orts-Polizeibehörden als solchen, überhaupt und namentlich in sicherheitspolizeilicher Beziehung nach §§ 131 seq. auszufertigenden lokalpolizeilichen Atteste, sondern auch aller aus polizeilichen Gründen und Rücksichten erforderlichen Polizeilichen oder Regierungs-Konzessionen, und insonderheit der, in den §§. 9

---

[1]) Hierzu bemerkt das R. der K. Min. des I. für Gew. Ang. (v. Brenn) u. (v. Alvensleben), v. 6. Mai 1837, an den Mag. zu Berlin:

Dem Mag. wird auf die Vorstellung v. 30. Decbr. v. J. hierm[it] daß, da die Handhabung der Gewerbe-Polizei, soweit sie Demselben Polizei-Reglement für Berlin belassen ist, sich nur auf die Zünfte Verhältnisse als Korporationen erstreckt, der Mag. nicht für kompet[ent] ten werden kann, Anordnungen zu erlassen,

welche gemeinschädliche Pfuschereien der Bauhandwerker ver[hin]dern sollen,

selbst wenn solche sich nur auf Zunftgenossen beziehen; die diesfällige Fürsorge liegt vielmehr zunächst ausschließlich dem hies. Polizeipräs. ob.

Auch ist nicht darauf einzugehen, diejenigen in dem selbstständigen Betriebe der Baugewerbe zu beschränken, welche die für die Baubeamten oder Maurer- und Zimmermeister vorgeschriebene Prüfung bestanden und sich hiernächst als Bau- oder Zimmermeister angesetzt haben. (A. XXI. 509. — 2 201.)

[2]) Das Min. für H., G. und Bauangelegenheiten hat die, bei der vorigen Regierung zu Berlin bearbeiteten Gewerbe-Polizei-Angelegenheiten, mit der Aufsicht über die hiesige Normal-Eichungskommission und das Eichungsamt, so wie über die Prüfungskommission für die Bauhandwerker, dem Polizeipräsidio von Berlin [wieder]

des obenerwähnten Gesetzes, in Betreff der Sanitäts-Polizei, vorgeschriebenen Regierungs-Genehmigungen und Zeugnisse;

2) die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, die Marktpolizei und polizeiliche Sorge für Freiheit des Marktverkehrs und für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in dieser Beziehung, die Vigilanz gegen verbotenes Auf- und Verkaufen an Markttagen, und außer dem Markte, die Untersuchung und Bestrafung der diesfälligen Kontraventionsfälle beim Polizeiamte und die Vorbeugung von betrüglichen, oder sonstigen Beschädigungen, Bevortheilungen des Publikums beim gewerbl. Verkehr;

3) die Benutzung, jedoch nicht Beaufsichtigung des hiesigen Eichungsamts bei den bisher durch die Polizei-Intendantur bewirkten und fernerhin dem Ressort des Polizei-Präsidii bleibenden ortspolizeilichen Recherchen der Maaße und Gewichte, nebst den beim Polizeiamte fortwährend zu führenden, oder resp. an die Gerichte zu verweisenden diesfälligen Untersuchungen und Bestrafung der Kontravenienten nach der Maaß- und Gewichtsordnung v. 16. Mai 1816;

4) Beaufsichtigung der Kommunikationswege oder Anlagen des Spreestroms, insonderheit durch einen, deshalb dem Polizei-Präsidium zu überweisenden Strommeister, desgleichen des Straßenpflasters, jedoch nur in Hinsicht auf die, dem Polizei-Präsidium übertragenen Zweige der Polizei, und hat dasselbe hierbei die befundenen Mängel der betr. Behörde zur Abhülfe bekannt zu machen, etwanige Gefahr für das Publikum aber sofort selbst durch geeignete Mittel abzuwenden, und über erstgedachte Abhülfe, in Hinsicht der vom Staate zu beschaffenden Bauten, mit der Baukommission zu Berlin die nöthige Verabredung zu treffen.

Andere zum Polizei-Präsidium von der bisherigen Berliner Regierung übergehende Geschäfte.

§. 10. Endlich gehen von andern, bei der Berliner Regierung bisher geleiteten oder übrigen Geschäftsgegenständen, in Gefolge besondern Auftrages, zum Polizei-Präsidio noch über:

1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungs-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoßsachen, Auslieferung fremder Unterthanen, Publikation der Gesetze und Verordnungen und Amtsblattsachen, landesherrliche Oberaufsicht und resp. Verwaltung solcher Privatstiftungen, die nicht zu geistlichen und Schulzwecken oder geistlichen und Schulanstalten, oder dergleichen Bedienten zu Gunsten errichtet, oder von den Stiftern geistlichen und Schulbehörden, oder dergleichen einzelnen Beamten zur Aufsicht oder Verwaltung besonders anvertrauet worden;

2) die Judenangelegenheiten für die Residenzstadt Berlin, sofern solche die Ertheilung und den Genuß staatsbürgerlicher Rechte in weiterer Ausführung und Aufrechthaltung des Ed. v. 11. März 1812 zum Gegenstande haben, namentlich: Bearbeitung der Gesuche um nachträgliche Ertheilung von Staatsbürger-Zertifikaten, Naturalisations-Patenten und um Eintragung in die Familiennachtrags-Tabellen, nähere Leitung und Aufsicht über gehörige ortspolizeiliche Fortführung der Familientabellen, deren Nachträge, so wie der Listen und Bücher über die Familienveränderungen, als: Geburten, Trauungen, Ehescheidungen und Todesfälle der Juden, desgleichen die Aufsicht auf den Aufenthalt und Verkehr der nicht mit staatsbürgerlichen Rechten versehenen Juden, nebst Entscheidung über die Zulassung und Dauer des Aufenthalts derselben; dagegen gehören die, das Religions-, das Armen- und Schuldenwesen, oder andere Ueberreste der frühern Gemeindeverfassung dieser Glaubens-Genossen betr. Sachen nicht zum Ressort des Polizei Präsidiums;

3) landwirthschaftliche Polizei-Landes-Kulturangelegenheiten, Gemeinheitstheilungen, Abbaue und Zerschlagung größerer Güter, Verwandlung von Diensten in Geldabgaben, Abfindung von Servituten, Vorfluth, Entwässerung und Landes-Meliorationen, in soweit diese Gegenstände nicht besondern Behörden zufallen;

4) Einsammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten zu Generalwerken;

5) Vermögens-Konfiskationssachen, Wahrnehmung der Rechte des Staats auf herrenloses Gut, erblose Verlassenschaften, nebst Verwaltung des Gerichtskosten-Fonds (Maleszfonds) der bisherigen Berliner Regierung[1]);

6) die Verwaltung derjenigen Armenunterstützungen, die nicht von der Kommune ausgehen, namentlich:

a) die Bewilligung kleiner Unterstützungen, viatica (observanzmäßig bis zum Betrage von 10 Thl.) an zur Kommunal-Unterstützung nicht zu verweisende Individuen, aus dem im Ressort Unsers Ministeriums des Innern seither der Re-

[1]) Jetzt bestehender Anordnung gemäß, hat das Polizei-Präsidium nur allein die Verwaltung des Fonds zur Alimentation unvermögender Strafgefangener.

gierung hier etatsmäßig ausgesetzten Armenfonds von 400 Thl. und
Verwaltung, imgleichen

b) die Vertheilung der, vom K. Fin. Min. fernerhin noch außerordentlich an
lich zu überweisenden Unterstützungsgelder und der Nachweis der Verwen
derselben,

Außer den vorstehend näher gedachten, grundsätzlich leitenden, beaufs
tigenden und verwaltenden Funktionen, gehen zugleich auch über:

5) Ausführende, bisher bei der Polizei-Intendantur hiesiger Residenz und bei dem
Polizei-Bureau zu Charlottenburg betriebene Orts-Polizei-Geschäfte.

§. 11. Alle, in dem vorgedachten Geschäfts-Ressort des Pol. Präs. sich ergebe
oder sonst den Lokal-Polizeibehörden, als solchen, nach den bestehenden Vorschriften ob
genden, oder künftig noch zu übertragenden Geschäfte und Funktionen der exekutiv
Polizei, und deren unmittelbaren Leitung im Detail, wie solche bei der Pol
Intendantur in Berlin, und bei den, Hinsichts der Sicherheits-Polizei-Angelegenh
ferner fungirenden Berlinischen Polizeibeamten außerhalb Berlin bearbeitet und ge
werden, gehen an das Polizei-Präsidium über, und zwar als ein untergeordneter, u
gleichfalls integrirender Theil der Wirksamkeit dieser Behörde.

§. 12. Namentlich verbleiben daher auch der Polizeibehörde, nach besonderen, bi
schon bei der Polizei-Intendantur und früherhin beim Polizei-Präsidio bestandenen E
fassung:

I. Die Untersuchung und Bestrafung der Kontravention gegen die Verord
schriften.

II. Der korrektionelle Theil der Gesindesachen, nach folgenden Bestimmungen:

1) die Aufsicht über die Gesinde-Vermiethungskomptoirs und über die noch vorh
nen Gesindemäkler und Mäklerinnen;
2) die Untersuchung und Bestrafung derer, welche andern das Gesinde abs
machen;
3) die Untersuchung und Bestrafung, wegen nicht beobachteter Formalitäten bei
fung des Dienstvertrags;
4) die Untersuchung und Bestrafung, wenn Gesinde doppeltes Miethsgeld n
5) das Gesinde, welches nicht zur gehörigen Zeit den Dienst, zu welchem es
miethet, angetreten hat, durch Zwang zur Erfüllung seiner Verbindlich
zuhalten;
6) das Gesinde, welches sich weigert, die Laden und Behältnisse, in welchen
Habseligkeiten hat, in die Wohnung der Herrschaft zu bringen, dazu anz
und bei etwaniger Renitenz zu bestrafen;
7) die Untersuchung und Bestrafung nachstehender, vom Gesinde im Dienst bega
ner und von den Herrschaften gerügter Vergehen:
a) wenn es auf der Herrschaft Namen borgt,
b) wenn es sich zur Gewohnheit macht, über die zu einem Geschäft erforde
oder die ihm erlaubte Zeit auszubleiben, so wie bei Schlafenszeit sich aus
Hause zu begeben,
c) wenn es sich Veruntreuungen, deren Gegenstand 5 Thl. oder weniger b
kleiner Hausdiebstähle, Widerspenstigkeit, schimpflicher Begegnung der H
schaft, wiederholter Prellerei, Zank und Schlägerei mit dem Nebengesin
Schulden kommen läßt,
d) wenn das Gesinde ein, noch zum fernern Dienstgebrauch bestimmtes Ei
verkauft oder versetzt[1]);
8) die Rüge und Bestrafung jeder Ueberschreitung der, der Herrschaft zustehenden
ziplinarbefugnisse;
9) die Bestrafung des Gesindes, welches den Dienst verläßt, und die Veranlas
daß selbiges, wenn die Herrschaft es verlangt und sonst nicht rechtsgültige Hin
entgegenstehen, in den Dienst zurückgebracht werde;
10) den Versuch der Sühne bei Entlassung des Gesindes ohne Aufkündigung, oder
geschehener Aufkündigung vor Ablauf der Dienstzeit, wegen Fortsetzung des D

---

[1]) Die Dienst-Instruktion v. 20. Oktbr. 1839 für das Kriminal-Gericht zu Berlin
bemerkt im §. 1, daß von der Kompetenz des Kriminal-Gerichts alle Sachen ab
scheiden, welche nach §. 12 Nr. 7 a, c, d und Nr. 13 des Regl. v. 18. Sept. 1
dem Pol. Präs. zu Berlin überwiesen worden, daß aber das Krim. Gericht verpf
den sein soll, bei Zweifeln das Pol. Präs. über seine Zuständigkeit sich der Uebernahme
der Sachen auf dessen Requisition zu unterziehen. (Justizmin. Bl. 1839 S. 344.)

[illegible], desgleichen der Sühneversuch, wenn aus dem Dienstvertrage Lohn, oder Entschädigungsforderungen geltend gemacht, bevor die Abgabe der Sache an die Civil-Gerichte zur Instruktion und Entscheidung erfolgt;

11) die Anwendung von Zwangsmitteln gegen Herrschaften, welche sich weigern, dem Gesinde einen Entlassungsschein auszufertigen, zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit;

12) die Bestrafung derer, welche dem Gesinde Gelegenheit zu Ausschweifungen irgend einer Art geben, oder mit demselben unerlaubte, den Herrschaften nachtheilige Verbindungen eingehen und Durchstechereien treiben, endlich

13) die Bestrafung derer, die vom Gesinde Livreestücke (Nr. 7 Litt. d) kaufen oder versatzweise annehmen.

) Innere organische Verfassung, Form der Verwaltung und Geschäfts-Gang beim Polizei-Präsidium.

§. 13. Die innere organische Verfassung des Polizei-Präsidiums ist keine kollegialische, [illegible]mehr wird zu einer schnelleren, mit Einheit und gehöriger Wirksamkeit zu führenden [illegible]verwaltung, die Leitung und Ausführung sämmtlicher, der Behörde zuständigen [illegible]angelegenheiten, dem Präsidenten, als Chef der Polizei, mit ausgedehnter entschei[illegible] Autorität, jedoch auch unter alleiniger persönlicher Verantwortlichkeit desselben [illegible]tragen.

§. 14. Zur Erfüllung dieser Bestimmung und Erreichung der ihm obliegenden Ent[illegible] sind dem Präsidenten zugetheilt und untergeordnet:

I. Das General-Geschäfts-Bureau des Polizei-Präsidiums. Zur [illegible]mmung desselben gehört die Bearbeitung aller derjenigen, dem Polizei-Präsidio über[illegible]nen Sicherheits-, Medizinal- und anderer Polizei- oder besonders überwiesenen Ver[illegible]ungsangelegenheiten, welche in den Provinzen den Regierungen, als Provinzial-Po[illegible]behörden zustehen, namentlich also die vorstehend in den §§. 6, 8, 9 und 10 bezeichne[illegible] grundsätzlich leitenden, beaufsichtigenden und verwaltenden Geschäfte, einschließlich [illegible]kommenden Beschwerden über, im ortspolizeilichen Detail ergangene Anordnungen. In diesem General-Bureau führt der Präsident den Vorsitz; die dabei angesetzten Mit[illegible] müssen die Qualifikation der Räthe bei Landeskollegien, einer derselben insbeson[illegible] die der Justitiarien bei Regierungen erlangt haben; doch steht ihnen, indem dem Prä[illegible] mit der persönlichen Verantwortlichkeit auch die Entscheidung gebührt, nur eine [illegible]ende Stimme gegen denselben zu. Für die Regel werden in diesem Bureau die zu [illegible]enden Geschäfte in gemeinschaftliche Erwägung genommen; dem Präsidenten bleibt [illegible] unbenommen und dessen Ermessen lediglich überlassen, nach Bewandniß der Um[illegible], in schleunigen oder ihm sonst dazu geeignet scheinenden Fällen, die Geschäfte mit [illegible]derer, beliebigen Zuziehung eines oder des andern Raths bearbeiten zu lassen, oder [illegible] persönlich und ausschließlich, nach seiner Ansicht und Ueberzeugung, das erforderlich [illegible]mende sofort selbst zu verfügen.

Nur, wo es in medizinal-polizeilichen Angelegenheiten, namentlich in den, die Cha[illegible] oder Thierarzneischule betreffenden, auf wissenschaftliche Kenntniß und in dieser Be[illegible]ng zu nehmende Maaßregeln oder Mitrücksichten ankommt, muß der Präsident den [illegible]zinalrath, oder bei dessen Abwesenheit oder sonstigen Behinderung, den Physikus [illegible]mal zuziehen, deren gutachtliche Meinung beachten, oder im Fall abweichender An[illegible], bei dem betr. Min. zuvor Anfrage halten. Auch die Bearbeitung der Administra[illegible]angelegenheiten der vorgedachten Anstalten, ist regelmäßig dem, für diesen Geschäfts[illegible]g bei dem General-Bureau angesetzten Rathe zu übertragen und demselben im fort[illegible]den übersichtlichen Zusammenhange zu belassen, sofern nicht persönliche Behinde[illegible]fälle oder sonst dem Präsidenten erheblich scheinende Gründe, eine besondere Aus[illegible] erfordern.

Im übrigen bleibt die Vertheilung der Geschäfte des General-Bureaus unter die, bei [illegible]ben angestellten Mitglieder dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten überlassen; [illegible] steht demselben frei, laufende einzelne Fälle von Wichtigkeit, die bei den nachbe[illegible]ten Bureaux sich ergeben, und dazu angethan scheinen möchten, ingleichen eine nä[illegible] Mithülfe bei Beaufsichtigung und Kontrolle der letztern, einzelnen Mitgliedern des [illegible]al-Bureaus zu übertragen.

II. Zur schriftlichen Besorgung der ortspolizeilichen Geschäfte bedient sich der Präsi[illegible]des, zu den Lokal-Polizeiangelegenheiten bestimmten Bureaupersonals, insbesondere

1) des Polizei-Intendantur-Amts, und

2) der seither schon bestandenen und in ihrer Geschäftsbestimmung unverändert blei[illegible]benden Spezial-Polizei-Bureaux, nämlich:

a) des Polizei-Untersuchungsamts,

b) des Sicherheitsamts,

c) des Polizei-Fremdenamts,

d) des Wohnungs-Meldungsamts, desgleichen

e) der, für die lokalen Sicherheitsangelegenheiten, nach §. 3, außerhalb Ber
z. B. in Charlottenburg ꝛc. angestellten Polizeibeamten, nebst dem, zu I. u
II. erforderlichen Subalternenpersonal, ferner

3) der exekutiven Polizei, und endlich

4) der übrigen, der Polizeibehörde angehörigen Offizianten.

III. Zur unmittelbaren executiven Handhabung und Vollziehu
der bestehenden polizeilichen Anordnungen und von den Polizeibehörden er
gegangenen Anweisungen, sind die angesetzten Polizei-Inspektoren, Polizei
Revierkommissarien, Kriminal- und Land-Polizeikommissarien, Po
zei-Marktmeister und Sergeants bestimmt, und außer diesen endlich noch die se
der Polizeibehörde, zur Erreichung der polizeilichen Endzwecke, überwiesenen technis
oder polizeilichen Beamten, als Stadtphysiker und Chirurgen ꝛc., Nachtwacht- und
leuchtungs-Direktions-Beamte ꝛc., der Disposition des Präsidenten untergeben.

§. 15. Sämmtliche eingehende Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen, v
diesem präsentirt, und die zum General-Geschäfts-Bureau gehörenden durchgängig,
bei den Spezial-Polizeiämtern zu bearbeitenden, der Regel nach gleichfalls von ihm se
zugeschrieben, sofern er nicht Hinsichts der letztern es angemessen findet, einem, zur
hern Mitaufsicht des betr. Spezialamts gewählten Rathe des General-Bureaus oder d
Polizei-Intendanten, auch das dahin gehörige weitere Vertheilungsgeschäft zu überlas

§. 16. Der Polizei-Präsident hat sich aber nicht auf die bloße Leitung der Bureau
beiten zu beschränken, sondern auch alle Zweige der exekutiven Polizei zum Gegens
seiner angestrengtesten Aufmerksamkeit und fortwährenden Wachsamkeit zu machen,
solche so viel als möglich, allemal aber in wichtigen Fällen, durch seine persönliche
wirkung zu regeln und zu beleben.

§. 17. Zwischen dem Polizei-Präsidenten, oder dem General-Geschäfts-B
reau und den Spezial-Polizei-Aemtern (§. 14 II. 2 a.—e.) findet in keiner
ein Instanzenzug oder schriftliche Korrespondenz Statt, vielmehr ergehen an die Vor
oder einzelnen Unterbeamten dieser Bureaux, wie auch unmittelbar an die betreffende
kutiven Offizianten, die erforderlichen Anweisungen und Aufträge, wie gegenseitig
widerungen und Anfragen, überall auf möglichst kurzem Wege, so weit es nicht
geschehen kann, mittelst bloßer schriftlicher Vorlegung.

§. 18. Die Verfügungen des General-Geschäftsbureaus müssen, soweit es
verhältnißmäßige Erschwerung dort geschehen kann, die der Spezial-Polizeiämter
der Regel stets per Copiam Decreti erlassen, und besondere Ausfertigungen
vermieden werden.

Die Vollziehung der Reinschriften mit der Unterschrift:

Königlich Preußisches Polizei-Präsidium,

geschieht bei allen, aus dem General-Bureau ergangenen Ausfertigungen, jederzeit
Seiten des Präsidenten selbst, oder in dessen Abwesenheit und bei Krankheitsfällen
einem dazu besonders bestimmten Rathe des General-Bureaus im Auftrage von ihm;
im Ortspolizei-Detail der hiesigen Spezial-Polizei-Bureaus ausgegebenen Verfügungen
Bescheide aber sind, sofort nicht in einzelnen Fällen auch bei solchen der Präsident
in seinem Namen zu verfügen nöthig oder angemessen findet, unter der Benennung:

Königliche Polizei-Intendantur zu Berlin,

wie bisher, von dem Polizei-Intendanten, so wie dergleichen zu Charlottenburg
hende, von dem dortigen Polizeivorsteher zu unterschreiben.

7) Strafrecht, exekutive Gewalt und Disziplinar-Befugnisse des Polizei-Präsiden

§. 19. Die Strafen, welche das Pol. Präs. nach summarischer Untersuchung,
ein Resolut, ohne daß dagegen Provokation auf gerichtliche Untersuchung und Ent
dung der Justizbehörden, vielmehr nur, wie in allen Fällen, Rekurs und Beschwerde
rung bei dem betreffenden Ministerium statt findet, festsetzen, und wenn dagegen der
kurs nicht ergriffen wird, sofort vollziehen lassen kann, sind:

1) eine mäßige körperliche Züchtigung an Bettlern, Fuhrknechten, sogenannten Ga
ßenjungen und ähnlichen Personen des gemeinsten Standes bis zu zwa
Streichen;

2) Gefängnißstrafe bis auf vierzehn Tage;

3) Geldstrafe bis auf den Betrag von vierzig Thalern, welche Strafe aber nach
Vermögensumständen der zu Bestrafenden (§§. 88 u. 89 Tit. 20 Thl. 2 des A
R) abgemessen sein muß;

4) Konfiskation verbotener Gegenstände, bis auf den Werth von vierzig Thalern;

5) Wegschaffung fremder und erwerbloser Leute, oder Einsperrung dazu geeigneter
telnder oder arbeitsscheuer vagabondirender Subjekte in das Arbeitshaus, bis
sechs Monate.

§. 20. Hat die Polizeibehörde alternative Gefängniß- und Geldstrafe zugleich festgesetzt, so bestimmt das Maaß der Ersteren, ob der Rekurs an die Justizbehörde zulässig sei, oder nicht.

Ueberschritten, nach besondern Polizeiverordnungen, die von der Polizeibehörde festgesetzten Strafen das im §. 19 sub 1—4 bestimmte Maaß, so bleibt dem Beschuldigten, außer dem Rekurs an das betr. Min., binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution, auch der Antrag auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Gerichtshofe offen, und die Vollstreckung der Strafe muß bis nach Ablauf dieser Frist ausgesetzt werden.

Macht der Verurtheilte von diesem Rechte Gebrauch, so giebt das Polizei-Präsidium gleich die Akten an die betr. gerichtliche Behörde zur weitern rechtlichen Einleitung ab, jedoch berechtigt, zugleich die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe zu treffen. In den sub Nr. 5 §. 19 bestimmten Fällen muß bei Festsetzung einer längern, als sechsmonatlichen Detentionsfrist gegen Bettler und Vagabunden, die Genehmigung des K. Min. des I. u. d. P., an welches überhaupt der Rekurs gegen dergleichen Polizei-Maaßregeln nur Statt findet, vom Polizei-Präsidium eingeholt werden.

§. 21. Die Geldstrafen sowohl, als die aufkommenden Sporteln und Gebühren für Pässe, Aufenthaltskarten ꝛc., fließen ungetheilt zu der wiederhergestellten Polizei-Sportelkasse, so daß die Polizei-Offizianten von denselben keinen Denunziantenantheil empfangen.

§. 22. Wegen des sonstigen Umfangs und der Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Befugnisse des Polizei-Präsidii, wegen Zulässigkeit von Civilklagen und wegen richterlicher Einwirkung überhaupt, bei Gegenständen der Verwaltung des Polizei-Präsidiums Dienstvergehungen der Beamten desselben, hat es bei den, für die Regierungen, nach der Instruktion v. 23. Octbr. 1817. §. 11 und der auszugsweise angehängten V. v. 26. Dec. 1808 geltenden Bestimmungen, so wie bei den sonst dieserhalb vorhandenen allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

In Absicht der Befugniß, Beamte des Polizei-Präsidii von ihrem Dienste förmlich zu entfernen, wird jedoch bestimmt, daß in den dazu angethan scheinenden Fällen zuvor an das Ministerium berichtet und dessen Genehmigung eingeholt werden muß

[illegible] fortwährend in unmittelbarer Berührung mit dem Publikum bei ihren Funktionen auftretenden Offizianten der exekutiven Polizei, namentlich den Polizei-Inspektoren, Kommissarien und Sergeanten, kann der Präsident indessen nöthigenfalls sofort und zur Abhaltung alle weitere Dienstausübung vorläufig untersagen.

§. 23. Dem Polizei-Präsidenten steht, als nächsten und unmittelbaren Vorgesetzten der beim Polizei-Präsidio angestellten Beamten, bei Leitung, Beaufsichtigung und Kontrolirung derselben, zugleich die Disziplinar- und die Befugniß zu Urlaubsbewilligungen, ohne Verschiedenheit des Dienstgrades der ihm untergebenen Offizianten, in demselben Maße und Umfange zu, als für die Regierungs-Präsidenten in der Instruktion zur Geschäftsführung der Reg. v. 23. Octbr 1817. §. 39 sub 2 und 6 bestimmt ist. In dieser Beziehung treten die beim General-Geschäfts-Bureau angestellten vortragenden Räthe in Verhältniß der Mitglieder von Regierungskollegien, die übrigen Offizianten aber in die Kategorie von Regierungs- Unter- und Bezirksbeamten.

8) Aeußere und Ressort-Verhältnisse des Polizei-Präsidiums.

a) Zum Polizei-Ministerium.

§. 24. Das Polizei-Präsidium und insonderheit der Polizei-Präsident steht unmittelbar u. ordinairhinsicht ausschließlich unter Unserm Min. des I. u. d. P., als der, die allgemeine Geschäftsaufsicht und Disziplin über alle Beamte der Behörde führenden oberst en Instanz. Die Rekurse und sonstigen Beschwerden über Straf- und andere Verfügungen des Polizei-Präsidii gehen daher nur an das gedachte Min.; jedoch ist das Polizei-Präsidium in den Angelegenheiten der Medizinalpolizei, desgleichen in denen die Gewerbe nicht allein allen, in Bezug auf die obere Leitung dieser Geschäftszweige aus Unserm für die Med. Ang., und beziehungsweise aus dem für G. und H. ergehenden Verf. zu leisten, sondern auch in den diese Ressorts betr. Beschwerde- und Rekursfällen anzuweisen und zu verantworten verpflichtet, so wie die Anstellung und obere Disziplin Betreff der, für die Medizinal-Angelegenheiten besonders bestimmten Beamten, namentlich des Medizinal-Departementsraths im General-Geschäftsbureau des Polizei-Präsidiums, von Unserm Min. für die Med. Ang. gemeinschaftlich mit dem Min. des I. P. erfolgt.

b) Zum Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

§. 25. Zu dem Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg stehen das Polizei-Präsidium und dessen Beamte, in Ansehung der Verwaltungsgegenstände und in sofern dies

mit der Bestimmung des vorhergehenden §. unverbindlich ist, so gleichem Verhältnisse nach dem Geschäfts-Instruktionen für die Ober-Präsidenten und für die Reg. v. 23. 1817 die letztgenannten Behörden gegen die betreffenden Ober-Präsidenten, jedoch es sich, daß in allen eiligen, vorzüglich aber in wichtigen Polizeiangelegenheiten, wie insonderheit in den, ihrer Natur nach eiligen Sachen der Sicherheitspolizei, die richte des Polizei-Präsidii an die Ministerien, so wie die an das Polizei-Präsidium henden Ministerialverfügungen, ohne Dazwischenkunft des Ober-Präsidenten, unmit abzusenden sind.

In Censurangelegenheiten steht das Polizei-Präsidium, in Gemäßheit der be bestehenden Vorschriften, unmittelbar unter dem Ober-Präsidenten.

c) Zur Regierung in Potsdam.

§. 26. Gegen die Reg. zu Potsdam steht das Pol. Präs. zu Berlin, in dem Verh einer koordinirten Behörde, und findet, wo die Ressorts sich berühren, oder in Uebe stimmung zu bringende Maaßregeln es erfordern, gegenseitige Mittheilung und ge schaftliche Anordnung unter denselben Statt.

d) Zu den Justiz-Behörden.

§. 27. Die Anstellung von Civilklagen über polizeiliche Verfügungen, so wie die vokationen auf rechtliches Gehör gegen Straf-Resolute des Polizei-Präsidii, wo nach den vorhergehenden §§. 20 und 22 zulässig sind, ingleichen die Einleitung u richtlichen Untersuchungen gegen Beamte des Polizei-Präsidii erfolgt, nach der dem Präsidio angewiesenen Stellung, jederzeit beim Kammergerichte hier. Wegen der gen der Einwirkung des Pol. Präsidiums zum ersten Angriffe und zur Ausmittelung Thäter in Kriminalfällen, hat es bei dem, dieserhalb besonders getroffenen und migten Abkommen mit der Stadtgerichts-Kriminal-Deputation v. 1. April 1811 ändert sein Bewenden.

e) Zum Gouvernement und zur Kommandantur.

§. 28. In allen Fällen, wo die polizeilichen Anordnungen das zu Berlin in G stehende Militär, oder die Sicherheit der Stadt im Allgemeinen betreffen, muß d Präsident zuvor mit dem Gouvernement oder der Kommandantur konferiren, und die; in dergl. Fällen nöthig befundenen öffentlichen Bekanntmachungen gemei in Namen und mit der Unterschrift des Gouvernements oder der Kommandantur Polizei-Präsidiums.

Wegen der gegenseitigen regelmäßigen und zeitigen Mittheilungen zwischen d Behörden und Militär-Kommandanten bei öffentlichen Ruhestörungen und andern, Sicherheit der Stadt Einfluß habenden Vorfällen, Arretirung bürgerlicher Perso die Militairwachten, Schießübungen und dergleichen, verbleibt es bei den dieserhalb henden besondern Vorschriften, und hat der Polizei-Präsident, so wie sonst überall, sonderheit in dieser Beziehung, die Erhaltung eines guten und wohlthätigen gegen Vernehmens mit dem Gouvernement und dem Kommandanten sich insbesondere ang sein zu lassen.

f) Zu dem Magistrat der Residenz.

§. 29. Dem Magistrat zu Berlin steht, zufolge der eigenthümlichen Stellu Polizei-Präsidiums, in die Verwaltung der, dieser Behörde zugewiesenen polizei Geschäfts-Gegenstände und Fonds, in keiner Art eine Einmischung oder Kontrolle zu

Wir beauftragen Unser Min. des J. u. d. P., das gegenwärtige Reglement bei lichst zur Ausführung zu bringen, und die deshalb, so wie zur nähern Bestimmung erforderlichen Instruktionen zu erlassen, und auf die Befolgung dieser Vorschri halten.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 18. Septbr. 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm

(A. VIII. 491.—2. 96.)

Dazu:

1) K. O. v. 16. Mai 1830, betr. die Polizeiverwaltung in der Hau und Residenzstadt Berlin.

Aus den in Ihrem Ber. v. 25. März d. J. entwickelten Gründen und nach Er läuterungen, die Ihr anderweitiger Bericht v. 2. d. M. enthält, genehmige Ich die in trag gebrachten Abänderungen des Regl. für die Polizeiverwaltung der Stadt Berlin 18. Sept. 1822, namentlich der in den §§. 14—18 enthaltenen Bestimmungen über Form der Verwaltung und den Geschäftsgang beim Polizei-Präsidium, welches sich

[illegible]ungen, mit Auflösung des bisher getrennten Geschäftsverhältnisses zwischen [illegible] Bureau und der Intendantur, nach speziellen Geschäftsabtheilungen dergestalt [illegible] werden soll, daß sämmtliche Abth. unter der unmittelbaren Leitung und [illegible] des Präsidenten ein Ganzes bilden, die den einzelnen Abth. vorstehenden Dirigenten [illegible] ermächtigt sind, die ihrem Ressort überwiesenen Geschäfte unter eigner Verantwortlichkeit auf dem möglich kürzesten Wege zu erledigen. Dem Präsidenten, dessen Aufsicht und Verantwortlichkeit in dem bisherigen Umfange verbleiben muß, ist hierbei vorbehalten, sich die unmittelbare Einwirkung, sowohl allgemein für bestimmte Angelegenheiten, als auch speziell für einzelne eingehende Sachen, entweder durch Erforderung des mündlichen Vortrages, oder durch Mitzeichnung der schriftlichen Erlasse vorzubehalten, so wie es vom Ermessen der Dirigenten abhängt, in wiefern sie bei etwanigen Bedenken die Entscheidung des Präsidenten einzuholen nöthig finden. Der in die Stelle des [illegible] General-Geschäftsbureaus zu bildenden Abtheilung wird der Geh. Reg. Rath [illegible]g, mit Beibehaltung seines Verhältnisses als Stellvertreter des Präsidenten, vorgesetzt; die Abth. des Intendantur-Amts verbleibt dem Geh. Reg. Rath Rück, die Direktoren des Polizei-Untersuchungsamts, des Sicherheitsamts und des Fremdenamts werden dem Präsidenten unmittelbar untergeordnet, und das Wohnungs-Meldungsamt soll [illegible]lich aufgelöst werden. Ich autorisire Sie, nach diesen Bestimmungen durch [illegible] Präsidenten die weiteren Einrichtungen zu treffen.

[illegible] XIV. 359. — 2. 66.)

2) Bekanntmachung des K. Ober-Präs. der Mark Brandenburg v. 1. Juli 1830. Grenzen des engeren und weiteren Polizei-Bezirks von Berlin und Wirksamkeit des Polizei-Präsidiums zu Berlin in dem weiteren Polizei-Bezirke.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel über die Grenzen des engeren, so wie des weiteren Polizei-Bezirks von Berlin und die Wirksamkeit des Königl. Polizei-Präsidiums [illegible] in dem weiteren Polizei-Bezirke, sind Seitens des K. Min. des I. mittelst Verf. [illegible] d. J. folgende Festsetzungen ergangen.

Die Grenzen des Weichbildes der Stadt Berlin bezeichnen in der Regel auch die [illegible] des engern Polizei-Bezirks. Besondere Rücksichten oder örtliche Verhältnisse [illegible] Ausnahmen von dieser Regel begründen; solche Ausnahmen müssen indeß ausdrücklich angeordnet und bekannt gemacht werden.

[illegible] Ausführung der Allerh. Anordnung wegen der am Kreuzberge unternommenen [illegible]lagen zu sichern, so wie in Betracht der besonderen polizeilichen Einwirkung, welche [illegible] wegen ihrer Bestimmung erfordern, ist von des H. Min. des I. Exc. unter [illegible]. Juni v. J. angeordnet, daß schon vorläufig und bis dahin, daß die Angelegenheit [illegible] Erweiterung des Weichbildes von Berlin definitiv regulirt sein werde, der bis [illegible] zum weiteren Polizei-Bezirke gehörige Kreuzberg dem engeren Polizei-Bezirke einstweilen [illegible] ertheilt werde, dergestalt, daß die gesammte Polizeiverwaltung auf das hies. [illegible]ei-Präs. übergehe, in den Kommunal-Verhältnissen jedoch einstweilen noch nichts [illegible]ert werden soll. Eine ähnliche Anordnung ist neuerdings in Betreff der Etablisse[illegible] auf dem Karlsbade getroffen worden.

Der Wirkungskreis des K. Polizei-Präs. in dem engern Polizei-Bezirke, sowohl in Bezug auf die Personen, als Hinsichts der Geschäfts-Gegenstände, bleibt auch ferner in der Art bestehen, wie solcher durch das unterm 18. Sept. 1822 Allerh. vollzogene und das Amtsblatt für die Stadt Berlin und den Potsdamschen Reg. Bezirk v. 9 Juli St. 28. [illegible] 1824 bekannt gemachte Regl. für das Polizei-Präsidium der Stadt [illegible] festgestellt worden.

Hinsichts des weiteren Polizei-Bezirks von Berlin, insbesondere bei Abgrenzung [illegible] in geographischer Hinsicht, behält es bei der unterm 20. Oct. 1810 Seitens des [illegible]lizei-Präs. hierf. bekannt gemachten Allerh. Bestimmung sein Verbleiben.

Auch in diesem Bezirke ressortiren sämmtliche Polizeisachen, soweit selbige nicht speziell davon ausgenommen sind, von dem Polizei-Präs. hies., die Gegenstände aber, hinsichtlich deren eine Ausnahme gemacht wird, sind als zum Ressort der K. Reg. zu Potsdam gehörig anzusehen. Als solche werden speziell bezeichnet:

1) die Feuer- und Bau-Polizei,
2) die Medizinal-Polizei,
3) die Gewerbe-Polizei,
4) die landwirthschaftliche Polizei- und Landes-Kultur-Sachen,
5) die statistischen Arbeiten,
6) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit,
7) die Juden-Angelegenheiten,
8) die Vermögens-Konfiskationssachen.

In allen diesen Angelegenheiten tritt die Einwirkung der Orts- und ephe… räthlichen Behörden in demselben Umfange ein, wie dies in allen andern … Kreise stattfindet, und die Stellung dieser Behörden wird gänzlich nach den im … nen bestehenden Vorschriften beurtheilt.

Nur in der Stadt Charlottenburg und für die zu ihrem Weichbilde gehörig… blissements werden die vorgedachten sub a bis h bezeichneten Gegenstände durch … tige Polizeiamt verwaltet, und dasselbe verbleibt in Beziehung auf diese Angele… der K. Reg. zu Potsdam in gleicher Art untergeordnet, wie dies hinsichtlich der … Polizeisachen mit dem hies. Polizei-Präs. der Fall ist. Das Polizeiamt in Ch… burg ist daher der K. Reg. zu Potsdam unmittelbar untergeordnet, berichtet unm… an dieselbe, erhält von dieser, aber nicht durch den Landrath, Verfügungen und … Beschwerden über dasselbe sind unmittelbar bei der K. Reg. anzubringen.

Hinsichts der Bau- und Feuer-Polizei wird bemerkt, daß auf dem Wedding … Kämmerei-Heidelande bei Berlin es in Ansehung der Baupolizei bei der bereits … J. 1825 bestehenden Einrichtung, wonach solche schon einstweilen und bis zur Erw… des Weichbildes der Stadt Berlin dem hies. Polizei-Präs überwiesen worden, … wenden behält, auch die Vorschriften der zu wiederholten Malen bekannt gem… v. 23. Juli 1828 fernerhin zur Richtschnur dienen. In den übrigen Theilen des … Polizei-Bezirks ressortirt dagegen die Baupolizei lediglich von den Landräthen, … anlagen in den nähern Umgebungen Berlins, und zwar so weit der für dieselben … stellte neue Bauplan über das Weichbild der Stadt hinausgeht, geht indeß die … der Baufluchtlinien von dem hiesigen Polizei-Präsidium aus, und wird, auf jed… Requisition der Landräthe, denselben kostenfrei für die Betheiligten ertheilt.

In Ansehung der Feuer-Polizei verbleibt es auf dem Wedding und dem K… Heidelande ebenfalls bei der bestehenden Einrichtung, zufolge welcher die Land-… Kommissarien an den Feuerrevisionen der Ortsbehörden Theil nehmen und von … Mängeln dem Polizei-Präsidium Anzeige machen; in den übrigen Theilen des … Polizei-Bezirks beschränkt sich dagegen die Mitaufsicht des Letztern auf Feuerpo… drigkeiten darauf, daß die Land-Polizei-Kommissarien auf etwanige Kontraven… achten und dem Polizei-Präs. solche anzuzeigen haben. Alle derartige Anzeig… Seitens dieses Letztern den Landräthen, behufs Abstellung der Mängel, so w… tersuchung und Bestrafung in Kontraventionsfällen mitgetheilt, und diese sind, … ter Oberleitung der Regierung, das Weitere darauf zu veranlassen verpflichtet.

Die Leitung der Löschanstalten ꝛc. bei entstehendem Feuer ist in dem weiteren … Bezirke im Allgemeinen Sache der Landräthe, so weit diese auf der Brandstelle … sein möchten, sonst aber, in sofern nicht etwa ein höherer Polizeibeamter anwe… der Land-Polizei-Kommissarien; in Charlottenburg und dessen Weichbilde liegt … tung dem dortigen Polizeiamts-Vorsteher ob.

In Beziehung auf die dem Ressort der K. Reg. zu Potsdam überwiesene … Polizei ist besonders festgesetzt worden, daß die Bestimmung über die Zulässigkeit … legung neuer Gast- und Schankwirthschaften aller Art, folglich auch der Kaffeehä… Restaurationen, so wie der Errichtung von Tanzböden, nicht minder die Gestat… Tanzmusik und die Ertheilung der sogenannten Nachtscheine, wegen der genauen … dung mit der Ordnungs- und Sicherheits-Polizei, in allen Theilen des weiteren … Bezirks von Berlin zur Kompetenz des hies. Polizei-Präs. gehören soll.

Hinsichts der zur Wirksamkeit dieses Letztern allein gehörigen Ordnungs- und … heits-Polizei, ist die Nothwendigkeit des An- und Abmeldens der Einwohner auf … den auch im weiteren Polizei-Bezirke anerkannt, zugleich aber beschlossen worden, … bei der dieserhalb unterm 1. Mai 1811 getroffenen Anordnung belassen werde.

Die An- und Abmeldungen sind daher bei den Ortsvorstehern und nur beso… mittelbar bei den Land-Polizei-Kommissarien, zwar in der Regel schriftlich, im … Noth aber auch mündlich zu bewirken, die Ortsvorsteher aber verpflichtet, die Me… mit nächster Gelegenheit, wenigstens einmal wöchentlich an die Land-Polizei-Kom… zu befördern, in sofern diese nicht inmittelst bei den ihnen obliegenden regelmäßigen … Revisionen, die Meldungen persönlich von den Ortsvorstehern in Empfang genom… ben möchten.

Kontraventionen gegen die Vorschriften wegen des An- und Abmeldens, so … gen alle andere polizeiliche Anordnungen zum Ressort des Polizei-Präsidiums, … da, wo ein mit der Civilgerichtsbarkeit beliehenes Dominium ist, zu dessen Kre… so daß die Dominien in diesem Falle die Strafe in erster Instanz festzusetzen haben, … Polizei-Präsidium aber die Rekurs-Instanz bildet; die Geldstrafen bleiben gesetz… Nutzung der Polizei-Gerichtsbarkeit den Dominien überlassen. Sobald jedoch … minalbesitzer selbst, oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person sich einer Poli… travention schuldig macht, so findet eine unmittelbare Einschreitung des Polizei-… dergestalt Statt, daß dieses alsdann die Strafe festsetzt und nöthigenfalls exekutivisch …

stehen, auch bei sich berechnen läßt. Für die Oerter des weiteren Polizei-Bezirks, wo keine mit der Civil-Gerichtsbarkeit beliehene Dominien vorhanden sind, wird wegen Untersuchung und Bestrafung der Kontraventionen ganz in der für den engeren Polizei-Bezirk angeordneten Art verfahren.

Für alle, dem Polizei-Präsidium allein überwiesene Geschäftszweige ist auch in dem weiteren Polizei-Bezirke, gleich wie in den übrigen Theilen des Kreises, der Landrath nächste Organ der Provinzial-Behörde, welcher durch die Ortsobrigkeiten die ergangenen Anordnungen zur Ausführung bringen und auf Befolgung derselben wachen läßt. Die Obrigkeiten sowohl, als Landräthe, sind in dieser Beziehung dem Polizei-Präs. untergeordnet. Die im weiteren Polizei-Bezirke vorhandenen Land-Polizei-Kommissarien sind zur Assistenz der Ortsobrigkeiten bei Ausübung der exekutiven Polizei bestimmt, diesen stehen unmittelbar mit dem Polizei-Präs. in Verbindung und die nöthigen Dienstanweisungen werden ihnen von diesem ertheilt, von den in solchem Wege ergehenden Anordnungen aber die landräthlichen Behörden gleichzeitig durch das Polizei-Präs. in Kenntniß gesetzt.

Nach diesen Festsetzungen haben sowohl sämmtliche Einwohner in dem weiteren Polizei-Bezirke von Berlin, als die verschiedenen dabei betheiligten Behörden sich zu achten.

(A. XIV. 360. — 2. 67.)

M. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 30. Sept. 35, an den K. Oberpräs. der Provinz Posen, mit einer Dienstanweisung für die Orts-Polizeibehörden des platten Landes und einer Polizeiordnung für die Distrikts-Kommissarien und Rittergutsbesitzer.

Die von Euer ꝛc. unterm 15. Juli d. J. vorgelegten Entwürfe einer Dienstanweisung für die Orts-Polizeibehörden des platten Landes und einer Polizei-Ordn. für die Distrikts-Kommissarien und Rittergutsbesitzer finde ich Ihrem Zwecke vollkommen entsprechend; ich habe mich verpflichtet, über die Art und Weise, wie dadurch einem merkbaren Bedürfnisse abgeholfen wird, Euer ꝛc. meine besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

Ich überlasse Euer ꝛc., das von mir näher Bezeichnete abändern zu lassen, und demnächst die Entwürfe durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (Anl. a u. b).

a.

Dienst-Anweisung
für die Orts-Polizei-Behörden des platten Landes der Provinz Posen.

Umfang des Bezirks der Orts-Polizei-Behörden.

§. 1. Jedes Rittergut und jede Dorfgemeine bildet der Regel nach einen besondern, einer eigenen Orts-Polizei-Behörde stehenden Bezirk.

Ausnahmen von dieser Regel finden in den im §. 13 bezeichneten Fällen statt.

§. 2. Zum Bezirke eines Rittergutes gehören: die Haupt- und Neben-Vorwerke nebst den in unmittelbarem Eigenthum des Ritterguts-Besitzers befindlichen Häusern, Vorwerks- und Wirthschaftsgebäuden und mit den in diesen Häusern wohnenden Personen. Liegen dergleichen Häuser innerhalb einer Dorfgemeine, so gehören sie doch in polizeilicher Hinsicht an.

Neben-Vorwerke, welche vom Hauptgute so weit entfernt liegen, daß sie von dort polizeilich nicht beaufsichtigt werden können, bilden für sich einen besondern Bezirk.

§. 3. Der Bezirk der Dorfgemeine besteht aus dem Dorfe, dessen Feldmark, den darin gelegenen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und den in diesen Gebäuden wohnenden Personen.

§. 4. Isolirte Etablissements werden, so weit es den örtlichen Verhältnissen nach thunlich und angänglich ist, dem Bezirk der nächsten Dorfgemeine zugeschlagen.

§. 5. Die Bewohner eines Grundstücks gehören, ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse zu dem Bezirke derjenigen Orts-Polizei-Behörde, zu welchem das von ihnen bewohnte Grundstück gehört.

Personen, denen die Funktionen der Orts-Polizei-Behörden obliegen.

a) Rittergutsbesitzer.

§. 6. Die Orts-Polizei-Behörde des Rittergutes ist der Gutsbesitzer. Dem Distriktskommissarius sind die Rittergutsbesitzer bei ihrer Verwaltung der Regel nach nicht untergeordnet, sie stehen vielmehr unter der unmittelbaren Aufsicht des Landraths, der jedoch befugt ist, sich, so oft es das Interesse des Dienstes nothwendig macht, des Distriktskommissarius, als seines Organs, in den Geschäften mit den Rittergutsbesitzern zu bedienen.

§. 7. In seinen amtlichen Funktionen führt der Rittergutsbesitzer die Firma:

„Dominium N. N.“

Königl. Polizei-Behörde.

Das Dienstsiegel enthält den Königl. Adler mit der Umschrift:

„Polizei-Siegel des Dominiums N. N.“

entweder in deutscher Sprache allein, oder in deutscher und polnischer Sprache.

§. 8. Der Rittergutsbesitzer verwaltet die Ortspolizei unentgeltlich und bestreitet Kosten derselben aus eigenen Mitteln.

§. 9. Zur persönlichen Verwaltung der Polizei sind nur diejenigen Rittergutsbesitzer berechtigt, welche auf ihrem Gute wohnen und welche nach den Bestimmungen der Landtags-Ordnung vom 20. Dezbr. 1828 zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts im Kreistage befugt sind.

Jeder Rittergutsbesitzer, welcher die Polizeiverwaltung persönlich übernimmt, wird durch den Landrath des Kreises nach folgendem Formular vereidet:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem die Funktionen der Orts-Polizei-Behörde in dem Rittergute N. N. übertragen worden sind, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig treu und gehorsam sein, und alle mir, vermöge meines Amts obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will; so wahr mir Gott helfe u.“

§. 10. Der Rittergutsbesitzer kann die Obliegenheiten der Orts-Polizei-Behörde in seinem Namen durch einen Stellvertreter ausüben lassen. Für die Verwaltung des Vertreters, und für den regelmäßigen Gang der Geschäfte überhaupt, bleibt der Rittergutsbesitzer jedenfalls verantwortlich.

§. 11. Zum Stellvertreter darf nur ein unbescholtener, der Geschäfte kundiger Mann, der seinen Wohnsitz auf dem Gute hat, in Vorschlag gebracht werden. Dem Landrath des Kreises namhaft zu machen, der ihn nach vorher gegangener Prüfung seiner Qualifikation bestätigt, vereidet und einführt.

§. 12. Der von dem Stellvertreter eines Rittergutsbesitzers zu leistende Eid lautet folgendergestalt:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem Behufs Ausübung der Funktionen der Orts-Polizei-Behörde zum Stellvertreter des Dominiums zu N. N. bestellt worden bin, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amts obliegenden Pflichten, nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will; so wahr mir Gott helfe, u. s. w.

§. 13. Lehnt der Rittergutsbesitzer die Funktion einer Orts-Polizei-Behörde gänzlich ab, so hat derselbe vor dem Landrath zu erklären, welche Einrichtungen er in der Polizeilichen Aufsicht auf die in seinen Vorwerken und in den dazu gehörigen Etablissements wohnenden Familien er zu treffen wünsche, wobei ihm jedoch bemerkt gemacht wird, daß er sich schon als Hausvater der Verantwortlichkeit nicht entziehe, welche nach den Landesgesetzen (Gesinde-Ordnung vom 8 Novbr. 1810 und Allg. Th. I. Tit. VI. §. 60. ff.) den Dienstherrschaften für die Handlungen ihres Gesindes und daß er also auch beispielsweise auf die Befolgung der durch Landesgesetze oder Ordnungen der betreffenden Behörden, bereits erlassenen oder noch zu erlassenden polizeilichen Bestimmungen, Seitens seines Gesindes, und der von ihm abhängigen Personalien zu wachen, auch die Insinuation und resp. Publikation solcher Anordnungen und dieselben zu bewirken, verpflichtet ist.

Die Regierung wird demnächst die weitern Verfügungen wegen der Polizei-Verwaltung nach Maasgabe der Anträge der Gutsherren, in soweit dieselben für gesetzlich angemessen zu erachten sind, zu treffen haben.

§. 14 (b. Schulzen.) Die Orts-Polizei-Behörde der Dorfgemeine ist der Schulze, welchem als Beistände und in Behinderungsfällen als Stellvertreter zwei Gemeinsten zugeordnet sind.

Der Schulze steht bei seiner Verwaltung unter der unmittelbaren Kontrolle des Distrikts-Kommissarius. In seinen amtlichen Schreiben und Ausfertigungen führt der Schulze sich des Titels:

„Schulzen-Amt zu N. N.“

Sein Dienstsiegel führt den Königl. Adler mit derselben Umschrift.

§. 15. Die Wahl der Schulzen und der Gemeine-Aeltesten geschieht in den Gemeinden, deren Eigenthums-Verhältnisse bereits regulirt sind, von der Gemeine selbst, unter Leitung des Distrikts-Kommissarius in den nicht regulirten Gemeinen von der Gutsherrschaft. In den bereits regulirten Ortschaften beruft der Distrikts-Kommissarius zum Behufe der Wahl sämmtliche zur Gemeine gehörigen Grundbesitzer, und selbstständige Einwohnende, macht ihnen den Zweck der Versammlung deutlich, und schlägt ihnen aus der

[illegible] Wirthe, einige nach seiner Ueberzeugung geeignete Individuen mit Genehmigung des Landraths vor. Die Anwesenden wählen den Schulzen, und die Gemeine-Aeltesten nach der Stimmenmehrheit.

Die Wahl wird dem Landrath unter Einreichung der schriftlichen Verhandlung, durch [illegible] Kommissarius zur Bestätigung angezeigt.

§ 16. Der Schulze und die Gemeine-Aeltesten werden allemal auf einen Zeitraum [illegible] Jahren gewählt, dürfen die Wahl nur unter solchen Umständen ablehnen, unter [illegible] eine Vormundschaft abzulehnen befugt sind, können ihr Amt aber nach drei Jahren [illegible].

§ 17. In den Aemtern der Schulzen und Gemeine-Aeltesten dürfen nur unbescholtene Männer gewählt werden; sie sind aus den angesessenen Wirthen der Gemeine [illegible], so lange es darunter an einer mit der erforderlichen Eigenschaft versehenen [illegible] nicht mangelt. So viel als möglich ist dahin zu sehen, daß sie des Lesens [illegible] in beiden, oder doch wenigstens in einer der beiden Landessprachen kun[illegible].

§ 18. Die Bestätigung der Schulzen und der Gemeine-Aeltesten geschieht nach vor[illegible] Prüfung ihrer Qualifikation durch den Landrath des Kreises, ihre Verei[illegible] amtliche Einführung durch den Distrikts-Kommissarius.

§ 19. Der Eid, den die Schulzen und Gemeinde-Aeltesten zu leisten haben, lautet [illegible]:

[illegible] N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, einen leiblichen [illegible], nachdem ich zum Schulzen (Aeltesten) der Gemeine zu N. N. bestellt worden, [illegible] Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, [illegible] und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amts obliegenden Pflichten, [illegible] meinem besten Wissen und Gewissen, genau erfüllen will. So wahr mir Gott [illegible], u. s. w.

§ 20. Insoweit dem Schulzen der Ertrag der mit seinem Amte verbundenen Län[illegible] eine genügende Entschädigung gewährt, behält es dabei sein Bewenden; findet [illegible] statt, so erhält der Schulze auf sein Verlangen eine Remuneration, über deren [illegible] sich bei seiner Wahl mit der Gemeine zu einigen hat. Beim Mangel der Eini[illegible] scheidet der Landrath. Die durch die Amtsführung nothwendig gewordenen [illegible] müssen dem Schulzen von der Gemeine ersetzt werden.

Geschäftskreis der Orts-Polizei-Behörden.

A. Allgemeine Verpflichtungen.

§ 21. Die Rittergutsbesitzer und Schulzen sind verpflichtet, für die Aufrechthal[illegible] und Ordnung zu sorgen und darauf zu halten, daß die polizeilichen Vor[illegible] von allen Einwohnern ihres Verwaltungs-Bezirks genau beobachtet werden. In [illegible], bei denen sie mit einem Privat-Interesse betheiligt sind, haben sie sich [illegible] zu enthalten. In Fällen dieser Art erstattet der Rittergutsbesitzer dem [illegible], der Schulze dem Distrikts-Kommissarius zur weitern Verfügung Bericht.

§ 22. Die Orts-Polizei-Behörden sind gehalten, innerhalb ihres Verwaltungs-[illegible] Anordnungen der ihnen vorgesetzten Behörden pünktlich zur Ausführung zu [illegible]. Den Schulzen gehen diese Anordnungen der Regel nach durch den Distrikts-[illegible]arius, dem Rittergutsbesitzer durch den Landrath zu. In Gegenständen aber, [illegible]rch allgemeine Bestimmungen der Kontrolle des Distrikts-Kommissarius unterge[illegible]nd, (Führung der Seelenlisten, der Stammrollen, der Steuerlisten u. s. w.) und [illegible] Fällen, in denen der Landrath es für nöthig findet, sich des Distrikts-Kommissa[illegible] seines Organes zu bedienen, sind die Rittergutsbesitzer verpflichtet, den Aufträgen [illegible]rikts-Kommissarius ebenfalls zu entsprechen.

§ 23. In gleicher Art sind die Orts-Polizei-Behörden gehalten, den dienstlichen [illegible]tionen der Justiz- und Militair-Behörden im Umfange ihres Verwaltungs-Be[illegible] genügen, bei Ausführung von Visitationen, bei Vollstreckung von Exekutionen [illegible] zu leisten u. s. w.

§ 24. Die Schulzen insbesondere sind gehalten, sich auf den, von dem Distrikts-[illegible]ssarius anberaumten Schulzentagen pünktlich einzufinden.

§ 25. Wegen der Verpflichtung zur Haltung der Gesetzsammlung und der Amts[illegible] behält es für die Orts-Polizei-Behörden bei den bestehenden Vorschriften sein [illegible]den.

§ 26. Die Orts-Polizei-Behörden sind verpflichtet, sowohl sich selbst mit dem In[illegible]er älteren und der neu erscheinenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen be[illegible] zu machen, als dieselben zur Kenntniß der Einwohner ihres Verwaltungsbezirks zu [illegible]. Zu dem Ende haben sie die Einwohner an einem passenden Orte zu versam[illegible] und ihnen die neuen Verordnungen und Verfügungen entweder selbst vorzulesen, oder

durch einen des Lesens kundigen Mann vorlesen zu lassen. Bei Rundschreiben der vo
setzten Behörden ist auf dem Schreiben selbst zu bemerken, daß und durch wen die Be
sung bewirkt ist

§. 27. Rundschreiben des Landraths und des Distrikts-Kommissarius hat jede O
Polizei-Behörde ohne Verzug auf ihre Kosten an die nächste auf dem Schreiben bezeic
Behörde weiter zu befördern. Die Orts-Polizei-Behörde des letzten auf dem Schr
bezeichneten Ortes sendet dasselbe an die verfügende Behörde zurück. Tag und Stu
der Ankunft, so wie Tag und Stunde der Absendung des Rundschreibens sind auf be
ben von jeder Orts-Polizei-Behörde anzugeben. Verzögerungen, welche ihr bei den
terbeförderungen zur Last fallen, werden nach Maaßgabe ihrer Dauer und der Wi
keit der Sache, mit einer Ordnungsstrafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. durch den L
rath bestraft.

B. Besondere Obliegenheiten.

§. 28. Die besondern Obliegenheiten der Orts-Polizei-Behörden beziehen sich
folgende Gegenstände:

(a. für die Rittergutsbesitzer.) 1) die Verwaltung der örtlichen Polizei
(§. 29. ff.) und die Untersuchung und Bestrafung von Polizei-Kontraventionen
31. ff. und Polizei-Ordnung vom 21. October 1837.)
2) die Mitwirkung in Militair-Angelegenheiten (§. 35.)
3) die Mitwirkung in Steuer-Angelegenheiten (§. 36.)
(b. für die Schulzen.) 1) die Verwaltung der örtlichen Polizei (§. 29. ff. u
Bestrafung leichter Vergehen gegen die innere Dorfs-Polizei-Ordnung (§. 2
2) Die Mitwirkung in Militair-Angelegenheiten (§. 35.)
3) die Mitwirkung in Steuer-Angelegenheiten (§. 36.)
4) die Verwaltung der Gemeine-Angelegenheiten (§. 37. ff.)

1) Verwaltung der örtlichen Polizei.

§. 29. Die hauptsächlichen Bestimmungen, welche bei Verwaltung der ö
Polizei zu beobachten sind, finden sich in Folgendem zusammen gefaßt.

Es versteht sich jedoch, daß die Orts-Polizei-Behörden verpflichtet sind,
halt aller übrigen ältern und neu erscheinenden Verordnungen, soweit sie ihren
kreis betreffen, genau zu beachten.

a. Beobachtung der bestehenden und noch zu erlassenden polizeilichen Vorsch

§. 30. Die Orts-Polizei-Behörden sind insbesondere gehalten, die durch
vom 19. Juni 1837., wegen Führung der Seelenlisten, ihnen aufgelegten Verpf
sowohl selbst zu beachten, als dafür zu sorgen, daß jene V., innerhalb des Ver
Bezirks, überall befolgt werde

Außerdem aber haben die Orts-Polizei-Behörden ihre Aufmerksamkeit auf
genstände der Polizei-Verwaltung zu richten. Vorzüglich gehören dahin folgen
liegenheiten:

Die Orts-Polizei-Behörde hat darauf zu halten, daß jeder Reisende, der in
Bezirken übernachtet, sich als unverdächtig ausweise und daß er, wenn er mit einem
einer Legitimations-Karte, einem Wanderpasse oder einer Zwangsroute versehen
ben durch sie visiren lasse.

(V. v. 3. Septbr. 1822., Amtsblatt 1822. S. 7—9.)
(V. v. 4. Dezbr. 1830., Amtsblatt für 1830. S. 897.)
(V. v. 25. Juni 1831., Außerordentliche Beilage zu Nr. 26. S. 513.)

Abgelaufene Pässe dürfen nicht visirt werden. Zur Ausstellung neuer Pässe
gitimations-Karten sind die Orts-Polizei-Behörden nicht befugt.

(General-Instruktion für Verwaltung der Paß-Polizei vom 12. Juli 1817., A
für 1817. Nr. 42 in der Beilage.)

Sie hat daher darauf zu sehen, daß Niemand für Bezahlung Fremde beh
der nicht dazu konzessionirt ist.

Daß jeder Einwohner die Verordnung v. 19. Juni d. J. wegen Meldung der
den und Reisenden genau befolgt. In Gesinde-Dienststreitigkeiten hat sie nach de
schriften der Gesinde-Ordnung zu entscheiden. Dienststreitigkeiten mit ihrem eige
sinde entscheidet jedoch der Distrikts-Kommissarius, bei den Rittergutsbesitzern der L

(Gesinde-Ordn. v. 8. Novbr. 1810., Amtsblatt für 1817., S. 227—246.)
(V. v. 31. Mai 1834, Amtsblatt für 1834. S. 439.)

Nicht naturalisirte Juden, welche ohne Erlaubniß der Regierung in ihrem
wohnen, hat sie dem Landrath, resp. dem Distrikts-Kommissarius anzuzeigen.

(§. 25. d. im G. v. 1. Juni 1833., S. 632. 633. des Amtsblatts für 1833.)

Vagabunden, fremde Bettler, verdächtige Leute, die sich in ihrem Bezirk be
lassen, sind anzuhalten und unter Aufsicht zu stellen.

Bei jedem Falle dieser Art ist sofort dem Distrikts-Kommissarius Anzeige zu machen
dafür zu sorgen, daß der Verdächtige sich nicht entferne, bis die Bestimmung des Di
Kommissarius eingeht. Verbrecher sind zu verhaften und an den Distrikts-Kom
abzuliefern.
18. Septbr. 1828. Amtsbl. für 1828. S. 748.)
Anweisung für die Distrikts-Kommissarien v. 9. März 1837. §. 23.)
im Orte wohnenden Armen darf eben so wenig als fremden Personen das Bet
gestattet werden, dieselben müssen vielmehr, wenn sie Arbeitsfähig sind, zur Arbeit
halten, sonst aber untergebracht und ernährt werden.
2. R. Thl. II. Tit. 19. §§ 9—15.)
v. 29. Octbr. 1821. Amtsbl. für 1821. S. 893.)
Niemand darf Stilets und dreikantige oder sogenannte Schlagringen führen, und
den Leuten ist auch nicht erlaubt, in Stöcken oder auf andere Art verborgenes Ge
führen.
2. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 747. 748.)
Die Orts-Polizei-Behörde hat darauf zu sehen, daß niemand ein Gewehr in bewohnte
bringe, bevor er nicht dasselbe des Schusses entledigt hat.
v. 4. Novbr. 1815. Amtsbl. für 1815. S. 215.)
v. 20. Mai 1828. Amtsbl. für 1828. S. 459.)
v. 23. August 1833. Amtsbl. für 1833. S. 635.)
daß die Einwohner ihre Hunde nicht ungeknüttelt herumlaufen lassen, daß tolle
gebracht und Hunde, welche der Tollwuth verdächtig sind, eingesperrt und beob
werden.
v. 7. Juni 1823. Amtsbl. für 1823 S. 614.)
v. 25. Mai 1834. Amtsbl. für 1834. S. 431.)
daß gefährliche und schädliche Thiere vertilgt, daß namentlich auch die Bäume vor
des Frühjahrs abgeraupt werden.
4. März 1827. Amtsbl. für 1827. S. 160. 161.)
1. Febr. 1836. Amtsbl. für 1836. S. 89.)
daß die Vorschriften, welche über das Austreiben des Viehes bestehen, überall be
werden.
v. 24 April 1835. Amtsbl. für 1835. S. 377. 421.)
daß Orts-Polizei-Behörde hat darauf zu sehen, daß beim Verkauf sich Niemand eines
als eines gehörig gestempelten Maaßes und Gewichts bediene.
2. Oktbr. 1817. Amtsbl. für 1817. S. 754.)
Sonntags verbotene Spiele gespielt werden.
R. Thl. II. Tit. 20. §. 1298—1307.)
O. v. 8. Febr. 1817. Amtsbl. für 1817. S. 344.)
daß alle Gast- und Schankstuben nach der Polizeistunde geschlossen, und daß keine
Tanzmusiken ohne polizeiliche Erlaubniß gehalten werden.
13. Dezbr 1832. Amtsbl. für 1833. S. 2 u. 3.)
24. Jan. 1833. Amtsbl. für 1833. S. 99.)
darf keine Störung des Gottesdienstes und während desselben keinen öffentlichen
Betrieb oder Wirthshaus-Verkehr dulden.
3. März 1817. Amtsbl. für 1817. S. 261.)
muß darauf sehen, daß die Einwohner ihre Kinder regelmäßig zur Schule

der Instruktion für die Schul-Vorstände, Beilage zu Nr. 18. des Amtsblattes
1834.)
die unehelichen und verwaisten Kinder, so wie blödsinnige Personen dem Gerichte
mundung anzeigen.
R. Thl. II. Tit. 18. §. 93.)
gen-Ordnung v. 18. Oktbr. 1833. Amtsbl. für 1834. S. 39.)
Orts-Polizei-Behörde muß dahin wirken, daß die Eingesessenen ihren Kindern
pocken impfen lassen.
ctions-O. für das Departement Bromberg v. 8. Mai 1833. Außerordentliche
zu Nr. 21. des Amtsbl. für 1833. hinter S. 398.)
muß den Ausbruch ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh sofort dem
Kommissarius anzeigen, die Häuser, in denen sich die Krankheit gezeigt hat, unter
alten, und sobald eine Sperrung des Orts angeordnet ist, für die Ausführung
die größte Sorgfalt anwenden.
8. Aug 1835., Gesetz-Samml. für 1835. Nr. 27. Pocken-O. v. 8. Mai 1833.
bl. für 1833., hinter S. 398. für 1837., S. 444 u. 848.)
rbe-Patent v. 2 April 1803.)
3. Oktbr. 1827. Amtsbl. für 1827. S. 811. Amtsbl. für 1831. S. 1019.)

(Außerordentliche Beilage zu Nr. 45. des Amtsblatts für 1807., Amtsbl. für
S. 425., für 1816. S. 165. ꝛc. ꝛc.)

Sie muß bei dem Auffinden erhängter, ertrunkener oder sonst verunglückter P
nen, ohne Zeitverlust für die Anstellung der nöthigen Rettungs-Versuche sorgen, un
Vergiftungen zu diesem Endzwecke sogleich einen Arzt herbeiholen lassen. Sind dies
tungs-Versuche nicht mehr anwendbar, oder sind sie ohne Erfolg geblieben, so ist de
glücksfall sofort dem Distrikts-Kommissarius und dem Gerichte anzuzeigen.

(A. L. R. Thl. II. Tit 20. §§. 782—793.)

(V. v. 12. Novbr. 1820. Amtsbl. für 1821. S. 52.)

Sie hat den Verkauf verfälschter, der Gesundheit nachtheiliger Getränke und
rungsmittel, so wie der verbotenen von Hausirern herumgetragenen Medicamente zu
hindern.

(A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 693., 722—725 und 1443—1447.)

(V. v. 23. Octbr. 1818. Amtsbl. für 1818. S. 309.)

Die Verkäufer derselben, eben so wie Pfuscher-Aerzte und unbefugte Heil
zur Bestrafung anzuzeigen.

(V. v. 26. Septbr. 1817. Amtsbl. für 1817. S. 674.)

Und den Todesfall der Bezirks-Hebamme unverzüglich zu melden, damit die
besetzung ihrer Stelle bewirkt werden könne.

Die Orts-Behörde hat für die Fahrbarkeit der in ihrem Bezirke liegenden
und Straßen zu sorgen.

(V. v. 16. Octbr. 1834 und 28. März 1834. Amtsbl. für 1834. S. 783—
Sie muß in den Fällen, wo die Passage der Straßen durch Schnee oder
möglich gemacht wird, oder wo Fuhrwerke verschneit sind, diejenige Anzahl von
stellen, welche nöthig ist, um in der kürzesten Zeit die Passage wieder herzustellen.

(V. v. 7. März 1829, Amtsbl. für 1829. S. 233.)

Sie darf nicht dulden, daß die Bäume mit denen die Straßen bepflanzt sind,
digt werden;

(V. v. 30. Sept. 1826, Amtsbl. für 1826. S. 319.)

daß auf der Straße Holz geschleift werde,

daß Wagen und Schlitten mit schmaler Spur gebraucht werden,

(V. v. 21. August 1830 und Amtsbl. für 1830. S. 901—904.)

und daß mit Schlitten ohne Deichsel gefahren werde.

(V. v. 3. Dec. 1816, Amtsbl. für 1816. S. 598.)

Sie hat darauf zu halten, daß die Dorfstraße reinlich gehalten, und in
verengt oder gar gesperrt werde. Sie müssen dafür sorgen, daß die Brunnen
dern umgeben seien,

(V. v. 18. Octbr. 1818 ad 4, Amtsbl. für 1818. S. 757.)

daß sowohl Brunnen als Viehtränken in jedem Frühjahre und Herbste gereinigt
geschlämmt,

(Verf. v. 28. Septbr. 1824, Amtsbl. für 1824. S. 429.)

und daß bei Lehm- und Sandgruben, die überhängenden Wände abgestochen,
den erforderlichen Falls auch umzäunt werden.

(V. v. 10. März 1836, Amtsbl. für 1836. S. 218.)

Sie muß vorzüglich in Gegenden, welche den Ueberschwemmungen aus
darauf sehen, daß die zum Ablauf des Wassers gezogenen Gräben nicht verfallen
verstopfen.

Wo Ueberschwemmungen mit Gefahr für Leben und Eigenthum verknüpft
ten, müssen diejenigen Wohnungen, die am meisten bedroht sind, bei Zeiten
auch für den schlimmsten Fall, Rettungskähne bereit gehalten werden.

Wo Fähren sind, muß die Polizei-Behörde darauf sehen, daß dieselben
Stande erhalten werden, und wenn Fälle zu ihrer Kenntniß kommen, daß der
Fähre überlastet hat, denselben zur Bestrafung anzeigen.

(V. v. 23. März 1832 und Min. V. v. 28. Aug. 1822, Bromberger
1832 S. 309.)

Im Winter darf sie an der Stelle der Fähre nicht eher eine Eisbahn gestatten
die Haltbarkeit des Eises selbst geprüft hat, und muß die Eisbahn wiederum
lassen, sobald Thauwetter eintritt.

(V. v. 28. Aug. 1822, Bromb. Amtsbl. für 1832. S. 312.)

Sie hat darauf zu halten, daß die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude der
selben dergestalt im Stande bleiben, daß von dem Einstürzen derselben Nie
fürchten sei;

(A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 37. 38 ff.)

daß von jedem Neu- und Hauptbau der Konsens des Landraths eingeholt werde.

8. v. 7. Juli 1816, Amtsbl. für 1816. S. 346.)
8. v. 29. Juli 1835, Amtsbl. für 1835. S. 637.)
der Bau von einem konzessionirten Bauhandwerker ausgeführt;
v. 22. Juli 1829, Amtsbl. für 1829. S. 682.)
es neuerrichtete Gebäude numerirt, und daß eine solide, feuersichere und bequeme
möglichst allgemein werde.
v. 31. Dec. 1834, Amtsbl. für 1835. S. 46—50.
Die Orts-Polizei-Behörde muß es bei der im April und im October jedes Jahres
haltenden Feuer-Visitation ihr Hauptaugenmerk sein lassen, daß alle Feuerungsstellen
Steinen, und namentlich die Schornsteine, nicht mit Holzverbindungen erbaut
. v. 31. März 1819, Amtsbl. für 1819. S. 319.)
aus Lehm geklebt, und so weit sie das Dach überragen, nicht aus Luftsteinen aufge-
seien.
v. 25. Mai 1831, Amtsbl. für 1831. S. 400.
Daß die Stubenöfen mindestens 1 Fuß Entfernung von der Stubendecke haben, daß
Oefen von den Wirthschaftsgebäuden wenigstens 100 Schritt abliegen, daß die
sen und möglichst die Gehöfte selbst mit Bäumen umpflanzt, daß in jedem Hause
Wasserküfe, ein oder mehrere Feuereimer, Handspritzen, Löschgeräthe und
vorräthig, und diese, so wie die öffentlichen Lösch- und Rettungs-Geräthschaf-
im brauchbaren Stande seien.
Anweisung v. 16. Januar 1821.)
sordentliche Beilage zu Nr 8 des Amtsbl. für 1821 hinter S. 160.)
muß darauf halten, daß die Schornsteine im Sommer wenigstens alle Vierteljahr
Winter wenigstens alle 4 Wochen einmal gefegt werden. Die Schornsteine
Brennereien und Brauereien, sind nach Bedürfniß und Vorschrift noch öfter zu reinigen.
v. 31 Juli 1835, Amtsbl. für 1835. S. 613.)
ist darauf zu sehen, daß in der Nähe von Gebäuden keine Getreide oder Heuschob-
errichtet werden, daß Flachs, Hanf und andere feuerfangende Materialien, von
Kartoffeln entfernt bleiben, daß keine andere als feuersichere Laternen in Gebrauch
werden, daß in den Ställen, Scheunen und auf den Höfen nicht Taback ge-
und daß in der Nähe von Gebäuden weder geschossen, noch Feuerwerk abgebrannt

v. 30. Dec. 1817, Amtsbl. für 1818 S. 53.)
sobald ein Feuer ausbricht, muß die Polizei-Behörde sogleich die erforderlichen
zum Löschen und Retten ergreifen, und den Distrikts-Kommissarius von dem
des Feuers benachrichtigen.
muß für die Unterbringung der abgebrannten Einwohner, und für die Sicherung
Effekten sorgen. Sie muß endlich bei Bränden in benachbarten Bezirken,
Bezirks-Eingesessenen, die Nachbarhülfe leisten.
Orts-Polizei-Behörde hat ferner darauf zu halten, daß kein Bezirks-Einwoh-
Konzession ein Gewerbe betreibe, zu der eine solche erforderlich ist, und daß
die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, sich, so bald sie den Bezirk betre-
Vorzeigung des Gewerbescheins legitimiren.
Steuer-G. v. 30. Mai 1820, Amtsbl für 1820. S. 817.)
tiv über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen vom 28. April 1824, Amtsbl.
1824. S. 396—411.)

Verfahren bei der Entdeckung und Bestrafung von Polizei-Kontraventionen.

§. Erhält die Orts-Behörde durch eigene Wahrnehmung oder durch Anzeige
von der Uebertretung einer polizeilichen V., so muß sie einer solchen Uebertre-
Einhalt thun.
§. Ist aber die Uebertretung in den Polizei-Gesetzen mit einer Strafe bedroht,
sogedem ein Strafverfahren wider den Angeschuldigten eingeleitet werden.
§. Die Rittergutsbesitzer sind befugt, die Untersuchung und Bestrafung solcher
Sachen nach den näheren Bestimmungen der Polizei-Ordn. vom heutigen Tage
zuleiten. Sind sie bei der Kontravention mit einem Privat-Interesse betheiligt,
sie die Sache dem Landrath zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.
§. Nur in gewissen Fällen, wo eine Uebertretung der inneren Dorfpolizei-Ordn.
haben hat, zu deren Gegenständen beispielsweise gehören:
nach §. 17 der V. v. 19. Juni 1837, wegen Führung der Seelenlisten erforder-
lichen Meldungen,
Erhaltung der Reinlichkeit in der Dorfstraße,
Umgebung der Brunnen mit Geländern,
Reinigung der Brunnen und Viehtränken,
Aufsicht auf die Lehm- und Sandgruben,

die Aufsicht auf die Hunde,

die Beachtung der über das Austreiben des Viehes ergangenen Anordnungen u. sind die Schulzen zu einem Strafverfahren berechtigt, und zwar nur alsdann, wen solche Uebertretung nach den vorhandenen allgemeinen Bestimmungen, oder nach d einzelne Dorfgemeinden etwa zu erlassenden besonderen Anordnungen, mit einer z meinde-Kasse fließenden, den Betrag von einem Thaler nicht erreichenden Geldst rügen ist. Die Feststellung dieser Strafe durch die Schulzen, nach den bisher erga allgemeinen Bestimmungen, tritt also zum Beispiel ein:

wenn bei Vernachlässigung der im §. 17 der V. v. 19. Juni 1837, wegen Fü der Seelenlisten vorgeschriebenen Meldungen, nicht besondere Veranlassun handen ist, die Strafe bis auf den Betrag von 1 Rthlr. zu erhöhen;

wenn in Gemäßheit der, wider das freie Umherlaufen des Viehes unterm 24. 1835 ergangenen V. Nr. 1 die gegen den einzelnen Eigenthümer des vorsc widrig umherlaufenden Viehes, nach der Stückzahl des Letztern festzus Strafe, den Ertrag von 1 Rthlr. nicht erreicht.

In diesen und ähnlichen Fällen haben die Schulzen den Kontravenienten die e Festsetzung der Strafe, und deren Betrag mündlich bekannt zu machen, und den le einzuziehen, wenn der Kontravenient sich dabei beruhigt. Widerspricht er aber, die Schulzen verpflichtet, den Distrikts-Kommissarius die stattgefundene Kontra anzuzeigen, was auch erfolgen muß, wenn polizeiliche Vorschriften übertreten wor welche sich nicht bloß auf die Erhaltung der inneren Ordnung im Dorfe beziehen wenn der Uebertretungsfall mit einer Geldstrafe von einem Thaler oder mehr zu sein würde. — Alsdann hat der Distrikts-Kommissarius die Sache nach den Bes gen der Polizei-Ordnung vom heutigen Tage zu untersuchen, und eventuell das abzufassen.

2. Mitwirkung in Militair-Angelegenheiten.

§. 35. In Bezug auf die Militair-Angelegenheiten liegt den Rittergutsbesi den Schulzen die Verpflichtung ob, sich Kenntniß von den Militair-Verhältnissen ihren Bezirk einziehenden Personen zu verschaffen, und dem Distrikts-Kommiss ständig und pünktlich die Materialien zu den Stammlisten zu liefern, welche wohl für den Umfang der Rittergüter als der Landgemeinen zu führen hat.

(Verf. v. 22. Novbr. 1834, Amtsbl. für 1834. S. 874—878.)

(Verf. v. 21 Juni 1823, Amtsbl. für 1823. Nr. 27. S 608—614.)

Auch haben die Rittergutsbesitzer und Schulzen dafür zu sorgen, daß die mil tigen Individuen des Bezirks ihre Gestellung vor der Kreis-Ersatz- und Dep Kommission nicht versäumen, und daß die Ausgehobenen, wenn sie zu den Re abgehen, sich in reinlicher und anständiger Bekleidung zu den Sammelplätzen be

(Instruktion v. 13. April 1825.)

(Ersatz-Instruktion v. 30. Juni 1817.)

(Regierungs-Verf. v. 26. Septbr. 1817, Amtsbl. für 1817. Nr. 40. S. 651

(Anhang zu Nr. 27 des Amtsblatts für 1825 hinter S. 714.)

Leuten von militairpflichtigem Alter, die sich nicht durch Vorzeigung des und Gestellungs-Attestes legitimiren können, oder Landwehrmännern, die dem den Bezirksfeldwebel ihre Wohnungs-Veränderung noch nicht gemeldet haben, die Niederlassung in ihrem Bezirke nicht gestatten. Die in ihrem Bezirke vor Landwehrmänner müssen sie anhalten, sich zu den Sonntags-Uebungen zu gestel

3. Mitwirkung in Steuer-Angelegenheiten.

§. 36. In Bezug auf die Steuer-Angelegenheiten liegt den Rittergutsbe wohl, als den Schulzen ob, dem Distrikts-Kommissarius jede zur Fertigung de listen erforderliche Auskunft eventuell schriftlich zu liefern.

Die Fertigung der Steuerrollen selbst bleibt für den Bezirk der Dominien Landgemeinen dem Distrikts-Kommissarius vorbehalten. Bei Einziehung der Vollstreckung der Exekutionen ꝛc., haben die Rittergutsbesitzer und Schulzen jede geforderte Hülfe unweigerlich zu leisten, und es wird hierbei ausdrücklich die des §. 54. Tit. 7. Th. II. des Allgem. Landrechts zur Beachtung in Erinnerung und was insbesondere die Steuer-Erhebung betrifft, auf die Bestimmung des Abgaben-Gesetzes, des §. 9 des Klassensteuer- und des §. 34 des Gewerbesteuer verwiesen.

4. Verwaltung der Gemeine-Angelegenheiten.

§. 37. Die Gemeine-Verwaltung leitet der Schulze im Beistande der Aeltesten. Ihm kommt es zu, die Gemeine-Versammlungen zusammen zu ber den Aeltesten die Berathungen zu leiten, und den Beschluß nach der Mehrzahl d men abzufassen.

§. 38. Der Schulze leitet im Beistande der Gemeine-Aeltesten die Gemeine-Arbeiten (Wegebaue, Pflanzungen, Aufräumung der gemeinschaftlichen Wasserleitungen u.), vertheilt mit ihrer Zuziehung die baaren Geldbeiträge und Leistungen, Militair-Einquartirung u. s. w., besorgt mit ihnen gemeinschaftlich die Verwaltung der Gemeine-Kasse, legt der Gemeine Rechnung ab, und wacht auf die Erhaltung der Gerechtsame der Gemeine.

§. 39. Bei dieser Verwaltung der Gemeine-Angelegenheiten ist der Schulze der Aufsichtigung des Distrikts-Kommissarius unterworfen, und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Posen, den 21. Octobr. 1837.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.
Flottwell.

Polizei-Ordnung
Instruktion über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung Polizei-Kontraventionen, für die Polizei-Distrikts-Kommissarien und die Rittergutsbesitzer in der Provinz Posen.

§. 1. Die Untersuchung und Bestrafung von Polizei-Kontraventionen steht:
1) im Umfange der Rittergutsvorwerke dem Rittergutsbesitzer,
2) im Umfange der Landgemeinen dem Distrikts-Kommissarius zu.

§. 2. Von dieser Regel finden folgende Ausnahmen statt:
a) In denjenigen Rittergütern, deren Besitzer die Polizei-Verwaltung abgelehnt haben, geht die Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Kontraventionen an den Distrikts-Kommissarius über.
b) Ist der Rittergutsbesitzer bei der Kontravention mit einem Privat-Interesse betheiligt, so ist er nicht befugt, dieselbe zu rügen. Er ist vielmehr verpflichtet, die Kontravention dem Landrath anzuzeigen, welcher die Sache sodann entweder selbst untersucht und entscheidet, oder sie durch den Distrikts-Kommissarius untersuchen und entscheiden läßt.

§. 3. Bei Untersuchung und Bestrafung von Polizei-Kontraventionen, haben die Distrikts-Kommissarien und Rittergutsbesitzer folgende Vorschriften genau zu beobachten.

§. 4. A. Verfahren in erster Instanz. (1. Untersuchung der Kontravention.) Der Denunciat ist über die ihm gemachte Anschuldigung zwar summarisch, aber gründlich und vollständig zu vernehmen, wenn er minderjährig ist, unter Zuziehung seiner Eltern oder seines Vormundes. Er ist mit seinen Einwendungen und Vertheidigungsmitteln zu hören, und über seine Aussage ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen.

§. 5. Bei Vernehmung von Angeschuldigten, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind, ist jederzeit ein des Lesens und Schreibens kundiger, zur Sache unbetheiligter Zeuge, zuzuziehen, welcher das Handzeichen des Angeschuldigten attestirt.

§. 6. Hat der Distrikts-Kommissarius, der Rittergutsbesitzer, oder der Ortsschulze, ein anderer vereideter, bei der Sache nicht betheiligter Staatsbeamter die Kontravention persönlich wahrgenommen, und bezeugt er dies zu Protokoll auf seinen Amtseid, so ist die Kontravention als erwiesen anzusehen. Dasselbe findet statt, wenn der Denunciat die Kontravention zu Protokoll eingesteht.

§. 7. Stellt dagegen der Denunciat die Kontravention in Abrede, so ist der Beweis zu nehmen, zu welchem Behufe die von dem Denunciaten und die von dem Denunciaten genannten Zeugen vorzuladen und schriftlich zu vernehmen sind. Bei einem Widerspruche in den Aussagen sind die Zeugen untereinander und mit dem Denunciaten zu konfrontiren. Durch die Aussage zweier glaubwürdiger Zeugen ist die Kontravention als erwiesen zu betrachten.

Zur Vereidigung der Zeugen sind die Distrikts-Kommissarien und Rittergutsbesitzer nicht befugt. Halten sie die Vereidigung zur Feststellung der Wahrheit für nothwendig, so statten sie dem Landrath Bericht, welcher die Vereidigung bewirkt, wenn er sie für nothwendig und den gesetzlichen Bestimmungen nach, für zulässig erachtet.

§. 8. (2. Abfassung des Resoluts.) Ist die Sache auf diese Weise vollständig aufgeklärt, so faßt der Distrikts-Kommissarius und resp. der Rittergutsbesitzer das Resolut und spricht darin die Strafe aus. Das in dem Strafgesetz bestimmte Maaß der Strafe darf niemals überschritten werden. Neben der Geldstrafe ist für den Fall des Unvermögens des Kontravenienten jederzeit eine Gefängnißstrafe zu bestimmen. Fünf Thaler sind in der Regel acht Tagen Gefängnißstrafe gleich zu rechnen. Gegen unbemittelte Personen der niederen Volksklasse ist immer nur auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Körperliche Züchtigung darf nur gegen Kinder, insbesondere gegen Zuchtlose Knaben, die auf den Straßen Unfug anrichten, erkannt, und dabei, nach dem Alter und der körperlichen Beschaffenheit des Kontravenienten, das Maaß von 25 Ruthenhieben nicht überschritten werden.

§. 9. Billigt die betreffende Verordnung dem Denunciaten einen Antheil an Strafe ausdrücklich zu, so ist der Betrag desselben in dem Resolute anzugeben.

§. 10. Jedes Strafresolut muß zuvörderst den Ausspruch selbst und sodann Gründe enthalten, auf welche derselbe gestützt wird. In den Gründen ist kurz, aber Bestimmtheit die Thatsache der Kontravention und die Art, wie sie erwiesen ist, so wie Verordnung anzugeben, durch welche die Strafbestimmung gerechtfertigt wird. Schlusse des Resoluts muß dem Kontravenienten eröffnet werden, welche Rechtsmittel binnen welcher Frist ihm dagegen zustehen. (§. 13 f.)

§. 11. (3. Publikation.) Das Resolut ist dem Kontravenienten entweder zu tokoll zu eröffnen, oder in einer schriftlichen, von der Orts-Polizei-Behörde vollzo Ausfertigung zu insinuiren. Der Tag der protokollarischen Bekanntmachung oder nuation ist in dem Protokolle oder auf der Ausfertigung und auf dem Akten-Konzept Resoluts zu vermerken.

§. 12. (4. Vollstreckung der Strafe.) Wenn sich der Kontravenient bei dem lute erster Instanz beruhigt, oder wenn er die ihm nach §. 10 gesetzte Frist ohne bung des Rekurses verstreichen läßt, so wird die Strafe gegen ihn von der Behörde, das Resolut abgefaßt hat, vollstreckt. Provozirt der Kontravenient auf richterliches oder auf die Entscheidung der K. Reg., so wird die Vollstreckung der Strafe und das weitere Verfahren nach den näheren Bestimmungen der §§. 13 f. eingeleitet.

§. 13. B. Rekursverfahren. Gegen Polizeistrafen, welche eine mäßige perliche Züchtigung, vierzehntägige Einsperrung oder Strafarbeit, oder eine Geld von fünf Thalern übersteigen, steht dem Kontravenienten entweder die Berufung richterliche Entscheidung, oder der Rekurs an die K. Reg. zu.

Die Wahl des einen Rechtsmittels schließt die des anderen aus. Uebersteigt Strafe das vorher bezeichnete Maaß nicht, so steht dem Kontravenienten nur der an die K. Reg. offen.

§. 14. Sowohl die Berufung auf richterliches Gehör, als der Rekurs an die Reg. muß, bei Verlust dieser Rechtsmittel, von dem Kontravenienten innerhalb gen nach der protokollarischen Bekanntmachung oder Insinuation des Resoluts Frist bei derjenigen Behörde angemeldet werden, welche dies Resolut abgefaßt hat.

§. 15. Wird gegen ein Resolut auf richterliches Gehör provozirt, so übersendet Distrikts-Kommissarius oder Rittergutsbesitzer die Verhandlungen dem K. L richte, welchem sodann das weitere Verfahren und eventualiter die Bestrafung Delinquenten überlassen bleibt.

§. 16. Meldet der Kontravenient den Rekurs an die K. Reg. an, so sendet Polizei-Behörde, welche das Resolut abgefaßt hat, sämmtliche Verhandlungen an den rath. Dieser prüft die Verhandlungen und überschickt dieselben, wenn sie vollständig und spruchreif erscheinen, der K. Reg. zur weitern Entscheidung. Sind die Verhandlungen ungenügend, so ordnet er, bevor sie der K. Reg. übersendet werden, wegen ihrer Vervollständigung das Erforderliche an.

§. 17. Die Entscheidung der K. Reg. wird dem Denunciaten durch die Polizei, welche das erste Resolut abgefaßt hat, publicirt. Dieselbe Behörde vollstreckt sie auch Strafe, welche von der K. Reg. ausgesprochen worden ist. Erklärt jedoch der Kontravenient, daß er sich über das Resolut der K. Reg. bei dem K. Min. beschweren wolle, weiset er binnen angemessener Frist nach, daß er seine Beschwerde eingereicht hat, die Bestrafung bis zur Entscheidung des K. Min. auszusetzen.

§. 18. (Gefängnisse.) Zur Vollstreckung von Gefängnißstrafen hat jede Polizei-Behörde entweder für sich allein, oder in Gemeinschaft mit anderen, ein sicheres, des, den allgemeinen Anforderungen entsprechendes Lokal auf eigene Kosten herzustellen.

§. 19 (Geldstrafen.) Alle Geldstrafen, welche auf dem platten Lande der Provinz Posen von den Distrikts-Kommissarien und Rittergutsbesitzern erkannt werden, fließen in die K. Kreiskasse. Allein ausgenommen sind diejenigen Strafen, welche durch das betreffende Strafgesetz ausdrücklich der Orts-Armenkasse zugewiesen werden. Alle übrigen Strafgelder sind daher von dem Kontravenienten direkt zur Kreiskasse abzuführen.

Der Kontrole wegen reichen die Distrikts-Kommissarien und Rittergutsbesitzer Schlusse jedes Quartals dem Landrathe ein vollständiges Verzeichniß aller von ihnen erkannten Strafen ein. Posen, den 21. Octbr. 1837.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.
Flottwell.

(A. XXI. 727. — 3. 126.)

Nachtrag.

Zum ersten Bande.

Von der Gensdarmerie-Anstalt. (S. 12—80.)

1) Zur K. O. v. 7. Januar 1824, betr. die Anstellung von Hülfsgensdarmen in den Rheinprovinzen. (S. 25.)

Nach dem zweiten Landtags-Abschiede für die Rheinischen Provinzialstände v. 15. Juli 1829 (sub II. Nr. 23) sind die Gemeinden von den Zuschüssen zur Besoldung und Bekleidung der Hülfs-Gensdarmerie befreiet, und es ist der Gesammtbetrag dieser Kosten v. 1. Januar 1829 auf die Staatskasse übernommen worden. (A. XIII 725.)

Die K. O. v. 8. Nov. 1831 (sub Nr. 1) verweiset hierauf. (A. XV. 781.)

2) Versetzungen der Gensdarmen. (S. 27 ff.)

a) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. Juli 1840 an die K. Reg. zu Münster.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 1. Mai d. J., daß die Versetzung der Gensdarmen im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen wie die der Civilbeamten zu beurtheilen ist, daß es aber nicht angemessen erscheint, die Versetzung eines Gensdarmen, der selbst eine dienstliche Veranlassung dazu gegeben hat, gegen seinen Wunsch lediglich aus Berücksichtigung und zu Gunsten eines Andern erfolgen zu lassen. (Min. Bl. 1840. S. 298. Nr. 528.)

b) R. des K. Min. des I., Polizei-Abth., (v. Meding), v. 31. Juli 1840, an die K. Reg. zu Trier.

Durch die an die K. Reg. erlassenen C. Verf. v. 29. Mai 1824 (A. S. 481) [1]) und 4. Febr. 1825 (A. S. 168) [2]) ist das bei Versetzungen von Gensdarmen zu beobachtende Verfahren bestimmt worden. Die K. Reg. sind demnach in Ansehung derjenigen Versetzungen einzelner Wachtmeistern und Gensdarmen, welche in Folge neuer, von dem Chef der Gensdarmerie verfügter Anstellungen oder Beförderungen in Antrag kommen und also keine Pensionirung oder sonst bedingt werden, von der vorgeschriebenen Einholung der Allerhöchsten Genehmigung entbunden, und ermächtigt, den diesfälligen Vorschlägen der Inspecteurs der Gendarmerie ohne Weiteres ihre Zustimmung zu ertheilen. Dagegen ist bestimmt worden, daß es in einzelnen Fällen, wo aus anderen Gründen eine mit Kosten verbundene Versetzung oder gar die Veränderung eines Stationsortes in Antrag kommt, bei der vorgeschriebenen Berichts-Erstattung verbleiben müsse.

Nach diesen Bestimmungen hat die K. Reg., wie Ihr auf die desfallsigen Ber. v. 4. April und 23. Juni c. eröffnet wird, auch künftig bei vorkommenden Versetzungen von Gensdarmen zu verfahren. (Min. Bl. 1840. S. 298. Nr. 527.)

3) Dienstliches Verhältniß der Gensdarmen zu ihren Vorgesetzten (S. 33 ff.)

---

[1]) Vergl. Polizei-Wesen, Bd. I. S. 28.
[2]) Vergl. a. a. O. S. 29.

a) R. des K. Min. des J., Polizei-Abthl., (v. Meding), v. 3. [illegible] 1840, an die K. Reg. zu Posen. Beschwerden der Gensdarmen [illegible] Landräthe sind direkt bei der Regierung anzubringen.

Im Einverständnisse mit der von der K. Reg. in dem Ber. v. 5. Januar d. J. [illegible] gesprochenen Ansicht, daß die Gendarmen in allen dienstlichen Beschwerden über die [illegible] räthe sich, ohne Intervention ihrer Militair-Vorgesetzten, direkt an die den Landräthen [illegible] gesetzte K. Reg. zu wenden haben, ist das Min. des J. u. d. P. mit dem K. Kriegs[illegible] wegen des in jener Beziehung stattfindenden Kompetenzstreites, in Kommunikation [illegible] ten. Des Herrn Kriegsministers Exc. theilt ebenfalls die obige Ansicht, und hat den [illegible] wie der K. Reg. hierdurch zur Nachricht eröffnet wird, den Chef der Gendarmerie [illegible] laßt, dem Gendarmerie-Brigadier die erforderliche Direktion zu ertheilen.

(Minist. Bl. 1840. S. 102. No. 160.)

b) R. desselb. Min. (v. Meding), v. 24. April 1840, an die K. R[illegible] zu Münster. Urlaubsbewilligungen für Gensdarmen.

Bei Urlaubsgesuchen der Gendarmen sind, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 11. [illegible] erwidert wird, sowohl die Civil- als Militairbehörde betheiligt, weil jede in ihrem Kr[illegible] die vorgesetzte Behörde der Gendarmen ist. Es bedarf daher der Konkurrenz beider [illegible] hörden zur Entscheidung auf dergl. Urlaubsgesuche.

(Minist. Bl. 1840. S. 158. No. 258.)

4) Wirkungskreis und Dienstpflichten der Gensdarmen (S. 37—42.)

In Betreff der Auslegung des §. 13. Litt. b. der V. v. 30. Dec. 1820. (S. 17) hatte sich bei der K. Reg. zu Coblenz eine Meinungsv[illegible] schiedenheit gebildet, indem einerseits angenommen wurde, daß die Gens[illegible] darmerie zu gewöhnlichen Exekutionen gar nicht, sondern nur [illegible] gebraucht werden dürfe, wenn das Einlegen gewöhnlicher Exekut[illegible] fruchtlos gewesen oder thätlicher Widerstand zu besorgen stehe, andr[illegible] seits aber die Ansicht aufgestellt wurde, daß die Gensdarmerie [illegible] zur Unterstützung der Behörden in allen den Staat interessirenden [illegible] ständen, mithin auch in Beitreibung der Steuern ꝛc. da sei. Wenn [illegible] die gewöhnlichen Exekutionsmittel nicht von Erfolg oder deren Unzul[illegible] lichkeit vorauszusehen sei, so müsse in solchen Fällen die Mitwirkung [illegible] Gensdarmerie in Anspruch genommen werden dürfen. Das K. Min. [illegible] J., Abth. I. (Köhler), entschied sich in dem (nicht abgedruckten) R. vom [illegible] Decbr. 1821 für die erstere Ansicht, welche sowohl dem Buchstaben, [illegible] dem Sinne der V. vom 30. Decbr. 1820. §. 13. b. entspreche. (Alt [illegible] K. Min. des J. sign. Gensdarmerie-No. 51, betr. die Dienstverrichtungen der Gens[illegible] merie überhaupt.)

5) Rechte der Gensdarmerie. (S. 42—75.)

a) Diensteinkommen und Dienstvortheile.

α) Aufbringung der Kur-, Arzenei- und Verpflegungskost[illegible] für erkrankte Gensdarmen.

Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. [illegible] 1840, an den K. Chef der Gensdarmerie.

Mit meinem Schreiben v. 21. Mai 1828 habe ich bereits Ew. Exc. Herrn Vorg[illegible] ger die Aeußerungen des H. Min. der g. U. u. Med. Ang. und das mit dem Gutachten [illegible] General-Stabsarztes der Armee begleitete Schreiben des H. Kriegsministers, wegen [illegible] ärztlichen Behandlung und Arzenei-Verpflegung erkrankter Gendarmen, mitgetheilt.

Danach sollen dieselben an Orten, wo Militair-Lazarethe vorhanden sind, [illegible] verpflegt werden, dagegen liegt an Orten, wo sich dergleichen nicht befinden, wo aber [illegible] Militairarzt wohnhaft ist, diesem letzteren die unentgeldliche ärztliche Behandlung der [illegible] krankten Gendarmen ob, event. müssen selbige in ein Militair-Lazareth befördert [illegible] wenn der Krankheitszustand den Transport zulässig macht. Hierüber spricht sich [illegible] des H. Min. der g. U. u. Med. Ang. v. 29. Sept. 1828 (A. S. 1084.) [1]) ebenfalls [illegible]

[1]) Vergl. in Bd. 3. des Polizeiwesens. Dies R. spricht aus, daß die Wo[illegible] u. Gemeinen des Gensdarm.-Korps nebst deren Familien von den Militairver[illegible]

ine Verpflichtung für Civilfonds zur Bezahlung von Kur- und Arzeneikosten für Gens-armen ist übrigens nicht vorhanden, vielmehr ist es vorzugsweise die Bestimmung des Invaliden-Unterstützungsfonds, dergl. Kosten in Fällen, wo die unentgeldliche ärztliche Behandlung nicht stattfinden kann, zu tragen. (Minist. Bl. 1840. S. 101. No. 159.)

β) Anschaffung, Wartung und Erhaltung der Pferde. (S. 43. — 49.)

aa) Schreiben des K. Min. des J. (Köhler), v. 4. Juni 1821 (nicht gedruckt), an das K. Finanzminist. Von Seiten des K. Min. des J. ist m Chef der Gensdarmerie die Verwendung der zur Remontirung des orps bestimmten Gelder ausschließlich überlassen, weil dies den Umstän-n nach am angemessensten geschieht, auch den Bestimmungen der In-ktion v. 30. Decembr. 1820. §§. 7 u. 10 nicht entgegen ist, indem es n Bewenden dabei behält, daß die angeschafften Pferde das Eigenthum r Gensdarmen sind, zu deren Gebrauche sie angeschafft worden, und nur s Interesse des Dienstes erfordert, daß der Chef der Gensdarmerie, soviel mit bestehen kann, die Direktion des Remonte-Geschäfts in Händen be-lte. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Gensdarmerie No. 16. Vol. I., betr. Stellung der Pferde für die Gensdarmerie.)

bb) K. O. v. 21. Oktober 1826 (nicht abgedruckt). Wenn nach §. 11 e der Instrukt. v. 30. Decbr. 1820 genügend nachgewiesen worden, das Pferd durch äußere Gewalt oder durch die Nothwendigkeit einer wöhnlichen Anstrengung im Dienst, ohne eigenes Verschulden des Be-r, gefallen oder dienstuntauglich geworden ist, so soll dem Gensdarmen volle Ankaufspreis erstattet werden. Denn bei gewissenhafter Be-eilung und Prüfung der vorkommenden Fälle in Beziehung auf die wendigkeit der ungewöhnlichen Anstrengung, ist nicht zu erwarten, daß nter ein Mißbrauch stattfinden und ein abgenutztes Pferd vorsätzlich auchbar gemacht werden dürfte, wohl aber ist zu besorgen, daß wenn Entschädigung nach den Dienstjahren des Pferdes abgemessen den sollte, der Eigenthümer dasselbe schonen und dadurch in dringenden en Nachtheil entstehen könnte. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P. sign. darmerie No. 16. Vol. I. ꝛc.).

γγ) C. R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding), v. 21. Februar [A. XXIII. 159. — 1. 133.] Den K. Regierungen wird die Ab-ßung von Fourage-Lieferungs-Kontrakten für die Land-Gensdarmerie den Entrepreneurs selbstständig gestattet [1]). (Vergl. unten zu Bd. II. 2.)

γ) In Betreff der Anschaffung der Transportketten (S. 49.)

R. des K. Min. des J. u. d P. (v. Rochow), v. 22. Octbr. 1834, ie K. Reg. zu Breslau, und abschriftlich an das K. Ob. Präs. das. Die n der Schließwerkzeuge für die Gendarmen zum Gebrauche bei Ver-r-Transporten sind aus dem polizeil. Dispositionsfond zu tragen.

Auf den Ber. v. 6. Aug. d. J., wegen der von dem Brigadier der sechsten Gendarme-rigade in Anregung gebrachten Anschaffung von Schließwerkzeugen für die Gendar-men zum etwanigen Gebrauche bei Verbrecher-Transporten [2]), wird die K. Reg hiermit ftigt, die Kosten der von dem gedachten Brigadier zu besorgenden Transport-Schließ-

unentgeldlich behandelt werden; wo aber keine Militairärzte sind, solle den Civil-Aerzten und Apothekern die möglichste Berücksichtigung bei der ärztlichen Behand-lung und Arzenei-Verpflegung dort stationirter Gensdarmen nebst deren Familien empfohlen werden.

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 46—47.

[2]) Vergl. R. v. 19. Mai 1821. [A. V. 391. — 2. 75.] (Polizeiwesen Bd. I. S. 49.)

werkzeuge auf den Fonds Ihrer Hauptkasse zu allgemein polizeil. Zwecken zu übernehmen und bei demselben zu verausgaben. (A. XVIII. 1086. — 4. 110.)

δ) Beschaffung der Schreibmaterialien. S. 49—50.)

αα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Seiffart), v. 3. Aug. 1838, die K. Reg. zu Marienwerder. Beschaffung der Schreibmaterialien für Gendarmerie.

Ueber den Gegenstand des Ber. der K. Reg. v. 30. April d. J., die von Gendarmen nachgesuchte Schreibmaterialien-Vergütung, ist bereits unterm 26. August 1836, und in einer Verf. an die Reg. zu Merseburg, eine nähere Festsetzung erfolgt. Diese Verf. in den Annalen des gedachten Jahrg. S. 662 [1]) abgedruckt worden, und wird daher die Reg. auf dieselbe verwiesen. (A. XXII. 709. — 3. 148.)

ββ) R. des K. Min. des J., Polizeiabth. (v. Meding), v. 1. [illegible] 1840, an die K. Reg. zu Posen. Verabfolgung von Schreibmaterialien an die Gendarmen.

Die K. Reg. wird auf den Ber. v. 18. d. M., betr. die Schreibmaterialien-Vergütung für die dort stationirten Gendarmen, lediglich auf das an die K. Reg. zu Merseburg auf einen ähnlichen Antrag erlassene R. v. 26. Aug. 1836. (A. S. 662.) verwiesen, nach die in den landräthlichen Kreisen stationirten Gendarmen für die Beschaffung der Schreibmaterialien selbst sorgen müssen, den Landräthen und Polizei-Obrigkeiten überlassen ist, wenn diese schriftliche Anzeigen von den Gendarmen verlangen, die [illegible] in dem jedenfalls unbedeutenden Bedürfnisse zu unterstützen. (Min. Bl. 1840. S. [illegible] No. 257.)

γγ) In Betreff der Anschaffung der erforderlichen Dienstsiegel die Gensdarmerie-Officiere bemerken die (nicht abgedruckten) Schreiben des Chefs der Gensdarmerie, v. 4. Decbr. 1821, an das K. Min. des J. u. d. P., und des letzteren v. 3. Septbr. 1825, an den Chef der Gensdarmerie, daß bei der Umformung der Gensdarmerie die Gensdarmerie-Officiere die Dienstsiegel aus eigenen Mitteln angeschafft haben, und daß [illegible] gange eines Officiers dessen Dienstsiegel dem Nachfolger desselben [illegible] Bezahlung des Betrages, ohne einen Anspruch auf Erstattung aus [illegible] kassen, überliefert wird. (Akt. des K. Min. des J., sign. Gensdarmerie [illegible] betr. die Dienstsiegel der Gensdarmerie.)

ε) Diäten und Marschzulage. S. 50—55.)

αα) Zu den K. O. v. 5. Juli 1821 und v. 12. Novbr. 1825. (S. [illegible]

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 31. März [illegible] an sämmtl. K. Reg. und abschriftlich an das K. Polizeipräs. zu Berlin.

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 21. d. M. auf meinen [illegible] genehmigen geruht, daß den Mitgliedern der Gensdarmerie, wenn sie zur Dienstleistung außerhalb ihres Geschäftsbezirks auf länger als zwei Tage und eine Nacht kommen werden, für die Tage des Marsches jederzeit die in der Allerh. O. v. [illegible] 1821. (A. S. 902) [2]) bestimmten Diäten [3]) gewährt werden können. Dagegen [illegible] für die Dauer des Aufenthalts am Bestimmungsorte bei der Vorschrift der Allerh. [illegible] 12. Novbr. 1825. (A. S. 1055) [4]) verbleiben, wonach diese Diäten nur dann angewendet werden dürfen, wenn deren Betrag den Betrag der in der Gendarmerie-Instruktion [illegible] 30. Decbr. 1820 §. 15 festgesetzten Marschzulage nicht übersteigt.

Die K. Reg. wird von dieser Allerh. Bestimmung zur Nachachtung mit dem [illegible] ken in Kenntniß gesetzt, daß dadurch das in der diesseitigen Verf. v. 24. Febr. 1[illegible] S. 135) vorgeschriebene Verfahren, wegen Anweisung derartiger Diäten, keine [illegible] dung erleidet. (Minist. Bl. 1840. S. 100. Nr. 157.)

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 49.
[2]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 50 sub f. No. 2.
[3]) Nämlich für einen Brigadier 4 Rthlr., — für einen Abtheilungs-Kommandeur [illegible] Rthlr., — für einen Officier 2 Rthlr., — für einen Wachtmeister 1 Rthlr., für einen berittenen Gendarmen 16 Gr., — und für einen Fuß-Gendarmen [illegible] Gr. — täglich.
[4]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 50. sub f. No. 2. Litt. a.

ββ) Schreiben des K. Min. des J. (Köhler), v. 25. Juli 1824, an
n Chef der Gensdarmerie (nicht abgedruckt). Es ist kein Grund zu einer
änderung der C. V. v. 24. Febr. 1822 [1]) vorhanden; denn die Officiere,
chtmeister und Gensdarmen sind nach den allgemeinen gesetzlichen Be-
mmungen keineswegs als fixirt für die ihnen angewiesenen Stations-
t, sondern vielmehr für die ihnen zugetheilten Dienstbezirke als mo-
anzusehen; und es ist ihnen daher durch §. 15 der Instrukt. v. 30. Dec.
0 ein Anspruch auf Diäten nur für die Fälle zugestanden, wo sie au-
halb ihrer Dienstbezirke zu Dienstleistungen kommandirt werden.
e des K. Min. des J. sign. Gensdarmerie No. 4. Vol. 3.)

ζ) Versetzungskosten. (S. 55—58.)

αα) Die K. O. v. 7. März 1822 (nicht abgedruckt) an das K. Min.
J. bestimmt:

In Rücksicht, daß die Bestimmung der Gensdarmerie, ihrer militairischen Disciplinar-
ichtung ungeachtet, nur Civilzwecke zum Gegenstand hat, finde Ich es angemessen, daß
Reisungen, die in diesem Korps stattfinden, in Absicht der Umzugskosten dieselbe Ver-
ung erhalte, welche bei dem Civilstande eingeführt ist, und daß daher nur dann Reise-
Transportkosten-Vergütigung gewährt werde, wenn die Versetzung nicht mit Verbesse-
des Diensteinkommens für die betr. Individuen verbunden ist ꝛc. [2]). (Akt. des K.
des J. u. d. P. sign. Gensdarmerie No. 55. Vol. I.)

ββ) C. R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 15.
ai 1840, an sämmtl. K. Rtg., sowie abschriftlich an das K. Poli-
zei. zu Berlin. Festsetzung und Anweisung der Gendarmerie-Ver-
zugskosten.

Um das bisher Hinsichtlich der Vergütung der Versetzungs-Kosten der Gensdarmerie-
meister und Gensdarmen stattgefundene Verfahren zu vereinfachen, insbesondere die
Anweisung dieser Kosten bei dem unterz. Min. gemachten besonderen Anträge der K.
wegfallen zu lassen, ist es für zweckmäßig erachtet worden, die Einziehung der des-
fallsigen Beträge von der General-Staatskasse durch die Reg. Hauptkassen direkt bewir-
ken und letzteren auch die spezielle Verrechnung stattfinden zu lassen, wie dies hinsichtlich
Löhnungen und Fourageskosten der Gensdarmerie bereits geschieht.
Demnach wird die Königl. Regierung hiermit angewiesen, die Kosten für die in Ih-
rer Provinz vorkommenden Versetzungen der Wachtmeister und Gensdarmen vom laufen-
den Jahre an, auf den Grund der diesfälligen, zuvor nach den Bestimmungen der C. V.
vom 3. Juni 1824 (A. S. 482) und 3. Juni 1834 (A. S. 468) festzusetzenden Liquidatio-
nen zur Zahlung auf Ihre Hauptkasse direkt anzuweisen, durch diese die Beträge viertel-
jährig gegen bloße Kassenquittung in einer Summe von der General-Staatskasse einziehen
und nächst die Verrechnung in derselben Art, wie es hinsichtlich der Löhnungen und
Fourageskosten der Gensdarmerie geschieht, bewirken zu lassen.
Durch gegenwärtige Anordnung wird übrigens darin, daß zu den Versetzungen selbst
die Genehmigung des unterz. Min. einzuholen ist, nichts geändert.
(Minist. Bl. 1840. S. 161. No. 158.)

η) Prämien und Gratifikationen. (S. 58—59.)

R. des K. Min. d. J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 30. Januar 1839,
e K. Reg. zu Minden. Nichtannahme von Gratifikationen Seitens
Gensdarmen von den Gemeinden.

Aus den von der K. Reg. in dem Ber. v. 13. d. M. richtig angeführten Gründen ist
ist nur unangemessen, sondern ganz unzulässig, daß den Gensdarmen von den Ge-
en Gratifikationen votirt werden. Solche Begünstigungen und Zuwendungen wür-
ie Gensdarmen sehr leicht in eine falsche Stellung zu der Gemeinde bringen und die
wendigkeit ihrer Versetzung herbeiführen.

---

1) Vergl. Polizei-Wesen, Bd. I. S. 52. sub No. 4.
2) Das K. Min. des J. Abth. I. theilt diese K. O. der K. Ober-Rechn. Kammer
mittelst Schreibens v. 25. Mai 1822 mit dem Bemerken mit, daß die Versetzungs-
kosten der Mitglieder der Gensdarmerie aus den vakanten Gehältern würden
bestritten werden. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Gensdarmerie No. 55.
Vol. I.)

Es ist daher sowohl die Gemeinde N. hiernach zu belehren, als auch der Gens N. anzuweisen, die qu. Gratifikation von der gedachten Gemeinde nicht anzunehm Dagegen ist das unterz. Min. nicht abgeneigt, dem N., falls er es verdient, eine Gra kation zu bewilligen; die K. Reg. wird dieserhalb hiermit beauftragt, über die Führ und Dienstthätigkeit des N. Bericht zu erstatten. (A. XXIII. 160—1. 134.)

9) Verrechnung der Kosten der Land-Gensdarmerie. (S. 59—6

aa) R. des K. Min. des J. u. P. an die K. Reg. zu Aachen Anweisung und Verrechnung der Diäten und Marschzulagen der G darmerie.

Nach Vorschrift der C.-Verf. v. 20. Juli 1821. (A. 902.) [a]) müssen die Diäte Gensdarmen bei Verrichtung auswärtiger Aufträge außerhalb ihres eigentlichen Stat bezirks bei derjenigen Behörde liquidirt werden, welche die Kommittirung veranlaßt oder in deren Angelegenheiten sie verdient worden sind. Hierin ist auch durch die C.- v. 2. Dez. 1822. (A. 916. ff.) [b]) nichts geändert, denn im §. 6. derselben ist nur beid daß die Diäten der Gensdarmen, so weit sie nicht in Angelegenheiten der Reg. ver werden, und mithin auch nicht auf deren Diäten-Fonds anzuweisen sind, hier lie werden sollen.

Wenn nun die Diäten, welche nach den, mittelst Berichts v. 24. v. M. eingere hierbei zurückgehenden Liquidationen im J. 1835. an mehrere Gensdarmen für Au tung auswärtiger Aufträge gezahlt worden, in Angelegenheiten der K. Reg. ver worden sind, indem die Kommittirung der Gensdarmen von Ihr aus polizeili Rücksichten ausgegangen ist, so mag es bei der erfolgter Anweisung jener Diäte Marschzulagen auf den Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken der dortigen Haupt-Kasse für diesmal zwar bewenden, in Zukunft hat die K. Reg. aber zu beo daß in solchen Fällen die Diäten und Marschzulagen der Gensdarmen nach §. C.-Verf. v. 2. Dezbr. 1822 und der ausdrücklichen Bestimmung in der C.-Verf. v Febr. desselben J. (A. 1822. S. 135.) [c]) auf den Diäten-Fonds Ihrer Haupt-K zuweisen sind.

Indem dies der K. Reg. auf die Berichte v. 30. Juni und 24. Juli c. erö bleibt Ihr überlassen, das von der K. Ober-Rechnungs-Kammer im vorliegend zogene Monitum hienach, unter abschriftlicher Beifügung gegenwärtiger Verf. be worten und auf Löschung desselben anzutragen.

Was dagegen die Versetzungskosten der Gensdarmen betrifft, wovon in das Monitum der K. Ober-Rechnungs-Kammer gar nicht handelt, so sind diese Vorschrift der C.-Verf. v. 16. Juni 1824. (A. 482.) [d]) hier zu liquidiren.

(A. XXII. 708 — 3. 147.)

ββ) Schreiben des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow), v. Jan. 1840., an die K. Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam. Zahl und Verrechnung der Löhnungen für die Gensdarmerie.

Einer K. ꝛc. Ober-Rechnungs-Kammer beehre ich mich auf das gef. Schreib 26. Septbr. v. J. ganz erg. zu erwidern, daß hinsichtlich der Verrechnung der Kos für die Landgensdarmerie und insbesondere wegen der Zahlung der Löhnungen weder die durch C. V. v. 2. Dezbr. 1822. [e]) getroffenen Anordnungen nicht erlassen sind eine, auf die spezielle Zahlung nicht bezügliche Abänderung dieser Verf. mittelst des K. ꝛc. Ober-Rechnungs-Kammer unterm 11. Dez. 1834. ganz erg. mitgetheilten E lasses von demselben Tage [f]) nur dahin erfolgt ist, daß die bis ult. 1834. auf den der monatlichen Löhnungslisten der einzelnen Reg.-Depart. bei der General-Staats speziell verrechneten Löhnungen v. J. 1835. ab in derselben Art bei den Reg.-Kassen verrechnet, und von diesen dagegen die gezahlten Beträge vierteljährlich in beliebigen Raten gegen Kassen-Quittung eingezogen werden.

Das v. d. Reg.-Haupt-Kasse zu N. nach dem Eingangs gedachten gef. Schreiben rü lich der speziellen Zahlung und Verrechnung der Löhnungen der im dortigen Bez

---

[a]) In gleicher Art auch später an einige andere Regierungen erlassen.
[b]) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 50. Note 1.
[c]) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 59. sub Lit. m., a.
[d]) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 52. sub No. 4.
[e]) Vergl Polizeiwes., Bd. I. S. 55. sub g.
[f]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 59.
[g]) ebendaselbst, S. 65.

ichen Gensdarmen beobachtete Verfahren, wonach sie die Gensdarmen nur über den ufang der ihnen baar gezahlten Löhnungen, excl. aller gesetzlichen und freiwilligen ge zum Pensions-, Remonte- und Bekleidungs-Fonds quittiren läßt, und dagegen Abzüge besonders in Ausgabe nachweiset, ist auch nach meinem Ermessen aus den, von er K. ꝛc. Ober-Rechnungs-Kammer angeführten Gründen allerdings nicht in der nung.

Richtiger ist jedenfalls das bei allen übrigen Reg.-Haupt-Kassen in gedachter Bezie- in Anwendung kommende Verfahren, welchem zufolge die Gensdarmen über den n Betrag ihrer Löhnungen, nach alleiniger Abrechnung der schon im Etat abgesetzten enden Pensionsbeiträge, quittiren. Zu diesem letztgedachten Verfahren giebt auch un- ig schon die C. V. v. 2. Dezbr. 1822 und insbesondere das derselben beigef. Schema ie nöthige Anleitung, indem in letzterem der vollen Löhnungen (von denen jetzt nur Pensionsbeiträge abzurechnen) gedacht ist, deren Betrag daher auf den Grund der dar- ausszustellenden Quittungen natürlich auch in Ausgabe kommen muß, wogegen die ren Abzüge, zur Abführung an die betreffenden Brigade-ꝛc. Kassen, jedoch nicht rech- ßmäßig, sondern bei den Asservaten oder Depositen der Regierungs-Haupt-Kassen zu nahmen sind.

Hiernach stelle ich Einer K. ꝛc. Ober-Rechnungs-Kammer ganz erg. anheim, das Nö- ge wegen Abstellung des von der Reg.-Haupt-Kasse zu N. bisher beobachteten unrich- n Verfahrens zu veranlassen. (Minist. Bl. 1840. S. 16. Nr. 25.)

b) Anstellung der Gensdarmen im Civildienste. (S. 68—71.)

Das (nicht abgedruckte) R. d. K. Min. des J. (v. Schuckmann) des (v. Hacke) u. d. F. (v. Motz) v. 21. März 1828. bemerkt, unter Ver- ung auf die C. V. v. 11. Novbr. 1827. [1]), welche unbedingt von den ivildienste angestellten Gensdarmen spreche, daß die mit Inaktivitäts- alt oder Wartegeld ausgeschiedenen Gensdarmen, auch wenn solches Civilfonds erfolge, nicht den Civil- sondern den Militair-Pensionairs zahlen seien. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Gensdarmerie Nr. 183.)

6) Pensionirung der Gensdarmen. (S. 75.)

a) Die in dem C. R. v. 4. Oktbr. 1826. (S. 75. sub VIII., B., 1.) bezogene K. O. ist vom 27. Juni 1826, und lautet wörtlich wie allegirte C. R., mit dem Zusatze, daß das Minist. des J. dem des eine Quote seines Pensionsfonds nach den angenommenen Reparti- s-Principien zu überweisen habe.

(Akt. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Gensdarmerie Nr. 80. Vol. I.)

b) Zur K. O. v. 25. Febr. 1829. (S. 75. sub No. 3)

a) Die in der K. O. v. 25. Febr. 1829. in Bezug genommene (nicht ruckte) K. O. v. 7. Febr. 1826. bestimmt:

den Antrag des Staatsminist. in dem über die Wartegelder und Pensionen der eister und Gensdarmen, der Land- und Grenz-Gensdarmerie an Mich erstatteten ste, das im §. 14 des Pensions-Reglements festgesetzte Minimum der Civil-Pensions- mit 96 Rthlr. für den Wachtmeister und mit 60 Rthlr. für die Gensdarmen als nsion zu bestimmen, trage Ich zu genehmigen Bedenken, finde es vielmehr den all- en Grundsätzen angemessen, daß selbige in Ansehung ihrer Pensionirung wie die nnten um so mehr behandelt werden, als andern Falls eine unbillige Ungleichheit n den Militairpersonen, die in einem Civildienst versorgt, und denen, die nach eben und besser geleisteten Diensten zur Gensdarmerie überwiesen worden, entstehen . Ich will daher die im §. 11. des Pensions-Reglements in Ansehung der Land- Grenz-Gensdarmerie enthaltenen Bestimmung hiernach abändern ꝛc.[1]) (Akt. des K. des J. u. d. P. sign. Gensdarmerie Nr. 80. Vol. I.)

β) Die in der K. O. v. 25. Febr. 1829 in Bezug genommene (nicht druckte) K. O. v. 22. April 1822 ist (nach Ausweis der Akten des K. des J. u. d. P.) v. 2. April 1822., und bestimmt:

---

[1]) Vergl. Vollzgwes., Bd. I. S. 69 Note 1.

[1]) Der übrige Theil der K. O. ist durch die späteren K. O. v. 27. Juni 1826 und v. 25. Febr. 1829 beseitiget.

Auf Ihren ꝛc. Bericht v. 20. v. M. finde ich es den Verhältnissen völlig angem
daß die Wartegelder und Pensionen der auf unbestimmte Zeit oder für immer mit
Zeugnisse einer unbescholtenen Dienstführung aus dem Gensdarmerie-Corps ausge
den Wachtmeister und Gensdarmen, nach bestimmten und gleichen Sätzen regulirt
den, und will daher in Verfolg Meiner Ordre vom 4. Juni v. J. Ihrem Vorschlag
mäß genehmigen, daß für dergleichen Fälle ohne Unterschied, ob sie Wartegeld oder
sionen betreffen, bei einem Wachtmeister der Satz von 7 Rthlr., bei einem Gens
aber der Satz von 4½ Rthlr. monatlich in Anwendung gebracht werde. (Alt.
Min. des J. u. d. P. sign. Gensdarmerie Nr. 80. Vol. I.)

Von der Verpflichtung der Kommunen zu Wachtd
sten. (S. 80—83.)

1) Zur K. O. v. 7. April. 1809. (S. 80.) bemerke man noch:

a) C. R. des K. Min. des J. (Gr. Dohna), v. 10. April 180
sämmtliche (damalige) Regierungen.

Aus der O. v. 7. d. M., geben Wir Euch die Bestimmung Unserer Höchsten
nach welcher der Soldat künftig nur einen Wachtdienst wöchentlich in seiner
leisten, und an den Orten, wo bei dieser Anordnung das Militair zur Besetzung der
öffentliche Sicherheit nöthigen Posten nicht hinreichend ist, die Bürgerschaft mit hi
soll, das nähere zu entnehmen.

Ihr habt nun demgemäß sofort die Magistrate sämmtlicher Garnison-Städ
struiren, und ihnen zugleich die Weisung zu ertheilen, daß sie sich in vorkommende
der Art mit der Orts-Militair-Behörde ein für allemal wegen Abtretung einzelner
ten und Posten zur fortlaufenden Besetzung von Seiten der Bürger zu vereinigen
wegen des zu verrichtenden Dienstes selbst aber wird, mit Bezug auf die in der
§§. 28—33. enthaltenen Vorschriften ausdrücklich festgesetzt, daß die Bürger sel
sönlich zu leisten verpflichtet sein sollen, also Substitutirung eines Stellvertreters,
sie nicht schon in jenen Dispositionen begründet ist, dabei in keinem Fall statt find
Das zuerst erwähnte Uebereinkommen finden wir besonders deshalb nöthig, a
einer vollständigen und genauen Uebersicht der Leistung selbst, deren gehörig
mäßige Vertheilung angeordnet werden kann, und die persönliche Verrichtung
von den Bürgern ist für die möglichst vollkommene Erreichung des Zweckes unu

Uebrigens empfehlen Wir Euch rücksichtlich des Bedürfnisses der Wacht
allenthalben, so weit es die Umstände irgend gestatten, Beschränkungen durch
entbehrlicher Posten, welches gewiß in vielen Fällen ohne den geringsten Nach
geschehen können, auf alle Weise zu bewirken und zu befördern, und den Bürge
überhaupt alle nur erfinnliche Erleichterung zu verschaffen. (A. XI. 678.)

b) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 20. Jan. 1830., an
Reg. zu Potsdam.

Die in dem Ber. der K. Reg. v. 4. d. M. geäußerte Ansicht,
daß die Allerh. K. O. v. 7. April 1809., auf welche die unterm 11. Juli
gangene K. O., den Bürgerwachtdienst in den wiedereroberten und neuer
Landestheilen betreffend, Bezug nimmt, für die Provinzen rechts der E
während unbeschränkt Anwendung finde,
ist, wie Ihr hierdurch nachrichtlich eröffnet wird, richtig, und den in der Sache er
Allerh. Bestimmungen entsprechend. (A. XIV. 101.—1. 69.)

2) Durch die K. O. v. 11. Juli 1829, über die Verpflichtu
Kommunen zu Wachtdiensten in den wieder- und neuerworbenen
theilen (S. 81.), sind beseitiget.

a) Das R. d. K. Min. des J. (Köhler), v. 18. Juli 1827, an die
Erfurt, daß die K. O. v. 7. April 1809, keine Anwendung auf d
dereroberten und neuen Provinzen finde, und daher die Verpflichtu
Bürgerschaft daselbst in Abwesenheit der Garnison sich auf diejenig
sönlichen Dienste beschränke, deren das A. L. R. II. 8. §. 33. gedenk
(A. XI. 677—3. 55.)

b) Das R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 24. Oktbr. 18
das K. Ober-Präs. der Rheinprovinz, nebst Schreiben desselben v. 7.
ej. a. an das Kriegsminist. und Antwort des letzteren v. 10. Dec
sowie R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) und des Kr. (v. Sch

10. Oktbr. ej. an die Reg. zu Düsseldorf, daß nach der bisherigen Verfassung in der Rheinprovinz keine gesetzliche Verpflichtung für die Kommunen der Garnisonstädte zur Uebernahme des Wachtdienstes in den Fällen, wo das Militair zu dessen Bestreitung nicht ausreicht, oder wenn dasselbe Behufs der Uebungen für einige Zeit von der Garnison abwesend ist, obliege. [1]) (A. XI. 970.—4. 50.)

3) In Betreff der Theilnahme der beurlaubten Landwehrmänner an den bürgerlichen Wacht- und Transportdiensten, sind ergangen:

a) R. des K. Min. des I. (Köhler) v. 18. Novbr. 1820. (A. IV. 800—4. 51.)

b) R. des K. Min. des I. (v. Schuckmann) v. 26. Septbr. 1821. (A. V. 694.—3. 117.)

c) C. R. des K. Kr. Min. vom Septbr. 1821.[2]) (A. V. 695. — 3. 118.)

d) C. R. des K. Min. des I. (v. Schuckmann) v. 7. Oktbr. 1821. (A. V. 898.—4. 52.)

Es stehen demnach in Gemäßheit Staatsministerialbeschlusses folgende Grundsätze fest:

a) Eine Befreiung der beurlaubten Landwehr-Offiziere und übrigen Landwehr-Mannschaften von den Sicherheits-Wachen und anderen persönlichen Dienstleistungen im Innern ihrer Kommunen findet nur dann statt, wenn sie sich im wirklichen Landwehr-Dienste befinden, in diesem Falle aber auch vollständig und unbedingt.

b) Sind dergleichen Kommunal-Dienstleistungen solche, bei denen der Einzelne nicht unter dem Kommando des Einzelnen steht, und die überhaupt von Männern vom Range der Honoratioren gefordert zu werden pflegen, so kommt dabei der militairische Rang des Landwehr-Offiziers oder Landwehr-Unteroffiziers nicht in Betracht.

c) Tritt aber die militairische Form des Kommando's bei solchen bürgerlichen Dienstleistungen ein, so kann weder der Landwehr-Offizier, noch der Unteroffizier in einem untergeordneten Grade Dienste leisten, und die Civil-Obrigkeit ist daher verpflichtet, in solchen Fällen das Militairverhältniß der Individuen zu berücksichtigen.

d) Diese Bestimmungen haben nur Bezug auf wirkliche Kommunalleistungen; von dem Eintritt in die Bürger-Bataillone, Bürgerregimenter, da, wo solche statt finden, oder dem in Bataillonen und Regimenter formirten Landsturm und dem Dienste derselben, sind Landwehr-Individuen, wenn sie nicht freiwillig daran Theil nehmen wollen, unter allen Umständen frei, da sie nicht zu gleicher Zeit zu zwei verschiedenen Theilen der bewaffneten Macht gehören können.

(Vergl. auch beim Militairwesen, Thl. XIII. des Werkes.)

e) Art und Weise der Vertheilung der Leistung von Wacht- und Transportdiensten unter die Bürger.

a) R. d. K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 23. Febr. 1838., an Bürger und Miethsbürger zu M. und abschriftlich an den K. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

---

[1]) In dem erwähnten Schreiben des K. Min. des I. v. 7. April 1827. wird noch bemerkt, daß eine solche Anordnung um so größere Beschwerden anregen werde, als selbst das frühere französische Gouvernement nicht einmal im Kriege dergleichen Leistungen von den Bürgern gefordert habe.

[2]) Das Datum ist nicht näher bezeichnet.

Den Bäbnern und Miethsbürgern N. N. und Genossen wird auf die Vorstellu
28. Jan. d. J. hiermit zum Bescheide eröffnet, daß es ihnen überlassen bleiben muß
mit Ihrer Beschwerde, wegen der von dem Magistrat daselbst Ihnen ausschließlich
legten Wacht- und Transportdienste, zunächst an den Herrn Oberpräsidenten, als
Kommunalsachen zunächst vorgesetzte Behörde, zu wenden.

Den Bittstellern muß aber hierdurch bemerkt gemacht werden, daß, wenn der
strat und die Stadtverordneten die zeither dort bestandene observanzmäßige Einrichtu
Betreff der Wacht- und Transportdienste, aufzuheben, und eine neue dafür zu treff
veranlaßt gefunden haben, sie nach §. 172. der St. O. dazu berechtigt gewesen sind,
fern nur die darnach von den Einwohnern zu verlangenden Leistungen mit den Kräft
dem Vermögen derselben in richtigem Verhältnisse stehen. Auch kann den städtische
hörden nicht verwehrt werden, die Naturaldienste ganz aufzuheben, und künftig die S
u. Handdienste für Lohn verrichten, den Betrag aber v. allen Einwohnern aufbringen zu

Den Bittstellern ist daher zu rathen, vor Fortsetzung Ihrer Beschwerde wei
wägen, ob sie nicht durch selbige Einrichtungen herbeiführen werden, die Ihnen l
als die jetzigen sein dürften. (A. XXII. 142.—1. 123.)

b) Publik. der K. Reg. zu Potsdam v. 12. Juni 1817.

Wir haben bereits mehrere Magistrate angewiesen, die während der Kriegs
angeordneten Wachtdienste zur Erleichterung der Bürger in den Städten wieder a
ben, und nur diejenigen beizubehalten, welche die besonderen Lokalverhältnisse nöth
chen sollten. In denjenigen Städten, wo dieses noch nicht geschehen ist, haben die
strate auf gleiche Art zu verfahren. Uebrigens sind zu dergl. Diensten, falls
bauern müssen, so wie zu persönlichen Diensten überhaupt, nach §. 45. der St. O
zugsweise die Bürger verpflichtet, und es hängt von der, in jeder Stadt, unter Zu
der Stadtverordneten und nach den jedesmaligen Ortsverhältnissen getroffenen Ver
ab, in wie fern außer den Mitgliedern der Bürgerkompagnien auch andere Bürger
fen Diensten persönlich oder durch Beiträge angezogen werden sollen.
(A. I. 102.—3. 62.)

Von der Nachtwächter-Anstalt. (S. 84—93.)

Das (nicht abgedruckte) C. R. des K. Min. d. P. (F. zu
stein), v. 25. Febr. 1813., an die Reg. zu Potsdam, Königsberg (P
Königsberg in Pr., Stargard, Marienwerder, Gumbinnen, Bres
Liegnitz, empfiehlt den Regierungen nicht allein die sorgfältigere Be
der über die Nachtwächter-Anstalt ergangenen Verordnungen, sonder
auch folgende Gesichtspunkte hervor, nach welchen die Regierungen
Amtsblatt-Publikanda die Unterbehörden zu instruiren angewiesen

a) Die Dauer der Nachtwachen ist zu verlängern, damit die
wächter ihren Dienst früher antreten, und später verlassen, besonder
fen dieselben nicht eher abtreten, als bis der größte Theil der Orts
ner aufgestanden ist, mithin im Sommer um 4 Uhr und im Winter
oder 6 Uhr Morgens.

b) Die Nachtwächter dürfen die Stunden der Nachtwachen n
den Stuben, sondern müssen solche unausgesetzt auf den Straßen zub
worüber eine Kontrolle anzuordnen und in den Dörfern insonderhe
Schulzen die Aufsicht zu übertragen ist.

c) Die Nachtwächter sollen ihre Aufmerksamkeit nicht bloß auf
gefahr beschränken, sondern auch auf die während der Zeit der Nac
durch den Ort passirenden Personen richten, sie zur befriedigenden
sung anhalten, und im Falle sie diese nicht geben können oder wo
anhalten und der Ortsobrigkeit überliefern, zugleich aber auch auf
den Schenken und anderen Orten eingekehrten Fremden, sowie auch
jenigen einheimischen Personen, welche zur ungewöhnlichen Zeit au
eingehen, ein genaues Augenmerk haben, und über alles dieses
dasjenige, was sie als ungewöhnlich oder verdächtig bemerkt haben
folgenden Morgen der Orts-Obrigkeit genaue Anzeige machen.

d) Zu Nachtwächtern sind nur Personen zu bestellen, welche
übung dieser Pflichten gehörige Fähigkeiten, Kräfte und Treue

sind sie zugleich mit den zur Ausübung ihres Amtes erforderlichen Vertheidigungsmitteln zu versehen.

e) Die Ortseinwohner sind angewiesen, jedem Nachtwächter auf dessen Verlangen die nöthige Hülfe zu leisten.

(Aus. des K. Polizeiminist., sign. Anstalten für die Sicherheitspolizei Nr. 2., betr. die wegen den Nachtwächtern ergangenen allgem. Bestimmungen.)

Von den Anstalten zur Wiederherstellung verletzter Sicherheit (S. 93 ff.).

Zur Einleitung.

Zu S. 103. In Verfolg der K. O. v. 24. Juli 1837 ist ergangen: C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 24. Aug. 1838, an K. Reg. zu Potsdam, Frankfurt, Königsberg, Gumbinnen, Dan[zig], Marienwerder, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Posen, [Min]den, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Münster, Minden und Arns[berg]. Verbesserung des Gefängnißwesens.

Der H. Justizminister Mühler hat in Folge einer Allerh. K. O. v. 24. Juli v. J. (G. S. 752) die Verbesserung und Vervollkommnung des Gefängnißwesens betr., mit K. O. L. Gerichte unterm 26. Octbr. v. J. die abschriftlich anl. C. V. (Anl. [a]), welche der K. Reg. zur Kenntnißnahme und mit der Anweisung zugefertigt [ist], den Gerichten bei der Ausführung der angeordneten Maaßregeln auf desfallsige Re[quisition] hülfreiche Hand zu leisten.

Dabei wird der K. Reg. zu Ihrer Nachricht und zum Anhalte Ihres Verfahrens noch [hier] bemerklich gemacht, daß es nicht in der Absicht des H. Justizmin. liegt, in den [gerichtlichen] Gefangenen-Anstalten die allgemeine Anwendung der in der qu. C. V. gedachten Instruktion, selbst mit Beseitigung bereits bestehender anderweiter Re[gulative] herbeizuführen, sondern daß vielmehr die Absicht des H. Justizmin. nur dahin [geht], die gerichtlichen Gefangenen in den auch nicht gerichtlichen Gefangenen-[Anstalten], welche zur Aufnahme von Gefangenen Seitens der Gerichte benutzt werden, [soweit] möglich nach Maaßgabe der gedachten Instruktion behandelt werden sollen. [Es] ist wenig ist durch jene C. V. ausgesprochen, daß der Versuch gemacht werden [soll], überall Kreis-Central-Gefängnisse zu gemeinschaftlicher Benutzung der Gerichts[behörden] zu gewinnen, sondern nur hervorgehoben, daß es wünschenswerth [sei], solche Gefängnisse in den Bezirken herzustellen, wo es entweder ganz an brauch[baren] Gefängnissen fehlt, oder wo ohnehin Vergrößerungsbauten vorgenommen werden [müssen], dem für solche Fälle die Einrichtung von Central-Gefängnissen, wie sie in [einigen] Orten der Monarchie schon jetzt bestehen, allerdings zweckmäßig erscheint.

Anl. a.

Die K. O. L. Ger. ꝛc. werden hierbei Exemplare einer Instruktion für die Inspek[toren], Aufseher und Wärter der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten mit der Anweisung [zu] die Instruktion sofort zur Anwendung zu bringen, und daher zu diesem Behuf [den] Gefangenen-Anstalt im Depart. des Kollegiums ein Exemplar derselben mitzutheilen. [Obgleich] auch die Instruktion zunächst nur für die gerichtlichen Gefangenen-Anstalten er[lassen] ist, muß das K. O. L. G. ꝛc. doch so viel als möglich darauf sehen, daß sie auch [bei] den nicht gerichtlichen Gefangenen-Anstalten zur Anwendung kommt, welche [zum] Theil von Gefangenen Seitens der Gerichte benutzt werden.

Sich erhält das K. O. L. G. in der Anl. Abschrift der Allerh. K. O. v. 24. Juli [1837] daraus im Allgemeinen zu entnehmen, wie des Königs Maj. sich über die [Anordnung] des Gefängnißwesens auszusprechen geruhet haben, und um sich darnach

[zu] des Königs Maj. nach dem Inhalt dieser O. die Anfertigung eines Tableaus [des] gegenwärtigen Zustand und Umfang, so wie über das fernere Bedürfniß der Ge[fängnis]anstalten zu befehlen geruhet haben, so hat das K. O. L. G ein solches nach [dem] Schema auszuarbeiten und binnen 4 Monaten an den Justizminister einzureichen.

Das K. O. L. G. Folgendes bemerklich gemacht wird:

Das Tableau muß sich auf sämmtl. gerichtliche Gefangenen-Anstalten des Depart. [erstrecken].

Es sind jedoch die zur Ausarbeitung desselben erforderlichen Nachrichten nur in [soweit] den Unterbehörden einzufordern, als sie dem K. O. L. G. nicht bereits aus [den] Justiz-Uebersichten oder andern Materialien genügend bekannt sind.

Sofern das Tableau bei einzelnen Punkten zur Darstellung der nöthigen Angaben nicht hinreichenden Raum gewähren sollte, sind die letztern in besondern Beilagen zu selben auszuführen.

2) Für das künftige Bedürfniß der Gefangenen-Anstalten gewähren die Instruktionen in der obigen Instruktion den nöthigen Anhalt. Insbesondere kommt dabei

3) außer den Gefängnissen für die Untersuchungs-Gefangenen, die wo möglich Art inhaftirt sein müssen, in Betracht, daß Gefängnisse vorhanden sein müssen, um in selben alle Strafen, die nicht über drei Monat hinausgehen, zu vollstrecken.

4) Es ist, abgesehen von den großen Städten, die Absicht, möglichst für jeden räthlichen Kreis, oder bei kleinern Kreisen wenigstens für je zwei, eine Central-genen-Anstalt zur gemeinschaftlichen Benutzung der Gerichts- und der Polizeibehörde haben, für

a) die Untersuchungs-Gefangenen des Hauptgerichts oder des Untersuchungsgerichts
b) die polizeilichen Gefangenen, Transport-Gefangenen u. s. w., und
c) für die Vollstreckung der Gefängnißstrafen und aller Strafen, die drei Monate übersteigen.

In welcher Art dies ausführbar sein dürfte, darüber hat das K. O. L. G. zu berichten, und zu diesem Zweck mit den landräthlichen Behörden und Mag. Rücksprache zu nehmen.

Es ist dabei zu beachten, daß da, wo schon polizeiliche Kreisgefängnisse bestehen, Einrichtungen sich an diese anschließen müssen.

5) Es bleibt vorbehalten, jene Central-Gefangenen-Anstalten demnächst gleichfalls der Verwaltungsbehörde zu überweisen, eben so, wie dies mit den Strafanstalten der Fall ist.

Neben diesen Central-Gefangenen-Anstalten bleiben dann nur die kleinen Gefängnisse der Gerichte außerhalb des Kreisorts, so weit die letzteren Untersuchungen zu führen haben. An diese kleinen Gefängnisse können nicht viel Ansprüche gemacht werden; nur für sie wünschenswerth ist, muß ebenfalls Gegenstand des obigen Tableaus werden.

Vorauszusetzen ist dabei, daß in der Regel alle erheblicheren Untersuchungen, wo es auf Verhaftung ankömmt, bei dem größern Gerichte des Kreisorts (wo sich die Gefangenen-Anstalt befindet), resp. bei dem besondern daselbst befindlichen Untersuchungsrichter oder Untersuchungsrichter geführt werden.

6) Auf die Beschäftigung der Gefangenen[1]), worüber die oben mitgetheilte Instruktion Einiges enthält, muß ganz besonders das Augenmerk des K. O. L. G. in Gerichtsbehörden gerichtet, den Lokalbehörden aber das Weitere überlassen und ihnen die Anweisung ertheilt werden, darüber mit den Verwaltungsbehörden in Kommunikation zu treten.

Sollte es auf die Bewilligung von Betriebsfonds zum Zweck der Beschäftigung der Gefangenen ankommen, so hat das K. O. L. G. hierüber an den Justizminister zu berichten und die in Antrag zu bringende Summe zu motiviren. Berlin, den 26. Oktober.

Der Justizminister
Mühler.

(A. XXII. 730. — 3. 160.)

I. Von den Gefängniß-Anstalten. (S. 104—121.)

1) Ueber die durch den Nachweis des ehrlichen Erwerbes bedingte Entlassung aus dem Gefängnisse und die Vollstreckung der Detention (S. 111—114) sind ferner ergangen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 11. Febr., an die K. Reg. zu N. Detentionen bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes.

Die K. Reg. befindet sich, wie ich Derselben auf den Ber. v. 17. Januar d. J. Ausführung des R. v. 8. Juni 1839[2]) betr., zunächst eröffne, im Irrthum, wenn sie der Meinung ist, daß Detentionen bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes in Verbindung mit einer Gefängniß-, oder einer im Gefängniß zu vollstreckenden Zuchthausstrafe sollten oder niemals vorkommen. Zur Widerlegung dieser Ansicht genügt die Thatsache, daß mehrere Gerichte blos in Verbindung mit Gefängnißstrafe eine Zuchtigung auf Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes erkannt und daß gerade durch mehrere Erkenntnisse dieser Art die C. V. v. 8. Juli 1839

[1]) Vergl. Justiz-Minist. Bl., Jahrg. 1839. S. 295—300.
[2]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 112—113.

...en ist. Die K. Reg. hat ferner übersehen, daß gesetzlich nie auf Detention bis zur ...ferung erkannt werden kann, ohne zugleich auf Detention bis zum Nachweise des ...lichen Erwerbes zu erkennen (cf. §. 12 des C. R. v. 26. Febr. 1799). Es ist daher ...denklich, unter den übrigen Voraussetzungen der C. V. v. 8. Juli 1839 diejenigen ...le, in denen auf Detention bis zur Besserung, und bis zum Nachweise des ehrlichen ...werbes erkannt ist, in Gemäßheit des C. R. v. 8. Juli 1839 zu behandeln. Dasselbe ...ebenfalls unter den übrigen Voraussetzungen der gedachten C. V. geschehen, wenn ...das eine oder das andere Gericht, der Vorschrift des C. R. v. 26. Febr. 1799 unge...t, blos auf Detention bis zur Besserung, und nicht auch zugleich auf Detention bis ...Nachweise des ehrlichen Erwerbes erkennen sollte.

(Minist. Bl. 1840. S. 110. Nr. 179.)

b) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding), v. 27. April 1840, ...ie K. Reg. zu Frankfurt. Desselben Inhalts.

In Bescheidung auf die Anfrage in dem Ber. v. 5. d. M. wird der K. Reg. eröffnet, ...s bei der par ratio unbedenklich ist, daß der C. Erlaß v. 8. Juli v. J. auch da An...ung finden muß, wo gegen Verbrecher, außer einer Gefängnißstrafe vollstreckten ...hausstrafe, auf Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes und bis zur ...rung richterlich erkannt worden ist. (Minist. Bl. 1840. S. 239. Nr. 417.)

c) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding), v. 5. Juni 1840, an K. Reg. zu Erfurt. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf die in dem Ber. v. 16. Mai d. J. angeregte Frage:

...ie in den R. v. 2. Aug. 1837 u. 12. Septbr. 1838 (A. S. 409—411)[1]) enthaltenen ...chriften wegen Detinirung von Verbrechern, durch den C. Erlaß v. 8. Juli v. J. ...1838. S. 412)[2]) außer Kraft gesetzt worden seien oder nicht?

...ch eröffnet, daß das unterz. Min. kein Bedenken findet, der Ansicht, welche von der ...Merseburg in ihrem Schreiben v. 9. April d. J. (Anl. a.) aufgestellt worden, um ...beizustimmen, als die gedachte Behörde nicht blos, wie die K. Reg. Selbst schon ...t, den Wortverstand der C. V. v. 8. Juli v. J. für sich hat, sondern die Ar...ation derselben auch durch den deutlichen Inhalt und durch den Zweck jener C. ...ll begründet wird.

...rnach ist ausdrücklich bestimmt worden, daß die Kosten der fraglichen Detention, ...sie sonst aus dem Kriminalfonds zu tragen sein würden, aus dem Polizeifonds be...werden sollen. Der Landrath des Kreises, in welchem die gerichtlich erkannte ...abgebüßt worden, hat ohnedies mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und ...g das nächste Interesse dabei, daß die Detention, so weit sie nöthig, vollstreckt

...e Ueberweisung solcher Individuen an die heimathlichen Behörden derselben würde ...ufig, namentlich bei reisenden Handwerksburschen, der großen Entfernung wegen, ...sführbar sein.

Anl. a.

...er K. ꝛc. Reg. erwidern wir auf das gef. Schreiben v. 31. März d. J., die De...er verehelichten N. betr., ganz erg., daß die von dem Landrathe N. dem K. L. u. ...chte zu N. auf dessen Requisition ertheilte Antwort den bestehenden Vorschriften ...en gemäß ist, und daher von uns nur bestätigt werden kann. Denn in dem C. ...Min. des J. v. 8. Juli v. J., welches ein ganz neues Verfahren in Beziehung ...Vollstreckung der Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes gegen solche ...en vorschreibt, die ihre Hauptstrafe in den Justizgefängnissen verbüßen, und wel...o die Bestimmungen der früheren C. V. v. 2. Aug. 1837 und v. 12. Septbr. ...sentlich abgeändert, resp. aufgehoben hat, wird ganz deutlich festgesetzt, daß die ...der Frage, ob die Vollstreckung der Detention polizeilich anräthlich oder noth...ei, von den Landräthen der Kreise, in denen die Justizbehörden ...Sitz haben, vorgenommen werden soll.

...se Bestimmung ist aber auch keinesweges zweckwidrig, da nach früheren Bestim...insbesondere nach dem Minist. R. v. 11. Decbr. 1821 (A. 1822. S. 157) der ...s des ehrlichen Erwerbes lediglich davon abhängig ist, daß der Sträfling Kräfte ...vicklichkeit dazu besitzt, und daß man durch sein Betragen während der ...eit nicht etwa die Ueberzeugung erlangt hat, daß es ihm an Willen dazu fehle, ...es hierbei auf das frühere Leben des Sträflings eben so wenig ankommt, als

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 111.
[2]) Ebendaselbst, S. 112—113.

auf den Nachweis einer bestimmten Gelegenheit zum Broderwerbe, wie letzteres nam
lich in dem Polizei-Minist. R. v. 27. Mai 1819 (A. S. 473) besonders ausgesprochen
Der Landrath des Kreises, in welchem der Verbrecher seine Gefängnißstrafe abbüßt, w
also durch die ihm von dem Gerichte mitzutheilenden Akten und Nachrichten vollkom
in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, ob die fernere Detention des Sträflings in d
Korrektions- oder Arbeitshause (welche übrigens nur die Ausnahme von der Regel bi
wird) nöthig ist oder nicht. Ein ganz ähnliches Verhältniß hat auch schon bisher in
ziehung auf die zur Detention bis zum Erwerbsnachweise verurtheilten Gefangenen
Zuchthäuser stattgefunden, indem hier nicht die Regierung desjenigen Bezirks, wel
der Sträfling angehört, sondern die Regierung des Bezirks, unter deren Oberaufsic
Zuchthaus sich befindet, über die Nothwendigkeit der Vollstreckung jener Detention
entscheiden hat.

In obigem Sinne hat das K. O. L. G. zu Naumburg die zu seinem Depart.
rigen Untergerichte bereits durch Amtsbl. V. v. 7. Decbr. v. J. (Anl b.) angewiesen,
bitten wir daher, das K. L. und Stadtgericht zu N. demgemäß gef. bescheiden zu wollen
Merseburg, den 9. April 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An Eine Königl. ꝛc. Reg. Abth. des J. zu Erfurt.

Anl. b.

Durch das R. Sr. Exc. des H. Justizminist. v. 17. Juli d. J. sind die Gerich
hörden in Gemäßheit der C. V. Sr. Exc. des H. Min. des J. u. d. P. v. 8. desse
angewiesen worden, den Landräthen vollständige Abschriften der rechtskräftigen Str
theile, in welchen die Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes a) ent
mit Gefängnißstrafe, b) oder mit einer geringern, im Gefängniß abzubüßenden
hausstrafe, c) oder nur mit körperlicher Züchtigung, verbunden worden ist, dergest
tig mitzutheilen, daß die Bestimmung der administrativen Behörden, ob die Det
erforderlich ist oder nicht, jedenfalls vor Ablauf der Strafzeit, resp. in dem unter
ten Falle, sobald als möglich eingehen kann.

Da nun der Nachweis des ehrlichen Erwerbes als geführt angenommen werd
wenn der Korrigende Künste oder sonst Geschicklichkeit zu einem solchen Erwer
und man durch sein Betragen während der Strafzeit nicht etwa die Ueberzeu
hat, daß es ihm an gutem Willen zum Gebrauche derselben fehle, so ist es in
lichen Behörden um so weniger möglich, die ihnen übertragene Prüfung blos ei
eines Strafurtheils vorzunehmen, da der Fall nicht selten eintreten wird, daß letzte
dividuen betrifft, welche andern Kreisen angehören, und über die der Landrath
nähere Kenntniß nicht füglich haben kann.

Die Beurtheilung der Nothwendigkeit der polizeilichen Maaßregel der Detenti
zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes setzt eine genauere Kenntniß des Charakte
Aufführung, Kunstfertigkeit und Arbeitsfähigkeit des Verbrechers voraus, und um
zu erlangen, ist, wenigstens in vielen Fällen, nicht allein die Einsicht der Akten, s
auch Einziehung der Erkundigung über das Betragen des Gefangenen während der
zeit erforderlich.

Aus diesem Grunde und auf Veranlassung der K. Reg. zu Merseburg, wird
quisitoriaten und übrigen Kriminalbehörden unsers Departements hierdurch anz
Behufs der Ausführung der vorgedachten R., dem betr. Landrathe, nebst den E
theilen, auch die Untersuchungsakten zur Einsicht zeitig mitzutheilen, so wie g
Ende der Strafzeit über das Betragen, die Arbeitsfähigkeit und besondere Arbeit
Sträflings ausführliche Nachricht zu geben. Naumburg, den 7. Decbr. 1839.

K. Preuß. O. L. Gericht. Sen. für Strafsa

(Minist. Bl. 1840. S. 238. Nr. 416.)

2) Ueber die Aufbringung der Transportkosten für die n
Strafanstalten zu dirigirenden Verbrecher, vergl.:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 27. Januar 1837. [J
194. — 1. 194.] (Polizeiwesen Bd. I. S. 632.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 17. April 1840. [Minis
1840. S. 170. Nr. 279.] (Polizeiwesen Bd. II. im Anh. zu S. 632.)

3) Ueber die Einsendung der Gefangenen-Listen, re
(das C. R. v. 23. Octbr. 1832[1]) modificirende) C. R. des K. M
J. u. d. P. v. 21. Januar 1840. [Minist. Bl. 1840. S. 19. Nr. 3
(Unten im Anh. zum Polizeiwesen Bd. I. S. 287.)

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 120.

II. Von den Straf- und Beſſerungs-Anſtalten. (S. 121 -288.)

Zum Reglement (Haus-Ordn. v. 4. Novbr. 1835) für die Straf-Anſtalt zu Rawicz. (S. 126 ff.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) und der G. ꝛc. Ang. (Ladenberg), v. 2. Aug. 1840, an die K. Reg. zu Liegnitz. Verhältniſſe der Geiſtlichen in den Straf- und Beſſerungs-Anſtalten.

Die unterz. Miniſt. geben der K. Reg., in Beſcheidung auf den Ber. v. 24. März d., die amtliche Stellung der Geiſtlichen in den Strafanſtalten, beſonders hinſichtlich der Amtsſuspenſion und Entlaſſung betr., hierdurch zu erkennen, daß Dieſelbe zum disciplinariſchen Einſchreiten gegen das ordnungswidrige Verfahren des Geiſtlichen der Strafanſtalt zu R. allerdings befugt, und die Ertheilung eines Verweiſes an letztern aus dem Dienſtverhältniſſe eben ſo gerechtfertigt, als materiell begründet geweſen iſt. Wenn die Reg. aber aus den §§. 2. 5. 10 und 11 des Regl. für die oben genannte Strafanſtalt v. 4. Novbr. 1835 die Folgerung zieht, daß dem Direktor der Anſtalt die Befugniß ſtehe, gegen den Hausgeiſtlichen ſogar Ordnungsſtrafen bis zu 5 Rthlr. zu verhängen, ſo geht ſie darin zu weit, und hat ſich das Miniſt. des J. u. d. P. ſchon bei einer dem ähnlichen Veranlaſſung dahin ausgeſprochen, daß der Geiſtliche in keinem ſubordinirten Verhältniſſe zu dem Direktor einer Strafanſtalt ſtehe, ſich jedoch den Anordnungen des letztern, in ſo weit ſie die Handhabung der polizeilichen Ordnung des Hauſes nach Maaßgabe des Normal-Regl. betreffen, zu fügen habe, daß aber der Geiſtliche Hinſichtlich ſeiner Wirkſamkeit bei Ausübung der prieſterlichen Funktionen vollkommen unabhängig ſei, und dem Direktor im Allgemeinen nur die Beaufſichtigung verbleibe, um etwaige Regelwidrigkeiten bei der K. Reg. Behufs der Remedur zur Sprache zu bringen. Der Spezialfall wegen des ꝛc. R. iſt immittelſt durch das mit ihm reglirte Abkommen erledigt. Käme es auf ein, ſeine Entlaſſung erzielendes Strafverfahren noch an, ſo würde nach Anleitung Nr. 9. §. 2 der Inſtruktion für die Konſiſtorien und des §. 18. Litt. b. der Inſtruktion für die Reg. v. 23. Octbr. 1817 ſeit mehreren Jahren beobachtete und zweckmäßig befundene Gang inne zu halten ſein, wonach das Verfahren dem Provinzial-Konſiſtorium zu überlaſſen und von der K. Reg. bei demſelben in Antrag zu bringen wäre. (Miniſt. Bl. 1840. S. 305. Nr. 541.)

Zur ſyſtematiſchen Zuſammenſtellung der älteren und neuen Vorſchriften über die Verwaltung der Strafanſtalten mit den Beſtimmungen des Rawiczer und Rheiniſchen Reglements. (S. 220 ff.)

A. Verwaltung in Bezug auf die perſönlichen Verhältniſſe der Sträflinge.

a) Verfahren bei Annahme der Sträflinge.

α) Perſonen, deren Aufnahme nicht unbedingt ſtattfindet[1]).

αα) Schwangere. (S. 220—222.)

1) Vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 10. November 1838. [A. XXII. 982.—4. 125.] (Unten zu Bd. I. S. 267.)

2) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Bernuth), v. 27. Januar d., an die K. Reg. zu Poſen. Nur ſolche Kondemnatinnen, welche im unzweifelhaften Zuſtand der Schwangerſchaft befinden, dürfen abgewieſen werden.

Der Strafanſtalts-Direktor N. hat, indem er die im Auguſt v. J. in die Strafanſtalt zu Rawicz eingelieferte N. Anfangs December deſſelben Jahres, nach einer faſt fünfmonatlichen Detention, dem dortigen Inquiſitoriate wieder zurückſchickte, weil die Schwan-

[1]) Das C. K. des Kammergerichts v. 1. März 1804 (sub Nr. II.) wies die Gerichte an, nur ſolche Verbrecher in das Zuchthaus zu Spandau abzuliefern, deren Geſundheitsumſtände gut und nicht zweifelhaft ſind. (Paalzow's Magazin Bd. 7. S. 221. — Rabe's Samml. XIII. 572.) Dieſe Beſtimmung iſt durch die Vorſchrift des Rawiczer Regl. §§. 13—25 für beſeitiget zu erachten.

Die Krim. Ordn. beſtimmt im §. 566: „Auch iſt dahin zu ſehen, daß keine, Krankheits wegen zur Arbeit unfähige Perſonen, Schwangere und Kinder der Gefangenen an den Strafort mit abgeliefert werden.“

gerschaft dieser Strafgefangenen sich dann erst herausstellte, allerdings im §. 17 d neuen Straf-Regl. mißverständlich interpretirt.

Das unterz. Min. tritt daher der von der K. Reg. aus Veranlassung dieses Spe falles mittelst Ber. v. 10. d. M. entwickelten Ansicht bei, daß der bezogene §. den Str Anstalts-Direktionen nur die Befugniß ertheilt, die im unzweifelhaften Zustande Schwangerschaft eingelieferten Landesmanninnen im Moment der Einlieferung zurück weisen, nicht aber einen derartigen Rücktransport einzuleiten, wenn die Schwangersch — wäre die Veranlassung dazu auch schon vor der Einlieferung vorgefallen — erst in Anstalt hervortritt.

Der K. Reg. bleibt es überlassen, den ꝛc. N. hiernach zu belehren, und für künft Fälle mit Anweisung zu versehen. (A. XXIII. 205. — 1. 175.)

ββ) In Betreff kranker und arbeitsunfähiger Personen. C. R. des K. Justizminist. (Mühler), v. 10 Juni 1839.

Um den Verlegenheiten, welche für die Gerichtsbehörden nicht selten dadurch e stehen, daß nach §. 566 Kr. O. „keine wegen Krankheit zur Arbeit unfähi Personen, Schwangere und Kinder der Gefangenen an den Straf mit abgeliefert werden sollen," in so weit zu begegnen, als es die Verhält und die Zwecke der Straf-Anstalten gestatten, hat sich der H. Min. des J. u. d. P. verstanden erklärt,

daß auch diejenigen Verbrecher, welche entweder an unheilbaren Krankheiten den, oder ihres körperlichen Zustandes wegen, z. B. wegen Verkrüppelung, arbeit fähig sind, gleichwohl in die Strafanstalten aufgenommen werden dürfen,

und demgemäß das Weitere an die Reg. erlassen, in deren Bezirke sich Zuchth befinden.

Die Gerichtsbehörden werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, j zeit vor der Ablieferung derartiger Verbrecher an die Strafanstalten mit den Di der letztern in Korrespondenz zu treten, um sich, zur Vermeidung vergeblicher Trans der Zustimmung der Strafanstalten in die Aufnahme zu vergewissern.

Es behält übrigens dabei sein Bewenden, daß:

a) schwangere Gefangene nicht eher, als bis sie entbunden, auch die Kinder Mutter Brust entwöhnt und anderweit untergebracht worden sind,
b) kranke Untersuchungsgefangene, welche nicht zu den unheilbaren gehö nach erfolgter Heilung

auf den Transport gegeben und an die Strafanstalt abgeliefert werden können. (Justizminist. Bl. 1839. S. 209.)

γγ) In Betreff der Detention solcher Unmündigen (S. welche zur Haft bis zur Besserung verurtheilt sind, vergl. R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 13. Novbr. 1838. [A. 980. — 4. 124.] (Unten zu Bd. I. S. 278.)

β) Mit einzuliefernde Nachrichten über die Sträflinge. 228—229.)

Das C. R. des Kammergerichts v. 1. März 1804 schreibt in Betr des Zuchthauses zu Spandau bereits vor (sub Nr. I.), daß der Ju rent bei Untersuchungen über Verbrechen, worauf Zuchthausstrafe ver net ist, den Lebenslauf, die herrschenden Neigungen, Fehler und Laste Verbrecher möglichst ins Licht stellen, und daß die Resultate der hier angestellten Nachforschungen in die Geschichtserzählung und die Gr des Urtheils aufgenommen werden sollen.

(Paalzow's Magazin Bd. 7. S. 221. — Rabe's Samml. XIII. 572.)

γ) Mit einzuliefernde Bekleidungs-Gegenstände[1]. 230—231).

[1]) Die Bestimmungen, welche das C. R. des Kammergerichts v. 1. März 1804 sub No. III. hierüber in Betreff des Zuchthauses zu Spandau enthält (Paalzow's Magazin Bd. 7. S. 221. — Rabe's Samml. XIII. 573) sind durch die Vorschriften des Rawiczer Regl. für beseitiget zu erachten.

Die Krim. O. bestimmt in §. 565: „Die Gefangenen müssen vor der Abführung in die Strafanstalt mit den nothwendigsten Kleidungsstücken versehen werden."

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 5. Nov. 1838, an die K. Reg. zu Königsberg.

Nachdem das unterz. Min. auf den Ber. der K. Reg. v. 16. Sept. d. J., die Bekleidung der Sträflinge bei ihrer Absendung in die Strafanstalten betr., Veranlassung genommen, hierüber mit dem H. Justizminister Mühler, unter Mittheilung des w. dieses gestandes, wegen zwischen der Strafanstalts-Inspektion zu Wartenburg und dem O. Gericht zu Königsberg stattgefundenen Schriftwechsels, in Kommunikation zu treten, die Rückäußerung des Herrn Justizministers jetzt eingegangen ist, wird der K. Reg. durch, im Einverständnisse mit demselben, eröffnet, daß nach dem bezogenen Justiz- R. v. 15. Oct. 1837 (A. S. 1049) [1]) allerdings nur auf eine solche Bekleidung der ie Strafanstalten abzuführenden Sträflinge zu sehen ist, wie sie Behufs des Transdahin durchaus nothwendig ist. Es würde nicht zweckmäßig sein und dem Interesse Staatskassen auch nicht entsprechen, hierin nach dem Wunsche der K. Reg. eine Abung zu treffen.

Auf der andern Seite ist aber nicht zu dulden, daß ein Sträfling den Weg nach der lt in Lumpen gehüllt und ohne alle Fußbekleidung zurücklege, und namentlich muß er, wie der Herr Justizminister ausdrücklich bemerkt, da, wo sie fehlt, von dem betr. ndrathe der Abführung des Sträflings beschafft werden.

Hiernach ꝛc.

(A. XXII. 979. — 4. 123.)

b) Behandlung der Sträflinge. (S. 234—267.)

α) Bekleidung. (S. 235—246.)

Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. April 1837, an die K. Reg. zu Potsdam. Bekleidung der Zuchtschreiin den Strafanstalten mit Jacken von braunem Tuche.

Endlich bin ich zu 14) damit einverstanden, daß den Zuchtschreibern das Tragen von n tuchenen Oberröcken nicht ferner ausnahmsweise zu gestatten sei. Diese Oberröcke n daher sofort in Jacken umgeändert und letztere so lange getragen werden, als das e Tuch an denselben noch haltbar ist. Dann aber sind auch die Zuchtschreiber mit n von dem vorgeschriebenen braunen Tuche, wie sie alle anderen Gefangenen in den nstalten tragen, zu bekleiden.

Hiernach ꝛc. (A. XXI. 482. — 2. 177.)

β) Von dem Zwange zur Arbeit. (S. 246—248.)

αα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. April 0, an die K. Reg. zu Königsberg. Befreiung katholischer Strafgeiner von Arbeiten an gewissen Festtagen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 10. d. M. genehmige ich, daß an den darin benannten gen, und zwar am Tage des Festes:

Epiphanii, oder der heiligen drei Könige, — 2) Mariä Reinigung, — 3) Mariä ündigung, — 4) des heiligen Adalbert am Bußtage, — 5) des Frohnleichnams, 6) St. Petri und Pauli, — 7) Aller Heiligen, — 8) Mariä Empfängniß, und des heiligen Andreas

atholischen Strafgefangenen nicht zur Arbeit anzuhalten sind.

(Minist. Bl. 1840. S. 168. No. 275.)

ββ) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), 7. Juni 1840, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Beschäftigung der äflinge außerhalb der Strafanstalt.

Ich kann weder das bisherige Verfahren der Straf-Anstaltsdirektion zu Insterburg, hinsichtlich der außerhalb der Strafanstalt beschäftigten Sträflinge billigen, noch die Vorge der K. Reg., wegen künftiger Regulirung der Sache genehmigen. Sowohl das ahren der Direktion, als die Vorschläge der K. Reg. gründen sich auf die Voraussetzung, daß es für zulässig zu halten, daß Strafgefangene einzelnen Privat-Personen Einwohnern zu Handarbeiten gegen Tagelohn überlassen werden können. Diese aussetzung ist aber irrig. Eine solche Benutzung der Sträflinge läßt sich weder mit

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 230—231.

dem Strafzwecke, noch mit der polizeil. Ordnung vereinigen und iſt daher auch in Betreff anderer Strafanſtalten ſchon ſpeziell unterſagt worden.

Die K. Reg. empfängt hierneben eine Abſchrift des Erlaſſes an die Reg. zu Frankfurt v. 31. März v. J.[1]) (Anl. a.) mit dem Auftrage, darnach auch für die Inſterburger Strafanſtalt verfahren zu laſſen, die Direktion geweſſenſt zu inſtruiren und darauf aufmerkſam zu machen, daß finanzielle Rückſichten überall, mithin auch wegen des Betriebes nachſtehen müſſen, ſobald ſolche mit dem Strafzwecke oder der polizeil. Ordnung der Strafanſtalt in Kolliſion gerathen.

Anl. a.

Der K. Reg. wird auf den über die Beſchwerde des Handarbeiters R. zu Luckau unterm 8. d. M. erſtatteten Ber. eröffnet, daß eine ähnliche Einrichtung, wie ſie nach demſelben in der benannten Strafanſtalt hinſichtlich des Gebrauches beſteht, einzelnen Einwohnern zur Verrichtung ſchwerer Handarbeiten Gefangene gegen Tagelohn zu überlaſſen auch früher in der Görlitzer Anſtalt beſtanden hat. Dieſe Einrichtung iſt jedoch bereits im J. 1835 von mir als unzuläſſig bezeichnet, und in Betreff der letztern Anſtalt ſogar abgeſchafft worden, weil eines Theils die Beſchäftigung der Sträflinge bei Privatperſonen nachtheilige Kommunikation mit andern Individuen herbeigeführt hat, was auch nicht zu verhindern iſt, andern Theils aber jenes Verfahren mit dem Strafzwecke nicht vereinigen läßt.

In Folge deſſen kann auch die fragliche, in der Luckauer Anſtalt beſtehende Einrichtung, in ſoweit es Strafgefangene betrifft, nicht länger beibehalten werden.

Demgemäß und in Erwägung, daß aus der von der K. Reg. bezogenen Beſtimmung des §. 41 des Regl. v 4. Nov. 1835, wonach Sträflinge auch außerhalb der Ringmauer der Anſtalt, z B. bei der Feldwirthſchaft, beſchäftigt werden können, die Folgerung nicht herzuleiten iſt, daß Sträflinge auch einzelnen Einwohnern zu Handarbeiten überlaſſen werden dürfen, wird die K. Reg. hierdurch angewieſen, von Landespolizeiwegen einzuſchreiten und die Anordnung zu treffen, daß die Direktion der Luckauer Anſtalt die Strafgefangenen nicht weiter einzelnen Einwohnern zu dem in Rede ſtehenden Zwecke überweiſe.

Was dagegen diejenigen Individuen betrifft, welche nicht auf den Grund gerichtlicher Erkenntniſſe, ſondern auf den Grund polizeilicher Reſolute, wegen Bettelns oder Vagabundirens, in der gedachten Anſtalt als Korrigenden detinirt werden, ſo ſteht nichts der Beibehaltung des bisherigen Verfahrens hinſichts der mehr erwähnten Ueberlaſſung derſelben an Privatperſonen nichts entgegen, ſobald nur mit der gehörigen Vorſicht zu Werke gegangen wird. ꝛc.

Berlin, den 31. März 1839.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Rochow.

(Miniſt. Bl. 1840. S. 240. No. 419.)

γγ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. Juni 1839 an die Landes-Deputation des Markgrafthums Nieder-Lauſitz zu Cottbus und abſchriftlich an die K. Reg. zu Frankfurt. Deſſelb. Inhalts.

In Beſcheidung auf die Eingabe v. 16. Mai d. J. theile ich der Landes-Deputation eine Abſchrift der an die K. Reg. zu Frankfurt a. O. ergangenen Verf. v. 31 März d. J. mit, um daraus die Gründe zu entnehmen, welche mich veranlaßt haben, die Einrichtung zu treffen, daß die auf den Grund gerichtlicher Erkenntniſſe detinirten Strafgefangenen ferner nicht mehr bei einzelnen Privatperſonen in Arbeit gegen Tagelohn gegeben werden ſollen.

Bei dieſer Anordnung muß ich es auch lediglich bewenden laſſen, da die Streckung nicht von finanziellen Rückſichten abhängig gemacht werden kann, letztere mehr weichen müſſen, ſobald ſie mit dem Strafzwecke oder mit der polizeilichen Ordnung der Strafanſtalten in Kolliſion gerathen. Was ich für Strafanſtalten, die aus Staatsfonds unterhalten werden, als unzuläſſig erkannt und abgeſtellt habe, kann bei der Luckauer Anſtalt um deshalb, weil dieſe, der beſondern Verfaſſung gemäß, aus ſtändiſchen Fonds unterhalten wird, nicht nachgeben.

(Miniſt. Bl. 1840. S. 241. No. 420.)

---

[1]) Dies R. (v. 31. März 1839) iſt auch in den Annalen XXIII. 206. — 1. 178 gedruckt.

[2]) Vergl. oben.

dd) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. Novbr. 40, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Angemessene Beschäftigung der trafgefangenen in den öffentlichen Anstalten.

Bei der am 15. Sept. d. J. vorgenommenen Besichtigung der Strafanstalt zu Ins- berg habe ich nicht gern wahrgenommen, daß eine sehr große Zahl von Sträflingen Spinnen beschäftigt wird. In dem mir bei meiner Anwesenheit in der Anstalt durch Direktor überreichten Rapporte sind 327 Spinner und Weber aufgeführt. Das Spin- ist eine Beschäftigung, die sich in Strafanstalten nur für weibliche Gefangene und in Betreff dieser zunächst nur für schwächliche Personen eignet.

Für männliche Strafgefangene paßt das Spinnen überhaupt nicht, jedenfalls aber nur für solche, die zu anderen Arbeiten, welche eine körperliche Anstrengung erfor- , nicht gebraucht werden können.

Dem erwähnten Uebelstande muß daher unbedingt abgeholfen, und statt des Spin- , so wie des ebenfalls für Männer unpassenden Strickens und Federreißens allen ngen Strafgefangenen in Insterburg, deren körperlicher Zustand eine anstrengendere it gestattet, eine anderweite Beschäftigung angewiesen werden. Welche Arbeits- ge jenen Beschäftigungen zu substituiren sind, läßt sich von hier aus nicht bestimmen, vielmehr von der Direktion erwogen und von der K. Reg. demnächst geprüft den.

In dieser Beziehung mache ich die K. Reg. nur auf das Holzschneiden, Bretterſägen merksam, was eine für gesunde männliche Strafgefangene sehr geeignete Arbeit ist, ch in mehreren Anstalten mit Nutzen, sowohl in finanzieller Hinsicht, als für den dheitszustand der Gefangenen betrieben wird.

Die K. Reg. hat die Direktion anzuweisen, einen anderweiten Plan zu einer zweck- en Beschäftigung der Gefangenen zu entwerfen und der K. Reg. mit ihren Anträ- über die zur Ausführung des neuen Planes etwa zu treffenden Einrichtungen vorzule- welchemnächst sie solchen mittelst gutachtlichen Berichts mir zu überreichen hat.

(Minist. Bl. 1840. S. 468. No. 803.)

ee) In Betreff des Ueberverdienstes und der Verwendung des- n. (S. 248—252.)

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 13. März 9, an sämmtliche K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Danzig, Ma- werder, Bromberg, Oppeln, Magdeburg, Erfurt, Arnsberg und der- en in der Rheinprovinz [1]). Verwendung eines Theils der Ueberver- ienstgelder der Sträflinge zur Anschaffung erlaubter Neben-Artikel.

Der Erfahrung zufolge ist es mit einer gehörigen Handhabung der Ordnung und in den Strafanstalten nicht zu vereinigen, wenn den Strafgefangenen, wie es bis- uf den Grund der Bestimmungen des §. 53 und 54 des Regl. v. 4. Nov. 1835 [2]) in en Anstalten geschehen, derjenige Theil des Ueberverdienstes, welcher ihnen zur ung erlaubter Neben-Artikel vergönnt ist, baar oder in Geldmarken verabreicht

ch habe daher auch schon für einzelne Anstalten, in denen eine solche Einrichtung, ren Revisionen derselben vorgefunden worden ist, die von mir für nöthig erachtete ation eintreten lassen und die Anordnung dahin getroffen, daß den Sträflingen der e Ueberverdienst-Theil ferner weder baar, noch durch Geldmarken, sondern unter r Aufsicht und Kontrolle der Direktionen in der Art vergütet werden soll, daß ihnen e Neben-Artikel nach ihrer Wahl in natura verabreicht werden und die diesfällige rung bloß durch eine Verrechnung auf dem Papier erfolgt.

im jedoch auch in dieser Beziehung ein gleichförmiges Verfahren Hinsichts aller nstalten, für welche das neue Regl. v. 4. Nov. 1835 zur Anwendung kommt, zu , finde ich mich veranlaßt, hierdurch allgemein festzusetzen, daß in sämmtlichen er- en Anstalten nach der vorhin bemerkten Anordnung verfahren werden soll.

Die K. Reg. haben diese Anordnung den Strafanstalts-Direktionen zu ihrer Nach- und um sich darnach, so weit dieses nicht schon bisher geschehen sein möchte, pünkt-

---

[1]) Der K. Reg. zu Düsseldorf ist indeß das C. R. zur Nachricht und Anordnung eines gleichmäßigen Verfahrens für die Strafanstalt zu Werden mitgetheilt.

[2]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 133.

lich zu achten, bekannt zu machen, denselben aber auch zugleich die Bestimmung des §
des Regl. v. 6. Nov. 1835,
wonach unter keinen Umständen einem Sträfling zum Genuß in der Anstal
höherer Betrag seines Ueberverdienstes, als die Summe von Fünf Silbergro
für die Woche, gewährt, und hiervon nur für die drei den hohen Festtagen nächs
henden Wochen, wo ein Betrag von Zehn Silbergroschen per Woche vergütet w
darf, eine Ausnahme gestattet werden soll,
speziell mit dem Bedeuten in Erinnerung zu bringen, daß jede Abweichung von d
Vorschrift eine strenge unnachsichtliche Ahndung herbeiführen werde.

Den Anstalts-Direktoren ist zur Pflicht zu machen, die Verf., welche die K. I
in Gemäßheit der gegenwärtigen C. V. an sie erlassen werden, sämmtl. Anstaltsbea
zur Kenntnißnahme vorzulegen. (A. XXIII. 207. — 1. 177.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. April 18
an die K. Reg. zu Liegnitz. Vertheilung der Verdienst- und Ueber
dienstgelder der Strafgefangenen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 16. Jan. c. hierdurch eröffnet, daß sich gegen
eingereichten Arbeits-Tarif für die Strafanstalt zu Jauer, so wie gegen die Grund
nach welchen die Verdienst- und Ueberverdienst-Antheile der Gefangenen bei den ver
denen Beschäftigungszweigen festgestellt worden, auch diesseits nichts zu erinnern g
den hat. Das nach dem C. C. v. 31. Jan. 1834 (A. S. 188) [1]) gewählte zweite Sy
hat sich überhaupt bei allen größern Anstalten, wo solches bereits eingeführt worden,
zweckmäßig bewährt. Es ist hierbei nur zu beachten, daß, wenn wie hier, den G
linge schon durch die Gewährung eines Verdienstantheils bei Erreichung des norm
Pensums ein Interesse an der Arbeit selbst gegeben wird, die Pensa nicht zu niedrig,
die Antheile an dem durch Aufbringung dieses Pensums erzielten Arbeitsverdienste n
hoch berechnet sein müssen, wogegen auf der andern Seite es dann wieder zweckm
scheint, dem Sträflinge einen höheren Antheil an dem durch eine Mehrleistu
worbenen Ueberverdienste zu gewähren. Den in dieser Beziehung von der Instr
rektion in dem Ber. v. 3. Novbr. pr. ausgesprochenen Ansichten kann daher nic
pflichtet werden. Was die Höhe der Bewilligungen betrifft, so darf in keinem
Ganzen mehr als ein Sechstheil des Gesammt-Arbeitsverdienstes für die
verwendet werden. Einzelnen, die sich durch besondere Geschicklichkeit, Fleiß
Aufführung auszeichnen, kann zwar ausnahmsweise mehr gewährt werden, d
im Ganzen der sechste Theil der Arbeits-Verdienstennahme nicht überschritten wird.

Wenn die K. Reg. endlich in Frage stellt, ob nicht beide Systeme, das sogen
Prämien-System und das erwähnte Verdienst und Ueberverdienst-Antheil-Syste
einigt in einer Strafanstalt bei den verschiedenen Arten der Arbeiten bestehen kön
muß dieselbe unbedingt verneinend beantwortet werden, da das schon an sich kom
Rechnungswesen der Anstalten hierdurch noch verwickelter gemacht werden würde.

(Minist. Bl. 1840. S. 109. No. 278.)

γ) Maaßnahmen zur Regelung des äußerlichen Be
gens der Sträflinge. (S. 252—260.)

αα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 3. Febr. 1
an die K. Reg. zu Stettin, mit einer Tages- und Polizei-Ordnung
die Schlaflokalien in der Naugarder Straf- und Besserungs-Anstalt.

Da ich gegen den mittelst Ber. v. 11. v. M. eingereichten, umgearbeiteten E
einer Tages- und Polizei-Ordnung für die Schlaflokalien in der Straf- und Besse
Anstalt zu Naugard jetzt nichts mehr zu erinnern finde, so überlasse ich der K. Reg
Ordnungen (Anl. a. u. b.) nunmehr zu vollziehen und wegen Ausführung derselb
Direktor der gedachten Anstalt mit Instruktion zu versehen.

a.

Tages-Ordnung
für die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard.

1) Morgens um ½ auf 4 Uhr früh im Sommer, und um ¾ auf 5 Uhr im
wird das Signal zum Aufstehen gegeben, worauf sich jeder Gefangene sofort von
Lagerstätte erhebt, sich ordentlich und vollständig anzieht und seine Lagerstätte gehö

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 235.

ch Vorschrift aufbettet. Kein Gefangener darf einen andern mit dem Bettmachen
ntragen.

Ein jeder Gefangene hat sich mit dem Anziehen, Bettmachen, Waschen und Kämmen
m so einzurichten, daß er im Sommer kurz vor 4 Uhr und im Winter kurz vor 5 Uhr
ufsteht ist, weil

2) mit dem Schlage 4 oder 5 Uhr das zweite Signal zum Oeffnen der Schlaflokale
geben wird, wo alsdann ein jeder Gefangene das Schlaflokal, sobald es geöffnet wor-
n ist, verlassen muß. Sobald das zweite Signal gegeben worden ist, werden nämlich
Schlaflokale der vorgeschriebenen Reihefolge nach geöffnet, die Gefangenen verlassen,
e es noch durch den Direktor mündlich angeordnet werden soll, die Schlaflokale Mann
Mann, setzen sich so mit einem Zwischenraume von einem Schritte in größter Ruhe,
ne ein Wort zu reden, in Kolonne, um, an der Spitze von einem Aufseher geführt,
nach den Arbeitslokalien zu begeben.

3) Hier angekommen, begiebt sich ein jeder Gefangene gleich auf seinen Arbeitsplatz,
er sich ruhig und ohne zu sprechen so lange hinsetzt, bis das Aufstehen zum Gebet an-
gt wird, wonächst Alle die heilige Handlung mit Ehrerbietung und Andacht stehend
warten haben. Vor Anfang des Gebetes zählen die Beamten, welche die Aufsicht
n Arbeitslokalien zu führen haben, die Gefangenen nach, verschließen alsdann die
ren und nehmen die Schlüssel an sich. Nach dem Amen setzen sich die Gefangenen
der und die Arbeit beginnt sofort. Die Arbeitslokalien müssen während der Ar-
it unter Verschluß gehalten werden. Kein Sträfling darf ohne Begleitung des
hers das Arbeitslokal verlassen.

Sobald Obiges geschehen, wird von dem Aufseher des Reviers das Auskehren des
ers angeordnet, welches in den Lokalien, worin Weberei betrieben wird, von den
ern, unter und neben ihren Stühlen, und in dem anderweiten Raume von den Spu-
der Reihe nach betrieben wird, und wenn dies geschehen, so wird kurze Zeit hierauf
Webestaub von den Tischen, Webestühlen und sonstigen Arbeitsgeräthen abgebürstet
mit feuchten Lappen, welche der Aufseher vorräthig zu halten hat, abgewischt.

In der Jahreszeit, wo die Fenster schwitzen, müssen diese von den Gefangenen,
e unmittelbar ihren Platz am Fenster haben, sogleich des Morgens früh und so oft
ch während des Tages noch nöthig sein sollte, mit dazu anzuschaffenden und sehr
ch zu haltenden Schwämmen abgewischt werden.

Wenn mehrere Arbeiter ihren Platz an einem und demselben Fenster haben, so ver-
ßt dies Geschäft der Reihe nach und nach Anordnung des Aufsehers.

Mit Beendigung des Geschäfts begeben sich auch diese Züchtlinge sofort zur Arbeit.

4) Um halb 7 Uhr wird das Signal zum Frühstück gegeben, worauf die Suppe von
zu bestellten Leuten nach den Arbeitslokalien gebracht und dort nebst einem Theile
täglichen Brotportion vertheilt wird.

Sowohl vor als nach dem Frühstück wird, nach der Anordnung des Anstalts-Geist-
, ein kurzes Gebet verrichtet, während dessen die Versammelten stehen müssen. Mit
Beginne des ersten Gebets hört die Arbeit auf und wird wieder fortgesetzt, sobald
Gebet nach dem Frühstück beendigt worden ist. Das Frühstück verzehrt übrigens Je-
auf seinem Arbeitsplatze.

5) Um 12 Uhr wird das Signal zum Mittagessen gegeben, worauf dasselbe, nebst
zweiten Theile der Brotportion, ebenso wie beim Frühstück auf den Arbeitsplätzen
eilt wird. Es darf aber Niemand früher essen, als bis das Tischgebet gesprochen ist.
einem Gebete wird auch das Mittagsessen beschlossen, hiernächst fängt die Arbeit so-
wieder an.

Mit Beendigung der Mahlzeit müssen unbedingt alle Ueberreste, excl. des Brotes,
n Arbeitslokalien nach der Küche geschickt werden.

3. Um halb 5 Uhr im Sommer, im Winter mit dem Eintreten der Dunkelheit, darf
der Gefangene eine Viertelstunde seine Arbeit unterbrechen, um in dieser Zeit den
einer täglichen Brotportion genießen zu können.

Damit auch hierin Pünktlichkeit, Ordnung, Ruhe und Einförmigkeit, auf welche
eg mit Strenge gehalten werden muß, herrsche, so wird zu dem Anfangen und dem
den dieser Arbeitsunterbrechung ein Signal gegeben.

7. Abends um 9 Uhr im Winter, im Sommer um 8½ Uhr endet die Arbeit. So
hierzu das Signal gegeben ist, begeben sich sämmtliche Gefangene in der für den
rsch aus den Schlaflokalien bestimmten Ordnung aus den Arbeitslokalien in die
aflokalien zurück, nachdem zuvor das Gebet wie des Morgens und Mittags verrichtet
en ist. Was ein Jeder in den Schlaflokalien zu thun hat, ist in der beigefügten be-
ren Ordnung für die Schlaflokalien vorgeschrieben.

Sonntagsleben.

8. An den Sonn- und Festtagen wird eine Stunde später aufgestanden, und wird daher die Signale zum Aufstehen im Sommer um ¾ auf 5 Uhr und im Winter um auf 6 Uhr gegeben. Nachdem die Nachteimer fortgeschafft, die Lagerstätten in Ordnung gebracht sind, wird das warme Wasser herbeigeschafft und in den aufgestellten Waschfässern hinlänglich mit grüner Seife geschwängert. Die Gefangenen waschen und reinigen sich gehörig Hände, Gesicht, Hals und andere des Waschens bedürftige Körpertheile, die mit der alte Körperschmutz nicht in die reine Wäsche, welche sie schon Abends vorher in ihren Betten finden, und welche gleich nach erfolgter Reinigung angelegt werden muß, getragen werde. Die schmutzige Wäsche wird von ihnen auf das gemachte Bett so aufgelegt, daß von dem Beamten, welcher die schmutzige Wäsche sammelt, alles gehörig übersehen werden kann.

Die Schuhschmiere wird von dem Revieraufseher nach dem etatsmäßigen Bedarf in die Schlaflokale gegeben, und von dem, die Aufsicht in dem Lokal führenden Gefangenen (conf. §. 9 der Polizeiordnung für die Schlaflokalien) die Reihefolge eben so wie bei dem Waschen bestimmt, um jedes unberufene Zudrängen zu hindern. Ein solches unberufenes Hinzudrängen ist bei ernster Ahndung verboten. Dieser, die Aufsicht führende Gefangene hat darauf zu achten, daß sich Jeder gehörig wasche und reinige und seinen Anzug in Ordnung bringe. Lässige hat er dem Aufseher des Reviers namhaft zu machen. Im Sommer einer Stunde muß alles dies geschehen sein. Darauf werden, also im Sommer um ¾ 6, im Winter ¾ auf 7 Uhr die Schlaflokalien geöffnet, wonächst sich die Gefangenen in obengenannter Ordnung in die Arbeitslokalien begeben.

9. Um 7 Uhr erfolgt das Signal zum Frühstück.

10. Um halb 9 Uhr früh hebt der öffentliche Gottesdienst an, wozu ein Jeder rein und sauber gewaschen und mit ausgeklopften und gebürsteten Kleidern erscheinen muß. Vorher hält der Anstaltsvorsteher, oder ein von ihm dazu beauftragter Oberbeamter in Beisein des Hausvaters eine Besichtigung der Personen und Kleider, und hat alsdann Jeder sich sebst beizumessen, wenn in Gegenwart aller Gefangenen eine öffentliche beschämende Reinigung mit ihm vorgenommen werden muß.

11. Da die Kirche für die Anzahl der Gefangenen zu klein ist, so ist um halb 8 für die Frauen und einen Theil der Männer abermaliger Gottesdienst.

12. Das Mittagsessen findet wie gewöhnlich statt.

13. Abends um 7 Uhr wird nach gehaltenem Gebet zu Bett gegangen.

14. Täglich wird in vier Stationen zur Verrichtung leiblicher Bedürfnisse zu treten, in Abtheilungen von 25 bis 30, während der Dunkelheit aber zu 13 Mann unter Aufsicht eines Aufsehers, geführt und zwar

a. des Morgens nach der Frühsuppe,
b. um 11 Uhr,
c. um 3 Uhr Nachmittags, und
d. um 7 Uhr des Abends.

15. Die Sträflinge müssen Tag und Nacht fortwährend entweder unter spezieller Aufsicht, oder unter Verschluß gehalten, und es darf nicht gestattet werden, daß einzelne oder mehrere Gefangene ohne Begleitung eines Aufsehers Gänge im Innern der Anstalt oder auf den Höfen machen, oder sich in unverschlossenen Räumen ohne Aufsicht aufhalten, selben mögen beschäftigt sein oder nicht. Eine Ausnahme findet bei den sogenannten Faktoren statt, welche mit besonderen Schildern auf dem Arme versehen sind.

16. Zu welchen Tageszeiten, in welchen Abtheilungen und wie lange die Sträflinge auf den Erholungshöfen zum Genusse der freien Luft herumgeführt werden sollen, wird durch den Direktor besonders bestimmt, jedem gesunden Gefangenen soll aber diese Wohlthat nuß mindestens eine halbe Stunde gestattet werden. Die Gefangenen dürfen sich während der Freistunden auf den Höfen nicht nach Belieben herumtummeln, sondern müssen dieselben in geregelter Ordnung und im Beisein der Aufseher herumgehen.

Sobald die eine Abtheilung in die Arbeitslokalien zurückkehrt, ist die nächste Abtheilung in die Höfe zu führen, und auf diese Weise nach und nach mit der Ablösung der einzelnen Abtheilungen fortzufahren.

17. Den Gefangenen ist bei strenger Ahndung untersagt, sich weder bei Tage noch in den Schlaflokalien zu unterhalten. Dieselben müssen stets das tiefste Schweigen beobachten, und dürfen sich, wenn sie in Beziehung auf den Arbeitsbetrieb oder sonst etwas zutragen wünschen, nur an die Aufsichtsbeamten wenden. Die, die Aufsicht in den Schlaflokalien führenden Gefangenen haben hierauf mit Strenge zu halten.

Stettin, am 11. Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Frauendienst.

b.

Polizei-Ordnung

für die Schlaflokale der K. Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard.

§. 1. Der Abmarsch des Abends von den Arbeitslokalien nach den Schlaflokalien, den von diesen nach den Arbeitslokalien, erfolgt, wie es schon in der Tagesordnung vorgeschrieben ist, Mann für Mann, und es darf kein Gefangener aus dieser Marschordnung treten, bevor er in dem Schlaflokale an sein Bett, oder in dem Arbeitslokale auf den ihm zugewiesenen Arbeitsplatz gelangt ist. Hat ein Gefangener noch ein Bedürfniß am Nachtkübel zu beseitigen, so darf dies nicht eher geschehen, als bis sämmtliche Gefangene an ihren Betten angelangt sind, der Aufseher sich von der Richtigkeit der Gefangenen überzählt und das Lokal geschlossen hat. Die des Nachtkübels bedürftigen Gefangenen dürfen jedoch, theils der Sittlichkeit, theils der Ordnung wegen, nur einzeln an den Kübel treten, und es darf höchstens nur 1 Mann in einiger Entfernung von demselben auf den andern warten. Ein Jeder, welcher die Nachtkübel besucht, hat sich bei ernster Ahndung zu hüten, Unreinlichkeiten zu veranlassen, wodurch die neben den Kübeln schlafenden Gefangenen beschwert werden, oder die Reinlichkeit verletzt wird.

§. 2. Sobald die Gefangenen in dem Schlaflokale angekommen sind und diejenigen, welche noch ein Bedürfniß zu befriedigen gehabt haben, wieder an ihren Betten angelangt sind, kleidet sich ein jeder Gefangene bis auf das Hemd aus, und begiebt sich zur Ruhe.

§. 3. Alles Zusammentreten oder das Zusammensetzen mehrerer Gefangenen, sowie das Plaudern, ist bei strenger Strafe verboten. Geschieht es aber dieses Verbotes ungeachtet, und begeben sich die etwa Versammelten auf den Zuruf der die Aufsicht führenden Gefangenen nicht an und in ihr Bett, so haben diese die Renitenten am folgenden Tage anzuzeigen, und werden alsdann auf der Stelle die nachdrücklichsten Maaßregeln gegen sie ergriffen werden.

§. 4. Des Morgens, wenn das Signal zum Aufstehen mit der Hausglocke gegeben wird, steht ein jeder Gefangene sofort auf, kleidet sich geräuschlos an, macht seine Lagerstatt und wäscht sich, womit derselbe bis zu der Zeit, wo das Signal zum Ausmarsche aus den Schlaflokalien gegeben wird, fertig sein muß, damit er in die Reihe treten kann, wie die Folge an ihn zum Ausmarsche kommt.

§. 5. Der Ein- und Ausmarsch in und aus den Schlaflokalien hebt regelmäßig so an, wie es in der Tagesordnung ad 2 bestimmt ist.

§. 6. Dem Gefangenen ist es strenge zu untersagen, sich mit irgend einem Kleidungsstücke, außer dem Hemde, ins Bett zu legen.

§. 7. Eine Uebertretung der oben getroffenen Anordnungen ist, sofern nicht gleichzeitige wegen Widersetzlichkeit gegen die im §. 9 näher bezeichneten, die Aufsicht in den Schlaflokalien führenden Gefangenen mit zu bestrafen sind, für die erste Uebertretung mit 5 — 10 Peitschenhieben, oder für diejenigen, an welchen diese Strafe ihrer Gesundheit wegen nicht vollzogen werden kann, mit einer achttägigen Einsperrung bei Wasser u. Brod in einer Strafzelle zu ahnden.

Wird auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht, so tritt in Wiederholungsfällen eine härtere Strafe und den Umständen nach zugleich beständige Absonderung von den übrigen Gefangenen ein.

§. 8. Bei gleicher Strafe ist auch das Zusammenliegen von zwei Personen unter einer derselben Decke verboten.

§. 9. Damit beurtheilt werden kann, inwieweit diesen Anordnungen Folge geleistet worden ist, so soll aus der Zahl der sich am besten führenden Gefangenen beiderlei Geschlechts eine beständige Aufsicht bestellt werden, welche alles dasjenige, was während der Nacht nicht nur gegen diese Vorschriften, sondern auch gegen die gute Ordnung im Allgemeinen und Besondern vorgefallen ist, dem Reveraufseher jeden Morgen nach dem Aufstehen anzeigen haben.

§. 11. Die zu dieser Aufsichtsführung bestimmten Gefangenen müssen das Vertrauen rechtfertigen suchen, was in sie gesetzt worden ist, um über die Ausführung der obigen Vorschriften mit zu wachen. Besonders werden sie aber selbst verwarnt, sich bei Vermeidung strenger Ahndung vor Uebertretung derselben zu hüten, damit durch sie nicht böse Beispiele herbeigeführt werden. Sogern es auf der einen Seite gesehen werden wird, diese zur Aufsichtsführung bestellten Aufseher ihre Pflicht ordnungsmäßig wahrnehmen, so muß ihnen doch aber auch auf der andern Seite geboten werden, sich gegen ihre Mitgefangenen nicht zu überheben, damit dadurch nicht Mißhelligkeiten herbeigeführt werden.

Dieselben müssen sich namentlich aller Anzeigen aus Persönlichkeit oder Leidenschaft, oder aus sonstigen unlautern Absichten, bei Vermeidung ernstlicher Rüge gänzlich enthalten.

Bei redlicher Pflichterfüllung soll ihnen der kräftigste Schutz gegen Kränkungen oder gar Mißhandlungen von ihren Mitgefangenen zu Theil werden, und diejenigen, welche

ihren Aufforderungen nicht folgen, (nach dem §. 7 dieser Ordnung) bestraft werden. [illegible] gegen haben aber auch dieselben zu erwarten, daß sie, wenn sie aus persönlicher Zu[illegible] gung zu einem ihrer Mitgefangenen unzeitige Nachsicht üben, und eine stattgefundene [illegible] nungswidrigkeit verschweigen, nicht nur des Vertrauens ihrer Vorgesetzten für unwü[illegible] erklärt, ihres Dienstes entsetzt, sondern außerdem noch mit derjenigen Strafe belegt [illegible] den, welche der Gefangene, gegen welchen sie die Anzeige unterlassen haben, erh[illegible] haben würde.

Stettin, den 11. Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Frauendienst.

(A. XXII. 735. — 3. 164.)

ββ) Bestrafung der Disciplinarvergehen. (S. 256–2[illegible]

ααα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 19. No[illegible] 1838, an die K. Reg. zu Liegnitz. Disciplinar-Strafgewalt der Dire[illegible] ren der Strafanstalten.

Das unterz. Min. erklärt sich aus den von der K. Reg. in dem Ber. v. 28. v. M. [illegible] gegebenen Gründen völlig damit einverstanden, daß durch den §. 79 des Normal-[illegible] für die Strafanstalten [1]) das Maximum der dem Anstalts-Direktor überhaupt zustehe[illegible] Strafbefugnisse festgesetzt ist, dergestalt, daß wenn auch mehrere Vergehen gleichzeitig [illegible] sammentreffen, der Direktor dennoch jenes Maximum nicht überschreiten darf.

Wenn daher der Direktor zu N. in dem zur Sprache gebrachten Spezialfalle [illegible] Sträfling N. wegen des Vergehens der Entweichung mit 30 Peitschenhieben und [illegible] Entwendung der Züchtlingskleider bei dieser Entweichung abermals mit 30 Peitsche[illegible] ben, also zusammen mit 60 Hieben hat bestrafen lassen, während der bezogene [illegible] Vollstreckung der körperlichen Züchtigung nur bis zu 30 Streichen gestattet, so [illegible] offenbar von einer unrichtigen Auffassung der Bestimmungen dieses §., auf welche [illegible] ständliche Interpretation der ꝛc. N. durch die Verf. der K. Reg. v. 26. Septbr. c. [illegible] aufmerksam gemacht worden ist.

Indem das unterz. Min. diese Verf. bestätigt, überläßt dasselbe es der K. [illegible] ꝛc. N. auf dessen Bericht v. 6. v. M., nach dem Schlußantrage des Eingangs [illegible] Berichts, noch speziell dahin zu belehren:

daß der §. 79 des fraglichen Reglements unter allen Umständen das Maximum [illegible] Strafanstalts-Direktoren zuständigen Strafmaaßes enthält, und hiervon selbst [illegible] gen Fälle nicht ausgenommen sind, in welchen mehrere gleichzeitig verübte [illegible] zur Bestrafung vorliegen, oder die Verletzung verschiedener Vorschriften der [illegible] nung durch eine und dieselbe Handlung erfolgt ist. (A. XXII. 976. — 4. 120.)

βββ) R. der K. Min. der J. (Mühler) u. des J. u. d. P. (v. Roch[illegible] v. 14. März 1840, an den K. Oberpräs. der Rheinprovinz. Bestra[illegible] der Disciplinar-Vergehen der Untersuchungs-Gefangenen in den Rhein[illegible] Arresthäusern.

Ew. Hochw. erhalten, mit Bezug auf Ihren Ber. v. 9. Aug. v. J., die [illegible] Grund der Allerh. K. O. v. 16. v. M. (Anl. a.) erlassene Bekanntmachung vom [illegible] Tage, (Anl. b.) die Bestrafung der Disciplinar-Vergehen der Untersuchungs-Gefa[illegible] in der Rheinprovinz betr., mit dem Auftrage, solche den sämmtl. Arresthaus-Ver[illegible] in der Rheinprovinz mitzutheilen und durch die Amtsblätter der rheinischen Reg. zur [illegible] meinen Kenntniß zu bringen.

a.

Ich habe aus Ihrem Ber. v. 18. v. M. ersehen, daß in Betreff des Gefangen[illegible] und der Beaufsichtigung der Strafanstalten und Untersuchungs-Gefängnisse in der R[illegible] provinz eine Meinungsverschiedenheit zwischen Ihnen nicht mehr obwaltet, und daß [illegible] Allgemeinen darüber für jetzt auch keiner weitern als der bereits erlassenen Bestim[illegible] bedarf. Nur hinsichtlich des Verfahrens bei Disciplinar-Vergehen der Untersuch[illegible] Gefangenen kann eine Ungewißheit stattfinden. Um diese zu beseitigen, genehmige [illegible] von Ihnen im Entwurfe eingereichte Publik., und autorisire Sie, dasselbe durch die [illegible] blätter der Rheinischen Reg. bekannt zu machen.

Berlin, den 16. Februar 1840.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsmin. Mühler und v. Rochow.

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 135.

5. Bekanntmachung.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung des siebenten Abschnitts Hausordnung für die Arrest- und Korrektionshäuser in der Rheinprovinz v. 23. Octbr. 7 auf die Disciplinar-Vergehen der Untersuchungs-Gefangenen entstanden sind, wird rauch, auf den Grund der durch die Allerh. K. O. v. 16. Febr. d. J. den unterz. Min. J. und des J. u. d. P. ertheilten Allerh. Ermächtigung, Folgendes bestimmt:

1. Die Disciplinar-Vergehen der Untersuchungs-Gefangenen, zu welchen auch die im 614 der rheinischen Strafprozeßordnung gedachten gehören, soweit sie nicht in krimi- oder korrektionell zu bestrafende Verbrechen ausarten, werden von dem Arresthaus-walter und der angeordneten Strafkommission, nach Maaßgabe des siebenten Abschn. Hausordnung vom 23. Octbr. 1827 [1]) geahndet; jedoch ist von jeder Disciplinar-Be- ung eines Untersuchungs-Gefangenen dem Instruktionsrichter Anzeige zu machen.
2. Körperliche Züchtigung darf gegen Untersuchungs-Gefangene niemals verhängt en.
3. Dem Untersuchungsrichter und dem Assisen-Präsidenten verbleibt die ihnen im 613 der Strafprozeßordnung beigelegte Befugniß, in Betreff der Untersuchungs-Ge- nen solche Befehle zu erlassen, welche sie in Hinsicht der Untersuchung oder Entsch- nothwendig erachten.
4. Imgleichen verbleibt dem Instruktionsrichter die Befugniß, bei allen kriminell korrektionell zu bestrafenden Verbrechen, deren Untersuchungs-Gefangene während Haft sich schuldig machen, von Amtswegen einzuschreiten.

Berlin, den 14. März 1840.

Der Justizmin. Mühler. Der Min. des J. u. d. P. v. Rochow.

(Minist. Bl. 1840. S. 109. Nr. 178.)

Dazu:

K. derselb. Min. v. 14. März 1840 an den K. Gen. Prokurator öln.

Ew. Hochw. erhalten, mit Bezug auf Ihren Ber. v. 4. Sept. v. J., die auf den d der Allerh. K. O. v. 16. v. M. erlassene Bekanntmachung vom heutigen Tage, die ung der Disciplinar-Vergehen der Untersuchungs-Gefangenen in der Rheinprovinz mit dem Auftrage, solche den Oberprokuratoren und Instruktionsrichtern mitzuthei- Der Oberpräsident der Rheinprovinz ist angewiesen worden, die gedachte Bekanntma- den sämmtlichen Arresthaus-Verwaltern in der Rheinprovinz bekannt zu machen und die Amtsbl. der rheinischen Reg. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

(Minist. Bl. 1840. S. 110. Nr. 179.)

d) Sorge für die sittliche und religiöse Besserung der Sträf- durch die Wirksamkeit von Privat-Vereinen. (S. 260—267.)

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 31. Octbr. 1840, ämmtl. K. Reg. (abschriftlich an diejenige zu Merseburg) mit den Sta- des in letzterer Stadt errichteten Vereins für die Besserung entlasse- Sträflinge und sittlich verwahrloseter Unmündiger.

Anliegend (a.) fertige ich der K. Reg. ein Exemplar der Statuten des in Merseburg ehenden Vereins für die Besserung entlassener Sträflinge und sittlich verwahrloseter ndiger, so wie ein Exemplar des von einem Mitgliede des gedachten Vereins verfaß- ufrufs mit dem Bemerken zu, daß der Gegenstand Ihre ganze Aufmerksamkeit ver- weshalb ich Derselben nicht genug empfehlen kann, für die Gründung ähnlicher Ver- thätig zu sein.

Anl. a.

ten des Vereins im Merseburger Regierungsbezirk zur Verhütung von Verbrechen Besserung der aus den Gefängnissen, Straf- und Korrektions-Anstalten Entlassenen, sowie der sittlich verwahrloseten Unmündigen.

I. Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist Verhütung von Verbrechen, und zwar in dreifacher Weise:

§ 1. Der Verein ist bemüht, die aus den Gefängnissen, Straf- und rektions-Anstalten Entlassenen möglichst von Rückfällen abzu- en, sie in nützliche und rechtschaffene Mitglieder der menschlichen Gesellschaft umzu-

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 211.

wandeln, und in ihren Gemüthern, insbesondere in denen der jugendlichen Verbrecher, die sittlich religiöse Gesinnung aufs neue zu begründen und zu befestigen.

§. 2. Er sucht auf die Angehörigen der Sträflinge und Korrigenden sowohl während als nach ihrer Detention sein Augenmerk zu richten und sie, soweit möglich, vor ähnlichen Vergehen zu bewahren.

§. 3. Er bestrebt sich sittlich verwahrloste und verwilderte Unmündige von denen man besorgen muß, daß sie, indem sie vagabundiren, oder sich in ihren Geschwistern ohne gehörige elterliche Aufsicht und ohne geregelten Unterricht umhertreiben, pflegen, früher oder später den Weg des Verbrechens einschlagen werden, einer sittlichen Zucht zu unterwerfen, sie auf den Weg des Rechten zurückzuführen und dadurch künftigen Verbrechen vorzubeugen.

II. Mittel des Vereins.

Diesen dreifachen Zweck zu erreichen, wird der Verein nachstehende Mittel anwenden.

§. 4. Er wird sich bemühen, den Sträflingen und Korrigenden nach ihrer Entlassung aus den Straf- oder Korrektions-Anstalten oder Gefängnissen, zur Aufsuchung eines ehrlichen Erwerbes, soweit es nöthig, behülflich zu sein, sie sobald als möglich bei redlichen Gewerbetreibenden, Fabrikanten, Oekonomen u. s. w. unterzubringen und nach Maßgabe ihrer Arbeitskräfte und Fähigkeiten erforderlichen Falles, und, wo die Gelegenheit es gestattet, in Arbeitshäusern angemessen zu beschäftigen, in ihnen Lust an der Arbeit zu wecken, sie durch Beschaffung unentbehrlicher Kleidungsstücke und Werkzeuge, in der Regel jedoch nur vorschußweise, zu unterstützen und so ihr Fortkommen im bürgerlichen Leben zu sichern.

Er wird es sich angelegen sein lassen, sie allmählig dahin zu bringen, daß sie auf eine täglich wiederkehrende, geordnete Thätigkeit, und zwar nicht bloß nach außen sich gewöhnen, sondern dieselbe auch lieb gewinnen, daß sie den öffentlichen Gottesdienst aus innerm Antrieb besuchen, und diejenigen unter ihnen, welche noch des Unterrichts in den nothwendigsten Wahrheiten des Evangeliums und in den übrigen Elementarkenntnissen bedürfen, denselben, soweit es thunlich, außer der Arbeitszeit erhalten.

§. 5. Für die sittliche und religiöse Erziehung der entlassenen, zumal der jüngeren Sträflinge und Korrigenden zu sorgen, ihnen zu einer klaren Erkenntniß ihrer Sünde, zu dem festen Willen, es zu überwinden und zu dem Ende zu einer lebendigen Gottesfurcht und Frömmigkeit ohne verdammenden Eifer, aber doch mit väterlich christlichem Ernst durch die Kraft des Evangeliums zu verhelfen, — dies wird die gesammte Thätigkeit der Geistlichen, dieser höchst wichtigen Mitglieder des Vereins, sein.

Diesen insbesondere wird es vor allen obliegen, sich von den früheren Lebensverhältnissen der ihnen überwiesenen Schützlinge des Vereins und von dem oft tief liegenden sittlichen Grund ihrer Vergehungen möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, um sie dieselben zweckmäßig zu behandeln und nach Maßgabe ihrer besondern Individualität einen nachhaltigen Einfluß auf ihr Leben und ihre Gesinnung zu erlangen.

Die Schullehrer werden sich als Mitglieder des Vereins durch Unterricht derjenigen Schützlinge, welche eines solchen zur Erleichterung ihres redlichen Fortkommens und behufs ihrer religiösen Erkenntniß bedürfen, besonders verdient machen können.

§. 6. Da von den Angehörigen eines Verbrechers am ehesten zu befürchten ist, daß auch sie den Pfad des Lasters betreten werden, und diese Besorgniß noch dringender ist, wenn durch die Entfernung des Familienhauptes, das eine Freiheitsstrafe für seine Verbrechen abbüßt, neben der etwanigen Aufsicht, auch der Ernährer oder die Ernährerin der Familie fehlt, und somit der Mangel zur Nachahmung des bösen Beispiels reizt, so wird der Verein durch geeignete Anträge bei den Ortsbehörden und Unterstützungsvereinen selben dahin zu wirken suchen, daß solche Angehörigen inhaftirter Sträflinge und Entlassener Arbeit erhalten und die noch Schulpflichtigen zum Besuch der Schule angehalten werden.

Diese Fürsorge des Vereins kann auch eintreten, wenn das Familienhaupt schon entlassen, aber selbst noch ohne sichern Erwerb ist.

§. 7. Endlich wird von dem Vereine, soweit es seine Kräfte gestatten, dafür gesorgt werden, daß verwahrloste und verwilderte Kinder, soweit es nach fruchtlos geschehenen Ermahnungen der Eltern nöthig und thunlich, dem verderblichen Einfluß einer häuslichen Umgebung oder einer gänzlichen Aufsichtslosigkeit entzogen, durch Unterbringung in ordentliche Familien, oder wo es die Zahl solcher Kinder rathsam erscheinen läßt, durch Bildung einer eigenen Beschäftigungsanstalt für dieselben besseren Händen zur Erziehung anvertraut, die Schulpflichtigen zur Schule angehalten und die bereits aus den entlassenen bei tüchtigen Meistern und Brotherren in Lehre und Dienst gegeben werden.

§. 8. Die vorstehend §. 4, 5 und 6 bezeichneten Mittel würden durch das Vorhandensein von Kreisarbeitshäusern und die Förderung des Schulbesuchs durch Kleinkinderbewahranstalten besonders unterstützt werden, daher auch deren Errichtung da, wo sie noch nicht bestehen, nach Kräften anzuregen, der Verein nicht unterlassen wird. Ueberall aber

ch vorzüglich zu den Geistlichen und Schullehrern vertraut, daß sie, von den übrigen Mitgliedern des Vereins und den Ortspolizeibehörden unterstützt, zur geistigen Rettung der sittlich Gefährdeten das Ihrige beizutragen, unvergessen sein werden.

III. Mitgliedschaft des Vereins.

§. 9. Da der Zweck des Vereins eine möglichst allgemeine Theilnahme erfordert, so kann ein Jeder, ohne Rücksicht auf Stand und Geschlecht, welcher entweder durch einen jährlichen Geldbeitrag von mindestens — 10 Sgr. — oder durch Selbstthätigkeit, oder durch beides zugleich zur Erreichung des Zwecks mitzuwirken sich verpflichtet, Mitglied des Vereins werden.

§. 10. Einem jeden Mitgliede stehet frei, am Jahresschlusse aus demselben zu scheiden, sobald es diese Absicht vier Wochen vor dem Ablaufe des Jahres dem Direktorium anzeigt.

§. 11. Wer nur ein für allemal dem Vereine ein Geschenk an Gelde oder Naturalien zuwendet, wird als Wohlthäter des Vereins anerkannt und als solcher in den öffentlich bekannt zu machenden Listen namhaft gemacht, zinsbare Kapitalschenkungen und Legate werden oder als Legate werden gleichfalls in diesen Listen, sowie in den Berechnungen der Vereinskasse stets unter dem Namen des Geschenkgebers fortgeführt.

IV. Verfassung des Vereins.

Der Verein besteht: 1) in einem Central-Comité für den Regierungsbezirk Merseburg, 2) aus Kreisvereinen, von denen jeder einen landräthlichen Kreis umfaßt, 3) aus Stadtbezirken, deren Begrenzung den einzelnen Kreisstatuten vorbehalten bleibt. Ihr Verhältniß zu einander ist folgendes:

1. Central-Comité.

§. 12. Es konstituirt sich am Sitze der Königl. Regierung und besteht aus einem Präsidenten, zweien Direktoren, einem Sekretair und einem Stellvertreter desselben in Behinderungsfällen, einem Rechnungsführer und Mitgliedern, deren Zahl nicht bestimmt ist. Die Direktoren der Kreisvereine sind als solche zugleich Mitglieder des Central-Comité.

Seine Versammlungen finden vierteljährig, oder so oft es sonst nöthig wird, auf Einladung des Präsidenten statt. Bei seinen Berathungen entscheidet die Stimmenmehrheit und bei Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorsitzenden. Einmal im Jahre wird eine General-Versammlung angeordnet, und es werden von derselben sämmtliche Mitglieder des Comités in Kenntniß gesetzt.

§. 13. Wie man hofft, daß überall die Königl. Behörden zu diesem wohlthätigen Unternehmen, und je nach ihren Wirkungskreisen die Thätigkeit des Vereins kräftig und selbstthätig unterstützen werden, so ist zu wünschen, daß der jedesmalige Präsident der Königl. Regierung und die beiden Dirigenten der Abtheilung des Innern und der Abtheilung für die Kirchenverwaltung und des Schulwesens die Stellen des Präsidenten und der beiden Direktoren des Comités übernehmen mögen.

Das Central-Comité ergänzt sich übrigens im Fall des Ausscheidens seiner Mitglieder aus den übrigen, am Sitze der Regierung befindlichen Mitgliedern des Vereins.

§. 14. Das Central-Comité bildet den Mittelpunkt für die Thätigkeit der Kreisvereine und unterstützt deren Verbreitung; dasselbe ist bemüht, die Lebendigkeit in der Verfolgung der Zwecke des Vereins, sowie die nöthige Einheit in den Grundsätzen der Verwaltung und Geschäftsführung aufrecht zu erhalten, Vorschläge zu Verbesserungen der Central- und Kreis-Statuten anzunehmen und zu prüfen, die erforderlichen Vermittelungen mit Staatsbehörden eintreten zu lassen, und die Zwecke des Vereins in jeder Weise, insbesondere durch die ihm etwa noch besonders zufließenden Geldmittel überall gleichmäßig zu fördern.

2. Kreis-Vereine.

§. 15. Jedem Kreis-Vereine ist ein Direktorium vorgesetzt, bestehend aus einem Direktor, einem Stellvertreter desselben, einem Kassenrendanten, einem Sekretair und einigen Beisitzern.

Das Direktorium versammelt sich monatlich oder vierteljährlich in der Regel am Kreisorte. Bei seinen Berathungen entscheidet die Stimmenmehrheit und bei Gleichheit der Stimmen die Stimme des Vorsitzenden.

§. 16. Wie oben §. 13 bei der Bildung des Central-Comités bemerkt worden, ist es wünschenswerth zu wünschen, daß die Herren Kreislandräthe als Direktoren der Kreis-Vereine an die Spitze treten. Die übrigen Mitglieder des Direktoriums werden das erstemal auf Veranlassung des Kreislandraths resp. Direktors von den Mitgliedern des Kreis-Vereins durch Stimmenmehrheit erwählt. Späterhin ergänzt sich dasselbe beim Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem am Kreisorte oder in dessen Nähe wohnenden übrigen Mitgliedern des Vereins unter Leitung des Direktors. Die nähere Bestimmung, wie diese Ergänzung erfolgen soll, bleibt den einzelnen Kreis-Statuten vorbehalten.

§. 17. Es sorgt für die Vorbereitung des Vereins innerhalb des Landes, für die Theilnahme der Kreiseingesessenen, der Ortsbehörden, den Geistlichen und Schullehrern gewinnen und bestimmt den Umfang der Aufsichtsbezirke.

§. 18. Es sorgt demnächst für die ordnungsmäßige Ueberweisung der entlassenen Sträflinge und Korrigenden an den betreffenden Aufsichtsbezirk, für die Aufbringung und zweckmäßige Verwendung der nöthigen Geldmittel, läßt die Letztern den Bezirks-Vorständen oder den thätigen Mitgliedern des Vereins als eiserne Bestände resp. zur Bestreitung der unabweislichen Bedürfnisse und Unterstützungen der, von dem Vereine in Obhut genommenen Individuen, oder zu Vorschüssen an dieselben gegen Quittung zugehen, und korrespondirt mit den Justizbehörden wegen der aus Gefängnissen zu Entlassenden, ferner mit den Direktoren der Straf- und Korrektions-Anstalten, ingleichen mit den Behörden, welche bei der Unterbringung der in Obhut genommenen Personen betheiligt sind.

§. 19. Insbesondere wird der Direktor durch Vortrag bei den Kreisständen mit Einwirkung auf die Magistrate größerer Städte, die Errichtung von Kreis- oder Stadtarbeitshäusern und sonstigen Bewahranstalten für sittlich Verwahrloste, wo dergleichen noch nicht bestehen, zu befördern suchen.

§. 20. Ob die Art der Geschäftsführung in einem Regulativ näher zu bestimmen bleibt dem Ermessen des Direktorii überlassen.

3. Aufsichts-Bezirke.

§. 21. Damit eine sorgfältige Beaufsichtigung der in Obhut genommenen Individuen durch die selbstthätigen Vereinsmitglieder stattfinden könne, ist es nöthig, einen jeden Kreisverein in Aufsichtsbezirke einzutheilen.

Wie diese Eintheilung am zweckmäßigsten zu bewirken sei, bleibt dem Ermessen jedes Direktoriums anheim gestellt.

§. 22. Unter der Leitung des Direktors der Kreisvereine wählen die in den Aufsichtsbezirken wohnenden Mitglieder des Vereins den Vorstand aus ihrer Mitte.

§. 23. Die Bezirksvorstände sind verpflichtet, die ihnen von dem Direktorio zugemachten Individuen einem oder mehreren der in den Aufsichtsbezirken wohnenden Mitglieder zur Unterbringung und Ueberwachung zu überweisen, und letztere mit ihrem Rathe zu unterstützen.

§. 24. Die thätigen Mitglieder dagegen werden diese ihrer Aufsicht anvertrauten Personen in besondere Obhut nehmen, denselben unter Anrufung der Lokalbehörden die nöthige Arbeit zu verschaffen suchen, sie warnen und leiten. Das Centralbüreau wird die Königl. Regierung ersuchen, die Polizeibehörden noch besonders dazu anzuweisen, dieselben durch ihr Ansehen und die ihnen zustehende gesetzliche Gewalt die Mitglieder des Vereins in ihren Bemühungen in jeder Weise unterstützen, gegen etwanige Entweicher der Obhut überwiesenen Individuen kräftig schützen, und bei fruchtlosen Bemühungen der Mitglieder gegen arbeitsscheue und liederliche Subjekte die ganze Strenge der Gesetze eintreten lassen.

§. 25. Die Aufgabe der einzelnen thätigen Mitglieder und insbesondere der Bezirks-Vorstände ist es ferner, zu ermitteln, ob sie irgendwo in dem Bezirke solche Anzeigen von Sträflingen oder sonst sittlich verwahrloste Kinder finden, für welche nach §§. 7 und 8 dieser Statuten, eine Fürsorge eintreten zu lassen, die Aufgabe des Vereins ist, und haben dieselben in solchem Falle die dort vorgezeichneten Mittel zur Bewirkung solcher Individuen von dem Wege zum Verbrechen anzuwenden.

§. 26. Hierbei wird es vor allem Sache der Geistlichen und Lehrer sein, deren ihnen schon mit Rücksicht auf ihre amtliche Stellung erwartete, in den §§. 4 und 5 gedeutete Wirksamkeit durch stete Anmahnung und geistige Beaufsichtigung der in den Kreis des Vereins Befindlichen, sowohl der erwachsenen als der unmündigen Personen mit Sorgfalt und Umsicht eintreten zu lassen.

§. 27. Außerdem haben die Bezirks-Vorstände Aufträge des Direktoriums, welche nöthig zu erledigen, alles was im Interesse des Vereins liegt, und dessen Zwecke zu fördern vermag, zur Kenntniß des Direktoriums zu bringen, in zweifelhaften Fällen dessen Vernehmung zu erbitten, und am Schlusse eines jeden Halbjahres über die Erfolge ihrer Thätigkeit und die von ihnen gesammelten Erfahrungen an daßelbe zu berichten, auch Berichte eine namentliche Liste der unter ihrer Obhut befindlichen Individuen mit Bemerken, ob und zu welchen Hoffnungen dieselben berechtigen, beizufügen. Dagegen sind sie berechtigt, den Versammlungen des Direktoriums beizuwohnen und haben alsdann Rath und Stimme.

§. 28. Die Bezirks-Vorstände und alle Mitglieder des Kreis-Vereins müssen bemüht sein, neue Mitglieder und Wohlthäter dem Vereine zu gewinnen. Es werden den Mitgliedern der Bezirks-Vorständen und von diesen am Schlusse jedes Jahres mit dem obengedachten Berichte dem Direktorio mitzutheilen.

§. 29. Jährlich einmal, spätestens im Laufe des Monats Juni, findet auf Berufung des Direktoriums eine General-Versammlung jedes Kreis-Vereins an

r einem andern dazu besonders geeigneten Orte im Kreise statt, in welcher sämmtliche itglieder des Kreis-Vereins Sitz und Stimme haben. In dieser Versammlung wird er den im verflossenen Jahre stattgefundenen Fortgang des Unternehmens und dessen Re- tate Vortrag gehalten, über Einnahme und Ausgabe des Vereins Rechnung gelegt, h werden in derselben etwa beabsichtigte Abänderungen in der Verfassung und den undgesetzen des Vereins im Entwurf zur Genehmigung vorgelegt.

Auf Grund dieses Vortrags wird der jedesmalige Jahresbericht zur Benutzung des- en bei der öffentlichen Bekanntmachung über die Wirksamkeit des Vereins und zur ung und Genehmigung der beschlossenen Abänderungen oder Ergänzung der Statuten des Central-Comité erstattet.

§. 30. Die Direktorien der Kreis-Vereine werden schließlich in besondern Zusatzbe- nungen zu diesen Central-Statuten oder in besondern Kreis-Statuten für ihren Kreis, wegen seiner Eintheilung in Aufsichtsbezirke, b) wegen des Geschäftsganges in dem und c) wegen sonstiger, besonderer Verhältnisse die denselben erforderlich und ange- scheinenden Anordnungen zu treffen haben, und diese dem Central-Comité mittheilen.

Merseburg, den 4 Mai 1840.

Vorstehende Statuten werden hierdurch ihrem ganzen Inhalte nach von uns geneh- . Merseburg, den 6. Juni 1840.

Königl. Regierung.

(Minist. Bl. 1840. S. 460. No. 795.)

e) Behandlung der Kranken (S. 267).

aa) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 10. Nov. 1838, ie K. Reg. zu Gumbinnen. Behandlung der weiblichen schwangeren iflinge.

Die Anfrage in dem Ber. der K. Reg. v. 12. v. M., das Verfahren gegen solche he Sträflinge betr., welche in einem zweifelhaften Zustande der Schwangerschaft an fanstalten abgeliefert, und daher nach §. 17 des neuen Regl. [1]) in dieselben auf- nen werden, beantwortet das unterz. Minist. dahin, daß wenn demnächst im sieben- nat die Schwangerschaft solcher Personen vollständig konstatirt wird, dieselben al- s so behandelt werden müssen, wie es der §. 121 des Regl. [2]) hinsichtlich der in der selbst Geschwängerten vorschreibt, indem es unzulässig ist, solche Personen einstwei- ihre Heimath zurückzuschicken, um sie nach der Entbindung und event. nach erfolgter ung des Kindes von der Mutterbrust der Anstalt wieder zuführen zu lassen.

Der geäußerten Besorgniß, daß Fälle dieser Art oft eintreten könnten, ist übrigens über gesammelten Erfahrung nicht Raum zu geben.

(A. XXII. 982. — 4. 126.)

bb) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 4. April 1840, K. Reg. zu Cöln. Behandlung kränkelnder Strafgefangener und ässigkeit der Entlassung derselben.

Folge desjenigen, was der K. Reg. schon wiederholentlich in Beziehung auf die ire Entlassung von Strafgefangenen eröffnet worden, kann ich mich nicht bewogen die in dem Ber. v. 12. v. M. befürwortete Allerh. Genehmigung zur temporairen ung des zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe und lebenslänglichen Polizei-Aufsicht eilten Gefangenen N. bei des Königs Maj. in Antrag zu bringen. Aehnliche Fälle, Betreff des N., kommen in allen Strafanstalten oft vor, ohne daß daraus Anträge poraire Entlassung von Gefangenen hergeleitet worden sind. Die Strafrechts- würde sehr kompromittirt werden, wenn man der Theorie des Arztes der dortigen tens-Anstalt Eingang gestatten, und diejenigen Sträflinge, auf deren Gesundheit ängnißluft einen nachtheiligen Einfluß äußert, temporair entlassen wollte.

ß das Leben im freien Zustande, bei guter Nahrung und Bewegung in freier Luft, undheit zuträglicher ist, als der Aufenthalt in einer Strafanstalt, bei angestrengter und nothdürftiger Kost, unterliegt keinem Zweifel. Daraus folgt aber nicht, daß e gerichtlich erkannte Freiheitsstrafe ohne dringende Veranlassung unterbrechen Am wenigsten würde aber eine nicht vollständig zu rechtfertigende Milde bei einem eren Verbrecher, wie der ꝛc. N. ist, an ihrer Stelle sein.

weit es zulässig oder erforderlich erscheinen möchte, kann der Direktor der Anstalt N. den Genuß der freien Luft innerhalb der Ringmauern der Anstalt unter gehö- ufsicht gestatten.

Vergl. Polizeiwes. Bd. I. S. 128.

a. a. O. S. 140.

Hiernach hat die K. Reg. den Strafanstalts-Direktor zu bescheiden.
(Minist. Bl. 1840. S. 168. N. 276.)

c) Entlassung der Sträflinge. (S. 267—283).

α) Grundsätze über die Entlassung im Allgemeinen. (S. —273.)

1) Instruktion v. 27. März 1797, wie es bei Entlassung der zur ...stungs- oder Zuchthaus-Arbeit verurtheilt gewesenen Personen geh... werden soll. [1])

Es ist bisher vielfältig wahrgenommen worden, daß die von den Festungen und ... häusern nach ausgestandener Strafe entlassenen Personen, entweder durch Wiederh... der schon verübten, oder Vollbringung anderer oft noch strafbarerer Vergehungen, ga... die ihnen zu Theil gewordene Freiheit gemißbraucht, und ihre fernere, oft sogar l... wierige Verhaftung nothwendig gemacht haben. Dabei ist zugleich bemerkt werde... nicht immer gänzliche Verderbtheit der Verbrecher, sondern nicht selten bloß die ihn... lende Gelegenheit, sich ihren nur nothdürftigen Unterhalt rechtmäßigerweise erwer... können, die nächste Ursach jenes fortgesetzten strafbaren Betragens gewesen. — Um ... Uebel vorzubeugen, und solchen oft noch nicht ganz verderbten Menschen Mittel und ... an die Hand zu geben, auf denen sie ihren, wenigstens nothdürftigen Unterhalt a... rechtliche Art erwerben, und so wiederum nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesel... werden können, werden folgende nähere Bestimmungen,

wegen des bei ihrer Entlassung aus den Festungen und Zuchthäusern zu beob... den Verfahrens,

hierdurch vorläufig festgesetzt.

§. 1. An Ansehung fremder Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz ha... wovon sie sich ernähren, nicht nachweisen können, als Betteljuden und dergl. hat es ... derst bei den Bestimmungen des A. L. R. §. 191 seqq. Tit. 20. Thl. 2, wegen ... nach ausgestandener Strafe über die Gränze gebracht werden sollen, sein Bew... doch müssen dergl. Leute bei ihrer Entlassung mit der nöthigen Bekleidung ver... die Kosten dazu vom abliefernden Richter, auf Rechnung dessen, dem die Kosten ... suchung zur Last fallen, auf Verlangen der Zuchthaus-Administration oder des ... danten der Festung sofort hergegeben werden. [2])

§. 2. Alle übrige ohne Unterschied des Alters, Geschlechts oder Standes hinge... che nach ausgestandener Strafe nicht über die Grenze gebracht werden, müssen ... lich darüber:

wohin sie sich nach ihrer Entlassung zu wenden, wodurch sie sich ihren Unt... erwerben gedenken, und ob sie Eltern, Kinder oder solche Verwandte haben, ... ihre Unterhaltung rechtlich zu sorgen verpflichtet und im Stande sind,

vernommen werden.

§. 3. Hierbei ist es nicht genug, wenn der zu Entlassende ganz im Allgemeinen ... daß er dienen wolle, oder dergleichen, sondern er muß ganz bestimmt befragt ... z. B. bei wem er in Dienst zu gehn denke, u. s. w., um so viel als möglich der...

---

[1]) Diese Instruktion, welche auf Allerhöchsten Spezialbefehl erl... deren fortdauernde Gültigkeit im §. 563. der Krim. O. anerkannt worden, ... die gesetzliche Grundlage für das Verfahren der Behörden bei Entl... Strafgefangenen. Die Vorschriften, welche hierüber in dem Rawiczer ... ment §§. 122. seqq. (Polizeiwesen, Bd. I. S. 140.) enthalten sind, ... sich auch im Wesentlichen auf die Bestimmungen jener Instruktion und ... übrigen derselben nicht derogiren, da dem erwähnten Reglement ... sen Erläuterungen und Ergänzungen einem wirklichen Gesetze gegenü... andere Kraft, als die einer ministeriellen Verwaltungs-Vor... (vergl. R. v. 25. Dezbr. 1835., Polizeiwes., Bd. I S. 124. Note 3.) ... sen werden darf. Für die Rheinprovinzen, mit Ausnahme der Stadt ... Werden, sind dagegen die Vorschriften der Rheinischen Haus-Ordn... (Polizeiwes. Bd. I. S. 204.) in dieser Beziehung allein maaßgebend.

[2]) Vergl. hierüber die neueren Vorschriften, im Polizeiwes., Bd. I. S. 177 ... §§. 128 u. 129 des Rawiczer Regl. (Polizeiwes. Bd. I. S. 141.)

t der Angabe auf die Spur zu kommen, und die nachherige Prüfung der Obrigkeit des rts, zu erleichtern. [1])

§. 4. Diese Vernehmung geschieht von dem inquirirenden Richter, ehe derselbe den Inquiten zur Festung oder in das Zuchthaus abliefert. Eine Abschrift des darüber aufgenommenen Protokolls wird den Garnisons-Gerichten oder dem Zuchthaus-Justitiario communiirt, um darnach und nach den unten folgenden nähern Bestimmungen, bei der künftigen Entlassung des Arrestanten zu verfahren. Ist schon erkannt, oder nach Beschaffenheit des Facti voraus zu sehen, daß der Arrest Ein Jahr oder länger dauern werde; so muß der inquirirende Richter, das Garnisons-Gericht oder den Zuchthaus-Justitiarium zugleich instruiren, daß er 3 Monate vor dem Termine der Entlassung das Protokoll dem Arrestanten vorlege; ihn nochmals vernehme: ob und was für eine Veränderung in den Umständen, oder in seinen Gesinnungen und Entschließungen, welche auf sein künftiges Fortkommen Einfluß haben, sich zugetragen, und daß er das hierüber aufgenommene Protocoll dem inquirirenden Richter baldigst zusende.

§. 5. Hat der zu Entlassende einen rechtlichen Nahrungszweig zu seinem fernern Unterhalte angeben, und diese Angabe durch Umstände wahrscheinlich gemacht; so muß der Richter summarisch prüfen, und, wenn er sie gegründet findet, es dabei bewenden lassen.

Eben dieses tritt auch ein, (§. 2.) wenn der zu Entlassene Eltern, Kinder, oder solche Freunde hat, die zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichtet und im Stande sind; als welchen Fall der Entlassene an diese verwiesen, und nur dem Richter des Orts Nachricht gegeben werden muß.

§. 6. Erwählt der zu Entlassende einen Wohnort, der nicht unter der Gerichtsbarkeit des fremden Richters belegen; so muß dieser dem Richter des Orts das aufgenommene Protokoll mittheilen, letzterer die verordnete Prüfung anstellen, und nach dem Erfolge sich mit den Behörden der Festung und des Zuchthauses weitere Verabredung nehmen.

§. 7. Damit jedoch ein seiner Grundherrschaft unterthäniger Mensch sich dieser seiner Verbindlichkeit nicht entziehen könne; so muß, falls er in dem schon oft bemerkten Falle, sich ihre Gerichtsbarkeit nicht zurückbegeben wollte, auch ihr davon Nachricht gegeben werden. Verlangt sie alsdann, daß der zu Entlassende in ihre Dienste trete, und ist sie bereit, ihm Unterhalt, oder daß er in den Stand gesetzt werde, sich diesen zu verschaffen, zu geben; so muß der Entlassene sich dahin verfügen, und es kommt auf seine fernere Wahl nicht an. [2])

§. 8. In den §. 5. bestimmten Fällen wird die Requisition von dem inquirirenden Richter, oder dem Richter des Orts (§. 6.) an die Festungs- oder Zuchthaus-Gerichte (§. 4.) dahin gerichtet, daß sie, wenn sich nicht inzwischen eine Veränderung zugetragen habe, den künftigen Arrestanten bei seiner wirklichen Entlassung anweisen möchten, sich unverzüglichen Weges an den Ort, der zu seinem künftigen Aufenthalt und Fortkommen bestimmt ist, zu begeben, unter der Warnung, daß, wenn er dieses nicht thun, sondern sich an andern Orten und sonst im Lande herumtreiben würde, er von den Landes-Polizei-Behörden als ein verdächtiger Mensch angesehen und behandelt, auch wenn zu der Zeit und in der Gegend, wo er sich solchergestalt herumtreibt, Verbrechen vorfallen, sein Herumtreiben, als Anzeige seiner Verschuldung und Theilnahme daran, angesehen werden solle. [3])

Ist das Verbrechen, worauf die Zuchthaus- oder Festungsstrafe erfolgt, so beschaffen, daß überwiegender Wahrscheinlichkeit weder ein Rückfall in selbiges zu besorgen, noch dahin ist, daß dem Arrestanten, wegen des daraus im Publico wider ihn entstehenden Unwillens und Mißtrauens, sein weiteres Fortkommen erschwert werden dürfte; so kann der inquirirende Richter einen solchen Menschen sich selbst überlassen, und das Requisitionale an die Festungs- oder Zuchthaus-Behörde blos dahin richten, daß der Arrestant nach ausgestandener Strafe wiederum auf freien Fuß gestellt werde.

§. 10. Ist der Arrestant, welcher keinen der §. 2. beschriebenen Wege zu seinem künftigen Fortkommen nachweisen kann, ein wirkliches Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeine, oder anderer Korporation, die nach den bestehenden Gesetzen für ihre Mitglieder Sorge verpflichtet ist, so muß den Vorstehern dieser Korporation Nachricht von der erkannten Strafe und dem Zeitpunkte ihrer Endigung gegeben, und sie müssen aufgefordert werden, gegen diese Zeit die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit dem Arrestanten,

---

[1]) Vergl. §§. 127. 130. des Rawiczer Regl. (Polizeiwes., Bd. I. S. 140. 141.)

[2]) Diese Vorschriften haben durch das Ed. v. 9. Octbr. 1807. mit Aufhebung der Erbunterthänigkeit ihre praktische Bedeutung verloren.

[3]) Vergl. Rawiczer Regl. §. 136. (Polizeiwes. Bd. 1. S. 142.)

wenn er sich nach der Entlassung bei ihnen meldet, Gelegenheit sich seinen Unterhalt zu erwerben, sofort verschafft und nachgewiesen werden möge.

Von dieser Verfügung wird zugleich der Gerichts-Obrigkeit des Orts Nachricht gegeben, damit diese vigiliren könne, daß die Vorsteher der Gemeine ihrer Verbindlichkeit Genüge leisten.

Die Requisition an die Festungs- oder Zuchthaus-Behörde (§. 4) wird alsdann darauf gerichtet, den Arrestanten, bei seiner Entlassung, nach diesem Orte, unter der §. 8 erwähnten Warnung ausdrücklich zu verweisen [1]).

§. 11. Ist keiner der obigen Fälle (§. 5, 9, 10) vorhanden, so liegt der Gerichtsobrigkeit des Ortes, wo der Arrestant die letzten 3 Jahre sich aufgehalten (forum domicilii) oder wenn er dergl. nicht gehabt, der Obrigkeit des Geburts-Orts (forum originis), wenn er noch unter väterlicher Gewalt steht, den Gerichten des Wohnorts seiner Eltern die Verbindlichkeit, für ihn zu sorgen, und ihm Gelegenheit zum erlaubten Erwerb seines Unterhalts anzuweisen, ob; daher auch der inquirirende Richter oder der des Orts seiner in sofern er nicht selbst judex domicilii oder originis ist, an diesen das Verzeichniß Protokoll übersenden, und sein Requisitoriale an die Festungs- oder Zuchthaus-Behörde eben so, wie in dem Falle des §. 10 einrichten muß.

§. 12. Wird in beiden Fällen (§. 10, 11) der zu Entlassende durch Alter, fortwährende körperliche Schwäche und Krankheit, (denn in Ansehung solcher, die nur an temporairen Transport verhindernden Krankheiten leiden, muß ihre Herstellung vor ihrer Entlassung bewirkt werden) wenn auch nicht gänzlich, doch für jetzt verhindert, sich durch Arbeit seinen Unterhalt zu verschaffen, so muß vom Richter des Wohn- oder Geburtsorts für ihn gesorgt (§. 11) und dabei überall nach den Grundsätzen verfahren werden, die in Ansehung der Unterhaltung eines hülfsbedürftigen Gemeingliedes (conf. Regl. v. 16. Juni 1791) festgesetzt sind. Jedoch kann dies nur so lange dauern, als sich der Entlassene in diesem Zustande befindet [2]).

§. 13) Ist zum Transport des zu Entlassenden eine Fuhre nothwendig, so muß der Richter (§. 12) bei der Provinzial-Kammer melden, und um einen Vorspann ersuchen, der ihm sodann ertheilt werden soll; indem Krüppelfuhren schlechterdings [illegible] vor verboten bleiben [3]).

§. 14. Tritt der §. 12 bemerkte Fall nicht ein, sondern fehlet es dem Entlassenen an einer Gelegenheit sich seinen Unterhalt zu erwerben, so schränkt sich die Pflicht der Kommun-Vorsteher oder der Obrigkeit nur auf Auswahl oder Anweisung [illegible].

§. 15. Hier lassen sich nun zwar keine allgemeine Regeln vorschreiben, [illegible] bleibt die nähere Bestimmung, vorkommenden Umständen nach, dem vernünftigen [illegible] des Richters, oder desjenigen, der nach obigen Grundsätzen für die Unterbringung [illegible] Entlassenen zu sorgen schuldig ist, vorbehalten. Jedoch dienen folgende zum Besten:

a) Bedarf die Gutsherrschaft, oder einer der Kommun-Glieder, des Dienstes [illegible] Entlassenen zu Arbeiten und in der Landwirthschaft, die seinen Jahren und [illegible] pertlichen Constitution angemessen sind, so muß dieser daselbst untergebracht [illegible] aber von den Gerichten des Orts darauf, daß ein solcher Mensch bei dieser [illegible] Unterbringung sein nothdürftiges Auskommen wirklich finde, ex officio [illegible] hen werden.

b) Sind Spinnstuben in der Nähe, oder hat die Obrigkeit öffentliche Arbeit [illegible] bei Tagelöhner gebraucht werden können, so muß sie sich mit den Entrepreneurs Traktaten einlassen, und solchergestalt die Aufnahme des zu Entlassenden [illegible]

§. 16. Kann aber dem Entlassenen auf keinem dieser Wege Arbeit verschafft [illegible] so muß der Richter oder diejenige Behörde, welche für die Unterbringung zu sorgen [illegible] sich bei der Provinzial-Kammer dahin verwenden, daß derselbe bei den öffentlichen [illegible] Grabenräumungen und dergleichen, angestellt werde [4]).

§. 17. Ist der Arrestant kein fremder Landstreicher, den über die Grenze [illegible] werden kann, und gehört er doch auch nicht unter eine der obigen Klassen, für welche [illegible] mern und Gerichtsobrigkeiten zu sorgen haben, (§. 10, 11) oder kann von dieser [illegible] der weiten Entfernung, oder anderer besonderer Umstände halben, eine solche [illegible] nicht gefordert oder erwartet werden, so ist es die Sache des inquirirenden Richters, [illegible] der Unterbringung des zu Entlassenden nach Möglichkeit anzunehmen. Für [illegible]

---

[1]) Vergl. a. a. O. §§. 131 ff. §. 137.

[2]) Vergl. Rawiczer Regl. §§. 123, 124.

[3]) Vgl. a. a. O. §. 131 am Ende.

[4]) Vergl. Rawiczer Regl. §. 132.

, für welche der inquirirende Richter zu sorgen hat, müssen hauptsächlich die von der egs- und Domainen-Kammer zu suppeditirenden Gelegenheiten benutzt werden.

§. 18. Es hängt in allen Fällen von der Beurtheilung desjenigen ab, welcher für Unterbringung zu sorgen hat: ob der Entlassene an den ihm bestimmten Ort unter Auf- und Bedeckung transportirt werden solle, in welchem Falle es seine Sache ist, wegen Transports die nöthigen Anstalten zu treffen, und die Festungs- oder Zuchthausbehörde n zu benachrichtigen; die Requisition an die Militärbehörden, dergl. Leute auf Trans- t zu nehmen, und sie solchergestalt an den Ort ihrer Bestimmung zu schaffen, werden n meisten Fällen die sichere Ablieferung derselben erleichtern.

§. 19. Wird aber ein solcher Transport nicht nöthig gefunden, so muß dem an die ngs- oder Zuchthausbehörde zu erlassenden Requisitorimli ein Reisepaß, worauf der t Weg von der Festung oder dem Zuchthause nach dem Bestimmungsorte des zu Ent- den bemerkt ist, beigefügt werden.

§. 20. Bei der Entlassung wird der gewesene Arrestant noch besonders erinnert, falls f dem angewiesenen Wege seinen Unterhalt, ohne sein Verschulden, nicht finden t, er sich wiederum bei seiner Obrigkeit melden müsse, die denn weiter für ihn sorgen t, daß er auch in den §. 15 und 16 bemerkten Fällen sofort entlassen werden würde, n einen andern gewählten Nahrungszweig glaubhaft nachgewiesen, oder durch sei- ellenden guten Lebenswandel den Aufsehern der Anstalt dargethan hätte, daß ohne ihm die eigene Wahl seines Unterhalts anvertrauet werden könne.

§. 21. Zugleich wird dem Entlassenen der §. 19 bemerkte Paß eingehändigt, mit der rung, den darin bemerkten Weg nach seinem Bestimmungsorte, zu gehn; unter der merkten Warnung. Auch wird ihm der erforderliche, nach der Weite des Weges timmende Zehrpfenig zugestellt. Diesen muß diejenige Behörde, welche für die Un- gung überhaupt zu sorgen hat, der Festungs- oder Zuchthausbehörde in Zeiten ein-).

§. 22. Sollte der gewesene Arrestant bei seiner Entlassung einen von ihm selbst ge- n Nahrungsweg anzeigen und erklären, daß er lieber diesem, als dem für ihn vor- genen folgen wolle; so kann ihm dies zwar nicht versagt, jedoch muß sofort hievon quirirenden Richter, und durch diesen dem Richter des Orts, wohin er sich begiebt, ist gegeben werden.

.23. Aus obigen Vorschriften folgt, daß die Correspondenz mit den Festungs- oder ehörden wegen des Verfahrens bei künftiger Entlassung des Arrestanten haupt- durch den inquirirenden Richter zu führen sei. Es versteht sich jedoch von selbst, die Gemeinvorsteher oder die Gerichtsobrigkeit in den Fällen des §. 19, 11 nä- m inquirirenden Richter noch nicht bekannt gewesene Bestimmungen über den Ort t Art der Unterbringung, wegen der Art des Transports ꝛc., ausgemittelt haben, der Festungs- oder Zuchthausbehörde zu wissen nöthig sind, solche Gemeinvorsteher richts-Obrigkeiten mit gedachten Behörden unmittelbar darüber korrespondiren

.24. Jede Gerichts-Obrigkeit, die nach den vorstehenden Vorschriften, für die Un- ng der Entlassenen entweder selbst sorgen, oder die erforderlichen Requisitionen muß, hat dabei mit der möglichsten Sorgfalt und Schnelligkeit zu verfahren, da angeordnete Untersuchung der Arrest der Gefangenen nicht verlängert werden sondern zur Zeit der Entlassung alles völlig in Ordnung sein muß; und werden die Landes-Justiz-Collegia, besonders aber die Kriegs- und Domainen-Kammern an- n, auf dergl. Saumseligkeiten ein genaues Auge zu haben, und die Kontravenien- gehörigen Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

.25. Da auch der Richter sein vorzügliches Augenmerk dahin richten muß, dem Ent- ein fortdauerndes Auskommen zu verschaffen, so kann er sich nicht entziehen, falls lassene auf dem bezeichneten Wege, ohne sein Verschulden, seinen Unterhalt nicht hatte, dafür anderweitig zu sorgen, und wird die Kriegs- und Domainen-Kammer ch dahin zu sehen haben, daß die Gerichts- und Gutsherrschaften ihren Pflichten nachkommen. Nach dieser auf die allgemeine Sicherheit und das Wohl des bezweckenden Verordnung, hat sich daher ein jeder, besonders die Gerichts- und schaften zu achten, und danach überall zu verfahren.

geben Berlin, den 27. März 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Blumenthal. v. Heinitz. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

(N. C. C. T. X. S. 995. No. 23. de 1797. — Rabe, Bd. 4. S. 65.)

Vergl. Rawiczer Regl. §§. 138a. u. 185b., und Pal. Wesen, Bd. I. S. 271.

2) Feststellung des Zeitpunktes, wann die Entlassung erfol muß. (S. 267—269.)

aa) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Bernuth), v. 16. Aug. 18 an die K. Reg. zu Breslau. Vermerk des Endes der Strafzeit in Listen der Strafgefangenen, und Berechnung der Antrittszeit bei selben [1]).

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 14. v. M., mittelst dessen Sie die Strafgefa nen-Liste des Korrektionshauses zu Schweidnitz pro I. Sem. d. J. hierher eingereicht eröffnet, daß das Ende der Strafzeit allerdings auch bei denjenigen Individuen angeg werden muß, gegen welche, außer der erkannten Freiheitsstrafe, überdies noch auf D tion bis zur Besserung oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbs erkannt werde Denn es handelt sich bei jener Angabe nicht um das Ende der Detention, welche Strafe, sondern eine polizeiliche Sicherheitsmaßregel ist, sondern lediglich um das der wirklichen Strafzeit, welche allerdings im Voraus bestimmt werden kann, und mehr bestimmt werden muß, damit von hier aus beurtheilt werden kann, ob den B mungen wegen der Detentionen auch ein gehöriges Genüge geschieht.

Was demnächst die Anrechnung der Transporttage betrifft, so hat der H. Just schon bei einer andern Gelegenheit sich mit der Ansicht des unterz. Minist. dahin e standen erklärt, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Gefangenen die gegen sie kannte Strafe bereits in den Gerichtsgefängnissen wirklich angetreten haben, die T portage auf die Strafzeit in Anrechnung kommen müssen, da die einmal begonnene S büßung durch die unfreiwillige Versetzung des Sträflings aus einer Anstalt in die a nicht unterbrochen wird.

In allen andern Fällen bewendet es dagegen bei der Regel der Kr. O., nach w die Strafe mit dem Tage der Ablieferung des Sträflings an die Strafanstalt ihren A nimmt. Die K. Reg. hat hiernach die Direktion des Schweidnitzer Korrektionsh instruiren. (A. XXII. 743. — 3. 166.)

bb) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding), v. 2 1840, an die K. Reg. zu Posen. Den Strafgefangenen ist ein U tersuchungs-Arrest auf die Strafzeit im Zuchthause nicht anzurech

Die K. Reg. erhält auf den Ber. v. 11. Febr. d. J. in oben bezeichneter A heit anliegend Abschrift des Schreibens des Herrn Justiz-Ministers Mühler 13. d. M. zur Nachricht. (Anl. a.)

a.

Ew. Exc. reiche ich die mir gef. mitgetheilte Gefangenen-Liste der Strafan Rawicz für das J. 1839 mit dem ganz erg. Dank zurück. Das O. L. Gericht z ist angewiesen worden, die monirten Erkenntnisse zu beschleunigen, resp. der Direk Anstalt ungesäumt zuzufertigen. Zugleich habe ich dasselbe bedeutet, daß wenn ein gefangener aus der Strafanstalt, auf Veranlassung einer neuen gegen ihn eröffne terfuchung, in ein Untersuchungsgefängniß versetzt wird, die Dauer des in diesem erlittenen Arrestes ihm auf die Strafzeit, die er im Zuchthause abzubüßen hat, a gerechnet werden kann. Berlin, den 13. März 1840.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

(Min. Bl. 1840. S. 169. Nr. 277.)

gg) In Betreff der Rheinprovinz ist ergangen:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 27. Oct. 1840, die K. Reg. zu Düsseldorf.

Die für die Strafanstalt zu Werden durch den an den Herrn Ober-Präsid gangenen Erlaß v. 22. Octbr. 1837 (A. S. 1045) [2]) erfolgte Abänderung in der des §. 125 des Rawiczer Reglements:

daß der Anfang der nach Französischem Recht erkannten Zuchthaus- und Z arbeitsstrafe, im Falle der Verurtheilte keine Kassation eingelegt habe, vom T

[1]) Vergl. die R. v. 14. Novbr. 1836 und 9. Novbr. 1837. (Polizeiwesen, S. 267, 268.)

[2]) Vergl. Polizei-Wesen, Bd. I. S. 125. Note.

rechtskräftigen Urtheils und zwar vom vierten Tage nach dem Datum deſſelben ab zu berechnen ſei,

auf den Vorſchlag der K. Reg. in Ihrem, an den Herrn Ober-Präſidenten erſtatteten ...t. v. 14. Juni 1837 und in der Vorausſetzung genehmigt worden, daß jener Vorſchlag ...Praxis in der Rheinprovinz gemäß ſei. Dieſe Vorausſetzung trifft nun zwar nach dem ...chte der K. Reg. v. 13. Sept. d. J. allerdings auch zu, indem darnach die Rheiniſchen ...er-Prokuratoren früher den Anfang der Strafzeit, wenn kein Kaſſationsgeſuch einge...t wurde, immer auf den vierten Tag nach dem Datum des Urtheils beſtimmt haben. ...jedoch nach einer Mittheilung des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler v. 19. Juli d. J. ...der Rheinprovinz anderweit die Praxis ſich gebildet hat, den Anfang der Strafzeit, ſo ...n die Brandmarkung oder die Ausſtellung am Pranger nicht eintritt, von dem Tage des ...theils zu berechnen, und dieſe Praxis neuerlich bei Erwägung aller hierbei zu berück...tigenden Umſtände durch das Juſtiz-Miniſterial-R. v. 4. März v. J. (Juſtiz-Min. ...1839. S. 107) (Anl. a.) beſtätigt worden iſt: ſo wird die K. Reg., unter Modifika...n der durch den Erlaß v. 22. Oct. 1837 in Beziehung auf die Strafanſtalt zu Werden ...igten und der K. Reg. unterm 23. Auguſt v. J. in Erinnerung gebrachten Abänderung ...§. 125 des Kawiczer Reglements, hierdurch anderweitig angewieſen, bei Berechnung ...Strafzeit die von der Juſtiz-Behörde geſchehene Feſtſetzung über den Anfang der ...ſe und im Allgemeinen die im Juſtiz-Min. R. v. 4. März v. J. aufgeſtellten Grund...ze zu beachten und durch die Strafanſtalts-Direktion zu Werden beachten zu laſſen. ...Ueberdies iſt der Herr Juſtiz-Miniſter noch erſucht worden, die Juſtiz-Behörden ſpeziell ...weiſen, zur Vermeidung aller Differenzen in jedem einzelnen Falle den Tag, von ...dem ab der Anfang der Strafzeit gerechnet werden ſolle, in ihren Aufnahme-Scheinen ...Requiſitionen ausdrücklich zu bezeichnen.

2.

Auf Ew. Hochw. Bericht v. 10. v. M. und nach Ihrem Antrage genehmige ich, daß ...ihen den in Unterſuchungshaft befindlichen Angeſchuldigten, ſofern die Unterſuchung ...der Rheiniſchen Strafprozeß-Ordnung geführt wird, nicht geſtattet werde, die in ...Inſtanz erkannte Strafe vor der Rechtskraft des Urtheils vorläufig anzutreten. Es ...mehr in allen Fällen nach den Vorſchriften der Art. 203 und 373 bis 375 der Straf...-Ordnung zu verfahren.

Was die Berechnung der Dauer der Strafe betrifft, ſo entſcheidet, im Fall auf Aus...ng erkannt und dieſe vollſtreckt wird, der Art. 23 des Strafgeſetzbuchs, nach welchem ...Tage vom Tage der öffentlichen Ausſtellung berechnet wird. Iſt dagegen nicht auf ...ung erkannt oder dieſelbe ſpäter im Wege der Gnade aufgehoben, ſo iſt ſowohl bei ...al- als bei korrektionellen und polizeilichen Freiheitsſtrafen, wenn der Ver...urtheilte während der Unterſuchung ſich in Haft befunden hat, die ...zeit von dem Tage des letzten Urtheils, alſo, wenn Kaſſation eingelegt worden, vom ...des Urtheils, des Reviſions- und Kaſſationshofes zu berechnen.

Vorſtehende Vorſchriften ſind jedoch nur in Betreff derjenigen Verurtheilten zur An...ng zu bringen, welche in Folge der früheren R. v. 7. Juni 1833 und 14. Juni 1834 ...ert, Bd. 3. S. 635 und Bd. 4. S. 86) ihre Strafe nicht bereits vorläufig angetre...ben. Hinſichtlich dieſer Individuen verbleibt es bei der Beſtimmung dieſer R., daß ...Strafzeit von dem Tage der Ankunft in der Strafanſtalt, wenn dieſer ein früherer iſt, ...des letzten Urtheils, berechnet wird.

In den nach der preuß. Kr. O. geführten Unterſuchungen ſind die Vorſchriften der ...57—560 der Kr. O. zu befolgen, und demnach die Strafe, wenn eine vorläufige ...ung derſelben ſtattgefunden hat, von dem Tage der Ankunft in der Strafanſtalt zu ...nen.

Dieſe Verf. iſt den ſämmtl. Ober-Prokuratoren zur Nachricht mitzutheilen.

Berlin, den 4. März 1839.

Der Juſtizminiſter.
Mühler.

(Min. Bl. 1840. S. 466. Nr. 601.)

Dazu:

C. R. des K. Min. des J., Abth. I., (v. Bernuth), v. 23. Nov. 0, an ſämmtl. K. Reg. der Rheinprovinz.

In Folge des Erlaſſes v. 27. October d. J., die Berechnung des Anfangs der nach ...öſiſchem Recht erkannten Zuchthaus- und Zwangsarbeitsſtrafe betreffend, wird der ...Reg. zur weitern Veranlaſſung Abſchrift einer Verf. des Herrn Juſtiz-Miniſters ...ler v. 4. d. M. (Anl. a.) zugefertigt, um daraus zu erſehen, daß auf den diesſeitigen Wunſch der Herr Juſtiz-Miniſter die Ober-Prokuratoren noch ſpeciell hat anweiſen ..., daß ſie in jedem Falle bei der Ablieferung eines Sträflings zur Strafanſtalt den

Tag, von welchem ab der Anfang der Strafzeit zu rechnen, in ihren Aufnahmeschein oder Requisitionen ausdrücklich bemerken.

II.

Da die Bestimmung, von welchem Tage eine gerichtlich erkannte Strafe zu berech ist, zum Ressort der Justiz-Behörde gehört, so werden Ew. Hochw. auf den Wunsch Herrn Min. des J. u. d. P. beauftragt, die Ober-Prokuratoren anzuweisen, daß sie, fern dies nicht etwa bereits schon geschehen ist, in jedem Fall bei der Ablieferung d Sträflings zur Strafanstalt, den Tag, von welchem ab der Anfang der Strafzeit zu r nen ist, in ihren Aufnahmescheinen oder Requisitionen ausdrücklich bemerken.

Berlin, den 4. November 1840.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

(Min. Bl. 1840. S. 467. Nr. 802.)

3) Ueber die Wirksamkeit der Privat-Vereine zur Bes rung der Strafgefangenen bei deren Entlassung, vergl. Polizei-W Bd. I. S. 261 ff.

4) Weder dem Rheinischen Justiz-Ministerium, noch den Rh nischen Gerichts-Behörden steht die Befugniß zu, die tempora Entlassung eines Gefangenen aus der Strafanstalt ohne specielle A höchste Genehmigung zu verfügen. Die Instruktion v. 30. Juni 1834, die Aussetzung, Theilung und Verwandlung gerichtlicher Strafen, gil den Rheinprovinzen gar nicht und in den alten Provinzen nur hins lich der Untersuchungs-Gefangenen, den Regierungen steht zu, in Erkrankungs-Fällen eines Sträflings, wo nach ärztlichem achten Gefahr im Verzuge ist, die temporaire Entlassung ohne Genehmigung zu verfügen, wovon jedoch motivirte Anzeige an des Maj. zu erstatten ist. Die Gefängniß-Verwaltungen sollen sich nac Grundsätzen achten.

(R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 14. Nov. 1838 [A. XXII. 965. — u. v. 7. März 1839 [A. XXIII. 268. — 1. 178]. Vergl. bei der C sation der Behörden, Th. III. des Werkes.)

β) Vorschriften, wenn die Entlassung durch das Erfü von Bedingungen abhängig gemacht ist. (S. 273—283.)

αα) Wenn nur der Nachweis ehrlichen Erwerbes (bei Ju hern) zu führen ist. (S. 273—277.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Bernuth), v. 21. 1838, an die K. Reg. zu Marienwerder. Umstände, unter welchen Nachweis des ehrlichen Erwerbes detinirter Sträflinge als geführt nehmen ist.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 18. d. M., über das bei Entlassung Detension bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilten Sträflinge zu b tende Verfahren, erwidert, daß, wie Sie aus dem Inhalte des §. 139 des neuen richtig gefolgert, ohne besonders, erst nach Ablauf der Strafzeit zu verhängende D nicht beabsichtigt, eine solche Detention auch in Bezug auf den Nachweis des e Erwerbes zwecklos und überflüssig ist, sobald der Sträfling schon während der Dau ner Strafzeit den Willen und die körperliche Kraft, sich ehrlich zu ernähren, gezeig Es bleibt jedoch immer Bedingung, daß der Nachweis des ehrlichen Erwerbes schon w rend der Strafzeit als geführt zu betrachten, und daher in dieser Beziehung nicht Grunde zu erinnern ist.

Bei einem Sträflinge, gegen welchen schon früher auf Detention bis zu dem g ten Nachweise erkannt worden, wird aber der Wille, sich ehrlich zu ernähren, nu anzunehmen sein, wenn er sich während der ganzen Dauer seiner letzten Strafzeit tragen hat; das gute Betragen in der letzteren Zeit seiner Strafe wird mithin di genen dieser Kategorie nicht genügen können.

---

1) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 142.

In dem ersten Falle würde die längere Detention nutzlos, in dem zweiten Falle aber [illegible] sein. Hiernach hat die K. Reg. die von der Direktion der Zwangsanstalten [illegible] angeregten Zweifel zu erledigen. (A. XXII. 744. — 3. 167.)

[illegible]) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 17. Nov. 1830, [illegible] K. Reg. zu Erfurt. Desselben Inhalts.

[illegible] K. Reg. wird auf den Ber. v. 19. v. M., die beantragte Detention der dortigen [illegible] N. N. aus N. im Arbeitshause betr., hiermit eröffnet, daß es zunächst Ihrem [illegible] Ermessen überlassen ist, zu bestimmen, wie lange die rechtskräftig erkannte Deten[illegible], nach abgebüßter Strafe, fortgesetzt werden muß, damit dem Zweck jenes Theils des [illegible] entsprochen werde. Dies muß nach verschiedenen Umständen beurtheilt [illegible], zu denen das frühere Betragen des Verbrechens und die daraus geschöpfte mehrere [illegible] mindere Besorgniß, daß er nach erlangter Freiheit in einem verbrecherischen Lebens[illegible] zurückfallen werde, allerdings gehört, jedoch nicht allein entscheidend sein kann, [illegible] K. Reg. im vorliegenden Fall zu vermeinen scheint. Es muß vielmehr auf das [illegible] des Verbrechers in der Strafanstalt, so wie die mehr oder minder günstige Ge[illegible]heit, welche sich zu einem ähnlichen Erwerb in der Außenwelt für ihn darbietet, [illegible] gerücksichtigt werden.

[illegible] es hiernach auch keineswegs unzulässig erscheint, zum voraus einen Zeitraum [illegible]men, binnen welchem die Detention des Züchtlings jedenfalls fortgesetzt werden [illegible] dann, wenn die Kürze der eigentlichen Strafzeit über das Betragen des [illegible] in der Strafanstalt nicht mit Sicherheit urtheilen läßt, so muß hierin doch [illegible] mit besonderer Vorsicht verfahren werden.

(A. XXII. 974. — 4. 117.)

[illegible]) Wenn auch der Nachweis der Besserung zu führen ist. [illegible]78—281.)

[illegible] des K. Justiz-Min. (Beyme), an das Kammergericht und [illegible]che O. L. Gerichte, v. 18. April 1810. Dauer der Detention [illegible]brecher bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes oder bis zur [illegible]ung [1]).

[illegible]drich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. Es ereignen sich häufig Fälle, in denen die nach den [illegible] erkannten Detentionen von Verbrechern, bis zum Nachweise eines ehrlichen Er[illegible] resp. bis zur Besserung, über den Zweck des Gesetzes fortgesetzt werden müs[illegible] verlängert werden, ohne daß die genaueste Kontrolle im Stande ist, diesem [illegible]helfen. Da diese Detentionen nach ausgestandener Strafe eigentlich nichts weiter, [illegible] Polizei-Maaßregel sind, gleichwohl in den meisten Fällen alle Nachtheile der [illegible] Bestrafung mit sich führen, so ist von den Min. des J. u. d. J. der Grundsatz [illegible]men worden:

[illegible] Detention, wegen mangelnden Nachweises ehrlichen Erwerbes und resp. bis zur [illegible]ung, wenn zum erstenmale darauf erkannt ist, nicht länger als zwei Jahre nach [illegible]standener Strafe fortzusetzen, sofern in diesem Zeitraum der Detinirte, durch sei[illegible] bei der Arbeit und durch sein regelmäßiges Verhalten in der Anstalt, gezeigt [illegible] er Vertrauen verdiene, und daß man ihn also auch ohne strengen Nachweis [illegible] bestimmten ehrlichen Erwerbes ins Publikum zurücklassen könnte.

[illegible]rbei versteht es sich übrigens von selbst, daß die Entlassung auch vor Ablauf von [illegible], und sofort nach ausgestandener Strafe erfolgen könne, sobald ein ehrlicher [illegible] nachgewiesen worden, oder der Gefangene als durch die Strafe gebessert ange[illegible]rden kann.

[illegible] habt Euch nach dieser Festsetzung nicht allein selbst in vorkommenden Fällen zu [illegible] sondern auch die Untergerichte und die Administrationen der Strafanstalten Eures [illegible] demgemäß zu instruiren. Sind ꝛc.

(Mathis Bd. 9. S. 45. — Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 273. — Rabe, [illegible] Bd. X. S. 319.)

[illegible]) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), vom 13. Nov. [illegible] an die K. Reg. zu Magdeburg. Die Dauer der Detention unmündiger [illegible]en, welche auf Verfügung der vormundschaftlichen Gerichte in Bes[illegible]s-Anstalten gebracht sind, hängt von der Bestimmung der betr. [illegible]llen-Kollegien ab.

---

[1]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 273. Note 2.

Nachdem ich Veranlassung genommen, mit dem Hrn. Justiz-Min. über den Gegenstand des Ver. der K. Reg. v. 27. Sept. d. J., die Detention, unmündiger in Besserungs-Anstalten betr., in Kommunikation zu treten, übersende ich der K. Reg. in Abschrift die hierauf eingegangene Rückäußerung des Hrn. Justiz-Min. v. 26. v. M. (Anl. A.) zur Kenntnißnahme mit dem Beifügen, daß ich mit der in der Anl. entwickelten Ansicht einverstanden bin. Demgemäß wird die K. Reg. dahin beschieden, daß die der Landespolizeil. Behörde zustehende Befugniß, über die Entlassung von Sträflingen zu entscheiden, welche gerichtlich verurtheilt sind, bis zu ihrer erfolgten Besserung in Haft zu bleiben, sich nicht auf solche Korrigenden erstreckt, welche auf Antrag ihrer Väter oder Vormünder und auf Verfügung der vormundschaftlichen Gerichte auf bestimmte Zeit in Besserungs-Anstalten detinirt werden, und daß vielmehr die Frage: ob Detinirte dieser Kategorie als gebessert zu entlassen, oder länger in Verwahrsam zu halten seien? lediglich von der Beurtheilung und Bestimmung der betr. Pupillen-Kollegien abhängig ist.

Was übrigens den vorgetragenen Spezialfall des ꝛc. N. anlangt, so wird die K. Reg. aus der Anl. ferner entnehmen, daß der Hr. Justiz-Min. die einstweilige Wiederentlassung jenes Korrigenden aus der Anstalt zu Groß-Salze genehmigt hat.

a.

Wenn die Reg. zu Magdeburg die nach Nr. 4 der Allerh. K. O. v. 4. Dec. 1824. (G. S. 1824. S. 122) allerdings ihr zustehende Befugniß,

über die Entlassung von Sträflingen zu entscheiden, welche bis zu ihrer erfolgten Besserung in Verhaft zu bleiben gerichtlich verurtheilt sind,

auch auf solche Korrigenden ausdehnen zu können vermeint, welche auf Antrag ihrer Väter oder Vormünder und auf Verfügung der Vormundschafts-Kollegia in die öffentlichen Besserungs-Häuser auf bestimmte Zeit eingesperrt worden sind, so widerspricht dies den gesetzlichen Vorschriften, und hat meines Erachtens auch nicht einmal die behauptete Konsequenz für sich.

Bei einem Verbrecher, der wegen wiederholten Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe und demnächst zugleich zur Detention bis zur Besserung verurtheilt worden, ist die Frage, ob er als gebessert zu betrachten sei, und ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus der Haft entlassen werden könne? rein polizeilicher Natur; ihre Entscheidung fällt mithin lediglich der landespolizeilichen Behörde anheim.

Wenn aber ein Vater oder Vormund, der alle ihm erlaubten Zwangsmittel zur Besserung seines ungerathenen Sohnes oder Mündels vergeblich angewandt hat, in Gemäßheit der §§. 86—89. Tit. 2. Th. II. A. L. R., und des zu deren Ergänzung ergangenen Justiz-Min. R. v. 11. März 1806 (Rabe, Bd. 8. S. 493) sich an das betr. Vormundschaftsgericht wendet, und dieses veranlaßt, nach geschehener näheren Prüfung die Genehmigung des Justiz-Ministers, oder, den Umständen nach, selbst die Seiner K. M. einer zeitweisen Einsperrung des Sohnes oder Mündels zu extrahiren: so handelt es sich hierbei um eine Erziehungs-Maaßregel, welche das Ressort der Polizei-Behörden unmittelbar nicht berührt, und deren Fortdauer deshalb auch, nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 89 a. a. O. des A. L. R., lediglich von der Beurtheilung und Bestimmung des Vormundschaftlichen Gerichte abhängig ist.

Hierbei muß es meines Erachtens auch verbleiben, da es in sich widersprechend würde, und leicht die völlige Wirkungslosigkeit solcher von den Pupillen-Kollegien verordneten Zwangsmaaßregeln herbeiführen könnte, wenn ganz anderen Behörden, namentlich den Reg. die Entscheidung über die Dauer dieser Maaßregeln überlassen werden sollte.

Ueberzeugt, daß Ew. Exc. hierin mir beistimmen werden, stelle ich ganz ergebenst anheim, die Regierung zu Magdeburg darnach gefälligst bescheiden, und über das Irrthümliche ihrer Meinung belehren zu wollen.

Was übrigens den von der Reg. speciell herausgehobenen Fall des ꝛc. N. anbelangt, der dem Antrage seines Vaters gemäß, wegen seiner durch Trunksucht herbeigeführten Liederlichkeit von dem Pupillen-Kollegium zu Halberstadt mit meiner Genehmigung im dem Jahre 1835, in die Zwangsarbeits-Anstalt zu Groß-Salze zur Korrektion eingesperrt worden ist; so hat dessen Detention bisher um deshalb fortgesetzt werden müssen, weil die Vorsteher der Anstalt, obgleich sie in ihrem dem Pupillen-Kollegium erstatteten Berichte anzeigten, daß der Korrigende in dem letzten Jahre sich im Ganzen tadelfrei betragen habe, dennoch auf ausdrückliches Befragen erklärten,

wie sie keinesweges hierauf die Hoffnung einer wirklichen Besserung desselben gründen könnten.

Auch noch in ihrem neuesten Ber. v. 5. d. M. sprechen sie sich nur bedingungsweise dahin aus,

das bisherige geregelte Betragen des ꝛc. N. veranlasse zu der Hoffnung und Erwartung, daß, im Falle er die Neigung zum Trunk zu beherrschen wisse, die bisher auferlegte Strafe ihn gebessert haben und bewegen könnte, nicht wieder rückfällig zu werden.

[illegible] zu Magdeburg kann daher auch ihrerseits die wirklich erfolgte Besserung des ꝛc. [illegible] mit Grund und Zuversicht behaupten; indessen hat das Pupillen-Kollegium zu [illegible] sich dennoch durch jenes letztere Gutachten der Vorsteher der Strafanstalt be[illegible]funden, unterm 12. d. M. die einstweilige Wiederaufhebung der Detention des [illegible]geachtet der entgegengesetzten dringenden Bitten seines Vaters, bei mir in An[illegible] bringen, und ich habe hierzu heute meine Genehmigung ertheilt, da es wenig[illegible] den Versuch ankommt, ob das Betragen des ꝛc. N. im Zustande der Freiheit die [illegible]ung seiner erfolgten moralischen Besserung bestätigen werde oder nicht.

[illegible]lin, den 26. October 1838.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

(A. XXII. 980. — 4. 124.)

[illegible]) Wenn auf Detention bis zum Schadensersatz erkannt ist. [illegible]83.)

[illegible]. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und d. F. (Gr. v. Al[illegible]ben), v. 19. Nov. 1838, an die K. Reg. zu Stettin.

[illegible] K. Reg. wird auf den Ber. v. 29. Sept. c. veranlaßt, den ehemaligen Exekutor [illegible] aus der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt zu entlassen, da feststeht, [illegible] dort durch seine Arbeiten nicht seinen Unterhalt, vielweniger also ein Mehre[illegible] Ersatz der unterschlagenen Tabackssteuergelder verdient.

[illegible] Bezug auf die Allerh. K. O. v. 15. Oct. 1803 (Amelang's Neues Archiv Bd. [illegible]) [1]) (Anl. a) hat die K. Reg. in allen Fällen, worin sich die von den Gerich[illegible]te Abarbeitung der unterschlagenen Gelder als dem Zwecke nicht entsprechend [illegible]träge wegen Entlassung zu machen, und kommt es dabei darauf nicht an, ob die [illegible] Summe inmittelst bereits niedergeschlagen ist oder nicht. Die Voraussetzung, [illegible] Gerichte gewöhnlich auf eine bestimmte Zeit, während welcher die Detention zur [illegible]ung stattfinden soll, erkennen, findet sich indessen nicht bestätigt, würde auch mit [illegible]mmung im A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 341 [2]) nicht im Einklange stehen.

Anl. a.

[illegible] lieber Staatsminister v. Voß und Großkanzler v. Goldbeck! Ich stimme [illegible] Eurem Berichte vom 5. und 10. d. M. dahin bei, daß die lebenslängliche Ein[illegible]er Inkulpaten, da, wo sie das Gesetz nicht als Strafe verordnet, in Absicht [illegible]enden Defekts, Meinen Kassen nachtheiliger ist, als wenn den Inkulpaten [illegible] Befreiung, nach erlittener Strafe, Gelegenheit gelassen würde, etwas zur Be[illegible] der Kasse zu erwerben, und daß es darnach rathsam ist, diejenigen Subjekte in [illegible] und Arbeitshäusern, bei welchen der Zweck der Aufbewahrung nicht erreicht [illegible] ausgestandener Strafe loszulassen. Zu dem Ende will ich daher auch nicht [illegible]hmigen, daß die angezeigtermaaßen im Südpreußischen Departement auf diese [illegible]theilten Subjekte und zwar der N., nach ausgestandener Strafe, entlassen wer[illegible], sondern billige auch diese Maaßregel in Rücksicht aller der mit diesen in glei[illegible] sich befindenden vormaligen Offizianten und authorisire Euch darnach zur Ver[illegible] Weitern, als Euer wohl affektionirter König [3]).

[illegible]dam, den 15. October 1803.

Friedrich Wilhelm.

(A. XXII. 985. — 4. 127.)

[illegible]gl. auch Rabe Bd. 7. S. 503. — N. C. C. Tom. XI. S. 1899. No. 54 de [illegible]

[illegible] 341 l. c. So oft ein Beamter den durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeit dem [illegible]taate oder einem Dritten verursachten Schaden nicht erstatten kann, soll derselbe [illegible]ach ausgestandener Strafe, so lange in einer öffentlichen Anstalt zur Arbeit an[illegible]halten werden, bis der Ersatz des Schadens auf eine oder die andere Art gelei[illegible] worden.

Das R. v. 8. Febr. 1804 erläuterte, daß die K. O. v. 15. Oct. 1803 nicht zur [illegible]sicht habe, daß gegen Beamte gar nicht mehr auf Detention bis zum Ersatz [illegible] Defekte erkannt werden solle, sondern nur, daß in Fällen, wo jene Detention [illegible] erfolglos zeige, anzufragen, ob nicht die Entlassung zu verfügen, weil da[illegible] dem Staate noch mehr Nachtheil erwachse. Sei der Beschuldigte ein Pri[illegible]datmann, so komme es auf des Letztern Erklärung an, ob er die Abarbeitung beantrage oder nicht. (Neues Arch. Bd. 3. S. 484. — Rabe, VIII. 4.)

B. Maaßregeln für die Sicherheit der Anstalten. (
283 — 286.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Bernuth), v. 25. Juli 1
an die K. Reg. zu Liegnitz. Innere Bewachung der Strafanstalt
Nachtzeit.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 31. Mai d. J., die innere Bewachung der
anstalt zu Jauer zur Nachtzeit betr., bemerklich gemacht, daß das Militair nur zur
Bewachung der Strafanstalts-Gebäude und zugleich dazu bestimmt ist, den Dir
nöthigenfalls bewaffneten Beistand zu leisten.

Die Aufsicht im Innern der Anstalts-Gebäude ist Sache des Personals der A

Dem Antrage der K. Reg., wegen Verstärkung der Militairwache in Jauer,
daher um so weniger die gewünschte Folge gegeben werden, als das K. General
mando des 5. Armeekorps, in dessen Bereich verhältnißmäßig viele Gefangen-
vorhanden sind, mit Rücksicht auf die Allerh. befohlene Auflösung der Garnison-
nien, bei dem K. Kriegsminist. die möglichste Beschränkung der Militair-Wachen
Gefangen-Anstalten in Antrag gebracht hat. Wenn übrigens, wie die K. Reg.
der Nachtwächter der Anstalt zu Jauer während der Nacht von Zeit zu Zeit die
räume bei den Schlafsälen der Gefangenen besucht, so genügt dies. Der Nacht
darf nur nicht, wie es häufig geschieht, regelmäßig zu bestimmten Zeiten seine
chen, sondern muß die Lokalien unvermuthet besuchen.

Zu solchen Umgängen werden, was ganz zweckmäßig ist, in mehreren Anstal
Nachtaufsehern Filzschuhe verabreicht, damit die Gefangenen das Auftreten
können.

Daß die Nachtwächter oder Nachtaufseher hinsichts ihrer Dienstleistungen
kontrolirt werden müssen, versteht sich übrigens von selbst, ist aber gleichwohl
tor noch besonders zu empfehlen. (A. XXXI. 734. — S. 163.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 26. Nov.
an die K. Reg. zu Stettin. Bewachung der bei den Außenarbe
schäftigten Sträflinge.

Der K. Reg. eröffne ich auf Ihre Ber. v. 3. und 5. Nov. c., die Bew
Strafanstalt zu Naugardt betr., daß von einer bei dem Herrn Kriegsminister
den Verwendung dahin, daß der Dienst von vier Patrouilleurs zur Bewachung
Außenarbeiten beschäftigten Gefangenen noch ferner durch Militair verrichtet
Lage der über die Bewachung der Gefangenanstalten gepflogenen Verhandlungen
folg zu erwarten sein würde. Dem diesfälligen Antrage der K. Reg. kann ich
nicht entsprechen.

Was aber die vom 1. Dec. ab anderweit zu ergreifenden Sicherheitsmaaß
langt, so hat die K. Reg. zuvörderst die Veranstaltung zu treffen, daß zu den
beiten auf den Grundstücken der Anstalt, so wie auf der Seilerbahn, keine lang
und gefährliche Sträflinge genommen werden, da dergl. Individuen zu
Freien überhaupt nicht, sondern vorzugsweise zur Beschäftigung in den
geeignet erscheinen. Bei mehreren Anstalten wird außerhalb der Ringmauer
gearbeitet, ohne daß zur Bewachung Militair erforderlich ist; der Dienst wird

---

Das R. des K. Justizminist. v. 16. Febr. 1829 bemerkte dagegen, da
die Erklärung der Privatperson nicht ankommen könne, sondern über
das Gesetz jene Art der Detention vorschreibe, darauf auch zu erkennen
indeß die Gerichte der Ansicht seien, daß das Urtel jene Folge
Antrag aussprechen könne, seien die Privatpersonen stets in dergl. Fälle
fragen, ob sie die Vorschrift des §. 341. A. L. R. II. 20 angewendet
ten. (Gräff, Koch ꝛc. Ergänz. Th. II. S. 461.)

Das R. des K. Justizminist. (Mühler), v. 17. Juni 1839, sprach
daß der Grundsatz der K. O. v. 15. Oct. 1803 von des Königs Maj.
nehmiget sei, daß die Freilassung des wegen Verunreinigungen verurtheilten
ten nach Verbüßung der Strafe zwar von der Befriedigung oder
beschädigten Privaten abhängen solle, diese aber für den Fall der
rer Zustimmung die Möglichkeit des Erwerbes nachweisen und die
kosten aufbringen müssen. Die Gerichte sollen hiernach verfahren,
der Berichterstattung an das Justizministerium bedarf.
(Justizminist. Bl. 1839. S. 215.)

[illegible] Aufseher, die nur mit einfachen Seitengewehr bewaffnet sind, versehen. Die [illegible] der Arbeiter erfolgt aber mit Vorsicht. Die kurzzeitigen Gefangenen [illegible] nächst zu solchen Arbeiten gebraucht. Für die Strafanstalt zu Naugardt wer[illegible] allenfalls solche Einrichtungen getroffen werden können, daß der Arbeitsbetrieb [illegible], so lange die Jahreszeit es gestattet, seinen ungestörten Fortgang finden kann. [illegible] es übrigens die K. Reg. zur Vermeidung von Fluchtversuchen und in Betracht [illegible], daß die Sträflinge in Naugardt daran gewöhnt sind, im Freien durch [illegible], die mit geladenen Gewehren bewaffnet sind, bewacht zu werden, für nothwen[illegible], daß diejenigen Aufseher, welche die Aufsicht über die Außenarbeiter führen, mit [illegible] Gewehren versehen werden, so hat Dieselbe solche sowohl für jene Aufseher, [illegible] die Nachtwächter anschaffen und die Kosten dafür, so wie für die Munition, aus [illegible] extraordinario der Anstaltskasse bestreiten zu lassen.

[illegible] K. Reg. hat hiernach den Direktor zu instruiren, denselben aber auch noch speziell [illegible] aufmerksam zu machen, daß es erforderlich sein werde, Gewehre von dem nämli[illegible]er und mit Bajonetten anzuschaffen, von welchen die Aufseher in der Nähe [illegible] Gebrauch machen können, und daß es zugleich nöthig erscheine, die Auf[illegible]che die Gewehre führen, zugleich mit einer Art Patronkasche zu versehen, da[illegible]mit sie von der Schußwaffe Gebrauch machen müssen, schnell die Gewehre wie[illegible]der laden können. (A. XXII. 983 — 4. 126.)

Bewaffnung der Aufseher und Nachtwächter in den Strafanstal[illegible] Schießgewehren [1]).

[illegible] R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. Febr. 1839, [illegible] K. Reg. zu Stettin.

[illegible]den Ber. der K. Reg. v. 11. v. M., und nach Einsicht des Gutachtens der Direk[illegible] Naugardter Anstalt v. 6. Decbr. pr., will ich nunmehr zu mehrerer Sicherung [illegible]enden Bewachung der Strafgefangenen genehmigen, daß die Aufseher und [illegible]iser Anstalt während ihres Dienstes, soweit der Direktor dieses nach den Umständen angemessen oder nothwendig erachtet, mit geladenen Gewehren versehen werden [illegible]. Zu dem Ende finde ich mich zu folgenden Bestimmungen veranlaßt.

Die Anstalts-Direktion hat zehn Gewehre, wie sie die Unteroffiziere der Infanterie [illegible]und zwar mit Bajonetten, anzuschaffen.

[illegible] übrigens der gedachte Direktor die Bajonette für entbehrlich erachtet, und die [illegible]er, womit die Aufseher schon bewaffnet sind, für zureichend hält, so bemerke ich, [illegible]en ihren Seitengewehren in Nothfällen nur dann Gebrauch machen können, [illegible]ne Schußwaffen führen. Sobald letzteres aber der Fall ist, sind die Aufseher [illegible]de, sich zugleich des Seitengewehrs zu bedienen, wenn sie alsdann nur die [illegible], entweder durch Benutzung des darauf befindlichen Bajonets, oder in äußer[illegible]n durch Abfeuerung des Gewehrs zu gebrauchen vermögen. Die Bajonette dür[illegible]n zu dem beabsichtigten Zwecke nicht fehlen.

[illegible]r Aufbewahrung der fraglichen Gewehre ist in der Militair-Wachtstube ein ver[illegible]s Spinde aufzustellen, dessen Schlüssel der Polizei-Inspektor erhält.

[illegible]e Gewehre müssen, gleich denen der Gränzaufseher, mit Kugeln, dürfen aber [illegible]der Direktor vorgeschlagen, mit Rehposten geladen werden.

[illegible]eder Aufseher oder Wächter, welcher ein Gewehr führt, wird zugleich mit einer [illegible]ib zu schnallenden Patronkasche oder Jagd-Kartousche von schwarzem Leder und [illegible]rfen Patronen versehen, damit er, falls er sich gezwungen sieht, sein Gewehr ab[illegible]n, dasselbe schnell wieder anderweit laden könne.

[illegible] Die Nachtwächter oder Nachtaufseher müssen während ihrer nächtlichen Patrouillen [illegible]s und außerhalb der Anstalt regelmäßig mit Schießgewehren bewaffnet sein.

[illegible]n welchen Fällen den Aufsehern sonst Gewehre für den Dienst zu übergeben sind, [illegible] Beurtheilung des Direktors der Anstalt überlassen. Sobald aber eine Gefahr [illegible]rzu entstehen oder eine Revolte zu besorgen sein sollte, müssen sämmtliche vor[illegible]n Schießgewehre unter die Aufseher zum Gebrauche vertheilt werden.

[illegible]e K. Reg. hat nun Behufs Ausführung der vorstehenden Anordnungen das Wei[illegible]erfügen, und die zur Anschaffung der qu. 10 Gewehre mit Bajonetten, sowie der [illegible]erforderlichen mit Riemen und der Munition erforderlichen Kosten, in Gemäßheit des[illegible]ses ihr der K. Reg. schon durch die Verf. v. 28. Nov. v. J. [2]) eröffnet habe, aus [illegible]extraordinario der Anstalts-Kasse zu Naugardt bestreiten zu lassen.

(A. XXII. 200. — 1. 171.)

[illegible] Vergl. Kawitzer Instrukt. für die Aufseher §. 11. (Polizeiwes., Bd. I. S. 190.) u. [illegible] Instrukt. für die Nacht-Aufseher §. 3. (ebendas. S. 196.), und Rheinische Haus[illegible]Ordn. §. 54. (ebendas. S. 241.)

[illegible] Oben S. 716.

β) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. [illegible] 1839, an die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, [illegible] Breslau, Liegnitz, Frankfurt, Potsdam, Merseburg, Minden, Münster [illegible] Düsseldorf.

Ich habe beschlossen, die Direktoren der Zuchthäuser zu mehrerer Sicherheit [illegible] wirksameren Bewachung der Strafgefangenen in den Stand zu setzen, einen Theil [illegible] seher, welche schon überall mit Seitengewehren bewaffnet sind, auch mit Schieß[illegible] zu bewaffnen, soweit dies für einzelne Aufseher regelmäßig und für andere in einzel[illegible] sonderen Fällen zweckmäßig und nothwendig erscheinen möchte.

Ich finde mich daher, in soweit es den Verwaltungsbereich der K. Reg. angeht, [illegible] genden Bestimmungen veranlaßt.

1) Die Direktionen der Strafanstalten zu N. N. haben zu dem fraglichen Zw[illegible] die betreffenden Aufseher und Nachtwächter 6, für diejenigen der Strafanstalten zu [illegible] 10 Gewehre, wie sie die Unterofficiere der Infanterie führen, und zwar mit Bay[illegible] anzuschaffen, damit die Aufseher erforderlichen Falles von den letzteren in der Nähe [illegible] wirksamen Gebrauch machen können. [Für die Saganer Anstalt, in welchen bloß [illegible] detinirt werden, bedarf es der Bewaffnung der Aufseher mit Schießgewehren nicht.].

2) Zur Aufbewahrung der Gewehre ist in einem sicheren passenden Lokal, etwa [illegible] Wachtstube oder Pförtner-Wohnung, ein verschließbarer Schrank aufzustellen, [illegible] Schlüssel ein Oberbeamter der Anstalt erhält.

3) Die Gewehre müssen, gleich denen der Gränzaufseher, mit Kugeln geladen [illegible]

4) 5) 6) wie zuvor an die Königl. Regierung zu Stettin.

Die Königl. Regierung hat nun Behufs Ausführung der vorstehenden Anord[illegible] das Weitere zu verfügen, und die zur Anschaffung der gedachten Gewehre mit Bay[illegible] der Jagd-Kartouschen mit Schnall-Riemen und der Munition verbundenen Kosten [illegible] Extraordinario der Anstalts-Kasse bestreiten zu lassen. (A. XXIII. 202. — 1. [illegible]

Dazu:

C. R. desselben Min., v. 23. März 1839, an eben dieselben [illegible] sowie auch an diejenige zu Stettin.

Bei dem Erlasse v. 14. v. M., die Bewaffnung eines Theils der Strafanst[illegible] her mit Schießgewehren betr., habe ich vorausgesetzt daß die Unterofficiere der [illegible] noch jetzt kurze Gewehre, sogenannte Bajonett-Karabiner, tragen. Wie ich [illegible] vernommen, werden dergl. Gewehre nur noch von den Unterofficieren des ersten [illegible] ten Garde-Regiments, sowie von den Pionieren und Fuß-Gendarmen getragen. [illegible] meldung eines Mißverständnisses eröffne ich daher der Königl. Regierung, daß [illegible] sicht gemäß, solche Bajonett-Karabiner für die Strafanstalts-Aufseher an[illegible] werden sollen.

Hiernach hat die K. Reg. die Direktoren der von Ihr ressortirenden Straf[illegible] schleunigst näher zu instruiren. (A. XXIII. 203. — 1. 173.)

C. Von der Aufsicht über die Verwaltung der S[illegible] anstalten. (S. 286—288.)

a) Revision der Civil-Strafanstalten. (S. 286—287).

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 26. Aug. [illegible] an die K. Reg. zu Potsdam, Frankfurt, Königsberg, Gumbinnen, M[illegible] werder, Stettin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Posen, Bromberg, [illegible] burg, Münster, Minden und Düsseldorf. Visitation und Revisi[illegible] Straf- und Gefangen-Anstalten durch die Dirigenten der Kriminal-S[illegible]

Der Königl. Reg. wird hierneben die von dem H. Justizminister, nach vorherig[illegible] sprache und im Einverständniß mit dem unterz. Minister, an die H. Dirigenten der [illegible] nal-Senate erlassene Verf. v. 8. d. M. (Anl. a.) zur Nachricht und Achtung [illegible] Auftrage abschriftlich zugefertigt, die Zuchthausdirektionen Ihres Bezirks darauf [illegible] ziehung auf die den benannten Herren Dirigenten aufgetragene Besichtigung der [illegible] fer zu instruiren.

a.

Zufolge der Allerh. K. O. v. 29. April d. J., worin die Visitation der [illegible] Gefangen-Anstalten unter Konkurrenz der Justizverwaltung anempfohlen worden ist

[illegible] Verständigung mit dem Herrn Min. des J. u. d. P., werden Ew. ꝛc. veranlaßt, [illegible] jährlich wenigstens einmal die Gefängniß-Anstalten des Depart. zu bereisen, [illegible] was die gerichtlichen Gefangen-Anstalten betrifft, einer Revision derselben, in [illegible] sowohl auf die Disziplin als auf das Beschäftigungswesen zu unterziehen.

Die in den gerichtlichen Gefangen-Anstalten vorgefundenen Mißbräuche und Ordnungs-[illegible]gkeiten, wie alle Abweichungen von der Instruktion v. 24. October 1837, (Justizmin. [illegible] 1839. S. 270.) haben Sie sofort abzustellen, bei Besichtigung der Zuchthäuser aber [illegible]nauf zu beschränken, sich von dem Zustande derselben genaue Kenntniß zu ver-[illegible]n und die etwanigen Bemerkungen demnächst der betr. Reg. mitzutheilen.

Da übrigens die Zuchthäuser von Zeit zu Zeit, mindestens vierteljährlich einmal durch Departementsräthe der Reg. revidirt werden, so wird es zweckmäßig sein, die Besichti-[illegible]g in Gemeinschaft mit dem Kommissarius der Reg. vorzunehmen, andererseits aber [illegible] wo es wünschenswerth erscheint, dessen Mitwirkung bei der Revision der gerichtlichen [illegible]gen-Anstalten in Anspruch zu nehmen. Des Herrn Min. v. Rochow Exc. haben [illegible] Reg. in dieser Beziehung mit Anweisung versehen, und insbesondere aufgefordert, [illegible]r jedesmal Kenntniß zu geben, wann die Revision eines Zuchthauses des Depart. [illegible]cht.

In dem nach der Vers. v. 31. Octbr. 1836 jährlich zu erstattenden Generalberichte [illegible]r das Kriminalwesen ist in Zukunft jedesmal anzuzeigen, welche Gefangen-Anstalten im [illegible]f des Jahres revidirt und besichtigt worden sind und welches das Resultat gewesen ist.

Berlin, den 8. August 1840.

Der Justizminister. Mühler.

(Min. Bl. 1840. S. 370. No. 655.)

2) Revision der Gefängnisse und Strafanstalten Seitens der Justizbehörden in der Rheinprovinz.

R. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 5. März 1839, [illegible]amtl. K. Reg. der Rheinprovinz. Visitation der Gefängnisse und [illegible]nstalten Seitens der Justizbehörden in der Rheinprovinz.

Der Bericht der K. Reg v. 13. Januar 1837, die Revision des dortigen Gefangen-[illegible]s durch den K. Oberprokurator betr., hat Veranlassung gegeben, mit des Herrn Ju-[illegible]hers Exc. die Frage näher zu erörtern:

„ob Rheinische Justizbehörden zu einer Visitation der Gefängnisse und Strafanstal-[illegible]ten befugt sind und in welcher Ausdehnung ihnen diese Befugniß zusteht?“

Im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister, und unter Bezugnahme auf das [illegible] Januar d. J. über diesen Gegenstand an den ersten Präsidenten des Appellations-[illegible]s an den General Prokurator erlassene justizministerielle R., mache ich der Königl. [illegible]ung hierdurch bemerklich, daß diese Frage durch die Artikel 611 und 613 der Rheini-[illegible]schen Straf-Prozeß-Ordnung sich beantwortet. Hiernach ist der Instruktions-Richter ver-[illegible]pflichtet, also auch berechtigt, die in dem Arresthause im gesetzlichen Sinne befindlichen [illegible]Untersuchungs-Gefangenen einmal in jedem Monate zu sehen; der Assisen-Präsi-[illegible]dent hat die Verpflichtung, folglich auch das Recht, wenigstens einmal während der Dauer [illegible]seiner Assisen die im Justizhause befindlichen, also peinlich angeklagten Individuen zu [illegible]besuchen. Beide haben das Recht, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sie im In-[illegible]teresse der Untersuchung, resp. zu Erleichterung des Urtheils, nöthig oder [illegible]wünschenswerth halten.

Das Recht, alle Gefängnisse und Strafanstalten zu besuchen, hat die Gesetzgebung [illegible]den Präfekten, als dem Chef der Verwaltung, verliehen.

Hieraus folgt hieraus am ersten Orte, daß die Justizbeamten im Allgemeinen keine Befug-[illegible]niß haben, die unter der Aufsicht der Verwaltung stehenden Strafanstalten amtlich zu revi-[illegible]diren.

Wären diese Strafanstalten von den Gefängnissen, wären die Arresthäuser von den [illegible]Zuchthäusern in der Wirklichkeit so getrennt, wie sie nach den gesetzlichen Bestimmungen [illegible]getrennt sein sollten, so würde über diesen Punkt zuversichtlich nie ein Zweifel laut geworden sein. [illegible]Bei dem gegenwärtigen Zustande mancher Arresthäuser, in welchen die Untersuchungs-[illegible]gefangenen oft mit den Kondemnaten vermischt aufbewahrt werden müssen, ist es für die [illegible]Justizbeamten unvermeidlich, bei der ihnen obliegenden Verpflichtung der Visita-[illegible]tur Inquisiten, auch Kondemnaten zu sehen, es ist aber hierin kein Hinderniß, die ge-[illegible]setzliche Vorschrift zu beachten.

Die Assisen-Präsidenten pflegen in ihren Berichten die Gegenstände zu berühren, wel-[illegible]che ihnen der Beachtung werth scheinen. In soweit ein von ihnen bemerkter Mangel eine [illegible]Abhülfe nöthig machte, trat früher der General-Prokurator mit der betr. Reg. in Korre-[illegible]spondenz, und seine Anträge fanden, wenn sie gegründet waren, die gewünschte Aufnahme. [illegible]Dieser Geschäftsgang ist als zweckmäßig und den Interessen der Administration ent-[illegible]sprechend, auch für die Zukunft beizubehalten.

Durch den allgemeinen Befehl der K. Reg. [illegible] ist [illegible] sowohl den Oberprocuratoren und Vorsteher den Beamten der Gefängnisse zu [illegible] sagnis zur Visitation des Gefängnisses zustehe?

Kein Gesetz verpflichtet sie dazu; kein Gesetz gibt ihnen ausdrücklich das Recht zu [illegible] stent. Es ist aber, wie dies vom jetzigen Chef der Rheinischen Justiz anerkannt ist, [illegible] Verhältnissen angemessen, die Beamten der Staatsbehörde von dieser Visitation [illegible] halten, weil sie die gesetzlichen Gegner, die Ankläger der Gefangenen sind. Dagegen [illegible] es die Verfassung mit sich, daß wenn Verhandlungen mit den Provinzialbehörden, [illegible] mentlich mit den Reg., nöthig werden sollten, diese durch den Oberprocurator, als [illegible] sorgt, zu diesem Zweck bestehende Organ, eventuell durch den General-Prokurator, [illegible] bewirkt müssen.

In diesem Sinne sind die betr. Rheinischen Justizbehörden durch den H. Justiz[illegible] instruirt worden. Indem ich die K. Reg. hiervon in Kenntniß setze, weise ich Dieselbe [illegible] auch Ihrerseits diese Grundsätze zu befolgen. (A. XXIII. 203. — 1. 174.)

b) Einreichung der Gefangen-Nachweisungen. (S. [illegible] — 288.)

1) R. des K. Min. des I. u. d. P. v. 23. October 1832. (Pol. Bd. I. S. 126.)

Dazu:

C. R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 21. Jan. [illegible] an die K. Regierungspräsidien zu Königsberg, Gumbinnen, Mar[illegible] der, Stettin, Potsdam, Frankfurt, Posen, Bromberg, Breslau, [illegible] Merseburg, Minden, Münster, Düsseldorf, Cöln, Coblenz, Trier und [illegible] Einsendung der monatlichen Rapporte über die Straf- und Bess[illegible] Anstalten.

Durch die C. V. v. 23. Octbr. 1832 [1]) ist dem K. Regierungspräsidium zu [illegible] worden, allmonatlich Rapports von der effektiven Stärke der in den Straf- [illegible] Zuchthäusern ꝛc. des dortigen Departements aufbewahrten Gefangenen an mich [illegible] den. Es bedarf indeß der monatlichen Einreichung dieser Rapports durch [illegible] gierungspräs. für die Zukunft nicht mehr, vielmehr bestimme ich hiermit, daß [illegible] Januar d. J. ab, für vierteljährlich, am 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. [illegible] den Jahres, jedoch nach Monats-Abschnitten aufgestellt, durch die betr. Direktion [illegible] Anstalten ꝛc. unmittelbar ohne weitern Begleitungs-Bericht, blos per Courant [illegible] Geheime Journal der ersten Abth. meines Minist. abgeschickt, die Duplikate aber [illegible] tig dem K. Regierungspräs. übersicht werden.

Zu diesem Ende erfolgt ein Schema (Anl. a.) zu den künftig aufzustellenden [illegible] anbei, und bleibt es dem K. Regierungspräs. überlassen, die betr. Straf-Anstalten [illegible] stionen, unter Mittheilung des beil. Schemas, hiernach mit der erforderlichen Anl[illegible] versehen.

---

[1]) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 120.

[illegible] 18

Nr.	Die Anstalt war stark				Zugang			Abgang															Mithin bleibt effektiver Bestand.		Stärke nach dem Etat der Anstalt.	Mithin gegen den Etat.		Unter dem effektiven Bestand befinden sich						
	ultimo	Köpfe.			Neue Einlieferungen			in die Heimath entlassen.			in andere Anstalten abgeliefert.			gestorben.			entwichen.			Summa.			ultimo.	Köpfe.	Köpfe.	weniger	mehr	Kranke	Arrestaten.	Beschäftigte	Evangelische	Katholische	Juden	Neunonien
		Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa												
1.	N. N. (Monat)																						N. N. Monat											
2.	N. N.																						N. N.											
3.	N. N.																						N. N.											

Allgemeine Bemerkungen.

(Min. Bl. 1840. S. 19. No. 31.)

2) In Betreff der von den K. Ober-Präsidien an das K. Min. J. u. d. P. einzureichenden alljährlichen General-Uebersichten von der V waltung der Straf- und Besserungs-Anstalten, vergl. R. des K. M des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 6. Dec. 1838. [A. XXII. 978.—4. 1

(In Th. III. des Werkes, bei der Organisation der Behörden.)

Vom Paßwesen und von der Aufsicht auf Frem (S. 289 ff.)

I. Zur systematischen Zusammenstellung des Paß-Edi v. 22. Juni 1817 und der General-Paß-Instruktion v. Juli 1817, mit deren Ergänzungen und Erläuterung (S. 318. ff.)

A. Von der Form und dem Inhalte der Pässe.

a) Paß-Formulare (S. 318. ff.)

α) Zu Zwangs-Pässen. (S. 322 – 323.)

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 23. Mai 1 an sämmtliche K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Merseburg, abschriftlich an das K. Polizeipräs. zu Berlin. Ausstellung von Zw Pässen und Bestrafung der Inhaber derselben für Nichtbefolgung der enthaltenen Anordnungen. [1])

Die K. Reg. zu Merseburg hat auf die Uebelstände aufmerksam gemacht, welch aus hervorgehen, daß, ihrer Wahrnehmung zufolge, Inhaber von Zwangspässen de darin ertheilten Weisung häufig nicht nachkommen, sondern, mit diesen Legitim Dokumenten versehen, unter Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aufs Neue u schweifen.

Nachdem ich die zur Abhülfe dieses Uebelstandes von dem gedachten Kollegio ten Vorschläge geprüft und, in soweit solche zulässig befunden worden, genehm ist von der Reg. diejenige V. durch das Amtsblatt unterm 13. v. M. erlass welche die K. Reg. im St. 17 des Merseburger Amtsbl. (S. 111. Nr. 178) (Anl. a.) und nach welcher ich die K. Reg., unter abschriftlicher Mittheilung ergänzten Zwangspaß-Formulare (Anl. b.) anweise, Selbst zu verfahren u der Ihr untergeordneten Polizei-Behörden verfahren zu lassen.

a.

Die Gen. Paß-Instrukt. v. 12. Juli 1817 (Amtsbl. S. 501. — A. 1831. bis 500) schreibt im §. 6 vor, daß wenn Inhaber von Pässen mit beschränkter (sogenannten Zwangspässen) von der ihnen vorgeschriebenen Route abweichen, den obwaltenden Umständen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden k

Da von den Polizei-Behörden unseres Verwaltungsbezirks bei Ausführ Vorschrift bisher nicht nach bestimmten und gleichmäßigen Grundsätzen verfahren ist, so finden wir uns veranlaßt, nach eingeholter Genehmigung Sr. Exc. des Min. des J. u. d. P., hierüber nachstehende Bestimmung zu erlassen:

1) Jeder Inhaber eines Zwangspasses, welcher sich auf einer anderen, als d vorgeschriebenen Reiseroute betreffen läßt, ist sofort anzuhalten, und, falls hierüber nicht genügend zu rechtfertigen vermag, von der Polizei-Behörd Orts, wo er betroffen wird, in Strafe zu nehmen. Diese Strafe, welche den Umständen resp. mit Rücksicht auf frühere Kontraventionen derselben strf oder niedriger zu bemessen ist, aber das im §. 62. Tit. 17. Th. II. A. L. R. geschriebene Maaß von 14 Tagen Gefängniß oder Strafarbeit oder von 5 Geld niemals überschreiten darf, wird unter Beachtung der Vorschrift des Tit. 20 a. a. O. (wonach gegen unbemittelte Personen der niederen Stä niemals auf Geldstrafen, sondern jederzeit auf Strafarbeit oder Gefängn erkannt werden soll) sofort durch ein Resolut festgesetzt, gegen welches der travenienten der Rekurs an uns offen steht.

2) Erklärt der Kontravenient sogleich bei Publikation des Resoluts, sich bei ben beruhigen zu wollen, so ist solches ohne Weiteres gegen ihn in Vol setzen. Im entgegengesetzten Falle und wenn nicht besondere Gründe seine Detention am Orte der Betretung nöthig machen, gebührt die Fortsetzung Untersuchung der Polizei-Behörde des in dem Zwangspasse angegebenen Bestimmungsorts, welcher daher event. die aufgenommenen Verhandlungen zu Zwecke unmittelbar nach der Publikation des Resoluts zu übersenden sind.

[1]) Vergl. auch Polizeiwes., Bd. I. S. 369. u. S. 511. f.

3) Durch dieses Strafverfahren wird in den übrigen Vorschriften der §§. 6. 43 38—42 der General-Paß-Instruktion nichts geändert. Es ist also der Zwa Paß-Inhaber nach verbüßter Strafe, oder — wenn er sich dem Strafres nicht ausdrücklich unterworfen hat, — nach Publikation desselben auf die R route zurückzubringen oder nach Befinden sein Transport einzuleiten.

4 Zugleich wird auf dem Passe neben dem Visa eine kurze Notiz über die dem J der zuerkannte Strafe eingetragen und dabei vermerkt, ob dieselbe bereits vollst oder ob das Resolut noch nicht rechtskräftig geworden sei.

5) Das unter 1—4 vorgeschriebene Verfahren tritt auch dann ein, wenn der Inh eines Zwangspasses — der Vorschrift des §. 6 a. a. O. entgegen — es unter den Paß an einem der auf der Reiseroute belegenen Nachtquartiere zur Visi vorzulegen.

6) In den Zwangspässen selbst ist der an den Paß-Inhaber gerichteten Aufforder von der ihm vorgeschriebenen Tour nicht abzuweichen, auch den Paß in j Nachtquartiere zur Visirung vorzulegen,

die ausdrückliche Bedeutung hinzuzufügen, daß Uebertretungen dieser Vorsc mit 24stündiger bis 14tägiger Strafarbeit oder Gefängniß, oder mit einer G buße von 15 Sgr. bis 5 Thlr. polizeilich würde geahndet werden.

Die von hieraus zu beziehenden Zwangs-Paß-Formulare werden künftig nach vervollständigt werden.

7) Den Polizei-Behörden steht zwar nach §. 6 a. a. O. das Recht zu, bei sp vorgeschriebenen Reiserouten, wenn unvorhergesehene erheblich und begründe findene Umstände eine Abweichung von der Route oder eine Veränderung dersc nöthig machen, dies zu veranlassen. Jedoch hat diejenige Polizei-Behörde, w die Abweichung gestattet, solches, und die Gründe, weshalb es geschehen, j mal auf dem Passe neben dem Visa zu vermerken. Merseburg, den 13. April 1

K. Preuß. Reg. Abth. des Innern.

b.

Reiseroute. Nr.

Bestimmungsort.

Dauer der Gültigkeit.

II. Signalement.

Name.
Stand.
Geburtsorts.
Wohnort.
Religion.
Alter.
Größe. Fuß Zoll.
Haare.
Stirn.
Augenbrauen.
Augen.
Nase.
Mund.
Zähne.
Bart.
Kinn.
Gesicht.
Gesichtsfarbe.
Statur.
Besondere Kennzeichen.

Unterschrift de Inhaber

Vorzeiger dieses,

gebürtig aus
wohnhaft zu
welche

erhält mit

die Weisung, sich auf geradestem Wege und ohne
enthalt von hier über

nach
zu begeben.

Inhaber darf von der ih vorgeschriebenen
nicht abweichen, und hat gegenwärtigen Vorw
oben benannten Orten, so wie überall, wo
nachtet, zur Visirung vorzulegen.

Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen nic
die Verhaftung de Inhaber und nach Befind
Transportirung de selben nach dem Bestimmun
nach sich, sondern werden auch außerdem mit 2
biger bis 14tägiger Strafarbeit oder Gefängniß
mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Rthlr. p
lich geahndet. Der etwanige Transport wird
den höheren Bestimmungen nach, nur nach vor
ger Vernehmung, Seitens der Polizei-Behörde,
die Verhaftung vorgenommen hat, mit der B
des im Passe bezeichneten Bestimmungsortes er
dürfen.

Gegeben

(Min. Bl. 1840. S. 165. Nr. 270.)

β) Distribution der gestempelten Paß-Formulare (S. 326—329.)

1) C. R. des K. Min. des I., Polizei-Abth., (v. Meding), 15. Sept. 1840, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Königsberg, Gumbinnen und Bromberg. Debit der gestempelten Paßformulare und Wanderpaßbücher.

In Folge der von einigen Regierungen gemachten Anzeige, daß die in den C. R. des Min. des I. u. d. P. und der F. v. 14. Juli 1821 (A. S. 395) und 27. Juni 1822 (S. 727) [1]) vorgeschriebene Beschränkung des Debits der gestempelten Paßformulare auf die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, den Geschäftsbetrieb der mit der Paßertheilung beauftragten Polizei-Behörden, in den Orten, wo ein solches Hauptamt sich nicht befindet, erschwere, auch vielleicht wesentlich nachtheilige Verzögerungen für die Paßsuchenden herbeiführe, ist von Seiten des K. Finanz-Min., welches in seinem Ressort keinen Grund finde, die Unterämter von dem Debite der Paßformulare auszuschließen, im Einverständniß mit dem unterz. Min., beschlossen worden, die Befugniß zum Debite der Paßformulare und Wanderpaßbücher auf die mit den Kreiskassen vereinigten und die Steuerämter für solche Orte auszudehnen, wo sich Landrathsämter befinden, und deshalb bereits für die betr. Bezirke das Erforderliche verfügt. Dasselbe hat sich auch bereit erklärt, diese Einrichtung für alle übrige Reg. eintreten zu lassen.

Das Min. des I. u. d. P. will jedoch, bevor es sich der Generalisirung dieser Einrichtung anschließt, mit Hinweisung auf die in den gedachten Cirkular-Erlassen angegebenen Beweggründe zu denselben, der Beurtheilung der K. Reg. überlassen, ob und wie weit in ihrem Bezirke eine Ausdehnung des Debits der Paßformulare und Wanderpaßbücher zweckmäßig zu erachten sei, und erwartet, in sofern die K. Reg. sich für eine solche entscheiden möchte, deren diesfälligen Antrag Behufs der weitern Vernehmung mit dem Finanz-Min.

(Min. Bl. 1840. S. 365. Nr. 644.)

2) R. des K. Min. d. F. (Graf v. Alvensleben), v. 4. Oct. an den Provinzial-Steuer-Direktor der Provinz Posen. Desfallsiges Verhalts.

In den C. Verf. der K. Min. des I. u. d. P., so wie der F., v. 14. Juli 1821 und 27. Juli 1822 [2]) ist der Debit der gestempelten Paßformulare auf Hauptzoll- und Hauptsteuerämter beschränkt. Die K. Reg. zu Bromberg hat darauf angetragen, die Befugniß zum Debite sowohl der zu 15 Sgr. und 5 Sgr. gestempelten Paßformulare, als der zu 6 Sgr. gestempelten Wanderpaßbücher, auf die mit Kreiskassen vereinigten und andere Steuerämter solcher Art auszudehnen, wo sich Landrathsämter befinden. Der desfallsige Bericht v. 21. August c. enthält die Angabe der betr. Orte und des muthmaßlichen Bedarfs, womit die betr. Steuerämter zu versehen sein werden.

Nachdem das K. Min. des I. u. d. P. mit den Anträgen der K. Reg. zu Bromberg sich einverstanden erklärt hat, erhalten Ew. Hochw. die Anweisung, die Steuerämter in den bezeichneten Orten mit einem vorläufig nach den Angaben der Reg., künftig aber nach Maaßgabe des wirklichen Verbrauchs abzumessenden Vorrathe von gestempelten Paßformularen zu 15 Sgr. und 5 Sgr. und Wanderpaßbüchern zu 6 Sgr. zu versehen.

In Ansehung der Wanderpaßbücher [3]) ist vereinbart worden, daß sie in Zukunft zu 12 Stück auf einmal verabfolgt werden sollen, in Ansehung der Paßformulare aber bleibt es bei der bereits in der C. Verf. v. 27. Juli 1822 ertheilten Bestimmung, daß sie in halben Buchen zu verabfolgen sind.

Die Verabfolgung sowohl der Paßformulare, als der Wanderpaßbücher, darf nur an die Paßpolizei-Behörden, gegen amtliche Atteste derselben, wodurch die Verabfolgung an den Rechnungen der Steuerämter justifizirt wird, geschehen, und ist jeder Abgabe an Privatpersonen oder an andere, als Paßpolizei-Behörden, zu untersagen. Ob die Maaßregel noch auf andere Regierungsbezirke ausgedehnt werden soll, darüber ist das Weitere vorbehalten. (Min. Bl. 1840. S. 366. Nr. 645.)

b) Inhalt des Passes. (S. 329—335.)

---

[1]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 326.

[2]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 328.

[3]) Vergl. auch R. v. 30. Sept. 1836, Pol. Wes., Bd. I. S. 440 ff.

1) R. des K. Min. des I., Polizeiabth. (v. Meding), v. 30. Juli 840. Päſſe für Privatperſonen dürfen nicht auf fremde oder erdichtete amen ausgeſtellt werden.

Em. ꝛc. Antrage v. 28. d. M., Ihnen einen, auf einen andern Namen lautenden Mitmalspaß zu ertheilen, bedauert das unterz. Miniſt., nicht entſprechen zu können, da ch der Allerh. V. v. 30. Octbr. 1816 (G. S. S. 216) [1]) Niemand, bei Vermeidung ahnter Strafe, ſich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen ſoll, das G. auch dem Verbote ſelbſt nicht unterſcheidet, ob der Führung eines fremden oder erdichteten mens eine unlautere Abſicht zu Grunde liege oder nicht.
(Min. Bl. 1840. S. 368. Nr. 646.)

2) C. R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 20. Auguſt 0, an ſämmtl. K. Reg., ſo wie an das Pol. Präſ. zu Berlin. Aufme des Signalements des ihre Herrſchaften begleitenden Geſindes in Päſſe der erſteren und die Fremdenmeldung rückſichtlich deſſelben.

Bisher iſt oft das ſeine Herrſchaft auf einer Reiſe begleitende Geſinde in den Päſſen llen, ohne alle nähere Bezeichnung, nur ganz allgemein als Begleitung oder Dieſchaft aufgeführt worden. Durch einen mir jetzt angezeigten derartigen Fall, in welm ein einem ſeinen Herrn begleitenden Kutſcher ganz zufällig ein ſteckbrieflich Verfolgter mt worden, finde ich mich veranlaßt, die K. Reg. auf die Nothwendigkeit aufmerkſam machen, daß künftig, in ſofern das mit ſeiner Herrſchaft reiſende Geſinde in den Paß llen aufgenommen wird, daſſelbe darin nicht allein namhaft gemacht, ſondern auch Hinzufügung der Perſonsbeſchreibung näher bezeichnet werden muß, und daß in gleiWeiſe die Fremdenmeldungen auf das Geſinde auszudehnen ſind.
Die K. Reg. hat das Erforderliche zu verfügen, damit künftig von Seiten der betr. ten und Beamten hiernach verfahren werde. (Min. Bl. 1840. S. 300. Nr. 532.)

3) In Betreff der Päſſe der Schiffer und Schiffsmannſchaft vergl.:
α) Paß-Ed. §. 5. (Polizeiweſen, Bd. I. S. 296.)
β) R. v. 16. März 1834. (Polizeiweſen, Bd. I. S. 377.)
γ) R. v. 29. Juli 1840. (Polizeiweſen, Bd. II. im Anh. zu Bd. I. S. 372.)

B. Von der Befugniß, Päſſe zu ertheilen. (S. 335 ff.)
a) In Betreff der Eingangs-Päſſe.
α) Ertheilung von Preuß. Päſſen an Ausländer zu Reiſen und Aufenthalt im Preuß. Staate.

1) C. R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. Octbr. , an ſämmtl. K. Reg., ſo wie an das K. Pol. Präſ. zu Berlin. Erung von Päſſen für Ausländer zu Reiſen und zum Aufenthalte in den igen Staaten Seitens inländiſcher Behörden.

t iſt neuerdings häufig wahrgenommen worden, daß Ausländern mißbräuchlich Preuß. zu Reiſen und zum Aufenthalt in den K. Staaten ertheilt worden ſind. In einigen Fälle war es den Inhabern gelungen, ſich unter dem Schutze ſolcher nach ihrem ſe von verſchiedenen diesſeitigen Behörden wieder erneuerten Päſſe Jahre lang innerlandes umherzutreiben und dadurch der Anwendung der in Bezug auf LegitimationsAusländer erlaſſenen polizeilichen Vorſchriften zu entgehen.
Um den hieraus entſpringenden Uebelſtänden vorzubeugen, und zur beſſern Handhag der über fremde Reiſende zu führenden Kontrolle, ſehe ich mich veranlaßt, Folhiermit feſtzuſetzen:
1) Die diesſeitigen Polizeibehörden ſind nicht befugt, fremden Unterthanen zum Ein in die K. Staaten, zu Reiſen oder zum Aufenthalte innerhalb Landes, oder zur in das Ausland Preuß. Päſſe zu ertheilen; vielmehr müſſen die Ausländer zu dieſem ſe mit gültigen Päſſen ihrer heimathlichen Obrigkeit verſehen ſein. (Gen. Inſtrukt. v. 12. Juli 1817. §. 11.)[2]) Nur in den nachſtehenden Fällen dürfen Ausen eintreten.

[1]) Vergl. Polizeiweſen, Bd. II. S. 402.
[2]) Vergl. Polizeiweſen, Bd. I. S. 304.

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 12. Decbr. v. J. allegirte, in den A. Jah
1835. S. 228. abgedruckte V. 11. Septbr. 1835 [1]) schreibt nicht ausdrücklich vor, daß
Päße, welche reisenden Engländern von fremden Missionen oder Konsulaten zur Reise nach
Kontinente oder nach den K. Preuß. Staaten ausgestellt worden sind, mit dem Visa
betr. diesseitigen Gesandtschaft im Auslande versehen sein müssen, um die Inhaber
Eintritte in die K. Staaten zu legitimiren. Da es nun keinen wesentlichen Nutzen
würde, auf den Grund solcher Päße, falls sie als eine dazu genügende Legitimation
gesehen werden, und gegen die Inhaber keine polizeiliche Bedenken obwalten, K
Preuß. Päße zu ertheilen, und sie solcher Gestalt mit doppelten, einen Mißb
möglich machenden Legitimations-Dokumenten zu versehen, so finde ich es angem
den Grundsatz, wonach Ausländer mit Preuß. Päßen nicht versehen werden sollen,
in Ansehung solcher reisenden Engländer aufrecht zu erhalten, und zu genehmigen,
ihre von auswärtigen Missionen oder Konsulaten ausgestellten Päße, auch wenn sie
Visa einer Preuß. Mission tragen sollten, zum Eingange in die K. Staaten visirt w
Jedoch versteht es sich von selbst, daß etwaige formelle Mängel des Passes, insbes
hinsichtlich des Signalements, durch die visirenden Gränz-Polizeibehörden ergänzt
müssen. Die K. Reg. hat hiernach die betr. Behörden Ihres Bezirks zu instruiren.
(Min. Bl. 1840. S. 104. Nr. 165.)

β) Vorschriften in Beziehung auf einzelne fremde Staaten.
342—348.)

1) In Betreff des Königreichs Hannover.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 19. N
1839, an sämmtl. K. Reg., so wie an das K. Pol. Präs. zu B
Form und Kennzeichen der Aechtheit der Päße, Wanderbücher und
timationsscheine aus dem Königreiche Hannover.

Nach einer Bekanntmachung der K. Hannöverschen Reg. v. 9. Juli v. J. sin
Vorbeugung häufig wahrgenommener Verfälschungen die seit dem 1. Octbr. v.
Hannöverschen Polizeibehörden ausgefertigten Päße, Wanderbücher oder Legi
scheine zum Zeichen der Aechtheit derselben mit einem sogenannten trockenen Si
welchem ein Pferd mit der Krone und die Umschrift: „Königl. Hannöversch
pel" angebracht ist, versehen sein, und den Reisenden, welche sich nach dem 1.
J. im Besitze von noch gültigen Hannöverschen Reise-Dokumenten ohne eine solch
pel befinden, diese abgenommen und dagegen neue mit dem Paßstempel versehe
Dokumente unentgeldlich ertheilt werden. Letztere Bestimmung soll jedoch auf
Reisepapiere, welche von den in auswärtigen Staaten beglaubigten K. Hannöver
sandtschaften, den Konsuln und den Militairbehörden ertheilt worden, keine A
finden.

Da gegenwärtig Seitens der K. Hannöverschen Reg. darauf angetragen wo
daß die obigen Bestimmungen möglichst allgemein zur Kenntniß der diesseitigen B
hörden gebracht werden möchten, so wird die K. Reg. beauftragt, die betr. Behö
res Bezirks durch das Amtsblatt, unter Hinweisung auf diese Bestimmungen, dam
merksam zu machen,

daß jedes Hannöversche Reise-Dokument, welches seit dem 1. Octbr. v. J. ausg
worden, und mit dem obgedachten Stempel nicht versehen ist, oder, bei einem
Ausstellungs-Datum, als v. 1. Octbr. v. J., Visa's Hannöverscher inländischer
behörden von einem spätern Datum, als von diesem Tage, enthält, als falsch be
werden muß. (A. XXIII. 182.—1. 158.)

2) In Betreff der Türkei.

R. des K. Min. des J., Polizeiabth. (v. Meding), v. 27. M
1840, an die K. Reg. zu Liegnitz.

Das Min. des J. u. d. P. ist aus den von der K. Reg. in dem Ber. v. 14.
angeführten Gründen damit einverstanden, daß die türkischen Handlungsreisend
Jassy, auch wenn sie nicht mit Päßen ihrer heimathlichen Behörden, sondern mit
der dortigen fremden Konsulate versehen sind, innerhalb der K. Staaten zugel
den, vorausgesetzt, daß aus einer sorgfältigen Prüfung ihrer Verhältnisse und
keine Bedenken gegen ihre Zulassung hervorgehen und die ihnen ertheilten Konsu
im Uebrigen den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.
(Min. Bl. 1840. S. 369. Nr. 652.)

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 348.

β) In Betreff Oesterreichs, vergl. R. v. 10. Oktober 1839. (Oben S. 728.)

γ) In Betreff Englands, vergl. R. v. 11. Septbr. 1835. (Polizeiwesen, Bd. I. S. 348—349) und R. v. 14. Febr. 1840. (Oben S. 725.)

δ) Befugniß fremder Gesandten an auswärtigen Höfen zur Ertheilung von Ein- und Durchgangs-Pässen. (S. 348—349.)

Zum R. v. 11. Septbr. 1835. (S. 348), vergl. das R. v. 14. Febr. 1840. (Oben S. 725.)

b) In Betreff der Ausgangs-Pässe. (S. 349 ff.)

α) Allgemeine Vorschriften.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 21. Mai 1840, an sämmtl. K. Reg., so wie abschriftlich an das K. Polizeipräs. zu Berlin. Nachsuchung und Ausfertigung von Ministerial-Pässen.

Es ist bisher sehr häufig vorgekommen, daß, wenn bei den Lokal- oder Kreisbehörden die Ertheilung von Ministerial- oder sogenannten Kabinets-Pässen nachgesucht worden, dieser Antrag der vorgesetzten K. Reg. einberichtet, und von dieser die Extrahirung des Passes bewirkt worden ist.

Dieser Vermittelung der K. Reg. bedarf es aber in der Regel und in allen denjenigen Fällen nicht, in welchen die Ertheilung des nachgesuchten Passes nach dem Urtheile der Lokal- oder Kreisbehörde unbedenklich ist. Da nun durch das gedachte Verfahren oft ein Aufenthalt, den Reisenden unangenehmer Verzug herbeigeführt worden ist, in einzelnen Fällen sogar von den demnächst zugefertigten Pässen kein Gebrauch mehr hat gemacht werden können, so wird die K. Reg. beauftragt, die Landräthe und Polizeibehörden Ihres Bezirks auf die Vorschriften des §. 20 der General-Paßinstrukt. v. 12. Juli 1817[1]) aufmerksam zu machen, wonach die Ertheilung von Minist. Pässen:

„bei Zeugniß der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Paßsuchers, daß dem Gesuche in polizeilicher Hinsicht nichts entgegenstehe, oder auf deren Bericht (§. 18. l. c.) statt kann.

Es kann daher der Erwähnte, unter Vorlegung eines solchen Attestes und Beifügung des Signalements, die Paßertheilung bei meinem Minist. selbst beantragen, oder letzteres der betr. Lokal- oder Kreisbehörde hier unmittelbar in Antrag gebracht werden. Jene Berichte oder Atteste muß jedoch jedesmal in Erwägung gezogen werden, ob nicht auf die Militairdienstpflicht dem Gesuche des Erwähnten ein Bedenken nicht entgegenstehe. In sofern die K. Reg. für gewisse Fälle solche Anträge an Ihre Justimmittelbehörden zu müssen glaubt, oder über bergl. Paßertheilungen periodische Nachweisungen einzufordern für nöthig erachtet, bleibt Ihr die weitere Verf., von welcher in ersterer Beziehung Anzeige zu machen ist, überlassen. Die K. Reg. wird bei diesem Anlasse zugleich benachrichtigt, daß alle v. 1. Juni d. J. an zur Ausfertigung kommenden Minist. Pässe im Papier ein Wasserzeichen haben werden, welches die Worte: „Königlich Preuß. Paß" enthält. Die Polizeibehörden sind hierauf aufmerksam zu machen, mit dem Hinzufügen, daß die Stempel- und Ausfertigungsgebühren für die Ministerial-Pässe 1 Rthlr. 22½ Sgr. 6 Pf. betragen, welche entweder bei Nachsuchung des Passes postfrei einzusenden oder bei dessen Zufertigung durch Postvorschuß erhoben werden.

(Min. Bl. 1840. S. 162. Nr. 266.)

2) Das (nicht abgedruckte) R. des K. Pol. Min. (v. Schuckmann), v. 6. Septbr. 1817, bemerkt, daß durch das Paß-Ed. v. 22. Juni 1817 und die Gen. Paß-Instrukt. v. 12. Juli ej. a. dem R. v. 30. Mai 1817[2]), in Betreff der sogenannten Hollandsgänger nicht derogirt werde und letztere in §§. 12 u. 13 selbst hierauf Rücksicht nehme. Das (nicht abgedruckte) R. desselb. Min. v. 3. Febr. 1822 bemerkt, daß es der Einreichung der (in d. R. v. 30. Mai 1817 erwähnten) Verzeichnisse nicht weiter bedürfe.

(Akt. des K. Min. d. P., sign. Paß-Pol. Sachen, Gen. Nr. 9.)

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 307.

[2]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 351. und Nr. 5.

β) Vorschriften über die Ertheilung von Ausgangs-Pässen u über die Visirung derselben in Beziehung auf einzelne fremde Sta ten. (S. 351—369.)

αα) In Bezug auf Oesterreich. (S. 355.)

R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 27. Febr. 18 an die K. Reg. zu Erfurt. Preußischen Unterthanen dürfen in den K serl. Oesterreichischen Staaten, ohne heimathliche Genehmigung, keine n Pässe oder Wanderbücher ertheilt werden.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 9. Sept. v. J., den in die Schweiz gewand Goldarbeiter N. betr., hierdurch eröffnet, daß, da der über die gestellte Frist hinaus ver gerte Aufenthalt des N. im Auslande vornämlich dadurch herbeigeführt ist, daß der zu Linz, ungeachtet der Paß längst abgelaufen und von der K. Gesandtschaft in der Sc ausdrücklich nur zur Rückreise in die Heimath visirt war, dem N. ein neues Wande auf unbestimmte Zeit ausgefertigt hat, das unterz. Minist. mit dem K. Minist. des A Ang. in Kommunikation getreten ist, um bei dem Kaiserl. Oesterreichischen Gouver darauf anzutragen, daß die jenseitigen Behörden mit der Weisung versehen werden, d tigen Unterthanen, insbesondere wandernden Handwerksgesellen, welche zum Aufe und zu Reisen im Auslande nicht legitimirt sind, keine neue Pässe zur Fortsetzung Aufenthalts im Auslande zu bewilligen, sondern dieselben, mit Ausnahme bringender in welchen ihnen bis zur Beibringung vorschriftsmäßiger Reise-Dokumente ein Inl paß ertheilt werden kann, an ihre heimathlichen Behörden zu verweisen. Hierauf einer Mittheilung des gedachten K. Minist. der ausw. Ang. von der K. Gesandtsch Wien angezeigt worden, daß der zur Sprache gebrachte Fall mit dem N. zwar Versehen eines Unterbeamten beruhe, der deshalb zurecht gewiesen, daß jedoch die Weisung an alle mit dem Paßwesen betheiligte jenseitige Behörden erlassen worden

(Min. Bl. 1840. S. 103. No. 164.)

ββ) In Bezug auf Italien (S. 356) und die Schweiz.

C.-R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 26. Feb an sämmtl. K. Reg. Paßertheilung an katholische Geistliche Schweiz ist ohne Ministerial-Genehmigung unstatthaft.

Da nach der bisherigen Erfahrung die an katholische Geistliche zur Reise Schweiz ertheilten Pässe häufig gemißbraucht worden sind, um mit Umgehung hend diesfälligen Vorschrift, ohne Vorwissen der vorgesetzten Behörde nach I reisen, so ist beschlossen worden, daß künftig den katholischen Geistlichen auch Schweiz keine Pässe mehr ausgefertigt werden dürfen, ohne vorgängig hierher besondere Anzeige darüber, ob nach der Persönlichkeit des Nachsuchenden ein Mißb befürchten sei, und ohne darauf von hier erfolgte Entschließung.

Die K. Reg. hat demgemäß das Erforderliche zu verfügen.

(A. XXIII. 184. — 1. 161.)

γγ) In Bezug auf Belgien und die Niederlande. (S. 357.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 26. März an die K. Reg. zu Aachen.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 8. Decbr. v. J. ist die Verwendung des K. M ausw. Ang. zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche diesseitigen Unterthanen bei schreitung der Belgisch-Holländischen Gränze gemacht werden, in Anspruch genommen

Die K. Reg. erhält in der Anl. (a) Abschrift des von dem gedachten Min. ein genen Antwortschreibens v. 9. d. M., nach welchem eine Abänderung des in Ansehung Belgien aus das Niederländische Gebiet betretenden Personen bisher stattgefunden fahrens zu Gunsten der diesseitigen Unterthanen nicht zu vermitteln gewesen ist, zur nißnahme und weiteren Veranlassung.

Es wird nunmehr erforderlich sein, daß die K. Reg. Ihre unterm 14. Nov. (A. S. 972) [1]) an die Landräthe erlassene C. Verf. nach dem Inhalte des anlieg Schreibens berichtige, und überhaupt das betheiligte Publikum von der im Königr Niederlande bestehenden Vorschrift in Kenntniß setze.

a.

Ew. Exc. geehrte Zuschrift v. 11. Januar d. J. hatte dem unterz. Minist. Ver sung gegeben, den K. Gesandten im Haag auf die Fortdauer derjenigen Schwierig aufmerksam zu machen, welche dem Eintritte Preuß. Unterthanen in das Königr

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 357.

ſicherlande von Belgien aus, durch die Niederländiſchen Gränzbehörden entgegengeſetzt erden, und denſelben mit der nöthigen Inſtruktion zu verſehen, um den fraglichen Gegenand bei dem Niederländiſchen Gouvernement zum Zweck der endlichen Beſeitigung jener erſtände zur Sprache zu bringen.

Nach den nunmehr eingegangenen Berichten des gedachten K. Geſandten beſteht zur t für den Reiſeverkehr ausländiſcher Unterthanen, welche von dem Niederländiſchen nach n Belgiſchen Gebiete oder umgekehrt von Belgien nach den Niederlanden ſich begeben llen, die Einrichtung: daß diejenige im Haag reſidirende Geſandtſchaft, deren Nation das r. Individuum angehört, das Niederländiſche Miniſt. der ausw. Ang. von dem Wunſche Individuums mit dem Antrage ſchriftlich in Kenntniß ſetzt, dem Letzteren die Erlaub- zur Ueberſchreitung der Niederländiſchen Gränze (ſei es von Belgien aus oder nach lgien) zu verſchaffen. Die diesfällige Note wird von dem Miniſt. an das Hauptquar- zu Tilburg geſendet, worauf von letzterem ein Erlaubnißſchein für die in Rede ſtehende ſon ausgefertigt und dem Miniſt. übergeben wird, welches alsdann dies Dokument mit- Note der betr. Geſandtſchaft zugehen läßt. Dieſer Schriftwechſel erfordert einen Zeit- n von drei bis vier Tagen. Zuweilen ſoll zwar auch von Seiten des Hauptquartiers eine direkt an daſſelbe gerichtete Bitte den betheiligten Individuen ein ſolcher Erlaub- ſchein gewährt werden; jedoch iſt hierauf nicht mit Sicherheit zu rechnen, während eine ndſchaftliche Verwendung, wenigſtens was die Preuß. Miſſion anlangt, ſtets berückſich- wird. Dieſer Einrichtung haben ſich übrigens die Geſandten von England und Frank- ch eben ſo unterworfen, wie dies von Seiten aller anderen Geſandtſchaften geſchehen iſt.

Mit Rückſicht auf die vorberegten Verhältniſſe hat der K. Geſandte, der ihm von hier ertheilten Inſtruktion gemäß, dem Niederländ. Min. den Vorſchlag gemacht, die Anung zu treffen: daß die Preuß. Unterthanen, wenn ſie von Belgien aus nach den Nieanden oder von den Niederlanden nach Belgien ſich begeben wollen, hierzu nicht anders auf den Grund eines von der betreffenden Preuß. Behörde ausgeſtellten, noch nicht ablaufenen Paſſes, in welchem die beabſichtigte Betretung des Niederländiſchen Gebietes Belgien aus, oder des Belgiſchen Gebietes von den Niederlanden aus beſonders erbet iſt, verſtattet werden; daß ihnen dieſe Erlaubniß aber auch, wenn ſie ſolche auf ind eines Paſſes der bezeichneten Art bei den Niederländiſchen Vorpoſten nachſuchen, gewährt und nur dann verweigert werde wenn der Paßinhaber entweder zu einem ndeten Verdachte in politiſcher Beziehung Veranlaſſung gibt oder erſt, nachdem er ſchon in Belgien aufgehalten, den Entſchluß gefaßt hat, von dort aus das Niederlän- Gebiet zu betreten, und ihm mithin die Erlaubniß ſeiner in Preußen befindlichen genden Behörde hierzu mangelt; für dieſe beide letzteren Fälle könnte die bisherige chtung der geſandtſchaftlichen Verwendungen beibehalten werden.

Die angelegentlichſten Bemühungen des K. Geſandten, dieſen Vorſchlägen Eingang erſchaffen, ſind indeſſen nicht von dem erwünſchten Erfolge geweſen. Das Niederlän- Hauptquartier, dem dieſe Vorſchläge mitgetheilt worden, glaubt nämlich die beſtehen- Verſchriften wegen des Ueberſchreitens der Niederländiſchen Gränze in keiner Art mo- ren zu können. Es iſt dabei insbeſondere noch darauf Bezug genommen worden, die Unannehmlichkeiten und Beſchwerden, welche der außergewöhnliche Zuſtand des lgereichs der Niederlande herbeiführe, in dem allerhöchſten Maaße von dem Königſelbſt getragen würden, und vergleichungsweiſe nur unbedeutend dem Auslande zur fielen, daß aber auch eine Bevorzugung der Preuß. Unterthanen in der fraglichen chtung ſofortige Reklamationen von Seiten der übrigen Geſandtſchaften hervorrufen de.

Da der K. Geſandte alle aus der Natur der Sache ſich nur irgend ergebende Mittel Vorſtellungen erſchöpft hat, um das Niederländiſche Gouvernement zu der dieſſeits geſchten Abänderung der beſtehenden paßpolizeilichen Maaßregeln in Beziehung auf den verkehr mit Belgien zu vermögen, ſo bleibt nichts übrig, als die Sache, nachdem das derländiſche Gouvernement die dieſſeitigen Vorſchläge abgelehnt hat, einſtweilen auf ſich hen zu laſſen.

Ew. Exc. erlaubt ſich das unterz. Min. ganz erg. anheimzuſtellen: die K. Reg. zu chen auf deren hier wieder angeſchloſſenen Ber. v. 8. Decbr. v. J. nach Lage der Sache ergl beſcheiden zu wollen.

Berlin, den 9. März 1838.

Miniſt. der ausw. Ang.
Eichhorn.

(A. XXII. 719. — S. 153.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 22. März 1839, den K. Oberpräſ. der Rheinprovinz. Auswanderungs-Päſſe der ſich Niederländiſchen Häfen einſchiffenden Auswanderer bedürfen nothwen-

dig des Visa's der Königl. Niederländischen diplomatischen oder Kons
Agenten.

Ew. Hochw. sind mittelst Erlasses v. 8. Januar d. J., wegen Ertheilung des
der hiesigen K. Niederländischen Gesandtschaft für die Pässe der sich zur Einschiffung
einem Niederländischen Hafen begebenden Auswanderer aus der Rheinprovinz, be
Kontrolle gesetzt worden, daß ich dem K. Min. der auswärt. Ang. anheimgestellt
durch den K. Gesandten im Haag eine bestimmte Erklärung des dortigen Gouverne
darüber einholen zu lassen, ob der Paß eines jeden sich in einem Niederländischen
einschiffenden Auswanderers des Visa's einer jenseitigen Gesandtschaft nothwe
bedürfe.

Beigehend übersende ich Ew. Hochw. Abschrift des mir von dem gedachten Min.
auf zugegangenen Antwortschreibens v. 25. v. M. und der Anlage, wonach die B
der in Rede stehenden Pässe durch einen Niederländischen diplomatischen oder Kon
Agenten jenseits für unerläßlich erklärt wird, zur gefälligen Kenntnißnahme und
nigen weiteren Veranlassung. (A. XXIII. 183. — 1. 159.)

dd) in Bezug auf Schweden.

Das (nicht abgedruckte) R. des K. Pol. Min. (F. zu Wittgenst
v. 23. Dec. 1818, an die K. Reg. zu Stralsund, bemerkt, daß die Einw
der Provinz Neu-Vorpommern zu ihrem Eintritt in die K. Schw
schen Lande nur eines von der K. Reg. zu Stralsund ausgestellten,
möglich von dem Schwedischen Konsul zu Stralsund oder zu Stettin
ten Reisepasses bedürfen. (Akt. des K. Min. d. Pol., sign.: Paßwesen fü
Staaten, No. 3.)

c) In Betreff der Zwangs-Pässe (S. 369) vergl.:

α) R. v. 23. Mai 1840. (Oben S. 720.)

β) Polizeiwesen, Bd. I. S. 611 ff.

C. Von den Personen, welche Pässe bedürfen und d
nigen, welchen sie nicht zu ertheilen. (S. 370—434.)

a) Postreisende. (S. 371—376.)

1) Zum R. v. 25. Septbr. 1817. (S. 371.) Der Inhalt des
des K. Min. des I. u. d. P., v. 15. Decbr. 1821, ist den Postbe
bereits mittelst C. R. des Gen. Postmeisters v. 7. ej. m. zur Nachach
bekannt gemacht. (Akt. des K. Min. d. Pol., sign.: Paß-Pol. Verwalt. u. Kon
No. 6, Vol. I.)

2) Zum C. R. v. 18. Januar 1831 (S. 372.) Das hier erw
C. R. des K. Min. des I. u. d. P., v. 11. Novbr. 1830, welches nic
sentlich mitgetheilt ist, enthält, bis auf die Bestimmung sub 7 [1]) theil
transitorische, auf die damaligen politischen Unruhen bezügliche, n
wieder beseitigte Vorschriften, theils bloße Wiederholungen fr
Bestimmungen. (Akt. des K. Min. des I. u. d. P., sign.: Paß-Pol. Verwalt. u.
trolle, No. 6, Vol. 2.)

3) Zum C. R. v. 16. Decbr. 1836. (S. 374.) R. des K. Min
I. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. April 1840, an das K. Pol. Präs. zu
lin. Paßvisa für fremde durch Berlin reisende Kouriere.

Ich benachrichtige hierdurch das K. Polizeipräs., daß von den durch die hiesig
rung reisenden fremden Staats-Kouriren, welche sich von der hier residirenden G
schaft ihrer Regierung länger als 24 Stunden aufgehalten sehen, dem Wunsche
Minist. der ausw. Ang. gemäß, die vorschriftsmäßige Beibringung des Paßvisa D
vor ihrer Weiterbeförderung alsdann nicht gefordert werden soll, wenn der betr. G
oder dessen Legations-Sekretair auf dem Passe die Eigenschaft des Inhabers als
Kourier und den von der Gesandtschaft veranlaßten längeren Aufenthalt bescheinigt.

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 457. Note 1.

Der Herr Geh. Staatsminister und Generalpostmeister v. Nagler ist ersucht worden, das Postamt dieserhalb mit Anweisung zu versehen.

(Min. Bl. 1840. S. 165. No. 269.)

b) Gewerbetreibende. (S. 376—377.)

In Betreff der Schiffer und Schiffsmannschaften:

α) Paß-Ed. §. 5. (Polizeiwes. Bd. I. S. 296.)

β) R. v. 16. März 1834. (a. a. O. S. 377.)

γ) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 29. Juli 1840, die K. Reg. zu Potsdam, Magdeburg und Merseburg. Paßpolizeiliche Kontrolle der Elb-Schiffsmannschaften.

Es ist neuerdings zur Sprache gekommen, daß die Vorschrift des §. 5. Nr. 1. des Edikts [1]),

zufolge der Schiffer, wenn bei Stromreisen Jemand von der Schiffsmannschaft im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurückbleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dieß sogleich der betr. Polizeibehörde gemeldet, und von dieser das hinzutretende oder zurückbleibende Individuum in dem über das sämmtliche Schiffsvolk lautenden Passe, oder in der Musterrolle eingetragen resp. gelöscht werden muß,

die Handhabung der Schiffsmannschaft der Elbschiffe nicht überall zur Ausführung gebracht werde.

Da eine gehörige Kontrolle der Schiffsleute im Interesse der öffentlichen Sicherheit überall erforderlich ist, so sehe ich mich veranlaßt, der K. Reg. aufzutragen, dafür zu sorgen, daß die obgedachte Vorschrift von den betr. Pol. Behörden, sowie von den Schiffsführern genau befolgt und insbesondere Letzteren bei namhafter Strafe aufgegeben werde, von jeder Annahme oder Entlassung eines zur Schiffsmannschaft gehörigen Individuums der betr. Polizei-Behörde, Behufs der erforderlichen Eintragung, Anzeige zu machen.

Das bereits in Wirksamkeit getretene Paßpolizei-Büreau zu Wittenberge wird von der K. Reg. zu instruiren sein, der Befolgung dieser Vorschrift besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(Zusatz an die K. Reg. zu Merseburg:)

Insbesondere hat die K. Reg. geeignete Anordnungen zu treffen, damit auf die Befolgung der Vorschrift des §. 5. No. 1. des Paß-Edikts von Seiten der aus dem Königreiche Sachsen in die diesseitigen Staaten einlaufenden Elbschiffe gehalten werde.

(Min. Bl. 1840. S. 300. No. 533.)

c) In- und ausländische Gränzbewohner. (S. 377—380.)

α) Das Regulativ v. 12. Januar 1839, über die Paßpflichtigkeit der Gränzbewohner [2]), findet, nach der Bestimmung im Eingange desselben, nicht allgemeine Anwendung, sondern tritt nur in denjenigen an der Gränze oder theilweise im Gränzbezirke belegenen Kreisen in Wirksamkeit, welche die K. Min. des I. u. d. P. u. d. F. solches für nothwendig erachten. In dieser Beziehung sind folgende V. ergangen:

1) R. der K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Alvensleben), v. 11. März 1839, an die K. Reg. zu Minden.

Um die Umstände zu beseitigen, welche die Ausführung der von mir, dem unterz. Min. d. I., für einige Gränzdistrikte angeordneten polizeilichen Maßregeln, Behufs einer entsprechenden Mitwirkung zur Unterdrückung des Schleichhandels, in dem Bedenken einiger Gerichte über die Verbindlichkeit zur Befolgung der diesfälligen Anordnungen gefunden hat, ist es angemessen erachtet worden, letztere in Form eines besonderen Regulativs zusammenzustellen und Sr. Maj. dem Könige zur Allerhöchsten Bestätigung vorzulegen.

In Folge dessen ist das abschriftlich hier angeschlossene, von des Königs Maj. vollzogene, Regulativ, die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Gränzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben betr., v. 12. Jan. d. J. [3]) erlassen und in der deshalb an das K. Staatsminist. ergangenen Allerh. K. O. vom nämlichen Tage befohlen worden, daß sol-

---

[1]) Vergl. Polizeiwes. Bd. I. S. 296.
[2]) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 377.
[3]) Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 377 ff.

ches durch die Amtsbl. derjenigen Provinzen, in welchen daſſelbe zur Ausführung kommt, bekannt gemacht werden ſoll.

Da die Fortdauer eines ausgedehnten Schleichhandels an der Gränze der Provinz Weſtphalen gegen das Fürſtenthum Lippe-Detmold die fernere Anwendung aller geeigneten Mittel zur Unterdrückung deſſelben erforderlich macht, ſo beſtimmen wir, daß das Regul. v. 12. Januar d. J. für jetzt in den zum Bezirke der K. Reg. gehörigen landräthlichen Kreiſen Höxter, Brakel, Paderborn, Wiedenbrück, Bielefeld, Herford und Minden zur Ausführung kommen ſoll, und weiſen Dieſelbe an, ſolches, unter gleichzeitiger Publikation des gedachten Regul. ſelbſt, durch das dortige Amtsbl. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Wegen der auch durch die Amtsbl. der Reg. in Münſter u. Arnsberg zu erlaſſenden gleichmäßigen Bekanntmachung ergeht an dieſe Reg. beſondere Verf.

Zur Ausführung des Regul. v. 12. Januar d. J. durch die Polizeibehörden behält ich, der Min. des J., mir zwar vor, die K. Reg. binnen Kurzem mit einer beſondern Anweiſung zu verſehen, und derſelben dann zugleich die, den Zoll- und Steuerbehörden über den Gegenſtand von mir, dem Finanzminiſter zu ertheilende Inſtruktion nachrichtlich mitzutheilen, dies darf jedoch nicht abhalten, das Regulativ ſchon vorläufig, gleich nach erfolgter Publikation, in Kraft treten zu laſſen, wonach die K. Reg. daher die betr. Polizeibehörden ſofort zu inſtruiren hat [1]. (A. XXIII. 57. — 1. 56.)

2) R. derſelb. Min., v. 11. März 1839, an die K. Reg. zu Düſſeldorf und Aachen.

[Wie an die K. Reg. zu Minden (oben) bis zu den Worten: „bekannt gemacht werden ſoll.“]

Da die Fortdauer eines ausgedehnten Schleichhandels an den Gränzen der Rheinprovinz gegen Holland und Belgien die fernere Anwendung aller geeigneten Mittel zur Unterdrückung deſſelben erforderlich macht, ſo beſtimmen wir, daß das Regul. v. 12. Januar d. J. in dortiger Provinz für jetzt in den nachbenannten landräthl. Kreiſen, als:

1. Rees. 2. Cleve. 3. Geldern. 4. Kempen und 5. Glabbach, Regierungsbezirks Düſſeldorf;

und

1. Erkelenz. 2. Heinsberg. 3. Geilenkirchen. 4. Jülich. 5. Eu[illegible]
6. Eupen. 7. Montjoie und 8. Malmedy, Regsbezirks Aachen;

zur Ausführung kommen ſoll, und weiſen die K. Reg. an, ſolches, unter gleichzeitiger Publikation des gedachten Regul. ſelbſt durch das dortige Amtsbl., zur öffentl. Kenntniß bringen. Wegen der durch die Amtsbl. der übrigen Rheiniſchen Reg. zu erlaſſenden gleichmäßigen Bekanntmachung ergeht an dieſe Reg. beſondere Verf.

Zur Ausführung ꝛc. (wie in der Verf. an die K. Reg. zu Minden bis zum Schl[uß])

(A. XXIII. 61. — 1. 57.)

3) R. derſelb. Min., v. 26. Sept. 1839, an die K. Reg. zu Minden

Da nach dem Ber. der K. Reg. v. 15. v. M. und deſſen Beil., der Prov. Steuerdirektor zu Münſter ebenfalls die Ausführung des Allerh. genehmigten Regul. v. 12. Januar d. J., wegen der Paßpflichtigkeit und polizeilichen Beaufſichtigung der in- und ausländiſchen Gränzbewohner, Behufs der Unterdrückung des Schleichhandels, auch in den landräthl. Kreiſen Lübbecke, Warburg und Bühren für ſehr wünſchenswerth hält, ſo haben wir nicht Anſtand, mit Rückſicht auf die dafür ſprechenden Gründe, nach dem Antrage der K. Reg. die Ausdehnung jenes Regul. auf die gedachten landräthl. Kreiſe Ihres Bez. hiedurch zu genehmigen.

Die K. Reg. hat ſolches durch das Amtsbl. bekannt zu machen und Behufs der Ausführung dieſer Maaßregel die betr. Behörden und Beamten reſp. auf die Inſtruktion des Finanzminiſt. v. 11. März d. J. [2]) zu verweiſen, und in Gemäßheit des Erlaſſes d. J. des J. u. d. P. v. 8. April d. J. [3]) mit näherer Anweiſung zu verſehen.

(A. XXIII. 72. — 1. 62.)

4) R. derſelb. Min., v. 30. Sept. 1839, an die K. Reg. zu Trier

Der Herr Prov. Steuerdirektor zu Cöln hat angezeigt, daß es im Bedürfniß liege, die polizeil. Kontrolle gegen die Schleichhändler, wie dieſelbe, der Allerh. K. O. v. 11. Januar d. J. gemäß, in verſchiedenen Gränzkreiſen der Rheinprovinz bereits gehandhabt wird, auch auf die Kreiſe Prüm und Bittburg in Anwendung zu bringen, und eine

---

[1]) Vergl. unten sub β.
[2]) Vergl. unten.
[3]) Vergl. unten.

rift des Schreibens der K. Reg. v. 17. Juni d. J. vorgelegt, in welchem dieselbe sich t seiner desfallsigen Ansicht einverstanden erklärt. Unter diesen Umständen wird die K. rg. in Folge der Verf. v. 11. März d. J. angewiesen, die polizeiliche Kontrolle gegen Schleichhändler auch im Umfange der landräthlichen Kreise Prüm und Bitburg Anwendung zu bringen, und die erforderliche Bekanntmachung durch das Amtsbl. zu assen.

Es ist dies zwar sofort zur Ausführung zu bringen, jedoch wird den unterz. Min. des wegen Handhabung der Kontrolle, nach den Vorschriften der Allerh. K. O. v. 12. Jar d. J., noch eine besondere Instruktion ertheilen [1]).

(A. XXIII. 73. — 1. 63.)

β) Zur Ausführung und Erläuterung des Regulativs v. 12. nuar 1839 sind ergangen:

1) R. des K. Min. d. F. (Gr. v. Alvensleben), v. 11. März 1839, den K. Prov. Steuerdirektor zu Köln, nebst der Instrukt. de eod. die Haupt-Zoll- und Steuerämter, zur Ausführung des Regul. v. Jan. 1839.

In Bezug auf die Anwendung polizeilicher Maaßregeln zur Unterdrückung des leichhandels an der Grenze gegen Holland und Belgien erhalten Ew. Hochw. ꝛc. hier- zur Nachricht und weitern Veranlassung:

1) Abschrift des Allerh. Regul., die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen nzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben betr., v. 12. Januar d. J.

2) Abschrift der von mir, in Gemeinschaft mit dem Herrn Minist. des J. u. d. P., e an die Regierung in Düsseldorf und gleichlautend an diejenige in Aachen erlassenen f., nach welcher das vorgedachte Regulativ in den landräthl. Kreisen Rees, Kleve, dern, Kempen und Gladbach, Reg. Bezirks Düsseldorf, und Erkelenz, Heinsberg, lkirchen, Jülich, Aachen, Eupen, Montjoie und Malmedy, Reg. Bezirks Aachen, Anwendung kommen soll [2]), und

3) eine von mir ertheilte Instruktion für die Haupt-, Zoll- und Steuerämter zur führung des erwähnten Regul., ebenfalls vom heutigen Tage. (Anl. a.)

Ew. Hochw. wollen hiernach ungesäumt das Erforderliche an die betr. Haupt-Zoll- er verfügen, und insbesondere dafür sorgen, daß die Grenz-Aufsichtsbeamten auf ent- chende Weise instruirt werden.

Uebrigens wird beabsichtigt, das Polizei-Personal in den Grenzkreisen durch Hülfs- e angemessen zu verstärken, worüber zu seiner Zeit weitere Bestimmung ergehen .

a.

truktion für die Haupt-Zoll- und Steuerämter, v. 11. März 1839, zur Ausfüh- rung des Regul. v. 12. Januar 1839.

Bei der Abfassung des Regul. v. 12. Januar c. ist davon ausgegangen, daß die an- enden Maaßregeln, im eignen Interesse der Grenzbewohner, mit aller irgend zu- en Strenge durchzuführen seien, weil davon allein eine schnelle und durchgreifende ttung des Schleichhandels zu hoffen ist, mit dem Verschwinden des letztern aber auch n freien Verkehr hemmende Kontrolle wieder aufgehoben werden kann. Dieser Ge- punkt ist daher auch bei der Ausführung festzuhalten, dabei jedoch auf der andern te darauf zu sehen, daß niemals die Beschränkung des Verkehrs unbescholtener Perso- auf den Grund eines nur vagen Verdachts beantragt, und jeder Konflikt mit den heibehörden möglichst vermieden werde.

Bei den einzelnen Bestimmungen des Regul. ist Nachstehendes zu beobachten:

1) Zu §. 1. Es ist nicht die Absicht, Jeden, der das eine oder andere Mal eine nigkeit zum eigenen Verbrauch eingeschwärzt hat, der Paßkontrolle zu unterwerfen, Maaßregel soll vielmehr nur diejenigen Individuen treffen, welche überführt oder gend verdächtig sind, den Schleichhandel gewerbsmäßig zu betreiben.

In dieser Beschränkung findet das Regulativ Anwendung:

1) auf Individuen, welche als Schleichhändler bereits mit Strafe belegt, oder in der wider sie geführten Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, in sofern sie nicht seitdem mindestens fünf Jahre lang überzeugende Beweise ihrer Besserung gegeben haben;

---

[1]) Vergl. unten.
[2]) Oben S. 732.

2) auf solche Individuen, welche sich zwar bisher einer Untersuchung zu entziehen gewußt haben, gegen die aber dennoch ein auf Notorietät oder andere Umstände gegründeter erheblicher Verdacht des gewerbsmäßigen Betriebes des Schleichhandels obwaltet.

Die exceptionelle Schlußbestimmung des §. 1 kommt nur den Grenzbewohnern, welche diesseits und jenseits der Grenze Grundstücke besitzen, nicht dem Gesinde solcher Grenzbewohner, noch auch den Fabrik- und andern Arbeitern, welche sich zur Arbeit im Auslande verdungen haben, zu statten.

2) Zu §. 2. Das motivirte Verzeichniß, welches dem Landrathe zur Entscheidung über die Paßpflichtigkeit der darin benannten Individuen vorgelegt werden muß, ist in folgender Form anzufertigen:

a) laufende Nummer,
b) Vor- und Zuname,
c) Wohn- und Aufenthaltsort,
d) Stand und Gewerbe,
e) Gründe des Antrags.

In Betreff einer jeden in das Verzeichniß aufzunehmenden Person ist mit Sorgfalt zu prüfen, ob hinreichende Gründe zu dem Antrage vorliegen, und diese sind, wenn auch mit genügender Vollständigkeit, doch ohne weitläuftige Ausführung in der Spalte e. anzugeben, da vorauszusetzen ist, daß die des Schleichhandels verdächtigen Personen den Landräthen in der Regel eben so gut, wie den Hauptämtern, bekannt sein werden und ersteren erforderlichen Falls von den Orts-Polizeibehörden oder Bürgermeistern Auskunft fordern, oder auch von den Hauptämtern eine nähere Motivirung verlangen können. Es genügt daher, wenn bei schon bestraften oder vorläufig freigesprochenen Individuen der Inhalt und Tag der Entscheidung, bei noch nicht bestraften der obwaltende Verdachtsgrund kurz angegeben wird. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Individuen so genau zu bezeichnen sind, daß eine Verwechselung mit andern Personen nicht stattfinden kann.

Die Paßpflichtigkeit der Personen, hinsichtlich deren der diesfällige Antrag vom Landrath als begründet anerkannt worden, beginnt mit dem Tage der vorgedachten protokollarischen Eröffnung, diejenigen Fälle nicht ausgenommen, in welchen die betreffenden Personen den Rekurs an die Reg. ergreifen zu wollen erklären.

Von der den Hauptämtern zustehenden Befugniß des Rekurses an die Reg. muß ein gutes Vernehmen zwischen den Steuer- und den Polizeibehörden möglichst zu erhalten ein vorsichtiger Gebrauch gemacht werden. Zu dem Ende haben die Hauptämter in zweifelhaften Fällen jedesmal an die ihnen vorgesetzte Provinzial-Steuerbehörde zu berichten und deren Anweisung abzuwarten, ob der Rekurs einzulegen sei oder nicht.

Die landräthl. Behörden werden über das von ihnen zu beobachtende Verfahren dem Herrn Min. des I. u. d. P. instruirt und insbesondere angewiesen werden, daß das Hauptamt von den stattgefundenen protokollarischen Eröffnungen und resp. von den Rekurse ergangenen Resolnten der Reg. schleunigst in Kenntniß zu setzen, und überhaupt jede Angelegenheit der vorliegenden Art möglichst zu beschleunigen. Sollten daher gegenwärtige Verzögerungen vorkommen, so ist davon der Provinzial-Steuerbehörde zu gefälligem Veranlassung Anzeige zu machen.

Ein unter Paßkontrolle gestelltes Individuum bleibt derselben so lange unterworfen, bis solche hinsichtlich seiner wieder aufgehoben wird, und zwar entweder

a) von der Regierung im Wege des Rekurses, oder
b) von dem Landrathe im Einverständnisse mit dem betreffenden Haupt-Zollamte.

Auf dem zuletzt bezeichneten Wege darf die Wiederaufhebung jedoch in der Regel dann eintreten, wenn das Individuum mehrere Jahre überzeugende Beweise seiner Besserung gegeben hat. Entsteht über die Frage, ob ein Individuum aus der Paßkontrolle zu entlassen sei? eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Steuer- und der Polizeibehörde, so hat das betreffende Hauptamt an die ihm vorgesetzte Provinzial-Steuerbehörde zu berichten und nach deren Bestimmung zu verfahren.

3) Zu §§. 3. 5 und 8. Damit die Paßkontrolle gehörig gehandhabt werde, sind dem Ober-Kontrolleur und jedem Grenzaufseher, so wie den zur Grenzbewachung bestimmten Anwärtern, Militair- und andern Personen ein genaues Verzeichniß derjenigen paßpflichtig erklärten Personen mitzutheilen, welche in dem Ober-Kontrolleur-Bezirke, wo der Grenzbeamte fungirt und in den rechts und links angrenzenden Ober-Kontrolleur-Bezirken wohnen, oder von denen auch außerdem anzunehmen ist, daß sie nach Maßgabe der Lokalität, durch erstgedachten Bezirk ihren Weg nehmen möchten, um in das Ausland zu gelangen. Zu diesem Behuf hat auch jedes Hauptamt ein Verzeichniß solcher paßpflichtigen Individuen, welche bei ihrem Verkehr mit dem Auslande präsumtiv den Bezirk eines andern Hauptamtes berühren, dem letztern mitzutheilen. Die Ober-Inspekteure und Ober-Kontrolleurs haben darauf zu haen, daß die den Grenzaufsichts-Beamten [illegible]

den Verzeichnisse durch Ab- und Abschreiben jederzeit vollständig erhalten, sorgfältig ordentlich aufbewahrt und im Falle des Abgangs eines Beamten dessen Nachfolger übergeben werden.

Demnächst ist den Grenzbeamten zur Pflicht zu machen, sich, so weit dies noch nicht geschehen, eine genaue Personalkenntniß der Individuen zu verschaffen, welche in dem ihnen eingehändigten Verzeichnisse aufgeführt sind; insbesondere müssen neu eintretende Beamte, diese Personalkenntniß in möglichst kurzer Frist zu erlangen, bemüht sein, und sind von den schon länger in der Gegend stationirten Beamten nach Kräften unterstützt werden.

Werden für paßpflichtig erklärte Personen von den Grenzbeamten an einem Orte angetroffen, wohin sie sich ohne Paß oder Bescheinigung der Orts-Polizeibehörde nicht begeben dürfen, so sind dieselben aufzufordern, ihren Paß vorzuzeigen, und wenn sie solchen nicht vermögen, an die nächste Polizeibehörde gegen eine Bescheinigung abzuliefern. Von dieser Behörde haben die Grenzbeamten, welche den Paßpflichtigen betroffen haben, gutachtliche Aussage über den Vorfall sofort zu Protokoll zu geben und dabei insbesondere den Ort, wo der Paßpflichtige von ihnen zuerst gesehen und demnächst angehalten worden, genau zu bezeichnen. Jede Ablieferungsbescheinigung ist an den Ober-Kontrolleur und durch diesen an das vorgesetzte Hauptamt zu befördern, welches über die vorkommenden Fälle ein Notizregister zu führen und sich auf geeignete Weise (d. h. im Wege der gütlichen Kommunikation mit den betr. Behörden) die Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß der Uebertreter regulativmäßig bestraft worden ist. Wird ein paßpflichtiges Individuum an einem Orte, wo die Vorzeigung eines Passes an sich erfolgen müßte, ohne einen solchen, jedoch unter Umständen betroffen, welche die rechtliche Vermuthung einer beabsichtigten oder vollbrachten Reise in das Ausland gänzlich ausschließen, so kann die Fortschaffung und Ablieferung des gedachten Individuums an die Polizeibehörde unterbleiben. Dies kann beispielsweise geschehen, wenn ein paßpflichtiges Individuum auf dem Wege von oder von der Kirche, zu der seine Gemeine eingepfarrt ist, mit mehreren unverdächtigen Personen angetroffen wird und die letztern bekunden, daß sie mit dem Individuum erst auf dem Wege zusammengetroffen sind, sondern sich zur Kirche hin und resp. zurück gegeben haben; desgleichen, wenn ein solches Individuum zur Einsammlung seines Bedarfs in einem benachbarten Walde befugt ist und unter denselben Umständen auf dem Wege von oder nach dem Walde mit mehreren unverdächtigen Personen angetroffen wird.

In allen solchen Fällen müssen jedoch die Grenz-Zollbeamten, welche das paßpflichtige Individuum dergestalt betroffen haben, den Vorfall sofort dem vorgesetzten Hauptzollamte anzeigen, und letzteres wird nach Prüfung der obwaltenden Umstände zu bestimmen, ob die Anzeige auf sich beruhen solle, oder zur nähern polizeilichen Untersuchung zu verweisen sei.

4) Zu §§. 6 und 7. Da die ausländischen Grenzbewohner gleichfalls nur dann, wenn sie auf den Antrag des betr. Hauptamts von dem Landrathe für paßpflichtig erklärt worden, der Paßkontrolle unterworfen sind, so muß in Ansehung ihrer dasselbe Verfahren, wie bei inländischen Grenzbewohnern, beobachtet, und insbesondere der Antrag unter Angabe der Verdachtsgründe gehörig motivirt werden. Sobald der Landrath die Paßpflichtigkeit eines Ausländers, dem die vorgeschriebene protokollarische Verwarnung noch nicht geschehen ist, ausgesprochen hat, sind die Grenz-Zollbeamten anzuweisen, ein solches Individuum, bei seiner nächsten Anwesenheit im Inlande, anzuhalten und dem Amte oder der nächsten Orts-Polizeibehörde, Behufs der erforderlichen protokollarischen Verwarnung, vorzuführen, auch davon dem Ober-Kontrolleur zur weiteren Anzeige an das Hauptamt Meldung zu machen. Uebrigens sind die Grenz-Zollbeamten darauf aufmerksam zu machen, daß die für paßpflichtig erklärten und protokollarisch verwarnten Ausländer sich nur durch einen, von einer inländischen Polizeibehörde ausgestellten Reisepaß innerhalb Landes legitimiren können.

5) Zu §. 9. Die polizeiliche Aufsicht soll nicht auf alle Grenzbewohner, welche einmal wegen Schleichhandels bestraft worden, sondern nur auf solche ordentlich außerordentlich bestrafte Individuen ausgedehnt werden, die den Schleichhandel in erheblichen Umfange notorisch als Gewerbe betreiben. Jedes Hauptamt hat sofort ein genaues Verzeichniß dieser Personen anzulegen, und demnächst bei dem Landrathe die Anordnung der polizeilichen Aufsicht über dieselben in Antrag zu bringen. Gleicher Art ist in Ansehung derjenigen Personen zu verfahren, welche in der Folge des Schleichhandels bestraft, oder mit der in dem Regulativ angeordneten Polizeistrafe zweiten Male belegt werden, zu welchem Behuf das obgedachte Verzeichniß fortgesetzt zu führen ist. Ein Verzeichniß der Personen, welche unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden, ist jedem Ober-Kontrolleur für seinen Bezirk zuzustellen, und von diesem den ihm untergeordneten Beamten darauf die erforderlichen Mittheilungen zu machen. Die nächtlichen Hausvisitationen können zwar von mindestens zwei Grenz-Zollbeamten oder zur Grenzbewachung beorderten Personen, ohne besondern Auftrag des Ober-Kon-

trolleurs, vorgenommen werden, diesem muß aber von jeder stattgefundenen Haus[illegible] tion und deren Resultat alsbald Anzeige gemacht werden. Auch sind die Grenzbeamten anzuweisen, eine Hausvisitation überhaupt nur dann, wenn sie die Abwesenheit des [illegible] treffenden Individuums zu vermuthen Veranlassung haben, vorzunehmen und bei der [illegible] sitation selbst die übrigen Hausbewohner möglichst wenig zu stören.

Ueberhaupt darf die Theilnahme der Grenzbeamten an den gegen die Schleichhän[illegible] durch das Regul. v. 12. Jan. d. J. angeordneten Kontroll-Maaßregeln in der Regel [illegible] weiter ausgedehnt werden, als die eigentlichen Dienstverrichtungen der Grenzbeamten [illegible] ches gestatten und die Gelegenheit dazu darbieten; in keinem Falle aber ist dabei eine weit gehende Mitwirkung der Grenzbeamten zulässig, daß solche nur auf Kosten [illegible] Grenz-Bewachungsdienstes, mithin des eigentlichen Grenzschutzes, geleistet werden [illegible]

Berlin, den 11. März 1839.

Der Finanzminister.
Graf v. Alvensleben.

(A. XXIII. 61. — 1. 58.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 8. April 18[illegible] an die K. R. zu Minden [1]). Instruktion für die Polizei-Behörden [illegible] Ausführung des Regul. v. 12. Jan. 1839.

Unter Bezugnahme auf die gemeinschaftlich mit dem Herrn Finanz-Min. unt[illegible] 11. v. M. an die K. Reg. erlassene Verf., kommunizire ich Derselben anl. Abschrift von dem Herrn Finanz-Min. an die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter zur Ausführ[illegible] des Regul. v. 12. Jan. d. J. erlassenen Instruktion [2]). Da ich mit dem Inhalte derse[illegible] vollkommen einverstanden bin, und der Zweck des Regul. nur durch die größte Ueber[illegible] stimmung zwischen den Polizei- und Steuerbehörden erlangt werden kann, so sind die [illegible] Ausführung des Regul. berufenen Polizei-Behörden ebenfalls nach Maaßgabe des [illegible] halts dieser Instruktion anzuweisen. Zur Ergänzung derselben in Bezug auf das po[illegible] zeiliche Interesse wird demnächst noch Folgendes bemerkt:

1) Der Gesichtspunkt, daß die Bestimmungen des Regul. nicht zur Belästigung [illegible] verdächtiger Personen gemißbraucht, noch ein Hinderniß des erlaubten Verkehrs [illegible] sollen, ist vor allen Dingen ins Auge zu fassen. Die Landräthe dürfen sich [illegible] einer genauen Prüfung der ihnen von den Hauptämtern vorzulegenden Verzeichniß [illegible] nesweges entbinden und haben die Gutachten der Ortsbehörden dabei zu berücksichtigen. Gleichwohl darf dabei nicht vergessen werden, wie die Steuerbehörden in der Regel [illegible] zugsweise geeignet sind, über den gegen ein Individuum vorhandenen Verdacht [illegible] Schleichhandels Auskunft zu geben. Es ist dabei so viel als möglich im Wege der [illegible] einbarung zum Ziele zu gelangen, um den Aufenthalt zu vermeiden, der durch die [illegible] holende Entscheidung der höheren Instanzen herbeigeführt werden müßte. Wird von [illegible] Hauptämtern gegen die Bestimmung des Landraths an die K. Reg. rekurrirt, so [illegible] dies, nach der Bestimmung der Instruktion des Herrn Finanz-Min. ad 2, nur nach [illegible] holter Billigung des Prov. Steuerdirektors; es bedarf daher einer weitern Kommu[illegible] tion mit dem letztern von Seiten der K. Reg. nicht, Dieselbe wird aber auch in [illegible] Umstande einen desto dringendern Grund finden, die von der Steuerbehörde für ihren [illegible] trag angeführten Motive der genauesten Prüfung zu unterwerfen.

2) Die protokollarische Verwarnung an die Paßpflichtigen vor Ueberschr[illegible] tung der Gränze ohne Paß soll von den Landräthen selbst, unter Zuziehung der [illegible] obrigkeiten und der weiter unten zu erwähnenden Polizei-Beamten, vorgenommen [illegible] Es wird rathsam sein, dazu einen Deputirten des betr. Hauptamtes einzuladen, damit im Termine von Seiten der Verwarnten eingelegten Rekurse ohne Aufenthalt sogleich Separat-Protokollen zur Entscheidung der K. Reg. instruirt werden können.

Aus der vom Hauptamte eingereichten Hauptnachweisung der Paßpflichtigen sind dann Extrakte für die einzelnen Ortsbehörden, über die in ihren Bez[illegible] domicilirenden Verdächtigen, anzufertigen. Abschriften der Hauptnachweisung [illegible] empfangen die weiter unten zu erwähnenden, für die Ausführung des Regul. speciell zustellenden Polizei-Beamten.

Die Polizei-Behörden haben nach den ihnen mitzutheilenden Extrakten ein besonderes Strafregister anzulegen; jedem Paßpflichtigen ist darin ein besonderes Folium zu [illegible] und in besonderen Kolonnen zu vermerken:

a) wie oft der Paßpflichtige wegen Uebertretung des Regul. bestraft,

---

[1]) Unterm 18. Juni 1839 in gleicher Art auch an die K. Reg. zu Düsseldorf [illegible] Aachen ergangen.

[2]) Vergl. oben S. 733.

) wie oft bei demſelben, je nachdem er ſolcher unterworfen, die im §. 9 des Regul. vorgeſchriebene nächtliche Viſitation, und mit welchem Erfolge abgehalten, und) wie oft dem Paßpflichtigen zur Ueberſchreitung der Gränze aus erlaubten Gründen en Paß ertheilt iſt?

Diejenigen Individuen, welche ſpäter von der Paßpflichtigkeit entbunden werden, r der Liſte zu löſchen. Widerſpricht die Steuerbehörde dem auf das Gutachten der chörde zu gründenden Antrage des Landraths auf Entbindung eines Individui von pflichtigkeit, ſo iſt von dem Landrathe darüber zur Entſcheidung der K. Reg. zu en.

) Wird ein Kontravenient gegen die Beſtimmungen des Regul. an die Polizei-Be- abgeliefert, ſo iſt ſolches dem ablieferuden Steuerbeamten einfach zu beſcheinigen. erhör des Kontravenienten muß ſodann der Regel nach gleich bei Anweſenheit des teamten ſtattfinden, damit die Abfaſſung des Strafreſoluts nicht durch die Noth- keit eines nachträglichen Beweisverfahrens aufgehalten werde [1]).

ie in allen übrigen Fällen des polizeilichen Unterſuchungsverfahrens kann auch n vorläufiger Freiſprechung nicht die Rede ſein.

n allen Fällen aber, wo nicht ſofort bei der Publikation des Strafreſoluts Rekurs ebet wird, iſt ohne allen Aufſchub die Strafe zu vollſtrecken.

) Die im §. 9 des Regul. angeordnete polizeiliche Beaufſichtigung der Paßpflichtigen t, wenn ſie mit der gehörigen Energie gehandhabt wird, als eins der wirkſamſten zur Unterdrückung des gewerblichen Schleichhandels gezeigt. Die Landräthe ſind anzuweiſen, die Handhabung derſelben ganz beſonders ins Auge zu faſſen. Die den Polizei-Behörden erwachſende Beläſtigung wird ſehr bald weniger fühlbar , indem nichts mehr als die Unfehlbarkeit dieſer Art von Kontrolle geeignet iſt, die chhändler von ihrem verbotenen Gewerbe abzubringen und einer ordentlichen gere- Beſchäftigung zuzuführen. Soviel als möglich iſt mit den Gränzbeamten eine Ver- ung zu treffen, daß die Viſitationen der Wohnungen nur in dringenden Fällen ohne bung der Polizei-Beamten erfolgen. Die letzteren ihrerſeits haben aber die Viſita- möglichſt oft und immer zu verſchiedenen Stunden der Nachtzeit vorzunehmen. Die tate derſelben ſind in der oben sub 2 vorgeſchriebenen Weiſe in das Kontrollregiſter tragen.

) Was die Paßpflichtigkeit der Ausländer und die nach §. 6 des Regul. erfor- e protokollariſche Verwarnung betrifft, ſo ſind die Landräthe zu dem Verſuche zu ißen, dieſelbe durch die ausländiſche Polizei-Behörde zu bewirken. Das allge- ſicherheitspolizeiliche Intereſſe und die Begründung der Maaßregel auf die Vor- n des dieſſeitigen Paßgeſetzes wird eine desfallſige Requiſition motiviren, in der das Erbieten auszuſprechen iſt, die in einzelnen Fällen den betreffenden Perſonen nöthigen Eingangspäſſe auf Anſuchen der jenſeitigen Polizei-Behörde überſenden len.

Wird ein Ausländer als Kontravenient ergriffen und verurtheilt, ſo ſteht zwar auch n, gegen das Reſolut der Polizei-Behörde zu rekurriren, es iſt ihm jedoch bei Ein- des Rekurſes zu eröffnen, daß er bis zum Eingange der Rekursreſolution in dieſſei- Gewahrſam verbleiben müſſe. Verweigert die ausländiſche Polizei-Behörde ihre

---

In Beziehung auf die Rheinprovinz bemerke man:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 31. Oct. 1839, an die K. Reg. zu Düſſeldorf und Aachen.

Die Beſtimmung sub Nr. 3 des Erlaſſes v. 18. Juni c. *), wonach es für wünſchenswerth gehalten worden, daß in den durch das Regul. v. 12. Januar c. vorgeſehenen Kontraventionsfällen die Land-Polizei-Kommiſſarien mit den Funktionen des öffentlichen Min. bei den Polizei-Gerichten beauftragt werden möchten, hat ſich bei der Interpretation, welche dem Art. 144 der Krim. Prozeß-Ordn. von Seiten der Gerichtshöfe gegeben wird, als unausführbar dargeſtellt. Die K. Reg. hat daher den gedachten Land-Polizei-Kommiſſarien zu eröffnen, daß ſie die Wahrnehmung des öffentl. Min. in den durch das Regul. vorgeſehenen Kontraventionsfällen den ordentlichen Beamten deſſelben zu überlaſſen haben, und ſie demgemäß anzuweiſen.
(A. XXIII. 70. — 1. 60.)

β) R. des K. Juſtiz-Min. (Mühler), v. 16. Dec. 1839, an den Präſ. u. den Gen. Prok. bei dem Appell. Ger. zu Köln. (Vergl. Pol. Weſ., Bd. I. S. 379 sub Nr. 2, u. A. XXIII. 70. — 1. 64.)

*) Gleichen Inhalts mit dem obigen an die K. Reg. zu Minden erlaſſenen R. v. 8. April 1839.

Bescheinigung [illegible] von [illegible] Verwaltung, [illegible] sehen, [illegible] betreffende Individuum sich zum [illegible] von einer Polizei- oder Gemeindebehörde [illegible] Landestheile [illegible]. Der Auswanderer wird alsdann vor nächster Polizei-Behörde vorgestellt, dieser nimmt über den Akt ein Protokoll auf, welches unterschriftlich vom Auswanderer vollzogen werden muß, damit auch diesen auch die übrigen Polizei-Behörden von der stattgehabten Verwarnung benachrichtigt werden.

6) Für die Legitimation eines Paßpflichtigen zu einer vorkommenden Falls nöthigen Reise ins Ausland bedarf es in der Regel nicht der förmlichen Ausstellung eines Passes. Wenn gegen die Gründe des Ueberganges keine Zweifel obwalten, genügt [illegible] auszufertigende, ungestempelte Legitimationsscheine. Nur in Fällen, wo die Nothwendigkeit der Reise nicht genügend nachgewiesen oder durch schon vorhergegangene Bestrafung des Nachsuchenden ein natürliches Mißtrauen gegen Absicht und Zweck der Reise begründet wird, ist die Reise durch Ertheilung eines förmlichen Passes zu erschweren.

In den Legitimationsscheinen, wie in den Pässen, ist genau zu vermerken, für wie Zahl von Tagen dem Inhaber die Legitimation ertheilt ist. Für einen längeren Aufenthalt im Auslande darf nur nach unzweifelhaft nachgewiesener Urlaubsertheilung Urlaubniß ertheilt werden. So viel als irgend möglich, ist von den ertheilten Urlaubsscheinen den Steuerbeamten Nachricht zu geben, da es vorzüglich nothwendig ist, die Reise der Paßpflichtigen zu überwachen.

7) Diejenigen Personen, welche der polizeilichen Beaufsichtigung hinsichtlich des Aufenthalts (§. 9 des Regulativs) verfallen, sind einer solchen auch hinsichtlich des Looserwerbes zu unterwerfen. Die Polizei-Behörde hat sie zum Nachweis des Subsistenzmittels und der Gewinnung derselben anzuhalten, und ihnen bekannt zu machen, daß sie für den Fall ermangelnder eigener Beschäftigung und Arbeit in öffentliche Anstalten, als arbeitslose Arme, würden untergebracht werden. Wird von den Betreffenden keine Beschäftigung angegeben, so ist die Wahrheit dieser Angabe genau zu ermitteln. Fehlt es an Gelegenheit zur Arbeit, so ist dahin zu wirken, daß dergleichen Objekte zur Verrichtung von Gemeinearbeiten, als Wegebesserung rc. vorgeschlagen gewonnen werden.

8) Um die ordentlichen Pol. Behörden bei Ausführung der Vorschriften [illegible] an denjenigen Grenzpunkten, wo die Annahme des schleichhändlerischen Verkehrs die [illegible] am dringendsten erfordert, möglichst zu unterstützen, ist beschlossen worden, [illegible] Polizei-Beamte für die Handhabung dieses Theils der Polizei vorübergehend [illegible] Es sollen in den Kreisen Paderborn, Wiedenbrück und Herford Land-[illegible] Kommissariate errichtet werden, deren Bestimmung es ist, die Vorschriften [illegible] innerhalb ihrer Sprengel zur Ausführung zu bringen. Diese Polizei-Kommissariate sollen bestehen aus einem Polizei-Kommissarius und mehreren Polizei-Sergeanten [illegible]

(A. XXIII. 66. — 1. 59.)

Mit Bezug hierauf ergingen:

R. desselben Min., v. 18. Nov. 1839, an die K. Reg. zu Trier.

In der Verf., welche ich unterm 30. Sept. d. J. *) in Gemeinschaft mit dem Finanz-Min. an die K. Reg. wegen der in den Kreisen Prüm und Bitburg gegen Schleichhändler in Anwendung zu bringenden polizeilichen Kontrolle erlassen habe, [illegible] meiner Seits die Ertheilung einer besonderen Instruktion zur Handhabung derselben behalten worden.

Die K. Reg. erhält in Folge dessen hierdurch einen Auszug aus der unterm 8. d. J. an die Reg. zu Minden, wegen Ausführung der Bestimmungen des Regl. v. 12. Januar d. J., ergangenen Verf., um danach ebenfalls zu verfahren.

(A. XXIII. 73. — 1. 64.)

γ). R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 13. Jan. 1[illegible] an die Reg. u. Pol. Räth N. zu Wernigerode. Bei Konkurrenz von Paßpolizei- und Steuer-Kontraventionen fällt die Bestrafung der [illegible] ren weg.

Auf die Anfrage v. 24. Nov. v. J., wegen Anwendung des paßpolizeilichen Verfahrens gegen paßpflichtige Schleichhändler, wenn gegen diese gleichzeitig wegen Steuer-[illegible]

*) Der übrige Inhalt dieses R. betrifft die Personal-Angelegenheiten der [illegible] ten Polizei-Kommissarien.

*) Vergl. oben S. 732.

und eine Unterſuchung eingeleitet iſt, eröffne ich Ew. ꝛc., daß die Beſtrafung des Poli-
-Vergehens wegen des durch dieſelbe Handlung zugleich verübten Steuervergehens
ſtillt, da die Strafe des größeren Vergehens die des geringeren abſorbirt; und daß
keiner Mittheilung der polizeilichen Verhandlungen an die Steuerbehörde bedarf, da
von derſelben in dem vorliegenden Falle gegen den N. zu verhängende Strafe zu einer
Rückſicht auf die Polizei-Kontravention zu bemeſſenden Schärfung ſich nicht eignet.
(A. XXIII. 74. — 1. 66.)

d) Gewerbs-Gehülfen. (S. 386 — 413.)

α) Zum Regulativ v. 21. März 1835. (S. 391 u. S. 401.)

1) Zu §§. 2. u. 4. (S. 402.)

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 13. Aug. 1839, ſämmtl. K. Reg., ſo wie an das K. Polizei-Präſ. zu Berlin. Ertheilung von Wanderpäſſen nach dem Fürſtenthume Neuchatel.

Das durch den C. Erlaß v. 11. April 1835 [1]) ausgeſprochene unbedingte Verbot des
Wanderns der dem dieſſeitigen Staate angehörenden Handwerksgehülfen in der Schweiz,
hat mich veranlaßt, hinſichtlich des Fürſtenthums Neuchatel dahin zu erläutern, daß
inländiſchen Gewerbsgehülfen künftig mit Genehmigung des Min. des J. u. d. P.
Wanderpäſſe auf das gedachte Fürſtenthum lautend ertheilt werden können, und auf dies-
fallſige Anträge nach der Vorſchrift des Regl. in Betreff des Wanderns der Gewerbsge-
hülfen v. 21. März 1835 zu 2 zu verfahren iſt. (A. XXIII. 184. — 1. 160.)

2) Zu S. 406 ad Litt. e. Behörden, welche die Wanderpäſſe ertheilen haben.

R. des K. Min. des J., Pol. Abth., (v. Meding), v. 15. Juli 1840, die K. Reg. zu Liegnitz. Ausſtellung neuer Wanderpäſſe Seitens ausländiſcher Behörden für dieſſeitige Unterthanen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 25. März d. J. eröffnet: daß ausländiſche Be-
den zur Ausſtellung von Wanderpäſſen für dieſſeitige Handwerksgeſellen in der Regel
rings nicht für befugt erachtet werden können. Das unterz. Min. hat, ſo oft dergl.
theilungen zu ſeiner Kenntniß gelangt ſind, dahin gewirkt, daß dieſes Verfahren
die betr. auswärtige Reg. gerügt werde, was bisher auch ſtets geſchehen iſt. Es
daher nur gebilligt werden, wenn die K. Reg. auch Ihrer Seits Sich zur Abſtellung
ſer Paßertheilungen mit den betr. K. Sächſiſchen Kreis-Direktionen in Verbindung
hat. Dagegen ſind allerdings Fälle möglich, in welchen, wie z. B. bei verlornen
c, die ausländiſchen Polizei-Behörden nicht vermeiden können, dieſſeitigen wandern-
Handwerkern ausnahmsweiſe Päſſe auszufertigen. In ſolchen Fällen erſcheint
ch erforderlich, daß dem Reiſenden, wenn er die dieſſeitigen Staaten betritt, das im
nde erhaltene Reiſedokument alsbald abgenommen und ein Preuß. Paß ertheilt
. Es wird vielmehr von der Gränz-Polizei-Behörde geprüft werden müſſen, ob
Inhaber zu geſtatten ſei, ſeine Wanderung mit dem produzirten Paſſe fortzuſetzen,
er mittelſt eines ſeinem Paſſe einzuverleibenden Vermerks in ſeine Heimath zu diri-
, oder ob ihm ein neuer Paß auszuſtellen ſei. Dieſe Prüfung hat in dem ange-
n Falle das Landrathsamt zu N. angeſtellt, wie ſich aus dem Viſavermerke vom
ebr. v. J. in dem Wanderbuche des Drechslergeſellen N. ergiebt, wonach dem Inha-
ausgegeben worden iſt, ſich im J. 1840 wegen ſeiner Militairverpflichtung vor die
Erſatz-Kommiſſion zu ſtellen. Das unterz. Min. muß daher der Anſicht der Reg.
erſeburg, daß Seiten des gedachten Landrathsamts ein Verſtoß gegen die beſtehenden
ordnungen nicht begangen worden ſei, beitreten, wenn gleich es richtig iſt, daß das
dte R. v. 14. April 1837 (A. S. 170) [2]) ſich zunächſt nur auf ausländiſche Hand-
geſellen bezieht. (Min. Bl. 1840. S. 368. Nr. 649.)

3) Zum §. 14. (S. 410.)

R. des K. Min. des J., Pol. Abth., (v. Meding), v. 12. Mai 1840, die K. Reg. zu Köln. Zum Aufenthalte junger, in die Lehre tretender Leute des Auslandes im Inlande bedarf es keiner Miniſterial-Genehmi-

[1]) Vergl. Pol. Geſ., Bd. I. S. 403.
[2]) Vergl. Pol. Geſ., Bd. I. S. 322.

Die Ansicht, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 24. v. M. in Betreff des Ge der zur Erlernung der Waffenfabrikation nach Köln gekommenen Schweizer A. Gestattung ihres dortigen Aufenthalts vorgetragen hat, daß der §. 14 des Wander v. 21. März 1835 auf solche junge Leute des Auslandes, welche im diesseitigen G erst in die Lehre treten wollen, nicht Anwendung finde, und daß er nur bei eig chen Handwerksgesellen Platz greife, ist ganz richtig, und es darf daher zu der erbet Aufenthaltsbewilligung nicht der Genehmigung des unterz. Minist.

(Min. Bl. 1840. S. 250. Nr. 438.)

β) Verfahren fremder Staaten in Betreff der wandernden werbsgehülfen. (S. 411 ff.)

1) Oesterreich. (S. 411—412.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 7. Aug. 1840, die K. Reg. zu Breslau, Oppeln und Liegnitz. Paßverfahren gegen serl. Oesterreichische Gewerbe betreibende Unterthanen[1]).

Im weitern Verfolg der Verf. v. 28. April c. wird der K. Reg. anl. Abschrift von der hiesigen Kaiserl. Oesterreichischen Gesandtschaft an den Herrn Minister der a Aug., Freih. v. Werther Exc., unterm 20. v. M. erlassenen Note (Anl. a.) mit Anweisung zugefertigt, gegen diejenigen Kaiserl. Oesterreichischen Unterthanen, w die diesseitigen Staaten Behufs des Gewerbebetriebes betreten, ohne mit heimathl Pässen versehen zu sein, nach dem Wunsche des jenseitigen Gouvernements zu versch ihnen also Preuß. Pässe und Gewerbscheine zu versagen.

a.

Die K. K. Gesandtschaft hatte seiner Zeit nicht ermangelt, die durch die gefäll v. 6. Mai an selbe gestellte Anfrage: welches Verfahren das K. K. Gouvernement sichtlich der die K. Staaten zum Gewerbsbetrieb betretenden, mit heimathlichen nicht versehenen Kaiserl. Unterthanen beobachtet zu sehen wünscht? zur Kenntniß K. Ministeriums zu bringen.

Der Unterzeichnete sieht sich nun, nach darüber erhaltener Antwort aus Wien, Falle, Sr. Exc., dem K. Herrn Staats-, Kab. und der ausw. Ang. Minister Werther, anzeigen zu können, daß, nach den bestehenden Paßnormen, jeder terthan bei Reisen in das Ausland hierzu die Bewilligung seiner heimathlichen einzuholen, und sich mit einem von letzterer auszufertigenden Passe zu versehen Diese Vorschrift ist auch auf Ungarn und jene Personen ausgedehnt, welche in ihr Gewerbe zu treiben, fremdes Gebiet betreten; daher dieselben, wenn sie in Staaten erscheinen, ohne mit den nöthigen heimathlichen Pässen versehen zu sein, zurückzuweisen wären, und ihnen allenfalls zum Behufe ihrer Rückkehr, nicht aber weiteren Reise oder längeren Aufenthalte, Pässe ertheilt werden könnten.

Der Unterzeichnete hofft, durch diese Auskünfte dem in obgedachter gef. Note sprochenen Wunsche zu entsprechen. Berlin, den 20. Juli 1840.

(Min. Bl. 1840. S. 369. Nr. 651.) Erbergs.

2) Königreich Hannover.

Vergl. R. v. 19. Novbr. 1840. (Oben S. 726.)

e) Juden. S. 413—426.)

1) Erneuertes und geschärftes Edikt wegen der überhandnehm fremden Bettel-Juden v. 12. Decbr. 1780[2]).

Wir Friedrich ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, ohnerac vielfältig, insonderheit unterm 13. Novbr. 1719, 10. Decbr. 1720, 21. Januar 30. Septbr. 1733, 3. Januar 1737, 9. Septbr. 1738 und 28. April 1748[3]) wi Einschleichen fremder Bettel-Juden ergangenen V. und Ed., dennoch mißfällig w nommen haben, daß dieses Uebel sehr überhand genommen, und die bewster gege Gesetze fast gänzlich außer Acht gelassen, diejenigen, welchen die Abhaltung solch findels aus Unsern Landen obgelegen, wegen Vernachlässigung ihrer Pflicht nic Verantwortung gezogen worden, die Bettel-Juden aber durch allerlei falsche Ve dungen sich den Eingang und Aufenthalt in Unsern Landen zu verschaffen gewußt h

[1]) Vergl. R. v. 14. Decbr. 1840. u. R. v. 27. Febr. 1840. (Oben S. 725 u. 7

[2]) Vergl. auch Polizeiwesen, Bd. I. S. 581.

[3]) Da das gegenwärtige Ed. diese älteren befestiget, indem es dieselben aufhe ist deren Abdruck nicht erforderlich.

ſir haben demnach aus Landesväterlicher Vorſorge nöthig gefunden, oberwähnte
l. und Or., damit ſolche für das Künftige genauer und zuverläßiger, als bisher geſchehen,
ahtet und ausgeübt werden, hiermit und Kraft dieſes dahin zu extendiren und näher
ſtimmen, daß

1) Kein fremder Jude überhaupt, welcher zu Fuſſe, und nicht mit eigenem oder ge-
iethetem Fuhrwerke; oder mit der Poſt, oder zu Pferde kommt, von nun an in Unſere
nde eingelaſſen, ſondern eines von ſeiner fremden Schutz-Obrigkeit habenden Paſſes
r Zuverläſſigkeit ungeachtet, ſofort an den Gränzort zurückgewieſen werden ſoll.

2) Von den zu Fuſſe reiſenden Juden aber ſind nur allein diejenigen durch und ins
nd zu laſſen, welche entweder zur Frankfurter Meſſe gehen oder 50 Thaler bei ſich ha-
ines baares Geld aufweiſen, oder eines einländiſchen Schutz-Juden von deſſen Obrigkeit
ſiandigtes Atteſt, daß derſelbe ſolchen fremden Juden als Domeſtiquen zu ſeinem Dienſte
ſchrieben habe, produciren können.

3) Einen dergl. zu Fuß an einem Grenzort ankommenden Juden, wenn er gedachter-
ßen zum Einpaſſiren qualificirt befunden wird, muß vom Grenz-Zoll-Amte ein Atteſt
d Paß, in welchem
ie Stadt oder Ort, wohin er reiſen will, und
ie Zeit ſeines Aufenthalts im Lande
ſtimmet iſt, gegeben, und derſelbe zugleich zu ſeiner weitern und völligen Abfertigung
ie, an dem Orte des Grenz-Zoll-Amts oder ſonſt zunächſt demſelben vorhandene ein-
ſige Obrigkeit, mit der ausdrücklichen Bedeutung hingewieſen werden, daß der Paß
Zoll-Amts allein zur ſichern Fortſetzung ſeiner Reiſe in das Land nicht hinreiche, ſon-
r er dazu auch ein Atteſt der erwähnten Obrigkeit haben müſſe, oder ſonſt des Zoll-
ſes ungeachtet gegen ihn, mit Gefängniß und Strafe, ſobald man ſeiner habhaft
de, verfahren werden würde. Dieſer vorläufige Einlaſſungs-Paß des Zoll-Amts ſoll
n 2 Sgr. Schreibgebühr, ohne Stempel, ertheilt werden.

4) Wenn ein ſolcher Jude vom Grenz-Zoll-Amte ſeine Abfertigung zum weitern Ein-
ſſen ins Land erhalten, und vorgedachtermaßen an die nächſte einländiſche Obrigkeit
wieſen worden, ſo muß dieſe gleichfalls von ſeiner Qualifikation zum weitern Eingange
Land, nach den §. 2 beſtimmten Erforderniſſen ſich überzeugen, und ihm hierauf ein
ſt darüber unter öffentlichem Amtsſiegel ertheilen, in welchem zugleich
a) ſein Wohnungs-Ort,
b) die Stadt, wohin im Lande er reiſen will,
c) ſeine Anzeige im Allgemeinen von dem vorhabenden Geſchäft oder dem Zweck ſol-
cher Reiſe,
d) die längſte Zeit, welche er im Lande ſich aufzuhalten gedenke,
e) einige Beſchreibung ſeiner Perſon, nach der ungefährlichen Größe und dem An-
ſehen nach zu ſchätzenden Alter, der Farbe des Bartes und der Haare, auch der
noch ſonſt etwa in die Augen fallenden Geſichts-Zeichen,
ücken iſt. Mit ſolchem Atteſt aber muß die Obrigkeit denſelben nicht aufhalten,
n möglichſt geſchwinde abfertigen, auch dafür außer dem Stempelbogen von 4 Sgr.
mehr als 2 Sgr. Schreibgebühren nehmen, und ihn dabei belehren, daß er dieſes
nebſt dem Paß des Grenz-Zoll-Amts bis zu ſeiner Rückkehr außerhalb Landes wohl
heben habe, indem er an allen Orten im Lande, welche er durchreiſen oder wo er ſich
ten würde, ſelbiges werde vorzeigen müſſen, und wenn er dieſes nicht zu thun ver-
e, als ein zum Betteln oder aus andern unerlaubten Abſichten eingeſchlichener Ba-
e angeſehen, geſtraft und über die Grenze gebracht werden würde.

Ueberdem iſt dergl. Juden von der ihm das Qualifikations-Atteſt ertheilenden Ob-
t zu belehren, daß er die öffentlichen Straßen nach der angegebenen Stadt halten,
berhaupt weder betteln, noch in Städten, wo Juden wohnen, ſich von denſelben Al-
oder freien Unterhalt und die Mittel zu ſeinem weitern Fortkommen reichen laſſen,
enn er über die in ſeinem Qualifikations-Atteſt beſtimmte Zeit, wegen Krankheit oder an-
unvermeidlicher Hinderniſſe, ſich im Lande aufzuhalten gezwungen ſein ſollte, ſolches
brigkeit, wo er ſich befindet, glaubhaft nachweiſen, und auf eine gewiſſe zu verlän-
Zeit ſeines Aufenthalts im Lande, ein Atteſt, welches jedoch, wenn die Hinderung
rtreiſe in andern Urſachen, als in einer wirklichen Krankheit beſteht, ohne vorherige
ge bei der Kriegs- und Domainenkammer oder Kammer-Deputation der Provinz,
r Jude ſich aufhält, von keiner Obrigkeit ertheilt werden muß, ſich geben laſſen oder
arten haben ſoll, daß, wenn er auf Neben- und ſolchen Wegen, die nicht zu der
im angegebenen im Atteſt benannten Stadt führen, oder auch über die darin be-
te Zeit ſich im Lande betreten laſſen ſollte, er als des Bettelns oder anderer uner-
r Handlungen und Abſichten verdächtig, zum Gefängniß gebracht, zur Unterſuchung
n, und wenn auch ſonſt nichts auf ihn zu bringen iſt, er dennoch ſofort blos um des-
, weil er ſich auf Abwegen betreffen laſſen, oder über die im Atteſt benannte Zeit
n Lande aufgehalten, über die Grenze geſchafft, wenn er aber auf Betteln freier

Beköstigung und weiterer Fortbringung von seinen Glaubensgenossen, Kontrebande, H
Haustren sich befinden läßt, mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden wird.

5) Wenn ein fremder Jude mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke auf der Gr
einpassirt und mehrere Juden bei sich hat, so ist derselbe zu befragen, ob die übrigen
zugehören; oder ob er das Fuhrwerk mit ihnen gemeinschaftlich gemiethet habe? und
dabei zu verwarnen, daß, wenn er die Wahrheit hinterhalten sollte, und er die übr
Juden blos in der Absicht aufgenommen, um ihnen den Eintritt ins Land zu verscha
er selbst mit gleicher Strafe, wie die durch solche seine Hülfe eingeschlichenen Juden
gesehen werden soll.

6) Damit auch fremde Bettel-Juden, welche, wenn sie auf Nebenwegen sich
schlichen, mit keinem vorschriftsmäßigen Attest versehen sein können, nicht unter dem
wande, daß sie einländische Schutz-Juden oder derselben Bediente und Angehörige
sich im Lande aufhalten und herumvagiren können, so soll jeder einländische Schutz-
auf Reisen, die er zu Fuß thut, seinen Geleitsbrief oder ein Attest der Obrigkeit
Orte, zu seiner Legitimation, bei sich führen, und wenn er einen Bedienten oder
hörigen zu Fuß ausschickt, ihn mit eben dergleichen obrigkeitlichen Attest versehen. Da
kann ein Schutzjude zu solchen Reisen für sich, nicht minder für denjenigen seiner Bedi
den er zu dergl. Reisen gebraucht, ein für allemal sich geben lassen. Nur muß er
jenige Attest, welches er einem zu Ausschickungen gebrauchten Bedienten ausfertigen
demselben, wenn er aus seinem Dienste geht, abnehmen, damit kein Mißbrauch davon
Herumvagiren und Betteln gemacht werden könne, wie dann, wenn er dieses unter
und daraus solcher Mißbrauch entstehen sollte, er sodann als ein Mitschuldiger angesehen
und gestraft werden wird. Würde aber ein Schutzjude oder dessen Bedienter, ohne
wähntes Attest bei sich zu führen, auf eine Reise zu Fuß sich begeben, so hat er zu ge
tigen und sich selbst beizumessen, daß er als ein verdächtiger Betteljude so lange,
sich hinlänglich legitimirt haben wird, angehalten, und dem Befinden nach zum Arre
bracht werden soll. Uebrigens ist in diesen Attesten eben so, wie in denjenigen, w
fremden, zu Fusse einpassirenden Juden ertheilt werden sollen, die Person nach ihre
serlichen Ansehen zu beschreiben, und dafür außer dem Stempelbogen von 4 Sgr
mehr als 2 Sgr. Schreibgebühren zu nehmen.

7) Alle Gerichtsobrigkeiten, Zollämter, Schulzen und Dorf-Gerichte, Acci
Pollzei-Ausreiter, Thorschreiber, Tabacks- und andere zur Entdeckung der Contre
und Defraudationen bestellte Aufpasser und Bediente sollen nicht nur befugt, sonder
schuldig sein, die zu Fusse reisenden Juden sowohl beim Einpassiren in einen Ort
ihren Herbergen, als auch selbst auf den Heer- und anderen Straßen anzuhalten, v
nen die Vorzeigung eines Attestes obgedachter Art zu erfordern, und wenn sie
nicht aufweisen können, oder die darin bestimmte Zeit ihres Aufenthalts in unsern
verflossen ist, dieselben in den nächsten Gerichtsort zum Arrest bringen zu lassen.

Besonders müssen diejenigen, bei welchen dergleichen Juden auf dem platten
einkehren, sofort der Obrigkeit oder dem Schulzen daselbst solches anzeigen, und
richte des Orts sich das Attest vorzeigen lassen, bei dessen Ermangelung oder beim
Ueberschreitung der Zeit des Aufenthalts im Lande aber den unlegitimirten Juden
ren, und ihn dem Landrathe des Kreises oder dem Magistrat der nächsten Stadt, ob
nächsten Justizamte zu dessen Verwahrung in einem öffentlichen Gefängnisse
worauf der Landrath, Magistrat oder Justizamt die Untersuchung wider ihn anz
und das aufgenommene Protokoll der Kriegs- und Domainen-Kammer einzusenden,
aber die Bestrafung sowohl des Juden, als derjenigen, die ihn bis dahin erweislich
passiren lassen, so wie in der Folge enthalten, zu veranlassen hat.

8) Da es nach dieser zur gänzlichen Abhaltung fremder Bettelsjuden abzielenden
hierdurch festgesetzten Einrichtung nicht eigentlich darauf ankommt, ob ein Jude
gebettelt hat, sondern blos, ob er zu Fusse reise und kein Attest von obgedachter Art
oder die bemerkte Zeit seines Aufenthalts im Lande schon verstrichen ist, um gegen
einen unzulässigen Vagabonden zu verfahren; so soll, so oft ein solcher Jude der
vorgeschriebene Vigilanz oder auch bei General-Visitationen entdeckt wird, er mag
telt haben oder nicht, die summarische Untersuchung allezeit mit dahin gerichtet werden
wie gedachter Jude ins Land gekommen,
welche Städte er durchpassirt, und
an welchen Orten, auch bei wem er eingekehrt ist und übernachtet hat, da
dererjenigen, welche auf Bettelsjuden von Amtswegen vigiliren sollen, aber ihn
lassen, und die ihn beherbergt haben, zur Verantwortung gezogen und in
mäßige Geld- oder Leibesstrafe genommen werden sollen.

9) Weil aber der hier vorgeschriebenen Mittel ungeachtet durch Vorschub einiger
Schutzjuden selbst, aus unzeitigem Mitleiden, obwohl zu ihrer eigenen Beschädigung
noch fremde Bettelsjuden sich einschleichen, und von ihnen gehegt werden können,
nicht nur jeder Schutzjude, bei welchem ein fremder Jude sich einfindet, sofort bei

[illegible] und im Wiederholungsfalle Verlust seines Schutzprivilegiums, ohne [illegible] oder andere Verantwortung und Bewegungsgründe anführen zu [illegible] sollen, dem Magistrat des Orts und in diesen Residenzien [illegible] zur Unterhaltung seiner Unterthanen und weiteren gnädigsten Ent[illegible] nicht gehalten, sondern auch den Juden-Gemeinden überhaupt nicht erlaubt [illegible] arme Juden herkommen zu lassen oder anzunehmen, und in ihren Armen[illegible] aber auch gemeine Beiträge auf lange oder kurze Zeit zu verpflegen. Damit

10) Unsere Lande von denen bisher eingeschlichenen fremden Bettler- und andern unerlaubten Juden, welche theils von einzelnen Schutzjuden, theils in ihren gemeinen [illegible] gezogt und unterhalten wurden, gereinigt werden, so sollen die Juden-Aeltesten oder [illegible] jeden Orts, dergleichen bei ihrer Gemeine befindliche Juden binnen 4 Wochen dem [illegible] angeben, und muß der Kommissarius drei solche vom Magistrat ihm zuzusendende [illegible] an die Kriegs- und Domainen-Kammer einschicken, diese aber die Wegschaffung [illegible] Juden, ohne Verzug, bewerkstelligen lassen, zu welchem Ende auch die Aeltesten [illegible] sicher überall, besonders aber in Unsern Residenzien und andern großen Städten, [illegible] Judengemeinden sind, befugt und schuldig sein sollen, von jedem Schutzjuden, [illegible] sie Verdacht haben, daß er einen Bettel-Juden unter dem Namen eines Do[illegible] hegt, darüber nach ihren Religionsgebräuchen den Eid zu fordern, welchen die [illegible] auf ihr bloßes Verlangen, ohne Gestattung einiger Einwendung und Prozesses, [illegible] verdächtigen Schutzjuden und dessen angeblichem Domestiquen abnehmen [illegible] soll.

[illegible] Wenn zu Fusse reisende, mit einem vorschriftsmäßigen Attest nicht versehene [illegible] Juden eingelassen werden, sollen dieselben, sie mögen auf Betteln betroffen sein [illegible], das erstemal mit 14tägigem Gefängniß bei Wasser und Brodt bestraft und hier[illegible] der Verwarnung, daß sie das zweitemal zum Zuchthause auf 6 Monate mit dem [illegible] Willkommen und Abschiede, das drittemal aber auf Lebenslang in die Karre [illegible] sollen, aus dem Lande gewiesen, auch bei wiederholten Einschleichungen [illegible] an ihnen verfahren werden.

[illegible] schließen hiermit ꝛc.

(N. C. C. Tom. VI. S. 3084. Nr. 32. de 1780. — Rabe Bd. I. Abth. II. S. 458.)

[illegible] Gesetz-S. v. 10. Dezbr. 1810 und Nr. 9 u. 10. (Oben S. 723) [illegible] S. 426.

[illegible] des K. Min. des I., Abth. I. (v. Meding), v. 27. Januar 1819, [illegible] Reg. zu Oppeln. Aufenthalt polnischer Handwerksgesellen aus [illegible] Provinzen in den alten.

[illegible] nach dem R. v. 26. Dezbr. v. J.*) den polnischen Handwerksgesellen aus den [illegible] Provinzen die polizeiliche Erlaubniß, in den alten Provinzen zu arbeiten, in so [illegible] den jüdischen Gesellen aus den Bundesstaaten die Konzession dazu ertheilt wird, [illegible] angewiesen ist, so bleibt der K. Reg., wie Derselben auf Ihre Anfrage v. 12. d. M. [illegible] wird, überlassen, Sich die alleinige Ertheilung dieser Erlaubniß, wie die dazu [illegible] für Mannspersonen, vorzubehalten, aber auch die Handwerke damit zu beauftragen, [illegible] darauf ankommt, zu verhindern, daß nicht ein zum Domicil in den alten [illegible] nicht berechtigter Jude ein solches erlange, sondern dasselbe als Fremder behandelt. Nach der zu treffenden Verfügung sind auch die Aeltesten hiesiger Gemeinden angewiesen.

(N. C. C. 778. — 1. 158.)

I) Studirende. (S. 427 — 433.)

1) Zum R. v. 17. Febr. 1820. (S. 427. und 1. Nr. 1.)

Das K. Min. des I. u. d. M. (v. Schuckmann) ersuchte mittels [illegible] v. 24. März 1820 das K. Min. d. A. Ang., Behufs der voll[illegible]gen Ausführung des R. v. 17. Febr. 1820, die in Berlin befind[illegible] auswärtigen Gesandten, Residenten und Geschäftsträger zu veran[illegible], an die in Berlin Studirenden aus ihrem Lande, nur auf Grund vom Rektor der Universität ausgestellten und vom K. Reg. Bevoll[illegible]ten mitunterzeichneten Attestes, daß einer Reise von Seiten der Univ[illegible] nichts entgegenstehe, Pässe zu ertheilen.

*) Ges.-S. 1819. S. 178.

Kamptz, Jahrbücher, Bd. I. S. 426. sub β.

Das K. Min. d. A. Ang. (Ancillon) benachrichtigte hierauf d
Min. des J. u. d. P. unterm 10. April 1820, daß demgemäß eine
lar-Note an die Mitglieder des diplomatiſchen Korps erlaſſen worden.

(Akt. des K. Min. des J. u. d. P., sign. Paß-Pol. Verwaltung und Lan
Nr. 9.)

2) Wegen der Paßertheilung an Studirende zu Reiſen nach
lien, vergl. Polizeiweſen, Bd. I. S. 356.

g) Militair-Perſonen.

Schreiben des K. Kriegsminiſt. (v. Coſel), v. 27. Auguſt 184
den K. Miniſter des J. u. d. P. Ertheilung der Päſſe für Mi
Perſonen.

Ew. Exc. ermangele ich nicht, auf das geehrte Schreiben v. 13. Auguſt c.,
Dieſelben eine vollſtändige Auskunft darüber wünſchen,

in welchen Fällen die militairiſchen Beziehungen, in denen ein Paßertrahent
Nothwendigkeit bedingen, die Zuſtimmung der Militair-Vorgeſetzten, und welch
dieſen zu der beabſichtigten Reiſe beizubringen,

Folgendes ganz erg. zu erwidern. Nach den vorhandenen, dieſe Angelegenheit be
ſtimmungen, iſt das zu beobachtende Verfahren verſchieden, je nachdem eine
ſon im Inlande eine Reiſe zu machen, oder ins Ausland zu reiſen beabſichtigt.

Bei Reiſen im Inlande iſt der Paßertrahent bisher nur für verpflichtet erach
den, eine Beſcheinigung des Militairvorgeſetzten darüber beizubringen:

daß ihm zu der Reiſe Urlaub ertheilt worden,

und hierbei dürfte es auch wohl für die Folge zu belaſſen ſein.

Was dagegen die Reiſen ins Ausland betrifft, ſo iſt

a) Hinſichtlich der Offiziere durch den diesſeitigen, Ew. Exc. unterm 1
1838 mitgetheilten Erlaß v. 29. Juni ej. a. (Anl. a.) vorgeſchrieben, daß
Nachſuchung des Paſſes, außer der Urlaubsbeſcheinigung, noch ein Atteſt ihres
rüber beibringen ſollen:

daß ihnen ein Paß ertheilt werden könne.

Die Offiziere, welche ein ſolches Atteſt beibringen müſſen, ſind in dieſem
bezeichnet, auch iſt dort erwähnt, von welchen Militairvorgeſetzten dergl.
ſtellen ſind.

Außerdem iſt nur noch in Anſehung der beurlaubten Landwehr-Offiziere
daß dieſelben nach §. 39 der Inſtruktion v. 10. Decbr. 1816 (Militair-Geſ
S. 133) blos für verpflichtet zu erachten ſein werden, bei Extrahirung der Päſſe
die ihrem vorgeſetzten Bataillons-Kommandeur von der beabſichtigten Reiſe
Meldung auszuweiſen.

b) In Betreff der übrigen Militairperſonen des Soldatenſt
vom Feldwebel abwärts, iſt dieſe Angelegenheit in Folge der darüber mit
und dem H. Min. der ausw. Ang. im vorigen J. gepflogenen Verhandlungen
worden. Danach wird, wenn dieſe Militairperſonen einen Reiſeurlaub bis zu 2
nachſuchen, von dem betr. Generalkommando, nach Bewilligung des Urlaubs, der
Paß bei den K. Reg. extrahirt. Wird um einen längern Urlaub gebeten, ſo
Geſuch dem Kriegsminiſt. zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Bisher iſt ſodann, nach Genehmigung derartiger Geſuche, der H. Miniſter der
Ang. dieſſeits um Ertheilung eines Paſſes erſucht worden. Da jedoch nach einer
Ew. Exc. und dem gedachten Herrn Min. im J. 1838 getroffenen Vereinbarung
vor einigen Wochen in Erfahrung gebracht habe, an dergl. Militairperſonen von
Min. des J. u. d. P. dieſe Päſſe ertheilt werden ſollen, ſo werden künftighin die
um Ertheilung derſelben an Ew. Exc. gerichtet werden.

c) Was endlich die Militairbeamten anlangt, ſo ſind ſelbige wegen
rung der Päſſe zu Reiſen ins Ausland zur Beachtung der hinſichtlich aller übrigen
beamten gegebenen desfallſigen Vorſchriften verbunden. Auch hat ſich bis jetzt
ausgeſtellt, daß in Anſehung dieſer Beamten noch beſondere Vorſchriften nöthig
dürften.

Ferner bemerken Ew. Exc., daß zuweilen im aktiven Dienſt ſtehende Offi
Päſſe auf andere als in der Urlaubsbewilligung angegebene Länder und Landesth
gedehnt zu ſehen, und auch wohl Reiſen ins Ausland zu unternehmen wünſchen,
Urlaub nur zu Reiſen im Inlande lautet.

Sollte ein ſolcher Fall wieder vorkommen, ſo kann ich Ew. Exc. nur ganz
heimſtellen, den betr. Offizier, wenn ſein Geſuch durch das außer der Urlaubsbew
beizubringende Atteſt nicht unterſtützt wird, an denjenigen Militairbefehlshaber,

lich ausgestellt hat, zu verweisen, um sich von ihm die zur Gewährung seines Gesuchs [illegible] Bescheinigung ausstellen zu lassen.

a.

Da sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, den zu gewissen Kategorien gehörigen Personen zu Reisen in das Ausland nur Pässe, die mit einer Personalbeschreibung versehen sind, zu ertheilen, die Kabinetspässe ihrer Bestimmung nach aber die Personalbeschreibung nicht enthalten, so ist von dem K. Min. der ausw. Ang. das Paßbureau desselben angewiesen worden, in Zukunft nur bestimmte, demselben bezeichnete Personen, unter gewissen Bedingungen mit Kabinetspässen zu Reisen ins Ausland zu versehen. Zu diesen Personen gehören unter andern auch die K. Offiziere jeden Ranges; es ist jedoch von dem hochsten K. Min. darauf angetragen worden, daß dieselben bei Nachsuchung solcher Pässe, vor dem Urlaube, auch noch ein Attest ihres Chefs darüber beibringen, daß ihnen ein solcher ertheilt werden könne.

Es wird daher nöthig, daß den, Kabinetspässe nachsuchenden Offizieren, mit Ausnahme der Generalität, von den betreffenden Militairbehörden ein Attest gegeben werde, über den Ausweis, sowohl über den erhaltenen Urlaub, als über die genehmigte Paßnachsuchung gewährt.

Diese Atteste können für regimentirte Offiziere von dem Kommandeur des Regiments, Brigade ꝛc., und für nicht regimentirte von der betreffenden vorgesetzten Behörde ausgestellt werden. Inaktive, mit Pension zur Disposition stehende ꝛc. Offiziere, bei denen sich nur um Genehmigung der Paßnachsuchung handelt, können den desfallsigen Ausweis von der Landwehrbehörde, hier in Berlin aber von dem K. Gouvernement, erhalten.

Einem K. Hochl. General-Kommando stellt das Kriegsminist. hiernach die weitere Veranlassung erg. anheim. Berlin, den 29. Juni 1838.

Kriegsminist. In Vertretung des Kriegsministers.
v. Stülpnagel.

(Min. Bl. 1840. S. 366. No. 647.)

b) Geistliche.

Vergl. R. v. 26. Febr. 1839, wegen Ertheilung von Pässen für katholische Geistliche nach der Schweiz. (Oben S. 728.)

i) Fürstliche Personen aus regierenden Häusern.

Nach §. 2. No. 1 des Paß-Ed. v. 22. Juni 1817 [1]) sind regierende Fürsten und Mitglieder ihres Hauses, für sich und ihr Gefolge, der Paßpflichtigkeit ausgenommen.

Das (nicht abgedruckte) Schreiben des K. Min. d. P. (v. Brenn), v. Juli 1831, an den Gen. Postmeister bemerkt indeß, daß, wenn denselben Personen incognito reisen, die Paßpflichtigkeit eintrete, daß es [illegible], in Ermangelung eines vorschriftsmäßigen Passes genüge, wenn die Identität der Personen, sofern solche den Behörden nicht schon bekannt [illegible], sonst nur auf hinreichende Art nachgewiesen werde.

(Akt. des K. Min. des J. u. d. P., sign. Paß-Pol. Sachen, Gen. No. 16.)

k) Vorschriften in Betreff der Leichenpässe. (S. 434).

R. der K. Min. der G. ꝛc. Ang. (v. Altenstein) u. des J. u. d. P. (Rochow), v. 12. Juli 1838, an die K. Reg. zu Oppeln. Polizeiliche Limitation bei Leichentransporten.

Um die mit dem Transporte einer Leiche nach dem gewöhnlichen für sie gehörigen Begräbnißplatze, in sofern er durch die Sprengel mehrerer Gerichtsbarkeiten geht, möglicher Weise verbundenen Weiterungen und Uebelständen zu beseitigen, bedarf es, wie der K. Min. auf den Ber. v. 31. Mai d. J. erwidert wird, nicht erst neuer gesetzlicher Bestimmungen.

Das A. L. R. untersagt durch die, überhaupt nur zur Verhütung der Verheimlichung gewaltsamen Todesart getroffene Bestimmung in Th. II. §. 463 und 464 nicht unbedingt den Leichentransport durch einen andern Gerichtsbezirk ohne Leichenpaß, sondern

[1]) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 295.

[illegible] berechtigt sein sollen, die Oeffnung des Sarges, [illegible] verlangen. Indem dies hiernach in das Ermessen der Obrigkeit jedes betheiligten [illegible] gestellt wird, folgt daraus schon, daß von ihr der Durchgang auch bei mangelnden [illegible] ohne Berücksichtigung der Leiche gestattet werden kann, wenn sie auf irgend [illegible] Wege sich die genügende Ueberzeugung von einer unverdächtigen Todesursache [illegible] hat. Es wurde hiernach, namentlich in solchen Fällen, in der Regel schon [illegible] kein Bedenken des freien Durchganges sein, wo die Leiche von ihrem bisherigen Wohnsitze [illegible] Gefolge, im unmittelbaren Bestattungszuge an ihren eigentlichen Begräbnißort [illegible] wird. Erfordert aber die weitere Entfernung des letzten Ortes von dem eigentlichen [illegible] vorangehenden besondern Umstände der Leiche, so will sich auch für diese [illegible] Zugehörigkeit der Leiche nach dem Orte ihrer Bestimmung, also dem ordentlichen [illegible] Begräbnißplatze des Bezirkes, oder dem [illegible] vorausgesetzt, ein [illegible] vorgestellten Weiterungen gereichendes Auskunftsmittel in der Art treffen, daß [illegible] vorliegenden Personen eine in solchen Fällen für den Zweck wohl genügende [illegible] Bescheinigung nur von der Polizeibehörde des Sterbeortes mitgegeben, und das [illegible] eines förmlichen Leichenpasses hiernach nur auf den seltenen Fall des Transportes [illegible] überhaupt fremden Bezirke beschränkt wird. ꝛc. (A. XXII. 725. — 3. 1[illegible])

D. Führung des Paß-Journals. (S. 435.)

R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 13. [illegible] 1839, an die K. Reg. zu Bromberg. Wegfassung des Signalements [illegible] den Auszügen der Paß-Journale.

Der K. Reg. wird in Bezug auf die einzureichenden Auszüge aus dem Journal [illegible] bei Derselben ausgefertigten Pässe eröffnet, daß darin das Signalement der [illegible] nicht mit aufgenommen zu werden braucht. (A. XXIII. 128. — 1. 155.)

E. Paß-Ausfertigungs-Gebühren. (S. 444—452).

a) Erhebung derselben. (S. 444—445.)

R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. [illegible] 1840, an die K. Reg. zu Bromberg. Ermäßigung der Paß- bei Personen geringen Standes.

Auf den Antrag v. 15. d. M. wird die K. Reg. hierdurch ermächtigt, [illegible] Gebühr v. 9. Juni 1821 (G. S. 201) und 27. Aug. 1830 (A. G. 599) [1]) [illegible] Ausgangs-Pässe unbemittelter reisender Handwerker nachgegebene Gebühren- [illegible] auf 2½ Sgr. für den Paß, excl. des Stempels, in Ihrem Bezirke auch bei [illegible] für Tagelöhner, Dienstboten und andere Personen geringen Standes, welche [illegible] den suchen, unter derselben Modalität, wie bei den Pässen für reisende Handwerker [illegible] ermäßigen zu lassen. ꝛc. (Min. Bl. 1840. S. 51. No. 87.)

b) Bestimmung und Verwendung derselben. (S. 445—

1) C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben), v. 25. Mai 1839, an sämmtl. K. Reg. Bewilligung einer Tantieme von den bei den Reg. aufkommenden und zu den Paßgebühren.

Auf den Antrag v. 15. v. M., wegen Festsetzung einer Tantieme für die bei [illegible] Spezialkasse daselbst zu berechnenden Paßgebühren, wollen wir den auf Grund [illegible] Tax-Ordnung v. 25. April 1825. §. 16 [2]) für die Einziehung der Sportuln [illegible] R. v. 31. Dec. 1825 festgesetzten und von der K. Reg. auch für Verrechnung der [illegible] bühren in Vorschlag gebrachten Satz von 8 Prozent, jedoch nur für die bei Ihr [illegible] gefertigten Pässe, in den Fällen bewilligen, wo die spezielle Buchung und Einzie- [illegible] Gebühren durch die Spezialkasse erfolgt.

---

[1]) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 444.

[2]) Der §. 16 cit. lautet:

„Die Buchführung bei den Spezialkassen ist überall der [illegible]
„ordnung gemäß einzurichten, und denjenigen Subaltern-Beamten, welche
„Verwaltung aufgetragen wird, kann dafür aus selbigen eine Tantieme bewilligt
„werden, welche von Unsern betr. Minist. nach den Umständen näher [illegible]
„men ist." (G. S. 1825. S. 134.)

Gut vorgegangen bei den Landrathsämtern und Polizeibehörden eines Regierungs-Paßbüreaus an Gebühren aufkommt und in solche abgeführt wird, dafür kann, weil dadurch die Sportelkasse eine nur geringe Arbeit hervorgeht, nur der niedrigere Satz von zwei Sgr. zugestanden werden.

Hiernach hat die K. Reg. verfahren zu lassen.

(A. XXIII. 177. — 1. 134.)

2) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Meding), v. 30. Januar 40, an die K. Reg. zu Aachen. Bewilligung von Gratifikationen für Gendarmen aus den aufkommenden Paßgebühren [1]).

Die bei den Reg. Haupt-Kassen aufkommenden Paßgebühren sind grundsätzlich nur Kommunalionen für die mit den Paß-Geschäften beauftragten Beamten, so wie für angemessen besoldete Subalternbeamte der Polizei-Verwaltung bestimmt, und Ausnahmen dieser Regel sind hinsichtlich der Gendarmen nur dann zulässig, wenn diese sich in Paß-Polizei-Verwaltung erweislich besonders wirksam gezeigt haben.

Nach diesen Grundsätzen, welche durchaus aufrecht erhalten werden müssen, erscheint der in der K. Reg. unterm 13. Dec. v. J. gemachte allgemeine Antrag auf Bewilligung einer Summe von 240 Thlr. aus dem Paß-Gebühren-Fonds Ihrer Haupt-Kasse zu Gratifikationen für ausgezeichnete Gendarmen nicht zulässig. Dieselbe hat vielmehr zu ermitteln und welche Gendarmen des dortigen Bezirks sich etwa bei Handhabung der Paßpolizei besonders ausgezeichnet haben, und dann für diese ausnahmsweise Gratifikationen aus jenem Fonds in Vorschlag zu bringen, wobei Ihr überlassen bleibt, auch diejenigen Gendarmen, welche sich in anderer Weise besonders thätig gezeigt haben, namhaft machen, um für diese wegen einer Gratifikations-Bewilligung aus anderweiten Fonds Anträge thun zu können. (Min. Bl. 1840. S. 17. No. 26.)

3) C. R. der K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Alvensleben), v. 6. März 1839, an sämmtl. K. Reg. Verrechnung der denselben eingehenden Paßgebühren [2]).

Nach einer Mittheilung der K. Ober-Rechnungskammer findet hinsichtlich der Verrechnung der bei den Reg. eingehenden Paßgebühren nicht bei allen Reg. ein gleichmäßiges Verfahren statt, indem einige die gedachten Gebühren von den Sportelkassen gegen eine, Gendarmen dafür bewilligte Tantieme erheben, berechnen, und in den Rechnungen der Verwaltung des I. u. d. P. nur als eine durchlaufende Post nachweisen, andere Reg. aber solche von ihren Hauptkassen unmittelbar einziehen und in Einnahme und Ausgabe in den vorerwähnten Verwaltungs-Rechnungen speziell nachweisen lassen. Abstellung dieses ungleichartigen Verfahrens ist jedenfalls nothwendig.

Da nun jene Gebühren, nachdem daraus zunächst die Druckkosten für die Paßformulare und die zu führenden Journale und Register bestritten worden, zufolge Allerh. O. v. 11. Juli 1825 [3]), zu Kommunerations-Zahlungen für die mit den Paßgeschäften beauftragten Gemeindebeamten und andere gering besoldete Subalternen der Polizeiverwaltung bestimmt sind, und sonach diese Gebühren keinen Ueberschuß für die Staatskasse zur Bestreitung sonstiger Bedürfnisse gewähren, so wird, im Einverständnisse mit der K. Ober-Rechnungskammer, hiermit bestimmt:

daß die bei den Reg. einzuziehenden Gebühren für die von ihnen selbst oder auf von ihnen vollzogenen Blanquets von den mit der Ausstellung von Ein- und Ausgangspässen beauftragten Behörden ausgefertigten Pässe, vom laufenden Jahre an, lediglich den Reg. Sportelkassen, gegen Bewilligung einer angemessenen Tantieme für den Rendanten, speziell in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen, in den Rechnungen der Haupt-Kassen von der Verwaltung des I. u. d. P. aber nur mit dem summarischen Belage vor der Linie in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen sind, mit dem Vermerk, daß die spezielle Verrechnung in der Rechnung der Reg. Sportelkasse erfolge.

Wenn indeß die in Rede stehenden Gebühren in den jetzt gültigen Etats der Verwaltung des I. u. d. P. noch in der Linie in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind, wodurch die obige Bestimmung eine Abänderung getroffen ist, so wird die K. Reg. gleichfalls autorisirt, den Gebührenbetrag in den Abschlüssen und Rechnungen Ihrer Haupt-Kasse von genannter Verwaltung vom laufenden Jahre an auf die Dauer des jetzigen Etats nicht in Einnahme als Ausgabe in Abgang stellen, im nächsten Etats-Entwurf aber

---

[1]) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 450. sub No. 4.
[2]) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 450 ff. sub Litt. d.
[3]) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 325.

jene Gebühren, unter Hinzufügung des vorgedachten Vermerks, an den bisherig len auf den Grund dreijähriger Fraktionen nur vor der Linie nachrichtlich a zu lassen. (A. XXIII. 175. — 1. 152.)

Dazu:

R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 29. Sep 1839, an die K. Reg. zu Trier. Verrechnung und Verwendung de gebühren.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 27. April v. J. eröffnet, daß die in der v. 6. März v. J. enthaltenen Bestimmungen sich bloß auf die Verrechnung der für rungspässe zu entrichtenden Gebühren beziehen, welche, wenn gleich sie zum Theile von den Landrathsämtern erhoben werden, doch, da die Ertheilung die im Auftrage der Regierungen und auf den von ihnen vollzogenen Blanquets erfo Reg. Sporteln anzusehen sind.

Zur Einsendung der von den Landrathsämtern erhobenen Gebühren für sol welche von denselben vermöge eigener Befugniß ausgestellt werden, an die Reg. kasse scheint kein zureichender Grund vorzuliegen, da diese Gebühren nicht als Re teln anzusehen sind, und zu Gratifikationen für die mit der Paßausfertigung bea Beamten und andere gering besoldete Subalternen der Polizeiverwaltung bes mäßig verwendet werden sollen, also ohne den Subalternen der Reg. auch nur zu Gute zu kommen, ihrem ganzen Betrage nach wieder remittirt werden müßte die Einsendung dieser Gebühren, welche für die Beamten desjenigen landräthli ses, aus welchem sie eingehen, verwendet zu werden pflegen, nur eine unnöth zu verursachen scheint. Dagegen versteht es sich von selbst, daß die K. Reg. die lung derselben zu bestimmen, dabei jedoch auf die Vorschläge der Landräthe die Rücksicht zu nehmen hat.

In dieser Art wird, so viel dem unterz. Min. bekannt, auch bei den übr verfahren, weshalb denn auch eine Anfrage, wie die der K. Reg., von einem legio bisher nicht eingegangen ist. Sollte Dieselbe aber ein anderes Verfah finden, so wird Ihrer näheren Aeußerung entgegengesehen.

(A. XXIII. 176. — 1. 153.)

F. Von der Visirung der Pässe. (S. 452—460.)

Zum E. R. v. 26. Dec. 1830. (S. 457).

In Betreff des hier allegirten E. R. des K. Min. des J. v. 11. Nov. 1830, vergl. oben sub Litt. C., a., Zus. 2. S. 730.

G. Vom polizeilichen Verfahren gegen die in Bezie die Paß-Polizei verdächtigen Personen. (S. 461—463.)

Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Me 7. Sept. 1840, an die K. Reg. zu Aachen. Polizeiliches Verf gen die in den diesseitigen Staaten ausweislos eintreffenden Aus

Der K. Reg. überlasse ich, den dortigen Polizeidirektor insbesondere daran sam zu machen, daß es nicht Sache der diesseitigen Behörden sei, die heimath hältnisse der aus dem Auslande eintreffenden, dem Preuß. Staate nicht angehö viduen festzustellen, daß vielmehr solchen nicht gehörig legitimirten fremden der Eingang in die K. Staaten zu verweigern ist und dieselben, wenn sie die reits überschritten haben sollten, wieder über diese zurückzuweisen sind. Mag Grundsatz insbesondere auf die mit Reiserouten französischer Militairbehörden Individuen keine Anwendung leide, ist nicht abzusehen, da die erforderliche Re der angeblichen Heimathsbehörde füglich von den Behörden desjenigen Staat werden kann und muß, welcher sich der ihm nicht angehörenden Individuen ent

(Min. Bl. 1840. S. 368. No. 650.)

H. Provinzial-Instruktionen. (S. 465 ff.)

Zur paßpolizeilichen Gränz-Kontrolle des Reiseverkehrs Schiffahrt ist ein besonderes Paß-Polizei-Büreau zu

---

[1]) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 462. sub Litt. c.

errichtet [1]), für welches die K. Reg. zu Potsdam in dem R. vom mi 1840 eine besondere Instruktion ertheilt hat.

n der Stadt Wittenberge, Westprieznitzschen Kreises, und zwar bei dem dortigen am belegenen Hauptzollamte, als der Anlagestation für die auf der Elbe über die Preuß. aus- und eingehenden Flußfahrzeuge, soll ein besonderes Paß-Polizei-Büreau zur Revision und Visirung der Pässe der vom Auslande stromaufwärts in die K. n reisenden Personen, auch zur Ausfertigung von Ein- und Ausgangspässen, und ort zur paßpolizeilichen Grenzkontrolle des Reiseverkehrs der Elbschifffahrt, errichtet werden. Als Vorsteher dieses Büreaus ist zu den angegebenen Funktionen, und zwar nur für die Zeit, während welcher die Schifffahrt auf der Elbe stattfindet, also mit Ausschluß der Abberufung auf die Wintermonate, ein Polizeibeamter nach Wittenberge kommandirt worden, welcher unter dem Landrathe des Westprieznitzschen Kreises, als nächster Instanz der Aufsichtsbehörde des Paß-Polizei-Büreaus zu Wittenberge, und unter oberer Leitung der unterzeichneten Departements-Regierung stehen soll. Der Tag, an dem das neue Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge eröffnet, und somit die paßpolizeiliche Abfertigung der von auswärts auf der Elbe einpassirenden Stromfahrzeuge aller Art daselbst begonnen werden soll, ist auf den 13. Juli d. J., Montags Morgens, bestimmt worden. Wir machen dies dem betheiligten Publikum hiermit bekannt, und bringen zugleich aus der von uns ausgefertigten, mittelst R. des H. Min. des I. u. d. P. Exc. vom 4. d. J. genehmigten Geschäfts-Instruktion für den Paß-Polizeibeamten zu Wittenberge nachfolgenden, die äußeren Rechte und Pflichten desselben betr. Auszug zur öffentlichen Kenntniß.

1) Zum Paß-Polizei-Büreau wird ein besonderes Geschäftslokal in der Nähe des Hafens, und zwar vorerst im Haupt-Zollamts-Gebäude zu Wittenberge bestimmt und bezeichnet, und daselbst täglich in angemessenen und hinreichenden Tagesstunden, auch nach Maßgabe temporairen Bedürfniß in der Nachtzeit zur Besorgung der Paßangelegenheiten ein Polizeibeamte anwesend sein. Auf diesem Büreau werden die Paß- und Visastempel, die Paß-Formulare, die Paß- und Visastempel, die Steckbriefs-Register und andere zum Geschäft zu abhibirende Vorlagen geführt und aufbewahrt; und damit selbige auch den Schiffen hin- und hergegangen werden kann, so müssen die, auf den im Strom aufwärts ankommenden Schiffen befindlichen Personen sich reihemäßig zur Revision ihrer Pässe auf dem Büreau gestellen. Es ist hierunter nach Vorschrift des §. 32 der Zentral-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 zu verfahren, welche dahin lautet, daß in keinem Falle eine Behörde einen Paß anders visiren dürfe, als wenn der Inhaber desselben persönlich produzirt, daß hiervon jedoch bei bekannten, oder durch Stand und Verhältnisse jedem Verdacht befreieten Personen, und überhaupt in Fällen, wo das Signalement den Pässen grundsätzlich erlassen ist, eine Ausnahme zu machen sei; hiernach wird der Paß-Revision beauftragten Beamten auch auf dieser Grenzstation die Befugniß genommen, einzelne Paß-Inhaber, deren Identität und Unverdächtigkeit außer Zweifel ist, von dem persönlichen Erscheinen im Büreau zu entbinden, und die von dem selben vorzulegenden Pässe solcher Personen auf Antrag desselben ohne jene Gesichtsnahmsweise nach polizeilichem Ermessen zu visiren. Die Abfertigung auf dem Büreau ist möglichst eilig und gleichzeitig mit der Steuer-Revision der anlegenden Schiffe zu bewirken; der Schiffsführer muß die polizeiliche Abfertigung der Reisenden abwarten, bei obwaltenden Bedenken den einen oder anderen Reisenden, welcher selbst einen längeren Aufenthalt verursachen möchte, am Lande zurücklassen.

2) Den Führern der zu regelmäßigen Fahrten bestimmten Elb-Dampfschiffe soll unter höherer Bestimmung zur Pflicht gemacht werden, dafür zu sorgen und einzuhalten, daß alle Passagiere dieser Dampfschiffe bei der Meldung zur Fahrt ihren Namen, Stand und Wohnort in ein Personenbuch einschreiben lassen. Die Direktion sowohl

---

[1]) Über bemerkt das R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 15. April 1840, an die K. Reg. zu Potsdam: ꝛc. Aus diesen Gründen sehe ich mich zu der Anordnung bewogen, daß die Revision der Pässe der auf der Elbe stromaufwärts in die K. Staaten eingehenden Reisenden, insbesondere der Passagiere der von Hamburg nach Magdeburg fahrenden Dampfschiffe, zu Wittenberge stattfinden soll. Da mir nicht bekannt, daß zu dieser Funktion ein besonderer Polizeibeamte bestellt werde, bin ich außer Verhältniß, so wie auch damit, daß demselben Paßblanquets zur Ertheilung von Ein- und Ausgangspässen Seitens der K. Reg. anvertrauet werden. Ich beauftrage daher die Königl. Regierung, hierzu ein geeignetes Individuum, welches diese Funktion zunächst kommissarisch und gegen den Genuß von Diäten zu besorgen hat, baldigst vorzuschlagen und einen Entwurf der demselben zu ertheilenden Instruktion einzureichen. (Min. Bl. 1840. S. 163. No. 267.)

der Magdeburger, als der Hamburger Gesellschaft der zwischen Magdeburg und Ha
bestehenden regelmäßigen Dampfschifffahrt wird hiernach zu der Uebereinkunft zu tre
weiteren Anordnung veranlaßt werden, daß die Einrichtung eines solchen Personen
und die Eintragung aller mitfahrenden Passagiere in dasselbe ordnungsmäßig
werde; der Schiffs-Kapitain hat dieses Personenbuch auf jeder Fahrt bei sich zu
und bei der Ankunft auf der Grenzstation sofort dem Paß-Polizei-Büreau vorzulegen,
wo er dasselbe bei der Abfertigung mit einer darunter ausgefertigten Bescheinigung
erhalten wird.

§. 3. Die Vorschrift des Paß-Edikts vom 22. Juli 1817. §. 5, daß die
mannschaften auf See- und Stromreisen keiner eigenen besonderen Päße bedürfen, s
nur das die Personsbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben den
lich eingerichteten Passe des Schiffers oder Kapitains beigefügt sein soll, wird
auch für die Flußschifffahrt auf der Elbe, einschließlich der zwischen Hamburg und
burg fahrenden Dampfschiffe, zur Anwendung kommen, und das Revisions- und Vi
geschäft des Paß-Polizei-Büreaus zu Wittenberge auch die Päße und Mannschafts
zeichnisse der vom Auslande ankommenden Schiffsführer aller Art in sich begreifen.

§. 4. Das gesetzliche Erforderniß der dem Paß-Polizei-Büreau zu
übertragenen Eingangs-Kontrolle ist begründet durch die Vorschrift des §. 1.
Edikts vom 22. Juni 1817, daß Niemanden der Eingang in die Preußischen
ders als auf einem gültigen Paß gestattet werden soll, mit Ausnahme der im §.
führten Individuen, und durch die Vorschrift des §. 16 ibid., daß alle Eingang
der ersten Polizeibehörde am Eingange visirt werden sollen. Welche von den
mitgebrachte Päße als zulässige Eingangspäße anzuerkennen sind, ist in den §§.
des Paß-Edikts und in weiteren deklarirenden Verordnungen vorgeschrieben,
Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge genau zu beachten hat. Da hiernach
nicht die ortsobrigkeitlichen Polizeibehörden (abgesehen von den Ausnahmefällen
sondern nur die Staats- und Provinzial-Regierungsbehörden für ihre Staats
zur Ertheilung von Eingangspäßen nach den diesseitigen Staaten befugt sind,
Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge autorisirt sein, an unverdächtige Ausländer
dieser Eingangs-Station nur mit Päßen oder Legitimationen ihrer Orts-Pol
ankommen, nach Prüfung derselben und unter den im §. 13 der General-Paß-
vom 12. Juli 1817 enthaltenen Bedingungen neue Eingangspäße zu ertheilen
ren Ausfertigung als Regierungspäße mit Beständen von der Regierung zu
zogener Paß-Blanquets versehen werden.

§. 5. Bei Visirung der Eingangspäße sind die das Paßvisiren überhaupt
den Bestimmungen der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817. §§. 2
nungsmäßig zu erledigen. Aus § 3. ibid. ist dabei zu beachten, daß das
auf den produzirten Päßen mit dem Paß-Inhaber zu vergleichen, und etwanige
einem Nachtrage auf dem Passe zu ergänzen sind. Das Visa-Journal muß
im §. 34. ibid. vorgeschriebenen vollständigen Formular angelegt und gehalten
zur Vermeidung des Aufenthalts der Dampfschiff-Reisenden soll jedoch nachge
deren visirte Päße in das Visa-Journal mit der Abkürzung einzutragen, daß
persönliche Signalement bezüglichen Kolonnen darin unausgefüllt gelassen werden

§. 6. Die Revision und Visirung der Ausgangspäße der stromabwärts
vorüberfahrenden Reisenden an dem Grenzorte Wittenberge, die bei der nur kurzen
Kontrolle des Ausgangs-Verkehrs ein längeres Aufhalten der Schiffe erfordern
kann um deswillen in der Regel unterbleiben, weil es den ins Ausland reisenden
Ausländern bei Zeiten an dem jedesmaligen inländischen Abgangsort schon
doch für sie leichter ist, sich die Ausgangs-Legitimation sowohl für das Ausland, als
etwanige Rückkehr zu verschaffen, desgleichen das letzte Paßvisa zum Ausgange
Reisenden schon bei der Polizeibehörde desjenigen inländischen Uferorts nach
wo sie sich vom Lande auf das Schiff begeben. Es wird jedoch hiermit für den
renden Polizeibeamten auf der Grenzstation Wittenberge die Befugniß vorbehalten
von den, die Königl. Staaten zu Schiffe verlassenden Reisenden die Vorlegung
polizeilichen Legitimationen Behufs der Prüfung und Visirung fordern zu dürfen.

Auch soll das Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge befugt sein, solchen Reisenden
das Land erst dort verlassen, und das Schiff im Hafen besteigen, Ausgangspäße
rungs-Paß-Blanquets, nach Maßgabe der Bekanntmachung der Reg. vom 29.
bei vorschriftsmäßiger Legitimation der Paßsucher, zu ertheilen.

(Min. Bl. 1840. S. 163. No. 208.)

II. Von der, außer der paßpolizeilichen, bestehenden Aufsicht auf Reisende und Fremde. (S. 469 ff.)

A. Von den Fremdenmeldungen und den polizeilichen An- und Abmeldungen.

AA. Allgemeine Bestimmungen. (S. 469—473.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 20. Aug. 1840. Die Fremdenmeldungen sind auch auf das seine Herrschaft begleitende Gesinde auszudehnen. (Oben S. 723.)

2) Zum C. R. v. 18. Decbr. 1837. (S. 472 sub No. 7.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 8. Febr. 1839, an K. Oberpräs. der Provinz Brandenburg.

Ew. Exc. erwidere ich erg. auf den Ber. v. 29. v. M., eine V. für den Potsdamschen Bezirk über polizeiliche An- und Abmeldungen betr., daß ich die in dem mir unterm [illegible] v. J. abschriftlich mitgetheilten Ber. der Reg. zu Potsdam v. 19. ejd. angeführten Bedenken gegen die von ihr in Gemäßheit meines Erlasses vom 18. Decbr. 1837 (S. 1037) [1]) über die fragliche Angelegenheit entworfene Dep. V. nicht für erheblich [illegible] kann.

Denn

sind in dem Erlasse v. 18. Dec. 1837 unter den Dörfern, „in welchen Dominial-Obrigkeiten nicht vorhanden sind," keineswegs solche verstanden, welche zu einem Dominio gehören, das aber in denselben seinen Sitz nicht hat, sondern solche, die überall nicht einem Dominial-Verbande angehören, und deren Erwähnung, obwohl sie als Einwohner des Dominial-Bezirks nicht vorkommen, es bedurfte, da das C. vom 18. Dec. 1837 für sämmtl. Provinzen bestimmt ist; in den Dörfern jener Gattung aber versteht es sich von selbst, daß die Schulzen die vorfallenden Kontraventionen zur Anzeige des Dominii bringen, und daß die festgesetzten Strafen in die Kasse des letztern [illegible] müssen; der § 6 des Regl. ist daher so zu fassen, wie in der Anlage angegeben worden;

[illegible] wird in Ansehung der Meldungen der Rittergutsbesitzer bei den Landräthen nicht [illegible] und nicht erforderlich sein, daß die Letztern über diese Meldungen ein besonderes Kontroll-Register anlegen und fortführen, sondern es wird genügen, daß die [illegible] eingehenden Meldungen eine Zeitlang asservirt werden.

Dagegen ist es allerdings erforderlich, daß die Rittergutsbesitzer in die von ihnen [illegible] Meldungs-Kontrolle auch den Wechsel ihres eigenen Gesindes und ihrer [illegible]einwohner, sowie vorkommenden Falls ihrer Gewerbsgehülfen oder Fabrik[illegible] nachtragen.

[illegible] ersuche ich Ew. Exc., die K. Reg. in Potsdam anzuweisen, das betr. Publikandum [illegible] das Amtsblatt schleunigst zu erlassen. (Anl. a.)

a.

[illegible] über das polizeiliche Anmeldungswesen bei Miethe-Wohnungsveränderungen, [illegible] Annahme von Gewerbegehülfen und Dienstboten bisher bestandenen, theils un[illegible], theils zerstreut erlassenen allgemeinen und Lokal-Vorschriften im diesseitigen [illegible]ungsbezirk, haben verschiedentlich Ungleichförmigkeiten und Mängel in dem Verfahren [illegible] Polizeibehörden entstehen lassen, und sind deshalb einer Revision und Umarbeitung [illegible] worden, in deren Folge wir nach den diesfälligen Erlassen des H. Min. des J. [illegible] v. 18. Dec. 1837 u. v. 8. Febr. d. J., hierdurch sowohl für die Städte, als für [illegible]liche Ortschaften des Reg. Bezirks (exkl. des weitern Berliner Polizeibezirks), die [illegible] enthaltene Zusammenstellung der über jenen Gegenstand fernerhin geltenden [illegible] Vorschriften, nebst Strafbestimmungen, als eine Depart. V. zur Nachricht [illegible] der Polizeibehörden und der Einwohner bekannt machen.

Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, von dem Anzuge oder Abzuge seiner [illegible] der Orts-Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlassen [illegible] schriftliche Anzeige zu erstatten.

Zu einer gleichen Anzeige sind Aftervermiether und diejenigen Personen ver[illegible], welche Andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen.

Der An- und Abzug des Gesindes und der Hausoffizianten ist von den [illegible]rrschaften binnen 24 Stunden bei der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen.

Binnen gleicher Frist soll daselbst auch von den Handwerksmeistern, Fabrik- und Unternehmern die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und [illegible]gehülfen erfolgen.

Bei Unterlassung der einen oder andern dieser vorbestimmten Meldungen wird ge[illegible], welchem solche hiernach obliegen, eine Polizeistrafe von durchgehends Einem [illegible] oder im Unvermögensfalle von 24stündiger Gefängnißstrafe festgesetzt, auf welche

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 472.

die Orts-Polizeibehörden nach Maaßgabe der Min. V. v. 28. Mai 1830 [1]) (Amtsbl. 1830. Nr. 120) zu erkennen haben.

6. In den Dörfern geschehen die vorgeschriebenen Meldungen bei den Ortsbehörden mündlich oder schriftlich; die Schulzen liefern dieselben an die Dominien, resp. Rentämter ab, von denen auch im Falle der Kontravention die verwirkten Strafen festgesetzt werden.

Die Rittergutsbesitzer, auch wenn sie mit der Polizei-Gerichtsbarkeit versehen sind, sollen von den bei ihnen miethsweise, oder als Gesinde, Hausoffizianten, Fabrikarbeiter u. s. w. anziehenden Personen, sowie vom Abgange derselben, dem Landrath binnen 3 Tagen Anzeige machen, ebenfalls bei Vermeidung einer Geldstrafe von Einem Thaler. Uebrigens werden die Rittergutsbesitzer in das von ihnen, wie von den andern ländlichen Polizei-Obrigkeiten und von den städtischen Polizeibehörden, anzulegende und fortzuführende Kontroll-Register der bei ihnen geschehenen Meldungen, auch den Wechsel ihres eigenen Gesindes und ihrer Miethseinwohner, sowie vorkommenden Falls ihrer Gewerbsgehülfen oder Fabrikarbeiter, nachtragen.

Potsdam, den 13. Februar 1839.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

(A. XXIII. 185. — 1. 162.)

B. B. Bestimmungen einzelner Behörden und für einzelne Landestheile u. Orte. (S. 473 ff.)

1) Bekanntmachung der K. Reg. zu Potsdam v. 13. Febr. [illegible] für den Reg. Bezirk Potsdam, excl. des weiteren Berliner Polizeibezirks. (Oben S. 751.)

2) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 16. Juli [illegible] an die K. Reg. zu Magdeburg, mit der Bekanntmachung der K. Reg. zu Magdeburg über die Fremdenmeldungen, v. 31. Juli 1838.

Gegen die von der K. Reg. nach dem Ver. v. 21. Mai d. J. beabsichtigte Bekanntmachung einer Zusammenstellung der Vorschriften wegen des Fremdenmeldens habe ich Meinerseits nichts einzuwenden, und will ich deren Bekanntmachung genehmigen. [illegible]

a.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens Hinsichts der Fremdenmeldungen [illegible] hies. Reg. Bez. verordnen wir, unter Aufhebung unserer deßfallsigen Bekanntmachung v. 1. Aug. 1833, Folgendes:

I. Für die Städte.

a) Privatpersonen.

§. 1. Alle Einw. einer Stadt sind verpflichtet, die bei ihnen übernachtenden Fremden, gleichviel ob es Verwandte sind oder nicht, dergestalt bei der Orts-Polizeibehörde schriftlich zu melden, daß die Meldung innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden der Ankunft des Fremden, in allen Fällen aber eine halbe Stunde vor der Wiederabreise des Letzteren bei der Behörde eingeht.

§. 2. Die Meldezettel müssen enthalten: Namen, Stand, Wohnort, Tag der Ankunft, Dauer des Aufenthalts des Fremden, auch woher er kommt, und wohin er reist wird.

b) Gastwirthe.

§. 3. Jeder Gastwirth und wer sonst zur Beherbergung von Fremden und Reisenden konzessionirt ist, hat die Verpflichtung, jedem bei ihm übernachtenden Fremden der Polizei oder dem dazu designirten Unterbeamten schriftlich so zu melden, daß die Meldung spätestens eine halbe Stunde vor der Wiederabreise des Fremden in den Händen des betreffenden Beamten ist. Trifft der Fremde, um zu übernachten, vor acht Uhr Abends ein, so muß die Meldung überdem noch an demselben Abend, trifft er später ein, spätestens am andern Morgen vor acht Uhr erfolgen.

§. 4. Die schriftliche Meldung muß über dieselben Umstände Auskunft geben, welche nach der weiter unten (§. 6) folgenden Bestimmung in den Fremdenbüchern, dere Rubriken angeordnet sind.

§. 5. Ebenso, wie die Ankunft des Fremden gemeldet werden muß, ist auch, wenn dieses nicht gleich auf dem Anmeldezettel geschehen kann, der Orts-Polizeibehörde die Abreise besonders anzuzeigen und zwar innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Abreise.

§. 6. Jeder Gastwirth ist verpflichtet, über die bei ihm übernachtenden Fremden ein Journal nach folgenden Rubriken zu führen: A. Laufende Nummer. B. [illegible]

---

[1]) Polizeiwes., Bd. II. S. 510.

…ben. C. Stand oder Gewerbe. D. Wohnort. E. Woher er kommt. F. Wohin …gt. G. Gefolge. H. Angekommen mit der Poſt, oder ſonſt. I. Wodurch er legi…rt. K. Tag und Stunde der Ankunft. L. Dauer des Aufenthalts.

…In dieſes Journal ſind täglich die übernachtenden Fremden einzutragen und es iſt daſ…mit jedem Kalenderjahre abzuſchließen.

§. 7. Derjenige, welcher dem Wirthe verdächtig erſcheint, darf ohne beſondere Er…ubniß der Orts-Polizeibehörde nicht beherbergt werden. Verlangt ein ſolcher Reiſender …mer, ſo iſt es ihm zwar vorläufig zu gewähren, der Gaſtwirth muß aber ſofort dem …enden Polizeibeamten Anzeige davon machen.

c) Verhalten der Polizeibehörden.

§. 8. Die Fremden-Meldezettel ſind von den Orts-Polizeibehörden chronologiſch zu …la und nach Monaten zuſammenzuheften. Wo es angemeſſen erſcheint, kann auch …lizeibehörde noch ein beſonderes Fremdenjournal halten, wo dann alle Fremdenmel…n chronologiſch eingetragen werden.

Dieſes Journal enthält dieſelben Rubriken, wie das der Gaſtwirthe, nur wird noch …der laufenden Nr. eine Rubrik eingeſchaltet: „Name des meldenden Wirths.“

§. 9. Wird der Orts-Polizeibehörde ein nicht legitimirter Fremder gemeldet, oder …Verdachtsgründe gegen einen der ſonſt gemeldeten Fremden, ſo wird ſich dieſelbe, …Aufſehen zu erregen und ohne den Fremden unnütz zu beläſtigen, davon informiren, …weil jener unverdächtig iſt, oder bei dieſem ſich die Verdachtsgründe beſtätigen, wo …n nach den ſich ergebenden Umſtänden die weiteren Maaßregeln zu treffen hat.

§. 10. Die Journale der Gaſthöfe müſſen die Polizeibehörden zum Oeftern und …enns alle Monate einmal reviviren, mit den eingezogenen Meldezetteln vergleichen …den Journale bemerken, daß und wann die Reviſion erfolgt iſt. Außerdem iſt dar…n zu halten, ob auch die Gaſtwirthe ꝛc. gehörig Meldung machen, und Unterlaſſungs…falls ſofort weiter zu verfolgen.

§. 11. In Orten, wo eine Garniſon ſteht, macht die Polizeibehörde dem Garniſon…commando von den angekommenen Fremden von Bedeutung, nämlich bis zu den Mi…n und Civilbeamten des In- und Auslandes, Edelleuten, Gutsbeſitzern, ingleichen be…ten Kaufleuten und dergleichen ähnlichen Fremden.

II. Für das platte Land.

a) Privatperſonen.

12. Die Ortsbewohner des platten Landes ſind verpflichtet, die bei ihnen über…den Fremden der Ortsobrigkeit ebenſo und innerhalb derſelben Zeit zu melden, wie
1. die Bewohner der Städte.

13. Die Meldungen können hier mündlich geſchehen.

14. Die Meldung erfolgt bei dem Ortsſchulzen.

b) Gaſtwirthe.

15. Die Gaſtwirthe und Krüger auf dem platten Lande dürfen Niemand über …nachherbergen, ohne dem Dorfſchulzen mündlich oder ſchriftlich davon Anzeige zu …machen.

16. Dieſe Meldung muß ebenſo wie in den Städten mindeſtens eine halbe Stunde …vor Wiederabreiſe des über Nacht beherbergten Fremden, und wenn er vor acht Uhr …Morgens eintrifft, an demſelben Abend, ſonſt aber am andern Morgen vor acht Uhr ge…ſchehen.

17. Verdächtige, mit Päſſen nicht verſehene Leute dürfen Gaſtwirthe weder auf…nehmen noch dulden.

c) Verhalten der Polizeibehörden.

18. Die Ortsſchulzen haben ſich durch tägliche Reviſion der Gaſthöfe und Krüge …zu überzeugen, ob die Meldungen gehörig geſchehen, ob die anweſenden Reiſenden ordnungs…mäßige Päſſe haben und ob ſie ſonſt verdächtig ſind. Ueber das in dieſen Beziehungen zu …beobachtende Verfahren werden die H. Landräthe die Ortsſchulzen auf Antrag mit näherer …Anweiſung verſehen.

19. Die Gendarmen werden fleißig die Gaſtwirthſchaften ꝛc. des platten Landes …revidiren, um die Ausführung der vorſtehenden Anordnungen zu kontrolliren.

20. Die H. Landräthe und die Ortsobrigkeiten ſind befugt, einzelne Gaſtwirthe …des platten Landes den in §§. 3 bis 6 für die Gaſthöfe der Städte gegebenen Be…ſtimmungen zu unterwerfen, und werden die Beſitzer ſolcher Gaſtwirthſchaften dann in Be…zug auf das Fremdenweſen in allen Beziehungen, namentlich auch Hinſichts der Strafe…n, den ſtädtiſche Gaſtwirthe betrachtet.

Strafbeſtimmungen.

21. Jede unterlaſſene oder nicht zur gehörigen Zeit und in gehöriger Form be…wirkte An- und Abmeldung eines Fremden, gleichviel ob ſie durch einen Gaſtwirth oder

einen andern Ortseinwohner hätte erfolgen sollen, wird mit einer Polizei-Strafe
Einem Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet. Bei Wiederholung wird
Strafe verdoppelt.

§. 22. Kontraventionen der Gastwirthe gegen die Bestimmungen §. 7 und
werden im ersten Falle mit 5 Thlr. Geld oder 8tägigem Gefängniß gestraft. Im
derholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, ein und im dritten Kontraventions
wird, nach vorgängiger Verwarnung, die Koncession zum Betriebe der Gastwirth
entzogen.

§. 23. Gastwirthe, welche dreimaliger Bestrafung ungeachtet, fortfahren, im
den der Fremden und in Führung des Fremden-Journals unordentlich zu sein, w
beim vierten Kontraventionsfalle mit Gefängnißstrafe von 8—14 Tagen, belegt, wo da
dennoch wiederkehrender Kontravention die Strafe bis zur sofortigen Entziehung der
cession zur Gastwirthschaft gesteigert werden kann. Magdeburg, den 31. Juli 1838.

K. Regierung. Abth. des Innern.

(A. XXII. 722. — 3. 154.)

3) Zu S. 483 sub Nr. 10. Das hier gegebene Publik. der K.
Intendantur zu Berlin, ist v. 22. Nov. 1820. Das (nicht abge
R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 14. Dec. 1833, an
Pol. Präs. zu Berlin, bemerkt, daß wenn das An- und Abmeld
Fremden und die Lösung von Aufenthaltskarten für dieselben von
Privatpersonen, die aus der Fremden-Aufnahme kein Gewerbe
unterlassen werde, bei der ersten derartigen Kontravention nur ein
warnung und erst im Wiederholungsfalle die gewöhnliche Strafe
ten solle.

(Akt. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Polizei-Kontraventions- und
Nr. 7. Vol. 2, betr. die Untersuchungssachen der wegen unterlassen
denmeldung begangenen Pol. Kontraventionen.)

B. Fremden-Kontrolle für Berlin.

Zum R. v. 27. Septbr. 1833. (S. 487 sub 3.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 14. Jan. 1834
Mag. in Schönfließ. Nichtanwendung der wegen des Gesindewe
Berlin ergangenen Bestimmungen auf andere Städte.

Dem Mag. gereicht auf den Antrag v. 29. v. M. hiermit zum Bescheide, daß
term 17. Sept. v. J. [1]) in Beziehung auf das Gesindewesen für Berlin erlassenen
mungen, welche der Mag. auch dort in Anwendung zu bringen wünscht, auf
durch die eigenthümlichen Verhältnisse der hiesigen Residenz veranlaßten Allerh.
hen, und in Schönfließ nicht zur Ausführung gebracht werden können.

(A. XVIII. 150. — 1. 99.)

C. Von Aufenthaltskarten. (S. 491 ff.)

R. des K. Min. des J., Pol. Abth., (v. Meding), v. 15. Juli
an die K. R. zu Marienwerder. Disposition über die für Aufen
karten aufkommenden Gebühren [2]).

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 10. März d. J. eröffnet, daß die Be
der von derselben allegirten Allerh. K. O. v. 8. Juni 1825, (A. S. 699) [3]) da
drücklich nur von Paßgebühren, nicht aber von Gebühren für Aufenthaltskarten
auf letztere gegen den Willen der städtischen Behörden nicht angewendet werden
Wenn daher diese Behörden beschließen, daß die zu den Einnahmen der Po
waltung gehörenden Gebühren für auszufertigende Aufenthaltskarten zur
Kasse fließen sollen, aus welcher die Kosten der Polizei-Verwaltung bestritten

---

[1]) Es ist, wie auch die Akten des K. Min. des J. u. d. P. (sign. Ge
Gen. Nr. 1., betr. die über das Gesindewesen ergang. allgem. Bestim
geben, das R. des K. Min. des J. u. d. P., v. 27. Sept. 1833, an das
Präs. zu Berlin (A. XVII. 729. — 3. 90) gemeint.

[2]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 491.

[3]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 224.

ein Widerspruch der Polizei-Beamten, denen ein Anrecht auf diese Gebühren nicht zu-
ist, nicht begründet. (Min. Bl. 1840. S. 301. Nr. 534.)

Von den polizeilichen Maaßregeln gegen verdächtige Individuen überhaupt. (S. 496 ff.)

I. Von der Aufsicht auf dieselben im Allgemeinen. (S. 496 510.)

A. Welche Individuen sind polizeilich zu observiren? (S. 498 506.)

1) C. R. des K. Min. des I., Pol. Abth., (v. Meding), v. 10. Aug. 40, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen in der Rheinprovinz zu Potsdam [1]). Polizeiliche Beaufsichtigung verdächtiger Personen.

Aus den Berichten, welchen die K. Reg. in Folge des (Cirkular-) Erlasses v. 5. März 7 (A. S. 206) [2]) erstattet hat, ist zwar gern ersehen worden, daß in Ihrem Bezirke der öffentlichen Sicherheit gefährlichen und sonst verdächtigen Individuen eine besondere nsamkeit gewidmet wird.

Da aber gleichwohl nur zu häufig Verbrechen vorkommen, welche von bereits bestraf Personen verübt wurden, und der Grund davon hauptsächlich nur in der noch immer gelhaften Beaufsichtigung solcher Subjekte durch die Ortspolizei-Behörden gesucht n kann, so muß das Min. der K. Reg. dringend empfehlen, vorzugsweise diesen g der Sicherheitspflege ins Auge zu fassen, und auf strenge Handhabung der wegen ufsichtigung aller gefährlichen und verdächtigen Individuen vorgeschriebenen Maaß- n durch die betr. Behörden, mit Nachdruck zu halten. Vor allem werden die Behör- wiederholt auf die in dieser Beziehung ihnen obliegenden Pflichten aufmerksam zu ten, auf den bei deren Beobachtung von ihnen festzuhaltenden Gesichtspunkt zu weisen, dann die zweckmäßigsten Wege zur Ausführung einer wirksamen Beaufsichtigung vor- nen sein.

Da ein in dieser Hinsicht von der Reg. zu Merseburg am 28. Decbr. 1835 erlassenes ativ sehr übersichtlich die Fälle darstellt, in welchen eine polizeiliche Beaufsichtigung n muß, so wie zweckmäßige Mittel zu deren Ausführung, namentlich auch gegen heitrafte Individuen, angiebt, so wird der K. Reg., bei Zufertigung eines Abdruckes Regulativs (Anl. a.), anheim gegeben, den Unterbehörden Ihres Bezirks eine ähn- Anweisung zu ertheilen, demnächst aber über deren strenge Befolgung zu wachen.

a.

ulativ über polizeiliche Beaufsichtigung verdächtiger Personen.

ie Beaufsichtigung polizeilich-verdächtiger Individuen Seitens der Polizei-Behör- hört zu den wesentlichsten Mitteln der Sicherheits-Polizei; sie unterliegt in der Aus- g aber auch so vielen Schwierigkeiten, daß wir uns veranlaßt fühlen, theils um ffen vorzubeugen, theils auch und insbesondere um derselben die nothwendige Wirk- zu sichern, in Folgendem die in dieser Hinsicht geltenden Grundsätze zur Nachach- ir sämmtliche Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks zusammenzustellen.

bemerkt muß werden, daß hier nicht von der allgemeinen Beaufsichtigung fremder bekannter Personen, von der Vigilanz auf die mit Steckbriefen verfolgten Individu- s. w die Rede ist, sondern daß es sich hier nur um die Beaufsichtigung bestimmter, dächtig bekannter und in einem Orte sich wesentlich aufhaltender Personen handelt.

Die polizeiliche Aufsicht tritt ein:
bei denjenigen, welche aus Strafanstalten entlassen werden,
bei denjenigen, welche zur Kriminal-Untersuchung gezogen, und vorläufig freige- sprochen sind,
bei denjenigen, welche aus anderen Gründen polizeilich beaufsichtigt werden müssen.

nadigten Verbrecher sind von dieser Aufsicht nicht ausgeschlossen.

Die polizeiliche Aufsicht über vorläufig freigesprochene Individuen tritt auf des §. 410 der Kr. O. jederzeit ohne Weiteres ein, wenn
Verletzung der äußeren Sicherheit des Staats,
Verletzung der inneren Ruhe und Sicherheit des Staats,

---

[1]) Dieser (der K. Reg. zu Potsdam) in gleicher Art unter dem 12. Aug. c. mitge- theilt.

[2]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 498. Note 2.

nach ihrem Wiedereintreffen in die Heimath, die Vorschriften der Art. 44—47 Rheinischen Strafgesetzbuches [1]) Anwendung finden dürfen?

hierdurch zu erkennen, daß dasselbe der Ausführung des dortigen K. Ober-Prokura darin beitreten muß, daß die im Art. 44 seq. des Rheinischen Strafgesetzbuches a schriebene Verweisung bestrafter Verbrecher unter die Aufsicht der oberen Staats-Po eine durch den Richter auszusprechende zusätzliche Strafe enthält, die nur in den F eintritt, für welche sie das Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben hat.

Hieraus folgt, daß die nach Altpreuß. Rechte verurtheilten, in die Rheinprovinz abgebüßter Festungs-Baugefangenschaft zurückkehrenden Sträflinge den Vorschriften Art. 44 seq. nicht unterworfen werden können. Dies entbindet indessen die Polizei Hörde nicht davon, den Lebenswandel solcher Sträflinge speziell zu überwachen; dazu ist dieselbe aus allgemeinen Gründen verpflichtet, im Interesse der öffentlichen Sich allen bestraften Personen, ohne Rücksicht darauf, nach welcher Strafgesetzgebung sie ben verurtheilt worden sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und in diesem S stehen daher allerdings auch die fraglichen Sträflinge unter der Spezial-Aufsic Polizei. (Min. Bl. 1840. S. 303. Nr. 536.)

B. Art der Ausübung der polizeilichen Observation. (S. bis 510.)

1) Vergl. C. R. v. 10. August 1840. (Oben S. 755.)

2) R. des K. Min. des I., Pol. Abth. (v. Meding), v. 9. Mai 1[8]
an den Mag. zu Templin. Strafverfahren gegen die unter polizei
Aufsicht gestellten Personen [2]).

Bei Rücksendung der wider den dortigen Arbeitsmann R. verhandelten Akten dem Mag. auf den Ber. v. 2. Mai d. J. hiermit zum Bescheide eröffnet, daß der Ihr die unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen der niederen Volksklasse, wenn sie, ihnen gestellten Verwarnungen zuwider, ihren Wohnort verlassen und sich zu Fuß aus ihren Wohnungen entfernen, mit körperlicher Züchtigung bestrafen zu dürfen, genehmigt werden kann, weil es unzulässig ist, körperliche Züchtigung [illegible] Strafart zu substituiren, solche vielmehr nur in den vom Gesetz speziell bezeichneten Fäl wozu der vorliegende nicht gehört, verhängt werden darf.

Auf die Bemerkung, daß Personen der niederen Volksklasse sich nichts daraus wenn sie 8 bis 14 Tage bei Wasser und Brot eingesperrt werden, weil sie zu Hause nur höchst dürftig leben und an schlechter Kost gewöhnt sind, dient zur Entgegnung, sich Niemand nach der Strafgefangenkost sehnen würde, wenn die Magistrate nur sorgen wollten, daß der Müssiggang in den Gefängnissen aufhörte und die Detinir

---

[1]) Diese Artikel lauten:

Art. 44. Die Verweisung unter die Aufsicht der hohen Polizei der Reg., so wie allen Betheiligten, das Recht, für die künftige gute Aufführ entweder von der Person selbst, welche nach überstandener Strafe dieser sicht unterworfen ist, oder im Falle der Minderjährigkeit, von ihrem Mutter, Vormund oder Kurator einen zahlungsfähigen Bürgen, bis durch ein Urtheil oder Erkenntniß festgesetzten Summe zu verlangen, kann ein jeder zur Leistung dieser Bürgschaft zugelassen werden.

In Ermangelung dieser Bürgschaftsleistung bleibt die verurtheilte der Verfügung der Reg. überlassen, welche befugt ist, dieselbe entweder einem gewissen Orte entfernen zu lassen, oder deren beständigen Aufen einem bestimmten Orte in irgend einem Departement des Landes zu a

Art. 45. Im Fall des Ungehorsams gegen diesen Befehl, hat das Recht, den Verurtheilten verhaften und allenfalls auf so lange ei zu lassen, als zu der besonderen Polizei-Aufsicht festgesetzt war.

Art. 46. Wenn die unter besonderer Aufsicht der Reg. gesetzte nach Erlangung ihrer Freiheit gegen Bürgschaftsleistung wegen ei mehrerer Verbrechen und Vergehen, welche während des durch die Bür Urkunde bestimmten Zeitraums verübt sind, durch ein rechtskräftiges U Erkenntniß verurtheilt wird, so werden die Kautionen, selbst mittelst ver Verhaftung, zur Bezahlung der in der Urkunde angegebenen Summen ein

Art. 47. Die zu Strafarbeiten auf Zeit oder zur Einsperrung ver ten Verbrecher sind Kraft des Gesetzes, nach Erleidung ihrer Strafe, zes Leben hindurch unter der Aufsicht der hohen Polizei des Staats.

[2]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 508—509 sub Nr. 3. 4. und 5.

[illegible] würden, [illegible] und ihrer Angehörigen Unterhalt durch anstrengende Arbeit zu [illegible]. (Min. Bl. 1840. S. 287. Nr. 414.)

3) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow), v. 13. Febr. 1839, [illegible] K. Reg. der Rheinprovinz. Ausführung der Polizei-Aufsicht [illegible] einzelne Personen in derselben.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die rechtliche Natur der in der Rheinpro[illegible] gesetzlichen Verweisung unter die Spezial-Aufsicht der hohen Polizei entstanden sind, [illegible], im Einverständniß mit des Herrn Justiz-Min. Exc., der K. Reg. hierdurch zu [illegible], daß die gerichtlich erkannte Polizei-Aufsicht zwar eine zusätzliche Strafe bildet, [illegible] aber nur darin besteht, daß der Verurtheilte nach abgebüßter Strafe sich die [illegible]ränkung seiner Freiheit gefallen lassen muß, wenn die Verwaltungs-Polizei-Be[illegible] im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine solche Beschränkung nöthig findet. Die [illegible]hung der Pol. Aufsicht geschieht deshalb lediglich durch das Organ der Pol. Verwal[illegible]-Behörde, welche nach der Individualität des Falles und der Person des Verurtheil[illegible] Strenge dieser Aufsicht bestimmt, und die in den Art. 44 und 45 des Rheinischen [illegible]gesetzbuchs [1]) vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln nach ihrem Ermessen zur An[illegible]ung bringt.

Die Ausübung der hier in der Verwaltung fakultativ verliehenen Befugnisse gehört [illegible] zum ausschließlichen Ressort der K. Reg., und es bedarf hierzu in keiner Weise [illegible] Mitwirkung der Justiz-Behörden. Handelt es sich jedoch von einer völligen Auf[illegible]g der gerichtlich erkannten Polizei-Aufsicht, wodurch der Verurtheilte von den in [illegible]legirten Artikeln erwähnten Beschränkungen definitiv entbunden würde, so enthält [illegible] Straferlaß, der nur im Wege der Begnadigung von des Königs Majestät er[illegible] kann, und wie jedes andere Begnadigungsgesuch zu behandeln ist.

Nach diesen Grundsätzen hat die K. Reg. für die Zukunft zu verfahren.

(A. LXIII. 193. — 1. 165.)

II. Von der Verfolgung durch Steckbriefe. (S. 510—518.)

R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Rochow), v. 1. März 1839, [illegible] K. Reg. zu Magdeburg. Unentgeldliche Verabfolgung des Amts[illegible]-Anzeigers an die Gensdarmen [2]).

Die K. Reg. wird unter den von Ihr in dem Ber. v. 18. v. M. vorgetragenen Um[illegible] hierdurch autorisirt, jedem Gensdarmen Ihres Bezirks ein Exemplar des allge[illegible] Anzeigers von dem Amtsblatte, Behufs der Kenntnißnahme von den in dem [illegible] erscheinenden Steckbriefen, unmittelbar von der Amtsblatt-Redaktion unentgeldlich [illegible]folgen zu lassen. (A. XXIII. 8. — 1. 11.)

III. Von der Wegschaffung verdächtiger Individuen durch Orts[illegible]weisungen. (S. 518—520.)

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 26. April [illegible], an sämmtl. K. Reg., so wie an das K. Polizei-Präs. zu Berlin. [illegible]führung der Ortsverbannungen.

[illegible] dem Ber. der K. Reg. v. 22. Januar d. J. habe ich ersehen, daß durch die von [illegible]rrn Justiz-Minister unterm 8. März 1836 [3]) an das dortige K. O. L. Gericht er[illegible], Ihr abschriftlich mitgetheilte Verf. der beabsichtigte Zweck, den wider einzelne [illegible]duen auf Ortsverbannung ergangenen Erkenntnissen die gehörige Wirksamkeit zu [illegible], nicht erreicht worden ist.

[illegible]ach dieser Verf. sollte, in Ermangelung einer auf die unbefugte Rückkehr eines Verbannten angedroheten Strafe, nach Analogie des §. 572 der Kr. O. und nach Tit. 24. Th. I. der A. G. O. der zur Ortsverweisung Verurtheilte zum gerichtlichen Protokoll vor der Rückkehr verwarnt, und ihm dabei eine nach der angeführten [illegible]rift der G. O. und §. 35. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. zu arbitrirende, willkühr[illegible] Strafe angedroht, dann aber derselbe der Polizei-Behörde zur Fortschaffung aus [illegible]biete des Orts übergeben werden, wonächst bei dessen ungeachtet erfolgter Rück[illegible] [illegible] Gerichte von der Kontravention zur Untersuchung und Bestrafung Anzeige zu [illegible] war.

---

[1]) Vergl. oben S. 758.

[2]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. [illegible] f.

[3]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 519.

nach ihrem Wiedereintreffen in die Heima
Rheinischen Strafgesetzbuches [1]) Anwendun
hierdurch zu erkennen, daß dasselbe der Ausf
darin beitreten muß, daß die im Art. 44 se
schriebene Verweisung bestrafter Verbrecher
eine durch den Richter auszusprechende zusä
eintritt, für welche sie das Gesetz ausdrückli
Hieraus folgt, daß die nach Altpreuß.
abgebüßter Festungs-Baugefangenschaft zu
Art. 44 seq. nicht unterworfen werden kön
hörde nicht davon, den Lebenswandel sold
ist dieselbe aus allgemeinen Gründen verp
allen bestraften Personen, ohne Rücksicht
ben verurtheilt worden sind, besondere A
stehen daher allerdings auch die fragli
Polizei. (Min. Bl. 1840. S. 303. Nr.

B. Art der Ausübung
bis 510.)

1) Vergl. C. R. v. 10. Au

2) R. des K. Min. des J.,
an den Mag. zu Templin. S
Aufsicht gestellten Personen [2]).

Bei Rücksendung der wider den
dem Mag. auf den Ber. v. 2. Mai d.
die unter polizeilicher Aufsicht stehende
ihnen gestellten Verwarnungen zuwide
aus ihren Wohnungen entfernen, mit
genehmigt werden kann, weil es un
Strafart zu substituiren, solche vielmeh
wozu der vorliegende nicht gehört, ver
Auf die Bemerkung, daß Persone
wenn sie 8 bis 14 Tage bei Wasser
nur höchst dürftig leben und an schle
sich Niemand nach der Strafgefange
sorgen wollten, daß der Müssiggang

---

[1]) Diese Artikel lauten:
Art. 44. Die Verr
Reg., so wie allen Beth
entweder von der Person
sicht unterworfen ist, od
Mutter, Vormund oder
durch ein Urtheil oder
kann ein jeder zur Leistur
In Ermangelung di
der Verfügung der Reg.
einem gewissen Orte ent
einem bestimmten Orte i
Art. 45. Im Fall
das Recht, den Verurthe
zu lassen, als zu der beso
Art. 46. Wenn di
nach Erlangung ihrer F
mehrerer Verbrechen und
Urkunde bestimmten Zeitr
Erkenntniß verurtheilt wi
Verhaftung, zur Bezahlu
Art. 47. Die zu S
ten Verbrecher sind Kraft
zes Leben hindurch unter

[2]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S

[illegible] Reg. dort dadurch
[illegible] zur Untersuchung ge
[illegible] freigesprochen h
[illegible] erreichen lassen.
[illegible] die Rückkehr einer
[illegible] Aufenthalt zu nehmen
[illegible] Um diesem Verbote, [illegible]
[illegible] Anordnung beruhen, [illegible]
[illegible] Recht zu, sich derjenigen [illegible]
[illegible] im §. 54. Tit. 24 [illegible]
[illegible] Individuum die Rückkehr [illegible]
[illegible] Uebertretungsfälle von Polizei [illegible]
[illegible] lediglich die Natur eines [illegible]
[illegible] Exekutionsmittels annehmen [illegible]
[illegible] werden, welche, nach dem Ber. der [illegible]
[illegible] gerechtfertigt erachtet hat, weil sie in den [illegible]
[illegible] ist.
[illegible] sich mit dieser Ansicht einverstanden [illegible]
[illegible] Maaßgabe derselben sowohl im vorliegenden [illegible]
[illegible] (A. XXIII. 167. — 1. 142.)

[illegible] des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. [illegible]
[illegible] Desselb. Inhalts.
[illegible] Ber. v. 5. d. M. hiermit zum Bescheide [illegible]
[illegible] v. 16. Oct. und 21. Dec. v. J. [illegible]
[illegible] wohl begreiflich ist, wie der Mag. die gegen [illegible]
[illegible] Verbannung aus Berlin bloß um [illegible]
[illegible] weil dieses zwanzigjährige und arbeitsfähige [illegible]
[illegible] andern Orte nicht zu subsistiren vermöge.
[illegible] — 1. 143.)

[illegible] Maaßregeln gegen die Bettelei und [illegible]
[illegible] S. 520 ff.)
[illegible] (S. 521 ff.).
[illegible] Verordnungen gegen die Bettelei und [illegible]
[illegible] noch anzuführen:
[illegible] Ed. v. 10. Dec. 1720, wegen Abhalt [illegible]
[illegible] Bettler, Zigeuner und anderen unnützen [illegible]
[illegible] Tom. V. Abth. 5. S. 83. No. 50. Rabe Bd. I. Abth. [illegible]
[illegible] v. 21. Juni 1725, wie die wahren Armen [illegible]
[illegible] Bettler bestrafet und zur Arbeit [illegible]
[illegible] Bettler gesehen, noch geduldet werden sollen.
(C. C. M. Tom. I. Abth. 2. S. 237. Nr. 121. Rabe Bd. I. Abth. [illegible]
[illegible] Ed. v. 20. Dec. 1727, wegen des Verfahrens gegen [illegible]
[illegible] herumziehende Bettler [2]).
(C. C. M. Tom. V. Abth. 5. S. 93. No. 57. Rabe XIII. 74.)
[illegible] v. 16. Dec. 1774, wegen Verpflegung der Armen [illegible]
[illegible] des Bettelns in Berlin.
(N. C. C. Tom. V. d. S. 961. No. 65. Rabe Bd. I. Abth. 6. S. [illegible]

---

[1]) Alle diese älteren Verordnungen sind nicht mehr von praktischem Werthe [illegible] allgemeine Vorschrift zur Verhütung u. wegen Bestrafung der [illegible] Vagabondirens enthält das A. L. R. II. 20. §§. 4 ff. u. II. 19. §§. 3 ff. [illegible] die einzelnen Provinzen sind in dieser Beziehung die Vorschriften der [illegible] Landarmen-Reglements (Pol. Wes. Bd. II. S. 545 ff.) [illegible] Vergl. auch Pol. Wes. Bd. II. S. 573. sub IV.
[2]) Dies Ed. enthält lediglich eine Renovation der älteren und namentl. des [illegible] 21. Juni 1725.

den Antrag des Landraths R., auf Unterbringung des Magdeburgers R. in eine Korrektions-Anstalt, kann das Min. des I. u. d. P. sich nur dahin einverstanden erklären, da die ehemals Sächsischen Distrikte Ihres Verwaltungs-Bezirkes der Theilnahme an einer Landarmen- und Korrektions-Anstalt gänzlich entbehren, dort jeder Korrigende ortspolizeilichen Verfahren unterworfen werden muß. Die Kosten zur Unterbringung des R. in eine Korrektions-Anstalt aus der Staatskasse zu bewilligen, ist keine Veranlassung vorhanden, vielmehr muß die betr. Gemeinde, welcher der R. anheim fällt, zu dessen Detention angehalten, event. der R. auf deren Kosten in das Landarmenhaus zu Sonnenberg transportirt und dort detinirt werden.

Die K. Reg. wird beauftragt, hiernach den Landrath auf die hier eingereichten Berichte v. 28. März und 8. Juni d. J. zu bescheiden. (Min. Bl. 1840. S. 302. No. 537.)

3) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Meding), v. 4. Oct. 18[illegible] an den Mag. zu Berlin. Personen, deren Aufnahme in das Arbeitshaus zu Berlin und die damit verbundene Besserungs-Anstalt zulässig ist.

Durch die Verf. v. 15. Jan. d. J., die Unterhaltungskosten für die dem Mag. zur Aufnahme in das hiesige Arbeitshaus überwiesenen, zu mehrjähriger Strafarbeit und Einsperrung verurtheilten R. N. schen Komplizen betr., ist demselben eröffnet worden, daß über die Frage:

ob die hiesige Kommune verpflichtet sei, dergl. Individuen in das Arbeitshaus und mit demselben vereinigte Besserungs-Anstalt aufzunehmen?

eine legislative Erörterung angeordnet worden sei.

Mit Bezug hierauf wird die in Folge dieser Erörterung an das K. Staatsministerium lassene Allerh. K. O. v. 13. Juli d. J. dem Mag. zugleich in Bescheidung auf Seine Immediat-Vorstellung v. 28. Febr. v. J. hieneben in begl. Abschrift zugefertigt. (Anl. b. und c.)

a.

In Beseitigung der Zweifel über die Verpflichtung der Kommunalbehörde der Haupt- und Residenzstadt Berlin, zur Aufnahme der Sträflinge, die dem dortigen Arbeitshause und der mit demselben vereinigten Besserungs-Anstalt, zu Folge der Bekanntmachung v. 20. Dec. 1774, sowie des Regl. v. 30. Sept. 1804, von den dortigen Gerichten zugewiesen sind, setze Ich auf den Ber. des Staatsminist. v. 20. v. M. und auf [illegible] gen desselben hierdurch fest, daß, außer den Fällen der Aufnahme schlechter Dienstboten und Lehrburschen, für welche es bei der Bekanntmachung v. 20. Dec. 1774 [illegible] der muthwilligen Querulanten, für welche es bei dem Regl. v. 30. Sept. 1804 [illegible] verbleibt, das Arbeitshaus und die Besserungs-Anstalt zur unentgeldlichen Aufnahme solcher Sträflinge verpflichtet sein sollen, die zu den Einwohnern der Stadt Berlin und ihrer Kämmereidörfer gehören, sie mögen von den dortigen Gerichten zur Strafe (Arbeitshausstrafe) ausdrücklich verurtheilt, oder von den Festungen und aus den Zuchthäusern entlassen, und bis zum Nachweis ihrer Besserung und ihres künftigen ehrlichen Erwerbes in Verwahrung zu behalten sein. Andere von den dortigen Gerichten verurtheilte, zur Aufnahme in ein Zuchthaus nicht geeignete inländische Sträflinge, die nicht zu den Einwohnern der Stadt gehören, sind, bei dem Mangel sonstiger Strafanstalten, in das Arbeitshaus zu Berlin, so weit der Raum es gestattet, zwar auch aufzunehmen, jedoch nur der Maaßgabe, daß in diesen Fällen der Betrag der Verpflegungs- und Bekleidungstagelagen, nebst einem nach Billigkeit zu ermessenden Beitrage zu den Generalkosten, von den ausnahmsweise aufgenommenen Sträfling aus dem zur Verf. des Min. des I. [illegible] den Centralfonds für Unterhaltung der Zuchthäuser der Verwaltung des Arbeitshauses [illegible] stalten ist. Sie, der betr. Min. der J. u. der Min. des I. u. d. P. haben diesem gemäß [illegible] derliche in vorkommenden Fällen zu veranlassen, auch den Mag. zu Berlin auf die [illegible] Reklamation, so wie die betheiligten Gerichtshöfe, von Meiner Entscheidung in Kenntniß zu setzen. Teplitz, den 13. Juli 1838.

An das Staatsministerium. Friedrich Wilhelm

b.

Auszug aus dem Publikandum wegen der Armen-Anstalten in Berlin, v. 20. Dec.

Nachdem des Königs Maj. unter dem 16. huj. die ehehin wegen Abstellung des Bettelns auf Straßen und in Häusern ergangenen Verbote erneuert, und alles Privat-Almosen-Austheilen an dergl. Leute bei Strafe untersagt haben; so ist für gut befunden, dem Publiko sowohl von der nunmehrigen Versorgung der Armen Nachricht zu geben, als auch demselben den Hauptinhalt der erwähnten V. in einem kurzen Auszug vorzulegen.

1) In dem, dem K. Armen-Direktorio nunmehro subordinirten neuen Armen-Hause sollen die Hülfsbedürftigen und Mitleiden verdienenden Armen [illegible]

---

[1]) Vergl. N. C. C. Tom. V. d. S. 965. No. 66. Rabe Bd. I. Abth. 3. S. [illegible]

[2]) Vergl. Rabe Bd. VI. S. 591.

seitherv versorgt, die muthwilligen Bettler aber mit Nachdruck zur Arbeit angehalten werden.

2) Es ist daher die zeitherige Einrichtung dieses Hauses gänzlich abgeändert und nunmehro dergestalt gemacht worden, daß alle darin aufzunehmende Personen in zwo völlig verschiedene Hauptklassen von einander separirt und sowohl in Ansehung ihrer Arbeit, als des Orts, wo sie solche vornehmen, ihrer Schlafstäte und der Beköstigung unterschieden werden.

3) Die erste Klasse ist bestimmt für alte und andere Hülfe und Mitleiden verdienende Personen, welche sich durch ihre Arbeit ihren Unterhalt nicht ganz verschaffen können und nicht betteln wollen ꝛc.

4) Wenn arme Personen von gutem Herkommen (Pauvres honteux genannt) sich zur Aufnahme in diesem Hause melden, so sollen diese nach geschehener Untersuchung ebenfalls und zwar in besondere dazu bestimmte Stuben aufgenommen, darin mit Essen und anständiger Arbeit versehen und es mit ihnen in Ansehung des Verdienstes eben so, wie bei der vorstehenden Nr., gehalten werden.

5) In die zweite Hauptklasse kommen diejenigen, welche sich der oben ad 3 angebotenen Wohlthat nicht bedienen, sondern lieber Betteln zu ihrem Tagewerk machen wollen. Diese muthwilligen Bettler werden, ohne Unterschied des Alters und Standes, sie mögen herumlaufendes Gesindel, Handwerksbursche, Bürger, abgedankte Soldaten, Soldatenweiber oder deren Kinder sein, durch die Armenrichter und bedürfenden Falls unter Assistenz der Wache aufgegriffen und im Arbeitshaus in diese Klasse abgeliefert.

6) Wer zum erstenmal beim Betteln betroffen wird, kommt mindestens auf drei Monat, wer zum zweitenmal dabei gefunden wird, auf ein Jahr, und zum dritten und mehreren Malen auf mehrere Jahre, und nach Beschaffenheit der Umstände auf Lebenszeit in diese Klasse.

7) Desgleichen kommen in diese Klasse, jedoch nach vorgängigem richterlichen Erkenntniß, ungetreues liederliches Gesinde und Lehrbursche, und zwar auf die von dem Gericht zu bestimmende Zeit ꝛc.

Berlin, den 20. Dec. 1774.

Königl. Preuß. Armen-Direktorium.
v. Zedlitz. v. d. Hagen.

c.

[illegible] aus dem Regl. v. 30. Sept. 1801, betr. die im Berlinischen Arbeitshause anzulegende Besserungs-Anstalt.

§ 1. Die Besserungs-Anstalt ist nur für die hiesigen Residenzien bestimmt. Personen, welche unter auswärtigen Gerichten stehen, werden nur in dem einzigen Falle zugelassen, wenn auf Immediatbefehl muthwillige Querulanten darin aufgenommen werden sollen.

§ 2. Diejenigen Gerichte und Behörden, welche berechtigt sind, auf Einsperrung in die Besserungs-Anstalt zu erkennen, oder die von den Festungen und Zuchthäusern Entlassenen bis zur nachgewiesenen Besserung dort aufbewahren zu lassen, müssen vor der Einsperrung bei dem Armen-Direktorio die Anweisung zur Annahme bewirken. In schleunigen Fällen soll jedoch der Immediat-Kriminalkommission und dem Polizei-Direktorio die Einlieferung in der Art verstattet sein, daß die Bewirkung des Annahmebefehls des Armen-Direktorii nachgeholt wird ꝛc.

Gegeben Berlin, am 30. Sept. 1801.

Friedrich Wilhelm.
v. Schulenburg. v. Goldbeck. v. Massow.

(A. XXII. 739. — S. 165.)

B. Von den Kosten der Unterbringung und Verpflegung in den Armenhäusern. (S. 569—573.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 9. Juli 1840, an K. Reg. zu Breslau. Die Vergütigung der Verpflegungskosten für in Straf- und Besserungs-Anstalten überwiesenen arbeitsunfähigen Sträflinge findet nicht bloß für die Arbeitstage, sondern auch für Sonn- und Feiertage statt.

Auf Ihren Bericht von der K. Reg. in Betreff der Vergütigung der Verpflegungskosten für die dem Correctionshause in Schweidnitz überwiesenen arbeitsunfähigen Sträflinge aufgestellten Anstand kann ich, wie ich Ihr auf den Bericht v. 14. v. M. eröffne, nicht bestimmen, muß

Behörden, in zweiter von den K. Regierungen, und endlich in dritter dem Pol. Minist. entschieden werde, in sofern nicht dabei auf Strafe nes Kriminal-Verbrechens zu erkennen, und daher die Sache an die Gerichtsbehörde abzugeben sei.

Gegen diese ministeriellen Bestimmungen remonstrirten die Reg. Aachen, Trier, Koblenz und Köln mit dem Anführen, daß zu ihrer Gültigkeit der Königl. Sanktion bedürften, daß sie, als Ein in die bisher den Gerichten verfassungsmäßig zugestandenen Befugnisse, Mißgriffen führen würden, und daß die landrechtlichen Bestimmungen den Rheinprovinzen noch gar nicht publicirt und daher unbekannt s Das Justizminist. verwarf diese Bedenken, worauf das Polizei-Mi unterm 2. August 1816 an sämmtl. Reg. der Rheinprovinzen reskri daß mit Publikation der V. v. 16. Juni 1816 sofort zu verfahren sei, bei zugleich noch einige Anordnungen in Betreff der Landesverweisung zugefügt wurden. Inzwischen war durch die K. O. v. 20. Juni für die Rheinprovinzen eine Immediat-Justiz-Kommission ernannt w welche die Abänderung der dortigen Gesetze und der Gerichtsverfassung bereiten und ein Regulativ für die Kompetenz-Konflikte entwerfen Diese Kommission berichtete unterm 17. Octbr. 1816 an den St Kanzler (F. v. Hardenberg) über die Unzweckmäßigkeit der C. K. des Minist. v. 16. Juni und 2. August 1816, worauf der Staats-Ka solche unterm 11. Novbr. 1816 suspendirte und bemerkte, daß er selber die Aufhebung der V. des Gouverneur Gruner v. 9. Febr. für das Großherzogthum Berg veranlassen werde. In Folge dessen ging sodann das Publik. des K. Staatsministeriums v. 1. Decbr. wodurch die Bestimmungen des code pénal, Art. 269—[illegible]

---

[1]) Polizeiwesen, Bd. I. S. 574. und Nr. 1.

[2]) Die betreffenden Vorschriften des Code pénal lauten dahin:

Art. 269. Die Landstreicherei ist ein Vergehen.

Art. 270. Landstreicher oder heimathlose Menschen sind diejenigen, weder eine gewisse Wohnung, noch Mittel zum Unterhalt haben, und kein Handwerk oder Gewerbe zu treiben pflegen.

Art. 271. Die Landstreicher und heimathlosen Menschen, welche sich als solche bezeichnet, werden wegen dieser einzigen Thatsache mit Gefängniß auf 3 bis 6 Monate bestraft, und bleiben nach Erleidung ihrer Strafe Verfügung der Regierung während eines von derselben mit Rücksicht Aufführung zu bestimmenden Zeitraums.

Art. 272. Die durch ein Erkenntniß für Landstreicher erklärten können, wenn sie Fremde sind, auf Befehl der Regierung außerhalb des Reichs geführt werden.

Art. 273. Die in Frankreich gebornen Landstreicher können, selbst ein Erkenntniß wider sie in Rechtskraft übergegangen ist, auf die Bewilligung des Municipalrathes derjenigen Gemeinde, wo sie geboren sind, die Bürgschaft eines zahlungsfähigen Bürgers zurückgefordert werden.

Billigt die Regierung die Zurückforderung, oder genehmigt sie die schaft, so werden die auf solche Weise zurückgeforderten oder verbürgten sonen auf Befehl derselben in die Gemeinde geschickt oder geleitet, zurückgefordert hat, oder in diejenige, welche ihm zum Aufenthalt trag des Bürgen, angewiesen ist.

Art. 274. Jedermann, welcher in einem Orte, wo sich eine zur Steuerung der Bettelei eingerichtete Anstalt befindet, bettelnd wird mit Gefängniß auf 3 bis 6 Monate bestraft, und nach Strafe in die Anstalt gegen Bettelei gebracht.

Art. 275. In den Oertern, wo sich keine Anstalt von solcher werden die aus Gewohnheit bettelnden, zur Arbeit tüchtigen Perso fängniß auf einen bis drei Monate bestraft.

heile der Rheinprovinzen, in welchen die Französ. Gesetzgebung noch in
raft geblieben, wieder hergestellt wurden [1]).

Von der Landesverweisung. (S. 580—590.)

A. Von den Personen, gegen welche Landesverweisung stattfin-
t. (S. 580—581.)

1) Die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20 hierüber
d folgende:

§. 4. Muthwillige Bettler, Landstreicher und Müssiggänger müssen
Arbeit angehalten, und wenn sie dazu unbrauchbar sind, auf eine bil-
e Art versorgt, oder als Fremde aus dem Lande geschafft werden.

§. 191. Fremde Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz
en, und wovon sie sich ernähren, nicht glaubhaft nachweisen können,
n, wenn bei der Untersuchung ihres bisherigen Lebenswandels keine
zeigen eines begangenen Verbrechens sich hervorthun, über die Gränze
acht, und ihnen die Rückkehr bei Festungsstrafe verboten werden.

§. 192. Finden sie sich dennoch wieder ein, so müssen sie zweijährige
ungsstrafe leiden.

§. 193. Nach ausgestandener Strafe werden sie abermals über die
nze geschafft, und es wird ihnen lebenswierige Festungsstrafe auf den
l der abermaligen Rückkehr angekündigt.

§. 194. Diese Strafe wird an ihnen wirklich vollstreckt, wenn sie sich
Landstreicher zum dritten Male im hiesigen Lande betreten lassen.

§. 195. Vorstehende Andeutungen und Strafen (§§. 191—194)
n auch alsdann statt, wenn ein fremder Landstreicher in hiesigen Lan-
ein Verbrechen begangen, und die erkannte zeitige Gefängniß-, Zucht-
- oder Festungsstrafe ausgestanden hat.

2) R. des K. Justizminist., v. 12. Decbr. 1796, an das K. Ger.
n Fremde, welche kein Domicilium im Lande haben, findet, wenn
tinquiren, die Landesverweisung nach ausgestandener Strafe statt.

Wir lassen Euch das unterm 1. d. M. wiederum eingereichte Erkenntniß in Sachen
brikens-Aufsehers Lux und Konsorten, wegen der in der Simonschen Tabacks-Fabrik
genen Entwendung, hierneben remittiren, und wollen Euch dabei nicht verhalten,
quoad Principium, in Ansehung der Landesverweisung, es kein Bedenken habe:
gegen Fremde, die in Unsern Landen sich blos aufhalten, ohne ein wirkliches Do-
cilium in sensu juris zu etabliren, bei von ihnen begangenen Verbrechen, nach
andtniß der Umstände, auf Fortschaffung über die Grenze angetragen werden könne.
den von Euch angeführten Gesetzstellen und übrigen Gründen ist auch in Unserer,
Abschaffung der Urphede, neuerlich ergangenen V. eben dieses Principium voraus-
worden. Auch Unser R. v. 14. v. M. verwirft nicht den Grundsatz selbst, sondern
sen Anwendung auf den gegenwärtigen Fall, weil sowohl der ꝛc. Lux als der ꝛc.

Sind sie außerhalb des Kantons, worin sie wohnen, ergriffen, so werden sie mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniß bestraft.

Art. 276 Alle Bettler, selbst zur Arbeit untüchtige, welche sich Drohungen erlaubten, oder ohne Genehmigung des Eigenthümers oder dessen Hausbewohner eine Wohnung, oder einen dazu gehörigen eingeschlossenen Raum betreten, oder welche sich falsche Wunden oder Gebrechen beilegten, oder welche in Gemeinschaft bettelten, mit Ausschluß des Mannes und der Frau, des Vaters oder der Mutter mit ihren noch jungen Kindern, des Blinden mit seinem Führer, werden mit Gefängniß auf 6 Monate bis auf 2 Jahre bestraft.

(Die folgenden Art. 277—282 enthalten die Strafgesetze für die Fälle, wo mit der Landstreicherei oder Bettelei noch andere, schwerere Vergehungen konkurrirten, wo dann die Kompetenz der Polizei-Gerichte stets ausgeschlossen ist.)

Vergl. über die jetzige Lage der in Rede stehenden Gesetzgebung das in Note 8. S. 574 ff. Th. I. des Pol. Wesens Bemerkte, und insbesondere die K. O. vom 31. Decbr. 1828 (a. a. O. S. 575. sub Nr. 8).

R. des M. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. Februar 18[illegible] an die K. Reg. zu Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Dan[illegible] Cöslin und Stettin[1]).

Die K. Reg. hat wiederholt, namentlich in Ihren Ber. v. 29. Octbr. 1834 und Aug. 1835, die Uebelstände zur Sprache gebracht, welche daraus hervorgehen, daß fre[illegible] Landstreicher, insbesondere polnische Juden, welche in Gemäßheit des §. 191. Tit. Th. II. des A. L. R., unter Verwarnung vor Zuchthaus- und Festungsstrafe für den [illegible] der Rückkehr über die Gränze gewiesen sind, dessenungeachtet aber nach ihrem Wieder[illegible] tritt in die K. Staaten, bei den gegen sie eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen [illegible] willen freigesprochen werden, weil sie früher oder später im Auslande einen festen W[illegible] sitz aufgeschlagen haben.

In Folge eines jetzt von der Reg. zu Posen wegen desselben Gegenstandes erst[illegible] Berichts habe ich an Dieselbe die in Abschrift beil. Verf. erlassen, aus welcher die K. [illegible] ersehen wird, daß die gedachte Reg. ermächtigt worden ist, Individuen jener Kat[illegible] in die Zwangs- und Besserungs-Anstalt zu Kosten einzusperren.

Ein gleiches Verfahren scheint auch in dem Bezirke der K. Reg. anwendbar, [illegible] demselben die Vorschriften des Regl. der Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu [illegible] dam 31. Octbr. 1793. §. 5, zu 5 und 7 ausdrücklich zur Seite stehen, zu 7 sogar [illegible] sonders bestimmt ist,

daß die im Lande zu unerlaubtem Gewerbebetriebe umherziehenden, den Bettel- [illegible] Vagabunden gleich zu achtenden Ausländer mit nachdrücklicher Verwarnung über [illegible] Gränze, und wenn sie wiederkommen, nach Tarlau gebracht werden sollen.

Der K. Reg. wird überlassen, künftig in den geeigneten Fällen hiernach zu verfahren, die betr. Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

(A. XXIII. 198. — S. 167.)

2) Strafen der Rückkehr. (S. 587 ff. sub BB.)

a) Vergl. A. L. R. II. 20. §§. 191 — 195.) (Oben S. 767.)

b) K. O. v. 28. Febr. 1817, wegen Bestrafung der in die [illegible] Lande wieder zurückkehrenden, über die Gränze gebrachten, fremden [illegible] streicher.

Auf Ihren Ber. v. 26. Febr. d. J. finde Ich es für nöthig, daß die gesetzl[illegible] ten Th. II. Tit. 20. §§. 191 f. des A. L. R., wegen Bestrafung fremder Landstr[illegible] wenn sie des Verbots und der Bestrafung ungeachtet, zurückkehren, ergänzt werden. [illegible] verordne daher, daß fremde Landstreicher, welche mit Anbedrohung zweijähriger Festu[illegible] oder Zuchthausstrafe über die Gränze gebracht, dennoch zurückkommen, und zu zwei jäh[illegible] Strafe verurtheilt worden, nach vollzogener zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus[illegible] im Falle des §. 192 über die Gränze gebracht, und ihnen zehnjährige Festungsstrafe [illegible] den Fall der Rückkehr angekündigt worden soll, Lassen sie sich nichts desterweniger in [illegible] hiesigen Landen betreten, so haben sie zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe [illegible] wirkt. Wird vor Ende der Strafzeit der Bestrafte abermals über die Gränze gebr[illegible] so ist ihm lebenswierige Festungsstrafe anzukündigen, und, im Falle der abermaligen [illegible] kehr, an ihm zu vollziehen. Zugleich autorisire Ich Sie, den Justizminister, dafür [illegible] sorgen, daß die aus diesem Grunde bisher zu lebenswieriger Einsperrung bereits v[illegible] theilten Landstreicher nach Ablauf zehnjähriger Strafzeit entlassen, und mit der Wir[illegible] lebenslänglicher Einsperrung über die Gränzen gebracht werden.

(G. S. 1817. S. 36.)

Dazu bemerke man (außer den Reskripten in Pol. Wes. Bd. I. S. [illegible] sub BB.):

a) R. des K. Justizminist. (v. Kircheisen), v. 8. März 1817.

Durch die Allerh. K. O. v. 28. Febr. 1817 ist die lebenswierige Strafe, zu der [illegible] nigen Fremden verurtheilt, welche über die Grenze gebracht, und, der schon ausgestan[illegible] zweijährigen Strafe und des Verbots ungeachtet, zurückkehren, auf eine zehnjährige [illegible] mäßigt.

Hierauf ist die Vollstreckung der Strafe eingeschränkt, und es ist mit den Kam[illegible] danturen und Regierungen des Distrikts wegen Entlassung solcher Subjekte, nach [illegible]

---

[1]) Dies R. ist an die K. Reg. zu Marienwerder und Danzig, mit Hinweis[illegible] auf den §. 16 des Landarmen-Regl. für Westpreußen v. 20. Decbr. 1804. [illegible] an die K. Reg. zu Cöslin und Stettin, mit Hinweisung auf den §. [illegible] Landarmen-Regl. für Vor- und Hinterpommern, v. 8. April 1799, ergangen.

zehnjährigen Strafzeit, die nöthige Rücksprache zu halten, und dafür zu sorgen, daß
en vor dem anderweitigen Transport über die Grenze, zum Protokoll, bei einer zum
ten Mal zu wagenden Rückkehr, eine lebenswierige Einsperrung angedroht werde.

(v. K. Jahrb. IX. 43. Gräff I. 350.)

b) R. des K. Justizminist. (v. Kircheisen), v. 6. Decbr. 1822.

Nach der Anzeige der Reg. zu Erfurt ꝛc. ist sowohl von dem Krim. Sen., als auch
dem zweiten Senat des K. O. L. G. angenommen worden,
aß, wenn auch die im Th. II. Tit. 20. §. 192 des A. L. R. bestimmter Strafe der ver-
otswidrigen Rückkehr in das Land erkannt werden solle, die im §. 194 l. c. vorgeschrie-
ene Warnung gerichtlich ertheilt sein müsse.
se schon durch die Verf. an den Krim. Sen. des O. L. G. zu Halberstadt v. 17. Mai
7. (Jahrb. IX. 242) [1]) verworfene Meinung ist offenbar ungegründet. Denn die in
§. 191 l. c. vorgeschriebene Wegschaffung eines fremden Landstreichers, dem kein son-
s Verbrechen zur Last fällt, und die dabei nöthige Bekanntmachung wegen der auf
Fall der Rückkehr ihm bevorstehenden Strafe, ist ein Geschäft der Pol. Behörde, und
des Gerichts. Das Amt des letzteren tritt erst alsdann ein, wenn die Rückkehr, des
bots ungeachtet, erfolgt, u. es darauf ankommt, nicht allein die Wahrheit des facti der
kehr, sondern auch die Zulässigkeit der dem Rückkehrenden von der Polizeibehörde er-
ten Warnung zu prüfen. Nirgend aber ist vorgeschrieben, daß diese Warnung von dem
ter und in Gemäßheit eines richterlichen Erkenntnisses geschehen müsse. Was zur
rstützung des angenommenen Grundsatzes in dem von dem ꝛc. an die Reg. zu Erfurt er-
nen Schreiben v. 15. Octbr. d. J. angeführt worden, ist von keiner Erheblichkeit. Der
ug auf den §. 572 der Kr. O. paßt nicht, da in demselben ein auf Landesverweisung
das Verbot der Rückkehr ergangenes Erkenntniß vorausgesetzt, nicht aber bestimmt
d, auch hier an diesem Orte gar nicht hat bestimmt werden können, daß in allen und je-
n Fällen, mithin auch in solchen, wo von keinem Verbrechen, sondern nur von der Land-
erkennt die Rede ist, über die Wegschaffung aus dem Lande und die dem Wegzuschaffen-
n dabei zu ertheilende Warnung von den Gerichten erkannt werden müsse.
Daß den Verhandlungen der Pol. Behörden, nach welchen dergl. Warnungen ertheilt
den, völliger Glauben beizulegen sei, und also das Faktum dieser Warnung, sollte der
schuldigte solches läugnen, durch diese Verhandlungen erwiesen werde, ist keinem Zwei-
unterworfen, da die Verhandlungen in officio aufgenommen werden. Außerdem kann
Gewißheit, daß der über die Grenze gebrachte und wegen der Folgen der Rückkehr ver-
te Angeschuldigte mit dessen Folgen bekannt sei, auch auf anderen Beweisen, als den
ll. Protokollen, beruhen, und der in Bezug darauf in dem Schreiben v. 15. Octbr.
angeführte Grund ist also in keinem Falle durchgreifend.
Der Justizminister zweifelt nicht daran, daß das K. O. L. G. in künftigen Fällen bei
maliger sorgfältiger Erwägung die angenommene Meinung wieder aufgeben, und kein
nken finden werde, auf die im §. 192 l. c. des A. L. R. festgesetzte Strafe zu erken-
ohne eine vorausgegangene gerichtliche Verwarnung jederzeit zu erfordern.

(v. K. Jahrb. XX. 297. Gräff I. 381.)

c) K. O. v. 10. März 1839, betr. das Verfahren bei Zweifeln, ob
aus dem Inlande verwiesener, oder wegen seiner Rückkehr zur Untersu-
g gezogener Landstreicher als Inländer zu betrachten ist, oder nicht?

Auf Ihren Ver. v. 19. v. M. bestimme ich hiermit, daß wenn ein Landstreicher, der
Anordnung der Pol. Behörde als Ausländer unter der, in der V. v. 28. Febr. 1817
ltenen Verwarnung über die Gränze gebracht worden ist, bei seiner Rückkehr in der
halb gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung ein Inländer zu sein behaup-
der die Frage: ob dieselbe dem diesseitigen Staate angehöre? sonst irgend zweifelhaft
as Gericht die geschlossenen Untersuchungsakten der betr. Regierung zur gutachtlichen
rung hierüber mittheilen und dieses Gutachten bei Abfassung des Erkenntnisses zum
de legen soll. Sie haben ꝛc. (G. S. 1839. S. 106.)

3) Vergl. die K. O. v. 13. Mai 1819, wonach Ausländer, welche zur
ntion bis zum Nachweis ehrlichen Erwerbs oder der Besserung verur-
t worden, nach ausgestandener Strafzeit statt der Detention über die
esgrenze gebracht werden können. (Pol. Wes. Bd. I. S. 277.)
Vergl. auch das dazu ergangene R. v. 13. Mai 1831.

(Ebendas. u. Jahrb. XXXVII. 408. Gräff VI. 185.)

---

[1]) Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 581. Note 2.

4) In Betreff der Bestrafung fremder Landstreicher mit Bezug auf das Reglement für die Besserungs-Anstalt zu Tapiau [1]), bemerkt das R. des K. Justizmin. (v. Kircheisen), v. 23. April 1824.

Dem K. O. L. G. wird ꝛc. nach ꝛc. Kommunikation u. in Uebereinstimmung mit dem K. Min. des J. eröffnet:

daß das Reglement der Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau v. 31. Dec. 1793 in Bezug auf die darin §. 27 bestimmte Bestrafung fremder Landstreicher u. ihrer Rückkehr in das Land, nach erfolgter Wegschaffung über die Grenzen, jetzt nicht mehr zur Anwendung gebracht werden könne, vielmehr das gedachte Vergehen nach den Vorschriften der allgemeinen Gesetze zu beurtheilen ist.

(Jahrb. XXIII. 94. Gräff I. 333)

Von dem Transporte der Vagabonden und Verbrecher (S. 590 ff.)

A. Verfahren mit Zwangs-Pässen statt des Transports. (S. 61[illegible] bis 613.)

Vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 23. Mai 1840. ([illegible] S. 720.)

B. Militair-Transport. (S. 614 u. §. 10 der Gen. Transport-Instrukt. S. 594.)

Circular des Großkanzlers an sämmtl. Landes-Justiz-Collegia v. [illegible] Decbr. 1804. Transport der Verbrecher und Kosten des Militairtransports [2]).

Friedrich Wilhelm ꝛc. Auf Veranlassung einer wegen des häufigen Entweichens von Verbrechern auf den Transporten geleisteten Immediat-Anzeige ist durch eine C. D. d. d. M. verfügt worden, daß, wenn ein Verbrecher auf dem platten Lande oder aus einer [illegible] bequartierten Stadt zu transportiren ist, solches bis zur nächsten Garnison von [illegible] gern oder Bauern geschehen müsse, hiernächst aber ein Unterschied unter solchen [illegible] gemacht werden solle, die als Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe oder Gift-träger, die die innere Sicherheit in große Gefahr setzen, transportirt werden, [illegible] von denen eine so große Gefahr nicht zu besorgen ist, indem erstere hinführo, um der mehrern Sicherheit willen, vom Militair weiter bis an den Ort ihrer Bestimmung [illegible] tirt werden sollen, wohingegen der Transport der letzteren, nach wie vor, den Bürgern und Bauern überlassen bleibt. Dabei ist zugleich festgesetzt, daß die Kosten des Militair-Transports in allen Fällen, wo solcher bisher den Civil-Behörden obgelegen hat, auch von diesen getragen werden müssen. Wir machen Euch solches, und daß die Militair-Behörden hiernach instruirt worden, zur Nachricht und genauen Achtung bekannt, mit dem Befehl Eure Unterbehörden danach ebenfalls zu instruiren und anzuweisen. Sind ꝛc.

(Mathis Bd I. S. 88. Neues Archiv Bd. 4. S. 75. N. C. C. T. S. 2787. Nr. 62 de 1804. Rabe VIII. 225.)

C. Gensdarmerie-Transport. (S. 614—615.)

1) Vergl. die V. v. 30. Decbr. wegen Organisation der Gensdarmerie §. 5 und die R. v. 28. Mai und 27. Juli 1821.

(Polizeiwesen, Bd. I. S. 15. u. S. 27.)

2) In den Rheinprovinzen ist weder durch Gesetz, noch durch Observanz für die Gemeinden eine Verpflichtung zu Transportdiensten eingeführt. Die Transporte der Gefangenen wurden früher in den vormals Französischen und Großherzoglich-Bergischen Landestheilen durch die Gensdarmerie, und in dem Nassauischen von denjenigen Individuen, welche wegen körperlicher Schwäche oder wegen Familien-Verhältnisse dem Militairdienste befreit und in die Reserve gestellt waren, bewirkt. In Folge der neuen Organisation der Gensdarmerie durch

[1]) Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 588 und No. 1.
[2]) Vergl. auch Pol. Wes. Bd. I. S. 591 Note 1.

B. v. 30. Decbr. 1820 ergab sich indeß bald, daß diese, mit Rücksicht auf die eigenthümliche Lage der Rheinprovinzen und deren vielseitige Verbindung mit dem Auslande, zu schwach war, um, neben gehöriger Erfüllung ihrer anderweitigen Obliegenheiten, die Transporte besorgen zu können. Dies wurde die Veranlassung zur Errichtung der Hülfs-Gensdarmerie für die Rheinprovinzen, welche durch die K. O. v. 7. Jan. 1824[1]) mit der Bestimmung angeordnet wurde, daß deren Kosten von den Kommunen zu tragen, welches indeß der Landtags-Abschied v. 15. Juli 1829 für die Rheinischen Prov. Stände (sub II. 2. 3.) modificirte, indem dadurch die Kosten auf die Staatskassen übernommen wurden.

Mit Rücksicht auf die K. O. v. 7. Januar 1824 bemerkte das R. des M. Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 3. Mai 1824, daß, da die erwähnte Hülfs-Gensdarmerie nur deshalb errichtet sei, um die Mittel zu erhalten, die Vagabunden-Transporte in den Rheinprovinzen ausschließlich durch die Gensdarmerie bewirken lassen zu können, auch nicht genehmiget werden könne, daß dessenungeachtet noch besondere Transportkosten auf den Polizeifonds übernommen würden, sondern die Einrichtung zu treffen sei, daß die Gefangenen, sobald solche einmal der Gensdarmerie übergeben worden, auch durch diese von Station zu Station transportirt würden.

(Akt. des K. Min. des I. u. d. P., sign.: Transportwesen Nr. 43, betr. das Transportwesen in den Rheinprovinzen und die dafür anzustellenden Hülfs-Gensdarmen.)

D. Transportkosten. (S. 618 ff.)

1) Welche Kosten gehören dazu? (S. 618—627.)

a) Bei Wagen-Transporten. (S. 618 sub Litt. b.)

α) R. des K. Min. des I., Pol. Abth. (v. Meding), v. 8. Jan. 1839, die K. Reg. zu Posen. Betrag der Kosten für den Transport zu gen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 17. v. M. u. J. wird unter den angezeigten Umständen, m Vorschlage gemäß, genehmigt, daß bei dem Transport erkrankter Verbrecher im meinen für einen einspännigen Karren oder Wagen 11 Sgr. 3 Pf. pro Pferd Meile, für einen zweispännigen Wagen aber nur 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und le vergütet werden, die Transportbehörden jedoch für einen erkrankten Transportaten ne einspännige Fuhre zu requiriren, und in Ermangelung einer solchen zwar einen, pännigen Wagen für 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile zu beordern, indessen den gel einer einspännigen Fuhre jedesmal im Transportzettel pflichtmäßig zu atteſtiren u. ꝛc. (A. XXIII. 199. — I. 169.)

β) Zu dem C. R. v. 26. Septbr. 1816. (S. 618. Litt. b. sub α.)

2) C. R. der K. Min. des I. (v. Schuckmann) u. d. P. (F. zu Wittgenstein), v. 13. Decbr. 1816, an sämmtl. K. Regierungen (nicht abgedr.). Es ist nicht der Sinn des C. R. v. 26. Septbr. 1816, daß für vermöge Kommunal-Pflicht zu leistenden Transportfuhren auch dann, wo die Land-Armenhäuser, oder ein anderer Privatfonds, zu deren Bestreitung nicht verbunden sind, eine Vergütung bezahlt werden soll, daß mithin letztere aus den landesherrlichen Kassen auch dann gewährt werden soll, wo dies in einer Provinz nicht Statt hatte; sondern das erwähnte C. R. will es vielmehr in Ansehung der Erstattung der Kosten dieser Kommunal-Transport-Fuhren aus Königl. Kassen bei der bestehenden Verfassung in jeder Provinz. (Akt. des K. Pol. Min., sign.: Transportwesen No. 7, betr. Herstellung des Vorspannes bei Transporten von Vagabunden und Verbrechern.)

[1]) Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 25.

ββ) R. derſelb. Min. v. 17. Decbr. 1816 an die K. Reg. zu Stett (nicht abgedruckt). Durch die C. R. v. 26. Septbr. 1816 ſind den Ko[mmunen] keine neue Laſten auferlegt. In der Inſtrukt. wegen Ausführ[ung] des Vorſpann-Ed. v. 28. Octbr. 1810 iſt sub No. 10 bemerkt, daß die [...] Kommunallaſt zu betrachtenden, ſogenannten Krüppelfuhren, der erfolgt[en] Aufhebung des Vorſpannes ungeachtet, in den wenigen Fällen fortdau[ern] müſſen, wo nicht bereits andere Geſetze ihre Abſchaffung angeordnet hab[en]. Es hat daher gar nicht die Meinung entſtehen können, daß mit Aufhebu[ng] des Vorſpanns auch dieſe, in §. 37. No. 8. Tit. 7. Th. II. A. L. R. [...] gründete Verbindlichkeit der Kommunen gänzlich weggefallen ſei. D[ie] dieſen Fuhren ſelbſt die Benennung des Vorſpanns nicht beigelegt iſt, [...]dert theils im Weſen der Sache nichts ab, theils könnte vielmehr dar[aus] gefolgert werden, daß die allgemeine Anordnung, durch welche der Vorſpa[nn] aufgehoben worden iſt, nicht darauf zu erſtrecken ſei. Es kommt nur [...] Beſtimmung der Fälle an, bei welchen Transportfuhren dieſer Art n[icht] ſtattfinden, und dieſe ergeben ſich aus dem Geſetze dahin, daß dahin nur [...] Fuhren zum Transport der nach Landes-Polizei-Geſetzen von ein[em] Orte zum anderen zu bringenden Verbrecher und Landſtreicher zu r[ech]nen ſind. Von ſolchen Fuhren iſt in der C. V. v. 26. Septbr. 1816 [...] die Rede. (Akt. des K. Pol. Min., sign.: Transportweſen Nr. 7. ꝛc.)

γγ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. Decbr. 18[23] an die K. Reg. zu Danzig (nicht abgedruckt). Der Inhalt des R. v. 2[3.] Decbr. 1823 [1]) findet auch auf Fuhrkoſten Anwendung, und es [...] für dieſe keinesweges allein das C. R. v. 26. Septbr. 1816 zur Richt[ſchnur]. Denn ſpätere Beſtimmungen heben die früheren auf, und daher iſt die [...]rechnung der Transportkoſten in Weſtpreußen ohne Einſchränkung [...] den Grundſätzen des Landarmen-Reglements v. 13. Decbr. 1804. §. [...] verfahren [2]), wonach für eine zweiſpännige Fuhre nur 10 Sgr. pro [...] paſſiren. (Akt. des K. Min. d. Pol., sign.: Transportweſen Nr. 7. ꝛc.)

γ) Zum C. R. v. 17. Juni 1830. (S. 619 sub δ.)

αα) Die K. O. v. 8. Novbr. 1831, betr. die Leiſtungen der Gem[einden] in der Rheinprovinz, beſtimmt sub No. 8:

Der Civil-Vorſpann, der nur zum Transport von Gefangenen erf[orderlich] iſt, ſoll in Folge der ſchon früher vom Miniſter des J. getroffe[nen] Einrichtung auch fernerhin öffentlich verdungen, und das Fuhrlohn aus [der] Staatskaſſe vergütet werden. Die Beſchwerde der Stände iſt hierd[urch] erlediget. (G. XV. 784. — 4. 46.)

ββ) R. des K. Min. des J. u. d. P., v. 20. Septbr. 1832, an die Reg. zu Aachen (nicht abgedruckt). Wenn es möglich ſcheinen ſollte, [die] Fuhren in den einzelnen vorkommenden Fällen für geringere Preiſe zu [...]dingen, ſo iſt kein allgemeiner Vertrag, ſondern für jede Fuhre beſon[ders] abzuſchließen. (Akt. des K. Pol. Min., sign.: Transportweſen Nr. 7. ꝛc.)

b) Heitzungs-Koſten. (S. 621 sub Litt. d.)

---

[1]) Vergl. Polizeiweſ. Bd. I. S. 620 sub δ.

[2]) Dies iſt übrigens auch deshalb unbedenklich anzunehmen, weil die C. R. des Miſterii v. 26. Sept. 1816 nicht die Feſtſetzungen der Allerhöchſt beſtä[tigten] Landarmen-Regl. aufzuheben vermocht hat. Die Beſtimmungen des erwähn[ten] C. R. werden daher in allen Provinzen nur inſofern normirend ſein, als [...] Abweichungen in den einzelnen Landarmen-Reglements oder andern Preuß. Geſetzen enthalten ſind.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Seiffart), v. 16. Aug. 1838, an
en Mag. zu Mewe, Die Transport-Stationen sind nicht berechtiget, be-
ndere Heizungskosten für Vagabonden zu liquidiren, die zur Einsper-
ung in Zwangs-Anstalten verurtheilt sind.

Dem Mag. wird auf die Vorstellung v. 10. d. M., die Verpflichtung der Transport-
tionen zur Tragung der Heizungskosten für solche Vagabunden, welche zur Einsperrung
die Zwangs-Anstalt verurtheilt sind, betr., hiermit eröffnet, daß das Min. die Begrün-
ng eines abgesonderten Anspruchs von Seiten des Mag. auf Heizungskosten, neben dem
Köstigungs-Satze für gedachte Vagabunden, nicht anerkennen kann, und die K. Reg. zu
rtenwerder die Erstattung der von dem Mag. liquidirten Heizungskosten zu fordern
ht berechtigt ist. (A. XXII. 720. — 3. 159.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 5. Octbr. 1838,
die K. Reg. zu Breslau. Zu den Transportkosten gehören auch die der
tlichen Untersuchung über die Frage, ob der Transport zu Fuß oder zu
gen erfolgen müsse.

Das unterz. Min. kann der Ansicht, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 12. v. M.,
Beschwerde des Magistrats zu N., wegen der ihm unter den Transportkosten für den
gabunden N. zur Last gelegten ärztlichen Gebühren betr., entwickelt hat, nicht beitreten.
es kann keinem gegründeten Bedenken unterliegen, daß zu den Transportkosten auch
nigen Kosten zu rechnen sind, welche durch die vorgeschriebene Untersuchung erwachsen,
er Transport zu Fuße oder zu Wagen erfolgen müsse. Auch ist kein Grund vorhan-
warum der passus 9. des §. 12 der Transport-Instruktion [1]), wonach außer den zu-
speziell aufgezählten „alle andere auf dem Transporte vorgefallene außerordentliche
Wagen" zu den Transportkosten gerechnet werden sollen, nicht auf die hier in Rede ste-
den Kosten zu beziehen sei.

Da es nun endlich an jedem Rechtsgrunde fehlt, der Kommune desjenigen Orts, durch
den ein Transport hindurch geführt wird, die etwanigen Kosten der ärztlichen Untersu-
des Transportaten zur Last zu legen, so muß die hier wieder beigehende Beschwerde
Mag. zu N. für gerechtfertigt, und der Königl. Regierung aufgetragen werden, dersel-
zu helfen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die betr. Medizinalperson zu derartig
Untersuchungen von Amts wegen verpflichtet, oder eine solche Untersuchung nicht erfor-
gewesen ist, auch Kosten dafür und für das ärztliche Attest nicht liquidirt werden
. Glaubt indessen die K. Reg., daß die Beschwerde des Mag. aus diesen Gründen
ssig sei, so hat dieselbe darüber binnen drei Wochen zu berichten.

(A. XXII. 975. — 4. 119.)

2) Wer trägt die Transportkosten? (S. 627—633.)

a) In Betreff der Rheinprovinzen, vergl. oben sub C. No. 2.
72.

b) Bei Transporten für Justiz-Behörden. (S. 628—631.)

α) Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 17.
1822, an das K. Justizminist. (nicht abgedruckt). Die Gemein-
sind nach §. 37. No. 8. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. nur zu solchen
sporten unentgeldlich verpflichtet, welche nach den Landes-
zei-Gesetzen angeordnet worden, mithin nicht zu Transporten von
minal-Verbrechern, deren Kosten aus dem Kriminalfonds zu bestrei-
nd. (Akt. des K. Min. d. P., sign.: Transportwesen, No. 8, betr. die Aufbrin-
er Transportkosten ꝛc.)

β) Das (nicht abgedruckte) Schreiben desselb. Min. v. 8. Octbr. 1824
s Justizminist. bemerkt ebenfalls, daß das A. L. R. a. a. O. nur
en nach Landes-Polizei-Gesetzen zu transportirenden, und nicht von
nsportirenden Kriminal-Verbrechern spreche. Das K. Justizminist.
rcheisen) hat sich in dem (nicht abgedruckten) Antwortschreiben v. 29.
. hiermit einverstanden erklärt.

(Akt. des K. Pol. Min., sign.: Transportwesen, No. 8.)

Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 596.

c) Bei polizeilich angeordneten Transporten entlassener Sträflinge. (S. 631—633.)

α) Auszug aus dem R. des K. Min. des I., Pol. Abth. (v. Meding) v. 6. Febr. 1840, an die K. Reg. zu Königsberg. Aufbringung der Transportkosten für die von dem Zuchthause nach dem Landarmenhause geführten Personen.

Uebrigens wird bemerkt, daß der in der Verf. an die Reg. zu Stettin vom 27. J. 1837 (A. S. 194.) [1]) ausgesprochene Grundsatz, wonach die Kosten des Transports [illegible] nach ausgestandener Strafe einer Landarmenanstalt zu überweisenden Individuen nicht als eine Last der Kriminal-Gerichtsbarkeit angesehen werden könne, allgemein Anwendung finden muß. (Min. Bl. 1840. S. 109. No. 176.)

β) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Meding), v. 17. April 18[illegible] an die K. Reg. zu Königsberg. Aufbringung der Transportkosten für [illegible] aus den Strafanstalten nach den Korrektionsanstalten zu dirigirender Verbrecher.

In Folge des frühern Ber. der K. Reg. v. 23. Septbr. v. J. habe ich mich, [illegible] Ihr auf die Anfrage in dem anderweiten Berichte v. 10. v. M., betr. die Berichtigung der Transportkosten für die aus der Strafanstalt nach der Korrektionsanstalt zu bringenden Verbrecher, hierdurch eröffne, gegen den H. Justizminister dahin geäußert: daß [illegible] die zwischen den Minist. der J. u. des J. u. d. P. zu Stande gekommene Verständigung der verfassungsmäßigen Verpflichtung der Jurisdiktionarien nichts geändert worden sei, auch der Absicht gemäß nichts habe geändert werden sollen, einer solchen, auf [illegible] C. R. v. 8. Juli 1839 [2]) etwa herzuleitenden Folgerung vielmehr durch die Fassung zu 2 getroffenen Bestimmung speziell vorgebeugt worden sei. Die Deutung, welche [illegible] Krim. Senat des O. L. Gerichts zu Königsberg den eingeschalteten Worten: „in [illegible] diese (Kosten der Detention und des Transports) sonst von dem Kriminal-[illegible] zu tragen sein würden" — gebe, sei nicht als begründet anzuerkennen. Durch [illegible] schaltung habe gerade die Verpflichtung der Dominien und Kommunen, [illegible] bestanden, vorbehalten werden sollen. Daß der Ausdruck „Kriminalfonds" [illegible] auf den zur Disposition des Justizministerii stehenden Staatsfonds Anwendung [illegible] um so weniger mit Grunde in Zweifel zu stellen, als der Ausdruck „Kriminalfonds des Dominiums," oder „Kriminalfonds der Kommune" der Gesetzsprache völlig fremd sei. Zu einer solchen Entlassung der Jurisdiktionarien würde auch [illegible] ohne Allerh. Genehmigung nicht einmal für ermächtigt zu halten sein. In Betreff [illegible] Differenz-Punktes müsse demzufolge ebenfalls der Ansicht in dem Reg. Berichte v. [illegible] Septbr. pr. beigetreten werden.

Auf diese meine Aeußerung gründet sich nun die V., welche der H. Justizminister unterm 22. Novbr. v. J. an den Krim. Senat des dortigen O. L. Gerichts erlassen hat, die der K. Reg. mittelst diesseitiger Verf. v. 13. Decbr. v. J. abschriftlich zugefertigt worden ist.

Das an die Reg. zu Stettin ergangene R. v. 27. Jan. 1837 (A. S. 194) [3]), welches die K. Reg. jetzt erwähnt hat, bezog sich ebenfalls auf die Frage: ob der Kriminal- oder der Zuchthausfonds die Kosten zu tragen habe?

In dem Berichte v. 11. Octbr. v. J. zeigte die K. Reg. an, daß die Gerichte mit Bezug auf jenes R. v. 27. Jan. 1837 weigerten, die fraglichen Transportkosten zu tragen, und verlangten, daß der Zuchthaus-Fonds die Kosten übernehmen solle. Es nun hierauf die Uebernahme dieser Kosten auf den Zuchthaus-Fonds durch die Verf. v. 1. Novbr. v. J. genehmigt worden, so ist daraus die Folge nicht herzuleiten, daß der Zuchthaus-Fonds auch dann zahlen solle, wenn die Kosten der Strafvollstreckung Privat-Jurisdiktionarien zur Last fallen.

In diesen Fällen müsse es vielmehr in Gemäßheit des Grundsatzes, über den die [illegible] der J. und des J. sich vereinigt haben, und wonach der dortige Krim. Senat, so wie [illegible] K. Reg. unterm 22. Novbr. und resp. 13. Decbr. v. J. instruirt worden sind, lediglich [illegible] der bisherigen Einrichtung, Hinsichts deren in dieser Beziehung keine Aenderung beabsichtigt ist, sein Bewenden behalten. (Min. Bl. 1840. S. 170. Nr. 279.)

---

[1]) Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 632 sub γγγ.
[2]) Polizeiwesen, Bd. I. S. 112.
[3]) a. a. O. S. 632. sub γγγ.

d) Verpflichtung der Staatskassen zur Uebernahme von Transkosten.

Vergl. in Betreff der Rheinprovinzen oben sub C. Nr. 2. 772.

E. Verfahren beim Transporte. (S. 637—647.)

C. R. des K. Ob. Präs. der Rheinprovinz, v. 25. März 1840, an mtl. K. u. Fürstl. Reg. in derselben. Ausführung der Transporte von gabunden und unsichern Personen.

Aus Veranlassung einer Verf. des K. ꝛc. Min. des J. u. d. P., ersuche ich Eine K. leg. erg.:

1) die Wohlderselben durch die C. V. des gedachten hohen Min. v. 31. Juli 1812 bekannt gemachte Bestimmung Sr. Maj. des Königs, daß bei allen Gefangen-Transporten die männlichen Transportaten von den weiblichen abzusondern seien, den Unterbehörden in Erinnerung zu bringen, und darauf zu halten, daß diese Allerh. Bestimmung pünktlich befolgt werde;

2) um schwache und kränkliche Transportaten vor den Einflüssen der üblen Witterung zu schützen, die Anordnung zu treffen, daß die zum Transport dienenden Karren mit einem über Reife gespannten Leintuche versehen werden;

3) in Berücksichtigung der für die Feier der Sonn- und Festtage bestehenden allgemeinen Vorschriften, darauf zu halten, daß an den gedachten Tagen der Regel nach keine Transporte stattfinden. Diese Regel erleidet jedoch Ausnahmen, wenn durch eine Verzögerung die Ordnung der Transporte in nachtheiliger Weise unterbrochen, die sichere Aufbewahrung der Transportaten (durch längeres Verweilen an unsichern Stationen) gefährdet oder sonst ein erheblicher Nachtheil herbeigeführt werden würde. (Min. Bl. 1840. S. 167. Nr. 271.)

Von dem Verbote der Führung geheimer Waffen. 648—650.)

1) Das K. Min. d. P. (F. zu Wittgenstein) und das K. Justizminist. Kircheisen) haben sich (in den [nicht gedruckten] Schreiben v. 16. und April 1819) darüber einverstanden erklärt, daß unter Stilets, deren ung das A. L. R. II. 20. §. 746 verbietet, auch Dolche begriffen und daß, da dergleichen Waffen gar nicht geführt werden dürfen, es lich gerechtfertiget sei, das Anfertigen und den Verkauf derselben, besondere obrigkeitliche Erlaubniß, gänzlich zu verbieten. In Geeit dessen hat das K. Min. d. P. mittelst (nicht abgedruckten) C. R. . April 1819 sämmtl. K. Reg. angewiesen, darauf zu halten, daß ts, Dolche und andre gleichartige Waffen nicht Gegenstand des Hanwerden, und daß sie von keinem Waffen-, Messer- oder anderen dt, oder Schwerdtfeger verfertiget, oder ausgebessert werden dürfen, n überall, wo sie gefunden werden, von Polizeiwegen konfiscirt werüssen.

(Akt. des K. Min. d. P., sign.: Sicherheits-Pol. Sachen, Gen. Nr. 29, betr. den Gebrauch von Dolchen und geheimen Waffen ꝛc.)

2) Das (nicht abgedruckte) R. des K. Min. d. P. (v. Schuckmann), Septbr. 1819, an die K. Reg. zu Düsseldorf bemerkte, daß es fig bei den daselbst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die igung, den Verkauf ꝛc. von Dolchen verbleiben möge; das (nicht abkte) R. desselb. Minist. v. 27. Decbr. 1822, an dieselbe Reg., setzte rücksichtlich der in Solingen zu fabricirenden Dolche ꝛc. folgende liche Maaßregeln in dieser Beziehung fest:

1) die Embleme, Namen und Inschriften, mit welchen Dolche, Stind andere dahin gehörige Waffen und Messer bezeichnet werden müssen der Polizeibehörde zu Solingen zur Genehmigung vorund es dürfen ohne deren Erlaubniß diese Instrumente und denen nicht damit versehen werden;

b) Die Polizei soll nur solche Embleme, Namen, Inschriften und dere Bezeichnungen gestatten, welche unverdächtig und keiner Mißdeu fähig sind;

c) Dolche und andere in diese Kathegorie gehörige Waffen und strumente dürfen nur auf schriftliche Bestellung durchaus unverdäch sicherer, besannener und entweder in öffentlichen oder bürgerlichen Ver nissen stehender Personen, mithin nicht auf Bestellung unbekannter, bleibenden Wohnort habender, oder noch unter väterlicher, vormund licher oder dienstherrlicher Gewalt stehender Individuen verfertiget, auch nur solchen Personen verkauft werden;

d) die Fabrikanten sollen über die Fabrikation und Bestellung, über den Verkauf dieser Instrumente ein vollständiges, Datum der lung und Ablieferung, Namen des Bestellers und Käufers, die und andere Bezeichnung, Größe und Preis des Instruments enthal Register führen, und Abschrift desselben vierteljährlich der Polizei einsenden;

e) die Absendung solcher Instrumente soll durch das K. Stem verificirt, und demselben daher entweder durch das Bestellungsschreiben durch Attest der Polizeibehörde dargethan werden, daß der Empfäng sugt sei, diese Instrumente zu kaufen.

(Akten des K. Min. des J. u. d. P., sign.: Sicherheits-Polizei-Sachen betr. den Gebrauch von Dolchen ꝛc.)

Von geheimen Gesellschaften. (S. 672—677.)

In Betreff des Freimaurer-Ordens bemerke man:

1) Konfirmation und Protektorium für die Freimaurer-L zu den drei Weltkugeln, v. 9. Febr. 1796, nebst K. an das K v. 16. Juli 1796.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Demnach Uns die in Unseren hiesigen K. bereits im J. 1740 von Unseren in Gott ruhenden Oheim und Vorfahren zung, Friedrich den Zweiten, König von Preußen, glorreichen Andenkens, maurer-Mutter-Loge, zu den drei Weltkugeln genannt, in tiefster Ehrfurcht ihr bei ihrer Stiftung als einer rechten und wahren Freimaurer-Mutter-Loge Konfirmations-Patent und Protektorium zu bestätigen, Wir deren Suchen ertheilen derselben hiermit und Kraft dieses nicht nur Unsere nachgesuchte Protektion, Schutz und Schirm, sondern bestätigen auch noch die ihr als einer Freimaurer-Mutter-Loge ertheilten Rechte und Vorrechte, dergestalt und also, daß selbigen gehörigen benannten Groß- und Ober-Meister, Vorsteher, Sekretarius, und übrigen Mitglieder, Tochter-Logen in Unsern Landen zu errichten, werden und wiederum an andere zu veräußern, und als eine moralische Person heln berechtigt sein sollen; erlauben und genehmigen auch, daß sich gedachte Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln des ihr zugestandenen Logen-Siegels, Weltkugeln gestochen sind, bei ihren Verhandlungen und in ihren Logen-Angel debienen könne, und zweifeln nicht, sie werde sich dieses Merkmal Unserer Huld und Gnade zu einem besonderen Bewegungsgrunde dienen lassen, ihre poppelu, für das Wohl und die Glückseligkeit menschlicher Gesellschaft arbeiten. In Rücksicht dieser ihrer Uns zu einem Wohlgefallen gereichenden Erstrebung ertheilen Wir ihr auch die Erlaubniß, daß sie sich der ihr als einer wahren Freimaurer-Mutter-Loge zugestandenen Rechte und Vorrechte in sämmtl serem Scepter unterworfenen Staaten bedienen, und sowohl in Unseren Unseren sämmtlichen Landen frei, öffentlich und ungehindert nach den Gesetzen tuten des alten ehrwürdigen Freimaurer-Ordens zum Wohl und Besten der Gesellschaft arbeiten kann, und wollen Wir ihr Unsern Königlichen Schutz und Schirm in allen billigen und rechtmäßigen Dingen kräftig angedeihen lassen, und nicht zugeben, daß diese Mutter-Loge nebst den von ihr abhängenden und mit ihr verknüpften und guten Logen, so wie die Mitglieder derselben, sowohl überhaupt als auch in ihren wohlhergebrachten Rechten, Vorrechten und Freiheiten gestört oder beeinträchtigt werden.

[illegible] befohlen auch hierdurch allen Unsern, sowohl Militair- als Civil-Bedienten, Obern und Kollegiis, insbesondere aber Unserem Gouverneur und Ober- und [illegible]richten in Unserer Residenz Berlin, sich hiernach gebührend und allengehorsamst zu [illegible], mehrbesagte Freimaurer-Mutterloge auf ihr Ansuchen hierbei nachdrücklichst zu [illegible] und nicht zu gestatten [1]), hingegen im wenigsten Beschwer werden möge. Dieses [illegible]finde haben Wir derselben dieses Konfirmations-Patent und Protektorium Höchstselbst unterschrieben und Unser grosses K. Gnaden-Siegel anhängen lassen. So [illegible]ben und gegeben in Unserer K. Residenzstadt Berlin, den 9. Tag Monats Februar [illegible] Christi Unseres Herrn Geburt im Tausend sieben hundert und sechs und neunzigsten [illegible]serer Regierung im zehnten Jahre.

L. S.) Friedrich Wilhelm.

Reskript.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Wir haben der hiesigen National-Freimaurerloge zu den drei [illegible]geln Hochselbst unterm 9. Febr. c. ein Konfirmations-Patent und Protektorium zu [illegible]n geruhet, und lassen Euch davon zu Eurer Nachricht und Achtung hierneben eine [illegible]fft zufertigen, mit dem gnädigsten Befehl, die hiesigen Stadtgerichte und das Ju[illegible]-Mühlenhof nach dem Inhalt desselben zu instruiren, auch dafür zu sorgen, daß [illegible]Patent der Ges. Samml. inseriret werde. Sind ꝛc.

[illegible]gben Berlin, den 16. Juli 1796.

Auf Sr. K. Maj. allergn. Spezialbefehl.

Wöllner. Goldbeck.

[illegible] Kammergericht.

(N. C. C. Tom. X. S. 79. No. 10 de 1796. Rabe Bd. III. S. 265.)

2) R. des K. Justizministeriums an das Kammergericht v. 9. Oct. Autorisation und Legitimation der, von den vorsitzenden Meistern National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln erwählten Repräsentanten zur Ausübung der äußeren Rechte der eine priviligirte Korporation achenden Loge.

[illegible] von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Wir kommuniziren Euch [illegible]n in Abschrift eine Vorstellung der vorsitzenden Meister der National-Mutterloge [illegible]drei Weltkugeln vom 30. v. pr., mit dem Bedeuten, daß, da nach dieser durch [illegible]eglaubter Form beigebrachten Protokolle hinlänglich verificirten Anzeige, die un[illegible]ten Personen als erwählte Repräsentanten der eine privilegirte Korporation aus[illegible]n Loge, zur Ausübung der äußern Rechte dieser Korporation authorisirt und be[illegible]digt worden, die Repräsentanten in allen vorkommenden gerichtlichen Verhand[illegible]le sein contentiosae oder voluntariae jurisdictionis, als hinlänglich legiti[illegible]mirtreter der Loge anzunehmen, und dasjenige, was von denenselben Namens [illegible]geschlossen oder gehandelt wird, anzuerkennen. Die im Personali dieser Repräs[illegible]t vorfallenden und bei Uns anzuzeigenden Veränderungen werden übrigens Euch [illegible]gehörig bekannt gemacht werden. Sind ꝛc. Berlin, den 9. Oct. 1797.

Auf Sr. K. Maj. allergn. Spezialbefehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Beilage.

[illegible]r Exc. haben die Gnade gehabt, der National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln [illegible]alien des Staatsraths zufertigen zu lassen, vermöge dessen diejenigen, welche sich [illegible]m, daß sie berechtigt sind, im Namen der National-Mutterloge öffentliche und [illegible]e Handlungen vorzunehmen, von den Gerichten als solche anerkannt werden, [illegible]von denselben vollzogenen öffentlichen und gerichtlichen Verhandlungen vollkom[illegible]digkeit haben sollen.

[illegible]nun theils die vorsitzenden Meister alljährlich wechseln, theils die Mitglieder der [illegible]-Mutterloge nicht immer zu jeder Verhandlung, wobei deren Unterschrift gefor[illegible]en möchte, ohne Schwierigkeit zusammen gebracht werden können, so ist von der [illegible]-Mutterloge und allen mit ihr verbundenen hiesigen Töchterlogen der Beschluß [illegible]orden, ein beständiges Direktorium zu errichten und demselben die Vollmacht zu [illegible]n, alle gerichtliche und öffentliche Handlungen in ihrem Namen vollkommen gül[illegible]ternehmen und abzuschließen.

[illegible]diesem Direktorio sind auf die in den Logen gesetzmäßige Art die unterschriebenen [illegible]r erwählt und bestellt worden und wir halten es für unsere Pflicht, Ew. Exc. die[illegible]nur ꝛc. zu melden, sondern auch die Protokolle, worauf diese Einrichtung beruhet, [illegible]ter Abschrift hierbei ꝛc. vorzulegen, mit der ꝛc. Bitte, die ꝛc. Verf. zu treffen,

[illegible]ier fehlt offenbar etwas, der obige Abdruck stimmt aber mit dem im N. C. C. [illegible]überein.

daß bei dem hiesigen Kammergericht, und wenn der Fall eintreten sollte, auch bei
dern Gerichtshöfen das Direktorium der National-Mutterloge zu den drei Welt
welches für jetzt aus den unterschriebenen Mitgliedern besteht, für vollkommen bev
gehalten werde, die National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln zu vertreten un
Namen derselben öffentliche und gerichtliche Handlungen abzuschließen und zu vollz

Sollte in dem jetzigen Personale des Direktorii eine Veränderung vorgeh
den wir nicht unterlassen, solche, unserer Pflicht gemäß, anzuzeigen. Ersterben ꝛc.

Berlin, den 30. Sept. 1797.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Boumann,	Major v. Rapin,	Klaproth,
Geh. Finanzrath.	im Regim. v. Möllendorf.	Professor.
v. Gulonneau,	Zöllner,	v. Berger,
Major.	Oberkonsistorialrath.	Geh. Finanzrath.

S. Gohl,
Assessor bei der Churmärkischen Lotterie-Direktion.

(N. C. C. Tom. X. S. 1435. No. 79. de 1797. Rabe IV. 302.)

3) R. des K. Justizmin. (Mühler), v. 11. April 1836, an d
O. L. G. zu Marienwerder. Legitimation der Vorsteher der Frei
logen bei Verpfändung von Grundstücken und Ausstellung von S
Instrumenten.

Dem K. O. L. G. wird auf die Anfrage, die von den Vorstehern einer Frei
loge bei Verpfändung eines der Loge gehörenden Grundstücks zu führenden Legitimation
eröffnet, daß die Rechte, welche die Freimaurerlogen als Gesellschaften genießen,
früher zur Erörterung gestellt worden sind, und das Justizminist. bereits durch
term 23. April 1830 an das O. L. G. zu Naumburg erlassene, abschriftl. beil. Ge
nach erfolgter Kommunikation mit dem K. Min. des J. anerkannt hat, daß die m
20 Oct. 1798 genannten drei Mutterlogen und die damals von ihnen gestifteten Töc
logen zu den privilegirten Gesellschaften und Korporationen gehören.

Bei den Verhandlungen über die Befugnisse der Freimaurerlogen hat
des J. aber bemerklich gemacht, daß die Logen nach §. 83. Tit. 6. Th. II.
Verpfändung ihrer Grundstücke den Konsens zu Geschäften dieser Art bei
nachsuchen müssen und bisher nachgesucht haben.

In Beziehung auf die Form der Schuldinstrumente, welche von Freimaur
Eintragung in die Hypothekenbücher ausgestellt werden, ist unterm 14. August 18
schriftl. beil. Verf. (b) an das O. L. G. zu Breslau ergangen, wodurch fes
daß die Ausstellung des Dokuments in der zu diesem Zwecke berufenen Versam
Gesellschaft von ⅔ der Mitglieder bewirkt werden muß, und daß zum Nachweis
sonen und der Zahl der Mitglieder die Vorlegung des Verzeichnisses der Mitglie
welches am letzten Johannistage aufgenommen und der Mutterloge zur Einr
des Königs Maj. (§. 10 des Ed. v. 20. Oct. 1798) übersandt sein muß.

Anl. a.

Ueber den Gegenstand des Ber. v. 12. Januar d. J., worin die bei dem K.
wegen der Eigenschaft der verfassungsmäßig konstituirten Freimaurerlogen als m
Personen entstandenen Zweifel vorgetragen worden, hat der Justizminister mit
dem K. Min. des J. Rücksprache nehmen zu müssen geglaubt. Beide Minist.
einverstanden, daß die beiden in dem Ed. v. 20. Oct. 1798 genannten Mutterl
große Landesloge und die Loge Royal York de l'amité, gleich der Mutterlo
drei Weltkugeln, zu den privilegirten Gesellschaften oder Korporationen gehört
dazu auch die von diesen drei Mutterlogen im Jahre 1798 schon gestifteten Töc
zu rechnen sind. In wiefern auch die nachher gestifteten Töchterlogen als Korp
anzusehen sind, bleibt der Beurtheilung und dem Beschlusse des K. O. L. G. in
kommenden einzelnen Fällen überlassen. In welcher Art die äußeren Rechte d
rationen wahrzunehmen, bestimmen die bestehenden Stiftungsurkunden die Ver
Gesellschaft und die Vorschriften der Gesetze.

Berlin, den 28. April 1830.

Der Justiz-Minister.
Gr. v. Dankelman.

Anl b.

Das dortige St. G. hat die Verschiedenheit seiner Meinung mit der des K.
in Betreff der Ausstellung einer Vollmacht von Seiten der Freimaurerloge zu
goldnen Zepter zum Zweck der Aufnahme von Kapitalien auf das derselb

), hier vorgetragen. Der Justizmin. kann sich mit der Verf. des K. O. L. G. vom
A nicht einverstanden erklären, und findet die Bedenken, welche das St. G. in der
in die Bevollmächtigten der Loge vom 7. März c. aufstellt, erheblich. Diese Be-
ster hält der Justizminist. als erledigt, wenn noch dasjenige nachgeholt wird, wozu
ch sich in der Vorstellung v. 26. Juni c. erboten hat, wenn nämlich zum Beweise
hl der Mitglieder die gedruckte Liste vom Johannistage 1826 übergeben und von
zu wählenden Mitgliedern die Richtigkeit derselben an Eidesstatt versichert wird,
nen noch ein Termin zur Genehmigung der Vollmacht von diesen Mitgliedern, an-
und die Vorladung gehörig insinuirt wird. Hiernach ꝛc.
Berlin, den 14. August 1826.

Der Justizminister.
Gr. v. Dankelman.

(Jahrb. Bd. 47. S. 595. Gräff's Samml. Bd. 10. S. 48.)

Von den Vorkehrungen gegen Preßunfug. (S. 678 ff.)

I. Zur Einleitung. (S. 679—683.)

Es ist hier noch folgender Bestimmungen zu erwähnen:

1) Das R. des Staatsraths v. 26. März 1798 an das Kammerge-
wegen des Mißbrauchs der Presse (N. C. C. Tom. X. S. 1613.
A. de 1798. Rabe V. 91.) bemerkt, daß die Censur-Vorschriften
strenge gehandhabt würden, weshalb die Censoren dazu anzuweisen,
ordnet zugleich, daß die Behörden auf anonym erscheinende Schmäh-
en aufmerksam sein, solche unterdrücken und sich bemühen sollen, die
fer, Drucker und Verleger derselben zu ermitteln, hiernächst aber
en den Prozeß nach den Gesetzen formiren zu lassen.

2) Das R. der Breslauischen Krieges- und Domainen-Kammer v.
. 1807 an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, wegen der Preßfrei-
Rathis jur. Mon. Bd. 5. S. 193. Rabe IX. 81) bestimmt:
daß keine Buchdruckerei und Buchhandlung, so wie keine Entre-
s der Leihbibliotheken, Schmähschriften, und besonders dergl. Zeit-
ugschriften, Blätter und Lieder drucken lassen und verbreiten darf,
ine Verspottung oder einen unbescheidenen Tadel der bestehenden
setze und Anordnungen im Staate, eine Herabwürdigung ganzer
und sonst etwas enthalten, was zur Störung der moralischen und
chen Ordnung abzweckt, wie auch solche Schmähschriften, die Be-
ungen von Pflicht-Vergessenheiten und Kränkungen der persönli-
e und des guten Namens eines oder mehrerer Individuen zum Ge-
e haben, und wobei weder der Verleger noch der Autor sich öffent-
annt, noch seine Behauptung zu beweisen versprochen hat.
er dagegen handelt, soll in eine Geldstrafe von 50 Dukaten genom-
nd außerdem die Schrift konfiscirt werden. Im zweiten Kontra-
fall soll derselbe seines Privilegii und Gewerbes verlustig gehen.
chhändlern soll bekannt gemacht werden, daß sie Schriften, Jour-
elche diesen Grundsätzen und den Censurgesetzen zuwider sind, we-
ntlich noch heimlich verkaufen, sondern von solchen ihnen etwa zu-
den Werken der Kammer ein Exemplar einreichen und deren Ver-
rdwarten sollen.

Zur Kontrolle der Buchhändler sollen (durch die Grenz-Zollämter)
henden Bücherpackete nach den Nachweisungen revidirt, und die
ein aufgeführten und die darunter etwa befindlichen, namentlich
en Schriften konfiscirt werden. Den Magistraten der Orte, wo
Bücher debitirt werden, sowie den Provinzial-Akcise- und Zoll-
nen sollen Verzeichnisse derselben mitgetheilt und der Kammer der-
durch die Magistrate, resp. Kriegs- und Steuerräthe vierteljährlich
dt werden.

Verzeichniß

der im Regierungs-Departement herauskommenden, ferner erscheinenden und aufgehörten Zeit- und Flugschriften pro 18

Nro.	Titel der Zeitschriften.	In welcher Zeit sie erscheinen.	Zeitherige Schriften, so fernerhin noch erscheinen sollen.	Die im Jahre 182 neu erscheinenden Schriften.	Datum der Genehmigung und Behörde, von welcher diese ertheilt ist.	Benennung der Schriften, so nicht fortgesetzt werden.	Namen, Stand und Wohnort des			Tendenz der Zeitschrift.
							Herausgebers.	Verlegers.	Censors.	

c. Cenſur und Herausgabe der Kalender. (S. 705 – 712.)

In Betreff des früher[1]) der Akademie der Wiſſenſchaften zuſtehenden
rivilegiums zur Herausgabe der Kalender, ſind ergangen:

α) Ed. v. 7. März 1744, betr. das Verbot fremder Kalender [2]).

β) Erneuertes Publik. von verbotener Einführung der ausländiſchen
lender v. 6. Novbr. 1754.

(N. C. C. Tom. I. S. 703. No. 75.)

γ) Publik. v. 18. Novbr. 1754 wegen verbotener Einbringung und
brauchung fremder Kalender im Geldriſchen.

(N. C. C. Tom. I. S. 707. No. 79.)

δ) Patent v. 18. Octbr. 1772, daß in der Provinz Klein-Preußen
e anderen, als Berliniſche Kalender, oder die mit dem Stempel der Aka-
ie der Wiſſenſchaften verſehen ſind, gebraucht werden ſollen.

(N. C. C. Tom. V. b. S. 567. No. 59.)

ε) Publik. v. 28. Octbr. 1772 wegen verbotenen Gebrauchs und Ein-
ung fremder Kalender in Weſtpreußen.

(N. C. C. Tom. V. b. S. 569. No. 61.)

ζ) Ausdehnung des Privilegii der Akademie der Wiſſenſchaften zur
ſchließlichen Verfaſſung und Debitirung der Kalender und Verbot frem-
Kalender, v. 24. April 1796 [3]).

(N. C. C. Tom. X. S. 309. No. 38 de 1796. Rabe III. 332.)

d) Auszug aus dem R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding),
). Octbr. 1840, an die K. Reg. zu Poſen. Die in öffentlichen Ver-
ungen zu haltenden Reden unterliegen nicht der Cenſur.

uch hat die K. Reg. den Landrath, welcher in der anl. Verf. v. 9. Juli d. J. den
gen Grundſatz ausgeſprochen hat, daß die in öffentlichen Verſammlungen zu halten-
den der Cenſur unterlägen, dieſerhalb zu rektifiziren.

(Min. Bl. 1840. S. 463. No. 796.)

B. Grundſätze bei Ausübung der Cenſur. (S. 714 ff.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 18. Octbr. 1838, an
Reg. zu Berlin. Aufnahme von Heirathsgeſuchen in die öffentlichen
r iſt nicht unbedingt unzuläſſig.

as Miniſt. des J. u. d. P. findet ſich nicht veranlaßt, dem Antrage des Mag. vom
d. J., auf ein allgemeines Verbot der Aufnahme von Heirathsgeſuchen in die öf-
n Blätter, Folge zu geben.

an kann nicht ſagen, daß Heirathsgeſuche in den öffentlichen Blättern an und
h und unter allen Umſtänden gegen Religion und Sittlichkeit verſtoßen.

enn ſie aber durch ihre Faſſung die guten Sitten und den Anſtand beleidigen, ſo iſt
ur nach den beſtehenden Vorſchriften ſchon verpflichtet, dieſelben nicht zuzulaſſen.
Mehrerem anzuweiſen, iſt jedoch um ſo weniger räthlich, als bei der bevorſtehen-
iſion des Eherechts auch die jetzt in Anregung gebrachte Frage zur Berathung ge-
erden wird. (A. XXII. 972. — 4. 115.)

. Von den Cenſur-Behörden. (S. 718 ff.)

Vergl. Ed. v. 10. Januar 1811, Polizeiweſen, Bd. I. S. 708.

Dies Ed. wird in dem ausgedehnten Privilegium vom 24. April 1796 (N. C. C.
Tom. X. S. 309 No. 38 de 1796. Rabe III. 332.) allegirt, findet ſich aber in
en Sammlungen nicht abgedruckt.

Dieſe E. dehnte das Privilegium der Akademie der Wiſſenſchaften auf die Fürſten
thümer Ansbach und Baireuth, die Provinz Südpreußen und die ockupir
ten Diſtrikte von Polen aus.

Schreiben des K. Ob.-Censurkollegiums, v. 23. Mai 1840, an de[illegible] Oberpräs. der Provinz Preußen. Censur der von dem bestellten Ce[illegible] selbst herauszugebenden Schriften.

Euer Exc. erwidern wir auf die gef. Anfr. v. 24. v. M. ganz erg., daß der be[illegible] Censor seine eigenen Schriften, gleichviel ob sie mit oder ohne seinen Namen ersch[illegible] nicht censiren darf, sondern vorkommenden Falls auf Ernennung eines andern Censo[illegible] tragen muß. Im Uebrigen scheint es uns nicht nöthig, um die Anonymität eines S[illegible] stellers, der zugleich Censor ist, zu sichern, daß dieserhalb eine besondere organische E[illegible] tung getroffen werde, weil einem solchen Schriftsteller ja die Möglichkeit offen bleibt, Druckort für seine Schrift zu wählen, der außer dem Bereiche seines Censurgeschäfts

(Min. Bl. 1840. S. 233. No. 403.)

D. Von den Obliegenheiten der Verleger und Dru[illegible] (S. 720 ff.)

1) In Betreff der Censur-Siegel [1]) vergl. R. v. 22. Januar [illegible] [Min. Bl. 1840. S. 41. No. 68.] (Oben S. 782.)

2) Zur K. O. v. 19. Febr. 1834. (S. 723.)

C. Schreiben des K. Ober-Censurkollegiums, v. 7. Decbr. 183[illegible] sämmtl. K. Oberpräs. Debit ausländischer polnischer Schriften im In[illegible]

Von den auf Grund der Allerh. K. O. v. 19 Febr. 1834. (G. S. S. 55) [illegible] zum Debit innerhalb der K. Lande verstatteten, außerhalb derselben in polnischer [illegible] erschienenen Schriften haben Einem K. ꝛc. Oberpräs. wir bisher keine Kenntniß [illegible] da wegen des Debits derselben, mit wenig Ausnahmen, seither nur Anträge des [illegible] präs. der Provinz Posen eingegangen, auch bis vor einiger Zeit polnische Bücher [illegible] Regel nur in den vormals polnischen Landestheilen erschienen sind. Seitdem [illegible] mentlich in Leipzig, eine polnische Druckerei und Buchhandlung unter der bekannten [illegible] von „Breitkopf und Härtel" angelegt worden, und aus mehreren Wahrnehmungen zum Vorschein gekommen ist, daß besonders auch in Frankreich die daselbst [illegible] len mehrere polnische Bücher erscheinen lassen, mithin von verschiedenen [illegible] Bücher gegenwärtig in die diesseitigen Staaten gelangen können, so halten [illegible] pflichtet, von jetzt ab auch den K. ꝛc. Oberpräs. der anderen Provinzen die [illegible] polnischer, außerhalb der K. Lande erschienener Schriften ertheilten Genehmigungen zutheilen. Wir machen damit heute den Anfang, indem Einem K. ꝛc. Oberpräs. in der Anlage eine Liste ganz erg. übersenden, in welcher sechszehn heute von [illegible] Grund der vorgedachten Allerh. K. O. zum Debit verstattete Schriften verzeichnet [illegible]

Zugleich ersuchen wir Ein K. ꝛc. Oberpräs. ganz erg., die erforderlichen [illegible] erlassen zu wollen, damit von den, von jetzt ab außerhalb der K. Lande in polnischer [illegible] che erscheinenden Schriften keine zum Verkaufe gestellt, oder verschrieben, oder [illegible] Buchhandlungen des Auslandes an diesseitige gesendet werde, welche nicht bereits [illegible] bit durch uns verstattet worden. Es wird Sache der Buchhandlungen des Inl[illegible] ihre im Auslande befindlichen Kommissionäre von der Verf. in Kenntniß zu setzen, zugleich bemerkt, daß, wenn von irgend einer Buchhandlung des In- oder Aus[illegible] Antrag auf die Ertheilung der Debitserlaubniß für eine polnische Schrift gemacht sollte, solcher unmittelbar dem Ober-Censurkollegio vorzulegen ist.

(A. XXII. 717. — 3. 150.)

E. Censur-Gebühren und Frei-Exemplare. (S. 72[illegible]

1) C. V. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Ladenb[illegible] 25. Febr. 1840, an sämmtl. K. Reg. Ablieferung der Pflichte[illegible] von inländischen Büchern und Schriften an die Königl. Bibliothek

---

[1]) Vergl. R. v. 10. Novbr. 1835. (Polizeiwes. Bd. I. S. 722.)

[2]) In Betreff der Ablieferung von Freiexemplaren an die Kön. Bibliothek [illegible] gangen:

a) R. v. 29 März u. 13. April 1765, wegen der zur K. Bibliothek [illegible] den Verlagsbücher. (N. C. C. Tom. III. S. 611—614 No. 26 [illegible] S. 665 No. 32.)

b) R. v. 28. Septbr. 1789, wegen der zur K. Bibliothek von den [illegible] lern und Buchdruckern abzuliefernden Bücher. (N. C. C. Tom. VIII. [illegible] Nr. 61 de 1789. Rabe XIII. 195.)

Der K. Reg. wird die in Abschrift beigeschlossene Bekanntmachung des K. Ober-Bib[liothekars], Geh. Reg. Raths Dr. Wilken hieselbst, v. 24. Decbr. v. J. (Anl. a.), betr. [die] Einsendung der Pflichtexemplare von den im Inlande verlegten oder gedruckten Büchern [und] Schriften an die hiesige Königl. Bibliothek mit dem Auftrage kommunizirt, dieselbe in [das] Amtsblatt aufnehmen zu lassen.

a. Bekanntmachung.

Von dem K. hohen Min. der G., U. u. Med. Ang. bin ich beauftragt worden, die fol[gende], in Beziehung auf die gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren [an die] hiesige Königl. Bibliothek von sämmtl. in den K. Preuß. Staaten verlegten oder [gedruckten] Büchern und Zeitschriften, von Hochdemselben nachträglich erlassenen Bestimmungen durch die Reg. Amtsblätter zur Kenntniß der Herren Buchhändler, Buchdruckereibesitzer und Selbstverleger zu bringen.

1) Die inländischen Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, in sofern [sie] ihnen nach der Bestimmung No. 5. der Allerh. K. O. v. 28. Decbr. 1824 obliegende Verpflichtung, wie es bisher häufig geschehen, nicht von selbst nachkommen, haben den [Anforderungen] der Verwaltung der hiesigen Königl. Bibliothek an sie ergehenden Aufforderungen zur [Einsendung] der Pflichtexemplare von den von ihnen verlegten oder für ausländische Buch[händler] oder Selbstverleger gedruckten Büchern und Zeitschriften jederzeit sofort Folge zu [leisten], und spätestens, von dem Tage des Empfangs der Aufforderung an gerechnet, nach [Verlauf] von acht Tagen die in Berlin wohnhaften, und nach Verlauf von vier Wochen die [ausser] Berlin wohnenden Buchhändler, Buchdrucker und Selbstverleger, die Einsen[dung] der verlangten Schriften an die K. Bibliothek zu bewirken, oder derselben binnen der [gedachten] Frist den genügenden Grund schriftlich anzuzeigen, weshalb die Einsendung nicht [erfolgen] könne.

2) Vom 1. Jan. 1840 an sind nur von denjenigen inländischen Zeitschriften, deren [Lieferung] in einzelnen Stücken oder Heften von der Verwaltung der K. Bibliothek aus[drücklich] verlangt wird, die Stücke oder Hefte, sogleich nach deren Erscheinung, durch die [Post] an die K. Bibliothek zu befördern; von allen übrigen Zeitschriften sind dagegen von [diesem] Zeitpunkte an die Pflichtexemplare erst am Schlusse jedes Jahres in voll[ständigen] Jahrgängen an die K. Bibliothek zu übersenden.

3) Von den im inländischen Buchhandel erscheinenden einzelnen Abdrücken aus größe[ren] Werken, insbesondere den Abhandlungen inländischer gelehrter Gesellschaften und Ver[einsschriften] u. s. w. ist die Ablieferung der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige [Bibliothek] in derselben Weise, wie von anderen literarischen Publikationen, zu bewirken.

4) Von neuen Auflagen früher erschienener Werke (Stereotypabdrücke nicht ausge[nommen]), auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen [auf dem] Titel bezeichnet werden, ist gleichfalls die Abgabe der gesetzlichen Pflichtexemplare [an die] hiesige K. Bibliothek zu bewirken.

5) Wenn eine inländische Buchhandlung mehrere oder sämmtliche noch vorräthige [Exemplare] eines Werkes von einer inländischen oder ausländischen Buchhandlung oder von [einem] inländischen oder ausländischen Selbstverleger käuflich erwirbt, und dieselbe auf dem [Titel] des Werks, oder durch den Meß-Katalog, oder durch sonstige Anzeigen, sich als nun[mehrige] Verlegerin desselben bezeichnet, so sind auch von dergl. Artikeln die gesetzlichen [Pflichtexemplare] an die hiesige K. Bibliothek abzuliefern.

Indem ich des obengedachten hohen Auftrags mich hierdurch entledige, ersuche ich die [Herren] Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, durch pünktliche Befolgung [der] bestehenden nachträglichen Anordnung zu einer wünschenswerthen Vereinfachung des [hiesigen] Geschäfts der Einziehung der Pflichtexemplare von den inländischen Verlags[artikeln] gefälligst beitragen zu wollen. Berlin, den 24. Decbr. 1839.

Der K. Geh. Reg. Rath und Ober-Bibliothekar. Wilken.

(Min.-Bl. 1840. S. 93. No. 148.)

2) R. des K. Min. d. F. (Gr. v. Alvensleben), v. 24. Decbr. 1840, betr. Provinzial-Steuerdirektoren. Restitution des Stempelbetrages [für] Zeitungs- und Kalender-Freiexemplare der Königl. Bibliothek.

Veranlassung eines Antrags des Ober-Bibliothekars, Geh. Reg. R. Wilken, Ew. Hochw. hierdurch angewiesen, den Stempelbetrag für das, an die hiesige Bi[bliothek] gelieferte Pflichtexemplar der Stadt-Aachner Zeitung pro 1840 zu restituiren, und [bei] dieser Gelegenheit bemerkt, daß die Restitution zu Gunsten der K. Bibliothek sich

---

Diese Bestimmungen beseitigte indeß Art. XV. des Censur-Ed. v. 18. Oct. 1819, und es treten gegenwärtig an deren Stelle die Vorschriften der K. O. v. 28. Decbr. 1824. No. 5. (Vgl. Mer. Bd. I. S. 889.) nebst deren Ergänzungen u. Erläut. (a. a. O. S. 728.)

nicht auf die, in der Verf. v. 8. Nov. 1832 namentlich aufgeführten Zeitungen beschränkt, sondern für alle Zeitungen stattfindet, hinsichtlich derer von den Verlegern nachgewiesen wird, daß sie als Pflicht-Exemplare zur K. Bibliothek abgeliefert worden sind. Unter gleicher Voraussetzung kann auch der Stempelbetrag für Kalender, die zur K. Bibliothek geliefert worden sind, restituirt werden.

(Min. Bl. 1840. S 488. No. 839. Centralbl. d. F. M. 1841. S. 27. No. 8

F. Von verbotenen Schriften und dem Verfahren in Betreff derselben. (S. 730 ff.)

Das Allgem. Landrecht enthält in Th. II. Tit. 20. §§. 151—1 folgende hierher gehörige Vorschriften:

§. 151. Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unfriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt.

§. 152. In je größerem Ansehen derjenige steht, welcher derg Unfug vornimmt, desto strenger muß derselbe bestraft werden.

§. 153. Verkauf und Verbreitung solcher Schandschriften muß nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe verboten und der ganze Vorrath vorgefundenen Exemplare vernichtet oder nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich verbrannt werden.

§. 154. Drucker, Verleger, Abschreiber und Austheiler solcher aufrerischen Schriften trifft, außer dem Verluste ihres Bürgerrechts und Gewerbes, eine ihrer Verschuldung und der Größe des Hauptverbrechens gemessene Strafe.

§. 155. Was von Schriften verordnet ist, gilt auch von Kupferstichen und anderen sinnlichen Darstellungen, welche in einer unerlaubten Absicht erfunden und bekannt gemacht worden.

Mit Bezug hierauf sind ergangen:

1) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) 25. Januar 1840, an den K. Oberpräs. der Provinz Westphalen. Zulässigkeit der Konfiskation aufrührerischer Schriften.

Schriften, welche durch frechen und unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Unterthanen zu erregen zwecken, deren Inhalt also ein verbrecherischer ist, dürfen nach erfolgter Beschlagnahme von inländischen Buchhandlungen nicht an den Verleger im Auslande zurückgesandt, sondern sollen (nach §. 153. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R.), worauf auch bereits in dem R. v. 24. Octbr. v. J. hingewiesen ist, konfiszirt werden [1]).

(Min. Bl. 1840. S. 52. No. 90.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 28. April an den K. Oberpräs. der Provinz Westphalen. Desselben Inhalts.

Bei der, nach Ew. Exc. gef. Berichte v. 26. Febr. d. J., von der Reg. zu aus Veranlassung der Konfiskation der N. N.schen Schrift gemachte Anfrage künftig zu beobachtende Verfahren, hat dieselbe übersehen, daß nicht alle in den R. ausdrücklich verboten oder nach dem Censurgesetz als verboten zu behandeln solchen Inhalts sind, daß die Strafbestimmungen §§. 151—154. Tit. 20 T. A. L. R. auf dieselben Anwendung finden. Wenn daher in dem Erlasse v. 25. J. J. [2]) in Beziehung auf die von der Reg. zu Arnsberg befürwortete Rücksendung

---

[1]) Es versteht sich jedoch von selbst, daß zu einer solchen Konfiskation die Polizei-Behörden nicht berechtigt sein können, so lange nicht die Frage, ob Schrift ꝛc. unter die Kathegorie der in §§. 151—155. A. L. R. II. 20 bezeichneten fällt, vom Richter durch rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt ist.

[2]) Vergl. oben sub 1. und die Note dazu.

nächsten Exemplars der gedachten Schrift an die betr. ausw. Buchhandlung, bemerkt rden,

daß Schriften, welche, wie die in Rede stehende, durch frechen und unehrerbietigen Tadel er Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Unterthanen zu erregen bezwecken, deren Inhalt also ein verbrecherischer ist, nach rfolgter Beschlagnahme nicht an den Verleger zurückzusenden, sondern nach §. 153. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. zu konfiszíren sind.

olgt daraus keineswegs, daß ein gleiches Verfahren bei allen verbotenen Büchern, esondere bei solchen zu beobachten sei, auf welche die allegirten Strafbestimmungen Anwendung leiden.

In Ansehung dieser letzten Kategorie verbotener Schriften wird man sich vielmehr ie Remission an den Verleger beschränken müssen, wenn nicht etwa auf den Grund Art. XVI. zu 5 des Censurgesetzes [1]) die Konfiskation zu verhängen ist.

Indem ich Ew. Exc. ersuche, die Reg. hiernach auf ihre Anfrage zu bescheiden, be ich zugleich, daß die Anwendbarkeit der mehrgedachten Strafbestimmungen keines auf die im Inlande verlegten oder gedruckten Schriften beschränkt ist, da das Ges. iche Beschränkung nicht enthält, auch Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicher es Staats ebensowohl durch im Auslande gedruckte oder verlegte, als durch einhei Schriften begangen werden können, und es an allen Gründen fehlt, Versuche der dachten Art für strafios zu erachten.

Ebenso wenig kann ich mit der von Ew. Exc. geäußerten Ansicht mich einverstanden n, daß durch die Bestimmung des §. 10 der Censurverordnung [2]), welche die darin enen Vorschriften für die einzige Norm in Censurangelegenheiten erklärt, die Anwen der Strafgesetze des A. L. R. oder eines Theils derselben unzulässig geworden. Denn nen haben es mit der Bestrafung der verpönten Handlungen in ihrer Eigenschaft als einer Verbrechen zu thun, und können daher in ihrer Anwendbarkeit nicht durch Censurvorschriften beschränkt werden, welche sich auf jene Handlungen nur in ihrer Eigenschaft Uebertretungen der Censurbestimmungen beziehen. Deshalb ist auch im XVI. des Censurgesetzes zu 2. ausdrücklich bemerkt worden, daß, wenn der Inhalt mit Uebertretung der Censurvorschriften erschienenen Schrift an sich strafbar sei, au die gesetzlichen richterlichen Strafen eintreten sollen.

(Min. Bl. 1840. S. 233. No. 404.)

III. Von der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes Buch- und Kunsthändler, Leihbibliothekare, Antiquare, Drucker und Lithographen. (S. 735 ff.)

A. Konzessionirung. (S. 735—743.)

1) In Betreff der Befugniß zum Buchhandel disponirte bereits v. 19. Mai 1791.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Da der Buchhandel zum Nachtheil derjenigen, die dazu ezt sind, von einigen Personen ganz zur Ungebühr betrieben und von anderen zu Eigerechnet wird; so haben Wir allergnädigst beschlossen, folgende gesetzliche Bestim wenn und in wie fern der Buchhandel erlaubt sei, durch den Druck bekannt machen n.

Mit rohen Materialien, sie bestehen in Büchern oder periodischen Druckschriften, mögen ungebunden oder schon in einem Umschlage geheftet sein, indem auch die ten periodischen Schriften unter die rohen Materien gerechnet sein sollen, kann nur der Verfasser für eigene Rechnung und

ein privilegirter Buchhändler oder

ein solcher, der dazu ausdrückliche K. Konzession erlangt hat,

Jedem andern

wird also, bei Strafe der Konfiskation eines zum Verkauf habenden Werks oder eriodischer Schrift und des Werths der bereits verkauften dergl. Werke, ein solcher untersaget, und es ist jeder Handel, dessen sich außer den im ersten Abschnitt be Personen Jemand anmaßet, er möge nun für eigene Rechnung oder durch Ueber g in Kommission für andere betrieben werden, unter dem Fall des Verbots begriffen.

Den Buchbindern bleibt daher, so wie sie bisher zu einem mehrern nicht berech wesen sind, bloß frei, mit gebundenen Büchern zu handeln, und sie müssen sich

---

[1]) Polizeiwes. Bd. I. S. 688.
[2]) a. a. O. S. 684.

alles Handels mit rohen Materien und dahin gerechneten bearbeiteten Waaren bei der im zweiten Abschnitt bestimmten Strafe enthalten [1]).

4. Darf ein Schriftsteller zwar seine eigenen Werke, entweder in Person oder seine Hausgenossen, in seiner Wohnung verhandeln, er muß aber dazu keinen öffentlichen Laden in derselben anlegen [2]).

5. Wenn ein solcher Schriftsteller seine auf eigene Kosten gedruckten Werke für eigene Rechnung durch einen Andern, der kein Buchhändler ist, verkaufen lassen will, muß derjenige, der solchen Verkauf übernimmt, zuvörderst sich bei dem Magistrat des Orts melden, und demselben seine Legitimation dazu durch den schriftlichen Auftrag des Verfassers vorlegen. Jede Obrigkeit des Orts ist verbunden, darauf zu sehen, daß niemand ohne dergleichen vorhergängige Anmeldung und Legitimation mit dem Verkauf solcher rohen von dem Schriftsteller selbst verlegten Bücher sich abgeben dürfe. Wer wider handelt, und ohne gedachte Anmeldung und Legitimation solche Materien verkauft, hat im zweiten Abschnitt bestimmte Strafe zu erwarten. Auch kann in solchen Städten, wo keine Buchhändler sind, ein Schriftsteller den Verkauf seines Werks einem Buchbinder übertragen. An den Orten hingegen, wo ein oder mehrere Buchhändler vorhanden sind, darf, wegen schwer zu verhütender Unterschleife und Mißbräuche, dergl. Auftrag niemals einem Buchbinder geschehen, noch von demselben bei gedachter Strafe angenommen werden.

6. Die im vorhergehenden fünften Abschnitt gegebenen Vorschriften sind auch dahin zu beobachten, wenn ein Schriftsteller sein auf eigene Kosten zu druckendes Werk durch Subscription oder ein Verleger dergl. in Städten, wo keine Buchhändler sind, auf Subscription oder Pränumeration unternehmen, und hienächst die Exemplare durch diejenigen, welche die Besorgung der Subscriptionen und Einsammlung der Pränumerationen übernommen haben, an die Subscribenten und Pränumeranten vertheilen lassen will.

Wir befehlen, daß sich Jedermann, in Ansehung des hierin nachgelassenen und sonstigen Handels mit rohen Büchern, Unsere Gerichtshöfe aber in ihren Entscheidungen hienach achten sollen. Urkundlich ꝛc.

(N. C. C. T. IX. Nro. 35 de 1791. S. 91. — Rabe II. 84.)

2) Zur K. O. v. 23. Oct. 1833 (S. 735) und zum R. v. ej. a. (S. 736.)

a) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben), v. 26. Januar 1840, an die K. Reg. zu N. Handel mit rohen und Schulbüchern, so wie mit gebundenen Büchern.

Da der Allerh. O. v. 23. Oct. 1833 (G. S. S. 290), wonach Niemand ohne vorgängige Genehmigung, sich als Buchhändler ꝛc. etabliren und ein solches Gewerbe selbständig betreiben darf, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 30. Novbr. v. J. erwidert worden, keine rückwirkende Kraft beiwohnt, so ist Dieselbe zu weit gegangen, wenn Sie derselben gegen Kleinhändlern, welche vor Publikation jener Allerh. Ordre schon mit Gebet- und Schulbüchern gehandelt haben, die Fortsetzung ihres Gewerbes untersagt hat. Dieses Verfahren läßt sich auch nicht aus der C. V. v. 11. Aug. 1837 (A. S. 152) [3]) rechtfertigen. Diese hat überdem zunächst nur die Buchbinder in denjenigen Landestheilen betroffen gehabt, wo das A. L. R. gilt, und wo mithin nach §. 1297 b. Tit. 20. Th. II. des Gesetzbuches der Handel mit gebundenen Büchern den Buchbindern gestattet ist.

Im zweiten Theile des Berichts scheint die K. Reg. anzunehmen, daß der Debit von Schul- und Gebetbüchern einen Buchhandel im gesetzlichen Sinne nicht enthalte, der den Erfordernissen des R. v. 7. Nov. 1833 (A. S. 1046) nicht unterliege. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht richtig, und kann auch nicht aus dem vorerwähnten C. V. v. 11. Aug. 1837 hergeleitet werden.

Dagegen bleibt es Ihrem Ermessen überlassen, bei einem Buchhandel, der sich auf den Debit einiger Schul- und Gebetbücher beschränkt, von dem Erforderniß der wissenschaftlichen Bildung und von dem Vermögensnachweise des Unternehmers in einzelnen Fällen abzusehen. Hierdurch behält Sie es in der Hand, die Gründung solcher Buchhandlungen in den Städten, wo größere Buchhandlungen bestehen, zu erschweren.

Auf andere Art läßt sich gesetzlich der Vorschlag der K. Reg. nicht rechtfertigen, nach Sie diesen Kleinhandel nur in Städten, wo keine Buchhandlungen sind, gestatten

(Min. Bl. 1840. S. 55. Nr. 97.)

---

[1]) Vergl. Pol. Ges., Bd. I. S. 739 sub c. und Nachtrag dazu.
[2]) Vergl. Pol. Ges., Bd. I. S. 742 sub Nr. 5 und R. v. 17. Mai 1839 sub Nr. 4.)
[3]) Vergl. Pol. Ges., Bd. I. S. 739.

b) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. der F. (v. Al…leben), v. 10. Febr. 1840, an die K. Reg. zu Arnsberg. Zum Be…be des Buchhandels ist der Nachweis einer förmlichen Erlernung dessel… nicht unbedingt nothwendig.

Der K. Reg. wird bei Zufertigung des anliegenden Gesuchs des Buchbinders N. v. …N. wegen Ertheilung der Konzession zur Etablirung eines Buchhandels bemerklich …acht, daß Sie das C. R. v. 7. Nov. 1838 (A. S. 1046) falsch auslegt, wenn sie auf …ud desselben den Nachweis einer förmlichen Erlernung des Buchhandels oder des frei…n Betriebes desselben als Gehülfe verlangt.

Die gedachte Verf. enthält nirgends eine solche Verpflichtung, und erwähnt der beizu…bringenden Zeugnisse der selbstständigen Gewerbtreibenden, bei denen der sich Meldende …Gewerbe erlernt oder dasselbe als Gehülfe betrieben hat, nur beispielsweise als …Mittel, der Behörde die Ueberzeugung von dem Dasein der zu diesem Gewerbebe…erforderlichen allgemeinen Bildung zu geben. Kann in dieser Beziehung der nöthige …weis auf andere Art beschafft werden, so ist um deswillen, weil keine förmliche Er…ung des Buchhandels stattgefunden hat, die Erlaubniß zu diesem Gewerbebetriebe …zu verweigern.

Hiernach hat die K. Reg. das Gesuch des N. einer nochmaligen Prüfung zu unter…n, und ihm die erbetene Konzession entweder zu ertheilen, oder, wenn demselben …e Bedenken entgegenstehen, darüber zu berichten.

(Min. Bl. 1840. S. 112. Nr. 185.)

3) In Betreff des Buchhandels der Buchbinder insbesondere, …. 739 sub Litt. c.) vergl. auch:

a) R. v. 19. Mai 1791. (Oben S. 789.)

b) R. v. 26. Januar 1840. (Oben S. 790.)

4) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. M…leben), v. 17. Mai 1839, an die K. Reg. zu Düsseldorf. Verkauf Druckschriften durch den Selbstverleger ist zulässig[1]).

Der K. Reg. wird auf den, an den Herrn General-Direktor der Steuern erstatteten …v. 17. März d. J., die gegen den dortigen Professor N. erhobene Beschuldigung …Gewerbesteuer-Kontravention betr., eröffnet, wie das Finanz-Min., wenn gleich …ausgeber von periodisch erscheinenden Druckschriften der Handels-Gewerbesteuer unter…n werden sollen, doch schon früher nachgelassen hat, daß derjenige, welcher ein selbst …ines Buch auf eigene Kosten herausgiebt, und die Exemplare für eigene Rechnung …Wege des stehenden Verkehrs verkauft, nicht zur Gewerbesteuer herangezogen werde.

Hiernach ist auch der Professor N. für den von ihm besorgten Verkauf seiner von Ge…steuer und Strafe freizulassen.

Auch ist zu einer Beschränkung des Debits der bezeichneten Druckschrift in polizeilicher …ung keine Veranlassung vorhanden.

(A. XXIII. 160. — 1. 135.)

B. Erlaubniß zur Anlegung von Leihbibliotheken und von …polizeilichen Beaufsichtigung. (S. 743 ff.)

1) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 16. März …0, an die K. Reg. zu Magdeburg. Errichtung von Leihbibliotheken …Dörfern ist unzulässig.

Mit Bezug auf den Ber. der K. Reg. v. 30. Decbr. 1838 und den diesseitigen Erlaß …3. Jan. v. J., wegen der von dem Kaufmann N. beabsichtigten Errichtung einer Leih…othek, wird der K. Reg. die in dieser Angelegenheit unterm 10. d. M. erlassene Allerh. …nliegend in Abschrift zur Kenntnißnahme zugefertigt. (Anl. a.)

a.

Der Grundsatz, nach welchem dem Kaufmann N. die Erlaubniß, im Dorfe K. …Leihbibliothek zu halten, von der Reg. zu Magdeburg und von Ihnen versagt wor-

---

[1]) Vergl. Pol. Mes., Bd. I. S. 742 und Nr. 5. u. R. v. 10. Mai 1791. §§. 4—6. (Oben S. 789—790.)

den, ist vollkommen richtig und es muß auch in der Folge dabei bleiben. Den A. ha ich hiernach beschieden. Berlin, den 10. März 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister v. Rochow.

(Min. Bl. 1840. S. 113. Nr. 186.)

2) C. R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 24. Au 1839, an den Mag. zu Neuhaldensleben und an sämmtl. K. Reg. zu Nachachtung. Nichterhebung von Gebühren für die Prüfung und Stem pelung der in Leihbibliotheken aufzunehmenden Bücher [1]).

Dem Mag. wird auf den Antrag v. 27. Februar d. J., wegen Gestattung der Erh bung von Gebühren für die Prüfung und Stempelung der in Leihbibliotheken aufzun menden Bücher hiermit eröffnet, daß eine frühere diesfällige Eingabe des Mag. hier eingegangen ist, daß aber dem Gesuche nicht gewillfahrt werden kann, vielmehr es bei dieselbigen, die ablehnende Bescheidung des Mag. anordnenden R. an die Reg. zu M deburg v. 22. August 1835 sein Bewenden haben muß.

Die Berufung auf die den Censoren der Druckschriften bewilligten Gebühren findet nicht Platz, indem der allgemeinen Anordnung,

daß die für Leihbibliotheken bestimmten Bücher der Orts-Polizei-Behörde vorzulegen und von dieser mit dem Stempel zu versehen sind,

nicht der Zweck einer nochmaligen besondern Censur von Seiten der Polizei-Behörde, sondern nur die Absicht zum Grunde liegt, daß im Allgemeinen geprüft werde, ob der Aufnahme des Buchs in die Leihbibliothek ein Bedenken entgegen steht. Eine solche Prüfung muß von Amtswegen geschehen, da kein Gesetz der Erhebung von Gebühren für dieselbe zur Seite steht.

Die Voraussetzung des Mag., daß dergl. Gebühren in anderen Städten erhoben werden, beruhet, in soweit unter diesen die hiesige Residenz angeführt worden ist, auf einem Irrthume, und wenn sonst irgendwo in den K. Staaten die Erhebung solcher Gebühren stattfindet, so ist dies nur ein jedenfalls abzustellender Mißbrauch.

(A. XXIII. 162. — 1. 137.)

3) Ueber das Verbot der Theilnahme von Schülern und Gymnasiasten an Leih- und Lesebibliotheken, vergl. beim Unterrichtswesen.

(In Th. VIII. des Werkes.)

C. Aufsicht auf Sammler von Subskribenten auf literarische Werke. (S. 751 ff.)

R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Arnsleben), v. 12. Octbr. 1840, an die K. Reg. zu N. Polizeiliche Erlaubniß zum Suchen von Bestellungen auf Druckschriften.

Nach dem C. v. 10. März 1838 (A. S. 155) [2]) soll die Frage: ob in polizeilicher Hinsicht die Erlaubniß zum Suchen von Bestellungen auf Druckschriften zu ertheilen, in der Regel verneint, und nur bei besonders erheblichen Umständen eine Ausnahme gemacht werden. Die Hülfsbedürftigkeit eines Individuums ist aber, wie auf den Bericht v. 19. Sept. d. J. erwidert wird, keineswegs als ein die Ausnahme von jener Regel gründender, erheblicher Umstand anzusehen, weshalb nicht zu billigen ist, daß die K. Reg. dem Kommissionair M. aus Hamburg, also einem Ausländer, bloß seiner Hülfsbedürftigkeit wegen, den diesjährigen Gewerbschein zum Suchen von Bestellungen auf Druckschriften ertheilt hat. (Min. Bl. 1840. S. 364. Nr. 643.)

Zum zweiten Bande.

Verhütung von Unglücksfällen, welche durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit entstehen [3]). (S. 2 ff.)

---

[1]) Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 747.

[2]) Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 751 sub Nr. 3.

[3]) In Bd. II. des Polizeiwesens, S. 2. Z. 8. v. o. lies: „entstehen" statt: „entstanden sind."

1) Zu AA. **Allgemeine Anordnungen zur Verhütung n Unglücksfällen.** (S. 2—8.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. Octbr. 1838, die K. Reg. zu Trier. **Beaufsichtigung kleiner Kinder auf belebten ßen**[1]).

Die B., welche die K. Reg. nach Ihrem Ber. v. 8. v. M. zu erlassen beabsichtigt, Eltern ꝛc., welche die der Aufsicht bedürfenden Kinder ohne solche auf belebten Straßen erlaufen lassen, und der Gefahr einer Beschädigung aussetzen, durch Polizeistrafen zur ung ihrer Pflicht zu vermögen, ist praktisch unausführbar, theils, weil die jene Strafe gung bedingenden Begriffe: „der Aufsicht bedürfende Kinder, und belebte ßen," viel zu schwankend sind, theils, weil vorzugsweise diejenigen Kinder der wünschenswerthen Aufsicht entbehren, deren Eltern außer Stande sind, solche zu be- ten.

Ich kann mich daher nicht bewogen finden, die K. Reg. zum Erlaß der beabsichtigten ermächtigen, muß Derselben vielmehr anheimgeben, dem beregten Uebelstande, wo er eine auffallende Weise hervortritt, auf andern, wirksamern Wegen entgegen zu wir- wohin z. B. die Beförderung der Klein-Kinder-Warte-Schulen gehört.

(A. XXII. 987.—4. 129.)

2) Zu CC. **Verhütung von Unglücksfällen beim Ge- uche der Fähren und Kähne.** (S. 11—20.)

a) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. nsleben), v. 31. Decbr. 1838, an die K. Reg. zu Merseburg. **Pflicht Inhaber der Fähranstalten zur Verforgung derselben mit den erforder- en Geräthschaften.**

Wenn auch der Gebrauch der Anker bei Fähren in denjenigen Fällen, welche der Ber. r Reg. v. 25. v. M. voraussetzt, gute Dienste leisten kann, so ist derselbe doch aus Grunde höchst bedenklich, weil er eine mit ihm vollkommen vertraute Bemannung der bedingt, an der es in der Regel fehlen wird; eine Anweisung: die Fährleute im uche der Anker für den Fall der Noth einzuüben, würde sich aber nicht mit Erfolg ühren lassen. Es erscheint hiernach das Mittel gefährlicher, als der Zufall, welchem selbe vorgesehen werden soll.

a nun nach Ausweis des anbei zurückgehenden Aktenhefts der Wasserbau-Inspektor gt, daß sich seit Erwerbung der Provinz Sachsen kein Fall auf einer dortigen ereignet habe, in welchem ein Anker hätte angewendet werden können, der Bau- ter M. auch nur eines Falles bei der Löbnitzschen Fähre gedenkt, so ist zu der An- ag der Sicherheits-Anker auf den Fähren keine dringende Veranlassung vorhanden ag es bei derselben auf denjenigen Fähren, wo sie bereits erfolgt ist, bewenden. Die hat hiernach die Inhaber der Fähren zu N. N., deren Eingabe v. 28. März d. J. leichfalls wieder beigefügt ist, beschwerdelos zu stellen.

Dagegen ist in Berücksichtigung der Vorschriften des §. 138. Tit. 15. Th. I. A. L. und der C. V. v. 28. Aug. 1822[2]) und 6. Mai 1827[3]) mit Nachdruck darauf zu , daß die übrigen Fährgeräthschaften, namentlich Ruder, Haken und Stangen in der Oertlichkeit und den besonders obwaltenden Verhältnissen erforderlichen Zahl reße, eben so bei jeder Fähre und jedem Prahme ein Boot vorhanden sei, welches allen Umständen mitgenommen werden muß, und sind die Seile insbesondere einer Prüfung durch den betr. Baubeamten zu unterwerfen.

(A. XXII. 1016.—4. 158.)

b) G. v. 4. Juli 1840, betr. die Befugniß zum Uebersetzen vom lin- um rechten Rheinufer.

Vergl. C. R. der K. Reg. zu Posen v. 19. Febr. 1834. (Polizeiwesen, Bd. II. S. 8. sub Litt. e.)

Der §. 138. A. L. R. II. 15. bestimmt:

„Jeder Privatinhaber einer Zoll-, Brücken-, Fähr- oder Wegegelds-Gerechtigkeit ist schuldig, die Straßen, Wege, Fähren und Brücken, innerhalb der ihm angewiesenen Distrikte, auf eigene Kosten in sicherem und tauglichem Zustande zu erhalten."

Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 12. sub Nr. 3.

Ebendaselbst S. 15. sub β.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen über die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach Einholung Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Das Recht, Gefäße zu halten, um das Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer gegen Bezahlung zu bewirken, soll künftig nur vom Staate oder denjenigen, welchen er hierzu die Bewilligung giebt, ausgeübt werden.

Zum Halten von Gefäßen für den eigenen Gebrauch bedarf es einer solchen Verleihung nicht.

§. 2. Bei Bewilligung der Befugniß zum Uebersetzen soll auf diejenigen, welche dasselbe bisher gewerbsweise betrieben haben, nach Befinden der Umstände billige Rücksicht genommen werden und der Finanzminister ermächtigt sein, diesen Personen auf eine gewisse Anzahl von Jahren eine Konzession kostenfrei zu ertheilen, und dabei in Ansehung des Fährgeldtarifs, der Zahl und Beschaffenheit der zu haltenden Gefäße und der sonstigen Einrichtungen diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums nöthig sind. Außer diesem Falle bleibt die Ertheilung von Konzessionen Uns Allerhöchstselbst vorbehalten.

§. 3. Wird die Konzession (§. 2) denjenigen verweigert, welcher Gefäße zum Uebersetzen gegen Bezahlung während des letzten Jahres vor der Verkündung des gegenwärtigen G. gehalten und benutzt hat, so kann derselbe verlangen, daß der Staat die Gefäße, so wie die zum Uebersetzen nothwendigen Geräthschaften, Gebäude und sonstigen Gegenstände, gegen Vergütung des gemeinen Werths übernehme.

§. 4. Alle diejenigen, welche bisher Gefäße zum Uebersetzen gegen Bezahlung gehalten haben, sind öffentlich aufzufordern, der Regierung, in deren Bezirk das Uebersetzen stattgefunden hat, binnen drei Monaten, bei Verlust des ihnen im §. 3 beigelegten Anspruchs, die Erklärung einzureichen, ob sie dasselbe ferner zu betreiben beabsichtigen. Diese Aufforderung ist von den Reg. zu Koblenz, Köln und Düsseldorf zu erlassen und durch einmalige Aufnahme in das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 5. Die Entscheidung darüber, welche Gefäße, Geräthschaften u. s. w. nach Vorschrift des §. 3 vom Staate zu übernehmen sind, gebührt Unserm Finanz-Ministerium unter Ausschließung des Rechtsweges. Die Bestimmung des für diese Gegenstände zu zahlenden Werths erfolgt durch Sachverständige, von denen der eine durch den Besitzer und der andere durch den Landrath ernannt wird. Sind die beiden Sachverständigen verschiedener Meinung, so tritt ein Obmann hinzu, welcher von der Reg. sogleich nach Erscheinen dieses Gesetzes für einen jeden Kreis im Voraus zu ernennen ist. Gegen den Ausspruch der Sachverständigen ist weder der Rechtsweg, noch ein Rekurs zulässig.

§. 6. Das Uebersetzen muß nach Ablauf der im §. 4 bestimmten Frist von denjenigen, welche sich nicht gemeldet haben, sofort eingestellt werden, von den Übrigen aber erst dann, wenn ihnen der fernere Betrieb von der Regierung untersagt wird.

§. 7. Wer unbefugter Weise das Geschäft des Uebersetzens gegen Bezahlung betreibt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern und im Rückfalle, außer der Geldbuße, die Konfiskation der zum Uebersetzen benutzten Gefäße und Geräthschaften verwirkt.

§. 8. Die Orts-Polizei-Behörden, welchen von allen innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks zum Uebersetzen ertheilten Konzessionen Kenntniß zu geben ist, haben darüber zu wachen, daß beim Betriebe desselben die zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums ergangenen allgemeinen oder in den Konzessionen ertheilten besonderen Vorschriften beachtet werden.

§. 9. Alle, den Bestimmungen dieses G. entgegenstehende Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich ꝛc.

(G. S. 1840. S. 227.)

Dazu:

R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben), v. 25. Septbr. 1840, die K. Reg. zu Koblenz, Düsseldorf und Köln, so wie abschriftlich an die K. Prov. Steuer-Direktor zu Köln. Ausführung des G. v. 4. Juli 1840 über die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer.

Mit Bezug auf das, in der G. S. erschienene, die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer betr. G. v. 4. Juli d. J. wird der K. Reg. folgende Nachweisung eröffnet:

1) Nach dem Art. 9 des bisher gültigen Französischen G. v. 25. August 1792 hatte das Recht, Andere gegen Entgelt und gewerbsmäßig vom linken zum rechten Ufer überzusetzen, jedem Unterthan unbeschränkt zu, wogegen [illegible] des

[illegible] vom rechten zum linken Rheinufer ein Gleiches sich nicht annehmen läßt. Jenes beschränkte Recht ist durch das G. v. 4. Juli d. J. aufgehoben.

In Ansehung des Ueberfetzens vom rechten zum linken Rheinufer aber wird in den [illegible] Bestimmungen durch das G. nichts geändert. Eben so wenig erleiden die, hinsichtlich des Ueberfetzens über den Rhein, Seitens der Steuerverwaltung abgeschlossenen Abfindungsverträge durch dasselbe eine Aenderung.

2) Bezüglich der, nach dem §. 4 des gedachten G. zu erlassenden Amtsblattbekanntmachung, hat die K. Reg., in Gemeinschaft mit den beiden andern, daselbst genannten Reg., die Einrichtung zu treffen, daß die betr. Stücke Ihrer Amtsbl. an demselben Tage oder doch in derselben Woche ausgegeben werden, so, daß die Frist zur Abgabe der Erklärung Seitens der Betheiligten etwa zu derselben Zeit abläuft. Nach Ablauf dieser Frist ist vorläufig hierher anzuzeigen, ob und wer sich, in Folge der erlassenen Aufforderung, gemeldet hat.

3) Wird von solchen, welche, ihrer Angabe nach, bisher Gefäße zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer gegen Bezahlung gehalten haben, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Erklärung eingereicht, daß sie das Uebersetzen ferner zu betreiben beabsichtigen (§. 4 des G.), so ist festzustellen:

a) ob die Betheiligten das Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer bisher wirklich gewerbsweise betrieben und zu dem Zwecke Gefäße während des letzten Jahres vor der Verkündung des G. v. 4. Juli d. J. gehalten und benutzt haben; ferner,

b) ob ihre Gefäße sich in brauchbarem und sicherm Zustande befinden, und

c) ob gegen ihre Befähigung und Persönlichkeit nichts zu erinnern ist?

In Ansehung des zu a. bezeichneten Punktes sind die Wahrnehmungen und Angaben der Polizeibehörden und der Steuerbeamten besonders zu berücksichtigen. — Ob die Gefäße und Geräthschaften überhaupt noch, angeblich, wie lange dieselben brauchbar seien [illegible], wird von den Baubeamten begutachtet. — Bei der Beurtheilung der Befähigung der Betheiligten zur Ausübung des Fährgewerbes (zu c) kommt es hauptsächlich auf das Gutachten der Kreispolizeibehörden an.

4) Steht der frühere gewerbsweise Betrieb in der unter 3 zu a. erwähnten Art fest und in den übrigen, unter 3 zu b. und c. erwähnten Beziehungen kein Bedenken entgegen, so wird die Ertheilung der Konzession auf Grund des §. 2 des G. in der Regel der K. Reg. zu beantragen sein.

Ist dagegen die Konzession, nach dem Ermessen der K. Reg., zu verweigern und wird solchen, welche erweislich Gefäße zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer gegen Bezahlung während des letzten Jahres vor der Verkündung des G. gehalten und benutzt (zu 3 a), auch, in Gemäßheit des §. 4 des G., sich rechtzeitig gemeldet haben, [illegible], daß der Staat die Uebersetzgefäße, so wie die, zum Uebersetzen nothwendigen Geräthschaften, Gebäude und sonstigen Gegenstände gegen Bezahlung des gemeinen Werthes übernehme, so wird die Abschätzung, nach Vorschrift des §. 5 des G., bewirkt. Die Namen der, von der K. Reg. für jeden Kreis sofort zu ernennenden Obmänner sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

5) Das Verfahren ist zu beschleunigen. Ueber jeden einzelnen Anspruch wird ein besonderes Aktenstück angelegt, welches alle, denselben betr. Verhandlungen und Gutachten enthält. Dieses Aktenstück wird von der K. Reg. zur Entscheidung hierher überreicht. Hat Dieselbe sich, mit Anführung von Gründen, gutachtlich zu äußern, ob

a) die Konzession zu ertheilen ist, oder ob

b) die Gefäße, Geräthschaften, Gebäude und sonstigen Gegenstände gegen Bezahlung des gemeinen Werthes vom Staate zu übernehmen sind, oder ob

c) weder das Eine, noch das Andere zulässig erscheint?

6) Beantragt die K. Reg. die Ertheilung der Konzession (zu 5 a.), die immer nur auf eine bestimmte Zeit und auf Widerruf bei Nichterfüllung der Bedingungen ausgefertigt werden wird, so hat Sie den Entwurf derselben und des vorzuschreibenden Tarifs beizufügen. In die Konzession werden die für erforderlich erachteten, auch auf die Zahl und Beschaffenheit der Gefäße sich erstreckenden polizeilichen Vorschriften aufgenommen (§. 3 G.). Der Text des besonders aufzustellenden Tarifs und die Vorschriften über zu gewährende Befreiungen sind nach Anleitung des, für die Fähren am Rhein Allerh. erlassenen Normaltarifs v. 27. Mai 1829 zu fassen. Die Sätze sind so abzumessen, daß der, bei Anwendung derselben zu erwartende Ertrag die, nach den Grundsätzen der V. über die Immunitätsabgaben v. 16. Juni 1838 (G. S. S. 353) berechneten Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten in keinem Fall übersteigt. Sind bisher geringere Sätze erhoben, als sich hiernach rechtfertigen würden, so dürfen nur diese geringeren Sätze in den Tarif aufgenommen werden.

7) Spricht die K. Reg. Sich für die Uebernahme der Gefäße und Geräthschaften aus (zu 5 b.), so ist allemal die Art, in welcher über die zu übernehmenden Gegenstände seitens des Staats zu verfügen sein werde, in Vorschlag zu bringen. Stimmt die Reg.

dafür, daß nicht blos die Ueberſetzgefäße und die Geräthſchaften, welche deren Zubehör bilden, ſondern auch ſonſtige Geräthſchaften, Gebäude und Gegenſtände, als zum Ueberſetzen nothwendig (§. 3 des G.), vom Staate übernommen werden, ſo ſind die Gründe hierfür ſpeziell vorzutragen.

Ueber die dazu geeigneten Punkte hat Sich die K. Reg., bei Ausführung des G. vom 4. Juli d. J., mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln, dem dieſe Verf. mitgetheilt iſt, in Schriftwechſel zu ſetzen.

Die gegenwärtige Verf. iſt nicht öffentlich bekannt zu machen, die K. Reg. wird aber Ihre betr. Unterbehörden nach Maaßgabe derſelben mit Anweiſung verſehen.

(Min. Bl. 1840. S. 421. Nr. 723. — Centralbl. d. F. M. 1840. S. 331. Nr. 162.)

3) Zu OO. Verhütung von Unglücksfällen bei gewerblichen und anderen Verrichtungen. (S. 36—41.)

Vergl. R. v. 26. Octbr. 1840, wegen der bei Verſendung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rhein zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln (Min. Bl. 1840. S. 469. Nr. 805) unten im Nachtrag zur Feuer-Polizei.

Sorge der Polizei zur Verhütung von Diebſtahl und Raub. (S. 44 ff.)

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. Januar 1839, an ſämmtl. K. Reg. Sicherheitspolizeiliche Beaufſichtigung der Landſtraßen und öffentlichen Wege und die Berichtserſtattungen über einzelne Vorfälle auf denſelben.

Nachdem ſchon ſeit einiger Zeit aus verſchiedenen Provinzen der Monarchie Klagen über die immer mehr zunehmende Unſicherheit der Landſtraßen und öffentlichen Wege eingegangen ſind, ſo werden ſolche neuerlich, inſonderheit von Seiten der Landbewohner, immer dringender, und nach den von des Herrn Geh. Staatsmin. v. Nagler Exc. mir in dieſer Hinſicht gemachten, viele einzelne Thatſachen aufzählenden Mittheilungen kann ich nicht umhin, dieſelben für vollkommen begründet zu halten, wenn auch Berichte der Polizeibehörden darüber fehlen. Die Störungen der öffentlichen Sicherheit haben ſich darnach in der neueſten Zeit nicht auf Abſchneiden von Koffern, Bettſäcken ꝛc., überhaupt auf Diebſtähle beſchränkt, ſondern ſind zu gewaltſamen Angriffen auf Reiſewagen und ſelbſt Poſtfuhrwerke ausgeartet, auch in einzelnen Fällen mit Mißhandlungen der Reiſenden verbunden geweſen. Ich finde mich dadurch veranlaßt, dieſen Gegenſtand der beſondern Aufmerkſamkeit der K. Reg. zu empfehlen, namentlich aber Ihnen, dem Herrn Präſidenten, ſo wie den Herren Polizei-Dep. Räthen, zur angelegentlichſten Pflicht zu machen, daß die Orts- und Kreis-Polizeibehörden in der Ausführung der denſelben ſchon ertheilten und noch zu ertheilenden Anweiſungen aufs Strengſte kontrollirt werden. In welchen Fällen dieſelben anzuweiſen ſind, muß zwar der nähern Beurtheilung der K. Reg. nach den jedesmaligen beſondern Verhältniſſen und Umſtänden überlaſſen bleiben. Im Allgemeinen bemerke ich jedoch, daß, wenn die Gensdarmerie in einzelnen beſonders gefährdeten Gegenden für die Erreichung des Zweckes nicht zureichend erſcheinen möchte, die betr. Gemeinden zur Veranſtaltung von Patrouillen zu veranlaſſen ſind.

Ueber das, was die K. Reg. in Folge des gegenwärtigen Erlaſſes verfügt, erwarte ich Ihren baldigen Bericht. Außerdem aber hat Dieſelbe, da ich es bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes für durchaus nothwendig halte, von den ferner vorkommenden Störungen der Sicherheit der Landſtraßen nicht erſt durch den Zeitungsbericht, ſondern jedesmal als möglich Kenntniß zu erhalten, die ſtädtiſchen, ſo wie die Kreis-Polizeibehörden beſonders zu verpflichten, daß ſie bis auf Weiteres dergl. Vorfälle jedesmal auch mir unmittelbar anzeigen. (A. XXIII. 187.—1. 163.)

Von der Aufſicht auf Maaß und Gewicht. (S. 59 ff.)

Zur Maaß- und Gewicht-Ordnung v. 16. Mai 1816.

1) Zum §. 12. (S. 62.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und d. F. (v. Alvensleben), v. 24. Febr. 1840, an die K. Reg. zu Erfurt. Verpflichtung der

Müller zur Anschaffung geeichter Maaße für den Verkehr mit ihren Mahlgästen [1]).

Wenngleich der Verkehr der Müller mit ihren Mahlgästen kein eigentliches Feilhalten im Sinne des §. 12 der Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 26. Mai 1816 in sich beschließt, so kann solcher doch nicht zu dem Privatverkehre, bei welchem der Gebrauch ungeeichter Gemäße gestattet wäre, gezählt werden. Derselbe steht vielmehr mit dem öffentlichen Feilhalten, so weit es sich um die Auseinandersetzung mit den Mahlgästen mittelst Messens handelt, auf gleicher Linie; es muß sonach, wie der K. Reg. auf den Ber. vom 1. v. M. zum Bescheide gereicht, bei dem in dem R. v. 30. Novbr. 1837 (A. S. 1078) [2]) ausgesprochenen, und auch sonst zur Anwendung gebrachten Grundsatze stehen geblieben werden.

Die K. Reg. hat daher ebenfalls nach diesem Grundsatze zu verfahren und die geeignete Bekanntmachung durch Ihr Amtsblatt zu erlassen, jedoch die Polizeibehörden anzuweisen erst nach Verlauf einer für jeden Müller zu bestimmenden Frist zur Anschaffung geeigneter Maaße einzuschreiten. (Min. Bl. 1840. S. 113. Nr. 187.)

2) Zum §. 18. (S. 63.)

a) C. R. des K. Fin. Min. (v. Alvensleben), v. 25. Januar 1840, sämmtl. K. Reg., so wie an das Polizei-Präsidium und die Min. Baukommission zu Berlin. Verificirung der Maaße und Gewichte bei den Domainen-Rentämtern [3]).

Ich finde mich veranlaßt, auf den Grund der mittelst Allerh. K. O. v. 14. Juni 1832 ertheilten Ermächtigung, hiermit zu bestimmen, daß fortan die Domainen-Rentämter im Gegensatze von der ihnen nach §. 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816 obliegenden Verpflichtung, jährlich einmal ihre Maaße und Gewichte verifiziren zu lassen, enthoben, und nur gehalten sein sollen, die Richtigkeit derselben alle drei Jahre einer vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen.

Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch diejenigen Domainen-Rentämter, welche sich in Orten befinden, wo Eichungs-Aemter bestehen, so daß erstere nach wie vor die Prüfung jährlich zu veranlassen haben ꝛc. (Min. Bl. 1840. S. 62. Nr. 108.)

b) C. R. des K. Fin. Min., v. 6. Januar 1841, an sämmtl. K. Reg. excl. des Rheins. Verpflichtung der gerichtlichen Deposital- und Salarien-Kassen, nur gehörig gestempelte Gewichte zu halten und deren fortdauernde Richtigkeit von Zeit zu Zeit prüfen zu lassen.

Da sich über die Anwendung der §§. 13 und 18 der Maaß- und Gewichts-Ordn. vom 16. Mai 1816 auf die gerichtlichen Deposital- und Salarien-Kassen Zweifel ergeben haben, werden der K. Reg., im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minist., nachfolgende Bestimmungen zur Beachtung mitgetheilt:

1) Bei den gerichtlichen Deposital- und Salarien-Kassen dürfen, eben so, wie bei den im §. 13 cit. bezeichneten Anstalten, nur gehörig gestempelte Gewichte gehalten werden, deren fortdauernde Richtigkeit alle drei Jahre, nach Vorschrift des §. 18 cit., geprüft und bescheinigt werden muß, sofern nicht die Vermuthung einer vorhandenen Abweichung schon früher hierzu Anlaß giebt.

2) Den K. Reg. und den Landräthen, als deren Kommissarien, steht die Befugniß zu, über die Befolgung der obigen Anordnung (ad 1) von den Rendanten der gedachten Kassen Auskunft und die Vorlegung der vorgeschriebenen Atteste zu erfordern; es darf aber diese Befugniß von den Landräthen nicht an die Magistrate oder sonstige Behörden weiter übertragen werden.

3) Im Falle der Nichtbefolgung der obigen Anordnung (ad 1), ist der vorgesetzten Gerichts-Behörde, zur Bestrafung der Kontravenienten nach §§. 13 und 18 cit., welche Seitens jener Behörde im Disciplinarwege zu veranlassen ist, Anzeige zu machen. (Centralbl. d. F. M. 1841. S. 27. Nr. 19.)

3) Zum §. 21. (S. 63.)

Für die Grafschaft Mark wurde durch das Publik. der Märkischen Kriegs und Domainen-Kammer zu Hamm v. 6. Septbr. 1775 eine Elle Haspel eingeführt.

(N. C. C. Tom. V. S. 229. Nr. 40. de 1775. — Rabe Bd. I. Abth. 6. S. 65.)

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 90. sub Nr. 7.
[2]) a. a. O. S. 90. sub Nr. 7. β.
[3]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 96. sub EE. Litt. b.

4) Zu §§. 28—30. (S. 64.)

In Betreff der Stempelung der Flaschen und des Verkaufs in Flaschen[1]) bemerke man folgende ältere Verordnungen:

a) Ed. v. 1. Januar 1722 und erneuert den 7. April 1771, wider die Wein- und Bierverfälschungen, auch unrichtige Bouteillen.

(N. C. C. Tom. V. S. 89. Nr. 20. de 1771. — Rabe Bd. I. Abth. 4. S. 1[illegible])

b) R. v. 11. Febr. 1739, an die Kurmärkischen und Pommersche Kammern, daß die Glashütten keine andern, als richtige und gezeichnete Bouteillen liefern und verkaufen, auch die Bierschänker keine andern als unrichtige haben sollen, und darauf ernstlich zu halten sei.

(C. C. M. Cont. I. S. 239. Nr. VI. de 1739.)

Vom Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. (S. 112 ff.)

Zu S. 121. Note 3. Vergl. auch C. R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 18. März 1839, betr. die Verhältnisse mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar gegen Nachdruck und Nachbildung. (A. XXIII. 161.— 1. 136.)

(Vergl. bei den auswärt. Verhältn., in Th. V. des Werkes.)

Von den Preis-Tabellen der ersten Lebensbedürfnisse. (S. 150 ff.)

C. R. des K. Min. des I., Abth. I. (v. Meding), v. 21. Febr. 1[illegible] an sämmtl. K. Reg. Die Reg. sollen von der monatlichen Einsendung der Marktpreis-Tabellen an das Min. des I. enthunden, und [illegible] sein, die Fourage-Lieferungs-Kontrakte für die Land-Gensdarmerie mit den Entrepreneurs selbstständig abzuschließen.

Da die Marktpreise des Korns und Rauchfutters, so wie der Viktualien, von den Reg. durch die Amtsbl. wöchentlich, und außerdem auch die Durchschnitts-Marktpreise Seiten des statistischen Bureaus, durch die Staatszeitung öffentlich bekannt gemacht werden, und daher auf diese Weise zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gelangen, da ferner Inkonvenienzen daraus entstanden sind, daß die Lizitations-Verhandlungen Lieferungen der Fourage für die Land-Gensdarmerie, vor Abschluß der Kontrakte mit Lieferanten, bisher hier haben zur Genehmigung eingereicht werden müssen, so sollen K. Reg. für die Zukunft von der durch die Verf. v. 17. Januar 1836[2]) erforderten [illegible] lichen Einreichung der Marktpreis-Tabellen Ihrer Verwaltungsbezirke entbunden, [illegible] auch für die Folge die Abschließung der Fourage-Lieferungs-Kontrakte mit Entrepreneurs für die Land-Gensdarmerie selbstständig überlassen bleiben. Derselben wird jedoch hierdurch gemacht, daß sich diese Bestimmung nur auf das unterz. Min. bezieht, in Ansehung der übrigen Min. es dagegen bei der C. V. v. 17. Januar 1836 (A. S. 166) verbleibt.

(A. XXIII. 159.—1. 133.)

Maaßregeln gegen Feuerschaden. (S. 156 ff.)

A. Von Verhütung des Feuerschadens. (S. 161 ff.)

AA. Polizeiliche Aufsicht beim Gebrauche von Feuer und Licht.

a) Vorschriften bei der Bearbeitung von Flachs und Hanf. (S. 165—167.)

1) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 31. März 18[illegible] an die K. Reg. zu Oppeln.

Aus den in dem Ber. der K. Reg. v. 17. Jan. d. J. angeführten Gründen [illegible] damit einverstanden, daß die in Ihrer V. v. 9. Decbr. 1822[3]) enthaltenen Vorschrif-

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 101. sub c.
[2]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 152. sub Nr. 9.
[3]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 284. 285.

auf der feuergefährlichen Bearbeitung des Flachses, der deshfallsigen Modifikation bestimmen. Ich genehmige daher hiermit, daß die für die Uebertretung jener Vorschriften in den §§. 7, 8 und 9 der gedachten V. angedrohten Strafen angemessen herunter gesetzt werden, wenn das Dörren des Flachses in Backhäusern, jedoch nur unter der Bedingung nachgelassen werde, daß diese durchaus feuersicher und in der gehörigen Entfernung von den Ortsgebäuden, in welcher Beziehung eine Entfernung von 100 Schritten genügen wird, gelegen sind, und daß die Bearbeitung des Flachses in denselben nur zum eigenen Bedarf und nicht zugleich zum Zweck eines Gewerbebetriebes geschieht.

(Min. Bl. 1840. S. 243. No. 423.)

2) R. des K. Min. des I., Pol. Abth. (v. Meding), v. 15. Juni 1840, die K. Reg. zu Oppeln.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 10. April d. J., mit Bezugnahme auf den Erlaß v. 31. März d. J. in Betreff der feuergefährlichen Bearbeitung des Flachses, eröffnet, daß

1) feuersichere Backhäuser, in welchen das Dörren des Flachses nachzulassen, dieselben mögen bereits bestehen oder erst angelegt werden, in der Regel mindestens 100 Schritte von den Ortsgebäuden entfernt sein müssen und nur in besonders dringenden Fällen eine Ausnahme von jener Regel und auch dann höchstens eine Verminderung dieser Entfernung bis auf 50 Schritte zuzulassen ist.

2) Die Bearbeitung des Flachses darf in den Backhäusern, wie in dem Erlasse vom 31. März d. J. ausdrücklich bestimmt ist, nur zum eigenen Bedarfe geschehen. Zum eigenen Bedarfe ist der Flachs zu rechnen, welcher in der eigenen Wirthschaft, mit Einschluß der Dienstleute, verbraucht wird. Wird der Flachs bearbeitet, um ihn demnächst zu verkaufen, so geschieht die Bearbeitung des Flachses nicht mehr zum eigenen Bedarf. Wer für den Handel Flachs bauet, mag sich Dörrhäuser in durchaus vorschriftsmäßiger Weise anlegen.

3) In sofern die Verstöße gegen die V. v. 9. Decbr. 1822 und deren Modifikationen unbedeutend sind, mag allerdings die in jener V. bestimmte Strafe zu hoch erscheinen. Die unbedeutenden Verstöße können aber leicht bedeutende und sehr nachtheilige Folgen haben; denn es handelt sich hier um Beseitigung der Feuersgefahr, welche nicht nur den Kontravenienten oder Eigenthümer des Backofens, sondern auch häufig dritte Personen bedroht und sich ihrem möglichen Umfange nach vorher nicht wohl ermessen läßt.

Mit Rücksicht hierauf, ist unter der in dem Erlasse v. 31 März d. J. genehmigten anderen Herunterseßung der in den §§. 7, 8 und 9 der V. v. 9 Decbr. 1822 angedrohten Strafen, eine Herunterseßung derselben bis auf 2 Rthlr. als Minimum zu verstehen. Demnach finden die in dem Ber. der K. Reg. gemachten Anfragen und Anträge ihre Erledigung. (Min. Bl. 1840. S. 244. No. 424.)

b) Vorschriften in Betreff des Tabackrauchens. (S. 172—177.)

Außer den S. 172 angeführten älteren Edikten wider das gefährliche Tabackrauchen, sind noch folgende zu bemerken:

a) Ed. v. 28. April 1723 wider das unvorsichtige und gefährliche Tabackrauchen. (C. C. M. Tom. V. Abth. 1. Kap. 2. S. 261. No. 37. Rabe Bd. I. Th. 1. S. 655.)

b) Deklaration des Ed. v. 28. April 1723, wider das unvorsichtige gefährliche Taback-Rauchen, v. 20. Octbr. 1742.

(C. C. M. Cont. II. S. 81. No. 28. de 1742. Rabe Bd. I. Abth. 2. S. 182.)

c) V. v. 12. Decbr. 1764 wegen des unerlaubten Tabackrauchens in Mühlen.

V. der K. Kurmärk. Krieges- und Domainen-Kammer v. 12. Decbr. wegen des unerlaubten Tabackrauchens in den Mühlen [1]).

---

[1]) Die K. O. v. 31. Aug. 1815 (Pol. Ges. Bd. II. S. 172) hebt nur die Strafe des E. v. 19. Januar 1764 auf. Da das A. L. R. II. 20. §§. 1550 u. 1555 auf die in den besonderen Verordnungen festgesetzten Polizeistrafen verweist, so bleibt, die Befugniß der Kurmärkischen Krieges- und Dom. Kammer zum Erlaß polizeilicher Strafgesetze vorausgesetzt, die fortdauernde Gültigkeit obiger V. mindestens nicht ohne Bedenken, obschon die Höhe der angedrohten Strafe jedenfalls die polizeiliche Kompetenz überschreiten dürfte.

Da seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß sowohl Müller als Mühl-Gäste oftmal unterstanden, mit brennenden Tabackspfeifen in denen Mühlen herum zu gehen, und unbedachtsamer Weise darinnen zu rauchen, solches aber sehr gefährlich ist, und bei denen Mühlen gar leicht ein Brand entstehen kann; Als wird hierdurch jedermänniglich zur Warnung bekannt gemacht, daß gleichwie das Rauchen in denen Halden durch [illegible] ergangene Königl. Edikte bei zehenjähriger Festungsstrafe auf das schärfeste verboten worden, eben so wenig das Rauchen in den Mühlen verstattet, sondern auf gleiche Art bestraft werden soll. ꝛc. (N. C. C. Tom. III. S. 527. No. LXXXVI. de 1764. Rabe's Abth. 3. S. 79.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 25. Novbr. 183[illegible] an die K. Reg. zu Potsdam. Polizeiliche Bestrafung verbotwidrigen Tabackrauchens.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 8. d. M., das Gesuch des Kossäthen R. [illegible] Niederschlagung einer gegen ihn wegen verbotwidrigen Tabackrauchens in R. festgesetzten Polizeistrafe betr., Folgendes eröffnet. Die in dem Strafresolute des Mag. zu R. [illegible] Juni d. J. in Bezug genommene Allerh. K. O. v. 31. Aug 1815[1]), verbietet nur das Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten bei zwei Thaler Strafe, auf nicht feuergefährliches Tabackrauchen, namentlich in Städten, bezieht sich dagegen die Allerh. O. v. 9. Decbr. 1832. (G. S. 1833. S. 1.)[2]).

In sofern es sich also um Anwendung der Allerh. O. v. 31. Aug. 1815 handelt, kommt es darauf an, die Feuergefährlichkeit des Tabackrauchens festzustellen. Diese bestimmt zwar der §. 1550. Tit 20. Th. II. des A. L. R.[3]) das Tabackrauchen auf Höfen für gemein als feuergefährlich; die ganze Fassung dieses §. ergiebt aber deutlich, daß er nur auf Höfen in Dörfern beziehe, wo in der Regel leicht feuerfangende Sachen liegen und mit Stroh gedeckte Gebäude stehen.

Die Allerh. O. v. 9. Decbr. 1832 bezeichnet dagegen im Allgemeinen das Tabackrauchen in Städten — wo gewöhnlich feuersicherer als auf dem Lande gebaut ist — als nicht feuergefährlich, und gestattet nur, dasselbe auch aus anderen Gründen, als wegen Feuergefährlichkeit, bei einer Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thaler zu verbieten. Ein solches Verbot darf sich jedoch lediglich nur auf öffentliche, dem Publikum zugängliche Orte, nicht auf Privatgrundstücke, beziehen. (A. XXII. 989. — 4. 131.)

2) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 9. Juni [illegible] an die K. Reg. zu Merseburg. Strafbarkeit des feuergefährlichen Tabackrauchens.

Die in dem Ber. v. 18. März d. J. nachgesuchte Belehrung in Betreff des bei feuergefährlichem Tabackrauchen zu beobachtenden Verfahrens, wird der K. Reg. dahin ertheilt, daß die Allerh. K. O. v. 9. Decbr. 1832 (G. S. 1833. S. 1.)[4]), da dieselbe ganz allgemein festsetzt

daß die auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzte Strafe in den Fällen, wo Feuersgefahr nicht vorhanden ist, keine Anwendung finden könne,

allerdings als eine Modifikation der landrechtlichen Vorschrift §. 1550. Tit. 20 Th. II. anzusehen ist, zumal die zur Zeit der Entstehung des A. L. R. bestandenen und dieser Vorschrift zum Grunde liegenden Verhältnisse jetzt sehr wesentlich sich verändert haben, und halb denn unter andern das Tabackrauchen auf manchen Dorfstraßen nicht mehr als für feuergefährlich zu halten sein wird. Dagegen dürfte in manchen Städten das Tabackrauchen auf den Straßen feuergefährlich sein, wenn entweder die Häuser nicht feuersicher gebaut oder gedeckt sind, oder auf den Straßen viel mit leicht feuerfangenden Sachen verkehrt wird.

Die Verhängung der auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzten Strafe wird daher in jedem Einzelfalle davon abhängig, ob das angezeigte Tabackrauchen mit Feuersgefahr verbunden gewesen ist oder nicht, und hierüber ist nöthigenfalls das Gutachten der örtliche in Betreff der einzelnen Lokalitäten zum Voraus festzusetzen.

Hiernach ꝛc. (Min. Bl. 1840. S. 242. No. 422.)

c) Vorschriften in Betreff des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken. (S. 177—182.)

---

[1]) Polizeiwes. Bd. II. S. 172.
[2]) ebendas.
[3]) ebendas.
[4]) Polizeiwes. Bd. II. S. 172.
[5]) Ebendas.

BB. Polizeiliche Aufsicht in Betreff der Aufbewahrung ...fangender und feuergefährlicher Gegenstände und des ...kehrs mit solchen. (S. 184 ff.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), an die K. Reg. ...romberg und zu Potsdam, v. 18. Mai 1827. Die Versendung der ...weselsäure in großen gläsernen Flaschen kann nicht verboten ...den.

Da es allerdings wünschenswerth ist, die mit der Versendung der Schwefelsäure in ...n gläsernen Flaschen verbundene Gefahr möglichst zu vermindern, so ist über den dies... Antrag der K. Reg. v. 24. Aug. v. J., nach vorgängiger näherer Erörterung des ...rhältnisses, das Gutachten der K. technischen Deput. für Gewerbe erfordert worden. ...ch hat jedoch sich ergeben, daß eine andere, namentlich die vorgeschlagene Art der ...fung das doppelte, ja das dreifache an Emballage und Fracht kosten, und durch eine ...ende Preiserhöhung der jetzt nicht unbeträchtliche Absatz der inländischen Fabriken ...nichtet werden würde.

Da nun außerdem eine diesfällige V. gegen das Ausland, von welchem viel Schwe... in gleicher Verpackung sowohl in als durch die K. Staaten geführt wird, nicht ...ehen sein dürfte, mithin der Zweck unerreicht bleiben würde, übrigens auch das Pu... mit der diesen Verkehr begleitenden Gefahr bekannter und in der Fertigkeit, dieselbe ...machen, geübter geworden ist, so kann das Min. des J. u. d. P. dem Antrage der K. ...nicht deferiren. (A. XI. 463. — 2. 95.)

2) Publik. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 23. Jan. 1829. Anwendung ...rforderlichen Vorsicht bei Versendung und Aufbewahrung des Schwe...läthers.

Es ist im vorigen J. zu Goch, Kreis Cleve, durch die sorglose Verpackung und Auf...rung des Schwefel-Aethers, Aether Sulphuricus. Naphtha Vitrioli, eine Feuers...ft entstanden, durch welche die Stadt einer großen Gefahr ausgesetzt worden ist. Der ...n Flaschen aufbewahrte Schwefel-Aether sprengte dieselben, durch die Stubenwärme ...hnt, und entzündete sich sogleich, als man ein Licht blos in seine Nähe brachte.

...ndem wir diesen Unglücksfall zur öffentlichen Kunde bringen, empfehlen wir Allen, ...Schwefel-Aether versenden und aufbewahren, so wie den, mit dem Transport dessel... beauftragten Fuhrleuten die größte Vorsicht, und machen besonders darauf aufmerksam, ...chen nicht ganz angefüllt zu verschicken, so wie dieselben mit Stroh umwickelt in ...en Büchsen dem Transport zu übergeben. (A. XIII. 143. — 1. 70.)

3) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow), v. 25. Febr. 1839, ...K. Reg. zu Magdeburg. Verbot der Aufbewahrung einer bedeuten... Quantität Schwefeläthers in der Nähe von Wohnungen.

...ei der großen Gefahr, welche nach dem von der K. Regierung unterm 29. v. M. ein...en Gutachten des dortigen Medizinal-Kollegii (Anl. a.) mit der Aufbewahrung ...ßeren Menge von Schwefeläther in der Nähe bewohnter Räume verbunden ist, ...ge ich die Absicht der K. Reg., die Aufbewahrung des Schwefeläthers, wie die des ...halters, unter Kontrolle zu stellen, und insonderheit größere Quantitäten desselben ...ib der Stadt nicht zu dulden.

...ndem ich der K. Reg. hiernach die weitere Verf. überlasse, mache ich Dieselbe zu... darauf aufmerksam, daß die dortige Militairbehörde bei der Sache im hohen Grade ...ert zu sein scheint, weshalb diese zuvörderst von dem Sachverhältnisse, dem gedach... Gutachten und der beabsichtigten Anordnung in Kenntniß zu setzen und ihre Aeußerung ...nehmen ist.

a.

...llerdings hat es seine Richtigkeit, daß der Dunst des Schwefeläthers entzündlich ist, ...ß der mit atmosphärischer Luft gemengte Dunst des Schwefeläthers gleich der Knall...plodirt. Die Heftigkeit solcher Explosionen ist entsetzlich, und ihre Wirkung wächst ...ch mit der Menge der explodirenden Gasarten.

...ei dem Ereignisse in Bern wurde im Keller der Pagenstecherschen Apotheke eine ...mit 5 Maß Schwefeläther zertrümmert, während sich ein Licht im Keller befand, ...ch 20 Minuten erfolgte die das ganze Haus zertrümmernde Explosion. Da im Kel... Verdunstung des Aethers bei niederer Temperatur, also nur langsam vor sich geht, ...eint es wahrscheinlich, daß sich im Keller der gedachten Apotheke in dem Zeitraume ...Minuten nicht mehr als etwa ein Pfund Aether in Dunst verwandeln konnte, und ...so die erwähnte Explosion durch etwa $4^1/_2$ Kubikfuß Aethergas, und da diese etwa

135 Kubikfuß atmosphärischer Luft zur Explosion erforderen, durch ein Gemenge von Kubikfuß atmosphärischer Luft und 4½ Kubikfuß Aetherdunst veranlaßt worden sei.

Bedenkt man nun, daß sich in einem Souterrain unter dem Fürstenwalle mehrere send Kubikfuß Luft befinden, und daß sich diese in dem Souterrain, worin sich der A befindet, aus den mitunter darin befindlichen 6 Maaß Aether enthaltenden 30 Gl schen, durch die Wärme des Sommers, oder wenn eine dieser Glasflaschen zerspringen sehr leicht mit der zur Detonation erforderlichen Quantität Aetherdunst mischen ka so möchte allerdings die Gefahr einer entsetzlichen Explosion in dem zur Aufbewahrung Aethers benutzten Lokale unter dem Fürstenwalle nicht fern liegen, und die fürchter Folgen dieser Explosion für die Anwohner des Fürstenwalles noch außerdem durch die der Verbrennung des entzündeten Aethers sich bildende ungeheure Feuersäule bedeute höhet werden.

Bei dieser Sachlage erleidet es wohl keinen Zweifel, daß das Lagern großer Q täten Aether unter dem Fürstenwalle, sowie überhaupt in der Nähe von Gebäuden, zu gestatten sei, und daß es zweckmäßig erscheine, im Betreff der Aufbewahrung von ther in der Nähe bewohnter Gebäude festzusetzen, daß das Quantum des Aethers 6 nicht übertreffen dürfe, und daß diese 6 Maß in einzelnen Maaßflaschen zu verwahren

Magdeburg, den 19. Octbr. 1838.

K. Medic. Kolleg. der Provinz Sachsen. v. Krosigk.

(A. XXIII. 209. — 1. 179.)

4) R. der K. Min. der J. (Mühler), des J. u. d. P. (v. Rochow) F. (Gr. v. Alvensleben) u. d. A. Ang. (v. Werther), v. 26. D 1840, an den K. Oberpräs. der Rheinprovinz. Sicherheitsmaaßregeln Versendung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine.

Die Allerh. O. v. 17. v. M., wodurch des Königs Maj. die von sämmtlichen mächtigten der Rhein-Ufer-Staaten als Zusatz zum §. 65 der Rheinschiffahrts-Ordnung 31. März 1831 vorgeschlagene Anordnung, hinsichtlich der bei der Versendung zündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaß auch für den Preuß. Rhein für gültig zu erklären geruhet haben, wird Ew. Ex begl. Abschrift übermacht, um solche durch die Amtsbl. der Reg. zu Cöln Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

a.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 18. Juli d. J. will Ich die von Bevollmächtigten der Rhein-Ufer-Staaten als Zusatz zum §. 65 der Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 vorgeschlagene Anordnung, hinsichtlich der bei der V dung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln auch für den Preußischen Rhein in nachstehender Fassung gültig erklären:

„Bei anderen entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als: Schwefel-, Salpeter-, säure, Streich-Feuerzeugen, Zündhölzern u. s. w. hat die Hafen-Polizei-Behörde Einladungs-Ortes zu bestimmen, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt müssen, oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen. Im letzteren Falle die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat ordnen und im Manifeste zu vermerken. Zuwiderhandlungen werden nach den gesetzen des betreffenden Ufer-Staats bestraft; es bleibt aber jeder Regierung men, den Artikel 64 der Konvention für anwendbar zu erklären, jedoch mit der gabe, daß nur der geringste Satz der darin vorgesehenen Geldbuße mit Hundert erkannt, und auch dieser, nach Umständen, auf 10 Franks ermäßigt werden kann

Zugleich setze Ich für die diesseitigen Gerichte fest, daß selbige bei Uebertretung ser Anordnung auf eine Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Thalern, oder, im Fall U vermögens, auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen haben. Ich trage auf, die Publikation dieser Meiner Bestimmung zu veranlassen, und erwarte von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, daß Sie die im Archive der Rhe fahrts-Central-Kommission niederzulegende Genehmigungs-Urkunde sowie Zu zu Meiner Vollziehung Mir einreichen. Stargard, den 17. Septbr. 1840.

Friedrich Wilhelm.

(Min. Bl. 1840. S. 469. No. 806.)

B. Lokal-Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnungen. (S. 2

AA. Provinzen Brandenburg, Pommern u. Preußen.

1) Von den älteren Verordnungen sind noch zu erwähnen:

a) Ed. v. 20. Febr. 1719, wie in der Churmark Brandenb die Hauswirthe, bei welchen Feuer auskommt, gestraft werden sollen,

ſicht ſogleich Anfangs Lärm gemacht und über Feuer öffentlich um Hülfe
fen haben. (C. C. M. Tom. V. Abth. 1. Kap. 2. S. 257. No. 33. — Rabe Bd.
I. 1. S. 521.)

b) Feuer-Ordnung in denen Städten. De dato Berlin d. 4. Mai
9. (C. C. M. Tom. V. Abth. 1. Kap. 2. S. 257. No. 34.—Rabe Bd. I. Abth. 1.
25.)

c) Ed. v. 12. Juni 1723, daß die zur Verhütung der Feuersgefahr
ngenen Edicta und Verordnungen mit mehrerem Eifer zur Obſervanz
acht und in allen Dörfern Nachtwächter beſtellt werden ſollen.
(C. C. M. Tom. V. Abth. 1. S. 263. No. 38.—Rabe Bd. I. Abth. 1. S. 671.)

d) Patent v. 20. April 1724, daß zur Verhütung der Feuersgefahr
Einwohner auf dem Lande keine Reiſenden oder Paſſagiers herbergiren,
rn ſelbige nach denen Wirthshäuſern und Schenken verweiſen ſollen.
(C. C. M. Tom. V. Abth. 1. S. 265. No. 40.—Rabe Bd. I. Abth. 1. S. 675.)

2) Zur Feuer-Polizei-Ordn. v. 20. Jan. 1832. §. 55. (S. 263.)

R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow), v. 14. Jan. 1839,
n K. Oberpräſ. der Provinz Brandenburg. Zurückholung auswärti-
auf einer Brandſtätte längere Zeit behaltener Feuerſpritzen.

Einverſtanden mit der nach Ew. Exc. Ber. v. 22. v. M., von der Kommunal-Land-
Verſammlung der Kurmark, auf eine Anfrage des Landraths N., ausgeſprochenen
cht,

daß die bei einem Brande längere Zeit zurückbehaltenen auswärtigen Feuerſpritzen,
nach beſeitigter Gefahr, immer von dem Abſendungsorte, als dem Eigenthümer, zu-
rück zu holen ſind,

ich Ew. Exc. anheim, die Reg. zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. zu einer, dieſer
ſt entſprechenden belehrenden Bekanntmachung zu veranlaſſen.
(A. XXIII. 211. — 1. 180.)

BB. Provinz Sachſen. (S. 276. ff.) Reglement vom 25. Oktbr.
, wie es im Herzogthum Magdeburg auf dem platten Lande bei
henden Feuersbrünſten gehalten werden ſoll ꝛc.
(Rabe Bd. XIII. S. 66.)

CC. Provinz Schleſien. (S. 283. ff.) Zum Reglement der K.
zu Oppeln v. 9. Decbr. 1822. Tit. II. (S. 284—285.), vergl. die
31. März u. 15. Juni 1840. (Oben S. 798—799.)

Von der Aufſicht auf äußere Zucht und Ordnung in
hung der Sitten. (Sitten-Polizei.) (S. 315. ff.)

A. Im Allgemeinen.

1) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Meding), v. 10. Oktbr. 1838,
K. Reg. zu N. Oeffentlich verübte grobe Unſittlichkeiten ſind (polizei-
ſtrafbar, wenn auch die öffentliche Ruhe nicht dadurch geſtört iſt.

Der Bürgermeiſter R. hat dem Min. des J. u. d. P. die Verfügung der K. Reg. v.
Oktbr. v. J., wodurch das von ihm am 25. Juli v. J. abgefaßte, den N. wegen gro-
Unſittlichkeit zu einer Polizeiſtrafe von drei Thalern verurtheilende Reſolut aufgehoben
zur weitern Entſcheidung vorgelegt.

Bei Zufertigung ſeiner diesfälligen Eingabe wird der K. Reg. bemerklich gemacht,
lerdings, wie der Bürgermeiſter R. ganz richtig annimmt, auf den bloßen Zufall,
ob eine Handlung die öffentliche Ruhe wirklich geſtört worden oder nicht, alsdann
mehr ankommen kann, wenn die Handlung überhaupt ſtrafbar iſt, mögte auch ihre
Strafbarkeit, (hier eine polizeiliche) nur darauf ſich gründen, daß die Handlung in der
zur Störung der öffentlichen Ruhe Veranlaſſung giebt. Wollte man mit der K.
die entgegengeſetzte Meinung feſthalten, ſo würde man Unſittlichkeiten der in Rede
den Art ungeſtraft laſſen müſſen, in ſofern der unmittelbar Betheiligte ſich dieſelben
ten ließe. Da jedoch die Aufrechthaltung der öffentlichen Sitte und Zucht die Ahn-

stum corpore facere" die Hurerei nicht etwa zu einem bürgerlichen Handwerke, im
der Gerichts-Ordnung, erheben, sondern nur den Thatbestand der Winkelhurerei, zum
terschiede von der nicht strafbaren gemeinen Hurerei, dahin bestimmen, daß bei jen
Weibsperson ihren Körper aus Gewinnsucht preis gebe.

Wäre aber auch deranimus habitandi einer aus dem Auslande gebürtigen hi
Lohnhure zweifellos, so würde diese Absicht zur Begründung eines Domizils schon de
nicht hinreichen, weil nach der kürzlich von dem K. Polizeipräs. bei einer andern Ge
heit mit Erfolg vertheidigten Vorschrift, jede aus einem Bordell ausgetretene Lo
sofort aus Berlin weggewiesen werden soll, eine Vorschrift, welche, offenbar dem
gengesetzten, aber allein richtigen Grundsatze, daß die Aufnahme in ein Bordell kein
nahme in den Ort enthalte, ihren Ursprung verdankt Diesen Grundsatz hat das K
lizeipräs. deshalb auch in allen künftigen Fällen zu befolgen und zu überwachen.

Die von dem K. Polizeipräsidio in dem Ber. v. 28. Febr. d. J. vorgeschlagene
schließung der Ausländerinnen von der Aufnahme in hiesige Bordelle empfiehlt sich
auf den ersten Anblick als ein indirektes Mittel zur Verminderung der Lohnhuren,
jedoch hauptsächlich nur deßhalb in Antrag gebracht worden zu sein, weil das K.
Präs. hierdurch den nachtheiligen Folgen des oben erörterten, vermeintlich unzu
ten Grundsatzes, daß durch das Hurengewerbe Heimathsrechte zu erwerben seien,
nen zu können, vermeinte. Ist dies der Fall, so erledigt sich der Antrag durch die
legung seiner Voraussetzung. Glaubt aber das K. Polizeipräs., daß, auch ab
hiervon, die Ausschließung der Ausländerinnen von dem Hurengewerbe in sittenpol
cher Hinsicht wünschenswerth sei, und ist das K. Polizeipräs. überzeugt, daß diese
regel keine unerwünschte Rückwirkung auf den Sittenzustand der Inländerinnen
wird, so will ich, vor weiterer Entscheidung, der nähern Anzeige hierüber entgegen

(Min. Bl. 1840. S. 299. Nr. 581.)

3) Zu S. 328. sub Lit. C.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 2. März 1839 die K. Reg. zu Magdeburg. Erziehung der Kinder von Bordellwirthen außer ihrem Hause.

Wenn gleich, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 16. Febr. d. J. hiernach erklärt wird
keine bestimmte gesetzliche Vorschrift existirt, nach welcher Bordellwirthe gezwungen
den können, ihre Kinder außer ihrem Hause erziehen zu lassen, so leidet doch die
barkeit des R. an die K. Reg. in Danzig v. 1. April 1824. (A. S. 530)[1]) auch für
deburg keinen Zweifel, weil einestheils der Behörde die Pflicht obliegt, für die
Erziehung der Jugend möglichst zu sorgen, mithin, in soweit dies ausführbar ist,
aus dem Wege zu räumen, was einer solchen hindernd entgegentritt, und weil
theils Bordellwirthe nicht ein konzessionirtes, sondern nur ein geduldetes Gewerbe
ben, und die Behörde daher wohl berechtigt ist, denselben bei dem Befehle, ihre
außer ihrem Hause erziehen zu lassen, das Präjudiz zu stellen, daß sonst der Fort
ihres Gewerbes nicht ferner geduldet werden könne, mithin die Erfüllung jenes
zur Bedingung der ertheilten oder verlängerten Konzession erhoben wird.

(A. XXIII. 169. — 1. 145.)

b) Verhütung des Konkubinats. (S. 333—339.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 20. Juli 184 die K. Reg. zu N. Polizeiliche Trennung von Konkubinaten in hung auf noch bestehende Ehen.

Der ꝛc. N. hat sich über den Bescheid der K. Reg. v. 28. Nov. v. J. auf seine
10. desselb. Mts. hier eingereichte, Ihr demnächst zur weitern Veranlassung zuge
Vorstellung beschwert, und darauf angetragen, daß seine Ehefrau von N. nach
schafft, und ihrem Zusammenleben mit dem N. ein Ziel gesetzt werde.

Die Beschwerde des N. erscheint nicht unbegründet. Es ist zwar richtig, daß
träge, durch welche ein Ehegatte wegen behaupteten Ehebruchs des andern Ehegat
Trennung der zwischen Beiden bestehenden Ehe herbeizuführen beabsichtigt, insbe
der Antrag auf Untersagung des ferneren Umgangs mit der verdächtigen Person, b
betr. Gericht angebracht werden müssen, und also nicht zur polizeilichen Kognition
ren. Es ist aber nicht richtig, daß, wenn ein Ehegatte während der noch fortb
henden Ehe ein Konkubinat unterhält, eine Trennung dieses Konkubinats von

---

[1]) Vergl. Polizeiwes. Bd. II. S. 328.

nicht eher stattfinden könne, als bis die Ehe rechtskräftig aufgehoben worden ist. Durch die Allerh. K. O. v. 4. Oct. 1810 (A. 1834. S. 786) 1) darf das Zusammenleben verehelichter Personen, deren Verehelichung ein Verbot entgegensteht, nicht geduldet werden. Diese Ordre untersagt zwar zunächst nur das Zusammenleben derjenigen, welchen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs untersagt ist; der Grund dieser Beschränkung liegt jedoch darin, daß gerade ein solcher Fall bei Erlaß der Allerh. Bestimmung vorlag, dieselbe muß mithin auf alle Personen angewendet werden, deren Ehe überhaupt verboten ist, denn die ratio legis, welche eine mit öffentlichem Aergernisse verbundene Uebertretung der Eheverbote verhüten wissen will, greift in dem Falle, wo ein Ehegatte durante matrimonio mit einem Dritten im Konkubinate lebt, nicht minder Platz, als dann, wenn die Ehe getrennt, dem Geschiedenen aber die Vollziehung der Ehe mit dem Konkubinen durch Erkenntniß untersagt ist.

Es kann daher nur darauf ankommen, ob ein Zusammenleben der verehelichten N. mit der N. im Sinne der Allerh. K. O. wirklich stattfindet. Die K. Reg. hat dies, was nach der Anlage als wahrscheinlich ergiebt, zu prüfen, und Falls die Behauptung des Klägers bestätigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Trennung beider Personen herbeizuführen. ꝛc. (Min. Bl. 1840. S. 298, No. 530.)

Von der Aufsicht auf Straßen (Straßen-Polizei). (S. 341 ff.)

Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit und Reinlichkeit auf denselben. (S. 347—364.)

a) Verbot gemeinschädlicher und gefährlicher Benutzung der Straßen und Bürgersteige. (S. 347. sub B.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 23. Juli 1840, an die K. Reg. zu Marienwerder. Verbot des Wäschespülens an öffentlichen Straßenbrunnen.

Da das Spülen der Wäsche an den öffentlichen Straßenbrunnen, wenn auch dadurch gerade der Anstand verletzt wird, doch sonst polizeiliche Nachtheile herbeiführen kann, indem die Straße verunreinigt, die Passage beschränkt, und die Benutzung der öffentlichen Brunnen von Seiten derjenigen, welche in Ermangelung eigener Hausbrunnen ihren Wasserbedarf daraus entnehmen müssen, erschwert, vielleicht auch die so erfolgte Durchfeuchtung der Straßenbrunnen bei Feuersgefahr beeinträchtigt; so wird, in Voraussetzung, daß diese Uebelstände mehr oder weniger auch in Thorn damit verbunden sein dürften, auf den Ber. der K. Reg. v. 30. v. M. genehmigt, daß in Thorn das Spülen der Wäsche an den öffentlichen Straßenbrunnen bei einer Polizeistrafe von fünf Silbergroschen bis Einem Thaler verboten werde.

(Min. Bl. 1840. S. 298. No. 347.)

2) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 15. Januar 9, an die K. Reg. zu Magdeburg. Verbot der Benutzung der Straßen zum Abladegeschäfte Seitens der Frachtfuhrleute und Kaufleute.

Die K. Reg. erhält in der Anl. (a.) Abschrift des heute den dortigen Gastwirthen N. auf den Ber. v. 24. Dec. v. J. ertheilten Bescheides zur Nachricht.

a.

Das Verbot des Beladens der Frachtwagen auf der Straße vor den Gasthöfen, über die Gastwirthe N. N. unterm 13. Oct. v. J. Beschwerde geführt haben, ist, wie Ihnen hierdurch, nach erforderlichem Ber., eröffnet wird, bevor es erlassen wurde, allen Seiten sorgfältig erwogen und nicht eher zur Ausführung gebracht worden, als bis eine genaue Untersuchung der Oertlichkeiten der betreffenden Gasthöfe die Ueberzeugung gewährt hatte, daß dieselben Hofräume und Auffahrten besitzen, groß und breit genug zum Beladen und Abfahren mäßiger und selbst größerer Frachtwagen.

Hiernach haben die Gastwirthe N. N. um so weniger gegründete Ursach zur Beschwerde über jenes Verbot, als die Benutzung der Straße zum Abladegeschäft ein das Publikum belästigender und daher eben so wenig polizeilich zu duldender, als gesetzlich zu rechtfertigender Mißbrauch ist. Ein Recht auf die fernere Beibehaltung desselben können die Bittsteller nicht geltend machen, da die ausdrücklichen Bestimmungen des A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 78 u. 81 dem entgegen stehen. Eben so wenig kann aber auch nach Ihrem Antrage darauf das Verengen der Straße beschränkt werden, indem abgesehen davon,

1) Vergl. Pol. Wes. Bd. II. S. 337.

daß die Aufstellung und das Beladen von Frachtwagen auf der Straße die letzte mehr
weniger in jedem Falle verengt, ein solchergestalt beschränktes Verbot nicht allei
Willkührlichkeiten führt, sondern auch nach der bisherigen Erfahrung durchaus unzul
lich ist.

Wenn den Kaufleuten nach wie vor das Verladen von Waaren vor ihren Niederl
gestattet wird, so können die Gastwirthe N. N. darauf sich nicht berufen, weil solche
den Kaufleuten nur selten vorkommt, und bisher die Passage nicht in einem solchen G
beeinträchtigt hat, wie das Beladen der Fuhrmannswagen, welches bei den Bittst
fast täglich und in einem das Publikum so belästigenden Umfange stattfindet, daß da
die in Rede stehende Anordnung nothwendig geworden ist.

Berlin, den 15. Januar 1839.

Minist. des J. Pol. Abth.
v. Meding.

(A. XXIII. 172. — 1. 149.)

b) Vorschriften über Beleuchtung der Straßen. (S. 355 sub

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 8. März 183
die K. Reg. zu Königsberg. Unterhaltung der Straßen-Erleuchtu
den Städten.

In der Original-Anlage protestirt der Mag. in Memel, in Uebereinstimmung
den Stadtverordneten, gegen Wiedereinführung der eigenmächtig abgeschafften Str
Erleuchtung.

Diese Protestation ist in der Allgemeinheit, in welcher sie angebracht worden, u
gründet. Nach dem §. 184 der St. O. steht den Staatsbehörden das Recht zu, z
stimmen, was polizeilich nothwendig ist, wofür dann die Kosten von den Gemeinden
versagt werden können. Daß aber in einer Hafenstadt die nächtliche Beleuchtung ein
lich nothwendiges polizeiliches Requisit sei, unterliegt keinem Zweifel.

Dagegen wird bei dem Umfange, in welchem die Erfüllung einer solchen Pflicht
erfüllen ist, immer auf die mehreren oder minderen Mittel, die dazu zu Gebote
Rücksicht genommen werden müssen. Einer Stadt, deren Haushalt wohl fundirt ist,
man mit voller Gerechtigkeit ansinnen können, für einen solchen Zweck nicht nur
zu verwenden, was unerläßlich und dringend, sondern auch dasjenige, was zu
Erreichung des Zwecks, zu vollständiger Herstellung der öffentlichen Sicherheit und
quemlichkeit, als wünschenswerth anzusehen ist. Bei einer Stadt dagegen, die in
sicht ihres Haushalts und der von den Einwohnern zu entrichtenden Steuern in einer
bedrängten Lage ist, wird man sich auf dasjenige beschränken müssen, was für das
gendste Bedürfniß als unerläßlich nothwendig erkannt wird.

Dies möge die K. Reg. noch genau erörtern und hiernach das Weitere anordnen.

(A. XXIII. 171. — 1. 148.)

c) Vorschriften in Betreff der Reinhaltung der Straßen. (S.
sub D.)

1) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 8. Ja
1839, an das K. Polizeipräsid. zu Berlin. Wegen unterlassener Stra
reinigung ist nur der Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter polize
zu bestrafen.

Bei Rücksendung der mittelst Ber. v. 21. Dec. v. J. wiederum eingereichten
wider den Viktualienhändler N., wegen unterlassener Straßenreinigung, wird de
Polizeipräsid. hiermit eröffnet, wie die Behörde im öffentlichen Interesse sich nicht
Privat-Uebereinkommen zwischen Hausbewohnern hinsichtlich der Straßenreinigung g
den halten kann, sich vielmehr bei vernachlässigter Straßenreinigung immer nur an d
nigen halten muß, welcher die Reinigung gesetzlich zu bewirken hat. Dies ist nach de
des K. Polizeipräsid. v. 30. Nov. 1837 der Hauseigenthümer, oder, wie in jener V
drücklich hätte gesagt werden sollen, dessen gesetzlicher Stellvertreter, also bei gerich
administrirten Häusern, der Administrator. In dem vorliegenden Falle ist daher der
ministrator N., vorausgesetzt, daß das gedachte Haus von demselben gerichtlich ad
strit werde, oder er auf gesetzlichem Wege durch den Eigenthümer zum Administrator
qu. Hauses und perpetuirlichen Stellvertreter des Wirths bestellt sei, allein derjenige,
welchen das K. Polizeipräsid. Sich bei Kontraventionen der gedachten Art halten k
dagegen können diejenigen, welche von dem Administrator zur Straßenreinigung für
angenommen worden, bei einer Vernachlässigung derselben polizeilich nicht zur Verantw
tung gezogen werden.

hiernach iſt die dem R. unterm 8. Auguſt v. J. auferlegte Geldſtrafe von 1 Thaler ſt gerechtfertigt und daher auch nicht einzuziehen.
In ähnlichen Fällen hat das K. Polizeipräſid. nach den hier angedeuteten Grundſätzen verfahren. (A. XXIII. 173. — 1. 150.)

2) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 30. Januar 39, an die K. Reg. zu Arnsberg. Verdeckung der auf Privat-Grundken an den Straßen befindlichen Düngerhaufen.

Auf den Ber. v. 10. d. M., betr. die Beſchwerde des R., wegen der ihm anbefohlefortſchaffung eines Düngerhaufens, wird der K. Reg. eröffnet, daß der §. 78. Tit. 8. I. des A. L. R. zwar vorſchreibt, daß öffentliche Straßen nicht verengt, verunreider ſonſt verunſtaltet werden ſollen, und daß daher, wenn der §. 4 der beſtätigten chen-Ordnung für die Stadt Schwerte anordnet, daß Düngerſtätten nicht an der ße liegen, und da wo dies der Fall, hinter die Häuſer verlegt werden ſollen, ſich gegen an ſich nichts zu erinnern findet. Es muß jedoch der K. Reg. bemerklich gemacht n, daß durch dergl. Düngerhaufen da, wo ſie unbeſtritten auf Privatgrund liegen, Straße nicht verengt wird, und daß die Düngerſtätten, wenn ſie durch Mauern oder verdeckt und dadurch dem Anblick von der Straße aus entzogen werden, auch dafür t wird, daß kein Abfluß von denſelben die Straße verunreinigt, die letztere nicht halten. Es iſt daher auch dem R., wenn er den fraglichen Düngerhaufen mit einer r ſo einſchließt, daß er dadurch nicht nur nicht von dem Terrain der öffentlichen ße etwas ſchmälert, ſondern auch zugleich durch dieſelbe die Düngerſtätte dem Anblick der Straße aus entzieht, und die Straße nicht verunreinigt, die Erlaubniß zur Beibehaltung deſſelben um ſo mehr zu ertheilen, als es ſeine Sache iſt, wie er ſich einen polizeilichen Eingang in ſein Haus verſchafft, und bei der für ſein Bedürfniß ungünſtigen Lage ſeines Grundſtücks auf ihn billige Rückſicht genommen werden muß.
Hiernach hat die K. Reg. die Sache nochmals in Erwägung zu ziehen und den R. nächſt Namens des unterz. Min. zu beſcheiden.
(A. XXIII. 174. — 1. 151.)

Von der Aufſicht auf Gaſt- und Schankhäuſer. (S. 364 ff.)

1) In Betreff der Verpflichtung der Gaſtwirthe zur Aufnahme Gäſten, ſind ergangen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 10. Oct. 1838, m Kaufmann N. Gaſtwirthe können zur Aufnahme ruheſtörender t nicht gezwungen werden.

Auf Ihre Beſchwerde v. 29. v. M., muß es bei der Verf. der Reg. zu Königsberg . v. M., wodurch die dortige Gaſtwirthin Wittwe N. nicht für verpflichtet erachtet Ihnen Aufnahme und Bewirthung in ihrem Gaſthauſe zu gewähren, lediglich ver, da, abgeſehen davon, daß die diesfällige Verweigerung von Seiten der N. Prie iſt, die Gaſtwirthe überhaupt für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in ihnen verantwortlich ſind, mithin nicht gezwungen werden können, gegen ihren Leute aufzunehmen, welche bei ihnen ſchon zu unangenehmen Auftritten Veranlaßung gegeben haben, und von denen ſie fernere Ruheſtörungen beſorgen.
(A. XXII. 972. — 4. 114.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 7. Febr. 1839, e K. Reg. zu Köslin. Den Gaſtwirthen liegt die Verpflichtung ob, e Reiſende bei ſich aufzunehmen.

er K. Reg. wird auf den Ber. v. 12. v. M., betr. die Frage: ob den Gaſtwirthen pflichtung obliege, fremde Reiſende bei ſich aufzunehmen? hierdurch erwidert, daß, ſtwirthe unter der beſondern Aufſicht der Polizeibehörde ſtehen, von derſelben konrt und in den ihnen durch die Konzeſſion ertheilten Rechten geſchützt werden, ſie uf der andern Seite die Pflichten zu erfüllen verbunden ſind, welche ihnen mit Erg der Konzeſſion auferlegt werden. Zu einer ſolchen Verpflichtung gehört aber die me und Bewirthung von Fremden des Standes, für welche ihr Gaſthof beſtimmt, ofern derſelbe noch nicht völlig beſetzt iſt, damit Reiſende vor dem Uebelſtande geſeien, aus bloßer Laune eines Gaſtwirths vielleicht obdachslos bleiben oder ihre rſetzen zu müſſen.
as übrigens den vorliegenden Spezialfall anlangt, ſo ſcheint der Apotheker N. ge des Berichts gar nicht als Gaſt-, ſondern nur als Schankwirth konzeſſionirt zu

sein. Es wird ihm also nicht nur die Pflicht zur Aufnahme Fremder nicht auferlegt, sondern demselben nicht einmal das Recht dazu zugestanden sein.

(A. XXIII. 216. — 1. 189.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 7. März 1832, an die K. Reg. zu Aachen, Trier, Coblenz und Cöln. Aufrechthaltung der Polizeistunde in Schankwirthschaften.

Nach dem Ber. der K. Reg. v. 9. v. M., halten einige Polizeigerichte die Vorschrift des §. 2. der V. des General-Gouvernements für den Nieder- und Mittel-Rhein vom 1. August 1814.,

nach welcher in solchen Orten des platten Landes, welche keinen Glockenthurm besitzen, die Einwohner jeden Abend durch irgend ein anderes, dem Glockenläuten substituirendes Signal von dem Eintritte der Polizeistunde benachrichtigt werden sollen,

auch an den Orten für anwendbar, an welchen durch spätere munizipalpolizeiliche Bestimmungen der Eintritt der Polizeistunde ein für allemal, unabhängig von einem besondern Signal, fixirt worden ist. Die gedachten Polizeigerichte erfordern deshalb zum Thatbestande einer Kontravention gegen die vorgeschriebene Polizeistunde jedesmal den Nachweis, daß jenes Signal gegeben worden sei.

Hierbei wird aber übersehen, daß es nach Art. 3. Nr. 3. Tit. XI. des G. v. 11. August 1790 und nach Art. 46. Tit. I. des G. v. 19/22. Juli 1791. zu den Befugnissen der Munizipal-Polizei gehört, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung eine Polizeistunde, nach welcher Schankwirthe keine Gäste bei sich dulden, noch diese sich bei jenen aufhalten dürfen, festzusetzen, und daß, wenn die Gen.-Gouvernements-V. v. 1. August 1814. Bestimmungen enthält, welche nach den allegirten G. die Munizipal-Verwaltung treffen können, hierin eine Beschränkung der, jener Verwaltung gesetzlich zustehenden Befugniß nicht gefunden werden kann. Hiernach ist die Munizipalverwaltung berechtigt, die Polizeistunde unabhängig von der Vorschrift jener Gen.-Gouvernements-V. zu bestimmen.

Um jedem Zweifel in dieser Hinsicht zu begegnen, erkläre ich hierdurch, daß nach der Allerh. K. O. v. 9. Septbr. 1822. liegenden Ermächtigung, die getroffene Bestimmung der Gen.-Gouvernements-V. v. 1. August 1814 in allen den Orten, wo durch munizipalpolizeiliche Vorschriften etwas anderes über die Polizeistunde bestimmt worden, für aufgehoben, und bestimme, daß es für den Eintritt und die Beachtung der Polizeistunde eines besondern Signals nicht mehr bedürfen soll.

Die K. Reg. hat diese Bestimmung durch das Amts-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und in den einzelnen Gemeinden auf herkömmliche Weise zu publiziren.

(A. XXIII. 218. — 1. 192.)

Von der Aufsicht auf Theater u. Marionettenspiele. (S. 373 ff.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. April 1834, an das K. Polizei-Präs. zu Berlin. Ausübung der Theater-Polizei.

Der Unternehmer des hiesigen Königstädtschen Theaters hat sich nach dem, was mir auch sonst darüber bekannt geworden, mit allem Rechte wegen der in neuerer Zeit immer häufiger gewordenen Störungen beschwert, welche das Publikum während der Vorstellungen des gedachten Theaters durch das unschickliche Benehmen einzelner Ruhestifter und Tumultuanten erleidet.

So wenig es auch die Absicht sein kann, das Publikum in den Aeußerungen seines Wohlgefallens oder seiner Unzufriedenheit rücksichtlich der aufzuführenden Stücke

---

[1]) Vergl. die Note 1. S. 374. Das auf Specialbefehl erlassene R. v. 1794 bemerkte in dieser Beziehung, „daß das Verbot öffentlicher Lustbarkeiten „für Geld nicht nur auf Springer, Seiltänzer, Taschenspieler, fremde „Seltenheiten und alle anderen Arten Spectacles, sondern auch auf solche „vorgebliche, gemeiniglich mit Täuschungen verbundene Kunststücken gehe, „dadurch unter mehreren Ursachen der Unzulässigkeit auch manche Waare „verhandelt ums Geld gebracht würden, und solches dem Staate entgehe, „daher Niemanden, ohne Unterschied der Objekte, die öffentlich für Geld „werden, solches verstattet werden müsse, der nicht dazu eine ausdrückliche „aus dem General-Direktorio ertheilte Konzession erhalten, und sich darüber „Produktion in originali legitimiren könne."

(N. C. C. T. IX. Nro. 48. de 1794. S. 2175.—Rabe II. 633.)

ungen der Schauspieler zu beschränken, so nothwendig ist es doch, dem Mißbrauche
n Freiheit, wenn er bis zur Verletzung des der Versammlung schuldigen Anstandes
rirt, oder die durch die Anwesenheit von Mitgliedern der K. Familie gebotenen Rück-
n vergißt, mit entschiedenem Ernst entgegen zu treten. Namentlich kann es Niemand
nachgesehen werden, daß er während der Dauer der Vorstellung selbst durch Pfeifen,
en und Pochen den Gang des Stücks unterbreche, vielmehr muß Jeder, der sich dergl.
ungen erlaubt, ohne Ansehen der Person, sofort aus dem Theater entfernt werden.
Es ist zu erwarten, daß das Publikum durch eine hiernach zu bemessende öffentliche
untmachung nicht ohne Nutzen auf die Forderungen des Anstandes und der Sitte
Besuch öffentlicher Vorstellungen aufmerksam gemacht werden wird. Ich veranlasse
r das K. Polizei-Präs., ein solches Publik. zu erlassen und den Unternehmer des gu-
en Theaters aufzufordern, dasselbe an geeigneten Orten des Theatergebäudes eben-
zu affigiren. Bei vorkommenden Veranlassungen aber sind die Bestimmungen dieses
K. mit nachdrücklicher Strenge zur Ausführung zu bringen.

(Min. Bl. 1840. S. 160. Nr. 262.)

Von der Aufsicht in Betreff öffentlicher Uhren. (S. 389 ff.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 30. Mai 1840, an Mag. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Marienwerder. Eine öffentliche Stadtuhr gehört zu den polizeilichen Bedürfnissen, zu deren Befriedigung die Stadtgemeinde verpflichtet ist.

Ich habe aus der Eingabe des Mag. v. 8. d. M. dessen Beschwerde wegen der Ihm
sonnenen Anschaffung einer Stadtuhr ersehen, kann aber auf dieselbe schon um des-
n nicht eingehen, weil der Mag. die Verf. der K. Reg., gegen welche sie gerichtet ist,
t beigefügt hat. Vorläufig muß ich aber dem Mag. bemerklich machen, daß eine
öffentliche Stadtuhr ein polizeiliches Bedürfniß in jeder Stadt ist, da von der richtigen
Bestimmung, außer dem pünktlichen Kirchen- und Schulbesuche, der Ordnung in dem
Handel vor Gericht ꝛc., mancherlei andere wichtige Interessen abhängen, daher denn
K. Reg. nach §. 166 und 184 der Städte-Ordn. wohl befugt ist, auf deren Anschaf-
zu dringen. Auch ist bekannt, daß wenn der Mag. sich an den rechten Ort wendet,
n die K. Reg. demselben wird nachweisen können, die Anschaffung einer solchen Uhr,
ie für eine kleine Stadt erforderlich, keineswegs 300 Thaler kostet.

(Min. Bl. 1840. S. 234. Nr. 406.)

Von der Abstellung der unter einigen Ständen herrschenden Mißbräuche. (S. 390.)

I. Mißbräuche der Müllergesellen. (S. 394.)

Das Publik. des General-Direktor, v. 3. Decbr. 1805, an sämmtl. dem Gen. Dir. abhängige Kammern (N. C. C. Tom. XI. S. 3061: 53 de 1805, Rabe VIII. 420), ist wörtlich gleichlautend mit dem das R. der K. R. zu Gumbinnen v. 15. März 1823 (S. 394 Litt. b.) bekannt gemachten Publikandum.

II. Mißbräuche der Landbewohner. (S. 397 ff.)

Von älteren Verordnungen über diesen Gegenstand ist noch das tisch nicht mehr anwendbare) Ed. vom 1. August 1720, daß die Do-
ken von denen, so sich auf dem Lande besuchen, nicht mehr defrayret,
rn nach den Krügen verwiesen werden sollen (C. C. M. Tom. V.
. 5. K. 5. S. 239. Nr. 8. Rabe Bd. I. Abth. 1. S. 585), nebst
Deklarat. v. 7. Febr. 1721 (C. C. M. Tom. V. Abth. 5. K. 5.
39. Nr. 9. Rabe Bd. I. Abth. 1. S. 593) historisch zu erwähnen.

Von der Sorge für Unabänderlichkeit der Familien und Rechts-Namen. (S. 401 ff.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 25. Mai 1840, an
. Reg. zu Trier. Auch Schauspieler dürfen keine fremde Familien-
en ohne Erlaubniß führen.

Der K. Reg. eröffne ich auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 5. d. M., daß hinsichtlich
Schauspieler eine Ausnahme von der, die unbefugte Führung fremder Familien-Na-

men betr. Allerh. K. O. v. 15. April 1822 (G. S. S. 108) [1]) keineswegs beseitigt, sondern mehr auch gegen Schauspieler, welche ohne Allerh. Genehmigung sich eines fremden Familien-Namens bedienen, die hiergegen geordneten gesetzlichen Strafen zur Anwendung gebracht werden müssen. (Min. Bl. 1840. S. 234. Nr. 405.)

Von dem Gesinde-Wesen. (S. 404 ff.)

1) In Betreff der Instleute in der Provinz Preußen. (S. 404 bis 430.)

C. R. der K. Reg. zu Königsberg, v. 18. Septbr. 1838, an sämmtliche Landräthe.

Es waren bei uns Zweifel darüber entstanden, ob die K. Polizei-Behörden in Gemäßheit des durchs Amtsbl. publizirten Allerh. K. O. v. 8. August 1837 (A. S. 710), die Verhältnisse der Instleute in der Provinz Preußen betr., nur haben die Befugniß erhalten sollen, während des bestehenden Dienstverhältnisses, bei Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde über die Erfüllung der kontraktmäßig übernommenen Verbindlichkeiten, mit Vorbehalt des Rechtswegs, entscheiden und ihre Entscheidungen zur Ausführung bringen zu dürfen, oder ob sie auch für befugt zu erachten, vor Ablauf der Kontraktzeit auf den Antrag einer Partei die Auflösung des Kontraktverhältnisses auszusprechen und event. durch Exmission ihrer Entscheidung Gültigkeit zu verschaffen.

In Folge einer desfallsigen Anfrage hat nunmehr Se. Exc. der Hr. Ober-Präsident in dem Erlaß v. 3. d. M. sich für die letztere Alternative und zwar dahin entschieden, daß die Polizei-Behörden, nach Maaßgabe der gedachten Allerh. K. O. v. 8. August pr., dann über den Abzug der Instleute, mit Vorbehalt des Rechtsweges, zu befinden haben, wenn davon in dem Fall der §§. 911 u. 913. Tit. 11. Thl. I. des A. L. R. vor Ablauf der Kontraktzeit die Rede ist.

Wir setzen daher hiervon die Herren Landräthe mit der Anweisung in Kenntniß, in den betr. Fällen hiernach zu verfahren. (A. XXII. 971. — 4. 113.)

2) Vorschriften über die Verpflichtung der Herrschaft, sich bei Miethung des Gesindes die Entlassung desselben nachweisen zu lassen. (S. 430 ff.)

a) R. des K. Min. des I., Pol. Abth. (v. Meding), v. 26. Juli 1840, an die K. Reg. zu Breslau. Art des Nachweises der rechtmäßigen Dienstverlassung Seitens des Gesindes.

Auf die durch den C. Erlaß des Polizei-Min. v. 12. Aug. 1816 [2]), in Betreff der Gesinde-Entlassungsscheine veranlaßte Anfrage, v. 6. d. M., wird der K. Reg. eröffnet, daß die in jenem C. ausgesprochene Verpflichtung der Herrschaft,

dem abziehenden Gesinde einen schriftlichen Abschied in jedem Falle, auch wenn solcher ihn nicht verlangt, zu ertheilen,

in der Gesinde-Ordn. v. 8. Novbr. 1810 nicht begründet ist, und daß deshalb von Seiten des Min. des I. u. d. P., zur Beseitigung der in dieser Hinsicht angeregten Zweifel, wie die K. Reg. auch aus dessen in den A. der innern Staatsverwalt. (I. 1838. S. 6) abgedruckten Erlasse v. 14. Mai 1838 [3]) näher ersehen wird, Folgendes angeordnet worden ist ꝛc. [4]). Hiernach ꝛc. (Min. Bl. 1840. S. 104. Nr. 167.)

b) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Meding), v. 2. Sept. 1840, an die K. Reg. zu Merseburg. Desselben Inhalts.

Die in dem Ber. der K. Reg. v. 8. Mai d. J., in Beziehung auf die Auslegung der §§. 9—12 der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810, gemachte Anfrage wird hiermit dahin beantwortet,

daß der Nachweis der rechtmäßigen Verlassung des früheren Gesindedienstes nicht nothwendig durch das im §. 171 der Gesinde-Ordnung gedachte schriftliche Entlassungszeugniß geführt werden muß, daß vielmehr nach der Fassung des §. 9 den Dienstleuten die Art des Nachweises der rechtmäßigen Dienstverlassung überlassen ist, und der Herrschaft anheimgestellt bleibt, ob sie den gewählten Nachweis, welcher auch

---

[1]) Vergl. Pol. Wes. Bd. II. S. 402 sub Nr. 4.
[2]) Vergl. Pol. Wes. Bd. II. S. 431. Note 1.
[3]) Vergl. Pol. Wes. Bd. II. S. 436 sub i.
[4]) Es folgt nun wörtlich der Inhalt des R. v. 14. Mai 1838.

mündliche Erklärungen der vorigen Herrschaft genügend zu führen ist, zu ihrer Sicherheit für hinreichend hält.

Mit dem Bemerken, daß von Seiten des Min. des I. u. d. P. in neuerer Zeit stets Ansicht geltend gemacht worden ist, wie die K. Reg. unter andern aus den in den len der innern Staatsverw. (J. 1838. S. 400) abgedruckten Min. Erlasse v. 14. Mai [1]) näher ersehen kann, wird der K. Reg. überlassen, Ihre von einer andern Ansicht hende Amtsbl. V. vom 16. Juli 1818 hiernach abzuändern, auch den vorliegenden Hilfall darnach zu erledigen. (Min. Bl. 1840. S. 363. Nr. 639.)

3) Antritt des Dienstes bei ländlichem Gesinde. (S. 441 ff.)

R. des K. Min. des I., Pol. Abth. (v. Meding), v. 31. Octbr. 40, an die K. Reg. zu Frankfurt. Umzugstermine für das Landgesinde.

Die K. Reg. erhält in der Anl. (a.) Abschrift des heute dem Erbpachtsbesitzer N. zu n oben bezeichneter Angelegenheit ertheilten Bescheides, zur Kenntnißnahme auf Ihren . v. 11. v. M.

a.

Das Min. eröffnet Ew. ꝛc. auf die Vorstellung v. 14. August c., daß dem Antrage n zwangsweiser Einführung eines allgemeinen Umzugstermins für das Landgesinde thattgegeben werden kann.

Der §. 43 der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 läßt eine, von dem gesetzlichen Umtermin abweichende Uebereinkunft der Betheiligten bei der Vermiethung des Landgeds ausdrücklich zu, und es kann diese Bestimmung, wenn gleich in einzelnen Fällen der Verschiedenheit der Umzugstermine Unbequemlichkeiten hervorgehen mögen, im meinen keineswegs für zweckwidrig erachtet werden.

Denn es liegt in der Natur der Sache, daß die Umzugstermine für das Landgesinde nach den besonderen Bedürfniß der Agrikultur und der Wirthschaftsverhältnisse richten sen, und daß daher in dem Maaße, als diese in den verschiedenen Gegenden verschieden , eine Verschiedenheit in den Umzugsterminen des Gesindes auf dem Lande nicht wohl ngesehen ist. Es würde dem Interesse der Betheiligten daher keineswegs entsprechen, durch polizeilichen Zwang in jene Verhältnisse störend eingegriffen werden sollte und dieselben, im Widerspruch mit dem auf jenen Verhältnissen beruhenden Herkommen, ihnen zustehenden Befugniß, durch Uebereinkunft einen andern als den gesetzlichen ßtermin zu bestimmen, beschränken wollte. Berlin, den 31. Oct. 1840.

Min. des I. Polizei-Abth.
v. Meding.

(Min. Bl. 1840. S. 459. Nr. 793.)

4) Rechtliche Folgen der Entlassung während der Dienstzeit. 445 sub L.)

C. R. der K. Reg. zu Posen, v. 21. August 1840, an sämmtl. Land- Verfahren der Polizei-Behörden bei Anträgen auf Bewirkung der rannahme des Gesindes.

Das K. Geh. Ober-Trib. hat neuerdings in der Prozeßsache eines, vor Ablauf der eit entlassenen Dienstboten wider seinen Dienstherrn den Kläger mit seinem Anauf Entschädigung zurückgewiesen, weil der Beklagte nicht von der Polizei-Beur Wiederaufnahme desselben ausdrücklich aufgefordert worden war [2]). In den n dieser Entscheidung heißt es:

nn der §. 160 (der Ges. Ordn.) verordnet, daß die Dienstherrschaft zur Wiederanme des Gesindes und zur Fortsetzung des Vertrages angehalten werden soll, und n nach §. 161 nur die beharrliche Weigerung der Herrschaft den Dienstboten Entschädigungsklage berechtigt, so ist jenes Anhalten oder diese Weigerung gar t gedenkbar, ohne die vorgängige von der Polizei-Behörde an die Dienstherrschaft ssene Aufforderung, resp. den wiederholten ausdrücklichen Befehl zur Wiederahme des Dienstboten.

nun bei der Anwendung dieses, von der in letzter Instanz entscheidenden Gerichtsausgesprochenen Grundsatzes, die Dienstboten ihrer sonst rechtlich begründeten digungs-Ansprüche wegen unzeitiger Entlassung nicht verlustig gehen, weisen wir nachgeordneten Polizei-Behörden hierdurch an, in den Fällen, wo ein entlassener te bei denselben darauf anträgt, seine Wiederaufnahme bei der Herrschaft zu be-

---

[1]) Vergl. Pol. Wes. Bd. II. S. 436 sub Litt. i.
[2]) Vergl. Pol. Wes. Bd. II. S. 420. Note 1 zum §. 161 der Ges. O.

der untersuchten und bestraften Polizei-Kontraventionen in der von den Landräthen zu gen und Hamm vorgeschlagenen Weise zu vervollständigen.
(A. XXIII. 158.—1. 132.)

Der Bericht des K. Oberpräsid. v. Vinke v. 20. März 1839 tet dahin:

Hinsichts der Lokal-Polizeiverwaltung hat die hiesige Reg. nach Vorschrift 3 des lichen Erlasses Ew. Exc. v. 15. März 1837 (A. S. 130. ff.) zur Verhängung mäßiger Polizeibestrafungen die Landräthe angewiesen:

sich die Strafliſten in Polizei-Strafſachen von den Bürgermeistern monatlich ein zu laſſen, ſolche genau zu revidiren, und, wo erforderlich, mit den Akten zu vergl Irregularitäten und abnorme Strafſätze den Bürgermeistern zur künftigen Beac bemerklich zu machen, auch am 1. Juli jeden Jahres die Akten über dieſe Revisi Reg. vorzulegen.

Im März v. J. ſtellte ich den Reg. in Minden und Arnsberg eine gleichmäßige Anor anheim. Die Reg. in Minden iſt meiner Aufforderung nachgekommen; die Reg. zu berg aber hat es abgelehnt, weil der Nutzen mit der Arbeitsvermehrung in keinem hältniſſe ſtehe. Dies veranlaßte mich, mehrere dortige Landräthe zu hören, da beitsvermehrung nur dieſe treffen würde, und ich erlaube mir, Ew. Exc. die dieſ Verhandlungen zur hochgn. Einſicht und etwanigen weiteren Veranlaſſung zu zu überreichen, als eine allgemeine gleichmäßige Anordnung zweckmäßig ſcheint. merke dazu Folgendes:

Die Nützlichkeit der erwähnten Kontrolle ſcheint bei der ſehr ungleichen Qualifi und Thätigkeit der Lokal-Polizeibehörden außer Zweifel. Sie wird durch die hie Einrichtung im Arnsbergſchen, wonach die untersuchten und beſtraften Polizei-Kontr tionen alljährlich durch das Amtsblatt in einer ſummariſchen Nachweiſung veröffen werden, in keiner Art erſetzt; vielmehr ergeben dieſe Nachweiſungen, wovon ich die 1835 aus dem Amtsbl. pro 1837 überreiche, die größte Ungleichheit in den verſchie Kreiſen. Daſſelbe dürften auch die nach dem Ver. der Reg. ſehr zahlreich eingeh Rekursbeſchwerden andeuten, und die Rekurs-Inſtanz giebt zwar der Reg. Gelegen im Einzelfalle zu rektifiziren, wird aber zur Herbeiführung einer allgemeinen Gleich ßigkeit wenig oder gar nichts helfen. Wenn die Landräthe zu N. und N. monatlich führen, daß es wichtiger ſei, auf Abſtellung der polizeilichen Mängel hinzuwirken, die noch ungerügten Polizei-Kontraventionen zur Unterſuchung und Beſtrafung zu bring als die nachträgliche, Zeit raubende Kontrolle der ſchon Beſtraften, und wenn ſie thun ſtimmend mit der Reg. häufige Kreisbereiſungen für das hierzu geeignetſte Mittel ten, ſo iſt dies allerdings richtig, allein das eine ſchließt das andere nicht aus, ſolches ſelbſt bei recht mobilen Landräthen nicht entbehrlich, bei weniger thätigen räthen aber dürfte ſchon die durch eingehende Nachweiſungen herbeigeführte Aufm zum Einſchreiten, ſelbſt zum Reiſen, ſehr heilſam ſein.

Allerdings iſt einige Geſchäftsvermehrung nicht in Abrede zu ſtellen; dieſelbe jedoch weniger zeitraubend ſein, wenn den Unterbehörden ein Schema zur Ausfüllung gegeben wird. Gegen das von dem Landrathe in Hagen entworfene und beim Schema, mit den von den Landräthen in Hamm und Arnsberg vorgeſchlagenen zuſä Rubriken:

a) „Tag der erfolgten Denunziation,“
b) „ob Rekurs ergriffen,“

dürfte im Weſentlichen nichts zu erinnern ſein; dagegen ſcheint der Vorſchlag des rathes in Arnsberg einer doppelten Nachweiſung über die noch ſchwebenden Kontraven und über die abgeurtelten, ohne ſonderlichen Vortheil, da, wenn der Tag der D tion angegeben iſt, zugleich die etwanigen Säumniſſe im Verfahren daraus erhell ferneren Vorſchlage des Landraths zu Arnsberg, den Landräthen die Beſtimmung mine, in welchen ihnen die Liſten von den Unterbehörden eingereicht werden ſ überlaſſen, dürfte nicht entgegenſtehen. Dagegen würde es dem Zwe Kontrolle — die Erzielung eines möglichſt gleichmäßigen Beſtrafungsverfahrens entſprechen, wenn einzelne Bürgermeiſter, nach dem Ermeſſen des Landraths, chung der Liſten entbunden würden. Bei umſichtigen und thätigen Bürgermeiſ wenig zu erinnern ſein, daher dieſen auch keine große Geſchäftsvermehrung Eben ſo wenig aber können auch die Landräthe ſich der alljährlichen Einreichung viſionsverhandlungen entziehen. Einestheils iſt dies zur Erzielung einer angem Gleichmäßigkeit unerläßlich, andererſeits aber bei den weniger thätigen Landräthen aus nöthig. (A. XXIII. 156.—1. 131.)

B. Vorſchriften in Bezug auf einzelne Gattungen Vergehungen. (S. 514 ff.)

1) Wegen unbefugter Anfertigung von Bittschriften[1]) in Verwal-gs-Angelegenheiten, vergl. R. des K. Min. des J., Polizei-Abth. Reding), v. 7. März 1839, nebst R. des K. Justizmin. (Mühler), v. Febr. 1839. [A. XXIII. 163.—1. 138.]

(Vergl. bei der Organisation der Behörden, in Th. III. des Werkes.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 13. Januar 1839. Bei Kon-enz von Paßpolizei- und Steuer-Kontraventionen fällt die Be-ung der ersteren fort. (Oben S. 738.)

Verhältniß der Landräthe zu den Magistraten. (S. 546 ff.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 6. März 1839. e Ortschaften, die in den Gränzen eines landräthl. Kreises liegen (mit-auch die Städte) sind der Aufsicht der Landräthe unterworfen, eine Ausnahme hiervon machen nur die unmittelbar von den Regie-gen ressortirenden Städte. [A. XXIII. 153.—1. 127.]

(Vergl. bei der Organisation, in Th. III. des Werkes.)

Untersuchungs-Verfahren der Lokalbehörden. (S. 561 ff.)

I. Im Allgemeinen. (S. 561—585.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 28. Aug. 1839, an K. Reg. zu Posen und Bromberg. Vorschriften über das Verfahren Polizeibehörden bei Einleitung der Untersuchung.

Bei der Zweckmäßigkeit der in Abschrift beifolgenden Zusammenstellung der für Po-beamte wissenswerthen Vorschriften (Anl. a.) über den ersten Angriff und das vor-ge Verfahren bei begangenen Verbrechen, welche der Ober-Appell. G. Präsident v. ilenberg dem Herrn Justizminister vorgelegt und dieser hierher mitgetheilt hat, er K. Reg. überlassen, die Beachtung derselben in vorkommenden Fällen den Kreis-rts-Polizeibehörden nicht allein zu empfehlen, sondern auch zur Pflicht zu machen.

a.

ammenstellung der für Polizeibeamte wissenswerthen Vorschriften über den ersten Angriff und das vorläufige Verfahren bei begangenen Verbrechen.

1. Den Polizeibehörden liegt die Pflicht ob, bei allen Verbrechen den ersten An-machen und die vorläufige Untersuchung zu führen. (§. 12. Tit. 17. Thl. II. .)

iese Pflicht tritt von Amtswegen ein, ohne daß es einer besondern Anzeige Seitens schädigten bedarf. (R. des Polizei-Min. v. 21. Juni 1817. — A. 2. H. S. 171.)

2. Es sind deshalb bei der ersten Kunde von einem Verbrechen schleunigst alle gen Umstände zu ermitteln, welche es gewiß oder wahrscheinlich machen, daß ein chen begangen ist. Diese Umstände zusammengenommen machen den objektiven tand aus. (cfr. §. 133 der Krim. Ordn.)

ferner sind alle diejenigen Spuren zu verfolgen, welche zur Entdeckung des Thäters können, und alle Maaßregeln zu treffen, wodurch der entstandene Schaden mög-lieber ersetzt werden kann.

3. Es ist der Zweck dieses vorläufigen Verfahrens, dem untersuchenden Richter rbeiten, um demselben die gerichtliche Feststellung des Thatbestandes und die Auf-der vorhandenen Beweismittel möglichst zu erleichtern

4. Die Polizeibehörde hat deshalb hinsichtlich des Thatbestandes bei allen den-Verbrechen, welche erkennbare Spuren hinterlassen haben, dafür zu sorgen, daß puren unverwischt bleiben, bis ihr Vorhandensein gerichtlich festgestellt worden ist.

5. Bei schweren Verbrechen, als Brandstiftung, Mord, Todtschlag, Raub ꝛc. ntersuchende Richter die Verpflichtung, sich schleunigst an Ort und Stelle zu be-n den Thatbestand festzustellen. Es ist deshalb zweckmäßig, bei solchen schweren en dem Richter sofort, allenfalls durch expresse Boten, von dem begangenen Ver-schriftlich oder mündlich Nachricht zu geben, und bis zu seiner Ankunft alle Spu-sorgfältig vor fremdem Einwirken zu schützen. Dies wird am sichersten erreicht, wenn in welchen dergleichen Verbrechen verübt worden sind, verschlossen und versiegelt, enn die, solche Spuren enthaltenden Plätze im Freien, mit Wachen besetzt werden.

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 582. sub Litt. Q.

§. 6. Bei geringeren Verbrechen, wohin namentlich der mittelst Einbrechens sonst gewaltsam verübte Diebstahl gehört, findet eine Feststellung des Thatbestandes Ort und Stelle durch den Richter in der Regel nicht statt. Damit aber dennoch die handenen Spuren später festgestellt werden können, hat der Polizeibeamte unbeschr christliche Zeugen zuzuziehen, und sie auf die Spuren aufmerksam zu machen, damit deren gerichtliche Vernehmung später das Nöthige festgestellt werden kann. Dies insbesondere dann geschehen, wenn der Beschädigte ein Jude ist, weil Juden gesetzl Kriminal-Untersuchungen ein glaubwürdiges Zeugniß nicht ablegen können. (§. 35 Krim. Ordn.)

§. 7. Es versteht sich von selbst, daß bei der Sorge für Erhaltung der Spuren begangenen Verbrechens die sanitätspolizeilichen Vorschriften nicht vernachlässigt w dürfen. Es müssen deshalb bei gewaltsamen Todesarten, wenn dies irgend zweck erscheint, Wiederbelebungsversuche angestellt werden; Leichen sind aus dem Wa ziehen, Erhängte abzuschneiden und die Schlinge zu lösen.

§. 8. Es giebt verschiedene Verbrechen, bei denen eine Untersuchung nur ein darf, wenn der Beschädigte oder der Hausherr ausdrücklich darauf anträgt. In Fällen muß auch der Polizeibeamte sich jeder Einmischung enthalten. Werden solches Verbrechen Anzeigen gemacht, so ist zuvörderst festzustellen, ob der Beschädigte der Hausherr eine gerichtliche Untersuchung verlangt. Ist dies nicht der Fall, so Polizeibeamte den häufig vorkommenden Antrag auf eine polizeiliche Untersuchung Bestrafung zurückzuweisen.

§. 9. Die öfter vorkommenden Verbrechen, die ohne Antrag nicht Gegenstand Untersuchung sein können, sind folgende:

a) Diebstähle, welche unter Ehegatten, Eltern und Kindern, unter Geschwistern, ter andern in einer gemeinschaftlichen Hauswirthschaft sich befindenden Anverw ten vorgefallen sind; ferner Diebstähle, welche von Pflegebefohlenen und Zö gen an ihren Vormündern, Pflegevätern und andern Erziehern oder deren H genossen begangen sind. (§§. 1133—1135. Tit 20. Thl. II. A. L. R.)

Bei diesen Diebstählen kann eine Untersuchung nur eintreten, wenn derjen darauf anträgt, unter dessen Hauszucht der Verbrecher steht.

Auf den Werth des Gestohlenen kommt es nicht an.

Wenn aber diese Diebstähle mit Gewalt, mittelst Nachschlüssels oder Dietrich unter Androhung von Gewaltthat, mit besonderer List oder verwegenen Unternehmungen oder unter sonstigen erschwerenden Umständen begangen sind, dann von Amtswegen, wie bei jedem andern Verbrechen, eingeschritten werden.

b) Diebstähle, welche von Gesinde und Hausgenossen an demjenigen, in dessen und Brodt sie stehen, oder an dessen Hausgenossen verübt worden, sobald der des Gestohlenen 5 Rthlr. oder weniger beträgt, und nicht bei deren Verübung schwerende Umstände vorgekommen sind. (§. 1137. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.)

Bei diesen Diebstählen darf nur auf den Antrag des Hausvaters die Un suchung eröffnet werden.

Es ist hierbei zu bemerken, daß gemeinschaftliche Miether, oder solche, eine Schlafstelle in einer Wohnung haben, nicht als Hausgenossen angesehen den können. Dagegen sind Handlungsdiener, Hauslehrer, Gesellen und Lehr als Hausgenossen zu betrachten. (R. v. 14. Novbr. 1796.)

c) Betrügereien der Privatverwalter und Rechnungsführer gegen ihre Prinzipale nen nur auf den Antrag des Prinzipals zur Untersuchung Veranlassung (§§. 1345—1349. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.)

d) Veruntreuungen des gemeinen Gesindes und der Hausgenossen durch Unter gung der ihnen anvertrauten Gelder und Sachen, Schuldenmachen der Dienst und Hausgenossen auf den Namen der Herrschaft oder des Hausvaters, ohne Vorwissen, und Betrügereien, welche Dienstboten und Hausgenossen dadurch gehen, daß sie zur Bevortheilung der Herrschaft mit Andern in Verständniß können nur auf den Antrag des Hausherrn zur Untersuchung Veranlassung (§. 1352. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.)

e) Bei verübter Nothzucht soll, wenn kein öffentliches Aergerniß gegeben ist, Untersuchung von Amtswegen stattfinden, wenn die Beleidigten dergleichen brechen nicht rügen. (§. 1060. Tit. 20. Thl. II A. L. R.)

f) Bei Entführungen, in der Absicht, die Entführte und mit deren Einwilligung heirathen, soll nur auf den Antrag derjenigen Personen, deren Konsens zur tigkeit der Ehe nothwendig, und gegen deren Willen die Entführung geschehen eine Untersuchung stattfinden. (§. 1103. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.)

g) Diebstahl an noch nicht gefälltem Holze aus Wäldern und Forsten wird nur den Antrag des Eigenthümers Gegenstand der Untersuchung; diese Untersuchung gehören vor die besonders bestallten Forstrichter. (G. v. 7. Juni 1821.)

Dagegen muß bei Diebstählen an bereits gefälltem Holze, an Klaftenholz von Amtswegen eingeschritten werde.

§ 10. Außer den Fällen, wo das Gesetz den Antrag der Betheiligten zur Bedingung des richterlichen Einschreitens macht, muß der Polizeibeamte bei jedem ihm bekannt werdenden Verbrechen von Amtswegen einschreiten und das Nöthige ermitteln. Er darf Verbrechen verschweigen oder unterdrücken, noch dem Verbrecher vorsätzlich Zeit und Gelegenheit gewähren, sich der Strafe oder der Untersuchung zu entziehen, widrigenfalls ihm, nach §. 458. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. dieselben Strafen treffen würden, welche in den §§. 320—324 und 395 l. c. den Justizbeamten für diese Vergehen angedroht worden sind.

§. 11. Der Polizeibeamte hat die Pflicht und das Recht, Verbrecher zu verhaften; dies ist mit möglichster Schonung zu verfahren, und es sind die gesetzlichen Vorschriften darüber zu beachten. Danach sollen Betrüger, Diebe und ähnliche Verbrecher in der Regel verhaftet, andere Verbrecher dagegen in der Regel nur dann verhaftet werden, wenn zu erwarten, als einjährige Freiheitsstrafe wahrscheinlich eintreten wird. (§. 208 der Krim. Ord.)

Ist begründete Besorgniß vorhanden, daß ein Verbrecher seine Freiheit zur Flucht oder zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde, so muß auch bei einer geringern Strafbarkeit die Haft eintreten. (§. 209 a. a. O.) Wenn bei Aufläufen oder bei einer Schlägerei ein Verbrechen schwerer Art begangen und dessen Urheber noch nicht ausgemittelt ist, so sind einstweilen alle thätigen Theilnehmer zu verhaften; es sei denn, daß dem einzelnen wegen seiner bekannten Rechtlichkeit und sonstigen Verhältnisse das begangene Verbrechen nicht füglich beigemessen werden kann. (§. 213 a. a. O.)

Verhaftete Militairpersonen sind sofort an das betreffende Regiment oder Bataillon abzuliefern. Ist dies unbekannt, oder zu entfernt, so geschieht die Ablieferung an die nächste Garnison. (§. 216 a. a. O.)

§. 12. Verhaftete Personen müssen innerhalb 48 Stunden vernommen werden. Geschieht dies nicht, so soll den saumigen Beamten für jeden Tag eine Geldstrafe von 10 Thlr. treffen; und ist die Vernehmung über einen Monat verzögert, so soll der Beamte, welcher die Verzögerung zur Last fällt, seines Amtes entsetzt werden. (§. 460 und §§. 381 ff. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.)

§. 13. Um den Verdächtigen zum Geständniß zu bringen, dürfen keine gewaltsame Mittel, welcher Art sie auch sein mögen, angewandt werden. (§. 285 der Krim. O.) Es darf sich deshalb Niemand unterstehen, einen Angeschuldigten durch Drohungen, thätliche Behandlung, Stoßen, Schlagen, oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens, zur Erkenntniß der Wahrheit zu nöthigen, oder dem Angeschuldigten das Versprechen der Straflosigkeit auf den Fall des Geständnisses zu geben. (§§. 286 und 288 a. a. O.)

§. 14. Wenn aber ein Angeschuldigter geständlich gelogen hat, wenn ein überführter Verbrecher sich weigert, seine Mitschuldigen zu nennen, oder wenn der überführte Räuber oder Dieb die Anzeige verweigert, wo sich die entwendeten Sachen befinden, oder darüber falsche Angaben gemacht hat, dann soll der vorgesetzten Dienstbehörde hierüber Anzeige gemacht und die von dieser verfügte Züchtigung vollstreckt werden. Der mit der vorläufigen Untersuchung beauftragte Polizeibeamte aber hat sich der eigenmächtigen Züchtigung zu enthalten.

§. 15. Den Polizeibeamten steht das Recht zu, Haussuchungen vorzunehmen, (R. Polizei-Minist. v. 21. Juni 1817), sie müssen aber die gesetzlichen Vorschriften beob-

Danach rechtfertigt sich eine Haussuchung nur, wenn begründete Vermuthung vorhanden ist, daß dadurch die Ausmittelung des Thatbestandes oder des Thäters erleichtert, oder durch das Verbrechen verursachte Schaden ganz oder zum Theil werde ersetzt werden. Es muß bei der Beurtheilung, ob eine Haussuchung vorzunehmen ist, besonders in Betracht gezogen werden, ob der Verdächtige bisher einen unbescholtenen Ruf gehabt. Ist jede Haussuchung mit möglichster Schonung gegen den blos Verdächtigen veranstaltet und dabei jede unnöthige Beschädigung und Gewaltthätigkeit möglichst vermieden (§§. 125—128 der Krim. O.)

§6. Es ist zweckmäßig, daß der Polizeibeamte sich mit der eigentlichen Untersuchung nur so weit beschäftigt, als dies zum Zweck der weitern Ermittelung unumgänglich nöthig erscheint, daß aber das übrige Verfahren dem Untersuchungsrichter überlassen bleibt. Zu denselben sind deshalb die Untersuchungen so schnell abzugeben, als sich dies ohne Vollständigkeit der Ermittelung vereinigen läßt. Zu dem eigentlichen Untersuchungsverfahren gehören namentlich Vernehmungen von Zeugen und Konfrontationen der Zeugen unter sich, zwischen Zeugen und Verbrechern und zwischen den Verbrechern unter sich. — Der Polizeibeamte hört am zweckmäßigsten die Zeugen nur mündlich und nimmt ihre Angabe kurz in dem Berichte auf, welcher über die ganzen Ermittelungen zu machen ist. Konfrontationen dürfen in der Regel niemals polizeilich ver-

anlaßt werden; bei schweren Verbrechen sind sie vorzugsweise zu vermeiden. Der Nachtheil, der durch eine unzeitige, nicht gehörig vorbereitete Konfrontation herbeigeführt wird, ist in der Regel nicht wieder gut zu machen, und sehr oft ist durch eine solche polizeilich veranlaßte Konfrontation dem Untersuchungsrichter jede Möglichkeit genommen, ein Geständniß zu erlangen, oder überführende Anzeigen festzustellen.

§. 17. Für den Untersuchungsrichter sind hiernach nur kurz alle Angaben zusammenzustellen, welche über das Verbrechen, über den Thäter und über den etwa zu veranlassenden Schadensersatz irgend erheblich sind. Namentlich ist bei Brandstiftungen in solchen Berichten stets hervorzuheben, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei den aufgefundenen Leichen sind immer diejenigen Personen zu benennen, welche die Leiche gesehen haben, oder über deren Verhältnisse Auskunft geben können.

§. 18. Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen ist in diesen Anzeigen für den Untersuchungsrichter auch Auskunft zu ertheilen über die Militairverhältnisse des Verbrechers, sobald derselbe im militairpflichtigen Alter von 21 bis 29 Jahren steht, über den öffentlichen Ruf u. die Führung des Verbrechers und dessen Vermögensverhältnisse. Besitzt derselbe Grundstücke, so wird zweckmäßig angegeben, ob deren Besitztitel berichtigt ist, und ob der Angeschuldigte mit seinem Ehegatten in Gütergemeinschaft lebt. Besitzt er ausstehende Forderungen, so ist der Schuldner zu benennen.

§. 19. Die verhafteten Verbrecher sind so schleunig wie möglich dem untersuchenden Richter zu übergeben, wobei es überhaupt nicht nothwendig erscheint, daß dieselben vorher polizeilich vernommen werden, wenn die Dauer der persönlichen Haft nicht 48 Stunden beträgt. Bei begangenen schweren Verbrechen ist eine Vernehmung über die That möglichst zu vermeiden, wenn dies nicht für die polizeilichen Ermittelungen nothwendig erscheint. Haben Mehrere an einem Verbrechen Theil genommen, so sind diese Mitschuldigen möglichst von einander zu trennen, und bei schweren Verbrechen sind dieselben schleunigst einzeln per Transport dem Untersuchungsrichter zu überliefern.

§. 20. Die amtliche Thätigkeit des Polizeibeamten hört mit Uebergabe der Untersuchung an den Richter nicht auf, vielmehr hat er die Ermittelung der Schuld und Entdeckung der etwa entwendeten Sachen fortwährend im Auge zu behalten, wobei ihm die Einsicht der Untersuchungsakten und Rücksprache mit dem Untersuchungsrichter sehr nützlich sein wird. Posen, den 13. Mai 1839.

Der Ober-Appellationsgerichts-Präsident. v. Frankenberg.

(A. XXIII. 188. — 1. 164.)

II. In Beziehung auf einzelne Arten der Verbrechen (S. 584—587.)

Vergleiche:

1) In Betreff des Verfahrens bei Abweichungen von Inhalt der Päſſe, das R. v. 23. Mai 1840. [Min. Bl. 1840. S. 165.]

(Oben S. 720.)

2) In Betreff des Verfahrens bei Kontraventionen gegen das Reglativ v. 12. Januar 1839, über die Paßpflichtigkeit der Gränzbewohner, Polizeiwesen, Bd. I. S. 377 ff.

Von den Kosten in polizeilichen Untersuchungs-Sachen (S. 600 ff.)

In Betreff der Stempelpflichtigkeit in polizeilichen Strafsachen, (S. 601—602) bemerke man ferner:

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 22. Juli 1836, die K. Reg. zu Königsberg.

Das unterz. Min. giebt der K. Reg. auf den Ber. v. 5. d. M., die Stempelpflichtigkeit der Strafresolute der Polizei- und Finanzbehörden betr., mit Bezug auf das R. des K. Fin. Min. v. 4. April 1823 [1]) hierdurch zu erkennen, wie daſſelbe der K. Reg. des Provinz. Steuerdirektors daſelbſt, daß eine achttägige Gefängnißſtrafe einer Geldstrafe von 5 Rthlr. gleich zu achten ſei, nur belehrend kann, indem der §. 88. Tit. 20. Th. II. A. L. R. dies Verhältniß beider Strafen als Regel aufſtellt. Welche Ausnahmen von dieſer Regel zuläſſig ſind, ergiebt der §. 89 l. c., wonach nämlich die einer achttägigen Gefängnißſtrafe zu ſubſtituirende Geldſtrafe bis auf 40 Rthlr. erhöht werden kann. Daß aber für eine achttägige Gefängnißſtrafe auch eine geringere Summe, als 5 Rthlr.

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 601. sub Nr. 8.

hirt werden könne, ist nirgends festgesetzt, und kann auch namentlich nicht aus dem
der Krim. O. u. §. 62. Tit. 17. Thl. II. A. L. R gefolgert werden, da dort nicht
dem Abwägen der Strafmaaße gegen einander, sondern von Ressortverhältnissen der
eben die Rede ist. ꝛc. (A. XX. 873.—4. 61.)

2) R. des K. Justizmin. (Mühler), v. 4. Juli 1840, an den K. Ge-
P.-Prok. zu Köln. Stempelpflichtigkeit polizeigerichtlicher Ur-
le.

Ew. Hochw. eröffne ich auf den Ber. v. 21. Febr. d. J., die Stempelpflichtigkeit po-
richtlicher Urtheile betr., nach vorgängiger Kommunikation mit dem Herrn Finanz-
, „daß, da nach Art. 55 des Strafgesetzb. die solidarische Haftbarkeit mehrerer Theil-
r einer strafbaren Handlung für die erkannten Geldbußen nur bei eigentlichen
rechen und Vergehen (crimes et délits), nicht aber bei Polizei-Kontra-
nen eintritt, ich mit Ew. Hochw. und dem dortigen Ober-Prokurator einverstanden
daß Urtheile der Polizeigerichte, durch welche mehrere Individuen, jedes zu einer
r von fünf Th. oder weniger nicht solidarisch verurtheilt werden, mit Rücksicht auf
Staatsministr. Beschluß v. 22. Januar 1823 [1]) und die R. v. 4. April 1823 und 4.
1824 (Lottner, B. 5. S. 11) einem Werthstempel nicht unterliegen, wenn auch der
mmtbetrag der sämmtlichen Strafen zusammengerechnet die Summe von 5 Thlr.
icht. Der Werthstempel soll mit der Strafe im Verhältnisse stehen; die Strafe be-
sich immer nur auf eine bestimmte Person, der Werthstempel kann daher auch nur
Rücksicht auf die, von einem jeden Verurtheilten zu erleidende Strafe festgesetzt, und
ß, daß Mehrere zufällig durch dasselbe Urtheil zu einer Strafe nicht solidarisch ver-
lt sind, nicht erhöhet werden.

In Gemäßheit des von dem Herrn Finanzmin. geäußerten Wunsches werden Ew.
n. jedoch beauftragt, darauf zu halten und die Friedensrichter anzuweisen, daß die
tsächliche Verurtheilung mehrerer Polizei-Kontravenienten in einem Straf-Er-
nisse auf den Fall wirklicher Komplizität an demselben Polizeivergehen beschränkt
. Wenn übrigens der dortige Ober-Prokurator von der Ansicht ausgeht, daß im
einer Stempelpflichtigkeit der polizeigerichtlichen Urtheile die Verurtheilten auch für
mpel nicht solidarisch verurtheilt seien, so ist dieses unrichtig. Die Stempel ge-
zu den Kosten, und für diese sind, abweichend von den Grundsätzen, welche über die
in Civilprozessen gelten, in Untersuchungen jeder Art, also auch in polizeigericht-
sämmtliche Mitschuldige solidarisch verhaftet. (Art. 156 des Dekrets v. 18 Juni

Wenn daher, wie es nach der Verf. des dortigen Ober-Prokurators v. 29. Jan.
en Anschein hat, einige Polizeigerichte hinsichtlich der Kosten eine solidarische Ver-
ung der mehreren Angeschuldigten nicht ausgesprochen haben, so ist dieses nicht den
n gemäß, und haben Ew. Hochw. hierauf gleichfalls die Friedensrichter aufmerk-
machen. (Min. Bl. 1840. S. 418. Nr. 719.)

Von den polizeilichen Sporteln. (S. 604 ff.)

Zu No. 3. S. 605.

R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 24. Febr. 1839, an Distrikts-Kommissarius N. zu N., Bromberger Reg. Bez. Den Distrikts-Kommissarien im Großherzogthum Posen steht die Erhe-bung von Sporteln nicht zu [2]).

Auf Ihre Anfrage v. 1. d. M., wegen der von der Reg. zu Bromberg Ihnen abge-
rten Befugniß zum Ansatze von Gebühren für die Insinuation von Resoluten ꝛc.,
haben zuvörderst bemerklich gemacht, daß weder in der Polizei-Ordnung, noch in der
Instruktion für die Distrikts-Kommissarien, eine Spur von der Befugniß der letzten
portuliren zu finden ist. Außerdem begründet die Sportel-Taxordnung v. 25.
1825 im §. 1. die Vermuthung für die Sportelfreiheit aller Verhandlungen und
gungen der Verwaltungsbehörden, und bestimmt §. 17 ausdrücklich, daß es in Anse-
er Unterbehörden bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung bleiben solle.
n die Distrikts-Kommissarien, als besondere Behörden, erst seit einigen Jahren ein-
t sind, mithin bei ihnen von einer alten bestehenden Observanz oder Verfassung die
icht sein kann, und ihnen das Recht zum Sportuliren gegen die obengedachte Prä-
n nicht ausdrücklich beigelegt worden, so können sie darauf durchaus keinen Anspruch
l.

---

[1]) Vergl Polizeiwesen, Bd. II. S. 601. sub Nr. 3.

[2]) Vergl. unten im Nachtrage zu Th. IV., Polizei-Ordnungen für einzelne Ortschaf-ten und Departements.

Bei der Publikation von Resoluten wird es übrigens, wenn diese angefertigt wird, der Real-Citation gar nicht bedürfen, weil jedes Reskript, bei gehörig erfolgter Insinuation nach Verlauf der zur Anmeldung des Rekurses oder Rechtsweges gesetzten Frist, zur Ausführung gebracht werden kann, in sofern keines dieser Rechtsmittel benutzt worden.

(A. XXIII. 155. — 1. 129.)

Von den Lasten der Polizei-Verwaltung. (S. 630 ff.)

1) Zu dem R. v. 13. Decbr. 1838 [1]) (S. 637) bemerkt das R. K. Min. des I., Abth. I. (v. Meding), v. 14. Juli 1840, an den R. zu N.

Die Beschwerde des Mag. v. 24. März d. J., wegen der Weigerung des Kreis-Polizei-Amts zu N., Ihm die Detentionskosten für den Vagabunden R. zu erstatten, unbegründet.

Das von dem Mag. allegirte R. v. 13. Decbr. 1838 enthält keineswegs die Festsetzung,

daß die durch die Aufgreifung und Einsperrung der Bettler und Vagabunden entstandenen Kosten von dem foro domicilii zu erstatten, und, insofern das Individuum selbst los ist, bei dem Landarmen-Fonds der Provinz zu liquidiren seien.

Durch dieses R. ist nur anerkannt worden, daß die Allerh. K. O. v. 28. Juli 1838, welche die Erstattung von polizeilichen Untersuchungskosten im Allgemeinen anordnet, sich nicht auf die vorgedachten Kosten nicht zu beziehen sei, d. h., daß die in Ansehung derselben bestehenden Vorschriften durch diese Ordre weder aufgehoben noch abgeändert seien. Auch deshalb hat aber eine Erstattungsverbindlichkeit des fori domicilii da, wo sie nicht besteht, erst angeordnet werden sollen oder können. Die Beschwerde des Mag. hätte daher, um für begründet erachtet zu werden, sich auf bestehende Vorschriften, welche eine solche Leistung anordnen, stützen müssen, was nicht der Fall ist.

(Min. Bl. 1840. S. 465. No. 799.)

2) C. R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 11. Februar 1839, an sämmtl. K. Reg. Aufbringung der Diäten und Reisekosten bei außerordentlichen Visitationen der Kommunal- oder Polizei-Verwaltung.

Der §. 42 der Reg. Instruktion v. 23. Octbr. 1817 schreibt vor, daß jeder Abtheilungs-Chef seines Departements jährlich bereisen, an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln verfügen, und die Dienstführung der Kreis- und Ortsbehörden in Sachen seines Depart., sowie die Kreis- und Ortskassen, welche von der Regierung revidirt werden, revidiren soll. Die hierdurch verursachten Diäten und Reisekosten fallen dem bestimmten Staatsfonds zur Last. Es ist nun in Frage gekommen, ob dieser Fonds zur Tragung derjenigen Diäten und Reisekosten verpflichtet sei, welche durch außerordentliche, durch Regierungsbeamte an Ort und Stelle vorgenommene Revisionen und Untersuchungen, die durch Beschwerden einzelner Bürger, Stadtverordnete oder Magistratsglieder über Pflichtwidrigkeiten einzelner Gemeindebeamten herbeigeführt werden, entstehen.

Diese Frage muß nach der Analogie des §. 40. Tit. 8 Th. III. der A. G. O. bearbeitet, und daher in der Regel verneint werden, da nach dieser gesetzlichen Bestimmung die Kosten solcher außerordentlichen Visitationen, wenn sich dabei eine begründete Beschwerde herausstellt, immer demjenigen Beamten zur Last gelegt werden müssen, welcher in Veranlassung dieser Visitation einer Pflichtwidrigkeit überführt wird.

Hiernach darf die K. Reg. die Kosten einer solchen außerordentlichen Visitation der Kommunal- oder Polizeiverwaltung nur dann auf ihren Fuhrkosten- und Diätenfonds nehmen:

1) wenn die Zahlungsunfähigkeit des einer Pflichtwidrigkeit überführten Beamten gestellt ist;
2) wenn sich bei der Untersuchung nur so geringe Verschuldungen oder Versehen herausstellen, daß sich die Auferlegung der Kosten nicht rechtfertigen läßt;
3) wenn die Beschwerde sich als ungegründet herausstellt. Läßt es sich in dieser letzten Falle erweislich machen, daß die ungegründet befundene Beschwerde offenbar gegen besseres Wissen und aus Böswilligkeit geführt worden ist, so ist die K. Reg. verpflichtet, den Beschwerdeführer auf dem gesetzlichen Wege zum Ersatz der ihr veranlaßten Kosten anzuhalten.

Hiernach ꝛc. (A. XXIII. 111. — 1. 100.)

[1]) Dies R. ist auch abgedruckt im Min. Bl. 1840. S. 465.

I.

Chronologisches Register.

(Die Römische Zahl bedeutet den Band, die Arabische die Seite.)

1540.

D. v. 1540. ..... I. 202.
D. v. 1540. ..... I. 5.

1541.

s. Sonnabend nach Martini . I. 880.

1550.

D. v. 1550. ..... I. 5.

1561.

D. v. 1561. ..... I. 5.

1562.

D. v. 1562. ..... I. 5.

1565.

s. d. Sonnabende nach Johan-
Baptistae ..... II. 129.
em Tage nach Margarethä. I. 522.

1567.

em Sonnabend nach Aegidii I. 522.
em Sonnabend nach Aegidii II. 45.

1572.

em Mittwoch nach dem Neu-
Tage. ..... I. 522. II. 45.

1573.

. v. 1573. ..... I. 5.
em Mittwoch nach Urbani I. 522.

1574.

bei vom Mittwoch nach Ostern I. 522.

1584.

em Montage nach Pauli Be-
rung ..... I. 522.

1590.

bei vom 26 April ..... I. 522.
bei v. 1. Aug. ..... I. 522.
bei v. 11. Aug. ..... II. 45.

1594.

s. Konst. v. 1594. ..... I. 5.

1595.

10. April ..... I. 826.

1596.

Ed. v. Sonntage nach Kantate I. 522. 536.

1597.

Landreut. D. vom 1. Juli ..... I. 13.

1599.

Ed. v. 20. Octbr. ..... I. 522.

1602.

Ed. v. 20. März ..... I. 13. 522.

1613.

Ed. v. 4. Febr. ..... II. 45.
Ed. v. 26. März ..... I. 13. 522.

1613.

Grf. D. v. 1613 ..... II. 405.

1615.

Ed. v. 6. Febr. ..... I. 522.
Ed. v. 16. Febr. ..... I. 536.

1620.

Ed. v. 5. Mai ..... I. 292.
Grf. D. v. 11. Mai ..... II. 405.

1629.

Ed. v. 29. Aug. ..... I. 665.

1641.

Ed. v. 24. Mai ..... I. 292.

1651.

Grf. D. v. 22. Nov. ..... II. 406.

1652.

Grf. D. v. 1652 ..... II. 406.

1653.

Constitr. der Grf. D. v. 1653 .. II. 406.

1655.

R. v. 11. Mai ..... I. 666.

1657.

Ed. v. 16. Mai ..... I. 292.

1662.

Ed. v. 3. Mai ..... I. 292.

1664.
Pat. v. 31. Juli ..... I. 5.

1665.
Ed. v. 6. Oct. ..... I. 292.

1667.
Ed. v. 23. Juni ..... I. 292.

1670.
Ed. v. 22. März ..... I. 13.

1676.
Gef. O. v. 1676 ..... II. 405

1680.
Instr. v. 7. April ..... I. 14.
Ed. v. 17. April ..... I. 13.

1683.
Ed. v. 18. Aug. ..... I. 292.

1684.
Ed. v. 18. April ..... I. 13.

1685.
Ed. v. 12. Nov. ..... I. 5.
Gef. O. v. 1685 ..... II. 405.

1687.
Ed. v. 11. Juni ..... I. 522.
Anhang v. 29. Juni ..... II. 405.

1688.
Pol. Ordn. v. 1688 ..... I. 291.
„ „ „ „ ..... I. 293.

1691.
Ed. v. 2. April ..... I. 292.

1693.
O. v. 30. April ..... I. 5.

1696.
Ed. v. 10. April ..... I. 13.
„ „ „ „ ..... I. 522.

1698.
Ed. v. 19. Nov. ..... I. 13.
„ „ „ „ ..... I. 522.

1700.
Pat. v. 3. Dec. ..... I. 522.

1701.
Feuer-O. v. 26. Jan. ..... II. 253.
Ed. v. 18. März ..... I. 13.
„ „ „ „ ..... I. 292.
„ „ „ „ ..... I 293
Armen-Ordn. v. 18. März .... I. 522.
Instr. v. 31. Mai ..... I. 85.

1702.
Ed. v. 8. Juni ..... I. 292.

1708.
B. v. 1. Oct. ..... II 254.

1709.
Kamm. Ger. O. v 1709 ..... II. 129.

1712.
O. v. 10. Aug ..... I. 292.

1713.
Ed. v. 16. Juni ..... II.
Allg. O. v. 21. Juni ..... II.
Ed. v. 12. Juli ..... I. 292.
Instr. v. 13. Septbr. ..... I.
Instr. v. 15. Septbr. ..... I.
Ed. v. 15. Nov. ..... I.

1714.
Ed. v. 6. März ..... I.
Ed. v. 8. Aug. ..... II.

1715.
Ed. v. 10. Febr. ..... I.
Konst. v. 25. April ..... II.
Ed. v. 26. Juli ..... I.
„ „ „ „ ..... I.

1716.
Ed. v. 14. Januar ..... II.
Ed. v. 28. Januar ..... I.
Ed. v. 3. Decbr. ..... I.
Ed. v. 30. Decbr. ..... I.

1717.
Ed. v. 9. Febr. ..... I.
Krim. O. v. 8. Juli ..... I.
„ „ „ „ „ ..... I.

1718.
Feuer-O. v. 1. Nov. ..... II.
Ed. v. 28. Nov. ..... II.

1719.
Feuer-O. v. 13. Jan. ..... I.
Ed. v. 20. Febr. ..... I.
Feuer-O. v. 4. Mai ..... II.
Instr. v. 21. Aug. ..... I.
Ed. v. 13. Nov. ..... I.
„ „ „ „ ..... I.
„ „ „ „ ..... II.

1720.
Holz-O. v. 20. Mai ..... I.
Ed. v. 29. Mai ..... I.
Ed. v. 1. Aug. ..... II.
Ed. v. 10. Dec. ..... I.
„ „ „ „ ..... II.
„ „ „ „ ..... II.

1721.
Defl. v. 7. Febr. II
Instr. v. 7. April ..... I.

1722.
Ed. v. 1. Januar ..... II.
Ed. v. 23. Jan. ..... I.
Pat. v 23. Jan. ..... I.
Regl. v. 5. Mai ..... II.
Ed. v 2. Aug. ..... I.
Gef. O. v. 24. Aug. ..... II.

1723.
Gef. O. v. 1 Febr. II
Ed. v. 28. April ..... II.
Ed. v. 4. Juni I
Ed v. 12. Juni II
Gef. O. v. 22. Juli II

1724.

...10. Januar ..... I. 293.
...-O. v. 13. Jan. ..... I. 536.
... v. 20. April ..... II. 803.
...-O. v. 3. Mai ..... I. 536.
...-O. v. 19. Octbr. ..... I. 536.

1725.

...r. v. 9. Jan. ..... I. 536.
...at. Instr. v. 9. Jan. ..... I. 591.
... v. 21. Jan. ..... II. 740.
... v. 21. Juni ..... I. 523.
" " " ..... I. 573.
" " " ..... II. 760.
... v. 27. Sept. ..... I. 5.
...-O. v. 5. Oct. ..... I. 536.
... v. 25. Oct. ..... II. 803.

1726.

... 5. Nov. ..... I. 536.

1727.

...w. O. v. 1727 ..... I. 85.
... 7. Jan. ..... I. 536.
...-O. v. 3 März ..... II. 254.
... v. 17. März ..... I. 14.
...m. v. 2. April ..... II. 254.
... v. 20. Dec. ..... II. 760.

1728.

...-O. v. 28. Juli ..... II. 159.
... v. 28. Aug. ..... II. 609.

1729.

...-O. v. 1729 ..... I. 591.
... 20. Juli ..... I. 536.
... 20. Nov. ..... I. 536.

1730.

... 15. Sept. ..... I. 292.
" " ..... I. 293.
... v. 20. Nov. ..... I. 536.

1731.

... 19. Sept. ..... II. 129.

1732.

... 12. Sept. ..... I. 536.

1733.

... v. 30. Sept. ..... I. 14.
... 30. Sept. ..... II. 740.

1735.

...O. v. 14. Dec. ..... II. 405.

1737.

... 3. Januar ..... I. 292.
" " ..... I. 523.
" " ..... II. 740.

1738.

... v. 16. April ..... I. 497.
" " " ..... I. 523.
... 16 April ..... I. 591.
...Taxe v. 20. Aug. ..... I. 13.
... 4. Sept. ..... I. 292.
... 9. Sept. ..... I. 523.
Ed. v. 9. Sept. ..... II. 740.

1739.

R. v. 11. Febr. ..... II. 798.
Ed. v. 12. Nov. ..... II. 177.
Ed. v. 30. Nov. ..... I. 523.
Ed. v. 30. Nov. ..... I. 536.

1740.

Ed. v. 6. Dec. ..... I. 523.

1741.

R. v. 7. März ..... I. 681.
Ed. v. 2. Dec. ..... I. 292.

1742.

Instr. v. 13. April ..... I. 14.
R. v. 4. Oct. ..... II. 373.
Dekl. v. 20. Oct. ..... II. 799.

1743.

Instr. v. 13. Mai ..... I. 14.
Hausir-Ed. v. 7. Aug. ..... I. 523.
Ed. v. 7. Aug. ..... II. 768.

1744.

K. B. v. 4. Jan. ..... I. 518.
Ed. v. 7. März ..... II. 785.
Ed. v. 8. Juli ..... II. 172.
Ed. v. 12. Sept. ..... II. 129.

1745.

Gen. Visit. Instr. v. 14. Dec. .. I. 291.

1746.

Ges. O. v. 2. Jan. ..... II. 405.
Ed. v. 13. Sept. ..... I. 293.

1747.

Hausir-Ed. v. 17. Nov. ..... I. 523.
" " " " ..... II. 153.
Gen. Visit. Instr. v. 14. Dec. .. I. 292.
Instr. v. 14. Dec. ..... I. 536.
Ed. v. 25. Dec. ..... I. 292.

1748.

Ed. v. 28. Jan. ..... II. 740.
Ed. v. 28. April ..... I. 523.
" " " " ..... I. 573.
Feuer-O. v. 5. Juni ..... I. 85.
" " " " ..... II. 282.
Ed. v. 11. Oct. ..... I. 523.

1749.

Ed. v. 11. Mai ..... I. 681.
Regl. v. 19. Juni ..... II. 60.
Pol. Regl. v. 19. Juni ..... II. 469.

1751.

Instr. v 29. Juli ..... I. 13.
Dorf-O. v. 22. Sept. ..... I. 85.
Ges. O. v 26. Sept. ..... II. 405.
R. v. 28. Sept. ..... I. 681.
Ed. v. 18. Dec. ..... II. 60.

1752.

Ed. v. 29. Juni ..... I. 292.
Ed v. 29. Juni ..... I. 523.
C. B. v. 2. Aug. ..... I. 523.
Ges. O. v. 24. Aug. ..... II. 405.

Gef. Regl. v. 7. Sept. ..... II. 405.
Ed. v. 10 Nov. ..... I. 293.
Ed v. 20. Nov. ..... I. 293.

1753.

Instr. v. 1. Febr. ..... I. 14.
Gef. O. v. 16 Juni ..... II. 405.
Gef. O. v. 7. Aug. ..... II. 405.

1754.

Instr. v. 23. Febr. ..... I. 14.
Instr. v. 25. März ..... I. 14.
" " " ..... I. 85.
Decl. v. 9 Sept. ..... II. 482.
Publ. v. 6. Nov. ..... II. 785.
Publ. v. 18. Nov. ..... II. 786.
Dorf-O. v. 22. Nov. ..... I. 85.

1755.

Landreuter-O. v. 25. Aug. .... I. 13.

1756.

Instr. v. 12. April ..... I. 14.
Gef. Regl. v. 15. April ..... II. 405.
Feuer-O. v. 24. Mai ..... I. 85.
" " " " ..... II. 275.

1758.

Bekanntm. v 26. April ..... I. 665.
Gef. v. 7. Oct. ..... I. 851.

1760.

Instr. v. 18. März ..... I. 75.
Landreuter-O. v. 3. Juli ..... I. 13.

1762.

C. v. 28. Jan. ..... I. 681.
Ed. v 9. April ..... II. 129.
Ed. v. 22. Juli ..... I. 283.
Ed. v. 10. Nov. ..... II. 405.

1764.

Decl. v. 19. Jan. ..... II. 172.
Publ. v. 8. März ..... I. 293.
Pol. O. v. 8. u. 23. März .... I. 293.
Publ. v. 23. März ..... I. 293.
Ed v. 28. März ..... I. 293.
R. v. 8. April ..... I. 523.
Ed. v. 10. April ..... I. 292.
Ed. v. 17. Nov. ..... I. 292.
R. v. 12. Dec. ..... II. 798.

1765.

R. v. 20. März ..... II. 786.
Gef. O. v. 8. April ..... II. 405.
R. v. 12. April ..... II. 780.
Feuerlösch-Regl. v. 19. Mai ... II. 283.
Ed. v. 27. Juni ..... I. 292.

1766.

Gef. O. v. 20. Aug. ..... II. 405.
Pat. v. 30. Sept. ..... II. 31.
Ed. v. 13. Nov. ..... I. 292.
Ed. v. 20. Nov. ..... I. 292.

1767.

Gef. O. v. 15. März ..... I. 293.
" " " " ..... II. 405.
" " " " ..... II. 406.

1768.

Ed. v. 31. Dec. ..... I. 1

1769.

C. v. 8. Febr. ..... II.
Gef. O. v. 11. Febr. ..... I.
" " " " ..... II.
Ed. v 19. Nov. ..... II.

1770.

Feuer-Regl. v. 3. Juli ..... I.
Gef. v. 3. Juli ..... II.
Feuer-O. v. 3. Juli ..... II.
" " " " ..... II.
" " " " ..... II.
" " " " ..... II.

1772.

Feuer-Regl. v. 18. Jan. ..... I.
Regl. v. 18. Jan. ..... II.
Instr. v. 1. April ..... I.
C. v. 1. Juni ..... I.
Rathw. O. v. 13 Oct. ..... I.
Pat. v. 18. Oct ..... II.
Publ. v. 28. Oct. ..... II.

1773.

Feuer-O. v. 20. April ..... II.
C. v. 28. Oct. ..... II.
Ed. v. 27. Dec. ..... I.

1774.

Publ. v. 12. Aug. ..... II.
Ed. v. 24. Nov. ..... II.
V v. 16. Dec. ..... II.
Publ. v. 20. Dec. ..... II.

1775.

Ed. v. 10. Febr. ..... I.
Ed. v. 11. Juli ..... II.
Publ. v. 6. Sept. ..... II.

1776.

Gef. O. v. 15. März ..... I.
Feuerlösch-O. v. 13. Dec. ..... II.

1779.

Regl. v. 4. Febr. ..... I.

1780.

R. v. 9. Nov. ..... II.
Ed. v. 12. Dec. ..... I.
" " " " ..... II.

1781.

C. v. 26. Febr. ..... I.
Instr. v. 28. Febr. ..... I.
Ed. v. 31. Juli ..... I.
Ed. v. 14. Aug. ..... I.

1782.

Pol. Regul. v. 12. Febr. ..... II.
Publ. v. 1. Dec. ..... I.

1783.

Ed. v. 6. Mai ..... I.
" " " " ..... I.
C. für Schles. v. 21. Mai ..... I.
C. für Schles. v. 12. Juni ..... I.

1784.

[illegible] v. 12/13 April ..... I. 292.
[illegible]-P. v. 25. Oct. ..... I. 85.
[illegible]-P. v. 23. Nov. ..... I. 85.

1785.

[illegible] v. 12. Mai ..... II. 60.
[illegible] v. 12. Mai ..... II. 69.
[illegible]-Soc. Regl. v. 27. Dec. .. II. 617.

1786.

[illegible] 9. März ..... I. 493.
[illegible] v. 23. März ..... I. 649
" " " ..... II. 177.
[illegible] v. 4. April ..... II. 617.
[illegible] 29. April ..... II. 121.
[illegible] 27. Juni ..... II. 768.
[illegible] v. 28. Dec. ..... II. 121.

1787.

[illegible] v. 9. Febr. ..... II. 129.
" " " ..... II. 625.
[illegible] v. 8. Juli ..... II. 644.
[illegible] v. 21. Juli ..... II. 643.

1788.

[illegible] v. 8. Jan. ..... I. 292.
[illegible] v. 2. Juli ..... II. 643.
[illegible]-Ed. v. 19. Dec. ..... I. 681.

1789.

[illegible] 28. Sept. ..... II. 786.

1790.

[illegible] 29. Nov. ..... II. 524.
" " ..... II. 525.

1791.

[illegible] 28. April ..... I. 292.
[illegible] 19. Mai ..... II. 789.
[illegible] v. 16. Juni ..... I. 524.
" " " ..... I. 545.
" " " ..... I. 550.
[illegible] v. 22. Juli ..... II. 146.

1792.

[illegible] 20. Jan. ..... I. 292.
[illegible] 1. Febr. ..... I. 682.
[illegible]-Regl. v. 2. Febr. ..... II. 323.
[illegible] 5. März ..... I. 686.
[illegible] v. 25. Aug. ..... II. 794.

1793.

[illegible] 22. Jan. ..... I. 497.
" " ..... I. 523.
" " ..... I. 573.
[illegible] 2. Aug. ..... I. 549.
" " ..... II. 178.
[illegible] 7. Sept. ..... II. 178.
[illegible] v. 31. Oct. ..... I. 228.
" " " ..... I. 545.
" " " ..... I. 549.
" " " ..... I. 568.
" " " ..... I. 568.
" " " ..... II. 642.
[illegible] v. 14. Dec. ..... II. 643. 644.
[illegible] 10/22. Dec. ..... I. 496.

1794.

R. v. 17. März ..... II. 768.
Instr. v. 21. März ..... I. 14.
K. O. v. 21. April ..... II. 374.
R. v. 26. April ..... I. 682.
" " " " ..... I. 688.
R. v. 10. Mai ..... II. 810.
C. v. 3. Juni ..... I. 497.
" " " " ..... II. 374.
Pat. v. 29. Juli ..... I. 665.
Pat. v. 23. Oct. ..... I. 665.

1795.

R. v. 26. Mai ..... II. 442.
Schreiben v. 13. Juli ..... I. 649.

1796.

R. v. 18. Jan. ..... II. 442.
Konf. u. Prot. v. 9. Febr. ..... II. 778.
V. v. 18. April ..... II. 708.
Privil. v. 24. April ..... II. 785.
R. v. 27. April ..... II. 814.
R. v. 18. Juli ..... II. 779.
R. v. 1. Aug. ..... I. 670.
Ed. v. 9. Aug. ..... I. 291.
" " " " ..... I. 292.
Pat. v. 9. Aug. ..... I. 665.
Regl. v. 18. Sept. ..... I. 293.
Ber. v. 1. Dec. ..... II. 768.
R. v. 12. Dec. ..... I. 580.
" " " " ..... II. 767.

1797.

Pat. v. 22. März ..... II. 424.
Instr. v. 27. März ..... I. 586.
" " " " ..... I. 591.
" " " " ..... II. 704.
Ber. v. 30. Sept. ..... II. 780.
Trauer-Regl. v. 7. Oct. ..... II. 339.
R. v. 9. Oct. ..... II. 779.

1798.

R. v. 26. März ..... II. 781.
R. v. 18. Juni ..... I. 573.
R. v. 29. Juni ..... II. 609.
V. v. 23. Juli ..... I. 666.
Dir. R. v. 4. Aug. ..... I. 293.
Dir. R. v. 27. Aug. ..... II. 405.
Dir. R. v. 15. Sept. ..... I. 293.
Ed. v. 20. Oct. ..... I. 672.
Dir. R. v. 13. Dec. ..... I. 293.
Dir. R. v. 14. Dec. ..... I. 293.
C. V. v. 30. Dec. ..... I. 666.
" " " " " ..... II. 347.
V. v. 30. Dec. ..... II. 584.
Hof-R. v. 31. Dec. ..... II. 520.

1799.

Regl. v. 4. Febr. ..... I. 552.
V. v. 26. Febr. ..... I. 278.
Instr. v. 26. Febr. ..... I. 511.
Regl. v. 6. April ..... I. 524.
Regl. v. 6. April ..... I. 545.
Regl. v. 6. April ..... I. 551.
C. v. 14. Mai ..... I. 591.
Publ. v. 14. Mai ..... I. 596.

R. v. 14. Mai ..... II. 635.
C. R. v. 14. Mai ..... II. 638.
Regl. v. 19 Juni ..... II. 194.
Pol. V. v. 27. Juni ..... II. 348.
R. v. 29. Juli ..... I. 512.
R. v. 12. Aug. ..... I. 667.
R. v. 19. Aug. ..... II. 401.
C. v. 5. Sept. ..... I. 292.
R. v. 11. Nov. ..... II. 319.
„ „ „ „ ..... II. 521.

1800.

Der J. v. 17. März ..... I. 512.
R. v. 7. April ..... I. 110.
R. v. 23. April ..... II. 319.
Regl. v. 12. Mai ..... I. 524.
Regl. v. 12. Mai ..... I. 545.
„ „ „ „ ..... I. 554.
C. V. v. 20. Mai ..... I. 110.
R. v. 9. Juni ..... I. 110.
Regl. v. 3. Aug. ..... I. 291.
Regl. v. 31. Aug. ..... I. 546.
„ „ „ „ ..... I. 552.
V. v. 1. Oct. ..... II. 374.

1801.

C. Verf. v. 14. Febr. ..... I. 287.
K. O. v. 28 Febr. ..... I. 96.
Ed. v. 18. Juli ..... I. 292.
K. O. v. 19. Sept. ..... I. 737.
Regl. v. 30. Sept. ..... II. 763.

1802.

Regl. v. 20. Aug. ..... II. 539.
Feuer-Soc. Regl. v. 19. Sept. . II. 243.
Feuer-O. v. 19. Sept. ..... II. 254.

1803.

Königl. Befehl v. J. 1803. .... II. 340.
R. v. 13. Jan. ..... II. 610.
R. v. 9. März ..... II. 447.
Instr. v. 2. April ..... II. 626.
Pat. v. 2. April ..... II. 626.
Viehseuche-Pat. v. 2. April .... II. 669.
R. v. 24. Aug. ..... II. 625.
R. v. 20. Sept. ..... II. 374.
Verf. v 8. Oct. ..... II. 396.
K. O. v. 15. Oct. ..... II. 713.
Regl. v. 19. Dec. ..... I. 545.
„ „ „ „ ..... I. 551.
„ „ „ „ ..... I. 568.

1804.

R. v. 8. Febr. ..... II. 713.
C. R. v. K. C. v. 1. März II. 689. 690.
K. O. v. 31. März ..... S. 97.
C. v. 13. Juni ..... I. 293.
R. v. 13. Juni ..... I. 512.
Regl. v. 9. Aug. ..... I. 525.
V. v. 9. Aug. ..... I. 546.
„ „ „ „ ..... I. 552.
Gen. Plan v. 16. Sept. ..... I. 90.
K. O. v 3. Dec. ..... I. 591.
C. v. 6. Dec. ..... I. 591.
„ „ „ „ ..... II. 772.
Regl. v. 13. Dec. ..... I. 545.
„ „ „ „ ..... I. [illegible]

1805.

C. v. 2. Jan. ..... I. [illegible]
C. R. v. 24 Febr. ..... I. [illegible]
C. v. 12. Aug. ..... I. [illegible]
Defl. v. 16. Nov. ..... II. [illegible]
Publ. v. 3. Dec. ..... II. [illegible]
Krim. O. v. 11. Dec. ..... I. [illegible]

1806.

Publ. v. 25. Jan. ..... II. [illegible]
V. v. 25. Febr. ..... II. [illegible]
R. v. 9. Mai ..... I. [illegible]
R. v. 9. Juni ..... II. [illegible]
Feuer-O. v. 5. Sept. ..... II. [illegible]
„ „ „ „ ..... II. [illegible]
„ „ „ „ ..... II. [illegible]

1807.

R. v. 30. Sept. ..... II. [illegible]
R. v. 8. Oct. ..... II. [illegible]
V. v. 28. Sept. ..... II. [illegible]
C. v. 3. Oct. ..... I. [illegible]
V. v. 24. Oct. ..... II. [illegible]
Städte-O. v. 19. Nov. ..... II. [illegible]
Publ. v. 16. Dec. ..... I. [illegible]
„ „ „ „ ..... II. [illegible]
Ed. v. 16. Dec. ..... II. [illegible]
Instr. v. 23. Dec. ..... I. [illegible]
Gef. v. 26. Dec. ..... I. [illegible]
Instr. v. 26. Dec. ..... I. [illegible]
V. v. 26. Dec. ..... I. [illegible]

1809.

R. v. 5. März ..... I. [illegible]
K. O. v. 7. April ..... I. [illegible]
„ „ „ „ „ ..... II. [illegible]
Publ. v. 8. April ..... II. [illegible]
C. R. v. 10. April ..... II. [illegible]
R. v. 13. Juni ..... II. [illegible]
Verf. v. 26. Oct. ..... I. [illegible]
K. O. v. 7. Nov. ..... II. [illegible]
R. v. 13. Dec. ..... II. [illegible]

1810.

R. v. 25. Jan. ..... I. [illegible]
R. v. 18. April ..... I. [illegible]
C. v. 18. April ..... I. [illegible]
R. v. 18. April ..... II. [illegible]
R. v. 30. April ..... II. [illegible]
Pat. v. 17. Mai ..... II. [illegible]
Gef. Regl. v. 17. Mai ..... II. [illegible]
R. v. 28 Mai ..... I. [illegible]
R. v. 21 Juni ..... II. [illegible]
R. v. 13. Aug. ..... II. [illegible]
R. v. 28. Aug. ..... II. [illegible]
„ „ „ „ ..... II. [illegible]
R. v. 4. Sept. ..... II. [illegible]
K. O. v. 4. Oct ..... II. [illegible]
R. v. 4. Oct. ..... II. [illegible]
R. v. 27. Oct. ..... II. [illegible]
V. v. 27. Oct. ..... II. [illegible]
Vorspann-Ed. v. 28 Oct. ..... II. [illegible]
Gef. v. 2 Nov. ..... I. [illegible]
Ed. v. 2. Nov. ..... II. [illegible]

. 2. Nov. ..... II. 213.
O. v. 8. Nov. ..... II. 407.
. 8. Nov. ..... II. 422.
17. Nov. ..... I. 518.
. 20. Nov. ..... II. 154.
" " " ..... II. 627.
26. Nov. ..... II. 337.

1811.

3. Jan. ..... II. 132.
. 10. Jan. ..... I. 708.
. 15. Jan. ..... I. 693.
21. Jan. ..... II. 424.
21. Febr. ..... II. 559.
31. Mai ..... II. 577.
1. Juni ..... II. 525.
. 1. Aug. ..... I. 753.
. 7. Sept. ..... I. 735.
" " ..... I. 737.
" " ..... II. 143.
" " ..... II. 213.
" " ..... II. 373.
" " ..... II 437.
19 Sept. ..... II. 424.
. 27. Sept. ..... II. 374.
. 3. Oct. ..... II. 444.
. 16. Oct. ..... I. 715.
. 5. Nov. ..... II. 444.
. 18. Nov. ..... I. 686.

1812.

. v 1812. ..... II. 146.
6. Jan. ..... I. 736.
6. Januar ..... I. 737.
25. Jan. ..... II. 566.
25. Jan. ..... II. 587.
25. Febr ..... II 587.
11. März ..... I. 581.
Verf. v. 31. März ..... I. 575.
7. April ..... II. 420.
. 17. April ..... II. 532.
. 17. April ..... II. 537.
17. April ..... II. 409.
" " ..... II. 412.
" " ..... II. 440.
. Bef. v. 24. April ..... II. 484.
23. Mai ..... II. 580.
30. Mai ..... I. 571.
11. Juni ..... II. 214.
. 11. Juni ..... II. 214.
30. Juli ..... I. 14.
. 24. Septbr. ..... II. 558.
" " " ..... II. 562.
. 25. Sept. ..... II. 541.
16 Oct. ..... II. 541.
5. Dec. ..... II. 442.
ntm. v. 15. Dec. ..... I. 682.
" " " ..... I. 686.

1813.

25. Febr. ..... I. 508.
. 25. Febr. ..... II. 684.
26. Febr. ..... I. 512.
" " ..... I. 518.
Regl. v. 20. März ..... I. 293.

1814.

Dekl. v. 20. Febr. ..... I. 294.
C. B. v. 21. März ..... I. 513.
R. v. 9. April ..... II. 560.
R. v. 7. Mai ..... I. 281.
R. v. 21. Mai ..... II. 560.
K. O. v. 3. Juni ..... II. 484.
R. v. 19. Juli ..... II. 319.
R. v. 1. Octbr. ..... I. 584.
R. v. 10. Oct. ..... I. 583. 584.
C. B. v. 10. Oct. ..... I. 590.
R. v. 16. Nov. ..... II. 448.
R. v. 17. Dec. ..... II. 503.

1815.

R. v. 7. Febr. ..... II. 579.
B. v. 9. Febr. ..... II. 765.
R. v. 6. April ..... II. 348.
B. v. 30. April ..... II 486.
" " " " ..... II. 547.
B. v. 4. Mai ..... II. 669.
Schreiben v. 4. Juni ..... II. 142.
Bundes-Akte v. 8. Juni ..... II. 113.
Ed v. 26 Juli ..... I. 292.
C. R. v. 12. Aug. ..... II. 571.
Dekl. v. 31. Aug. ..... II. 172.
B. v. 5. Sept. ..... I. 105.
R. v. 12. Sept. ..... I. 498.
" " " " ..... I. 500.
C v. 12. Sept ..... I. 501.
B. v. 20. Sept. ..... I. 105.
R. v. 18. Dec. ..... I. 649.

1816.

B. v. 6. Januar ..... I. 675.
R. v. 16. Jan. ..... II. 143.
Bekanntm. v. 16. Jan. ..... I. 697.
B. v 28. Febr. ..... II. 52.
R. v. 29. Febr ..... II. 143.
R. v. 4. März ..... II. 143.
R. v. 13. März ..... II. 143.
R. v. 24. April ..... I. 653.
B. v. 27. April ..... II. 478.
Maaß- und Gewicht-O. v. 16. Mai II. 61.
Ver. v. 23. Mai ..... II 765.
Schr. v. 1. Juni ..... II. 765.
K. O. v. 11. Juni ..... II. 134.
R. v. 16. Juni ..... II. 765.
K. O. v. 20. Juni ..... II. 766.
C. R. v. 21. Juni ..... II. 143.
B. v. 7. Juli ..... II. 671.
R. v. 9 Juli ..... I. 223.
R. v. 12. Juli ..... II. 148.
R. v. 21. Juli ..... II. 144.
R. v. 2. Aug. ..... II. 766.
R. v. 12. Aug. ..... II. 431.
C. R. v. 12. Aug. ..... II. 446.
K. O. v. 16. Aug. .... II. 134 und 135.
B. v. 24. Aug. ..... II. 145.
K. O. v. 30. Aug. ..... I. 705.
C. R. v. 16. Sept. ..... I. 592.
Gen. Transp. Instr. v. 16. Sept. I. 592.
R. v. 25. Sept. ..... II. 422.
C. v. 26. Sept. ..... I. 618.
C. B. v. 26. Sept. ..... II. 774.

R. v. 27. Sept. ..... I. 110.
„ „ „ „ ..... I. 222.
„ „ „ „ ..... I. 223.
„ „ „ „ ..... I. 224.
R. v. 9. Oct. ..... I. 110.
R. v. 15. Oct. ..... I. 380.
Ver. v. 17. Oct. ..... II. 766.
R. v. 30. Oct. ..... II. 402.
Bat. v. 9. Nov. ..... II. 490.
R. v. 11. Nov. ..... II. 706.
R. v. 14. Nov. ..... II. 149.
C. R. v. 14. Nov. ..... II. 602.
Bat. v. 15 Nov. ..... II. 491.
R. v. 30. Nov. ..... II. 134.
B. v. 3. Dec. ..... II. 670.
B. v. 7. Dec. ..... II. 135.
„ „ „ „ ..... II. 624.
C. R. v. 13. Dec. ..... II. 773.
Instr. v. 14. Dec. ..... II. 67.
Taxe v. 14. Dec. ..... II. 78.
R. v. 17. Dec. ..... II. 774.
R. v. 20. Dec. ..... II. 422.
R. v. 24. Dec. ..... II. 538.
C. Verf. v. 31. Dec. ..... II. 509.

1817.

Publ. v. 7. Januar ..... I. 598.
Publ. v. 8. Jan. ..... II. 49.
C. B. v. 9. Jan. ..... I. 650.
Publ. v. 11. Jan. ..... I. 526.
Publ. v. 13. Jan. ..... II. 57.
Publ. v. 14. Jan. ..... I. 421.
B. v. 16. Jan. ..... C. 92.
R. v. 16. Jan. ..... II. 155.
Publ. v. 22. Jan. ..... I. 383.
R. v. 28. Jan. ..... II. 143.
Publ. v. 28. Jan. ..... II. 396.
C. v. 31. Jan. ..... I. 110.
C. R. v. 31. Jan. ..... I. 20.
R. v. 4. Febr. ..... II. 603.
Publ. v. 5. Febr ..... I. 736.
„ „ „ „ ..... II. 222.
K. O. v. 8. Febr. ..... II. 669.
R. v. 13. Febr. ..... I. 301.
Publ. v. 14. Febr. ..... I. 526.
Publ. v. 16. Febr. ..... II. 206.
C. R. v. 17. Febr. ..... I. 272.
R. v. 17. Febr. ..... I. 651.
Publ. v. 18. Febr. ..... I. 498.
Publ v. 21. Febr. ..... C. 91.
Bekanntm. v. 21. Febr. ..... II. 165.
Publ. v. 22. Febr. ..... II. 73.
R. v. 26. Febr. ..... II. 4.2.
K. O. v. 28. Febr. ..... I. 581.
„ „ „ „ ..... I. 587.
„ „ „ „ ..... II. 770.
Publ. v 3 März ..... II. 25.
B. v. 3. März ..... II. 669.
R. v. 6. März ..... I. 783.
Publ. v. 8. März ..... I. 526.
C. v. 8. März ..... II. 130.
R. v. 8. März ..... II. 770.
C. B. v. 9. März ..... I. 526.
R. v. 17. März ..... I. 753.
„ „ „ „ ..... II. 11.
K. O. v. 18. März ..... II.
Publ. v. 20. März ..... II.
Publ. v. 28. März ..... I.
Publ. v. 5. April ..... I.
R. v. 6. April ..... II.
C. R. v. 6. April ..... II.
R. v. 12. April ..... I.
K. O. v. 14. April ..... II.
Publ. v. 16. April ..... I.
R. v. 16. April ..... II.
Publ. v. 19. April ..... I.
C. R. v. 21. April ..... II.
Publ. v. 23. April ..... I.
R. v. 5. Mai ..... I.
Publ. v. 6. Mai ..... II.
Publ. v. 7. Mai ..... I.
Publ. v. 9. Mai ..... I.
„ „ „ „ ..... II.
R. v. 10. Mai ..... I.
Taxe v. 13. Mai ..... II.
R. v. 17. Mai ..... I.
Publ. v. 17. Mai ..... II.
Hand. Verfr. v. 22. Mai ..... I.
R. v. 27. Mai ..... I.
Verf. v. 28. Mai ..... I.
R. v. 30. Mai ..... I.
„ „ „ „ ..... I.
Publ. v. 4. Juni ..... I.
R. v. 6. Juni ..... II.
Publ. v. 7. Juni ..... I.
Publ. v. 10. Juni ..... I.
Regl. v. 11. Juni ..... I.
K. O. v. 12 Juni ..... I.
Publ. v. 12. Juni ..... II.
Lohnbedienten-O. v. 13. Juni ..... II.
Publ. v. 13. Juni ..... II.
R. v. 20. Juni ..... II.
R. v. 21. Juni ..... I.
„ „ „ „ ..... II.
Publ. v. 21. Juni ..... I.
Post-Ed. v. 22. Juni ..... I.
C. R. v. 23. Juni ..... I.
„ „ „ „ „ ..... II.
C. R. v. 26. Juni ..... I.
R. v. 28. Juni ..... I.
C. R. v. 28. Juni ..... II.
„ „ „ „ „ ..... II.
Ersatz-Instr. v. 30. Juni ..... II.
R. v. 30. Juni ..... II.
Publ. v. 3. Juli ..... I.
„ „ „ „ ..... II.
Publ. v. 8. Juli ..... I.
Publ. v. 11. Juli ..... II.
C. v. 12. Juli ..... I.
C. R. v. 12. Juli ..... I.
Gen. Regl. v. 12. Juli ..... I.
Publ. v. 14. Juli ..... II.
Publ. v. 15. Juli ..... I.
Gen. Paß-Pol. Instr. v. 17. Juli. I.
Publ. v. 17. Juli ..... II.
Publ. v. 19. Juli ..... II.
R. v. 21. Juli ..... I.
R. v. 23. Juli ..... I.
„ „ „ „ ..... I.
Publ. v. 24. Juli ..... I.

V. v. 28. Juli ..... II. 340.
V. v. 28. Juli ..... II. 8.
V. 29. Juli ..... II. 370.
V. v. 1. Aug. ..... I. 598.
V. v. 6. Aug. ..... II. 9.
„ „ „ ..... II. 10.
„ „ „ ..... II. 21.
V. v. 9. Aug. ..... II. 532.
V. v. 11. Aug. ..... II. 8.
„ „ „ ..... II. 182.
V. v. 13. Aug. ..... II. 9.
„ „ „ ..... II. 10.
„ „ „ ..... II. 20.
„ „ „ ..... II. 21.
V. v. 14. Aug. ..... I. 569.
V. v. 15. Aug. ..... II. 9.
„ „ „ ..... II. 10.
„ „ „ ..... II. 21.
„ 16 „ ..... II. 165.
V. v. 18. Aug. ..... I. 533.
V. v. 20. Aug. ..... I. 475.
21. Aug. ..... I. 604. 605. 606.
22. Aug. ..... I. 352.
23. Aug. ..... I. 582.
V. v. 25. Aug. ..... I. 473.
V. v. 27. Aug. ..... I. 91.
28 Aug. ..... I. 208.
29. Aug. ..... I. 713.
V. v. 31. Aug. ..... I. 363
4. Sept. ..... II. 727.
V. v. 5. Sept. ..... I. 197. II. 7.
„ „ „ ..... II. 20.
„ „ „ ..... II. 23.
V. v. 8. Sept. ..... II. 379.
I. Sept. ..... I. 364.
10. Sept ..... I. 205.
„ „ ..... I. 389.
V. v. 10. Sept. ..... I. 483.
12. Sept. ..... II. 547.
V. v. 12. Sept. ..... II. 182.
13. Sept. ..... II. 533.
V. v. 14. Sept. ..... I. 508.
V. v. 15. Sept. ..... II. 3.
„ „ „ ..... II. 9.
„ „ „ ..... II. 10.
„ „ „ ..... II. 20. 21.
18. Sept. ..... I. 372.
20. Sept. ..... I. 326.
V. v. 21. Sept. ..... I. 526.
25. Sept. ..... I. 371.
26. Sept. ..... I. 444.
28. Sept. ..... II. 670.
V. v. 28. Sept. ..... II. 672.
V. v. 1. Oct. ..... G. 80.
2. Oct. ..... I. 141.
2. Oct. ..... I. 341.
V. v. 3. Oct. ..... II. 347.
V. v. 3. Oct. ..... I. 220.
V. v. 4. Oct. ..... II. 166.
4. Oct. ..... II. 478.
8. Oct. ..... I. 347.
Ob. Instr. v. 9. Oct. ..... I. 537.
Ob. R. v. 15. Oct. ..... II. 359.
20. Oct. ..... I. 220.
21. Oct. ..... I. 634.
R. v. 22. Oct. ..... II. 666.
Instr. v. 23. Oct. ..... II. 166.
„ „ „ „ ..... II. 362.
„ „ „ „ ..... II. 621.
R. v. 23. Oct. ..... II. 566.
R. v. 24. Oct. ..... II. 441.
Publ. v. 25. Oct. ..... I. 337.
R. v. 26. Oct. ..... I. 244.
Instr. v. 30. Oct. ..... II. 486.
Publ. v. 31. Octbr. ..... I. 97.
Publ. v. 7. Nov. ..... I. 465.
Publ. v. 10. Nov. ..... I. 107.
G. v. 10. Nov. ..... II. 265.
Publ. v. 12. Nov. ..... I. 467.
G. R. v. 13. Nov. ..... II. 504.
„ „ „ „ „ ..... II. 561.
„ „ „ „ „ ..... II. 564.
„ „ „ „ „ ..... II. 597.
R. v. 13. Nov. ..... II. 558.
G. v. 15. Nov. ..... I. 206.
Publ. v. 18. Nov. ..... II. 542.
Publ. v. 22. Nov. ..... II. 35.
R. v. 28. Nov. ..... I. 221.
G. v. 30. Nov. ..... I. 647.
R. v. 30. Nov. ..... II. 478.
R. v. 1. Dec. ..... II. 340.
Publ. v. 6. Dec. ..... II. 21. 22.
G. v. 8. Dec. ..... I. 542.
Publ. v. 8. Dec. ..... II. 23.
„ „ „ „ ..... II. 162.
Publ. v. 9. Dec. ..... II. 356.
Publ. v. 12. Dec. ..... II. 232.
Publ. v. 13. Dec. ..... II. 29.
R. v. 22. Dec. ..... I. 17.
R. v. 23. Dec. ..... I. 663.
R. v. 30. Dec. ..... II. 671.

1818.

Publ. v. 1. Jan. ..... II. 27.
Publ. v. 4. Jan. ..... II. 392.
R. v. 6. Jan. ..... II. 51. 564.
Publ. v. 8. Jan. ..... II. 21.
Publ. v. 10. Jan. ..... I. 474.
R. v. 10. Jan. ..... I. 542.
G. R. v. 10. Jan. ..... I. 494.
Publ. v. 13. Jan. ..... II. 305.
Publ. v. 20. Jan. ..... II. 208.
Publ. v. 6. Febr. ..... I. 476.
R. v. 20. Febr. ..... I. 463.
R. v. 24. Febr. ..... II. 236.
R. v. 26. Febr. ..... I. 480.
Publ. v. 26. Febr. ..... II. 397.
Instr. v. 27. Febr. ..... I. 602.
R. v. 27. Febr. ..... I. 592.
„ „ „ „ ..... I. 598. 599. 603.
„ „ „ „ ..... I. 648.
„ „ „ „ ..... II. 480.
Bekanntmachung v. 28. Febr. ..... II. 548.
R. v. 2. März ..... II. 375.
R. v. 3. März ..... I. 405.
Publ. v. 3. März ..... II. 183.
Publ. v. 5. März ..... II. 397.
Publ. v. 6. März ..... I. 667.
„ „ „ „ ..... II. 347.
G. R. v. 7. März ..... II. 69.

Publ. v. 18. März ..... II. 50.
C. R. v 18. März ..... I. 114.
Bek. v. 23 März ..... II. 548.
Publ. v. 23. März ..... I. 479.
R. v. 23. März ..... II. 571.
Verf. v. 24. März ..... I. 71.
„ „ „ „ ..... I. 81.
Publ. v 25. März ..... I. 458.
Bek. v. 27 März ..... II. 548.
Publ. v. 31. März ..... II. 8.
„ „ „ „ ..... I. 183.
R. v. 2. April ..... I. 613.
C. R. v. 3. April ..... I. 381.
Publ. v. 3. April ..... I. 647.
C. R. v. 6. April ..... II. 2.
R. v. 6. April ..... I. 653.
R. v. 8. April ..... I. 685.
Publ v. 8. April ..... II. 84.
Publ. v. 14. April ..... I. 81.
R. v. 14. April ..... I. 20.
C v. 22. April ..... I. 611.
Publ. v. 1 Mai ..... II. 365.
B v. 6. Mai ..... II. 164.
Publ. v. 7 Mai ..... I. 736.
Publ. v. 9. Mai ..... II. 9.
„ „ „ „ ..... II. 16.
Publ. v. 12. Mai ..... II. 34.
Publ. v. 16. Mai ..... I. 526.
Publ. v 18. Mai ..... I. 653.
R v. 19. Mai ..... II. 592.
Publ. v. 21. Mai ..... II. 107.
Publ. v. 23 Mai ..... II. 9.
R. v. 26 Mai ..... I. 22.
Steuer-Ges. v. 26. Mai ..... II. 607.
R. v 29. Mai ..... I. 469.
Publ. v. 8. Juni ..... II. 32.
Publ. v. 11. Juni ..... I. 506.
R. v. 15. Juni ..... I. 468.
„ „ „ „ ..... I. 653.
Publ. v. 15. Juni ..... I. 621.
„ „ „ „ ..... II. 9.
„ „ „ „ ..... II. 16.
Publ. v. 17. Juni ..... I. 653.
Publ. v. 20. Juni ..... II. 9.
„ „ „ „ ..... II. 16.
R. v. 22. Juni ..... I. 634.
Verf. v. 23. Juni ..... I. 687.
Publ. v. 27. Juni ..... II. 107.
Publ. v. 1. Juli ..... II. 561.
Ges. v. 3. Juli ..... II. 619.
Publ. v. 7. Juli ..... II. 192.
„ „ „ „ „ ..... II. 209.
Publ. v. 9 Juli ..... I. 387.
Publ. v. 11. Juli ..... I. 533.
R. v. 14. Juli ..... I. 389.
„ „ „ „ ..... I. 621.
C. v. 14. Juli ..... II. 136.
Publ. v. 16. Juli ..... II. 448.
Publ. v. 17. Juli ..... II. 180.
R. v. 19. Juli ..... I. 506.
Reffort-Regl. v. 20. Juli ..... II 552.
Publ. v. 22. Juli ..... I. 687.
Publ. v. 25. Juli ..... II. 170.
Publ. v. 30. Juli ..... I. 387.
Publ. v. 31. Juli ..... I. 503.
Publ. v. 13. Aug. ..... II.
„ „ „ „ ..... II.
„ „ „ „ ..... II.
Publ. v. 15 Aug. ..... II.
Publ. v. 18. Aug. ..... I.
Aufforderung v. 18. Aug. ..... II.
Publ. v. 20. Aug. ..... II.
R. v. 21. Aug. ..... I.
„ „ „ „ ..... I.
Publ. v. 21. Aug. ..... I.
R. v. 23 Aug. ..... I.
Publ. v. 27. Aug. ..... II.
K. O. v. 29. Aug. ..... II.
Instr. v. 4. Sept. ..... II.
R. v. 8. Sept. ..... I.
Staats-Min. Beschluß v. 9. Sept. II.
Publ. v. 11. Sept. ..... II.
C R v 15. Sept. ..... I.
Publ. v. 18. Sept. ..... I.
R v. 20 Sept. ..... II.
„ „ „ „ ..... II.
Publ. v. 24 Sept. ..... II.
Publ. v. 26. Sept. ..... II.
R. v. 26. Sept. ..... I.
R. v. 28. Sept. ..... II.
Schreiben v. 28. Sept. ..... II.
R. v. 29. Sept. ..... I.
R. v. 2. Oct. ..... II.
C. v. 3. Oct. ..... I.
Schreiben v. 4. Oct. ..... II.
R. v. 6. Oct. ..... I.
Publ. v. 6. Oct. ..... II.
R v. 8. Oct ..... II.
Schreiben v. 9. Oct ..... II.
„ „ „ „ ..... II.
R. v. 16. Oct. ..... I.
B. v. 18. Oct. ..... II.
R. v. 21. Oct. ..... II.
„ „ „ „ ..... II.
Publ. v. 22. Oct. ..... II.
B. v. 23. Oct. ..... II.
R. v. 27. Oct. ..... I.
Publ. v. 3. Nov. ..... II.
Schornsteinf. Instr. v. 7. Nov. .. II.
R. v. 11. Nov. ..... I.
Publ. v. 12. Nov. ..... II.
R. v 13. Nov. ..... II.
R. v. 17. Nov. ..... I.
K. O. v. 19. Nov. ..... II.
Publ. v. 22. Nov. ..... II.
R. v. 1. Dec. ..... II.
Publ. v. 8 Dec. .. .. II.
Publ. v. 13. Dec. ..... I.
R. v. 14. Dec. ..... I.
R. v. 15. Dec. ..... II.
Bekanntm. v. 18. Dec. ..... I.
C. R. v. 19. Dec. ..... II.
R. v. 23. Dec. ..... II.
Publ. v. 24. Dec. ..... II.
C. v. 26. Dec. ..... I.
Publ. v. 28. Dec. ..... I.

1819.

Publ. v. 2. Jan. ..... 6.
R. v. 2. Jan. ..... I.

.5. Jan. ..... I. 413.
. v. 8. Jan. ..... I. 620.
„ „ „ ..... II. 353.
). v. 11. Jan. ..... II. 484.
17. Jan. ..... I. 459.
. v. 18. Jan. ..... I. 421.
18. Jan. ..... I. 445.
22. Jan. ..... I. 638.
„ „ ..... II. 402.
23. Jan. ..... I. 273.
27. Jan. ..... I. 609. 610.
29. Jan. ..... I. 118.
v. 1. Febr. ..... II. 135.
v. 8. Febr. ..... II 607.
e=O. v. 8. Febr. ..... II. 576.
11. Febr. ..... II. 611.
. v. 13. Febr. ..... II. 594
. v. 14 Febr. ..... II. 18.
. v. 27 Febr. .. .. II. 318.
. v. 4. März ..... II. 108.
5. März ..... I. 37.
. v. 7. März ..... II. 25.
8. März ..... II. 611.
. v 8. März ..... I. 598.
. v 15. März ... . II. 17. 20.
19. März ..... II. 548.
. 20. März ..... II. 612.
. 23. März ..... I. 445.
. v. 27. März ..... I. 88.
. v 31. März ..... I. 357.
31 März ..... II. 671.
1. April ..... I. 654.
Bel. O. v. 4 April .... II. 276.
. 5. April ..... II. 48.
10. April ..... I. 273. 517. 653.
„ „ ..... II. 173.
12. April ..... I. 653.
13. April ..... II. 26.
13. April ..... I. 463.
13. April ..... II. 41.
16. April ..... I. 662.
iben v. 16. April ..... II. 777.
iben v. 19. April ..... II. 777.
19. April ..... II. 514.
20. April ..... I. 340.
. v. 21 April ..... II. 777.
27. April ..... II. 350.
28. April ..... I. 685.
28. April ..... II. 308.
4. Mai ..... II. 539.
5. Mai ..... II. 528.
mmachung v. 6. Mai .... II. 103.
7. Mai ..... I. 459.
. v. 7. Mai ..... II. 9.
8. Mai ..... II. 253.
10. Mai ..... I. 640.
. v. 13 Mai ..... I. 277. 580.
15 Mai ..... II. 181.
mmachung v. 16. Mai ... II. 41.
mmachung v. 17. Mai ... II. 28.
. v 18. Mai ..... I. 517.
21. Mai ..... II. 375.
. 22. Mai ..... II. 439.
. 23. Mai ..... II. 611.
. 27. Mai ..... I. 274.
G. R. v. 31. Mai ..... I. 648.
R. v. 1. Juni ..... I. 119 277.
„ „ „ „ ..... II. 503.
B. v. 7. Juni ..... I. 345.
Publ. v. 9. Juni ..... II. 374.
Publ. v. 11. Juni ..... II. 374.
Publ. v. 13. Juni ..... II. 807.
R. v. 14. Juni ..... I. 115.
R. v. 15. Juni ..... I. 389.
B. v. 18. Juni ..... II. 109.
B. v. 19. Juni ..... I. 17.
R. v. 19. Juni ..... I. 459.
Publ. v 23. Juni ..... II. 103.
Publ. v. 29. Juni ..... II. 308.
Publ. v. 13. Juli ..... I. 631.
Publ. v. 16. Juli ..... I. 531.
R. v. 22. Juli ..... II. 608. 622.
R. v. 26. Juli ..... II. 525.
Publ. v. 29. Juli ..... I. 635.
Publ. v. 31. Juli .... II. 5. 29. 23. 32.
Publ. v. 3. Aug. ..... II. 100.
R. v. 6. Aug. ..... II. 608.
R. v. 14. Aug. ..... I. 389.
Publ. v. 21. Aug. ..... I. 635.
R. v. 22. Aug. ..... I. 581.
Publ. v. 24. Aug. ..... II. 18.
R. v. 27. Aug. ..... I. 275.
Publ. v. 30. Aug. ..... I. 621.
Publ. v. 8. Sept. ..... I. 603.
G. R. v. 9. Sept. ..... I. 382.
R. v. 11. Sept. ..... II. 777.
Bekanntmachung v. 12. Sept. .. I. 362.
G. R. v. 13. Sept. ..... II. 52.
Bundes-Beschluß v. 20. Sept. I. 677 682.
R. v. 22. Sept. ..... II. 343.
R. v. 23. Sept. ..... II. 375.
R. v. 25. Sept. ..... II. 605.
R. v 28. Sept. ..... II. 185.
Publ. v 28. Sept. ..... II. 19.
Publ. v. 30. Sept. ..... II. 210.
R. v. 30. Sept. ..... I. 640.
G. R. v. 30. Sept. ..... I. 460.
G. R. v. 1. Oct. ..... I. 744.
R. v. 6. Oct. ..... II. 611.
R. v. 8. Oct. ..... I. 343.
Publ. v. 9. Oct. ..... II. 20.
R. v. 10. Oct. ..... I. 671.
Publ. v. 14. Oct. ..... I. 459.
G. R. v. 17. Oct. ..... I. 752.
B. v. 18. Oct. ..... I. 683.
R. v. 18. Oct. ..... II. 475.
Bekanntmachung v. 18. Oct. ... I 677.
G. v. 21. Oct. ..... I. 640.
R. v. 21. Oct. ..... II. 140. 625.
Publ. v 22 Oct. ..... II. 19.
G. R. v. 28. Oct. ..... I. 445.
R. v 28. Oct. ..... I. 446.
Publ. v. 8. Nov. ..... II. 18.
R. v. 13. Nov. ..... II. 375.
Regl. v. 18. Nov. ..... II. 548. 559.
R. v. 12. Nov. ..... I. 745 749.
„ „ „ „ ..... II. 246.
G. B. v. 23. Nov. ..... I. 80.
G. R. v. 23. Nov. ..... I. 744.
Publ. v. 23. Nov. ..... I. 829.

R. v. 23. Nov. ..... I. 349. 473.
R. v. 29 Nov. ..... I. 745.
Publ. v. 29. Nov. ..... II. 248.
C. v. 30. Nov. ..... II. 249.
R. v. 1. Dec. ..... I. 305. 388.
B. v. 1. Dec. ..... I. 574.
Publ. v 1. Dec. ..... II. 706.
R. v. 4. Dec. ..... I. 662.
Publ. v. 5. Dec. ..... I 749.
R. v. 6. Dec. ..... I. 440.
R. v. 7. Dec. ..... I. 697.
R. v. 8 Dec. ..... I. 320.
R. v. 12. Dec. ..... I. 445.
R. v. 22. Dec. ..... I. 440.
Publ. v. 27 Dec. ..... II. 27.
K. O. v. 30. Dec. ..... I. 703.
Bekanntmachung v. 30. Dec. ... I. 703.

1820.

R. v. 5. Januar ..... I. 703.
Publ. v. 8. Jan. ..... II. 220.
Schornſteinf. Inſtr. v. 8. Jan. .. II. 220
R. v. 9. Jan. ..... I. 388. 434.
R. v. 16. Jan. ..... I. 525.
Defl. v. 20. Jan. ..... II. 599.
R. v. 21. Jan. ..... I. 236.
Publ. v. 24. Jan. ..... I. 532.
R. v. 28. Jan. ..... II. 569.
R. v. 29. Jan. ..... II 373.
Publ. v. 29. Jan. ..... I. 89.
Publ v. 2. Febr. ..... I. 414.
R. v. 17. Febr. ..... I. 427. II. 743.
C. R. v. 17. Febr. ..... I. 427.
R. v. 19. Febr. ..... II. 169.
Publ. v. 20. Febr ..... II. 283.
Publ. v. 8 März ..... I. 117.
Publ. v 10. März .. .. I. 533.
R. v. 11. März .... I. 640. 745.
C. R. v. 16. März ..... II. 378.
Publ. v. 18 März ..... II. 167.
C R. v. 21. März ..... I. 654.
R. v. 23. März ..... I. 718.
C. R. v. 23. März ..... I. 723.
Schreiben v. 24. März ..... II. 743.
Publ. v. 28 März ..... I. 106. 387.
R. v. 1. April ..... II. 633.
R. v. 8. April ..... I. 753.
Schreiben v. 10. April ..... II. 744.
R. v. 14. April ..... I. 22. 235.
R. v. 21 April ..... I. 392.
R. v 25. April ..... I. 225. 737.
Publ. v. 25. April ..... II. 440.
K. Beſtimmung v 28. April ... I. 706.
K. O. v. 28. April ..... I. 708.
R. v. 28. April ..... I. 389.
Publ. v. 1. Mai ..... I. 122.
R v. 2. Mai ..... II. 378.
R. v. 3. Mai ..... I. 362.
Inſtr. v. 4. Mai ..... II. 491.
Schreiben v. 6. Mai ..... I. 715.
C. R. v. 6. Mai ..... II. 375.
R. v. 8. Mai ..... II. 379.
R. v. 9. Mai ..... I. 706.
R. v. 10. Mai ..... I. 446.
Publ. v. 13. Mai ..... I. 533.
C. R. v. 14. Mai ..... II. 104.
C. v. 18. Mai ..... I.
R. v. 18. Mai ..... II.
Inſtr. v. 18 Mai ..... I.
Publ v. 22. Mai ..... II.
K. O. v. 25. Mai ..... II.
Geſ. v. 30 Mai .... II. 213. 630.
Publ. v. 30. Mai ..... II.
Inſtr. v 30. Mai ..... II.
Inſtr. v. 31. Mai II
Geſ. v. 1. Juni ..... II.
R. v. 2. Juni ..... II.
R. v. 5. Juni ..... I.
R. v. 6. Juni I
R. v. 12. Juni I
R. v. 1. Juli ..... II.
R. v. 12. Juli II
R. v. 14. Juli ..... II.
R. v. 22. Juli ..... I.
Publ. v 11. Aug. ..... II.
Publ. v. 14 Aug. ..... II.
C. R. v. 22. Aug. I
R. v. 23. Aug. ..... II.
R v. 25. Aug. ..... I.
„ „ „ „ ..... II.
R. v. 29. Aug. ..... II.
Publ. v. 12. Sept. II
Publ. v. 15. Sept. II
R. v. 19. Sept. ..... I.
C. R. v. 21. Sept. ..... II.
R. v. 27. Sept. ..... I.
R. v. 28. Sept. ..... II.
Publ. v. 4. Oct. ..... II.
R. v. 4. Oct. ..... I.
Ver. v. 12. Oct. I
Publ. v. 13. Oct. I
R. v. 15. Oct. ..... II.
R. v. 16. Oct. ..... I.
K. O. v. 17. Oct. ..... I.
R. v. 17. Oct. I
R. v. 18. Oct. ..... I.
R. v. 24. Oct. ..... II. 425
Beſtimmung v. 25. Oct. I
C. R. v. 25. Oct. I
R. v. 30. Oct. ..... I. 331
Verf. v 4. Nov. ..... II.
Publ. v. 12. Nov. I
R. v. 12. Nov. ..... II.
R. v 12. Nov. II
C. R. v. 16 Nov. ..... II.
R. v. 17. Nov. II
R. v. 18. Nov. II
Publ. v. 19. Nov. I
R. v. 21. Nov. ..... I.
Publ. v. 22. Nov. I
Publ. v. 25. Nov. ..... II.
Publ. v. 26. Nov. ..... II.
R. v. 6. Dec. I
Publ. v. 8. Dec. II
R. v. 8. Dec. ..... II.
Publ. v. 11. Dec. I
B. v. 15. Dec. ..... I. 546.
Regl. v 15. Dec. I
R. v. 16 Dec. I
R. v. 19. Dec. II
R. v. 20. Dec. II

. 28. Dec. ..... II. 83.
. 30. Dec. ..... I 15. 25.
. v. 30. Dec. ..... I. 10.
. 31. Dec. ..... I. 427.

1831.

. v. 2. Januar ..... II. 22.
. 2. Jan. ..... I. 524.
. v. 4. Jan. ..... II. 432.
. 14 Jan. ..... II. 52.
. 15. Jan. ..... II. 533. 594.
. D. v. 16. Jan. ..... II. 671.
. Pol. Vorschr. v. 16. Jan. II. 302.
. 18 Jan. ..... I. 473.
. v. 20. Jan. ..... II 128.
. 26 Jan. ..... I. 556.
„ „ ..... II 533.
. D. v. 26. Jan. ..... I 557.
. Februar ..... II. 422.
. v. 8. Febr. ..... I. 501.
. v. 10. Febr. ..... I. 552.
. 14. Febr. ..... II. 374.
. 19. Febr. ..... II. 560.
. 20. Febr. ..... II. 549.
. 22. Febr. ..... I. 450.
. v. 24 Febr. ..... II. 441.
. v. 3 März ..... II. 334.
. 5. März ..... II. 377.
. v. 5. März ..... I. 414.
. v. 6. März ..... I. 574.
. v. 7. März ..... I. 439.
. 13. März ..... I. 352. 499.
. v. 19. März ..... II. 147.
. Pol. Vorschr. v. 19. März II. 302.
. 20. März ..... II. 549.
. v. 20 März ..... II. 242.
. 22. März ..... I. 752.
. v. 23. März ..... II. 334.
. v. 29. März ..... I. 435.
. v. 29. März ..... I. 436.
. 30. März ..... I. 515.
. 31. März ..... II. 515.
. April ..... II. 596.
. 10. April ..... II. 515.
. v. 11. April ..... I. 581.
. v. 16. April ..... I. 65.
. 16. April ..... I. 65.
. 22 April ..... II. 546.
. v. 23 April ..... II. 101.
. v. 8. Mai ..... II. 30.
. 10. Mai ..... I. 515.
. 11. Mai ..... I. 615.
. 17. Mai ..... II. 141. 625.
. 18. Mai ..... I. 34.
„ „ ..... II. 123.
. 19. Mai ..... I. 49.
. 21. Mai ..... II. 546.
. 22. Mai ..... I. 105.
. 25. Mai ..... I. 10. 74.
. v. 27. Mai ..... II. 167.
. v. 28 Mai ..... I. 427.
. 28. Mai ..... I. 27. 41.
. v. 30. Mai ..... I. 437.
. iben v. 4. Juni ..... II. 677.
. 7. Juni ..... II. 556.
. 8. Juni ..... I. 613.
. R. v. 9. Juni ..... I. 26.
. R. v. 9 Juni ..... I. 444.
. R. v. 12. Juni ..... I. 350.
. R. v. 14. Juni ..... I. 326.
. R. v. 16. Juni ..... I. 654.
. Instr. v. 16. Juni ..... II. 546.
. R. v. 20. Juni ..... I. 414.
. R. v. 26. Juni ..... II. 398.
. K. O. v. 5. Juli ..... I. 50.
. R. v. 6. Juli ..... I. 43. 47.
. K. O. v. 7. Juli ..... I. 677.
. Publ. v. 10. Juli ..... I. 563.
. R. v. 11. Juli ..... I. 334.
. R. v. 16. Juli ..... II. 382.
. R. v. 18. Juli ..... I. 596. 614.
. Publ. v. 19. Juli ..... I. 603.
. R. v. 20. Juli ..... I. 50.
. R. v. 22. Juli ..... II. 148.
. R. v. 27. Juli ..... I. 27. 41.
. Publ. v. 28. Juli ..... I. 421.
. Publ. v. 31. Juli ..... I. 368.
. Publ. v. 31. Juli ..... I. 87.
. R. v. 1. August ..... I. 623.
. R. v. 7. Aug. ..... I. 729.
. Publ. v. 9. Aug. ..... I. 50.
. Publ. v. 16. Aug. ..... I. 437.
. R. v. 17. Aug. ..... I. 596.
. R. v. 18. Aug. ..... I. 52.
. R. v. 24. Aug. ..... I. 620.
. R. v. 28. Aug. ..... II. 550.
. Instr. v. 28. Aug. ..... I. 602.
. R. v. September ..... II. 683.
. Publ. v. 6. Sept. ..... I. 640.
. R. v. 6. Sept. ..... I. 574.
. R. v. 7. Sept. ..... I. 573.
. R. v. 18. Sept. ..... II. 764.
. R. v. 25. Sept. ..... I. 512.
. R. v. 26. Sept. ..... II. 608.
. R. v. 26. Sept. ..... II. 683.
. Publ. v. 1. Oct. ..... II. 34.
. K. O. v. 3. Oct. ..... II. 630.
. R. v. 7. Oct. ..... II. 683.
. R. v. 16. Oct. ..... I. 37.
. R. v. 27. Oct. ..... I. 633.
. Publ. v 27. Oct. ..... II. 392.
. Schreiben v. 29. Oct. ..... II. 573.
. V. v. 29. Oct. ..... II. 669.
. R. v. 30. Oct. ..... I. 574.
. R. v. 9. November ..... I. 574.
. Publ. v. 9 Nov. ..... II. 58.
. R. v. 10. Nov. ..... I. 628.
„ „ „ „ ..... II. 572.
. Publ. v. 14. Nov. ..... II. 19.
. R. v. 16. Nov. ..... II. 102.
. R. v. 21. Nov. ..... II. 335.
. R. v. 23. Nov. ..... II. 608.
. Publ. v. 25. Nov. ..... I. 437.
. Schreiben v. 26. Nov. ..... I. 628.
. R. v. 30. Nov. ..... I. 416.
. Schreiben v. 4. December ..... II. 6. 8.
. Publ. v. 5. Dec. ..... I. 33.
. R. v. 6. Dec. ..... I. 628.
. R. v. 7. Dec. ..... I. 372.
„ „ „ „ „ ..... II 730.
. R. v. 11. Dec. ..... I. 276. 277.

R. v 11. Dec. ..... II. 678.
C. R. v. 13. Dec. ... . I. 325. 445.
Publ v. 13. Dec. ..... II. 572.
R. v. 15. Dec. ..... I 872.
„ „ „ „ ..... II. 174. 730.
R. v. 17. Dec. ..... II. 196.
Publ v. 18. Dec. ..... I. 437.
R v. 21. Dec. ..... II. 606.

1822.

R. v. 3. Januar ..... I. 596.
R. v. 8. Jan. ..... I. 456.
C. R. v. 11. Jan. ..... II. 757.
R. v. 13. Jan. ..... II. 606.
Publ v 15. Jan. ..... I. 228 274.
Publ. v. 23. Jan. ..... II. 334.
R. v. 24. Jan. ..... I. 325. 445.
Publ. v. 25. Jan. ..... II. 181.
Publ. v. 28. Jan. ..... I. 635.
C. v. 31. Jan. ..... II. 315.
R. v. 1. Februar ..... I 276.
R. v 3. Febr. ..... II. 190. 727.
R v. 20. Febr. ..... II. 366.
C. R. v. 22. Febr. ..... I. 71.
R. v. 23. Febr. ..... I. 370.
C. R v 24. Febr. ..... I. 52.
R. v. 25. Febr. ..... I. 282.
„ „ „ „ ..... II. 504.
R. v. 27. Febr. ..... I. 55.
R. v. 1. März ..... II. 573.
R. v. 7. März ..... I. 485.
„ „ „ „ ..... II. 593.
K. O. v. 7. März ..... II. 678.
Stempel-Gef. v. 7. März ..... I. 329.
„ „ „ „ „ ..... II. 601.
R v. 11. März ..... I. 222.
Publ. v. 12. März ..... II. 347.
C. R. v. 12 März ..... I. 730.
R. v. 16. März ..... I. 473.
R. v. 17. März ..... II. 504.
Schreiben v. 17. März ..... II. 775.
R. v. 18. März ..... I. 343.
R. v. 19. März ..... I. 142. 230.
R. v. 22. März ..... I. 730.
Publ. v. 26. März ..... I. 222.
R. v. 27. März ..... I. 336.
R. v. 2. April ..... I. 272.
K. O. v. 2. April ..... II. 681.
R. v. 3. April ..... I. 352.
R. v. 9. April ..... I. 644.
Publ. v. 9. April ..... II. 181.
R. v. 12. April ..... II 502.
Publ. v. 12. April ..... II. 144.
K. O. v. 14. April ..... II. 376.
K. O. v. 15 April ..... II 402. 518.
R. v 15. April ..... I. 300. 415.
Publ. v. 22. April ..... II. 620.
K. O. v. 22 April ..... II. 681.
R. v. 30 April ..... I. 343.
K. O. v. 3 Mai ..... II. 376.
R. v. 5. Mai ..... I. 351. 444.
R. v. 8. Mai ..... I. 330.
C. R. v. 8. Mai ..... I. 364.
R. v. 9. Mai ..... I. 440.
R. v. 10. Mai ..... I. 26.
Gef. v. 13. Mai I
Publ. v. 18. Mai I
Schreiben v. 25. Mai I
R. v. 27. Mai I
R. v. 6. Juni I
Publ. v. 6. Juni I
R. v. 7. Juni I
„ „ „ „ ..... II. 423. 60
Stempel-Gef. v. 7. Juni I
Publ. v. 7. Juni I
Publ. v. 14. Juni I
Publ. v 16. Juni I
R. v. 17. Juni I
R. v. 19. Juni ..... II. 5
C. R. v 21. Juni I
R. v. 26. Juni I
Bekanntmachung v. 27. Juni ... I
R. v. 28. Juni I
R. v. 20. Juni I
R. v. 8. Juli I
R. v. 9. Juli I
C. R. v. 11. Juli I
C. R. v. 12 Juli I
Publ. v. 13. Juli I
Publ. v. 14. Juli I
R. v. 18. Juli I
R. v. 18 Juli II
R. v. 20. Juli I
„ „ „ „ ..... II.
R v. 22. Juli ..... I.
Publ. v. 22. Juli ..... I.
C. R. v. 24 Juli ..... I.
„ „ „ „ „ ..... II.
Publ. v. 26. Juli ..... I.
C. R. v 27. Juli ..... I.
R. v. 30. Juli ..... I 35
R. v. 31. Juli ..... I.
C. R. v. 31. Juli ..... I. 34
C. R. v. 1. August ..... I.
R. v. 3. Aug. I
R. v. 4. Aug. I
K. O. v. 4. Aug. II
C. R. v. 5. Aug. I
C. R. v. 6. Aug. I
R. v. 21. Aug. II
R. v. 26. Aug. ..... I. 3
B. v. 28. Aug. I
C. R. v. 28. Aug. I
Min. R. v. 28. Aug. I
R. v. 3. September I
R v. 5. Sept. I
C. R. v. 10. Sept. I
„ „ „ „ „ I
Publ. v. 11. Sept. I
R. v. 15. Sept I
Verf v. 18. Sept. I
Pol. Regl. v. 18 Sept. I
R. v. 22. Sept. I
Publ. v. 23 Sept. I
Publ. v. 29. Sept. I
R. v. 1. October I
R v. 8. Oct. I
Publ. v. 14. Oct. I
Instr. v. 19. Oct. I
K. O. v. 20. Oct. I

10. Oct. ..... I. 344. 390.
3. November ..... II. 506.
11. Nov. ..... I. 389.
12. Nov ..... I. 436.
15. Nov. ..... II. 377.
21. Nov. ..... II. 169.
2. Nov. ..... I. 780.
4. Nov. ..... II. 509.
6. Nov. ..... II. 216.
26. Nov ..... II. 220.
0. Nov. ..... I. 443.
December ..... I. 59.
Dec. ..... I. 370.
6. Dec. ..... I. 703.
Dec ..... II. 771.
sch-Regl. v. 9. Dec. .... II. 283.
Dec. ..... II. 506.
Dec. ..... II. 447.
15. Dec. ..... II. 168.
17. Dec. ..... II. 229.
19. Dec. ..... I. 023.
Dec. ..... II. 777.
27. Dec. ..... II. 611. 029.
28. Dec. ..... I. 036.
31. Dec. ..... II. 611. 028.

1823.

2 Januar ..... II. 472.
6. Jan. ..... II. 351.
Jan. ..... I. 43.
18 Jan. ..... II. 31.
Jan. ..... I. 660.
Jan. ..... I. 665.
22. Jan. ..... II. 182.
Jan. ..... I. 48
Jan. ..... I. 58.
25. Jan. ..... II. 312.
Jan. ..... I. 573.
Jan. ..... II. 217. 253. 548.
31. Jan. ..... I. 697.
Februar ..... I. 446.
Febr. ..... I. 38. 389. 629.
Febr. ..... II. 394.
Febr ..... I. 689.
22. Febr ..... II. 562.
Febr. ..... I. 574.
28. Febr. ..... I. 422.
März ..... I. 647.
März ..... I. 461.
6 März ..... I. 318. 444.
März ..... I. 80. 624.
8. März ..... I. 442.
12. März ..... I. 37. II. 394.
März ..... II. 29.
März ..... I. 647.
März ..... II. 394.
März ..... I. 689.
18. März ..... I. 456.
20. März ..... I. 357.
24. März ..... I. 455.
24. März ..... I. 416.
März ..... II. 42.
26. März ..... II. 231.
27. März ..... I. 727.
4. April ..... II. 601.
R. v 5. April ..... I. 223. 390.
G. M. v. 6. April ..... II. 75.
R. v. 7. April ..... I. 743.
K. O. v. 9. April ..... II. 154.
R v. 10 April ..... II. 335.
Publ. v. 10. April ..... II. 79. 367.
R. v. 12. April ..... I. 319.
R. v 15 April ..... I. 221.
K O. v. 16. April ..... II. 490.
R. v. 18 April ..... I. 319. 320. 483.
R. v. 21. April ..... II. 218.
Publ. v. 22. April ..... II. 351.
Publ. v. 24. April ..... I. 663.
Publ v. 26 April ..... II. 75.
R. v. 2. Mai ..... I. 684.
Publ. v. 2 Mai ..... I. 640.
Publ. v. 4. Mai ..... II. 12.
R. v. 5. Mai ..... I. 692.
R. v. 6. Mai ..... II. 618.
R. v. 7. Mai ..... I. 383.
R. v. 12. Mai ..... II. 622. 636.
Publ. v. 13. Mai ..... II. 20.
Akte v. 15. Mai ..... I. 358.
Publ. v 21. Mai ..... II. 105.
Publ v. 30. Mai ..... I. 416.
R v. 1 Juni ..... II. 508.
R. v. 7. Juni ..... II. 506.
R v. 8. Juni ..... I. 38.
R v. 10. Juni ..... I. 615. 620.
Publ. v. 18. Juni ..... II. 184.
Publ. v. 19. Juni ..... I. 519.
Verf. v. 21. Juni ..... II. 672.
K. O. v. 22. Juni ..... I. 295.
Instr. v. 25. Juni ..... II. 546.
R. v. 27 Juni ..... I. 417.
R. v. 28 Juni ..... II. 145.
R v. 1. Juli ..... II. 608.
G. M. v 10. Juli ..... I. 118.
R v 13. Juli ..... II. 476.
R. v. 15 Juli ..... II. 546.
R. v. 16. Juli ..... I. 54.
G. M. v. 18. Juli ..... I. 654.
R. v 23 Juli ..... I. 615.
R. v. 26. Juli ..... I. 334.
Schreiben v. 1. Aug. ..... II. 526.
Publ. v. 3 Aug. ..... II. 185.
R v 5. Aug. ..... I. 430.
R. v 6 Aug. ..... II. 598.
G. M v. 8. Aug. ..... I. 35.
R v. 12. Aug ..... II. 526.
G. M. v 18 Aug. ..... I. 342.
Publ. v. 27. Aug. ..... II. 128.
R. v. 28 Aug. ..... II. 348.
R v. 30 Aug. ..... I. 504.
Bekanntmachung v. 30. Aug. .... I. 626.
R. v. 9. September ..... I. 357.
„ „ „ „ ..... II. 603.
R. v 16. Sept. ..... II. 174.
R. v. 22. Sept. ..... II. 155. 627.
R. v. 10. October ..... I. 84.
Publ. v. 20. Oct. ..... II. 91.
Publ. v. 21. Oct. ..... II. 210.
Publ. v 29. Oct. ..... I. 625.
R. v. 29. Oct. ..... I. 348. 453.
R. v. 31. Oct. ..... II. 644.

Publ. v. 3. November ..... II. 100.
R. v. 4. Nov. ..... II. 340.
R. v. 5 Nov. ..... II. 623.
C. R. v. 11. Nov. ..... I. 80.
R. v. 13. Nov. ..... I. 626.
Publ. v 13. Nov. ..... II. 29.
Publ. v 15 Nov. ..... II. 390.
C. R. v. 16. Nov. ..... I. 417.
K. O. v. 24. Nov. ..... I 696.
R. v. 24. Nov. ..... II. 449.
R. v. 25. Nov. ..... II. 325.
Publ v 27. Nov. ..... I. 535.
Publ v 29 Nov. ..... I. 626.
K O. v. 3. December ..... II. 477.
R. v. 4. Dec. ..... I. 633.
R. v. 6 Dec. ..... I. 320. 392.
R. v 9. Dec. ..... II. 614.
R. v. 12. Dec. ..... I. 689.
„ „ „ „ ..... II. 243. 325.
Publ. v. 12. Dec. ..... II. 278.
R. v. 13. Dec. ..... I. 442.
Publ. v. 18. Dec. ..... II. 393.
Publ. v. 19. Dec. ..... I. 71.
R v 27. Dec. ..... I. 620.

1824.

R v. 3. Januar ..... II. 616.
C. R v. 5. Jan. ..... II. 614.
R. v. 5. Jan. ..... II. 616.
K. O. v. 7. Jan. ..... I. 25.
R. v. 9 Jan. ..... II. 401.
Schreiben v. 12. Jan. ..... I. 72.
R v. 13. Jan. ..... II. 384.
Resol v. 20. Jan. ..... II. 581.
Publ. v. 20. Jan. ..... II. 53.
R v. 24. Jan. ..... I. 72.
R. v. 27. Jan. ..... I. 390.
Resol. v. 3. Febr. ..... II. 581.
Publ. v. 6 Febr. ..... II. 222.
Schornsteinf. O. v. 6. Febr. .... II. 223.
R. v. 7. Febr. ..... I. 719.
Verf. v. 7 Febr. ..... II. 528.
R. v. 9. Febr. ..... I. 629.
Publ. v. 14. Febr. ..... II. 387.
Publ. v. 16. Febr. ..... I. 67.
C. R. v. 19. Febr. ..... I. 362.
R. v. 20. Febr. ..... I. 319. 621. 628.
R. v. 26. Febr. ..... I. 621.
R. v. 5. März ..... I 256.
Bordell-Regl v. 8. März ..... II 330.
Publ v. 9 März ..... I. 692.
R. v 10 März ..... II. 476.
R v. 11. März ..... II. 546.
R. v. 12. März ..... I. 615.
Benachricht. v. 12. März ..... I. 698.
Publ. v. 15. März ..... I. 693.
R. v. 17. März ..... I. 376.
R. v. 19. März ..... II. 478.
Publ. v. 30. März ..... I. 105.
R. v 31. März ..... I. 633.
R v. 1. April ..... II. 328.
R. v. 2 April ..... I. 631.
R. v. 5. April ..... II. 514.
R v. 6. April ..... I. 389. 629.
R. v. 8 April ..... II. 327. 382.
R. v. 9. April ..... II. 600.
C R. v. 9. April ..... I.
R. v. 13. April ..... II.
R. v. 15 April ..... I.
„ „ „ „ ..... II.
Bekanntmachung v. 15. April ... II.
Publ. v 17. April ..... I.
R. v. 20. April ..... I.
R. v. 23 April ..... II.
R. v. 24. April ..... I.
„ „ „ „ ..... II.
R. v. 25. April ..... II.
Haustr-Regul. v 28. April ..... I.
„ „ „ „ „ „ ... II. 373
R. v. 30. April ..... II.
R. v. 3 Mai ..... II.
R. v 5. Mai ..... II.
R. v. 8. Mai ..... I.
R. v. 10. Mai ..... I.
Publ. v. 18 Mai ..... I.
R. v. 18 Mai ..... I.
R. v. 21. Mai ..... I. 50
K O. v. 21. Mai .... I. 428. 4
R v. 25. Mai ..... I.
Publ v. 25 Mai ..... I.
R. v. 28. Mai ..... II.
R. v 29 Mai ..... I.
C. R. v. 29. Mai ..... I.
Schreiben v 1. Juni ..... I.
Publ. v. 2. Juni ..... I.
R v 4 Juni ..... I.
C. R. v. 8. Juni ..... I.
C. R. v. 14. Juni ..... I.
R. v 15. Juni ..... I.
C. R. v 16 Juni ..... I.
R. v. 16. Juni ..... I.
C. R. v. 18 Juni ..... I.
R. v. 18. Juni ..... I. 4
R. v. 25 Juni ..... I.
R. v. 29. Juni ..... I.
R. v. 2. Juli ..... I.
R. v. 15. Juli ..... I.
R v. 20. Juli ..... I. 57
Schreiben v. 25. Juli ..... I.
R. v. 26. Juli ..... I.
R. v. 28. Juli ..... I.
C. R. v. 2. Aug. ..... I.
R. v 3. Aug. ..... I.
C R. v. 9. Aug ..... I.
R. v. 13. Aug. ..... I.
„ „ „ „ ..... I.
C R. v. 16. Aug. ..... I.
Publ. v. 18. Aug. ..... I.
C. R. v. 18. Aug ..... I.
R. v. 18. Aug. ..... I.
R v. 20. Aug. ..... I.
„ „ „ „ ..... I.
C. v. 22. Aug. ..... I.
R. v. 30. Aug. ..... I.
„ „ „ „ ..... I.
R. v. 7. September ..... I.
„ „ „ „ ..... II. 4
R. v. 10. Sept. ..... I.
„ „ „ „ ..... I.
C. R. v. 14. Sept. ..... I.
Publ. v. 16. Sept. ..... I.

v. 17. Sept. ..... I. 250.
„ „ „ ..... II. 592.
D. v. 18. Sept. ..... I. 683. 684.
„ „ „ „ ..... II. 596.
ter v. 18. Sept. ..... I. 686.
v. 22. Sept. ..... I. 571.
v. 24. Sept. ..... I. 598.
rf. v. 28. Sept. ..... II. 670.
v. 7. Oct. ..... II. 178.
riben v. 8. Oct. ..... I. 775.
R. v. 15. Oct. ..... I. 418.
v. 17. Oct. ..... II. 432.
v. 21. Oct. ..... II. 61.
v. 22. Oct. ..... II. 651.
v. 26. Oct. ..... II 136.
v. 28. Oct. ..... II. 634.
riben v. 29. Oct. ..... II 775.
v. 29. Oct. ..... I. 54.
I. v. 31. Oct. ..... I. 727.
v. 4. Nov. ..... II. 448.
v. 6. Nov. ..... I. 369.
I. v. 15. Nov. ..... I. 371.
. 19. Nov. ..... I. 447.
„ „ „ ..... II. 341.
v. 20. Nov. ..... I. 485.
I. v. 23. Nov. ..... II. 97.
v. 26. Nov. ..... I 568.
„ „ „ ..... II. 647.
v. 2. Dec. ..... II. 543.
v. 3. Dec. ..... II. 547.
. 5. Dec. ..... I. 80.
. v. 5. Dec. ..... II. 101.
8. Dec. ..... I. 40.
9. Dec. ..... I. 598.
25. Dec ..... I. 752.
v. 28. Dec. ..... I. 688. 729.
riben v. 31. Dec. ..... II. 571.
31. Dec. ..... II. 185.

1825.

v. 6. Jan. ..... II. 163.
. 7. Jan. ..... I. 598.
. 8. Jan. ..... I. 389.
. 10. Jan. ..... II. 383.
. 15. Jan. ..... II. 391.
I. v. 15. Jan. ..... II. 320. 521.
I. v. 20. Jan. ..... II. 321.
. 4. Febr. ..... I. 30.
. 5. Febr ..... I. 447.
uchten v. 5. Febr. ..... II. 162.
. 12. Febr. ..... II. 238.
I. v. 13. Febr. ..... II. 647.
I. v. 15. Febr ..... I. 413.
. 18. Febr. ..... I. 279.
„ „ ..... II. 234.
. 18. Febr. ..... II. 633.
. 20 Febr. ..... I. 29.
. 21. Febr. ..... II. 99. 507.
. 25. Febr. ..... II. 162.
. 2. März ..... II. 56.
. 6. März ..... II. 321.
. 9. März ..... I. 387.
I. v 9. März ..... I. 484.
. 11. März ..... I. 114.
R. v. 13. März ..... I. 357. 358.
R v. 19. März ..... I. 383. 384.
Schreiben v. 19. März ..... I. 68.
R. v. 21. März ..... I. 386.
C R. v. 29. März ..... I. 747.
R. v. 29. März ..... II. 617.
R. v. 30. März ..... II. 106.
C. R. v. 30. März ..... II. 105.
R. v 2. April ..... I. 68. 434.
„ „ „ „ ..... II. 547.
R. v. 6. April ..... II. 642.
R. v. 8. April ..... I. 629.
Votum v 8. April ..... I. 588.
R. v. 9. April ..... I. 618.
„ „ „ „ ..... II. 234. 607.
R. v. 12. April ..... II. 393.
R. v. 13. April ..... II. 488.
Instr. v. 13. April ..... II. 672.
R. v. 15. April ..... I. 588.
R. v. 18. April ..... II. 330.
Publ. v. 21. April ..... II. 103.
Sportel-Tax-O. v. 25. April .. I. 309.
„ „ „ „ II. 604. 746.
Publ. v. 27. April ..... II 26.
R. v. 28. April ..... II 393.
R. v. 30. April ..... II. 322.
Publ. v. 12. Mai ..... II. 158.
R. v. 16. Mai ..... I. 344.
R. v. 17. Mai ..... I. 696.
R. v. 28. Mai ..... I. 653.
„ „ „ „ ..... II. 388.
R. v. 30. Mai ..... II. 393.
R. v. 4. Juni ..... II. 391.
R O. v. 8. Juni ..... I. 445.
R. v. 9. Juni ..... II. 56. 99.
Bek. v. 17. Juni ..... II. 389.
R v. 1. Juli ..... I. 325.
C. R. v. 1. Juli ..... II. 515.
R. v. 8. Juli ..... II. 174.
C R. v 10. Juli ..... I. 413.
Regl. v. 23. Juli ..... I. 488.
R. v. 23. Juli ..... I. 570.
R v. 4. Aug. ..... I. 547.
„ „ „ „ ..... II. 222.
C. R. v. 5. Aug. ..... I. 325 445.
R. v. 6. Aug. ..... I. 224.
R. v. 7. Aug. ..... I. 110.
R. v. 16. Aug. ..... I. 630.
R. v. 20. Aug. ..... II. 441.
R. v 20. Aug. ..... I. 588.
R. v. 29. Aug. ..... II. 388.
R v. 2. Sept. ..... II. 532.
Schreiben v 3. Sept. ..... II. 678.
R. v. 4. Sept. ..... II. 492. 562. 571.
R. v. 9. Sept. ..... I. 450.
Publ. v. 11. Sept. ..... I. 365.
R. v. 23. Sept. ..... I. 40. 653.
R. v. 30. Sept. ..... II. 58.
R. v. 3. Oct. ..... II. 634.
R. v. 7. Oct. ..... I. 517.
R. v. 8. Oct. ..... I. 58.
R. v. 14. Oct. ..... I. 478.
C. R. v. 16. Oct. ..... II. 57.
R. v. 21. Oct. ..... I. 546.
R v. 28. Oct. ..... II. 355.
R. v. 30. Oct. ..... I. 488.

Publ. v. 3 Nov. ..... II. 428.
K. O. v 10. Nov. ..... I. 384.
C. R. v. 11. Nov. ..... I. 329.
K. O. v 12. Nov. ..... I. 50.
R. v. 18. Nov. ..... I. 50.
C. R. v. 26 Nov. ..... II. 96.
Publ. v. 2. Dec. ..... I. 884.
K. O. v. 2 Dec. ..... II. 11.
R. v. 6 Dec. ..... II. 559.
R. v. 13. Dec. ..... II. 432.
C. R. v. 16. Dec. ..... I. 385.
Publ v. 18. Dec. ..... I. 689.
R. v. 19 Dec. ..... II. 11.
R. v. 22. Dec. ..... I. 638.
R v. 23. Dec ..... II. 774.
Instr v. 31 Dec .... II. 160. 374. 486.
K. O. v. 31. Dec. ..... II. 486.

1826.

C. R. v. 4. Jan. ..... I. 329.
R. v. 7 Jan. ..... II. 604.
R. v 20. Jan. ..... I. 26.
R. v. 22 Jan. ..... II. 336. 668 642.
R v. 24. Jan. ..... II. 388.
K. O. v. 7. Febr. ..... II. 681.
R. v. 10. Febr. ..... II. 430.
R. v. 14. Febr. ..... I. 5-8.
R v 17. Febr ..... I. 746.
C R. v. 24. Febr. ..... I. 310.
R v. 24 Febr. ..... I. 697.
C. R. v. 6. März ..... I. 462.
R v 9. März ..... I. 388. 440.
R v. 10. März ..... II. 175.
Publ v 16. März ..... II 249.
R. v. 18. März ..... I. 653.
R. v. 20. März ..... II. 433.
C R. v. 21 März ..... I. 48. 66. 246.
R v. 21. März ..... I. 131.
Erk. v. 25 März ..... I. 677.
R v. 3. April ..... II. 562.
Privil. v. 7. April ..... II. 121.
Ver. v. 8. April ..... I. 611.
Publ. v. 12. April ..... II. 101.
R. v 20. April ..... II. 161.
R. v. 21. April ..... I. 611. 637.
Publ. v. 29. April ..... II. 101.
Privil. v. 29 April ..... II. 121.
K. O. v. 29. April ..... II. 423.
C. R. v. 4. Mai ..... I. 3-2.
R. v. 8. Mai ..... II. 64.
Votum v. 12. Mai ..... II. 447.
C. R v. 16 Mai ..... II. 629.
Publ. v. 16. Mai ..... II. 783.
Ver. v 28. Mai ..... II. 445.
Publ. v. 4 Juni ..... I. 501.
R. v. 9. Juni ..... I. 586.
R. v. 10. Juni ..... I 380.
R. v. 13. Juni ..... I. 525.
R. v. 14 Juni ..... II. 449.
R. v. 16. Juni ..... II. 444.
R v. 17. Juni ..... I. 677.
R. v. 22. Juni ..... II. 641.
K. O. v. 27. Juni ..... I. 75.
„ „ „ „ „ ..... II. 641.
R. v. 1. Juli ..... I. 330.
R. v. 4. Juli ..... I. [illegible]
R v. 12. Juli ..... II. [illegible]
R. v. 16. Juli ..... I. [illegible]
R. v 25. Juli ..... I. [illegible]
R. v. 26. Juli ..... I. [illegible]
Privil v. 29. Juli ..... II. [illegible]
R. v. 1. Aug. ..... I. [illegible]
R. v. 14. Aug. ..... II. [illegible]
Publ v 19. Aug. ..... II. [illegible]
R. v. 21. Aug. ..... II. [illegible]
R. v. 23 Aug. ..... II. [illegible]
R. v. 1. Sept. ..... I. [illegible]
C. R. v. 14. Sept. ..... I. [illegible]
R. v. 20. Sept. ..... II. [illegible]
R. v. 22. Sept. ..... II. [illegible]
Publ. v 29 Sept. ..... I. [illegible]
R. v 30. Sept. ..... II. [illegible]
C. R. v. 4 Oct. ..... I. [illegible]
C. R v 13 Oct. ..... I. [illegible]
R. v. 4. Oct. ..... II. [illegible]
C. R. v. 20 Oct. ..... II. [illegible]
K. O. v. 21. Oct. ..... II. [illegible]
Publ. v. 28. Oct. ..... I. [illegible]
C R. v. 7. Nov. ..... I. [illegible]
C R v. 15 Nov. ..... I. [illegible]
R. v. 15. Nov. ..... I. [illegible]
Schreiben v. 15. Nov. ..... I. [illegible]
Publ. v. 17 Nov. ..... I. [illegible]
R v. 18. Nov. ..... II. [illegible]
Verf. v. 20 Nov. ..... II. [illegible]
R. v. 25. Nov. ..... II. [illegible]
R. v. 1. Dec. ..... I. [illegible]
R. v. 4. Dec. ..... I. [illegible]
Publ. v. 9 Dec. ..... I. [illegible]
C. R. v. 12. Dec. ..... I. [illegible]
R. v. 12. Dec ..... II. [illegible]
C. Verf. v. 15. Dec. ..... I. [illegible]
R. v 28. Dec. ..... I. [illegible]
R. v. 29. Dec. ..... I. [illegible]
R. v. 30. Dec. ..... II. [illegible]

1827.

R. v. 3. Jan. ..... II. [illegible]
R. v. 5. Jan. ..... I. 47. [illegible]
Ver. v. 8. Jan. ..... I. [illegible]
R. v. 10. Jan. ..... I. [illegible]
Schreiben v. 23. Jan. ..... II. [illegible]
R. v. 24. Jan. ..... II. [illegible]
R. v. 2. Febr. ..... I. [illegible]
„ „ „ „ ..... II. 239. [illegible]
Publ. v. 9. Febr. ..... I. [illegible]
Defl. v 10. Febr. ..... II. [illegible]
R v 15. Febr ..... I. [illegible]
Schreiben v. 23. Febr. ..... II. [illegible]
R. v. 27. Febr. ..... II. [illegible]
Publ. v. 28. Febr. ..... I. [illegible]
V. v. 4. März ..... II. [illegible]
R. v. 13. März ..... I. [illegible]
Publ. v 23. März ..... I. [illegible]
R. v. 23. März ..... I. [illegible]
R. v 30. März ..... II. [illegible]
R. v. 31. März ..... I. [illegible]
Schreiben v. 7. April ..... II. [illegible]
R. v 17. April ..... II. [illegible]
R. v. 27. April ..... I. 582. [illegible]

. 28. April ..... II. 596.
R. v 30. April ..... II. 80.
...iben v. 1. Mai ..... I. 78.
v 4 Mai ..... II. 492. 496. 653.
R. v 6. Mai ..... II. 15.
. 6. Mai ..... I. 528.
. 18. Mai ..... II. 801.
. 19. Mai ..... I. 736.
v 26. Mai ..... I. 376.
M Absch. v. 2. Juni ... II. 411. 447.
. 7. Juni ..... II. 220.
. 14. Juni ..... I. 140.
. 18. Juni ..... II. 682.
. v. 28 Juni ..... II. 88.
. v. 30. Juni ..... I. 387.
. 13. Juli ..... I. 736.
. Absch. v. 13. Juli ..... I. 575.
. 16. Juli ..... II. 625.
...ten v. 16. Juli ..... II. 251.
...m v 21. Juli ..... I. 404.
. v. 22. Juli ..... II. 414.
. 28. Juli ..... II. 389.
. 28. Juli ..... II. 571.
. 1 Aug. ..... II. 250.
. 3. Aug ..... I. 582.
. 4 Aug. ..... I. 384.
D v 9. Aug. ..... II. 451.
D. v. 16. Aug. ..... II. 114.
. 18. Aug. ..... II. 213 451.
. 24. Aug. ..... II. 515.
v. 27. Aug ..... I. 529.
v. 27. Aug. ..... I. 334.
28. Aug. ..... II. 161.
1. Sept. ..... I. 473.
4. Sept. ..... I. 424.
8 Sept ..... I. 523.
. Erkl. v 11. Sept. ..... II. 114.
16 Sept. ..... II. 451.
. Erkl. v. 18. Sept. ..... II 114.
. Erkl. v 24. Sept. ..... II. 114.
. Erkl. v. 27. Sept. ..... II. 114.
28 Sept. ..... I. 389.
2. Oct. ..... II. 548.
. Erkl. v. 4. Oct. ..... II. 114.
. Erkl. v. 6. Oct ..... II 114.
. 9. Oct. ..... II. 220.
...iben v 10. Oct. ..... II. 682.
10. Oct ..... II. 683.
. Erkl. v. 19. Oct. ..... II. 114.
. Erkl. v. 20. Oct. ..... II. 114.
D v. 23. Oct. ..... I. 125.
D. v. 23. Oct. ..... I. 201.
24. Oct. ..... II. 682.
25. Oct. ..... I. 452.
. v. 26. Oct. ..... I. 69.
. Erkl. v. 28. Oct. ..... II. 114.
29. Oct. ..... II. 246.
3. Nov. ..... I. 090.
. Erkl. v 5. Nov. ..... II. 114.
. Erkl. v. 7. Nov. ..... II. 114.
11 Nov. ..... I. 69.
. v. 12. Nov. ..... II. 35.
...d. Ber v. 20. Nov. ..... II. 613.
20 Nov. ..... II. 626.
21. Nov. ..... II. 490.
Minist. Erkl. v. 22. Nov. ..... II.
Minist. Erkl. v. 26. Nov. ..... II.
Minist. Erkl. v. 27. Nov. ..... II.
R. v. 30. Nov. ..... I.
C. R. v. 1. Dec. ..... II.
R. v. 7. Dec. ..... I.
„ „ „ „ ..... II.
Minist. Erkl. v. 11. Dec. ..... II.
R. v. 13. Dec. ..... II.
Instr. v. 19. Dec. ..... II.

1898.

Minist. Erkl. v. 4. Jan. ..... II.
Minist. Erkl. v. 8. Jan. ..... II.
Minist. Erkl v. 9. Jan. ..... II.
Minist. Erkl. v 10. Jan. ..... II.
R. v. 11. Jan. ..... I.
Ber. v. 1.. Jan. ..... II.
K. O. v. 13. Jan. ..... II. 588
R v 18. Jan. ..... I.
Minist. Erkl. v. 18. Jan. ..... II.
R. v. 22. Jan. ..... I.
R. v 22. Jan. ..... I.
R. v. 22. Jan. ..... II.
Publ. v. 22. Jan. ..... II.
R. v. 25. Jan. ..... II.
R. v 2. Febr. II
Minist. Erkl. v. 7. Febr. ..... II.
R. v. 11. Febr. ..... II.
R v. 12. Febr. ..... I.
R. v. 16 Febr. ..... I.
Minist Erkl. v. 19. Febr. ..... II.
R. v. 24 Febr. ..... I.
R. v. 25. Febr. ..... II.
R. v 8. März ..... I.
C. R v 8. März ..... II.
Landtags Absch. v. 17. März ... I.
K. O. v 20. März ..... II.
R. v. 21 März ..... II.
R. v. 28. März ..... II.
R v. 29. März ..... II.
Publ. v 31. März ..... I.
R. v. 2. April ..... I.
R. v. 5. April ..... II.
R v. 9. April ..... I.
Resol. v. 13. April ..... II.
R. v. 17. April ..... II.
R. v. 23 April ..... II.
R. v. 25. April ..... I.
R. v. 25 April ..... II.
R. v. 26. April ..... II.
R. v 28. April ..... I.
C. R. v. 29. April ..... I.
R v. 4. Mai ..... I.
R. v. 7. Mai ..... I.
R. v. 8. Mai ..... II.
C. v. 9. Mai ..... I.
R. v. 9 Mai ..... I.
Publ. v. 16. Mai ..... I.
R v. 17. Mai ..... I. 386.
„ „ „ „ ..... II.
B. v. 20. Mai II
R. v. 22. Mai ..... I.
R. v. 23. Mai ..... I.
R. v. 31. Mai ..... I.

G. R. v. 2. Juni ..... I. 387.
R. v. 9. Juni ..... II. 610. 612.
R. v 10. Juni ..... II. 647.
R. v. 11. Juni ..... II. 529.
R. v. 15. Juni ..... II. 133. 365. 529.
R. v. 16. Juni ..... II. 635.
R. v. 19. Juni ..... II 212.
G. R. v. 21. Juni ..... I. 36.
R. v. 21. Juni ..... I. 639.
„ „ „ „ ..... II. 483.
R. v. 12. Juli ..... II. 478.
Minist. Erkl. v. 18. Juli ..... II. 115.
R. v. 15. Juli ..... II. 212.
R. v. 17. Juli ..... II. 28.
R. v. 28. Juli ..... II. 51.
R. v. 29. Juli ..... I. 649.
R. v. 31. Juli ..... II. 477.
R. v. 1. Aug. ..... II. 526.
G. R. v 2. Aug. ..... II. 516.
R. v. 4. Aug. ..... II. 610. 615.
R v. 5. Aug. ..... I. 637.
B v 10. Aug ..... I. 42.
G. R. v. 17. Aug. ..... I. 440.
R. v. 21. Aug ..... II. 100.
K. O. v. 22. Aug. ..... I. 75.
R. v. 22. Aug. ..... II. 192.
R. v. 23. Aug. ..... I. 387.
R. v. 28. Aug. ..... I. 386.
Ver. v. 28. Aug. ..... II 137.
R. v. 30. Aug. ..... II. 581.
R. v. 6. Sept. ..... II. 137.
R. v 10. Sept. ..... I. 262.
B. v 18. Sept. ..... II. 669.
R. v 18. Sept. ..... I. 514.
R. v 26. Sept. ..... II. 508.
Ausschr. v. 29. Sept. ..... I. 413.
G. R. v. 29. Sept. ..... II. 676.
R. v. 11. Oct. ..... II. 612.
R. v. 14. Oct ..... I. 56.
G. R. v. 16. Oct. ..... I. 41.
R. v 16. Oct. ..... I. 653.
R v. 18. Oct. ..... I. 630.
R. v. 20. Oct. ..... II. 477.
R. v. 21. Oct. ..... II. 402.
R. v. 23. Oct. ..... I. 439.
R. v. 25. Oct. ..... I. 596.
G. R. v. 27. Oct. ..... I. 412.
R v. 28. Oct. ..... I. 389.
R. v. 1. Nov. ..... II. 617.
R. v. 2. Nov. ..... I. 70.
Ver. v. 2. Nov. ..... I. 50.
G. R. v. 3. Nov. ..... I 471.
R. v. 4 Nov. ..... II. 89.
R. v. 9. Nov. ..... II. 508.
R. v. 11. Nov. ..... II. 197.
R. v. 12. Nov. ..... II. 124.
R. v. 17. Nov. ..... I. 519.
Verf. v. 17. Nov. ..... II. 54.
G. R. v. 22. Nov. ..... I 202.
R. v. 3. Dec. ..... I. 50.
R. v. 4 Dec. ..... II. 612.
R. v. 6. Dec. ..... II. 559 613.
R. v. 9. Dec. ..... II. 51.
R. v. 12. Dec. ..... II. 211. 212.
R. v. 15. Dec. ..... II. 393.
R. v. 21. Dec. ..... I.
„ „ „ „ ..... II.
K. O. v. 31. Dec. ..... I.

1829.

R. v. 6. Jan. ..... I.
G. R. v. 12. Jan. ..... II.
G. R. v. 18. Jan. ..... I.
Minist Erkl. v. 22. Jan. ..... I.
R. v 29. Jan. ..... I.
„ „ „ „ ..... II.
R. v. 3. Febr. ..... I.
R. v. 16. Febr. ..... II. 652.
G. R. v. 23. Febr. ..... I.
K. O. v. 25. Febr. ..... I.
R. v 2 März ..... II.
R. v. 7. März ..... II.
B. v 7. März ..... II.
Privil. v. 9 März ..... II.
G R. v. 10 März ..... I.
R. v. 15 März ..... II.
R. v. 18. März ..... II.
R. v. 19. März ..... II.
K. O. v. 19. März ..... II.
G. R. v. 23. März ..... II.
Ver v. 24. März ..... II.
R v. 28. März ..... I. 285.
R. v. 29. März ..... II.
R. v. 9. April ..... II.
Stat. v. 9. April ..... II.
Reskr. v. 10. April ..... II.
R. v. 23. April ..... I.
R. v. 23. April ..... II.
R. v. 26. April ..... II.
Publ. v 26. April ..... II.
R. v. 27. April ..... II. 403. 488.
B. v 3. Mai ..... II.
R. v 3 Mai ..... I.
R v. 6. Mai ..... II.
R. v. 7. Mai ..... II.
Minist. Erkl. v. 8 Mai ..... II.
R. v. 15. Mai ..... II.
R. v. 17. Mai ..... II.
Ver. v. 19. Mai ..... II.
R. v. 22. Mai ..... II.
R. v 23 Mai ..... II.
R. v 2. Juni ..... I.
R. v. 6. Juni ..... II.
R. v. 8 Juni ..... II.
Privil. v 9. Juni ..... II.
R. v. 11. Juni ..... II.
R. v. 17. Juni ..... II.
R. v. 25. Juni ..... II.
R v. 29. Juni ..... I.
G. R. v 30. Juni ..... I.
R. v. 2. Juli ..... I.
R v. 6. Juli ..... II.
R. v. 9 Juli ..... I.
R. v 10 Juli ..... II.
K O v. 11. Juli ..... I.
Landt. Absch. v. 15. Juli ..... I.
„ „ „ „ „ II. 399. 675.
R. v. 17. Juli ..... II.
R. v. 21. Juli ..... I.
B. v. 22. Juli ..... II. 65.

Schreiben v. 24. Juli ..... I. 79.
K. v. 30. Juli ..... I. 79.
K. 8 Aug ..... I. 746.
K. v. 9. Aug. ..... II. 30.
v. 13. Aug ..... I. 412.
„ „ „ ..... II. 562.
M. v. 14. Aug. ..... I. 529.
v. 15. Aug. ..... I. 389.
„ „ „ ..... II. 452. 640.
v. 17. Aug. ..... II. 639.
v. 18. Aug. ..... I. 327.
v. 21. Aug. ..... I. 57.
D. v. 22. Aug. ..... I. 33.
v. 3. Sept. ..... II. 652.
v. 4. Sept. ..... I. 53.
v. 10 Sept. ..... I. 564.
v. 16 Sept. ..... I. 439.
K. v. 21. Sept. ..... I. 81.
v. 22. Sept. ..... II. 635.
D. v. 23. Sept. ..... I. 43.
M. v. 28. Sept. ..... II. 148.
v. 30. Sept. ..... II. 635.
v. 19. Oct. ..... II. 635.
v. 21. Oct. ..... II. 509. 601.
v 23 Oct. ..... I. 651.
mil. Crkl. v. 30. Oct. ..... II. 115.
v. 4. Nov. ..... I. 737.
v. 10. Nov. ..... I. 78.
„ „ „ ..... II. 635.
K. v. 10. Nov. ..... I. 32.
v. 16. Nov. ..... II. 189.
v. 17. Nov. ..... I. 357. 573.
„ „ „ ..... II. 559. 635.
v. 21. Nov. ..... II. 575.
K. v. 29. Nov. ..... II. 43.
v. 6. Dec. ..... I. 711.
reiben v. 11. Dec. ..... II. 516.
v. 14. Dec ..... II. 502.
Ver. v 17. Dec. ..... I. 286.
v. 21. Dec. ..... II. 480.
v. 24. Dec. ..... I. 33.

1830.

v 12. Jan. ..... II. 560.
v. 16. Jan. ..... II 384.
v. 20. Jan. ..... II. 510. 552. 682.
K. v. 21. Jan. ..... I. 227.
v. 26. Jan. ..... I. 388.
reiben v. 1. Febr. ..... I. 498.
v 2. Febr. ..... I. 46.
v. 5. Febr. ..... II. 91.
v 8. Febr. ..... II. 584.
v 11. Febr. ..... I. 498.
reiben v. 13 Febr. ..... I. 82.
K. v. 13. Febr. ..... I. 698.
v. 13 Febr. ..... II. 560.
v. 23. Febr. ..... I. 720.
v. 26. Febr. ..... I. 740.
I. v. 2. März ..... II. 103.
v. 4. März ..... I. 572.
K. v. 4. März ..... II. 196.
bl. v. 6. März ..... II. 355.
v. 8. März ..... II. 379.
D. v. 8. März II. 502. 504. 510. 530.
„ „ „ „ ..... II. 587. 588.
Schreiben v. 8. März ..... II. 604.
Resol. v. 10. März ..... II. 38.
K. v. 11 März ..... II. 175.
Ver. v. 11. März ..... II. 433.
K. v. 12. März ..... II. 623
K. v. 15. März ..... I. 600.
K. v. 18. März ..... I. 449.
K v 22. März ..... II. 528.
C. K. v. 25. März ..... II. 196.
C. K. v. 26. März ..... II. 542.
Schreiben v 30. März ..... II. 500.
Schreiben v. 31. März ..... I. 82.
K. v. 2. April ..... I. 370.
K. v. 5. April ..... I. 412.
K v. 18. April ..... I. 698.
K. v. 19. April ..... I. 75.
„ „ „ „ ..... II 433.
K. v. 23. April ..... II. 571. 780.
K. v 27. April ..... I. 70.
Staats-Min. Befehl v. 28. April I. 587.
„ „ „ „ „ „ II. 588.
K. v. 29. April ..... II. 648.
K. v. 8. Mai ..... I. 575.
K. v. 15 Mai ..... II. 478.
K. D. v. 16. Mai ..... II. 602.
K. v. 18. Mai ..... II. 235.
K. v. 21. Mai ..... II. 510.
K. v. 23. Mai ..... II. 328. 597.
C. K. v. 23. Mai. II. 492 510. 522. 588.
K. v. 25 Mai ..... I. 619.
C K. v. 25. Mai ..... II. 3 .
Bekanntm v. 26. Mai ..... I. 486.
K. v. 29. Mai ..... I. 718.
K v. 5. Juni ..... II. 190.
K. v. 8. Juni ..... II. 542.
K. v. 9. Juni ..... I. 69.
K. v. 15. Juni ..... I. 31.
C. v. 15. Juni ..... I. 337.
K. v. 16. Juni ..... I. 573.
C. K. v. 17. Juni ..... I. 619.
C. K. v. 19. Juni ..... I 337.
Ver. v. 19. Juni ..... I. 387.
C. K. v. 19. Juni ..... I. 453.
K. v 21. Juni ..... I. 325.
K. v 25. Juni ..... II. 104.
K. v. 30. Juni ..... I. 49.
Schreiben v. 30. Juni ..... I. 501.
K D. v. 30. Juni ..... II. 384.
K. v. 2. Juli ..... II. 221. 500.
Bekanntm. v. 7. Juli ..... II. 250. 663.
K. v. 8. Juli ..... I. 727.
K v. 9. Juli ..... II. 589.
K. v. 10. Juli ..... I. 387. 394. 501.
„ „ „ „ ..... II. 221.
C. K. v. 13. Juli ..... I. 643.
K. v. 13. Juli ..... II. 589.
K. v. 19. Juli ..... II. 576. 592.
C. K. v. 30. Juli ..... II. 38.
C. K. v. 8. Aug. ..... II. 81.
K. D. v. 12. Aug. ..... II. 453.
K. v. 16. Aug. ..... I. 644.
„ „ „ „ ..... II. 453.
K. v. 18. Aug. ..... I. 736.
K. v. 21. Aug. ..... II. 670.
K. v. 25. Aug. ..... II. 648.

K. v. 27. Aug. ..... I. 444.
K. v. 28. Aug. ..... II. 583.
K. v. 29. Aug. ..... I. 586. 633.
K. v. 3. Sept. ..... I. 281.
Schr. v 9. Sept. ..... I. 136.
K. v 11. Sept. ..... II. 640.
K. O. v. 14. Sept. ..... I 83.
K. v. 14. Sept. ..... II. 635.
K. v. 18. Sept. ..... II. 400.
K. v. 21. Sept. ..... I. 281.
K. v. 27. Sept ..... II. 221.
K v. 29. Sept. ..... II. 306.
C. K. v 4. Oct ..... I. 83.
Bekanntm. v. 4. Oct. ..... I 84.
K. v. 4. Oct. ..... I. 387. 394.
Bot. v 8. Oct. ..... II. 612.
K. v. 11. Oct. ..... I 550.
C. K. v. 12. Oct. ..... II. 153.
C. K. v. 13. Oct. ..... I. 456.
K. v. 22. Oct. ..... II. 648.
C. K v. 25. Oct. ..... I 463.
Privil. v. 25. Oct. ..... II. 121.
B. v 29. Oct. ..... I. 34.
C. K. v. 1. Nov. ..... I 460.
K v. 1. Nov. ..... II. 140.
Publ. v 5. Nov. ..... II. 493.
K. v. 6. Nov. ..... II. 401 518.
K. v. 6. Nov. ..... I. 573. 737.
„ „ „ „ ..... II. 365.
C. Verf. v. 11. Nov. ..... I. 330
„ „ „ „ „ ..... II. 730.
C. v. 11. Nov. ..... I. 457.
K. v 20. Nov. ..... I. 327.
C. K v. 20. Nov. ..... II 74. 81.
C. K. v. 22. Nov. ..... II. 79.
Schr. v 27. Nov. ..... II. 602.
K. v. 1. Dec. ..... II. 516.
B. v. 4. Dec. ..... II. 668.
K. v. 6. Dec. ..... II. 601.
C. K. v 7. Dec. ..... I. 463.
K. v. 12. Dec. ..... II. 185.
K. v. 16. Dec. ..... I. 548.
„ „ „ „ ..... II. 336.
C. K. v. 21. Dec. ..... I. 378.
C. K. v. 22. Dec. ..... I. 346.
C. K. v. 26 Dec. ..... I. 457.
K. v. 30. Dec. ..... I. 726
C. K. v. 31. Dec. ..... I. 454.
„ „ „ „ „ ..... II. 104.

1831.

K. v 7 Jan. ..... II. 427.
K. v. 9. Jan. ..... I. 435. 458.
C. v. 13. Jan. ..... I. 372.
C. K. v. 18. Jan. ..... I. 372.
C. K. v. 20. Jan. ..... I. 484.
K. v. 28. Jan. ..... I. 387. 394.
„ „ „ „ ..... II. 577.
C. K. v. 29. Jan. ..... I. 333.
C. K. v. 11. Febr. ..... I. 387.
K. v 16. Febr. ..... I. 120.
C. K. v. 10. Febr. ..... II. 648.
C. K v. 25. Febr. ..... I. 320.
K. v. 4. März ..... II. 188.
K. v. 5. März ..... I. 6
Städte-O. v. 17. März ..... II. 48
K. v. 19. März ..... I. 89
B. v. 25. März ..... II. 69
K. v. 25. März ..... II. 36
Regul v. 26. März ..... I. 54
K. v. 7. April ..... II. 17
C. K. v. 15. April ..... I. 45
K v. 24 April ..... I. 21
K v. 25. April ..... II. 4
K. v. 28. April ..... II 3
C. K. v. 1 Mai ..... I 21
K. v. 3. Mai ..... I. 54
„ „ „ „ ..... II. 6
C. K. v. 8. Mai ..... I. 46
K. v. 8. Mai ..... II. 12
K. v. 13. Mai ..... I. 46
K. v. 13. Mai ..... I 96
C. K. v. 25. Mai ..... I. 21
B v. 25 Mai ..... II. 97
C. v. 26. Mai ..... I. 21
K. v. 3. Juni ..... II. 1
C. K. v. 5. Juni ..... I. 21
Publ. v. 6. Juni ..... I 46
K. O. v. 6. Juni ..... I. 46
K. v. 11 Juni ..... I. 23
K v. 18. Juni ..... II. 65
K. v 20 Juni ..... I. 23
K v. 24. Juni ..... II. 13
B. v 25. Juni ..... II. 65
Schr v 3. Juli ..... II. 96
K. v. 8. Juli ..... II. 3
K v 10. Juli ..... II. 96
K. v 15. Juli ..... I 96
K. v 20. Juli ..... I. 23
K O. v. 1. Aug. ..... I. 23
Ver. v. 5. Aug. ..... II. 3
K. v. 31. Aug. ..... II 43
C. K v. 8. Sept. ..... I. 96
C. K v 8. Sept. ..... I. 96
C. K. v. 15. Sept. ..... II 53
Bekanntm. v. 16. Sept. ..... I 4
K. v. 16. Sept. ..... I. 418. 42
„ „ „ „ ..... II. 56
K. v. 17. Sept. ..... I. 3
K. v. 20. Sept. ..... I. 3
C. K. v. 20. Sept. ..... II. 4
C. K. v. 23. Sept. ..... I. 387 39
K. v. 1. Oct. ..... I. 4
Landt. Absch. v. 4. Oct. ..... II. 51
K v. 4. Nov. ..... II. 1
K O. v. 8. Nov. ..... II. 73
Bundes-Beschluß v. 10. Nov. ... I. 76
C. Verf. v. 12. Nov. ..... II. 56
C. K. v. 12. Nov. ..... II. 96
K. v. 14 Nov. ..... II. 53
Bundes-Beschluß v. 19. Nov. ... I. 76
K. O. v. 23. Nov. ..... II. 42
K. v. 28. Nov. ..... II. 88
C. K. v. 4. Dec. ..... I. 6
K. v 10. Dec. ..... I. 9
K. v. 11. Dec. ..... II. 66
K. v. 17. Dec. ..... II. 13
Publ. v. 31. Dec. ..... II. 91. 10
K. v. 31. Dec. ..... II. 55

1832.

v. 12. Jan. ..... I. 448.
v. 16. Jan. ..... II. 180.
v. 18. Jan. ..... I. 257.
mm-Hol. O v 20. Jan. .... II. 257.
kanntm. v. 20. Jan. ..... II. 265.
O. v. 21. Jan. ..... I. 73.
v. 24. Jan. ..... I. 277.
v. 25. Jan. ..... II. 177.
v. 30. Jan. ..... II. 590.
v. 31. Jan. ..... I. 461.
O. v 5. Febr. ..... I. 461.
v. 5. Febr. ..... II. 324.
R. v. 7. Febr. ..... I. 693.
R. v 8. Febr. ..... II. 635.
R. v. 10. Febr. ..... I. 234.
v. 11. Febr. ..... I. 144.
R. v. 12. Febr. ..... I. 73.
v. 14. Febr. ..... I. 254.
v. 20. Febr. ..... II. 630.
R. v 23. Febr. ..... I. 707.
R. v. 24. Febr. ..... I. 363.
stds-Beschl. v. 2. März .... I. 704.
R. v. 4. März ..... I. 346.
v. 10 März ..... I. 704.
R. v. 11. März ..... II. 239.
v. 13 März ..... II. 176.
R. v. 16 März ..... I. 382.
v. 16. März ..... I. 391.
" " ..... II. 590. 594.
v. 19. März ..... I. 59.
. 23. März ..... II. 670.
. 23. März ..... I. 363.
. 24. März ..... I. 443.
. 25. März ..... II. 437. 638.
. 26. März ..... I. 70.
" " ..... II. 126.
. 29. März ..... I. 442. 704.
. 4. April ..... II. 313.
. 5. April ..... II. 576.
. 6. April ..... II. 625.
I. v. 7. April ..... I. 703.
. 7. April ..... II. 242.
. 13 April ..... I. 49.
antm. v. 16. April ..... I. 70.
. 21. April ..... I. 44.
antm. v. 23. April ... II. 543. 598.
. 23. April ..... II. 123.
24. April ..... I. 81.
30. April ..... I. 45.
I. Abschr. v. 3. Mai ..... II. 492.
antm. v. 17. Mai ..... I. 731.
v. 17. Mai ..... II. 70.
v. 20. Mai ..... I. 498.
27. Mai ..... I. 376.
v 29. Mai ..... I. 698.
2 Juni ..... I. 631.
v. 14. Juni ..... I. 330.
v. 17. Juni ..... I. 332.
18. Juni ..... I. 548.
v. 21. Juni ..... II. 96.
v. 2. Juli ..... I. 45.
4. Juli ..... I 385.
ret. B.schl. v. 5. Juli . I. 685. 723.
R. v. 7. Juli ..... II. 490.
R. v. 17. Juli ..... II. 534. 587.
R. O v 17. Juli ..... II. 477.
R. v. 20. Juli ..... I. 254.
R. v. 22. Juli ..... I. 540.
R. v. 29 Juli ..... I. 298.
R. v. 3. Aug. ..... II. 555.
R. v. 4 Aug. ..... I. 327.
R. O. v. 4 Aug. ..... II. 56.
R. v 8 Aug. ..... II. 229.
R. v. 11. Aug. ..... II. 631.
R. v. 18. Aug. ..... I. 46.
R. v. 27. Aug. ..... I. 329. 435.
G. B. v. 29. Aug. ..... I. 728.
Gutachten v. 31. Aug. ..... I. 109.
R. v. 31. Aug. ..... II. 477. 556.
R. O. v. 31. Aug. ..... II. 627.
Bund. Beschl. v. 6. Sept. ..... II. 116.
R. v. 20. Sept. ..... II. 774.
Pat. v. 25. Sept. .... I. 665. 677. 729.
G. R. v. 30. Sept. ..... II. 627.
R. v 7 Oct. ..... I. 451.
R. v. 8 Oct. ..... II. 50.
R. v. 13. Oct. ..... II. 169.
Bekanntm. v. 16. Oct. ..... I. 486.
R. v. 19. Oct. ..... II. 138.
G. R. v. 23. Oct. ..... I. 120.
Bekanntm. v. 25. Oct. ..... II. 30.
R. v. 27. Oct. ..... I. 705.
G. R. v. 27. Oct. ..... II. 239.
Feuerlösch-O v. 30. Oct. ..... II. 269.
G. R. v. 2. Nov. ..... I. 109.
Publ. v. 2. Nov. ..... II. 106.
R. v. 2. Nov. ..... I. 630.
R. v. 5. Nov ..... I. 744.
R. v. 6. Nov. ..... I. 30.
R. v. 9. Nov. ..... I. 731.
" " " " ..... II. 443. 593.
R. v. 15. Nov. ..... I. 731.
" " " " ..... II. 500.
R. v. 20. Nov. ..... I. 451.
R. O. v. 26. Nov. ..... II. 595.
R. v. 26. Nov. ..... II. 442. 511.
Bericht v. 29. Nov. ..... I. 2 7.
R. v 30. Nov. ..... II. 324. 520. 522.
G. R. v. 2. Dec. ..... I. 232.
R. v. 2. Dec. ..... II. 483.
G. Verf. v. 5. Dec. ..... II. 589.
Schreiben v. 7. Dec. ..... II. 613.
G. R. v. 9. Dec ..... II. 196.
R O. v. 9 Dec. ..... II. 128.
Publ. v. 13. Dec. ..... II. 370.
B. v 13. Dec. ..... II. 609.
R. v. 15. Dec. ..... I. 736.
" " " " ..... II. 82. 235.
R. v 18. Dec. ..... II. 646.
R. v. 22. Dec. ..... II. 544.
R. O. v. 30. Dec. ..... I. 676.

1833.

R. v. 3. Januar ..... I. 741. 743.
Bekanntm. v. 5. Jan. ..... II. 246.
R. v 7. Jan. ..... I. 741.
G. R. v. 8 Jan. ..... I. 442.
R. v. 8. Jan. ..... I. 458.
R. v. 9. Jan. ..... I. 84. 651.

Bekanntm. v. 15. Jan. ..... I. 691.
R. v. 17. Jan. ..... I. 670.
„ „ „ „ ..... II. 478.
R. v. 23. Jan. ..... II. 590.
B. v. 24. Jan. ..... II. 669.
C. R. v. 25. Jan. ..... II. 196.
Dekret v. 10. Febr. ..... II. 59.
R. v. 12. Febr. ..... I. 252.
B. v. 12. Febr. ..... II 115.
Publ. Pat. v. 12. Febr. ..... II. 115.
R. v. 16. Febr. ..... I. 451.
„ „ „ „ ..... II. 578.
C. R. v. 18. Febr. ..... II. 390.
C. R. v. 25. Febr. ..... II. 481.
Publ. v. 25. Febr. ..... I. 471.
K. O. v. 28. Febr. ..... II. 627.
R. v. 5. März ..... I. 702.
R. v. 6. März ..... I. 742.
Ver. v. 7. März ..... II. 128.
R. v. 8. März ..... II. 328.
K. O. v. 9. März ..... II. 490.
R. v. 15. März ..... II. 357.
C. R. v. 20. März ..... I. 655.
R. v. 20. März ..... II. 547.
C. R. v. 22. März ..... II. 329.
C. R. v. 27. März ..... I. 247.
R. v. 28. März ..... II. 627.
K. O. v. 29. März ..... II. 580.
R. v 29. März ..... I. 458.
„ „ „ „ ..... II. 355.
C. Verf. v. 30. März ..... I. 505.
B. v. 31. März ..... II. 491.
R. v. 3. April ..... II. 58.
R. v. 9. April ..... II. 576.
R. v. 10. April ..... II. 127.
R. v. 12. April ..... I. 723.
C. Verf. v. 12. April ..... II. 527.
R. v. 16. April ..... I. 654.
Bekanntm. v. 23. April ..... II. 547.
Regulat. v. 24. April ..... I. 386. 387.
Wander-Regul. v. 24. April ... I. 497.
R. v. 27. April ..... I. 587.
R v. 30. April ..... I. 118.
C. R. v. 3. Mai ..... I. 702.
Vacc. O. v. 8. Mai ..... II 669.
Verf. v. 11. Mai ..... I. 552.
B. v. 11 Mai ..... I. 565.
R. v. 14. Mai ..... I. 734.
C. Verf v. 14. Mai ..... I. 711.
„ „ „ „ „ .... II. 580.
C. R. v. 19. Mai ..... I. 394.
C R. v. 25. Mai ..... II. 615.
Bekanntm. v. 29. Mai ..... II. 646.
C. R. v. 31. Mai ..... I. 316.
B. v. 1. Juni ..... I. 581.
C. B. v. 1. Juni ..... II. 90.
Ges v. 1 Juni ..... II. 668.
R. v. 6. Juni ..... II. 531.
R. v 8 Juni ..... I. 142.
K. O. v. 9. Juni ..... I. 434.
R. v. 15. Juni ..... II. 43. 44.
C. R. v. 22. Juni ..... I. 427.
R. v. 24. Juni ..... II. 138.
Publ. v. 27. Juni ..... I. 142.
R. v. 28. Juni ..... II. 337.
C. B. v. 30. Juni ..... I.
R. v 2. Juli ..... I.
C. R v. 2. Juli ..... I.
C. R. v. 3. Juli ..... I.
C. B. v. 3. Juli ..... I.
R. v. 5. Juli ..... I.
R. v. 7. Juli ..... I.
Schreiben v. 10. Juli ..... II.
C. R. v. 10. Juli ..... I.
C. R. v. 12. Juli ..... I.
Verf. v. 17 Juli ..... I.
R. v. 23. Juli ..... I.
R. v. 29. Juli ..... II.
C R. v. 29. Juli ..... II.
Resol. v. 1. Aug. ..... I.
Ver. v. 2. Aug. ..... II.
R. v. 3. Aug ..... II.
Ver. v. 9. Aug. ..... II.
C. Verf. v. 11. Aug. I
R v. 12. Aug. ..... II. 610.
C. R. v 15. Aug. ..... I.
C. Verf. v. 16. Aug. ..... I.
C. Verf. v. 17. Aug. ..... I.
C. R. v. 19. Aug. ..... II.
C. Verf. v. 27. Aug. ..... I.
B. v. 28. Aug. II
R. v. 29. Aug. ..... I.
„ „ „ „ ..... II.
C. Verf. v. 30. Aug. ..... I.
Bekanntm. v. 5. Sept. ..... I.
R. v. 6. Sept. ..... II.
C. R. v. 9. Sept. ..... I.
R. v. 10. Sept. ..... II.
C. B. v. 10. Sept. ..... I.
R. v. 12. Sept. ..... II.
C. Verf. v. 12. Sept. ..... I.
C. R. v. 13 Sept. ..... I.
R. v. 14. Sept. ..... I.
R. v. 15. Sept. ..... II.
R. v. 16. Sept. ..... II.
R. v. 19. Sept. ..... II. 420.
C. Verf. v. 20. Sept. ..... I.
R. v. 21. Sept. ..... II.
R. v. 27. Sept. ..... I.
„ „ „ „ ..... II.
C. R. v. 27. Sept. ..... I.
C. R v. 30. Sept. ..... I.
R. v. 7. Oct. ..... I.
C. Verf. v. 7. Oct. ..... I.
R. v. 10. Oct. ..... I.
Schulzen-O. v. 18. Oct. ..... II.
K. O. v. 23. Oct. ..... I.
C. Verf. v 24. Oct. ..... II.
Bekanntm. v. 28. Oct. ..... I.
R. v. 2. Nov. ..... I. 201
K O v. 5. Nov. ..... I.
R. v. 7. Nov. ..... II.
C. R. v 7. Nov. I
R. v. 7 Nov. ..... II.
Rev. Bericht v. 8. Nov. ..... I.
R. v. 8. Nov. ..... II.
R. v. 9. Nov. II
R. v. 10. Nov. ..... I.
R. v. 13. Nov. ..... I.
C. R. v. 14. Nov. ..... I.

16 Nov. ..... I. 254. 436.
18. Nov. ..... II. 430.
v. 19 Nov. ..... II. 33.
20. Nov. ..... I. 422
v. 21. Nov. ..... I. 36.
erf. v. 22. Nov. ..... I. 366.
22. Nov. ..... I. 419.
v. 22. Nov. ..... I. 420.
22. Nov. ..... II. 596.
v. 23. Nov. ..... I. 252.
25. Nov. ..... I. 390.
26. Nov. ..... II. 504. 618.
v. 27. Nov. ..... I. 487.
28. Nov. ..... I. 253.
30. Nov. ..... I. 354. 358 394.
v. 2. Dec. ..... I. 536.
3 Dec. ..... II. 385.
6. Dec. ..... II. 473.
7. Dec. ..... I. 751.
v. 8. Dec. ..... I. 47.
9 Dec. ..... II. 596.
erf. v. 11. Dec. ..... I. 423.
11. Dec. ..... I. 83.
„ „ ..... II. 390.
v. 14. Dec. ..... I. 428.
14. Dec. ..... I. 428.
„ „ ..... II. 754.
v. 18. Dec. ..... I. 86.
18. Dec. ..... I. 611.
v. 18. Dec. ..... I. 700.
20. Dec. ..... I. 115.
v. 21. Dec. ..... I. 258.
v. 23. Dec. ..... II. 194.
24. Dec. ..... I. 133.
25. Dec. ..... I. 670.
26 Dec. ..... I. 258.
v. 27. Dec. ..... I. 464.
27. Dec. ..... II. 265.
28. Dec. ..... II. 240 385.
29. Dec. ..... II. 327.

1834.

v. 3. Jan. ..... I. 430.
v. 7. Jan. ..... I. 48.
8. Jan. ..... I. 354.
10. Jan. ..... I. 359.
11. Jan. ..... I. 109.
14 Jan. ..... II 754.
v. 29. Jan. ..... I. 431.
30. Jan. ..... II. 541.
v. 31. Jan. ..... I. 108. 332.
laß v. 31. Jan. ..... I. 245.
31. Jan. ..... I. 235.
2. Febr. ..... I. 31.
6 Febr. ..... I. 320.
10. Febr. ..... I. 420. 422.
11. Febr. ..... II. 240.
14. Febr. ..... I. 488.
v. 19. Febr. ..... I. 723.
rf. v. 19. Febr. ..... II. 8.
28. Febr. ..... II. 512.
4. März ..... II. 604.
8. März ..... I. 691.
„ „ ..... II. 251.
v 8. März ..... I. 271.
13. März ..... II. 352.
C. R. v. 14. März ..... I. 94.
C. Verf. v. 14 März ..... I. 423.
R. v. 15. März ..... I. 69.
R. v. 16. März ..... I. 377.
Votum v. 16. März ..... II. 428.
R. v. 19. März ..... II. 523.
R. v. 20. März ..... II. 502.
R. v. 24. März ..... I. 55.
R. v. 25. März ..... I. 692.
B. v. 26. März ..... II. 670.
C. R. v. 31. März ..... I. 711.
R. v. 31. März ..... I. 256.
R. v. 2. April ..... II. 145.
R. v. 5. April ..... II. 144.
Schreiben v. 7. April ..... I. 714.
R. v. 10. April ..... I. 48.
„ „ „ „ ..... II. 615.
K. O. v 18. April ..... I. 699.
C. R. v. 25. April ..... I. 362.
Landt. Abſch. v. 28. April ..... II. 449.
K. O. v. 28. April ..... II. 484.
R. v. 2. Mai ..... I. 58.
Schreiben v. 3. Mai ..... I. 692.
Verf. v. 6. Mai ..... II. 500.
R. v. 8. Mai ..... II. 593.
C. R. v. 10. Mai ..... I. 431.
Bekanntm. v. 13. Mai ..... II. 107.
R. v. 14. Mai ..... II. 92.
C R. v. 15. Mai ..... I. 359.
R. v. 18. Mai ..... II. 624.
C. R. v. 18. Mai ..... II. 549.
C. R. v. 22. Mai ..... II. 152.
C. R. v. 24. Mai ..... II. 196.
B. v. 25. Mai ..... II. 669.
C. R. v. 26. Mai ..... II. 437.
R. v. 26. Mai ..... II. 573.
R. v. 27. Mai ..... I. 702. 395.
R. v. 28. Mai ..... I. 738.
Reſol. v. 28. Mai ..... II. 503.
Ver. v. 30. Mai ..... I. 245.
B. v. 31 Mai ..... II. 668.
R. v 31. Mai ..... II. 599.
R. v. 3. Juni ..... I. 57.
R. v. 6. Juni ..... II. 371.
Bund. Prot. v. 7. Juni ..... II. 115.
R. v. 14. Juni ..... II. 216.
R. v. 15 Juni ..... II. 585.
R. v. 18. Juni ..... II 235.
R. v. 21. Juni ..... II. 144. 244.
R. v. 23. Juni ..... II. 337. 599.
R. v. 25. Juni ..... II. 546.
R. v. 27. Juni ..... II. 497.
Geſ. v. 28. Juni ..... II. 477.
Bekanntm. v. 28. Juni ..... II. 30.
Geſ. v. 30. Juni ..... II. 464.
Inſtr. v. 30. Juni ..... II. 710.
C R. v. 1. Juli ..... I. 323.
R. v. 2. Juli ..... I. 353.
Feuerlöſch-O. v. 3. Juli ..... II. 269.
C. R. v. 3. Juli ..... I. 732.
R. v. 4. Juli ..... I 244.
R. v. 6. Juli ..... II. 49.
C. R. v. 11. Juli ..... II. 73.
K. O. v. 14. Juli ..... I. 228.
R. v. 17. Juli ..... I. 350.

Ver. v. 18. Juli ..... I. 245.
R. v. 20. Juli ..... I. 304.
Bekanntm. v. 25. Juli ..... II. 38.
G. R. v. 1. Aug. ..... II. 89.
G. Verf. v. 2. Aug. ..... II. 386.
K. O. v. 5. Aug. ..... II. 384.
R. v. 5. Aug. ..... I. 471.
G. R. v. 7. Aug. ..... I. 255.
R. v. 9. Aug. ..... II. 403.
R. v. 10. Aug. ..... II. 328.
Bekanntm. v. 10. Aug. ..... II. 219.
G. R. v. 14. Aug. ..... II. 178.
R. v. 14 Aug. ..... II. 503.
R. v. 16. Aug. ..... I. 366.
G. R. v. 25. Aug. ..... I. 334.
Schreiben v 26. Aug. ..... I. 712.
R. v 30. Aug. ..... I. 245.
R. v. 3. Sept. ..... I. 732.
R. v. 4 Sept. ..... II. 145.
R v. 10. Sept. ..... I. 671.
R. v. 12. Sept. ..... II 435.
R. v. 14. Sept. ..... II. 265. 371.
R v. 15. Sept. ..... II. 550.
R. v. 24. Sept. ..... I. 251.
Reſol. v. 24. Sept. ..... II. 543.
R. v. 25. Sept. ..... II. 92.
R v. 30 Sept. ..... II. 466.
Erkenntn. v 30 Sept. ..... II. 426.
Erkenntn. v. 4. Oct. ..... I. 691.
R. v 6. Oct. ..... I. 395.
„ „ „ ..... II. 648.
R. v. 7. Oct. ..... I. 460.
R. v. 14. Oct. ..... I. 332.
R. v. 16. Oct. ..... I. 733.
R. v. 16. Oct. ..... II. 670.
G. R. v. 17 Oct. ..... II. 432.
R. v. 22. Oct. ..... II. 677.
K. O. v. 26. Oct. ..... I. 429.
R. v. 31. Oct. ..... I. 254.
R. v. 1. Nov. ..... I 429.
Verf. v. 2. Nov. ..... I. 472.
R. v. 4. Nov. ..... II. 189.
R. v. 14. Nov. ..... II. 124.
Bundest. Beſchluß v. 14. Nov. . I. 678.
„ „ „ „ „ . II. 559.
Inſtr. v. 16 Nov. ..... II. 570.
Ver. v. 18. Nov. ..... II. 520.
R. v 19. Nov. ..... II. 163.
Lohnbedienten-O. v. 20. Nov. . II. 459.
Verf. v. 22. Nov. ..... II 672
G. R. v. 23. Nov. ..... I. 428.
Bekanntm. v. 26. Nov. ..... II. 353.
R. v. 28. Nov. ..... I. 730.
R. v. 29. Nov. ..... II. 94.
R. v. 3. Dec. ..... I. 601.
R. v. 6. Dec. ..... I. 471.
R. v. 8. Dec. ..... I. 142.
G. R. v. 11. Dec. ..... I 65.
R. v. 12. Dec. ..... II. 520.
R. v 13. Dec. ..... I. 726.
R. v. 19. Dec. ..... I. 450.
R v. 21. Dec. ..... I. 547. 733.
R v. 29. Dec. ..... I. 589.
R. v. 30. Dec. ..... II. 626.
R. v. 31. Dec. ..... I. 738.
R. v 31. Dec. ..... II.
Landt. Abſch. v. 31. Dec. ..... II.

1835.

G. Verf v 2. Jan. ..... II.
R. v. 5. Jan. ..... I.
K. O. v. 12. Jan. ..... II.
G. Verf. v. 12. Jan. ..... II.
R. v. 12. Jan. ..... I.
K. O. v. 14. Jan. ..... II.
R. v. 17. Jan. ..... II. 372.
K. O v. 19. Jan. ..... II.
K. O. v. 22. Jan. ..... I.
R. v. 23. Jan. ..... I.
„ „ „ „ ..... II. 125.
R. v. 27. Jan. ..... II.
G. R. v. 28. Jan. ..... I.
„ „ „ „ „ .....
R. v. 30. Jan. .....
R. v. 3. Febr. .....
R v. 7. Febr. .....
Bekanntm v. 9. Febr. .....
R. v. 11 Febr. ..... II. 417.
Schreiben v. 12. Febr. ..... I.
R. v. 19. Febr. ..... II.
R. v. 21. Febr. ..... I.
K. O. v. 21 Febr. .....
R. v 24. Febr. .....
R. v. 25. Febr. .....
Regul. v. 25. Febr. .....
R. v. 26. Febr. .....
R. v. 1. März .....
Landt. Abſch. v. 3. März .....
R. v. 7. März ..... II.
K O v. 9 März .....
R. v. 10. März .....
Bekanntm. v. 14. März .....
R. v. 16. März .....
R. v. 20. März .....
Wander-Regul. v. 21. März...
Regl. v. 21. März ..... I.
G. R. v. 21. März .....
R. v. 28. März ..... I. 693.
G. R. v 29. März .....
R. v. 30. März .....
G. R. v. 31 März ... I. 351.
K. O. v. 1 April .....
Bundest. Beſchl v. 2. April....
R. v. 2. April..... I.
R. v. 5. April .....
R. v. 6. April .....
R. v. 8. April .....
„ „ „ „ .....
G. R. v. 9. April .....
G. Verf v. 9. April .....
R. v. 10. April .....
G. R. v. 11. April .....
„ „ „ „ „ .....
R. v. 11. April .....
G. R. v. 12. April .....
R v. 22. April .....
Verf. v. 24. April .....
K. O. v. 25. April .....
R. v. 25 April .....
Verf. v. 26. April .....
R. v. 27. April .....

29. April ..... II. 372.
30. April ..... I. 401.
„ „ ..... II. 76. 649.
9. Mai ..... II. 489.
11. Mai ..... II. 457.
v. 16. Mai ..... I. 365.
17. Mai ..... I. 406.
19. Mai ..... I. 284.
21. Mai ..... I. 405. 410.
v. 21. Mai ..... I. 395.
22. Mai ..... I. 401.
24. Mai ..... I. 394.
v. 25. Mai ..... I. 586.
28. Mai ..... I. 364.
v. 29. Mai ..... I. 402.
29. Mai ..... I. 401. 405.
31. Mai ..... I. 440. 448. 462.
v. 2 Juni ..... I. 585.
5. Juni ..... I. 661.
v. 5. Juni ..... I. 729.
v. 6. Juni ..... I. 713.
10. Juni ..... I. 345.
11. Juni ..... I. 356.
12. Juni ..... I. 365.
v. 13. Juni ..... I. 404.
16. Juni ..... I. 391.
20. Juni ..... II. 645.
24. Juni ..... II. 216.
v. 24. Juni ..... II. 218.
25. Juni ..... I. 661.
„ „ ..... II. 450.
26. Juni ..... I. 254. 282.
Abſch. v. 29. Juni ..... II. 412.
30. Juni ..... II. 343.
Regl. v. 30. Juni ..... II. 344.
2. Juli ..... I. 225.
3. Juli ..... II. 355. 450.
4. Juli ..... I. 508.
4. Juli ..... II. 436.
v. 5. Juli ..... I. 248.
5. Juli ..... II. 480.
6. Juli ..... II. 591.
7. Juli ..... I. 402.
„ „ ..... II. 531.
8. Juli ..... I. 638.
13. Juli ..... II. 343.
16. Juli ..... II. 90.
17. Juli ..... I. 377.
„ „ ..... II. 458.
22. Juli ..... I. 57.
23. Juli ..... II. 320. 354. 388.
v. v. 25. Juli ..... II. 623.
25. Juli ..... II. 483.
v. 26. Juli ..... II. 34.
27. Juli ..... I. 246.
28. Juli ..... II. 95.
29. Juli ..... II. 671.
31. Juli ..... II. 671.
7. Aug. ..... II. 96.
v. 8. Aug. ..... I. 461.
v. 8. Aug. ..... II. 669.
9. Aug. ..... II. 645.
12. Aug. ..... II. 619.
15. Aug. ..... I. 433.
17. Aug. ..... I. 668.
Erk. v. 21. Aug. ..... II. 426.
R. v. 23. Aug. ..... II 615.
R. v. 24. Aug. ..... I. 38.
„ „ „ „ ..... II. 632.
C. R. v. 28. Aug. ..... I. 661.
R. v. 28. Aug. ..... II. 465.
K. O. v. 29. Aug. ..... I. 690.
R. v. 29. Aug. ..... I. 377.
R. v. 31. Aug. ..... I. 721.
C. R. v. 1. Septbr. ..... II. 152.
K. O. v. 3. Septbr. ..... II. 487.
C. R. v. 7. Septbr. ..... I. 355.
R. v. 7. Septbr. ..... II. 513.
R. v. 8. Septbr. ..... I. 647.
C. R. v. 11. Septbr. ..... I. 348.
C. R. v. 11. Septbr. ..... I. 349.
R v. 12 Septbr. ..... I. 738.
C. R. v. 13. Septbr. ..... I. 436.
R. v. 14. Septbr. ..... I. 588.
„ „ „ „ ..... II. 482.
R. v. 16. Septbr. ..... I. 573.
Schreib. v. 17. Septbr. ..... I. 255.
R. v. 20. Septbr. ..... I. 365.
R. v. 22. Septbr. ..... I. 375. 462.
K. O. v. 23. Septbr. ..... II. 424.
R. v. 25. Septbr. ..... II. 638.
R. v. 26. Septbr. ..... I. 255.
„ „ „ „ ..... I. 325.
R. v. 29. Septbr. ..... I. 652.
R. v. 30. Septbr. ..... I. 661.
R. v. 6. Octbr. ..... I. 396.
R. v. 8. Octbr. ..... II. 97.
R. v. 17. Octbr. ..... II. 652.
R. v. 23. Octbr. ..... I. 572.
Verf. v. 28. Octbr. ..... II. 509.
R. v. 1. Novbr. ..... I. 662
Regl. v. 4. Novbr. ..... I. 126 ff.
R. v. 4. Novbr. ..... II. 341.
C. R. v. 5. Novbr. ..... I. 429.
K. O. v. 8. Novbr. ..... I. 254.
R. v. 10. Novbr. ..... I. 722.
K. O. v. 11. Novbr. ..... I. 360. 443.
C. R. v. 16. Novbr. ..... I. 360 443.
R. v. 16. Novbr. ..... I 253.
Schreib. v. 17. Novbr. ..... I. 728.
Bek. v. 18. Novbr. ..... II. 358.
R. v. 18. Novbr. ..... I. 622.
R. v. 24. Novbr. ..... II. 365.
C. R. v. 1 Decbr. ..... I. 436.
R. v. 1. Decbr. ..... I. 738.
Schreib. v. 4. Decbr. ..... I. 727.
Erk. v. 5. Decbr. ..... I. 677.
V. v. 5. Decbr. ..... I. 678.
R. v. 7. Decbr. ..... II. 479.
R. v. 8. Decbr. ..... II. 616.
R v. 9. Decbr. ..... II. 467.
R. v. 10. Decbr. ..... II. 644.
Beſtimm. v 16. Decbr. ..... I. 716.
Erk. v. 17. Decbr. ..... I. 677.
R. v. 24. Decbr. ..... II. 571.
C. R. v. 25. Decbr. ..... I. 124.
R. v. 25. Decbr. ..... I. 248.
Schreib. v. 27. Decbr. ..... II. 349.
Regul. v. 28. Decbr. ..... II. 757.

R. v. 28. Decbr. ..... I. 400.
C. R. v. 31. Decbr. ..... I. 750.

1836.

K. O. v. 4. Jan. ..... II. 315.
R. v. 8. Jan. ..... II. 315.
C. R. v. 15. Jan. ..... I. 429.
C. R. v. 17. Jan. ..... II. 152.
R. v. 19. Jan. ..... I. 560.
R. v. 20. Jan. ..... II. 135. 146.
Ber. v. 20. Jan. ..... II. 139.
R. v. 22. Jan. ..... II. 649.
R. v. 25. Jan. ..... II. 11.
R. v. 26. Jan. ..... I. 549.
B. v. 1. Febr. ..... II. 669.
C. R. v. 1. Febr. ..... I. 750.
C. Verf. v. 4. Febr. ..... I. 552.
R. v. 11. Febr. ..... I. 701.
" " " " ..... II. 139.
C. R. v. 12. Febr. ..... II. 97.
R. v. 15. Febr. ..... II. 571.
R. v. 18. Febr. ..... I. 119.
R. v. 19. Febr. ..... I. 639.
Schreib. v. 20. Febr. ..... I. 403.
R. v. 20. Febr. ..... I. 366.
R. v. 25. Febr. ..... I. 396.
R. v. 26. Febr. ..... I. 29.
R. v. 3. März ..... I. 400.
R. v. 5. März ..... I. 616.
R. v. 8. März ..... I. 519.
B. v. 10. März ..... II. 670.
R. v. 12. März ..... I. 270.
" " " " ..... II. 547.
R. v. 22. März ..... I. 519.
Resol. v. 23. März ..... II. 169.
R. v. 24. März ..... I. 402.
" " " " ..... II. 465. 474.
R. v. 26. März ..... II. 11.
B. v. 27. März ..... II. 626.
R. v. 28. März ..... I. 244.
Erk. v. 29. März ..... II. 420.
C. R. v. 3. April ..... II. 83.
R. v. 11. April ..... II. 780.
Schreib. v. 14. April ..... I. 618.
R. v. 15. April ..... II. 192. 363.
R. v. 17. April ..... II. 124. 269.
R. v. 21. April ..... I. 350.
R. v. 23. April ..... II. 568.
Resol. v. 23. April ..... II. 558.
K. O. v. 25. April ..... I. 700.
R. v. 26 April ..... I. 590.
Ber. v. 28. April ..... I. 617.
R. v. 30. April ..... II. 450.
R. v. 6. Mai ..... I. 254.
" " " " ..... II. 193.
Resol. v. 11. Mai ..... II. 582.
R. v. 12. Mai ..... I. 716.
Privil. v. 14. Mai ..... II. 121.
Bek. v. 17. Mai ..... II. 40.
R. v. 18. Mai ..... I. 377.
Ber. v. 19. Mai ..... II. 574.
R. v. 20. Mai ..... I. 367.
K. O. v. 20. Mai ..... II. 245.
R. v. 24. Mai ..... I. 642.
C. R. v. 26. Mai ..... I. 306.
Ber. v. 27. Mai ..... II. [illegible]
R. v. 30. Mai ..... I. [illegible]
C. R. v. 31. Mai ..... I. [illegible]
C. R. v. 4. Juni ..... I. [illegible]
R. v. 4. Juni ..... II. [illegible]
R. v. 5. Juni ..... II. [illegible]
R. v. 9. Juni ..... I. [illegible]
R. v. 10. Juni ..... II. [illegible]
R. v. 11. Juni ..... II. [illegible]
R. v. 16. Juni ..... I. [illegible]
R. v. 20. Juni ..... I. [illegible]
C. R. v. 26. Juni ..... I. [illegible]
R. v. 28. Juni ..... II. [illegible]
R. v. 2. Juli ..... I. [illegible]
R. v. 9. Juli ..... I. [illegible]
K. O. v. 10. Juli ..... I. [illegible]
R. v. 12. Juli ..... I. [illegible]
K. O. v. 13. Juli ..... I. [illegible]
R. v. 16. Juli ..... I. [illegible]
Publ. v. 17. Juli ..... II. [illegible]
R. v. 19. Juli ..... I. [illegible]
C. R. v. 19. Juli ..... I. [illegible]
R. v. 20. Juli ..... II. [illegible]
C. R. v. 20. Juli ..... I. [illegible]
R. v. 22. Juli ..... I. [illegible]
" " " " ..... II. [illegible]
K. O. v. 28. Juli ..... II. [illegible]
R. v. 29. Juli ..... II. [illegible]
R. v. 31. Juli ..... I. [illegible]
R. v. 3. Aug. ..... II. [illegible]
Bekanntmachung v. 10. Aug. ..... II. [illegible]
R. v. 13 Aug. ..... II. [illegible]
C. R. v. 20. Aug. ..... I. [illegible]
R. v. 22. Aug. ..... I. [illegible]
R. v. 26. Aug. ..... I. [illegible]
C. R. v. 26 Aug. ..... I. [illegible]
Ber. v. 31. Aug. ..... II. [illegible]
Stat. v. 31. Aug. ..... II. [illegible]
R. v. 3. Sept. ..... I. [illegible]
R. v. 7. Sept. ..... II. [illegible]
R. v. 10. Sept. ..... I. [illegible]
R. v. 11. Sept. ..... I. [illegible]
R. v. 12. Sept. ..... I. [illegible]
C. Verf. v. 13. Sept. ..... I. [illegible]
R. v. 15. Sept. ..... II. 453. [illegible]
R. v. 16. Sept. ..... II. [illegible]
Bek. v. 16. Sept. ..... II. [illegible]
R. v. 17. Sept. ..... II. [illegible]
R. v. 18. Sept. ..... II. [illegible]
Resol. v. 19. Sept. ..... II. [illegible]
C. R. v. 19. Sept. ..... II. [illegible]
Publ. v. 19. Sept. ..... II. [illegible]
R. v. 19. Sept. ..... II. [illegible]
Beschw. v. 20. Sept. ..... II. [illegible]
R. v. 23. Sept. ..... I. [illegible]
R. v. 25. Sept. ..... II. [illegible]
R. v. 28. Sept. ..... II. [illegible]
R. v. 29. Sept. ..... II. [illegible]
B. v. 30. Sept. ..... I. [illegible]
" " " " ..... II. [illegible]
C. R. v. 30. Sept. ..... I. [illegible]
R. v. 30 Sept. ..... II. [illegible]
R. v. 1. Oct. ..... II. [illegible]
" " " " ..... II. [illegible]
R. v. 3. Oct. ..... II. [illegible]

v. 4. Oct. ..... I. 229.
v. 10. Oct. ..... I. 444.
v. 19. Oct. ..... I. 404.
v. 23. Oct. ..... II. 511.
v. 24. Oct. ..... II. 531.
ol. v. 1. Nov. ..... II. 355.
v. 1. Nov. ..... I. 652.
„ „ „ ..... II. 318.
v. 2. Nov. ..... I. 286.
v. 4. Nov. ..... I. 268.
v. 5. Nov. ..... I. 226.
R. v. 7. Nov. ..... I. 321.
Verf. v. 7. Nov. ..... I. 437.
v. 7. Nov. ..... I. 494.
reib. v. 7. Nov. ..... I. 746.
v. 12. Nov. ..... I. 271.
v. 13. Nov. ..... I. 409.
v. 14 Nov. ..... I. 267.
v. 14. Nov. ..... II. 105.
Verf. v. 14. Nov. ..... I. 357.
Verf. v. 15. Nov. ..... I. 265.
v. 16. Nov. ..... I. 267.
„ „ „ ..... II. 518.
v. 19. Nov. ..... I. 287.
R. v. 19. Nov. ..... II. 34.
v. 22. Nov. ..... I. 494.
„ „ „ ..... II. 605.
v. 23. Nov. ..... I. 71.
„ „ „ ..... II. 484.
R. v. 2. December ..... I. 260.
B. v. 3. Dec. ..... I. 577.
v. 7. Dec. ..... I. 316. 317.
L. v. 8. Dec. ..... I. 286.
D. v. 10. Dec. ..... II. 490. 631.
v. 10. Dec. ..... I. 270. 406.
L. v. 13. Dec. ..... II. 521.
v. 13. Dec. ..... II. 324.
v. 15. Dec. ..... II. 179.
L. v. 16. Dec. ..... I. 374.
v. 20. Dec. ..... II. 638.
v. 22. Dec. ..... I. 549.
schrift v. 23. Dec. ..... II. 196 ff.
D. v. 24. Dec. ..... I. 287.
L. v. 24. Dec. ..... I. 259.
v. 24. Dec. ..... I. 259.
„ „ „ ..... II. 149.
v. 28. Dec. ..... I. 229.
v. 31. Dec. ..... I. 260.

1827.

v. 2. Januar ..... I. 268.
B. v. 4. Januar ..... I. 585.
ol. v. 10. Jan. ..... I. 103.
L. v. 10. Jan. ..... I. 287.
v. 11. Jan. ..... I. 407.
„ „ „ ..... II. 519.
v. 16. Jan. ..... I. 268.
R. v. 16. Jan. ..... I. 374.
v. 17. Jan. ..... I. 256.
ol. v. 17. Jan. ..... II. 632.
D. v. 19. Jan. ..... I. 520.
R. v. 19. Jan. ..... I. 463.
v. 20. Jan. ..... I. 259.
R v. 22. Jan. ..... I. 719.
v. 27. Jan. ..... I. 487 632.
„ „ „ ..... II. 338. 486. 519.
C. R. v. 28. Jan. ..... I. 346.
R. v. 29. Jan. ..... II. 627.
C. R. v. 4. Februar ..... II. 547.
R. v. 6. Febr. ..... II. 164.
C. R. v. 7. Febr. ..... I. 520.
„ „ „ „ „ ..... II. 40.
R. v. 11. Febr. ..... I. 590.
R. v. 15. Febr. ..... I. 248.
C. R. v. 16. Febr ..... I. 355.
Schreib. v. 23. Febr. ..... I. 720.
C. R. v. 28. Febr. ..... II. 206.
Erk. v. 2. März ..... II. 420.
R. v. 2. März ..... I. 232.
R. v. 4. März ..... I. 248.
R. v. 5. März ..... II. 436. 594.
R. v. 10. März ..... I. 720.
R. v. 11. März ..... II. 317.
C. R. v. 11. März ..... II. 316.
R. v. 12. März ..... I. 735.
R. v. 13. März ..... I. 627.
R. v. 14. März ..... I. 606.
C. R. v 14. März ..... II. 125.
R. v. 15. März ..... I. 650.
„ „ „ „ ..... II. 508.
C. R. v. 18 März ..... I. 278.
Ges. v. 20. März ..... I. 666.
Feuer-Ordn. v. 21. März .... I. 284 ff.
R. v. 21. März ..... I. 67.
R. v. 26. März ..... I. 80. 690.
C. R. v. 26. März ..... I. 701.
R. v. 27. März ..... I. 407. 451.
R. v. 28. März ..... I. 568.
K. O. v. 29. März ..... I. 551.
R. v. 30. März ..... II. 140. 529.
Resol. v. 1. April ..... II. 511.
R. v. 7. April ..... I. 278.
„ „ „ „ ..... II. 691.
R. v. 8. April ..... I. 269.
„ „ „ „ ..... II. 547. 643.
C. R. v. 8. April ..... I. 690.
Resol. v. 10. April ..... I. 585.
R. v. 11. April ..... I. 550.
C. R. v. 13. April ..... II. 342.
R. v. 14. April ..... I. 322.
R. v. 15. April ..... I. 733.
R. v. 17. April ..... I. 279.
R. v. 21. April ..... II. 391.
R. v. 23. April ..... I. 258.
R. v. 25. April ..... II. 528.
R. v. 30. April ..... II. 385. 641.
R. v. 2. Mai ..... I. 335. 408.
R. v. 6. Mai ..... II. 656.
R. v. 7. Mai ..... I. 260. 284. 746.
„ „ „ „ ..... II. 490.
Ges. v. 8. Mai ..... II. 497.
C. R. v. 8. Mai ..... I. 692.
Erlaß v. 8. Mai ..... I. 604.
R. v. 8. Mai ..... I. 752.
R. v. 9. Mai ..... I. 396. 642. 690.
C. R. v. 9. Mai ..... I. 347.
R. v. 10. Mai ..... I. 244.
R. v. 12 Mai ..... I. 30.
R. v. 12. Mai ..... II. 400.
R. v. 15. Mai ..... II. 474.
K. O. v. 15. Mai ..... II. 321.

R. v. 19. Mai ..... I. 564. 662.
R. v. 20. Mai ..... I. 346.
R. v. 24. Mai ..... I. 280. 701.
Rev. Prot. v. 25. Mai ..... I. 250.
R. v. 26. Mai ..... I. 260.
Staats-Min.-Beschl. v. 27. Mai II. 554.
R. v. 27. Mai ..... II. 571.
C. R. v. 28. Mai ..... I. 714.
C. R. v. 29. Mai ..... I. 355.
„ „ „ „ „ ..... II. 321.
R. v. 29. Mai ..... II. 433.
Rev. Prot. v. 30. Mai ..... I. 249.
R. v. 31. Mai ..... I. 415.
R. v. 7 Juni ..... I. 280.
Ges. v. 11. Juni ..... II. 117.
R. v. 15. Juni ..... I. 40.
„ „ „ „ ..... II. 554.
R. v. 16. Juni ..... I. 250. 269.
R. v. 18. Juni ..... I. 249.
R. v. 19. Juni ..... II. 488.
C. R. v. 19. Juni ..... I. 694.
R. v. 20. Juni ..... II. 482.
R. v. 21. Juni ..... I. 519.
R. v. 24. Juni ..... II. 167. 245.
R. v. 24. Juni ..... I. 585.
R. v. 26. Juni ..... I. 694.
C. Verf. v 26. Juni ..... II. 517.
R. v. 29 Juni ..... I. 54.
R. v. 11. Juli ..... I. 386.
„ „ „ „ ..... II. 441.
C. R. v. 14. Juli ..... I. 235.
R. v. 17. Juli ..... I. 229.
R. v. 18. Juli ..... I. 408.
C. R. v. 18 Juli ..... I. 362.
R. v. 20. Juli ..... I. 283.
K. O. v. 20. Juli ..... I. 578.
R. v. 22. Juli ..... II. 149.
R. v. 23 Juli ..... I. 644. 645.
K. O. v. 24. Juli ..... I. 103.
„ „ „ „ „ ..... II. 685.
R. v. 26. Juli ..... I. 408.
R. v. 29. Juli ..... I. 695.
R. v. 2. August ..... I. 111.
R. v. 3. Aug. ..... I. 111.
K. O. v. 6. Aug. ..... I. 689.
R. v. 7. Aug. ..... I. 578.
„ „ „ „ ..... II. 459.
C. V. v. 7. Aug. ..... I. 575.
K. O. v. 8. Aug. ..... II. 430.
C. R. v. 11. Aug. ..... I 739.
Publ. v. 14. Aug. ..... II. 150.
R. v. 14. Aug. ..... I. 360.
R. v. 21. Aug. ..... II. 83. 366.
R. v. 8. Sept. ..... I. 249.
Lohnbedienten-O. v. 12. Sept. .. II. 459.
R. v. 15. Sept. ..... I. 362.
R. v. 17. Sept. ..... I. 245.
Bekanntm. v 18. Sept. ..... I. 578.
R. v. 18. Sept. ..... I. 333.
C. Verf. v. 21. Sept. ..... II. 20.
R. v. 21. Sept. ..... II. 428. 429.
Publ. v. 23. Sept. ..... II. 8. 183.
C. R. v. 23. Sept. ..... I. 722.
Publ. v. 27. Sept. ..... II. 150.
R. v. 30. Sept. ..... II. 665.
R. v. 6. Oct. ..... I. 281. 404.
Publ. v. 7. Oct. ..... II.
R. v. 12. Oct. ..... I.
Schreib v. 13. Oct. ..... II.
R. v. 15. Oct. ..... I.
R. v. 16. Oct. ..... I. 46.
Dienst-Anweis. v. 21. Oct. .... II.
R. v. 21. Oct. ..... II.
Pol. O. v. 21. Oct. ..... II.
R. v. 22. Oct. ..... I.
Instr. v. 24. Oct. ..... I.
„ „ „ „ ..... II.
R. v. 24. Oct. ..... I.
C. R. v. 26 Oct. ..... I.
R. v. 26. Oct. ..... II.
R. v. 31. Oct. ..... I.
C. R. v. 31. Oct. ..... I.
R. v. 7. November ..... I.
„ „ „ „ ..... II.
C. R. v. 9. Nov. ..... I.
Bund.-Beschl. v. 9. Nov. ..... II.
R. v. 9. Nov. ..... I.
R. v. 11. Nov. ..... I.
Erlaß v. 12. Nov. ..... I.
R. v. 17. Nov. ..... II.
R. v. 19. Nov. ..... I.
R. v. 21. Nov. ..... I. 612.
R. v. 24. Nov. ..... I.
R. v. 26. Nov. ..... I.
C. R. v. 29. Nov. ..... I.
Publ.-Pat. v. 29. Nov. .....
Resol. v. 30 Nov. .....
R. v. 30. Nov. ..... I.
„ „ „ „ .. II. 90. 325.
R. v. 1. Dec. .....
R. v. 5. Dec. .....
C. R. v. 6. Dec. .....
R. v. 6. Dec. .....
R. v. 9. Dec. .....
R. v. 11. Dec. .....
Ver v. 12. Dec. .....
R. v. 12. Dec. .....
K. O. v. 13. Dec. .....
R. v. 13. Dec. .....
R. v. 16. Dec. .....
R. v. 18. Dec. ..... I.
C. R. v 18. Dec. .....
R. v. 24. Dec. .....
R. v. 27. Dec. .....

1838.

R. v 4 Jan. .....
Ges v. 7. Jan. .....
R. v. 8. Jan. .....
K. O. v. 9. Jan. .....
C. R. v. 10. Jan. .....
Tag. O. v. 11. Jan. .....
Pol. O. v. 11. Jan. .....
R. v. 11. Jan. .....
Bek. v. 11. Jan. .....
K. O. v. 11. Jan. .....
R. v. 14. Jan. .....
Staats-Minist.-Bek. v. 17. Jan.
R. v. 18. Jan. ..... I.
C. R. v. 22. Jan. .....

Ref. v. 23. Jan. ..... II. 550.
v. 28. Jan. ..... I. 283.
v. 3. Februar ..... II 694.
v 8. Febr. ..... II. 190.
v. 15 Febr. ..... I. 720.
v. 18. Febr. ..... II. 246. 350.
v. 20. Febr. ..... II. 370.
v. 22. Febr. ..... II. 447.
v 25. Febr. ..... I 740.
v. 28 Febr. ..... I. 271. 283. 741.
R v. 28. Febr. ..... II. 545.
v 2. März ..... I. 444.
reiben v. 9. März ..... II. 729.
R v. 10. März ..... I. 751.
v. 14 März ..... I. 47.
R. v. 15 März ..... I. 341.
v. 15. März ..... I. 231.
v. 18. März ..... II. 373.
v. 22. März ..... II. 567.
v. 26. März ..... II. 728.
R v 26. März ..... II. 126.
v. 27. März ..... II. 4 7.
v. 29. März ..... I. 421.
„ „ ..... II. 608.
v. 31. März ..... II. 495.
v. 5. April ..... I. 269.
v. 8. April ..... I. 721.
R v. 15. April ..... I. 717.
„ „ „ ..... II. 76.
R v. 18. April ..... I. 258.
18. April ..... I. 328.
ation v. 20. April ..... I. 265.
v. 21. April ..... II. 517.
24. April ..... I. 410.
v. 24. April ..... I. 742.
27. April ..... I. 272.
„ „ ..... II. 600.
28. April ..... I. 268.
29. April ..... I. 111.
v. 30. April ..... I. 74.
v 30 April ..... I. 255.
3. Mai ..... I. 112.
8. Mai ..... I. 397.
10. Mai ..... II. 631.
13. Mai ..... II. 557.
14. Mai ..... II. 436.
v. 15. Mai ..... II. 122.
18. Mai ..... I. 587.
19. Mai ..... I. 408 571.
23. Mai ..... I. 547.
25. Mai ..... I. 233.
„ „ ..... II. 348.
28. Mai ..... I. 409.
29. Mai ..... II. 557.
31. Mai ..... I. 753.
v. 5. Juni ..... I. 712.
v. 7. Juni ..... II. 517.
8. Juni ..... I. 691.
11. Juni ..... I. 452.
v. 12. Juni ..... I. 335.
5. Juni ..... I. 742.
7. Juni ..... I. 587. 633.
. Juni ..... II. 548.
8. Juni ..... II. 531.
v. 29. Juni ..... II. 745.
G R. v. 30. Juni ..... I. 66. 740.
R. v. 2. Juli ..... II. 245.
R. v. 3. Juli ..... II. 577.
R. v. 4. Juli ..... II. 380.
R. v. 9. Juli ..... II. 600.
R. v. 12. Juli ..... II. 745.
K. O. v. 13. Juli ..... II. 702.
R. v. 16. Juli ..... II. 752.
G. R. v. 20. Juli ..... I. 717.
Ver. v. 21. Juli ..... II. 39.
R. v. 21. Juli ..... II. 710.
R. v. 24. Juli ..... II. 631.
R. v. 25. Juli ..... II. 714.
Bef. v. 31. Juli ..... II. 752.
R. v. 3. Aug. ..... II. 545. 678.
B. v. 4 Aug. ..... II. 381.
R. v. 6. Aug. ..... II. 496.
G. R v. 12. Aug. ..... II. 497.
R. v. 15. Aug. ..... II. 645.
R v. 16. Aug. ..... II. 708. 775.
R. v. 24. Aug. ..... I. 67.
G. R. v 24. Aug. ..... II. 685.
R. v. 10. Sept. ..... II. 641.
R. v. 12. Sept. ..... I. 112.
Refol. v. 13. Sept. ..... I. 446.
G. R. v. 18. Sept. ..... II. 812.
R. v. 24. Sept. ..... I. 112.
R. v. 27. Sept. ..... II. 574. 596.
G. R. v. 28. Sept. ..... I. 432.
R. v. 29. Sept. ..... I. 397.
R. v. 30. Sept. ..... II. 39.
R. v. 3. Oct. ..... I. 435.
R. v. 4. Oct. ..... II. 762.
R. v. 5. Oct. ..... II. 775.
R. v. 10 Oct. ..... II. 793. 803. 809.
R. v. 12. Oct. ..... II. 618.
K. O. v. 14. Oct. ..... I. 425.
R. v. 18. Oct. ..... II. 544. 785.
Gutacht. v. 19. Oct. ..... II. 802.
K. O. v. 24. Oct. ..... I. 671.
Schr. v. 26. Oct. ..... II. 713.
R. v. 26. Oct. ..... II. 814.
Land-Abſch. v. 28. Oct. ..... II. 429.
R. v. 29. Oct. ..... II. 543.
Gutacht. v. 31. Oct. ..... II. 117.
G. R. v. 2. Nov. ..... II. 338.
R. v. 5 Nov. ..... II. 691.
R. v. 10. Nov. ..... II. 703.
R. v. 13. Nov. ..... II. 711.
R. v. 14. Nov. ..... II. 710.
R. v. 17. Nov. ..... II. 711.
R. v. 19. Nov. ..... II. 698. 713.
Landt. Abſch. v. 20. Nov. ..... II. 636.
R. v. 25. Nov. ..... II. 800.
R. v. 26. Nov. ..... II. 714.
R. v. 2. Dec. ..... II. 482.
G R. v. 4. Dec. ..... I. 361.
R. v. 4. Dec. ..... I. 444.
R. v. 6. Dec. ..... II. 720.
G. Schr. v. 7. Dec. ..... II. 786.
R. v. 9. Dec. ..... II. 639.
Plen. Beſchl. v. 12. Dec. ..... II. 427.
G. R. v. 13. Dec. ..... II. 637.
R. v. 21. Dec. ..... II. 637.
R. v. 24. Dec. ..... II. 613.

C. R. v. 26. Dec. ..... I. 425.
C. R. v. 28. Dec. ..... I. 425.
C. v. 30. Dec. ..... I. 49.
R. v. 31. Dec. ..... II. 793.

1839.

R. v. 8. Jan. ..... II. 778 809.
Gef. v. 11. Jan. ..... II. 121.
Regulativ v. 12. Jan. ..... I. 877.
R. v. 13. Jan. ..... II. 738. 746
R. v. 14 Jan. ..... II 803.
R. v. 15. Jan. ..... II. 807.
R. v. 16. Jan. ..... II. 760.
C. R. v. 17. Jan. ..... II. 764 796.
C. R. v. 22. Jan. ..... II. 805.
R. v. 27. Jan. ..... II. 689. 743.
R. v. 30. Jan. ..... II. 879. 809.
R. v. 7. Febr. ..... II. 809.
R. v. 8. Febr. ..... II. 751.
R. v. 10. Febr. ..... II. 769. 770.
C. R. v. 11. Febr. ..... II. 822.
R. v. 12. Febr. ..... II. 121.
R. v. 13. Febr. ..... II. 759.
Publ. v. 13. Febr. ..... II. 752.
C. R. v. 14. Febr. ..... II. 716.
R. v. 14. Febr. ..... II. 715.
R. v. 15. Febr. ..... II. 817.
C. R. v. 21. Febr. ..... II. 677. 798.
R. v. 24. Febr. ..... II. 821.
R. v. 25. Febr. ..... II. 801.
C. R. v. 26. Febr. ..... II. 728.
R. v. 28. Febr. ..... II. 764
R. v. 1. März ..... II. 759.
R. v. 2. März ..... II. 806 815.
R. v. 4. März ..... II. 709.
C. R. v. 5. März ..... II 717.
R. v. 6. März ..... II. 817.
C. R. v. 6. März ..... II. 747.
R. v. 7. März ..... II. 710. 817.
C. R. v. 7. März ..... II. 810.
R. v. 8. März ..... II. 808.
Gef. v. 10. März ..... II. 66.
K. O. v. 10. März ..... II. 771.
Inſtr. v. 11. März ..... I. 103.
" " " " ..... II. 481. 733.
R. v. 11. März ..... II. 731. 732. 733.
C. R. v. 13. März ..... II. 693.
C. R. v. 18 März ..... II. 798.
Ver. v 20. März ..... II. 816.
R. v. 22. März ..... II. 729.
C. R. v. 23 März ..... II. 716.
R. v. 31. März ..... II. 602.
R. v. 8. April ..... II. 736.
Schreiben v. 9. April ..... II. 63.
C. R. v. 26. April ..... II. 759.
R. v. 27. April ..... II. 815.
Bock. O. v. 8 Mai ..... II. 669.
Schreiben v. 9. Mai ..... II. 63.
Vorſchrift v. 13. Mai ..... II. 817.
R. v. 17. Mai ..... II. 791.
C. R. v. 24. Mai ..... II. 792.
C. R. v. 25. Mai ..... II. 746.
C. R. v. 10. Juni ..... II. 690.
R. v. 18. Juni ..... II. 736.
R. v. 8. Juli ..... I. 112.
R. v. 17. Juli ..... I.
C. R. v 18. Juli ..... II.
C. R. v. 10. Aug. ..... II.
R. v. 10. Aug. ..... II.
C. R. v. 13. Aug. ..... II.
R. v. 24. Aug. ..... I.
R. v. 28. Aug. ..... II.
R. v. 31. Aug. ..... II. 425.
Erk. v. 17. Sept. ..... II.
R. v. 18. Sept. ..... I.
R. v. 26. Sept. ..... II. 597.
R. v. 29. Sept. ..... II.
R. v. 30. Sept. ..... II.
Gutacht. v. 9. Oct. ..... II.
C. R. v. 10. Oct. ..... II.
R. v. 12. Oct. ..... II.
Dienſt-Inſtr. v. 20. Oct. ..... II.
R. v. 31. Oct. ..... II.
R. v. 31. Oct. ..... II.
R. v. 18. Nov. ..... II.
C. R. v. 19. Nov. ..... II.
R. v. 7. Dec. ..... II.
R. v. 16. Dec. ..... I.
Bek. v. 24. Dec. ..... II.

1840.

R. v. 10. Jan. ..... II.
R. v. 11. Jan. ..... II.
R. v. 13. Jan. ..... II.
Gutacht. v. 15. Jan. ..... II.
R. v. 21. Jan. ..... II.
C. R. v. 21. Jan. ..... II.
R. v. 22. Jan. ..... II.
C. R. v. 25. Jan. ..... II.
R. v. 25. Jan. ..... II.
R. v. 26. Jan. ..... II.
R. v. 29. Jan. ..... II.
R. v. 30. Jan. ..... II.
Schr. v. 30. Jan. ..... II.
R. v. 6. Febr. ..... II.
R. v. 7. Febr. ..... II.
R. v. 10. Febr. ..... II.
R. v. 11. Febr. ..... II.
C. R. v. 14. Febr. ..... II.
K. O. v. 16. Febr. ..... II.
R. v. 17. Febr. ..... II.
Schreiben v. 17. Febr. ..... II.
R. v. 22. Febr. ..... II.
R. v. 24. Febr. ..... II.
C. R. v. 25. Febr. ..... II.
R. v. 26. Febr. ..... II.
R. v. 27. Febr. ..... II.
Gutacht. v. 28. Febr. ..... II.
Chauſſee-Geld-Tarif v. 29. Febr. ..... II.
R. v. 3. März ..... II.
R. v. 5. März ..... II.
Verf. v. 7. März ..... II.
R. v. 7. März ..... II.
R. v. 9. März ..... II.
K. O. v. 10. März ..... II.
Schr. v. 13. März ..... II.
R. v. 14. März ..... II.
Bek. v. 14. März ..... II.
C. R. v. 15. März ..... II.
R. v. 20. März ..... II.

D. v. 21 März ..... II. 678.
v. 21. März ..... II. 626.
R. v. 25. März ..... II. 777.
v. 26. März ..... II. 708.
v. 27. März ..... II. 476. 479.
R. v. 31. März ..... II. 678.
v. 31. März ..... II. 497. 798. 814.
v. 1. April ..... II. 678.
v. 4. April ..... II. 703.
v. 6. April ..... II. 782.
v. 8. April ..... II. 481.
v. v. 9. April ..... II. 688.
v. 10. April ..... II. 694.
v. 13 April ..... II. 721.
v. 14. April ..... II. 694. 730. 810.
v. 16. April ..... II. 637. 749.
. 17. April ..... II. 776.
. 24. April ..... II. 676.
. 27. April ..... II. 687.
. 28 April ..... II. 764. 768. 805.
Berh. v 30 April ..... II. 764.
rib v. 1. Mai ..... II. 597.
. 9. Mai ..... II. 758.
. 11. Mai ..... II. 597.
. 12. Mai ..... II. 739.
v. 13. Mai ..... II. 88.
v. 14 Mai ..... II. 812.
R. v. 21. Mai ..... II. 727.
v 21. Mai ..... II. 595.
R v 23. Mai ..... II. 720.
: v. 23 Mai ..... II. 286.
25. Mai ..... II. 548. 811.
30 Mai ..... II. 811.
5. Juni ..... II. 687. 768.
. v. 6. Juni ..... II. 700.
v. 9. Juni ..... II. 640.
9 Juni ..... II. 809.
16. Juni ..... II. 799.
Instr. v. 16. Juni ..... II. 749.
17. Juni ..... II. 691. 692.
19. Juni ..... II. 646.
v. 4. Juli ..... II. 798.
. 4. Juli ..... II. 821.
krf. v. 6. Juli ..... II. 483.
. 9. Juli ..... II. 763.
. 14. Juli ..... II. 822.
. 15. Juli ..... II. 739. 754.
. 16. Juli ..... II. 761.
R. v. 17. Juli ..... II. 675.
Gesandtsch. Note v. 20. Juli ... II. 740.
R. v. 20. Juli ..... II. 806.
R. v. 23. Juli ..... II. 807.
R. v. 29. Juli ..... II. 731.
R. v. 30. Juli ..... II. 723.
R. v. 31. Juli ..... II. 675.
R. v 2. Aug. ..... II. 689.
R. v. 3. Aug. ..... II. 643.
R. v. 7. Aug. ..... II. 740.
R. v. 8. Aug. ..... II. 717.
G. R. v. 10. Aug. ..... II. 755.
R. v. 11. Aug. ..... II. 761.
R. v. 12. Aug. ..... II. 755.
R. v. 18. Aug. ..... II. 757.
G. R. v. 20. Aug. ..... II. 725.
G. R. v. 21. Aug. ..... II. 813.
G R. v. 26. Aug. ..... II. 716.
Schr. v 27 Aug. ..... II. 744.
R. v. 27. Aug. ..... II. 726. 573.
R. v. 2. Sept. ..... II. 812.
R. v. 7. Sept. ..... II. 748.
R. D. v. 10. Sept. ..... II. 590.
R. v 11. Sept. ..... II. 537.
G. R. v. 15. Sept. ..... II. 722.
R. D. v. 17. Sept. ..... II. 605.
R. v. 19. Sept. ..... II. 788.
R. v. 25. Sept. ..... II. 794.
R. v. 4. Oct. ..... II. 722.
G. R. v. 12. Oct. ..... II. 600.
R. v. 12. Oct. ..... II. 782.
R. v. 19. Oct. ..... II. 595.
R. v. 20. Oct. ..... II. 785.
Defl v. 24. Oct. ..... II. 599.
R. v. 26. Oct. ..... II. 802.
R. v. 27. Oct. ..... II. 709.
G. R. v. 31. Oct. ..... II. 600.
R. v. 31. Oct. ..... II. 818.
R. v. 4. Nov. ..... II. 710.
R. v. 10. Nov. ..... II. 602.
G. R. v. 23. Nov. ..... II. 709.
R. v. 11. Dec. ..... II. 604.
R. v. 14. Dec. ..... II. 726.
R. v. 24. Dec. ..... II. 785.

1741.

G. R. v. 8. Jan. ..... II. 797.

II.

Alphabetisches Register.

Vorbemerkung. Das C aller aus dem Lateinischen und Französischen herr... den Worte, auf welches ein a, o, u, oder ein Konsonant folgt, ist mit K... tauscht. — Die römische Zahl bedeutet den Band, die arabische die Seite. ... weisungen auf andere Stichworte aber werden dadurch deren Abtheilungen ... abtheilungen angedeutet. — s. bedeutet: „siehe“ und: u. „unter.“

A.

Aachen, Hazardspiel, s. Hazardspiel u. II. B. 2.
Abbildung, s. Nachdruck.
Abdruck, s. Nachdruck.
Aberglauben der Landbewohner, s. Landbewohner.
Abformung von Skulpturen, s. Nachdruck.
Ab instantia freigesprochene Angeschuldigte, s. polizeil. Aufsicht...
Abmeldung der Fremden und der ausziehenden Miether bei der Po... s. Paßwesen u. XI.
Adoptirte, Aenderung des Namens, s. Namen.
Aftermiether, polizeiliche Meldung, s. Paßwesen u. XI.
Akademische Behörde, Verhältniß zur Pol. Behörde, s. Polizei-Be... u. VI. B.
Akademische Verbindung, s. Geheime Gesellschaften u. II.
Ajustir-Anstalt der Maaße und Gewichte, s. Maaß u. I.
Alaun-Wasser zur Löschung des Feuers, s. Feuerlösch-Anstalten u. II.
Alkoholometer, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
Alimente der Kriminal- und Untersuchungs-Polizei-Gefangenen, s. Gefängn... Anstalten u. II. B.
Altmeister der Gewerke, in Bezug auf Beaufsichtigung wandernder Handwerk... Paßwesen u. III. F.
Alt-Pommersche Kreise des Reg. Bez. Köslin, Transportkosten, s. Tra... port u. VI. B.
Amtsblatt, Nichtverabfolgung von Freiexemplaren an die Gensdarmerie-Di... I. 59.
Amtsblatt-Anzeiger, Verabfolgung an Gensdarmen. II. 769.
Anatomie, Ablieferung der Sträflingsleichen, s. Straf-Anstalten u. I. E.
Anker, s. Maaß.
Anmeldung einziehender Miether u. einpassirender Fremder bei der Pol. Beh... s. Paßwesen u. XI.
Anschlag, öffentlicher, Censur, s. Censur u. III. B. — auf den St... s. Straßen-Polizei u. III. E.
Ansteckende Krankheit, Verfahren der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. — In den Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. H.
Ansteckung in Bordellen, s. Bordell u. III. B.

tiquar, Handel mit Nachdrücken, s. Nachdruck. — Gewerbebetrieb, s. Censur u. II.
otheker-Gehülfe, Paß für ihn, s. Paßwesen u. III. F.
eitshaus zu Brieg, s. Straf-Anstalten. — zu Stralsund, Kosten, Burg-Schadeleben, Branweiler, s. Bettelei u. III.
eitsschein der wandernden Handwerker, s. Paßwesen u. III. F. — der reuden Gesellen in Berlin, s. Paßwesen u. XI.
hitektonische Zeichnung, Nachdruck, s. Nachdruck.
nbrust, Verbot des Schießens, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
nee-Gensdarm, Uebertritt zur Landgensdarmerie, s. Gensdarmerie u. I.
nenkasse, Unterstützung nothleidender Handwerks-Gesellen, s. Bettelei u. I. A. 2. — Anspruch auf Pol. Strafgelder, s. Strafgelder u. I. A. 1.
nen-Vogt, Aufgreifen der Vagabonden, s. Bettelei u. III. A. 2.
isberg, Polizei-Taxen im Reg. Bezirk, s. Polizei-Taxe. — Die Publ. der ßigen Reg., s. unter den betreffenden Materien.
esthaus zu Elberfeld, s. Straf-Anstalten.
est- und Korrektionshaus in den Rhein-Provinzen, s. Straf-Anstalten u. I. und Strafvollstreckung u. V. — zu Köln, Bonn, Düsseldorf und Ueve, s. Strafanstalten.
tirung Seitens der Pol. Behörden, s. Strafverfahren u. II. A.
nei-Dispensiren der Aerzte, Kognition, s. Strafrecht u. II. B. 12.
nei-Krämer, Paß-Verweigerung, s. Paßwesen.
ht, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. A. 2. und Lokal-Lösch-Ordnungen. — auf mit Glatteis belegten Bürgersteigen, s. Straßen-Polizei u. III. D. und E.
isen-Verhandlungen, öffentliche Mittheilung, s. Censur u. I. B.
ciation der Handwerker zu politischen Zwecken, s. Paßwesen u. III. F.
st der Pol. Behörde über ausgeführte Landesverweisungen, s. Bettelei u. V. 1. — über die Qualifikation der Eichungs-Kommissions-Mechaniker, s. Maaß I. B. — der Orts-Obrigkeit für Seefahrer, Behufs der Erlangung eines Seepasses, s. Paßwesen u III. E. — der Universitäts-Behörden für Reisen der Studenden, s. Paßwesen u. III. Z. — der Polizeibehörden Behufs Ertheilung eines passes, s. Paßwesen u. IV. — der Pol. Behörden über die Führung der Einwohner, s. Sicherheits-Maaßregeln u. III. — über Nothwendigkeit und bnahme der Reparaturen in Straf-Anstalten, s. Strafanstalten u. V. A. — s Verwalters der Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Strafanstalten V. A. u. C. 2. — ärztliches über die Nothwendigkeit der Wagen-Transporte, s. ransport u. III.
enthalts-Karte, s. Paßwesen u. XI. u. XII.
enthalts-Pässe der Ausländer, s. Paßwesen u. IV. B.
führung öffentlicher, dramatischer und musikalischer Werke, s. Nachdruck.
kauf und Vorkauf. Gestattung, außer an Markttagen. II. 154. — Verendung der Strafgelder wegen Auf- und Vorkauf. II. 155. — Strafen der Aufe Verkäufer an Markttagen. II. 155. — Konzession zum Gewerbebetrieb der Vorufer. II. 155. — Wegen des Denuncianten-Antheils s. Strafgelder u. I. B.
lage, neue, einer Schrift, s. Censur u. I. F.
lauf, s. Aufruhr, Tumult.
uhr, polizeiliche und gerichtliche Kognition, s. Strafrecht u. II. B. 9. — Polizeiliches Verfahren, s. Strafverfahren u. II. B. und Gensdarmerie u. I. — s. auch Tumult.
seher der Land-Armenhäuser, s. Bettelei u. III. A. 2. — der Strafanstalen, s. Strafanstalten u. V. E. 3.
sichts-Beamte der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E.
stand, s. Tumult.
länder, Landesverweisung, s. Bettelei u. V. — Paß-Visirung, s. Paßesen u. VI. A. — Aufenthalts-Karten, s. Paßwesen u. XII.
ländische Bücher, Debits-Erlaubniß, s. Censur u. I. D. — Leihbibliotheken,

s. Censur u. II. B. — Gewichte und Maaße, s. Maaße u. I. C. — [illegible] s. Nachdruck. — Verbrecher, s. Strafanstalten u. I. A. 1.
Ausschank von Branntwein, s. Trunksucht u. II. u. [illegible]
Ausschreibe-Gebühren der Pol. Gefangenen, s. Sporteln u. II.
Außerordentliche Strafe der Pol. Vergehen, s. Strafverfahren u. II.
Ausstellung der Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. D.
Auswanderungs-Paß, s. Paßwesen u. II. B. 6.
Ausweichen der Wagen gegen einander, s. Straßenpolizei u. III. E.

B.

Backofen, Gebrauch zum Dörren, s. Feuerschaden u. I. A. 2
Bade-Plätze, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A. u. B.
Baden, Eingangs-Paß-Ertheilung an Preuß. Vagabonden, s. Paßwesen u. B. 2. — Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. C.
Bäcker, Pol. Taxen, s. Polizei-Taxe.
Bäder, Hazardspiel, s. Hazardspiel u. II. B. 2.
Baiern, Ausgangs-Paß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3. — Annahme von Deportaten, s. Transport u. VII. A.
Banquerot, polizeiliche Kognition, s. Strafrecht u. II. C. 4.
Barmherzige Brüder, Pässe nach Rußland, s. Paßwesen u. VIII.
Bau-Feierlichkeit, Gläser- und Flaschen-Werfen, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A.
Baumaterialien, Veruntreuung, s. Diebstahl u. II. — in Straf[illegible] s. Strafanstalten u. V. E. 1.
Baumfrevel an Chausseen, Denuncianten-Antheile, s. Strafgelder u. II.
Bau-Polizei II. 42.
Beamte, Aufenthaltskarten, s. Paßwesen u. XII. — S. übrigens die [illegible] Arten von Beamten unter den betreffenden Stichworten.
Begnadigungs-Antrag der Strafanstalts-Direktoren, s. Strafanstalten u. I. D.
Begnadigungs-Gesuch der Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. C. 1.
Begräbniß der Handwerksgesellen, s. Handwerksgesellen.
Bekleidung der Häuslinge, s. Bettelei u. III. A. 2. — der Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. A. u. C. — der in eine Strafanstalt abzuführenden Individuen, s. Strafanstalten u. I. A. 3. — der Pol. Gefangenen, s. Kost u. II. B.
Bekleidungs-Etat der Straf-Anstalten, s. Strafanstalten u. V. D. 1.
Beköstigung der Häuslinge, s. Bettelei u. III. A. 2. — der Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. C. — des Gesindes, s. Gesinde u. V.
Beleuchtung der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. A. u. V. E. 1. — der Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. C.
Belgien, Ausgangs- und Wander-Paß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3. u. III.
Benninghausen, Land-Armen- und Besserungs-Haus, s. Bettelei u. III. — Strafanstalten u. I. C. 3. — Haus-Pol. u. Straf-Ordn. für das Land-Armen-Haus, s. Bettelei u. III. A. 2
Bergwerk, Gebrauch der Raum-Nadeln, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Berlin, Bordell-Reglement, s. Bordell u. III. C. — Gesinde-Belohnungs-Unterstützungs-Anstalt, s. Gesinde u. XIII. — Lohnbedienten-Ordnung, s. Lohnbediente u. IV. — Normal-Eichungs-Kommission, s. Maaß u. I. — [illegible] Kontrolle, s. Paßwesen u. XI. — Pol. Reglement, s. Polizei-Ordnung u. I. — Straßen-Reinigung, s. Straßen-Polizei u. III. D. — Reglement [illegible] der Granitbahnen auf Bürgersteigen, s. Straßen-Polizei u. II. — [illegible] Verein daselbst, s. Strafanstalten u. I. C. 3. — Die Publ. und [illegible] dasigen Behörden, s. unter den betreffenden Materien.

eliner Elle und Mark, s. Maaß u. II.
'ferungsverein für entlassene Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. C. 3.
rügerei, Polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr zu deren Verhütung.
Auf den Strohhandel. — Gewicht der zu Markte gebrachten Strohbünde I. 1. 52. — Verbot und Strafe des Einbindens von Krummstroh in die Strohbünde I. 53.
Auf den Butterhandel. — Aufhebung der im Herzogthum Sachsen bestehen- en Observanz, daß die Stücke 8 Loth mehr, als 1 Pfund wiegen sollen. I. 53. — onfiskation der nicht vollwichtigen Butterstücke. I. 54. — Gestattung der geeichten Quart-Maaße. II. 54.
Auf den Salzhandel. — Detail-Verkauf des Salzes nach Maaß oder Gewicht. I. 55. — Verkauf nach dem Gewicht in dem Posenschen bei Strafe angeordnet. I. 55.
Auf den Tabak- und Cichorien-Handel. — Verbot der Vermischung von Runkelrüben- und Kartoffel-Blättern mit den Tabaksblättern, wenn der Tabak nicht ls mit solchen gemischt angegeben wird. II. 55. 56. — Nichtgebrauch des Oester- ichischen Wappens auf den Schildpapieren des Rauchtabaks. II. 56. — Beim Ver- auf in Packeten muß das Gewicht auf der Vignette verzeichnet und das angegebene Gewicht mit dem wirklichen, bei Strafe des Betruges, übereinstimmend sein. II. 56. 7.
Auf den Eisenwaaren-Handel. — Verbot der Sicherungs-Scheine, auf wel- en nicht existirende Fabrikanten als Aussteller genannt sind. II. 57.
Auf den Leinsaamen-Handel. — Verbot des Gebrauches der Russischen, esonders Rigaer Gefäße, bei Strafe des Betruges. II. 58.
Auf den Flachs-Handel. — Verbot der schlechten Reinigung, der starken Anfeuchtung und des Bindens des Flachses mit schlechter Heede. II. 58.
Auf den Kohlen-Handel. — Die Erhebung des Meßgeldes durch die Ma- ßräte setzt das wirklich erfolgte Messen, welches nur Käufer und Verkäufer verlan- en können, voraus. II. 58.
Auf den Garn- und Leinwand-Handel und das Trödler-Gewerbe. I. 58.
Auf mißbräuchliche Vermögens-Abtretungen unter Ehegatten. — ekanntmachung der abgeschlossenen Verträge. II. 59.
Auf den Geld-Verkehr. II. 109.
üger, s. polizeiliche Aufsicht u. I. A. 1.
unkene, Bestrafung, s. Tumult u. III.
elei und Vagabondiren.
Begriff des Bettelns. I. 524. — des Vagabondirens. I. 525.
Präventiv-Maaßregeln gegen die Bettelei und das Vagabon- iren.
A. Im Allgemeinen.
1) Verfügungen der Ministerien. — Vorsicht bei Ertheilung der Konzessionen und Gewerbescheine zum Hausiren. I. 526. — Strenge gegen die ausweislosen Herumtreiber und gegen die Kontrebandiers. I. 526. — Außerordentliche Landes- und Visitation verdächtiger Orte. I. 527. — Pflicht jeder Obrigkeit, die in ihrem Bezirk befindlichen Vagabonden zur Korrektion zu ziehen. I. 528. — Pflicht der Polizei-Behörden zur Aufsicht auf die Legitimation verdächtiger Individuen. I. 528. — Beim Bergbau, so wie für die den Rhein hinunter gehenden Flöße, sind nur vollständig legitimirte Arbeiter, nicht Strohmer, anzunehmen, und es ist die Eingeborenheit aller aus dem Auslande kommenden Personen nur auf näheren Nachweis im Passe zu attestiren. I. 528. 529.
2) Verfügungen einzelner Regierungen.
a) zu Königsberg. I. 529.
b) zu Breslau. I. 532.
c) zu Danzig. I. 533.
d) zu Gumbinnen. I. 534.
e) zu Stralsund. I. 535.
f) zu Minden. I. 535.
g) zu Magdeburg. I. 536.
B. Landes- oder Vagabonden-Visitationen. — Geschichtliche Mittheilung über deren Entstehung. I. 536. — Gen. Instrukt. v. 9. Octbr. 1817 für die lgem. und besond. Landes-Visitationen. I. 537. — Verschiedene Gattungen der Lan- s-Visitationen. I. 537. — Befugniß zu deren Anordnung. I. 537. II. 731. — Er-

laſſung der Ausſchreiben dazu. I. 538. — Vorbereitungen dazu. I. 539. — [illegible]
rung der Viſitation. I. 539. — Bekanntmachung der Viſitation an die Behörden
angrenzenden Gegenden. I. 539. — Rückſprache mit dem Militair, der Gen[illegible]
und den Forſtbedienten wegen der Ausführung und Anweiſung der einzelnen
lenden Gemeinde-Glieder hinſichtlich des Ortes der Aufſtellung und der Pflich
539. — Genaue Durchſuchung verdächtiger Häuſer und Schlupfwinkel, Legi
der am Orte nicht einheimiſchen vorgefundenen Perſonen und Verhaftung der
dächtigen. I. 540. — Nachviſitation an den folgenden Tagen. I. 540. — [illegible]
auf die Viſitationen durch die vorgeſetzten Behörden. I. 540. — Verfahren
aufgegriffenen Vagabonden I. 541. — Viſitations-Berichte an die vorgeſ
hörde. I. 541. — Gelegentliche Kontrollirung der Pol. Beamten und
wegen Befolgung der Paß- und Beherbergungs-Geſetze. I. 542. — Erweiter
Ergänzung vorſtehender Vorſchriften durch die Prov. Reg. I. 542. — Die
Prov. Viſitationen richtet ſich nach den Umſtänden. I. 542. — Nicht-Verwe
Landwehr-Männer als ſolcher zu den Viſitationen. I. 543. — Vermeidung unbe
Transporte der aufgegriffenen Vagabonden. I. 543. — Strafe der Übertre
ordnungen wegen Vagabonden-Viſitationen. II. 761.

III. Land-Armen- oder Arbeitshäuſer I. 543 ff.

A. Zweck und aufzunehmende Perſonen.

1) Ueberhaupt (nach allgemeinen Grundſätzen). — Unverb
Individuen und entlaſſene, vagabondirende Züchtlinge. I. 546. 547. — [illegible]
Mütter mit ſäugenden Kindern, wohnungsloſe Perſonen gehören in die Land-
arbeitsſcheue und lüderliche in die Korrektionshäuſer. I. 547. 548. — Rege
leichterung der Aufnahme der für die öffentliche Sicherheit beſonders gefährl
dividuen in die Korrektionshäuſer. II. 761.

2) Insbeſondere nach den Vorſchriften der einzelnen Reglements
549 ff. — Für das Land-Armenhaus zu Tapiau. I. 549. — Für die Land-
Anſtalt zu Graudenz. I. 550. — Für die Land-Armen-Anſtalten der Pro
I. 550. — Insbeſondere für das Arbeitshaus zu Berlin. II. 763. — Für die
ſtalten der Neumark. I. 551. — der Uckermark. I. 551. — von Pom
Hinterpommern zu Uckermünde und Stettin. I. 551. — Für das
haus zu Kreuzburg. I. 552 — Für die Schleſiſchen Korrektionshäuſer.
— Für das Herzogthum Magdeburg. I. 552. — In Betreff der in den
Sächſiſchen Landestheilen aufgegriffenen Vagabonden. II. 761. — Für das
Armenhaus zu Benninghauſen. I. 553.

B. Verfahren bei der Einlieferung in die Land-Armenhäuſer. I. 5
a) in Betreff des Land-Armenhauſes zu Neu-Stettin I. 565. 566. — b
Benninghauſen. I. 566. — c) in Betreff der Provinzial-Arbeits-Anſ
Brauweiler. I. 566. 567. — Aufſtellung der Perſonalliſten über die nach
weiler abzuliefernden Individuen. I. 566 ff. — d) Aerztliche Unterſuchung
in die Land-Armen-Anſtalten abzuliefernden Individuen in Betreff der Krätz
I. 568.

C. Aufgreifungs-Prämien für eingelieferte Bettler und Vagabonden
568 ff. — zu Tapiau. I. 568. — nach dem Weſtpreuß. Reglement. I. 5
für die Schleſiſchen Anſtalten. I. 568. 569. — für Benninghauſen. I.

D. Koſten der Unterbringung und Verpflegung in den Land-Armenhäuſ
569 ff. — Unterbringung der Vagabonden in der Land-Armen-Anſtalt der Pro
wo ſie ergriffen worden, ohne gegenſeitige Koſtenerſtattung, mit Ausnahme der
mark. I. 569—571. — Nichterſtattung von Kur- und Verpflegungs-Koſten, welch
der Einlieferung eines Vagabonden in das Land-Armenhaus entſtanden. Seitens
Kurmärkiſchen Land-Armen-Direktion. I. 571. — Vergütung der Verpflegungsko
für die den Strafanſtalten überwieſenen Sträflinge findet auch für die Sonn
Feiertage Statt. II. 763. 764 — Beſtreitung der Unterhaltungskoſten für verh
Vagabonden in den vormals Sächſiſchen Landestheilen durch die Pfl
richtsbarkeit des Orts der Verhaftung. I. 572. — Erſtattung der Verpflegungs
Bekleidungskoſten der in die Korrektions-Anſtalt zu Tapiau gebrach
dividuen durch dieſe Anſtalt. I. 572. — Verhaftung der Pol. Obrigkeiten für die
Unterbringung von Vagabonden in den Korrektions-Anſtalten entſtandenen Koſ
572. 573. — in Betreff der zu Brauweiler untergebrachten Individuen. I.
— Exekutiviſche Einziehung der Detentionskoſten durch die Land-Armen-Direk
ohne Prozeßkoſten oder gerichtliche Feſtſetzung. I. 573.

E. Behörden, welche die Detention feſtzuſetzen haben, und Da
derſelben. I. 573.

F. Insbeſondere das Land-Armen- und Arbeitshaus zu Benninghauſen für
Provinz Weſtphalen. I. 552 ff.

fang und Zweck der Anstalt. I. 552. — Aufzunehmende Personen. I. 553. 565. —
greifung. I. 553. — Behörden für Straffälle. I. 554. — Aufgreifungs-Prämien.
554. 564. — Transport. I. 554. 561. — Aufnahme einheimischer Bettler. I. 555.
Dauer der Detention. I. 555. — Leitung und Verwaltung der Anstalt. I. 555. —
de I. 556. — Haus- Polizei u. Straf-Ordnung für die Anstalt. I. 556 ff.
trafen der Bettelei und des Vagabondirens.
A. In den Provinzen, wo das Preuß. Recht gilt. I. 573 ff.
trafung der Eltern für das Betteln der Kinder. I. 573. — Züchtigung bettelnder
sich herumtreibender Kinder. II. 765. — Ausweisung fremder Bettler und Rück-
fung einheimischer in ihren Wohnort. II. 764.
B. In den Provinzen, wo Französisches Recht gilt. I. 574 ff.
mpetenz der Pol. Gerichte und Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung. II.
—767. — Fortdauernde Anwendbarkeit der bestehenden strafgesetzlichen Vorschrif-
für ein- und ausländische Vagabonden. I. 574. — Festsetzung einer achttägigen
ängnißstrafe gegen Bettler durch die Landräthe und Magistrate größerer Städte,
Verabfolgung der Bettler an die reklamirenden Kommunen und Familien. I. 575.
Ablieferung der nicht reklamirten Weiber, Mädchen, der Kinder unter 16 Jahren,
60jährigen Kranken und Gebrechlichen, wenn sie nicht auf gerichtliche Untersuchung
agen, in das Bettlerhaus zu Brauweiler. I. 575. — Entlassung der wegen Bet-
s in das Land-Arbeitshaus gebrachten Kinder in Folge der Begnadigung des Ju-
Ministers. I. 575. 576. — Einreichung einer Nachweisung nach ergangenem Ur-
le gegen Landstreicher und Bettler an die vorgesetzte Behörde zur Ueberreichung an
Regierung. I. 214. — Erlangung der Nachrichten für diese Nachweisung und deren
rma. I. 214. — Abführung der Verurtheilten in ein anderes Arrest- oder Korrek-
haus. I. 215. — Ueberlieferung der auf Untersuchung Antragenden, der nicht
und wenigstens 16 Jahr alten, nicht reklamirten männlichen Bettler an die Ge-
de. I. 575. — Verabfolgung der verhafteten Bettler an die reklamirenden Kommu-
n und Familien, auch noch vor Ablauf der 8tägigen Strafzeit. I. 577.
C. In Ostrheinischen Theile des Reg. Bezirks Koblenz. I. 579 ff.
ndes-Verweisung.
A. Personen, gegen welche Landesverweisung stattfindet.
abondirende oder wegen eines Verbrechens im Inlande bestrafte Ausländer,
n sie nicht im Inlande ein Gewerbe betrieben oder ein Domicil gewonnen haben.
80. — In Betreff inländischer Juden. I. 581.
B. Vollstreckung der Landes-Verweisungen.
1) Gegen fremde Landstreicher, die sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben.
nige Kompetenz der Pol. Behörden zur Fortschaffung. I. 581. — Vermerk der
warnung des Transportaten vor den Strafen der Rückkehr in einem Protokoll und
Transportzettel. I. 581. 582. — Art und Maaß der anzudrohenden Strafen, welche
auf ein ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß zu vollstrecken sind. I. 582. — Kom-
tz der Pol. Behörden zur Entscheidung, wohin ein Ausländer zu transportiren,
zur Ausführung der Verweisung. I. 583. — Verfahren dabei. — Leitung
Transports durch die Orts-Pol. Behörde an die vom Gericht bekannt gemachte
tze, bis in die nächste Stadt oder Amts-Pol. Behörde des Auslandes, mit Aus-
ung eines mit dem Vermerk der auf die Rückkehr gesetzten Strafen versehenen
ege-Passes und unter Benachrichtigung der Pol. Behörde des Bestimmungsortes
des ablieferndes Gerichts von der Absendung des Verwiesenen. I. 583. 584. —
datlon der Transportkosten beim Gerichte. I. 583. 584. — Verwarnung und
sport der in der Strafanstalt zu Spandau detinirten ausländischen Züchtlinge. I.
585. — Ausstellung der Bescheinigung über den ausgeführten Transport auf
nd der Versicherung des Transporteurs, ohne daß es des Nachweises der Aufnahme
Auslande bedarf. I. 585. — Gegen delinquirende Fremde, welche kein Domicil im
e haben, findet die Landesverweisung nach ausgestandener Strafe Statt. II. 767.
— Ausweisung ausländischer, nicht legitimirter Landstreicher. II. 768. 769. —
mmung der Grenze, über welche der Ausgewiesene zu bringen. I. 585.
2) Gegen Ausländer, die im Inlande Verbrechen begangen haben. I. 585. 586.
3) Staats-Verträge mit auswärtigen Staaten wegen der Landes-Verweisung. I. 586.
4) Kosten der Ausführung.
ung der Transportkosten aus dem Pol. oder Kriminal-Fonds, je nachdem die Aus-
ung in Folge polizeilicher oder richterlicher Anordnung erfolgt. I. 586. 587.
C. Verhütung der Rückkehr Landes-Verwiesener.
1) Vorbeugende Maaßregeln.

Abdruck der Liste über sämmtliche Landesverwiesene im Reg. Amtsblatt I. 667.
2) Strafen der Rückkehr.
Eintritt der richterlichen Kognition, wenn der bereits Verwiesene sich wiederum im Lande betreffen läßt, wogegen die Pol. Behörde allein zum Verfahren gegen zum ersten Male im Inlande betroffene ausländische Vagabunden kompetent ist. I. 569. — Nicht-Bestrafung der im Auslande domicilirten Vagabunden. I. 569. 599. — Strafen der rückkehrenden Landesverwiesenen. II. 767. — Polizeiliches Verfahren gegen fremde, des Landes verwiesene Landstreicher und Polnische Juden, nach deren Abführung und Einsperrung derselben in eine Besserungs-Anstalt, wenn sie gerichtlich sich strafen sind. II. 769. 770. — Strafen der verwarnten und dennoch zurückkehrenden Landstreicher. II. 770. — Gerichtliche Verwarnung der Landstreicher ist nicht nöthig. II. 771. — Gutachten der Reg. bei Zweifeln darüber, ob ein als Ausländer des Verwiesener mit Recht ein Inländer zu sein behauptet. II. 771.
Wegen der Betteleien der Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. C. 2.
Wegen der Kosten der Aufgreifung und Untersuchung, s. Kosten u. II. B.
Wegen der Paßverweigerung, s. Paßwesen.
Wegen des polizeilichen Einschreitens gegen die Bettelei, s. auch Strafverfahren II. B.
Betten, Auskloppen und Sonnen auf den Straßen, s. Straßen-Polizei u.
Bevollmächtigte, Zulassung in Pol. Sachen, s. Strafverfahren u. II.
Bewachungs-Kosten der Transportaten, s. Transport u. VI. A.
Bezirk der Schornsteinfeger, s. Schornstein u. II.
Bibliothek, Königliche, Frei-Exemplare, s. Censur u. I. G. 2.
Biensenstock, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Pol. u. I.
Bierfaß, Stempelung, s. Maaß u. I..
Bierhaus, s. Gastwirth.
Bierflaschen, Stempelung, s. Maaß.
Biertonne, Eichung, u. I. B. s. Maaß.
Bilder, polizeiliche Beschlagnahme, s. Censur u. I. H.
Bildliche Darstellungen, Censur, s. Censur u. I. A. 8.
Blanquet zu Pässen, s. Paßwesen u. II. C.
Blasenhelm, Verhütung des Abspringens, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Blech-Maaße, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
Blei-Gewicht, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
Blitz-Ableiter, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Blockstrafe des Gesindes, s. Gesinde u. VIII. C.
Böden in Gebäuden, Beleuchtung, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Böllet, Verbot des Schießens, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Böttcher, Stempelung der Gefäße, s. Maaß u. I. F.
Bonn, Karneval daselbst, s. Karneval. — Arrest- und Korrektionshaus daselbst, s. Strafanstalten. — Anatomie daselbst, s. Strafanstalten u. I. E.
Bordell.
I. Bedingungen der Erlaubniß zur Anlegung.
Für die Konzession, welche nach den Umständen ertheilt werden darf, wird [illegible] verbeschein gelöst. II. 325. — Für das höhere und gebildetere Publikum dürfen Bordelle errichtet werden. II. 326. — Entschädigungs-Ansprüche der Personen, welchen die Anfangs verheißene Erlaubniß nicht ertheilt worden, gehören zum Rechtens. II. 326. — Möglichste Beschränkung der Bordelle. II. 327.
II. Personen, welche in Bordelle nicht aufzunehmen.
1) Minderjährige Ausländerinnen. II. 327.
2) Personen, die nicht durch glaubwürdige Zeugnisse ihr Alter [illegible] haben. II. 327.
3) Frauenzimmer, die noch für Kinder zu sorgen haben. II. 328.
III. Bordellwirthschaft und deren Beaufsichtigung.
A. Zulässigkeit des Bier-Ausschankes. II. 328 — Pflicht der Bordellwirthe, Kinder außer dem Hause erziehen zu lassen. II. 329 und 696. — Bordell-Wirthe und Wirthinnen dürfen nicht an frequenten Orten und im Schank-

heinen. II. 328. — Aufsicht der Polizei-Behörden darüber, daß die Bordellwirthe die genommenen Huren nicht in Schulden und persönliche Abhängigkeit bringen. II. 4.

B. Reglement für das Bordell in Minden. II. 330.

C. Bordell-Reglement für Berlin. II. 333. — Anweisung der aus Bordellen gelaufenen Huren aus Berlin. II. 806, s. übrigens Hurerei.

le, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. B. 4.

ndenburg, Strafanstalt daselbst, s. Strafanstalten.

ndkasse, Verantwortung der Feuerkassen-Gelder durch dieselbe, s. Feuerschaden I. F.

nbstifter, s. polizeiliche Aufsicht u. I. A. 1. — Prämien für die Entfernung s. Feuerschaden u. I. F. — Transport.

nntwein, Probemesser, s. Maaß. — in Strafanstalten, s. Strafanstalten I. C. 3. — Ausschank, s. Trunksucht u. II.

ntwein-Distilliren, zur Nachtzeit, s. Feuerschaden u. I. A. 1.

ntwein-Faß, Stempelung, s. Maaß u. I. B.

ilien, Ausgangspaß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3.

ilisches Paß-Reglement, s. Paßwesen u. II. B. 3.

ten, Vorsichtsmaaßregeln, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

rei, Einrichtung und Gebrauch der Malzdarre, s. Feuerschaden u. I. A. 1.

unkohle, Verbrennen zu Asche, s. Feuerschaden u. I. A. 1.

weiler, Prov. Arbeitsanstalt, s. Bettelei u. III. — Landarmenhaus, s. Bettelei IV. B.

chen des Flachses, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

nholz, Berechnung nach Kubikmaaß, s. Maaß u. II.

lau, Pol. Sportelsatze, s. Sporteln u. I. B.

lauer Elle, s. Maaß. Die Publik. der dasigen Regierung s. unter den betreffenden Materien.

g, Arbeitshaus daselbst, s. Strafanstalten.

nberg, Gesinde-Belohnungsfonds, s. Gesinde u. XIII. — Die Publ. der dasigen Regierung, s. unter den betreffenden Materien.

backen in Stubenöfen, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

waaren, Preis und Gewicht, s. Polizei-Taxe.

len-Waagen, Gebrauch, s. Maaß u. I. C.

ken, Umzäunung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A.

, Verkauf durch Buchbinder, s. Censur u. II. A. —

binder, Bücher-Verkauf, s. Censur u. II. A.

drucker, Gewerbe-Betrieb, s. Censur u. II. — Von Zeitschriften, s. Censur I. A. 6.

drucker-Gehülfen, Wanderpaß, s. Paßwesen u. III. F.

druckergesellen, s. Handwerksgesellen.

führung des Eichungs-Kommissions-Rendanten, s. Maaß u. I. B. — des Rendanten in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. B — des Verwalters der Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Strafanstalten u. V. A 2. — des Inspektors der Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Strafanstalten u. V. 2. — des Arbeits-Inspektors in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. I. — des Werkmeisters in den Rheinischen Arrest- und Korrektionshäusern, s. Strafanstalten u. V. D. 3. — des Arztes der Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Strafanstalten u. V. D.

händlers, Gewerbe-Betrieb, s. Censur u. II.

n der Feilhaltenden auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B. 3. u. 4.

r-Verbot, s. Censur u. I. II.

rmeister, Verhältniß zum Landrath in Betreff der Feuer-Polizei, s. Feuerschaden u. V.

er-Nachtwachen, s. Bürgerwachen.

Bürger-Sicherheits-Vereine, s. Bürgerwachen.
Bürgersteig, Anlegung, Benutzung, s. Straßen-Polizei u. III. B. 6. u. II.
Bürgerwachen und Bürger-Sicherheitsvereine, I. 80. ff.
I. Bürgerwachen. Wachtdienste der Kommunen, I. 80. — Verpflichtung dazu. I. 8
81. — Verpflichtung der Kommunen zu Wachtdiensten, wo das vorhandene Milit
sonst mehr als einmal in der Woche Wachtdienst thun müßte. II. 682. — Befr
von Besetzung der Ehrenposten und Bewachung der Fortifikations-Anstalten, Milit
Gebäude, Pulvermagazine, Militair-Strafanstalten und Zuchthäuser in den neun
Provinzen. I. 81. 83. — Verpflichtung zu allgemeinen Sicherheitswachen. I. 81.
Zur Bewachung der Inquisitoriatsgefängnisse. I. 82. — Zur nächtlichen Bewach
der Kriminalgefängnisse. I. 82. — Nachtwachen für die öffentliche Sicherheit. I. 83.
Vertheilung der Wacht- und Transportdienst-Leistung unter die Bürger. II. 683. ff.
— Theilnahme der beurlaubten Landwehrmänner an den bürgerlichen Wach- u
Transportdiensten. II. 683.
II. Bürger-Sicherheitsvereine. I. 83. — Bildung in Städten ohne Garnison
83. 84. — Ausschließung der vom täglichen Erwerbe lebenden Volksklasse, der G
denten und Schüler. I. 84. — Wahl der Mitglieder. I. 84. — Abzeichen der M
der. I. 84. — Obere Leitung des Kreis-Landraths. I. 84.
Burg-Schadeleben in Groß-Salze, Landarmen- und Zwangsarbeitshaus, s. Be
telei u. III.
Burschenschaft, s. Geheime Gesellschaften u. II.
Butter, Löschung der entzündeten, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Butter-Gefäß, s. Maaß u. I. F.
Butterhandel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. II.

C.

Vorbemerkung. Alle aus dem Lateinischen oder Französischen herüberg
Worte, welche mit einem C anfangen, auf das ein a, o, u oder ein Konsonant
unter K. zu suchen.

Censor, Instruktion, s. Censur u. I. B. — Frei-Exemplare, s. Censur u. I. G.
Censur.
I. Beaufsichtigung der Presse, insbesondere die Censuranstalt. Preuß. Preß-Gesetzgebung I. 679. ff. Censurges. v. 18. Okt. 1819. I. 683. ff.
A. Von den Schriften und anderen Gegenständen, auf welche Preß- und Censur-Gesetzgebung Anwendung findet.
1. Allgemeine Censurpflichtigkeit aller gedruckten Gegenstände. I. 690. — namentlich der in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinenden Schriften, der Werke unter 20 Bogen. I. 683. — der gedruckten Anzeigen von Büchern und andern einzeln gedruckten Blättern, der Formulare zu Anweisungen, Koupons. I. 690. 691. — auch der nicht für den Buchhandel bestimmten Druckschriften. I. 691. — Ausnahme in Betreff der Druckformulare für öffentliche Behörden. I. 690.
2. Censurpflichtigkeit lithographirter Artikel. I. 691. 692.
3. Censurpflichtigkeit bildlicher Darstellungen und der für den gemeinen Mann berechneten Drucksachen. I. 692 ff. — Erlaubniß der Polizei-Behörde zur Verbreitung und zum Verkauf der Lieder, Gedichte, Pamphlets, bildlichen Darstellungen u. s. w. durch Aufdrückung des Censurstempels auf die Schriften. I. 693. — Strafen der Kontravenienten. I. 693 — Widerruf der Verkaufs-Erlaubniß, wenn nach deren Ertheilung eine anstößige Bedeutung in dem Werke gefunden wird. I. 693. — Beauftragung bestimmter Polizeibeamten in größern Städten mit Stempelung und Censurerlaubniß. I. 694. — Hinlänglichkeit der einmaligen Stempelung jedes Werkes durch die Polizei-Behörden des Ortes, in welchem die Schrift gedruckt, verlegt, oder, bei ausländischen Sachen, zum Verkauf ausgeboten wird. I. — Die Druckerlaubniß des Censors macht die Prüfung der Orts-Polizei-Behörde hinsichtlich der für den gemeinen Mann berechneten Gegenstände nicht überflüssig. I. 695. — Polizeiliche Aufsicht auf den Verkauf der Kupferstiche und Lithographien und Beschlagnahme derselben. I. 695. 696.
4. Censur der militairischen Druckschriften durch einen Staabs-Offizier, unter Leitung des Chefs vom Generalstaabe und Aufsicht des Kr

nisters. I. 696. — Censur des Militair-Wochenblatts durch eine General-Staabs-Kommission, I. 697.

5. Censur der statistischen Bücher, Landkarten und Pläne. I. 97. — Censur der Karten und Pläne durch das statistische Bureau oder den Militairensor, auch wenn dieselben zu Werken von nicht militairischem oder statistischem Inalt gehören. I. 697. 698. — Censur der Pläne von Festungen und ihrer Umgegend rch den General-Inspekteur der Festungen und den Chef des Generalstaabes. I. 699. - Censur der Karten von größeren Gebietstheilen in größerem Maaßstabe, Bestimung über das, was in Festungsplänen und Situationskarten verzeichnet werden darf, d deren Maaßstab. I. 670. 699.

6. Beaufsichtigung der periodischen Presse. I. 700. ff. — Censur r Zeitungen, periodischen Blätter und größeren Werke über Zeitgeschichte und Poll unter Leitung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, der theologischen, in-wissenschaftlichen Werke unter Leitung des Ministers der G., Unterrichts- u. Medinal-Angelegenheiten, aller übrigen Werke unter Leitung des Ministers der Polizei. 685. — Zu periodischen Blättern gehören nicht wissenschaftliche, in zwangslosen eiten erscheinende, jedoch auf einen bestimmten Umfang beschränkte Werke, wohl aber le in bestimmten oder unbestimmten Zeitabschnitten erscheinende Zeitschriften. II. 782. 83. — Auch die von den Regierungen zur Publikation amtlicher Verordnungen beigten periodischen Blätter unterliegen der Ministerial-Censur. II. 783. — Verzeichng der Namen des Verlegers und Buchdruckers, bei Zeitungen und Zeitschriften, ch des inländischen Redakteurs, auf den Druckschriften. I. 686. — Kautionsleistung s Verlegers, wenn er den von der Ober-Censurbehörde nicht genehmigten Redakteur nnoch beibehalten will. I. 686 — Erforderniß der Ministerial-Erlaubniß zum Drucke r periodischen Schriften und Zeitungen. I 688. 689. — Ertheilung von Konssionen zur Herausgabe periodischer Schriften. I. 700. ff. — II. 782. — Vorsicht dabei. I. 700. — Nichtgestattung der Formatveränderungen I. 701. — Unzulässigkeit der Ertheilung der Konzession an nicht befähigte Unternehmer, wenn sie auch durch befähigte Redakteure sich vertreten lassen wollen. I 701. — Zurückweisung der Konzessions-Gesuche steht den Oberpräsidenten zu. I. 701. 702. — Uebertragung der Redaktion genehmigter Zeitschriften an Andere ist nur mit Genehmigung des Ministers zulässig. I. 702. — Die Annahme eines andern verantwortlichen Redakteurs Seitens des Verlegers bedarf ingegen keiner Genehmigung. I. 702. — Benachrichtigung der Konzessionisten politischer Zeitungen von der Verpflichtung zur Zahlung der Zeitungs-Stempel. I. 702. - Betrag des Stempels. I. 704. — Jährliche Einsendung von Tabellen über die im Regierungsbezirk erscheinenden Zeit- und Flugschriften, II. 783. — Schema der Tabelle. II. 784. — Verbotene Zeitungen und Zeitschriften. I. 703. ff. — Insbesondere Verbot des Ein- und Durchgangs der in England und Frankreich in deutscher Sprache, und sämmtlicher in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen. I. 703. — Verbot der deutschen Tribüne, der Zeitschwingen, des Zeitboten. I. 704. — Recht der Zeitungs-Redaktionen zur Zurückweisung von Aufsätzen. I. 705.

7. Censur und Herausgabe der Kalender. Aeltere Verordnungen. 785. — Stempelung der bei Privat-Verlegern herauskommenden inländischen, so e der ausländischen Volks- und Luxus-Kalender, auf dem Titelblatte, und Betrag der tempel. I. 705 — Censur aller im Privatverlag erscheinenden Kalender. I. 705. 6. — Einholung des chronologischen Theils der Kalender und des Verzeichnisses der ssen und Märkte von der Kalender-Deputation, und Censur der genealogischen Nachhten durch dieselbe. I. 706. — Sorgfältige Censur der Privatkalender. I. 707. — rantwortlichkeit der Verleger für die Uebereinstimmung der astronomischen, genealoschen und der Nachrichten über Post-Kourse und Märkte, mit denen des Normal-Kaders. I. 707. — Herausgabe und Debit der Kalender. I. 708. ff. — Herausbe der unter öffentlicher Autorität erscheinenden Kalender durch die Kalender-Deputation. I. 708. — Herausgabe durch Privatunternehmer. I. 708. ff. — Beiträge der rausgeber von Privat-Kalendern zu den Kosten der Verwaltung des Kalenderwesens. 708. — Gebührenfreie Verabfolgung der rechtzeitig nachzusuchenden officiellen Kaderartikel, als der astronomischen, genealogischen und der Nachrichten über die Postrse und die Jahrmärkte, durch die Kalender-Deputation allein. I. 709. — Erhebung r Kostenbeiträge von den Kalender-Verlegern durch die Kalender-Deputation. I. 710. - Stempelung der im Inlande verlegten Kalender durch das Haupt-Zoll- oder Hauptteuer Amt des Bezirks, der aus dem Auslande kommenden nur durch die Haupt-Zollmter. I. 710. — Zeitpunkt, bis zu welchem die Kalender-Deputation die Meldungen d Gesuche der Privat-Herausgeber von Kalendern annimmt. I. 711 — Vollständige ufnahme aller Jahrmärkte des Bezirks, in die Kalender. I. 711. — Die von der Kaender-Deputation den Verlegern zugesendeten Post-Nachrichten bedürfen nicht mehr

Nothwendigkeit des Nachweises der Erlernung des Buchhandels zum Betrieb desselben II. 791. — Zulässigkeit des Verkaufs von Druckschriften durch den Selbstverleger. II. 791. — Nothwendigkeit einer Konzession auch für die, welche lithographirte Zeichnungen, Karten u. s. w. blos abdrucken. I. 738. — Nachweis der technischen Ausbildung derjenigen, welche eine lithographische Anstalt begründen wollen. I. 738. Musikalien-Händler werden den Buchhändlern gleich geachtet. I. 738. — Antiquare brauchen kein Vermögen nachzuweisen, dürfen aber auch keine neue Bücher verkaufen. I. 738. 739. — Berechtigung der Buchbinder zum Verkaufe gebundener Bücher ohne neuen Gewerbeschein, jedoch nur nach erlangter Genehmigung der Pol. Behörde und unter deren Aufsicht in den festzusetzenden Grenzen. I. 739. 740. Ausnahmsweise Gestattung des Verkaufs von Elementar- und Gymnasial-Schulbüchern durch Buchbinder. I. 740. — Prüfung des Vermögens-Nachweises ohne ängstliche Kontrolle. I. 740. 741. — Statthaftigkeit der Anlegung von Kommanditen, wenn für dieselben ein von der Reg. als qualifizirt angenommener Kommittent bestimmt wird. I. 741. — Erforderniß einer besondern Erlaubniß der Regierung zur Verlegung einer Buchhandlung an einen andern Ort. I. 741. — Zulässigkeit der Frauen zum Betriebe des Buchhandels, ev. unter Bestellung eines Kommissionärs. I. 742. — Ausnahmsweise Zulässigkeit des Selbstverlags ohne Konzessionirung Seitens der Herausgeber, welche Aufsätze von fremden Schriften aufnehmen oder Lithographien mit ausgeben. I. 742. 743. — Zurücknahme der Konzessionen wegen Debits unsittlicher Schriften ohne Genehmigung wegen rechtskräftig erkannter Kriminal-Strafen. I. 743. —

B. Insbesondere Erlaubniß zur Anlegung von Leihbibliotheken und polizeiliche Aufsicht über dieselben. — Allgemeine Grundsätze. Ertheilung der Konzession nur an gebildete und zuverlässige Personen. I. 744. 745. Einreichung eines Verzeichnisses der anzuschaffenden Bücher an die Pol. Behörde. Nicht-Duldung der von letzterer verbotenen oder sonst unsittlichen und gefährlichen Bücher bei Strafe und ev. bei Verlust der Konzession. I. 744. 746. — Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf geschlossene und Privat-Lese-Zirkel und Lesekabinette. I. 745. — Nachsuchungen der Pol. Behörde in den Leihbibliotheken. I. 745. — Mitwirkung der Censur-Behörden. I. 745. — Verhütung der schädlichen Einwirkung der Leihbibliotheken. I. 746. — Unzulässigkeit der Errichtung von Leihbibliotheken in Dörfern. II. 791. — Bücher, welche in Leihbibliotheken nicht gehalten werden dürfen und polizeil. Prüfung in dieser Beziehung. Polizeiliche Prüfung auch der bereits im Buchhandel zugelassenen Bücher. I. 746. — Verbot des Besitzes von Nachdrücken. I. 746. — Nichterhebung von Gebühren für Prüfung und Stempelung der in Leihbibliotheken aufzunehmenden Bücher. II. 791. — Rückgabe unleserlicher Verzeichnisse der aufzunehmenden Bücher. I. 746. — Deklaration der Pol. Behörden für Stempelung der ihnen vorgelegten Bücher. I. 747. Konfiskation der als anstößig weggenommenen Bücher, oder Rückgabe derselben. Androhung der Konfiskation für den Fall des weiteren Verleihens. I. 747. — Erstattung der Anschaffungs-Kosten für späterhin verbotene Bücher aus einem Fonds. I. 747. — Strenge Beaufsichtigung der Leihbibliotheken in Betreff der Gymnasien und Schulen. I. 747. — Publikation der Regierung zu Stettin in Betreff der Leihbibliotheken. I. 749. — Benutzung ausländischer Leihbibliotheken durch Preuß. Unterthanen, und Theilnahme an auswärtigen Journal-Zirkeln. I. 750.

C. Aufsicht auf Sammler von Subskribenten auf litterarische oder Kunst-Sachen. I. 751 ff. — Zulässigkeit auf Grund eines Gewerbescheins. I. 751. — Nothwendigkeit der polizeilichen Erlaubniß zum Sammeln von Beiträgen auf Druckschriften. II. 792.

D. Aufsicht auf den Hausirhandel mit Druck- und Steindruck-Sachen. — Zulässigkeit des Hausir-Handels mit christlichen Erbauungs- und religiösen Gebetbüchern und Steindruck-Sachen I. 752. — Verbot des Hausir-Handels mit Liedern und anderen Drucksachen. I. 753.

III. Anderweitige Maaßregeln gegen die Verbreitung gefährlicher Meinungen.

A. Untersuchung der polizeilichen Rügen. — Bestrafung der Herausgeber, wenn die Rügen hämisch und unbegründet sind. I. 753.

B. Beaufsichtigung öffentlicher Anschläge — Stempelung der schriftlichen Anschlage-Zettel vor dem Anschlage mit dem Pol. Censur-Stempel. I. 753. — Wegen der Censur der Theater- und Marionettenspieler-Stücke, s. Theater u. II. u. III.

Censur-Gebühren, s. Censur u. I. G. 1.

urgesetz, Kognition der Kontraventionen, s. Strafrecht u. II. B. 14.
ur-Siegel der Censoren, s. Censur.
ur-Stempel, s. Censur.
ner, s. Maaß.
freitag, Gebräuche der Landbewohner, s. Landbewohner.
ffee-Kontravention, Strafgelder, s. Strafgelder u. I. A. 2. — Denuncianten-Antheil, s. Strafgelder u. I. B.
rien-Handel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. IV.
behörden, Verhältniß zu den Pol. Behörden, s. Polizei-Beamte u. VI. — unterstützen auf Requisition die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. II. C.
-Gefangene in Rheinischen Arrest- und Korrektionshäusern, s. Strafanstalten u. I A.
-Transport, s. Transport.

D.

rinne, Einrichtung, s. Straßen-Polizei u. III. E.
nemark, Ausgangs-Paß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3.
m, Instandhaltung, s. Wasserschaden.
pf-Maschine, Anlegung, s. Feuerschaden u. I. A. 1. — Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. K.
pf-Schifffahrt, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
ung, Publ. der dasigen Reg., s. unter den betreffenden Materien, s. Transport.
ren in Brauereien, s Feuerschaden u. I. A. 1.
ts-Verbot von Schriften, s. Censur u. I. H.
mal-Maaß, s. Maaß u. II.
amatorien, Gestattung, s. Theater u. I.
nciation der Gensdarmen wegen Exceße gegen dieselben, s. Gensdarmerie u. VII. E.
nciantenantheil der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B. 8. — der Pol. Beamten, s. Polizei-Beamte u. II. A. — s. auch Strafgelder u. I.
nenten-Verzeichniß der Paß-Behörden, s. Paßwesen u. III. F.
sitalkassen, Gebrauch gestempelter Gewichte, s. Maaß u. I.
rteur, Verhaftung und Ablieferung durch die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VI. — auf dem Transport, s. Transport u VI A. — Steckbriefliche Verfolgung in der Rhein-Provinz, s. polizeiliche Aufsicht u. II. B.
mal, Censur der Inschriften, s. Censur u. I. A 8.
lir-Anstalt, Sicherheits-Ventil an den Blasenhelmen, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. II.
lliren des Branntweins zur Nachtzeit, s. Feuerschaden u. I. A. 1.
ation der Sträflinge bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, der Besserung, zur Begnadigung, bis zum Ersatz des Schadens, s. Straf-Anstalten u. I. 2. u. Gefängniß Anstalten u. II. A. — der Vagabonden und Bettler in Landarmenhäusern, s. Bettelei u. III. A. 2.
ationskosten der Verbrecher nach ausgestandener Strafe, s. Gefängniß-Anstalten u. II. A.
sche Tribüne, Zeitschrift, s. Censur u. I. A. 6.
sche Bundes-Staaten, Wanderpäße zu Reisen in denselben, s. Paßwesen u. III. F.
en der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VII. B. 6.
enfonds der Regierungen für die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B.
, s. Polizeiliche Aufsicht u. I. A. 1.

Diebstahl und Raub.
I. Maaßregeln zur Verhütung des Diebstahls. Verwahrung öffentl. Kassen. II. 45—48. — Zweckmäßigkeit der Belegung exsportirten Geldes in den Sp. kassen, anstatt dasselbe im Strohsack, auf Flurböden u. s. w. aufzubewahren. II. 49. — Sicherheitspolizeiliche Beaufsichtigung der Landstraßen und öffentl. Wege und Berichterstattungen über einzelne Vorfälle auf denselben. II. 796.
II. Veruntreuung bey Bau-Materialien auf den Bau-Plätzen. G. der Zimmerleute, Maurer, Handlanger und Lehrlinge, welche Bau-Mat. mit fortnehmen. II. 49. 50.
III. Pferde- und Vieh-Diebstähle. Kriminal-Strafen. II. 50. — Aus. der zum Pferde- und Viehhandel nothwendig gewesenen Atteste. II. 51. — Beym Diebstähle des Gesindes, s. Gesinde u. X. — Wegen der Kognition der Ju. hörden, s. Strafrecht u. II. B. 1.
Diemen von Heu, Stroh u. dgl., Anlegung, s. Feuerschaden u. I. B. 1.
Dienst-Atteste, gerichtliche Kognition der Verfälschungen, s. Strafrecht u. B. 2.
Dienstboten, Paß-Visirung, s. Paßwesen u. VI. A. — Aufenthalt. s. Paßwesen u. XII. — bei Tumulten, s. Tumult u. I. — S. a. Gesinde.
Dienstsiegel der Gensdarmerie-Offiziere, s. Gensdarmerie u. VII. B. 1. der Eichungs-Kommissionen, s. Maaß u. I. B.
Diplomatische Personen, Ertheilung von Pässen für sie, s. Paßwesen u. B. 2.
Disciplin in Polizei-Gefängnissen, s. Gefängniß-Anstalten u. II. C.
Disciplinargesetze der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. C. 1.
Disciplinar-Gewalt des Chefs, der Brigadiers, Abtheilungs-Kommandeurs, Wachtmeister der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. V. A. — der Anstalts-Direktoren, s. Straf-Anstalten u. V. A.
Disciplinarstrafen der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. V. A.
Disciplinar-Untersuchungen wider Gensdarmen, s. Gensdarmerie VIII. A.
Disciplinarvergehen der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3. a. A. 1.
Dislocirung der arbeitenden Sträflinge, s. Strafanstalten u. V. D. 1.
Dislokation der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. III.
Distribution der Paß-Formulare, s. Paßwesen u. I. A.
Distrikts-Kommissar, als Pol. Behörde in der Prov. Posen, s. P.-O. Ordnung u. III. — Pol. Verwaltung, s. Lokal-Polizeibehörden. Sportel-Erhebung, s. Sporteln u. I. B.
Distrikts-Feuer-Polizei-Kommissare in der Mark Brandenburg, s. Lö. Lösch-Ordnung u. I. A. 1.
Dörrgrube für Flachs und Hanf, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Dörren des Flachses und Hanfes, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Dörren des Holzes, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Dolch, s. Waffen, geheime.
Domanial-Parcelen, Pol. Verwaltung, s. Lokal-Polizei-Behörden.
Dominium, Transport-Kosten, s. Transport u. VI. B. 4. 11. — Ausk. der Merkerschen Mittheilungen, s. Sicherheits-Maaßregeln u. II. B. — Ausstellung durch dasselbe, s. Paßwesen u. X.
Dorf-Gerichte, Pol. Verwaltung, s. Lokal-Polizei-Behörden u. II.
Dorfschulze, Paß-Ausstellung durch ihn, s. Paßwesen u. X. — Pol. Str. und Strafgewalt, s. Strafrecht u. II. A. 2. — Unterstützung der Gend. s. Gensdarmerie u. II.
Drachen, Steigenlassen auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. A.
Drachme, s. Maaß.
Dramatische Werke, öffentliche Aufführung, s. Nachdruck.
Drehorgelspieler nach dem Zapfenstreich, s. Tumult u. III.

)-Rolle, Beschreibung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A.
bord zu Ueberfahrten, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
ker, Strafe der Nachdrücke, s. Nachdruck.
ger, Ausfuhr aus den Häusern, s. Straßen-Polizei u. III. D. und E.
eldorf, Lohnbedienten-Ordnung im Reg. Bezirk, s. Lohnbediente u. III. — rafs- und Korrektionshaus daselbst, s. Strafanstalten. — Die Pol. der dasi. Reg. s. unter den betr. Materien.
ecimal-Maaß, s. Maaß u. II.
bschnitts-Markt-Preise des Getreides und der Mineralien, s. Polizeiren.

E.

techer, Zusammenleben, s. Konkubinat.
:au, Paßfreiheit, s. Paßwesen u. III. — Aufenthalts-Karten, s. Paßsen u. XII. — beim Vermiethen als Gesinde, s. Gesinde u. II. — Aendeg des Namens, s. Namen.
atten, Güter-Abtretung, s. Betrügerei u. X.
ann, Verhaftung für Pol. Kontraventionen der Frau, s. Strafverfahren II A.
apoſten, deren Besetzung, s. Bürgerwachen.
nzeichen an Wachsfiguren, s. Wachsfiguren.
ung, Eichungs-Amt, Eichungs-Deputation, Eichungs-Gehren, Eichungs-Kommission, Eichungs-Stempel, s. Maaß.
nthums-Sicherheits-Polizei, s. Diebstahl, Betrügerei, Maaß. aats-Eigenthum, Nachdruck, Hazardspiel, Polizei-Taxen, Aufaf.
r, s. Maaß.
breibe-Gebühren von Polizei-Gefangenen, s. Sporteln u. II. — Anch der Strafanstalts-Beamten darauf, s. Strafanstalten u. V.
uf den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. D. und E.
hn, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. und D.
, s. Fessel.
bahn-Kontraventionen, Verwendung der Strafgelder, s. Strafgel. u. I. B.
-Gewicht, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
-Vitriol zur Löschung des Feuers, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. 1.
waarenhandel, s. Betrügerei u. V.
Dampfschiffe, Paß-Kontrolle der Passagiere, s. Paßwesen u. IV.
feld, Arresthaus daselbst, s. Strafanstalten.
Schiffsmannschaften, paßpolizeiliche Kontrolle, s. Paßwesen.
in den Eichungs-Aemtern, s. Maaß u. I. B.
n, Verhaftung für Pol. Kontraventionen der Kinder, s. Strafverfahren u. A. — Bestrafung für das Betteln der Kinder, s. Bettelei u. IV. A.
ration, s. Auswanderung.
and, Zeitungen daher, s. Censur u. I. A. 6. — Ausgangs-Paß dahin, s. ißwesen u. II B. 3.
ischer Paß, Visirung, s. Paßwesen u. VI. A.
aß, Pflicht der Fuhrleute beim Einfahren, s. Personen-Sicherheits-Poei u. I.
assung der Pol. Beamten, s. Polizei-Beamte u. II. B. — der Gendarmen, s. Gensdarmerie. — der Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. C. 3. der Häuslinge, s. Bettelei u. III. A. 2.

Entzündliche Gegenstände, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. B. 1.
Equilibristische Künste, s. Theater u. IV.
Erde, Berechnung nach Kubik-Maaß, s. Maaß u. II.
Erkenntniß, Form des, ein polizeiliches Resolut abänderndes, s. Rekurs u. II.
Erfurt, Straßen-Ordnung, s. Straßen-Polizei u. III. E. — Die Pol. daßigen Reg. s. unter den betreffenden Materien.
Erleuchtung der Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. C. — der Str. stalten, s. Strafanstalten u. V. E. 1 und 4.
Erneuerung der Wander-Päße, s. Paßwesen u. III. F. — abgelaufener P. s. Paßwesen u. IV. F.
Essig-Faß, Stempelung, s. Maaß u. I.
Etappen-Straße für die Transporte, s. Transport.
Etats der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. A. und C. 2. und D. 1.
Excedenten bei Truppenmärschen, Anhalten durch die Gensdarmerie, s. G. darmerie u. VI.
Excesse, Verfahren der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VI. — bei linge, s. Strafanstalten u. V. E. 2. — gegen Gensdarmen, s. Gens merie u. VII. E.
Exekution der Land-Armen-Direktionen wegen der Detentions-Kosten, s. Bett u. III. D. — Mitwirkung der Pol. Behörde, s. Polizeibeamte u. VI. wegen rückständiger Censur-Gebühren und Freiexemplare, s. Censur u. I. C. der verwaltenden und Justizbehörden unter Assistenz der Gensdarmerie, s. G. darmerie u. VI — Polizeiliches Verfahren, s. Lokal-Polizeibehörden u. — gegen Pol. Beamte, s. Polizeibeamte u. II. B.
Exekutionsgebühren der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VI.
Exekutoren, gerichtliche Kognition der Widersetzlichkeiten wider dieselben, s. Str recht u. II. B. 6.
Expektanten bei der Polizei, s. Polizei-Beamte u. I.
Extrapost-Reisende, Paßpflichtigkeit, s. Paßwesen u. III. B.

F.

Fabrik-Arbeiter, Pol. Meldung, s. Paßwesen u. XI. — Wander-Paß für s. Paßwesen.
Fabriken-Sachen zu Berlin, s. Polizei-Ordnung.
Fackel, Gebrauch, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Faden, als Seemaaß, s. Maaß u. II.
Fähre, Ueberfahrt von Pulverwagen, s. Schießpulver u. II. B. — Verhütung Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A. und C.
Fährgeld der Fährleute, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Fährtaxe, gerichtliche Kognition von Ueberschreitungen, s. Strafrecht u. II. B.
Färbergewerbe, Aushängen der Zeuge nach der Straße zu, s. Straßen-Pol u. III. B. 3.
Fahren, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. in Saarlouis, s. Straßen-Polizei u. III. D.
Fallthüre in Schornsteinen, s. Schornstein u. I. und II. E.
Familiennamen, s. Namen.
Familientrauer, s. Kleidung u. I. B.
Fangegeld der Vagabonden, s. Bettelei u. III. C.
Farbendruck als Nachdruck, s. Nachdruck.
Faschinen, Berechnung nach Kubik-Maaß, s. Maaß u. II.
Faß, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
Fastenzeit, Gebräuche der Landbewohner, s. Landbewohner.
Federwaage, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
Fegerlohn im Reg. Bezirk Posen, s. Schornstein u. II. E. 3.

ier der Sonn- und Festtage. II. 315.
iern der Handwerks-Gesellen, s. Handwerks-Gesellen.
iertag, Tanz-Lustbarkeit, s. Tanz. — in die Umzugszeit fallend, s. Miethwoh-nung. — der Gefangenen, s. Strafanstalten u. V. C. 1.
lhalten auf der Straße, s. Straßenpolizei u. III. B. 3.
men von Stroh, Heu u. dgl., Aufstellung, s. Feuerschaden u. I. B. 1.
ldiebstahl, Kognition der Pol. Behörden, s. Strafrecht u. II. B. 1.
bschütz, Aufsicht über Staats- und Gemeinde-Eigenthum, s. Staats-Eigen-thum.
bzeichen, Gebrauch auf dem Theater, s. Theater u. IV.
ster, gefährliches Aushängen von Gegenständen an denselben, s. Straßen-Po-lizei u. III. B.
ein der Sträflinge, s. Strafanstalten u. V. E. 2. — der Transportaten, s. ransport. — für die Transporte der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. II. B. 4.
tag in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. C. 1. — Umzug des Gesindes, Gesinde u. VII.
tagsfeier. II. 315.
lichkeit, Verbot des Schließens, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
ungs-Baugefangene, Observation der Entlassenen, s. polizeiliche Aufsicht u. I. A.
ungs-Dotirungs-Kasse, Verabreichung von Reisegeld an entlassene Mi-litair-Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. D. 1.
ungs-Plan, Censur, s. Censur u. I A. 5.
ungsstrafe, als Surrogat der Zuchthausstrafe, s. Strafanstalten u. I. A. 1.
Löschung des entzündeten, s. Feuerschaden u. I A. 2.
r-Assekuranz-Gesellschaft, Zahlung von Prämien, s. Feuerlösch-stalten u. II
r-Eimer, s. Feuerlösch-Anstalten u. I. und II. und Lokal-Lösch-Ordnungen u. I. A. 2. u. Strafanstalten u. V. E. 3.
rgewehr, geladenes im Hause, s. Feuerschaden u I. A. 2.
rkiste, der Kohlentöpfe in Buden, s. Straßen-Polizei u. III. E.
r-Kommissarius, s. Feuerlösch-Anstalten u. III. u. Lokal-Lösch-dnungen.
rlärm in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. F. — durch die Nachtwächter in der M..k Brandenburg, s. Lokal-Lösch-Ordnungen u. I. A. 2.
rleute unter den Sträflingen, s. Strafanstalten u. III. B.
rlösch-Anstalten.
ischaffung und Erhaltung der Feuerlösch-Geräthe II. 242 ff. — besondere der Feuerspritzen auf dem platten Lande. II. 242. — Beitragspflichtigkeit Kirchen zu den diesfälligen Kosten. II. 243. — Verpflichtung zur Anschaffung von lauchspritzen in den Städten. II. 244. — Beitragspflichtigkeit zu den Feuerlösch-talten in der Neumark. II. 244. — Erhaltung der öffentlichen Wasserkufen auf Straßen. II. 245. — Unstatthaftigkeit der Erhebung einer besonderen Abgabe für nschaffende Feuer Lösch-Geräthe von neuen Ansiedlern und Heirathenden. II. 245 — pflichtung der Hauseigenthümer zur unentgeldlichen Hergabe ihrer Privat-Lösch-räthe, und Nichtanspruch auf Entschädigung wegen ruinirter Geräthe. II. 245.
lohnungen für Hülfsleistungen bei Brandfällen. II. 246 ff. — willigung von Prämien aus dem Prämien- und dem für Lebensrettungen bestimm-Fonds der Reg. II. 246. — Desgl. bei Bränden der, bei dem Domainen-Feuer-ten-Fonds betheiligten, so wie bei Königl. Forst-Dienst-Gebäuden. II 246. — pflichtung der ausländischen Assekuranz-Anstalten, die für Rettung inländischer ihnen versicherter Gebäude verdienten Prämien zu zahlen. II. 246. 247.
leidung der Feuerlösch-Beamten.
ichnung der Feuerlösch-Kommissarien und deren Stellvertreter bei Feuersbrün-II. 247. — Feuerlösch-Kompagnien dürfen bei feierlichen Gelegenheiten eine förmige, nicht auffällige Kleidung tragen, ohne Anwendung der bei Uniformen chen Unterscheidungszeichen. II. 247.

IV. Empfehlung zweckmäßiger Vorkehrungen bei Feuersbrünsten.
1) Statt des Wassers anzuwendende Löschungsmittel: Dämpfe entzündeten Schwefels, Salzwasser, Heringslake, Lehmwasser, Thonerde, Eisen-Vitriol. II. 248. — Alaunwasser. II. 249. — salzige Lauge, sonderlich Mutterlauge aus den Salinen. II. 249.
2) Löschung brennender Schornsteine. Anwendung nasser Säcke u. angezündeten Schwefels. II. 250.
3) Zubringen des Wassers zu den Spritzen. Füllung der Schläuche u. Brahmschlauchspritzen vermittelst der aus Straßen-Pumpen gespeisten Füllungs-Schläuche II. 250. 251.
4) Rettung des Viehes bei Feuersgefahr. Vorrichtung zur Sicherung des Viehes von den Stallkrippen. II. 251.
5) Rettungs-Maschine. Stete Vorräthhaltung derselben. II. 251.
6) Vorkehrung zur Ermittelung nächtlicher Feuersbrünste. II. 252.
V. Theilnahme des Militairs an den Feuerlösch-Anstalten. II. 253.
VI. Verhältniß des Kreis-Landraths zum städtischen Bürgermeister hinsichtlich der Feuer-Polizei. II. 253. — S. auch Lokal-Lösch-Ordnungen.
Feuerlösch-Beamte. Kleidung, s. Feuerlösch-Anstalten u. III.
Feuerlösch-Geräthe, s. Feuerlösch-Anstalten u. I. u. II. u. Lokal-Lösch-Ordnungen. — der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 4.
Feuer-Ordnung der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt, s. Strafanstalten u. III. B. — S. übrigens Lokal-Lösch-Ordnungen.
Feuer-Polizei, s. Feuerschaden, Feuer-Lösch-Anstalten, Lokal-Feuer-Ordnungen, Gensdarmerie u. VI, Strafanstalten u. III B.
Feuerpolizei-Kommissare in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. 1.
Feuerpolizei-Ordnung für die Kur- und Neumark, s. Lokal-Lösch-Ordnungen u. I B.
Feuersbrunst, polizeiliche u. gerichtliche Kognition, s. Strafrecht u. III B. — in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 1 u. 4. — in Landarmenhäusern, s. Bettelei u. III. A. 2.
Feuerschaden (Maaßregeln dagegen) II. 156 ff.
I. Verhütung desselben. II. 161 ff.
A. Polizeiliche Aufsicht beim Gebrauche von Feuer und Licht.
1) Beim Betriebe feuergefährlicher Gewerbe.
Mehrere Stücke Malz dürfen auch nach Einführung der Eisern- und Bleeröfen den Darren nicht unmittelbar hinter einander gedarrt werden. II. 161. — Verbot des Branntwein-Destillirens zur Nachtzeit in nicht völlig sichern Fabrikanlagen. II. 161. — Betreibung der Tischler- und Schlosser-Profession in einem Lokal unter Umständen zu gestatten. II. 161. 162. — Besondere Vorsicht der in Holz arbeitenden Gewerbetreibenden beim Kochen des Leims und Gebrauch von Licht in den Werkstätten. II. 162. — Bedingungen der Zubereitung von Firniß, besonders Kienniß, innerhalb der Stadt und Gebäude. II. 162. 163. — Handel mit Friktionshölzern ist gestattet. II. 163. — Verbot der Durchräucherung von Fischerhütten den Dachböden. II. 164. — Zulässigkeit von Gasbeleuchtungs-Anstalten. II. 164. Vorsichts-Maaßregeln beim Verbrennen der Braunkohlen zu Asche. II. 164. — bot des Verkaufs der Kohlen, die eben erst aus den Meilern kommen. II. 165. — jeder Mühle muß ein Müllerbursche schlafen. II. 165. — Vorschriften bei Anlegung von Dampfmaschinen. II. 165.
2) Bei feuergefährlichen Verrichtungen und Handlungen.
Bei der Bearbeitung von Flachs und Hanf. Verbot des Flachsbrechens u. Brechens auf Backöfen und in Wohngebäuden oder deren Nähe. II. 165. 166. Flachs und Hanf ist in abgelegenen, ausgemauerten Dörrgruben zu trocknen. II. 166. Verbot des Flachsschwingens bei Licht ohne Laternen. II. 167. — Strafen der gefährlichen Bearbeitung von Flachs und Hanf. II. 798 799. — Gebrauch sicherer Backhäuser zum Dörren des Flachses. II. 799. — Beim Gebrauche von Laternen. — Auf Böden, in Scheunen und Ställen sind nur Laternen mit Tafeln von weißem Horn und Oellampen zu gebrauchen. II. 167. 168. — Beschreibung einer neuen Art von sichern Stall-Laternen. II. 168. — Beim Gebrauch von Fackeln und Kerzen. — Gestattung des Gebrauchs von Fackeln in feuerrichtigen Häusern. II. 168. — Verbot des Gebrauchs brennender Kerzen bei Leichenbegängnissen. II. 169. — Beim Holzdörren. — Verbot des Holzdörrens in nicht abgesonderten Backöfen. II. 169. — Beim Brotbacken. — Verbot des Brotbackens in Stuben

Oefen. II. 169. — Beim Verbrennen der Quecken. — Benachrichtigung der Pol. Behörde und des angränzenden Ortsschulzen von beabsichtigter Verbrennung der Quecken. II. 178. — Beim Kochen, Braten und beim Schmelzen leicht brennbarer Sachen. — Verbot des Gebrauchs von Wasser zur Löschung entzündeten Speckes, Fettes, Butter. II. 170. — Aufbewahrung der Vorräthe an Schmeer, Butter u. s. w. in Rauchkammern oder Kellern. II. 171. — Beim Aufbewahren der Asche. — Nur metallene, an feuersichern Orten aufzustellende Gefäße sind zu gebrauchen, besonders in Betreff der Asche von Torf, Stein- und Braunkohlen. II. 171. — Beim Tabakrauchen. — Verbot des feuergefährlichen Tabakrauchens bei Strafe. II. 172. — Verbot des Tabakrauchens, besonders in Mühlen. II. 799. 800. — Bestimmung der Pol. Behörden darüber, welche Orte feuergefährlich sind. II. 173. 176. — Auch an nicht feuergefährlichen Orten kann zur Vermeidung einer Belästigung des Publikums das Rauchen verboten werden. II. 173. 177. — In kleinen Städten ist nur auf die Feuergefährlichkeit des Rauchens zu sehen. II. 176. — Bezeichnung der Orte durch die Pol. Behörde, an denen das Rauchen feuergefährlich ist. II. 176. — Strafbarkeit des verbotswidrigen und feuergefährlichen Tabakrauchens. II. 800. — Beim Schießen und Abbrennen von Feuerwerken. — Verbot der Aufbewahrung geladener Gewehre im Hause und Beaufsichtigung derselben beim Einlaß in die Gebäude. II. 178. — Strafen des unbefugten Gebrauchs der Schießgewehre, Armbrüste, Windbüchsen und des Abbrennens von Raketen und Feuerwerken an gefährlichen Orten. II. 178. — Verbot des Schießens zwischen den Häusern und an bewohnten oder besuchten Orten. II. 178. 179. — Verbot und Strafe des Abbrennens von Schwärmern, Raketen und andern Feuerwerkskörpern an bewohnten oder besuchten Plätzen und Orten. II. 179. — Polizeiliche Verantwortlichkeit der Hauswirthe in das Schießen in ihren Häusern und in deren Nähe. II. 179. — Verbot des Schießens bei Prozessionen, Hochzeits- und anderen Festen und Feierlichkeiten und in der Neujahrsnacht. II. 180—182. — Erlaubniß der Pol. Behörden zum Schießen im Freien bei Festen, unter Ausstellung eines besondern Erlaubnißscheines. II. 180. 181. Verbot des unbefugten Führens von Schießgewehr, namentlich in fremden Jagdrevieren. II. 181. — Schießübungen, mit Ausnahme der des Militairs und der genehmigten Schützen-Gesellschaften, bedürfen besonderer polizeilicher Erlaubniß. II. 182. — Verbot des Schießens mit Kanonen und Böllern. II. 182. — Bei Beaufsichtigung unerwachsener Kinder. — Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht allein im Hause gelassen werden, sind vielmehr unter Aufsicht zu geben oder wenigstens von allen feuerfangenden Gegenständen, Feuerzeugen u. dergl. zu entfernen. II. 183. — Beim Feueranzünden in Wäldern und bei der Hülfsleistung zur Löschung von Waldbränden. II. 184.

B. Polizeiliche Aufsicht auf die Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände und auf den Verkehr mit solchen.

1) Stroh-, Heu- und Getreide-Schober, Diemen oder Feimen. Schober sind innerhalb städtischer Grundstücke gar nicht, auf dem platten Lande und in Gärten aber nur in einer bestimmten Entfernung von den Gebäuden aufzustellen. II. 184—186.

2) Selbstentzündliche Gegenstände. Nothwendigkeit großer Vorsicht in Betreff aller mit einer ätzenden Substanz verbundenen brennbaren Dinge. II. 186—188. — Versendung der Schwefelsäure in großen gefirnißten Flaschen. II. 801. 802. — Aufbewahrung des Schwefel-Aethers an kalten Orten und fern von Lichtern. II. 801. — Verbot der Aufbewahrung bedeutender Quantitäten von Schwefel-Aether in der Nähe von Wohnungen. II. 801. — Sicherheits-Maaßregeln bei der Versendung von Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure, Streichfeuerzeugen, Zündhölzern und anderen entzündlichen oder ätzenden Stoffen. II. 802.

3) Holz ist nicht in der Nähe von Feuer-Anlagen, Kien-Ruß, Raff- und Lesenholz, Reißig und Waldstreu nicht in der unmittelbaren Nähe von Wohnungen unterzubringen. II. 189. 190.

4) Borke und Lohe.

Gestattungsweise Gestaltung der Aufbewahrung auf Böden. II. 190.

5) Entfernung feuerfangender Stoffe von Feuerstätten und Schornsteinen.

Verbot der Lagerung von Getreide, Heu, Stroh, Spänen, Hanf, Flachs, Holz, Pech, Tran, Schwefel, Salpeter u. dergl. in der Nähe von Schornsteinen, Heerden, Oefen, Kaminen und anderen Feuerstätten. II. 190. — Gestattung der Aufschoberung des Getreides auf den Hausböden der ackertreibenden Wirthe in Westphalen und der Rhein-Provinz. II. 191.

6) In Betreff der Bereitung, Aufbewahrung, des Verkaufs und Transports von Schießpulver, s. Schießpulver.

C. Polizeiliche Aufsicht auf die Nachtwachen.
Nothwendigkeit der besonderen Bewachung der in den Vorstädten gelegenen Scheu
und Pflicht der Kommunen, aus ihren bereitesten Mitteln für die Anstellung der nö
thigen Wächter zu sorgen. II. 211. 212.
D. Polizeiliche Aufsicht auf das Bauwesen. II. 213.
E. Polizeiliche Aufsicht auf das Reinigen der Schornsteine, s. Schorn
steine.
F. Verhütung der Feuerschaden.
1) Aussetzung von Prämien für die Ausmittelung von Brandstiftern,
welche nicht bereits ein dringender Verdacht gefallen ist. II. 238. 23
Beamte, welche im Laufe der ihnen übertragenen Untersuchung den Thäter ermi
erhalten keine Prämien. II. 239. 240. — Jetzt wird nur noch in besonderen Fäl
eine Prämie bewilligt. II. 240.
2) Die Feuer-Societäten und Brandkassen dürfen die Feuerkassen-Gelder n
eher ausantworten, bis festgestellt ist, daß keine Schuld des Eigenthü
am Brande polizeilich zu ermitteln gewesen. II. 240. 241.
II. S. übrigens Lokal-Lösch-Ordnungen, Feuerlösch-Anstalten, Schornstein.
Feuersgefahr, Verhütung durch Nachtwachen, s. Nachtwächter-Anstal
Feuer-Societät, Vorenthaltung der Feuerkassen-Gelder durch dieselbe, s. F
schaden u. I. F.
Feuer-Societäts-Kasse, Anspruch auf Feuer-Pol. Strafgelder, s. S
gelder u. I. A. 2.
Feuerstube der Kohlentöpfe in Buden, s. Straßen-Polizei u. III E.
Feuer-Visitationen, unter Assistenz der Schornsteinfeger-Meister, s. Sch
stein u. II. E.
Feuerwerk, Abbrennen, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Flachs, Dörren und Schwingen, s. Feuerschaden u. I. A. 2. — Ar
in der Kur- und Neumark, s. Lokal-Lösch-Ordnungen u. I. B. 1. —
nung von Feuerstätten, s. Feuerschaden u. I. B.
Flachs-Brechen und Hecheln der Rheinischen Gefangenen, s. Stra
ten u. I. C 3.
Flachshandel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. VII.
Flasche, Stempelung, s. Maaß u. I.
Fleisch, Preis und Gewicht, s. Polizei-Taxen. — Verabreichung in Str
fen, s. Strafanstalten u. V. C. 1.
Fleischer, Pol Taxen, s. Polizei-Taxen.
Fleischerhund, auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. E.
Fleischergewicht, s. Maaß.
Fließen, auf der Rückkehr nach Polen, s. Bettelei u. II. A. 2.
Flößsaken, auf der Rückkehr nach Polen, s. Bettelei u. II. A. 2.
Floß, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Flucht der Sträflinge. s. Strafanstalten u. I. C. 3. u. V. A. u. E. 1
Transportaten, s. Transport u. IX.
Flugschriften, s. Zeitschriften.
Flurschütz, Aufsicht über Staats- und Gemeinde-Eigenthum, s. Staats-E
thum.
Firniß, Zubereitung, s. Feuerschaden u. I. A. — Behandlung des entzün
Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Formen, Abdruck, s. Censur u. I. A. 9.
Formular zu Gesandtschafts- und Zwangspässen, s. Paßwesen u I. A. —
gitimationsscheine zu Reisen nach Polen, s. Paßwesen u. II. B. 3. — der
Geleitscheine, s. Paßwesen u. III. G. — des Duplikates des Paß-Visa-Jo
und des Aus- und Eingangs-Paß-Journales, s. Paßwesen u IX. — de
denbuchs der Gastwirthe, s. Paßwesen u. XI. — des Arbeitsscheines fre
sellen in Berlin, s. Paßwesen u. XI. u. XII. — der Aufenthalts-Karten
Journals derselben, s. Paßwesen u. XII. — der Steckbriefe und Steckbri
trolle, s. polizeiliche Aufsicht u. II. B. — zu den Dienst-Journalen der
darmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B. 5. — der Transportzettel und Tra
Journale, s. Transport. — Censur der Formulare, s. Censur u. I. 1.

er Zeitschriften-Tabellen, s. Censur u. I. A. 6. — Abdruck von Formularen, s Censur u. I. A. 9. — zu den Kontrakten der Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, Strafanstalten u. I. C. 2. — der monatlichen Rapporte über die Straf- und Besserungsanstalten, s. Strafanstalten u. IV. C. — zur Vernehmung der Vagabonden im Landarmenhause und zum Transportzettel, s. Bettelei u. III. A. 2. — er Personallisten über die ans Landarmenhaus abzuliefernden Individuen, s. Bettelei u. III. B. 3.

stbediente, Mitwirkung bei Landesvisitationen, s. Bettelei u. II. B.

rage für die Pferde der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B. 3.

rage-Taxe der Gastwirthe, s. Polizei-Taxen.

htwagen, Aufstellung auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B. 4. — reite der Beladung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I, — Benutzung zu ulver-Transporten, s. Schießpulver u. II. B. 2.

ikreich, Zeitungen daher, s. Censur u. I. A. 6. — Wanderpässe dahin, s. Paßesen u. III. F. — Ausgangspaß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3. — Visirung r Pässe daher, s. Paßwesen u. VI. A.

kfurt. Die Publ. der dasigen Regierung s. unter den betreffenden Materien.

ten, Betrieb des Buchhandels, s. Censur u. II. A. — S. auch Ehefrau, Schwanrschaft.

: Reichsstädte, Verkehr mit dem Inlande, s. Paßwesen u. II. B. 2.

xemplare von Schriften, s. Censur u. I. G. 2. — der Amtsblätter, s. Gensrmerie u. VII. B. 8.

esprochene Angeschuldigte, polizeiliche Aufsicht, s. Polizeiliche Aufsicht u. I.

knecht, Wanderpaß für ihn, s. Paßwesen u. III. F.

maurer-Orden, s. Geheime Gesellschaften u. I.

schießen, Würfelspiel, s. Hazardspiel u. III. -

de, Paßertheilung für sie, s. Paßwesen u. III. H.

denamt zu Berlin, s. Polizei-Ordnung u. I.

denbuch der Gastwirthe, s. Paßwesen u. XI.

den-Bureau, s. Paßwesen u. XI.

den-Kontrolle in Berlin, s. Paßwesen u. XI.

den-Journal der Gastwirthe, s. Paßwesen u. XI.

den-Rapport der Polizeibehörden an die Kommandanten, s. Paßwesen I.

enmädchen, s. Hurerei, Bordell.

l an öffentlichen Anlagen, Verfahren der Gensdarmen, s. Gensdarmerie I.

nsgericht, Untersuchung von Diebstählen, s. Strafrecht u. II. B. 1. — S. Strafanstalten u. I. E.

ons-Zündhölzer, Handel, s. Feuerschaden u. I. A. 1.

e der Polizeigerichtsbarkeit, s. Sporteln, Strafgelder.

ngsarrest der Polizeibehörden, s. Sicherheitsmaaßregeln u. III.

iche Personen. Deren Paßfreiheit, ausgenommen wenn sie incognito reisen. 5 II. 745. — fremde, Trauer um dieselben, s. Kleidung u. I. A.

osten der Transporte, s. Transport u. VI. A.

ute der Pulvertransporte, s. Schießpulver u. II. B. — Beim Halten auf ßen und bei der Fahrt, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

erk, Aufstellung auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B. 4. u. E.

als Bezeichnung unsicherer Stellen des Eises, s. Personen-Sicherheitszei u. I.

Maaß in den Eichungsämtern, s. Maaß u. I. B.

ransport, s Transport.

al über Hahn oder Stein der Gewehre, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

G.

Gärtner, Dienstverhältniß, s. Gesinde u. I.
Garten des Gesindes, s. Gesinde u. VIII. C.
Garnhandel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. IX.
Garnison-Chef, Fremden-Rapport der Polizeibehörden an ihn, s. Paßwes u. XI.
Garnison-Kompagnie, Auswahl der Gensdarmen aus derselben, s. Gensdarmerie u. I.
Gartendiebstahl, Kognition der Polizeibehörden, s. Strafrecht u. II. B. 1.
Gasbeleuchtungs-Anstalt, Anlegung, s. Feuerschaden u. I. A. 1.
Gassenhure, s. Bordell, Hurerei.
Gasthaus, Tanzmusik, s. Tanz, s. auch Gastwirth.
Gasthof, Visitation durch die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VI, s. auch Gastwirth.
Gastwirth, Unterwerfung unter die polizeilichen Anordnungen, hinsichtlich der ihnen sich versammelnden Gesellschaften. II. 365. — Verbot der Trinkgelder an Postillone für das Zubringen der Reisenden. II. 365. — Empfehlung der Gastwirthe, Postillone und Hausknechte. II. 366. — Schließung der Weinstuben. II. 366. — Verpflichtung der Gastwirthe zur Aufnahme von Fremden, nicht aber der die Ruhe stö den Gäste. II. 809. — Aufrechterhaltung der Polizeistunde in den Schankwirthsh II. 810. — Wegen der Taxen, s. Polizeitaxen. — Wegen der Fremden-Anme s. Paßwesen u. XI. — Wegen des Verfahrens gegen Bettler, s. Bettelei u. A. 2. — Wegen der Kontrollirung bei Landesvisitationen, s. Bettelei u. II. Wegen der Besorgungen für Fremde, s. Lohnbediente. — Wegen des Schan von Maaß und Gewicht, s. Maaß u. I. C. — Wegen der Befugniß zur Tanzm Tanz. — Wegen der Unterstützung der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u.
Gaukler, s. Bettelei u. III. A. 2.
Gebehochzeit, s. Schmauserei.
Gebühren der Eichungs-Kommissionen, s. Maaß u. I. B. — der Transp Transport u. II. A. — für censirte Schriften, s. Censur u. I. G. 1. — Paß, s. Paßwesen u. VI. — für die Legitimations-Karten, s. Paßwes u. VII.
Gebührentaxe der Gesinde-Mäkler, s. Gesinde u. III. — der Eichungs-Kom nen und Aemter, s. Maaß u. I. B. — der Lohnbedienten, s. Lohnbediente
Gedichte, Censur, s. Censur u. I. A. 3.
Gefängniß der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 1. — auf den S port-Stationen, s. Transport u. II. — der Häuslinge, s. Bettelei u. III. A. Gefängniß-Beschädigung, s. Gefängnißanstalten u. II. C.
Gefängnißanstalten.
I. Innere Einrichtung. I. 104. ff.
A. Oertlichkeit und Sicherheit. I. 104. ff.
1. Einrichtung und Beaufsichtigung der Polizeigefängnisse. I. 105. — deren gesunde Beschaffenheit und Reinlichkeit. I. 104. 105. — Ueberfüll stellen, Peitschen, Strohmatratzen, Decken, Schemmel, Tische, Wasserkrüge, Trink Wasch-Geschirre, Lampen, Handtücher, Kübel. I. 104. 105. — Verbesserung der G nisse im Reg. Bez. Potsdam. I. 105. — Einrichtung, Ausstattung u. Heizung der Straf- und Detentions-Gefängnisse. I. 105. — Einrichtung der Kommunal-Gefäng Reg. Bez. Posen. I. 105. 106. — Verwahrung, Schließung, Bewachung der G nisse. I. 107. — Anstellung von Gefangenwärtern im Gefängnißgebäude oder im Flur. I. 107. — Sicherheits-Vorkehrungen gegen das Entweichen der Gefan I. 107. — Verwahrung der Oefen, Schornsteine, Fußböden und Mauern. I. 10
B. Lagerstätten und Reinigungsheerde. I. 108. ff. — Einrichtung Lagerstätten, Nichtanwendung der Hängematten. I. 108. 109. — Reinigung für Polizeigefängnisse. I. 109. — Versorgung der letzteren mit Strohmatratzen Strohkopfkissen, vorzüglich für Transportaten. I. 109. 110.
II. Verwaltung der Gefängnißanstalten.
A. Aufnahme und Entlassung der Gefangenen. I. 110. — Auf nahme der Säuglinge in Polizeigefängnisse. I. 110. — Fortsetzung der S vollstreckung an in Gefängnissen wahnsinnig gewordenen Sträflingen. I

– Aufnahme von Kindern in die Gefängnisse. I. 111. — Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes. I. 111. II. 686. 687. — Vollstreckung in den Ortspolizeigefängnissen oder Korrektionshäusern, nach Abbüßung der erkannten Gefängnißstrafe oder körperlichen Züchtigung. I. 111. — Verpflichtung der Polizeibehörde des Angehörigkeitsortes des Verbrechers und des Strafortes zur Detention. I. 112. — Kosten der Detention aus dem polizeilichen Dispositionsfond der Regierungen. I. 112. — Berichte der Landräthe an die Regierungen wegen Vollstreckung der Detention. I. 113. — Mittheilung der Strafurtheile auf Detention bis zum ehrlichen Erwerb an die Administrativbehörden. I. 113.

B. Oekonomische Verwaltung. I. 114. ff. — Verpflegung der Kriminalgefangenen, der Untersuchungsgefangenen, der Polizeigefangenen nach geringeren Sätzen. I. 114. 115. — Speiseordnung für die Kreisgefängnisse und kleinen Gefangenanstalten im Reg. Bez. Minden. I. 116. — Verpflegung der Polizeigefangenen im Reg. Bez. Königsberg. I. 117. — Bestandtheile der Kost. I. 117. — Andachtsübung. I. 118. — Anschaffung von Bibeln. I. 118. — Beförderung der religiösen Belehrung und Erbauung, durch Seelsorge, Betstunden, Reichung des Abendmahls. I. 118.

C. Disciplin.

Körperliche Züchtigung gegen Polizeigefangene. I. 119. — Gebrauch des Schießgewehrs Seitens des Militairs gegen ausbrechende Gefangene. I. 119. — Entschädigung für den von Sträflingen in den Gefängnissen angerichteten Schaden. I. 119. Wartung der kranken Gefangenen. I. 105. — Behandlung der gerichtlichen Gefangenen in den nicht gerichtl. Gefängnißanstalten, nach der Instruktion für gerichtl. Gefangene. II. 685. 686.

Beaufsichtigung der Gefangenanstalten. I. 104. 120. — Revisionen. I. 120. — Einsendung monatlicher und vierteljähriger Gefangenlisten. I. 120. — Listen der polizeilich Verhafteten, und Schema dazu. I. 121.

Beamte der Gefangenanstalten.

Anstellung besonderer Gefangenwärter, namentlich in den Städten, auf Probezeit, mit Aussicht auf das Aufrücken in bessere Stellen bei guter Dienstleistung. II. 480. 81. – I. 107. — Besetzung der Aufseherstellen durch versorgungsberechtigte Invaliden. II. 814 — Verhältnisse der Gefängnißbeamten. II. 481.

Gefängniß-Gesellschaft, s. Gefängniß-Verein.

Gefängnißstrafe, als Surrogat der Zuchthausstrafe, s. Strafanstalten u. I. 1. — der Bettler, s. Bettelei u. IV. B.

Gefängnißverein zur Besserung entlassener Sträflinge, s. Strafanstalten u. C. 3.

Gefängenanstalt zu Aachen, s. Strafanstalten.

Gefängenlisten, s. Gefängnißanstalten u. III. B. und Strafanstalten u. C.

Gefangen-Lokalien in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 2.

Gefangen-Nachweisungen, s. Strafanstalten u. IV. C.

Gefangenwärter, s. Gefängnißanstalten u. IV.

Gefundene Sachen, Ermittelung des Eigenthümers, s. Strafrecht u. II. C. 8.

Geheime Gesellschaften.

Edikte und Verordnungen.

Verbot aller Gesellschaften, welche Abänderungen in der Verwaltung oder Verfassung des Staats bezwecken, in denen unbekannten oder bekannten Obern unbedingter Gehorsam versprochen wird, welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder sich gewisser Zeichen bedienen. I. 673. 675. — Alleinige Zulassung der Mutterloge zu den 3 Weltkugeln, der großen Landesloge und der Loge Royal York de l'amitie des Freimaurerordens nebst deren Töchterlogen. I. 673. 674. — Konfirmation und Protektorat für die Freimaurer-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln, welche das Recht einer moralischen Person und der Errichtung von Tochterlogen hat. II. 778. 779. — Autorisation und Legitimation der von den vorsitzenden Meistern der Mutterloge zu den drei Weltkugeln erwählten Repräsentanten zur Ausübung der äußeren Rechte der Korporation. II. 779. — Legitimation der Vorsteher der Freimaurerlogen bei Verpfändung von Grundstücken und Ausstellung von Schuldurkunden. II. 780. — Strafen des Versuchs zur Stiftung der Theilnahme, der Hegung geheimer Gesellschaften im Hause, der unterlassenen Anzeige erlangter Kenntniß vom Dasein einer verbotenen Gesellschaft I. 4. — Einreichung eines jährlichen Verzeichnisses aller Töchterlogen und der stimmfähigen maurerischen Mitglieder, welche vor ihrer Aufnahme bereits 25 Jahr alt sein müssen. I. 674. — Aufsicht der Mutterlogen über ihre Töchterlogen, und Verpflichtung

der ersteren zur Anzeige der den besonderen Gesetzen zuwider handelnden Mitglied die oberste Polizeibehörde. I. 675. — Aufhebung des Tugendbundes. I. 675. 67 Gültigkeit der Edikte wegen geheimer Verbindungen auch für die Rhein-pro I. 676.

II. Burschenschaften und Studentenverbindungen. I. 677.

Geheime Waffen, s. Waffen, geheime.

Geistig-ätherische Heilmittel, Vorsicht beim Gebrauch, s. Personen-cherheits-Polizei u. I.

Geistige Getränke in Bordellen, s. Bordell u. III. A.

Geistliche der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. I. C. 3. u. V. I. — der armenhäuser, s. Bettelei u. III. A. 2. — katholische, Reisen nach der Schw Paßwesen u. II. B. 3.

Geldstrafen, Umwandlung, s. Strafumwandlung u. I.

Geldverkehr, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. XI.

Gelegenheits-Gedichte und Schriften, Censur, s. Censur u. I. A.

Geleitschein der ausländischen Juden, s. Paßwesen u. III. G.

Gemälde, Nachbildung, s. Nachdruck. — polizeiliche Beschlagnahme, s. Cen I. H.

Gemeinde, Ausstellung von Legitimationsscheinen zu Reisen nach Polen, s. Pa sen u. II. B. 3. — S. Kommune.

Gemeindebehörden unterstützen auf Requisition die Gensdarmerie, s. Gen merie u. II.

Gemeinde-Eigenthum, s. Staats-Eigenthum.

Genealogische Nachrichten in Kalendern, Censur, s. Censur u. I. A. 7.

General-Konzessionist, Paßfreiheit, s. Paßwesen. III. C.

General-Instruktion für die Paß-Polizeibehörden und Beamten, s. Pa — für die allgemeinen und besonderen Landesvisitationen, s. Bettelei u. den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande, s. Tra

Gensdarm, Mitwirkung bei Landesvisitationen, s. Bettelei u. II. B. — a menhäusern stationirt, s. Bettelei u. III. A. 2. — beim Aufgreifen und B port der Vagabonden, s. Bettelei u. III. A. 2. — Mitwirkung gegen Verfolgte, s. polizeiliche Aufsicht u. II. B. — Denunciantenantheile, s gelder u. I. B. — Remuneration aus den Paßgebühren, s. Paßwesen u. — Bezirke, s. Gensdarmerie u. VI. — Transport durch Gensdarmen, s. port. — S. übrigens Gensdarmerie.

Gensdarmerie. Geschichtliche Einleitung und Entstehung aus den Landreitern Ausreutern, und Landdragoner. I. 13. 14. — V. v. 30. Dec. 1820, über die sation der Gensdarmerie. I. 15. ff. — Dienst-Instruktion v. 30. Dec. 1820. für I. 19 ff.

I. Eintheilung und Stärke des Korps. I. 25. ff — Eintheilung in Brig Abtheilungen. I. 15. — Anstellung eines Chefs, der Brigadiers, Abtheilun mandeure, Offiziere, Wachtmeister, berittene und Fuß-Gensdarmen. I. 15. — lung von Hülfs-Gensdarmen in den Rheinprovinzen I. 25. — Auswahl der men aus den Garnisonkompagnien. I. 25 — Zuschuß der Kommunen zur E der Hülfs-Gensdarmen. I. 25. — Uebernahme der Besoldungs- und Bekleid der Hülfs-Gensdarmen auf die Staatskasse. II. 675. — Bezeichnung der etat Wachtmeister der Landgensdarmerie als erste Wachtmeister, und Abzeichen. I.

II. Verhältniß zu den Truppen und zu den Behörden. I. 26 ff. — vor den Linientruppen I. 15. — militärische Meldungen der Gensdarmen bei reisen, der Ankunft im Stationsort, und bei Transporten. I. 26 — Pflicht a tair-, Civil-Gemeinde- und Polizei-Behörden zur Unterstützung der Gensdarmen — Dienstleistungen der Gensdarmerie in Aufträgen anderer Behörden I. 25.

III. Vertheilung des Korps im Lande. Dislokation der Gensdar I. 27 ff. — Kompetenz des Minist. des Innern und der Polizei und des Gensdarmerie in dieser Beziehung. I. 15. 30. II. 675. — Versetzung der erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie die der Civilbeamten. I. 28. 29. — ev. unter Mitwirkung der weiter vorgesetzten Behörde I. 28. — Veränderu Dislokation der Landgensdarmerie. I. 28 29. — Verfahren bei Verletzungen darmen. I. 29. — Diätenbewilligung dabei. I. 29. — Einreichung und Art der jährlicher Dislokationsübersichten. I. 30.

Anstellung bei dem Korps. I. 30 ff.
nstellung der Offiziere und Gensdarmen, der letzteren provisorisch auf 6 Monate. I.
. — Mitwirkung der Civil-Behörden bei Anstellung und Prüfung der physischen
üchtigkeit der Gensdarmen. I. 30. — Besetzung vakanter Stellen. I. 31. — Wie-
ranstellung solcher Gensdarmen, welche im Steuerfache oder als Polizei-Sergeanten
r Probe gearbeitet haben. I. 31. — Provisorische Anstellung. I. 32. — Dienstzeug-
se für die provisorisch angestellten Gensdarmen. I. 32. — Wartegeld der die Pro-
zeit bei dem Steuerfache oder der Polizei nicht bestandenen Gensdarmen. I. 31. —
üfungszeit der von der Armee-Gensdarmerie zur Land-Gensdarmerie übertretenden
ividuen. I. 32. — Vereidigung der Gensdarmen. I. 32. 33.
lenstliches Verhältniß der Gensdarmen zu den Vorgesetzten.
A. Zu den Militair-Vorgesetzten.
irkungskreis, Jurisdiktion und Strafgewalt des Chefs, der Brigadiers und der Ab-
ilungs-Kommandeure. I. 16 ff. — Musterungen zur Erhaltung der Disciplin. I. 17.
Hauptkonduitenlisten der Brigadiers. I. 20. — Konduitenlisten der Abtheilungs-
mmandeure. I. 20. — desgl. der Landräthe. I. 34. — Dienstberichte der Wacht-
iter. I. 20. — Disciplinargewalt der Gensdarmerie-Wachtmeister. I. 33. — Reit-
ungen. I. 34. — Kontrolle bei den Musterungen. I. 34. — Konkurrenz der Civil-
Militairbehörden bei Urlaubsbewilligungen für Gensdarmen. II. 676.
B. Zu den Civil-Behörden. I. 34. 35.
schwerden der Gensdarmen über Landräthe sind direkt bei der Reg. anzubringen.
676. — Aufbewahrung und Mittheilung der Dienst-Journale an die Civildienst-
hörde. I. 36. — Verhältniß zu den Civil-Behörden hinsichtlich der Kommunika-
n-Patrouillen, der monatlichen Mittheilungen der Arrestaten und des Aggravations-
chtsmittels. I. 37.
Wirkungskreis und Dienstpflichten der Gensdarmerie.
ie allgemeinen und besonderen Dienstpflichten der Gensdarmerie nach §. 12 und 13
r V. v. 30. Dec. 1820. I. 16. 17. — Bestimmung des Geschäftskreises der im Kreise
ministrirten Gensdarmerie. I. 37. — Pflicht zur Unterstützung der Exekutionen bei den
ministrativ-Behörden. I. 17. 37. — Erhebung der Gebühren dabei. I. 38. — Pflicht
Unterstützung der Exekutionen bei den Justiz-Behörden. I. 17. 38. — Unzulässig-
der Benutzung der Gensdarmerie zu gewöhnlichen Exekutionen, wenn nicht das
legen gewöhnlicher Exekutoren fruchtlos gewesen oder thätlicher Widerstand zu be-
zen ist. II. 676. — Pflicht der Gensdarmerie zur Verhaftung solcher Personen, die
zuerkannte Geldbuße nicht entrichten, in den Rhein-Provinzen. I. 38. — Be-
ung zu Dienstleistungen bei den Untersuchungs-Aemtern, Strafgerichten, Assisen-
n und Zuchtpolizei-Gerichten. I. 39. — Pflicht zur wechselseitigen Kommunikation
den Großherzogl. Hessischen. I. 39. — Kommunikations-Patrouillen. I. 40. —
ellung der monatlichen Mittheilungen von den durch die Gensdarmerie arretirten
ividuen. I. 40. — Pflicht der Gensdarmerie zum Patrouilliren im Lande. I. 40. —
utzung derselben zu Transporten. I. 27. 41. — Vermeidung der ungesetzlichen
wendung und Beschäftigung. I. 41. — Dienstleistungen in den Brigadebureaux, in
lle der Gensdarmerie-Ordonnanzen. I. 41. — Vorladung der Gensdarmen vor die
izeipolizei-Gerichte. I. 42. — Dienstleistungen in Civilkleidern. I. 42. — Vertre-
der berittenen Gensdarmen bei Erkrankung der Dienstpferde. I. 42.
echte.
A. Rang und Uniform. I. 42 — Uniform der Wachtmeister. I. 43.
B. Diensteinkommen und Dienstvortheile.
1) Festes Gehalt.
immung des Gehaltes und Nichtanspruch auf Naturalquartier, Servis oder Be-
gung. I. 16. 20.
2) Montirungsstücke und Reitzeug.
rung der großen Montirungsstücke an Wachtmeister und Gensdarmen. I. 20. —
l. des Lederreitzeugs. I. 21.
3) Pferde.
chaffung. I. 21. — Volle Erstattung des Ankaufspreises eines gefallenen Pferdes
den Nachweis, daß äußere Gewalt oder Nothwendigkeit einer übermäßigen Dienst-
rengung die Dienstuntauglichkeit des Pferdes hervorgebracht hat. II. 677. u. I. 21.
Direktion des Remonte-Geschäfts durch den Chef der Gensdarmerie, welchem die
wendung der Remontirungsgelder überlassen ist. II. 677. — Ersatz für den aus-
denden Gensdarmen. I. 21. — Hülfs- und Unterstützungskassen gegen Pferdever-
I. 21. — Fourage für die Pferde. I. 21. — Größe der Fourage-Rationen für
chtmeister und Gemeine. I. 43. — Fourage-Rationen für die Offiziere I. 43. 44.
Fourage-Lieferungen an Offiziere auf Dienstreisen. I. 45. 46. — Beschaffung des
ragebedarfs durch Unternehmer. I. 46. — durch die Ortsbehörden. I. 47. — Li-

citationen beim Verdingen des Fouragebedarfs. I. 40. — Selbstständige Abschließung der Fourage-Lieferungskontrakte für die Land-Gensdarmen mit den Entrepreneurs durch die Reg. II. 677. 798. — Verabreichung der Fourage in Orten, wo die Militair-Verpflegung direkt oder durch Einlieferung in die Magazine verdungen ist. I. 47. — Vergütung der Lieferungen der Ortsbehörden. I. 47. 48. — Verpflegung der verstorbenen Gensdarmen zurückgelassenen Dienstpferde. I. 49.

4) Waffen.

Lieferung durch den Staat. I. 21. — Anschaffung der Transportketten. I. 46. II. 677.

5) Schreibmaterialien und Bureau-Bedürfnisse.

Beschaffung. I. 22. 49. II. 678. — insbesondere Anschaffung der Formulare zu den Dienst-Journalen. I. 49 — desgl. des Dienstsiegel. II. 678.

6) Diäten und Marschzulage. I. 50 ff.

Anweisung und Verrechnung der Diäten und Marschzulagen der Gensdarmen. II. 6[illegible] — Diäten der Offiziere, Wachtmeister und Gensdarmen. I. 22. — Bewilligung, Sätze, Art der Berechnung und Liquidation. I. 50—52. — bei Kommando's außerhalb des Geschäftsbezirkes. I. 52 ff. II. 678. 679. — Reisekosten und Diäten in Untersuchungssachen. I. 54. — Diätenvergütigung oder Marschzulage bei Stellvertretung für Gensdarmen. I. 54. 55.

7) Versetzungskosten.

Vereinfachung der Berechnung. I. 55. — Diäten und Reisekosten dabei. I. 56. — Sätze und Liquidation. I. 56. 57. — auch bei Versetzungen innerhalb des Kreises. I. 57 — nur für die schon in der Gensdarmerie Dienenden. I. 58. — Versetzungskosten werden nur dann erstattet, wenn keine Verbesserung des Diensteinkommens mit der Versetzung verbunden. II. 679.

8) Prämien und Gratifikationen.

Prämien, Strafantheile und Remunerationen für Entdeckung von Verbrechen. I. [illegible] — Bewilligung durch das Min. des J. u. d. P. I. 58 — Antrag Seitens der Polizei-Dienstbehörde. I. 58. — Nichtannahme von Gratifikationen Seitens der Gensdarmen von den Gemeinden. II. 679. — Befreiung von Wege- und Brückengeldern. I. 59. — Nichtverabfolgung von Frei-Exemplaren der Amtsblätter an die Offiziere. I. 59.

9) Verrechnung der Kosten der Landgensdarmerie. I. [illegible] der Gehälter der Offiziere. I. 59 — der Löhnungen der Wachtmeister und Gensdarmen. I. 59. 60. II. 680. — Schema der Löhnungsliste. I. 61. — Atteste der Liquidationen und Quittungen. I. 59. 60. — Verrechnung der Fourage aus den Militair- und anderen Königl. Magazinen. I. 60. 65. 66. — Schema der Hauptübersicht für den ganzen Bezirk. I. 62. — Schema der Durchschnittsberechnung der Fouragepreise. I. 63. — Verrechnung der von Ortsbehörden gelieferten Fourage. I. 60. 66. 67. — Schema der vierteljährigen Liquidationen der Regierung. I. 64. — Verrechnung [illegible] der von Entrepreneurs gelieferten Fourage. I. 60. 61. 66. 67. — Schema der vierteljährigen Liquidationen. I. 64. — Verrechnung extraordinärer Ausgaben an den Diätenfonds der Regierungen, an die General-Staatskasse, wegen des Ersatzes [illegible] untauglich gewordener Pferde, der Entschädigungsgelder bei Versetzungen, [illegible] Diäten. I. 61. — Verrechnung der Besoldungen, der Soldverpflegungen, Schreibmaterialien, Remunerationen und Schreibmaterialiengelder der Land-Gensdarmen bei den [illegible] Hauptkassen. I. 65. — Verrechnung der Diäten und Versetzungskosten der Offiziere. II. 679. I. 67. — Aufbringung der Kur-, Arznei- und Verpflegungskosten extraordinärer Gensdarmen aus dem Unterstützungsfonds. II. 676.

10) Gnadenbewilligungen für die Hinterbliebenen.

Gnadenmonat. I. 67. — Sterbemonat für die auf Wartegeld oder Inaktivitätsgeld Gestandenen. I. 67. 68. — Zahlung des Gnaden- und Sterbemonats an die Hinterbliebenen der aktiven oder pensionirten Gensdarmen. I. 68.

C. Anstellung der Gensdarmen im Civildienst.

Vorzugsrecht der ausgezeichnet gedienten Offiziere und Gensdarmen bei der Bewerbung um Civilanstellung. I. 16. — Verhältniß zu andern Berechtigten. I. 68. 69. — Anstellung im Civildienst nach Erwirkung des Civilversorgungsscheines. I. 69. — Nichtanspruch der im Civil angestellten Offiziere auf das Diensteinkommen ihres höhern Militairgrades. I. 69. — Fortgenuß des Gnadengehaltes und der Pension im Civil wieder angestellten Gensdarmen. I. 69. 70. 71.

D. Gerichtsstand der Gensdarmen in Untersuchungssachen.

Jurisdiktion und Strafgewalt der Militairvorgesetzten. I. 10. — Gerichtsstand der Dienst- und gemeinen Vergehen. I. 71. — Kompetenz der Civilgerichte in Ermangelung eines Militair-Gerichts. I. 71. — Zuziehung eines Offiziers bei den Untersuchungen. I. 71. — Kompetenz zur Amtssuspension und Abberufung der Gensdarmen aus dem Dienst. I. 71 — Befugniß der Civil-Dienstbehörde zur Verhaftung [illegible]

ispension der Gensdarmen. I. 71. — Untersuchung der Beschwerden über das Betragen der Gensdarmen. I. 17. — Antrag der Civil-Dienstbehörden auf Bestrafung d Abberufung der Gensdarmen bei den Militairvorgesetzten. I. 18. — Gehaltszahlung an ab officio suspendirte Gensdarmen. I. 72. 73. — Liquidation der baaren uslagen in Untersuchungssachen gegen Gensdarmen. I. 73.

E. Recht der Gensdarmerie auf Befolgung ihrer Befehle und zum Waffengebrauch. I. 17. 24. 74 ff.

Strafung der Widersetzlichkeiten gegen Gensdarmen. I. 74. — Beschleunigung der Untersuchungen wegen Excesse gegen Gensdarmen, und Aburtelung durch das Obergericht. I. 74. — Verfahren bei Einleitung der Untersuchung wegen Beleidigung ꝛc. gen Gensdarmen. I. 74. — Prüfung der Denunciationen durch die Civil-Dienstbehörde und Abgabe derselben zur gerichtlichen Untersuchung durch die Militair-Vorgesetzten. I. 74. — Verzichtleistung auf Bestrafung der im Dienste zugefügten Beleidigungen. I. 74. 75. — Verfahren dabei. I. 75.

Entlassung und Pensionirung.

A. Entlassung auf administrativem Wege. I. 33. 75.
rfahren in Disciplinar-Untersuchungssachen gegen Gensdarmen. I. 75.

B. Pensionirung.
mpetenz des Kriegs-Ministeriums. I. 75. — Berechnung der Dienstzeit. I. 75. — ichtlich invalider Gensdarmen. I. 75 76. — Behandlung der Gensdarmen in Anung ihrer Pensionirung gleich den Civilbeamten. II. 681. — Ueberweisung einer uelle des Pensions-Fonds des Min. des J. an das des Kriegs. II. 681. — Sätze r Wartegelder und Pensionen für Gensdarmen. II. 681. — die mit Inaktivitätshalt oder Wartegeld ausgeschiedenen Gensdarmen gehören zu den Militair-Pensionairen. II. 681. — Beiträge zum Pensionsfonds und deren Sätze. I. 76. — Rückzahlung der zuviel abgezogenen Beiträge. I. 76. — Schema zur Nachweisung über die Rückzahlungen. I. 77. — Zurückzahlung der Pensionsbeiträge an ausgeschiedene Offiziere. I. 78. — Pensions-Abzüge von den Gehältern neu angestellter Individuen. I. — Erstattung der von interimistisch angestellten, demnächst aber verstorbenen nsdarmen berichtigten Verbesserungs-Abzüge. I. 78. 79. — Pensionsbeiträge der Civil versorgten Armee-Gensdarmen. I. 79. — Erstattung der Verbesserungs-Abzüge und laufenden Pensionsbeiträge an die nach Ablauf der Probezeit ausscheidenden nsdarmen. I. 79.

renz-Gensdarmerie. I. 18. 80. — deren Dienstverrichtungen. I. 80.

raphische Zeichnung, Nachdruck, s. Nachdruck.

bte, Kompetenz zur Untersuchung von Diebstählen, Fälschungen, verbotwidriger mensveränderung, unerlaubter Selbsthülfe, heimlich begangenem Unfuge, Widerlichkeiten gegen Exekutoren und Pol. Beamte, Winkelhurerei, Aufruhr und Tul, Feuersbrünsten, Hazardspiel, Medicinalpfuscherei, unbefugtem Quernliren, Ueschreitung der Fährtare und der Censurgesetze, s. Strafrecht u. II. B. — Trag der Transportkosten für Verbrecher, s. Transport u. VI. B. 4.

htliche Untersuchung gegen Bettler und Vagabonden, s. Bettelei u. B.

htsherr, Unterhaltung der Pol. Gefängnisse, s. Polizeigefängnisse. — Strafrecht, s. Lokalpolizei-Behörden u. II.

htsstand in Pol. Sachen. Es findet keine Exemtion Statt, außer bei Militairpersonen, Standesherren, Studenten, Postillonen und den Inhabern der Pol. Gesandtschaft selbst. II. 567—570. — Wegen des Gerichtsstandes der Gensdarmerie, Gensdarmerie u. VII. D. — Wegen des Gerichtsstandes der Pol. Beamten, Polizeibeamte u. II. A.

ıdter, Paß-Ausstellung, s. Paßwesen u. II.

ndtschafts-Paß, s. Paßwesen u. I. A. u. II. B. 3. — als Bescheinigungsmittel der Annahme von Transportaten im ausländischen Bestimmungs-Orte, Transport u. VII. A.

äftsgang bei den Pol. Behörden, s. Polizeiamt u. IV.

äftsträger, Paß-Ausstellung, s. Paßwesen u. II.

enke für Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VI. — für Sträflinge, rafanstalten u. V. E. 3.

lechtsnamen, s. Namen.

ılossene Lese-Zirkel, s. Censur u. II. B.

Gesellen, Theilnahme an Tumulten, s. Tumult u. I. C. übrigens Handwerk Gesellen.

Gesinde-Sachen, polizeiliche und gerichtliche Kognition, s. Strafrecht u. I. C. 1. u. Gesinde.

Gesindewesen. Einleitung. II. 404 ff. — Gesinde-Ordnung v. 8. Novbr. 1810. 407 ff. — Die Gesinde-Ordnung gilt für den ganzen damaligen Umfang der Neumark und auch da, wo später das Landrecht eingeführt worden. II. 422. — ebenso im Kulm- und Michelauischen Kreise. II. 423. — Nichtgültigkeit der Gesinde-Ordnung im ehemal. Herzogthum Westphalen und der Rhein-Provinz, in Vorpommern und Rügen. II. 423. 424.

I. Personen, die zum Gesinde gehören und auf welche die Ges. O. bezieht. II. 407. 424. — Anwendung auf das Verhältniß der Schiffer und Schiffsleute. II. 424. 425. — Nichtanwendbarkeit der Gesinde-O. auf Handwerksgesellen und Handlungsdiener. II. 425—427. — Anwendbarkeit auf Revierjäger und Hofgärtner. II. 427. — Anwendbarkeit auf Hausoffizianten. II. 427. 428. Juden in Preußen gehören zwar nicht zum Gesinde, ihre Streitigkeiten mit der Herrschaft wegen An- und Abzug u. dergl. werden jedoch nach der Ges. O. entschieden. II. 429 bis 430.

II. Personen, welche Gesinde miethen und sich als Gesinde vermiethen können. II. 407 ff. — Minorennes Gesinde ist nie ohne Erlaubnißschein zu miethen. II. 430. — Pflicht der Pol. Behörden, bei der Meldung des Gesindes die Vorzeigung der Dienst-Entlassungsscheine zu verlangen. II. 432. — Nothwendigkeit gestempelter Entlassungsscheine für alle Dienstboten, wogegen Kinder unter 14 Jahren solcher nicht bedürfen. II. 433 — Strafbarkeit der Miethung des Gesindes ohne Nachweis der Entlassung desselben. II. 432. — Die Herrschaft, welche ein Gesinde ohne den schriftlichen Nachweis der Entlassung desselben, gemiethet, verfällt eventuell in Strafe, wenn der Dienst angetreten ist. II. 430. — Strafbarkeit der Annahme Gesindes ohne Dienst-Abschied, auch wenn über den Miethvertrag keine Streitigkeiten entstanden sind. II. 436. 814. — Ausstellung besonderer Scheine Behufs der Miethung des Gesindes, da die Dienstatteste erst bei der Entlassung dem Gesinde zu geben sind. II. 430—432. — Der Dienstentlassungsschein ist erst bei der Entlassung selbst auszustellen, und es ist Sache der Herrschaft, welche ein noch im Dienste befindliches Gesinde miethet, sich von dessen Qualifikation anderweit zu überzeugen. II. 436. — Das Gesinde kann auf jede Art seine rechtmäßige Verlassung des letzten Dienstes nachweisen. II. 436. 437. 812.

III. Gesinde-Mäkler.
Bestellung der Gesinde-Mäkler durch die Orts-Obrigkeit. II. 408. — Pflichten der Mäkler und Strafen derselben, wenn sie unbekanntes Gesinde empfehlen, ein im Dienst stehendes zum Verlassen des Dienstes anreizen. II. 408. — Die Verbote der Gesinde-Vermiethungs-Komtoiren sind keine Beamte. II. 437. — Die Zulassung zum Betriebe des Mäklergewerbes hängt von den persönlichen Eigenschaften des Bittstellers, der Zahl bereits angestellter Mäkler und dem hierdurch geleiteten polizeilichen Gutbefinden ab. II. 437 438. — Gebühren der Mäkler und Strafe für die Ueberschreitung der Taxe. II. 438. 439. — Gebühren-Taxe der Mäkler in den Städten Stettin und Königsberg. II. 439. 440.

IV. Schließung des Miethvertrages. II. 409. u. 440.

V. Lohn und Kost des Gesindes. II. 409. — Ressort bei den desfallsigen Streitigkeiten. II. 440.

VI. Dauer der Dienstzeit. Dauer des Miethverhältnisses, wenn im Vertrage Zeit gar nicht, oder nur von Eltern, Vormündern, für das Gesinde bestimmt. II. 409. 410.

VII. Antritt des Dienstes. Antrittstage für das neue und Abzugstage für das städtische und Landgesinde. II 410. 411.
A. Beim städtischen Gesinde. Umzugstermine. II. 441. — Fällt der Umzugstermin auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den letzten Werktag vorher an. II. 410. 441.
B. Bei ländlichem Gesinde. II. 813. — Verfahren, wenn ein anderer als der gesetzliche Umzugstermin verabredet wird. II. 441. — Anziehzeit der Tagelöhner auf dem platten Lande. II. 441. 442.

VIII. Pflichten des Gesindes.
A. Im Dienste. II. 412.
B. Außer dem Dienste. II. 413. — Begriff der strafbaren Beleidigung des Gesindes durch die Herrschaft, und Strafen. II. 413.

C. Strafrecht der Herrschaft gegen das Gesinde. — Abschaffung der Strafe des Stockes, Blockes und des Gantens in Schlesien. II. 442. — Schelt-worte und geringe Thätlichkeiten der durch das Gesinde erzürnten Herrschaft werden an derselben nicht geahndet. II. 413. 443. — Einschränkung des gutsherrlichen Straf-rechts in Schlesien auf das in der Gesinde-O. anerkannte. II. 443.

Pflichten der Herrschaft.
Ueberhaupt. II. 414. — Beschränkung der Pflichten auf die kontraktlichen Verhält-nisse, wenn eine Krankheit des Gesindes durch einen nicht in den Dienstleistungen be-gründeten Zufall entstanden. II. 444.

Aufhebung des Vertrages.
A. Durch den Tod. Der Herrschaft. II. 416. — Rechte des Gesindes im Konkurs über das Vermögen der Herrschaft. II 417. — Durch den Tod des Gesindes und Anspruch der Erben des Gesindes auf Lohn und Kostgeld bis zur Zeit der Er-krankung. II 416. — Fortsetzung des Dienstes des zu landwirthschaftlichen Zwecken gewidmeten Gesindes bis zum nächsten gesetzlichen Abzugstermin, wenn dem Brot-herrn ein Universalsukcessor folgt. II. 444. 445.

B. Nach vorhergegangener Aufkündigung.
Zeitpunkt der Aufkündigung des Dienstes bei städtischem und Landgesinde, und bei monatweise gemietheten Dienstboten. II. 417. — Stillschweigende Verlängerung des Miethvertrages II. 417.

C. Ohne vorhergegangene Aufkündigung. Gründe der Entlassung. II. 417. 418. — Verfahren der Pol. Behörden bei Anträgen auf Bewirkung der Wieder-nahme des Gesindes. II. 813.

D. Während der Dienstzeit, doch nach vorhergegangener Aufkün-digung. Fälle, in denen unter der Zeit, jedoch nach vorgängiger Kündigung von Seiten der Herrschaft oder des Gesindes, der Dienst aufgegeben werden darf. II. 418. 419. — Befugniß der Pol. Behörden, die Auflösung der Kontrakts-Verhältnisse der Insassen auch vor Ablauf der Kontraktszeit, unter Vorbehalt des Rechtsweges, aus-zusprechen. II. 812.

Rechtliche Folgen der Entlassung während der Dienstzeit. II. 418 ff. 445.

Pflicht der Herrschaft zur Ertheilung des schriftlichen Abschie-des. II. 421 ff. 445 ff. — Verpflichtung der Herrschaft zur Ausstellung eines ge-stempelten Scheines, und zur Uebergabe desselben an das Gesinde, ev. die Pol. Be-hörde. II. 445. 446. — Der schriftliche Abschied wird nur auf Verlangen des Gesin-des ertheilt. II. 447. — Aufbringung der Kosten des Dienst-Abschieds-Stempels. 447. — Dienstabschiede dienen nur zum Nachweise der Moralität und Fähigkeit des Gesindes. II. 447. — Beglaubigung der Gesinde-Atteste durch die Orts-Pol.-Behör-den und Gebühren der Pol. Kommissarien dafür. II. 448. — Nicht-Einführung der Gesindebücher. II. 448. 449. — Gesinde-Entlassungs-Schein als Legitimation, s. Paßwesen u. XI. — Polizeiliche Untersuchung der in den Dienst-Abschieden enthaltenen Beschuldigungen, und Ausfertigung eines neuen Scheins auf Kosten der Herrschaft, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden worden. II. 421. 449. 450. — Möglichster Schutz der Herrschaften, welche dem abziehenden Gesinde Wahr-heitsgemäße Atteste ertheilt haben. II. 814. — Die polizeiliche Untersuchung muß auf Verlangen des Gesindes sofort eröffnet werden. II. 450. — Ausstellung von Führungs-Attesten durch die Pol. Behörden und die Ortsschulzen. II. 450. 451.

Anstalten und Einrichtungen zur Unterstützung, Verpflegung und Belohnung des Gesindes.
Erhebung einer Gesinde-Abgabe in den Städten für Gesinde-Kranken-An-stalten. II. 451. — Bildung von Gesinde-Belohnungs-Fonds und Gesinde-gaben zu diesem Zwecke. II. 451. — Statut des Gesinde-Belohnungs-Fonds zu Bromberg. II. 452. — Abgaben des Gesindes zur Errichtung eines Gesinde-Prämien- und Unterstützungs-Fonds zu Stettin. II. 453. — Gesinde-Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt zu Berlin. II. 453.

Ressort-Verhältnisse in Gesinde-Sachen. II. 457. — Wegen des Ge-sindes der Straf-Anstalts-Beamten, s. Straf-Anstalten u. V. E. 4 — Wegen Theilnahme an Tumulten, s. Tumult u. I. — Wegen Mit-Aufnahme seines Inventariums in die Pässe der Herrschaft und Mitbenennung bei der Fremden-Mel-dung, s. Paßwesen u. I. A. — Wegen der Ertheilung von Pässen für dasselbe, s. Paßwesen u. III. — Wegen der polizeil. Meldung, s. Paßwesen u. XI. — Wegen Kontrolle des Gesindes in Berlin, s. Paßwesen u. XI.

Gesundheits-Polizei. II. 1.

Getreide, Marktpreis, s. Polizei-Taxen. — Entfernung von Feuerstätten, Feuerschaden u. I. B.
Getreide-Schiffe, nach Polen zurückkehrende Schiffsknechte, s. Bettelei u. I A. 2.
Getreide-Schober, Anlegung, s. Feuerschaden u. I. B. 1. u. Lokal-Pol. Ordnungen.
Gewerbebetrieb auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B. 3.
Gewerbs-Gehülfe, Ertheilung von Pässen für denselben, s. Paßwesen u. III. F. — S. auch Handwerks-Gesellen.
Gewehr, geladenes, im Hause, s. Feuerschaden u. I. A. 2. u. Strafrecht u. I. B. 8.
Gewicht-Gebühren, s. Maaß u. I. B.
Gewitter, Vorsichts-Maaßregeln, s. Personen-Sicherheits-Polizei u.
Gipstonne, Eichung, s. Maaß u. I. B.
Gitterwerk auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. E.
Glashütte, Stempel, s. Maaß u. I.
Glatteis auf den Bürgersteigen, s. Straßen-Polizei u. III. D. u. E.
Glockengeläute bei Landesfrauer, s. Kleidung u. I. B. — beim Gewitter, Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Glockengut-Gewicht, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
Glücksspiel, s. Hazardspiel.
Gnaden-Gehalt der in Land-Armenhäusern untergebrachten Invaliden, s. Bettelei u. III. A. 2. — der Pol. Beamten, s. Polizei-Beamte u. II. A.
Godesberg, Hazardspiel im Bade, s. Hazardspiel u. II. B. 2.
Görlitz, Zuchthaus daselbst, s. Straf-Anstalten.
Gold-Arbeiter, Stempel, s. Maaß u. I. B.
Gold-Gewicht, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
Gold-Gewichts-Stein, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
Gosse, Reinhaltung auf den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. D. 1.
Gran, s. Maaß u. II.
Granaten, Transport der geladen aufgefundenen, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Granitbahn auf Bürgersteigen, s. Straßen-Polizei u. II.
Gratifikation aus den Paß-Gebühren-Ueberschüssen, s. Paßwesen u. V. B. aus den Pol. Strafgeldern, s. Strafgelder u. I. B. — der Pol. Beamten, s. Polizei-Beamte u. II. A. — der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. I. B. 8.
Gratis-Paß der Seeleute, s. Paßwesen u. III. E.
Graudenz, Provinzial-Besserungs- und damit vereinigte Straf-Anstalt, s. Straf-Anstalten. — Korrektions-Anstalt, s. Bettelei u. III.
Grenz-Beamte, Mitwirkung bei Landes-Visitationen, s. Bettelei u. II. 1. S. auch Gensdarmerie u. IX.
Grenzverkehr von den Niederlanden, Sachsen, Polen, Rußland, Preußen, Kurhessen, Nassau und den freien Reichsstädten mit dem Inlande, so wie Verkehr mit den angränzenden Bundes-Staaten, s. Paßwesen u. II. B. 2.
Grenz-Verrückung bei öffentlichen Grundstücken, s. Staats-Eigenthum.
Griechenland, Pässe dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3.
Güter-Abtretung unter Ehegatten, s. Betrügerei u. X.
Gumbinnen, Paß-Polizei für fremde Juden, s. Paßwesen u. III. C. — Nachtwächter im dasigen Reg. Bez., s. Nachtwächter-Anstalt. — S. übrigens Publ. der dasigen Reg. unter den betreffenden Materien.
Gußeisen-Gewicht, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
Gutsherr, Pol. Verwaltung, s. Lokal-Polizei-Behörden u. II. — Patrimonialrecht, s. Lokal-Polizei-Behörden u. K. — Paß-Ausstellung durch denselben, s. Paßwesen u. X. u. II. B. 2. — Pol. Verwaltungskosten, s. Kosten u. II. — Züchtigungsrecht gegen das Gesinde, s. Gesinde u. VIII. C.

nastiasten auf Privattheatern, s. Theater u. II. — Benutzung von Leih-Bibliotheken, s. Censur u. II. B.
nastische Künste, s. Theater u. IV.

H.

fel, Vorrichtung zum gefahrlosen Gebrauch, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
bel mit Nachdrücken, s. Nachdruck. — mit Pulver, s. Schießpulver u. I. — S. auch Betrügerei.
bhaspel, geeichte für Garn-Gespinnste, s. Maaß u. I.
blungsdiener, Dienstverhältniß, s. Gesinde u. I.
werker, polizeiliche Vermittlung der Streitigkeiten mit Reisenden, s. Lokal-Polizei-Behörde u. III. — S. übrigens Handwerks-Gesellen.
werker-Associationen, Verhütung, s. Paßwesen u. III. F.
werksgesellen, Schlägereien u. dgl. bei Gewerks-Versammlungen sind polizeilich zu bestrafen. II. 386. — Verbot der Neujahrs-Gratulationen II. 387 ff. — Strafen der Gratulanten. II. 392 393. — Leichengefolge bei Begräbnissen. Beschränkung desselben in der Regel auf 40 Personen, II. 394. — Verbot des willkührlichen Feierns. II. 390. 391. — Aufsicht der Raths-Assessoren und Altmeister auf die Beobachtung der Gewerks-Vorschriften. II. 396. — Bei den Müllergesellen II. 811. — Den feiernden Burschen darf nur dann von den Meistern Nachtquartier und Nahrung gegeben werden, wenn die ersten sich über ihren Fleiß ausweisen. II. 394. 395. — Polizeiliche Bestrafung der unrechtmäßig aus einem Dienst tretenden Müllergesellen, unter Aufhebung der früheren halbjährlichen Dienstpflichtigkeit. II. 395. — Ausweisung der nicht besonders vorgeladenen Müllerburschen, besonders der feiernden, aus den Gewerks-Versammlungen. II 395. — Die Beiträge zur Unterstützung kranker Müllergesellen sind vorzüglich von den Meistern aufzubringen. II. 395. — Bei den Buchdruckern. Aufhebung des Postulirens und Kornuteiwesens, Strafen der Meister und Gesellen, die dasselbe noch dulden resp. Kanten- oder Postulargeld von den neuen Gesellen erheben. II. 396. 397. — Bei den Papiermachern. Aufhebung des Gebrauchs der Schmausereien bei Loszählung der Handwerks-Lehrlinge und der freien Zehrung wandernder Gesellen in Papiermühlen. II. 396. — Wegen der Aufenthalts-Karten, s. Paßwesen u. — Wegen des Bettelns, s. Bettelei u. II. A. 2. u. III. A. 2. — Wegen ihres Dienst-Verhältnisses, s. Gesinde u. I. — Wegen ihrer Kontrolle in Berlin, s. Paßwesen u. XI. — Wegen der Pässe für sie bei obwaltender Militairpflichtigkeit, s. Paßwesen u. III. E. — Wegen der Visirung ihrer Pässe, s. Paßwesen u. VI. — Wegen ihrer polizeil. Meldung, s. Paßwesen u. XI.
Aufbewahrung in der Kur- und Neumark, s. Lokal-Lösch-Ordnungen u. I. 1. — Dörren, s. Feuerschaden u. I. A. 2 — Entfernung von Feuerstätten, Feuerschaden u. I. B. — Brechen und Hecheln der Rheinischen Gefangenen, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3.
over, Form der dort ausgestellten Pässe, s. Paßwesen u. II. B.
Behandlung des in Brand gerathenen, s. Personen-Sicherheits-Polizei
ren fremder Juden, s. Paßwesen u. III. G.
rer ohne Konzession, s. Bettelei u. III. A. 2.
rhandel mit Druckschriften u. Steindrücken, s. Censur u. II. D. — mit reng-Pulver, s. Schießpulver u. I.
-Officianten, Dienstverhältniß, s. Gesinde u. I. — Polizeil. Meldung, s. Paßwesen u. XI. — Kognition der Streitigkeiten mit der Herrschaft, s. Strafrt u. II. C. 1.
-Ordnung für die Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Straf-Anstalten.
-Polizei- u. Straf-Ordn. für das Land-Armenhaus zu Benninghausen, Bettelei u. III. A. 2.

Haus-Revenüen, Beschlagnahme bei polizeilichen Exekutionen. s. Lokal-P
lizei-Behörden u. III.

Hausſuchung, polizeiliches Ressort, s. Strafrecht u. II. C. 5. u. Strafv
fahren u. II. A. — der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VI.

Hausvater der Straf-Anstalten, Anstellung u. Instruktion, s. Straf-Anſtal
u. V. u. V. E 1.

Haus-Verwalter der Land-Armen-Anstalten, s. Bettelei u. III. A. 2.

Hazardſpiel.

I. Begriff. II. 131—133.

II. Polizeiliche Verfolgung.

A. Allgemeines Verbot. II. 133.

B. Insbesondere sind Hazardspiele verboten:

1) auf Jahrmärkten. II. 133.

2) in Bädern, mit alleiniger Ausnahme von Aachen, wo in Gegenwart
Pol. Kommissarius gespielt werden darf. II. 133. 134.

Anzeige des Pol. Beamten, wenn er junge Leute unter väterlicher Gewalt der
Vormundschaft, Handlungsdiener und Kassen-Beamte spielen sieht. II. 134.—
bot der Waffenführung und der eigenmächtigen Selbsthülfe Seitens der Spie
134. — Verbot der Verabreichung berauschender Getränke in den Spielzimmern
Geldverleihens u. des Spielens auf Kredit. II. 135. — Besondere Bestimmun
das Trente-un — und das Roulette-Spiel. II. 135. — Specielles Verbot der
zardspiele in den Bädern zu Lauchstädt, Godesberg, Putbus, Swinemünde u
den Schlesischen Bädern. II. 135.

3) Auf Universitäten. II. 135.

4) In Gasthäusern. II. 135.

III. Verbot der öffentlichen Glücksſpiele. — Strafe der nicht polizeil
nehmigten Errichtung von Glücksbuden, genaue Aufsicht über die zugelassenen
ceſſioniſten und Verbot der ferneren Ertheilung von Konceſſionen. II. 13
stattung der Würfelspiele um unbedeutende Gegenstände, besonders auf
plätzen. II. 137. — Nicht-Gestattung der auf eine Uebervortheilung be
abzielenden Paschtische. II. 137. 138. — Befugniß der Reg., sich die
Konceſſionen zur Aufstellung von Paschtischen u. dgl. vorzubehalten. II. 13
ausgespielt werden dürfe, haben die kompetenten Behörden zu bestimmen. II
Gestattung anderer Glücksspiele, als der Würfelspiele. II. 139. — Unbedingt
bot aller öffentlichen Glücksspiele in den Rhein-Provinzen. II. 140.

IV. Kompetenz der Pol. u. Juſtiz-Behörden wegen unerlaubten Sp
II. 140.

V. Verwendung der aufkommenden Strafgelder. II. 140. — Wegen
richtlichen und polizeilichen Kognition, s. Strafrecht u. II. B. 11.

Heede zum Binden des Flachses, s. Betrügerei u. VII.

Heedeſammler ohne Konceſſion, s. Bettelei u. III. A. 2.

Heerde, Entfernung feuerfangender Stoffe aus der Nähe, s. Feuerſch
I. B. 5.

Heeringslake zur Löschung des Feuers, s. Feuerlöſch-Anſtalten u. IV

Heeringstonnen-Gemäß, Eichung, s. Maaß u. I. F.

Heilungs-Kaſſe des Bordells zu Minden, s. Bordell u. III. B.

Heirath der Pol. Beamten, s. Polizei-Beamte u. II. B.

Heirathsgeſuch in öffentlichen Blättern, s. Cenſur u. I. B.

Heirathskonſenſe, schleunige Ertheilung für Minderjährige, s. K
binat.

Heizungs-Koſten der Transport-Gefängnisse, s. Transport u. VI.

Herbergierer, Meldung ein- und auspassirender Fremden, s. Pa
u. XI

Herbergsvater, Aufnahme der Gesellen an Werkeltagen, s. Handwer
ſellen.

Herford, Zuchthaus daselbst, s. Straf-Anſtalten.

Heu, Aufbewahrung in der Kur- u. Neumark, s. Lokal-Löſch-Ordnungen
B. I. — Entfernung von Feuerstätten, s. Feuerſchaden u. I. B.

Heuerling, Aenderung des Namens, s. Namen.

u-Schober, Anlegung, s. Feuerschaden u. I. B. 1. u. Lokal-Lösch-Ordnungen u. I. A.
ter-Pommern, Land-Armen-Anstalten, s. Bettelei u. III.
hen-Messer beim Nöbern der Fässer, s. Maaß u. I. B.
hl-Maaß, s. Maaß.
hlweg, Pflichten der Fuhrleute beim Einfahren, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
lands-Gänger, Pässe für sie, s. Paßwesen u. II. B. 3.
lz, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. B. 3. — Auflagerung auf den Straßen, Straßen-Polizei u. III. E. — Entfernung von Feuerstätten, s. Feuerschaden u. I. B. — Kleinmachen auf den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B. 2.
zarbeit der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3.
zdörren in Backöfen, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
zhöfe der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. E. 1.
zkohlen-Tonnen, Eichung, s. Maaß u. I. B.
zmesser, Aufsicht über Maaß und Gewicht, s. Maaß u. I.
zschnitt als Nachdruck, s. Nachdruck.
zstoß, Aufstellung fern von Gebäuden in der Mark Brandenburg, s. Lokal-Lösch-Ordnungen u. I. A. 1.
ztraften, nach Polen zurückkehrende Führer, s. Bettelei u. II. A. 2.
lfsgensdarmen, s. Gensdarmerie u. I.
lfs- u. Unterstützungskasse der Gensdarmerie gegen Pferdeverlust, s. Gensdarmerie u. VII. B. 3.
lfsvereine des Landarmenhauses zu Benninghausen und der Gefängniß-Gesellschaft, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3. — zur Unterstützung der Armen in Zeiten der Theuerung, s. Theuerung.
lfenfrüchte, Gewicht, s. Maaß.
'e, s. Maaß.
lde auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. E. — der Straf-Anstalts-Aufseher, s. Straf-Anstalten u. V. E. 3. — Verhütung von Unglück durch tolle und scheulose, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A. — Denuncianten-Antheil für Anzeige der ungeknüttelt umherlaufenden, s. Strafgelder u. I. B.
ldesteuer, Verwendung zur Anlegung von Granitbahnen, s. Straßen-Polizei u. II. B.
erei.
Begriff des Gewerbes der Lohnhurerei. 319.
Polizeiliches Einschreiten gegen Huren. Sie sind in ihrem unsittlichen Treiben zu hindern, ohne ihnen eine bestimmte Beschäftigung aufzuerlegen. II. 320.
Hurerei wird mit Zuchthaus- und Arbeitshaus-Strafe geahndet. II. 319. 321. — Dieselben Strafen werden in den Rhein-Provinzen, sowohl in den Stadt- als Landgemeinden, durch die administrativen Pol. Behörden, nicht die korrektionellen Gerichtshöfe angewendet. II. 321—324.
Kompetenz der Gerichts-Behörden in Untersuchungs-Sachen wegen Winkelhurerei. II. 324. — Verfahren der Pol. Behörden in der Rheinprovinz gegen die öffentlichen Huren. II. 805. S. übrigens Bordell.
enhaus, s. Bordell.

J.

rmarkt, Aufstellung von Karrussellen, s. Karussel. — Hazardspiel, s. Hazardspiel u. II. B. 1. — Ausschank von Branntwein, s. Trunksucht u. II. — Würfelspiel, s. Hazardspiel u. III.
rmarkts-Verzeichniß in den Kalendern, s. Censur u. I. A. 7
sy, Zulassung der dorther kommenden türkischen Handlungs-Reisenden, s. Paßwesen u. II. B.
ter, Zuchthaus daselbst, s. Straf-Anstalten.

Injurien gegen Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VIII. E. — gegen Pol. ... amte, s. Polizei-Beamte u. II. A. — der Herrschaft gegen das Gesinde, s. G... sinde u. VIII. — des Gesindes gegen die Herrschaft, s. Gesinden. X.

Inkognito reisende fürstliche Personen, Paßpflichtigkeit, s. Paßwesen.

Inschriften der Denkmäler, Censur, s. Censur u. I. A. 3.

Instanzenzug in Pol. Sachen, s. Rekurs.

Insterburg, Provinzial-Straf-Anstalt daselbst, s. Straf-Anstalten. — ... Publ. der hasigen Reg. siehe unter den betreffenden Materien.

Instleute, Dienstverhältniß in Preußen, s. Gesinde u. I. — Kollision der G... tigkeiten mit der Herrschaft, s. Strafrecht u. II. C. 1.

Instruktion für den Direktor, resp. Verwalter der Straf-Anstalten, s. Str... Anstalten u. V. A. — für den Rendanten in Straf-Anstalten, s. Straf-... stalten u. V. B. — der Oekonomie-Inspektoren der Straf-Anstalten, s. Str... Anstalten u. V. C. 1. — für den Oekonomen der Rheinischen Arrest- u. Kor... häuser, s. Straf-Anstalten u. V. C. 2. — für das Verfahren bei der Ent... der Festungs- und Zuchthaus-Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. D. — ... Arbeits-Inspektor der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. D. ... für den Werkmeister der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. D. ... — des Ober-Aufsehers der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. ... für die Aufseher der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. E. 3. — für ... Thorwärter der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. F. — für den Hö... und die Schließer in den Rheinischen Arrest und Korrektionshäusern, s. Straf-... stalten u. V. F. 2. — für den Arzt und Wundarzt der Rheinischen Arre... Korrektionshäuser, s. Straf-Anstalten u. V. H. — für die Prüfung der Sch... Schornsteinfeger, s. Schornstein u. I. u. II. E. — für die Bezirks-Schornsteinfe... Reg. Bezirk Posen, s. Schornstein u. II. E. 3. — für den Transport von ... brecher u. Vagabonden vom Civilstande, s. Transport. — für die Cen... Censur u. I. B. — für die Paß-Polizei-Behörden u. Beamten, s. Paßwe... — für die Haupt- Zoll- u. Steuer-Aemter u. Pol. Behörden zur Ausfer... Regulativs wegen der Paßpflichtigkeit der Grenzbewohner, s. Paßwesen ... — für das Paß-Pol.-Bureau zu Wittenberge, s. Paßwesen u. IV. — ... Landes-Visitationen, s. Bettelei u. II. B. — der Transporteurs, s. Transport. ... für die Eichungs-Kommissionen, s. Maaß u. Gewicht B. — für die sachverständigen ... eine in Betreff des Nachdruckes, s. Nachdruck. — für die Distrikts-Feuer-... Commissarien in der Mark Brandenburg, s. Lokal-Lösch-Ordnungen u. ...

Journal des Arbeits-Inspektors in Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. ... D. 1. — des Bureau-Gehülfen der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. ... G. — des Kassenwesens der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V... über die ertheilten Legitimations-Karten, s. Paßwesen u. VII. — Cen... Censur u. I. A. 1. — der Fremden-Meldungen, s. Paßwesen u. III. — für ... enthalts-Karten, s. Paßwesen u. XII.

Israeliten in Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. I. C. 8.

Isolirung der Sträflinge, s. Straf-Anstalten.

Italien, Ausgangs-Paß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3.

Juden, Legitimation und Paß-Verhältnisse im Großherzogthum Posen, s. P... wesen u. III. G. — Paß-Visirung, s. Paßwesen u. VI. A. — als Inhaber ... Patrimonial-Straf-Gerichtsbarkeit, s. Lokal-Polizeibehörden u. II. — ... zeiliche Aufsicht über die, welche nicht Staatsbürger sind, s. Bettelei u. V. A. ... ins Inland transportirte, s. Transport. — Aenderung des Namens beim ... tritt zum Christenthum, s. Namen.

Judenpaß, für ausländische Juden, s. Paßwesen u. III. G.

Juden-Sachen zu Berlin, s. Polizei-Ordnung u. I.

Jüdische Handwerksgesellen, Paßpflichtigkeit, s. Paßwesen u. III. G.

Jüdische Gefangene, Gottesdienst, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3.

Jugendliche Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. C. 1.

Justiz-Behörden, Kompetenz zur Untersuchung von Diebstählen, ... verbotwidriger Namensveränderung, unerlaubter Selbsthülfe, heimlich ... Unfug, Widersetzlichkeit gegen Exekutoren und Pol. Beamte, Feuer... ruhr und Tumult, Feuersbrünsten, Hazardspiel, Medicinalpfuscherei, ... Querüliren, Ueberschreiten der Fuhrlaxe und der Censurgesetze, s. Strafrecht

II. B. — Exekutions-Vollstreckung unter Assistenz der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VI.
stiz-Kommissarius, Zulassung in Pol. Sachen, s. Strafverfahren u. II. A.
stiz-Minister, Begnadigung der in ein Land-Armenhaus gebrachten Kinder, s. Bettelei u. IV. B.
wesen-Gewicht, Stempelung, s. Maaß u. I. B.

K.

binets-Paß, Schwedischer, s. Paßwesen u. VIII.
ßen, Benutzung zum Pulver-Transport, s. Schießpulver u. II, C. 1. — Haltung Seitens der Orts-Einwohner, s. Sicherheits-Maaßregeln u. III. — Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A. u. C.
ndenwesen, s. Censur u. I. A. 7.
ktonnen, Eichung, s. Maaß u. I. B.
ktonnen-Gemäß, Stempelung, s. Maaß u. I. F.
nin, Beschaffenheit, s. Schornstein u. I. und II. E. — Entfernung feuerfangender Stoffe aus der Nähe, s. Feuerschaden u. I. F.
nmerjäger ohne Konzession, s. Bettelei u. III. A. 2. und Gensdarmerie u. VI.
:ath, s. Maaß.
ttonal-Gefängnisse in der Rheinprovinz, s. Straf-Vollstreckung u. V.
rneval, Gestattung harmloser Maskenzüge, jedoch nur in den größern Städten der Rhein-Provinz, wo sie von Alters her Statt gefunden, mit Ausschluß der Universitäts-Stadt Bonn. II. 384.
rnfuhrleute auf der Fahrt durch Städte, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
ussel, die Pol. Behörden sind befugt, die Aufstellung an Jahrmärkten zu untersagen. II. 385.
ation, s. Polizei-Beamte u. VII. — S. auch Strafverfahren der Polizeibehörden.
en-Revision der Eichungs-Kommissions-Kassen, s. Maaß u. I. B. — in Strafanstalten, s. Straf-Anstalten u. V. B. und VI.
en-Verwaltung des Rendanten in Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten V. B. — Revision der Maaße und Gewichte, s. Maaß u. I. E. 2.
:igt, Aufhäufung auf den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. D. u. E.
lohn, s. Schornstein u. II. E.
rhals auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. E.
je bei Leichenbegängnissen, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
tflicker ohne Konzession, s. Bettelei u. III. A. 2.
enhund, auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. E.
n-Nadeln, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. B. 3.
er, bettelnde, s. Bettelei u. III. A. 2. u. IV. — unter väterlicher Gewalt, Ertheilung von Pässen für sie, s. Paßwesen u. III. H. — unter väterlicher Gewalt im Vermiethen als Gesinde, s. Gesinde u. II. — Trauer um dieselben, s. Kleidung I. B. — Theilnahme an Tumulten, s. Tumult u. I. — unter väterlicher Gewalt, Unterbringung im Korrektionshaus, s. Straf-Anstalten u. I. A. 1. — weiblicher Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. C. — eingesperrt in die Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Straf-Anstalten u. I. — in Land- und Arbeitshäusern, Bettelei u. III. A. 2. — Entlassung der in ein Land-Arbeitshaus gebrachten, s. Bettelei u. V. B — allein im Hause gelassene, s. Feuerschaden u. I. A. 2. — Bordellwirthe und Bordellwirthinnen, Erziehung, s. Bordell u. III. A. u. B. — auf Straßen und öffentlichen Plätzen, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. — öffentlichen Schaustellung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. II. — subsidiarische Gefängnißstrafe, s. Straf-Umwandlung u. I. — Verpflegung der Gelassenen in der Rheinprovinz, s. Strafgelder u. II.
taufs-Schmaus, s. Schmauserei.

Kirchen-Diebstähle, Entdeckung, s. Sicherheits-Maaßregeln u. I. u. I.
Klafter-Maaß, s. Maaß u. II.
Kleidung.
I. Trauerkleidung.
A. Bei Landestrauer.
Beschaffenheit und Dauer der Anlegung beim Tode des Königs, der Königin, Kronprinzen, der Kronprinzessinn, der Prinzen, der Prinzessinnen, der fremden K verainе und Fürsten. II. 339. — Einstellung der Musiken und Schauspiele. II. 340 Läuten der Glocken. II. 339. — Schwarzfegeln der Kanzelleuren. II. 339. — Dra der Wagen, Zimmer, Kanzeln u. s. w. ist verboten. II. 339. 340.
B. Bei Familientrauer.
Art und Dauer der Trauer der Eltern, Groß-Eltern, Schwieger-Eltern, Stief-E Kinder, Oheime, Tanten, Geschwister, Schwäger, Universalerben und Legata II. 339. 340.
C. Berechnung der Trauerzeit und Strafen der Kontravenienten. II.
II. Domestiken-Kleidung.
Verbot der Kordons und Strafe der Uebertretung. II. 340. S. auch Bekleidu
Kleidungsstücke, mitgebrachte der Sträflinge, s. Straf-Anstalten. u. V. I.
Kleve, Arrest- und Korrektionshaus daselbst, s. Straf-Anstalten. — Die Publ. dasigen Reg. s. unter den betreffenden Materien.
Knallbüchse, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei.
Koblenz, Aufenthalts-Karten im dasigen Reg. Bezirk, s. Paßwesen u. XII. — Nachtwächter im Reg. Bezirk, s. Nachtwächter-Anstalt. — Ostrheinischer Theil Reg. Bezirks, Verfahren gegen Bettler, s. Bettelei u. IV. C. — Die Publ. dasigen Reg., s. unter den betreffenden Materien.
Kochen, Vorsichtsmaaßregeln, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Köln, Arrest- und Korrektionshaus daselbst, s. Straf-Anstalten. — Bade-Anstalt Personen-Sicherheits-Polizei u. I. B. — Publ. des dasigen Pol. Präsidii wegen der fremden Meldungen, s. Paßwesen u. XI. — Lohnbedienten-Ordnung, Lohnbediente u. II. — Die Publ. der dasigen Reg., s. unter den betreffenden Materien.
Kölnische Elle, s. Maaß.
Kölnische Mark, s. Maaß.
Kölnischer Fuß, s. Maaß.
Kölnischer Malter, s. Maaß.
Kölnisches Malter-Gemäß, Gebrauch, s. Maaß u. I. C.
Königsberg, Gebührentaxe der Gesinde-Mäkler im Reg. Bezirk, s. Gesinde-M — Verordnung des dasigen Gouvernements und Pol. Präsidii wegen der fremden Meldungen, s. Paßwesen u. XI. — Pol. Taxen im Reg. Bezirk, s. Polizei-Taxen. — Die Publ. der dasigen Reg., s. unter den betreffenden Materien.
Körperliche Züchtigung der Häuslinge, s. Bettelei u. III. A. 2. — der Pol. Gefangenen, s. Gefängniß-Anstalten u. II. C. — als Pol. Strafe, s. Ver verfahren u. II. A. — der Sträflinge zu R., s. Straf-Anstalten.
Köslin, Alt-Pommersche Kreise des Reg. Bez. Bezirks, Transport-Kosten, s. Tran port u. VI. B. 5. — Die Publ. der dasigen Reg., s. unter den betreffen Materien.
Kognition der Pol. Behörden, s. Strafrecht und Strafverfahren.
Kohlen, Verkauf aus den Meilern, s. Feuerschaden u. I. A. 1.
Kohlenasche, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Kohlen-Handel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. VIII.
Kohlentopf in Buden, s. Straßen-Polizei u. III. E.
Kollektant, s. Bettelei u. III. A. 2. — Paß-Verweigerung, s. Paßwesen
Kommödie, s. Theater.
Kommandant, Fremden-Rapport der Pol. Behörden an ihn, s. Paßwesen u. II. Paß-Ertheilung, s. Paßwesen u. II. A. — Verhältniß zur Gensdarmerie, s. Gen darmerie u. II.
Kommunal-Gefängnisse, s. Gefängniß-Anstalten u. I. A.

mmunal-Transport, s. Transport.

mmune, Transportkosten, s. Transport u. VI. — Aufnahme entlassener Sträflinge, s. Polizeiliche Aufsicht u. I. A. 2. und Straf-Anstalten u. I. D. — Transportdienste, s. Transport u. IV. — Pol. Verwaltungs- und Untersuchungs-Kosten, s. Kosten u. II. A. u. B. — in Mediatstädten, Theilnahme an der Pol. Verwaltung, s. Lokal-Polizei-Behörden u. I. — Anspruch auf Strafgelder, s. Strafgelder u. I. A. 2. — Lieferungen für die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B. 3.

mmunikation der einen Transport absendenden Behörde mit der des Bestimmungs-Ortes, s. Transport u. VII. A. — der Gensdarmerie mit der Großherzogl. Polizei, s. Gensdarmerie u. VI. — polizeilicher Akten, s. Strafverfahren u. II. A.

nmunikations-Patrouillen der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VI.

npofition, Nachdruck, s. Nachdruck.

ncession der Bordellwirthe, s. Bordell u. I. — zur Errichtung von Paschtischen, Rückbuden u. s. w., s. Hazardspiel u. III. — für Lohnbediente, s. Lohnbediente. — für jüdische Handwerksgesellen, s. Paßwesen u. III. G. — der Menagerie-Besitzer, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. B. 1. — zur Anlegung von Rheinfähren, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. C. — zur Niederlassung als Schornsteinfeger, s. Schornstein u. II. C. — der Schauspieler-Gesellschaften, s. Theater u. I. — der Marionettenspieler, s. Theater u. III. — zur Herausgabe periodischer Schriften, s. Censur u. I. A. 6. — zum Buchhandel, s. Censur u. II. A. — für Leihbibliothekare, s. Censur u. II. B.

ceſſioniſt, Paß für denselben, s. Paßwesen u. III.

ibuitenliſten der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. V. — der Straf-Anstalts-Beamten, s. Straf-Anstalten u. V. A.

ifiskation nicht vollwichtiger Butterstücke, s. Betrügerei u. II. — von Kähnen und kleinen Fahrzeugen, s. Sicherheits-Maaßregeln u. III. — ungestempelter Maaße und Gewichte, s. Maaß u. I. C. — der Nachdrücke, s. Nachdruck. — der für genehmigten Pulver-Vorräthe, s. Schießpulver u. I. — verbotener Schriften, Censur u. I. H. — der Bücher in Leihbibliotheken, s. Censur u. II. B. — gemeiner Waffen, s. Waffen, geheime.

ubinat, Personen verschiedenen Geschlechts, die nicht in eine Ehe mit einander treten können, dürfen nicht zusammen leben. II. 334. — Polizeiliche Trennung der Konkubinate in Beziehung auf noch bestehende Ehen. II. 800. 807. — Das Zusammenleben von Personen, deren Verehelichung kein Hinderniß entgegensteht, ist zu dulden. II. 335—338. Executive Trennung der Personen, welche nicht mit einander leben dürfen, besonders derjenigen, denen die Ehe wegen Ehebruchs verboten ist. II. 335—338. — Nur unter andern Umständen ist es zulässig, eine Person, welche mit einer andern nicht zusammenleben darf, zur Wahl eines andern Aufenthaltsortes anzuhalten. II. 338. — Verleitung der Ehe zwischen solchen Personen, wenn kein Ehehinderniß besteht. II. 334. Beschleunigte Ertheilung der Erlaubnißscheine vormundschaftlicher Gerichte zur Verheirathung minderjähriger oder verheirathet gewesener Personen, Behufs der Verhinderung des Konkubinats. II. 334. — Anzeige der wegen Ehebruchs stattgefundenen Scheidungen an die Pol. Behörden. II. 338.

ul, Paß-Ausstellung, s. Paßwesen u. II. — zu Rostock und Wismar, Befugniß zur Ertheilung von Eingangs-Pässen, s. Paßwesen u. II. B. 2. — in Rußland, Paß-Ertheilung, s. Paßwesen u. II. A. 2.

ravention, Entdeckung und Ablieferung durch die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VI. — gegen Pol. Gesetze, s. Strafrecht u. II. A. 1. — der Sträflinge, Straf-Anstalten u. I. C. 3. — S. übrigens unter den einzelnen Vergehen.

rebandler, s. Bettelei u. II. A.

rolle der fremden Arbeiter in Berlin, s. Paßwesen u. XI. — Der Nachtwächter, s. Nachtwächter-Anstalt. — der Steckbriefe, s. Polizeiliche Aufsicht u. B. — des täglichen Bestandes der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. V. G. — des effektiven Bestandes der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. V. G.

ntion mit fremden Staaten wegen Aufnahme der zugeschobenen Vagabonden, Transport u. VII. A.

on an den Hüten der Domestiken, s. Kleidung u. II. — um die Straf-Anstalten Feuersgefahr, s. Straf-Anstalten u. III. B.

Kornmesser, Aufsicht über Maaß und Gewicht; s. Maaß u. G.
Kornpulver, s. Schießpulver u. II. B.
Kornuten, s. Handwerksgesellen.
Korn-Waage, Stempelung, s. Maaß u. G. II. B.
Korrektionell Verurtheilte in den Rhein-Provinzen; s. Straf-Anstalten u.
Korrektionshaus, Aufnahme liederlicher und fauler Individuen, s. Bettelei III. A. 1. — zu Graudenz, Schweidnitz, Kosten, Zeitz, s. Bettelei u. III. — in d Rhein-Provinzen, s. Straf-Anstalten u. I. — Detention der Verbrecher darin, n Abbüßung der erkannten Gefängnißstrafe oder körperlichen Züchtigung, s. Straf-Anstalten u. II. A.
Korrektionshaus-Inspektion, Ertheilung von Pässen an Korrigenden, s. Pä wofern u. II. A.
Korrespondenz, der Eichungs-Kommissionen, s. Maaß u. G. II. B. — der Straf stalten, s. Straf-Anstalten u. V. A. u. G.
Korrespondenz-Journal des Bureau-Gehülfen der Straf-Anstalten, s. Straf Anstalten u. V. G. — des Verwalters der Rheinischen Arrest- und Korrektions s. Straf-Anstalten u. V. A. 2.
Kost der Kriminal-Untersuchungs- und Polizei-Gefangnen, s. Gefängniß-Anstalten u. II. B.
Kosten.
I. In Polizei-Untersuchungs-Sachen.
A. Zulässigkeit polizeilicher Sporteln. II. 600.
B. Kostenpunkt bei erfolgter Freisprechung.
Niederschlagung der Kosten und Tragung der baaren Auslagen durch die Pol. richtsbarkeit. II. 600.
C. Stempelpflichtigkeit der Resolute.
Stempelfreiheit der bloßen Dekrete und der Resolute in Sachen unter 5. Th 601. 820. — Erstattung der verbrauchten Stempel. II. 602. — Stempel polizeigerichtlicher Urtheile in der Rheinprovinz. II. 821.
II. Kosten der Polizei-Gerichtsbarkeit.
A. Der Pol. Verwaltung.
Städtische Pol. Verwaltungs-Kosten fallen der Kommune zur Last. II. 631. weise Uebernahme der Kosten durch den Staat, wo derselbe selbstständige Pol. in Städten angeordnet hat. II. 632. — Ausnahmsweise observanzmäßige der Verwaltungskosten neben den Kosten der Gerichtsbarkeit in den Mediatstädten die Gutsherrschaft. II. 632. — Tragung der Diäten und Reisekosten bei außer lichen Visitationen der Kommunal- oder Pol. Verwaltung durch die Staatskasse, die veranlassende Beschwerde ungegründet oder der betreffende Beamte zahlungsun ist. II. 822.
B. In Pol. Untersuchungs-Sachen.
Die Pol. Gerichtsherrschaft trägt die Kosten in unvermögenden Pol. Untersuch Sachen. II. 633. 634. — Pflicht der Stadtkommunen zur Tragung der Verpfleg kosten für Pol. Gefangene. II. 634. — Nichtverpflichtung des fori dom. Erstattung polizeilicher Untersuchungskosten. II. 635. 636. — Hinsichtlich der Ergreifung, nicht aber auch der für Untersuchung der Bettler und Vagabunden Kosten findet der zeither stattgefundene Ersatz auch ferner Statt. II. 636—639. — Kosten der Aufgreifung und Einsperrung von Bettler und Vaga welche sich der angeordneten Orts-Pol.-Aufsicht entzogen, fallen nicht den Wohnorten zur Last, und sind eine Last der Pol. Gerichtsbarkeit, nicht eine Kom last. II. 640—642. — Erstattung der Kosten der Aufnahme in die Landarm Arbeitshäuser. II. 642. — Für nullorenne Vagabunden bleibt das forum d verhaftet. II. 642. — Nichtberechtigung des Magistrates zu Berlin, sich Verpflegungskosten dort betroffener Vagabunden an andere Orte und Provinz ten. II. 642. — Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten erkrankter Bett Vagabunden. II. 643. — Transportkosten der Bettler und Vagabunden. II. Kosten der Landes-Verweisung. II. 643. — Nicht-Anspruch der Richter auf in unvermögenden Pol. Untersuchungen. II. 643. — Ein- und Ausschreib führen der vermögenden Pol. Gefangenen sind zulässig. II. 644. — Nichtver der Stellenverwandten zur Bezahlung der Sitz- und Verpflegungskosten in den Pol. Untersuchungen. II. 644. — Kosten der nothwendigen Bekleidung zum Unterhalt. II. 644. — Kurkosten während der Detention von Pol. gehören zu den Untersuchungskosten. II. 645. — Abführung der

ngskosten für Zeugen in Pol. Untersuchungen. II. 646. — Regierungsfonds
r Bestreitung der Druckkosten für Formulare zu Steckbriefen, Signalements und
ransportzetteln. II. 646. — Nachweis des Unvermögens des Zahlungspflichtigen
s Bedingung der Anweisung der Kosten auf Staatsfonds. II. 646. — Verpflichtung
r Gemeinden in der Rheinprovinz zur Aufbringung der Unterhaltungskosten von Pol.
ntersuchungs-Gefangenen. II. 646. — S. auch Polizei-Gefängniß — Wegen der
osten des Druckes der stempelfreien Paßformulare, s. Paßwesen u. I. A. — der
nterbringung der Vagabunden in den Land-Armenhäusern, s. Bettelei u. III. D. —
s Transports eines aus dem Lande Verwiesenen, s. Bettelei u. V. B. 1. — der
erfolgung eines entwichenen Sträflings, s. Straf-Anstalten. — der Besetzung,
Gensdarmerie u. III.

en, Korrektions-Anstalt und Arbeitshaus, s. Bettelei u. III.

ier, Ertheilung von Pässen für ihn, s. Paßwesen u. II. A. 2. — Paßvisirung,
Paßwesen u. III. B.

e der Gefangenen in den Rheinprovinzen, s. Strafanstalten u. I. A. — der in
die Landarmenanstalten abzuliefernden Individuen, s. Bettelei u. III. B. 4.

au, von dort kommende politische Flüchtlinge, s. Paßwesen u. VIII.

ergewicht, s. Maaß.

ke, Paßverweigerung, s. Paßwesen. — Sorge der Gensdarmen für dieselben,
ensdarmerie u. VI. — in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. I. C. 3.

kenanstalt für Gesinde, s. Gesinde u. XIII.

kenkasse der Handwerksgesellen, s. Paßwesen u. III. F.

kasse, Anspruch auf Pol. Geldstrafen, s. Polizeiordnung u. III. — Anspruch
Pol. Strafgelder, s. Strafgelder u. I. A. 2.

s-Polizeibehörden, Paßertheilung, s. Paßwesen u. II. B. 2. — S. übrigens
olizeibeamte und Lokal-Polizeibehörden.

s-Polizeigefängniß, s. Polizeigefängniß.

s-Sekretair, Befugniß zur Paßertheilung, s. Paßwesen u. II. B. 2. — Re-
ceralien aus den Paßgebühren, s. Paßwesen u. V. B.

s-Vereine, des Besserungs-Vereins entlassener Sträflinge und verwahrloseter
inder, s. Strafanstalten u. I. C. 3.

s-Visitation, s. Bettelei u. II. B.

burg, Landarmenhaus, s. Bettelei u. III.

s-Reservist, Ertheilung der Pässe für ihn, s. Paßwesen u. III. E.

naibehörden, Verhältniß zu den Polizeibehörden, s. Polizeibeamte u.

nalfonds, Transportkosten, s. Transport u. VI. B.

nalgefängnisse, deren Bewachung, s. Bürgerwachen.

nalgefangene, Transportkosten, s. Transport u. VI. B. — Alimente, s.
ängnißanstalten u. II. B.

nal-Kommissar zu Berlin, s. Polizeiordnung u. I.

nal-Senats-Dirigent, Visitation der Strafanstalten, s. Strafanstal-
t IV. B.

naaß, s. Maaß.

Visitation durch die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VI. — S. auch Gast-
h.

elfuhren, s. Transport u. IV.

r, Kunstwerkseigenthum, s. Nachdruck. — unehrerbietige, Pol. Strafen, s.
rteln u. II.

r Land, gutsherrliche Pol. Gerichtsbarkeit, s. Lokal-Polizeibehörden

haft der Handwerksgesellen, s. Paßwesen u. IV. B.

ärtner, Dienstverhältniß, s. Gesinde u. I.

ändler, Gewerbebetrieb, s. Censur u. II.

erk, Nachbildung, s. Nachdruck.

stich, Censur, s. Censur u. I. A. 3. — politischer, Beschlagnahme, s. Censur
II. — als Nachdruck, s. Nachdruck.

Kupplet, s. Bordell u. III. B.

Kurhessen, Grenzverkehr mit dem Inlande, s. Paßwesen u. II. B. 2. — Vorschriften für einwandernde Handwerker, s. Paßwesen u. III. F.

Kurkosten der Bettler, Vagabonden und Pol. Gefangenen, s. Kosten u. II. B.

Kurmark, Kosten der dorthin gehörigen, aber auswärts detinirten Vagabonden, s. Bettelei u. III. D. — Landarmenanstalten, s. Bettelei u. III.

Kutscher, auf der Fahrt und beim Anhalten auf Straßen, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. — Verfahren bei Weiterbeförderung Fremder, s. Paßwesen u. VIII.

L.

Lachter-Maaß, s. Maaß u. II.

Längenmesser beim Rödern der Fässer, s. Maaß u. I.

Landarmen-Direktion, exekutivische Einziehung der Detentionskosten, s. Bettelei u. III. D.

Landarmen-Fonds, Transportkosten, s. Transport u. VI. B. 4.

Landarmenhaus zu Tapiau, Straußberg, Neu-Ruppin, Wittstock, Landsberg a. W., Prenzlau, Uckermünde, Neu-Stettin, Kreutzburg, Burg-Schadeleben, Zeitz, [illegible] s. Bettelei u. III. — zu Benninghausen, s. Bettelei u. III. und Strafanstalten u. I. C. 3.

Landarmenhaus-Inspektion, Ertheilung von Pässen an entlassene Detinirte, s. Paßwesen u. II. A.

Landbewohner, Mißbräuche derselben. Verbot des abenteuerlichen Verkleidens zur Weihnachtszeit und bei andern Festen, der Sitte des Fußwaschens in der Fastenzeit, des Herumgehens der sogenannten heiligen drei Könige und des [illegible] Christkindes mit Joseph und dem Knecht Rupprecht, des Badens und Schwemmens der Menschen und Thiere am Charfreitage und zweiten Osterfeiertage, des Austragens des sogenannten Tods, polnisch Marezane, des Abschneidens der Wipfel von Kiefern, Fichten u. dgl. zum sogenannten Sommergehen, des Begießens der Mägde mit Wasser am Charfreitage und zweiten Ostertage und wenn sie zum ersten Male ins Gras [illegible] II. 397. 398. 811. — Wegen Aenderung des Namens, s. Namen.

Landbürgermeister, polizeiliches Strafrecht, s. Strafrecht u. II. A. 1.

Landdragoner, s. Gensdarmerie, Einleitung.

Landes-Polizeisachen, s. Strafverfahren u. I. u. II. A.

Landestrauer, s. Kleidung u. I. A.

Landesverweisung, Transportkosten, s. Transport u. VI. B., Bettelei V. und polizeiliche Aufsicht u. III.

Landesvisitation, s. Bettelei u. II. A. u. II. B.

Landgensdarmerie, s. Gensdarmerie.

Landgesinde, s. Gesinde u. VII.

Landkarten, Censur, s. Censur u. I. A. 5.

Landpolizei-Kommissarien, Paß-Kontrolle der Grenzbewohner, s. Paßwesen u. III. D. — zu Berlin, s. Polizei-Ordnungen u. I.

Landrath, Paßertheilung, s. Paßwesen u. II. B. 3. — Anweisung, Belehrung, Berechtweisung der überwiesenen Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. II. C. — Verhältniß zur Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. V. B. — als vorgesetzte Behörde des Verwalters der Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Strafanstalten u. V. A. 2. — Verhältniß zum Bürgermeister in Betreff der Feuerpolizei, s. Feuerlöschanstalten u. V. — Verhältniß zum Pol. Magistrat, s. Polizeibeamten u. B. — Pflicht zur Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen, s. Sicherheits-Maaßregeln u. II. B. — Aufsicht über Staats- und Gemeinde-Eigenthum, Staats-Eigenthum. — als Rekursinstanz, s. Rekurs u. I.

Landreuter, s. Gensdarmerie, Einleitung.

Landsberg a. d. W., Landarmenhaus, s. Bettelei u. III. — a. d. W., Strafanstalt daselbst, s. Strafanstalten.

ndstraße, Beaufsichtigung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. L.
ndstreicher, Paßverweigerung, s. Paßwesen.
ndwehrmann, Paßpflichtigkeit, s. Paßwesen u. III. E.
ften der Pol. Gerichtsbarkeit, s. Kosten u. II. und Pol. Gefängnisse.
ternen, Gebrauch und Einrichtung, s. Feuerschaden u. I. A. 2. — in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 4.
ttenkammer in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. I. C. 3.
uchstädt, Hazardspiel im Bade, s. Hazardspiel u. II. B. 2.
ufpaß für entlassene Vagabonden, s. Bettelei u. III. A. 2.
ge, zur Löschung des Feuers, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. 1.
itimations-Dokumente, pol. Kognition der Verfälschungen, s. Strafrecht I. II. B. 2. und Gensdarmerie u. VI.
itimationskarten der in Baiern reisenden diesseitigen Lohnkutscher, s. Paßwesen u. II. B. 3. III. A. u. VII.
mwasser, zur Löschung des Feuers, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. 1.
rling, Veruntreuungen von Bauplätzen, s. Diebstahl u. II. — Theilnahme an Emeuten, s. Tumult u. I.
rvortrag, Abdruck, s. Nachdruck.
henbegängniß, brennende Kerzen dabei, s. Feuerschaden u. I. A. 2. — der Gesellen, s. Handwerksgesellen.
henpaß, s. Paßwesen u. III. K.
henschmaus, II. 409.
chnam der Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. E. — Sorge der Gensdarmen für dieselben, s. Gensdarmerie u. VI.
bibliothekar, Gewerbebetrieb, s. Censur u. II. — Konzessionirung, s. Censur u. II. B.
kochen in Holzwerkstätten, s. Feuerschaden u. I. A. 1.
enmanufaktur der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. D. 2.
ewandhandel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. IX.
saamenhandel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. VI.
saat-Tonne, s. Maaß u. I.
cabinette, s. Censur u. II. B.
, vorsichtiger Gebrauch, s. Feuerschaden u. I. A.
enburg, Strafanstalt daselbst, s. Strafanstalten.
r, Censur, s. Censur u. I. A. 3.
tiß, Publ. der dasigen Regierung wegen der polizeilichen Aufsicht über entlassene Sträflinge, s. polizeiliche Aufsicht u. I. A. 2. — Pol. Sporteltaxe im Reg. Bez., s. Sporteln u. I. B. — Nachtwächter im Reg. Bezirk, s. Nachtwächteranstalt. — Die Publ. der dasigen Regierung, s. unter den betreffenden Materien.
der entsprungenen Transportaten, s. Transport. — über die visirten Pässe, s. Paßwesen u. III. B. — der polizeilich Verhafteten, s. Gefängnißanstalten u. B. — der steckbrieflich Verfolgten, s. Paßwesen.
graph, Gewerbebetrieb, s. Censur u. II.
graphie, Censur, s. Censur u. I. A. 2. — polizeiliche Beschlagnahme, s. Censur u. I. H. — als Nachdruck, s. Nachdruck.
auen, Gebrauch der von den Gutsunterthanen angefertigten Böttchergefäße, s. aß.
anstalten, s. Lokal-Löschordnungen. — in den Strafanstalten, s. Strafstalten u. V. E. 1.
pparate der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. A.
geräth, s. Feuerlöschanstalten u. I. und II. u. Lokal-Löschordnungen.
mannschaft, s. Feuerlöschanstalten u. III. und Lokal-Löschordgen.
Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. B. 4.

Lohnhurerei, s. Hurerei.
Lohnbediente.
I. Polizeiliche Führungsatteste müssen alles zur Kenntniß der Polizeibehö Gelangte enthalten. II. 457.
II. Lohnbedienten-Ordnung zu Köln. II. 467.
III. Lohnbedienten-Ordnung für den Düsseldorfer Reg. Bezirk. II.
IV. Lohnbedienten-Ordnung für Berlin. II. 460.
Lohnkutscher, auf Reisen in Baiern, s. Paßwesen u. II. B. 3.
Lokal-Feuerordnungen, s. Lokal-Löschordnungen.
Lokal-Löschordnungen. II. 253. — Aeltere Verordnungen. II. 609
I. In der Provinz Brandenburg.
A. Instruktion für die Distrikts-Feuer-Polizei-Kommissarien.
1. Sorge zur Verhütung des Feuers. II. 254.
2. Sorge für bereite Löschmittel. II. 255.
3. Sorge für zweckmäßige Verwendung der Löschmannschaften rä räthe. II. 257
4. Vorsichtsmaaßregeln gegen das Wiederentzünden des Feuers stattung von Berichten an den Landrath und die Regierung. II. 25
B. Feuerpolizei-Ordnung für die Städte der Kur- und Ne mark.
1. Verhütung der Feuersbrünste. II. 258.
2. Löschungsanstalten. II. 260.
3. Verfahren beim Ausbruche des Feuers. II. 261.
4. Verfahren nach Unterdrückung des Brandes. II. 263
5. Vorschriften zur Kontrolle. II. 263.
6. Instruktion für die Magistrate zur Entwerfung von örtl Feuerordnungen. Anleitung zur schleunigen Ausarbeitung der Gut welche mit einer Liste des Feuer-Polizei-Personales zur Bestätigung reichen. II. 266—268.
C. Feuerlöschordnung für das platte Land des Potsdamer Reg. Bezirks.
1. Verwaltung des Feuerlöschwesens. II. 270.
2. Rechte und Pflichten der Kommissarien. II. 270.
3. Verpflichtung der Ortsgemeinden und Kreiseingesessen II. 271.
4. Feuerlösch-Instrumente. II. 273.
5. Allgemeine Bestimmungen. II. 274. 275.
II. Provinz Pommern.
A. Feuer-Ordnung für das platte Land. II. 275.
B. Polizeiliche Anordnung der Regierung zu Stettin bei E brünsten. II. 276.
III. Provinz Sachsen.
A. Feuerpolizei-Verordnung der Regierung zu Erfurt. II
B. Verwaltung der Feuerpolizei im Reg. Bezirk Magdeb II. 278.
IV. Provinz Westphalen.
A. Feuer-Ordnung für die Dorfschaften im Fürstenthum Minden u Grafschaft Ravensberg. II. 282.
B. Feuer-Ordnung für die Städte der Grafschaft Mark. II. 282.
C. Verhütung von Feuersbrünsten im Reg. Bezirk Arnsber Befolgung der gegen die Bettelei, das Vagabondiren und das unbefugte Beher unbekannter und verdächtiger Personen gegebenen Vorschriften zur Verhütung Brandstiftungen. II. 282. 283.
V. Provinz Schlesien.
A. Feuer-Löschordnung für die Städte in Schlesien und der Grafsch II. 283.
B. Feuer-Löschreglement für das platte Land in Schlesien und der schaft Glatz. II. 283.
C. Reglement der Regierung zu Oppeln.
1. Verhütung des Feuers. II. 283.
2. Vorsichtsmaaßregeln. Bei Flachs- und Hanfarbeiten. II Beschaffenheit der Backöfen. II. 285. — Vorsicht beim Trocknen gender Dinge. II. 285. — Beschaffenheit der Stubenöfen. II.

Tabacksrauchen. II. 286. — Schießen. II. 286. — Vorsicht bei Pulver-Transporten. II. 287. — Schmiedewerkstätten. Entfernung von andern Gebäuden und Düngergruben in Dörfern und Beschaffenheit der Schmiede-Essen. II. 287. — Feuerungen und Schornsteine. II. 287. 288. — Feuersicherheit der Brau- und Brennereigebäude. II. 290. — Auseinander-Bau ländlicher Gebäude. II. 290. — Besondere Bedachung der Vorrathsbehältnisse von feuerfangenden Stoffen. II. 290. — Entwerfung von Situationsplänen durch den Land-Bau-Inspektor, wenn mehr als ein Gebäude neu angelegt werden soll. II. 290. 291. — Bauart einzelner Dorfgebäude. II. 291. — Aufbewahrung der Asche. II. 292. — der Vorräthe von Schmeer, Speck u. dgl. II. 292. — Aufbewahrung und Bearbeitung der Selbstzünder, namentlich der mit öligen Substanzen verbundenen brennbaren Dinge. II. 292. 293.

2. Anschaffung und Erhaltung der Feuerlösch-Geräthe. II. 293.
3 Feuer-Revisionen. II. 296. 297.
4. Verhalten bei ausbrechendem Feuer. II. 297.
5. Maaßregeln nach gedämpftem Feuer. II. 299.
6. Verhütung von Diebstählen bei Bränden. II. 301.
7. Belohnungen und Strafen. II. 301.
8. Strafen derer, welche gegen das Reglement verstoßen. II. 283—301.
9. Vorschrift wegen zu wiederholender Publikation des Reglements. II. 301. 302.

rovinz Posen.
llgemeine Feuer-Polizei-Vorschriften.
A. Verhütung der Feuersbrünste. II. 302.
B. Bereithaltung und Anwendung der Löschgeräthe. II. 304.
C. Verhalten bei ausbrechendem Feuer. II. 305. 306.
D. Maaßregeln nach gedämpftem Brandfeuer. II. 307.
Provinz Preußen.
A. Feuer-Ordnung von Königsberg. II. 307.
B. Feuer-Ordnung für Preußen und Litthauen. 307. 308.
C. Verordnung der Regierung zu Gumbinnen, zur Verhütung der uersgefahr auf dem platten Lande. II. 308.
D. Publ. der Reg. zu Danzig wegen Verhütung der Feuersgefahr. 311.

l-Polizei-Behörde.
den Städten.
Verwaltung der Polizei durch Pol. Direktionen oder Magistrate. II. 486. — Pol. rwaltung in den Mediatstädten II. 486. 487. — Verwaltung der Pol. über einen Stadt nicht gehörigen Distrikt durch den Magistrat mit Bewilligung der Stadtverneten oder kommissarisch durch den Bürgermeister. II. 815. — Uebertragung der l. auf den innerhalb der Städte liegenden Domainen und Domanial-Parcellen an städtische Pol. Behörde. II. 488. 489. — Die Grundherren in den Mediatstädten nen nur ohne Vorbehalt dem Magistrat die Pol. übertragen. II. 489. — Pflicht Kommunen in den Mediatstädten zur Theilnahme und Hülfsleistung bei der Pol. rwaltung. II. 489. — Zulässigkeit der sächlichen, nicht örtlichen Trennung der Pol. rwaltung in den Mediatstädten. II. 490.
f dem Lande.
Verwaltung der Pol. durch die Guts-Obrigkeiten, im Großherzogth. Posen früher ch Woyt-Aemter, jetzt Distrikts-Kommissarien, und durch die Dorfgerichte. II. 490. . — Strafrecht der Patrimonial-Gerichtsherren. II. 492. — Form des gerichtsherrlen Untersuchungs- und Strafverfahrens. II. 493. — Rekurs gegen die gerichtsrliche Straffestsetzung. II. 494. — Unstatthaftigkeit der Vertretung des Gerichtsren bei Ausübung der Pol. Gerichtsbarkeit. II. 493. — Vertretung der Pol. Gesherren durch die Gerichtshalter und andere zuverlässige Personen. II. 495. — erscheidung der Pol. Vergehen von Verbrechen. II. 496. — Nicht-Anwendbarkeit Defl. vom 10. Febr. 1827 im Kulmer Lande. II. 496. — Juden, als Gutsbesitzer r Pächter haben nicht die persönliche Ausübung der Pol. Straf-Gerichtsbarkeit. II. . — Verlust der persönlichen Fähigkeit zur Ausübung der Gerichtsbarkeit. II. 497. Vereidung der den Patrimonial-Pol. Gerichtsherrn in der Pol. Verwaltung zu stituirenden Stellvertreter. II. 497. — Nicht unbedingte Verhaftung des Gerichtsrn für die Handlung seines Stellvertreters. II. 498. — Pol. Verwaltung auf dem ten Lande durch Erbpächter. II. 499. — Ausübung der Pol. Verwaltung und Gesbarkeit auf den mit Sequestration belegten Gütern. II. 499. — so wie auf den in nkurs verfallenen. II. 500. — Gutsherrschaften haben keine Pflichten in Bezug auf

gleich gestempelte Maaße und Gewichte vorfinden, außer den Kosten der Untersuchung II. 97. 98. — Polizeil. Prüfung der im Verkehr befindlichen Waagen. II. 98. Verfahren dabei. II. 98.

F. Vorschriften beim Verkauf gewisser Arten von Waaren bei der Anfertigung gewisser Arten von Gemäßen. II. 99. Verkauf des Brennholzes ist nicht nur nach Klaftern, sondern auch nach Fuhren haft. II. 99. — Vorschriften für Anfertigung der Böttcher-Gefäße. II. 99. — Ge ungestempelter. II. 99. — Stempelung derselben. II. 100. — insbesondere der Bu gefäße. II. 101. — Publikand. der Reg. hierüber: a) zu Münster. II. 100. b Trier. II. 100. c) zu Stettin und Potsdam. II. 101. — Vorschrift wegen Stempelung der Flaschen und deren Verkaufes. — Bezeich der geblasenen Flaschen durch die Glashütten-Besitzer. II. 64. — Stempelung im inländischen Glashütten angefertigten Flaschen ist nur dann nöthig, wenn der steller es verlangt. II. 102. — beim Schenkverkehr wird der Gebrauch ungestem Wein- und Bierflaschen gestraft. II. 101. 102. — Gebrauch ungestempelter Fl im öffentlichen Verkehr. II. 103. — Stempelung der Flaschen und Verkauf in Fl II. 796. — Verfahren bei deren polizeil. Revision. II. 162.

II. Vorschriften der Anweisung zur Anfertigung der Probe-Maaße Gewichte.

Im Allgemeinen. II. 65. ff. — Insbesondere Vorschriften in Betreff des Ba Scheffelmaaßes. II. 103. — des Inhalts der Kalktonnen und Flüssigkeits-Ge II. 103. — der Heringstonnen. II. 164. — des Gemäßes für Steinkohlen und St kohlengerüst. II. 104. — desgl. für Holzkohlen und Eisenstein. II. 165. — Anfe der Resultate der Wollmärkte nach Centnern und Pfunden. II. 105. — Einfüh des Zollgewichts. II. 106. — bedingte Zulässigkeit des Gebrauchs und der Ge der Stürzen oder Tauten. II. 107. — Verhältniß des Kölnischen Fußes, der Kölni Elle und des Kölnischen Malters zu Preußischen Maaßen. II. 107. — Verhältni Breslauer zur Preußischen Elle. II. 107. — Gewichts-Verhältniß der verschied Hülsenfrüchte und Getreide-Arten zum Preußischen Scheffel. II. 108. — Tabellari Uebersicht des Verhältnisses des Fleischer- zum Berliner und Preuß. Gewicht für der Fleischpreise zu den eingeführten kleineren Gewichten. II. 108. 109. — Verhältn zwischen dem vormaligen Berliner und dem Preuß. Scheffel. II. 109.

Maaß- und Gewichts-Kontraventionen, Denuncianten-Antheil, Strafgelder u. l. B.

Maaßstab, Stempelung, s. Maaß u. l. B.

Mäkler, s. Gesinde-Mäkler.

Mäßigkeits-Verein, s. Trunksucht u. I.

Magdeburg, die Publ. der dasigen Reg., s. unter den betreffenden Materien besonders wegen der Bettelei, s. Bettelei u. II. A. 2. — wegen Erstattung Transport-Kosten, s. Transport u. VI.

Magistrat, Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen, s. Sicherheits-Re regeln u. II. B. — Art der Verwaltung der Polizei, s. Polizei-Beamte u. Lokal-Polizei-Behörden u. l. — als vorgesetzte Behörde des Verwa Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Straf-Anstalten u. V. A. 2. Pol. Behörde, Verhältniß zum Landrath, s. Polizei-Beamte u. VI. B. hältniß zur Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. V. B. — Verwendung der Sporteln, s. Sporteln u. III.

Magistrats-Mitglieder und Subalternen, Remuneration aus den Gebühren, s. Paßwesen u. V. B.

Maisons d'arrêt, de depôt, de justice in den Rheinprovinzen. I. 123.

Malzdarre, Gebrauch, s. Feuerschaden u. I. A. 1.

Mandats d'ammener, d'arrêt, de comparition, de depôt, de prise de in den Rheinprovinzen. I. 123.

Manuskript, Abdruck, s. Nachdruck. — Einreichung zur Censur, s. Cen I. D. 2.

Marienwerder, die Publ. der dasigen Reg., s. unter den betreffenden Ma rien. wegen der Erstattung der Transportkosten besonders, Transport u. V

Marionettenspieler, s. Theater u. III. — Konzession, s. Bettelei u. II.

Mark, s. Maaß.

Mark Brandenburg, Prov. Maaß und Gewicht, s. Maaß u. l. — Die Ge nungen des Ober-Präsidii, s. unter den betreffenden Materien.

rkt-Polizei zu Berlin, s. Polizei-Ordnungen u. I.
rkt-Preis des Getraides und der Viktualien, s. Polizei-Taxe. — der Liefe-
ungen an die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B. 3.
rkt-Tage, Passage auf den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B. 4.
rtini-Marktpreis, s. Polizei-Taxen.
schinen, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. II.
sken, s. Karneval.
skerade, s. Tanz. — auf den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. E.
trosen, Ertheilung von See-Pässen an sie, s. Paßwesen u. III. E.
urer, Veruntreuungen von Bau-Plätzen, s. Diebstahl u. II.
diatstädte, Pol. Verwaltung, s. Lokal-Polizei-Behörden u. I. — Pol.
Verwaltungskosten, s. Kosten u. II. A. — Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen,
Sicherheits-Maaßregeln u. II. B.
dicinalpfuscherei, polizeiliche und gerichtliche Kognition, s. Strafrecht u. II.
I. 12. — öffentliche Bekanntmachung der Strafe, s. Straf-Vollstreckung u. IV.
ilengeld bei Transporten, s. Transport.
klenburg, Grenzverkehr mit dem Inlande, s. Paßwesen u. II. B. 2.
nagerie, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. B. 1.
nagerie-Besitzer, Pol. Sporteln, s. Sporteln u. II.
rkersche Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheits-Pflege und Beiträge zur
Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizei, s. Sicherheits-Maaß-
regeln u. II.
sse, Verzeichniß in Kalendern, s. Censur u. I. A. 7.
ßgeld beim Kohlen-Handel, s. Betrügerei u. VIII.
ssing-Gewicht, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
he, s. Maaß.
ther, polizeil. Meldung, s. Paßwesen u. XI.
thwohnung, vermutheter Anfangspunkt eines auf Ostern, Johanni u. s. w. be-
immten Miethvertrages. II. 464. — Verlängerung der gesetzlichen Räumungsfristen
rch die Orts Pol. Behörden unter Genehmigung der Reg. II. 464—467. — an
Sonn- und Feiertagen ruht die Umzugspflicht. II. 464.
itair, Mitwirkung bei Landes-Visitationen, s. Bettelei u. II. B. — Mitwirkung
i Tumulten, s. Tumult u. I.
itair-Anstalt als Hülfsmittel der Polizei. I. 80.
itair-Arrestaten auf Transporten, s. Transport VI. A.
itair-Bade-Plätze, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
itair-Behörden, Unterstützung der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u.
I. C. — Verhältniß zu den Pol. Behörden, s. Polizei-Beamte u. VI. A.
itair-Gebäude, deren Bewachung, s. Bürgerwachen.
itairische Schriften und Karten, Censur, s. Censur u. I. A. 5.
itairpersonen, Exemtion von der Orts-Pol. Gerichtsbarkeit, s. Gerichts
and — Anstellung als Hausväter der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u.
. — Paßfreiheit der Dienstthuenden, s. Paßwesen u. III.
itairpflichtige, Ertheilung von Pässen für sie, s. Paßwesen u. III. E.
itairsträflinge, Begnadigungsgesuche, s. Straf-Anstalten u. I. D. — in
vil-Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten. — Polizeil. Observation der entlasse-
n, s. Polizeiliche Aufsicht u. I. A.
itair-Strafanstalten, deren Bewachung, s. Bürgerwachen.
itair-Transport, s. Transport
itair-Vorgesetzte der Gensdarmerie, Verhältniß zu den Civildienstbehörden, s
ensdarmerie u. V. — Paß-Ertheilung, s. Paßwesen u. I. C. 3.
itairwache in Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. E. 4.
itair-Wochenblatt, Censur, s. Censur u. I. A. 4.
iden, Bordell-Reglement, s. Bordell u. III. B. — Feuer-Ordnung im Fürsten-
um, s. Lokallösch-Ordnungen u. IV. A. — Pol. Taxen im Reg. Bezirk, s.

Polizei-Taxen. — die Publ. der dafigen Reg., s. unter den betreffende Materien. — wegen der Bettelei insbesondere, s. Bettelei u. II. A. 2.

Minderjährige in Bordellen, s. Bordell u. II. — Hazardspiel, s. Hazardspi u. II. B. 2. — Polizeiliche Untersuchungen gegen dieselben, s. Strafverfahren II. A. — Ertheilung von Päſſen für ſie, s. Paßweſen u. III. H. — beim Verm then als Geſinde, s. Geſinde u. II.

Miniſterial-Paß, s. Paßweſen.

Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Paßausſtellung, s. Paßweſen u. II. als Cenſur-Behörde, s. Cenſur u. I. A. 6. — der Geiſtl., Unterr. und Medizi Angeleg. als Cenſur-Behörde, s. Cenſur u. I. A. 6. — Ertheilung von Attesten Päſſen, s. Paßweſen u. II. B. 3. — Genehmigung zu Reiſen der Studenten, Paßweſen u. III. I. — Wahl der Sachverſtändigen-Vereine in Betreff des N druckes, s. Nachdruck. — der Polizei und des Innern, Straf-Niederſchlagung Straf-Umwandlung u. II. — Frei-Exemplare, s. Cenſur u. I. G. 2. — Polizei, als Cenſur-Behörde, s. Cenſur u. I. A. 6.

Morgen, s. Maaß.

Mortificirung verlorner Päſſe, s. Paßweſen u. IV. G. — der Wander-Bü Paßweſen u. III. F.

Mühle, nächtliche Bewachung, s. Feuerſchaden u. I. A. 1.

Mühlenbau-Kontravention, öffentliche Bekanntmachung der Strafe, s. Str Vollſtreckung u. IV.

Müll, Fortſchaffung von den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. D.

Müller, Gebrauch geeichter Maaße, s. Maaß u. I. C.

Müller-Geſelle, Wander-Paß für ihn, s. Paßweſen u. F. — S. ü Handwerks-Geſellen.

Mündel, Paßfreiheit, s. Paßweſen u. III. — S. auch Minderjährige.

Münſter, Zuchthaus daſelbſt, s. Straf-Anſtalten. — Die Publ. der dafi s. unter den betreffenden Materien.

Münz-Verbrecher, s. Polizeiliche Aufſicht I. A. 1.

Muſik bei Landestrauer, s. Kleidung u. I. B. — auf Straßen, s. Straßen-Po lizei u. III. E.

Muſikalien, Nachdruck, s. Nachdruck.

Muſikalien-Händler, Gewerbe-Betrieb, s. Cenſur u. II.

Muſikaliſche Werke, öffentliche Aufführung, s. Nachdruck.

Muſikant, Konceſſionirung, s. Paßweſen u. III. C. und Bettelei u. III. A. 2 Päſſe für denſelben, s. Paßweſen u. III. C.

Muthwillige Buben bei Tumulten, s. Tumult u. I. und II.

Mutterlauge, zur Löſchung des Feuers, s. Feuerlöſch-Anſtalten u. IV. 1.

N.

Nachbildung, s. Nachdruck.

Nachdruck, II. 112. ff. — Geſ. v. 11. Juni 1837. zum Schutz dagegen. II. 117.

a) Schriften.

Ausſchließliches Recht der Schriftſteller zur Vervielfältigung ihrer Schriften. II. 11 — Verbot des Nachdrucks. II. 117. — Was dem gleich zu achten. II. 117. — S nicht als Nachdruck anzuſehen. II. 117. — Ueberſetzungen. II. 118. — Dau ausſchließlichen Rechts der Autoren, deren Erben, beſonders der Akademien, Univ täten, gelehrten Geſellſchaften, öffentlichen Unterrichts-Anſtalten. II. 118. — Ver tung des Rechts. II. 118.—Strafen der Drucker und Verleger von Nachdrücken, der Konfiskation der nachgedruckten Exemplare. II. 118. 119. — Gerichtliche Unt ſuchung auf den Antrag des Verletzten. II. 119. — Gutachten der Sachverſtändi Vereine. II. 119.

b) Geographiſche, topographiſche, naturwiſſenſchaftliche, architektoniſche und ähnliche Zeichnungen.

Nachdrücke derſelben werden gleich denen von Schriften behandelt. II. 118.

c) Musikalische Kompositionen.
Verschiedene Arten des möglichen Nachdruckes und dessen Bestrafung gleich dem von Schriften. II. 119.
d) Kunstwerke und bildliche Darstellungen.
Verbot der Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung und von Skulpturen durch Abgüsse, Abformungen, wenn der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nicht darein willigen. II. 119. — Benutzung von Kunstwerken als Muster zu Fabrik-Erzeugnissen. I. 119. — Dauer des ausschließenden Rechts der Künstler bei unveräußertem und bei veräußertem Original. II. 120. — Verbot der Vervielfältigungen derjenigen Abbildungen und Abgüsse, welche rechtmäßig durch ein anderes, als das beim Original angewendete Kunstverfahren gemacht worden. II. 120. — Strafen der unrechtmäßigen Nachbildung. II. 120. — Anfragen der Gerichte bei dem Sachverständigen-Verein. II. 120.
e) Oeffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke
Verbot in Betreff der Werke, welche nicht im Druck erschienen, und deren Aufführung der Autor oder dessen Rechtsnachfolger nicht ohne Nennung des Namens einer Bühne gestattet hat. II. 120. 121. — Strafen der unbefugten Aufführung, namentlich auf stehenden Bühnen. II. 121.
f) Allgemeine Bestimmungen.
Rückwirkende Kraft der Vorschriften auf bereits gedruckte Schriften, Zeichnungen und andere Kunstwerke. II. 121. — Inhaber ertheilter Privilegien. II. 121. — Aufhebung entgegenstehender Gesetze. II. 121.
Bildung dreier Vereine von Sachverständigen, um den Gerichten, welche hinsichtlich der Existenz eines Nachdruckes zweifelhaft sind, Gutachten zu erstatten. II. 122. — Wahl und Vereidigung der Mitglieder der Vereine durch das Minist. der G., Unterr. u. Med. Ang., an welches die anfragenden Gerichte sich zu wenden haben. II. 122. 123.
Ausübung polizeilichen Schutzes gegen Nachdruck:
a) in Betreff des Nachdrucks und des Handels mit nachgedruckten Schriften und nachgebildeten Kunstwerken. II. 123 ff.
Nichteinführung von Nachdrücken solcher Werke, die im Inlande nicht verlegt sind. II. 123. — Anwendung des A. L. R. in allen Fällen, wo von einer Verletzung des Verlagsrechts eines Inländers durch Nachdruck oder verbotenem Handel die Rede ist. II. 123. — Verfolgung des Verlagsrechtes gegen Nachdrucker im Herzogth. Sachsen-Meiningen. II. 123. 124. — Auch Antiquare dürfen nicht mit nachgedruckten Büchern handeln. II. 124. — Recht der Pol. Behörden zur vorläufigen Beschlagnahme von Nachdrücken auf Ansuchen der berechtigten Autoren oder Verleger, während der Antrag auf Konfiskation u. Entschädigung bei den Gerichten zu stellen ist. II. 124. 125. — Verpflichtung der Pol. Behörden, auch ohne Ansuchen der Betheiligten, alle vorfindliche Nachdrücke, ev. nach gutachtlicher Wahrnehmung von Sachverständigen, mit Beschlag zu belegen. II. 125. 126.
Art des öffentlichen Verkaufs der, namentlich in Nachlaß-Massen, vorgefundenen Nachdrücke. II. 127. 128.
Lesen der Nachdrücke in Lehbibliotheken, s. Censur u. II. B.
Leuten zu Ueberfahrten, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Nachlaß der Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. E.
Nachtaufseher in den Schlafsälen der Sträflinge, s. Strafanstalten u. V.
Nachtigall, s. Singvogel.
Nachtpatrouillen, s. Gensdarmerie u. VI.
Nachtwache der Nachtaufseher in den Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. 4.
Nachtwächter-Anstalt. Qualifikation der Nachtwächter. II. 685. — Verlängerung der Nachtwachen, welche die Nachtwächter auf den Straßen unter steter Aufmerksamkeit auf Feuersgefahr und verdächtige Personen zuzubringen haben. II. 684. — Nachtwachen auf dem Lande im Reg. Bezirk Gumbinnen. I. 85. — Einrichtung der Wachen im Reg. Bezirk Stralsund. I. 87. 88. 89. — Kontrolle der Nachtwächter im Reg. Bezirk Oppeln. I. 89. — Nähere Bestimmung der Dorfpolizei-Ordnung hinsichtlich des Nachtwächterdienstes im Reg. Bezirk Liegnitz. I. 89. — Anstellung der Nachtwächter im Reg Bezirk Posen I. 91. — Anstellung von Nachtwächtern im Reg. Bezirk Koblenz. I. 92. — Wegen der Nachtwächter der Land-Armenhäuser, s. Bettelei u. III. A. 2. — S. übrigens auch Nacht-Aufseher.
Nadisitation, s. Bettelei u. II. B.

Nachweis des ehrlichen Erwerbes und der Besserung der Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. B. 2.

Nachweisung der detinirten Sträflinge, s. Strafanstalten u. IV. C. — der stempelfreien Pässe, s. Paßwesen u. I. A.

Namen. Verbot des willkührlichen Vertauschens des Familien- und Geschlechts-Namens, auch in Beziehung auf nicht adliche und erdichtete Namen, so wie auf die Fremdlinge und sonstigen Landbewohner. II. 401. 402. — Verbot der nicht besonders ertheilten Führung fremder Namen durch Schauspieler. II. 811. — Verbot der Annahme eines fremden Siegels oder Wappens. II. 401. — Nothwendigkeit der landesherrlichen Erlaubniß zur Aenderung des Namens, mit Ausnahme der beim Uebertritte von Juden zum Christenthum, von den heirathenden und den einer unschuldigen Ehefrau gleich geachteten geschwängerten Frauenspersonen, der von adoptirten Kindern und bereits früher in gutem Glauben angenommenen Familien- und Geschlechtsnamen. II. 402. 403.

Namensveränderung, verbotene, gerichtliche Kognition, s. Strafrecht u. II. B. 2.

Nassau, Grenzverkehr mit dem Inlande, s. Paßwesen u. II. B. 2.

Naturwissenschaftliche Zeichnung, Nachdruck, s. Nachdruck.

Naugaedt, Straf- und Besserungs-Anstalt daselbst, s. Strafanstalten. — Zucht- und Pol. Ordnung der Strafanstalt, s. Strafanstalten u. I. C. 3. — Inventarisirung der dortigen Strafanstalt, s. Strafanstalten u. IV. B.

Neapel, Pässe dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3.

Nebenverdienst der Häuslinge, s. Bettelei u. III. A. 2.

Nester der Vögel, Zerstörung, s. Singevogel.

Neujahrs-Gratulation. Kommunal-Beamte dürfen sie nur in soweit abstatten, als ihnen in ihren Anstellungs-Dekreten der Neujahrs-Umgang gestattet ist, andere Personen namentlich Handwerks-Gesellen und Lehrlinge, werden deshalb mit Strafe gestraft. II. 392—394.

Neujahrsnacht, Verbot des Schießens, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Neufchatel, Wander-Pässe dahin, s. Paßwesen u. III. F.

Neumark, Land-Armen-Anstalten, s. Bettelei u. III.

Neu-Ruppin, Land-Armenhaus, s. Bettelei u. III.

Neu-Stettin, Land-Armen-Anstalt, s. Bettelei u. III.

Neu-Vorpommern, Pol. Taxen daselbst, s. Polizei-Taxen. — Gesindeordnung, s. Gesinde. — Rekursverfahren, s. Rekurs u. I. — Pol. Verwaltung der Gutsherren, s. Lokal-Polizeibehörden u. II.

Niederschlagung polizeilicher Strafen, s. Straf-Umwandlung.

Niederlande, Grenzverkehr mit dem Inlande, s. Paßwesen u. II. A. 3 B. 2. — Zeitungen daher, s. Censur u. I. A. 6.

Nordamerika, Auswanderungs-Pässe dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3.

Normal-Eichungs-Kommission zu Berlin, s. Maaß u. I.

Normal-Maaße und Gewichte, s. Maaß u. I. A.

O.

Ober-Präsident, als Censurbehörde, s. Preß-Unfug u. I. A. 6. — Konzessionirung der Schauspieler-Gesellschaften, s. Theater u. I. — die Pol. der Präsidenten s. unter den betreffenden Materien.

Ober-Prokurator, Erlassung von Steckbriefen, s. polizeiliche Aufsicht u. B. — S. auch Polizei-Beamte u. VII. — in der Rhein-Provinz, als Vorgesetzter der Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Strafanstalten u. I. 2. —

Observation, s. polizeiliche Aufsicht.

Ochsen, stößige, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. 4. A.

Oeffentliche Anschläge, s. Censur u. III. B. — Bekanntmachung der polizeilichen Straf-Resolute und der Erkenntnisse gegen Aufrührer, s. Strafvollstreckung.

l. und Strafverfahren u. II. B. — Darstellungen, Verfagung der Erlaubniß zu solchen für konzessionirte Personen nach polizeilichen Gutbefinden. II. 384. 385, S. übrigens Theater. — Gelder, Transport unter Bedeckung der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VI.

, Behandlung des in Brand gerathenen, s. Personen-Sicherheits-Polizei . I. — für Strafanstalts-Lampen, s. Strafanstalten u. V. E. 4.

erreich, Ausgangs-Paß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3. — Visirung der äsle daher, s. Paßwesen u. VI. A. — Vorschriften für einwandernde Handwerker, Paßwesen u. III. F. — dort ausgestellte Wander-Pässe, s. Paßwesen u. III. . — Paßpflichtigkeit der Oesterreichischen Studirenden auf inländischen Universitäten, Paßwesen u. III. I.

erreichisches Wappen auf inländischen Tabaks-Vignetten, s. Betrügerei u. IV.

n, Entfernung feuerfangender Stoffe aus der Nähe, s. Feuerschaden u. I. B. – in Kassen-Lokalen, s. Diebstahl u. I. — in Gefängniß-Anstalten, s. Gefängniß-Anstalten u. I. A.

tätenkrämer, s. Bettelei u. III. A. 2. und Gensdarmerie u. VI.

eln, Nachtwächter im Reg. Bezirk, s. Nachtwächter-Anstalt. — Pol. Sportulare im Reg. Bezirk, s. Sporteln u. I. B. — Die Publ. der dasigen Reg. s. unter den betreffenden Materien. — wegen der Transportkosten, s. Transport u. VI. — wegen der Fremden-Meldungen, s. Paßwesen u. XI. — wegen der Sicherheits-Maaßregeln gegen das Entweichen der Gefangenen, s. Gefängniß-Anstalten u. I. A.

en an Wachsfiguren, s. Wachsfiguren.

dnungsstrafen wegen versäumter Anlegung von Pol. Gefängnissen, s. Polizei-Gefängniß. — gegen polizeilich Beaufsichtigte, s. polizeiliche Aufsicht u. I. B. — von Lokal-Pol. Behörden festgesetzt, s. Strafrecht u. II. A. 2. — der Straf-Anstalts-Beamten, s. Strafanstalten u. V. A.

s-Armenkasse, Strafgelder wegen geduldeter Bettelei, s. Bettelei u. III. . 2.

s-Polizei-Sachen, s. Strafverfahren u. II. A.

s-Verweisung, s. polizeiliche Aufsicht u. III.

heimischer Theil des Reg. Bezirks Koblenz, Verfahren gegen Bettler, s. ettelei u. IV. C.

P.

iermacher-Gesellen, s. Handwerks-Gesellen. — Paß, s. Paßesen.

iser Fuß, s. Maaß u. II.

chtisch, s. Hazardspiel u. III.

, s. Paßwesen.

i-Edikt, s. Paßwesen.

i-Formulare, s. Paßwesen u. I. A.

igebühren-Kasse, s. Paßwesen u. I. A.

i-Inhaber, s. Paßwesen u. I. B. C.

i-Instruktion der Reg., s. Paßwesen u. X.

i-Journal, s. Paßwesen u. IV. D.

i-Kontrolle über die des Schleichhandels verdächtigen Personen, s. Paßwesen u. III. D.

i-Reglement von Brasilien, s. Paßwesen u. II. B. 3.

iwesen und Aufsicht auf Fremde. Geschichtliche Einleitung. I. 289—293. – Allg. Paß-Edikt v. 22. Juni 1817. I. 294 ff. — General-Instruktion für die mit Verwaltung der Paß-Polizei beauftragten Behörden und Beamten v. 12. Juli 1817. . 299 ff.

Form und Inhalt der Pässe.

A. Paß-Formulare.

Bestimmung eines einzigen, auch für die Legitimationskarten zu benutzenden Formulars. I. 318. — Formular zu Pässen für ausländische Handwerks-Gesellen. I. 319. — Gebrauch besonderer Formulare zu den Wanderpässen für Gewerbs-Gehülfen. I. 320. 321. — Ausstellung der Pässe für Reisen der Handwerksgesellen nach einem bestimmten Orte, nach dem gewöhnlichen Paß-Formulare, findet nicht mehr Statt. I. 321. — Gebrauch besonderer Formulare zu Zwangs-Pässen oder Reiserouten für Transportirten. I. 322. u. II. 721. — Schema der Zwangspässe und Ausfüllung des im Formulare offen gelassenen Raumes durch Aufnahme geeigneter Notizen über den Inhaber. I. 323. — Gebrauch besonderer Formulare zu den von den diesseitigen Gesandtschaften im Auslande auszustellenden Pässen. I. 323. — Schema. I. 324. — Anschaffung der Paßformulare aus den Paß-Gebühren. I. 319. 325. — Bestreitung der Remunerationen für Ein- und Ausgangspässe aus der Mehreinnahme desselben Titels. — Distribution der gestempelten Paßformulare, früher durch die Steuer-Aemter, jetzt nur noch durch die Haupt-Steuer- und Haupt Zollämter. I. 326. 327. — Distribution und Debit der gestempelten Paßformulare und Wanderbücher durch die mit Kreiskassen vereinigten und die Steuer-Aemter an Orten, wo Landraths-Aemter sind. II. 722. — Debit der Paßformulare an Landräthe. I. 328. — Debit gestempelter Wanderbücher. I. 328 — Verkauf der Paßformulare nur an Pol. Behörden, nie an Privatpersonen. I. 328. — Bereithaltung der Paßjournale und portofreie Beziehung derselben durch die ausfertigenden Behörden. I. 328. — Bestrafung des unbefugten Handels mit Paßformularen. I. 329. — Bestreitung der Druckkosten für die stempelfreien Pässe aus dem polizeilichen Dispositionsfonds. I. 329.

B. Aeußere Form.

Gedruckte und gestempelte Paßformulare. I. 300. — Ausfüllung der Formulare, Namensunterschrift des Paß-Beamten, Beidrückung des Amtssiegels. I. 300. — Vermeidung aller Rasuren, Durchstreichungen, Verfahren, wenn ein Anhang an das Formular nöthig wird. I. 301. — Mitunterschrift, eventuell Unterkreuzung des Paß-Inhabers. I. 301.

C. Wesentlicher Inhalt.

1) Namen, Stand und Signalement.

Verzeichnung des Tauf- und Familiennamens, des Standes und Signalements des Paß-Inhabers. I. 301. — Verbot der Ausstellung der Pässe von Privatpersonen auf fremde oder erdichtete Namen. II. 723. — Rubriken des Signalements. I. [illegible]. — Aufnahme des Signalements des ihre Herrschaften begleitenden Gesindes in die Pässe der ersteren und Meldung der letzteren bei der Fremdenmeldung. II. 72[illegible]. — Weglassung des Signalements aus den Auszügen der Paßjournale. II. 746. — Verzeichnung des Signalements mehrerer Personen auf einem Passe. I. 302. — Ertheilung an Linien- und Landwehr-Offiziere zu Reisen ins Ausland, mit Bezeichnung des militairischen Charakters. I. 329. — Bezeichnung der Paßnehmer nach deren Glaubensverhältnissen. I. 329. 330. — Weglassung des Signalements in den Pässen für Standespersonen zu Reisen ins Ausland und in besonderen Fällen. I. [illegible]. — Beschränkung des Signalements auf Angabe des Namens, Standes und Aufenthaltsorts der ganz unverdächtigen Paßnehmer, vorzüglich aus höheren Ständen. I. 302. — Personsbeschreibung in Pässen. I. 330.

2) Angabe des Bestimmungsortes.

Ueberall, ausgenommen bei General-Pässen und in Fällen, wo der Bestimmungsort nicht genau angegeben werden kann I. 302. — Angabe des Bestimmungsortes des Paßnehmers bei Pässen zu Reisen ins Ausland und in die Deutschen Zoll-Vereins-Staaten. I. 330—332. — Mißbrauch der halben Pässe zu Weiterreisen im Auslande. I. 333.

3) Reiseroute.

Bestimmung der Reiseroute, bei unverdächtigen Personen nach deren Wünschen, bei verdächtigen nach dem polizeilichen Dafürhalten. I. 302. — Abweichungen von der Reiseroute erfordern die Genehmigung einer einheimischen Polizeibehörde. I. [illegible] 303.

4) Reisezweck.

Angabe. I. 303. — Genaue Nachforschung nach dem Reisezwecke der Paßnehmer zur Verhinderung des Vagabondirens und Bettelns. I. 333.

5) Anführung der Legitimation.

Anführung der Legitimation, auf Grund welcher der Paß ertheilt wird. I. 303.

6) Dauer der Gültigkeit.

Bemerkung der Dauer der Paßgültigkeit, welche ein Jahr nicht übersteigen darf; [illegible] ohne Zeitbestimmung für bekannte Personen. I. 303. — Ausstellung der Pässe [illegible] Ausland und fürs Inland nach den Umständen auf länger als ein Jahr, und Prolongation abgelaufener Pässe. I. 334. 335. — Visirung und Prolongation abgelaufener

Päſſe zum Zweck der Rückreiſe des Paßnehmers in ſeine Heimath. I. 335. — Dauer er Gültigkeit der von ausländiſchen Behörden ausgeſtellten Päſſe zu Reiſen im Inande. I. 335.

Recht zur Paßertheilung.

A. Im Allgemeinen. I. 303.

Befugniß der Kreis-Sekretaire, in Abweſenheit der Landräthe, Päſſe zu ertheilen. I. 36.

B. Insbeſondere.

1) An Inländer zu Reiſen im Inlande.

Berechtigung des Polizei-Miniſters, der Regierungen und aller inländiſchen Polizei-Obrigkeiten zur Ertheilung von Päſſen fürs Inland an ihre Hinterſaſſen. I. 304. — Befugniß der ſtandesherrlichen Polizei-Behörden zur Ertheilung von Päſſen. I. 336. — Befugniß der Patrimonial-Gerichte im Herzogthum Sachſen. I. 336. 341. — Nichtberechtigung der gutsherrlichen Polizei-Obrigkeiten zur Paßertheilung. I. 337. — Jüdiſchen Handelsleuten darf nur die Pol. Behörde des Wohnortes einen Paß ertheilen. II. 725.

2) Eingangspäſſe.

Der Staatskanzler, der Miniſter der ausw. Angelegenheiten, der Pol. Miniſter, die Prov. Regierungen, die auswärts akkreditirten Geſandten, Reſidenten, Geſchäftsträger, Handels-Agenten, Konſuls, die Staats- und Prov. Reg. Behörden auswärtiger Staaten, fremde Geſandten an auswärtigen Höfen, inländiſche Landräthe und ſtädtiſche Polizei-Verwaltungen, Polizei-Behörden der Hafenſtädte, Grenzbehörden dürfen unter verſchiedenen Modifikationen Päſſe ausſtellen. I. 294—296. — Ertheilung der Ein- und Ausgangspäſſe durch beſonders autoriſirte Kreis- und Orts-Polizei-Behörden. I. 304. — Befugniß der Preuß. Geſandtſchaften, Handels-Agenten und Konſuls in Betreff der Ertheilung von Eingangspäſſen nur an diplomatiſche Perſonen, an inländiſche Kourriere und an inländiſche Unterthanen, namentlich Handwerker und Handeltreibende. I. 337—339. — Ertheilung von Päſſen für Ausländer zu Reiſen und zum Aufenthalte in den diesſeitigen Staaten Seitens inländiſcher Behörden. II. 723. — Verbot der Ertheilung von Päſſen an reiſende Engländer. II. 725. 726. — Befugniß der diesſeitigen Konſuln zu Roſtock und Wismar zur allgemeinen Ertheilung von Eingangspäſſen nach Brandenburg und Pommern. I. 341.

3) Befugniß auswärtiger Behörden.

a) Im Allgemeinen.

Der Staats- und Prov. Reg. Behörden. I. 295. 304. — Gültigkeit der von Polizei-Präſidien und Direkt. auswärtiger Haupt- und Reſidenzſtädte ausgeſtellten Eingangspäſſe. I. 342.

b) Vorſchriften in Beziehung auf einzelne fremde Staaten.

α) Deutſche Bundes-Staaten.

Beim Grenzverkehr mit Meklenburg. Erleichterung der gegenſeitigen Grenz-Annahme bei der Paßführung bei Reiſen durch Berechtigung der gutsherrlichen Polizei-Behörden, der Ritterguts- und Vorwerksbeſitzer zur Ausſtellung von Eingangs- und Ausgangs-Päſſen. I. 342—344. — Beim Verkehr mit Naſſau und Kurheſſen, durch Anerkennung der von Naſſauiſchen Aemtern und Kurheſſiſchen Polizei-Diſtrikten ausgeſtellten Päſſe. I. 344 — Beim Verkehr mit den freien Reichsſtädten durch Anerkennung der von dortiger Polizei-Verwaltung ertheilten Päſſen. I. 344. — Gültigkeit der Päſſe von Orts-Polizei-Behörden der angrenzenden Bundesſtaaten zu Reiſen in der Provinz Weſtphalen. I. 345. — Ertheilung von Eingangspäſſen der Großherzogl. Badenſchen Behörden an Preuß. Vagabonden. I. 345. — Anerkennung der von Königl. Sächſiſchen Polizeibehörden ausgeſtellten Päſſe und Wanderbücher; Zurückweiſung der Sächſiſchen Militairpflichtigen mit Ablauf der Paß beſtimmten Zeit nach dem Königreich Sachſen. I. 346. — Gültigkeit der Gemeinde-Woyts-Atteſte für Königl. Polniſche gewerbetreibende Grenz-Anwohner auf Tage, und der Päſſe der Woywodſchafts-Kommiſſionen. I. 347. — Ertheilung der Päſſe für Königl. Polniſche Unterthanen zum Grenzverkehr durch den Kriegsminiſter. I. 347. — Gültigkeit der von Ruſſiſchen Konſuls und Gouvernements ausgeſtellten Päſſen. I. 347. 348.

β) Befugniß fremder Geſandten an auswärtigen Höfen zur Ertheilung von Ein- und Durchgangspäſſen. I. 295. 348. 349.

3) Ausgangs-Päſſe.

a) Allgemeine Vorſchriften.

Befugniß der Prov. Regierungen zur Ausſtellung von Ausgangspäſſen. I. 349 und deren Dauer. I. 296. — Ertheilung von Ausgangspäſſen durch den Staatskanzler, den Miniſter der ausw. Angelegenheiten, den Polizei-Miniſter, die Prov. Reg., die im Inland akkreditirten fremden Geſandten, Reſidenten, Geſchäftsträger, Handels-Agen-

Ein- und Konsuls, und gewöhnlichweise durch die Landräthe, die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Polizeibehörde der Hafenstädte des Inlands. I. 296. 297. — Ausgangspässe der kompetenten Lokal-Polizeibehörden. I. 350. — Legitimation der passirenden durch einen Ausgangspaß, mit Ausnahme der vom Eingangspasse Betten, kommandirter Militairpersonen, und der mit einem Eingangspasse versehenen Fremden. I. 296. — Ausstellung der Ausgangspässe für Personen, die auf Messen und Märkte besuchen, nur durch die Polizeibehörden des Wohnorts. I. 350. Ertheilung der Ausgangspässe für die Hollandsgänger durch die Landräthe. I. 351. — Aufhebung der Einsendung von Verzeichnissen der an Hollandsgänger ertheilten Pässe. II. 727. — Verbot der Ertheilung von Pässen für fremde Unterthanen Ausland. II. 724. — Ungültigkeit der von diesseits akkreditirten fremden Gesandten ausgestellten Pässe für Ausländer, wenn sie nicht vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, resp. des J. u. d. P. visirt sind. I. 351.

b) Vorschriften über die Ertheilung von Ausgangspässen und deren Visirung in Beziehung auf einzelne fremde Staaten.

Erforderniß der gesandtschaftlichen Visirung diesseitiger Ausgangspässe. I. 352. — In Bezug auf Baiern. Nothwendigkeit der Visa auf den Ausgangspässen für Baiern von Seiten der Baierschen Gesandten an allen Aufenthaltsorten, wo der Paßnehmer sich aufhält. I. 353. 354. — Verpflichtung der in Baiern reisenden Fuhrleute zur Lösung von Legitimationskarten. I. 354. — Befreiung der Unterthanen der zum Deutschen Bunde und zum Deutschen Zoll-Vereine gehörigen Staaten von Visirung ihrer Pässe nach Baiern durch die Baiersche Gesandtschaft. I. 355. — In Bezug auf Hannover. Form und Kennzeichen der Aechtheit der Pässe, Heimathscheine und Legitimationsscheine aus dem Königreich Hannover. II. 726. — In Bezug auf Oesterreich. Visirung der Reise-Pässe nach den Oesterreichisch-Italienischen Staaten durch die Gesandtschaft in Frankfurt a/M. I. 355. — Preußische Unterthanen dürfen in Oesterreich ohne heimathliche Genehmigung keine neuen Pässe oder Wanderbücher ertheilt werden. II. 728. — Aufnahme der Personsbeschreibung in Pässe nach Oesterreich. I. 356. — In Bezug auf Italien. Ertheilung von Pässen nach Italien nur auf Atteste des Ministeriums der G., Unterr. u. Med. Ang. oder des Minist. der Pol. I. 356. — Zulassung der Reisenden in den Italienischen Häfen, deren Pässe von Neapolitanischen Konsuln oder Agenten sind. I. 357. — Ertheilung und Visirung der Reise-Pässe nach Neapel und Sicilien. I. 357. — In Bezug auf Frankreich. Gültigkeit der allgemeinen Bestimmungen für Pässe nach Frankreich, mit Ausnahme der Studenten-Pässe. I. 357. — In Bezug auf Holland und Belgien. Gültigkeit der nach Holland reisenden Pässe zur Durchreise durch Belgien. I. 357. — Verfahren der Niederländischen Behörden, wenn ein Fremder die Belgisch-Holländische Grenze überschreitet. II. 728. 729. — Nothwendigkeit der Visa's der Niederländischen diplomatischen oder Konsular-Agenten für Pässe der in Niederländischen Häfen sich einschiffenden Ausländer. II. 729. 730. — In Bezug auf Dänemark. Zurückweisung mittelloser Ausländer von Seiten der Dänischen Behörden. I. 358. — In Bezug auf Schweden. Gültigkeit der Prov. Reg. Pässe für Reisen der Einsassen von Schwedisch-Pommern nach Schweden; Nothwendigkeit eines vom Minist. der auswärt. Angelegenheiten ausgestellten und von der Schwedischen Gesandtschaft visirten Passes zu Reisen nach Schweden. I. 358. — Neu-Vorpommersche Einsassen bedürfen zum Eintritt in Schweden blos eines Reg. Passes. II. 730. — In Bezug auf Spanien und Griechenland. Anwendung der allgem. Vorschriften auf die Ausstellung von Pässen nach Spanien und Griechenland. I. 358. — In Betreff der Türkei. Zulassung der mit Pässen der dortigen fremden Konsulate versehenen Handlungs-Reisenden aus Jassy. II. 726. — In Bezug auf die Schweiz. Verbot der Paßertheilung an katholische Geistliche zu Reisen nach der Schweiz ohne Ministerialgenehmigung. II. 728. — In Bezug auf England. Nachweis des Besitzes von Reisemitteln bei Nachsuchung der Pässe nach England. I. 358. — Gültigkeit der Pässe nach England ohne gesandtschaftliches Visa. I. 359. — In Bezug auf Polen und Rußland. Ausländlichkeit der von Reg., Landräthen, Magistraten und Gemeinden auf kurze Tage ausgestellten Reise-Legitimationsscheine für Reisen nach Polen. I. 359. — Formular der Legitimationsscheine, welche mit einem Signalement zu versehen. Gültigkeit die bäuerlichen Einsassen, nicht aber auch für die Stadtbewohner, stempelfrei ausgefertigt sind. I. 360. 361. — Ertheilung neuer polnischer Pässe zur Reise nach Warschau aus, unter Rückbehaltung der ursprünglichen. I. 362. — Erforderniß der Pässe nach Polen. I. 362. — Verfagung von Auswanderungs-Pässen nach Polen und Rußland für Kolonisten und Ackerleute. I. 362. — Nothwendigkeit der Ertheilung von Auswanderungs-Pässen durch die russische Gesandtschaft in Berlin für Ausländer. I. 362. 363. — Nothwendigkeit eines von Russischen Gesandten oder Ge-

genen ausgestellten Pässen für nicht Preuß. Unterthanen zum Eintritt in Polen. I. 3. — Zulänglichkeit der Prov. Reg. Pässe zum Eintritt in Rußland. I. 363. 364. Visirung der Prov. Reg. Pässe bei der Ankunft in St. Petersburg durch die Preuß. Gesandtschaft. I. 364. — Unzulässigkeit der Ausstellung eines Passes für mehre Reisende. I. 365. — Nachweis der Subsistenzmittel und des Reisegeldes bei dem Eintritt in Rußland, jedoch ohne Beschränkung des Verkehrs der diesseitigen Grenzbewohner. 365. 366. — Pässe zur Auswanderung nach Rußland. I. 362. — In Bezug auf Nord-Amerika. Nachweis des erforderlichen Reisegeldes als Bedingung der Ertheilung des Emigrations-Konsenses und des Auswanderungs-Passes nach Nordamerika. I. 366. — Visirung der Pässe der in französischen Häfen einzuschiffenden Auswanderer nach Nord-Amerika durch die französische Gesandtschaft in Frankfurt a. M. I. 367. — In Bezug auf Brasilien. Nothwendigkeit eines diesseitigen Ausgangs- und eines Passes des Portugiesischen Agenten u. der persönlichen Meldung des Reisenden bei der Ankunft in Rio-Janeiro beim Gen. Intendanten der Polizei. I. 368. 369. — Strafen der dagegen verstoßenden Schiffsführer und Reisenden. I. 368.

4) Zwangs-Paß. (Reise-Routen). Ausfertigung durch die Orts-Polizeibehörde. I. 302. 389.

C. Paß-Blanquets. Zusendung von Paß-Blanquets Seitens der Regierungen an zuverlässige Kreis- und Orts-Polizei-Behörden. I. 304. — Vollziehung der Blanquets zu Ein- und Ausgangs-Pässen durch die Reg. Mitglieder. I. 369.

Von den Personen, welche Pässe bedürfen und welchen sie nicht zu ertheilen. I. 370.

A. Allgemeine Vorschriften für reisende Inländer.

1) bei Reisen im Inlande. I. 370. — Legitimation der mit Lohnfuhren und Dampfschiffen reisenden Inländer. I. 370. — Paßfreiheit der Preuß. Offiziere, welche aus dem Inlande kommend, das Ausland berührt haben. I. 370. — Ertheilung von Kabinets-Pässen für Offiziere. II. 745. — Zusammenstellung der Fälle, in denen die Paßertheilung an Militärpersonen nicht ohne die Zustimmung eines gewissen Militär-Vorgesetzten erfolgen darf. II. 744.

2) Bei der Rückkehr aus dem Auslande. I. 370.

3) Bei Reisen in das Ausland. I. 370. — Unzulänglichkeit der Inlands-Pässe zu Reisen ins Ausland. I. 371. — Ausgangs-Pässe aus dem Auslande rückkehrender diesseitiger Unterthanen dürfen noch nicht abgelaufen sein. I. 370.

B. Vorschriften in Betreff der Postreisenden.

Gleichstellung der mit Journalieren Reisenden mit den Fahr-Post-Reisenden, Zulänglichkeit der Legitimations-Karten, Zulassung der den Post-Aemtern bekannten Inländer und der mit Aufenthalts-Pässen versehenen Ausländer auch ohne Paß, Visirung der Ein- und Ausgangspässe der zur Nachtzeit die Grenze passirenden Reisenden in der nächstfolgenden resp. zunächst vorherliegenden inländischen Station. I. 371. 372. — Bekanntmachung der zu Reisen nicht befugten Individuen durch die Polizeibehörden an die Post-Aemter. I. 372. — Zusendung der Listen über die visirten Pässe seitens der visirenden an die Grenz-Polizei-Behörde. I. 372. — Befugniß der diesseitigen Grenz-Anwohner zu Extrapost-Reisen ins Ausland auch ohne Paß. I. 372. Verfahren der Post-Beamten bei Einschreibung der Reisenden in die Personenlisten und bei Ausstellung der Personenzettel. I. 372. 373. — Nicht-Zulassung der blos nach dem Auslande abreisenden Ausländer und der paßlos aus dem Auslande in der Post ankommenden Personen. I. 373. — Augenblickliche Visirung der Pässe der Post-Reisenden. I. 373. 374. — Pflicht der betr. Behörden, sich von jedem paßpflichtigen Post-Reisenden den Paß vorlegen zu lassen. I. 374. — Verfahren gegen paßlos aus dem Auslande ankommenden Schnellpost-Reisenden Behufs ihrer weiteren Legitimation. I. 375.

C. In Betreff Gewerbtreibender. I. 297. — Paßfreiheit inländischer Führer und ihrer Leute im Inlande. I. 377. — Unzulänglichkeit der Gewerbescheine zur Reise-Legitimation. I. 377. — Verweigerung der Reise-Pässe für zum angeblichen Betriebe ihres Gewerbes auf Bestellung reisende Musikanten. I. 376. — Paßpflichtigkeit der mit Gewerbscheinen versehenen Ausländer. I. 376. — Paßfreiheit der mit General-Konzessionen versehenen Inländer. I. 376.

D. In Betreff der in- und ausländischen Grenzbewohner. I. 377. Regulativ über die Paßpflichtigkeit der des Schleichhandels verdächtigen In- und Ausländer. I. 378. — Kompetenz der Polizei-Behörden zur Bestrafung der Schleichhändler. I. 380. — Paßpolizeiliches Verfahren zur Unterdrückung des Schleichhandels der Grenzbewohner. II. 731. 732. — Instruktion für die Haupt-, Zoll- und Steuer-Aemter zur Ausführung des Regulativs wegen der Paßpflichtigkeit der Grenzbewohner. Anwendung des Regulativs auf die den Schleichhandel gewerbmäßig

reichischen Gesandtschaft. I. 429. 430. — Ausnahmsweise Ertheilung der Erlaub
zu Reisen außer den Ferien auf Grund der nachgewiesenen Genehmigung der E
oder Vormünder. I. 430. — Nothwendigkeit der Genehmigung des Min. der G.,
u. Med. Ang. zu Reisen nach anderen Universitäten. I. 430. — Reise-Routen a
Vermeidung der Universitäts-Orte für geheimer Verbindungen bezüchtigte Stu
nach ihrer Heimath. I. 430 – 432. — Aufnahme der auf auswärtigen Universi
gewesenen Ausländer auf Grund eines diesseitigen Min. Passes oder eines ausw
einer diesseitigen Gesandtschaft visirten Passes. I. 430. – Nothwendigkeit der A
Erlaubnißscheine für abgehende Studenten zur Rückreise in die Heimath. I. 431
Ertheilung der Erlaubniß zur Reise von einer inländischen Universität zur ander
431. — Päße der studirenden Ausländer. I. 432. — Nicht-Ertheilung von P
nach der Schweiz u. Frankreich ohne Genehmigung des Min. des J. u. d. G
432. 433. — Paß-Ertheilung für junge, dem Priesterstande sich widmende Le
liken und Verwarnung derselben vor dem Empfang der Weihen im Auslande. I.

K. Vorschriften in Betreff der Leichen-Pässe. Ausstellung dur
durch die Prov. Reg. I. 434. Polizeiliche Legitimation ist bei Leichentransp
auch ohne Leichenpaß und Leichenbesichtigung möglich. II. 745. 746.

L. Nicht-Ertheilung von Päßen an mit ansteckenden Krankheiten
haftete Personen. I. 434.

M. Paßfreiheit der fürstlichen Personen und deren Gefolges, a
nommen wenn sie incognito reisen. I. 295. II. 745.

IV. Verfahren bei Ertheilung der Pässe.

A. Nachsuchung der Pässe. I. 306. 434. — Nachsuchung und Ausferti
von Ministerial-Pässen. II. 727. — Verfahren bei Ertheilung von Päßen a
Untersuchung Befangene, an im Inland verschuldete Fremde, an Gewerbtreib
die einer Konzession bedürfen. I. 306.

B. Legitimation des Paßnehmers, durch ältere Päße, glaubwü
Urkunden und Papiere und Anerkennung Seitens glaubwürdiger Personen. Sc
Kontrolle verdächtiger Personen. I. 298. 306. 307. — Legitimation der Hand
Gesellen bei Nachsuchung der Päße durch ihre Kundschaften. I. 324.

C. Aushändigung der Päße nach vorgängiger Unterschrift des P
nehmers. I 307. 435.

D. Führung des Paß-Journals. Führung eines dreifachen Paß-Jo
nals Seitens der Polizei-Behörden, für die Eingangs-, für die Ausgangs-Pä
für Päße zu Reisen im Inland. I. 307. — Aufnahme der Extra- und Sam
Reisenden in dasselbe. I. 435.

E. Verlängerung der Päße. Prolongation von Päßen durch di
Ausstellung derselben kompetent gewesenen Behörden, nie durch Dorfschulzen. I.
— Verlängerung oder Erneuerung der Päße von im Auslande befindlichen Inl
I. 435.

F. Abgelaufene und doppelte Päße. Erneuerung abgelaufener P
unter Einziehung oder Beiheftung derselben an die neuen Päße. I. 306. — Ab
gabe der alten Päße bei Ertheilung von neuen Heimkehr-Päßen an ehemal
Unterthanen. I. 435. 436. — Vermerk der Ungültigkeit auf den abgelaufenen P
bei deren Zurückgabe. I. 436. — Zurückgabe der heimathlichen Legitimation
kunden bei Ausfertigung neuer Päße für unverdächtige Ausländer. I. 436. —
ländischen Handwerkern sind die heimathlichen Wanderbücher zu belassen. I. 437.

G. Verlorene Päße. Mortifizirung verlorner Päße durch Bekanntma
des Verlustes in den Amtsblättern auf Kosten des Verlierenden, Ausstellung
Päße und Aushang eines Verzeichnisses der mortifizirten Päße in dem Em
Bureau und in den Paß-Expeditionen. I. 308. — Bekanntmachung der einz
nehmenden Handwerker und Handels-Juden mit den aus dem Verluste des Paß
sie entstehenden Nachtheilen und Kosten. I. 438. — Verlorene Wander-Päße
Wanderbücher. I 391. 439.

V. Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren.

A. Stempel. Stempel-Sätze und deren Anwendung. I. 306. 439. — S
freiheit einiger Päße, der Prolongationen und Polizei-Atteste. I 306. 309. —
brauch des vollen im Tarif zum Ges. v. 7. März 1822 bestimmten Stempels
willig genommenen Päßen. I. 439. — Sätze des Stempel-Tarifs. I 440. —
delntreibende und Handwerker zahlen den Stempel von 15 Sgr. I. 440. — Ver
dung eines Stempels von 6 Sgr. zu den Wander-Päßen der Gesellen. I. 44
Stempelpflichtigkeit der Wanderbücher einwandernder ausländischer Gesellen. I
— Restitution uneinziehbarer Paß-Stempelbeträge. I. 443. — Stempelfre
der Gesuche um Ertheilung eines Passes, der Päße für Staats- und Kommu
amte zu Dienst-Reisen, der Päße für Arme, der Reise-Legitimations-Scha

Grenzverkehr mit Polen. I. 443. — Verbot des Verbrauchs ungestempelter Paß-Formulare außer zu Gratis-Pässen. I. 309. — Sorgfaltkeit bei Ertheilung stempelfreier Pässe, Führung einer Nachweisung derselben. I. 349.

B. Ausfertigungs-Gebühren.

a) Erhebung derselben. Nichterhebung von armen Personen. I. 444. — Gebührenfreiheit der Pässe für Hollandsgänger. I. 444. — Ermäßigung der Gebühren für Pässe der Handwerks-Gesellen und Personen niedern Standes. I. 444. II. 746. — Erhebung in der Rhein-Provinz. I. 444.

b) Bestimmung und Verwendung derselben. Zunächst zur Bestreitung der Kosten der Formulare und Aufenthalts-Karten. I. 445. — der Ueberschüsse zu Remunerationen für die Beamten. I. 445. — insbesondere der Magistratsbeamten. I. 446. — der landräthl. Subalternen excl. des Kreissekretairs. I. 447. — Nichtheilnahme der Regierungsbeamten. I. 448. 449. Ausnahmen. I. 450., jedoch nicht an Kalkulatur- und Registratur-Gehülfen. I. 450., desgl. nicht an Gensdarmen. I. 450. — Vertheilung und Verrechnung der Paßgebühren. I. 450. — Bewilligung der Tantieme von den bei der Reg. aufkommenden Paßgebühren. II. 746. — Vertheilung und Verrechnung aller Paßgebühren eines Reg. Bezirks durch die Reg., nach den Vorschlägen der unteren Behörden. I. 450. 451. II. 747. 748. — Anweisung der Remuneration nach Durchschnitts-Sätzen. I. 452. — Portofreiheit der Paßgebühren und deren Einsendung an die Reg. I. 452.

Visirung der Pässe.

A. Erforderniß der Visirung.

a) in Betreff aller nicht von inländischen Behörden ertheilten Pässe. I. 452. — namentlich der von den am Preuß. Hofe akkreditirten fremden Gesandten, diplomat. Agenten und Konsuls ausgestellten Pässe. I. 452. 453. — der von hiesigen fremden Gesandten für ihre Nationalen nach dem Auslande und hierher zurück ausgestellten Pässe. I. 452. — der von fremden Gesandten an auswärt. Höfen für Unterthanen ihres Staates zur Durchreise durch Preußen ausgestellten Pässe. I. 453. — Erforderniß gesandschaftlicher Visirung bei den von auswärtigen Behörden ausgestellten Pässen zum Eingang in die Preuß. Staaten. I. 453. — namentlich in Betreff der Preuß. Gesandtschaften in England, Frankreich, Rußland und Oesterreich. I. 453. 454.

b) Alle Ein- und Ausgangs-Pässe sind zu visiren von der Pol. Beh. des Einer Ausgangs-Orts, und an jedem Orte, wo der Inhaber über 24 Stunden und in der Regel, wo er über Nacht verweilt. I. 455. 456. — Vorschriften über Visirung im Nachtquartier. I. 456. — über Visirung auf den Gränz-Stationsorten. I. 457. — insbesondere in Betreff der Postreisenden. I. 457. — in Betreff der Kouriere. I. 375. II. 730. — Kontrolle der Paßvisirungen an der Gränze. I. 458., insbesondere in Betreff der Elbschiffahrts-Mannschaften. II. 731. — Instruktion für das Paßpolizeibureau zu Wittenberge, insbesondere in Betreff der Visirung. II. 750.

c) Visirung der Päße paßpflichtiger Inländer bei einem Aufenthalt von mehr als 24 Stunden. I. 458.

d) Desgl. der Päße aus dem Staate abreisender Ausländer zur Rückreise. I. 459.

e) Desgl. Preuß. Ausgangs-Päße durch die am Preuß. Hofe akkreditirten fremden Gesandten. I. 459.

f) Desgl. der Wanderpäße und Wanderbücher der Gewerbsgehülfen. I. 459

B. Befugniß zum Visiren. I. 310. 459.

C. Verfahren bei der Visirung. Untersuchung der Aechtheit derselben, der Kompetenz der ausstellenden Behörde, der Identität des Producenten, der vorigen Abweichungen von der Reiseroute und sonstiger Verdachtsgründe, insonders hinsichtlich der von Gesandten und Konsuln im Auslande für Leute geringen Standes ausgestellten Päße. I. 310. 311. — Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens des Paß-Inhabers. I. 311. 460. — Visirung der auf einen bestimmten Ort lautenden Päße unverdächtiger Personen auf einen weitern Bestimmungsort. I. 459. — Visirung bei dem Ausgang und bei der Rückkehr in die Preuß. Staaten ist die diesseitigen Grenz-Orte. I. 459. — Bezeichnung des Bestimmungs-Ortes im Visa-Vermerk. I. 459. — Veränderung der Reise-Route aus wichtigem Grunde, Verbesserung bemerkenswerther Mängel und Fehler des Passes Seitens der visirenden Behörde. I. 311. — Verzeichnung der Visa auf dem Passe oder einem mit diesem verbundenen Anhange. I. 311.

D. Führung des Visa-Journals. I. 311.

Eintragung der erfolgten Visirung der Päße von ganz unverdächtigen Personen. I. 460.

VII. Legitimations-Karten.
Ertheilung derselben ꝛc. I. 297. 311 ff. — Wegfall derselben und allgemeine Ertheilung der Pässe statt derselben. I. 461.
VIII. Verfahren gegen paßpolizeilich Verdächtige.
A. Gegen Personen, die keine Päße haben. I. 296. — insbesondere in Betreff ausweisloser Ausländer. I. 312 ff. II. 748. — Verweigerung der Beförderung durch Postpferde oder auf andere Art für Personen ohne Päße. I. 296.
B. Gegen Personen, welche mangelhafte Päße haben. I. 314. 461. Untersuchung gegen den Paßführer wegen Verfälschungen und Veränderungen des Passes. I. 314. — Transport der auf widerrechtlich erlangte Päße Reisenden nach Abnahme der Päße in ihren Wohnort, bei Ausländern über die Grenze. I. 315. — Polizeiliche Beaufsichtigung der ohne gesandtschaftlich visirte Päße in das Inland kommenden Ausländer. I. 454. 455. — Polizeiliches Verfahren gegen die der Paß-Polizei verdächtigen Personen, namentlich gegen die, welche nur Päße in fremden Sprachen führen. I. 461. — Ertheilung eines neuen Eingangspasses für sie, oder Verweisung derselben an die vorgesetzte Paß-Behörde. I. 461. — Zulänglichkeit der in lateinischer Sprache ausgestellten Schwedischen Kabinets-Päße, der für Kouriere und für Personen, welche nur einen kleinen Theil des Inlandes durchreisen, in fremden Sprachen ausgestellten Päße. I. 461. — Vermerk auf den in fremden Sprachen abgefaßten Päßen in Stelle des neuen Eingangspasses. I. 462. — Insbesondere in Betreff Postreisender. I. 462. — Interimspäße für unverdächtige, aber nicht genügend legitimirt ankommende Ausländer. I. 462. — Aufmerksamkeit auf falsche Päße, Mißbrauch, abreichung von Paß-Blanquets an Privatpersonen. I. 462. — Den nach Rußland reisenden barmherzigen Brüdern ist der Eingang in Preußen nur auf Grund eines in Rußland gültigen Passes zu gestatten. I. 463 — Zulassung der aus Krakau zurückkehrenden politischen Flüchtlinge auf Grund eines von einer dieseitigen Gesandtschaft visirten Passes. I. 463.
C. Gegen Personen, die widerrechtlich Päße erhalten haben. I. 463.
IX. Einsendung des Duplikats der Paß- und Visa-Journale.
Einsendung von Duplikaten der Visa- und Paß-Journale an den Pol. Minister und Reg. I. 316. 463. 464. — Schema des Duplikates des Paß-Visa-Journals I. 464. — desgl. des Aus- und Eingangs-Paß-Journals. I. 465.
X. Provinzial-Instruktionen.
Berechtigung der Reg. zum Erlaß von Prov.-Paß-Instruktionen für ihre Unterbehörden. I. 316. — Paß-Instruktion der Reg. zu Reichenbach. I. 465. — zu Posen I. 465.
XI. Fremdenmeldung und polizeiliche An- und Abmeldung.
A. Allgemeine Bestimmungen.
Aufsicht aller Sicherheits-Beamten, Gutsbesitzer, Amtleute auf die passirenden Fremden, Gasthöfe, Herbergen, Fremdenmeldungen und Aufenthaltskarten. I. 298. — Anzeige der Ortseinwohner, namentlich der Gastwirthe, von den einkehrenden Fremden. I. 469. 470. — Verlust des Gastwirths-Rechts als Strafe verabsäumter Fremden-Meldungen. I. 470. — Meldung der einkehrenden Fremden Seitens der Dorfschulzen beim Schulzen. I. 471. — Bloße Verwarnung der aus der Fremden-Aufnahme kein Gewerbe machenden Privatpersonen bei der ersten Kontravention. II. 751. Einziehende Personen werden vom Eigenthümer des bezogenen Hauses gemeldet. I. 472. — Anzeige von Ein- und Abzug der Miether, Aftermiether, Schlafgänger, Dienstherrschaften, Gesinde, Hausoffizianten, Handwerksgesellen und Fabrik-Arbeiter durch Ober- und resp. Aftermiether, Herrschaften, Handwerks-Meister und Fabrik-Vorsteher. I. 473. — Fremden-Rapporte der Pol. Behörden an die Kommandanten und Division-Chefs. I. 473. — Führung des Journales der Fremdenmeldungen. I. 473. — Zusammenstellung der in Betreff des Anmeldungswesens bei Miethsveränderungen. Annahme von Gewerbegehülfen und Dienstboten bestehenden Vorschriften. II. 752.
B. Bestimmungen einzelner Behörden.
Im Reg. Bezirk Magdeburg.
In den Städten II. 752. —
Für das platte Land. II. 753.
Publikanda der einzelnen Regierungen: zu Oppeln. I. 474. — zu Liegnitz I. 474. — zu Stralsund. I. 475. — zu Stettin. I. 476. — zu Bromberg I. 479. — des Gouvernements u. des Pol. Präs. zu Königsberg I. — des Pol Präs. zu Köln. I. 482. — der Reg. zu Trier. I. 483. — der zu Arnsberg. I. 483. — Vorschriften in Betreff der Fremden-Kontrolle in Berlin:
a) in Betreff der Fremden aus der arbeitenden Klasse. I. 485.
b) in Betreff fremden Gesindes. I. 486. — Nichtanwendung der neuen Gesindewesens für Berlin ergangenen Bestimmungen auf andere Städte. II.

in Betreff der Handwerksgesellen. I. 489.
Aufenthaltskarten.
haffenheit. I. 298. — Gen. Instrukt. wegen derselben v. 12. Juli 1817. I. 491. Einführung in größeren, Handels- und Festungs-Städten. I. 491. — Ertheilung h die Pol. Behörden. I. 492. — Form und Schema. I. 492. 494. — Verbindlich- zu deren Lösung. I. 492. — Lösung einer Karte für die ganze Familie. I. 494. — reiung der, der Pol. Behörde bekannten oder legitimirten Personen von Lösung der enthaltskarten. I. 494. — Befreiung der im Dienst an einem Ort befindlichen mten von der Lösung. I. 492. — Dauer der Gültigkeit und Verlängerung. I. 492. . — Verfahren bei deren Ertheilung. — Persönliche oder schriftliche Nachsuchung. 93. — Journal derselben. I. 493. 494. — Rückgabe derselben. I. 493. — Ge- ren. I. 493. 495. — Disposition der städtischen Behörden über die für Aufenthalts- ten aufkommenden Gebühren. II. 754. — Bekanntmachung der ankommenden nden mit der Pflicht, Aufenthaltskarten zu nehmen, durch die Gastwirthe und miether. I. 493. — Besondere Vorschriften im Reg. Bezirk Koblenz. I. 494. 495.

imonial-Gerichte im Herzogthum Sachsen. Ausstellung von Wander- sen, s. Paßwesen u. III. F. — Befugniß zur Paß-Ertheilung, s. Paßwesen I. B. 2.

imonial-Gerichtsherr, polizeiliches Strafrecht, s. Lokal-Polizei- hörden u. II.

ouillen der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VI. — der Nachtaufseher en Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 4. — im Lande, s. Gensdar- rie u. VI. — zur Verhütung von Diebstählen, s. Nachtwächter-Anstalt.

, Behandlung des in Brand gerathenen, s. Personen-Sicherheits-Polizei I. — Entfernung von Feuerstätten, s. Feuerschaden u. I. B.

el, zur Bezeichnung des Wasserstandes, s. Personen-Sicherheits-Polizei I.

assions-Gewehr, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits- olizei u. I.

onen-Sicherheits-Polizei.

ußere Gefahren für Leben und Gesundheit.

A. Allgemeine Anordnungen zur Verhütung von Unglücksfäl- len. II 2 ff.

B. Verhütung von Ungücksfällen beim Baden und Schwimmen. II. 2. 3. 5. 7.

smittlung und Absteckung sicherer Badeplätze und deren zeitweise Revision. II. 9. — terweisung der Bade-Aufseher in den Rettungsmitteln. II. 10. — Anstand, Ord- ng und Verhalten der in der Schwimm-Anstalt unterhalb Köln Badenden. II. 10. Verbot des Badens an unsichern Orten und Nichtverpflichtung der Kommunen zur legung sicherer Bade-Plätze. II. 11. Bezeichnung der unsichern Flußstellen, so- ie nicht blos durch Privat-Grundstücke zugänglich sind. II. 11. Anlegung von litair-Badeplätzen. II 11. — Beim Schwemmen der Pferde. II. 3. 5. 7. — Be- tnung der tauglichen Stellen durch Pfähle, und Nichtzulassung von Kindern zum hwemmen. II. 20.

C. Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch der Fähren und Kähne. II. 2. 3. 5 6. 7.

willigung der Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer durch Staat. II. 793. 794. — Verfahren bei der Ertheilung von Konzessionen zur An- ung oder fernern Haltung der Rheinfähren. II. 795. — Pflicht der Inhaber der hr-Anstalten zur Versorgung derselben mit den nöthigen Geräthschaften. II. 793 — tzulassung von Kindern als Fährleute. II. 12. — Zulassung nur geschäftskundiger nüchterner Männer zur Führung der Fähren. II. 12. 17. — Pflicht der Fährleute sofortigen Beförderung der Passagiere. II. 13. — Anlegung der nöthigen Brett- teige zum festen Eise der Ueberfahrtsbahn durch die Fährleute, und Vergütung selben dafür. II. 13. 14. — Anschlag der bestimmten Fährgeld-Sätze an der Fähre r am Ufer. II. 14. — Winter- und Sommer-Revision der Fähr-Anstalten. II 14. Aufsicht der Bau-Kondukteure über die Fähren. II. 14 — Feststellung der Bela- ungsfähigkeit der Fähren, Prahmen und Böte. II. 15. 17. — Revision der Fähr- stalten und ihrer Fahrzeuge. II. 15. 17 — Sorge für den guten Baustand der hrzeuge. II. 15. 16. — Anschließung der Fahrzeuge. II. 16 19. — Untersagung r Ueberfahrten bei Gefährlichkeit derselben. II. 17. — Maaßregeln beim Uebersetzen r Pferde und Wagen. II. 17. 18. 20. — Verbot des Gebrauchs der Dreibord zur

Ueberfahrt von Personen. II. 19. — Verbot der Aufnahme von Pferden in [illegible] Kähne. II. 20. — Bestimmung der Breite der Fahrzeuge zur Senkliefe. II. 18. [illegible]

D. Verhütung von Unglücksfällen beim Schlittschuhlaufen [illegible] beim Gehen und Fahren auf dem Eise.

Bestimmung des Zeitpunktes durch die Orts-Behörde, wo das Eis tragbar und [illegible] tragbar geworden. II. 3. 6. 21. — Bezeichnung der sichern und unsichern Eisbahn[illegible] II. 21. — Abhaltung der Schlittschuhläufer von unsichern Stellen durch Verschl[illegible] und Fusen. II. 22.

E. Verhütung von Unglücksfällen beim Reiten und Fahren.

Pflicht der Karren-Fuhrleute, die keine Zügelleine haben, neben dem Pferde [illegible] hen. II. 23. — Verbot des schnellen Fahrens und Reitens. I. 24. 25. II. 23 — [illegible] Begegnenden ist rechts vorbeizufahren. II. 23. 24. — Verbot zu breiter Beladung [illegible] Frachtwagen. II. 26. — Leitung der Pferde am Zügel. II. 24. 25. — Anlegung [illegible] Untergurten an Karrenpferde. II. 26. — Beaufsichtigung, ev. Absträngung der [illegible] spannten Pferde. II. 24. 26. 27. 703. — Pflichten der Fuhrleute beim Einfahren [illegible] Hohlwege und Engpässe. II. 25. — Beim Gebrauch der Schlitten — [illegible] bot der Schlitten ohne Deichsel. II. 27. — Schellengeläute ist auch bei Tag[illegible] derlich. II. 28. — Verbot des Gebrauchs leichter Schlitten zum Herunterfahren [illegible] Steine von Steinbrüchen. II. 28. — Befestigung von Schellen an den Schlitten [illegible] den. II. 24.

F. Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche von Schießgewehren.

Entladung derselben vor der Rückkehr nach Hause. II. 4. 6. — Bedeckung des [illegible] nes oder Steines mit einem ledernen Futteral oder Pfannendeckel. II. 29. — [illegible] gung von Sicherheits-Hähnen an Perkussions-Gewehren. II. 30. — Gebrauch [illegible] farbiger Zündhütchen. II. 30. — Verbot des Führens von Schießgewehren auf [illegible] fen. II. 31. — Wegnahme der Gewehre wegen befürchteten Mißbrauchs durch [illegible] Pol. Behörde. II. 32. — Maaßregeln zur Verhütung des Unglücks bei Scheiben[illegible] Vogelschießen der Schützengesellschaften. II. 32. — Entfernung des Scheibenstandes von der Straße. II. 32. — Strafe der Kontravenienten II. 32.

G. Verhütung von Unglücksfällen durch Bienenstöcke. II. 33. 34.

H. Verhütung von Unglücksfällen beim Gewitter.

Vermeidung des Feuerns und des Erregens von Luftzug. II. 34. — Vermeidung [illegible] Glockenläutens. II. 34. — Aufstellung von Blitzableitern. II. 34.

I. Beim Auffinden geladener Granaten und Gebrauch der [illegible] sen.

Vorsicht beim Transport und Verbot der Anzündung und Sprengung. II. 35. — [illegible] bot des Gebrauchs der Knall- und Spritzbüchsen zum Schießen oder Bespritzen [illegible] Menschen und Thiere. II. 35.

K. Bei gewerblichen und anderen Verrichtungen.

Einrichtung von Sicherheits-Röhren oder Ventilen an den Blasenhelmen in den [illegible] stillir-Anstalten. II. 36. 37. — Sicherstellung der Fabrik-Arbeiter vor Unglücksfällen durch Maschinen. II. 37. — Vorrichtung an den Häcksel-Laden zur Verhütung [illegible] Hand-Verletzungen. II. 38. — Verbot des Gebrauches der eisernen oder stählernen [illegible] und Einführung messingner oder kupferner Raum-Nadeln bei der Sprengarbeit [illegible] Gruben und Steinbrüchen. II. 38. 39. — Beschreibung sicher zu gebrauchender [illegible] sche-Mangeln oder Dreh-Rollen. II. 39. 40. — Einrichtung der Sitzböcke für die [illegible] genführer. II. 40. — Verbot des Herabwerfens von Gläsern und Flaschen bei [illegible] Feierlichkeiten. II. 40. — Verhalten beim Gebrauch, Transport, Verkauf [illegible] Schießpulvers. II. 40. — Vorkehrung gegen Unglück durch Dampf-Maschinen. II [illegible] — Maaßregeln gegen Unglück beim Betriebe der Schifffahrt, besonders der [illegible] Schifffahrt und bei Strandungen. II. 41. — Dämpfung von in Brand gerathenen Oel, Firniß, Theer, Pech, Harz, Schwefel, Schießpulver durch große Wassermassen oder Bedeckung mit dichten Stoffen II. 35. 36

L. Vernachläßigte Aufsicht auf Thiere.

a) Haltung wilder Thiere.

Ausrottung der Wölfe und Vertilgung des Schwarzwildes. II. 41. — Konzession zur Vorzeigung von Menagerien wird nur auf den Nachweis der guten Beschaffenheit der Thierbehältnisse ertheilt. II. 41. 42.

b) Aufsicht auf Hunde. II. 42.

c) Aufsicht auf Pferde und Ochsen. II. 4. 6. 42.

M. Aufsicht auf Bauten. II. 42.

II. Sorge für die Freiheit der Bürger.

Verbot der Privat-Gefangenschaft. II. 43. — Verbot der Schaustellung [illegible] ger Kinder. II. 43. 44. — Gestattung der öffentlichen Vorzeigung völlig dispositionsfreier und zur Schaustellung willigenden Menschen. II. 43.

ndungssachen, polizeiliche und gerichtliche Kognition, s. Strafrecht u. II. 2.
ndleiher, Verwendung der Strafgelder, s. Strafgelder u. I. B.
nnendeckel von Leder zum Schutz der Gewehre, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
rde auf Fähren, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. — Verhütung on Unglück durch bissige und schlagende, s. Personen-Sicherheits-Polizei . I. A. — der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B. 3. — Ersatz der leistuntauglichen der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B. 9.
rde-Schwemme, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A.
und, s. Maaß.
en, Ausgangs-Paß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3. — Grenzverkehr mit dem nlande, s. Paßwesen u. II. B. 2. — Pässe des Fürstl. Statthalters und des riegs-Gouvernements für polnische Juden, s. Paßwesen u. III. G. — von dort mpassirende Juden, s. Paßwesen u. III. G. — Wanderpässe dahin, s. Paßwesen u. III. F.
itische Flüchtlinge, Pässe für sie, s. Paßwesen u. VIII.
litische Werke, Censur, s. Censur u. I. A. 8.
izei, Begriff und Eintheilung. I. 1. 2. — Entstehung und Ausbildung. I. 3—5. — n Preuß. Staate. I. 6. 7. — Literatur. I. 9—11.
lizei-Ausreuter, s. Gensdarmerie, Einleitung.
lizei-Beamte.
nstellung.
A. Besondere Befähigung.
Ausbildung der als Polizei-Exspektanten eintretenden Individuen in allen Geschäftszweigen. II. 472. — Anstellung der niedern Pol Beamten, mit Einschluß der städtischen Pol Diener auf Probe, niemals auf Kündigung. II. 472. 473.
B. Ansprüche auf Erlangung subalterner Pol. Aemter. — Zulassung der Justiz-Referendarien. II 474 475.
echtliche Verhältnisse während des Dienstes.
A. In Bezug auf das Amt.
Für den Pol. Dienst ausschließlich angestellte Beamte sind Staatsdiener, wozu Gerichtsherren in Ausübung der Pol. Gerichtsbarkeit nicht gehören. II. 475. 476. — Befugniß zum Waffengebrauch bei Ausübung des Amtes und bei Widersetzlichkeiten, . 476. 477. — Schutz der Amts- und persönlichen Ehre der Pol. Beamten gegen njurien. II. 477. — Titel, Rang und Uniform der Pol. Beamten. II. 477. — Gerichtsstand. II. 477.
Amts-Einkünfte. Besoldung der Pol. Diener in kleinen Städten, und Zulassung derselben zum Betrieb eines Nebengeschäftes. II. 477. 478. — Vergütung außerordentlicher Dienste und Auslagen bei Ausübung des Amtes. II. 478. — Anspruch auf Gratifikationen und Denunciantен-Antheile. II. 478. S. auch Strafgelder u. .B.
Versorgung der nachgelassenen Wittwe und Familie, Gewährung der Gnaden- u. Sterbegehalte, Errichtung von Sterbekassen. II. 478. — Wittwen von Pol. Beamten, s. Polizeibeamte u. II. A.
B. In Privat-Angelegenheiten.
Verheirathung, Besteuerung der Pol. Beamten, und Exekution wider dieselben. II. 478. — Gewerbebetrieb und Uebernahme von Vormundschaften. II. 478 — Nichtkompetenz der Pol. Gerichtsherren zur Untersuchung der von ihren Pol. Beamten verübten Injurien. II. 479.
Entlassung.
Unfähige und unwürdige Beamte sind zu entfernen, aber auch die geringeren nur durch Entlassung auf dem vorgeschriebenen administrativen Wege. II. 479. 480.
Geschäftsgang.
Die Polizei kann nur in gewissen Fällen vom Magistrate kollegialisch bearbeitet werden. II. 544. 545. — das mit der Verwaltung der Polizei beauftragte Mitglied des Magistrats verwaltet nur Namens des Magistrates. II. 545. 546.
Verhältniß zu den vorgesetzten Behörden. II. 546.
Verhältniß zu koordinirten Behörden.
A. Zu den Militairbehörden. II. 546.
B. Zu den Civilbehörden.
Verhältniß der Landräthe zu den Magistraten. II. 547. 547. — Verhältniß zu den

Kriminalbehörden bei Ermittelung der Verbrechen und Anzeige der Bankerotte. II. 548. — Verhältniß zu den akademischen Behörden. II. 548. 549. — Pflicht der Pol. Behörden zur Unterstützung der Steuerbehörden, besonders der Grenz-Gensdarmerie und Zollbeamten gegen Defraudanten. II. 550. 551. — polizeiliche Mitwirkung bei administrativen Exekutionsvollstreckungen, wozu die Gensdarmerie nicht benutzt werden darf. II. 549. — polizeiliche Hülfe bei Exekutionen findet nur zur Verhütung von Störungen der öffentlichen Ruhe statt. II. 550.

VII. Pol. Behörden der Rhein-Provinz. II. 552 ff. — Registerführung bei den Rheinischen Polizei-Gerichten. II. 555.

Polizei-Behörde, Aufsicht über Staats- und Gemeinde-Eigenthum, s. Staats-Eigenthum. — als Censur-Behörde, s. Censur u. I. C. 4. — als Vollstreckerin der Landesverweisung, s. Bettelei u. V. B. 1. — Paßausstellung, s. Paßwesen u. II. — Polizei-Behörden, Anschaffung von Maaßen und Gewichten, s. Maaß u. I. D. — Unterstützung der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. II. — S. auch Polizei-Beamte und Lokal-Polizei-Behörden.

Polizei-Diener, s. Polizei-Beamte.

Polizei-Direktion, s. Lokal-Polizei-Behörden u. I.

Polizei-Fonds, Transportkosten, s. Transport u. VI. B. 5.

Polizei-Gebühren, s. Sporteln.

Polizei-Gefängniß. Verpflichtung der Pol. Gerichtsherrschaft zur Haltung der erforderlichen Pol. Gefängnisse und Benutzung benachbarter Gefängnisse. II. 647. 648. — Nichtverpflichtung der Pol. Gerichtsherrschaften zu Beiträgen zur Einrichtung von Kreis-Pol. Gefängnissen. II. 649. — Zwangsmittel gegen die in Einrichtung der Pol. Gefängnisse säumigen Gerichtsherren. II. 649. — Pflicht der Gerichtsherren, welche nicht die nöthigen Gefängnisse halten, zur Tragung der Bewachungskosten der Polizeigefangene. II. 650. — Erleichterung der Gerichtsherren bei Einrichtung der Pol. Gefängnisse auf dem Lande, in Beziehung auf Anzahl der Lokalien und Utensilien. II. 650. 651. — Verpflichtung der Pol. Gerichtsherrschaften zur Unterhaltung von genügenden Pol. Gefängnissen an den Transport-Stations- und Etappen-Orten, mit Einschluß der Utensilien. II. 651. 652. — Nichtverpflichtung des Staats zur Haltung von Transport-Gefängnissen. II. 652. — Wegen der Detention der Verbrecher nach Abbüßung der erkannten Gefängnißstrafe oder körperlichen Züchtigung, s. Gefängniß-Anstalten. u. II. A. — Wegen der Alimente der Pol. Gefangenen, s. Gefängniß-Anstalten u. II. B.

Polizei-Gefangene, s. Strafanstalten u. I. A. und Gefängniß-Anstalten u. II. B. — Wegen der Transportkosten, s. Transport u. VI. B.

Polizei-Gerichte der Rhein-Provinz, Kompetenz zur Bestrafung der Bettler und Vagabonden, s. Bettelei u. IV. B. — Verfassung, s. Polizei-Beamte u. VI.

Polizei-Gerichtsbarkeit, Kosten, s. Kosten u. II. — Früchte, s. Sporteln. Strafgelder. — Verhaftung für die baaren Auslagen, s. Kosten u. II. — S. auch Lokal-Polizeibehörden.

Polizei-Gerichtsherr, Exemtion von der Orts-Pol. Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsstand.

Polizeiliche Aufsicht auf verdächtige Individuen.

I. Im Allgemeinen.

A. Zu observirende Personen.

Regulativ über die Beaufsichtigung verdächtiger Personen; Fälle, in denen die polizeiliche Aufsicht eintritt. II. 755. 756.

1) Die wegen angeschuldigter Vergehen gerichtlich wegen mangelnder Beweise Freigesprochenen, oder ab instantia Absolvirten. I. 498. 499. — Bericht der Pol. Behörden an die fortgesetzten Gerichte wegen aller nachträglich ermittelten Anzeigen gegen Verbrecher. I. 500.

2) Aus dem Straf und Korrektionshause Entlassene.

Benachrichtigung der Orts-Pol. Behörden durch die Direktion der Straf- und Korrektions-Anstalten von der dahin erfolgten Entlassung eines Verbrechers. I. 500. 501. — polizeiliche Aufsicht über die aus den Straf-Anstalten entlassenen Landwehr-Männer. I. 501. — Berichtserstattung über die Aufführung entlassener Sträflinge. I. 502. — polizeiliche Aufmerksamkeit auf Zoll- und Steuer-Defraudanten, Festungs-Gefangene und Militair-Sträflinge. II. 757 — Publikanda einzelner Regierungen:

a) zu Potsdam. I. 502. — b) zu Liegnitz. I. 504.

3) Begnadigte Verbrecher. I. 506.

4) Personen, welche falsche Münzen in Umlauf bringen. I. 506.
B. Art der Ausübung der polizeilichen Aufsicht.
Zweck der Aufsicht und Verfahren der Pol. Behörden bei derselben. II. 756. — Ordnungsstrafen gegen die polizeilich Beaufsichtigten, welche sich, dem Verbot zuwider, bei Nacht außerhalb ihrer Wohnung befinden. I. 509. — Nachforschung nach den aus ihrem Wohnort entwichenen Observirten, denen der Haustrschein immer zu verweigern ist. II. 757. — Erlaubniß zum Wechsel des Wohnorts eines Observirten. II. 757. — Dauer der Observation. II. 757. — Verfahren, wenn ein Observirter eines Verbrechens verdächtig ist. II. 757. — Strenge Aufsicht über die aus Straf- u. Korrektionshäusern Entlassenen, welche zu Reisen einen Paß bedürfen u. zur Nachtzeit zu Hause sein müssen. I. 506 507. — Polizeiliche Beobachtung der von der Instanz freigesprochenen u. der aus anderen Gründen auf einige Zeit zu observirenden Personen. I. 507. — Ausführung der Pol. Aufsicht über einzelne Personen in der Rheinprovinz. II. 759. — Strafverfahren gegen polizeilich beaufsichtigte Personen. I. 758. — Steigerung der Strafe in Wiederholungsfällen. I. 509. — Nächtliche Visitation der Observirten in ihrer Wohnung. I. 510.
Verfolgung durch Steckbriefe.
A. Erlassung gegen die wegen eines erheblichen Vergehens zur Untersuchung Gezogenen. I. 512.
B. Verfahren bei Erlassung und Verbreitung.
Erlassung durch den Ober-Prokurator, bei Verfolgung von Deserteurs und aus der Straf-Anstalt, auf dem Transport oder aus dem Gefängniß entsprungenen Individuen auch ohne dessen Genehmigung. I. 512. — Erlassung von Steckbriefen gegen die sous la surveillance de la haute police gesetzten, à la disposition du gouvernement zu stellenden Individuen. I. 512. — Schleunige Einrückung der Steckbriefe in die Provinzial-Intelligenz- und Amtsblätter, nebst dem Signalement. I. 513. — Einziehung der Insertionskosten. I. 513. — Steckbriefs-Kontrolle und Schema derselben. I. 513. — Mittheilung der Steckbriefe an den Kreis-Brigadier der Gensdarmerie und die Gastwirthe. I. 514. 516. — Anschlagung der Steckbriefe an öffentlichen Orten. I. 514. — Schema der Steckbriefe. I. 515. — Zustellung der ausgefertigten Steckbriefe an den nächsten Gensdarmerie-Officier u. den im Ort oder Kreise stationirten Gensdarmen, welche für die weitere Verbreitung unter die Gensdarmen sorgen. I. 515. — Ausfertigung der gerichtlichen Steckbriefe nach den für die Gensdarmerie gegebenem Formulare. I. 516. — Unentgeldliche Lieferung der Steckbriefe an die Gensdarmerie. I. 517.
C. Oeffentliche Bekanntmachung der Erledigung von Steckbriefen durch das Prov. Blatt. I. 517. 518.
Wegschaffung verdächtiger Individuen durch Landes- u. Ortsverweisung findet nur gegen Ausländer Statt. I. 518. — Die Ortsverweisung hat ein darauf lautendes rechtskräftiges Erkenntniß voraus, welches das Gericht zu vollstrecken hat. I. 519. — Sie fällt weg bei erkannter Unausführbarkeit. I. 520. — Ausführung der Ortsverweisungen, namentlich, wenn nicht darauf erkannt ist. II. 759. 760. — Wegen der polizeilichen Aufsicht auf Auf- und Vorkäuferei, s. Aufkauf. Auf Hazardspiele, s. Hazardspiel u. II. — Auf den Nachdruck, s. Nachdruck. Ueber Schleichhändler, s. Paßwesen u. III. D. — Ueber die wandernden Handwerker, s. Paßwesen u. III. F. — Ueber Fremde und Reisende, s. Paßwesen u. XI. — Auf Bäcker, Fleischer und Gastwirthe, s. Polizei-Taxen. — Auf Huren, s. Hurerei. — Auf den Verkehr, s. Betrügerei. — Polizeiliche Untersuchung, s. Strafverfahren u. II. A. — Polizeiliche Dispositions-Fonds-Prämien-Ertheilung für entdeckte Verbrechen, s. Sicherheitsmaaßregeln u. I. — Der Regierungen, s. Gefängniß-Anstalten u. II. A.
Polizeiliche Rüge, s. Censur u. III. A. — S. auch Untersuchung.
Polizeiliche Untersuchungen, Kosten, s. Kosten u. II. B.
Polizei-Minister, als Rekurs-Instanz, s. Rekurs u. I. — Paßausstellung, s. Paßwesen u. II.
Polizei-Obrigkeit. Paßertheilung, s. Paßwesen u. II. A. u. B. — S. Uebrigens Lokal-Polizei-Behörden, u. Pol. Beamte, Paßwesen.
Polizei-Ordnungen für einzelne Orte und Departements.
Polizei-Reglement für Berlin.
Aufhebung der Pol. Intendantur u. Wiederherstellung des Pol. Präsidii. II. 653. Wirkungskreis des Pol. Präsidii in geographischer Beziehung, in Rücksicht aller im Pol. Bezirk befindlichen Personen u. Grundstücke u. aller Pol. Geschäfte, zugleich als Provinzial- und Lokal-Pol. Obrigkeit. II. 653. 654. — Ressort des Pol. Präsidiums.

II. 654 ff. — Einrichtung des General-Geschäfts-Bureaus, des Pol. Inspektor-Amts, der Special-Bureaus, als des Pol. Untersuchungs-, des Ehrenrichts-, des Fremden-, des Wohnungs-Meldungs-Amtes. II. 659. — Exekutive Handhabung der Pol. durch Pol. Inspektoren, Pol. Kommissarien, Kriminal- und Land-Pol. Kommissarien, Pol. Marktmeister u. Sergeanten. II. 660. — Straf-Disziplinarrecht u. exekutive Gewalt des Pol. Präsidii. II. 660. 661. — Aeußere und Ehren-Verhältnisse des Pol. Präs. zum Pol. Ministerium, zum Ober-Präsidium von Brandenburg, zur Reg. zu Potsdam, zu den Justizbehörden, zum Gouvernement, zur Kommandantur, zum Magistrat. II. 661. 662. — Auflösung des gemeinten Geschäfts-Verhältnisses zwischen dem General-Bureau u. der Intendantur u. Stellung sämmtlicher Abtheilungen unter die unmittelbare Leitung des Präsidii. II. 662. 663. — Grenzen des eigentlichen weiteren Pol. Bezirks von Berlin u. Wirksamkeit des Pol. Präsidii im weiteren Bezirke. II. 663. 664.

II. Dienstanweisung für die Orts-Polizei-Behörden im Großherzogthum Posen.

Bildung der Pol. Bezirke. II. 665. — Rittergutsbesitzer als Orts-Pol. Behörden, ihre und ihrer Stellvertreter Vereidung, ihr Dienstsiegel, ihr Verhältniß zum Landrath. II. 665. 666. — Schulzen als Orts-Pol. Behörden der Dorfgemeine, Wahl und Vereidigung derselben und der Gemeinde-Aeltesten. II. 666. 667. — Allgemeine Bestimmungen der Orts-Pol. Behörden, Ausführung der Anordnungen vorgesetzter Behörden, Bekanntmachung der ergangenen Verordnungen und Weiterbeförderung der Umlaufsschreiben. II. 667. 668. — Mitwirkung der Rittergutsbesitzer und Schulzen in Militair- und Steuer-Angelegenheiten. II. 668. 672. — Verwaltung der Ortspolizei und Bestrafung der Pol. Kontraventionen durch die Gutsbesitzer und Schulzen. II. 668. 671. — Beobachtung der bestehenden polizeilichen Vorschriften. II. 671. — Kontraventionen gegen die innere Dorf-Polizei-Ordnung bestraft der Schulze. II. 671.

III. Polizei-Ordnung in Betreff des Verfahrens bei Untersuchung und Bestrafung der Pol. Kontraventionen in der Provinz Posen.

Kompetenz der Rittergutsbesitzer und Distrikts-Kommissarien. II. 673. — Verfahren erster Instanz bei Vernehmung des Angeschuldigten und Aufnahme des Beweises. II. 673. — Unzulässigkeit der Zeugenvereidung. II. 673. — Absolutes. II. 673. — Fälle, in welchen auf körperliche Züchtigung erkannt werden darf. II. 673. — Angabe des Betrages des Denunzianten-Antheils im Erkenntniß, dessen Erfordernisse. II. 674. — Rekurs und Provokation auf den Rechtsweg. II. 674. — Verfahren bei der Publikation und der Strafvollstreckung. II. 674.

Polizei-Präsidium auswärtiger Hauptstädte, Eingang Paß-Ertheilung, s. Paßwesen u. II. B. 2. — zu Berlin, Wirkungskreis, s. Polizei-Ordnungen u. I. — zu Köln und Königsberg, wegen der Fremdenmeldungen, s. Paßwesen u. VI.

Polizei-Reglement für Berlin, s. Polizei-Ordnungen u. I.

Polizei-Sergeant zu Berlin, s. Polizei-Ordnungen u. I. — Anstellung der Gensdarmen als Sergeanten, s. Gensdarmerie u. IV.

Polizei-Sporteln, s. Sporteln.

Polizei-Strafgelder, s. Strafgelder. — Anspruch der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VII. B. 8.

Polizei-Strafgefängnisse, s. Gefängniß-Anstalten u. I. A.

Polizei-Taxen.

I. Bäcker und Fleischer.

Aushang selbst gemachter, polizeilich genehmigter Taxen durch die Bäcker und Fleischer. II. 143. — Oeffentliche Bekanntmachung der Bäcker, welche das größte und beste Brot haben. II. 143. — Tägliche Bestimmung des Brotgewichts durch die Bäcker im Reg. Bezirk Potsdam. II. 143. 144. — Wiedereinführung der Taxen im Reg. Bezirk Posen und Verpflichtung der Bäcker und Fleischer in der Stadt Posen zu monatlichen Preis-Nachweisungen. II. 145. — Wiedereinführung der Pol. Taxen im Reg. Bez. Arnsberg. II. 144. — Bestrafung der Bäcker wegen unterlassener Einsendung der Gewichts-Nachweisungen im Reg. Bezirk Königsberg. II. 145. — Aufhebung der Pol. Taxen für Brot und Fleisch, und Kontrolle der an ihre Stelle getretenden freiwilligen monatlichen Preis-Nachweisungen der Bäcker und Fleischer durch die Pol. Behörde im Reg. Bezirk Minden. II. 145. — In der Rheinprovinz bestehen theils Pol. Brot-Taxen, theils wird das Gewicht bestimmt und polizeilich kontrollirt, theils der Preis nach Tarifen festgesetzt. II. 146. 147. — Fortbestand der Taxen in Neu-Vorpommern. II. 147.

II. Pol. Taxen der Gastwirthe.

Aushang der polizeilich genehmigten Taxen in den Wirthsstuben, Strafe der Ge-

irthe, wegen unterlassenen Aushangs, wegen Taxüberschreitungen und Verpflichtung
er Gastwirthe, den Gästen geschriebene Rechnungen zu ertheilen. II. 148. — Oeffent-
che Bekanntmachung der Fourage-Tax-Preise der Gastwirthe. II. 149. — Maaßlose
Ueberschreitung der Taxen bei Bewirthung hoher Standespersonen wird ermäßigt
nd eventuell mit dem Verluste der Koncession gestraft. II. 149. 150. — Verpflichtung
er Gastwirthe erster und zweiter Klasse, monatliche Taxen in allen Gaststuben anzu-
hlagen und danach zu liquidiren. II. 149. u. 143.

Preis-Tabellen der ersten Lebensbedürfnisse,
Bestimmung der Durchschnittspreise mittelst unmittelbarer Fraktion aus den höch-
en und niedrigsten Marktpreisen. II. 150. — Feststellung der Durchschnitts-Getraide-
Marktpreise durch die Gerichte und Auseinandersetzungs-Behörden nach den Angaben
er einzelnen Markt- und sonst bekannten Preise durch die Pol. Behörden. II. 151. —
ufmerksame Ermittelung der Marktpreise durch die Magisträte. II. 151. 152. —
e monatlichen Getraide-Durchschnittspreise müssen einen Kalendermonat umfassen.
. 152. — Anfertigung der Nachweisungen über die Durchschnitts-Marktpreise durch
e Landräthe am Anfange eines jeden Monates, unter Angabe aller Getraide- und
iktualien-Durchschnitts-, und besonders der Martini-Marktpreise. II. 152. 153. —
ntbindung der Regierung von der monatlichen Einreichung der Preis-Tabellen von
n ersten Lebensbedürfnissen. II. 798.

izei-Untersuchungs-Amt zu Berlin, s. Polizei-Ordnungen u. I.

izei-Verwaltung, s. Kosten u. II. A.

nische Bücher, Censur, s. Censur u. I. D. 3.

terabend, s. Tumult u. III.

nmern, Prov. Maaß und Gewicht, s. Maaß u. I.

rtofreiheit der Landarmen-Anstalten, s. Bettelei u. III. A. 2. — der Trans-
portkosten aus Staatskassen, s. Transport u. VI. C. — für die Sträflings-Ver-
tiefgelder und für die Immediat-Begnadigungs-Gesuche der Sträflinge, s. Straf-
nstalten u. I. C. 3. — des Paß-Formular-Debits, s. Paßwesen u. I. A.

en, Einrichtung der Kommunal-Gefängnisse im Reg. Bezirk, s. Gefängniß-An-
alten u. I. A. — Nachtwächter im Reg. Bezirk, s. Nachtwächter-Anstalt. —
ompetenz der Friedensgerichte, s. Strafrecht u. II. B. 1. — Dienstanweisung für
e Orts-Polizei-Behörden auf dem Lande, s. Polizei-Ordnung u. II. — Paß-
rhältnisse der Juden daselbst, s. Paßwesen u. III. G. — Paß-Instruktion der da-
gen Reg., s. Paßwesen u. X. — Pol. Taxen im Reg. Bezirk und in der Stadt,
Polizei-Taxen. — Die Publ. der Reg. zu Posen, s. unter den betreffenden Materien.

anstalt, Revision der Maaße und Gewichte, s. Maaß u. I. E. 2. — Verfahren
l Beförderung Fremder, s. Paßwesen u. VIII. — Legitimation der Post-Reisen-
n, s. Paßwesen u. III. B.

illon, Exemtion von der Orts-Pol. Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsstand.

-Kourse in Kalendern, s. Censur u. I. A. 7.

-Nachrichten in Kalendern, s. Censur u. I. A. 7.

-Reisende, Paßpflichtigkeit, s. Paßwesen u. III. B. u. II. — Paßvisirung, s.
aßwesen u. VI. A.

-Transport, s. Transport.

uliren der Buchdrucker-Gesellen, s. Handwerksgesellen.

dam, Pol. Taxen im Reg. Bezirk, s. Polizei-Taxen. — Die Publ. der dasigen
gierung, s. unter den betreffenden Materien, besonders wegen des Transportwesens,
Transport u. VI. A. — Wegen der polizeilichen Aufsicht über entlassene Sträf-
ge, s. polizeiliche Aufsicht u. I. A. 2. — Wegen der Verbesserung der Poli-
-Gefängnisse im Reg. Bezirk, s. Gefängniß-Anstalten u. I. A.

hmen, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
u. C.

mien, auf die Entdeckung von Verbrechern, s. Sicherheits-Maaßregeln u.
— der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VII. B. 8. — für gutes Gesinde, s.
esinde u. XIII. — für die Ermittelung von Brandstiftern, s. Feuerschaden u.
F. — für Rettung aus Feuersgefahr, s. Feuerlösch-Anstalten u. II. — für Auf-
eifung von Vagabonden, s. Bettelei u. III. A. 2.

mienfonds aus Denunzianten-Antheilen, s. Strafgelder u. I. B. — der
g. für Rettung aus Feuersgefahr, s. Feuerlösch-Anstalten u. II. — für das Ge-
de, s. Gesinde u. XIII.

Predigt, Abdruck, s. Nachdruck.
Preis-Tabelle des Getraides und der Viktualien, s. Polizei-Taxen.
Prenzlau, Landarmenhaus, s. Bettelei u. III.
Preußen, Provinz, Dienstverhältniß der Instleute, s. Gesinde u. I. — Prov. Maa
und Gewicht, s. Maaß u. I.
Preußischer Fuß, s. Maaß u. II.
Priesterstand, Reisen der demselben sich widmenden Katholiken ins Ausland, s. Pa
wesen u. III. I — S. übrigens Geistliche.
Prime des Lachter-Maaßes, s. Maaß u. II.
Privat-Gefangenschaft, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. II.
Privat-Lese-Zirkel, s. Censur u. II. B.
Privat-Sekretair, der Landräthe, Remuneration aus den Paßgebühren, s. Pa
wesen u. V. B.
Privat-Theater, s. Theater u. II.
Probe-Gewicht, s. Maaß.
Probe-Maaß, s. Maaß.
Probemesser für den Branntwein, s. Maaß.
Probezeit der Pol. Beamten, s. Polizei-Beamten u. I. — der Gensdarmen
Steuersach und bei der Polizei, s. Gensdarmerie u. VII. — der Gensdarmen
Gensdarmerie u. IV.
Procession, Verbot des Schießens, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Prolongation der Wander-Pässe, s. Paßwesen u. III. F. — von Pässen, s. Pa
wesen u. IV. E. — der Legitimationskarten, s. Paßwesen u. VII.
Provinzial-Gewichte und Maaße, Beibehaltung, s. Maaß u. I.
Provinzial-Paß-Instruktion, s. Paßwesen u. X.
Provinzial-Visitation, s. Bettelei u. II. B.
Provokation auf den Rechtsweg, s. Rekurs und Strafverfah
II. A.
Publikanda der Reg., s. unter den betreffenden Materien.
Pulver, s. Schießpulver.
Pulver-Magazin, Bewachung, s. Bürgerwachen.
Pupillen-Kollegien, Bestimmung der Detentionsfrist der bestimmten Anstalt
s. Strafanstalten u. I. D.
Puttbus, Hazardspiel im Bade, s. Hazardspiel u. II. B. 2.

Q.

Quart-Maaß, beim Butterhandel, s. Betrügerei u. II.
Quecken-Verbrennen, Anzeige an die Pol. Behörde, s. Feuerschaden u.
A. 2.
Queruliren, Kognition, s. Strafrecht u. II. B. 16.

R.

Räuber, s. polizeiliche Aufsicht u. I. A. 1. — Transport, s. Transport
Räucher-Kammern und Stangen, Beschaffenheit, s. Schornstein
u. II. E.
Räumung gemietheter Wohnungen, s. Miethwohnung.
Raff- und Leseholz, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. B. 3.
Ragnit, Strafanstalt daselbst, s. Strafanstalten.
Rakete, Abbrennen, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

ipport der Aufseher der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 3. — der Oberaufseher der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 2.
ipportbuch, in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. VI.
ub, s. Diebstahl.
uchfang-Hölzer, Beschaffenheit, s. Schornstein u. I. u. II. E.
um-Nadeln, Gebrauch in Gruben und Steinbrüchen, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
vensberg, Feuer-Ordnung, s. Lokal-Löschordnungen u. IV. A.
witz, Zucht- und Arbeitshaus daselbst, s. Strafanstalten.
boute, s. Tanz.
ferendarien, Zulassung zu subalternen Pol. Aemtern, s. Polizei-Beamte u. I.
gierung, Paßausstellung, s. Paßwesen u. II. — als Rekurs-Instanz, s. Rekurs u. I. — Aufsicht über Strafanstalten, s. Strafanstalten u. IV. — Die Publ. der Reg., s. unter den betreffenden Materien.
gierungs-Beamte, Remuneration aus den Paßgebühren, s. Paßwesen u. V. B.
gierungs-Hauptkasse, s. Strafanstalten u. V. A. 2. — Anspruch auf Strafgelder, s. Strafgelder u. I. A. 2. — Diätenfonds für die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B. 9.
gierungs-Paß, s. Paßwesen.
gierungs-Polizei-Fonds, Transportkosten, s. Transport.
gister in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. I. u. V. A. G. — des Anstalts-Vorstehers über Bestrafung der Rheinischen Gefangenen, s. Strafanstalten u. I. C. 3. — des Bureau-Gehülfen der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. G. — der Kommission für Bestrafung der Disciplinarvergehen Rheinischer Gefangenen, s. Strafanstalten u. I. C. 3. — für Pensum- und Zahl-Abnahme in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. VI. — bei den Pol. Gerichten der Rheinprovinz, s. Polizei-Beamte u. IV. — der Schornsteinfeger, s. Schornstein u. II. E. — in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. I. A. u. G.
glement der Bordelle zu Berlin und Minden, s. Bordell u. III. B. u. C. — der Reg. zu Stettin wegen der Fremden-Meldungen, s. Paßwesen u. XI. — wegen Ausgung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen zu Berlin, s. Straßen-Polizei u. II. B. — für die Hazardspiele zu Aachen, s. Hazardspiel u. II. B. 2. — für die Landarmen-, Arbeits- und Korrektionshäuser, s. Bettelei u. III. — für die Strafanstalt zu Rawicz, s. Strafanstalten. — wegen Versendung des Schießpulvers, s. Schießpulver u. I. — für das Wandern der Handwerker, s. Paßwesen u. III. — über die Beaufsichtigung verdächtiger Personen, s. polizeiliche Aufsicht u. I.
chenbach, Eröffnung der im dortigen Reg. Bezirk eröffneten Eichungsämter und Gebührentaxe derselben, s. Maaß u. I. B. — Paß-Instruktion der dasigen Regierung, Paßwesen u. X. — Die Publ. der dasigen Regierung, s. unter den betreffenden Materien.
segeld der entlassenen Vagabonden, s. Bettelei u. III. A. 2. — der entlassenen Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. D. 1. — der Zwangs-Paß-Reisenden, s. Transport u. I.
sekosten der Zeugen in Pol. Untersuchungen, s. Kosten u. II. B. — der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B. 6.
sende, polizeiliche Vermittelung der Streitigkeiten mit Handwerkern, s. Lokal-Polizei-Behörden u. III.
se-Route, s. Paßwesen u. I. A. u. C. 3. — der Vagabonden ins Landarmenhaus, s. Bettelei u. III. B. 1. — für Transportaten, s. Transport. — Formular und Journal in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. G.
se-Zehrgelder der Sträflinge, s. Strafanstalten u. VI.
sig, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. B. 3.
ten, in Saarlouis, s. Straßen-Polizei u. III. D. — Verhütung von Unglück, Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
ts-Transport, s. Transport.

Rekurs und Provokation auf den Rechtsweg.

I. Fälle des Rekurses und des Rechtsweges.

Der einmal eingelegte Rekurs schließt stets den Rechtsweg aus. II. 587. 588. Rekursverfahren gegen die Resolute erster Instanz der Landräthe. II. 589. — Re[illegible] von den Resolutionen der Reg. an das Pol. Ministerium ist nur als Beschwerde zu trachten, worüber es keiner Belehrung bedarf. II. 589. 590. — die zehntägige [illegible] zur Einlegung des Rekurses findet auch in den Fällen der polizeilichen Entscheid[illegible] Anwendung, welche nicht die Rüge eines Pol. Vergehens betreffen. II. 591. — [illegible] in Neu-Vorpommern findet der Rekurs an die Regierung von den Straf-Re[illegible] ten der Orts-Pol. Behörden Statt. II. 591. — Instanzenzug in Pol. Strafsachen [illegible] Reg. Bezirk Stralsund und kollegialische Abfassung der Straf-Resolute erster [illegible] stanz durch die Magisträte. II. 592.

II. Rekurs-Verfahren.

Unzulässigkeit der Verschärfung von Pol. Strafen im Wege des Rekurses. II. [illegible] — Der Rekurs findet nicht an, aber wohl durch Vermittelung des Landraths [illegible] Reg. Statt. II. 592. — Den in erster Instanz erkennenden Behörden steht [illegible] Rechtsmittel gegen die Entscheidung der vorgesetzten Instanz zu. II. 593. — [illegible] dürfen keine Rekursschriften zur Beförderung an die Min. Behörden annehmen. [illegible] 593. — Form der gerichtlichen, polizeiliche Resolute abändernden Urtel und [illegible] wähnung jener im Tenor. II. 593. — Wegen des Rekurses gegen gerichtsbe[illegible] Straffestsetzungen, s. Lokal-Polizei-Behörden u. II. — Gegen polizeiliche [illegible] solute, s. Strafverfahren u. II. A. — Wegen des Rekursverfahrens in der [illegible] vinz Posen, s. Polizei-Ordnungen u. III. — S. auch Strafverfahren.

Remuneration der Eichungs-Beamten, s. Maaß u. I. B. — aus den Paßgebühren [illegible] Ueberschüßen, s. Paßwesen u. V. B. — der Transporteure, s. Transport u. [illegible] A. — der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B. 8. — S. übrigens [illegible] lumente.

Rendant der Eichungs-Kommission, s. Maaß u. I. B. — der Strafanstalten, [illegible] Strafanstalten u. V. B.

Rent-Amt, Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen, s. Sicherheits[illegible] Maaßregeln u. II. B. — Verifikation der Maaße und Gewichte von [illegible] Rent-Aemtern, s. Maaß u. I.

Resolute der Pol. Behörden, s. Strafverfahren u. II. A. u. Straf-Vo[illegible] streckung.

Rettungs-Maschine, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. 5.

Revier-Jäger, Dienstverhältniß, s. Gesinde u. I.

Revision der Fähranstalten, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. [illegible] Strafanstalten durch Vorgesetzte, s. Strafanstalten u. IV. B. — der [illegible] Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. A. — der Gefängnisse in den [illegible] Arrest- und Korrektionshäusern, s. Strafanstalten u. V. A. 2. — der [illegible] und Schlafsäle und Gefängnisse in den Strafanstalten, s. Strafanstalten u. [illegible] 1. u. 2. — der Kleider der eingelieferten Sträflinge, s. Strafanstalten u. [illegible] — S. auch Visitation.

Rheinfähre, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. C.

Rhein-Flöße, Beschäftigung der Handwerksgesellen, als Arbeiter darauf, s. [illegible] lei u. II. A. 1.

Rheinisches Arrest- und Korrektionshaus, s. Strafanstalten [illegible]

Rheinprovinz, Aufbewahrung von Getraide u. dgl. auf den Hausböden der [illegible] besitzer, s. Feuerschaden u. I. B. — Gesinde-Ordnung, s. Gesinde. — [illegible] spiele daselbst, s. Hazardspiel u. III. — Strafe des Hurerei, s. Hure[illegible] Karneval, s. Karneval. — Konfiskations-Prozeß wegen verbotener [illegible] Censur u. I. H. — Maaß und Gewicht, s. Maaß. — gerichtliche Polizei, s. [illegible] zeit-Beamte u. VII. — Pol. Taxwesen, s. Polizei-Taxen. — Erlaß[illegible] Steckbriefen, s. polizeiliche Aufsicht u. II. B. — Verfahren gegen Bett[illegible] Vagabonden, s. Bettelei u. IV. B. — Verwendung der Pol. und Zucht-Pol. [illegible] gelder, s. Strafgelder u. II. — Vollstreckung kurzer Gefängnißstrafen, s. [illegible] Vollstreckung u. V. — Umwandlung von Pol. Strafen, s. Straf-Um[illegible] lung u. I. — Hülfs-Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. I.

Rinnstein, Hineingießen des unreinen Wassers, s. Straßen-Polizei u. [illegible] D. u. E.

Ritterguts-Besitzer, Berechtigung zur Paßertheilung, s. Paßwesen u. [illegible]

- im Großherzogth. Posen, als Orts-Pol. Behörde, s. Polizei-Ordnungen u. . III..
ern der Fässer, s. Maaß u. I.
ische Waage, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
ock, Befugniß des dasigen Konsuls zur Ertheilung von Eingangs-Pässen, s. Paß-esen u. II. B. 2.
lette-Spiel, s. Hazardspiel u. II. B. 2.
fällige Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. A. 6. B. I. C. 2.
e, polizeiliche, Prüfung, s. Censur u. III. A.
estörer, in Geschäfts-Lokalen der Behörden, s. Tumult u. III.
kelrüben-Kraut unter Tabaksblättern, s Betrügerei u. IV.
isches Gefäß für inländischen Leinsaamen, s. Betrügerei u. VI.
ischer Paß, Visirung, s. Paßwesen u. VI. A.
land, Ausgangs-Paß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3. — Grenzverkehr mit m Inlande, s. Paßwesen u. II. B. 2. — Pässe der barmherzigen Brüder dahin, s. aßwesen u. VIII. — Wanderpässe dahin, s. Paßwesen u. III. F.

S.

rlouis, Reinigung der Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. D.
hsen, (Königreich,) Grenzverkehr mit dem Inlande, s. Paßwesen u. II. A. u. B. . — Pol. Sporteln, s. Sporteln u. I. B. — Wanderpässe der dasigen Patrimo-ialgerichte, s. Paßwesen u. III. F. — Observanz hinsichtlich des Butterhandels, s. etrügerei u. II.
hsen-Meiningen, daselbst verfertigte Nachdrücke in Preußen verlegter Werke, Nachdruck.
verständigen-Vereine zur Erstattung von Gutachten in Betreff des Nach-ckes, s. Nachdruck.
espäne, auf mit Glatteis belegten Bürgersteigen, s. Straßen-Polizei u. . D. u. E.
glinge, Mitaufnahme derselben in die Strafanstalten, s. Strafanstalten u. I. 1 — einer Gefangenen, s. Strafanstalten u. I. C. — Mitaufnahme in Pol. fängnisse, s. Gefängniß-Anstalten u. II. A.
n, Strafanstalt daselbst, s. Strafanstalten.
rienkassen, Gebrauch gestempelter Gewichte, s. Maaß u. I.
eter, Entfernung von Feuerstätten, s. Feuerschaden u. I. B.
etersäure, Versendung, s. Feuerschaden u. I. B. 2.
handel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. III. u. Theurung.
säure, Versendung, s. Feuerschaden u. I. B. 2.
wasser, zur Löschung des Feuers, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. 1.
land, Reisen der Juden dahin, s. Paßwesen u. III. G.
mler von Subskribenten, s. Censur u. II. C.
auf mit Eis belegten Bürgersteigen, s. Straßen-Polizei u. III. D. u. E.
lien, Reisepässe dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3.
haus, Tanzmusik, s. Tanz. — S. auch Gastwirth.
stätte, s. Gastwirth.
wirth, Gebrauch ungestempelter Flaschen, s. Maaß u. I. F. — S. auch wirth.
wirthschaft in Bordellen, s. Bordell u. III. A. — Betrieb, s. Trunk-u. II. — S. auch Gastwirth.
enspieler, ohne Koncession, s. Bettelei u. III. A. 2.
spiel, Censur, s. Theater u. III.
spieler, Pol. Sporteln, s. Sporteln u. II. — Führung fremder Namen, s. en. — S. auch Theater.

Scheffel, s. Maaß.
Scheidenschießen, Vorsichtsmaaßregeln, s. Personen-Sicherheits-Poli
u. I.
Schellen der Schlittenpferde, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Schema zur Vernehmung der Vagabonden im Landarmenhause und zum Trans
zettel, s. Bettelei u. III. A. 2. — der Personal-Listen über die aus Landarmen
abzuliefernden Individuen, s. Bettelei u. III. B. 3. — der Zeitschriften-Tabelle
Censur u. I. A. 6. — zu Gesandtschafts-Pässen, s. Paßwesen u. I. A. -
Zwangspässen oder Reiseroute, s. Paßwesen u. I. A. — der Legitimationsscheine zu
sen nach Polen, s. Paßwesen u. II. B. 3. — der Konzessionen für jüdische Hau
gesellen, s. Paßwesen u. III. G. — der Juden-Geleitscheine, s. Paßwesen u
G. — des Duplikates des Paß-Visa-Journals und des Aus- und Eingangs-Pa
nals, s. Paßwesen u. IX. — des Fremden-Journals der Gastwirthe, s. Paß
u. XI. — des Arbeitsscheines fremder Gesellen in Berlin, s. Paßwesen u. X
XII. — der Aufenthaltskarten und des Journals derselben, s. Paßwesen u. XI
der Steckbriefe und Steckbriefs-Kontrolle, s. polizeiliche Aufsicht u. II. B
der Register in den Rheinischen Arrest- und Korrektionshäusern, s. Strafanst
u. I. A. — des Entlassungsscheines der Rheinischen Gefangenen, s. Strafanst
u. I. A. - des Speise- und Kranken-Speise-Etats der Rheinischen Gefangen
Strafanstalten u. I. C. 2. — der Nachweisung über die detentirten Strä
Strafanstalten u. IV. C. — der monatlichen Rapporte über die Straf- und B
rungsanstalten, s. Strafanstalten u. IV. C. — des Haupt-Kleiderbuchs de
vaters der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 1. — des Haupt-Kas
und der Kommandir-Liste und der Uebersicht des Oberaufsehers in den Straf
s. Strafanstalten u. V. E. 3. — der Transport-Zettel und Transport-Jour
s. Transport.
Scherben, Fortschaffung von Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. D.
Scheune, Beleuchtung, s. Feuerschaden u. I. A. 2. — Bewachung gegen
gefahr, s. Feuerschaden u. I. B.
Schießen an feuergefährlichen Orten, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Schießgewehr, geladenes im Hause, s. Feuerschaden u. I. A. 2. u. Feuer
Sicherheits-Polizei u. I. — der Aufseher und Nachtwächter in den Str
ten, s. Strafanstalten u. V. E. 3. u. F. 1.
Schießpulver.
I. Bereitung, Aufbewahrung und Verkauf.
Dazu ist ausdrückliche Erlaubniß des Staats erforderlich. II. 192. — Konfis
der nicht genehmigten Pulvervorräthe und Pflicht der Kaufleute, Pulver nur an
dächtige Leute zu verkaufen. II. 192. 207. — Die Erlaubniß zum Pulverhandel ertei
Regierung allein an zuverlässige Kaufleute. II. 192. — Verbot des heimlic
dels mit Pulver, besonders des Hausirhandels mit Sprengpulver. II 192.
in welchen Quantitäten das Pulver aufzubewahren ist. II. 193. — Polizeili
sion der Aufbewahrungsorte. II. 193. — Ermächtigung der Regierung in de
provinz, die Aufbewahrung größerer Quantitäten Schießpulver in Privathä
Strafe zu verbieten, und Anweisung der Friedensrichter, die polizeilichen Anor
möglichst aufrecht zu erhalten. II. 194.
II. Versendung des Schießpulvers und Reglement für dieselbe.
A. Im Allgemeinen.
Pulver darf nur in starken Fässern versandt, nicht durch Städte gefahren,
Anhalten nicht in der Nähe von Privatgebäuden, sondern in Magazinen oder
bewacht werden. II. 195. — Verbot des Tabakrauchens, so wie des Feuer
Anzündens für die Schiffer und Fuhrleute, welche Pulver geladen haben. II.
Aeußere Bezeichnung der Pulverwagen II. 195. 198. — Vorschriften be
und Ausladen des Pulvers. II. 196. — Benachrichtigung der Regierung
gehenden Pulver-Transporten und deren Reiseroute. II. 197. — Zeitige Ver
gung der Orts-Behörden, wo ein Pulver-Transport die Schleußen zu pas
von der Ankunft. II. 197.
B. Versendungen zu Lande.
1. Im Frieden.
Untersuchung und Belastung der Wagen. II. 197. — Verfahren beim Ver
Korn- und Mehlpulvers. II. 198. — Vertheilung der Transport-Mannsch
198. — Unbedingtes Verbot des Tabakrauchens für die Fuhrleute und die
Eskorte. II. 199. — Aufsicht auf die Wagen und deren Entfernung von einan

ende des Transportes. II. 199. — Beim Gewitter halten die Wagen im Freien, nicht im Walde. II. 199. — Pflichten der Fuhrleute, welche einem Transporte vorbeifahren. II. 199. — Anzeige an die Orts-Behörden vom Herannahen eines Pulver-Transportes. II. 200. — Vorsichtsmaaßregeln, wenn der Transport einen Ort, eine Brücke, eine Fähre passiren muß. II. 200. — Verfahren bei der Reparatur der mehr oder minder schadhaft gewordenen Transportwagen. II. 201. - Verbot des Anhaltens vor Schmieden. II. 201. — Verhalten bei Fütterung und Tränkung der Pferde, Aufstellung und Bewachung der Pulverwagen dabei, besonders bei Nachtzeit. II. 201. — Verfahren bei der Abladung des Pulvers am Bestimmungsort. II. 201. 202.

2. Im Kriege.

Verfahren, wenn zum Transport die Proviant-Fuhrwesen-Kolonnen oder Fracht- oder Bauerwagen gebraucht werden müssen. II. 202. — Erleichtertes Verfahren beim Transport des Pulvers auf normalmäßigen Munitionswagen. II. 203.

C. Zu Wasser.

1. Auf Flüßen.

Verpackung des Pulvers, Tragbarkeit der Kähne und Beschaffenheit des Verladungsplatzes. II. 203. — Verfahren beim Transport der mit schwarzen Wimpeln zu versehenden Kähne. II. 204. — Verbot des Tabakrauchens und Feuer- und Licht-Anzündens auf den Kähnen. II. 204. — Entfernung der einzelnen Pulverkähne von einander. II. 204. — Anlegung am Ufer zur Zeit eines Gewitters. II. 204. — Verfahren beim Begegnen anderer Kähne und bei der Reparatur der Pulverkähne. II. 204. — Anmeldung der Transporte, wenn eine Stadt oder Festung, eine Schleuße oder Schiffsbrücke zu passiren ist. II. 205. — Verfahren beim Uebernachten der Schiffs-Mannschaften. II. 205.

2. Zur See.

Verantwortlichkeit des Schiffskapitains für sichere Unterbringung des Pulvers. II. 205. — Unzulässigkeit der gleichzeitigen Verladung feuererzeugender Gegenstände. II. 205. — Bezeichnung des Pulverschiffs. II. 206. — Verfahren beim Kochen auf den Schiffen und bei der Berührung fremder Staaten. II. 206. — Verfahren, wenn ein Pulver-Schiffsgefäß einem Dampfschiff begegnet. II. 206.

Publ. einzelner Reg. wegen des Verkehrs mit Schießpulver.

a) Zu Berlin. II. 207.
b) Zu Gumbinnen. II. 208. 209.
c) Zu Oppeln. II. 209. 210.
d) Zu Bromberg. II. 210.
e) Zu Marienwerder. II. 211.

Wegen des Gebrauchs, Transports, Verkaufs, s. auch Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A. — Wegen der Behandlung des entzündeten, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Weß-Uebung, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Waffer, Verfahren bei Weiterbeförderung Fremder, s. Paßwesen u. VIII. — Verhältniß zu den Schiffsleuten, s. Gesinde u. I. — Paßfreiheit, s. Paßwesen u. I. C. — Führung von Schießgewehren, s. Personen-Sicherheits-Polizei I.

Wasserfahrt, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei I. A.

Wasserleute, als Gesinde, s. Gesinde u. I.

Wasserreisende, Paßpflichtigkeit, s. Paßwesen u. III.

Weidpapier des Rauchtabaks, s. Betrügerei u. IV.

Werkklingen, s. Waffen, geheime.

Wächter, Pol. Taren, s. Polizei-Taren.

Wachtstellen-Miether, polizeil. Meldung, s. Paßwesen u. XI.

Wachtspritze, s. Feuerlösch-Anstalt u. IV. 3. und Lokal-Löschordnungen.

Weichhandel, Verhütung, s. Paßwesen u. III. D. und Gensdarmerie u. IX.

Wesien, Gesindestrafen, s. Gesinde u. VIII. C.

Wesische Bäder, Hazardspiel, s. Hazardspiel u. II. B. 2.

Weuse, Denuncianten-Antheil der Kontraventions-Strafen, s. Strafgelder I. B. — Passirung durch Pulver-Transporte, s. Schießpulver u. II. A.

Wetten, Einrichtung und Bespannung, s. Personen-Sicherheits Polizei I.

Schlittschuhlaufen, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-P
lizei u. I A. u. D.
Schlosser- und Tischler-Werkstätten in einem Lokale, s. Feuersch
u. I. A. 1.
Schmausereien, Unstatthaftigkeit bei Kindtaufen, Beerdigungen, Hausbauten, u
die Gäste dazu Geschenke mitbringen müssen. II. 398. 399. — Strafen der Kontr
nienten. II. 400. — Gebehochzeit, in Westphalen. Begriff und Aufhebung dersel
so wie Strafen der Kontravenienten. II. 398. 399. 400.
Schmeer, Löschung des entzündeten, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Schmelzen, Vorsichtsmaaßregeln dabei, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Schmiedegewerbe, Betrieb auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B. 1.
Schnee auf den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. D. u. E.
Schnellpost-Reisende, Legitimation an der Grenze, s. Paßwesen u. III. B.
Schnell-Waage, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
Schober von Heu, Stroh u. dergl., Anlegung, s. Feuerschaden u. I. B. 1.
Schornstein, Verhütung der Feuersgefahr durch Beaufsichtigung des Reinigens
selben. II. 213 ff. —
I. Prüfung und Qualifikation der Schornsteinfeger. II. 213. — Zu
zur Prüfung. II. 214. ff.
II. Beaufsichtigung des Gewerbs-Betriebes der Schornsteinfeger
Zwangs-Bezirke derselben. Beibehaltung der Zwangs-Bez
ohne deshalb die Freiheit der Haus-Eigenthümer zu beschränken, nic
einen Schornsteinfeger zu wählen und ausnahmsweise Reinigung der Schorn
durch den Haus-Eigenthümer selbst. II. 217. 219. — Beibehaltung der Zwang
zirke, welche bereits am 7. September 1811 bestanden und Berechtigung der Beh
hörden zu deren Vergrößerung oder Verkleinerung. II. 218. — Unzulässigkeit
richtung neuer Zwangs-Bezirke. II. 218. — Nichtbeschränkung der Zahl der
steinfeger und Unzulässigkeit eines Widerspruchs bereits etablirter Meister
Niederlassung neuer, welchen die Erlaubniß dazu wegen Vorhandenseins
genden Anzahl von Meistern nicht versagt werden darf. II. 219. 220. —
feger sind keine Offizianten. II. 220. 221. — Mit denselben ist immer
digung zu kontrahiren. II. 221. — Verpflichtung der Meister zur
rer Leute und Verbot des Bittens um Geschenke Seitens der Gesellen und
II. 221.
Besondere Vorschriften für einzelne Reg.-Bezirke:
1. In den ehemals Sächsischen Landestheilen.
Fortbestehen der Zwangs-Bezirke. II. 222.
2. Im Reg.-Bez. Frankfurt.
Aufhebung der Zwangs-Bezirke und Anzeige der Haus-Eigenthümer an die Be
hörde, welchen konzessionirten Meister sie gewählt haben. II. 222. — Freie
dung wegen des Lohns, welches der Land-Rath ev. erekutivisch beitreibt. II. 2
Kontrolle der Schornsteine, welche von den Haus-Eigenthümern ausnahmsweis
gekehrt werden. II. 223. — Geschäfts-Anweisung für die dortigen Schornst
II. 223. ff.
3. Im Großherzogthum Posen.
Einrichtung von Schornsteinfeger-Bezirken. II. 226. 227. — Instruktion für
tigen Bezirks-Schornsteinfeger. II. 227. ff. — Aufhebung der Zwangs-Bezirke
partement Bromberg. II. 229.
4. Im Reg.-Bezirk Stettin.
Freie Wahl der Schornsteinfeger von Seiten der Hausbesitzer. II. 230. —
mung der Zeiträume, binnen welchen zu kehren ist. II. 230. — Taxe der
Schornsteinfeger. II. 231.
5. Im Reg.-Bezirk Stralsund.
Nicht-Zulassung unbeeidigter Gesellen. II. 231. — Beaufsichtigung der Reini
232. — Bestimmung der Zeiträume, binnen welchen zu fegen ist. II. 232. —
samkeit der Schornsteinfeger auf gefährliche oder schadhafte Feuer-Anlagen. II.
6. Im Reg.-Bezirk Gumbinnen.
Unzulässigkeit der Reinigung der Schornsteine durch die Hausbesitzer selbst. II.
233. — Anlegung neuer Zwangs-Bezirke für neu etablirte Schornsteinfeger. II.
Bestimmung des Fegerlohns. II. 234.
7. In Schlesien.
Nichtbefugniß der Reg., für Kommunen einen Schornsteinfeger zu bestimmen. II. 2

— Freie Wahl der Schornsteinfeger Seitens der Bewohner von Breslau. Anstellung von Schornsteinfegern durch die Kommunen, jedoch nur auf Lebenszeit. II. 235.
S. In der Rhein-Provinz.
Zulassung legitimirter Personen zum Betriebe des Gewerbes, jedoch ohne Zwangsrechte gegen die Bewohner seines Wohnorts. II. 235. 236. — Schornsteinfeger im Kreis Saarlouis. Wirkungs-Kreis, äußere Abzeichen, Gebühren und Entlassung. II. 237. — Wegen Verwahrung der Schornsteine in Gefängnissen, s. Gefängniß-Anstalten u. I. A. — Wegen der Entfernung feuerfangender Stoffe aus ihrer Nähe, s. Feuerschaden u. I. F. — Wegen der Löschung brennender, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. 2.
Schornsteinfeger, s. Schornstein.
Schriften, Censur, s. Censur u. A. I. — Polizeil. Beschlagnahme, s. Censur u. I. H.
Schriftsteller, Verlagsrecht, s. Nachdruck.
Schub-Transport, s. Transport.
Schüler, Benutzung der Leihbibliotheken, s. Censur u. II. B. — Auftreten auf Privattheatern, s. Theater u. II. — Ausschließung von den Bürger-Sicherheits-Vereinen, s. Bürgerwachen.
Schützenfest, Handhabung der öffentlichen Ordnung. II. 386.
Schützen-Gesellschaft, Scheibenschießen, s. Personensicherheits-Polizei u. I.
Schützenplatz, Würfelspiel, s. Hazardspiel u. III.
Schul-Programm, Censur, s. Censur u. I. A. 6.
Schulze, als Orts-Pol.-Behörde, s. Polizei-Ordnung. — S. auch Dorfschulze.
Schuß-Waffe, Gebrauch bei Tumulten, s. Tumult u. II. — Gebrauch gegen Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. V. A. — S. auch Schießgewehr u. Waffen.
Schutt, Aufhäufung auf den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. D. u. E.
Schwämmer, Abbrennen, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Schwangerschaft, der weiblichen Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. A. 1. u. I. C. 3. — Der Bordellhuren, s. Bordell u. III. B.
Schwarzwild, Ausrottung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. B. 1.
Schweden, Kabinets-Pässe, s. Paßwesen u. VIII. — Ausgangs-Paß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3.
Schwefel, Behandlung des in Brand gerathenen, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. — Entfernung von Feuerstätten, s. Feuerschaden u. I. B.
Schwefel-Aether, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. B. 2.
Schwefeldämpfe, zur Löschung eines Feuers, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. u. 2.
Schwefelsäure, Versendung, s. Feuerschaden u. I. B. 2.
Schweidnitz, Korrektionshaus, s. Bettelei u. III.
Schweiz, daher kommende ausländische Handwerker, s. Paßwesen u. III. F. — Wander-Pässe dahin, Paßwesen u. III. F.
Schwemm-Plätze, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A. u. B.
Schwimm-Anstalt, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. B.
Schwimm-Plätze, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A. u. B.
Schwingen, des Flachses, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Seefahrer, Ertheilung von Seepässen an sie, s. Paßwesen u. III. E.
Seeleute, Ertheilung von Pässen für sie, s. Paßwesen u. III. E.
Seepaß, s. Paßwesen u. III. E.
Seiltänzer, ohne Konzession, s. Bettelei u. III. A. 2.
Selbstentzündliche Dinge, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. B.
Separat-Lokallösch-Ordnungen.
Sicherheitshülfe, unerlaubte, gerichtliche Kognition, s. Strafrecht u. II. B.
Siegverlag, des Verfassers, s. Censur u. I. D. 3.
Siegverleger, Debit von Druckschriften, s. Censur u. II. A.
Siegzünder, Aufbewahrung in der Kur- und Neumark, s. Lokal-Lösch-Ordnungen u. I. B. 1. u. Feuerschaden u. I. B.
Sequestrirte Güter, Ausübung der Pol.-Gerichtsbarkeit, s. Lokal-Polizei-Behörde u. II.

Sicherheits-Amt zu Berlin, s. Polizei-Ordnungen u. l.
Sicherheits-Hahn an Perkussions-Gewehren, s. Personen-Sicherheits-P lizei u. l.
Sicherheits-Maaßregeln, Beförderung der allgem. Sicherheit durch polizeil Maaßregeln.
I. **Prämien für Entdeckung und Aufgreifung der Verbrecher.**
Autorisation der Reg. zu Prämien-Ertheilungen aus dem polizeilichen Dispos Fonds. I. 660. — Bestimmung der Prämien nach Verhältniß der entwickelten Th keit u. der Gefährlichkeit des Verbrechers auf Höhe von 2 bis 100 Thlrn. I. 651 — Prämien auf Entdeckung der Thäter von Kirchen-Diebstählen. I. 652. — A bung der Verbrechen-Nachweisungen. I. 653.
II. **Beförderung der Sicherheits-Polizei durch die Merkerschen Mitt lungen und Beiträge.**
A. **Empfehlung und Anschaffung derselben** I. 654 ff. — Plan des Werk 655. — Bedingungen der Aufnahme von Insertionen. I. 656. — Postfreie Sen dung der Inserenden; Abonnements-Preis und Dauer. I. 657. — Einziehung d sertions-Gebühren durch Post-Vorschuß. I. 658. — Erörterung über die z kende Wirksamkeit der Merkerschen Mittheilungen. I. 658. 659.
B. **Anschaffungs-Kosten.**
Landrath-Aemter und Magistrate bestreiten die Kosten aus dem Paßgebühren-Fo I. 660 661. — Verpflichtung der Mediat-Städte, nicht aber der K. Rent-Aemter der adlichen Dominien u. der unbedeutenden Städte ohne Verkehr zur Anschaffu 661. 662.
III. **Andere Maaßregeln zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit.**
Gegenseitige Mittheilung der Pol.-Behörden von Nachweisungen gefä Individuen. I. 662. — Strafarbeit der Pol.-Beamten, welche Personen zu Verb verleiten, um sie sodann entdecken und verhaften zu können. I. 662. — Führungs-Atteste umfassen alle polizeilich wichtige, persönliche Verhältnisse ten, nicht bloß dessen Verhalten am Orte. I. 662. 663. — Strafe der ten u. Konfiskation der auf Kontraventionen betroffenen herrenlosen Fahrzeu — Nur angesessene oder gewerbtreibende Orts-Bewohner dürfen Kähne kleine Fahrzeuge halten, müssen dieselben aber anschließen und nie an unsich nen verleihen, auch keine mit verdächtigen Waaren oder Hölzern befrachtete bei sich ausladen lassen. I. 663.
Sicherheits-Polizei, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. Eigenth **Sicherheits-Polizei.**
Sicherheits-Rohr oder Ventil am Blasenhelm, s. Personen-Sicherh Polizei u. I.
Sicherheitswachen der Kommunen, s. Bürgerwachen.
Sicilien, Reisepaß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3.
Siegelung in Sterbefällen, Nichtkompetenz der Pol.-Behörde, s. Strafe II. C. 6.
Signalement des Paßinhabers, s. Paßwesen u. I. A. — Der Sträflinge Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. I. A. u. I. D. — Der Transport Transport. — Druckkosten der Formulare, s. Kosten u. II. B.
Singvogel, Schonung der Singvögel, besonders der Nachtigallen. II. 387. Unzulässigkeit der Erhebung einer Steuer. II. 389. — Verbot des Einfangens Zerstörung der Nester. II. 387. 388. — Abgabe derer, welche Nachtigallen b 387. — Strafen der Kontravenienten. II. 387.
Sitten-Polizei. II. 315 — Strafbarkeit öffentlich verübter Unsittlichkeiten. — Beförderung des sittlichen Fortschreitens der Bevölkerung durch Handhabu bestehenden Gesetze. II. 804. — s. übrigens Konkubinat, Hurerei, Be Tanz, Karneval, Karussel, Trunksucht.
Situation, s. Uebersicht.
Situations-Karte, Censur, s. Censur u. I. A. 5.
Sitz-Bock der Kutscher, Einrichtung, s. Personen-Sicherheits-Polizei
Soldaten, Paßpflichtigkeit, s. Paßwesen u. III.
Sommergehen der Landbewohner, s. Landbewohner
Sonnenburg, Straf-Anstalt daselbst, s. Straf-Anstalten.

antag, Tanz-Lustbarkeit, s. Tanz. — In die Umzugszeit fallend, s. Miethwoh-
ung. — Umzug des Gesindes, s. Gesinde u. VII.
intagsfeier, II. 315.
intagsleben der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3. — in Straf-An-
alten, s. Straf-Anstalten.
ine, Entfernung von Feuerstätten, s. Feuerschaden u. I. B. u. Lokal-Lösch-
rdnungen.
indau, in der Straf-Anstalt detinirte und aus dem Lande zu verweisende Züchtlinge,
Bettelei u. V. B. 1. — Straf- und Besserungs-Anstalt daselbst, s. Straf-An-
alten.
inien, Ausgangs-Paß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3.
rkasse, Anlegung des Ueberverdienstes der Sträflinge, s. Straf-Anstalten
VI. — Empfehlung zur Benutzung, s. Diebstahl u. I.
k, Löschung des entzündeten, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
rteln, polizeiliche.
edingungen der Zulässigkeit überhaupt.
A. Bei den Prov.-Behörden. II. 604.
B. Bei den Unterbehörden.
reisbehörden dürfen nur sportuliren, wo dies ausdrücklich nachgelassen ist. II. 604. —
ächtigung der Distrikts-Kommissarien der Provinz Posen zur Erhebung von Spor-
in. II. 821. — In zweifelhaften Fällen streitet die Vermuthung gegen Zulässigkeit
s Sportulirens. II. 605. — Unzulässigkeit der sogen. Klagegelder in Pol.-Sachen.
I. 606. — Polizeil. Sporteitarwesen für das Pol.-Präsidium zu Breslau. II. 605.
— Im Reg.-Bez. Bromberg. II. 606. — Liegnitz. II. 606 — Oppeln. II. 606.
— Ob. Präs. d. Bez. Westphalen. II. 606. — Reg.-Bez. Minden. II. 606. —
Gebühren für Bekanntmachungen durch Trommelschlag im Reg.-Bez. Gumbinnen.
II. 607. — Unzulässigkeit des Sportulirens der Domainen-Intendanturen im Reg.-
Bez. Marienwerder. II. 607. — Sportuliren der Unterbehörden in der Provinz
Sachsen. II. 607.
Vorschriften über einzelne Gattungen polizeilicher Sporteln.
An- und Ausschreibe-Gebühren zahlungsfähiger Pol.-Gefangener. II. 607. —
Gebühren für Erlaubnißscheine zur Tanzmusik. II. 607. — Gebühren von unver-
heiratheten Künstlern, Schauspielern, Thierführern. II. 608.
Verwendung der Polizei-Sporteln. Vereinnahmung bei der Kommunal-
kasse der Magistrate. II. 608. — S. auch Kosten.
rtelfreiheit der Land-Armen-Anstalten, s. Bettelei u. III. A. 2.
reng-Pulver, Hausirhandel, s. Schießpulver u. I.
ißbüchse, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
ihen, Anschaffung, s. Feuer-Lösch-Anstalten u. I. u. II. u. Lokal-Lösch-
rdnungen.
ihenschlauch, Anschaffung in der Mark Brandenburg, s. Lokal-Lösch-Ord-
nungen u. I. A. 2.
ats-Beamte, Pässe für dieselben, s. Paßwesen u. III. H.
ats-Eigenthum und Gemeinde-Eigenthum, Sorge der Polizei für
sen Schutz. II. 109. — Publik. der Reg. zu Kleve s. II. 109 u. zu Minden II. 111.
ats-Kasse, Tragung der Transport-Kosten, s. Transport u. VI. B. 5. —
Tragung der Transport- und Verpflegungs-Kosten von Bettlern, s. Bettelei u.
I. B.
ats-Verträge, die Landes-Verweisungen betreffend, s. Bettelei u. V. B. 3.
dt-Kommunen, Anspruch auf Pol.-Strafgelder, s. Strafgelder u. I. A. 1.
auch Kommune.
nde-Verhandlungen, Oeffentliche Mittheilung, s. Censur u. I. B.
hlstich, als Nachdruck, s. Nachdruck.
ll, Rettung des Vieh's aus dem brennenden, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. 4.
- Beleuchtung, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
ndesherr, Exemtion von der Orts-Pol.-Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsstand.
ndesherrliche Polizei-Behörden, Befugniß zur Paß-Ertheilung, s. Paß-
esen u. II. B. 2.

Standes-Person, Uebertheuerung in Gasthöfen, s. Polizei-Taxen.
Stations-Behörde der Transporte, s. Transport.
Statistische Bücher, Censur, s. Censur u. I. A. 5.
Steckbrief, s. polizeiliche Aufsicht u. II. u. Strafverfahren u. II. A. — Dru[illegible] kosten der Formulare, s. Kosten u. II. B.
Steckbriefs-Kontrolle, s. polizeiliche Aufsicht u. II. B.
Stein, als Gewicht, s. Maaß. — Werfen auf den Straßen, s. Straßen-Polizei III. A.
Steinbruch, Schlitten zum Herunterfahren der Steine, s. Personen-Sicherheit[illegible] Polizei u. I. — Gebrauch der Raum-Nadeln, s. Personen-Sicherheits-Po[illegible]zei u. I.
Steindrucker, Gewerbebetrieb, s. Censur u. II.
Steindrucksachen im Hausirhandel, s. Censur u. II. D.
Steinernes Gewicht, s. Maaß u. I. B.
Steinkohlen-Gemäß, Eichung, s. Maaß u. I. F.
Steinkohlen-Geriß, Vermessung, s. Maaß u. I. F.
Steinkohlen-Tonne, Eichung, s. Maaß u. I. B.
Stellvertreter der Pol.-Gerichtsherrn, s. Lokal-Polizei-Behörden u. II. [illegible] des Direktors der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. A.
Stempel der Kassen-Quittungen der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. [illegible] der Straf-Resolute, s. Kosten u. I. C. — für Legitimationsscheine zu Reisen [illegible] Polen, s. Paßwesen u. II. B. 3. — der Koncessionen für jüdische Handwerks-[illegible]len, s. Paßwesen u. III. F. — der Juden-Geleitscheine, s. Paßwesen u. [illegible] — für die Legitimations-Karten, s. Paßwesen u. VII. — der Meldezettel, s. [illegible]wesen u. XI. — der Eichungs-Aemter, s. Maaß u. I. B. — der Böttcher, s. [illegible] u. I. F. — der Dienst-Entlassungsscheine, s. Gesinde u. II. — Abdruck, s. [illegible] I. A. 9. — der Kalender, s. Censur u. I. A. 7. — der Zeitungen, s. [illegible] I. A. 6.
Stempeltarif und Stempelfreiheit für Pässe, s. Paßwesen u. V. A.
Stempelung der Drucksachen durch die Pol.-Behörde, s. Censur u. I. A. 3. — [illegible] Maaße u. Gewichte, s. Maaß u. I. B.
Sterbekasse für Pol.-Beamte, s. Polizei-Beamte u. II. A.
Sterbemonat, s. Gensd'armerie u. VII. B. 10. u. Polizei-Beamte u. II.
Stettin, Prämien und Unterstützungsfonds des Gesindes, s. Gesinde u. [illegible] Taxe der Gesinde-Mäkler-Gebühren im Reg.-Bez., s. Gesinde u. III. — Reg. [illegible] dasigen Reg. wegen der fremden Meldungen, s. Paßwesen u. XI. — Die Publ. [illegible] dasigen Reg. s. unter den betreffenden Materien.
Steuer-Amt, Revision der Maaße und Gewichte, s. Maaße u. I. E. 2.
Steuer-Behörden, Unterstützung durch die Pol.-Behörden, s. Polizeibeam[illegible] u. VI. B.
Steuer-Defraudanten, s. polizeil. Aufsicht u. I. A. u. Gensd'armer[illegible] u. VI.
Stilet, s. Waffen, geheime.
Stock, Nichtstempelung als Elle, s. Maaß u. I.
Stockdegen, s. Waffen, geheime.
Stockhiebe, als Strafe Rheinischer Gefangener, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3.
Stockstrafe des Gesindes, s. Gesinde u. VIII. C.
Sträfling, steckbriefliche Verfolgung in der Rhein-Provinz, s. polizeil. Auf[illegible] u. II. B. — S. übrigens Straf-Anstalten.
Straf-Anstalten und Besserungs-Anstalten I. 121. ff. — [illegible] derselben im Preuß. Staate I. 121. ff. Zu Waetenburg, Graudenz, [illegible] Insterburg, Spandau, Brandenburg, Luckau, Sonnenburg, [illegible]berg a. d. W., Naugardt, Stralsund, Brieg, Jauer, Görlitz, [illegible] Rawicz, Lichtenburg, Münster, Herford, Köln, Bonn, Düsseldorf, Werden, Kleve, Elberfeld, Aachen und Trier I. 121—124. — [illegible] des Reglements vom 4. November 1835 für die Straf-Anstalt in Rawicz [illegible] Straf-Anstalten sämmtl. Provinzen, excl. der Rhein-Prov., u. der Hans-Orte [illegible]

23. Oktober 1827. für die Straf-Anstalten der Rhein-Provinz. I. 124. 125. — Reglement für die Straf-Anstalt zu Rawicz I. 126. ff. u. zwar:
a) Haus-Ordnung für die Anstalt zu Rawicz. I. 126. ff.
b) Die Instruktion der einzelnen Straf-Anstalts-Beamten. I. 153. ff. — Haus-Ordnung für die Arrest- und Korrektionshäuser in den Rhein-Provinzen. I. 201. ff.
Verwaltung in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse der Sträflinge. I. 220. ff.
A. Verfahren bei Annahme der Sträflinge. I. 220 ff.
1. Personen, deren Aufnahme nicht unbedingt stattfindet:
a) Schwangere. I. 220. ff u. II. 689.
b) Weibliche Sträflinge mit kleinen Kindern. I. 222. ff.
c) Alte, nicht arbeitsfähige Personen. I. 225. ff. II. 690.
d) Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet. I. 226. — Aufnahme unheilbarer Kranken. II. 690.
e) Kinder unter väterlicher Gewalt. I. 227. ff.
f) Nichtaufnahme ausländischer Verbrecher. I. 228.
g) Vollstreckung von Zuchthausstrafen in den Festungen. I. 228.
2. Mit einzuliefernde Nachrichten über die Sträflinge. I. 228. ff. — Pflicht der Justiz-Behörden zur Mittheilung des Urtels an die Straf-Anstalts-Behörden. I. 128. 229. ff. II. 690.
3 Mit einzuliefernde Bekleidungsgegenstände. I. 128. 230. ff. — In die Straf-Anstalten abzuführende Sträflinge dürfen nur mit den zum Transport nöthigen Kleidungsstücken versehen sein. II. 691. — Nichtberechtigung des Jurisdiktoriums zur Rückforderung der Einlieferungs-Gegenstände von der Straf-Anstalt. I. 231.
4 Reinigung der Eingelieferten. I. 129. 204. — Verschneiden des Kopfhaars bei weiblichen Gefangenen. I. 231.
5 Signalement derselben. Aufnahme I. 129. — Vervollständigung der Signalements-Akten der eingelieferten Sträflinge. I 231. 232.
B. Klassifikation der Sträflinge. I. 129. 232. ff — Zahl- und Unterscheidungs-Merkmale der Klassen. I. 129. — Absonderung der mit dem Staupenschlag bestraften Verbrecher und der Sträflinge oder Häuslinge zweiter Klasse. I. 232. — Verfahren bei der Klassifikation. I. 130. — Begriff der Rückfälligkeit der den Straf-Anstalten wieder anheim gefallenen Verbrecher, besonders bei wiederholter Begehung desselben Verbrechens. I. 226. 233. — Härtere Behandlung rückfälliger Sträflinge, auch der früher nicht verwarnten. I. 233. — Bestrafung der Rückfälligen durch Anlegung der Strafkappen. I. 226.
C. Behandlung der Sträflinge.
1. Jugendliche Sträflinge. Trennung von den erwachsenen. I. 132. 234.
2. Sorge für körperliche Erhaltung.
a) Beköstigung. I. 130., insbesonders der Rückfälligen. I. 130. — Beköstigung nach Anweisung des von den Regierungen zu berichtigenden Speise-Etats für gesunde und kranke Gefangene. I. 205. — Gewinnung, Ankauf und Verding der Kost-Naturalien. I. 207. — Kranken-Speise-Etat und dessen Schema. I. 206. — Lieferung der Naturalien und Kontrakte darüber. I. 207. — Leistung der Krankenwärter-Dienste durch Sträflinge, und Bewilligung einer Viktualien-Zulage für die bei der Wollkämmerei beschäftigten Sträflinge. I. 235. — Verpflegung der mit Holzschneiden u. Troßknechten beschäftigten Sträflinge. I. 235. — Bessere Verpflegung der dazu qualificirten Sträflinge. I. 235.
b) Reinlichkeit. Baden, Rasiren, Haarschneiden. I. 130. 209. — Verbot des Kochens und Wäschetrocknens in den Aufenthalts- und Arbeitszimmern. I. 209 — Räucherung in den Räumen der Anstalt. I. 209 — Reinlichkeits-Bedürfnisse in den Straf-Anstalten. I. 238. — Spucknäpfe. I. 238. — Handtücher. I. 238.
c) Bekleidung, Wäsche und Schlaflager. I. 235. ff. — Vorschriften über gleichmäßige Bekleidung. I. 236. ff. — Verabreichung von Halstüchern und Hosenträgern. I. 244. — Bekleidung der Sträflinge in den Rheinischen Straf-Anstalten. I. 44. ff. — insbesondere Beibehaltung kurzer Beinkleider und langer Strümpfe. I. 245. — Tragen langer Beinkleider in Arrest- und Korrektions-Häusern. I. 246. — Bekleidung der in Civil-Straf-Anstalten abgelieferten Militair-Sträflinge. I. 246. — Verbot des Tragens der mitgebrachten Kleider. I. 238. — Kleidung der Kranken. I. 238. — der Rückfälligen. I. 239. — Bekleidung der Zuchtschreiber mit Jacken von braunem Tuch. II. 691.
c) Lagerung der Gefangenen. Größe und Stoff der Bettstellen I. 238. — Stoff und Dauerzeit der Strohsäcke, Kopfkissen, Betttücher, Decken. I. 207. 238. — insbesondere für Kranke. I. 207. 238.

d) Genuß der frischen Luft. I. 131. 210. 246.
3. Sorge für Erreichung des Strafzweckes. I. 246. ff.
a) Zwang zur Arbeit. I. 246.
α) Beschäftigungs-Arten. I. 132. ff. 246. ff. 239. ff. — insbesondere Anfertigung des Packtuchs. I. 247. — Mit Holzschneiden. I. 247. — In den Holz-Deklat. I. 248. 250. — der männlichen nicht mit Spinnen. II. 693. — außerhalb der Anstalt. II. 691. 692. — Bewachung der bei Außenarbeiten beschäftigten Sträflinge, welche weder gefährliche, noch langzeitige Verbrecher sein dürfen. II. 714. 715.
β) Arbeits-Pensum. I. 246.
γ) Von dem Ueberverdienste und dessen Verwendung. I. 248. ff. — Bestimmung zur besseren Verpflegung durch Gewährung erlaubter Artikel und zum lindigen Fortkommen und Reisegelde der Sträflinge. I. 241. — Verhältniß des Ueberverdienstes zum Gesammt-Arbeits-Verdienst. I. 241. — Verschiedenes Verfahren. Bestimmung und Vertheilung des Ueberverdienstes. I. 241. 244. — Nothwendigkeit Ueberverdienstes für die Gefangenen. I. 209. — Ueberverdienst-Entschädigung der Haus- und Oekonomie-Arbeiten beschäftigten Sträflinge. I. 248. 249. — Art und der Disposition über die Ueberverdienst-Gelder. II. 226. 249. ff. — Verwendung Theiles des Ueberverdienstes zur Anschaffung erlaubter Neben-Artikel. II. 6 Vertheilung der Verdienst- und Ueberverdienst-Gelder der Sträflinge unter dieselben 694. — Verwendung der vom Ueberverdienst aufgekommenen Zinsen. II. 248. bewahrung des ganzen Ueberverdienstes rückfälliger Sträflinge in den ersten 6 Monaten. I. 248. — Disposition über die Ueberverdienstgelder nach den Wünschen des mit Führung eines Ueberverdienstbuchs. I. 249. 250. — Ersatz beschädigter Sachen den Ueberverdienstgeldern. I. 209. — Disposition über dieselben Seitens der länglicher oder langwieriger Haft Verurtheilten. I. 251. — Abstellung des Gebrauchs der Blechmarken beim Ueberverdienst. I. 250. — Bestreitung der Kosten der Verpflegung eines Sträflings aus seinem Ueberverdienst. I. 226. — Vereinnahmung des Ueberverdienstes eines verstorbenen Sträflings zur Betriebskasse. I. 227. — Verwendung für die Ueberverdienstgelder entlassener Sträflinge und Korrigenden. I. 251.
b) Von den Maaßnahmen zur Regelung des äußerlichen Betragens der Sträflinge. I. 252. ff.
α) Allgemeine Disciplinar-Gesetze. I. 252. — insbesondere Vorschriften über der Tages-Ordnung namentlich für die Anstalt zu Naugardt, insbesondere II. 694. 695. I. 148. ff. — 252. ff. — In Betreff der Austheilung und Verzehrung der Nahrungsmittel und Benutzung der Freistunden. I. 210. 252. ff. — Tägliche Gewährung der frischen Luft. I. 253. — Kontrolle des Briefschreibens. I. 253. — In Betreff des Verfahrens bei Anbringung von Immediat-Begnadigungsgesuchen. I. 254. ff. deren Zurückweisung. I. 255. — deren portofreie Beförderung. I. 255.
β) Sorge für Beobachtung der Disciplinar-Vorschriften. I. 255.
αα) Vorbeugung der Kontraventionen. I. 255. — insbesondere Verhütung der Anfertigung falscher Münzen und Staats-Papiere in Strafanstalten. I. 255. — Berücksichtigung der Erhaltung der Sträflinge. II. 696. — Anwendung einsamer Haft als Sicherheits-Maaßregeln gegen schwere Verbrecher. I. 134. 135. 256. Revision der Zellen, Arbeits- und Schlaflokalien. I. 135. — Kontrolle durch die Nachtwächter und am Besten sich führenden Sträflinge. I. 151. — Wahl von Aufsehern aus den Sträflingen selbst. II. 697. — Verhalten der Sträflinge in den Schlaf-Lokalien. Strafen der Kontravenienten gegen die Ordnung und Ruhe. II. 697. — Verfahren beim Entweichen der Sträflinge. I. 146. — Erlassung von Steckbriefen. I. 146. — Gebrauch der Schußwaffen. I. 156. — Anzeige von Entweichungen der Gefangenen an den Vorsteher und unter Mittheilung des Signalements an die Gensd'armerie und Polizei. I. 209.
ββ) Bestrafung der begangenen Kontraventionen.
A. Strafrecht und Strafverfahren. I. 256. ff. — Strafrecht des Direktors und Einschreiten der Justiz-Behörde bei Kriminalvergehen. I. 135. II. 606. Bestrafung der Disciplinarvergehen der Gefangenen in den Rheinischen Arrest-Häusern. I. 256. II. 698. 699 — Anwendung der für die alten Provinzen vorgeschriebenen Mittel zur Erhaltung der Disciplin unter den Sträflingen auch in den Rheinischen Arrest- und Korrektionshäusern. I. 256.
B. Straf-Arten und Straf-Vollstreckung. I. 257. ff. — insbesondere Anwendung der Fesseln. I. 257. — der körperlichen Züchtigung bei Sträflingen der unteren Volks-Klasse. I. 258. — Einführung, Beschaffenheit und Anwendung der Zwangsjacke als Strafmittel. I. 259.; auch in den Besserungs-Anstalten. I. 259. 260. — Errichtung von Latten-Kammern in Zuchthäusern. I. 260. — Vollstreckung der Strafen. I. 136. — Untersuchung der Züchtigungsfähigkeit. I. 136. — Aussetzung der

chtigung bei menstruirenden weiblichen Sträflingen. I. 136. — Eintragung der Stra- n in die Dischplinar-Strafliſten und Vermerk in den Perſonal-Akten der Strafge- ngenen. I. 137.
) Sorge für die ſittliche und religiöſe Beſſerung der Sträflinge. I. 0. ff. — Feier der Sonn- und Feſttage. I. 269. — Einführung des Erbauungbuchs: luton und Moritz." I. 260. — Arbeiten der Sträflinge an Sonn- und Feſttagen ſind iwillig. I. 208. 260. — Befreiung katholiſcher Strafgefangenen von der Arbeit an wiſſen Feſttagen. II. 691. — Gottesdienſt der jüdiſchen Sträflinge. I. 138. 260. Sorge für Beſſerung durch die Wirkſamkeit der Privat-Vereine. I. 260. ff. — ren Wirkſamkeit für die Beſſerung der zu entlaſſenden Sträflinge. I. 261. — insbeſon- e der zu Berlin errichtete Verein. I. 262. — desgl. für Weſtphalen des Hülfs- eins des Land-Armenhauſes in Benninghauſen und der Gefängniß-Geſellſchaft. 265. ff. — desgl. des Vereins im Merſeburger Reg.-Bez. II. 699. ff. — Auf- derung zur Bildung ſolcher Vereine. I. 263. — Pflicht der Strafanſtalts-Direktion Mittheilungen über entlaſſene Sträflinge an die Vereine I. 265.
) Von der Behandlung der Kranken. I. 267. — Behandlung der weiblichen wangern Sträflinge. II. 703. — Behandlung kränkelnder Sträflinge und Unſtatt- ſtigkeit der Entlaſſung derſelben. II. 703. — Verrichtung der Krankenwärterdienſte ch die Sträflinge. I. 267.
D. Entlaſſung der Sträflinge.
1. Allgemeine Grundſätze.
) Feſtſtellung des Zeitpunkts, zu welchem die Entlaſſung erfolgen muß. I. 267. II. 708. — Berechnung der Strafzeit bei der vorläufigen Ablieferung der Ver- echer in die Straf-Anſtalt vom Tage der Ablieferung ab. I. 267. 268. — Anrech- ung des wegen Ueberfüllung der Straf-Anſtalten verlängerten Arreſtes auf die Straf- it. I. 268. — Der Tag der Ablieferung iſt im Allgemeinen als Strafantrittstag an- ieben. I. 268. — Anrechnung der nach dem Strafantritt des Sträflings auf deſſen chimpfliche Ausſtellung verwendeten Zeit. I. 268. — Anrechnung der erſt nach begon- ener Strafvollſtreckung eintretenden Transporttage auf die Strafzeit. I. 269. — Ver- erk des Endes der Strafzeit in den Liſten der Anſtalt. II. 708. — Nichtanweiſung nes neuen Unterſuchungs-Arreſts auf die Strafzeit. II. 708. — Anfangspunkt der annten Zwangsarbeits- und Zuchthausſtrafe, wenn der Verurtheilte keine Kaſſation gelegt hat, in der Rhein-Provinz. II. 709.
) Beſtimmung des Ortes, wohin der Sträfling zu entlaſſen. I. 269. ff. — Feſt- llung der Angehörigkeits-Verhältniſſe der Sträflinge. I. 269. — Aufnahme entlaſſe- r und zur Ortsverbannung verurtheilten Sträflinge an dem von ihnen gewählten ſenthaltsorte. I. 269. — Niederlaſſung entlaſſener Sträflinge an andern Orten. I. 0. — Unterbringung der heimathloſen und zugleich arbeitsunfähigen entlaſſenen träflinge in Landarmenhäuſern oder ſonſt auf Koſten des Staates. I. 270.
) Verfahren bei der Entlaſſung ſelbſt. I. 270. ff. — Verabreichung n Kleidungsſtücken gegen Quittung. I. 141. — Verabfolgung der von den Sträf- gen eingebrachten Kleider an dieſelben. I. 270. — Inſtruktion v. 27. März 1797. das Verfahren bei Entlaſſung der zur Feſtungs- oder Zuchthaus-Arbeit verur- ilt geweſenen Perſonen. II. 704. ff. — Vorſchriften über die, den zu entlaſſenden träflingen zu verabreichenden Reiſegelder. I. 271. ff. — Einſendung der Verdienſt- ber an die Behörde des Wohnorts I. 142. — Zurückbehaltung der mit der Krätze r andern anſteckenden Krankheiten behafteten Gefangenen. I. 204. — Nothdürftige kleidung der zu entlaſſenden Gefangenen und Schema der Quittung. I. 204. — itheilung des Signalements entlaſſener Sträflinge an die Gensd'armerie. I. 272. Verpflichtung der betreffenden Kommunen zur Tragung der Verpflegungskoſten für nach Ablauf der Strafzeit noch in einem Krankenhauſe zurückbehaltenen Sträflinge. 272. 273 —
2) Vorſchriften, wenn die Entlaſſung von Bedingungen im Strafurtel abhängig gemacht iſt. I. 273 ff.
) Bedingung des Nachweiſes des ehrlichen Erwerbs.
) Bei Inländern genügt der erkannte Wille und die körperliche Kraft oder die reitwilligung der Ortsbehörden zur Aufnahme. I. 142. 273. bis 275. I. 276. 277. Umſtände, unter welchen der Nachweis des ehrlichen Erwerbes definirter Sträflinge geführt zu erachten iſt. II. 710. 711. — Beſtimmung der Dauer der Detention von auf Inſtanz der Vormundſchafts-Gerichte in Beſſerungs-Anſtalten gebrachten Un- ndigen durch die Pupillen-Kollegien. II. 711. 712. — Dauer der Detention bis n Nachweiſe des ehrlichen Erwerbes oder reſp. der Beſſerung, wenn zum erſten ale darauf erkannt iſt. II. 711. — Nachweis des ehrlichen Erwerbs und Verpflich- ig der Verwandten und Kommunen zur Unterſtützung entlaſſener Sträflinge. I. 275. 6.

ρ) Hausväter werden nach erfolgter Verwarnung über die Strafe gehört. 142. 143. I. 277.

b). Wenn auch der Nachweis der Besserung zu führen ist. I. 278. Vollstreckung der Detention in der Strafanstalt bis zur Arbeitslust und der Ueberzeugung des Sträflings sich die Besserung gesellt. I. 278. — Entlassung der während der Strafzeit durch anhaltende gute Aufführung sich auszeichnenden Sträflinge, ohne daß Gerichtsbehörden eine Kognition über die wirklich erfolgte Besserung derselben pflegen. I. 278. 279. — Beurtheilung der eingetretenen Besserung der Sträflinge und der Strafgefangenen durch die Regierung. I. 279. 280.

c) Kompetenz zur Entscheidung über den geführten Nachweis ehrlichen Erwerbs und der Besserung. I. 281.

d) Wenn auf Detention bis zur Begnadigung erkannt ist. I. 281. — Antrag Direktors darauf. I. 143. — Amtlicher Antrag der Strafanstalts-Direktoren unmittelbar beim Justizminister auf Begnadigung der Sträflinge nach Ablauf der bestimmten Strafzeit. I. 281. 282. — Substantiirung des Begnadigungs-Antrags durch den Nachweis des ehrlichen Erwerbs. I. 282. — Begnadigungsgesuche der in Civil-Strafanstalten untergebrachten Militairsträflinge, unter alleiniger Konkurrenz der Militairverwaltungs-Behörden. I. 282.

e) Wenn auf Detention bis zum Ersatz des Schadens erkannt ist. I. 1[illegible] — Verfahren, wenn der Arbeitsverdienst die Unterhaltungskosten nicht übersteigt. I. [illegible] — Entlassung der zur Detention bis zum Schadensersatz verurtheilten Sträflinge, welche den Zweck der Detention in der Strafanstalt offenbar nicht erfüllen können. II. 7[illegible]

f) Temporäre Entlassung eines Strafgefangenen ist durch die Regierung zu genehmigen bedingt. II. 710.

E. Verfahren bei Todesfällen der Sträflinge. I. 143.

Besichtigung der Leiche durch den Arzt, Sarg, Beerdigung und Eintragung ins Todtenregister. I. 143. — Anzeigen an den Prediger der Anstalt, an den Gemeinde-Vorsteher, das Civil-Gericht des letzten Wohnorts. I. 143. — Verfügung über den Nachlaß. I. 143. — Anzeige auf dem Civilstandsbureau. I. 211. — Begräbniß der Sträflinge oder Ablieferung der Leichname an die Anatomie zu Bonn. I. 211. — Einsendung eines Verzeichnisses vom Nachlaß des Verstorbenen beim Friedensgericht. I. [illegible] — Aufhebung des Erbfolgerechts der vormals Sächsischen Zucht- und Arbeitshäuser. I. 283. — Ablieferung der Leichname von rückfälligen Sträflingen, mit Ausnahme Judenleichen an die Anatomien der Universitäten. I. 283.

II. Verwaltungs-Vorschriften hinsichtlich der allgemeinen Wirthschaftsführung.

Erhaltung der Gebäude und Bewohnbarkeit der Lokalien. I. 143. ff. — Reparaturen unter und über 50 Rthlr. I. 144. — Halbjährliche Untersuchung der Gebäude durch den Direktor und den Distrikts-Bau-Inspektor. I. 144. — Anweisen der Corridore. I. 144. — Reinigung und Lüftung der Gelasse. I. 144. — Beschäftigungen in wirthschaftlicher Hinsicht. I. 144. — Oekonomie im engern Sinne. I. 144.

III. Maaßregeln für die Sicherheit der Anstalten.

A. Allgemeine Maaßregeln

Militairwache. I. 145. 209. — Bestreitung der Bedürfnisse der Wachen und Unterhaltung der in den Strafanstalten stationirten Militairkommando's aus den Gefängniß-Fonds. I. 283. 284.

B Maaßregeln zur Abwendung von Feuers-Gefahr und Verhalten bei entstehendem Feuer. I. 145. 284. ff. — Feuer-Ordnung für die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt. I. 284. ff.

IV. Aufsicht über die Verwaltung der Strafanstalten.

A. Ueberhaupt.

Oberaufsicht der Regierung. I. 146. 286.

B. Revision.

Nicht-Konkurrenz der Gerichte. I. 286. 287. — Visitation und Revision der Straf- und Gefangen-Anstalten durch die Dirigenten der Kriminal-Senate. II. 716. 717. Visitation der Strafanstalten und Gefängnisse Seitens der Justiz-Behörden in der Rheinprovinz. II. 717.

C. Einreichung der Gefangen-Nachweisungen.

Einreichung der vierteljährigen Gefangen-Nachweisungen an die Reg.- und das Konsistorium des J. und d. P. I. 287. — Schema der Nachweisung. I. 288. — Einsendung der monatlichen Rapporte über die Straf- und Besserungs-Anstalten. II. [illegible]

V. Beamte.

Definitive Anstellung der Hausväter, probeweise der Direktoren und Inspektoren-Aemter. II. 481. — Anstellung versorgungsberechtigter Militairpersonen und Civil-Supernumerarien als Hausväter. II. 481. — Anstellung der 12 Jahre [illegible]

lateroffiziere als Hausväter in Strafanstalten. II. 814. — Verpflichtung der Strafanstalts-Aerzte zur unentgeltlichen Ausstellung ärztlicher Atteste für Sträflinge. II. 815. — Kautionsleistung der Strafanstalts-Beamten. II. 481. — Titel, Rang und Uniform. II. 482. — Amtseinkünfte und Vortheile. — Anspruch auf Instriptions-Gebühren. II. 482. — Gefangenwärter haben nicht freie ärztliche Behandlung und freie Medizin. II. 483. — Verbot des Viehhaltens Seitens der Direktoren von Anstalten, für deren Rechnung Feldwirthschaft betrieben wird. II. 483. — Auch die nur auf Probezeit angestellten Aufseher sind mit Dienstkleidung zu versehen. II. 483. — Deckung der Stellvertretungs-Kosten für erkrankte Beamte aus dem Extraordinario des Anstalts-Etats. II. 483. — Recht der Strafanstalts-Beamten, sich für den Tagelohnsatz von den Sträflingen Arbeiten verrichten zu lassen. II. 484.
Dienst-Instruktionen für die Strafanstalts-Beamten:
A. Für den Dirigenten.
1) Instruktion für den Direktor in Strafanstalten, wo das Rawiczer Regl. gilt. I. 153. ff. — Persönliches Verhalten. I. 153. — Aufsicht über die Beamten. I. 153. — Recht zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen die Beamten. I. 153. — Einwirkung auf die einzelnen Verwaltungszweige. I. 154. — Behandlung der Sträflinge. I. 154. ff.
a) Sorge für Unterhalt und Bekleidung derselben. I. 154. — Sorge für die Kranken. I. 154.
b) Disziplin. I. 155. ff. —
c) Sorge für religiöse Besserung der Sträflinge. I. 157. — Sorge für den Baulichkeit der Gebäude. I. 157. — Beschaffung der Lebensmittel, Fabrik-Materialien und Utensilien. I. 157. — Sorge für das Beschäftigungswesen der Sträflinge in finanzieller Beziehung und Leitung der Korrespondenz der Anstalt und Sorge für richtige Registerführung. I. 159. — Monatliche Revision der Kasse. I. 159. — Sorge für die Gefangenenverwaltung als Kurator. I. 159. — Sorge für rechtzeitige Etats-Aufstellung, Kassenfinal-Abschluß und Rechnungslegung. I. 160. — Aufsicht auf die Beamten. I. 160. — Verwaltung der Feuerpolizei. I. 160. — Stellvertretung in Krankheits- und Abwesenheitsfällen. I. 160.
2) Instruktion für den Verwalter der Rheinschen Arrest- und Korrektions-Häuser. I. 217.
B. Rendant.
Instruktion für den Rendanten nach dem Rawiczer Reglement. I. 161. — Allgemeine Pflichten in und außer dem Dienst. I. 161. — Besondere Pflichten. Umfang des Kassengeschäfts. I. 161. — Buchführung. I. 161. — Rechnungslegung. I. 162. — Kassenrevision. I. 162. — Ausgabe-Geschäft. I. 162. — Rendant als erster Feuer-Kommissarius. I. 163.
C. Oekonomie Beamte.
1) Instruktion für den Oekonomie-Inspektor der Rawiczer Anstalt. I. 163. — Geschäftskreis. I. 163. — Subordinktes-Verhältniß zum Direktor. I. 163. — Verbot aller Kredit- und Borg-Geschäfte mit Lieferanten der Anstalt, des Viehhaltens. I. 164. — Obliegenheiten in Bezug auf das Verpflegungsgeschäft, Verwaltung der Vorräthe. I. 164. — Verwendung für die bestimmten Zwecke. I. 165. — Insbesondere bei Verabreichung der Speisen. I. 165. — Obliegenheiten in Bezug auf die Führung des Inventarii. I. 166.
2) Instruktion für die Oekonomen der Rheinischen Korrektions- und Arresthäuser. I. 217. ff.
D. Arbeits-Beamte.
1) Instruktion des Arbeits-Inspektors in der Rawiczer Anstalt. I. 167. ff. — Geschäfts-Kreis. I. 167. — Dienstverhältnisse im Allgemeinen. I. 167. — Verhältnisse zum Direktor. I. 167. — Obliegenheiten in Bezug auf die Anstellung von Arbeitern. I. 167. — auf Ankauf von Materialien. I. 168. — Leitung der Arbeit selbst, in technischer Hinsicht. I. 168. — in Bezug auf die arbeitenden Gefangenen. I. 168. — Aufsicht auf die Werkmeister und deren Gehülfen. I. 168. — Mittel einer gehörigen Kontroll-Revision. I. 169. — Obliegenheiten in Bezug auf fertigen Arbeiten. I. 169. — Abnahme der Fabrikate selbst. I. 169. — Preis-Bestimmung der Fabrikate. I. 169. — Buchführung über die Resultate der Beschäftigung. I. 170.
2) Instruktion für den Werkmeister der Rawiczer Anstalt. I. 171. ff. — Unterordnung unter den Direktor und Arbeits-Inspektor. I. 183. — Verhalten in und außerhalb des Dienstes im Allgemeinen. I. 183. — Obliegenheiten im Einzelnen: Vertheilung der Arbeiten und Aufsicht auf deren Ausführung. I. 184. — Sorge für die Utensilien und Materialien. I. 184. — Aufnahme der Fabrik-Notizen. I. 185.

3) Instruktion f. d. Werkmeister der Rheinischen Anstalten. I.
E. Aufsichts-Beamte.
1) Instruktion für den Hausvater der Rawiczer Anstalt. I. ff. — Vorschriften über sein persönliches Verhalten in und außer dem Dienste im gemeinen. I. 176. — Besondere dienstliche Obliegenheiten:
a) in Bezug auf die Sträflinge, namentl. rücksichtlich deren Aufnahme. I. 176. Sorge für die Reinlichkeit des Körpers, der Leib und Bettwäsche, so wie die Kl tung der Bekleidungsstücke und Lagerstätten. I. 177. — Sorge für die Bewa der Gefangenen. I. 178. — Aufsicht auf das Verhalten der Sträflinge in religiö Beziehung. I. 179. — Sorge für die Beachtung der Tagesordnung. I. 179. — S ten bei Entlassung der Sträflinge. I. 180.
b) Sorge für die Instanderhaltung der Lokalien und ihre Reinlichkeit und Bew barkeit. I. 180. —
c) Sorge für das Inventarium und die Utensilien. I. 182
d) Sorge für die Zubereitung der Speisen. I. 182.
e) Aufsicht auf das Waschhaus. I. 182.
f) Pflichten bei Feuersgefahr. I. 182. — Schema zum Haupt-Klebebuch. I.
2) Instruktion für den Ober-Aufseher der Rawiczer Anst I. 185. ff. — Dienst-Stellung und Verhalten im Allgemeinen. I. 185. — In nen: in Bezug auf die Beaufsichtigung der Sträflinge, Aufsicht auf deren Ver I. 185. — Leitung der Bewegungen der versammelten Sträflinge. I. 186. — trolle über den Gesammt-Effektiv-Bestand der Sträflinge. I. 186. — Sorge für Sicherheit der gefährlichen Verbrecher und Instandhaltung der Fesseln. I. 186 Leitung und Kontrollirung der Funktionen der Aufseher. I. 186. — Verpflic zum täglichen Rapport. I. 186. — Mitwirkung bei den nächtlichen Revisionen 187. — Kontrolle über die Wache und die Nachtwächter. I. 187. — Schem Haupt-Rapports. I. 187. — Schema der Kommandirliste. I. 188.
3) Instruktion für die Aufseher der Rawiczer Anstalt. I. 18 — Obliegenheiten im Allgemeinen in Bezug auf das Verhalten in und außer Dienst. I. 189. — Obliegenheiten im Einzelnen:
a) der eigentliche Aufseher-Dienst: Aufsicht auf das Benehmen der Sträfl 190. — Sorge für Beobachtung der Tagesordnung. I. 192. — Versehen bei krankung der Sträflinge. I. 192. — Aufsicht auf Lokalien und Inventarien 192. 193. — Art und Zeit der Meldungen des Vorgefallenen. I. 193.
b) Der Inspektions-Dienst im weitern Sinne und der Ordonanz-Dienst:
α) Der Inspektionsdienst: Anwesenheit beim Ausschluß der Sträflinge. I. 19 Aufsicht über das Ausspeisen des Frühstücks. I. 193. — Vorführen der Kranken I. Revision der Schlafsäle und Krankenstuben. I. 193. — Aufsicht über die Aus des Mittagessens. I. 194. — Revision der Schlafsäle am Sonnabend. I. 194. — port an den Ober-Aufseher. I. 194.
β) Der Ordonanz-Dienst: bei Einnahme des Frühstücks der Sträflinge. I. — Beaufsichtigung in den Freistunden. I. 194. — Beim Mittagessen. I. 195. — rufspflichten während der übrigen Tageszeit I. 195.
4) Instruktion der Nachtaufseher für die Rawiczer Anst I. 195. ff. — Sorge für allgemeine Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der zur Nachtzeit. I. 195. II. 714. — Bewaffnung der Nachtaufseher mit Schieß ren. II. 715. 716. — Mitwirkung bei Revisionen der Arbeits-Lokalien nach dem schluß der Sträflinge. I. 195. — Nachtwache selbst. I. 195. — Sorge für den und Ausgang in der Anstalt während der Nacht. I. 197. — Sorge für die anver ten Schlüssel. I. 197. — Kontrollirung der Schildwache und der Mitwache über I. 197. — Sorge für Entdeckung der Feuersgefahr. I. 198. — Besorgung der leuchtung in der Anstalt. I. 198. — Obliegenheiten außer der Nachtzeit. I. 199.
F. Thorwärter, Pförtner und Schließer.
1. Instruktion für den Thorwärter der Rawiczer Anstalt. I. 199. — Sein Dienstverhältniß im Allgemeinen. I. 199. — Einzelne Obliegenh in Bezug auf den Ein- und Ausgang der Fremden aus der Anstalt I. 199. — trolle über die zu Ausgängen bestimmten Sträflinge. I. 200. — Pflichten bei der Ankunft von Transporten. I. 200. 201. — In Bezug auf die in der Anstalt fallenden Unruhen. I. 201. — Bei Gewittern und Feuerlärm. I. 201.
2) Instruktion für den Pförtner und die Schließer der nischen Anstalten. I. 218.
G. Instruktion für den Büreau-Gehülfen der Rawiczer Ans I. 171. ff. — Allgemeine Bestimmung über seine Stellung und sein Verhalten außer dem Dienste. I. 171. — Einzelne Obliegenheiten: die von ihm zu führ Bücher. I. 171. — Seine Obliegenheiten bezüglich der Sträflinge. I. 201. —

ren Einlieferung. I. 172. — Kontrollirung deren effektiven Bestandes. I. 173. — Obliegenheiten bei Entlassung der Sträflinge. I. 173. — Bei Todesfällen der Sträflinge. I. 173. — Andere Bureau-Geschäfte: Funktion eines Journalisten, Expediren, Kundiren, Collationiren und Absendung der Korrespondenz-Sachen, Verwaltung der Registratur, der Bureau-Bedürfnisse, Führung der Portokontrolle. I. 174. 175.

H. Instruktion für den Arzt und Wundarzt der Rheinischen Strafanstalten. I. 219. ff.

I. Geistliche. Verhältniß zu den Reg. I. 126. 239. II. 689. Prüfung der Sträflinge — I. 172.

Kassenwesen und Buchführung.

assen und Rechnungswesen. I. 144. — Anstalts-Hauptkasse. I. 144. — Asservaten-nds. I 144. — Vorschußfonds. I. 144. — Anstalts-Extrakasse. I. 144. — Bau-nds. I. 145. — Journal- oder Kassenbuch, Manual über Einnahme und Ausgabe, orschuß-Konto und Asservatenkonto für die Hauptkasse. I. 145. — Journal oder Kas-nbuch, Manual für Einnahme und Ausgabe und Konto's für jeden einzelnen Ge-ngenen, Abrechnungsbücher oder Livrets für den Extrafonds. I. 145. — Kassen-ch für den Baufonds. I. 145. — Rechnungslegung und Final-Abschluß. I. 145. - General Verwaltungs-Uebersicht. I. 145. — Kassen-Revisionen, monatliche und ßerordentliche. I. 145. — Gesammtübersicht der Wirthschaftsführung. I. 151. ff. - Durch die Beamten zu führende Bücher und Journale. I. 155. - Manual über Einnahme und Ausgabe für den Betriebsfonds und Arbeitsverdienst der Sträflinge. I. 151. — Depositalbuch. I. 151. — Krankendiätbuch. I. 151. - Journal. I. 152. — Lagerbuch. I. 152. — Fakturbuch. I. 152. — Inventari-n. I. 151. — Oekonomie-Manual. I.151. — Notenbuch. I. 152. — Fremd-Naturalien-Konto. I. 152 — Kalkulationsbuch. I. 152. — Manualfaktur-Konto. . 152. — Garn- und Waaren Konto. I. 152. — Kursbuch mit den Fabrikanten. . 152. — Dispositionen für Walker, Färber, Tuchscheerer und Bleicher. I. 152. — Fabrikatensilien-Konto. I. 152. — Memorial. I. 152. — Hauptbuch I. 152. — Journbuch, dessen zwei Theile. I. 152. — Kommissionsbuch. I. 152. — Noti-n-Konto. I. 152. — Dispositionsbuch. I. 152. — Quittungsbuch. I. 152. — Kassen- und Abrechnungsbücher. I. 152. — Pensum-Abnahme-Register. I. 152. — Tuttun-Abnahme-Buch. I. 152. — Personal-Kontrollen. I. 152. — Zahl-Abnahme-gister. I. 152. Fabrik-Notizenbuch. I. 152 — Receptionsbuch oder Mutter-Re-ster. I. 152. — Korrespondenz-Journal. I. 152 — Alphabetisches Register. I. 152. terbe-Register oder Todtenbuch. I. 152 — Kontrolle über den täglichen Bedarf. I. 52. — Reiserouten-Journal. I. 152. — Dimissions-Journal. I. 152. — Konto der iserouten-Formulare. I. 152. — Jahrbücher. I. 152. — Repertorium über die Ver-altungs-Registratur und Receptions-Akten. I. 153. - Namentliche Liste der Sträf-ge. I. 153. — Register über schwangere und entbundene Sträflinge. I. 153. — Porto-ontrolle. I. 153. — Konto für Schreibmaterialien. I. 153. — Notizen zur Gene-l-Verwaltungs-Uebersicht. I. 153. — Nachweisung der Rückfälligen. I. 153. — Re-ster der Entwichenen. I. 153. — Nachweisung der Reise-Zehrgelder der Sträflinge. 153. — Haupt-Kleider- und Kleiderbücher. I. 153. — Kleiderverzeichniß. I. 153. - Haupt-Rapportbuch. I. 153. — Kommandir-Rolle. I. 153. —

ßtheile der Gensd'armerie s. Gensd'armerie und VII. B. 8. und Straf-ßder.

ufe der Auf- und Vorkäufer, s. Aufkauf. — der Häuslinge, s. Bettelei und III. 2. der Bettelei und des Vagabondirens, s. Bettelei und IV. — der rückfälligen Bett- und nach der Ausweisung zurückkehrender Vagabonden, s. Bettelei IV. C. — r ausgewiesenen Ausländer bei ihrer Rückkehr, s. Bettelei und V. B. 1. — pflicht-briger Bordellwirthe und Bordellbirnen, s. Bordell. — der Mäkler wegen Verschreitung der Taxe, s. Gesinde u. III. — wegen Hazardspieles und Errichtung n Glücksbuden, s. Hazardspiel u. III. und V. — der Hurerei, s. Hurerei 52. des Gebrauches ungestempelter Maaße und Gewichte, s. Maaß. — des Nachdrucks, Nachddruck. - pflichtuntreuer Transporteure, s. Transport. — des unbefugten ndels mit Paßformularen, s. Paßwesen und I. A — für Disciplinar-Vergehen heinischer Gefangenen und der Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. C. 3. — r Schleichhändler, s. Paßwesen u. III. D. — der unbefugten Grenzüberschrei-ng Seitens der Ausländer, s. Paßwesen u. VIII. — Fahrlässiger Schornstein-zer, s. Schornstein u. II. E. — der Tumultuanten, s. Tumult u. I. — der traßen-Polizei-Kontraventionen, s. Straßenpolizei u. III. E. 6.

afserkenntnisse, deren Mittheilung an die Administrativ-Behörden, s. Gefäng-ßanstalten u. II. A. — S. auch Erkenntniß.

afgefangene, s. Sträflinge.

Strafgelder, polizeiliche. Geschichtliche Einleitung. II. 609. 610.
I. Vorschriften für die Landestheile, in welchen das A. L. R. gilt.
A. Recht auf den Genuß und Verrechnung der Polizei-Str
Gelder.
1) Im allgemeinen. Die Strafgelder gebühren dem, welchen
Last der Polizei-Gerichtsbarkeit obliegt. II. 612. 613. 614. — Insbesondere im
herzogthum Posen. II. 612. — Verwendung der Landes-Pol.-Strafgelder. II. 61
Mitberechtigung der Ortsarmenkassen auf Strafgelder. II. 615. — Anspr
städtischen Kommunen. II. 615.
2) Vorschriften über einzelne Arten der Pol.-Strafgelder. S
gelder für Maaß- und Gewichts-Kontraventionen gebühren den Kommunen II.
617. 620. — In der Rheinprovinz. II. 617. — Feuer-Polizei-Straf
der, II. 618. 617. 621. — Strafgelder der Chaussee-Kontraventionen
führen der Reg.-Hauptkasse. II. 618. — Strafgelder in Beziehung auf das K
Sächsische Dekret v. 18. Januar 1810 über die Führung der Volksbücher gehö
Kreiskasse. II. 619. — Polizei-Strafen gegen den Inhaber der Polizei-Gerich
keit fließen zur Reg.-Hauptkasse. II. 619. — Verrechnung der verschiedenen
Pol.-Strafgelder. II. 620.
B. Verwendung zu Denuncianten-Antheilen und Gratifi
onen. II. 621.
1) Allgemeine Vorschriften. Denuncianten-Antheile sind nur da
bewilligen, wo das Gesetz solche ausdrücklich zubilligt. II. 621. — Aufsammlung
Denuncianten-Antheile zu einem Prämienfonds für ausgezeichnete Dienstfertigkeit
622. — Denuncianten-Antheile, stehen, wo sie festgesetzt sind, auch den Pol.-Bed
und Gensd'armen zu. II. 622. 623.
2) In Bezug auf einzelne Arten von Polizei-Vergehen.
Maaß- und Gewicht-Kontraventionen. II. 624. Bei verbotenen G
spielen. II. 624. 625. — In Betreff des Umherlaufens ungeknütteltr Hu
II. 625. 626. — Bei Viehseuchen. II. 626. — In Schleusen-Zoll
Straf-Sachen. II. 626. — Wegen verbotenen Auf- und Vorkaufs
627. — Bei Chaussee- und Wege-Polizei-Kontraventionen,
lich wegen der Chaussee-Baumfrevel. II. 626. — 628. — Bei Eisenbahn-Kon
traventionen. II. 628. — Bei den von Pfandleihern eingezogenen Strafg
bern. II. 628. — Beim feuergefährlichen Tabakrauchen. II. 628.
II. Vorschriften für die Landestheile des Französischen Rechts.
hung der Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder zur Erziehung verlassener Kinder
628. 629. — Niederschlagung der uneinziehbaren Reste durch das Minist. d. J. II.
Strafkappe der Sträflinge, s. Strafanstalten und I. C. 2.
Strafrecht der Polizeibehörden. (Kognition.)
I. der Provinzial-Polizei-Behörden. II. 502.
II. der Lokalbehörden.
A. Im Allgemeinen. In Städten. Grenze des Polizei-Strafrechts
502. — Die Bestrafung von Injurien der Armen gegen städtische Beamte
den Gerichten. II. 503. — Recht der Polizeibehörden mäßige körperliche Züch
zu verfügen. II. 503. 504. — Kognition über Kontraventionen gegen ein
des-Pol.-Gesetz, wenn dieselben zugleich Orts-Polizei-Kontraventi
sind. II. 504. 510. — Abfassung der Straf-Resolute in den Landbezirken der
zu Münster durch die Landbürgermeister. II. 508. — Entscheidung erster In
Polizei-Strafsachen durch die Lokalbehörden. II. 511. — Maaßregeln zur Verh
ungleichmäßiger Pol.-Bestrafungen, besonders durch monatliche Revision der Str
der Bürgermeister. II. 515. 516. — Auf dem platten Lande. Umfang
herrlichen Strafgewalt. II. 511. — Sorge der Ortsbehörden und Dominien für
habung der öffentlichen Sicherheit. II. 511. — Stellung der Dorfschulzen
Pol.-Gerichtsherren hinsichtlich der Pol.-Verwaltung. II. 512. — Verhältniß der
schulzen zu der Orts-Polizei-Obrigkeit. II. 513. — Beschränktes Recht der Dor
zen zur Kognition in Pol.-Sachen. II. 512.
B. Vorschriften in Bezug auf einzelne Gattungen von Ue
hungen.
1) Diebstahl. Alleinige Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung
kleiner Diebstähle. II. 514. 515. — Untersuchung und Bestrafung
Diebstähle durch die Patrimonial-Gerichte im Großherzogthum Posen. II.
— Gerichtliche Untersuchung der kleinen Diebstähle zu Soest,
nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, und der Feld
und Gartendiebstähle. II. 515. 516.

2) Verfälschungen. Wegen verfälschter Legitimationsdokumente, Wanderbücher, Dienst-Atteste u. s. w. steht nur den Gerichten die Entscheidung zu. II. 516. 517.
3) Namensveränderung.. Alleinige Kompetenz der Gerichte wegen verbotwidriger Namensveränderung. II. 518.
4) Unerlaubte Selbsthülfe, dergl. Kontraventionen gehören zur richterlichen Kognition. II. 518.
5) Heimlicher Unfug. Nur die Gerichte sind zur Untersuchung berechtigt, besonders wenn kein bloßer Muthwillen vorwaltet. II. 519.
6) Widersetzlichkeit gegen Exekutoren und Pol.-Unterbeamte. Unzulässigkeit der polizeilichen Kognition. II. 520.
7) Winkelhurerei. Den Pol.-Behörden steht nur das Recht des ersten Angriffs zu. II. 521.
8) Aufbewahrung geladener Gewehre. Kompetenz der Pol.-Behörden. II. 522.
9) Aufruhr und Tumult. Kognition der Pol.- und Just.-Behörden. II. 523.
10) Feuersbrunst Fälle in welchen die polizeiliche Kognition genügt. II. 524. — Die Pol.-Behörden haben den ersten Angriff. II. 524. 525. — Mitwirkung der Pol.-Behörden bei Feststellung des Thatbestandes. II. 525. — Art, wie die polizeilichen Untersuchungen zu führen. II 526. 527. — Ressort der Kriminal und Pol.-Behörden bei durch Unvorsichtigkeit ausgebrochenem Feuer. II. 528. — Untersuchung der Brandschäden durch di Landräthe. II. 529.
11) Hazardspiel. Kompetenz der Pol.-Behörden zum ersten Angriff, der Gerichte zur Untersuchung. II. 529.
12) Medicinal-Pfuscherei. Kompetenz der Pol.-Behörde tritt nur dann ein, wenn die Kontravention nicht von einer für Medicinal-Geschäfte approbirten Person begangen und wenn kein Schaden dadurch erwachsen ist. II. 529.—531. — Inkompetenz der Gerichte zur Bestrafung des verbotenen Arznei-Dispensirens durch Aerzte. II. 531.
13) Ueberschreitung der Fährtaxen. Gerichtliche Kognition. II. 531.
14) Censurgesetze. Gerichtliche Kognition wegen der Kontraventionen. II. 531.
15) Verschließung der Privatpforten in den Stadtmauern. Polizeiliche Kognition der Kontraventionen. II. 531.
16) Quexuliren und unbefugte Anfertigung von Bittschriften. Nur den Ministerien steht ein Strafrecht zu, ev. gerichtliche Untersuchung. II. 532

C. Einzelne Amtshandlungen der Pol.-Behörden.

1) Ressort in Gesinde-Sachen. II. 532. — insbesondere im Großherzthum Posen und jenseits der Elbe II. 533. — Streitigkeiten über Kost und Lohn so wie Entschädigungs-Ansprüche gehören vor die Gerichte. II. 533. 534. — Fälle, in denen kein eigentliches Rekursverfahren Statt findet II. 534. — Polizeiliche Vermittelungsversuch als Bedingung der Zulässigkeit eines Prozesses. II. 534. — Provisorische Natur des polizeilichen Einschreitens und Unzulässigkeit einer ferneren Klage gegen die getroffene Verfügung. II. 537. — Anwendung der für das Gesinde geltenden Vorschriften auf die Haus-Offizianten II. 537. — Polizeiliche Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Wirthschafts-Verwaltern und deren Herrschaften. II. 538. Verfahren bei Streitigkeiten der Justleute mit der Gutsherrschaft. II. 538

2) Ressorts in Pfändungssachen. Berechtigung der Ortsbürgermeister zur Uebernahme der Pfänder und Abschätzung des Schadens. II. 539. — Ordnungsmäßige Festsetzung der Strafe durch die Orts-Polizei-Behörden und Provokation auf richterliches Gehör. II. 539.

3) Ressort beim Aufgebot gefundener und gestohlener Sachen. Ablieferung der Sachen an die Gerichte ohne Polizeiliche Bekanntmachung. II. 541. 542. — Besonderes vorläufiges Verfahren in Berlin. II. 541.

4) Ressort bei Kaufmännischen Banquerotten. Polizeiliche Anzeige an die Kriminal-Behörde, wenn der Banquerott nicht durch wirkliche Unglücksfälle entstanden. II. 542 — Verpflichtung der Kaufmanns-Aeltesten zur Anzeige der Banquerotte an die Justiz-Behörden. II. 543.

5) Ressort bei vorzunehmenden Haussuchungen. Befugniß der Pol.-Behörden und Dienstherrschaften zur Durchsuchung der Behälter der Dienstboten. II. 543. — Verfahren der Pol.-Behörden bei Haussuchungen. II. 543. 568.

6) Nichtbefugniß der Pol.-Behörden zur Entscheidung über den Anspruch
Schadenersatz bei Kontraventionen und zu Siegelungen in Sterbefällen. II.
Wegen des Strafrechts der Herrschaften gegen das Gesinde, s. Gesinde u. VI

Straf-Resolut der Pol.-Behörden, s. Strafrecht u. II. A. 1.

Straf-Umwandlung und Niederschlagung.

I. Umwandlung. Kompetenz der festsetzenden Behörde. II. 597. 598. — Um
lung polizeilicher Strafen in Gefängnißstrafen in der Rheinprovinz. II. 59
Alternative Festsetzung einer Gefängnißstrafe im Resolut, wo die Beitreibung der
strafe zweifelhaft ist. II. 598. — Unzulässigkeit einer subsidiarischen Gefängnis
gegen, eines Feld- oder Forstfrevels angeschuldigte Kinder unter 16 Jahren und
Eltern II. 599.

II. Niederschlagung. Alleinige Kompetenz des Ministerii des Innern und de
lizei. II. 599. 600.

Strafverfahren

I. der Prov.-Behörden. Entscheidung der Sache nach summarischer Unter
durch eine Resolution, gegen welche Provokation auf rechtliches Gehör Statt
II. 560. 561.

II. der Lokal-Polizei-Behörden.

A. Im Allgemeinen. Zusammenstellung der Vorschriften über den ein
griff und das vorläufige Verfahren der Pol.-Behörden bei begangenen Verbrech
817 - 820. — Grundzüge des polizeilichen Strafverfahrens. II. 561 ff. — Ins
dere in den Reg.-Bezirken Münster und Arnsberg. II. 564. 565. — Zu
der Vormünder und resp. Eltern bei Untersuchungen gegen Minderjährige. II.
566. 567. — Abfassung des Strafresoluts und Bezeichnung des Strafmaaßes in
selben. II. 562. 567. — Aufnahme eines Protokolls über die Publikation des
Resoluts. II. 562 568. — Vorschriften in Betreff zu veranlassender Haussu
gen. II. 568. — Verfahren bei Vorladungen. II. 569. — deren Form. II.
Unstatthaftigkeit der Verfügung, in Pol.-Kontraventions-Sachen in Anse
Real-Citation. II. 569. — Verordnungen der Provinzial-Behörden hierüber. II.
ff. — insbesondere der Reg. zu Arnsberg über das Verfahren bei Vorla
beim Ausbleiben des Angeschuldigten in Pol.-Untersuchungen. II. 569. 5
gierung zu Trier desgl. II. 570. — Vorladung der Militairpersonen bei
zeilichen Untersuchungen. II. 571. — Verfahren bei Verhaftungen und
nigung der Arrest-Untersuchungen. II. 571. — Erlassung von Steckbriefen. II.
II. 572. — Aufnahme des Beweises und dessen Wirkungen. II.
ff. — Recht der Polizeibehörden zur Vernehmung und wenn keine Protokolle
rechtliches Gehör stattfindet auch zur Vereidung von Zeugen. II. 572. — 574
weisfähigkeit der Zeugen und der amtlichen Denunciation in Pol.-Strafsa
575. — Unzulässigkeit der außerordentlichen Strafen und der vorläufigen Fe
chung in Pol.-Kontraventionssachen. II. 576. 577. — Polizeiliche Straf
ten. Unzulässigkeit polizeilicher Strafen beim Mangel eines Strafgesetzes und
wendung willkührlicher Strafen. II. 577. 578. — Anwendbarkeit körperl
Züchtigungen in Pol.-Strafsachen. II. 579. — Feststellung des Bildungsgra
Angeschuldigten bei Zuerkennung einer körperlichen Züchtigung. — II. 580. —
bung der körperlichen Züchtigung bei Personen weiblichen Geschlechts. II.
Zulassung von Justiz-Kommissarien und anderen Bevollmächtigten in
Sachen II. 581. — Mittheilung polizeilicher Akten und Verfah
gen. Nichtaushändigung von Pol.-Akten zur Anfertigung von Referatgrün
581. — Zulässigkeit der Ertheilung von Abschriften einzelner Polizeiverhandlu
Privatpersonen auf deren Kosten, jedoch niemals zu Privatzwecken. II. 582. —
antwortlichkeit für Polizei-Kontraventionen anderer Personen
schränkte Verhaftung der Väter, Ehemänner und Dienstherren für Pol.-Vergeh
Kinder, Ehefrauen und Dienstleute. II. 582. 584. — Verjährung der Pol.
hen. II. 584.

B. Verfahren bei einzelnen Arten von Verbrechen.
Bei Aufruhr und Tumult. II. 584. 585. — Bei Bettelei. II. 585. —
weiskraft der dienstlichen Versicherung glaubwürdiger Beamten. II. 585. —
Wegen des Strafverfahrens gegen polizeilich Observirte s. Polizeilicht
u. L. B. — Wegen des Strafverfahrens auf dem platten Lande in der Provinz
s. Polizei-Ordnungen u. III.

Straf-Vollstreckung der Polizei-Behörden.

I. Vollstreckende Behörde der polizeilich festgesetzten oder auch gerichtlich
ten Pol.-Strafen ist immer die Pol.-Behörde. II. 594.]

II. Zeitpunkt der Vollstreckung.

ehung auf geschehene Anmeldung des Rekurses bis zur Rechtskraft der Entscheidung. II. 594. 595. — Lokalbehörden sind nur ausnahmsweise berechtigt, die Vollstreckung der Reg.-Reskripte zu suspendiren.

Berechnung der Strafzeit.

Unter 8 Tagen wird eine Woche verstanden. II. 595.

Oeffentliche Bekanntmachung der bestraften Mühlenbau-Kontraventionen und Mehrmal-Pfuscherei. II. 596.

In der Rhein-Provinz werden kurze zuchtpolizeiliche Gefängnißstrafen in den Bürgermeisterhäusern und Kantonal-Gefängnissen, alle rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen ohne Verzug vollstreckt. II. 596. 597. — Wegen der Straf-Vollstreckung auf dem platten Lande in der Provinz Posen, s. Polizei-Ordnungen u. III.

Sund, die Publ. der dasigen Regierung, s. unter den betreffenden Materien, besonders wegen der Fremden-Meldungen, s. Paßwesen u. XI. — Wegen Beaufsichtigung der Leihbibliotheken, s. Censur u. II. B. — Wegen der Bettelei, s. Bettelei u. II. A. 2. — Städtisches Zucht- und Zwangs-Arbeitshaus daselbst, s. Straf-Anstalten. — Nachtwächter im Reg. Bezirk, s. Nachtwächter-Anstalt. — Arbeitshaus daselbst, s. Bettelei u. III.

ndung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A.

he, Ruhe und Ordnung, s. Tumult u. III.

ßen-Erleuchtung, s. Straßen-Polizei u. III. E.

ßen-Namen in Prov. Städten, s. Straßen-Polizei u. I.

ßen-Ordnung in Erfurt, s. Straßen-Polizei u. III. D.

ßen-Polizei.

orschriften bei Anlegung neuer und Erweiterung bereits bestehender Straßen.

erpflichtung der Kommunen zur Aufbringung der Kosten für Straßen-Erweiterungen. 341 — Regulirung des Alignements für Eröffnung neuer oder Erweiterung bereits bestehender Straßen durch die Orts-Vorsteher in Städten und in denjenigen Ortschaften, welche von Staats- und Bezirksstraßen durchschnitten werden. II. 341. — Mit Privat-Grundstücken der Kommunen und deren Eigenthum an öffentlichen Straßen und Plätzen darf keine Veränderung zum Schaden des Gemeinwesens vorgenommen werden. II. 342. — Veränderung der Straßen-Namen in den Provinzial-Städten unter Genehmigung der Reg., eventuell der des Königs. II. 342. — Die Hausbesitzer haben zunächst selbst die Vorplätze ihrer Häuser gegen das Publikum zu schützen. II. 343.

Anlegung von Bürgersteigen.

A. Im Allgemeinen.

Anlegung der Bürgersteige nach dem veränderten Niveau der Straße auf Kosten der Hausbesitzer. II. 343.

B. Vorschriften für Berlin.

Das trägt die Kosten der dadurch nöthig gewordenen Umpflasterung der Bürgersteige, wo der Fahrdamm erhöhet oder die Bürgersteige breiter gemacht werden. II. 343. — Reglement v. 30. Juni 1835. wegen Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in Berlin. II. 344. ff.

Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit und Reinlichkeit auf den Straßen.

A. Straßen-Unfug.

Verbot des Steine-Werfens, des Ziehens fliegender Drachen. II. 347. — Aufsicht auf das Betragen der Knaben auf den Straßen. II. 347.

B. Gemeinschädliche und gefährliche Benutzung der Bürgersteige und Straßen.

1. Aufstellen und Aufhängen von Gegenständen auf der Straße.

Strafe derer, welche an den Fenstern oder am Hause etwas Gefährliches aufhängen oder aufstellen. II. 348. — Verbot des Bleichens und Aufhängens der Wäsche und des Ausbreitens und Ausklopfens der Betten. II. 348. — Verbot des Wäschespülens an öffentlichen Straßen-Brunnen. II. 807.

2. Kleinmachen des Holzes.

Die Benutzung der Seiten des Fahrdammes, nie aber des Bürgersteiges ist nur beim Mangel alles Hofraums erlaubt. II. 348. 349. — Alle Miether eines Hauses dürfen das Holz durch den Thorweg in den Hofraum fahren, um es dort zerspalten zu lassen. II. 349. 350.

3. Verbot der Benutzung der Straßen zum Gewerbebetrieb.

Schmiedegewerbe. Verbot des Beschlagens der Pferde und der Bearbeitung der

Wagen. II. 350. — Färbergewerbe. Verbot des Aushängens gefärbter Z
aus den Böden der Häuser nach der Straße hin. II. 351. — Feilhalten
Waaren. Verbot des Feilhaltens auf öffentlichen Straßen in Buden und auf Z
mit Ausnahme der Jahr- und Wochenmärkte. II. 351. — Möglichste Beschrän
der feststehenden Buden. II. 352.
4. Aufstellung von Fuhrwerk. II. 352. 353.
Verbot der Benutzung der Straßen zum Ablabegeschäfte Seitens der Frachtfu
und Kaufleute. II. 807. — Fracht- und andere Wagen dürfen nur dann un
möglichst in einander geschoben und durch Laternen erleuchtet, auf den Straßen
Nacht stehen bleiben, wenn es an Hofraum fehlt. II. 352. — Verbot des Ver
der Passage, besonders an Markttagen. II. 353.
5 Viehtreiben.
Fesselung der einzeln getriebenen Stücke an Horn und Huf und Beaufsichtigung
Heerden durch zuverlässige Leute. II. 353.
6. Benutzung der Bürgersteige und Vorlauben.
Vorlauben dürfen nur dann unbedingt von den Haus-Eigenthümern benutzt
engt werden, wenn sie nicht als Passage für das Publikum dienen. II. 353
Recht der Pol. Behörde, den Hausbesitzern eine gemeinschädliche Benutzung
gerstelges zu verbieten. II. 354. — Benutzung der Bürgersteige zur Aufstel
Obst, Gemüse und Backwaaren unter Genehmigung der Pol. Behörde. II. 3
Bau-Anlagen, welche den Bürgersteig verengen. II. 355.
C. Beleuchtung der Straßen.
Nächtliche Beleuchtung der auf den Straßen stehen gebliebenen Wagen
Laternen, auch beim Mondschein. II. 355. — Pflicht der Kommunen zur Unterha
der einmal bestehenden nächtlichen Straßen-Erleuchtung. II. 355. — Unterhaltung
Straßen-Erleuchtung in den Städten. II. 808.
D. Reinhaltung der Straßen.
Verbot des Herauswerfens von Schnee und Eis aus den Höfen und des
unreinen Wassers auf die Straßen statt in die Rinnsteine. II. 356. — Sorge
besitzer für Fortschaffung des vor ihrem Grundstück liegenden Schnees
wie für das Bestreuen der Bürgersteige mit Sand, Asche oder Sägespänen
II. 356. — Wegen unterlassener Straßenreinigung ist nur der Hausbesitzer
dessen Stellvertreter strafbar. II. 808. — Verdeckung der auf Privatgrundstücken
den Straßen befindlichen Düngerhaufen. II. 809. — Verpflichtung der Kommunen
Reinhaltung der Straßen zu sorgen. II. 357. — Verbot der Ableitung von Flüssigkeiten
keiten nach den Straßen. II. 357. — Besondere Vorschriften über Reinhaltung der Straßen
ßen für Berlin. II. 358. — für Königsberg II. 356. — für Saarlouis II.
E. Straßen-Ordnung für die Stadt Erfurt. II. 359. ff.
Straßen-Unfug, s. Straßen-Polizei u. III. A.
Straußberg, Land-Armenhaus, s. Bettelei u. III.
Streichfeuerzeuge, Versendung, s. Feuerschaden u. I. B. 2.
Stroh, Entfernung von Feuerstätten, s. Feuerschaden u. I. B. — Aufbewahrung
s. Lokal-Lösch-Ordnungen.
Strohhandel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. I.
Strohschober, Anlegung, s. Feuerschaden u. I. B. 1. — Aufstellung, s. Lokal-
Lösch-Ordnungen.
Stromknecht, als Gesinde, s. Gesinde u. I.
Stromschiffer, Verhältniß zu den Schiffsknechten, s. Gesinde u. I.
Studenten, Ausschließung von den Bürger-Sicherheits-Vereinen, s. Bürgervereinchen. — Pässe für dieselben, s. Paßwesen u. II. B. 3 u. III. I. — Theilnahme an
Privattheatern, s. Theater u. II. — Verbindungen, s. Geheime Gesellschaften
u. II. — Exemtion von der Orts-Polizei-Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsstand.
Stürze, als Maaß, s. Maaß.
Subskribenten-Sammler, s. Censur u. II. C.
Suspension der Vollstreckung polizeilicher Strafen, s. Straf-Vollstreckung.
— der Gensdarmen vom Amte, s. Gensdarmerie u. VII. D.
Swinemünde, Hazardspiel im Bade, s. Hazardspiel u. II. B. 2.

T.

Tabaks-Handel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. IV.

ak-Rauchen der Häuslinge, s. Bettelei u. III. A. 2., der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3. — auf den Straßen in Erfurt, s. Straßen-Polizei u. III. E. — der Eskorten und Fuhrleute von Pulver-Transporten, s. Schießpulver u. II. B. — Allgemeines Verbot, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

elle der Getraide- und Viktualien-Preise, s. Polizei-Taxen. — der erscheinenden ditschriften, s. Censur u. I. A. 6.

el-Kalender, Verlag, s. Censur u. I. A. 7.

eblatt, Censur, s. Censur u. I. A. 1.

elöhner auf dem Lande, Umzugstermin, s. Gesinde u. VII.

ième von Paßgebühren, s. Paßwesen u. V. B.

, Nothwendigkeit einer besondern polizeilichen Erlaubniß zur Anstellung von Re-uten, Maskeraden und Tanzlustbarkeiten Seitens der concessionirten Gast-, Schenk- & Kaffeehaus-Besitzer, wenn nicht die Haltung eines Tanzbodens genehmigt ist. II. 7—369. — Recht der Pol. Behörde, die Tanzlustbarkeit zu untersagen oder den -termin derselben zu bestimmen. II. 368 370. — Geschlossenen Gesellschaften ist s Veranstalten von Bällen nicht zu untersagen. II. 368—370. — Besteuerung der entlichen Lustbarkeiten. II. 369. — Möglichste Beschränkung der Tanzgelage auf e Sonn- und zweiten Feiertage. II. 371—372. — Polizeiliche Beaufsichtigung der Privathäusern stattfindenden Tanz-Lustbarkeiten. II. 373.

j-Musik, Gebühren der pol. Erlaubniß, s. Sporteln u. II.

ian, Land-Armen-Verpflegungs-Institut, s. Bettelei u. III. — Reglement für s Land-Armenhaus, s. Bettelei u. III. A. 2.

chenspieler, s. Bettelei u. III. A. 2.

ifschein, als Bescheinigung der Eingeborenheit einer nach dem Auslande zu transportirenden Person, s. Transport u. VII. A.

e der Eichungs-Aemter und Kommissionen, s. Maaß u. I. B. — der Gastwirthe, s. ßwesen u. XI. — der Gesinde-Mäkler, s. Gesinde u. III. — der Lohnbedienten, Lohnbediente. — der Schornsteinfeger, s. Schornstein u. II. E. 3. — polizeie der Lebensbedürfnisse, s. Polizei-Taxen.

en, als Maaß, s. Maaß.

ter.

ncessirung der Schauspieler-Gesellschaften.

Schauspiel-Direktoren müssen einen Gewerbeschein lösen. II. 373. 376. — Hoftheater urfen keines Gewerbescheines. II. 373. — Ertheilung der Konzessionen für Schauler-Gesellschaften und theatralische Vorstellungen und Deklamatorien durch die ker-Präsidenten, früher durch das Minist. der Pol. und die Reg. II. 374—376. — schränkung der Zahl herumziehender Schauspieler-Gesellschaften. II. 374. 376.

ulässigkeit der Privattheater.

ulässigkeit des Einlasses eines Jeden oder für Geld, und der Komödieen von Perien geringen Standes. II. 377. — Beschränkung der Privattheater in Universitätsädten. II. 377. — Ausschluß der Gymnasiasten und Schüler von der nicht besonders ch Eltern, Lehrer u. s. w. genehmigten Theilnahme an Privattheatern. II. 377. 378.

Polizeiliche Aufsicht auf die darzustellenden Stücke.

n Trauer-, Schau-, Lust- oder Singspiel darf ohne Genehmigung der kompetenten hörde aufgeführt werden. II. 378. — Censur der aufzuführenden Stücke. II. 378. Schauspieler-Gesellschaften haben ein Verzeichniß der aufzuführenden Stücke der l. Behörde einzureichen. II. 378 — Verbot aller, die Religion, Moral oder die ürde des Staates beleidigenden Theaterstücke. II. 379 — Marionettenspieler fen keine biblischen Geschichten darstellen, haben ein Exemplar jedes aufzuführenden ückes der Pol. Behörde einzureichen und das Attest der Genehmigung zu erbitten, ssen ein Buch führen, in welches die Pol. Behörde die censirten Stücke einträgt, erten die Qualifikations-Atteste zur Gewinnung der Gewerbe-Scheine erst nach vorgiger Censur ihrer Stücke, und dürfen nicht in größeren Banden mit Frauen und adern umherziehen. II. 379—381.

ufrechterhaltung der Ruhe im Theater.

sübung der Theater-Polizei. II. 810. — Sofortige Verhaftung der Ruhestörer. 382. — Unzulässigkeit des Gebrauchs preußischer Militair-Uniformen und Feldzeien auf den Theatern II. 382. — Ausnahmsweise dürfen gymnastische und equilistische Künste auch in offenen Räumen gezeigt werden. II. 382. — Schauspieler d polizeilich zur Erfüllung der gegen das Publikum übernommenen Verbindlichkeiten zuhalten. II. 382. 383. — Recht des Polizei-Vorstandes auf unentgeltliche Ein-

räumung einer Theaterloge. II. 383 — Befugniß der Pol. Behörde, bei
Verhältnisse der Schauspiel-Unternehmer und der Mitglieder einzugehen, als
öffentliche Ruhe erfordert. II. 383. — Wagen der Vorstellungen während der
trauer, s. Kleidung u. I. B.

Theater-Polizei, s. Theater u. I.

Theaterstück, s. Theater.

Theer, Behandlung des in Brand gerathenen, s. Personen-Sicherheits-P
zei u. I.

Theerführer auf der Rückkehr nach Polen, s. Bettelei u. II. A. 2.

Theologische Werke, Censur, s. Censur u. I. A. 6.

Theuerung, Fürsorge für hinreichenden Vorrath an Salz für den Kleinhand
155. — Stiftung von Hülfsvereinen für die arme Volksklasse, um dieselbe bei
rung vor Mangel zu schützen und ihr für ihre Arbeiten, ev. unter Vermittlung
Staates, Abzugs-Quellen zu eröffnen. II. 155. 156.

Thiere, Beaufsichtigung, Personen-Sicherheits-Polizei u. I. M.

Thierführer, ohne Konzession, s. Bettelei u. III. A. 2.

Thonwasser, zur Löschung des Feuers, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV.

Thorweg, Benutzung zur Einfahrt des Holzes in den Hofraum, s. Straßen-P
zei u. III. B. 2.

Thran, Entfernung von Feuerstätten, s. Feuerschaden u. I. B.

Thurmuhr, s. Uhr.

Tische der Feilhaltenden auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B. 1. und

Tischler- und Schlosser-Werkstätten in einem Lokale, s. Feuerlö
u. I. A. 1.

Titel der Pol. Beamten, s. Polizei-Beamte u. II. A. — der Straf-Anst
amten, s. Straf-Anstalten u. V.

Töchterloge des Freimaurer-Ordens, s. Geheime Gesellschaften.

Tonne für trockne Waaren, s. Maaß.

Topographische Zeichnung, Nachdruck, s. Nachdruck.

Torf, Berechnung nach Kubik-Maaß, s. Maaß u. II.

Torfasche, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Tralles'sche Skala an Alkoholometern, s. Maaß u. I. B.

Transport der Vagabonden und Verbrecher. — Geschichtliche Darstellung. I. 3
— General-Transport-Instrukt. v. 16. Sept. 1816. I. 592. ff.

I. Verfahren mit Zwangspässen statt des Transports. I. 611.
Ausstellung von Zwangspässen für weniger verdächtige Individuen. I. 592. 603.
611. — Gestattung des Aufenthalts der Transportaten an Orten, wo sie
finden, unter polizeilicher Aufsicht. I. 611. — Formulare zu Zwangspäs
I. 612 — Behörden, welche Zwangs-Pässe ausstellen. I. 613. — Nicht-Ein
des den Zwangs-Paß-Reisenden gegebenen Zehrgeldes durch die Behörde des Be
mungs-Orts. I. 612. — Benachrichtigung der Behörde des Bestimmungs-
von der Ausstellung eines Zwangs-Passes und öffentliche Bekanntmachu
nicht rechtzeitig erfolgten Eintreffens der Paß-Inhaber am Bestimmungs-Ort

II. Transport-Stationen I. 593. 613.
Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Gefängnisse auf den Transport-St
nen. I. 613.

III. Transport-Arten. I. 594. 603. 613.
Auf der ordentlichen Post in besondern Fällen und unter Begleitung
Transporteurs, zu Wagen für gefährliche, kranke, schwache und Transportan
heren Standes, zu Pferde mit besonderer Vorsicht, und zu Fuß in der Regel.
Aufhebung des Schub-Transportes. I. 603.
A. Post-Transport.
Unzulässigkeit für Verbrecher. I. 613.
B. Wagen-Transport.
Für nach Strafanstalten zu bringende Verbrecher nur bei Gefahr im Verzuge. I.
614. — Feststellung der Nothwendigkeit von Transportfuhren durch ärztliche
I. 614. — Kosten der Wagen-Transporte. I. 614.

V. Militair oder Civil-Transport.

Militair-Transport der Mörder, Brandstifter, Räuber und sonst gefährlicher Verbrecher, ev. unter Zuordnung von Civil-Transporteurs. I. 594. 595.
A. Gensdarmerie-Transport,
nur bei erheblichen Transporten, nur von einem Standquartier der Gensdarmerie zum andern nur auf den Transport-Routen. I.. 595. 615. — Befreiung der Gemeinden in den Rhein-Provinzen von Transportdiensten. II. 772. 773. — Transporte durch die Hülfs-Gensdarmerie. II. 773.
B. Kommunal-Transport.
Verpflichtung der Gemeinde-Glieder zum Transport der Landstreicher und Verbrecher. I. 615. — Verstärkung der Transporte durch Annahme von Transporteuren, nicht durch Lehndienst der Gemeinde-Glieder. I. 615. 616. — Vertretung der sich weigernden Transportpflichtigen auf deren Kosten. I. 616. — Kommunal-Transport leichter Verbrecher. I. 595. — Fortdauernde Verpflichtung der Gemeinden zu Krüppelfuhren. II. 774.
Stärke und übrige Beschaffenheit der Begleitung. I. 595. 604. 617. — Stellung von Transport-Begleitern auf weiten Gensdarmerie-Transporten. I. 617.
Transport-Kosten. I. 596. 604. 618.
Möglichste Beschränkung. I. 623.
A. Verpflegungs-Gelder.
Höhe derselben nach Beschaffenheit der Markt-Preise. I. 618.
B. Vorspann-Gestellung und Fuhrkosten.
bei Wagen-Transporten. I. 618. 619 — Sätze der Fuhrkosten und Verdingung der Transportfuhren. I. 619. — Transport der Verbrecher und Kosten des Militairtransportes. II. 772. — Kostenbetrag für den Wagentransport. II. 773. 774. — Die Vergütung der Transportfuhren aus Königl. Kassen findet nur nach der besondern Verfassung einzelner Provinzen Statt. II. 773. — Oeffentliche Verdingung des Civil-Vorspanns zu Gefangen-Transporten. II. 774. — Die Kosten der ärztlichen Untersuchung über die Zulässigkeit des Fuß- oder Wagen-Transportes gehören zu den Transportkosten. II. 775. — Bestreitung der Transportkosten von Kriminal-Verbrechern aus dem Kriminalfonds. II. 775.
C. Remuneration der Transporteure.
Unzulässigkeit der Remuneration. I. 619. 620. — Meilengelder für die Transportbegleiter und deren Erhöhung. I. 620. — Berichtigung der Transporteur-Gebühren nach der Verfassung einer jeden Provinz, besonders bei polizeilichen Transporten. I. 604. 620. 621.
D. Bewachungs-, Sitz- und Heitzungs-Kosten.
Heitzung der Transport-Gefängnisse vom Oktober bis März. I. 621. — Sätze der Heitzungs- und Beleuchtungs-Kosten. I. 621. 622. — Sätze der Sitz-Gebühren und Lagerungs-Kosten. I. 622. — Unzulässigkeit der Liquidation von Heitzungs-Kosten für nach Zwangs-Anstalten transportirte Vagabonden auf den Transport-Stationen. II. 775.
E. Ausfertigungs-Gebühren.
Gebühren für Ausfüllung der Transport-Scheine. I. 622.
F. Kosten der Reinigung der Transportanden. I. 622.
G. Unzulässigkeit der Protokoll- und Dekret-Gebühren. I. 623.
H. Beschränkung der Verpflegungs-Kosten für Militair-Arrestaten und Deserteure
auf Ablieferung derselben in die Militair-Arrest-Zimmer, wo Militair steht. I. 623.
I. Bestimmungen einzelner Regierungen
über Kostensätze bei polizeil. Transporten. I. 623. ff. — Der Reg. zu Potsdam. I. 623. 624. — zu Danzig. I. 625. — zu Oppeln. I. 626. — Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten. I. 627. — Die Gen.-Transport-Instruktion bestimmt nicht über die definitive Verpflichtung. I. 627. — Die Verfassung der Provinz ist zu beachten. I. 627. — Bestreitung der Transportkosten für die aus dem Zuchthause nach dem Land-Armen-Hause geführten Personen aus dem Zuchthaus- oder Land-Armen-Fonds. I. 628. — Kosten des Transports und der Verhaftung von Verbrechern, welche von den Pol. Behörden an die Gerichte abgeliefert werden. I. 628. 629. — Bestreitung der Transport-Kosten für Verbrecher aus dem Kriminal-Justiz-Fonds. I. 629. — Bestreitung der Arrest- und Transport-Kosten für polizeilich verfolgte Individuen bis zur Ermittelung der causa criminalis, oder bis zum Anfange des Transportes an die Gerichte durch die Pol. Behörde, von da ab durch die Gerichte. I. 629. 630. — Vermeidung unnöthiger Transporte; Vorschüsse der Gerichte und der Reg. zu den Transporten armer Kommunen. I. 630. 631. — Transportkosten für Untersuchungs-Gefangene gehören zu den Untersuchungs-Kosten. I. 627. — Erstattung der Transportkosten für Kriminal-Gefangene durch die Gerichte. I. 628. — bei polizeilich angeordneten Transporten insbesondere, im Inlande. I. 631. ff.

— Verpflichtung der zur Annahme der Transportaten verbundenen Behörde zur [illegible]
gung der Transport-Kosten. I. 631. — Bei Transporten entlassener Sträf
linge. I. 631. 632.—Die Transportkosten der von den Zucht- nach den Land-Arm
Häusern gebrachten Individuen fallen nicht der Kriminal-Gerichtsbarkeit zur Las
776.— Aufbringung der Transportkosten für die aus den Straf- nach den Korrektio
Anstalten zu sendenden Verbrecher. II. 776 — Nach dem Auslande: Nicht-Ert
tung der Transport-Kosten des Ausgewiesenen durch den aufnehmenden Staat. I. 6
— Transport-Kosten bei Landes-Verweisungen. I. 633. — Uebernahme der Tra
port-Kosten durch Staats-Kassen in allen Fällen, wo weder eine Privat-Per
noch eine Kommune dazu verpflichtet ist, besonders in den altpommerschen Kreise
Reg. Bezirk Köslin. I. 633. — Uebernahme durch den allg. Pol. Fonds hinsich
der vom Auslande übernommenen Gefangenen. I. 633.—Portofreiheit der aus Kr
Kassen abgesendeten Transport-Kosten. I. 634.

K. Vorschuß und Erstattung der Transportkosten. I. 634. f
Unweigerliche Erstattung der Vagabonden-Transport-Kosten durch die Zwischen-Tra
port-Behörden. I. 634. — Erinnerungen gegen die Ansätze stehen nur der Behö
des Ablieferungs-Ortes zu. I. 634. — Die Erstattung erfolgt auf Grund der von
Pol. Behörden bescheinigten Rechnungen. I. 634. — Verfahren bei Erstattung
Transport-Kosten-Vorschüsse. I. 634. 635. — Bestimmungen einzelner Re
rungen hierüber: der Reg. zu Magdeburg. I. 635. — zu Breslau. I. 63
zu Marienwerder. I. 636.

VII. Verfahren beim Transporte. Transport-Journal und dessen Schrei
607. 608.

A. Feststellung des Bestimmungs-Ortes. I. 598. 637.
Vermeidung vorschriftswidriger und übereilter Vagabonden-Transporte; Krüm
ben. I. 637.—Genaue Fürsorge der Pol. Behörde für die Ausmittelung der Heim
der Transportanden und Strafen falscher Angaben der letzteren. I. 605.—Verme
des Hin- und Herschickens unrichtig geleiteter Transportaten. I. 605. — Genaue
nehmung des Transportanden über alle seine persönlichen Verhältnisse zu Pro
welches Transportand mit Beifügung seines Geburts- und letzten Wohnorts
schreiben hat. I. 609. 610. — Insbesondere in Bezug auf Juden. I. 605
— Kommunikation mit der Behörde des Bestimmungs-Ortes zur Vermeidung von
transporten; Beifügung der Erklärung der Behörde des Bestimmungsortes
portzettel. I. 638 —Annahme blos durchzuführender Vagabonden auf den
die ausländische Behörde des Bestimmungs-Orts dieselben aufnehmen will.
639. — Annahme der Vagabonden-Transporte aus dem Auslande auf den
der Eingeborenheit der Transportaten. I. 639. — Nicht-Annahme der mit
stegelten, an die Behörde des Bestimmungs-Ortes gerichteten Schreiben aus
lande kommenden Transportaten. I. 639. — Annahme der auf Requisition
hörde veranlaßten Deserteur-Transporte, auch ohne besondere Annahme-Zusi
I. 639. — Bescheinigungs-Mittel zur Bezweckung der Annahme der ins Aus
Transportirenden. I. 640. 641. — Insbesondere in Betreff Baierns. I. 64
Verfahren gegen Vagabonden fremder Staaten, mit denen kein Uebernahme-Ver
besteht. I. 641. — Auch aus dem Auslande darf kein Transport stattfinden ohn
stimmung der Annahmebehörde. I. 641. — Publik. der Reg. zu Minden über
lands-Transport. I. 641. — Verträge mit auswärtigen Staaten wegen Ueber
von Verbrechern und Vagabonden. I. 642 — Ueberflüssigkeit der Kommunikation
der Bestimmungsbehörde, wenn Transportat mittelst Zwangs-Passes ausgeführt
I. 642. 643. — Nothwendigkeit dieser Kommunikation dagegen, wenn es zum
chen Transporte kommt. I. 643. 644.

B. Ausmittelung des Gesundheits-Zustandes des Transpo
den. I. 598. 644.
Durch Atteste des Kreis-Physikus oder Kreis-Chirurgen wird der Wagen-Trans
gerechtfertigt. I. 644. — Sorge der transportirenden Behörde für Reinhal
Transportanden von Ungeziefer. I. 644 — Unzulässigkeit des Transports krä
Individuen in öffentliche Anstalten. I. 644. 645.

C. Bekleidung der Transportanden. I. 598. 645.
Publ. der Reg. zu Trier darüber. I. 645.

D. Anweisung der Transporteurs. I. 598. 646.
Hinlänglichkeit einer mündlichen Belehrung. I. 646.

E. Transport-Zettel. I. 598. 646.
Namentliche Angabe der Transporteure und persönliche Gestellung derselben
Stations-Behörden. I. 646. — Gebrauch gedruckter Transportzettel. I. 606
Formulare. I. 607. — Weglassung des Wortes: „gefesselt" in den gedruckten
Zetteln. I. 646.

F. Behandlung der Transportaten. I. 600. 646.
mung der männlichen von den weiblichen Transportaten. I. 646. — Verpflegung. 647. — Verbot des Briefwechsels der Transportaten auf dem Transport. I. 607. — führung der Vagabonden- und der Transporte unsicherer Personen, mit Schonung nicht an Sonn- und Festtagen. II. 777. — Sicherheitsmaaßregeln gegen das Entgen der Transportaten durch Fesselung derselben und Abscheeren des Kopfhaares. 599.
II. Bestrafung der Nachlässigkeiten und Vergehungen der Transporteure. I. 602. 647.
nahme einer Bestimmung über die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten en Straf-Erkenntnissen. I. 647.
I. Transport-Entweichungs-Anzeigen. I. 602. 647.
r halbjährliche Erstattung der Anzeigen. I. 648. — Schema der Anzeigen. I. 648.
Wegen des Transports der Vagabonden und durch Steckbriefe Verfolgten durch die ndarmerie, s. Gensdarmerie u. VI. — Wegen des Transports öffentlicher Gelunter Bedeckung der Gendarmerie, s. Gensdarmerie u. VI. — Wegen des nsports des Schleichhandels verdächtigen Ausländer über die Grenze, s. Paßsen u. III. D. — Wegen des Transports der paßlos Reisenden, s. Paßwesen u. II. — Wegen des Transports der Vagabonden nach dem Land-Armenhause, s. Bettelei u. III. A. 2. — Wegen des Transports der ausländischen Vagabonden über die nze, s. Bettelei u. IV. C. — Wegen des Transports der aus dem Lande Gewiesen, s. Bettelei u. V. B. — Wegen des Transports der Civil-Gefangenen in den ein-Provinzen, s. Straf-Anstalten u. I. A. — Wegen des Transports säugender Mütter in die Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. I. A. 1. — Wegen der nkunft von Transporten in Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. F. 1. — s. auch Gefängniß-Anstalten u. I. A. 1., Straf-Anstalten u. I., Polizeiliche Aufsicht u. II. B. und Gensdarmerie u. VI.
nsporteur, s. Transport, Straf-Anstalten u. V. G. und Bettelei u. II. 1. 2.
nsportführer der Sträflinge, s. Transport und Strafanstalten u. V. G.
nsportfuhren, s. Transport u. III.
nsport-Gefängniß, s. Polizei-Gefängniß und Transport u. VI.
nsport-Ketten der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B. 4.
nsport-Kontrolle, s. Transport.
nsport-Kosten, s. Bettelei u. V. B. 1. u. 4, Transport und Kosten II. B.
nsport-Station, s. Transport.
nsport-Stations-Ort, s. Polizei-Gefängniß.
nsport-Straße, s. Transport.
nsport-Zettel, s. Transport u. VII. E. und Bettelei u. III. A. 2.
uer, s. Kleidung.
uerspiel, Censur, s. Theater u. III.
ne-un-Spiel, s. Hazardspiel u. II. B. 2.
, Land-Armenhaus, s. Bettelei u. III. und IV. B. — Verordnung der dasigen g. wegen der Fremden-Meldungen, s. Paßwesen u. XI. — Strafanstalt daselbst, Straf-Anstalten. — Die Publ. der dasigen Reg., s. unter den betreffenden laterien.
nen des Flachses und Hanfes, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
ler-Gewerbe, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. IX.
toir, s. Straßen-Polizei u. II.
nksucht.
ildung von Vereinen
ter den Schänkern zur Verhütung der Völlerei. — Empfehlung und Förderung der ßigkeits-Vereine durch den Staat. II. 316. — Anwendung der Nord-Amerikanischen rundsätze der Vereine auf zu bildende inländische. II. 316 317.
olizeiliche Verbote in Betreff des Branntwein-Verkaufs.
n der Nähe der Kirchen sind Branntwein-Tische nicht aufzustellen. II. 318. — Bei aktionen darf kein Branntwein ausgeschenkt werden. II. 318. — Strafen betrunkener wegen verursachten Straßen-Auflaufs. II. 318. — Kleinhandel mit Getränken, Betrieb der Schankwirthschaft und Ausschank auf Jahrmärkten. II. 318.

Vogelschießen, Vorsichts-Maaßregeln, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Vogel, s. Singvogel.
Volksfestlichkeit, Würfelspiel, s. Hazardspiel u. III.
Vollstreckung polizeilicher Strafen, s. Straf-Vollstreckung.
Vorgelege, Beschaffenheit, s. Schornstein u. I. u. II. E.
Vorkauf, s. Aufkauf. — Wegen des Denuncianten-Antheils, s. Strafgeld u. I. B.
Vorladung der Gensdarmen vor die Zuchthauspolizei-Gerichte, s. Gensdarmerie u. VI. — Seitens der Pol. Behörden, s. Strafverfahren u. II. A.
Vorläufig freigesprochene Angeschuldigte, s. polizeiliche Aufsicht u. A. 1. u. Strafverfahren u. II. A.
Vorlaube, Benutzung, s. Straßen-Polizei u. III. B. 6.
Vorlesung, Abdruck, s. Nachdruck.
Vormundschaften der Polizei-Beamten, s. Polizei-Beamte u. II. B.
Vorplätze vor den Häusern, s. Straßen-Polizei u. II.
Vor-Pommern, Land-Armen-Anstalten, s. Bettelei u. III.
Vorschuß der Transport-Kosten, s. Transport u. VI.
Vorspann für Transportfuhren, s. Transport u. VI.

W.

Waage in den Eichungs-Aemtern, s. Maaß u. I.
Waagen-Meister, Aufsicht über Maaß u. Gewicht, s. Maaß u. I.
Wachsfiguren sind nicht mit wirklichen Orden u. Ehrenzeichen zu schmücken u. III.
Wächter in Kassen-Lokalen, s. Diebstahl. — S. auch Nacht-Aufseher.
Wäsche der Gefangenen, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3. — Aufhängen auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B.
Wäschespülen auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B.
Wäsche-Mangel, Beschreibung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Waffen, geheime. Verbot der Führung von Stilets, dreikantigen Schlüsseln, Stockdegen, bei Strafe der Konfiskation und Vernichtung der Waffen. I. 649. 650. Verbot der Dolche und deren Verkaufs. II. 777. — Anfertigung und Verkauf von Dolchen durch die Fabrikanten in Solingen. II. 777. 778. — Wegen der Waffen der Nachtwächter, s. Nachtwächter-Anstalt. — der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VII. B. 4.
Waffengebrauch der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VI. — der bewaffneten Macht bei Tumulten, s. Tumult u. II. — der Straf-Anstalts-Beamten, s. Straf-Anstalten u. V. A. — der Pol. Beamten, s. Polizei-Beamte u. II. A.
Wagen, Aufstellung auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B. 4. u. E.
Wagen-Transport, s. Transport.
Wahnsinnige, Strafvollstreckung an ihnen, s. Gefängniß-Anstalten u. II.
Wahrsager, s. Bettelei u. III. A. 2.
Waldstreu, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. B. 3.
Wanderbuch, polizeiliche Kognition der Verfälschung, s. Strafrecht u. II. B. — S. übrigens Paßwesen.
Wanderpaß, s. Paßwesen u. III. F.
Wanderschaft, s. Paßwesen u. III. F.
Wandkalender, Verlag, s. Censur u. I. A. 7.
Wappenstempel, Abdruck, s. Censur. I. A. 9.
Wartegeld der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. IV.
Wartenburg, Straf-Anstalt daselbst, s. Straf-Anstalten.

asserbehälter, Umzäunung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A.
asserkufen, Anschaffung, s. Lokal-Lösch-Ordnungen u. s. Feuerlösch-Anstalten u. I. u. II.
asserschlauch, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. u. 3. Lokallösch-Ordnungen.
asserschaden, Vorsichts-Maaßregeln bei bevorstehenden Ueberschwemmungen. II. 312. — Bereitstellung von Materialien und Utensilien zur Instandhaltung der Dämme, Bildung von Vereinen zur Unterstützung der Nothleidenden und Unterbringung der geretteten Menschen und Sachen, und Anschaffung zweckdienlicher Nahrungsmittel, besonders der Zwiebacke von Weizenmehl. II. 313. — Bereithaltung der nothwendigen Fahrzeuge durch die Orts-Behörden. II. 313. — Kompetenz der andes-Pol. Behörden zur selbstständigen Anordnung von Maaßregeln Behufs der Sicherung vor drohendem Wasserschaden. II. 313. — Entschädigung derer, welche urch öffentliche Anlagen an ihrem Privat-Eigenthum gelitten haben. II. 313. 314.
ge-Polizei, II. 403. — S. auch Personen-Sicherheits-Polizei u. I. L.
ge-Polizei-Kontravention, Denuncianten-Antheil, s. Strafgelder u. B.
ber, körperliche Züchtigung, s. Strafverfahren u. II. A. — S. übrigens Schwangerschaft.
ffe, beim Garnspinnen, s. Maaß. — Stempelung, s. Maaß. u. I. B.
hnachtsfest, Gebräuche der Landbewohner, s. Landbewohner.
nstube, s. Gastwirth.
rden, Zucht- und Zwangs-Anstalt daselbst, s. Straf-Anstalten.
stphalen, Verkehr mit den angrenzenden Bundes-Staaten, s. Paßwesen u. B. 2. — Gesinde-Ordnung, s. Gesinde. — Aufhebung der Gebehochzeiten und ndlicher Feste, s. Schmauserei. — Aufbewahrung von Getraide und dgl. auf den nsböden der Ackerbesitzer in der Provinz, s. Feuerschaden u. I. B. — Pol. rtellare, s. Sporteln u. I. B.
erdach, Anlegung, s. Straßen-Polizei u. III. E.
rsetzlichkeit gegen Exekutoren und Pol. Unter-Beamte, gerichtliche Kognition, Strafrecht u. II. B. 6. — des Gesindes, s. Gesinde u. X. — der Sträflinge, Straf-Anstalten u. V. A.
e Ehe, s. Konkubinat.
e Thiere, Haltung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. B.
ührliche Strafe der Pol. Vergehen, s. Strafverfahren u. II. A.
büchse, Verbot des Schießens, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
elhure, s. Bordell, Hurerei.
elhurerei, gerichtliche Kognition, s. Strafrecht u. II. B. 7.
mar, Befugniß des dasigen Konsuls zur Ertheilung von Eingangs-Pässen, s. sswesen u. II. B. 2.
nberge, Paß-Pol. Büreau, s. Paßwesen u. IV.
lock, Land-Armen- und Invalidenhaus, s. Bettelei u. III.
ve, Fortsetzung des Schornsteinfeger-Gewerbes, s. Schornstein u. I. — Vorte für die eines Pol. Beamten, s. Polizei-Beamte u. II. A.
lungs-Meldungs-Amt zu Berlin, s. Polizei-Ordnungen u. I.
, Ausrottung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. B. 1.
markt, amtliche Berechnung der Resultate, s. Maaß u. I. F.
, Paß-Ausstellung durch denselben, s. Paßwesen u. X. u. II. B.
-Amt, Pol. Verwaltung, s. Lokal-Polizei-Behörden u. II.
bodschafts-Kommission in Polen, Paß-Ertheilung, s. Paßwesen u. I. 2.
elspiel, s. Hazardspiel u. III.
elträger, s. Bettelei u. III. A. 2.
arzt der Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Straf-Anstalten u. I. — Untersuchung der Bordellhirnen, s. Bordell u. III. B.

Das

Polizeiweſen des Preußiſchen Staates;

eine

ſyſtematiſch geordnete Sammlung aller auf daſſelbe Bezug
enden geſetzlichen Beſtimmungen, insbeſondere der in der Geſetz-
mlung für die Preußiſchen Staaten, in den von Kamptzſchen
alen für die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortſetzun-
durch die Miniſterial-Blätter enthaltenen Verordnungen und
Reſkripte, in ihrem organiſchen Zuſammenhange mit der
früheren Geſetzgebung,

dargeſtellt

r Benutzung des Archivs des Miniſteriums des Innern

von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

Zweiter Supplement-Band,

enthaltend

vom Jahre 1844 bis zum Jahre 1852 erlaſſenen Verordnungen.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.

1853.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Literatur 1

Materieller Theil.

Erster Theil. Eigentliche Sicherheits-Polizei.

Erste Abtheilung Allgemeine (Landes-) Sicherheits-Polizei.

Erster Abschnitt. Von den im Staate bestehenden, die allgemeine Sicherheit bezweckenden, beständigen Anstalten.

I. Von der Gensdarmerie-Anstalt.

A. Eintheilung und Stärke des Gensdarmerie-Korps 2

B. Wirkungskreis und Dienstpflichten der Gensdarmerie 3

C. Rechte der Gensdarmerie.

1) Diensteinkommen und Dienstvortheile.

a) Diäten und Marschzulage 4

b) Versetzungs-Kosten 6

c) Verrechnung der Kosten der Land-Gensdarmerie 6

2) Anstellung der Gensdarmerie im Civil-Dienste 8

3) Recht der Gensdarmerie auf Befolgung ihrer Anordnungen und bei den wider sie verübten Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten 8

D. Entlassung und Pensionirung der Gensdarmen.

1) Disciplinarverfahren gegen Gensdarmen 9

2) Pensionirung 9

II. Von der Anstalt der Bürgerwachen und der Bürger-Sicherheits-Vereine.

A. Von der Verpflichtung der Kommunen zu Wachtdiensten 12

B. Von dem Bürgerwehr-Institut 13

III. Von den Anstalten zur Wiederherstellung verletzter Sicherheit 13

A. Gefängniß-Anstalten 14

B. Straf- und Besserungs-Anstalten.

1) Verwaltung in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse der Sträflinge.

a) Beschäftigungs-Arten 18

b) Verfahren in Betreff der von Sträflingen angebrachten Immediat-Begnadigungs-Gesuche 18

c) Sorge für die sittliche und religiöse Besserung der Strafgefangenen 18

d) Vorschriften, betreffend die Entlassung der Strafgefangenen, wenn solche von Bedingungen durch das Erkenntniß abhängig gemacht ist 22

e) Verfahren in Todesfällen 24

2) Maaßregeln für die Sicherheit der Anstalten 24

3) Aufsicht über die Verwaltung der Strafanstalten 24

Zweiter Abschnitt. Von den die allgemeine Sicherheit bezweckenden polizeilichen Einrichtungen und Maaßregeln.

Erstes Kapitel. Vom Paßwesen und von der Aufsicht auf Fremde.

I. Zur systematischen Zusammenstellung des Paß-Edikts v. 22. Juni 1817 und der General-Paß-Instruktion v. 12. Juli 1817 mit deren Ergänzungen und Erläuterungen.

A. Von der Form und dem Inhalte der Pässe 25

B. Von der Befugniß, Pässe zu ertheilen 25

Seite

C. Von den Personen, welche Pässe bedürfen und denjenigen, welchen sie nicht zu ertheilen sind.
a) Einführung der Paßkarten in Stelle der Pässe 37
b) Vorschriften in Betreff Gewerbetreibender 43
c) Vorschriften in Betreff der Militairpflichtigen 44
d) Vorschriften in Betreff der Gewerbsgehülfen 48
e) Vorschriften in Betreff der Leichenpässe 51
D. Von den Stempelgebühren bei Pässen 51
II. Von der außer der paßpolizeilichen bestehenden Aufsicht auf Reisende und Fremde 53
A. Von den Fremdenmeldungen und den polizeilichen An- und Abmeldungen 53
B. Vorschriften in Betreff der Fremden-Kontrolle für Berlin 59

Zweites Kapitel. Von den polizeilichen Maaßregeln gegen verdächtige Individuen überhaupt.
I. Von der Stellung unter Polizeiaufsicht 64
II. Von der Verfolgung durch Steckbriefe 65

Drittes Kapitel. Von den Maaßregeln gegen die Bettelei und das Vagabondiren.
I. Von der Unterbringung in die Landarmen-Arbeitshäuser 69
II. Von der Bestrafung der Bettelei und des Vagabondirens 69
III. Von der Landesverweisung.
A. Kosten der Ausführung der Landesverweisung 82
B. Strafen der Rückkehr Landesverwiesener 82
IV. Von dem Transporte der Vagabonden und Verbrecher.
A. Verfahren mit Zwangspässen statt des Transports 83
B. Transportkosten 83
C. Verfahren beim Transporte 87

Viertes Kapitel. Von dem Verbote der Führung geheimer Waffen 95

Fünftes Kapitel. Von der Beförderung der allgemeinen Sicherheit durch andere Maaßregeln 99

Dritter Abschnitt. Von den gegen die allgemeine Sicherheit gerichteten Handlungen und den dagegen zu treffenden Maaßregeln.

Erstes Kapitel. Vom Tumult und Aufruhr 105

Zweites Kapitel. Von geheimen Gesellschaften 111

Drittes Kapitel. Von der Verbreitung gefährlicher Meinungen.
I. Von den Vorkehrungen gegen Paß-Unfug 118
II. Von anderweitigen Maaßregeln gegen die Verbreitung gefährlicher Meinungen 120

Zweite Abtheilung. Besondere (Privat-) Sicherheits-Polizei.

Erster Abschnitt. Personen-Sicherheits-Polizei.

I. Von der Abwendung einzelner äußerer Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger
A. Verhütung von Unglücksfällen, welche durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit entstehen 126
B. Von der vernachlässigten Aufsicht auf Thiere 136

Zweiter Abschnitt. Eigenthums-Sicherheits-Polizei.

Erstes Kapitel. Von den Maaßregeln gegen unerlaubte Handlungen, durch welche das Eigenthum der Staatsbürger gefährdet wird.

I. Von der Sorge der Polizei zur Verhütung von Diebstahl, Raub und Beschädigung des Eigenthums 140
II. Von der Sorge der Polizei zur Verhütung von Betrügereien.
A. Polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr zur Verhütung von Uebervortheilung und Betrug des Publikums 156
B. Aufsicht auf Maaß und Gewicht 164
III. Von dem Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung 170
IV. Von verbotenen Spielen (Hazard) 175
V. Von den Vorkehrungen gegen Uebertheurungen.

Seite
A. Von den Polizei-Taxen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse 129
B. Von dem Auf- und Vorkaufe 133
Zweites Kapitel. Von den Maaßregeln bei schädlichen Natur-Ereignissen. Feuer-Polizei 135
A. Von der Verhütung des Feuerschadens.
AA. Polizeiliche Aufsicht beim Gebrauche von Feuer und Licht 135
BB. Von der polizeilichen Aufsicht in Betreff der Aufbewahrung feuerfangender und feuergefährlicher Gegenstände und des Verkehrs mit solchen 136
CC. Von der Verhütung der Feuersgefahr durch Beaufsichtigung des Reinigens der Schornsteine 139
B. Von den polizeilichen Anstalten und Einrichtungen zum Feuerlöschen (Feuer-Lösch-Anstalten) 142
C. Von den Lokal-Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnungen 142
AA. Provinz Brandenburg 142
BB. Provinz Pommern 158
CC. Provinz Preußen 165

weiter Theil. Ordnungs-Polizei.
Erste Abtheilung. Von der Aufsicht auf Zucht, Ruhe und Ordnung im öffentlichen Leben.
Erster Abschnitt. Von der Aufsicht über Sonn- und Festtagsfeier 165
Zweiter Abschnitt. Von der Aufsicht auf äußere Zucht und Ordnung in Ansehung der Sitten (Sitten-Polizei).
Erstes Kapitel. Maaßregeln gegen Trunkenheit und Völlerei im Branntweingenuß 165
Zweites Kapitel. Maaßregeln gegen Unzucht 166
Dritter Abschnitt. Von der Aufsicht in Betreff der Kleidung 169
Vierter Abschnitt. Von der Aufsicht an öffentlichen Orten und auf öffentliche Vergnügungen.
I. Von der Aufsicht auf Straßen (Straßen-Polizei) 169
II. Von der Aufsicht auf Gast- und Schankhäuser 170
III. Von der Aufsicht auf öffentliche Vergnügungen und Lustbarkeiten.
1) Von der Haltung der Tanzlustbarkeiten und der Aufsicht darauf 171
2) Von der Aufsicht auf Theater und Marionetten-Spieler 176
Fünfter Abschnitt. Von der Abstellung der unter einigen Ständen herrschenden Mißbräuche 178
Zweite Abtheilung. Von der Erhaltung häuslicher Ruhe und Ordnung. Von dem Gesindewesen 179

Formeller Theil.

Von der Polizei-Verwaltung und dem polizeilichen Strafverfahren.

Erster Theil. Von den Polizei-Behörden.
Erste Abtheilung. Von den Polizei-Beamten 198
Zweite Abtheilung. Von der Organisation der Polizei-Behörden.
Erstes Kapitel. Die Behörden selbst 198
Zweites Kapitel. Kognition der Polizei-Behörden 210

Zweiter Theil. Das Verfahren der Polizei-Behörden.
Erste Abtheilung. Das polizeiliche Straf-Verfahren.
Erster Abschnitt. Von dem Gerichtsstande in Polizei-Sachen 216
Zweiter Abschnitt. Das Untersuchungs-Verfahren selbst.
I. Allgemeine Bestimmungen 216
II. Verfahren in Beziehung auf einzelne Arten der Verbrechen 234
Dritter Abschnitt. Von dem Rekurs und der Provokation auf den Rechtsweg 235
Vierter Abschnitt. Von der Strafvollstreckung 235

Seite

Dritter Theil. Von den Früchten und Lasten der Polizei-Gerichtsbarkeit.

Erste Abtheilung. Von den polizeilichen Sporteln 21

Zweite Abtheilung. Von den Polizei-Strafgeldern.

I. Vorschriften über das Recht auf den Genuß der Polizei-Strafgelder und über deren Verrechnung 22

II. Vorschriften über die Verwendung der Polizei-Strafgelder zu Denuncianten-Antheilen und Gratifikationen 25

Dritte Abtheilung. Von den Lasten der Polizei-Verwaltung.

I. Allgemeine Grundsätze in Betreff der Verpflichtung zur Tragung der Kosten in unvermögenden Polizei-Untersuchungs-Sachen 28

II. Vorschriften in Betreff einzelner Gattungen polizeilicher Kosten 31

Zur Literatur.

(Zu Bd. I. S. 9 u. Suppl. Bd. I. S. 1.)

G. L. Funk, das Wesen der Polizei, zu näherer Feststellung ihres Begriffs und des Grundes und Umfanges ihrer Wirksamkeit, für Theorie und Praxis beleuchtet. Leipzig. 1844. Gr. 8.

F. Mayer, Grundzüge des polizeilichen Strafrechts. Heilbronn. 1845. 8.

Zimmermann, die Deutsche Polizei im 19. Jahrhundert. Hannover. 1849. 3 Bde. 8.

v. Mohl, die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 3 Bde. 2. Aufl. Tübingen. 1845.

Abenarius, Sammlung derjenigen Allerhöchsten Kabinets-Ordres, die nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen wurden, und der Reskripte der Ministerien, welche die innere Verwaltung des Preuß. Staats betreffen. Aus den Jahren 1817 bis 1844. 2 Bde. Leipzig. 8.

Loesten, Sammlung der allgemeinen, und für den Regierungsbezirk Düsseldorf besonders gültigen Polizei-Gesetze und Verordnungen, mit Angabe der darauf Bezug habenden Ministerial-Reskripte und Entscheidungen des Königl. Rheinischen Revisions- und Kassations-Hofes zu Berlin. Düsseldorf. 1844. 8.

Mallhorn, die Polizei-Verordnungen für Berlin. Systematisch zusammengestellt. Berlin. 1850. 8.

Sydow, die Preuß. Polizei-Strafgesetze unter Einfügung der für den Reg.-Bez. Potsdam und die Stadt Berlin erlassenen Spezial-Verordnungen. Berlin. 1851. 8.

Materieller Theil.

Erster Theil.

Eigentliche Sicherheits-Polizei.

Erste Abtheilung.

Allgemeine (Landes-) Sicherheits-Polizei.

Erster Abschnitt.

Von den im Staate bestehenden, die allgemeine Sicherheit bezweckenden, beständigen Anstalten.

I.

Von der Gensdarmerie-Anstalt.

(Zu Bd. I. S. 12—80, Nachtrag, Bd. II. S. 675—682 und I. Suppl. Bd. S. 1—

1. Eintheilung und Stärke der Gensdarmerie-Korps.

(Zu Bd. I. S. 25 u. 26 und Nachtrag, Bd. II. S. 675.)

C. R. des K. Min. des Inn. (Grf. v. Arnim) v. 12. April 1844 an [illegible] liche K. Reg. Vermehrung oder Verminderung der Fuß-Gensdarmerie, [illegible] Vermehrung oder Verminderung der berittenen Gensdarmerie.

Des Königs Majestät haben mich zu ermächtigen geruht, im Einverständniß mit Herrn Chef der Gensdarmerie, den Anträgen auf Vermehrung oder Verminderung [illegible] Gensdarmerie gegen Vermehrung oder Verminderung der berittenen Gensdarmerie [illegible] Statt zu geben, als deren Gewährung ohne Ueberschreitung der Geldmittel des [illegible] Gensdarmerie-Etats möglich ist.

In Folge dessen eröffne ich der K. Reg., daß, da die Unterhaltungskosten zweier berittener Gensdarmen denen von drei Fuß-Gensdarmen gleich stehen, eine in Antrag [illegible] gende Umwandlung zweier berittenen in drei Fuß-Gensdarmen immer nur in der [illegible] Ausführung kommen kann, daß vorerst einer der berittenen Gensdarmen des betreffenden [illegible] waltungs-Bezirks ausscheidet, an dessen Stelle zunächst ein Fuß-Gensdarm [illegible] die beiden andern Fuß-Gensdarmen aber erst alsdann nachfolgen, wenn ein [illegible] berittener Gensdarm ausgeschieden ist, weil sich außerdem die Kosten nicht [illegible] würden.

Bevor die K. Reg. eine derartige Umwandlung beantragt, hat dieselbe sich [illegible] Gensdarmerie-Brigadier dieserhalb zu benehmen.

(Min. Bl. d. Inn. Verw. 1844 S. 129 Nr. 142.)

II. Wirkungskreis und Dienstpflichten der Gensdarmerie.

b. I. S. 37—42, Nachtrag, Bd. II. S. 676 und I. Suppl. Bd. S. 3—6.)

1) R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 19. Okt. 1845 die K. Reg. zu N. Abhaltung der Gensdarmerie-Korrespondenzen.

Auf die generelle Anfrage am Schlusse des Ber. der K. Reg. v. 27. v. M., wird selben eröffnet, daß, wenn ein Gensdarm an Abhaltung der Korrespondenzen durch ere dringende Dienstgeschäfte behindert wird, seine Vertretung durch Civil-Transpor- im Allgemeinen nicht für zulässig erachtet werden kann. Die Abhaltung der Corre- denzen gehört zu den ordentlichen und gewöhnlichen Dienstleistungen der Gensdarmen es ist daher bei der zureichenden Anzahl von Gensdarmen vorauszusetzen, daß dieselben im Stande sein müssen, ihre sämmtlichen Funktionen selbst genügend wahrzunehmen, sie in der Verwendung ihrer Zeit die angemessene Eintheilung beobachten.

Ist es in einzelnen ganz besonderen Fällen dem Gensdarmen unmöglich, die Korre- denzen abzuhalten, weil eine andere dringendere Funktion ihn unerläßlich in Anspruch t, so muß mittels Vertretung durch einen anderen Gensdarmen für die erforderliche ülfe gesorgt und eventuell eben so dem dringenderen Geschäfte der Vorzug gegeben en, wie dies bei anderen kollidirenden Funktionen der Gensdarmen der Fall ist.

Auf keinen Fall aber werden Vertretungskosten eines Gensdarmen zur Abhaltung der spondenzen bewilligt und gezahlt werden können, wenn nicht die Unmöglichkeit der ltung durch den Gensdarmen selbst entweder wegen Krankheit oder wegen eines döhnlichen unaufschiebbaren Geschäfts vollständig und für den konkreten Fall nach- sen wird.

In derartigen Fällen, welche selbstredend nur sehr selten vorkommen können, bleiben die Vertretungskosten hierher zur Erstattung aus Centralfonds zu liquidiren.

Hiernach hat die K. Reg. zu verfahren und den Magistrat zu N. zu bescheiden.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 298 Nr. 321.)

2) Vermeidung der ungesetzlichen Verwendung und Benutzung Gensdarmerie. (Bd. I. S. 41 sub Nr. 8 und I. Suppl. Bd. S. 4—6.)

Ueber die Vorladung von Gensdarmen zu ihrer Vernehmung als Zeu- n Untersuchungssachen sind ergangen:

1) Publik. des Criminal-Senats des K. Appell. Ger. zu Breslau vom ec. 1849.

ist Beschwerde darüber geführt worden, daß mehrere Gerichte unseres Depart. Gensdarmen unmittelbar und ohne Benachrichtigung der Dienstbehörde derselben den haben, um sie in Untersuchung als Denunzianten oder Zeugen zu vernehmen. rladungen K. Gensdarmen können, gleich denen der Unteroffiziere und Soldaten v. 15. März 1810. Anh. zur A. G. O. §. 54), nur durch Vermittelung ihrer baren Vorgesetzten, nämlich der K. Landräthe, resp. des K. Polizeipräsidii, erfol- es werden die Gerichte erster Instanz unseres Depart. hiermit angewiesen, diese nau zu beobachten. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 270 Nr. 394.)

2) R. des K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 31. Dec. 1850 an die zu N.

den Ber. v. 21. Nov. d. J. erhält die K. Reg. in der Anlage (a.) eine Abschrift dem Herrn Justizminister nunmehr an sämmtliche Gerichtsbehörden, wegen Vor- er Gensdarmen zu ihrer Vernehmung als Zeugen, erlassenen allgem. Verf. v. d. J. zur Kenntnißnahme.

Anl. a.

den Antrag des Min. des Inn. finde ich mich veranlaßt, die Gerichtsbehörden anzuweisen, in denjenigen Fällen, wo Gensdarmen zu ihrer Vernehmung als orgenommen werden sollen, und nicht besondere Umstände eine Ausnahme noth- achen, die Vorladung derselben nicht unmittelbar an sie ergehen zu lassen, son- h Vermittelung der betr. Landrathsämter, und in den einem Kreise nicht angehö- nden durch Vermittelung der Polizei-Präsidien, beziehungsweise der Polizei- en zu bewirken. Berlin, den 21. Dec. 1850. Der Justizminister.

Simons.

An

e Gerichtsbehörden.

1. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 388 Nr. 485.)

III. Rechte der Gensdarmerie.

(Zu Bd. I. S. 42—75, Nachtrag, Bd. II. S. 676—681, Suppl. Bd. I. S. 6—10)

A. Diensteinkommen und Dienstvortheile.

a) Diäten und Marschzulage.

(Zu Bd. I, S. 50—55, Nachtrag, Bd. II. S. 676—681 und Suppl. Bd. I. S. 7.)

1) R. des K.-Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 28. Aug. 1850 an die K. Reg. zu N. Marschzulage für Gensdarmerie-Mitglieder bei ausw. Aufträgen.

ꝛc. — Zur Berücksichtigung bei Festsetzung der anliegenden und ähnlichen Instructionen wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß den Gensdarmerie-Mitgliedern, welchen bei längere Zeit dauernden auswärtigen Aufträgen bestimmungsmäßig Marschzulage gewährt wird, diese nicht auf resp. 15 Sgr., 10 Sgr. und 8 Sgr. täglich, sondern auf 15 Rthlr., 10 Rthlr. und 8 Rthlr. monatlich zu bestimmen ist, und letzterer Betrag daher nicht nur für die einzelnen Kalender-Monate, vom 1sten bis wieder zum 1sten, welche ganz in auswärtigen Verrichtungen zugebracht sind, sondern auch für die letzten Monate liquidirt werden kann, in welchen der Offizier länger als 7, der Wachtmeister länger als 9, der berittene Gensdarm länger als 11 und der Fuß-Gensdarm länger als 15 Tage kommittirt gewesen ist, und daher nicht blos die gewöhnlichen Diäten von 2 Rthlr., 1 Rthlr., 20 Sgr. und 14 Sgr. eintreten. Es bleibt jedoch dabei zu berücksichtigen, daß ein Gensdarmerie-Mitglied in einem Kalendermonate nie mehr als den Betrag der monatlichen Marschzulage beziehen darf und daß es daher, wenn es derselben bereits für ein in der ersten Hälfte des Monats vorgekommenes auswärtiges Geschäft erhalten hat, spätere Aufträge in demselben Monat unentgeltlich verrichten muß.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 247. Nr. 333.)

2) R. des K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 1. Juni 1850 an sämmtliche K. Reg., sowie an das K. Polizei-Präsidium in Berlin. Diäten und Reisekosten der Gensdarmen in gerichtlichen Angelegenheiten, besonders in Untersuchungssachen.

Die K. Reg. erhält in der Anlage (a.) Abschrift einer in Betreff der Diäten und Reisekosten der Gensdarmen in gerichtlichen Angelegenheiten, unterm 14. d. M. an sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Cöln, erlassenen allgemeinen Verf. des Herrn Justiz-Ministers Exz. zur Kenntnißnahme.

Anl. a.

Allgemeine Verf., betr. die Diäten und Reisekosten der Gensdarmen in gerichtlichen Angelegenheiten, besonders in Untersuchungssachen, v. 14. Mai 1850.

In Folge der in der Gerichtsverfassung eingetretenen organischen Veränderungen kommt es jetzt häufiger als bisher vor, daß die Gensdarmen weitere Reisen machen müssen, um als Denunzianten oder Zeugen vor dem erkennenden Richter zu erscheinen. Es hat sich daraus das Bedürfniß ergeben, die hinsichtlich der Reiseentschädigungen der Gensdarmen seither bestandenen Bestimmungen in einigen Punkten zu modifiziren.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern wird deshalb Folgendes hierüber festgesetzt.

1) In zahlbaren (vermögenden) Sachen erhalten die Gensdarmen, sofern die Vernehmung derselben außerhalb ihres Standquartieres erfolgt, Reise und Zehrungskosten gleich anderen Zeugen (R. v. 29. Juni 1837, Anl. a. u. b), und sind diese nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 9 Satz 1 und resp. §. 2 No. 3—5 der V. v. 29. Mai 1844 (G. S. S. 73), unter geeigneter Berücksichtigung der unter 2 b. nachstehend bezeichneten verschiedenen Chargen der Gensdarmen, vom Richter festzusetzen.

2) In unvermögenden Sachen, in denen die baaren Auslagen dem Fiskus zur Last fallen, wird den Gensdarmen

a) für die innerhalb ihres Geschäftsbezirks unternommenen Reisen in Gemäßheit des §. 15 der Dienstinstruktion für die Gensdarmerie v. 30. Dec. 1820 (G. S. v. 1821 S. 10) keine Entschädigung gewährt. Als Geschäftskreis der Gensdarmen ist in dieser Beziehung, gemäß dem R. des Min. des Inn. v. 24. Feb. 1822 (Anl. c.), stets derjenige landräthliche Kreis anzusehen, in welchem dieselben stationirt sind.

Geht die Reise

b) über diesen Geschäftskreis hinaus, so erhalten die Gensdarmen:

an Reisekosten für jede Meile von der Grenze ihres Bezirks an [illegible] und erfolgt deren Berechnung nach §. 2 No. 3 der V. v. 29. März 1844

an Diäten auf Grund der Allerh. Ordre v. 5. Juni 1821.

(Min. Bl. der inn. Verw. 1849 S. 246 ff.)

ein Wachtmeister	1 Rthlr.	— Sgr.	täglich.
ein berittener Gensdarm . . .	—	20	
ein Fuß-Gensdarm	—	15	

Die Diäten passiren jedoch nur in den Fällen, wenn die Gensdarmen zum Zwecke r gerichtlichen Vernehmung länger als zwei Tage und eine Nacht von ihren Standrtieren entfernt gewesen sind. (§. 15 der Dienstinstruktion v. 30. Dec. 1820.)

Berlin, den 14. Mai 1850.

Der Justizminister.
Simons.

An
mtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

a.

Auf den Ber. des K. Ob. L. Ger. v. 1. April c., die Gebühren der Gensdarmen Untersuchungssachen betr., erklärt sich der Justizminister, im Einverständniß mit dem geministerium und dem Min. des Inn. u. d. P. für die Ansicht desselben,

daß die Vervollständigung der Denunciationen, welche Gensdarmen angebracht haben, in Gemäßheit der Bestimmung des §. 15 der Dienstinstruktion v. 30. Dec. 1820 (G. S. 1821 S. 10) zu ihren amtlichen Leistungen gezählt werden muß, wofür sie Reisekosten niemals, Diäten aber nur alsdann zu fordern haben, wenn sie ihren Geschäftsbezirk überschreiten müssen, und länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartier entfernt sind.

nach ist daher in unvermögenden Untersuchungssachen zu verfahren.

In zahlbaren Sachen aber ist es, übereinstimmend mit dem in dem R. v. 24. Aug. 5 (Anl. b.) ausgesprochenen Prinzipe eben so billig als angemessen, daß die Gensdarn auch bei Reisen von kürzerer Dauer die Reise- und Zehrungskosten von der zur Kostenzung verpflichteten Partei gleich jedem anderen Zeugen erhalten.

Berlin den 29. Juni 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
K. Oberlandes-Gericht zu Posen.

b.

Da die Gensdarmerie nur zur Unterstützung von Exekutions-Vollstreckungen mmt ist, für diese ihre bestimmungsmäßige Verwendung aber keine Gebühren in Anung gebracht werden dürfen; so können, wie Ew. Excellenz auf ihre anderweite diese Anfrage v. 24. v. M erwiedert wird, die Fälle, wo für Benutzung derselben bei utionen Gebühren zu erheben sind, nur dann eintreten, wenn statt des eigentlichen utors ausnahmsweise ein Gensdarm zur Vollstreckung der Exekution selbst ucht wird, indem alsdann dem Exequenden, welcher einmal Exekutionsgebühren zu hten verpflichtet ist, kein Vortheil daraus erwachsen kann, daß die Exekution durch Gensdarmen vollstreckt wird, welcher seinerseits, wenn er innerhalb seines Geschäftses fungirt, auf Exekutionsgebühren keinen Anspruch hat.

Berlin, den 24. Aug. 1835.

Der Minister des Inn. u. d. P. In Vertretung des Herrn Chefs.
Köhler.

An
l. Ober-Präsidenten der Provinz Preußen.

c.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche von mehreren Seiten über die Anwendung der hrift des §. 15 der Allerh. Dienst-Instruktion für die Gensdarmerie v. 30. Dec. 1820 i der Diäten der Mitglieder der Land-Gensdarmerie aufgestellt worden sind, wird die gierung darauf aufmerksam gemacht, daß nach der gedachten Instruktion den Offizieowohl als den Wachtmeistern und Gensdarmen bestimmte Distrikte und resp. Transationen angewiesen worden sind, innerhalb deren und resp. bis zu welchen sie die gesetzlich obliegenden regelmäßigen Dienstverrichtungen zu besorgen haben. Dies nun die Geschäftsbezirke, deren die Allerh. Instruktion v. 30. Mai 1820 §. 15)at.

In Betreff der Gensdarmen wird noch insbesondere bemerkt, daß in der Regel die , in welchen selbige stationirt sind, bis zu den nächsten außerhalb dieser Kreise liegenstappen-Transport- oder sonstigen Gensdarmen-Stationsorten einschließlich als Geschäftsbezirke anzusehen sein werden.

Sobald also ein Offizier, Wachtmeister oder Gensdarm zu einer Dienstleistung außer i oben bezeichneten Geschäftsbezirk besonders beauftragt worden, und zugleich in

einem solchen Dienste länger als zwei Tage und eine Nacht von seinem Standquartier entfernt gewesen ist, hat derselbe Anspruch auf Diäten.

Die Sätze dieser Diäten sind durch die Allerh. K. O. v. 5. Juli 1821 festgesetzt, und es ist der K. Regierung bei Mittheilung einer Abschrift jener Ordre durch die Ger. v. 20. Juli 1821 (Min. Bl. der inn. Verw. 1849 S. 246 ff.) gleichzeitig eröffnet worden, daß diese Diäten jedesmal bei derjenigen Behörde, welche die Kommittirung der Gensdarmerie veranlaßt hat, oder in deren Angelegenheiten die Diäten verdient worden, liquidirt werden müssen.

Kommen nun dergleichen Diäten bei der K. Reg. zur Liquidation, weil sie die Gensdarmerie zu Dienstleistungen außer ihren Geschäftsbezirken beauftragt hat, oder weil sie Diäten in Ihren Angelegenheiten verdient worden sind, so ist es auch Sache der K. Reg. die der Gensdarmerie rechtmäßig gebührende Summe auf den Diäten-Fonds der Hauptkasse anzuweisen, ohne daß es dieserhalb einer speziellen Ministerial-Genehmigung bedarf. Berlin, den 24. Febr. 1822.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
An Köhler.
sämmtliche Königliche Regierungen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 178 Nr. 231.)

3) R. des K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 18. Jan. 1851 an die K. Reg. zu N. Diätenbewilligung für Gensdarmen bei Zeugenvernehmungen vor Gericht.

Der Antrag der K. Reg. in dem Ber. v. 29. d. M., die Diäten für Gensdarmen bei Zeugenvernehmungen vor Gericht betr., geht von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß den Gensdarmen regelmäßig schon dann ein Anspruch auf Bewilligung von Diäten und Reisekosten zustehe, wenn sie außerhalb ihres Patrouillenbezirks, wenn auch noch innerhalb des landräthlichen Kreises, in welchem sie stationirt sind, kommandirt gewesen sind. Die Voraussetzung erscheint jedoch nicht zutreffend. Derartige Bewilligungen sind vielmehr immer und überall nur dann erfolgt, wenn außerordentliche, die Gewährung der Diäten rechtfertigende Umstände vorlagen, wogegen es grundsätzlich bei der Bestimmung verblieben ist, nach welcher der im §. 15 der Gensdarmerie Instruktion vom 29. Geschäftsbezirk nur als der landräthliche Kreis, in welchem der Gensdarm stationirt ist, zu verstehen ist. Durch den Erlaß der Justiz-Min.-Verf. v. 14. Mai pr. sind daher keineswegs, wie die K. Reg. annimmt, den Gensdarmen Diäten entzogen worden, auf die sie früher einen Anspruch hatten, wovon sich die K. Reg. bei Beachtung der obigen C. Verf. v. 24. Febr. 1822 selbst überzeugen wird.

Eine Aenderung der Vorschriften des Justiz-Ministerial-Erlasses v. 14 Mai in der beantragten Art herbeizuführen, erscheine daher weder nöthig noch statthaft, es kann der K. Reg. vielmehr überlassen werden, in speziellen Fällen, in welchen Sie die Gewährung von Diäten an Gensdarmen bei gerichtlichen Zeugenvernehmungen durch besondere und außerordentliche Umstände gerechtfertigt hält und wo zugleich eine Bedürftigkeit der betreffenden Gensdarmen vorliegt, die ausnahmsweise Gewährung hier nachzusuchen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1851 S. 6 Nr. 10.)

b) Versetzungs-Kosten. (Zu Bd. I. S. 55—58.)

R. des K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 28. Sept. 1849 an die K. Reg. zu N. Festsetzung und Zahlung der Versetzungskosten der Gensdarmen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 12. d. M. hierdurch eröffnet, daß die Festsetzung und Zahlung der Versetzungskosten der Gensdarmen nur nach Vorschrift des halb, ergangenen C. Verf. v. 16. Juni 1824[1]) erfolgen darf, indem durch das R. v. 28. Dec. d. J. erlassene Reisekosten-Regulativ für die Armee die Bestimmungen des Verf. keineswegs als aufgehoben oder abgeändert zu betrachten sind.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 245 Nr. 362.)

c) Verrechnung der Kosten der Land-Gensdarmerie. (Zu Bd. I. S. 59—67 und Nachtrag Bd. II. S. 680—681.)

1) R. d. K. Min. des Inn., Abthl. II. (Bode) v. 13. Oktbr. an die K. Reg. zu N. Ausstellung der Löhnungs-Listen für die Gensdarmerie.

---

[1]) Vergl. das C. R. v. 16 Juni 1824 in Bd. I. S. 55 sub g. ad 1.

Auf den Ber. v. 10. d. M. will das unterz. Min. zwar die Anordnung der K. Reg., ach die Löhnungslisten für die im dortigen Depart. stationirte Land-Gensdarmerie r nicht mehr monatlich, wie durch die diesseitige C. Verf. v. 2. Dec. 1822 (Ann. S. ff.)[1]) vorgeschrieben worden ist, sondern quartaliter aufgestellt werden, hierdurch trägtich genehmigen; die K. Reg. wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß das in rn Regierungsbezirken bestehende Verfahren, wonach der betreffende Gensdarmerie- adier die mit dem Attest über die Statt gehabten Veränderungen versehene Löhnungs- für sämmtliche in einem Regierungsbezirk stationirte Wachtmeister und Gensdarmen ionatlich der betreffenden Reg. zufertigt und diese Liste, nachdem sie auch von der vorschriftsmäßig bescheinigt worden ist, allein den Rechnungsbelag bildet, sich durch e als zweckmäßig empfiehlt, und die K. Reg. wohl thun wird, wenn Sie dasselbe auch as dortige Depart. in Anwendung bringen läßt.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1844 S. 288 Nr. 335)

2) Allerh. Erlaß v. 22. Sept. 1848, betr. die Ueberweisung der Gehalts- Pensions-Angelegenheiten der Land-Gensdarmerie an das Min. d. Inn.

Da das Land-Gensdarmeriecorps in seinen wesentlichen Beziehungen zu dem Ressort Min. d. Inn. gehört, so will Ich auf Ihren Antrag v. 19. d. M. hierdurch genehi, daß sowohl die Gehälter der Land-Gensdarmerie-Offiziere in dem nach dem Etats- lt für das Jahr 1849 zahlbaren Betrage, als die gegenwärtig zahlbaren Pensionen

a) für die Land-Gensdarmerie-Offiziere,
b) für die Land-Gensdarmen,

Jahre 1849 ab von dem Militäretat abgesetzt und auf den Etat des Min. d. Inn. ter Gewährung der dazu nöthigen Geldmittel — übernommen werden; wonach Ich n die weitere Veranlassung anheimgebe.

Sanssouci, den 22. September 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. Frh. v. Schreckenstein. Kühlwetter.

An

Staatsminister Hansemann, Frh. v. Schreckenstein und Kühlwetter.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 378 Nr. 470.)

3) C. R. des K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) v. 17. Dec. 1848 an ämtl. K. Reg. Zahlung und Verrechnung der Gehälter der Land-Gensdar- -Offiziere und der Pensionen der Land-Gensdarmerie-Offiziere und Land- darmen vom Jahre 1849 ab bei der innern Verwaltung.

Da das Land-Gensdarmeriecorps in seinen wesentlichen Beziehungen zu dem Ressort Min. d. Inn. gehört, so sind Allerh. Bestimmung zufolge nicht nur die Gehälter der Gensdarmerie-Offiziere, sondern auch die gegenwärtigen zahlbaren Pensionen für die Gensdarmerie-Offiziere und für die Land-Gensdarmen, vom Jahre 1849 ab, von dem ir-Etat abgesetzt und auf den Etat des Min. d. Inn. übernommen worden.

Hieraus folgt, daß die erwähnten Gehälter und Pensionen vom Jahre 1849 ab mehr bei der General-Militär-Kasse, sondern bei der General-Staats- in Ausgabe kommen müssen.

Die K. Reg. wird daher hiermit angewiesen, die aus Ihrer Haupt-Kasse zahlbaren ter der Land-Gensdarmerie-Offiziere, nach Maßgabe der beiliegenden Nachweisung, Berücksichtigung der darin angegebenen laufenden Pensions-Beiträge, soweit der- n bisher in Abzug gekommen, auch fernerhin zahlen und die spezielle Verrechnung en in derjenigen Rechnung bewirken zu lassen, in welcher schon jetzt die Löhnungen achtmeister und Gensdarmen nachgewiesen werden.

Demnach sind die nach Abzug der laufenden Pensions-Beiträge gezahlten Gehalts- ge der General-Staats-Kasse nur gegen Kassen-Quittung, wie es bei den ngen der Wachtmeister und Gensdarmen geschieht, in Aufrechnung zu bringen.

Die den Gensdarmerie-Offizieren zu machenden, in obiger Nachweisung angegebenen wen-Kassen-Abzüge sind, wie seither, an die Militär-Wittwen-Kasse hren.

Ebenso sind auch die Pensionen der Gensdarmerie-Offiziere und der Gensdarmen, bisher aus dortiger Regierungs-Haupt-Kasse gezahlt worden, weiterhin aus der- zu gewähren. — Hinsichtlich der speciellen Verrechnung dieser Pensionen bei der n Regierungs-Haupt-Kasse tritt dasselbe Verfahren ein, wie es oben wegen der ter der Offiziere angeordnet ist.

---

[1]) Vergl. das R. v. 2. Dec. 1822 in Bd. I. S. 59 sq. sub m. a.

Von den bei den Pensions-Zahlungen vorkommenden Veränderungen sind vierteljährlich besondere Nachweisungen in derselben Form, wie sie bei den Civil-Pensionen besteht, an das Ministerium des Innern einzureichen, und wenn in einem Vierteljahre etwa Veränderungen nicht eingetreten sein sollten, werden Nihil-Anzeigen erwartet.

Hiernach hat die K. Reg. das Weitere anzuordnen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 349, Nr. 471.)

B. Anstellung der Gensdarmen im Civildienste.

(Zu Bd. I. S. 68—71 und Nachtrag Bd. II. S. 681.)

1) R. des K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 20. Jan. 1850 an die K. Regierung zu N. Zulässigkeit des Fortbezuges der Pension Seitens solcher pensionirten Land-Gensdarmen, welche vorübergehend im Civildienste beschäftiget werden.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 19. Dec. v. J. hierdurch eröffnet, daß nach den Bestimmungen der §§ 8, 9 u. 10 der allgemeinen Vorschriften des K. Staats-Min. v. 30. Mai 1844 (Min. Bl. S. 298) für zulässig erachtet werden muß, den pensionirten Land-Gensdarmen, wenn sie im Civildienste vorübergehend Beschäftigung finden, ihr Pension während der ersten sechs Monate einer solchen Beschäftigung fortzugewähren.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 63. Nr. 75.)

2) R. desselb. Min. v. 27. April 1850 an die K. Reg. zu N. Fortgewährung der den Gensdarmen bewilligten Pensionen bei ihrem freiwilligen Wiederaustritt bei Civilämtern vor Ablauf der Probezeit.

Es unterliegt, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 5. d. M. erwidert wird, keinem Bedenken, daß dem frühern Gensdarmen N, nachdem derselbe die ihm interimistisch übertragene Kreisbotenstelle noch vor Ablauf der sechsmonatlichen Probezeit freiwillig wieder aufgegeben hat, seine Pension fortgewährt werde; auch bedarf es in ähnlichen Fällen der Einholung der diesseitigen Genehmigung nicht.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 105. Nr. 142.)

3) R. desselb. Min. v. 6. Nov. 1850 an das K. Reg.-Präsidium zu N. Pensionirten Gensdarmen ist das Militär-Gnadengehalt während der ersten sechsmonatlichen Beschäftigung im Civildienste zu belassen.

Auf den Ber. v. 18. d. M. erwiedere ich dem K. Reg.-Präsidium hierdurch, daß die Bestimmung des §. 10 des Staatsministerial-Beschlusses v. 30. Mai 1844[1]) allerdings auch auf pensionirte Land-Gensdarmen insoweit für anwendbar erachtet wird, daß denselben bei einer zwar unbestimmten, aber an sich fortdauernden Beschäftigung im Civildienste das Gnadengehalt noch während der ersten sechs Monate dieser Beschäftigung zu belassen und resp. fortzugewähren ist. Hiernach kann auch dem ehemaligen Gensdarmerie-Wachtmeister N. bei seiner in dem vorgedachten Berichte angegebenen Beschäftigung das Gnadengehalt während der ersten sechs Monate derselben nicht füglich entzogen werden.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 344 Nr. 435.)

C. Recht der Gensdarmerie auf Befolgung ihrer Anordnungen und bei den wider sie verübten Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten. (Bd. I. S. 74—75 und Suppl. Bd. I. S. 8—13.)

C. R. des K. Just. Min. (Uhden) v. 8. Juni 1845 an sämmtl. Gerichts-Behörden.

Der Herr Kriegs-Min. hat unter dem 4. April d. J. die Anordnung getroffen, daß die Gensdarmen ihre Denunciationen gegen Civilpersonen wegen erlittener Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten in jedem einzelnen Falle unmittelbar dem kompetenten Civilgerichte und nicht, wie bisher, dem Brigadier zur Weiterbeförderung übersenden. Dem letzteren soll nur gleichzeitig seitens der Gensdarmen einer Abschrift der Denunciation

---

[1]) §. 10 a. a. O. Die Einziehung des Gnadengehalts soll, wenn solche überhaupt zulässig ist, jedoch erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung erfolgen.

dem Vermerke darüber, an welches Gericht dieselbe gesandt ist, auf dem vorgeschrie-
en Dienstwege eingereicht, auch der Orts- oder Civil-Dienstbehörde der stattgehabte
fall und die dabei getroffene Anordnung angezeigt werden.
Diese Einrichtung wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachricht mitgetheilt.
(Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 162 Nr. 190 Just. Min. Bl. 1845 S. 107.)

IV. Entlassung und Pensionirung der Gensdarmen.

Zu Bd. I. S. 75—80, Nachtrag, Bd. II. S. 681—682 u. Suppl. Bd. I. S. 10—11.)

A. Disciplinarverfahren gegen Gensdarmen.

1) C. R. des K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) v. 12. Juni 1850 an
mtliche K. Reg., sowie an das K. Polizei-Präsidium in Berlin. Verfahren
Disciplinar-Untersuchungen gegen Gensdarmen.

Die in dem Ber. der K. Reg. v. 28. März c. angeregte Frage, nach welchen Vor-
ften gegenwärtig Disciplinar-Untersuchungen gegen Gensdarmen einzuleiten seien, ist,
der K. Reg. hierdurch eröffnet wird, bereits im K. Staats-Min. bei Gelegenheit
s Specialfalles zur Sprache gekommen und dahin entschieden worden, daß, da einer-
s die Allerh. K. O. v. 22. Aug. 1829, nach welcher die Entlassung der Gensdarmerie
administrativem Wege unter Anwendung der über die Entfernung der Civilbeamten auf
em Wege gegebenen Vorschriften v. 21. Febr. 1823, 16. Aug. 1826 und 4. Sept. 1827
lgen soll, als ein Specialgesetz durch die generellen Verfügungen des Militär-Straf-
gbuches v. 3. April 1845 nicht aufgehoben ist; und da andererseits die V. v. 11. Juli
er., welche das Disciplinarverfahren gegen Militär- und Civilbeamte regelt, auf
rsonen des Soldatenstandes, zu welchen die Gensdarmen zu rechnen sind, keine Anwen-
ng finden kann, die Bestimmungen der gedachten Allerh. K. O. v. 22. Aug. 1829[1]) als
tig und maßgebend zu betrachten und dahin einschlagende Fälle daher nach Inhalt der-
ben zu erledigen seien.

Diese Entscheidung in vorkommenden Fällen zu beachten, bleibt der K. Reg. überlassen.
(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850. S. 179 Nr. 232.)

2) Schreiben des K. Kriegs-Min. v. 17. April 1849 an das K. Min. des
n., betr. die Aufbringung der Kosten in gerichtlichen und Disciplinar-Unter-
ungen wider Gensdarmen.

In Erwiederung auf das gef. Schreiben des K. Min. v. 2. d. M. erklärt das Kriegs-
n. sich damit einverstanden, daß, da die Gensdarmerie unter der Militär-Gerichtsbarkeit
t, die Kosten der gerichtlichen und Disciplinar-Untersuchungen wider Gensdarmen in
selben Umfange, wie die Untersuchungssachen gegen andere Militärpersonen, auf den
litär-Fonds zu übernehmen sind. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 194 Nr. 279.)

B. Pensionirung.

Zu Bd. I. S. 75—80. Nachtrag Bd. II. S. 681—682 u. Suppl. Bd. I. S. 10—11.)

1) Vergl. den Allerh. Erlaß v. 22. Sept. 1848 und das C. R. v.
Dec. 1848 S. 7.

2) C. R. des K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 14. Febr. 1849 an
mtl. K. Reg. Verrechnung der an die Landwehr-Gensdarmerie-Offiziere
Gensdarmen geleisteten Pensionszahlungen und Einreichung der dazu vor-
chriebenen Zu- und Abgangs-Nachweisungen.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 12. d. M. hierdurch eröffnet,
es der Aufstellung und Einreichung eines besondern Pensions-Etats für die
sdarmerie-Offiziere und die Gensdarmen nicht bedarf. Es genügt vielmehr, die gelei-
en Pensions-Zahlungen der General-Staats-Kasse aufzurechnen und nur die Zu- und
gangs-Nachweisungen in der durch die Verf. v. 17. Dec. 1848 (Min. Bl. S. 379)
geschriebenen Art einzureichen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 46 Nr. 66.)

3) C. R. der K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) und der Fin. (Horn)
18. April 1849 an sämmtl. K. Reg., betr. den rechnungsmäßigen Nachweis
Pensionen der Land-Gensdarmerie-Offiziere und Gensdarmen.

---

[1]) Vergl. die K. O. v. 22. Aug. 1829 in Bd. I. S. 32—33.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 5. März c. den rechnungsmäßigen Nachweis der Pensionen der Land-Gensdarmerie-Offiziere und der Land-Gensdarmen betr., hierdurch eröffnet, daß, da nach der C. Verf. v. 17. Dec. 1848 (Min. Bl. S. 379) die Pensionen ebenso wie die Gehälter der Gensdarmerie-Offiziere und Gensdarmen behandelt werden sollten, die gezahlten Pensions-Beträge nicht in der Pensions-Rechnung der dortigen Hauptkasse, sondern in der Extraordinarien-Rechnung der Verwaltung des Innern nachzuweisen, und sonach der General-Staatskasse mittelst besonderer Quittungen in Anrechnung zu bringen sind.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 65 Nr. 107.)

4) C. R. derselb. Min. v. 30. April 1849, an sämmtliche K. Reg., mit an das K. Polizeipräsidium und die General-Staatskasse in Berlin, betr. Verrechnung der Pensions-Beiträge von den Gensdarmerie-Löhnungen.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 25. März c., die Verrechnung der Pensions-Beiträge von den Gensdarmerie-Löhnungen betr., hierdurch eröffnet, daß wenn gleich bei Erlaß des C. R. v. 17. Dec. 1848 (Min. Bl. S. ...) es nicht für nothwendig befunden worden, über diesen Gegenstand besondere Vorschrift zu geben, wir doch kein Bedenken tragen, zur Beseitigung jeden Zweifels hierdurch ausdrücklich anzuordnen,

daß die Gensdarmerie-Löhnungen bei den Regierungs-Hauptkassen in ganzer Summe, einschließlich der Pensions-Beiträge, in der Extraordinarien-Rechnung der Verwaltung des Innern in Ausgabe nachzuweisen, die Pensions-Beiträge aber bei dem betreffenden Titel der Haupt-Rechnung der Regierungs-Hauptkasse zu vereinnahmen und unter Ueberschüssen an die General-Staatskasse am Jahresschlusse abzuführen sind. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 131 Nr. 192.)

5) C. R. des K. Min. d. Inn. (v. Puttkammer) v. 17. Juli 1849 an sämmtl. K. Reg., wegen direkter Ueberweisung der Gensdarmerie-Pensionen bei Wohnsitz-Veränderungen.

So lange die Gensdarmen-Pensionen für Rechnung des K. Kriegs-Ministeriums verwaltet wurden, waren die K. Reg. bei vorkommenden Wohnsitz-Verlegungen der Pensionäre in andere Departements nicht ermächtigt, die Zahlung der andern Reg. direct zu überweisen; es mußte die Ueberweisung vielmehr bei dem K. Kriegs-Ministerio beantragt werden.

Dieser Geschäftsgang ist bisher auch im Allgemeinen beibehalten worden, seitdem die Verwaltung der Gensdarmen-Pensionen an das Ressort des unterz. Ministeriums übergegangen ist. In Erwägung jedoch, daß die directe Ueberweisung der fraglichen Zahlungen von einer Regierung an die andere keinerlei Inkonvenienzen mit sich zu führen scheint, daß auf der andern Seite dadurch der Geschäftsgang bedeutend vereinfacht wird, die Interessenten auch in jedem Falle früher zu ihrer Befriedigung gelangen, als es bisher bei dem bisher beobachteten Modus möglich war; wird die K. Reg. hierdurch autorisirt, bei vorkommenden Wohnsitz-Veränderungen von Gensdarmerie-Pensionären die Zahlung der betreffenden Pensionsbeträge an die Reg. desjenigen Bezirks, in welchen der Pensionär seinen Wohnsitz verlegt hat, direct und ohne Vermittelung des unterz. Min zu überweisen.

Die stattgehabten Veränderungen sind dann lediglich mittelst der quartalmäßig einzureichenden Nachweisen zur Kenntniß des Ministerii zu bringen, diese letzteren werden um so gewisser prompt erwartet. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 171 Nr. 2...)

6) C. R. desselb. Min. v. 5. Jan. 1850 an sämmtl. K. Reg., betr. Aufstellung und Einreichung eines jährlichen summarischen Abschlusses der aus dem Gensdarmerie-Pensionsfonds geleisteten Zahlungen.

Um von den innerhalb eines Jahres für Rechnung des besonders bestehenden Pensionsfonds für Gensdarmerie-Offiziere, Wachtmeister und Gensdarmen geleisteten Zahlungen nähere Kenntniß zu erhalten und die General-Staatskasse am Schlusse des Jahres mit einer zu rechnungsmäßigen Justification nöthigen Anweisung zur Verausgabung für Rechnung des bezeichneten Pensionsfonds in Aufrechnung gekommenen Pensionsbeträge versehen zu können, ist die Einreichung eines summarischen Abschlusses den aus dortiger Reg.-Hauptkasse erfolgten derartigen Zahlungen nothwendig.

Die K. Reg. wird daher hierdurch veranlaßt, einen solchen Abschluß vom 1. Jan. ab alljährlich in derselben Form, wie es hinsichtlich der für Rechnung des Pensionsfonds der Verwaltung des Innern geleisteten Zahlungen geschieht, anfertigen zu lassen (Anl. a.) und hierher besonders einzureichen.

Anlage a.

Summarischer Abschluß der Regierungs-Hauptkasse zu (N. N.) über die im Ressort des Königl. Ministerium des Innern für Rechnung des Gensdarmerie-Pensionsfonds im Jahre 18 geleisteten Zahlungen.

Sollausgabe für 18													Bezeichnung der Pensionen.	Es ist gezahlt worden			An Resten sind zu zahlen verblieben.		
Nach der Etats-Nachweisung resp. dem vorigen Abschluß.			Zugang.			Abgang.			Wirkliche Soll-Ausgabe.										
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		A. Pensionen für Gensdarmerie-Offiziere.	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		B. Pensionen für Gensdarmerie-Wachtmeister u. Gensdarmen.	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		Summa	—	—	—	—	—	—

N. (Ort) den 18 .

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

II.

Von der Anstalt der Bürgerwachen und der Bürger-Sicherheits-Vereine.

(Zu Bd. I. S. 80—84 und Nachtrag, Bd. II. S. 682—684.)

A. Von der Verpflichtung der Kommunen zu Wachtdiensten.

(Zu Bd. I. S. 80—83 u. Nachtrag, Bd. II. S. 682—684.)

1) R. des K. Min. des Inn., Abthl. I. (v. Wedell) v. 22. Juli 1844 an den Magistrat zu N., betr. die Verpflichtung der Kommunen zu Gestellung von Posten für die öffentl. Sicherheit.

Nach der Allerh. K. O. v. 7. April 1809. (G. S. 1829 S. 93)[1]) würde, wie der Magistrat auf Seine Beschwerde v. 3. d. M. zum Bescheide gereicht, die dortige Bürgerschaft, die zur Bewachung des Inquisitoriats-Gefängnisses erforderlichen Posten selbst in der Anwesenheit der Garnison besetzen müssen, wenn solche zur Besetzung der für die öffentl. Sicherheit nöthigen Posten nicht stark genug sein sollte. Die Verbindlichkeit derselben für den Fall der Abwesenheit der Garnison, auch wenn solche periodisch wiederkehrt, ist sonach außer Zweifel, um so mehr, als diese Verbindlichkeit selbst dann fortbestehen würde, wenn die mildernden Bestimmungen der Allerh. Ordre v. 11. Juli 1829. (G. S. S. 93.)[2]) auf die dortige Stadt Anwendung fänden.

Sofern daher, wie vorausgesetzt wird, die Posten für die öffentl. Sicherheit nöthig sind, kann die ergangene Entsch. der K. Reg. nur bestätigt werden.

(Min. Bl. der inn. Verw. 1844 S. 227 Nr. 261.)

2) C. R. der K. Min. des Inn. (v. Bodelschwingh) u. d. Fin. (v. Bodelberg) v. 27. Jan. 1847 an sämmtl. K. Reg., betr. die Bewachung der Reg.-Hauptkassen, sowie der K. Postämter, bei zeitweiser Abwesenheit oder Verminderung der Garnison.

Die Frage, ob nach Maßgabe der Allerh. K. O. v. 11. Juli 1829 mit Bezug auf diejenige v. 7. April 1809 (G. S. 1829 S. 93) die Gemeinden der Garnisonorte, welche zugleich Sitz einer Reg. sind, für verpflichtet zu erachten, bei vorübergehender Abwesenheit der Garnisonen auch zur Sicherung der Reg.-Hauptkassen auf ihre Kosten Wachtmannschaften zu stellen, ist bisher in der Praxis verschieden beantwortet worden. Mehrere der betr. Stadtgemeinden haben eine solche Verpflichtung anerkannt und die erforderlichen Wachmannschaften unweigerlich hergegeben. Von anderen Städten ist die Verbindlichkeit in Abrede gestellt worden, indem von der Ansicht ausgegangen ist, daß die beregte Gemeindelast sich nur auf eigentliche polizeiliche Zwecke, nicht aber auf die Sicherung für das fiskalische Eigenthum erstrecken könne. Solchen Weigerungen ist denn in den meisten Fällen nachgegeben worden.

In Erwägung nun, daß die letztere Ansicht Vieles für sich hat, auch der Inhalt der bereits unter dem 21. Sept. 1829 erlassenen Verf. des mitunterz. Min. des Inn.[3]) zur Unterstützung derselben angeführt werden kann, daß aber jedenfalls die Gerechtigkeit erfordert, ein gleichmäßiges Verfahren in fraglicher Beziehung eintreten zu lassen, bestimmen wir,

daß künftig in den Fällen, wo wegen zeitweiser Abwesenheit oder Verminderung der Garnison, die Militairbehörde den Wachposten bei der Reg.-Hauptkasse zurückzieht, die Gestellung von Wachmannschaften bei der Reg.-Hauptkasse nicht von den Gemeinden auf deren Kosten anzuordnen, sondern die Kosten der Bewachung aus den Fonds der Reg.-Hauptkasse selbst zu bestreiten sind.

Die K. Reg. hat entweder mit den Magistraten und Stadtbehörden ein Abkommen über Stellung der Wächter und die dafür zu zahlende Vergütung zu treffen, oder die Stadtwächter selbst anzunehmen. Der Betrag der Kosten ist, unter verhältnißmäßigem Beitrage der bei der Hauptkasse etwa verwalteten Kommunal- und Institutenfonds, bei dem Extraordinarium der Reg.-Hauptkasse zu verausgaben.

Uebrigens hat auch der Herr General-Postmeister hinsichtlich der Bewachung der Postämter mit dem hier ausgesprochenen Grundsatze sich einverstanden erklärt und wird demgemäß die betr. K. Postämter mit Anweisung versehen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 47 Nr. 71.)

---

[1]) Vergl. in Bd. I. S. 80.
[2]) Vergl. in Bd. I. S. 81.
[3]) Vergl. das C. R. v. 21. Sept. 1829 in Bd. I. S. 81 sub 3.

B. Von dem Bürgerwehr-Institut.

1) Ueber die Errichtung der Bürgerwehr erging das G. v. 17. Okt. 48 (G. S. 1848 S. 310), welches indeß wieder suspendirt wurde durch G. v. 24. Okt. 1849, betr. die Aussetzung der Errichtung und Umformung Bürgerwehren.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie r Zustimmung der Kammern was folgt:

§. 1. Die Errichtung und Umformung der Bürgerwehren nach dem G. v. 17. Oct. 8 ist so lange auszusetzen, bis dasselbe auf Grund der revidirten Verfassung und nach ß der neuen Gemeinde-Ordnung einer Revision unterworfen worden ist.

§. 2. Die zur Ausrüstung der Bürgerwehren vom Staate verabreichten Waffen sind selben zurückzugeben.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Gegeben Sanssouci, den 24. Okt. 1849.

Friedrich Wilhelm.

raf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(G. S. 1849 S. 402.)

2) Die im §. 1 des G. v. 24. Okt. 1849 in Aussicht gestellte Revision des rgerwehrgesetzes hat noch nicht stattgefunden.

3) Das G. v. 11. März 1850, betr. die Verpflichtung der Gemeinden Ersatz des bei öffentl. Aufläufen verursachten Schadens, bestimmt im §. 7.: Bis zum Erlaß eines allgemeinen G. über eine Gemeinde-, Bürger- oder Schutzwehr die Bez. Reg. ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines bewaffn Sicherheits-Vereins anzuordnen. (G. S. 1850 S. 200.)

III.

Von den Anstalten zur Wiederherstellung verletzter Sicherheit.

(Zu Bd. I. S. 93 ff., Bd. II. S. 685 ff. und Suppl. Bd. I. S. 11 ff.)

rh. v. Speßhardt, Handbuch über Straf- und Besserungs-Anstalten, unter Hinblick auf polizeiliche Einrichtungen zur Vorbeugung von Verbrechen. Hildburghausen. 1843. 8.

berty, über Strafanstalten. (In der Zeitschrift: das Volk und sein Recht, Bd. 2 S. 1 ff.)

ert, die Gefängnisse, Spitäler, Schulen, Civil- und Militairanstalten in Oesterreich, Baiern, Preußen, Sachsen, Belgien. Nebst einer Widerlegung des Zellen-Systemes. Wien. 1851. 8.

Würth, die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens in Frankreich, England, Schottland, Belgien und der Schweiz. Mit 3 Tafeln. 1844.

Zu Bd. I. S. 103. Ueber die Verbesserung und Vervollkommnung des ngnißwesens im Allgemeinen sind ferner ergangen:

1) C. R. des K. Min. des Inn. (Gr. v. Arnim) v. 29. Juni 1845 an ntl. K. Reg., betr. den Musterplan für Inquisitoriats- und Gefangenhäuser.

Zu dem Inquisitoriats- und Gefangenhause in Brieg ist ein Plan entworfen, welcher Allerh. Bestimmung als Musterplan für alle ähnliche Bauten dienen soll. Nachdemselbe jetzt im Druck erschienen ist, wird die K. Reg. auf den Wunsch des Herrn Just. Min. Exc. hierdurch veranlaßt, zur möglichsten Verbreitung jenes Planes die abschriftliche beiBekanntm. (Anl. a.) über den Verk. desselben in Ihr Amtsbl. kostenfrei einrücken zu lassen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

Der Plan zu dem Inquisitoriats- und Gefangenhause in Brieg, welcher nach Allerh. nmung als Normalplan für die Ausführung ähnlicher Bauten dienen soll, ist nebst zu gehörigen zwölf Kupfertafeln im Druck erschienen und der Verkauf dem hiesigen ändler C. H. Jonas übertragen worden.

Der Verkaufspreis ist auf Vier Thaler für jedes Exemplar festgesetzt.

Berlin, am 4. Juni 1845. Das Justiz-Ministerium. Bornemann.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 162 Nr. 191.)

Mit Rücksicht darauf, daß den Gefängnißwärtern oder Polizeidienern die Ausfüllung der Kolonnen übertragen werden wird, ist eine möglichst einfache Form gewählt worden. Indessen ist darauf zu halten, daß ein jeder Fall der Verhaftung, auch bei kurzer Dauer derselben, eingetragen wird, gleichviel ob die Verhaftung auf Grund einer rechtskräftigen Entsch. als Strafe, oder ob sie ohne eine solche rechtskräftige Entsch. aus anderweiten Gründen erfolgt, z. B. zur vorläufigen Festnehmung beim Verdachte eines Verbrechens, wegen legitimationslosen Umhertreibens, zur augenblicklichen Herstellung gestörter Ruhe als Exekutionsmittel, u. dergl. Hierauf beziehen sich die probeweisen Ausfüllungen in Kolonne 8. in der Anlage.

Die Kolonne 9. (Bezeichnung der Akten, in denen die Sache verhandelt ist) muß aber von den Herren Magistratsbeamten, Rentbeamten oder dem damit beauftragten Büreaupersonale ausgefüllt werden, zu welchem Behufe die Liste von Zeit zu Zeit, mindestens nach Ablauf von je 14 Tagen, einzusehen ist.

Gerichtliche Gefangene, für welche nach der an manchen Orten bestehenden Einrichtung auch die Polizeigefängnisse mitbenutzt werden, sind in diese Liste nicht aufzunehmen.

Wir werden nicht nur bei Geschäftsrevisionen diese Liste einsehen lassen, sondern haben auch die Kreislandräthe im Allgemeinen beauftragt, dieselbe gelegentlich, wenn sie in den Städten des Kreises sind, einzusehen, etwanige sich dabei ergebende Unstatthaftigkeiten abstellen zu lassen, und event. zu unserer Kenntniß zu bringen.

Schema a.

Liste über die Polizeigefangenen bei dem Magistrate, dem Domainen-Rentamte ꝛc. zu N., mit dem Anfange des Jahres 1845 beginnend.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Laufende Nr.	Vollständiger Name des Gefangenen.	Stand desselben.	Wohnort desselben.	Alter desselben.	Tag und Stunde der Einlieferung.	Tag und Stunde der Entlassung.	Veranlassung zur Verhaftung.	Bezeichnung der Akten, in denen die Sache verhandelt ist.	Bemerkungen.
							z. B. Strafresolut des Magistrats (des Domainen-Rentamts) v. 2. Jan. 1845, wegen Schlägerei, oder: Wegen Verdachts böswilliger Brandstiftung vorläufig verhaftet, oder: Wegen Vagabundirens durch den Gensdarmen eingeliefert, oder: wegen nächtl. Schwärmerei durch die Bürgerl. Wachtmannschaften (durch den Polizeidiener) eingelief., oder: Vom Kreislandrathe zur Abbüßung der Strafe (oder zur vorläufigen Festnehmung) übergeben.		

B.

Straf- und Besserungs-Anstalten.

(Zu Bd. I. S. 121—288, Nachtrag, Bd. II. S. 689—720, u. Suppl. Bd I. S. 17—34)

A. Verwaltung in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse der Sträflinge.

a) Beschäftigungs-Arten.

(Zu Bd. I. S. 246—248 u. Suppl. Bd. I. S. 21—23.)

R. des K. Min. des Inn., Abth. I. (v. Manteuffel) v. 27. Juli 1845 an die K. Reg. zu N., Ausschließung lithographischer Arbeiten von den Beschäftigungen der Zuchthausgefangenen.

Die Einführung lithographischer Arbeiten für Zuchthausgefangene zu N. erscheint, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 6. Juli d. J. eröffnet wird, wegen der von einer solchen Beschäftigung zu besorgenden, und früher schon in anderen Strafanstalten vorgefallenen Mißbräuche nicht angemessen. Die K. Reg. hat daher die Direktion der gedachten Strafanstalt anzuweisen, von der Einführung jenes Arbeitszweiges zu abstrahiren.

(Min. Bl. der inn. Verw. 1847 S. 201 Nr. 258.)

b) Verfahren in Betreff der von Sträflingen angebrachten Immediat-Begnadigungs-Gesuche.

(Zu Bd. I. S. 254 u. 255 u. Suppl. Bd. I. S. 25—26.)

C. R. des K. Min. des Inn. (Gr. v. Arnim) v. 6. Febr. 1845 an sämmtl. K. Oberpräsidien, betr. das Verfahren mit Anträgen auf Begnadigung von Strafgefangenen.

Nach einer Mittheilung des Herrn Just. Min. Uhden hat mein Circ. Erlaß an die K. Oberpräsidien v. 6. Nov. v. J. wegen der von den Strafanstalts-Direktionen ausgehenden Begnadigungsanträge, und die in Folge desselben von den K. Oberpräsidien an die Direktionen der Strafanstalten erlassene Anweisung [1]) ein verschiedenartiges Verfahren rücksichtlich derjenigen Strafgefangenen veranlaßt, welche zu Zuchthaus- oder Festungsstrafe bis zur Begnadigung in der Art verurtheilt worden sind, daß vor Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren auf die Begnadigung nicht angetragen werden soll, indem kürzlich eine Strafanstalt sich mit dem Antrage um Begnadigung eines Sträflings nach Ablauf der im Erkenntniß festgesetzten Jahre, unter Bescheinigung der guten Führung, an das Oberlandesgericht, welches in der Sache erkannt hatte, gewendet hat, andere Strafanstalten dagegen fortfahren, dergl. Anträge nach dem älteren, auf ein Reskr. v. 15. Febr. 1822 (Jahrb. Bd. 19 S. 203) gegründeten Verfahren unmittelbar bei dem Herrn Just. Min. anzubringen. Obgleich der C. Erl. v. 6. Nov. v. J. Begnadigungsfälle der letzten Art, worüber immer nach Ablauf der im Erkenntniß bestimmten Jahre Sr. Maj. zur Allerh. Entsch. Anzeige gemacht werden muß, nicht zum Gegenstande gehabt hat, so findet der Herr Just. Min. es dennoch angemessen, daß auch in derartigen Fällen die Begnadigungsanträge durch die Oberlandesgerichte, welche erkannt haben, an denselben gelangen, da die Akten der Strafanstalten nicht immer vollständige Nachrichten über die begangenen Verbrechen enthalten, und Sr. Maj. den Begnadigungsanträgen ein Akten-Auszug, in der Regel unter Beifügung der Erkenntniß vorgelegt werden muß.

Ein K. Oberpräsidium ersuche ich daher in Verfolg des Erl. v. 6. Nov. v. J. ergebenst die Direktionen der Strafanstalten gef. anzuweisen, auch in letztgedachten Fällen die Begnadigungsanträge, unter Beifügung der Strafanstaltsakten, durch die betr. Obergerichte an den Herrn Just. Min. gelangen zu lassen, und denselben dabei einzuschärfen, daß sie vor der Mittheilung die Strafgefangenen darüber vernehmen, wie sie sich im Zustande der Freiheit ehrlich zu ernähren gedenken und sich darüber, wiefern dies der Fall sein werde, in den Ber. an die Obergerichte gutachtlich zu äußern, da es hierauf bei der nachzusuchenden Begnadigung zufolge §. 19 der C. V. v. 26. Febr. 1799 mit ankommt, und dieser Umstand, nach der Mittheilung des Herrn Just. Min., in den bisherigen Anträgen oft unberücksichtigt geblieben ist. (Min. Bl. der inn. Ver w. 1845 S. 41 Nr. 50.)

c) Sorge für die sittliche und religiöse Besserung der Strafgefangenen.

(Zu Bd. I. S. 260—267, Nachtrag, Bd. II. S. 699—703, u. Suppl. Bd. I. S. 27—31)

---

[1]) Dergl. Begnadigungsanträge, wenn die Direktionen solche unterstützen zu müssen glauben, bei den betr. Obergerichten anzubringen.

1) Publik. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 8. Juni 1844, mit der Instr. für
ie Lokal-Hülfsvereine der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.

Eine von uns im vorigen Jahre erlassene Aufforderung an die uns untergebenen Be-
örden wegen Bildung von Lokal-Hülfsvereinen der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-
esellschaft da, wo deren seither noch nicht bestanden, hat das erfreuliche Resultat gehabt,
aß eine verhältnißmäßig große Anzahl derartiger menschenfreundlicher Vereine sich neuer-
ings gebildet hat und die Gründung noch mehrerer in Aussicht steht. Wir behalten uns
ne nähere Mittheilung hierüber bis dahin vor, daß die zum Theil im Einzelnen über
ese Angelegenheit noch schwebenden Verhandlungen vollständig zu Ende geführt sein
erden.

Um inzwischen den bereits bestehenden Hülfsvereinen einen nähern Anhalt bei ihrem
ohlthätigen Wirken zu geben, so wie auch um die Zwecke derselben allgemein anschau-
ber zu machen und dadurch auf die Hervorrufung von neuen Vereinen an Orten hinzu-
irken, wo deren bis jetzt, ohnerachtet der Bemühungen der betheiligten Behörden, wie
izeiner Eingesessenen, noch nicht haben zu Stande kommen können, lassen wir nachste-
nd die von dem Ausschusse der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft erlassene,
s mitgetheilte, neue Instruktion für die Lokal-Hülfsvereine folgen. (Anl. a)

Anl. a.

nstruktion für die Hülfsvereine der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft,
v. 9. Mai 1844.

Die Hülfsvereine, gebildet aus Mitgliedern der Gesellschaft, sind deren örtliche
ane, sowohl in Beziehung auf die Interessen der Gesellschaft überhaupt, als in Bezie-
ng auf die häuslichen Verhältnisse der Familie der Sträflinge, sowohl während der
it, als auch nach der Entlassung der letztern, und wirken im ganzen Umfange der durch
llerh. Kabinets-Ordre v. 1. Aug. 1826 bestätigten Grundgesetze der Gesellschaft.

Der Ausschuß fühlt sich daher verpflichtet, über die Art und Weise der menschenfreund-
chen Wirksamkeit der Hülfsvereine, und über die wesentlichen Förderungsmittel derselben,
allgemeinen Gesichtspunkte festzustellen.

I. (Anfang der Theilnahme bei Sträflingen.) Die Theilnahme des Hülfsvereins
innt in denjenigen Landestheilen, in welchen die französische Legislation noch Gesetzes-
t hat, mit dem Urtheilsspruche; in den der allgemeinen preuß. Gesetzgebung unterwor-
n Landestheilen aber, mit der Abgabe des zur Untersuchung gezogenen Verbrechers in
Zuchthaus, zum Antritt der noch zu gewärtigenden Strafe. Diese Theilnahme tritt
für denjenigen Sträfling ein, welcher, oder dessen Familie einer solchen Theilnahme
rf. Mag auch schon während der Untersuchung und während des Vorarrestes ein
ürfniß der Theilnahme eintreten, die Verhältnisse der Familien eines Untersuchungs-
ngenen sind zu delikat, als daß sich unsere Gesellschaft darin mischen dürfte. Ist aber
Urtheil gefällt, oder der Gefangene zum Zuchthaus abgegeben, dann tritt die Vermit-
ng der Gesellschaft zwischen der Familie und dem ihr entzogenen Sträfling ein.

II. (Familien-Verhältnisse der Sträflinge.) Bei der Familie eines solchen Sträf-
s sind dann zunächst die ökonomischen Verhältnisse ins Auge zu fassen, ob nämlich
h Entziehung des strafbaren Familiengliedes die Wirthschaft leide, oder gar eine
enhülfe nothwendig werde.

Im letztern Falle muß gleich der Orts-Armenvorstand in Kenntniß gesetzt werden.

Sind verlassene Kinder vorhanden, so sind die dafür bestimmten Unterstützungs-
l durch den Armenvorstand in Anspruch zu nehmen; auch wird der Hülfsverein den
remden Pflegeeltern untergebrachten Kindern der Verbrecher, wofür die Staats- und
munalbehörde die Pflegekosten bestreitet, seine theilnehmende Aufmerksamkeit widmen.

Sind schulpflichtige Kinder da, so muß bewirkt werden, daß durch das der Fami-
ngestoßene Unglück der Unterricht der Kinder nicht gestört, und darüber mit dem Schul-
ande Rücksprache genommen werden.

III. (Wirksamkeit bei und nach der Entlassung der Gefangenen.) Da die Beseiti-
des nur zu begründeten Vorurtheils, welches die Strafgefangenen bei ihrem Wie-
ntritte in die bürgerliche Gesellschaft empfängt, und der Hindernisse, welche daraus
as rechtliche Fortkommen, selbst der Bessern unter ihnen, hervorgehen, außer dem
liche der Gesetzgebung wie der Staatsverwaltung liegt, und die geistige und leibliche
loßigkeit, der die entlassenen Sträflinge, ohne eine solche Fürsorge, sich ausgesetzt
, sie nur zu leicht zu neuen Verbrechen veranlaßt; so beginnt die bedeutendste Wirk-
it des Hülfsvereins gegen die Zeit der Entlassung des Sträflings. Das Gefängniß-
lte hat zeitig schon den Hülfsverein von der Zeit der Entlassung, von der Führung
end der Haft und der darin erzielten anscheinlichen religiösen und sittlichen Besserung,
seinem Charakter, seiner Befähigung und von seinem Fleiße, von seinem allenfallsigen
rdienste in der Anstalt, von dem freilich mit Vorsicht zu beachtenden Wunsche des

Gefangenen über die Art der ihm nach seiner Entlassung zu leistenden Hülfe, da sie selbst ihre Verhältnisse oft am richtigsten zu beurtheilen wissen ꝛc. unterrichtet. Der Hülfsverein muß nun sein Unterkommen, unter umsichtiger Prüfung der Wünsche des Gefangenen nach den örtlichen Verhältnissen, den Wiedereintritt in seinen Familienkreis, in das bürgerliche Leben vorbereiten, und dem zur Besserung Hoffnung Gebenden allseitig eine wohlwollende Theilnahme erwirken. Was von dem Ueberverdienste nicht zur Rückkehr nothwendig ist, wird dem Hülfsvereine anvertraut. Der Hülfsverein empfängt den Entlassenen und Bekehrten, mit einer Karte von der Gesellschaft versehen, aus den Händen des Comités, und wacht mit väterlich strenger Aufsicht, daß ihm keine Veranlassung gegeben wird zur Rückkehr zu seinen frühern Verirrungen. — Ist er Ackerwirth oder Pächter, so ist die Sorge für Ackergeräthe, Saatkorn u. s. w. Bedürfniß; ist er Handwerker, hat er vielleicht ein Handwerk in der Strafanstalt erlernt, so bedarf er des Werkgeräthes zur Fortsetzung desselben; gehört er zur dienenden Klasse, so ist für sein Unterkommen als Knecht, Magd, Gärtner ꝛc. zu sorgen, allenfalls mit Zusicherung einer kleinen Mitgift an den Brotherrn, der sich seiner annimmt. Gelingt es den Hülfsvereinen, die Zahl der rückfälligen Verbrecher zu vermindern, so ist ihr schönster Beruf erfüllt.

Die den entlassenen Strafgefangenen zu gewährende **leibliche Hülfe** darf nie den Charakter der Almosenspendung annehmen, damit nicht dem Vereine mit Recht der Vorwurf gemacht werden könne, daß er Menschen, die in Folge ihrer Verbrechen in Bedürftigkeit sind, eine Hülfe gewähre, die den ohne ein solches Verschulden Bedürftigen gebühre. Es darf nie vergessen werden, daß überhaupt diese Hülfe nicht Zweck des Vereins ist, sondern nur ein Mittel zu dem Zweck sein soll, die entlassenen Strafgefangenen auf den Weg der Besserung zu führen und auf demselben zu erhalten; daß diese Hülfe immer durch die Ueberzeugung oder wenigstens Wahrscheinlichkeit, daß der Entlassene den Vorsatz, sich zu bessern habe, bedingt sein muß, und nie weiter gehen darf, als es für jenen Zweck gerade nothwendig ist; daß überhaupt dieselbe nur darin bestehen soll, **den Entlassenen rechtlichen Erwerb durch angemessene Arbeit** zu verschaffen. Wer daher mit ihnen nicht arbeiten will, bei dem kann und darf eine solche Hülfe eben so wenig eintreten als bei denen, die dazu körperlich unfähig sind; erstere fallen ausschließlich der Polizei anheim, letztere der Armenpflege.

Sehr viel wichtiger als die äußere Hülfe ist aber ohne Zweifel die, in Verbindung mit derselben und einer steten Beaufsichtigung, dem Entlassenen zu gewährende, in dem Charakter einer fortgesetzten christlichen Seelsorge habende **geistliche Pflege**, da nur durch wahre Besserung von ihm zu hoffen ist, wenn er nicht blos seine leibliche, sondern vorzüglich seine geistige Hülfsbedürftigkeit, d. h. seine Sündhaftigkeit, lebendig fühlt, und sich richtig nach Erlösung aus diesem elenden Zustande sehnt. — Diese Erkenntniß und Sehnsucht bei ihm zu wecken, und ihn auf den im Worte Gottes offenbarten einzigen Heiland zu führen, muß daher das angelegentlichste Bemühen der ihm vom Vereine zu sprechenden geistlichen Hülfe sein. Nur wenn diese in das Gemüth des Pfleglings Eingang findet, wird er die rechte Demuth erlangen, um sich nicht auf seine guten Vorsätze und seine eigene Kraft zu verlassen, sondern das Wollen und das Vollbringen von Gott zu erflehen und den wohlmeinenden Rathschlägen derer, die sich mit Liebe seines innern und äußern Wohls annehmen, mit williger Gehorsam zu folgen, ohne den jede Einwirkung auf das Gemüth des Entlassenen und folglich alle wahre Besserung desselben vereitelt werden muß.

IV. (Veränderung der frühern Umgebung der gebesserten Sträflinge.) Eine Hauptverpflichtung des Vereins muß es sein, den entlassenen Sträfling von Wiederanknüpfung des Verkehrs mit den Genossen seiner früheren Verirrungen zu verhindern, so wie von den äußern Veranlassungen seines begangenen Verbrechens möglichst entfernt zu halten. Kann dies nicht anders geschehen als durch Veränderung seines Aufenthaltsortes, so muß der Verein dazu behülflich sein, und ihm dann der Obhut des für den neuen Wohnort bestehenden Vereins empfehlen. Oft wird auch der Entlassene, besonders wenn es ihm mit der Reue und dem Vorsatze der Besserung Ernst ist, wünschen, von früheren diesem Vorsatze vielleicht gefährlichen Verhältnissen und Verbindungen entfernt, und nach einem Orte, wo sein Verbrechen und seine Bestrafung nicht bekannt sind, versetzt zu werden; ein Wunsch, den der Verein, besonders wenn derselbe die Ueberzeugung hat, daß wirklich die Absicht, im Bessern zu verharren, ihm zu Grunde liegt, möglichst zu unterstützen hat. Oft werden die Sträflinge so traurigen **Familienverhältnissen** und Umgebungen entrückt, daß eine Wiederkehr in dieselben keine Besserung für sie erwarten läßt, sondern sie unaufhaltsam in ihren früheren Verirrungen zurückziehen muß. Dann ist für ihr Unterkommen in neuen, den frühern fremden und von diesen, wo möglich, entfernten Umgebungen Bedacht zu nehmen, welches bei der dienenden Klasse wenig Schwierigkeit hat. Mancher Hülfsverein hegt jetzt schon Besorgnisse wegen eines oder andern Individuums, dessen verbrecherische Verbindungen sich vielleicht nach der Entlassung in der Gegend wieder anknüpfen, und ihn, wenn auch nicht in dem ersten Augenblicke, doch

und nach wieder umstricken möchten. Könne ihm dagegen ein entferntes Unterkommen bei ihm fremden, guten Leuten verschafft werden, so wäre Hoffnung, daß die Keime der religiösen und sittlichen Besserung, welche die Einwirkung der Gefängniß-Gesellschaft in ihn gelegt hat, gedeihen würden. Das nächste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes wäre, wenn der Hülfsverein ein solches Unterkommen für ein, dem Vereine und der Gegend fremdes ähnliches Subject bei einem Ackerwirthe, Handwerker ꝛc. unter der Bedingung ermittelte und anböte, daß jenes gefährlich erachtete ferngehalten würde. So würde sich eine gemeinnützige Reciprocität bilden, wovon sich gewiß viel Gutes erwarten ließe.

V. (Jugendliche Sträflinge.) Hinsichtlich der jugendlichen Sträflinge erinnern wir die Hülfsvereine an die den Pfarrern mitgetheilte Min. Verf. vom 11. Juli 1828, (Annal. S. 716) worin denselben ein unablässiges aufmerksames Bemühen empfohlen wird, solche einzelne Personen aufzufinden, und in das Interesse zu ziehen, welche einer lebendigen und dauernden Theilnahme und Hingebung für die Sache fähig sein möchten.

Zu solchen sind insbesondere und vor allen gerechnet:

1) menschenfreundlich und christlich gesinnte Werkmeister, welche verwilderte Knaben in der Werkstatt neben sich, in Liebe und Ernst zu werkthätigen Bürgern, Menschen und Christen bilden, und
2) eben solche Hausfrauen, welche im Hause und in der Wirthschaft, in der Wohnstube und in der Küche, an verwahrlosten Mädchen treue Mutterliebe üben.

VI. (Wirksamkeit auf Ausbreitung der Gesellschaft.) Die Mitglieder der Hülfsvereine als Mitglieder der gesammten Gefängniß-Gesellschaft, sind zugleich verpflichtet, ihre ganze Thätigkeit der Ausbreitung der Gesellschaft in dem Umfange ihres Bezirks zu widmen und Theilnehmer anzuwerben, weil nur dadurch die Zwecke der Gesellschaft erreicht werden können.

Der gewählte Präsident jedes Hülfsvereins tritt mit den Ausschüssen der Tochtergesellschaften und der Central-Gesellschaft in geschäftliche Verbindung, wobei ihm der gewählte Secretär Aushülfe leistet und die Korrespondenz mit ihm unterzeichnet. Tritt ein örtliches Bedürfniß ein, so wendet sich der Hülfsverein, insofern dessen eigene Mittel nicht ausreichen, an den Ausschuß der betreffenden Tochtergesellschaft, welcher das Erforderniß und die Verpflichtung der Gesellschaft, hinsichtlich desselben prüft, und im Falle der Billigung die Unterstützung ꝛc. anweist. Je größer die Kräfte und Mittel der Hülfsvereine sind an Theilnehmern und an Beiträgen, desto mehr vermögen sie zu leisten, und es müssen dieselben bemüht sein, eine Anzahl ständiger, jährlich beitragender Mitglieder zu gewinnen.

VII. (Obliegenheiten der Schatzmeister der Hülfsvereine.) Der gewählte Schatzmeister bei jedem Hülfsvereine besorgt die Einsammlung und nach Befriedigung der Lokalbedürfnisse, die Einsendung der Beiträge aus dem Bezirke des Hülfsvereins an den Ausschuß der betreffenden Tochtergesellschaft zur Bestreitung der demselben nach dem vorigen obliegenden Verpflichtungen, und correspondirt in Geldangelegenheiten unmittelbar. Außer für das Lokalbedürfniß der entlassenen Gefangenen, muß auch der Schatzmeister des Hülfsvereins einen kleinen Geldvorrath bei Seite legen, damit nach Vorschrift des §. 15 der Grundgesetze jedem Mitgliede der Gesellschaft in dem Hülfsvereine ein Abdruck des Jahresberichts unentgeldlich verabreicht werden kann. Für jedes Exemplar dieses Jahresberichts muß nämlich, nach einem Beschlusse der zehnten General-Versammlung der Gesellschaft vom 3. Juli 1837 eine Entschädigung von zwei Silbergroschen an den Schatzmeister des Central-Ausschusses zur Bestreitung der Druckkosten und anderer Central-Kosten richtiget werden.

VIII. Zusammensetzung der Hülfsvereine. — Aus den vorstehenden Grundzügen der Wirksamkeit der Hülfsvereine ergiebt sich schon, auf welche Art von Theilnehmern bei der Wahl und Zusammenstellung derselben, welche an keine Zahl gebunden ist, Bedacht zu nehmen sei.

Ein geschäftskundiger Mann an der Spitze ist von wesentlichem Einflusse. Die Landgeistlichen werden sich schon, vermöge ihres Berufs, zur Spendung der im §. III. gedeuteten geistlichen Pflege anschließen; desgleichen die Beamten, namentlich die Landräthe, Bürgermeister und die Mitglieder der Schul- und Armen-Vorstände, indem es Hauptgrundsatz der Hülfsvereine sein muß, sich an die gleichartige amtliche Wirksamkeit der Behörden anzuschließen und derselben entgegen zu kommen. Die Notablen jeder Klasse müssen dem Hülfsvereine Kraft und Beistand geben.

Zum Schatzmeister hat man vielfältig einen Kassen- oder Rechnungsbeamten erwählt. Doch vertrauen wir zu der freien Wahl der theilnehmenden Menschenfreunde, daß sie überall die geeignetesten Männer für diese verschiedenen Zwecke wird herausfinden wissen.

Dadurch, daß ein Drittheil der Mitglieder des Hülfsvereins nach dem Alter ihres Eintritts jährlich durch Neugewählte ersetzen wird, wobei jedoch die ausgetretenen Mitglieder wieder wählbar sind, erhält sich der Verein eine stets sich verjüngende Theilnahme. Der Hülfsverein wird bemüht sein, zum Behuf der unmittelbaren Beaufsichtigung und Leitung der in ihre Obhut genommenen und entlassenen Sträflinge, eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl wohlgesinnter und einsichtsvoller Männer, als Pfleger derselben, besonders aus der Klasse der gewerbetreibenden Bürger, wo möglich in allen Gemeinden des Hülfsvereins zu gewinnen. Es brauchen diese Pfleger nicht gerade beitragende Mitglieder der Gesellschaft zu sein, sondern ihre gemeinnützige Wirksamkeit ist der fruchtbarste Beitrag.

Düsseldorf, den 9. Mai 1844.

Der Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1844 S. 205 Nr. 229.)

2) C. R. der K. Reg. zu Coblenz v. 17. Oct. 1846 an deren sämmtliche Landräthe, betr. die Fürsorge für die aus den Strafanstalten entlassenen, in ihre Gemeinden zurückkehrenden Sträflinge.

Auf unser Ansuchen ist seitens des K. Konsistoriums an sämmtliche evangelische Pfarrer des Regierungsbezirks die Aufforderung ergangen, den aus den Strafanstalten entlassenen, in ihre Gemeinden zurückkehrenden Sträflinge eine ganz besondere geistliche Fürsorge zu widmen. Eine ähnliche Aufforderung hat der Herr Bischof von Trier an die katholische Pfarrgeistlichkeit bereits früher erlassen. Wir dürfen indeß von dieser Maßregel einen günstigen Erfolg für die moralische Wiederaufrichtung der bestraften Verbrecher dann erwarten, wenn den Geistlichen seitens der Polizeibehörden, insbesondere der Bürgermeister, zu einem gemeinsamen Wirken die Hand geboten wird. Wir veranlassen deshalb Ew. Hochwürden, sämmtl. Bürgermeister ihres Kreises anzuweisen: bei der Rückkehr eines Sträflings in ihren Gemeindebezirk jedesmal dem betreffenden Ortsgeistlichen, unter näherer Angabe der bezüglichen Verhältnisse, hiervon Mittheilung zu machen und in Gemeinschaft mit diesem nach Kräften dahin zu wirken, daß dem Bestraften seine bürgerliche und moralische Rehabilitirung durch baldiges Verschaffen von Arbeitsverdienst und überhaupt durch Entgegenkommen seitens seiner Gemeindegenossen möglichst erleichtert werde.

Es bleibt den gedachten Staats- und Kirchenbeamten überlassen, je nach den örtlichen Verhältnissen zu beurtheilen, ob es zweckmäßiger ist, die Bildung von Besserungsvereinen bei den Gemeindemitgliedern anzuregen, und sich auf diese Weise ein besonderes Organ für ihre bezügliche Thätigkeit zu verschaffen, oder vielmehr in jedem einzelnen vorkommenden Falle die Mitwirkung der sich für die Sache interessirenden Gemeindeglieder in Anspruch zu nehmen.

Insbesondere sind auch die Bürgermeister darauf aufmerksam zu machen, daß es höchst unzweckmäßig ist, den entlassenen Sträflingen, wie öfters vorgekommen ist, das von den Strafanstalts-Directionen zur Aushändigung übersandte Ueberverdienst sofort bei ihrer Ankunft im Gemeindebezirk baar und ungetheilt auszuzahlen.

Das sogenannte Ueberverdienst wird dem Strafgefangenen vom Staate vorgestreckt zu dem Zwecke gewährt, daß sie sich nach ihrer Entlassung die zu ihrem ferneren Arbeitsbetriebe erforderlichen Instrumente ꝛc. und bis zur Auffindung von Arbeit ihren Unterhalt verschaffen; dieser Zweck würde aber in den meisten Fällen nicht erreicht werden, wenn man ihnen darüber sofort nach ihrer Entlassung die freie selbstständige Disposition einräumen; es sind deshalb die Staatsbehörden ebensowohl berechtigt als verpflichtet, ihrerseits für eine zweckmäßige Verwendung dieses Geldes mit zu sorgen.

Von Ew. Hochw. erwarten wir, daß Sie die desfallsige Thätigkeit der Bürgermeister gehörig controlliren und wo es nöthig ist, selbst mit anregend und fördernd eintreten werden. (Min. Bl. d inn. Verw. 1846 S. 201 Nr. 291.)

d) Vorschriften, betr. die Entlassung der Strafgefangenen, wenn solche von Bedingungen durch das Erkenntniß abhängig gemacht ist.

(Zu Bd. I. S. 273 ff. und Nachtrag Bd. II. S. 710 ff.)

1) R. des K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) v. 13. Aug. 1845 an die K. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, wegen des von den Strafgefangenen zu führenden Nachweises des ehrlichen Erwerbes Behufs ihrer Entlassung nach verbüßter Strafzeit.

Ew. Hochw. erwiedere ich auf den gef. Bericht v. 17. v. M. hinsichtlich des von den Strafgefangenen zu führenden Nachweises des ehrlichen Erwerbes behufs ihrer Entlassung nach verbüßter Strafzeit, daß es bei Erlaß der in Betreff dieses Gegenstandes ergangenen

hlichen Bestimmungen nicht in der Absicht gelegen hat, wie in dem obigen Vortrage
richtig angenommen wird, denjenigen Strafgefangenen, welche ihre Strafzeit in den
chthäusern abbüßen, wegen des ihnen auferlegten Nachweises des ehrlichen Erwer-
eine mildere Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, als denjenigen, welche ihre
heitsstrafe in den Gefängnissen absitzen, da in dieser Auffassung eine auf keine
se zu rechtfertigende Unbilligkeit gegen die Strafgefangenen der letzteren Kategorie ge-
en werden müßte. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß in Fällen, wo es
en Kürze der Gefängnißhaft oder wegen der Art und Weise der Vollstreckung der letz-
, unmöglich ist, ein nur einigermaßen begründetes Urtheil über den Willen des Ge-
genen, sich ehrlich zu ernähren, zu gewinnen, diejenigen Maßnahmen durch Fortsetzung
Detention getroffen werden, welche nöthig sind, um die Grundlage für jenes in allen
en unerläßliche Urtheil zu finden. Uebrigens gestattet meistentheils auch in den Ge-
ssen, sofern deren Verwaltung nur vorschriftsmäßig und zweckmäßig eingerichtet ist,
Verhalten der Gefangenen bei sorgfältiger Beobachtung einen Rückschluß auf ihren
en, sich ehrlich zu ernähren, und Fälle der bezeichneten Art, wo eine längere Detention
Gefangenen zum Zwecke der Erforschung ihres Willens und ihrer Befähigung zu
m ehrlichen Erwerbe nothwendig erscheint, werden nur selten eintreten; sie gänzlich zu
ligen scheint aber, nach der Natur des gedachten Nachweises, für jetzt unmöglich, viel-
r steht eine gründliche Beseitigung der damit unverkennbar verbundenen Uebelstände
von der gänzlichen Abschaffung der Detentionsstrafe bis zum Nachweise des ehrlichen
erbes, welche mit Emanirung des neuen Strafgesetzes wahrscheinlich erfolgen wird,
warten.

Ew. Hochw. bleibt überlassen, hiernach zu verfahren und die K. Reg. Ihres Ober-
bial-Bezirks demgemäß anzuweisen, falls eine derselben, dem oben aufgestellten Grund-
zuwider, annehmen sollte, daß Gefangene, die ihre Strafe im Gefängnisse verbüßen,
Nachweis des ehrlichen Erwerbes, bei Abbüßung dieser Strafe, niemals zu führen im
nde sein. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 263 Nr. 283).

2) C. R. desselb. Min. v. 29. Nov. 1849 an sämmtl. K. Reg., ausschl.
enigen zu Coblenz, Cöln, Aachen und Trier, betr. die Ausführung der Deten-
rückfälliger Diebe bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, resp. der
erung.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 20. Sept. d. J. nach erfolgter Kommunikation
em Herrn Just. Min. und im Einverständnisse mit demselben eröffnet, daß, nachdem
. V. v. 26. Febr. 1799 aufgehoben worden ist, die lediglich auf Grund derselben
ffenen allgemeinen Anordnungen wegen Ausführung der Detention rückfälliger
bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, resp. der Besserung, von selbst ihre Er-
ung finden müssen. Im Sinne jener C. V. lag es nicht, daß die Detention noth-
ig über den Zeitpunkt der erkannten eigentlichen Freiheitsstrafe hinausgehn sollte, so
wie solches auch in der allgemeinen Bestimmung, L. R. Thl. II. Tit. 20 § 5 aus-
ckt war. Es blieb also der freien Beurtheilung bei Beendigung der bestimmten
eit überlassen, ob jener Nachweis schon als erbracht anzunehmen sei.

Dagegen bestimmt der nunmehr wieder zu vollen Anwendung kommende §. 1160
O. ausdrücklich, daß beim dritten Diebstahl die Detention nach ausgestandener
fe stattfinden soll. Daß die dabei beabsichtigte Verschärfung der Strafe des zwei-
iebstahls in einer Verlängerung des Verlustes der Freiheit bestehe, ist schon durch
ere C. V. vorhergegangene R. v. 22. Juni 1796 (Rabe, Bd. 3 S. 432) ausdrücklich
sprochen. So wenig die Gerichte sich nunmehr entbrechen können, beim dritten
tahl auf Detention nach ausgestandener Strafe zu erkennen, so wenig können aber
ie Directionen der betr. Anstalten sich entbrechen, in allen Fällen, in welchen auf
Detention nach ausgestandener Strafe in Folge der Aufhebung der C. V. wirklich
t ist, der Bestimmung des Erkenntnisses in jenem Sinne zu entsprechen. Wenn
auch in Rücksicht auf die jetzige Ueberfüllung der Zuchthäuser ein Uebelstand gefunden
n muß, so kann demselben doch nicht anders als durch neue gesetzliche Bestimmungen
olfen werden, welche, wie namentlich in dem neuesten Entwurfe des Strafgesetzbuches
chtigt worden, jene Detention beseitigen.

Was die Dauer der Detention betrifft, so steht, da ein Minimum nicht bestimmt ist,
benso wenig von den Gerichten auf eine bestimmte Dauer zu erkennen ist, nichts ent-
sofort nach Ablauf der im Erkenntniß bestimmten Strafzeit, aber erst auch dann,
forderlichen Recherchen anstellen zu lassen und die Detention nach ausgestandener
e nur so lange dauern zu lassen, als bis der erforderliche Nachweis für erbracht zu
en ist. Hiernach hat nunmehr die K. Reg. verfahren zu lassen und demgemäß die
tionen der Strafanstalten Ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 33.)

3) R. des K. Min. des Inn. (v. Westphalen) v. 10. Juli 1851 an den K. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, betr. die Besserungshaft der gerichtlich verurtheilten Landstreicher und Bettler.

Die Bedenken, welche Ew. Exc., in dem Ber. v. 5. Jan. d. J. gegen den Inhalt des an die K. Reg. zu N. N. ergangenen R. v. 15. Oct. 1849 ausgesprochen haben, mit welchem die Regierung befugt ist, die Besserungshaft der gerichtlich verurtheilten Landstreicher und Bettler ganz zu erlassen, kann ich nur für begründet erachten, und zwar um so mehr, als nach §. 120 des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten die Gerichte ausdrücklich darauf zu erkennen haben, daß in den darin gedachten Fällen der Inhaber in ein Arbeitshaus zu bringen ist.

Ich bin daher damit einverstanden, daß der gänzliche Erlaß dieser Besserungshaft den Regierungen, welche nur die Dauer derselben festzusetzen haben, nicht zusteht, sondern nur im Wege der Begnadigung ausgesprochen werden kann.

Ew. ꝛc. überlasse ich, dies der K. Reg. zu N. N. gef. zu eröffnen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1851 S. 134 Nr. 160.)

e) Verfahren bei Todesfällen. (Zu Bd. I. S. 283.)

R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (Bode) v. 23. Nov. 1844 an die K. Reg. zu Bromberg, betr. den Ersatz der bestrittenen Unterhaltungskosten aus dem Nachlasse verstorbener Sträflinge und Korrigenden.

Wenn auch durch die Allerh. Ordre v. 8. Jan. c. (G. S. Nr. 6)[1]) das Erbrecht der Zuchthäuser und Korrectionsanstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden aufgehoben worden, so bleibt doch den gedachten Anstalten das Recht vorbehalten, die Kosten des Unterhaltes der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden, soweit solche nicht durch deren Arbeiten ersetzt worden sind, als eine Schuld aus dem Nachlasse zurückzufordern.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 42 Nr. 51.)

B. Maßregeln für die Sicherheit der Anstalten.

(Zu Bd. I. S. 283—286 und Nachtrag, Bd. II. S. 714—716.)

C. R. des K. Min. des Inn. (Gr. v. Arnim) v. 19. Febr. 1845 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Danzig, Cöslin, Stralsund, Merseburg, Erfurt und Arnsberg, betr. die nächtliche Beleuchtung der gemeinschaftlichen Schlaf-Lokalien in den öffentlichen Arrest- und Strafanstalten.

Da die Erleuchtung der Schlafräume in der Strafanstalt zu Werden bei Nacht zur bessern Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung in diesen Räumen zweckmäßig ist, so wird der K. Reg. auf Ihren anderweiten Ber. v. 11. Jan. c., zur Ausführung Einrichtung hierdurch die Autorisation ertheilt.

Dieselbe wird zugleich angewiesen, die nächtliche Beleuchtung der gemeinschaftlichen Schlaflokalien auch für die übrigen Arrest- und Strafanstalten ihres Departements zu Düsseldorf, Cleve und Elberfeld einrichten, jedoch ausdrücklich darauf zu sehen zu lassen, daß die zur nächtlichen Beleuchtung der Schlaflokalien bestimmten Lampen in Sicherheits-Körben dergestalt angebracht werden, daß man nicht aus den Schlaflokalien aus, sondern nur von den Korridors her zu denselben gelangen kann.

Die ersten Einrichtungskosten hat die K. Reg. auf die etatsmäßigen Fonds der Anstalten anzuweisen, — was aber die Mehrausgabe an Erleuchtungsmaterial betrifft, so ist dieselbe zuvörderst aus den für die Beleuchtung der Anstalten ausgesetzten Fonds zu bestreiten. Soweit hierdurch eine Ueberschreitung entsteht und den für die Anstalten überhaupt bewilligten etatsmäßigen Zuschüssen oder aus Ersparungen bei andern Etatstiteln nicht zu decken sein möchte, wird der K. Reg. bis zur Etatirung der Mehrausgabe der erforderliche Betrag extraordinär überwiesen werden.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 70 Nr. 91.)

C. Aufsicht über die Verwaltung der Strafanstalten.

(Zu Bd. I. S. 286—288 und Nachtrag, Bd. II. S. 716—720.)

C. R. des K. Min. des Inn., Abth. I. (Bode) v. 17. Aug. 1844 an die Reg. zu Stettin, Frankfurt, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Breslau, Liegnitz, Posen, Bromberg, Merseburg, Münster, Minden und Düsseldorf.

[1]) Vergl. die K. O. v. 8. Jan. 1844 im Suppl. Bd. I. S. 36.

Nachricht und gleichmäßigen Verfügung an die betr. Strafanstalts-Direk-
ien, betr. die Aufstellung der jährlichen Gefangenlisten.

Nachdem des Herrn Just. Min. Mühler Exc. sich mit dem Vorschlage der K. Reg. Ber. v. 18. Juni c. in Betreff der Form zur künftigen Anfertigung der Gefangenliste us der Strafanstalts-Direction zu N. einverstanden erklärt hat, wird die K. Reg. mehr beauftragt, die gedachte Anstalts-Direction anzuweisen, die jährliche Gefangen- in Zukunft in der Art aufzustellen:

daß in derselben zunächst der in den Vorjahren verbliebene Bestand summarisch, Männer und Weiber getrennt, vorgetragen, sodann die Namen der im Laufe des Jahres zur Anstalt eingelieferten und aus derselben entlassenen Sträflinge unter der Bezeichnung »Zugang« »Abgang« aufgenommen, hiernächst unter »Bestand« die in der Anstalt verbliebenen Gefangenen namentlich aufgeführt werden, und endlich am Schlusse eine vergleichende summarische Uebersicht des übernommenen Bestandes des Zu- und Abganges und des darnach verbleibenden Bestandes aufgestellt wird, wobei die bisherige Einrichtung der Trennung der Geschlechter unter 1. u. ff. als zweckmäßig beibehalten werden kann.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1844 S. 248 Nr 287.)

Zweiter Abschnitt.

on den die allgemeine Sicherheit bezweckenden polizeilichen Einrichtungen und Maßregeln.

Erstes Kapitel.

Vom Paßwesen und von der Aufsicht auf Fremde.

Zu Bd. I. S. 289 ff., Nachtrag, Bd. II. S. 720 ff. und Suppl. Bd. I. S. 36 ff.)

F. Rauer, die Preuß. Paß-Polizei-Verwaltung, systematisch dargestellt. Nordhausen und Leipzig. 1844. 8.

I. Zur systematischen Zusammenstellung des Paß-Edikts v. Juni 1817 und der General-Paß-Instruktion v. 12. Juli 7 mit deren Ergänzungen und Erläuterungen.

A. Von der Form und dem Inhalte der Pässe.

R. des K. Min. d. Inn. Abth. II. (Jacobi) v. 19. Sept. 1844 an sämmt- K. Reg., sowie abschriftlich an das K. Polizeipräsidium in Berlin, betr. die tellung der Pässe auf einen in sich bestimmten Zeitraum.

(s. Bd. I. S. 333 sub f.)

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß von diesseitigen Polizeibehörden Pässe, ntlich zu Reisen in das Ausland, ohne Angabe eines in sich bestimmten Zeitraums Gültigkeit und nur mit dem Vermerke: »gültig für die Reise« versehen, ausigt worden sind.

Ein solcher Vermerk führt zu dem Uebelstande, daß er dem Paß-Inhaber, oft ganz die Absicht der ausstellenden Behörde, den Aufenthalt auf der beabsichtigten Reise alle Zeitbeschränkung zu gestatten scheint, und bei längerer als zehnjähriger Abwesenus den K. Staaten die Anwendung der Vorschrift des §. 23 zu 2 des Gesetzes vom ec. 1842 über Erwerbung und Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan ert.

Im diesen und andern nachtheiligen Folgen jenes unbestimmten Vermerks vorzubenwird hierdurch unter Abänderung der diesfälligen Bestimmung im §. 9 der Paßuktion v. 12. Juli 1817, festgesetzt, daß derselbe künftig keinem Passe mehr einzuver- sondern jeder Paß auf einen in sich bestimmten Zeitraum auszustellen ist.

Die K. Reg. hat hiernach die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen.

(Min. Bl. der inn Verw. 1844 S. 289 Nr. 336.)

B. Von der Befugniß, Pässe zu ertheilen.

Bd. I. S. 335 ff., Nachtrag, Bd. II. S. 723 ff. und Suppl. Bd. I. S. 39 ff.)

a) In Betreff der Eingangs-Pässe.

C: R. des K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 21. Febr. 1850 an

sämmtliche K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsidium in Berlin. Paßverkehr mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Nach dem Ber. der K. Reg. v. 30. v. M. hat die Herzogl. Sachsen-Meiningensche Regierung beschlossen, die bisherige Einrichtung,

wonach die Paß-Formulare von dem Staatsministerium vollzogen und dann den Unterbehörden zum Gebrauche und zur Ergänzung in vorkommenden Fällen zugefertigt worden sind,

wegfallen zu lassen und dagegen anzuordnen,

daß die Verwaltungs-Aemter und in den größeren Städten auch die städtischen Behörden befugt sein sollen, Pässe in eigenem Namen auszufertigen und zu unterschreiben, daß aber zur Vermeidung von Irrungen auf jedem Formulare das in Herzogl. Staatsministerium bezeugt werden sollen, welche Behörden im Herzogthum Meiningen zur Ausstellung von Pässen befugt seien.

Das unterz. Min kann kein Bedenken tragen, die Pässe derjenigen Behörden, welche die Herzogl. Sachsen-Meiningensche Regierung zur Ertheilung von Reise-Legitimationen für das Ausland ermächtigen wird, als gültige Eingangspässe für die diesseitigen Staaten anzuerkennen, wie dies, gegenüber der K. Hannöverschen und der Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Regierung, nach dem C. R. v. 26. Aug. 1841 und gegenüber der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung nach dem C. R. v. 27. Jan 1842[1]) bereits geschehen ist.

Der K. Reg. bleibt überlassen, das diesfällige Schreiben des Herzogl. Staatsministeriums zu Meiningen v. 23. d. M., hiernach zu beantworten, und die betreffenden Behörden Ihres Bezirks mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

Den übrigen Regierungen, sowie dem hiesigen Polizei-Präsidium ist Abschrift der Verfügung zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilt worden.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 64 Nr. 77.)

b) In Betreff der Ausgangs-Pässe. (Vorschriften in Betreff der Ausgangs-Pässe nach einzelnen auswärtigen Staaten.)

(Bd. I. S. 353 ff., Nachtrag, Bd. II. S. 728 ff. und Suppl. Bd. I. S. 40 f.

α) In Bezug auf Oesterreich.

R. des K. Min. des Inn. (Mathis) v. 30. Juni 1847 an die Präsidenten der Provinzen Schlesien und Posen. Bedingungen der Ertheilung von Pässen zur Auswanderung nach Siebenbürgen.

Nach einem Schreiben des K. Min. der ausw. Ang. hat der demselben von Seiten des hiesigen Kaiserl. Oesterreichischen Gesandten gemachten Mittheilung zufolge, die K. Regierung beschlossen, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Bedingungen der Aufnahme fremder Auswanderer in Siebenbürgen gesetzlich bestimmt und bekannt gemacht sein werden, nur solchen Individuen die Einwanderung dahin zu gestatten,

welche Landwirthe sind, und ein Vermögen von mindestens 600 Fl. und den Erwerb eines bestimmten Grundstücks als Eigenthümer oder Pächter, sowie die Aufnahme in eine bestimmte Gemeinde nachweisen;

auch soll der vorläufige Besuch dieses Landes mit der Absicht der Einwanderung nur Landwirthen, welche mit einem Reisegelde von wenigstens 80 Fl. versehen sind, und die Reise ohne Familie unternehmen,

erlaubt sein.

Ew. Hochw. setze ich von dem Beschlusse der Oesterreichischen Regierung zur Kenntniß, um von den aufgestellten Bedingungen, über deren Erfüllung sich die gedachten beiden Kategorien bei den Kaiserl. Missionen, sowie bei der Siebenbürgischen Hofkanzlei zu Wien, auszuweisen haben, den Behörden zur Nachachtung bei Paß- und Auswanderungskonsens-Ertheilungen gef. Mittheilung zu machen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 199 Nr. 255.)

β) In Bezug auf die Niederlande.

Publik. des K. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz v. 4. Juli 1848 über die Paßverhältnisse mit den Niederlanden.

Nach einer amtlichen Mittheilung sind in den Niederlanden strenge Maßregeln getroffen worden, um alle diejenigen Ausländer sofort über die Grenze zurückzuweisen, welche entweder nicht mit Pässen versehen oder deren Pässe bereits abgelaufen sind.

[1]) Vergl. Suppl. Bd. I. S. 40—41.

herr, der Rheinprovinz angehörige Personen, welche theils zum Vergnügen, theils in schäften nach den Niederlanden gereist waren, sind neuerlich dort wegen Mangels an sen in Verlegenheit gerathen.

Ich mache deshalb alle Diejenigen, welche nach den Niederlanden zu reisen beabsich- n, auf die Nothwendigkeit aufmerksam, sich mit einem Passe zu versehen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 273 Nr. 314.)

γ) In Bezug auf Polen.

1) Schreiben des K. Min. der ausw. Ang. (Eichmann) v. 30. Aug. 1844, den Min. des Innern, betr. die Paßertheilungen im Königreiche Polen.

Ew Exc beehrt sich das unterz. Min. in der Anlage (a.) eine von dem K. Gene- Konsul zu Warschau eingereichte deutsche Uebersetzung des kürzlich publizirten Kaiser- n Ukases v. 4. Juli d. J. über die Ertheilung von Pässen im Königreiche Polen zur igen Kenntnißnahme ganz erg. mitzutheilen.

Anl. a.

Wir Nicolaus I. Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, König von Polen ꝛc. Auf den Vortrag des Verwaltungsrathes Unsers Königreichs Polen, betr. die Fest- ung der Abgabe von den zur Reise nach dem Auslande zum einstweiligen Aufenthalte ustellenden Pässen, sowie wegen Bestimmung auf wie lange dieselben ertheilt werden a, nachdem derselbe im Reichsrathe im Departement für die Angelegenheiten des igreichs Polen erörtert worden, verlangen Wir, daß die folgenden desfallsigen Grund- von allen Behörden des Königreichs angenommen werden.

Art. 1. Pässe zur Reise nach dem Auslande werden an die Einwohner des Königs Polen beiderlei Geschlechts erst nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Lebensjahre folgt.

Art. 2. Der im Art. 1. enthaltenen Bestimmung sind nicht unterworfen, Kauf- , ihre Kommissionairs, Fuhrleute und andere Personen, für welche in dem gegenwärti- Ukase besondere Ausnahmen in dieser Beziehung festgestellt worden sind.

Art. 3. Die in dem Art. 1. festgestellte Bestimmung in Bezug auf das Alter der dem Auslande sich begebenden Personen, findet keine Anwendung auf Kinder, die Eltern oder Personen nach dem Auslande folgen, welche dieselben erziehen, sowie auf nzimmer, die in Gesellschaft ihrer Ehemänner reisen. Dabei ist in Uebereinstim- mit dem im Königreiche bestehenden Gesetze vom $\frac{28. \text{ März}}{9. \text{ April}}$ 1822, wonach es verbo- , junge Leute im Auslande zu erziehen, darauf zu sehen, daß Kinder des männlichen echts von 10 bis 18 Jahren, die ihren Eltern oder ihren Erziehern nach dem Aus- folgen, die Erlaubniß hierzu, wegen wichtiger Gründe, auf speziellen Beschluß des haltes Unsers Königreichs beibringen.

Art. 4. Die Pässe zur Reise aus dem Königreiche nach dem Auslande werden ent- kostenfrei oder gegen eine besondere Abgabe ausgefertigt.

Art. 5. Kostenfreie Pässe werde ausgefertigt:

an Personen, welche mit Genehmigung der Regierung in Dienstangelegenheiten nach dem Auslande reisen,

an Mönche, die von Almosen leben.

Art. 6. Die Familien der in Dienstangelegenheiten nach fremden Ländern gesandten en, die sich mit ihnen gleichzeitig dahin begeben oder ihnen später folgen, sowie ihre lung, sind, sowie sie selbst, von der Paßabgabe entbunden, indeß nur in den Fällen, e Beamten nach dem Auslande geschickt werden, um daselbst einem bleibenden e vorzustehen, in allen andern Fällen der Versendung der Beamten nach dem Aus- müssen ihre Familien und ihre Bedienung, so wie andere Reisende, die Paßabgabe ten.

Art. 7. Die Paßabgabe von den nach dem Auslande auszufertigenden Pässen wird Gattungen eingetheilt:

Die Stempelabgabe zu dem Betrage von 90 S. Kopek, die nach den bis jetzt beste- henden Bestimmungen zu erheben ist.

Die Abgabe von 25 S. R. für jedes Halbjahr, von jeder einzelnen im Passe nam- haft gemachten Person.

Die Abgabe von 100 S. R. gleichfalls für jedes Halbjahr von jeder im Passe namhaft gemachten Person.

Art. 8. Für die in dem ersten Absatze des Art. 7. benannten Stempelgebühren wer- ässe nach dem Auslande ertheilt:

an Kaufleute, die Inhaber von Konsensen zum Handelsbetriebe sind, an Kommis- sionairs, die Kaufleute oder Handlungshäuser in Handelsgeschäften versenden, an

Schiffer, Steuerleute, Floßknechte, Arbeiter auf Gefäßen und Trasten, an Fuhrleute die Waaren zu Lande führen.

An Handwerker und Handwerksgesellen, die nach dem Auslande auf die Wanderschaft gehen, um sich in ihrem Handwerke oder ihrer Kunst zu vervollkommnen.

b) an alle Fremden, die nicht Unsere Unterthanen sind, sofern sie in der Nothwendigkeit sind, Pässe bei der Ortsbehörde im Königreiche Polen nachzusuchen.

c) an Eigenthümer, welche im Auslande unbewegliches Vermögen besitzen und wenn sie sich nach demselben nicht auf länger als auf 4 Monate begeben, sowie an ihre Familien und die Bedienung derselben, jedoch nicht auf länger als 4 Monate.

d) an Offiziere der aktiven Armee, wenn sie sich nach dem Auslande mit Unterstützungsgeldern des Gouvernements, behufs Heilung ihrer Wunden, begeben, wie an ihre Familien und Bedienung.

e) an Beamte, die mindestens 20 Jahre gedient und Urlaub zum Besuch der Heilbädern oder zur Benutzung anderer Heilmittel erhalten, an die zu diesem Zwecke sich dahin begebenden Beamten, die aus dem Staatsdienste mit Pension ausgeschieden, sowie den nach ihnen hinterbliebenen Wittwen, wenn sonst diese Beamten, als ihre Wittwen, außer der Pension kein Vermögen besitzen sowie ihre Familien und der Bedienung sämmtlich vorstehend namhaft gemachter Individuen.

f) An Personen, die sich in Familien-, Handels- oder Vermögensangelegenheiten nach Danzig, Posen, Breslau, Königsberg, Krakau und Lemberg begeben.

Art. 9. Den im Königreich ansässig gewesenen Kolonisten, Fabrikanten und Handwerkern, welche, nachdem sie den bestehenden Bestimmungen in Bezug auf ihre Abgabe genügt und nach ihrem Vaterlande zurückgehen, sollen gleichfalls die Pässe für den ersten Absatze des Art. 7. benannte Stempelabgabe ertheilt werden.

Art. 10. Personen, welche in den Absätzen des Art. 8 benannt sind, sollen zwar für die bloßen Stempelgebühren nicht auf länger als 4 Monate ertheilt werden, wenn sich aber länger als 4 Monate im Auslande auf, so soll nach ihrer Rückkehr ins Königreich für die Zeit, die die 4 Monate übersteigt, die Abgabe von ihnen nach der Norm des Art 7 eingezogen werden und ist dieselbe nach der allgemeinen Bestimmung für die Abgabe und die länger im Auslande zugebrachte Zeit, nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Ukases zu berechnen sind.

Art. 11. Den im Absatze f. Art. 8 benannten Individuen können die Stempelgebühren nur auf Antrag der Regierungskommission des Inn. und der Angelegenheiten und nur dann verabfolgt werden, wenn man sich überzeugt, daß Familien-, Handels- oder Vermögensangelegenheiten, als: Prozesse, Erbschaften, Gesellschaftstheilungen, Vergleiche ꝛc. ihre Gegenwart an den in dem Absatze namhaft gemachten Ortschaften erheischen.

Art. 12. Pässe zur Reise nach dem Auslande, für die im zweiten Absatze des gegenwärtigen Ukases festgestellte Abgabe von 25 S. R. können verabfolgt werden:

1) an Personen, die nicht Inhaber von Konsensen zum Handelsbetriebe sind, indeß auf Grund des allgemeinen Rechts, nach dem Auslande in Handelsangelegenheiten, nach den im Absatze f. benannten Ortschaften begeben, sowie an diejenigen, welche sich nach den im Absatze f. nicht namhaft gemachten Ortschaften zur Empfangnahme von Erbschaften begeben; im letztern Falle muß indeß ein Beweisstück darüber beigebracht werden, daß der Nachlaß schwebe.

2) an Personen, die sich nach dem Auslande behufs Heilung von Wunden und Krankheiten begeben, auf die jedoch die Ausnahmen der Absätze d. und e. keine Anwendung finden.

3) an die Familien und die Bedienung der Personen, welche im Absatze 2 dieses namhaft gemacht worden sind; von den unmündigen Mitgliedern dieser Familien bis zum zehnten Lebensjahre, soll keine Abgabe erhoben werden.

4) an die nach dem Auslande gehenden Individuen, um sich in den schönen Künsten zu vervollkommnen.

Art. 13. Zur Erlangung eines Passes nach dem Auslande in Folge von Krankheiten, die der Heilung bedürfen, muß der Betheiligte ein Zeugniß des Sanitätsamts darüber beibringen. Das Sanitätsamt wird in diesem Falle nicht verlangen, daß der Kranke sich persönlich behufs seiner Prüfung gestelle, da die nöthige Ueberzeugung aus den zusendenden ärztlichen Zeugnissen entnommen werden kann und werden dieselben nicht genügend befunden, so kann der Arzt, welcher das Zeugniß ausgestellt, aufgefordert werden, die nöthigen Erläuterungen persönlich zu ertheilen.

Art. 14. Die in den Art. 8, 9 und 12 benannten Personen sind keiner Prüfung in Bezug auf ihr Alter, welches der erste Artikel Unsers Ukases festgestellt hat, zu unterwerfen; was die unmündigen Kinder anbelangt, die den Familien der Absätze d. und

ß 3 Art. 12 namhaft gemachten Individuen angehören, und sich nach dem Auslande
hufs Heilung von Wunden oder Krankheiten begeben, so wird die allgemeine Bestim-
ung des Art. 3 des gegenwärtigen Ukases aufrecht erhalten.

Art. 15. Den nach dem Auslande reisenden Personen, welchen die Ausnahmen des
nwärtigen Ukases nicht zu Statten kommen, können, wenn sonst keine Hindernisse
alten, Pässe nur gegen die Absatz 3 Art. 7 festgestellte Abgabe von 100 S. R. verab-
werden.

Art. 16. Die für die Pässe zustehende Abgabe von 25 und 100 S. R. von jeder
Passe namhaft gemachten Person, sowohl des männlichen als weiblichen Geschlechts,
Ausschließung der Dienerschaft, soll bei der Ausfertigung und Verlängerung der Pässe
er für ein ganzes Halbjahr erhoben werden, wenn auch der Paß oder die Erlaubniß
Verlängerung desselben, auf eine kürzere Zeit ausgefertigt werden sollte; auch wird für
das Halbjahr übersteigenden Monat, die volle folgende halbjährliche Abgabe
hnet.

Sonach wird jeder, der einen Paß nicht auf eine längere Zeit als auf ein Halbjahr
ängt, für jede im Passe namhaft gemachte Person, den halbjährlichen Betrag derjeni-
Kategorie entrichten, welcher diese Personen angehören.

Pässe, die auf länger als sieben Monate ausgefertigt werden, indeß auf kein Jahr
sind, werden als jährliche Pässe betrachtet und wird von denselben die betreffende
be für 2 Halbjahre erhoben werden.

Pässe, die auf ein Jahr und einen Monat gültig sind, ein Halbjahr aber nicht errei-
entrichten die Abgabe für drei Halbjahre, u. s. w.

Dieselbe Bestimmung gilt als Basis in Bezug auf Pässe und Erlaubnißscheine zur
ngerung derselben, wenn sie nicht eingehalten werden, welche, wenn sie auch auf eine
e Zeit ausgefertigt werden, als halbjährliche Pässe ꝛc. zu betrachten sind.

Art. 17. Wenn auch auf einen und denselben Paß es gestattet werden sollte, in dem
raumten Zeitraume, die Grenze des Königreichs mehrmals hin und zurück zu passiren,
ird dennoch die Abgabe nicht nach der Zahl der Passagen, sondern nach dem halb-
chen Termine, wie sie vorstehend festgestellt worden, erhoben.

Art. 18. Wir überlassen es Unserm Statthalter im Königreiche Polen, zu gestatten,
Personen, welche er zur Befreiung von der durch den Art. 7 festgestellten Abgabe
ersten oder dritten Kategorie geeignet findet, Pässe gegen die in dem ersten Absatze
Artikels festgestellten Stempelgebühren ausgefertigt werden.

Art. 19. Der gestattete Zeitraum zum Aufenthalte für gültige Pässe im Auslande,
festgestellt:

für den Adel auf fünf Jahre,

für alle andere Stände auf drei Jahre.

Ueber diesen Zeitraum hinaus, ist es Niemanden von den Einwohnern des Königs-
Polen beiderlei Geschlechts gestattet, im Auslande zu verweilen, mit Ausnahme
derjenigen Personen, welche Unsere spezielle Erlaubniß hierzu erhalten.

Art. 20. Von Personen, welche Pässe für das Ausland vor Erlassung Unsers gegen-
n Ukases erhalten und welche zu dem im Laufe des gegenwärtigen Jahres 1844
aben Termine, nicht zurückkehren sollten, ist bei ihrer Rückkehr nach dem Königs-
ait dergleichen abgelaufenen Pässen, die durch den dritten Absatz des vorstehenden
festgestellte Abgabe von 100 S. R. von dem Augenblicke an, für das überschrittene
hr zu erheben, wo Unser gegenwärtiger Ukas in Wirksamkeit getreten und ist die
ittene Frist sowohl, als die Abgabe nach dem Grundsatze des folgenden Artikels zu
en.

Art. 21. Derjenige, welcher auf einen abgelaufenen Paß im Auslande von dem
icke an, wo der gegenwärtige Ukas bekannt gemacht worden, sich länger als einen
aufhalten sollte, entrichtet die volle halbjährliche Abgabe; wer dagegen seinen der-
Aufenthalt über sieben Monate verlängert, indeß nicht das volle Jahr erreicht, ent-
ie Abgabe für zwei Halbjahre und zwar dergestalt, daß jeder überschrittene Monat
volles Halbjahr zu betrachten ist.

Art. 22. Unabhängig von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Ukases ist die
ngskommission des Inn. u. d. geistl. Angel. verpflichtet, alle diejenigen im Aus-
auf gültige Pässe sich aufhaltenden Einwohner des Königreichs Polen, von den
nungen der vorstehenden Art. 20 und 21 des gegenwärtigen Ukases in Kenntniß
, damit dieselben durch diese Benachrichtigung in den Stand gesetzt werden, zu
beraumten Termine nach dem Lande zurückzukehren, ohne daß jene Bestimmung
n Anwendung komme.

Art. 23. Von den Auswanderungspässen, welche an Unterthanen des Königreichs
werden, die mit Genehmigung der Regierung sich in fremde Staaten übersiedeln,

soll, mit Ausnahme der im Art. 9 benannten Personen, die Abgabe der dritten Kategorie d. h. 100 S. R. von jeder in einem solchen Passe namhaft gemachten Person, erhoben werden.

Art. 24. Es versteht sich von selbst, daß die Reise von dem Königreiche Polen nach dem Kaiserreiche nicht als eine Reise nach den fremden Staaten betrachtet werden kann und daß sowohl Pässe zu dieser Reise, als auch Pässe zur Ueberfiedelung aus dem Königreiche nach dem Kaiserreiche, nach den bisherigen Bestimmungen ausgefertigt werden.

Art. 25. Die Finanzkommission wird kraft des gegenwärtigen Ukases die Erhebung der Abgabe der zweiten und dritten Kategorie näher bestimmen.

Art. 26. Von der Einnahme von 25 und 100 S. R. sind ¼ für den Fond der Invaliden im Königreiche Polen, für die Militärs der untern Grade, die aus dem Königreiche gebürtig und von dem Militärdienste entlassen worden sind, zu verwenden, und in den Staatsschatz des Königreichs Polen abzuführen.

Art. 27. Der gegenwärtige Ukas hebt nicht die in Unserm Königreiche Polen bestehenden Bestimmungen auf, nach welchen die Militär-Chefs der dortigen Gouvernements ermächtigt sind, Zeugnisse auf Stempelpapier zu 7½ S. Kopek auszufertigen:

a) für die Einwohner der in der Nähe der Grenze von Preußen und Oesterreich gelegenen Ortschaften, zur Ausfuhr von Landes- und Ackerbau-Erzeugnissen, wenn jedoch die Juden ausgenommen sind.

b) für Einwohner des Gouvernements Kielce, die sich zu demselben Zwecke nach Krakau begeben, sowie für Frauenzimmer, die sich dahin begeben, um Pflichten als Ammen in der Anstalt zum heiligen Lazarus in Krakau zu übernehmen oder die Kinder aus dieser Anstalt zur Erziehung zu nehmen.

Art. 28. Auch wird gleichfalls in ihrer Kraft die dem bevollmächtigten Kommissarius des Königreichs Polen zu Krakau beigelegte Befugniß aufrecht erhalten, diesen Unterthanen des Königreichs Polen mit unentgeltlichen Scheinen zur Passirung der Grenze versehen zu dürfen, die zur Führung des Schatzsalzes aus Oesterreich verwendet werden.

Art. 29. Die Ertheilung der unentgeltlichen Legitimationskarten an Einwohner von Gütern, die die Grenzlinie auf der preußischen, österreichischen und der Grenze des der freien Stadt Krakau durchschneidet, sowie an die Einwohner auf der jenseitigen Grenze, wird nach den bisherigen desfallsigen Bestimmungen stattfinden.

Art. 30. Die in dem gegenwärtigen Ukas enthaltenen Bestimmungen treten mit dem 1. Jan. 1845 in Kraft.

Art. 31. Mit der Ausführung der gegenwärtigen Ukase wird der Statthalter des Königreichs Polen, sowie die Regierungskommissionen des Innern und des Schatzes in ihren Wirkungskreisen und der Militär-Gouverneur von Warschau beauftragt.

Gegeben Zarskie Selo, den ½. Juli 1844.

Nicolaus.

Durch den Kaiser und König.

Der Min. Staatssekretär. Ig. Turtsk.

(Min. Bl. der inn. Verw. 1844 S. 276 Nr. 320.)

2) C. R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 27. Juli 1846 an die K. Reg. der Provinzen Preußen, Posen und Schlesien, sowie an die K. Reg. zu Frankfurt und an das K. Polizei-Präsidium in Berlin. Jeder im Königreiche Polen Reisende dürfen keine Waffen bei sich führen, worauf die Paßbehörden aufmerksam zu achten ist.

Das K. Min. der ausw. Ang. hat die von dem K. General-Konsulate zu Warschau eingereichte Bekanntmachung, wonach den im Königreiche Polen auch nur zeitweise sich aufhaltenden Ausländern die Führung von Waffen untersagt ist, hierher mitgetheilt. Von dem General-Konsulate ist bei Einreichung derselben angezeigt worden, daß in den letzten Preuß. Unterthanen, welche das Königreich Polen bereist hätten, häufig Waffen mit sich geführt wären.

Die K. Reg. hat daher das Erforderliche zu verfügen, damit die betr. Reisenden auf das obige Verbot von den mit der Ausfertigung von Auslandspässen, sowie mit der Visirungsgeschäfte beauftragten Grenz-Polizeibehörden aufmerksam gemacht werden.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 85 Nr. 130.)

3) Publik. der K. Reg. zu Breslau v. 18. Juli 1848, betr. den erleichterten Paßverkehrs an der Grenze des Königreichs Polen.

Wir bringen hierdurch zur öffentl. Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der resp. poln. Centralbehörden in Warschau an den dortigen preuß. Generalkonsul zur Erleichterung des Grenzverkehrs künftighin den diesseitigen Landbewohnern, die innerhalb des Grenz-

ıts von drei Meilen wohnen, der Eintritt nach Russisch-Polen auf Legitimationskarten, ɔon den russ. Missionen nicht visirt zu sein brauchen, gestattet wird, während Gutsıtzer aus diesem dreimeiligen Grenzbezirk nur dann die Grenze passiren dürfen, wenn ɛn Vorstehern der polnischen Zollämter persönlich bekannt sind.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 225 Nr. 252.)

4) C. R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Puttkammer) v. 10. ıl. 1848 an die K. Reg. der Provinzen Preußen, Posen und Schlesien, betr. Päſſe zu Reisen nach dem Königreiche Polen.

Der K. Reg. wird in der Anlage (a.) Abschrift eines Schreibens des K. Min. der ɔ. Ang. v. 29. v. M.,

worin die Erfordernisse näher angegeben sind, welchen diesseitige Unterthanen behufs der Erlangung der Erlaubniß zur Reise nach dem Königreiche Polen zu genügen haben werden,

Kenntnißnahme und mit der Veranlassung übersandt, hiernach die betr. Polizeibehör-Ihres Verwaltungsbezirks mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Anl. a.

Der zur Zeit hier anwesende K. General-Konsul zu Warschau v. Wagner hat darauf ɛrksam gemacht, daß bei den in großer Zahl dem General-Konsulate zugehenden Geıu Preuß. Unterthanen, ihnen die Erlaubniß zur Reise nach dem Königreiche Polen zu ɔaffen, häufig der Mangel hinreichender Angaben über die persönlichen Verhältnisse Bittsteller, ein Hinderniß wird, dem Wunsche der letzteren zu genügen.

Es wäre deshalb zu wünschen, denjenigen Personen, welche Päſſe zur Reise nach dem ıgreiche Polen nachsuchen, durch die Paß ertheilenden Behörden eröffnet zu sehen, es zur Erleichterung der Beschaffung des Visas dienen würde, wenn sie ihren diesfälɔ Gesuchen an das K. General-Konsulat zu Warschau hinzufügten:

) ein Attest ihrer Behörde, wonach sie an politischen Bewegungen keinen Theil genommen haben und unverdächtig sind,

) genaue Angabe über den Zweck ihrer Reise — über die Orte, welche sie zu besuchen und die Personen, mit welchen sie zu verkehren, beabsichtigen,

) Angaben darüber, ob und wann sie schon früher im Königreich Polen gewesen, an welchen Orten sie sich aufgehalten und welche Behörden oder Privatpersonen über ihr Verhalten Auskunft geben können.

Indem das unterzeichnete Min. Euer Exc. anheimzustellen sich beehrt, die K. Pro-ı-Reg., namentlich in den Provinzen Preußen, Posen und Schlesien, in diesem ɛ mit Anweisung geneigt versehen zu wollen, bemerkt es ganz erg., daß die hiesige ɔlich Russische Gesandtschaft nur Kaufleuten, welche zu Handelszwecken nach Rußɔder Polen reisen wollen, bisher das Visa ertheilt, für andere Personen aber die Erıg des Visas abgelehnt hat. Diejenigen Personen, welche nicht dem Kaufmannsɔ angehören, würden daher die Gesuche um Beschaffung des Visas zur Reise nach ı nicht an das unterz. Min., sondern an das K. General-Konsulat zu Warschau zu ı haben.

Berlin, den 29. Aug. 1848.

Min. der auswärtigen Angelegenheiten. v. Bülow.

An

ɔ Staatsmin. des Inn., Herrn Kühlwetter Exc.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 300 Nr. 357.)

d) In Bezug auf Rußland und Polen.

1) C. R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (Bode) v. 20. Juni 1844 an ıll. K. Reg., sowie an die K. Oberpräsidenten der Provinzen Preußen, n und Schlesien und an das K. Polizeipräsidium in Berlin. Paßverhältnisse Rußland betr.

Nach einer Mittheilung des K. Min. der ausw. Ang. ist Russischer Seits, als eine ifikation des Grundsatzes, wonach jedem Fremden, sobald er das Russische Gebiet ɛ, sein heimathlicher Paß abgenommen wird, jetzt die Anordnung getroffen,

daß den in Rußland ankommenden Ausländern zwar, wie bisher, auch ferner in der ersten Gouvernementsstadt, welche sie in Rußland berühren, neue Päſſe oder Aufenthaltskarten ertheilt, dagegen ihnen die heimathlichen Legitimations-Papiere (Päſſe oder Wanderbücher) nicht abgenommen, sondern letztere nur durch einen mit dem amtlichen Siegel zu versehenden Vermerk:

„daß der Paß für Rußland nicht mehr gelte, da dem Inhaber ein Russischer Paß ertheilt sei"

für ungültig erklärt werden sollen.

Die K. Reg. wird von dieser Anordnung, welche hiernach nicht bloß auf diesseitige Unterthanen, sondern auf Ausländer überhaupt Anwendung findet, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, solche den betr. Polizeibeh. bekannt zu machen, damit dieselben unterwiesen werden, daß die von den russischen Behörden mit Pässen in das Ausland versehenen Personen, welche nicht Russen sind, mögen sie nun dem Preuß. Unterthanen-Verbande oder einem dritten Staate angehören, künftig in den Stand gesetzt sein werden, sich durch ihnen ertheilten heimathlichen Legitimations-Urkunden, in deren Besitz sie verbleiben, auszuweisen.

Um übrigens zu vermeiden, daß diese Personen, Falls sie bei ihrer über die diesseitige Grenze erfolgenden Rückkehr aus Rußland mit Russischen Pässen noch versehen sein sollten, sich doppelter Legitimations-Dokumente bedienen können, hat die K. Reg. Anordnung getroffen, daß ihnen an der Grenze der Russische Paß abgenommen, oder für ungültig erklärt und mit der Bemerkung, daß dies geschehen, der heimathliche Paß wieder in Kraft gesetzt oder — wenn die Inhaber dem diesseitigen Unterthanen-Verbande angehören — im Befinden ein neuer Paß ertheilt werde. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1844 S. 204 Nr. 2.)

2) C. R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (Mathis) v. 11. Nov. 1847 an die K. Reg. der Provinzen Preußen, Posen, Schlesien und Pommern, sowie abschriftlich an das K. Polizeipräsidium in Berlin, betr. die Wanderungen Preuß. Handwerker nach Rußland.

Die Kaiserlich Russische Reg. hat wahrgenommen, daß der Andrang Deutscher, insbesondere Preuß. Handwerker, welche sich in der Erwartung, dort eine lohnende Beschäftigung zu finden, nach Rußland begeben, unverhältnißmäßig zugenommen hat. Während früher, selbst mittellose, Handwerker die Aussicht hatten, sich durch ihre Geschicklichkeit bald eine auskömmliche Stellung in Rußland zu verschaffen, wird die jetzigen Ueberzahl einheimischer Arbeiter dem Ausländer die Gelegenheit zum Erwerb selbst immer mehr erschwert, daß unter den dort verweilenden Preuß. Unterthanen die Zahl derjenigen, welche sich in ihren Erwartungen getäuscht finden und in eine dürftige Lage gerathen, bedeutend zugenommen hat.

Die Kais. Russ. Reg. hat daher den Wunsch ausgedrückt, daß weniger Preuß. Handwerker nach Rußland kommen möchten.

Diesem Wunsche gemäß, und damit das betheiligte Publik. von diesen Verhältnissen unterrichtet werde, hat die K. Reg. den Inhalt dieser Verf. durch Ihr Amtsbl. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die mit der Ertheilung von Ausgangspässen beauftragten Beh. aufzufordern, diejenigen Handwerker, welche sich nach Rußland zu begeben beabsichtigen, vor den nachtheiligen Folgen einer ohne bestimmte Aussicht auf günstigen Erfolg unternommenen Reise zu warnen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 166 Nr. 215.)

3) C. R. desselb. Min. v. 10. Nov. 1847 an sämmtl. K. Reg. ausschließlich derjenigen der Provinz Preußen, sowie an das K. Polizeipräsidium in Berlin, betr. den Eintritt fremder Handwerksgesellen, Arbeiter und anderer Individuen niedern Standes in Rußland und Polen.

Amtlichen Mittheilungen zufolge ist von der Kais. Russ. Reg. angeordnet worden, daß fremden Handwerksgesellen und andern Individuen der unteren Klasse der Eintritt in das russ. Reich nicht gestattet werden darf, sofern dieselben nicht durch russ. Handwerksmeister oder-Fabrikanten ausdrücklich verschrieben worden sind, in welchem Falle sie durch diese die erforderliche Autorisation, behufs der Erlangung des zum Eintritte nöthigen Visa's der russ. Gesandtschaften oder Konsulate zugestellt werden soll.

Die K. Reg. wird hievon mit dem Auftrage benachrichtigt, die zur Ausstellung von Ausgangspässen ermächtigten Beh. davon in Kenntniß zu setzen, um diejenigen Personen der gedachten Art, welche sich nach Rußland oder Polen begeben wollen, auf das gegen Verbot aufmerksam zu machen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 325 Nr. 2.)

Mit Bezug hierauf ist ergangen:

C. R. desselb. Min. v. 2. Dec. 1847 an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präsid. in Berlin.

Durch die C. Verf. v. 10. Nov. d. J. ist die K. Reg. benachrichtigt worden, daß nach einer Anordnung der Kais. Russ. Reg. fremden Handwerksgesellen, Arbeitern, andern Individuen niedern Standes der Eintritt in das russ. Reich nicht gestattet werden soll, sofern dieselben nicht durch russ. Handwerksmeister oder Fabrikanten ausdrück-

ben worden ſeien. Im weiteren Verfolg dieſes Erl. empfängt die K. Reg. beifol-
e Ueberſetzung des in der Senatszeitung abgedruckten diesfälligen Ukaſes (Anl. a.)
Kenntnißnahme. Nach der Wortfaſſung des Ukaſes erſtreckt ſich die Maaßregel nur
as eigentliche Rußland, nicht auch auf das Königreich Polen. Damit ſtimmt auch ein
des K. Generalkonſuls zu Warſchau an das K. Min. der ausw. Ang überein, wo-
für das Königreich Polen keine Einſchränkung der Zulaſſung preuß. Handwerker an-
net worden iſt, dieſe vielmehr nach wie vor in Polen eingelaſſen werden ſollen, auch
i ihre Päſſe von einer ruſſ. Geſandtſchaft oder einem ruſſ. Konſulate nicht viſirt ſind.
Die K. Reg. wird hievon diejenigen Beh. in Kenntniß zu ſetzen haben, welchen der
lt des C. R. v. 10. Nov. d. J. bekannt gemacht worden iſt.

Anl. a.

rſetzung eines Ukaſes v. 9. Oct. c. aus der ruſſ. Senatszeitung Nr. 84 v. 21. Oct.
, betr. die Beſtimmung, nach welcher den ausländiſchen Geſellen, Arbeitern und Leu-
n niederen Standes der Eintritt in das ruſſ. Reich hinfort nur geſtattet werden ſoll.

Auf einen, ſeitens des Herrn Min. des Inn. v. 19. Sept. sub Nr. 310 Se. Maj.
Kaiſer unterlegten desfallſigen Ber. haben Allerhöchſtdieſelben zu befehlen geruhet:
Zukunft nur den ausländiſchen Geſellen, Arbeitern, und Leuten niederen Standes den
ntritt nach Rußland zu gewähren, welche von Unſeren den Lokalbeh. bekannten Fa-
ikanten und Eigenthümern von Gewerksſtätten aus dem Auslande verſchrieben wür-
n, und es ſollen zu dem Ende nachfolgende Regeln feſtgeſtellt werden:

1) Jeder Fabrikant oder Handwerker, welcher in die Nothwendigkeit kommen ſollte, einen Geſellen oder Arbeiter aus dem Auslande zu verſchreiben, iſt verpflichtet, ſich zuvor von der höheren Polizeibeh. des Ortes die Erlaubniß dazu zu erbitten, indem er in ſeinem diesfallſigen Geſuche den Namen und den Wohnort des von ihm zu verſchreibenden Individuums anzugeben und zugleich auch eine eigenhändige Beſcheinigung darüber einzureichen hat, daß er in Betracht der Denkungsweiſe und der Aufführung deſſelben die ganze Verantwortung auf ſich nehme.

2) Nach Erlangung der von ihm nachgeſuchten von der höheren Polizei ertheilten Erlaubniß muß der Fabrikant oder der Handwerker dieſelbe den von ihm zu verſchreibenden Individuum zufertigen, auf daß Letzteres von Unſerer betreff. Miſſion oder vom Konſulate ſich den Ausgangspaß nach Rußland erbitten, oder die Viſirung ſeines Nationalpaſſes bei denſelben ſich verſchaffen könne.

3) Hiervon werden nur allein die eingebornen Engländer ausgenommen, mithin ſind alle von anderen Nationen abſtammenden, aber in die engliſche Unterthanenſchaft eingetretenen Perſonen den vorſtehenden Regeln ebenfalls unterworfen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 325 Nr. 394.)

4) C. R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Puttkammer) v. 29. April 8 an ſämmtl. K. Reg., ſowie an das K. Polizeipräſidium in Berlin, die Paßertheilungen nach Rußland und Polen.

Die K. Reg. wird hierdurch benachrichtigt, daß, einer Mittheilung des K. Min. der Ang. zufolge, der Kaiſ. Ruſſ. Geſandte von ſeiner Regierung angewieſen worden iſt, cht ab preuß. Unterthanen das Viſa zur Reiſe nach Rußland nur nach beſonders ein-
ter Genehmigung ſeines Gouvernements zu ertheilen.

Seitens der gedachten Geſandſchaft iſt daher die Viſirung dieſſeitiger, zur Reiſe nach und oder nach dem Königreiche Polen ausgeſtellter Päſſe ſchon ſeit mehreren Tagen hgert worden.

Die K. Reg, wird die mit Ertheilung von Ausgangspäſſen beauftragten Beh. Ihres ſs hiervon in Kenntniß zu ſetzen haben.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 200 Nr. 108.)

5) C. R. deſſelb. Min. v. 23. Jan. 1850 an ſämmtl. K. Reg., ſowie an K. Polizeipräſidium in Berlin, betr. die Paßertheilungen nach Rußland Polen.

Nach einer Mittheilung des K. Min. der ausw. Ang. hat die Kaiſ. Ruſſ. Reg. gegen-
g einige Erleichterungen hinſichtlich der bisher verboten geweſenen Zulaſſung von
ndern nach dem eigentlichen Rußland beſchloſſen und insbeſondere beſtimmt, daß
ehr die Kaiſerl. Geſandtſchaften und Konſulate, unter ihrer perſönlichen Verantwort-
lt, und ohne vorher die Ermächtigung der Reg. einzuholen, den nachſtehend bezeich-
Ausländern Päſſe ertheilen und viſiren können:

1) den Handeltreibenden mit ihren Familien (Handlungsgehülfen ausgenommen), n ſie ſich in Geſchäften ihres Standes nach Rußland oder Polen begeben, und ihre re Führung ganz unverdächtig iſt;

2) den Personen, welche sich wegen Erbschafts- oder Schuldsachen oder anderen Interessen nach Rußland oder Polen begeben wollen, sofern sie die Nothwendigkeit der Reise durch glaubhafte Bescheinigungen oder Urkunden darthun, und hinsichtlich ihres früheren Verhaltens vorwurfsfrei sind;

3) denjenigen, welche in Rußland oder Polen eine feste Wohnung oder nahe Verwandte haben, und welche nach augenblicklicher Entfernung aus dem einen dieser Staaten dahin zurückkehren wollen, sofern nicht ihre Führung während des Aufenthalts im Auslande in politischer Hinsicht tadelhaft gewesen ist.

Außerdem hat die Verw. des Königreichs Polen dieselben Erleichterungen den Gewerbetreibenden, und denjenigen Personen, welche Grundeigenthum zugleich in Polen und in Preußen besitzen, mit ihren Familien und ihrer Dienerschaft zugestanden, sofern sie nachzuweisen vermögen, daß ihre Gegenwart im Königreiche Polen nothwendig ist und ihre frühere Führung vorwurfsfrei gewesen.

Die K. Reg. wird veranlaßt, sämmtl. mit der Ertheilung von Ausgangspäßen beauftragte Beh. Ihres Bez. hievon in Kenntniß zu setzen.

(Min. Bl. der inn. Verw. 1850 S. 33 Nr. 56.)

s) In Bezug auf Nordamerika.

1) C. R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (Mathis) v. 7. Mai 51 an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsidium in Berlin.

Die K. Reg. erhält in den Anlagen (a. b. und c.) Abschrift eines hierher gerichteten Schreibens des K. Min. der ausw. Ang. v. 30. v. M.,

die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Beziehung auf die Beförderung von Passagieren nach den dortigen Häfen kürzlich erlassenen, in deutscher Uebersetzung beigefügten, beschränkenden Bestimmungen und deren Einwirkung auf die Auswanderungen nach Nordamerika betr.,

mit der Anweisung, das Publik. danach auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welcher Personen, die nach Nordamerika auswandern wollen, gegenwärtig bei den Einschiffungen in den zur Einschiffung bestimmten Seehäfen bedroht sind und zu veranlassen, daß auch bei der Ertheilung und Aushändigung der Entlassungs-Urkunden und Päße geschieht, damit Niemand ungewarnt die Reise antrete.

Anl. a.

Von mehreren Seiten sind dem unterz. Min. Anzeigen über das neue, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ergangene G. v. 22. Febr. d. J. und seine Ergänzung v. 2. März zugegangen, wodurch strenge Bestimmungen über die Anzahl von Passagieren getroffen worden, welche jedes Schiff, das nach Häfen der Vereinigten Staaten bestimmt ist, im Verhältniß zu seinem Tonnengehalt und sonstigem Raume aufnehmen darf. Die Contraventionen gegen dieses G., welches für die aus Europa kommenden Schiffe mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit tritt, werden gegen die Schiffsführer und Rheder mit beträchtlichen Geldbußen und unter Umständen selbst mit Confiskation des Schiffes bedroht.

Eine deutsche Uebersetzung, welche der Consul Carp zu Rotterdam hier eingesandt hat, fügt das unterz. Min. hierbei (Anl. b. und c.), indem es sich zugleich ganz ergebenst vorbehält, Ew. Exc. binnen ganz kurzem einen Abdruck des Textes selbst zu überreichen.

Die Wirkung dieses G. scheint für die Auswanderungen nach Nordamerika eine sehr eingreifende zu werden. Schiffe, die nach den südlicheren Staaten der Union bestimmt sind, dürfen, wenn sie groß sind, kaum die Hälfte der bisherigen Passagiere verschiffen. Bord nehmen, für kleinere Schiffe stellt sich das Verhältniß noch ungünstiger; für die nach dem Norden bestimmten Schiffe beschränkt sich die Zahl der nach dem neuen G. zulässigen Passagiere auf etwa ⅓ der bisher üblich gewesenen.

Nachrichten aus Bremen zufolge sind von dort seit Ende März über 50 Schiffe mit Auswanderern abgegangen, die meist erst nach dem 31. Mai d. J. in Nordamerika eintreffen, mithin dem neuen G. unterliegen werden. Gelingt es nicht in der Zwischenzeit den Bemühungen der hanseatischen Consuln, einen Aufschub in Anwendung des G. zu erwirken, so dürfte die Mehrzahl jener Schiffe der Confiscation verfallen, da sie meist zu viele Passagiere mehr an Bord haben, als jenes G. gestattet.

Die nächste Folge des letztern ist in Bremen, wie in Rotterdam, die Unmöglichkeit für die Unternehmer von Auswanderungs-Transporten gewesen, die mit den Auswanderern bereits geschlossenen Contracte zu erfüllen. Für eine große Zahl von Auswanderern ist die bereits bedungene Ueberfahrt schon deshalb unmöglich geworden, weil es an Schiffen fehlt, um sie zu befördern. Andere Auswanderer werden sich genöthigt sehen, einen bedeutenden Zuschuß zu dem bedungenen Ueberfahrtsgelde zu leisten, da sonst die Preise gestiegen sind, noch andere, welche Erfüllung der einmal geschlossenen Contracte verlangen, gerathen in verwickelte Prozesse.

In Bremen allein harren 8000 Auswanderer ihrer Beförderung; noch viele mehr

) schon auf der Reise nach Bremen begriffen. Ganz ähnliche Verhältnisse walten in terdam (und wahrscheinlich auch in allen andern Einschiffungshäfen) ob. Der dortige ıful Carp hat sich dadurch veranlaßt gesehen, den Herren Oberpräsidenten der Provinz sphalen und der Rheinprovinz von der gänzlich veränderten Sachlage Anzeige zu hen, damit die preuß. Auswanderer von Fortsetzung ihrer Reise nach den Einschifsgshäfen möglichst zurückgehalten werden. Auch hat er an den Bürgermeister zu Rees brieben, der ihm eine große Zahl von Auswanderern angemeldet hatte. Die Ueberıtspreise in Rotterdam, die bisher in der Regel 44 Fl. 46 C. für Erwachsene und 34 Fl. 36 C. Kinder unter 12 Jahren betrugen, sind sofort auf 90—110 Fl. für jeden Erwachsenen 10 Fl. weniger für Kinder gestiegen. Viele Auswanderer sind völlig außer Stande, Summen zu erschwingen. Die Rheder aber sagen sich der Mehrzahl nach von den en niedrigeren Preisen bereits geschlossenen Contracten los, indem sie sich auf eine einelene „force majeure“ berufen, die sie an der Erfüllung hindere. Beispielsweise en sich bereits 150 Personen an Bord des Schiffes Soolo Kapitain Buttler befun-, um am 20. April nach New-York abzugehen. Von ihnen fordern die Rheder Wamsie et Crooswyk jetzt eine Nachzahlung von 40 Fl. für die Person, widrigenfalls die te vom Schiffe wieder herunter gebracht werden würden. Unter den Letzteren befinsich viele Auswanderer aus Bocholt und der Umgegend; sie haben unter Mitwirkung k. Consuls Carp gerichtlichen Protest erhoben; es läßt sich indessen kaum erwarten, ihre Beförderung wird erlangt werden können. Selbst eine noch größere Steigerung Ueberfahrtspreise steht in Aussicht, und weder in Rotterdam, noch in Bremen weiß n, wie die Verwickelungen sich lösen sollen, die durch Bruch der Verträge oder, wo re noch nicht geschlossen waren, durch das Aufschlagen der Ueberfahrtskosten für die hrzahl der Auswanderer entstehen. Man besorgt in Bremen selbst, daß das amerikahe C. fast wie ein Verbot der Auswanderung nach Nordamerika wirken werde.

Berlin, den 30. April 1847.

Min. der ausw. Ang. v. Patow.

An
I. K. Geh. Staats- und Kabinetsmin. ꝛc.
Herrn v. Bodelschwingh, Exc.

Anl. b.

C. des amerikanischen Gouvernements v. 22. Febr. 1847.

Der im Congreß versammelte Senat und die Repräsentanten der nordamerikanischen aten haben beschlossen:

1. Daß, wenn der Befehlshaber eines Schiffes, welches ganz oder zum Theil an nen Bürger aus Amerika oder einem Bürger aus einem fremden Lande gehört, an ord eines solchen Schiffes, in einem fremden Hafen oder Orte eine größere Anzahl Passaere einnimmt, als in dem hiernächst vermeldeten Verhältnisse des Raumes, welchen sie einehmen, oder welcher zu ihrem Gebrauch eingerichtet ist, und durch keinen Prov. oder andere üter besetzt, welche nicht zu dem persönl. Gepäck einiger Passagiere gehören, nämlich auf dem wischendeck für jede 14 Fuß Oberfläche Einen Passagier in dem Fall, daß ein solches Schiff die Wendekreise auf seiner Reise nicht passirt, doch im Fall es wohl zwischen en Wendekreisen fährt, dann für Einen Passagier 20 Fuß Oberfläche. Auf einem halen Verdeck (im Fall ein solches besteht) auf jeden Passagier 30 Fuß für jeden Fall mit em Vorsatze, um solche Passagiere nach den vereinigten Staaten von Nordamerika zu ringen und einen solchen Hafen oder Ort mit den Passagieren verlassen und sie oder nen Theil derselben in das Gebiet der eben vermeldeten Staaten von Nordamerika ringt oder wenn der Befehlshaber eines solchen Schiffes in dem Gebiete der vereinigen Staaten eine größere Anzahl Passagiere an Bord nimmt, als in dem eben angeführn Verhältnisse, mit dem Vornehmen, um solche nach irgend einem fremden Hafen der Ort zu transportiren — ein solcher Befehlshaber als schuldig an Uebertretung beachtet werden soll, und bei Ueberzeugung vor einem Gerichtshofe der vorbenannten reinigten Staaten für jeden Passagier, den er über das mehrgenannte Verhältniß an ord genommen hat, bestraft werden und eine Summe von 50 Dollars bezahlen oder fängnißstrafe erleiden müssen, jedoch nicht länger als Ein Jahr, jedoch wohl zu verehen, daß ein Schiff nicht mehr als zwei Passagiere für jede 5 Tonnen transportren darf.

2. Es wird ferner bestimmt, daß, wenn die auf diese Art an Bord genommenen und die vorbenannten amerikanischen Staaten angebrachten oder von daher transportirn Passagiere die bei dem vorigen Art. festgesetzte Anzahl im Ganzen mit mehr als 20 ersteigen, ein solches Schiff alsdann zum Vortheil der vereinigten Staaten confiszirt nd als Uebertreter der Gesetze, wobei die Einfuhr und Tonnengelder bestimmt werden, rfolgt werden soll.

Art. 3. Es wird ferner bestimmt, daß im Fall irgend ein Schiff, wie oben vermeldet, das mehr als zwei Reihen Schlafstellen hat, oder im Fall auf einem solchen Schiff der Zwischenraum zwischen der Schlafstelle und dem darunter befindlichen Verdeck nicht wenigstens 6 Zoll beträgt und die Schlafstellen gut gebaut sind, oder im Fall die Abmessungen solcher Schlafstellen nicht wenigstens 6 Fuß Länge und 18 Zoll Breite für jeden Passagier haben — so sollen der Befehlshaber eines solchen Schiffes und der Eigenthümer desselben, jeder insbesondere, bestraft werden und für jeden Passagier die Summe von fünf Dollars bezahlen müssen, welcher sich auf einer solchen Reise an Bord befindet, welche Strafen durch die genannten vereinigten Staaten, durch einen jeden Gerichtshof, wo ein solches Schiff ankommen wird, oder von woher es abreisen wird, einzufordern sein wird.

Art. 4. Es ist ferner beschlossen, daß, zufolge den Bestimmungen dieses G., in jeden zwei Kinder, wovon jedes unter 8 Jahr alt ist, mit Einem Passagier gleich gerechnet werden sollen, und daß Kinder unter Einem Jahr nicht unter die Zahl der Passagier gerechnet werden sollen.

Art. 5. Endlich wird noch bestimmt, daß für den Betrag der verschiedenen, bei dieser auferlegten Strafen Beschlag gelegt werden soll auf das Schiff oder die Schiffe, wo die Bestimmungen derselben schänden und daß ein solches Schiff auf Befehl eines Gerichtshofes in den vereinigten Staaten, wo ein solches Schiff ankommen wird, arrestirt und verkauft werden soll.

Gutgeheißen am 22. Febr. 1847.

Der Senat und die Repräsentanten der nordamerikanischen Staaten

Anl. c.

Das zweite G. zur Regulirung des Transports der Passagiere mit Kauffahrteischiffen nebst Bestimmung der Zeit, wann dieses G. in Wirksamkeit tritt.

Art. 1. Durch den im Congreß vereinigten Senat und dem Hause der Repräsentanten der vereinigten nordamerik. Staaten ist bestimmt, daß das G., wodurch der Transport der Passagieren mit Kauffarteischiffen regulirt und am 22. Febr. gut geheißen worden ist, in Betreff aller Häfen, welche an dieser Seite das Kap der guten Hoffnung und Horn gelegen sind, kommen — nach dem 31. des Mts. Mai und in Betreff der Schiffe, welche an jener Seite dieser Kapen gelegen sind, nach dem nächsten 1. Juli in Wirkung treten soll.

Art. 2. Es ist ferner festgesetzt, daß die Bestimmung des genannten G. um gerechnet von 8 Jahren und darunter für die Bezeichnung des Platzraumes für Einen Passagier zu rechnen sei, hiebei eingezogen wird. Gutgeheißen am 2. März 1847.

Der Senat und die Repräsentanten der nordamerikanischen Staaten.

(Min. Bl. der inn. Verw. 1847 S. 128 Nr. 148.)

2) R. des K. Min. d. Inn. (Mathis) v. 12. Juli 1847 an die K. Oberpräsidenten der Provinzen Preußen und Pommern.

Das K. Min. der ausw. Ang. hat mir das Gesetz mitgetheilt, welches der gesetzgebende Körper des Staats New-York in Nordamerika am 5. Mai d. J. erlassen hat, wodurch ein neues Verfahren in Betreff aller dort aus einheimischen und fremden Häfen anlangenden Personen angeordnet ist und den Führern der Schiffe, mit denen sie ankommen, Verpflichtungen aufgelegt worden sind, denen sie früher nicht unterlagen. Im Wesentlichen bestimmt dieses Gesetz, jeder Führer eines solchen Schiffes solle innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft im Hafen vor New-York dem Major dieser Stadt, unter eidlicher Versicherung der Wahrheit, Geburtsort, letzten Wohnsitz, Alter und Geschäft aller derjenigen Passagiere schriftlich anzeigen, welche nicht Bürger der vereinigten Staaten, und welche innerhalb der letzten 12 Monate von einem Lande außerhalb dieser Staaten nach einem Orte innerhalb derselben gekommen sind und nicht die jetzt eingeführte, oder die nach dem (nunmehr aufgehobenen Gesetze v. 11. Febr. 1824) zu erhebende Umzugssteuer (Commutation money) entrichtet haben; in derselben Art sollen ferner diejenigen zu der eben erwähnten Kategorie gehörigen Personen bezeichnet werden, welche während der letzten Reise von dem Schiff an's Land oder an Bord eines andern Fahrzeuges in der Absicht, sich nach New-York zu begeben, gegangen sind; weiter soll auch angezeigt werden, ob einer der Passagiere wahnsinnig, blödsinnig, taubstumm, blind oder gebrechlich ist, und wenn dies der Fall ist, Angehörige bei sich hat, welche für ihn zu sorgen muthmaßlich geeignet sind; endlich sollen auch Namen, letzter Wohnsitz und Alter der während der letzten Reise des Schiffs verstorbenen Passagiere angezeigt werden; für jeden Passagier aber, in Bezug auf welchen die Anzeige unterlassen, oder falsch erstattet ist, soll der Führer des Schiffs eine Strafe von 75 Dollar verwirkt haben.

An Umzugssteuer soll für jeden in dem Bericht enthaltenen Passagier binnen drei Tagen ein Dollar entrichtet werden; findet sich bei der Untersuchung des Schiffs Jemand

ernannten Auswanderungs-Commissarien unter den Passagieren ein Wohnsinniger ꝛc., ber nicht Mitglied einer auswandernden Familie ist, und welcher nach den obwaltenden hältnissen muthmaßlich dem Staate zur Last fallen würde, so soll der Führer des ffes genügende Bürgschaft auf fünf Jahre in Höhe von 300 Dollars leisten, um die einde, welche für den Einwanderer Sorge zu tragen hätte, schadlos zu halten.

Gegen den Schiffer, welcher die Zahlung der Steuer oder die Stellung der Bürgschaft rhalb dreier Tage nach der Ankunft unterläßt oder verweigert, tritt eine Strafe von Dollars ein. Für diese Zahlungen und Strafen sind die Eigner des Schiffs und das iff selbst verhaftet.

Da dieses Gesetz für die Rheder, Schiffsführer und Passagiere von Interesse ist, so ich Ew. ꝛc. von den Bestimmungen desselben ergebenst in Kenntniß, um das betref- e Publikum auf solche gefälligst aufmerksam zu machen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 200 Nr. 256.)

C. Von den Personen, welche Pässe bedürfen und denjenigen, welchen sie nicht zu ertheilen sind.

(Zu Bd. I. S. 370—434, Nachtrag, Bd. II. S. 730—746, und Suppl. Bd. I. S. 43—58.)

a) Einführung der Paßkarten in Stelle der Pässe.

(Vergl. Suppl. Bd. I. S. 44 sub c.)

1) C. R. des K. Min. des Inn. (Gr. v. Arnim) v. 23. Dec. 1844 an die Reg. zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Liegnitz, Magdeburg und Merseburg, ie an das K. Polizeipräsidium zu Berlin, mit der Verordnung, die erleichterte gitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen K. Preuß. und achbarten deutschen Staaten betr.

Nach Vollendung der Eisenbahnen von Magdeburg nach Braunschweig und von aunschweig nach Hannover sind sowohl mit dem K. Hannoverschen, als mit dem Her- glich Braunschweigschen Gouvernement, Verhandlungen eingeleitet worden, um den ch die V. v. 6. Dec. 1841 zur Erleichterung der Reise-Legitimation eingeführten Paß- en auch innerhalb der durch den Eisenbahnverkehr verbundenen Gebietstheile der ge- ten Staaten Gültigkeit zu verschaffen. Durch diese Verhandlungen ist vereinbart den, in den durch den §. 2 der gedachten V. festgestellten Bahnrayon nicht nur das mmte Herzoglich Braunschweigsche Staatsgebiet, sondern auch die K. Hannoverschen bdrosteien Hannover, Lüneburg und Hildesheim (mit der Universitätsstadt Göttingen) die K. Hannoversche Berghauptmannschaft Clausthal einzuschließen. Auch hat man es Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Vollendung der oberschlesischen, so wie der nie- derschlesischen Eisenbahn, von Breslau nach Liegnitz, für angemessen erachtet, die Vortheile erleichterten Verkehrs durch Paßkarten auch auf die Provinz Schlesien auszudehnen, aß gegenwärtig jener bereits durch die Verf. v. 7. Sept. 1842 erweiterte Eisenbahn- Paßkarten-Rayon einen noch viel weiter ausgedehnteren Umfang erhalten hat.

Demgemäß ist nunmehr, an Stelle der früheren V. v. 6. Dec. 1841, (Min. Bl. 351) eine neue Verordnung abgefaßt worden, welche anliegend (a.) der K. Reg. mit Anweisung zugefertigt wird, dieselbe durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Behörden des Publikums zu bringen, und dabei zu bemerken, daß dadurch die Verf. v. 6. Dec., l, v. 7. Sept. 1842 und v. 4. Sept. 1843 (sowie diejenige an die K. Reg. zu Stettin . Sept. 1843) außer Kraft gesetzt werden.

Die Verf. v. 10. Dec. 1841 (Min. Bl. S. 349—351), die Ausführung der Paß- ontrolle auf den Eisenbahnen betr., bleibt dagegen in allen ihren Bestimmungen in rksamkeit.

Anl. a.

ordnung, die erleichterte Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen K. Preuß. und benachbarten deutschen Staaten, v. 23. Dec. 1844.

Um die Schwierigkeiten zu entfernen, welche aus den bestehenden Vorschriften des ktes v. 22. Juni 1817, hinsichtlich der Legitimationsführung den auf den Eisenbahnen dem Inlande ins benachbarte Ausland oder umgekehrt, den aus den Nachbarstaaten Inland Reisenden, erwachsen müßten, haben sich die K. Sächsische und K. Hanno- sche, die Herzoglich Sachsen-Altenburgsche, die Herzoglich Braunschweigsche und die rzoglich Anhaltinischen Regierungen mit dem diesseitigen Gouvernement über gewisse leichterungen vereinbart, welche den Landes-Unterthanen bei ihren Reisen auf den in n Staatsgebieten der gedachten Regierungen zur Zeit vollendeten Eisenbahnen gegen- itig in Beziehung auf die erforderlichen Reise-Legitimationen gewährt werden sollen,

und wird darüber, unter Allerh. Genehmigung Sr. Majestät des Königs, Folgendes bekannt gemacht.

§. 1. Die Einwohner des im §. 2 näher bezeichneten Bahnrayons, welche nach den §. 3 folgenden Bestimmungen zur Führung von Paßkarten berechtigt sind, werden von der Verpflichtung entbunden, sich bei ihren Reisen in die §. 2 gedachten Landestheile mit Ausgangspässen versehen zu müssen.

Eben so vertritt für die Einwohner der im §. 2 gedachten Landestheile der Nachbarstaaten unter denselben Voraussetzungen die Paßkarte die Stelle des sonst erforderlichen Eingangspasses.

§. 2. Der Bahnrayon, innerhalb dessen die vorgedachten Ausnahme-Bestimmungen zur Anwendung kommen, umfaßt

1) innerhalb der Preußischen Monarchie:
   die Provinz Brandenburg,
   die Provinz Schlesien und
   die Regierungsbezirke Stettin, Magdeburg und Merseburg;
2) innerhalb des Königreich Hannover:
   die Landdrosteien Hannover, Lüneburg, Hildesheim, mit der Universitätsstadt Göttingen, und die Berghauptmannschaft Clausthal;
3) das gesammte Königreich Sachsen;
4) das Herzogthum Braunschweig;
5) das Herzogthum Sachsen-Altenburg und
6) die Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg.

§. 3. Die den Polizeibehörden als vollkommen sicher und zuverlässig bekannten Einwohner des Bahnrayons erhalten künftig für ihre Reisen innerhalb des Bahnrayons auch wenn sie sich der Eisenbahnen zu denselben nicht bedienen, statt der Pässe, Paß-Karten.

Als vollkommen zuverlässig gelten den Polizeibehörden in dieser Beziehung diejenigen selbstständigen Personen, welche innerhalb des Bahnrayons ihren ordentlichen festen Wohnsitz haben.

Auf die Ertheilung von Paßkarten haben diejenigen Personen keinen Anspruch, welche

1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei den Reisen im Inlande paßpflichtig sind, als Gewerbegehülfen, Handwerksgesellen und dgl.;
2) der Klasse der Dienstboten oder Arbeitssuchenden angehören, oder
3) aus irgend einem Grunde besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen sind.

§. 4. Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, und Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren mit legitimirt. Unselbstständige Familienglieder erhalten nur, wenn sie das 18. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben und nur auf den Antrag des Familienhauptes oder Vorstehers, Handlungscommis nur auf den Antrag ihres Prinzipals, Studirende nur auf Grund eines Attestes der Regierungs-Bevollmächtigten, Paßkarten. Die Ertheilung der Paßkarten an Offiziere des stehenden Heeres oder der Landwehrstämme bleibt von Nachweisung der Genehmigung des Militär-Vorgesetzten, die Paßkarten-Ertheilung an Subalternbeamte von der Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, abhängig.

§. 5. Die Paßkarten, welche für alle im §. 2 gedachten Landestheile nach einem übereinstimmenden Formulare ausgestellt werden, sind für die Dauer des Kalender-Jahres gültig. Sie werden von denjenigen Polizeibehörden ertheilt, denen die Befugniß, Ausgangspässe zu ertheilen, zuständig ist. Der Preis der Paßkarte beträgt: Fünf Silbergroschen; Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 6. Zur Nachweisung seiner Legitimation ist während der Reisen auf der Bahn und innerhalb des §. 2 gedachten Rayons ein Jeder verpflichtet. Vermag er nicht, dieselbe auf Aufforderung der Polizeibeamten durch Paßkarte, Paß oder auf sonst genügende Weise zu führen, so bleibt er von der Weiterreise ausgeschlossen und hat zu gewärtigen, daß wegen seiner Zurückweisung, je nach den Umständen des Falles, auf Grund der bestehenden Vorschriften wegen der ohne Legitimation betroffenen Reisenden, verfügt wird.

§. 7. Wer die Paßkarte verfälscht, oder eine verfälschte zu seiner Legitimation gebraucht, oder die ihm ertheilte Paßkarte einem Andern zum Gebrauch als Legitimationsmittel überläßt, hat, wenn nicht ein damit beabsichtigtes oder in Verbindung stehendes Verbrechen criminelle Bestrafung nach sich zieht, jedenfalls eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 25 Thlr. oder eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Berlin, den 23. December 1844.

Der Minister des Innern. Graf v. Arnim.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 12 Nr. 19.)

2) R. deſſelb. Min. v. 23. Dec. 1844 an die K. Reg. zu Breslau und
pein, in eben derſelben Angelegenheit.

Aus der anliegenden in das dortige Amtsblatt aufzunehmenden Verordnung erſieht
K. Reg, welche Vereinbarungen mit den Regierungen von Sachſen, Hannover, Braun-
weig, Sachſen-Altenburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg getroffen
, um den Reiſeverkehr auf den in den gedachten Ländern vollendeten Eiſenbahnen, ſo-
ol zu Gunſten des Publikums durch ein bequemeres Legitimationsmittel zu erleichtern,
auch zu Gunſten der ſicherheits- und ordnungspolizeilichen Zwecke einer ausführbaren
ntrolle zu unterwerfen. Es iſt dabei der Geſichtspunkt leitend geweſen, auf ſämmtlichen
den gedachten Landestheilen vorhandenen Bahnen die Handhabung der Paßpolizei
rdenſelben Grundſätzen zu regeln, theils um den Unterthanen der durch die Bahnen
undenen Staaten die Weiterungen der bisher für Reiſen ins Ausland nothwendigen
itimation zu erſparen und den Verkehr auf der Bahn ins Ausland gegenſeitig dem
kehr im Inlande gleichzuſtellen, theils um zu erreichen, daß die zur Beaufſichtigung
s Verkehrs zu treffenden Einrichtungen in allen Beziehungen ſich einander anſchließend
ingen.

Durfte, von dieſem Standpunkte ausgehend, der Verkehr der beiderſeitigen Unter-
en auf den Bahnen als ein Verkehr im Inlande und deshalb im Allgemeinen als
t paßpflichtig angeſehen werden, ſo ergab ſich doch ſogleich, daß dies nur dann mit
ligem Erfolge für das reiſende Publikum geſchehen könne, wenn dafür geſorgt werde,
die überall im Inlande leichter zu führende Legitimation mit gleicher Leichtigkeit auch
Ausland geführt werden könne. Dies zu erreichen, iſt der Zweck der Paßkarten,
emnach als ein allgemeines Legitimationsmittel der reſp. Landesunterthanen auf der
gen Ausdehnung der obengedachten Bahnen in Anwendung kommen ſollen.

Die geringere Ausdehnung der K. Sächſiſchen und Herzoglich Braunſchweigſchen
chſen-Altburgſchen und Anhaltiſchen Staaten hat es zuläſſig erſcheinen laſſen, die An-
ndbarkeit der Paßkarten für ſämmtliche Einwohner der gedachten Staaten, ſo weit,
ich ſonſt nach §. 3 der Bekanntmachung dazu qualifiziren, feſtzuſtellen. Im dieſel-
n Staate bleibt bis zur weitern Ausführung der Eiſenbahn-Verbindung die Gültigkeit
Paßkarten auf die §. 2 gedachten Landestheile beſchränkt.

Der §. 3 der V. ergiebt, daß die Paßkarten nur ein Legitimationsmittel für ſolche
ten ſein ſollen, welche jetzt bei ihren Reiſen im Inlande Päſſe zu führen nicht
lichtet ſind. Nur für dieſe polizeilich unverdächtigen Perſonen hat auf die Herſtellung
erleichterten Legitimationsmittels Bedacht genommen werden können. Der Zweck
den würde daher ſogleich vereitelt werden, wenn auch der Reiſeverkehr der paß-
chtigen Inländer dieſer Erleichterung theilhaftig würde. Es iſt vielmehr die beſon-
Abſicht der Einrichtung darauf gerichtet, durch die Beſchränkung der Paßpflichtigkeit
inen kleineren Kreis von Reiſenden die Polizeibehörden in den Stand zu ſetzen, dieſem
deſto größere und ſorgfältigere Aufmerkſamkeit widmen zu können.

Die K. Reg. hat daher die Ihr untergebenen Behörden ſtreng darin zu kontrolliren,
die Ertheilung der Paßkarten auf die im § 3 genannten Perſonen beſchränkt bleibe
ihnen für jeden Fall der unachtſamen oder leichtfertigen Uebertretung dieſer Vorſchrif-
ine Ordnungsſtrafe bis zu 5 Rthlr. anzudrohen. Sie ſind daher auch darauf auf-
ſam zu machen, daß es hinſichtlich der jetzt für Reiſen im Inlande paßpflichtigen Per-
l bei den beſtehenden Vorſchriften überall ſein Verbleiben behalte, und daß das
Mandum ſich allein darauf beſchränkt, die Beſtimmung des Paßgeſetzes und der Paß-
ktion rückſichtlich der Reiſen derjenigen Perſonen, welche bei Reiſen im Inlande
paßpflichtig ſind, bei deren Reiſen in die im §. 2 gedachten Nachbarſtaaten zu
ſiren.

Von den im §. 4 bezeichneten Paßkarten empfängt die K. Reg. beikommend dergleі-
(reſp. für das Polizeipräſidium in Breslau),
für die Landräthe, und für die mit der Ausfertigung von Paßkarten beſonders zu be-
agenden Magiſtrate. Es ſind ſolche nach Maßgabe des ungefähren Bedürfniſſes an
edachten Behörden zu vertheilen. Die Befugniß zur Ausfertigung derſelben iſt zwar
. 4 denjenigen Behörden vorbehalten, welche zur Ertheilung von Ausgangspäſſen
chtigt ſind; es ſoll jedoch in dieſer Beziehung lediglich dem Ermeſſen der K. Reg.
aſſen bleiben, zur Ausfertigung der Paßkarten die Magiſtrate aller Städte zu ermäch-
, welche den Eiſenbahnen ſo nahe liegen, daß eine häufigere Benutzung derſelben von
n der Stadtbewohner angenommen werden kann.

Für die Bewohner des platten Landes erfolgt die Ausfertigung nur durch die landräth-
Behörde.

Die auszuſtellenden Behörden ſind anzuweiſen, über die Ausfertigung der Paßkarten
beſonderes Journal (Paßkarten-Journal) anzulegen. In dieſes ſind die vor-

kommenden Ausfertigungen unter fortlaufender Zahl einzutragen und diese letztere jedesmal auf der Vorderseite der Karte zur linken Hand zu vermerken.

Das Paßkarten-Journal enthält demnächst folgende Rubriken:

1) Ausfertigungsnummer,
2) Name des Empfängers,
3) Wohnort, mit dem Vermerk des Orts der Herkunft, wenn dieser von jenem verschieden ist,
4) vollständiges Signalement des Empfängers,
5) Datum der Ausfertigung.

Da die Gültigkeit der Paßkarten auf das Kalenderjahr beschränkt ist, so wird das Paßkarten-Journal ebenfalls jährlich abzuschließen und für das kommende Jahr ein neues anzulegen sein.

Die für die Paßkarten aufkommenden Gebühren sind als ein abgesonderter Fonds zu berechnen und mit den Paßgebühren nicht zusammen zu werfen. Die Bestimmung über die Verwendung derselben, nach Vorwegnahme der Kosten für die Anfertigung der Karten, bleibt für jetzt noch vorbehalten.

Von einem sich herausstellenden Mehrbedürfniß an Paßkarten ist gefällig Anzeige hierher zu machen, damit für die Anfertigung derselben unverweilt gesorgt werden kann.

Tritt ein unvorhergesehener Mangel an Paßkarten bei einer Behörde ein, so müssen bis demselben abgeholfen ist, Pässe ertheilt werden.

Um größere Sicherheit gegen Verfälschung und Nachahmung der Paßkarten zu erlangen, ist es vorgezogen worden, dieselben an einem Orte und ganz in derselben Form anfertigen zu lassen. Die Behörden sind daher zu benachrichtigen, daß den dieselben von der im §. 2 gedachten fremden Regierungen bis auf die Verschiedenheit der Wappen und Siegel, im Aeußern vollkommen ähnlich sehen.

Wie es mit denjenigen Personen gehalten werden soll, welche ohne Legitimation auf der Eisenbahn reisend betroffen werden, bestimmt der §. 5 der V. Der Regel nach ist, wenn nicht die mangelnde Legitimation durch Karte oder Paß sofort anderweitig ergänzt werden kann, und wenn nicht ungewöhnliche und entschuldigende Umstände eine Ausnahmsweise Berücksichtigung des Falles motiviren, soll der Legitimationslose, nach Ansehen der Person, dahin, woher er gekommen ist, zurückgewiesen werden.

Diese strenge Bestimmung rechtfertigt sich genügend durch die große Erleichterung und Bequemlichkeit, welche in der Paßkarte für die Legitimationsführung gegeben ist, muß aber auch unnachsichtlich gehandhabt werden, wenn nicht der gehoffte Nutzen der Einrichtung durchaus problematisch werden soll. Die K. Reg. hat daher die betreffenden Behörden anzuweisen, auf die pünktlichste Ausführung der Bestimmung des §. 5 mit besonderer Aufmerksamkeit zu halten. Personen, welche mit verfälschten Paßkarten oder mit solchen, die nicht für sie ausgestellt sind, betroffen werden, sind ohne Weiteres festzunehmen und am Betretungsorte mit der im §. 6 bestimmten Strafe zu belegen. Eine Fortsetzung der Reise, auch nach etwa bezahlter Strafe, ist denselben unter keinerlei Umständen zu gestatten.

Da die Paßkarte keines Visa's bedarf, so verbleibt sie der Regel nach in den Händen ihres Inhabers; es bedarf daher auch keiner Angabe derselben beim Eintreffen der Reisenden in den Gasthöfen oder Privatwohnungen behufs der polizeilichen Einsicht. Dagegen mehr erfordertlich ist dagegen die scharfe polizeiliche Controlle der Wirthshäuser und die von den Gastwirthen zu haltenden Fremdenbücher. Zu dieser sind die Polizeibehörden innerhalb des Bahnrayons erneuert und mit allem Nachdruck anzuweisen, und den Landräthe sind zu beauftragen, die Gensdarmen wegen Revision der Fremdenbücher in den Wirthshäusern und Gasthöfen, bei Gelegenheit ihrer Patrouillen, mit specieller Anweisung zu versehen und ihnen zur Pflicht zu machen, jeden Fall zur Anzeige zu bringen, wo sie ein Fremdenbuch, welches nicht binnen längstens acht Tagen von der Ortspolizeibehörde revidirt worden ist, vorfinden. In solchem Falle ist alsdann die Versäumniß der Ortspolizeibehörde durch Verweis, eventuell durch Ordnungsstrafe gebührend zu rügen.

Die K. Reg. hat demgemäß die erforderlichen Anordnungen zu treffen, die neue Einrichtung in ihrer Wirksamkeit und in ihren Resultaten aufmerksam zu beobachten und Wahrnehmung darüber, sowie etwaige Vorschläge zu Verbesserungen einzuberichten.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 13 Nr. 20.)

3) R. des K. Min. des Inn. (Mathis) v. 12. Sept. 1847 an die K. Reg. zu Erfurt, betr. die Ausdehnung der V. v. 23. Dec. 1844 wegen erleichterter Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen K. Preuß. benachbarten deutschen Staaten, auf den dortigen Regierungsbezirk.

Nachdem nunmehr, wie der K. Reg. in Folge des Erlasses v. 19. Juli d. J. eröffnet wird, die Ausdehnung der V. v. 23. Dec. 1844, (Min. Bl. 1845 S. 12 ff.) die erleichterte

egitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen K. Preuß. und benachbar- n deutschen Staaten betreffend", auf den dortigen Regierungsbezirk beschlossen worden, npfängt die K. Reg. hierneben beglaubigte Abschrift der gedachten Verordnung, um die- lbe nebst dem ihr beigefügten Ausdehnungsvermerke (Anl. a.) durch das Amtsblatt zur enntniß der Behörden und des Publikums zu bringen, und behufs der Ausführung die- r V., so wie wegen Ueberwachung der Anwendung ihrer einzelnen Bestimmungen, das rforderliche nach Maßgabe der in Abschrift mitfolgenden an die Regierung zu Oppeln richteten Verf. v. 23. Dec. 1844 (Min. Bl. 1845 S. 13—15 Nr. 20) unverzüglich zu veranlassen.

Anl. a.

Ausdehnungswerk hinter der durch vorstehende Verf. abschriftlich mitgetheilten V. v. 23. Dec. 1844 (Min. Bl. 1845 S. 12 ff.)

Vorstehende V. v. 23. Dec. 1844, die erleichterte Legitimationsführung in den durch isenbahnen verbundenen K. Preuß. und benachbarten deutschen Staaten betreffend, wird erdurch auf den Regierungsbezirk Erfurt mit dem Bemerken ausgedehnt, daß der im §. 2 rselben bezeichnete Bahnrajon, in Folge der inzwischen mit den betreffenden Staats- gierungen getroffenen Vereinbarungen nunmehr auf

1) das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach,
2) das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, und
3) die Fürstenthümer Reuß, älterer und jüngerer Linie,

ufaßt. Berlin, den 12. Sept. 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
Mathis.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 266 Nr. 318.)

4) C. R. des K. Min. des Inn. (v. Westphalen) v. 31. Dec. 1850 an mmtliche K. Reg., betr. die allgemeine Einführung von Paßkarten in Stelle r Pässe.

Die K. Reg. empfängt hierneben

1) den mit mehreren deutschen Bundes-Regierungen wegen der Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten abgeschlossenen Vertrag, d. d. Dresden, den 21. Okt. d. J.
2) das darauf bezügliche Protokoll von demselben Datum abschriftlich zur Kenntnißnahme, ingleichen
3) die nach allseitiger Genehmigung des Vertrages in Gemäßheit desselben erlassene V. vom heutigen Tage,

beglaubigter Abschrift mit der Veranlassung, diese V. durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und wegen deren Ausführung das Erforderliche zu verfügen.

Nach Art. 6 des Vertrages, welchem die Regierungen von Sachsen-Meiningen und Anhaltinischen Herzogthümer nachträglich beigetreten sind, ist den kontrahirenden gierungen überlassen worden, unter den zur Ertheilung von Pässen zu Reisen ins Aus- d berechtigten Behörden diejenigen zu bestimmen, welchen die Befugniß zur Ertheilung Paßkarten zustehen soll. Die Auswahl dieser Behörden soll mit besonderer Berücksichtigung der Garantie geschehen, welche das Interesse der öffentl. Sicherheit erfordert.

ad Art. I.

[Da die V. v. 23. Dec. 1844 im §. 5 die Befugniß zur Ausstellung von Paßkarten n denjenigen Polizeibehörden bereits zugewiesen hat, welche Auslandspässe zu ertheilen echtigt sind, so finde ich im Allgemeinen nichts dagegen zu erinnern, wenn jene Befugniß diesen Behörden auch ferner belassen wird.]

ad Art. II.

[Ich überlasse der K. Reg. von diesem Gesichtspunkte aus diejenigen zur Ausstellung Auslandspässen autorisirten Behörden mit der Ausfertigung von Paßkarten zu beauftragen, welchen Sie diesen Auftrag zu ertheilen für angemessen erachtet.]

Die in Ihrem Bezirke demgemäß zur Bewilligung von Paßkarten kompetenten hörden sind hieher anzuzeigen.

Was ferner die im Art. 2 des Vertrages und im §. 3 der V. für die Ertheilung Paßkarte vorgeschriebene Bedingung der vollkommenen Zuverlässigkeit des Empfängs betrifft, so ist die genaue Beachtung dieser Vorschrift den betreffenden Behörden zur ondern Pflicht zu machen. Dieselben haben in jedem einzelnen Falle pflichtmäßig zu essen, ob der Nachsuchende als vollkommen zuverlässig anzusehen sei und eventuell die heilung der Paßkarte um so mehr zu versagen, als dem Extrahenten ein Recht auf die- einen Vorzug in sich schließende Legitimationsmittel nicht zur Seite steht. (§. 3 d. V.) nselben vielmehr die Nachsuchung eines Passes überlassen werden kann.

ad Art. I.

[Die im §. 3 der V. v. 23. Dec. 1844 enthaltene Bestimmung, daß den Polizei-Behörden alle diejenigen selbstständigen Personen als vollkommen zuverlässig gelten sollen, welche innerhalb des Bahnrayons ihren festen Wohnsitz haben, hat als anzutreffend in Wegfall kommen müssen.

Nicht minder ist die ebendaselbst gegebene Vorschrift, daß den unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen Paßkarten nicht zu bewilligen seien, in die anliegende V. nicht übernommen worden, weil sie sich von selbst versteht, und nur zu Mißverständnissen Anlaß geben kann.

Die vollständige und genaue Ausfüllung der auf der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements ist nach Nr. 4 des Protokolls den betr. Behörden gleichfalls zur Pflicht zu machen. Auch werden dieselben darauf hinzuweisen sein, daß (Nr. 1 dieses Protokolls) die Paßkarte den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, gleichwie die Nr. des Paßkarten-Journals enthalten, und daß der Firma der ausfertigenden Behörde die Namensunterschrift und Siegel beigefügt sein muß.

Die K. Reg. hat diejenige Anzahl von Paßkarten, deren Sie für das erste Semester nach ungefährem Ueberschlage zu bedürfen glaubt, anzuzeigen, wonächst Ihr dieselben in Anrechnung der bereits dorthin abgesandten zugefertigt werden sollen.

Berlin, den 31. Dec. 1850.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

ad I. An

die Königl. Reg. zu Stettin, Frankfurt a. O., Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz und Oppeln.

In diesen Bezirken haben die Paßkarten schon bestanden.

ad II. An

die Königl. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Cöslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Münster, Minden, Arnsberg, Cöln, Düsseldorf, Coblenz, Aachen und Trier.

In diesen Bezirken sind sie neu.

I. Vertrag.

Die Regierungen von Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, beide ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg, von dem Grundsatze geleitet, Ihren Angehörigen die bei der Anlegung von Eisenbahnen in Ihren Staaten rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch durch eine erleichterte, zugleich aber die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderliche Garantie gewährende Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei zu Theil werden zu lassen, haben mittelst einer über diesen Gegenstand zu treffenden Uebereinkunft, Kommissarien ernannt und zwar:

die K. Preuß. Reg.
den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Frantz und
den Geheimen Legationsrath Hellwig,
die K. Baierische Reg.
den Legations-Rath, Kammerherrn Freiherrn v. Tautphöus,
die K. Sächsische Reg.
den Geheimen Regierungs-Rath Körner,
die K. Hannoversche Reg.
den Polizei-Direktor Dr. Wermuth,
die Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Reg.
den Regierungs-Rath v. Bassewitz,
die Großherzogl. Sachsen-Weimarsche Reg.
den Geheimen Regierungs-Rath Schambach,
die Herzogl. Sachsen-Altenburgsche Reg.
den Regierungs-Direktor Schuderoff,
die Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaische Reg.
den Ministerial-Rath Brückner,
die Herzogl. Braunschweigsche Reg.
den Kreis-Direktor, Kammerherrn v. Hohnhorst,
die Reg. der Fürstenthümer Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie,
den Herzogl. Sachsen-Weimarschen Kommissar, Geheimen Regierungs-Rath Schambach,
die Fürstl. Schaumburg-Lippesche Reg.
den K. Hannoverschen Kommissar, Polizei-Direktor Dr. Wermuth.

der Senat der freien Hansestadt Bremen
den Senator Dr. Olbers,
der Senat der freien und Hansestadt Hamburg
den Dr. Asher,

welche nach stattgefundener näherer Berathung über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 1. Die Angehörigen der kontrahirenden Staaten sollen, soweit nicht in den folgenden Art. 2 und 4 Beschränkungen festgesetzt sind, befugt sein, sich zu ihren Reisen es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst, innerhalb der Gebiete der, der gegenwärtigen Uebereinkunft beigetretenen oder derselben künftig noch beitretenden Staaten statt der gewöhnlichen in den resp. Staaten gesetzlich vorgeschriebenen Pässe künftighin Paßkarten zu bedienen.

Art. 2. Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche
1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverläßig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde (Art. 6) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehungen auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte,
b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c) unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes) jedoch nur wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,
d) Handlungsdienern auf den besondern Antrag ihrer Prinzipale am Wohnorte der Letzteren.

Art. 3. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

Art. 4. Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt,
welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind,
jedenfalls den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen,
den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,
denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Art. 5. Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig.

In der äußeren Form derselben soll die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen, Paßkartenvereine angehörigen Regierungen beobachtet werden

Für jedes Kalenderjahr wird zwischen den kontrahirenden Regierungen eine besondere Farbe verabredet, in welcher die Paßkarten überall gleichmäßig ausgefertigt werden.

Art. 6. Jeder der kontrahirenden Regierungen bleibt überlassen, unter den zur Ertheilung von Päßen zu Reisen in das Ausland berechtigten Behörden diejenigen zu bestimmen, welchen die Befugniß zur Ertheilung von Paßkarten zustehen soll. Die Auswahl dieser Behörden wird mit besonderer Berücksichtigung der Garantie geschehen, welche das Interesse der öffentlichen Sicherheit erfordert.

Die von diesen Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der kontrahirenden Staaten überall gleichmäßig respektirt.

Art. 7. Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

Art. 8. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der Letzteren Seitens des Inhabers an einer Anderen zum Gebrauche als persönliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (Art. 3) zu rechnen ist, unterliegt der mit Rücksicht auf die in den einzelnen Staaten bestehende Polizei- und Kriminalgesetzgebung festzusetzenden Strafe, welche, außer ihrer Bekanntmachung im verfassungsmäßigen Wege, auch auf der Paßkarte selbst zu vermerken sind.

Art. 9. Jeder Angehörige eines der kontrahirenden Staaten, welcher außerhalb desselben reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise, bis zu geführter Legitimation, geschlossen wird.

Art. 10. Die Aufsicht über den Fremden-Verkehr auf den Eisenbahnen wird von den Polizeibeamten der Stationsorte gehandhabt; es bleibt jedoch einer Jeden der kontrahirenden Regierungen überlassen, nach Ihrem Ermessen den Zügen Begleitungs-Polizeibeamte beizugeben.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der kontrahirenden Staaten befugt, die Verfolgung in das Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entdeckenden Aufenthaltes die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse kurz mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

Art. 11. Die Bestimmungen der vorstehenden Uebereinkunft treten mit dem 1. Juli 1851 in Kraft; mit demselben Tage erlischt für die gegenseitigen Beziehungen der kontrahirenden Staaten die Uebereinkunft vom 13—17. Sept. 1841. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft bestehend für jeden der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

Art. 12. Vorstehende Uebereinkunft soll den gegenseitigen obersten Landesbehörden zur Genehmigung und Bestätigung vorgelegt, und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Genehmigungs-Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die Kommissarien dieselbe eigenhändig unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Dresden, den einundzwanzigsten Okt. 1850.

(L. S.) gez. Carl Friedrich Frantz.
" " Friedrich Heilwig.
" " Kajetan Freiherr v. Tautphöus.
" " Ernst Adolph Körner.
" " Carl Georg Ludwig Wermuth.
" " Friedrich Adolf Ernst v. Bassewitz.
" " Ferdinand Gustav Adolph Schambach.
" " Herrmann Schuderoff.
" " Carl Christian Rudolf Brückner.
" " Carl Heinrich Adolph v. Hohnhorst.
" " Ferdinand Gustav Adolph Schambach, für die ältere und jüng. Linie.
" " Carl Georg Ludwig Wermuth, für Schaumburg-Lippe
" " Georg Heinrich Olbers.
" " Carl Wilhelm Asher.

II.

Verhandelt Dresden, den 21. Okt. 1850.

Anwesend für Preußen der Geh. Ob.-Reg.-Rath Frantz, der Geh. Legations-Rath Heilwig, für Baiern der Leg.-Rath Kammerherr Frhr. v. Tautphöus; für Sachsen der Geh. Reg.-Rath. Körner; für Hannover der Polizei-Dir. Dr. Wermuth; für Mecklenburg-Schwerin der Reg.-Rath v. Bassewitz; für Sachsen-Weimar der Geh. Reg.-Rath Schambach; für Sachsen-Altenburg der Reg.-Dir. Schuderoff; für Sachsen-Coburg-Gotha der Ministerial-Rath Brückner; für Braunschweig der Kreis-Dir. Kammerherr v. Hohnhorst; für Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie der Geh. Rath Schambach; für Schaumburg-Lippe der Pol.-Dir. Dr. Wermuth; für Bremen der Senator Dr. Olbers, für Hamburg der Dr. Asher.

Nachdem in den stattgehabten Konferenzen, die Berathung über den Vertrag zu erleichterter Legitimationsführung durch Paßkarten in den durch die nebenbezeichneten Kommissarien vertretenen Staaten beendigt worden war, wurde für nöthig erachtet, zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen gemeinsamen Anordnungen in Erwägung zu ziehen.

In Folge dessen einigten sich die Kommissarien, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer resp. Regierungen, über folgende Festsetzungen.

1) Formular der Paßkarten.

Sämmtliche Paßkarten sollen nach dem anliegenden Formulare ausgefertigt werden und demzufolge

auf der ersten Seite:

1) das Wappenschild des betr. Staates,

2) das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet,
3) den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,
4) die Firma der ausfertigenden Behörde mit der Namensunterschrift und beigedrucktem Siegel, und
5) die Nummer des Paßkarten-Journals;

auf der zweiten Seite:

6) das Signalement des Inhabers in den angegebenen 4 Rubriken und
7) dessen Namensunterschrift

sowie endlich auf dem Rande

8) die Hinweisung auf die gegen den Mißbrauch der Paßkarten in dem betr. Staate bestehenden Strafbestimmungen (Art. 8 des Vertrages)

halten.

2) Anfertigung und Farbe derselben.

Der wünschenswerthen Gleichförmigkeit wegen werden sämmtliche in den kontrahirenden Staaten auszugebende Paßkarten in einer Offizin angefertigt.

Für die nächsten 3 Jahre wird die Preuß. Regierung, wie bisher, diese Anfertigung übernehmen.

Im Jahre 1851 sollen blaue Paßkarten nach dem anliegenden Muster zur Anwendung kommen. Für die folgenden beiden Jahre wird die Preuß. Regierung die zu wählenden Farben den betheiligten Regierungen in Vorschlag bringen.

3) Paßkarten-Journal.

Die mit der Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden sollen angewiesen werden, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter laufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden.

Ob über die producirten Paßkarten ein Journal zu führen sei, bleibt der Bestimmung der betheiligten Regierungen überlassen.

4) Ausfüllung des Signalements.

Da das den Paßkarten einzuverleibende Signalement sich nur auf die wesentlichsten Kennzeichen erstrecken kann, mithin eine genaue Angabe derselben um so unerläßlicher ist, hiebei aber, und insbesondere bei Ausfüllung der Rubrik »besondere Kennzeichen« häufig Mängel in der Bezeichnung wahrgenommen worden sind, so wird für nöthig erachtet, daß den ausstellenden Behörden eine sorgfältige und genaue Ausfüllung der angegebenen Rubriken des Signalements besonders zur Pflicht gemacht werde.

5) Rüge vorkommender Verstöße.

Um eine genaue Befolgung der in Gemäßheit des Vertrages und der zu dessen Ausführung ergehenden Vorschriften zu sichern, sollen die Polizeibehörden angewiesen werden, die in ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an anderen Orten gerügten Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelange, welche den Verstoß begangen hat.

6) Geschäftsgang.

Es erscheint zweckmäßig, daß, so lange das Bedürfniß nicht ein abermaliges Zusammentreten von Kommissarien der kontrahirenden Staaten erheischt, eine Verabredung über den Weg getroffen werde, auf welchem Wahrnehmungen und Vorschläge einer einzelnen Regierung in Beziehung auf die Ausführung des Vertrags zur Kenntniß der übrigen zu bringen sind, und auf welchem eine Einigung über etwa zu treffende Maßregeln in möglichst kurzer Frist herbeizuführen ist.

Die Preuß. Regierung erbietet sich, dergl. Wahrnehmungen und Vorschläge, welche von irgend einer Seite her zugehen, den übrigen betheiligten Staaten mitzutheilen, Erklärungen entgegenzunehmen, und von dem Ergebniß sämmtliche Regierungen in Kenntniß zu setzen.

7) Gegenseitige Mittheilung der erlassenen Verordnung.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, die in Beziehung auf den Vertrag erlassenen und noch zu erlassenden Verordnungen und Instruktionen den übrigen Regierungen mitzutheilen.

Nicht minder wird jede Regierung diejenigen Behörden, welche sie zur Ertheilung von Paßkarten in ihrem Gebiete ermächtigt hat, den übrigen betheiligten Regierungen benennen.

Beide Mittheilungen können auf dem unter Nr. 6 bezeichneten Wege gemacht werden.

8) Nachträgliche Einladung an Kurhessen und die Anhaltinischen Regierungen zum Beitritt.

Mit Rücksicht darauf, daß die dem Paßkartenvereine schon angehörigen Regierungen von Kurhessen und den Anhaltinischen Herzogthümern bei den gegenwärtig geschlossenen Berathungen durch Kommissarien nicht vertreten gewesen sind, sollen die gedachten Regierungen durch das Preuß. Gouvernement zum Beitritte zu der heute unterzeichneten Uebereinkunft eingeladen, und falls sie ihren Beitritt erklären, so betrachtet werden, als wenn sie an dem Abschlusse dieser Uebereinkunft selbst Theil genommen hätten.

Geschehen wie oben.

(gez.) Franz. Hellwig.
" Lauthhöns.
" Körner.
" F. Wermuth.
" F. v. Bassewitz.
" F. Schambach.
" H. Schuderoff.
" R. Brückner.
" C. v. Hohnhorst.
" G. H. Olbers.
" C. W. Asher.

III. Verordnung,

die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr.

Um der Legitimationsführung durch Paßkarten, welche zur Erleichterung des Verkehrs in den durch Eisenbahnen verbundenen Landestheilen mit Allerhöchster Genehmigung eingeführt worden sind, und welche nach den Bestimmungen der Ministerial-V. v. 23. Dec. 1844 in den darin gedachten Preuß. Provinzen und angrenzenden auswärtigen Staaten, der mit diesen getroffenen Vereinbarung gemäß, die Stelle der Pässe vertreten haben, eine weitere Ausdehnung zu geben, sind die Regierungen mehrerer deutschen Bundesstaaten dem bisherigen Paßkarten-Vereine beigetreten.

Nachdem die zu Dresden dieserhalb abgeschlossene Uebereinkunft, welche am 1. Jan. 1851 in Wirksamkeit treten soll, von sämmtlichen dabei betheiligten Regierungen nunmehr genehmigt worden ist, wird in Gemäßheit derselben Folgendes bestimmt.

§. 1. Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Paßkarten ertheilt werden, und Gültigkeit haben, umfaßt

sämmtliche Provinzen des Preuß. Staats, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Cöthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Lübeck.

§. 2. Die Angehörigen der im §. 1 gedachten Staaten sind, soweit nicht nach den §§. 3 bis 5 Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen innerhalb des Gebiets dieser Staaten, statt der vorgeschriebenen Pässe, der Paßkarten zu bedienen.

§. 3. Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden, mit Zustimmung der betreffenden Universitäts-Behörde, an ihren Universitätsorte,
b) Militärpersonen, mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten, an ihrem vormaligen Aufenthaltsorte,
c) unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes) jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,
d) Handlungsdienern, auf den besonderen Antrag ihrer Prinzipale, an Orten der Letzteren.

§. 4. Ehefrauen und Kindern, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

§. 5. Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt,
a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen,
b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,
c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 6. Die Paßkarten, welche in allen im §. 1 gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe ertheilt werden, und welche den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind.

Für das Jahr 1851 kommen Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§. 7. Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzial-Regierung damit beauftragt worden sind.

§. 8. Der Preis der Paßkarte beträgt 5 Silbergroschen. Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 9. Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

§. 10. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§. 4) zu rechnen ist, unterliegt den gesetzlichen Polizei- oder Kriminalstrafen.

§. 11. Jeder Angehörige eines der im §. 1 gedachten auswärtigen Staaten, welcher sich innerhalb der Preuß. Staaten reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere daß er von der Weiterreise bis zu genügender Legitimation ausgeschlossen wird.

Auch Inländer sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, auf Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, sich durch Paß, Paßkarte oder andere geeignete Legitimationsmittel auszuweisen (§. 12 des Paßedikts v. 22. Juni 1817.)

§. 12. In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums, sind die Polizeibeamten des einen der im §. 1 gedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der andern fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung desselben Aufenthaltes, die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhalte sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Weiterleitung aufzufordern.

§. 13. Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden. Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§. 14. Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit des im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen sind, werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an anderen Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

§. 15. Die für diejenigen Landestheile, in welche die Paßkarten schon früher eingeführt waren, erlassene Ministerial-V. v. 23. Dec. 1844 wird aufgehoben.

Berlin, den 31. Dec. 1850. Der Minister des Innern. v. Westphalen.

(Min. Bl. der inn. Verw. 1851 S. 7 Nr. 11.)

Dazu:

C. R. desselben Min. v. 8. März 1851 an sämmtl. K. Reg. und an das Polizei-Präsidium in Berlin.

Die K. Reg. empfängt hierneben beglaubigte Abschrift der heute erlassenen Bekanntmachung (Anl. a.) die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr., um solche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Bekanntmachung, die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1 der Min. V. 31. Dec. v. J. den Vertrag v. 21. Okt. v. J., betr. die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg,

auch noch

Kurhessen, Nassau, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Lübeck

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welches nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 8. März 1851.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1851 S. 42 Nr. 50.)

b) Vorschriften in Betreff Gewerbetreibender.

(Zu Bd. I. S. 370—377, Bd. II. S. 731 und Suppl. Bd. I. S. 50—52.)

C. R. der K. Min. des Inn. u. d. P. (v. Rochow) u. d. Fin. (v. Motz) v. 29. März 1840 an die K. Reg. zu Stettin, Cöslin, Stralsund, Danzig und Königsberg. Paßpolizeiliches Verfahren gegen schwedische Schiffsmannschaften.

Der K. Reg. wird mit Bezug auf die C. Verf. v. 30. Sept. v. J.[1]), wegen der den Kauffarthei-Schiffern in Schweden durch eine Verordnung der dortigen Reg. ertheilten Befugniß, zur Ergänzung ihrer Schiffsmannschaft Individuen aus dortigen Zucht- und Arbeitshäusern anzuwerben und in Dienst zurückzulassen,

eröffnet, daß nach einer Mittheilung des K. Min. der ausw. Ang. die gedachte Verordnung durch eine spätere Bekanntmachung der K. schwedischen Reg. dahin abgeändert worden sei, daß kein Sträfling, welcher ein Verbrechen begangen oder in der Strafanstalt sich widersetzlich gezeigt hat, daß die allgemeine Sicherheit durch seine Entlassung gefährdet werden könne, zu einem solchen Seedienste zugelassen werden soll.

Hiernach ist die in der obigen C. Verf. unter Nr. 5 angeordnete Kautionsbestellung für jeden bei der Abmusterung der Mannschaft eines schwedischen Schiffes vermißten Schiffsmann nicht weiter erforderlich.

(Ann. XXIII. 674. — 3, 131, Centralbl. des Fin. Min. 1840 S. 170 ff.)

c) Vorschriften in Betreff der Militärpflichtigen.

(Zu Bd. I. S. 380—386, Bd. II. S. 744 und Suppl. Bd. I. S. 52.)

C. R. des K. Min. des Inn. (Grf. v. Arnim) v. 23. Nov. 1844 an sämmtl. K. Reg., sowie abschriftlich an das K. Polizei-Präsidium in Berlin, betr. die genaue Angabe des Lebensalters in den Wanderpässen der Gewerbegehülfen.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß in den Wanderpässen der Gewerbegehülfen das Alter der Inhaber nicht durch Angabe der Zeit ihrer Geburt, sondern auf eine ungenauere Weise nur durch Angabe der Zahl der von ihnen zurückgelegten vollen Lebensjahre bezeichnet zu werden pflegt, hieraus aber der Nachtheil entsteht, daß bei den Militär-Ersatzgeschäfte oft nicht mit hinlänglicher Sicherheit beurtheilt werden kann, zu welcher Klasse der nur mit einem solchen Ausweise versehene Militärpflichtige gehört.

Damit diesem Uebelstande vorgebeugt werde, sind sämmtl. Polizeibeh. anzuweisen, in den Wanderpässen künftig das Alter der Inhaber nicht mehr durch die Zahl der Lebensjahre, sondern durch die bestimmte Angabe des Tages, Monats und Jahres der Geburt zu bezeichnen, und hat demgemäß die K. Reg. in Ihrem Geschäftskreise das Erforderliche zu verfügen, (Min. Bl. d. inn. Verw. 1844 S. 307 Nr. 360.)

d) Vorschriften bezüglich der Gewerbsgehülfen.

(Zu Bd. I. S. 386—413, Bd. II. S. 739 u. 740, u. Suppl. Bd. I. S. 52—

---

[1]) Vergl. das C. R. v. 30. Sept. 1839 im Suppl. Bd. I. S. 51 sub 2.

a) Zum Regulative v. 24. April 1833.

1) Zum §. 1. Litt. a.

aa) R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (Bode) v. 17. Juli 1844 an Reg. zu Erfurt. Nichtertheilung von Wanderpässen für Kellner:

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 18. v. M. eröffnet, daß Kellner, wenn sie unternehmen wollen, nicht mit Wanderpässen, sondern mit gewöhnlichen Reise- zu versehen sind. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1844 S. 227 Nr. 260.)

ββ) R. der K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) u. d. Fin. (Kühne)). Juli 1845 an die K. Reg. zu N. Nichtertheilung von Wanderpässen Musiker.

Die unterz. Min. eröffnen der K. Reg. auf die Anfr. in dem Ber. v. 10. April c., e die Ertheilung von Wanderpässen an Musiker, sowohl aus polizeil. Rücksichten über- als insbesondere in Beziehung auf die Vorschriften des Hausir-Regul. v. 28. April nicht für zuverlässig erachten können.

Die Wanderpässe sollen nämlich nur solchen Personen ertheilt werden, bei welchen Wandern behufs der Vervollkommnung der Kunst oder des Gewerbes, welches sie be- , angemessen, außerdem aber allgemein üblich ist.

Nun muß es zunächst in Abrede gestellt werden, daß ein derartiges Wandern, behufs ervollkommnung in der Kunst, für Musiker angemessen sei, da das Umherziehen von kleinen Orte zum andern weit weniger geeignet erscheint, die Kunst zu fördern, als ein er Aufenthalt in größern Städten, wozu ein Wanderpaß nicht nothwendig ist.

Durch die Ertheilung solcher Pässe würde dagegen ein erheblicher Mißbrauch leicht gerufen werden können und die Bestimmung des §. 18 des Hausir-Regul.,

daß Gewerbescheine zum Musikmachen nur ausnahmsweise, in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl ertheilt werden sollen,

e dadurch häufig umgangen werden, indem es kaum zu verhindern wäre, daß die mit Pässen versehenen Musiker das Gewerbe umherziehend betrieben.

Außerdem ist aber auch, wie sowohl der anliegende Ber. der K. Reg. als die darin in genommene Entsch. der K. Reg. in Breslau darthut, das Wandern bei Musikern weges allgemein üblich und würde schon aus diesem Grunde nicht zu gestatten sein.

Hiernach ist daher die Ertheilung von Wanderpässen an Musiker künftig zu versagen s Geeignete an die betr. Polizeibeh. zu erlassen.

(Min. Bl. der inn. Verw. 1845 S. 262 Nr. 282.)

γγ) C. R. des K. Min. des Inn. (v. Westphalen) v. 24. April 1851 immtl. K. Reg. Erforderniß der Ablegung der Gesellen-Prüfung rtheilung des Wanderpasses.

uf den Ber. v. 16. Oktbr. v. J. eröffne ich der K. Reg. nach vorheriger Kommunikation m Herrn Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten und im Einverständniß mselben, daß als Handwerksgesellen und Gehülfen im Sinne des G. nur diejenigen en angesehen werden können, welche eine Gesellenprüfung nach §. 36 der V. v. r. 1849 bestanden haben, oder welche der Schlußbestimmung des §. 35 daselbst den geprüften Lehrlingen gleich zu achten sind, weil sie schon bei Verkündigung der Gesellen oder Gehülfen beschäftigt waren. Ich trete daher der Ansicht der K. Reg. aß zur Erlangung eines Wanderpasses, welcher reglementsmäßig nur den Hand- ehülfen zur Vervollkommnung in ihrem Gewerbe ertheilt werden soll, die vorgän- blegung der Meisterprüfung bei allen denjenigen erforderlich sei, welche nicht schon rkündigung der V. v. 9. Febr. 1849 als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt gewesen

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1851 S. 94 Nr. 102.)

Dazu:

R. des K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 10. Mai 1851 an die g. zu Minden.

Wenn, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 29. v. M. eröffnet wird, in der Vers. v. M., welche hinsichtlich der einen Wanderpaß nachsuchenden Gesellen den Grundsatz, icht,

daß als Handwerksgesellen im Sinne des G. nur solche angesehen werden können welche die Gesellenprüfung bestanden haben,

in bestimmt wird,

daß hienach zur Erlangung des Wanderpasses die Ablegung der Meisterprü- fung erforderlich sei,

so beruht dies auf einem Schreibfehler, indem, wie der übrige Inhalt der Verf. ergiebt, die Ablegung der Gesellenprüfung gemeint worden ist.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1851 S. 94 Nr. 103.)

2) Zum §. 1 Litt. c.

Ver. der K. Reg. zu Coblenz v. 17. Juni 1846, betr. die Ausstellung oder Verlängerung von Wanderpässen.

Der Gerbergeselle N. aus N. hat einen Wanderpaß auf die Dauer von zwei bis Jahren zu Reisen innerhalb der Königreiche Baiern und Ungarn nachgesucht; er vollendet jedoch schon am 3. Dec. d. J. das dreißigste Lebensjahr und steht seinem Ge daher der §. 1 c. des Wanderregul. v. 24. April 1833 entgegen.

Da der Bittsteller indessen ursprünglich das Schmiedehandwerk erlernte, dasselbe seinen schwachen Augen nachtheilig, wieder aufgeben und die ihm zuträgliche Gerberei sion noch im schon vorgerückten Alter erlernen mußte; desfalls seine Lehrzeit kaum ablaufen, seine gewerbliche Ausbildung aber durch das Wandern als Geselle bedingt dürfte sein Gesuch der Berücksichtigung nicht unwerth erscheinen.

Ein K. ꝛc. Min. erlauben wir uns daher um hochgeneigte Bestimmung zu bitten ob dasselbe ausnahmsweise gewährt werden soll,

und bemerken nur noch ebenmäßig, daß sich der N. gut betragen und keine Militairpflichtungen zu erfüllen hat.

Coblenz, den 17. Juni 1846.

K. Reg. Abth. des Inn.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 136 Nr. 215.)

Hierauf ist das (nachstehende) R. des K. Min. des Inn., Abth. (v. Manteuffel) v. 2. Juli 1846 ergangen:

Das Min. des Inn. findet, wie der K. Reg. auf die Anfr. v. 17. d. M. wegen Gesuchs des Gerbergesellen N. aus N. um Bewilligung eines Wanderpasses nach und Ungarn eröffnet wird, nichts dagegen zu erinnern, daß Dieselbe in diesen ausnahmlichen zur Berücksichtigung geeigneten Fällen die Ausstellung oder Verlängerung des Wanderpasses auch dann nachgiebt, wenn der Extrahent das 30ste Lebensjahr überschritten oder sich bereits fünf Jahre lang auf der Wanderschaft befindet.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 136 Nr. 216.)

β) Zum Regul. v. 21. März 1835.

1) R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 24. Juli 1846 an die K. Reg. zu Münster. In den Wanderpässen nach den deutschen Bundesstaaten bedarf es nicht der Aufzählung aller einzelnen Bundesstaaten.

Das Min. des Inn. ist, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 5. d. M. erklärt, damit einverstanden, daß es bei der Ausstellung der von preuß. Handwerksgesellen zum Wandern in den deutschen Bundesstaaten nachgesuchten Pässe der Aufzählung der einzelnen Bundesstaaten nicht bedarf, daß es vielmehr, wie auch der Reg zu Coblenz in allegirten Reskr. v. 9. Dec. 1837 eröffnet worden ist, genügt, wenn in den Pässen die Bemerkung: »gültig für die deutschen Bundesstaaten« aufgenommen wird.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 58 Nr. 85.)

2) R. des K. Min. des Inn. (Mathis) v. 27. März 1847 an den Oberpräsidenten der Provinz Posen, betr. die Wanderpässe der Handwerksgesellen nach dem Königreiche Polen.

Ew. Hochw. benachrichtige ich zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst, daß einem Schreiben der K. poln. Reg.-Kommission d. Inn. v. $\frac{4}{16}$ d. M. nunmehr nach das Königreiche Polen reisenden Handwerksgesellen auf Grund von Wanderpässen ohne das Visum eines russ. Gesandten oder Konsuls der Eintritt gestattet werden soll, wenn das Signalement mit dem Inhaber des Wanderpasses übereinstimmend befunden wird.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 89 Nr. 129.)

3) C. R. der K. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. (Wilde) und des (Kühlwetter) v. 30. Juni 1848 an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsidium in Berlin, betr. die Ertheilung von Wander- und Reisepässen an Handwerksgesellen und Gewerbsgehülfen nach anderen als den deutschen Bundesstaaten.

Die deutsche Bundesversamml. hat durch einen Beschl. v. 2. April d. J. die vom Jahre 1819 erlassenen Ausnahmegesetze des Bundes aufgehoben, und sich in ihrer Sitzung v. 31. v. M. damit einverstanden erklärt, daß jener Beschl. auch auf die in den

ißung der Bundesversammlung v. J. 1835 angeordneten Beschränkungen des Wan-
rns deutscher Handwerksgesellen zu beziehen sei.

Da nun in Folge dessen ein längeres Fortbestehen der auf Grund des Beschl. von
35 für preuß. Handwerksgesellen in dem Regl. wegen des Wanderns der Gewerbsge-
ilfen v. 21. März 1835 festgesetzten Beschränkungen nicht gerechtfertigt sein würde, so
rden

1) die Bestimmungen dieses Regl., durch welche die Ertheilung von Wander- und
Reisepässen nach anderen als den deutschen Bundesstaaten von der Genehmi-
gung des Min. abhängig gemacht worden ist, und nach welchen ausländischen
Handwerksgesellen, welche sich in der Schweiz aufgehalten haben, der Aufenthalt
in den diesseitigen Staaten nicht gestattet werden soll;
2) die Bestimmung des C. R. v. 11. April 1835, durch welches das Wandern preuß.
Handwerksgesellen nach der Schweiz untersagt worden ist,

durch aufgehoben.

Die mit Ertheilung von Ausgangspässen beauftragten Beh. sind nunmehr befugt, die
ihnen auszufertigenden Wanderpässe oder Reisepässe auf alle diejenigen Staaten aus-
ehnen, wohin der Extrahent sich zu begeben beabsichtigt, auch in den bereits ausgefer-
en, die obige Beschränkung enthaltenden Pässen die erfolgte Aufhebung dieser Beschrän-
g zu vermerken.

Die K. Reg. hat hiernach die betr. Behörden mit Anweisung zu versehen und das etwa
ß Erforderliche anzuordnen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 224 Nr. 251.)

e) Vorschriften in Betreff der Leichenpässe.

(Zu Bd. I. S. 434 u. Nachtrag, Bd. II. S. 745—746.)

R. der K. Min. des Inn. (Gr. v. Arnim) u. d. Fin. (Flottwell) v.
Juni 1844 an die K. Reg. zu N., betr. die Stempelpflichtigkeit der Gesuche
Ertheilung von Leichenpässen.

Der dortige K. Prov.-Steuerdirektor hat davon Anzeige gemacht, daß die K. Reg.
an Dieselbe gerichteten Gesuche um Ertheilung von Leichenpässen für stempelfrei hält.
dieser Ansicht können wir uns aber nicht einverstanden erklären. Wenn die K. Reg.
auf den §. 3 ff. des Stempelgesetzes v. 7. März 1822 beruft und der Meinung ist, daß
was von Pässen zu Reisen gilt, auch für Leichenpässe Gültigkeit haben müsse, und
daher wie jene stempelfrei seien, so ist ein Grund hierzu nicht wohl abzusehen. Daß
eine transportirte Leiche nicht für einen Reisenden ansehen kann, leuchtet ohne Wei-
ein, und hat im Uebrigen die Stempeltarifposition »Pässe« zwischen Pässen zu Rei-
nd zum Transport von Leichen ausdrücklich unterschieden. Ohne die besondere Be-
ung im §. 3 ff. des Stempelgesetzes würden auch die Gesuche um Ertheilung von
päßen auf Stempelfreiheit keinen Anspruch haben, indem diese für die Gesuche um
ilung von Reisepässen aus der Vorschrift des § 3 b. daselbst, eben so wenig, als für
esuche um Ertheilung von Leichenpässen herzuleiten ist.

Hiernach hat Sich die K. Reg zu achten.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1844 S. 205 Nr. 227.)

D. Von den Stempel-Gebühren bei Pässen.

(Zu Bd. I. S. 439—444.)

C. R. des K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) v. 12. Juli 1845 an
ntl. K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsidium in Berlin, betr. die Stem-
rwendung zu den Pässen selbstständiger Handwerker.

Da nicht selten der Fall vorkommt, daß selbstständige Handwerker, zu deren Reise-
nach dem Stempeltarif ein Stempel zu 15 Sgr. zu verwenden ist, wegen dürftiger
inde außer Stande sind, einen solchen Stempel zu entrichten, so hat der Herr Fin.
nachgegeben, daß künftig zu den Pässen derjenigen selbstständigen Handwerker,
ohne Gesellen arbeiten und sich in dürftiger Vermögenslage befinden, wie zu den
n für Handwerksburschen, Dienstboten und andere Personen ähnlichen geringen
des, nur ein Stempel zu 5 Sgr. verwendet werde. Damit indessen die Stempel-
bei ihren Revisionen der Paß-Journale in dieser Beziehung das faktische Verhält-
ollständig übersehen können, ist es nothwendig, daß in den gedachten Journalen
dem Stande des Paßempfängers dann, wenn zu dem, einem selbstständigen Hand-
ertheilten Passe nur ein Stempel zu 5 Sgr. verwendet ist, noch vermerkt werde,
der Paßempfänger ohne Gesellen arbeitet und sich in dürftigen Um-
en befindet.

Die K. Reg. hat hiernach die betr. Beh. Ihres Bez. mit der erforderlichen Anwei-
zu versehen. Von dem Herrn Fin. Min. ist behufs der Instruirung der Stempel-

fiskäle die abschriftlich nachstehende Verf. an sämmtl. Herren Provinz.-Steuerdir. erlassen worden. (Anl. a.)

Anl. a.

Wiewohl nach der Stempeltarifpostition »Pässe zu Reisen« zu den Reisepässen mit Ausnahme derer für Handwerksburschen, Dienstboten, Taglöhner und andere denen ähnlichen Standes, in der Regel 15 Sgr. Stempel verwendet werden sollen, und diese gesetzliche Vorschrift als Regel auch stehen geblieben werden muß, so ist es doch zulässig und angemessen erachtet worden, nach Ew. Hochw. ꝛc. Antrage v. 3. April nachzugeben, daß auch selbstständige Handwerker, sofern sie ohne Gesellen arbeiten und sich in dürftiger Vermögenslage befinden, einen Reisepaß auf 5 Sgr. Stempel ausgefertigt erhalten dürfen.

Um die Stempelfiskäle bei ihren Revisionen der Paß-Journale in den Stand zu setzen, solchenfalls die Richtigkeit des Stempelverbrauchs hieraus ersehen zu können, sie sich der Herr Min. des Inn. bereit erklärt, die Paß-Polizeibehörden dahin mit Anweisung zu versehen, daß wenn zum Reisepaß eines selbstständigen Handwerkers nur 5 Sgr. Stempel verbraucht sind, im Paß-Journal zugleich vermerkt werden soll, daß derselbe noch Gesellen arbeitet und dürftig ist.

Ew. Hochw. haben hiernach die Stempelfiskäle mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13. Juni 1845.

An den K. Prov.-Steuerdirektor zu Magdeburg und Abschrift an sämmtl. übrige K. Prov.-Steuerdirektoren, sowie an die K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt.

Der Fin. Min. Flottwell.

(Min. Bl. d. inn. Verw 1845 S. 222 Nr. 238.)

II. Von der außer der paßpolizeilichen bestehenden Aufsicht auf Reisende und Fremde.

(Zu Bd. I. S. 469 ff., Nachtrag, Bd. II. S. 750 ff., u. Suppl. Bd. I. S. 60—61.)

A. Von den Fremdenmeldungen und den polizeilichen An- und Abmeldungen.

(Zu Bd. I. S. 469—484, Nachtrag, Bd. II. 750—754, u. Suppl. Bd. I. S. 60 und 61.)

1) R. des K. Min. des Inn., Abthl. II. (v. Manteuffel) v. 11. Juli 1845 an die K. Reg. zu Merseburg, betr. die polizeilichen Meldungen bei stattfindenden Wohnungsveränderungen in den Dörfern.

Die K. Reg. wird auf die Anfr. v. 26. v. M. in Betr. der Vorschriften über die polizeilichen Meldungen bei stattfindenden Wohnungs-Veränderungen in den Dörfern eröffnet, daß in der V. v. 18. Dec. 1837 [1]) unter Dörfern, in welchen Dominial-Ortsbehörden nicht vorhanden sind, nur solche verstanden werden, welche zu keinem Dominialverbande gehören.

Die Bestimmung, daß die Schulzen zur Festsetzung der Strafe und zur Einziehung derselben zum Besten der Armenkasse ermächtigt sein sollen, kann daher auf Dörfer, welche unter der Polizeigerichtsbarkeit eines Dominiums stehen, auch dann, wenn das Dominium darin seinen Sitz nicht hat, nicht angewendet werden, vielmehr muß die Abfassung des Strafresoluts dem Dominium überlassen bleiben, welchem auch die eingezahlte Strafe gebührt.

Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, und entspricht, wie die K. Reg. annehmen, der Absicht der gedachten V., daß die Polizeibeh. in solchen Dominial-Dörfern, in welchen der Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit oder dessen Stellvertreter nicht seinen Wohnsitz hat, den Ortsschulzen autorisirt, derartige Meldungen entgegenzunehmen. Dieser handelt dann nur als Organ der Polizeibehörden und ist wegen Weiterbeförderung der Meldung an die Polizeiobrigkeit von dieser mit Anweisung zu versehen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 10 Nr. 14.)

2) R. des K. Min. des Inn. (Mathis) v. 10. März 1847 an das Oberpräsidium der Provinz Westphalen, mit einer V. über die Verpflichtung zur Meldung von Hausstands- und Wohnungs-Veränderungen und den Reisenden und Fremden.

Ein K. Oberpräsidium ermächtige ich, die unterm 29. Jan. d. J. hierher

[1]) Vergl. das R. v. 18. Dec. 1837 in Bd. I. S. 472 sub 7.

eingereichte V. über die Verpflichtung zur Meldung von Hausstands- und Woh-
-Veränderungen und von Neuanziehenden und Fremden, gegen deren Inhalt ich
ns nichts Wesentliches zu erinnern finde, veröffentlichen zu lassen. (Anl. a.)

Anl. a.

im die Verpflichtung zur Meldung von Hausstands- und Wohnungs-Veränderun-
von Neuanziehenden und Fremden nach übereinstimmenden Vorschriften zu regeln,
, unter Aufhebung aller frühern diesfälligen V., mit höherer Genehmigung fol-
Bestimmungen erlassen.

. 1. Die Bewohner der Städte und des platten Landes sind verbunden, bei der
beh. an- und beziehungsweise abzumelden: jede Vermehrung oder Vermin-
g ihres Hausstandes, namentlich:
Trauungen, Geburten, Todesfälle;
den An- und Abzug des Gesindes, der Haus- und Wirthschaftsbeamten, der Hand-
werksgesellen und Lehrlinge.

2. Jeder Hauseigenthümer, sowie jeder andere Einwohner, welcher Wohnun-
ermiethet, also auch Aftermiether und solche Personen, welche andere bei sich in
stelle nehmen, sind gehalten, von Veränderungen, welche in der Person ihrer Mie-
rkommen, polizeiliche Meldung zu machen.

. 3. Wer an einem Orte seinen dauernden Aufenthalt nehmen will, muß sich
Polizeiobrigkeit dieses Orts melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit
bt auf §§. 1—6 des G. v. 31. Dec. 1842 über die Aufnahme neuanziehender
en (G. S. 1843 S. 5) die erforderliche Auskunft geben.

in Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt,
pflichtet, darauf zu halten, daß diese Meldung geschehe.

. 4. Die Gastwirthe sind verpflichtet, diejenigen bei ihnen einkehrenden Fremden,
sich über Nacht aufhalten, ebenfalls polizeilich anzumelden.

. 5. Die städtischen Ortspolizeibeh. sind ermächtigt, auch auf die Privatpersonen
rpflichtung zur Anmeldung der Fremden, welche bei ihnen einkehren, und sich über
aufhalten, auszudehnen.

. 6. Die im §. 3 vorgeschriebenen Meldungen geschehen bei der Ortspolizeibeh. (be-
gsweise bei dem Mag. oder Amtmann) die übrigen Meldungen (§. 1, 2, 4, 5) erfolgen
in den ländlichen Gemeinden, und zwar in solchen, wo der Sitz des Amtmannes
ist, bei diesem, in allen übrigen bei dem Gemeindevorsteher;
in den Städten beziehungsweise bei dem Magistrate oder Amtmanne;
Rittergutsbesitzer erstatten alle Meldungen dem Amtmanne.

7 Jede Meldung kann schriftlich oder mündlich geschehen, und muß den Vor-
umiliennamen, Stand und Gewerbe und letzten Wohnort des Gemeldeten, sowie
und Hausnummer des Anmeldenden enthalten.

8. Die in den §§. 1—3 vorgeschriebenen Meldungen müssen innerhalb acht Tage
ngetretener Veränderung; — die Fremdenmeldungen
itens der Gastwirthe (§. 4)
in den Städten an dem Tage der Ankunft des Fremden, und wenn diese nach 8 Uhr
Abends eintritt, bis 9 Uhr am nächsten Vormittage,
auf dem Lande innerhalb 24 Stunden;
itens der Privatpersonen in den Städten, wo diese Meldungen allgemein vorge-
hrieben sind (§. 5), ebenfalls binnen 24 Stunden nach der Ankunft des Fremden,
werden.

9. Landstreicher, fremde Bettler, sowie alle Personen, welche sich nicht sogleich
eisen vermögen und als der öffentl. Sicherheit gefährlich erscheinen, sind, wo sie
n, auch von Privatpersonen überall in den Städten und auf dem Lande, längstens
lb 24 Stunden, in gleicher Weise anzuzeigen, wie dies für die in den §§. 1, 2, 4,
schriebenen Meldungen bestimmt worden ist.

10. Die Unterlassung der Anzeigen in den Fällen der §§. 1, 2, 4, 5, wird mit
olizeistrafe von 10 Sgr. bis 2 Rthlr., die Verabsäumung der Vorschriften der
nd 9 mit 1 bis 5 Rtlr Strafe geahndet werden.
n Falle des Unvermögens zur Entrichtung dieser Geldstrafen tritt an deren Stelle
nißmäßige Gefängnißstrafe ein.

lünster, den 25. März 1847.

Der Geheime Staatsminister. Flottwell.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847. S. 46 Nr. 70.)

B. Vorschriften in Betreff der Fremden-Kontrolle für
in. (Zu Bd. I. S. 484—491 und Bd. II. S. 754.)

R. des K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 4. Aug. 1850 an den Regierungs-Präsidenten zu N., betr. die Beibringung eines Führungsattestes von dem nach Berlin verziehenden Gesinde.

Die Anforderung des hiesigen K. Polizeipräsidii, wonach allen denjenigen Personen, welche von außerhalb herkommen, um sich zu vermiethen, die Beibringung eines Attestes über ihre Führung während der letzten drei Jahre nicht erlassen werden kann, ist, wie den Magistrate auf den Ber. v. 15. v. M. hierdurch eröffnet wird, für gerechtfertigt zu achten, da in Betreff dieser Verpflichtung durch das G. v. 29. Sept. 1846 (G. S. S. 4 nichts geändert worden ist. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 247 Nr. 334.)

C. Von Aufenthaltskarten.

(Zu Bd. I. S. 491—495 und Nachtrag, Bd. II. S. 754—755.)

C. R. des K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) v. 10. Aug. 1850 an sämmtl. K. Regierungen, sowie an das K. Polizeipräsidium in Berlin, betr. die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten.

Die Mittel zur Herbeiführung einer gleichförmigen und zugleich wirksamen Handhabung der Fremdenpolizei sind in neuerer Zeit wiederholt in Berathung gezogen worden. Mit Bezug hierauf eröffne ich der K. Reg. hierdurch Folgendes.

Die General-Instr. v. 12. Juli 1817, betr. die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten[1]) ist noch gegenwärtig ein gültiges Landesgesetz; ihre Gültigkeit beruht auf dem § 18 des Paßedictes v. 22. Juni 1817, (G. S. 1817 pag. 153) und durch den §. 14 des G. über die Aufnahme neuanziehender Personen v. 31. Dec. 1842 bestätigt.

Demnach sind die Reg. ermächtigt, die Aufenthaltskarten, in allen

größeren,
Handels- und
Festungs-Städten

einzuführen oder beizubehalten. (§. 1 der Instruktion.)

Durch die Bestimmungen in den §§. 4—7 der Instr. sind ferner die Ortspolizeibehörden ebenso ermächtigt als verpflichtet, die Aufenthaltskarte zu versagen oder zu entziehen, wenn die Verhältnisse des Fremden nach genauerer Prüfung verdächtig sind, oder sich später als nicht unverdächtig ergeben. Aus der Versagung oder Entziehung der Aufenthaltskarte folgt aber von selbst die Befugniß, den Fremden auszuweisen.

Indem ich der K. Reg diese Grundsätze, welche in Verbindung mit der durch das G. v. 11. März c. geregelten polizeilichen Exekutions- und Strafgewalt zur Handhabung einer wirksamen Fremdenpolizei vollständig ausreichen dürften, zur Beachtung empfehle, veranlasse ich Dieselbe zugleich, mir diejenigen Städte Ihres Bezirks namhaft zu machen, in welchen die Einrichtung der Aufenthaltskarten bereits besteht, sowie diejenigen, in welchen Sie dieselbe einzuführen beabsichtigt.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 249 Nr. 338.)

Zweites Kapitel.

Von den polizeilichen Maaßregeln gegen verdächtige Individuen überhaupt.

(Zu Bd. I. S. 496 ff., Nachtrag, Bd. II. S. 755 ff., und Suppl. Bd. I. S. 61 ff.)

I. Von der Stellung unter Polizeiaufsicht.

1) G. v. 12. Febr. 1850, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer zieht die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich, wenn sie wegen eines Verbrechens der nachstehend bezeichneten Arten erfolgt:

a) Hoch- und Landesverrath in den Fällen der §§. 91—118, 133, 134, Thl. II. A. L. R., insofern diese Verbrechen mit Freiheitsstrafe bedroht sind, nach allgemeinen Grundsätzen anstatt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe, mit Ausschluß jedoch der einfachen Mitwissenschaft;

---

[1]) Vergl. die Instr. v. 12. Juli 1817 in Bd. I. S. 491 ff.

) Mordversuch in den Fällen der §§. 837, 838, Tit. 20 Thl. II. A. L. R.;
) Theilnahme an Aufruhr als Anführer, Anstifter der Rädelsführer;
) öffentliche Aufforderung zum Aufruhr;
) Diebstahl;
) Raub;
) Hehlerei;
) Münzfälschung;
) betrügerischer Bankerott;
) Meineid;
) Kuppelei in den Fällen der §§. 996, 997, Tit. 20 Thl. II. A. L. R.;
) vorsätzliche Brandstiftung, vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung, vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen oder Telegraphen-Anstalten;
) Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 4, 11 Nr. 2 §§. 13, 14, 15, 24 des Zollstrafgesetzes v. 23. Jan. 1838, es mag die sechswöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche, oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein.

§. 2. Bei den nachstehenden Verbrechen:
) Unterschlagung;
) Erpressung;
) Urkundenfälschung;
) Betrug;
) vorsätzliche Beschädigung mit gemeiner Gefahr in anderen als den §. 1 bezeichneten Fällen, sowie Drohungen mit einer mit gemeiner Gefahr verbundenen Beschädigung;
) Kontrebande oder Zolldefraudation in dem Falle des §. 3 des Zollstrafgesetzes v. 23. Jan. 1838, es mag die sechswöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche, oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein;

ist der Richter ermächtigt, nach Bewandniß der Umstände auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, wenn der Verbrecher zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer verurtheilt wird.

§. 3. Die Fälle, in welchen die Verurtheilung wegen Versuches solcher Verbrechen oder wegen Theilnahme an denselben (§§. 1 und 2) ergangen ist, sind nicht ausgeschlossen.

Die Verurtheilung durch einen Einzelrichter soll die Stellung unter Polizeiaufsicht nicht nach sich ziehen.

§. 4. Die Dauer der Polizeiaufsicht ist Ein Jahr, wenn die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe nicht über Ein Jahr hinausgeht.

In den übrigen Fällen ist sie der Dauer der für das betr. Verbrechen erkannten Freiheitsstrafe gleich.

§. 5. Die Gerichte sind ermächtigt, die kraft des Gesetzes eintretende Dauer der Polizeiaufsicht zu verlängern und zwar bis auf höchstens fünf Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht erreicht, und auf höchstens zehn Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre und darüber beträgt, aber zehn Jahre nicht erreicht.

§. 6. Die Stellung unter Polizeiaufsicht, so wie deren Dauer, hat der Richter zugleich mit den übrigen Strafen zu erkennen.

§. 7. Die Wirkungen der Stellung unter Polizeiaufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizeiaufsicht wird jedoch von dem Tage an berechnet, wo die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist.

§. 8. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen[1]):

---

[1]) Das R. des K. Min. d. Inn., Abth. II. (Mathis) v. 19. Juli 1847 an die K. Reg. bestimmt folgendes:

»Der K. Reg. wird die Vorstellung des Mag. zu N. v. 8. d. M., betr. die Controlle der unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen, mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das Ministerium des Inn. den Antrag des Mag. für begründet erachtet. Daß den unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen zur Pflicht gemacht wird, von jeder Veränderung ihrer Wohnung der Polizeibehörde Anzeige zu machen, erscheint eben so zulässig, als erforderlich, um die auszuübende Controlle auf eine zweckentsprechende Weise handhaben zu können, weshalb denn auch in hiesiger Residenz eine gleiche Anordnung getroffen ist. Die K. Reg. wird daher veranlaßt, dem Mag. die Beibehaltung dieser Anordnung zu gestatten und denselben demgemäß auf obige Vorstellung zu bescheiden.«

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 199 Nr. 254.)

1) Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Landespolizei-Behörde untersagt werden.
2) Haussuchungen bei dem Verurtheilten unterliegen keiner Beschränkung, hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 9. Ist die Verurtheilung wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei, Kontrebande oder Zolldefraudation erfolgt, so kann die Ortspolizei-Behörde außerdem (§. 8) dem Verurtheilten untersagen, während der von ihr zu bestimmenden Stunden der Nacht, (§. 5 des G. zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. d. J.) ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. Im Falle der Verurtheilung wegen Kontrebande oder Zolldefraudation ist die Grenzzoll-Behörde befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen.

§. 10. Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizeiaufsicht eintritt, ein Ausländer, so kann derselbe in polizeilichem Wege des Landes verwiesen werden.

Die Befugniß der zuständigen Behörden, die Landesverweisung gegen Ausländer in anderen Fällen zu verfügen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 11. Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den ihm in Folge derselben auferlegten Beschränkungen der Freiheiten entgegenhandelt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Im Wiederholungsfalle tritt Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre ein.

§. 12. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln behält es bei den Bestimmungen des Rheinischen Strafgesetzbuches über die Stellung unter Polizeiaufsicht überall sein Bewenden.

Jedoch sollen die Bestimmungen dieses G. über die Stellung unter Polizeiaufsicht in Folge einer Verurtheilung wegen Kontrebande und Zolldefraudation auch für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zur Anwendung kommen.

Urkundlich ꝛc. (G. S. 1850 S. 49.)

Dazu:

a) R. des K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 30. Mai 1850 an sämmtl. K. Reg. zu N., betr. die Ausführung der Vorschriften über die Stellung unter Polizeiaufsicht, gegen entlassene, von dem Aufenthalte an gewissen Orten ausgeschlossene Sträflinge.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 8. d. M. eröffnet, daß kein Grund vorhanden, §. 2 ad 2 des G. v. 31. Dec. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen, §. 8 des G. v. 12. Febr. c., über die Stellung unter Polizeiaufsicht für aufgehoben zu erachten. Die zuletzt angeführte Gesetzesstelle hat nur den speciellen Zweck, die Wirkung der vom Gericht verhängten Stellung unter Polizeiaufsicht näher zu definiren. Sie setzt also, der Landes-Polizeibehörde eine ihr bereits anderweitig, nämlich durch §. 2 des G. v. 31. Dec. 1842 für gewisse Fälle verliehene Befugniß zu entziehen, wird diese auch durch das G. v. 12. Febr. vielmehr dahin erweitert, daß sie nunmehr neben den Fällen des §. 2 ad 2 des zuerst genannten Gesetzes auch noch überall da Platz greift, wo Jemand gleichviel aus welchem Grunde, gerichtlich unter Polizeiaufsicht gestellt ist.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 189 Nr. 239.)

b) C. R. des K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) v. 4. Juni 1850 an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präsid. in Berlin, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht nach Begnadigung wegen früher begangener Verbrechen.

Nachdem das G. v. 12. Febr. c., die Stellung unter Polizeiaufsicht betr., in den §§. 8 u. ff. die Wirkungen der Polizeiaufsicht näher geregelt hat, ist es erforderlich geworden, hierauf rücksichtlich derjenigen Verbrechen, welche zur Kategorie der in den §§. 1 bis 3 des G. bezeichneten gehören, auch bei Begnadigungen, welche Freiheitsstrafen auf eine Zeit vor dem Erscheinen jenes G. zum Gegenstand haben, Rücksicht zu nehmen, ist das ebenfalls unter dem gedachten Tage ergangene G. zum Schutze der persönlichen Freiheit im §. 13 hinsichtlich vergangener Fälle nur eine Ausnahme in Betreff der Haussuchungen macht.

Da nun die Polizeiaufsicht im Vergleich mit jeder Freiheitsstrafe sich jedenfalls als eine gelindere Maßregel darstellt, so ist es von dem Herrn Just. Min. für unbedenklich erachtet worden, für die Dauer einer im Gnadenwege erlassenen Strafzeit an die Stelle der Haft Polizeiaufsicht und zwar auch dann treten zu lassen, wenn die erlassene Strafe länger, als der Dauer die für die Polizeiaufsicht in den §§. 4 und 5 des zuerst gedachten Gesetzes

timmte Zeit übersteigt, eine Ansicht, welcher von dem diesseitigen Standpunkte aus entgegenzutreten keine Veranlassung vorliegt.

Es wird daher, wenn nicht besondere Gründe obwalten, aus denen hiervon Abstand nehmen sein möchte, in den oben bezeichneten Fällen mit den Immediatanträgen auf Gnadenerlaß solcher Freiheitsstrafen, welche vor dem Erscheinen des G. v. 12. Febr. c. nnt worden sind, künftig der Vorschlag verbunden werden, bei eintretender Begnadigung zugleich Allerhöchst zu bestimmen, daß der Verurtheilte für die Dauer der assenen Strafzeit resp., wenn das Urtheil auf Einsperrung für Lebenszeit oder zu erfolgender Begnadigung gelautet hat, bis auf weitere Anordnung unter izeiaufsicht gestellt werde.

In allen Fällen, in denen die Allerh. Bestimmung dem entsprechend ergeht, wird on den Strafanstalts-Directionen, sowie den betr. Polizeibehörden behufs Ausübung Polizeiaufsicht, durch die Ger. unmittelbar die erforderliche Mittheilung gemacht werden.

Indem die K. Reg. hiervon in Kenntniß gesetzt wird, wird Dieselbe zugleich angeen, die Strafanstalts-Directionen und die betr. Polizeibehörden demgemäß mit Nacht und Anweisung zu versehen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S 188 Nr. 238.)

c) R. des K. Kriegs-Min. (v. Stockhausen) v. 9. Juni 1850 an sämmtl. General-Kommando's, wegen Ausführung des, die Stellung unter Polizeiaufsicht betr. G. v. 12. Febr. c. gegen die dazu verurtheilten Militärpersonen.

Nach dem G. v. 12 Febr. d. J. (G S. v. 1850 S. 49) sind die Gerichte ermächtigt und resp verpflichtet, gegen die wegen der dort aufgeführten Verbrechen zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten außer derselben, die Stellung unter Polizeiaufsicht auf ein oder mehrere Jahre auszusprechen, deren Wirkungen darin bestehen, daß

1) dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten, sowie das Verlassen seiner Wohnung während der Nachtzeit untersagt werden darf, und
2) Haussuchungen bei demselben hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen, keiner Beschränkung unterliegen.

Diese Maßregeln können zwar gegen Soldaten des Dienststandes ohnedem schon aus Rücksichten für die militärische Disciplin eintreten. Nichtsdestoweniger ist es aber erforderlich, daß auch gegen sie nach den Bestimmungen des allegirten Gesetzes die Stellung ter Polizeiaufsicht von den Kriegs- und Standgerichten ausgesprochen wird, da in den isten Fällen die Wirkungen dieser Maßregel sich über die Dienstzeit des Verurtheilten naus erstrecken und bei Fällung des Spruches sich niemals voraussehen läßt, ob und e lange der Verurtheilte nach Verbüßung der auferlegten Freiheitsstrafe, mit welcher die izeiliche Aufsicht beginnt, dem Dienststande angehören wird.

Das K. General-Auditoriat hat daher Veranlassung genommen, die Auditeure auf die achtung des G. v. 12. Febr. c. aufmerksam zu machen.

Wenn jedoch eines Theils durch den Ausspruch, daß ein Soldat auf eine gewisse Anl von Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen, das Mißverständniß erzeugt werden nte, als ob dadurch der bürgerlichen Polizeibehörde ein Mitbeaufsichtigungsrecht über m Dienststande angehörende Soldaten eingeräumt werden sollte, andern Theils r es nöthig ist, wenn unter Polizeiaufsicht gestellte Soldaten während der Dauer deren aus dem Dienststande ausscheiden; der Polizeibehörde ihrer Heimath von dem Erntniß, welches diese Aufsicht ausspricht und dem Zeitpunkte, von welchem ab dieselbe onnen hat, Nachricht zu geben, so ersuche ich das K. General-Kommando ergebenst, die misselben untergebenen Militärbehörden und Truppendefehlshaber darauf aufmerksam machen, daß

1) in den Fällen, wo in Gemäßheit des G. v. 12. Febr. c. von den Kriegs- und Standgerichten gegen Militärpersonen auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist, dieselbe, so lange die zu Beaufsichtigenden dem Dienststande angehören, ausschließlich von den militärischen Vorgesetzten nach den bestehenden Disciplinar-Vorschriften ausgeübt werden muß.
2) wenn zur Stellung unter Polizeiaufsicht Verurtheilte aber vor Ablauf der für dieselbe angeordneten Frist aus dem Dienststande ausscheiden, der Ortspolizeibehörde ihrer Heimath der tenor des betr. Erkenntnisses in beglaubigter Abschrift zu übersenden und zugleich über die Berechnung der Dauer der Polizeiaufsicht (cfr. §. 7 des G.) genaue Auskunft zu ertheilen ist.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 189 Nr. 240.)

2) Vergl. Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten v. 14. April 1851, 26—29, §. 43, Nr. 1, §. 116, §§. 72, 91, 96, 121 u. 122, 147 u. 148. 16 u. 219, 231, 232, 235, 236, 237—240, 245, 276, 284, 305 u. § 32.

Desgl. Einführungsgesetz, dazu Art. VIII. u. XX.

II. Von der Verfolgung durch Steckbriefe.

(Zu Bd. I. S. 510–518, Nachtrag, Bd. II. S. 759, und Suppl. Bd. I. S. 63–65.)

1) C. R. des K. Min. des Inn., Abth. I. (v. Patow) v. 22. März 1845 an die K. Reg. der Rheinprovinz, sowie an diejenigen zu Münster, Minden, Frankfurt, Stralsund, Marienwerder und Gumbinnen. Aufnahme von Steckbriefen und polizeilichen Bekanntmachungen in den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter, so wie die unentgeltliche Verabreichung des letztern an die Gendarmerie.

Nach einer Mittheilung der K. Ober-Rechnungskammer läßt die K. Reg. Steckbriefe und andere polizeiliche Bekanntmachungen in Ihr Amtsblatt selbst und nicht, wie es in anderen Regierungsbezirken geschieht, in den öffentlichen Anzeiger aufnehmen. Um in dieser Beziehung eine Gleichförmigkeit herbeizuführen, wird die K. Reg. hierdurch veranlaßt, von jetzt ab alle Steckbriefe und sonstige polizeiliche Bekanntmachungen (sofern sie nicht polizeiliche Anordnungen enthalten) nur in den öffentlichen Anzeiger aufnehmen und dem zufolge auch den Gensdarmerie-Wachtmeistern und Gensdarmen, in Betreff auf die ihnen obliegenden polizeilichen Dienstleistungen; statt des Amtsblattes, nur den öffentlichen Anzeiger unentgeltlich verabreichen zu lassen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 69 Nr. 89.)

2) C. R. des K. Min. d. Inn. (v. Manteuffel) v. 25. Aug. 1845 an sämmtl. K. Reg., betr. die gebührenfreie Aufnahme der in unvermögenden Untersuchungssachen erlassenen Steckbriefe und der darauf bezüglichen Bekanntmachungen in die Amtsblätter oder deren Anzeiger.

Durch die den Regierungen unterm 25. Febr. 1843 (Min. Bl. S. 37) mitgetheilte Allerh. Ordre v. 3. ejsd. m. et a.[1]) ist genehmigt worden, daß alle Steckbriefe in unvermögenden Untersuchungssachen, sowie alle in Beziehung auf dieselben erforderlichen Bekanntmachungen unentgeltlich in die Amtsblätter oder deren Anzeiger aufgenommen werden können, sofern in der bisherigen Art bescheinigt wird, daß die Schuld des Beschuldigten keinem Dritten zur Last fällt.

Da die mit der Beschaffung dieser Atteste verknüpften Weiterungen und Umstände nach den bisherigen Erfahrungen in keinem Verhältnisse mit dem geringen Werthe dieser Maßregel stehen, überdies auch in den Fällen, wo verhaftete Personen entweder Gefängnisse oder auf dem Transport entspringen, von der betr. Behörde jedesmal eine nähere Ermittelung des Sachverhältnisses und event. die Bestrafung derjenigen, welche dabei eine Vertretung zur Last fällt, veranlaßt wird, so ist im Einverständniß mit dem Justizministerium und der Ober-Rechnungskammer beschlossen worden, daß Steckbriefe in unvermögenden Untersuchungen und die darauf bezüglichen Bekanntmachungen künftig jederzeit gebührenfrei in die Amtsblätter oder deren Anzeiger aufgenommen werden können und die Beibringung des oben erwähnten Attestes zu diesem Behuf nicht weiter erforderlich ist.

Die Reg. werden hiervon zur Nachahmung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die obige Bestimmung sämmtl. Gerichtsbehörden durch den Herrn Just. Min. bekannt gemacht worden ist. (Min. Bl. d. inn Verw. 1848 S. 273 Nr. 315.)

3) R. des K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 6. April 1850 an die K. Polizei-Präsid. in Berlin. Form des Erlasses von Steckbriefen.

Das K. Polizei-Präsid. wird auf den Ber. v. 13. Febr. d. J. benachrichtigt, daß zur Verhütung fernerer Verheimlichung steckbrieflich verfolgter Personen die Appellationsgerichte, in deren Bezirken das A. L. R. und die Kriminalordnung gelten, durch Herrn Just. Min. unter dem 22. d. M. mit Rücksicht auf die Bestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 20 §. 160 a. und der Kriminalordnung §. 7 angewiesen worden sind, bei der Verfolgung flüchtiger Verbrecher folgende Aufforderung:

»Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des (der) N. N. Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen,«

in den Steckbrief aufnehmen zu lassen. Auch die Staats-Anwälte sind darauf in Anweisung versehen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 190 Nr. 241.)

---

[1]) Vgl. das C. R. v. 25. Febr. 1843 nebst K. O. v. 3. ej. m. im Suppl. Bd. I. sub B. Nr. 2.

Drittes Kapitel.

n den Maaßregeln gegen die Bettelei und das Vagabondiren.

lu Bd. I. S. 520 ff. Nachtrag Bd. II. S. 760 ff. und Suppl. Bd. I. S. 65 ff.)

I. Von der Unterbringung in die Landarmen- oder Arbeits-, fer.

u Bd. I. S. 543—573, Nachtrag Bd. II. S. 761—764 und Suppl. Bd. I. S. 70.)

Für die Kurmark ist das Regulativ v. 14. Jan. 1848 über die Land- mpflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen er Kurmark ergangen. (G. S. 1848 S. 37, s. beim Armenwesen.)

II. Von der Bestrafung der Bettelei und des Vagabon- ns.

u Bd. I. S. 573—580, Nachtrag, Bd. II. S. 764—767 und Suppl. Bd. I. S. 70 bis 76.)

Zum G. v. 6. Jan. 1843 über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler Arbeitsscheuen. (Suppl. Bd. I. S. 70 ff.)

a) Zum §. 1 des G.

1) C. R. des Just. Min. (Simons) v. 14. Okt. 1849 an sämmtl. Gerichts- rden und an die Beamten der Staatsanwaltschaft. Verpflichtung der chte, auf die Einsperrung inländischer Landstreicher in eine Korrektionsanstalt rücklich zu erkennen.

In der durch das Justiz-Ministerialblatt bekannt gemachten Verf. v 4. Dec. 1843 903) — Min. Bl. d. inn. Verw. 1843 S. 327 ff. Nr. 442[1]) ist die Ansicht gebilligt en

daß die im §. 1 des G. v. 6. Jan. 1843 über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vorgeschriebene Einsperrung der inländischen Landstreicher in eine Korrektionsanstalt nicht vom erkennenden Richter ausgesprochen zu werden brauche, weil sie, den Worten des Gesetzes nach, nicht ein Theil der Strafe sei, sondern nach ausgestandener Strafe erfolgen solle, und als eine polizeiliche Maaßregel lediglich dem Ressort der Verwaltungs-Behörden zufalle, welche nach §. 8 des G. in jedem Falle die Dauer der Einsperrung in die Korrek- tionsanstalt zu ermessen und zu bestimmen hätten.

'achdem inzwischen wesentliche Veränderungen in der Gesetzgebung eingetreten sind wohl die Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. v. J., als das G. v. 24. Sept. desselben , die Befugniß zur Verhaftung der Regel nach dem Richter zuweist, ist das Bedenoben worden:

ob die in den §§. 1, 3, 5 u. 6 des G. v. 6. Jan. 1843 angeordnete Detention in einer Korrektionsanstalt sich künftig noch rechtfertigen lasse, wenn nicht ein gerichtliches Urtheil diese Detention ausdrücklich angeordnet habe?

bschon angeführt werden kann, daß jene Einsperrung in eine Korrektionsanstalt ısgestandener Strafe eine Maaßregel ist, welche jedesmal kraft des Gesetzes eintreten bt Gegenstand des richterlichen Ermessens sein soll, daß ihre Vollstreckung mithin, eich das Straferkenntniß nicht ausdrücklich darauf lautet, weder mit dem Gesetz v. pt. 1848, noch mit dem Art. 5 der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. v. J. in Wider- icht, so erscheint es doch, um die obvorgedachten Bedenken zu beseitigen, wünschens- daß von den Gerichten bei Anwendung der in dem G. v. 6. Jan. 1843 vor- benen Strafen in den betr. Fällen ausdrücklich auch dahin erkannt werde,

daß der Angeklagte nach ausgestandener Strafe in eine Korrektionsanstalt zu brin- gen sei.

ıgegen wird die Dauer der Einsperrung in die Korrektionsanstalt nicht Gegen- es Erkenntnisses sein können, da über dieselbe nach §. 8 des G. v. 6. Jan. 1843 des-Polizeibehörden in den dort bemerkten Grenzen zu befinden haben.

ıdem die Gerichtsbehörden hierauf aufmerksam gemacht werden und das R. v. 1843 demgemäß modifizirt wird, ergeht an die Beamten der Staatsanwaltschaft eisung, ihre Anträge in den geeigneten Fällen, darauf zu richten, daß auf Einsper- eine Korrektionsanstalt nach Inhalt des G. v. 6. Jan. 1843 ausdrücklich erkannt (Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 224 Nr. 324, Just. Min. Bl. 1849 S. 431.)

[1]) Vergl. das R. v. 4. Dec. 1843 im Suppl. Bd. I. S. 72.

Gleiche Grundsätze hatte bereits früher der Rheinische Rev. u. Kass. Hof (in dem Erk. v. 6. Dec. 1847) angenommen (Just. Min. Bl. 1850 S. 163.)

Auch der V. Sen. des Ob. Trib. hat sich (in dem Erk. v. 20. März 1850) dieser Ansicht angeschlossen und angenommen, daß die im §. 1 des G. v. 6. Jan. 1843 als Folge des begangenen Verbrechens der Landstreicherei, angeordnete Detention des Landstreichers in dem Korrektionshause einen Theil der gesetzlichen Strafe bilde und daher von dem Richter ausgesprochen werden müsse. Nur die Dauer der Detention sei (nach §. 8 a. a. O.) von der Landespolizeibehörde zu bestimmen.

(Grundsätze Nr. 211 I. Forts. S. 41, Just. Min. Bl. 1850 S. 163.)

2) Die Strafe der Landstreicherei wird durch geschäfts- oder arbeitslosen Umherziehen verwirkt. Dem Angeklagten liegt der Beweis ob, daß er Arbeit gesucht habe, oder daß er sonst sich ehrlich zu ernähren im Stande sei, wenn er sich vor Anwendung des Strafgesetzes schützen will.

So erkannt von dem I. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 10. Okt. 1848.

(Grundsätze Nr. 110 S. 40, Entsch. Bd. 18 S. 335.)

b) Zu §§. 1 und 2 des G.

Landstreicherei und Betteln sind verschiedene Verbrechen; das Verbrechen des Bettelns geht daher nicht in dem der Landstreicherei auf; es kommt die Strafe wenn beide Verbrechen zusammentreffen, der §. 57 A. L. R. II. 20 zur Anwendung.

So erkannt von dem V. Sen. des Ob. Trib. unterm 25. März 1850.

(Grundsätze Nr. 212 I. Forts. S. 41.)

c) Zu §§. 2 u. 3 des Ges.

Zum Begriffe und Wesen einer strafbaren Bettelei gehört nicht erforderlich, daß der Ansprechende die Gabe persönlich erheische; vielmehr kann dazu unter Umständen auch ein blos schriftliches Gesuch, und bleibt die Entscheidung über die Strafbarkeit des Vergehens der Beurtheilung des Richters anheim gegeben.

Angenommen von dem Geh. Ob. Trib. mittelst Plenarbeschl. v. 21. Nov. 1849. Die Gründe dieses Beschlusses lassen sich dahin zusammenfassen:

1) Das G. v. 6. Jan. 1843, aus dem Bedürfnisse hervorgegangen, und nach der Revision sämmtlicher bestehenden Vorschriften als ein allgemeines Gesetz zur Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen publicirt, hat im §. 3 das Betteln überhaupt und ohne Unterschied der Fälle für strafbar erklärt und das Betteln in der Wiederholung nach erfolgter Bestrafung, sowie des Bettelns unter erschwerenden Umständen, mit peinlicher Strafe bedroht.

2) Bei der ganz allgemeinen Fassung des Gesetzes läßt sich nicht annehmen, daß dasselbe nur auf eine besondere Art der Bettelei, namentlich auf die sogenannte Straßen- und Hausbettelei vor den Thüren Anwendung finden solle. Auch spricht dagegen sowohl der sittliche Grund, als das praktische Bedürfniß des Gesetzes. —

3) Das Betreffen eines Bettlers mit Waffen wird als ein selbstständiges Verbrechen bestraft, eben das Aussenden der Kinder zum Betteln und das Betteln unter erdichteten Angaben und trüglichen Vorwänden.

4) Aus den blos reglementarischen Bestimmungen der §§ 7 und 10 läßt sich zur Erklärung des G. in einem beschränkteren Sinne nichts Entscheidendes gewinnen. Härten oder Mißgriffe möchten weit eher bei einer beschränkten Auslegung zu befürchten sein.

5) Auch die geschichtliche Entstehung des G. spricht gegen eine solche Beschränkung und die Verhandlungen über die Berathung des Gesetzentwurfes ergeben es unzweifelhaft, daß eine solche Bestimmung auch nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe.

6) Da hiernach sowohl die grammatische als logische Auslegung der Ausdrücke des G. in seinem allgemeinen Sinne zur Seite stehen, da der sittliche Grund und seine Entstehung und das Bedürfniß nicht weniger für diese Ansicht sprechen, so ist die Strafbarkeit des Falles jederzeit nach den Umständen zu beurtheilen sein.

(Grundsätze Nr. 109 S. 39, Entsch. Bd. 18 S. 81, Just. Min. Bl. 1850 S.

Das Kammergericht hat dagegen (in dem Erk. v. 11. Juli 1849) die
icht ausgesprochen, daß der Begriff des Bettelns in dem schriftlichen
reten mit der Bitte um Unterstützung oder Dahrlehn nicht gefunden werden
te; vielmehr dazu die persönliche Ansprache, insbesondere der im
:§ bezeichneten arbeitsscheuen und vagabondirenden Personen, erfordert
)e; daß jedoch, wenn das schriftliche Gesuch sich falscher Vorspiegelungen zu
r Unterstützung bediene, dies ein nach den §§. 1256, 1260, 1263, 1328 A.
l. II. 20 zu ahnendes Verbrechen involvire. (Entsch. Bd. 18. S. 83.)

d) Zu §§. 1 u. 8 des Ges.

R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (Bode) v. 8. Aug. 1844 an die K.
zu Trier. Behörde, von welcher die Einsperrung der Landstreicher in eine
:rungsanstalt zu verhängen ist.

Das Min. des Inn. stimmt, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 11. d. M., in Be-
der Einsperrung des Vagabunden N. in eine Besserungs-Anstalt nach verbüßter
:, eröffnet wird, der von der Reg. zu Magdeburg in dieser Sache aufgestellten An-
ahin bei, daß die gegen einen Landstreicher nach ausgestandener Strafe in Gemäß-
er Bestimmungen des §. 1 u. 8 des G. v. 6. Jan. v. J. zu verhängende Einsper-
in eine Besserungsanstalt, der Landes-Polizeibehörde desjenigen Bezirks anheimfalle,
ichem der Sträfling seine Strafe abgebüßt hat.

Wenn durch das Gesetz die Bestimmung über die Dauer der Einsperrung des Sträf-
in die Besserungsanstalt dem Ermessen der Landes-Polizeibehörde überwiesen wor-
) kann hierunter, wie aus der ganzen Fassung des Gesetzes zu entnehmen ist, nur
ndes-Polizei-Behörde des Strafortes verstanden werden.

Es würde auch ganz unnöthige und in einzelnen Fällen wohl sehr bedeutende Kosten
sachen, wenn man den Bestraften behufs der ferneren Detention in einer Besserungs-
/ der Landes-Polizeibehörde seiner Heimath, was doch nur mittelst Transports
en kann, überweisen wollte. Daß ein solches Verfahren unzweckmäßig sein würde,
schon der vorliegende Fall, und dies würde in einem noch größeren Maaße hervor-
wenn der N. z. B. in dem Bezirke der Regierung zu Königsberg in Pr. seine Hei-
ätte.

ebrigens werden in den meisten Provinzen die Landstreicher und Bettler nach §. 7
achten Gesetzes folglich nach ihrer Aufgreifung in die Korrektionsanstalt eingeliefert,
cher sie demnächst nicht blos die gegen sie gerichtlich erkannte Strafe abzubüßen
sondern wo auch später die von der Landes-Polizeibehörde zu ermessende fernere
rung erfolgt. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1844 S. 227 Nr. 262.)

:) Die §§. 117—120 des Strafgesetzbuches v. 17. April 1851 enthalten
)e hierher gehörige Bestimmungen:

117. Wer geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen
en, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder doch eine Gelegenheit zu
en aufsuche, wird als Landstreicher mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei
n bestraft.

118. Die Bettelei wird in folgenden Fällen als Vergehen mit Gefängniß von
Woche bis zu drei Monaten bestraft:

wenn Jemand unter Drohungen oder mit Waffen, oder unter Gebrauch eines fal-
chen Namens, oder unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles, einer Krankheit oder
eines Gebrechens bettelt;

wenn Jemand bettelt, oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Per-
onen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Haus-
genossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, nachdem er in den letz-
en drei Jahren wegen dieser Zuwiderhandlungen zwei oder mehrere Male rechts-
räftig verurtheilt worden ist.

119. Mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft:

wer dem Spiele, dem Trunke oder Müssiggange sich dergestalt hingiebt, daß er in
einen Zustand versinkt, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte
derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Be-
hörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;

wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt, wenn er sich wei-
gert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu
verrichten;

wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspoli-

zei-Behörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschaffen hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe.

§. 120. In den Fällen der §§. 117—119 hat das Gericht zugleich zu erkennen, daß nach ausgestandener Strafe der Ausländer aus dem Lande zu weisen und der Inländer in ein Arbeitshaus zu bringen sei.

Die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause ist von der Landespolizei-Behörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

III. Von der Landesverweisung.

(Zu Bd. I. S. 580—590, Nachtrag Bd. II. S. 767—772 und Suppl. Bd. I. S. 76 bis 79.)

A. Kosten der Ausführung der Landesverweisung.

(Zu Bd. I. S. 586—587 und Suppl. Bd. I. S. 76—77.)

R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Patow) v. 24. März 1845 an die K. Reg. zu Stralsund. Nichterstattung der für Ausgewiesene im Auslande entstandenen Kosten.

ꝛc. Im Allgemeinen kann die K. Reg. nur auf den Grundsatz wiederholt aufmerksam gemacht werden, daß die im Auslande erwachsenden Kosten der Uebernahme von ausgewiesenen diesseitigen Staatsangehörigen, durch dessen Ausweisung der auswärtige Staat sein eigenes Interesse wahrnimmt, diesseits eben so wenig erstattet werden können, als die auswärtigen Staaten im umgekehrten Falle dergleichen diesseits erwachsene Kosten ersetzen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 60 Nr. 79.)

B. Strafen der Rückkehr Landesverwiesener.

(Zu Bd. I. S. 587—590, Nachtrag Bd. II. S. 770—772 und Suppl. Bd. I. S. 76 bis 79.)

1) C. R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 9. Dec. 1846 an sämmtl. K. Reg., sowie abschriftlich an das K. Polizei-Präsidium Berlin. Bestrafung ausgewiesener fremder Landstreicher wegen verbotener Rückkehr.

Durch die an das K. Staats-Min. erlassene Allerhöchste K. O. v. 30. Jan. d. J. von mehreren Justizbehörden in Zweifel gestellte Frage:

ob nach Publikation des Gesetzes über die Bestrafung der Landstreicher v. 6. Jan. 1843 die Strafbestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 20 §§. 191—194 und der Allerhöchsten K. O v. 28. Febr. 1817 (G. S. S. 36) wegen verbotswidriger Rückkehr ausgewiesener fremder Landstreicher noch als gültig anzusehen seien? (Just. Min. Bl. 1843 S. 274.)

bejahend entschieden worden.

Die K. Reg. wird unter Zufertigung einer Abschrift der gedachten Ordre hiervon dieser Allerhöchsten Entscheidung in Kenntniß gesetzt, und hat darauf zu halten, daß die aus Ihrem Bezirke in das Ausland zu schaffenden fremden Landstreicher, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften, vor der Rückkehr unter Androhung der gesetzlichen Strafen derselben gehörig verwarnt werden.

Anl. a.

Auf den Ber. des Staats-Min. v. 6. d. M. bin ich damit einverstanden, daß das Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen v. 6. Jan. 1843 die Aufhebung der Bestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 20 §§ 191—194 und des Erlasses v. 28. Febr. 1817 wegen Bestrafung ausgewiesener fremder Landstreicher, welche, der erfolgten Verwarnung ungeachtet, in die diesseitigen Staaten zurückkehren, eben so wenig beabsichtigt gewesen ist, als sie in jenen Gesetzen sich ausgesprochen findet, die fernere Anwendung der gedachten Bestimmungen daher einem gegründeten Bedenken nicht unterliegen kann. Es bedarf hiernach der dieserhalb von dem Ob. L. Ger. zu N. in der hierbei zurückfolgenden Vorstellung nachgesuchten Deklaration nicht und erledigt dadurch auch die eventuelle Anfrage desselben wegen Anwendung der Vorschrift des §. 5 der Einleitung zum A. L. R. auf Fälle, in denen vor Publikation des G. v. 6. Jan. d. J. auf die in den oben erwähnten Bestimmungen angedrohten Strafen erkannt worden und diese noch nicht vollständig abgebüßt sind. Sie, der Justizminister Uhden, wollen das genannte Ob. L. Ger. von diesem meinem Erlasse in Kenntniß zu setzen, veranlassen gleich zur Kenntniß aller betheiligten Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu bringen.

Berlin. den 30. Jan. 1846. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 59. Nr. 86.)

2) Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 115:

Ausländer, welche, nachdem sie des Landes verwiesen sind, ohne Erlaubniß zurück-
ehren, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

IV. Von dem Transporte der Vagabonden und Verbrecher.

(Zu Bd. I. S. 590 ff., Nachtrag Bd. II. S. 772 und Suppl. Bd. I. S. 79—83.)

A. Verfahren mit Zwangspässen statt des Transportes.

(Zu Bd. I. S. 611–613, Nachtrag Bd. II. S. 772 und Suppl. Bd. I. S. 79.)

1) R. des K. Min. des Inn. Abth. II. (v. Patow) v. 31. Jan. 1845 an
e K. Reg. zu Potsdam, und abschriftlich an diejenige zu Magdeburg, betr. die
ewährung von Reiseunterstützungen für unvermögende, mittelst Zwangspasses
die Heimath gewiesenen Personen.

Aus den, in dem Ber. der K. Reg. v. 29. Okt. v. J. entwickelten Gründen ist das
lin. des Inn. damit einverstanden, daß die Reiseunterstützungen, welche unvermögenden,
ittelst Zwangspasses in ihre Heimath gewiesenen Personen gewährt werden müssen, als
osten der Armenpflege, wozu sie gehören, angesehen, und ebenso, wie die Kosten des
ransports und der Verpflegung auf demselben, von dem Armenverbande, welcher den
haber des Zwangspasses aufzunehmen hat, wieder eingezogen werden.

So wie es sich übrigens von selbst versteht, daß in dem Zwangspasse der Betrag der
ahrreichten Reiseunterstützung angegeben werden muß, so wird auch dafür zu sorgen sein,
ß bei größerer Entfernung des Bestimmungsortes dem Zwangsreisenden in dem Absen-
ungsorte nicht der ganze Betrag der für die Reise erforderlichen Unterstützung auf ein-
al gezahlt, der Reisende vielmehr, was ebenfalls in dem Zwangspasse zu bemerken ist,
egen seiner angemessenen Unterstützung an die Behörden einiger von ihm zu berühren-
n Orte verwiesen werde, welche solche nach den Umständen zu bemessen und mit Vor-
halt der Erstattung zu leisten haben.

Hiernach hat die K. Reg. nicht allein den Fall wegen des Landstreichers N., welcher
n Ber der Reg. zu N. veranlaßt hat, zu erledigen, sondern auch für künftige ähnliche
lle das Erforderliche anzuordnen. (Min. Bl. der inn. Verw. 1845 S. 69 Nr. 88.)

2) R. desselben Min. (v. Manteuffel) v. 29. Dec. 1845 an die K. Reg.
Marienwerder, betr. die Erstattung der Zehrgelder für die mittelst Zwangs-
ses nach ihrem früheren Wohnorte zurückgewiesenen Individuen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 16. v. M. eröffnet, daß das von Derselben, alle-
t, auf den Ber. der Reg. zu Potsdam v. 29. Okt. v. J. erlassene R. v. 31. Jan. d. J.
in. Bl. 1845 S. 69 Nr. 88) die Erstattung der Zehrgelder für die mittelst Zwangs-
es nach ihrem früheren Wohnorte zurückgewiesenen Individuen betr., auch Ihrer Seits
nwendung zu bringen ist.

Eine Verpflichtung des Inhabers der Polizei-Gerichtsbarkeit zur Tragung dieser
en kann nicht angenommen werden, da, wenn derselbe auch für die Kosten der in sei-
Jurisdiktionsbezirk geführten polizeilichen Untersuchung und der während derselben
gefundenen Verpflegung des betreffenden Individuums verhaftet ist, ihm doch nicht
gt, die nach der Entlassung desselben außerhalb des Jurisdiktionsbezirks und auf der
e in die Heimath entstehenden Kosten zu tragen, welche mit der polizeilichen Unter-
ung in keiner Beziehung stehen. So wie nun jede Kommune hinsichtlich der ihr mit-
Transports zuzuführenden unvermögenden Ortsangehörigen die Kosten des Trans-
, einschließlich der Verpflegung, zu erstatten hat, so kann sie auch von Tragung der
gelder für die mittelst Zwangspasses in die Heimath zu dirigirenden unvermögenden
ividuen um so weniger entbunden werden, als die Zwangspässe unter minder erschwe-
n Umständen die Stelle des kostspieligeren Transports vertreten sollen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S 12 Nr. 17.)

B. Transportkosten.

u Bd. I. S. 618 ff., Nachtrag Bd. II. S. 773 ff und Suppl. Bd. I. S. 79–83.)

1) R. der K. Min. der Just. (Uhden) und des Inn. (v. Manteuffel) v.
Aug. 1846 an den K. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, betr. die Bestrei-
der Kosten für die von den Gemeinden bewirkten Transporte der Civil-
ngenen bis zur nächsten Gensdarmerie-Station.

Auf Ew. Hochw. Ber. v. 6. Dec. pr. an das Min. des Inn. erklären wir uns
der Bestreitung der Kosten für den, von den Gemeinden bewirkten Transport der
-Gefangenen bis zur nächsten Gensdarmerie-Station aus Staatsfonds nunmehr ein-
nden.

Was aber den zur Uebernahme dieser Kosten zu bezeichnenden speziellen Fonds anbetrifft, so bestimmen wir zur Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens, indem wir auf das unterm 10. Sept. 1835 an die Reg: zu Aachen erlassene R. Bezug nehmen, daß von dem Jahre 1845 ab die Kosten des von den Gemeinden bewirkten Transports im polizeilichen Interesse verhafteter Personen aus dem sub Tit. IV. Insgemein des Reg. Etats für die Verw. des Inn. ausgesetzten Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken zu decken sind.

Die Transportkosten derjenigen Personen dagegen, welche entweder auf Veranlassung einer inländischen Gerichtsbehörde, oder an eine solche behufs strafrechtlicher Verfolgung transportirt werden, sind nach Maaßgabe des oben allegirten R., wie bisher auch in dem Reg. Bez. Aachen geschehen, auf den Kriminalfonds anzuweisen.

Ew Hochw. ersuchen wir demnach ergebenst, den betr. Reg. diese Bestimmung bekannt zu machen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 161 Nr. 255.)

2) R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 5. Sept. 1846 an die K. Reg. zu N., betr. die Wiedererstattung der auf einzelnen Stationen geleisteten Transportkosten-Vorschüsse für Verbrecher und Vagabunden.

Die K. Reg wird auf den Ber. v. 17. April c. eröffnet, daß das Min. den Antrag des Magistrats zu N. auf Erstattung derjenigen Transportkosten, welche durch den Transport des Vagabunden N. durch Ihren Reg. Bez. veranlaßt worden sind, für begründet erachtet.

Die Vorschrift des §. 14 unter II. der Transport-Instr. v. 16. Sept. 1816, nach welcher die Kosten der für Rechnung des Reg. Fonds und durch mehrere Reg. Bez. gehenden Transporte einer jeden Stationsbehörde von der nächstfolgenden vorschußweise erstattet und in ihrem Gesammtbetrage von der Behörde des Bestimmungsorts des Transports bei der vorgesetzten Reg. zur Erstattung liquidirt werden sollen, ist durch das Cirk. R. v. 1818 §. V. dahin abgeändert worden, daß die Grenz-Etappenbehörden sowohl gegen das Ausland, als gegen die übrigen Reg. Bez., die bis dahin aufgelaufenen Kosten auf Grund bidimirter Abschriften der Transportzettel bei der ihnen selbst vorgesetzten Reg. liquidiren haben.

Nach dieser Anordnung, deren ausdrücklich angegebener Zweck dahin geht, die Erstattung geleisteter Vorschüsse zu beschleunigen und die Reg. in den Stand zu setzen, die in ihren resp. Depart. angesetzten Kosten desto besser prüfen und nach deren Verschiedenheit können, sind die in Ihrem Bez. durch den Transport des N. aufgelaufenen Kosten zur Liquidation gebracht worden.

Die Ansicht der K. Reg., daß die gedachte Vorschrift des §. V. des Cirk. v. 1818 nur auf die in das Ausland gehenden Transporte Anwendung finde, ist unbegründet. Denn weder in dem §. V. des Cirk., noch in dem durch denselben abgeänderten §. 14 der Transport-Instr. ist der Transporte in das Ausland ausschließlich oder auch nur vorzugsweise gedacht, die beregte Anordnung vielmehr, wie auch ihr Zweck erheischt, allgemein getroffen worden.

Die K. Reg. hat hiernach, wenn gegen den Betrag der liquidirten Kosten keine Bedenken obwalten, die Erstattung derselben an den Magistrat zu N. zu verfügen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 160 Nr. 254.)

3) R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Puttkammer) v. 18. Juli 1849 an die K. Reg. zu N., betr. die Aufbringung der Kosten für Transporte welche ohne vorgängigen Schriftwechsel mit der Behörde des Bestimmungsorts eingeleitet worden.

Was die in Bezug auf die fernere Gültigkeit des R. v. 9. April 1835[1]) von der K. Reg. aufgeworfene Frage betrifft, so wird derselben in der Anlage Abschrift des in dieser Angelegenheit der K. Reg. zu N. unterm 5. Nov. pr. ertheilten Bescheides anderweit zugefandt (Anl. a.), durch dessen Inhalt die in der fraglichen Beziehung bei der K. Reg. obwaltenden Zweifel sich erledigen werden.

Anl a.

Das C. R. v. 9. April 1835 macht auf die Vorschrift aufmerksam, daß Transporte nicht ohne vorgängigen Schriftwechsel mit der Behörde des Bestimmungsorts eingeleitet werden sollen; es rügt die Unterlassung dieses Schriftwechsels, welche mehrfach die Zwecklosigkeit des eingeleiteten Transports herbeigeführt hatte, und schreibt die genaue Befolgung dieser Vorschrift mit der Aufforderung vor, etwaige Vernachlässigungen derselben nicht allein mit dem Ersatze der Transportkosten, sondern erforderlichen

[1]) Vergl. das R. v. 9. April 1835 in Bd. I. S. 637 sub a.

h mit Ordnungsstrafe zu ahnden. Wenn jenes C. R. hiernach die Transportkosten
enigen Beh. auferlegt hat, von welcher der Transport mit Vernachlässigung der gedach-
Vorschrift eingeleitet worden ist, so hat dasselbe selbstredend hierbei lediglich solche
nsporte, welche dieses Versehens wegen nutzlos veranstaltet sind, und solche Kosten im
e gehabt, welche ohne dieses Versehen vermieden worden wären.
In Beziehung auf Transporte, welche, obwohl ohne vorgängigen Schriftwechsel ein-
itet, doch an sich nothwendig waren und an den richtigen Bestimmungsort gerichtet
, müssen die wegen der Kosten bestehenden allgemeinen Vorschriften Anwendung
n, welche durch das obige C. R. weder aufgehoben worden sind, noch aufgehoben
den konnten. Es würde sich nicht rechtfertigen lassen, den gesetzlich Verpflichteten von
Kostenzahlung um deswillen, weil ein auf diese Kosten einflußloses Vergehen began-
worden ist, zu entbinden, und die Kosten demjenigen, welcher das Versehen begangen
zur Last zu legen, obgleich dieselben auch ohne dieses Versehen erwachsen sein würden.
In diesem Sinne wird das in Rede stehende C. R. auch von der K. Reg. fernerhin
nwendung zu bringen sein.
Berlin, den 5. Nov. 1848.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. v. Manteuffel.

An die K. Reg. zu N.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 66 Nr. 109.)

C. Verfahren beim Transporte.

n Bd. I. S. 637 ff.; Bd. II. S. 777.)

1) R. des K. Min. des C. (Eichhorn), der Just. (Uhden) u. d. Inn. (v. Man-
el) v. 25. Juni 1846 an sämmtl. Gerichts- und Polizeibeh., betr. die Ein-
ung der Verbrecher- und Vagabunden-Transporte an Sonn- und Festtagen.

Nach §. 23 der unterm 16. Sept. 1816 von dem damaligen K. Polizei. Min. erlas-
General-Instr. für den Transport der Verbrecher und Vagabunden des Civilstandes
soll der Transport ununterbrochen und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage
fortgesetzt werden.

e jedoch zur Vermeidung von Störungen im Kirchenbesuche und anderen Inkon-
ien wünschenswerth erscheint, daß dergleichen Transporte an Sonn- und Festtagen
rfolgen, so wird den Gerichts- und Polizeibeh. empfohlen, die Transporte so einzu-
, daß der Transportat während eines Sonn- oder Festtages nicht unterweges zu sein
t, ohne den Transport zu unterbrechen. Die Absendung wird demgemäß dergestalt
alten sein, daß der Transportat vor dem Sonn- und Festtage am Orte seiner
mung eintreffen muß. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 108 Nr. 165.)

2) R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (Lehnert) v. 18. Juni 1850
e K. Reg. zu N., betr. die ärztliche Untersuchung der nach öffentl. Straf-
ten abzuführenden, oder der auf Transporten erkrankten Individuen, so
ie darüber auszustellenden Atteste.

ereits aus Veranlassung der, nach Inhalt meines Erlasses v. 27 v. M. zunächst an
Appellationsgericht in N. zu verweisenden Beschwerde des Kreis-Physikus N. zu
er das Kreisgericht daselbst, bin ich mit dem Herrn Just. Min. über die Frage in
unikation getreten:

ob die Kreis-Physiker von Amtswegen verpflichtet seien, Atteste über die Untäßig-
keit der Abführung eines Verurtheilten aus seinem Wohnort oder aus dem Unter-
suchungsgefängniß nach der Strafanstalt unentgeltlich auszustellen.

ür die Bejahung dieser Frage wird lediglich das von meinem Amtsvorgänger, in
schaft mit dem damaligen Herrn Min. des Inn. am 31. Jan. 1844 (Min. Bl.
Nr. 56) erlassene R.[1]) angeführt. Dieses Argument ist jedoch nicht haltbar,
das angeführte R. wird den Kreis-Physikern in Ausdehnung derjenigen Bestim-
wonach dieselben Atteste über den Gesundheitszustand auf dem Marsche erkrank-
ldaten unentgeltlich auszustellen haben, die Verpflichtung aufgelegt, solche Atteste
er die ärztliche Untersuchung erkrankter Transportaten unentgeldlich auszu-

Unter letzteren können aber, sowohl nach der grammatischen Bedeutung des Wor-
auch nach näherem Inhalt des R., welches eben nur die Grundsätze in Betreff der
n Untersuchung auf dem Marsche erkrankter Soldaten auf Transportaten ange-
wissen will, nur solche Individuen verstanden werden, welche sich bereits auf
ransport befinden und während desselben krank oder kränker wer-
daß die Zulässigkeit einer ununterbrochenen Fortsetzung des Trans-

---

[1]) Vergl. das C. R. v. 31. Jan. 1844 in dem Suppl. Bd. I. S. 82 sub 3.

p'orts zweifelhaft wird. Nicht aber sind darunter Verurtheilte zu verstehen, welche v von ihrem Wohnort oder von dem Untersuchungsgefängniß aus einen Transport zu der Strafanstalt antreten sollen. Auf diese paßt auch nicht der Grund, welcher d. d. v. 31. Jan. 1844 hervorgerufen hat und darin besteht, daß es rathsam erschien, die Kos des Transports nicht zu erhöhen und eine Liquidation derselben seitens der Kreis-Thys nal-Beamten bei vielleicht sehr entfernten Beh. zu vermeiden.

Mit dieser Ansicht hat sich der Herr Just. Min. jetzt einverstanden erklärt, und ist gemäß das K. Appellationsgericht zu N. veranlaßt, die Frage, ob der ꝛc. Dr. N. für die der Untersuchungsache wider N. und N. vorgenommene Untersuchung des Gesundheits standes des Angeschuldigten Gebühren zu fordern berechtigt sei, einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen und danach das Kreisgericht zu N. zu bescheiden.

Der K. Reg. überlasse ich, hiervon den ꝛc. Dr. N. in Kenntniß zu setzen, und nach den Grundsätzen gemäß die mit dem Ber. v. 17. v. M. eingereichten Beschwerden Kreis-Physikus Dr. N. zu N. v. 9. April und 6. Mai d. J. zu erledigen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 166 Nr. 216.)

Viertes Kapitel.

Von dem Verbote der Führung geheimer Waffen.

(Zu Bd. I. S. 648 ff. u. Bd. II. S. 777 ff., u. Suppl. Bd. I. S. 83 ff.)

Das allgemeine Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 enthält im § (Nr. 7) folgende hierher gehörige Vorschrift:

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft:

ꝛc. 7) wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stücken oder Röhren in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt.

Fünftes Kapitel.

Von der Beförderung der allgemeinen Sicherheit durch andere Maaßregeln.

(Zu Bd. I. S. 650—663 u. Suppl. Bd. I. S. 85—86.)

R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (Bode) v. 16. Mai 1844 an K. Reg. zu Frankfurt a. d. O. Ausstellung polizeilicher Führungs- und Verhaltungs-Atteste durch Dorfschulzen.

Es hat kein Bedenken, wie der K. Reg. auf den in Betreff der Ausstellung von Führungs-Attesten durch die Polizeibeh. unterm 24. v. M. anderweit erstatteten Ber. eröffnet wird, die Dorfschulzen solcher Dörfer, welche einer Dominial-Polizeiverw. nicht unterworfen sind, zur Ausstellung der gewöhnlichen polizeilichen Führungs- und Wanderungs-Atteste zu autoristren, wonach der K. Reg. das Weitere daher überlassen kann.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1844 S. 170 Nr. 189.)

Dritter Abschnitt.

Von den gegen die allgemeine Sicherheit gerichteten Handlungen und den dagegen zu treffenden Maaßregeln.

(Zu Bd. I. S. 664 ff., Nachtrag, Bd. II. S. 776 ff., Suppl. Bd. I. S. 86 ff.)

Erstes Kapitel.

Von Tumult und Aufruhr.

(Zu Bd. I. S. 664—671 u. Suppl. Bd. I. S. 86.)

Zur Einleitung. (Bd. I. S. 664—666.)

1) Die V. v. 5. Dec. 1845 bestimmte, daß die von der deutschen Bundesversammlung in der Sitzung v. 5. Juli 1832 gefaßten, für die zum

n Bunde gehörigen Landestheile Preußens durch das Patent v. 25. Sept. 12 publicirten Beschlüsse fortan auch in den Provinzen Preußen und Posen etzeskraft haben sollten. (G. S. 1845 S. 831.)

2) Die V. v. 30. Sept. 1836 über das Verfahren bei Untersuchungen en Aufruhrs und Tumults, wurde für den Bezirk des Appellationsgerichts- s zu Cöln außer Kraft gesetzt durch die V. v. 6. April 1846. (G. S. 1846 S. 156.)

Auch die V. v. 6. April 1846 wurde demnächst wiederum beseitigt durch V. v. 15. April 1848 (§. 15), wodurch auch die V. v. 17. Aug. 1835 zur rechthaltung der öffentl. Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung, den Bezirk des App. Ger.-Hofes zu Cöln für aufgehoben erklärt wurde. (G. S. 1848 S. 101.)

3) K. O. v. 29. Sept. 1846, betr. das Verfahren bei öffentl. Bekanntmachungen aus Veranlassung eines Auflaufs oder Tumults, bei welchem die ffnete Macht eingeschritten oder in Anspruch genommen ist.

Zur Wahrung der obrigkeitlichen Autorität bei den zur Unterdrückung von Unruhen in Folge derselben zu ergreifenden Maaßregeln, bestimme Ich auf den Ber. des t-Min. v. 26. d. M. Folgendes:

) Oeffentl. Bekanntm. aus Veranlassung eines Auflaufs oder Tumults, bei welchem das Einschreiten der bewaffneten Macht eingetreten oder in Anspruch genommen ist, sind ausschließlich von der dazu befugten Militär- und Civilbeh. zu erlassen.

) Die Befugniß zu öffentl. Bekanntm. steht in solchen Fällen zu:

a) dem Gouverneur oder Kommandanten, in deren Ermangelung dem obersten Militärbefehlshaber am Orte und dem ersten Civilverwaltungsbeamten, zu dessen Ressort die Handhabung der Polizei am Orte gehört;

b) den diesen dienstlich vorgesetzten Beamten und Behörden.

Bekanntm. anderer unmittelbarer oder mittelbarer Beamten oder Behörden dürfen nur unter Einverständniß der zu 2 a. genannten Beamten oder der Vorgesetzten der letzteren erlassen werden.

Sobald aus Veranlassung eines Auflaufs oder Tumults, bei welchem die bewaffnete Macht eingeschritten oder in Anspruch genommen ist, amtliche Bekanntm. erlassen worden, sind vor Publik. des rechtskräftigen Erkenntnisses alle Veröffentlichungen, welche denselben widersprechen oder in der Darstellung des Sachverhältnisses über den thatsächlichen Inhalt jener Bekanntm. hinausgehen, zum Druck nicht zu verstatten.

Dieser Mein Befehl ist durch die G. S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

roß-Tinz, den 29. Sept. 1846.

Friedrich Wilhelm.

Staats-Ministerium.

(G. S. 1846 S. 470.)

. Die bisherige Gesetzgebung über Unterdrückung und Bestrafung von lt und Aufruhr hat, in Folge der Emanation der Verfassungs-Urkunde, eblichsten Veränderungen erfahren.

Die oktroyirte Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 bestimmte im Art. 110:

ür den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Art. 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden[1]). Die Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis dahin et es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften:

In Folge dieser Bestimmungen wurde demnächst, auf Grund des Art. 105 rfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848, die V. v. 10. Mai 1849 über den erungszustand, nebst Dekl. dazu v. 4. Juli 1849 oktroyirt. (G. S. 1849 S. 165 u. 250.)

---

[1]) Diese Art. betreffen das Recht auf persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Unzulässigkeit der Ausnahmegerichte, die Preßfreiheit und das Versammlungs- und Vereinigungsrecht.

Die revidirte Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 enthält, an Stelle des Art. 110 der oktroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848, im Art. 111 folgende Vorschrift:

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentl. Sicherheit die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde ganz und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das G.

In Folge dessen ist das (nachstehende) G. v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand, welches die V. v. 10. Mai 1849 nebst Defl. v. 4. Juni 1849 beseitiget, ergangen:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Für den Fall eines Krieges ist in den, von dem Feinde bedrohten oder bereits schon besetzten Provinzen jeder Festungs-Kommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2. Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Min. aus, ist aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung derselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einiger Orte und Distrikte, durch den kommandirenden Militärbefehlshaber, in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Kreises, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes vom Festungskommandanten aus.

§. 3. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentl. Plätzen und durch öffentl. Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch die Gemeindebehörde und durch die öffentl. Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betr. Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5. Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, oder einzelne derselben, ganz oder distriktsweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber entweder in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3) bekannt zu machenden Verfügung getroffen werden.

Die Suspension der erwähnten Art. oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§. 6. Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 4 und 5 dieser V. Anwendung.

§. 7. In den, in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Militärbefehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Armee.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches.

§. 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf lebenslängliche oder zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 9. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln, irre zu führen, oder
b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentl. Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder
c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu andern §. 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

wenn die bestehenden G. keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 10. Wird unter Suspension des Art. 7 der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verführung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§. 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Verkündigung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzt worden sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Cöln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (§§. 85 bis 108 des Rheinischen Strafgesetzbuchs) anzusehen.

Ist die Suspension des Art. 7 der Verfassungs-Urkunde nicht vom Staats-Min. [illegible], so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staats-Min. aufgehoben ist.

§. 11. Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorsitzende des Civilgerichtes des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und drei vom Militärbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sind. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu nehmen.

Insofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militärbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel derselben dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§. 12. Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte. Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere, und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den G. gemäß, erfüllen wollen.

Der Militärbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Gerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Befolgung des G. zu wachen, und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Der Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§. 13. Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentl. zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentl. Wohls für angemessen erachtet.

Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des

Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu Einem Jahre, eintritt.

3) Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst mit der Erhebung der anderweiten Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Beweisnehmungen und die Anwendung des G., und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentl. Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder auf Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft des Urtheile zugleich besondere Verfügung.

5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und Rechtspunkt, sowie das G., auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten, wird von den sämmtl. Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im §. 1 bezeichneten Militärbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten zur Vollstreckung gebracht.

8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollstreckt, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

§. 14. Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15. Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben. Diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des §. 9 nach den in diesem getroffenen Bestimmungen zu erkennen.

§. 16. Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentl. Sicherheit die Art. 5, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staatsgerichtshof und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

§. 17. Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede Aufhebung derselben (§. 5) oder in dem Falle des §. 16 erfolgte Suspension auch nur einzelner der §§. 5 und 16 genannten Art. der Verfassungs-Urkunde, muß den Kammern sofort Mittheilung bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

§. 18. Alle diesem G. entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige G. tritt an die Stelle der V. v. 10. Mai 1849 und des G. v. 4. Juli 1849 (G. S. S. 165 und 250.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den 4. Juni 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

(G. S. 1851 S. 451.)

II. Ueber die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei
ill. Aufläufen verursachten Schadens ist das (nachstehende) G. v. 11. März
0 ergangen:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:
§. 1. Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen
) offene Gewalt, oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maaß-
n Beschädigungen des Eigenthums, oder Verletzungen von Personen statt, so haftet
Gemeinde, in deren Bezirk diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verur-
en Schaden.

§. 2. Die im §. 1 festgestellte Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn die Beschädi-
durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge ver-
bt worden und in diesem Falle die Einwohner der letzteren zur Abwehr des Schadens
islich außer Stande gewesen sind.

§. 3. Im Falle des §. 2 liegt die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Ge-
den ob, auf deren Gebiet die Ansammlung, oder von deren Bezirk aus der Ueberfall
chabt hat, es sei denn, daß auch diese Gemeinden erweislich nicht im Stande gewesen
n, den verursachten Schaden zu verhindern.

Mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtete Gemeinden (§§. 1 u. 3)
a, dem Beschädigten gegenüber, solidarisch.

§. 4. Hat in einer Gemeinde eine Beschädigung der im §. 1 gedachten Art statt-
den, so ist der Vorstand der Gemeinde berechtigt und auf Ansuchen des Beschädigten
ichtet, den angerichteten Schaden vorläufig zu ermitteln und festzustellen.

Bei dieser Ermittelung sind die Interessenten, so weit als möglich, zuzuziehen.

§ 5. Wer von der Gemeinde Schadenersatz fordern will, muß seine Forderung
n 14 Tagen präklusivischer Frist, nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wis-
ssenschaft gelangt ist, bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden und binnen vier Wochen
präklusivischer Frist nach dem Tage, an welchem ihm der Bescheid des Gemeinde-Vor-
ds zugegangen ist, erforderlichen Falls gerichtlich geltend machen.

§ 6. Bezüglich der Entschädigungspflicht derjenigen Personen, welchen eine solche
Maaßgabe der besonderen Gesetze obliegt, wird durch vorstehende Bestimmungen
geändert. Der Gemeinde, welche ihrer Entschädigungspflicht Genüge geleistet hat,
t Regreß an die für den Schaden nach allgemeinen Grundsätzen Verhafteten zu.

7. Bis zum Erlaß eines allgemeinen G. über eine Gemeinde-, Bürger- oder
ehr sind die Bezirksregierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinde die
ung eines bewaffneten Sicherheits-Vereins anzuordnen.

rkundlich ꝛc.

egeben Charlottenburg den 11. März 1850. Friedrich Wilhelm.
Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.
Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

S. S. 1850. S. 199.)

II. Die gegenwärtig gültigen strafrechtlichen Bestimmungen über
afung des Tumults und Aufruhrs sind in den nachstehenden §§. 91—93
trafgesetzbuches v. 14. April 1851 enthalten:

91. Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und mit vereinten
die in den §§. 89 und 90 genannten Handlungen verüben, so werden dieselben
Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann gegen sie
lung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden

jenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen ver-
werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

92. Wenn mehrere auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte
n von den Beamten der gerichtlichen oder der Verwaltungs-Polizei, oder von dem
haber der bewaffneten Macht aufgefordert werden, sich zu entfernen, so wird jede
n, welche nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, mit Gefängniß bis zu
onaten bestraft.

ird bei einem Auflaufe gegen die Beamten der Polizei oder die bewaffnete Macht
einten Kräften ein thätlicher Widerstand geleistet, oder Gewalt verübt, so treten
jenigen, welche sich bei diesen Handlungen betheiligt haben, die Strafen des
rs ein.

93. Mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen
zwei Jahren wird bestraft:

wer böswillig oder gegen das Verbot der Obrigkeit Fahnen, Zeichen oder Sym-
bole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten, oder den öffent-

lichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder sie verkauft oder sonst verbreitet;

2) wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirks-Regierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt;

3) wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der K. Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

Ueber die polizeiliche Bestrafung der Ruhestörung und des groben Unfugs bestimmt der §. 340 ad 9 a. a. O.:

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

9) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt.

Zweites Kapitel.
Von geheimen Gesellschaften.

(Zu Bd. I. S. 672—677 und Nachtrag, Bd. II. S. 778—781.)

I. Die bisherige Gesetzgebung über das Versammlungs- Vereinigungsrecht ist durch die neuere Gesetzgebung und insbesondere in Folge der betr. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, beseitiget worden.

A. Bereits die V. v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Preuß. Verfassung ertheilte über diesen Gegenstand im §. 4 folgende Vorschriften:

Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre. Auch Versammlungen unter freiem Himmel können, wenn sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Polizei gestattet werden.

Eben so sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß in Gesellschaften zu vereinigen.

Alle das freie Vereinigungsrecht beschränkenden, noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben. (G. S. 1848 S. 87.)

B. Die oktroyirte Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 enthält darüber folgende Bestimmungen:

Art. 27. Alle Preußen sind berechtiget, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlasse solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Ortspolizei-Behörde, Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Art. 28. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

(G. S 1848. S. 378.)

C. Mit Bezug hierauf erging das (nachstehende) C. R. des K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) v. 22. Mai 1849, an sämmtl. K. Reg., betr. die Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechts.

Die Bestimmungen der Art. 27 und 28 der Verfassungs-Urkunde über das Recht zu versammeln und sich in Gesellschaften zu vereinigen, sind, wie die Erfahrung lehrt, vielfach entweder mißverstanden oder mißbraucht. Die Anzahl derer ist nicht gering, welche von den Bedingungen und Grenzen eines freien Staatslebens eine irrige Ansicht haben, oder wider besseres Wissen zur Erreichung unlauterer Zwecke unrichtige Ansichten geflissentlich verbreiten. Beide scheinen jenen Bestimmungen die Deutung zu geben, es liege in dem Rechte sich zu versammeln, die Befugniß, innerhalb der Versammlungen jeden beliebigen Zweck zu verfolgen, selbst Unerlaubtes und Verbrecherisches zu berathen, zu besprechen und zu beschließen. Diese Auffassung ist irrig. Wenn der Art. 28 das Recht sich in Gesellschaften zu vereinigen, ausdrücklich an die Bedingung knüpft, daß die Zwecke derselben den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, so hebt er diesen allgemeinen Grundsatz

---

1) Durch diese Bestimmung ist das R. des K. Min. des Inn., Abth. II. v. 7. Juli 1845 (Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 68 Nr. 87), betr. die polizeiliche Auffassung der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, für beseitiget zu erachten.

unkt nur hervor, weil er das Vereinigungsrecht im Uebrigen keinen Beschränkungen nterwirft. Der Art. 27, welcher ihn nicht hervorhebt, hat aber deshalb nicht die Abcht gehabt, und konnte sie nicht haben, der Ausübung des Versammlungsrechtes einen Standpunkt außerhalb der Strafgesetzgebung anzuweisen. Er schließt zwar die Anendbarkeit derjenigen Bestimmungen der früheren Gesetzgebung aus, welche die Zulässigit der Versammlungen als solche betrafen, allein die Befugnisse und Verpflichtungen der ehörden in Bezug auf strafbare Zwecke und Handlungen bestehen unverändert, und r allgemeinen Strafgesetzgebung unterliegen vor wie nach alle strafbare Handlungen, amentlich auch solche, welche, ohne das Versammlungsrecht zu berühren, in ihr Gebiet llen.

Ich fordere die K. Reg. auf, überall in Ihrem Bezirke dahin zu wirken, daß die Behörden er den richtigen Begriff und die Folgen des Rechts sich zu versammeln und in Gesellschafn zu vereinigen, aufgeklärt werden, und aufklären, damit sie nicht durch Gestattung von usschreitungen den Mißbrauch dieses bedeutungsvollen Rechts sanktioniren, und die Einsessenen nicht über die daran sich knüpfenden gesetzlichen Folgen im Unklaren bleiben.

Das Zustandekommen eines Vereins zu verbotenen Zwecken, oder einer Versammlung r Vorbereitung oder Ausführung strafbarer Handlungen, ist die Polizeibehörde mit allen r zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern verpflichtet. Beispielsweise würde das usammentreten einer Versammlung von Landwehrmännern zum Zwecke der Berathung,) man dem Rufe zur Fahne sich zu entziehn, und welchen Widerstand man den Anordngen der Führer entgegen zu setzen habe, oder einer Versammlung, welche über die Mittel zum Umsturz der Verfassung oder zur Störung der öffentlichen Ordnung beschließen ollte, nicht zu dulden sein. Aber auch, wenn in einer Versammlung oder in einem Verne, welche nicht wegen ausgesprochener verbrecherischer Zwecke von vorn herein zu verindern sind, gegen Strafgesetze durch Reden oder Handlungen verstoßen wird, oder wenn ie Versammlung selbst unmittelbar die öffentliche Ordnung stört, ist ein Einschreiten der Polizeibehörde, so weit es nothwendig ist, um die Ordnung herzustellen, den Uebertreter es Gesetzes zur Strafe zu ziehen, und weitere Vergehen zu verhindern, gerechtfertigt und forderlich.

Je gefährlicher Gesetzesverletzungen bei Ausübung des freien Versammlungs- und reinsrechtes sind, je mehr sie, wenn sie straflos bleiben, auf die Rechtsbegriffe des Volks rwirrend einwirken, desto größere Aufmerksamkeit der Behörden erheischt dieser bedeutne Zweig der staatsbürgerlichen Befugnisse, und desto mehr sind sie berufen, ohne Beeinchtigung des durch die Verfassung garantirten Rechtes, durch rechtzeitiges und entschiees Einschreiten Verletzungen des Gesetzes, welche sich an die Ausübung des Rechtes ipfen, entgegen zu treten. In dieser Beziehung ist es Pflicht, daß die Behörden namentauf solche Personen ein wachsames Auge haben, welche, wie dies heute zu Tage mehrh vorkommt, ein förmliches Geschäft daraus machen, die Massen aufzuregen, und von t zu Ort reisend, in der Veranstaltung von Volksversammlungen das ergiebigste Mittel den, ihrem Eigennutz und ihren Leidenschaften zu fröhnen. Wenn man ihre verderbe Wirksamkeit verfolgt, so wird sich schon im Beginn derselben bald hinreichende Veranlung finden lassen, die Strenge des G. gegen sie zur Anwendung zu bringen, und es d, mit Rücksicht auf §. 2 des G. v. 24. Sept. v. J. der erste geeignete Zeitpunkt zur chaftung von dergleichen Unruhestiftern benutzt werden müssen, damit die herbeigezogene ßere Volksmenge dieselbe nicht erschwert, oder den Verführer die Strafe erst dann lt, wenn es ihm gelungen ist, sich in größeren Kreisen Eingang und Gehör verschafft haben.

Die K. Reg. wolle hiernach sämmtl. Polizeibehörden, namentlich auch die Dorfschulzen) Gemeindebeamten, welche polizeiliche Funktionen zu üben haben, mit Anweisung verm, und der Behandlung der Angelegenheit eine um so größere Sorgfalt und Energie men, je mehr Sie sich bereits selbst durch die Erfahrung von den verderblichen Folgen gesetzter Aufreizung und Irreführung der Massen überzeugt haben wird.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 89 Nr. 132.)

D. In Betreff der Ausübung des nach den Art. 27 und 28 der ctroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 guarantirten Rechtes der Verammlung und Vereinigung wurde demnächst die V. v. 29. Juni 1849 über die hütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs Versammlungs- und Vereinigungsrechtes oktroyirt[1]).

(G. S. 1849 S. 221.)

[1]) Vergl. den Immedial-Ber. des Staatsministerium v. 28. Juni 1849 zur Rechtfertigung dieser Oktroyirung, im Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 116 Nr. 172.

§. 16. Wenn ein politischer Verein die in §. 8 zu a und b gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des §. 8 a. entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8), ist sie gehalten, binnen acht und vierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gericht sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.

§. 17. Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen G. erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von Einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des §. 11 statt gefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbots entschuldigen.

§ 18. Wer gegen das Verbot des § 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder zu Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 20. Die in dieser V. mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

§. 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8 nicht.

§. 22. Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Art. 38 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850, welcher also lautet:

»Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Ehrenwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.«

wird nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theiles des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

§. 23. Gegenwärtiges G. tritt an die Stelle der V. v. 29. Juni 1849 (G. S. S. 221—225.) Urkundlich ꝛc. ꝛc. Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(G. S. 1850 S. 277.)

Dazu sind ergangen:

1) C. R. des Min. des Inn. (v. Manteuffel) v. 1. Aug. 1850 an sämmtl. K. Reg., betr. die Verhältnisse der kirchlichen und religiösen Vereine und Gesellschaften, sowie deren Versammlungen.

Der Schlußsatz des §. 2 des G. v. 11. März d. J. über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes befreit von den Vorschriften, welche in dem Paragraphen selbst und dem vorhergehenden bezüglich aller Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, sowie aller Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, enthalten sind, kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

So klar und unzweideutig diese Bestimmungen auch zu sein scheinen, so sind doch bei deren Anwendung mannigfache Bedenken erhoben worden. In vielen Fällen, wo auf den Grund derselben von den zuständigen Behörden gegen solche Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte besitzen, eingeschritten wurde, haben letztere ihren Nichtanwendbarkeit im Wege der Beschwerde darzulegen sich bemüht, während anderseits der Umstand, daß an einigen Orten jene §§. auf ähnliche Religionsgesellschaften doch nicht zur Anwendung gebracht wurden, zu der Vermuthung berechtigt, daß den betr. Behörden selbst, deren Anwendbarkeit zweifelhaft erschienen sein müsse.

Zur Hebung dieser Zweifel und Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens finde ich mich zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt.

Diejenigen, welche die Nichtanwendbarkeit der §§. 1 und 2 des Eingangs bezogenen G. auf Religionsgesellschaften der bezeichneten Art behaupten, pflegen in der Regel und vor Allem das ihrer Ansicht entgegengesetzte Verfahren, unter Berufung auf den ersten Abschnitt des Art. 12 der Verf.-Urkunde vom 31. Jan. c., welcher die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährleistet, als eine Verletzung der Verfassung zu bezeichnen.

Allein — abgesehen davon, daß der in der Verfassung enthaltene Grundsatz durch das im verfassungsmäßigen Wege erlassene G. seine bestimmte Ausprägung und unzweifelhafte Begrenzung erhält, — abgesehen ferner davon, daß die §§. 1 und 2 a. a. O. das Recht, sich zu versammeln und zu vereinen, in der That keineswegs beschränken, — ist jene auf den Art. 12 gestützte Argumentation auch um deshalb unrichtig, weil dabei übersehen wird, daß in dem gedachten Artikel auf den Art. 30 der Verf.-Urkunde, der von dem Versammlungs- und Vereinsrechte im Allgemeinen handelt, ausdrücklich hinverwiesen wird.

Deutlicher aber, als durch diese Bezugnahme konnte diese Verfassung es nicht aussprechen, daß die Ausübung des im Art. 12. gewährleisteten Rechtes in derselben Weise der gesetzlichen Regelung unterworfen werden solle, wie dies der Art. 30 hinsichtlich des Uebrigen nicht minder gewährleisteten Versammlungs- und Vereinsrechtes im Allgemeinen verfügt.

Man wird eine Auslegung und Anwendung des G., welches auf die Verfassung selbst sich stützt, nicht verfassungswidrig nennen können.

Von anderer Seite wird für eine einschränkende Auslegung der gedachten §§. geltend gemacht: »Religionsgesellschaften als solche seien überhaupt keine Vereine, die auf öffentliche Angelegenheiten bezweckten, könnten also auch in allen Fällen so lange nicht den betr. Polizeistellen unterzogen werden, als sie sich auf ihren wirklichen Zweck beschränken.

Die hier angeregte Frage, ob religiöse Angelegenheiten zu den öffentlichen zu zählen sind oder nicht, kann jedoch in den Kreis der vorliegenden Erörterung nicht mehr hineingezogen werden, weil sie von dem Gesetzgeber selbst bereits entschieden worden ist. Hätte derselbe nämlich Religionsangelegenheiten als solche nicht schlechthin als öffentliche Angelegenheiten betrachtet wissen wollen, so würde die am Schlusse des §. 2 des G. v. 11. März d. J. zu Gunsten der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften getroffene Ausnahmebestimmung sich als gegenstandlos darstellen.

Dieser unabweisbaren Erwägung sucht man sich gegenseits zwar durch die Aufstellung zu entziehen, daß jene zu Gunsten der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften beliebte Ausnahme sich eben nicht auf deren religiöse Zwecke und Versammlungen beziehe, sondern vielmehr für alle die Fälle gegeben sei, wo es solchen Religions-Gesellschaften gefallen mögte, sich mit beliebigen andern Fragen des öffentlichen Interesses zu befassen.

Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung, welche zugleich eine die Kirche verletzende Unterstellung enthält, ergiebt sich zweifellos, wenn man auf den Ursprung jener Schlußbestimmung des §. 2 a. a. O. zurückgeht.

Die V. v. 29. Juni 1849, welche dem G. v. 11. März d. J. zu Grunde liegt, ent-

hielt den beschränkenden Zusatz: »wenn jene Vereine Korporationsrechte haben.« – nicht derselbe ist vielmehr dem G. erst auf den Vorschlag der Kommission der II. Kammer, welche jene V. zur Prüfung überwiesen war, einverleibt worden.

Die Motive aber, womit diese Kommission ihren Vorschlag der Kammer zur Annahme empfiehlt, lauten nach dem Kommissionsberichte d. d. 8. Febr. c. wie folgt:

»Wenn endlich der letzte Satz des § 2 die Bestimmungen des §. 1 und 2 auf kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen nicht bezogen wissen will, so hat dieser Satz in seiner Allgemeinheit bei den meisten Mitgliedern der Kommission die lebhaftesten Befürchtungen hervorgerufen. Man sagte sich, daß die katholische und evangelische Kirche von den Beschränkungen des vorliegenden G. nicht betroffen werden dürften, daß auch jede Ueberwachung fortfallen müsse, wo einem kirchlichen oder religiösen Vereine Korporationsrechte ertheilt seien. Man hielt aber alle Vereine dieser Art, bezüglich deren solches nicht der Fall ist, für wohl geeignet, den Bestimmungen der §§. 1 und 2 unterworfen zu werden. Der Einwand, daß dadurch der Verf.-Urkunde entgegengetreten werde, wurde von der Majorität der Kommission durch die Verf.-Urkunde v. 31. Jan. 1850 selbst für widerlegt erachtet. Es sind nämlich nach Art 30 alle Versammlungen und Vereine der gesetzlichen Regelung, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit unterworfen. Dies bezieht sich nach Art. 12, in welchem auf Art. 30 und 31 ausdrücklich verwiesen ist, auch auf religiöse und kirchliche Vereine. Sind denselben Korporationsrechte ertheilt, was nach Art. 31 nur durch ein G. geschehen kann, so bestimmt letzteres den Umfang der Einwirkung der Staatsbehörden auf dergleichen Vereine. Andernfalls müssen auch diese Vereine, gleich allen andern in §. 2 genannten Vereinen, behandelt werden. Denn einestheils ist unzweifelhaft, daß religiöse und kirchliche Vereine sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, ja sogar eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten in Anspruch nehmen. Andertheils ist nicht zu verkennen, daß gerade in religiösen Vereinen viel gefährlicher Stoff vorhanden sein kann, daß die Stifter derselben gewöhnlich besonders befähigt sind, auf Geist und Gemüth einzuwirken, daß oft solche Vereine den kirchlichen oder religiösen Zweck nur zum Schein verfolgen, in der Wirklichkeit aber auf ein anderes Gebiet übergehen und auf ein ganz anderes Ziel hinarbeiten. Deshalb glaubte die Kommission, der Staatsbehörde die Möglichkeit gewähren zu müssen, zu erfahren, welche Tendenz von den nicht korporativen kirchlichen und religiösen Vereinen verfolgt werde, und darüber zu wachen, daß auch in solchen Vereinen nichts geschehe, was dem Staate, insonderheit der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entgegentrete. Die Kommission schlägt deshalb der Kammer vor, den letzten Satz des §. 2 nur auf die nicht-kirchlichen und religiösen Vereine zu beziehen, welche Korporationsrechte haben, und beantragt, den §. 2 in folgender Fassung anzunehmen.«

Nach diesen Erörterungen muß es als feststehend angenommen werden, daß die Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte besitzen, den Bestimmungen des G. v. 11. März c., soweit dieses von Versammlungen und Vereinen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, handelt, **unbedingt** unterworfen sind, und daß es **hierher** gehörigen Paragraphen des gedachten G. auf sie zur Anwendung zu bringen nicht erst einer Prüfung **der Frage** bedarf, ob jene Gesellschaften sich auf die Verfolgung religiöser Zwecke beschränken oder ob sie, wie dies allerdings nur zu häufig der Fall, letztere nur als Deckmantel für Bestrebungen anderer Art gebrauchen.

Die K. Reg wird demnach veranlaßt, in den geeigneten Fällen nach Maaßgabe des gegenwärtigen Erlasses zu verfahren und die betr. Behörden ihres Ressorts mit entsprechenden Anweisungen zu versehen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 204 Nr. 21.

2) R. des K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 7. Dec. 1850 an K. Reg. zu N., betr. die polizeiliche Ueberwachung der Vereins-Versamml. unter Einwirkung der Staatsanwaltschaft.

Auf den Ber. v. 30. Nov. c. die Beschwerde des Staatsanwalts N. zu N. betr. hat der K. Reg. Folgendes eröffnet.

Sowohl nach §. 4 des früher gültig gewesenen G. v. 29. Juni 1849, wie nach §. 5 jetzt in Kraft bestehenden V. v. 11. März d. J., sind die Ortspolizeibehörden befugt, eine Versammlung, in welcher öffentl. Ang. erörtert oder berathen werden sollen, abzuhalten, zur Ueberwachung dieser Versammlung zu entsenden. Der Zweck dieser Anordnungen ist aus den §§. 5 beider G. gleichmäßig zu entnehmen. Er geht einfach dahin, etwaige Verbrechen, welche in der Versammlung, sei es durch Wort, That oder Unterlassung begangen werden, zu konstatiren, und die Fortsetzung des Verbrechens durch sofortige Auflösung der Versammlung zu verhindern. Es folgt hieraus, und mit Bezug auf die Bestimmung, welche der §. 2 der V. v. 3. Jan. 1849 der Staatsanwaltschaft gegeben hat, daß dieselbe, sofern sich nach ihrem Ermessen eine angekündigte Versammlung als solche charakterisirt,

welcher die polizeiliche Ueberwachung nothwendig oder doch räthlich erscheint, befugt die Polizeibehörde auf die Angemessenheit dieser Ueberwachung aufmerksam zu machen, ob sie entweder um Ausführung dieser Maaßregel, oder um Mittheilung der Gründe, welche derselben entgegenstehen, zu ersuchen. Noch mehr ergiebt sich dieser Satz aus dem letzten alinea des §. 4 der V. v. 3. Jan. 1849, da nach demselben die Polizeibehörden nicht nur verpflichtet sind, den Requisitionen, der Staatsanwaltschaft auf Vervollständigung der bereits schwebenden polizeilichen Voruntersuchungen Folge zu geben, sondern sie auch weiter gehende Obliegenheit haben, Untersuchungen dieser Art, selbst wenn sie darüber der entgegengesetzter Ansicht sind, auf Antrag der Staatsanwaltschaft einzuleiten, und sich nicht verkennen läßt, daß die Ueberwachung der Versammlungen nur das Mittel ist, um die Einleitung einer etwaigen Untersuchung zu fordern und vorzubereiten.

Das G. — §. 4 der V. v. 11. März d. J. — hat allerdings die Ortspolizeibehörde nur befugt erklärt, Abgeordnete in die Versammlung zu entsenden, und dadurch selbstverständlich es der freien, aus der Lage der Sache und der Verhältnisse zu schöpfenden Ueberlegung derselben überlassen, ob sie von dieser Befugniß Gebrauch machen will oder nicht; daraus folgt aber keineswegs das Recht derselben, daß sie die Requisition einer Behörde, welche in Bezug auf Verbrechen mit ihr den gleichen Zweck verfolgt, wie dies in dem vorliegenden Falle geschehen, ignoriren darf; es würde hierdurch das so nothwendige, und wohl von der K. Reg., wie von dem Magistrate zu N. anerkannte, harmonische Zusammenwirken beider Staatsbeh. völlig verloren gehen, während gerade diese Behörden darauf angewiesen sind, im Einverständnisse miteinander zu wirken. Was sich aus der, den Polizeibeh. ausschließlich beigelegten Befugniß ergiebt, ist, daß sie nicht verpflichtet sind, den Requisitionen der Staatsanwaltschaft ohne Weiteres, wie der §. 3 der V. v. 3. Jan. 49 dies bestimmt, zu genügen, dagegen können sie sich der Pflicht, die Gründe ihrer entgegenstehenden Ansicht mitzutheilen, nicht entheben, wonächst es denn dem Staatsanwalte überlassen bleiben muß, die Entsch. der der Polizeiobrigkeit vorgesetzten Behörde einzuholen.

Was die zweite Frage anbelangt, in welcher Weise der Staatsanwaltschaft die Mittel zu gewähren sind, um in Gemäßheit des §. 8 der V. v. 3. Jan. 1849 jeder Zeit zur Sicht der Akten zu gelangen, welche sich auf einen zu seinem Ressort gehörigen Gegenstand beziehen, so ist es einleuchtend, daß der Weg der jedesmaligen Requisition an den Polizei-Dirigenten, namentlich dann mit zu vielen Umständen verknüpft erscheint, wenn es sich um Beschleunigung handelt, und es erscheint daher zweckmäßig, wenn die betr. Akten-Beamten ein für alle Mal mit Anweisung versehen werden, dem Staatsanwalte die seinem Ressort angehörenden Akten auf sein Verlangen ohne Weiteres sofort vorzulegen.

Die K. Reg. wird veranlaßt, hiernach die vorliegende Angelegenheit zu ordnen, und in ähnlichen Fällen auch in Zukunft nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 378 Nr. 481.)

3) R. des K. Min. des Inn. (v. Westphalen) v. 8. März 1851 an K. Polizei-Präsidium zu Berlin, betr. die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen, welche auf das G. v. 11. März 1850 und die Vereins-Angelegenheiten Bezug haben.

In Folge des Ber. v. 22. Nov. v. J. ist mit dem Herrn Finanz-Minister über die Frage, ob und in wie weit die Verhandlungen in den nach dem G. v. 11. März v. J. zu bildenden Vereins-Angelegenheiten stempelpflichtig sind, kommunicirt worden, und in Gemäßheit dieser Verhandlungen mit dem K. Polizei-Präsidium Nachstehendes eröffnet.

Die Stempelfreiheit bei diesen Verhandlungen kann nur insoweit anerkannt werden, als dieselbe ausschließlich im Zwecke des öffentlichen Interesses gepflogen worden sind, und also nur stattgefunden haben, um die Bedingungen zu erfüllen, welche das G. v. 11. März v. J. den Vereinen auferlegt. Sind aber die Verhandlungen nicht lediglich zu diesem Zwecke gewidmet, ergiebt sich aus ihnen, daß sie entweder nur ein Privat-Interesse der Gesellschaft, oder ein solches neben dem öffentlichen Interesse verfolgen, so tritt die allgemeine gesetzliche Bestimmung der Stempelpflichtigkeit ein, und es müssen namentlich auch die Gesuche, Anzeigen, sowie die auf diese zu erlassenden Bescheide mit dem tarifmäßigen Stempel besteuert werden. Das Gesetz macht zu Gunsten der Vereine und Gesellschaften in dieser Beziehung keine Ausnahme, und es liegen auch sonst nirgend Gründe vor, welche die Stempelfreiheit auch nur billig erscheinen lassen.

Das K. Polizei-Präsidium kann deshalb von der Erledigung der von dem Stempel aufgefertigten Erinnerungen nicht entbunden werden, dasselbe wird vielmehr angewiesen, sich auf die spezielle Beantwortung der einzelnen Erinnerungen, soweit dieselben ohne Weiteres als richtig anerkannt werden müssen, einzulassen.

(Min. Bl. der inn. Verw. 1851 S. 168 Nr. 182.)

II. In Betreff des Freimaurer-Ordens (s. Bd. II. S. 778–781) ist ferner ergangen:

R. der K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) und der Just. (Müller) v. 20. Mai 1849 an den K. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz. Korporations-Verhältnisse der aus den großen Preuß. National-Mutterlogen austretenden Freimaurer-Töchterlogen.

Nach einer Anzeige des Direktoriums des Bundes der Freimaurer der großen National-Mutter-Loge in den Preuß Staaten, genannt zu den drei Weltkugeln, ist die Loge genannt »zum vaterländischen Verein« in Cöln aus dem Bunde der gedachten Mutterloge hieselbst entlassen und demnächst auf ihr Ansuchen von der großen Loge des deutschen Freimaurerbundes zu Frankfurt a. M. in ihren Logen-Verein aufgenommen worden.

Indem wir Ew. Hochw. hiervon ergebenst benachrichtigen, glauben wir nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß durch Auflösung des Verbandes mit der hiesigen Mutterloge die Gerechtsame der austretenden Logen wesentlich geändert werden. Insbesondere verlieren dieselben, da die in der Rheinprovinz bestehenden Logen nur insofern Korporationsrechte haben, als sie Töchterlogen einer der drei hier bestehenden Mutterlogen sind und mit denselben ein Ganzes ausmachen, durch die Auflösung ihrer Verbindung mit einer der Preuß. Großlogen die Korporationsrechte, können solche nur durch besondere Verleihung wieder erwerben (Art. 29 der Verfassungs-Urkunde) und haben überhaupt keine andern Befugnisse, als jede andere, nicht gegen das Strafgesetz verstoßende Gesellschaft.

Es ist wünschenswerth, daß diese Folgen des Austritts Preuß. Logen aus dem Verbande mit den hiesigen Mutterlogen zur öffentlichen Kunde gelangen, damit einem Mißgriffe der Behörden, welche nicht immer mit den Verhältnissen der Freimaurerei bekannt sein dürften, vermieden werden und ein übereinstimmendes Verfahren herbeigeführt, andererseits Jeder in den Stand gesetzt werde, bei den mit einzelnen Logen abzuschließenden Rechtsgeschäften sein Interesse zu wahren.

Ew. Hochw. wollen daher gefälligst den gegenwärtigen Erlaß den Regierungen der Rheinprovinz zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittheilen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 94 Nr. 137.)

Drittes Kapitel.

Von der Verbreitung gefährlicher Meinungen.

(Zu Bd. I. S. 678 ff., Nachtrag Bd. II. S. 781 ff., u. Suppl. Bd. I. S. 86 ff.)

I. Von den Vorkehrungen gegen Preß-Unfug.

(Zu Bd. I. S. 678–753, Nachtrag Bd. II. S. 781–792 u. Suppl. Bd. I. S. 86 bis 115.)

Zur Einleitung.

(Zu Bd. I. S. 679–683 und Suppl. Bd. I. S. 86–87.)

Das Institut der Censur ist beseitiget worden und es sind sämmtliche auf dasselbe bezügliche gesetzliche Bestimmungen als antiquirt anzusehen.

Zunächst erging in dieser Beziehung das Gesetz über die Presse v. 17. März 1848 (G. S. 1848. S. 69), welches (im §. 1) die Censur für aufgehoben erklärte und alle auf dieselben bezüglichen Bestimmungen, Anordnungen, Einrichtungen und Strafvorschriften außer Kraft setzte. Gleichzeitig ertheilte dies Gesetz Vorschriften, welche dem Mißbrauche der Preßfreiheit vorzubeugen bestimmt waren, indem es die Bedingungen und Formen für das Erscheinen von Druckschriften im Allgemeinen und von periodischen Druckschriften insbesondere feststellte, namentlich aber Kautionen für politische Zeitungen und Druckschriften einführte. Das materielle Strafrecht blieb indeß in jenem Gesetze unberührt; es wurde vielmehr ausgesprochen, daß alle in Druckschriften oder vermittelst mechanisch vervielfältigter Bildwerke verübte Verbrechen und Vergehen lediglich nach den geltenden allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt werden sollten (§. 2 a. a. O.). Die V. v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Preuß. Verfassung (G. S. 1848 S. 87.) hob jedoch die noch

ht zur Ausführung gelangten Bestimmungen des Preßgesetzes v. 17. März 48 §. 4 Nr. 1 über die Kautionsbestellung für die Herausgabe periodischer ätter wieder auf (§. 1) und bestimmte zugleich, daß fortan die Untersuchung) Bestrafung aller Staatsverbrechen (mithin auch der durch die Presse began- en) durch die ordentlichen Gerichte erfolgen, und jeder durch Ausnahmsgesetze ür eingeführte besondere Gerichtsstand[1]) aufgehoben; sowie daß für den irk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln die bis dahin ausgeschlossene ständigkeit der Geschworenen für politische und Preß-Verbrechen und poli- ie und Preßvergehen wieder hergestellt sein solle.[2]) (§. 2).

Weitere gesetzliche Bestimmungen über die Presse wurden bis zur Publika- der oktroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 nicht erlassen.

Die letztere, indem sie durch den Art. 24 das Recht auf Preßfrei- t gewährleistete, überwies im Art. 25 die mittelst der Presse begangenen etzesübertretungen den allgemeinen Strafgesetzen, verhieß aber vor erfolgten Revision des Strafrechtes den Erlaß eines besonderen vorläu- en Gesetzes darüber[3]) und überwies im Art. 93 alle Preßvergehen den)wurgerichten.

In Verfolg der Bestimmung des Art. 24, nach welchem die Preßfreiheit durch Staatsauflagen beschränkt werden durfte, befreite hiernächst die V. v. Dec. 1848 (G. S. 1848 S. 422) die in- und ausländischen Zeitungen von der) dem Tarif zum Stempelgesetze v. 7. März 1822 erhobenen Abgabe.

Der im Art. 25 der oktroyirten Verfassungs-Urkunde übernommenen Ver- ichtung genügte demnächst die Staats-Regierung dadurch, daß sie der zweiten mmer in der Sitzung v. 8. März 1849[4]), also bald nach dem ersten Zusam-

---

) Durch die K. O. v. 25. April 1835 (G. S. 1831 S. 475) war das Kammergericht für den ganzen Umfang der Monarchie zum ausschließenden Gerichtshofe wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung und wider die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl der Preuß., als der übrigen Deutschen Bundes-Staaten, bestellt worden.

) Vergl. auch die V. v. 15. April 1848, betr. das Verfahren bei politischen und Preßvergehen in der Rheinprovinz und die Wiederherstellung des Rheinischen Strafrechts und Strafverfahrens bei politischen und Amtsverbrechen. (G. S. 1848 S. 101).

) Die Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 enthält über die Presse in den Art. 24, 25, 26 und 93 folgende Bestimmungen:

Art. 24. »Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter »keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch »Concessionen oder Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen, noch »durch Beschränkung der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch »Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des »freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Art. 25. »Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. »Vor der erfolgten Rev. des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges »Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 26. »Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staats, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren »Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. »Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein.

Art. 93. »Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen »politischen Verbrechen und bei Preßvergehen, erfolgt die Entscheidung über die »Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenen»Gerichts wird durch ein Gesetz geregelt.«

) Vergl. die stenograph. Ber. der II. K. (7. Sitzung) S. 71.

mentritt der Kammern, gleichzeitig mit einem Gesetz-Entwurfe über das Anhef
ten und den Verkauf von Anschlagzetteln und Plakaten, den Entwurf eines
Gesetzes über die Presse zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorlegte.
Derselbe gelangte indeß nur in die ersten Stadien der Berathung, da bereits am
27. April 1849 [1]) die zweite Kammer aufgelöst und gleichzeitig die erste
Kammer vertagt wurde.

Unter diesen Umständen und da die wesentlichsten Bestimmungen des Pre
Gesetzes v. 17. März 1848 durch die V. v. 6. April 1848 und die Verfassungs
Urkunde v. 5. Dec. 1848, unter Verweisung auf ein besonderes Gesetz, mod
zirt worden, war die Staats-Regierung der Ansicht, daß die Preß-Gesetz
gebung den erforderlichen Boden verloren habe und die wenigen, in den Gesetz
zerstreut vorkommenden Bestimmungen über die Presse nicht länger für ausr
gend anzusehen seien. Sie hielt sich daher auf Grund des Art. 105 der Ver
fassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 für berechtiget und verpflichtet, das in
Art. 25 vorbehaltene besondere vorläufige Preßgesetz zu oktroyiren [2]). Dies
geschah durch die V. v. 30. Juni 1849 (G. S. 1849 S. 226).

Diese V. beschränkte insbesondere das Plakatenwesen, ertheilte Vorschrif
über die Regelung des Gewerbebetriebes bei der Presse, stellte eine Art Str
kodex für die mittelst der Presse begangenen Gesetzes-Uebertretungen auf u
regulirte das gerichtliche Verfahren für Preßsachen.

Dieselbe wurde von Seiten der Staats-Regierung der neugewählten zw
ten Kammer, bald nach deren am 7. Aug. 1849 erfolgten Zusammentr

---

[1]) Vergl. die stenograph. Ber. der II. K. (37. Sitzung) S. 708.

[2]) Die Motive, welche die Staats-Regierung bei der demnächstigen Vo
legung der oktroyirten V. v. 30. Juni 1849 in den Kammern beibrach
der II. Kammer Nr. 80) bemerken in dieser Beziehung:

»Man durfte sich der Hoffnung hingeben, daß nach der im Februar e
»Einberufung der Kammern, baldigst unter ihrer Mitwirkung den Maßre
»welche die Verfassung für nothwendig erachtete, durch eine gesetzliche Straf
»diejenige Wirksamkeit werde gesichert werden, welche die Fälle eines nothw
»gen Einschreitens der bewaffneten Macht möglichst vermindern, daß an die Stel
»früherer Vorbeugungsmittel in kurzer Zeit Strafgesetze und insbesondere die in
»Verfassungs-Urkunde angedeuteten, treten würden, geeignet, den Ausschreitu
»zu begegnen, mittelst welcher zu strafbaren Handlungen, zum Ungehorsam g
»die Gesetze angereizt, der öffentliche Friede gefährdet, die Ehrfurcht gegen
»Staats-Oberhaupt verletzt, das Ansehen der Obrigkeit herabgesetzt, ihre An
»nungen dem Hasse oder der Verachtung Preis gegeben, die Heiligkeit der Re
»gion angetastet und Beleidigungen gegen die Mitglieder der Kammern, die O
»der vollziehenden Gewalt, die Diener der Religion und die Staatsbürger, w
»als Geschworene zur Strafrechtspflege mitzuwirken haben, verübt werden. Die
»Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen.

»Die Regierung erachtete es nun für nothwendig, daß der Erlassung gesetz
»Bestimmungen, berechnet auf die umgestaltete Staatsform, auf die in Haupt
»ten veränderte Rechtspflege nicht ferner Anstand gegeben werde. — Dazu wa
»sie sowohl durch die innern Zustände im Staate, als auch durch die bisher be
»hende Gesetzgebung veranlaßt. Beides machte eine schleunige Abhülfe erforde
»lich, und die Regierung durfte nicht säumen, die gegenwärtig vorgelegten Ver
»nungen auf Grund des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde zu publiziren, um
»sie erhebliche Gefahren abwenden, die Gemüther beruhigen und zur Aufhebu
»von Ausnahme-Maaßregeln, die in verschiedenen Landestheilen nothwendig ge
»den waren, schreiten wollte. Erst nach Erlaß dieser Verordnungen durfte
»Regierung erwarten, daß der über mehrere Orte der Monarchie verhängte Be
»gerungszustand ohne große Nachtheile aufgehoben werden könne und daß
»Unruhen auch in anderen Distrikten nicht zu befürchten seien.

»Die bestehende Gesetzgebung hatte sich außerdem als völlig unzureich
»erwiesen, wenn man auf der einen Seite die durch die Verfassung gewäh
»freiere Bewegung, auf der andern den Gebrauch ins Auge faßte, welcher von

Sitzung v. 22. Aug. 1849 [1]), auf Grund der K. Ermächtigung v. 13. ej. m. Genehmigung vorgelegt. Zur Erwägung dieser V. wurde auch eine Kom- sion erwählt; allein diese erstattete ihre Berichte darüber erst unterm 10. 14. Febr. 1850 [2]), und da am 26. Febr. 1850 das Mandat der damaligen en Kammer erlosch, wodurch gleichzeitig der Schluß der Diät der zweiten nmer nothwendig gemacht wurde, so konnte eine Berathung jener V. im num nicht mehr stattfinden.

Inzwischen hatte die revidirte Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 50 im Art. 27 zwar die Preßfreiheit wiederholt verbürgt und das Verbot der führung der Censur beibehalten, zugleich aber die die Presse betreffenden Art. oktroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 wesentlichen Einschrän- gen unterworfen, indem sie die Einführung von Beschränkungen der ßfreiheit, mit Ausnahme der Censur, im Wege der Gesetzgebung attete, und im Art. 94 auch in Betreff der Ueberweisung der Preßvergehen die Geschworenen der Gesetzgebung die Anordnung von Ausnahmen vor- ielt [3]).

Außerdem waren in verschiedene, zunächst oktroyirte, Verordnungen freute Bestimmungen aufgenommen worden, welche die Presse berühren, nlich in die V. v. 10. Mai 1849 über den Belagerungszustand [4]); in die v. 23. Mai 1849 wegen Bestrafung der Verleitung von Personen des Sol- tenstandes zum Ungehorsam [5]); in das G. v. 11. März 1850, betr. die Auf- hung der C. V. v. 26. Febr. 1799 wegen der Injurien-Strafen [6]); und in V. v. 11. März 1850, betr. die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und dnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs- chtes [7]).

»ser Freiheit gemacht worden war. Es tritt hinzu, daß die Verschiedenheit der »Strafgesetzgebung im Staate, deren Gleichförmigkeit bis jetzt nicht zu erreichen »war, insbesondere bei denjenigen Vergehen als völlig ungerechtfertigt sich dar- »stellt; welche durch Verbreitung von Druckschriften begangen, sich nicht auf das »Gebiet beschränken, wo die Druckschrift erschienen ist, sondern als an allen Orten »verübt anzusehen sind, wo die Verbreitung stattgefunden hat.«

Vergl. auch den Immediatbericht des Staatsministeriums v. 28. Juni 1849 im Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 116.

[1]) Vergl. die stenograph. Ber. der II. K. (8. Sitzung) S. 68.

[2]) Vergl. die Drucksachen der II. K. pro 1849—1850 Nr. 524 und ad Nr. 524.

[3]) Die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 hat die Bestimmungen, welche die Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 über die Presse in den Art. 24, 25, 26 u. 93 enthielt, auf folgende Bestimmungen reducirt:

Art. 27. »Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bild- »liche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht einge- »führt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der »Gesetzgebung.«

Art. 94. »Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen poli- »tischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrück- »lich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch »Geschworene. — Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.«

[4]) G. S. 1849 S. 165. Diese V. gestattet nämlich die zeit- und distriktsweise Sus- pendirung der die Preßfreiheit gewährleistenden Art. 24 u. 25 der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 nach Maßgabe der Art. 110 jener Verfassungs-Urkunde.

[5]) G. S. 1849 S. 180 und G. v. 19. Nov. 1849 (G. S. 1849 S. 417). Diese V. bezieht sich nämlich auch auf die Verleitung zum Ungehorsam durch das Mittel der Presse.

[6]) G. S. 1850 S. 175. Der §. 2 dieses Gesetzes bedroht die durch die Presse began- genen Injurien mit Geldbuße bis zu 300 Rthlr. oder 6 Monat Gefängniß, und der §. 5 enthält Festsetzungen über das Verfahren.

[7]) G. S. 1850 S. 277. Der §. 19 dieses Gesetzes bedroht die Aufforderung (also

Schon vor dem am 26. Febr. 1849 erfolgten Schlusse der Sitzungsperiode der Kammern hatte die Staats-Regierung, indem sie die Beschleunigung der Berathung über die oktroyirte V. v. 30. Juni 1849 empfahl, hiernächst auch angedeutet, daß sie die Berathung dieses Gegenstandes schon deshalb wünsche, damit sie nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden möge, auf Grund des Art. 63 der revidirten Verfassungs-Urkunde auf dem Gebiete der Preßgesetzgebung dasjenige anderweitig zu oktroyiren, was unter Umständen nöthig werden könnte [2]).

Zu einer solchen erneuerten Oktroyirung Behufs Ergänzung der V. v. 30. Juni 1849 sah sich demnächst die Staats-Regierung in der Lage veranlaßt.

So entstand die V. v. 5. Juni 1850, betr. die Ergänzung der V. v. 30. Juni 1849 über die Presse. (G. S. 1850 S. 329.)

Für die Nothwendigkeit der Oktroyirung dieser letzteren V. wurde Seitens der Staats-Regierung in dem Eingange zu der V. v. 5. Juni 1850 auf den Mißbrauch der Presse, auf die Unzulänglichkeit der Preßgesetzgebung und darauf hingewiesen, daß die V. bestimmt sei, die Zweifel zu beseitigen, welche über die Anwendung einzelner, die Presse berührenden, gesetzlichen Vorschriften erhoben worden [3]). Spezieller sind diese Motive in dem Immediat-Ber. des Staats-Min. v. 4. Juni 1850 dargelegt [4]).

---

auch die mittelst der Presse begangene) in einer Versammlung mit Waffen erscheinen, mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu einem Jahre.

[1]) Vergl. die Allerh. Botschaft v. 7. Jan. 1850 in Betreff der Revision der Verfassung v. 5. Dec. 1848; ferner die Aeußerungen des Ministers des Inn. in der 110. und 111. Sitzung der II. K. (stenograph. Ber. der II. K. S. 2801 und 2807.)

[2]) Vergl. die Erklärungen des Minister des Inn. in der 110. und 111. Sitzung der II. K. v. 16. und 18. Febr. 1850 (stenograph. Ber. der II. K. S. 2801–[illegible])

[3]) Der Eingang der V. v. 5. Juni 1850 lautet:

»Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben in Erwägung, daß die unheildollen Zustände, »welche die Ordnung und Ruhe im Lande mit wachsenden Gefahren bedrohen, »zum großen Theile dem Mißbrauch der Presse, sowie der Unzulässigkeit der gegen»wärtigen Preßgesetzgebung zuzuschreiben sind, daß daher die Aufrechthaltung der »öffentlichen Sicherheit ein sofortiges Einschreiten der Gesetzgebung dringend erfor»dert, Uns für verpflichtet erachtet, sowohl die Zweifel, welche über die Anwendung »einzelner die Presse berührenden gesetzlichen Vorschriften erhoben sind, zu beseiti»gen, als auch der V. über die Presse v. 30. Juni 1849 die unerläßlichsten Ergän»zungen hinzuzufügen. Demgemäß verordnen Wir nach dem Antrage Unseres »Staatsministeriums, auf Grund des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde, wie »folgt u. s. w.«

[4]) In diesem Ber., welcher in Nr. 155 des Preuß. Staats-Anzeigers abgedruckt ist, heißt es in dieser Beziehung:

»Seit das allerunterthänigst unterzeichnete Staats-Ministerium im Amte ist, hat »es der Haltung der Presse, ihrem Einflusse auf die Bevölkerung des Staates und »den Erfolgen der Preßgesetzgebung seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

»Zu Ende des Jahres 1848 bestand zwar rechtlich noch das Gesetz über die »Presse v. 17. März 1848, es war aber eine wesentliche und integrirende Bestim»mung desselben — die wegen der Kautionen — durch die V. v. 6. April desselben »Jahres aufgehoben, und auch die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche zum »Theil mit der veränderten Form des Gerichtswesens nicht im Einklange standen, »kamen thatsächlich wenig zur Geltung. Um diesem ganz ungeregelten Zustande »der Preßgesetzgebung ein Ende zu machen, haben Ew. Königl. Maj. auf unseren »Rath, unterm 30. Juni v. J. eine vorläufige V. erlassen. Bei Entwerfung der»selben hat man sich absichtlich auf das geringste Maaß der damals unabweisbar »erforderlichen Vorschriften beschränkt. Man wollte Erfahrungen sammeln, wie »mit denselben zu erreichen sei, und man hegte die Erwartung, daß diese den Kam»mern bei ihrem nächsten Zusammentritte vorzulegende und bei dieser Gelegenheit »zu ergänzende Verordnung überhaupt nur von kürzerer Dauer sein würde. Es

Die V. v. 5. Juni 1850 geht, wie der Immediat-Ber. v. 4. Juni 1850 ell hervorhebt, einerseits von dem Gesichtspunkte aus, daß die der Preuß. se verbürgte Freiheit nicht in einer nach allen Seiten hin völlig ausnahms. en Stellung, sondern wesentlich in dem Rechte freier Meinungsäußerung he und eine Beeinträchtigung derselben eben so wenig darin gefunden wer. könne, daß die gewerbsweise Vervielfältigung und Verbreitung solcher Mei. gsäußerungen den Bestimmungen der bestehenden Gewerbe-Gesetzgebung an. gegeben bleibt, als darin, daß der Staat seine Anstalten zur Beförderung erblicher Schriften nicht hergiebt und eine Verbreitung von dergleichen außer. ßischen Preßerzeugnissen in seinen Gränzen nicht duldet. — Andrerseits sichtigt die V. eine Garantie dafür zu erlangen, daß die Herausgeber der erkehrend erscheinenden Zeitschriften den Willen und das Vermögen haben,

---

»Erwartung, welche nicht in Erfüllung gegangen ist. Als die Kammern im Febr. »d. J. wegen Ablaufs des Mandats der Ersten Kammer geschlossen werden muß. »ten, hatte zwar die Kommission der zweiten Kammer ihren Bericht über das Ge. »setz erstattet, derselbe hat aber in dem durch anderweite wichtige Geschäfte in An. »spruch genommenen Plenum, obwohl wir wiederholt Veranlassung nahmen, die »baldige Erledigung des Gegenstandes, unter Hinweisung auf die mit einer Ver. »zögerung verbundene Gefahr, sehr dringend zu beantragen, nicht mehr zur Bera. »thung kommen können.«

»Inzwischen hat sich hinreichende Gelegenheit geboten, die Ueberzeugung von »der Unzulänglichkeit der jetzigen Preßgesetzgebung zu befestigen.

»Eine große Menge neuer Blätter ist mit Leichtigkeit ins Leben gerufen, mit »Beharrlichkeit verbreitet worden. Leute ohne Beruf und ohne Befähigung, die »Dolmetscher der öffentlichen Meinung zu sein, haben durch Gründung neuer oder »Betheiligung an schon bestehenden Blättern sich Existenz und Bedeutung zu ver. »schaffen gesucht und aus ihrem eigensüchtigen Standpunkte kein Reizmittel ver. »verschmäht, den Kreis ihrer Leser zu erweitern. Die Regeln der Schicklichkeit sind »keine Grenze mehr, deren Ueberschreitung man scheuen zu müssen glaubt. Das »Höchste und Heiligste wird herabgezogen und bis zur Verwirrung der Begriffe »über die Grundpfeiler des Christenthums und des Staates, ja bis zur Gottes. »lästerung, in unwürdigster Weise besprochen. Die Partei des Umsturzes erblickt »in der ungezügelten Presse ein erwünschtes Mittel der Agitation, sie wird nicht »müde, dieselben ihren Absichten dienstbar zu machen, und es würde nur zu leicht »sein, durch eine große Reihe von Blättern und Artikeln darzuthun, in wie »verderblicher, bald offener, bald versteckter Weise jene Partei bemüht ist, auf die. »sem Wege die Gottesfurcht, den Patriotismus, die Achtung vor dem Königthume, »vor den Personen der Fürsten und vor der Regierung zu untergraben.

»Mit großer Vorsicht bestrebt, den bestehenden Straf-Vorschriften nicht zu ver. »fallen, vermeidet sie das offenkundige Verbrechen in der festen Zuversicht, durch »allmäliges, unscheinbares Verbreiten vergiftender Lehren ihr Ziel desto sicherer zu »erreichen. Von Gewaltstreichen abmahnend, sucht sie falsche Systeme zu begrün. »den, bemüht sich, ihnen durch die Art ihrer Verbreitung in den verschiedensten »Volksschichten Eingang zu verschaffen, und arbeitet unausgesetzt daran, die »Ueberzeugungen im Volke wankend zu machen, welche die Grundpfeiler der staat. »lichen Ordnung bilden.

»Man würde sich einer gefahrvollen Täuschung hingeben, wollte man anneh. »men, daß diese Bestrebungen erfolglos bleiben könnten. Der Umfang des Leser. »Kreises, welcher sich einzelnen jener verderblichen Blätter zugewendet hat, die »Eile, mit welcher gerade die schnödesten Artikel ihre Weiterverbreitung durch die »kleine Lokal- und Provinzial-Presse finden, lassen erkennen, wie weit es bereits »gelungen ist, die Empfänglichkeit für die Lehre des Umsturzes rege zu machen, »und die thatsächlichen Wahrnehmungen, welche nicht nur Seitens der Behörden »über die in verschiedenen Kreisen verbreiteten Ansichten und Meinungen zur »Kenntniß der Regierung gebracht worden, sondern Jedem sich aufdrängen, der »jene Kreise zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, stellen es außer Zweifel, daß »diese Demoralisation, ja politischer Wahnsinn, die wohlberechneten und leider »mehrfach erreichten Folgen jener heillosen Lehren sind. Bedarf es noch »eines Beweises für die Thatsache, daß auf diesem Gebiete mitten im Staate und

für die durch den Inhalt derselben etwa verwirkten Geldstrafen aufzuk
und endlich will sie den Kreis der richterlichen Beurtheilung vorkommende
vergehen und Verbrechen dahin erweitern, daß, wenn die Richter die zuvä
mehrmaliger Beurtheilung zu schöpfende Ueberzeugung der Gemeingefäh
eines Blattes gewinnen, die gänzliche Unterdrückung desselben zu ihren
nissen gehören soll.

Aber auch die V. v. 5. Juni 1850 sollte nach der ausdrücklich an
chenen Absicht der Regierung insofern nur einen vorübergehenden
ter haben, als sie entweder durch ein Unions-Preßgesetz ihre Erledigun

---

»unter den Augen seiner Behörden ein gegen seine Existenz gerichteter An
»bereitet und organisirt wird, so mag derselbe in den unbestreitbaren Ger
»gefunden werden, in welchen die Herausgeber einzelner radikaler Blät
»im Auslande sich verborgen haltenden Hochverräthern und Feinden d
»stehen.«

»Die Ereignisse der neuesten Zeit öffnen selbst dem Unbesorgten die A
»den Abgrund, vor welchem der Staat und die Gesittung stehen und i
»sie stürzen müssen, wenn die Regierung nicht schleunig, in der Ueberzeugu
»bedrohten öffentlichen Sicherheit und von der Unzulänglichkeit der
»Vorschriften, zu denjenigen Mitteln greift, welche der Art. 63 der V
»Urkunde ihr bietet. Die Regierung ist sich der Pflicht, diese Mittel
»dung zu bringen, bewußt, sie wird zu ihrer Erfüllung von allen
»gedrängt, welchen Kirche, Staat und Königthum mehr als bloße Wort
»es kann sich nur noch darum handeln, innerhalb der durch das Gese
»Schranken Zweckmäßigkeitsgründe über die Art der anzuwendenden
»scheiden zu lassen. Das beste und gründlichste unter ihnen würde
»eines umfassenden Preß- und Preß-Strafgesetzes sein; wir nehmen
»Ew. Königl. Maj. ein solches vorzulegen. Diese Materie ist so
»schwierig, die Ansichten der Besten im Lande sind über die dabei zu
»Prinzipien so getheilt, daß wir nicht rathen möchten, darüber ei
»Uebereinstimmung sämmtlicher Faktoren der Gesetzgebung und
»öffentlich gepflogene Berathung legislative Festsetzung zu treffen
»dazu, daß es sehr wünschenswerth sein würde, und wohl zu hoffen
»Gegenstand für die deutsche Union bei dem nächsten Zusammentritt
»Parlaments geordnet zu sehen. Die Regierung hat sich daher auf
»blicklich Nothwendige beschränkt und in diesem Sinne Ew. Königl. M
»genden Entwurf einer Verordnung überreicht.«

Am Schlusse des Berichtes heißt es sodann:

»Ew. Königl. Maj. bitten wir unterthänigst um gnädige Vollzie
»diesen Gesichtspunkten entworfenen Verordnung. Dieselbe wird
»einen vorübergehenden Charakter haben, als sie entweder durch ein
»gesetz ihre Erledigung finden wird, oder den Preuß. Kammern
»eines umfassenden Preßgesetzes bei deren nächsten Zusammentritt
»dürfte.

»In jedem Falle unterliegt auch diese Verordnung, für deren
»volle Verantwortlichkeit übernehmen, der nachträglichen Genehmi
»mern. Es wird uns dieselbe — so hoffen wir — nicht versagt w
»den Berathungen der Blick für die dringende Gefahr ungetrübt b
»Gesellschaft beim ungestörten Treiben der demoralisirenden Presse
»seindem Grade ausgesetzt ist. In der lebhaften Erkenntniß dies
»uns der Widerspruch, welche von einem großen Theile der Presse
»nicht beirren. Wir sind darauf gefaßt, daß die der Regierung
»kein Mittel der Verdächtigung und Agitation gegen die Maaßregel
»wird, aber die einsichtige Mehrzahl des Volkes wird uns zur Se
»dem Rathe, welchen wir Ew. Königl. Maj. ertheilten, unser fe
»den erkennen, so viel an uns liegt, die Grundfesten des Staates
»zu schützen, welche sich deren Untergrabung zur Aufgabe gestellt

Berlin, den 4. Juni 1850.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Grf. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. W
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. S

den Preuß. Kammern den Entwurf eines umfassenden Preßgesetzes, bei n nächsten Zusammentritt vorgelegt werden sollte [1]).

Die Staats-Regierung hat, da das Scheitern der Union den ersteren Weg hränkte, den letzteren eingeschlagen. Sie legte den Kammern, bei Einbrin- der oktroyirten V. v. 30. Juni 1849 und 5. Juni 1850 zur verfassungs- igen Beschlußnahme, gleichzeitig einen, diese Verordnungen absorbiren- Preßgesetz-Entwurf vor [2]).

Auf den Grund dieses Entwurfes fanden die Berathungen in den Kam- statt, deren Resultat das gegenwärtig geltende Preßgesetz v. 12. Mai 1851 welches (im §. 56) alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen auf- und insbesondere an die Stelle der oktroyirten Preß-V. v. 30. Juni 1849 . Juni 1850 getreten ist [3]).

A. Gegenwärtig geltende Landes-Preßgesetzgebung.

Rönne, das Gesetz über die Presse v. 12. Mai 1851 mit dem Regie- ngs-Entwurfe und den Kommissions-Berichten beider Kammern zusam- gestellt, und unter Berücksichtigung der Kammer-Verhandlungen bear- et, nebst einem historisch-kritischen und praktischen Kommentar zu demsel- . Breslau. 1851. 8.

Gesetz über die Presse v. 12. Mai 1851.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was

Abschnitt I.

Vom Gewerbebetriebe.

Zum Gewerbebetriebe eines Buch- und Steindruckers, Buch- oder Kunsthänd- wars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesekabinetten, Verkäufers von Zeitun- chriften und Bildern ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich. darf nicht versagt werden, wenn derjenige, welcher das Gewerbe betreiben will, n ist; überdies müssen Buchhändler und Buchdrucker von einer Prüfungs-Kom- nach Anleitung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 und der e Errichtung von Gewerberäthen ꝛc., v. 9. Febr. 1849 zu bilden ist, den Nach- Befähigung führen. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Prü- missionen und die abzulegende Prüfung erläßt der Minister des Inn. im Ein- mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe.

48 der Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 wird aufgehoben.

Denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß dieses Gesetzes bereits im Besitz ebetriebes ohne Genehmigung der Bezirks-Regierung befinden, soll die Erlaub- tsführung desselben, welche sie innerhalb dreier Monate, vom Tage des erlasse- s ab, einzuholen haben, nicht versagt werden.

Die im §. 1 aufgeführten Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt wer- müssen jedoch den daselbst für den selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebe- rnissen genügen.

Nach dem Tode des Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der hrend des Wittwenstandes oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, chnung durch einen nach §. 1 befähigten Stellvertreter betrieben werden. se gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaß-Regulirung, oder wäh- vom Gewerbetreibenden zu verbüßenden Haft.

[1] den Schluß des Berichts des Staats-Min. v. 4. Juni 1850 (s. die vorige

[2] Allerh. Ermächtigung zur Einbringung des neuen Preßgesetz-Entwurfs ist v. ꝛc. 1850.

[3] durch erledigen sich auch die zur Erläuterung und Ausführung dieser V. erlas- ministeriellen Verfügungen, deren Mittheilung deshalb nicht weiter erforder- war.

Abschnitt II.

Ordnung der Presse.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Ordnung der Presse.

§. 5. Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung, oder einer monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herausgenommen, muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit der Unterschrift, bei kautionspflichtigen Zeitungen mit der Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Polizeibehörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehoben werden.

Von jeder anderen die Presse verlassenden Druckschrift unter 20 Bogen, mit Ausnahme der nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und des Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. s. w. ist der Drucker oder, wenn von ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbstverleger, Kommissionair verpflichtet, ein Exemplar vierundzwanzig Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung der Ortspolizei-Behörde gegen Empfangs-Bescheinigung einzureichen. Das Exemplar ist, wenn inmittelst eine Beschlagnahme nicht verfügt worden, nach zehn Tagen zurückzugeben oder der Preis dafür zu entrichten.

§. 6. An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlags-Artikel, und zwar eines an die K. Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeldlich einzusenden, ist nichts geändert.

§. 7. Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Ausgenommen hiervon sind die nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen (§. 5).

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissions-Artikel erschienen ist — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — der Name des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 8. Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemanden verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften keine Anwendung, wenn sie den Vorschriften über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§. 9. Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Versteigerungen über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Rechtsgeschäfte des gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 10. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name eingedruckt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

II. Besondere Bestimmungen über die periodische Presse.

§. 11. Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, oder unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen.

§. 12. Diese Kaution beträgt:

a) in Städten, welche nach dem G. v. 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Grundsteuer (G. S. S. 147) zur ersten Abth. gehören . . . . 5000 Rthl.
b) in Städten der zweiten Abtheilung . . . . . 3000 „
c) in Städten der dritten Abtheilung . . . . . 2000 „
d) an allen anderen Orten . . . . . 1000 „

Vorstehende Kautionssätze gelten nicht blos für die betreffenden Städte, sondern für ihren zweimeiligen Umkreis.

§. 13. Für Zeitungen oder Zeitschriften, welche dreimal oder weniger als dreimal in der Woche erscheinen, wird die Kaution auf die Hälfte der im §. 12 festgesetzten Summe bestimmt.

§. 14. Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

§. 15. Die Kaution muß bei der General-Staats-Kasse oder bei der Regierungs-Haupt-Kasse des Bezirks in baarem Gelde niedergelegt werden.

Die Kautionen werden gleich denen der Kassen- und Magazin-Beamten der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung nach Maaßgabe der Allerh. K. O. v. 1. Febr. 1832 (G. S. S. 61) überwiesen und mit Vier Thalern vom Hundert auf das Jahr in halbjährigen Zahlungen verzinst.

§. 16. Die Zurückgabe der Kaution, welche bei der betr. Bezirks-Regierung, beziehungsweise dem Polizei-Präsidium in Berlin, zu beantragen ist, darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betr. Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der zuständigen Staatsanwaltschaft, daß eine gerichtliche Verfolgung wegen des Inhalts des Blattes nicht im Gange sei.

Cessionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Kautionen sind den betr. Bezirks-Regierungen, für Berlin dem Polizei-Präsidium daselbst, auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen. Diese Behörden haben bei Zurückgabe der Kautionen nach Maaßgabe der Bestimmungen zu §. 2 der Allerh. K. O. v. 15. April 1837 (G. S. S. 73) zu verfahren.

Die Bestimmung zu §. 3 ebendaselbst gilt auch in Betreff der für Zeitungen und Zeitschriften bestellten Kautionen.

§. 17. Von der Kautions-Bestellung befreit sind: periodische Druckschriften welche

1) lediglich amtliche Bekanntmachungen, Familien-Nachrichten, Anzeigen aus dem Gewerbe-Verkehr, über öffentl. Vergnügungen, Verkäufe, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten des täglichen Verkehrs enthalten oder, unter Ausschluß aller politischen und sozialen Fragen, für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind;
2) von den Kammern oder K. Behörden herausgegeben werden.

§. 18. Der Verpflichtung zur Kautions-Bestellung unterliegen auch die Herausgeber der beim Erlasse dieses G. bestehenden Blätter. Es wird ihnen jedoch zur Bestellung der Kaution ein Zeitraum von vier Wochen, vom Tage des erlassenen G. an gerechnet, bewilligt.

§. 19. Wird gegen eines der nach §. 17 Nr. 1 von der Kautionspflicht befreiten Blätter ein Straf-Urtel wegen eines begangenen Preß-Vergehens oder Verbrechens erlassen, so verfällt dasselbe der Kautionspflicht, und es ist die Kaution innerhalb vier Wochen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses ab, nach den Bestimmungen der §§. 11 und 12 wieder zu bestellen.

§. 20. Ist wegen des Inhalts eines cautionspflichtigen Blattes auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Kaution vor allen anderen Forderungen für die Untersuchungskosten und für die Geldstrafe, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten.

Die Vollstreckung erfolgt, wenn Kosten und Strafe nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Rechtskraft des Erkenntnisses eingezahlt sind, in die niedergelegte Geldsumme.

§. 21. Die durch Zahlung von Strafen oder Kosten verminderte Kaution muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Vollstreckung des Erkenntnisses in die Kaution auf den gesetzlichen Betrag ergänzt werden, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf.

§. 22. Zeitungen und Zeitschriften, die kautionspflichtig sind, dürfen nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redakteurs erscheinen.

Verantwortliche Redakteure dürfen nur solche einzelne Personen sein, die unbedingt dispositionsfähig sind, sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden und im Bereiche der preußischen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Gerichtsstand haben.

Militär-Personen vom Dienststande bedürfen, wenn sie die Redaktion oder Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften übernehmen wollen, der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Dieser Erlaubniß bedürfen auch die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, wenn sie die Redaktion oder Herausgabe kautionspflichtiger Zeitungen oder Zeitschriften übernehmen wollen.

§. 23. Oeffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Preßvergehens oder Verbrechens verwirkten Strafen sind verboten.

§. 24. Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer kautionspflichtigen Zeitung oder

Zeitschrift muß, außer dem Namen und Wohnorte des Druckers und Verlegers, den Name und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

§. 25. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzere Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblich Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte ei liche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke des Blat aufzunehmen.

§. 26. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzer wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegn zur Berichtigung der in ihr erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentl Behörde, die angegriffene Privatperson oder die Vorsteher einer mit Korporationsrech versehenen Gesellschaft veranlaßt finden, in eine der beiden nächsten nach Eingang Entgegnung erscheinenden Nummern und, wenn die Zeitschrift in größeren Zwischenräu als dem einer Woche erscheint, in die nächste der Entgegnung folgende Nummer und in denjenigen Theil der Zeitung oder Zeitschrift aufzunehmen, in welchem sich der Ar welcher zu der Entgegnung Veranlassung gab, befunden hat.

Die Entgegnung muß von dem Betheiligten unterschrieben sein.

Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, so weit der Umfang der Entgegnung Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt.

Für die über dieses Maaß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückung bühren zu zahlen.

Abschnitt III.

Von dem Strafverfahren.

§. 27. Die mittelst der Presse verübten Vergehen, welche mit Freiheitsstra mehr als drei Jahren bedroht sind, gehören zur Kompetenz der Schwurgerichte Uebrigen regelt sich die Kompetenz der Gerichte zur Aburtheilung der mittelst der d begangenen strafbaren Handlungen nach den Art. XIII bis XV des G. über die Ein rung des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851.

Hinsichtlich des Militär-Gerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorsc

§. 28. Der Gerichtsstand, die Einleitung und Führung des Vorverfahrens d Voruntersuchung, so wie das Verfahren in der Haupt-Verhandlung, wird durch die meinen Strafprozeß-Vorschriften bestimmt.

§ 29. Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften in und 24 nicht entspricht, oder wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung ge Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staa waltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche zum Zweck der breitung vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung derselben bestimmten Platten zu men, vorläufig mit Beschlag zu belegen. Die Organe der Staatsanwaltsch verpflichtet, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Beschlagnahme der Staa waltschaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahm selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb vierundzwanzig Stunden folgter Vorlegung ihrer Anträge bei der zuständigen Gerichts-Behörde zu stellen über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme in acht Tagen zu beschließen hat.

§. 30. Auf Druckschriften, welche von den Kammern oder von K. Behörd gehen, finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen keine Anwendung

§. 31. Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne dieses G. sind die Polizei und andere Sicherheits-Beamte, welchen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Ve nachzuforschen.

Im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind es die Po und Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsri

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersu richter an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungsrichter zum selbst Einschreiten in den gesetzlich bestimmenden Fällen wird nichts geändert.

Abschnitt IV.

Von der Bestrafung der durch die Presse verübten Gesetz Uebertretungen.

§. 32. Die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Verge Verbrechens beginnt mit der Veröffentlichung des Preß-Erzeugnisses.

§. 33. Die Veröffentlichung des Preß-Erzeugnisses ist erfolgt, sobald d schrift verkauft, versendet, verbreitet oder an Orten, welche dem Publikum zugä ausgestellt oder angeschlagen worden ist.

§. 34. Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Ve

er verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber r Theilnehmer strafbar erscheint.

§. 35. Derjenige, welcher eine Druckschrift in Verlag oder Kommissions-Verlag nommen, unterliegt wegen des strafbaren Inhalts derselben in allen Fällen, wo er nicht Gemäßheit des §. 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, sofern die Druckist ein Preßvergehen enthält, einer Geldbuße bis zweihundert Thaler, insofern sie aber Preßverbrechen enthält, einer Geldbuße von funfzig bis fünfhundert Thaler, wenn weder

a) er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist, oder

b) der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift im Verlag- oder Kommissions-Verlag im Bereiche der preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

§. 36. Der Drucker eines strafbaren Preß-Erzeugnisses, welcher nicht in Gemäßheit § 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, soll außer der etwa nach §. 40 wirkten Strafe, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, mit einer Geldbuße einhundert Thaler, sofern ein Preß-Verbrechen in ihr enthalten ist, mit einer Geldbuße zehn bis zweihundert Thaler bestraft werden, wenn:

a) die Vorschriften in den §§. 7 und 24 wegen Bezeichnung der Druckschriften nicht befolgt oder die Bezeichnungen mit seinem Wissen fälschlich angegeben sind, oder

b) wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung weder den Verfasser, noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweist, oder

c) wenn der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber oder Verleger zu der Zeit, wo der Druck erfolgt, im Bereiche der preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte, oder

d) wenn die Druckschrift sich als eine solche darstellt, welche zu Plakaten bestimmt ist.

§ 37. Der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes unterliegt wegen des strafInhalts desselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34 als Urheber Theilnehmer strafbar erscheint, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Preßverbegangen worden, eine Geldbuße bis fünfhundert Thaler, wenn ein Preßverbrechen gen worden, einer Geldbuße von funfzig bis eintausend Thaler.

Dieser Bestimmung bleibt der Redakteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaktion gehindert ist, so lange in anderer verantwortlicher Stellvertreter nach den Bestimmungen des §. 22 bestellt n. Es muß ein solcher bestellt werden, wenn und so lange der Erstere eine Freirafe zu verbüßen hat.

. 38. Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrtreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

. 39. Eine Geldbuße bis funfzig Thaler hat der Herausgeber einer Zeitung oder rift verwirkt, welcher den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt. Eben so der rucker, Steindrucker, oder Inhaber einer anderen zur mechanischen Vervielfältigung chriften oder Bildwerken bestimmten gewerblichen Anstalt, welcher den Bestimn des angeführten §. 5, so wie der §§. 7 und 24, zuwiderhandelt.

derselben Strafe ist der Verleger, Selbstverleger, Kommissionär verfallen, welcher den erungen des §. 5 nicht Genüge leistet.

. 40. Eine wissentlich falsche Angabe der in den §§. 7 und 24 vorgeschriebenen ke zieht gegen den Zuwiderhandelnden eine Geldbuße von einhundert bis dreihunhaler nach sich.

iese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

. 41. Wer den Vorschriften der §§. 8, 9 und 10 zuwiderhandelt, hat eine Strafe ßig Thaler oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

42. Wer eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder verlegt, bevor die gesetzliche 1 erlegt oder nach §. 21 rechtzeitig ergänzt ist, hat eine Strafe von zwanzig hundert Thaler oder eine Gefängnißstafe von vier Wochen bis zu einem Jahre t. Dieselbe Geld- oder Gefängnißstrafe trifft denjenigen, der eine Zeitung oder ift redigirt oder herausgiebt, ohne nach den Bestimmungen dieses G. (§. 22) dazu zu sein, so wie den Verleger der kautionspflichtigen Zeitung, welche ohne vorgängstellung eines verantwortlichen Redakteurs (§§. 22 und 37) erschienen ist.

iese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

43. Wer eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme verfügt , hat, wenn die Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht oder zu seiner besonderen ß gebracht worden ist, eine Geldbuße von fünf bis einhundert Thaler oder eine ißstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre, im Rückfalle das Doppelte dieser verwirkt.

Ist unter vorstehenden Voraussetzungen die Verbreitung gewerbsmäßig erfolgt, oder hat der Gewerbtreibende die in Beschlag genommene Schrift zum Verkauf ausgestellt, so trifft ihn eine im Rückfall zu verdoppelnde Strafe von funfzig bis fünfhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von einem bis achtzehn Monate.

§. 44. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, welcher den Bestimmungen des §§. 25 und 28 zuwiderhandelt, hat eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

Das Recht, den Zuwiderhandelnden im Wege der Execution zur Erfüllung der ihm nach den §§. 25 und 26 obliegenden Verbindlichkeit zu zwingen, wird durch die Strafe nicht aufgehoben.

§. 45. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 23 dieses G. werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 46. Die Strafe des Rückfalls tritt in den Fällen des §§. 40, 42, 43, 45, 51 nicht ein, wenn seit der letzten Verurtheilung fünf Jahre verstrichen sind.

§. 47. Die wegen einer Preß-Polizei-Uebertretung angedrohte Strafe ist, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschriften etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 48. Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen eine Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre nach sich.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminal-Prozesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 49. Das Recht zur Verfolgung der in diesem G. vorgesehenen, durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen verjährt, insofern das Strafgesetzbuch keine längere Verjährungsschrift vorschreibt, in sechs Monaten, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Veröffentlichung stattgefunden hat. (§§. 32 und 33.)

Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitbeschuldigen Personen gilt, als solche, auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitbeschuldigten gegenüber, gegen welche der Antrag, Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war.

Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten.

Diese Bestimmungen berühren nicht die Klagen auf Schadenersatz vor den Civil-Gerichten, noch die im Wege des Civil-Prozesses wegen Beleidigung anhängig gemachten Klagen.

§. 50. Wird in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, so ist durch das Straf-Urtel die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der zu deren bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Die Vernichtung ist auch dann durch das Urtel auszusprechen, wenn zwar der Angeklagte freigesprochen, in der Schrift jedoch der Thatbestand einer strafbaren Handlung von dem Richter erkannt worden ist. Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Haupt-Inhalte nach eine erlaubte, so ist nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt, auf welchen sich diese Stellen befinden.

Diese Vernichtung bezieht sich auf alle noch im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers befindlichen oder an öffentlichen Orten aufbewahrten Exemplare.

Hat wegen einer Schrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthält, eine gerichtliche Verfolgung, weil es an einer verantwortlichen Person im Bereiche der richterlichen Gewalt fehlt, nicht eingeleitet werden können, so hat das im Bezirke der Beschlagnahme nach §§. 27 und 28 für das Kontumacial-Verfahren zuständige Gericht die Vernichtung zu erkennen.

Diejenigen Personen, bei welchen die Beschlagnahme erfolgt ist, müssen zur Sache vorgeladen und auf ihr Verlangen gehört werden.

§. 51. Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen finden keine Anwendung auf die im §. 38 gedachten Ber. von den Sitzungen beider Kammern.

§ 52. Ist gegen eine Nummer, ein Stück oder Heft einer ausländischen Zeitung oder Zeitschrift auf dem Wege des im §. 50 bezeichneten Verfahrens und auf Grund hierbei zur Anwendung kommenden inländischen Strafgesetze die Vernichtung erkannt

t, so kann das Min. des Inn. gleichzeitig das Verbot der ferneren Verbreitung der betr. ltung oder Zeitschrift aussprechen.

§. 53. Wer, einem solchen, öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote gegen, eine Druckschrift verkauft, ausstellt oder sonst gewerbsmäßig vertheilt oder verteilt, wird mit Geldbuße von zehn bis einhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe von rzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa st verwirkten Strafen wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeoffen.

§. 54. Gegen den im §. 1 dieses G. genannten Gewerbetreibenden kann von dem ständigen Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, an

1) die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
2) wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum erstenmale — oder wegen eines solchen Vergehens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zum zweitenmale eine Verurtheilung erfolgt;

muß dagegen auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbetriebe erkannt werden, wenn

1) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
2) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum zweitenmale — oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum drittenmale eine Verurtheilung erfolgt.

§. 55. Den Erzeugnissen der Presse im Sinne dieses G. stehen gleich: alle auf ähnem mechanischen Wege bewirkte und zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von hriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, Musikalien mit Text oder sonen Erläuterungen.

§ 56. Alle diesem G. entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Dieses G. it insbesondere an die Stelle der V. v. 5. Juni 1850, betr. die Ergänzung der V. über Presse, v. 30. Juni 1849 (G. S. S. 329—332), so wie der V. v. 30. Juni 1849, r. die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, rift, Druck, Zeichen, bildliche und andere Darstellung begangene strafbare Handlun- (G. S. S. 226—236). Die §§. 13—29, 31, 34—36 und 39 der letzteren V. kom- jedoch, insoweit sie diesem G. nicht entgegenstehen, bis zum Eintritte der Gesetzeskraft Strafgesetzbuches für die preuß. Staaten (G. S. 1851 S. 93 ff.) auch ferner zur endung. (G. S. 1851 S. 273 ff.)

Dazu sind ergangen:

a) Zum §. 1.

C. R. des K. Min. des Inn. (i. A. v. Manteuffel) v. 10. Aug. 1851 sämmtl. K. Reg. mit den Bestimmungen über die Bildung der Prüfungs-Kommissionen für Buchhändler und Buchdrucker, und über die von letzteren abzulegende Prüfung.

Der K. Reg. übersende ich anliegend (a.) die in Gemäßheit des §. 1. des Preßgev. 12. Mai d. J von mir und dem Herrn Handels-Min. gemeinschaftlich erlassenen immungen über die Bildung der Prüfungs-Kommissionen für Buchhändler und Buchker und über die von letzteren abzulegende Prüfung, mit der Aufgabe der weitern nlassung und insbesondere mit der Anweisung, obige Bestimmungen durch Abdruck er nächsten Nummer des Reg.-Amtsbl. zur Kenntniß der betr. Gewerbtreibenden zu gen.

Anl. a.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 1 des G. über die Presse v. 12. Mai d. J. S. S. 273) wird rücksichtlich der Bildung der Prüfungs-Kommissionen für Buchler und Buchdrucker, und der von diesen letztern abzulegenden Prüfungen Folgendes mmt.

1) Für jeden Reg.-Bez. wird in der Regel nur Eine Prüfungs-Kommission für Buchler und Eine Prüfungs-Kommission für Buchdrucker gebildet. Diese Kommissionen n an dem Orte ihren Sitz, an welchem die Bez. Reg. sich befindet. Für Berlin und weitern Pol. Bez. des Pol. Präs. zu Berlin ist Berlin der Sitz dieser Kommissionen. Die Errichtung von Prüfungs-Kommissionen an anderen Orten ist nur mit Genehmi- des Min. zulässig.

2) Die Prüfungs-Kommissionen bestehen beziehungsweise aus zwei Buchhändlern aus zwei Buchdruckern und aus einem Vorsitzenden. Der Letztere wird von dem Präsi-

denten der Bez. Reg., beziehentlich des Pol. Präs., und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern dieser Beh. ernannt.

3) Die technischen Mitglieder werden durch die Buchhändler und beziehungsweise durch die Buchdrucker des ganzen Reg. Bez., und für Berlin durch die an diesem Ort und in dem weitern Pol. Bez. ansässigen Gewerbtreibenden dieser Art gewählt. Zu diesem Behufe treten die an jedem Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeinde-Vorstandes zusammen, und wählen aus der Mitte 4, und in der Stadt Berlin 8 Personen. Die Wahl erfolgt auf drei auf einander folgende Jahre, und sind die Ausscheidenden wieder wählbar. Wo nicht fünf Buchhändler, resp. Buchdrucker vorhanden sind, findet keine Wahl statt; vielmehr sind sämmtliche Gewerbtreibende als gewählt zu betrachten, soweit ihnen nicht Hindernisse entgegenstehen.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind jedoch nur diejenigen Buchhändler und Buchdrucker, welche ihr Gewerbe mindestens drei auf einander folgende Jahre bereits betrieben haben, und welche wegen Preß-Uebertretungen, Preß-Vergehen und Preß-Verbrechen noch nicht bestraft sind.

4) Aus den gewählten Buchhändlern und Buchdruckern resp. aus denen, welche als gewählt zu betrachten sind, wählt der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission zu jeder Prüfung die Examinatoren aus, und verpflichtet sie bei dem Zusammentritt der Kommission mittelst Handschlages.

5) Der zu Prüfende hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der Bez. Reg. resp. bei dem Pol. Präs. zu Berlin anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun, daß er das 24ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Ein beizufügender kurzer Lebenslauf muß seine persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben.

6) Die Reg. resp. das Pol. Präs. hat dieses Gesuch zu prüfen, und namentlich sich zustellen, daß gegen die Unbescholtenheit des zu Prüfenden nichts zu erinnern ist. Ferner sich, daß derselbe entweder das 24ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder daß er nicht unbescholten ist, so ist das Gesuch, und zwar in jenem Falle nur zur Zeit zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung, wenn sie nicht bloß wegen des nicht erreichten Alters erfolgt ist, findet binnen 4 Wochen die Beschwerde an die Ministerien statt. Das genehmigte Gesuch wird nebst den Anlagen dem Vorsitzenden der Kommission zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

7) Jede Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche, zu welcher für Buchdrucker noch eine technische tritt. Die technische Prüfung, mit welcher der Vorsitzende zu machen ist, wird in der Offizin eines der Prüfungs-Kommissarien, und unter Leitung desselben ausgeführt. Die hierdurch erwachsenden Kosten, welche jedoch nur in den baaren Auslagen bestehen dürfen, hat der zu Prüfende auf Erfordern selbst vorschußweise zu berichtigen. Ueber den Ausfall dieser Prüfung sendet der Kommissarius ein schriftliches Gutachten dem Vorsitzenden der Kommission zu. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht des Vorsitzenden der Kommission, und ohne daß der Kandidat sich Hülfsmittel bedienen darf, gefertigt. Sie bestehen in zwei Aufgaben. Die eine, welche dem technischen Gebiete zu entnehmen ist, wird von den gewerbtreibenden Mitgliedern der Kommission gestellt, und die andere, welche den Nachweis führen soll, daß der Kandidat mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist, die sein Gewerbe betreffen, wird vom Vorsitzenden der Kommission gegeben. Die mündliche Prüfung endlich hat sich auf die Technische des Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung zu richten. Bei Buchhändlern ist die Literatur-Geschichte, und bei Buchdruckern die Spezialgeschichte soweit in den Bereich der Prüfung zu ziehen, als das Gewerbe diese Kenntniß fordert. Ueber den Ausfall der Prüfung und der einzelnen Theile derselben wird von der Kommission nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

Nur wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, darf zur mündlichen zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Kandidat auf längere oder kürzere Zeit, nicht unter 6 Monaten, zurückgewiesen.

Das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat die Zurückweisung, und zwar im Falls mindestens auf 6 Monate zur Folge, wegen Mangels der technischen Kenntnisse die Zurückweisung mindestens auf Ein Jahr auszusprechen.

8) Von jeder Zurückweisung hat der Vorsitzende die Bez. Reg., resp. das Pol. Präs. zu Berlin sofort zu benachrichtigen, welche ihrerseits die übrigen Reg. resp. das Pol. Präsid. in Berlin hiervon ungesäumt in Kenntniß zu setzen haben, zu dem Zweck, daß der Zurückgewiesene nicht bei einer andern Kommission vor Ablauf der bestimmten Frist oder überhaupt zur Prüfung zugelassen wird.

Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Kandidat ein von dem Vorsitzenden der Kommission ausgefertigtes stempelfreies Zeugniß.

9) Wer die Prüfung für Buchhändler und Buchdrucker machen will, hat sich vor dem Vorstehenden angeordneten doppelten Prüfungen zu unterziehen.

10) Außer den baaren Auslagen (S. 7.) und den etwaigen Reise- und Zehrungs-
ften, welche den Prüfungs-Kommissarien erwachsen, hat jeder Kandidat gleich bei seiner
eldung zur Bestreitung der Büreau-Unkosten der Prüfungs-Kommission 5 Thlr., und
enn er beide Prüfungen bestehen will, 10 Thlr. zur Reg. Hauptkasse, resp. zur Kasse des
ol. Präs. zu Berlin einzuzahlen. Im Falle der Zurückweisung bei der Prüfung erfolgt
ine Erstattung; vielmehr ist bei der wiederholten Meldung derselbe Betrag nochmals zu
legen. Berlin, den 10 Aug. 1851.

er Min. für H., Gew. u. öffentl. Arbeiten. Der Min. des Inn. Im Allerh. Auftrage.
v. d. Heydt. v. Manteuffel.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1851 S. 185 Nr. 205.)

b) Zum §. 6.

Die Verpflichtung der Verleger zur Ablieferung von Freiexemplaren ihrer
erlagswerke an Bibliotheken war durch den §. XV. der Censur-Edikts v.
3. Okt. 1819 aufgehoben worden; sie wurde indeß wiederhergestellt
rch die K. O. v. 28. Dec. 1824 über einige nähere die Censur betr. Bestim-
ungen (sub Nr. 5.). Vergl. diese K. O. in Bd. I. S. 688—689.

Zur Ausführung dieser Bestimmung sind ergangen:

α) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 25. Febr. 1840 (s. in
d. II. [Nachtrag], S. 786);

β) Publik. des K. Ob. Präsid. der Provinz Sachsen (und in gleicher Art
ch von dem übrigen Ob. Präsid. erlassen) v. 11. Febr. 1847.

Nach der Bestimmung der Allerh. K. O. v. 28. Dec. 1824 (G. S. 1825 S. 2.)
b Nr. 5 ist jeder Verleger einer Druckschrift schuldig, von jedem seiner Verlags-Artikel
rei Exemplare, und zwar eines an die große Bibliothek in Berlin, das andere aber an
e Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt,
ntgeldlich einzusenden. (Anl. a.) Diese Bestimmung ist neuerlich bei mehrfachen
rlags-Artikeln von den Verlegern unbeachtet geblieben, und wird daher zur genauesten
olgung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, wie diejenigen Verleger
Druckschriften, welche ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht unerinnert nachkommen, zu
ärtigen haben, daß diejenigen Verlags-Artikel, von welchen die Freiexemplare nicht
estens binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres der Herausgabe an die betr. beiden
liotheken eingesendet sind, unverzüglich im Wege des Buchhandels angekauft und die
en des Ankaufes von den Säumigen eingezogen werden.

Magdeburg, den 11. Febr. 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. In Vertretung. v. Borries.

Anl. a.

Um die durch die Allerh. K. O. v. 28. Dec. 1824 über einige nähere die Censur
Bestimmungen unter Nr. 5 erneuerte Anordnung, wonach jeder inländische Verleger
Druckschriften schuldig ist, ein Exemplar von jedem seiner Verlagsartikel an die hiesige
e K. Bibliothek abzuliefern, zu einer regelmäßigen Ausführung zu bringen, hat das
folgende nähere Festsetzungen hierüber für nöthig erachtet:

) Es kann zwar keinem Zweifel unterworfen sein, daß, wenn ein inländischer Schrift-
steller Selbstverleger einer von ihm verfaßten Schrift ist, er selbst auch für richtige
Ablieferung des an die hiesige große K. Bibliothek abzugebenden Freiexemplars
einstehe und dafür Sorge tragen muß. Nicht minder aber ist er hierzu verpflichtet,
wenn er selbst auch nicht die Druckkosten des Werks getragen hat, sondern diese von
einem Andern bestritten sind. Ist der Selbst-Verleger einer Schrift ein Auswärti-
ger, so muß der inländische Buchdrucker, welcher dieselbe gedruckt hat, für die rich-
tige Ablieferung eines Freiexemplars sorgen.

Erscheint ein Werk in verschiedenen Ausgaben, z. B. auf Druck- und Schreib- oder
Velin-Papier, ohne Kupfer und Karten, und mit denselben mit schwarzen und mit
illuminirten Kupfern und Karten, so muß immer ein Exemplar der besten und voll-
ständigsten Ausgabe an die hiesige K. Bibliothek unentgeltlich abgeliefert werden;
Pracht- und Präsent-Exemplare auf dickem und steifem Papiere jedoch ausgenommen.

Die Termine der Ablieferungen sind vier Wochen nach Beendigung jeder Oster- und
jeder Michaelis-Messe. Alsdann ist jeder Verleger, oder wer sonst für die Ablie-
ferung zu sorgen hat, verpflichtet, von jedem seiner jedesmaligen neuen Verlags-
artikel ein Exemplar an die hiesige K. Bibliothek einzusenden, und die bei derselben
angestellten Bibliothekare sind berechtigt, darauf zu dringen.

) Sollte ein Verpflichteter einmal diese Termine inne zu halten verhindert sein, so
muß er die Ablieferung der Freiexemplare seiner sämmtlichen im Laufe des Jahres

gedruckten Verlagsartikel spätestens am Schlusse des Jahres — falls dieselbe nicht früher von den Bibliothekaren verlangt sein sollte — bewerkstelligen. Wenn ein Buchhändler im Laufe des ganzen Jahres nichts verlegt hat, so muß er dies ebenfalls am Jahresschlusse der hiesigen K. Bibliothek ausdrücklich und schriftlich anzeigen.

5) Jeder Verleger ist verbunden, ein Verzeichniß seiner Verlagsartikel, welche er der K. Bibliothek übersendet, derselben in duplo beizulegen, wovon er das eine Exemplar zurückerhält, um sich in einem streitigen Falle damit auszuweisen, das andere aber bei den Akten der K. Bibliothek aufbewahrt wird.

Das Min. trägt Ew. ꝛc. auf, obige Festsetzungen durch die Amtsbl. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und hegt zu sämmtl. Verlegern von Druckschriften im preuß. Staate das Vertrauen, daß sie durch pünktliche Befolgung derselben die hiesige K. Bibliothek, als die Central-Bibliothek des Staats, mit den Produkten der typographischen Industrie desselben in gehöriger Vollständigkeit auszustatten sich beeifern, und eine Ehre darin setzen werden, zu deren Ausbildung zu einem wahrhaft nationalen Institut das Ihre beitragen zu können.

Damit aber von Seiten der K. Bibliothek die Ablieferung gehörig kontrollirt werden könne, so veranlaßt das Min. Ew. ꝛc. hierdurch am Schlusse jedes Jahres ein Verzeichniß der in dortiger Provinz gedruckten Schriften, mit Einschluß der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeitschriften, mit Bemerkung der Verleger, der K. Bibliothek zu überreichen, welches um so leichter möglich sein wird, da alljährlich von jedem Censor ein Verzeichniß der von ihm censirten Schriften dem Oberpräsidio seiner Provinz eingereicht werden muß.

Zugleich überläßt das Min. Ew ꝛc, ähnliche Bestimmungen auch wegen Ablieferung der an die Universität, wohin das zweite Exemplar der in dortiger Provinz gedruckten Druckschriften abgegeben werden muß, zu treffen, und darf von Ihnen nachdrückliche Beachtung der getroffenen Anordnungen und in vorkommenden Fällen kräftige Vernehmung des Interesse der Bibliotheken zuversichtlich erwarten.

Berlin, den 1. März 1826.

Min der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Ang. v. Altenstein.

An sämmtl. K. Oberpräsidenten.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847. S. 83 Nr. 123.)

γ) K. O. v. 12. März 1847.

Einverstanden mit der von dem Staats-Min. in dem Ber. v. 27. d. M. entwickelten Ansicht in Betreff der von Druckschriften und Kunstwerken inländischen Verlags an die Bibliotheken abzuliefernden Freiexemplare, genehmige Ich, daß es bei den in dieser Beziehung nach Maaßgabe der K. O. v. 28. Dec. 1824 ad 5 (G. S. 1825 S. 3) bisher in Anwendung gebrachten Grundsätzen sein Bewenden behält, wonach alle Druckschriften ohne Ausnahme, Kupferwerke und Landkarten aber dann ablieferungspflichtig anzusehen sind, wenn sie in Begleitung eines gedruckten Textes, gleichviel von welchem Umfange und welcher Bedeutung, erscheinen.

Berlin, den 12. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Min.

(Min. Bl. der inn. Verw. 1847 S. 164 Nr. 211.)

δ) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 17. d. M. 1847 an sämmtl. K. Reg.

Der K. Reg. lasse ich in der Anl. (a.) Abschrift einer an die außerordentlichen Bevollmächtigten an den K. Universitäten erlassenen Verfügung, betr. die von Druckschriften und Kunstwerken inländischen Verlags an die öffentl. Bibliotheken abzuliefernden Freiexemplare, mit der Veranlassung zugehen, die von des Königs Maj. hinsichtlich der Ablieferungspflicht getroffene Allerh. Entsch. auf geeignetem Wege zur Kenntniß der Buch- und Kunsthändler zu bringen.

Anl. a.

Das Censur-Regl. v. 28. Dec. 1824 Nr. 5 (G. S. 1825 S. 3) verordnet, daß jeder Verleger schuldig sein soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlagswerke und zwar eins an die große Bibliothek hieselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, abzuliefern.

Diese Bestimmung hat nach zwei Seiten Anträge auf Erweiterung, resp. Beschränkung erfahren. Von Seiten der Verleger ist das Verlangen kund gegeben worden, die Leistung auf eigentliche Druckwerke zu beschränken, dergestalt, daß nicht nur einzelne Kupferblätter, sondern auch solche Kupferwerke, zu denen der Text nur eine erläuternde Zugabe bildet, von der Ablieferung ausgeschlossen bleiben. Seitens der Bibliotheksverwaltung ist dagegen eine Erweiterung dahin vorgeschlagen worden, daß nicht blos ganz

he Druckſachen, ſondern auch Kunſterzeugniſſe, die dem Verlagshandel angehören, der
blieferung unterworfen werden möchten.

Von Seiten des Min. der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten war früher beabſichtigt wor-
n, die nach den beſtehenden Vorſchriften nur für Druckwerke angeordnete Ablieferung
n Freiexemplaren an öffentl. Sammlungen auch auf Kunſtwerke auszudehnen, als
ntſchädigung für dieſe neue Laſt aber den Verlegern der Kunſtwerke einen vermehrten
hutz gegen Nachdruck zu verleihen. Inzwiſchen hat die deutſche Bundesverſammlung
Reviſſion ihres Beſchl. v. 9. Nov. 1837 den Schutz gegen Nachdruck auch bei Kunſt-
rken auf ein erweitertes Maaß ausgedehnt, über welches hinaus ein weiteres Bedürfniß
den einzelnen Bundesſtaaten vielleicht nur in den ſeltenſten Fällen eintreten dürfte.
urch das Publ. Patent v. 16. Jan. v. J. (G. S. 149) iſt dieſer neue Bundesbeſchl.
19. Juni 1845 auch in den dieſſeitigen Staaten zum G. erhoben worden, und es iſt
mit die Baſis gefallen, auf welcher früherhin an eine Erweiterung der Ablieferungspflicht
dacht werden konnte.

Des Königs Maj. haben demnach auf den von dem K. Staats. Min. gehaltenen
ortrag mittelſt Allerh. K. O. v. 12. März d. J. zu genehmigen geruht, daß es in Betreff
von Druckſachen und Kunſtwerken inländiſchen Verlags an die Bibliotheken abzulie-
fernden Freiexemplare bei den in dieſer Beziehung nach Maaßgabe des Cenſur-Regl. v.
Dec. 1824 ad 5. bisher in Anwendung gebrachten Grundſätzen ſein Bewenden behält,
nach alle Druckſchriften, ohne Ausnahme, Kupferwerke und Landkarten aber nur dann
ablieferungspflichtig anzuſehen ſind, wenn ſie in Begleitung eines gedruckten Textes,
ohviel von welchem Umfange und welcher Bedeutung, erſcheinen.

Da hinſichtlich des Umfanges der Ablieferungspflicht in neurer Zeit mehrfach Zweifel
erregt worden ſind, ſo ſetze ich Ew. Hochw. von dieſer Allerh. Beſtimmung mit dem
uchen in Kenntniß, danach bei Einforderung der von den Verlegern abzuliefernden
reiexemplare in Zukunft gefälligſt zu verfahren.

Berlin, den 17. April 1847.

Min. der G., U. u. Med. Ang. Eichhorn.

An
mit. K. Reg.-Bevollmächtigte der Univerſitäten, ſowie an den K. Oberbibliothekar
zu Berlin.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 257 Nr. 306.)

c) Zum §. 15.

Der §. 15 des Preßgeſetzes war ſchon in dem Alln. 1. der oktroyirten V. v. Juni 1850 enthalten. Mit Bezug hierauf iſt nachſtehendes R. des K. d. Inn. (v. Manteuffel) v. 28. Juni 1850 an das K. Polizei-Präſid. Berlin ergangen:

Im Verfolg des Erlaſſes v. 15. d. M., die Ausführung der V. über die Preſſe v. 5. d. betr., wird dem K. Polizeipräſid. die von dem Herrn Fin. Min. wegen Annahme Abführung der von den Herausgebern einer Zeitung oder Zeitſchrift ꝛc. zu beſtellen- Kautionen an ſämmtl. K. Reg. erlaſſene C. Verf. v. 11. d. M. in Abſchrift zur Nach- und gleichmäßigen Beachtung hierbei mitgetheilt. (Anl. a.)

Anl. a.

Mit Bezug auf den §. 8 der V. über die Preſſe v. 5. d. M. (G. S. S. 329), wo- die von den Herausgebern einer Zeitung oder Zeitſchrift ꝛc. zu beſtellenden Kautio- bei der General-Staatskaſſe oder einer Reg.-Hauptkaſſe in baarem Gelde eingezahlt mit vier vom Hundert verzinſt werden müſſen, veranlaſſe ich die K. Reg. die dortige Hauptkaſſe wegen Annahme der danach aus dem dortigen Bezirke aufkommenden lonen und deren Abführung an die General-Staatskaſſe in eben der Weiſe, wie dies chtlich der Amtskautionen der bei Staatskaſſen und Magazinen angeſtellten Beamten ehen iſt, mit Anweiſung zu verſehen.

Hinſichtlich der Verzinſung, Verwaltung und Zurückzahlung dieſer Kautionen findet falls daſſelbe Verfahren, wie bei den Amtskautionen, Statt, jedoch mit Beachtung in Betreff der Zurückzahlung im §. 8 der V. v. 5. d. M. getroffenen beſonderen Be- nung, wonach die Kaution nicht eher zurückgezahlt werden darf, als nach Ablauf von onaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betr. Zeitung Zeitſchrift erſchienen iſt, und nicht anders, als gegen eine Beſcheinigung der Staats- altſchaft, daß eine Verfolgung wegen des Inhalts der Zeitung oder Zeitſchrift nicht lange iſt.

Die Zinſen der in Rede ſtehenden Kautionen ſind ſeiner Zeit auf den Etat der Amts- onszinſen, Reſſort des Min. des Inn. unter einem beſondern Abſchnitt zu übernehm-

men, und ist daher künftig in der dritten Spalte dieses Etats die Ueberschrift: »Dienstverhältniß oder Zeitung ꝛc., wofür die Kaution bestellt ist« zu gebrauchen.

Berlin, den 11. Juni 1850.

Der Finanz-Min. v. Rabe.

An sämmtl. K. Reg.

Abschrift erhält die General-Staatskasse zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung. Die Empfangscheine über die danach von den Herausgebern einer Zeitung oder Zeitschrift ꝛc. einzuzahlenden Kautionen sind nach dem beiliegenden Schema (b) auszufertigen.

Berlin, den 11. Juni 1850.

Der Finanz-Min. v. Rabe.

An die General-Staatskasse hieselbst.

Nr. Schema b.

Kautions-Empfangschein über Thlr. baar
= Thaler in Preuß. Kourant =

sind nach Vorschrift der V. v. 5. Juni 1850 (G. S. S. 329) von dem Herrn (Taufname und Familienname) als Kaution wegen Herausgabe der (N. N. Zeitung, Zeitschrift ꝛc.) N. N. Reg. Bez. N. N. baar eingezahlt, worüber hierdurch quittirt wird. Diese Kaution werden vom Tage der geschehenen Einzahlung, dem (Tag — Monat — Jahr[1]) mit 4 vom Hundert verzinst, und sind die Zinsen halbjährlich am 30. Juni und 31. Dec. gegen Quittung zu erheben. Die Zurückzahlung des Kapitals der Thlr. erfolgt nach Vorschrift des §. 8 der obengedachten V. gegen Zurückgabe dieses Kautionsscheines.

Berlin, den

K. General-Staatskasse.

Eingetragen Haupt-Journal Nr.
Manual Nr.

Gesehen Berlin, den
Der Kassen-Kurator.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 184 Nr. 234.)

2) Vorschriften in Betreff der Herausgabe der Kalender.

(Bd. I. S. 705—712, Nachtrag, Bd. II. S. 785, u. Suppl Bd. I. S. 16.)

C. R. des K. Gen. Steuer-Dir. (v. Pommer-Esche) v. 3. April 1851 an sämmtl. K. Provinzial-Steuerdirektoren, betr. die Herabsetzung der Berlagsgebühr für die in Quartformat erscheinenden Volkskalender.

Durch Allerh. K. O. v. 2. Okt. pr. ist genehmigt worden, daß die von den Verlegern der Volkskalender in Quartformat bisher zu zahlende Gebühr, wegen der von der Kalender-Deputation zu empfangenden amtlichen Kalender-Materialien, von 8 Thlr. für das Tausend der gedruckten Kalender von dem Jahrgange 1850 ab auf die Hälfte, also auf 4 Thlr. herabgesetzt werde. Indem Ew. Hochwohlgeboren hiervon auf den Bericht v. M. in Kenntniß gesetzt werden, haben Sie nunmehr das weiter Erforderliche zu veranlassen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 66 Nr. 108.)

B. Von der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes der Buch- und Kunsthändler, Leihbibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen.

(Zu Bd. I. S. 735 ff., Nachtrag, Bd. II. S. 789 ff., u. Suppl. Bd. I. S. III. f.)

AA. Konzessionirung.

1) Vergl. §§. 1—4 und §. 54 des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851, Nr. Th. VII. des Werkes (Gewerbe-Polizei), Bd. 2. S. 118 ff.

2) In Betreff der Zulässigkeit des Selbstverlags von Druckschriften (Zu Bd. I. S. 742—743, Nachtrag, Bd. II. S. 791 u. Suppl. Bd. I. S. sub 3) ist ferner ergangen:

Publik. des K. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg v. 10. Juni 1847 betr. den Debit der im Selbstverlage erscheinenden Druckschriften.

Durch meine Bekanntmachung v. 13. Dec. v. J. sub Nr. 4 ist das Recht der Selbstverleger anerkannt, die von ihnen selbst verfaßten und in ihrem Selbstverlage erschienenen und als solche bezeichneten Schriften unter Beobachtung der sonstigen Vorschriften

[1]) Bemerkung. Es wird hier das Datum eingerückt, an welchem die Einzahlung bei derjenigen Kasse erfolgt ist, welche das Geld zuerst empfangen hat.

n Verkauf von Druckschriften im Privatwege ohne Vermittelung einer Buchhandlung
i verkaufen, dergestalt, daß es nur in dem Falle der Benennung einer Kommissions-
uchhandlung auf einer, im Selbstverlage des Verfassers erschienenen Schrift bedarf,
enn solche auch in den Buchhandel gebracht werden soll.

Eben so dürfen auch konzessionirte Zeitschriften im Sinne des §. 20 der V. v. 30. Juni
43 (G. S. S. 264) von dem Konzessions-Inhaber im Selbstverlage herausgegeben,
ıb abgesehen von dem buchhändlerischen Vertriebe, der nur durch eine auf dem Blatt
nannte Buchhandlung vermittelt werden darf, verbreitet werden.

Auch kommt es bei derartigen konzessionirten Zeitschriften nicht darauf an, ob der
rausgeber den Inhalt selbst verfaßt hat oder nicht, weil er eben durch die Konzession
gen Uebernahme bestimmter Pflichten, namentlich der persönlichen Verantwortlichkeit,
spezielles Recht zur Aufnahme fremder Aufsätze in sein Blatt erlangt hat.

Bei allen andern Schriften, mögen sie nun in längeren als vierwöchentlichen Fristen
heinen, wie z. B. Monatsschriften, Vierteljahrsschriften, oder mögen sie gar nicht
riodisch erscheinen, sondern ein abgeschlossenes Ganze bilden, bleibt dagegen die Regel
lehen, daß das Selbstverlags-Recht nur die Befugniß eines Verfassers, die von ihm
lbst verfaßten Schriften selbst zu verbreiten, begreift.

Abgesehen von den konzessionirten Zeitschriften, ist daher jedermann nur seine eige-
n schriftstellerischen Produkte als Selbstverlag zu bezeichnen und zu vertreiben befugt,
b muß, um fremde, nicht von ihm selbst verfaßte Schriften durch den Druck zu verviel-
tigen und zu verbreiten, also ein buchhändlerisches Verlagsrecht auszuüben, sich einer
f der Schrift zu benennenden Verlagsbuchhandlung bedienen.

Da hiegegen in neuerer Zeit mehrfach, namentlich von Herausgebern solcher Mo-
tsschriften, welche als im Selbstverlage erschienen bezeichnet sind, durch Aufnahme frem-
Aufsätze verstoßen ist, so mache ich das schriftstellerische und buchhändlerische Publ. auf
obigen, aus dem Begriffe des Selbstverlages folgenden Bestimmungen mit dem Be-
rten aufmerksam, daß Abweichungen davon die Einleitung einer Untersuchung nach
wandtniß der Umstände wegen Gewerbe- oder Censur-Kontravention, oder wegen
der Vergehen, zur Folge haben würden. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 166 Nr. 214.)

BB. Erlaubniß zur Anlegung von Leihbibliotheken und
en polizeiliche Beaufsichtigung.

(Zu Bd. I. S. 743—750, Nachtrag, Bd. II. S. 791—792, u. Suppl. Bd. I.
12—115.)

Vergl. die R. der K. Min. d. 19. Mai 1845, 31. Aug. 1848 u. 20. Febr.
6 in Th. VII. des Werkes (Gewerbe-Polizei) Bd. 2. S. 124—126.

CC. Aufsicht auf Sammler von Subskribenten auf Gegen-
de des Buch- und Kunsthandels.

(Zu Bd. I. S. 751—752, Nachtrag, Bd. II. S. 792, u. Suppl. Bd. I. S. 115.)

Vergl. auch die in Th. VII. des Werkes (Gewerbe-Polizei) Bd. 2. S. 282
285 mitgetheilten R. über diesen Gegenstand.

DD. Beaufsichtigung des Hausirhandels mit Drucksachen.

(Zu Bd. I. S. 752—753.)

1) Vergl. die diesen Gegenstand betr. in Thl. VII. des Werkes (Gewerbe-
zei) Bd. 2. S. 368—371 mitgetheilten R.

2) Ueber den Handel von Vereinen mit Bibeln und christlichen Erbauungs-
ften durch eigene Boten.

a) C. R. des K. Min. der geistl. Ang., Abth. für die innern evang.
jensachen (Frech) v. 25. Juni 1849 an sämmtl. K. Konsistorien, betr. die
reitung von Bibeln durch Sendboten der Bibelgesellschaften.

Dem K. Konsistorium theilen wir anliegend (sub lit. a.) Abschrift eines Erlasses der
en Min. für H., G. u. öffentl. A. und der Fin. v. 9. d. M., betr. die Kolportage
Bibeln, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mit.

Es sind durch diesen Erlaß alle präventiven Vorkehrungen, welche bisher der Ver-
ung von Bibeln entgegengestanden haben, beseitigt. Um so mehr darf erwartet wer-
daß die Bibelgesellschaften, wenn sie von dem durch die Landesbeh. ihnen geschenkten
rauen Gebrauch machen, nur mit größter Vorsicht bei der Auswahl ihrer Kolporteure
hren, und dieselben mit solchen Instr. versehen, daß Konflikte und Mißbräuche ver-
en werden. Wir unterlassen es, unsererseits spezielle Vorschriften deshalb zu ertheil-

ten, und begnügen uns, nur im Allgemeinen darauf aufmerksam zu machen, daß jedenfalls zu vermeiden sein werden:

1) eine zur Klage über Belästigung Anlaß gebende Aufdringlichkeit der Sendboten;
2) Störungen fremder Konfessionen;
3) sektirerische, den Frieden der Gemeinden störende Einwirkungen der Sendboten.

Von den Instr., welche die in dem Bereich des K. Konsistoriums befindlichen Bibelgesellschaften ihren Sendboten ertheilen werden, wolle das K. Konsistorium sich nachrichtlich eine Abschrift zur Kenntnißnahme einreichen lassen.

Die hiesige Hauptbibelgesellschaft ist von dem Inhalte der ergangenen Verfügung bereits unmittelbar in Kenntniß gesetzt worden.

Anl. a.

Von mehreren Bibelgesellschaften ist die Ertheilung der Erlaubniß zur Kolportage von Bibeln nachgesucht worden.

Das Vertheilen von Bibeln, welches unentgeltlich oder gegen eine, nur die Kosten der Anschaffung deckende Vergütung erfolgt, ist als ein gewerbmäßiger Geschäftsbetrieb nicht anzusehen und deshalb auch einer Gewerbesteuer nicht zu unterwerfen. Bei der Ertheilung einer Erlaubniß zur Kolportage von Bibeln an Sendboten von Bibelgesellschaften wird nur mit Strenge darauf zu halten sein, daß die Konzessionen ausschließlich persönlich zuverlässige Leute ertheilt werden und einem etwanigen Mißbrauche seitens der Kolporteurs jederzeit gesteuert werden kann. Wir ermächtigen die K. Reg. daher, in vorkommenden Anträgen von Bibelgesellschaften, steuerfreie Erlaubnißscheine zur Kolportirung von Bibeln an solche Personen, welche sich durch Zeugnisse und durch die moralische Bürgschaft einer anerkannten Bibelgesellschaft als zuverlässige Personen ausweisen, unter Vorbehalt des unbedingten jederzeitigen Widerrufs, zu ertheilen, von welchem namentlich dann Gebrauch zu machen ist, wenn die Erlaubnißscheine zum Verkauf anderer Schriften gemißbraucht werden sollten.

Von dem K. Min. der geistl. Ang. werden die Bibelgesellschaften mit näherer Instruktion versehen und aufgefordert werden, ihre Sendboten dergestalt auszuwählen und anzuweisen, daß seitens derselben Konflikte und Mißbräuche nicht besorgt werden dürfen.

Berlin, den 9. Juni 1849.

Der Min. für H., G. und öffentl. A. v. d. Heydt. — Der Finanz-Min. v. Rabe.

An
sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsidium und das K. Gewerbesteueramt hieselbst.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 166 Nr. 228.)

b) C. R. der K. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. (v. d. Heydt), d. J. (v. Rabe) u. des J. (v. Westphalen) v. 23. Jan. 1851 an sämmtl. K. R. und das K. Polizeipräs. sowie das Gewerbe-Steueramt in Berlin, betr. den Vertrieb von Vereinen mit christlichen Erbauungsschriften durch eigene Boten.

In Veranlassung mehrfacher, von Vereinen für innere Mission und ähnlichen Gesellschaften, unter Befürwortung des evangel. Ober-Kirchenrathes, an uns gerichteter Anträge wollen wir in Erweiterung der C. Verf. v. 9. Juni 1849 (Min. Bl. S. 166) die K. R. hierdurch ermächtigen, auf den Antrag solcher Vereine, welche christliche Erbauungsschriften unentgeltlich oder gegen eine, nur die Kosten der Anschaffung deckende Vergütung ertheilen und durch ihre Wirksamkeit das Vertrauen begründen, daß von der Ertheilung des Kolportirens ein Mißbrauch nicht zu besorgen sei, an die von ihnen bestellten und von der K. Reg. als unbescholten und zuverlässig anerkannten Boten, unter Verantwortlichkeit des betr. Vereins für Vermeidung jedes Mißbrauches, und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes steuerfreie Erlaubnißscheine zum Kolportiren von dergleichen Erbauungsschriften zu ertheilen. Diese Erlaubnißscheine, deren Ertheilung der K. Reg. selbst vorbehalten bleibt, sind stets nur auf bestimmte, nicht zu ausgedehnte Bezirke zu richten und in der Regel nach nicht über einen landräthlichen Kreis hinaus zu bewilligen, damit der Verkehr der Kolporteure ausreichend überwacht, und namentlich verhindert werde, daß die Erlaubnißscheine zum Verkauf anderer Schriften gemißbraucht werden. Gegen Kolporteure, welche sich einen solchen Mißbrauch zu Schulden kommen lassen, ist von dem Vorbehalte des Widerrufes sofort Gebrauch zu machen.

Wir haben den Herrn Min der geistl. Ang. ersucht, die Vereine, welche für die Verbreitung christlicher Erbauungsschriften thätig sind, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, und dieselben namentlich bei der Auswahl ihrer Boten zu der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit aufzufordern, damit Konflikte und Mißbräuche seitens derselben nicht besorgt werden dürfen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1851 S. 24 Nr. 34.)

c) C.R. des evangel. Ober-Kirchenraths (v. Uechtritz) v. 6. Febr. 1851 an ämmtl. K. Konsistorien, betr. die Verbreitung christlicher Erbauungsschriften urch Sendboten.

Dem K. Konsistorio übersenden wir anliegend Abschrift einer von den Herrn Min. ür H., G. und öffentl. A., der Fin., und des Inn. unterm 23. v. M. an sämmtl. K. Reg. und an das K. Polizeipräsidium hier erlassenen Verf.[1]), betr. die Verbreitung christ- icher Erbauungsschriften durch Sendboten zur Kenntnißnahme und Mittheilung an diese- igen christlichen Vereine und Gesellschaften seines Bereichs, welche von der darin ertheil- n Erlaubniß Gebrauch zu machen geneigt sein möchten.

Die Glieder der evangelischen Kirche werden es mit Dank anerkennen, daß durch die ürsorge der Obrigkeit die Hinderniße beseitigt sind, welche dieser Thätigkeit bisher im Lege gestanden haben. - Um so ernster werden sie aber auch die Verpflichtung fühlen, von ieser Erlaubniß mit strengster Gewissenhaftigkeit Gebrauch zu machen, und sowohl in der uswahl der Sendboten, als auch in der Auswahl der zu verbreitenden Schriften, so wie nblich in der Art und Weise der Verbreitung selbst jeden Mißbrauch zu vermeiden.

Wir veranlassen das K. Konsistorium dies den Betheiligten bei der zu erlassenden Bekanntmachung ernstlich an das Herz zu legen, und über die Benutzung dieser Erlaub- iß eine wachsame Aufsicht zu führen, insbesondere auch im geeigneten Falle durch Ein- icht der den Sendboten ertheilten Instr. und der von ihnen geführten Tagebücher von der Wirksamkeit derselben nähere Kenntniß zu nehmen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1851 S. 81 Nr. 91.)

II. Von anderweitigen Maßregeln gegen die Verbreitung gefährlicher Meinungen.

(Zu Bd. I. S. 753.)

In Betreff der Beaufsichtigung öffentlicher Anschläge sind ferner ergangen:

1) R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (Bode) v. 30. April 1844 an ie K. Reg. zu Liegnitz, betr. das polizeiliche Verfahren mit den von Privat- ersonen gemachten öffentl. Anschlägen.

Der K Reg. wird auf den Ber. v. 13. d. M. eröffnet, daß das unterz. Min. die othwendigkeit der von Derselben beabsichtigten V. in Betreff der ohne polizeiliche Ge- hmigung gemachten öffentl. Anschläge nicht genügend begründet findet. Ist der Inhalt ner solchen Bekanntmachung an sich strafbar, so wird der Urheber deshalb zur Verant- ortung zu ziehen sein; andernfalls genügt es, daß der Polizei die Ermächtigung zusteht, ngeeignete Anschläge dieser Art, wo sie sich finden, abnehmen zu lassen. Das Bedürfniß nes Strafverbots gegen deren Urheber hat sich bis jetzt noch nirgends herausgestellt.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1844 S. 129 Nr. 143.)

2) Preßgesetz v. 12. Mai 1851 §§. 9, 10 und 41. (s. oben S. 88 u. 91.)

Zweite Abtheilung.

Besondere (Privat-) Sicherheits-Polizei.

Erster Abschnitt.

Personen-Sicherheits-Polizei,

I.

Von der Abwendung einzelner äußerer Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger.

A. Verhütung von Unglücksfällen, welche durch Nachläs- igkeit oder Unvorsichtigkeit entstehen.

(Zu Bd. II. S. 2 ff. u. S. 792 ff., u. Suppl. Bd. I. S. 116 ff.).

---

[1]) Vergl. das C. R. v. 23. Jan. 1851 oben sub b.

1) Zu CC. Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche der Fähren und Kähne.

(Zu Bd. II. S. 11—20 u. S. 793—796, Suppl. Bd. I. S. 116—118.)

Publik. der K. Reg. zu Marienwerder v. 27. März 1844. betr. die polizeilichen Anordnungen für die öffentlichen Fähranstalten.

Bei dem wieder begonnenen Trajekte über die Ströme und Gewässer finden wir uns veranlaßt, die zur Beförderung der Sicherheit, Ordnung und Präzision bei dem Ueber-setzen von Reisenden durch die Fähranstalten getroffenen Bestimmungen nachstehend wiederholt zur öffentl. Kenntniß zu bringen, und sowohl die Fähr-Inhaber, als die mit der Beaufsichtigung der Fähranstalten beauftragten Behörden und Beamten zur genauen Beachtung derselben zu verpflichten,

§. 1. Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung die Passage an dem bestimmten öffentl. Uebergangspunkte fortdauernd und zu allen Jahreszeiten mit polizeilicher anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihr zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter oder Setzschiffer sowohl als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Männer sein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3. Die Belastungs-Fähigkeit einer jeden öffentl. Fähre, eines Prahms oder Ueberfetzungsbootes muß, unter Leitung des betr. Wasserbau-Beamten, mit Zuziehung der Ortspolizeibehörden und eines zuverlässigen Schiffers, gehörig festgestellt und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die stets zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Ueber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers, belastet werden:

Bei der Bestimmung der Belastungsfähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeuges, insbesondere der Ueberfetzungsböte, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Ueberfetzen durchaus zu verbieten.

Zu einer jeden Fähre, sowie zu jedem Prahme, gehört noch ein, rücksichtlich ihrer Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

§. 4. Außerdem ist jeder Fährinhaber verpflichtet, die Auf- und Abfahrtsräder an den beiderseitigen Ufern der Fährstelle jederzeit in der ganzen Breite der Fähre anzulegen und zu unterhalten, die Fähre aber an beiden Enden mit Klappen von gleicher Breite zu versehen, welche letztere so einzurichten sind, daß sie während der Ueberfahrt aufrecht stehen und als Schutzgeländer hinten und vorne dienen können.

§. 5. Der Ueberfatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter, ohne Zeitverlust stattfinden.

Ausgenommen hiervon bleiben Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann das Ueberfetzen ganz unterbleiben muß.

§. 6. Einzelne Personen müssen, wenn dem betr. Fährinhaber in dieser Beziehung nicht durch Kontrakt oder sonst besondere Verpflichtungen auferlegt sind, sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Ueberfatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Ueberfetzen, sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 7. Sobald der Uebergangspunkt dergestalt mit Eis bedeckt ist, daß er mit Fuhrwerken sicher passirt werden kann, ist, sofern kontraktliche Verabredungen nicht ein Anderes bestimmen, der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit als es nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Frost die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

§. 8. Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betr. Stellen durch gewöhnliche in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizeibehörde hat darauf, daß solches geschehe, bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§ 9. Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in so weit dies bis jetzt ch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersetzgefäße selbst oder am Ufer einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen.

§. 10. Jede Ueberschreitung der durch den Tarif bestimmten Sätze, wohin auch das fordern von Trinkgeldern gehört, unterliegt den in den Gesetzen enthaltenen Strafvorriften, und wird in dieser Beziehung auf das G. wegen Bestrafung der Tarif-Ueberreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben v. 20. März 1837 (G. S. 57–60) mit dem Beifügen verwiesen, daß auch in dieser Hinsicht der Inhaber einer hranstalt für seine Leute verantwortlich bleibt.

§. 11. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revin einer jeden Fähranstalt durch den betr. Wasserbau-Beamten unter Zuziehung der tspolizeibehörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Somr Statt finden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der bersetzungsgefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden. Die tspolizeibehörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Baubeamten, zur Abfe vorgefundener Mängel, unweigerliche Folge geleistet werde.

Sollte sich bei der folgenden Revision wieder Verhoffen ergeben, daß dies nicht gethen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf sten des Verpflichteten sofort anzuordnen und solches der vorgesetzten K. Reg. anzugen, welche nöthigenfalls die Kosten exekutivisch beitreiben lassen wird.

Bei bemerkten Vernachlässigungen und Versäumnissen, deren Abhülfe minder eilig hat derselbe aber nur an die K. Reg. zu berichten, damit die Polizeibehörde zu weitern ßregeln veranlaßt werde.

Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Uebersetzen untauglich gewordene Gefäß uß so lange außer Gefahr gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und bei der vision als tüchtig anerkannt ist.

Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanige Verderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungsfähigkeit erlitten haben, so muß die fe der Einsenkung nach §. 3 anderweit festgesetzt werden.

§. 12. Jede Vernachlässigung oder Uebertretung der erlassenen Anordnungen unterlegt den entweder schon besonders bestimmten Polizeistrafen, oder in Ermangelung einer chen Bestimmung, einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe. Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die leitung einer Kriminaluntersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizeiverordnung und Bestrafung desselben nach Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20 §§ 691, 692, 776, 7, 780, 781 in Antrag zu bringen.

Indem wir die betr. Polizeibehörden hierdurch anweisen, auf die Befolgung dieser rschriften seitens der Inhaber von Fähranstalten mit Strenge und Nachdruck zu halfordern wir zugleich das Publikum auf, auf die Beobachtung der getroffenen Sicherheitsmaaßregeln aufmerksam zu sein und bei etwa eintretender Vernachlässigung derselben weder das Kreis-Landrathsamt oder die unterg. K. Reg. zur unverzüglichen Einleitung Abhülfe der Statt findenden Mängel davon in Kenntniß zu setzen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1844 S. 130 Nr. 145.)

2) Zu FF. und GG. Verhütung von Unglücksfällen beim iten und Fahren, desgleichen beim Gebrauche der Schlitten. Bd. II. S. 23–29 und Suppl. Bd. I. S. 118.)

a) R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 20. Dec. 1845 die K. Reg. zu Frankfurt. Verbot des Schlittenfahrens ohne Schellenläute und ohne Deichsel in den Städten, so wie Strafbarkeit des schnellen itens und Fahrens auf Straßen, Brücken und öffentl. Plätzen.

Auf den Ber. p. 22. Nov. c. wird die K. Reg hierdurch ermächtigt, in den Städten res Bezirks das Schlittenfahren ohne Schellengeläute auch bei Tage, so wie den Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel unter Androhung einer Strafe bis zur Höhe von einem aler oder 24stündigem Gefängniß zu verbieten.

Dagegen kann das Min. nicht für berechtigt halten, die nach den Bestimmungen des 750 seq. Tit. 20 Th. II, des A. L. R. wegen schnellen Reitens und Fahrens auf Straßen, Brücken und öffentl. Plätzen angedrohten Strafen, wenn dieselben auch unter Umständen als besonders streng erscheinen mögen, abzuändern, da hierin wenigstens eine stillweise Aufhebung eines Landesgesetzes, welche ohne Allerh. Genehmigung nicht erfolgen kann, liegen würde. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 11.)

b) Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 344 Nr. 1, 2 und 3.

Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentl. Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde antreibt, fährt oder zureitet;
2) wer auf öffentl. Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
3) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schellen fährt.

3) Zu HH. Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche von Schießgewehren. (Zu Bd. II. S. 29—32.)

C. R. des K. Min. d. Inn., Abth. II. (Jacobi) v. 19. Sept. 1844 an sämmtl. K. Reg. Verhütung von Unglücksfällen durch Selbstentladung der Perkussionsgewehre.

In Folge einer Warnungsanzeige, welche in dem durch das K. Min. der auswärt. Angel. dem K. Kriegsmin. und dem Min. des Inn. mitgetheilten Amts- und Verordnungsblatte der Fürstlich Reuß-Plauischen Reg. v. 9. Juni v. J. enthalten Inhalts, deren Richtigkeit Beobachtung gemacht haben will, daß eine Selbstentladung der Perkussionsgewehre nur erfolgt, wenn dieselben, von Pulverdampf beschmutzt, unter Einwirkung der Nässe geladen und mit aufgesetzten Zündhütchen längere Zeit aufbewahrt werden, ist Veranlassung genommen worden, das Gutachten technischer d. K. Kriegsmin. ressortirenden Behörden über die angebliche Gefahr zu erfordern.

Nach dem Ergebniß der desfallsigen Untersuchung ist nun bis jetzt zwar so viel bekannt, in welchem die Selbstentzündung der Perkussionsgewehre unter den gegebenen Verhältnissen, beim Gebrauch von Sömmerdaer mit Kupferdecke versehener Zündhütchen erfolgt wäre. Inzwischen hat die Prüfung mehrfacher Zündsätze von Zündhütchen mehrerer Fabriken ergeben, daß selbige viel salpetersaure Salze enthalten, und derartige Salze mit Metalle am meisten oxydirend wirken, so daß darin allerdings eine Veranlassung zur Selbstentzünden zu finden ist, indem beim Feuchtwerden des Zündsatzes die Säure oxydirend auf das Kupfer wirkt, bei dieser Oxydirung auch die Zersetzung des salpetersauren Salzes herbeigeführt wird und auf diese Weise eine gänzliche Umgestaltung der Zündmasse entsteht, wodurch Erhitzung und Selbstentzündung möglicher Weise eintreten kann.

Indem die K. Reg. hiervon Kenntniß erhält, wird Dieselbe zugleich veranlaßt, eine geeignete Bekanntmachung im Amtsblatte das Publikum vor der Gefahr zu warnen, die beim Gebrauch solcher Zündhütchen, deren Zündsätze viel salpetersaure Salze enthalten, entsteht. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1844 S. 289 Nr. 337.)

4) Zu OO. Verhütung von Unglücksfällen bei gewerblichen und anderen Verrichtungen.

(Zu Bd. II. S. 36—41 und S. 796, und Suppl. Bd. I. S. 118.)

a) Verhütung von Unglück beim Steinesprengen. (Zu Bd. I. S. 38.)

aa) Publik. der K. Reg. zu Potsdam v. 24. Okt. 1846, betr. den Gebrauch kupferner oder messingener Räumnadeln, statt eiserner, beim Steinsprengen.

Der bisher in mehreren Gegenden noch übliche Gebrauch eiserner Räumnadeln beim Sprengen und Brechen von Steinen hat sich insofern gefährlich erwiesen, als dieselben, wenn sie aus dem Bohrloch herausgezogen werden, an Gesteinstücken Funken erregen, welche den Schuß entzünden können, ehe die dabei beschäftigten Arbeiter weit genug entfernt sind. Um diese Veranlassung zu Unglücksfällen möglichst zu beseitigen, machen wir das betheiligte Publikum auf das Gefährliche der eisernen Räumnadeln aufmerksam, empfehlen den Gebrauch kupferner oder messingener Räumnadeln bei den Sprengarbeiten, fordern auch die Ortsbehörden zur diesfälligen geeigneten Einwirkung auf.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 204 Nr. 293.)

bb) R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (Mathis) v. 10. Aug. 1847 an die K. Reg. zu N., betr. die Entfernung von öffentl. Wegen und von bewohnten oder gewöhnlich besuchten Plätzen Behufs des Sprengens von Steinen durch Pulver.

Auf den Ber. v. 21. Mai d. J. wird die K. Reg. nach Ihrem Antrage zum Erlasse einer V. ermächtigt, wodurch das Sprengen von Steinen durch Pulver in einer gewissen

ernung, als 250 Fuß von öffentl. Wegen und von bewohnten oder von Menschen öhnlich besuchten Plätzen, ohne Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde, bei einer Strafe 2 bis 50 Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, rfagt wird. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 202 Nr. 260.)

b) Verhütung von Unglück bei Bergbauten.

aa) R. des K. Fin. Min. (Flottwell) v. 19. Juni 1846, betr. die Ver- ung der mit dem gänzlichen Abbau der Steinkohlen-Flötze verbundenen ahren.

Mit Bezug auf die durch die Amtsblätter der K. Reg. zu Münster, Düsseldorf und lberg bekannt gemachte V., die beim Abbau der Steinkohlengruben stehen zu lassenden erheitspfeiler betreffend, wird, auf Grund der Vorschriften des A. L. R. Thl. II. 16 §§. 82, 141 für die Bergamtsbezirke Bochum und Essen, im Sicherheits-Interesse Tiefbaugruben, hierdurch bergpolizeilich verordnet, was folgt:

§. 1. Schürf-Arbeiten, welche in eine größere Teufe, als der tiefsten Stollensohle ringen, sollen von den Markscheiden bereits gemutheter, oder verliehener Grubenfelder Lachter entfernt bleiben.

§. 2. Die hiernach bei einem jeden Schurfscheinsgesuche zu berücksichtigende Entfer- g benachbarter Grubenfelder (§. 1) soll erforderlichen Falls auf einer dem Schurf- ne beizufügenden Karte vermerkt werden. Die hierzu nöthigen Kosten sind von dem urfschein-Nachsuchenden zu entrichten und von demselben vorschußweise einzuziehen.

§. 3. Der Schürfer bleibt nach wie vor verbunden, wenn er durch Bohrlöcher Schächte die Arbeit zu betreiben beabsichtigt, dem Revierbeamten des Bezirks, in hem die Arbeit unternommen werden soll, vor dem Beginn derselben, den Punkt des ohrlochs oder Schachtes anzuzeigen; dieser Punkt soll auf die betr. Karte eingetragen den.

Die Kosten der Besichtigung und Kartirung fallen dem Schürfer zur Last.

§ 4. Der Schürfer soll, sobald das von ihm niedergebrachte Bohrloch oder der achte im Mergel steht und zur Nachweisung eines Fundes nicht gebraucht wird, ver- den sein, das Bohrloch oder den Schacht, vor dem Verlassen, nach der Anordnung unter Kontrolle des K. Revierbeamten dicht zuzufüllen, damit dem Eindringen der sser des Mergellagers in das unterliegende Steinkohlengebirge vorgebeugt werde.

Das betr. Bergamt hat sogleich nach geschehener Anzeige (§. 3) die Kosten dieser illung in runder Summe zu überschlagen, und deren Sicherstellung vor dem Schürfer ordern; bei fruchtlosem Ablauf der hierzu gestellten kurzen Frist aber, die Schurf- iten, bis der geschehenen Aufgabe genügt worden ist, einzustellen.

Sind in einem Schürffelde, gleichzeitig mehrere derartige Oeffnungen gemacht wor- so findet diese Vorschrift auf jede einzelne Oeffnung ihre Anwendung.

§. 5. Soll auf einem unter dem Mergel gemachten Funde sogleich behufs Einnahme Augenscheins ein weites Bohrloch niedergebracht, oder ein Schacht abgeteuft, auch die nung für den künftigen Bau offen erhalten werden, so muß diese Oeffnung nach An- ung und unter Leitung des Bergamts, so eingerichtet werden, daß die Wasser aus Mergel nicht in das Steinkohlengebirge eindringen können. Da die Erklärung über Offenlassung des Bohrlochs oder Schachtes von dem Muther vor dem Beginn der it erfolgt, so sind auch die Kosten der Arbeit in runder Summe zu veranschlagen, und, §. 4 verordnet, sicherzustellen.

Die Muther haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn durch nöthig befundene Einstei- der Arbeiten die gegebene Muthungsfrist versäumt, und in Folge dessen die Muthung setzlich nicht verfolgt und ungerechtfertigt, zurückgewiesen wird. Wenn jedoch nach ahme des Augenscheins es nicht erforderlich erscheint, dies Bohrloch oder den Schacht zu erhalten, so ist der Bestimmung des §. 4 gemäß zu verfahren.

§. 6. Die vorstehenden Bestimmungen §§. 4, 5 finden Anwendung auf alle im gel bereits niedergebrachte und noch offne Bohrlöcher, so wie auf die im Abteufen be- enen Schächte. In Betreff der im Mergelgebirge stehenden, bereits beendigten chte sind zur Befolgung der ertheilten Vorschriften von den Bergämtern angemessene en zu bewilligen.

§. 7. Bei den unter dem Mergel bauenden Steinkohlengruben soll die Sohle, über her der Bau nicht stattfinden, und nur ein Wetterort getrieben werden darf, überall nigstens 20 Lachter seiger unter der Scheidungsebene zwischen dem Mergel und dem nkohlengebirge gelegt werden, bei den unter einer Stollensohle bauenden Gruben aber nigstens 15 Lachter seiger.

Die Bergämter haben in jedem einzelnen Falle die Lage dieser Sohle zu ermitteln, dabei auf die benachbarten und in ähnlichen Verhältnissen stehenden Gruben Rücksicht nehmen.

Vereinigen sich die Eigenthümer (Gewerkschaften) mehrerer Gruben, bei denen die Sohlen oder Gebirgsscheidungen in verschiedenem Niveau liegen, zu einem gemeinschaftlichen Tiefbau, so ist von obigen Sohlenbestimmungen diejenige festzuhalten, durch welche das schützende Mittel unter der Gebirgsscheidung oder den Stollensohlen am stärksten bleibt.

§. 8. Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung soll nach Festsetzung des Bergamts, gegen welche binnen 10 Tagen der Rekurs an das Ober-Bergamt zu Dortmund zulässig ist, mit einer Bergpolizeistrafe von 5 bis 100 Thalern zur Knappschaftskasse, und nach den Umständen drohender Gefahr noch außerdem mit der Einstellung des Betriebs geahndet werden.

Das K. Ober-Bergamt zu Dortmund hat diese V. durch die K. Bergämter zu Bochum und Essen in Ausführung zu bringen, und durch das Amtsblatt der betr. K. Reg. zur allgemeinen Achtung und Befolgung bekannt machen zu lassen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 147 Nr. 236.)

bb) Publik. des K. Ober-Bergamts für die Westphälischen Provinzen zu Dortmund v. 27. Juni 1846, betreffend die Sicherheitsmaaßregeln bei benachbarten Gruben.

Zur Abwendung der mit dem gänzlichen Abbau von Steinkohlenflötzen an der Markscheide zweier, im Streichen zusammengrenzender Grubenfelder für die allgemeine Sicherheit des Bergwerks-Betriebes und für das Leben der Arbeiter verbundenen Gefahren hat das hohe Fin. Min. sich bewogen gefunden, mit Rücksicht auf die Vorschriften des A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §§. 29, 30, 33 Tit. 22. §§ 1—3. Thl. II. Tit. 16, §§ 206, 207, 349, 391 bergpolizeilich zu verordnen,

daß, wenn und wo die Markscheide zweier Steinkohlen-Gruben die Flötze unterhalb der tiefsten Stollensohle durchschneidet, jede dieser beiden Gruben an der Markscheide unterhalb der tiefsten Stollensohle die Hälfte eines Sicherheitspfeilers von angemessener, durch das Bergamt nach genauer Erwägung der Verhältnisse sachkundig zu bestimmender Stärke stehen und unangetastet zu lassen, es wäre denn, daß die Gewerkschaften, unter Genehmigung des betr. Bergamts sich über eine gemeinschaftliche Wasserhaltung für beide mit einander markscheidende Gruben vereinigten.

Die Gewerkschaften sind schuldig, dieser Berg-Sicherheits-Polizeivorschrift durch Anmeldung sofortiger Einstellung des Grubenbetriebes und Verlust des Bergwerks-Eigenthums nachzukommen, auf die Erhaltung des Sicherheits-Pfeilers zu wachen, jedes Angriffs desselben sich zu enthalten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, mit auf den besondern Kontraventionsfall in Anwendung kommenden §§. und in der vorgeschriebenen Formen des Verfahrens zur Verantwortung gezogen, und nach Beschaffenheit der Umstände, mit Rücksicht auf den durch die Uebertretung oder in Folge derselben entstandenen Schaden, und auf die daraus entstehende gemeine Gefahr der Strafe des Lebens bestraft zu werden.

Höherem Auftrage gemäß werden diese Bestimmungen wiederholt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 148 Nr. 237.

5) Verhütung von Unglücksfällen durch Auslegen von sogenannten Fußeisen, Fußangeln oder ähnlichen Apparaten zum Schutze des Privateigenthums.

a) R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 15. Juni 1845 an die K. Reg. zu N., betr. die Strafbarkeit des Auslegens von sogenannten Fußeisen, Fußangeln oder ähnlichen gefährlichen Apparaten zum Schutze des Privateigenthums.

Wenn gleich die Beschwerde des Bauern N. zu N über die von dem dortigen Gastwirth N. ausgelegten mit Nägeln durchschlagenen Bretter nach dem Berichte der K. Reg. v. . . . e. durch die stattgefundene Vereinigung der Parteien als erledigt zu betrachten ist, so hat das Min. sich doch mit dem von der K. Reg. in dem Berichte ausgesprochenen Grundsatze, daß der Eigenthümer eines Grundstücks zum Schutze seiner Rechte und um das unbefugte Betreten desselben zu verhindern, befugt sei, dergleichen Bretter auf seinem Grundstücke auszulegen, wenn er diese Maaßregel zuvor zur Kenntniß der Ortsbewohner gebracht und einverstanden erklären.

Der Schutz für Person und Eigenthum gebührt dem Staate, und nur wenn unwiederbringlicher Schaden zu fürchten, und die Hülfe des Staats zu spät kommen würde, ist die Selbsthülfe erlaubt — Einleitung zum A. L. R. §§. 76—78 und §§ und 142 Tit. 7. Thl. I. loc. cit. — Insbesondere darf Niemand sein Eigenthum

ung und Beschädigung Anderer mißbrauchen — §. 27. Tit. 8. l. c. — und zur tung des Eigenthums und seiner Rechte nur die gesetzlich zulässigen Mittel anwenden, 1. Tit. 14. Thl. I. des A. L. R.

Die Gefahr einer drohenden Beschädigung darf ferner nur durch der Sache angemes Hülfsmittel abgewendet werden und das Mittel muß mit dem abzuwendenden Schaden rhältniß stehen, — §§. 517 und 520 Tit. 20 Thl. II. des A. L. R.

Aus dem Angeführten folgt aber unzweifelhaft, daß Niemand, um das unbefugte ringen auf seine Grundstücke zu verhüten, Mittel wählen darf, welche, wie in dem de stehenden speziellen Falle, das Leben oder die Gesundheit des Eindringenden in r bringen können. Wäre eine Beschädigung einer Person erfolgt, so hätte eine suchung und Bestrafung des Gastwirths N. auf Grund der vorerwähnten Bestim en und der §§. 509—511 und 524 des Strafrechts eintreten müssen, wie die K. Reg. anerkennt.

Da nun aber die Polizei-Obrigkeit verpflichtet ist, Verbrechen zu verhüten und Ge abzuwenden, — § 10. Tit. 17. Thl. II. und §. 1. Tit. 20. des A. L. R. — so hätte rgleichen zum Schutz des Eigenthums getroffenen ungesetzlichen Maaßregeln nicht n dürfen, vielmehr, sobald sie davon Kenntniß erhielt, für die unverzügliche Beseiti dieser Gefahr bringenden Anstalten sorgen und dem Eigenthümer, wenn zu befürch and, daß er ähnliche, als die fortgeschafften ungesetzlichen Sicherungsmittel wieder agen werde, auf Grund des §. 692 des Strafrechts eine den Umständen angemessene e androhen müssen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 298 Nr. 322.)

b) Strafgesetzbuch v. 14. April 1851, §. 345 Nr. 6.

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird st:

6) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuer- hr oder anderem Schießwerkzeug schießt.

ß. Von der vernachläßigten Aufsicht auf Thiere.

Bd. II. S. 41 u. 42 u. Suppl. Bd. I. S. 118.)

Strafgesetzbuch v. 14. April 1851, §. 344 Nr. 4 und §. 345 Nr. 8.

. 344. Nr. 4. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier agen wird bestraft:

) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentl. Straßen oder Plätzen, oder an n Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten , mit Vernachläßigung der erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln stehen läßt oder führt.

345. Nr. 8. Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs a wird bestraft:

wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder ge Thiere frei herumlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vor- aaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt.

Zweiter Abschnitt.

Eigenthums-Sicherheits-Polizei.

Erstes Kapitel.

den Maaßregeln gegen unerlaubte Handlungen, durch welche das Eigenthum der Staatsbürger gefährdet wird.

. Von der Sorge der Polizei zur Verhütung von Diebstahl, und Beschädigung des Eigenthums.

Bd. II. S. 44 – 51 u. S. 796, u. Suppl. Bd. I. S. 119—121.)

) Vergl. Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §§. 215 – 240.

:) R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Patow) v. 8. März 1845 K. Reg. zu N., betr. die Ausstellung der Legitimationsatteste bei Ver- ng von Pferden.

ich einer hier eingereichten Vorstellung der Dorfschulzen der zum Domainen-Rent- N. gehörigen Ortschaften v. 12. Febr. c. ist der Antrag des Rentamts, die Orts-

schulzen mit der Ausstellung der nach der V. v. 12. Febr. 1843[1]) erforderlichen Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden beauftragen zu dürfen, von der K. Reg., als den Bestimmungen des G. entgegen, zurückgewiesen worden, und in Folge dessen von dem Rentamte N. unterm 8. Nov. v. J. die Anordnung getroffen,

daß fortan diejenigen Personen aus den Amts-Ortschaften, welche ein Pferd verkaufen, vertauschen oder verschenken wollen, mit einer von dem Schulzen dafür zu ertheilenden Bescheinigung, daß solche die Eigenthümer der genau zu bezeichnenden Pferde sind, nach N. N. kommen und die Pferde daselbst vorführen, und auf Grund dessen die Legitimationsatteste von dem Rentbeamten ertheilt werden können.

Die betr. Ortsschulzen haben jetzt um Aufhebung dieser Anordnung und Ermächtigung zur Ausstellung dieser Legitimations-Atteste gebeten, und unterstützen ihr Gesuch dadurch, daß außer der mit der vorgedachten Anordnung verbundenen großen Belästigung für die Pferdebesitzer auch in vielen Fällen dem Landmanne der Vortheil, der beim Verkaufe eines Pferdes an einen Händler oder eine andere auswärtige Person haben möchte, verloren gehen würde, indem voraussichtlich jeder Fremde, der z. B. von einem Einwohner des 4 Meilen von N. entfernten Amtsdorfes N. ein Pferd zu erstehen beabsichtige, von dem Ankaufe abstrahiren würde, wenn er wegen Erlangung des Legitimationsattestes durch Vorführung des Pferdes beim Rentamte mindestens zwei Tage im Orte verweilen solle, und somit dem Verkäufer, einer bloßen Form wegen, der Vortheil des Geschäfts entginge, da der Rentbeamte nur auf vorherige Bescheinigung des Schulzen das Eigenthumsattest ertheilen könne, mit Ausnahme seltener Fälle, wo ihm der redliche Besitz des zu verkaufenden Pferdes aus eigner Wahrnehmung zufällig bekannt sei.

Der Ausdruck im §. 7 des G. v. 12. Febr. 1843

»wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind«

gestattet nun allerdings eben sowohl die von der K. Reg. angenommene Auslegung

daß darunter Dörfer zu verstehen sind, wo keine Dominial-Polizei-Verwaltung vorhanden ist,

als die,

daß dadurch Dörfer bezeichnet werden, in denen die Gutsherrschaft und die Polizeiverwaltung nicht ihren Sitz haben.

Die Materialien des G., dessen Absicht dahin geht, neben der für nothwendig erachteten polizeilichen Kontrole, zugleich die den Verkehr hemmenden Fesseln für die Pferde möglichst zu beseitigen, ergeben indeß mit Bestimmtheit, daß die letztere Auslegung richtige ist und das Min. hat daher auch keinen Anstand genommen, auf eine, den Gegenstand betr. Anfrage der Reg. zu N., worin die Erschwerung für den Pferdehandel bei den Domainen-Rentämtern in gleicher Weise, wie von den jetzigen Bittstellern, Sprache gebracht worden sind, sich dafür zu entscheiden, daß die Legitimationsatteste von den Gutsherrschaften, Domainen- oder Rentbeamten, welchen die Polizeiverwaltung nur in denjenigen Ortschaften, wo diese ihren Sitz haben, auszustellen und daß in übrigen Ortschaften des platten Landes die Dorfschulzen mit dieser Ausstellung zu beauftragen sind, insofern nicht etwa besondere örtliche oder persönliche Rücksichten nach hierüber zu vernehmenden Dafürhalten der Ortspolizei-Behörden eine Ausnahme nothwendig erscheinen lassen.

In Uebereinstimmung hiermit, ist auch von der K. Reg. die erforderliche Anordnung zu treffen, und wie dies geschehen durch das dortige Amtsbl. bekannt zu machen, erforderlich ist, damit es zur öffentl. Kenntniß gelange, ob die obige gesetzliche Bestimmung überall zur Anwendung kommt, oder ob und in welcher Art Ausnahmen von dem Gesetze stattfinden.

Die K. Reg. wird in dieser Beziehung auf die von andern Reg. in den Amtsbl. 1843 bereits erlassenen Bekanntmachungen aufmerksam gemacht.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 125 Nr. 152.)

II. Von der Sorge der Polizei zur Verhütung von Betrügereien.

(Zu Bd. II. S. 51 ff. u. S. 796 ff, u. Suppl. Bd. I. S. 121 ff.)

A. Polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr zur Verhütung der Uebervortheilung und Betrug des Publikums.

1) Aufsicht auf den Handel mit Stroh.

R. des K. Min. d. Fin. (Kühne) u. des Inn. (v. Manteuffel) v. 28. Nov. 1848 an den Magistrat zu N., betr. den Verkauf des Strohes auf Märkten

[1]) Vergl. die V. v. 12. Febr. 1843 im Suppl. Bd. I. S. 119.

Auf die in der Vorstellung v. 9. Febr. c. beantragte Feststellung eines Normalgewichts für das auf den Märkten zum Verkauf gestellte Stroh, kann zunächst um deshalb nicht eingegangen werden, weil es einer großen Zahl von Landleuten an Waagen fehlt, das Gewicht des von ihnen zu Markte gebrachten Strohes zu bestimmen und die Anschaffung dazu geeigneter Waagen von ihnen kaum zu erwarten ist. Die gedachte Anordnung würde daher muthmaßlich dahin führen, die große Mehrzahl von Landleuten, welche dann und wieder Stroh zum Verkauf übrig haben, vom Markt zurück zu halten und veranlassen, dasselbe an Zwischenhändler abzusetzen, um die Weiterungen des Verwiegens zu vermeiden. Die hieraus hervorgehende Beschränkung des Marktverkehrs müßte eine erhebliche Steigerung des Preises zur Folge haben und den Konsumenten zu beschwerden Anlaß geben.

Ueberdies liefert das von dem Magistrat erwähnte Beispiel der Militair-Verwaltung den Beweis, daß die Verabredung eines bestimmten Gewichts den Strohkäufern das Mittel darbietet, sich auch ohne eine den Marktverkehr beschränkende gesetzliche Anordnung gegen Verkürzungen sicher zu stellen, so daß eine solche auch nicht als ein Bedürfniß erscheint.

Hiernach kann es, auch abgesehen von den sonstigen dagegen obwaltenden Bedenken und den Schwierigkeiten, welche die Kontrolle der Befolgung einer solchen Anordnung darbieten würde, nicht für angemessen erachtet werden, dem Antrage des Magistrats Folge zu geben. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 171 Nr. 168.)

2) Publik. der K. Reg. in Oppeln, betr. die Warnung vor umherreisenden Schwindlern und Betrügern.

Eine eigenthümliche Art von betrügerischer Industrie hat sich seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenden des Staates, namentlich auf dem platten Lande, kund gegeben. Jüdische und christliche Schwindler reisen auf den Dörfern oder in kleinen Städten, bald unter dem Namen von Kommissionairen, bald unter dem eines Banquiers, oder Lieferanten, oder Gutsbesitzers u. s. w., im anständigsten Aufzuge, oft mit Equipage umher, um Pfandbriefe oder auch Güter und dergleichen zu kaufen.

Mit einem sehr freundlichen, einschmeichelnden Wesen wissen sie sich Eingang zu verschaffen, bewilligen hohe Preise, hohe Anzahlungen und günstige Lieferungstermine. Kommt es dann aber zum Abschluß eines Geschäfts, so wird dieses auf Grund gedruckter Formulare, welche sie bei sich führen, festgestellt, oder es wird, je nachdem der Verkäufer mit gedruckten Formulare Anstoß findet, von dem Käufer eine Punktation, oder ein gedruckter Kaufkontrakt dem Verkäufer in die Feder diktirt, in welchem jedesmal drei Punkte zu Gunsten des Käufers vorkommen:

daß dem Käufer vorbehalten bleibe, den Tag der Uebergabe,

bei Gutskäufen, auch Zeit und Ort der Aufnahme des gerichtlichen Vertrages zu bestimmen, und

daß Verkäufer Stempel und Kosten allein übernehme, wobei Käufer mündlich verspricht, daß er den Tag der Uebernahme auf nur einige Wochen hinausetzen würde, auch dem Verkäufer zuredet, zu dem Kontrakte den Verbrauch des gesetzlichen Stempels zu umgehen, so wie auch zu verhindern sucht, daß bei Abschließung des Vertrages, Gerichtspersonen zugezogen werden.

Durch den günstigen, ihm bewilligten Preis, wird der Verkäufer so getäuscht, daß er in dem vom Käufer gestellten Bedingungen nichts Gefahrdrohendes findet. Allein die höchst erhobenen Schwierigkeiten, insbesondere die nie fehlende listige Ansetzung des Tags zur Uebergabe, oder zum Abschluß des gerichtlichen Kontrakts, auf viele Jahre Zeit, die Unsicherheit eines zu erhebenden Rechtsstreites, mehr noch die Nothwendigkeit den eingegangenen Vertrag wieder aufzuheben, führt dahin, daß der Betrüger den eingegangenen Verkäufer zur Zahlung eines Abstandsgeldes nöthigt, um welches er, als Preis seiner betrügerischen Spekulation, den Hintergangenen gebracht hat.

Diese Andeutungen werden genügen, die Betheiligten zu warnen, und solchen Unternehmungen hier den Fortgang zu verschließen, wo dieselben versucht werden möchten. Die Polizeibehörden werden angewiesen, ihr Augenmerk auf solche Vorgänge zu richten, sofort Anzeige zu machen, wenn ähnliche Versuche zur Kenntniß gelangen; den Herausdrähen aber geben wir anheim, Vorstehendes auch durch die Kreisblätter warnend zu publiziren. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 85 Nr. 131.)

B. Aufsicht auf Maaß und Gewicht.

(s. II. S. 59—109 u. S. 796—798, u. Suppl. Bd. I. S. 121—123.)

AA. Zur Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816.

1) C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. (v. d. Heydt) v. 15. Mai 1851 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Cöln. Anweisung zur

nachdrücklichen Handhabung der Maaß- und Gewichts-Polizei in Gemäßh[eit] der Maaß- und Gewichts-Ordnung.

In der 43sten Sitzung der 2ten Kammer (S. 604 der stenographischen Berichte) ist in Anregung gekommen, daß die Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung nicht überall mit dem gehörigen Nachdruck gehandhabt werden. Ich habe zwar damals erwidern können, daß Fälle, in denen sich die Behörden säumig erwiesen hätten, nicht zu meiner Kenntniß gekommen seien; inzwischen habe ich nach weiterer Ermittelung allerdings Anlaß, anzunehmen, daß die Ausführung der, über das Maaß- und Gewichtswesen ergangenen gesetzlichen Bestimmungen nicht überall mit der gehörigen Sorgfalt überwacht wird, daß namentlich die Orts-Polizeibehörden in der Handhabung der Maaß- und Gewichts-Polizei nicht mit der nöthigen Strenge zu Werke gehen und in ihrer Aufsicht für diesen Verwaltungszweig nicht andauernd kontrolirt werden.

Indem ich die Aufmerksamkeit der K. Reg. auf diesen Gegenstand richte, bemerke ich Dieselbe, nicht nur den Orts-Polizeibehörden die nachdrückliche Handhabung der Maaß- und Gewichts-Polizei in Gemäßheit der Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816 und der V. v. 13. Mai 1840[1]) besonders einzuschärfen, sondern auch Ihrerseits durch eine nachhaltige Kontrole dafür Sorge zu tragen, daß dieser Angelegenheit fortdauernd die erforderliche Sorgfalt gewidmet werde. (Min. Bl. der inn. Verw. 1851 S. 93 ff.)

2) Zu BB. Von den Eichungs-Kommissionen und Eichungsämtern und deren Obliegenheiten.

(Zu Bd. II. S. 67 ff. und Suppl. Bd. I. S. 121.)

a) R. des K. Gen.-Steuer-Dir. (Kühne) v. 1. Okt. 1844 an den Provinzial-Steuerdirektor zu Münster, betr. die Portofreiheit für die zur Eichung versendeten Gewichte der Zoll- und Steuerbehörden.

Der Herr General-Postmeister hat, wie Ew. Hochw. auf den Ber. v. 27 Aug. benachrichtigt werden, für die Gewichtsstücke, welche von den Zoll- und Steuerämtern behufs der vorgeschriebenen Eichung an die Eichungs-Kommissionen oder Eichungsämter gesendet werden und demnächst wieder zurückgehen, bis zum Gewichte von 20 Pfund mit einer Post in der Voraussetzung die Gewährung der Portofreiheit angeordnet, daß zu versendenden Gewichtsstücke **nicht bloß**, sondern postmäßig in Packete von wenigstens 120 Pfund schwer verpackt zur Post geliefert werden, und daß überhaupt eine Beschwerung der Post mit dergleichen Sendungen im Interesse des Staats möglichst vermieden werde, so weit dazu andere geeignete Transportmittel ohne wesentliche Kosten für die Staatskasse benutzt werden können.

Ew. Hochw. haben hiernach die betheiligten Steuerstellen mit Anweisung zu versehen und namentlich darauf zu halten, daß eine Beschwerung der Posten mit Sendungen von Gewichten nicht unnöthig herbeigeführt werde.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1844 S. 293 Nr. 344.)

b) R. des K. Min. für H., G. und öffentl. A. v. 23. Jan. 1849 an die K. Reg. zu N., betr. die Eichung von Hohlgemäßen.

Die Eichung von Hohlgemäßen, deren Böden nicht durch Aufschlagen auf das Randholz befestigt, sondern in das Randholz eingelassen sind, ist, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 26. v. M. und J. erwiedert wird, rücksichtlich der Metze und deren Unterabtheilungen dann für zulässig zu erachten, wenn der Boden so sorgfältig in das Randholz eingelassen und so fest mit demselben verbunden ist, daß weder ein Aufriegeln noch ein Durchschieben zu messenden Gegenstände, noch endlich ein Aufspringen oder ein Verschieben des Bodens ohne eine augenscheinliche Verletzung des Gemäßes, möglich ist. Gemäße von einem ½ und darunter mit eingelassenen Böden sind, wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, größere Gemäße mit eingesetzten Böden aber überhaupt nicht zu eichen.

Von einem Verbot oder einer Umänderung der dermalen in Gebrauch befindlichen Gemäße nach Maaßgabe der vorstehenden Grundsätze ist übrigens Abstand zu nehmen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 51 Nr. 78.)

c) C. R. des K. Min. für H., G. und öffentl. A. (v. Pommer-Esche) v. 31. Juli 1850 an sämmtl. K. Reg., betr. die mit der K. Normal-Eichungs-Kommission hierselbst verbundene Anstalt für Längen- und Kreistheilungen.

Die K. Reg. empfängt beikommend mit Bezug auf den Erlaß v. 11. Sept. 18[illegible]

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 88. sub CC. ad 2.

[2]) Das C. R. des Fin. Min. v. 11. Sept. 1845 macht bekannt, daß der Steuerrath Oertlingsche Kreistheilmaschine angekauft habe und daß vermittelst derselben gegen Entrichtung bestimmter Gebühren Theilungen für Privatpersonen ausgeführt werden.

Bl. S. 305 u. 306) eine Bekanntmachung (Anl. a.) die mit der K. Normal-
ngs-Kommission hierselbst verbundene Anstalt für Längen- und Kreistheilungen
nebst den darin allegirten Preis-Tabellen, mit dem Auftrage, Beides durch Ihr
latt zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

Um die, dem Staate angehörige Längen-Theilmaschine von Repsold, so wie die Oert-
e Kreistheilmaschine allgemeiner nutzbar zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß
lungen auf Theilungen aller Art von der hiesigen K. Normal-Eichungs-Kommission
ommen werden, welche in den Stand gesetzt ist, dieselben ohne Verzug nach der Rei-
ge der Anmeldungen gegen Zahlung der taxmäßigen Gebühren ausführen zu lassen.
Hiesige Mechaniker oder andere Personen, welche ein Instrument theilen lassen wol-
haben dies im Bureau der Normal-Eichungs-Kommission hierselbst, Klosterstraße
6, welches an jedem Montag und Freitag Vormittags von 8 bis 1 Uhr geöffnet ist,
Vorlegung des zu theilenden Gegenstandes anzumelden, der bis auf die Theilung,
mmen fertig gearbeitet sein muß. In Bezug auf Kreistheilungen ist zu beachten,
eren Halbmesser nicht unter 1½ und nicht über 18 Preuß. Zolle lang sein darf.
die erfolgte Anmeldung wird eine, den Namen des Anmeldenden, Tag und Nummer
nmeldung enthaltende Bescheinigung ertheilt. Letztere dient zugleich als Quittung
r taxmäßigen Gebühren, welche gleich bei der Anmeldung zu hinterlegen sind.
Außerhalb Berlin wohnende Mechaniker, welche sich dieser Anstalt zur Ausführung
Kreis- und Längentheilungen bedienen wollen, haben die dazu bestimmten und ge-
vorgearbeiten Instrumente portofrei an die K. Normal-Eichungs-Kommission einzu-
n, mit Angabe der Art und Weise, wie sie die Theilung ausgeführt wünschen.
Die Gebühren, welche sich aus den am Ende beigefügten Taxen (Anl. A. und B.) er-
n, sind bei Einsendung des Instruments beizufügen. Die bei der Rücksendung etwa
chenden Verpackungskosten werden durch Postvorschuß entnommen, sofern nicht eine
Berlin wohnhafte Person die Besorgung übernimmt. Sowohl die Hersendung als die
sendung der Instrumente geschieht auf Gefahr des Eigenthümers. Eine Gewährlei-
für etwa entstehende Beschädigungen während des Rücktransports kann die Normal-
ngs-Kommission nur dann übernehmen, wenn die Ursache der Beschädigung erweislich
r Last fällt.

Berlin, den 31. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

A. Gebührentaxe für Kreistheilungen.

I. Taxe für Vollkreise.

Eintheilung des Limbus.	Anzahl der Theilstriche.	Preis für jeden Strich. Pf.	Preis für den ganzen Kreis. Thlr.	Sgr.
½°	720	1½	3	—
⅓	1080		4	15
¼	1440		6	—
⅙	2160		9	—
1/12	4320	2	18	—
1/15	5400		30	—
1/20	7200		40	—
1/30	10800	2½	75	—
1/60	21600		180	—

II. Taxe für Nonien.

Limbustheilung.	Angabe der Nonien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich. Pf.	Preis für den ganzen Nonius. Thlr.	Sgr.
½°	1′	30	5	—	12½
⅓	30″	40		—	16⅔
¼	15″	60		—	25
⅙	10″	60		—	25
1/12	5″	60	6	1	—
1/20	3″	60		1	—

Anmerk. Bei feineren Kreistheilungen, als hier angenommen, können nach der neuern Methode des Ablesens die Nonien entbehrt werden.

III. Taxe für Sextanten mit Nonien.

Limbustheilung.	Zahl der Striche.	Preis der Limbusabtheilung à 2 Pf. für den Strich. Thlr.	Sgr.	Angabe des Nonius.	Preis der Nonustheilung. Thlr.	Sgr.	Preis des Instruments mit Nonius. Thlr.	Sgr.
½°	320	1	23⅓	1′	—	12½	2	6
⅓	480	2	20	30″	—	16⅔	3	6⅔
¼	640	3	16⅔	20″	—	20⅓	4	7
⅙	960	10	10	10″	—	25	6	5

IV. Taxe für Oktanten mit Nonien.

Limbustheilung.	Zahl der Striche.	Preis der Limbusabtheilung à 2 Pf. für den Strich. Thlr.	Sgr.	Angabe des Nonius.	Preis der Nonustheilung. Thlr.	Sgr.	Preis des Instruments mit Nonius. Thlr.	Sgr.
½°	210	1	5	1′	—	12½	1	17½
⅓	320	1	23⅓	30″	—	16⅔	2	10
¼	420	2	10	20″	—	20	3	—

B. Gebührentaxe für Längentheilungen in Preußischen und Französischen Linien.

I. Taxe für 1 Fuß Länge.					II. Taxe für Nonien.				III. Taxe für verjüngte Maaßstäbe.
Größe der Theilung in Linien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich. Pf.	Preis der Theilung eines Längenfußes. Thlr.	Sgr.	Angabe der Nonien in Linien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich. Pf.	Preis für den ganzen Nonius. Sgr.	Pf.	1) Verjüngte Maaßstäbe mit Transversalen nach Dezimaltheilen der Ruthe zu . . . . . 15 Sgr.
$\frac{1}{2}$	288	$1\frac{1}{2}$	1	6	0,10	7		3	6	2) Dergleichen doppelte, d. h. die Transversalen an beiden Enden aufgetragen zu . . . . . 20 Sgr.
$\frac{1}{4}$	576	2	3	6	0,05	12	6	6	—	
$\frac{1}{8}$	720		4	—	0,02	27		13	6	
$\frac{1}{10}$	1440	$2\frac{1}{2}$	10	—	0,01	27	7	15	9	

Anmerkung.

1) Die unter B. I. aufgeführten Preise gelten für Kopien nach genauen Originaltheilungen, bei welchen eine Genauigkeit von 0,005‴ für jedes Intervall verbürgt werden kann. Werden Maaßstäbe und Skalen verlangt, die nicht Kopien vorhandener Originaltheilungen sind, deren Genauigkeit aber der von jenen Kopien gleichkommt, so erhöhen sich die angegebenen Preise um 50 Prozent. Sollen dagegen die gewünschten Theilungen, um die größtmögliche Sicherheit zu erhalten, in derselben Art, wie die Originalskalen ausgeführt werden, nämlich vermittelst der Repsoldschen Libellen-Fühlhebel, so stellen sich die Preise auf das Doppelte der unter I. angegebenen Preissätze. Theilungen dieser Art können bis innerhalb 0,002‴ für jedes Intervall verbürgt werden.

2) Bei den angegebenen Preisen ist die Arbeit des Abschleifens der Theilungen, um die Grate zu entfernen, überall mit einbegriffen. Sollte es von einzelnen Mechanikern vorgezogen werden, diese Arbeit selbst besorgen zu lassen, so [illegible]

3) Zu EE. Von der Erhaltung der Richtigkeit der im Gebrauche befindlichen Maaße und Gewichte.

(Zu Bd. II. S. 96 ff. u. Suppl. Bd. I. S. 121 ff.)

a) Prüfung der bei den Behörden benutzten Maaße und Gewichte.

(Zu Bd. II. S. 96. sub EE. ad b.)

C. R. des K. Fin. Min. (v. Bodelschwingh) v. 4. Nov. 1842 an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsid. in Berlin, betr. die periodische Prüfung der Gewichte bei den Postanstalten.

Durch die Verf. v. 6. Jan. v. J.[1]) ist die K. Reg. angewiesen worden, darauf zu halten, daß bei den im §. 13 der Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816 bezeichneten öffentl. Anstalten nur gehörig gestempelte Gewichte gebraucht werden, deren Revision alle drei Jahr, sofern nicht früher schon Anlaß dazu vorhanden, nach Vorschrift des §. 18 cit. geprüft und bescheinigt werden muß, und im Falle der Nichtbefolgung auf Anordnung der vorgesetzten Behörde zur Bestrafung der Contravenienten im Disciplinar-Wege Anzeige zu machen.

In Ansehung der Gewichte bei den K. Post-Expeditionen besteht die Einrichtung, daß solche zu den Inventarienstücken der vorgesetzten K. Post-Aemter gehören, welche deren rechtzeitige Eichung verantwortlich gemacht sind. Die K. Reg. wird daher aufgefordert, in allen Fällen, in welchen die Prüfung der Gewichte bei den untergeordneten Postanstalten unterblieben ist, dem K. General-Post-Amte hiervon, sowie von den sonst bei den Postgewichten wahrgenommenen Mängeln, unmittelbar zur Einleitung weiteren Verfahrens Mittheilung zu machen, auch die Landräthe Ihres Bezirks demgemäß anzuweisen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1842 S. 391 Nr. 536.)

b) Polizeiliche Revisionen.

(Zu Bd. II. S. 97 sub EE. ad c.)

Publik. der K. Reg. zu Breslau v. 31. Jan. 1848. Verfahren bei der polizeilichen Prüfung der Richtigkeit der im öffentl. Verkehr befindlichen Waagen.

Da die Richtigkeit einer Waage nicht allein von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewicht der Waagschalen abhängt, so gewährt auch die Stempelung der Waagebalken und Schaalen keine zureichende Sicherheit; und es ist deshalb die Nachprüfung wegen deren Stempelung schon früher aufgehoben worden. Es ist aber jeder Waagebesitzer verpflichtet, für die Richtigkeit seiner Waage einzustehen, und verfällt demnach, wenn eine Unrichtigkeit herausstellt, in eine Polizeistrafe von 1—5 Thlr.; bei Vorhandensein einer unerlaubten Absicht tritt gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein.

Die Richtigkeit einer Waage zum gewöhnlichen Gebrauch, ergiebt sich aus folgenden sechs Proben:

1) Die Zunge muß genau in der Mitte stehen, sobald beide Schaalen mit gleich schweren Gewichten belastet werden.
2) Die Zunge der Waage muß auch dann richtig einspielen, wenn die zu jeder Seite benutzten Gewichte, oder auch blos die Schaalen verwechselt werden.
3) Der Waagebalken darf niemals, wenn die eine Schaale heruntergedrückt ist, nach Aufhebung des Drucks in der erlangten schiefen oder geneigten Lage stehen bleiben.
4) Die Waagschalen müssen unter sich gleich schwer sein.
5) Der Waagebalken muß auch nach Entfernung beider Schaalen einstehen und sich von selbst waagrecht stellen.
6) Jede Waage, sie mag wenig oder schwer belastet sein, muß die gehörige Empfindlichkeit besitzen, d. h. allzeit einen Ausschlag geben, wenn das Gewicht einer Schaale auch nur um eine Kleinigkeit verändert wird.

Eine Waage z. B., auf welcher in der Regel nur ganze oder halbe Zentner gewogen werden, soll auch dann noch einen sichtbaren Ausschlag geben, wenn auf eine Waagschaalen ein einziges Lothgewicht hinzugethan oder weggenommen wird.

Nach diesen sechs Probeversuchen, von denen aber nicht blos Einer, sondern alle sechs zusammen das vorgeschriebene Resultat gewähren müssen, kann jeder Käufer sich von der Richtigkeit seiner Waage selbst überzeugen.

Die sämmtl. Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks aber werden hiermit angewiesen, bei den Revisionen der Waagen sich allen sechs oben angegebenen Proben zu unterziehen, und diejenigen Wägen in Beschlag zu nehmen, bei welchen eine oder mehrere jener Proben die Richtigkeit der Waage nicht darthut.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 55 Nr. 58.)

4) Zu FF. Vorschriften zur Sicherheit des Verkehrs

[1]) Vergl. das R. v. 6. Jan. 1841 im Polizeiwesen, Bd. 2. S. 797.

m Verkaufe gewiſſer Arten von Waaren und bei der Anfertigung gewiſſer Arten von Gemäßen.

Zu Bd. II. S. 98 ff. u. Suppl. Bd. I. S. 122.)

Publik. der K. Reg. zu Potsdam [1]) v. 5. Juni 1846, betr. die Einführung des Klaftermaaßes und der geeichten Klafterrahmen beim Brennholzverkaufe.

Das bisher beim Brennholz üblich geweſene Maaß nach Haufen zu 486 Kubikfuß oder Klaftern entſpricht weder den Vorſchriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung v. Mai 1816 §. 25., noch gewährt es ein richtiges Maaß, da die Haufen an beiden Enden Kreuzlagen aufgeſetzt zu werden pflegen, und die Kloben, über das Kreuz gelegt, mehr Zwiſchenräume übrig laſſen, als wenn ſie der Länge nach auf einander gepackt werden. Deshalb ſoll nunmehr auch für den Handel mit Brennholz das geſetzliche Klaftermaaß 108 Kubikfuß eingeführt werden, und es wird demnach hierdurch Folgendes verordnet.

§. 1. Vom 1. Sept. 1846 [2]) an darf als Maaß für Brennholz im öffentl. Handel die Klafter ganz oder getheilt gebraucht, und es dürfen die Preiſe nur nach dieſem Maße beſtimmt werden.

§. 2. Zu dem Ende ſollen alle Holzhändler, auch diejenigen, welche nur kleingemachtes Holz führen, geeichte Klafterrahmen auf ihren Verkaufsſtellen halten und das verkaufte Holz den Käufern nur in dieſen Rahmen zumeſſen.

§. 3. Die Rahmen ſind in einer Größe von einer halben, einer ganzen Klafter, mehreren Klaftern und von mehreren ganzen Klaftern in beliebiger Zahl geſtattet. Bei dem ganzen Klafterrahmen muß die halbe Klafter, bei dem halben Klafterrahmen die Viertelklafter abgezeichnet ſein.

§. 4. Der Rahmen einer Klafter muß bei der üblichen Klobenlänge des Holzes von 4 Fuß, — 6 Fuß hoch ſein, und in der Länge

für	½ Klafter	3 Fuß,	
"	1 "	6 "	
"	1½ "	9 "	
"	2 "	12 "	
"	3 "	18 "	u. ſ. w.

haben. — Iſt der Rahmen oben durch eine Verbindungsleiſte oder auf andere Weiſe geſchloſſen, ſo muß über den, an den Seitenſtändern in der Höhe von 6 Fuß anzubringenden Marken noch ein mindeſtens 6 Zoll freier Zwiſchenraum bleiben, damit das Einwerfen der oberſten Klobenſchicht nicht erſchwert wird.

§. 5. Für das Eichen der Rahmen, welche auf jeder Holzverkaufsſtätte gehalten werden müſſen, werden an Gebühren:

für einen Rahmen von	½ Klafter	6 Sgr.,	
" " "	1 "	8 "	
" " "	1½ "	8 "	
" " "	2 "	10 "	
" " "	3 "	10 "	

für jede zwei Klaftern mehr 2 Sgr. entrichtet. Die Eichungsgeſuche ſind bei den Landrathsämtern anzubringen.

§. 6. Beim Füllen der Rahmen müſſen alle Kloben der Länge nach in demſelben, mit der ſcharfen Seite ſo dicht als möglich an einander gepackt werden. Den Holzverkäufern ſteht frei, das Einpacken ſelbſt vorzunehmen, oder durch ihre Leute vornehmen zu laſſen; ebenſo können ſie das von dem Verkäufer ſchon eingepackte Holz nochmals umpacken.

§. 7. Beim Zumeſſen von kleingemachtem Holz müſſen entweder ſo viele Schichten derſelben in den mit dichten Seitenwänden verſehenen Rahmen gepackt werden, als zur Herſtellung einer Klobenlänge von 3 Fuß nöthig ſind, oder der Rahmen muß ebenſo hoch mit einer einfachen Schicht angefüllt werden.

§. 8. Die Führung vorſchriftswidriger oder ungeeichter Maaße und ſonſtige Zuwiderhandlungen gegen dieſe V. haben 1—5 Thlr. Geld oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe zur Folge. Unrichtiges Gemäß unterliegt außerdem der Konfiskation.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 145 Nr. 232.)

IB. Zur Anweiſung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte.

(Bd. II. S. 103 ff. u. Suppl. Bd. I. S. 122 ff.)

[1]) Zum §. 16.

In gleicher Art von der K. Reg. zu Frankfurt a. d. O. unterm 29. Mai, und von dem K. Polizeipräſidium zu Berlin unterm 13. Juni 1846 erlaſſen.

[2]) In Berlin vom 1. Okt. 1846 an.

a) R. des K. Fin. Min. (v. Düesberg) v. 9. Jan. 1847 an die K. Reg. zu Stettin. Bestimmung des Inhalts der Kalktonnen.

Gegen den, mit dem Ber. v. 30. Nov. d. J., vorgelegten Entwurf einer Amtsblatt-Bekanntmachung über das beim Verkaufe von Kalk anzuwendende Maaß finden wir im Wesentlichen nichts zu erinnern. (Anl. a.)

Anl. a.

Da die Amtsblatt-Verordnung v. 24. Mai 1819 (Amtsbl. S. 321.) zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat, so heben wir dieselbe hiermit auf und bestimmen dagegen auf den Grund eines Fin. Min. R. v. 9. d. M. Folgendes.

Nach §. 16. der auf Grund des §. 1. der Maaß- und Gewichts-Ordnung ergangenen Anweisung zur Anfertigung der Probe-Maaße und Gewichte v. 16. Mai 1816 muß die Tonne, wenn sie als Maaß für Kalk und andere trockene Waaren geeicht und benutzt werden soll, Vier Berliner Scheffel enthalten und sind die Abmessungen einer solchen Vier-Scheffel-Tonne, deren Inhalt 12,288 preuß. Kubikzoll beträgt, demnächst dahin festgestellt worden, daß, im Lichten gemessen,

1) der Durchmesser im Bauche oder in der Mitte 23½ Zoll,
2) der Boden-Durchmesser 20 Zoll,
3) die Höhe oder Länge 31½ Zoll betragen soll.

Unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung und auf die Bestimmungen der Allerh. K. O. v. 13. Mai 1840 (G. S. S. 177) betr. die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte, machen wir das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß in allen Fällen, wo Kalk nach Tonnen-Maaß verkauft wird, die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach geeichten Kalk-Tonnen-Maaßen von Vier Berliner Scheffel Inhalt stattfinden darf, und daß Gewerbetreibende, welche letztere Vermessungsart anwenden, dazu nur derartige geeichte Kalk-Tonnen-Maaße besitzen und gebrauchen dürfen.

Indem wir die Polizei-Behörden unsers Reg. Bezirks anweisen, Kontraventionen hiergegen auf Grund der gesetzlichen Strafbestimmungen mit Nachdruck zu rügen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß die Maaß- und Gewichts-Ordnung einen Zwang zur ausschließlichen Anwendung der Tonnen beim Abmessen von Kalk nicht vorschreibt, sondern auch den Gebrauch anderer gesetzlicher Maaße, wie z. B. des einfachen Scheffels, zum Verkauf und Abmessen von Kalk gestattet.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß sich der Inhalt dieser Bekanntmachung nur auf die zum Vermessen des Kalks dienenden Kalk-Tonnen-Maaße bezieht, und somit die zur Verpackung des Kalks bestimmten und benutzten Gefäße, Gebinde und Tonnen, welche keine Kalk-Maaße, d. h. keine festgestellten Raum-Größen sind, davon nicht betroffen werden.

Stettin, den 26. Jan. 1847.

K. Regierung.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 64 Nr. 93.)

b) C. R. des K. Fin. Min. (v. Düesberg) v. 3. April 1847 an sämmtl. K. Reg. Verfahren beim Eichen von Fässern, mit welchen Flüssigkeiten in den Handel gegeben werden sollen.

Beim Eichen von Fässern, mit welchen Flüssigkeiten in den Handel gegeben werden sollen, ist bisher auf eine sehr verschiedene und zum Theil höchst mangelhafte Weise verfahren, indem man zur Bestimmung des Quartgehalts theils die Visirruthe, theils auch eine direkte Ausmessung durch Ueberfüllen von Wasser in kleineren Hohlmaaßen angewendet hat. Es sind dadurch oft sehr bedeutende Abweichungen von dem wirklichen Inhalt der Gefäße veranlaßt und vielfache Beschwerden und Weiterungen hervorgerufen. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes ist auf die Ermittelung einer Methode Bedacht genommen, welche bei Gewährung zuverlässiger Resultate in der Ausführung keine erheblichen Schwierigkeiten darbietet.

Nachdem die von der K. Normal-Eichungs-Kommission deshalb angestellten Versuche einen befriedigenden Erfolg ergeben haben, bestimme ich hiermit, daß die von derselben vorgeschlagene »Wassereiche« bei Ermittelung des Inhalts von Fässern behufs deren Eichung fortan ausschließlich angewendet werde.

Das dabei zu beobachtende Verfahren, sowie die dafür zu erhebenden Gebühren, ist in der anliegenden Anweisung (a.) vorgeschrieben, von welcher die K. Reg. 2 Exemplare empfängt, um danach sowohl die Eichungs-Kommissionen, als auch die Eichungsbeamten in Ihrem Geschäftsbezirke mit weiterer Instr. zu versehen und darauf zu halten, daß sie hierbei nur auf die darin angegebene Weise die Eichung von Fässern bewirken und jede Abweichung davon sofort abgestellt werde.

Anl. a.

Anweisung zum Eichen von Fässern, v. 3. April 1847.

§. 1. Wenn von den Eichungsbehörden die Eichung von Fässern für Wein, Spiritus, Bier, Essig oder andere Flüssigkeiten verlangt wird, so ist fortan der Inhalt derselben schließlich nach dem Gewichte der Wasserfüllung zu bestimmen und hierbei das stehende Verfahren zu beobachten.

§. 2. Nur solche Fässer dürfen überhaupt zur Eichung zugelassen werden, welche ichtlich der Haltbarkeit ihrer Konstruktion, untadelhaft, gehörig gebunden und in ihrem ern von allen fremdartigen Stoffen rein sind. Die Eichungsbehörden haben dies sorgzu prüfen und alle Fässer zurückzuweisen, welche diesen Erforderuissen nicht entsprechen.

§. 3. Zur Füllung wird gewöhnliches Fluß-, Teich- oder auch Brunnenwasser ıtzt. Das Gewicht desselben wird dadurch festgestellt, daß das Gewicht des leeren es und das des angefüllten besonders ermittelt und das erstere von dem letzteren abgen wird. Das angefüllte Faß muß zuerst, darf indessen erst alsdann gewogen werwenn das Wassers mindestens zwei Stunden darin gestanden hat. Unmittelbar vor Wägen muß Ueberzeugung genommen werden, daß das Faß vollständig angefüllt ist, wenn dies nicht der Fall sein sollte, so viel als nöthig nachgefüllt werden. Außerdem ogleich nach der Gewichtsermittelung des gefüllten Fasses der Temperaturgrad der lung nach der Reaumür'schen Skala festzustellen und anzumerken. Es genügt hierbei, n das Gewicht der Wasserfüllung für Gefäße unter 100 Quart bis zu einem Achtel nd, für größere bis zu einem Viertel Pfund genau ermittelt wird (vergl. §. 4.)

§. 4. Aus dem Gewichte der Wasserfüllung wird hiernächst der Inhalt des zu enden Gefäßes in Quarten mit Hülfe der beigefügten Tabelle (b.) berechnet, über deren richtung und Gebrauch Folgendes bemerkt wird.

Um die Füllung mit destillirtem Wasser, auf welchem die gesetzlichen Gewichtsbestimungen und deren Reduktion auf Raummaaße beruhen, entbehrlich zu machen, ist durch naue Versuche das mittlere spezifische Gewicht, sowohl vom Fluß- oder Teichwasser, als ch von gewöhnlichem Brunnenwasser unter Berücksichtigung der verschiedenen Temperagrade ermittelt. Demgemäß enthält die Tabelle für beide Arten von Wasser und für Temperaturen von 0 bis 25 Graden der Reaumürschen Skala:

a. in Spalte a. das Gewicht von einem Quart in der Luft gewogenen Wassers,

b. in Spalte b. den kubischen Inhalt von einem in der Luft gewogenen Pfunde Wasser in Quart-Bruchtheilen.

bald also das Gewicht der Wasserfüllung eines zu eichenden Fasses in Pfunden und Temperaturgrad derselben nach der Reaumür'schen Skala feststeht, so wird, je nachn zur Füllung Wasser von der einen oder der anderen Art angewendet worden, mit ilfe der bei dem entsprechenden Wärmegrade der betreffenden Abtheilung der Tabelle geworfenen Zahl der Quartinhalt gefunden, indem das Gewicht mit der in Spalte a. gegebenen Zahl dividirt, oder mit der in Spalte b. enthaltenen multiplizirt wird. Die uartbruchtheile werden hiebei nur für Gefäße bis 100 Quart berücksichtigt, für größere fäße dagegen weggelassen, wenn sie nur ein halbes Quart oder weniger betragen und zoll gerechnet, wenn sie darüber hinausgehen.

Das folgende Beispiel ergiebt die Berechnungsart.

Gesetzt, ein Gefäß sei mit Brunnenwasser von 10 Grad Reaumür ausgewogen, und s Gewicht der Wasserfüllung gleich 496¾ Pfund gefunden, so enthält die Tabelle für unnenwasser gegenüber von 10 Grad Reaumür in Spalte a. die Zahl 2,4457, in palte b. hingegen die Zahl 0,4089. Jene giebt den Inhalt des Fasses gleich $\frac{496{,}75}{2{,}4457}$ er 203,11 Quart; diese gleich 496,75 × 0,4089 oder 203,12 Quart. Mit Weglasng der Bruchtheile nach dem Komma, da sie kleiner als ½ oder 0,5 sind, ist demnach der halt nach beiden Rechnungsarten auf 203 Quart zu bestimmen.

§. 5. Der so ermittelte Quartgehalt wird sodann auf dem Boden des zu eichenden sses äußerlich deutlich lesbar eingebrannt, der Stempel des Eichamtes mit dem Ortsmen desselben und die Jahreszahl hinzugefügt, und demjenigen, welcher die Eichung t bewirken lassen, der Beglaubigungsschein darüber in vorschriftsmäßiger Form ertheilt.

§. 6. Zugleich werden, mit Aufhebung der in dem R. v. 12. Jan. 1829 vorgeyriebenen Sätze, die Eichungsgebühren für die in vorstehender Art zu eichenden Gefäße hin bestimmt, daß für Gefäße oder Tonnen

unter 25 Quart eine Gebühr von								—	Thlr.	5	Sgr.
von	25	bis	49	"	"	"	"	—	"	10	"
"	50	"	99	"	"	"	"	—	"	15	"
"	100	"	199	"	"	"	"	—	"	20	"
"	200	"	499	"	"	"	"	—	"	25	"
"	500	"	1000	"	"	"	"	1	"	—	"

bei einer Anzahl von 6 oder mehreren dergleichen Gefäßen, welche gleichzeitig zur Eichung gebracht werden, aber nur die Hälfte dieser Sätze zu erheben ist.

Berlin, den 3. April 1847.

Der Fin. Min. v. Düesberg.

Anl. b.

Tabelle zur Bestimmung des Quartgehalts der Fässer nach dem Gewicht der Wasserfüllung bei verschiedenen Temperaturen. (Zu §. 4. der Anweisung v. 3. April 1847.

Für Fluß- oder Teichwasser.			Für Brunnenwasser.		
Temperatur nach Reaumür.	a. Gewicht von 1 Quart Wasser, in der Luft.	b. Kubikinhalt von 1 Pfunde Wasser.	Temperatur nach Reaumür.	a. Gewicht von 1 Quart Wasser, in der Luft.	b. Kubikinhalt von 1 Pfunde Wasser.
Grad.	Pfd.	Quart.	Grad.	Pfd.	Quart.
0	2,4448	0,4090	0	2,4465	
1	449	090	1	466	
2	451	090	2	468	
3	452	090	3	469	
4	451	090	4	468	
5	450	090	5	468	
6	449	090	6	466	
7	448	090	7	465	
8	445	091	8	462	
9	443	091	9	461	
10	440	092	10	457	
11	436	092	11	454	
12	432	093	12	449	
13	428	094	13	445	
14	422	095	14	440	
15	417	096	15	434	
16	411	097	16	428	
17	406	097	17	423	
18	399	099	18	416	
19	392	100	19	409	
20	384	101	20	401	
21	376	102	21	393	
22	368	104	22	385	
23	359	105	23	376	
24	350	107	24	367	
25	342	108	25	359	

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 134 Nr. 176.)

2) Zum §. 27. (Zur V. v. 31. Okt. 1839 betr. die Einführung des Zollgewichts. Bd. II. S. 106.)

a) Allerh. Erlaß v. 29. April 1848, betr. die Anwendung des Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Da nach dem Ber. v. 31. v. M. die Anwendung des in der V. v. 31. Okt. 1839 (G. S. S. 325) vorgeschriebenen Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen gereichen wird, so will Ich dem Antrage gemäß bestimmen, daß das gedachte Zollgewicht fortan auch im Eisenbahnverkehr zur Anwendung kommen soll.

Das Min. für H., G. und öffentl. Arb. wird ermächtigt, den Zeitpunkt, mit welchem dieses Gewicht eingeführt werden soll, festzusetzen, rücksichtlich der Verpflichtung des Publikums, die Frachtbriefe und Deklarationen nach Zollgewicht auszustellen, den [illegible]

n angemessene Ausnahmen zu gestatten und die zur Ausführung des gegenwärtigen
lasses sonst erforderlichen Vorschriften zu ertheilen.
Dieser Erlaß ist durch die G. S. bekannt zu machen.
Potsdam, den 29. April 1848.

Friedrich Wilhelm.
v. Auerswald. v. Patow.

(G. S. 1848 S. 134.)

Dazu:

C. R. des K. Min. für H., G. u. öffentl. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 1. Juni 1848 an sämmtl. K. Oberpräsidenten, betr. die Anwendung des Zollwichts bei dem Verkehr auf den Eisenbahnen.

In der Anlage (a) erhält das K. Ober-Präsidium Abschrift einer Bekanntmachung, ch welche die in der Allerh. K. O. v. 29. April d. J., betr. die Anwendung des Zollgewichts im Eisenbahnverkehr (G. S. S. 134), dem Befinden des unterzeichneten Min. rbehaltenen Ausführung Bestimmungen festgesetzt werden, mit dem Ersuchen, dieselbe ch die Amtsbl. der K. Reg. gefälligst zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Da übrigens die Anschaffung der Zollgewichte seitens der Eisenbahn-Gesellschaften cht direkt geschehen kann, dieselben vielmehr sich deshalb an Eine der Eichungs-Kommissien zu wenden haben, so wolle das K. Ober-Präsidium zugleich veranlassen, daß durch e K. Reg. den Eichungs-Kommissionen die Ermächtigung ertheilt werde, die erforderben Gewichts-Sätze den Eisenbahn-Gesellschaften auf deren Kosten nach Anleitung der nstr. v. 14. Juli 1839 anfertigen zu lassen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

Nachdem durch die Allerh. K. O. v. 29. April d. J. (G. S. S. 134) die Anwenung des in der V. v. 31. Okt. 1839 (G. S. S. 325) vorgeschriebenen Zollgewichts für en Verkehr auf den Eisenbahnen, allgemein angeordnet ist, so wird in Gemäßheit der ch die erwähnte Ordre dem unterz. Min. ertheilten Ermächtigung der Zeitpunkt, mit elchem die Anwendung des Zollgewichts im Verkehre auf den Eisenbahnen zu beginnen t, hierdurch auf den 1. Okt. d. J. festgesetzt und zugleich bestimmt, daß die Eisenbahnellschaften die Ausstellung der Deklarationen und Frachtbriefe in Zollgewicht seitens r Spediteure, Gewerbe- und Handeltreibenden von diesem Termine ab, zu langen berechtigt, hingegen verpflichtet sein sollen, von andern Absendern ferner auch che Deklarationen und Frachtbriefe anzunehmen, in welchen das Gewicht nach dem gemeinen Landesgewichte ausgedrückt ist. Den Steuerbehörden gegenüber, muß auch nerhin bei Anmeldung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände das allgemeine ndesgewicht in Anwendung kommen und demgemäß das Zollgewicht auf dieses Gewicht rückgeführt werden.

Berlin, den 21. Juni 1848.

Min. für H., G. u. öffentl. Arb. Im Auftrage. v. Pommer-Esche.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 239 Nr. 266.)

b) C. R. des K. Gen. Steuer-Dir. (Kühne) v. 20. April 1844 an sämmtl. Provinzial-Steuerdirektoren, betr. die Beschaffung der für die Zoll- und Steuerbehörden erforderlichen Zollgewichte.

Die hiesige Normal-Eichungs-Kommission ist im Jahre 1839 mit der Bestellung, earbeitung und Eichung der Zollgewichte für die Mehrzahl der Hauptämter, namentlich den östlichen Provinzen, beauftragt worden, um die damalige neue Einführung des ollgewichts bei denselben möglichst schnell und gleichmäßig ins Werk zu setzen; mehrere auptämter haben sich auch späterhin noch wegen Lieferung geeichter Zollgewichte an die dachte Kommission gewandt. Da dieses Geschäft indeß nicht zu den Funktionen des steren gehört, so sind die Haupt-Zoll und Haupt-Steuerämter anzuweisen, sich wegen nes etwanigen Bedarfs an Zollgewichten nicht weiter an die hiesige Normal-Eichungsmmission zu wenden. Die Beschaffung nöthiger Zollgewichte darf aber überhaupt nicht en einzelnen Aemtern überlassen werden, sondern ist, zur Erhaltung der erforderlichen leichförmigkeit, von den Provinzial-Steuerbehörden, event. durch Vermittelung der K. eg. oder der Provinzial-Eichungskommissionen, unter Berücksichtigung der in der Instr. r Bearbeitung und Eichung der Zollgewichte vom 14. Juli 1839 und deren Beilagen nthaltenen Bestimmungen, zu bewirken.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1844 S. 173 Nr. 195.)

c) C. R. des K. Fin. Min. (v. Düesberg) v. 24. Okt. 1847 an sämmtl.

K. Reg., betr. die Einführung von Gewichtsstücken von $\frac{1}{8}$ Zollpfund und der Eichung.

Nach der Instr. zur Bearbeitung und Eichung der Zollgewichte v. 14. Juli 18[illegible] werden von messingenen Gewichtsstücken nur $\frac{1}{16}$ Zollpfund und $\frac{1}{32}$ Zollpfund geeicht. [illegible] hat sich das Bedürfniß herausgestellt, als Ausgleichungsgewicht auch $\frac{5}{16}$ Zollpfund-Stücke in Anwendung zu bringen. Die K. Reg. hat daher der Eichungskommission [illegible] Bezirks zu eröffnen, daß, unter den sonstigen Voraussetzungen, gegenwärtig auch die Eichung von messingenen $\frac{5}{16}$ Zollpfundstücken nachgelassen werde, wovon an Gebühren bei neuen Stücken 6 Pf. und bei früher schon geeichten Stücken 4 Pf. zu erheben [illegible]

Die der obigen Instr. beigefügte, Derselben unter dem 14. Juli 1839 mitgetheilte Tabelle ist hiernach in folgender Weise zu ergänzen:

$\frac{5}{16}$ Zollpfund gleich 250 Französischen Grammen.
gleich $17,_{10457907}$
oder $17\frac{13}{128}$ Lothen in preuß. Gewicht.

Die Uebersendung eines Normalgewichts von $\frac{5}{16}$ Zollpfund an die Eichungs-Kommissionen wird seitens der Normal-Eichungs-Kommission hierselbst erfolgen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 293 Nr. 356 u. S. 331 Nr. 404.)

III. Von dem Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Zu Bd. II. S. 112—128 u. S. 798 u. Suppl. Bd. I. S. 123—132.)

A. Zur Einleitung.

Publikationspatent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung v. 19. Juni 1845 wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung. Vom 16. Juni 1846.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die zum deutschen Bunde vereinigten Reg. zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses v. 9. Nov. 1837, wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (G. S. S. 161) in der 21. Sitzung der Bundesversammlung v. 19. Juni [illegible] folgenden Beschluß übereingekommen sind:

Nachdem der Bundesbeschluß v. 9. Nov. 1837 nur das geringste Maaß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebiets den [illegible] erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtl. deutsche Reg. [illegible] folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschl. v. 9. Nov. 1837 übereingekommen:

1) Der durch den Art. 2. des Beschl. v. 9. Nov. 1837 für mindestens zehn Jahre [illegible] dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an [illegible] sicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung [illegible] mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets [illegible] die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der [illegible] und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie posthume und solche [illegible] welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten u. s. w.) [illegible] genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

3) Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu [illegible] genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche [illegible] in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich [illegible] schrieben sind.

4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. [illegible] letzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck [illegible] Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, in soweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

5) Die Entschädigung soll in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden [illegible] von Exemplaren des Originalwerkes bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare [illegible] steigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen,

) bringen Wir diese, unter sämmtl. deutschen Bundesregierungen getroffene Vereinbarung ierdurch zur öffentl. Kenntniß und verordnen zugleich unter Abänderung der §§. 6, 7, 7, 28 und 29 des G. v. 11. Juni 1837, sowie der §§. 1 und 2 der V. v. 5. Juli 1844, soweit sie kürzere Schutzfristen, als die unter Nr. 1 und 2 der vorstehenden Vereinbaung bestimmten, vorschreiben, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht blos in Unern zum deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern, in Voraussetzung der Beobachung einer diesfälligen Reziprozität von Seiten der anderen deutschen Staaten, auch in en übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben.

So geschehen und gegeben Berlin, den 16. Jan. 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

ichhorn. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Flottwell. Uhden. v. Canitz.

(G. S. 1846 S. 149.)

B. Zum G. v. 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Zu Bd. II. S. 117 ff.)

V. v. 5. Juli 1844 betr. den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des G. v. 11. Juni 1837 erschienenen Werke.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel über n Schutz gegen Nachdruck für die vor Publik. des G. v. 11. Juni 1837 (G. S. S. 165 1171) erschienenen Werke auf den Antrag Unsers Staats-Min. und nach vernommenem achten Unsers Staatsraths, was folgt:

§. 1. Der Schutz des G. v. 11. Juni 1837 soll auch für diejenigen vor Publikation ielben im Inlande erschienenen Schriften, Landcharten, Kupferstiche, typographischen ichnungen und musikalischen Kompositionen stattfinden, welche durch die damals gültin G. gegen Nachdruck noch geschützt waren.

§. 2. Dieser Schutz dauert, wenn der Autor auf einer solchen Schrift u. s. w. (§. 1) nannt und bei Publik. des G. v. 11. Juni 1837 noch am Leben war, während seiner benszeit und noch dreißig Jahre nach seinem Tode, in allen anderen Fällen dreißig hre vor Publik. jenes G.

Dem Verfasser einer Schrift u. s. w. die entweder unter einem andern, als dessen wahn Namen erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, bleiben jedoch, nn der wahre Namen des Verfassers innerhalb funfzehn Jahren nach Publik. des angerten G. auf die im §. 7 desselben bezeichnete Weise bekannt gemacht wird, die in diesem 7 bestimmten Rechte vorbehalten.

§. 3. Mit dem Ablaufe der im §. 2 bestimmten Frist hört in Ansehung aller vor blik. des G. v. 11. Juni 1837 erschienenen Schriften u. s. w. jedes ausschließliche Recht r Vervielfältigung derselben auf.

§. 4. Auf die im Auslande erschienenen Schriften u. s. w. finden die Bestimmungen . 1 und 2 der gegenwärtigen V. nur in eben dem Maaße Anwendung, als die G. des nden Staats den in Unseren Staaten erschienenen Werken gleiche Rechte gewähren.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Sanssouci, den 5. Juli 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Rochow. Mühler. Eichhorn. v. Savigny. Frh. v. Bülow. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:

(G. S. 1844 S. 261.) Bornemann.

C. Verträge mit fremden Staaten wegen gegenseitigen Schutzes der Autorrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 13. Mai; ratifizirt am 16. Juni 1846.

Se. Maj. der König von Preußen und Ihre Maj. die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von dem Wunsche beseelt, auf Erzeugnisse der Literatur und der schönen Künste, welche in einem der beiden Staaten zuerst erschienen sind, in dem anderen Staate dieselben Privilegien hinsichtlich des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung auszudehnen, welche gleichartigen in diesem Staate zuerst erschienenen Werken zustehen, haben zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Maj. der König von Preußen, Allerhöchst Ihren Geheimen Staats- und Kabinets-Min. für die ausw. Ang., Generallieutenant Karl Wilhelm Ernst, Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des K. Preuß. Rothen Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, des Ordens »Pour le Mérite« mit Eichenlaub, des eisernen Kreuzes erster Klasse, des Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, des K. Hannoverschen Guelphen-Ordens, des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, und des Herzoglich Braunschweiglschen Ordens Heinrich's des Löwen, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, des St. Annen-Ordens zweiter Klasse, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und des Militär-Verdienst-Ordens-Ritterkreuzes;

Und Ihre Maj. die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, den sehr achtbaren John, Grafen von Westmorland, Lord Burgherst, Pair des vereinigten Königreiches, Ihrer Großbrittannischen Maj. Rath im Geheimen Staatsrathe, General-Lieutenant, Kommandeur des K. Großbritannischen militärischen Bath-Ordens, Großkreuz des K. Hannoverschen Guelphen-Ordens, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Min. Ihrer Großbritannischen Maj. bei Se. Maj. dem Könige von Preußen;

Welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter

Convention between Prussia and Great-Britain respecting International Copyright. Mai 13. 1846, ratified June 16.

His Majesty the King of Prussia and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, being desirous of extending to works of literature and the fine arts which may be first published in either of the two States the same privileges in the other State, in regard to Copyright, which are enjoyed by similar works first published in such other State; and Her Britannic Majesty having consented to facilitate the introduction into Her dominions of books and prints published in Prussia, by a reduction of the duties at present imposed by law on the importation thereof; their said Majesties have resolved to conclude a Convention for these purposes, and have named as their respective Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty the King of Prussia, the Sieur Charles William Ernest, Baron de Canitz and Dallwitz, His Minister of State and Cabinet for Foreign Affairs, a Lieutenant-General in His army, Knight of the Order of the Red Eagle of the first class, of the Order „Pour le Mérite“, of the Iron Cross of the first class, of the Cross for distinguished Services in Prussia, Knight Grand Cross of the Orders of Leopold of Austria, of the Guelphs of Hanover, of the House and Merit of Oldenburg, and of Henry the Lion of Brunswick, Knight of the Order of St. Wladimir of the fourth class, of St. Anna of the second class, of St. Stanislaus of the second class with the Star, and of the Cross for Military Merit of Russia:

And Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the Right Honourable John Earl of Westmorland, Lord Burgherst, a Peer of the United Kingdom, a Member of Her Britannic Majesty's Most Honourable Privy Council, a Lieutenant-General in Her army, Knight Commander of the Most Honourable Military Order of the Bath, Knight Grand Cross of the Royal Hanoverian Guelphic Order, Her Britannic Majesty's Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to His Majesty the King of Prussia;

Who, after having communicated to each other their respective full powers,

nd gehöriger Form befunden, die folgenden
rt. vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Autoren von Büchern, dramatischen
Werken oder musikalischen Kompositionen,
nd die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger
en Stichen und Werken der Bildhauerkunst,
wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder
Verfertiger von irgend einem anderen Werke
er Literatur und der schönen Künste, für
elches die Gesetze Preußens und Großbritan-
iens ihren eigenen Unterthanen ein aus-
chließliches Recht zur Vervielfältigung gegen-
ärtig belegen oder in Zukunft ertheilen
ögen, sollen in Betreff eines jeden solchen
Werkes oder Gegenstandes, der in dem einen
er beiden Staaten zuerst erschienen ist, in
em anderen Staate das gleiche ausschließliche
echt zur Vervielfältigung genießen, als dem
utor, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger
nes gleichartigen Werkes gesetzlich zustehen
ürde, wenn es in diesem anderen Staate
erst erschienen wäre; gegenseitig mit den
leichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem
Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Ver-
ielfältigung.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnach-
olger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder
erfertiger sollen in allen diesen Beziehungen
f demselben Fuße behandelt werden, wie
Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfer-
er selbst.

Artikel II.

Niemand soll in einem der beiden Staaten
Recht auf den durch den vorstehenden
tikel verheißenen Schutz haben, bis das
erk, in Betreff dessen ein ausschließliches
cht zur Vervielfältigung in Anspruch ge-
mmen wird, Seitens des ursprünglichen
utors, oder seiner gesetzlichen Vertreter oder
echtsnachfolger, in nachstehender Weise zur
egistrirung gebracht worden ist:

1. Wenn das Werk zuerst innerhalb des
ebietes Se. Maj. des Königs von Preußen
chienen ist, muß dasselbe in das Registrir-
ngs-Buch des Buchhändlervereins in Lon-
n eingetragen werden.

2. Wenn das Werk zuerst innerhalb des
ebietes Ihrer Britischen Maj. erschienen ist,
ß dasselbe in das Verzeichniß eingetragen
rden, welches zu diesem Zwecke bei dem
euß. Min. der geistl., Unterrichts- und
edizinal-Angelegenheiten geführt werden
l.

Auch soll Niemand ein Recht auf solchen
hutz, wie er oben erwähnt worden, haben,
bis in Betreff des Werkes, hinsichtlich
ssen der Schutz in Anspruch genommen
rd, den Gesetzen und Reglements der resp.
taaten gehörig nachgekommen ist; noch in
chen Fällen, wo mehrere Exemplare von

found in good and due form, have
agreed upon and concluded the follo-
wing Articles:

Article I.

The authors of books, dramatic works,
or musical compositions and the inven-
tors, designers, or engravers of prints,
and articles of sculpture; and the au-
thors, inventors, designers, or engra-
vers of any other works whatsoever of
literature and the fine arts, in which the
laws of Prussia and of Great Britain do
now or may hereafter give their respec-
tive subjects the privilege of Copyright,
shall, with regard to any such works or
articles first published in either of the
two States, enjoy in the other the same
privilege of Copyright as would by law
be enjoyed by the author, inventor, de-
signer, or engraver of a similar work,
if first published in such other State;
together with the same legal remedies
and protection against piracy and unau-
thorized republication.

The lawful representatives or assigns
of authors, inventors, designers, or en-
gravers, shall, in all these respects, be
treated on the same footing as the au-
thors, inventors, designers, or engra-
vers themselves.

Article II.

No person shall, in either country,
be entitled to the protection stipulated
by the preceding Article, unless the
work in respect of which Copyright is
claimed shall have been registered by
the original producer, or by his lawful
representatives or assigns, in the man-
ner following: —

First. If the work be one that has
first appeared in the dominions of His
Majesty the King of Prussia, it must
have been registered in the Register
Book of the Company of Stationers in
London.

Secondly. If the work be one that
has first appeared in the dominions of
Her Britannic Majesty, it must have
been registered in the Catalogue to be
kept for that purpose at the Office of His
Prussian Majesty's Minister for Eccle-
siastical, Educational, and Medical
Affairs.

Nor shall any person be entitled to
such protection as aforesaid, unless
the laws and regulations of the respec-
tive States in regard to the work
in respect of which it may be claimed
shall have been duly complied with;
nor, in cases where there are several

dem Werke vorhanden sind, eher, als bis ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden ist, welche dazu in den resp. Staaten gesetzlich bestimmt worden.

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrirungs-Buch des Buchhändlervereins zu London soll innerhalb des Britischen Gebietes als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; das nach Preuß. Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zwecke innerhalb des preuß. Gebietes gelten.

Artikel III.

Die Autoren von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden sind, so wie die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger solcher Autoren, sollen in gleicher Weise in Betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem anderen Lande in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen in Betreff der in diesem Staate zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß sie zuvor ihr ausschließliches Recht bei den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen der resp. Staaten haben gehörig eintragen lassen.

Artikel IV.

An der Stelle der Zollsätze, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieser Uebereinkunft von der Einfuhr nach dem vereinigten Königreiche von fremden Büchern, Stichen und Zeichnungen zu entrichten sein mögen, sollen auf die Einfuhr von Büchern, Stichen oder Zeichnungen, welche innerhalb des Preuß. Gebietes erschienen sind und gesetzlich in das vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Liste spezifizirten Zollsätze gelegt werden, und zwar: —

Zölle auf Bücher, nämlich: —	L.	s.	d.
Werke, ursprünglich im vereinigten Königreich herausgegeben und in Preußen wieder erschienen, der Ctr.	2	10	0
Werke, nicht ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben, der Ctr.	0	15	0
Stiche oder Zeichnungen:			
— schwarz oder kolorirt, einzeln ..... ein jedes,	0	0	0½
— gebunden oder geheftet, das Dutzend, ...	0	0	1½

Es versteht sich, daß alle Werke, von denen ein Theil ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben war, als »Werke,

copies of the work, unless one copy of the best edition, or in the best state, shall have been delivered gratuitously at the place appointed by law for that purpose in the respective countries.

A certified copy of the entry in the said Register Book of the Company of Stationers in London shall be valid in the British dominions, as proof of the exclusive right of republication, until better right shall have been established by any other party before a Court of Justice: — and the certificate given under the laws of Prussia, of the registration of any work in that country, shall be valid for the same purpose in the Prussian dominions.

Article III.

The authors of dramatic and musical works which shall have been first publicly represented or performed in either of the two countries, as well as the lawful representatives or assigns of such authors, shall likewise be protected in regard to the public representation or performance of their works in the other country, to the full extent in which native subjects would be protected in respect of dramatic and musical works first represented or performed in such country: provided they shall previously have duly registered their Copyright in the offices mentioned in the preceding Article, in conformity with the laws of the respective States.

Article IV.

In lieu of the rates of duty which may at any time, during the continuance of this Convention, be payable upon the importation into the United Kingdom of foreign books, prints, and drawings, there shall be charged upon the importation of books, prints, or drawings published within the dominions of Prussia, and legally importable into the United Kingdom, only the rates of duty specified in the Table hereto annexed; that is to say —

Duties on Books, viz. —	L.	s.	d.
Works originally produced in the United Kingdom and republished in Prussia ... the cwt.	2	10	0
Works not originally produced in the United Kingdom .... the cwt.	0	15	0
Prints or drawings:			
— plain or coloured, single, each, ...	0	0	0½
— bound or sewed ... the dozen	0	0	1½

It is understood that all works in which any part was originally produced in the United Kingdom, will be con-

sprünglich in dem vereinigten Königreiche rausgegeben und in Preußen wieder er-ienen, betrachtet und dem Zolle von funf-Schillingen pro Ctr. unterworfen werden, gleich dieselben auch Originalsachen, die derwo herausgegeben sind, enthalten ögen; es sei denn, daß solche Original-chen an Masse wenigstens dem Theile des ertes gleich wären, der ursprünglich in dem reinigten Königreiche herausgegeben ist, in lchem Falle das Werk nur dem Zolle von nfzehn Schilling pro Ctr. unterworfen sein l.

Artikel V.

Man ist übereingekommen, daß Stempel ch einem den Zollbeamten des vereinigten nigreichs bekannt zu machenden Muster geschafft werden, und daß die Municipal-er sonstigen Behörden der verschiedenen ädte Preußens damit alle Bücher stempeln len, welche zur Ausfuhr nach dem vereinig-Königreiche bestimmt sind. Nur diejeni-n Bücher sollen in Gemäßheit dieser Ueber-kunft, soweit dieselbe sich auf die Zollsätze ieht, zu welchen solche Bücher zuzulassen nd, als in Preußen erschienen angesehen erden, welche nach ihrem Titelblatte als in ner Stadt oder einem Platze innerhalb des reuß. Gebiets erschienen sich darstellen, und iche gehörig durch die zuständige Munizi-l- oder sonstige Behörde irgend einer Stadt r eines Platzes in Preußen gestempelt rden sind.

Artikel VI.

Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft soll ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht er der beiden hohen kontrahirenden Theile inträchtigte, die Einfuhr solcher Bücher ch seinem eigenen Gebiete zu verhindern, iche nach seiner inneren Gesetzgebung oder Gemäßheit seiner Verträge mit anderen aaten für Nachdrücke oder Verletzungen s ausschließlichen Rechtes zur Vervielfälti-ng erklärt werden.

Artikel VII.

Im Fall einer der beiden hohen kontrahi-enden Theile mit irgend einer dritten Macht en Vertrag über internationalen Schutz des chtes zur Vervielfältigung abschließen rde, soll eine Bestimmung, welche der in n vorhergehenden Artikel enthaltenen ent-icht, in solchen Vertrag aufgenommen rden.

Artikel VIII.

Diejenigen deutschen Staaten, welche zu-mmen mit Preußen den Zoll- und Handels-ein bilden, oder welche dem gedachten reine später noch sich anschließen möchten, en das Recht haben, gegenwärtiger Ueber-kunft beizutreten. Bücher, Stiche und chnungen, die in einem Staate, welcher solche Weise Theilnehmer an dieser Ueber-kunft wird, erschienen und aus einem an-en Staate, der auch Theilnehmer an ber-

dered as „works originally produced in the United Kingdom, and republished in Prussia," and will be subject to the duty of fifty shillings per cwt., although the same may contain also original matter produced elsewhere; unless such original matter shall be at least equal in bulk to the part of the work originally produced in the United Kingdom, in which case the work will be subject only to the duty of fifteen shillings per cwt.

Article V.

It is agreed that stamps shall be provided according to a pattern to be made known to the custom-house officers of the United Kingdom, and that the municipal or other authorities of the several towns in Prussia shall affix such stamps to all books intended for exportation to the United Kingdom. And no books shall, for the purposes of this Convention, so far as the same relates to the rates of duty at which such books are to be entered, be deemed to have been published in Prussia, except such as appear by their titlepage to have been published at some town or place within the dominions of Prussia, and which have been duly stamped by the proper municipal or other authority of any such town or place.

Article VI.

Nothing in this Convention shall be construed to affect the right of either of the two High Contracting Parties to prohibit the importation into its own dominions, of such books as, by its internal law, or under its Treaties with other States, are declared to be piracies, or infringements of Copyright.

Article VII.

In case either of the two High Contracting Parties shall conclude a Treaty of International Copyright with any third Power, a stipulation similar to that contained in the proceding Article shall be inserted in such Treaty.

Article VIII.

Those German States which, together with Prussia, compose the Customs and Commercial Union, or which may hereafter join the said Union, shall have the right of acceding to the present Convention; and books, prints, and drawings, published in any State so becoming a party to this Convention, and exported from any other State also being a party to the same, shall be considered, for

selben ist, ausgeführt werden, sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft so angesehen werden, als seien sie aus dem Lande ihres Erscheinens ausgeführt worden.

the purposes of this Convention, to have been exported from the country of their publication.

Artikel IX.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1. Sept. 1846 ab in Wirksamkeit treten. Dieselbe soll fünf Jahre von diesem Datum an und von da ab weiter bis zum Ablauf eines Jahres nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der anderen Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. Sept. 1851 erfolgen möchte.

Article IX.

The present Convention shall come into operation on the 1st. of September 1846. It shall remain in force five years from that date, and further, until the expiration of a year's notice, which may be given by either party, at any time after the 1st Sept., 1851.

Artikel X.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu Berlin binnen zwei Monaten, oder wo möglich früher bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die resp. Bevollmächtigten dieselben unterzeichnet, und derselben ihre Siegel beigedruckt.

Article X.

The present Convention shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged at Berlin, at the expiration of two months, or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seals of their arms.

Geschehen zu Berlin, den 13. Mai, im Jahre Unsers Herrn 1846.

(L. S.) Canitz.

Done at Berlin, the Thirteenth day of May, in the year of our Lord 1846.

(L. S.) Westmorland.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages hat zu Berlin am 16. Juni 1846 stattgefunden. (G. S. 1846 S. 343.)

Diesem Vertrage sind späterhin verschiedene andere Deutsche Regierungen beigetreten und hierüber nachstehende Bekanntmachungen erlassen:

a) Bekanntmachung v. 27. Aug. 1846, betr. den Beitritt der K. Sächsischen Reg. zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung v. 13. Mai 1846.

Mit Bezug auf Art. VIII. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung v. 13. Mai d. J. (G. S. S. 343—350) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die K. Sächsische Regierung ihren Beitritt zu dem gedachten Vertrage unter dem 24. d. M. bewirkt hat, mit der Maaßgabe, daß der Vertrag auch für das Königreich Sachsen vom 1. Sept. d. J. ab in Wirksamkeit treten, dagegen der Anspruch auf gesetzlichen Schutz im dortseitigen Staate (Art. II. des Vertrages) für Britische Werke von deren erfolgter Eintragung in die zu Leipzig von der dortigen K. Kreisdirektion geführte „Bücherrolle“, resp. von der daselbst geschehenen Deposition eines Exemplars des betr. Werkes abhängig sein soll. Berlin, den 27. Aug 1846.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten
v. Patow.

(G. S. 1846 S. 394.)

b) Bekanntmachung v. 1. April 1847, betr. den Beitritt der Herzogl. Braunschweigschen Reg. zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung v. 13. Mai 1846.

Mit Bezug auf Art. VIII. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung v. 13. Mai 1846 (G. S. S. 343—350) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Herzogl. Braunschweigsche Reg. ihren Beitritt zu dem gedachten Vertrage unter dem 30. März d. J. bewirkt hat, mit der Maaßgabe, daß der Vertrag für das Herzogthum Braunschweig v. 1. April d. J. ab in Kraft treten, und der Anspruch auf gesetzlichen Schutz im dortseitigen Staate (Art. II. des Vertrages) für Britische Werke von ihrer Eintragung in das hiesselbst bei dem K. Min. der geistlichen, Unterrichts- und Medizi-

gelegenheiten geführte Verzeichniß, resp. von der eben daselbst geschehenen Deposition es Exemplars des betr. Werkes abhängig sein soll.

Berlin den 1. April 1847.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Canitz.

(G. S. 1847 S. 120.)

c) Bekanntmachung v. 4. Juli 1847, betr. den Beitritt der den Thüring- en Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten zu dem Vertrage zwischen eußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gen Nachdruck und unbefugte Nachbildung v. 13. Mai 1846.

Mit Bezug auf Art. VIII. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien gen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbil- ng v. 13. Mai 1846 (G. S. S. 243—350) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die g. der den Thüringschen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, nämlich die g. des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Alten- rg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg- dolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Lobenstein-Ebersdorf und ußschleitz, ihren Beitritt zu dem gedachten Vertrage unter dem 1. d. M. bewirkt ben, mit der Maaßgabe, daß der Vertrag für die gedachten Staaten v. 15 d. M. ab in ft treten, und der Anspruch auf gesetzlichen Schutz in denselben (Art. II. des Vertrages) Britische Werke von ihrer Eintragung in das hierselbst bei dem K. Min. der geistli- n, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten geführte Verzeichniß, resp. von der ndaselbst geschehenen Deposition eines Exemplars des betr. Werkes abhängig sein soll.

Breslau, den 4. Juli 1847.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Canitz.

(G. S. 1847 S. 245.)

Zur Erläuterung und Ausführung des Vertrages sind folgende R. erlassen rden:

a) C. R. des K. Fin. Min. (v. Pommer-Esche) v. 29. Aug. 1846 an amtl. K. Reg.

Die K. Reg. hat durch die G. S. Kenntniß von dem unterm 13. Mai d. J. (S. 343 350) mit Großbritannien abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitigen Schutzes der orenrechte gegen Nachdruck erhalten.

Nach Art. IV. und V. dieses Vertrages ist die Zulassung der hier in Preußen erschie- en Bücher — unter welchen überall auch Noten zu verstehen sind — zu einem ermä- ten Englischen Eingangszolle von dem Nachweise ihres Erscheinens an einem Preuß. e abhängig gemacht, welcher durch einen aufzudrückenden Stempel geführt werden soll. liegt in der Absicht, die Stempelung bei zur Ausfuhr nach Großbritannien bestimmten cher und Noten den Magistraten oder Polizeibehörden aller derjenigen größeren Städte, welchen sich Buchhandlungen befinden, zu übertragen, und es wird dem Antrage der K. entgegengesehen, welche Behörden des dortigen Reg. Bez. zu dem Ende mit einem mpel zu versehen sein werden. Vorläufig erhält die K. Reg. ein Exemplar eines sol- Stempels, um den Gebrauch desselben derjenigen Behörde des dortigen Reg. Bez. übertragen, bei welcher voraussichtlich zunächst ein Bedürfniß hierzu hervortreten d.

Uebrigens liegt es nicht in der Absicht, den mit der Stempelung der Bücher zu beauf- tragenden Behörden eine nähere Prüfung darüber zur Pflicht zu machen, ob die auf dem elblatte eines Buches ersichtliche Angabe des Druckers eine wahre oder unwahre sei, so ge ihnen nicht anderweit durch eine Beschwerde oder sonst davon Kenntniß geworden, die Angabe auf dem Titelblatte eine mißbräuchliche sei. In der Regel werden sie er den Stempel zu ertheilen haben, wenn der auf dem Titelblatt angegebene Ort des cheinens innerhalb des Preuß. Staats belegen ist, und nur für außerhalb des Preuß. aats herausgegebene Drucke die Stempelung versagen müssen. — Uebrigens muß die mpelung in jedem Falle unentgeltlich erfolgen. — Für Stiche und Zeichnungen bedarf der Stempelung nicht.

Die K. Reg. hat hiernach die mit der Stempelung zu beauftragenden Behörden mit struktion zu versehen, und durch ihr Amtsblatt jedesmal bekannt zu machen, welchen hörden ihres Verwaltungsbezirks die Ermächtigung zur Stempelung der nach Groß- tannien auszuführenden Bücher ertheilt worden ist.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 159 Nr. 253.)

b) C. R. desselben Min. v. 12. April 1847 an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsidium in Berlin.

Die K. Reg. wird im Verfolg des Erlasses v. 29. Aug. v. J. (Min. Bl. 1846 S. 199) und der, in Nr. 11 der G. S. (Jahrg. 1847 S. 120) erschienenen Bekanntmachung des Herrn Min. der ausw. Angel. v. 1. April c. davon in Kenntniß gesetzt, daß bei Gelegenheit des Anschlusses von Braunschweig an den Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte v. 13. Mai v. J. die Britische Reg. ausdrücklich anerkannt hat, daß Bücher, die in einem derjenigen Staaten erschienen sind, welche Mitkontrahenten des Vertrages v. 13. Mai v. J. geworden, in jedem derselben gestempelt werden dürfen. Die am Vertrage Theil habenden Staaten bilden hier in Betreff der Stempelung eine Einheit; der Stempel jedes derselben genügt in dem Sinne, daß das Buch innerhalb des Gebietes irgend eines der am Vertrage Theil nehmenden Deutschen Staaten erschienen ist, wonach also in Sachsen oder Braunschweig erschienene Bücher mit vertragsmäßiger Wirkung in Preußen, in Preußen erschienene Bücher aber ebenso in Sachsen oder Braunschweig gestempelt werden können.

Der K. Reg. wird solches zur Kenntnißnahme und geeigneten Mittheilung an die betr. Behörden und Gewerbetreibenden bekannt gemacht.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 89 Nr. 128.)

IV. Von verbotenen Spielen. (Hazard.)

(Zu Bd. II. S. 128—140 und Suppl. Bd. I. S. 133—140.)

1) Strafgesetzbuch v. 14. April 1851, §§. 266 und 267, §. 340 Nr. 11 und Schlußsatz.

§. 266. Wer vom Hazardspiele ein Gewerbe macht, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu Tausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.

Ist der Angeschuldigte ein Ausländer, so kann zugleich auf Landesverweisung erkannt werden.

§. 267. Inhaber öffentlicher Versammlungsörter, welche Hazardspiele an diesen Orten gestatten oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, sind mit Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern zu bestrafen.

Im zweiten Rückfalle ist zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes zu erkennen.

§. 340. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

11) wer an öffentlichen Wegen oder Plätzen oder in öffentlichen Versammlungsorten Hazardspiele hält.

In den Fällen ꝛc. Nr. 11 ist die Konfiskation der auf dem Spieltische und in der Bank befindlichen Gelder im Urtheile auszusprechen.

2) Verbot öffentl. Glücksspiele.

(Zu Bd. II. S. 135 ff. und Suppl. Bd. I. S. 137 ff.)

a) Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 268.

§. 268. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Den Lotterien sind hierbei alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

b) V. v. 5. Juli 1847, betr. das Spiel in auswärtigen Lotterien, sowie die Unternehmung öffentlicher Lotterieen oder Ausspielungen durch Privatpersonen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen.

Da die bisherigen Verordnungen wegen Bestrafung des Spielens in auswärtigen Lotterieen, sowie der unbefugten Unternehmung öffentlicher Lotterieen oder Ausspielungen durch Privatpersonen, dem Bedürfnisse und den Verhältnissen nicht mehr genügend entsprechen, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Wer in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Unserer Genehmigung in einzelnen Staaten besonders zugelassen sind, spielt, wer sich dem Verkaufe der Loose dergleichen auswärtiger Lotterien unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, imgleichen wer innerhalb Landes, ohne ausdrückliche Genehmigung der Min. des Innern der Fin., öffentliche Lotterien unternimmt oder Glücksbuden errichtet, soll mit einer fünfhundertthalerschen Geldbuße bis zu Fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 2. Den Lotterieen sind hierin alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweg-
ier oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.
§. 3. Alle der gegenwärtigen V. entgegenstehende Vorschriften werden hiermit auf-
oben.
Urkundlich ꝛc.
So geschehen Sanssouci, den 5. Juli 1847.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.
on Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny.
Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. von Canitz. von Düesberg.
Für den Minister des Innern.
(G. S. 1847 S. 261.) Mathis.

c) C. R. der K. Min. des Inn. (v. Bodelschwingh) u. der Fin. (v. Dües-
rg) v. 12. Jan. 1848 an die K. Reg. zu N. Ausspielungen auf Jahrmärk-
, sowie die Privat-Ausspielungen für mildthätige Zwecke.

Auf den Ber. v. 12. v. M. wird der K. Reg. eröffnet, daß Ausspielungen auf Jahr-
irkten ꝛc., wie solche in der C. Verf. v. 18. Juli 1814[1]) nachgelassen worden, auch fer-
r zu gestatten sind; von den Behörden ist jedoch dahin zu sehen, daß dergl. Ausspielun-
n nicht in verbotene Hazardspiele ausarten.

Die Allerh. K. Ordre v. 5. Juli v. J. (G. S. S. 261 ff.) hat in den Vorschriften
r V. v. 20. März 1827 (G. S. S. 29)[2]) hinsichtlich der erlaubten Privatausspielungen
chts geändert, und es kommt in Bezug auf die Anfrage des Magistrats zu N. darauf an,
bei den zum Besten der Armen, zu kirchlichen oder zu Missionszwecken veranstalteten
usspielungen die in der Allerh. Ordre v. 20. März 1827 sub 1 bezeichneten Grenzen
nehalten oder die Loose in weiteren Kreisen debitirt werden sollen, insbesondere öffent-
che Ankündigungen damit verbunden sind, in welchen Fällen es der ministeriellen Geneh-
igung bedarf. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 41 Nr. 48.)

d) C. R. der K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) u. d. Fin. (v. Rabe)
5. Okt. 1848 an die K. Reg. zu N. Ausspielungen unbedeutender Gegen-
nde auf Jahrmärkten und bei andern öffentlichen Belustigungen.

Der K. Reg. eröffnen wir hierdurch auf den Ber. v. 15. Sept., daß es zu Ausspie-
ungen unbedeutender Gegenstände auf Jahrmärkten und bei andern Belustigungen, sofern
ei nur ein unschuldiges Vergnügen beabsichtigt wird, und insofern sie in das Gebiet der
ch den C. Erlaß v. 14. Juli 1818 (Min. Bl. 1848 S. 42)[3]) nachgelassenen Spiele
ören, auch ferner einer speziellen Genehmigung der Min. des Inn. u. d. Fin. nicht
arf, da in den betr. früheren Bestimmungen durch die Allerh. K. Ordre v. 5. Juli 1847
S. S. 261 ff.), welche nur auf die öffentlichen Ausspielungen im Auslande, resp. auf
im Inlande aus Gewinnsucht veranstalteten, sich bezieht, in dieser Beziehung nichts
ndert worden ist. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 346 Nr. 418.)

V. Von den Vorkehrungen gegen Uebertheurungen.

(Zu Bd. II. S. 141 ff. u. S. 798 und Suppl. Bd. I. S. 140 ff.)

A. Von den Polizei-Taxen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse.

(Zu Bd. II. S. 141—150 u. S. 798 und Suppl. Bd. I, S. 140.)

Die allgemeine Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 hat über diesen Gegen-
nd anderweitige Vorschriften im Tit. V. §§. 88—93 ertheilt:

§. 88. Polizeiliche Taxen sollen, so weit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet
rden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo solche gegenwärtig bestehen, sind
elben in einer von der Ortspolizei-Obrigkeit zu bestimmenden, höchstens einjährigen
st aufzuheben.

§. 89. Brodtaxen können an einzelnen Orten, wenn und so lange
s durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, mit Genehmi-
ung der Min. beibehalten oder eingeführt werden.

§. 90. Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker anzuhalten, monatlich

---

[1]) Vergl. das C. R. v. 14. Juli 1818 im Polizei-Wesen Bd. II. S. 136.
[2]) Vergl. die K. Ordre v. 20. März 1827 im Suppl. Bd. I. S. 137 sub C. ad b.
[3]) Vergl. das C. R. v. 14. Juli 1818 im Polizei-Wesen Bd II. S. 136.

die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen Anschlag in ihrem Verkaufslokal zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 91. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Obrigkeit angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Obrigkeit angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist.

§. 92. Für Schornsteinfeger und Abdecker können innerhalb der denselben angewiesenen Bezirke von der Ortspolizei-Obrigkeit, oder, wenn der angewiesene Bezirk mehrere Ortschaften umfaßt, von dem Landrathe Taxen aufgestellt werden. Ingleichen ist die Ortspolizei-Obrigkeit befugt, die Aufstellung von Taxen für Lohnlakaien und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind.

§. 93. Hinsichtlich der Taxen für die Medicinal-Personen und Apotheker, sowie der Taxen für rohe Bergwerkserzeugnisse, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Ein Gleiches gilt in Ansehung der in den §§. 51 und 52 bezeichneten Personen; auch diese sind die Ministerien befugt, auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden. (G. S. 1845 S. 57.)

Dazu:

1) Zu §§. 89 u. 90 der Gew. Ordn.

a) V. v. 9. Febr. 1849, betr. die Errichtung von Gewerberäthen u. §§. 72 u. 73.

§. 72. Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von ihr zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag in ihren Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und während der Verkaufszeit auszuhängen.

Ueberschreitungen der erwähnten Taxen werden nach §. 186 der Gew. Ord. bestraft.

§. 73. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach polizeilich festgestellten Taxen von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Taxen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Obrigkeit die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, in ihren Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

b) R. der K. Min. der Fin. (Flottwell) u. des Inn. (v. Manteuffel) 31. März 1846 an die K. Reg. zu N. Kontrolle zur Ausführung des § der Gew. Ordn. und Ausdehnung dieser Vorschriften auf Brodverkäufer, die nicht Bäcker sind:

Der Ansicht, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 16. d. M. über die Beschwerde des dortigen Bäckergewerks wegen Einführung der monatlichen Preisverzeichnisse der Backwaaren entwickelt, können wir unsererseits nur beitreten. Insbesondere müssen wir, nach der Bestimmung des §. 90 der Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845 auch für zulässig erachten, daß der dortige Magistrat das im Verkaufslokale der Bäcker anzubringende monatliche Verzeichniß über Preis und Gewicht der Backwaaren mit der Bemerkung versieht, daß ihm vorgelegt sei, da anderen Falls jede Kontrole über die Befolgung der Bestimmung des §. 90 l. c. fehlen würde. Nicht minder zulässig erscheint die Absicht des Magistrats, das Publikum von Zeit zu Zeit diejenigen Bäcker bekannt zu machen, welche die größte, beste oder die kleinste und schlechteste Waare verkaufen. Die Beschwerde des Bäckergewerks ist daher, so weit sie gegen diese Maaßregeln gerichtet ist, zurückzuweisen. Nicht erscheint dieselbe, wenigstens theilweise insofern begründet, als darin die Ausdehnung dieser Maaßregeln auf die Brodverkäufer, welche nicht zugleich Bäcker sind, beantragt wird. Vorausgesetzt nämlich, daß diese ein stehendes Gewerbe treiben, und das Brod nicht nur auf den Wochenmärkten feil haben, erscheint es gerechtfertigt, die Vorschrift des §. 90 auch auf sie anzuwenden, da derjenige, welcher in einem bestimmten Lokale einen stehenden Handel mit Backwaaren betreibt, denselben Vorschriften, wie die Bäcker, unterliegt.

Denn der Umstand, daß er das Brot nicht selbst anfertigt, ist nicht ausreichend, ihn günstiger als die Bäcker zu stellen, da er auch als bloßer Verkäufer sehr wohl im Stande ist, seine Einrichtungen dahin zu treffen, um Preis und Gewicht der zu verkaufenden Brotwaaren im Voraus angeben zu können. Außerdem würde auch, wenn die

imungen des §. 90 l. c. auf Backwaarenhändler nicht Anwendung finden sollten, leicht völlige Umgehung der gesetzlichen Vorschrift eintreten. Hiernach hat die K. Reg. das ordentliche zu verfügen und das Bäckergewerk auf die hierher gerichtete Vorstellung . Nov. v. J. zu bescheiden.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1806 S. 107 Nr. 164.)

c) R. derselben Min. v. 31. März 1847 an die K. Reg. zu N., Aus- nung der Vorschriften des §. 90 der Gew. Ordn. auf die an Wochenmarkt- n feil haltenden Landbäcker.

Der K. Reg eröffnen wir auf die Anfrage v. 5. v. M., die Ausdehnung der wegen Backwaarentagen in den Städten erlassenen Vorschriften auf die an Wochenmarkt- n feil haltenden Landbäcker betr., daß es kein Bedenken hat, die Verkaufsstätten, welche Landbäckern auf dem Markte angewiesen sind, als das Verkaufslokal derselben im gilichen Sinne anzusehen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 89 Nr. 127.)

d) R. derselben Min. v. 30. Nov. 1847 an die K. Reg. zu N. Aufstel- g von Preislisten für Brotwaaren nach einem gewissen Normalgewichte.

Die Reg. erhält in der Anl. (a.) einen heute an den Magistrat erlassenen, die Preis- n der Bäcker für Brotwaaren betr. Bescheid zur Kenntnißnahme und Weiter- rderung.

Anl. a.

Auf den Antrag des Magistrats in der Vorstellung v. 20. Sept. c. genehmigen wir, die dortigen Bäcker verpflichtet werden, künftig nicht, wie bisher, in den nach §. 90 d. Gew. Ordn. v. 16. Jan. 1845 anzuschlagenden Preislisten nach gewissen Preisen Gewicht des Brotes, sondern vielmehr nach bestimmten Normalgewichten die Preise verschiedenen Brodsorten in den Preislisten anzugeben.

Berlin, den 30. Nov. 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister. v. Düesberg.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 26 Nr. 20.)

e) R. derselben Min. v. 6. Dec. 1847 an die K. Reg. zu N. Lokale stellung der Preis- und Gewichts-Nachweisungen der Backwaaren.

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Ber. v. 19. Aug. d. J. in Betreff der nach §. 90 Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845 von den Bäckern und Brotverkäufern durch Anschlag Kenntniß des Publikums zu bringenden Preise und Gewichte ihrer Backwaaren, daß der Ausführung der dort ertheilten Bestimmung, auf das im Gesetz gebrauchte Wort: (Verkaufslokal) kein Gewicht zu legen, sondern die Polizeibehörde für befugt zu ten ist, für jedes Verkaufslokal die Stelle zu bezeichnen, an welcher die Nachweisung Preise und Gewichte angeheftet werden soll, damit nicht der Zweck der erwähnten gilichen Bestimmung von den Gewerbetreibenden vereitelt werde.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 26 Nr. 21.)

2) Zum §. 91 der Gew. Ordn.

C. R. des K. Min des Inn., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 16. Febr. 1846 ämmtl. K. Reg., sowie abschriftlich an das K. Polizei-Präsidium in Berlin.

Im §. 91 der A. Gew. Ordn. v 17. Jan. v. J. ist bestimmt:

»die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Obrigkeit angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Obrigkeit angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist.«

Diese Vorschrift, welche sowohl dem Interesse des Publikums als der Gastwirthe ent- t, Beschwerden und Streitigkeiten über die Höhe der Preise vorbeugt, sowie verhütet, in einzelnen Fällen ungewöhnlich hohe Forderungen von den Gastwirthen gestellt en, scheint bisher noch nicht so allgemein zur Anwendung gekommen zu sein, als es chenswerth ist. Da nun die Zweckmäßigkeit und der Nutzen dieser gesetzlichen Bestim- g nicht zu verkennen ist, so wird die K. Reg. veranlaßt, sämmtliche Polizei-Behörden s Bezirks darauf aufmerksam zu machen, damit dieselbe überall da zur Anwendung ge, wo nicht besondere Fälle eine Ausnahme rathsam erscheinen lassen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 45 Nr. 62.)

3) Ueber die Bestrafung der Tax-Ueberschreitungen disponirt §. 186 der Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845.

§. 186. Gewerbetreibende, welche die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder geneh-

die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen Anschlag im Verkaufslokal zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 91. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Obrigkeit angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Obrigkeit angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist.

§. 92. Für Schornsteinfeger und Abdecker können innerhalb der denselben angewiesenen Bezirke von der Ortspolizei-Obrigkeit, oder, wenn der angewiesene Bezirk mehrere Ortschaft umfaßt, von dem Landrathe Taxen aufgestellt werden. Ingleichen ist die Ortspolizei-Obrigkeit befugt, die Aufstellung von Taxen für Lohnlakaien und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind.

§. 93. Hinsichtlich der Taxen für die Medicinal-Personen und Apotheker, sowie der Taxen für rohe Bergwerkserzeugnisse, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Ein Gleiches gilt in Ansehung der in den §§. 51 und 52 bezeichneten Personen. Zu diesen sind die Ministerien befugt, auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden. (G. S. 1845 S. 57.)

Dazu:

1) Zu §§. 89 u. 90 der Gew. Ordn.

a) V. v. 9. Febr. 1849, betr. die Errichtung von Gewerberäthen z. §§. 72 u. 73.

§. 72. Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von ihr zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag im Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und während der Verkaufszeit auszuhängen.

Ueberschreitungen der erwähnten Taxen werden nach §. 186 der Gew. Ordn. bestraft.

§. 73. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach polizeilich festgestellten und den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Taxen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Obrigkeit die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

b) R. der K. Min. der Fin. (Flottwell) u. des Inn. (v. Manteuffel) 31. März 1846 an die K. Reg. zu N. Kontrolle zur Ausführung des § der Gew. Ordn. und Ausdehnung dieser Vorschriften auf Brodverkäufer, die nicht Bäcker sind:

Der Ansicht, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 16. d. M. über die Beschwerde des dortigen Bäckergewerks wegen Einführung der monatlichen Preisverzeichnisse der Backwaaren entwickelt, können wir unsererseits nur beitreten. Insbesondere müssen wir nach der Bestimmung des §. 90 der Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845 auch für zulässig erachten, daß der dortige Magistrat das im Verkaufslokale der Bäcker anzubringende mehrerwähnte Verzeichniß über Preis und Gewicht der Backwaaren mit der Bemerkung versieht, daß es ihm vorgelegt sei, da anderen Falls jede Kontrole über die Befolgung der Bestimmung des §. 90 l. c. fehlen würde. Nicht minder zulässig erscheint die Absicht des Magistrats, das Publikum von Zeit zu Zeit diejenigen Bäcker bekannt zu machen, welche die größte beste oder die kleinste und schlechteste Waare verkaufen. Die Beschwerde des Bäckergewerks ist daher, so weit sie gegen diese Maaßregeln gerichtet ist, zurückzuweisen. Dagegen erscheint dieselbe, wenigstens theilweise insofern begründet, als darin die Ausdehnung dieser Maaßregeln auf die Brotverkäufer, welche nicht zugleich Bäcker sind, beantragt ist. Vorausgesetzt nämlich, daß diese ein stehendes Gewerbe treiben, und das Brot nicht nur auf den Wochenmärkten feil haben, erscheint es gerechtfertigt, die Vorschrift des §. 90 auf sie anzuwenden, da derjenige, welcher in einem bestimmten Lokale einen stehenden Handel mit Backwaaren betreibt, denselben Vorschriften, wie die Bäcker, unterliegt.

Denn der Umstand, daß er das Brot nicht selbst anfertigt, ist nicht ausreichend, ihn günstiger als die Bäcker zu stellen, da er auch als bloßer Verkäufer sehr wohl im Stande ist, seine Einrichtungen dahin zu treffen, um Preis und Gewicht der zu verkaufenden Brotwaaren im Voraus angeben zu können. Außerdem würde auch, wenn er die

mungen des §. 90 l. c. auf Backwaarenhändler nicht Anwendung finden sollten, leicht völlige Umgehung der gesetzlichen Vorschrift eintreten. Hiernach hat die K. Reg. das ordentliche zu verfügen und das Bäckergewerk auf die hierher gerichtete Vorstellung l. Nov. v. J. zu bescheiden.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1806 S. 107 Nr. 164.)

c) R. derselben Min. v. 31. März 1847 an die K. Reg. zu N., Aus- nung der Vorschriften des §. 90 der Gew. Ordn. auf die an Wochenmarkt- en feil haltenden Landbäcker.

Der K. Reg. eröffnen wir auf die Anfrage v. 5. v. M., die Ausdehnung der wegen Backwaarentaxen in den Städten erlassenen Vorschriften auf die an Wochenmarkt- n feil haltenden Landbäcker betr., daß es kein Bedenken hat, die Verkaufsstätten, welche Landbäckern auf dem Markte angewiesen sind, als das Verkaufslokal derselben im gtlichen Sinne anzusehen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 89 Nr. 127.)

d) R. derselben Min. v. 30. Nov. 1847 an die K. Reg. zu N. Aufstel- g von Preislisten für Brotwaaren nach einem gewissen Normalgewichte.

Die Reg. erhält in der Anl. (a.) einen heute an den Magistrat erlassenen, die Preis- n der Bäcker für Brotwaaren betr. Bescheid zur Kenntnißnahme und Weiter- rderung.

Anl. a.

Auf den Antrag des Magistrats in der Vorstellung v. 20. Sept. c. genehmigen wir, die dortigen Bäcker verpflichtet werden, künftig nicht, wie bisher, in den nach §. 90 d. Gew. Ordn. v. 16. Jan. 1845 anzuschlagenden Preislisten nach gewissen Preisen Gewicht des Brotes, sondern vielmehr nach bestimmten Normalgewichten die Preise verschiedenen Brodsorten in den Preislisten anzugeben.

Berlin, den 30. Nov. 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh. — Der Finanzminister. v. Düesberg.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 26 Nr. 20.)

e) R. derselben Min. v. 6. Dec. 1847 an die K. Reg. zu N. Lokale ſtellung der Preis- und Gewichts-Nachweisungen der Backwaaren.

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Ber. v. 19. Aug. d. J. in Betreff der nach §. 90 Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845 von den Bäckern und Brotverkäufern durch Anschlag Kenntniß des Publikums zu bringenden Preise und Gewichte ihrer Backwaaren, daß der Ausführung der dort ertheilten Bestimmung, auf das im Gesetz gebrauchte Wort: (Verkaufslokal) kein Gewicht zu legen, sondern die Polizeibehörde für befugt zu ten ist, für jedes Verkaufslokal die Stelle zu bezeichnen, an welcher die Nachweisung Preise und Gewichte angeheftet werden soll, damit nicht der Zweck der erwähnten gtlichen Bestimmung von den Gewerbetreibenden vereitelt werde.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 26 Nr. 21.)

2) Zum §. 91 der Gew. Ordn.

C. R. des K. Min des Inn., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 16. Febr. 1846 ämmtl. K. Reg., sowie abschriftlich an das K. Polizei-Präsidium in Berlin.

Im §. 91 der A. Gew. Ordn. v. 17. Jan. v. J. ist bestimmt:

»die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Obrigkeit angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Obrigkeit angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist.«

Diese Vorschrift, welche sowohl dem Interesse des Publikums als der Gastwirthe ent- t, Beschwerden und Streitigkeiten über die Höhe der Preise vorbeugt, sowie verhütet, in einzelnen Fällen ungewöhnlich hohe Forderungen von den Gastwirthen gestellt en, scheint bisher noch nicht so allgemein zur Anwendung gekommen zu sein, als es chenswerth ist. Da nun die Zweckmäßigkeit und der Nutzen dieser gesetzlichen Bestim- g nicht zu verkennen ist, so wird die K. Reg. veranlaßt, sämmtliche Polizei-Behörden s Bezirks darauf aufmerksam zu machen, damit dieselbe überall da zur Anwendung ne, wo nicht besondere Fälle eine Ausnahme rathsam erscheinen lassen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 45 Nr. 62.)

3) Ueber die Bestrafung der Tax-Ueberschreitungen disponirt §. 186 der Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845.

§. 186. Gewerbetreibende, welche die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder geneh-

migten Taxen überschreiten, haben Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Machen sie nach vorgängiger zweimaliger Verurtheilung wegen solcher Vergehen sich eines Vergehens dieser Art von Neuem schuldig, so kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Dazu:

a) R. der K. Min. der Fin. (Flottwell) u. des Inn. (v. Manteuffel) v. 29. Nov. 1845 an die K. Reg. zu N. Strafbarkeit der Bäcker für Ueberschreitungen ihrer Selbsttaxen.

Die K. Reg. erhält in der Anl. (a.) Abschrift des heute an den Mag. zu N. erlassenen Bescheides, die Bestrafung der Gewerbetreibenden für Ueberschreitungen der von derselben aufgestellten und von der Obrigkeit genehmigten Taxen betr., zur Nachricht.

Anl. a.

Dem Magistrat werden die mit der Beschwerde v. 31. Okt. c. eingereichten Akten der polizeilichen Untersuchungssache wider den Bäcker N. hierneben mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß in dem §. 186 der Gew. Ordn. v. 17. Jan. c. diejenigen Strafen vorgeschrieben sind, welche gegen Gewerbetreibende wegen Ueberschreitung der von der Obrigkeit genehmigten Taxen eintreten.

Diese Bestimmungen sind auch auf die im §. 90 gedachten Selbsttaxen der Bäcker, sobald solche von der Ortspolizei-Obrigkeit genehmigt worden, zu beziehen. Eine Konfiskation der der Taxe nicht entsprechenden Waaren, ist aber darin nicht vorgeschrieben, weshalb die Verf. des Magistrats v. 10. Juli c., wodurch die Konfiskation der bei dem Bäcker N. vorgefundenen, dem Gewichte in der von ihm gestellten Taxe nicht entsprechenden Brode angeordnet ist, gesetzlich nicht gerechtfertigt und danach die Verf. der K. Reg. v. 22. Okt. c., wodurch jene Konfiskation aufgehoben und der Ersatz des Werthes der konfiszirten Waaren ausgesprochen wird, völlig begründet.

Die Bezugnahme des Magistrats auf frühere R. und auf den ohnehin nicht anwendbaren §. 1446 Thl. II. Tit. 20 A. L. R. erscheint nach §. 190 der Gew. Ordn. v. 17. Jan. jedenfalls unzulässig.

Auf den Antrag des Magistrats, ev. nachträglich eine Polizeistrafe gegen den N. festzusetzen, kann um deshalb nicht eingegangen werden, weil einestheils der Thatbestand mit Zuziehung des Denunciaten festgestellt worden und anderntheils es unzulässig ist, auf Antrag der in erster Instanz erkennenden Behörde in höherer Instanz eine Strafe festzusetzen, wenn auf eine solche in erster Instanz nicht erkannt worden ist.

Berlin, den 29. Okt. 1845.

Der Finanzminister. Flottwell. — Für den Min. des Inn. Im Auftrage. v. Manteuffel.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 358 Nr. 412.)

b) R. der K. Min. des Inn. (v. Bodelschwingh) u. der Fin. (v. Düesberg) v. 26. Dec. 1846 an die K. Reg. zu Breslau. Desselben Inhalts.

Die K. Reg. erhält in der Anl. (a.) den heute an das Polizeiamt zu N. ergangenen Bescheid wegen Strafbarkeit der Bäcker für Abweichungen von der Selbsttaxe ihrer Backwaaren, zur Kenntnißnahme und Weiterbeförderung.

Anl. a.

Dem Polizeiamt wird auf die Beschwerde v. 23. Nov. c. über die Verf. der K. Reg. zu Breslau v. 12. Aug. d. J. eröffnet, daß die Aufhebung des von Ihm wider den Bäcker N. daselbst erlassenen Strafresoluts v. 14. März c. gerechtfertigt ist, da nach dem Inhalte des §. 186 der Gew. Ordn. eine Abweichung von der Selbsttaxe zu Gunsten der Käufer nicht mit Strafen bedroht ist, sondern nur dann eine strafbare Handlung begeht, wenn der Bäcker Backwaaren von geringerem Gewichte liefert, als er nach den amtlich genehmigten Taxen zu geben verpflichtet ist.

Das Polizeiamt wird aber durch regelmäßige Bekanntmachungen, worin dem Publikum mitgetheilt wird,

welche Bäcker die Backwaaren zu dem schwersten Gewichte liefern,

auf angemessene Gewichtsangaben in den Selbsttaxen hinwirken können. Sofern jedoch diese Einrichtungen nicht ausreichend sein und die Umstände die Einführung besonderer Brottaxen bedingen sollten, so bleibt dem Polizeiamt überlassen, nach §. 89 l. c. Fer-

n, welche von der Polizei-Obrigkeit festgesetzt werden, zu beantragen und diesen Antrag örig zu begründen.

Berlin, den 26. Dec. 1846.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh. Der Finanzminister v. Düesberg.

In das Polizeiamt zu N.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 63 Nr. 92.)

c) R. derselben Min. v. 26. Dec. 1846 an die K. Reg. zu N., betr. Zerschneiden des bei den Bäckern vorgefundenen Brotes von unrichtigem wichte.

Der K. Reg. wird auf den unterm 14. Okt. d. J., in Betreff der Brottaxen erstatte- Bericht eröffnet, daß Ihre, auf einer Angabe in öffentlichen Blättern beruhende Vor- setzung, in Berlin habe eine polizeiliche Beschlagnahme des zu leicht befundenen Bro- taltgefunden, durch die darüber erforderte Anzeige des hiesigen Polizei-Präsidiums t bestätigt wird, indem hiernach keineswegs ein solches, gesetzlich nicht gerechtfertigtes fahren bei demselben besteht.

Es ist unlängst hier zur Sprache gekommen, daß in einem andern Regierungsbezirke zu leicht befundene Brot, um es als taxwidrig ausgebacken zu bezeichnen, von den ffenden Polizeibeamten zerschnitten wird. Dieses Verfahren, gegen welches nichts zu nern ist, genügt, um Brote von unrichtigem Gewichte von dem Verkaufe auszuschlie- und eine Veranlassung, die von der K. Reg. beantragte Abänderung der gesetzlichen timmung zu extrahiren, kann als begründet nicht anerkannt werden.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 63 Nr. 93.)

B. Von dem Auf- und Vorkaufe.

(Zu Bd. II. S. 153—155 und Suppl. Bd. I. S. 140—141.)

Die Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845 enthält über diesen Gegenstand in den 79—81 folgende Bestimmungen:

§. 79. Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochen- rkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, dern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen nur dann fortbestehen, n ihre Beibehaltung in Rücksicht auf örtliche Gewohnheiten und Bedürfnisse von der gierung genehmigt wird.

§. 80. Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von außerhalb Marktort gebracht werden, dürfen an Markttagen an keinen anderen, als an den für Markt bestimmten, von der Ortsbehörde in genügendem Umfange anzuweisenden ten, auch nicht vor oder in den Thoren gekauft werden. Nähere Bestimmungen hier- r bleiben den einzelnen Marktordnungen vorbehalten.

§. 81. Von der Bestimmung des §. 80 sind diejenigen Gegenstände ausgenommen, he täglich zum Verkauf in Häusern und auf den Straßen umhergetragen werden dür- (§. 86.) Auch bleibt der Verkauf aus besonderen Lokalen zulässig.

(G. S. 1845 S. 56.)

Dazu:

1) Zum §. 79.

a) K. O. v. 23. April 1847, betr. die Beschränkung einer künstlichen teigerung der Lebensbedürfnisse auf den Wochenmärkten durch Vorkäuferei.

Da sich bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theuerung der Lebensmittel mehrfach Bedürfniß kund gegeben hat, einer künstlichen Steigerung der Preise durch ange- sene Beschränkung der Vorkäuferei auf den Wochenmärkten entgegen zu wirken, so will auf Ihren Ber. v. 13. d. M. hiermit festsetzen, daß in denjenigen Städten, wo eine hränkende Einrichtung dieser Art nach Maaßgabe des §. 79 der Gew. Ordn. v. 17. 1845 nicht bereits besteht und ein diesfälliges Bedürfniß nach dem Ermessen der behörde vorhanden ist, letztere ermächtigt sein soll, für die nächste Zeit und bis zum tt. d. J. eine Anordnung zu treffen, wonach auf den Wochenmärkten den Zwischen- dlern und Wiederverkäufern der Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vorm. gestattet wird. — Sie haben den Mag. zu Minden auf die hierbei zurückfolgende rstellung v. 2. Febr. d. J. hiernach zu bescheiden und diesen Meinen Befehl schleunigst ch die G. S. bekannt zu machen. (G. S. 1847 S. 192.)

b) Der Grundsatz, welchen die vorstehende K. O. v. 23. April 1847 als en transitorischen ausspricht, ist demnächst, unter Modifikation der Be-

stimmung des §. 79 der Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845, als ein fortdauernd gültiger aufgestellt in der V. v. 9. Febr. 1849 §. 71.

Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen auch an Orten, wo solche noch nicht bestehen (§. 79 der Gew. Ordn.) nach Maaßgabe des örtlichen Bedürfnisses mit Genehmigung der Regierung eingeführt werden[1]). (G. S. 1849 S. 109.)

2) Zum §. 80.

a) R. des K. Min. des Inn. (v. Bodelschwingh) u. d. Fin. (v. Düesberg) v. 17. Nov. 1846 an die K. Reg. zu N.

Der K. Reg. wird mit Bezug auf das Rekursgesuch des Landraths N. zu N. gegen Ihre Verf. v. 20. v. M. in Betreff des Auf- und Vorkaufs vor den Thoren dieser Stadt eröffnet, daß Dieselbe den §. 80 der Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845 insofern zu eng aufgefaßt hat, als der Vor- und Aufkauf auch vor den Thoren verboten ist, welche Bestimmung aber nach Ihrer Auslegung da ohne Bedeutung sein würde, wo der Polizeibezirk über die Thore des Marktortes nicht hinausreicht.

Die nähere Bestimmung über den Umkreis des Marktortes, bis wohin die Vorschrift des §. 80 wirksam sein soll, wird in den nach §. 84 zu erlassenden Marktordnungen ihre Stelle finden; indessen ist es nicht bedenklich, auf den Antrag der Polizei-Obrigkeit auch vor der Abfassung einer förmlichen Marktordnung einen Beschluß wegen Verbot des Aufkaufs vor den Thoren an Markttagen innerhalb der im R. v. 15 Dec. 1843 (Min. Bl. 1844 S. 5 Nr. 22[2]) vorgezeichneten Gränzen durch die Landes-Polizeibehörde zu genehmigen, dem Inhalt gehörig zu publiziren und später in die Marktordnung zu übernehmen ist.

Die K. Reg. hat den Landrath in diesem Sinne zu bescheiden und ihm zu überlassen das Weitere durch den Mag. bei Ihr zu veranlassen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 21 Nr. 30.)

b) Ueber die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 80 der Gew. Ordn. disponirt der §. 178 a. a. O.:

Die Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Dazu:

1) R. d. K. Min. des Inn. Abth. II. (Mathis) v. 7. Febr. 1847 an das K. Pol. Präsid. in Berlin.

Dem K. Pol. Präsid. wird bemerklich gemacht, daß die Bestimmungen des § 20. Nov. 1810 keineswegs mit dem §. 80 und §. 187 der Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845 übereinstimmen, sofern dort je nach der Verschiedenheit des Werths des Objekts Confiscation oder eine Geldstrafe von 5 bis 100 Thalern, hier eine Geldbuße bis zu 20 Thalern vorgeschrieben ist, und daß durch die Vorschrift des §. 80 a. a. O., wenn schon dort die näheren Bestimmungen der einzelnen Marktordnungen vorbehalten worden, das R. v. 20. Nov. 1810 nach §. 190 der Gew. Ordn. für aufgehoben erachtet werden muß.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 22 Nr. 31.)

2) R. der K. Min. des Inn. (v. Bodelschwingh) u. d. F. (v. Düesberg) v. 31. Jan. 1848 an die K. Reg. zu N.

Die Ansicht, daß bei der Uebertretung der Bestimmungen im §. 80 der Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845 die im §. 187 a. a. O. gedrohte Strafe nur diejenigen, welche

---

[1]) Hiernach sind die R. des K. Min. der Fin. und des Inn. v. 13. Sept. 1848 (Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 307 Nr. 335) u. v. 16. Okt. 1845 (Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 318 Nr. 357), für beseitiget zu erachten, welche aussprachen, daß der §. 75 der Gew. Ordn. das Prinzip der gleichen Berechtigung jedes Marktbesuchers zum Kaufe und Verkaufe ausstelle, von welchem Grundsatze nach §. 79 a. a. O. nur in den Fällen zu gestatten, wo solche rücksichtlich des Aufkaufs von Lebensmitteln bei Publikation der Gew. Ordn. bestanden und nur nach Maaßgabe der örtlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten, beibehalten werden, wogegen die neue Einführung oder Wiedereinführung derartiger Beschränkungen des Marktverkehrs seit dem Erlaß der Gew. Ordn. unzulässig sei.

[2]) Vergl. das R. der K. Min. d. F. und des Inn. v. 15. Dec. 1843 im Samml. Bd. I. S. 140.

Marktlagen außerhalb der für den Markt bestimmten Plätze zum Marktverkehr gehörende Waaren gekauft haben, nicht aber die Verkäufer treffe, entspricht der Fassung und der Absicht der zuerst gedachten Gesetzstellen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 54 Nr. 57.)

C. Andere Maaßregeln zur Verhütung der Theurung.

(Zu Bd. II. S. 155—158 und Suppl. Bd. I. S. 141 und 142.)

1) C. R. des K. Min. des Inn. (v. Bodelschwingh) v. 22. Febr. 1847 an sämmtl. K. Oberpräsidenten, resp. Oberpräsidien. Beförderung des Anbaues frühzeitig reifender Feld- und Gartenfrüchte.

Bei der stattfindenden Theurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und in der Aussicht, daß die Preise des Roggens und der Kartoffeln zu Ende des Frühjahrs und im Anfange des Sommers noch eher steigen als herunter gehen werden, hat das Landes-Oekonomie-Kollegium den landwirthschaftlichen Vereinen empfohlen, dahin zu wirken, daß die Feld- und Gartenbauer in diesem Jahre in größerem Umfange, wie sonst, solche Früchte bauen, die früh im Jahre zur Reife gelangen und wenigstens im Monat Juni von der Noth einige Abhülfe leisten können, wohin außer den zeitig gelegten Frühkartoffeln noch die sogenannten Mai- und Wasserrüben, der Kohlrabi und die Moorrübe gehören, und darauf angetragen, daß auch in amtlicher Weise auf den vermehrten Anbau dieser frühzeitigen Feld- und Gartenfrüchte hingewirkt werden möchte.

Ew. ꝛc. setze ich hiervon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß, gef. durch die Reg. in allen Kreisen dahin wirken zu lassen, daß die vorerwähnten frühzeitigen Feld- und Gartenfrüchte möglichst überall angebaut werden, da bei einer allgemeinen Durchführung des Vorschlages sich jedenfalls eine wesentliche Milderung der die arbeitende Klasse vorzugsweise berührenden Noth erwarten läßt. Von entscheidendem Nutzen für die Erreichung des Zweckes dürfte es sein, wenn die Ortsvorstände und Geistlichen durch Rath und Belehrung auf ihre Gemeinden einwirken.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 8 Nr. 14.)

2) Publ. des K. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg v. 25. April 1847 wegen des aus Queckenwurzeln zu bereitenden Mehls zum Brodbacken.

Nach einer mir so eben zugegangenen Mittheilung des Hrn. Ober-Präsidenten der Provinz Pommern sind an mehreren Orten Hinterpommerns kürzlich Versuche gemacht worden, aus Mehl von Queckenwurzeln unter Zusatz von Roggenmehl Brod zu backen, welche überraschend günstige Resultate lieferten, indem das erzielte Brod von dem Brode aus reinem Roggenmehl kaum zu unterscheiden, ja der Geschmack des Queckenbrodes fast noch angenehmer sein soll.

Damit bei der bereits vorgerückten Bestellzeit noch der möglichst größte Nutzen aus dieser für die jetzigen Verhältnisse so wichtigen Erfahrungen gezogen werden könne, beeile ich mich, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und über die Bereitungsweise Folgendes zu bemerken:

Die gelblich langen Queckenwurzeln werden gereinigt, demnächst gewaschen, etwas getrocknet, zu Häcksel geschnitten und auf der Kornmühle gemahlen. Acht Pfund Häcksel geben sieben Pfund gelbliches Mehl, dem Gerstenmehl ganz ähnlich. Dieses Mehl wird mit einem gleichen Theile Roggenmehl, selbst nur mit einem Dritttheile desselben vermengt, zum Teig eingerührt, gesäuert und gebacken. Uebrigens enthält die Queckenwurzel keine Spur eines der Gesundheit nachtheiligen Stoffes, vielmehr viel Schleimzucker neben Extractiv-Eiweiß und Faserstoff, und ist daher nicht nur gesund, sondern zugleich nahrend. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 128 Nr. 167.)

Zweites Kapitel.

Von den Maaßregeln bei schädlichen Natur-Ereignissen.

Zur Feuer-Polizei.

F. Vogt, Repertorium der Preuß. Bau- und Feuer-Polizei-Gesetze. Nach alphabetischer Materienfolge. 8. Breslau. 1845.

A. Von der Verhütung des Feuerschadens.

AA. Polizeiliche Aufsicht beim Gebrauche von Feuer und Licht.

1) Vorschriften in Betreff des Tabackrauchens.

(Zu Bd. II. S. 172—177 u. 799—800, u. Suppl. Bd. I. S. 144—146.)

R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (Bode) v. 13. Aug. 1844 an die K. R. zu Merseburg, und abschriftlich an diejenige zu Erfurt. Bestrafung des feuergefährlichen Tabackrauchens.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 26. Juni c., das feuergefährliche Tabakmachen betreffend, Folgendes erwiedert.

Die eingesehenen Akten des K. Staatsministerii und namentlich der an des Königs Maj. erstattete Ber. v. 24. Nov. 1832 ergeben unzweifelhaft, daß bei Erlaß der Allerh. Ordre v. 9. Dec. 1832 (G. S. 1833 S. 1)[1]) keinesweges beabsichtigt worden ist, die landrechtlichen, den fraglichen Gegenstand betr. Vorschriften aufzuheben oder zu modificiren.

Es haben diese Bestimmungen vielmehr und insbesondere hat der §. 1550 Th. II. Tit. 20 des A. L. R. in seinem ganzen Umfange aufrecht erhalten werden sollen. In Zukunft wird daher auch von den Verwaltungs-Behörden nach den von dem Hrn. Just. Min. in dem R. v. 30. Jan. c.[2]) aufgestellten Grundsätzen zu verfahren und demgemäß die diesseitige Verf. v. 9. Juni 1840 (Min. Bl. S. 242)[3]) nicht weiter zur Anwendung zu bringen sein. Der K. Reg. bleibt nun überlassen, ob sie die bei den Behörden und Eingesessenen Ihres Bezirks über die fernere Gültigkeit der landrechtlichen Bestimmungen etwa entstandenen Zweifel durch eine öffentliche Bekanntmachung beseitigen will.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1844 S. 249 Nr. 288.)

2) Vorschriften in Betreff des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken.

(Zu Bd. II. S. 177—182 und Suppl. Bd. I. S. 148—150.)

Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 345. Nr. 6. u. §. 347. Nr. 8.

§. 345. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

6) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten, Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeug schießt.

§. 347. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

8) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt.

BB. Von der polizeilichen Aufsicht in Betreff der Verwahrung feuerfangender und feuergefährlicher Gegenstände und des Verkehrs mit solchen.

(Zu Bd. II. S. 185 ff. u. Suppl. Bd. I. S. 150 ff.)

Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 bestimmt in §. 345. Nr. 3 u. 4. u. §. 347 Nr. 5—7.

§. 345. Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

3) wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feilhält;

4) wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Apparate, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

§. 347. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

5) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo eine Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;

6) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

7) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Halden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder Feuer fangenden Sachen Feuer anzündet.

1) Aufstellung von Heu-, Stroh- und Getreide-Schobern.

(Zu Bd. II. S. 184—186 u. Suppl. Bd. I. S. 151.)

a) R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Patow) v. 5. März 1845 an die K. Reg. zu Posen. Aufstellung von Diemen.

---

[1]) Vergl. die K. O. v. 9. Dec. 1832 im Polizeiwesen Bd. II. S. 172.

[2]) Vergl. das R. v. 30. Jan. 1844 im Suppl. Bd. I. (zum Polizeiwesen), S. 148.

[3]) Vergl. das R. v. 9. Juni 1840 im Polizeiwesen Bd. II. S. 800.

Die K. Reg. wird auf den Antrag v. 5. d. M. ermächtigt, die V. der K. Reg. zu erseburg v. 25. März 1831 in Betreff der Aufstellung von Diemen auch für den dortien Reg. Bez. zu publiziren. (Anl. a.)

Anl. a.

Die Feuergefährlichkeit, welche dadurch entsteht, wenn Diemen (auch Feimen und bober genannt) in zu naher Entfernung von Gebäuden aufgestellt werden, macht es thig, für unsern Reg.-Bez. eine besondere polizeiliche V. zu erlassen, und wird deshalb t Genehmigung des K. Min. d. Inn. v. 5. d. M. hiemit Folgendes angeordnet:

1) Die Aufstellung von Diemen (Feimen, Schober) zur Aufbewahrung von Getreide, n, Stroh und Oelfrüchten darf in geschlossenen Höfen oder Gärten nur dann erfolgen, nn die in der Nähe derselben befindlichen Gebäude sämmtlich mit Ziegeln gedeckt sind.

2) In diesem Falle müssen aber

a) in geschlossenen Höfen die Diemen wenigstens 100 Fuß von jedem Gebäude entfernt bleiben, und selbige so aufgestellt werden, daß sie rundum zugänglich sind, und untereinander und von jedem sonstigen Hindernisse 24 Fuß entfernt stehen;

b) eben so darf in obgedachtem Falle und nur bei gleicher Bedachung der in der Nähe liegenden Gebäude in frei liegenden Gärten die Aufstellung erfolgen, wenn die Diemen 100 Fuß von jedem Gebäude entfernt bleiben.

3) Auf freiem Felde wird die Aufstellung von Diemen nur dann gestattet, wenn die ffernung von dem nächsten Gebäude wenigstens 200 Fuß beträgt.

4) Auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen darf unter keiner Bedingung die Aufstellung von Diemen stattfinden, und wird solche hiermit gänzlich untersagt.

5) Wenn gegen obige Bestimmungen gehandelt wird, so verfällt der Kontravenient eine polizeiliche Geldstrafe von Zwei bis Fünf Thalern.

Außerdem ist aber auch noch die Ortspolizeibehörde eben so verbunden als befugt, e Wegschaffung von dergleichen zur Ungebühr aufgestellten Diemen binnen einer dem ontravenienten zu setzenden Frist anzuordnen, und nach Ablauf derselben dergleichen iemen auf Kosten des Kontravenienten wegzuschaffen und diese Kosten sofort einzuziehen.

Posen, den 13. März 1845.

K. preuß. Reg. Erste Abtheilung.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 70 Nr. 92.)

b) R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (Mathis) v. 21. Jan. 1847 an e K. Reg. zu Potsdam. Verbot des feuergefährlichen Aufstellens von Korn-, eu- und Strohmiethen in der Nähe von Gebäuden.

Auf den Ber. v. 4. d. M. ward die K. Reg., Ihrem Antrage gemäß, hierdurch nächtigt, die vorgelegte, von der Reg. zu Merseburg mit diesseitiger Genehmigung lassene V. v. 25. März 1831, das feuergefährliche Aufstellen von Korn-, Heu- und trohmiethen in der Nähe von Gebäuden betr., auch auf Ihren Bezirk durch Ihr Amtsbl. ubliziren zu lassen. (Anl. a.)

Anl. a.

Die Feuergefährlichkeit, welche dadurch entsteht, wenn Miethen (auch Diemen, Feimen und Schober genannt) in zu geringer Entfernung von Gebäuden aufgestellt werden, acht es nöthig, für unsern Reg. Bez. eine besondere polizeiliche V. zu erlassen, und wird mgemäß, mit Genehmigung des K. Min. des Inn., hiermit angeordnet, was folgt.

§. 1. Die Aufstellung von Miethen (Diemen, Feimen, Schober) zur Aufbewahrung von Getreide, Heu, Stroh und Oelfrüchten darf in geschlossenen Höfen oder Gärten erhaupt nur dann erfolgen, wenn die in der Nähe derselben befindlichen Gebäude mmtlich mit Ziegeln gedeckt sind.

§. 2. In diesem Falle müssen aber

a) in geschlossenen Höfen die Miethen wenigstens 100 Fuß von jedem Gebäude entfernt bleiben, und selbige so aufgestellt werden, daß sie rings herum zugänglich sind und untereinander und von jedem sonstigen Hinderniſſe 24 Fuß entfernt stehen, und eben so darf

b) in frei liegenden Gärten die Aufstellung nur dann stattfinden, wenn die in der Nähe befindlichen Gebäude eine gleiche Bedachung haben und die Miethen von jedem Gebäude 100 Fuß entfernt bleiben.

§. 3. Auf freiem Felde ist die Aufstellung von Miethen nur dann gestattet, wenn e Entfernung von dem nächsten Gebäude wenigstens 200 Fuß beträgt.

§. 4. Auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen dürfen unter keiner Bedingung Miethen aufgestellt werden, vielmehr wird solches hiermit gänzlich untersagt.

§. 5. Wenn gegen obige Bestimmungen gehandelt wird, so verfällt der Kontravenient in eine polizeiliche Geldstrafe von Zwei bis Fünf Thalern. Außerdem ist aber auch och die Orts-Polizei-Obrigkeit eben so verpflichtet, als befugt, die Wegschaffung von der-

gleichen, zur Ungebühr aufgestellten Miethen Banen einer dem Kontravenienten zu setzenden Frist anzuordnen und nach Ablauf derselben, dergleichen Miethen auf Kosten der Kontravenienten wegschaffen zu lassen und die Kosten sofort einzuziehen.

Potsdam, den 24. Febr. 1847.

K. Reg. Abthl. des Inn.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 49 Nr. 75.)

2) Aufbewahrung von Holz.

(Zu Bd. II. S. 188—190.)

R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 9. Sept. 18[illegible] an die K. Reg. zu Magdeburg. Verbot des Aufbewahrens und Trocknens von Holz in den Oefen- und Küchenrauchlöchern.

Unter den in dem Ber. v. 20. v. M. angeführten Umständen ermächtigt das K. des Inn. die K. Reg. zu dem Erlaß einer V., nach welcher das Aufbewahren und Trocknen von Holz in den Oefen- und Küchenrauchlöchern bei 1 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt wird.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 162 Nr. 257.)

Der betreffende Bericht der K. Reg. zu Magdeburg lautet dahin:

Bei Revision der Feuerstellen innerhalb unsers Bezirks ist von den mit dieser Geschäfte beauftragten Beamten, häufig, sowohl in den Städten, als auf dem Lande bemerkt worden, daß in den Oefen- oder Küchenrauchlöchern Holz aufbewahrt oder getrocknet wurde. Bei der mit einer solchen Benutzung der Feueranlagen offenbar verbundenen Gefahr, ist darauf angetragen worden, das Aufbewahren und Trocknen von Holz in den Oefen- und Küchenrauchlöchern bei 1 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu untersagen.

Da die in unserm Bezirk zur Anwendung kommenden Feuerordnungen sich in dieser Hinsicht großentheils als unzureichend erweisen, so ist der Erlaß eines solchen Verbots allerdings dringend erforderlich.

Ein K. ꝛc. Min. des Inn. bitten wir daher ganz gehorsamst, uns hierzu hochgefälligst ermächtigen zu wollen.

Magdeburg, den 20. Aug. 1846.

K. Reg. Abthl. des Inn.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 162 Nr. 256.)

3) Bereitung, Aufbewahrung, Verkauf und Transport des Schießpulvers.

(Zu Bd. II. S. 192—211 und Suppl. Bd. I. S. 153—156.)

a) Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 345 Nr. 3 und 4. (s. oben S. 135.)

b) C. R. des K. Min. des Kr. (v. Bohen), des Inn. (Gr. v. Arnim) und Fin. (Flottwell) v. 5. Mai 1845 an sämmtl. K. Reg., so wie an das K. Polizeipräsid. in Berlin. Strafbarkeit der von Schiffern unterlassenen Feuerlöschung bei Annäherung von Pulvertransporten.

Es ist bei der Versendung von Schießpulver wiederholt der Fall vorgekommen, daß gegen die Vorschrift des §. 41. des Regl. v. 23. Dec. 1833 [1]) auf Kähnen, welche den Pulvertransport begegnet, ungeachtet von Seiten des Transport-Kommando's die angeordneten Vorsichtsmaaßregeln beobachtet und die Schiffer noch besonders dazu aufgefordert waren, das Feuer nicht ausgelöscht worden ist. Diese Uebertretungen der bestehenden Vorschrift haben, da in dem Regiement eine Strafe nicht angedroht ist, ungeahndet bleiben müssen. Um indessen in der Folge solchen Kontraventionen mit Nachdruck entgegentreten zu können, wird die K. Reg. ermächtigt, die Nichtbefolgung der im §. 41. des Regl. enthaltenen Vorschriften mit einer Polizeistrafe von Fünf bis Zwanzig Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu bedrohen.

Diese ergänzende Bestimmung hat dieselbe durch Ihr Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 130 Nr. 156.)

c) K. O. v. 6. Nov. 1846, wegen Anwendung der in Betreff des Schießpulvers geltenden Polizeivorschriften auf Schießbaumwolle und ähnliche Präparate.

Da die aus einer Behandlung der Baumwolle und ähnlicher Stoffe mit Säuren hervorgehenden explodirenden, einstweilen mit dem Namen Schießbaumwolle oder [illegible]

[1]) Vergl. das Regl. v. 23. Dec. 1833 im Polizeiwesen, Bd. 2 S. 196 ff.

volle belegten Fabrikate, hinsichtlich der Leichtigkeit ihrer Entzündung und der Kraft ihrer Explosion mindestens für eben so gefährlich zu erachten sind, als das Schießpulver; so bestimme Ich auf Ihren Ber. v. 27. v. M. hierdurch einstweilen und unter Vorbehalt anderweitiger Anordnungen, wie sie bei längerer Erfahrung die besondere Beschaffenheit dieser Fabrikate etwa erheischen möchten, für den Umfang der ganzen Monarchie: daß alle, hinsichts der Fabrikation, Aufbewahrung, Versendung und des Verkaufs des Schießpulvers zur Verhütung von Gefahren gegenwärtig bestehende gesetzliche und polizeiliche Vorschriften und Strafbestimmungen auch in Betreff der oben bezeichneten Fabrikate volle Anwendung finden sollen.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die G. S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 6. Nov. 1846.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1846 S. 471.)

CC. Von Verhütung der Feuersgefahr durch Beaufsichtigung des Reinigens der Schornsteine.

(Zu Bd. II. S. 213—238 u. Suppl. Bd. I. S. 156—159.)

1) Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 347 Nr. 4:

Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

2) Publik. der Reg. zu Frankfurt v. 19. Jan. 1848, mit der Geschäftsanweisung für die Schornsteinfegermeister [1]).

Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, für die Schornsteinfegermeister des hiesigen Verwaltungsbezirks mit Berücksichtigung der in der allgemeinen Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 über den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes enthaltenen Bestimmungen, eine neue Geschäftsanweisung zu erlassen.

Indem daher die bisher bestandene Geschäftsanweisung für die Schornsteinfegermeister v. 6. Febr. 1824 [2]) außer Gültigkeit gesetzt wird, bringen wir die nachstehende Geschäftsanweisung für dieselben (Anl a.) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, nach welcher sie sich sowohl die Schornsteinfegermeister, als die Hauseigenthümer, sich genau zu achten haben.

Die Herren Landräthe, so wie die Orts-Polizeibehörden, haben ihrerseits auf die Befolgung dieser Geschäftsanweisung mit Strenge zu halten.

Frankfurt a. d. O., den 19. Jan. 1848.

K. Reg.

Anl. a.

Geschäftsanweisung für die Schornsteinfegermeister im Frankfurter Regierungsbezirke, v. 19. Jan. 1848.

§. 1. Die selbstständige Ausübung des Schornsteinfegergewerbes setzt technische Qualifikation und Unbescholtenheit voraus. Die technische Qualifikation wird so lange, bis in Gemäßheit des §. 46 der A. G. O. v. 17. Jan. 1845 besondere Vorschriften seitens der K. Min erlassen worden, durch eine von dem K. Bauinspektor vorzunehmende Prüfung nach Inhalt der Instr v 11. Juni 1812 (Min. Bl. 1845 S. 350 f.) nachgewiesen. Die Unbescholtenheit muß durch Atteste der bisherigen Meister und der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts dargethan werden.

§. 2. Die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegergewerbes wird von der Polizeibehörde des Orts, in welchem sich der Schornsteinfeger niederlassen will, ertheilt, kann aber bei Erfüllung der Bedingungen des §. 1. nicht versagt werden. Nur wo bisher Kehrbezirke bestanden haben, ist die Ansetzung eines neuen Schornsteinfegers oder eine Aenderung in den Kehrbezirken nach §. 56 der A. G. O. von der Genehmigung der Reg. abhängig.

§. 3. Dem anzusetzenden Meister wird die Beobachtung dieser Geschäftsanweisung und aller in sein Gewerbe einschlagenden feuerpolizeilichen Vorschriften zur besonderen Pflicht gemacht, was ihm bei seiner Ansetzung zu Protokoll zu eröffnen ist.

§. 4. Wo die bisher bestandenen Zwangsbezirke beibehalten werden, geschieht dies nur aus polizeilichen Gründen, und steht dem Schornsteinfegermeister weder ein Wider-

---

[1]) Diese Geschäftsanweisung ist mittelst Min. R. v. 12. Oct. 1847 zur weiteren Veranlassung genehmigt worden.

[2]) Vergl. die Geschäftsanweisung v. 6. Febr. 1824 im Polizeiwesen, Bd. 2 S. 222 ff.

spruchsrecht noch ein Anspruch auf Entschädigung zu, wenn künftig durch ein G. anderweitige Einrichtungen getroffen werden. Auch sind sie nicht als Beamte, sondern lediglich als Gewerbetreibende zu betrachten, mit denen die Orts-Polizeibehörde, insofern dies nach §. 56 der A. G. O. v. 17. Jan. 1845 erforderlich ist, unter Genehmigung der L. Reg. wechseln kann, sobald es das Interesse des Bezirks räthlich macht. Jeder Meister darf nur so viele Geschäfte übernehmen, daß er für seine Person im Stande ist, die Arbeiten seiner Gehülfen durch eigenes Nachsehen gehörig zu kontrolliren.

§. 5. Der Meister ist für das Benehmen und die Arbeiten seiner Gesellen verantwortlich, er darf daher nur sichere und ordentliche Leute zu Gesellen wählen, und hat dieselben vor ihrer Aufnahme der Orts-Polizeibehörde vorzustellen.

§. 6. Der Beruf des Schornsteinfegermeisters besteht in der Beseitigung der entzündlicher Stoffe aus den Schornsteinen und Feuerungsanlagen und in der sorgfältigen Ermittelung und Anzeige solcher Baufälligkeiten und Gegenstände, wodurch Brand-Unglücksfälle herbeigeführt werden können. Die zu diesem Geschäft nothwendige Erfahrung und Fähigkeit kann nur bei dem Meister selbst vorausgesetzt werden, der daher in allen Fällen wo möglich selbst die Reinigungsarbeiten zu kontrolliren hat, und nur im Behinderungsfalle die Reinigung durch seine Gesellen vornehmen darf. Ist der Meister nicht im Stande jedesmal beim Fegen der Schornsteine gegenwärtig zu sein, so muß dies wenigstens zum mal um das andere geschehen, in allen Fällen darf er seine Lehrburschen nur unter strengsten Aufsicht gebrauchen. Im Behinderungsfall darf für den Meister zur Leitung der Arbeiten nur ein Geselle eintreten, welcher das im §. 1 dieser Geschäftsanweisung vorgeschriebene Prüfungszeugniß besitzt.

§. 7. Alle Schornsteine, welche nur den Rauch gewöhnlicher Feuerungen abführen müssen während ihres Gebrauchs mindestens alle acht Wochen gereinigt werden, mit Ausnahme diejenigen Feuerungsanlagen, in denen ein starkes und beständiges Feuer unterhalten wird, also bei Brauereien, Brennereien, Seifensiedereien, Malzdarren ꝛc mindestens in dreiwöchentlichen Fristen der wiederholten und sorgfältigen Reinigung bedürfen. Außerdem müssen jedoch die unmittelbaren Umgebungen der Feuerungen, so weit sie für eine solche Verrichtung zugänglich sind, von den Interessenten oder ihren Dienstleuten mindestens alle acht Tage mit einem stumpfen Besen abgefegt werden, und hat der Schornsteinfegermeister sich von der Beobachtung dieser Vorsicht beim jedesmaligen Fegen zu unterrichten.

§. 8. Obgleich die Bestimmungen des § 7 im Allgemeinen und für alle Fälle als Norm für die Fristen dienen werden, in welchen die Reinigung der verschiedenen Schornsteine und Feuerungsanlagen zu wiederholen ist, so müssen dieselben auch wieder durch die Beschaffenheit des zu verwendenden Brennmaterials und der mehr oder minder starke Gebrauch der Feuerungen bedingt werden, indem feuchtes und harziges Kiefernholz, so wie Stubbenholz jeder Art viel mehr Ruß ansetzen, also auch die betreffenden Feuerungen einer öfteren-Reinigung bedürfen. Es wird daher den Schornsteinfegermeistern zur Pflicht gemacht, nach ihrer Kenntniß von der Benutzung der Feuerungen und von dem verwendeten Brennmaterial die Reinigung der Schornsteine in kürzeren als den §. 7 gedachten Fristen vorzunehmen. Differenzen, welche sich über die Zeitpunkte der Reinigung zwischen den Hausbesitzern und den Schornsteinfegern ergeben, werden durch die Orts-Polizeibehörde erforderlichen Falles unter Zuziehung Sachverständiger entschieden.

§. 9. Bei allen Schornsteinröhren, welche durch den Schornsteinfeger, seine Gesellen oder Burschen bestiegen werden können, muß der fliegende Ruß mit dem Besen abgefegt, der feste oder Glanzruß mit dem Kratzeisen abgekratzt und beseitigt, auch die Ecken, Winkel und geschleiften Stellen der Röhren, in denen der Ruß besonders in größeren Quantitäten haftet, vorzüglich sorgfältig gereinigt werden. Dasselbe Verfahren ist bei den Rauchmänteln und Zusammenwölbungen der Küchen, Kamine und Vorgelege, so wie bei den in die Schornsteinröhre einmündenden Ofenröhren, endlich bei den Räuchkammern dergestalt beobachtet werden, daß auch hier aller fliegende und Glanzruß sorgfältigen ist.

§. 10. Die Reinigung aller Röhren, welche nicht befahren werden können, geschieht mittelst Bürsten von der Form des Querschnitts der Röhren, welche durch eine Kette oder Gewicht beschwert und in der zu reinigenden Röhre mittelst eines Seiles auf und ab bewegt werden. Der hiernach erforderliche Reinigungsapparat muß in jedem Hause, welches mit dergleichen Röhren versehen ist, — und dessen Besitzer die Reinigung nicht bewirkt, — vorräthig gehalten werden, wogegen es Sache des Schornsteinfegers ist, alle von ihm zu reinigenden und nicht fahrbaren Schornsteine die passenden Bürsten zu beschaffen und zu unterhalten.

Zur Beseitigung des Glanzrusses in engen, nicht besteigbaren Röhren ist auch das Ausbrennen der letzteren unter den besonders in der Amtsbl. P. v. 11. Sept

mbl. 1845 pag. 275.) darüber festgesetzten Vorschriften gestattet. Der Schornstein-
er hat sich mit diesen Vorschriften bekannt zu machen.

§. 11. Bei jeder Reinigung sind die Schornsteinröhren an ihren äußeren Seiten
au zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibt.

§. 12. Es ist jedoch die Pflicht des Schornsteinfegermeisters, nicht allein über die
den Schornsteinen etwa entstandenen Mängel zu wachen, sondern auch die Ueberschrei-
ungen der Vorschriften, welche die Verhütung von Feuerschäden und die Einführung
er besseren Baupolizei bezwecken, zu kontrolliren. Seine Aufmerksamkeit muß daher
onders darauf gerichtet sein, daß in der Nähe der Vorgelege, Oefen ꝛc. keine Holz- oder
rvorräthe gehalten, daß Holz- und Torfasche nur in feuersichern oder massiven Behält-
sen aufbewahrt, die letztere sogleich, nachdem sie gesammelt, mit Wasser begossen und
steinerne oder ausgemauerte Gruben geschüttet werde.

§. 13. Bemerkt er dergleichen Kontraventionen gegen die bau- und feuerpolizei-
en Vorschriften oder Risse und Beschädigungen der Schornsteine und Feuerungsanla-
, so hat er zuvörderst den Eigenthümer des betreffenden Hauses davon in Kenntniß
setzen und ihn zur ungesäumten Abhülfe des Schadens aufzufordern. Wird jedoch
em Begehren nicht in kurzer Zeit genügt, so ist er verpflichtet, der Polizeibehörde
ort über den gerügten Mangel und die erfolglos von ihm angewendeten Mittel zur
hülfe Anzeige zu machen. Von den durch den Hausbesitzer ergriffenen Sicherheits-
aßregeln hat sich der Schornsteinfeger jedenfalls persönlich zu überzeugen und sich alle
ißheit zu verschaffen, daß der Mangel auf eine die Feuersgefahr beseitigende Weise
olgt ist.

§. 14. Diejenigen Hauseigenthümer oder Miether, welche sich dem Reinigen der
hornsteine widersetzen, müssen der Orts-Polizeibehörde sofort angezeigt werden, welche
Widerspenstigen entweder in 1 bis 3 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängniß-
e zu nehmen und das Fegen der Schornsteine im Wege der Exekution zu veranlassen
t. Von den Strafgeldern erhält der anzeigende Schornsteinfegermeister oder Gesell die
fte als Denunciantenantheil, die andere Hälfte aber die Kämmerei oder Gemeine zur
terhaltung der Löschgeräthschaften.

§. 15. Damit die Behörde jederzeit wisse, ob die Schornsteine zur bestimmten Zeit
egt worden, muß der Schornsteinfeger hierüber ein besonderes Register führen, und
in jedesmal den Tag und den Namen dessen, bei dem er gefegt hat, anmerken, oder
m der Eigenthümer schreiben kann, durch denselben anmerken lassen. Alle Viertel-
re hat er das Register bei der Orts-Polizeibehörde vorzuzeigen, welche es genau durch-
hen und die etwa noch nicht besonders angezeigten Nachlässigkeiten zu bestrafen hat.

§. 16. Den vorschriftsmäßigen Feuervisitationen, besonders wo den Eigenthümern
eigene Fegen erlaubt ist, muß der Schornsteinfeger in der Regel beiwohnen und sich
seiner Anwesenheit möglichst nach dem dazu angesetzten Termine richten, dabei auch
alle Mängel der Schornsteine aufmerksam sein und solche der Kommission bemerklich
chen.

§. 17. Wenn sich irgendwo ein Schornstein entzündet, so soll der Schornsteinfeger-
ister, dem die Reinigung obliegt, und der diese Verpflichtung vernachlässigt hat, mit
is 5 Thlr. Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden, insofern nicht
ere Strafen durch die Feuerordnungen der Orts-Polizeibehörden bestimmt sind. Wird
r bei der Untersuchung erwiesen, daß die Vernachlässigung der dem Schornsteinfeger
dieser Instr. auferlegten Pflichten den Brand herbeigeführt hat, so wird der letztere,
behaltlich der Entschädigungsansprüche des Hauseigenthümers, mit 5 bis 10 Thlr.
d- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt. Im Wiederholungsfalle tritt
härfte und nach den Umständen verdoppelte Strafe ein.

§. 18. Sobald in einem Wohnhause ein Schornsteinbrand entsteht, muß sich der
hornsteinfegermeister mit seinen Leuten auf die Brandstelle begeben und sogleich alles
ier in den Küchen und Oefen auslöschen, vorzüglich aber den brennenden Schornstein
oben und unten mit nassen Säcken oder besonders dazu von Leinen gemachten
opfen verstopfen. Es muß deshalb sogleich das Dach bestiegen werden, um den oberen
opfen einzutreiben, der untere wird mittelst Stangen fest hineingeschoben. Alle an
brennenden Röhre liegenden Röhren, Kamine und Vorgelege müssen hiernächst gleich-
s verstopft und die Klappen in den Rauchröhren der Oefen müssen verschlossen werden.

§. 19. Die brennende Röhre muß vorzüglich unter dem Dache beobachtet, daselbst
längliches Wasser vorräthig gehalten, auch Wasser dem auf dem Forst stehenden
hornsteinfeger zum Annässen des Pfropfens zugebracht werden.

§. 20. Die Säcke und Pfropfen muß der Schornsteinfegermeister vorräthig halten
gleich mit zur Stelle bringen, außerdem aber mit Hacken und Besen versehen sein.

§. 21. Es macht hierbei überall keinen Unterschied, ob ihm das Fegen in dem Hause
ertraut ist oder nicht. In dem letzteren Falle soll seine oder des Gesellen pflichtmäßige

Wirksamkeit durch Zubilligung einer Belohnung von 1 bis 3 Thlr. aus der Gemeindekasse oder nach Umständen auf andere Art anerkannt werden.

§ 22. Wenn zu dem Bezirke eines Schornsteinfegers mehrere Städte gehören, so ist er zwar nach den Anweisungen der Polizeibehörden, so weit sie dieser Instr. oder den sonst übernommenen Verpflichtungen nicht entgegen sind, in allen diesen Städten zu achten schuldig. Jedoch steht derselbe zunächst unter der Polizeibehörde seines Wohnorts. Streitigkeiten mit derselben werden durch den Landrath entschieden.

§. 23. Ehe sich der Schornsteinfeger von seinem Wohnorte entfernt, um die übrigen Ortschaften seines Bezirks zu bereisen, muß er sowohl hiervon, als von der Art und seine Bereisung einzurichten gedenkt, Nachricht in seiner Wohnung zurücklassen, auch der Regel einen zuverlässigen Gesellen vorstellen, welcher während seiner Abwesenheit Pflichten vertreten soll.

§ 24. Wo der Meister dieser Instr. nicht nachkommt, wird er durch die Ortspolizeibehörde, mit Vorbehalt der Beschwerde bei uns, in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. genommen, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Frankfurt a. d. O., den 19. Januar 1848.

K. Reg.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 42 Nr. 49.)

B. Von den polizeilichen Anstalten und Einrichtungen zum Feuerlöschen (Feuerlösch-Anstalten).

(Zu Bd. II. S. 242—253 und Suppl. Bd. I. S. 159.)

Zur Verhütung unnöthigen (blinden) Feuerlärms ist die Anordnung getroffen, daß von dem bevorstehenden Ausblasen von Hochöfen den Vorständen sämmtlicher umliegender Ortschaften Anzeige erstattet werden soll. Hierüber disponirt das R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Manteuffel) vom 29. Juli 1845 an die K. Reg. zu Arnsberg [1]).

Das Min. des Inn. findet gegen den von der K. Reg. mittelst Ber. v. 9. d. M. eingereichten Entwurf einer Bekanntmachung, die vorherige Anzeige in der Umgegend von dem Ausblasen der Hochöfen betr., nichts zu erinnern, genehmigt solchen hierdurch und autorisirt die K. Reg. hierdurch, diese Bekanntmachung durch Ihr Amtsblatt veröffentlichen zu lassen (Anl. a.).

Anl. a.

Das K. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen hat unterm 8. Nov. 1818 allen Besitzern von Eisenhütten zur Pflicht gemacht, jedesmal am Tage vor dem Ausblasen eines Hochofens den Vorständen aller im Gesichtskreise der Hütten liegenden Ortschaften von dem bevorstehenden Betriebs-Ereignisse Kenntniß zu geben.

Da in neuerer Zeit mehrfache Klagen darüber vorgekommen sind, daß durch die Nichtbefolgung dieser Vorschrift in der Umgegend blinder Feuerlärm verursacht worden, so wird in Gemäßheit einer Bestimmung des hohen Min. des Inn. die Unterlassung der rechtzeitigen vorherigen Anzeige vom bevorstehenden Ausblasen des Hochofens künftig mit einer Strafe von einem bis zu fünf Thalern geahndet werden.

Diese Bestimmung tritt für den ganzen Umfang des Reg. Bez. in Kraft.

Arnsberg, den 13. Aug. 1845. K. Reg.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 315 Nr. 350.)

C. Von den Lokal-Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnungen.

(Zu Bd. II. S. 253 ff. und S. 802 ff.)

AA. Provinz Brandenburg.

(Zu Bd. II. S. 253 ff. und S. 802 ff.)

R. des K. Min. des Inn. (v. Bodelschwingh) v. 11. Okt. 1847 an die K. Ob. Präsidenten der Provinz Brandenburg, mit der Bau-Polizei-Ordnung und der Feuer- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein.

Mit Bezug auf die gefälligen Ber. v. 29. Sept. und 4. Okt. 1845, mit welchen Ew. Hochw die von den Ständen der Mark Brandenburg und der Nieder-Lausitz auf dem 9. Provinzial-Landtage berathenen, und unter Berücksichtigung der Wünsche der Stände

[1]) Den K. Oberpräsidien der Provinzen Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland ist mittelst Ministerial-Verf. v. 30. Sept. 1845 anheim gegeben, eine gleiche V. für jene Provinzen allgemein zu erlassen.

gearbeiteten Entwürfe einer Bau-Polizei-Ordnung und einer Feuer- und Lösch-Ordg für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schieein vorgelegt haben, theile ich Ew. Hochw. die unterm 2. Aug. d. J. an das K. ats-Min. ergangene Allerh. Ordre in Abschrift mit, (Anl. a.) um daraus gefälligst zu hen, daß des Königs Maj. Sich mit den Grundsätzen jener Verordnungen einverstanzu erklären, die weitere Ausführung mir zu überlassen und die Bekanntmachung derer durch die Amtsblätter der betr. Regierungen zu genehmigen geruhet haben.

Ew. Hochw. übersende ich die in Folge dessen mit meiner Bestätigung versehenen schten Verordnungen (Anl. b. u. c.) mit dem Ersuchen, die Bekanntmachung derselben ch die Amtsblätter der K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt a. O. gefälligst veranlaß und Sich wegen ihrer Aufnahme in das Amtsblatt der K. Reg. zu Cöslin, mit dem rn Oberpräsidenten der Provinz Pommern in Mittheilung zu setzen, welcher von hier über die Lage der Sache unterrichtet worden ist.

Anl. a.

Indem ich auf den Ber. des Staats-Min. v. 22. v. M. mit den Grundsätzen der hierzurückfolgenden Entwürfe einer Bau-Polizei-Ordnung und einer Feuer- und Löschnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und hievelbein Mich einverstanden erkläre, will Ich, nach dem Antr. des Staats-Min., die tere Ausführung dem Min. des Inn. überlassen. Zugleich genehmige Ich, daß democh beide Verordnungen durch die Amtsblätter der Reg. zu Potsdam, Frankfurt und lin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Sanssouci, den 2. Aug. 1847. Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Anl. b.

Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein, v. 11. Okt. 1847.

Um bei Handhabung der Baupolizei auf dem platten Lande der Provinz Brandenrg, sowie der Kreise Dramburg und Schievelbein, ein gleichmäßiges Verfahren herzuln und die darüber bestehenden Vorschriften zu vervollständigen, wird verordnet, s folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Einholung polizeilicher Baukonsense.

§. 1. Zur Errichtung eines neuen Gebäudes, Verlegung eines solchen an einen deren Ort, Ausführung eines Anbaus, sowie Erweiterung eines schon vorhandenen Gebäudes, ferner zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptveränderung an irgend em Gebäude ist jedesmal die polizeiliche Erlaubniß einzuholen.

§. 2. Unter Hauptreparaturen und Hauptveränderungen sind solche zu verstehen, welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichts des Materials eine Veränderung erfahren, die auf Festigkeit oder Feuersicherheit einen wesentlichen Einfluß hat, oder wodurch der bisherige Zweck des Gebäudes verändert werden soll.

Hierher gehören besonders:

a) die Erneuerung der sämmtlichen Fundamente unter den Umfassungswänden der Gebäude von Fachwerk oder Holz; das Unterfahren massiver Wände, ingleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes;
b) die Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude;
c) das Abbrechen eines oder mehrerer Stockwerke eines Gebäudes;
d) die Aufführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem schon vorhandenen Gebäude oder auf einem solchen, welches ursprünglich nicht so hoch zu bauen beabsichtigt gewesen ist;
e) die Aenderung der innern Einrichtung eines Gebäudes zu anderen Zwecken, wenn eine neue Anlage von Feuerungen oder eine Umänderung oder Verlegung der vorhandenen damit verbunden ist, ingleichen wenn Verbindungswände im Innern, Pfeiler, Unterzüge und Träger weggenommen oder verändert werden sollen;
f) die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreitung (Anbau);
g) die Einziehung neuer Balken und Unterzüge;
h) die Anbringung eines neuen Dachstuhls oder auch nur neuer Sparren, wenn solche sich über ein Drittheil der ganzen Anzahl erstreckt;
i) die Aufführung neuer Schornsteine;
k) in Ansehung der Dächerdeckungen, wenn ein Dach von feuersicherem Material (§. 25) in ein Stroh- oder Rohrdach umgewandelt werden soll.

§. 3. Die polizeiliche Bauerlaubniß ist in den im §. 30 dieser V. bezeichneten Fällen bei der Reg., sonst aber bei der Ortspolizeibehörde, oder, wenn diese selbst der Bauinteressent ist, bei dem Landrathe des Kreises nachzusuchen.

Wenn es sich jedoch um Neubauten, es sei nun auf der alten oder einer neuen Baustelle, und in der bisherigen oder in einer davon abweichenden Bauart, sowie um Anlegung neuer, oder Veränderung oder Verlegung vorhandener Feuerungen — wozu auch Backöfen gehören — handelt, sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, den ertheilenden Baukonsens, vor dessen Aushändigung an den Bauunternehmer, mit den dazu gehörigen Zeichnungen und den nöthigen Erläuterungen dem Landrathe des Kreises zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

In allen anderen Fällen sind die Ortspolizeibehörden zur selbstständigen Ertheilung der Baukonsense berechtigt.

§. 4. Jedem Gesuche um Ertheilung eines Baukonsenses muß eine Handzeichnung mit genauer Angabe der Dimensionen, der Bauart und namentlich der Art der Verbindung des auszuführenden und der bereits vorhandenen Gebäude, sowie der zwischen jenen und diesen bestehenden Entfernungen in zwei Exemplaren beigefügt werden, von denen eins mit dem Baukonsens versehen, zurückgegeben, das andere bei den betreffenden polizeilichen Akten zurückbehalten wird. Für die Richtigkeit der in dem Baukonsense angegebenen Entfernungen ist die Ortspolizeibehörde verhaftet.

Auf Verlangen derselben oder des Landraths müssen die einzureichenden Pläne von einem vereideten Werkmeister angefertigt werden.

§. 5. Bei dem Retablissement ganzer Dörfer oder mehrerer neben einander liegender Gehöfte sind die Retablissementspläne von der Orts-Polizeibehörde unter Leitung des Landraths zu entwerfen, und von letzterem der Reg. in drei Exemplaren zur Genehmigung einzureichen.

§. 6. Die Erlaubniß der Ausführung der beabsichtigten Bauten ist von der betreffenden Behörde allemal schriftlich, sei es nun in der Form einer auszufertigenden Konzession, oder auch nur eines auf die ausgefertigten Pläne, Anschläge oder Gesuche zu setzenden entsprechenden Vermerks zu ertheilen.

Alle desfallsigen Verhandlungen und Ausfertigungen erfolgen stempelfrei.

§. 7. Bei Anlegung neuer Etablissements, welche, wie z. B. Mühlen, abgesondert von einem Hauptorte errichtet werden, ist nach erfolgter Bestätigung des Baukonsenses ein von einem vereideten Feldmesser anzufertigender Situationsplan durch die Ortspolizeibehörde dem Landrathe und von diesem der Landes-Polizeibehörde einzureichen.

Aus diesem Plane muß die Lage des neuen Etablissements und die Richtung und Entfernung desselben von dem Hauptorte, zu welchem es gehört, sowie von den nächsten öffentlichen Wege, zu ersehen sein.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bauart bei allen Arten von ländlichen Gebäuden, insbesondere in Absicht

A. Der Fundamentlegung.

§. 8. Kein Zimmermeister darf bei einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern ein massives Gebäude errichten, bevor nicht das zu demselben erforderliche Fundament mit einer mindestens 1½ Fuß hohen Plinte versehen ist.

B. Der Mauern und Wände.

§. 9. Alle Mauern, an denen eine Feuerung stattfindet, dürfen nicht verbrannt sein, sondern müssen ganz massiv von gebrannten Steinen und zwar mindestens ein Stein stark aufgeführt werden.

Dasselbe gilt von den Wänden neben den Oefen, die jedoch nicht in der ganzen Stärke der Stuben, sondern nur bis auf 2 Fuß Entfernung von den Oefen massiv, weiter aber nur von Luftsteinen, aufgeführt zu werden brauchen.

C. Der Oefen und sonstigen Feuerungen.

§. 10. Wo an Fachwerks- oder verblendeten Holzwänden angebrachte Feuerungen jetzt noch vorhanden sind, müssen dieselben fortgeschafft oder die Wände nach Vorschrift des §. 9 in massive umgewandelt werden.

§. 11. Die Heizöffnungen der Oefen, Bratöfen, Kessel- und sonstigen Feuerungen müssen mit Inbegriff ihres Aschenfalls mindestens 10 Zoll von dem Fußboden, wenn derselbe aus Balkenlagen und Dielungen besteht, entfernt bleiben, letztere auch mit einem Vorpflaster von gebrannten Steinen oder Platten einer andern von der Landes-Polizeibehörde als feuersicher anerkannten Masse, versehen werden.

§. 12. Die Oefen und Feuerungen in den Werkstätten der Tischler und Holzarbeiten, sowie in solchen Räumen und Fabriklokalen, wo leicht entzündliche Stoffe gefertigt oder aufbewahrt werden, müssen jederzeit von außen geheizt werden.

§. 13. Eiserne Oefen sind in Lokalitäten dieser Art nicht zulässig. In andern, nger feuergefährlichen Räumen müssen dieselben, sowie alle andere Oefen, mindestens ei Fuß von allem Holzwerk entfernt bleiben.

D. Der Vorgelege und Kamine.

§. 14. Vorgelege, Kamine und Kesselfeuerungen dürfen weder durch Balken, noch ch anderes Holzwerk unterstützt werden, sondern müssen entweder auf massivem, senkt darunter befindlichem Mauerwerk, oder auf massiven Wölbungen, oder auf Auskragen ruhen, welche aus unverbrennlichem Material bestehen.

§ 15. Innere und äußere Heizlöcher, auch Vorgelege müssen ein Vorpflaster oder blech von 1 Fuß Länge erhalten, welches auf jeder Seite um 1 Fuß breiter ist, als die heizung.

§. 16. Hölzerne Vorlegethüren müssen mindestens 2 Fuß von den Einheiz-Oeffngen entfernt sein; beträgt diese Entfernung nur 1 Fuß und darunter, so müssen sie n von Eisen, innerhalb 1 und 2 Fuß aber auf der inneren Seite mit Eisenblech bekleisein.

§. 17. Ein Vorgelege muß so geräumig sein, daß die Asche bequem aus dem Ofen ogen werden kann.

§. 18. Küchen-Vorgelege, Heiz- und Kochkamine dürfen nicht in Treppenräumen, er in größerer Nähe als 2 Fuß entfernt von hölzernen Treppen angelegt werden.

Insofern in den vorstehend in den §§. 11—18 gegebenen Vorschriften Verschärfun- der bisher bestandenen baupolizeilichen Bestimmungen enthalten sind, wird den Hausern eine zweijährige Frist zu den in Gemäßheit der §§ 11—18 an den bisherigen agen vorzunehmenden Abänderungen verstattet.

E. Der Schornsteine.

§. 19. Hinsichtlich der Anlage enger, von Schornsteinfegern nicht zu befahrender Schornsteinröhren bewendet es bei den Bestimmungen, welche dieserhalb in der Instruk- n v. 14. Jan. 1822 (G. S. 1822 S. 43) und in der nachträglichen Bestimmung v. Mai 1830 (G. S. 1830 S. 84), sowie in den Amtsblatt-Publikandis der Potsdamer v. 24. Juni 1836, 20. Okt. ejusd. anni und 26. März 1844. (Potsdamer Amtsatt 1836 S. 169 u. 293 u. 1844 S. 74), der Frankf. Reg. v. 17. Juni 1836 (Frankf. Amts- 1836 S. 201), der Reg. zu Cöslin v. 21. Juni 1836 (Cösliner Amtsblatt 1836 S. 143) und Stettiner Reg. v. 9. Juni 1836 (Stettiner Amtsblatt 1836 S. 146) enthalten sind.

§. 20. Eben so verbleibt es hinsichtlich der Anlage von Schornsteinen für Dampfen und Dampfentwickler bei den Vorschriften des Regul. v. 6. Mai 1838 (G. S. 1838 . 262—267).

§. 21. Bei der Anlage besteigbarer Schornsteine und der zu denselben führenden ren ist genau nach den hier unten folgenden Regeln und Vorschriften zu verfahren.

1) Die Schornsteine und Feueressen sind stets massiv anzulegen, und Lehmpatzen oder Luftsteine dazu nicht verwendbar. Die Aufführung neuer hölzerner Schornsteine ist unbedingt unzulässig und auf die Beseitigung der bereits vorhandenen von Seiten der Ortspolizeibehörden und der Landräthe kräftigst hinzuwirken.

2) Eine jede besteigbare Schornsteinröhre muß eine Weite von mindestens sechszehn (16) Zoll im Lichten haben.

3) Der nachstehend festgesetzte Querschnitt der Schornsteinröhren ist für die ganze Höhe derselben genau beizubehalten und überall senkrecht auf die Richtungslinie der Röhre zu nehmen.

4) Die Wangen der Schornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichen Stuben- und Heerdfeuerungen wenigstens einen halben Stein stark angelegt werden und alles Holzwerk dergestalt von denselben bis auf 3 Zoll entfernt bleiben, daß der zwischen dem Holze und der äußeren Schornsteinwange verbleibende Zwischenraum mit einer doppelten, durch Lehm verbundenen Dachsteinschicht ausgefüllt werden kann. Wo aber wegen anhaltender und starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maaßgabe der Umstände von einem bis auf drittehalb Stein zu verstärken.

5) Die Auflattelung und Unterstützung der Schornsteine durch Balken, Wechsel, Streben, Streif- oder Rauchfanghölzer, überhaupt durch brennbare Konstruktionstheile ist gänzlich untersagt, dieselbe muß vielmehr jederzeit hergestellt werden:
   a) durch massives, senkrecht unter den Schornsteinen aufgeführtes Mauerwerk oder Auskragungen und Stützen von Eisen oder natürlichen Steinen, oder
   b) durch massive Bogen und Wölbungen, auf denen die Schornsteine ruhen, und
   c) insofern die Röhren von der senkrechten Richtung abweichen oder geschleift werden müssen, durch Aufführen der schiefen oder gekrümmten Röhre in einer Mauer von gehöriger Stärke, oder auf einem massiven Bogen, oder endlich auf massiven oder gewölbten Wangen.

Die Richtung der geschlossenen Röhre muß aber mit der Horizontallinie einen Winkel von wenigstens 45 Graden bilden, und die Ecken, welche aus der veränderten Richtung der Röhre entstehen, innerhalb in einem Bogen von wenigstens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden.

Auch kann die Schleifung in einem nach unten gekehrten Bogen geführt, der von den damit in Verbindung stehenden geraden Richtungslinien tangirt wird.

Das Schleifen der Röhren unter einem kleineren Winkel als 45 Graden darf nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der betr. Reg. gestattet werden.

6) Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freistehend, aufgeführt werden, so ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen, und bei den desfallsigen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen. Als Regel ist anzunehmen, daß

a) einzelne Röhren, welche in Kreisform, mit Einschluß der Wangen, nicht über 2 Fuß im Durchmesser, oder, wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 26 Zoll im Quadrat sind, höchstens 12 Fuß hoch,

b) zwei oder mehrere mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen und einen Röhrkasten von einer Breite von 26 Zoll oder von einer größeren Breite bilden, nicht über 16 Fuß hoch,

frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern im gehörigen Verbande gebaut und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrkasten angebracht werden müssen, insofern der Querschnitt der Röhren oder Röhrkasten von Kreis- oder Quadrate abweicht, wogegen es

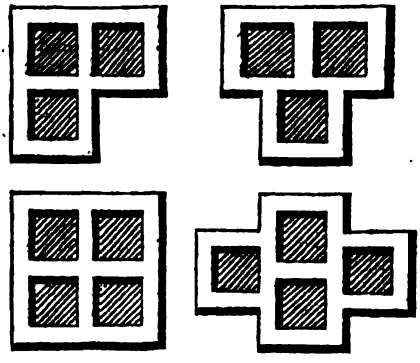

c) bei Aufführung von Röhren nach den nebenstehenden Figuren in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf.

d) Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend mehr als 4 Fuß hoch über das Dach aufgeführt werden, müssen durch Stein starke Wangen erhalten oder tüchtig geankert werden. Eine gehörige Verankerung ist jedoch nöthig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.

Bei diesen Regeln, welche als Basis zu näheren Bestimmungen dienen, sind den überall gute Materialien, namentlich gebrannte Steine, und sorgfältige Ausführung vorausgesetzt.

7) Eingegangene oder blinde Röhren müssen von oben, oder da, wo sie sich mit noch benutzten Schornsteinen verbinden, wandgleich zugemauert oder überwölbt werden.

8) Jeder steigbare Schornstein muß, insofern sein Gebrauch nicht schon von selbst die Anlage von Oeffnungen zum Einsteigen für die Schornsteinfeger bedingt, mit einer solchen, leicht zugänglichen Oeffnung versehen werden.

9) Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einen weitern Aufsatze aus, so erhält nur der letztere eine Thür.

10) Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in Nähe von anderem Holzwerke angebracht werden, sondern müssen wenigstens 2 Fuß von letzterem entfernt bleiben.

11) Eiserne Rauchröhren müssen wenigstens 2 Fuß (nach Umständen 3 bis 6 Fuß) von allem Holzwerke entfernt bleiben, und dürfen mit ihren Ausmündungen weder an der Außenseite, noch in den Dachböden von Gebäuden angebracht werden. Auch müssen Röhren dieser Art stets so eingerichtet sein, daß deren Reinigung leicht stattfinden kann.

F. Der Räucherkammern.

§. 22. Räucherkammern müssen mit massiven Umfassungswänden, mit eisernen und mit Blech bekleideten Thüren versehen und der Boden derselben muß mit Steinen oder Lehm bedeckt sein.

Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen nur 3 Zoll weit und müssen mit einer gemeinschaftlichen, mit einem Bindfaden offen gehaltenen Thür versehen sein.

G. Der Rauchfanghölzer.

§. 23. Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung 2 Fuß und in waagerechter ...tung 1 Fuß über dem Heerd angelegt und in dem Winkel, oder, wenn sie über 12 Fuß liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt oder an die Decke angeholzt werden. Die in ...ägerer Entfernung etwa schon vorhandenen Rauchfanghölzer müssen mit Blech bekleiwerden.

H. Der Räucherstangen.

§. 24. Räucherstangen müssen von Eisen und mindestens 12 Fuß vom Heerde entt sein. Hölzerne Räucherstangen sind ganz unzulässig und dürfen nicht ferner gebalwerden.

I. Der Bedachung.

§. 25. Wohngebäude und andere mit Feuerung versehene Gebäude dürfen nicht ers als mit einer Stein-, Metall- oder sonst einer Bedachung versehen werden, deren ...se von der Landespolizeibehörde ausdrücklich als feuersicher anerkannt ist.

Unbedingt verboten für alle Arten von Gebäuden ist die Bedachung mit Holzschindeln.

Dritter Abschnitt.

n dem Auseinanderbau der Gebäude und den inne zu haltenden ...ntfernungen zwischen denselben, so wie von Wegen, Chausseen ꝛc.

§ 26. Zur Erreichung größerer Feuersicherheit und Verhütung von bedeutenden, ...se Dörfer oder mehrere Gehöfte vernichtenden Feuersbrünsten ist es erforderlich, daß neu zu errichtenden Gebäude in möglichster Entfernung, soweit es die Lokalität und ...thschaftliche Bestimmung derselben nur zuläßt, sowohl von den nächsten vorhandenen ...bäuden als unter sich, erbaut werden.

§. 27. In dieser Beziehung ist im Allgemeinen streng darauf zu halten, daß Ställe, ...rnen und Schuppen weder mit Wohnhäusern noch mit andern Gebäuden, welche mit ...uerung versehen sind, unter einem Dache erbaut werden.

Ist diese Sonderung in einzelnen Fällen nicht zu erreichen, so muß das Wohnhaus ...n den Wirthschaftsgebäuden, oder das Wirthschaftsgebäude, in dem eine Feuerung sich ...findet, von einem andern, durch eine von Grund auf bis zum Dachforste massiv aufge...rte Wand, in der sich auch keine Thür oder andere Oeffnung befindet, getrennt werden; ...ch dürfen die Dachlatten nur bis an diese Wand, nicht hinein oder hindurch, reichen, so ...e ferner sämmtliche Gebäude in diesem Falle massiv gedeckt sein müssen.

Zu einem solchen Zusammenbau ist jedesmal der Konsens der Landespolizeibehörde ...zuholen.

§. 28. Das Maaß der Entfernungen, in welchen der Aufbau neuer Gebäude sowohl ...dem Verhältnisse unter einander, als zu den schon vorhandenen Gebäuden zu gestatten ...wird, je nach der Verschiedenheit der in den einzelnen Fällen obwaltenden Verhältnisse, ...n pflichtmäßigen Ermessen der Behörden, von welchen der Baukonsens zu ertheilen ist, ...rlassen. Das Minimum der inne zu haltenden Entfernungen wird jedoch, wie folgt, ...gestellt:

1) Zwischen Gebäuden mit feuersicherer Bedachung (§ 25) gleichviel, ob dieselben mit Feuerung versehen sind oder nicht, genügt in der Regel ein Zwischenraum von 15 Fuß.

   Hat aber das eine dieser Gebäude einen Brandgiebel ohne Oeffnungen, so braucht zwischen diesem Giebel und dem andern Gebäude auf einen solchen Zwischenraum nicht bestanden zu werden.

2) Eben so ist zwischen zwei Gebäuden ohne feuersichere Bedachung, sofern beide für Feuerungen nicht bestimmt sind, ein Zwischenraum von 15 Fuß in der Regel genügend, zugleich aber auch erforderlich.

3) Von den bereits vorhandenen, mit Feuerung versehenen, aber nicht feuersicher gedeckten Gebäuden dürfen, bei nicht feuersicherer Bedachung, Ställe nur in einer Entfernung von 30, und Scheunen nur in einer Entfernung von 60 Fuß aufgeführt werden.

   Gestatten in einem solchen Falle die Lokalität oder sonstige Verhältnisse einen solchen Auseinanderbau nicht, so kann der Neubau nur unter der Bedingung der feuersichern Bedachung genehmigt, und dann eine Entfernung bei Ställen von nur 20 und bei Scheunen von nur 40 Fuß nachgelassen werden. Erweist sich auch die Innehaltung dieser Entfernungen nach den Umständen als unzulässig, so muß der feuersichern Bedachung des Neubaues die Anwendung massiver Brandgiebel ohne Oeffnungen noch hinzutreten.

4) Hat dagegen das schon vorhandene, mit Feuerung versehene Gebäude eine feuersichere Bedachung, so müssen neu zu erbauende Ställe und Scheunen ohne feuersichere Bedachung die ersten 20 und die letzteren 40 Fuß, mit feuersicherer Bedachung aber beide 15 Fuß davon entfernt gehalten werden.

5) Ist endlich nicht nur das schon vorhandene, sondern auch das noch zu erbauende Gebäude für Feuerungen bestimmt, und hat das Erstere keine feuerfichere Bedachung, so muß das Letztere, welches nach §. 25 ohnehin eine feuerfichere Bedachung erhalten muß, 20 Fuß von jenen entfernt bleiben, oder in geringerer Entfernung in der Richtung nach demselben massive Brandgiebel erhalten.

§. 29. Die Eingänge zu den Gehöften müssen frei und geräumig sein. Das Verbauen zu den Thorfahrten ist daher nicht ferner zu dulden; es sei denn, daß daß noch einen anderweiten freien Raum zur Auffahrt auf dasselbe darbiete.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebäuden, welche wegen des darin betriebenen Gewerbes mit besonderer Gefahr verbunden sind.

§. 30. In Betreff derjenigen gewerblichen Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, und wozu nach §. 27 der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845 S. 40) für jetzt folgende gerechnet werden:

Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung der Stoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegelfabriken, Porzellan, Fayence- und Thongeschirr-Manufakturen, Glas- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Gerbereien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen-, Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler, durch Wasser oder Dampf bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w. jeder Art), so wie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien —

ohne Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers, oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind, verbleibt es bei den Vorschriften des §. 28 der Gewerbe-Ordn., wonach zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art die Genehmigung der Polizeibehörde eingeholt werden muß, welche letztere in jedem einzelnen Falle nach der Lokalität und den sonstigen Umständen bestimmen wird, welche Bedingungen dem Bauherrn über die Entfernung von anderen Gebäuden wegen des Massivbaues und wegen der Anordnung von Gewölben oder Brandgiebeln zu machen sind.

§. 31. Diejenigen gewerblichen Anlagen, welche zwar nicht nach dem vorhergehenden Paragraphen an die spezielle Genehmigung der Reg. gebunden, jedoch im §. 2062. II. 8 als feuergefährlich bezeichnet sind, mithin, namentlich Apotheken, Färbereien, Brennereien u. s. w. dürfen in der Regel und insoweit in den §§. 32—34 nicht etwas Besonderes hierselbst festgesetzt ist, von allen nicht feuerfichere gedeckten Gebäuden in keiner größern Entfernung als von 100 Fuß, von feuerfichere gedeckten dagegen in keiner geringern Entfernung als von 50 Fuß aufgeführt werden.

Erhält das aufzuführende Gebäude massive Giebel ohne Oeffnung, so genügt die Hälfte der hier angenommenen Entfernungen.

Die Feuerungslokalien müssen stets massiv und gewölbt angelegt werden.

Den Landräthen bleibt es überlassen, vor Genehmigung des Baulands eine Prüfung der inneren Einrichtung und namentlich der Feuerungslokalien, von welcher eine genaue Zeichnung dem Plane stets beizufügen ist, durch den betreffenden Bauinspektor veranlassen.

Schmieden.

§. 32. Schmieden dürfen nur in einer Entfernung von 100 Fuß von den zunächst gelegenen, nicht feuerfichere gedeckten Gebäuden aufgeführt werden. Haben die in der Nähe belegenen Gebäude feuerfichere Bedachung, so genügt eine Entfernung von 50 Fuß.

Die Feuerungslokalien sind immer ganz massiv und gewölbt aufzuführen.

Soll die Wohnung des Schmieds mit der Schmiede zusammengebaut werden, so müssen beide durch eine massive Wand ohne Oeffnungen getrennt werden.

Backhäuser.

§. 33. Backhäuser dürfen nur in einer Entfernung von 30 Fuß von den zunächst gelegenen feuerfichere gedeckten, und nur in einer Entfernung von 100 Fuß von den zunächst gelegenen, nicht feuerfichere gedeckten Gebäuden aufgeführt werden.

Unter Beobachtung gleicher Entfernungen ist in schon bestehenden massiven Häusern die Anlegung von Backöfen gestattet.

Die Feuerungslokalien sind jedoch stets massiv und gewölbt anzulegen.

§. 34. Was die Anlage von besonderen Backöfen betrifft, so ist wiederum zu unter-
n, ob die nächsten vorhandenen Gebäude feuerficher gedeckt sind oder nicht.
Im ersteren Falle muß
ein Backofen ohne alle Vorsichtsmaaßregeln (siehe b. und c.) mindestens 60 Fuß,
ein Backofen mit einer Windkehre, mit einer Thür von Eisenblech und mit einer höl-
zernen Thür vor der Oeffnung, mindestens 45 Fuß, und
ein Backofen mit einem massiven Vorgelege und Ziegeldedachung mindestens 30 Fuß
von den nächsten Gebäuden entfernt bleiben.
Im zweiten Falle muß
ein Backofen ohne alle Vorsichtsmaaßregeln (b. und c.) mindestens 200 Fuß,
ein Backofen mit einer Windkehre, mit einer Thür von Eisenblech und einer hölzer-
nen Thür vor der Oeffnung, mindestens 150 Fuß, und
ein Backofen mit massivem Vorgelege und Ziegeldedachung mindestens 100 Fuß
von dem nächsten Gebäude entfernt bleiben.
Die Anlegung von Backöfen an und auf den Dorfstraßen ist nicht gestattet.

Fünfter Abschnitt.

Von den Strafen.

§. 35. Gegen denjenigen, welcher eine neue Feuerstelle zu errichten oder eine alte
ränderu, oder auf einen andern Fleck zu verlegen anfängt, ohne den vorgeschriebenen
ilichen Baukonsens nachgesucht und erhalten zu haben, wird eine Geldbuße bis zu
ig Thalern festgesetzt.
§. 36. Mit gleicher Strafe soll derjenige belegt werden, welcher ohne polizeilichen
ens den Bau oder die Versetzung eines nicht mit einer Feuerung versehenen Gebäu-
unternimmt, oder an einem schon vorhandenen Gebäude eine Hauptveränderung oder
paratur vornimmt.
§. 37. Diejenigen Strafen treffen in beiden Fällen denjenigen, welcher bei der Aus-
ung des Baues eine Abweichung gegen die in dem Baukonsense enthaltenen Bedin-
gen sich erlaubt.
§. 38. Gegen die Bau-Gewerksmeister kommen in den vorgedachten Fällen überall
e Strafen zur Anwendung.
§. 39. Die Strafen, welchen jedesmal für den Fall des Unvermögens eine nach
gesetzlich feststehenden Verhältnisse abzumessende Freiheitsstrafe zu substituiren ist, sind
ch die Ortspolizeibehörden und beziehungsweise die Landräthe (§ 3) mit Vorbehalt
Rekurses an die Regierung, festzusetzen.
§. 40. Die in den vorstehenden Paragraphen angedrohten Strafen sind selbst dann
dirt, wenn die ohne Erlaubniß begonnenen Bauten für untadelhaft, oder die Abwei-
gen von den baupolizeilichen Vorschriften oder besonderen Bedingungen des Konsen-
nur zulässig und gefahrlos erachtet werden müssen. Im entgegengesetzten Falle hat die
polizeibehörde oder der Landrath (§. 3), welche sich dieserhalb an den Bauherrn zu
n unbedingt berechtigt sind, außerdem noch dafür zu sorgen, daß durch zweckmäßige
derung oder nöthigenfalls durch gänzliche Abbrechung und Wegschaffung der gemach-
Anlage jede Gefahr entfernt wird.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 41. Sämmtliche Ortspolizeibehörden haben bei eigener Verantwortlichkeit auf
genaue Befolgung dieser Vorschriften, wenn nicht einzelne Ausnahmen bei besonderen
r Lokalität begründeten Schwierigkeiten von der betreffenden Reg. ausdrücklich geneh-
worden, mit Strenge zu halten, und in allen Fällen, wo denselben entgegen gehan-
wird, den Bau sofort zu untersagen. Den Orts-Schulzen aber wird zur besondern
ht gemacht, die Bau-Unternehmungen in den Dörfern genau zu beaufsichtigen, und
zu denselben ein polizeilicher Konsens nicht ertheilt worden, oder der Bau diesem
gen ausgeführt wird, den Ortspolizeibehörden, resp. dem Landrathe, davon sofort
ige zu machen.
Außerdem haben die Landräthe und Bauinspektoren über die Beobachtung der bau-
eilichen Vorschriften in ihren Kreisen, resp. Bezirken, beständig zu wachen.
§. 42. Dem Oberpräsidenten der Provinz bleibt auf den Antrag der betreffenden
vorbehalten, für solche Ortschaften, bei denen dies durch die Eigenthümlichkeit ihrer
oder anderer Verhältnisse bedingt wird, besondere baupolizeiliche Vorschriften zu
fen und als Lokal-Ordnung in Kraft zu setzen.
Sind derartige Ortschaften bereits in der ständischen Sozietät versichert, oder wollen
lben bei ihr versichern, so ist der betreffende Kommunal-Landtag über die einzuführende
l-Ordnung gutachtlich zu hören.
§. 43. Vom Tage der Gesetzeskraft dieser Baupolizei-Ordn. an treten alle in derjel-

den nicht ausdrücklich in Bezug genommene allgemeine und besondere baupolizeiliche Vorschriften außer Kraft.

Nachdem des Königs Maj. durch Allerh., an das K. Staatsmin. ergangene Ordre v. 2. Aug. d. J. Sich mit den Grundsätzen der vorstehenden Baupolizei-Ordn. für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schivelbein einverstanden zu erklären geruhet hat, wird dieselbe von mir hierdurch bestätigt.

Berlin, den 11. Okt. 1847. Der Min. des Inn. v. Bodelschwingh.

Anl. e.

Feuer- und Lösch-Ordn. für das platte Land der Provinz Brandenburg mit der Kreise Dramburg und Schivelbein, v. 11. Okt. 1847.

Für das platte Land der Provinz Brandenburg, so wie der Kreise Dramburg und Schivelbein, wird, da die polizeilichen Vorschriften in Beziehung auf die Feuer-Pflicht und das Löschwesen sich in vielen einzelnen V. zerstreut finden, zum Theil schwer zugänglich, auch in manchen Beziehungen veraltet und von einander abweichend sind, zur Herstellung eines gleichmäßigen und dem Zwecke entsprechenden Verfahrens verordnet, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Vorschriften, welche die Verhütung von Feuersbrünsten zum Zweck haben.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Jedermann ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, daß durch seine Handlungen oder Unterlassungen kein Feuerschade entstehe.

Feuerstellen und Schornsteine.

§. 2. Jeder Hauseigenthümer oder der nach §. 21 zu ernennende Stellvertreter desselben ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen und Schornsteine in seinem Hause beständig in baulichem und brandsicheren Zustande unterhalten, insbesondere auch die letzteren zur rechten Zeit gehörig gefegt werden.

§. 3. Besonders müssen die Schornsteinfeger nach Vorschrift ihrer Instruktion darauf halten, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge, und wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf ihre Erinnerungen nicht achtet, sogleich der Ortspolizeibehörde Anzeige machen.

§. 4. Versäumniß dieser Vorschriften ziehet gegen den Schuldigen eine Strafe von 5 bis zu 10 Thalern nach sich. Gegen die Schornsteinfeger wird nach den sie betreffenden besonderen Vorschriften verfahren.

Leicht feuerfangende Gegenstände.

§. 5. Alle solche Waaren, Materialien und andere Vorräthe, welche leicht sich selbst entzünden, oder Feuer fangen, müssen an Orten und in Behältnissen vorsichtig aufbewahrt werden, wo ihre Entzündung möglichst verhütet wird, oder wo sie, wenn sie dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kann.

Hierzu gehört vornehmlich das Schießpulver. Selbst diejenigen, welche damit handeln, dürfen davon innerhalb ihrer in der Dorflage befindlichen Gebäude nicht mehr als höchstens zehn Pfund vorräthig halten und ihren Vorrath nicht an einem anderen als dem von der Ortspolizeibehörde besonders zu bestimmenden Orte aufbewahren. Andere Personen dürfen davon innerhalb ihrer in der Dorflage befindlichen Gebäude nicht mehr als höchstens zwei Pfund vorräthig halten.

Getreide- und Strohmiethen, so wie Heuschober dürfen nur in einer Entfernung von Einhundert und zwanzig Fuß von nicht feuersicher gedeckten, mit Feuerung versehenen Gebäuden, von jedem andern Gebäude aber in einer Entfernung von sechzig Fuß aufgestellt werden.

Wenn Flachs, Hede, Hanf, Stroh und Heu auf den Böden der mit Feuerung versehenen Gebäude aufbewahrt werden, so muß um die Schornsteinröhre von allen Seiten ein freier Raum von 4 Fuß auf jeder Seite gelassen werden, und außerdem müssen die vorbezeichneten Gegenstände sowohl von diesem Raume um den Schornstein, als von dem übrigen Bodenraume durch eine vollkommen dichte Wand, wenn auch nur von Bretern, abgesondert werden.

Torfasche darf nur in irdenen, steinernen oder metallenen Gefäßen gesammelt und jedesmal sogleich mit Wasser begossen und demnächst in wohlverschlossenen Gefäßen in Kellern aufgeschüttet werden, bis sie ganz entfernt werden kann. Auch Holzasche darf nicht unmittelbar vom Heerde oder aus dem Ofen in hölzerne Gefäße gethan und nicht auf dem Boden, sondern auf an sichern Orten aufbewahrt werden.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, soll mit Geldbuße von 5 bis 20 Thalern bestraft werden.

Selbstzünder.

§. 6. Bei gleicher Strafe müssen Waaren, welche ohne Gefahr der Selbstentzün-
ng nicht bei einander liegen dürfen, nicht blos an einem sichern Orte, sondern auch noch
sondert von einander aufbewahrt werden.

Vorsicht mit Feuer und Licht.

§. 7. In Ansehung des Feuers und Lichtes ist Jedermann schuldig, überall die
äußerste Vorsicht zu beachten.

§. 8. In Scheunen und Ställen, auf Böden oder in solchen Behältnissen, wo
rfangende Sachen befindlich zu sein pflegen, so wie in der Nähe der mit solchen Gegen-
den beladenen Wagen soll, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, sich
mand mit bloßem Feuer oder Licht, mit brennenden Kienspänen oder Fackeln betreten
n, vielmehr Jedermann sich des Lichtes oder der Oellampen in gehörig verwahrten
nen bedienen.

§. 9. Das Dreschen des Getreides, das Brechen, Klopfen, Schwingen und Hecheln
Flachses und Hanfes innerhalb oder in der Nähe von Gebäuden bei Licht, selbst bei
Gebrauch gehörig verwahrter Laternen, so wie das Tabakrauchen an Orten, wo das-
e feuergefährlich ist, besonders in Scheunen, Ställen und Wirthschaftshöfen, ferner auf
Heu, Stroh und Torf beladenen Wagen, und überhaupt bei jeder Beschäftigung mit
t feuerfangenden Sachen ist bei gleicher Strafe (§. 8.) verboten.

Feueranmachen außerhalb der Häuser.

§. 10. Auf freien Plätzen darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder
rfangenden Sachen kein Feuer angemacht werden. Ein Gleiches gilt von dem Feuer-
achen auf Schiffen und Kähnen, wenn sie in der Nähe von feuergefährlichen Gegen-
den anlegen oder mit leicht feuerfangenden Sachen beladen sind.

Kohlenbecken.

§. 11. Niemand darf Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse mit brennenden
ffen an solchen Orten unbeaufsichtigt stehen lassen, wo dadurch ein Brand entstehen
nn.

Schießen u. s. w.

§. 12. Das Schießens mit Feuergewehren, des Raketenwerfens und des Böhren-
s von Feuerwerkskörpern in der Nähe von Gebäuden oder anderen leicht entzündbaren
den hat sich Jedermann zu enthalten.

§. 13. Wer den vorstehenden Bestimmungen (§. 10. bis 12.) zuwider handelt,
mit Geldbuße bis zu 20 Thalern bestraft werden.

Trocknen des Holzes und Flachses.

§. 14. Das Trocknen der Kienäpfel, des Holzes, Flachses und Hanfes an den
Kenöfen und auf den Feuerheerden ist bei zwei bis zehn Thalern Strafe verboten; das
knen des Flachses in Backöfen darf bei gleicher Strafe nur dann vorgenommen wer-
wenn dieselben in vorgeschriebener Entfernung von Gebäuden stehen und das Mund-
des Ofens mit einer blechernen Thüre verschlossen oder mit Steinen zugesetzt ist, und
zwischen denselben bleibenden Oeffnungen mit Lehm verschmiert werden.

Gefährliche Verrichtungen.

§. 15. Gewerbe und Verrichtungen, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden
wie z. B. das Bereiten von Pech, Theer, Terpentin, Firniß u. s. w., dürfen bei zehn
fünfzig Thaler Strafe nicht innerhalb der Dörfer, sondern nur an außerhalb belege-
von der Ortspolizeibehörde als sicher befundenen Orten betrieben werden.

Gewerbe mit starker Feuerung.

§. 16. Gewerbetreibende innerhalb der Dorflage, welche in Feuer arbeiten, oder
die Bäcker, Brauer, Schmiede, Branntweinbrenner, Seifensieder, Töpfer u. s. w.
e Feuerungen haben, müssen sich bei einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern rücksicht-
der Art und Weise und der Zeit ihres Geschäftsbetriebes den Beschränkungen unter-
en, welche zur Verhütung von Feuersgefahr von der Ortspolizeibehörde für noth-
dig befunden werden.

Holzarbeiter.

§. 17. Diejenigen, welche in Holz arbeiten, wie die Böttcher, Tischler, Drechsler,
macher und Rademacher u. s. w. sind zu besonderer Vorsicht verpflichtet. Bei zwei
fünf Thalern Strafe dürfen sie nicht in der Nähe von Kaminen arbeiten, und müssen
gleicher Strafe ihre Werkstätten von Spähnen und Abgängen täglich reinigen, diese
nur an sichern Orten aufbewahren. Es ist möglichst dahin zu wirken, daß solche
erbe und die der Feuerarbeiter nicht dicht neben einander betrieben werden.

Durchräuchern der Fischernetze.

§. 18. Das Durchräuchern der Fischernetze auf den Hausböden, um denselben
jere Haltbarkeit zu geben, ist bei gleicher Strafe (§. 17.) verboten.

Pflichten der Hausväter und Dienstherrschaften.

§. 19. Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und ihr Gesinde wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht sorgfältig Aufsicht zu führen.

Die Hauswirthe.

§. 20. Ein Gleiches liegt in Ansehung der Miethsleute den Hauswirthen und in Ansehung der Fremden und Reisenden denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.

Bestellung von Vice-Wirthen.

§. 21. Eigenthümer, welche ihre Häuser nicht selbst bewohnen, müssen einen [illegible] neten Stellvertreter ernennen, der ihre Verpflichtungen in dieser Beziehung erfüllt, solchen der Ortspolizeibehörde und den Bewohnern des Hauses namhaft machen.

Beaufsichtigung der Feuer-Versicherungen.

§. 22. Damit eine übermäßige hohe oder mehrfache Versicherung böswilligen Menschen keine Veranlassung geben könne, durch vorsätzliche Handlungen oder Verschuldung ihrer Obliegenheiten Feuersbrünste herbeizuführen, oder um sich greifen zu lassen, haben die Ortspolizeibehörden die Vorschriften des Gesetzes über das Mobiliar-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837. (G. S. S. 102.) und der dasselbe ergänzenden Allerhöchsten Kabinetsordre v. 30. Mai 1841. (G. S. S. 122.) genau zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Anstalten und Einrichtungen, welche die Unterdrückung und Löschung eines ausgebrochenen Feuers zum Zwecke haben.

Distrikts-Eintheilung.

§. 23. Jeder Kreis muß in eine Anzahl kleiner Distrikte eingetheilt werden, von jedem ein Kommissarius und ein Stellvertreter desselben vorgesetzt ist. Die einzelnen Distrikte dürfen in der Regel nicht über 3 □Meilen groß sein und müssen möglichst eingetheilt werden, daß keine bedeutenden Hinderrisse dem Kommissarius oder dessen Stellvertreter die Wahrnehmung des Feuers oder die schnelle Ueberkunft zur Brandstelle erschweren.

§. 24. Soweit diese Eintheilung nicht bereits besteht, oder insofern eine Veränderung der bestehenden Distrikte nöthig sein sollte, müssen die Landräthe den Plan entwerfen, den Kreisständen zur Begutachtung und hiernächst der vorgesetzten Regierung zur Bestätigung vorlegen.

Wahl, Ernennung und Entlassung der Kommissarien.

§. 25. Die Distrikts-Kommissarien und ihre Stellvertreter werden von der Kreistags-Versammlung auf drei Jahre gewählt und von der Regierung bestätigt. Wird die Bestätigung versagt, so muß zu einer anderweiten Wahl geschritten werden. Die bestätigten Wahlen werden durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 26. Zu Kommissarien und Stellvertretern dürfen nur solche Männer gewählt werden, welche in dem gebildeten Distrikt wohnen und das allgemeine Vertrauen genießen.

Das Amt selbst ist ein Ehrenamt, womit eine Remuneration nicht verbunden ist. Sollte wider Verhoffen die Entfernung eines Distrikts-Kommissarii oder dessen Stellvertreter aus dem Amte noch vor Ablauf der dreijährigen Wahlperiode nothwendig sein, so erfolgt solche ohne weitere Förmlichkeiten durch einen von der Regierung bestätigten Kreistags-Beschluß.

Stellung der Kommissarien.

§. 27. Die Distrikts-Kommissarien und deren Stellvertreter als solche, sind in Beziehung auf die Handhabung der Feuerpolizei innerhalb ihrer Distrikte die Gehülfen und beziehungsweise Stellvertreter des Landraths, mit der Maaßgabe, daß die Amtswirksamkeit durch diesen geregelt wird und sie sich in allen Fällen zunächst an ihn zu wenden haben.

Dienstabzeichen.

§. 28. Der Kommissarius, oder wer in seiner Stelle das Löschgeschäft leitet, trägt beim Feuer eine weiße Binde um den linken Arm tragen.

Pflichten und Befugnisse, insbesondere Revision der Feuerlösch-Anstalten.

§. 29. Der Distrikts-Kommissarius ist zu jeder Zeit befugt und wenigstens alle drei Jahre verpflichtet, die Feuer- und Lösch-Anstalten seines Distrikts unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde und des Dorfgerichts zu revidiren und sich zu überzeugen, daß die Bestimmungen dieser Feuerpolizei- und Lösch-Ordnung überall befolgt werden.

Von den bei jeder Revision vorgefundenen Mängeln hat er ein Verzeichniß dem Landrathe einzureichen, welchem es obliegt, deren Beseitigung zu kontrolliren.

Pflichten beim Ausbruch eines Feuers.

§. 30. Bei ausbrechendem Feuer innerhalb ihres Distrikts haben sowohl der Kommissarius als der Stellvertreter die Pflicht, sich so schnell als möglich zur Brandstelle zu begeben und die Leitung der Lösch-Anstalten zu übernehmen.

Ordnung bei Uebernahme der Löschanstalten.

§. 31. Bis zur Ankunft des Distrikts-Kommissarius oder seines Stellvertreters muß Ortspolizeibehörde, und bei deren Abwesenheit oder Behinderung der Gerichtsschulze Leitung der Löschanstalten übernehmen, da es denn von der Entschließung des Kommissarius und beziehungsweise des Stellvertreters abhängt, die fernere Leitung ihnen unter er Aufsicht zu überlassen oder selbst zu übernehmen. Es gilt hierbei als Regel, daß der richtsschulze der Ortspolizeibehörde, diese dem Kommissarius und seinem Stellvertreter, d beide letztgenannte dem Landrathe die Leitung der Löschanstalten zu überlassen haben. enn der Stellvertreter die Leitung bereits übernommen hat, so ist er nicht verpflichtet, dem später eintreffenden Kommissarius zu übertragen.

Obliegenheiten während des Brandes.

§. 32. Die Obliegenheiten des Distrikts-Kommissarius und derjenigen, denen sonst Leitung der Anstalten zusteht, erstrecken sich sowohl auf die Dämpfung des Feuers, als ch auf die Rettung von Personen und Sachen.

Nach dem Brande.

§. 33. Sobald das Feuer gedämpft ist, organisirt der Kommissarius, oder der, elcher nach §. 31. die oberste Leitung der Löschanstalten führt, die Feuerwachen und stimmt, wie viel und welche Spritzen auf der Brandstelle zurückbleiben sollen. In der gel werden die Spritzen der zunächst gelegenen Dörfer zurückbehalten, jedoch bleibt auch er die Anordnung seinem Ermessen überlassen, insbesondere, wenn die wohin bezeichten Spritzen ganz oder zum Theil unbrauchbar geworden sind. Haben sich aus einem te zwei Spritzen eingefunden, so darf nur eine, und zwar die brauchbarere, zurückbeilten werden.

Obliegenheiten der Hülfsmannschaften.

§. 34. Jede Gemeinde und jeder Einwohner des Distrikts ohne Unterschied ist verichtet, dem, welcher nach §. 31. die oberste Leitung der Löschanstalten führt, innerhalb n Grenzen der ihm durch diese Verordnung beigelegten Befugnisse unweigerlich Folge leisten, und erstreckt sich diese Verpflichtung bei einem ausgebrochenen Feuer auch auf ie am Orte des Brandes anwesenden fremden Personen, folglich auch auf die zur öschung des Brandes aus andern Distrikten und Kreisen des platten Landes und der Städte herbeigeeilten obrigkeitlichen Personen und Mannschaften.

Errichtung von Löschanstalten.

§. 35. Um einem ausgebrochenen Feuer und dessen Verbreitung mit Wirksamkeit ntgegen treten zu können, ist jedes Dorf verpflichtet, die nöthigen Löschanstalten bei sich u begründen und zu unterhalten.

§. 36. Um die Ausführung der nachstehenden Vorschriften über das beim Ausbruche nes Feuers zu beobachtende Verfahren noch mehr zu sichern, und andererseits dieselben n etwa abweichenden Verhältnissen und Bedürfnissen einzelner Orte anzupassen, soll r jedes Dorf, wo dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, von der Ortsobrigkeit, mit Zuzeung der Gemeindevorsteher, eine Dorf-Feuerlösch-Ordnung angefertigt und in letzterer, ach Anleitung dieser Vorschriften, aufs genaueste bestimmt werden, wie sich ein Jeder im Ausbruch eines Feuers zu verhalten habe.

Diese Dorf-Feuerlösch-Ordnungen sind spätestens drei Monate nach Publikation die allgemeinen Feuer- und Lösch-Ordnung von den Obrigkeiten in dreifacher Ausfertigung n den Landrath des Kreises einzureichen, welcher sie prüft und nach Befinden bestätigt, ld sodann ein Exemplar der Ortspolizei-Obrigkeit, das zweite aber dem Distrikts-Kommissarius überschickt, und das dritte selbst behält. Die Ortsobrigkeit und der Schulze iben dafür zu sorgen, daß diese Dorf-Feuerlösch-Ordnung zur Kenntniß der Einwohner nd besonders der Neuanziehenden komme.

Brunnen, Baumpflanzungen u. s. w.

§. 37. Vor allen Dingen muß, soweit es die Oertlichkeit zuläßt, durch Anlegung n Brunnen und sonstigen Wasserbehältern, insofern selbige nicht bereits zur Genüge rhanden sind, nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, daß es bei ausbrechendem Feuer cht an Wasser fehle. — Auch müssen die Dorfstraßen von den zu ihrer Unterhaltung rpflichteten mit Bauholzbäumen zur Abhaltung des Flugfeuers bepflanzt werden.

Nachtwächter.

§. 38. Demnächst muß in jedem Dorfe mindestens ein Nachtwächter angestellt und it einer gehörigen Instruktion über seine Obliegenheiten überhaupt, und insbesondere bei usbrechendem Feuer versehen werden. Die Beschaffung des Bedürfnisses der Nachtachen auf andere Art, als durch einen gehörig angestellten Nachtwächter, findet nur ausahmsweise und unter Genehmigung der Regierung statt.

Gemeinschaftliche Löschgeräthschaften.

§. 39. An öffentlichen Löschgeräthschaften müssen in jedem Dorfe vorhanden sein:
eine fahrbare Feuerspritze nebst den dazu erforderlichen Feuereimern;
Feuerhaken von 24 Fuß Länge;
Feuerleitern von 30 bis 40 Fuß Länge, mit Rollen und Stützen;
leicht transportable Wasserbehälter.

Die Anzahl der in jedem Dorfe erforderlichen Stücke der bezeichneten Löschgeräthschaften hat die Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Landraths zu bestimmen. Wegen etwaniger Spritzen-Verbände wird auf den §. 42 verwiesen.

Utensilien.

§. 40. Im Kasten der Spritze müssen sich außer den Mundstücken des Rohrs nachstehende Utensilien befinden:
eine Axt oder ein Beil,
eine Zange,
ein Nagelbohrer,
Nägel verschiedener Art,
ein starkes Messer,
ein Schraubenschlüssel,
Laterne, Licht und Feuerzeug,
ein Spannagel,
und bei Schlauchspritzen noch:
Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche,
stark gewichster Bindfaden,
eine Packnadel.

Aufbewahrung.

§. 41. Die Spritze mit den Utensilien und die Feuereimer müssen im Spritzenhause oder so lange ein solches nicht vorhanden ist, an einem andern bekannten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt werden. Zu dem Spritzenhause müssen wenigstens drei Schlüssel vorhanden sein, von denen
einer der Polizeibehörde,
einer dem Gerichtsschulzen,
einer dem Spritzenmeister,
und wenn die Polizeibehörde nicht am Orte ihren Sitz hat, einem von ihr zu bestimmenden achtbaren und zuverlässigen Gemeinde-Mitgliede in Verwahrung zu geben ist.

Associationen.

§. 42. Kleine Ortschaften, welche nicht im Stande sind, die Kosten zur Anschaffung einer eigenen fahrbaren Spritze zu erschwingen, können mit Genehmigung des Landraths mit benachbarten Orten eine Association eingehen, deren Zulässigkeit nach den vorwaltenden besondern Verhältnissen in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden muß.

Spritzenmeister.

§. 43. Für jede Spritze ist ein zuverlässiger Mann, möglichst aus der Zahl derjenigen Gewerbetreibenden, die vermöge ihrer Beschäftigung mit der Einrichtung der Spritzen bekannt sind, als Spritzenmeister zu bestellen, der die Verpflichtung hat, bei entstehendem Feuer die Spritze zu lenken und im Uebrigen fortwährend für die bestimmungsmäßige Brauchbarkeit derselben zu sorgen.

§. 44. Der Spritzenmeister wird von der Ortspolizeibehörde ernannt. Wegen der Dauer seines Amts, so wie wegen seiner Remuneration, bleibt die nähere Bestimmung den Dorf-Feuerordnungen überlassen. (§. 36) Der Ortsschulze kann niemals zugleich zum Spritzenmeister bestellt werden.

Stellvertreter.

§. 45. Gleichzeitig mit dem Spritzenmeister ist ein Stellvertreter desselben zu bestellen, welcher in Behinderungsfällen die Stelle des letzteren zu vertreten hat, zu welchem Behuf der Spritzenmeister ihm in solchen Fällen den Schlüssel zum Spritzenhause zu stellen verbunden ist.

Beitragspflichtigkeit zu den öffentlichen Löschgeräthschaften.

§. 46. Zur Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen und der übrigen öffentlichen Löschgeräthschaften, imgleichen zur Errichtung und Unterhaltung der zu ihrer Aufbewahrung erforderlichen Gebäude ist, wenn nicht deshalb ein anderes Abkommen getroffen worden, oder besondere Observanzen bestehen, in den Dörfern, in deren Feldmark die Obrigkeit Aemter oder Vorwerke hat,
a) von dem Guts-, Amts- oder Vorwerksbesitzer ein Drittel,
b) von der Gemeinde ein Drittel und
c) von der Kirche ein Drittel
beizutragen.

In den Dörfern, wo keine Kirche vorhanden ist, oder die vorhandene kein Vermögen
ist, müssen die beiden Kontribuenten zu a. und b., und in den Dörfern, in deren Feld-
ark kein Dominialgut, Amt oder Vorwerk sich befindet, die beiden Kontribuenten zu b.
c., zu gleichen Theilen beitragen. Wo endlich weder die Konkurrenz einer Kirche
) eines Dominialguts, Amts oder Vorwerks stattfindet, muß die Gemeinde das Ganze
bringen.

Falls die Gutsherrschaft eine eigene Spritze auf ihre Kosten unterhält, bleibt
von der Beitragsleistung zur Gemeindespritze befreit, muß aber alsdann mit ihrer Spritze
entstehenden Bränden dieselbe Hülfe leisten, zu welcher die Gemeindespritze ver-
chtet ist.

Entscheidung in streitigen Fällen.

§. 47. Wenn über die Beitragspflicht oder das Maaß der Beiträge, wie solche im
46. bestimmt sind, Streit entsteht, so steht der betreffenden Regierung die interimistische
scheidung hierüber zu.

Privat-Löschgeräthschaften

§. 48. Außer den gemeinschaftlichen Löschgeräthschaften ist jeder Hauseigenthümer
gleichen in seinem Hause vorräthig und in gutem Stande zu erhalten verpflichtet, und
er zu deren Anschaffung von der Polizeibehörde nöthigenfalls durch Exekution ange-
ten werden.

§. 49. Ist die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger
arsamkeit unterblieben, so soll er noch außerdem in eine Strafe bis zu 10 Thalern
nommen werden.

§. 50. An Privat Löschgeräthschaften müssen in jedem bewohnten Hause gehalten
rden:

ein Feuereimer,
ein Feuerhaken von 12 bis 16 Fuß Länge,
eine Feuerleiter von angemessener Länge,
ein Löschwisch,
eine Laterne.

Bei Gehöften und Gebäuden von größerer Ausdehnung können die vorstehend
zeichneten Löschgeräthschaften in größerer Anzahl gefordert werden und bleibt die Ent-
heidung hierüber der Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Landraths überlassen.

Dritter Abschnitt.

Von dem bei dem wirklichen Ausbruche eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

Kundmachung.

§. 51. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, ist den
erfall sofort kund zu machen und die öffentliche Hülfe in Anspruch zu nehmen schuldig.

§. 52. Wer einen in seiner Wohnung ausgebrochenen Brand absichtlich verheim-
ht, soll mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. bestraft werden.

§. 53. Wer den Ausbruch eines Feuers bemerkt, hat bei 1 bis 5 Thalern Strafe
r die sofortige Kundmachung zu sorgen.

Nachtwächtern und solchen Personen, denen vermöge ihres Amtes eine besondere
ufmerksamkeit zur Pflicht gemacht ist, liegt hierzu ganz besonders die Verpflichtung ob.

Verpflichtung zur Hülfsleistung.

§. 54. Zur Löschung und Unterdrückung eines ausgebrochenen Feuers ist jeder
heitsfähige männliche Einwohner verpflichtet, durch seine Hülfsleistung beizutragen und
nichtergestalt ist jeder Besitzer von Zugthieren schuldig, dieselben zur Herbeischaffung der
schgeräthschaften und des nöthigen Wassers herzugeben.

Ausnahmen.

§. 55. Ausgenommen hiervon (§. 54) sind allein die Dienstpferde der Militär- und
vilbeamten und die Pferde der Posthalter, insofern die letzteren nicht zugleich Ackerbau
iben.

Hülfsleistung bei auswärtigen Bränden.

§. 56. Bei auswärtigen Feuern muß ohne Rücksicht auf Kreis- und Distrikts-
renzen und darauf, ob der betreffende Ort zu demselben Feuersozietäts-Verbande gehört
der nicht, durch schleunige Absendung der Spritze und eines Wasserwagens von jedem
rte, oder doch wenigstens des letzteren, sofern keine Spritze daselbst ist (§. 42), auf eine
ad eine halbe Meile Entfernung gegenseitig Hülfe geleistet werden.

Hergabe der Pferde und Reihenfolge.

§. 57. Dazu müssen die im Dorfe vorhandenen Pferde, soweit darüber durch die
euerlösch-Ordnung (§. 36) nicht etwas Anderes festgesetzt wird, nach der Reihe der
ausnummern und unter Berücksichtigung des bei jeder Hausnummer gehaltenen Zug-

viehs sofort nach geschehener Kundmachung des Feuers gestellt werden. Sind die Pferde desjenigen, welcher an der Reihe ist, nicht bei der Hand, so müssen die derselben genommen, und dem Eigenthümer derselben muß von dem Säumigen, wenn diesen ein Verschulden trifft, sonst von der Gemeinde eine Entschädigung gewährt werden, welche von der Ortspolizeibehörde festzusetzen und einzuziehen ist. Der Säumige muß außerdem die nächste Spritzenfuhre leisten.

Die Bestimmung der Reihenfolge innerhalb assoziirter Dörfer bleibt dem Landrathe überlassen.

Der Ortspolizeibehörde und, wenn sie betheiligt ist, oder nicht am Orte ihren Sitz hat, dem Gerichtsschulzen, liegt ob, die Beobachtung der Reihenfolge zu kontrolliren, und ist derselbe verpflichtet, demjenigen, bei dem die Reihe steht, die Leistung im Voraus anzusagen.

Sollten in dem zur Hülfsleistung verpflichteten Dorfe gar keine Pferde gehalten werden, oder die vorhandenen nicht zu erlangen sein, so müssen in gleicher Weise die Ochsen dazu verwendet werden.

Verpflichtung der Hirten.

§. 58. Die Hirten sind verpflichtet, wenn im Dorfe selbst oder in der Nachbarschaft ein Feuer entsteht, sogleich die Pferde und resp. die Zugochsen von der Weide oder aus den Koppeln nach einem für solche Fälle von der Ortspolizeibehörde im Voraus ein für allemal zu bestimmenden sichern Orte in die Nähe des Dorfes zu bringen.

Hülfsmannschaften.

§. 59. Außer der Spritze nebst den erforderlichen Feuereimern und einem Wasserwagen muß einschließlich der dazu erforderlichen Bedienung in der Regel der vierte Theil der männlichen arbeitsfähigen Einwohner des Dorfes zu Hülfe auf die Brandstelle abgesendet werden. Die nähere Bestimmung über die Zahl der Hülfsmannschaften je nach der Entfernung des Feuers und der Bevölkerung des Ortes bleibt der Lokal-Feuerordnung (§. 36) überlassen.

Beaufsichtigung derselben.

§. 60. Die abgesendeten Hülfsmannschaften stehen unter Aufsicht und Anweisung des Gerichtsschulzen, oder im Falle seiner Behinderung eines andern von ihm zu bestimmenden Ortsvorstehers. — Ueber den Versammlungsort, so wie über die Anordnung der Hülfsmannschaften, bleiben die näheren Bestimmungen der Lokal-Feuerordnung überlassen. (§. 36.)

§. 61. Bei der Auswahl ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß kräftige und gewandte ihnen solche Leute abgesendet werden, welche vermöge ihres Gewerbes besondere nützliche Hülfe leisten können. Im Uebrigen muß bei der Auswahl die in der Dorf-Feuerordnung näher zu bestimmende Reihenfolge beobachtet werden. Die gewählten Handwerker müssen das zur Hülfsleistung geeignete Handwerksgeräth, die übrigen Löschmannschaften aber wenigstens jeder einen Feuereimer mit sich nehmen.

§. 62. Wer zu den Hülfsmannschaften ausgewählt wird, muß sich denselben unweigerlich anschließen und dem Anführer in allen Stücken pünktlichen Gehorsam leisten.

Verhalten bei der Ankunft.

§. 63. Sobald die Spritze auf der Brandstelle eingetroffen ist, muß der auf derselben seinen Platz habende Spritzenmeister die Ankunft sofort demjenigen melden, welcher die Leitung der Löschanstalten übernommen hat und, ohne inzwischen unthätig zu bleiben, weitere Verhaltungsbefehle erbitten. Dasselbe liegt dem Anführer der Hülfsmannschaften ob, sobald er mit denselben auf dem Platze eintrifft.

Kinder, gebrechliche Personen.

§. 64. Alle Personen, welche wegen ihres Alters, wegen Gebrechlichkeit oder aus andern Gründen keine thätige Hülfe leisten können, müssen sich von der Brandstelle entfernt halten.

Benutzung des Transport-Viehes zu andern Dienstleistungen.

§. 65. Das Zugvieh, vermittelst dessen auswärtige Spritzen herbeigeschafft worden sind, darf nur im Nothfalle zu andern Dienstleistungen auf der Brandstelle verwendet werden. Die Entscheidung darüber steht dem Kommissarius oder dem, der an seiner Stelle die oberste Leitung der Löschanstalten führt, zu.

Rücktransport der Spritzen.

§. 66. Der Rücktransport der Spritzen und Wasserwagen liegt denjenigen Dörfern ob, welche sie zur Hülfe abgesendet haben, doch darf dieser nicht eher unternommen werden, als bis der Löschungs-Dirigent Erlaubniß dazu ertheilt hat.

Forderung von Lebensmitteln.

§. 67. Den Hülfsmannschaften wird das Fordern von Lebensmitteln und Branntwein ohne Entgelt untersagt. Letzterer darf, so lange die Löscharbeiten dauern, ohne beson-

ere Genehmigung des Löschungs-Dirigenten auch nicht freiwillig oder gegen Entgelt verbreicht werden.

Wenn die zur Hülfe ausgesendete Mannschaft jedoch nach sechsstündiger Abwesenheit och nicht zurückgekehrt ist, so sollen die Ortspolizeibehörden dafür sorgen, daß denselben ntweder eine Ablösung, oder aber Lebensmittel und Futter für das Zugvieh nachgeschickt erden.

§. 68. Dem Landrathe, dem Distrikts-Kommissarius, dem Stellvertreter desselben, r Ortspolizeibehörde, dem Gerichtsschulzen müssen, je nachdem der eine oder der andere r Leitung der Löschanstalten berufen ist, alle auf der Brandstelle anwesenden Personen, ne Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem sie sonst zu demselben stehen, bei zwanzig ilbergroschen bis zehn Thalern Strafe unweigerlich Gehorsam leisten. Auch die Gensarmen müssen demjenigen, der die oberste Leitung der Löschanstalten führt, unweigerlich in llen Anweisungen Folge leisten.

Die Fortschaffung und erforderlichen Falls die Verhaftung widerspenstiger oder ngehorsamer Personen ist dem Kommissarius oder Demjenigen, der an seiner Stelle die erste Leitung der Löschanstalten führt, jederzeit gestattet.

Thätliche Widersetzlichkeiten werden nach Vorschrift der Kriminalgesetze geahndet.

Vierter Abschnitt.

Von dem nach der Unterdrückung eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

Bewachung.

§. 69. Nach der Dämpfung des Feuers ist die Brandstätte, um den Wiederausruch zu verhüten, noch eine Zeit lang zu bewachen, und ein Theil der Löschgeräthschaften, wie ein Theil der Mannschaften, wenn solche zur Bewachung erforderlich, nach Anordnung des Kommissarius (§. 66.) dort zu belassen.

Aufräumung.

§. 70. Die Aufräumung der Brandstelle darf vor der Feststellung des Schadens nd vor der Aufnahme des Thatbestandes durch die Polizei- oder Gerichtsbehörde nicht egonnen, muß aber dann ohne Aufschub vorgenommen und möglichst beschleunigt erden.

Reinigung der Löschgeräthschaften ꝛc.

§. 71. Die Löschgeräthschaften müssen gehörig gereinigt und wieder an Ort und Stelle gebracht, schadhaft gewordene Stücke aber sogleich reparirt oder durch neue ersetzt werden.

Untersuchung.

§. 72. Die Entstehungs-Ursachen müssen von der Ortspolizeibehörde, und wenn diese selbst von dem Brande betroffen ist, von dem Landrathe sorgfältig ermittelt, die beim Löschen begangenen Fehler und Verstöße gegen diese Verordnung untersucht und bestraft, und die diesfallsigen Verhandlungen nebst einer Beschreibung des Schadens, sowie des ei und nach dem Brande beobachteten Verfahrens und einer Handzeichnung der Brandstelle, wenn dies zur Erläuterung nothwendig ist, dem Landrathe, und beziehungsweise n diesem der betreffenden Regierung eingereicht werden. Von jedem stattgefundenen rande ist jedoch außerdem gleich auf frischer That von der Ortspolizeibehörde und in ren Abwesenheit vom Ortsvorstande eine vorläufige Anzeige an den Landrath zu machen, elcher seinerseits darüber an die Regierung zu berichten hat.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften, um die Ausführung und Befolgung dieser Verordnung zu sichern und zu kontrolliren.

Pflichten der Polizeibehörden ꝛc.

§. 73. Die Landräthe, Distrikts-Kommissarien, Ortspolizeibehörden und Dorfgerichte werden dafür verantwortlich gemacht, daß alle in dieser Verordnung zur Verhütung d Dämpfung von Feuersbrünsten gegebenen Vorschriften gehörig befolgt und die nöthigen Löschgeräthschaften fortwährend in gutem Stande erhalten werden.

Visitationen.

§. 74. Außer dieser Verpflichtung zu steter Aufmerksamkeit liegt der Ortspolizeibehörde ob, unter Zuziehung der Dorfgerichte mindestens alle zwei Jahre eine Visitation der sämmtlichen Feuerstellen vorzunehmen und dabei zu untersuchen, ob die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften gehörig befolgt werden und ob die öffentlichen sowohl als die privat-Löschgeräthschaften in gehöriger Anzahl und Beschaffenheit vorhanden sind; dabei müssen die fahrbaren Feuerspritzen jedesmal probirt werden.

Zur Abstellung der Mängel ist von der Ortspolizeibehörde sofort das Nöthige anzuordnen und ein Verzeichniß der Mängel dem Landrathe einzureichen, welcher die Beseitigung derselben kontrollirt.

Strafe.

§ 75. Jede Uebertretung eines, in dieser Verordnung enthaltenen Verbotes und jede Unterlassung einer darin gebotenen Handlung unterliegt, sofern sie nicht schon mit einer besonderen Strafe bedroht ist, einer polizeilichen Strafe bis zu fünf Thalern.

Verhängung der Strafen.

§. 76. Zur Verhängung dieser, so wie der ausdrücklich angedrohten Strafen, sind die Ortspolizeibehörden berechtigt und verpflichtet, wobei sie sich nach den bestehenden Vorschriften über das polizeiliche Untersuchungs- und Strafverfahren zu richten haben.

§. 77. Den erkannten Geldstrafen muß jedesmal für den Fall des Unvermögens eine nach dem gesetzlich feststehenden Verhältnisse abzumessende Freiheitsstrafe substituirt werden.

§. 78. Gegen die Resolute der Polizeibehörden ist in allen Fällen der Rekurs an die vorgesetzte Regierung zulässig, doch steht es dem Bestraften frei, auf gerichtliche Untersuchung anzutragen, wenn die erkannte Strafe die Summe von fünf Thalern oder eintägiges Gefängniß überschreitet.

§. 79. Vom Tage der Gesetzeskraft dieser Feuer- und Löschordnung an treten alle in derselben nicht ausdrücklich in Bezug genommenen allgemeinen und besondern feuerpolizeilichen Vorschriften, welche für das platte Land der Provinz Brandenburg und die Kreise Dramburg und Schivelbein in älterer oder neuerer Zeit ergangen sind, außer Kraft.

Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchste, an das K. Staatsmin. ergangene Ordre v. 2. Aug. d. J. Sich mit den Grundsätzen vorstehender Feuer- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schivelbein einverstanden zu erklären geruhet hat, wird dieselbe von mir hierdurch bestätiget.

Berlin, den 11. Oktober 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 7 Nr. 11.)

BB. Provinz Pommern. (Zu Bd. II. S. 275–276.)

1) R. des K. Min. des Inn. (Mathis) v. 5. Aug. 1847 an den Oberpräsidenten der Provinz Pommern, mit der Feuer-Polizeiordnung für die Städte Alt-Pommerns, ausschließlich der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gülzow und Stepnitz.

Indem ich Ew. Exc. die Beilagen Ihres gef. Ber. v. 22. Juni d. J., den Entwurf einer Feuer-Polizeiordnung für die Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gülzow und Stepnitz, betr., hierneben zurückfende, kann ich mich mit den Ihrerseits vorgeschlagenen Abänderungen und hiernach mit der schließlichen Fassung des Entwurfs nur einverstanden erklären, und trage in der Voraussetzung, daß die Bestimmungen desselben überall keine Aufhebung oder Abänderung der dem betreffenden Landestheile bestehenden gesetzlichen Vorschriften enthalten, kein Bedenken, die entworfene Feuer-Polizeiordnung für die Städte Alt-Pommerns rc. (Anl. a.) hiermit zu genehmigen, und Ew. Exc. die ges. Veröffentlichung anheim zu stellen.

Anl. a.

Allgemeine Feuer-Polizeiordnung für die Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin und der Flecken Webern, Gülzow und Stepenitz, v. 12. Aug. 1847.

Nachdem die Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz, durch das Reglement v. 23. Febr. 1840 G. S. S. 57 aufs Neue zu einer Feuersocietät vereinigt worden sind, ist es für erforderlich erachtet, unter Zuziehung der zum 16. Kommunallandtage versammelt gewesenen Abgeordneten dieser Städte, die Bestimmungen über die Handhabung der Feuerpolizei zu revidiren und zur Erreichung gleichmäßiger Grundsätze folgende allgemeine Feuerpolizeiordnung zu erlassen.

I. Vorschriften zur Verhütung von Feuersbrünsten.

§. 1. (Allgemeiner Grundsatz.) Jeder Einwohner des Staats ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder seine Veranlassung oder Verabsäumung kein Feuerschade entstehe.

§. 2. (A. Beim Bauen). Es darf demnach kein Bau und keine Veränderung an Gebäuden ohne Unterschied ihrer Bestimmung und ohne Unterschied, ob sie innerhalb der Ringmauern der Städte oder in den Vorstädten oder auf den städtischen Feldmarken, die städtischen Polizeibezirke belegen sind, vorgenommen werden, wodurch für das Gemeinwesen Schaden erwachsen oder die Sicherheit gefährdet werden könnte.

§. 3. Wer also einen Neubau oder eine Hauptreparatur beabsichtigt, muß davon vor dem Magistrate oder der sonstigen Orts-Polizeibehörde zur Genehmigung Anzeige machen.

Unter Hauptreparaturen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine Veränderung leiden, die auf die Festigkeit, Feuersicherheit oder den Zweck des Gebäudes einen wesentlichen Einfluß hat.

§. 4. Soll aber eine neue Feuerungsanlage errichtet oder eine alte verändert oder an eine andere Stelle verlegt werden, so ist von dem Bau eine Zeichnung nebst Situations- an dem Distriktsbaubeamten vorzulegen, durch denselben zu revidiren und der Anzeige (§. 3) beizufügen.

Die den Bezirks-Baubeamten dafür zustehenden Gebühren werden folgendermaßen festgestellt:

a) für Baupläne zu gewöhnlichen Wohngebäuden und Gebäuden von ähnlichem Umfange . . . . . 15 Sgr.

b) für Baupläne zu großen, mehr als 2000 □′ in der Grundfläche großen Häusern und Gebäuden von ähnlichem Umfange, so wie zu mehreren Gebäuden 1 Thlr.

§. 5. (Schriftlicher Konsens.) Die Orts-Polizeibehörde prüft den Bauplan und ertheilt die Genehmigung zu dessen Ausführung durch eine schriftliche Bescheinigung auf der Bauzeichnung selbst, in welcher sie ausdrücklich vermerkt, daß der Bau nach der Zeichnung auszuführen ist, oder falls dabei Erinnerungen zu machen sind, zugleich die Modalitäten festzusetzen hat, welche dabei zu beachten sind.

§. 6. Bevor die Erlaubniß (§. 5) ertheilt worden ist, darf mit dem Bau nicht vorgangen, auch darf dabei nur nach Maaßgabe der ertheilten Genehmigung verfahren werden.

§. 7. Bei stattgehabten beträchtlichen Bränden hat die Orts-Polizeibehörde den Etablissementsplan der vorgesetzten K. Regierung zur Prüfung und Entscheidung einzureichen.

§. 8. (Allgemeine Bedingungen in Betreff der Bauart. Bedachung.) Alle Gebäude müssen beim Neubau, oder im Falle eine Umdeckung, welche sich auf mehr als den vierten Theil des Daches (im Zusammenhange) erstreckt, jederzeit mit einem Stein-, Metall-, oder sonst anerkannt feuersicherem Dache versehen werden.

§. 9. Ausnahmen davon sind mit Ausschluß der mit Feuerungsanlagen versehenen Gebäuden nur zulässig:

1) wenn nach dem Urtheil von Sachverständigen die Mauern oder Wände eines bisher mit einem Stroh-, Rohr-, Bretter- oder Schindeldache versehenen Gebäudes ein feuersicheres Dach nicht zu tragen vermag;

2) bei Wirthschaftsgebäuden, welche entweder für sich allein bestehen oder zu Wohnungen auf der Feldmark gehören und mindestens 200 Fuß von den nächsten Baulichkeiten der Vorstädte entfernt bleiben.

In solchem Falle aber sind für sie unter sich die Entfernungen festzuhalten, welche für den Auseinanderbau ländlicher Gebäude angeordnet worden, ohne daß davon jemals eine Ausnahme gestattet werden darf.

§. 10. Schmieden, Backöfen, Malzdarren, Brauhäuser, Brennereien, Oelmühlen und andere, mit besonderer Feuergefährlichkeit verbundenen Anlagen sind stets massiv zu bauen.

§. 11. (Wändebekleidungen.) Giebel- und Wändeverkleidungen von Rohr-, Stroh-, Binsen-, Strauchgeflecht oder sonst feuerfangenden Stoffen sind, wo sie vorhanden sein möchten, ungesäumt fortzuschaffen. Imgleichen sollen Bretterwände und dergleichen Bekleidungen bei Gebäuden nicht mehr errichtet und die bereits vorhandenen bei eintretender Schadhaftigkeit beseitigt und durch Mauerwerk ersetzt werden, wenn der herzustellende Theil mehr als $\frac{1}{4}$ der ganzen Wandbekleidung beträgt.

(Ausnahmen bei Windmühlen und kleinen Baulichkeiten.) Windmühlen und kleine Baulichkeiten, wie Schweinekoben, Abtritte, Tauben- und Gartenhäuschen u. dergl., wenn sie 25 Fuß entfernt von andern Gebäuden erbaut werden, sind unter den hier gemeinten Gebäuden nicht zu verstehen.

§. 12. (Hölzerne Schornsteine und Dachrinnen.) Etwaige hölzerne Schornsteine sollen in einer, den Hauseigenthümern zu gestattenden Frist in massive, sowie die noch vorkommenden hölzernen Dachrinnen bei eintretender Erneuerung in steinerne oder metallene verwandelt werden, wobei übrigens auf die in jedem Regierungsbezirk bestehenden besonderen Vorschriften verwiesen wird.

§. 13. (Brand- und Umfassungswände.) Rücksichtlich der Brandgiebel und sonstigen Umfassungswände wird Folgendes bestimmt.

I. In Betreff der Brandgiebel.

a) Wer — es sei auf einer alten Baustelle oder auf einem bisher unbebauten Platz — ein neues Haus oder ein anderes mit einer Feuerung versehenes Gebäude errichten muß dasselbe mit gehörigen Brandgiebeln versehen, außer wenn die benachbarten Gebäude (gleichviel ob letztere ebenfalls dem Bauherrn oder einem andern Eigenthümer gehören) solche bereits besitzen, oder mindestens 30 Fuß entfernt sind.

b) Ein solcher Brandgiebel darf, damit er die Mittheilung des Feuers möglichst verhindere, keine Oeffnung haben, ist vom Grunde aus bis unter den First des Daches massiv aufzuführen und im Dache nach Maaßgabe der geringeren oder größeren Dicke des Gebäudes mindestens 1 bis 1½ Ziegel stark anzulegen.

c) Von dieser Regel, wonach Brandgiebel keine Oeffnung haben dürfen, können Ausnahmen nur in dem Falle von den Ortspolizeibehörden nachgelassen werden, wenn die Giebel nach der Straße hin ausgehen und dort Thür- oder Fensteröffnungen nothwendig sind.

d) Was vorstehend hinsichtlich der Brandgiebel bei Neubauten verordnet worden, gilt in der Regel auch bei Vergrößerung eines schon vorhandenen Gebäudes durch Aufsetzen neuer Stockwerke und bei Anlegung von Feuerungen in bis jetzt noch nicht mit Feuerungen versehenen Gebäuden.

II. In Betreff der sonstigen Umfassungswände.

1) Wer — es sei auf einer alten Baustelle oder auf einem bisher unbebauten Platz — ein neues Haus oder ein anderes mit einer Feuerung versehenes Gebäude errichten muß die nicht an den Giebelseiten belegenen, also durch die vorstehend sub I. gegebenen Bestimmungen nicht betroffenen Umfassungs- und Grenzwände des Gebäudes massiv aufführen oder mit einem halben Stein verblenden, außer wenn die benachbarten Gebäude (gleichviel ob letztere ebenfalls dem Bauherrn oder einem anderen gehören) bereits massiv oder mit einem halben Stein verblendete Wände haben, oder mindestens 30 Fuß entfernt sind.

2) Dasselbe gilt bei der Vergrößerung schon vorhandener Gebäude durch Aufsetzung neuer Stockwerke, sowie bei Anlegung von Feuerungen in bisher noch nicht mit Feuerungen versehenen Gebäuden.

3) Bei Bauten mit dem Giebel nach der Straße in geschlossenen Straßen werden die Seitenwände als Giebelwände betrachtet und unterliegen daher den unter a, b und d aufgestellten Bedingungen wegen des Massivbaues und des Mangels der Oeffnungen.

III. Auf neu zu errichtende, oder durch Aufsetzung von Stockwerken zu vergrößernde Gebäude, in welchen keine Feuerungen befindlich sind, finden zwar die vorstehend sub I und II gegebenen Bestimmungen in der Regel keine Anwendung, jedoch hat die Ortspolizeibehörde die Befugniß zu, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse und etwa eintretenden besonderen feuerpolizeilichen Rücksichten auch bei Gebäuden dieser Kategorie ausnahmsweise durch die Bauerlaubnißscheine, massive Brandgiebel, sowie massive oder verblendete Umfassungswände zu bedingen.

§. 14 (Kontrolle.) Jede Bauausführung ist, unter Kontrolle der Polizeibehörde durch die geordnete Baukommission zu beaufsichtigen. Insbesondere hat letztere in Fällen, wo eine Revision der Zeichnung (§. 4) stattgefunden, nach Vollendung des Baues die geschehene Befolgung der im Konsense (§. 5) gemachten Vorschriften den Bauherrn auf dessen Antrag zu attestiren.

§. 15. (Strafen.) Bauherren und Baumeister, welchen diesen Vorschriften (1 bis 13), soweit sie dieselben angehen, zuwider handeln oder dieselben außer Acht lassen, sind jeder mit einer Polizeistrafe von fünf bis zehn Thalern zu belegen, sofern der Bau untadelhaft befunden werden sollte.

Findet sich aber, daß er gegen die feuerpolizeilichen Anordnungen ausgeführt ist, so ist die Ortspolizeibehörde verpflichtet, die Aenderung oder Fortschaffung derselben dem Bauherrn zu verlangen und erforderlichen Falls zu erzwingen.

§. 16. (Ausnahme wegen der Festungen.) Für die Festungen gelten die vorstehenden Bestimmungen (§. 2 bis 13) nur in soweit, als ihnen das Regulativ v. 10. Juli 1828. (Rayongesetz) nicht entgegensteht.

§. 17. (B. Bei Aufbewahrung feuergefährl. Gegenstände.) Alle sich leicht entzündende oder feuerfangende Gegenstände müssen an Orten und in Behältnissen, wo ihre Entzündung möglichst verhütet wird, oder wo sie, wenn sie dennoch entzündet, Gefahr bringen kann, vorsichtig aufbewahrt werden.

§. 18. (Schießpulver.) Schießpulver darf nur an sichern, von den Feueranlagen entfernten Orten, in festen, dichten und verschlossenen Gefäßen niedergelegt werden. Niemand soll davon mehr als 3 Pfd. in seiner Wohnung oder im Laden haben

ußleuten ist es gestattet, bis zu 15 Pfd. im Hause oder Gehöfte und zwar nur auf dem oden unter dem Dache in verschlossenen Behältnissen in Vorrath zu halten. Die Auf-wahrung größerer Quantitäten ist nur außerhalb der Städte in Räumen, welche von r Ortspolizeibehörde genehmigt worden, zulässig.

§. 19. (Selbstzünder und Vorräthe von Brennmaterial und brennbaren Stoffen,) auf und Pech, Oel und Talg müssen von einander abgesondert gehalten, auch Stein-hlen, Braunkohlen, ungelöschter Kalk, Torf, Heu, Stroh und dergleichen sich leicht ent-ndende Gegenstände nicht feucht und enge zusammengepackt, sondern möglichst trocken luftigen Orten niedergelegt und fleißig nachgesehen werden.

Vorräthe von Holz und sonstigem Brennmaterial, ingleichen Heu, Stroh, Flachs, anf, Speck, Fett, Oel, Spiritus und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen nicht in der ähe der Feuerungsanlagen, Oefen und Schornsteine liegen. Es ist dahin zu wirken, daß rgleichen auf den Hausböden gar nicht aufbewahrt werden. Ist dies aber nach den rtsverhältnissen nicht ganz zu erreichen, so müssen die Ortspolizeibehörden einen ange-essenen Raum bestimmen, bis auf welchen damit von den Schornsteinen und Feuerungs-lagen zurückzubleiben ist. Das Trocknen des Holzes auf Heerden oder auf, in und vor n Oefen bleibt untersagt.

§. 20. Holzhöfe für den Verkauf, sowie Scheunenräume für den Betrieb eines bstständigen Ackerbaugewerbes, sind nur außerhalb und auf den Vorstädten zu gestatten.

§. 21. (Aschebehälter.) Asche und Kohlen müssen, bevor sie nicht völlig frei vom euer sind, nur in feuersichern Behältern bis zu ihrer Verwendung oder Entfernung aus r Stadt aufbewahrt werden.

§. 22. (C. Beim Gebrauch von Feuer und Licht. Vorsicht.) Ein Jeder ist schul-g, in Ansehung des Feuers und Lichts die genaueste Vorsicht zu beobachten.

§. 23. (Laternen.) In Scheunen und Ställen, auf Böden und Behältnissen, wo rfangende Sachen zu sein pflegen, soll sich Niemand mit bloßem Feuer und Lichts nenden Kienspänen oder Fackeln betreten lassen, vielmehr Jedermann sich des Lichts r der Oellampen in gehörig verwahrten Laternen bedienen.

§. 24. (Verbot des Verkaufs sehr feuergefährlicher Waaren bei Licht.) Terpentin, rpentinöl, Kienöl, Schwefel, Salpeter, Pulver und andere, diesen gleich zu achtende aaren, dürfen bei Licht nicht verkauft werden.

§. 25. (Auslöschen des Feuers vor dem Schlafengehen.) Auf den Heerden und in n Höfen muß jedes Feuer vor dem Schlafengehen sorgfältig ausgelöscht und alles in r Nähe der Feuerung liegende Holz entfernt werden.

(Kohlenbecken.) Auch soll Niemand Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse, an rten, wo dadurch Brand veranlaßt werden könnte, über Nacht stehen lassen.

§. 26. (Tabackrauchen.) Das Tabakrauchen in Scheunen, Ställen und auf den den, oder auf, in und bei den Betten und Lagerstellen, auf den Höfen und in solchen genden, wo leicht Feuer entstehen könnte, ist nicht erlaubt.

§. 27. (Schießen.) Des Schießens mit dem Feuergewehr, des Raketenwerfen, r Abbrennens anderer Feuerwerke in der Nähe von Häusern, Gebäuden oder andere ht entzündbaren Gegenständen soll sich ein Jeder enthalten.

§. 28. (Bearbeiten des Flachses.) Das Trocknen des Flachses und Hanfes darf vor den Thoren, das Reinmachen, Schwingen und Hecheln desselben zwar innerhalb Städte, aber niemals bei Licht vorgenommen werden.

§. 29. (Feuergefährliche Verrichtungen.) Gewerbe und Verrichtungen, welche mit nderer Feuersgefahr verbunden sind, z. B. das Bereiten des Pechs, Theers, Terpen-, Firnisses u. s. w. dürfen nicht innerhalb der Städte oder überhaupt in der Nähe Gebäuden, sondern nur an ganz sicheren, von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich zu hmigenden Orten betrieben werden.

§. 30. (Gewerbe mit Feuerung.) Gewerbetreibende, welche im Feuer arbeiten, wie die Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner, Seifensieder, Töpfer und ähnliche e Feuerungen haben, müssen sich rücksichtlich der Art und Weise und der Zeit ihres häftsbetriebes den Beschränkungen unterwerfen, welche in den Lokal-Feuerpolizei-Löschordnungen vorgeschrieben sind, oder sonst von der Ortspolizeibehörde nach den smaligen Ortsverhältnissen zur Verhütung von Feuersgefahr für nothwendig erachtet den möchten.

§. 31. (Feueranmachen außerhalb der Häuser; auf Schiffen und Kähnen.) Auf n Plätzen darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer angemacht werden.

Auf Schiffen und Kähnen ist das Feueranmachen innerhalb der Städte nur in ganz rsichern Kochanlagen und auch nur dann erlaubt, wenn das Fahrzeug weder leicht rfangende Sachen geladen, noch an einem feuergefährlichen Orte angelegt hat.

§. 32. (Aufsicht der Hauswirthe, Dienstherrschaften ꝛc.) Hausväter und Dienstherrschaften, Hauswirthe und alle Diejenigen, welche Fremde bei sich beherbergen, imgleichen Gewerbetreibende, sind schuldig, auf ihre Familie, Gesinde, Miethleute, die aufgenommenen Fremden und Gewerbsgehülfen und Lehrlinge, wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht sorgfältige Aufsicht zu führen. Sobald sie wahrnehmen, daß Jemand, welche in dieser Hinsicht unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie solchem sofort nachdrücklich steuern, oder davon ungesäumt der Obrigkeit Anzeige machen.

§. 33. (Pflicht zur Reinigung der Schornsteine.) Jeder Hauswirth hat dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in seinem Hause beständig in brauchbarem, brandsicherem Stande unterhalten und insbesondere die Schornsteine und Feuerungsanlagen ordnungsmäßig und so oft es nöthig ist, gereinigt werden. Dies muß regelmäßig mindestens in der von der Polizeibehörde nach den Ortsverhältnissen zu bestimmenden Zeit und zwar durch den dazu gesetzten Schornsteinfeger geschehen.

§. 34. (Strafen.) Wer den vorstehend (§. 17.—33.) angeordneten Vorsichtsmaaßregeln zuwider handelt, hat, wenn nicht durch Spezialgesetze eine bestimmte Strafe vorgeschrieben ist, eine Polizeistrafe verwirkt, welche nach den Umständen von 10 Sgr. bis 20 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe zu bemessen ist.

Ist aber ein Feuerschade entstanden, so tritt die in den allgemeinen Gesetzen bestimmte Strafe ein.

II. Anstalten zur Löschung eines Feuers.

§. 35. (Grundsatz.) Jede in dem Feuer-Sozietätsverbande befindliche Gemeinde ist verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Löschanstalten bei sich zu begründen und fortwährend im tüchtigen Stande zu erhalten.

§. 36. (Oeffentliche Löschgeräthe.) An öffentlichen Löschgeräthschaften müssen vorhanden sein:

1) auf 100 Häuser und darunter wenigstens eine,
   auf 100 bis 199 Häuser . . . . . zwei,
   auf 200 bis 399 Häuser . . . . . drei,
   auf 400 bis 599 Häuser . . . . . vier,
   auf 600 bis 799 Häuser . . . . . fünf,
   auf 800 bis 999 Häusern . . . . . sechs,
   und auf 1000 Häuser und darüber . . . sieben große fahrbare Feuerspritzen mit 150 Fuß Schläuchen,
2) auf jede Spritze fünf große Feuerkübel, fünf Haken und Stützen, drei große Feuerleitern und fünf lederne Feuereimer.

§. 37. Bei jeder Spritze sind folgende Utensilien zu halten:
eine Axt, eine Zange, ein Nagelbohr, Nägel verschiedener Art, ein starkes Messer, ein Schraubenschlüssel, Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche, starkes Bindfaden, Packnadeln, eine Laterne mit Licht und Feuerzeug, ein Spannseil.

§. 38. (Spritzenhäuser.) Die Spritzenhäuser müssen möglichst gegen Feuersgefahr gesichert, und so wie die sonstigen etwanigen Gebäude zur Aufbewahrung der Löschgeräthe leicht zugänglich gelegen sein, dazu auch mehrere Schlüssel gehalten und an verschiedene bei den Löschanstalten beschäftigte Personen vertheilt werden.

§. 39. (Privatlöschgeräthe.) In jedem Hause ist von dem Eigenthümer mindestens ein lederner oder sonst anerkannter tüchtiger Feuereimer, eine gehörig verwahrte Axt, mit gehöriger Verglasung und eine kurze Leiter auf dem Hausboden, auf Hofplätzen bei denen Stroh-, Rohr- oder sonst feuerunsichere Bedachungen sich befinden, auch noch ein Feuerhaken von wenigstens 18 Fuß und eine Dachleiter von 30 Fuß Länge unterhalten, und zum Gebrauch bei entstehendem Feuer an geeignetem Orte aufzustellen.

§. 40. Bei Häusern und Etablissements von großer Ausdehnung können von der Ortspolizeibehörde die (§. 39.) angegebenen Stücke in größerer Anzahl verlangt werden.

§. 41. (Strafen.) Wer die §§. 39. und 40. vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht, oder nicht in brauchbarem Zustande hält, ist mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen und nöthigenfalls mit Zwangsmittel zur Anschaffung resp. Instandsetzung derselben anzuhalten.

§. 42. (Verpflichtung der Einwohner zur Hülfsleistung.) Im Allgemeinen sind alle arbeitsfähige Einwohner des Orts verpflichtet, zur Löschung eines Feuers durch Hülfsleistungen beizutragen. Gleiche Verpflichtung liegt auch den Besitzern von Pferden und sonstigen Zugthieren, welche bei der Unterdrückung und Abwehr einer Feuersgefahr verwendet werden können, ob.

§. 43. (Ausnahme bei den Pferden.) Die Militairs und Posthalter, welche keinen Ackerbau betreiben, sowie die Civilbeamten, wenn sie während der Feuersgefahr

ienstreisen vorzunehmen haben, sind jedoch in Betreff ihrer Dienstpferde davon aus-
nommen.

§. 44. (Vertheilung: 1. der Mannschaften.) Damit beim Ausbruche eines Feuers
dermann wisse, was er zu thun hat, und keine Unordnung entstehe, ist im Voraus, mit
ichsicht auf Alter, Stand und Gewerbe, ein für allemal zu bestimmen, wer bei dem Her-
schaffen der Löschgeräthschaften, bei den Brunnen und bei dem Zuführen des Wassers,
i verschiedenen Spritzen, der Rettung der Personen und Sachen, bei deren Sicherstel-
ig und Bewachung u. s. w. Hülfe leisten soll, und hat hiernach die Lokal-Polizeibehörde
i Erforderliche anzuordnen.

§. 45. (2. der Pferde.) Ebenso muß festgesetzt werden, welche Pferdebesitzer jedes-
l während eines gewissen Zeitraums vorzugsweise und ohne weitere Aufforderung ihre
ede zum Transport der Löschgeräthschaften und des Wassers oder zur Rettung bedroh-
Effekten u. s. w. und auf welchen Punkten zu gestellen haben.

§. 46. (Abtheilungsvorsteher und Spritzenmeister.) Einer jeden Abtheilung (§. 44.
) 45.) ist ein achtbarer und erfahrener Vorsteher, welchem ein Stellvertreter zur Seite
)t, zu geben. Eine jede Spritze muß außerdem wenigstens zwei sachkundige und
ondte Spritzenmeister erhalten.

III. Verfahren beim Ausbruche eines Feuers.

§. 47. (Kundmachung.) Jeder, in dessen Behausung ein Feuer ausbricht, muß
ır bemüht sein, dasselbe mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu löschen, zugleich
r den Vorfall sofort kund machen und die öffentliche Hülfe herbeirufen.

Die Verheimlichung ist, wenn die Löschung auch ohne weiteren Schaden bewirkt
rden, dennoch strafbar.

§. 48. Außerdem hat Jedermann, welcher das Entstehen eines Feuers bemerkt, für
sofortige Kundmachung zu sorgen.

(Nachtwächter und Thürmer.) Zur Nachtzeit liegt eine ganz besondere Verpflichtung
dieser Beziehung den Nacht- und Polizeiwächtern und Thürmern ob.

§. 49. (Beleuchtung der Straßen.) Bei entstehendem Feuerlärm muß zur Nacht-
sogleich Licht an die Fenster des untern Stockwerks gestellt werden.

§. 50. (Herbeieilen der Hülfe.) Sowie der Ausbruch eines Feuers kund gemacht
, hat ein Jeder, welcher zur Hülfsleistung bei der Löschung des Feuers (§. 44. bis 46.)
ımmt worden, sich auf den ihm angewiesenen Punkt zu begeben und den Befehlen
es Abtheilungsvorstehers zu unterwerfen.

§. 51. (Baugewerksmeister und Schornsteinfeger.) Die Baugewerksmeister, im-
ichen die Schornsteinfeger, müssen sich mit ihren Gehülfen und Handwerkszeugen unge-
ıt bei dem Feuer einfinden, um daselbst die weiteren Anweisungen zu gewärtigen.

§. 52. Niemand, welchem beim Löschen und Abwehr des Feuerschadens eine
ımmte Verrichtung obliegt, (§. 50. und 51.) darf sich, selbst wenn das Feuer schon
ıpft scheinen sollte, von seinem Posten früher entfernen, als bis er von seinem Vor-
ıten entlassen worden.

§. 53. (Kinder, gebrechliche Personen.) Alle Personen, von denen nach ihrem
und Geschlecht, wegen ihrer Gebrechlichkeit u. s. w. keine thätige Beihülfe erwartet
en kann, müssen sich in ihren Wohnungen halten oder von den Ihrigen dort zurück-
ten werden.

§. 54. (Freiwillige.) Dagegen sind diejenigen achtbaren Einwohner, welche sich
ülfsleistung beim Feuer einfinden, ohne vorher zu bestimmten Geschäften angewiesen
in, imgleichen die männlichen Dienstboten, Gesellen und erwachsenen Lehrlinge den
iedenen Abtheilungen zuzuweisen, und dort angemessen zu beschäftigen.

§. 55. (Flugfeuer.) Bei einem entstandenen Brande hat jeder Hauswirth auf
ges Flugfeuer, welches eine Entzündung seiner Baulichkeiten veranlassen könnte,
rksam zu sein, und wenn das Feuer in der Nähe ist, entweder selbst oder durch die
gen Wache zu halten.

§. 56. (Leitung der Anstalten.) Die oberste Leitung der Feueranstalten liegt dem
:her der Orts-Polizeiverwaltung ob, dessen Anordnungen und Befehlen, so wie den
in untergebenen Beamten und Abtheilungsvorsteher (§. 46.) Jedermann pünktlich
hne Widerrede Folge zu leisten hat. Damit aber der Oberbefehlshaber leicht aufzu-
, ist ein Zeichen zu bestimmen, an welchem die Stelle, wo er sich befindet, leicht
ıt werden kann.

IV. Verhalten nach der Unterdrückung eines Feuers.

§. 57. (Bewachung und Aufräumung der Brandstätte.) Zur Verhütung des Wie-
derbruchs ist nach der Dämpfung eines Feuers die Brandstätte noch eine Zeitlang zu
achen, auch ein Theil der Löschgeräthschaften dort zu belassen, demnächst aber für die
ge Aufräumung der Brandstätte zu sorgen.

§. 58. (Herstellung der Löschgeräthe.) Die Löschgeräthe sind gehörig zu reinigen und wieder an Ort und Stelle zu bringen, schadhaft gewordene Stücke aber sogleich zu repariren oder neu anzuschaffen.

§. 59. (Untersuchung vorgekommener Fehler und Unordnungen.) Bei dem nach dem Feuer-Sozietätsreglement vom 23. Februar 1840. § 41. angeordneten Versammlungen müssen auch die beim Löschen begangenen Fehler untersucht werden. Die bei dem Feuer beschäftigt gewesenen Beamten und Abtheilungsvorsteher haben in dieser Beziehung diejenigen anzuzeigen, welche entweder nicht erschienen sind, oder ihre Gespanne nicht gestellt oder sich zu früh entfernt, oder sich des Ungehorsams oder einer sonstigen Ungebühr schuldig gemacht haben.

§. 60. (Belohnungen und Strafen.) Diejenigen, welche sich bei einem Brande durch besondere Thätigkeit auszeichnen, sollen öffentlich belobt werden. Dagegen soll alle, denen eine Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten (§. 47—58.) zur Last fällt, sofern sie sich dadurch keines den Kriminalgesetzen anheimfallenden Verbrechens schuldig gemacht haben, eine Polizeistrafe bis zu 20 Thlr. verwirkt.

V. Ausführung dieser Feuer-Polizeiordnung.

§. 61. (Pflichten der Ortsbehörden.) Die Magistrate und Ortspolizeibehörden haben die Verpflichtung, theils unmittelbar, theils durch die bestehenden oder nach Bedarf zu errichtenden Deputationen, dafür zu sorgen, daß alle in dieser allgemeinen Feuerordnung oder sonst in jeder Stadt zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten getroffenen Vorschriften gehörig befolgt und insbesondere die Löschgeräthschaften fortwährend in gutem Stande erhalten werden.

§. 62. (Feuervisitationen.) Um hierüber die erforderliche Gewißheit zu erlangen und, wo nöthig, abhülfliche Maaßregeln zu treffen, sollen die Polizeiobrigkeiten durch Sicherheitsdeputationen oder besonders dazu zu ernennende Mitglieder der Magistrate mit Zuziehung sachverständiger Männer, die Löschgeräthschaften halbjährlich jedes Frühjahr und jeden Herbst nachsehen und prüfen, alle Gebäude des Ortsbezirks aber alljährlich wenigstens einmal genau untersuchen und die dabei wahrgenommenen Abweichungen und Verletzungen der Vorschriften der Feuerordnung aufzeichnen lassen. Die Revisionsbeamten haben die darüber aufzunehmende Verhandlung sofort zur weiteren Veranlassung einzureichen.

§. 63. Nach Ablauf einer angemessenen Frist ist eine Nachrevision zu veranstalten, bei welcher untersucht wird, ob den betreffenden Anordnungen überall entsprochen worden.

§. 64. Dem Landrathe und der Regierung steht es zu, zu jeder Zeit außerordentliche Revisionen der Feuerlöschgeräthe anzuordnen oder selbst vorzunehmen.

§. 65. (Ordnungsstrafen.) Der Ortspolizei-Obrigkeit steht die Befugniß zu, rücksichtlich der Handhabung der Feuerpolizei unter ihrer Leitung stehenden Beamten, Vorsteher, bei Vernachlässigung ihrer Pflichten mit angemessener Ordnungsstrafe bis zu 10 Thlr. zu belegen.

§. 66. (Pflichten der Königl. Regierungen.) Die Regierung wird in den Städten, wo sie die Geschäftsverwaltung der Magistrate revidiren läßt, von dem Befunde, soweit die Handhabung der Feuerordnung und die Verwaltung des Feuer-Sozietätswesens angeht, dem Oberpräsidium, zur Mittheilung an die, nach §. 95. des Feuer-Sozietätsreglements vom 23. Februar 1840. mit der Abnahme der Feuer-Sozietätsrechnung beauftragten Abgeordneten der Städte auf dem Kommunal-Landtage Bericht erstatten.

VI. Lokal-Verordnungen.

§. 67. (Revision der Lokal-Feuerordnungen.) Die Lokal-Feuerpolizei-Ordnungen sollen binnen Jahresfrist, vom Tage der Emanation dieser Verordnung an, revidirt, in den in dieser allgemeinen Verordnung enthaltenen Grundsätzen in Uebereinstimmung gebracht, und dort, wo dergleichen noch nicht vorhanden sind, zusammengestellt, der Regierung aber zur Bestätigung eingereicht werden.

§. 68. Insofern in den bereits bestehenden Lokal-Verordnungen, Bestimmungen vorkommen sollten, welche beschränkender und für die Feuersicherheit zuträglicher sind, als hier angeordneten, sind, mögen dieselben für den Ort gültig und in Kraft erhalten werden.

Stettin, den 12. August 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern. v. Bonin

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 233 Nr. 285.)

2) R. des K. Min des Inn. (v. Bodelschwingh) v. 9. Nov. 1847 an den K. Oberpräsidenten der Provinz Pommern. Ausdehnung der Altpommerschen Feuer-Polizei-Ordnung auf die Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz.

Auf Ew. Exz. gef. Ber. v. 18. v. M. finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß unterm 5. Aug. d. J. genehmigte Allgemeine Feuer-Polizei-Ordnung für die Städte Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gülzow und Ste-

benitz. (Min. Bl. 1847 S. 233—238) auch auf diese ausdrücklich ausgenommenen, jedoch zum Feuer-Societäts-Verbande der Städte Altpommerns gehörenden Flecken Werben, Pülzow und Stepenitz für anwendbar erklärt und ausgedehnt werde, und ich überlasse Ew. Exc. demgemäß die erforderlichen weitern Anordnungen gefälligst zu treffen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 327 Nr. 396.)

CC. Provinz Preußen.

(Zu Bd. II. S. 307—312.)

Allerhöchster Erlaß v. 20. Jan. 1851, betr. die Aufhebung des im §. 16 der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für die Stadt Königsberg v. 14. März 1822 und in dem §. 43 der Feuer-Ordnung für dieselbe Stadt v. 3. Juli 1770 enthaltenen unbedingten Verbots des Tabackrauchens und Feuerhaltens auf den in der Stadt Königsberg liegenden Schiffen für einzelne Stadttheile.

Auf Ihren Ber. v. 30. Dec. 1850 will Ich Sie hierdurch ermächtigen, das im §. 16 der Schifffahrts-Polizei-Ordn. für die Stadt Königsberg v. 14. März 1822 und in dem §. 43 der Feuer-Ordn. für dieselbe Stadt v. 3. Juli 1770 enthaltene unbedingte Verbot des Tabackrauchens und Feuerhaltens auf den in der Stadt Königsberg liegenden Schiffen für einzelne Stadttheile aufzuheben und Ihnen überlassen, durch lokalpolizeiliche Bestimmungen festsetzen zu lassen, an welchen Stellen und unter welchen Bedingungen das Feuerhalten und Tabakrauchen auf Schiffen in Königsberg gestattet oder verboten sein soll.

Charlottenburg, den 20. Jan. 1851. Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen.

An den Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Min. des Innern. (G. S. 1851 S. 17.)

Zweiter Theil.

Ordnungs-Polizei.

Erste Abtheilung.

Von der Aufsicht auf Zucht, Ruhe und Ordnung im öffentlichen Leben.

Erster Abschnitt.

Von der Aufsicht über Sonn- und Festtagsfeier.

(Zu Bd. II. S. 315.)

Vergl. Gewerbe-Polizei (Thl. VII. des Werkes) Bd. 2 S. 459 ff.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufsicht auf äußere Zucht und Ordnung in Ansehung der Sitten. (Sitten-Polizei.)

Erstes Kapitel.

Maaßregeln gegen Trunkenheit und Völlerei im Branntweingenuß.

(Zu Bd. II. S. 315—318 und Suppl. Bd. I. S. 159—161.)

1) R. des K. Min. des Inn. Pol. Abth. (v. Meding) v. 12. Juni 1840 die K. Reg. zu Erfurt, betr. den Verkauf des Branntweins an Kinder und junge Leute.

§. 58. (Herstellung der Löschgeräthe.) Die Löschgeräthe sind gehörig zu reinigen und wieder an Ort und Stelle zu bringen, schadhaft gewordene Stücke aber sogleich zu repariren oder neu anzuschaffen.

§. 59. (Untersuchung vorgekommener Fehler und Unordnungen.) Bei den nach das Feuer-Sozietätsreglement vom 23. Februar 1840. §. 41. angeordneten Revisionen müssen auch die beim Löschen begangenen Fehler untersucht werden. Die bei dem Feuer beschäftigt gewesenen Beamten und Abtheilungsvorsteher haben in dieser Beziehung diejenigen anzuzeigen, welche entweder nicht erschienen sind, oder ihre Gespanne nicht gestellt oder sich zu früh entfernt, oder sich des Ungehorsams oder einer sonstigen Ungebühr schuldig gemacht haben.

§. 60. (Belohnungen und Strafen.) Diejenigen, welche sich bei einem Brande durch besondere Thätigkeit auszeichnen, sollen öffentlich belobt werden. Dagegen haben alle, denen eine Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten (§. 47—58.) zur Last fällt, sofern sie sich dadurch keines den Kriminalgesetzen anheimfallenden Verbrechens schuldig gemacht haben, eine Polizeistrafe bis zu 20 Thlr. verwirkt.

V. Ausführung dieser Feuer-Polizeiordnung.

§. 61. (Pflichten der Ortsbehörden.) Die Magistrate und Ortspolizeibehörden haben die Verpflichtung, theils unmittelbar, theils durch die bestehenden oder nach Bedarf zu errichtenden Deputationen, dafür zu sorgen, daß alle in dieser allgemeinen Verordnung oder sonst in jeder Stadt zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten gegebenen Vorschriften gehörig befolgt und insbesondere die Löschgeräthschaften sorgfältig in gutem Stande erhalten werden.

§. 62. (Feuervisitationen.) Um hierüber die erforderliche Gewißheit zu erlangen und, wo nöthig, abhülfliche Maaßregeln zu treffen, sollen die Polizeiobrigkeiten durch Sicherheitsdeputationen oder besonders dazu zu ernennende Mitglieder der Magistrate mit Zuziehung sachverständiger Männer, die Löschgeräthschaften halbjährlich jedes Frühjahr und jeden Herbst nachsehen und prüfen, alle Gebäude des Ortsbezirks aber einmal wenigstens einmal genau untersuchen und die dabei wahrgenommenen Abweichungen oder Verletzungen der Vorschriften der Feuerordnung aufzeichnen lassen. Die Revisionsakten und die darüber aufzunehmende Verhandlung sofort zur weiteren Veranlassung mit Anzeige der bemerkten Verstöße einzureichen.

§. 63. Nach Ablauf einer angemessenen Frist ist eine Nachrevision zu veranstalten, bei welcher untersucht wird, ob den betreffenden Anordnungen überall entsprochen worden.

§. 64. Dem Landrathe und der Regierung steht es zu, zu jeder Zeit außerordentliche Revisionen der Feuerlöschgeräthe anzuordnen oder selbst vorzunehmen.

§. 65. (Ordnungsstrafen.) Der Ortspolizei-Obrigkeit steht die Befugniß zu, in Rücksichtlich der Handhabung der Feuerpolizei unter ihrer Leitung stehenden Beamten und Vorsteher, bei Vernachlässigung ihrer Pflichten mit angemessener Ordnungsstrafe bis zu 10 Thlr. zu belegen.

§. 66. (Pflichten der Königl. Regierungen.) Die Regierung wird in den Städten, wo sie die Geschäftsverwaltung der Magistrate revidiren läßt, von dem Befunde, soweit die Handhabung der Feuerordnung und die Verwaltung des Feuer-Sozietätswesens angeht, dem Oberpräsidium, zur Mittheilung an die, nach §. 95. des Feuer-Sozietätsreglements vom 23. Februar 1840. mit der Abnahme der Feuer-Sozietätsrechnung beauftragten Abgeordneten der Städte auf dem Kommunal-Landtage Bericht erstatten.

VI. Lokal-Verordnungen.

§. 67. (Revision der Lokal-Feuerordnungen.) Die Lokal-Feuerpolizei-Ordnungen sollen binnen Jahresfrist, vom Tage der Emanation dieser Verordnung an, revidirt und in dieser allgemeinen Verordnung enthaltenen Grundsätzen in Uebereinstimmung gebracht, und dort, wo dergleichen noch nicht vorhanden sind, zusammengestellt, der Regierung aber zur Bestätigung eingereicht werden.

§. 68. Insofern in den bereits bestehenden Lokal-Verordnungen, Bestimmungen vorkommen sollten, welche beschränkender und für die Feuersicherheit zuträglicher, als hier angeordneten, sind, mögen dieselben für den Ort gültig und in Kraft erhalten werden.

Stettin, den 12. August 1847.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern. v. Bonin.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 233 Nr. 285.)

2) R. des K. Min des Inn. (v. Bodelschwingh) v. 9. Nov. 1847 an den K. Oberpräsidenten der Provinz Pommern. Ausdehnung der Altpommerschen Feuer-Polizei-Ordnung auf die Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz.

Auf Ew. Exz. gef. Ber. v. 18. d. M. finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß unterm 5. Aug. d. J. genehmigte Allgemeine Feuer-Polizei-Ordnung für die Städte Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gülzow und

nitz. (Min. Bl. 1847 S. 233—238) auch auf diese ausdrücklich ausgenommenen, jedoch n Feuer-Societäts-Verbande der Städte Althommerns gehörenden Flecken Werben, ilzow und Stepenitz für anwendbar erklärt und ausgedehnt werde, und ich überlasse). Exc. demgemäß die erforderlichen weitern Anordnungen gefälligst zu treffen.
(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 327 Nr. 396.)

CC. Provinz Preußen.
Zu Bd. II. S. 307—312.)

Allerhöchster Erlaß v. 20. Jan. 1851, betr. die Aufhebung des im §. 16 Schifffahrts-Polizei-Ordnung für die Stadt Königsberg v. 14. März 1822 d in dem §. 43 der Feuer-Ordnung für dieselbe Stadt v. 3. Juli 1770 ent-ltenen unbedingten Verbots des Tabackrauchens und Feuerhaltens auf den in Stadt Königsberg liegenden Schiffen für einzelne Stadttheile.

Auf Ihren Ber. v. 30. Dec. 1850 will Ich Sie hierdurch ermächtigen, das im §. 16 Schifffahrts-Polizei-Ordn. für die Stadt Königsberg v. 14. März 1822 und in dem 43 der Feuer-Ordn. für dieselbe Stadt v. 3. Juli 1770 enthaltene unbedingte Verbot Tabackrauchens und Feuerhaltens auf den in der Stadt Königsberg liegenden Schiffen einzelne Stadttheile aufzuheben und Ihnen überlassen, durch lokalpolizeiliche Bestim-ungen festsetzen zu lassen, an welchen Stellen und unter welchen Bedingungen das Feuer-ten und Tabakrauchen auf Schiffen in Königsberg gestattet oder verboten sein soll.
Charlottenburg, den 20. Jan. 1851. Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt. v. Westphalen.
den Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Min. des Innern. (G. S. 1851 S. 17.)

Zweiter Theil.
Ordnungs-Polizei.

Erste Abtheilung.
Von der Aufsicht auf Zucht, Ruhe und Ordnung im öffentlichen Leben.

Erster Abschnitt.
Von der Aufsicht über Sonn- und Festtagsfeier.
Zu Bd. II. S. 315.)

Vergl. Gewerbe-Polizei (Thl. VII. des Werkes) Bd. 2 S. 459 ff.

Zweiter Abschnitt.
n der Aufsicht auf äußere Zucht und Ordnung in Ansehung der Sitten. (Sitten-Polizei.)

Erstes Kapitel.
aaßregeln gegen Trunkenheit und Völlerei im Branntweingenuß.
Zu Bd. II. S. 315—318 und Suppl. Bd. I. S. 159—161.)

1) R. des K. Min. des Inn. Pol. Abth. (v. Meding) v. 12. Juni 1840 die K. Reg. zu Erfurt, betr. den Verkauf des Branntweins an Kinder und je Leute.

Da die K. Reg. in dem Ber. v. 13. Mai d. J. nochmals auf den in dem frühern Ber. v. 26. Febr. 1838 gemachten Vorschlag, das Verbot der Verabreichung und sonstigen Ueberlassung von Branntwein an schulpflichtige Kinder betr., zurückkommt, so wird derselben nicht vorenthalten, daß jener Vorschlag den Beifall des unterz. Min. nicht gefunden hat. Die Kinder vor dem Genusse des Branntweins zu warnen, in einem Lebensalter, wo ihnen selbst schon Urtheilsfähigkeit beiwohnt, ist Pflicht der Eltern und Erzieher. Es befördert die Moralität keineswegs, wenn die Polizei, indem sie auf indirektem Wege hin arbeitet, die Resultate dieser Pflichterfüllung zu sichern, die Meinung der Eltern und Erzieher von ihrer Verantwortlichkeit für die unterlassene Erfüllung jener Pflichten schwächt. Auf der andern Seite schwächt es eben so die Wirksamkeit polizeilicher Anordnungen, wenn sie in Strupulositäten ausarten, deren genaue, pünktliche Beobachtung kaum erwartet werden kann. Man darf im Allgemeinen von den Schankwirthen recht füglich verlangen, daß sie der Trinklust junger, unerwachsener Leute keinen Vorschub thun, man darf ihnen unbedenklich die Konzession entziehen, wenn sie, voraufgegangener Warnung ungeachtet, sich das Gegentheil zu Schulden kommen lassen: allein man würde es mit Recht als eine über das Billige hinausgehende Zumuthung betrachten, sollten sie bei Vermeidung einer Polizeistrafe gehalten sein, einen 17jährigen Jüngling von einem 18jährigen zu unterscheiden. Außerdem aber wäre der Lüsternheit junger Leute nach dem Genusse geistiger tuöser Getränke dadurch nur ein sehr geringer Damm entgegengesetzt, denn da der Genuß des Branntweins, nicht aber der Genuß im Wirthshause die Hauptsache ist: so würde trinklustige Jugend sich mit leichter Mühe das vom Ausschänker verschaffen, was ihr Schankwirth versagen müßte.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1840 S. 236 Nr. 400.)

2) R. des K. Min. des Inn., Pol. Abth. (Seiffart) v. 8. Juni 1843 die K. Reg. zu Liegnitz. Verfahren der Schankwirthe und Getränkehändler gegen Trunkenbolde.

2c. — Dagegen kann das Min. die Ausdehnung der Bestimmung, welche durch den Allerh. Landtags-Abschied v. 6. Aug. 1841 für die Schankwirthe getroffen worden, nach welcher diese den Trunkenbolden weder Getränke verabreichen, noch denselben den Aufenthalt in den Gaststuben gestatten dürfen, auf diejenigen Personen, welche nur einzelne Gläser mit Getränken über die Straße betreiben, nicht für angemessen erachten.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1842 S. 205 Nr. 274.)

3) Vergl. das R. v. 8. Juni 1843.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1843 S. 193 Nr. 245, s. in Thl. VII. des Handbuchs [Gewerbe-Polizei], Bd. 2 S. 190.)

Zweites Kapitel.

Maaßregeln gegen Unzucht.

(Zu Bd. II. S. 318—339 u. S. 803—807 u. Suppl. Bd. I. S. 161—165.)

1) Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 enthält in den §§. 141—151 folgende hierher gehörige Vorschriften:

§. 141. Die Unzucht zwischen leiblichen Eltern und Kindern wird an den Ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den Letzteren, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Auch kann zugleich auf die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Stiefkinder bleiben straflos, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

§. 142. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer, Geistliche und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2) Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3) Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlicher Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten angestellt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§. 143. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu vier Jahren, sowie mit zeitiger Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte zu strafen.

§. 144. Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird bestraft:

1) wer an einer Person des einen oder des andern Geschlechtes mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt, oder sie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung einer solchen unzüchtigen Handlung zwingt;

2) wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht;

3) wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wird, dadurch verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 145. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrthum erregt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 146. Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft.

Das Gericht kann zugleich verordnen, daß die Angeschuldigte nach Beendigung der Gefängnißstrafe in ein Arbeitshaus gebracht werde.

Ist die Angeschuldigte eine Ausländerin, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Landesverweisung erkannt werden.

Die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause ist von der Landespolizei-Behörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen.

§. 147. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit, der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechts Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 148. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht zu bestrafen:

1) wenn, um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind;

2) wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht.

§. 149. Wer ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt, ist, auf den Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verletzten, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 150. Wer durch eine Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentl. Aergerniß giebt, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Auch kann zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 151. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, verbreitet oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, aushängt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

In dem Strafurtheile ist zugleich auf Konfiskation der ausgestellten und der zum Verkauf oder zur Verbreitung vorräthigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu erkennen.

2) C. R. der K. Reg., Abth. des Inn. zu Coblenz v. 4. Dec. 1845 an sämmtliche Landräthe, betr. die Strafbarkeit des Verkaufs von Spielwaaren, welche obscöne Darstellungen die Sittlichkeit verletzen.

In einer Spielwaarenhandlung ist kürzlich nach einer uns zugegangenen Anzeige ein Werk an einen zwölfjährigen Schulknaben verkauft worden, welches durch seine obscöne Darstellung geeignet ist, die Sittlichkeit aufs Tiefste zu verletzen. Es giebt uns

dies Veranlassung, Ew. Hochw. auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, den Polizeibeamten eine gehörige Beaufsichtigung derjenigen Verkaufsläden, in welchen Spielwaaren und ähnliche Gegenstände zum Verkaufe ausgeboten werden, besonders zu empfehlen und dieselben anzuweisen, alle etwa zum Verkaufe ausgestellten offenbar unsittlichen Darstellungen sofort in Beschlag zu nehmen und die Aussteller auf Grund der Vorschrift in Art. 287 [1]) des Strafgesetzbuchs bei den Gerichtsbehörden zur Einleitung eines Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 32 Nr. 44.)

3) R. des K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 7. Juli 1850 an die K. Reg. zu N., betr. das polizeiliche Verfahren gegen die der Prostitution ergebenen Frauenzimmer.

Das Min. des Inn. erklärt sich mit der in dem Ber. der K. Reg. v. 21. v. M. entwickelten Ansicht dahin einverstanden, daß die §§. 6 und 12 des G. zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. c. den Polizeibehörden im Allgemeinen diejenigen Befugnisse gewähren, welche zu einem erfolgreichen Einschreiten gegen das Treiben der der Prostitution ergebenen Frauenzimmer erforderlich sind. Ebenso tritt auch das Min. des Inn. aus den vorgetragenen Gründen der Ansicht der K. Reg. dahin bei, daß jene Frauenzimmer auch noch ferner angehalten werden können, allmonatlich oder auch in kürzeren Fristen Gesundheitsatteste beizubringen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Zwangspflicht nur auf solche Dirnen ausgedehnt werden darf, welche wegen Kuppelei bereits bestraft sind, oder welche als notorische Winkelhuren sich wegen syphilitischer Krankheiten bereits in ärztlicher Behandlung befunden haben.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 257 Nr. 335.)

4) R. des evangel. Ober-Kirchenraths v. 12. Aug. 1851 an sämmtl. Konsistorien. Anordnungen bezüglich der polizeilichen Trennung von Konkubinaten.

Dem K. Konsistorium theilen wir in der Anlage (a.) Abschrift einer Verf. zur Kenntnißnahme mit, welche der Herr Min. des Inn. unterm 24. v. M. an die K. Reg. zu Potsdam, Erfurt, Oppeln, Minden, Marienwerder, Stettin und an das K. Polizei-Präsidium hierselbst, als an welche Behörden die früheren Verf. v. 30. Sept. und 2. Nov. 1849 ergangen waren, in Bezug auf das polizeiliche Einschreiten zur Trennung von Konkubinaten erlassen hat.

Anl. a.

Unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erlaß v. 30. Sept. und 2. Nov. 1849 wegen des polizeilichen Einschreiten gegen Konkubinate betr., finde ich mich veranlaßt, der K. Reg. Folgendes zu eröffnen.

Seit Veröffentlichung der Verfassungs-Urkunde ist das bis dahin zur Anwendung gebrachte polizeiliche Einschreiten zur Trennung von Konkubinaten deshalb fernerhin für zulässig erachtet worden, weil die Allerh. K. O. v. 4. Okt. 1810, auf welcher die Einschreiten anordnenden Min. Erlasse beruheten, nicht publizirt sei, also keine allgemeine verbindliche Kraft habe, und es mithin solchem Einschreiten an einer gesetzlichen Grundlage fehle. Diese in den betr. diesseitigen Erlassen neuerlich aufgestellte und bisher festgehaltene Ansicht ist jetzt einer nochmaligen Prüfung unterzogen, und hierbei zu meiner Befriedigung gelangt, daß der Herr Just. Min. die Gesetzeskraft der Allerh. Ordre v. 4. Okt. 1810 unzweifelhaft erachtet, indem derselbe vor Veröffentlichung der V. v. 27. Okt. 1810 unterm 27. Okt. 1810 von Seiten des K. Just. Min. sämmtl. Ober-Gerichten zur Achtung zugefertigt, auch vorauszusetzen sei, daß durch diese die vorschriftsmäßige Bekanntmachung erfolgt sein werde, und hiernach mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 11 der Einleitung zum A. L. R., in Verbindung mit denen des §. 4 des G. v. 3. Mai 1846, die Allerh. Ordre v. 4. Okt. 1810 für gehörig publizirt gelten müsse. Dieser Ansicht des Herrn Just. Min. kann ich um so weniger entgegentreten, als die fragliche Allerh. Ordre gleich nach ihrem Erlasse auch den sämmtl. K. Reg. zur Nachachtung bekannt gemacht worden ist. Fällt demnach die Grundlage der neueren diesseitigen Erlasse weg,

---

[1]) Der Art. 287 l. c. lautet: Jede Ausstellung oder Vertheilung von Liederschriften, Figuren oder Bildern, welche die guten Sitten beleidigen, ist mit Geldbuße von 16 bis 500 Franken, mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu einem Jahre, sowie mit der Konfiskation der Platten und der gedruckten oder gestochenen Bilder, Figuren oder anderer Gegenstände obiges zu bestrafen.

[2]) Die hier in Bezug genommenen R. v. 30. Sept. und 2. Nov. 1849 sind nicht veröffentlicht worden.

können auch diese keine weitere Anwendung mehr finden, vielmehr muß die Allerh. Ordre v. 4. Okt. 1810 und der darin kund gegebene Grundsatz des damaligen Allerh. Gesetzgebers zur Anwendung gebracht werden. Demgemäß ist das nicht eheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts, deren Verheirathung ein gesetzliches Eheverbot entgegensteht, von den Polizei-Behörden nicht zu dulden, vielmehr auf Grund der Allerh. V. v. 4. Okt. 1810, und des §. 20 des G. v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, nöthigen Falls durch die gesetzlichen Zwangsmittel, dagegen thätlich einzuschreiten. Berlin, den 24. Juli 1851.

Der Min. des Inn. Im Allerh. Auftr. v. Manteuffel.

An
die K. Reg. zu Potsdam, Erfurt, Oppeln, Minden, Marienwerder, Stettin, und das K. Polizei-Präsidium hier.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1851 S. 180 Nr. 196.)

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht in Betreff der Kleidung.

(Zu Bd. II. S. 339—340.)

(Zum Trauer-Reglement v. 7. Okt. 1797.)

K. O. v. 28. Nov. 1845, betr. das Trauer-Reglement v. 7. Okt. 1797.

Da die Bestimmungen des Trauer-Reglements v. 7. Okt. 1797 über die Privat- und Familientrauer nicht ferner für ein Bedürfniß anzusehen sind, diese vielmehr mit Rücksicht auf das Herkommen dem Gefühl der Betheiligten überlassen werden kann; die Anordnungen wegen der Hoftrauer aber nach den Umständen jedes einzelnen Falls dem Ermessen des Landesherrn vorbehalten bleiben müssen, so will Ich auf den Ber. des Staats-Min. vom 14. d. M. die Bestimmungen des erwähnten Regl. in Ansehung der Hoftrauer, sowie der Privat- und Familientrauer, hierdurch außer Kraft setzen; dagegen verbleibt es in Ansehung der Landestrauer bei den hierüber im §. 1. jenes Regl. gegebenen Vorschriften. Dieser Mein Befehl ist durch die G. S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 28. Nov. 1845.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1845 S. 830.)

Vierter Abschnitt.

Von der Aufsicht an öffentlichen Orten und auf öffentlichen Vergnügungen.

I. Von der Aufsicht auf Straßen. (Straßen-Polizei.)

Zu Bd. II. S. 341 ff., S. 807 ff. u. Suppl. Bd. I. S. 163 ff.)

R. d. K. Min. d. Fin. (Flottwell) u. d. Inn. (v. Manteuffel) v. 22. Febr. 46 an die K. Reg. zu Frankfurt, betr. die öffentl. und privative Benutzung Bürgersteige.

Die K. Reg. erhält in der Anlage (a.) Abschrift des heute dem Magistrate zu N. ertheilten Bescheides, die öffentl. und privative Benutzung des Bürgersteiges betr., zur Kenntnißnahme auf den Ber. v. 19. Nov. v. J.

Anl. a.

Die Beschwerde des Magistrats v. 2. Sept. pr. über die von der K. Reg. in Frankfurt getroffenen Entsch. in Markt-Polizei-Angelegenheiten scheint lediglich aus einem Mißverstehen der dieserhalb an Ihn ergangenen Reg. Verf. v. 3. Juli und 21. Aug. pr. und einer nicht richtigen Auffassung der hierbei in Betracht zu ziehenden Rechtsverhältnisse hergegangen zu sein. Wenn nämlich in der Verf. v. 3. Juli c. gesagt worden ist, daß jeder Hauseigenthümer berechtigt sei, den Bürgersteig vor seinem Hause so weit zu nutzen, als er ihn unterhalten muß, und deshalb auch über den Bürgersteig vor den Häusern keine Verf. wider den Willen des Hauseigenthümers getroffen werden könne, so ist daraus noch keineswegs, daß dem Hauseigenthümer, wie der Magistrat anzunehmen scheint, ein unbedingtes Benutzungsrecht des Bürgersteiges zusteht, vielmehr wird die

Polizeibehörde jederzeit berechtigt sein, sofern es die öffentl. Ordnung erheischt, ihn nicht allein in dem privativen Benutzungsrechte des Bürgersteiges zu beschränken, sondern ihm auch eine solche Benutzung gänzlich zu verbieten. Daß das Benutzungsrecht des Bürgersteiges seitens der Hausbesitzer auch nur so einschränkend von der K. Reg. in Frankfurt anerkannt wird, geht aus den Worten der mehrgedachten Verf. »und das polizeiliche Interesse es gestattet«, deutlich hervor. Anders verhält es sich jedoch, sobald die Benutzung des Bürgersteiges polizeilich überhaupt für zulässig erachtet wird, und nun die Frage entsteht, wem in diesem Falle die Benutzung zustehen soll. Diese Frage liegt hier vor, da der Magistrat die bisher von den Hauseigenthümern zur Aufstellung von Bänken benutzten Bürgersteige zu gleichem Zwecke, wie die Hauseigenthümer, gebrauchen will. Läßt aber die Passage auf dem Bürgersteige noch eine andere Benutzung zu, so ist es nach §. 81 Tit. 8 Th. I. des A. L. R. unzweifelhaft, daß diese Benutzung zuvörderst dem Hauseigenthümer, sofern nicht ein spezieller Rechtstitel einem Dritten zur Seite steht, ausschließlich gebührt, versteht sich unter den ihm im öffentl. Interesse aufzuerlegenden Beschränkungen. Wenn daher der Magistrat im vorliegenden Falle über den Bürgersteig eine Verf. traf, ohne vorher dazu die Einwilligung des Hausbesitzers einzuholen, so befindet er sich im Unrecht, und steht ihm dabei keineswegs das G. v. 11. Mai 1842 zur Seite, da es sich hier nicht um ein allgemeines oder öffentl. Interesse handelte.

Ebenso wenig paßt aber auch die Berufung des Magistrats auf Berlin, da hier ganz andere Verhältnisse vorliegen.

Die Beschwerde des Magistrats muß daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

Berlin, den 22. Febr. 1846.

Der Fin. Min. Flottwell. Für den Min. d. Inn. Im Auftrage v. Manteuffel.

An den Magistrat zu N.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 61 Nr. 89.)

II. Von der Aufsicht auf Gast- und Schankhäuser.

(Zu Bd. II. S. 364—366 u. S. 809—810.)

1) Publik. der K. Reg. zu Arnsberg v. 30. März 1817, betr. das unerlaubte Beherbergen der Reisenden.

Den wiederholt ergangenen Verboten ungeachtet, findet der Mißbrauch häufig statt, daß Reisende für Geld beherbergt werden in Häusern, deren Bewohner weder von der Polizei-Behörde dazu ermächtigt sind, noch die gesetzliche Steuer von diesem Gewerbe entrichten.

Dadurch werden die Beherbergten der polizeilichen Aufsicht entzogen, und die besteuerten Gastwirthe beeinträchtigt.

Die Polizeibehörden und vorzüglich die Gensdarmerie fordern wir daher auf, darauf zu achten, daß Jeder, welcher Reisende beherbergt, oder Gäste setzt, mit der polizeilichen Erlaubniß versehen sei, die gesetzliche Gewerbsteuer entrichte, und sein Haus mit einem Schilde oder dem sonst hergebrachten Zeichen für Gast- und Schenkgerechtigkeit versehe.

Darwider handelnde sind dem Landrath oder Justizamtmann anzuzeigen und mit angemessener Geldstrafe zu belegen.

(A. I. 190—1. 122.)

2) R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 30. Juni 1846 an die K. Reg. zu Potsdam, betr. die Verpflichtung der Gastwirthe zur Aufnahme von Reisenden.

Auf den Ber. v. 8. Nov. v. J., betr. die Aufnahme Reisender in Gasthöfen, will der K. Reg. Folgendes eröffnet.

Nach den Vorschriften der §§. 436 u. 437 Tit. 8 Thl. II. des A. L. R. steht den Gastwirthen das Recht zu, mit Ausschließung aller andern Einwohner des Orts, Fremde für Geld zu beherbergen. Dieser Befugniß, welche ihnen durch eine Konzession eingeräumt wird, und welche sie unter dem besondern Schutze und der Aufsicht des Staats ausüben, entspricht aber auch die Verpflichtung, Reisenden des Standes, für welche ihr Gasthof bestimmt ist, die Aufnahme ohne hinreichenden Grund nicht zu versagen. Es ist mithin nicht nur unbedenklich, daß ein Gastwirth, welcher sich dieser Verpflichtung zu entziehen sucht, durch sofortiges Einschreiten und Strafandrohungen von Seiten der Ortspolizei-Behörde zur Aufnahme des Fremden angehalten, sondern daß ihm auch, wenn er zu wiederholten derartigen Beschwerden Veranlassung giebt, die Erneuerung der Konzession nach den Bestimmungen der V. v. 7. Febr. 1835 versagt, oder nach Umständen auf Grund des §. 71 der A. G. O. v. 17. Jan. v. J. ganz entzogen werden kann. Ich bin gegen die von der K. Reg. vorgeschlagene Maaßregel, daß die Ortspolizei-Behörde gewisse Gastwirthe, deren Wirthschaften zur Aufnahme von Fremden geringeren Standes eingerichtet sind, verpflichte, unbemittelte Reisende unter der Bedingung aufzunehmen, daß die Ge-

g aus den betr. Armenfonds erfolgen werde, findet sich nichts zu erinnern; nur muß solchen Fällen selbstredend die Zahlung auch ohne allen Aufenthalt und erforderlichen ls vorschußweise von der Behörde geleistet werden, welche die Aufnahme angeordnet , indem dem Gastwirthe nicht zugemuthet werden kann, sich deshalb auf Weiterungen, sonst leicht für ihn entstehen könnten, einzulassen.

Der K. Reg. bleibt überlassen, demnach das Weitere anzuordnen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 46 Nr. 63.)

III. Von der Aufsicht auf öffentliche Vergnügungen und stbarkeiten.

Zu Bd. II. S. 367 ff., und Suppl. Bd. I. S. 166 ff.)

a) Von der Haltung der Tanzlustbarkeiten und der Aufsicht rauf.

Zu Bd. II. S. 367—373 u. Suppl. Bd. I. S. 166—167.)

1) R. des K. Min. des Inn., Polizei-Abthl. (v. Meding) v. 24. Jan. 40 an den Magistrat zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Merseburg. Haltung und resp. Beschränkung von öffentl. Tanzlustbarkeiten.

:c. Wenngleich die Erlaubniß zum Betriebe einer Gastwirthschaft mit Fremdenbeher- ung an sich, die Befugniß zum Tanzhalten mit der für jeden Fall besonders nachzu- enden polizeilichen Genehmigung nicht in sich schließt, so wird die letzte doch dadurch ewegs ausgeschlossen, insofern durch das Tanzhalten nicht der Hauptzweck der Anl. itelt wird. Außerdem würde es unbillig sein, die Tanzbefugniß einzelnen Gastwir- zu versagen, ungeachtet die Oertlichkeit und ihre Persönlichkeit geeignet sind, während ndern Befähigten zugestanden wird.

Dagegen ist die Absicht des Magistrats, durch Beschränkung der zu häufigen, die lichkeit gefährdenden Tanzlustbarkeiten, der Sittenverderbniß der niedern Volksklassen ubeugen, allerdings lobenswerth. Dieser Zweck ist aber auch ohne die gedachte Un- :keit gegen Einzelne zu erreichen, wenn der Magistrat von Seinem Rechte, die für i Fall besonders nachzusuchende Erlaubniß zum Tanzhalten zu versagen, einen ange- enen Gebrauch macht, indem Er dieselbe verweigert, sobald von den sich häufenden ibelstigungen ein nachtheiliger Einfluß zu befürchten ist, und sie vorzugsweise nur en Gast- und Schankwirthen ertheilt, welche bisher zu keinen Beschwerden in ihrem rdebetriebe Veranlassung gegeben, vielmehr sich durch Aufrechthaltung der Ruhe und nung unter ihren Gästen als zuverlässige Wirthe vor andern bewährt haben und nderes Vertrauen verdienen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1840 S. 52 Nr. 88.)

2) R. des K. Min. des Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) v. 9. März 1840 ie K. Reg. zu N., betr. die Erlaubnißertheilung zum Tanzhalten auf dem de durch die Gutsherrschaften.

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 12. Jan. c. wegen des Vorstellens des N. die ubnißertheilung zum Tanzhalten betr., entwickelte Ansicht, daß die Einschränkung der ff. Tanzlustbarkeiten auf dem Lande eine landespolizeiliche Maaßregel sei, ist begründet. Die Ertheilung oder Versagung der Erlaubniß zu einer Tanzlustbarkeit dem Ermessen der Ortspolizeibehörden überlassen bleiben, sowohl auf dem n Lande, wie in den Städten, und der Unterschied, den die K. Reg. in dieser Hin- angenommen hat, ist nicht begründet. Eben so wenig ist den Ortspolizeibehörden usführung und Handhabung der landespolizeilichen Vorschriften entzogen, elr sind sie die eigentlichen Organe dazu, und wenn daher auch jene Einschränkun- nsofern den Charakter landespolizeilicher Anordnungen tragen könnten, als sie be- it sind, überall und nicht blos, lokaler Bedürfnisse wegen, an einzelnen Orten zur ihrung gebracht zu werden; so würden es nichts desto weniger nur die Ortspolizei- den sein, die zur Ausführung dieser Anordnungen berufen wären.

Zeigen sich dieselben in der Ausübung ihrer desfallsigen Pflichten nachlässig, so müssen erdings unter strenge Kontrolle gestellt werden. Als bloße Kontroll-Maaßregel läßt indeß nicht rechtfertigen, wenn ihnen ihre Befugnisse ganz oder theilweise entzogen von der höhern Instanz ausgeübt werden.

In dieser Art hatten sich die Fälle, wo die Rücksicht auf den dadurch vermehrten ihrer Fabrikations-Produkte bei einzelnen Dominien Willfährigkeit für häufige ustbarkeiten hervorgerufen hat, zu einer Rüge und zu den nöthigen Vorbeugungs- n in Betreff der schuldigen Dominien geeignet, aber ein solches tadelnswerthes Ver- n Einzelner vermag nicht Beschränkungen zu rechtfertigen, die gegen Alle gerichtet

sind, noch weniger Anordnungen, die nicht sowohl Beschränkungen, als vielmehr gänzliche Entziehung des Rechts involviren.

Demnach lassen sich die Verf. der K. Reg. v. 10. März 1825 und v. 21. Juli 18[illegible] schon aus dem Gesichtspunkte des Rechts nicht vertheidigen; sie können aber auch [illegible] für zweckmäßig gehalten werden. Denn abgesehen davon, daß dem Landrathe [illegible] einzelnen Fällen die Kenntniß der näheren Umstände abgehen muß, nach denen [illegible] sagung oder Erlaubniß am natürlichsten bestimmen, so hat auch die Zurücksetzung [illegible] minien die nachtheilige Folge, daß dieselben mit einem sehr verringerten Interesse [illegible] Sache Kenntniß nehmen, und daß andererseits bei den Eingesessenen die Meinung [illegible] der Autorität der Dominien und namentlich von ihrer Kompetenz für diese Beaufsichtigung sehr geschmälert wird.

Die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten der Dominien sind ein so wesentliches Moment der ganzen Verfassung des Landes, daß die sorgsame Pflege und Erhaltung [illegible] ses Verhältnisses der K. Reg. nicht angelegentlich genug empfohlen werden kann.

Die oben gedachten Verf. der K. Reg. können daher nicht bestehen bleiben. [illegible] aber die von Ihr angezeigten Umstände es fortdauernd bedenklich erscheinen, die Bewilligung von Tanzlustbarkeiten den Dominien lediglich und ohne allgemeine landespolizeiliche Beschränkung zu überlassen, so finde ich nichts dagegen zu erinnern, wenn von der K. [illegible] als allgemeine Maaßgabe für die Bewilligung von Tanzlustbarkeiten auf den Dörfern [illegible] Grundsatz aufgestellt wird, daß solche Bewilligungen in jedem einzelnen Dorfe über[illegible] nicht öfter als monatlich einmal ertheilt werden sollen.

Von dem, was die K. Reg. in Gemäßheit dieser Verf. erläßt, hat sie Abschrift [illegible] reichen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1840 S. 161 Nr. 264.)

3) R. des K. Min. des Inn., Polizei-Abth. (v. Meding) v. 9. Mai 18[illegible] an den Magistrat zu Schöneck, betr. die Lustbarkeiten sogenannter geschlossenen Gesellschaften in Lokalen öffentl. Gastwirthschaften.

Dem Magistrat wird auf die Beschwerde v. 21. v. M., in der Polizei-Kontraventionssache wider die verehelichte Gastwirth N. dortselbst, wegen Haltung von [illegible] ohne polizeiliche Erlaubniß, eröffnet, daß die diesfällige Verf. der K. Reg. zu [illegible] 30. Jan. d. J. vollkommen gerechtfertigt ist, und daher zur Aufhebung derselben [illegible] Veranlassung vorliegt. Denn, wenn gleich durch das R. v. 24. Nov. 1835 [illegible] der Grundsatz ausgesprochen ist, daß Gastwirthe in Ansehung aller in ihren [illegible] versammelnden Gesellschaften, selbst der geschlossenen, den für die Gasthäuser [illegible] Vorschriften unterworfen bleiben sollen, so ist doch nach §. 186 Tit. 20 Th. II. des [illegible] den Gastwirthen nur die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten der dort [illegible] Art ohne polizeiliche Erlaubniß verboten, nicht aber, wie in dem vorliegenden [illegible] Veranstaltung ähnlicher Vergnügungen einer geschlossenen Gesellschaft, d. h. einer [illegible] zu der nicht ein Jeder Zutritt hat.

In Betracht der Zweckmäßigkeit aber, daß die Polizeibehörde von solchen [illegible] künften vorher Kenntniß erhalte, um Unordnungen abzuwenden, die durch das [illegible] herbeigeführt werden, welches in der Regel wenigstens den Zutritt in das Haus [illegible] auch nicht in das Gesellschaftslokal hat, so ist die von der gedachten K. Reg. am [illegible] der obigen Verf. für die Zukunft enthaltene Vorschrift der vorherigen Anzeige von [illegible] derartigen zu veranstaltenden Vergnügen ganz angemessen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1840 S. 235 Nr. 408.)

4) Publik. der K. Reg. zu Merseburg, v. 7. Juli 1844 die [illegible] Erlaubniß zu öffentl. Vergnügungen, Tanzlustbarkeiten, Konzerten ꝛc.

Wir finden uns veranlaßt, die in Betreff der öffentl. Vergnügungen, Lustbarkeiten und Gelage ergangenen Bestimmungen zur bessern Uebersicht und genauen Beachtung [illegible] die betr. Polizeibehörden und das betheiligte Publikum in Folgendem zusammen [illegible]

§. 1. Die Berechtigungen zu Gastwirthschaften und Schankstätten geben [illegible] habern derselben nicht die Befugniß, ohne obrigkeitliche Erlaubniß Tanzlustbarkeiten veranstalten.

Dieserhalb müssen

§. 2. die Gast- und Schankwirthe jedesmal, wenn sie Tanzmusik halten [illegible] besonders um die Erlaubniß dazu bei dem Inhaber der Polizei oder dessen Stellvertreter nachsuchen, und dürfen, ohne dieselbe schriftlich erhalten zu haben, keine Tanzmusik [illegible] Jedoch bleibt den Inhabern der Polizei oder deren Stellvertretern in den mittelbaren wie den Landräthen in den unmittelbaren Ortschaften unbenommen, die Ortsschulzen [illegible] Ertheilung von dergleichen Erlaubnißscheinen ein für allemal zu autorisiren.

Die Erlaubnißscheine werden unentgeltlich ertheilt.

§. 3. Beschwerden über verweigerte Erlaubniß sind in Städten und [illegible] Ortschaften bei den Kreis-Landräthen, und rücksichtlich der unmittelbaren Ortschaften [illegible]

r Kreis-Landrath die Erlaubniß verweigert hat, bei uns anzubringen. Ist die Verwei-
rung (nach §. 2) von den Ortsschulzen erfolgt, so haben die Beschwerdeführer in mittel-
ren Ortschaften sich zuvörderst an den Inhaber der Polizei oder dessen Stellvertreter,
d in unmittelbaren Ortschaften an den Landrath des Kreises zu wenden.

§. 4. Die schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde muß zugleich die Stunde bestim-
n, mit welcher die Tanzmusik aufhören soll.

Als Polizeistunde soll in der Regel 10 Uhr Abends angenommen werden.

§. 5. Die Erlaubniß, über diese Stunde hinaus Tanzmusik zu halten, darf den Gast-
d Schankwirthen nur bei besondern Veranlassungen zugestanden werden. Es darf aber
der Regel für die Sonnabende überhaupt keine Erlaubniß zur Verlängerung der
ymusik und Belustigung an öffentlichen Orten über die Polizeistunde hinaus
eilt werden.

§. 6. Am Vorabende der nachgenannten kirchlichen Fest- und Feiertage:
»Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Charfreitag, allgemeiner Buß- und Bettag
Sonntag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet,«
) an folgenden Festen selbst, nämlich:
»an den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttagen, am Charfreitage, am allge-
meinen Buß- und Bettage, am Sonntage, dem Andenken der Verstorbenen gewid-
met, am Ascher-Mittwoch und in der ganzen Charwoche,«
fen keine Bälle und ähnliche öffentliche Lustbarkeiten stattfinden und daher die Erlaub-
zur Tanzmusik überhaupt nicht ertheilt werden

§. 7. An denjenigen Sonn- und Festtagen, sowie an den übrigen Tagen der Woche,
dieses Verbot nicht Statt hat, sind die Polizeibehörden befugt, ebenfalls das Halten
Tanzmusik zu untersagen, wenn gegründete Bedenken dagegen vorhanden sind, als:
er dabei vorgefallene Schlägereien, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung u. s. w.

§. 8. Es dürfen auch an keinem Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertage Mor-
nusiken und Konzerte an öffentlichen Orten länger stattfinden, wie bis zu der Zeit
Anfang des ersten Hauptgottesdienstes, welche die Ortspolizeibehörde nach der Loka-
l und den sonstigen besondern Verhältnissen zu bemessen und öffentlich bekannt zu
hen hat.

Auch dürfen Konzerte ꝛc. an öffentlichen Orten an jenen Tagen des Nachmittags stets
erst dann beginnen, wenn der letzte Gottesdienst in allen Kirchen des Ortes beendet ist.

§. 9. Diejenigen Gast- und Schankwirthe, welche, ohne bei der betreffenden Polizei-
örde die Erlaubniß nachgesucht und erhalten zu haben, dennoch Tanzmusik halten, oder
die ihnen von der Polizeibehörde bestimmte Stunde hinaus das Tanzen gestatten,
zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung zu ziehen, jedoch ist denselben der
urs gegen das abgefaßte Strafresolut binnen 10 Tagen, vom Tage der Publikation, an
vorzubehalten.

§. 10. Die Höhe der Strafen in Kontraventionsfällen gegen die aufgestellten Vor-
ten ist auf 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe bestimmt. In wie-
olten Kontraventionsfällen von Seiten der Schank- und Gastwirthe ist gegen dieselben
Einziehung ihrer Schank- oder Gastgerechtigkeit nach vorgängiger Verwarnung zu
hren.

§. 11. Den vorstehenden Bestimmungen und Strafen sind auch die nicht zu den
ukern und Gastwirthen gehörigen Personen unterworfen, welche Lustbarkeiten an
lichen Orten und für eine Jedermann freistehende Theilnahme veranstalten und
ntlich bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefäng-
afe verpflichtet, für dergleichen Lustbarkeiten die polizeiliche Erlaubniß einzuholen.

§. 12. Geschlossene Gesellschaften, d. h. Gesellschaften, welche sich zu ihren geselligen
nügungen ein besonderes Lokal gemiethet haben und durch besondere Statuten ver-
sind, kann das Veranstalten von Bällen von der Polizeibehörde nur untersagt wer-
wenn solche an den in §. 6 bezeichneten Tagen, wo öffentliche Lustbarkeiten über-
verboten sind, stattfinden sollen.

So wie auch

§. 13. an allen Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertagen während des Gottes-
stes alle gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten,
gräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten, bei Vermei-
der im §. 10 bestimmten Strafen, gänzlich unterbleiben müssen.

§. 14. Auch an den Tagen, wo keine Tanzmusik gehalten wird, dürfen mit Rücksicht
190, Thl. II. Tit. 20. des A. L. R., wo nicht Lokal-Polizeiverordnungen eine andere
estsetzen, in den Gast- und Schankstätten nach zehn Uhr Abends keine Gäste mehr
werden. Gast- und Schankwirthe, bei welchen dieser Bestimmung entgegen, nach
Uhr Abends Schankgäste gefunden werden, verfallen in eine Polizeistrafe von 1 bis
r. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 15. Darüber, ob die Gast- und Schankwirthe für das Halten von Tanz eine Abgabe zur Ortsarmenkasse zahlen sollen, und wie hoch solche festzusetzen, sind landräthlichen Behörden von uns mit besonderer Anweisung versehen worden.

§. 16. Musiker, welche nur innerhalb eines Umkreises von zwei Meilen von Wohnorte ihr Gewerbe betreiben wollen, bedürfen dazu keines Gewerbescheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation. Diese Legitimationen dürfen nur von den Polizeibehörden ertheilt werden, und müssen eine genaue Bezeichnung des Kreises, in welchem sie hiernach Gültigkeit haben sollen, durch Benennung der betreffenden Ortschaften, sowie die Namen und Signalements der Inhaber enthalten. Wer eine solche Legitimation, welche nur auf 1 Jahr ertheilt werden darf, innerhalb eines Umkreises von zwei Meilen von seinem Wohnorte Musik macht, verfällt in die im §. 30 des Ges. Régul. v. 28. April 1824 angedrohte Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr., welche nach §. 32. l..c. nach vorgängiger Untersuchung von den resp. Kreis- oder Stadt-Polizeibehörden, in deren Bezirk der Kontravenient betroffen ist, festgesetzt wird. Wer dagegen in einer weitern Entfernung als zwei Meilen von seinem Wohnorte Musik macht, ist dazu, ohne Rücksicht darauf, ob es bestellt ist, eines Gewerbescheins, in dessen Ermangelung nach §. 26. l. c. die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen, und außerdem der vierfache Betrag derselben als Strafe zu entrichten ist.

(Allerh. K. O. v. 14. Okt. 1833. G. S. S. 126)

In die den Musikern von der Kreis-Polizeibehörde zu ertheilenden Legitimationsscheine für den Gewerbsbetrieb im zweimeiligen Umkreise ihres Wohnorts, resp. den Gewerbeschein für den Gewerbsbetrieb in einem größeren Bereiche, dürfen unter keinen Umständen Kinder im schulpflichtigen Alter, sei es zum Aufspielen auf den benachbarten Dörfern in den Bierstuben und Tanzböden oder sonst, aufgenommen werden.

Ueberhaupt müssen

§. 17. schulpflichtige Kinder von der Theilnahme an öffentlichen Lustbarkeiten in Schänken und Wirthshäusern entfernt gehalten, und darf ihnen dieselbe nur mit Wissen ihrer Eltern oder solcher Personen, die deren Stelle bei ihnen vertreten, gestattet werden. Die Eltern und Versorger schulpflichtiger Kinder haben zu bedenken, daß die Kinder an öffentlichen Orten, welchen sich Erwachsene oft sogar zu ihrem Nachtheile besuchen, Kinder gar nicht veranstaltet sind, und daß die Kinder bloß durch die Gegenwart ihrer Eltern oder Versorger an jenen Orten nicht vor den üblen Eindrücken bewahrt werden können, welche durch dasjenige, was sie dort von Andern sehen und hören, auf sie gemacht werden.

Die Herren Prediger und Schullehrer werden daher fortfahren, durch Belehrung und Ermahnung dahin zu wirken, daß die Neigung, schulpflichtige Kinder an dergleichen Vergnügungen Theil nehmen zu lassen, vermindert und die gewissenhafte Obhut der Erwachsenen über die Unerwachsenen befördert werde.

Die Herren Landräthe werden sich aber ebenfalls angelegen sein lassen, die Ortspolizeibehörden, auch insbesondere die Schank- und Gastwirthe, zur strengen Befolgung denselben entweder schon ertheilten oder noch zu ertheilenden Instr. bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe anzuhalten. Am wenigsten dürfen aber den Kindern Getränke, namentlich Branntwein verabreicht werden. In wiederholten Kontraventionsfällen von Seiten der Gast- und Schankwirthe ist gegen dieselben (wie oben schon) mit Einziehung ihrer Gast- oder Schankgerechtigkeit zu verfahren. Die Uebertretung vorerwähnten Vorschrift bei der Orts-Polizei- und den Umständen gemäß der landräthlichen Behörde unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen, ist die Pflicht nicht der Polizeibeamten, sondern überhaupt eines jeden Gutgesinnten und insbesondere der Angesetzten in Kirche und Schule.

§. 18. Die Polizeibehörden haben den Verkehr der Schüler der höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien ꝛc.) in den Schankstätten, Konditoreien ꝛc. genau zu überwachen, und die Direktoren der höheren Unterrichtsanstalten bei Steuerung dieses Verkehrs, resp. zur Verhinderung einer Ausartung derselben kräftigst zu unterstützen, und werden die Gast- oder Schankwirthe, Konditoreien ꝛc. den ihnen von den betr. Polizeibehörden in dieser Hinsicht ertheilten oder noch zu ertheilenden lokalpolizeilichen Vorschriften und Anweisungen nicht pünktlich Folge leisten, dieselben

1) im ersten Kontraventionsfalle mit einer Geldbuße von Zwei bis Fünf Thlr.
2) im Wiederholungsfalle mit verdoppelter Geldstrafe zu belegen,
3) im dritten Falle aber mit Einziehung der Erlaubniß zum ferneren Betriebe des Gastwirthschafts- oder Schankbetriebe nach vorgängiger Verwarnung zu bestrafen.

Wir erwarten von den Behörden und Beamten, daß sie in Befolgung und Anwendung der obigen Vorschriften und Anordnungen, soweit es ihres Amtes ist,

amig sein und dadurch uns der Unannehmlichkeit überheben werden, gegen sie, wegen rabsäumter Pflichterfüllung, angemessene Ordnungsstrafen zu verhängen.
(Min. Bl. d. inn. Verw. 1844. S. 224. Nr. 259.)

5) R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 25. Juli 1846 die K. Reg. zu Münster, betr. die Tanzlustbarkeiten auf dem Lande.

Auf den Ber. v. 30. Juni c. wird der K. Reg. eröffnet, daß das Min. des Inn. en den Erlaß der entworfenen V. in Betreff der Tanzlustbarkeiten auf dem Lande ts zu erinnern findet. (Anl. a.)

Anl. a.

Die durch unsere V. v. 2. Juni 1828 ertheilten polizeilichen Vorschriften rücksichtlich Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten, sind auf dem platten Lande mehrfach urch umgangen worden, daß für derartige Zusammenkünfte Privatwohnungen gewählt den. Um den hieraus hervorgehenden Uebelständen zu begegnen, werden mit Genehmung des K. Min. d. Inn. folgende Bestimmungen für das platte Land hierdurch erlas- und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Vorschriften wegen Einholung der besondern polizeilichen Erlaubniß zu den Tanzlustbarkeiten, finden nur auf die Veranstaltung öffentlicher und der denselben gleichgeachteten Tanzgesellschaften Anwendung.
2) Tanzgesellschaften auf dem platten Lande, die auf gemeinschaftliche Kosten der Theilnehmer, wenn auch in Privat-Lokalen veranstaltet werden, verlieren jedoch der Regel nach den Charakter bloßer Privatgesellschaften, und sind dann als öffentliche Zusammenkünfte zu betrachten.
3) Von allen derartigen geselligen Versammlungen ist deshalb derjenige, der das Lokal für dieselben bereit stellt, der Ortspolizeibehörde vorher Anzeige zu machen, verpflichtet.
4) Die Polizeibehörden haben auf die erhaltene Anzeige nach den Umständen zu ermessen, ob die beabsichtigte Zusammenkunft als eine öffentliche zu betrachten ist, und in diesem Falle über deren Zulassung oder Versagung nach den hierüber geltenden Vorschriften zu bestimmen.
5) Auf die Tanzlustbarkeiten der bezeichneten Art finden in dieser Beziehung, so wie auch im übrigen, namentlich rücksichtlich der Zeitbestimmung über die Dauer der Lustbarkeit und der Entrichtung der Abgabe an die Orts-Armenkasse, die Vorschriften der Amtsblatts-V. v. 2. Juni 1828 Anwendung.
6) Uebertretungen der Amtsblatts-V. v. 2. Juni 1828 und 11. März 1835, so wie der vorstehend ertheilten Vorschriften, werden mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thaler, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, geahndet. Münster, den 21. Aug. 1846.

Königl. Regierung.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846. S. 185. Nr. 213.)

6) R. des K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) u. für H., G. u. öffentl. A. Heydt) v. 28. Aug. 1849 an das K. Oberpräsidium zu N., betr. die chthaltung der Anordnungen rücksichtlich der Innehaltung der Polizeistun- nd der Einholung der polizeilichen Erlaubniß zu öffentlichen Tanzlustbar-

s kann, wie wir dem K. Oberpräsidium auf den Ber. v. 2. d. M. erwiedern, nicht mmen werden, daß die bisher rücksichtlich der Innehaltung der Polizeistunden und nholung der polizeilichen Erlaubniß zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten bestandenen tungen durch die im Art. 28 der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. v. J. ertheilten mungen über das freie Vereinigungsrecht aufgehoben seien. Denn jene Anordnun- d nicht für eine Konsequenz der früheren Beschränkungen des Vereinigungsrechts, vielmehr für eine Folge der im Interesse der Sitten- und Ordnungs-Polizei gebo- llgemeinen Verkehrsbeschränkungen zu erachten, weshalb durch die Gewährung des Versammlungsrechts die gesetzlich angeordneten Beschränkungen eines bestimmten ebetriebes nicht aufgehoben werden. Es ist daher unzulässig, daß in öffentlichen ı ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Tanzlustbarkeiten veranstaltet oder die Poli- en überschritten werden, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß nur der des Lokals selbst, welcher dasselbe ohne Einholung der polizeilichen Erlaubniß er über die Polizeistunde hinaus hergegeben hat, nicht aber die Gäste, welche die eit veranstaltet haben oder nach der Polizeistunde im Gastlokale geblieben sind afe zu ziehen sind. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1849. S. 222. Nr. 321.)

) R. des K. M. für H., G. u. öffentl. A., Abth. IV. (Oesterreich) v.

24. Juni 1850 an die K. Reg. zu N., betr. die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu Tanzbergnügungen in öffentlichen Lokalen.

Die hierher eingereichten und anliegend zurückerfolgenden Verhandlungen über [illegible] Beschwerden wegen versagter Tanzerlaubniß geben zu der Bemerkung Veranlassung, daß Konzessionen zum Tanzmusikhalten überhaupt nicht mehr zu ertheilen sind, sondern auf Grund des §. 186. Thl. II. Tit. 20 des A. L. R. zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten besondere polizeiliche Erlaubniß einzuholen ist. Es findet sich zwar dagegen nichts zu erinnern, daß einzelnen Wirthen diese Erlaubniß ein für allemal für bestimmte Tage ertheilt wird; dies muß aber mittelst besonderer Verf. geschehen und es darf für diese Konzession zum Betriebe der Wirthschaft nicht auch auf die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten ausgestellt werden. Diese Erlaubniß aber ist nur dem Inhaber des Lokals zu ertheilen, nicht einer Gesellschaft, die sich zu diesem Zwecke in dem Lokal versammeln will. Diese bedarf einer solchen mit Rücksicht auf das bestehende freie Vereinigungsrecht nicht, wohl aber der Wirth, der ohne solche sein Lokal zu diesem Zwecke nicht hergeben darf.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850. S. 261. Nr. 350.)

8) Publik. des K. Polizei-Präsidii zu Berlin v. 10. Juli 1851 über öffentliche Lustbarkeiten.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des G. v. 11. März v. J. über die Polizei-Verwaltung und des §. 10. Thl. II. Tit. 17 des A. L. R. verordnet das K. Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Berliner Polizeibezirk, was folgt:

§. 1. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des K. Polizei-Präsidiums darf keine öffentliche Lustbarkeit irgend einer Art (Ball, Tanzmusik, Redoute, Maskerade, Konzert, Theater oder Aehnliches) veranstaltet werden.

§. 2. Für Konzerte und Tanzlustbarkeiten, mit Ausnahme der Redouten und Maskeraden, muß diese Erlaubniß bei dem Polizei-Lieutenant desjenigen Reviers, in welchem die Lustbarkeit stattfinden soll, für alle übrigen öffentlichen Lustbarkeiten aber bei dem Polizei-Präsidium unmittelbar nachgesucht werden.

§. 3. Wird die öffentliche Lustbarkeit in dem weiteren Polizeibezirke gesucht, so ist bei Nachsuchung der polizeilichen Erlaubniß die Bescheinigung der Ortsbehörde darüber beizubringen, daß diese gegen die beabsichtigte Lustbarkeit nichts zu erinnern habe.

§. 4. Wenn die polizeiliche Erlaubniß an gewisse Bedingungen geknüpft worden, so müssen diese seitens des Unternehmers streng inne gehalten werden.

§. 5. Den, mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeit beauftragten Beamten müssen angemessene Plätze in dem Lokale unentgeltlich eingeräumt werden. Der Unternehmer muß den Beamten auf Erfordern jede auf die Lustbarkeit bezügliche Auskunft ertheilen. Der Unternehmer und jeder Theilnehmer muß den Anordnungen der Polizeibeamten unweigerlich und bei Vermeidung von Zwangsmaaßregeln und gesetzlicher Bestrafung Folge leisten.

§. 6. Wer ohne Genehmigung eine öffentliche Lustbarkeit veranstaltet, oder wer der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet, wird außer nach den Strafgesetzen etwa verwirkten Strafe, mit Geldbuße von Einem bis Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Gastwirthe, Schankwirthe, in deren Lokalen öffentliche Lustbarkeiten ohne polizeiliche Erlaubniß stattfinden, imgleichen diejenigen, welche sich wiederholter Uebertretungen dieser Art schuldig machen, haben die Nichtverlängerung ihrer Konzession, nach Umständen auch deren sofortige Entziehung in Gemäßheit des §. 71 der Allg. Gew. Ordn. v. 17. Jan. d. J. gewärtigen.

§. 7. Das K. Polizei-Präsidium behält sich den Erlaß besonderer Vorschriften über einzelne Arten von öffentlichen Lustbarkeiten vor.

§. 8. Die V. v. 2. März 1844 ist aufgehoben.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1851. S. 116. Nr. 134.)

b) Von der Aufsicht auf Theater und Marionettenspiele.

(Zu Bd. II. S. 373—383. und S. 810—811. und Suppl. Bd. I. S. 16.)

Publik. des K. Polizei-Präsidii zu Berlin v. 10. Juli 1851 über öffentliche Theater und ähnliche Vorstellungen.

In Verfolg des §. 7 der Polizei-V. vom heutigen Tage über öffentliche Lustbarkeiten wird auf Grund der §§. 6 und 11 des G. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung für die Theater- und ähnlichen Vorstellungen Nachstehendes verordnet:

§. 1. Keine öffentliche Theater-Vorstellung darf im engeren oder weiteren Polizeibezirke von Berlin ohne ausdrückliche Erlaubniß des Polizei-Präsidiums stattfinden.

§. 2. Zu den Theater-Vorstellungen im Sinne des §. 1 dieser V. werden insbesondere alle dramatischen, deklamatorischen, musikalischen, pantomimischen und plastischen

tellungen gerechnet, welche entweder in Kostümen oder in einem Lokale veranstaltet werden, welches mit Coulissen, Vorhang oder anderen dieselben ersetzenden Apparaten versehen ist, oder in welchen mehrere Personen als Darsteller auftreten.

§. 3. Als öffentlich wird jede Theater-Vorstellung (§§. 1, 2) betrachtet, an welcher außer den, von dem Unternehmer ausdrücklich eingeladenen Personen oder außer den Mitgliedern einer geschlossenen Gesellschaft, auch Andere Theil nehmen können; mithin auch alle, in einem öffentlichen Lokale veranstalteten, Vorstellungen, wenn von dem Lokale während der Vorstellung nicht jeder Nichteingeladene resp. jedes Nichtmitglied der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann. Die von Vereinen zur Erheiterung ihrer Mitglieder veranstalteten Theater-Vorstellungen sind daher öffentliche, wenn die Theilnahme an denselben auch anderen Personen als Mitgliedern des Vereins gestattet wird, oder wenn die Vorstellung in einem, auch für Nichtmitglieder des Vereins zugänglichen, Lokale stattfindet. Dabei, an dergleichen Vorstellungen Theil nehmendes, Nichtmitglied mit einem Mitgliede in verwandtschaftlichen Verhältnisse steht oder nicht, begründet hierbei keinen Unterschied.

§. 4. Die Unternehmer von gewerbsmäßig betriebenen Theater-Vorstellungen (§. 2), ohngeachtet sie sich im Besitze der, nach §. 47 der Allg. Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845 erforderlichen Konzession befinden, haben dennoch für die einzelnen Vorstellungen die Erlaubniß des Polizei-Präsidiums nachzusuchen, so weit nicht §§. 9 und 10 dieser V. eine Ausnahme hiervon gestatten.

§. 5. Die Erlaubniß zu Veranstaltung einer öffentlichen Theater-Vorstellung muß von dem Unternehmer unter Angabe der zur Aufführung bestimmten Zeit zeitig bei dem Polizei-Präsidium schriftlich nachgesucht werden. Dem Gesuche muß, wenn nicht in einen Fällen eine Ausnahme hiervon aus besonderen Gründen gestattet wird, das zur Aufführung oder zum Vortrage bestimmte Stück oder Gedicht, bei musikalischen Darstellungen das Textbuch, bei mimischen oder plastischen Vorstellungen eine genaue Beschreibung des Gegenstandes derselben in zwei gleichlautenden Exemplaren beigefügt werden. Der Unternehmer hat ferner das Lokal, in welchem die Vorstellung stattfinden soll, namhaft zu machen und anzuzeigen, ob und in welchem Betrage Eintrittsgeld erhoben und zu welchen Zwecken dasselbe verwendet werden soll. Endlich ist der Unternehmer verpflichtet dem K. Polizei-Präsidium auf Verlangen jede, auf die Vorstellung bezügliche Auskunft zu ertheilen, namentlich auch die Zulassung eines Beamten zur Generalprobe zu gestatten.

§. 6. Die Königlichen und die konzessionirten Theater (§. 4) sind bei Nachsuchung der Erlaubniß von der Anzeige des Lokals, sofern die Vorstellung nicht in einem anderen, dem gewöhnlich benutzten stattfinden soll, und von jeder Erklärung über das Eintrittsgeld befreit.

§. 7. Das K. Polizei-Präsidium prüft demnächst, ob nach den, hierüber vorhandenen Bestimmungen sicherheits-, sitten-, ordnungs- oder gewerbepolizeiliche Bedenken der beabsichtigten Vorstellung entgegenstehen und wird, je nach Befund, die Erlaubniß ertheilen, versagen oder von Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig machen. Als eine derartige Bedingung kann dem Unternehmer namentlich die Aufnahme einer Feuerwache zur Pflicht gemacht werden, deren Stärke sich nach der größeren oder geringeren Feuersgefahr der Lokalität richtet, und deren Kosten der Unternehmer zu tragen hat. Die Feuerwache hat ihre Instr. von dem K. Polizei-Präsidium, und der Unternehmer, so wie jeder bei der Vorstellung Mitwirkende ist verpflichtet, den Anordnungen, welche die Feuerwache auf Grund ihrer Instr. trifft, unweigerlich Folge zu leisten.

§. 8. Wenn die Erlaubniß ertheilt wird, so wird das K. Polizei-Präsidium beide beigebrachte Exemplare mit seiner Unterschrift versehen, und das Eine dem Unternehmer zurückgeben.

§. 9. Die Königlichen und die konzessionirten Theater sind bei Wiederholungen von Vorstellungen, zu deren Aufführung einmal die polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, von der Verpflichtung zu deren Nachsuchung derselben befreit, so lange an dem Stücke keine Veränderungen vorgenommen und keine Zusätze demselben hinzugefügt werden, und so lange das K. Polizei-Präsidium von dem ihm jederzeit freistehenden Rechte, die Erlaubniß zurückzunehmen, keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 10. Wenn die Erlaubniß zu einer öffentlichen Vorstellung versagt, oder nachdem solche ertheilt war, zurückgenommen wird, so ist das K. Polizei-Präsidium nicht verbunden, dem Unternehmer die Gründe der Entscheidung mitzutheilen. Dagegen steht dem Unternehmer der Weg der Beschwerde offen.

§. 11. Bei der öffentlichen Vorstellung müssen die Bedingungen, unter welchen die Erlaubniß ertheilt ist, genau erfüllt werden, auch darf kein Darsteller in Wort oder Handlung von dem Inhalte des polizeilich gezeichneten Exemplars abweichen. Wenn daher auf einer Königlichen oder konzessionirten Bühne bei Wiederholung einer bereits genehmigten Vorstellung eine Abweichung von dem Texte des polizeilich gezeichneten Exemplars oder ein Zusatz zu demselben beabsichtigt wird, so muß die Abänderung oder der Zusatz recht-

zeitig dem K. Polizei-Präsidium in zwei gleichlautenden Exemplaren eingereicht werden, mit denen dann, wie in den §§. 7 bis 10 angegeben, verfahren wird.

§. 12. Das K. Polizei-Präsidium ordnet zu jeder Vorstellung so viel Beamte ab, wie demselben erforderlich erscheinen (§. 5 der Polizei-V. v. 10. d. M. über öffentliche Lustbarkeiten). Die Polizei-Beamten haben die Verpflichtung, Störung der Ruhe und Ordnung während der Vorstellung zu verhindern, das Ansehen der G. dem Publikum wie den Darstellern gegenüber aufrecht zu erhalten, und jede Abweichung von den Bedingungen, unter welchen die polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, zu verhüten. Sie haben namentlich auch die Verpflichtung, den Anordnungen der Feuerwache Geltung zu verschaffen, dürfen sich aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel bedienen, selbst die Vorstellung sofort um ihren Befehlen Nachdruck zu geben.

§. 13. Wer ohne Genehmigung eine öffentliche Theater-Vorstellung veranstaltet oder die, bei der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden. Dieselbe Strafe trifft Diejenigen, welche bei einer nicht erlaubten Theater-Vorstellung als Darsteller mitgewirkt haben und den Unternehmer, wenn er dem K. Polizei-Präsidium unrichtige Auskunft ertheilt hat (§. 5). Die Anwendung bestehender Strafgesetze, welche durch die Vorstellung oder bei derselben etwa verletzt werden, wird durch die, in diesen Paragraphen festgesetzte Polizeistrafe nicht ausgeschlossen. Im Uebrigen bewendet es bei §. 6 der V. v. 10. d. M. über öffentliche Lustbarkeiten.

§. 14. Konzessionirte Theater-Unternehmer, welche wiederholt gegen die Vorschriften dieser V. entweder selbst verstoßen, oder dergleichen Verstöße auf ihren Bühnen geschehen, haben neben der verwirkten Strafe die Entziehung der Konzession nach §. 33 der Allg. Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845 zu gewärtigen. Auch schützt den Theater-Unternehmer die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß nicht gegen die Entziehung der Konzession, wenn aus der Wahl der zur Aufführung gebrachten Stücke oder aus seinem sonstigen Verhalten der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.

§. 15. Um jede Störung in den Vorstellungen der Königlichen und konzessionirten Theater zu vermeiden, tritt diese V. erst am 1. Aug. d. J. in Kraft, und behält es bis dahin bei dem bisher üblichen Verfahren sein Bewenden. Wenn v. 1. Aug. d. J. an in Königlichen oder konzessionirten Bühne ein bereits vor dem 1. Aug. d. J. aufgeführtes Stück wiederholt wird, so findet auf diese Wiederholungen der §. 9 Anwendung. Die Aufführung derartiger Stücke in unveränderter Form ist mithin so lange gestattet, bis das K. Polizei-Präsidium sich veranlaßt sieht, die Erlaubniß zurückzunehmen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1851. S. 117. Nr. 135.)

Fünfter Abschnitt.

Von der Abstellung der unter einigen Ständen herrschenden Mißbräuche.

(Zu Bd. II. S. 390 ff. u. S. 811., und Suppl. Bd. I. S. 169.)

R. des K. Min. des Inn. (Jacobi) v. 5. Sept. 1844 an den K. Regierungspräsidenten der Rheinprovinz, betr. die Ausdehnung der V. wegen Abstellung der Gebehochzeiten und ähnlicher Festlichkeiten auch auf den Kreis Siegburg.

Auf Ew. Hochw. gef. Ber. v. 30. Juni d. J. habe ich bei des Königs Maj. angetragen, daß Allerhöchstdieselben die unterm 3. Mai 1829 [1]) für die Provinz Essen erlassene, durch die Allerh. K. O. v. 14. Jan. 1835 [2]) in mehreren Kreisen der Rheinprovinz eingeführte V. wegen Abstellung der Gebehochzeiten und ähnlicher Festlichkeiten auch auf den Kreis Siegburg auszudehnen geruhen möchten. Die hierauf an mich ergangene Allerh. Ordre v. 19. d. M., durch welche Se. Maj. der gedachten V. auch für Siegburg gesetzliche Kraft beigelegt haben, übersende ich Ew. Hochw. im Anschluß in beglaubter Abschrift, mit dem Ersuchen, diese Allerh. Ordre durch das Amtsblatt bekannt machen zu lassen.

---

[1]) Vergl. die V. v. 3. Mai 1829 im Polizeiwesen, Bd. II. S. 398.
[2]) Vergl. die K. O. v. 14. Jan. 1835 a. a. O., S. 399 ff.

Anl. a.

Nach Ihrem Antrage in dem Ber. d. 22. d. M. will Ich, da sich in dem Kreise iegburg das Bedürfniß, den dort gebräuchlichen Gebehochzeiten und anderen, den Wohlnd, die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung störenden Festlichkeiten durch gesetzliche orschriften entgegen zu wirken, fühlbar gemacht hat und die Stände desselben zu dem decke in einer Kreis-Versammlung auf die Einführung der, zur Abstellung solcher Mißäuche für die Provinz Westphalen erlassenen V. v. 3. Mai 1829 einstimmig angetragen ben, dieser V. auch für den genannten Kreis gesetzliche Kraft beilegen und beauftrage le, solche mit gegenwärtiger Ordre durch das Amtsblatt der Reg. zu Cöln bekannt zu chen. Erdmannsdorf, den 19. August 1844.

Friedrich Wilhelm.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1844. S. 246. Nr. 284.)

Zweite Abtheilung.

Von der Erhaltung häuslicher Ruhe und Ordnung.

Von dem Gesindewesen.

Zu Bd. II. S. 404—464 u. S. 812—814 u. Suppl. Bd. I. S. 170—172.)

L. Eggert, das heutige Gesinderecht in den K. Preuß. Staaten. Eine sammenstellung und Bearbeitung der verschiedenen Gesindeordnungen und der in einschlagenden andern Gesetzesbestimmungen, Ministerial-Reskripte u. s. w. Polizei- und Justiz-Behörden und Beamte, so wie für Dienstherrschaften Dienende selbst. Berlin 1851. 8.

Th. Brandt, allgemeine Gesinde-Ordnung für die Preuß. Staaten, mit Ergänzungen bis 1851. 2. Aufl. Breslau 1851. 8.

A. Ergänzungen und Erläuterungen zur Gesinde-Ordng v. 8. Nov. 1810.

1) Von den Personen, welche zum Gesinde gehören, und welche sich die Gesinde-Ordnung bezieht.

Zu Bd. II. S. 424—430 u. S. 812.)

R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 10. Juli 1845 an Dominium zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu N. Anwendbarkeit Gesinde-Ordnung auf Hirten, die zur Leistung gewisser wirthschaftlicher ste auf eine bestimmte Zeit gegen einen bestimmten Lohn gemiethet sind. ꝛc. Nach der im §. 1 der Gesinde-Ordnung v. 8. Nov. 1810 gegebenen Erklärung unzweifelhaft, daß Hirten, welchen die Leistung gewisser wirthschaftlicher Dienste ine bestimmte Zeit gegen einen dafür zu erhaltenden bestimmten Lohn zur Pflicht cht wird, zur Kategorie der Dienstboten oder zum Gesinde zu rechnen sind. Es n daher hinsichtlich der Dienstannahme derselben auch die Bestimmungen der Ge-Ordnung §§. 22, 23, 45, 46 und 47 Platz, und sind demnach zur Abschließung eines n Contracts-Verhältnisses nicht schriftliche Verträge nothwendig, sondern es vertritt telle derselben die Annehmung des Miethsgeldes.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 221 Nr. 237.)

2) Von dem Antritte des Dienstes bei ländlichem Gesinde.

Bd. II. S. 141 sub b u. S. 813, sub Nr. 3 u. Suppl. Bd. I S. 171 sub Nr. 2.)

K. O. v. 20. Febr. 1846, betr. die Anziehzeit für das Landgesinde in der inz Sachsen.

In Berücksichtigung des Wunsches der zum achten Provinziallandtage der Provinz en versammelt gewesenen Stände bestimme Ich hierdurch, daß, in Ermangelung bee Verabredung, die Anziehzeit für das Landgesinde in den zum ständischen Verbande rovinz Sachsen gehörigen Landestheilen, mit Ausschluß derjenigen Theile, welche om Auslande umschlossen sind, der 2. Januar sein soll, anstatt des 2. Aprils, welche Gesinde-Ordnung v. 8. Nov. 1810 §. 43 vorschreibt. — Diese Bestimmung ist die G. S. und durch die Amtsblätter der Provinz Sachsen zur öffentlichen Kenntniß igen. (G. S. 1846 S. 150.)

3) Von den Pflichten des Gesindes.

(Zu Bd. II. S. 442–444 u. Suppl. Bd. I S. 171.)

R. der K. Min. der Just. (Uhden) und des Inn. (v. Manteuffel) v. 12. Juli 1847 an das K. Polizeipräsid in Berlin. Einleitung solcher Klagen des Gesindes gegen die Herrschaft, aus denen sich das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 77 der Gesinde-Ordnung nicht klar entnehmen läßt.

ꝛc. Wenn der §. 77 der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 vorschreibt, daß das Gesinde, welches die Herrschaft durch ungebührendes Betragen zum Zorn gereizt hat und in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt worden ist, dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern könne, so folgt daraus nur, daß die Gerichtsbehörden solche Klagen des Gesindes, aus denen sich das Vorhandensein der Voraussetzungen des angezogenen §. 77 mit Sicherheit ermessen läßt, durch Verfügung zurückweisen; solche Klagen des Gesindes dagegen, aus welchen die Inkompetenz des Gerichts nicht klar erhellt, einleiten und durch Erkenntniß darüber befinden muß, ob die obigen Voraussetzungen vorhanden sind.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 221 Nr. 236.)

4) Von den rechtlichen Folgen der Entlassung während der Dienstzeit.

(Zu Bd. II. S. 445 sub L. u. S. 813 sub Nr. 4 u. Suppl. Bd. I S. 171–172.)

a) Zu §§. 160—162 der Gesinde-Ordnung.

α) Plenarbeschl. des Geh. Ob. Trib. v. 11. Dec. 1846 zu §§. 160–161 der Gesinde-Ordnung v. 8. Nov. 1810, betr. die Entlassung des Gesindes Seitens der Herrschaft vor Ablauf der Dienstzeit.

Wenn die Herrschaft das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit aus andern als gesetzmäßigen Gründen entlassen hat, und der Dienstbote die Einwirkung der Polizeibehörde behufs der Wiederaufnahme ohne Erfolg in Anspruch genommen hat, muß demselben dem Richter zur Anstellung der Entschädigungsklage zugelassen werden.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 45 Nr. 68, Just. Min. Bl. 1847 S. 6. Entsch. d. Ob. Trib. Bd 14 S. 81.)

β) Präjudik. des Ob. Trib. v. 20. Dec. 1848. Das ohne rechtlichen Grund entlassene Gesinde kann die in den §§. 160—162 der Gesindeordnung gedachte obrigkeitliche Hülfe noch während der ganzen kontraktlich bedungenen Dauer der Dienstzeit Behufs Fortsetzung des Dienstes oder Entschädigung für die noch übrige Dienstzeit in Anspruch nehmen.

(Entsch. Bd. 17 S. 509, Präj. Nr. 2098, Präj. Samml. S. 318.)

γ) Präjud. des Ob. Trib. v. 29. April 1837.

αα) Auch Hausofficianten müssen, wenn sie von der Herrschaft ohne gesetzmäßige Ursache vor Ablauf der Dienstzeit entlassen sind, zur Begründung ihres Anspruchs auf Lohn und Kost auf die noch rückständige Dienstzeit, bei der Polizeiobrigkeit den Antrag machen, die Herrschaft zu ihrer Wiederannahme und Fortsetzung des Dienstvertrages anzuhalten und der Herrschaft beharrliche Weigerung dadurch nachweisen;

ββ) wenn die Polizeiobrigkeit verweigert, aber mindestens denselben vor Gericht wiederholen und zur Fortsetzung des Dienstvertrages sich bereit erklären.

(Präj. Nr. 255, Präj. Samml. S. 176.)

b) Zu §. 167 der Gesinde-Ordnung.

R. des K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 20. Mai 1850 an die Reg. zu N., betr. die Aufbringung der etwanigen Kosten der zwangsweisen Zurückführung des der Herrschaft entlaufenen Gesindes.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 18. v. M. eröffnet, daß das Min. des Innern derjenigen Ansicht des Kollegii beitritt, welche die etwaigen Kosten der zwangsweisen Zurückführung des der Herrschaft entlaufenen Gesindes für solche Kosten erachtet, die, da der Dienstbote nicht erlegen kann, als im polizeilichen Interesse aufgewendet zu erachten und daher wie gewöhnliche Kosten der Polizeiverwaltung zu behandeln sind, die Dienstherrschaften nicht zugemuthet werden kann, diese nicht allein in seinem In-

ndern im Interesse der allgemeinen Ordnung, wenn auch auf seinen Antrag entstande-n Kosten zu tragen.

Anlangend die eventuelle Frage, welcher zur Tragung der polizeilichen Verwaltungs-ten subsidiarisch Verpflichtete dieselbe übernehmen müsse, so erachtet das Min. es für bedenklich, daß die Polizeiverwaltung des Wohnortes des Dienstherrn, aus welchem r Dienstbote entläuft, diese Kosten zu tragen hat.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 134 Nr. 188.)

5) Von der Pflicht der Herrschaft zur Ertheilung eines riftlichen Abschiedes. Einführung der Gesindedienstbücher. (Bd. II. S. 448—449.)

Vergl. die für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene V. 29. Sept. 1846. (s. unten sub D.)

B. Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz, v. 19. Aug. 1844.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben Uns in Berücksichtigung der Unvollständigkeit der der Rheinprovinz geltenden Bestimmungen über den Gesindedienst bewogen gefunden, r die bessere Gestaltung des für die Ordnung des Hauswesens so wichtigen Verhält-es zwischen Herrschaft und Gesinde das Gutachten Unserer getreuen Stände der Pro-z zu vernehmen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Min. unter hebung aller entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich

1) der Bergischen V. v. 16. Nov. 1744 und v. 15. Dec. 1751;
2) der Bergischen Gesinde-Ordnung v. 4. Dec. 1801;
3) der Gesinde-Ordnung für die Stadt Düsseldorf v. 14. Nov. 1809 und
4) der Gesinde-Ordnung für die Stadt Wetzlar v. 10. Sept. 1811

den ganzen Umfang der Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg, welchen die Gesinde-Ordnung v. 2. Nov. 1810 Gesetzeskraft behält, was folgt:

Begründung des Dienstverhältnisses.

§. 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde wird begründet durch einen trag, in welchem der eine Theil zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste, ch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längeren, ununterbrochenen Zeitraum, andere Theil dagegen aber zur Zahlung eines bestimmten Lohns sich verpflichtet.

Solche Personen, welche nur einzelne, bestimmte Geschäfte in der Haushaltung über-men, oder deren Dienstleistungen eine besondere Vorbildung erfordern, stehen nicht in Verhältnisse des Gesindes.

§. 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das zum Gebrauch Familie nöthige Gesinde zu miethen. Weibliche Dienstboten kann die Frau zwar ihmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf; doch dieser, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht ansteht, die Entlassung desselben dem Ablauf der am Orte hergebrachten Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die Dauer der agsmäßig festgesetzten Dienstzeit, jedoch nur nach vorgängiger Aufkündigung, verfügen.

§. 3. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu bestim-berechtigt sein.

§. 4. Die Herrschaft, welche Gesinde miethet, muß sich von dessen Befugniß, den t einzugehen, überzeugen.

§. 5. Hat Jemand mit Verabsäumung dieser Vorschrift (§. 4) ein Gesinde ange-nen, so muß auf den Einspruch desjenigen, welchem ein Recht über die Person oder ie Dienste des Angenommenen zusteht, der Miths-Kontrakt als ungültig sofort wie-ufgehoben werden.

Gesindemäkler.

§. 6. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu die Erlaubniß rts-Polizei-Behörde erhalten hat.

Von dieser werden auch das Mäklerlohn und die von den Mäklern zu erfüllenden genheiten, nach den besondern örtlichen Verhältnissen, ein für allemal festgesetzt.

§. 7. Gesinde-Mäkler, welche bei Vermittelung eines Miths-Vertrages den Vor-en der §§. 3—6 zuwiderhandeln, imgleichen diejenigen, welche zur Veranlassung Dienstes anreizen, oder wider besseres Wissen einen untauglichen oder untreuen Iboten als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, haben eine Polizei-Strafe von 5 bis ir. oder verhältnißmäßigem Gefängnisse und im Rückfalle zugleich die Ausschließung Betriebe des Mäklergewerbes verwirkt. Außerdem haften sie für den durch wissent-rhehlte Fehler des Gesindes verursachten Schaden.

Schließung des Miethsvertrages.

§. 8. Die Abschließung des Miths-Vertrages kann in allen Fällen auch durch Zeu-wiesen werden.

§. 9. Die Einhändigung und Annahme des Miethsgeldes gilt als Beweis des geschlossenen Vertrages. Die einseitige Zurückgabe des Miethsgeldes löst den Vertrag nicht auf.

§. 10. Das Miethsgeld wird, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, auf den Lohn nicht abgerechnet.

§. 11. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gehört derjenigen, mit welcher er den Miths-Vertrag zuerst eingegangen ist, der Lohn. Den anderen Herrschaften muß der Dienstbote Miethsgeld, Mäklerlohn und Schadenersatz gewähren, deren Betrag die erstere Herrschaft von dessen Lohn abzuziehen hat.

§. 12. Außerdem ist der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, mit einer polizeilichen Geldbuße, welche dem einfachen Betrage des von der zweiten und folgenden Herrschaft erhaltenen Miethsgeldes gleichkommt, zu belegen, unbehaltlich der strengeren Ahndung im Falle eines dabei verübten strafbaren Betruges.

Antritt und Dauer der Dienstzeit.

§. 13. Die Zeit des Antritts, die Kündigungsfrist, so wie die Dauer des Dienstes richtet sich nach der Ortsgewohnheit, wenn nicht bei dem Miths-Vertrage ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Doch kann kein Miths-Vertrag auf länger als drei Jahre hinaus mit rechtsverbindlicher Kraft geschlossen werden. Ist die Dauer des Dienstes weder in dem Vertrage, noch durch Ortsgewohnheit bestimmt, oder sind von der verabredeten oder ortsüblichen längeren Dienstzeit drei Jahre verflossen, so steht es jedem Theile nach vorgängiger ortsüblicher Kündigung von dem Vertrage wieder abzugehen. Die Verträge, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlene abschließen können von diesen nach Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder nach erlangter Volljährigkeit aufgekündigt werden.

§. 14. Ein in der ortsüblichen oder verabredeten Frist nicht gekündigter Dienstvertrag ist als stillschweigend erneuert zu betrachten, wenn nicht die Fortdauer desselben eine ausdrückliche Verlängerung gebunden worden ist.

§. 15. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, ohne daß derjenigen Gründe, aus welchen sie dasselbe auch vor der Zeit aus dem schon angetretenen Dienst entlassen darf (§. 30), vorliegt, und ohne daß das Gesinde den Dienst eigenmächtig sich geweigert hat: so verliert sie das Miethsgeld und muß das Gesinde eben so halten, wie in dem Falle einer vor der Zeit ohne rechtlichen Grund geschehenen Entlassung aus dem Dienste (§. 41). Die gerichtliche Entschädigungsklage findet jedoch in einen wie in dem anderen Falle erst dann Statt, wenn das Einschreiten der Polizeibehörde ohne Erfolg geblieben ist.

§. 16. Weigert sich, ohne rechtlichen Grund, das Gesinde, den Dienst anzutreten, so soll es dazu, auf den Antrag der Herrschaft, von der Polizei-Behörde unter Androhung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr., oder verhältnißmäßigen Gefängnisses, angehalten werden. Diese Strafe wird, wenn die Aufforderung erfolglos bleibt, von der Polizei-Behörde festgesetzt. Außerdem bleibt das Gesinde zur Zurückgabe des Miethsgeldes und für allen aus der Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Nachtheil verbunden.

§. 17. Das Gesinde kann zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, wenn die Herrschaft im letztverflossenen Jahre gegen ihr Gesinde sich Handlungen erlaubt, wodurch dieses nach §. 35 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt ist. In diesem Fall, so wie auch dann, wenn das Gesinde durch Zufall oder Krankheit an den Dienst anzutreten verhindert wird, muß die Herrschaft sich mit Zurückzahlung des Miethsgeldes begnügen.

Pflichten des Gesindes im Dienste.

§. 18. Das Gesinde muß sich allen seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften angemessenen hauswirthschaftlichen Verrichtungen nach Anordnung der Herrschaft unterziehen.

Auch Dienstboten, welche nur zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen sind, müssen dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere Verrichtungen mit übernehmen, wenn das andere dazu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert wird.

§. 19. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, die ihm aufgetragenen Geschäften durch Andere vertreten zu lassen. Hat es sich dazu ihm als untauglich oder als verdächtig bekannte Person vertreten lassen, so muß es der Herrschaft dadurch verursachten Schaden haften.

§. 20. Das Gesinde hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie von der Herrschaft bestimmt wird, zu unterwerfen. Es ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und sorgsam zu verrichten und die Befehle und Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung und Bescheidenheit anzunehmen.

§. 21. Das Gesinde muß der Herrschaft den durch Vorsatz oder grobes Versehen zugefügten Schaden ersetzen. Für den durch geringes Versehen zugefügten Schaden

das Gesinde nur dann, wenn es gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt, oder sich zu solchen Geschäften vermiethet hat, die einen vorzüglichen Grad von Schicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

§. 22. Das Gesinde ist schuldig, auch außer dem Dienste das Beste der Herrschaft zu befördern und Schaden und Nachtheil, so viel in seinen Kräften steht, von derselben zu wenden.

§. 23. Die ihm zum Ausgehen in eigenen Angelegenheiten von der Herrschaft gesetzte Zeit darf das Gesinde nicht überschreiten.

Pflichten der Herrschaft.

§. 24. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Theilnahme am öffentl. Gottesdienste frei lassen.

§. 25. Zieht ein Dienstbote aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft sich eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft verpflichtet, für die Kur und Verpflegung desselben, auch über die Dienstzeit hinaus, zu sorgen, und darf vom Lohne dieserhalb nichts abziehen.

§. 26. Wird ein Dienstbote sonst ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so muß die Herrschaft ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf 4 Wochen, oder bis zum Ende der Dienstzeit, wenn dieses früher eintritt, ohne Abzug am Lohn, zu gewähren. Kurkosten muß jedoch der Dienstbote aus eigenen Mitteln bestreiten. Sind an dem Orte öffentl. Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 27. Der Herrschaft wird auf ihren Eid geglaubt, wenn die Frage entsteht, wie hoch Lohn ausbedungen worden, ob der Lohn des abgelaufenen Jahres gezahlt sei, und wie viel für das laufende Jahr auf Abschlag gezahlt worden?

Aufhebung des Vertrages. I. Durch den Tod.

§. 28. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als solche für die Zeit bis zum Krankenlager rückständig sind. Die Begräbnißkosten fallen der Herrschaft nicht zur Last.

§. 29. Stirbt das Haupt der Familie, oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen nähere Bedienung das Gesinde gemiethet worden, so braucht dieses nicht länger als bis zum nächsten ortsüblichen Ziehzeit beibehalten zu werden; doch ist ihm die Entlassung mindestens acht Tage vor der Ziehzeit anzukündigen.

§. 30. Erfolgt diese Ankündigung nach der Kündigungsfrist, so muß dem Gesinde baarer Lohn für das nächstfolgende Vierteljahr statt Entschädigung für die verspätete Kündigung gewährt werden. Monatsweise gemiethetes Gesinde erhält in einem solchen Falle, wenn der Tod vor dem 15ten Monatstage sich ereignet, Lohn und Kost nur auf 14 Tage, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§. 31. Der Tag der Konkurs-Eröffnung über das Vermögen der Herrschaft ist in Beziehung auf den Dienstvertrag dem Todestage gleich zu achten.

II. Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§. 32. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde sofort entlassen, wegen grober, hartnäckigen Ungehorsams, oder durch eigene Schuld veranlaßter Unfähigkeit, unsittlichkeiten, durch welche die Ruhe oder Sicherheit des Hauses gestört wird, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche, wie die angeführten, mit dem nach der Natur des Dienst-Verhältnisses in das Gesinde zu setzenden Vertrauen und mit einer geregelten Hausordnung unvereinbar sind.

III. Ohne Aufkündigung von Seiten des Gesindes.

§. 33. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorherige Aufkündigung verlassen:
wenn es von der Herrschaft sehr hart behandelt wird,
wenn es häufig ungeeignete Beschäftigung erhält,
wenn ihm Unsittliches zugemuthet wird,
wenn es durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist,
überhaupt wegen solcher Handlungen der Herrschaft, welche, wie die angeführten, von Seiten des Gesindes an die Herrschaft nach der Natur des Dienstverhältnisses entsprechenden Anforderungen unvereinbar sind.

IV. Vor der Zeit, jedoch nach vorgängiger Kündigung.

§. 34. Vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft den Dienstboten entlassen:
wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den übernommenen Geschäften abgeht,
wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögens-Umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß dieselbe sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§. 35. Dienstboten dürfen vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen:

a) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig zahlt,
b) wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentl. Beschimpfung aussetzt,
c) wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit versäumt werden würde,
d) wenn der Dienstbote, dessen Bruder zum Militairdienste eingestellt wird, nach dem Zeugnisse der Kreisbehörde zur Ernährung und Unterstützung seiner Familie erforderlich ist,
e) wenn das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden ist, stirbt.

§. 36. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung aufgehoben werden darf, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatsweise gemiethetem Gesinde, der laufende Monat aufgekündigt werden.

§. 37. Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber einen anderen tauglichen Dienstboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Kost und Lohn, ohne Schaden der Herrschaft, abfinden.

Was bei Aufhebung des Miethsvertrages vor Endigung der Miethzeit an Lohn und Kost zu gewähren ist.

§. 38. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote [illegible] Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er wirklich gedient hat.

§. 39. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, in denen der Dienstbote wegen einer ihm zugestoßenen Krankheit, oder nach vorgängiger Aufkündigung, den Dienst verlassen darf.

§. 40. In den übrigen Fällen, in denen der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß die Herrschaft demselben Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§. 41. Wenn die Herrschaft aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, so muß dieses sich wegen der Wiederaufnahme an die Polizei-Behörde wenden, welche die Herrschaft zur Fortsetzung des Dienstvertrages anhalten fordern hat. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so muß die Herrschaft dem Gesinde Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

Rechtliche Folgen einer unrechtmäßigen Verlassung des Dienstes.

§. 42. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß von der Polizei-Behörde auf Verlangen der Herrschaft durch Zwangsmittel zur Fortsetzung desselben angehalten werden, wenn die Herrschaft es nicht vorzieht, sich mit dem Schadenersatz zu begnügen. Das Gesinde hat im letzteren Falle nicht nur diesen Schadenersatz zu leisten, sondern ist auch mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern zu belegen.

Entlassungs-Zeugniß.

§. 43. Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Gesinde bei dessen Abzuge ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über die von demselben geleisteten Dienste auszustellen.

§. 44. Werden dem Gesinde in diesem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann dasselbe auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§ 45. Wird bei dieser Untersuchung die Beschuldigung ungegründet befunden, so muß die Polizei-Behörde dem Gesinde ein Zeugniß auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen.

§. 46. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Betrügereien, Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen haften, und verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern.

Kompetenz-Bestimmungen.

§. 47. So weit es nur darauf ankommt, die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, ferner die Annahme oder den Antritt, das Halten oder Bleiben, den Abzug oder die Entlassung des Gesindes, endlich die [illegible]

des Abschieds-Zeugnisses von Seiten der Herrschaft zu bewirken, entscheidet die Polizei-Behörde und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug.

§. 48. Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Entlassungs-Zeugnisses findet zwar gegen die Entsch. der Polizei-Behörde die Berufung auf den Rechtsweg Statt; bis zur Beendigung desselben behält es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen sein Bewenden.

§. 49. Ueber Ansprüche nach Aufhebung des Vertrages hat die Polizei-Behörde niemals zu entscheiden.

§. 50. In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Festsetzung der in dieser Ordnung angedrohten Strafen verbleibt es bei den in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Kompetenz in Strafsachen, doch sollen die in den §§. 12 und 42 bestimmten Strafen auch im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln von den Polizei-Verwaltungs-Behörden festgesetzt werden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Erdmannsdorf, den 19. Aug. 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. v. Arnim. Flottwell.

(G. S. 1844 S. 410.)

Dazu:

1) V. v. 21. Sept. 1847, betr. die Einführung der Gesinde-Ordnung für die Rhein-Provinz v. 19. Aug. 1844 in den Kreisen Rees und Duisburg.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände der Kreise Rees und Duisburg, auf den Antrag Unseres Staats-Min., wie folgt:

1) Vom 1. Jan. k. J. an tritt in den Kreisen Rees und Duisburg die Gesinde-Ordnung v. 8. Nov. 1810 außer Geltung.
2) Von demselben Zeitpunkt ab erhält die Gesinde-Ordnung für die Rhein-Provinz v. 19. Aug. 1844 auch in den gedachten Kreisen Gesetzeskraft.
3) Die vor dem 1. Jan. k. J. anhängig gewordenen Gesinde-Streitigkeiten sind nach den bis dahin geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Coblenz, den 21. Sept. 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Bodelschwingh. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Für den Staatsminister v. Savigny.

Zettwach.

(G. S. 1847 S. 356.)

2) R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 29. Aug. 45 an die K. Reg. zu Trier, betr. die für den dortigen Stadtkreis erlassene Gesinde-Mäkler-Ordnung.

Auf den Ber. v. 29. v. Mts. wird der K. Reg. erwiedert, daß das Min., mit Rücksicht auf die bestimmte Vorschrift des §. 53 der Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. d. J. und §. 190 ebendaselbst, die ministerielle Bestätigung zur gesetzlichen Gültigkeit der für die städtischen Gemeinden des Stadtkreises Trier zu erlassenden Gesinde-Mäkler-Ordnung für unumgänglich erachten muß, da jene Bestimmungen später erlassen sind, als der §. 6 der Gesinde-Ordnung v. 19. Aug. v. J.

Inzwischen hat das Min. nicht Anstand genommen, die entworfene Gesinde-Mäkler-Ordnung, als der gesetzlichen Vorschrift und dem Zweck entsprechend, zu bestätigen, und übersendet das eingereichte, mit der diesseitigen Bestätigung versehene Exemplar hierbei zurück. (i. a.)

Anl. a.

Gesinde-Mäkler-Ordnung für die sämmtl. Gemeinden des Stadtkreises Trier.

Auf Grund des §. 6 der Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz v. 19. Aug. 1844 (G. S. S. 410—418) werden hinsichtlich des Gesinde-Mäkler-Lohns, sowie der von den Gesinde-Mäklern zu erfüllenden Obliegenheiten andurch die hiernach folgenden Bestimmungen getroffen und zur öffentl. Kenntniß gebracht, um gleich den übrigen in den §§. 3 bis 7 der hier oben angeführten Allerh. V. enthaltenen Vorschriften von den Gesindemäklern auf das Pünktlichste befolgt zu werden:

Art. 1. Jeder, der das Geschäft eines Gesindevermiethers gewerbsweise betreiben will, muß vor allem von der Ortspolizeibehörde dazu angestellt und konzessionirt sein.

Art. 2. Ein solcher Gesindevermiether muß die hiernach angegebenen, von der Polizeikommissar zu numeriirenden und paragraphirenden Register führen, in welche er Tag für Tag, und ohne irgend eine Weglassung die stattgefundenen Mäklergeschäfte einträgt, nämlich:

a) ein chronologisches geordnetes Journal für die sich anmeldenden Dienstboten beiderlei Geschlechts, und

b) ein anderes ebenmäßig chronologisch zu führendes Verzeichniß der Herrschaften, welche Gesinde suchen; — beide Register sind mit den nöthigen Spalten für Vor- und Zunamen, Alter, Dienstverhältniß, gesetzliches Domizil des Gesindes, Nummer des polizeilichen Gesindescheins, Datum der erfolgten Vermiethung und den eingekommenen Dienstlohn, sowie über Namen, Eigenschaft und Wohnort der Herrschaft und die erhobenen Gebühren nach §. 5 dieses Regl. Diesen beiden Registern ist zur Erleichterung etwaiger Nachfragen eine alphabetische Nachweisung als Anhang beizufügen.

Art. 3. Die Einsicht und Revision dieser Register steht der Polizeibehörde zu jeder Zeit frei.

Art. 4. Eine Gesindevermiethung darf nur stattfinden, wenn:

a) neu anziehendes, auswärtiges Gesinde sich durch Vorzeigung der in dem Polizeibüreau erhaltenen Aufenthaltskarte legitimirt;

b) in dem Stadtkreise bereits sich aufhaltendes auswärtiges Gesinde sich durch seine Dienstentlassungsschein des letzten Brotherrn in vorgeschriebener Form über die Auflösung des Vermiethungsvertrags ausweist;

c) bei einheimischem, neuem Gesinde der Erlaubnißschein der Eltern oder Vormünder beigebracht, und bei schon bestandenem Gesindedienst, wie ad b. die Auflösung des Vertrags erwiesen wird.

Art. 5. Die zu erhebenden Mäklergebühren dürfen nur $7\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden einzelnen Fall betragen, wovon $2\frac{1}{2}$ Sgr. von dem Dienstboten und 5 Sgr. von der Herrschaft zu übertragen sind. Außer dieser Gebühr dürfen weder sogenannte Einschreibegebühren noch irgend eine andere Geldleistung, sie möge Namen haben, wie sie wolle, von den Leuten gefordert werden.

Art. 6. Die in dem vorstehenden Artikel erwähnte Mäklergebühr ist nur dann zu fallen und anzufordern, wenn wirklich durch den Mäkler ein Miethsvertrag zu Stande gekommen ist; im entgegengesetzten Falle muß die etwa schon vorausgezahlte Gebühr der einzahlenden Partie zurückgezahlt werden.

Art. 7. Die Gesindevermiether und Vermietherinnen sind übrigens verpflichtet, bei Vermeidung der Zurücknahme der ihnen ertheilten polizeilichen Konzession sich allen jeden Anordnungen unweigerlich zu unterwerfen und denselben pünktlich nachzukommen, welche im Laufe der Zeit von der Behörde werden erlassen werden.

Art. 8. Jene Gesindemäkler, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden, unbeschadet der in der Allg. Gewerbeordnung v. 17. Jan. d. J. enthaltenen besondern Bestimmungen, zur Bestrafung nach Maaßgabe des §. 7 der Gesinde-Ordn. v. 19. Aug. v. J. der richterlichen Behörde überwiesen.

Trier, den 13. Juni 1845.

Der K. Landrath und Oberbürgermeister. Görtz.

Vorstehende Gesinde-Mäkler-Ordnung wird auf Grund der Bestimmung in §. 5 der Allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. d. J. hierdurch bestätigt.

Berlin, den 29. Aug. 1845.

Min. des Inn. Zweite Abth. v. Manteuffel.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 251 Nr. 346.)

C. Gesinde-Ordn. für Neu-Vorpommern und das Fürstenthum Rügen v. 11. April 1845.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Nachdem von den zum Kommunal-Landtage von Neu-Vorpommern und Rügen versammelten Ständen auf Einführung der in den übrigen Provinzen der Monarchie bestehenden Gesinde-Ordn. wiederholt angetragen worden haben Wir dieselbe, unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorschläge Unserer getreuen Stände von Neu-Vorpommern und Rügen einer Umarbeitung unterwerfen lassen, und verordnen nunmehr für diese Landestheile, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, was folgt:

Vom gemeinen Gesinde.

§. 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einen Ver-
, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste
eine bestimmte Zeit, sowie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Beloh-
ig sich verpflichtet.

Wer Gesinde miethen kann.

§. 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde
i Gebrauch der Familie zu miethen.

§. 3. Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der aus-
drücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 4. Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig
dessen Wegschaffung nach verflossener gesetzmäßiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die
tragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

Wer als Gesinde sich vermiethen kann.

§. 5. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu schalten
chtigt sein.

§. 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des
ters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht vermiethen.

§. 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen
r sonst in Dienste gehen.

§. 8. Nur wenn die Einwilligung in den Fällen der §§. 6 und 7 auf eine gewisse
, oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft ausdrücklich eingeschränkt worden, ist die
ierung derselben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Herr-
ft erforderlich.

§. 9. Personen, die noch nicht als Gesinde gedient haben, müssen bei ihrer Vermie-
ng durch ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnorts darthun, daß ihrer Vermie-
ng kein Bedenken entgegensteht.

§. 10. Dienstboten, welche schon früher gedient haben, müssen bei einer neuen Ver-
thung durch Vorzeigung des Entlassungs- oder Kündigungsscheins ihrer Herrschaft
weisen, daß das bestehende Dienstverhältniß der neuen Vermiethung nicht hinder-
ist.

§. 11. Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Dienstboten, welcher sich anderweitig ver-
then will, und das bestehende Dienstverhältniß gekündigt hat, einen Kündigungsschein
zustellen oder ausstellen zu lassen; weigert sie sich dessen ohne Grund, so erfolgt die
rtheilung desselben, auf Anrufen des Dienstboten, von der Polizeibehörde.

§. 12. Kommt der Miethsvertrag zu Stande, so ist das Gesinde verpflichtet, die
9 und 10 gedachten Atteste der Herrschaft zu übergeben. Hat die Herrschaft die Ein-
derung dieser Atteste unterlassen, so kann sie gegen denjenigen, der sich auf Grund eines
anderweitig mit dem Gesinde abgeschlossenen Miethsvertrages im Besitz derselben befindet,
e Ansprüche aus dem von Ihr geschlossenen Miethsvertrag geltend machen.

§. 13. Dienstboten, welche durch falsche Kündigungsscheine oder Atteste die Herr-
ft täuschen, sollen mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft werden und außerdem der
rschaft für den dadurch verursachten Nachtheil verantwortlich sein (§. 28).

Gesindemäkler.

§. 14. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrig-
des Orts bestellt und verpflichtet worden ist.

§. 15. Dergleichen Gesindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre
mittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§. 16. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vor-
sten sich zu vermiethen berechtigt sind.

§. 17. Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwande
eren Verlassung und zur Annehmung anderer Dienste anreizen.

§. 18. Thun sie dieses, so sind sie dafür das erstemal mit Geldbuße von fünf bis
Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen, im Wiederholungsfalle
noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes auszuschließen.

§. 19. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen
en, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten
sen anzeigen.

§. 20. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde wider besseres Wissen als
chbar oder zuverlässig empfehlen, so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde ver-
chten Schaden selbst haften.

§. 21. Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht,
das erstemal fünf bis zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und
den im Wiederholungsfalle von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausge-

schlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem erstenmale Statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.

§. 22. Den Polizei-Obrigkeiten, welche Gesindemäkler konzessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

Schließung des Miethsvertrags.

§. 23. Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages (§. 12).

§. 24. Der Betrag des Miethsgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.

§. 25. Das Miethsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein Anderes bei der Miethung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§. 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§. 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften vermiethet, so steht allein derjenigen ein Recht auf Erfüllung des Dienstkontrakts, an welche er, gegen Empfang des Miethsgeldes, den von seiner bisherigen Herrschaft erhaltenen Kündigungsschein, oder das ihm von der Polizeibehörde ausgestellte Zeugniß (§§ 9, 10 und 12) ausgehändigt hat.

§. 28. Der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, nicht nur das von der zweiten und folgenden erhaltene Miethsgeld zurückzuzahlen, sondern soll auch mit einer dem Betrage desselben gleichkommenden, zur Armencasse fließenden Geldbuße oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Lohn und Kost des Gesindes.

§. 29. Lohn, Kostgeld oder Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes ohne Ausnahme, hängt blos von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.

§. 30. In sofern bei der Vermiethung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermiethung der Regel nach gegeben wird; was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizei-Obrigkeit des Orts.

§. 31. Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohns und zum Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizei-Obrigkeit, wie §. 30, über diejenigen welcher die Livree verdient ist.

§. 32. Wird außer derselben noch besondere Staatslivree gegeben, so hat weiter der Bediente keinen Anspruch.

§. 33. Mäntel, Kutscherpelze und dergleichen gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.

Dauer der Dienstzeit.

§. 34. Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermiethung ab; doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Dienstbote nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung, jederzeit entlassen werden. Dienstverträge welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen abschließen, sind von denselben, nach erlangter Volljährigkeit, unbedingt nach §. 106 aufgekündigt.

§. 35. Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei dem städtischen Gesinde auf ein halbes Jahr, bei dem Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr geschlossen angenommen.

Antritt des Dienstes.

§. 36. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes sowohl als des Landgesindes, falls nicht ein Anderes ausdrücklich bei der Vermiethung ausbedungen, entweder der 27. April oder der 27. Okt., je nachdem die Vermiethung entweder im Frühjahr oder zum Herbst geschehen ist.

§. 37. Fällt jedoch die Antrittszeit auf einen Sonn- oder Festtag, so muß das Gesinde am nächstvorhergehenden Werketage zuziehen.

§. 38. Die im §. 36 festgesetzten Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider den Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft, früher beendiget wäre.

§. 39. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§. 40. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethsgeldes losmachen.

§. 41. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, so ist auch das Ge-

den eingegangenen Dienstvertrag nicht weiter gebunden, und die Herrschaft verliert bezahlte Miethsgeld, muß aber außerdem das Gesinde eben so schadlos halten, wie für Fall, wenn das Gesinde vor beendigter Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen den, unten verordnet wird (§§. 155 ff.).

§. 42. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf Dienstzeit wieder zu entlassen (§§. 111 ff.).

§. 43. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde den Dienst anzutreten sich rst geweigert hat.

§. 44. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethsgeld zurückern.

§. 45. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der rigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die rschaft deshalb genöthigt, einen anderen Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde ll allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen und das thsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maaße der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögenden auf verhältnißiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 46. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen nstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach 130—136 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde, nn dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur verhtet, das Miethsgeld zurückzuzahlen.

§. 47. Wird das Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten ndert: so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethsgeldes sich begnügen.

§. 48. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit sich heirathen, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versehung des stes an seiner Statt zu stellen.

§ 49. Ist es dazu nicht im Stande, so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst ädten auf ein Viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

Pflichten des Gesindes in seinen Diensten.

§. 50. Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.

§. 51. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten häften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen Herrschaft unterziehen.

§. 52. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden, oder darin in bestimmten Verissen, oder blos gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten ig.

§. 53. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimin welcher die zur Familie Gehörigen, oder nach §. 52 in ihr Aufgenommenen, diese te gebrauchen sollen.

§. 54. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehwenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeit lang verhindert wird.

§. 55. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder rbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der der Herrschaft.

§. 56. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ufgetragenen Geschäften von Anderen vertreten zu lassen.

§. 57. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten ntt haften.

§. 58. Der nach dem Pat. v. 22. März 1797 bisher noch bestandene Dienstzwang durch aufgehoben, das Gesinde ist jedoch der häuslichen Zucht der Herrschaft worfen.

§. 59. Fügt das Gesinde der Herrschaft vorsätzlich oder aus groben und mäßigen en Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

§. 60. Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadensverpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§. 61. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen laseinen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 62. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann rschaft an den Lohn desselben sich halten.

§. 63. Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne, noch aus andern Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeltliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

Außer seinen Diensten.

§. 64. Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Nutzen zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§. 65. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§. 66. Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners mithaften.

§. 67. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§. 68. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in seinen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

§. 69. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§. 70. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 71. Giebt das Gesinde durch ein ungebürliches Betragen der Herrschaft zu Einwürfen, Rügen oder geringen Thätlichkeiten Veranlassung, so kann es deshalb keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 72. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, muß es sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.

§. 73. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft sind, wenn diese nicht beantragt, von der Polizeibehörde mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder mit Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen zu ahnden. Der Herrschaft steht jedoch frei, wo sie eine blos polizeiliche Ahndung nicht angemessen findet, auf Bestrafung im gerichtlichen Wege anzutragen. Ist das Vergehen ein Kriminalverbrechen, so muß die Bestrafung im gerichtlichen Wege erfolgen.

§. 74. Für die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erkrankung solcher seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch Andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

Pflichten der Herrschaften.

§. 75. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.

§. 76. Ist auch die Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gereicht werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet, in Ermangelung bestimmter Verabredung, die Polizeiobrigkeit, welche über die Menge und Beschaffenheit derselben.

§. 77. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleißig anhalten.

§. 78. Sie muß ihm nicht mehrere, noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§. 79. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

§. 80. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§. 81. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur dann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sie anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind.

§. 82. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft sie einstweilen und bis zum Austrage der Sache mit Vorbehalt ihres Rechtes übernehmen.

§. 83. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Verpflegung daselbst veranstaltet.

§. 84. In dem §. 81 bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.

§. 85. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen.

§. 86. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§. 87. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Richtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergütigen muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen.

§. 88. Diese Pflicht der Herrschaft erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes so lange, bis dasselbe sich sein Brod selbst verdienen wieder in den Stand kommt.

§. 89. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft, ohne sein eigenes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Curkostenhaltung, nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze, zu fordern.

§. 90. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

Beschädigung eines Dritten durch Dienstboten.

§. 91. Inwiefern die Herrschaft für den von Dienstboten zugefügten Schaden verantwortlich ist, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Aufhebung des Vertrages durch den Tod.

§. 92. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 93. Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 94. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit (§§. 36—38.) zu behalten, wenn auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§. 95. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß Gesinde, das blos zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, das baare Lohn, doch ohne Kost und Kostgeld für das nächstfolgende halbe Jahr noch überdies, statt Entschädigung für verspätete Kündigung, erhalten, Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird, muß für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

§. 96. Sind Dienstboten zur besonderen Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen auch auf sie angewendet werden.

§. 97. Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§. 98. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

§. 99. War der Bediente nur monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem fünfzehnten Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, aber auch auf den folgenden Monat.

§. 100. Wenn bei ländlichen Besitzungen durch deren Verkauf, Vertauschung, Verpfändung oder Verpachtung oder auf andere ähnliche Art die Person des Besitzers und Gutsherrn verändert wird, so sind die zur Ackerwirthschaft auf denselben angenommenen Dienstboten bis zur nächsten Umzugszeit, mit welcher ihr Dienstvertrag zu Ende geht, dem nachfolgenden Besitzer den Dienst fortzusetzen verpflichtet. Derselbe ist dagegen auch verbunden, diese Leute bis zu jenem Zeitpunkte zu behalten und ihnen alles dasjenige zu leisten, was ihnen von der vorigen Herrschaft versprochen ist. Inwiefern die vorige Herrschaft der neuen hierfür Ersatz zu leisten hat, bleibt ihrer Vereinbarung unterstellt.

§. 101. Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften §§. 94—99 Anwendung.

§. 102. Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§. 103. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohnes bleibt es für jetzt bei den bestehenden Vorschriften.

Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§. 104. Außer diesen Fällen kann der Miethsvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 105. Derjenige Theil, welcher denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

§. 106. Die Aufkündigungsfrist wird sowohl bei dem städtischen Gesinde, als bei Handgesinde auf drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit bestimmt, insofern nicht durch Vermiethung ein Anderes ausdrücklich verabredet ist.

§. 107. Bei monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch zu fünfzehnten eines jeden Monats statt.

§. 108. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§. 109. Bei dem städtischen Gesinde wird diese stillschweigende Verlängerung auf ein halbes Jahr und bei dem Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 110. Bei monatweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung nur auf einen Monat.

Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§. 111. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:

1) Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schläge und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verleumdungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;

§. 112. 2) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsams und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt;

§. 113. 3) Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Personen mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt;

§. 114. 4) Wenn es die Kinder oder sonstige Angehörige der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

§. 115. 5) Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht;

§. 116. 6) Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet;

§. 117. 7) Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt;

§. 118. 8) Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt;

§. 119. 9) Wenn es wiederholentlich, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, über Nacht aus dem Hause geblieben ist;

§. 120. 10) Wenn es mit Feuer und Licht, gegen vorhergegangene Warnung unvorsichtig umgeht;

§. 121. 11) Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigen Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist;

§. 122. 12) Wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende ekelhafte Krankheiten zugezogen hat;

§. 123. 13) Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt und von allen diesen auf wiederholte Verwarnung nicht absteht;

§. 124. 14) Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt;

§. 125. 15) Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich mangelt, die er, auf Befragen bei der Vermiethung, zu besitzen ausdrücklich angegeben hat;

§. 126. 16) Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als ein Jahr gefänglich eingezogen wird;

§. 127. 17) Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß;

§. 128. 18) Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden;

§. 129. 19) Wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich solchen Vergehens, als in §§. 114—117. bestimmt ist, schuldig gemacht, die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugniß verschwiegen, und das Gesinde selbst der neuen Herrschaft nicht offenherzig bekannt hat.

Von Seiten des Gesindes.

§. 130. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:

1) Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden;

§. 131. 2) Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch auf ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat;

§. 132. 3) Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Pflicht oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;

§. 133. 4) Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Haus aus- und eingehen, nicht hat ützen wollen;

§. 134. 5) Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, er ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert;

§. 135. 6) Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit überigt, und auf eine Entfernung, welche mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornmt, oder überhaupt in diese Entfernung ihren Wohnsitz verlegt, und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurückzuschaffen. Hat e Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat;

§. 136. 7) Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des enstes unvermögend wird.

Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§. 137. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, nn die Herrschaft einen Dienstboten entlassen:

1) Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den, nach seiner Bestimmung, ihm liegenden Geschäften ermangelt;

§. 138. 2) Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der errschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen oder doch dessen Zahl einschränken muß.

Von Seiten des Gesindes.

§. 139. Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen:

1) Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht ßig bezahlt;

§. 140. 2) Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenächtig aussetzt;

§. 141. 3) Wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstelng einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung r Miethzeit versäumen müßte.

§. 142. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch ur auf vorhergegangene Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Halbjahr, und bei monatweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden.

§. 143. Wenn die Eltern des Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung gefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren könn, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen öthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann en anderen tauglichen Dienstboten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen hn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

Was alsdann, wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens ist.

§. 144. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstmit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§§. 111—129. 137. 138.), r der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, er wirklich gedient hat.

§. 145. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor auf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung, den Dienst verlassen t (§§. 139—141.).

§. 146. In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst rlassen berechtigt ist (§§. 130—136.), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Jahr, und, wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet den.

§. 147. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Jahr oder für den folgenden Monat leisten.

§. 148. In der Regel behält der Dienstbote die als einen Theil des Lohns anzuhe Livree vollständig, wenn er aus den (§§. 130—136.) bestimmten Ursachen den t verläßt.

§. 149. Geschieht der Austritt nur aus den §§. 137. und 138. enthaltenen Gründ und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut zulassen.

§. 150. In den Fällen, wo das Gesinde nach §§. 111—129. 137. und 138. von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückhalten.

§. 151. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat und nur aus den §§. 137. 138. angeführten Gründen entlassen wird.

§. 152. Wenn das Gesinde aus den §§. 139. und 140. angeführten Gründen, nach vorhergegangener Aufkündigung, seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften §§. 148. und 149. Anwendung.

§. 153. Erfolgt aber der Austritt nur aus der §. 141. bestimmten Ursache, so muß der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§. 154. Eine Herrschaft, die aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen angehalten werden.

§. 155. Weigert sie sich dessen beharrlich, so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.

§. 156. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§. 157. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweitiges Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütigungsverbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte und weiter hinaus nur insofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohne hat begnügen müssen.

§. 158. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütigung fordern.

§. 159. Weist aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es seines Orts den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die §. 146. bestimmte Vergütung.

§. 160. Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift §. 157. Anwendung.

Verlassung des Dienstes.

§. 161. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§. 162. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seiner Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maaßgabe des Grades der Verschuldung auf fünf bis zehn Thaler, oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 163. Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauche seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft zurückzuliefern.

§. 164. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen (§§. 59. bis 63.).

Abschied.

§. 165. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.

§. 166. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§. 167. Wird dabei die Beschuldigung unbegründet gefunden, so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen und letzterer ferner üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen.

§. 168. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster oder Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§. 169. Die folgende Herrschaft kann sich also an sie wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten entstandenen Nachtheils halten.

§. 170. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von Einem bis zu Zehn Thalern zum Besten der Armenkasse belegt werden.

Ressortbestimmungen.

§. 171. Wenn zwischen der Herrschaft und dem Gesinde über die Erfüllung der aus dem Miethsvertrage entstehenden Verbindlichkeiten während des Dienstes über Weigerung der Herrschaft, das Gesinde anzunehmen oder zu behalten, über die Weigerung der Dienstboten, den Dienst anzutreten oder darin zu verbleiben, oder über dessen

Ziehen und Entlassen Streit entsteht, so ist es die Obliegenheit der Polizeibehörden, sich in vorläufigen Entscheidung zu unterziehen und solche zur Ausführung zu bringen; die definitive Entscheidung darüber bleibt dem Richter vorbehalten.

§. 172. Die Festsetzung der in den §§. 13. 18. 21. 28. 45. 73. 162. und 170. angedrohten Strafen, selbst wenn solche den Betrag von Fünf Thalern übersteigen, gehört ausschließlich vor die Polizeibehörden, so daß dagegen keine Provokation auf dem Wege Rechtens, sondern nur Rekurs an die Regierung Statt findet.

Anwendung der Bestimmungen der Gesindeordnung auf das Schiffsvolk und die Schiffsknechte, und auf Einlieger und Käthner.

§. 173. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Verhältnisse des Schiffsvolkes gegen den Schiffer und der Schiffsknechte gegen die Schiffsführer Anwendung. (Ordre v. 23. Nov. 1831, G. S. S. 255 und Ordre v. 23. Sept. 1835, G. S. S. 222.)

§. 174. Die Vorschriften der §§. 171. 172. finden auf Einlieger, Käthner und überhaupt auf solche Dienstleute Anwendung, welche von dem Besitzer eines Landguts zur Bewirthschaftung desselben gegen Gewährung einer Wohnung in den dazu gehörigen Gebäuden, und gegen ein im Voraus ein- für allemal bestimmtes Lohn angenommen worden sind. Gegeben Potsdam den 11. April 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.

Boyen. Mühler. v. Ragler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. v. Arnim. Flottwell. Uhden.

(G. S. 1845, S. 391.)

D. V. v. 29. Sept. 1846 wegen Einführung von Gesindedienstbüchern.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Da die bestehenden Vorschriften wegen der dem abziehenden Gesinde zu ertheilenden Entlassungszeugnisse nach den darüber gemachten Erfahrungen nicht ausreichen, um den Dienstherrschaften die erforderliche Kenntniß von der sittlichen Führung des Gesindes zu verschaffen, so verordnen Wir nach Anhörung Unserer getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staatsmin., für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Jeder Dienstbote, welcher nach Publikation dieser V. in Gesindedienste tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.

§. 2. Die Gesindebücher werden nach dem anliegenden Schema gedruckt, sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienstatteſten, und sind bei den Stempelämtern für den Preis von 10 Sgr. zu haben.

§. 3. Vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote das Gesindebuch der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes zur Ausfertigung vorzulegen. An solchen Orten, wo keine Polizeibehörde ihren Sitz hat, kann die Ausfertigung der Gesindedienstbücher den Dorfschulzen (in den westlichen Provinzen den Gemeindevorstehern) durch den Landrath übertragen werden, welcher auch befugt ist, diese Ermächtigung zurückzunehmen.

§. 4. Beim Dienstantritt ist das Gesindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Sollte das Gesinde die Vorlegung des Gesindebuchs verweigern, so steht es der Dienstherrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen, oder die Weigerung der Polizeibehörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gesinde eine Ordnungsstrafe bis 5 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festzusetzen hat.

§. 5. Bei Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen. Leibensunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizeibehörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. anzuhalten.

§. 6. Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gesindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung aktenmäßig einzutragen.

§. 7. Geht ein Gesindebuch verloren, so wird die Polizeibehörde des Orts, wo das Gesinde dient, oder, wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizeibehörde des Orts, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nähere Ermittelung der obwaltenden Umstände, die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs veranlassen, in welchem der Verlust des ersten jedesmal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch entstehenden Kosten sind von demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verschuldet hat.

§. 8. Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugniß ertheilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt habe.

§. 9. Ist die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs nothwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gesinde verlangen, daß das bisherige Gesindebuch dem neuen vorgeheftet werde.

Urkundlich ꝛc. ꝛc. Gegeben, Groß-Tinz, den 29. Sept. 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm

v. Bohen. v. Thiele. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg

Für den Staatsminister Uhden: Bornemann. Frh. v. Canitz. v. Dietherz

---

Formular zu einem Gesindebuche.

Nr. . . . . (Ausfertigungsnummer der Polizeibehörde.)

Gesindebuch

für (Vor- und Zunamen)
aus (Heimath)
alt
Statur
Augen
Nase
Mund
Haare
Besondere Merkmale
ob dem Dienstboten die Blattern geimpft sind?
ob er militärpflichtig ist?

N. N. den . . . . . .

(L. S.) Namen der Behörde

(G. S. 1846 S. 467.)

Dazu:

1) R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (Mathis) v. 15. Mai 1847 an die K. Reg. zu N. Die Anschaffung und Vorlegung von Gesindebüchern nicht durch Straferlasse zu erzwingen.

Auf den Ber. v. 13. v. M. wird der K. Reg. eröffnet, daß der von der K. Reg. beabsichtigte Erlaß einer Strafandrohung auf die unterlassene Anschaffung von Gesindebüchern nicht für angemessen erachtet werden kann. Für die Dienstboten liegt nämlich ausreichendes Zwangsmittel der Anschaffung des Dienstbuches darin, daß die neue Herrschaft die Vorlegung desselben verlangen kann und gewiß fast immer und überall verlangt wird, und daß das Gesinde im Weigerungsfalle nicht allein entlassen, sondern auch in Strafe gezogen werden kann. Wenn in einzelnen Fällen Herrschaften und Gesinde übereinkommen sollten, einen Miethsvertrag ohne Vorlegung des Gesindebuches einzugehen, so liegt kein ausreichender Grund vor, dies durch Strafbestimmungen zu hindern, da die Herrschaft die nachtheiligen Folgen, die ihr daraus erwachsen können, allein freiwillig übernimmt, und da das Gesetz nur in ihrem Interesse die Verbindlichkeit Anschaffung der Gesindedienstbücher ausgesprochen hat. Hiernach ist weder die Nothwendigkeit noch die Angemessenheit des von der K. Reg. beabsichtigten Straferlasses zu erkennen und Dieselbe kann nur veranlaßt werden, von demselben Abstand zu nehmen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 127 Nr. 166.)

2) R. des K. Min. des Inn. (Mathis) und der Fin. (Kühne) v. 5. Juli 1847 an die K. Reg. zu N. Die Verpflichtung zur Anschaffung von Gesindedienstbüchern erstreckt sich nicht auf Hausoffizianten (Oekonomie-Inspektoren).

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 6. April d. J. hiermit eröffnet, daß, da das Gesetz v. 29. Sept. 1846, wegen der Gesindedienstbücher, nur für das gemeine Gesinde, nicht für Hausoffizianten erlassen ist, Oekonomie-Inspektoren und Wirthschafterinnen (welztere wenigstens der Regel nach) zu den Hausoffizianten zu zählen sind, die Verpflichtung zur Anschaffung von Gesindedienstbüchern sich auf Personen dieser Kathegorie nicht erstreckt.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 165 Nr. 212.)

3) C. R. des K. Min. des Inn. (Mathis) v. 30 Juli 1847 an die K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsid. in Berlin. Ausfüllung und Beeidigung der neuen Gesindedienstbücher.

In Verfolg des V. v. 29. Sept. 1846 wegen Einführung der Gesindedienstbücher findet sich in den von der Steuerbehörde in Debit gegebenen Exemplaren der Gesindedienstbücher ein Schema zur Eintragung der Atteste, dessen drei vorletzte Kolumnen folgendermaßen überschrieben sind:

»Visirt von der Polizeibehörde zu . . . . . .«
»Eingetragen Nr. . . . des Registers.«
»Bemerkungen der Polizeibehörden.«

Dieses, aus den Schifffahrts-Dienstbüchern am Rhein übernommene Schema könnte zu einer mißverständlichen Annahme führen, als wenn der Dienstbote sein Dienstbuch bei jedem neuen Antritt eines Dienstes bei der Polizeibehörde behufs Beglaubigung des Dienstverhältnisses vorzulegen, und als wenn letztere somit über jeden Gesindedienst und dessen Wechsel Register zu führen habe. Da eine solche Voraussetzung nach Inhalt der V. selbst noch nicht begründet erscheint, indem, wie dies der §. 3 der gedachten V. bestimmt, nur jedes neue Gesindebuch der Polizeibehörde zur Konstatirung der Person-Identität des Inhabers mittelst Ausfüllung des vorgedruckten Nationals vorzulegen, in anderen Fällen aber von letzterer lediglich die Namensunterschrift der Herrschaft, da wo dies herkömmlich ist, zu beglaubigen ist; so wird die K. Reg. zur Beseitigung jedes Zweifels über die Auslegung des §. 3 l. c. in Verbindung mit dem Schema in dem Gesindebuche hierdurch veranlaßt, die betr. Polizeibehörden hiervon in Kenntniß zu setzen und darauf aufmerksam zu machen, daß die gedachten drei Kolumnen zur Kontrolirung des der letzten Spalte des Gesindebuches Platz findenden Dienstabschied-Zeugnisses der Herrschaft da, wo eine solche Kontrolle herkömmlich ist, bestimmt sind.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 128 Nr. 253.)

Formeller Theil.

Von der Polizei-Verwaltung und dem polizeilichen Straf-Verfahren.

(Zu Bd. II. S. 468 ff. und 814 ff.)

Erster Theil.

Von den Polizei-Behörden.

Erste Abtheilung.

Von den Polizei-Beamten.

(Zu Bd. II. S. 471—484 und Nachtrag S. 814—815.)

Vergl. den betr. Abschnitt bei der Staatsdienst-Pragmatik, in Th. II des Werkes.

Zweite Abtheilung.

Von der Organisation der Polizei-Behörden.

Erstes Kapitel.

Die Behörden selbst.

(Zu Bd. II. S. 484—501 u. S. 815 u. Suppl. Bd. I S. 175—177.)

Vorbemerkung.

Die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 erklärt im Art. 42 die gu[t]herrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt für aufgehoben, und mit[t]Uebergangsbestimmungen wird im Art. 114 angeordnet, daß es nur bi[s] Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bei den bisherige[n] stimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung verbleiben solle. Hiernach also gleichzeitig mit der erfolgten Publikation der Gemeinde-Ordnu[ng] 11. März 1850 mit der vollständigen Beseitigung der bis dahi[n] den Gutsherrschaften ausgeübten Polizeiverwaltung überall, wo solche[s] stattgefunden, zu verfahren gewesen sein. Allein die Gemeindeordnung [v.] 11. März 1850 enthält im §. 156 die Bestimmung, daß die bisherigen [Ge]setze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden erst von dem [Zeit]punkte an außer Kraft treten sollen, wo die Einführung der neuen Gem[einde]-Ordnung in den betreffenden Gemeinden vollendet und dies durch das Amt[sblatt] des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist. Da nun die Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 bis jetzt fast nirgends zur Ausführung gelangt ist, so besteht die Dominial-Polizei-Verwaltung, wo solche [...]

ausgeübt worden, bis jetzt überall fort, wo noch nicht mit Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung vorgeschritten worden ist[1]).

Die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 schreibt nun im Art. 105, Nr. 3 vor, daß das Gesetz die Bestimmungen über die Betheiligung der Gemeinde bei Verwaltung der Ortspolizei enthalte. Die betreffenden Bestimmungen sind in der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 ertheilt worden, welche nachstehende hier in Betracht kommende Vorschriften enthält:

a) Im Titel II., welcher von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben, handelt, wird in den §§. 58 und 59 bestimmt:

§. 58. Der Bürgermeister hat in der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen:

1) Die Handhabung der Ortspolizei, soweit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;
2) Die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
3) Die Führung des Personenstands-Register;
4) Die Verrichtungen des Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2, 3 und 4 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirkes gegen angemessene Entschädigung übertragen werden;

5) Alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

§. 59. In Betreff der Befugniß der Gemeindebehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

b) Im Titel III., welcher von den Gemeinden, die nicht mehr als 1500 Einwohner haben, handelt, wird im §. 114 sub Nr. 1 und §. 117 bestimmt:

§. 114. Der Gemeindevorsteher hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde folgende Geschäfte zu besorgen:

1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen; dahin gehört:
   a) die Handhabung der Ortspolizei, soweit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;
   b) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
   c) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Die Führung des Personenstands-Register und die Verrichtungen des Polizei-Anwalts können dem Gemeindevorsteher gegen seinen Willen nicht übertragen werden.

§. 117. In Betreff der Befugniß der Gemeindebehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Außerdem werden im Titel IV. (von den Sammt-Gemeinden und Polizeibezirken) folgende hierher gehörige Bestimmungen ertheilt:

§. 126. Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes nicht entsprechen, können sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Gesammtgemeinde vereinigen.

Die zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden werden Einzelngemeinden genannt.

---

[1]) Das C. R. des K. Min. des Inn. v. 28. April 1851 (Min. Bl. d. inn. Verw. 1851 S. 87 Nr. 97) ertheilt zwar Anordnungen über die vorbereitenden Maaßnahmen zur Bildung der Polizeibezirke, weiset aber zugleich die Regierungen an, während der Durchführung der veränderten organischen Gesetzgebung einer geregelten und kräftigen Handhabung der Lokal-Polizei besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und insbesondere da, wo nach den obwaltenden Verhältnissen die Bildung von Polizeibezirken noch kein entsprechendes Auskunftsmittel zur Beförderung der Polizeipflege bietet, mit Nachdruck darauf zu halten, daß in Gemäßheit der Art. 110 u. 114 der Verfassung die durch die bestehenden Gesetze zur Polizeiverwaltung berufenen Behörden bis zur weiteren Durchführung der Gemeinde-Ordnung ihre Thätigkeit mit aller Pflichttreue und Autorität fortsetzen.

Gemeinden, welche eine genügende Polizeiverwaltung aus eigenen Mitteln herzustellen nicht vermögen, werden mit benachbarten Gemeinden zu einem Polizeibezirke vereinigt. Die Bildung solcher Bezirke erfolgt durch die Staatsregierung.

Vereinigungen von zwei oder mehreren Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse errichtet sind, oder künftig errichtet werden werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 135. Den Vorstehern der Sammt-Gemeinden (§. 126) können von der Staats-Regierung die §. 58 bezeichneten Geschäfte übertragen werden.

Wo Polizeibezirke gebildet werden müssen (§. 126), sind für die im §. 58 bezeichneten Geschäfte besondere Bezirksbeamte (Kreis-Amtmänner) zu bestellen. Das Amt derselben ist ein, jedesmal auf 3 Jahre von der Staats-Regierung aus den Eingesessenen des Bezirks zu besetzendes, unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt.

Findet sich kein geeigneter Eingesessener, welcher das Amt übernehmen will, so werden die Geschäfte, bis sich ein solcher Eingesessener findet, durch einen von der Staats-Regierung ernannten Kommissar auf Kosten des Bezirks verwaltet.

Die erforderlichen Büreaukosten sind in jedem Falle nach Feststellung der Bezirksregierung von den betheiligten Gemeinden aufzubringen.

In wieweit der Staat zu diesen Kosten beizutragen hat, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der örtlichen Polizei-Verwaltung zu bemessen.

§. 136. In Polizei-Angelegenheiten (§. 58 1 u. 2) sind die Gemeindevorsteher Organe und Hülfsbehörden des Vorstehers der Sammtgemeinde oder des Bezirksbeamten.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist das G. v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung ergangen. Da indeß, wie bereits erwähnt, die ältere Verfassung in Betreff der Polizei-Verwaltung noch keineswegs praktisch beseitiget worden ist, so kommen auch die darauf bezüglichen, wenn gleich nur die Verfassungs-Urkunde für antiquirt zu erachtenden, älteren gesetzlichen Vorschriften noch fernerhin in Betracht.

I. Aeltere Bestimmungen.

(Zu Bd. II. S. 486 ff. und Suppl. Bd. I. S. 175 ff.)

1) Die V. v. 21. Juni 1815, betr. die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in den Preuß. Staaten (G. S. 1815 S. [illegible] hat unter Nr. 1, den Festsetzungen des Art. 14 der deutschen Bundesakte gemäß auch die Bestimmung aufgenommen, daß den Häuptern der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in den Preuß. Staaten die Ausübung der Ortspolizei in ihren Besitzungen zugesichert werde.

Die näheren Anordnungen hierüber ertheilt die Instruktion v. 30. Mai 1820, betr. die Ausführung der V. wegen der Verhältnisse der Standesherrn, in den §§. 45—51 u. 55. (G. S. 1820 S. 81.)

2) Zur V. v. 31. März 1838, betr. die Anwendung der Dekl. v. 10. Juli 1827 bezüglich auf die Patrimonialgerichtsbarkeit. (S. Bd. II. S. 495 ff.)

G. v. 24. April 1846, betr. die Vereidigung der von den Inhabern der Polizeigerichtsbarkeit gewählten Stellvertreter.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die im §. 2 der V. v. 31. März 1838 (G. S. 1838 S. 253) enthaltenen Vorschriften über die Vertretung der Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit finden auch Anwendung, wenn es auf die Ernennung von Stellvertretern zur Ausübung der Polizeiverwaltung ankommt.

§. 2. Ein jeder auf Grund der gedachten Vorschriften zur Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit oder der Polizeiverwaltung ernannte Stellvertreter soll zu diesem Geschäft gerichtlich dahin vereidet werden:

> ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Stellvertreter des Gerichtsherrn für die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit (Polizeiverwaltung) in . . . . . ernannt worden bin, Seiner K. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Die über die Eidesleistung auszufertigende Verhandlung ist sporteln- und stempelfrei

§. 3. Ist der zum Stellvertreter Ernannte bereits anderweit, sei es in eben dieser schaft oder als Staatsbeamter, vereidet, so soll derselbe nur auf den früher geleisteten erwiesen und die schriftliche oder protokollarische Erklärung von ihm erfordert werdaß er sich durch diesen Eid auch für die Verhältnisse des übernommenen neuen für verpflichtet halte.

§. 4. Gegenwärtiges G. tritt mit dem 1. Okt. 1846 in Kraft; die bis zu diesem Zeitvon einem unvereideten Stellvertreter vorgenommenen polizeilichen Handlungen durch Berufung auf die unterbliebene Vereidigung desselben nicht angefochten werden.

Urkundlich ꝛc. ꝛc. Gegeben Berlin, den 24. April 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

(G. S. 1846 S. 167.)

Dazu:

a) C. R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 6. Juli 1846 nmtl. K. Reg., ausschließlich diejenigen in der Rheinprovinz, Westphalen u. rpommern. Vereidung der Stellvertreter der Inhaber der Polizeigerichts- und der Polizeiverwaltung.

ndem die K. Reg. veranlaßt wird, darauf zu halten, daß dem G. v. 24. April d. J. die Vereidigung der von den Inhabern der Polizeigerichtsbarkeit, gewählten rtretern, sowohl für die Polizei-Gerichtsbarkeit, als auch für die Polizeiung, wo solche nach dem G. erforderlich ist, unverzüglich überall erfolge, r das Min. des Inn. spätestens bis zum 1. Sept. d. J. Anzeige erwarten will, dasselbe, was die künftige Ausführung des G. betrifft, die K. Reg. hiermit auf, die ung zu treffen, daß künftig bei jedem Wechsel in der Person eines mit Verwalr Polizei beauftragten Stellvertreters sofort dem G. genügt werde. Da nach §. 3 nachgelassen ist, daß die über die bereits erfolgte Vereidigung abzugebende Erklä- auch blos schriftlich erfolge, es aber von Wichtigkeit ist, daß dabei Zweifeln kein Raum werde, so hat die K. Reg. für die diesfällige Erklärung eine zweckentsprechende vorzuschreiben und die Landräthe zu veranlassen, daß sie auf deren allgemeine dung halten. Außerdem ist Anweisung dahin zu ertheilen, daß die Stellvertreter n in dieser Eigenschaft von ihnen aufzunehmenden Verhandlungen bei ihrer Unterfürs den Zusatz machen:

»verpflichteter Stellvertreter des ꝛc.«

nd zu thun, daß dem Gesetze genügt worden, so wie Zweifeln in der höhern Instanz und etwanigen Weiterungen vorzubeugen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 106 Nr. 161.)

) R. des K. Min. des Inn. (v. Bodelschwingh) v. 20. Dec. 1846 an Reg. zu N., betr. die Vereidung auch der stellvertretenden Polizeigerichtsin Ausübung der Polizeiverwaltung und Gerichtsbarkeit in einem ihrer mkeit nicht unterworfenen Bezirke.

i Rücksendung der urschriftlichen Beilage des Ber. v. 6. d. M., die Vertretung im s-Polizei-Verwaltung oder Gerichtsbarkeit durch Polizei-Gerichtsherren betreffend, K. Reg. eröffnet, daß bei den dem Erlaß des G. v. 24. April d. J. (G. S. S. 167) gangenen Verhandlungen die Frage,

ob auch diejenigen, welche selbst Inhaber einer Polizei-Gerichtsbarkeit sind, sofern ihnen die Polizei-Verwaltung oder Gerichtsbarkeit in einem ihrer Wirksamkeit m sich nicht unterworfenen Bezirke ꝛc. als Stellvertreter anderer Polizei-Gerichtsherren übertragen wird, der Vereidigung bedürfen,

s zur Erörterung gekommen, aber bejahend entschieden worden ist.

rnach und bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes kann die Uebertragung der tretung eines Polizeigerichtsherrn an einen andern Inhaber der Polizei-Gerichtsohne dessen vorgängige Vereidigung nicht gestattet, und ebensowenig eine Veranefunden werden, die Gestattung bei des Königs Majestät zu befürworten, zumal bleistung des vorgeschriebenen Eides eine wesentliche Belästigung nicht zu finden deren Nothwendigkeit daher auch als ein Grund für die Ablehnung einer solchen retung, wenn sonst der ernste Wille die weit lästigere Pflichten der Polizeiergewissenhaft zu erfüllen, vorhanden ist, kaum dürfte geltend gemacht werden; ist solcher ernster Wille nicht vorhanden, so kann es nur erwünscht sein, wenn der reter nicht zugelassen werden darf.

Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 6 Nr. 10.)

II. Gesetz über die Polizei-Verwaltung v. 11. Mi

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc., verordnen, unter Zustimmung beider was folgt:

§. 1. Die örtliche Polizei-Verwaltung wird von den nach der Ge Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Amts-, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der in §. 2 wärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizei-Beamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgese behörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung z

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungs-Bezirke aufhält oder daselbst ein ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§. 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Kreisgericht befindet, so wie in Festungen und in Gemeinden von mehr als wohnern, kann die örtliche Polizei-Verwaltung durch Beschluß des Ministeri besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemein dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§. 3. Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Au Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des §. 2 besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

§. 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwalt kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über von Polizei-Kommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizei-Beamten, deren Anstellung den Gem zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§. 5. Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beh und Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche, für den Ge meinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung der bis zum Betrage von 3 Rthlr. anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung Bekanntmachung, so wie über die Form, den deren Beobachtung zu [illegible] nöthig, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 6. In den Gemeinden der nicht-ländlichen Kreisordnung

a) der Erlaß der Ortsstatute und des Etatsgesetzes;

b) Ortsstatute, Statuten und Verordnungen des Gemeinde-Vorstandes und Gegen Ortsstatute und Verordnungen;

c) der Widerspruch gegen die Wahl des Gemeinde-Vorstehers und

d) Ortsstatute und Verordnungen des Gemeinde-Vorstandes, Ertheilung der Genehmigung;

e) [illegible]

f) [illegible]

g) [illegible]

h) [illegible]

i) [illegible]

k) [illegible]

[illegible]

§. 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst
ietzte Staatsbehörde einzureichen.
§. 9. Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen
lichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.
Dem Beschlusse muß mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem
ʼsrathe vorhergehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend:
) wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das
Gemeindewohl verletzt;
) wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirth-
schaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.
§ 10. Die Bestimmungen der §§. 8. und 9. finden auch auf die Abänderung oder
bung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.
§. 11. Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Ver-
ngs-Bezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizei-Vorschriften zu
n und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von
hlr. anzudrohen.
Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften,
über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die
erlichen Bestimmungen zu erlassen.
. 12 Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§. 11.) können sich auf die im
dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche
ung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.
. 13. Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die land-
haftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich.
. 14. Die Befugniß der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und
estimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit
Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.
15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5 u. 11) keine Bestimmungen
mmen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren In-
n Widerspruche stehen.
16. Der Min. des Inn. ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede poli-
Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.
e Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift
s Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.
17. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche
ten (§§. 5 u. 11) zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweck-
it, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen
5, 11 u. 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.
18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige
ftstrafe zu erkennen. Das höchste Maaß derselben ist 4 Tage statt 3 Rtlr. und
statt 10 Rthlr.
19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis
mäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.
20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutions-
wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
e Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung
lichen Zwangsmittel durchzusetzen.
es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung
fugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Aus-
ebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung
adenersatze.
1. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.
indlich ꝛc. Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

S. 1850 S. 265.)

zu:

Zum §. 5.

Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen stand den Lokal-Behörden, mit Ausnahme derjenigen in der Rheinprovinz, gar kein

Recht zum Erlaß ortspolizeilicher, für den Umfang der Gemeinde gültiger Vorschriften und zur Androhung von Strafen der Nichtbefolgung derselben zu[1]).

Die Instr. v. 23. Okt. 1817 zur Geschäftsführung für die Regierungen (G. S. 1817 S. 254) verordnete im §. 11, daß die Regierungen allgemeine Verbote und Strafbestimmungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen dürfen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz festgestellt, letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist, in welchem Falle innerhalb der Gränzen des A. L. R. Th. II. Tit. 20 §§. 33, 35 und 240 die Strafe bestimmen und bekannt machen können.

Der Staats-Ministerial-Beschluß v. 7. Jan. 1845 erkannte als unbedenklich an, daß die Ausübung des im §. 6 A. L. R. Th. II. Tit. 13 gedachten Majestäts-Rechts, allgemeine Polizei-Verfügungen zu erlassen, verfassungsmäßig den Verwaltungs-Ministerien in soweit zuständig sei, als dieselben dazu ermächtiget erachtet werden müßten, polizeiliche Anordnungen und Strafbestimmungen innerhalb der Gränzen der polizeilichen Strafgewalt zu erlassen und deren Erlaß von Seiten der Reg. zu genehmigen.

Diesen Staats-Min.-Beschl. bringt das (nachstehende) C. R. des K. Min. (Uhden) v. 25. Febr. 1845 an (sämmtl. Gerichtsbehörden) zur öffentl. Kenntniß.

> Ueber die Auslegung des §. 6 Tit. 13 Thl. II. des A. L. R., welcher bestimmt: das Recht, Gesetze und allgemeine Polizei-Verordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist Majestätsrecht,
>
> und über die Befugniß der Verwaltungsbehörden, allgemeine polizeiliche Anordnungen und Strafbestimmungen zu erlassen, hatten sich Zweifel erhoben, welche Veranlassung gegeben haben, diesen Gegenstand im K. Staats-Min. zu erörtern.
>
> Mit Rücksicht darauf, daß im §. 45 der V. v. 26. Dec. 1808, wegen neuer Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden, verordnet ist:

---

[1]) Hierüber spricht sich das (nachstehende) R. des K. Min. des Inn., Ug. v. 31. Juli 1847 näher aus:

»Dem Magistrat zu N. wird auf die Vorstellung v. 12. d. M., die Aufhebung »eines von Ihm erlassenen Strafresoluts gegen Offenlassung der Bodenklappen »zur Nachtzeit betr., eröffnet, daß zwar allerdings der §. 47 der Feuerlösch-»ordnung für die Provinz Westphalen v. 30. Nov. 1841 die Polizeibehörden »ermächtigt, die in dieser V. nicht ausdrücklich erwähnten Fahrlässigkeiten, »welchen eine Feuersgefahr entstehen kann, mit einer Geldstrafe von 5 Sgr. »1 Thlr. zu bedrohen. Da jedoch, wie dies namentlich in dem Ministerial-»d. 17. Juli 1828 näher ausgeführt worden, den Orts-Polizeibehörden »zweifelt die Befugniß nicht zugestanden werden kann, ohne Genehmigung »Provinzialbehörde neue Strafbestimmungen zu treffen, und Handlungen, »früher erlaubt gewesen sind, allgemein mit Strafe zu bedrohen, so »Magistrat zu dem Erlaß der Bekanntmachung v. 28. Jan. d. J., wegen »ßung der Bodenklappen während der Nacht, zuvörderst die Genehmigung »Reg. einholen müssen, und es ist nur die Folge der Nichteinholung dieser »migung, wenn jene Bekanntmachung nicht für rechtsverbindlich hat erachtet »das darauf gegründete Strafresolut nicht hat bestätigt werden können.

»Hält indessen der Magistrat es für ein unerläßliches Erforderniß, die »schließung der Bodenklappen zur Nachtzeit als feuergefährlich bei »Polizeistrafe zu bedrohen, so bleibt Demselben überlassen, in dieser Be-»Seine Ansicht der Reg. vorzutragen, welche dieselbe einer nähern Prüfung »werfen, und demnächst nach Befund der Umstände weitere Verfügung »wird. Berlin, den 31. Juli 1847.

Min. des Inn. Zweite Abth. Mathis.«

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1847 S. 197 Nr. 252.)

Vergl. das in dem obigen R. in Bezug genommene R. v. 17. Juli 1828, das dadurch gleichfalls mitgetheilte, dieselbe Frage behandelnde R. v. 26. April 1[illegible] Polizeiwesen Bd. 2 S. 28.

Auf die von den Reg. mit höherer Genehmigung in Polizeiangelegenheiten erlassenen Publicanda sind die Landes-Justizkollegien bei ihren Entsch. insofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, als in den G. festgesetzt ist,

) daß nach §. 40 daselbst

die Reg. zu solchen Polizei-Verf., durch welche etwas im Allgemeinen festgesetzt wird, die Genehmigung der höheren Polizeibehörde einzuholen haben,

wie endlich mit Bezug auf den §. 11 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817, woselbst immt ist:

Allgemeine Verbote und Straf-Bestimmungen dürfen sämmtl. Reg. nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, daß das Gebot schon an sich durch das G. feststeht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des A. L. R. Thl. II. Tit. 20 §§. 33, 35 und 240 die Strafen bestimmen und bekannt machen,

das K. Staats-Min. in seiner Sitzung v. 7. Jan. d. J. als unzweifelhaft anerkannt: daß die Ausübung des im §. 6 Tit. 13 Thl. II. des A. L. R. gedachten Majestätsrechts, allgemeine Polizei-Verordnungen zu erlassen, verfassungsmäßig den Verwaltungs-Ministerien insoweit zuständig sei, als dieselben für ermächtigt gehalten werden müssen, polizeiliche Anordnungen und Straf-Bestimmungen innerhalb der Grenzen der polizeilichen Strafgewalt zu erlassen, und deren Erlaß von Seiten der Reg. zu genehmigen.

Indem dieser Beschl. sämmtl. Gerichtsbehörden hierdurch bekannt gemacht wird, werdieselben angewiesen, dergl. allgemeine Polizei-Verordnungen in vorkommenden en bei ihren Entsch. gehörig zu berücksichtigen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1845 S. 40 Nr. 46, Just. Min. Bl. 1845 S. 34.)

Diese Befugnisse der Verwaltungs-Ministerien und der Reg. en nun unzweifelhaft erloschen, erstlich durch die Vorschrift des Art. 8 Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850, wonach Strafen nur in Gehheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden können, zweitens h die Bestimmung des Art. 62 a. a. O., wonach die gesetzgebende Geit nur gemeinschaftlich durch den König und die beiden Kammern ausgeübt den kann.

Das G. v. 11. März 1850 hat indeß nicht allein den örtlichen Polizeiörden eine bis dahin nicht bestandene, sehr bedeutende legislative Get für Lokal-Polizei eingeräumt (§. 5), sondern auch die Befugniß der irk-Regierungen und des Min. des Inn. zum Erlaß von Polizeischriften und Strafandrohungen gegen deren Nichtbefolgung in modificirter e wieder hergestellt. (§§. 11—16.)

Das (nachstehende) R. des K. Min. des Inn. (Jacobi) v. 10. Juni 1850 e K. Reg. zu N. sucht übrigens die Vereinbarkeit der erwähnten Vorten des G. v. 11. März 1850 mit den Grundsätzen der Verfassungsde zu zeigen:

uf den Ber. v. 17. v. M., den von dem Magistrate zu N. vorgelegten Entwurf Straßen-Polizeiordnung betr., wird der K. Reg. Folgendes eröffnet.

Die Preuß. Verfassung bestimmt allerdings, daß keine Strafe angedroht und verwerden dürfe, als in Gemäßheit des G. Unter dem Ausdrucke »Gesetz« sind aber setzliche Vorschriften zu verstehen, welche von den dazu berufenen Behörden innerhrer verfassungsmäßigen Befugniß erlassen und veröffentlicht worden sind, und die te Verfassungsbestimmung hat daher hinsichtlich der Befugniß zum Erlaß polizeiB. weder etwas abändern wollen, noch etwas wirklich abgeändert. Um jeden gen Zweifel hierüber zu beseitigen, bestimmt aber der §. 5 des G. über die Polizeitung v. 11. März d. J. ausdrücklich, daß die mit der örtlichen Polizeiverwaltung agten Behörden zum Erlaß ortspolizeilicher Strafverordnungen befugt sind, und h kann die Befugniß des Magistrats in N., die von der K. Reg. im Zweifel gezogetrafverordnungen zu erlassen, nicht in Abrede gestellt werden. Daß, wie die K. nnimmt, das G. v. 11. März d. J. erst dann in Kraft trete, wenn die Gemeindeg eingeführt worden, wird durch keine Bestimmung dieses G. gerechtfertigt, obschon e Vorschriften desselben allerdings erst nach Einführung der Gemeindeordnung zur Ausführung gebracht werden können, und wenn der §. 1 a. a. O. bestimmt,

daß die örtliche Polizeiverwaltung von den nach den Vorschriften der Gemeindeordnung dazu bestimmten Beamten geführt werden soll, so folgt daraus nicht, daß die gegenwärtig zur Führung der örtlichen Polizeiverwaltung berufenen Behörden diejenigen Befugnisse für jetzt nicht ausüben dürfen, welche nach dem G. den Orts-Polizeibehörden übertragen eingeräumt sind. Allerdings sind nähere Vorschriften über die Art der Verkündigung solcher polizeilichen V., sowie über die Form, von welcher ihre Gültigkeit abhängt, zu erhalten. Da indessen der Erlaß solcher allgemeinen Vorschriften für jetzt nicht für angemessen erachtet worden, und da hieraus nur folgt, daß, so lange dieser Erlaß nicht erfolgt gefunden, die bisherigen Vorschriften über den Erlaß polizeilicher V. maaßgebend bleiben, so steht auch der §. 1 a. a. O. der Einführung der Straßen-Polizeiordnung für N. nicht entgegen.

Aus diesen Gesichtspunkten wolle die K. Reg. den vorliegenden Antrag des Magistrats zu N., so wie ähnliche Anträge, prüfen und darnach das Weitere bescheiden.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 176 Nr. 229.)

2) Das K. Min. hat angenommen, daß bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 den zeither mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragt gewesenen Behörden die Befugniß zum selbstständigen Erlaß von Lokal-Polizei-V. zustehe [1]).

Hierüber sprechen sich aus:

α) R. des K. Min. des Inn. v. 10. Juni 1850. (S. oben S. 205.)

β) R. des K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) v. 22. Juli 1850 an die K. Reg. zu N.

Da §. 5. des G. über die Polizei-Verwaltung v. 11. März d. J., worin den mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden die Befugniß zum Erlaß polizeilicher V. übertragen wird, keinen Unterschied zwischen den auf Grund der neuen Gemeindeordnung einzusetzenden Lokalbehörden und den jetzt bestehenden Ortspolizeibehörden macht, so kann auch den zuletzt genannten Behörden, welche nach Art III der Verfassungs-Urkunde die Polizei-Verwaltung einstweilen noch fortzuführen haben, die Befugniß zum selbstständigen Erlaß von Lokalpolizei-V. nicht abgesprochen werden. Ich bin daher der K. Reg., in Erwiederung auf den Ber. v. 29. v. M., eröffne, demnach, daß die in dem G. über die Polizei-Verwaltung v. 11. März d. J. dem Bezirksrathe übertragenen Funktionen für jetzt und bis die Bezirksräthe in's Leben getreten sein werden, von der betr. Bezirksreg. wahrzunehmen sind. Eine derartige Bestimmung über interimistische Wahrnehmung auch dieses Theils der bezirksräthlichen Geschäfte zu treffen, muß um so unbedenklicher erachten, als die dem Bezirksrathe in dem Polizei-Verwaltungsgesetze angewiesene Kompetenz überhaupt nur ein Annexum seiner Stellung als Kommunalbehörde des Bezirks ist, in welcher Beziehung eine einstweilige Bestimmung zuordnen, sowohl der §. 152 der Gemeindeordnung, als Art. 67 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, dem Min. gestatten.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 212 Nr. 283.)

3) Nach der Bestimmung des Alinea 3 des §. 5 des G. v. 11. März 1850 soll es den Bezirks-Reg. zustehen, die erforderlichen Bestimmungen über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu erlassen.

α) Die K. O. v. 8. Febr. 1840, betr. die Art der Publikation der Kreis- und lokalpolizeilicher V., bestimmt in dieser Beziehung:

Auf den Ber. des Staats-Min. v. 22. v. M. will Ich hierdurch den Reg. die Befugniß beilegen, die Art der Publik. Kreis- und lokalpolizeilicher V. innerhalb ihrer Be-

---

[1]) Hiernach ist also auch den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Rittergutsbesitzern das Recht eingeräumt, nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes (des Dorfschulzen), lokalpolizeiliche Strafbestimmungen zu erlassen, obgleich denselben ein solches Recht bis dahin nicht zustand und obschon die Verfassungs-Urkunde die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gerichtsbarkeit aufgehoben erklärt, und angeordnet hat, daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden dürfen, und daß das Recht der Gesetzgebung nur von den Kammern im Vereine mit der Krone ausgeübt werden dürfe.

bezirke, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, mit verbindlicher Kraft für das Pu-
n und für sämmtl. Verwaltungs- und Justizbehörden zu bestimmen. Das Polizei-
ium der Residenz Berlin, welchem Ich im Uebrigen dieselbe Befugniß ertheile, hat
ststellung der Publikationsart lokal-polizeilicher V. für Berlin und dessen Polizei-
zuvor die Genehmigung des Min. des Inn. und der Polizei einzuholen. Das
n-Min. hat diese Ordre durch die G. S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.
Berlin, den 8. Febr. 1840. Friedrich Wilhelm.
s Staats-Ministerium. (G. S. 1840 S. 32.)

Dazu bemerkt das C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. und des
d. 2. Dec. 1846, welches den Gerichtsbehörden durch das C. R. des K.
Min. (Uhden) d. 29. Dec. 1846 mitgetheilt worden ist, daß die Publika-
durch Anschlag an die Kirchenthüren gänzlich untersagt werde.
(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 236 Nr. 330, Just. Min. Bl. 1847 S. 50.)

β) R. des K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) d. 16. Febr. 1850 an den
druckerei-Besitzer N. zu N., betr. die Art der Publikation kreis- und lokalpoli-
er Verordnungen.

uf Ihre an den Herrn Min. für H., G. und öffentl. Arb. gerichtete, zur weiteren
mäßigen Veranlassung an mich abgegebene Vorstellung d. 28. Dec. d. J. eröffne
nen, daß, da nach der Allerh. Ordre d. 8. Febr. 1840 (G. S. S. 32) die Reg.
sind, die Art der Publik. kreis- und lokalpolizeilicher V. zu bestimmen, die dortige
g. nur innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse gehandelt hat, in welchem die Bekannt-
ngen der Verwaltungs-Behörden zur öffentl. Kenntniß würden gebracht werden.
Maaßregel der gedachten K. Reg. in Ihrem Interesse aufzuheben, ist kein gesetz-
Grund vorhanden, da Sie kein Recht, vermöge dessen das von Ihnen herausgege-
ntelligenzblatt zur Veröffentlichung jener Bekanntmachungen hätte gewählt werden
, für Sich geltend gemacht haben, und also auch durch die fragliche Anordnung
Reg. in Ihren Gerechtsamen nicht verletzt sind.
(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 58 Nr. 70.)

γ) R. desselben Min. v. 6. Mai 1850 an die K. Reg. zu N., betr. die
dnungen für die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Ber. v. 11. d. M., daß es nicht meine Absicht ist,
n Ausführung der die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften betr. Bestimmung
Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März d. J. eine Instr. zu erlassen. Die
g. hat daher das Erforderliche nach Ihrem Ermessen festzusetzen. So weit die auf
der Allerh. K O. v. 8. Febr. 1840 erlassenen Bestimmungen für dem Zwecke ent-
nd erachtet werden, kann es dabei sein Bewenden behalten.
(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 133 Nr. 187.)

b) Zum §. 11.

1) Vergl. die Zusätze zum §. 5 des Gesetzes.

2) C. R. des K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) d. 6. Juni 1850 an
liche K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsidium in Berlin, und zur
ißnahme an sämmtliche K. Oberpräsidien, betr. die Erfordernisse zur
keit der von den Bezirksregierungen erlassenen polizeilichen Vorschriften.

Gemäßheit des §. 11. des G. über die Polizeiverwaltung d. 11. März 1850
e ich hierdurch, daß zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer
regierung auf den Grund der angeführten Gesetzesstelle erlassen wird, Folgendes
lich ist:

Der Erlaß muß ausdrücklich auf den §. 11. des besagten G. Bezug nehmen und
als polizeiliche Vorschrift, Polizeiverordnung oder Polizeireglement bezeichnet sein.
Die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist innerhalb des zulässigen
Betrages von zehn Thalern dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte
Summe, oder ein Minimum und Maximum oder auch nur das letztere angege-
ben wird.
Die Verkündigung muß durch Aufnahme des ganzen Erlasses in das Amtsblatt
bewirkt werden.

Jede außerdem erfolgende anderweitige Bekanntmachung, zu welcher die Behör-
den sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit bewogen finden mögen, ist ohne Ein-
luß auf die gesetzliche Wirkung polizeilicher Vorschriften der Bezirksregierungen.
Die vorstehenden Bestimmungen sind durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß
gen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 176. Nr. 228.)

c) Zum §. 20.

1) R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 4. Sept. 1846 an die K. Reg. zu N., betr. das Verfahren bei polizeilichen Exekutionen.

Der K. Reg. werden die Anlagen des Berichts v. 5. v. M. mit dem Bemerken zurückgesandt, daß das Min. die Bestimmungen des §. 9. der V. über das Exekutions-Verfahren in Civilsachen v. 4. März 1834 (G. S. S. 33.) für das Verfahren bei polizeilichen Exekutionen nicht ganz unbedingt und mit den Folgen für anwendbar erachtet, welche seitens Derselben daraus hergeleitet werden.

Bei den polizeilichen Verfügungen ist die Unterlassung einer angeordneten Handlung unmittelbar mit der Folge der Ausführung auf Kosten des Säumigen oder mit Strafe bedrohen, mithin fällt das im §. 9. dem aus Erkenntnissen oder Vergleichen beruhenden Privatmann zugestandene Wahlrecht der Exekutionsart weg, und es fehlt daher auch die Veranlassung zu dem besonderen Mandate an den Verpflichteten, welches ihn auf das dem Berechtigten zustehenden verschiedenen Befugnisse nochmals aufmerksam macht.

Da nun die K. Reg. die Befugniß des Magistrats zu N. anerkennt, die Besitzer des Ufer des bezeichneten Baches zur Räumung des letzteren anzuhalten, da ferner der Aufruf v. 3. Juli 1844 ausdrücklich bekannt gemacht worden ist, daß Beschwerden nach Ablauf des festgesetzten Termins (3. August) auf Kosten der Säumigen sofort beigetrieben werden sollten, und da endlich constirt, daß der ꝛc. N., der einzige Uferbesitzer, welcher der Aufforderung des gedachten Magistrats nicht nachgekommen ist, mündlich mehrfach zur Ausführung der erforderlichen Räumungsarbeiten erinnert worden ist, so lag keine weitere Veranlassung vor, die von dem gedachten Magistrate angeordnete Ausführung der fraglichen Arbeiten auf Kosten des ꝛc. N., welcher ohnehin als ein gegen die Befehle der vorgesetzten Behörden sich zum Oefteren renitent zeigender Mensch geschildert wird, und die exekutivische Eintreibung dieser Kosten nicht für gerechtfertigt zu erachten. Die K. Reg. wird daher hiermit veranlaßt, Ihre desfallsige Verfügung zurückzunehmen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 201. Nr. 290.)

2) C. R. des K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) v. 14. Aug. 1846 an den K. Polizeipräsidenten in Berlin, sowie an sämmtliche K. Reg., betr. die von den Verwaltungsbehörden zur Ausführung ihrer Anordnungen anzuwendenden Zwangsmittel.

Ew. Hochw. erwiedere ich auf den Bericht v. 30. v. M. über die von den Verwaltungsbehörden zur Ausführung ihrer Anordnungen anzuwendenden Zwangsmittel, daß nicht bezweifelt werden kann, daß die Bestimmungen des §. 11. der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 und des §. 48. ad 2. der V. v. 26. Dec. 1808 durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehoben worden sind. Der Bestimmung des Art. 7. der Verf.-Urkunde:

„Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden“ kann nicht der Sinn beigelegt werden, als hätten dadurch die Verwaltungsbehörden ihnen nach der bestehenden Gesetzgebung gewährten Mittel, ihren Verfügungen Nachdruck zu verleihen, beraubt, oder als hätte die Exekution im Verwaltungswege überhaupt in Frage gestellt werden sollen. Stützen sich die Behörden bei Androhung einer Strafe, bei Vollstreckung einer Exekution auf ein Gesetz, welches ihre Befugniß zu den Anordnungen feststellt, so haben sie in Gemäßheit des Gesetzes gehandelt und die Strafe ist in Gemäßheit des Gesetzes angedroht, ein Mehreres aber hat in der Verfassungsurkunde, durch welche nur der willkührlichen Androhung und Verhängung von Strafen begegnet worden ist, nicht festgesetzt werden sollen.

Die K. Reg. und das K. Polizeipräsidium können daher Strafbefehle auf dem Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thlr. oder von 4wöchentlichem Gefängniß erlassen und vollstrecken.

Dem steht auch die Vorschrift des Art. 5. der Verfassungsurkunde und das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit v. 24. Sept. v. J. nicht entgegen.

Die Festsetzung und Vollstreckung der Haft ist nicht als eine Strafe, sondern als ein Mittel, um der Anordnung der Behörden Nachdruck zu geben und ihre Ausführung zu sichern, anzusehen. Wer daher den in Folge gesetzlicher Bestimmungen von den Behörden getroffenen Anordnungen nicht nachkommt, gegen den finden auch die für einen solchen Fall angedrohten Zwangsmittel Anwendung.

Ist die Einziehung einer Geldsumme oder die Vollstreckung der Haft, wegen bewiesenen Ungehorsams angeordnet und festgesetzt, so ist mit der Exekution zu verfahren und der Ungehorsame kann sich nicht willkürlich den Nachtheilen, die ihn dadurch treffen, entziehen. Dadurch würde nicht nur das Ansehen des Gesetzes und der Behörden, sondern dem Ungehorsam würde auch ein weites Feld zur Chikane geöffnet werden.

sich unter dem Vorgeben oder Versprechen, den Befehlen der Behörden nachkommen wollen, von der einmal im Wege der Exekution festgesetzten Geldzahlung oder Haft freien könnte.

Ist daher die Einziehung einer Geldsumme oder die Vollstreckung einer Haft wegen dieselben Ungehorsams festgesetzt, so muß die Vollstreckung der Verfügung, auch wenn die Bereitwilligkeit, derselben nachzukommen, zu erkennen gegeben wird, erfolgen, weil nur durch der Erfolg von Verwaltungsmaaßregeln gesichert und das Ansehen der Gesetze recht erhalten werden kann.

Nach diesen Grundsätzen wollen Ew. Hochw. auch bei Ausweisung von Fremden, welchen nach den gesetzlichen Vorschriften der Aufenthalt hieselbst nicht zu gestatten ist, verfahren, und dieselben, sei es durch Zwangstransport, Haft u. s. w. zur Befolgung Ihrer Anordnungen anhalten. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 161. Nr. 222.)

3) R. desselben Min. v. 28. Juni 1850 an die K. Reg. zu N., betr. die Zulässigkeit der Gefängnißhaft als Exekutionsmittel in Ausführung polizeilicher Anordnungen.

Es ist, wie ich der K. Reg. auf den Ber. v. 13. d. M., die Zulässigkeit der Gefängnißhaft als Exekutionsmittel betr., hierdurch eröffne, für unzweifelhaft zu achten, daß die Gefängnißhaft als zulässiges Exekutionsmittel durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgeschlossen ist. Abgesehen davon, daß die Wirksamkeit der Polizeibehörden mehr oder weniger gelähmt sein müßte, wenn sie in solchen Fällen, in denen die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen als Exekutionsmittel ohne Erfolg bleibt, nicht auf die im §. 48 der V. v. 26. Dec. 1808 nachgelassene Gefängnißstrafe, nach vorheriger Androhung, innerhalb der dort gezogenen Grenzen zur Vollstreckung zu bringen befugt sollten, und daß sie in diesem Falle namentlich außer Stande sein würden, unverständige Personen zur Befolgung ihrer Befehle zu nöthigen; so kann auch nicht anerkannt werden, daß der §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung v. 11. März c. die Zulässigkeit dieser Exekutionsgefängnißhaft aufhebe, oder auch nur in Frage stelle. Das erste und zweite Alinea des §. 20. bestimmt nämlich ausdrücklich, daß die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt werde, und daß jede Polizeibehörde berechtigt sei, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzuführen. Wenn dann in dem letzten Alinea weiter bestimmt ist, daß, wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten ist, zu gewärtigen habe, daß es auf seine Kosten ausgeführt werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe oder der Verpflichtung zum Schadenersatz, so ist dadurch die Ausführung auf Kosten des Verpflichteten nicht als das allein zulässige Exekutionsmittel, sondern nur als eines der unzweifelhaft zulässigen, einer jeden Polizeibehörde zustehenden Exekutionsmittel bezeichnet worden, durch welches in keiner Weise ausgeschlossen ist, daß die Polizeibehörden ihren Anordnungen auch auf jede andere, nach den bisherigen Bestimmungen zulässige Weise Nachachtung und Folge verschaffen.

Hiernach hat die K. Reg. in vorkommenden Fällen zu verfahren.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 212. Nr. 284.)

4) R. desselben Min. v. 4. Juli 1850 an die K. Reg. zu N., betr. die Befugniß auch der Kreis- und Ortspolizeibehörden zur Festsetzung von Geldstrafen als Exekutionsmittel.

Die in dem Ber. der K. Reg. v. 6. d. M. angeregte Frage, ob die Befugniß der Polizeibehörden überhaupt (nicht bloß der Regierungen), ihren Anordnungen durch Strafe Geltung zu verschaffen, in den bestehenden Gesetzen und insbesondere in dem §. 48. der V. v. 26. Dec. 1808 begründet sei, ist bereits im Jahre 1842 Gegenstand der Erörterung gewesen, und unter Zustimmung des Herrn Justizministers bejaht worden. Hiernach das Recht der Kreis- und Orts-Polizeibehörden zur Festsetzung von Geldstrafen als Exekutionsmittel schon früher für gesetzlich begründet zu erachten war, so ist jetzt um so mehr der Fall, als die Bestimmung des §. 20. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März d. J.:

„Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen."

in sich hat, daß jede Polizeibehörde zu diesem Zwecke alle diejenigen Zwangsmittel anwenden kann, welche überhaupt gesetzlich sind.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 211. Nr. 282.)

Zweites Kapitel.

Kognition der Polizei-Behörden.

(Zu Bd. II. S. 501. ff. u. S. 815. ff., u. Suppl. Bd. I. S. 177. ff.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

(Zu Bd. II. S. 501—513. u. S. 815—816., u. Suppl. Bd. I. S. 177—178.)

In Betreff der Kognition der Polizei-Behörden ist durch die neuere Gesetzgebung eine wesentliche Aenderung eingetreten. Der §. 1. der V. v. 2. Jan. 1849 über die Organisation der Gerichtsbehörden (G. S. 1849 S. 1.) hat nämlich die Privat-Polizei-Gerichtsbarkeit gänzlich aufgehoben, und durch die §§. 161 bis 177. der V. v. 3. Jan. 1849, betr. das öffentliche und mündliche Verfahren in Untersuchungssachen (G. S. 1849 S. 42.) ist für alle wegen Polizeivergehen einzuleitenden Untersuchungen ein besonderes gerichtliches Verfahren angeordnet worden. Da hiernach die Strafgerichtsbarkeit der Polizei-Behörden aufgehoben ist, so ergiebt sich, daß nunmehr die Festsetzung aller Polizei-Strafen den Gerichten gebührt.

Beträgt die gesetzliche Strafe Geldbuße bis zu 50 Thaler, oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen (Uebertretungen) so tritt die Kompetenz der Einzelrichter, und im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes die Kompetenz der Polizeigerichte, ein; bei den mit härterer Strafe bedrohten strafbaren Handlungen (Vergehen) tritt die Kompetenz der aus drei Mitgliedern bestehenden Gerichtsabtheilungen, und für den Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes die Kompetenz der Zuchtpolizei-Kammer der Landgerichte, ein. (Vergl. die V. v. 3. Jan. 1849 §§. 27. und 161. Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuche v. 14. April 1851, Art. XIII. IV und Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 1.)

II. Vorschriften in Bezug auf einzelne Gattungen von Uebertretungen und Amtshandlungen.

A. Einzelne Arten von Vergehungen.

(Zu Bd. II. S. 514. ff., S. 816. ff. u. Suppl. Bd. I. S. 178. ff.)

a) Kognition der Polizei- und Justizbehörden bei Untersuchungen wegen stattgehabter Feuersbrünste.

(Zu Bd. II. S. 524. sub K., u. Suppl. Bd. I. S. 179—182.)

1) C. R. des K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 25. Juni 1849 an sämmtl. K. Reg.

Das Min. kann sich nur damit einverstanden erklären, daß nach Emanation der V. v. 3. Jan. c. das bisher hinsichtlich der stattgehabten Feuersbrünste beobachtete Verfahren allerdings einer Abänderung bedarf.

Das auf Grund der Regulativ-Restr. v. 29. Nov. 1790 und v. 4. Sept. 1810 hierher aufgenommen in der Amtsblattsverordn. v. 2. Dec. 1844) bisher beobachtete Verfahren nämlich, wonach die Polizeibehörden, welche die polizeilichen Ermittelungen über die Entstehung eines Feuers einzuleiten hatten, in allen nicht zweifellos durch Zufall oder höhere Gewalt verursachten Brandfällen die Verhandlungen an das kompetente Gericht zur Feststellung des objektiven Thatbestandes abzugeben, in anderen Fällen aber neben an die Regierung zur Prüfung darüber, ob bei Gelegenheit des Brandes sich Jemand einer Verabsäumung oder Vernachlässigung seiner Dienstpflichten oder sonstiger Polizei-Kontraventionen schuldig gemacht, einzureichen verpflichtet waren, und wonach zu gleichem Zwecke auch die Gerichtsbehörden die an dieselben abgegebenen polizeilichen Verhandlungen, sowie die gerichtlichen Untersuchungs-Verhandlungen nach geschlossener Untersuchung der Regierung mittheilen mußten, ist jetzt, wo die Mitwirkung des Staats-, resp. Polizei-Anwalts gesetzlich geregelt ist, in dieser Ausdehnung nicht aufrecht zu erhalten. Es ist zwar den Polizeibehörden nach §. 4. der V. v. 3. Jan. c. nach wie vor der erste Act bei Ermittelung der Entstehungsart eines Brandes zu, die aufgenommenen Verhandlungen werden aber zur Prüfung darüber, ob ein Verbrechen, ein Vergehen, oder eine bloße Kontravention vorliege, dem Staats- oder resp. Polizei-Anwalt mitgetheilt.

Hiernach, und da der Hauptzweck des bisherigen Verfahrens kein anderer war, als die Verfolgung und Bestrafung etwaniger polizeilicher Vergehen zu überwachen, so

d aber bei der veränderten Gesetzgebung durch die Prüfung des Staats-, resp. Polizei-
alls ohnehin erreicht wird, fällt das erheblichste Motiv für die jedesmalige Einreichung
Verhandlungen an die Regierung weg. Abgesehen hiervon ist zwar bei jenem Ver-
n auch die Absicht leitend gewesen, diejenigen, welche sich bei Gelegenheit eines Feuers
Verabsäumung oder Vernachlässigung ihrer Amtspflichten schuldig gemacht, behufs
eiteren Veranlassung gegen sie, zur Kenntniß der Regierung zu bringen und der
Materialien zur Verbesserung der Feuer-Anlagen und Löscheinrichtungen an die
zu geben.

Allein auch in dieser Beziehung liegt die Nothwendigkeit einer so speziellen Kontrolle
Polizeibehörden durch Prüfung jedes von ihnen behandelten Falles ebensowenig vor,
andern Zweigen der Polizei, auch läßt sich nach den gemachten Erfahrungen ein
derer Nutzen davon nicht erwarten; und es ist hiernach auch hieraus kein Grund zur
haltung des bisherigen Verfahrens herzuleiten.

Es wird daher genügen, wenn künftig anstatt der Einreichung der Akten in allen
n die betreffenden Polizeibehörden und Landräthe, sowie die Staats- und Polizei-
lte, verpflichtet, resp. ersucht werden, in sochen Fällen, in denen besondere Gründe
vorliegen, die Akten der Regierung mitzutheilen. Ebenso ist gegen die Anordnung,
welcher künftig nur erheblichere Brände von allgemeinem Interesse zur Kenntniß der
rung gebracht werden, während die Landräthe alle anderen Brände summarisch in
Zeitungsberichten anzeigen können, nichts zu erinnern.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 132. Nr. 185.)

2) C. R. desselben Min. v. 31. Juli 1850 an sämmtl. K. Reg., ausschließl.
nigen zu Trier und Aachen, so wie an das K. Polizeipräsidium zu Berlin,
des Just. Min. v. 26. Aug. 1850 an sämmtl. Beamte der Staatsanwalt-
, mit Ausnahme des Bezirks des Appell.-Hofes zu Köln.

Der K. Ober-Staatsanwalt zu N. hat die Meinungsverschiedenheit hier zur Sprache
ht, welche sich zwischen der K. Reg. und ihm in Betreff der Abgabe der über die
hung von Feuersbrünsten aufzunehmenden polizeilichen Verhandlungen an die
tsanwaltschaft, herausgestellt hat. Nachdem in Betreff dieses Gegenstandes eine
Verständigung mit dem Herrn Just. Min. stattgefunden hat, wird der K. Reg., in
reinstimmung mit den Ansichten desselben, hierdurch Folgendes eröffnet.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Polizeibehörden bei jeder Feuersbrunst nach wie
sofort die Entstehung derselben zu untersuchen haben, und zwar theils im Interesse der
cherungsanstalten und der Feuerlöschpolizei, theils auch auf Grund des ersten Satzes
4 der V. v. 3. Jan. 1849. Ergeben sich hierbei Anzeichen einer Strafgesetzübertre-
so sind die Polizeibehörden verpflichtet, lediglich nach dem allegirten §. 4 und zwar
beiden Sätzen desselben zu verfahren, so daß in dieser Beziehung die älteren maaßge-
n Vorschriften für aufgehoben zu erachten sind. Dagegen liegt allerdings eine unbe-
Nothwendigkeit dafür, daß die betr. Verhandlungen der Anwaltschaft mitgetheilt
n, in solchen Fällen nicht vor, in denen die Entstehungsart des Feuers dergestalt mit
lässigkeit festgestellt wird, daß jedes weitere gerichtliche oder polizeiliche Strafverfah-
ausgeschlossen bleibt. Wenn jedoch einerseits derartige Fälle ohne Zweifel nur sehr
vorkommen dürften, und wenn andrerseits die definitive Kognition darüber, ob zur
irung eines gerichtlichen Verfahrens keine genügende Veranlassung vorliegt, nicht
olizeibehörden, sondern den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht, so erscheint es
stens zweckmäßig, daß den Staatsanwalten von den Polizeibehörden in allen Fäl-
entweder die Verhandlungen selbst zugesendet, oder doch die Ergebnisse derselben bei
zeige von der stattgehabten Feuersbrunst im Wesentlichen kurz mitgetheilt werden.

Reg. wird hierdurch veranlaßt, nach Vorstehendem zu verfahren, und die Polizei-
en demgemäß mit Anweisung in diesem Sinne zu versehen, wie dies inzwischen sei-
niger anderen Reg. bereits geschehen ist. Derjenige Nachtheil, welcher den Abge-
en aus der Verspätung der Erklärungen des Staatsanwaltes und aus der hierdurch
en Entbehrung der Brandentschädigung etwa erwachsen könnte, wird sich dadurch
en lassen, daß die Staatsanwaltschaften veranlaßt werden, die Abgabe dieser Erklä-
in allen Fällen möglichst zu beschleunigen. Berlin, den 31. Juli 1850.

Min. des Innern. Im Auftrage. v. Puttkammer.

orstehende Circ.-Verf. des K. Min. des Inn. wird den Beamten der Staatsanwalt-
ierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, die Prüfung der in Gemäßheit derse-
sie gelangenden Verhandlungen vorzugsweise und um so mehr zu beschleunigen
den Fällen, in denen Anklagen nicht zu erheben sind, die schuldlosen Eigenthümer
inter Gebäude durch verzögerte Erklärung des Staatsanwalts wesentlichen Nach-
eiden würden. Berlin, den 26. Aug. 1850. Der Just. Min. Simons.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850. S. 252. Nr. 339., Just. Min. Bl. 1850. S. 200.)

b) Kognition der Polizei- und Justizbehörden bei Untersuchungen wegen verbotenen Hazardspiels (Bd. II. S. 529).

R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Patow) v. 11. Febr. 1845 an den Magistrat zu N. Untersuchung und Bestrafung wegen unerlaubter Hazardspiele und deren Duldung.

Dem Magistrat wird auf das Gesuch v. 3. d. M. um Aufhebung der Verf. d. Reg. zu N. v. 20. Dec. v. J. eröffnet, daß die Untersuchung und Bestrafung wegen unerlaubter Hazardspiele und deren Duldung unzweifelhaft zur richterlichen Kognition gehört und daß nach Vorschrift des §. 297. Tit. 5. Thl. I. des A. L. R., der deshalb zur Untersuchung Gezogene sich auch nicht vertragsmäßig, einer von der Polizeibehörde festgesetzten Strafe unterwerfen kann. Aus diesem Grunde muß es bei der vorgedachten Verf. der K. Reg., durch welche die Zurückerstattung der von dem dortigen Gastwirth N. wegen Duldung der Hazardspiele eingezogenen Polizeistrafe von 10 Thlr. angeordnet wird, lediglich sein Bewenden behalten. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1845. S. 40. Nr. 47.)

B. Einzelne Arten von Amtshandlungen.

(Zu Bd. II S. 532 ff. u. Suppl. Bd. I. S. 182 ff.)

a) Gesinde-Sachen.

(Zu Bd. II S. 532—538 u. Suppl. Bd. I S. 182—183.)

1) C. R. der K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) und für landwirthsch. Ang. (Bode) v. 18. Mai 1849 an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. P. Präsid. in Berlin. Kompetenz der Polizeibehörden zur Schlichtung privatlicher Streitigkeiten in Gesinde- und Feldpolizeisachen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in wie weit die Kompetenz der Polizeibehörden zur Schlichtung privatrechtlicher Streitigkeiten, namentlich in Gesindesachen und Feldpolizeisachen, durch die V. v. 2. u. 3. Jan. d. J. verändert sei.

Zur Erledigung dieser Zweifel wird den K. Reg. bemerklich gemacht, daß durch V. 3. Jan. c. Abschn. V. die Strafgerichtsbarkeit der Polizeibehörden auf die Uebrigen aber die Kompetenz der Polizeibehörden nicht geändert hat. Die Festsetzung der Polizeistrafen nach den Vorschriften der Gesinde-Ordnungen und der Feld-Ordnung v. 1. Nov. 1847 gebührt also künftig in den Landestheilen, für welche V. 3. Jan. c. erlassen ist, den zur Aburtelung der Polizeivergehen bestellten Richtern.

Dagegen haben die Polizeibehörden nach wie vor in den Streitsachen zwischen Herrschaft und Gesinde über Erfüllung des Miethsvertrags ꝛc. die vorläufige executorische Entscheidung zu treffen, —

cf. Gesinde-Ordnung v. 8. Nov. 1810 §§. 33, 47, 83, 160, 167, 172.
Gesinde-Ordnung für Neu-Vorpommern und Rügen v. 11. April 1845 §.
Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz, excl. der Kreise Rees und Duisburg v. 19. August 1844 §. 47 —

eben so in den Pfändungssachen nach §§. 53—67 der Feldpolizei-Ordnung v. 1. Nov. 1847 zu verfahren, wegen Festsetzung von Pfandgeld und Kosten und Ausmittelung des Schadens. Denn das Pfandgeld ist keine öffentliche Strafe, sondern eine Privatbusse zur Entschädigung des Verletzten.

Die Verwaltung der Ortspolizei wird erst durch die neue Gemeinde-Ordnung, Art. 104 der Verfassungs-Urkunde den Gemeinden übertragen werden. Bis dahin sind die bisherigen Polizeibehörden nach Art. 40 der Verfassungs-Urkunde noch befugt, mithin auch die obengedachte Funktion derselben, auszuüben. Der §. 1 der V. v. 3. Jan. macht hierin für die gutsherrlichen oder städtischen Polizeiverwaltungen keinen Unterschied.
(Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 95 Nr. 141, Just. Min. Bl. 1849 S. 1

2) C. R. des K. Justizmin. (Simons) v. 18. Sept. 1849 an die K. Ober-Staatsanwalte, Staatsanwalte und Polizeianwalte, denselben Gegenstand betreffend.

Nachstehende Cirk.-Verf. der K. Min. des Inn. und für landwirthschaftliche Ang. v. 18. Mai d. J.[1]) wird mit dem Bemerken, daß der Justizmin. mit den darin enthaltenen Grundsätzen einverstanden ist, zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die K. Ober-Staatsanwalte, Staatsanwalte und Polizeianwalte hierdurch bekannt gemacht.
(Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 194 Nr. 287, Just. Min. Bl. 1849 S. 1

[1]) Vergl. oben sub a.

b) Pfändungs-Sachen.

Zu Bd. II S. 538—541 u. Suppl. Bd. I S. 183—184.)

Vergl. die C. R. v. 18. Mai u. 18. Sept. 1849. (S. oben sub a. S. 212.)

c) Haussuchungen. (Zu Bd. II. S. 543.)

1) In Bezug auf die Statthaftigkeit der Haussuchungen disponirt die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 Art. 6[1]).

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

2) Zum Schutze der persönlichen Freiheit war mit der Preuß. Nationalversammlung das G. v. 24. Sept. 1848 (G. S. 1848 S. 257) vereinbart worden, welches in den §§. 6—8 die Bestimmungen über die Fälle und Formen der Haussuchungen enthielt.

Dies G. wurde indeß, nach Publikation der revidirten Verf. Urkunde v. 31. Jan. 1850 wieder beseitiget durch das an dessen Stelle getretene G. v. 12. Febr. 1850 zum Schutz der persönlichen Freiheit. (G. S. 1850 S. 45.)

letztere G. enthält in den §§. 7—13 die betr. gegenwärtig in Kraft stehenden Vorschriften über die Fälle und Formen der Haussuchungen. Vergl. das G. v. 12. Febr. 1850 unten.

3) R. des K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 13. Juni 1849 an sämtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Cöln, Aachen und Trier, und Abdr. zur Kenntnißnahme und Nachachtung an das K. Polizeipräsid. in Berlin, die Befugniß der Polizeibehörden zur Ausführung von Haussuchungen und das Verfahren dabei.

Die Bestimmung des §. 6 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 24. Sept pr.:[2])

»Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters, der gerichtlichen Polizei und, wo diese noch nicht eingeführt ist, der Polizei-Kommissarien oder der Kommunalbehörde, wo eine solche aber nicht besteht, der Polizeibehörde des Ortes geschehen, und zwar unter Zuziehung des Angeschuldigten, oder, falls solche unmöglich, der Hausgenossen.«

zu Zweifeln über die Befugniß der Polizeibehörden zur Veranstaltung von Haussuchungen Veranlassung gegeben.

Diese Befugniß ist, nachdem nunmehr die V. v. 3. Jan. c. ins Leben getreten, nach den Vorschriften der §§. 2—5 u. 7 derselben zu beurtheilen. Durch diese Vorschriften ist den Staatsanwalten die gerichtliche Polizei übertragen, daneben aber den Polizeibehörden — Beamten von deren Eigenschaft als Organe der Staatsanwaltschaft, also der gerichtlichen Polizei — das Recht und die Pflicht vorbehalten, Verbrechen nachzuforschen, und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und zur sofortigen Haftnahme des Thäters, mit Beobachtung des Eingangs allegirten Gesetzes, zu treffen.

Hiernach haben die Polizeibehörden in denjenigen Fällen, in denen bei einer vorliegenden Strafgesetzübertretung und beim Vorhandensein der in den §§. 125 u. 126 der Criminal-Ordnung aufgeführten Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Haussuchung, die Vornahme dieser Maaßregel ohne Gefährdung der Aufklärung der Sache bis zur Mitwirkung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft aufgeschoben werden kann, — Haussuchungen nicht eigenmächtig und ohne solche Mitwirkung vorzunehmen, vielmehr dem Staatsanwalt von der betreffenden Strafgesetz-Uebertretung und den die Vornahme einer

---

[1]) Der Art. 6 der oktroyirten Verf. Urk. v. 5. Dec. 1848 lautete dahin:

»Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung und Haussuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.«

Dem §. 6 des G. v. 24. Sept. 1848 correspondirt der §. 11 des, an die Stelle des G. v. 24. Sept. 1848 getretenen G. v. 12. Febr. 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit. Vergl. dasselbe unten.

Haussuchung rechtfertigenden Umständen Anzeige zu machen und ihm die weiteren gerichtspolizeilichen Maaßregeln zu überlassen.

In allen diejenigen Fällen aber, wo beim Vorhandensein einer Strafgerichtsbarkeit und der obgedachten gesetzlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Haussuchung durch die mit der vorgängigen Antretung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts verbundene Verzögerung, die Erreichung des Zweckes der Haussuchung, — die Habhaftwerdung der Sache, — muthmaßlich verfehlt werden würde, haben die Polizeibehörden, denen ihnen ausnahmsweise im §. 4 der V. v. 3. Jan. c. beigelegten Eigenschaft als gerichtliche Polizei, selbstständig ohne vorgängige Antretung und ohne Zuziehung jener Behörden Haussuchungen vorzunehmen, dabei aber den Angeschuldigten oder, falls dies nicht möglich, dessen Hausgenossen, zuzuziehen, die Vorschriften der §§. 127 und 128 der Criminal-Ordnung zu beobachten, und die Verhandlungen demnächst ungesäumt dem Staatsanwalte zu übersenden.

Die K. Reg. hat nach dem Vorstehenden die Ihr nachgeordneten Polizeibehörden über deren Rechte und Pflichten hinsichtlich der Vornahme von Haussuchungen zu belehren.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 132 Nr. 184.)

d) Befugniß und Verpflichtung der Polizeibehörden zur Gewährung polizeilicher Hülfe zur Besitznahme der von getrennt lebenden Gatten als Eigenthum zurückgeforderten Sachen.

R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 6. Dec. 1849 an das K. Polizei-Präsidium zu N.

Bei Rücksendung der Akten, welche das K. Polizeipräsid. mit dem Ber. v. 22. Nov. über die Beschwerde des dortigen Tabakshändlers N. rücksichtlich der ihm verweigerten polizeilichen Hülfe zur Besitznahme der ihm von seiner Ehefrau vorenthaltenen Effekten eingereicht hat, wird dem K. Polizeipräsid. in der weiteren Anlage die erbetene Abschrift des Schreibens des Herrn Geh. Staats- und Just.-Min. Uhden v. 31. Oct. c. mit dem Bemerken zugefertigt (Anl. a), daß in diesem Schreiben enthaltenen Ausführungen auch diesseits überall hat beigetreten werden müssen, im vorliegenden Falle, wie in allen weiteren ähnlichen Fällen, für maaßgebend zu erachten sein werden, und daß somit dem Ehemanne, welcher sich in den Wiederbesitz der ihm von seiner Ehefrau entzogenen oder vorenthaltenen Effekten zu setzen wünscht, und wegen befürchteten gewaltsamen Widerstandes den Schutz der Polizeibehörde anruft, die Gewährung dieses polizeilichen Schutzes nicht wird versagt werden können.

Wenn das K. Polizeipräsid. in dem Ber. v. 22. Nov. c. hiergegen einwendet, daß sich nicht wohl absehen lasse, warum Ansprüche dieser Art nicht wie alle andere Ansprüche rechtlicher Natur im Wege des Prozesses geltend gemacht werden sollten, so ist dabei derselben hierbei nicht in Betracht gezogen worden, daß eine Klage des Ehemannes gegen die Ehefrau wegen Zurückgabe der Effekten, oder (im Falle der Gütergemeinschaft) wegen Auslieferung des gemeinschaftlichen Vermögens, unzulässig erscheint, weil die Frau nicht die Besitzerin, sondern nur Inhaberin dieser Sachen ist, und es also an den Bedingungen fehlt, unter denen eine Vindikationsklage zulässig sein würde. Der Ehemann hat hiernach keinen andern Weg, die Nutzung der ihm von der Ehefrau vorenthaltenen Gegenstände, welche nach den Gesetzen lediglich seiner Verwaltung und Disposition unterworfen sind, wieder zu erlangen, als daß er dieselben faktisch an sich nimmt, und in dieser gesetzlichen Befugniß ihn zu schützen, falls ihm dieselbe auf unzulässige Weise streitig gemacht wird, gehört unzweifelhaft zu den Verpflichtungen der Polizeibehörde.

Daß die Gewährung dieser polizeilichen Assistenz unter Umständen in der That mit Schwierigkeiten verbunden sein kann, und daher Umsicht erfordert, ist nicht zu verkennen; indessen erscheinen die hieraus herzuleitenden Bedenken, den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber, einerseits nicht von entscheidendem Gewicht, andererseits keineswegs als so erheblich anzuerkennen, daß sie die Befolgung des eben ausgesprochenen Prinzips hindern könnten. Denn, wenn die Ehefrau von einzelnen Effekten behauptet, daß sie zu ihrem gesetzlich oder vertragsmäßig vorbehaltenen Vermögen gehören, oder daß sie ihrer Disposition ex speciali titulo unterworfen seien, oder wenn dritte Personen, z. B. die Eltern der Ehefrau ein Eigenthums- oder Besitzrecht an einer der fraglichen Sachen geltend machen, so wird die bloße Behauptung eines solchen Anspruchs genügen, um in Betreff dieser Gegenstände, unter Sistirung des polizeilichen Einschreitens, den Ehemann zum Rechtswege zu verweisen, da seine Befugniß zur Disposition über diese nur jedesmal die unzweifelhafte Qualität der Sachen als eingebrachter Effekten, oder solcher Sachen, welche zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören, voraussetzt.

Es wird also die polizeiliche Assistenz niemals weiter erstreckt werden können, als dem Ehemanne zur Wiederergreifung derjenigen Effekten zu verhelfen, welche unzweifelhaft

weder zu dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute oder zu den Illaten der Ehe- u gehören.

Hält der ausführende Beamte diesen Gesichtspunkt fest, so wird er bei Erledigung ies Auftrages wohl im Stande sein, diejenigen Grenzen zu erkennen und zu beachten, iche ihm hierbei durch die Gesetze vorgezeichnet sind.

Anl. a.

In der ohne Allerhöchste besondere Bestimmung remittirten, ganz erg. wieder beige- ften Immediat-Eingabe v. 1. Sept. d. J. beschwert sich der N. N. zu N. darüber, daß mit dem Antrage, ihm zum Widerbesitze der Sachen, welche seine Ehefrau bei ihrer enmächtigen Entfernung von ihm mitgenommen habe, zu verhelfen, sowohl von den richten, als von der Polizeibehörde zurückgewiesen worden sei.

Diese Beschwerde ist jedenfalls insofern begründet, als er unbedenklich Anspruch darauf t, daß eine von beiden Behörden, auf seinen desfallsigen Antrag näher eingehe und es rd daher darauf ankommen, sich zu vereinigen, wer von beiden im vorliegenden Falle kompetente Behörde ist?

In dieser Beziehung bemerke ich ganz erg., wie es meiner Ansicht nach keinem Be- ken unterliegt, daß überall, wo die Ehefrau aus der gemeinschaftlichen Wirthschaft ichen, die nicht etwa zu ihrem ausdrücklich vorbehaltenen Vermögen gehören, eigen- ächtiger Weise an sich nimmt, und ihrem Ehemanne vorenthält, letzterer nach §. 144 t. 7 Thl. I. des A. L. R.[1]) befugt ist, diese Sachen der Frau wieder abzunehmen, ohne nöthigt zu sein, zu diesem Zwecke die Hülfe der Obrigkeit in Anspruch zu nehmen. Denn bei bestehender Gütergemeinschaft ihm die Verwaltung des ganzen gemeinschaftlichen rmögens gebührt, und da, wo eine Gütergemeinschaft nicht stattfindet, auch das einge- chte Vermögen seiner Ehefrau in seinen Nießbrauch und seine Verwaltung übergegangen so steht in dem einen, wie in dem andern Falle nur ihm allein der rechtliche Besitz an en in der gemeinschaftlichen Wirthschaft vorhandenen Sachen zu, und es kann daher die efrau in Beziehung auf solche Gegenstände, die sich gerade in ihren Händen befinden, m Ehemanne gegenüber, rechtlich nur für eine bloße Inhaberin erachtet werden.

Hält man diesen Gesichtspunkt fest, so stellt sich die Weigerung der Gerichte, eine age des N. auf Herausgabe der in Rede stehenden Sachen wider seine Ehefrau einzu- iten, als begründet dar, besonders auch, weil es an den Bedingungen fehlt, unter welchen ie Vindikation gesetzlich zulässig ist. Denn eine solche Klage setzt nach §. 1 Tit 15 Thl. I. I. L. R. voraus, daß der Eigenthümer einer Sache durch einen Dritten des Besitzes wirk- ich entsetzt ist, während die Ehefrau, welche eigenmächtiger Weise Sachen an sich genom- en hat, und dem Manne vorenthält, nach wie vor fortfährt, in dessen Namen und für n die Gewahrsam auszuüben.

Auf der andern Seite ist nicht wohl abzusehen, weshalb die Polizeibehörden es abge- hnt haben, dem N., als er auf Grund des ihm nach §. 144 a. a. O. des A. L. R. zuste- nden Rechts, seiner Ehefrau die fraglichen Sachen wieder hat abnehmen wollen, den etenen Beistand zu leisten, indem es eine der Hauptbestimmungen der Polizeibehörde diejenigen, welche sich in Ausübung einer gesetzlich erlaubten Handlung befinden, gegen thätlichkeiten und sonstige Beeinträchtigungen Dritter zu schützen, und der N. hier ein ehrerer nicht verlangt, namentlich seinem Vortrage zufolge, keinen Anspruch darauf cht, daß etwa die Polizeibehörde, über sein bereits feststehendes Recht auf den Besitz der Rede stehenden Sachen entscheide, und ihre Entscheidung selbst in Ausführung bringe. ar in dem Falle, wenn die verehelichte N. die Auskunftertheilung der fraglichen Sachen an en Ehemann aus einem besonderen Rechtsgrunde verweigern und z. B. behaupten lte, daß dieselben zu ihrem vorbehaltenen Vermögen gehören, sich mithin in dem Besitze es Ehemannes überhaupt nicht befinden, wird anscheinend die Polizeibehörde Veran- fung haben, dem N., wenn er dennoch bei seinem Vorhaben, die Sachen seiner Ehefrau zunehmen, verbleiben sollte, hierbei ihren ferneren Beistand zu verweigern. Denn al- nn wird es allerdings zweifelhaft, ob letzterer sich in seinem Rechte befindet, und es wird vor darüber durch die Gerichte entschieden werden müssen. In einem solchen Falle ist er auch die Zulässigkeit einer Vindikationsklage unbedenklich, weil, sobald die Ehefrau erhaupt in Abrede stellt, daß der Mann auf die in ihren Händen befindlichen Sachen Recht habe, letzterer zur Begründung einer Vindikationsklage mit vollem Rechte an- ren kann, daß seine Ehefrau ihm die streitigen Sachen nicht bloß vorenthalte, sondern n deren Besitz dadurch gänzlich entzogen habe, daß sie im eigenen Namen zu besitzen haupte.

---

[1]) Der §. 144 l. c. lautet dahin: »Den bloßen Inhaber kann der, in dessen Namen derselbe besitzt, der Gewahrsam aus eigner Macht zu allen Zeiten entsetzen.«

Nach vorstehend entwickelten Grundsätzen stelle ich Einem K. ꝛc. Min. des Inn. ꝛc. anheim, die K. Reg. zu N. anzuweisen, dem N., sobald er seine Ehefrau die mit ihr mitgenommenen Sachen selbst abnehmen will, hierbei den von ihm erbetenen polizeilichen Beistand so lange angedeihen zu lassen, als letztere nicht ein besonderes Recht auf den Besitz der von dem Ehemanne beanspruchten Sachen zu haben behauptet, und es in diesem letzteren Falle den Beschwerdeführer zum Wege Rechtens zu verweisen.

Berlin den 31. Oktober 1845. Der Justizminister Uhden.

An Ein K. ꝛc. Min. des Inn.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 31 Nr. 43, Just. Min. Bl. 1845 S. 236.)

Zweiter Theil.

Das Verfahren der Polizei-Behörden.

Erste Abtheilung.

Das polizeiliche Straf-Verfahren.

Erster Abschnitt.

Von dem Gerichtsstande in Polizei-Sachen.

(Zu Bd. II. S. 557—560.)

C. R. des K. Min. des Inn. (Mathis) v. 9. Dec. 1846 an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizei-Präsid. in Berlin, betr. die Einleitung von Untersuchungen gegen Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit oder deren Stellvertreter wegen der in dieser Eigenschaft begangenen Vergehen.

Des Königs Majestät haben auf einen Ber. des K. Staatsmin. Sich laut Allerh. Ordre v. 8. d. M. (Anl. a.) damit einverstanden zu erklären geruhet, daß gegen Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit oder deren Stellvertreter, wegen der in dieser Eigenschaft begangenen Vergehen, Untersuchungen durch die Gerichte nur auf den Antrag der betr. Landespolizeibehörde eingeleitet werden dürfen.

Die K. Reg. wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Gerichte demgemäß von Seiten des Herrn Just. Min. mit der erforderlichen Anweisung werden versehen werden.

Anl. a.

Auf den Ber. des Staatsmin. v. 18. d. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß gegen Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit oder deren Stellvertreter wegen der in dieser Eigenschaft begangenen Vergehen, Untersuchungen durch die Gerichte nur auf den Antrag der betr. Landespolizeibehörde eingeleitet werden dürfen. Sie, der Just. Min., wollen hiernach die Gerichte mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Letzlingen, den 8. Nov. 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 250 Nr. 344.)

Vergl. indeß den Art. 97 der Verf. Urkunde v. 31. Jan. 1850.

Zweiter Abschnitt.

Das Untersuchungs-Verfahren selbst.

I. Allgemeine Bestimmungen.

(Zu Bd. II. S. 561 ff. und S. 817 ff. und Suppl. Bd. I. S. 186 ff.)

L. F. Wegener, das Verfahren in polizeigerichtlichen Untersuchungen nach der V. v. 3. Jan. 1849. 8. Berlin. 1849.

A. Die Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 erklärte im Art. 40 die Gerichtsherrlichkeit und die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt für aufgehoben, und die revidirte Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 enthält im Art. 42 dieselbe Bestimmung. In Uebereinstimmung hiermit erklärte die V. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849 S. 1) im §. 1 die Privatgerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strafsachen, von welcher die Polizei-Gerichtsbarkeit nach §§. 10, 11, 61 ff. A. L. R. II. 17 einen Bestandtheil bildet, für aufgehoben. Gleichzeitig ist durch die V. v. 3. Jan. 1849 (G. S. 1849 S. 14) das öffentl. und mündliche Verfahren in Untersuchungssachen eingeführt und durch die Vorschriften des Abschn. V. derselben die Strafgerichtsbarkeit der Polizeibehörden gänzlich aufgehoben worden. In Betreff der Polizei-Vergehen ist demzufolge durch die §§. 161—177 a. a. O. für alle deshalb einzuleitenden Untersuchungen ein besonderes gerichtliches Verfahren angeordnet worden [1]).

Dem neuen Strafgesetzbuche v. 14. April 1851 liegt die, lediglich auf einem äußeren Theilungsgrunde, nämlich der Art und Höhe der Strafe, beruhende Dreitheilung aller strafbaren Handlungen zum Grunde. Der §. 1 a. a. O. erklärt nämlich:

a) für Verbrechen — Handlungen, welche die G. mit der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohen;

b) für Vergehen — Handlungen, welche die G. mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als sechs Wochen oder mit Geldbuße von mehr als funfzig Thalern bedrohen; und

c) für Uebertretungen — Handlungen, welche die G. mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen.

Nach Artikel XIII. und XIV. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 erfolgt die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung:

a) der Verbrechen — durch die Schwurgerichtshöfe;

b) der Vergehen — durch die Gerichtsabtheilungen von drei Mitgliedern, und im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes durch die Zuchtpolizeikammern der Landgerichte;

c) der Uebertretungen — durch Einzelrichter, und im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes durch die Polizeigerichte.

Mit Rücksicht hierauf waren bei den Gerichten in denjenigen Landestheilen, in welchen die V. v. 3. Jan. 1849 Gesetzeskraft hat, Zweifel darüber entstanden, nach welchen Vorschriften das Untersuchungsverfahren in Ansehung der Uebertretungen zu regeln sei. Ueber die in dieser Beziehung erhobenen Bedenken entscheidet das nachstehende C. R. des K. Just. Min. (Simons) v. 6. Aug. 1851 an sämmtl. Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Artikel XIII. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 bestimmt, daß in den Landestheilen, in welchen die V. über die Einführung des mündlichen und öffentl. Verfahrens v. 3. Jan. 1849 Gesetzeskraft hat, die Untersuchung und

---

[1]) Hierdurch sind sämmtl. bisher erlassene Bestimmungen über das Verfahren der Polizeibehörden in Polizei-Strafsachen (Bd. II. S. 560 ff. und 817 ff. und Suppl. Bd. I. S. 186 ff.) beseitiget. Auch die C. R. des K. Min. des Inn. v. 2. Sept. 1844 und v. 24. Nov. 1847 nebst den dadurch mitgetheilten Anweisungen über das Verfahren der Polizeibehörden bei Untersuchungen wegen Polizeivergehen (Min. Bl. d. inn. Verw. 1844 S. 240 Nr. 283 und 1847 S. 286 Nr. 347) sind demnach für antiquirt zu erachten, und werden deshalb nicht mitgetheilt.

Entsch. in Ansehung der Uebertretungen der Einzel-Richter erfolgen soll. Es sind Zweifel darüber entstanden, nach welchen Vorschriften das Untersuchungs-Verfahren in diesen Fällen zu regeln sei, und es ist namentlich die Ansicht geäußert worden, daß bei den im dritten Theile des Strafgesetzbuchs erwähnten Handlungen zu unterscheiden sei, ob eine kriminell strafbare oder blos polizeilich zu ahndende Uebertretung vorliege, und daß in ersten Falle der Abschnitt II. der gedachten V., im letzteren Falle aber der Abschnitt V. zur Anwendung kommen müsse, so daß bei den kriminell strafbaren Uebertretungen die Appellation, bei den polizeilich zu ahndenden aber der Rekurs stattfinde.

Diese Art der Auffassung kann nicht als die richtige erachtet werden, vielmehr sind sämmtl. im dritten Theile des Strafgesetzbuchs vorgesehene strafbare Handlungen nur als polizeiliche zu erachten und, mit alleiniger Ausnahme der einfachen Beleidigungen, die nach der ausdrücklichen Bestimmung des Artikels XVI. des Einführungsgesetzes im Civil-Prozesse zur Erledigung kommen, nach Abschnitt V. der V. v. 3. Jan. 1849 von dem Polizei-Anwalt zu verfolgen und von dem Polizei-Richter abzuurtheilen.

Dem neuen Strafgesetzbuche liegt die Dreitheilung zum Grunde, wonach Verbrechen vor die Schwurgerichte, Vergehen vor die Kollegial-Gerichte und Uebertretungen vor die Einzel-Richter gehören. Diese Abgrenzung beruht lediglich auf einem äußeren Theilungsgrunde, nämlich der Art und Höhe der Strafe. Bei den Uebertretungen bildet eine drei wöchentliche Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße von funfzig Thalern die Grenze; eine weitere Unterscheidung der Uebertretungen aus inneren Gründen in kriminell oder polizeilich strafbare ist nirgend ausgesprochen oder angedeutet.

Die im Abschnitt II. der V. v. 3. Jan. 1849 ausgesprochene Zuständigkeit der Einzel-Richters, über peinliche Vergehen zu erkennen, ist faktisch durch den materiellen Inhalt des Strafgesetzbuchs beseitigt. Alle Handlungen, welche nicht wegen ihrer Geringfügigkeit der einfachen polizeilichen Ahndung überwiesen werden können, unterliegen wegen im Strafgesetzbuche im Maximum angenommenen höheren Strafmaaßes der Beurtheilung der Kollegial-Gerichte. Um für die polizeilich zu ahndenden Uebertretungen einen eigenen Titel zu bilden und hierdurch jeden Kompetenz-Zweifel abzuschneiden, sind diese Handlungen in den dritten Theil verwiesen, die, wenn man sie überhaupt als besondere peinliche Vergehen hätte erachten wollen, ihres Zusammenhanges wegen in diesen Theil gehört hätten.

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß in den §§. 333 und 334 für alle Uebertretungen ohne Unterschied eine polizeiliche Gefängnißstrafe angeordnet ist, so daß sich auch hieraus ergiebt, daß die sämmtl. Uebertretungen als polizeilich zu ahndende Handlungen angesehen sind, und eine Sonderung der Uebertretungen in kriminell und polizeilich strafbare jeder Grundlage entbehrt.

Es sind daher sämmtl. im dritten Theile des Strafgesetzbuchs behandelte Gesetzverletzungen als Polizei-Vergehen im Sinne der älteren Gesetzgebung zu erachten. Da für die Untersuchung und Entsch. der letzteren bisher der Abschnitt V. der V. v. 3. Jan. 1849 maaßgebend war, so muß derselbe gegenwärtig bei allen Uebertretungen, mit Ausnahme der einfachen Beleidigungen, zur Anwendung kommen.

Was diejenigen Handlungen betrifft, welche in den durch das Strafgesetzbuch und Artikel II. des Einführungsgesetzes nicht aufgehobenen besonderen Gesetzen als strafbar bezeichnet werden, so verordnet der Artikel VIII. a. a. O., daß diese Handlungen als Uebertretungen anzusehen sind, sofern sie nur eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Wochen oder eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder eine als willkührlich bezeichnete Strafe nach sich ziehen. Das Untersuchungs-Verfahren kann deshalb auch bei dieser Kategorie von Handlungen kein anderes sein, als das bei Uebertretungen, also das Verfahren nach Abschnitt V. der V. v. 3. Jan. 1849. Gleichgültig ist, ob solche Handlungen früher für peinliche Vergehen galten oder nicht. Der Begriff der letzteren besteht nicht mehr, das Verfahren kann sich daher auch nicht nach den früheren Vorschriften, sondern nur nach der jetzt gebotenen Auffassung dieser Handlungen richten.

Die Beamten der Staats-Anwaltschaft, insbesondere die Polizei-Anwalte, werden angewiesen, diese Gesichtspunkte zu beachten. Die Gerichte werden um so weniger Anstand nehmen, sich den obigen, der Lage der Gesetzgebung entsprechenden Grundsätzen anzuschließen, als die Uebereinstimmung in dem dadurch herbeigeführten vereinfachten Verfahren im allgemeinen Interesse nur als höchst wünschenswerth erachtet werden kann.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1851 S. 187 Nr. 206, Just. Min. Bl. 1851 S. 36.)

AA. Die §§. 161—177 a. a. O., welche den Abschn. V. der V. v. 3. Jan. 1849 bilden, lauten dahin:

§. 161. Die Vorschriften dieses Abschnitts sind bei allen wegen Polizeivergehen zu verhängenden Untersuchungen anzuwenden.

§. 162. Die Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit soll in erster Instanz von einzelnen Richtern geführt werden, welche kommissarisch zu diesem Geschäfte zu ernennen sind.

§. 163. Die Verfolgung der Uebertreter der Polizei-Strafgesetze vor Gericht soll durch Polizeianwalte geschehen, in Ansehung deren Ernennung, Beaufsichtigung, Befugnisse und Obliegenheiten die in den §§. 28 folgende enthaltenen Bestimmungen gelten.

1. Ordentliches Verfahren.

§. 164. Bei der Untersuchung und Entsch. erster Instanz ist von den Polizeirichtern in der Regel dasselbe Verfahren zur Anwendung zu bringen, welches in Betreff der Vergehen vorgeschrieben ist.

Dem Angeschuldigten steht jedoch frei, sich bei den Verhandlungen, sowohl in dieser als in der folgenden Instanz, durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der bei dem Gericht zur Praxis berechtigten Justiz-Kommissarien auf seine Kosten vertreten zu lassen.

§. 165. Gegen das Urtheil erster Instanz ist sowohl der Angeschuldigte als der Polizeianwalt innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, deren Anfang nach der wegen der Appellationsfrist gegebenen Vorschrift zu bestimmen ist, das Rechtsmittel des Rekurses einzulegen berechtigt.

§. 166. Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden, auf neue Thatumstände aber nur insoweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden.

§. 167. Die Anbringung des Rekurses muß bei dem Polizeirichter mündlich zum Protokoll oder schriftlich geschehen. Eine besondere Frist zur Rechtfertigung des Rekurses ist nicht zu gestatten.

§. 168. Die Entsch. über den Rekurs gehört einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts.

§. 169. Findet die Abtheilung bei Prüfung der Akten, daß der Rekurs nicht zulässig, oder, wenn dabei nur auf die Verhandlungen in erster Instanz Bezug genommen ist, nicht begründet sei, so weist sie den Rekurrenten durch eine Verfügung zurück, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht gestattet ist.

§. 170. In allen anderen Fällen bestimmt die Deputation, unter Mittheilung der Rekursschrift an die Gegenpartei, einen Termin zum mündlichen Verfahren. Gegen das auf den Rekurs abgefaßte Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

2. Mandats-Verfahren.

§. 171. Beruht die Anklage wegen eines Polizeivergehens auf der Anzeige eines Beamten, welcher die That aus eigener, amtlicher Wahrnehmung bekundet, wozu auch eine im Dienste befindliche Militärperson zu rechnen ist, und wird nicht etwa der Angeschuldigte dem Polizeirichter zugleich vorgeführt, in welchem Falle stets das ordentliche Verfahren eintreten muß, so setzt der Polizeirichter auf Grund der Anklage die Strafe fest und macht sie dem Angeschuldigten durch eine schriftliche Verfügung mit dem Bedeuten bekannt:

daß, wenn er durch diese Straffestsetzung sich beschwert finden sollte, er zur Ausführung seiner Vertheidigung sich in einem, sogleich in der Verfügung und zwar auf mindestens zehn Tage hieraus zu bestimmenden Termine vor dem Polizeirichter zu stellen, im Falle seines Nichterscheinens in diesem Termine aber die Vollstreckung der Strafe zu gewärtigen habe.

§. 172. In dieser Verfügung muß angegeben sein:

1) Die Beschaffenheit des Vergehens, so wie die Zeit und der Ort seiner Verübung;
2) der Name des Beamten, welcher das Vergehen angezeigt hat, und
3) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet.

Die Verfügung muß zugleich für den Fall, wenn der Angeschuldigte bei der Straffestsetzung sich nicht beruhigen zu können glaubt, die Aufforderung an denselben enthalten, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel in dem anberaumten Termine mitzubringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

§. 173. Erscheint der Angeschuldigte in dem Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, so ist nach Vorschrift der §§. 164 ff. zu verfahren; erscheint er nicht, so hat der Richter einen Vermerk hierüber aufzunehmen.

§. 174. Der Angeschuldigte kann auf Restitution antragen, wenn er durch unabwendbare Umstände verhindert worden ist, persönlich in dem Termine zu erscheinen. Das Restitutionsgesuch muß binnen zehn Tagen nach dem Termine bei dem Polizeirichter angebracht werden und die Angabe der Hinderungsgründe mit der erforderlichen Bescheinigung enthalten. Auf unbescheinigte Hinderungsgründe darf der Richter keine Rücksicht nehmen. Erst nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 175. Findet der Polizeirichter das Restitutionsgesuch begründet, so ist ein neuer Termin zur Verhandlung der Sache anzuberaumen und nach den Vorschriften der §§. 164 ff. zu verfahren.

Bleibt der Angeschuldigte in diesem Termine abermals aus, so ist die Strafe ohne weitere Zulassung irgend eines Rechtsmittels zur Vollstreckung zu bringen.

§. 176. Findet der Richter das Restitutionsgesuch nicht begründet, so weiset er dasselbe durch eine Resolution zurück, gegen welche dem Angeschuldigten die Beschwerde an das Appellationsgericht offen steht. Diese Beschwerde muß binnen 24 Stunden nach Zustellung der Resolution bei dem Polizeirichter angebracht werden. Wird für die Zulassung der Restitution entschieden, so geht die Sache zur Verhandlung in erster Instanz an den Polizeirichter zurück.

§. 177. Zur Entscheidung über das Restitutionsgesuch und über die Beschwerde gegen die dasselbe zurückweisende Resolution bedarf es der vorgängigen Anhörung des Polizeianwalts. (G. S. 1849 S. 14 ff.)

BB. Ergänzungen und Erläuterungen der §§. 161—177 der V. v. 3. Jan. 1849.

a) Zum §. 163. Ernennung, Beaufsichtigung, Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeianwalte.

1) Der im §. 163 in Bezug genommene §. 28 der V. v. 3. Jan. 1849 bestimmt:

Die Geschäfte des Staatsanwalts werden bei den Untersuchungen dieser Art den Beamten verwaltet, welche der Reg. Präsident nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts kommissarisch hierzu ernennt, und über deren Amtsführung der Ober-Staatsanwalt die Aufsicht zu führen hat. Ueber Beschwerden, welche gegen diese Beamten wegen verzögerter Erhebung von Anklagen geführt werden, hat der Ober-Staatsanwalt zu entscheiden.

Im Uebrigen findet Alles, was über die Pflichten und Befugnisse der Staatsanwalte, über deren Verhältniß zu den Gerichten, sowie über die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung bei der Verhandlung vor dem erkennenden Richter bestimmt ist, auch auf die Polizeianwalte Anwendung.

2) Ueber die Wahrnehmung der Verrichtungen der Polizeianwälte und die dadurch entstehenden Kosten sind ferner folgende Bestimmungen ergangen:

α) C. R. des K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) v. 22. Aug. 1849 an sämmtl. K. Reg. Präsidien, ausschließlich derjenigen zu Cöln, Trier und Aachen, betr. die Wahrnehmung der Verrichtungen der Polizeianwalte hinsichtlich der geringern polizeilichen Vergehen.

Nachdem der Herr Just. Min. sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Wahrnehmung der Verrichtungen des Polizeianwalts hinsichtlich der geringern peinlichen Vergehen (§§. 27, 28 der V. v. 3. Jan. d. J.), soweit sie bei einem Kreisgerichte und nicht bei einem Einzelrichter zu verfolgen sind, von den Herrn Reg. Präsidenten dem betr. Staatsanwalte übertragen werde, wenn dieser zu deren Uebernahme bereit ist, hiervon auch sämmtl. Ober-Staatsanwalten zur Beachtung Mittheilung gemacht worden, so ersuche ich das K. Reg. Präsidium, davon Kenntniß zu nehmen und darnach zu verfahren.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 193 Nr. 277.)

β) Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 §. 58 Nr. 4:

Der Bürgermeister hat in der Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen:

4) Die Verrichtungen des Polizei-Anwalts vorbehaltlich der Befugniß der Behörde andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichts-Bezirkes gegen angemessene Entschädigung übertragen werden.

γ) C. R. des K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) v. 18. Juni 1850 an sämmtl. K. Reg. Präsidien, ausschließlich derjenigen zu Bromberg und Münster, betr. die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft für den gesammten Gerichtsbezirk am Sitze des Kreisgerichts oder des Einzelrichters.

In mehreren Gerichtsbezirken sind durch Reisen der nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Polizeianwalte zu den Verhandlungen an der Gerichtsstelle nicht unbedeutende Kosten entstanden.

Zur Vermeidung dieser Kosten, welche dem polizeilichen Dispositions-Fonds zur

betr. K. Reg. zur Last fallen und vorkommenden Falls darauf anzuweisen sind, hat der Herr Just. Min. die sämmtl. Herren Ober-Staatsanwalte angewiesen, durch Kommunikation mit dem Herrn Reg. Präsidenten die Einrichtung zu treffen, daß der am Sitze eines Kreisgerichts oder Einzelrichters befindliche Polizeianwalt die Vertretung der Polizeianwaltschaft des gesammten Gerichtsbezirkes vor der Gerichtsbehörde zu übernehmen hat, übrigens aber die Geschäfte der Polizeianwaltschaft bis dahin, wo die Sache bei der Gerichtsbehörde anhängig wird, nach wie vor den einzelnen auswärtigen Polizeianwalten verbleiben, in ähnlicher Weise, wie dies durch §. 58 Nr. 4 der Gemeindeordnung v. 11. März d. J. für die Bürgermeister vorgeschrieben ist.

Das K. Reg. Präsidium setze ich hiervon zur Nachachtung in Kenntniß.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 211 Nr. 281.)

5) C. R. des K. Min. des Inn. (v. Westphalen) v. 5. Febr. 1851 an sämmtl. K. Reg. Präsidien der nicht Rheinischen Reg., betr. die Uebernahme der Polizeianwaltschaft von Seiten der Gemeinden und Aufbringung der Kosten von selbigen.

Mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung in einer Gemeinde beendigt ist, treten auch deren Bestimmungen hinsichtlich der Polizeianwaltschaft in Kraft. Diese ist von der Gemeinde-Ordnung als eine Gemeindelast aufgefaßt und es hören daher von jenem Zeitpunkte an auch die Zahlungen auf, welche für Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Geschäfte aus den Bezirken derjenigen Gemeinden, in welchen die Gemeinde-Ordnung eingeführt ist, bisher von der Staatskasse geleistet sind.

Die Reg. Präsidien haben hierauf bei dem Einführungsgeschäfte zu achten und nach einem Prinzipe die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Ueber die Höhe der Beiträge der einzelnen Gemeinden ist mit dem betr. Ober-Staatsanwalt in Kommunikation zu treten und dieselbe nach Anhörung der Gemeinde-Behörden so wie des betr. Polizeianwalts, von den Reg. festzusetzen. Ein Wechsel in den Bezirken und den Personen der Polizeianwalte ist hierbei, so viel als möglich, zu vermeiden, weil in beiden Beziehungen die definitive Organisation der Justizbehörden maaßgebend und also abzuwarten ist.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1851 S. 41 Nr. 48.)

3) Nothwendigkeit der Zuziehung des Polizei-Anwaltes zur mündlichen Verhandlung.

R. des K. Just. Min. (Simons) v. 14. April 1849 an das K. Appellationsgericht zu Paderborn, betr. die Vertretung behinderter Polizei-Anwalte bei der mündlichen Verhandlung in Untersuchungs-Sachen.

Auf den Ber. des dortigen Oberlandesgerichts v. 13. d. M.,
wegen des Verfahrens in den Fällen, wenn der Staats- resp. der Polizei-Anwalt bei mündlichen Verhandlungen nach der V. v. 3. Jan. d. J. (G. S. S. 14,) zu erscheinen verhindert ist,

erklärt der Justizminister sich mit dem Kollegium dahin einverstanden, daß ohne die Gegenwart eines Staats-Anwalts, resp. Polizei-Anwalts oder eines Substituten desselben in Untersuchungssachen keine mündliche Verhandlung stattfinden darf.

Es ist deshalb dafür zu sorgen, daß im Voraus für Verhinderungsfälle des Staatsanwalts dessen Substitut ein für allemal bestimmt sei, wofür der Ober-Staats-Anwalt die geeignete Anordnung zu treffen haben wird.

Sollte in einzelnen Fällen die Nothwendigkeit, einen besonderen Substituten für den behinderten Staats-Anwalt zu ernennen, eintreten, so werden die Gerichte ermächtigt sein,
auf den Antrag des Staats-Anwalts einen Substituten aus der Zahl der Richter für die betreffenden Verhandlungen zu bestellen.

Ohne Antrag des Staats-Anwalts würde aber eine solche Substitutirung nicht zulässig sein.

Wegen Bestellung von Vertretern für die Polizei-Anwalte muß die geeignete Anordnung mit Beziehung auf die §§. 28. und 163. des G. v. 3. Jan. d. J. den Regierungs-Präsidenten überlassen bleiben.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 65. Nr. 106., Just. Min. Bl. 1849 S. 228.)

4) Geschäftsführung und Beaufsichtigung der Polizei-Anwalte.

α) Instruktion für die Polizei-Anwalte, v. 23. April 1849.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Der amtliche Beruf der Polizei-Anwalte besteht darin, bei Verübung von Vergehen (vergl. §. 10. dieser Instruktion) und von Polizei-Uebertretungen (vergl. §. 19. dieser Instruktion) die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und dieselben vor dem kom-

peinlichen Richter zu verfolgen. — §§. 2., 28., 163. der V. v. 3. Jan. d. J. (G. S. S. 14. ff.)

Es liegt ihnen die Pflicht ob, dafür zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde. Sie haben daher nicht blos darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde. — §. 6. a. a. O.

Bei der Vollstreckung der Strafurtheile haben die Polizei-Anwalte nicht mitzuwirken.

§. 2. Die Polizei-Anwalte sind in ihrer Amtsführung der Aufsicht des Ober-Staats-Anwalts des Departements unterworfen und müssen den Anweisungen desselben Folge leisten. — §§. 28., 2. a. a. O.

§. 3. Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen hat der Polizei-Anwalt, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet und der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, nicht selbst vorzunehmen, sondern solche nach den Umständen entweder bei der Polizeibehörde oder bei dem betreffenden Gericht zu beantragen. Er ist jedoch befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten, und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zwecks der Untersuchung an diesen Beamten zu richten. — §. 7. a. a. O.

§. 4. Dem Polizei-Anwalte steht die Einsicht aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit frei. — §. 8. a. a. O.

§. 5. Der Polizei-Anwalt ist zum Einschreiten von Amtswegen verpflichtet, wenn er aus eigener amtlicher Wahrnehmung, oder durch die Behörden, oder durch die betheiligten Privatpersonen, von einem Vergehen Kenntniß erhält, nicht minder, wenn ihm von einem solchen auch nur ein glaubhaftes Gerücht zugeht.

Jedoch darf er Vergehen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, — wie dies bei dem kleinen Hausdiebstahl und bei den von Privatverwaltern gegen ihre Prinzipale, von Dienstboten gegen ihre Herrschaft verübten Betrügereien der Fall ist, — §§. 1139., 1349., 1352., Tit. 20. Th. II. A. L. R. nur dann vor Gericht verfolgen, wenn hierauf von jener Person angetragen wird. — §. 9. a. a. O.

§. 6. Der Polizei-Anwalt ist befugt, eine von ihm für nicht begründet erachtete gerichtliche Verfolgung zu verweigern. — §. 9. a. a. O.

War in diesem Falle der Strafantrag schriftlich angebracht, so hat er den Antragsteller schriftlich und mit Gründen zu bescheiden. War der Strafantrag mündlich angebracht, so kann er den Antragsteller mündlich bescheiden, muß alsdann jedoch einen protokollarischen Vermerk darüber aufnehmen.

Gegen solche Zurückweisungen ist die Beschwerde bei dem Ober-Staats-Anwalt des Appellationsgerichts-Bezirks zulässig.

§. 7. Bedarf es vor Erhebung einer Anklage zu deren Begründung noch näherer Ermittelungen, und können die obwaltenden Anstände durch mündliche Erkundigungen des Polizei-Anwalts nicht erledigt werden, so hat er die betreffenden Polizei-Behörden und, wenn die Vernehmung auswärtiger Zeugen erforderlich erscheint, die betreffenden Gerichte dieserhalb zu requiriren.

Dergleichen Requisitionen sind zur Vermeidung unnöthiger Schreiberei, wie überhaupt alle Anträge und Mittheilungen an Behörden, der Regel nach nicht in Form expedirter Schreiben, sondern durch Marginal-Anschreiben zu erlassen.

§. 8. Gehört die Untersuchung zur Kompetenz eines anderen Gerichts, oder stellt sich die That nicht als ein bloßes Vergehen, sondern als ein **Verbrechen** dar, — §§. 59., 60. a. a. O. — so sind die Verhandlungen im ersten Falle an den auswärtigen Polizei-Anwalt, im letzteren Falle an den Staats-Anwalt abzugeben.

§. 9. Wird eine von dem Polizei-Anwalt angebrachte Anklage von dem Gerichte zurückgewiesen, so steht ihm gegen diesen Beschluß innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem die Mittheilung des Bescheides erfolgt ist, die Beschwerde an das Appellationsgericht offen, bei dessen Entscheidung es sodann sein Bewenden behält. — § 12. a. a. O.

Solchen Beschwerden sind jederzeit die betreffenden Verhandlungen, deren Mittheilung der Polizei-Anwalt **brevi manu** vom Gerichte zu erbitten hat, beizulegen.

II. Von dem Verfahren bei Verfolgung der Vergehen.

§. 10. Zur Kompetenz der Polizei-Anwälte gehören diejenigen Vergehen, — mit Einschluß der zur gerichtlichen Untersuchung gelangenden Steuer-Defraudationen und Kontraventionen — welche in den Gesetzen mit

Geldbuße bis zu 50 Thlr.

oder

Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
oder
körperliche Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt,
oder
mit mehreren dieser Strafen zugleich
edroht sind, auch wenn daneben auf Ehrenstrafen zu erkennen ist.

Ausgeschlossen bleiben jedoch die Fälle, in welchen entweder zugleich auf Verlust von lemtern, Titeln oder Würden, oder des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu rkennen ist, oder in welchen die Verurtheilung für den Verbrecher den Verlust von Ehrenechten oder des Bürgerrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zur Folge hat.

Ferner sind ausgeschlossen die Holzdiebstähle, soweit sie nach dem Gesetze v. 7. Juni 821 zu untersuchen sind, Disciplinarsachen gegen Beamte und Injurien. — §§. 27., 81. a. a. O.

§. 11. Der Regel nach muß der Polizei-Anwalt dem Gerichte eine schriftliche nklage einreichen, welche eine vollständige Angabe der Thatumstände, sowie der persönchen Verhältnisse des Angeschuldigten, namentlich des Militärstandes, der früheren estrafungen, des Vermögenszustandes, ferner die wegen der That ermittelten Beweise, e Bezeichnung des Vergehens, dessen der Angeklagte beschuldigt wird, und den Antrag uf Eröffnung der Untersuchung enthalten muß.

Wenn das Sachverhältniß einfach ist, der Angeklagte sich am Orte befindet und dem ichter sogleich vorgeführt werden kann, so ist auch die mündliche Anbringung der Anklage ulässig.

Werden Vergehen auf Märkten, von wandernden Handwerksburschen, oder von nderen nur auf kurze Zeit anwesenden Personen begangen, so ist die Anklage der Regel ach mündlich anzubringen.

§. 12. Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Richter muß der Polizei-Anwalt e Anklage selbst dann, wenn er sie schriftlich eingereicht hat, mündlich vortragen, und ach Abhörung des Angeklagten, beziehungsweise nach erfolgter Beweisaufnahme, seine rklärung über die etwa vorgebrachten Entschuldigungsgründe abgeben. Den Schlußanag hat er unter näherer Begründung dahin zu richten:

entweder
den Angeklagten des (zu bezeichnenden) Vergehens für schuldig zu erachten und mit der (zu bezeichnenden) Strafe zu belegen,
oder
den Angeklagten des (zu bezeichnenden) Vergehens für nicht schuldig zu erachten,
oder
enn die Inkompetenz des Richters sich herausgestellt hat)
die Sache an das zuständige Gericht abzugeben,
oder
enn die Beweismittel noch nicht erschöpft sind)
die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen. — §§. 34., 22., 36. a. a. O.

§. 13. Die Leitung der mündlichen Verhandlung steht dem Vorsitzenden des richts zu, bei welchem der Polizei-Anwalt, wenn er das Wort nehmen will, die Ertheiig desselben nachsuchen muß.

§. 14. Erscheint der Angeklagte, der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet, in n zur Verhandlung anberaumten Termine nicht, oder verweigert er in demselben, über Anklage sich zu erklären, so hat der Anwalt auf Kontumacial-Verfahren anzutragen. — 35. a. a. O.

§. 15. Hält der Polizei-Anwalt das gefällte Urtheil für nicht gerechtfertigt, so liegt i ob, innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen das Rechtsmittel der Appeon einzulegen.

Was der erste Richter thatsächlich als feststehend angenommen hat, darf jedoch in ter Instanz nur mittelst neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel angefochten wer. — §. 126. a. a. O.

§. 16. Die Appellation ist bei dem Richter erster Instanz entweder mündlich zum tokoll oder schriftlich anzumelden.

Die Angabe und Rechtfertigung der Beschwerden kann gleichzeitig mit der Appella-Anmeldung erfolgen, muß aber, wenn dies unterblieben ist, innerhalb der auf den dieser Anmeldung nächstfolgenden zehn Tage geschehen; in besonderen Fällen kann ch eine angemessene Verlängerung dieser Frist beantragt werden. — §§. 128., 129. . O.

Die Appellationsschrift, mag sie nun mit der Anmeldung verbunden oder besonders reicht werden, muß enthalten: die Beschwerden, d. h. die bestimmte Angabe, in wie nach der Ansicht des Polizei-Anwalts unrichtig erkannt ist, ferner die Gründe für diese

Ansicht, so wie die zur Ueberführung des Angeklagten etwa noch zu ermittelnden neuen Thatsachen und Beweismittel, endlich den bestimmten Antrag, wie nach der Meinung des Polizei-Anwalts in der höhern Instanz zu erkennen sei.

§. 17. Weiset der Richter erster Instanz die Appellation des Polizei-Anwalts als nicht rechtzeitig angemeldet zurück, so kann derselbe hierüber innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem ihm die zurückweisende Verfügung bekannt gemacht worden ist, bei dem Appellationsgericht Beschwerde führen, bei dessen Entscheidung es bewendet. — § 131. a. a. O.

Der Beschwerde hat der Polizei-Anwalt die vom Richter erster Instanz zu erfordernden Akten beizufügen.

§. 18. Wenn der Polizei-Anwalt die Appellation angemeldet und gerechtfertigt und das Gericht dieselbe zugelassen hat, so muß er seine Akten dem Ober-Staats-Anwalt des Appellationsgerichts unter Mittheilung dessen, worauf es bei der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz noch ankommen möchte, alsbald einsenden. Dasselbe muß geschehen, wenn die Appellation von dem Angeklagten eingewendet und von dem Polizei-Anwalt beantwortet worden ist.

Der weitere Betrieb der Sache in zweiter Instanz steht dem Ober-Staats-Anwalt zu. — §. 133. a. a. O.

III. Von dem Verfahren bei Verfolgung der Polizei-Uebertretungen.

§. 19. Dem Polizei-Anwalt liegt ferner die Verfolgung der Uebertretungen der Polizei-Strafgesetzen ohne Rücksicht auf die Höhe der darin bestimmten Strafen ob. — §. 163. a. a. O.

§. 20. Das Verfahren ist verschieden, je nachdem

die Anklage auf der Anzeige eines Beamten beruht, welcher die That aus eigner amtlicher Wahrnehmung bekundet, der Angeschuldigte aber nicht zugleich vor Polizeirichter vorgeführt wird,

oder

die Anklage auf einer solchen Anzeige beruht, und der Angeschuldigte zugleich vor Polizeirichter vorgeführt wird,

oder

die Anklage auf einer solchen Anzeige nicht beruht.

In dem ersten Falle findet das Mandatsverfahren, in den beiden letzten Fällen das ordentliche Untersuchungs-Verfahren Statt. — §§. 164., 171. a. a. O.

§. 21. Bei dem ordentlichen Untersuchungs-Verfahren hat der Polizei-Anwalt in den §§. 10. bis 18. dieser Instruktion für das Verfahren bei anderen Vergehen gegebenen Vorschriften gleichfalls zu beobachten, jedoch mit folgenden Modifikationen:

a) Die Angabe der persönlichen und Vermögens-Verhältnisse des Angeschuldigten in der Anklage (§. 11. der Instruktion) kann fortfallen.

b) Gegen das Urtheil erster Instanz ist nicht die Appellation, sondern nur das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. — §. 165. a. a. O.

c) Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden, auf neue Thatumstände aber nur insoweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden. — §. 166. a. a. O.

Unter dieser Bescheinigung ist zu verstehen, daß Atteste von Behörden und Beamten, Verhandlungen über Vernehmung von Zeugen und ähnliche Beweisstücke, dem Rekursgesuche beigelegt werden müssen.

d) Der Rekurs muß innerhalb der zehntägigen präklusivischen Frist nach Verkündigung des ersten Urtheils angemeldet und gerechtfertigt werden. Eine besondere Frist zur Rechtfertigung des Rekurses ist nicht gestattet. — §. 167. a. a. O.

§. 22. Wenn eine Anklage sich zum Mandatsverfahren eignet, so ist sie zwar kurz und bündig abzufassen; jedoch muß daraus die Beschaffenheit des Vergehens, so wie Zeit und der Ort seiner Verübung und die Strafvorschrift, welcher entgegengehandelt worden ist, hervorgehen. Auch ist ihr die Anzeige des Beamten, auf welche sie sich gründet, beizufügen.

Den Termin, welcher in der auf die Anklage ergehenden Verfügung des Polizeirichters anberaumt wird, — §. 171. a. a. O. — muß der Polizei-Anwalt wahrnehmen, erforderlichen Falls die Anklage zu vertreten.

§. 23. Die bei Polizei-Vergehen zur Anwendung kommenden Strafvorschriften sind im Titel 20. Theil II. des A. L. R. und in der Zusammenstellung enthalten, welche jede K. Regierung für ihren Bezirk wird anfertigen lassen.

Dem Polizei-Anwalt wird zur Pflicht gemacht, in seiner Anklage das betreffende Polizei-Strafgesetz und die Stelle der Amtsblätter oder sonstigen öffentlichen Sammlungen, wo dasselbe sich vorfindet, genau anzugeben.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 24. Die vom Polizei-Anwalt oder vom Gericht zurückgewiesenen Anklagen werden der Zeitfolge nach in ein General-Aktenstück eingeheftet.

Dagegen muß der Polizei-Anwalt über jede wirklich eingeleitete Untersuchung besondere Büreau-Akten anlegen. Die auf die Untersuchung bezüglichen Anzeigen, Korrespondenzen und sonstigen Schriftstücke giebt er der Regel nach zu den gerichtlichen Akten ab, und behält bei seinen Büreau-Akten nur eine Abschrift oder Notiz davon zurück. Ist die Anklage von ihm mündlich angebracht, so muß er eine kurze, jedoch möglichst vollständige Darstellung des Sachverhältnisses zu seinen Akten vermerken.

§. 25. Ueber alle eingehenden Sachen führt der Polizei-Anwalt ein Repertorium nach dem beiliegenden Schema (a.). Er sorgt für dessen ordnungsmäßige Ausfüllung, damit die Lage der einzelnen Sachen jederzeit daraus ersichtlich ist. Das Repertorium wird nach den Buchstaben des Alphabets abgetheilt, so daß die einzelnen Sachen nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Angeschuldigten verzeichnet werden.

Die Stelle eines Termin- und Reproduktions-Kalenders kann ein gewöhnlicher Termin-Kalender vertreten.

Sämmtliche Herren Ober-Staats-Anwalte werden hierdurch veranlaßt, die Polizei-Anwalte ihres Amtsbezirks zur genauen Befolgung der vorstehenden Instruktion anzuweisen und ihnen ein Exemplar derselben mitzutheilen.

Berlin, den 23. April 1849. Der Justizminister. Simons.

a.

Schema des Repertoriums.

Laufende Nummer.	Tag des Eingangs.	Name.	Zuname, und Stand.	Verbrechen.	Datum der eingehenden Verfügungen.	Zurückgewiesen.	An andere Behörden abgegeben.	Reponirt.	Anklage.	Erkenntniß I. Instanz.	Erkenntniß II. Instanz.	Bemerkungen.

(Just. Min. Bl. 1849 S. 236., Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 61. Nr. 105.)

β) C. R. des K. Just. Min. (Simons) v. 1. Juli 1850 an sämmtl. K. Ober-Staats-Anwalte, betr. die Kontrollirung des Geschäftsverkehrs der Polizei-Anwalte.

Um eine zweckmäßige Uebersicht und Kontrole über die Geschäftsverwaltung der Polizei-Anwalte zu gewinnen, wird hierdurch im Einverständniß mit dem Herrn Min. des Inn. Folgendes angeordnet:

1) Jeder Polizei-Anwalt hat in der Zeit vom 1. bis 15. Dec. jeden Jahres dem vorgesetzten Ober-Staats-Anwalte eine Uebersicht seiner Geschäfte nach dem beifolgenden Schema (a.) in einem Exemplare einzureichen und in dem Begleitungsberichte seine etwaigen Bemerkungen darüber beizufügen.

   In den Uebersichten derjenigen Polizei-Anwalte, welche kein Vortrags-Journal führen, ist die erste Kolonne des Schemas fortzulassen.

2) Die Ober-Staats-Anwalte haben die eingereichten Uebersichten zu prüfen, und das etwa Erforderliche auf dieselben zu verfügen, sodann aber die gesammelten Uebersichten der betreffenden Regierung zu übersenden.

3) Den Ober-Staats-Anwalten bleibt mit Bezug auf §. 29. der Instr. v. 13. Nov. 1849 (Just. Min. Bl. S. 468.) überlassen, auch im Laufe des Geschäftsjahres Anzeigen oder Geschäfts-Nachweisungen von den Polizei-Anwalten des Depart. zur Kontrollirung ihres Geschäftsverkehrs einzufordern.

Schließlich wird mit Bezug auf die allgemeine Verf. v. 30. Juni v. J. (J. M. Bl. 310.) bemerkt, daß die Geschäfte der Polizei-Anwalte in die dem Justizminister einzu-

reichende Jahresübersicht über die Geschäfte der Staats-Anwaltschaft nicht mit aufzunehmen sind.

Dagegen haben die Ober-Staats-Anwalte dem zu erstattenden Jahresberichte eine Uebersicht der von ihnen selbst bearbeiteten Geschäfte mit beizufügen.

Anl. a. Schema.

Uebersicht der Geschäfte des Polizei-Anwalts N. zu N.,
für das Jahr v. 1. December 18 bis ult. November 18

Zahl der Vortrags-Nummern.	Zahl der eingegangenen Sachen. Kol. 1 bis 5 d. Repertor.	Zurückgewiesen. Kol. 7 d. Repertor.	An a. Behörden abgegeben. Kol. 8 d. Repertor.	Anklagen erhoben. Kol. 10 d. Repertor.	Durch Erkenntniß erledigt.		Anderw. durch Erkenntniß erledigte Sachen.	Zahl der weitergeführten Sachen.
					freigesprochen.	verurtheilt.		
				a. Vergehen.				
				b. Polizei-Uebertretungen.				

(Just. Min. Bl. 1850 S. 211., Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 177. Nr. 290.)

γ) C. R. des K. Just. Min. (Simons) v. 16. Sept. 1850 an sämmtliche Beamten der Staatsanwaltschaft, mit Einschluß der Polizeianwalte, betr. die Rückgabe der polizeilichen Vorverhandlungen an die Polizeibehörde.

Da es für die Polizeibehörde von Interesse ist, auch in den Fällen, wo der Staatsanwalt oder der Polizeianwalt auf Grund der ihnen mitgetheilten polizeilichen Vorverhandlungen zur Erhebung einer Anklage sich nicht veranlaßt findet, hiervon Kenntniß zu erhalten, und die Aufbewahrung dieser Vorverhandlungen für die Beamten der Staatsanwaltschaft überdies der Regel nach von keinem besonderen Werthe ist, so werden dieselben auf den Wunsch des Herrn Min. des Inn. hierdurch angewiesen,

in den Fällen, wo sie auf Grund der ihnen mitgetheilten polizeilichen Vorverhandlungen eine Anklage zu erheben sich nicht veranlaßt finden, und ein besonderes Interesse zur Zurückhaltung derselben nicht obwaltet, den betr. Polizeibehörden diese Verhandlungen wieder zurück zu senden.

(Just. Min. Bl. 1850 S. 336., Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 276. Nr. 3.)

δ) Reisekosten und Diäten der Polizei-Anwalte.

C. R. des K. Just. Min. (Simons) v. 14. Aug. 1849 an sämmtliche Gerichte, Staats- und Polizei-Anwälte.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Berechnung der Reisekosten und Diäten für Polizei-Anwälte bei amtlichen Reisen

erhoben worden sind, wird hierdurch die Bestimmung getroffen, daß die Polizei-Anwälte in den Fällen, wo sie in dieser Eigenschaft dienstliche Reisen zu unternehmen haben, sofern sie, abgesehen von ihrer Funktion als Polizei-Anwälte, Beamte sind, die ihnen Diäten und Reisekosten liquidiren dürfen, welche ihnen als Beamten nach der V. v. 22. Juni 1825 und dem Allerh. Erlasse v. 10. Juni 1848 zustehen. Sofern sie dagegen in ihrer Stellung als Polizei-Anwälte keine anderweitige Funktion bekleiden, ist der unter C. II. No. 13. im §. 1. der V. v. 28. Juni 1825 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allerh. Erlasses v. 10. Juni 1848 in Anwendung zu bringen und den Polizei-Anwalten hiernach an Diäten der Betrag von 1 Thlr. 10 Sgr. und an Reisekosten in halb der Eisenbahn der Betrag von 15 Sgr. für die Meile zu bewilligen.

Es muß indessen darauf aufmerksam gemacht werden, daß dergl. Reisekosten nur in sehr seltenen Ausnahmefällen vorkommen können, da die Polizei-Anwälte nur bei den Gerichten ihres Wohnortes in den Untersuchungen wegen Polizei-Uebertretungen und Vergehen als Ankläger zu fungiren, Untersuchungs-Verhandlungen, Verhaftungen und Beschlagnahmen aber nach §. 7. der V. v. 3. Jan. 1849 in der Regel nicht selber vorzunehmen, sondern bei den Polizeibehörden oder den betreffenden Gerichten zu beantragen haben.

Wenn gleichwohl ausnahmsweise dergl. Reisekosten der Polizei-Anwälte vorkommen, sind dieselben als ein Bestandtheil der Untersuchungs-Kosten zu betrachten und fallen über als solche den Angeschuldigten, bei dessen Unvermögen aber dem Kriminalfond, rziehungsweise den Kämmereien derjenigen Städte, auf welche der §. 8. der V. v. 2. an. 1849 Anwendung findet, zur Last. Sie müssen daher auch in gleicher Weise, wie le übrigen auf jenen Fond anzuweisende Kosten justifizirt werden.

Nach diesen Grundsätzen haben die Gerichte, Staats- und Polizei-Anwälte in vorkommenden Fällen zu verfahren. (Just. Min. Bl. 1849. S. 372. Nr. 62.)

b) Zu §§. 171—173.

C. R. des K. Just. Min. (Simons) v. 4. Mai 1850 an sämmtl. Gerichtsbehörden.

Der Just. Min. empfiehlt zur Ersparung von Kosten und Weitläuftigkeiten folgendes Verfahren.

Bei Erlassung des Mandats ist blos der Polizei-Anwalt und der Angeklagte zu dem ch §. 171 zu bestimmenden Termine vorzuladen. — Wenn der Angeklagte nach §. 172 ch vor dem Termine Einreden anzeigt, dann sind mit den von ihm benannten Zeugen orderlichenfalls auch die in der Anklage benannten Zeugen noch mit zu demselben vorladen. Sonst ist zu erwägen, ob die Verhandlungen im Termine eine Vorladung und rnehmung der in der Anklage benannten Zeugen nothwendig machen werde.

(Just Min. Bl. 1850. S. 158.)

B. Verfahren bei Verhaftungen. (Zu Bd. II. S. 571—572.)

1) Zum Schutze der persönlichen Freiheit und zur Verhütung willkürlicher rhaftungen ist das, mit der Preuß. National-Versammlung vereinbarte, G. v. . Sept. 1848 (G. S. 1848. S. 257.) ergangen.

2) Demnächst bestimmte die Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 im t. 5, daß die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, durch das G. v. 24. Sept. 1848 geordnet seien; die revidirte Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 aber enthält in den Art. 5 und 6 folgende stsetzungen:

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, ter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das G. bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, sind nur in den gesetzlich timmten Fällen und Formen gestattet.

3) Unter Aufhebung des G. v. 24. Sept. 1848 erging sodann das nachfolgende G. v. 12. Febr. 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, unter Aufhebung des G. v. 24. Sept. 1848, was folgt:

§. 1. Die Verhaftung einer Person darf nur Kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden. Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden G. die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur im Falle des §. 2. Nr. 1.

Wenn in dem Falle des §. 2. Nr. 1 der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festgestellt sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 4. Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Verhafteten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Frei-

heit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er vorläufig zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Andernfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. 5. Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 6. Die im §. 3 genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maaßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.

§. 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit v. 1. Okt. bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit v. 1. April bis 30. Sept. die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, welche während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt wird, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 11. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder der Orts-Polizeibehörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 12. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8), findet keine Anwendung:

1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergs- und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13. In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizeiaufsicht

urch ein Straferkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in en Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft es G., die Stellung unter Polizeiaufsicht betr., v. 12. Febr. d. J. wegen Diebstahls, laubes, Hehlerei oder wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3, , 11. Nr. 2. §§. 13, 14, 15, 24 des Zollstraf-G. v. 23. Jan. 1838 zu einer sechswöchentchen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen uert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens Ein ahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt orden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums.

Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Contrebande oder olldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizeibehörde auch untersagt werden, bei ermeidung einer Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu ht Tagen, während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtit (§. 8) ihre Wohnungen zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit dieselben die wegen Contrebande oder ldefraudation verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellationsrichtshofes zu Köln Anwendung.

Urkundlich ꝛc. Gegeben Charlottenburg, den 12. Febr. 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(G. S. 1850. S. 45.)

Dazu:

a) C. R. des K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 25. Dec. 1850 an mmtl. K. Reg., nebst C. R. des K. Just. Min. v. 7. Dec. 1850, betr. das rfahren bei vorläufigen Festnehmungen.

Der Herr Just. Min. hat in Betreff des Verfahrens bei vorläufigen Festnehmungen ch dem G. v. 12. Febr. d. J. (G. S. S 46) an die Gerichte und die Beamten der taatsanwaltschaft unterm 7. Dec. d. J. diejenige Verf. erlassen, welche ich der K. Reg. rneben abschriftlich mittheile (Anl. a.), um danach die untergeordneten Polizeibehörden instruiren. Berlin, den 25. Dec. 1850.

Der Min. des Innern. Im Allerh. Auftrage v. Puttkammer.

Anl. a.

Bei der Auslegung und Ausführung der §§. 3 und 4 des G. zum Schutze der perlichen Freiheit v. 12. Febr. d. J. (G. S. S. 45) sind von den Gerichten und den Beamder Staatsanwaltschaft über das Verfahren bei vorläufigen Festnehmungen verschiee Zweifel angeregt worden.

Zur Beseitigung derselben und um ein möglichst gleichmäßiges Verfahren herbeizuren, findet sich der Just. Min. veranlaßt, sämmtliche Gerichte und Beamten der Staatsaltschaft auf Nachstehendes aufmerksam zu machen.

1) Der §. 4 des angezogenen G. bestimmt:

»Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen.«

Es sind in diesem §. zwei Fälle vorgesehen.

Der erste: wenn die Polizeibehörde bei einer vorläufigen Festnahme die Ueberzeug gewinnt, daß es einer ferneren Belassung des Festgenommenen in der Haft nicht rf. Sie ist sodann verpflichtet, den Ergriffenen spätestens im Laufe des folgenden es wieder in Freiheit zu setzen und demnächst die Verhandlungem dem Staatsanwalte Prüfung und etwanigen weiteren Veranlassung zu übersenden.

Der zweite Fall: wenn die Polizeibehörde der Ansicht ist, daß die fernere Belassung Festgenommenen in der Haft nothwendig sei. In diesem Falle soll sie »das Erforche veranlassen, daß der Festgenommene spätestens im Laufe des folgenden Tages dem tsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorgeführt werde.«

Wollte man diese zum Schutze des vorläufig Festgenommenen gegebene Bestimmung ihrem Wortlaute dahin auslegen, und in der Art ausführen, daß der Ergriffene mal in Person dem zuständigen Staatsanwalte vorgeführt werden müsse, so würde Vorschrift, statt zum Schutze des Festgenommenen zu gereichen, in vielen Fällen großen Beschwerniß des Ergriffenen, ja zu Härten führen, die der wohlthätigen Absicht G. geradezu entgegen wäre. Der Ergriffene würde nämlich, wenn er an einem vom nsitze des Staatsanwalts entfernten Orte festgenommen worden, oft Meilen weit portirt werden müssen, blos damit dem Buchstaben des G. genügt werde, ohne daß Ergriffenen selbst irgend ein Vortheil daraus entstände. Denn die Absicht des Gesetz-

geber bei der Bestimmung geht unzweideutig dahin: dem vorläufig Festgenommenen die Gewähr zu geben, daß er nicht länger, als bis zum folgenden Tage der Verf. der Polizeibehörde überlassen bleiben, daß vielmehr in dieser Frist der zuständige Staatsanwalt mit seiner Angelegenheit befaßt werden solle.

Der Staatsanwalt soll in der Lage und verpflichtet sein, im Laufe des nächsten Tages über die Fortdauer oder Aufhebung der Festnahme Beschluß zu fassen, resp. die Vernehmung des Gerichts herbeizuführen. Hierzu ist aber der Staatsanwalt in der Regel schon im Stande, sobald ihm die über die Ergreifung und über das dem Ergriffenen zur Last gelegte Verbrechen oder Vergehen aufgenommenen Verhandlungen zugegangen sind, und es wird somit dem Zwecke und der Absicht des G. genügt, wenn diese Verhandlungen in der §. 4 bezeichneten Frist dem Staatsanwalt, oder im Falle eines Gerichts dem Polizeianwalte übersandt werden, indem in diesem letzteren Falle jener als der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft zu betrachten ist.

Aus dem Angeführten folgt zugleich, daß in dem Falle, wenn Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden ist, und nach §. 4 des G. v. 12. Febr. d. J. verlangt, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden, in gleicher Weise mit Uebersendung der Verhandlungen zu verfahren sei und nicht unter allen Umständen für nothwendig erachtet werden könne, daß der Festgenommene in Person dem Staatsanwalte vorgeführt werde, dagegen muß die persönliche Vorführung allemal erfolgen, wenn sie von dem Festgenommenen ausdrücklich verlangt, oder durch besondere Umstände gerechtfertigt wird.

2) Während der Zwischenzeit, von der Uebersendung der Verhandlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verf. des Beamten der Staatsanwaltschaft über die Freilassung oder der Beschluß des Gerichts über die Fortdauer oder Aufhebung der Festnahme ergangen ist, muß der vorläufig Festgenommene der Regel nach in polizeilicher Verwahrung gehalten werden.

An solchen Orten, wo die polizeilichen Gefängnisse nicht ausreichen, oder nicht thunlich sind, wird jedoch der vorläufig Festgenommene auch in das gerichtliche Gefängniß gebracht werden können.

In einem solchen Falle hat dann das Gericht nach Maaßgabe des §. 1 der V. v. 3. Jan. d. J. (G. S. S. 13) auch ohne Antrag des Staatsanwalts alle diejenigen Ermittelungen und sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um eine Verdunkelung der Sache zu verhüten, und diese Verhandlungen sind sodann ungesäumt dem Staatsanwalte zu übersenden.

Der Staatsanwalt hat sowohl in diesem Falle, als überhaupt jedesmal, wenn ihm Verhandlungen über eine vorläufige Festnehmung zugehen, nach §. 4 des G. v. 12. Febr. d. J. entweder die sofortige Freilassung zu verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag zu stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde.

3) Der Haftbefehl — §. 1. a. a. O. — muß, wie sich aus dem §. 1 der V. v. 3. Jan. d. J. ergiebt, der Regel nach von dem Gerichte erlassen werden. Bei größeren Gerichten, wo eine besondere Abtheilung für Untersuchungen gebildet ist, wird der Haftbefehl von jener Abtheilung erlassen werden können, und in schleunigen Fällen wird nichts entgegenstehen, daß der Haftbefehl von dem ein für allemal bestellten, oder in der vorliegenden Sache ernannten Untersuchungsrichter ausgehe, beziehungsweise von den Gerichts-Kommissarien, welche nach §. 22. Nr. 5 der V. v. 2. Jan. d. J. in ihrem Kreise die Stelle des Untersuchungsrichters zu versehen haben, erlassen werde.

4) Ist der Haftbefehl ausgefertigt, so ist jederzeit, wenn es nicht aus dem unter 3. angeführten Grunde schon früher geschehen ist, die Uebernahme des zu Verhaftenden in das gerichtliche Gefängniß zu bewirken.

Schließlich wird

5) bemerkt, daß die Freilassung eines vorläufig Festgenommenen Seitens des Gerichts auf Grund des §. 4 des G. nicht ohne vorgängige Anhörung des Staats- oder Polizeianwalts verfügt werden kann, indem das Gericht erst durch die Anträge des Staatsanwalts von der vorläufigen Festnahme in Kenntniß gesetzt, und mit der Beschlußnahme, die Verhaftung oder Freilassung befaßt wird, weshalb dann die vorgängige Anhörung der Staatsanwaltschaft auch in dem Falle, da Nr. 4 nothwendig die Regel bilden muß.

Die Gerichtsbehörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft werden demgemäß hiernach zu verfahren. Berlin, den 7. Dec. 1850.

Der Just. Min. Simons.

An
sämmtl. Gerichte und an die Beamten der Staatsanwaltschaft.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1851. S. 13. Nr. 12., Just. Min. Bl. 1850. S. 4.)

b) C. R. des K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 17. Sept. 1850 an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsidium in Berlin, mit der [illegible]

für die Wachen, hinsichts der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen v. 27. Juli 1850.

Anliegend empfängt die K. Reg. mehrere Abdrücke der unterm 27. Juli v. J. ergangenen, und von des Königs Majestät genehmigten Instr. (Anl. a. und b.) für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen, zur Kenntnißnahme und geeigneten weitern Vertheilung.

Anl. a.

Nach ihrem Antrage in dem Ber. v. 27. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß unter Aufhebung der Instr. v. 14. Jan. 1844 [1]) die hierbei zurückerfolgende, die genaue Beachtung der Bestimmungen des G. zum Schutz der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850 bezweckende Instr. (Anl. b. und c.) den Wachen ertheilt werde, und überlasse Ich Ihnen, dem Kriegsminister, das Weitere wegen deren Bekanntmachung und Einführung zu veranlassen. Sanssouci, den 8. Aug. 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons. v. Stockhausen.

An

die Min. des Inn., der Just. und des Krieges.

Anl. b.

Instruktion für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen, v. 27. Juli 1850.

§. 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst der Garnison kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, sowie vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

§. 2. Die förmliche Verhaftung einer Person darf die Wache nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls vornehmen.

§. 3. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

§. 4. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die im §. 3 gedachte Befugniß nicht.

§. 5. Keine Wache ist befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von dem höhern Militär-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1) ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2) ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§. 6. Vermöge eigener Amtsgewalt werden von den Wachen vorläufig ergriffen und festgenommen:

1) die Personen, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden. Dahin gehören namentlich auch Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt; desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei-Vorschriften, z. B. wegen schnellen Fahrens und Reitens, Beschädigung der Laternen, Bürgersteige, Brücken u. s. w., wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wachen verüben und der verwirkten Strafe durch die Flucht sich zu entziehen versuchen.
2) Unteroffiziere und gemeine Soldaten, welche, ohne sich im Dienst zu befinden, oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

§. 7. Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere und Behörden, nämlich:

---

1) Vergl. die (mittelst C. R. des K. Min. des Inn. v. 11. Juni 1844 mitgetheilte) Instr. v. 14. Jan. 1844 im Min. Bl. d. inn. Verw. 1844. S. 189. Nr. 205.

der kommandirende General, der Kommandant oder der dessen Funktionen versehende Offizier, der Platzmajor und die zum Garnisondienst kommandirten Offiziere. Sobald diese den Wachen vorgesetzten Militär-Behörden und Offiziere die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§. 8. Wird von der Polizei-Behörde oder andern Beamten, welchen nach den geltenden G. die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizei-Beamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amts auf dringende Ergreifung und Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§. 9. Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der Ergreifung zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizeizeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder, wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;

b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militärs die vorläufige Ergreifung vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Ergreifung erfolgen soll, und dort die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen.

Der Ergriffene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen, und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestat behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizei-Beamte über Letztere veranlaßt.

§. 10. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit v. 1. Okt. bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit v. 1. April bis 30. Sept. die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1) zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt wurde, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen; und

2) es darf der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3) nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr, oder einer aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich endlich

4) nicht auf die Orte, in welcher während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum geöffnet sind.

§. 11. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtlokal gebracht und dem Kommandanten, oder dem, dessen Stelle vertretenden, ältesten Befehlshaber gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militär sind, darüber sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich (Betrunkene, wenn sie nüchtern geworden) an die Polizeibehörde abgeliefert, in den im §. 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet; andernfalls die Entlassung des Festgenommenen erfolgt.

§ 12. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung, Festnahme einer Person alles unnöthigens Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine förmliche Verhaftung, auf Grund richterlichen Befehls oder eine vorläufige Ergreifung und Festnahme nach §§. 8 bis 10 erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des G. v. 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs, mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, so viel Mann

chaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls
reicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle anlangt,
aß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß
r sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kom-
mandos ersuchen lassen. In wie weit das kommandirte Militär bei dergleichen Dienstlei-
stungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten
Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwältigen,
der die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instr. beige-
igten G. v. 29. März 1837 näher vorgeschrieben. (Anl. c.)

§. 13. Sobald die Ergreifung oder Verhaftung erfolgt ist, steht der Festgenommene
nter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewah-
ung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben
r Wache gleichfalls ob. Festgenommenen Kriminal-Verbrechern müssen jederzeit sogleich
lle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei
h führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festge-
ommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung, als die vorläu-
ge Ergreifung und Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhält-
sse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenom-
ene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weitern Ablieferung
mer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder
rlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem
f seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mann-
aft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§. 14. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Noth-
nale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen
sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere, wenn sie zur Herstellung
r gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden, und bei ihrem Erscheinen die Ruhe
reits wieder hergestellt ist.

§. 15. Die Wachtmannschaften sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen,
nn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlich-
t, Sicherheit und Ruhe diese Maaßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in
rwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden
ges in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden,
sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 16. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos
nden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen,
die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letz-
aber so bald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§. 17. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwen-
g dieser Instr. erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen
Kommandant sich befindet, hat der älteste Militär-Befehlshaber mit der Ortspolizei-
rde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzule-
und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Juli 1850.

v. Manteuffel. Simons. v. Stockhausen.

Anl. c.

Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs, v. 20. März 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben
bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißbräuchen darüber, in welchen Fällen und
elchem Maaße das Militär zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen
n Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfäl-
orgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen.
gemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staats-Min. und nach erfor-
n Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe
Sicherheit auftretende Militär ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouil-
ransporten und allen andern Kommando's, auch wenn solche auf Requisition oder
Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§. 2—6 bezeichne-
illen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

§. 2. Wird das kommandirte Militär bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen
ffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch

Thätlichkeit oder gefährliche Drohung; so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

§. 3. Wenn das Militär bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen; so macht das Militär von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

§. 4. Wenn bei Arrestationen [1]) der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militär der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

§. 5. Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

§. 6. Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

§. 7. Das Militär hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2—6 angegebenen Zwecken erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die andern Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militär jedesmal selbst erwogen werden.

§. 8. Wird das Militär zum Beistand einer Civilbehörde kommandirt, so hat nicht die Letztere sondern das Militär und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civilbehörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militärs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

§. 9. Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militärs verletzt worden, so liegt dem letztern ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, der Polizeibehörde davon zu benachrichtigen; die Polizeibehörde ihrerseits ist verpflichtet, Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Schritte zu veranlassen.

§. 10. Daß beim Gebrauche der Waffen das Militär innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militärgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

§. 11. Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieser V. v. 17. Aug. 1835 zur Anwendung.

Urkundlich ꝛc. Gegeben Berlin, den 20. März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg;

v. Kamptz. Mühler. Für den Kriegsminister: v. Schoeler. v. Rotenhan.

Beglaubigt. Für den Staatssekretär: Düesberg.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850. S. 313. Nr. 408., Just. Min. Bl. 1850. S. 84.)

II. Verfahren in Beziehung auf einzelne Arten der Verbrechen. (Zu Bd. II. S. 584 ff. und Suppl. Bd. I. S. 188 ff.)

Zu 1. Aufruhr und Tumult.

(Zu Bd. II. S. 584—585. und Suppl. Bd. I. S. 188—189.)

Für den Bezirk des Appell.-Gerichtshofes zu Köln ist ferner die V. v. 6. April 1846, betr. das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults (G. S. 1846. S. 156.) ergangen.

Die V. v. 15. April 1848, betr. das Verfahren bei politischen und Amtsverbrechen in der Rheinprovinz und die Wiederherstellung des Rheinischen Strafrechts und Strafverfahrens bei politischen und Amtsverbrechen (G. S. 1848. S. 101) hat indeß (§. 15) die V. v. 18. Febr. 1842 und v. 6. April 1846 aufgehoben erklärt.

---

[1]) Unter Arrestationen sind sowohl die förmlichen Verhaftungen, als auch vorläufigen Ergreifungen und Festnahmen zu verstehen. Was daher hier von den ersteren gesagt ist, gilt auch von den vorläufig ergriffenen und festgenommenen Personen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rekurs und der Provokation auf dem Rechtsweg.

(Zu Bd. II. S. 587—594.)

Dieser Abschnitt ist durch die im Abschnitt II. (oben S. 216 ff.) mitgetheil-
n neueren gesetzlichen Bestimmungen völlig antiquirt.

Vierter Abschnitt.

Von der Strafvollstreckung.

(Zu Bd. II. S. 594—597 und Suppl. Bd. I. S. 189—191.)

1) R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Puttkammer) v. 12. Mai
848 an den Handelsmann N. Die nur eventuell wegen Polizeivergehen
annte Gefängnißstrafe darf erst alsdann vollstreckt werden, wenn die Exeku-
n wegen der festgesetzten Geldbuße fruchtlos vollstreckt worden ist.

ꝛc. Auch kann nicht anerkannt werden, daß Sie berechtigt gewesen sind, die vom
agistrate zu N. wegen feuergefährlichen Tabackrauchens wider Sie nur eventuell fest-
etzte Gefängnißstrafe, nach Ihrer Wahl vor Feststellung Ihres Unvermögens zur Zah-
g der Geldstrafe verbüßen zu dürfen. In derartigen Fällen muß vielmehr zuerst die
llstreckung der Geldstrafe durch exekutivische Beitreibung versucht werden, und nur,
an dieser Versuch fruchtlos ausgefallen ist, erscheint die Vollstreckung der Gefängniß-
fe gerechtfertigt. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 158 Nr. 157.)

Vergl. §. 18 des G. v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung
oben S. 203).

2) R. des K. Min. des Inn. (v. Puttkammer) v. 24. Febr. 1850 an
K. Reg. zu N., betr. die gegenseitige Vollstreckung der gegen fremdherrliche
terthanen verhängten Strafen für Polizei- und Finanz-Kontraventionen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 4. d. M., die Bestrafung der von Herzogl.
ssauischen Unterthanen in hiesigen Landen begangenen Haustr-Kontraventionen betr.,
fnet, daß die mit einzelnen deutschen Reg. getroffenen Vereinbarungen eine Zusicherung
Vollstreckung der wegen Polizei- und Finanz-Kontraventionen erkannten Strafen
zu erhalten pflegen, und zwar aus dem Grunde, weil die in dem einen Staate mit
zeistrafen bedrohten Handlungen in dem andern häufig für unerlaubt nicht erachtet
en. Dieser Grundsatz ist bisher dergestalt festgehalten worden, daß sogar auf das
ten auswärtiger Reg., die diesseits erkannten Polizeistrafen gegen Zusicherung der
prozität vollstrecken zu wollen, niemals eingegangen worden ist. Hiervon muß denn
nach näherem Inhalte des R. v. 5. März 1837 (Anl. a) ferner ausgegangen wer-
und der Umsicht der Behörden überlassen bleiben, in den Fällen, wo fremdländische
rthanen in den diesseitigen Staaten Polizei- oder Finanz-Kontraventionen begehen,
Strafvollstreckung so viel möglich durch Einforderung einer Kaution oder ähnliche
:l zu sichern. Was das Erbieten der Herzogl. Dessauischen Reg. zum Abschluß einer
ention wegen gegenseitiger Vollstreckung aller wegen Verbrechen oder Vergehen
tlich erkannten Strafen betrifft, so würde jedenfalls das Ressort des Min. des Inn.
l nicht dergestalt betheiligt erscheinen, um mit Bezug hierauf die Initiative ergreifen
nen.

Anl. a.

Wenn nach dem untern 22. d M. von der K. Reg. eingereichten Ber. des Landraths
zu Höxter, die Kurfürstlich Hessischen Behörden die Beitreibung der gegen Kur-
he Unterthanen, wegen der von ihnen im Preuß. begangenen Polizeivergehen dies-
erkannten Polizeistrafen von einer diesseits zuzusichernden Reciprozität abhängig
ht haben; so muß ich doch, wegen der möglicher Weise daraus für diesseitige Unter-
n erwachsenden Nachtheile oder anderer Weiterungen, Bedenken tragen, auf den
g der K. Reg. hinsichtlich ihrer Ermächtigung zur Erklärung der Reciprozität einzu-

Es muß vielmehr der Umsicht der K. Reg. überlassen bleiben, auf andere Weise
n fremden Unterthanen auf diesseitigem Gebiete verwirkten Geldstrafen, etwa durch
legung einer dem wahrscheinlichen Straf- und Kostenbetrage gleichkommenden
ne, vor Gestattung der Entfernung des auswärtigen Kontraventionten aus dem

Polizeibezirke, in welchem er sich eines Polizeivergehens schuldig gemacht hat, oder durch ähnliche Mittel, sicher zu stellen.

Berlin, den 5. März 1837.

Der Min. des Inn. u. d. P. v. Rochow.

An die K. Reg. zu Minden.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 64 Nr. 76.)

3) C. R. der K. Min. des Inn. u. d. Fin. v. 12. April 1850 an sämmtl. K. Reg., betr. die Vollstreckung der von den Gerichten erkannten polizeilichen Strafen. (Min. Bl. 1850 S. 106 f. unten.)

Dritter Theil.

Von den Früchten und Lasten der Polizei-Gerichtsbarkeit.

Erste Abtheilung.

Von den polizeilichen Sporteln.

(Zu Bd. II. S. 604—608 u. S. 821 u. Suppl. Bd. I. S. 193.)

V. v. 22. Nov. 1842, wegen Aufhebung der Ausfertigungs- und Handlungs-Sporteln der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß die nach §§. 6 bis 13 der Sportel-Taxordnung für die Ober-Präsidien, Consistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien v. 25. Juni 1834 in Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Ausfertigungs- und Handlungs-Sporteln v. 1. Jan. k. J. ab nicht weiter erhoben werden sollen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 22. Nov. 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thiele. v. Savigny. Frh. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(G. S. 1842 S. 309.)

Zweite Abtheilung.

Von den Polizei-Strafgeldern.

I. Vorschriften über das Recht auf den Genuß der Strafgelder und über deren Verrechnung.

(Zu Bd. II. S. 611 ff., S. 822, u. Suppl. Bd. I. S. 193 ff.)

1) C. R. des K. Just. Min. (Simons) v. 21. Mai 1849 an Gerichtsbehörden, betr. die Geldstrafen und die Kosten in gerichtlichen Untersuchungen wegen Polizeivergehen.

In Folge einer Mittheilung des Herrn Min. des Inn. hat sich der Just. Min. einverstanden erklärt, daß, nachdem durch Art. 40 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. d. J. und §. 1 der V. v. 2. Jan. d. J. die Privatgerichtsbarkeit, von welcher die Patrimonialgerichtsbarkeit nach §§. 10, 11, 61 folg. Tit. 17 Th. II. des A. L. R. einen Theil bildet, aufgehoben worden ist, die von den Gerichten erkannten polizeilichen Strafgelder der Staatskasse zufallen und bei den gerichtlichen Salarienkassen zu vereinnahmen, so wie daß andererseits von den letzteren, und zwar aus dem Kriminalfonds, die mögenden Polizei-Untersuchungssachen die unerläßlichen Kosten übertragen werden. Nur wenn es sich von Städten handelt, auf welche der §. 8 der V. v. 2. Jan.

wendung findet, bewendet es, da denselben hiernach bis zum Erlaß der neuen Finanzgesetze die Verpflichtung zur Uebertragung der unerläßlichen Kosten in Untersuchungssachen, so wie das Recht auf gewisse Geldstrafen noch verblieben ist, bis zur weiteren gesetzlichen Bestimmung bei dem zeitherigen Verfahren.

Den K. Gerichtsbehörden wird dies zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1849 S. 131 Nr. 183, Just. Min. Bl. 1849 S. 272.)

2) C. R. der K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) u. d. Fin. (v. Rabe) v. 12. April 1850 an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizei-Präsid. in Berlin, betr. die Bestimmung über die von den Gerichten zu erkennenden polizeilichen Geldstrafen [1]).

Nachdem mit der Privatgerichtsbarkeit auch die Polizeistrafgerichtsbarkeit der Polizeibehörden aufgehoben worden und an den Staat übergegangen ist, sind auch die von den Gerichten zu erkennenden polizeilichen Strafen der Staatskasse zugefallen, und zu den gerichtlichen Salarienkassen einzuziehen, von welchen sie nach den bisherigen, in Betreff der gerichtlich erkannten Geldstrafen ergangenen Vorschriften, zu den Reg.-Hauptkassen abzuführen sind.

Hiervon findet nur in zweifacher Beziehung eine Ausnahme statt.

In denjenigen Städten, denen in Gemäßheit des §. 8 der V. v. 2. Jan. 1849 vorläufig noch die Verpflichtung zur Uebertragung der unerläßlichen Kriminalkosten obliegt, verbleibt hinsichtlich des Rechts der Gemeinden auf die aus ihren Bezirken erkannten Geldstrafen vorläufig bei den bisherigen Bestimmungen.

Eine zweite Ausnahme findet überall und ohne Rücksicht darauf, ob den Gemeinden vorläufig noch die unerläßlichen Kriminalkosten zur Last fallen oder nicht, alsdann statt, wenn das G. die wegen Uebertretung einer Polizeivorschrift angedrohte Geldstrafe ausdrücklich und zwar mit Bestimmtheit aus einem, den Worten oder dem Zusammenhange des Gesetzes zu entnehmenden andern Grunde, als wegen der den Gemeinden zustehenden Polizeibarkeit, den Gemeinden zuspricht, (wie z. B. §. 47 der Feldpolizeiordnung v. Nov. 1847) oder anderweitigen auf das Recht der Polizeistrafgerichtsbarkeit nicht einzuführenden Zwecken überweiset. In diesen Fällen gebühren die wegen Uebertretung solcher Polizeistrafvorschriften gerichtlich erkannten Geldstrafen auch jetzt nicht den gerichtlichen Salarienkassen, sie sind vielmehr nach wie vor in der durch die betr. Gesetze vorgeschriebenen Weise zu vereinnahmen und beziehungsweise zu verwenden.

Die Einziehung der hiernach den Stadtgemeinden, Armenkassen ꝛc. verbleibenden Strafen erfolgt ganz nach den bisherigen Vorschriften: die Polizeirichter überweisen die erkannten Geldstrafen den betr. Kassen, und diese haben dieselben vermöge der ihnen beiwohnenden exekutiven Gewalt einzuziehen.

Wenn Geldstrafen dieser Art nicht beizutreiben sind, und es deshalb zur Vollstreckung der ersetzenden Gefängnißstrafen kömmt, so sind diese wie jede andere gerichtlich erkannte Gefängnißstrafe zu vollstrecken, also von den Gerichten, und dergestalt, daß die Kosten der Strafvollstreckung wie andere Untersuchungskosten zu behandeln sind, ohne Rücksicht darauf, daß die ursprünglich erkannten Geldstrafen, wenn sie einziehbar gewesen wären den Stadtgemeinden, Armenkassen ꝛc. zu Gute gekommen sein würden.

Hiernach hat die K. Reg. zu verfahren, und die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 106 Nr. 143.)

In Betreff der Verrechnung der Chaussee-Polizei- und Chaussee-Contraventions-Strafgelder [1]), vergl. das C. R. der K. Min. v. 21. 1850. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 149 Nr. 197, s. beim Reskript, im Thl. VI. Bd. 4 des Werkes.)

Vorschriften über die Verwendung der Polizei-Straf- u. Denuncianten-Antheilen und Gratifikationen.

(II. S. 621 ff. u. Suppl. Bd. I. S. 194 ff.)

Grundsatz, daß Denuncianten-Antheile nur in denjenigen Fällen gewährt werden dürfen, wo solche vom Gesetzgeber ausdrücklich zugebilligt (Bd. II. S. 621 sub A. a.), ist wiederholt anerkannt worden in nachstehenden R.:

---

[1]) C. R. ist von dem K. Just. Min. mittelst C. R. v. 14. Mai 1850 (Just. Min. Bl. S. 161) zur Kenntniß und Nachachtung sämmtl. Gerichtsbehörden gebracht worden.

[1]) Vergl. II. Polizeiwesen Bd. 2 S. 618 ff. u. 627 ff.

1) R. der K. Min. d. Fin. (Beuth) u. des Inn. (Seiffart) v. 9. Aug. 1842 an die K. Reg. zu Posen.

Der K. Reg. erwiedern wir auf die Anfrage v. 6. v. M., in Betreff der Bewilligung von Denuncianten-Antheilen in gewerbepolizeilichen Kontraventionssachen, daß die Zuerkennung von Denuncianten-Antheilen in diesen Angelegenheiten nur dann stattfinden kann, wenn sie vom Gesetzgeber ausdrücklich zugelassen worden sind.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1842 S. 324 Nr. 437.)

2) R. des K. Min. des Inn., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 8. Sept. 1846 an die K. Reg. zu N.

Der von der K. Reg. in dem Ber. v. 20. Juli d. J. geäußerten Ansicht, daß bei Gewerbepolizei-Kontraventionen ein Denuncianten-Antheil zu zahlen sei, kann das Min. des Inn. nicht beitreten. Dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit steht ein Recht auf die eingehenden Strafgelder zu und daraus folgt, daß er sich den Abzug eines Denuncianten-Antheils nur dann gefallen lassen muß, wenn ein solcher in den Gesetzen oder der betr. Polizeiverordnung ausdrücklich bewilligt ist. Da nun im vorliegenden Falle bei dem ohne polizeiliche Genehmigung betriebenen Schankgewerbe das Gesetz keinen Denuncianten-Antheil bestimmt hat, die K. Reg. aber einen solchen zu bewilligen nicht ermächtigt ist, so muß die wieder zurückfolgende Beschwerde des dortigen Magistrats v. 24. Dec. d. J. für begründet erachtet werden und hat die K. Reg. demgemäß das Weitere zu veranlassen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 159 Nr. 251.)

3) R. d. K. Min. des Inn. (v. Manteuffel) u. für H., G. u. öffentl. Arb. (v. d. Heydt) v. 19. Okt. 1850 an die K. Reg. zu N.

Durch die in dem Ber. der K. Reg. v. 1. v. M., in Betreff der Denuncianten-Antheile der Polizeibeamten und Gensdarmen bereits angezogenen Verf. v. 18 Nov. 1825 und 8. Juni 1829[1]), sowie durch den im Min. Bl. von 1842 S. 324 zur öffentl. Kenntniß gebrachten gemeinschaftlichen Erlaß der Min. der Fin. und des Inn. v. 9. Aug. 1842, wie wir der K. Reg. erwiedern, der Grundsatz ausgesprochen worden,

daß überall nur da Denunciantenantheile zu bewilligen sind, wo solche das Gesetz zugelassen worden, und daß namentlich die Zuerkennung von Denunciantenantheilen in Gewerbepolizei-Kontraventionsfällen nur dann [illegible] könne, wenn sie vom Gesetzgeber ausdrücklich gebilligt sind.

Hiernach können die früheren, nur durch ministerielle Verf. zugestandenen Denuncianten-antheile nicht ferner gewährt und letztere auch in Gewerbepolizei-Kontraventionssachen in solchen Fällen, in denen sie nicht durch einen gesetzlichen Erlaß gebilligt sind, den Denuncianten nicht zugestanden werden.

Demgemäß zu verfahren und das Weitere zu verfügen, bleibt der K. Reg. überlassen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 344 Nr. 434.)

Dritte Abtheilung.

Von den Lasten der Polizei-Verwaltung.

I. Allgemeine Grundsätze in Betreff der Verpflichtung und Tragung der Kosten in unvermögenden Polizei-Untersuchungssachen.

(Zu Bd. II. S. 633 ff. u. Suppl. Bd. I. S. 195 ff.)

1) R. des K. Min. des K. Hauses, Abth. II. (Graf zu Stolberg) u. Inn. (Graf v. Arnim) v. 4. Nov. 1844 an die K. Reg. zu Marienwerder. Aufbringung der durch die Haft unvermögender Polizeigefangenen in Domainen-Rentamts-Gefängnissen entstehenden Kosten.

Zur Erledigung der Zweifel, welche nach dem Ber. der K. Reg. v. 29. [illegible] hinsichtlich der Uebernahme der durch die Haft unvermögender Polizeigefangenen in Rentamts-Gefängnissen entstehenden Kosten in Ihrem Kollegio laut geworden [illegible] ren wir uns damit einverstanden, daß die Haft- und Verpflegungskosten für [illegible] gende Polizeigefangene in den Domainen-Ortschaften auch fernerhin auf den [illegible] lichen Zwecken bestimmten Fonds der dortigen Reg. Hauptkasse übernommen [illegible]

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. 2. S. 621.

Eine solche Heranziehung dieses Fonds ist zwar aus der Stellung der K. Reg. als Landespolizeibehörde zu der Verwaltung der Polizei in den Domainen grundsätzlich in keiner Weise zu folgern, dieselbe beruht jedoch auf einer aus allgemeinen Gründen getroffenen Vereinbarung der betheiligten Centralbehörden, von welcher abzugehen keine ausländlichen Gründe vorliegen, weshalb es bei derselben verbleiben mag.
(Min. Bl. d. inn. Verw. 1844 S. 307 Nr. 361.)

2) C. R. der K. Min. d. F. (v. Rabe), der J. (Simons) u. des Inn. (v. Puttkammer) v. 6. Mai 1850 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Cöln, Aachen und Trier, sowie an sämmtl. K. Appellationsgerichte. Aufbringung der durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, sowie durch die Verfolgung der Thäter, entstehenden uneinziehbaren Kosten.

Es sind seit Emanation der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 mehrfache Anfragen ergangen über die Verpflichtung zur Uebernahme der durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, sowie durch die Verfolgung der Thäter, entstehenden uneinziehbaren Kosten. In dieser Beziehung sind für die durch Zahlung oder Verrechnung noch nicht endgültig erledigten Fälle dieser Art und bis zur Ausführung der Gemeinde-Ordnung und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung v. 11. März cr. nachfolgende Bestimmungen zu beobachten.

Bei Beantwortung der Frage, welcher Behörde, resp. Kasse, jene Verpflichtung obliege, ist im Allgemeinen davon auszugehen, daß jede Behörde die, innerhalb ihres Amtsbereiches, erwachsenen Auslagen zu übernehmen hat. Demgemäß sind von den vorbedachten Kosten die Haft- und Transportkosten mit dem Augenblicke der Ueberweisung des Verdächtigen von der Polizei- an die Gerichtsbehörde, sei es behufs der Voruntersuchung oder der förmlichen Untersuchung, von dem Kriminalfonds, beziehungsweise den auch zur Uebertragung der Kriminalkosten subsidiarisch verhafteten städtischen Gemeinden zu tragen. Haft- und Transportkosten, welche bis zu solcher Ueberweisung, oder, ohne daß es zu dieser überhaupt gekommen, erwachsen, fallen, wenn sie innerhalb des Bereichs der Polizeibehörde, deren Kosten eine städtische Gemeinde zu tragen hat, entstanden sind, dieser zur Last; in allen anderen Fällen hat sie der fiskalische Polizeifonds zu tragen.

Reise- und Zehrungskosten der Zeugen, solche Reisekosten der Staatsanwalte, welche in Fällen entstanden sind, wo dieselben nach §. 7 der V. v. 3 Jan. pr. verfahren sind, kosten der Erhebung des Thatbestandes, der Einnahme des Augenscheins, der Haussuchungen ꝛc. fallen dem Kriminalfonds, oder den noch für die Kriminalkosten subsidiär verhafteten städtischen Gemeinden alsdann zur Last, wenn die Maaßregeln, durch oder welche die Kosten entstanden, von der Gerichtsbehörde vorgenommen sind, und zwar ohne Unterschied, ob eine Untersuchung eingeleitet worden, oder nicht, da in beiden Fällen die Maaßregeln lediglich Handlungen der strafgerichtlichen Amtsthätigkeit sind. Wären dieselben aber auch nicht durch die Gerichtsbehörde vorgenommen, so fallen doch die durch entstehenden Kosten, wenn die Maaßregeln, für welche sie erwachsen sind, als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder vor derselben auf Verlangen des Staatsanwalts von der Polizeibehörde vorgenommen worden, ebenfalls dem Kriminalfonds, oder den zur Uebertragung der Kriminalkosten subsidiär verpflichteten städtischen Gemeinden zur Last, wogegen die fraglichen Maaßregeln, wenn sie nicht als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder auch vor derselben nicht auf Verlangen des Staatsanwalts vorgenommen worden, lediglich im Bereiche der Polizei-Verwaltung vorgenommen sind, und auch die dadurch entstehenden Kosten, falls diese Maaßregeln innerhalb des Amtsbereichs einer Polizeibehörde, deren Kosten eine städtische Gemeinde zu tragen hat, ausgeführt sind, dieser Gemeinde, andernfalls aber dem fiskalischen Polizeifonds, zur Last fallen.
(Min. Bl. d. inn. Verw. 1850 S. 188 Nr. 237.)

3) R. d. K. Min. d. Fin. (v. Rabe) u. d. Inn. (v. Puttkammer) v. 9. Dec. 1850 an die K. Reg. zu N. Aufbringung der polizeilichen Voruntersuchungskosten.

Der in dem Ber. der K. Reg. v. 23. d. M. in Betracht gezogene Erlaß v. 6. Mai 1850[1]) handelt — wie auch in der Einleitung desselben ausdrücklich ausgesprochen worden ist — nur von den, durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen ꝛc. verursachten uneinziehbaren Kosten, und bestimmt Nichts darüber, wie es mit dergleichen Kosten für den Fall zu halten sei, daß der verurtheilte Angeschuldigte zahlungsfähig sein sollte. In dieser Beziehung hat der Erlaß in den bestehenden Vorschriften Nichts geändert.

---

[1]) Vergl. vorstehend sub 2.

Demnach kann es keinem Bedenken unterliegen, daß auch dann, wenn eine polizeiliche Voruntersuchung, welche eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zur Folge gehabt hat, **ohne Antrag** des Staats-Anwaltes veranlaßt worden ist, der Verurtheilte die Kosten derselben tragen muß.

Die K. Reg. ist daher im Irrthum, wenn Sie die entgegengesetzte Folgerung aus dem Erlaß v. 6. Mai d. J. herleiten will.

Hat dagegen eine nicht auf Veranlassung des Staats-Anwaltes vorgenommene polizeiliche Voruntersuchung zwar die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung zur Folge gehabt, der Angeschuldigte ist jedoch entweder freigesprochen, oder er ist zwar verurtheilt, aber zahlungsunfähig, so fallen nach Vorschrift des Erlasses v. 6. Mai d. J. die Kosten der polizeilichen Untersuchung allerdings der betreffenden Kommune, resp. dem fiskalischen Polizeifonds, zur Last.

Die K. Reg. wünscht, daß im zuletzt erwähnten Falle die Kosten nicht dem fiskalischen Polizeifonds, sondern dem Kriminalfonds auferlegt werden möchten; hierauf kann indessen nicht eingehen, da die Uebernahme dieser Kosten auf den fiskalischen Polizeifonds im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister erfolgt ist, und kein hinreichender Grund vorliegt, in der erlassenen allgemeinen Verfügung eine Aenderung eintreten zu lassen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1851 S. 41. Nr. 49.)

II. Vorschriften in Betreff einzelner Gattungen polizeilicher Kosten.

(zu Bd. II. S. 643—646.)

1) R. d. K. Min. d. Inn., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 25. April [illegible] an die K. Reg. zu Königsberg in Pr. **Aufbringung der nothwendigen Bekleidungskosten für die nach verbüßter Polizeistrafe in die Heimath zu entlassenden Individuen.**

Das Min. des Inn. muß, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 23. Jan. d. J. in Betreff der Bekleidungskosten für den nach Abbüßung einer vierwöchigen Haft im hiesigen Arbeitshause nach seiner Heimath N. zurückgewiesenen ehemaligen Hausknecht N. erörtert, die Frage,

ob die Kosten der nothwendigen Bekleidung eines **nach** verbüßter Strafe aus der Haft entlassenen und in die Heimath zurückzudirigirenden Individuums zu den Kosten der polizeilichen Untersuchung gehören?

mit dem hiesigen Polizeipräsidium verneinen, und erachtet den von Derselben hervorgehobenen Umstand, daß die Nothwendigkeit dieser Bekleidung im vorliegenden Falle als eine Folge der polizeilichen Untersuchung anzusehen sei, theils für unerheblich, theils für irrig. Die in Rede stehenden Kosten können daher nur zu denen der **Armenpflege** gerechnet, weshalb die K. Reg. veranlaßt wird, die Gemeinde N. zur **Erstattung** des vom Polizeipräsidium liquidirten Kostenbetrages anzuhalten.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1846 S. 86. Nr. 132.)

2) R. d. K. Min. d. Inn., Abth. II. (v. Puttkammer) v. 28. [illegible] an den Magistrat zu N. **Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für ein in polizeiliche Verwahrung genommenes Individuum.**

Die Ansicht des Magistrats, daß die bei Gelegenheit der **Untersuchung** eines aufgegriffenen Bettler entstehenden Kurkosten als Kosten der **Armenpflege** zu betrachten seien, ist nicht richtig.

Die Verpflegung eines in polizeiliche Verwahrung genommenen **Individuums** ist der Behörde, welche die Detention verfügt hat, nicht aber dem **Armenverbande** zur Last. Zu der Verpflegung gehört auch bei eintretender Erkrankung die ärztliche **Behandlung**.

Die Verfügung der K. Reg. v. 12. Mai c. kann daher nicht **abgeändert** werden.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1848 S. 301. Nr. 358.)

I.
Chronologiſches Regiſter.

1815—1840.

	Seite
. d. 21. Juni 1815	200
ıblik. d. 30. März 1817	170
ſtr. d. 30. Mai 1820	200
R. d. 24. Febr. 1822	5
R. d. 1. März 1826	95
t. d. 25. Sept. 1832	67
O. d. 25. April 1835	81
d. 17. Aug. 1835	67
d. 24. Aug. 1835	5
d. 30. Sept. 1836	67
). 5. März 1837	235
). 20. März 1837	233
. 29. Juni 1837	5
. 24. Jan. 1840	171
). d. 8. Febr. 1840	206
t. d. 25. Febr. 1840	95
. 9. März 1840	171
. d. 29. März 1840	48
9. Mai 1840	172
12. Juni 1840	165

1842.

3. Juni	166
). Aug.	238
). 4. Nov.	114
2. Nov.	236

1844.

. 14. Jan.	231
d. 27. März	102
12. April	2
20. April	119
. April	101
d. 9. Mai	19
Mai	66
. 8. Juni	19
11. Juni	231
20. Juni	31
Juni	51
Juli	121
7. Juli	172
Juli	49
Juli	12
Juli	14

	Seite
R. d. 8. Aug.	61
R. d. 13. Aug.	135
C. R. d. 17. Aug.	24
Geſinde-Ordn. für die Rheinprovinz d. 19. Aug.	181
K. O. d. 19. Aug.	179
R. d. 21. Aug.	14
Schr. d. 30. Aug.	27
C. R. d. 2. Sept.	217
R. d. 5. Sept.	178
R. d. 19. Sept.	25
C. R. d. 19. Sept.	104
R. d. 1. Okt.	110
R. d. 13. Okt.	7
R. d. 4. Nov.	238
C. R. d. 16. Nov.	15
C. R. d. 22. Nov.	15
R. d. 23. Nov.	24
C. R. d. 23. Nov.	48
V. d. 23. Dec.	37
R. d. 23. Dec.	39
C. R. d. 23. Dec.	37

1845.

Staats-Min.-Beſchl. d. 7. Jan.	204
R. d. 31. Jan.	63
C. R. d. 6. Febr.	18
R. d. 11. Febr.	212
C. R. d. 19 Febr.	24
C. R. d. 25. Febr.	204
R. d. 5. März	136
R. d. 7. März	72
R. d. 8. März	107
Publik. d. 13. März	137
C. R. d. 22. März	58
R. d. 24. März	62
Geſinde-Ordn. für Neu-Vorpommern und Rügen d. 11. April	186
C. R. d. 5. Mai	138
Bekanntm. d. 4. Juni	13
C. R. d. 8. Juni	9
R. d. 13. Juni	52
Geſinde-Mäkler-Ordn. für den Trierſchen Kreis d. 13. Juni	185
R. d. 15. Juni	106
C. R. d. 29. Juni	13

Seite

R. v. 10. Juli ... 179
C. R. v. 12. Juli ... 51
R. v. 29. Juli ... 49. 142
Publik. v. 13. Aug. ... 142
R. v. 13. Aug. ... 22
R. v. 29. Aug. ... 185
C. R. v. 11. Sept. ... 110
R. v. 13. Sept. ... 134
R. v. 30. Sept. ... 142
R. v. 16. Okt. ... 134
R. v. 19. Okt. ... 3
R. v. 31. Okt. ... 214
K. O. v. 28. Nov. ... 169
R. v. 29. Nov. ... 132
C. R. v. 4. Dec. ... 167
V. v. 5. Dec. ... 66
R. v. 6. Dec. ... 214
R. v. 20. Dec. ... 103
R. v. 29. Dec. ... 63
R. v. 31. Dec. ... 52

1846.

Pat. v. 16. Jan. ... 120
R. v. 24. Jan. ... 50
K. O. v. 30. Jan. ... 62
R. v. 30. Jan. ... 170
C. R. v. 16. Febr. ... 131
Publik. v. 16. Febr. ... 109
K. O. v. 20. Febr. ... 179
R. v. 22. Febr. ... 169
C. R. v. 9. März ... 62
R. v. 31. März ... 130
V. v. 6. April ... 67. 234
O. v. 24. April ... 200
R. v. 25. April ... 240
C. R. v. 27. April ... 30
Konvent. v. 13. Mai ... 122
Publik. v. 29. Mai ... 115
Publik. v. 5. Juni ... 115
Publik. v. 13. Juni ... 115
R. v. 19. Juni ... 105
R. v. 25. Juni ... 65
Publik. v. 27. Juni ... 106
R. v. 2. Juli ... 50
C. R. v. 6. Juli ... 201
R. v. 25. Juli ... 175
Publik. v. 21. Aug. ... 175
R. v. 24. Aug. ... 63
Bekanntm. v. 27. Aug. ... 126
C. R. v. 29. Aug. ... 127
R. v. 4. Sept. ... 208
R. v. 5. Sept. ... 64
R. v. 8. Sept. ... 238
R. v. 9. Sept. ... 138
K. O. v. 29. Sept. ... 67
V. v. 29. Sept. ... 195
C. R. v. 17. Okt. ... 22
Publik. v. 24. Okt. ... 104
K. O. v. 6. Nov. ... 138
K. O. v. 8. Nov. ... 216
R. v. 17. Nov. ... 134
C. R. v. 2. Dec. ... 207
C. R. v. 9. Dec. ... 211
Plenarbeschl. v. 11. Dec. ... 19
R. v. 20. Dec. ... 3
R. v. 26. Dec. ... 132
C. R. v. 29. Dec. ... 5

1847.

R. v. 9. Jan. ...
R. v. 21. Jan. ...
Publik. v. 26. Jan. ...
C. R. v. 27. Jan. ...
R. v. 7. Febr. ...
Publik. v. 11. Febr. ...
C. R. v. 22. Febr. ...
Publik. v. 24. Febr. ...
R. v. 10. März ...
K. O. v. 12. März ...
Publik. v. 25. März ...
R. v. 27. März ...
R. v. 31. März ...
Bekanntm. v. 1. April ...
C. R. v. 3. April ...
C. R. v. 11. April ...
C. R. v. 12. April ...
C. R. v. 17. April ...
K. O. v. 23. April ...
Publik. v. 25. April ...
Schr. v. 30. April ...
C. R. v. 7. Mai ...
R. v. 15. Mai ...
R. v. 5. Juni ...
Publik. v. 10. Juni ...
R. v. 30. Juni ...
Bekanntm. v. 4. Juli ...
V. v. 5. Juli ...
R. v. 12. Juli ...
R. v. 19. Juli ...
R. v. 27. Juli ...
C. R. v. 30. Juli ...
R. v. 31. Juli ...
K. O. v. 2. Aug. ...
R. v. 5. Aug. ...
R. v. 10. Aug. ...
Feuer-Pol. Ordn. v. 12 ...
R. v. 12. Sept. ...
V. v. 21. Sept. ...
Bau-Pol. Ordn. v. 11. ...
Feuer- und Lösch-Ordn. ...
R. v. 11. Okt. ...
R. v. 12. Okt. ...
C. R. v. 24. Okt. ...
R. v. 9. Nov. ...
C. R. v. 10. Nov. ...
C. R. v. 24. Nov. ...
R. v. 30. Nov. ...
C. R. v. 2. Dec. ...
R. v. 6. Dec. ...

184

C. R. v. 12. Jan. ...
Regul. v. 14. Jan.

Seite

Publik. v. 31. Jan. 114
R. v. 31. Jan. 134
Publik. v. 19. Febr. 139
B. v. 17. März 80
R. v. 28. März 108
B. v. 6. April 72
B. v. 15. April 67. 81. 234
ril. v. 29. April 118
. R. v. 29. April 33
. v. 12. Mai 235
R. v. 21. Juni 119
R. v. 30. Juni 50
iblik. v. 4. Juli 26
'blik. v. 10 Juli 14
blik. v. 18. Juli 30
R. v. 25. Aug. 58
v. 28. Aug. 240
r. v. 29. Aug. 31
l. v. 10. Sept. 31
§ v. 22. Sept. 7
24. Sept. 213. 226
v. 5. Okt. 129
17. Okt. 13
5. Nov. 64
8. Dec. 81
6. 17. Dec. 7

1849.

l. Jan. 110
Febr. 130
14. Febr. 10
Febr. 64
3. April 98
April 221
17. April 9
8. April 10
13. April 221
0. April 10
Mai 67
3. Mai 212
Mai 80
1. Mai 236
. Mai 72
Juni 100
uni 213
Juni 99. 210
ni 73
ai 82
uli 67
Juli 10
Aug. 208. 220. 226
l. 175
Sept. 212
pt. 6
..... 168
Okt. 59
..... 13
Dec. 168
21. Nov. 60
ov. 23
12. Dec. 3
14.

1850.

Seite

C. R. v. 5. Jan. 11
R. v. 20. Jan. 8
C. R. v. 23. Jan. 33
B. v. 12. Febr. 54. 227
R. v. 16. Febr. 207
C. R. v. 21. Febr. 25
R. v. 24. Febr. 235
B. v. 11. März 13. 71. 74. 202
R. v. 6. April 58
C. R. v. 12. April 237
R. v. 27. April 8
C. R. v. 3. Mai 237
C. R. v. 4. Mai 227
C. R. v. 6. Mai 239
C. R. v. 14. Mai 4. 237
R. v. 20. Mai 180
R. v. 30. Mai 56
R. v. 1. Juni 4
C. R. v. 4. Juni 56
B. v. 5. Juni 84
C. R. v. 6. Juni 207
R. v. 7. Juni 168
R. v. 9. Juni 57
B. v. 10. Juni 205
R. v. 11. Juni 97
C. R. v. 12. Juni 9
R. v. 18. Juni 65
C. R. v. 18. Juni 220
R. v. 24. Juni 175
R. v. 28. Juni 97. 209
C. R. v. 1. Juli 225
R. v. 4. Juli 209
R. v. 22. Juli 206
Instr. v. 27. Juli 231
C. R. v. 31. Juli 110. 211
C. R. v. 1. Aug. 77
R. v. 4. Aug. 54
C. R. v. 10. Aug. 54
R. v. 28. Aug. 4
C. C. R. v. 16. Sept. 226
R. v. 17. Sept. 230
R. v. 19. Okt. 238
R. v. 6. Nov. 8
C. R. v. 7. Dec. 229
R. v. 7. Dec. 78
C. R. v. 21. Dec. 3
R. v. 24. Dec. 239
C. R. v. 25. Dec. 229
C. R. v. 31. Dec. 41
R. v. 31. Dec. 3

1851.

R. v. 18. Jan. 6
Erl. v. 20. Jan. 165
C. R. v. 23. Jan. 100
C. R. v. 5. Febr. 221
R. v. 6. Febr. 100
C. R. v. 8 März 47
R. v. 8 März 79
C. R. v. 24. April 49
C. R. v. 28. April 199

	Seite		Seite
K. v. 10. Mai	49	K. v. 10. Juli	24
G. v. 12. Mai	87	K. v. 24. Juli	169
C. K. v. 15. Mai	109	C. K. v. 6. Aug.	217
G. v. 4. Juni	68	C. K. v. 10. Aug.	6
Publik. v. 10. Juli	176	K. v. 12. Aug.	1

II.

Alphabetisches Register.

Vorbemerkung. Das C. aller aus dem Lateinischen und Französischen herüber den Worte, auf welches ein a, o, u oder ein Konsonant folgt, ist mit K. vertau f. bedeutet: »siehe.« — Die Zahl bedeutet die Seitenzahl.

A.

Alt-Vorpommern, s. Feuer-Polizei-Ordnung.
Anschläge, öffentliche, polizeiliches Verfahren in Betreff der von Privatpersonen ten, 101. —
Anziehzeit, s. Gesinde-Ordnung.
Atteste, Ausstellung von Führungsatteſten durch Dorfschulzen, 66. — s. Pferde
Aufenthaltskarten, deren Einführung und Gebrauch, 54. —
Aufruhr, Untersuchungsverfahren, 67. — Verfahren bei öffentlichen Bekannt aus Veranlassung eines solchen, 67. — Bestrafung, 71. — Verfahren suchungen wegen Aufruhr und Tumult in der Rheinprovinz, 234. — s. rungszustand.
Auf- und Vorkauf, Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung darüber, 133. — fung der Zuwiderhandlungen dagegen, 134. —
Ausspielung, s. Glücksspiele.
Ausweisung, s. Landesverweisung.

B.

Backwaaren, Aufstellung von Preislisten, 131, — Lokale Aufstellung von Gewichts-Nachweisungen der Backwaaren, 131, — Zerschneiden des bei vorgefundenen Brotes von unrichtigem Gewichte, 133. —
Bäcker, s. Backwaaren, Selbsttaxen.
Bau-Polizei-Ordnung, für das platte Land der Provinz Brandenburg.
Begnadigung, Verfahren mit Anträgen von Strafgefangenen auf Begnadig
Bekleidungs-Kosten, s. Kosten.
Belagerungszustand, wann solcher erklärt werden kann, 67. — Gesetz selben, 68. —
Beleidigung, s. Gensdarmerie.
Bergbauten, Verhütung von Unglücksfällen dabei, 105. — Sicherheitsmaß Tiefbau-Gruben, 106. —
Berlin, Publik. über öffentliche Lustbarkeiten, 176. — über öffentliche Theatralische Vorstellungen, 176. —
Besserungs-Anstalten, s. Straf- und Besserungs-Anstalten.
Besserungshaft, s. Straf- und Besserungs-Anstalten.
Betrügereien, Warnung vor umherreisenden Schwindlern und Betrügern,
Bettelei, Bestimmung des Begriffs, 60. — Bestrafung, 61. —
Bettler, s. Straf- und Besserungs-Anstalten.
Bibeln, Handel der Vereine damit, 99. —
Brandenburg, Baupolizei- und Feuer- und Löschordnung für das pla Provinz Brandenburg, 142. —
Branntwein, Verbot des Verkaufs an Kinder und junge Leute, 165. —

Brennholz, dessen Verkauf nach Klaftern und geeichten Klafterrahmen, 115. —
Brot, s. Backwaaren, Theurung.
Brotwaaren, Aufstellung von Preislisten dafür, 131. —
Buch- und Kunsthandel, Aufsicht auf Sammler von Subskribenten auf Gegenstände desselben, 99. —
Bürgersteige, deren öffentliche und privative Benutzung, 169. —
Bürgerwachen, s. Wachtdienste.
Bürgerwehr, deren Errichtung und Suspension, 13. — Errichtung einer Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr, 13. —

C.

Censur, deren Aufhebung, 80. —
Criminal-Gefangene, Fürsorge für Erkrankte, 14. —

D.

Darstellungen, obscöne, Verbot von Spielwaaren dieser Gattung, 167. —
Denuncianten-Antheile, aus Polizei-Strafgeldern, 237. —
Detention, s. Straf- und Besserungs-Anstalten.
Diäten, s. Gensdarmerie.
Diemen, s. Schober.
Disciplinar-Untersuchung, gegen Gensdarmen, 9. —
Dorfschulzen, Ausstellung von Führungs-Attesten, 66. —
Druckſachen, Hausirhandel damit, 99. —

E.

Egatten, s. Polizei-Behörden.
Ichung, Portofreiheit der dazu versendeten Gewichte der Zoll- und Steuer-Behörden, 110. — Eichung von Holzgemäßen, 110. — die mit der Normal-Eichungs-Kommission verbundene Anstalt für Längen- und Kreistheilungen, 110. — Verfahren beim Eichen von Fässern, 116. — Eichung der Gewichtsstücke von ½ Zollpfund, 120.
Ichungs-Aemter, s. Eichungs-Kommissionen.
Ichungs-Kommissionen und Eichungs-Aemter, deren Obliegenheiten, 110. — Portofreiheit für die zur Eichung versendeten Gewichte der Zoll- und Steuerbehörden, 110. —
Isenbahnen, s. Zollgewicht.
Itauungsbücher, christliche, Handel der Vereine damit, 99. —
Iteretfungen, s. Verhaftung.
Iekution, Verfahren bei polizeilicher, 208. — Zwangsmittel der Verwaltungsbehörden zur Ausführung ihrer Maaßregeln, 206. — Zulässigkeit der Gefängnißhaft als Exekutionsmittel in Ausführung polizeilicher Anordnungen, 209. — Geldstrafen als Exekutionsmittel, 209. —

F.

Fahren, Strafbarkeit des schnellen Fahrens und Reitens auf Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen, 103. —
Feuer-Anstalten, polizeiliche Anordnungen für öffentliche, 102. —
Feuer, s. Eichung.
Früchte, s. Theurung.
Gensdarmerie, s. Polizei-Behörden.
Gerhaftungen, s. Verhaftung.
Gewerbe-Polizei, 135 ff. — Bestrafung der vernachlässigten Aufsicht in Betreff der Aufbewahrung feuerfangender und feuergefährlicher Gegenstände, und des Verkehrs mit denselben, 136. — s. Feuerwerke, Hochöfen, Holz, Schießen, Schießpulver, Schober, Schornsteine.
Gollnow, Polizei-Ordnung für die Städte Alt-Vorpommerns, ausschließlich der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gützow und Stepnitz, 158. — Ausdehnung derselben auf die genannten drei Flecken, 164. —
Hochöfen, s. Polizei-Behörden.
Hüttenschornsteine, s. Schornsteine.
Holz- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg, 142. —

Feuerwerke, Bestrafung verbotwidrigen Abbrennens, 136. —
Freiheit, Gesetz zum Schutze der persönlichen, 227. —
Freimaurer-Töchter-Logen, deren Korporationsverhältnisse, 80. —
Fremdenmeldung, polizeiliche Meldung bei Wohnungsveränderungen in Berlin, 52. — in Westphalen, 52. —
Führungs-Atteste, deren Ausstellung durch Dorfschulzen, 66. —
Fußangeln, Strafbarkeit des Auslegens, 106. —
Fußeisen, s. Fußangeln.

G.

Gartenfrüchte, s. Theurung.
Gastwirthe, deren Verfahren gegen Trunkenbolde, 166. — unerlaubte Beherbergung Reisender, 170. — Verpflichtung der Gastwirthe zur Aufnahme von Reisenden.
Gastwirthschaft, s. Tanzlustbarkeiten.
Gebehochzeiten, Abstellung derselben und ähnlicher Festlichkeiten im Kreise Marienburg, 178. —
Gefangene, s. Gefängnißwesen.
Gefangenen-Listen, deren Führung. 15. — in den Strafanstalten. 23. —
Gefängniß-Anstalten, s. Gefängnißwesen.
Gefängniß-Gesellschaft, die Rheinisch-Westphälische, 19. —
Gefängnißhaft, als Exekutionsmittel in Ausführung polizeilicher Anordnungen.
Gefängnißstrafe, s. Strafvollstreckung.
Gefängnißwesen, Musterplan für Inquisitoriats- und Gefangenhäuser, 13. — Einrichtung und Verbesserung des Gefängnißwesens, 14. — Fürsorge für entlassene Gefangene, 14. — Beschäftigung der Gefangenen in städtischen Gefängnissen. — Führung der Polizei-Gefangenen-Listen, 15. —
Geldstrafen, als Exekutionsmittel der Polizei-Behörden, 209. — s. Polizeigelder.
Gemeinden, s. Schadenersatz, Wachtdienste.
Gemeinde-Schutzwehr, s. Bürgerwehr.
Gensdarmerie, Vermehrung oder Verminderung der Fußgensdarmerie gegen oder Verminderung der berittenen Gensdarmerie, 2. — Abhaltung der Korrespondenzen, 3. — Vorladung der Gensdarmen zur Vernehmung in Untersuchungssachen, 3. — Marschzulage für Gensdarmerie-Mitglieder bei ertheilten Aufträgen, 4. — Diäten und Reisekosten in gerichtlichen Angelegenheiten besond. Untersuchungssachen, 4. — Bei Zeugenvernehmungen vor Gericht. — Festsetzung und Zahlung der Versetzungskosten, 6. — Ausstellung der Pässe für die Landgensdarmerie, 6. — Ueberweisung der Gehalts- und Pensionsangelegenheiten der Land-Gensdarmerie an das Ministerium des Innern. — Zahlung und Verrechnung der Gehälter der Landgensdarmerie-Offiziere und Gensdarmen derselben und der Landgensdarmen bei der innern Verwaltung. 7. — Ruhen des Fortbezugs der Pension Seitens solcher pensionirten Landgensdarmen, welche vorübergehend im Civildienste beschäftiget werden. 8. — Fortgenuß der Gensdarmen bewilligten Pensionen bei ihrem freiwilligen Wiedereintritt in Aemtern vor Ablauf der Probezeit. 8. — Pensionirten Gensdarmen den Gnaden-Gehalt während der ersten sechsmonatlichen Beschäftigung zu belassen, 8. — Verfahren bei Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten gegen Gensdarmen, 8. — Verfahren bei Disciplinar-Untersuchungen. 9. — 9. — Verrechnung der an die Gensdarmerie-Offiziere und Gensdarmen Pensionszahlungen und Einreichung der dazu vorgeschriebenen Belege. — Verrechnung der Pensionsbeiträge von den Gensdarmerie-Offizieren. — Direkte Ueberweisung der Gensdarmerie-Pensionen bei Wohnsitzveränderungen. 10. — Aufstellung und Einreichung eines jährlichen Summarii über den aus dem Gensdarmerie-Pensionsfond geleisteten Zahlungen.
Gerichtsstand, der Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit oder der Polizei-Untersuchungen, 216. —
Geschlossene Gesellschaften, s. Tanzlustbarkeiten.
Gesinde, Beibringung von Führungsatteste für nach Berlin ziehendes Gesinde. — Einleitung solcher Klagen desselben gegen die Herrschaft, auf Nichtvorhandensein der Voraussetzungen des §. 77. der Gesinde-Ordn. v. 8. 1810. 180. — Entlassung desselben Seitens der Herrschaft vor Ablauf der Zeit. — Aufbringung der Kosten der zwangsweisen Zurückführung des

fenen Gesindes, 180. — Einführung der Gesinde-Dienstbücher, 195. — s. Polizei-Behörden.
Gesinde-Dienstbücher, deren Einführung, 195. — Hausoffizianten sind nicht zu deren Anschaffung verpflichtet, 196. — Die Anschaffung ist nicht durch Straferlasse zu erzwingen, 196. — Ausfüllung und Beglaubigung des neuen, 196. —
Gesinde-Ordnung, deren Anwendbarkeit auf Hirten, die zur Leistung gewisser wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit gegen einen bestimmten Lohn gemiethet sind, 179. — Anziehzeit für das Landgesinde in der Provinz Sachsen, 179. — Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz, 181. — desgl. für Neu-Vorpommern und Rügen, 186. — s. Gesinde.
Getreide-Schober, s. Schober.
Gewerbs-Gehülfen, s. Paßwesen.
Gewicht, s. Maaß und Gewicht.
Glücksspiele, öffentliche, deren Verbot, 128. — Bestrafung, 128. — Spiel in auswärtigen Lotterieen, 128. — Ausspielung auf Jahrmärkten, 129. — und bei öffentlichen Belustigungen, 129.
Gratifikationen, aus Polizei-Strafgeldern, 237. —
Gülzow, s. Feuer-Polizei-Ordnung.
Gutsherrschaften, s. Polizei.

H.

Handel, mit Stroh, Aufsicht darüber, 108. — Verkauf des Strohs auf Märkten, 108.
Musik-Handel, mit Drucksachen, 99. — betreff. den Handel von Vereinen mit Bibeln und christlichen Erbauungsbüchern, 99. —
Haus-Officianten, deren Verpflichtung zur Anrufung polizeilicher Sühne vor Anstellung der Klage wegen Dienstentlassung, 180. — s. Gesinde-Dienstbücher.
Hausuchungen, Bestimmungen der Verfassung über deren Statthaftigkeit, 213. — Befugniß der Polizeibehörden zu deren Ausführung und Verfahren dabei, 213. —
Hazard-Spiel, dessen Bestrafung, 128 — s. Polizei-Behörden.
Heu-Schober, s. Schober.
Hexen, s. Gesinde-Ordnung.
Hochöfen, Benachrichtigung der Ortsvorstände der Umgegend von deren bevorstehendem Ausblasen, 142. —
Hohlmaaß, s. Eichung.
Holz, Verbot des Aufbewahrens desselben in den Oefen- und Küchenrauchröhren, 138. — s. Brennholz.

J.

Jahrmärkte, s. Glücksspiele.
Inquisitoriats-Häuser, s. Gefängnißwesen.

K.

Kalender, Herabsetzung der Verlegergebühr für Volkskalender, 98. —
Kanonen, Bestimmung deren Inhalts, 116. —
Karten, s. Paßwesen.
Kassen, der Polizei-Behörden, 210. —
Kavallerien, s. Gemeinden.
Kellerberg, Aufhebung des unbedingten Verbots des Tabaksrauchens und Feuerhaltens auf den in Königsberg liegenden Schiffen, 165. —
Kirchhof, Anordnungen bezüglich dessen polizeilichen Trennung, 168. —
Kirchweihen, s. Tanzlustbarkeiten.
Kolonien, s. Straf- und Besserungs-Anstalten.
Kostenverpflichtung zu deren Tragung in unvermögenden Polizei-Untersuchungs-, 238. — Aufbringung der durch die Haft unvermögender Polizeigefangenen
in Domänen-Rentamts-Gefängnissen entstehenden Kosten, 238. — Aufbringung
durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, sowie durch die Verfolgung der Thäter entstehenden uneinziehbaren Kosten, 239. — Aufbringung der
Kosten Voruntersuchungskosten, 239. — Aufbringung der Bekleidungskosten

Feuerwerke, Bestrafung verbotwidrigen Abbrennens, 186. —
Freiheit, Gesetz zum Schutze der persönlichen, 227. —
Freimaurer-Töchter-Logen, deren Korporationsverhältnisse, 80. —
Fremdenmeldung, polizeiliche Meldung bei Wohnungsveränderungen in Düsseldorf, 52. — in Westphalen, 52. —
Führungs-Atteste, deren Ausstellung durch Dorfschulzen, 66. —
Fußangeln, Strafbarkeit des Auslegens, 106. —
Fußeisen, s. Fußangeln.

G.

Gartenfrüchte, s. Theurung.
Gastwirthe, deren Verfahren gegen Trunkenbolde, 166. — unerlaubtes Beherbergen Reisender, 170. — Verpflichtung der Gastwirthe zur Aufnahme von Reisenden, 171.
Gastwirthschaft, s. Tanzlustbarkeiten.
Gebehochzeiten, Abstellung derselben und ähnlicher Festlichkeiten im Kreise Siegburg, 178. —
Gefangene, s. Gefängnißwesen.
Gefangenen-Listen, deren Führung. 15. — in den Strafanstalten. 25. —
Gefängniß-Anstalten, s. Gefängnißwesen.
Gefängniß-Gesellschaft, die Rheinisch-Westphälische, 19. —
Gefängnißhaft, als Exekutionsmittel in Ausführung polizeilicher Anordnungen.
Gefängnißstrafe, s. Strafvollstreckung.
Gefängnißwesen, Musterplan für Inquisitoriats- und Gefangenhäuser, 13. — Einrichtung und Verbesserung des Gefängnißwesens, 14. — Fürsorge für entlassene Gefangene, 14. — Beschäftigung der Gefangenen in städtischen Gefängnissen. — Führung der Polizei-Gefangenen-Listen, 15. —
Geldstrafen, als Exekutionsmittel der Polizei-Behörden, 209. — s. Polizeigelder.
Gemeinden, s. Schadenersatz, Wachtdienste.
Gemeinde-Schutzwehr, s. Bürgerwehr.
Gensdarmerie, Vermehrung oder Verminderung der Fußgensdarmerie gegen Reiter oder Verminderung der berittenen Gensdarmerie, 2. — Abhaltung der Gensdarmen Korrespondenzen, 3. — Vorladung der Gensdarmen zur Vernehmung als Zeugen in Untersuchungssachen, 3. — Marschzulage für Gensdarmerie-Mitglieder bei dienstlichen Aufträgen, 4. — Diäten und Reisekosten in gerichtlichen Angelegenheiten, besond. Untersuchungssachen, 4. — Bei Zeugenvernehmungen vor Gericht. Festsetzung und Zahlung der Versetzungskosten, 6. — Ausstellung der Löhnungen für die Landgensdarmerie, 6. — Ueberweisung der Gehalts- und Pensionsangelegenheiten der Land-Gensdarmerie an das Ministerium des Innern, 7. — und Verrechnung der Gehälter der Landgensdarmerie-Offiziere und der Gensdarmen derselben und der Landgensdarmen bei der innern Verwaltung, 7 — des Fortbezugs der Pension Seitens solcher pensionirten Landgensdarmen, die vorübergehend im Civildienste beschäftiget werden, 8. — Fortgewährung der Gensdarmen bewilligten Pensionen bei ihrem freiwilligen Wiedereintritt in Aemtern vor Ablauf der Probezeit, 8. — Pensionirten Gensdarmen ist der Gnaden-Gehalt während der ersten sechsmonatlichen Beschäftigung in Civil zu belassen, 8. — Verfahren bei Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten gegen Gensdarmen, 8. — Verfahren bei Disciplinar-Untersuchungen, 9. — Kosten, 9. — Verrechnung der an die Gensdarmerie-Offiziere und Gensdarmen Pensionszahlungen und Einreichung der dazu vorgeschriebenen Nachweise. — Verrechnung der Pensionsbeiträge von den Gensdarmerie-Löhnungen. Direkte Ueberweisung der Gensdarmerie-Pensionen bei Wohnsitz-Wechsel. 10. — Aufstellung und Einreichung eines jährlichen summarischen Ausweises den aus dem Gensdarmerie-Pensionsfond geleisteten Zahlungen. 10. —
Gerichtsstand, der Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit oder deren Stellvertreter Polizei-Untersuchungen, 216. —
Geschlossene Gesellschaften, s. Tanzlustbarkeiten.
Gesinde, Beibringung von Führungsatteften für nach Berlin ziehendes Gesinde. Einleitung solcher Klagen desselben gegen die Herrschaft, aus denen sich das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 77. der Gesinde-Ordn. nicht klar ergiebt, 180. — Entlassung desselben Seitens der Herrschaft vor Ablauf der Dienstzeit. Aufbringung der Kosten der zwangsweisen Zurückführung des der Herrschaft

fenen Gesindes, 180. — Einführung der Gesinde-Dienstbücher, 195. — s. Polizei-Behörden.
Gesinde-Dienstbücher, deren Einführung, 195. — Hausoffizianten sind nicht zu deren Anschaffung verpflichtet, 196. — Die Anschaffung ist nicht durch Strafersatze zu erzwingen, 196. — Ausfüllung und Beglaubigung des neuen, 196. —
Gesinde-Ordnung, deren Anwendbarkeit auf Hirten, die zur Leistung gewisser wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit gegen einen bestimmten Lohn gemiethet sind, 179. — Anziehzeit für das Landgesinde in der Provinz Sachsen, 179. — Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz, 181. — desgl. für Neu-Vorpommern und Rügen, 186. — s. Gesinde.
Getreide-Schober, s. Schober.
Gewerbs-Gehülfen, s. Paßwesen.
Gewicht, s. Maaß und Gewicht.
Glücksspiele, öffentliche, deren Verbot, 128. — Bestrafung, 128. — Spiel in auswärtigen Lotterieen, 128. — Ausspielung auf Jahrmärkten, 129. — und bei öffentlichen Belustigungen, 129.
Gratifikationen, aus Polizei-Strafgeldern, 237. —
Gülzow, s. Feuer-Polizei-Ordnung.
Gutsherrschaften, s. Polizei.

H.

Handel, mit Stroh, Aufsicht darüber, 108. — Verkauf des Strohs auf Märkten, 108.
Hausir-Handel, mit Druckschriften, 99. — betreff. den Handel von Vereinen mit Bibeln und christlichen Erbauungsbüchern, 99. —
Haus-Officianten, deren Verpflichtung zur Anrufung polizeilicher Sühne vor Anstellung der Klage wegen Dienstentlassung, 180. — s. Gesinde-Dienstbücher.
Hausuchungen, Bestimmungen der Verfassung über deren Statthaftigkeit, 213. — Befugniß der Polizeibehörden zu deren Ausführung und Verfahren dabei, 213. —
Hazard-Spiel, dessen Bestrafung, 128 — s. Polizei-Behörden.
Heu-Schober, s. Schober.
Hirten, s. Gesinde-Ordnung.
Hochöfen, Benachrichtigung der Ortsvorstände der Umgegend von deren bevorstehendem Ausblasen, 142. —
Hohlgemäße, s. Eichung.
Holz, Verbot des Aufbewahrens desselben in den Oefen- und Küchenrauchröhren, 138. — s. Brennholz.

J.

Jahrmärkte, s. Glücksspiele.
Inquisitoriats-Häuser, s. Gefängnißwesen.

K.

Kalender, Herabsetzung der Verlegergebühr für Volkskalender, 98. —
Kanonen, Bestimmung deren Inhalts, 116. —
Karten, s. Paßwesen.
Kassation, der Polizei-Behörden, 210. —
Kasinen, s. Gemeinden.
Kesselberg, Aufhebung des unbedingten Verbots des Tabaksrauchens und Feuerhaltens auf den in Königsberg liegenden Schiffen, 165. —
Kirchhof, Anordnungen bezüglich dessen polizeilichen Trennung, 168. —
Kirmes, s. Tanzlustbarkeiten.
Kommunen, s. Straf- und Besserungs-Anstalten.
Verpflichtung zu deren Tragung in unvermögenden Polizei-Untersuchungssachen, 238. — Aufbringung der durch die Haft unvermögender Polizeigefangenen in Domänen-Rentamts-Gefängnissen entstehenden Kosten, 238. — Aufbringung durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, sowie durch die Verfolgung der Thäter entstehenden uneinziehbaren Kosten, 239. — Aufbringung der gerichtlichen Voruntersuchungskosten, 239. — Aufbringung der Bekleidungskosten

Preß-Gesetzgebung, deren Geschichte, 80. — gegenwärtig geltende, 81. — Bildung der Prüfungs-Kommissionen und abzuliegende Prüfung, 93. — Ablieferung der Freiexemplare der Verlags-Artikel von Bibliotheken, 95. — Kautionsbestellung bei Zeitungen und Zeitschriften, 97. — Selbstverlag von Druckschriften, 98.
Preß-Unfug, Vorkehrungen dagegen, 80. —
Prostitution, Verfahren gegen die derselben ergebenen Frauenzimmer, 168. —
Pulver, s. Schießpulver.
Pulver-Transporte, s. Schießpulver.

Q.

Queckenwurzeln, s. Theurung.

R.

Regierungen, deren Befugniß zum Erlaß von polizeil. Vorschriften, 202. 207. — Verfahren bei administrativen Exekutionen, 208. —
Regierungs-Hauptkassen, deren Bewachung bei Abwesenheit oder Verminderung der Garnison, 12. —
Reisende, s. Gastwirthe.
Reisekosten, s. Gensdarmerie.
Reiseunterstützung, s. Zwangspaß.
Reiten, s. Fahren.
Rekurs, an das Ministerium, findet in Polizei-Straf-Sachen nicht mehr statt.
Rheinprovinz, Gesinde-Ordnung für dieselbe, 181. — deren Einführung im Kreise Rees und Duisburg, 185. — Gesindemäkler-Ordnung für Trier, s. Aufruhr.
Rügen, s. Neuvorpommern.

S.

Sachsen, s. Gesinde-Ordnung.
Schadenersatz, Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Läufen verursachten Schadens, 71.
Schankwirthe, deren Verfahren gegen Trunkenbolde, 166.
Schießbaumwolle, s. Schießpulver.
Schießen, Bestrafung polizeiwidrigen, 136. —
Schießpulver, Vorschriften in Betreff dessen Bereitung, Aufbewahrung, Verkauf und Transport, 138. — Strafbarkeit der von Schiffern unterlassenen Feuerlöschung bei Annäherung von Pulvertransporten, 138. — Anwendbarkeit der in Betreff des Schießpulvers geltenden Polizeivorschriften auf Schießbaumwolle und ähnliche Präparate, 138. —
Schiffsmannschaften, s. Paßwesen.
Schlitten, Verbot des Schlittenfahrens ohne Schellengeläute und ohne Deichselstützen, 103. —
Schober, Vorschriften betreffend die Aufstellung von Heu-, Stroh- und Getreide-Schobern oder Diemen und Miethen in der Nähe von Gebäuden, 136 ff.
Schornsteine, Strafen der unterlassenen Reinigung derselben, 139. —
Schornsteinfeger, Geschäftsanweisung für die im Reg.-Bezirke Frankfurt, 1
Schwindler, Warnung vor umherreisenden, 109.
Selbstentladung, s. Perkussions-Gewehre.
Selbstlaxen, Strafbarkeit der Ueberschreitung der Selbstlaxen der Bäcker, 1
Selbstverlag, von Druckschriften, 98. —
Siegburg, s. Gebehochzeiten.
Sittlichkeit, Strafbarkeit des Verkaufs von Spielwaaren, welche durch obsc
stellungen die Sittlichkeit verletzen, 167. —
Spiel, verbotenes, s. Hazardspiel.
Spielwaaren, s. Sittlichkeit.
Sporteln, Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln der
zial-Verwaltungs-Behörden, 236.
Standesherrn, s. Polizei.
Steckbriefe, Aufnahme in den Amtsblattsanzeiger und unentgeldliche Ver
des letzteren an Gensdarmerie, 58. — Kostenfreie Aufnahme in die
oder deren Anzeiger, 58. — Form der Steckbriefe, 58. —

Steinesprengen, Gebrauch kupferner und messingner Rämmnadeln, 104. — Entfernung von Wegen und Plätzen, 104. —
Steinkohlen-Flötze, Verhütung der Gefahren bei deren Abbau, 105. —
Steguitz, s. Feuer-Polizei-Ordnung.
Strafen, Befugniß zur Androhung polizeilicher, 204. 205. —
Strafgelder, s. Polizei-Strafgelder.
Sträflinge, s. Straf- und Besserungs-Anstalten.
Straf- und Besserungs-Anstalten, Ausschließung lithographischer Arbeiten von den Beschäftigungen der Zuchthaus-Gefangenen, 18. — Verfahren bei Anträgen auf Begnadigung von Strafgefangenen, 18. — Sorge für sittliche und religiöse Besserung der Strafgefangenen, 18. — Fürsorge für die aus den Strafanstalten entlassenen, in ihre Gemeinden zurückkehrenden Sträflinge, 22. — Nachweis des ehrlichen Erwerbs Behufs Entlassung nach verbüßter Strafzeit, 22. — Ausführung der Detention bis zum Nachweis ehrlichen Erwerbs oder der Besserung, 23. — Besserungshaft der gerichtlich verurtheilten Landstreicher und Bettler, 24. — Ersatz der Unterhaltungskosten aus dem Nachlasse verstorbener Sträflinge und Korrigenden, 24. — Nächtliche Beleuchtung der Schlaflokalien, 24. — Aufstellung der jährlichen Gefangnen-Listen, 25. —
Strafvollstreckung, in Polizei-Untersuchungssachen, 235. — Vollstreckung der eventuell wegen Polizeivergehen erkannten Gefängnißstrafe, 235. — gegenseitige Vollstreckung der gegen fremdherrliche Unterthanen verhängten Strafen für Polizei- und Finanz-Kontraventionen, 235. —
traßen, polizeiliche Aufsicht darauf, 169. —
troh, s. Handel.
troh-Schober, s. Schober.
ubskribenten-Sammler, s. Buch- und Kunsthandel.

T.

bakrauchen, Bestrafung des feuergefährlichen, 135. —
)akrauchen, s. Königsberg.
ıghalten, s. Tanzlustbarkeiten.
ılustbarkeiten, Gestattung und resp. Beschränkung öffentlicher, 171. — Erlaubniß zum Tanzhalten auf dem Lande durch Gutsherrschaften, 171. — Lustbarkeiten sogenannter geschlossener Gesellschaften in Lokalen öffentlicher Gastwirthschaften, 172. — Publikandum der Reg. zu Merseburg über die polizeiliche Erlaubniß zu öffentlichen Vergnügungen, Tanzlustbarkeiten, Konzerten ꝛc., 172. — Vorschriften über die Tanzlustbarkeiten auf dem Lande im Reg.-Bezirke Münster, 175. — Aufrechthaltung der Anordnungen rücksichtlich der Innehaltung der Polizeistunden und Einholung der polizeil. Erlaubniß zu öffentl. Tanzlustbarkeiten, 175. — rtheilung der polizeil. Erlaubniß zu Tanzvergnügungen in öffentl. Lokalen, 176. - Publik. für Berlin über öffentl. Lustbarkeiten, 176. —
, s. Polizei-Tagen.
er, s. Berlin.
ung, der Lebensbedürfnisse, ist durch Beschränkung der Vorkäuferei auf den chenmärkten zu verhindern, 133. — anderweitige Maaßregeln zu deren Verung, 135. — insbesondere durch Beförderung des Anbaues frühzeitig reier Feld- und Gartenfrüchte, 135. — durch Empfehlung des aus Queckenwurzu bereitenden Mehls zum Brotbacken, 135. —
Strafe der Vernachlässigung der Aufsicht auf solche, 107.
ort, Einstellung der Verbrecher- und Vagabunden-Transporte an Sonn-Festtagen, 65. — ärztliche Untersuchung der nach Strafanstalten abzuführenden auf dem Transport erkrankten Individuen, 65. — Atteste hierüber, 65. —
rtkosten, Bestreitung der Kosten für die von den Gemeinden bewirkten ßporte der Civil-Gefangenen bis zur nächsten Gendarmerie-Station, 63. — ererstattung der auf einzelnen Stationen geleisteten Transportkosten-Vorschüsse Verbrecher und Vagabunden, 64. — Aufbringung der Kosten für Transporte, ne vorgängigen Schriftwechsel mit der Behörde des Bestimmungsortes eint worden, 64. —
Reglement, dessen theilweise Außerkraftsetzung, 169. —
eſindemäkler-Ordnung, 185. —
old, s. Schankwirthe.

Tumult, Verfahren bei Untersuchungen deshalb, 67. — Verfahren bei öffentlichen Bekanntmachungen aus Veranlassung eines solchen, 67. — Strafen, 71. — s. Aufruhr. — Belagerungszustand.

U.

Uebertretungen, Begriff, 217. — Verfahren bei deren Untersuchung und Bestrafung, 217. ff.
Unglücksfälle, Verhütung, 101. — bei Fahren, 102. — in Betreff des Fahrens und Reitens auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Brücken, 103. — Schnellfahren, 103. — beim Gebrauche von Schießgewehren, 104. — beim Sprengen, 104. — bei Bergbauten, 105. — durch Legung von Fußeisen, Fangeln und ähnlichen Apparaten zum Schutze des Privateigenthums, 106. — durch Vernachlässigung der Aufsicht auf Thiere, 107. —
Unzucht, Strafvorschriften, 166. — s. Konkubinat, Prostitution.

V.

Vereinigungs-Recht, s. Versammlungs-Recht.
Verhaftung, Bestimmungen der Verfassung darüber, 227. — Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, 227. — Verfahren bei vorläufigen Festnehmungen, — Instruktion für die Wachen, 230.
Vergnügungen, öffentliche, s. Tanzlustbarkeiten.
Verpflegungskosten, s. Kosten.
Versammlungs- und Vereinigungs-Recht, Bestimmungen der Verf. 72. 74. — Anordnungen des Ministeriums über die Ausübung dieses Rechts — Verordnung über die Verhütung des Mißbrauchs desselben, 73. 74. — Betreff der kirchlichen und religiösen Vereine und Gesellschaften, sowie der Versammlungen, 77. — Ueberwachung der Vereins-Versammlungen unter Einwirkung Staatsanwaltschaft, 78. — Stempelpflichtigkeit der Vereinsangelegenheiten
Versetzungskosten, s. Gensdarmerie.
Vorkauf, s. Auf- und Vorkauf.
Vorläuferei, s. Auf- und Vorkauf, Theurung.

W.

Wachen, s. Verhaftung.
Wachtdienste, Verpflichtung der Kommunen zur Gestellung von Posten öffentliche Sicherheit, 12.
Waffen, Strafen der Führung geheimer, 66. —
Wanderpässe, s. Paßwesen.
Werben, s. Feuer-Polizei-Ordnung.
Widersetzlichkeit, s. Gensdarmerie.
Wohlverhaltens-Atteste, deren Ausstellung durch Dorfschulzen, 66. —

Z.

Zoll-Gewicht, dessen Einführung, 118. — Anwendung zur Erleichterung und Förderung des Verkehrs auf Eisenbahnen, 118. — Beschaffung der für die Steuerbehörden erforderlichen Zollgewichte, 119. —
Zuchthaus-Gefangene, s. Straf- und Besserungs-Anstalten.
Zwangspaß, Gewährung von Reise-Unterstützungen für unvermögende Zwangspasses in die Heimath gewiesener Personen, 63. — Erstattung gelder für die mittelst Zwangspasses nach ihrem früheren Wohnorte zu Individuen, 63. —
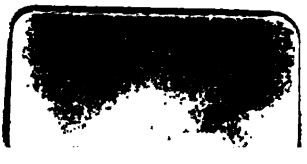
Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.